FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

Digitized by Google

5.12.4.2.

H
5
.K15

Digitized by Google

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

(Für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art, namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.)

Redakteur (von Nr. 11. bis 52.): **K. F. Rauer**,

Herausgeber der Juriſtiſchen Zeitung für die Königlich Preußiſchen Staaten, (jetzt des Central-Blatts für Preuß. Juriſten).

Zweiter Jahrgang.

Berlin, 1836.

Verlag von Carl Heymann.

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

11760

Digitized by Google

Digitized by Google

Regiſter
zum Jahrgang 1836 der Cameraliſtiſchen Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Preis des vollſtändigen Jahrgangs 3 Thlr.

A.

Abgaben. Beitreibung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, Kab.-O. v. 19. Juni 36. Nr. 30. p. 467. — S. auch Domainen-Abgaben.

Abiturienten-Zeugniſſe. Einrichtung derſelben, Reſcr. v. 8. Febr. 36. Nr. 30. p. 468.

Ablöſungsweſen. Jahresbericht über die diesfalls ergangenen Verordnungen, Nr. 14. p. 216. — Stempelfreiheit der Quittungen über Zahlungen bei denſelben, Publ. v. 17. Jan. 34. Nr. 17. p. 270. — Einſtweilige Suspenſion der Erhebung der Sportel- und Stempelgefälle in Angelegenheiten derſelben, Reſcr. v. 18. Sept. 34. Nr. 17. p. 270. — Privatvermittelung der Ablöſungen durch Oekonomie-Kommiſſarien, Regul. v. 18. Juli 34. Nr. 14. p. 218. — Strafe der Abweichungen von dieſem Regulativ, Cirk. v. 18. Juli 34. Ebend. p. 220. — Inſtruktion über das ſchiedsrichterliche Verfahren. v. 13. Okt. 35. Nr. 3. p. 34. Cirk. v. 27. Aug. 34. Nr. 14. p. 217. — Ablöſung von Natural-Preſtationen an Kirchen und Schulen, Cirk. v. 10. Juni 34. Nr. 15. p. 237. — Auseinanderſetzung des Sachverhältniſſes in der Rekursinſtanz, Cirk. v. 27. Aug. 34. Nr. 14. p. 217. — Definitiv-Entſcheidung über die Ausgleichung der Intereſſenten, Cirk. v. 27. April 34. Nr. 15. p. 234. — Ablöſung von Dienſten, Zehnten, Naturalabgaben, Unzuläſſigkeit der ſolidariſchen Verhaftung Mehrerer für die dafür zu entrichtenden Rente, Cirk. v. 27. Febr. 35. Nr. 15. p. 238. — Bei Verwandlung von Dienſten, Zehnten, Renten und andern dem Domainen-Fiskus zuſtändigen Abgaben in Renten ſoll nur auf die allgemeinen Beſtimmungen Bezug genommen werden, Cirk. v. 27. Febr. 35. Nr. 15. p. 238. — Ablöſung der Hülfsdienſte, Kab.-O. v. 26. Okt. 35. Nr. 16. p. 252. — Verträge zwiſchen Gutsherren u. Bauern über die Ablöſung von Hülfsdienſten, Renten u. ſ. w. und Zahlung der Ablöſungskapitale, Publ. v. 10. März 36. Nr. 16. p. 252. — Entſchädigung landesherrlicher Lehne für aufgehobene Gerechtſame, Kab.-O. v. 16. Decbr. 34. Ebend. — Ablöſung des Heimfallsrechts in Weſtphalen, Geſetz v. 25. April 35. Ebend. — Ablöſung von Zinſen und Dienſten, die als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächſiſchen oder Weimariſchen gehören, Reſcr. v. 4. Nov. 33. Cirk. v. 17. Jan. 35. Nr. 16. p. 253. — Verwandlung von Natural-Präſtationen in Geldrenten, Publ. v. 22. Jan. 35. Nr. 16. p. 254. — Sechswöchentliche Appellationsfriſt, Cirk. v. 10. Decbr. 34. Nr. 17. p. 267. — Ausgleichung der Intereſſenten wegen der gezahlten Koſten, Publ. v. 30. Juli 34. Nr. 17. p. 269. — Koſten in dieſſeits nachgeſuchten Ablöſungen, wobei Beſitzungen und Berechtigungen konkurriren, die im Königreich Sachſen belegen ſind, und umgekehrt, Reſcr. v. 6. Juni 34. Nr. 17. p. 269. — Einziehung der Gebühren der Sachwalter, Cirk. v. 27. Juni 34. Nr. 17. p. 270. — Beſtimmung der appellablen und reviſiblen Summe, Cab.-O. v. 9. April 36. Nr. 20. p. 306. — Regulativ über die Koſten, v. 25. April 36. Nr. 28. p. 434. — Inſtruktion dazu, v. 16. Juni 36. Ebend. — S. Domainen, Dismembrationen, General-Commiſſionen.

Aerzte. Anſtellung der Aerzte und Wundärzte bei den Strafanſtalten, Cirk. v. 26. Febr. 34. Nr. 38. p. 605. — Halten von Gehülfen, Reſcr. v. 24. März 34. Ebend. — Pflichten bei anſteckenden Krankheiten, Regulativ v. 28. Okt. 35. Ebend. — Unterſuchung gemüthskranker Perſonen, Cirk. v. 25. Okt. 34. Ebend. 606. — Verfahren und Prämien bei der Lebensrettung Verunglückter und Scheintodten, Publ. v. 27. Nov. 35. Nr. 9. p. 135. — Rückſichten bei Gemüthskranken, Cirk. v. 25. Okt. 34. Nr. 38. p. 606. — Vermeidung koſtſpieliger Brunnen- und Bade-Kuren bei Armen, Cirk. v. 12. Juli 34. Ebend. — Behandlung ſyphilitiſcher Militair-Kranken, Cirk. v. 18. Nov. 34. Ebend. — Geſundheits-Atteſt-Behufs der Penſionirung von Steuerbeamten, Publ. v. 7. März 35. Ebend. — Geſundheits-Atteſte für Seminar-Aſpiranten, Publ. v. 26. April 36. Nr. 26. p. 401. — Anwendung der Armen-Pharmakopöe bei armen Gefangenen, Reſcr. v. 13. April 34. u. Publ. v. 7. Juli 36. Nr. 38. p. 606. — Gebrauch der öffentlichen chirurgiſchen Inſtrumente und Apparate, Publ. v. 29. Aug. 34. Ebend. 607. — Hausapotheke, Publ. v. 19. Aug. 35. Ebend. — Beitreibung der Forderungen der Aerzte, Cab.-O. v. 19. Juni 36. Nr. 39. p. 620. — Conſervirung der Blutegel, Publ. v. 7. Juli 36. Nr. 39. p. 619. — Kur-Verſuche mit tollen Hunden, Publ. v. 20. Juni 36. Ebend. 620. — Gebühren für gerichtlich mediciniſche Gutachten, Reſcr. v. 21. März 34. Ebend. — Diäten der Kreis-Medicinalbeamten, Reſcr. v. 20. Aug. 35. Ebend. — Gebühren für Unterſuchung Gemüthskranker, Reſcr. v. 2. Decbr. 35. Ebend. — Reviſion und Feſtſetzung der ärztlichen Rechnungen, Ebend. — Einrichtung der Liquidationen, Publ. v. 3. Mai 36. Ebend. — Communal-Steuern der Militair-Aerzte, Cirk. v. 23. Juli 36. Ebend. 621. — Befugniß zur zahnärztlichen Praxis, Cirk. v. 29. April 33. Ebend. — Befugniß zu Hühneraugen-Operationen, Reſcr. v. 15. April 19., 18. Juni 35. und 4. April 35. Ebend. —

Akademie des Landbaues zu Möglin. Bedingungen der Aufnahme in dieſelbe, Publ. v. 1. Decbr. 35. Nr. 12. p. 183.

Alkoholometer, nothwendige Beſchaffenheit derſelben, Cirk. v. 3. April 36. Nr. 21. p. 324.

Alter, kanoniſches, Dispenſation von demſelben, Cirk. v. 19. März 36. Nr. 16. p. 252. — Der ev. Candidaten in der Rhein-Provinz, Publ. v. 26. April 36. Nr. 26. p. 403.

Amtsblätter. Vertheilung derſelben durch die Poſtämter, Publ. d. Reg. zu Königsb. v. 30. Decbr. 35. Nr. 5. p. 72. — Entrichtung von Inſertionsgebühren für Steckbriefe, verlorne Päſſe und Wanderbücher, Publ. v. 31. Decbr. 35. Nr. 8. p. 117. — Für Aufrufe von verſorgungsberechtigten Invaliden, Reſcr. v. 11. Jan. u. Publ. v. 1. Febr. 36. Nr. 9. p. 135.

Amts-Kaution, ſ. Beamte.

Anhalt-Köthen und Deſſau, Abkommen wegen Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe zwiſchen Preußen und jenem Staate, zugleich wegen Beſteuerung der innern Erzeugniſſe in den herzoglichen Landen, v. 26. Jan. 36. Nr. 18. p. 284.

Anleihe, Fürſtl. Weimarſche Emiſſion von Partial-Obligationen über dieſelbe, Privileg. v. 30. Mai 36. Nr. 30. p. 466.

Anſtellung, ſ. Invaliden.

Apotheker. Beitreibung der Forderungen derſelben, Kab.-O. v. 19. Juni 36. Nr. 30. p. 467. Nr. 32. 512. — Verkauf von Apotheken, Publ. v. 30. Juli 34. Nr. 32. p. 507. — Vorſchriften wegen der Annahme von Lehrlingen, Publ. v. 9. Juni 36. Ebend. 508. — Anwendung der Armen-Pharmakopöe bei Lieferungen für arme Gefangene, Cirk. v. 13. April 34. Ebend. 509. — Verbot der verzinnten kupfernen Gefäße, Aufbewahrung der direkten Gifte, Vorräthighalten der Reagentien, Publ. v. 15. April 34. Ebend. — Verkauf arſenikaliſcher Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers, Reſcr. v. 4. Jan. 34. Publ. v. 1. Decbr. 34. u. 30. Jan. 36. Ebend. 510. — Beſchaffenheit der Blutegel, Publ. v. 1. Juli 36. Ebend. — Zucht derſelben, Publ. v. 12. Okt. 34. Ebend. — Einſammlung derſelben, Publ. v. 23. Decbr. 34. Ebend. 511. — Kapſel und Convolut der Arzneien, Publ. v. 18. April u. 25. Mai 36. Ebend. — Fuhrkoſten der bei Apotheken-Reviſionen zugezogenen Apotheker, Publ. v. 22. März 36. Nr. 39. p. 610.

Apparate, chirurgiſche, ſ. Aerzte.

Archiv der Naturgeſchichte, von Wiegmann, Cirk. v. 31. März 36. Nr. 23. p. 359.

Armenpflege. Verpflichtung dazu in Oſtpreußen, Reſcr. v. 17. Juli 35. Nr. 8. p. 118. Publ. v. 20. Aug. 35. Ebend. 119. — Bei Grundſtücken, die keinem Communal-Verbande angehören, Reſcr. v. 29. Decbr. 34. Ebend. 119. — Begriff der Konſtituirung eines Domicils, Reſcr. v. 19. Juli 25. Ebend. — Die Verpflichtung zur Armenpflege folgt aus dem Verhältniſſe der Einwohnerſchaft Ebend. — Verpflichtung der Gerichtsherren, Reſcr. v. 3. Decbr. 33. Ebend. — Begriff des Wortes Aeltern, Ebend. — Armenpflege im Großherzogthum Poſen, Reſcr. v. 29. Decbr. 32., 10. März 34. u. 10. Nov. 34. Ebend. 120. — Erſtattung ausgelegter Verpflegungskoſten, Reſcr. v. 28. Juni u. 2. Mai 34. Ebend. — Berechtigung zum Anſpruche auf Armenverpflegung, Reſcr. v. 24. Jan. 34. Begriff der Worte Einwohner und Domicil, Schr. v. 2. Nov. 33. Ebend. 121. — Verpflichtungen der Domainen-Armenfonds, Reſcr. v. 22. Okt. 34. Ebend. — Scharfrichterknechte, Reſcr. v. 22. Decbr. 34. Ebend. 122. — Domicil giebt der Geburtsort, Reſcr. v. 11. Aug. 34. Ebend. — Bedeutung des K. Sächſiſchen Mandats von 1812, Reſcr. v. 9. Sept. 34. Ebend. — Verpflegung von Kindern, Reſcr. v. 15. Aug. u. 11. Juli 34. Ebend. — Conſtituirung des Wohnſitzes, Reſcr. v. 24. Mai 34. Ebend. — Armen-Verpflegung in der Kurmark, Reſcr. v. 25. Febr. 34. Ebend. — Verweigerung der Konſtituirung eines Domicils, Reſcr. v. 19. Febr. 34. Ebend. 123. — Wandernde, Reſcr. v. 29. April 34. Ebend. — Unverheirathete Frauenzimmer mit Kindern, Reſcr. v. 3. Juni 34. Ebend. — Uneheliche Kinder, Reſcr. v. 16. Decbr. 33. Ebend. 124. — Armenverpflegung in Oſtpreußen und Kurmark, Reſcr. v. 18. Sept. 34. Ebend. — Erſatz der Verpfle-

Digitized by Google

gungskoſten und Unterſtützungen von K. Oeſtreichiſchen Behörden, Publ. v. 23. Nov. 35. Nr. 6. p. 85. — Armenpflege in Neu-Vorpommern und Rügen, Regulativ v. 20. Juli 36. Nr. 40. p. 627. — Landarmen-Fonds für die Niederlauſitz, Regulativ v. 5. April 36. Nr. 21. p. 369. — Landarmen-Beiträge in Weſtpreußen, Publ. v. 10. März 36. Nr. 11. p. 211. — Inſtruktion für die Bettler und Armen-Aufſeher in Düſſeldorf, v. 19. Dez. 35. Nr. 10. p. 151. — Chauſſee-Einnehmer und Wärter, Cirk. v. 18. Mai 36. Nr. 34. p. 532.

Arſenik. Verkauf und Gebrauch deſſelben zur Vertilgung der Feldmäuſe, Publ. v. 30. Jan. 36. Nr. 10. p. 149. — S. auch Apotheker.

Arzneiwaaren. Handel der Materialiſten damit, Reſcr. v. 25. Juni 35. Nr. 33. p. 526. — Altonaiſche Wunderesſenz, Langeſche Pillen, Möllerſche Fiebertropfen, Cirk. v. 18. April 35. Ebend. — Leroyſche und andere Geheimmittel, Publ. v. 26. März 36. Nr. 18. p. 277. — S. auch Medicinal-Polizei.

Ankauf, ſ. Gewerbeſteuer.

Aufruhr und Tumult, Verfahren dabei, Kab.-O. v. 30. Sept. 36. Nr. 46. p. 723.

Auktionatoren, Gewerbeſteuer für die Verſteigerung von Waaren, Publ. v. 15. April 35. Nr. 50. p. 796.

Auktions-Ordnung für die Univerſität Halle v. 1745, fortdauernde Gültigkeit derſelben, Publ. v. 22. Dez. 35. Nr. 11. p. 167. — Deklarationen der Taxe für Auktions-Kommiſſarien, Publ. v. 26. März 36. Nr. 17. p. 263. — Berichtigung, Nr. 24 p. 382.

Auseinanderſetzungs-Receſſe, Competenz der General-Kommiſſion zur Vollſtreckung derſelben, Cirk. v. 21. Febr. 35. Nr. 16. p. 254.

Ausfuhr, von Branntwein und Steuer-Vergütigung, ſ. Branntwein.

Ausgewieſenen, über der Grenze, denſelben ſteht der Weg der Beſchwerde zu, Publ. v. 21. Jan. 36. Nr. 10. p. 147.

Ausgleichungs-Abgaben, Nr. 79. p. 778. — Erhebung derſelben nach dem Brutto-Gewicht, Cirk. v. 25. Febr. 34. Ebend. — Bei Verſendungen aus dem Naſſauiſchen nach dem Zollvereins-Gebiet, Publ. v. 7. März 36. Ebend. 779.

Auskultatoren, Beiträge derſelben zu den Communalkaſſen, Cirk. v. 2. Nov. 13. u. Reſcr. v. 20. Mai 34. Nr. 8. p. 138.

Ausländer. Genehmigung zur Erwerbung dieſſeitiger adlicher Güter oder Domainen-Vorwerke, Schr. v. 18. Aug. 36. Nr. 45. p. 707. — S. auch Trauung.

B.

Badekuren, ſ. Brunnen- und Badekuren.

Baden, Großherz., freier Verkehr mit demſelben, Cirk. d. F. M. v. 9. Dez. 35. Nr. 1. p. 6. — Grenzlinie für die Waarendurchfuhr, Kab.-O. v. 21. Dez. 35. Nr. 2. p. 18. — Legitimations-Dokumente, Publ. v. 16. März 36. Nr. 26. p. 406. — Aufhebung aller Zoll-Privilegien in Baden. Publ. v. 20. Nov. 35. Nr. 40. p. 635. — Zoll-Direktion daſelbſt, Publ. v. 10. Aug. 35. Ebend. — Portofreiheit der amtlichen Correspondenz, Cirk. v. 22. Dez. 35. Ebend. — Fleiſch-Acciſe in Baden, Publ. v. 9. Jan. 36. Ebend. 636. — Überfuhrgelder daſelbſt, Publ. v. 10. Febr. 36. Ebend. 637. — Badenſche Kronenthaler, Cirk. v. 28. Dez. 35. Nr. 41. p. 653. — Welche Waaren als zollpflichtig anzuſehen? Publ. v. 27. März 35. Nr. 42. p. 665.

Baiern. Annahme fremder Münzen daſelbſt, Cirk. v. 5. Febr. 35. Nr. 41. p. 654. — Unverſteuerte Abfertigung von Waaren, Reſcr. v. 10. Dez. 33. Nr. 43. p. 679. — Gewichts-Deklaration, Cirk. v. 8. Mai 35. Ebend. 682. — Zurechnung der Emballage, Publ. v. 10. Okt. 34. Ebend. — Einlage-Brettchen, Publ. v. 30. Sept. 34. Ebend. — Verpackung in rohe Häute, Cirk. v. 3. Okt. 34. Ebend. 683. — Verhinderung betrüglicher Verwechſelungen, Cirk. v. 1. Juni 35. Nr. 44. p. 698. — Privat-Tranſitlager, Cirk. v. 11. Jan. 35. Nr. 46. p. 733.

Bank. Verkehr der Gerichte mit derſelben, Kab.-O. v. 25. Okt. 35. Nr. 2. p. 29.

Bauergüter, ſ. Dismembrationen.

Bauern. Bäuerliche Erbfolge in Weſtphalen, Geſetz v. 13. Aug. 26. Nr. 38. p. 594.

Baupolizei. S. Entrepriſe. Vorſicht beim Richten von Gebäuden, Publ. v. 3. Febr. 36. Nr. 11. p. 168. — Verbot großer Einfahrten mit nach der Straße hin ſich öffnenden Thoren, Publ. v. 13. März 36. Nr. 18. p. 276. — Gußeiſerne Schornſteinröhren, Cirk. v. 7. Juni 36. Nr. 27. p. 420. — Conſens zu Neubauten und Haupt-Reparaturen, Publ. v. 8. Jan. 36. Nr. 30. p. 467. — Anlegung von Dampfbrennereien, Publ. v. 19. Juli 36. Nr. 45. p. 711.

Bauten, öffentliche und Reparaturen, Einholung der höheren Genehmigung dazu, Kab.-O. v. 28. Aug. 36. Nr. 43. p. 674. — Bauten unter 50 Thlr., Cirk. v. 2. Aug. 36. Nr. 51. p. 803. — Reſſort bei Regulirung des Interimiſtikums, Cirk. v. 20. Okt. 36. Nr. 52. p. 819.

Beamte. Wahl derſelben zu Communal-Aemtern, Reſcr. v. 21. Juli 31. Nr. 25. p. 395. — Standesherrliche desgl., Reſcr. v. 9. Nov. 33. Ebend. — Regierungsbeamte, Reſcr. v. 18. Mai 34. Nr. 27. p. 428. — Erhöhung der Amtskaution bei Vermehrung des Dienſt-Einkommens, Kab.-O. v. 5. Aug. 36. Nr. 45. p. 717. Cirk. v. 19. Sept. 36. Nr. 52. p. 819. — Wegfall der Geldkolonne in den Beſoldungs-Etats, Cirk. v. 11. Juli 36. Nr. 46. p. 726. — Stempel-Vergehen, Cab.-O. v. 28. Okt. 36. Nr. 51. p. 803. — S. auch Ehrenkränkungen.

Begleitſchein-Abfertigung, Nr. 45. p. 716.

Begräbnißplätze. Anlage beſonderer, Publ. v. 19. Mai 36. Nr. 25. p. 388. — S. auch Grundſteuer.

Belgien, ſ. Verbrecher.

Bergwerke, Aufſicht auf die Privat-Bergwerke in der Rhein-Provinz, Publ. v. 30. Jan. 36. Nr. 10. p. 152. — Heranziehung von Knaben unter 13 Jahren zur Grubenarbeit, Kab.-O. v. 9. März 36. Nr. 19. p. 290. Abſtellung des Tummelbaues, Publ. v. 9. April 36. Nr. 20. p. 310. — Steinkohlen-Bergbau im Kreiſe St. Wendel, Publ. v. 21. April 36. Nr. 26. p. 405. — Abtretung von Domanial-Eigenthum zur Bergwerks-Verwaltung, Kab.-O. v. 30. Sept. 36. Nr. 50. p. 787. — Unglücksfälle beim Bergbau, Reſcr. v. 8. Nov. 36. Nr. 52. p. 822.

Beſitzſtörungen, ſ. General-Kommiſſionen.

Beſoldungs-Etats, ſ. Beamte.

Beſſerungs-Anſtalten, Anſtellung der Aerzte bei ſelbigen, Cirk. v. 26. Febr. 36. Nr. 39. p. 615.

Bettler u. Vagabonden. Strafverfahren gegen dieſelben i. der Rhein-Provinz, Kab.-O. v. 13. Juli 36. Nr. 37. p. 579. — S. Armenpflege.

Bierzwang, Nichtanwendung des Edikts v. 28. Okt. 10. in den neuen und wieder vereinigten Provinzen, Kab.-O. v. 23. März 36. Nr. 18. p. 275.

Binnenlinie, ſ. Zollgeſetz.

Blutegel, ſ. Apotheker u. Poſtweſen.

Bodenluken, Verhütung von Unglücksfällen durch Herabſtürzen aus denſelben, Publ. v. 25. Okt. 36. Nr. 50. p. 789.

Branntwein und Branntwein-Steuer, Deklaration der Benennung Branntwein in Bezug auf Ausgleichungs-Abgaben, Publ. v. 11. Jan. 36. Nr. 6. p. 84. — Branntwein-Ausfuhr aus dem Baierſchen Amte Caulsdorf, Reſcr. v. 22. Jan. u. Juli v. 9. März 36. Nr. 15. p. 226. — Steuervergütung für ausgeführten Branntwein, Regul. v. 19. Juni 36. Nr. 28. p. 435. — Inſtruktion dazu, v. 19. Juni 36. p. 562. — Branntweinbrennerei mittelſt Dampfapparats, Publ. v. 19. Juni 36. Nr. 45. p. 711. — Ertheilung von Zuſage-Scheinen wegen Steuer-Vergütigung, Publ. v. 30. Juli 36. Nr. 48. p. 762. — Betrieb der Brennerei nach Maßgabe der verſchiedenen Apparate, Cirk. v. 15. Juli 35. Ebend. 763. — Benutzung von Hülfs- und Nebengefäßen, Publ. v. 18. Mai 36. Ebend. 765. — Prüfung des Stärkegehalts, Reſcr. v. 4. März 34. u. 1. Sept. 34. Ebend. — Branntweinbrennen aus Kartoffeln, Landtags-Abſchied v. 29. Juni 35. Ebend.

Branntweinzwang, Nichtanwendung des Edikts v. 28. Okt. 10. in den neuen und wieder vereinigten Provinzen, Kab.-O. v. 23. März 36. Nr. 18. p. 275.

Brennholz, Anfuhr und Kleinmachen deſſelben in Stettin, Publ. d. Pol. Dir. v. 7. Nov. 35. Nr. 2. p. 30.

Brückengeld zu Paſchenkrück, Tarif v. 25. Febr. 36. Nr. 18. p. 273. — zu Haltern, Tarif v. 23. Aug. 36. Nr. 38. p. 594. — in Seehauſen, Tarif v. 30. Okt. 36. Nr. 51. p. 803. — in Lauterbach, Tarif v. 18. Nov. 35. Nr. 2. p. 18.

Brunnen- und Bade-Kuren, Vermeidung derſelben bei unbemittelten Kranken, Cirk. v. 12. Juli 34. Nr. 38. p. 606.

Buchhandel, das den Schleiermacherſchen Erben ertheilte Privilegium betr., Publ. v. 14. Mai 36. Nr. 23. p. 355.

Bürgermeiſter, ſ. Magiſtrats-Perſonen.

Bürgerrecht der Soldaten aus 18$\frac{13}{14}$ in den Städten, wo die neue St. O. gilt, Reſcr. v. 30. Juni 33. Nr. 1. p. 9. — Der invaliden Soldaten und Offiziere, Reſcr. v. 24. Juni 31. Nr. 1. p. 10. — Abgabenpflichtigkeit bei Wiedergewinnung des Bürgerrechts, Reſcr. v. 22. Mai 34. Ebend. — Verſagung des Bürgerrechts an Verbrecher, Reſcr. v. 20. Febr. 34. Ebend. p. 11. — Strafen des Gewerbebetriebes vor erlangtem Bürgerrecht, Reſcr. v. 4. Okt. 33. Ebend. — Bürgerrecht der Künſtler, Reſcr. v. 14. Okt. 31. Ebend. p. 12. — Ertheilung des Bürgerrecht an Soldaten, Reſcr. v. 17. Dez. 33. Ebend. p. 12. — Ausſchließung vom Bürgerrecht wegen Veränderung des Wohnſitzes, Reſcr. v. 13. Sept. 34. Ebend. — Wiedergewinnung des verlornen Bürgerrechts, Reſcr. v. 9. Aug. 31. Ebend. p. 13. — Bürgerrecht der Bürger, wenn die alte St. O. mit der neuen vertauſcht wird, Kab.-O. v. 28. März 35. Ebend. p. 13. — Verluſt der Bürgerrechts wegen niederträchtiger Aufführung, Reſcr. v. 20. Jan. 35. Nr. 28. p. 444.

Bürgerrechts- und Einkaufsgelder, Reſcr. v. 27. Mai 34., 28. Mai 31., Schr. v. 30. April 34., Reſcr. v. 24. April 34., Publ. v. 7. April 35. Kab.-O. v. 14. Nov. 35. Nr. 29. p. 450. Ebend.

Bund, deutſcher, Beſtrafung der gegen denſelben verübten Vergehen, Bekanntm. v. 28. Okt. 36. Nr. 51. p. 802.

Butter, Verſendung derſelben, ſ. Poſtweſen.

C.

Cenſurweſen. Zeitungs-Cenſur in der Rhein-Provinz, Reſcr. v. 12. Mai 36. Nr. 25. p. 387. — Cenſur der Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Stände-Verſammlungen, Cirk. v. 16. Juni 36. Nr. 31. p. 495. — Ankündigungen von Arzneimitteln, Schr. v. 6. März 20. u. 7. April 34. Nr. 33. p. 526. — Zuſammenziehung der kath. und griech. Religionsverwandten in Zeitungs-Artikeln, Cirk. v. 28. Juli 36. Nr. 51. p. 804.

Chauſſee-Einnehmer u. Wärter, Armenpflege derſelben, Cirk. v. 18. Mai 36. Nr. 34. p. 532.

Chauſſeegeld, Deklaration der Beſtimmung zu 7. der Befreiungen des Chauſſeegeld-Tarifs v. 28. April 28. Kab.-O. v. 19. Juni 36. Nr. 34. p. 530. S. Wege.

Chirurgen, ſ. Aerzte.

D.

Dampfſchiffahrt für den Mittel- und Nieder-Rhein, Cab.-O. v. 23. Sept. 36. Nr. 47. p. 739.

Deſerteurs, Koſten für den Transport der auszuliefernden, Publ. v. 18. Febr. 36. Nr. 13. p. 196.

Dienſteid, der Geiſtlichen u. Schullehrer bei Verſetzungen, Publ. d. Reg. zu Magd. v. 11. Okt. 35. Nr. 2. p. 21. — Der Magiſtrats-Beamten, Reſcr. v. 19. Sept. 34. Nr. 25. p. 396. 397.

Dienſt-Verweigerungen, ſ. Exekution.

Dismembrationen. Dismembration der dem Domainen-Fiskus abgabepflichtigen Grundſtücke, Cirk. v. 7. Febr. 36. Nr. 15. p. 226. — Verfahren bei Ablöſung der Do-

Digitized by Google

Kirchenbedienten, Sicherſtellung des Einkommens der unteren, Publ. v. 30. April 36. Nr. 25. p. 387. — S. auch Kirchen- u. Pfarrſtellen.

Klodnitz-Kanal. Abänderung des Regulativs v. 21. Dez. 19, wegen der Abgabe für Benutzung dieſes Kanals, Kab.-O. v. 25. Febr. 36. Nr. 18. p. 275.

Kollektengelder, für das Seminar zu Petershagen, Publ. v. 2. Jan. 36. Nr. 8. p. 125.

Kommiſſionäre, Gewerbsbefugniſſe derſelben, Publ. v. 19. reſp. 13. April 36. Nr. 27. p. 420. — Bedingungen der Niederlaſſung nicht kaufmänniſcher, Reſcr. v. 24. Juni 33. u. 6. Jan. 34. Nr. 31. p. 493. — Kommiſſions-Bureaux in der Rhein-Provinz, Reſcr. v. 14. Juni 34. Ebend. — Qualität der Kommiſſionairs, Publ. v. 26. Mai 35. Ebend. 494. — Gewerbſteuer bei der Verſteigerung von Waaren, Publ. v. 15. April 35. Nr. 50. p. 797.

Kommunal-Landtage. Form der Gutachten, Erklärungen und Beſchlüſſe der Stände, Kab.-O. v. 1. Juni 26. Nr. 20. p. 315. — Immediat-Vorſtellungen der Kommunal-Landtage, Kab.-O. v. 17. Juni 31. Ebend. 316. — Beſchwerden gegen die Miniſter, Kab.-O. v. 26. Okt. 35. Ebend. — Abgeordnete der Perleberg'ſchen Städte, Kab.-O. v. 26. Okt. 35. Ebend.

Kommunal-Laſten. Beitragspflichtigkeit der Referendarien und Auskultatoren, Cirk. v. 2. Nov. 13. u. Reſcr. v. 20. Mai 34. Nr. 9. p. 138. — Befreiung penſionirter Militairperſonen, Reſcr. v. 18. Okt. 34. Nr. 9. p. 139. — Heranziehung ohne Gewinnung des Bürgerrechts, Reſcr. v. 6. Mai 34. Nr. 9. p. 139. — Wo die Verpflichtung zur Abgabe in Abrede geſtellt wird, gehört die Entſcheidung vor den Richter, Ebend. — Exekutionsrecht der Magiſträte, Reſcr. v. 7. Juni 34. Nr. 9. p. 140. — Heranziehung der Beſitzer ländlicher Grundſtücke auf ſtädtiſchen Feldmarken, Reſcr. v. 5. März 34. Nr. 9. p. 140. — Theilnahme der von Stadtgebieten umſchloſſenen Grundſtücke, Reſcr. v. 31. Juli 34. Nr. 9. p. 140. — Einkommenſteuer, Reſcr. v. 13. Sept. 34. Nr. 9. p. 141. — Befreiung der jüdiſchen Schullehrer, Reſcr. v. 10. Nov. 34. Ebend. — Beitreibung der Rückſtände von Handwerksgeſellen oder ſonſtigen Arbeitern, Reſcr. v. 15. Okt. 34. Nr. 9. p. 142. — Ueberſchreitung der etatsmäßigen Kommunal-Umlagen in Weſtphalen, Publ. v. 17. März 36. Nr. 18. p. 275. — Grundſätze bei Vertheilung der Kommunal-Laſten, Cirk. v. 24. Febr. 36. Nr. 21. p. 323. — Aenderung des Repartitionsfußes, Reſcr. v. 14. April 34. Nr. 27. p. 428. — Militair-Aerzte, Cirk. v. 23. Juli 36. Nr. 37. p. 580.

Kommunal-Steuer, für das von dem Militair konſumirte Fleiſch, Kab.-O. v. 13. Febr. 36. Nr. 24. p. 370.

Kommunal-Verwaltung. Darlegung der Reſultate derſelben an die Gemeindeglieder, Publ. v. 19. Jan. 36. Nr. 9. p. 133. — S. Magiſträte.

Kompetenz-Verhältniſſe der Landräthe in ſtädtiſchen Sachen, Publ. d. Reg. zu Münſter v. 12. Dez. 35. (nicht 34.) Nr. 1. p. 7. Publ. d. Reg. zu Minden v. 10. Jan. 36. Nr. 7. p. 100. — Verfahren bei Kompetenzkonflikten mit den Gerichten, Inſtr. v. 1. Juli 35. Nr. 6. p. 83., dgl. v. 30. März 36. Nr. 21. p. 322. — Competenz der General-Kommiſſionen in Beſitzſtörungs-Sachen, Cirk. v. 21. Febr. 35. Nr. 16. p. 234. — Bei Dienſtverweigerungen, Reſcr. v. 18. April 34. Ebend. — Kompetenz-Verhältniſſe bei Vertheilung der Kommunal-Laſten, Cirk. v. 24. Febr. 36. Nr. 21. p. 323. — Kompetenz bei Anſprüchen an den Staat aus Militairdienſt-Verhältniſſen, Kab.-O. v. 28. Okt. 36. Nr. 51. p. 803.

Köhr-Ordnung für Weſtphalen, Abänderung derſelben, Publ. d. Reg. zu Münſter v. 11. Jan. 35. Nr. 7. p. 102.

Konfirmation, ſ. Schulen.

Konzipienten, zu ihrem Gewerbe iſt die Genehmigung der Polizeibehörden erforderlich, Reſcr. v. 27. Juni 33. Nr. 31. p. 492. — Anwendung dieſer Vorſchrift, Kab.-O. v. 22. Dez. 33. u. Reſcr. v. 6. Jan. 34. Ebend. — Strafen der Uebertretung, Publ. v. 25. März 35. u. Reſcr. v. 27. Juni 35. Ebend. — Prüfung, Reſcr. v. 28. Jan. 34., 6. Jan. 34. und 9. Aug. 34. Ebend. 493. — Vorſchriften über Einreichung von Immediatgeſuchen u. Beſchwerden, Ebend. — Qualität der Konzipienten, Publ. v. 26. Mai 35. Ebend. 494.

Krankheiten, anſteckende, ſ. Sanitäts-Polizei.

Kredit-Inſtitut, für Schleſien, erſtreckt ſich auch auf die Oberlauſitz, Kab.-O. v. 28. Dez. 33. Nr. 7. p. 100.

Kredit-Ordnung für Poſen, Deklaration des §. 261., v. 19. März 36. Nr. 18. p. 275.

Kreis-Phyſiker, ſ. Aerzte.

Kreistage in der Rhein-Provinz und Weſtphalen, Wahl der Abgeordneten zu denſelben, Kab.-O. v. 5. April 36. Nr. 20. p. 306.

Kreis-Verordnete. Beaufſichtigung und Benutzung derſelben Seitens der Generalkommiſſionen, Cirk. v. 27. Aug. 34. Nr. 14. p. 216. — Verpflichtungen derſelben, Publ. v. 12. Sept. 35. Nr. 14. p. 218.

Kriegsdenkmünze, Wiederverleihung derſelben, Reſcr. v. 25. April 36. Nr. 43. p. 687.

Kurheſſen. Annahme der dortigen Drittel- u. Sechstel-Thalern Stücke, Cirk. v. 28. Dez. 35. Nr. 41. p. 653. — Begleitſchein-Ausfertigung nach dem Großh. Baden, Publ. v. 12. Febr. 36. Nr. 43. p. 680. — Kaffee in Säcken, Cirk. v. 30. Okt. 34. Ebend. 683. — Erklärungen wegen Steuer-Erlaſſes vom Weine, Verord. v. 28. April 36. Nr. 46. p. 733.

L.

Landarmenweſen, ſ. Armen-Verpflegung.

Landgemeinden, Berichtigung des Schulden-Verhältniſſes mehrerer ſchleſiſchen, Kab.-O. v. 23. Juni 36. Nr. 34. p. 531.

Landräthe, Kompetenz derſelben in ſtädtiſchen Sachen, Publ. d. Reg. zu Münſter v. 12. Dez. 35. (nicht 34.) Nr. 1. p. 7., Publ. d. Reg. zu Minden v. 10. Jan. 36. Nr. 7. p. 100.

Landtags-Abſchied, 5r. Brandenburgiſcher, v. 26. Okt. 35. Nr. 4. p. 50.

Landtags-Koſten, Aufbringung derſelben in Neu-Vorpommern u. Rügen, Kab.-O. v. 19. Juni 36. Nr. 30. p. 467.

Landwehr-Männer, gehören während der Dauer der Uebungen zur kirchlichen Civil-Gemeinde, Cirk. v. 17. Mai 36. Nr. 25. p. 385. — S. Immediatgeſuche.

Landwehr-Offiziere, beurlaubte, müſſen Schiedsmanns-Aemter übernehmen, Reſcr. v. 13. u. 18. Aug. 34. Nr. 30. p. 476.

Landwehrübungen, beim 3ten Armeekorps in den Kompagnie-Bezirken, Publ. v. 18. Febr. 36. Nr. 19. p. 291.

Ländereien, ſiehe Gemeinde-Grundſtücke.

Lebensrettung, Verunglückter und Scheintodter, Vorſchriften über dieſen Gegenſtand, Publ. v. 27. Nov. 35. Nr. 9. p. 136.

Lebensverſicherungs-Geſellſchaft, zu Berlin, Beſtätigung derſelben, Kab.-O. v. 11. Juni 36. Nr. 35. p. 547. — Weſentlicher Inhalt des Statuts, Ebend. p. 555.

Legitimationsdokumente, zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen in den Vereinsſtaaten, Publ. d. Reg. zu Poſen v. 21. Dez. 35. Nr. 5. p. 73. — Im Großherzogthum Baden Publ. v. 16. März 36. Nr. 26. p. 405.

Lehm- und Sandgruben, Einrichtung derſelben, Publ. v. 2. März 36. Nr. 26. p. 406.

Lehngüter in den Fürſt. Schweidnitz und Jauer, Kab.-O. v. 3. Okt. 36. Nr. 48. p. 754. — Ablöſungsweſen.

Lehramt. Zeugniſſe Behufs künftiger Anſtellung, Verord. v. 5. Dez. 35. Nr. 11. p. 169. — Unterſuchung wegen etwaniger akademiſcher Verbindungen, Kab.-O. v. 16. Aug. 34. Ebend. — Anfrage vor der Anſtellung, Cirk. v. 11. Nov. 34. u. 10. März 35. Ebend. 170. — Erforderniſſe der Anfrageberichte, Cirk. v. 18. März u. 29. Mai 35. Ebend. 171. — Prüfung pro schola, Cirk. v. 27. Juni 35. Ebend. 172. — Wahl der Lehrer zu Magiſtratsämtern, Reſcr. v. 14. Juli 34. Nr. 25. p. 386. — Ausfertigung der Beſtallungen, Cirk. v. 22. Okt. 33. Nr. 11. p. 173. — Vereidigungs-Protokolle, Publ. v. 3. Dez. 34. Nr. 11. p. 173. — Eidesleiſtung bei verſuchsweiſe angeſtellten Lehrern, Publ. v. 12. Juni 34. Ebend. — Vereidung mennonitiſcher und jüdiſcher Lehrer, Ebend. S. auch Schullehrer, Lehr-Anſtalten.

Lehranſtalten, Privat-, Verord. wegen der ihretwegen zu nehmenden Maßregeln, v. 5. Dez. 35. Nr. 1. p. 1. — Bedingungen der Erlaubniß, Kab.-O. v. 10. Juni 34. Nr. 11. p. 172. — Zulaſſung von Ausländern, Cirk. v. 6. Nov. 35. Ebend. 173.

Lehrlinge, arme, unentgeltliche Freiſprechung, Reſcr. v. 12. Sept. 35. Nr. 29. p. 451.

Leih-Anſtalten. Statut für das Leihhaus zu Trier v. 15. Sept. 35. Nr. 3. p. 40.

Leihbibliotheken, ausländiſche, Vorſchriften wegen Benutzung derſelben, Cirk. v. 31. Dez. 35. u. Publ. v. 23. Jan. 36. Nr. 10. p. 148.

Lotterien, fremde, Spielen in ſolchen, Kab.-O. v. 8. Nov. 35. Nr. 2. p. 24. — Prämien des bibliogr. Inſtituts in Hildburghauſen, Cirk. v. 19. Juni 36. Nr. 29. p. 451.

Luchgraben-Geiber-Kaſſe, Havelländiſche, Nr. 28. p. 446.

M.

Maaß und Gewicht. Verhältniß verſchiedener Delitzſcher Scheffelgemäße zum Preußiſchen, Publ. d. Reg. zu Merſ. v. 9. Dez. 33. Nr. 2. p. 22. — Verhältniß des Sendaer Pachtſcheffels zum Preuß., Publ. v. 11. Dez. 35. Nr. 6. p. 85. — Aufhebung der Provinzial-Maaße und Gewichte im Großherzogthum Poſen, Publ. d. Reg. zu Bromb. v. 2. Dez. 35. Nr. 7. p. 102. — Inhalt d. Eilenburger Getreide-Maaße, Publ. v. 9. Dez. 35. Nr. 7. p. 102. — Inhalt des Hanniſchen u. Großhanniſchen Scheffels, Publ. v. 27. Febr. 36. Nr. 13. p. 197. — Inhalt des Dübener und Düben-Torgauer Scheffels, Publ. v. 1. März 36. Ebend. — Beſchaffenheit der Alkoholometer, Cirk. v. 3. April 36. Nr. 21. p. 324. — Gewichte der Kaſſen und die jährige Prüfung derſelben, Reſcr. v. 7. Aug. 35. Nr. 21. p. 329. — Anſchaffung geſtempelter Maaße durch die Kreis- und ſtädtiſchen Polizeibehörden, Cirk. v. 14. Mai 34. Nr. p. 329. — Ueber die Ausführung dieſer Verordnung, Reſcr. v. 27. Jan. 35. u. 29. Nov. 34. Ebend. — Anſchaffung der polizeilichen Maaße in den Städten des Reg. Bezirks Merſeburg, Reſcr. v. 14. Mai 34. Ebend. — Beaufſichtigung der Richtigkeit der Waagen, Cirk. v. 12. Febr. 36. Nr. 11. p. 167. — Durchmeſſer der Einviertel-Metzen, Cirk. v. 11. Juli 34. Nr. 21. p. 332. — Sturzen oder Teuten, Publ. v. 13. Mai 34. Ebend. — Länge- u. Höhemeſſer zum Rodern der Fäſſer und Gebühren dafür, Reſcr. v. 15. Jan. u. Publ. v. 9. Febr. 35. Ebend. — Eichungsgebühren bei Stücken aus Meſſing- oder Glockengut, Cirk. v. 1. Aug. 34. Ebend. — Denunciant-Antheil, Reſcr. v. 18. Mai 34. Ebend. 333. — Inhalt des Herzberger und Prettiner Scheffels, Publ. v. 22. April 36. Nr. 28. p. 435. — S. Garnhandel.

Mäkler, Penſionirung invalider, in Königsberg, Kab.-O. v. 28. April u. Regul. v. 31. März 36. Nr. 27. p. 418. — Gewerbsbefugniſſe der Mäkler und Kommiſſionäre, Reſcr. v. 13. Jan. u. Publ. v. 29. reſp. 15. April 36. Ebend. 420. — S. auch Papiere.

Magiſträte, Geſchäfts-Regulativ v. 25. Mai 35. Nr. 16. p. 243. — Verhältniß der Stadtgemeinden zu denſelben, Reſcr. v. 19. Sept. 34. Nr. 23. p. 363. — Verhältniß zu den Stadtverordneten, Reſcr. v. 2. Nov. 34. Ebend. — Kompetenz bei Vertheilung der Kommunal-Laſten, Cirk. v. 24. Febr. 36. Nr. 21. p. 323. — Feſtſtellung und Einreichung der ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats, Reſcr. v. 31. Jan. 35. Nr. 23. p. 364. — Inwiefern ihnen die Rüge der Stempelkontraventionen zuſteht, Reſcr. v. 10. Juli 34. Ebend. 365. — Aufnahme neuer Schutzverwandten, Reſcr. v. 22. Febr. 34. Ebend.

Magiſtratsperſonen. Verfahren bei der Wahl derſelben, Publ. v. 3. Febr. 36. Nr. 9. p. 134. — Dürfen keine Kämmereigefälle erheben, Publ. v. 12. März 36. Nr. 18. p. 275. — Vertretung der Bürgermeiſter in der Rhein-Provinz, Publ. v. 19. Febr. 34. Nr. 23. p. 365. — Was unter Magiſtrats-Perſonen zu verſtehen, Reſcr. v. 16. Nov. 34. Nr. 24. p. 380. — Behandlung der vorhandenen Magiſtrats-Perſonen, wenn ſtatt der Städte-Ordnung v. 1808, die von 1831 eingeführt wird,

Digitized by Google

Kab.-O. v. 28. März 35. Ebend. 381. — Beſtätigung der Wahlen der Magiſtrats-Perſonen, Rſcr. v. 8. Aug. 33. Ebend. — Bei der Wahl muß die Kugelung ſtattfinden, Rſcr. v. 13. Nov. 34. Nr. 25. p. 395. — Präſentation der Kandidaten zu Oberbürgermeiſter-Stellen, Rſcr. v. 18. April 36. Ebend. — Staatsdiener, Geiſtliche, Schullehrer, Poſt-Expediteurs, Wahl als Magiſtrats-Perſonen, Rſcr. v. 21. Juni 34., v. 14. Juli 34., v. 2. April 34., v. 29. Jan. 35. Ebend. — Juſtizkommiſſarien als Bürgermeiſter, Rſcr. v. 5. April 34. Ebend. 396. — Standesherrliche Beamte als Mag.-Mitglieder, Rſcr. v. 9. Nov. 33. Ebend. — Gewerbebetrieb neben dem Bürgermeiſteramte, Rſcr. v. 21. Juli 34. Ebend. — Dienſtkleide der Magiſtratsbeamten, Rſcr. v. 19. Sept. 34. Ebend. — Beſetzung der Bürgermeiſter-Stellen in der Rhein-Provinz, Rſcr. v. 15. Dez. 34. Ebend. 397. — In den ehemals Bergiſchen Landestheilen, Ebend. — Wahl von Juſtizbeamten in der Rhein-Provinz zu Gemeinde-Aemtern, Rſcr. v. 28. Juni 34., 22. Juli 34., 23. Mai 34., 1. Nov. 33. Ebend. 398. — Beſchränkung des Einkommens, Rſcr. v. 20. Febr 35. Nr. 26. p. 411. — Regulirung der Beſoldungen, Rſcr. v. 13. Jan. 34. Ebend. — Feſtſetzung der Beſoldungen, Rſcr. v. 2. Nov 34. Ebend. 412. — Gehaltsverhältniſſe wieder gewählter Magiſtrats-Perſonen, Rſcr. v. 28. April 34. Ebend. 412. — Bürgermeiſter dürfen keine Uniform tragen, Rſcr. v. 26. Mai u. 16. Juni 34. Ebend. 413. — Ausſcheiden unbeſoldeter Magiſtratsglieder, Rſcr. v. 2. Aug. 33. Ebend. — Wegen Penſionirung der auf 6 Jahr gewählte Magiſtrats-Perſonen, Ebend. 414. — Verfahren wenn ein Magiſtratual auf Penſionirung anträgt, Rſcr. v. 18. Okt. 34. Ebend. — Streitigkeiten über die Penſion, Rſcr. v. 5. April 34. Ebend. — S. Gewerks-Aſſeſſoren.

Magiſtrats-Sporteln, ſ. Kämmereigefälle.

Magiſtrats-Subalternen, Zuſammenſtellung neuerer darüber ergangenen Vorſchriften, Nr. 4. p. 58. — Aufruf verſorgungsberechtigter Invaliden, Rſcr. v. 11. Jan. u. Publ. v. 1. Febr. 36. Nr. 9. p. 134.

Mahl- u. Schlachtſteuer, Herabſetzung der Mahlſteuer von Mengekorn, Landtags-Abſchied v. 30. Dez. 34. Nr. 12. p. 183. — Erhaltung der Stadtmauern, Cirk. v. 15. Sept. 35. Nr. 50. p. 796. — Kontrollpflichtigkeit geringer Mengen, Rſcr. v. 7. Nov. 35. Ebend. — Kommunalſteuer für die Militair-Konſumtion, Kab. O. v. 13. Febr. 36. Ebend. 796.

Mahlzwang, Nichtanwendung des Edikts v. 28. Okt. 10. in den neuen und wieder vereinigten Provinzen, Kab.-O. v. 23. März 36. Nr. 18. p. 275.

Marſchverpflegung, Auszahlung der ꝛc. Gelder, Cirk. v. 9. Sept. 36. Nr. 51. p. 805.

Mauer- und Dachziegel, Größe derſelben bei öffentlichen Bauten, Cirk. v. 15. Dez. 35. Nr. 6. p. 84.

Medicinal-Perſonen, ſ. Aerzte.

Medicinal-Polizei. Warnung vor dem Verkauf, Debit und Gebrauch der Leroyſchen und andern Geheim-Mittel, Publ. v. 26. März 36. Nr. 18. p. 277. — Handel mit Giftwaaren und Medikamenten, Cirk. v. 5. Sept. 35. Nr. 33. p. 526. — Durchfuhr derſelben, Publ. v. 26. Febr. 36. Ebend. — S. auch Apotheker, Arzneiwaaren.

Mennoniten. Anzeige der Geburten und Heirathen zur Eintragung in die Kirchenbücher, Publ. d. Reg. zu Danzig v. 16. Dez. 35. Nr. 3. p. 42.

Meſſen und Märkte. Nachträge zur Meß-Ordnung von Frankfurt, Publ. v. 14. Febr. 36. Nr. 11. p. 163. — Marktſtandsgeld in Beeskow, Tarif v. 23. Juli 36. Nr. 43. p. 674. — Steuerkredit auf der Frankfurter Meſſe, Verf. v. 8. Nov. 34. Nr. 46. p. 734. — Gewichts-Differenzen, Rſcr. v. 19. April 34. Ebend. — Reviſion der Beſtandsgüter, Rſcr. v. 15. Febr. 34. Ebend. 735. — Leipziger Meßordnung, Ebend. —

Miethsgabeln, in Berlin, Regl. v. 31. Mai 34. Nr. 13. p. 201.

Miethsſteuer, der Privat-Schulanſtalten in Berlin, Rſcr. v. 26. Mai 36. Nr. 35. p. 548.

Militair-Aerzte, Befreiung derſelben von Kommunal-Laſten, Cirk. v. 23. Juli 36. Nr. 37. p. 580.

Militair-Gnadengehalt der Hülfs-Unterbedienten, Rſcr. v. 28. März 36. Nr. 43. p. 666.

Militair-Kirchen-Ordnung, Landwehrmänner.

Militairs-Penſionairs, Befreiung derſelben von Kommunal-Laſten, Rſcr. v. 18. Okt. 34. Nr. 9. p. 139.

Militairweſen. Maßregeln zur Verhütung des Ausbruchs anſteckender Krankheiten, Regul. v. 8. Aug. 35. Nr. 5. p. 75. — Fortſetzung einer gegen einen Militairpflichtigen ſchwebenden Unterſuchung nach deſſen Einſtellung ins Militair, Kab.-O. v. 31. Aug. 36. Nr. 41. p. 642. — Terminweiſe Abbüßung militairiſcher Strafen, Kab.-O. v. 29. Sept. 36. Nr. 44. p. 691. — Militairpflicht der Studenten, Cirk. v. 15. Juli 36. Nr. 52. p. 820.

Möglin, Bedingungen der Aufnahme in die Akademie des Landbaues daſelbſt, Publ. v. 1. Dez. 35. Nr. 12. p. 183.

Mühlen-Anlagen in den ehemals weſtphäl. Landestheilen, Publ. d. Reg. zu Magd. v. 15. Dez. 35. Nr. 5. p. 70.

Münzweſen. Ueberſicht des Werths der in den Zollvereinsländern geltenden Münzen, Nr. 40. p. 637. — S. auch Baden, Kurheſſen, Schwarzburg-Sondershauſen, Sachſen-Gotha, Baiern.

Muſeum, Gebrauch dieſer Benennung, Rſcr. v. 2. Juli 36. Nr. 35. p. 548.

Muſiker, blinde, Führen derſelben durch ſchulpflichtige Kinder, Rſcr. v. 18. Juli 36. Nr. 37. p. 580.

Muſikfeſt, niederrheiniſches, Feier deſſelben, Kab.-O. v. 3. April 36. Nr. 19. p. 290.

N.

Naſſau, Vertrag v. 10. Dez. 35. Nr. 11. p. 162. — Freier Verkehr mit dem Herzogthum und Ausgleichungs-Steuern, Publ. d. F. M. v. 20. Dez. 35. Nr. 2. p. 21. — Frachtbriefe zu den aus dem Naſſauiſchen kommenden Waaren, Publ. d. Pr. St. D. zu Köln, v. 22. Dez 35. Nr. 2. p. 22. Nr. 40. p. 635. — Behandlung der Naſſauiſchen Unterthanen, Cirk. v. 27. Juni 36. u. Publ. v. 25. Juli 36. Nr. 41. p. 655.

Natural-Präſtationen, der Kirchen und Schulen, deren Ablöſung, Cirk. v. 10. Juli 34. Nr. 15. p. 237. — Verwandlung derſelben in Geldrenten, Publ. v. 22. Jan. 35. Nr. 16. p. 254. — S. Domainen u. Ablöſungsweſen.

Normal-Taxe der Bauergüter, ſ. Dismembrationen.

O.

Oberbürgermeiſter, ſ. Magiſtrats-Perſonen.

Oekonomie-Kommiſſarien, Regulativ über die Privatvermittelungen von Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen durch dieſelben, v. 18. Juli 34. Nr. 14. p. 218. — Beaufſichtigung ihrer Geſchäftsführung, Cirk. v. 27. Aug. 34. Nr. 14. p. 216. — Zuziehung der Sachverſtändigen bei Prozeſſen, Cirk. v. 15. März 35. Nr. 17. p. 268. — Inſtruktion wegen Ausbildung derſelben, v. 11. April 36. Nr. 23. p. 355.

P.

Pädagogium, in Putbus, ſ. Gymnaſien.

Papiere, ſpaniſche, und ſonſtige auf jeden Inhaber lautende Staats- und Kommunal-Schuldpapiere, Verord. v. 19. Jan. 36. Nr. 7. p. 98.

Paß-Polizei. Matrikel der Studenten genügen als Päſſe nicht, Verord. v. 5. Dez. 36. Nr. 1. p. 3. — Reiſende die mit anſteckenden Krankheiten behaftet ſind, Regul. v. 8. Aug. 35. Nr. 3. p. 45. — Päſſe inländiſcher Schiffer, Rſcr. v. 16. März 35. Nr. 13. p. 201. — Duldungs-Certifikate der Juden ſind für Päſſe nicht zu achten, Publ. v. 22. März 36. Nr. 18. p. 276. — Päſſe nach Braſilien, Cirk. v. 26. Juni 36. Nr. 33. p. 515. — Wanderpaßbücher, Kab.-O. v. 10. u. Publ. v. 16. Aug. 36. Nr. 36. p. 563. Nr. 44. p. 690. — Päſſe herumziehender Handelsjuden, Publ. v. 3. Sept. 36. Nr. 45. p. 712. — Verfahren bei Ertheilung der Wanderpäſſe, Cirk. v. 7. Nov. 36. Nr. 50. p. 789.

Penſions-Anſtalten, ſ. Lehranſtalten-Privat.

Penſionsweſen. Entlaſſung ohne Penſion, wenn der Beamte noch nicht 15 Jahre gedient hat, Kab.-O. v. 31. Okt. 35. Nr. 11. p. 174. — S. auch Magiſtrats-Mitglieder.

Pfarrſtellen, Sicherſtellung des Einkommens derſelben gegen Schmälerung, Cirk. v. 20. April 36. Nr. 23. p. 359. — Verfahren bei Pfarrbeſetzungen, Publ. v. 7. Juni 36. Nr. 27. p. 424.

Pflaſtergeld in Ueckermünde, Tarif zur Erhebung deſſelben, v. 31. Juli 36. Nr. 41. p. 642.

Pforta, Landesſchule, Wegfall der zeitherigen Gelderhebungen der Magiſtrate bei Beſetzung von Freiſtellen, Publ. v. 26. Jan. 36. Nr. 8. p. 115.

Pharmaceuten, Anwendung des Verbots wegen Beziehung fremder Univerſitäten auf dieſelben, Rſcr. v. 16. Jan. und Publ. v. 9. Febr. 36. Nr. 10. p. 146.

Polizei-Kontraventionen, Koſten bei ſelbigen, Kab.-O. v. 28. Aug. 36. Nr. 38. p. 594.

Polizei-Verordnungen, Publikation der Lokal-, Publ. d. Reg. zu Merſeb. v. 19. Dez. 35. Nr. 9. p. 137., Publ. d. Reg. zu Trier v. 4. Juli 34. Nr. 22. p. 348. — Inſtruktionen der Regierungen an die Landräthe wegen der polizeilichen Meldungen ſind durch die Amtsblätter zu erlaſſen, Rſcr. v. 6. Dez. 34. Nr. 22. p. 347. — Aufnahme von Lokal-Verordnungen in das ſtädt. Statut, Rſcr. v. 16. Aug. 34. Ebend. — Inwiefern Lokal-Verordnungen der höheren Genehmigung bedürfen, Rſcr. v. 22. Febr. 34. u. 20. März 34. Ebend. 348. — Beſchlüſſe der Municipal-Behörden in der Rhein-Provinz, Rſcr. v. 3. Febr. 34. Ebend.

Portofreiheit. Erſter Jahresbericht, Nr. 10. p. 153. — in Zollvereins-Sachen, Cirk. v. 27. Dez. 35. Nr. 40. p. 635.

Poſt-Expediteurs, Wahl derſelben zu Kommunalämtern, Rſcr. v. 2. April 34. Nr. 25. p. 395. Nr. 27. p. 428.

Poſtweſen. Kontrolle der Beförderungsfriſten der Extrapoſt-Reiſenden und Kuriere, Cirk. v. 22. Juli 36. Nr. 42. p. 659. — Verſendung von Blutegeln, Cirk. v. 9. Juli 36. Ebend. — Von Wildpret, Cirk. v. 1. Sept. 36. Nr. 43. p. 675. — Butter, Cirk. v. 1. Sept. 36. Nr. 45. p. 710. — Erhaltung des Verſchluſſes ſteuerpflichtiger Waaren, Cirk. v. 16. Aug. 34. Nr. 45. p. 715. — Beförderung von Begleitſcheingütern mit der Poſt, Cirk. v. 4. Nov. 34. Ebend. — Vorlegung der Poſtkarten an die Steuerbeamte, Cirk. v. 1. Dez. 35. Ebend. — Abfertigung vom Auslande eingehender Poſtſtücke nach dem Reviſionsbefunde, Publ. v. 13. Juni 35. Ebend. 716. — Annahme von Waaren, die nur gegen Bezahlung des Werths anszuhändigen, Cirk. v. 1. Sept. 36. Nr. 46. p. 736. — Vorfahren der Extrapoſt-Reiſenden vor Gaſthöfen, Cirk. v. 1. Sept. 36. Nr. 47. p. 741. — Abtretungen von Domanial-Eigenthum an die Poſt, Kab.-O. v. 30. Sept. 36. Nr. 50. p. 787.

Prozeſſe, fiskaliſche, Sicherung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeſchwerde, Cirk. v. 2. Aug. 36. Nr. 46. p. 723.

Putbus, ſ. Gymnaſien.

Q.

Querulanten, Beſtrafung derſelben, Kab.-O. v. 25. Mai 36. Nr. 45. p. 716.

R.

Rechnungsweſen, ſtädtiſches, ordnungsmäßige Bearbeitung deſſen, Publ. d. Reg. zu Potsdam, v. 21. Dez. 35. Nr. 2. p. 23.

Referendarien, Beiträge derſelben zu den Kommunallaſten, Cirk. v. 2. Nov. 13. u. Rſcr. v. 20. Mai 34. Nr. 9. p. 138.

Regierungen, Wirkungen des Exekutionsrechts derſelben, Kab.-O. v. 6. Mai 36. Nr. 28. p. 434.

Regulirungen, gutsherrl., Reſſort derſelben bei den Regierungen, Publ. d. Reg. zu Gumbinnen, v. 9. Dez. 35. Nr. 2. p. 29. — Inſtruktion über das ſchiedsrichterliche Verfahren, v. 12. Okt. 35. Nr. 3. p. 34., Cirk. v. 27. Aug. 34. Nr. 14. p. 217. — Definitiv-Entſcheidung über die Ausgleichung der Intereſ-

Digitized by Google

ſenten, Cirk. v. 27. April 34. Nr. 15. p. 234. — Entſchädigung landesherrlicher Lehne für aufgehobene Gerechtſame, Kab.-O. v. 16. Dez. 34. Nr. 16. p. 252. — Verwandlung von Natural-Präſtationen in Geldrenten, Publ. v. 22. Jan. 35. Nr. 16. p. 251. — Exekution bei Dienſtverweigerungen, Reſcr. v. 18. April 31. Nr. 16. p. 254. — Sechswöchentliche Appellationsfriſt, Cirk. v. 10. Dez. 34. Nr. 17. p. 267. — Ausgleichung der Intereſſenten wegen der gezahlten Koſten, Publ. v. 30. Juli 35. Nr. 17. p. 269. — Einziehung der Gebühren der Sachwalter, Cirk. v. 27. Juni 34. Nr. 17. p. 270. — Regulativ über die Koſten, v. 25. April 36. Nr. 28. p. 434. — Inſtruktion dazu, v. 16. Juni 36. Ebend. — Deklaration wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe in der Provinz Poſen, v. 10. Juli 36. Nr. 34. p. 531. — S. Dismembrationen und General-Kommiſſionen.

Religions-Veränderungen, Schema zu den jährlichen Nachweiſungen, Reſcr. v. 4. Jan. 36. Nr. 12. p. 179., Cirk. v. 8. Juli 36. Nr. 34. p. 532. — Bei Juden, Publ. v. 18. Mai 36. Nr. 29. p. 452.

Retabliſſements-Unterſtützungen bei Brandſchaden, fallen weg, Publ. v. 18. März 36. Nr. 21. p. 325.

Rheinſchiffahrt, Genehmigungsurkunden nachträglicher Beſtimmungen zu der Konvention v. 1831., Verordn. v. 14. Juni 35. Nr. 11. p. 162. — Zuſätzliche Beſtimmung zu dem Reglement v. 9. Mai 28. wegen der von den früheren der Dampf- und Segelſchiffen zu beobachtenden Verfahrens, Reſcr. v. 21. März 36. Nr. 18. p. 275. — S. Schiffergewerbe.

Rheinufer, Vorſchriften weg. Schonung und Erhaltung derſelben, Publ. v. 3. Sept. 34. Nr. 13. p. 205.

Rittergüter, Landtagsfähige, Feanenweiler, Nr. 18. p. 286. — Grunland, Nr. 22. p. 190. — Marienwaſſer, Nr. 20. p. 316. — Pratau, Nr. 49. p. 750.

Roz- und Wurmkrankheiten, ſ. Viehſeuchen.

S.

Sachſen-Altenburg. Aufhebung der Schau- und Siegelgelder daſelbſt, Publ. v. 18. Mai 35. Nr. 41. p. 654. — Steuer von Bier aus Gera, Publ. v. 9. April 35. Ebend. 655. — Ausgleichungs-Abgaben, Verord. v. 21. Aug. 35. Nr. 49. p. 778. 779.

Sachſen-Koburg-Gotha. Münzweſen daſelbſt, Publ. v. 12. Mai 35. Nr. 41. p. 653. — Aufhebung des Schaugeldes, Publ. v. 19. März 35. Ebend. 654.

Sachſen, Königreich, Fleiſch-Acciſe daſelbſt, Publ. v. 9. April 36. Nr. 40. p. 636. — Verfahren bei Geſuchen um Innehaltung von Gegenſtänden, die ſich im ſteueramtl. Gewahrſam befinden, Publ. v. 11. Mai 35. Nr. 42. p. 664. — Feſtſtellung des Gewichts zollpflichtiger Waaren und Gewichts-Differenzen, Publ. v. 23. Mai 35. Nr. 43. p. 683. — Wiedereinfuhr leerer Säcke und Fäſſer, Cirk. v. 21 Mai 35. Nr. 44. p. 698. — Kontrolle im Binnenlande, Publ. v. 16. Sept. 34. Ebend. 700.

Sachſen-Meiningen. Aufhebung der Waarenſchau und der Schaugelder, Publ. v. 29. Jan. 35. Nr. 41. p. 651. — Der Verkaufsrechte auf Wochenmärkten, Publ. v. 4. Jan. 36. Ebend.

Sachſen-Weimar. Kalender-Stempel daſelbſt, Publ. v. 24. März 36. Nr. 40. p. 637. — Preuß. Münzfuß im Amte Allſtadt, Patent v. 21. Febr. 35. Nr. 41. p. 653. — Aufhebung der Vorkaufsrechte auf Wochenmärkte, Publ. v. 30. April 35. Ebend. 654. — Der Brau- und Bierbann-Rechte, Geſetz v. 2. Febr. 36. Ebend. — Dünger und Viehſalz, Verord. v. 30. Dez. 35. Nr. 50. p. 797.

Säbel-Troddel. Befugniß der im Civildienſt angeſtellte Unteroffiziere und Soldaten, die unterm 17. März 10. verliehene Säbeltroddel auch zur Civil-Uniform zu tragen, Kab.-O. v. 14. Febr. 36. Nr. 11. p. 160.

Salzpreiſe, im Kreiſe St. Wendel, Kab.-O. v. 31. Dez. 35. Nr. 7. p. 89.

Salz-Regal. Annahme der Gemeinde-Salzſeller, Reſcr. v. 27. Febr. 35. Nr. 60. p. 796. — Unerlaubter Salzverkauf, Publ. v. 4. Okt. 36. Ebend. — Heringsſalzer an der Pommerſchen Küſte, Kab.-O. v. 8. Mai 36. Ebend. — Preis-Ermäßigung für Dungeſalz ꝛc., Landtagsabſchied v. 28. April 34. Ebend. 797.

Sanitäts-Kommiſſionen, Vorſchriften wegen Errichtung derſelben, Regul. v. 5. Aug. 35. Nr. 1. p. 13. — Im Dep. Königsberg, Publ. v. 6. Jan. 36. Nr. 6. p. 92.

Sanitäts-Polizei. Maßregeln zur Verhütung des Ausbruchs anſteckender Krankheiten, Regul. v. 8. Aug. 35. Nr. 2. p. 24. — S. auch Schulen, Militairweſen, Schiffergewerbe, Vieh-Seuchen, Thierknochen.

Schäfer, inwiefern ſie zum Geſinde zu rechnen, Publ. v. 28. Juni 36. Nr. 32. p. 512.

Schafräude, Verhinderung der Verbreitung derſelben durch inficirte Wolle und Felle, Publ. v. 11. Aug. 36. Nr. 37. p. 580.

Schankgewerbe, ſ. Gaſtwirthſchaft.

Scharfrichter-Knechte, Armenpflege derſelben, Reſcr. v. 22. Dez. 34. Nr. 8. p. 122.

Scheintodte, ſ. Lebensrettung.

Schenkungen und Vermächtniſſe an Anſtalten und Geſellſchaften, Geſetz v. 13. Mai 33. mit den darauf bezüglichen Erläuterungen, Reſcr. v. 30. Okt. 31., v. 9. März 34., Publ. v. 5. April 34., Reſcr. v. 27. Okt 34. Nr. 3. p. 43. — Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Seelenmeſſen, Kab.-O. v. 22. Mai 36. Nr. 28. p. 435.

Schiedsmänner. Juden ſind als ſolche nicht zuzulaſſen, Kab.-O. 29. April 35. Nr. 30. p. 476. — Beurlaubte Landwehr-Officiere, Reſcr. v. 13. u. 18. Aug. 34. Ebend. — Weigerung zur Uebernahme des Amts, Reſcr. v. 27. Jan. 35. Ebend. — Wahlen dürfen nicht in der Kirche ſtattfinden, Reſcr. v. 11. März 34. Ebend. — Prüfung und Beſtätigung der Wahlen, Reſcr. v. 27. Jan. 35. Ebend. 477. — Beſtallung, Ebend. — Koſten für Amtsſiegel und Protokollbücher, Reſcr. v. 14. Febr. 34. Ebend. — Verwandſchaft mit den Parteien, Publ. v. 10. April 35. Ebend. — Unzuläſſige Vergleiche, Publ. v. 12. Febr. 35. Ebend. — Mündliche Vergleiche, Ebend. — Nachweiſungen und Protokollbücher, Ebend. — Reiſe- und Zehrungskoſten und Porto-Auslagen, Reſcr. v. 23. Aug. 34. Ebend. 478. — Koſten vereitelter Termine, Reſcr. v. 16. Mai 36. Ebend. — Stempelfreiheit und deren Ausdehnung, Kab.-O. v. 15. Febr. 34. u. Publ. v. 3. März 36. Ebend. 479. — Jahresnachweiſungen und belobende Bekanntmachung, Reſcr. v. 15. Juni u. 16. Mai 36. Ebend.

Schiffahrts-Abgaben. Tarif für die Benutzung des Erft-Kanals, Kab.-O. v. 19. Okt. 36. Nr. 51. p. 803.

Schiffergewerbe. Veränderungen im Eigenthum und der Bezeichnung der Stromſchiffe, Cirk. v. 24. Juli 31. u. Publ. v. 4. Juni 34. Nr. 13. p. 199. — Befahrung der Netze, Brahe und des Bromberger Kanals, Publ. v. 7. Febr. 34. Nr. 13. p. 200. — Rangfahrts-Ordnung für den Finow-Kanal, ebend. — Desgl. für den Friedrich-Wilhelms-Kanal, ebend. — Reglement über das Halten von Flußfahrzeugen in Berlin, v. 31. Mai 31. Nr. 13. p. 201. — Paßverhältniſſe inländiſcher Schiffer, Reſcr. v. 16. März 35. Nr. 13. p. 201. — Zuſammentreffen mit Pulver-Transporten, Publ. v. 21. Dez. 33. Nr. 13. p. 202. — Verfahren bei der Cholera-Krankheit, Regul. v. 8. Aug. 35. Nr. 13. p. 202. — Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Moſel, v. 18. Febr. 36. Nr. 20. p. 307. — Beleuchtung der Schiffe und Flöſſe bei Nachtzeit und Nebel, Publ. v. 7. Aug. 36. Nr. 42. p. 660. — S. Gefäßgelder, Kabne, Miethsgondeln, Rheinſchiffahrt.

Schiffmühlen auf der Elbe, Regulativ v. 16. Jan. 36. Nr. 27. p. 421.

Schlittengeleiſe. Berechnung der Breite derſelben, Publ. v. 19. Febr. 36. Nr. 27. p. 423.

Schornſteinröhren, gußeiſerne, Cirk. v. 7. Juni 36. Nr. 27. p. 420.

Schulen. Verbindung der Kirchen- und Schuldienſtes in der Rhein-Provinz, Kab.-O. v. 8. Nov. 35. (nicht 34.) Nr. 2. p. 19. — Schulbeſuch zur Zeit anſteckender Krankheiten, Regul. v. 8. Aug. 35. Nr. 4. p. 60. — Die zur Erlernung des Leſens in Volksſchulen anzuwendenden Leſebücher, Publ. d. Reg. zu Magdeb. v. 12. Jan. 36. Nr. 7. p. 100. — Beitreibung des Schulgeldes in der Rhein-Provinz, Publ. d. Reg. zu Trier v. 12. Nov. 35. Nr. 7. p. 101. — Wegfall der zeitherigen Gelderhebungen der Magiſträte bei Beſetzung von Freiſtellen in der Landesſchule zu Pforta, Publ. v. 26. Jan. 36. Nr. 8. p. 115. Störung des Schulunterrichts durch die Aeltern der Kinder, Publ. v. 4. Febr. 36. Nr. 10. p. 147. — Ablöſung von Natural-Präſtationen an Schulen, Cirk. v. 10. Juni 34. Nr. 15. p. 237. — Einziehung der Koſten in Separations-Sachen, Cirk. v. 18. März 31. Nr. 17. p. 269. — Konfirmation der Kinder, welche das 14te Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, Publ. v. 18. März 36. Nr. 18. p. 278. — Einziehung des Schulgeldes auf dem Lande, Publ. d. Reg. zu Köslin v. 27. April 36. Nr. 23. p. 360. — Feſtſtellung der ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats, Reſcr. v. 31. Jan. 35. Ebend. 364. — Einreichung derſelben, ebend. — Einziehung der Schulabgaben, Kab.-O. v. 19. Juni 36. Nr. 30. p. 467. — Inſtruktion für die Orts-Schulvorſtände im Reg. Bez. Koblenz, v. 7. Nov. 35. Nr. 31. p. 483. — Inſtruktion wegen Beſtrafung der Schulverſäumniſſe in der Rhein-Provinz, Reſcr. v. 14. Jan. 36. Nr. 32. p. 503. — Führen blinder Muſiker durch ſchulpflichtige Kinder, Reſcr. v. 18. Juli 36. Nr. 37. p. 580. — Inſtruktion zu Schul-Reviſionen, v. 2. Juli 36. Nr. 44. p. 691. — Bau und Einrichtung der Lehrzimmer und Lehrer-Wohnungen, Publ. v. 30. Juli 36. Nr. 47. p. 741. — S. Freiſchulen, Gutsherren, Schenkungen.

Schullehrer, Dienſteid derſelben bei Verſetzungen, Publ. d. Reg. zu Magdeb. v. 14. Okt. 35. Nr. 2. p. 21. — Vorbildung der Theologen, welche Rektor- und Lehrerſtellen bekleiden wollen, Reſcr. v. 17. Juli u. Publ. d. Reg. zu Königsb. v. 21. Dez. 35. Nr. 5. p. 72. — Befreiung der jüdiſchen Schullehrer von Kommunal-Abgaben, Reſcr. v. 19. Nov. 34. Nr. 9. p. 141. — Wahl der Schullehrer als Kommunalbeamte, Reſcr. v. 14. Juli 34. Nr. 25. p. 396. — Geſundheits-Atteſte der Seminar-Aſpiranten, Publ. v. 26. April 36. Nr. 26. p. 403. — Wittwenkaſſenbeiträge, Reſcr. v. 20. u. Publ. v. 30. Juni 36. Nr. 38. p. 506. — S. Lehramt.

Schullehrer-Seminar, in Paradies, Publ. v. 21. Juni 36. Nr. 39. p. 611.

Schul-Papier, Kirchhoffſches, Reſcr. v. 28. Mai 36. Nr. 26. p. 403.

Schuß-Prämie, ſ. Hunde.

Schutzverwandte, werden vom Magiſtrat aufgenommen, Reſcr. v. 22. Febr. 34. Nr. 23. p. 365.

Schwarzburg-Sondershauſen. Einführung des Preuß. Geldes daſelbſt, Publ. v. 12. März 35. u. 2. Jan. 36. Nr. 41. p. 653. — Paßkontrolle, Publ. v. 1. April 35. Nr. 44. p. 698.

Sonn- und Feſttage, ſ. Feſt- und Feiertage.

Sporteln, ſ. Kämmereigefälle und Dismembrationen.

Staatsangehörigkeit der Kinder in Bezug auf das Königreich Sachſen, Publ. v. 7. März 36. Nr. 29. p. 451.

Staats-Beamte, Wahl derſelben zu Magiſtratsſtellen, Reſcr. v. 21. Juli 31. Nr. 25. p. 396. Reſcr. v. 18. Mai 34. Nr. 27. p. 428. S. Beamte.

Stadtgemeinde, Verhältniß derſelben zum Magiſtrat, Reſcr. v. 19. Sept. 34. Nr. 23. p. 363.

Stadt-Obligationen, Königsberger, Kab.-O. v. 27. Aug. 36. Nr. 42. p. 658.

Stadtverordnete, Verhältniß derſelben zu dem Magiſtrate, Reſcr. v. 2. Nov. 31. Nr. 23. p. 363. — Konkurrenz bei Feſtſtellung der ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats, Reſcr. v. 31. Jan. 35. Ebend. 364. — Verfahren bei der Wahl der Magiſtrats-Perſonen, Reſcr. v. 13. Nov. 34. Nr. 25. p. 395. — Beſchränkung des Einkommens derſelben, Reſcr. v. 20. Febr. 35. Nr. 26 p. 411. — Regulirung der Beſoldung derſelben, Reſcr. v. 13. Jan., 28. April u. 2. Nov. 34. Ebend. — Auslegung und Anwendung der Geſetze, Reſcr. v. 19. Sept. 34. Nr. 27. p. 428. — Aenderung des Repartitionsfußes

Digitized by Google

der Abgaben, Rſkr. v. 14. April 34. Ebend. — Verhältniſſe der Bürger und Stadtverordneten bei Einführung der Städte-Ordnung v. 1831 ſtatt der von 1808. Kab.-O. v. 28. März 35. Ebend. — Wahl von Staatsbeamten zu Stadtverordneten. Rſkr. v. 2. April u. 18. Mai 34. Ebend. — Konſtituirung der Verſammlung. Rſkr. v. 27. Aug. 34. Nr. 27. p. 438. — Wahlen der Stadtverordneten und Stellvertreter. Rſkr. v. 22. März 34. Nr. 28. p. 442. — Auflöſung der Stadtverordneten-Verſammlung. Rſkr. v. 13. Jan. 34. Nr. 28. p. 444. — S. Bürgerrecht.

Stände. Landſtändiſcher Wahlen im Kreiſe St. Wendel. Publ. v. 24. Dez. 35. Nr. 5. p. 71.

Städte-Ordnung, revidirte, Einführung derſelben in Trzemeszno u. Rogaſen. Kab.-O. v. 5. u. 12. Dez. 35. Nr. 2. p. 29. — in Grätz. Kab. O. v. 25. Juni 36. Nr. 30. p. 467. — in Gneſen, Kab.-O. v. 13. Juli 36. Nr. 34. p. 531. — in Schönlanke. Kab.-O. v. 12. Nov. 36. Nr. 51. p. 803.

Statut, ſtädtiſches, Aufnahme von Lokal-Polizei-Verordnungen in daſſelbe. Rſkr. v. 16. Aug. 34. Nr. 23. p. 367. — Von Beſtimmungen über die Wahl der Magiſtratualen. Rſkr. v. 2. Aug. 33. Nr. 26. p. 413.

Steinkohlenbau, im Wurm-Revier. Patent v. 30. Okt. 36. Nr. 52. p. 818.

Stempelweſen. Stempelfreiheit der Urſprungszeugniſſe inländiſcher Waaren. Cirk. v. 30. Dez. 35. Nr. 5. p. 73. Publ. v. 19. Febr. 36. Nr. 13. p. 195., Rſkr. v. 24. Dez. 35. Nr. 40. p. 636. — Stempel zu den Verträgen der Schiedsmänner. Publ. v. 3. März 36. Nr. 13. p. 197. — Zu den Quitungen über Zahlung bei Ablöſungen. Publ. v. 17. Jan. 34. Nr. 17. p. 270. — Einſtweilige Suspenſion der Erhebung der Sportel- und Stempelgefälle in Ablöſungs-Sachen. Rſkr. v. 18. Sept. 34. Nr. 17. p. 270. — Rüge der Stempelkontravention durch die Magiſträte. Rſkr. v. 10. Juli 33. Nr. 24. p. 363. — Quittungsſtempel, Publ. v. 25. Mai 36. Nr. 27. p. 421. — Stempel zu den Verhandlungen der Schiedsmänner, Kab.-O. v. 15. Febr. 34. u. Publ. v. 3. März 36. Nr. 30. p. 479. — Stempelfreiheit der Verrichungs-Protokolle der Geiſtlichen und Lehrer, Publ. v. 3. Dez. 34. Nr. 11. p. 274. — Der Atteſte für Studirenden über den Aufenthalt während der Ferien, Kab. O. v. 25. Aug. 36. Nr. 44. p. 690., Publ. v. 25. Sept. 36. Nr. 42. p. 660. — Stempel- und Gebührenfreiheit der auf geſandtſchaftl. Wege nachgeſuchten Tauf-, Trau- und Todtenſcheine, Kab.-O. v. 5. Aug. u. Cirk. v. 22. Sept. 36. Nr. 43. p. 674. — Stempel der Wanderpaßbücher, Kab.-O. vom 10. Juli 36. Nr. 44. p. 690. — Stempelvergehen der Beamten, Kab.-O. v. 28. Okt. 36. Nr. 51. p. 803.

Steuer-Aemter, ſ. Zoll- und Steuer-Aemter.

Steuergeſetze, Interpretation derſelben. Landtags-Abſchied v. 3. März 35. Nr. 40. p. 635.

Steuerſtrafen. Verhaftung der Domainen-Adminiſtraten für die Steuerſtrafen ihrer Leute. Cirk. v. 5. Mai 36. Nr. 51. p. 804.

Stiftungen, ſ. Schenkungen.

Straf-Anſtalt zu Luckau, Regl. v. 5. April 36. Nr. 24. p. 370. — Anſtellung der Geiſtlichen bei den Strafanſtalten. Cirk. v. 26. Febr. 34. Nr. 35. p. 535. — Kleidungsſtücke der nach Graudenz abzuliefernden Sträflinge. Publ. v. 13. Aug. 36. Nr. 42. p. 650.

Straßenunfug, der Knaben. Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 21. Dez. 35. Nr. 7. p. 102.

Strohdächer, Zulaſſung derſelben in der Rhein-Provinz. Kab.-O. v. 2. Juli 36. Nr. 35. p. 547.

Subalternen, Kab.-O. v. 4. Mai 33. wegen der Geſuche um Verleihung der Anſtellungsfähigkeit. Nr. 12. p. 174. — S. Magiſtrats-Subalterne.

Superintendenten, Erläuterungen zur Gebühren-Taxe v. 21. April 32. Publ. v. Juni 36. Nr. 31. p. 485.

T.

Taubſtummen-Unterricht, Cirk. d. Prov. Sch. Koll. v. Brand. v. 31. Dez. 34. Nr. 6. p. 88.

Taufſcheine an ausgetretene Militairpflichtige dürfen nicht ertheilt werden. Publ. v. 9. April 36. Nr. 19. p. 294. — S. Stempelweſen.

Thierknochen. Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel beſtimmten. Publ. v. 13. Mai 36. Nr. 26. p. 406.

Tilgungskaſſe in Paderborn, Regl. für dieſelbe, v. 8. Aug. 36. Nr. 43. p. 674. — Kataſter mäßige Verzeichnung der Grundſtücke. Kab.-O. v. 9. Nov. 36. Nr. 51. p. 803.

Todtenſcheine, ſ. Stempelweſen.

Transportweſen. Wagentransport der Verbrecher. Publ. d. Reg. zu Potsd. v. 29. Dez. 33. Nr. 4. p. 61. — Transport mit Ungeziefer behafteter Perſonen, Publ. v. 31. Jan. 36. Nr. 9. p. 134. — Liquidationen für die Reinigung der Transportanden und ihrer Effekten. Publ. v. 6. Febr. 36. Nr. 10. p. 147. — Den über die Landesgrenze Ausgewieſenen ſteht der Weg der Beſchwerde zu. Publ. v. 24. Jan. 36. Nr. 10. p. 147. — Koſten für den Transport der auszuliefernden Deſerteurs. Publ. v. 18. Febr. 36. Nr. 13. p. 196.

Trauſcheine, ſ. Stempelweſen.

Trauung, von eingewanderten fremden Unterthanen, Publ. v. 23. März 36. Nr. 15. p. 239. — S. Ausländer.

Tumult, Unterſuchungs-Verfahren, Kab.-O. v. 30. Sept. 36. Nr. 46. p. 723.

U.

Ufer. Verpflichtung zur Deckung u. Herſtellung der Oderufer an Privatgrundſtücken, Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 25. Nov. 35. Nr. 7. p. 99. — S. auch Elbſtrom.

Univerſitäten. Verordnung wegen der auf ſie Bezug habenden Maßregeln, v. 5. Dez. 35. Nr. 1. p. 1. — Summariſche Ueberſicht der Studenten auf den Preuß. Univerſitäten im Winter-Semeſter 18 35/36. Nr. 14. p. 224. — Zeugniſſe, welche die Studenten mitzubringen haben, Rſcr. v. 8. Febr. 36. Nr. 30. p. 465. — Abiturienten-Zeugniſſe, Rſcr. v. 8. Febr. 36. Ebend. — Revers der Studenten, Rſcr. v. 29. Febr. 36. Ebend. — Aufhebung des unbedingten Verbots des Beſuchs der Univerſitäten zu Heidelberg, Würzburg und Erlangen. Kab.-O. v. 21. Nov. 36. Nr. 51. p. 802. — S. Pharmaceuten.

Unglücksfälle, ſ. Bodenluken.

Unteroffiziere und Soldaten, Anſtellungsanſprüche derſelben. Kab. O. v. 7. Nov. u. 22. Mai 36. Nr. 37. p. 579.

Unterſuchungen, fiskal., Einleitung derſelben bei Untergerichten gegen Beamte. Rſcr. v. 4. Dez. 35. (nicht 34.) Nr. 7. p. 109. — Führung der Unterſuchung bei Ueberſchreitung der Grenzen außerkirchlicher erlaubter Zuſammenkünfte. Publ. v. 13. Febr. 36. Nr. 13. p. 196.

Urſprungszeugniſſe, der nach Batavia geſandten wollenen und baumwollenen Waaren, Publ. d. Reg. zu Erfurt v. 11. Dez. 35. Nr. 2. p. 23. — Ausfertigung derſelben in Berlin, Publ. d. PP. v. 29. Dez. 35. Nr. 4. p. 61. — Gebühren- und Stempelfreiheit der Urſprungszeugniſſe für inländiſchen Waaren. Cirk. v. 30. Dez. 35. Nr. 5. p. 73. — Stempelpflichtigkeit der Urſprungs-Certifikate, Rſcr. v. 24. Dez. 35. Nr. 40. p. 636., Publ. v. 19. Febr. 36. Nr. 13. p. 195.

V.

Verbindungen, geheime, auf Univerſitäten, Geſetz v. 5. Dez. 35. Nr. 1. p. 4.

Verbrecher. Vertrag mit Belgien wegen Auslieferung der Verbrecher, Bekanntm. v. 27. Aug. 36. Nr. 41. p. 642. — Auslieferung der Verbrecher auf deutſchem Bundesgebiet. Bekanntm. v. 28. Okt. 36. Nr. 51. p. 802. — S. Strafanſtalten.

Verſendungsſcheine, ſ. Zoll-Ordnung u. Legitimations-Dokumente.

Verträge, über Entrepriſen ꝛc., inwiefern ſie ſchriftlich ſein müſſen. Publ. v. 15. Febr. 36. Nr. 11. p. 167. — Der Schiedsmänner ſind ſtempelpflichtig. Publ. v. 3. März 36. Nr. 13. p. 197.

Verunglückte, ſ. Lebensrettung.

Viehſeuchen. Abänderung u. nähere Beſtimmung einer Vorſchrift des Patents v. 3. April 1804., Verord. v. 27. März 36. Nr. 21. p. 355. — Beſtrafung der Kontraventionen gegen die zur Verhütung der Verbreitung der Rotz- und Wurmkrankheit unter den Pferden gegebene Vorſchriften. Publ. v. 7. Mai 36. Nr. 26. p. 407.

Viehhüten zur Nachtzeit, in Schleſien. Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 7. Dez. 35. Nr. 2. p. 19.

Vorladung, von Militairperſonen in Polizei-Kontraventions-Sachen, Rſkr. v. 24. Dez. 35. u. Publ. v. 11. Jan. 36. Nr. 8. p. 115. Nr. 13. p. 195. — Desgl. von Bergbedienten, Berg- und Salinen-Arbeitern, Publ. v. 15. Dez. 35. Nr. 8. p. 116.

W.

Waagen. Beaufſichtigung der Richtigkeit derſelben. Cirk. v. 12. Febr. 36. Nr. 11. p. 167.

Waarenbeſtellungen. Aufſuchen von ſolchen in den Vereins-Staaten, Publ. d. Reg. zu Poſen v. 23. Dez. 35. Nr. 5. p. 73.

Waaren-Sendungen zur Poſt, ſ. Poſtweſen.

Waarenverkehr mit ausgeſchloſſenen vereinsländiſchen Ortſchaften. Nr. 46. p. 733.

Wallfahrten, Regulativ der Reg. zu Oppeln v. 16. April 36. Nr. 23. p. 361.

Wanderpaßbücher, ſ. Poſtweſen.

Wege, öffentliche, Inſtandſetzung u. Bepflanzung derſelben. Publ. v. 9. Febr. 36. Nr. 10. p. 150. — Bepflanzung der Straßen mit Bäumen. Publ. v. 30. April 36. Nr. 23. p. 361. — Breiterlegung der Staats-Straßen in der Rhein-Provinz. Kab. O. v. 5. April 36. Nr. 32. p. 495.

Weinlager. Aufnahme der Beſtände von Ungarnwein. Rſkr. v. 5. Juni 27. Nr. 46. p. 731. — Erleichterungen der Großhändler. Rſkr. v. 24. März 35. Ebend. 732. — Vorſchriften über die Privatläger in den Vereins-Staaten, ebend. — Neuetablirte Weinhandlungen. Rſkr. v. 2. Juni 35. Ebend. — Jahreskredit. Rſkr. v. 10. Febr. 35. Ebend. 733. — Erklärungen wegen Steuer-Erlaſſes. Rſkr. v. 23. Sept. 35. Ebend. — Aufnahme der Weinlager in die Nachweiſung des Niederlage-Verkehrs, Cirk. v. 15. Okt. 35. Nr. 47. p. 748.

Weinſteuer, Begünſtigungen bei Entrichtung derſelben, Kab.-O. v. 27. Jan. u. Publ. v. 24. Febr. 36. Nr. 13. p. 195. — Vorſchriften wegen der Weinſteuer. Nr. 49. p. 777. in St. Wendel. Geſetz v. 30. Juli 35. u. Publ. v. 17. Juli 36. Ebend. — Unterſtützung der Steuerbeamten durch die Schöffen der Gemeinden. Kab.-O. v. 26. Okt. 34. Ebend. 778.

Wilddiebſtahl. Belohnung für Ertappung von Wilddieben und für Denunciation von Jagdkontraventionen und Wilddiebſtählen. Publ. v. 23. Jan. 36. Nr. 11. p. 166.

Wildpret, ſ. Poſtweſen.

Wildſchäden. Anmeldung und Begründung diesfälliger Beſchwerden. Publ. v. 26. Aug. 36. Nr. 45. p. 710.

Wittwenkaſſe, neue Berliner, Nr. 51. p. 806. — Allgemeine Aufnahme in dieſelbe. Cirk. v. 24. Nov. 36. Nr. 52. p. 822.

Wonte, Wahl derſelben zu Kommunal-Aemtern. Rſkr. v. 29. Jan. 35. Nr. 25. p. 396.

Würtemberg. Unverſteuerte Abfertigung von Waaren dahin. Rſkr. v. 10. Dez. 33. Nr. 43. p. 679. u. Würt. Verordnung v. 10. April 34. Ebend. 680. — Verſendung gemiſchter und gemiſcht verpackter Waaren. Publ. v. 18. April 35. Ebend. 681. — Zurechnung der Emballage. Publ. v. 16. Aug. 34. Ebend. 682. — Beſtimmung des Gewichts. Cirk. v. 2. Juni 34. Ebend. 683. — Waaren-Transport im Binnenlande. Publ. v. 8. April 35. Nr. 44. p. 701.

Wundärzte, ſ. Aerzte.

Z.

Zäune, an Dorfſtraßen. Publ. der Reg. zu Bromb. v. 7. Dez. 35. Nr. 3. p. 42.

Zins-Koupons, verfallene, von St.-Schuld-Scheinen. Cirk. v. 5. Okt. 36. Nr. 45. p. 709.

Zollgefälle von Konfiskaten. Cirk. v. 28. Jan. u. 22. Mai 35. Nr. 41. p. 656.

Digitized by Google

mainen-Abgaben, Publ. v. 28. Jan. 35. Nr. 12. p. 282. — Vertheilung der Breslauer Univerſitäts-Rente, Publ. v. 29. Juni 34. Nr. 18. p. 284. — Verfahren bei Dismembration der mit Rente belaſteten Bauerhöfe. Rſcr. v. 6. Juli 34. Ebend. — Verfahren bei den Hypothekenbehörden, Cirk. v. 17. Juli 34. Ebend. 285. — Einwilligung des Fiskus als Grundherren bei Dismembration von Ruſtikalſtellen, Rſcr. v. 11. Febr. 35. Ebend. 286. — Remiſſion bei Unglücksfällen, Publ. v. 4. Aug. 35. Nr. 19. p. 297. — Gerichtliches Verfahren bei Dismembrationen, Inſtr. v. 8. Febr. 34., Rſcr. v. 2. Juni 34. u. 1. Aug. 35., Publ. v. 6. Mai 34. Ebend. — Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landguts, Geſetz v. 25. April 35. Ebend. — Normal-Taxe, Cirk. v. 14. Febr. u v. 31. Jan. 36. Ebend. 298. — Sporteln der Magiſträte und Patrimonialgerichte in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen. Publ. v. 13. Juli 35. Ebend. 299.

Dispenſation, vom kanoniſchen Alter, Cirk. v. 19. März 36. Nr. 16. p. 242.

Dispoſitionsrechte, der rheiniſchen ritterbürtigen Adels in Erbſchaftsfällen, Kab.-O. v. 16. Jan. 36. Nr. 7. p. 98.

Domainen. Veräußerung von Anger- und Auenplätzen, Cirk. v. 7. Sept. 36. Nr. 46. p. 724. — Veräußerung bäuerlicher Nahrungen, Cirk. v. 28. Juli 36. Nr. 47. p. 739. — Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forſten, Cirk. v. 27. Juli 36. Ebend. — Revision der Domainen-Pachtverſchläge, Cirk. v. 30. Juni 36. Nr. 48. p. 755. — Berechnung der Domainen- u. Forſtrevenüen u. Ablieferung des Ueberſchuſſes, Cirk. v. 22. Juni 36. Nr. 49. p. 771. — Verkauf von Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden ohne Ablöſung der Domanial-Abgaben durch Rente, Cirk. v. 16. Mai 36. Nr. 49. p. 771. — Abtretungen von Domanial-Eigenthum zur Poſt- und Bergamts-Verwaltung, Kab.-O. v. 30. Sept. 36. Nr. 50. p. 787. — Verhaftung der Domainen-Adminiſtratoren für Steuerſtrafen ihrer Leute, Cirk. v. 5 Mai 36. Nr. 51. p. 804. — Wiederverpachtung der Domainen, Cirk. v. 31. Mai 36. Nr. 52. p. 820. — Ablöſung der Domanial-Renten für Natural-Getreide-Abgaben, Cirk. v. 28. Mai 36. Nr. 52. p. 822. — S. Forſtweſen.

Domainenabgaben, ſ. Domainen, Dismembrationen und Ablöſungsweſen.

Domkapitularen, wirkliche, künftiges Rang- und bedingtes Aſcenſions-Verhältniß derſelben, Kab.-O. v. 28. Mai 36. Nr. 34. p. 530.

Duldungs-Certifikate, der Juden, ſind als Päſſe nicht gültig, Publ. v. 22. März 36. Nr. 18. p. 276.

E.

Ehrenkränkungen, Verfahren gegen Beamte, die ſich dergleichen im Amte zu Schulden kommen laſſen, Cirk. v. 8. Juli 36. Nr. 33. p. 514. — Verfahren bei Verzichtleiſtung der Gensd'armen auf Beſtrafung der ihnen zugefügten Beleidigungen, Cirk. v. 12. Juli 36. Nr. 40. p. 626.

Einkaufsgelder, ſ. Bürgerrechtsgelder.

Einkommen-Steuer, ſ. Kommunal-Laſten.

Eisbahnen. Maßregeln zur Verhütung von Unglücksfällen. Publ. d. Reg. zu Merſeburg v. 28. Nov. 35. Nr. 1. p. 7.

Eiſenbahnen, allgemeine proviſoriſche Beſtimmungen über Anlegung derſelben, Nr. 29. p. 152.

Elbſtrom. Sicherſtellung der Faſchinenwerke und Weidenpflanzungen gegen Beſchädigung durch Diebſtahl, Publ. v. 9. Mai 36. Nr. 26. p. 407. — Regulativ für die Schiffmüller, v. 16. Jan. 36. Nr. 27. p. 421.

Entrepriſe-Kontrakte, in wie fern ſie ſchriftlich errichtet werden müſſen, Publ. v. 15. Febr. 36. Nr. 11. p. 167.

Ergänzungs-Friedensrichter, Wahl derſelben zu Kommunal-Aemtern. Rſcr. v. 21. Juli 34. Nr. 25. p. 393.

Erhebungsrolle, Modifikationen derſelben in Bezug auf Durchgangs-Abgaben, Kab.-O. v. 21. Dez. 35. Nr. 2. p. 18.

Erziehungs-Anſtalten, ſ. Lehr-Anſtalten - Privat.

Exekution auf Unterlaſſung bei Beſitzſtörungen, Cirk. v. 21. Febr. 35. Nr. 16. p. 251. — Bei Dienſtverweigerungen, Rſcr. v. 18. April 34. Ebend. — Bei verweigerten Kommunalabgaben, Rſcr. v. 7. Juni 34. Nr. 9. p. 130.

Exekutionsgebühren, in Adminiſtrativ-Sachen, Publ. d. Reg. zu Oppeln, v. 23. Dez. 35. Nr. 5. p. 71. Dgl. v. 13. April 36. Nr. 21. p. 325. — Anſatz derſelben. Publ. der Reg. zu Merſeb. v. 31. Dez. 35. Nr. 6. p. 84.

Exekutionsrecht der Regierungen, Kab.-O. v. 6. Mai 36. Nr. 28. p. 434.

F.

Fähr-Anſtalten. Fährgeld auf dem Czeszkowe-Fluſſe, Tarif v. 23. Juli 36. Nr. 43. p. 674. — Auf dem Rhein und deſſen Nebenflüſſen, Kab. O. v. 31. Juli 36. Ebend. — In Himmelgeiſt und Itterſucht, Tarif v. 30. Aug. 36. Ebend.

Feldmeſſer, ſind als ſolche nicht zu Veranſchlagungen, Abſchätzungen u. Ausführungen in baulicher Hinſicht befähigt. Publ. v. 1. Febr. 36. Nr. 10. p. 146. — Gebühren der Feldmeſſer. Cirk. v. 11. Nov. 36. Nr. 50. p. 788.

Feſt- und Feiertage. Erntefeſt in der Rhein-Provinz, Publ. v. 26. April 36. Nr. 21. p. 324. — Feier der Sonn- und Feſttage, Publ. v. 10. Dez. 35. Nr. 6. p. 85. Epiphanias-Feſt, Kab.-O. v. 6. Juli 35. Nr. 6. p. 92.

Feſtungsbau. Verfahren wegen der Geldentſchädigungen für die zu Feſtungswerken erworbenen Grundſtücken, Kab.-O. v. 25. April 36. Nr. 23. p. 355.

Feuer-Polizei. Feuerlöſch-Ordnung für den Stadtkreis Aachen, v. 12. März 36. Nr. 24. p. 374. — Feuerlöſch-Anſtalten in der Neumark, Kab.-O. v. 20. Mai 36. Nr. 34. p. 542.

Feuer-Societätsweſen. Regl. für die Provinzial-Feuer-Societäten in Rheinland, Weſtphalen und Poſen. v. 5. Jan. 36. Nr. 8. p. 114. — Formular zu den Brandſchaden-Liquidationen im Dep. Danzig, Publ. v. 3. Jan. 36. Nr. 8. p. 124.

Finow-Kanal, Polizei-Ordnung für denſelben, v. 18. April 36. Nr. 32. p. 500.

Fiskus. Aufhebung ſeines Vorzugsrechts vor den entfernten Seiten-Verwandten bei der Inteſtat-Erbfolge in Schleſien und der Grafſchaft Glatz, Kab.-O. v. 4. Juni 36. Nr. 28. p. 435. — S. auch Prozeſſe.

Flickarbeiter, Publ. d. Reg. zu Marienw. v. 17. Nov. 35. Nr. 5. p. 70.

Forſtſtrafen und Strafarbeiten im Reg. Bez. Magdeburg, Publ. v. 26. Nov. 35. Nr. 8. p. 116.

Forſtweſen. Tantieme der Forſt-Rendanten. Cirk. v. 20. Sept. 36. Nr. 46. p. 725. — Nachweiſung der Holzberechtigungen. Cirk. v. 8. Juli 36. Nr. 47. p. 740. — Freiholz der Hülfsaufſeher und Waldwärter. Cirk. v. 30. Juni 36. Nr. 48. p. 755. — Zeitweiſe Anſtellung der Hülfsaufſeher. Cirk. v. 10. Juli 36. Ebend. Verabfolgung von Bauholz an Bauholzberechtigte, Cirk. v. 10. Juni 36. Nr. 49. p. 772. — Abſetzung verſorgungsberechtigter Jäger von der Forſtverſorgungs-Liſte, Cirk. v. 21 Juni 36. Ebend. — Erforderniſſe der Berichte wegen unentgeldl. Holzverabfolgung, Cirk. v. 26. April 36. Nr. 51. p. 803. — Ungültigkeit der Holzanweiſe-Zettel nach Ablauf der darin feſtgeſetzten Friſt. Publ. v. 25. Jan. 36. Nr. 10. p. 149. — Anwendung der Freiholzberechtigungen, Publ. v. 7. April 36. Nr. 20. p. 311. — Gemeinde-Waldungen in der Rhein-Provinz. Publ. v. 21. Juli 36. Nr. 43. p. 675. — S. auch Domainen, Harzſcharren.

Frachtbriefe, zu den aus dem Naſſauiſchen kommenden Waaren, Publ. d. Prov. St. zu Köln v. 22. Dez. 35. Nr. 2. p. 22.

Frankfurt a. M., Zollvereinsvertrag v. 12. Jan. 36. Nr. 12. p. 179. — Verkehr mit Frankfurt. Publ. v. 13. März 36. Nr. 14. p. 210. Cirk. v. 18. April 36. Nr. 19. p. 293. — Verſendung von Spielkarten, Publ. v. 7. Juni 36. Nr. 41. p. 665.

Freihölzer, ſ. Forſtweſen.

Freiſchule, auf den Gymnaſien der Provinz Poſen, Publ. v. 17. März 36. Nr. 17. p. 262.

Fremden-Meldung. Inſtruktionen der Regierungen an die Landräthe wegen der polizeilichen Meldungen. Rſcr. v. 6. Dez. 34. Nr. 22. p. 337. — S. Gaſtwirthe.

Friedensrichter. Wahl derſelben zu Gemeinde-Räthen. Rſcr. v. 1. Nov. 33. Nr. 25. p. 393.

Friedrich-Wilhelms-Kanal, Polizei-Ordnung für denſelben, v. 29. Aug. 36. Nr. 42. p. 650.

Fuhrkoſten, der bei Apotheken-Reviſionen zugezogenen Apotheker, Publ. v. 22. März 36. Nr. 39. p. 610.

Fuhrwerke. Kutſcherkaſten der Perſonenwagen, Publ. v. 17. Mai 36. Nr. 26. p. 406.

G.

Garnhandel. Aufſicht auf richtige Fadenzahl, Publ. v. 5. Mai 36. Nr. 26. p. 405.

Gaſt- und Schankwirthſchaft, im Großherzogthum Poſen, Kab.-O. v. 25. Juli u. Publ. v. 19. Aug. 36. Nr. 39. p. 612. — Schankwirthſchaft in mehreren Lokalen, Publ. v. 26. März 36. Nr. 18. p. 276. — S. Gewerbeſteuer.

Gaſtwirthe, Vorſchriften wegen der Fremden-Meldung, Publ. d. Reg. zu Trier v. 30. Sept. 35. Nr. 1. p. 8.

Gefängniß-Verein, Rheiniſch-Weſtphal. Statuten der Paderborner Tochtergeſellſchaft deſſelben v. 27. April 35. Nr. 22. p. 339.

Geläßgelder, auf der Deime und dem Friedrichsgraben, Publ. v. 2. März 36. Nr. 27. p. 422.

Geiſtliche. Zeugniſſe behufs künftiger Anſtellung, Verord. v. 5. Dez. 35. Nr. 11. p. 169. — Unterſuchung wegen etwaniger akademiſcher Verbindungen, Kab.-O. v. 16. Aug. 34. Ebend. — Anfrage vor der Anſtellung, Cirk. v. 11. Nov. 34. Ebend. 170., Cirk. v. 10. März 35. Ebend. — Erforderniſſe der Anfrageberichte, Cirk. v. 18. März 33. Ebend. S. 171., Cirk. v. 29. Mai 35. Ebend. — Prüfung pro schola, Cirk. v. 27. Juni 35. Ebend. 172. — Anſtellung der Geiſtlichen bei den Straf-Anſtalten, Cirk. v. 26. Febr. 34. Ebend. 172. — Beſtallungen, Cirk. v. 22. Okt. 33. Ebend. 173. — Stempelfreiheit der Vereidigungs-Protokolle, Publ. v. 3. Dez. 35. Ebend. 173. — Dienſteid bei Verſetzungen, Publ. v. 14. Okt. 35. Nr. 2. p. 21. — Wahl zu Magiſtrats-Stellen, Rſcr. v. 14. Juli 34. Nr. 25. p. 395. — Wittwenkaſſenbeiträge derer, die unter 300 Thlr. Gehalt haben, Rſcr. v. 20. u. Publ. v. 30. Juni 36. Nr. 36. p. 566. — Dispenſation vom kanoniſchen Alter, Cirk. v. 19. März 36. Nr. 16. p. 242. — Inſtruktion für die Geiſtlichen als Schul-Reviſoren, v. 2. Juli 36. Nr. 44. p. 691. — S. Kirchen, Pfarr-Stellen, Trauung u. ſ. w.

Gemeinde-Grundſtücke, Stipulation von Laudemien beim Verkauf derſelben, Publ. v. 8. Juni 36. Nr. 28. p. 438.

Gemeinde-Laſten, ſ. Kommunal-Laſten.

Gemeinde-Vermögen, ſ. Gemeinheitstheilungen.

Gemeinde-Waldungen in der Rhein-Provinz, Publ. v. 21. Juli 36. Nr. 43. p. 675.

Gemeinheitstheilungen, Reſſort derſelben bei den Regierungen der Provinz Preußen, Publ. d. Reg. zu Gumb. v. 9. Dez. 35. Nr. 2. p. 29. — Inſtrukt. wegen des ſchiedsrichterlichen Verfahrens, v. 12. Okt. 35. Nr. 3. p. 31., Cirk. v. 27. Aug. 31. Nr. 14. p. 217. — Definitiv-Entſcheidung über die Ausgleichung der Intereſſenten, Cirk. v. 27. April 31. Nr. 15. p. 234. — Benachrichtigung der Regierungen, wenn es auf Wahrnehmung des Kommunal-Intereſſe ankommt, Cirk. v. 23. Febr. 31. Nr. 15. p. 236. — Verfahren wegen der Anſprüche der Land- und Stadtgemeinden auf nutzbares Gemeinde-Vermögen Seitens der Hauseigenthümer ꝛc., Cirk. v. 24. Nov. 34. Nr. 15. p. 236. — Entſchädigung landesherrlicher Lehne für aufgehobene Gerechtſame, Kab.-O. v. 16. Dez. 34. Nr. 16. p. 252. — Verwandlung von Natural-Präſtationen in Geldrenten, Publ. v. 22. Jan. 35. Nr. 16. p. 254. — Sechswöchentliche Appellationsfriſt, Cirk. v. 10. Dez. 34. Nr. 17. p. 267. — Hypothekariſche Eintragungen aus Gemeinheitstheilungs-Receſſen, Cirk. v. 29. Dez. 34. Nr. 17. p. 268. —

Digitized by Google

Ausgleichung der Intereſſenten wegen der gezahlten Koſten, Publ. v. 30. Juli 34. Nr. 17. p. 269. Koſten in dieſſeits nachgeſuchten Gemeinheitstheilungen, wobei Reizungen und Berechtigungen konkurriren, die im Königreich Sachſen belegen ſind und umgekehrt, Rſcr. v. 6. Juni 34. Nr. 17. p. 269. — Einziehung der Koſten für unvermögende Pfarrer, Küſter- und Schulſtellen, Cirk. v. 18. März 34. Nr. 17. p. 269. — Einziehung der Gebühren der Sachwalter, Cirk. v. 27. Juni 34. Nr. 17. p. 270. — Beſtimmung der appellablen und revisiblen Summe, Kab.-O. v. 9. April 36. Nr. 20. p. p. 360. — Regulativ über die Koſten v. 25. April 36. Nr. 28. p. 434. — Inſtruktion dazu v. 16. Juni 36. Ebend. — S. Dismembrationen und General-Kommiſſionen.

Gemüthskranke, ſ. Aerzte.

General-Kommiſſionen, Competenz derſelben zur Vollſtreckung der Auseinanderungs-Rezeſſe, Cirk. v. 21. Febr. 35. Nr. 16. p. 251. — Bei Dienſtverweigerungen, Rſcr. v. 18. April 34. Ebend. — Regulativ über das Koſtenweſen, v. 25. April 36. Nr. 28. p. 434. — Inſtruktion dazu, v. 16. Juni 36. Ebend. — S. Gemeinheitstheilungen, Ablöſungsweſen, Oekonomie-Kommiſſarien.

Gerichtsſchreiber, in der Rhein-Provinz. Wahl derſelben zu Gemeinde-Räthen. Rſcr. v. 28. Juni 34. Nr. 25. p. 398.

Geſinde. Welche Schäfer dazu zu rechnen, Publ. v. 28. Juni 36. Nr. 32. p. 512.

Geſinde-Mäkler. Anſtellung derſelben und Mäklerlohn, Cirk. v. 26. Mai 34. Nr. 31. p. 494.

Geſuche, ſ. Immediatgeſuche.

Geſundheits-Atteſte, ſ. Aerzte.

Getränke-Steuern. Neue Buchführung, Inſtr. v. 21. Jan. 35. Nr. 48. p. 762. — Anleitung dazu, Cirk. v. 16. Dez. 34. Ebend.

Gewerbeſteuer, von der Gaſt-Schankwirthſchaft. Publ. der Reg. zu Merſeb. v. 14. Dez. 35. Nr. 5. p. 71. — Zur Wahl der Mitglieder der Handelskammern, Kab.-O. v. 21. Febr. 36. Nr 13. p. 194. — Der Pächter zwangspflichtigen Schankſtellen, Publ. v. 13. April 36. Nr. 20. p. 310. — Der Oekonomen geſchloſſener Geſellſchaften, Publ. v. 20. April 36. Nr. 27. p. 422. — Ausſtauf in der Nähe des Wohnorts, Publ. v. 13. Juni 36. Nr. 28. p. 437. — Handel von Markt zu Markt. Publ. v. 21. Mai 36. Nr. 38. p. 596. — Rheiniſche Notarien und Gerichtsvollzieher. Rſcr. v. 27. Okt 36. Nr. 48. p. 756. Rſcr. v. 3. Juni 35. Nr. 50. p. 797. — Verſteigerung von Waaren, Publ. v. 15. April 35. Ebend. — Pfandleih Anſtalten. Rſcr. v. 25. Juli 34. Nr. 51. p. 814. — Maſchinen. Rſcr. v. 31. Juli 35. Ebend. — Waſſermühlen. Ebend. 815. — Bäcker und Schlächter. Ebend. — Stampfwerke. Rſcr. v. 28. Aug. 35. Ebend. — Kartoffelſtärke. Rſcr. v. 21. Febr. 36. Ebend. — Ermäſſigter Steuerſatz, Publ. v. 10. April 35. Ebend. — Handel auf Kirchweihfeſten, Rſcr. v. 2. Juni 35. Ebend. 816. — Vermiether von Zimmern, Rſcr. v. 17. April 35. Nr. 52. p. 826. — Beköſtigung in Schlafſtellen, Rſcr. v. 31. Aug. 35. Nr. 52. p. 827. — Beköſtigung gegen Zahlung, Rſcr. v. 23. Juli 34. Ebend. — Belegung der Stuten, Publ. v. 24. Juni 36. Ebend., Rſcr. v. 12. Mai 35. Ebend. 828. — Ruhendes Gewerbe, Rſcr. v. 11. März 35. Ebend. — Anmeldung und Einſtellung des Gewerbes, Publ. v. 25. Sept. 35. Ebend. — Gewerbetrieb vor erlangtem Bürgerrecht, Cirk. v. 16. Febr. 35. Ebend. 829.

Gewerbeweſen. Zünftiger und nicht zünftiger Gewerbebetrieb, Publ. d. Reg. zu Danzig v. 4. Dez. 35. Nr. 5. p. 69. — Gewerbe der Flickarbeiter, Publ. d. Reg. zu Marienwerder v. 17. Nov. 35. Nr. 5. p. 70.

Gewerks-Aſſeſſoren, inſofern ſie Sporteln erheben dürfen, Rſcr. v. 20. Febr. 35. Nr. 23. p. 364. — Wegen Penſions-Anſprüchen derſelben, Rſcr. v. 10. Mai 34. Nr. 26. p. 414.

Grenzbeamte, Inſtrukt. über den Waffengebrauch derſelben, v. 6. Juli 35. Nr. 42. p. 665.

Grundſteuer, davon ſind die Begräbnißplätze der Juden frei, Rſcr. v. 15. Sept. 35. Nr. 10. p. 158. — Fortſchreibung der Beſitzveränderungen im Kataſter, Publ. d. Reg. zu Cöln v. 1. März 36. Nr. 15. p. 227. Kataſterbeiſchläge pro 1836. in der Rhein-Provinz, Kab.-O. v. 5. Jan. 36. Nr. 8. p. 115.

Grundſteuer-Kataſter, Gebühren für Auszüge aus demſelben, Publ. v. 24. März 36. Nr. 17. p. 264.

Gutsherren, dürfen von den bäuerlichen Entſchädigungslandereien keine Beiträge zu Kirchen- und Schulbauten leiſten, Kab.-O. v. 14. Juli 36. Nr. 34. p. 541.

Gymnaſien. Einführung eines übereinſtimmenden Klaſſen-Syſtems in Weſtphalen, Publ. v. 26. Nov. 35. Nr. 15. p. 224. — Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthaliſchen Gymnaſiums in Berlin, v. 11. Dez. 35. Nr. 12. p. 179. — Einrichtung des Pädagogiums in Putbus, Publ. v. 20. März 36. Nr. 20. p. 308. — Abiturienten-Zeugniſſe, Rſcr. v. 8. Febr. 36. Nr. 30. p. 468. — S. Freiſchule.

H.

Handelskammern, Gewerbeſteuer-Quote, an welche das Recht, die Mitglieder der H. K. zu wählen, geknüpft iſt, Kab.-O. v. 21. Febr. 36. Nr. 13. p. 194.

Handelsrichter, Wahl derſelben zu Gemeinde-Räthen, Rſcr. v. 28. Juni 34. Nr. 25. p. 398.

Handwerksgeſellen, Beitreibung der Kommunal-Abgabe-Rückſtände derſelben, Rſcr. v. 15. Okt. 34. Nr. 9. p. 142.

Hannover, Reiſe-Gewerbeſteuer daſelbſt. Landtags-Abſchied v. 30. Dez. 34. Nr. 42. p. 663.

Harzſcharren, unbefugtes, Verordnung deswegen, Kab.-O. v. 9. Juni 36. Nr. 32. p. 498. — Beſchluß des Staats-Miniſterii v. 31. Mai 36. Ebend. 499.

Hauſiren, im Königreich Sachſen, Publ. d. Reg. zu Oppeln v. 19. Dez. 35. Nr. 2. p. 22. — Beſchränkung des Hauſir-Verkehrs durch Exkluſiv-Berechtigungen, Rſcr. v. 16. Juli u. 21. Aug. 36. Nr. 39. p. 611. — S. Heſſen, Legitimations-Dokumente, Arzneiwaaren.

Hebammen, Aufhebung des Zwangsrechts derſelben, Publ. v. 3. Febr. 36. Nr. 9. p. 135. — Preisaufgabe für ein neues Hebammen-Lehrbuch, Cirk. v. 31. Okt. 36. Nr. 48. p. 756.

Heimfallsrecht, in Weſtphalen, Ablöſung deſſelben, Geſetz v. 25. April 35. Nr. 16. p. 252. — Vererbung in den dem Heimfallsrecht unterworfenen Grundſtücken, Kab.-O. v. 1. Aug. 35., Rſcr. v. 20. Aug. 34. Ebend.

Heſſen, Großherzogthum. Hauſirhandel daſelbſt, Publ. v. 6. Febr. 36. Nr. 41. p. 655.

Holzanweiſezettel, ſ. Forſtweſen.

Hühneraugen-Operateurs, ſ. Aerzte.

Hülfsdienſte, ſ. Ablöſungsweſen.

Hunde, Regl. über das Halten derſelben in Düſſeldorf, v. 8. Sept. 35. Nr. 9. p. 130. — Schußprämien für getödtete herrenloſe, Publ. v. 25. Jan. 36. Nr. 10. p. 148. — Tödten der während der Schonzeit in den Wäldern herrenlos umherlaufenden Jagdhunde, Publ. v. 18. März 36. Nr. 17. p. 263. — Polizeiverordnung wegen der Aufſicht über die Hunde, das Tollwerden derſelben, und der der Waſſerſcheu, Publ. v. 21. Juni 36. Nr. 33. p. 516. — Kur-Verſuche mit tollen Hunden, Ebend.

Hunde-Steuer in Elberfeld, Publ. v. 18. Jan. 36. Nr. 7. p. 109. — In Düſſeldorf, Regl. v. 8. Sept. 35. Nr. 9. p. 130.

J.

Jagden, im Reg. Bez. Düſſeldorf, Kab.-O. v. 28. Sept. 35. Nr. 6. p. 82. — Feſtſetzung der Eröffnung u. des Schluſſes der kleinen Jagd in Weſtphalen, Rſcr. v. 5. Jan. 36. Nr. 6. p. 85. — Jagdausübung auf eigenthümlichen Grunde, Publ. v. 16. Febr. 36. Nr. 11. p. 167. — Tödten der während der Schonzeit in Wäldern herrenlos umherlaufenden Jagdhunde, Publ. v. 18. März 36. Nr. 17. p. 263. — Jagden im Reg. Bez. Aachen, Kab.-O. v. 5. April 36. Nr. 25. p. 385. — Verhütung der Jagdfrevel, Publ. v. 26. Juli 36. Nr. 38. p. 591. — Jagden im Reg. Bez. Trier, Kab.-O. v. 10. Sept. 36. Nr. 51. p. 803. — S. Wilddiebſtähle.

Immatrikulations-Kommiſſionen auf den Univerſitäten, Geſetz v. 5. Dez. 35. Nr. 1. p. 2.

Immediat-Geſuche, Vorſchriften über deren Einreichung, Nr. 31. p. 493. — Beurlaubte Landwehrmänner, Kab.-O. v. 29. Juni 36. Nr. 34. p. 541. — Von Invaliden und entlaſſenen Soldaten, Cirk. v. 23. Mai 36. Nr. 25. p. 386.

Inſertions-Gebühren, ſ. Amtsblätter und Intelligenzblätter.

Inſtrumente, chirurg., ſ. Aerzte.

Intelligenzblätter, Nichteinrückung der Subhaſtations-Patente, Kab.-O. v. 3. Okt. 36. Nr. 46. p. 723.

Invaliden-Weſen. Einrichtung der Geſuche von Invaliden und entlaſſenen Soldaten, Cirk. v. 3. Mai 36. Nr. 25. p. 386. — Verfahren bei Ueberweiſung, Prüfung und Anſtellung der zur Forſtverſorgung berechtigten Invaliden, Publ. v. 30. Mai 36. Nr. 28. p. 440. — Zeitweiſe Anſtellung der Korpsjäger als Hülfsaufſeher und Waldwärter, Cirk. v. 10. Juli 36. Nr. 48. p. 756. — Abſetzung verſorgungsberechtigter Jäger von der Forſt-Verſorgungsliſte, Cirk. v. 24. Juni 36. Nr. 49. p. 772.

Joachimsthalſches Gymnaſium zu Berlin, ſ. Gymnaſien.

Irren-Anſtalten, Regl. für die zu Greifswald, v. 31. Jan., reſp. v. 11. Febr. 36. Nr. 11. p. 164. — Verfahren bei Aufnahme von Gemüthskranken in die Irren-Anſtalt zu Sorau. Publ. v. 20. Mai 36. Nr. 26. p. 431. — S. auch Aerzte.

Judenweſen. Beſchneidung der Knaben, Publ. d. Reg. zu Minden, v. 31. Dez. 35. Nr. 6. p. 86. — Niederlaſſung der in der Provinz Poſen naturaliſirten Juden in den andern Provinzen, Publ. v. 6. April 36. Nr. 20. p. 311. — Unzuläſſigkeit v. Anzugsgeldern, Publ. v. 9. Juni 36. Nr. 28. p. 438. — Die bei Religions-Veränderungen einzureichende Nachweiſung, Publ. v. 18. Mai 36. Nr. 29. p. 452. — Juden können nicht Schiedsmänner werden, Kab.-O. v. 29. April 35. Nr. 30. p. 476. — Trauungen jüdiſcher Religions-Verwandten, Kab.-O. v. 29. März 36. (nicht 1826) Nr. 34. p. 531. — Verbot des Gebrauchs chriſtlicher Vornamen, Cirk. v. 6. Juli 36. Nr. 35. p. 548. — Anſiedlung der Juden in einigen weſtphäliſchen Kreiſen, Kab.-O. v. 20. Sept. 36. Nr. 43. p. 674. — Bezeichnung jüdiſcher Religions-Verwandten in amtlichen Verhandlungen, Kab.-O. v. 15. Okt. 36. Nr. 45. p. 606. — S. Begräbnißplätze, Lehramt, Paßpolizei.

Juſtiz-Kommiſſarien, Wahl derſelben zu Magiſtrats-Aemtern, Rſcr. v. 5. April 36. Nr. 25. p. 396.

K.

Kähne, Halten derſelben auf der Saale, Publ. v. 2. Febr. 35. Nr. 13. p. 201.

Kämmereigefälle, Erhebung derſelben durch unbefugte Perſonen, Publ. v. 12. März 36. Nr. 18. p. 275.

Kalender-Stempel, ſ. Sachſen-Weimar.

Kartoffeln, Schädlichkeit d. Schirmer ausgekeimter, Publ. v. 25. Febr. 36. Nr. 14. p. 198. — Dal. v. 6. u. 13. April 36. Nr. 20. p. 316.

Kaſſen-Anweiſungen, Anfertigung und Ausgabe neuer, Kab.-O. v. 14. Nov. 35. Nr. 20. p. 306.

Kataſter, ſ. Grundſteuer.

Kirchen, Verbindung des Kirchen- und Schuldienſtes in der Rhein-Provinz, Kab.-O. v. 8. Nov. 35. (nicht 34.) Nr. 2. p. 19. — Ablöſung von Natural-Praeſtationen, Cirk. v. 10. Juni 34. Nr. 15. p. 237. — Einziehung der Koſten in Separations-Sachen, Cirk. v. 18. März 34. Nr. 17. p. 269. — Einziehung kirchlicher Abgaben, Kab.-O. v. 19. Juni 36. Nr. 30. p. 467. — Wahlen der Schiedsmänner dürfen nicht in der Kirche vorgenommen werden, Rſcr. v. 11. März 34. Ebend. 476. — Verfahren bei geiſtlichen Baugegenſtänden, Publ. v. 16. Juni 36. Nr. 37. p. 580. — Inſtruktion zur Reviſion der Kirchen-Kaſſen-Rechnungen, v. 16. Juni 36. Nr. 41. p. 642. Verſicherung der Kirchen- und Schulgebäude in der Feuer-Societät, Publ. v. 8. Sept. 36. Nr. 42. p. 660. — S. Gutsherren, Pfarrſtellen, Schenkungen.

Digitized by Google

Zollgeſetz. Binnenlinie in Schleſien, Publ. v. 7. März 35. Nr. 42. p. 661. — In Poſen, Ebend. — Im Bezirke des Amts zu Wolgaſt, Ebend. — See-Einbuchten auf Rügen, Ebend. — S. Zollverein und die dort allegirten Artikel. — Waffengebrauch der Grenzaufſichtsbeamten, Inſtrukt. v. 6. Juli 35. Nr. 42. p. 663.

Zollordnung. Unverſteuerte Abfertigung von Waaren, Rſcr. v. 10. Dez. 33. Nr. 43. p. 679. — Tara für Fäſſer und Kiſten, Cirk. v. 3. Aug. 34. Ebend. p. 683. — Unrichtige Verſendungsſcheine, Cirk. v. 22. Jan. u. 10 Febr. 35. Nr. 44. p. 699. 700. — Verſendung eigener Erzeugniſſe nach dem Königr. Sachſen und den Thür. Vereins-Staaten, Publ. v. 12. April 35. Ebend. 702. — Notizbücher über die Waaren-Kontrolle. Publ. v. 21. April 35. Ebend. Vergl. auch die hierher gehörigen Artikel, und den Art Poſtweſen. Zoll-Erhebungs-Rolle 1837—1839, v. 21. Okt. 36. Nr. 46. p. 723. — Ergänzung derſelben, Kab.-O. v. 27. Nov. 36. Nr. 51. p. 803.

Zoll- und Steuerämter. Führung der Kommerzial-Regiſter, Cirk. v. 5. Juli 34. Nr. 47. p. 748. — Anſchreibung des Waarenverkehrs mit den Fahrpoſten. Cirk. v. 16. Sept. 34. Ebend. — Niederlage-Verkehr, Cirk. v. 15. Okt. 35. Ebend. — Nachweiſungen des ſtattgehabten Niederlage-Verkehrs, Cirk. v. 28. Sept. 35. Ebend. 749. — Waaren-Zuſammenſtellungen, Cirk. v. 20. Juni 35. Ebend. — Behandlung geringer Gewichtsmengen in denſelben, Cirk. v. 26. Sept. 35. Ebend. — Nachweiſung des eingehenden Branntweins, v. 16. Febr. u. 21. Juni 35. Ebend. — Ausſchluß der Begleitſcheingüter, Cirk. v. 26. Sept. 35. Ebend. — Notiz-Regiſter, Cirk. v. 21. Nov. 35. Ebend. — Bezirks-Bereiſungen der Ober-Inſpektoren, Cirk. v. 1. Dez. 35. Ebend. — S. Alkoholometer, Maaß und Gewicht.

Zoll-Verein, ſ. bei einzelnen hierher gehörigen Artikel.

Zuckerſiederreien, Bezug der Schmelzlumpen, Cirk. v. 4. Mai 35. Nr. 47. p. 748.

Zunftweſen. Freiſprechung armer Lehrlinge, Rſcr. v. 12. Sept. 35. Nr. 29. p. 451.

Zuſammenkünfte, außerkirchliche, Führung der Unterſuchung bei Uebertretungen. Publ. v. 13. Febr. 36. Nr. 13. p. 196.

Zwangs- und Beſſerungsanſtalt in Koſten, Reglement v. 17. Dez. 35. Nr. 6. p. 86 — in Luckau, Regl. v. 5. April 36. Nr. 24. p. 370.

Abhandlungen und Aufſätze.

Allgemeine Bemerkungen über Wittwen und Waiſen-Anſtalten, Nr. 46. p. 727.

Auch ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen, Nr. 41. p. 650.

Berliner allg. Wittwen-Penſions- u. Unterſtützungskaſſe, Nr. 51. p. 806.

Bildung der Schullehrer in Baiern, Nr. 39. p. 622.

Die techniſchen Unterrichts-Anſtalten in Baiern, Nr. 42. p. 668.

Dürfen bei Verwandlung der Kornpacht in eine Geldrente die Transportkoſten des Getreides zur Haupt-Marktſtadt in Abzug gebracht werden? Nr. 32. p. 505.

Ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen, Nr. 29. p. 452.

Eiſenbahnen in Baiern, Nr. 49. p. 780.

Erſter Jahresbericht über die Fortſchritte der Preuß. Staats-Verwaltung und des Kommunalweſens, im Jahre 18[illegible]. Nr. 34. p. 531.

Gedanken über das Armen-Weſen.
1) Das Heimathsgeſetz. Nr. 52. p. 833.

Jahn, Stadtg.-Dir., Bemerkungen über die Klagen wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit, mit einigen Andeutungen für die Geſetzgebung, Nr. 14. p. 213.
— über Anſtellung der Magiſtrats-Dirigenten, Nr. 51. p. 812.

Kann ein Magiſtrats-Mitglied deſſen Geſchäftskreis bei einer in Folge der revidirten Städte-Ordnung vorgegangenen neuern Organiſation des Magiſtrats-Kollegii beſchränkt, dem aber ſein Gehalt unverkürzt gelaſſen wird, ſich für entlaſſen erachten, und die in der St. O. vorgeſchriebene Penſion fordern? Nr. 25. p. 393.

Lebens-Verſicherung gegen Feuersgefahr, Nr. 45. p. 712.

Müſſen von dem Brutto-Ertrage der Natural-Rente die Markt-Fuhrkoſten in Abzug gebracht werden? Nr. 33. p. 523.

Nachrichten über den Zuſtand einiger Kommunal-Anſtalten, des Kommunal-Schulden, des Armenweſens und der Wohlthätigkeits-Anſtalten der Stadt Thorn, Nr. 12. p. 188.
— über die Kommunal-Verwaltung Berlins, Nr. 34. p. 390.

Perſchke, über die Mittel, in dem höheren Bürgerſtande eine höhere Theilnahme an ſtädtiſchen Angelegenheiten zu erwecken, Nr. 24. p. 378.
— auch ein Wort aus Erfahrung über die von Hrn. ꝛc. Loeinſer angeregte Beſorgniß ꝛc. ꝛc. Nr. 38. p. 597.

Reiche, Dr. Fr., über Erziehung u. Unterricht.
Erſter Artikel, Nr. 20. p. 311.
Zweiter Artikel, Nr. 50. p. 791.
— über Leichenhäuſer, Nr. 28. p. 439.

S., Landrath, Bilder aus dem Gemeinde-Weſen.
1) Oeffentlichkeit der Verhandlungen. Nr. 43. p. 676.
2) Finanzielle Zuſtände, Nr. 44. p. 696.
3) Anſtellung der Magiſtrats-Dirigenten, Nr. 48. p. 759.
4) Stadtbibliotheken und lit. Bildungsmittel, Nr. 49. p. 774.

Summariſche Ueberſicht der immatrikulirten Studenten auf den Preuß. Univerſitäten von Michaelis 1835 bis Oſtern 1836. Nr. 14. p. 221.
— aller im Bereich der Monarchie vorhandenen Taubſtummen in den Jahren 1831 und 1834. Nr. 28. p. 445.
— des in den letzten 19 Jahren im Preuß. Staat entſtandenen Bevölkerungs-Gewinns, Nr. 38. p. 608.
— aller im J. 1835 im Preuß. Staate vorhanden geweſenen jugendlichen Verbrecher, Nr. 40. p. 637.
— der in den Jahre 18[illegible] im Preuß. Staate geborenen Kinder. Nr. 41. p. 656.

Taubſtummen-Unterricht, Nr. 6. p. 88.

Ueber die Herſtellung von Eiſenbahnen, Nr. 12 p. 185.

Ueberſicht der in den Jahren 18[illegible] im Preuß. Staate neugeſchloſſenen Ehen, Nr. 30. p. 479.
— der Bevölkerungs-Verhältniſſe des Preuß. Staats für das Jahr 1835. Nr. 37. p. 580.

Verhältniß der Prämien für Feuer-Verſicherung u. Lebensverſicherung, Nr. 23. p. 362.

Jahresberichte.

Aerzte und Wundärzte, Nr. 38. p. 606.

Anſtellung der Geiſtlichen und Lehrer, Nr. 11. p. 168.

Apothekerweſen, Nr. 32. p. 507.

Geſundheits-Polizei.
a) Sanitäts-Kommiſſionen, Nr. 1. p. 13.
b) Verhütung des Ausbruchs anſteckender Krankheiten, Nr. 2. p. 24.
c) Päſſe die mit anſteckenden Krankheiten behafteten Reiſenden, Nr. 3. p. 46.
d) Schulbeſuch zur Zeit anſteckender Krankheiten, Nr. 4. p. 60.
e) Militair, Nr. 5. p. 75.

Handel mit Arzneiwaaren, Nr. 33. p. 526.

Kommunal-Landtage, Nr. 29. p. 315.

Kommunalweſen.
a) Bürgerrecht, Nr. 1. p. 9.
b) Bürgerrechts- und Einkaufsgelder, Nr. 29. p. 459.
c) Verpflichtung zu Gemeinde-Laſten, Nr. 9. p. 138.
d) Stadt-Verordnete, Nr. 27. p. 427.
e) Geſchäfts-Verwaltung der Magiſträte, Nr. 23. p. 363.
f) Magiſtrats-Mitglieder, Nr. 24. p. 380.
g) Magiſtrats-Subalternen, Nr. 4. p. 58.

Land-Kultur.
a) Regulirungs-Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Weſen, Nr. 14. p. 216.
b) Dismembrationen, Nr 18. p. 281.

Lokal-Polizeiliche Verordnungen, Nr. 22. p. 347.

Maaß und Gewicht, Nr. 21. p. 329.

Mäkler, Kommiſſionaire und Koncipienten, Nr. 31. p. 492.

Portofreiheit, Nr. 10. p. 153.

Schenkungen an Anſtalten und Geſellſchaften, Nr. 3. p. 43.

Schiedsmanns-Inſtitut, Nr. 30. p. 476.

Schiffer-Gewerbe, Nr. 13. p. 199.

Spielen in fremden Lotterien, Nr. 2. p. 24.

Steuergeſetzgebung, Nr. 48. p. 762.
a) Brandwein-Steuer, Nr. 48. p. 762.
b) Bier- und Eſſig-Steuer, Nr. 49. p. 777.
c) Weinſteuer, Nr. 49. p. 777.
d) Tabacksſteuer, Nr. 49. p. 778.
e) Ausgleichungs-Abgaben, Nr. 49. p. 778.
f) Mahl- und Schlachtſteuer, Nr. 50. p. 705.
g) Salzſteuer, Nr. 50. p. 706.
h) Gewerbſteuer, Nr. 50. p. 707. ff.

Verpflichtung zur Armenpflege, Nr. 8. p. 118.

Zoll-Geſetzgebung.
a) Zollgeſetz. Nr. 42. p. 663.
b) Zoll-Ordnung. Nr. 43. p. 679.
c) Waaren-Verkehr mit den Fahrpoſten, Nr. 45. p. 715.
d) Waaren-Verkehr unter Begleitſchein-Kontrolle und Verſchluß, Nr. 45. p. 716.
e) Weinlager, Nr. 46. p. 731.
f) Waaren-Verkehr auf inländiſchen Meſſen, Nr. 46. p. 734.
g) Verkehr mit ausgeſchloſſenen vereinsländiſchen Ortſchaften, Nr. 46. p. 735
h) Reglements für inländiſche Fabriken, Nr. 47. p. 748.
i) Geſchäfts-Inſtruktionen, Nr. 47. p. 748.

Zollvereins-Verträge und deren Ausführung, Nr. 40. p. 634.

Recenſionen und literariſche Anzeigen.

Asboff, Anweiſung zur Prüfung der Arzneimittel, Nr. 47. p. 751.

Beiträge zu den Rechten der jüdiſchen Glaubensgenoſſen, Nr. 43. p. 687.

Bigot, Feuerſchutz, Nr. 50. p. 798.

Brauns und Theobald, Statiſtik der deutſchen Gymnaſien, Nr. 15. p. 239.

Crelle, einiges allgemein Verſtändliche über Eiſenbahnen, Nr. 3. p. 45.

v. Debſchütz, zwei Schriften über das Pfandbriefsweſen, Nr. 52. p. 829.

Delbrück, Grundriß einer Anweiſung zur gehörigen Einrichtung des akademiſchen Lebens und Studiums, Nr. 29. p. 462.
— der akademiſche Zweikampf, Nr. 29. p. 462.

Dieſterweg, die Lebensfrage der Civiliſation, Nr. 7. p. 110.

Digitized by Google

Friccius, Preuß. Militair-Geſetzſammlung, Nr. 33. p. 527.
Fürſtenthal, Allg. Preuß. Staats-Hand- und Adreßbuch, Nr. 5. p. 78.
— Repertorium über ſämmtliche das Stadt-Kommunalweſen betr. Geſetze ꝛc. Nr. 6. p. 93.
Fuchs, über den Werth der Vieh-Aſſekuranzen, Nr. 10. p. 159.
G...r, über die Nothwendigkeit der Trennung von Gymnaſien u. Realſchulen, Nr. 27. p. 431.
Gebel, die tiefe Verſchuldung der ſchleſiſchen Rittergüter, Nr. 16. p. 253.
v. Geisler, über den Adel, Nr. 11. p. 174.
Gotthold, Lorinſer's Beſchuldigung der Schulen, Nr. 27. p. 431.
Görtz, Baron v., die Einſetzung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in die Rechte der Menſchheit, Nr. 28. p. 446.
Grofe, Lorinſer und Heinſius, Nr. 27. p. 431.
Heffter, Verfahren in Steuer-Prozeſſen, Nr. 26. p. 415.
Heidemann, topographiſch-ſtatiſtiſches Wörterbuch, Nr. 37. p. 589.
v. d. Heyde, Repertorium der Geſetze und Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabunden, Nr. 24. p. 383.
Hoffmann, praktiſches Handbuch der deutſchen Volksſchul-Verfaſſung und des Schulrechts, Nr. 24. p. 382.
Jung, über die Hinderniſſe, welche der Achtung vor der Rechtspflege durch den Mangel eines übersichtlichen Geſchäftsgange bei dem gerichtlichen Sportel- und Kaſſenweſen entgegenſtehen, Nr. 13. p. 206.
Kauffmann, das dringendſte Bedürfniß der Rhein-Provinz, Nr. 10. p. 158.
König, die Forſt-Mathematik, Nr. 14. p. 222.
Leſſing, über die Unſicherheit der Erkenntniß des erloſchenen Lebens, Nr. 21. p. 334.
Marquardt, mens sana in corpore sano, Nr. 27. p. 431.
Meyer, hiſtor. Bericht über die Quellen des bäuerlichen Schuldenzuſtandes im Fürſtenthum Paderborn, Nr. 14. p. 223.
Neigebaur, das Volksſchulweſen in den Preuß. Staaten, die Preuß. Gymnaſien und höhern Bürgerſchulen, Nr. 17. p. 270.
Nikolai, Dr., Grundriß der Sanitäts-Polizei, Nr. 1. p. 15.
O'Swald, Ueberſicht des Handels von Hamburg im Jahre 1835. Nr. 18. p. 286.
Pohl, Archiv der deutſchen Landwirthſchaft, Nr. 12. p. 190.
Popp, ausführliche Volks-Gewerbslehre, Nr. 14. p. 223.
— ausführliche Volks-Waarenkunde für alle Stände, Nr. 44. p. 702.
Preusker, Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbſchulen, Nr. 9. p. 142.
Programm der K. Akademie des Landbaues in Moglin, Nr. 13. p. 205.
Richter, Geſetze und Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe, Nr. 8. p. 125.
Sächſiſches Expropriations-Geſetz, Nr. 27. p. 429.
Steinbeil, Auseinanderſetzung der K. K. Oeſtreichſchen Aus-, Ein- u. Durchfuhrzölle, Nr. 21. p. 333.
Schmidt, über Eiſenbahnen und Banken, Nr. 25. p. 398.
Schönebeck, Handbuch des Rechnungsweſens der Hauptzoll- und Steuer-Aemter, Nr. 40. p. 639.
Schrader, Agraria, Nr. 8. p. 125.
v. Sydow, Wilhelmine, über Frauen-Vereine, Nr. 30. p. 479
Taſchenbuch für die Einwohner Berlins und der Provinz Brandenburg, Nr. 4. p. 61.
Theremin, Dr., Ueber die deutſchen Univerſitäten, Nr. 2. p. 30.
Ueber Domainen und deren Verwaltung, Nr. 11. p. 176.
Ulich, das Kommunal-Wegeweſen in Rhein-Preußen, Nr. 2. p. 31.
Ure, das Fabrikweſen in wiſſenſchaftlicher, moraliſcher und kommerzieller Hinſicht. Ueberſetzt von Diezmann, Nr. 14. p. 222.
Vierjahn, Handbuch der Staats-Papiere, Nr. 32. p. 512.
Völker, das Thüringer Waldgebirge, Nr. 31. p. 495.
Vogel, das ſtaatsärztliche Verfahren, Nr. 8. p. 126.
Vorſchlag zur Anlegung einer Eiſenbahn zwiſchen Breslau u. Freiburg, Nr. 6. p. 92.
Wagner, zweiter Jahresbericht über die prakt. Unterrichts-Anſtalt für Staats-Arzneikunde in Berlin, Nr. 5. p. 77.
Wehnert, Reg.-Rath, Dr., die Politik des Civil-Staatsdienſtes, Nr. 22. p. 349.
Wetter, das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in Weſtphalen, Nr. 49. p. 782.
Zachariä, Abhandlungen aus dem Gebiet der Staatswirthſchaftslehre, Nr. 19. p. 300.
Zwei Fragen, Nr. 45. p. 717.

Die ſeit Neujahr 1837 mit der Cameraliſtiſchen Zeitung vereinigte, im Jahr 1836 aber unter dem Titel:

Preussisches Bürgerblatt

extra ausgegebene Beilage derſelben (Preis des ganzen Jahrgangs von 52 Nummern 1 Thaler) iſt zu vielſeitigen Inhalts, als daß auf dieſem beſchränkten Raume ein vollſtändiges Regiſter darüber gegeben werden könnte.

Daſſelbe enthält im Allgemeinen:

1) Populäre Mittheilungen über die neu erſchienenen in das bürgerliche Leben eingreifenden Geſetze und Verordnungen.

2) Nachrichten aus den meiſten Städten, und andern Ortſchaften der Monarchie über den Zuſtand des dortigen Kommunal-, Kirchen- und Schulweſens, und der darin eingetretenen Veränderungen, über neue Handels- und Gewerbe-Etabliſſements, landwirthſchaftliche Erfindungen, nützliche oder wohlthätige Vereine u. ſ. w. u. ſ. w.

und ergänzt mithin den Inhalt der Cameraliſtiſchen Zeitung, indem es eine vollſtändige Chronik des öffentlichen und Gemeindelebens für das Jahr 1836 liefert.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 1. Berlin, Sonnabend den 2. Januar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Bei dem Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten: die Geh. Secretaire Gottel und de la Croix III. erhielten den Hofraths-Charakter.

Medicinal-Perſonal.

Grünberg. Der Dr. Winkler zum Phyſikus hieſigen Kreiſes definitiv beſtätigt.

Mühlheim. Der Thierarzt Droſſe zum Thierarzt der Kreiſe Mühlheim, Sieg, Waldbroel, Gummersbach u. Wipperſurth.

Warburg. Der Dr. Damman zum Phyſikus hieſigen Kreiſes.

Militair-Verwaltung.

Berlin. Der Montirungs-Depot-Rendant Pietzker erhielt den Charakter als Kriegsrath.

Breslau. Der Garnſon-Verwaltungs-Direktor Wäcker erhielt den Titel als Kriegsrath.

Düſſeldorf. Der Montirungs-Depot-Rendant Richter zum Kriegsrath ernannt.

Magdeburg. Der Garniſon-Verwaltungs-Ober-Inſpector Weitzel erhielt den Charakter als Kriegsrath.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Aachen. Der Vikar Sommer von Heinsberg zum Pfarrer in Birgden.

Bielefeld. Der Kandidat Schmidt zum ref. Prediger hieſelbſt. Der Pfarrer Meyer von Halle a. d. S. zum zweiten Kaplan an der Domkirche hieſelbſt. Der Pfarrer Kleine von Oſſendorf zum Paſtor in Neukaunitz.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der ehemalige Superintendent Küſter erhielt den Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe mit Eichenlaub.

Koblenz. Der ev. Pfarrer Lauffs in Oberwinter erhielt den Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe.

Köln. Der kath. Land-Dechant und Kantons-Pfarrer Flimm erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

(Betreffend die Maaßregeln wegen der Univerſitäten und andern Lehr- und Erziehungs-Anſtalten.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc., thun kund und fügen hiermit zu wiſſen: die Deutſche Bundes-Verſammlung hat in ihrer am 14ten November 1834 ſtattgehabten 30ſten Sitzung zum Zwecke der Feſtſtellung und Aufrechthaltung gemeinſamer Maaßregeln in Betreff der Univerſitäten und anderer Lehr- und Erziehungs-Anſtalten Deutſchlands beſchloſſen:

Artikel 1.

Die Regierungen werden auf ihren Univerſitäten für die Immatriculation eine eigene Kommiſſion niederſetzen, welcher der außerordentliche Regierungs-Bevollmächtigte oder ein von der Regierung dazu ernannter Stellvertreter deſſelben beiwohnen wird.

Alle Studirende ſind verbunden, ſich bei dieſer Commiſſion innerhalb 2 Tagen nach ihrer Ankunft zur Immatriculation zu melden. Acht Tage nach dem vorſchriftsmäßigen Beginnen der Vorleſungen darf, ohne Genehmigung der von der Regierung hierzu beſtimmten Behörde, keine Immatriculation mehr ſtattfinden. Dieſe Genehmigung wird insbeſondere alsdann erfolgen, wenn ein Studirender die Verzögerung ſeiner Anmeldung durch Nachweiſung gültiger Verhinderungs-Gründe zu entſchuldigen vermag.

Auch die auf einer Univerſität bereits immatriculirten Studirenden müſſen ſich beim Anfange eines jeden Semeſters in den zur Immatriculation angeſetzten Stunden bei der Kommiſſion melden und ſich über den inzwiſchen gemachten Aufenthalt ausweiſen.

Artikel 2.

Ein Studirender, welcher um die Immatriculation nachſucht, muß der Kommiſſion vorlegen:

1) Wenn er das akademiſche Studium beginnt — ein Zeugniß ſeiner wiſſenſchaftlichen Vorbereitung zu demſelben und ſeines ſittlichen Betragens, wie ſolches durch die Geſetze des Landes, dem er angehört, vorgeſchrieben iſt.

   Wo noch keine Verordnungen hierüber beſtehen, werden ſie erlaſſen werden. Die Regierungen werden einander von ihren über dieſe Zeugniſſe erlaſſenen Geſetzen, durch deren Mittheilung an die Bundes-Verſammlung, in Kenntniß ſetzen.

2) Wenn der Studirende ſich von einer Univerſität auf eine andere begeben hat, auch von jeder früher beſuchten — ein Zeugniß des Fleißes und ſittlichen Betragens.

3) Wenn er die akademiſchen Studien eine Zeit lang unterbrochen hat — ein Zeugniß über ſein Betragen von der Obrigkeit des Orts, wo er ſich im letzteren Jahre längere Zeit aufgehalten hat, in welchem zugleich zu bemerken iſt, daß von ihm eine öffentliche Lehr-Anſtalt nicht beſucht worden ſei.

   Päſſe und Privat-Zeugniſſe genügen nicht, doch kann bei ſolchen, welche aus Orten außer Deutſchland kommen, hierin einige Nachſicht ſtattfinden.

4) Jedenfalls bei ſolchen Studirenden, die einer väterlichen oder vormundſchaftlichen Gewalt noch unterworfen ſind — ein obrigkeitlich beglaubigtes Zeugniß der Aeltern oder derer, welche

Digitized by Google

ihre Stelle vertreten, daß der Studirende von ihnen auf die Univerſität, wo er aufgenommen zu werden verlangt, geſandt ſei.

Dieſe Zeugniſſe ſind von der Immatriculations-Commiſſion, nebſt dem Paſſe des Studirenden bis zu ſeinem Abgange aufzubewahren.

Iſt Alles gehörig beachtet, ſo erhält der Studirende die gewöhnliche Matrikel; die Regierungen der Bundes-Staaten werden aber Verfügung treffen, daß dieſe in keinem derſelben ſtatt eines Paſſes angenommen werden kann.

Artikel 3.

In den Zeugniſſen über das Betragen ſind die etwa erkannten Strafen nebſt der Urſache derſelben anzuführen, und zwar in allen Fällen, wo irgend eine Strafe wegen verbotener Verbindung erkannt iſt. Die Anführung der Beſtrafung wegen andrer nicht erheblicher Contraventionen kann nach dem Ermeſſen der Behörde entweder ganz unterbleiben, oder nur im Allgemeinen angedeutet werden. In allen Zeugniſſen iſt (wo möglich mit Angabe der Gründe) zu bemerken, ob der Inhaber der Theilnahme an verbotenen Verbindungen verdächtig geworden ſei oder nicht.

Jeder iſt verpflichtet, um dieſe Zeugniſſe ſo zeitig nachzuſuchen, daß er ſie bei der Immatriculation vorzeigen kann, und die Behörden ſind gehalten, ſolche ohne Aufenthalt auszufertigen, Falls nicht Gründe der Verweigerung vorliegen, welche auf Verlangen des Studirenden beſcheinigt werden müſſen. Gegen die Verweigerung kann derſelbe den Rekurs an die Behörde nehmen.

Kann ein Studirender bei dem Geſuche um Immatriculation die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen, verſpricht er jedoch deren Nachlieferung, ſo kann er, nach dem Ermeſſen der Immatriculations-Commiſſion, vorerſt ohne Immatriculation, auf die akademiſchen Geſetze verpflichtet und zum Beſuche der Kollegien zugelaſſen werden. Von Seiten der Univerſität ſoll aber ſofort an die Behörde, welche die Zeugniſſe auszuſtellen oder zu beglaubigen hat, um Nachricht geſchrieben werden, welche von derſelben ohne Aufenthalt zu ertheilen iſt.

Artikel 4.

Die Immatriculation iſt zu verweigern:

1) Wenn ein Studirender ſich zu ſpät dazu meldet, und ſich deshalb nicht genügend entſchuldigen kann. (Art. 1.)

2) Wenn er die erforderlichen Zeugniſſe nicht vorlegen kann.

Erfolgt auf die Erkundigung von Seiten der Univerſität längſtens binnen vier Wochen, vom Abgangstage des Schreibens angerechnet, keine Antwort, oder wird die Ertheilung eines Zeugniſſes, aus welchem Grunde es auch ſei, verweigert (Art. 2 u. 3), ſo muß der Angekommene in der Regel ſofort die Univerſität verlaſſen, wenn ſich die Regierung nicht aus beſonders rückſichtswürdigen Gründen bewogen findet, ihm den Beſuch der Kollegien unter der im vorſtehenden Artikel enthaltenen Beſchränkung noch auf eine beſtimmte Zeit zu geſtatten. Auch bleibt ihm unbenommen, wenn er ſpäter mit den erforderlichen Zeugniſſen verſehen iſt, ſich wieder zu melden.

3) Wenn der Ankommende von einer andern Univerſität mittelſt des Consilii abeundi weggewieſen iſt.

Ein ſolcher kann von einer Univerſität nur dann wieder aufgenommen werden, wenn die Regierung dieſer Univerſität, nach vorgängiger nothwendiger, mittelſt des Regierungs-Bevollmächtigten zu pflegender Rückſprache mit der Regierung der Univerſität, welche die Wegweiſung verfügt hat, es geſtattet. Zu der Aufnahme eines Relegirten iſt nebſtdem die Einwilligung der Regierung des Landes, dem er angehört, erforderlich.

4) Wenn ſich gegen den Ankommenden ein dringender Verdacht ergiebt, daß er einer verbotenen Verbindung angehört, und er ſich von demſelben auf eine befriedigende Weiſe nicht zu reinigen vermag.

Die Regierungs-Commiſſaire werden darüber wachen, daß die Univerſitäten jede Wegweiſung eines Studirenden von der Univerſität, nebſt der genau zu bezeichnenden Urſache und einem Signalement des Weggewieſenen ſich gegenſeitig mittheilen, zugleich aber auch die Aeltern des Weggewieſenen oder deren Stellvertreter davon benachrichtigen.

Artikel 5.

Jedem Studirenden werden vor der Immatriculation die Vorſchriften der §§. 3 u. 4 des Bundes-Beſchluſſes vom 20. Sept. 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln, ſo wie die Beſtimmungen der hier folgenden Artikel, in einem wörtlichen Abdrucke eingehändigt, welcher ſich mit folgendem Reverſe ſchließt:

„Ich Endes-Unterzeichneter verſpreche mittelſt meiner Namens-Unterſchrift auf Ehre und Gewiſſen:

1) daß ich an keiner verbotenen und unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbeſondere an keiner burſchenſchaftlichen Verbindung, welchen Namen dieſelbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anſchließen, noch ſolche auf irgend eine Art befördern werde;

2) daß ich weder zu dem Zwecke gemeinſchaftlicher Berathſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbeſondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die dieſem Reverſe vorgedruckten Beſtimmungen enthalten, ſtets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daſelbſt ausgeſprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen."

Erſt nachdem dieſer Revers unterſchrieben worden iſt, findet die Immatriculation Statt. Wer dieſe Unterſchrift verweigert, iſt ſofort und ohne alle Nachſicht von der Univerſität zu verweiſen.

Artikel 6.

Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen oder geſelligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer feſtzuſetzenden Bedingungen, Statt finden. Alle andere Verbindungen der Studirenden, ſowohl unter ſich als mit ſonſtigen geheimen Geſellſchaften, ſind als verboten zu betrachten.

Artikel 7.

Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, unbeſchadet der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmungen, nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden:

1) Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Karzerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.

2) Die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Karzer-Strafe, bei wiederholter oder fortgeſetzter Theilnahme aber, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangen iſt, oder andere Verſchärfungsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des Consilii abeundi, oder dem Consilio abeundi ſelbſt, oder, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.

3) Inſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen, Briefe wechſelt, oder durch Deputirte communizirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer Correſpondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation beſtraft werden.

4) Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſein, dennoch für die Verbindung thätig geweſen ſind, ſollen, nach Befinden der Umſtände, nach obigen Straf-Abſtufungen beſtraft werden.

5) Wer wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die akademiſchen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Kaſſen oder von Städten, Stiftern, aus Kirchen-Regiſtern u. ſ. w. verliehen ſein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staats-Behörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die ſeither etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorleſungen.

Digitized by Google

6) Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. Nr. 3) vor Ablauf von ſechs Monaten, und dem, der mit der Relegation beſtraft worden iſt, vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden.

Sollte die eine oder andere Strafe theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſein, daß deshalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſein würde, ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt.

7) Bei allen in den akademiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden iſt, bei dem Daſein von Indizien, nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Umſtand angeſehen werden.

8) Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo Begnadigung Statt finden kann (Nr. 6 oben), wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen.

Artikel 8.

Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Criminalſtrafen) geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter Relegation Beſtraften ſollen eben ſo wenig zum Civil-Dienſte, als zu einem kirchlichen oder Schul-Amte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis, innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes zugelaſſen werden.

Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dieſes nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen.

Artikel 9.

Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden.

Artikel 10.

Bei allen mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That, und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen.

Artikel 11.

Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufs-Erklärung direct oder indirect unternimmt, ſoll von allen Deutſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſein, und es ſoll dieſe Ausſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche die Ausführung ſolcher Verrufs-Erklärung vorſätzlich befördern, werden, nach den Umſtänden, mit dem Consilio abeundi oder mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung ihrer Aufnahme auf eine andere Univerſität dasjenige Statt finden, was oben Art. 7. Nr. 6 beſtimmt iſt.

Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklärungen, wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufs-Erklärungen gegen Privat-Perſonen erlauben oder daran Theil nehmen. Der Landes-Geſetzgebung bleibt die Beſtimmung überlaſſen, in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu behandeln ſeien.

Artikel 12.

Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat und in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Abgange von der Univerſität ſich mit einem Zeugniſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung, zu verſehen.

Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird Keiner in einem Deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen und alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Die Regierungen werden ſolche Verfügungen treffen, daß die auszuſtellenden Zeugniſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil geben.

Vorzüglich haben dieſe Zeugniſſe ſich auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewieſen werden, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen.

Artikel 13.

Die akademiſchen Gremien, als ſolche, werden der von ihnen bisher ausgeübten Straf-Gerichtsbarkeit in Kriminal- und allgemeinen Polizei-Sachen über die Studirenden allenthalben enthoben. Die Bezeichnung und Zuſammenſetzung derjenigen Behörden, welchen dieſe Gerichtsbarkeit übertragen werden ſoll, bleibt den einzelnen Landes-Regierungen überlaſſen. Vorſtehende Beſtimmung bezieht ſich jedoch eben ſo wenig auf einfache, die Studirenden ausſchließlich betreffende Disciplinar-Gegenſtände, namentlich die Aufſicht auf Studien, Sitten und Beobachtung der akademiſchen Statuten, als auf Erkennung eigentlich akademiſcher Strafen.

Artikel 14.

Die Beſtimmungen der Art. 1 bis 12 ſollen auf ſechs Jahre als eine verbindliche Verabredung beſtehen, vorbehaltlich einer weitern Uebereinkunft, wenn ſie nach den inzwiſchen geſammelten Erfahrungen für angemeſſen erachtet werden.

Artikel 15.

Die Art. 1 bis 12 ſollen auch auf andere öffentliche, ſowohl als Privat-, Lehr- und Erziehungs-Anſtalten, ſo weit es ihrer Natur nach thunlich iſt, angewendet werden. Die Regierungen werden auch bei dieſen die zweckmäßigſte Fürſorge eintreten laſſen, daß dem Verbindungsweſen, namentlich ſo weit daſſelbe eine politiſche Tendenz hat, kräftigſt vorgebeugt und ſonach die Vorſchriften des §. 2 des Bundesbeſchluſſes vom 20ſten September 1819 insbeſondre auf die Privat-Inſtitute ausgedehnt werden.

Wir bringen hierdurch dieſen Bundesbeſchluß zur allgemeinen Kenntniß Unſerer Behörden und Unterthanen und wollen, daß die in demſelben enthaltenen Beſtimmungen von Unſeren ſämmtlichen Behörden und Unterthanen und zwar nicht bloß in Unſeren zum Deutſchen Bunde gehörenden, ſondern auch in allen übrigen Landestheilen Unſerer Monarchie, ſo weit es ſie angeht, pünktlich befolgt werden ſollen.

So geſchehen ꝛc. Berlin, den 5ten Dez. 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

Freyherr v. Altenſtein. Graf v. Lottum.

Freyherr v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon.

v. Witzleben. Graf v. Alvensleben.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Freier Verkehr mit dem Großherzogthum Baden.) Nach nunmehr vollendeter Einrichtung der Zollverwaltung im Großherzogthum Baden wird auf den Grund des Staatsvertrages vom 12ten Mai d. J. (Geſetzſammlung Seite 145 u. f.) vom 1ſten Januar k. J. der freie Verkehr mit dem eben genannten Bundesſtaat, nach Maßgabe der Artikel 6 bis 11 des abgeſchloſſenen Vertrags, in ſeinem ganzen Umfange eintreten; und es kommen daher von jenem Tage an die in der Bekanntmachung vom 7ten October d. J. enthaltenen Beſtimmungen, nach welchen der zollfreie Uebergang einiger Waarenartikel aus

Digitized by Google

den königlich preußiſchen Landen nach dem Großherzogthum Baden noch ausgeſetzt oder an die Beibringung von Urſprungs-Zeugniſſen geknüpft war, außer Wirkſamkeit.

Die Ausgleichungs-Abgaben, welche nach Art. 11. des Vertrags vom 12ten Mai d. J. nur von nachfolgend verzeichneten großherzoglich badenſchen Erzeugniſſen zu entrichten ſind, betragen: vom Branntwein für die preußiſche Ohm von 120 Quart bei einer Alkoholſtärke von 50 Procent nach Tralles 5 Thlr., vom Taback (Blätter und Fabricate) für den Centner 20 Sgr., vom Traubenmoſt für den Centner 20 Sgr., vom Wein für den Centner 25 Sgr.

Ausgleichungs-Abgaben für dieſe oder andere preußiſche Erzeugniſſe beim Uebergange nach dem Großherzogthum Baden treten nicht ein. (Cirk. des K. Finanz Miniſterii v. 9. Ocbr. 1835. An die K. Regierungen.)

2. (Das Competenz-Verhältniß der Landräthe in ſtädtiſchen Sachen betr.) Zur Verhütung von Zweifeln, die bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung vom 17ten März 1831 über das Kompetenz-Verhältniß der Landräthe in ſtädtiſchen Angelegenheiten hervortreten könnten, finden wir uns veranlaßt, in Gemäßheit ergangener Entſcheidung des Königlichen hohen Miniſterii des Innern und der Polizei Folgendes bekannt zu machen:

1. Die Städte, welche keine beſondere Kreiſe bilden, ſind nach §. 36 der Allerhöchſten Verordnung wegen verbeſſerter Einrichtung der Provinzialbehörden vom 30. April 1815 (Geſetzſammlung S. 85) da dieſe Vorſchrift durch die Städte-Ordnung nicht aufgehoben worden iſt, der landräthlichen Aufſicht untergeordnet und die Herren Landräthe ſind nach §. 33 l. c. die Organe, deren ſich die Regierung zur Vollziehung ihrer Verfügungen bedienen kann.

2. In Sachen, wo die Magiſträte nach §. 84 der revidirten Städte-Ordnung als Verwalter der Gemeine-Angelegenheiten handeln, oder in eigentlichen Gemeine-Verwaltungsſachen, ſtehen die Magiſträte nach §. 115 und §. 139 der Städte-Ordnung unmittelbar unter der Regierung, berichten an dieſelbe und erhalten von ihr Beſcheid; die Landräthe ſind aber die beſtändigen Kommiſſarien der Regierung, welche darauf, daß der Geſchäftsgang immer in dem vorgeſchriebenen Gange bleibe, Aufſicht zu führen, und denen die Magiſträte daher auch jede erforderte Auskunft zu ertheilen haben, ohne daß jedoch die Erſteren in die Kommunal-Verwaltung einzugreifen, berechtigt ſind.

3. In Sachen dagegen, wo die Magiſträte nach den allegirten §§. der Städte-Ordnung als Organ des Staats handeln, mithin vorzüglich in Polizeiſachen, ſtehen ſie, obſchon nach §. 109 im Auftrage die Regierung handelnd, nach §. 105 der Städte-Ordnung zunächſt unter der betreffenden Staatsbehörde, namentlich aber in Polizeiſachen unter der Kreisbehörde, berichten daher an die Landräthe, empfangen von dieſen Beſcheid und ſtehen zu denſelben in dem nemlichen Subordinations-Verhältniſſe, wie die Bürgermeiſter vor Einführung der Städte-Ordnung. (Publ. der K. Reg. zu Münſter v. 12. Decbr. 1834. Amtsblatt S. 432.)

3. (Die polizeilichen Maßregeln gegen Unglücksfälle auf dem Eiſe betr.) Die unglücklichen Erfahrungen der vergangenen Winter veranlaſſen uns, nachſtehende bereits unterm 8. Januar 1818 (Amtsblatt 1818. Seite 17.*) Hinſichts des Schlittſchuhlaufens, des Gehens und des Fahrens auf dem Eiſe erlaſſene Beſtimmungen dem Publico und den Behörden in das Gedächtniß zurückzurufen.

1) Auf dem Eiſe tiefer oder gefährlicher Gewäſſer darf nicht früher gegangen oder Schlittſchuh gelaufen werden, als bis daſſelbe von ſolcher Stärke iſt, daß es nach der Erfahrung mit Sicherheit betreten werden kann.

2) Es bedarf ganz beſonders einer vorſichtigen Prüfung der Stärke und Tragfähigkeit des Eiſes, wenn Laſten, Wagen, Karren, Schlitten oder Vieh darüber geführt werden ſollen.

3) Die Orts-Polizeibehörden müſſen den Zeitpunkt beſtimmen, von welchem an das Eis ohne Gefahr befahren werden

*) Ann. II. 2. 430.

kann, auch die ſicher befundenen Fahrſtellen gehörig durch Stangen oder andere in die Augen fallende ſtets über den Schnee hervorragende Merkmale bezeichnen, und davon das Publicum benachrichtigen.

4) Eben ſo müſſen dieſelben bei eintretendem Thauwetter deſſen Einfluß auf die Stärke oder Feſtigkeit des Eiſes genau beachten und prüfen, auch den Zeitpunkt beſtimmen, von welchem an das Eis nicht mehr mit Sicherheit befahren werden kann. Alsdann haben ſie ſogleich die vorgedachten Fahrſtellen ebenfalls auf eine in die Augen fallende Weiſe zu ſchließen, auch den fernern Uebergang durch Warnungstafeln und öffentliche Bekanntmachungen zu unterſagen.

5) Um dieſen Anordnungen Kraft zu geben, die Erreichung des Zwecks zu ſichern und den Entſchuldigungen, welche gemeiniglich von der Unkunde entnommen werden, vorzubauen, haben alle diejenigen Polizeibehörden, welche nach der Localität in dem Falle ſind, die Benutzung des Eiſes auf fließenden oder ſtehenden Gewäſſern zum Ueberfahren u. ſ. w. unter nähere Aufſicht nehmen zu müſſen, ſofort das Publicum ihres Bezirks und der umliegenden Gegend zu benachrichtigen, daß jenes Ueberfahren 2c. nicht eher geſtattet iſt, als bis die Erlaubniß dazu öffentlich ertheilt ein wird, auch das Eis dazu nicht länger benutzt werden darf, ſobald die Fahrſtellen der Unſicherheit halber durch anderweitige öffentliche Bekanntmachungen geſchloſſen werden müſſen.

Etwanige Contravenienten, die der Gefahr des Einbrechens entgangen ſind, und welchen die gewöhnliche Ausrede:

„daß ſie das Eis für ſicher genug gehalten, auch den „Uebergang auf eigene Gefahr gewagt hätten"

niemals ſchon um deshalb zu ſtatten kommen kann, weil in der Regel Familien den Leichtſinn der Unbeſonnenen büßen müſſen, ſind ſoviel als möglich anzuhalten und zur Verantwortung und Strafe zu ziehen.

6) Nach den vorſtehenden Grundſätzen (§. 3. 4. 5.) iſt an Orten, wo das Schlittſchuhlaufen üblich iſt, auch dieſerhalb von den Orts-Polizeibehörden zu verfahren. Daſſelbe darf namentlich der unerfahrnen Schuljugend nur an ſolchen Stellen geſtattet werden, welche unterſucht und ſicher befunden ſind, und muß unterbleiben, ſobald Gefahr eintritt. Die Polizeibehörden haben die gewählten Plätze, ſo wie die Zeitpunkte, von wo an und bis wohin das Schlittſchuhlaufen geſtattet werden kann, jedesmal den Vorſtehern der Schulen und Unterrichts-Anſtalten bekannt zu machen, damit die letztern die ihnen anvertraute Jugend beſonders vor der Gefahr warnen können.

Zugleich weiſen wir die betreffenden Orts-Polizeibehörden hierdurch an, alljährlich beim Beginn des Winters das Publicum darauf aufmerkſam zu machen, daß das Eis nicht eher betreten werden darf, bevor nicht ihrerſeits der Zeitpunkt, von wo ab dies geſchehen kann, beſtimmt iſt. Contraventionsfälle werden mit 10 Sgr. bis 2 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt. Eben ſo haben die Orts-Polizeibehörden, ſobald das Eis anfängt wieder unſicher zu werden, das Betreten des Eiſes zu unterſagen.

Die Schullehrer haben die ihnen untergebene Schuljugend ebenfalls beim Beginn jeden Winters vor dem Betreten des Eiſes, ehe die polizeiliche Erlaubniß ergeben iſt, zu verwarnen. (Publ. der K. Reg. zu Merſeburg v. 28. November 1835. Amtsblatt S. 151.)

4. (Fremden-Meldung und Aufſicht auf Gaſt- u. Wirthshäuſer.) Nachſtehende Verordnung, welche Se. Excellenz der Herr Miniſter des Innern und der Polizei durch Reſcript vom 8ten d. M. P. A. 1076, genehmigt hat, wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und werden die ſämmtlichen Polizei-Behörden angewieſen, auf deren Befolgung ſtreng zu halten:

Polizei-Verordnung.

§. 1. Die Gaſtwirthe ſind ſchuldig, der Orts-Polizei-Behörde alle, bei ihnen einkehrenden Fremden ohne Verzug und in jedem Falle höchſtens innerhalb 24 Stunden zu melden.

§. 2. Jeder Gaſtwirth ſoll daher in ein, zu dieſem Zwecke eingerichtetes Buch, welches folgende Rubriken:

Digitized by Google

a) Vor- und Zunamen
b) Stand und Gewerbe
c) Wohnort
d) Ort der Herkunft
e) Ort der Reiſebeſtimmung
f) Dauer des Aufenthalts
g) Zweck der Reiſe

} des Fremden

enthalten muß, alle bei ihm übernachtenden, oder auch nur auf kürzere Zeit bei ihm einſprechenden Fremden, ſofort nach ihrer Ankunft eintragen, oder den Fremden ſolches zu eigenem Einſchreiben vorlegen; und jeden Abend um 9 Uhr einen Auszug aus dieſem Buche an die Polizei-Behörde einreichen.

§. 3. Die Polizei-Behörde muß jeden Abend in allen Gaſthöfen dieſes Regiſter unterſuchen und unterſchreiben.

§. 4. Die Gaſtwirthe dürfen daher keine andere, als unverdächtige Perſonen bei ſich aufnehmen; auch müſſen dieſelben das Betragen der Fremden in ſoweit es der öffentlichen oder Privat-Sicherheit nachtheilig oder deshalb verdächtig ſein könnte, genau beobachten, und die darüber gemachten Wahrnehmungen der Polizei ſofort anzeigen.

§. 5. Dieſelben müſſen hierbei aber einen nothwendigen Unterſchied zwiſchen verdächtigen, nicht gehörig legitimirten Reiſenden, und ſolchen Perſonen, die hinreichend legitimirt ſind, machen, und genau darauf ſehen, daß ihr Verhalten in Anſehung der letzteren, ſo wenig wie möglich beläſtigend werde; in Beziehung auf die erſteren aber die möglichſte Aufmerkſamkeit und Strenge dabei Statt finde.

§. 6. Insbeſondere müſſen, ſowohl auf dem Lande als in den Städten, die Inhaber von Wirthshäuſern und Schenken, in welche Perſonen geringern Standes einzukehren und zu übernachten pflegen, ſich jederzeit gefaßt halten, von den dazu berechtigten Polizei-Behörden unvermuthet viſitirt zu werden, damit dieſe um ſo mehr im Stande ſind, ſowohl die Meldungen von Seiten der Gaſtwirthe, als auch die Legitimation der Gäſte genau zu controlliren.

§. 7. Zu dem Ende iſt auch jeder Einwohner eines Ortes verpflichtet, diejenigen, welche bei ihm übernachten, der Polizei zu melden.

§. 8. Auſſerdem müſſen die Gaſtwirthe, Krüger, Vermiether von eingerichteten Zimmern und überhaupt alle Einwohner in den Städten Trier, Saarlouis und Saarbrücken, die bei ihnen einkehrenden, nicht daſelbſt wohnenden, Individuen, ohne Unterſchied des Standes und Geſchlechtes, mit der Verpflichtung, vor Ablauf von zwei Tagen bei der Polizei-Behörde Aufenthalts-Karten zu nehmen, zeitig bekannt machen, nach Verlauf dieſer Friſt aber ſich erkundigen, ob ſie ihrer Verpflichtung genügt haben, und wenn dieſes nicht geſchehen ſein ſollte, ſie nochmals daran erinnern. Gaſtwirthe müſſen alsdann diejenigen, welche auch hierauf ihrer Verbindlichkeit nicht nachgekommen ſind, der Polizei unverzüglich melden. (Publ. der K. Reg. zu Trier v. 30. September 1835. Amtsblatt, S. 410.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Kommunal-Weſen.

Bürgerrecht.

Die Geſetzgebung über das Bürgerrecht und die Verpflichtung, daſſelbe zu gewinnen, hat ſeit Anfang des Jahres 1834. eine Anzahl erläuternde Reſcripte und Anordnungen nothwendig gemacht, deren überſichtliche Zuſammenſtellung hier nicht ungern geſehen werden wird.

1.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 20. März 1816 verordnet bekanntlich:

daß jedem Soldaten, der in den Kriegen von 1813—1815 gedient, und Zeugniſſe ſeines Wohlverhaltens aufzuweiſen hat, das Bürgerrecht der Stadt, in der er wohnen und ſein Gewerbe treiben will, unentgeldlich ertheilt werden ſoll, wenn er durch ein Zeugniß zweier unbeſcholtner Bürger des Orts beſcheinigt, daß er die Koſten des Bürgerrechts zu bezahlen nicht im Stande ſei. [1])

Das Bürgerrecht, welches in dieſer Kabinets-Ordre gemeint iſt, iſt nun aber ein anderes, als welches die revidirte Städte-Ordnung eingeführt hat. Im Jahre 1816 beſtand nämlich das Bürgerrecht nach §. 15. der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 aus der Befugniß im Polizeibezirke der Stadt ſtädtiſche Gewerbe zu betreiben und ſtädtiſche Grundſtücke zu beſitzen. Da alſo damals ohne das Bürgerrecht eine bürgerliche Niederlaſſung in einer Stadt, in welcher die Städte-Ordnung von 1808 galt, nicht möglich war, ſo befahlen Se. Majeſtät, daß es, um den aus dem Felde zurückkehrenden Kriegern dieſe Niederlaſſung zu erleichtern, denjenigen unentgeltlich ertheilt werden ſolle, welche ihr Unvermögen zur Entrichtung der Gebühr auf die vorgeſchriebene Art beſcheinigten.

Nach §. 11. der revidirten Städte-Ordnung dagegen iſt das Bürgerrecht ein bloßes Ehrenrecht. Deshalb ſollen ſolches auch nur diejenigen zu erwerben befugt ſein, bei welchen wegen des Umfangs ihres Gewerbes oder Grundſtückes eine gewiſſe Selbſtſtändigkeit der äußern Lage vorauszuſetzen iſt und folglich der Fall der Unvermögenheit nicht wohl eintreten kann: alle Uebrigen können auch ohne Bürgerrecht Gewerbe treiben und Grundſtücke von geringem Umfange beſitzen. Eine Ausnahme von dieſer Regel iſt in der Städte-Ordnung nicht gemacht, konnte auch im Verfolg der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. März 1816 nicht gemacht werden, weil die Niederlaſſung Aller, folglich auch der Soldaten, vom Bürgerrechte nicht mehr abhängig iſt, und da der Betrieb eines Gewerbes und der Beſitz eines Grundſtückes von dem zum Bürgerrecht erforderlichen Umfange immer das Vermögen vorausſetzt, die Bürgerrechts-Gelder zu bezahlen, ſo wird die Kabinets-Ordre v. 20. März 1816 in den Städten, in welchen die revidirte Städte-Ordnung gilt, niemals, oder doch äußerſten Falls nur ſehr ſelten ausnahmsweiſe zur Anwendung kommen können, z. B. wenn ein Soldat, welcher die Feldzüge mitgemacht, ſeines Gewerbes wegen ein Haus von dem zur Bürgerrechts-Gewinnung vorausgeſetzten beträchtlichen Werthe mit erborgtem Gelde erkauft hätte, und doch nicht die Mittel beſäße, die Bürgerrechts-Gelder zu bezahlen. [2])

2.

Die Anwendbarkeit der Kabinets-Ordre vom 13. März 1733 wegen unentgeltlicher Ertheilung des Bürgerrechts an ehemalige Soldaten wird nicht durch Armuth und Zahlungs-Unfähigkeit der betreffenden Individuen, ſondern nur durch Invalidität oder, in Ermangelung derſelben, auch durch zwölfjährige Dienſtzeit allein bedingt. Dagegen erſcheint es durch den in der in Rede ſtehenden Allerhöchſten Beſtimmung gewählten Ausdruck Soldaten gerechtfertigt, dieſelbe nicht auf ſolche Perſonen auszudehnen, welche als Offiziere verabſchiedet oder nach ihrer Entlaſſung aus dem Militair in Civilbedienungen mit Beſoldung übergetreten ſind [3])

3.

Aus der Nicht-Gewinnung des Bürgerrechts folgt noch keinesweges das Ausſcheiden aus dem Communal-Verbande.

---

[1]) Kab.-O. v. 20. März 1816. Geſetzſ. S. 110. [2]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 24. Juni 1833. Ann. XVIII, 436.
[3]) Dergl. v. Juni 1834. Ann. XVIII, 438.

Digitized by Google

Sofern daher Jemand, gegen den kein adminiſtrativer Zwang zur Gewinnung des Bürgerrechts ſtattfindet, keiner andern Gemeinde angehört, und keinen ſpeziellen Titel der Befreiung nachzuweiſen vermag, ſteht nichts entgegen, ihn in einem zu den Vortheilen, welche er von der Gemeinde-Verbindung genießt, im Verhältniß ſtehenden Maaße zu den ſtädtiſchen Grund- und Perſonal-Abgaben heranzuziehen. Stellt das betreffende Individuum aber ſeine Verpflichtung zu dieſen Leiſtungen in Abrede: ſo muß nach §. 131. Tit. 8. Th. II. A. L. R. die Erörterung und Entſcheidung des Streits dem gehörigen Richter überlaſſen werden. [4])

4.

Kein Geſetz beſchränkt den wegen eines Diebſtahls Beſtraften in der Wahl ſeines Aufenthalts, und wenn dies die Ortspolizeibehörden aus Beſorgniß, es möchte derſelbe ihnen oder den Einwohnern durch ſeine verbrecheriſchen Neigungen läſtig werden, thun könnten, ſo wäre dies nichts anders, als eine willkührliche Verſchärfung des richterlichen Urtheils. Ganz anders iſt die Verſagung des Bürgerrechts, welches mit Recht den in Kriminal-Unterſuchung geweſenen Anzüglern verweigert werden kann [5]).

5.

Die Cirkular-Verfügung vom 6. Auguſt 1827[6]), betreffend die Gewinnung des Bürgerrechts vor dem Betriebe gewiſſer Gewerbe, welche aus der ehemaligen Abtheilung des Miniſteriums des Innern für Handel und Gewerbe erlaſſen worden iſt, unterſcheidet ſich von der aus dem Miniſterium des Innern und der Polizei am 27. April 1833[7]) erlaſſenen dadurch, daß

die erſtere zwar eine allgemeine Strafandrohung für alle diejenigen Gewerbetreibenden, welche ihr Gewerbe vor Gewinnung des Bürgerrechts anfangen, nachläßt, dabei aber den Gewerbeſteuerbehörden die Pflicht auflegt, diejenigen, welche ein Gewerbe anfangen, und deshalb die Steuer erlegen, noch beſonders an die Gewinnung des Bürgerrechts und die auf die Unterlaſſung derſelben geſetzten Strafe zu erinnern, ſo daß die letzte doch immer von dieſer Erinnerung abhängig wird;

die letztere dagegen eine Geldſtrafe, oder auch die Siſtirung des Gewerbes nur vermöge der executionis ad faciendum auf vorherige beſondere Androhung zuläßt.

Da nun aber in Betracht kommt, daß jene allgemeine Strafandrohung, welche vielleicht vor vielen Jahren in den Amtsblättern erſchienen iſt, wohl den Inländern ſelbſt, noch mehr aber den Ausländern unbekannt geblieben ſein, und die beſondere Erinnerung von Seiten der Gewerbeſteuerbehörden unterlaſſen ſein kann, und da es in ſolchem Falle, wenn die letztere Behörde die Steuer ohne Erinnerung angenommen, unzuläſſig und jedenfalls unbillig erſcheint, denjenigen, der ſeine Schuldigkeit erfüllt zu haben glaubt, in eine Strafe zu nehmen, welche nicht durch ein Geſetz, ſondern durch eine vor längerer Zeit erſchienene adminiſtrative Verordnung angedroht worden iſt; ſo ſoll es lediglich bei der Verfügung vom 27. April 1833 bewenden, wornach derjenige, welcher ein Gewerbe, ohne die geſetzliche Verpflichtung wegen Gewinnung des Bürgerrechts zu erfüllen, anfängt, vermittelſt der vorgeſchriebenen executionis ad faciendum anzuhalten iſt. Bei der im Allgemeinen den Gewerbeſteuerbehörden ertheilten Anweiſung, diejenigen, welche die Gewerbeſteuer für ein erſt angefangenes Gewerbe entrichten, an die Erfüllung der Verbindlichkeit zur Gewinnung des Bürgerrechts zu erinnern, kann es deſſen ungeachtet bewenden. [8])

[4]) Reſcr. vom 22. Mai 1834. Ann. XVIII, 428. [5]) Dergl. v. 20. Febr. 1834. Ann. XVIII, 199. [6]) Ann. XI, 740. [7]) Ann. XVII, 492.

6.

In Bezug auf die Verpflichtung der Künſtler zum Bürgerwerden kommt es nicht darauf an, ob Jemand, der ein bürgerliches Gewerbe betreibt, Kunſtfertigkeiten beſitzt, durch welche er perſönlich als Künſtler gelten kann, ſondern darauf, ob ſein Gewerbe zu denjenigen gehört, welche nach der Verfaſſung der Stadt die Gewinnung des Bürgerrechts erfordern. Ein Tüchler oder Töpfer, welcher ſein Fabrikat mit vorzüglichen plaſtiſchen Kunſtarbeiten zu zieren weiß, wird, in ſoweit er letztere ſelbſt fertigt, vielleicht ein ſehr bedeutender Künſtler ſein können, deſſen ungeachtet aber das Bürgerrecht gewinnen müſſen. Darauf, daß das betreffende Individuum ſich einer Prüfung bei der Kunſt-Akademie unterwerfen will, kommt nichts an. [9])

7.

Nach § 15. der St. O. von 1808 wird zur Befugniß, ein ſtädtiſches Gewerbe zu treiben, das ſtädtiſche Bürgerrecht vorausgeſetzt. Da keine Ausnahme gemacht iſt, ſo müſſen auch Soldaten ſolches gewinnen, wenn ſie ein ſtädtiſches Gewerbe beginnen wollen. Nach §. 19. kann den Soldaten das Bürgerrecht unter den vorſchriftsmäßigen Bedingungen ertheilt werden. — Dieſe Bedingung iſt die Erlaubniß des Regiments-Chefs. [10]) Iſt ein ſolcher nicht vorhanden, ſo wird für den Magiſtrat ein Atteſt, daß dem Betheiligten die Gewinnung des Bürgerrechts von Seiten der Militairbehörde erlaubt ſei, von Seiten des ſonſtigen Vorgeſetzten des Truppentheils genügen, indem dieſer es bei ſeiner vorgeſetzten Behörde zu verantworten hat, ob er zur Ausſtellung des erforderlichen Atteſtes kompetent war. Iſt auf dieſem Wege ein Soldat Bürger geworden, ſo hat er auch alle bürgerliche Verpflichtungen zu erfüllen, wobei ihm jedoch, als eine in öffentlichem Berufe ſtehende Perſon, nach §. 31. der St. O. die Befugniß zuſteht, ſich vertreten zu laſſen. [11])

8.

Nach der Deklaration v. $\frac{4}{14}$ Juli 1832 ad §§. 20 u. 39 der Städte-Ordnung ſoll die Verſagung des nachgeſuchten Bürgerrechts und die Ausſchließung von dem ſchon gewonnenen in allen durch die Städte-Ordn. angegebenen Fällen nur die Ausſchließung von den Ehren-Rechten betreffen, auf Grundbeſitz und Gewerbebetrieb aber von keinem Einfluſſe ſein. Auch die Ausſchließung wegen Veränderung des Wohnſitzes, welche, wenn ſie zum Beſitze von Grundeigenthum unfähig machte, ſtärker als das Verbrechen verpönt wäre, kann daher nichts weiter, als die Ausſchließung von den Ehren-Rechten zur Folge haben. Sollte Jemand einen doppelten Wohnſitz im rechtlichen Sinne haben, ſo wird derſelbe, wenn er auch nicht perſönlicher Einwohner der einen Stadt iſt, doch wegen derjenigen Objekte, wegen deren er im rechtlichen Sinne ſeinen Wohnſitz daſelbſt hat, als Einwohner zu betrachten und zur Einkommen-Steuer anzuziehen ſind. [12])

9.

Derjenige, welcher das in einer Stadt gewonnene Bürgerrecht auf eine geſetzliche Art verloren hat, kann es ohne

[8]) Reſcr. v. 4. Okt. 1833. Ann. XVIII, 428. [9]) Dergl. v. 14. Okt. 1834. Ann. XVIII, 1054. [10]) A. L. R. II. 10. §. 21. [11]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 17. Decbr. 1834. Ann. XVIII, 1055. [12]) Dgl. v. 13. Sept. 1834. Ann. XVIII, 752.

Digitized by Google

allen Zweifel in derſelben Stadt, wenn er deſſen bedarf, gegen neue Erlegung der Bürgerrechtsgelder wieder gewinnen. Um ſo weniger kann es einem Zweifel unterliegen, daß derjenige, welcher das Bürgerrecht verloren, und hernach als Nichtbürger gelebt hat, dann aber an einem andern als dem frühern Wohnorte, von neuem Bürger werden will, auch aufs Neue das Bürgerrecht gewinnen und die Koſten bezahlen muß, da dasjenige, was er aufgegeben und mit Rechten und Pflichten verloren hat, ihm auch an dem neuen Wohnorte nicht zum Vortheile gereichen kann. Denn das Geſetz vom 7. Sept. 1811 und die Deklaration vom 1/4 Juli 1832 ſetzen beide Bürger voraus, welche, als ſolche, von der einen in die andere Stadt überziehen.[13])

10.

Wird in einem Orte, wo die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die revidirte Städte-Ordnung von 1831 eingeführt, ſo ſollen alle jetzigen Bürger, welche nach der Städte-Ordnung von 1808 ſtimmfähig ſind, es auch ferner ſein, und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in ſeitheriger Art gewonnen haben, mit der im §. 4 der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. März 1835 beſtimmten Ausnahme in den damit verbundenen Befugniſſen ungeſtört verbleiben.[14])

Geſundheits-Polizei.

Sanitäts-Kommiſſionen.

Ein Regulativ über das Verfahren bei dem Ausbruche von anſteckenden Krankheiten war ſeit lange ein dringendes Bedürfniß, indem es dieſerhalb faſt gänzlich an generellen Beſtimmungen fehlte. Die Inſtruction vom 31. Januar 1832 beſchränkte ſich nur auf die aſiatiſche Cholera und war daher nur von ſpeciellem vorübergehenden Intereſſe. Gegenwärtig iſt nunmehr von der, unterm 19. Januar 1832 Allerhöchſt angeordneten ſachverſtändigen Kommiſſion ein ſanitäts-polizeiliches Regulativ nebſt einer Inſtruction über das Desinfections-Verfahren und einer populairen Belehrung über die Natur und Behandlung der anſteckenden Krankheiten ausgearbeitet, von des Königs Majeſtät unterm 8. Auguſt 1835 (Geſetzſ. S. 240.) beſtätigt und von dem Königl. Staats-Miniſterium unterm 28. Okt. (S. 239.) zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung publicirt worden. Die früheren Vorſchriften, welche wegen einzelner Krankheiten bereits ertheilt worden, namentlich auch die Inſtruktion vom 31. Januar 1832 ſind, ſo weit ſie von dem neuen Regulativ abweichen, aufgehoben.

Als Krankheiten, auf welche die gedachte Inſtruktion namentlich Anwendung findet, ſind: 1, die Cholera, 2, der Typhus, 3, die Ruhr, 4, die Pocken, 5, die Maſern, Scharlach und Röthein, 6, die kontagiöſe Augen-Entzündung, 7, die Syphilis, 8, die Krätze, 9, der Weichſelzopf, 10, der Kopfgrind, Krebs, die Schwindſucht, Gicht, 11, die Tollkrankheit oder Hundswuth, 12, der Milzbrand, 13, der Rotz und Wurm bezeichnet.

Zur Verhütung und Beſchränkung dieſer Krankheiten ſollen in Städten von 5000 und mehr Einwohnern permanente Sanitäts-Kommiſſionen errichtet werden; ob in kleineren Städten und auf dem Lande dergleichen ebenfalls zu organiſiren, bleibt dem Ermeſſen der betreffenden Regierungen überlaſſen. Die Mitglieder der Sanitäts-Kommiſſionen ſollen beſtehen

[13]) Reſcr. v. 9. Aug. 1834. Ann. XVIII, 751. [14]) Kab.-O. v. 28. März 1835. §. 3. Cam. Zeit. I, 290.

1) aus dem zugleich den Vorſitz führenden Vorſtande der Orts-Polizei-Behörde und wo dieſelbe nicht zugleich die Kommunal-Behörde iſt, auch aus dem Vorſtande oder einem von demſelben zu deputirenden Mitgliede der Letzteren;
2) aus einem oder mehreren von der Orts-Polizei-Behörde zu beſtimmenden Aerzten;
3) aus mindeſtens drei von den Vertretern der Kommune — Stadtverordneten oder Gemeinderath — zu erwählenden geeigneten Einwohnern der Stadt;
4) in Garniſon-Orten außerdem noch aus einem oder mehreren von den Militair-Befehlshabern zu beſtimmenden Offizieren und einem obern Militair-Arzte.

Ob in größeren Städten außer der Sanitäts-Kommiſſion noch beſondere, derſelben untergeordnete Special- (Schutz- oder Revier-) Kommiſſionen zu bilden ſind, hängt von der Ortspolizeibehörde ab. Zu jeder dieſer Special-Kommiſſionen ſollen wenigſtens ein Arzt oder Wundarzt, ein Polizei- oder Kommunal-Beamter und mehrere von den Vertretern der Kommune zu erwählende Mitglieder derſelben gehören.

Der Wirkungskreis der Sanitäts-Kommiſſionen iſt dahin beſtimmt: ſie bilden theils rathgebende, theils ausführende Behörden in der Art, daß die Orts-Polizei-Behörde dieſelben in allen Fällen, wo ſie ihrer Unterſtützung oder Berathung bedarf, dazu brauchen kann, zugleich aber auch ihre Vorſchläge anzuhören und darüber zu entſcheiden hat. Insbeſondere liegt denſelben ob:

1) auf den Geſundheits-Zuſtand des Orts oder Bezirks, für welchen ſie gebildet ſind, zu wachen;
2) die Urſachen, welche zur Entſtehung und Verbreitung anſteckender Krankheiten Veranlaſſung geben können, wohin z. B. Unreinlichkeit in jeder Beziehung, überfüllte und ungeſunde Wohnungen, unreine Luft, ſchädliche Nahrungsmittel u. ſ. w. gehören, möglichſt zu entfernen;
3) zur Belehrung des Publikums über die Erſcheinungen der wichtigeren anſteckenden Krankheiten und das bei dem Ausbruche zu beobachtende Verfahren nach Maaßgabe der neuen Inſtruktion mit umſichtiger Schonung beizutragen;
4) die für den Fall der Annäherung und des zu befürchtenden Ausbruchs ſolcher Krankheiten etwa erforderliche Heil- und Verpflegungs-Anſtalten zu ermitteln und deren Einrichtung vorzubereiten, und
5) die Polizei-Behörde überhaupt in allen, die Verhütung des Ausbruchs und der Verbreitung dieſer Krankheiten betreffenden Angelegenheiten zu unterſtützen.

Die Beſchaffung der hierzu erforderlichen Mittel iſt Sache der Kommune und die Sanitäts-Kommiſſionen haben ſich deshalb mit der Kommunal-Behörde zu verſtändigen. Im Falle ſich dieſe dabei ſäumig bezeigt, iſt der vorgeſetzten Behörde unverzüglich Anzeige zu machen, und Remedur nachzuſuchen.

Die Sanitäts-Kommiſſionen verſammeln ſich bei Annäherung einer das allgemeine Geſundheitswohl gefährdenden anſteckenden Krankheit, ſo oft die Umſtände es erforderlich machen, zu den nöthigen Berathungen. Sie veranſtalten während der Dauer ſolcher anſteckender lebensgefährlichen Epidemien, daß in ihrem Amtslokale zu jeder Zeit wenigſtens Ein Mitglied anweſend ſei, welches bei Gefahr im Verzuge ſo befugt als verpflichtet iſt, die erforderlichen Anordnungen ſogleich zu treffen. Sie wachen darüber, daß in den Schulzimmern ſtets eine geſunde Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden wird. Müſſen Kranke in öffentliche Heilanſtalten gebracht werden, was in

Digitized by Google

der Regel nicht wider den Willen des Familienhaupts, und in zweifelhaften Fällen nur immer erſt auf den Beſchluß der Polizei-Behörde oder der Sanitäts-Kommiſſion geſchehen darf, ſo ſorgt die letztere dafür, daß der Transport auf eine für den Kranken nicht gefährliche und jedes Aufſehen vermeidende Weiſe durch Perſonen bewirkt werde, welche mit den nöthigen Vorſichtsmaaßregeln bekannt gemacht worden ſind. Ueberall handeln ſie im Einverſtändniſſe mit der Polizei-Behörde, und haben deren Anordnungen zu genügen.

Schließlich iſt vorgeſchrieben, daß die Sanitäts-Kommiſſionen zu Zeiten, wo ſie in öffentliche Wirkſamkeit treten, ihrer vorgeſetzten Behörde über den Geſundheits-Zuſtand und die getroffenen Maaßregeln wöchentlich wenigſtens einmal Bericht zu erſtatten haben.

Literatur.

Grundriß der Sanitäts-Polizei mit beſonderer Beziehung auf den Preuß. Staat, von Dr. A. H. Nicolai (prakt. Arzt und

Mediz.-Rath in Berlin, Mitglied mehrerer gelehrten Geſellſchaften). gr. 8. Berlin, (Nicolai'ſche Buchhandlung) 1835. 3½ thlr. X und 694 Seiten.

In 13 Abtheilungen giebt der Verfaſſer eine ſehr ausführliche und ſorgfältige Zuſammenſtellung aller derjenigen Gegenſtände, die in das Gebiet gehören, welches der Titel bezeichnet, mit Ausnahme der Maaßregeln zur Abwendung miasmatiſcher und contagiöſer Krankheiten, ſo wie der Geſundheits-Erhaltung der Thiere, welche von den Käufern des Buchs ſehr vermißt werden dürften, wiewohl der Verfaſſer die Gründe angiebt, warum er ſie weggelaſſen.

Dieſes Mangels ungeachtet, kann das Werk allen praktiſchen Aerzten, und Medicinal-Beamten insbeſondere, mit Recht empfohlen werden; da wir in dieſer Vollſtändigkeit kein Buch beſitzen, das mit ſo beſonderer Rückſicht auf Preußen, bearbeitet wäre. Durch Weglaſſung manches überflüſſig Scheinenden hätte das Buch weniger voluminös, und ſo durch einen niedrigern Preis einem größern Publicum zugängig gemacht werden können, obgleich der Bogen, auch jetzt noch nicht 2½ Sgr. zu ſtehen kommt. Das Papier iſt ſchön und der fehlerfreie Druck zeugt von einer ſorgfältigen Correctur. — m —

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter	Größe.		Haar.	Stirn	Augenbrauen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
1	Bartelitz, Chriſtoph	Kirſchkuppöhnen.	Knecht.	ev.	25	5	6	blond	bedeckt	blond	blau	pro	port.	voll	blond	läng	lich	geſnd.	groß und ſtark	diſch und lith.	keine	Tapiau.
2	Fiegel, Carl	Ober-Weiß.	Schäfer	kath	36	5	3	dunkel blond	halb bedeckt	dunkel	grau	längl.	prop.	gut	blond	rund		geſnd.	ſchlk unterſ.	diſch und poln	keine	Gleiwitz.
3	Göhrke, Friedrich	Popelken.		ref.	13	4	9	blond	rund	dunkel	grau	gewö	hnlich	geſd		gewöhnlich.	oval	blaß.				Tapiau.
4	Hübbers, Heinrich	Well.	Ackerkn.		21	5	4	ſchwrz braun	rund	braun		lang ſpitz	ordin.			lang	lang				†)	Cleve.
5	Komm, Ed. Fr.	Raſtenburg.	Tiſchlergeſelle	ev.	26	5	3	ſtark blond	frei, hoch.	blond	grau	lang	mittel		blond	rund	oval	gſund	mittel		***)	Poſen.
6	Nitſchke, Joh. Gottl.	Steffanowo.	Tagelöhner.	ev.	21	5	1	ſchwrz braun lang	bedeckt	braun	blau	klein, ſpitz	gewöhnlich.	gut	i. Entſtehen	läng	lich	gſund.	ſchw	diſch	**)	Nontomiſl.
7	Reinhold, Rudolph	Tapiau.	Schuhmburſche	ev.	23	5	5	blond	frei	dunkel blond	blau, groß	gebog.	gewöhnlich.	voll	i. Entſtehen	läng	lich	gſund.	ſchl.			Tapiau.
8	Schliffermann, Joh. Wilh.	Tapiau		ev.	26	5	3	ſtark, blond	flach.	ſtark, blond	braun	grade	gewöhnlich.	voll		rund	oval	bleich	ſchlk kräftig			Tapiau.
9	Schmidt, Joh.	Schwerin a. W.	Dieb	kath	31	5	7	braun	gewlbt halb bedeckt	ſchwrz	braun	breit	aufgeworf.	ſehlerhaft	hellbr. Schnurbart	geſpit.	oval hager	gſund.	mittel	poln etw. diſch	*)	Samter.
10	Scholz, Anton	Würden	Einlieger	kath	30	5	4	braun	frei	braun	grau	kl	ein			ru	nd		mittel	diſch und poln		Gleiwitz.
11	Schulz, Traugott	Paprotſch	Tagelöhner	ev.	17	5		blond	erhab.	blond	hellgrau	gewö	hnlich	gut		ru	nd	gſund.	kl.			Nentomiſl.
12	Ulessen, Joſeph	Kempen	Muskelier (Schneider)	kath	21	5	4	ſchwrz	bedeckt	ſchwrz	grau	ſtumpf	gewöhnlich	gut	ſchwrz	klein, rund	rund	gſund.	ſtrk. unſetzt.			Weſel.

*) An der rechten Oberlippe eine geheilte Narbe, auf dem Knöchel des linken Zeigefingers ein verheiltes Geſchwürzeichen u. dgl. am rechten Zeigefinger.
**) Geht am rechten Fuße etwas lahm und hat die Gewohnheit, ſein langes Kopfhaar mit den Händen zu drehen und an den Ohren dadurch lockig zu machen.
***) Der rechte Arm gebrochen, daher etwas krumm.
†) Hat auf einem Arme Adam und Eva, dazwiſchen einen Baum mit einer Schlange eingeätzt u. ſ. w.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Nr. 56. Przewosnik. Nr. 63. Roczyn.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour.
— Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 2. Berlin, Sonnabend den 9. Januar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörde.

Berlin. Bei dem Finanz-Miniſterium: der Geh. Regiſtrator Schultz erhielt den Karakter als Hofrath.

Regierungen.

Arnsberg. Der Reg. Aſſ. v. Frantzius von Danzig hierher verſetzt. Der O. L. G. Ref. v. Holzbrink zum Regierungs-Referendar hierſelbſt.

Potsdam. Der Kammerger. Ref. Berndes zum Referendar bei hieſiger Regierung.

Kreis-Verwaltung.

Beeskow. Der Kreis-Deputirte v. Löſchebrand auf Selchow zum interimiſtiſchen Landrath des Beeskow-Storkow'ſchen Kreiſes.

Königsberg N.M. Der Reg. Aſſ. v. Waldow zum interimiſtiſchen Verwalter des ſüdlichen Verwaltungsbezirks des hieſigen Kreiſes.

Medicinal-Perſonal.

Breslau. Der Prof. und Regim.-Arzt Betſchler zum Medicinal-Rath und Mitgliede des hieſigen M:dicinal-Kollegiums.

Heilsberg. Der Dr. Glede zum Phyſikus hieſigen Kreiſes.

Pr. Holland. Der Dr. Hildebrand zum Kreis-Phyſicus hieſigen Kreiſes.

Forſt-Verwaltung.

Eupen. Der Ober-Förſter Duchesne erhielt das Prädikat als Forſt-Inſpector.

Bau-Beamte.

Heiligenſtadt. Der Bau-Konducteur Schneider zum Wege-Baumeiſter für den hieſigen Bezirk.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Bonn. Der bisherige Privat-Docent Dr. Mendelsſohn zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſ. Fakultät der hieſigen Univerſität.

Erfurt. Der Oberlehrer Dr. Richter vom hieſigen Gymnaſium erhielt das Prädikat als Profeſſor.

Glatz. Der Paſtor Wachler von Habelſchwert zum ev. Paſtor hierſelbſt.

Halle. Der hieſige außerord. Profeſſor Dr. Rödiger zum ordentlichen Profeſſor der oriental. Sprachen.

Königsberg. Der Conſiſtorial-Rath und Hof-Prediger Dr. Woide zum Superintendenten ſämmtl. reform. Gemeinden im hieſigen Reg.-Bezirk

Leobſchütz. Dem Director des Gymnaſiums Dr. Wiſſowa iſt das Prädicat Profeſſor verliehen.

Lötzen. Der Candid. Grieda zum zweiten Prediger hierſelbſt.

Rügenwalde. Der Hülfsprediger und Conrektor Sauer zum zweiten Prediger und Rektor hierſelbſt.

Trzemeszno. Dem Rektor des hieſigen Realgymnaſiums Meißner iſt das Prädikat eines Direktors beigelegt.

Abgegangene Beamte.

Königsberg. Reg. Rath Plichta (penſ.)

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Fernere Modifikationen der Erhebungsrolle vom 30. Okt. 1831 in Bezug auf Durchgangs-Abgaben.) Nach Ihrem Antrage vom 16ten d. M. ermächtige Ich Sie, in Folge des Vorbehalts Meiner Ordre vom 29ſten Okt. d. J., die, in der Erhebungsrolle der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben vom 30ſten Okt. 1831 und dem auf den Grund Meines Erlaſſes vom 18. November 1833 bekannt gemachten Nachtrage, mit dem 1ſten Januar eintretende Abänderung, nach welcher in Ausführung des mit dem Großherzogthum Baden am 12ten Mai d. J. abgeſchloſſenen Zoll-Vertrages in die Stelle der für die Waaren-Durchfuhr beſonders bezeichneten Grenzlinien von Friedrichshafen bis Füſſen in Bayern, nunmehr die Grenzlinien von Eimeldingen (Baſel gegenüber) bis Mittenwalde in Bayern, beide Orte eingeſchloſſen, zu beobachten ſind, noch vor dem 1ſten Januar 1836 durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. (Kab.-O. v. 21. Dez. 1835. An die Wirkl. Geh. Räthe Rother und Graf v. Alvensleben. Geſetzſ. S. 298.)

2. Tarif, nach welchem das Brückengeld für die Benutzung der Landungsbrücke zu Lauterbach bei Putbus zu erheben iſt. Vom 18. Nov. 1835. (Geſetzſ. 1835. S. 295.)

Digitized by Google

3. (Verbindung des Kirchen- und Schuldienſtes in der Rhein-Provinz.) Da nach Ihrem Berichte vom 19. v. M. der 33te Artikel des am linken Rheinufer gültigen Dekrets über die Kirchen-Fabriken vom 30. Dezember 1809, der die Anſtellung und Entlaſſung der Glöckner, Organiſten und Küſter betrifft, da wo mit dem Kirchendienſte der Schuldienſt verbunden iſt, in der Anwendung beſondere Schwierigkeiten findet und ſich nicht überall mit den über die Entlaſſung der Schullehrer beſtehenden Vorſchriften vereinigen läßt, ſo beſtimme Ich auf Ihren Antrag:

1) Die Trennung des bisher verbundenen Kirchen- und Schulamts iſt zwar nach Möglichkeit zu veranlaſſen, ſie ſoll aber nur da ausgeführt werden, wo ein gültiger, von der betreffenden Regierung nach vorhergegangener Prüfung der Leiſtungsfähigkeit genehmigter, Gemeinde-Beſchluß dem Schullehrer ein von dem Kirchendienſte unabhängiges, ausreichendes Einkommen ſichert.
2) Der Art. 33. des Dekrets vom 30. Dezember 1809 findet ferner, ſowohl was die Anſtellung, als was die Entlaſſung betrifft, nur auf Kirchendiener Anwendung, die nicht zugleich Schullehrer ſind.
3) So lange eine Verbindung des Kirchendienſtes mit dem Schuldienſte beſteht, ſoll die Entlaſſung des Beamten, in ſeiner Eigenſchaft ſowohl eines Kirchendieners, als eines Schullehrers nur auf den Grund einer förmlichen Unterſuchung in Gemäßheit Meiner Ordre vom 12. April 1822, das Verfahren bei Amts-Entſetzung der Geiſtlichen und Schullehrer betreffend, erfolgen, und bei nachgewieſener Unwürdigkeit zu einem der vereinigten Aemter jederzeit auch die Entlaſſung von dem andern feſtgeſetzt werden. Ich trage Ihnen auf, dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

(Kabinets-Ordre v. 8. November 1834. An den Staats-Miniſter Freih. v. Altenſtein. Koblenzer Amtsbl. S. 486.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Verbot des Viehhütens zur Nachtzeit). Die auf dem zweiten Schleſ. Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände, haben darüber geklagt, daß das nächtliche Hüten des Viehes an ſolchen Orten, wo keine gemeinſchaftliche Hütungsplätze und auch keine Gemeinde-Hirten vorhanden ſeien, bei dem Mangel und der Unmöglichkeit einer genügenden Aufſicht, zu häufigen und bedeutenden Beſchädigungen der Feldfrüchte führe und das nächtliche Treiben der das Land durchziehenden Vieh-Heerden in eben dieſer Hinſicht für den Fleiß des Landsmanns höchſt verderblich durch das Gebahren der Viehtreiber werde, welche nicht den geringſten Anſtand nehmen, ihr Vieh zur Nachtzeit auf den, an der Straße grenzenden Feldern weiden zu laſſen.

Der deshalb Seitens der Stände gemachte Antrag:

das Viehhüten da, wo das gemeinſchaftliche Hüten bereits abgeſchafft iſt, — gänzlich zu unterſagen,

hat, nachdem in Betracht des allgemeinen Intereſſes dieſes Gegenſtandes zuvörderſt die Meinung auch aus andern Provinzen vernommen worden, zu einer Berathung im Königl. Staats-Miniſterium Veranlaſſung gegeben, welche zur Folge gehabt hat, daß eine neue Verordnung über dieſen Gegenſtand entbehrlich ſei, weil bereits in dem Edicte vom 14. September 1811, wegen Beförderung der Landes-Kultur, zureichende Beſtimmungen darüber enthalten ſind.

Rückſichtlich der Forſthütungen ſei nämlich im §. 33. Litt. c. des angeführten Geſetzes ausdrücklich verordnet:

daß das Vieh, da, wo es über Nacht bleibe, in Buchten oder eingehegte Koppeln getrieben werden müſſe.

Dieſe Vorſchrift iſt nach §. 34 l. c. durch die hierin erhaltene Zurückweiſung auf die obengedachte Beſtimmung auch auf die Hütung in Feldern und Wieſen ausgedehnt, alſo zu einer allgemeinen Vorſchrift erhoben, und dabei gleichzeitig die Verordnung, nach welcher kein Vieh ohne Hirten herumlaufen darf, erneuert, auch das einzelne Hüten auf ſonſt gemeinſchaftlichen Weideflächen, zwiſchen den Getreidefeldern und Wieſen mit Pferden, Ochſen und anderm Vieh, ſelbſt wenn eigene Hirten dabei ſind, verboten worden.

Indem wir vorgedachte Vorſchriften der §§. 33 und 34 des Landes-Cultur-Edicts vom 14. September 1811 hiermit in Erinnerung bringen und dabei auf unſere Amtsblatts-Verordnungen vom 7. Mai 1816,

betreffend das Einzelnhüten,

und vom 30. Auguſt 1832,

wegen Beſtrafung des nicht in ganzen Heerden geführten Viehes,

Bezug nehmen, weiſen wir die Landräthlichen Aemter, Magiſträte und ſämmtliche Lokal-Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hiermit an, auf die Aufrechthaltung derſelben genau zu achten und vorkommende Contraventionen, welche Zeuge unſerer Amtsblatt-Verordnung vom 24. Oktober 1832 gleich andern local-polizeilichen Vergehen zur Competenz der betreffenden mit der Polizei-Gerichtsbarkeit verſehenen Dominien und Magiſträte gehören, und deren Cognition nur in den Fällen an die betreffenden Landraths-Aemter übergeben, wo die Contravention im Königlichen, einer Dominial-Gerichtsbarkeit nicht unterworfenen, Forſte begangen worden, nach näherer Beſtimmung des §. 62. Tit. 17. Th. II. des Allgemeinen Landrechts zu ahnden.

Da jedoch auch Fälle vorkommen können, wo die Nachthütung auf uneingehegten Feldern, Angern und Wieſen hin und wieder bei einzelnen Ortſchaften noch unentbehrlich iſt, namentlich da, wo die Wirthe auf Stallfutterung ihres Zugviehes noch nicht eingerichtet und die Koſten der Einhegung unverhältnißmäßig groß ſind, ſo wird ſolche zur Vermeidung erheblicher Nachtheile des Wirthſchaftsbetriebes der Intereſſenten und unter beſonderen nach den örtlichen Verhältniſſen zu beſtimmenden Modificationen zu geſtatten ſein.

Diejenigen Gemeinden und ſonſtigen Intereſſenten, welche hiernach auf eine Modification vorgedachter Beſtimmungen antragen wollen, haben ſich daher an die betreffenden Herren Landräthe und reſp. Magiſträte zu wenden, welche dieſerhalb von uns mit beſonderer Inſtruction verſehen worden ſind. (Publ. der K. Regierung zu Oppeln v. 7. December 1835. Amtsblatt 1835. S. 177.)

2. (Anfuhr und Kleinmachung des Brennholzes in Stettin.) In Anſehung der Anfuhre des Brennholzes und der Benutzung der Straßen zum Kleinmachen deſſelben gelten hier folgende polizeiliche Vorſchriften:

1) Sobald mehr als ½ Klafter Brennholz auf einem Wagen gefahren wird, muß daſſelbe durch überſpannte Ketten oder Seile, an welchen nöthigenfalls Ueberhänge-Kloben zu befeſtigen ſind, gegen das Hinunterfallen geſichert werden. Ueberhaupt aber darf kein Fuhrmann mehr laden, als die Pferde ziehen können, noch weniger durch ſein Verhalten, namentlich durch Mißhandlung der Pferde, die öffentliche Ruhe und Ordnung ſtören, oder die Sicherheit der Paſſage beeinträchtigen.
2) Beim Abladen des Brennholzes auf der Straße muß daſſelbe ſogleich in Haufen von der Tiefe der Kloben dicht am Rinnſtein und nicht höher, als dies zur Vermeidung der Gefahr des Umſturzes einzelner Schichten zuläſſig iſt, aufgeſetzt, oder, falls es nicht auf der Straße klein gemacht wird, unverzüglich fortgeſchafft werden.
3) Nur wo es an dem erforderlichen Hof- oder Kellerraum durchaus mangelt, darf das Kleinmachen des Brennholzes auf der Straße und zwar zunächſt auf dem Bürgerſteige erfolgen; aber auch bei engen Straßen muß jedenfalls ſoviel Raum bleiben, daß die Fahrpaſſage dadurch nicht behindert wird.
4) Zum Kleinmachen von Holz, welches nicht zum eigenen Verbrauche beſtimmt iſt, darf die Straße unter keinen Umſtänden benutzt werden.
5) Das Einſchlagen von Pfählen und Pflöcken zwiſchen dem Steinpflaſter zur Befeſtigung der Hauklötze iſt unbedingt unterſagt.

Digitized by Google

Contraventionen hiergegen werden mit 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe gerügt werden. (Publ. der K. Polizei-Direktion zu Stettin v. 27. November 1835. Stettiner Zeitung vom 30. November 1835.)

3. (Betrifft die eidliche Verpflichtung der in ein anderes Dienſtverhältniß übergehenden Geiſtlichen und Schullehrer.) Die, zufolge der Bekanntmachung der Regierung vom 19. Mai d. J., Seite 126 des Amtsblattes de 1835, durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 10. Februar 1835 ertheilte Vorſchrift, wegen Verweiſung der in ein anderes Dienſtverhältniß übergehenden Beamten auf den früher geleiſteten Dienſt-Eid, und wegen der dabei von denſelben abzugebenden ſchriftlichen oder protokollariſchen Erklärung, findet auch auf die Geiſtlichen und Schullehrer Anwendung, daher die Diözeſan-Behörden und Schul-Inſpectoren unſeres Verwaltungs-Bezirkes hierdurch angewieſen werden, ſich genau darnach zu richten. (Publ. der Königl. Reg. zu Magdeburg v. 14. Okt. 1835. Amtsbl. S. 273.)

4. (Zollverband mit Naſſau.) Auf den Grund der mit der Herzoglich Naſſauiſchen Regierung fortgeſetzten Verhandlungen über den Anſchluß der Herzoglichen Lande an den Zoll-Verein, und nach Maaßgabe der für dieſen Zweck von Seiten der herzoglichen Regierung durch die ſchon im Monat Auguſt d. J. erfolgte Einführung einer dem Vereinszolltarif in allen weſentlichen Punkten entſprechenden proviſoriſchen Zollrolle getroffenen Vorbereitungen, iſt mit der gedachten Regierung die weitere Verabredung dahin getroffen, daß diejenigen Beſchränkungen des gegenſeitigen Verkehrs, welche nach der Bekanntmachung vom 27. Auguſt d. J. in Bezug auf die vom zollfreien Uebergange ausgeſchloſſenen, ingleichen wegen der nur gegen obrigkeitlich beglaubigte Urſprungszeugniſſe frei bleibenden Gegenſtände angeordnet ſind, vom 1. Januar k. J. ab wegfallen ſollen, mithin von ebengedachten Zeitpunkte ab der gegenſeitig abgabenfreie Verkehr zwiſchen den Königlich Preußiſchen und Herzoglich Naſſauiſchen Landen mit alleiniger Ausnahme des Kochſalzes, der Spielkarten und der einer Ausgleichungsabgabe unterliegenden Gegenſtände eintreten wird.

Es bleibt daher vom 1. Januar k. J. ab nur die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten aus dem Herzogthum Naſſau nach den Königlich Preußiſchen Landen unter den geſetzlich angedroheten Strafen verboten, ſo wie umgekehrt auch die Einfuhr beider obengenannten Artikel aus den Königlich Preußiſchen Landen nach dem Herzogthum Naſſau unterſagt iſt.

Die Ausgleichungsſteuer iſt beim Uebergange aus dem Herzogthum Naſſau nach den Königlich Preußiſchen Landen von folgenden Gegenſtänden zu entrichten:

von Bier mit 7 Sgr. 6. Pf. vom Centner,
vom Branntwein mit 5 Thlr. für die Ohm zu 120 Quart bei 50 pCt. Alkoholſtärke nach Tralles,
von Tabacksblättern und Tabacks-Fabrikaten mit 20 Sgr. vom Centner;
vom Traubenmoſt mit 20 Sgr. für den Centner,
vom Wein mit 25 Sgr. für den Centner.

Die der Ausgleichungsſteuer unterliegenden Gegenſtände dürfen, vorbehaltlich der hierüber zu gewärtigenden weitern Bekanntmachung nur auf denjenigen Straßen aus dem Herzoglich Naſſauiſchen in das Königlich Preußiſche Gebiet übergehen, an welchen ſich Preußiſche Hauptzoll-Aemter, oder Nebenzoll-Aemter I. Klaſſe befinden, bei welchen letztern die Anmeldung und Verſteuerung der fraglichen Gegenſtände erfolgen muß.

Eine Ausgleichungsſteuer von dieſen oder andern Gegenſtänden beim Uebergange aus den Königlich Preußiſchen Landen nach dem Herzogthum Naſſau findet nicht Statt.

Bei dem Transport derjenigen Waaren, welche nach der Verordnung vom 19. November 1824. der Transportcontrole im Binnenlande unterliegen, ſind die Vorſchriften jener Verordnung auch für dergleichen aus dem Herzoglich Naſſauiſchen in das Königlich Preußiſche Land übergehende Waaren zu beachten.

Die Transporte von ſolchen ausländiſchen Waaren, auf welchen noch ein Zollanſpruch haftet, bleiben beim Eingang aus

den Naſſauiſchen Landen und beim Ausgang dahin an die Einhaltung der bisherigen Zollſtraßen und an die Meldung bei den competenten Zollſtellen gebunden, welche letztere wegen der zollamtlichen Behandlung dieſer Waaren von Seiten der Königlichen Provinzial-Steuer-Directionen zu Köln und Münſter mit der erforderlichen Inſtruction werden verſehen werden. (Publ. des K. Finanz-Miniſterii vom 20. Decbr. 1835. Mindenſches Amtsblatt S. 398.)

5. (Frachtbriefe zu den aus dem Naſſauiſchen kommenden Waaren.) Mit Bezugnahme auf die Bekanntmachung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 20. d. M. den Verkehr mit dem Herzogthum Naſſau vom 1. Januar 1836 ab, betreffend, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach der Verordnung des Herzoglich Naſſauiſchen Staats-Miniſterii vom 18. d. M. diejenigen Frachtbriefe, welche, zufolge der, hinſichts der Waaren-Controlle im Innern getroffenen vorläufigen Anordnungen, über die aus dem Herzogthum nach dem Vereins-Gebiet übergehenden controllpflichtigen Waaren (baumwollene Stuhlwaaren und baumwollene mit Seide oder Wolle gemiſchte Zeuge und Taback in Mengen von mehr als einem halben Centner, Kaffee und Zucker von einem viertel Centner, Wein und Branntwein in Quantitäten von mehr als einem halben Ohm) auszuſtellen, und von den Herzoglichen Stadt- und Ober-Schultheißen und Recepturſtellen unter Beidrückung des Dienſtſiegels zu viſiren ſind, bei dem Eintritte in das angrenzende Vereins-Gebiet der betreffenden Zollſtelle vorgezeigt werden ſollen.

Die dieſſeitigen an der Grenze gelegenen Zoll-Aemter werden die ihnen ſolchergeſtalt zu präſentirenden Frachtbriefe mit ihrem Viſa ihrerſeits verſehen. (Publ. des Provinzial-Steuer-Directorats zu Cöln v. 22. Dez. 1835. Koblenzer Amtsbl. S. 579.)

6. (Urſprungsbeſcheinigungen der nach Batavia geſandten wollenen und baumwollenen Manufacturwaaren.) Zufolge amtlicher Nachricht unterliegen wollene und baumwollene Manufactur-Waaren, welche nach Batavia verſendet werden, dort der Confiscation, wenn die ſie begleitenden Urſprungsbeſcheinungen an Unförmlichkeiten leiden.

Allen diesfälligen Nachtheilen aber wird am ſicherſten dadurch begegnet, wenn dergleichen Certificate zuvor der General-Verwaltung des nationalen Gewerbfleißes in Haag, van de nationale nyverheid, zum Viſa vorgelegt werden. (Publ der Königl. Reg. zu Erfurt v. 11. Dez. 1835. Erfurt. Amtsbl. S. 306.)

7. (Betreffend das Gewerbe- und Perſonal-Steuergeſetz für das Königreich Sachſen.) Nach dem im Königreich Sachſen unterm 22. November v. J. erlaſſenen Gewerbe- und Perſonal-Steuer-Geſetz, iſt im §. 18 sub 1 rückſichtlich der umherziehenden Gewerbe beſtimmt worden:

daß Perſonen, welche für ausländiſche Handlungshäuſer oder Fabriken ausländiſche Waaren im Inlande verkaufen, und dieſes Geſchäft nicht bloß auf Meſſen beſchränken, für jede drei Monate 12 Rthlr. Gewerbeſteuer zu entrichten haben,

und in der Verordnung zur Ausführung jenes Geſetzes iſt im §. 9 feſtgeſetzt:

daß Ausländer die Gewerbeſteuer-Scheine bei der Steuerbehörde derjenigen Stadt extrahiren und die Steuer praenumerando zu zahlen haben, welche von dem Gewerbtreibenden zuerſt betreten werde.

Wir halten es für nothwendig, dieſe Beſtimmungen zur Kenntniß des gewerbtreibenden Publicums zu bringen, damit diejenigen dieſſeitigen Perſonen, welche im Königreiche Sachſen einen umherziehenden Waarenhandel treiben wollen, ſich an der betreffenden Stelle mit den nöthigen Gewerbeſteuer-Scheinen verſehen und dadurch vor Begehung einer Gewerbeſteuer-Contravention gegen jenes Geſetz bewahren können. (Publ. der K. Reg. zu Oppeln v. 18. Dez. 1835. Amtsbl. S. 285.)

8. (Das Verhältniß verſchiedener Delitzſcher Scheffelgemäße zum Preußiſchen betreffend.) Der Inhalt verſchiedener Delitzſcher Scheffelgemäße und deren Verhältniß zum Preußiſchen Scheffel iſt Behufs Auseinanderſetzung

Digitized by Google

bei gegenſeitigen Rechten und Pflichten höhern Orts mittelſt Reſcripts vom 25. v. M. in folgender Art feſtgeſtellt worden:

1) Das Delitzſcher Alt-Maaß auf 2825,0622 Preuß. Kubikzolle. Es ſind alſo 16384 dergleichen Scheffel gleich 15067 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 12 zu 11 oder 25 zu 23 zu rechnen.
Die Abweichung dieſes von dem genauen Verhältniſſe iſt reſp. 0,003 und 0,0004.

2) Das Delitzſcher Amts-Beth-Maaß
a) für Hafer auf 4444 Preußiſche Kubikzolle. In dieſem Fall ſind 512 dergleichen Scheffel gleich 741 Preußiſchen Scheffeln oder für den gewöhnlichen Verkehr 9 gleich 13 oder 38 gleich 55 zu rechnen.
Die Differenz dieſes von dem genauen Verhältniſſe beträgt reſp. 0,003 und 0,0001.
b) für hartes Getreide auf 2964 Preußiſche Kubikzolle. Dann ſind 256 dergleichen Scheffel gleich 247 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 57 gleich 55 zu rechnen.
Die Differenz dieſes von dem genauen Verhältniſſe beträgt 0,00007.

3) Das Delitzſcher Amts-Zinsmaaß in hartem Getreide auf 2894,5312 Preußiſche Kubikzolle.
Es ſind alſo 960000 dergleichen Scheffel gleich 904541 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 17 gleich 16 oder 52 gleich 49 zu rechnen.
Die Differenz des letztern Verhältniſſes von dem genauen beträgt 0,001 oder 0,00008.

4) Das Delitzſcher Amts-Hafer-Maaß gehäuft auf 4283,9062 Preußiſche Kubikzolle. Hiernach ſind 15360000 dergleichen Scheffel gleich 21419531 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 5 gleich 7, oder 38 gleich 53, oder 109 gleich 152 zu rechnen.
Die Abweichung von dem genauen Verhältniſſe beträgt reſp. 0,005, oder 0,0002, oder 0,000005.

5) Das Delitzſcher Amts-Hunde-Maaß auf 2632,0234 Preußiſche Kubikzolle. Es ſind daher 5120000 dergleichen Scheffel gleich 4398039 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 7 gleich 6 oder 498 gleich 427 zu rechnen.
Die Differenz des Letztern von dem genauen Verhältniſſe beträgt 0,0003 und 0,0000002.

6) Das Delitzſcher ſteinerne Stadt-Maaß auf 3021,8906 Preußiſche Kubikzolle. Demnach ſind 15360000 dergleichen Scheffel gleich 15109543 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 61 gleich 60, oder 184 gleich 181 zu rechnen.
Die Abweichung des Letztern von dem genauen Verhältniſſe iſt 0,00008 und 0,000007.

(Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg v. 9. Dezember 1835. Amtsbl. S. 267.)

9. (Städtiſches Rechnungsweſen.) Die im Laufe dieſes Jahres ſtattgehabte nähere Prüfung des ſtädtiſchen Rechnungsweſens hat ergeben, daß nicht alle Magiſträte dieſem Zweige der Gemeinde-Verwaltung die gehörige Aufmerkſamkeit gewidmet haben, indem in manchen Städten die Rechnungen ſelbſt noch aus früheren Jahren unberichtigt gefunden ſind. Da dieſe Angelegenheit für das Gemeinweſen von großer Wichtigkeit iſt, indem die verzögerte Berichtigung der Rechnungen ſpäterhin mannigfache Weiterungen und Rechtsſtreitigkeiten herbeiführt, ſo werden die Magiſträte hierdurch angewieſen, ernſtlich dahin zu wirken, daß nicht nur das Rechnungsweſen der frühern Zeit baldigſt in Ordnung gebracht wird, ſondern daß auch künftig mit Anfang jeden Jahres die Rechnungen des vorhergehenden Jahres ſofort von dem Rechnungsführer gelegt, von den Stadtverordneten revidirt, und nach erfolgter Beantwortung der gemachten Erinnerungen dechargirt werden. Bis zum 1. Juli jeden Jahres ſind fortan ohne weitere Aufforderung die Extracte der ſtädtiſchen Rechnungen des vorhergegangenen Jahres an uns einzureichen, und müſſen dieſelben mit dem Vermerke der Stadtverordneten,

daß die Rechnungen dechargirt ſind, verſehen ſein, oder die Gründe angezeigt werden, welche der Ertheilung der Decharge entgegen ſtehen. Die Magiſtrats-Dirigenten ſind uns vorzugsweiſe dafür verantwortlich, daß das ſtädtiſche Rechnungsweſen künftig mit der gehörigen Ordnung behandelt wird, und werden wir etwanige vorkommende Irregularitäten ernſtlich gegen dieſelben rügen. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 21. Dezember 1835. Amtsbl. S. 346.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Staats-Einkünfte.

Spielen in fremden Lotterien.

Die am 7. März 1835 von einigen Spekulanten in Antwerpen angekündigte Prämien-Lotterie, nach deren Plane Aktien zu 254 Floren ausgefertigt und das dadurch zuſammengebrachte Kapital in einer Reihe von 44 Jahren dergeſtalt ausgeſpielt werden ſoll, daß jede in dem Plane in Gulden verzeichnete Prämie viermal ſo viel in Franken erhält, wurde bekanntlich von der Königl. General-Lotterie-Direction unterm 21. März 1835. als zu den im Preußiſchen Staate verbotenen Lotterien gehörig bezeichnet, und die Theilnahme daran verboten.

Die Gerichtshöfe nahmen jedoch Anſtand, gegen Preußiſche Inländer, welche auf Aktien jener Art gezeichnet hatten, die Unterſuchung einzuleiten (vergl. Jur. Zeit. IV. pag. 442). Die Sache iſt daher von den betreffenden K. Miniſterien zur Sprache gebracht, und in Folge deſſen, durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. Nov. 1835. (Geſetzſ. S. 236.) verordnet worden:

daß dieſſeitige Unterthanen, ſowohl Individuen, als auch Korporationen und Inſtitute, namentlich die Börſen und deren Mitglieder, ſich eben ſo der unmittelbaren Theilnahme an jener Ausſpielung, als des Geſchäftsbetriebes mit den dahin gehörigen Aktien und Coupons, bei Vermeidung der gegen das Spiel in fremden Lotterien geſetzlich beſtimmten Strafen enthalten ſollen.

Nach derſelben Allerhöchſten Kabinets-Ordre müſſen Perſonen oder Korporationen, welche dergleichen Aktien und Coupons bereits beſitzen, dieſelben binnen Monatsfriſt gleichfalls, bei Vermeidung der Konfiscation und Anwendung der geordneten Strafen, ins Ausland zurückſchaffen. Zugleich ſind die betreffenden K. Miniſterien ermächtigt, in künftigen Fällen derſelben Art, in Gemäßheit des Allerhöchſten Orts aufgeſtellten Grundſatzes, das Verbot der Theilnahme an dieſſeitige Unterthanen mit geſetzlicher Wirkung gemeinſchaftlich ergehen zu laſſen.

Geſundheits-Polizei.

Maßregeln zur Verhütung des Ausbruchs anſteckender Krankheiten.

Durch die unterm 28. Octbr. v. J. publicirten ſanitätspolizeilichen Vorſchriften bei anſteckenden Krankheiten [1]) iſt der Vorſtand der Polizeibehörde eines jeden Orts an die Spitze der zu errichtenden Sanitäts-Kommiſſionen geſtellt [2]), deren

[1]) Geſetzſ. S. 239. [2]) Regul. v. 8. Auguſt 1835 §. 3. Ebend. S. 242. Kam. Zeit. Sp. 12.

Digitized by Google

ſich die Orts-Polizei in allen Fällen, wo ſie ihrer Unterſtützung oder Berathung bedarf, bedienen kann, und deren Vorſchläge ſie anhören und erledigen muß. [3])

Die Wirkſamkeit der Polizeibehörden tritt ein, ſobald eine nahe oder entfernte Anzeige von dem Ausbruche einer anſteckenden Krankheit ſich hervorthut. Alle Familienhäupter, Haus- und Gaſtwirthe und Medicinal-Perſonen ſind ſchuldig, von den in ihrer Familie, ihrem Hauſe und ihrer Praxis vorkommenden Fällen wichtiger und dem Gemeinweſen Gefahr drohender anſteckender Krankheiten, ſo wie von plötzlich eingetretenen verdächtigen Erkrankungs- oder Todesfällen der Polizeibehörde ungeſäumt ſchriftlich oder mündlich Anzeige zu machen. Dieſelben Verpflichtungen zur Anzeige liegen auch den Geiſtlichen ob, ſobald ſie von dergleichen Fällen Kenntniß erhalten [4]).

In Cholera-Erkrankungsfällen wird die Unterlaſſung dieſer Anzeige mit einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Thalern polizeilich geahndet, wenn der dazu Verpflichtete von dem Vorhandenſeyn der Krankheit unterrichtet war [5]). Bricht die Cholera auf einem Schiffe während der Reiſe aus, ſo iſt der Schiffer, oder deſſen Vertreter, verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächſten Orts, welchen er auf ſeiner Fahrt zu berühren hat, bei 5 bis 10 Thaler Geld- oder 8 bis 14tägiger Gefängnißſtrafe anzuzeigen, das Fahrzeug ſelbſt aber noch in einiger Entfernung von dieſem Orte anzuhalten. [6])

Die Unterlaſſung der Anzeige von Krankheiten am Typhus wird ebenfalls mit 2 bis 5 Thaler Strafe polizeilich geahndet [7]). Was dagegen die Ruhr betrifft, ſo iſt jene Anzeige nur bei bösartiger, anſteckender, und epidemiſch ſich verbreitender Ruhr erforderlich, kann dagegen unterbleiben bei gutartigen und ſporadiſchen Fällen dieſer Krankheit. Der Arzt, der die Anzeige eines bösartigen Ruhr-Falles unterläßt, fällt in eine Geldſtrafe von 5 Thaler. Eine allgemeine Verpflichtung zur Anzeige entſteht erſt, wenn die Polizeibehörde des Kreiſes dazu eine beſondere Aufforderung erläßt. In dieſem Falle werden die Säumigen von 2 bis 5 Thaler Polizei-Strafe betroffen [8]).

Jeder Fall von Erkrankung an den Pocken iſt, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Thaler, oder 3 bis 8tägigem Gefängniß, der Polizei-Behörde anzuzeigen [9]). — Bei den Maſern, Scharlach und Rötheln ſind die Aerzte bei 5 Thlr. Strafe zur Anzeige alsdann verpflichtet, wenn beſonders bösartige oder beſonders zahlreiche Fälle ihnen vorkommen. Im letztern Falle hat die Polizei Maaßregeln zu treffen, daß die allgemeine Verpflichtung zur Anzeige von Erkrankungs-Fällen (zu Note 8) feſtgeſtellt werde. [10])

Was die Syphilis betrifft, ſo iſt die Anzeige an die Orts-Polizei-Behörde nicht bei allen an ſyphilitiſchen Uebeln leidenden Perſonen ohne Unterſchied erforderlich, ſondern nur dann, wenn nach dem Ermeſſen des Arztes von der Verſchweigung der Krankheit nachtheilige Folgen für den Kranken ſelbſt oder für das Gemeinweſen zu befürchten ſind. In dieſen Fällen iſt der betreffende Arzt dazu verpflichtet, und eine Vernachläſſigung ſeiner desfalſigen Obliegenheiten ſoll mit einer in Wiederholungsfällen zu verdoppelnden Geldſtrafe von 5 Thalern geahndet werden. Dagegen ſind ſämmtliche Medizinal-Perſonen, mit Einſchluß der Vorſtände von Kranken-Anſtalten verpflichtet, vierteljährlich in den einzureichenden Sanitätsberichten über die Anzahl der ihnen überhaupt vorgekommenen ſyphilitiſch Kranken, die Zahl der Geheilten u. ſ. w. ohne Nennung der Namen, an die Orts-Polizei-Behörde Bericht zu erſtatten. Syphilitiſch kranke Soldaten müſſen von den ſie etwa behandelnden Civil-Aerzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils oder dem dabei angeſtellten Ober-Arzt angezeigt werden. Hinſichtlich der Anzeige ſyphilitiſcher Weibsperſonen in öffentlichen Häuſern verbleibt es bei den Vorſchriften des Allg. Landrechts [11]). Wird hiernach eine Weibsperſon in einem dergleichen Hauſe von einer veneriſchen Krankheit befallen, ſo muß es die Wirthin der Polizei ſofort anzeigen und nach deren Anordnung für die Kur und Verhütung des weitern Anſteckens ſorgen. Unterläßt ſie dies, ſo hat ſie das erſte mal Gefängnißſtrafe auf drei Monate, im Wiederholungsfalle aber 6 monatliche Zuchthausſtrafe mit Willkommen und Abſchied verwirkt. Hat die angeſteckte Weibsperſon ihre Krankheit verſchwiegen und dadurch zur weitern Ausbreitung des Uebels Anlaß gegeben, ſo ſoll ſie mit Zuchthausſtrafe auf 6 Monate bis 1 Jahr nebſt Willkommen und Abſchied belegt werden [12]).

In Bezug auf Perſonen, welche nicht in öffentlichen Häuſern leben, die aber wiſſen, daß ſie mit einer veneriſchen Krankheit behaftet ſind und dennoch ſich mit Andern fleiſchlich vermiſchen und wieder damit anſtecken, verordnet das Geſetz, daß ſie eine drei monatliche Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe verwirkt haben ſollen [13]). Dieſe für die Fälle wiſſentlicher oder fahrläſſiger Verbreitung der Krankheit gegebenen Vorſchriften finden ihre Anwendung ſowohl auf männliche als auf weibliche Perſonen [14]).

Aerzte und Wundärzte, beſonders die bei den Krankenhäuſern angeſtellten, müſſen, wenn ſie ſyphilitiſch angeſteckte Perſonen in die Kur nehmen, auszumitteln ſuchen und der Polizeibehörde anzeigen, von wem die Anſteckung herrühre, damit liederliche und unvermögende Perſonen, von deren Leichtſinn weitere Verbreitung des Uebels zu befürchten, und bei denen ein freiwilliges Aufſuchen ärztlicher Hülfe nicht zu erwarten iſt, unterſucht, in die Kur gegeben, und überhaupt die zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels durch die Umſtände gebotenen Maßregeln getroffen werden können. Dieſe Verpflichtung liegt auch den Militair-Aerzten ob [15]).

Hinſichtlich der Meldung der Krätzkranken gelten die bei der Syphilis (zu Note 11) gegebenen Vorſchriften. Wird eine in einem Bordell befindliche Frauensperſon von der Krätze befallen; ſo liegt dem Wirthe oder der Wirthin die Verpflichtung ob, der Polizeibehörde ungeſäumt davon Anzeige zu machen, bei Verwirkung einer Polizeiſtrafe von 5 Thalern oder 8 tägigem Gefängniß. Das zur Viſitation von dergleichen Häuſern verpflichtete ärztliche Perſonal hat auch auf das Vorhandenſein der Krätze mit beſonderer Sorgfalt zu achten [16]).

Die Polizeibehörden ſowohl in den Städten als auf dem Lande haben auf unbekannte und ſich umhertreibende Perſonen in Beziehung auf etwa bei ihnen vorhandene Krätze ein beſonderes Augenmerk zu richten, dieſelben bei paſſenden Veranlaſſungen ärztlich unterſuchen zu laſſen, und, wenn der gehegte Verdacht ſich beſtätigen ſollte, für die zweckmäßige Unterbringung und Heilung derſelben Sorge zu tragen. Daſſelbe gilt hinſichtlich der wandernden Handwerksgeſellen und Juden, auf welche letztere beſonders in Meß-Orten und bei

[3]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 5. [4]) Ebend. §. 9. [5]) Ebend. §. 25. [6]) Ebend. §. 29. [7]) Ebend. §. 36. [8]) Ebend. §. 41. [9]) Ebend. §. 44. [10]) Ebend. §. 59.

[11]) Regul. v. 8. Aug. 1835 §. 65. [12]) A. L. R. II. 20. §. 1013—1015. [13]) Ebend. § 1026. [14]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 71 [15]) Ebend. §. 69. [16]) Ebend. §. 74.

Digitized by Google

Jahrmärkten deshalb zu vigiliren iſt. Dienſtboten haben es ihren Herrſchaften, Geſellen und Lehrlinge ihren Meiſtern anzuzeigen, wenn ſie glauben, von der Krätze angeſteckt zu ſein. Herrſchaften und Meiſter ſind verpflichtet, in dieſer Hinſicht auf ihre Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge aufmerkſam zu ſein, und verbunden, die zur Heilung der Erkrankten und zur Verhütung einer weitern Verbreitung der Krankheit erforderliche Maßregeln zu treffen. Unterlaſſungen und Verſäumniſſe hierin ſollen nach Befinden der Umſtände mit einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Thalern oder 3 bis 8 tägigem Gefängniß geahndet werden. Eine beſondere genaue Aufſicht iſt zu führen auf die in Arbeits- und Verſorgungshäuſern, Waiſenhäuſern, Strafanſtalten, Gefängniſſen u. a. dgl. öffentlichen Anſtalten befindlichen Perſonen, welche von Zeit zu Zeit in dieſer Hinſicht von den dabei angeſtellten Medicinal-Beamten genau zu inſpiciren ſind. Ebenſo liegt den Vorſtehern großer Fabriken, beſonders ſolcher, in denen Wolle und wollene Zeuge verarbeitet werden, ſo wie den Herbergs- und Gaſtwirthen eine beſondere Aufmerkſamkeit auf die von ihnen beſchäftigten oder beherbergten Perſonen ob.[17])

Die Polizei-Behörden haben bei geſchehener Meldung, in Gemeinſchaft mit den Medicinal-Perſonen, die Quelle dieſes Uebels möglichſt auszumitteln, um in dieſer Hinſicht die geeigneten Maaßregeln zu treffen und der weitern Verbreitung der Krankheit entgegenzuwirken.[18]) Wird die Krätze zum Nachtheile Anderer abſichtlich verheimlicht, — in welcher Hinſicht beſonders Handel und Gewerbe treibende Perſonen in Betracht kommen — oder wird ſie durch ein leichtſinniges Benehmen der Kranken andern Perſonen mitgetheilt, ſo treten die für dieſen Fall anwendbaren Beſtimmungen des A. L. R. ein.[19]) Hiernach ſoll derjenige, der durch die Uebertretung der Polizei-Geſetze Jemanden wirklich an ſeiner Geſundheit verletzt, nicht nur die Polizeiſtrafe verwirkt haben, ſondern auch als ein ſolcher betrachtet werden, der den Schaden aus grober Fahrläſſigkeit zugefügt hat. Nach dem Grade dieſer Fahrläſſigkeit, nach Bewandniß des mehr oder minder erheblichen Schadens, und je nachdem der Beſchädigte völlig in den vorigen Stand wiederhergeſtellt werden kann, oder nicht, ſoll gegen den Beſchädiger Gefängniß- oder Feſtungs-Strafe auf einen Monat bis zwei Jahre ſtattfinden.[20])

Perſonen, die am Weichſelzopf leiden, ſind der Polizei-Behörde bei 2 bis 5 Thaler Strafe anzuzeigen.[21]) Eine auf leichtſinnige oder muthwillige Weiſe veranlaßte Uebertragung der Krankheit auf andere Perſonen ſoll nach den (zu Note 20 angegebenen) landrechtlichen Beſtimmungen beſtraft werden.[22]) Die Benutzung zum allgemeinen Gebrauch beſtimmter Bade-Anſtalten oder Badſtuben darf den am Weichſelzopf leidenden Perſonen nicht geſtattet werden.[23])

In Bezug auf die Tollkrankheit (Hundswuth) iſt, da ſie am meiſten bei den Hunden vorkommt, durch geeignete Maßregeln die Zahl der Hunde ſo viel als möglich zu vermindern und auf die genaue Befolgung der das Halten der Hunde betreffenden Polizeigeſetze, bei Vermeidung der darin beſtimmten Geld- oder Leibesſtrafen nachdrücklichſt zu halten. Iſt bei einem Hunde die Wuth auch nur im geringſten Grade eingetreten, ſo muß derſelbe, wenn er auch keinen Menſchen gebiſſen hat, ſogleich und ohne Weiteres getödtet werden. Insbeſondere liegt dieſe Verpflichtung dem Eigen-

[17]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 78. [18]) Ebend. §. 80. [19]) Ebend. §. 91. [20]) A. L. R. II. 20. §. 777. 778. [21]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 84. [22]) Ebend. §. 85. [23]) Ebend. §. 86.

thümer oder demjenigen, der ihn unter Aufſicht hat, bei Vermeidung der durch das Edikt wegen Tollwerdens der Hunde vom 20. Februar 1797 §. 2 f. feſtgeſetzten bedeutenden Geld- oder Leibesſtrafen ob. Zugleich muß der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern oder 8 tägiger Freiheitsſtrafe ungeſäumt von dem ſtattgefundenen Ausbruche der Wuth und dem, was hinſichtlich des Hundes geſchehen iſt, Anzeige gemacht werden[24]). Iſt durch den Biß eines tollen Hundes Schaden angerichtet worden, ſo kommen die (zu Note 20 gedachten) landrechtlichen Beſtimmungen in Anwendung[25]). Hunde, von denen man weiß, oder von denen man auch nur die gegründete Beſorgniß hat, daß ſie von einem tollen Hunde gebiſſen ſind, müſſen ſofort getödtet und mit der nöthigen Vorſicht verſcharrt werden. Eigenthümer von Hunden, welche hiergegen handeln, oder einen ſolchen Hund, von dem ſie wiſſen, daß er von einem tollen Hunde gebiſſen iſt, einem Andern überlaſſen, verfallen in die im Edikt vom 20. Februar 1797 §. 2 f. gedachte Strafe. Bei Vermeidung derſelben Strafe iſt das Kuriren ſowohl der tollen, als auch der von tollen gebiſſenen Hunde jedem Nichtarzte ſtreng unterſagt[26]).

Wenn an einer Katze, an einem Fuchſe oder Wolfe Spuren der Wuthkrankheit wahrzunehmen ſind, ſo iſt nicht nur ein ſolches Thier auf die für Menſchen gefahrloſeſte Weiſe ſogleich zu tödten, ſondern es müſſen auch die von ihm gebiſſenen Hunde ohne Verzug getödtet werden. Hatte jedoch eine der Wuth verdächtige Katze einen Menſchen bereits gebiſſen, und iſt ſie nun in einem völlig ſicher verwahrten Behältniſſe eingeſperrt, ſo kann, zur genaueren Beobachtung der Krankheit und vielleicht zur Beruhigung der gebiſſenen Perſonen, das Tödten des Thieres einſtweilen unterbleiben, wenn die Polizeibehörde nach gewonnener Ueberzeugung von der Sicherheit des Lokals ſolches verſtattet[27]).

Sind Pferde, Rindvieh, Schaafe, Ziegen oder Schweine von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebiſſen worden, ſo muß, um das Entſtehen der Wuth zu verhüten, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern oder 8 tägiger Freiheitsſtrafe eine thierärztliche Behandlung ſobald als möglich nachgeſucht, und dieſelbe unter genauer Beobachtung der erforderlichen Vorſichts-Maßregeln, und namentlich in einem abgeſonderten Raum eingeleitet werden. Dergleichen gebiſſenes Rindvieh darf während vier Monaten, und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Biſſe, weder verkauft noch geſchlachtet, auch die Milch während dieſer Zeit weder für Menſchen noch Thiere benutzt werden. Eine Uebertretung dieſer Vorſchrift ſoll mit einer Geldſtrafe von 10 bis 20 Thalern, oder einer Freiheitsſtrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden. — Iſt die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder einem Schweine wirklich ausgebrochen, ſo muß das kranke Thier, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafe ſogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht und der Kadaver vorſchriftmäßig verſcharrt werden[28]).

Kommt bei einem, von einem wuthkranken Thiere gebiſſenen Menſchen die Waſſerſcheu zum Ausbruch, ſo iſt davon durch den Arzt bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern ungeſäumt der Polizeibehörde Anzeige zu machen[29]).

Wird ein Thier vom Milzbrande befallen, ſo iſt bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern oder 8 tägigem

[24]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 92—94. [25]) Ebend. §. 96. [26]) Ebend. §. 96. [26]) Ebend. §. 99, 100. [27]) Ebend. §. 101. [28]) Ebend. §§. 101—104. [29]) Ebend. §. 107.

Digitized by Google

Gefängniß der Polizeibehörde ſogleich davon Anzeige zu machen. Das Kuriren ſolcher Thiere, und beſonders das ſogenannte Brechen oder Herausziehen des Rückenbluts iſt den Nichtärzten bei einer Geldſtrafe von 10 bis 20 Thalern oder 14tägiger bis 4wöchentlicher Gefängnißſtrafe verboten. Das Schlachten ſolcher Thiere, ſo wie der Verkauf und Verbrauch des Fleiſches und der Milch von ihnen, unterliegt einer Geldſtrafe von 10 bis 20 Thalern oder 8 bis 14tägiger Gefängnißſtrafe. Iſt ein wirklicher Schaden entſtanden, ſo treten die (zu Note 20 erwähnten) landrechtlichen Beſtimmungen ein[30]).

Erkrankt ein Menſch durch Anſteckung von milzbrandkranken Thieren an der ſchwarzen Blatter oder auf andere Weiſe, ſo muß davon bei 5 Thlr. Strafe ſogleich der Polizei-Behörde Anzeige gemacht werden.[31])

Hinſichtlich der Verbreitung der Rotz- und Wurm-Krankheit unter den Pferden verweiſet das Regulativ auf die beſtehenden polizeilichen Vorſchriften und bemerkt nur namentlich, daß des Rotzes oder Wurmes verdächtige oder daran leidende Pferde, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern oder 8tägigem Gefängniß, der Polizei-Behörde anzuzeigen, erſtere abzuſondern, wirklich rotz- oder wurm-kranke Pferde aber ſogleich zu tödten, und die mit ihnen in Gemeinſchaft geweſenen Pferde von andern abzuſondern und unter Obſervation zu ſtellen ſind. Jedem Pferdebeſitzer liegt die Pflicht ob, ſich und ſeine Knechte, Kutſcher und Pferdewächter mit den Zeichen der Rotz- und Wurm-Krankheit bekannt zu machen, und in zweifelhaften Fällen, die mit dem Rotz oder Wurm Aehnlichkeit haben, einen approbirten Thierarzt oder Phyſikus zu Rathe zu ziehen. Iſt die Anſteckung eines Menſchen durch Rotz- oder Wurm-Krankheit erfolgt, ſo muß davon, bei 5 Thalern Strafe, der Polizei-Behörde ſogleich Anzeige gemacht werden.[32])

---

[30]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 109. 111. 113. [31]) Ebend. §. 117. [32]) Ebend. §. 119. 121. 122.

Miscellen.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Okt. v. J. (Geſetzſ. S. 235) ſind mit Aufhebung des §. 4 der Verordnung v. 3. April 1815 (Geſetzſ. S. 30), die Vorſchriften der Depoſital-Ordnung v. 15. Sept. 1783. Tit. 1. §. 35. ff. über den Verkehr der Gerichte mit der Bank wiederhergeſtellt, wonach, wenn die Intereſſenten weder der Ausleihung der Gelder einmüthig entſagen, noch innerhalb 6 Wochen vom Tage der erfolgten Depoſition ſich über andere Gelegenheiten zu deren Unterbringung vereinigen und ſolche bei Gericht anzeigen oder, wenn von Pupillen-Geldern die Rede iſt und ſich binnen 6 Wochen keine annehmliche Gelegenheit zu deren zinsbarer Unterbringung findet, die Gerichte dergleichen Gelder ſofort von Amtswegen zur Bank befördern müſſen.

Durch Allerhöchſte Kabinets-Ordres vom 5. u. 12 Dez. v. J. (Geſetzſ. S. 297) iſt den Städten Trzemeszno und Rogaſen die revidirte Städte-Ordnung verliehen.

Die Königl. Regierung zu Gumbinnen bringt unterm 9. Dez. v. J. (Amtsbl. S. 1066) wiederholt zur öffentlichen Kenntniß, daß Regulirungs-, Separations- und Dienſtablöſungs-Angelegenheiten zum Reſſort der zweiten Abtheilung des

Innern (landwirthſchaftlichen Abtheilung) der Königl. Regierung gehören und die Adreſſen mit dieſer Bezeichnung zu verſehen ſind.

Literatur.

Ueber die deutſchen Univerſitäten. Ein Geſpräch von Dr. Franz Theremin. Berlin, 1836. Dunker und Humblot.

Der Herr Verfaſſer geht von dem Grundſatze aus, daß alle diejenigen Vorſchläge zur Verbeſſerung des Univerſitäts-Weſens, welche eine größere, innere und äußere Umgeſtaltung der Univerſitäten bezwecken, ſich nie eines allgemeinen Beifalls erfreuen werden, weil dieſe Inſtitute in ihrer jetzigen Geſtalt zu ſehr mit dem Leben und den Neigungen der Deutſchen verflochten ſind. Er bringt daher ein Mittel in Vorſchlag, das, wie es ihm ſcheint, in ſeiner Anwendung mit geringen Schwierigkeiten verbunden ſein möchte. Dieſes Mittel iſt indeſſen nicht neu, vielmehr ſchon von Andern vorgeſchlagen worden. Es beſteht in der Beförderung der wiſſenſchaftlichen Ausbildung der Studenten. Denn für die hochbegabten Geiſter ſind überhaupt die Univerſitäten nicht geſtiftet; dieſe würden auch ohne ſie fertig werden. Von dieſem Geſichtspunkt ausgehend, erkennt der Hr. Verf. als die Beſtimmung jener Anſtalten: der großen Anzahl der guten Köpfe, die kein Genie, ſondern nur Fähigkeiten beſitzen, zu dem höchſten Grade der für ſie erreichbaren Selbſtthätigkeit fortzuhelfen. Daß dieſer Zweck durch das Anhören und Aufzeichnen der Gedanken eines Andern mit wirklichem Nutzen erreicht werden könne, beſtreitet der Hr. Verf. mit Recht und verlangt daher Selbſtthätigkeit der Studirenden, weil der wiſſenſchaftliche Sinn Selbſtthätigkeit iſt, „weil ein einziger Gedanke, den ich in mir ſelbſt hervorbringe, mehr Werth hat, in Rückſicht auf meine eigene Bildung, als tauſend Gedanken, die ich von einem Andern in mich aufnehme; und weil dieſe Thätigkeit für die Mehrzahl der Studirenden durch das ruhige paſſive Anhören nicht erregt, ſondern ertödtet wird.“ Der Hr. Verf. ſchlägt vor, daß die Profeſſoren das Geſchäft des Denkens nicht allein übernehmen, ſondern es mit ihren Zuhörern theilen ſollen; daß die geiſtige Thätigkeit des Lehrers ſeine Schüler zu einer ähnlichen Thätigkeit heranziehe, und daß zu dieſem Ende die monologiſche Form des Vortrags oft in die dialogiſche übergehe, wie dies ſchon in den theologiſchen und philologiſchen Seminarien geſchieht. Dieſe Lehr-Methode, meint der Hr. Verfaſſer, „reißt die Studirenden aus ihrer geiſtigen Unthätigkeit heraus, ermuntert ſie zum Fleiße und ſchützt ſie eben dadurch auch vor ſittlichen Verirrungen. Jene ſonſt gut gearteteten Jünglinge, welche auf eine für ſie und die Ihrigen ſo unheilbringende Weiſe ihre Zeit und ihre Kraft auf der Univerſität vergeuden, — ſie würden beides beſſer angewandt haben, wenn nur ein Funken wiſſenſchaftlicher Begeiſterung in ihr Inneres gefallen wäre. Dies geſchah nicht, konnte nicht geſchehen bei einem Vortrage, der ſo ruhig fortſchritt, ihnen alle Mühe des eigenen Forſchens und Suchens erſparte, ſie nicht einmal zur augenblicklichen Selbſtthätigkeit aufforderte. Für die würdigen gelehrten Männer, welche die Lehrſtühle auf Univerſitäten einnehmen, wird es keine Beleidigung ſein, zu behaupten, daß nur die wenigſten unter ihnen dieſem Uebelſtande, der in der Form ihres Vortrages liegt, durch anderweitige, perſönliche Gaben abzuhelfen wiſſen. Möchten ſie ſich unter ihre Zuhörer ſtellen und den einförmigen Monolog in ein lebendiges Geſpräch übergehen laſſen!“ — Der Hr. Verf. hebt unter den Vortheilen dieſer Einrichtung hauptſächlich denjenigen heraus, daß die Jünglinge dadurch von Verirrungen aller Art abgezogen würden.

Schließlich hält ſich der Hr. Verf. überzeugt, daß von oben herab die Ausführung ſeines Vorſchlages zwar nicht befohlen, aber doch vermittelt werden könne.

Digitized by Google

Das Communal-Wege-Weſen in Rheinpreußen, in beſonderer Beziehung auf die Eifel und namentlich den Kreis Schleiden. Von B. Ulich. Trier (v. J.) 1835. 8 Bogen. ½ Thlr.

Nach des Verf. Meinung muß zu einer gründlichen Herſtellung der Communal-Wege eine freiwillige Einigung der Gemeinden und Kreiſe ſtattfinden, durch welche alle ausgedehnten Wegezüge auszuführen ſeyen, wenn nicht Unvollkommenheit dem Gemeinweſen ſchädlich werden ſolle.

Ein Beſchluß der Königl. Regierung zu Aachen vom Jahre 1822 wegen eines gleichmäßigen Verfahrens beim Wegebau, eine Inſtruktion wegen Unterhaltung und Anlegung von Gemeinde-Wegen im Reg.-Bezirk Trier, und ein Auszug aus der Jülich-Bergiſchen Polizei-Ordnung vom Jahre 1554 über Unterhaltung der Wege und Straßen, erhöht die Brauchbarkeit des nützlichen und gutgemeinten Werkchens.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
13	Beil, Fried.	Alt Rehfeld.	Dienſtjunge	ev.	13			blond		blond								geſnd.		diſch	keine	Renzelle.
14	v. Berg, (Heinemann)	Halberſtadt.	Jäger Knopfm.	kath	38	5	5	braun	frei	braun	blau	dick.	mittel	geſd	ſtark	rund	voll	geſnd.	kräftig		**)	Leisnig (Sachſen)
15	Brötzmann, Carl	Naugard	Burſche	ev.	15			hell blond	bedeckt	blond	blau	ſpitz klein	gewhnlich.	voll		ſpitz	längl.	gſund.	bebend		*)	Ueckermünde.
16	Caſvee, Franz	Frömsdorff	Corrig.		49	5	4	ſchwrz grau	bedeckt	braun	braun	lang	gewhnlich.	gut	ſchwrz	rund	oval	gſund	mittel	diſch	††)	Münſterberg.
17	Cieslewitz, Woreech	Slemkowo	Knecht	kath	19	5	3	ſchwrz	niedr.			rund	gewhnlich.	gut		rund	rund	gſund.		poln		Wongrowiec.
18	Eſchke, Dorothea	Engelſtein		ev.	20	4		blond	hoch.	ſchwrz	grau	gewö	hnlich	gut		rund	oval	gſund.	mittel	diſch	Ohrringe.	Inſterburg
19	Gruuert, Fr. W.	Trier	Hautboiſt		29	5	3	braun	breit	roth	blau,	gewhn	lich.			rund	groß	gſund.	unterſ.			Trier.
20	Guhl, Joach. Chr.	Blüthen	Dienſtknecht	ev.	30	5	4	dunkel braun	bedeckt	braun	blau	prop.	prop.	gut	dunkel	rund.	oval	gſund.	mittel	diſch	***)	Wittenberge.
21	Hoffmann Joh. Hein.	Görlitz	Dienſtknecht		34	5	3	ſchwrz	bedeckt	ſchwrz	dunkel braun	gebog.	klein,		ſchwrz	rund	oval	gſund.	mittel		†††)	Frankf. a. O.
22	Michaelis, (Ziegohl)		Obſervat.		21	5	1	ſchwrz braun											mittel.			Elbing.
23	Mroek, Hans	Hoyerswerda	Tagarbeiter		37	5	2	blond	bedeckt	blond	grau	ſpitz	gewöhnl	gut	blond	ſpitz	längl.	bleich	mittel	diſch und wendiſch		Hoyerswerda.
24	Piezger, (Gubi)	Stako	Landw. mann, Tagelöhner	ev.	27	5	6	dunkel braun	bedeckt	blond	grau	breit	gewöhnlich	gut		oval	längl. rund	gſund.	unterſetzt.	diſch		Lieberoſe.
25	Rathke,	Stargard	Oeconom	ev.	23	5	9	dunkel blond lockig.	offen	blond		gewöh	nlich	voll		rund	rund	gſund. verbrant	ſchlk			Stettin.
26	Spatke Franz	Würzen	Knecht	kath	35	5	4	braun	bedeckt	braun	blaugrau	gewöh	nlich	†)	braun	rund	oval	gſund.	ſtrk.	diſch		Trebnitz.
27	Tribus, Anna Dor.	Jauer			37			ſchwrz	rund	blond	grau	aufgeſtülpt	gewöhnlich			rund	länglich	roth	ſchlk	diſch		Flatow.

*) Auf dem linken Zeigefinger eine Schnittnarbe.
**) Feine Pockennarben auf der rechten Seite der Naſe.
***) Eine Narbe auf der Stirn über dem rechten Auge.
†) Oben rechts eine Zahnlücke.
††) Auf der linken Schulter ein Gewächs.
†††) Am rechten Unterarm trägt er die Worte: Füſilier H. Hoffmann beim 8ten Inf. Leib-Reg., und an beiden Armen mehrere Figuren roth und blau tättowirt.

Zurückgenommene Steckbriefe.

No. 80. Kißner. No. 83. Stahl.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 3. Berlin, Sonnabend den 16. Januar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörde.

Berlin. Bei dem Miniſterium des Innern und der Polizei: Der Rechnungsrath Mätzke zum Regierungsrath und Hülfs-Arbeiter. Bei der General-Ordens-Commiſſion: der Kanzlei-Inſpector Rohde erhielt den Karakter als Hofrath.

Kredit-Inſtitute.

Glogau. Der Oberſtlieut. a d., Burggraf zu Dohna auf Mallmitz, zum Director der Glogau-Saganſchen Fürſtenthums-Landſchaft.

Kreis-Verwaltung.

Schlawe. Der Rittmeiſter a. D., v. Kamecke, auf Egſow, zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Bau-Beamte.

Pr. Holland. Der Bau-Kondukteur Uhrich zum interimiſtiſchen Land-Bau-Inſpektor hierſelbſt.

Kommunal-Verwaltung.

Cammin. Der Stadt-Sekretair Hübner von Treptow a. T. zum Bürgermeiſter hierſelbſt auf 6 Jahre.

Kirn. Der Premier-Lieut. a. D., Kirberg zum proviſoriſchen Bürgermeiſter hierſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Anclam. Der Diaconus Müller zum Paſtor an der St. Nikolai-Kirche hierſelbſt.

Düſſeldorf. Der Candidat Roßhoff zum Pfarrer in Calcar.

Köln. Der Pfarrer Dünner von Lützenkirchen zum katholiſchen Pfarrer in Wipperfurth.

Minden. Der Gymnaſial-Oberlehrer Burchard erhielt das Prädikat Profeſſor.

Saarbrück. Der zweite Prediger Mügel hierſelbſt zum erſten ev. Prediger.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der Geh. Ober-Reg.-Rath Schmedding erhielt den Rothen Adler-Orden 3. Klaſſe. Der Geh. Ober-Reg.-Rath v. Lamprecht den St. Johanniter-Orden.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

(Inſtruction wegen des ſchiedsrichterlichen Verfahrens zur nähern Beſtimmung der §§. 6. 31. bis 34. der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geſchäfts-Betriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilung ꝛc. *)

§. 1. (Anwendbarkeit der vorliegenden Inſtruction. Die Vorſchriften dieſer Inſtruction beziehen ſich nicht nur

1) auf das ſchiedsrichterliche Verfahren, welches wegen der Landestheile, die eine Zeitlang zum vormaligen Königreiche Weſtphalen, dem Großherzogthum Berg und den franzöſiſchen Departements gehört haben, in den Geſetzen vom 21. April 1825 über die den Grundbeſitz betreffenden Rechtsverhältniſſe angeordnet, und in der Verordnung vom 30. Juni 1834, wegen des Geſchäfts-Betriebs in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen ꝛc. beſtätigt iſt, ſondern auch

2) auf die in dem §. 31 der letztgedachten Verordnung bezeichneten Fälle zur weiteren Anwendung jenes Verfahrens. Sie können auf andere Fälle nicht bezogen werden, ſind aber für alle Königl. General-Commiſſionen und die in der Provinz Preußen an deren Stelle tretenden Regierungen, ſo wie überhaupt für alle Auseinanderſetzungs-Behörden verbindlich, und treten rückſichtlich der oben zu 1. gedachten Landestheile an die Stelle der Inſtruction vom 31. Oktober 1825, welche hierdurch in ſofern, als die Beſtimmungen derſelben in folgenden nicht übernommen oder ausdrücklich beſtätigt ſind, außer Kraft geſetzt wird.

§. 2. (Wer das ſchiedsrichterliche Verfahern einleitet.) In den Fällen, für welche die Geſetze das ſchiedsrichterliche Verfahren bereits ausdrücklich vorgeſchrieben haben, leitet der mit der Auseinanderſetzung beauftragte Commiſſarius daſſelbe ohne weitere Rückfrage ein. Es bleibt jedoch nach näherer Beſtimmung des §. 105 der Verordnung vom 20ſten Juni 1817 und des §. 17 der Verordnung vom 30ſten Juni 1834 ſeinem pflichtmäßigen Ermeſſen überlaſſen, den Zeitpunkt zu beſtimmen, wo daſſelbe nach dem Gange und der Lage der Auseinanderſetzung

*) Vergl. Kam. Zeit. I. 648.

Digitized by Google

nothwendig oder zweckmäßig wird. In allen andern Fällen aber, wo er die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens zweckmäßig findet (Verordnung vom 30ſten Juni 1834 §. 31. lit. c.), oder die Partheien darauf antragen, liegt ihm ob, der leitenden Behörde unter Beifügung ſeines Gutachtens davon Anzeige zu machen, und die Anweiſung derſelben zu erwarten. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß dieſe Behörde in denjenigen Fällen, in welchen der Vorſchlag dazu oder der Antrag in der Appellations- oder Recurs-Inſtanz gemacht wird, die Beſtimmung darüber reſp. dem Reviſions-Collegio oder dem betreffenden Miniſterio des Innern anheim zu geben hat.

Um allen Aufenthalt der Entſcheidungen wegen des nachzuholenden ſchiedsrichterlichen Verfahrens zu vermeiden, haben die Spruchbehörden und deren Referenten die ihnen nach §§. 3. und 4. Tit. 13. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung obliegenden Pflichten wegen unverzüglicher Prüfung der Vollſtändigkeit der Verhandlungen und Verbeſſerung der hierbei wahrgenommenen Mängel, auch wegen der Frage:

ob jenes Verfahren zweckdienlich in Anwendung zu bringen iſt?

mit beſonderer Sorgfalt zu beobachten.

§. 3. (Insbeſondere bei Beurtheilung der Eigenſchaften eines neuen Erwerbers.) Wenn es nach §§. 24 und 27. des Geſetzes vom 21. April 1825 wegen der den Grundbeſitz betreffenden Rechts-Verhältniſſe in den Landestheilen, welche eine Zeit lang zum Königreich Weſtphalen gehört haben, auf die Beurtheilung der Eigenſchaften des neuen Erwerbers eines bäuerlichen Grundſtücks ankommt, gebührt die Anordnung und obere Direction des ſchiedsrichterlichen Verfahrens den General-Commiſſionen auch in den Fällen, wenn die Hauptſache bei den ordentlichen Gerichten anhängig iſt, und letztere haben die erſteren deshalb zu requiriren.

§. 4. (Insbeſondere in Fällen eines contradictoriſchen Verfahrens.) In den Fällen eines contradictoriſchen Verfahrens bleibt die Zuziehung der Schiedsrichter, der Regel nach, ausgeſetzt, bis der Status causae et controversiae regulirt iſt. Es bleibt aber dem Ermeſſen des Commiſſarius überlaſſen, dieſelben ſchon bei der vorbereitenden Inſtruction zuzuziehen. Dieß muß insbeſondere dann geſchehen, wenn es ſich bei derſelben von der Ermittelung mannigfaltiger Lokal-Verhältniſſe handelt, welche auf die ſchiedsrichterliche Entſcheidung von Einfluß ſind.

§. 5. (Leitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens.) Das ſchiedsrichterliche Verfahren muß immer von einem Commiſſarius der Auseinanderſetzungs-Behörde als Inſtruenten geleitet werden, der Regel nach, durch denjenigen, welchem die Leitung der Hauptſache zuſteht; der Behörde bleibt es jedoch überlaſſen, für jenes Geſchäft einen beſonderen Commiſſarius zu ernennen.

§. 6. (Fälle, in welchen das ſchiedsrichterliche Verfahren nach dem Ermeſſen der Behörden eintreten kann.) Auch in Fällen, wo die Verordnung vom 30. Juni 1834 §. 31. lit. c. die Einleitung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens dem Ermeſſen der Behörden überlaſſen hat, ſind es, im Sinne der über das Auseinanderſetzungs-Verfahren gegebenen Vorſchriften, nicht die End-Urtheile über das, was die Partheien einander zu leiſten und zu gewähren haben, vielmehr nur gewiſſe Vorfragen, auf die es bei jenen Entſcheidungen ankommt, welche den Gegenſtand der von Amtswegen zu veranlaſſenden ſchiedsrichterlichen Ausſprüche ausmachen; vornämlich wegen ſolcher Gegenſtände, wobei es auf Einnehmung des Augenſcheins oder auf Schätzungs-Gegenſtände ankommt, welche die ſachverſtändige Ermittelung, Auffaſſung und Würdigung mannigfaltiger Lokal-Verhältniſſe und deren ſachverſtändige Combination und Anwendung erfordern, überhaupt ſolche Fragen, welche Vorwurf des Gutachtens öconomiſcher Sachverſtändigen ſind, und rückſichtlich welcher die Behörden bei ihren Entſcheidungen der Regel nach, auf das Gutachten der mit der Bearbeitung der Sache beauftragten Oeconomie-Commiſſarien fußen.

Das ſchiedsrichterliche Verfahren kann ferner auf ſolche Gegenſtände gerichtet werden, über welche noch andre Techniker, als Oeconomie-Verſtändige mit ihrem Gutachten zu hören ſind. Es bleibt der leitenden Behörde überlaſſen, ſich ſelbſt der Beurtheilung zu unterziehen, ob eine ſolche Vorbereitung des ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs nöthig iſt, und ſolche ihrerſeits anzuordnen, oder den Schiedsrichtern ſowohl die Prüfung der Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer ſolchen vorgängigen Vernehmung, als deren Veranlaſſung anheim zu geben. Auch bei denjenigen Feſtſetzungen, welche die Auseinanderſetzungs-Behörden ohne contradictoriſches Verfahren, z. B. wegen der Einrichtungskoſten bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen und Ablöſungen zu treffen haben, ſind ſie nach ihrem Ermeſſen auf ſchiedsrichterliche Entſcheidung der ökonomiſch-techniſchen Vorfragen zurückzugehen ermächtigt. Da es ſich endlich bei den ſchiedsrichterlichen Ausſprüchen, deren Veranlaſſung dem Ermeſſen der Behörden überlaſſen iſt, lediglich von Vorfragen Behufs der von Letzteren zu treffenden End-Urtheile handelt, ſo bleibt auch der Beſchluß über die Veranlaſſung des ſchiedsrichterlichen Verfahrens unabhängig von den hierauf gerichteten Anträgen der Partheien, lediglich ihrem Ermeſſen überlaſſen.

§. 7. (Obliegenheit des leitenden Commiſſarii.) Der mit der Bearbeitung der Hauptſache oder zur Direction des ſchiedsrichterlichen Verfahrens beſonders ernannte Commiſſarius iſt im Allgemeinen verbunden, auf die Vollſtändigkeit der Behandlung des Gegenſtandes und auf die Geſetzmäßigkeit der Form zu ſehen. Ihm liegt es ob, die Ernennung der Schiedsrichter gleich bei der erſten Einleitung dieſes Verfahrens, nach näherer Beſtimmung des §. 32. der Verordnung vom 30ſten Juni 1834 zu veranlaſſen.

Verſagen ſich die Partheien in einer ihnen zu beſtimmenden Präcluſiv-Friſt der ihnen zuſtändigen Wahl der Schiedsrichter, ſo ernennet der Commiſſarius ſolche für den verweigernden Theil aus den Kreis-Verordneten.

§. 8. (Eigenſchaften der Schiedsrichter.) Dieſelben Gründe, weshalb ein Zeuge als Beweiszeuge nicht zuläſſig iſt oder ſeinen Ausſagen keine volle Glaubwürdigkeit beigelegt werden kann, oder welche die Perhorrescenz eines Richters begründen, ſtehen auch der Zulaſſung der vorgeſchlagenen Schiedsrichter entgegen. Haben ſich aber die miteinander ſtreitenden Partheien über die als Schiedsrichter und Obmann zuzuziehenden Perſonen vereinigt, ſo kommen ihre Einwendungen gegen die Perſonen derſelben nur alsdann in Betracht, wenn ſie darthun, daß die Thatſachen, worauf dieſe Einwendungen beruhen, erſt ſpäter zu ihrer Kenntniß gelangt ſind. Daſſelbe findet im Verhältniß einer Parthei zu demjenigen Schiedsrichter ſtatt, der als ſolcher von ihr ſelbſt in Vorſchlag gebracht iſt. Die Zuziehung von Perſonen, welchen die in §§. 227 u. 230 unter No. 13. 14. 15. 16. Tit. 10. Th. I. der Allgemeinen Gerichts-Ordnung genannten Einwendungen entgegen ſtehen, iſt immer unſtatthaft.

Außer den Fällen, in welchen die Einwendungen gegen die Perſon der Schiedsrichter entweder durch den Vorſchlag oder das Einverſtändniß der Partheien erledigt ſind, oder deren Zulaſſung ganz unſtatthaft iſt, müſſen die Partheien ihre Einwendungen, bei Verluſt derſelben, vorbringen, wozu ihnen von dem Inſtruenten eine kurze Präcluſiv-Friſt einzuräumen iſt. Daſſelbe iſt zu beobachten, wenn von den ernannten Schiedsrichtern ſelbſt gewiſſe, ihrer Glaubwürdigkeit entgegenſtehende Umſtände angezeigt werden. Findet der Inſtruent die gegen die Perſönlichkeit der Schiedsrichter angebrachten Erinnerungen gegründet, ſo hat derſelbe in dem Falle, wenn ſolche vor der Vernehmung angebracht ſind, die Ernennung anderer, ſtatt der abgelehnten Perſonen zu veranlaſſen. In zweifelhaften Fällen muß er, wenn eine gütliche Vereinigung der Partheien über die Zulaſſung der vorgeſchlagenen Perſonen ſtatthaft, aber nicht zu erreichen iſt, die Entſcheidung der vorgeſetzten Behörde einholen. Dabei verſteht ſich von ſelbſt, daß die Aufnahme der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung ausgeſetzt bleiben muß, bis die gegen die Perſonen erhobenen Ausſtellungen auf eine oder die andere Weiſe erledigt ſind. Wegen der erſt

Digitized by Google

nach Aufnahme der ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen gegen die Perſönlichkeit der Schiedsrichter und des Obmanns erhobenen Einwendungen iſt im § 16 das Nähere beſtimmt.

§. 9. (**Vereidung derſelben.**) Sind die Schiedsrichter nicht ſchon als Sachverſtändige ein für allemal vereidet, ſo muß dies in gleicher Weiſe geſchehen, wie es wegen der ſonſt bei Proceß-Inſtructionen und andern öffentlichen Geſchäften zuzuziehenden Sachverſtändigen vorgeſchrieben iſt. Dieſe Vorſchrift iſt auch auf die Obmänner anwendbar, doch bedarf es, wenn im Fall des §. 33. der Verordnung vom 30. Juni 1834 der mit der Leitung der Kreis-Vermittelungs-Behörden beauftragte Landrath als Obmann eintritt, keiner beſonderen Vereidung deſſelben.

§. 10. (**Vorbereitungen der ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen.**) In allen Fällen, wo es auf die Zuziehung von Schiedsrichtern ankommt, ſoll der leitende Commiſſarius einen status causae et controversiae aufnehmen, und zwar in ſolcher Vollſtändigkeit, daß die Schiedsrichter den eigentlichen Gegenſtand ihres Urtheils und deſſen Zuſammenhang mit der Hauptſache deutlich zu überſehen vermögen. Im Uebrigen finden wegen der Inſtruction der zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſenen Punkte, die Beſtimmungen des §. 104 der Verordnung vom 20ſten Juni 1817 Anwendung.

§. 11. (**Insbeſondere durch förmliche Beweis-Aufnahme, oder bloß informatoriſche Erörterung.**) Die Beweis-Aufnahme wegen der zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſenen Punkte bleibt jedenfalls bis zum Zuſammentritt der ſchiedsrichterlichen Commiſſion ausgeſetzt. Dem Ermeſſen derſelben bleibt es überlaſſen, welche Umſtände durch förmliche Beweis-Aufnahme oder durch andere, zu ihrer Information dienliche Mittel aufgeklärt werden ſollen. Es bleibt insbeſondere den Schiedsrichtern überlaſſen, ſich dieſe durch Rückfrage bei den Partheien oder bei andern Perſonen, ſoweit als ſie dies zu ihrer eigenen Ueberzeugung erforderlich achten, zu beſchaffen. Insbeſondere findet das Letztere Anwendung, wenn die ſchiedsrichterlichen Ausſprüche die förmliche Beweisführung erſetzen ſollen (conf. §. 5 bis 8. der Inſtruction vom 31. October 1825.) In allen Fällen iſt es die Obliegenheit des Commiſſarius, ſich nicht bloß der förmlichen Beweis-Aufnahme, ſondern auf Verlangen der Schiedsrichter auch der bloß ſummariſchen Vernehmungen, welche dieſelben zu ihrer Information nöthig erachten, zu unterziehen. Findet der Commiſſarius bei dem Beſchluſſe der Schiedsrichter über die durch förmliche Beweis-Aufnahme oder im Wege bloß informatoriſcher Erörterung der zu erklärenden Umſtände Bedenken, ſo liegt es ihm ob, die Inſtruction der Behörde, welche das ſchiedsrichterliche Verfahren angeordnet hat, in andern Fällen aber, mithin auch in denjenigen, wo ihm ſelbſt die End-Entſcheidung zuſtändig iſt, die Inſtruction der vorgeſetzten Auseinanderſetzungs-Behörde einzuholen.

§. 12. **Anwendung der Inſtruction vom 31. October 1825.** In Betreff der, nach dem Geſetze vom 21. April 1825, über die den Grundbeſitz betreffenden Rechts-Verhältniſſe ꝛc in den vormals Königlich Weſtphäliſchen, Großherzoglich Bergiſchen und zu den franzöſiſch-hanſeatiſchen Departements und dem Lippe-Departement gehörig geweſenen Landestheilen, (Geſetz-Sammlung des Jahres 1825, No. 938. §§. 111. 112. 115. S. 90. 91.
desgl. No. 939. §§. 89. 90. 92. S. 108. 109.
desgl. No. 940. §§. 86. 87. 89. S. 125. 126.)
wegen der Gewährleiſtung für aufgehobene Rechte, imgleichen wegen der Rückſtände an Abgaben und Leiſtungen zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſenen Punkte, behält es bei den deshalb in der Inſtruction vom 31. October 1825 §§. 3 bis 9 ertheilten Vorſchriften ſein Bewenden, nach welchen ſich in den erwähnten Landestheilen die Schiedsrichter, als feſten Normen ihrer Ermittelungen und Entſcheidungen, zu achten haben.

§. 13. (**In wieweit den Schiedsrichtern Inſtructionen ertheilt werden können.**) In allen andern zur ſchiedsrichterlichen Entſcheidung verwieſenen Fällen, bleibt es derjenigen

Behörde, welche darüber zu beſtimmen hat, ob und in wie weit der Gegenſtand zum ſchiedsrichterlichen Verfahren zu verweiſen iſt, überlaſſen, die Schiedsrichter, je nach dem Bedürfniſſe des Falles über die bei ihren Entſcheidungen zu faſſenden Geſichtspunkte, mit belehrenden Inſtructionen zu verſehen. Auch bleibt es den zur Inſtruction der Schiedsrichter ermächtigten Behörden überlaſſen, den Schiedsrichtern beſtimmte Anweiſungen zu ertheilen, in welchen Grenzen und unter welchen rechtlichen und thatſächlichen Vorausſetzungen ſie ihr Urtheil abzugeben haben. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß ihnen die bei ihrem Urtheil zum Grunde zu legenden ökonomiſch-techniſchen Grundſätze nicht vorgeſchrieben werden dürfen, da dieſe lediglich ihrer Ueberzeugung und ihrem Gewiſſen überlaſſen bleiben. Immer aber müſſen die den Schiedsrichtern zur Entſcheidung vorzulegenden Punkte auf beſtimmte Fragen geſtellt werden, dieſe auch, damit das ſachverſtändige Ermeſſen der Schiedsrichter nicht beſchränkt werde, nicht über das Bedürfniß des Falles vereinzelt werden.

§. 14. (**Von dem ſchiedsrichterlichen Urtheile und dem Obmanne.**) Sind die Schiedsrichter über die von ihnen abzugebenden Entſcheidungen einverſtanden, ſo werden dieſelben in beſtimmten, den vorgelegten Fragen entſprechenden Sätzen von dem Inſtruenten zu Protokoll verzeichnet und beſtimmt unterſchieden von dieſen Ausſprüchen die Motive derſelben beigefügt. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß der Inſtruent in den Fällen, wenn die Schiedsrichter keine näheren Motive ihrer Entſcheidung anzugeben wiſſen, als ihre gewiſſenhafte Ueberzeugung, wegen Angabe von Gründen nicht weiter in ſie dringen darf und ihm unter keinerlei Umſtänden erlaubt iſt, Gründe zu ſuppeditiren, welche die Schiedsrichter nicht ſelbſt angegeben haben.

Iſt ein Einverſtändniß der Schiedsrichter nicht zu erhalten, ſo hat der Inſtruent ihre abweichenden Anſichten und deren Motive zu Protokoll zu nehmen, demnächſt aber ſogleich die Auswahl und Zuziehung eines Obmanns nach näherer Beſtimmung des §. 33. der Verordnung vom 30 Juni 1834 zu veranlaſſen. Bei der Zuſammenkunft deſſelben mit den Schiedsrichtern iſt zwar zuvörderſt die Vereinigung der letztern und des Obmanns über den Ausſpruch zu verſuchen. Der Obmann iſt aber in ſeinem Urtheile an die Meinungen der Schiedsrichter nicht gebunden, insbeſondere nicht verpflichtet, ſich der Meinung des einen oder des andern anzuſchließen, oder ſich innerhalb der Grenzen der Angaben zu halten, um welche die Schiedsrichter bei dem unter ihnen ſtreitig gebliebenen Gegenſtande von einander abweichen. Iſt eine Vereinigung der Schiedsrichter und des Obmanns nicht zu erreichen, ſo muß die Entſcheidung nach dem Ausſpruche des Obmanns, unter Angabe der von demſelben zur Widerlegung der abweichenden Meinungen der Schiedsrichter und zur Motivirung ſeines Ausſpruchs angeführten Gründe niedergeſchrieben werden.

§. 15. (**Einwirkung des Inſtruenten auf die ſchiedsrichterlichen Urtheile.**) Der Inſtruent muß allen und jeden Berathungen der Schiedsrichter unter einander und mit dem Obmanne beiwohnen. Seine Einwirkung auf die ſchiedsrichterlichen Urtheile beſchränkt ſich aber

1) auf die Vermittelung des Einverſtändniſſes der Schiedsrichter mit einander oder mit dem Obmanne;
2) auf die Sorge dafür, daß die Ausſprüche beſtimmt und den vorgelegten Fragen und ihren Erläuterungen entſprechend gefaßt, alle und jede Mängel derſelben, insbeſondere aber die im §. 16 bezeichneten möglichſt vermieden und die Motive der Entſcheidung, ſo weit die Schiedsrichter ſie angegeben haben (§. 14.), klar und deutlich gefaßt werden.

§. 16. (**Eröffnung der ſchiedsrichterlichen Urtheile und Abhülfe ihrer Mängel.**) Die ſchiedsrichterlichen Ermittelungen und Feſtſetzungen werden den Partheien, ohne daß es einer förmlichen Ausfertigung derſelben bedarf, gleich den im ordentlichen Gange des Prozeſſes aufgenommenen Gutachten von Sachverſtändigen bekannt gemacht und zur Erklärung vorgelegt. Ihnen

Digitized by Google

ſteht dagegen zwar kein ordentliches Rechtsmittel zu, wohl aber müſſen ſie mit ihren Erinnerungen gehört werden, wenn

1) das angefochtene ſchiedsrichterliche Urtheil einen Rechtsgrundſatz verletzt, er möge auf einer ausdrücklichen Vorſchrift des Geſetzes beruhen oder aus dem Sinne und Zuſammenhange der Geſetze hervorgehen, oder wenn daſſelbe einen ſolchen Grundſatz in Fällen, wofür es nicht beſtimmt iſt, in Anwendung bringt;
2) wenn der Gegenſtand der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung nicht erſchöpft iſt;
3) wenn die ſchiedsrichterliche Commiſſion über die Grenzen ihres Auftrages hinausgegangen iſt; oder
4) offenbar erhebliche Thatſachen ganz unerörtert geblieben ſind;
5) wenn die Vorſchriften des §. 8. über die Eigenſchaften der Schiedsrichter verletzt ſind, ohne daß den Partheien wegen unterlaſſener zeitiger Rüge dieſer Verletzung etwas zur Laſt fällt, oder aber von ihnen bei der Wahl der Schiedsrichter ausdrücklich erklärt iſt, den Ausſpruch derſelben ohne Widerrede gelten zu laſſen.

In ſofern es ſich thun läßt, muß die Erklärung der Partheien ſogleich in dem zur Aufnahme der Entſcheidung angeſetzten Termine erfolgen. Findet der Inſtruent die Ausſtellungen der Partheien gegründet, ſo werden die von ihnen gerügten Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art den Schiedsrichtern und resp. ihnen und dem Obmanne entweder ſogleich oder doch in einem nahen Termine mitgetheilt, und ihnen anheim gegeben, wiefern ſie Veranlaſſung finden, ihre Ausſprüche zu declariren oder zu modificiren. Immer aber iſt es die Obliegenheit der zur Entſcheidung der Hauptſache berufenen Behörden, die von ihnen wahrgenommenen Mängel der zu 1 bis 4 gedachten Art, je nachdem die Entſcheidung der Hauptſache von deren Berichtigung abhängig iſt, zu rügen und deren Abhülfe und Verbeſſerung zu veranlaſſen.

Was aber die Ausſtellungen gegen die Perſönlichkeit der Schiedsrichter anlangt, ſo muß der Inſtruent die hierher gehörigen Umſtände zwar aufklären, die Entſcheidung über die Folgen aber der in der Hauptſache erkennenden Behörde überlaſſen bleiben. Auch hat die letztere Ausſtellungen gegen die Perſönlichkeit der Schiedsrichter von Amtswegen in ſofern aufzunehmen, als dieſelben Umſtände betreffen, weshalb die Zulaſſung der Schiedsrichter nach §. 8. ganz unſtatthaft iſt. Im Uebrigen haben die Spruchbehörden, die am Schluſſe des §. 2. angeführten Vorſchriften auch wegen der Ausſtellungen gegen die bereits aufgenommenen Anſprüche der Schiedsrichter zu beachten.

§. 17. Die Beſtimmung darüber, in welcher Art den von den Inſtruenten nicht ſchon erledigten Mängeln der ſchiedsrichterlichen Ausſprüche (§. 16.) abzuhelfen iſt, ob dies nämlich durch dieſelben Perſonen, welche ſolche ertheilt haben, oder durch eine neue ganz oder zum Theil anders zuſammengeſetzte ſchiedsrichterliche Commiſſion geſchehen ſoll, bleibt dem Ermeſſen der zur Entſcheidung der Hauptſache berufenen Behörde überlaſſen. Haben aber die Schiedsrichter gegen ein klares Landesgeſetz entſchieden, ſo muß der anderweitige Ausſpruch einer in allen ihren Mitgliedern neuen Commiſſion übertragen werden; dagegen genügt es, wegen der gegen die Perſon der Schiedsrichter erhobenen Einwendungen, ſoweit dieſelben an ſich gegründet und nach §. 8. zu berückſichtigen ſind, an einer neuen Zuſammenſetzung, bei welcher bloß an Stelle der Unzuläſſigen, andere Perſonen erwählt oder ernannt werden.

§. 18. (Wirkungen ſchiedsrichterlicher Urtheile.) Die Wirkungen der ſchiedsrichterlichen Entſcheidungen unterſcheiden ſich von den Wirkungen bloßer Gutachten der Sachverſtändigen dadurch:

a) daß die in der Hauptſache erkennenden Behörden an Letztere nicht gebunden ſind, vielmehr über den Gegenſtand nach Maaßgabe ihrer eigenen Ueberzeugung zu befinden haben, wogegen ihnen eine ſolche Freiheit des Urtheils über die Gegenſtände des ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs nicht mehr zuſteht, ihnen vielmehr obliegt, die Reſultate deſſelben bei ihren Beſchlüſſen zum Grunde zu legen;

b) daß ferner die Gegenſtände, worüber bereits Sachverſtändige gehört ſind, noch anderen zuziehenden Sachverſtändigen ſowohl in erſter als in zweiter Inſtanz zum Gutachten vorgelegt werden können, dies aber nach §. 34 wegen der durch ſchiedsrichterliche Ausſprüche entſchiedenen Punkte nicht zuläſſig iſt.

Beiderlei Beſtimmungen, a und b, verſtehen ſich jedoch unter den §§. 16 und 17 gedachten Einſchränkungen.

§. 19. (Ausführende Behörde.) Die von der ſchiedsrichterlichen Feſtſetzung zu machende Anwendung auf das, was die Partheien einander zu leiſten und zu gewähren haben, kann nur durch eine von der competenten Auseinanderſetzungs-Behörde und in den nach §. 3 zur Entſcheidung des ordentlichen Richters geeigneten Fällen, von dieſem abzufaſſende Entſcheidung feſtgeſtellt, und die Execution daraus nachgeſucht werden. (Inſtr. der Königl. MM. des Innern für Gewerbe, der Juſtiz, der Finanzen und des Königl. Hauſes, Gen.-Verwaltung für Domainen und Forſten, vom 12. Okt. 1835.)

Statut für das Leihhaus zu Trier.

Da das Königl. Hohe Miniſterium des Innern und der Polizei laut Reſcript vom 25. November 1833 verfügt hat, daß das hieſige Pfandhaus und die Sparkaſſe an die Hospitien übergeben ſollen, ſo werden hiermit für dieſe beiden Inſtitute folgende Statuten feſtgeſetzt.

Tit. I. Verwaltung.

§. 1. Die Einwohner des ganzen Regierungs-Bezirks Trier können ſich des Leihhauſes und der Sparkaſſe bedienen.

Der Betrag dieſer beiden Inſtitute gehört den Hospitien und ſoll das Ergebniß des Nutzens nach abgeſchloſſener Jahres-Rechnung unter einem eigenen Titel in der allgemeinen Hospitals-Rechnung aufgeführt werden.

§. 2. Die Hospitien-Verwaltung führt die obere Aufſicht, und wird eins ihrer Mitglieder delegiren, welches die ſpecielle Aufſicht über beſagte Inſtitute zu führen und in den gewöhnlichen Sitzungen über alle, dieſelben betreffende Gegenſtände zu referiren hat.

§. 3. Die Hospitien-Verwaltung wird das nöthige Perſonal für beſagte Inſtitute ernennen, deren Cautionen beſtimmen, und deren Gehälter, ſo wie alle Rechnungen mit Genehmigung der Königl. Regierung feſtſetzen und zur Zahlung anweiſen.

§. 4. Alle für dieſe Inſtitute ernannte Beamten haben die ſtrengſte Verſchwiegenheit über die Verwaltung ſowohl, als über die Namen derjenigen Perſonen, welche die Anſtalten benutzen, zu beobachten.

§. 5. Das Büreau, ſo wie die Regiſtratur für beide Inſtitute wird in dem zum Pfandhauſe eingerichteten Locale in der Fleiſchſtraße etablirt.

§. 6. Alle Regiſter werden von einem dazu delegirten Mitgliede der Verwaltung paraphirt.

§. 7. Das Pfandhaus und die Sparkaſſe ſind an den 6 Wochentagen und zwar vom 1. Mai bis letzten September von 2 bis 6 Uhr, und vom 1. October bis letzten April von 2 bis 5 Uhr geöffnet: die Stunde nach der Zeit, während welcher das Publikum zugelaſſen wird, bleibt den Beamten zum Abſchluß der ſtattgehabten Geſchäfte.

§. 8. Das Vermögen der Hospitien haftet für die Sicherheit der Pfandgeber und der Depoſiten der Sparkaſſe und haben zur Garantie der Hospitien die zu ernennenden Beamten eine Caution zu ſtellen und werden die hinterlegten Pfänder successive nach ihrem Werthe in einer von Königl. Regierung authoriſirten inländiſchen Aſſecuranz-Anſtalt verſichert.

§. 9. Die nöthigen Fonds für das Pfandhaus werden auf Anweiſung der Verwaltung aus der Hospitien-Kaſſe an den Kaſſirer des Inſtitutes gegen Quittung verſirt.

§. 10. Alle an das Pfandhaus oder die Sparkaſſe gerichtete Schreiben gehen an die Hospitien-Verwaltung und werden von dieſer an den Kaſſirer der fraglichen Inſtitute gelangen, welcher

Digitized by Google

als den Inſtituten direct vorſtehender Beamter für den regelmäßigen Dienſtbetrieb zu ſorgen hat. Alle Recherchen der Polizei-Behörde wegen geſtohlener Sachen gehen direct an den Kaſſirer des Pfandhauſes.

§. 11. Jeder der Beamten iſt für die ihm anvertraute Branche der Inſtitute verantwortlich. Die Abſchätzer werden gerichtlich vereidet. Sie verpflichten ſich überdem, das Leihhaus für den durch Minder-Erlös beim Verkauf der von ihnen abgeſchätzten Pfänder entſtehenden Verluſt an Kapital, Zinſen und Gebühren zu entſchädigen.

§. 12. Die Verwaltung wird für den Geſchäfts-Betrieb die erforderlichen Inſtructionen ertheilen und alljährlich die Rechnung ſowohl über das Pfandhaus, als die Sparkaſſe abnehmen und ſelbe der Königl. Regierung zur Reviſion und zum definitiven Abſchluſſe vorlegen.

Tit. II.

Pflichten des Leihhauſes und der Pfandgeber.

§. 13. Der Pfandgeber iſt für das dargebrachte Pfand verantwortlich, wenn er demſelben wider beſſeres Wiſſen einen Werth beilegt, den es nicht hat, um dadurch ein höheres Darlehn zu erhalten.

§. 14. Von unbekannten Perſonen, wenn ſie nicht durch ein obrigkeitliches ihr Signalement enthaltendes und zu dieſem Behufe beſonders ausgeſtelltes Atteſt legitimirt iſt, oder einen bekannten ſicheren Bürgen ſtellen, darf kein Pfand angenommen oder ausgelöſ't werden.

Ueber die Bürgſchaft iſt in ſolchen Fällen ein kurzes von dem Bürgen zu unterzeichnendes Protokoll in ein dazu beſtimmtes Regiſter aufzunehmen.

Minderjährige, Interdicirte, Dienſtboten und Soldaten, mit Einſchluß der Unterofſiziere, dürfen nur mit Erlaubniß ihrer Eltern, Vormünder, Brodherrn und Hauptleute Pfänder einbringen und auslöſen.

§. 15. Gegenſtände, welche dem Anſcheine nach nicht Privat-Eigenthum ſind (z. B. Soldaten-Uniformen und Rüſtzeug) dürfen nicht angenommen werden.

§. 16. Wenn der Verdacht entſteht, daß der Darbringer nicht rechtmäßiger Eigenthümer ſei, oder keine Befugniß habe, über das angebotene Pfand zu verfügen, ſo iſt das Leihhaus verpflichtet, der ſtädtiſchen Polizei-Behörde ſofort Anzeige zu machen und das Pfund, ohne darauf zu leihen, einſtweilen bei ſich zurück zu behalten.

§. 17. Wenn dem Leihhauſe Nachrichten von Diebſtählen und Beſchreibungen entwendeter Sachen mitgetheilt werden, ſo wird bei der Annahme der Pfänder darauf Rückſicht genommen, auch ein beſonderes Regiſter darüber geführt werden, in welchem die mündlich mitgetheilten Notizen von dem Angeber zu unterzeichnen ſind.

§. 18. Außerdem iſt das Leihhaus verbunden, alle Sachen, ausgenommen Kunſtgegenſtände, Bücher und die, welche dem Verderben unterworfen ſind, zum Verſatze anzunehmen, wenn ſie wenigſtens einen Thaler werth und reinlich ſind.

§. 19. Bei der Annahme werden die Pfänder durch einen beeidigten Taxator abgeſchätzt, und müſſen die anzunehmenden Pfänder, welche aus Gegenſtänden von Gold, Silber, Kupfer, Zinn 2c. beſtehen, zur genauen Ermittelung des Werthes gewogen, hingegen Leinward 2c 2c. und überhaupt alle Ellenwaaren 2c. gemeſſen werden, und zwar in Gegenwart derjenigen Perſonen, die dieſe Sachen hinterlegen; ferner iſt in dem Pfandbriefe das Gewicht und das Maas der fraglichen Gegenſtände anzugeben.

Sachen von großem Werthe werden ſo genau als möglich beſchrieben und bleibt es dem Hinterleger derſelben überlaſſen, ſolche durch ein beſonderes Zeichen näher erkenntlich zu machen, und hat derſelbe in dem desfallſigen Protokolle dieſes durch ſeine Unterſchrift zu bekunden.

§. 20. Auf Juwelen, Gold, Silber, Kupfer und dergleichen Metall-Waaren können, wenn es verlangt wird, zwei Drittel; auf andere Effecten aber und Kleidungsſtücke 2c. nur die Hälfte des ermittelten Werthes geliehen werden.

§. 21. Die kleinſte Pfandſumme iſt funfzehn Silbergroſchen und iſt auſſteigend kein Bruch unter ein Sechſtel zuläſſig.

§. 22. Dem Pfandgeber wird die Darlehn-Summe baar gleich nach der geſchehenen Abſchätzung gezahlt, und beziehet das Leihhaus dafür Zwölf Procent jährliche Zinſen; außer dieſen Zinſen, welche erſt bei der Zurückziehung des Pfand-Gegenſtandes nach einem feſtzuſetzenden Tarife erhoben werden, hat der Pfandgeber nur noch von jedem Pfande, ſechs Pfennige für Zettelgeld zu entrichten, welche ſechs Pfennige gleich von der Darlehnſumme abgezogen werden.

§. 23. Ueber das hinterlegte Pfand wird ein auf den Inhaber, oder auf den Namen des angeblichen Eigenthümers des Pfandes lautender Schein durch den Kaſſirer ertheilt, in welchem die Nummer, die genaue Beſchreibung und der ermittelte Werth des Pfandes, die darauf dargeliehene Summe, der Tag des Darlehns, der Betrag der einmonatlichen Zinſen und daß die Berichtigung des Zettelgeldes von ſechs Pfennigen geſchehen, angegeben iſt.

Jeder Pfandgeber kann, wenn er will, das desfallſige Regiſter unterzeichnen.

Bei Darlehnen von Zehn Thaler und darüber muß der Pfandgeber das Pfandregiſter unterzeichnen, und wird die Vorkehrung getroffen, daß die Nachfolgenden die Unterſchrift des Vorſtehenden nicht ſehen. (Beſchluß folgt.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Allgemeine Verwaltungs-Sachen.

Schenkungen an Anſtalten und Geſellſchaften.

Die über Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an Kirchen und geiſtliche Geſellſchaften, ingleichen an Lehr-, Erziehungs- und Armen-Anſtalten und Hoſpitäler beſtandenen geſetzlichen Beſtimmungen werden bekanntlich einer Reviſion unterworfen und demnächſt durch das Geſetz vom 13. Mai 1833 [1]) erſetzt, welches alle früheren diesfälligen Beſtimmungen aufhebt, für alle Provinzen der Monarchie gilt und ſich auf ſämmtliche vom Staate genehmigte Anſtalten und ſolche Geſellſchaften bezieht, denen Korporations-Rechte beigelegt ſind. [2]) Nach dieſen Geſetzen ſollen Schenkungen und letztwillige Zuwendungen an inländiſche öffentliche Anſtalten oder Korporationen von deren Vorſtehern der vorgeſetzten Behörde angezeigt werden. [3])

Es iſt die Frage entſtanden, welches die vorgeſetzte Behörde ſei, welcher nach dem §. 1 des Geſetzes eine Zuwendung angezeigt werden müſſe? — und dieſe Frage dahin entſchieden worden, daß unter jener Behörde die der betreffenden Anſtalt oder Korporation zunächſt vorgeſetzte Inſtanz, und zwar, was die Kirchen und Schulen, ſowohl evangeliſcher, als katholiſcher Seits, anbelange, die Königl. Regierung zu verſtehen ſey. [4]) Uebereinſtimmend damit iſt die Frage: ob das Geſetz vom 13. Mai 1833 die Anzeige jeder Schenkung oder letztwilligen Zuwendung an eine Kirche oder ſonſtige geiſtliche Stelle oder dergleichen Inſtitut bei der betreffenden Königl. Regierung aufgehoben habe? — dahin beantwortet, daß jenes Geſetz über das Reſſort-Verhältniß im Betreff der externa in Kirchenſachen nichts geändert habe, und daher die fraglichen Anzeigen nach wie vor der Regierung zu erſtatten ſeyen. [5])

[1]) Geſetzſ. S. 49. [2]) Geſetz vom 13. Mai 1833. Einleitung. [3]) Ebend. §. 1. [4]) Reſcr. d. MM. d. G. u. U. A. ſowie d. J. u. d. P. v. 20. Okt. 1834. Ann. XVIII. 930. [5]) Reſcr. d. M. d. G. A. vom 9. März 1834. l. Publ. der Reg. zu Münſter v. 5. April 1834. Ann. XVIII. 997.

Digitized by Google

Beträgt eine Zuwendung mehr als Eintauſend Thaler, ſo verordnet das Geſetz, daß zur Gültigkeit derſelben ihrem vollem Betrage nach die landesherrliche Genehmigung erforderlich ſein ſoll.[6]) Dieſe Genehmigung wird in gewöhnlicher Weiſe von der betreffenden Provinzial-Behörde durch das kompetente Miniſterium eingeholt; Zuwendungen bis 1000 Thlr. einſchließlich bedürfen keiner Genehmigung.[7])

Beſteht eine Zuwendung in fortgeſetzt wiederkehrenden Präſtationen, ſo werden dieſe mit vier vom Hundert zu Kapital berechnet.[8]) Erſt mit dem Tage, an welchem die landesherrliche Genehmigung dem Geſchenkgeber oder Erben bekannt gemacht worden, nimmt die Verbindlichkeit zur Entrichtung des Geſchenks oder Vermächtniſſes, ſo wie zur Uebergabe der Erbſchaft ihren Anfang, und es müſſen mit der zugewendeten Sache zugleich die davon in dem Zeitraume, vom Tage der Schenkung oder vom Todestage des Erblaſſers an wirklich erhobenen Nutzungen verabfolgt werden.[9])

Die landesherrliche Genehmigung iſt ohne Unterſchied des Betrages der Zuwendung erforderlich, wenn dadurch eine neue öffentliche Anſtalt geſtiftet, oder einer vorhandenen Anſtalt etwas zu einem andern, als dem bereits genehmigten Zwecke gewidmet werden ſoll. Zuwendungen, die zwar einer öffentlichen Anſtalt oder einer Korporation beſchieden, aber zur Vertheilung an Einzelne beſtimmt ſind, es mag dieſe Vertheilung von dem Geber ſelbſt feſtgeſetzt, oder der bedachten moraliſchen Perſon übertragen werden, ſind unter den Beſtimmungen des Geſetzes nicht begriffen. Dahin gehört auch dasjenige, was für Seelenmeſſen, die gleich nach dem Tode zu leſen ſind, den katholiſchen Prieſtern entrichtet wird.[10]) In Betreff der Memorien-Stiftungen iſt zu unterſcheiden, ob eine ſelbſtſtändige Stiftung neu kreirt, oder einer ſchon beſtehenden geiſtlichen Stelle oder Kirche das Stiftungs-Kapital unter der Verbindlichkeit, die gottesdienſtlichen Verrichtungen, welche in den vom Staate bereits genehmigten Zwecken liegen, dagegen zu verrichten, zugewendet werde. Im erſten Falle iſt die landesherrliche Beſtätigung nach dem §. 5. des Geſetzes erforderlich, im zweiten Falle dagegen nicht.[11])

Die landesherrliche Genehmigung erfolgt unbeſchadet der Rechte jedes Dritten und ändert daher an ſich in den geſetzlichen Vorſchriften nichts ab, aus denen Schenkungen und letztwillige Dispoſitionen angefochten werden können.[12]) Würden durch irgend ein Vermächtniß an eine Anſtalt oder Korporation Perſonen, welchen der Erblaſſer während ſeines Lebens Alimente zu geben, nach den Geſetzen verpflichtet war, wegen Unzulänglichkeit des Nachlaſſes daran Abbruch erleiden, ſo ſollen die Einkünfte des Vermächtniſſes, ſo weit dieſelben dazu erforderlich ſind, zur Ergänzung des ſolchen Perſonen zukommenden Unterhalts verwendet werden.[13]) Dies gilt auch von Schenkungen unter Lebendigen oder von Todeswegen, inſofern überhaupt wegen verkürzten Pflichttheils oder geſchmälerter Alimente, Schenkungen widerrufen werden können.[14])

Verſteher und Verwalter inländiſcher Anſtalten und Korporationen, welche den Vorſchriften des Geſetzes zuwider Ge-

---

6) Geſetz v. 13 Mai 1833. §. 2. 7) Reſcr. v. 20. Okt. 1834. Ann. XVIII. 930. 8) Geſetz v. 13. Mai 1833. §. 3. 9) Ebend. §. 4. 10) Ebend. §. 5. 6. 11) Publ. d. Reg. zu Münſter v. 5. April 1834. Ann. XVIII. 997. 12) Geſetz v. 13. Mai 1833. §. 7. 13) Ebend. §. 8. 14) Ebend. §. 9.

ſchenke, Erbſchaften und Vermächtniſſe annehmen, ohne ſofort bei der ihnen vorgeſetzten Behörde auf die Einholung der im §. 2. vorgeſchriebenen landesherrlichen Genehmigung anzutragen, haben fiskaliſche Strafe verwirkt, die jedoch die Hälfte des angenommenen Betrages nicht überſteigen darf.[15])

Schließlich iſt die Frage aufgeworfen worden, ob das Geſetz vom 13. Mai 1833 in den geſetzlichen Beſtimmungen über die Fähigkeit, Verträge abzuſchließen, etwas habe ändern wollen? — Dieſe Frage iſt höhern Orts verneint worden, weil der Zweck des Geſetzes nur dahin gehe, feſtzuſtellen, in welchen Fällen die landespolizeiliche Erlaubniß zur Annahme der fraglichen Zuwendungen einzuholen ſey. Hieraus folge von ſelbſt, daß, wenn eine Kommune nach der beſtehenden Kommunal-Verfaſſung zum Abſchluſſe von Verträgen der Genehmigung der Regierung, als der ihr hierin zunächſt vorgeſetzten Behörde bedürfe, dieſe auch bei Schenkungs-Verträgen ohne Rückſicht auf den Betrag der geſchenkten Summe, eingeholt werden müſſe.[16])

In Bezug auf ausländiſche öffentliche Anſtalten und Korporationen verordnet das Geſetz, daß Schenkungen, Erbſchaften und Vermächtniſſe an dieſelben, ohne Unterſchied des Betrages, nur mit unmittelbarer landesherrlicher Erlaubniß verabfolgt werden dürfen. Uebertretungen dieſer Anordnung unterliegen einer nach den Umſtänden zu beſtimmenden Geldſtrafe, welche jedoch den doppelten Betrag der Zuwendung nicht überſteigen darf.[17])

---

15) Geſetz v. 13. Mai 1833. §. 10. 16) Reſcr. d. MM. d. G. u. U. A. u. d. J. u. d. P. v. 27. Okt. 1834. Ann. XVIII. 931. 17) Geſetz v. 13. Mai 1833. §. 11.

Paß-Polizei.

Päſſe der mit anſteckenden Krankheiten behafteten Reiſenden.

Auch die Paß-Polizei hat in dem Regulativ vom 8ten Auguſt 1835 über die bei anſteckenden Krankheiten zu ergreifenden ſanitäts-polizeilichen Maaßregeln einige nähere und beſtimmtere Vorſchriften erhalten. Hiernach dürfen an Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten leiden, keine Reiſe-Päſſe ertheilt werden. Kommen dergleichen Perſonen an einem Orte an, ſo ſind die Orts-Obrigkeiten und Polizei-Behörden verpflichtet, ſie nicht weiter reiſen zu laſſen, ſondern anzuhalten und ſo lange unter Aufſicht zu ſtellen, bis der mit der medicinal-polizeilichen Aufſicht beauftragte Sachverſtändige ſie ſelbſt und ihre Sachen für nicht mehr anſteckend erklärt hat. Ausländer, welche mit anſteckenden Krankheiten behaftet, und bei ihrem Eintritt ins Land noch nicht über 5 Meilen von der Grenze entfernt ſind, ſollen, wenn es ohne Nachtheil für ihre Geſundheit geſchehen kann, unter Beobachtung der gehörigen Vorſichtsmaaßregeln über die Grenze zurückgebracht werden, es ſey denn, daß an dem Orte ſelbſt die zu ihrer Aufnahme erforderlichen Anſtalten vorhanden ſind.[1])

Ein beſonderes Augenmerk haben die Polizei-Behörden auf krätzkranke Perſonen zu richten. Dies gilt namentlich hinſichtlich der wandernden Handwerksgeſellen und Juden, auf welche letztere beſonders in Meßorten und auf Jahrmärkten zu vigiliren iſt.[2]) Die näheren Beſtimmungen über die

---

1) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 15. Geſetzſ. S. 239.
2) Ebend. §. 78.

Digitized by Google

Verpflichtung der Kranken, der Hausväter, Gaſt- und Herbergs-Wirthe zur polizeilichen Anzeige vom Ausbruch einer anſteckenden Krankheit ſind bereits früher mitgetheilt. [3])

Sind reiſende Perſonen, welche anſteckende Krankheiten an ſich tragen, nicht im Stande, ſich ſelbſt die nöthigen ärztliche Hülfe zu verſchaffen, ſo iſt es Pflicht der Polizei, dafür zu ſorgen, daß ihnen dieſelbe durch eine dazu verpflichtete Medicinal-Perſon zu Theil werde, und ſollen in dieſer Hinſicht die Beſtimmungen der Kabinets-Ordre vom 14ten April 1832 über den Umfang der amtlichen Verpflichtungen der Kreis-Phyſiker beobachtet werden. [4])

[3]) Sp. 24 d. Bl. [4]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 15.

Kommunal-Weſen.

Penſionirung der Bürgermeiſter und Kämmerer in den mittleren und kleineren Städten.

Nach der Städte-Ordnung von 1808 haben alle diejenigen Magiſtrats-Perſonen, welche nur auf ſechs Jahre gewählt werden, namentlich die Bürgermeiſter und Kämmerer, wenn ſie nach dieſer Zeit ausſcheiden, keinen Anſpruch auf Penſion zu machen. [1]) Dieſe Beſtimmung hat in den mittleren und kleineren Städten zuweilen ungünſtige Erfolge gehabt; ſtrenge Pflicht-Erfüllung hat, ſtatt Anſpruch auf eine neue Wahl zu geben, den treuen Beamten oft von ſeiner Stelle entfernt, während ſtrafbare Nachgiebigkeit nicht ſelten dem Unwürdigen ſein Amt erhalten hat. Es finden ſich daher immer ſeltener tüchtige Männer, welche die ſonſt ſo ehrenvollen Poſten von Bürgermeiſtern und Kämmerern in den mittlern und kleinern Städten annehmen wollen, und die Verwaltung ſolcher Kommunen geräth dann in die Hände von Leuten, welche derſelben vorzuſtehen nicht geeignet ſind.

Dieſe Erfahrung veranlaßte die zum 5ten Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, im Intereſſe der Städte die Bitte auszuſprechen: daß der §. 159. der Städte-Ordnung, in Bezug auf die mittleren und kleineren Städte, dahin erweitert werden möchte, daß die nach §. 146. auf ſechs Jahre gewählten Magiſtrats-Perſonen, wenn ſie nach dieſer Periode nicht wieder gewählt werden ſollten, den vierten Theil ihres Einkommens, nach zwölf Jahren die Hälfte, und nach achtzehnjähriger und längerer Dienſtzeit zwei Drittheile deſſelben (Letzteres als Maximum) an jährlicher Penſion erhalten müßten. [2])

Hierauf iſt unterm 26. Okt. 1835 die Allerhöchſte Entſcheidung ergangen, wie zur Gewährung dieſes Antrages eine weſentliche Aenderung des Geſetzes erforderlich ſein würde, welche, wenn ſie überhaupt ſtattfinden ſollte, in allen Landestheilen, in welchen die gedachte Städte-Ordnung gilt, würde eintreten müſſen. Es ſoll jedoch über den fraglichen Gegenſtand das Gutachten der Provinzialſtände aller betheiligten Provinzen eingeholt werden und demnächſt die weitere Entſchließung ergehen. [3])

[1]) Städte-Ord. v. 19. Nov. 1808. §. 146. 159. [2]) Landt. Verhandl. S. 33. [3]) Landt. Abſch. v. 20. Okt. 1835. S. 51.

Literatur.

Einiges allgemein Verſtändliche über Eiſenbahnen, insbeſondere als Privat-Unternehmungen; für alle diejenigen, welche ſich dafür intereſſiren und beſonders für diejenigen, ſo als Aktionairs daran Theil zu nehmen geneigt ſind. Von Dr. A. L. Crelle, K. Pr. Geh. Ober-Baurath u. ſ. w. Berlin, Reimer, 1835.

Der Hr. Verf. hält das eifrige Beſtreben, welches ſich in der neueſten Zeit auch in Deutſchland offenbart, ſich des Nutzens der Eiſenbahnen theilhaft zu machen, für höchſt erfreulich, und noch erfreulicher würde es ſein, wenn man, wie es auch wirklich ſcheint, damit von Worten zur That übergehen wollte. Die Dampf-Schiffahrt zur See und auf den Binnen-Gewäſſern, und die Eiſenbahn-Fahrt auf dem Lande müſſen nothwendig die Menſchen um Vieles einander näher rücken, und werden den geiſtigen, geſelligen und Handels-Verkehr mächtig beleben.

Bis jetzt, ſcheint es, bleibt in Deutſchland der Bau von Eiſenbahnen in weiterer Ausdehnung, nämlich um als Land- und Heerſtraßen zu dienen, noch gänzlich Privat-Unternehmern überlaſſen. Für Privat-Perſonen iſt es nun aber, wie der Hr. Verf. bemerkt, durchaus nothwendig, daß der Ertrag einer Eiſenbahn annehmliche Zinſen des Anlage-Kapitals abwerfe. Und hierbei darf das Einkommen von der Bahn nur nach dem Maaßſtabe der aktuellen Frequenz berechnet werden, weil auf ein ungewiſſes Wachsthum derſelben ſich mit Sicherheit nicht im Voraus zählen läßt; auch muß der Transport auf der Eiſenbahn im Ganzen dem Publico wenigſtens nicht theurer zu ſtehen kommen, als auf einer Chauſſee. Der Umſtand, daß die Privat-Unternehmer bei ihren Berechnungen oft ſehr leicht zu Werke gehen, gab der vorliegenden, aus dem Journal für Baukunſt beſonders abgedruckten Schrift das Daſein.

Der Hr. Verf. ermahnt alle diejenigen, welche ſich für Eiſenbahnen intereſſiren, insbeſondere alle Unternehmer und Aktionairs, die ihr Geld dazu hergeben wollen, zunächſt: ſich niemals auf allgemeine Berechnungen, ohne vorhergegangene nähere Recognoscirung des Terrains, und ohne vorherige Meſſung und Abwägung der vorher näher ausgemittelten Straßenlinie, ſowie ohne vorherige überſchlägliche Koſtenberechnung auf ſolche Unternehmungen einzulaſſen, denn ohne wirkliche Meſſungen und nähere Berechnungen ſei es ganz unmöglich, ſich des Erfolgs und der Sicherheit gegen Schaden zu vergewiſſern.

Demnächſt führt der Hr. Verf. näher aus, wie eines Theils die Frequenz einer Straße, ſo wie auch ſelbſt eine an ſich näherungsweiſe richtige Schätzung der Anlage-Koſten der Bahn, durchaus noch nicht vollſtändig über die Vortheilhaftigkeit der Unternehmung entſcheide. Es gebe noch ein Drittes, welches machen könne, daß ſelbſt dann, wenn die Frequenz und die Baukoſten ganz günſtige Reſultate zeigen, dennoch der Erfolg weit unter der Erwartung bleiben müſſe; dieſes Dritte ſei das Terrain. Das Terrain könne Urſach ſein, daß eine Eiſenbahn ſtatt des, nach dem Maaßſtabe ähnlich ſcheinender Fälle vielleicht auf 6 oder mehrere Procente berechneten Ertrags kaum die Hälfte eintrage; ja es könne Fälle geben, wo eine Eiſenbahn für die Unternehmer geradezu nicht einmal ſo vortheilhaft ſei, als eine gewöhnliche Chauſſee; auch dürfe man die Gegenden für ſolche Fälle nicht etwa erſt in den Gebirgen und Sümpfen ſuchen, ſondern ſie könnten in Ländern vorkommen, die man eben zu nennen pflege und deren Boden feſt ſey.

Der Hr. Verf. berechnet die bei Eiſenbahn-Projekten zu berückſichtigenden Umſtände mit großer techniſcher Einſicht und zeigt zuletzt den großen und weſentlichen Unterſchied zwiſchen der Anlegung von Eiſenbahnen durch den Staat und durch Privat-Unternehmer.

Unternehmen nämlich Privatleute eine Eiſenbahn: ſo frägt es ſich, ob der Ertrag, den die neue Straße unter der Bedingung abwerfen wird, daß der Transport auf derſelben wenigſtens ſchon etwas wohlfeiler ſey, als auf der bisherigen Straße, nächſt den Erhaltungs- und Verwaltungs-Koſten annehmliche Zinſen des Anlage-Kapitals, nebſt einem Fonds zur Amortiſation deſſelben innerhalb einer nicht zu langen Reihe von Jahren gewähren kann. Iſt dies nicht der Fall, ſo iſt die Unternehmung durch Privatleute durchaus nicht ausführbar, und alle Eiſenbahnen, die weniger eintragen, ſind für Privat-Unternehmungen gänzlich ungeeignet. Das Publikum dagegen muß ſich bei allen Privat-Unternehmungen von Eiſenbahnen ſeiner Seits, einſtweilen und bis dahin, daß das Anlage-Kapital amortiſirt iſt, mit dem geringeren Gewinn begnügen, der über die den Unternehmern ge-

Digitized by Google

bührenden Zinſen ihrer Kapitalien hinaus ſtattfindet, bis ſpäterhin, nach geſchehener Amortiſation des Anlage-Kapitals, den Nachkommen die **geſammte** Erleichterung des Transports zu Theil wird; was aber auch ganz in der Ordnung und immer noch annehmlich iſt, da dem Publiko jedenfalls ſchon gleich vom Anfang an ein **Gewinn**, beſtände er ſelbſt auch nur in der leichteren und bequemeren Fahrt auf der Eiſenbahn als ein **Geſchenk** zu Theil wird, welches ihm nicht werden würde, wenn nicht die Aktionairs ihre Kapitalien und die Unternehmer ihre Bemühungen hergäben.

Baut dagegen der **Staat** Eiſenbahnen: ſo fragt es ſich nur 1) ob überhaupt dieſe Bauwerke Transportkraft erſparen oder ſonſt Nutzen gewähren werden, etwa durch Beſchleunigung des Transportes oder für andere Staats-Zwecke, und zwar nicht allein für den bisherigen Verkehr, ſondern auch für die Folgezeit; 2) ob der zu erwartende Nutzen wichtiger ſey und höher angeſchlagen werden müſſe, als der Nutzen dieſer oder jeder andern Vervollkommnung, die mit gleichem Geld-Aufwande zu erlangen iſt. Müſſen beide Fragen bejahend beantwortet werden, ſo ſind für den Staat ſchon Beweggründe zu der Unternehmung vorhanden, und es kommt gar nicht weiter auf das Verhältniß an, in welchem der Geldwerth der in der nächſten Zeit zu erwartenden Erſparung an Transportkraft zu den Zinſen des Anlage-Kapitals ſtehe; denn eines Theils iſt dieſe Erſparung in der nächſten Zeit gar nicht die **geſammte** Erſparung, ſondern ſie kann vielmehr auf eine nicht voraus zu berechnende Höhe **ſteigen**, indem die Erleichterung des **Verkehrs**, beſonders dann, wenn ſie nicht auf einzelnen Straßenſtrecken ſtattfindet, ſondern über ein ganzes Land ſich ausdehnt, den Verkehr ſelbſt beleben und in hohem

Grade vermehren kann: andern Theils kann die Erleichterung des Verkehrs auch noch für andere Staats-Zwecke, ſelbſt in intellektueller und moraliſcher Beziehung einen Nutzen haben, der ſich nicht zu Gelde berechnen läßt. Beides können Privat-Unternehmer, das erſte wenigſtens nicht im gleichen Maaße, das letzte gar nicht in Anſchlag bringen.

Der Hr. Verf. meint, die Staaten werden mit den Eiſenbahnen zu Werke gehen, wie mit den Chauſſeen. Sie haben die Koſten zu den letztern aus Staatsmitteln hergegeben, und nicht darnach gefragt, wie hoch ſich dieſe Koſten, von der Ausgabe an verzinſen werden. Aber mit vollem Grunde haben ſie dies gethan: denn der Erfolg hat bewieſen, daß das Anlage-Kapital von ſelbſt dem Staate hundertfältig ſich verzinſete und wieder einkam. Die Preußiſche Regierung hat Millionen hergeſchoſſen, um das Land mit trefflich chauſſirten Straßen zu durchziehen. Der geringe Zoll, welcher erhoben wird, mag kaum die Erhaltungskoſten decken; gleichwohl hat der Staat nicht allein dabei ſich wohl befunden, ſondern die neuen Straßen ſind auch augenfällig mit eine Urſach und Quelle der Zunahme der Blüthe des Staats geweſen. Sowie nun die Chauſſeen, ſtatt der gewöhnlichen Wege, dem Staate nützlich und heilſam geweſen ſind: ſo werden es fernerhin unfehlbar auch Eiſenbahnen ſtatt der Chauſſeen ſein. Die Staaten werden, eben ſo wie ſie es nützlich fanden, Chauſſeen aus Staats-Mitteln zu bauen, auch wiederum es eben ſo nützlich und angemeſſen finden, Eiſenbahnen gleichfalls aus Staats-Mitteln zu bauen, ſobald es, mitten unter den übrigen, noch zu erzielenden Vervollkommnungen thunlich und räthlich ſein wird, ohne nach den Koſten und Zinſen des Anlage-Kapitals zu fragen.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
28	Brickmann, Wilhelm	Hattingen	Musketier	kath	28	5	4	blond	frei	blond	grau	ſtump	gewöhnl		blond,	rund			geſ.		*)	Düſſeldorf.
29	Koslowski, Mart.	Maſuhren	Knecht	kath	22	5	1	hell blond	frei	hell blond	grau	dick.	gewöhnlich.	voll		klein,	längl.	roth	ſchlk	poln		Oletzko.
30	Makker, Heinr.	Frödau	Oekonom		40	5	6															Soldin. N. M.
31	Molkenbuhr	Dünne	Korherziant	ev.	23	5	4	braun	rund	braun	blau	ſpitz	gewöhnlich.		ſchwrz	klein	rund	gſund	ſchlk		**)	Rabden.
32	Rödder, Heinrich	Poppelsdorff	Schreinerg.		18	5	3	braun	bedeckt	braun	braun	ſpitz	gewöhnlich,	gut		ſpitz	rund		geſ.	dtſch		Bonn.
33	Wiergens, Chr.	Elten	Häusling	kath	35	5	4	braun	rund	braun		dick	mittel		braun	rund	oval			dtſch		Brauweiler.

*) Die Haltung etwas krumm, der Gang ſchleppend.

**) Ein Loch auf der rechten Hand, welches von einem früheren Knochenfraß herrühren ſoll, und ſich in der Gegend des zweiten Fingers befindet.

Zurückgenommene Steckbriefe.

(Kam. Zeit. 1.) No. 24. Kreutz.

Als Ergänzung hierzu: Das Preuſsiſche Bürgerblatt.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur **Brandenburg**. — Verleger **Carl Heymann**, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei **J. G. Brüſchcke**.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 4. Berlin, Sonnabend den 23. Januar **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörde.

Berlin. Der General-Poſtmeiſter v. Nagler iſt, mit Beibehaltung ſeiner bisherigen Verwaltung zum Staats-Miniſter ernannt.

Regierungen.

Poſen. Der Kaſſirer Hofrath Sturzel zum Haupt-Rendanten und der Buchhalter Keyl zum Kaſſirer bei der Regierungs-Hauptkaſſe.

Stettin. Der Reg. Aſſ. und Forſt-Inſpektor Wartenberg zum Regierungs- und Forſt-Rath.

Kreis-Verwaltung.

Neuſtadt (Oppeln). Der Kreis-Rendant Oppermann von Rawicz zum Kreis-Steuer-Einnehmer hierſelbſt.

Forſt-Verwaltung.

Stettin. Der Forſt-Sekretair Mayer von Cöslin zum Ober-Förſter in Rothenſier.

Kommunal-Verwaltung.

Hammerſtein. Der Bürgermeiſter Eggert iſt in dieſer Eigenſchaft von Neuem auf 6 Jahre gewählt.

Wartenburg. Der Kämmerer Ciecierski zum Bürgermeiſter hierſelbſt auf 6 Jahre beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Aachen. Der Pfarrer Röller zu Röthen definitiv zum Land-Dechanten für das Dekanat Steinfeld ernannt.

Bonn. Der Gymnaſial-Oberlehrer Dr. Fichte von Düſſeldorf zum außerordentl. Profeſſor in der philoſ. Fakultät der hieſigen Univerſität.

Breslau. Der außerordentl. Profeſſor Dr. Hoffmann zum ordentl. Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität.

Darbesheim. Der Kandidat Langenſtraße zum Rektor der Stadtſchule hierſelbſt.

Garz. Der Kandidat Strubing zum Diakonus und Rektor hierſelbſt.

Hundsfeld. Der Kandidat Sachſe zum Prediger hierſelbſt.

Kempen. Der Kandidat Opdenhoff zum Hülfs-Pfarrer in Rees.

Liegnitz. Der Kandidat Bredow zum Lehrer und dritten Inſpector an der hieſigen Ritter-Akademie.

Magdeburg. Der Taubſtummen-Inſtituts-Direktor Hartung von Königsberg zum Direktor des Schullehrer-Seminars und des damit verbundenen Taubſtummen-Inſtituts hierſelbſt. — Der Direktor der hieſigen höhern Töchterſchule, Dr. Sickel zum ev. Prediger in Atzendorf. — Der Kandidat Kirchheim zum ev. Prediger in Kobbel, Kehnert, Mahlwinkel, Uetz und Sandforth.

Oels. Der Kand. Strauß zum Prediger in Groß-Graben.

Peiskretſcham. Der kath. Pfarrer Wlodarski zum Erzprieſter des hieſigen Archipresbyteriats.

Quedlinburg. Der Kandidat Saſſe zum ev. Prediger in Hedersleben. — Der Kandidat Koch zum Rektor und Hülfsprediger in Dittfurth.

Trier. Der Profeſſor Dr. Müller zum Dom-Kapitular bei der Kathedralkirche hierſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

(Landtags-Abſchied für die zum fünften Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz verſammelt geweſenen Stände.) Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. Entbieten Unſern zum vorjährigen Provinzial-Landtage der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz verſammelt geweſenen getreuen Stände Unſern gnädigſten Gruß, und geben denſelben wegen ihrer aufs Neue bethätigten Geſinnungen treuer Anhänglichkeit, ſo wie wegen der Einſicht und des Eifers, womit ſie die zu ihrer Berathung gekommenen Gegenſtände behandelt haben, Unſer landesväterliches Wohlgefallen zu erkennen, indem Wir ihnen zugleich auf die Uns vorgelegten Erklärungen und Anträge den nachfolgenden gnädigſten Beſcheid ertheilen.

I. Auf die Erklärungen über die vorgelegten Propoſitionen. 1. Die getroffenen Wahlen von Deputirten und Stellvertretern zur Mitwirkung bei der Zuſammenſtellung der

Digitized by Google

Provinzial-Geſetze, Gewohnheiten und Statuten genehmigen Wir, und werden den, unter Zuziehung dieſer Abgeordneten berathenen Entwurf demnächſt Unſern getreuen Ständen zur Erklärung vorlegen laſſen. Da Wir die gründliche und möglichſt erſchöpfende Erledigung dieſer Angelegenheit bezwecken, ſo genehmigen Wir, daß die bei Entwerfung des Provinzial-Rechts bisher ſchon berückſichtigten beſonderen Rechte der zu Unſerer Provinz Brandenburg gehörigen, ehemals ſächſiſchen erbländiſchen und Querfurther Landestheile, ſo wie des Schwiebuſſer Kreiſes, auch von den von Unſeren getreuen Ständen für die Provinzen Sachſen und Schleſien erwählten Deputirten wahrgenommen werden, und daß, wenn es angemeſſen befunden werden ſollte, aus jenen Landestheilen auch zur Berathung über das Provinzial-Recht der Provinz Brandenburg Deputirte nachträglich gewählt werden. Was dagegen die beſonderen Rechte in dem Züllichauer Kreiſe betrifft, ſo ſind zwar dieſelben, da der gedachte Kreis bereits ſeit Jahrhunderten der Neumark incorporirt iſt, füglich nicht mit den ſchleſiſchen, ſondern nur mit dem Provinzial-Rechte der Neumark zu berathen. Wir genehmigen indeſſen, daß zu dieſer Berathung, ſo weit ſie den Züllichauer Kreis betrifft, Deputirte aus demſelben zugezogen werden, und haben Unſeren Juſtiz-Miniſter für Geſetz-Reviſion beauftragt, auch hiernach das Weitere zu veranlaſſen. 2. Da die in Unſerer Verordnung vom 17. Auguſt 1825 Art. II. A. II. 11—27. aufgeführten collectiv wählenden Städte theils der Altmark, theils der Priegnitz angehören, und wenn der Abgeordnete oder deſſen Stellvertreter aus einer altmärkiſchen Stadt gewählt iſt, ſich der Fall ereignen könnte, daß es den priegnitziſchen Städten auf dem kurmärkiſchen Kommunal-Landtage an einem Abgeordneten, der dieſem Kommunal-Verbande angehört, fehlte, ſo iſt von Uns Anordnung getroffen, daß die mit altmärkiſchen Städten zu einer Collectiv-Stimme vereinigten Städte der Priegnitz, in dem erwähnten Falle, aus ihrer Mitte einen beſonderen Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark zu wählen haben. 3. Zur Ergänzung der Verordnung vom 17. Auguſt 1825 wegen der, nach dem Edikt vom 1. Juli 1823 vorbehaltenen Beſtimmungen für die Kur- und Neumark und die Niederlauſitz haben Wir angeordnet: 1) daß die Stadt Alt-Landsberg gemeinſchaftlich mit den im Art. II. A. II. 50—69 aufgeführten Städten den Landtags-Abgeordneten zu wählen haben und hinter Oranienburg eingeſchaltet werden ſoll; 2) daß die Städte Lebus, Müllroſe und Buckow gemeinſchaftlich mit den daſelbſt 70—90 aufgeführten Städten den Landtags-Abgeordneten wählen und hinter Seelow eingeſchaltet werden; 3) daß die Stadt Göritz den, Art. II. A. II. 4. aufgeführten Städten hinzutritt und hinter Sonnenburg ihren Platz findet; ſo wie auch das der Kreis-Ordnung für die Kur- und Neumark vom 17. Auguſt 1825 hinzugefügte Verzeichniß der zu Viril- und Collectiv-Stimmen berechtigten Städte in Beziehung auf dieſe Stadt dahin zu vervollſtändigen iſt, daß dieſelbe künftig gemeinſchaftlich mit Königswalde, Sternberg, Schermeitzel und Lagow einen Abgeordneten zum Kreistage des Sternbergiſchen Kreiſes wählt. 4. Den von dem Landtage zur Berathung über die bei der Wege-Ordnung, inſonderheit aus dem Geſichtspunkte der, nach den beſonderen Verhältniſſen und Bedürfniſſen der Provinz wünſchenswerthen Modificationen und Ergänzungen getroffenen Wahlen, ertheilen Wir Unſere Allerhöchſte Zuſtimmung und behalten Uns vor, die Eröffnung der diesfälligen Discuſſionen unter dem Vorſitze Unſeres Ober-Präſidenten zu ſeiner Zeit zu veranlaſſen, auch die Sache hiernächſt zur weiteren gutachtlichen Aeußerung wiederum an den nächſten Provinzial-Landtag gelangen zu laſſen. 5. Die Prüfung der über den Geſetz-Entwurf wegen der Einrichtungen zu Beförderung des Abfluſſes und zur Anſtauung und Benutzung der Gewäſſer vom Landtage gemachten Bemerkungen haben Wir Unſerem Staats-Miniſterium aufgetragen, und werden dieſelben bei der definitiven Redaction des Geſetzes gebührend in Erwägung kommen. Wir haben mit Wohlgefallen den Fleiß und die Gründlichkeit wahrgenommen, womit Unſere getreuen Stände dieſen wichtigen Geſetz-Entwurf bearbeitet haben. 6. In Beziehung auf den Uns vorgetragenen Wunſch, daß die Ausführung Unſerer Verordnung vom 23ten Auguſt 1829, die Einführung gleicher Wagen-

Geleiſe in denjenigen Theilen des brandenburgiſch-lauſitziſchen Provinzial-Verbandes, in welchen die Verordnung vom 14. März 1805 nicht eingeführt iſt, betreffend, nach Ablauf des im §. 3. beſtimmten Zeitraumes um keinen Augenblick länger durch Bewilligung irgend einer Nachfriſt verſchoben werde, wollen Wir den §. 1. Unſerer Verordnung vom 23. Auguſt 1829 dahin abändern, daß künftig alle neue Achſen an denjenigen Wagen, auf welche jene Verordnung Anwendung findet, in der dort vorgeſchriebenen Breite angefertigt werden ſollen; auch die Verfertigung und den Gebrauch neuer Wagen-Achſen mit der Vorrichtung einer doppelten Spur, um nach dem Bedürfniſſe auf ein breites und ein ſchmales Geleiſe geſtellt zu werden, nach Maaßgabe der Beſtimmungen, welche Unſere für die Provinz Sachſen dieſerhalb erlaſſene Ordre vom 17. September 1833 enthält, in der Mark Brandenburg und dem Markgrafthum Niederlauſitz ebenfalls geſtatten, und werden deshalb eine beſondere Verordnung ergehen laſſen.

II. Auf die ſtändiſchen Petitionen. 1. Der Antrag auf eine Verordnung über die Waldſtreu-Berechtigung beſtätigt die ſchon anderſeits über dieſen Gegenſtand geführten Beſchwerden. Dieſe ſind in dem Entwurfe zu einer neuen Forſt- und Jagd-Ordnung bereits berückſichtigt, und wird derſelbe Unſern getreuen Ständen zur Begutachtung vorgelegt werden. 2. Auf den Antrag wegen Bereitung eines ausſchließlich nur für das Vieh genießbaren Salzes und deſſen Verkaufs um einen billigern als dermalen allgemein beſtehenden Preis, können Wir für jetzt nicht eingehen, indem die Bedürfniſſe des Staatshaushalts noch den geſammten Betrag aller beſtehenden Abgaben in Anſpruch nehmen und keine Verminderung derſelben geſtatten, welche letztere die Bewilligung der vorliegenden Petition jedoch in bedeutendem Betrage zur Folge haben würde. 3. Die gewünſchte Anordnung geſetzlicher Verhütungs-Maaßregeln gegen den Abſchluß von Verträgen zwiſchen Eheleuten, durch welche der Ehemann, zum Nachtheil ſeiner Gläubiger, ſeinen Rechten auf den Nießbrauch und die Verwaltung des Vermögens der Ehefrau entſagt, iſt inzwiſchen durch das Geſetz vom 28. April d. J. über Verträge zahlungsunfähiger Schuldner, zum Nachtheil der Gläubiger getroffen. 4. Nicht minder iſt dem Antrage Unſerer getreuen Stände in Beziehung auf das Verfahren bei Löſchung ſolcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenſchaft durch Zerſtückelung oder Verminderung der Subſtanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln, durch Unſere Ordre vom 11. Januar d. J. (Geſetz-Sammlung No. 2.) bereits von Uns entſprochen worden. 5. Was den Antrag wegen Aufbringung der Separations-Koſten für Kirchen, Pfarren, Schulen und Küſtereien betrifft, ſo beabſichtigen Wir, unter Berückſichtigung der ſtändiſchen Vorſchläge, eine Verordnung zu erlaſſen, durch welche die Art und Weiſe, in welcher die Pfarrer, Küſter und Schullehrer die Separations-Koſten zu entrichten, und die Gemeinden und Kirchen nöthigenfalls die Vorſchüſſe zu leiſten haben, feſtgeſetzt werden ſoll, und haben Unſer Staats-Miniſterium beauftragt, dieſen Gegenſtand unverzüglich in Berathung zu nehmen. 6. Die in der ſtändiſchen Denkſchrift vom 3. März v. J. wegen Umarbeitung des Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822 bevorworteten Abänderungen und Modificationen werden bei der bereits eingeleiteten Reviſion dieſes Geſetzes in Erwägung genommen werden. 7. Was den Antrag wegen Wiederaufhebung der Vorſchrift Unſerer Ordre vom 14ten April 1832, betreffend die Abänderung des §. 5. litt. a und b. des Stempel-Geſetzes vom 7. März 1822, wonach die Beſtimmungen derſelben auch in den noch unentſchiedenen Fällen zur Anwendung kommen ſollen, anbelangt, ſo hat Unſer Finanz-Miniſterium bald nach Publication dieſer Ordre die Provinzial-Behörden mit einer Anweiſung verſehen, wonach jene Vorſchrift dahin geht, daß nur diejenigen Fälle, in welchen zu einem frühern Vertrage, obwohl derſelbe unter den Begriff einer käuflichen Guts-Ueberlaſſung, im Sinne der obigen Beſtimmungen des Stempel-Geſetzes, nicht zu ſubſumiren iſt, der Kaufwerths-Stempel nicht verwendet worden, oder wo über die Frage, ob ein Vertrag ein eigentlicher Verkauf oder eine verkäufliche Guts-Ueberlaſſung ſey? eine amtliche Erörterung bereits eingetreten war, nach den Beſtim-

Digitized by Google

mungen der angeführten Ordre zur Erledigung gebracht werden ſollen. — Hiernach erledigen ſich die Beſorgniſſe, als ob dieſer Vorſchrift eine rückwirkende Kraft, wie ſie in der Denkſchrift vorausgeſetzt wird, habe beigelegt werden ſollen. 8. Wir haben bereits eine gründliche Reviſion der Beſtimmungen über das geſammte Vorſpannweſen in Friedenszeiten angeordnet, und können Unſere getreuen Stände ſich dem Vertrauen überlaſſen, daß ohnedieß ſchon itzt bei großen Truppen-Zuſammenziehungen, ſoweit es ohne Nachtheil thunlich iſt, auf Beſchaffung des Bedarfs an Fuhren durch Entrepriſe, wie dieß auch bisher geſchehen, möglichſt wird Bedacht genommen und die Vorſpann-Requiſitionen unter Beſchränkung auf das unerläßliche Bedürfniß erfolgen werden, ſo wie, daß allen vorſchriftswidrigen Verſpätungen der Entlaſſung der Geſpanne von den Truppen vorgebeugt, nicht minder auch dafür geſorgt werden wird, daß in jedem Orte die für ungewöhnliche Ereigniſſe, z. B. Feuersbrünſte, nöthige Anzahl an Pferden zu Hauſe bleibe. Soweit der Antrag Unſerer getreuen Stände auf eine Entſchädigung, nicht bloß für die Fuhrleiſtung, ſondern auch für die Verſäumniß, gerichtet iſt, haben Wir in deſſen Berückſichtigung beſtimmt, daß den, auf Requiſition einer competenten Militair-Behörde für Manöver-Leiſtungen geſtellten Anſpännern, vom Eintreffen an dem Orte, wohin ſie einbeordert werden, bis zur Entlaſſung, für jeden Tag, den ſie vor oder nach der Ueberweiſung zur Fuhrleiſtung warten müſſen, ohne benutzt zu werden, die reglementsmäßige Vergütigung von einer und einer halben Meile gewährt, und eine gleiche Entſchädigung denſelben auch zu Theil werden ſoll, wenn ſie vor Nacht unbenutzt wieder entlaſſen werden müſſen, und daß für einen Tag der wirklichen Benutzung bei ſolchen Truppen-Zuſammenziehungen in den Fällen, wo weniger als drei Meilen zurückgelegt werden, oder wo die Entfernung nicht angegeben werden kann, die reglementsmäßige Vergütigung allemal für drei Meilen erfolge. Dagegen können Wir auf den Antrag, den Vorſpann überhaupt von der Abfahrt der Anſpänner aus ihrem Wohnorte aus zu bezahlen, nicht eingehen; wollen jedoch in dieſer Beziehung für die Vorſpänner, welche für die Manöver bei Berlin und Potsdam aus einem entfernteren Umkreiſe einbeordert werden, in Rückſicht der hier in größerem Umfange eintretenden und jährlich wiederkehrenden derartigen Leiſtungen, ausnahmsweiſe eine beſondere Vergütigung bewilligen, weshalb Unſer Kriegsminiſter und Miniſter des Innern und der Polizei, die betreffenden Militair- und Civil-Behörden mit näherer Anweiſung verſehen haben. 9. Die Beſchwerde in Betreff des, den ſtädtiſchen Grundbeſitzern auch ohne ausdrückliche Einwilligung ihrer Hypotheken-Gläubiger geſtatteten Austritts aus der Städte-Feuer-Societät und Verſicherung ihrer Gebäude bei einer Privat-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt, hat, nach der Uns von Unſerm Staats-Miniſterio gemachten Anzeige, den Wünſchen Unſerer getreuen Stände gemäß, inzwiſchen ihre Erledigung gefunden. 10. Das Geſuch Unſerer getreuen Stände vom 2. März 1834 um Befreiung der Städte von den Laſten der Kriminal-Gerichtsbarkeit, und um Erleichterung der Juriſdictionarien bei den unerläßlichen Unterſuchungs-Koſten, iſt bereits auf dem zweiten und dritten Provinzial-Landtag der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz zur Sprache gebracht, und durch die Landtags-Abſchiede v. 30. Dezember 1827 ad II. 19. und vom 22. Dezember 1830 ad II A. 1 b. darauf Beſcheid erfolgt. Dabei muß es auch diesmal ſein Bewenden behalten. Wir haben die Beſtimmung getroffen, daß dieſer Gegenſtand bei den Berathungen über die allgemeine Gerichts-Ordnung, im Zuſammenhange mit der künftigen Gerichts-Verfaſſung erwogen werde. 11. Wegen Reviſion der Gewerbeſteuer- und Gewerbepolizei-Geſetzgebung ſind die Verhandlungen im Gange und werden möglichſt beſchleunigt werden. 12. Wir wollen, dem Wunſche getreuer Stände gemäß, die Beſtimmung Unſerer Ordre v. 17. Juni 1833, daß Beſchwerden der Kommunal-Landtage gegen Verfügungen Unſeres Miniſters des Innern und der Polizei vom Ober-Präſidenten das unmittelbar eingereicht werden dürfen, unter den in der Ordre vom 1. Juni 1826 feſtgeſetzten Modificationen, auch auf Beſchwerden gegen andere Miniſterien ausdehnen. 13. Die Angelegenheit wegen Entſchädigung der Gerichts-Obrigkeiten für die Aufhebung des inländiſchen Abſchoß- und Abfahrts-Geldes durch die Verord-

nung vom 21. Juni 1816, werden Wir noch vor der allgemeinen Geſetz-Reviſion zur Entſcheidung bringen laſſen, und haben zu dem Ende die unverzügliche Berathung Unſeres Staats-Miniſterii über dieſen Gegenſtand angeordnet. 14. Was die Beſchwerde betrifft, welche über eine Verfügung Unſers Miniſters der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten, worin angenommen iſt, daß bei Ausleihung von Kirchen-Kapitalien über 50 Thlr. die Einwilligung der geiſtlichen Aufſichts-Behörde erforderlich ſei, von Unſern getreuen Ständen erhoben worden, ſo müſſen Wir denſelben bemerklich machen, daß ſolche provinzialrechtliche Beſtimmungen, wie ſie in Bezug nehmen, nicht vorhanden ſind. Welchen Einfluß dagegen auf dieſes Rechtsverhältniß die behauptete Obſervanz hat, wie ſie aus den, im Jahre 1802 über das märkiſche Provinzialrecht zwiſchen Deputirten des Kommergerichts, des Ober-Conſiſtorii und der Stände geführten Verhandlungen hervorgehen ſoll, darüber muß bis zur Beendigung der nahe bevorſtehenden Berathung über das altmärkiſche Provinzialrecht Unſre Entſcheidung vorbehalten bleiben. 15. Der Antrag, allen milden Stiftungen die unbeſchränkte Sportel- und Stempelfreiheit zu bewilligen, erledigt ſich hinſichts der Stempelfreiheit durch die beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen, namentlich das Stempelgeſetz vom 7. März 1822 §. 3. Litt. i. und durch Unſre Ordre vom 16. Januar 1827 Nr. 1. und 2. Bei der Reviſion des Stempelgeſetzes und der gerichtlichen Sportel-Taxen wird übrigens die Gleichſtellung der Stempel- und Sportel-Freiheiten in nähere Erwägung genommen werden. 16. Um die Stellung der auf ſechs Jahre gewählten Magiſtrats-Perſonen in den mittlern und kleinen Städten durch Beilegung eines Anſpruchs auf Penſion in der vorgeſchlagenen Art zu ſichern, würde eine weſentliche Aenderung des Geſetzes erforderlich ſeyn, welche, wenn ſie überhaupt ſtattfinden ſollte, in allen Landestheilen, in welchen das gedachte Geſetz gilt, würde eintreten müſſen, da beſondere in der Provinz Brandenburg ſtattfindende Verhältniſſe den Antrag nicht motiviren. Wir behalten uns daher vor, das Gutachten der Provinzial-Stände aller derjenigen Provinzen, in welchen die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, über dieſen Gegenſtand zu erfordern und demnächſt allgemeine Entſchließung zu faſſen. 17. Nach dem Geſetze wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Steuer vom 2. November 1810 unterliegt es keinem Zweifel, daß überall, wo daſſelbe in Kraft iſt, die Stadt-Gemeinden für ihre Waage-Anſtalten ein Unterſagungs-Recht nicht in Anſpruch nehmen können. Auch kann aus der angeführten Rückſicht auf das finanzielle Intereſſe der Stadt-Gemeinden, und aus der ihnen etwa auferlegten Verpflichtung zur Unterhaltung einer öffentlichen Waage, um ſo weniger Veranlaſſung genommen werden, eine Abänderung der beſtehenden Geſetzgebung in nähere Erwägung zu ziehen, als den ſtädtiſchen Waage-Anſtalten immer der weſentliche Vorzug verbleibt, daß ihre Atteſte mit öffentlichem Glauben verſehen, und Alle, welche eines unter öffentlicher Autorität ertheilten Waage-Atteſtes bedürfen, an ſie allein gewieſen ſind; ſo weit nicht etwa für die ſonſtige Waage-Anſtalten ein gleiches Recht beſonders begründet iſt. Dafür, daß durch die Privat-Waage-Anſtalten die Sicherheit des Verkehrs nicht gefährdet werde, iſt durch die Anordnungen des Edikts über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe vom 7. September 1811, und der Maaß- und Gewichts-Ordnung vom 16. Mai 1716, Vorſorge getroffen. 18. Ueber die Verpflichtung der Gutsherren, von den, ihnen bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe zur Abfindung angewieſenen, bäuerlichen Grundſtücken Beiträge zu den Bau- und Unterhaltungskoſten der Kirchen, Pfarrgebäude, Küſterwohnungen und Schulhäuſer zu leiſten, werden Wir mittelſt einer beſonderen Verordnung Beſtimmung treffen, wodurch der ſtändiſche Antrag über dieſen Gegenſtand Erledigung finden wird. 19. Die beantragte Abſchaffung der Succumbenz-Gelder bei den gerichtlichen Entſcheidungen in den höheren Inſtanzen wird bei der bereits eingeleiteten Reviſion der allgemeinen Gebühren-Taxen in nähere Erwägung gezogen werden. Dagegen halten Wir den damit verbundenen Antrag, wegen Aufhebung der Sportel-Freiheit des Fiskus, zu einer Berückſichtigung nicht geeignet, weil deſſen Gewährung nur den Kaſſen-Verkehr erſchweren, und durch eine ſolche Zahlung aus einer Königl. Kaſſe in die andere in keiner Beziehung etwas würde ge-

Digitized by Google

wonnen werden. 20. Wegen Feſtſtellung des Werths der bei Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe vorbehaltenen Hülfsdienſte werden Wir unter Berückſichtigung der Vorſchläge Unſerer getreuen Stände, unverzüglich das Erforderliche anordnen. 21. Was den Antrag wegen der durch Kapital abzulöſenden Natural-Rente nach einem dreißigjährigen, ſtatt des bisherigen vierzehnjährigen Durchſchnitts-Preiſes betrifft, ſo können Wir die von Unſern getreuen Ständen für denſelben angeführten Gründe nicht für genügend annehmen, um in der beſtehenden Geſetzgebung über eine Frage etwas abzuändern, deren Entſcheidung auf die Privat-Rechte von ſo großem Einfluſſe iſt. 22. Die in der ſtändiſchen Petitions-Schrift vom 5. März v. J. gegen die unbeſchränkte Ablösbarkeit des Erbpachts-Verhältniſſes aufgeſtellten Bedenken haben Wir nicht unbegründet gefunden, und ſoll daher wegen der Ablösbarkeit des Kanons aus künftig abzuſchließenden Erbpachts-Contrakten eheſtens durch eine beſondere Verordnung das Weitere feſtgeſetzt werden. 23. Der Ertheilung eines beſonderen Statuts für die von Rohtiſche Stiftung ſteht nichts entgegen, und haben Wir Unſern Miniſter des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten angewieſen, die Ritterſchaft des Altmärkiſchen Kommunal-Landtages zur Einreichung eines Entwurfs zu einem ſolchen Statut aufzufordern, auch zu dieſem Behuf mit näherer Anweiſung zu verſehen, und Uns dieſen Entwurf demnächſt zur Prüfung und Beſtätigung vorzulegen. Wir ſind ferner nicht abgeneigt, der Altmärkiſchen Ritterſchaft auch die Verwaltung des Stiftungs-Vermögens zu übertragen, ſobald die von derſelben auf desfallſige Anweiſung Unſers erwähnten Miniſters des Innern zu machenden nähern Vorſchläge in dieſer Beziehung angemeſſen, und zur Beſeitigung der früher dagegen erhobenen Bedenken geeignet befunden ſein werden. 24. In Erwägung der Uns in der Petitions-Schrift vom 7. März v. J. vorgetragenen Gründe genehmigen Wir, daß in denjenigen Fällen, in welchen die Regulirung der Gemeinde-Abgaben-Verhältniſſe in einzelnen Dorf-Kommunen, in Folge der gegen den frühern Zuſtand veränderten Verhältniſſe, Schwierigkeiten unterliegt, welche durch Anwendung der geſetzlichen Vorſchriften, Verträge, oder hergebrachter Gewohnheiten nicht vollſtändig zu beſeitigen ſind, die Guts-Obrigkeiten oder, wo dieſe bei der Sache intereſſirt ſein möchten, die Landräthe ein beſtimmtes, zur künftigen Norm dienendes Abkommen, zuvörderſt im gütlichen Wege, herbeizuführen ſich angelegen ſeyn laſſen; im Entſtehungs-Falle eines ſolchen aber die Regierungen gehalten ſeyn ſollen, nach vorgängiger Unterſuchung und Anhörung aller Intereſſenten, unter Berückſichtigung der Geſetze, unzweifelhafter Gewohnheiten und der in den früheren Verhältniſſen eingetretenen thatſächlichen Veränderungen, die ſtreitigen Punkte, nach allgemeinen Grundſätzen des Rechts und der Billigkeit, durch ein Interimiſticum zu reguliren, dem bis zur anderweiten Entſcheidung im Rechtswege verbindliche Kraft beigelegt werden ſoll. Unſerm Miniſter des Innern und der Polizei bleibt überlaſſen, die Regierungen, dafern er es für nöthig erachtet, in Bezug auf das von ihnen im Allgemeinen zu beobachtende Verfahren, mit Inſtruktion zu verſehen. Zu Urkund Unſerer vorſtehenden gnädigſten Beſcheidungen haben Wir den gegenwärtigen Landtags-Abſchied ausfertigen laſſen, denſelben auch Höchſteigenhändig vollzogen und bleiben Unſern getreuen Ständen in Gnaden gewogen. (Landt. Abſchied v. 26. Okt. 1835.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

Statut für das Leihhaus zu Trier.

(Beſchluß.)

§. 24. Die Einlöſung eines Pfandes muß in Jahresfriſt, vom Tage der Hinterlegung an, geſchehen, jeder Pfandgeber iſt aber berechtigt in der Zwiſchenzeit ſchon die Einlöſung zu machen.

§. 25. Dieſe Einlöſung geſchieht durch Erſtattung der dargeliehenen Summe und der desfallſigen Zinſen. Der Verpfänder hat die bei dem Verſatze ertheilte Beſcheinigung zurückzugeben, das Pfand in Empfang zu nehmen und dieſes bei Pfändern von

10 Rthlr. und darüber in dem betreffenden Regiſter durch ſeine Unterſchrift zu bekunden.

§. 26. Bei der Berechnung der Zinſen wird der Monat, in welchem die Einlöſung geſchieht, für voll genommen, auch wird der allenfalls ſich ergebende Bruch von einem Pfennig immer zum Vortheil der Anſtalt gerechnet werden.

§. 27. Will der Verpfänder bei Ablauf des Jahres das Pfand noch nicht zurücknehmen, ſondern die Verſatzzeit verlängern, ſo hat er die verfallenen Zinſen zu berichtigen, und wird ihm unter Rückgabe des frühern Pfandſcheines ein neuer Schein, gegen Zahlung des vorbeſagten Zettelgeldes von ſechs Pfennigen ausgehändigt.

§. 28. Hat Jemand ſeinen Schein verloren, ſo iſt er verpflichtet, ſogleich davon dem Leihhauſe Anzeige zu machen, worüber das Nöthige im Pfandregiſter notirt wird. Wird der Schein nicht wieder zum Vorſchein gebracht, ſo kann der Verpfänder entweder die Amortiſation gerichtlich bewirken, oder unter annehmlicher Bürgſchaftsleiſtung und mittelſt beſonderen Empfangſcheines das Pfand nach Ablauf der Verfallzeit gegen Einzahlung des Darlehns und der Zinſen zurücknehmen. Verlangt derſelbe einen Gegenſchein, ſo hat er dafür auch 6 Pfennige zu zahlen.

Bei Pfändern, welche 25 Thlr. und mehr werth ſind, iſt zur Rückgabe und Bürgſchaftsleiſtung ein notarieller Akt erforderlich.

§. 29. Wer die Anzeige vom Verluſte ſeiner Beſcheinigung unterläßt, hat es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn der Vorzeiger derſelben zur Einlöſung des Pfandes zugelaſſen wird.

§. 30. Bei der Einlöſung muß das Pfand in dem Zuſtande, in welchem es ſich bei der Hinterlegung befand, zurückgegeben werden. Sollte ſich daſſelbe anerkanntermaßen verſchlimmert haben, ſo ſteht dem Verpfänder frei, entweder das Pfand nicht zurückzunehmen, ſondern den urſprünglichen Abſchätzungspreis ſich zahlen zu laſſen, oder daſſelbe in ſeinem jetzigen Zuſtande zu behalten, jedoch es neuerdings von dem Taxator der Anſtalt ſchätzen zu laſſen, und den Unterſchied gegen die vorige Taxe zu empfangen.

§. 31. Wäre das Pfand gar im Leihhauſe verloren worden, ſo erhält der Verpfänder nicht nur den vollen Schätzungswerth, ſondern noch den 4. Theil desſelben zur Schadloshaltung.

§. 32. Wenn das Eigenthum eines hinterlegten Pfandes von einem Dritten in Anſpruch genommen wird, ſo iſt derſelbe, um deſſen Auslieferung zu erlangen, gehalten, in der geſetzlichen Form ſein Eigenthumsrecht zu erweiſen und die Anſprüche der Anſtalt zu berichtigen, ehe ihm das Pfand ausgehändigt wird.

§ 33. Alle ſeit funfzehn Monaten in Verſatz ſich befindende, nicht erneuerte Pfänder, ſollen von Zeit zu Zeit jedesmal Nachmittags zwei Uhr in dem dazu im Pfandhaus-Local beſtimmten Saale in öffentlicher Lizitation verkauft werden; bei dieſen Verſteigerungen wird ein dazu delegirtes Mitglied der Hoſpitien-Verwaltung gegenwärtig ſein.

Dieſe Verſteigerung wird durch zweimaliges Einrücken in die Trier'ſche Zeitung zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die erſte und letzte Nummer ſo wie die Zeit, von welcher ab und bis wohin die verſetzten Pfänder verſteigert werden und die zu verſteigernden Gegenſtände ſummariſch angegeben; ein Monat vor der Verſteigerung muß die erſte Publication geſchehen; am Morgen des Verſteigerungs-Tages wird die Verſteigerung noch durch die Stadtſchelle zur Kenntniß des Publikums gebracht.

§. 34. Bis Abends vor dem Verſteigerungstage können die Pfänder noch eingelöſ't oder erneuert werden, jedoch haben dann die Pfandgeber, wenn die erſte Bekanntmachung zur Verſteigerung ſchon geſchehen, zur Deckung der Unkoſten vom Thaler 1½ Sgr. zu vergüten.

§. 35. Bei dieſen Verſteigerungen dürfen die Beamten des Pfandhauſes nicht als Anſteigerer concurriren; den Abſchätzern bleibt es jedoch unbenommen, bis zur Deckung der Pfandſumme und Zinſen mitzubieten.

§. 36. Nach geſchehenem Verkaufe wird über den Ertrag die Berechnung für jeden Pfandgeber aufgeſtellt, und im Leihhauſe zu ſeiner Einſicht offengelegt, auch kann derſelbe gegen Rückgabe ſeines Pfandſcheines dann den Mehr-Erlös an der Kaſſe empfangen, und muß er in dem betreffenden Regiſter darüber quittiren.

Digitized by Google

§. 37. Wenn ſich der Pfandgeber in einem Monat nach der Verſteigerung nicht meldet, ſo wird unter Angabe der Nummer des Pfandes und des überſchießenden Betrages dieſes durch eine Anzeige im Büreau-Lokal bekannt gemacht. Sobald von dem Verſteigerungstage ab drei Jahre verfloſſen ſind, ohne daß eine Anmeldung zur Empfangnahme von Seiten des Pfandgebers geſchehen iſt, ſo verbleibt der Ueberſchuß der Anſtalt als Eigenthum und hat dieſelbe in der Zwiſchenzeit den fraglichen Betrag zinſenfrei zu benutzen.

Tit. III. Statut für die Sparkaſſe.

§. 38. Die Einlagen können nicht unter einem Thaler und nicht über hundert Thaler geſchehen.

§. 39. Alle eingezahlte Summen werden zu vier pCt. aufs Jahr verzinſet.

§. 40. Die Zinſen werden nicht von eingezahlten Groſchen, ſondern nur von der runden Summe der Thaler gerechnet und fangen immer nur vom erſten des auf die Einzahlung folgenden Monats an zu laufen, ſo wie auch wegen der Zinſen der Monat, in welchem die Rückzahlung erfolgt, nicht gerechnet wird.

§. 41. Die Zinſen einer jeden Einzahlung werden im Monat Januar alljährlich für das verfloſſene Jahr baar an die Hinterleger bezahlt; wer dann ſeine Zinſen nicht abnimmt, dem werden ſelbe am 31. Januar zu ſeinem Capitale gut geſchrieben und von da an als neue Einlagen ihm verzinſet

§. 42. Sobald ein Kapital entweder durch Einzahlung oder durch die Zurechnung der Zinſen über 100 Rthlr. angewachſen iſt, ſo trägt der Ueberſchuß keine Zinſen, auf den Fall er von dem Einleger nicht zurückgenommen wird.

§. 43. Ein Jeder, welcher Geld in die Sparkaſſe niederlegt, erhält ein Beſcheinigungs-Büchelchen, worin die eingelegte Summe ebenſo verzeichnet wird, als ſelbe von dem Kaſſirer in das Tage- und Hauptbuch eingetragen iſt.

Das Büchelchen wird mit der Nummer des Hauptbuches gleichlautend bezeichnet. Niemand iſt verpflichtet ſeinen Namen zu nennen und in die Bücher einſchreiben zu laſſen. Die gleiche Einſchreibung der Nummer in das Büchelchen und in das Hauptbuch iſt hinlänglich, um den Creditor zu erkennen und ſoll dieſe Nummer in dem Büchelchen nicht allein in Ziffern, ſondern auch in Buchſtaben geſchrieben werden.

§. 44. Alle Einzahlungen ſo wie auch die abſchläglichen Rückzahlungen werden auf gleiche Art in den Büchern notirt.

§ 45. Wird die eingelegte Summe ganz zurückgefordert, ſo wird das Büchelchen von dem Empfänger ausgehändigt und von demſelben über den Rück-Empfang des Geldes quittirt.

§. 46. Derjenige, welcher im Beſitz des beſagten Beſcheinigungs-Buches iſt, wird für den rechtmäßigen Eigenthümer angeſehen, es ſei dann, daß bei der Einzahlung der Name des Eigenthümers angegeben und eingeſchrieben worden wäre, wo dann auch nur gegen Quittung dieſes Eigenthümers die Rückzahlung erfolgt.

§. 47. An Kinder unter funfzehn Jahren wird keine Zahlung geleiſtet.

§. 48. Einem Jeden wird anempfohlen, ſein Beſcheinigungs-Büchelchen ſorgfältig aufzubewahren, damit ſein Geld nicht von einem unrechtmäßigen Beſitzer in Empfang genommen werden kann.

§. 49. Wer ſein Beſcheinigungs-Büchelchen verliert, muß ſogleich davon Anzeige machen und wenn nur die Nummer darin vermerkt war, dieſe angeben. Dieſe Anzeige wird bei der betreffenden Nummer im Hauptbuche vermerkt, und wenn daſſelbe vorgebracht werden ſollte, wird es in Beſchlag genommen, und dann die Parteien zur Feſtſetzung des rechtmäßigen Inhabers vor die Gerichte verwieſen. Wird daſſelbe nicht in den erſten drei Monaten nach der geſchehenen Anzeige vorgebracht, ſo wird durch eine Bekanntmachung in der Trier'ſchen Zeitung auf Koſten der Intereſſenten zur Vorlage des fraglichen Büchelchens aufgefordert, iſt dieſes bis zur nächſtjährigen Zinſenzahlung nicht vorgebracht, ſo iſt daſſelbe annullirt und wird dann dem Einleger ein neues Büchelchen gegeben.

§. 50. Stirbt derjenige, welcher Geld in die Sparkaſſe deponirte, ſo können ſeine Erben, wenn ſie ſich als ſolche legitimirt haben, den Betrag gegen Aushändigung des Büchelchens wie ad Art. 46, zurückerhalten, oder kann auch das fragliche Kapital auf ihren Namen und zu ihrem Vortheil überſchrieben werden.

§. 51. Dem Büchelchen wird ein Auszug dieſer Statuten vorgedruckt und ſind bei der erſten Einzahlung dafür 2 Sgr. 6 Pf. zu entrichten.

§. Außer dieſen 2½ Sgr. hat der Geldeinleger, unter keinem Vorwand, etwas an Gebühren ꝛc. zu entrichten.

§. 53. Sollte die Hoſpitien-Verwaltung veranlaßt werden, die Sparkaſſe mit der Zeit nicht mehr fortbeſtehen zu laſſen, ſo wird dieſes ein halbes Jahr vor der Aufhebung bekannt gemacht und dann Jedem ſeine eingelegten Gelder ſammt den Zinſen baar zurückbezahlt werden. (Publ. der Verwaltungs-Commiſſion der vereinigt. Hoſpitien zu Trier v. 15. Spt. 1835. Amtsbl. S. 502.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Kommunal-Weſen.

Magiſtrats-Subalternen.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. Mai 1820 wurde bekanntlich der §. 157. der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 dahin deklarirt: daß die frühere Verpflichtung der Magiſträte, zu den beſoldeten ſtädtiſchen Unterbedienten-Stellen keine andere als verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden zu wählen, im Allgemeinen als fortbeſtehend angeſehen werden müſſe. Doch ſoll dieſelbe auf diejenigen Stellen der Magiſtrats-Subalternen, welche eine höhere oder eigenthümliche Geſchäftsbildung erfordern, nur in ſoweit bezogen werden, als verſorgungsberechtigte Militair-Invaliden vorhanden ſind, welche dieſe Geſchäftsbildung beſitzen.[1]) Auch da, wo die revidirte Städte-Ordnung eingeführt wird, ſind die beſtehenden und künftig zu erlaſſenden Verordnungen über die Verſorgung der Militair-Invaliden, namentlich die obengedachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre, zu befolgen.[2]) Es ſind nun im Laufe der beiden vorigen Jahre mehrere Erläuterungen zu dieſen Beſtimmungen ergangen.

1. In Fällen, wo unter den Bewerbern um eine ſtädtiſche Unterbeamten-Stelle keine Verſorgungsberechtigte vorhanden ſind, haben die Magiſträte ſich an die Königl. Regierungen zu wenden, und um Ueberweiſung geeigneter Individuen zu bitten, auch nöthigenfalls beim General-Kommando auf deren Nachweiſung anzutragen, und hierüber Verzeichniſſe zu halten.[3]) Wenn ſich auf dieſe Weiſe kein Verſorgungsberechtigter ausmitteln läßt, ſo bleibt den Magiſträten die freie Beſetzung überlaſſen. Nur in einzelnen Fällen, in welchen wegen beſonderer örtlicher und perſönlicher Verhältniſſe eine Ausnahme motivirt wird, pflegen des Königs Majeſtät einer ſolchen ſtattzugeben, wenn von den Behörden darauf angetragen wird.[4]) Das Aufrufen qualificirter Militair-Invaliden durch die Amtsblätter iſt unzuläſſig.

2. Von einer ſtädtiſchen Behörde wurde in Zweifel geſtellt, ob die Stelle eines Stadt-Sekretairs zu denjenigen

[1]) Kab. O. v. 29. Mai 1820. Geſetzſ. S. 79. [2]) St. O. v. 1831. §. 96. Reſcr. v. 25. Juli 1834. Ann. XVIII. 739.
[3]) Kab. O. v. 15. Januar 1835. Jahrb. B. 45. S. 234
[4]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 25. Juli 1834. Ann. XVIII. 739.

Digitized by Google

Aemtern gehöre, die mit Militair-Invaliden beſetzt werden müſſen? — Die Königl. Regierung zu Magdeburg bejahte dieſe Frage, verwarf die auf ein nicht verſorgungsberechtigtes Individuum gefallene Wahl [5]) und das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei trat dieſer Anſicht bei. [6])

3. Kämmerer, Rendanten und Kommunal-Kaſſenbeamte gehören zu den Beamten, bei denen der Zwang der Verordnung vom 29. Mai 1820 nicht eintritt, deren Wahl vielmehr ganz von dem Ermeſſen der Kommunal-Behörde abhängt. [7])

4. Nach der Allerhöchſten Deklaration vom [illegible] Juli 1832 ſind Magiſtrats-Unterbeamte, ſo lange ihr Amt dauert, von der Wählbarkeit zu den Stellen der Magiſtrats-Unterbeamten ausgeſchloſſen, da ihre amtliche Stellung ſich nicht mit der eines Stadt-Verordneten vereinigen läßt [8]) In Folge eines zur Sprache gekommenen Special-Falles haben des Königs Majeſtät jedoch den Herrn Miniſter des Innern und der Polizei ermächtigt, in denjenigen Fällen, welche zwiſchen den Pflichten eines Magiſtrats-Subalternen und eines Stadtverordneten eine Kolliſion nicht beſorgen laſſen, mittelſt Diſpenſation von der obigen Vorſchrift den Magiſtrats-Subalternen die Wählbarkeit zu den Stellen der Stadtverordneten auf beſondern Antrag zuzugeſtehen [9]). Beamte, welche in immer fortwährendem ſtrengen Subordinations-Verhältniſſe zum Magiſtrate ſtehen, z. B. Sekretaire, Regiſtratoren u. ſ. w. werden nun wegen der oft zu beſorgenden Unvereinbarkeit der beiderſeitigen Pflichten, ſich zur Diſpenſation nicht eignen. Dagegen können ſolche, welche aus dem ſtädtiſchen Amte nur ein Nebengeſchäft machen, z. B. Rendanten abgeſonderter Kaſſen, Stadt-Chirurgen, Stadt-Phyſiker ꝛc. und andere, die nicht bei der allgemeinen Verwaltung beſchäftigt ſind, und die, obwohl ſie nebenbei ein beſoldetes Magiſtrats-amt bekleiden, dennoch in Hinſicht ihrer ſonſtigen Lage vom Magiſtrate unabhängig ſind, wenn ihre Perſönlichkeit die Uebernahme der Funktion eines Stadt-Verordneten wünſchenswerth macht, dazu in Vorſchlag gebracht werden [10])

5. Die revidirte Städte-Ordnung geſtattet zwar den Stadtverordneten einen gewiſſen Einfluß auf die dem Magiſtrate zuſtehende Anſtellung der Magiſtrats-Subalternen, keinesweges aber auf die Entlaſſung ſchon angeſtellter Unterbeamten. Den Fall, daß ein Unterbeamter um deswegen, weil ſein Geſchäft ſich vermindert hat, und nebenbei von Andern beſorgt werden kann, mit Wartegeld verſorgt werden könne, berührt ſie gar nicht, daher zu präſumiren iſt, daß in ſolchem Falle der Beamte im vollen Genuſſe ſeines Einkommens bleiben und ſich anderweit beſchäftigen laſſen müſſe.

Sonach würde Jemand nur dann, wenn ſeine abſolute Dienſtunfähigkeit zu erweiſen wäre, nach § 103 der St. O. vermittelſt deſſelben Verfahrens, welches in Beziehung auf unmittelbare Staatsbeamte vorgeſchrieben iſt, durch unfreiwillige Penſionirung entfernt werden können [11]).

6. Die Verordnung über die Einführung der revidirten Städte-Ordnung ſetzt feſt, daß nach Eintritt des Magiſtrats derſelbe mit der Stadtverordneten-Verſammlung das Nöthige

[5]) Verf. v. 3. Nov. 1833. Ann. XVIII. 419. [6]) Reſcr. vom 8. Januar 1834. Ebend. 418. [7]) Kab. O. v. 1. Auguſt 1835. Geſetzſ. S. 179. Kam. Zeit. I. 622. [8]) Deklar. vom [illegible] Juli 1832 zum §. 84. d. St. O [9]) Kab. O. vom 6. Nov. 1834 Ann. XVIII. 1044. [10]) Circ. d. M. d. J. u. d. P. v. 10. Nov. 1834. Ebend. 1043. [11]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 26. Sept. 1834. Ann. XVIII. 741.

wegen Anſtellung der Unterbedienten zu verabreden und darüber die Genehmigung einzuholen habe [12]). Da aber ſowohl dem Magiſtrat wie den Stadtverordneten die willkührliche Entlaſſung der vorhandenen Subalternen nirgends nachgelaſſen iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß neue Anſtellungen nur dann erfolgen können, wenn keine bereits angeſtellten Perſonen vorhanden ſind [13]).

7. In der Städte-Ordnung iſt die Anſtellung auf gewiſſe Zeit und die Entlaſſung der Beamten in Folge anderweiter Wahlen überhaupt nur in Hinſicht der Magiſtrats-Perſonen, d. h. derjenigen, welche die Verwaltung ſelbſt führen, nachgelaſſen, in Hinſicht der Subalternen aber, welche nach den Befehlen jener bei der Verwaltung Dienſte zu leiſten haben, im §. 96. vorgeſchrieben, daß ſie auf Lebenszeit oder auf Kündigung angeſtellt werden ſollen. Wenn in Beziehung auf die Sicherheit ihrer Stellung die Magiſtrats-Perſonen gegen die Magiſtrats-Subalternen hierdurch allerdings im Nachtheil ſtehen; ſo wird dies durch die dabei zum Grunde liegende Rückſicht auf das öffentliche Beſte gerechtfertigt, wonach ein Wechſel mit den die Verwaltung ſelbſt führenden Perſonen möglich bleiben ſoll, damit nicht auf ein Menſchenalter hinaus die Stadt durch einen Mißgriff leide. — Bei einem Subaltern, der blos nach den Befehlen ſeiner Vorgeſetzten arbeitet, tritt jedenfalls dieſe Rückſicht in weit geringerem Grade hervor, wogegen zuverläſſige Perſonen eben wegen der Sicherheit ihrer Stellung ſich leichter zu dieſen untergeordneten Geſchäften finden werden. Deßhalb ſollen ſolche Beamte wider ihren Willen lediglich dann entfernt werden können, wenn ſie nach den wegen der Staatsdiener geltenden Grundſätzen durch Ungebührniß oder Unfähigkeit ſich zur Entſetzung oder unfreiwilligen Penſionirung eignen. Nach dieſen Grundſätzen iſt aber der Wegfall eines Geſchäfts kein Grund, dem damit beauftragt geweſenen Beamten ſein Amtseinkommen zu nehmen oder zu mindern; vielmehr hat die vorgeſetzte Behörde nur das Recht, ihn zu andern, den zeitherigen analogen und ſeinen Kräften angemeſſenen Geſchäften zu gebrauchen. — Dieſe aus der St. O. ſelbſt hervorgehenden Grundſätze ſind auch in Hinſicht der erſten Einführung durch die desfalſige Verorduung v. 17. März 1831 nicht geändert worden [14]).

[12]) Verord. v. 17. März 1831. §. 13. Geſetzſammlung S. 37. [13]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 16. Nov. 1834. Ann. XVIII. 1035. [14]) Ebend.

Schulweſen.

Schulbeſuch zur Zeit anſteckender Krankheiten.

Ueber dieſen Gegenſtand enthält das Reglement vom 8. Auguſt 1835 die Anordnung: daß zwar die geſetzlichen Beſtimmungen, die den Schulbeſuch befehlen, in keinem von einer anſteckenden Epidemie heimgeſuchten Orte zur ſtrengen Anordnung kommen ſollen. Es ſoll aber auch die gänzliche Schließung der Schulen nicht ohne dringende Noth erfolgen, und nur von den Sanitätskommiſſionen beſonders darauf gewacht werden, daß in den Schulzimmern ſtets eine reine Luft erhalten und Ueberfüllung vermieden werde.

An anſteckenden Krankheiten leidende Kinder müſſen aus den Schulen, Fabriken und andern Anſtalten, in denen ein

Digitized by Google

Zuſammenfluß von Kindern ſtattfindet, entfernt werden und ſind nicht eher wieder zuzulaſſen, als bis ihre völlige Geneſung und die Beſeitigung der Anſteckungsfähigkeit ärztlich beſcheinigt iſt.

Ebenſo iſt aus Familien, in welcher Jemand an Pocken, Scharlach, Maſern und andern, beſonders Kinder gefährdenden anſteckenden Krankheiten leidet, der Beſuch der Schulen und ähnlicher Anſtalten denjenigen Kindern nicht zu geſtatten, welche mit dem Kranken in fortwährendem Verkehr ſtehen[1]).

In Bezug auf die Pockenkrankheit werden die Schul-Vorſteher wohl thun, ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, daß die bei ihnen in Unterricht tretenden Perſonen geimpft ſind. Perſonen, welche für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in öffentliche Anſtalten des Staats, Stipendien oder andere Beneficien nachſuchen, ſind abzuweiſen, wenn ſie den Nachweis über die geſchehene Impfung nicht führen können[2]).

Eine Aufnahme in Penſions-Anſtalten, welche mit öffentlichen Unterrichts-Inſtituten verbunden ſind, darf nicht eher ſtattfinden, als bis der aufzunehmende Jüngling ſeine Vaccination oder Revaccination, als innerhalb der letzten zwei Jahre wirkſam an ihm vollzogen, nachgewieſen hat[3]).

Den mit dem Weichſelzopf behafteten Kindern kann zwar, wegen langer Dauer dieſer Krankheit der Schulbeſuch nicht unterſagt werden; die Kinder müſſen aber in den Schulen zur Verhütung einer weitern Verbreitung des Uebels abgeſonderte Sitze und Plätze zur Ablegung ihrer Kopfbedeckungen angewieſen erhalten. Außerdem iſt es die Pflicht des Lehrers, die Kinder über die Gefahr der Anſteckung zu belehren[4]).

Kinder, die am bösartigen Kopfgrind leiden, dürfen in den öffentlichen Schulen nicht zugelaſſen werden[5]).

[1]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 14. Geſetzſ. S. 214. [2]) Ebend. §. 54. [3]) Kab. Ord. v. 11. Januar und Cirk. v. 31. Jan. 1835. Kam. Zeit. I. 230. Reg. v. 8. Auguſt 1835. §. 56. [4]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 87. [5]) Ebend. §. 91.

Miscellen.

Die Königl. Regierung zu Potsdam bringt unterm 29. Dezember 1835. (Amtsbl. 1836. S. 7.) die Beſtimmungen der Verordnung v. 3. Oktober 1818. §. 4. (Kam. Zeit I. 759) über die bei der Erwägung der Nothwendigkeit des Wagen-Transports von Verbrechern zu beobachtende Vorſicht in Erinnerung. —

In Folge eines Reſcripts des K. Miniſterii des Innern und der Polizei und der Verwaltung für Handel, Fabriken und Bauweſen v. 20. Dezember 1835 bringt das K. Polizei-Präſidium zu Berlin unterm 29. Dezember (Potsdamer Amtsbl. 1836. S. 16) zur allgemeinen Kenntniß, daß die Zeugniſſe, zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher Waaren, die von Berlin nach dem Auslande verſendet werden ſollen, von dem Polizei-Präſidio, und zwar, wie bisher, ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden ſollen. (Vgl. Kam. Zeit. I. 768.)

Literatur.

Taſchenbuch für die Einwohner Berlins und der Provinz Brandenburg. Auch unter dem Titel: Vollſtändiges Archiv aller Verordnungen, Verfügungen, Polizeigeſetze und Beſtimmungen,

welche auf die bürgerlichen Verhältniſſe und das Geſchäftsleben der Einwohner Berlins und der Provinz Brandenburg Bezug haben. Zweite verbeſſerte Auflage. Berlin, C. Heymann. 1836. XII. und 820 Seiten.

Das vorſtehend dem Titel nach angegebene Werk, welches für jede einzelne Provinz beſonders geliefert werden ſoll, verkündigt ſeinen Werth dadurch, daß noch vor der Vollendung der zweiten Auflage bereits eine dritte nothwendig geworden iſt. Und in der That, wie reichhaltig die Literatur dieſer Art iſt, muß man doch einräumen, daß ein Werk ſo umfaſſenden Inhalts noch nicht erſchienen, und das vorliegende daher der Empfehlung werth iſt. Daſſelbe zeichnet ſich außer ſeiner Vollſtändigkeit dadurch aus, daß nicht bloß allgemeine Grundſätze mitgetheilt werden, ſondern die Entſcheidungen über eine Menge der zweifelhafteſten, durch einzelne Miniſterial- und Regierungs-Verfügungen erledigte Fragen und Fälle darin enthalten ſind. Hiernach iſt das Werk geeignet, nicht bloß im Allgemeinen zu unterrichten, ſondern auch einen ſpeciellen Nutzen für diejenigen zu gewähren, die ſich daraus Raths erholen wollen. Dieſer ſpecielle Nutzen wird noch dadurch erhöht, daß das Werk nicht für den ganzen Staat, ſondern für eine einzelne Provinz berechnet iſt, ſo daß alſo dasjenige, was die Bewohner dieſer Provinz angeht, überall hervorgehoben iſt.

Der erſte Abſchnitt enthält in 77 Paragraphen die Vorſchriften über das Bürgerwerden, ſowohl nach der alten als nach der neuen Städte-Ordnung. Der zweite Abſchnitt umfaßt in 400 Paragraphen die Vorſchriften über den Ankauf von Häuſern und Grundſtücken, es ſei aus freier Hand oder in der Subhaſtation; die Rechte und Pflichten, welche aus dem Grundbeſitz hervorgehen, ſowohl in Bezug auf den Staat, als gegen Dritte; die Bau-Polizeigeſetze, wobei auf die Berliner Special-Obſervanzen — zum erſtenmal in einem ſolchen Werke — vorzüglich Rückſicht genommen worden iſt; die Feuer-Polizeigeſetze, die Brand-Verſicherungs-Angelegenheiten, ſowohl bei öffentlichen als Privat-Societäten, und die Straßen-Polizeigeſetze, mit beſonderem Bezug auf Berlin.

Der dritte Abſchnitt enthält alles dasjenige, was den Familienvater zu wiſſen intereſſiren kann. In 600 Paragraphen werden darin die Vorſchriften von Schließung der Ehen, vom Aufgebot, der Trauung, von Taufen, Begräbniſſen, Familien-Trauer mitgetheilt, und ſelbſt die Heiraths-, Entbindungs- und Todes-Anzeigen, die Inſchriften auf Grab-Denkmälern, die Taxe der Berliner Leichenwagen u. ſ. w. ſind darin nicht vergeſſen. Ferner handelt dieſer Abſchnitt von dem Elementar-Unterrichte der Kinder, von den Gymnaſien, höhern Bürger- und Real-Schulen, Univerſitäten, von der Unterbringung der Söhne in den Lehr-Inſtituten der Akademie der Künſte, in der allgemeinen Bau-Schule, in der Forſt-Lehranſtalt zu Neuſtadt-Eberswalde, in den Büreaus der Juſtiz-, Verwaltungs- und Poſt-Behörden, in den Seminarien, in dem Inſtitute für Kirchen-Muſik, Geſang- und Muſik-Lehrer, ſowie in den Gewerbe-Schulen verſchiedener Art. Nicht minder werden die Wege gezeigt, auf denen Kinder und Waiſen in öffentlichen Inſtituten, namentlich dem Civil-Waiſenhauſe in Potsdam, der Waiſen-Verſorgungsanſtalt in Klein-Glienecke, und in den verſchiedenen Stiftungen der Hauptſtadt untergebracht werden können. Ferner enthält dieſer Abſchnitt die Bedingungen der Aufnahme in den Kadetten-Inſtituten, der allgemeinen Kriegsſchule, der vereinigten Artillerie und Ingenieur-Schule, den Diviſions-Schulen, in das reitende Feldjäger-Corps, das mediciniſch-chirurgiſche Friedrich-Wilhelms-Inſtitut und die mediciniſch-chirurgiſche Militair-Akademie in Berlin, in die Waiſen-Stiftungen für arme Soldaten-Kinder u. ſ. w. Den Beſchluß dieſes Abſchnitts machen die Anſtalten zur Unterbringung von gemüthskranken, blinden und taubſtummen Perſonen, ſowie die Bedingungen der Aufnahme in die neue öffentliche und in die Privat-Lebens-Verſicherungs-Anſtalten zu Gotha, Leipzig und Lübeck.

Der vierte Abſchnitt handelt von dem Bürger als Mitglied der Kirchengemeinde. Der fünfte von den Rechten und Pflichten der Hauswirthe und der Miether und von der Einquartirung.

Digitized by Google

Der ſechſte von Lehrlingen und Gehülfen und vom Geſinde. Die Geſinde-Ordnung iſt hier in ganz beſonder r Klarheit mit allen darauf Bezug habenden Ergänzungen dargeſtellt. Der 7te Abſchnitt enthält die Geſetzgebung von der Militairpflicht und vom Landwehrdienſt, von den Bedingungen der Zurückſtellung u. ſ. w.

Der achte und letzte Abſchnitt umfaßt in nicht weniger als 1800 Paragraphen das geſammte Gewerbeweſen, und der Herausgeber behauptet hier mit Recht, daß ſein Werk einzig daſtehe, weil wirklich in dieſer Art noch keines vorhanden iſt. Unter den arzneiwiſſenſchaftlichen Gewerben ſind die des Apothekers, des praktiſchen Arztes, des Wundarztes, des Geburtshelfers, des Zahnarztes, des Augenarztes, des Thierarztes und der Hebeamme mit großer Vollſtändigkeit abgehandelt und die Taxen dieſer Perſonen ſind im Anhange beigefügt; darauf folgen Handel und Fabriken und zwar namentlich der Kaufmann (mit beſonderem Bezug auf Berlin), der Materialiſt und Droguiſt, der Viktualienhandel, der Viehhandel, der Viehhalter, der Trödler, der Brennmaterialien-Handel, Fabriken und Manufakturen, der Mäkler und Schaffner; dann der Buchhandel und die dahin gehörigen Gewerbe des Schriftſtellers, des Buchdruckers, des Antiquars, des Kunſthändlers, des Lithographen, des Kupferſtechers und Kupferdruckers, des Leihbibliothekars und des Buchbinders; hierauf die Baugewerbe, wohin Feldmeſſer, Baubeamte, Maurer, Zimmerleute, Mühlenbaumeiſter, Röhr- und Brunnenmacher, Steinhauer und Dachdecker gehören; dann die Gaſt- und Schankwirthſchaft nebſt den damit verwandten Gewerben; die Kunſtgewerbe, z. B. Stempelſchneider, und Handwerker; die Mühlenbeſitzer und Müller, die Fuhrgewerbe, namentlich Lohnfuhrleute, Thorfuhrleute und Droſchken-Fuhrwerk in Berlin, und die Frachtfuhrleute; das Schiffergewerbe, namentlich Stromſchiffer, Beſitzer von Mieths-Gondeln, Kähnen und Fähren; das Gewerbe der Scharfrichter und Abdecker; die Hauſir-Gewerbe, die Kommiſſions-Gewerbe, namentlich Agentur- und Kommiſſions-Geſchäfte, öffentliche Concipienten und Auktionatoren; das Gewerbe der Pfandleiher, der Lotterie-Einnehmer und der Vermiether meublirter Stuben; ſchließlich die Privat-Schul- und Penſions-Anſtalten und die Verhältniſſe des Landwirths.

Aus dieſer Ueberſicht geht im Allgemeinen die Reichhaltigkeit des Werkes hervor. Die Sprache des Verf. iſt gerundet und klar und die Ueb rſicht ſo ſehr erleichtert, daß jeder Paragraph ſeine eigene Ueberſchrift hat. Das Werk, zunächſt nicht für Beamte beſtimmt, iſt doch für Verwaltungs- und Kommunalbeamte von großer Brauchbarkeit, die ſich dadurch ſteigert, daß überall die Geſetze, Verordnungen und Reſcripte und die Quellen angegeben ſind, aus denen der Herausgeber geſchöpft hat, — ein Vorzug, den andere ähnliche Bücher in keiner Weiſe beſitzen.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haar.	Stirn.	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund.	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
34	Gonczewski, Franz	Kaſſeereck	Knecht	kath	22	5	3	blond	bedeckt	blond	braun	ſpitz	gewöhnl	unvollſtdig	blond	rund	voll	gſund.	unterſetzt.	poln	e)	Thorn.
35	Hart, Anna Dor., geb. Zuleger.	Alldaſt	Wittwe	ev.	39	1		grau	flach	blond	grau	ſpitz	gewöhnlich.	unvollſtdig		gewöhnlich	längl.	gſund.	kl.	dtſch	a)	Ueckermünde.
36	Henſeler, Paul Ferd.	Poppelsdorf	Dieb		18	5	4	dunkelblond	lang	blond	dunkel	mittel	mittel	ſchwärzl.	wenig	rund	mager	gſund.	ſchlk		d)	Köln.
37	Kaliſch, Albrecht	Czerk	Junge	kath	18			blond	bedeckt	blond	blau	platt	gewöhnlich.			rund	oval	gſund	unterſ.	poln	f)	Graudenz.
38	v. Kronhelm, Hugo	Neuſtadt, Ob.-Schl	Unteroffizier	ev.		5	2	blond	hoch	ſtark	blau	klein		ſchl.	Backebart ſchwärzlich	rund	rund	blaß	ſtrk.			Köln
39	Müller, Joh. Joſ.	Eiringhauſen	Maurergeſelle		23	5	5	blond	hoch	blond	blaugrau	aufgeworf.	gewöhnlich.			gewöhnlich.		blaß			g)	Köln.
40	Schlünz, Joh. Joach.	Vorland	Dieb	ev.	32	5	9	ſchwrzbraun	hoch	dunkelbraun	grau	lang	gewöhnlich	geſd	ſchwrzbraun	rund	längl.	gſund.	grſ.		b)	Grimmen.
41	Weber, Fr. Joſ.	Köln	Schneidergeſ.		18	5	5	ſchwrz	niedr.	ſchwrz	blau,	klein	aufgeworf.			rund	längl.	blaß	ſchlk			Köln
42	Wenderoth, Ludwig	Heſſen	Probaturgehülfe		29	5	5	rothbraun	hoch	röthl.	grau	ſpitz	gewöhnlich	gut		ſpitz	längl.	blaß	ſchlk		c)	Paderborn oder Caſſel.

a) Hat zwei kleine Kinder bei ſich. b) Eine Narbe auf dem Zeigefinger der linken Hand, der Mittelfinger der rechten Hand iſt ſteif. Ohrlöcher. c) Starke Sommerſproſſen im Geſicht. d) Der vordere Zahn in der oberen Reihe fehlt. e) An der linken Hand eine Narbe vom Abſchneiden eines 6ten Fingers oder des Daumens. f) Auf der rechten Wange eine Warze. g) Auf der linken Hand zwei größere und zwei kleinere Warzen.

Zurückgenommene Steckbriefe.

(Cameral. Ztg. 1ſter Jahrg.) Nr. 47. Friebe. Nr. 52. Lipka. Nr. 80. Kißner. Nr. 81. Koſſaak.
(Cameral. Ztg. 2ter Jahrg.) Nr. 2. Flegel. Nr. 7. Reinhold. Nr. 8. Schlittermann. Nr. 10. Scholz.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 5. Berlin, Sonnabend den 30. Januar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Kreis-Verwaltung.

Berlin. Der Lieut. a. D. Alberti zum Kreis-Sekretair des Nieder-Barnimſchen Kreiſes.

Kommunal-Verwaltung.

Aachen. Der Bürgermeiſter Weber zu Arnoldsweiler zum kommiſſariſchen Verwalter der Bürgermeiſterei Nieberzier.

Lähn. Der Rathmann Sannert zum Kämmerer hierſelbſt.

Zülz. Der Kämmerer Gabriel iſt in dieſer Eigenſchaft von Neuem gewählt und beſtätigt.

Polizei-Verwaltung.

Berlin. Der Stadt-Gerichts-Expeditions-Eleve Wallroth zum Kommiſſarius hierſelbſt.

Bau-Beamte.

Berlin. Der Baurath Hampel zum Ober-Baurath ernannt.

Poſt-Verwaltung.

Lubinitz. Der bisherige Poſt-Expediteur Vogt zum Poſt-Verwalter hierſelbſt.

Medicinal-Perſonal.

Berlin. Der Stadt-Wundarzt Kelling zum Chirurgus forensis hierſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Berlin. Der Pfarrer Seidig an der St. Johannis-Kirche in Moabit zugleich zum Prediger bei dem hieſigen Invalidenhauſe.

Breslau. Der bisherige General-Biſthums-Adminiſtrator und Dom-Probſt, Graf v. Sedlnitzki, zum Fürſt-Biſchof von Breslau beſtätigt.

Erkelenz. Der Pfarrer Endres in Loevenich zum Schul-Inſpector hieſigen Kreiſes.

Greifswald. Der Kandidat Harder zum Prediger am Arbeitshauſe und Adjunkten der Geiſtlichkeit hierſelbſt.

Hattingen. Der Kaplan Himmelreich von Watenſcheid zum kath. Pfarrer hierſelbſt.

Jüterbogk. Der bisherige Ober-Prediger in Brück und jetzigen Pfarrer in Bochow, Pfitzner, zum Superintendenten der hieſigen Diöces.

Mühlheim. Der Pfarrer Zeppenfeld zum Schul-Inſpector hierſelbſt.

Potsdam. Der Oberlehrer Martus am hieſigen großen Militair-Waiſenhauſe zum Prediger dieſer Anſtalt.

Wriezen. Der Ober-Prediger und bisherige Vice-Superintendent hieſiger Diöces zum wirklichen Superintendenten ernannt.

Ordens-Verleihungen.

Bei Gelegenheit der am 24. ſtattgefundenen Feier des Krönungs- und Ordens-Feſtes empfingen:

1. Den Schwarzen Adler-Orden:

Berlin. Der General der Inf. und Geſandte am Bundestage, v. Schöler.

2. Den Rothen Adler-Orden erſter Klaſſe ohne Eichenlaub.

Trier. Der Biſchof v. Hommer.

3. Den Stern zum Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe mit Eichenlaub.

Berlin. Der Präſes der Ober-Militair-Exam.-Kommiſſion, General-Major v. Stülpnagel. Der Wirkl. Geh. Ober-Reg. Rath u. Dir. des ſtatiſtiſchen Bureau D. Hoffmann. Der wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und Gen. Steuer-Direktor v. Kuhlmeyer.

4. Den Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe mit Eichenlaub.

Berlin. Der Staats-Miniſter v. Rochow. Der Wirkl. Geh. Rath Graf v. Alvensleben. Der Gen.-Major a. D. und Hof-Marſchall v. Stockhauſen. Der Wirkl. Ober-Conſiſtorialrath, erſte General-Superintendent der Prov. Brandenburg und Biſchof Dr. Neander. Der Wirkl. Conſiſtorial-Rath und General-Superintendent, Probſt Roß. Der Geh. Legationsrath und Geſandte, Freih. v. Bülow (in London.) Der Ober-Bau-Direktor und Profeſſor Schinkel.

Koblenz. Der Ober-Präſident v. Bodelſchwingh.

5. Den Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe ohne Eichenlaub.

Berlin. Der Wirkl. Geh. Kriegsrath Pitſchel.

Digitized by Google

6. Die Schleiſe zum Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe:

Berlin. Der Geh. Reg. Rath du Vignau. Die Geh. Poſträthe Piſtor u. Seidel. Der Geh. Reg. Rath v. Michalski. Der Conſiſtorialrath und Profeſſor Dr. Neander. Der Prof. und Direktor der Sternwarte Dr. Enke. Der Gymnaſial-Direktor Spillecke. Der Prof. und Vice-Direktor des botan. Gartens, Kunth.

Bann. Der Landrath v. Hymmen.

Breslau. Der Rittmeiſter, Direktor u. General-Kommiſſarius v. Rothkirch. Der Ober- und Geh. Reg.-Rath Rothe.

Bromberg. Der Conſiſtorialrath Romberg.

Erfurt. Der Ober-Reg.-Rath Daniel. Der Prof. und Gymnaſial-Direktor Dr. Straß.

Franzburg. Der Landrath Major v. Sobenſtjerna.

Gumbinnen. Der Reg. Präſident Thoma.

Magdeburg. Der Vice-Präſident v. Kroſigk.

Marienburg. Der Reg.- und Land-Rath Hüllmann.

Münſter. Der Reg.-Rath v. Langenberg.

Oppeln. Der Reg. Direktor Wlacha.

Poſen. Der Reg. Vice-Präſident Leo. Der Biſchof und Gen. Superintendent Freymark. Der Gen. Landſchafts-Direktor v. Paninski.

Stargard. Der Poſtmeiſter Oberſt v. Beyer.

Stettin. Der Conſiſtorialrath Dr. Koch.

Trier. Der Ober-Reg.-Rath Cramer.

Ueckermünde. Der Superint. v. Zſchock.

7. Den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe mit der Schleiſe:

Arnsberg. Der Reg. Vice-Präſident v. Porbeck. Der Reg. Dir. Krug v. Nidda.

Berlin. Der Kriegsrath und Proviantmeiſter Langheinrich. Der Garten-Direktor Lenné. Der Geh. Med. Rath Dr. Bartels. Der Geh. Legat. und vortragende Rath im Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten v. Bülow. Die Geh. Finanzräthe Reuß, Wollny und Rolcke. Der Geh. Ober-Finanzrath v. Zſchock I. Der Geh. Hofrath Bock. Der Hofrath Freſe. Der Geh. Regierungs-Rath Wilcke (in München.)

Bromberg. Der Reg. Präſident Wißmann.

Düſſeldorf. Der Reg. und Land-Bau-Rath Umpfenbach.

Erfurt. Der Ober-Reg. Rath v. Brandt.

Memel. Der Kommerzienrath Muttrey.

Merſeburg. Der Ober-Regierungs- und Geh. Ober-Rechnungs-Rath v. Schuper.

Trier. Der Reg. Präſident v. Ladenberg.

Wittenberg. Der Superintendent, Profeſſor und Direktor Dr. Heubner.

8. Den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe ohne Schleiſe:

Bergheim. Der Landrath Gr. Beiſſel v. Gymnich.

Berlin. Der Geh. Kommerzienrath Endel.

Köln. Der Erzbiſchöfl. General-Vikar und Dom-Dechant Dr. Hüsgen.

Neuwied. Der Landrath Freih. v. Hilgers.

Trier. Der penſ. Geh. Reg. Rath v. Handel.

9. Den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe:

Aachen. Der Reg. Rath v. Görſchen. Der Ober-Poſt-Direktor zur Hoſen.

Belzig. Der Landrath v. Tſchirſchky.

Berlin. Der Konſiſtorialrath Dr. Hoßbach. Der Polizei-Commiſſarius Doſſe. Der Gen. Münz-Direktor Dödeking.

Der Profeſſor v. Lancizolle. Der Legationsrath und Geſchäftsträger Graf von Schaffgotſch (in Florenz.) Der Kanzler bei der K. Miſſion in Konſtantinopel, Caraman. Der Kriegsrath und Kriegszahlmeiſter Richter. Der Kriegsrath, Geh. exped. Sekretair und Kalkulator Neumann I. Der Kriegsrath Heinich. Der Kriegsrath Ritter. Der Kriegsrath Paulitſch. Der Geh. Ober-Baurath Eytelwein. Der Geh. Finanzrath Seyffert. Der Hofrath Killinger. Der Hofrath Goslich. Der Rechnungsrath Günther. Der Geh. Ober-Baurath Elsner. Der Reg.- und Bau-Rath Mandel. Der Kriegsrath Heinchelin. Der Geh. Ober-Berg-Rath Wohlers. Der Reg. Rath Marquardt. Der Rechnungsrath Polandt. Der Rechnungsrath Munther. Der Ober-Bergrath v. Billerbeck. Der Steuer-Inſpektor zum Buſch (in Hanau.) Der Stadtrath Klein. Der Profeſſor Dr. Dieffenbach.

Bochum. Der Bergrath und Bergamts-Direktor Derſchau.

Bonn. Die Ober-Bergräthe Fulda und v. Oynhauſen.

Breslau. Der Konſiſtorial-Rath Prof. Dr. Hahn. Der Geh. Archivar und Prof. Dr. Stenzel.

Brieg. Der Ober-Bergrath Reil.

Düſſeldorf. Der Geh. Reg. Rath Jacobi. Der Landrentmeiſter Schmitz.

Eisleben. Der Bergrath und Bergamts-Dir. Zimmermann.

Elberfeld. Der Schul-Inſpektor Wilberg.

Erfurt. Der Konſiſtorial-Rath Möller.

Filehne. Der Prediger Ette zu Eichberg.

Frankfurt. Der Reg. Rath v. Könen.

Görlitz. Der Bürgermeiſter Demiani. Der Steuerrath Guiſchard.

Granſee. Der Steuer-Einnehmer v. Eckenſteen.

Greifswald. Der Geh. Med. Rath, Prof. Dr. Berndt. Der Bürgermeiſter Billroth.

Guben. Der Landrath v. Carlsburg.

Gumbinnen. Der Reg. Rath Jork.

Kleve. Der Land-Bau-Inſpektor Herrmann.

Koblenz. Der Reg. Vice-Präſident Freih. v. Spiegel. Der Ober-Poſt-Direktor Mittag.

Köln. Der Reg. Rath Oethe.

Königsberg. Der Prof. und Medicinal-Rath Dr. Burdach. Der Rechnungsrath Liebig.

Köslin. Der Ober-Reg. Rath Braun.

Kreuzburg. Der Bürgermeiſter Dr Freitag.

Leobſchütz. Der Kreis-Steuer-Einnehmer Lowack.

Löwenberg. Der Landrath Gr. v. Frankenberg.

Magdeburg. Der Reg. Rath Engelmann.

Medebach. Der Bürgermeiſter Hauck.

Merſeburg. Der Reg. Rath Schulz.

Minden. Der Reg. und Kaſſen-Rath v. Schütz.

Münſter. Der Reg. u. Med. Rath Dr. Borges.

Namslau. Der Kreis-Steuer-Einnehmer Lachmund.

Oppeln. Der Ober-Forſtmeiſter v. Pannwitz.

Pleſchen. Der Landrath Rankowitz.

Poſen. Der Reg. Rath Tittel.

Potsdam. Der Geh. Ober-Rechnungsrath v. Rappard. Der Geh. exped. Sekretair, Hofrath Steinberg. Der Geh. Rechnungs-Reviſor, Rechnungsrath Braun.

Rees. Der Landrath, Hauptmann v. Bernuth.

Roſenberg. Der Landrath v. Taubadel.

Saarbrücken. Der Bergrath und Bergamts-Direktor Sello.

Schweidnitz. Der Landrath Hufeland.

Siegen. Der Ober-Bergrath und Bergamts-Direktor Heusler.

Soldin. Der Oekonomie-Commiſſ. Zimmermann.

Spandau. Der Dir. der Straf-Anſtalt, Hauptm. Geſerich.

Stargard. Der Ober-Reg. Rath und Direktor der Gen. Kommiſſion Bethe.

Stralſund. Der Ober-Reg. Rath und Geh. Ober-Rechnungs-Rath Wehrmann.

Digitized by Google

Thorn. Der Salz-Inſpektor Rudnich.
Tilſit. Der Salz-Inſpektor v. Mülverſtädt.
Torgelow. Der Forſtmeiſter Meisner.
Breden. Der Büegermeiſter Rave.
Wetzlar. Der Bürgermeiſter Pilger.

10. Den St. Johanniter-Orden:

Arnsberg. Der Ober-Forſtmeiſter v. Pachelbl-Gebag.
Berlin. Der Ritterſchafts-Dir. v. Diringshofen auf Pinnow.
Der Geh. Legationsrath v. Salviati (in Stuttgard.)
Görlitz. Der Landſchafts-Direktor v. Hangwitz.
Merſeburg. Der Reg. Rath v. L'Eſtocq. Der Landrath v. Baſſewitz.
Stettin. Der Reg. Rath Freih. v. Salmuth.
Stralſund. Der Reg. Präſident v. Seybewitz.

11. Das Allgemeine Ehrenzeichen:

Benninghauſen. Der Lehrer Beiderbeck.
Köln. Der Rendant Bochem.
Oppeln. Der Rendant Krauſe.
Rawitz. Der Ober-Aufſeher Käſtner.
Znin. Der Bürgermeiſter Herrmann.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Zünftigen und nicht zünftigen Gewerbetrieb betreffend.) Wenn ſeit Kurzem verſchiedene Fälle zu unſerer Kenntniß gekommen ſind, in welchen die noch beſtehenden Zünfte weder die Vorſchriften der beſonderen Gewerks-Ordnungen und Zunft-Artikel, noch die allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen gehörig beachtet haben, ſo wird hierdurch ſowohl den Gewerken ſelbſt, als den zu deren Beaufſichtigung verpflichteten Behörden über diejenigen Punkte, worauf ſich die wahrgenommenen Abweichungen beziehen, Folgendes zu bemerken gegeben:

1. Da ein ſelbſtſtändiger ſtädtiſcher Handwerker, welcher in einer anderen Stadt, als an ſeinem Wohnorte etwa das Meiſterrecht gewonnen haben ſollte, an letzterem Orte nur als unzünftig zu betrachten iſt, ſo dürfen auch die Lehrlinge, welche ein ſolcher Meiſter an ſeinem Wohnorte hält, von dem auswärtigen Gewerke, welchem er beigetreten iſt, niemals zunftmäßig ein- und ausgeſchrieben werden, als hätte der Meiſter dort ſeinen Wohnſitz genommen und der Lehrling dort ausgelernt. Es findet vielmehr bei den Lehrlingen und Gehülfen derjenigen Meiſter, die nicht am Wohnorte ſelbſt zünftig ſind, lediglich die polizeiliche Legitimation nach §. 12. des Gewerbe-Polizei-Geſetzes vom 7. September 1811 Anwendung, wogegen die Lehrbriefe der auswärtigen Zunft in dieſem Fall ungültig bleiben.
2. Ebenſo iſt es unzuläſſig, den Eintritt in die Zunft für unzünftige Handwerker eines andern Orts dadurch zu erleichtern, daß ihnen das privilegienmäßige Meiſterſtück erlaſſen wird. Denn eine ſolche Ausnahme kommt nach der weſtpreußiſchen Handwerks-Ordnung vom 24. Januar 1774 Art. 12. nur demjenigen zu Statten, der bereits bei der Zunft eines inländiſchen Ortes das Meiſterrecht vorſchriftsmäßig gewonnen hat, und glaubhaft nachweiſen kann, ein approbirtes Meiſterſtück gefertigt zu haben.
3. Daß zünftige Geſellen ohne Nachtheil an ihren Zunftrechten auch bei unzünftigen Meiſtern arbeiten dürfen, iſt bereits durch das Gewerbe-Polizei-Geſetz vom 7. Sept. 1811 §. 18. ausgeſprochen. Es ſind alſo Verabredungen der Gewerks-Mitglieder, keine bei ſolchen Meiſtern beſchäftigt geweſene Geſellen in Arbeit zu nehmen, unſtatthaft und ohne bindende Kraft.
4. Auch kann nach §. 249 Th. II. Tit. 8 des allgemeinen Landrechts die Aufnahme in eine Zunft als Meiſter demjenigen, welcher den vorgeſchriebenen Erforderniſſen genügt, ſelbſt dann nicht verweigert werden, wenn er bereits als zunftfreier Meiſter das Gewerbe ſelbſtſtändig betrieben hat.
5. Bei der Aufnahme haben die noch beſtehenden Zünfte ſich aufs ſtrengſte nach ihren Gewerks-Privilegien, ſo wie nach den Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts zu richten, und weder in Hinſicht des Meiſterſtücks noch der Gebühren mehr zu verlangen, als vorgeſchrieben iſt. Sollte es in Betreff der letzteren an beſtimmten Vorſchriften fehlen, ſo hat die vorgeſetzte Kommunal-Behörde deshalb an uns zu berichten und den Gewerken willkührliche Forderungen an Geld- oder Schmauſereien auf Koſten des Aufzunehmenden bei Strafe zu unterſagen.
6. Die vorgekommenen Mißbräuche, die bei dem Gewerk eines andern Orts bereits freigeſprochenen zünftigen Geſellen nicht ohne nochmalige Ausſchreibung und Freiſprechung aufzunehmen, darf ebenfalls unter keinen Umſtänden geſtattet werden.

Im Allgemeinen werden die Gewerke darauf hingewieſen, daß ſie als Korporationen nur anzuerkennen ſind, ſo lange ſie die über die Zunftverbindungen beſtehenden Vorſchriften aufs ſtrengſte befolgen, und daß etwanige wiederholte Uebertretungen derſelben die Auflöſung des Gewerks, zu welcher die Landes-Polizei-Behörde nach §. 29 des Geſetzes vom 7. September 1811 jederzeit befugt iſt, zur Folge haben würden. (Publ. der Königl. Reg. zu Danzig vom 4. Decbr. 1835. Amtsbl. S. 255.)

2. (Gewerbe der Flickarbeiter.*) Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß über den Nachweis der Qualifikation derjenigen Bauhandwerker, welche ihr Gewerbe als Flickarbeiter treiben wollen, Zweifel und Mißverſtändniſſe obwalten, und daß insbeſondere die Gewerbetreibenden dieſer Art aus Unbekannſchaft mit den darüber beſtehenden Vorſchriften Kontraventionen begangen und Straf-Feſtſetzungen herbeigeführt haben, welche von ihnen leicht hätten vermieden werden können. Wir finden uns daher veranlaßt, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß in Gemäßheit der Miniſterial-Inſtruktion vom 28. Juni 1821 der geſetzliche Erlaubnißſchein zur Verrichtung von Flickarbeiten jedem Bauhandwerker ertheilt werden kann, welcher durch Atteſte nachweiſt, daß er wenigſtens 2 Jahre lang bei einem oder mehreren geſetzlich geprüften Mauer- oder Zimmer-Meiſtern zur Zufriedenheit derſelben gearbeitet hat. Da nach der Vorſchrift des §. 101 des Edikts vom 7. September 1811 die Kreis-Baubeamten zur Ertheilung dieſer Erlaubniß-Scheine zu Flickarbeiten verpflichtet ſind, ſo werden dieſelben hierdurch zugleich angewieſen, den durch vorbemerkte Atteſte begründeten Geſuchen durch koſtenfreie Ausfertigung der Erlaubniß-Scheine ohne alle Weiterungen zu willfahren. (Publ. der Königl. Reg. zu Marienwerder vom 17. November 1835. Amtsbl. S. 263.)

3. (Betreffend die Mühlenanlagen.) Höherer Anweiſung zufolge bringen wir es zur Kenntniß des Publikums und der betreffenden Polizei-Behörden unſeres Verwaltungsbezirks, daß des Königs Majeſtät Sich bei Gelegenheit eines Spezialfalles für die Anwendbarkeit der Vorſchriften des §. 242 Th. II. Tit. 15. des allgemeinen Landrechts in den vormals zum Königreich Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheilen auszuſprechen geruht haben.

Unter Aufhebung unſerer Verordnung vom 6ten Mai 1832 machen wir die ſtädtiſchen und Kreis-Polizei-Behörden demnach darauf aufmerkſam, daß es von nun an bei Mühlen-Anlagen in den vormals Weſtphäliſchen Landestheilen dieſeits und jenſeits der Elbe, der Erörterung der Bedürfnißfrage bedarf, und daß es, da die Vorſchrift, das örtliche Bedürfniß zu berückſichtigen, in Beziehung auf die benachbarten betheiligten Müller gegeben worden, auch erforderlich iſt, daß ſelbige darüber, ob ein Bedürfniß Statt finde, gehört und ihre Einwendungen erörtert werden müſſen.

Wir bemerken hierbei noch ausdrücklich, daß die Landespolizeiliche Genehmigung zur Veränderung einer ſchon beſtehenden Mühlen-Anlage von dem polizeilichen Bedürfniſſe nicht abhängig iſt, indem der §. 242 l. c. nur von neuen Mühlen-Anlegen han-

*) Vgl. Kam. Zeit. I. Sp. 728.

delt, und daher nicht auf Veränderungen ſchon vorhandener Mühlen ausgedehnt werden kann, und daß der gedachte §. nur eine Norm für die Landes-Polizei-Behörde enthält, keineswegs aber Privat-Widerſpruchsrechte begründet.

Die betreffenden Polizei-Behörden werden hierdurch angewieſen, ſich hiernach künftig bei Anbringung von Konceſſions-Geſuchen zu Mühlen-Anlagen zu achten, und die öffentliche Bekanntmachung in jedem einzelnen Falle erſt alsdann zu veranlaſſen, wenn zuvor die neue Anlage in landespolizeilicher Hinſicht von uns als zuläſſig anerkannt worden iſt. (Publ. der Königl. Reg. zu Magdeburg v. 15. Dez. 1835. Amtsbl. S. 320.)

3. (Die Executions-Gebühren-Zahlung bei Zwangs-Anordnungen der Adminiſtrations-Behörden betreffend.) Das hohe Miniſterium des Innern und der Polizei hat ſich veranlaßt gefunden, zu beſtimmen, daß bis zur Emanation der Allerhöchſt verheißenen Executions-Ordnung für die Adminiſtrations-Behörden, bei dieſen allgemein die Gebühren-Taxe für die Gerichte vom 23. Auguſt 1815 zur Anwendung kommen ſoll, inſoweit nicht bei Königl. Abgaben auf die Executions-Inſtruction vom 18. Dezember 1813 zurückgegangen werden muß. Es wird dieſe Anordnung hiermit zur Nachachtung der betreffenden Adminiſtrations-Unterbehörden zur öffentlichen Kunde gebracht. (Publ. der Königl. Reg. zu Oppeln vom 23. Dezember 1835. Amtsbl. 1836. S. 1.)

4. (Die Landſtändiſchen Wahlen im Kreiſe St. Wendel betr.) Nachdem in Verfolg des Allerhöchſten Patentes vom 30. Juli d. J. im Kreiſe St. Wendel auch das Geſetz vom 27. März 1824 wegen Anordnung der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz eingeführt, und daher wegen Theilnahme des Kreiſes an der provinzial-ſtändiſchen Einrichtung eine Ergänzung der Verordnung vom 13. Juli 1827, die nach dem Geſetze vom 27. März 1824 vorbehaltenen Beſtimmungen betreffend, erforderlich geworden iſt, ſo haben des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. November d. J. zu beſchließen geruhet, in Gemäßheit des Geſetzes vom 5. Juni 1823, III. 1. über die diesfalls zu erlaſſende Verordnung das Gutachten der Rheiniſchen Provinzial-Stände zu erfordern. — Damit aber der Kreis St. Wendel ſchon an den nächſten Wahlen Theil nehmen könne, ſo haben des Königs Majeſtät gleichzeitig Allergnädigſt beſtimmt, daß für dieſe Wahlen:

1) die Städte St. Wendel und Baumholder mit den Städten Saarlouis, Saarbrücken mit St. Johann und Ottweiler in Hinſicht der dieſen zuſtehenden Collectiv-Stimme im Stande der Städte vereinigt werden, und
2) die Bezirkswähler der Land-Gemeinden des Kreiſes St. Wendel mit denen der übrigen Kreiſe des Regierungs-Bezirks Trier zur Wahl der dieſem Bezirke zuſtehenden fünf Abgeordneten aus dieſem Stande zuſammentreten.

Güter, welche im Stande der Ritterſchaft zu vertreten wären, ſind zur Zeit im Kreiſe St. Wendel nicht vorhanden.

Indem ich ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, nehme ich hinſichtlich der zur Ergänzung der ausſcheidenden Landtags-Abgeordneten und Stellvertreter angeordneten Wahlen, bei denen der Kreis St. Wendel nach Maaßgabe obiger Beſtimmungen concurriren wird, auf meine desfallſige anderweite Bekanntmachung vom heutigen Tage Bezug. (Publ. des Hrn. Ober-Präſident der Rheinprovinz v. Bodelſchwingh, v. 24. Dez. 1835. Koblenzer Amtsbl. S. 493.)

5. (Den Begriff und die unbeſchränkte Steuerpflichtigkeit vom Schankgewerbe betreffend.) Bei einem großem Theile des Publikums iſt, wie uns neuerlich aus mehreren wegen Gewerbe-Steuer-Contravention eingeleiteten Unterſuchungen bekannt geworden, die Anſicht verbreitet, daß das Feilhalten zubereiteter Getränke zum Genuß auf der Stelle nur dann ein ſteuerpflichtiges Gewerbe ſei, wenn der Ausſchank der Getränke in Gläſern ſtattfindet, die das Eigenthum des Schankwirths ſind. Häufig ſind daher zubereitete Getränke zum Genuß auf der

Stelle nur in Flaſchen, welche die Gäſte gewöhnlich ſelbſt mitgebracht, von Perſonen feil gehalten worden, welche von jener Anſicht befangen, die nach §. 19 des Gewerbeſteuer-Geſetzes vom 30ten Mai 1820 bei der Kommunal-Behörde ihres Wohnorts zu erſtattende Anzeige verabſäumt hatten, und daher nach §. 39 b. des gedachten Geſetzes zur Unterſuchung gezogen und in die ordentliche Strafe der Gewerbeſteuer-Contravention verurtheilt werden mußten. Um der Vervielfältigung der auf dieſe Weiſe begangenen Gewerbeſteuer-Contraventionen vorzubauen, machen wir hiermit allgemein darauf aufmerkſam, daß Jeder, welcher zubereitete Getränke in einem Jedermann zugänglichen Lokal zum Genuß auf der Stelle feil hält, ohne Unterſchied, ob das Getränk in Flaſchen oder Gläſern verſchenkt wird, vom Schankgewerbe ſteuerpflichtig und daher bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen, eben ſowohl verbunden iſt, den Anfang des Gewerbes der Steuer-Entrichtung wegen, der Kommunal-Behörde ſeines Wohnorts anzuzeigen, als auch vor dem wirklichen Beginn deſſelben die nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 7. Februar d. J. (Geſetzſ. pro 1835. Seite 18.*) noch beſonders erforderliche polizeiliche Erlaubniß nachzuſuchen. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 14. Dez. 1835. Amtsbl. S. 273.)

6. (Die Vorbildung der Kandidaten der Theologie, welche ſich zu Rektor- und Kirchſpiel-Schullehrer-Stellen, im Seminar betr.) Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat rückſichtlich der Kandidaten der Theologie, die ſich für die gut dotirten Stellen der Rektoren und Kirchſpiel-Schullehrer melden, mittelſt Reſkripts vom 17. Juli d. J. beſtimmt, daß dieſe, weil ſie nach den bisherigen Erfahrungen im Schulhalten ganz ungeübt und darin den Seminariſten als nachſtehend befunden ſind, angehalten werden, einige Monate im Seminar ſich aufzuhalten, um das Unterrichtsweſen kennen zu lernen, und daß dieſelben erſt, nachdem ſie ſich hierüber durch das Zeugniß des betreffenden Direktors ausgewieſen haben, zur Schulprüfung zugelaſſen werden. Dieſe Verordnung bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß. (Publ. der Königl. Reg. zu Königsberg vom 21. Dez. 1835. Amtsbl. 1836. S. 6.)

7. (Vertheilung der Amts-Blätter.**) Um für die Special-Diſtribution des Amtsblatts, wie ſolche nach Vorſchrift der Amtsblatts-Verfügung vom 31. Dezember 1833, Jahrgang 1834, S. 12, durch die Königl. Landraths-, Domainen-Rentämter und durch die Magiſtrate bis jetzt geſchehen iſt, die dafür gezahlte, nicht unbedeutende Tantieme dem Staate zu erſparen, hat das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei, nach zuvoriger Uebereinkunft mit dem Hrn. General-Poſtmeiſter unterm 1. Okt. d. J. beſtimmt, daß vom 1. Januar 1836 ab die Special-Diſtribution des Amtsblatts von den Behörden oder Perſonen, welche dafür eine Tantieme bezogen, ferner nicht bewirkt, ſondern zur unentgeltlichen Beſorgung an die Poſtanſtalten, welche dazu geſetzlich verpflichtet ſind, übergeben ſoll.

Da ſich die mehrſten der Königl. Landraths-Aemter für die hier befohlene Vertheilung der in Rede ſtehenden Blätter erklärt, und nur wenige dieſer Aemter die Zweckmäßigkeit der fraglichen Vertheilung für einige Gegenden ihrer Kreiſe in Zweifel geſtellt haben, ſo muß die höhern Orts befohlene, vorſtehend ausgeſprochene Anordnung vom 1. Januar k. J. ab in Kraft treten, wobei wir aber denjenigen Königl. Landraths-Aemtern, in deren Kreiſen die qu. Diſtributionen einige Weiterungen haben dürfte, nicht genug die Wichtigkeit der ſchnellen und ſichern Vertheilung des Amtsblatts anempfehlen können und es denſelben mit Bezug auf die vorgenannte Miniſterial-Verfügung vom 1ſten Okt. d. J. anheim geben, da, wo die bisherige Verſendung des erwähnten Blattes ohne Verabreichung einer Tantieme für die Einziehung und weitere Verrechnung der desfallſigen Pränumerations-Gelder, ſchneller und ſicherer geſchehen iſt, als ſolches durch die etwa zu

*) Kam. Zeit. I. 145.

**) Vgl. Kam. Zeit. I. 663. ff.

Digitized by Google

entfernt gelegenen Poſtanſtalten geſchehen kann, auch fernerhin beizubehalten, damit jedenfalls die Verbreitung dieſſeitiger und anderer Verordnungen durch das Amtsblatt, auf die ſchnellſte und ſicherſte Weiſe koſtenfrei geſchehen kann.

Sämmtliche Königl. Landraths-Aemter und das hieſige Königl. Polizei-Präſidium werden daher angewieſen, die Bedarfs-Nachweiſungen der Amtsblätter für das erſte halbe Jahr 1836, woraus deren Verſendung an die betreffenden Poſtanſtalten und andern Behörden, ſpeciell zu erſehen ſein muß, wo ſolches in Folge unſerer desfallſigen General-Verfügung vom 17. November d. J. noch nicht geſchehen iſt, ſofort den nächſten Poſtanſtalten zugehen, auch uns, Behufs Ueberzeugung der zweckmäßigen Eintheilung, ein Duplikat dieſer Nachweiſungen zukommen zu laſſen.

Die Königl. Landraths-Aemter werden wohl thun, wenn ſie dieſerhalb ſich ſofort mit den reſp. Poſtbehörden in Verbindung ſetzen. Die von einigen Königl. Landraths-Aemtern über die Vertheilung der Geſetzſammlung gemachte Anfrage bedarf, da ſolche nur durch die reſp. Poſtanſtalten bewirkt wird, keiner weitern Erläuterung, und wird das Verfahren mit den Amtsblättern künftig dem mit der Geſetzſammlung gleich ſeyn.

Wir erwarten, daß die Königl. Landraths-Aemter und alle andern dabei betheiligten Behörden willig jede Gelegenheit wahrnehmen werden, die bezweckte ſchnelle Vertheilung der Amtsblätter zu befördern. (Publ. der Königl. Reg. zu Königsberg vom 30. Dez. 1835. Amtsbl. 1836. S. 5)

8. (Zeugniſſe zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher Waaren.*) Ein vorgekommener Fall giebt uns Veranlaſſung zu erklären, daß für die Ertheilung von Zeugniſſen, zur Bekundung des Urſprungs inländiſcher Waaren, die zur Verſendung ins Ausland beſtimmt ſind, da dieſelbe eine polizeiliche Obliegenheit iſt, keine Gebühren erhoben werden dürfen. Von dem Herrn Chef des Königl. Finanz-Miniſterii ſind die betreffenden Steuer-Behörden benachrichtigt worden, daß, wenn die nach dem Großherzogthum Baden und dem Herzogthum Naſſau gehenden Waaren, nach dem deshalb getroffenen Uebereinkommen, von Urſprungszeugniſſen begleitet ſein müſſen, dieſe auf Frei-Papier auszuſtellen ſind.

Die Königl. Regierung hat hiervon die Polizei-Behörden und das Publikum in Kenntniß zu ſetzen. (Cirk. der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen, und des Min. des Innern u. der Polizei v. 20. Dez. 1835. An die Königl. Regierungen.)

9. (Legitimations-Dokumente zum Aufſuchen von Waaren-Beſtellungen in den Vereins-Staaten.) In Folge eines Erlaſſes des Herrn Chefs der Verwaltung des Handels, der Fabriken und des Bauweſens vom 3. d. M. machen wir das Publikum darauf aufmerkſam, daß die Staaten, welche den Zoll-Vereins-Vertrag vom 11. Mai 1833 abgeſchloſſen haben, zur Ausführung des dritten Abſchnitts des §. 18 über die Form der Urkunde, mittelſt welcher die Berechtigung zum ſteuerfreien Aufſuchen von Waaren-Beſtellungen oder Ankauf von Fabrikations-Stoffen nachzuweiſen iſt, ſich dahin geeinigt haben, daß zu dieſem Behuf die bisher bei uns ſchon üblichen hier beigefügten Formulare A**) [für den Kaufmann oder Fabrikanten ſelbſt] und B***) [für

den Reiſediener einer Handlung] angenommen werden ſollen, auf deren Vorzeigung und Hinterlegung der Gewerbeſcheinſteuer und Gebühren frei ausgefertigt wird. Das Publikum hat ſich daher vor der Nachſuchung von Gewerbeſcheinen in den Vereinsſtaaten mit der fraglichen Legitimation zu verſehen.

Mit der Ausfertigung der Legitimation (A und B) ſowohl als der Gewerbeſcheine C †) ſind die Landräthe und die Magiſträte der größeren Städte beauftragt, indem wir zugleich zur Nachricht bemerken, daß in Berlin die erſteren durch das Polizei-Präſidium, die letzteren durch die Gewerbeſteuer-Deputation ausgefertigt werden. In Bayern geſchieht dies durch die Diſtrikts-Polizei Behörden (Landgerichte) und unmittelbaren Magiſträte, in Würtemberg durch die Ober-Aemter und Magiſträte, in Sachſen durch die Amts-Hauptleute der größeren Städte, im Kurfürſtenthum Heſſen und Großherzogthume Heſſen durch die Kreisräthe und in den übrigen Staaten durch die den vorbezeichneten gleichſtehenden Behörden. Der ſteuerfreie Gewerbeſchein wird dem Kaufmann und Fabrikanten nur für ſein eigenes Geſchäft, dem Gehülfen nur für das eine Haus, in deſſen Dienſten er ſteht, ertheilt werden, wie dies der Verordnung vom 12. Febeuar 1831 (Geſetzſ. S. 5.) gemäß iſt, im andern Falle würde Gewerbeſteuer zu entrichten ſein oder Straffälligkeit eintreten, weshalb auf etwanige Contraventions-Fälle von den Behörden ſorgfältig zu achten iſt. In Bezug auf die im vierten Abſchnitt des in Rede ſtehenden Paragraphs getroffene Beſtimmung, wonach beim Beſuch der Meſſen und Jahrmärkte in jedem Vereinsſtaat die Unterthanen der übrigen kontrahirenden Staaten eben ſo wie die eigenen Unterthanen behandelt werden ſollen, machen wir das Publikum noch darauf aufmerkſam, daß hierzu eine Legitimation erforderlich iſt, welche nach dem beigefügten Formulare (D ††) von den betreffenden Behörden ausgefertigt werden, und daß da-

---

*) Vergl. Sp. 61 d. Bl.

**) Dem N., welcher als (Wollfabrikant) in N. wohnhaft (anſäßig) iſt, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchläglichen Behörden des (Großherzogthums Heſſen, Königreichs Preußen) beſcheiniget, daß er für ſein vorgedachtes Gewerbe, im hieſigen Lande, die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat. Dieß Zeugniß iſt gültig auf Monat. Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

***) Dem N., welcher als Handlungs-Commis in Dienſten des zu N. etablirten Handlungshauſes (der Fabrik) des Herrn N. ſtehet, wird hierdurch Behufs ſeiner Gewerbe-Legitimation bei den einſchlägigen Behörden des (Großherzogthums Heſſen, Königreichs Preußen ꝛc.) beſcheiniget: daß das ebengedachte Handelshaus (die ebengedachte Fabrik-Anſtalt) für ſeinen (ihren) Gewerbebetrieb im hieſigen Lande, die geſetzlich beſtehenden Steuern zu entrichten hat. Dies Zeugniß iſt gültig auf Monat.

Perſonal-Beſchreibung und Unterſchrift des Reiſenden.

†) Dem Hrn. N., Fabrik-Inhaber zu N. (oder Handelsreiſenden in Dienſten des N. zu N. wird hierdurch, auf den Grund des beigebrachten von der Königl. Bayerſchen Regierung zu Ansbach unterm ten ausgefertigten Gewerbe-Legitimations-Zeugniſſes, die Befugniß ertheilt: in den (Königlich Preußiſchen) Landen für das von ihm (ſeinem obengedachten Peinzipal) betriebene Geſchäft, Waaren-Beſtellungen aufzuſuchen und Waaren-Ankäufe zu machen. Derſelbe darf jedoch von den Waaren, auf welche er Beſtellung ſuchen will, nur Proben, aufgekaufte Waaren aber darf er gar nicht mit ſich herumführen, letztere muß er vielmehr frachtweiſe an ihren Beſtimmungsort befördern laſſen. Nicht minder iſt ihm verboten, Kommiſſionen für andere als ſeine eigene (ſeines vorgedachten Prinzipals) Rechnung aufzuſuchen. Gegenwärtige Ermächtigung iſt gültig auf die Dauer von Monaten, alſo bis zum

Ort, Datum, Firma der Behörde.

Perſonal-Beſchreibung und Unterſchrift der Reiſenden.

††) Dem N. N., welcher mit ſeinen Fabrikaten (Produkten) die Meſſen und Jahrmäkten im Königreiche (Großherzogthume ꝛc. ꝛc.) zu beſuchen beabſichtigt, wird Behufs ſeiner Legitimation bei den zuſtändigen Behöeden andurch bezeugt, daß er zu N. wohnhaft ſei, und die ſeinem Gewerbe entſprechenden geſetzlichen Steuern und Abgaben zu entrichten habe. Gegenwärtiges Zeugniß iſt gültig für den Zeitraum von Monaten. N. den ten 18

Fertigung der ausſtellenden Behörde.

Folgt das Signalement.

Digitized by Google

her Jeder, welcher nicht Weiterungen ausgeſetzt ſein will, ſich mit einer ſolchen Legitimation vor dem Beſuche der Märkte in den übrigen Vereinsſtaaten zu verſehen hat. (Publ. der Königl. Reg. zu Poſen v. 23. Dez. 1835. Amtsbl. 1836. S. 19.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Militair-Sachen.

Geſundheitspolizeiliche Vorſchriften.

In Bezug auf das Militair enthält das Regulativ vom 8. Auguſt v. J. folgende ſpecielle Beſtimmungen:

Militair- und andere auf dem Marſche begriffene Perſonen, welche an anſteckenden Krankheiten leiden, ſind, ſobald eine andere Möglichkeit ihrer Unterbringung vorhanden iſt, nicht bei den Einwohnern unterzubringen. Eben ſo wenig dürfen geſunde Militair- oder andere Perſonen in Häuſern einquartirt werden, oder bleiben, in denen anſteckende Kranke ſich befinden. Erſatz-Mannſchaften, welche einem Truppentheil zugeſendet werden, ſind vor ihrer Abſendung und Einſtellung in Bezug auf anſteckende Krankheiten zu unterſuchen, und Individuen, bei welchen ſich dergleichen vorfinden, außer Gemeinſchaft mit andern zu ſetzen. Sollten ſie auf dem Marſche Gegenden paſſirt haben, wo gefährliche anſteckende Krankheiten, wie Cholera, Typhus, Ruhr graſſiren, ſo ſind dergleichen Mannſchaften jedenfalls, ſammt ihren Effekten, einer gründlichen Reinigung zu unterwerfen. [1])

Aus einem Orte, in welchem die Cholera herrſcht, darf keine Erſatz-Mannſchaft genommen werden. Bei Märſchen von Truppen, Rekruten, Kriegsgefangenen iſt genau darauf zu achten, daß ſolche, wo möglich, nicht Gegenden und Ortſchaften paſſiren, in denen die Cholera zum Ausbruch gekommen iſt. Noch weniger dürfen Häuſer bequartirt werden, in denen ſich Cholera-Kranke befinden. Iſt bei dergleichen Märſchen das Paſſiren ſolcher Gegenden nicht zu vermeiden, oder kommen die Truppen ꝛc. aus Gegenden, in denen die Cholera herrſcht, ſo muß ihnen ebenfalls ein Militair-Arzt beigegeben werden, welcher den Geſundheitszuſtand der Einzelnen genau zu beaufſichtigen, und bei eintretenden Erkrankungsfällen ungeſäumt die erforderlichen Maaßregeln zu treffen hat.

Bricht in einem Garniſon-Orte die Cholera aus, ſo ſind die Militair-Perſonen ſchnell aus den verdächtigen Häuſern zu entfernen, zu reinigen und in Kaſernen oder andern zu ihrer Aufnahme eingerichteten öffentlichen Gebäuden unterzubringen, ſo wie auf der andern Seite auch cholerakranke Soldaten ſchnell aus den Wohnungen der Einwohner entfernt werden müſſen. Greift die Krankheit ſehr um ſich, ſo kann der Ausmarſch der Truppen zur Sicherſtellung derſelben nothwendig werden, wobei jedoch diejenigen Maaßregeln getroffen werden müſſen, welche erforderlich ſind, um einer weitern Verbreitung der Krankheit durch die Truppen ſelbſt zu verhindern.

In Garniſon-Orten, wo die Cholera ſich zeigt, oder welche davon bedroht werden, iſt die Nahrung, Bekleidung, Lebensweiſe und Beſchäftigung der Truppen genau zu beobachten, und ſind demgemäß angemeſſene Inſtruktionen von den Befehlshabern zu erlaſſen. Dieſelben haben die zur Erwärmung des Körpers der Leute disponiblen Mittel zu dieſem Zwecke

[1]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 15. Geſetzſ. S. 245.

zu verwenden. Ebenſo ſind bei der Errichtung von Lagern und bei der in denſelben zu handhabenden Ordnung die erforderlichen ſanitätspolizeilichen Maaßregeln genau zu befolgen.[2])

Dieſelben Beſtimmungen kommen da zur Anwendung, wo der Typhus oder die bösartige Ruhr[3]) unter dem Militair ausbricht. Außerdem iſt in Bezug auf den Typhus ſpeciell feſtgeſetzt, daß, ſo viel als die Umſtände es erlauben, Ueberfüllung einzelner Ortſchaften und Lokalitäten vermieden werden ſollen. Sollte der Typhus ſich dennoch entwickeln, ſo ſind, in der Nähe des Kriegs-Schauplatzes, ſowie an den Orten, die auf den Etappen-Straßen liegen, eigene zweckmäßig eingerichtete Feld-Lazarethe für Typhus-Kranke zu errichten, in welche andere Kranke nicht aufgenommen werden dürfen. Einer beſondern Aufſicht ſind die Erſatz-Mannſchaften und Kriegsgefangenen zu unterwerfen, da durch dieſe der Typhus am leichteſten verbreitet wird. Die von den Geſunden auf's ſorgfältigſte zu trennenden und mit den Einwohnern außer Berührung zu ſetzenden Kranken müſſen in die zu Gebote ſtehenden, den Jahreszeiten angepaßten, wo möglich vor den Thoren belegenen Räume, Scheunen, Kaſernen u. ſ. w., nöthigenfalls in freigelegenen Baracken untergebracht werden. Ihr weiterer Transport muß unterbleiben, und nicht nur ſie ſelbſt, ſondern auch die Schiffe und Wagen, auf denen ſie transportirt worden ſind, und deren Führer jede Gemeinſchaft mit ihnen möglichſt vermeiden müſſen, ſind ſorgfältig zu reinigen, werthloſe Gegenſtände aber, wie z. B. das Lagerſtroh, zu verbrennen. Mit Genauigkeit iſt darauf zu wachen, daß von ihren ungereinigten Effekten nichts vertrödelt werde und in die Hände der Einwohner gelange.[4])

In Bezug auf die Pocken ſollen ſowohl die Soldaten des ſtehenden Heeres als auch die zur Landwehr und Reſerve gehörenden Perſonen, hinſichtlich der bei ihnen geſchehenen Impfung bei ihrer Einſtellung genau unterſucht werden, und ſollen diejenigen, welche ſich als noch nicht geimpft und der Impfung bedürftig ausweiſen, wenn ſie in das ſtehende Heer eintreten, nach der Kab.-Ordre vom 30. Mai 1826[5]) ſofort geimpft, die zur Landwehr und Reſerve gehörenden aber den Civilbehörden angezeigt werden, damit dieſelben ungeſäumt, und wenn das Individuum renitent ſeyn ſollte, mit Anwendung von Zwangsmitteln die Impfung bewirken laſſen. Bei der nächſten Einberufung haben ſich dieſelben durch einen Schein über die wirklich geſchehene Impfung auszuweiſen.

Diejenigen Rekruten, bei welchen unverkennbare Narben der ſchon überſtandenen Menſchenpocken nicht vorhanden ſind, und welche, obſchon früher geimpft, durch Impf-Atteſte nicht darthun können, daß ſie bereits vor ihrer Einſtellung, jedoch nicht länger als 2 Jahre vor derſelben, mit Erfolg revaccinirt worden ſind, ſollen in den erſten 6 Monaten ihrer Einſtellung, in Gemäßheit der durch die Kab.-Ordre v. 16. Juni 1834 beſtätigten Verordnung v. 6. April 1834[6]) revaccinirt werden.[7])

Iſt unter dem Militair die kontagiöſe Augen-Entzündung ausgebrochen, ſo ſollen dergleichen Kranke ſofort außer Gemeinſchaft mit den übrigen Mannſchaften geſetzt, und in beſonderen Lazareth-Abtheilungen behandelt werden. Iſt es bei einer mehrmonatlichen Behandlung unmöglich geblieben, den normalen Zuſtand der Augenlieder herbeizuführen, ſo müſſen die Kranken aus den Lazarethen beurlaubt und, ſelbſt vor

[2]) Regut. v. 8. Aug. 1835. §. 34. Geſetzſ. S. 245. [3]) Ebend. §. 42. [4]) Ebend. §. 40. [5]) Geſetzſ. Nr. 18. [6]) Geſetzſ. S. 119. [7]) Reg. v. 8. Aug. 835. §. 57.

Digitized by Google

Beendigung ihrer Dienſtzeit in die Reſerve entlaſſen werden, ſobald ſie nach dem Zeugniß des betreffenden Arztes in der Reconvaleſcenz ſo weit vorgeſchritten ſind, daß eine Anſteckungsfähigkeit bei denſelben nicht mehr ſtattfindet. Dabei iſt auf das Sorgfältigſte darauf zu halten, daß die zu entlaſſenden Perſonen ſowohl ſelbſt gehörig gereinigt, als auch mit vollkommen gereinigten Kleidungsſtücken verſehen werden. Zugleich ſind den betreffenden Regierungen namentliche Liſten der zu entlaſſenden Augenkranken-Reconvaleſcenten mit Angabe des Wohnorts derſelben einzureichen. Die Regierungen haben die Kreis- und Medicinal-Beamten hiervon zu benachrichtigen, und dieſelben, ſowie die Ortsvorſteher, und vorzüglich derjenigen Aerzte und Chirurgen, welche an dem Aufenthaltsorte des zur Reſerve Entlaſſenen oder wenigſtens in der Nähe deſſelben ſich befinden, auffordern zu laſſen, ein vorzügliches Augenmerk auf jene Reconvaleſcenten zu richten. Außerdem iſt eine Belehrung über die gegen dergleichen Reconvaleſcenten zu beobachtenden Vorſichts-Maaßregeln zu publiciren.[8]) Bei etwa eintretenden Rückfällen aber iſt ein ſolcher Kranker, wenn er noch nicht über Jahr und Tag aus dem ſtehenden Heer entlaſſen iſt, ohne Weiteres dem nächſten Militair-Lazareth zu überliefern; andern Falls fällt ſeine Behandlung der Civil-Behörde anheim.[9])

Soldaten, welche an der Syphilis erkrankt ſind, müſſen von den ſie etwa behandelnden Civil-Aerzten dem Kommandeur des betreffenden Truppentheils, oder dem dabei angeſtellten Oberarzte angezeigt werden[10]) und iſt jedesmal die Quelle der Anſteckung auszumitteln.[11]) Bei beſtimmten Veranlaſſungen, z. B. bei der Einſtellung, beim Ausmarſche, bei der Entlaſſung u. ſ. w. ſoll eine genaue Nachfrage in Bezug auf ein Erkranken an ſyphilitiſchen Uebeln und ein Beſtrafen derjenigen, die ihr Leiden verheimlichen, ſtattfinden. Die an Syphilis erkrankten Soldaten ſind in die Militair-Hospitäler aufzunehmen und vor ihrer völligen Heilung, ſelbſt nach Ablauf ihrer Dienſtzeit, nicht zu entlaſſen.[12])

In Bezug auf die Krätze ſind die Soldaten mit Genauigkeit zu beobachten, und wenn die Umſtände es erforderlich machen, von Zeit zu Zeit zu unterſuchen, welches jedenfalls bei ihrer Einſtellung, ſowie bei ihrer Entlaſſung geſchehen muß. Eine abſichtliche Verheimlichung der Krankheit hat Beſtrafung zur Folge. Die etwanigen Kranken ſind ſogleich in Lazarethe oder andere abgeſonderte Räume behufs ihrer Heilung unter zu bringen.[13])

Wird ein Soldat vom Weichſelzopf befallen, ſo iſt derſelbe, Falls er nicht, den beſtehenden Beſtimmungen zufolge, ſofort zu entlaſſen iſt, unverzüglich in das Lazareth aufzunehmen. Bei der Entlaſſung ſolcher Individuen aus dem Heere müſſen die von ihnen abgegebenen Kopfbedeckungen vernichtet und die von ihnen benutzten Lagerſtellen u. ſ. w. vorſchriftsmäßig gereinigt werden, ehe ſie weiter in Gebrauch gezogen werden dürfen.[14])

[8]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 6. [9]) Ebend. §. 62. [10]) Ebend. §. 65. [11]) Ebend. §. 66. [12]) Ebend. §. 73. [13]) Ebend. §. 82. [14]) Ebend. §. 89.

Literatur.

Zweiter Jahresbericht über die praktiſche Unterrichts-Anſtalt für die Staats-Arzneikunde an der Königl. Friedrich Wilhelms-Univerſität zu Berlin. Von Dr. W. Wagner, Geh. Medicinal-Rath ꝛc. Berlin, Enslin. 1835.

Seit zwei Jahren beſteht in Berlin eine von dem Hrn. Verf. dieſer Schrift ins Leben gerufene und geleitete Anſtalt für Phyſici, in welcher alle hier vorkommende gerichtlich mediciniſche Unterſuchungen, wenn nicht beſondere Umſtände in einzelnen Fällen eine Ausnahme gebieten, zum Unterricht benutzt werden. Die Studirenden werden der Reihefolge nach zugezogen, und müſſen, nachdem ihnen die nöthigen Erläuterungen gegeben worden, ſchriftliche Gutachten über die ihnen vorgetragenen Fälle ausarbeiten. Die gerichtlichen Obduktionen finden in der Regel Mittags zwölf Uhr ſtatt; die Unterſuchungen zu verſchiedenen Tageszeiten. Außerdem kommt der Lehrer wöchentlich zweimal mit den Schülern zuſammen, um die in praxi vorgekommenen Fälle zu erläutern, entſprechende wiſſenſchaftliche Erörterungen anzuknüpfen, die neu hinzugekommenen Fälle zu vertheilen und die eingereichten Gutachten öffentlich durchzugeben und zu beurtheilen. — Auch Studirende der Rechte nehmen an dem Unterricht Antheil, und erhalten Anleitung zu zweckmäßiger Aufſtellung der den Aerzten vorzulegenden Fragen; ſie müſſen die von den Medicinern eingebrachten Gutachten ſchriftlich beurtheilen und die in ſelbigen angegebenen Gründe und Konkluſionen mittheilen; auch dieſe Arbeiten werden öffentlich vorgetragen und beurtheilt. Außerdem wird den Studirenden Gelegenheit gegeben, ſich auf mannichfache Weiſe zu üben, wozu namentlich die Körper der Selbſtmörder, bei denen der Selbſtmord erwieſen iſt, und andere Leichname genommen werden. Man übt die jungen Aerzte in Unterſuchungen auf Gifte und zieht auch die mediciniſche Polizei mit in das Gebiet des praktiſchen Unterrichts, indem man hierher gehörige Inſtrumente, Apparate, Sammlungen ꝛc. vorzeigt, Unterſuchungen der Getränke und Nahrungsmittel vornimmt und Unterweiſung in dem Verfahren bei Reviſion der Apotheken ertheilt. Endlich hat man auch die ſtaatsärztliche Veterinär-Kunde in den Kreis des Unterrichts gezogen.

Die vorliegende Schrift zeigt, daß das Inſtitut in dem zweiten Jahre ſeines Beſtehens (von Oſtern 1834 bis 1835) ſehr erfreulichen Fortgang gehabt hat und dies höheren Orts dadurch anerkannt werden ſoll, daß der Anſtalt wahrſcheinlich ein eigenes zweckmäßiges Lokal eingeräumt werden wird.

Allgemeines Preuß. Staats-, Hand- und Adreßbuch. Zum Bureau-, Komtoir- und Hausgebrauch für Militair- und Civil-Beamte, ſowie für jeden gebildeten Bürger und Landmann in den Königl. Preuß. Staaten. Von J. A. L. Fürſtenthal, Königl. Juſtizrath und Ober-Landesgerichts-Aſſeſſor. Neiße. 1835.

Das vorſtehende Werk würde einem dann und wann fühlbarem Bedürfniſſe abhelfen, wenn es eben ſo vollſtändig wäre, als der Inhalt reichhaltig iſt. Die Vollſtändigkeit leidet jedoch unter der Reichhaltigkeit, und ſo gewährt das Buch nur einen höchſt oberflächlichen Ueberblick der darin abgehandelten Materien. Dieſe letzteren würden gründlicher abgehandelt worden ſein, wenn der Hr. Verf. einige Gegenſtände, die in ein Staats-, Hand- und Adreßbuch offenbar nicht gehören, weggelaſſen hätte, wie z. B. die Vortragskunſt, die Redekunſt, die Bittſtellkunſt, die Geſchäftskunde und das ganz trockene Städte-Verzeichniß der Monarchie. In der Abſicht, das Buch dem Beamten und zugleich dem Bürger brauchbar zu machen, hat der Herr Verf. es beinahe für beide unbrauchbar gemacht.

Wenige Beiſpiele werden hinlangen, um zu beweiſen, wie ſehr dieſes Staats-, Hand- und Adreßbuch hinter dem Bedürfniſſe des Leſers zurückgeblieben iſt. Wenn z. B. S. 12 der Provinzial-Archive erwähnt wird, ſo ſucht der Laye vergeblich die Angabe des Zwecks dieſer Archive. Ebendaſelbſt wird der Ober-Examinations-Commiſſion für den Geſchäftskreis der Regierungen gedacht, aber eine Angabe, welche Beamten hier geprüft werden und welche nicht, iſt nicht zu finden. Auf allen folgenden Seiten wird derſelbe Fehler wahrgenommen, ſo daß das Buch wohl eine (im Handbuche für den Preuß. Hof und Staat ebenfalls zu findende) Ueberſicht der Geſchäftsſtellung, aber nicht des Geſchäftskreiſes der einzelnen Behörden und Inſtitute enthält.

Wie reichhaltig das Buch an Stoff iſt, geht aus folgender Ueberſicht hervor. Daſſelbe enthält: I. Verfaſſungskunde.

Digitized by Google

Der König. Der Staats-Rath. Das Staats-Miniſterium. Die einzelnen Miniſterien. Die übrigen Central-Behörden. Die Provinzial-Behörden. Die Kreis- und Orts-Behörden. Die Stände-Verfaſſung. Die Ordens-Verfaſſung. Die Militair-Verfaſſung. II. Verwaltungskunde. Indigenats- und Auswanderungs-Weſen. Finanz-Verwaltung. Verwaltung der direkten und indirekten Steuern, der übrigen Staats-Regalien, des Kirchen- und Schulweſens. Polizei-Verwaltung. Juſtiz-Verwaltung. Landes-Oekonomie-Verwaltung. Schließlich folgen die Eingangs gedachten, unſers Erachtens nicht hierher gehörigen Theile: Vortrags- und Rede-Kunde, Bittſtell-Kunſt und Geſchäfts-Kunde, die in ihrer Art gleichfalls viel zu allgemein behandelt ſind, als daß ein weſentlicher Nutzen davon zu erwarten ſtände.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter. J.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
43	Bredmann, Aug. Heinr.	Guben	Landw. mann,	ev.	30	5	6	roth-blond	hoch	blond	blau	prop.	gewöhnlich.		hell-blond ſchwch	rund	oval	gſund.	kräftig	dtſch	Schbart	Guben.
44	Dutſchmann, Matthes	Hoyerswerda	Tagelöhner	ev.	35	5	5	ſchwrz	gewöhnl	ſchwrz braun	grau	klein ſpitz	gewöhnlich.	defekt	ſchwrz Backbart	gewöhnlich	längl.	gſund. roth	ſtrk. lng.	dtſch und wendiſch		Hoyerswerda.
45	Handreck, Chriſtoph	Köbeln	Dienſtknecht	ev.	26	5	3	ſchwrz braun	bedeckt	braun		prop.	klein, dicke Lipp.	gut	braun	rund	rund	gſund.	kl. unterſ.	dtſch wendiſch		Muskau.
46	Kühne, Fr. W.	Lindtorf	Schuhmachergeſelle	ev.	25	5	6	braun	bedeckt	braun	grau	ſpitz	gewöhnlich.	gut	braun	längl.	längl.	gſund	ſchlk	plat dtſch		Stendal.
47	Leplnat,	Schwarzlauken	Losmann		30	5		blond			blau		.	voll			voll	gſund.	unterſetzt.	dtſch und lith.		Mehlauken.
48	Lubojazki, Aug.	Polniſch Oſtrau	Pfefferküchler	kath	30	5	3	ſchwrz	frei	ſchwrzlich	ſchwrz	ſpitz	mittel	gut	braun	rund	längl.	blaß	mittel	dtſch		Ratibor.
49	Marganski, Karl W.	Braunsberg	Klempnerburſche	kath	24	5	3	blond	halb bedeckt	blond	grau	ſtark	gewöhnlich	voll	raſirt	rund	rund	gſund.	mittel.			Braunsberg.
50	Munks, Wilh.	Uerdingen	Sträfl.		35	5	4	braun	frei	blond	blaugrau	breit	rund dick		röthl.	breit	breit fleckig	gſund.	unterſ.			Uerdingen
51	Müller, Gottfr.	Bärenklau	Tagelöhner	ev.	20			blond			braun								grß.	dtſch	Pockennarb.	Neuzelle
52	Przebanlowski,	Kulm	Schäferknecht	kath	43	5	1	dunkelbraun lang	bedeckt	braun	grau	ſpitz	aufgeworf. Lipp.		blond	ſpitz	längl.	gſund.	kl.	poln und dtſch	b)	Kulm.
53	Scholz, Caroline (Reichner)	Namslau	Diebin.	kath	17			dunkelbraun	niedr.	braun	grau	klein	gewöhnlich	gut		längl.	längl.	gſund.		dtſch	ſchwanger	Carlsruh (Breslau).
54	Schuſter, George	Drelweibern	Tagelöhner	ev.	45	5	4	ſchwrz braun	gewöhnl	ſchwrz braun	grau	klein kolbig	gewöhnl	defekt	röthl.	gewöhnlich	längl.	gſund.	ſtrk.	dtſch wendiſch	pockennrb.	Hoyerswerda.
55	Sliwinski, Anton	Glogau	Sträfl.	kath	29	5	5	blond	frei	braun	blau	gewöh	nlich	gut	raſirt	rund	rund	gſund.	ſchlk	dtſch und poln	a).	Glogau.
56	Stemmer, Johann	Schützenhain	Eiſenhändler	kath	32	5	7	hellbraun	frei	braun	blau	ſpitz	gewöhnl	geſd	braun	oval	oval	gſund.	mittel	dtſch weſtphäl		Görlitz.
57	Ziemcke, E. Ch. Glieb.	Beßwitz	Zimmergeſelle		34	6		blond	bedeckt	grau	blau	länglich	gewöhnl	gut		rund	längl.	geſnd.	mittel	dtſch		Rummelsburg.

a) Am rechten Oberſchenkel durch einen Schuß verwundet, im linken Fuß ein Schrotkorn. b) Ueber dem linken Auge zwei blaue Punkte.

Zurückgenommene Steckbriefe.

(Cameral. Ztg. 1ſter Jahrg.) Nr. 47. Friebe. (Cameral. Ztg. 2ter Jahrg.) Nr. 27. Tribus.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 6. Berlin, Sonnabend den 6. Februar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Bei dem Finanz-Miniſterium: der Geh. Kalkulator Böhme, der Ober-Buchhalter Weber, und der Geh. exp. Sekretair und Kalkulator Geim zu Rechnungsräthe ernannt.

Regierungen.

Oppeln. Der Reg. Rath Graf v. Pückler von Breslau zum Präſidenten der hieſigen Regierung.

Forſt-Verwaltung.

Danzig. Der reitende Feldjäger Seyer zum Ober-Förſter in Montau.

Düſſeldorf. Der Reg. und Forſt-Aſſeſſ. Scheidweiler zum Forſt-Inſpektor hierſelbſt.

Koblenz. Der Reg. und Forſtrath Freihr. v. Löf zum Fürſtl. Solms-Braunfels'ſchen Ober-Forſtmeiſter.

Stettin. Der Ober-Förſter Bechtold von Pütt zum Ober-Förſter in Warnow.

Kommunal-Verwaltung.

Bocken. Der O. L. G. Referend. Rotering zum Bürgermeiſter hierſelbſt.

Heilsberg. Der vormalige Stadt-Kämmerer Pieckard zum Stadt-Kämmerer auf Lebenszeit.

Lechenich. Der Bürgermeiſter Court vom Liedlar zum einſtweiligen Bürgermeiſter hierſelbſt.

Medicinal-Perſonal.

Obornik. Dem interimiſtiſchen Kreis-Chirurgus Bondick iſt dieſe Stelle definitiv verliehen.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Birnbaum. Der zeitherige Oberprediger Stumpf zum Pfarrer in Prittiſch.

Frankenſtein. Der Pfarr-Adminiſtrator Nowack in Neu-Altmannsdorf zum Pfarrer daſelbſt.

Glatz. Der Kapellan Freudenreich zum Pfarrer in Rückers.

Kalbe. Der Prediger Schmutz von Krüſſau zum ev. Pfarrer in Werkleitz und Tornitz.

Kempen. Der zeitherige Kommendarius Waber zum Pfarrer hierſelbſt.

Klötze. Der Kandidat Hechling zum ev. Pfarrer in Jeetze und Siepe.

Köln. Der Pfarrer Vogt von Friesheim zum Pfarrer in Euskirchen.

Königsberg. Der Kandidat Wandiſch zum ev. Pfarrer in Seligenfeld.

Körlin. Der Kandidat Krockow zum zweiten Prediger und Rektor hierſelbſt.

Mühlhauſen. Der Kandid. Aurbach zum ev. Pfarrer-Subſtituten in Falken.

Neuhaldensleben. Der Konrektor Heſſe an der hieſigen Bürgerſchule zum Rektor; der Subrektor Ludwig zum Konrektor; der Kandidat Müller zum Subrektor.

Pollnow, Der Kandidat Löwe zum Rektor hierſelbſt.

Poſen. Der zeitherige Vikarius Toczkowski zum Pfarrer in Tomice. — Der Vikarius Adamowski zum Pfarrer in Weglewo.

Pr. Eylau. Der Lehrer Hammer von Warmbrunn zum Hülfslehrer am hieſigen Schullehrer-Seminar.

Schildberg. Der zeitherige Religionslehrer und Pfarr-Vikar Strybel zum Probſt hierſelbſt.

Schönebeck. Der Prediger Grützner von Eickendorf zum zweiten ev. Prediger hierſelbſt.

Unruhſtadt. Der Kandidat Fiſcher zum zweiten Prediger und Rektor hierſelbſt.

Ordens-Verleihungen.

Düſſeldorf. Der Kurat-Geiſtliche Clemens in Dülken erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

(Die Jagden im Reg.-Bezirk Düſſeldorf betref.)
Ich will nach Ihrem Antrage vom 25. v. M. der Regierung in Düſſeldorf in eben der Art, wie den Regierungen der Provinz Weſtphalen, einſtweilen und bis zur Publikation einer neuen Jagd-Ordnung, die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzem Ver-

Digitized by Google

waltungs-Bezirke den Tag der Eröffnung und des Schluſſes der kleinen Jagd jährlich feſtzuſetzen. (Kab. Ordre v. 28. September 1835. An den Staats-Miniſter v. Rochow und den Wirkl. Geh. Rath v. Ladenberg. Düſſeld. Amtsbl. S. 537.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Inſtruktion über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwiſchen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden in denjenigen Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.) Da das durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 (Geſetzſ. S. 86.) bei Kompetenz-Konflikten zwiſchen den Gerichten und Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerſeits die Verwaltungs-Behörden keinen beſtimmten, auf Einleitung des Konflikt-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufſtellen, und denſelben in der Regel nicht zeitig genug, oft erſt in der letzten Inſtanz anbringen, andererſeits auch die Gerichte die Entſcheidung des Konflikts in der vorgeſchriebenen Art nicht ſofort einholen: ſo finden ſich die unterzeichneten Miniſterien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelſtände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile zu verordnen, in welchen das Allgemeine Landrecht und das gemeine Recht gelten.

§. 1. Die Gerichte ſind ſchuldig, die bei Einleitung einer Klage über deren Statthaftigkeit vorzunehmende Prüfung zunächſt darauf zu richten: ob die darin angeregte Streitſache zum Rechtswege geeignet, oder nach den geſetzlichen Vorſchriften davon ausgeſchloſſen ſei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht ſtatt, ſo muß der Kläger zurückgewieſen und über die Gründe, welche der Einleitung des Prozeſſes entgegenſtehen, beſchieden werden.

Hält das Gericht den Rechtsweg für zuläſſig, ſo muß der Betrieb des Prozeſſes ſo lange fortgeſetzt werden, bis die Verwaltungs-Behörde den Konflikt (§§. 3 u. 4) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde hat ihrerſeits, ſobald ſie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adcitation oder ſonſt Kenntniß von einem ihr Reſſort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften der Rechtsweg zuläſſig oder ausgeſchloſſen ſei.

Im letztern Falle hat ſie ohne Verzug und wo möglich noch vor der nächſten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben und hierüber einen motivirten Beſchluß abzufaſſen.

§. 4. Die Erhebung des Konflikts erfolgt durch ein an den Prozeß-Richter zu richtendes Schreiben, welches enthalten muß:

1) die beſtimmte Erklärung, daß in der vorliegenden Sache der Rechtsweg nicht ſtattfinde und deshalb in Gemäßheit der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 der Konflikt erhoben werde;
2) den Antrag, das Rechts-Verfahren bis zur Entſcheidung des Konflikts einzuſtellen.

Dieſem Schreiben wird der abgefaßte motivirte Beſchluß in einer beſonderen Ausfertigung beigefügt.

§. 5. Sobald die Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde den Konflikt auf die in den §§. 3 u. 4 bezeichnete Weiſe erhebt, darf ſie bis zur Entſcheidung deſſelben ſich auch nicht eventuell auf die Klage einlaſſen.

§. 6 Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskaliſche Stelle keine Unterbehörde iſt, ſo hat dieſelbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgeſetzten Verwaltungs-Behörde nachzuſuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorbeſchriebene Weiſe erhoben worden, ſtellt der Proceß-Richter das Rechtsverfahren einſtweilen ein, benachrichtigt hiervon beide Theile und berichtet über den Konflikt an den Juſtiz-Miniſter mit Einreichung der Akten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Untergerichte, ſo erſtattet daſſelbe den Bericht an das vorgeſetzte Landes-Juſtiz-Kollegium, welches ihn unter Beifügung ſeines Gutachtens dem Juſtiz-Miniſter überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs-Behörde erſtattet, nachdem ſie den Konflikt erhoben hat (§§. 4, 6, 7) ihrerſeits Bericht an das vorgeſetzte Verwaltungs-Miniſterium mit Einreichung der Klage und ihrer Beilagen. (Inſtr. vom 1. Juli 1835. gez. v. Altenſtein. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. v. Witzleben. v. Ladenberg. Rother. v. Alvensleben. Für den Miniſter des Innern und der Polizei Köhler.)

2. (Betrifft die vorgeſchriebenen Maaße der Mauer- und Dachziegel.) Um den Uebelſtänden entgegen zu wirken, welche die große Verſchiedenheit der auf den einzelnen Ziegeleien üblichen Maaße der Mauer- und Dachziegel mit ſich bringt, und hierbei die Annahme angemeſſener und gleichmäßiger Dimenſionen zu fördern, iſt beſchloſſen worden, den Vorſchriften, welche über die Abmeſſungen der Ziegel für einzelne Landestheile abweichend unter ſich ergangen ſind, keine weitere Folge zu geben, dagegen aber für die zu Staatsbauten zu verwendenden Mauer- und Dachziegel allgemein gewiſſe Dimenſionen gleichförmig zu beſtimmen, wie dies für einzelne Regierungsbezirke bereits geſchehen iſt.

Demgemäß wird hierdurch Folgendes angeordnet: 1) zu allen gewöhnlichen Staatsbauten ſollen keine andere Mauer- und Dachziegel angekauft oder verwendet werden, als ſolche, welche in gebranntem Zuſtande nachſtehende Dimenſionen haben: a) Mauerziegel: große Form $11\frac{1}{2}$ Zoll lang, $5\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ dick; mittlere Form 10 Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll dick; $2\frac{1}{2}$ Zoll dick; kleine Form $9\frac{1}{2}$ Zoll lang, $4\frac{1}{2}$ Zoll breit, $2\frac{1}{2}$ Zoll dick. b) Dachziegel oder Biberſchwänze: 15 Zoll einſchließlich der Naſe lang, 6 Zoll breit und $\frac{1}{2}$ Zoll ſtark. 2) Wenn außergewöhnliche Konſtruktionen andere Verhältniſſe nöthig machen, ſollen dieſe von den Regierungen in jedem einzelnen Falle feſtgeſtellt, und es ſoll demgemäß eine ſchriftliche Beſtellung für die Anfertigung gemacht werden.

Dem Ermeſſen der Königl. Regierung bleibt es überlaſſen, den Termin mit Rückſicht auf die Verhältniſſe der Gegend und die Lage der ſchon eingetretteten Bauten feſtzuſetzen, von wo an jene Beſtimmungen in Wirkſamkeit treten ſollen. Es iſt dann ſtrenge darauf zu halten, daß keine Ausnahme ohne dringende Veranlaſſung Statt finde, wie ſolche ſich in der erſten Zeit, bevor die Ziegelei-Beſitzer ſich auf die obengedachten Maaße eingerichtet haben, allerdings ergeben kann, und daß, wo eine Ausnahme nicht zu vermeiden iſt, dazu jedesmal die beſondere Genehmigung der Königl. Regierung eingeholt werde. (Cirk. des Wirkl. Geh. Raths Rother Exc. vom 15. Dezember 1835. An die Königl. Regierungen.)

3. (Deklaraton der Benennung: Branntwein, behufs der zu erhebenden Ausgleichungsſteuer.) Mit Bezug auf die in Nr. 4 des hieſigen Regierungs-Amtsblattes vom Jahre 1834 enthaltene Bekanntmachung, die Erhebung von Ausgleichungsſteuern betreffend, ſehe ich mich durch hin und wieder vorgekommene Zweifel zu der Erklärung veranlaßt, daß unter der allgemeinen Benennung „Branntwein“ auch alle andere alkoholhaltigen Fabrikate, als Arak, Rum, Franzbranntwein und Liqueur zu verſtehen ſind, und daß daher auch von dieſen die dort feſtgeſetzte Ausgleichungs-Abgabe beim Uebergange nach Preußen, Sachſen und dem thüringſchen Vereinsgebiete aus anderen zollvereinten Ländern entrichtet werden muß. (Publ. des Herrn General-Inſpektors des thüringſchen Zoll- und Handels-Vereins v. Brandt zu Erfurt v. 11. Jan. 1836. Amtsbl. S. 21.)

4. (Den Anſatz von Executions-Gebühren betr.) Sämmtliche uns untergeordnete Verwaltungs-Behörden weiſen wir hierdurch an, unter dem Executions-Mandate ſtets die Gebühren zu bemerken, welche der Executor von jedem Exequenden für ſich beizutreiben berechtigt iſt. Es brauchen daher die Eingeſeſſenen nie mehr an Executions-Gebühren zu zahlen, als dem Executor nach dem Executions-Mandat zukommen. Sollte eine Behörde ein Executions-Mandat ausgeſtellt und ein Executor daſſelbe angenommen haben, ohne daß darauf der Betrag der Executions-Gebühren bemerkt worden war, ſo braucht auf dieſe Gebühren, bis zur Ergänzung des Verſäumten, nichts bezahlt zu

Digitized by Google

werden. Jeder Executor iſt verpflichtet, über den Betrag der erhobenen Gebühren eine Quittung zu geben, und es kann bis zur Ausſtellung der Quittung die Zahlung an ihn verweigert werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 31. Dezember 1835. Amtsbl. 1836 S. 9.)

5. Feſtſetzung der Eröffnung und des Schluſſes der kleinen Jagd ſeitens der Königl. Regierungen.) Nach dem §. 16 des Allerhöchſten Landtags-Abſchiedes für den vierten Provinzial-Landtag von Weſtphalen *) ſollen die Provinzial-Regierungen unter gewiſſen Maaßgaben ermächtigt werden, den Tag der Eröffnung und des Schluſſes der kleinen Jagd jährlich feſtzuſetzen. — Demzufolge wird der Königlichen Regierung überlaſſen, in jedem Jahre, nach Maaßgabe der Witterung und der mehr oder weniger vorgerückten Erndte, den Tag der Eröffnung und des Schluſſes der kleinen Jagd feſtzuſetzen. — Dieſe Beſtimmung gilt ſowohl für fiskaliſche, als auch für Privat-Jagdreviere, ohne Unterſchied, ſowohl bei Koppel- als bei privativen Jagden dergeſtalt, daß vor oder nach dieſem feſtgeſetzten Termin weder auf den dem Jagd-Berechtigten zugehörigen eigenthümlichen, noch auch auf fremden Grundſtücken, ſelbſt nicht auf vorgängige Erlaubniß des Feldfrucht-Eigenthümers gejagt werden darf, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Thlr., welcher beim Unvermögen 14tägiges Gefängniß zu ſubſtituiren iſt, und nur mit der alleinigen Modification, daß dem Jagdberechtigten auf ſeinem eigenthümlichen Grunde, zu nothwendigen Ausrichtungen und lediglich zu ſeinem Gebrauch einen Haſen auf den Anſtand zu ſchießen geſtattet bleibt. (Reſcr. des Miniſteriums des Innern und der Polizei und des Miniſteriums des Königl. Hauſes v. 5. Januar 1836. An die Königl. Regierungen der Provinz Weſtphalen. (Münſterſches Amtsbl. S. 6.)

6. (Die Feier der Sonn- und Feſttage betreff.) Der Art. 6. der Verordnung über die Feier der Sonn- und Feſttage vom 16. Auguſt 1828 (Amtsbl. Nr. 35.) iſt in der Art mißverſtanden worden, als ob Schauſpiel-Vorſtellungen, Bälle und ähnliche Beluſtigungen nur an den Abenden der in dieſem Artikel genannten hohen Feſttage, nämlich am erſten Tage des Weihnachts-, Oſter- und Pfingſtfeſtes verboten ſeien. Es wird daher hier ausdrücklich erinnert, daß ſolche Beluſtigungen auch an den Abenden des Charfreitags, des allgemeinen Buß- und Bettags und des Feſttags zum Andenken an die Verſtorbenen, in Gemäßheit der am 9. Mai 1826 (Amtsbl. Nr. 21.) bekannt gemachten Allerhöchſten Kabinets-Ordre, gleichfalls unterſagt ſind. (Publ. der Königl. Reg. zu Koblenz v. 10. Dez. 1835. Amtsbl. S. 488.)

7. (Verhältniß des Seydaer Pachtſcheffels zum Preußiſchen.) Der Inhalt des Seydaer ſogenannten Pachtſcheffels und deſſen Verhältniß zum Preußiſchen Scheffel iſt Behufs Auseinanderſetzung bei gegenſeitigen Rechten und Pflichten höhern Orts mittelſt Reſcripts vom 26. v. M. auf 2500,875 Preußiſche Kubikzoll feſtgeſtellt; oder es ſind genau 8192 dergleichen Scheffel gleich 6669 Preußiſchen Scheffeln, für den gewöhnlichen Verkehr aber 113 wie 92 zu rechnen. Die Abweichung dieſes von dem genauen Verhältniſſe iſt 0,0001. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 11. Dez. 1835. Amtsbl. S. 274.)

8. (Betrifft den Erſatz der Verpflegungs-Koſten und Unterſtützungen von Kaiſerlich Oeſtreichſchen Behörden.) Mit Bezug auf das Publikandum vom 20ſten Mai 1827 — Amtsblatt de 1827 Nr. 621 — machen wir hiermit, auf höhere Veranlaſſung, ſämmtlichen Unterbehörden unſeres Verwaltungsbezirks bekannt, daß die Kaiſerl. Königl. Oeſtreichſche Regierung ihren Behörden die Anweiſung ertheilt hat, in Anſehung der Verpflegung erkrankter, hülfsbedürftiger Preußiſcher Unterthanen nach demſelben Grundſatze zu verfahren, welcher dieſſeits in Bezug auf dergleichen Individuen fremder Staaten durch die Cirkular-Verfügung vom 20. April 1827 feſtgeſtellt worden iſt (Publ. der Königl. Reg. zu Magdeburg vom 23. November 1835 Amtsbl. S. 301.)

*) Kam. Zeit. I. 181.

9. (Beſchneidung jüdiſcher Knaben.) Um bei der Beſchneidung der Juden-Knaben Unglücksfällen für die Zukunft zu begegnen, ordnen wir hierdurch an: 1. daß ein jeder Beſchneider über die Operation der Beſchneidung und über die Vorſichtsmaaßregeln vor, bei und nach derſelben ſich von dem betreffenden Kreis-Phyſikus gründlich prüfen und über den Ausfall dieſer Prüfung ſich ein Atteſt aufſtellen laſſe; 2) daß Beſchneider, welche dieſe Prüfung entweder nicht beifällig beſtehen oder welche ſich derſelben nicht unterziehen wollen, die Operation der Beſchneidung nur im Beiſein eines approbirten Wundarztes verrichten dürfen, und den Weiſungen deſſelben in techniſcher Hinſicht ſich unweigerlich fügen müſſen, und 3) daß zu dem Amte eines Beſchneiders nur anerkannte ſittliche und unbeſcholtene Individuen gewählt werden.

Die Polizei-Behörden werden angewieſen, für die Ausführung dieſer Anordnungen Sorge zu tragen, wobei wir bemerken, daß Kontraventionen gegen dieſe Beſtimmungen nach Befinden der Umſtände und unter Vorbehalt weiterer Ahndung, mit verhältnißmäßiger Geld- oder Gefängnißſtrafe geahndet werden ſollen. (Publ. der K. Reg. zu Minden v. 31. Dez. 1835. Amtsbl. 1836 S. 9.)

10. (Reglement für die Zwangs- und Beſſerungs-Anſtalt in Koſten im Großherzothume Poſen.) Da es bisher in der Provinz Poſen an einer Anſtalt gefehlt hat, in welcher Bettler und Herumtreiber auf angemeſſene Art untergebracht und zu einer nützlichen Thätigkeit angehalten werden konnten, ſo haben Se. Majeſtät der König mittelſt Allerhöchſten Landtags-Abſchiedes für das Großherzogthum Poſen vom 14. Februar 1832 den Ständen der Provinz das aufgehobene Bernhardiner-Kloſter zu Koſten zur Errichtung eines Zwangs- und Beſſerungs-Hauſes unter der Bedingung zu überweiſen geruht, daß von der Provinz die Koſten der Einrichtung und Unterhaltung der Anſtalt ſelbſt, ſo wie die Verpflegungskoſten der Corrigenden aufgebracht werden.

Für dieſe Anſtalt, zu deren Einrichtung die nöthigen Einleitungen getroffen worden ſind, wird nun auf den Grund der mir durch den vorgedachten Allerhöchſten Landtags-Abſchied ertheilten Autoriſation, folgendes Reglement gegeben, welches bis auf Weiteres bei allen die Verwaltung betreffenden Angelegenheiten als Anhalt dienen ſoll.

§. 1. (1. Umfang und Zweck der Anſtalt.) Die Zwangs- und Beſſerungs-Anſtalt zu Koſten iſt für den Umfang der Provinz Poſen beſtimmt. Sie hat zunächſt den Zweck, muthwillige Bettler und Vagabonden aufzunehmen, ſie unſchädlich zu machen und an Thätigkeit, verbunden mit einer geregelten Lebensart, zu gewöhnen.

§. 2. Die Anſtalt iſt daher ein rein polizeiliches Inſtitut, und nicht dazu beſtimmt, gerichtlich verurtheilte Verbrecher, mit Ausnahme der im §. 3 bezeichneten Perſonen jugendlichen Alters, während ihrer Strafzeit aufzunehmen. Eben ſo wenig ſoll durch die Einrichtung der Anſtalt die Verpflichtung der Kommunen, Korporationen ꝛc. vermindert werden, für den Unterhalt ihrer hülfsbedürftigen Angehörigen, den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß, Sorge zu tragen.

§. 3. (2. Aufzunehmende Perſonen.) Zur Aufnahme in die Anſtalt eignen ſich: a) Vagabunden. Arbeitsfähige Vagabunden, d. h. Perſonen, welche ſich, ohne einen beſtimmten Wohnſitz zu haben, im Lande herumtreiben und durch Betteln oder durch den Betrieb von unerlaubten Gewerben, wie Quackſalbereien, Olitätenkram u. ſ. w. oder durch den unbefugten Betrieb von Gewerben im Umherziehen, wie Taſchen-, Schatten- und Marionetten-Spieler, Seiltänzer u. ſ. w., oder auf andere ähnliche Weiſe dem gemeinen Weſen ſchädlich werden. b) Arbeitsſcheue Bettler. Arbeitsfähige Perſonen, die in der Provinz Poſen einen feſten Wohnſitz haben, ſobald ſie nach dem Zeugniß einer Behörde beim Betteln betroffen ſind. Wenn übrigens die Arbeitsfähigkeit als Bedingung der Aufnahme der ad 1 u. 2 gedachten Individuen hingeſtellt iſt, ſo ſollen doch nicht alle diejenigen damit ausgeſchloſſen werden, welche ſich nicht mehr im vollen Beſitz der körperlichen Kraft, ſich ſelbſt zu ernähren, befinden, vielmehr auch alle die zur Aufnahme geeignet ſein, die

Digitized by Google

noch zu einer nützlichen Beſchäftigung irgend einer Art fähig ſind, wodurch ſie wenigſtens einen Theil ihres Unterhalts ſich hätten verdienen können. c) Entlaſſene Sträflinge. Sträflinge aus der Provinz, welche der richterlichen Feſtſetzung gemäß, nach überſtandener Strafzeit, nicht ſofort in Freiheit geſetzt, ſondern bis zum Nachweiſe eines redlichen Erwerbes oder bis zur Beſſerund detinirt werden ſollen, die aber, wegen Mangel an Raum in den Straf-Anſtalten, der Corrections-Anſtalt zur weiteren Detention überwieſen werden. Für ſolche Individuen wird jedoch der Kaſſe der Korrektions-Anſtalt eine angemeſſene Vergütigung aus Staatsfonds gewährt werden. d) Jugendliche Verbrecher Außerdem dürfen in die Anſtalt auch ſolche Verbrecher im jugendlichen Alter, d. h. Knaben bis zum 15ten Lebensjahre und Mädchen bis zum 17 Lebensjahre, Behufs ihrer Beſſerung aufgenommen werden, bei welchen dieſes Verfahren durch ein richterliches Erkenntniß feſtgeſetzt oder durch beſondere Genehmigungen der betreffenden Regierung und Provinzial-Juſtiz-Behörde geſtattet wird. Die Koſten der Unterhaltung derartiger jugendlicher Verbrecher, ſo weit ſie ſelbſt oder ihre Angehörigen außer Stande ſind, ſolche zu tragen, ſollen ebenfalls aus Staatsfonds vergütigt werden. e) Endlich können auch Väter und Vormünder ihre Kinder und reſp. Pflegebefohlene, wenn ſie die Genehmigung des vormundſchaftlichen Gerichts beibringen,. gegen Vergütigung der Koſten des Unterhalts u. ſ. w. in die Anſtalt ſenden.

§. 4. Die Anſtalt iſt zur Aufnahme von nur 200 Individuen eingerichtet, wonach ſich die Ausführung des mit ihr verbundenen Zweckes vorläufig beſchränkt.

§. 5. (3. Einlieferung der für die Anſtalt beſtimmten Perſonen.) Kein Individuum darf eher in die Anſtalt abgeliefert werden, bevor auf gehörige Weiſe feſtgeſtellt worden iſt, daß es ſich zur Aufnahme in dieſelbe eigne. In den Städten haben die Orts-Polizei-Behörden, auf dem platten Lande die Woytämter die nöthigen Ermittelungen zur Feſtſtellung dieſes Punktes einzuleiten. Halten ſie darnach die Aufnahme für zuläſſig, ſo reichen ſie die Verhandlungen, von ihrem Gutachten begleitet, dem Landrathe ein, welcher dieſelben prüft und geeigneten Falls die Abſendung des Individuums anordnet. In den Städten Poſen und Bromberg wird die Abſendung, ohne Mitwirkung des Landraths, von der Orts-Polizei-Behörde verfügt.

Entlaſſene Sträflinge werden von der Direktion der Straf-Anſtalt, und jugendliche Verbrecher werden von der betreffenden Gerichts-Behörde direkt an die Anſtalt abgeſendet.

§. 6. Allen mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Behörden, allen Gaſtwirthen, allen Fuhrleuten und jedem einzelnen Bewohner der Provinz liegt die Verpflichtung ob, nach Möglichkeit dafür zu ſorgen, daß vagabondirende Perſonen angehalten, und an die competenten Behörden abgeliefert werden.

§. 7. In den Städten wie auf dem Lande iſt den Orts-Behörden zunächſt Anzeige zu machen, wenn ſich ein Vagabunde betreffen läßt. Die gedachten Behörden haben für ſeine Feſtnehmung zu ſorgen, und entweder ſelbſt ſeine Verhältniſſe zu conſtatiren und nach §. 5 weiter zu verfahren, oder, wenn ſie dem Woyt untergeordnet ſind, demſelben die weitere Einſchreitung zu überlaſſen.

§. 8. Vornehmlich kommt es auf die Feſtſtellung folgender Punkte an:

1) Ob der Ergriffene wirklich ſich nicht dergeſtalt ausweiſen kann, daß die Anwendung der im §. 3 aufgeſtellten Beſtimmungen auf ihn gerechtfertigt erſcheint. Iſt ſeine Legitimation als genügend anzunehmen, ſo iſt er ſofort zu entlaſſen.
2) Ob er irgend wo im Auslande entweder einen feſten Wohnſitz hat, oder aus einem andern Grunde ſeine Aufnahme in Anſpruch nehmen kann.

Iſt jenes oder dieſes der Fall, ſo iſt zu ermitteln, ob er nach den Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 191 — 195 der Deklaration vom 28. Februar 1817 und den mit auswärtigen Staaten abgeſchloſſenen Conventionen über die Grenze geſchafft werden kann. Nur dann, wenn das Letztere unſtatthaft iſt, eignet er ſich zur Aufnahme in die Anſtalt.

3) Ob er irgendwo in der Provinz Poſen ein Domicil hat, in welchem Falle er unter Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften dorthin zu dirigiren iſt. Hat derſelbe aber ſeiner Angabe nach einen Wohnſitz außerhalb der Provinz, ſo iſt er vorläufig dennoch in die Anſtalt einzuſenden, indem erſt von hier aus ſeine Angehörigkeits-Verhältniſſe feſtzuſtellen ſind, und wegen ſeiner Aufnahme in eine Anſtalt einer andern Provinz, oder wegen Ergreifung anderweiter Korrektions-Mittel Seitens der Behörde ſeines Wohnorts das Weitere in Antrag zu bringen iſt. Hat er innerhalb des Staates keinen Wohnſitz im rechtlichen Sinne des Worts, ſo gehört er in die Anſtalt, gleichgültig, ob er innerhalb oder außerhalb der Provinz Poſen geboren iſt.
4) Ob er gänzlich außer Stande iſt, ſich durch eigene Arbeit den nöthigen Unterhalt zu verſchaffen. Iſt dies der Fall, ſo gehört er nicht in die Anſtalt, und die Behörden ſind verpflichtet, wegen ſeiner Verpflegung den darüber beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen gemäß das Nöthige anzuordnen. (confer. §. 3.)

(Beſchluß folgt.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Schulen-Weſen.

Taubſtummen-Unterricht.

Bekanntlich iſt es eine allgemeine Klage, daß die bis jetzt beſtehenden wenigen Taubſtummen-Anſtalten nicht hinlangen, allen denjenigen, die des Unterrichts bedürfen, die Wohlthat deſſelben angedeihen zu laſſen. So beträgt zufolge der im Jahre 1834 aufgenommenen ſtatiſtiſchen Tabellen die Zahl der Taubſtummen in Schleſien 2047, während das Inſtitut in Breslau, eine Privat-Unternehmung, nur 39 Zöglinge verſorgt. In der Provinz Brandenburg betrug nach amtlichen Ermittelungen die Zahl der bildungsfähigen Taubſtummen im Jahre 1831 341, während die Anſtalt in Berlin im Durchſchnitt nur 60 Zöglinge aufnimmt u. ſ. f.

Dieſes Mißverhältniß hat ſchon ſeit längerer Zeit die Aufmerkſamkeit der Staats-Behörden erregt, und man iſt auf Abhülfe des Unglücks ſo Vieler bedacht geweſen. Da die Errichtung von größeren Taubſtummen-Anſtalten zu koſtſpielig war, ſollten bei den Schullehrer-Seminarien Taubſtummen-Schulen von wenigſtens zehn Kindern angelegt werden. In dieſen Schulen ſollten nach und nach alle Seminariſten von eigends dazu ausgebildeten Lehrern den Taubſtummen-Unterricht theoretiſch und praktiſch erlernen; die Schüler ſelbſt ſollten bei rechtlichen Familien gegen ein mäßiges Koſtgeld untergebracht und ſo in beſtändiger Verbindung mit der menſchlichen Geſellſchaft erhalten werden. Die in den Seminarien praktiſch gebildeten Schulamts-Kandidaten ſollten dann nach ihrer Anſtellung in der Ortsſchule die in der Schulgemeinde vorhandenen Taubſtummen zugleich mit den vollſinnigen Kindern unterrichten, wodurch der Zweck zu erreichen wäre, daß alle bildungsfähige Taubſtummen an ihrem Wohnorte, bei ihren Familien und in allen ihnen gewohnten Verbindungen bleibend, die nöthige Bildung erhielten. In mehreren Provinzen iſt dieſer nützliche Plan bereits realiſirt und der Erfolg hat ſeine vollkommene Ausführbarkeit erwieſen.

Inzwiſchen hat ſich ergeben, daß ein großer Theil der Taubſtummen von dem Unterrichte nicht immer den vollen Nutzen zu ziehen vermag, weil ſie — namentlich in den Taub-

Digitized by Google

ſtummen-Anſtalten — denſelben erſt häufig in demjenigen Alter beginnen, wo er bereits beendigt ſein ſollte. Dieſer Uebelſtand kann nur in der Sorgloſigkeit der Aeltern geſucht werden, die ihre taubſtummen Kinder heranwachſen laſſen, ohne für ihren Unterricht und die erſte Erziehung etwas zu thun.

Häufig ſetzen die Aeltern nämlich voraus, daß der Unterricht taubſtummer Kinder nur in den für dieſen Zweck beſtehenden Anſtalten, oder doch nur durch einen für den Taubſtummen-Unterricht vollſtändig ausgebildeten Lehrer mit Erfolg ertheilt werden könne, und daß man daher diejenigen taubſtummen Kinder, deren Aufnahme in eine geeignete Unterrichts-Anſtalt nicht zu bewirken iſt, ihrem traurigem Schickſale überlaſſen müſſe. Es iſt jedoch einleuchtend, daß von Seiten der Aeltern und überhaupt derjenigen Perſonen, denen die Erziehung taubſtummer Kinder anheimfällt, ſchon durch deren Gewöhnen an Ordnung und geregelte Thätigkeit ſehr viel geſchehen kann, den Geiſt und das Gemüth dieſer Unglücklichen zu bilden; auch beruht die Kunſt des Taubſtummen-Unterrichts auf ſo einfachen Grundſätzen, daß jeder für das Lehrfach überhaupt wohl vorbereitete Lehrer den erſten Unterricht taubſtummer Kinder unter Benutzung der für dieſen Gegenſtand in neuerer Zeit erſchienenen Hülfsmittel, mit genügendem Erfolge übernehmen kann. Es iſt deshalb auch ein Hauptzweck der mit den Seminarien zu verbindenden Taubſtummen-Anſtalten, die künftigen Lehrer an Volksſchulen mit der Methode des Taubſtummen-Unterrichts ſo weit bekannt zu machen, daß ſie die an ihrem Wohnorte etwa lebenden taubſtummen Kinder vollſtändig zu unterrichten, befähigt werden. Die Erreichung dieſes Zweckes einzuleiten, hat das Konſiſtorium und Schul-Kollegium der Provinz Brandenburg unterm 31. Dezember 1834 an die Superintendenten und Schul-Inſpektoren eine Mittheilung erlaſſen, die auch in andern Provinzen zur Richtſchnur genommen zu werden verdient.

Als Taubſtumme bezeichnet jenes Cirkular diejenigen Perſonen, welche entweder taub geboren ſind, oder frühzeitig das Gehör verloren haben, und in Folge dieſes Gebrechens auch des Gebrauchs der Sprache entbehren; das Verfahren des Taubſtummen-Unterrichts findet daher keine Anwendung bei allen denjenigen Perſonen, deren Stummheit entweder in Blödſinn oder in fehlerhafter Beſchaffenheit der Sprachwerkzeuge ihren Grund hat. Jene ſind überhaupt nicht bildungsfähig und daher auch zur Aufnahme in eine Taubſtummen-Anſtalt nicht geeignet; in Rückſicht der letztern kann nur empfohlen werden, frühzeitig den Rath eines erfahrenen Arztes zu ſuchen.

Die Mittheilung unſerer Gedanken und daher auch der Unterricht taubſtummer Perſonen kann überhaupt auf dreifache Weiſe bewirkt werden: durch die Gebährde, durch die Schrift und durch das geſprochene Wort, und man hat beim Taubſtummen-Unterricht in der Regel alle drei Arten der Mittheilung zugleich in Anwendung gebracht, jedoch ſo, daß eine derſelben die vorherrſchende war.

Die Mittheilung durch die Gebärden-Sprache hat beim Taubſtummen-Unterrichte darin den Vorzug, daß ſie nicht mühſam erlernt zu werden braucht, ſondern mehr oder weniger ausgebildet ſich bei allen nicht ganz verwahrloſeten Taubſtummen vorfindet, weshalb man ſie auch die natürliche Sprache des Taubſtummen genannt hat. Aber die

Gebärde kann zunächſt nur ſinnliche Vorſtellungen auf eine allgemein verſtändliche Weiſe darſtellen und die Gebärden-Sprache muß nothwendig eine Menge willkuhrlicher Zeichen aufnehmen, ſobald ſie über den Kreis ſinnlicher Vorſtellungen hinausgeht.

Wie leicht daher auch Taubſtumme ſich unter einander mittelſt der Gebärde verſtändigen mögen, ſo erhalten ſie in derſelben doch kein allgemein anwendbares Werkzeug der Mittheilung, und die reichhaltigſte Quelle der Belehrung, das geſchriebene Wort, bleibt ohne die Kenntniß der Wortſprache ihnen für immer verſchloſſen. Die Gebärde darf daher niemals Zweck, und eben ſo wenig das vorherrſchende oder gar das einzige Mittel des Taubſtummen-Unterrichts ſeyn; ſie ſoll überhaupt nur in denjenigen Fällen eintreten, wo man mit andern Arten der Mittheilung nicht ausreicht; je weiter die Ausbildung des Taubſtummen vorſchreitet, deſto mehr ſoll er ſich von der Gebärde entwöhnen, und ſie zuletzt nur in dem Maße gebrauchen, in welchem ſie auch die Rede vollſinniger Menſchen zu begleiten pflegt. Ein zu weit ausgedehnter oder zu lange fortgeſetzter Gebrauch der Gebärde kann die Fortſchritte des Taubſtummen in dem Gebrauche der Wortſprache nur hemmen.

Deſſen ungeachtet iſt die ſinnreiche Methode, vermittelſt welcher der Abbé de l'Epée, der Begründer des Taubſtummen-Unterrichts in Frankreich, und nach ihm ſein Schüler Joſeph May, ehemals Vorſteher der Taubſtummen-Anſtalt in Wien, die Gebärden-Sprache nach dem Muſter der Wortſprache auszubilden verſucht haben, in vieler Beziehung lehrreich und das Studium der Schrift:

> Methodenbuch zum Unterricht für Taubſtumme von M. Reitter, Pfarrer zu Kallham in Ober-Oeſtreich. Wien, 1818.

wird für Lehrer, welche ſich mit dem Gebrauch der künſtlichen Gebärdenſprache beim Taubſtummen-Unterricht bekannt machen wollen, nicht ohne Nutzen ſeyn.

Eben ſo mangelhaft, wie der Unterricht durch bloße Gebärde, bleibt auch der Verſuch, den Taubſtummen bloß durch die Schrift ohne den Gebrauch des geſprochenen Wortes zu unterrichten; ein Verfahren, welches in der kleinen Schrift:

> Die Kunſt, Taubſtumme nach einer neuen auf Erfahrung gegründeten Methode gemeinſchaftlich in öffentlichen Schulen auf eine einfache Art zu unterrichten. Nach dem Engliſchen des Joh. Arrowſmith. Leipzig, 1820.

näher erläutert wird. Es leidet keinen Zweifel, daß der Taubſtumme gewöhnt werden kann, mit dem geſchriebenen Worte Vorſtellungen zu verbinden, und ſich durch die bloße Schrift mit andern zu verſtändigen. Ohne den Gebrauch des geſprochenen Worts begreift der Taubſtumme jedoch nie die Beziehung, in welcher die Buchſtaben zu der dadurch bezeichneten Verrichtung der Sprach-Werkzeuge ſtehen; es erſcheint ihm daher immer als etwas Willkuhrliches, daß eine Vorſtellung gerade durch dieſe und nicht durch andere Schriftzüge bezeichnet wird; er ſieht keinen Grund, weshalb nicht mehrere als die in unſerm Alphabet vorkommenden Schriftzüge zur Bezeichnung unſerer Vorſtellungen gewählt worden ſind; die Schrift iſt für ihn wenig mehr als eine Bilderſprache, er gewinnt nie eine lebendige Einſicht in den Bau der Sprache und entbehrt

Digitized by Google

deshalb auch des Sprachgefühls, welches bei dem Unterricht durch das geſprochene Wort die Fortſchritte des Taubſtummen ſichert und fördert. Wenn deſſen ungeachtet auch auf dieſem Wege mancher Taubſtumme zu einem nicht unbedeutendem Grade der Ausbildung gelangt iſt, ſo iſt dieſer Erfolg weit mehr dem Eifer des Lehrers und der gleichzeitig angewandten Belehrung durch Bilder und Gebärde, als dem innern Werthe der Methode zuzuſchreiben.

(Beſchluß folgt.)

Kommunal-Weſen.

Nachrichten über die Kommunal-Verwaltung Berlins.

Damit die Bewohner der Dorotheen- und Friedrich-Wilhelms-Stadt eine angemeſſene Schul-Anſtalt erhalten, und ſie nicht nöthig haben, den Unterricht für ihre Kinder in einem entfernteren Theile der Stadt zu ſuchen, hat ſich die hieſige Stadt-Verordneten-Verſammlung mit dem Magiſtrate einverſtanden erklärt, die bisherige Kupſch'ſche Parochialſchule in eine höhere Stadtſchule zu verwandeln, und für dieſe auf einem geeigneten Platze ein angemeſſenes Gebäude in jenem Theile der Stadt zu errichten. Dieſe neue Bewilligung der Kommune für Schulzwecke verdient um ſo größere Anerkennung, als ſie wiederum einen Koſten-Aufwand von 15 bis 20,000 Rthlr. erfordern wird.

Um den getreuen Geſinde, wenn es im Dienſt alt und ſchwach geworden, einen ruhigen Zufluchtsort zu verſchaffen, hat der Magiſtrat in Uebereinſtimmung mit der Stadt-Verordneten-Verſammlung beſchloſſen, vorläufig für mindeſtens 50 Perſonen dieſer Klaſſe ein Hoſpital zu errichten, und werden nunmehr deshalb die weiteren Einleitungen getroffen.

Zu den von der Kommiſſion der hieſigen Univerſität an arme Studirende zu vertheilenden Unterſtützungen und zu den von dieſer Kommiſſion zu gewährenden Freitiſchen iſt aus ſtädtiſchen Fonds, vom 1. Januar 1836 ab, vorläufig auf 5 Jahre, ein jährlicher Beitrag von 600 Rthl. bewilligt worden, welche in halbjährlich an die einzelnen Individuen zu zahlenden Unterſtützungen von 25 Rthl. verwendet werden ſollen. Die Vertheilung wird von einer beſonderen Kommiſſion erfolgen, und dieſe aus dem Ober-Bürgermeiſter, einem zweiten Mitgliede des Magiſtrats, 4 Stadtverordneten, einſchließlich des Vorſtehers und Protokollführers, dem Rektor, dem Richter der Univerſität und den Dekanen der 4 Fakultäten beſtehen. Bei gleicher Würdigkeit ſoll dieſe Unterſtützung vorzugsweiſe gebornen Berlinern zu Theil werden.

Am 1. Oktober 1835 betrug die Verſicherungs-Summe ſämmtlicher bei der ſtädtiſchen Feuer-Societät verſicherten Gebäude .... 81,653,450 Thl.
Am 1. Oktober 1834 betrug ſolche .... 81,475,700 „

Dieſelbe hat ſich daher in dem verfloſſenen Societäts-Jahre 18$\frac{34}{35}$ nur um .... 177,750 Thl.
vermehrt. Es ſind aber während deſſelben alle Grundſtücke, welche bei der hieſigen Feuer-Societät verſichert waren, ohne im Weichbilde der Stadt belegen zu ſein gelöſcht worden, und beläuft ſich die Verſicherungs-Summe dieſer gelöſchten Gebäude auf .... 1,036,350 Thl.
welche unter der Hauptverſicherungsſumme pro 1. Okt. 1834 noch enthalten war.

Es würde ſich alſo, wenn die ebengedachte Löſchung nicht erfolgt wäre, die Verſicherungs-Summe der bei der hieſigen Feuer-Societät verbliebenen Grundſtücke in einem Jahre um .... 1,214,100 Thl.
vermehrt haben.

Geht man indeſſen in eine frühere Zeit zurück, und ſtellt eine Vergleichung der am 1. Oktober 1835 vorhandenen Verſicherungs-Summe von .... 81,653,450 Thl.
mit der am 1. April 1825 an, die damals nur .... 61,396,050 Thl.

betrug, ſo ergiebt ſich in einem 10jährigen Zeitraum eine Vermehrung von .... 20,257,400 Thl.

Miscellen.

Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 6. Juli v. J. (Frankf. Amtsbl. S. 313.) zu beſtimmen geruht, daß es mit dem Epiphanias-Feſte überall, wo daſſelbe noch gefeiert wird, ſo gehalten werden ſoll, wie es durch die Kabinets-Ordre vom 28. Juni 1826 wegen des Johannis- und Michaelis-Feſtes, der Marien- und Apoſtel-Tage feſtgeſetzt worden iſt.

Die Königl. Regierung zu Königsberg hat unterm 6. Januar d. J. (Amtsbl. S. 13.) die Polizei-Behörden derjenigen Städte, welche 5000 und mehr Einwohner haben, zur Errichtung der im Reglement vom 8. Aug. v. J. vorgeſchriebenen Sanitäts-Kommiſſionen angewieſen.

Literatur.

Vorſchlag zur Anlage einer Eiſenbahn zwiſchen Breslau und Freiburg, zur Verbindung dieſer (jener) Hauptſtadt und der Oder mit dem Gebirge ꝛc. Glogau, Flemming. 1836. 7½ Sgr.

Auch in Schleſien hat der Gedanke an Eiſenbahnen bereits zahlreiche Liebhaber gefunden. Schon im Dezember-Stück des dortigen Provinzial-Blattes wies der Rittmeiſter v. Mutius auf die Vortheile einer Eiſenbahn zwiſchen Breslau und Freiburg hin, indem er folgende Motive zur Anlegung einer ſolchen heraushob. Schleſien, von Oſten nach Weſten in länglicher Ausdehnung ſich hinbreitend, wird in derſelben Richtung von zwei mächtigen natürlichen Hebeln der Induſtrie begleitet, einem ſchiffbaren Strome und einem reichbegabten Gebirge; zwiſchen beiden liegen die geſegnetſten Fluren ſeines Ackerbaues. Breslau, die Hauptſtadt, bildet gewiſſermaßen den groſen Hafen für alle Produkte des Landes und liegt beinahe in der Mitte der ſchleſiſchen Flußlänge, wo die Oder dem Gebirge am nächſten tritt, auf die Entfernung von etwa 9 Meilen. Am Fuße des Gebirges, auch beinahe in der Mitte von deſſen ſchleſiſcher Ausdehnung, liegt Freiburg und bildet in neuerer Zeit deſſen Haupt-Handelsplatz. Die Verbindung der beiden Städte durch eine Eiſenbahn würde Breslau an den Fuß des Gebirges und Freiburg gewiſſermaßen an die Oder verſetzen. Welche Vortheile für dieſe Orte, welches neue Leben für die Hauptſtadt und den Verkehr der Oder, welche Regſamkeit für den Handel und die Produkte des ſchleſiſchen Gebirges, welcher neue Aufſchwung für die Agrikultur des zwiſchenliegenden geſegneten Landſtriches!

Eine Eiſenbahn von Breslau nach Freiburg — meint Herr von Mutius — würde ein höchſt günſtiges Terrain finden, da

Digitized by Google

weder Berge noch enge Krümmungen, noch viele Brücken zu paſſiren ſind, und die Stadt Schweidnitz, wie die meiſten Dörfer, leicht in nächſter Nähe zu vermeiden ſein würden, ohne die Bahn von ihnen wegzuverlegen. Nach den bekannten Erfahrungsſätzen koſtet eine Meile Eiſenbahn (an Grundſtücks-Ankauf und Entſchädigung, Herſtellung der Straßenplaine, alle halbe Stunden eine Bahnwärter-Wohnung und Vorrichtung zu Kreuz-Paſſage, der Schienweg, alle zwei Meilen ein Poſt- und Packhof, Dampfwagen nebſt den nöthigen Bahnwagen für alle denkbaren Zwecke: Produkte und Waaren, Menſchen, Thiere, Fracht- und Oekonomie-Fuhrwerke, Kutſchen und Poſten) 80,000 Thaler. Die ganze Strecke von Breslau nach Freiburg 9 Meilen gerechnet, würde alſo 720,000 Thlr. koſten. Mit 1440 Aktien à 500 Thlr. könnte demnach das Unternehmen abgethan werden; eine Summe, die bei den, dem Unternehmen nur zunächſt intereſſirten Bewohnern von Breslau, Freiburg, Schweidnitz, Waldenburg, Reichenbach ꝛc. den Gewerken ſämmtlicher Kohlengruben und Gutsbeſitzern des Gebirges, wie des ganzen reichen Landſtriches in der Nähe des Zobten, allein unterzubringen wäre, abgeſehen von den Kapitaliſten der Provinz, die ihre Fonds lieber zu der Ausführung eines rein vaterländiſchen Unternehmens hergeben würden, als ſie auf unſichere fremde Staatspapiere anzulegen.

Iſt die Gegend von Freiburg und des nahen Gebirges unter den jetzigen Verkehrs-Verhältniſſen ſchon zu einer bedeutenden Fabrik- und Handels-Thätigkeit emporgekommen: ſo würde dazu noch mehr Veranlaſſung vorhanden ſein, wenn eine Eiſenbahn ſie gewiſſermaßen zu einer Vorſtadt von Breslau machte; denn in etwas mehr, als einer Stunde würde dann jede Waare, jedes Kunſt- oder rohe Produkt von noch ſo bedeutender Maſſe den Raum von 9 Meilen zurücklegen. Die Straßen von Schmiedeberg, Landshut, Bolkenhein, Friedland, Charlottenbrunn, Striegau, Reichenbach brachten und empfängen alle ihre Erzeugniſſe um 24 Stunden eher nach und aus Breslau und im Verhältniß von einem Thaler zum Groſchen wohlfeiler. Die drei Getreide-Märkte Breslau, Schweidnitz und Freiburg würden in ihren Prei en faſt ganz gleich ſtehen. Der Abſatz der Steinkohlen könnte in Breslau und weiter zur Oder einen doppelten Umfang gewinnen, abgeſehen vom Verbrauche derſelben zur Dampfſahrt ſelbſt. Die Hauptſtadt würde ihre Feuerungen und Bauten wohlfeiler beſorgen, die Granitblöcke des Zobten könnten faſt ſo wohlfeil, wie aus dem Bruche ſelbſt zur Pflaſterung verwendet werden. Gleiche Vortheile genöſſen die Landwirthe zunächſt der Eiſenbahn für den Markt ihrer Produkte. Auch Luxusreiſen mit eigener Equipage würden nicht von der Eiſenbahn ausgeſchloſſen, vielmehr äußerſt befördert, wenn man erwägt, daß ein Reiſender in Breslau mit Pferden, Wagen, Kutſcher und Dienerſchaft auf zweckmäßig conſtruirten Bahnwagen um eine Kleinigkeit in einer Stunde ſich an den Fuß des Gebirges verſetzt ſieht und dann mit geruhten Pferden im eignen Wagen weiter fahren kann. Die Frequenz der Straße von Breslau nach Freiburg iſt von allen ſchleſiſchen Chauſſeen wohl die ſtärkſte, würde aber zehnfach vermehrt werden.

Die Eingangs gedachte Schrift des uns unbekannten Verfaſſers iſt eine nähere Ausführung der vorſtehenden Ideen. Inſofern aber darin zugleich der Nachweis geführt werden ſoll, daß die Aktien des Unternehmers außer 4 Procent Zinſen noch eine Dividende von circa 3 Procent abwerfen würden, ſcheint uns das Projekten zu jenen frühreifen Plänen zu gehören, vor denen ein Sachverſtändiger (vergl. Sp. 45 d. Bl.) aus ſehr gewichtigen Gründen gewarnt hat.

Repertorium über ſämmtliche das Stadt-Kommunal-Weſen betreffende Geſetze, Miniſterial- und Regierungs-Reſcripte; ein Handbuch für jeden Bürger und Kommunalbeamten in den Provinzen Oſt- und Weſtpreußen, Brandenburg, Schleſien und Pommern. Von J. A. L. Fürſtenthal, Königl. Juſtizrath und O. L. G. Aſſeſſor. Neiße 1835.

Dem als fleißigen Sammler bereits in der literariſchen Welt bekannten Herrn Verfaſſer müſſen wir hier das Zeugniß geben, daß er beinahe zu fleißig iſt, denn das vorliegende Werk

unterſcheidet ſich von andern ähnlichen durch nichts als durch den Reiz der Neuheit.

Der Hr. Verfaſſer ſagt in der Vorrede, wie die wenigen (?) über die Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 bisher erſchienenen Schriften, theils auf die Regierungs-Publikanda, ſo ie auf die mit dem Kommunal-Weſen in Verbindung ſtehenden ſonſtigen Adminiſtrativ-Verordnungen zu wenig Rückſicht genommen, theils eine unpraktiſchen Anordnung bei der Bearbeitung des Geſetz-Materials in der Art beobachtet hätten, daß ſie daſſelbe unter die verſchiedenen Titel und Paragraphen der Städte-Ordnung vertheilt und dadurch der letztern alle Ueberſicht entzogen hätten. In der vorliegenden Schrift zerfällt daher jenes Material in zwei Abtheilungen: die erſte enthält den wörtlichen Abdruck der Städte-Ordnung nebſt der Allerhöchſt ſanktionirten miniſteriellen Zuſammenſtellung ihrer Nachträge (1832); die zweite, die ſonſtigen, das Kommunal-Weſen angehenden Geſetze und Reſcripte und zwar in alphabetiſcher Ordnung im Auszuge.

Daß hierdurch, wie der Herr Verf. meint, das Buch gewonnen habe und namentlich die Ueberſicht über das Kommunalweſen ungemein erleichtert ſei, will uns nicht einleuchten, da man dasjenige, was man in ähnlichen Büchern an einem Orte findet, hier an zweien ſuchen muß. Demnächſt vermiſſen wir auch die beſondere Rückſicht auf die Regierungs-Publicanda, welche der Hr. Verf. verſpricht, indem wir in dem Buche keine andere Publicanda dieſer Art finden, als die in den „v Kamptz'ſchen Annalen" abgedruckt und bereits von den Vorgängern des Herrn Verf. ebenfalls benutzt worden ſind.

Schließlich kann das vorliegende Buch ſchon darum von keinem weſentlichen Nutzen ſein, weil es die alte Städte-Ordnung nicht mit der neuen vergleicht. Dieſe Vergleichung iſt für diejenigen Kommunen von großem Intereſſe, welche die erſtere mit der letztern zu vertauſchen wünſchen und daher überſehen wollen, welche von beiden ihnen am meiſten zuſagt.

Neueſte Bücherkunde.

Barth A. Vorleſungen über Staats- und Rechtswiſſenſchaft 9te und 10te Liefg. gr. 8. Augsburg v. Janiſch und Stage. 9 — 13, Preis 2½ Rthlr.

Bericht über die Induſtrie-Ausſtellung in München, gr. 8. München, Weber. ⅔ Rthlr.

Heidemann. Topogr. ſtatiſt. Wörterb. der deutſchen Bundesſtaaten 1. Wörterb. d, Preuß. Monarchie. 1. Band. gr. 8. Leipzig. Breitb. 3 Rthlr.

Hoffmann. Deutſche Schulverfaſſung und Schulrecht. 2. Abthl. Dresden, Grimmer. 1⅙ Rthlr.

Kleinſchrod. Die Kanal-Verbindung des Rheins mit der Donau. 2. Aufl. Mit 1 Plan. gr. 8. München, Franz. geb. ⅔ Rthlr.

Magazin, neues ſtaatsb. Falck. 4. Band. gr. 8. Leipzig. Herrm. u. L. 3⅔ Rthlr.

Menriſt. Ueber den Aufſchwung der Gewerbe und der Landwirthſchaft, gr. 8. München, Franz, $\frac{1}{12}$ Rthlr.

Sammlung d. K. K. Oſter. Geſetze im politiſchen Cameral- und Juſtizfache. 59 Band von F. Pohl. gr. 8. Wien von Eößle. 3⅓ Rthlr.

Archiv d. Kirchenrechtswiſſenſchaft v. Weiß 5. Bd. gr. 8. Darmſtadt, Heil. 2 Thlr.

Archiv d. deutſchen Landwirthſchaft v. Pohl. Jahrgang 1836. Leipzig Kollmann. 3 Thlr.

Drzoska. Die Nothwendigkeit pädagog. Seminare. gr. 8. Leipzig, Barth. 1⅓ Thlr.

Centralblatt für die Landwirthſchaft v. Jacobi. Jahrg. 1836. gr. 8. Leipzig, Breitk. u. H. 3⅓ Thlr.

Commiſſionsbericht über den Anſchluß Badens an den Zoll-Verein. gr. 4. Karlsruhe, Groos. geh. 2 Thlr.

Döhne. Mangelsdorf und Gottfried. Reduction der couranten Geldſorten, mittelſt Decimal-Proportionalzahlen, nebſt Zinſen-Rechnung. gr. 8. Leipzig, Hinrichs. geh. ⅓ Thlr.

Digitized by Google

Gewerbeblatt allgem. Jahrg. 1836. gr. 4. Hildburgshauſen, Keſſelring. 1 Thlr.

Handels- und Gewerbs-Zeitung, preuß. v. Vogler. Jahrg. 1836. gr. 4. Potsdam, Vogler. 2⅔ Thlr.

Mittheilungen des Gewerbe-Vereins in Hannover. 7. Lief. gr. 8. Hannover, Hohn. ½ Thlr.

Mittheilungen zur Beförderung der Sicherheitspflege v. Merker. Jahrg. 1836. Berlin, Krauſe. 4 Thlr.

Mittheilungen des ſtatiſt. Vereins für Sachſen. 6. u. 7. Lief. Leipzig, Fleiſcher. 4to. 1$\frac{1}{12}$ Thlr.

National-Encyklopädie, ſächſiſche. 5. Lief. gr. 8. Leipzig, Meſer. ½ Thlr.

Pons. Die Staats-Oekonomie I. gr. 8. Berlin, Dümmler. 1 Thlr.

v. Schütz. Beleuchtung und Widerlegung der Schrift: Das Credit-Inſtitut in der Kur- und Neumärkiſchen Ritterſchaft gr. 8. Frankfurt, Tempel. geh. ¼ Thlr.

Staats-Bürgerzeitung conſtitut. 1836. gr. 4. Grimma, Verlags-Comptoir. 5 Thlr.

Verhandlungen der Stände-Verſammlung des Großherzogthum Baden. 1835. 4tes u. 6tes Protokoll-Heft. gr. 4. Karlsruhe, Groos. 2⅔ Thlr.

Wochenblatt für land- und hauswirthſchaft. Handel und Gewerbe. Rieſe. Jahrg. 1836. gr. 4. Stuttg., Cotta. 1 Thl.

Zeitung, juriſtiſche, für die Preuß. Staaten. Jahrgang 1836. gr. 4. Berlin, Brandenburg. 4 Thlr.

De Wette. Rede bei der öffentlichen Feier der Wiederherſtellung der Univerſität. gr. 8. Baſel, Schweighauſer. geh. 3¾ Sg.

Haſemann. Bibliothek des Preuß. Rechts. gr. 8. Berlin, Liſt. geh. 25 Sgr.

Taſchenbuch für die Einwohner Berlins und der Prov. Brandenburg, auch unter dem Titel: Vollſtändiges Archiv aller Verordnungen, Polizei-Geſetze und Beſtimmungen, welche auf die bürgerlichen Verhältniſſe und das Geſchäftsleben der Einwohner Berlins, und der Provinz Brandenburg Bezug haben. 2te bedeutend vermehrte und verbeſſerte Aufl. des Taſchenbuchs für Hausbeſ. 52 enggedruckte Bogen in gr. 8. Berlin, Heymann. Subſcriptions-Preis 2¼ Thlr.

v. Zangen. Die Verfaſſungs-Geſetze deutſcher Staaten. Dritter oder Supplement-Theil. gr. 8. Darmſtadt, Leske. 3¼ Thl.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
58	Bützdorf, Jacob	Köln	Schiffsknecht		35	5	2	dunkel braun	breit	dunkel braun	braun	ſpitz	mittel		braun	rund	rund	gſund.	geſetzt	dtſch		Köln.
59	Brandt, Johann	Fürſtenwerder	Unteroffizier		26	5	8	blond	hoch		blau	prop.	dick			oval		gſund.	ſtrk.		b)	Trier.
60	Krebe, Johann	Petershagen	Musketier	ev.	21	5	4	dunkel braun	frei	dunkel braun	braun	lang ſpitz	gewöhnlich.	gut	ſchwch	ſpitz	oval	gſund.	mittel	dtſch		Stettin.
61	Kakli, Leib	Mehlaucken	Jude	moſ.	67	5		grau	bedeckt	grau	blau grau	gewöhnl	gewöhnlich.	defekt	grau	oval	oval	bleich		dtſch und poln	c)	Mehlauken.
62	Lauke, K. Wilh.	Neudorf	Oeconom	ev.	48	5	3	braun			grau	ſtark	breit	fehlen.		lang		gſund.				Liebenwalde.
63	Miethe, Gottlieb	Bomsdorf	Dienſtknecht	ev.	26	5	1	dunkel braun	bedeckt	braun	grau	gewöhnl	gewöhnlich.	voll	blond	rund		gſund.	unterſetzt.	dtſch		Fürſtenberg.
64	Pawlowski, Hieron.	Bromberg	Hülfs-Execut.	kath	42	5	2	hellblond	frei	blond	hellgrau	breit	gewöhnlich			rund	längl.	gſund.	ſchmächt.	dtſch und poln		Bromberg
65	Schmidt, E. Jul.	Jaſenitz	Gärtner	ev.	41	5	3	ſchwrz braun	hoch	hellbraun	blaugrau	gebog.	mittel	defekt	ſchwrz	rund	rund	gſund.	unterſ.	dtſch etw. frz.	a)	Labes.
66	Schulz, Anton	Rybojady	Tagelöhner	kath	28	5	2	braun	niedr.	braun	blau	mittel	groß	gut	braun	rund	hager	gſund.	mittel.		Pockennrb.	Tirſchtiegel.
67	Wiſchniewski, Eliſ.	Grondzen	Losfrau	kath	66	5	2	ſchwrz u grau				ſtark, lang	gewöhnlich	defekt			längl.	braun	mittel	poln		Lötzen.

a) Auf dem linken Unterarm einen Blumentopf mit einer Blume und den Worten: spes mea gloria, auf dem rechten Unterarm eingeätzt: E. Schmidt aus Stettin 1794. b) An dem Daumen der rechten Hand eine Narbe. c) Auf dem rechten Fuße verkrüppelt.

Als Ergänzung hierzu: Das Preuſsiſche Bürgerblatt.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour.
— Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 7. Berlin, Sonnabend den 13. Februar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Bromberg. Der Reg. Referend. v. Dresler von Liegnitz zum Reg. Aſſeſſor hierſelbſt. Der Auskultator Louis v. Schleinitz zum Reg. Referendarius.

Trier. Die Ref. Klingholz und Hisgen zu Aſſeſſoren bei hieſiger Regierung.

Kreis-Verwaltung.

Gneſen. Der Landrath v. Wolanski von Inowraclaw zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Schubin. Der Reg. Ref., Lieutenant Wernich zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Wongrowiec. Der Lieut. a. D. Freihr. v. d. Recke zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Bau-Beamte.

Deutſch-Crone. Der Bau-Kondukteur Thiele zum Wege-Baumeiſter für den hieſigen Wegebaukreis.

Medicinal-Perſonal.

Beeskow. Der Wundarzt Lehmann zum Kreis-Chirurgus hierſelbſt.

Köln. Der Wundarzt Angenſtein zum Kreis-Chirurgus im Erkelenz.

Körlin. Der Wundarzt 1ſter Klaſſe Metzmacher zum Kreis-Chirurgus des Fürſtenthumer Kreiſes.

Kommunal-Verwaltung.

Goldapp. Der bisherige Rathmann Bolck zum Stadtkämmerer hierſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Beuthen (Oppeln.) Der Vikarius Ruske von Ober-Glogau zum kath. Pfarrer in Broslawitz.

Danzig. Der kath. Pfarrer Relke von Zblew zum Pfarrer in Subkau. Der Dom-Vikar Jeſchke von Pelplin zum Pfarrer in Orhöft.

Filehne. Der Vikarius Kühn zum kath. Pfarrer hierſelbſt.

Glatz. Der Ober-Kaplan Rösler zum Kurator an der hieſigen Kuratial-Kirche.

Greifswalde. Der Proſektor Dr. Laurer zum außerordentl. Profeſſor in der medicin. Fakultät hieſiger Univerſität.

Köslin. Der Prediger Hänicke zu Rehmer zum Pfarrer in Haſenfier.

Langenſalza. Der Kandidat Meiſter zum ev. Prediger in Iſſersheilingen und Marolterode.

Liegnitz. Der Kandidat Moſig zum Paſtor in Uhyſt.

Neumarkt. Der Kreis-Vikar Hahn zum Pfarrer in Peicherwitz, Jerſchendorf und Pläswitz.

Sagan. Der Paſtor Rehmitz zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der Geh. exped. Sekretair im Kriegs-Miniſterium, Kriegsrath Becherer erhielt den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe. Desgleichen der Profeſſor Dr. Erman den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Stettin. Der Prediger Wegner in Luckow den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Verordnung in Betreff des Verkehrs mit ſpaniſchen oder ſonſtigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunal-Schuld-Papieren.) Vom 19. Januar 1836. Geſetzſammlung No. 2.

2. (Dispoſitions-Rechte des rheiniſchen ritterbürtigen Adels in Erbſchafts-Fällen.) Aus dem Berichte des Staats-Miniſteriums über die Anträge der Freiherren von Mirbach und von Loe, für ſich und andere Mitglieder des rheiniſchen Ritterſtandes, auf Herſtellung der von ihren Familien vor Einführung der fremden Geſetzgebung ausgeübten Befugniſſe bei der Beſtimmung über ihren Nachlaß, habe ich erſehen, ſowohl daß dieſe Befugniß von dem ritterbürtigen rheiniſchen Adel in Succeſſions-Fällen ausgeübt worden iſt, als auch daß die Mitglieder des rheiniſchen Ritterſtandes für den Fall der Herſtellung ihrer Befugniß eine beſondere Stiftung zum Beſten und im Intereſſe der von der Succeſſion in das Grund-Eigenthum ausgeſchloſſenen Söhne und Töchter ihrer Familien zu errichten beſchloſſen haben. Ich habe daher in der Ueberzeugung, daß dieſes Dispoſitionsrecht in Erbſchafts-Fällen eine weſentliche Bedingung zur Erhaltung des Grund-Eigenthums in den Familien ſei, um ſo mehr beſchloſſen, daſſelbe in denjenigen Familien des rheini-

Digitized by Google

PARSONS LIBRARY University of MICHIGAN

ſchen Ritterſtandes, welche es vor der Einführung der fremben Geſetzgebung ausgeübt haben, wiederherzuſtellen, als Ich im gleichen Maaße landesväterlich geneigt bin, jedem Stande diejenigen Einrichtungen zu bewilligen, wodurch die Erhaltung des Grund-Eigenthums in den Familien und dadurch der Wohlſtand und der Flor aller Klaſſen Meiner Unterthanen befördert und geſichert werden kann. Die Familienhäupter, welche darauf antragen, haben gebührend nachzuweiſen, daß ſie zu den früher berechtigten Geſchlechtern gehören, daß ſie ein landtagsfähiges Rittergut beſitzen, und daß ſie der vorgedachten Stiftung bis zum 1. Januar 1837 beigetreten ſind. In dieſen Familien ſoll jedem Familienhaupte, wenn nicht Verträge oder anderweitige beſchränkende Familien-Einrichtungen entgegen ſtehen, die Befugniß beigelegt ſein, durch Eheberedungen, durch Verfügungen unter Lebenden oder auf den Todesfall mit Abweichung vom gemeinen Rechte, ohne durch einen Pflichttheil beſchränkt zu ſein, die Erbfolge unter den Kindern, die Bevorzugung eines derſelben vor den andern, Subſtitutionen, Abfindungen und Ausſteuer der Söhne und Töchter, die Verhältniſſe der Ehegatten, und überhaupt Alles, was auf die Erbfolge in ihrem Nachlaß Bezug hat, nach freiem Gutbefinden feſtzuſetzen. Dieſe Anordnungen ſollen, wenn ſie übrigens in rechtlicher Form abgefaßt ſind, in allen für jetzt noch nicht wirklich eröffneten Erbſchafts-Fällen, von den Gerichtshöfen als rechtsbeſtändig anerkannt werden, ihre Gültigkeit aber erlöſchen, wenn der Beitritt zur vorerwähnten Stiftung bis zum Schluſſe dieſes Jahres nicht erfolgt iſt. Diejenigen Familienhäupter, welche von dieſer Befugniß Gebrauch machen wollen, ſind jedoch verpflichtet, für die ſtandesmäßige Erziehung, für die Abfindung oder Ausſteuer ſämmtlicher Kinder, und für die Verſorgung des überlebenden Ehegatten, nach dem frühern Familien-Herkommen nach der Zahl der Kinder, und nach den Vermögens-Verhältniſſen Sorge zu tragen. Im Falle Streitigkeiten entſtehen, ſollen ſie von einem näher zu beſtimmenden, ſtandesmäßigen Schiedsgerichte, mit Ausſchluß der ordentlichen Gerichtshöfe entſchieden werden. Den zur vorgedachten Dispoſition berechtigten Familienhäuptern iſt auch bei Fideikommiß-Stiftungen die Ausübung derſelben geſtattet, doch verbleibt es rückſichtlich der Beſtätigung bei den beſtehenden Vorſchriften. Das Staats-Miniſterium hat dieſen Erlaß durch die ſämmtlichen Amtsblätter der Rheinprovinz bekannt zu machen. (Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836. An das Staats-Miniſterium.)

3. (*Gleichſtellung des Salz-Ankaufspreiſes im Kreiſe St. Wendel.*) Unter Bezugnahme auf den Vorbehalt im §. 3 des Geſetzes vom 30. Juli 1835 über die Einrichtung des Abgabenweſens im Kreiſe St. Wendel beſtimme Ich, auf Ihren Bericht vom 19. d. M., daß das Geſetz vom 17. Januar 1820, wegen Gleichſtellung des Salzverkaufs-Preiſes aus den Salz-Niederlagen der Monarchie, mit dem 1. Februar 1836 in dem gedachten Kreiſe in Kraft treten ſoll. Sie haben dieſen Befehl durch die Geſetzſammlung bekannt zu machen. (Kab. Ordre v. 31. Dez. 1835. Geſetzſ. 1836 S. 8.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (*Betreffend die Verpflichtung zur Deckung und Herſtellung der Oder-Ufer an Privat-Grundſtükken.*) Die in dem Amtsblatt pro 1834 VIII ad Nr. 29 erlaſſene Bekanntmachung vom 12. Februar 1834,

betreffend die Verpflichtung zur Deckung und Herſtellung der Oder-Ufer-Abbrüche an Privat-Grundſtücken,

hat zu einigen unrichtigen Deutungen derſelben Veranlaſſung gegeben, Behufs deren Beſeitigung die hohe Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen, der gedachten Bekanntmachung folgende deklaratoriſche Beſtimmungen gegeben hat. Der Grundſatz, daß nach der angezogenen Bekanntmachung die aus der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom 12ten September 1763 den Grundſtücken auferlegte Real-Verbindlichkeit zur Deckung und Herſtellung der Oder-Ufer-Abbrüche durch Verfügungen des Beſitzers über einzelne Theile des Grundſtücks im Wege eines Vertrages und ohne Genehmigung der Landes-Polizei-Behörde nicht aufgehoben und übertragen werden könne, müſſe zwar als nach wie vor gültig, aufrecht erhalten werden, doch komme es bei der Anwendung dieſes Grundſatzes lediglich zunächſt darauf an, bei einer beſtrittenen Verpflichtung zur Uferdeckung zu ermitteln, wem zur Zeit der Publikation jenes Geſetzes, nämlich der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung, die Verbindlichkeit zur Inſtandhaltung des Ufers obgelegen habe. An dieſen habe ſich der Staat zu halten, und dem Verpflichteten zu überlaſſen, ſich an den Dritten zu regreſſiren, mit dem der letztere etwa hierüber Verträge geſchloſſen habe, weil ein Vertrag von einem Ufer-Beſitzer nach Emanation der angezogenen Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung mit einem dritten geſchloſſen, wodurch er dieſem ſeine Verbindlichkeit zur Deckung und Herſtellung des Oder-Abbruchs übertragen, nur unter den Contrahenten Verbindlichkeiten habe, den Berechtigten, nämlich den Staat, aber nicht verbinde.

Hiernach kommt es bei der Ausmittelung der Verpflichtung und zur Beurtheilung der Frage: von wem die Sicherung des in Abbruch liegenden Ufers zu fordern iſt, darauf an, den Beſitzſtand des Grundſtücks zur Zeit der Publikation der Ufer-, Ward- u. Hegungs-Ordnung v. 12. Sept. 1763 genau zu ermitteln, indem es von dieſen Ermittelungen abhängig iſt, ob der Staat, wie ſchon oben erwähnt, ſich auf den Grund der Ufer-, Ward- u. Hegungs-Ordnung an den zur Publikation dieſes Geſetzes verpflichtet geweſene Beſitzer des Grundſtücks unmittelbar zu halten berechtigt iſt, oder ſeinen Anſpruch rückſichtlich der Uferdeckung gegen den derzeitigen Beſitzer vollſtrecken, und dieſem den Regreß an einen dritten überlaſſen kann.

Da nun hiernach lediglich der Beſitzſtand eines in Ufer-Abbruch befindlichen Grundſtücks vor und nach Emanation der Ufer-, Ward- und Hegungs-Ordnung vom Jahre 1763 auf die Verpflichtung zur Uferdeckung principaliter entſcheidend iſt, ſo werden die Königlichen Landräthlichen Aemter und die Waſſerbau-Beamten hiermit angewieſen, bei beſtrittener Verpflichtung einer Uferdekkung hiernach zu verfahren, und die vollſtändigen diesfälligen Ermittelungen zur Entſcheidung der unterzeichneten Königlichen Regierung zu bringen. (Publ. der Königl. Regierung zu Oppeln v. 25 Nov. 1835. Amtsbl. S. 273.)

2. (*Die Competenz-Verhältniſſe der Landräthe in Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt iſt, betreffend.**)) In Verfolg unſerer in dem 10. Stück des Amts-Blattes pro 1834 enthaltene Verordnung vom 14. Februar deſſ. J., die Competenz-Verhältniſſe der Landräthe in Angelegenheiten derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung vom 17. März 1831 eingeführt iſt, bringen wir, höherer Beſtimmung zufolge, hierdurch zur allgemeinen Kenntniß, daß auch die dort ad 2 gedachten an uns unmittelbar einzureichenden Berichte, ohne Ausnahme unter Umſchlag an die Herren Landräthe geſandt, und von dieſen an uns befördert werden ſollen, wie auch, daß zu den ad 3 jener Verordnung genannten Verwaltungs-Gegenſtänden auch die Kirchen- oder Schul-Angelegenheiten gehören.

Wir erwarten, daß ſich die Magiſtrāte derjenigen Städte, in welchen die revidirte Städte-Ordnung bereits eingeführt iſt, oder in welchen ſie ſpäter eingeführt werden wird, nach dieſen Beſtimmungen genau achten. (Publ. der Königl. Reg. zu Minden v. 10. Jan. 1836. Amtsbl. S. 24.)

3. (*Betrifft die in den Volksſchulen zur Erlernung des Leſens anzuwendenden Leſebücher.*) Obwohl in den meiſten Volksſchulen in unſerm Verwaltungsbezirke zweckmäßige Leſebücher eingeführt ſind, mittelſt deren die Kinder zur Fertigkeit im Leſen gebracht werden; ſo finden ſich doch noch in einigen Schulen dieſe nothwendigen Hülfsmittel nicht, ſondern die Schulkinder müſſen, wenn ſie über das nothdürftige Leſen in der kleinen Fibel hinaus ſind, in der Bibel, oder in dem Evan-

*) Vergl. Sp. 7 d. Bl.

Digitized by Google

gelienbüchlein, oder in dem beſonders abgedruckten Buche des Sirach im Leſen ſich üben. Ob nun zwar die Bibel nicht zum Leſen lernen, ſondern zum Erkennen und Erlernen der göttlichen Lehren und Vorſchriften des Chriſtenthums dienen ſoll; ſo kann doch auch die Fertigkeit im Leſen durch das Leſen der geſchichtlichen und ſolcher Stellen, welche leicht verſtändliche, ſittliche und religiöſe Ausſprüche und Betrachtungen enthalten, ſehr wohl bewirkt werden; allein es iſt dann unerläßlich, daß die Kinder Bibeln in Händen haben, welche gut gehalten, deutlich und mit den neuern Schriftzeichen gedruckt, vollſtändig und rein ſind. Wir verordnen daher, daß nur Bibeln in ſolchem guten Zuſtande bei den Leſeübungen gebraucht werden dürfen, und daß die Lehrer die Bibeln zurückweiſen ſollen, welche einen zu kleinen oder undeutlichen, oder veralteten Druck haben, oder deren Blätter theilweiſe zerriſſen, abgegriffen und beſchmutzt ſind, oder die nach Verluſt des Einbandes ſich in einem ſolchem Zuſtande befinden, daß die Kinder nicht im Stande ſind, die Blätter zum ungeſtörten Leſen vor ſich ausgebreitet zu erhalten.

Da es aber nicht nöthig iſt, daß außer der Bibel das beſonders gedruckte Buch Sirach oder ein Evangelienbuch angeſchafft werde, ſo ſoll an deren Stelle zum Gebrauche der im Leſen noch ſchwachen Schüler ein geeignetes Leſebuch, wie es von der Schul-Aufſicht beſtimmt werden wird, eingeführt werden.

Wir beauftragen die Diözeſan-Behörden, dieſe Vorſchriften ſtreng in Ausführung bringen zu laſſen, wo es nöthig iſt, das Weitere zu verordnen, und erforderlichen Falls den Beiſtand der Herren Landräthe aufzurufen. (Publ. der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 12. Jan. 1836. Amtsbl. S. 34.)

4. (Die Betreibung der Schul-Abgaben-Rückſtände in der Rheinprovinz betreffend.) Die im Amts-Blatt 41. S. 361 abgedruckte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 18ten Juli c.*) beſtimmt, daß rückſtändige Schulgelder, und alle andere, auf allgemeinen Einrichtungs-Plänen beruhende Schul-Abgaben, nach vorheriger Feſtſetzung durch den Schul-Vorſtand und den Bürgermeiſter im adminiſtrativen Wege executiv beigetrieben werden ſollen.

Die Herren Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und der Juſtiz Excellenzien, haben demgemäß durch Reſcript vom 15. Oktober c. verfügt, daß das Exequatur zur Betreibung ſolcher Schul-Abgaben-Rückſtände, von den Herren Landräthen ertheilt werden ſoll. Die Steuer- und Gemeinde-Einnehmer haben dieſemnach die Rückſtands-Verzeichniſſe ſolcher Schul-Abgaben, den Bürgermeiſtern vorzulegen, welche dieſelben mit Zuziehung der, für alle, einen Schul-Verband bildenden Gemeinden, nach Inhalt unſerer Verfügung vom 2. Okt. c. gebildeten Schulvorſtände feſtzuſetzen, demnächſt aber den Herren Landräthen zuzuſenden haben, welche dieſelben vollzugskräftig erklären und den Einnehmern zur Beſorgung der Beitreibung remittiren. Die Herren Landräthe und Bürgermeiſter haben die Befolgung dieſer Allerhöchſten und hohen Vorſchriften zu überwachen. (Publ. der Königl. Reg. zu Trier vom 12. Nov. 1835. Amtsbl. S. 463.)

5. (Wegen Aufhebung des Gebrauchs einzelner Provinzial-Maaße und Gewichte im Privat-Verkehr.) Der §. 29 der Anweiſung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte vom 16. Mai 1816 (im 10. Stück der Geſetzſammlung pro 1816) welcher auch in der Provinz Poſen den Gebrauch einzelner Provinzial-Maaße und Gewichte zum Privat-Verkehr geſtattete, iſt nach dem Allerhöchſt vollzogenen Landtags-Abſchiede vom 29ſten Juni 1835 aufgehoben, indem hier zugleich beſtimmt worden iſt, daß nicht allein das bisher übliche Provinzial-Scheffelmaaß, ſondern im Allgemeinen der Gebrauch der Provinzial-Maaße und Gewichte in der Provinz Poſen auch im Privat-Verkehr gänzlich abgeſtellt und die Maaß-Gewicht-Ordnung vom 16. Mai 1816 daſelbſt ohne weitere Beſchränkung zur Anwendung gebracht werden ſoll.

*) Sp. 576 d. Bl. Jahrg. I.

Dieſe Beſtimmung wird hiermit zur Kenntniß und Beachtung der Eingeſeſſenen unſers Departement öffentlich bekannt gemacht, und werden insbeſondere ſämmtliche Polizei-Behörden angewieſen, für genaue Befolgung dieſer Bekanntmachung zu ſorgen. (Publ. der Königl. Reg. zu Bromberg v. 2. Dezember 1835. Amtsbl. 1836. S. 2.)

6. (Den Inhalt der Eilenburger Getreidemaaße betr.) Nachdem der Inhalt der Eilenburger Getreidemaaße und deren Verhältniß zum Preußiſchen Scheffel höhern Orts mittelſt Reſcripts vom 26. v. M. feſtgeſtellt worden iſt, wird dieſe Feſtſtellung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1) Das ſogenannte Alt-Stadt-Maaß iſt zu 3559,4464 Kubikzoll berechnet. 960,000 dergl. Scheffel betragen mithin 1112327 Preußiſche Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr 6 gleich 7, 19 gleich 22, 63 gleich 73; und die Abweichungen vom genauen Verhältniſſe 0,008, 0,0008, 0,00006.
2) Das Eilenburger Amt- und Stadt-Maaß iſt angenommen zu 3577,6406 Preußiſche Kubikzoll. 15360000 Scheffel dieſes Gemaßes ſind mithin gleich 17888203 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 6 gleich 7, 79 gleich 92. Die Abweichungen vom genauen Verhältniſſe betragen 0,002, 0,00004. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg v. 9. Dez. 1835. Amtsbl. S. 269.)

7. (Abänderung der Köhr-Ordnung der Privat-Beſchäler in Weſtphalen.) Mit Genehmigung des Königl. Miniſterii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten wird die Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 (Amtsbl. S. 190) dahin abgeändert,

1. daß, ſtatt bisher einmal, künftig zweimal im Jahre, und zwar einmal im Oktober und einmal im Dezember oder Januar jeden Jahres, eine ordentliche Köhrung der von Privat-Privat-Perſonen gehaltenen Beſchäler ſtattfinden, und
2. daß die Köhrung zwar in jedem Kreiſe erfolgen ſoll, jedesmal aber nur fünf Orte an die Reihe kommen und daher jedesmal zwei Kreiſe an einen Köhrort verwieſen werden ſollen.
3. Da durch dieſe zweimaligen ordentlichen Köhrungen das Bedürfniß hinlänglich befriedigt wird, ſo fallen von jetzt an alle außerordentlichen Köhrungen fort.
4. Die ſeitherigen Schau-Aemter ſind aufgelöſet und es wird künftig die Köhrung vorgenommen werden, durch zwei von uns zu ernennende beſtändige Kommiſſarien — für jetzt den Departements-Thierarzt und Veterinair-Aſſeſſor van Gemmern und den Geſtüt-Inſpektor Köhne — und durch einen aus der Mitte der Eingeſeſſenen zu beſtimmenden dritten Sachverſtändigen.
5. Im übrigen bleibt die Köhr-Ordnung vom 20. April 1827 in Kraft, und wird die Uebertretung der darin enthaltenen Vorſchriften unnachſichtlich geahndet werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Münſter v. 11. Jan. 1835. Amtsbl. S. 18.)

8. (Straßen-Unfug.) Mehrere zu unſerer Kenntniß gekommene Fälle haben den an verſchiedenen Orten, beſonders in größeren Städten überhand nehmenden Unfug dargethan, welcher von unerwachſenen zuchtloſen Knaben auf den Straßen und öffentlichen Plätzen getrieben wird. Nach der im §. 1 der Königl. Verordnung vom 17. Auguſt d. J. (Geſetzſammlung 1835 Seite 170) erneuerten Beſtimmung des §. 183 Tit. 20 Theil 2 des Allgemeinen Landrechts, und nach der als Anhang hierzu wiederum publizirten Königl. Verordnung vom 30. Dezember 1798, §. 12 (ibid. S. 175) ſollen muthwillige Buben, welche auf den Straßen oder ſonſt Unruhe erregen, oder grobe Unſittlichkeiten verüben, mit verhältnißmäßigem Gefängniß, körperlicher Züchtigung oder Zuchthausſtrafe belegt werden. In allen Fällen, wo dergleichen Unfug begangen wird, gebührt der Orts-Polizeibehörde das Recht des erſten Angriffs und der vorläufigen Unterſuchung (§. 12. Tit. 17. Th. 2 des Allgemeinen Landrechts) auch die Abfaſſung und Vollſtreckung des Straf-Erkenntniſſes innerhalb des im §. 13 der Verordnung vom 30. Dezember 1798 beſtimmten polizeimäßigen Strafmaaßes. Das Maaß der körperlichen Züchtigung, auf welche

Digitized by Google

in ſolchen Fällen von den Polizei-Behörden erkannt werden kann, ſteht anderweitig in den Grenzen von zehn bis zwanzig Peitſchenhieben feſt. Gegen dieſe Straf-Erkenntniſſe der Orts-Polizei-Behörden ſteht den Verurtheilten der Rekurs an die Landes-Polizei-Behörde nach §. 247 des Anhangs zur Allgemeinen Gerichts-Ordnung und nach der Bekanntmachung v. 23. Mai 1830 (Amtsblatt 1830 S. 182.) zu. Nur in denjenigen Fällen, welche im §. 13. Tit. 17. Th. 2 des Landrechts und im §. 14 der obgedachten Verordnung vom 30. Dezember 1798 naher bezeichnet ſind, hat die Polizei-Behörde die über vorfallende Straßen-Exzeſſe aufzunehmenden Unterſuchungs-Verhandlungen an das kompetente Gericht zum weitern Verfahren zu übergeben. Wir fordern die Polizei-Behörden unſers Departements hiermit auf, überall die nöthige Aufſicht und Wachſamkeit zur Verhütung des Unfugs der Straßenbuben anzuwenden, in eintretetenden Fällen ſofort die Thäter nach den beſtimmten Maaßgaben zur Unterſuchung und Beſtrafung zu bringen, auch hierbei übrigens die Verordnung vom 23. Juni 1817 (Amtsblatt 1817 S. 335) wegen Zuziehung der Eltern und Vormünder der in Unterſuchung gerathenen Minderjährigen zu beachten.

Da ferner durch Einwirkung von Seiten der Schulen ſehr viel beſchehen kann, um gute Sitte und Ordnung unter der heranwachſenden Jugend zu befördern, ſo erwarten wir von den Orts-Schulvorſtänden und Lehrern, daß ſie von dem Betragen ihrer Zöglinge auch außerhalb der Schule Kenntniß nehmen, und ungebührlichen Handlungen der Schüler, ſie mögen in oder außer den Schulen vorkommen, durch Lehre und Zucht entgegenwirken werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 23. Dez. 1835. Amtsbl. 1836 S. 1.)

9. (Reglement für die Zwangs- und Beſſerungs-Anſtalt in Koſten im Großherzogthum Poſen.)
(Beſchluß.)

§. 9. (c, d. Sträflinge und jugendliche Verbrecher.) Zur Aufnahme verurtheilter Sträflinge, welche ihre Strafzeit abgeſeſſen haben (§. 3 c.), genügt es, daß die Direktion der Straf-Anſtalt der Direktion vor Abſendung des Detinenden:
1) das Erkenntniß mit einem Auszuge aus den Entſcheidungsgründen;
2) eine möglichſt vollſtändige Notiz über ſeinen bisherigen Lebenswandel und ſein Benehmen während der Strafzeit, mittheilt.

Ebenſo muß bei den jugendlichen Verbrechern von Seiten der Gerichtsbehörde das Erkenntniß mit einer Nachricht von dem bisherigen Lebenswandel eingeſandt, ſo auch von den Eltern und Vormündern außer jener gerichtlichen Genehmigung zur Einlieferung eine Nachricht von dem Leben des zu Detinirenden eingereicht werden.

§. 10. (4. Transport.) Bei der Einlieferung der Detinenden zur Anſtalt werden die allgemeinen Beſtimmungen der Transport-Inſtruktion beobachtet.

§. 11. Sobald der Anſtalt ein Individuum überwieſen wird, macht die Direktion der Regierung in Poſen unter Beifügung der Akten davon Anzeige. Findet die Direktion gegen die Aufnahme Bedenken, ſo ſetzt ſie dieſelben auseinander. Vorläufig aber und bis zur Entſcheidung der Regierung bleibt der Eingelieferte in der Anſtalt. Findet die Regierung ſeine Detention unzuläſſig, ſo wird er entlaſſen, und die Behörde, welche ſeine Einſendung anordnete, bleibt, wenn ihr dabei ein Verſehen zur Laſt fällt, für die entſtandenen Koſten verantwortlich.

§. 12. (5. Detention.) Wenn die Regierung die Einlieferung des aufgegriffenen Individuums billigt, ſo ſetzt ſie die Dauer der Detention durch ein Reſolut feſt, welches ſie der Direktion zur Publikation an den Corrigenden zufertigt. Gegen dieſes Reſolut kann der Recurs an das Miniſterium des Innern und der Polizei eingelegt werden. Die Regierung iſt nur befugt, die Detention bis auf eine Dauer von höchſtens 2 Jahren anzuordnen. Wird eine längere Dauer für nothwendig erachtet, ſo hat die Regierung die Gründe vorzutragen und die Entſcheidung des Miniſteriums des Innern und der Polizei einzuholen.

§. 13. Während der Zeit ihrer Detention werden die in der Anſtalt aufbewahrten Perſonen nach den Beſtimmungen der beſonderen Hausordnung behandelt. Alle Monate ſtattet die Direction der Regierung über das Betragen ſämmtlicher Corrigenden Bericht ab, und macht zugleich Anträge, wenn ein Individuum nach Ablauf der feſtgeſetzten Detentions-Zeit, oder aus beſonderen Gründen vor Beendigung derſelben, entlaſſen werden ſoll.

§. 14 (6. Entlaſſene.) Wenn die Regierung die Entlaſſung für zuläſſig hält, ſo eröffnet ſie dies der Direction. Dieſe berechnet ſich mit dem Corrigenden nach den näheren Beſtimmungen der Hausordnung, und ordnet demnächſt das Nöthige wegen ſeiner Entlaſſung an. Vor der Entlaſſung ſoll ſich jedoch der Direktor ſchon einige Zeit vorher mit der Polizei-Behörde des Orts, an welchem der Detinirte ſeinen Erwerb zu finden hofft, in Correſpondenz ſetzen, welcher es obliegt, mit Bezug auf die Erklärung des Detenirten über die von ihm zu ergreifende Erwerbsweiſe eine Gelegenheit zu ſeiner Unterbringung in einer Gewerbe-Anſtalt oder als Geſinde oder ſonſt zu ermitteln, oder wenigſtens Gelegenheit zu Beſchäftigung als Tagelöhner nachzuweiſen. Iſt der zu entlaſſene Häusling nicht mehr vollſtändig arbeitsfähig, ſo muß die vorgängige Vernehmung der Behörde des Orts erfolgen, wo derſelbe ſeine Angehörigen hat, oder wo die Kommune zur Unterſtützung deſſelben verpflichtet iſt.

Jeder Häusling wird mittelſt Zwangspaſſes an den Ort ſeiner Beſtimmung dirigirt, und mit der Verwarnung entlaſſen, daß er im Fall einer zweiten Einlieferung eine Verlängerung der Detentionszeit bei ſtrengerer Behandlung zu erwarten habe.

Wenn ein Verbrecher jugendlichen Alters entlaſſen werden ſoll, ſo hat die Direktion über die fernere angemeſſene Unterbringung deſſelben nach vorgängiger Rückſprache mit der Behörde des Orts, wo derſelbe hingehört, an die Regierung gutachtlich zu berichten, damit das Nöthige dieſerhalb in Zeiten angeordnet werden könne.

§. 15. (7. Verwaltung der Anſtalt.) Die Anſtalt ſteht unter unmittelbarer Leitung eines Direktors. Die Verwaltung wird durch die Regierung in Poſen, unter Mitwirkung einer ſtändiſchen Kommiſſion in den unten näher bezeichneten Grenzen, und unter oberer Leitung des Ober-Präſidenten der Provinz geführt.

§. 16. Das Verwaltungs-Perſonal ſoll beſtehen aus: 1) dem Direktor, 2) dem Oekonomie-Inſpektor, der zugleich Rendant iſt, 3) dem Aktuarius und Kanzliſten. Außerdem iſt ein katholiſcher und ein evangeliſcher Geiſtlicher, ein Arzt, ein Chirurgus und ein Katechet oder Schullehrer katholiſcher Konfeſſion bei der Anſtalt anzuſtellen.

Die Funktionen des Geiſtlichen und des Arztes der Anſtalt ſollen geeigneten, in Koſten bereits angeſtellten Männern, als Nebenämter übertragen werden.

An Unterbeamten wird ein Hausvater, ein Werkmeiſter, ein Nachtwächter und ein Pförtner, und ſo viel Aufſeher, als nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe nothwendig ſind, und zwar auf Kündigung angeſtellt werden.

§. 17. Die im §. 15 ernannte Kommiſſion hat das Recht, ihre Vorſchläge zur Beſetzung der Beamtenſtellen abzugeben, wobei ſie aber in Anſehung der Unterbeamten die Beſtimmungen wegen der zur Verſorgung berechtigten Individuen zu beobachten hat. Die Anſtellung ſelbſt aber geht von dem Ober-Präſidenten der Provinz aus, welcher auch für die ſämmtlichen Beamten der Anſtalt ſpecielle Dienſt-Inſtruktionen zu ertheilen hat.

§. 18. Bei der Anſtellung der freiwilligen und unfreiwilligen Entlaſſung, ſo wie bei der Penſionirung der bei der Anſtalt angeſtellten Beamten, ſind die wegen aller übrigen Staatsdiener geltenden Vorſchriften zu beachten.

Die Penſionen werden aus dem Fonds der Anſtalt gezahlt.

§. 19. Die ſtändiſche Commiſſion, welche im §. 15. genannt worden iſt, beſteht aus ſechs Mitgliedern, von denen je zwei den drei auf den Landtagen repräſentirten Ständen angehören. Vier Mitglieder ſollen dem Poſener und zwei dem Bromberger Departement angehören. Die Commiſſion, ſo wie allenfalls gleichzeitig ein Stellvertreter für den Fall der Behinderung, wird durch den

Digitized by Google

Provinzial-Landtag gewählt. Alle zwei Jahre ſcheidet der dritte Theil durch das Loos aus, und wird durch den Provinzial-Landtag wieder ergänzt. Bis der Landtag zuſammentritt und die neue Wahl erfolgt, bleiben die ſeitherigen Mitglieder in ihrer Wirkſamkeit.

§. 20. Die ſtändiſche Commiſſion hat das Recht, ſich jederzeit von dem Zuſtande der Anſtalt in Kenntniß zu ſetzen und die Behörden auf die Mängel der Verwaltung aufmerkſam zu machen. Sie prüft die Rechnungen und Etats und ertheilt den erſteren ihre Decharge.

Der ſtändiſchen Commiſſion wird, nach der ihr durch gegenwärtiges Reglement beigelegten Stellung, die ſelbſtändige Beſchaffung aller für die Anſtalt erforderlichen Lebensmittel und aller ſonſtigen Bedürfniſſe an Holz, Licht u. ſ. w. überlaſſen, wogegen dem Oberpräſidenten der Provinz, ſo wie der betreffenden Regierung eine Prüfung des dabei beobachteten Verfahrens hinſichts ſeiner Zweckmäßigkeit, ſo wie der geſchloſſenen Contracte in dazu geeigneten Fällen, und überhaupt, nach dem Inhalt des bezogenen Allerhöchſten Landtags-Abſchiedes, eine Controlle dieſer Verwaltung im ausgedehnteſten Sinne des Worts vorbehalten bleibt.

§. 21. (8. Beſchaffung der Fonds.) Die Koſten der erſten Einrichtung des Inſtituts werden auf den Antrag der Provinzial-Stände aus dem Erlöſe der der Provinz durch die Allerhöchſte Kabinetsorder vom 11. Januar 1828. geſchenkten Zoll-Directions Gebäude zu Fordon, und der Ueberreſt aus dem Departements-Fonds der beiden Regierungs-Bezirke Poſen und Bromberg entnommen, dergeſtalt, daß das Poſener Departement vier Fünftel, das Bromberger aber ein Fünftel der Koſten hergiebt. Nach demſelben Verhältniſſe ſollen die Unterhaltungekoſten der Anſtalt von der Provinz aufgebracht, die diesfälligen Beiträge nach der Seelenzahl auf die reſp. Kreiſe und auf die von der Kreis-Verwaltung ausgeſchloſſenen Städte Poſen und Bromberg, und innerhalb der Kreiſe nach demſelben Principe auf die einzelnen Orts-Gemeinden (Städte, Dörfer und ſelbſtſtändige zu keiner Gemeinde gehörige Vorwerke) vertheilt, die Sub-Repartitionen in den Gemeinden ſelbſt aber durch deren Vorſtände unter der Leitung der Landräthe bewirkt werden, wobei den Gemeinden die Wahl des Maaßſtabs zu dieſer Sub-Repartition, wie bei andern Kommunal-Laſten, unter Genehmigung der Regierungen und reſp. des Miniſteriums des Innern, überlaſſen bleibt.

§. 22. Der Fonds der Anſtalt hat nur die Koſten zu tragen, zu deren Aufbringung kein anderer Verpflichteter vorhanden iſt. Die Koſten der Einbringung und Unterhaltung der Perſonen, welche innerhalb der Provinz kein Domicil haben, müſſen daher von den geſetzlich zu ihrer Unterhaltung verpflichteten Perſonen, Korporationen oder Gemeinden aufgebracht und zur Kaſſe der Anſtalt gezahlt werden. (Regl. des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 17. Dez. 1835.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Schulen-Weſen.

Taubſtummen-Unterricht.

(Beſchluß.)

Die ausgezeichnetſten Kenner und Beförderer des Taubſtummen-Unterrichts, namentlich auch der Stifter der Taubſtummen-Anſtalt in Berlin, Ober-Schulrath Eſchke, haben es immer als eine eigenthümliche Aufgabe des Taubſtummen-Unterrichts angeſehen, den Taubſtummen in den Beſitz der Wortſprache und dadurch zugleich in den Beſitz derjenigen geiſtigen Bildung zu ſetzen, welche mit dem verſtändigen Gebrauch der Sprache unzertrennlich verbunden iſt; auch wird es immer mehr anerkannt, daß die Wortſprache von dem Taubſtummen der Hauptſache nach auf

dem nämlichen Wege erlernt werden muß, auf welchem auch das hörende Kind in den Beſitz der Sprache gelangt. Am beſtimmteſten iſt dies in der Schrift des Königl. Baierſchen Schulraths Graſer:

der durch Geſichts- und Tonſprache der Menſchheit wiedergegebene Taubſtumme. 2. Aufl. Baireuth, 1834

ausgeführt. Die Möglichkeit aber, den Taubſtummen in der Wortſprache zu unterrichten, ergiebt ſich leicht aus folgender Betrachtung.

Jedes Wort beſteht aus einer mäßigen Anzahl einfacher Grundlaute, welche in den meiſten Sprachen übereinſtimmen, und auf mannigfache, jedoch nicht regelloſe Weiſe mit einander verbunden werden; die Hervorbringung jedes Grundlautes aber erfordert eine eigenthümliche Thätigkeit der Sprachwerkzeuge, welche an beſtimmten Bewegungen, ſowohl der Sprachwerkzeuge ſelbſt als der Geſichtsmuskeln ſichtbar wird. Das geſprochene Wort iſt daher nicht blos durch das Ohr, ſondern für den aufmerkſamen Beobachter auch durch das Auge vernehmbar, und man kann bei einiger Uebung ſehr bald dahin gelangen, das geſprochene Wort von dem Munde des Redenden abzuſehen.

Die erſte Aufgabe bei dem Taubſtummen-Unterricht iſt daher, daß der Taubſtumme die einzelnen Beſtandtheile des Wortes in der Ordnung, in welcher ſie mit einander verbunden ſind, vermittelſt des Geſichts auffaſſen lerne. Zu einer deutlichen Unterſcheidung der einzelnen Beſtandtheile des Wortes gelangt jedoch der Taubſtumme nur dadurch, daß er ſie mittelſt der Sprachwerkzeuge ſelbſt nachbildet; die Uebungen im Abſehen und Nachbilden der einzelnen Laute müſſen daher ſtets mit einander verbunden werden. Sobald der Taubſtumme auch nur einige der leichteren Grundlaute nachbilden kann, werden dieſe Laute zu Wörtern von ſinnlicher Bedeutung zuſammengeſetzt, und wenn dem Taubſtummen mit dem vorgeſprochenen, oder von ihm nachgebildeten Worte zugleich der dadurch bezeichnete Gegenſtand vorgezeigt wird, ſo gelangt er bald zu der Einſicht, daß die von ihm beobachteten und nachgebildeten Bewegungen der Sprachwerkzeuge nur Zeichen für gewiſſe Vorſtellungen ſind, und das jedem Menſchen angeborne Verlangen, ſich mitzutheilen, hilft ihm die Anſtrengung überwinden, welche das Nachbilden der Sprachlaute ihm anfangs verurſacht.

Gleichzeitig mit dem Unterricht im Sprechen fängt auch der Unterricht im Leſen und Schreiben an. Für jeden Laut, den das taubſtumme Kind nachbildet, werden ihm ſogleich die in der Schrift und im Druck üblichen Zeichen, die letzteren auf kleinen Tafeln von Holz oder Pappe gegeben; jedes beim Unterricht eingeübte Wort wird bald von dem Schüler aus den einzelnen Buchſtaben zuſammengeſetzt, bald von dem Lehrer an die Tafel geſchrieben, und dann von allen an dem Unterricht Theil nehmenden Kindern von der Tafel abgeleſen, ſo daß Sprechen, Schreiben und Leſen nur Einen Unterrichtsgegenſtand bilden. Die Uebungen im Schönſchreiben können bei dem taubſtummen Kinde in derſelben Art wie bei Vollſinnigen getrieben werden, weil bei dem natürlichen Nachahmungstriebe des Kindes das bloße Vorzeigen und Vormachen leicht die Stelle der mündlichen Belehrung erſetzt. Mehrentheils entwickelt ſich bei dem taubſtummen Kinde, welches früh auf Form und Geſtalt der Dinge zu achten gewöhnt wird, auch eine

Digitized by Google

Anlage zum Zeichnen, und es iſt ungemein wichtig, dieſe Anlage früh zu entwickeln, was auf demſelben Wege, wie bei vollſinnigen Kindern geſchehen kann. Ueberhaupt ſind Uebungen im Schönſchreiben und im Zeichnen ein ſehr zweckmäßiges Mittel, taubſtumme Kinder, welche mit vollſinnigen zugleich unterrichtet werden, während der für ſie nicht geeigneten Lektionen nützlich zu beſchäftigen.

Der erſte ſachliche Unterricht taubſtummer Kinder beſchränkt ſich, wie bei Vollſinnigen, auf das Gebiet der ſinnlichen Wahrnehmungen, welche ihnen in einer ſolchen Reihefolge vorzuführen ſind, daß dadurch der Kreis ihrer Vorſtellungen erweitert und zugleich geordnet wird. Mit dieſem ſachlichen Zweck muß aber der ſprachliche immer gleichzeitig verfolgt werden, weil es zunächſt darauf ankommt, dem Kinde auch die Benennungen der von ihm angeſchauten Gegenſtände, ihrer Merkmale und Eigenſchaften, ihrer Theile und ihrer Verrichtungen, geläufig zu machen, und dieſe für mündliche und ſchriftliche Uebungen in der Satzbildung zu benutzen. Bei einiger Gewandheit des Lehrers hält es mehrentheils nicht ſchwer, die Kinder mit den Benennungen der ſinnlichen Wahrnehmungen bekannt zu machen, denn was dem Kinde nicht unmittelbar oder in Abbildungen vorgezeigt werden kann, löſt ſich leicht durch natürliche Gebärde deuten; auch die räumlichen Verhältniſſe der Dinge, und ſelbſt die Unterordnung gegebener Vorſtellungen unter eine höhere faßt der Taubſtumme mehrentheils leicht und ſicher; die Hauptſchwierigkeit fängt erſt da an, wo abſtrakte Begriffe zu erläutern ſind. In den meiſten Fällen führt jedoch eine verſtändige Benutzung konkreter Fälle auch hier zum Ziel, auch muß darauf gerechnet werden, daß die Bedeutung der meiſten Wörter von dem taubſtummen wie von dem hörenden Kinde aus dem Zuſammenhange, in welchem ſie gebraucht werden, allmählig erſchloſſen wird. Eben dieſe Bemerkung gilt auch von den grammatiſchen Verhältniſſen der Wörter und der Sätze, welche nur aus zweckmäßig gewählten Beiſpielen erkannt werden können, von denen einige jedoch ſo einfach ſind, daß die Einübung derſelben unmittelbar nach den erſten Uebungen in der Satzbildung erfolgen kann.

Es kann nicht die Rede davon ſein, hier eine ins Einzelne gehende Anweiſung zum Taubſtummen-Unterricht zu geben; vielmehr ſollen diejenigen Lehrer, welche ſich mit der Methode des Taubſtummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß bekannt machen wollen, nur auf die am meiſten geeigneten Schriften aufmerkſam gemacht werden.

Für die Uebungen im Abſehen und Nachbilden der Grundlaute wird zunächſt nur die Kenntniß der ſogenannten Lautmethode erfordert, welche bei gründlich gebildeten Elementar-Lehrern vorausgeſetzt werden kann; die Anwendung derſelben beim Sprach-Unterricht taubſtummer Kinder ſetzt jedoch Bekanntſchaft mit manchen Wahrnehmungen voraus, zu welchen der Leſe-Unterricht hörender Kinder nicht leicht Veranlaſſung giebt. In dieſer Beziehung iſt auf die kleine Schrift:

> Lachs, Anleitung des Verfahrens beim Unterricht taubſtummer Kinder im Sprechen, für Volks-Schullehrer. Berlin, Oemigke, 1835. 7½ Sgr.

zu verweiſen, in der das Verfahren, welches ſich bei der Berliner Taubſtummen-Anſtalt am beſten bewährt hat, klar und ausführlich beſchrieben wird.

Für den erſten Unterricht im Gebiet der ſinnlichen Wahrnehmungen iſt die Schrift:

> Methodiſches Bilderbuch, ein Wörterbuch für Taubſtumme und zur zweckmäßigen Unterhaltung für hörende Kinder von E. Wilke. Berlin, 1830. Plahn. 15 Sgr.

zu empfehlen; für den fortſchreitenden Unterricht aber, wie überhaupt für diejenigen Lehrer, welche ſich mit der Methode des Taubſtummen-Unterrichts durch eigenen Fleiß näher bekannt machen wollen, verdient folgende Schrift:

> Anleitung zum Unterrichte taubſtummer Kinder in der Sprache und den andern Schul-Lehr-Gegenſtänden, nebſt Vorlegeblättern, einer Bilderſammlung und einem Leſe- und Wörterbuch, von W. A. Jäger und A. Rieke. Stuttgard, Löfflund und Sohn. Erſte Lief. 1832 1½ Thlr. 2. Lief. 1833 1¼ Thlr. 3. Lief. 1834 1¼ Thlr.

eine vorzügliche Empfehlung, ſowie auch die von dem zuerſt genannten Verfaſſer, Stadtpfarrer Jäger zu Gmünd, im Königreich Würtemberg, herausgegebene Schrift:

> Ueber die Behandlung, welche blinden und taubſtummen Kindern, hauptſächlich bis zu ihrem achten Lebensjahre im Kreiſe ihrer Familien und an ihren Wohnorten überhaupt zu Theil werden ſollte. Stuttgard, 1830. Löfflund. 15 Sgr.

viele beachtenswerthe Winke für Eltern und Lehrer blinder und taubſtummer Kinder enthält.

Als Ergebniß vorſtehender Mittheilungen ſtellen ſich folgende Maaßregeln als wünſchenswerth dar:

1. Jedes taubſtumme Kind muß im Kreiſe ſeiner Familie, von früher Jugend an, zu einer geregelten, die Geiſteskräfte übenden Thätigkeit angehalten werden.
2. Vom Anfange des ſiebenten Lebensjahres ab muß das taubſtumme Kind, wenn für den Unterricht deſſelben nicht eine andere dem Zweck mehr entſprechende Anordnung getroffen werden kann, täglich wenigſtens drei Stunden die Ortsſchule beſuchen, in welcher es nach den oben gegebenen Andeutungen mit Sprechübungen, Schreiben und Zeichnen, ſpäterhin auch mit Leſen und ſchriftlichen Arbeiten nach den Vorlegeblättern von Jäger und Rieke zu beſchäftigen iſt.
3. Um den Erfolg des dem taubſtummen Kinde in der Schule zu ertheilenden Unterrichts zu ſichern, muß daſſelbe täglich in einer Stunde, und wenn dies nicht zu erreichen ſein ſollte, wöchentlich wenigſtens in zwei bis drei Stunden, außer der Schulzeit, im Abſehen und im Sprechen geübt werden.

Die Geiſtlichen und Schullehrer, in deren Pfarr- oder Schul-Bezirke taubſtumme Kinder leben, welche anderweitigen genügenden Unterricht entbehren, bieten ohne Zweifel gern dazu die Hand, dieſen Unglücklichen diejenige Bildung angedeihen zu laſſen, durch welche der Erfolg eines nachmaligen umfaſſenderen Unterrichts, oder, wenn ſich dazu keine Gelegenheit finden ſollte, wenigſtens die Möglichkeit eines angemeſſenen Konfirmanden-Unterrichts derſelben und ihrer Aufnahme in die Gemeinſchaft der chriſtlichen Kirche geſichert wird. Hinſichtlich derjenigen taubſtummen Kinder, welche zur Aufnahme in die Berliner Taubſtummen-Anſtalt aufgezeichnet ſind, ſoll künftig die Benutzung eines vorbereitenden Unterrichts zu einer Bedingung der Aufnahme gemacht werden; weil es jedoch hinſichtlich der-

Digitized by Google

jenigen taubſtummen Kinder, welche keine Ausſicht haben, in eine Bildungs-Anſtalt aufgenommen zu werden, wünſchenswerth iſt, daß eben dieſe Maaßregel zur Ausführung komme und der Unterricht derſelben nach der Anleitung von Jäger und Riecke ſo weit als möglich fortgeſetzt werde, ſind die Geiſtlichen, in deren Pfarr-Bezirke ſich taubſtumme Kinder befinden, angewieſen, nicht nur den Aeltern die Sorge für deren Ausbildung zur Pflicht zu machen, ſondern auch den Lehrer der Ortsſchule anzuhalten, den Unterricht dieſer taubſtummen Kinder mit Sorgfalt und gewiſſenhafter Treue zu übernehmen, wobei ſie die etwa vorkommenden Schwierigkeiten unter Mitwirkung der Schulvorſtände und nöthigenfalls der Orts-Obrigkeit auf geeignete Weiſe zu beſeitigen bemüht ſein ſollen.

Die Ausführung dieſer Maaßregel zu kontrolliren, iſt die Einreichung von periodiſchrn Nachweiſungen der taubſtummen Kinder, von dem, was zu ihrer Ausbildung geſchehen iſt, von den Fortſchritten drr Kinder u. ſ. w. angeordnet. Wir wünſchen, daß ein ſo wichtiger Gegenſtand überall gleicher Aufmerkſamkeit gewürdigt werden möge.*)

*) Abhandlungen und Aufſätze über die Fortſchritte und möglichen Verbeſſerungen des Taubſtummen-Weſens werden zu jeder Zeit willkommen ſein und in dieſen Blättern Aufnahme finden. Red.

Miscellen.

Zufolge Bekanntmachung des Hrn. Oberbürgermeiſters Brüning in Elberfeld vom 18. Januar 1836 (Elberf. Zeit. Nr. 21.) ſind dort von der Hunde-Steuer befreit: 1) die ſtets feſtliegenden, zur Bewachung überhaupt, beſonders aber der einſam liegenden Wohnungen und Beſitzungen erforderlichen ſogenannten Hofhunde; 2) die Hunde der Schafhirten; 3) die der Schubkärner, welche jedoch bei ihrem Gebrauch mit einem Maulkorbe von Blech oder Eiſen-Drath verſehen ſein müſſen, wodurch das Beißen durchaus unmöglich gemacht wird; 4) die zum Gewerbe der Fleiſcher erforderlichen ſogenannten Fleiſcherhunde, in der Art jedoch, daß Fleiſcher, welche bis zu zwölf Thaler Gewerbeſteuer zahlen, einen Hund, und ſolche, die mehr als 12 Thaler zahlen, zwei Hunde ohne Steuer-Zahlung halten können. Die zu 2, 3 und 4 bezeichneten Hunde müſſen indeß die Zeit über, wo ſie nicht zu ihrem Zwecke benutzt werden, ebenfalls feſtliegen, widrigenfalls die Kommunal-Steuer von ihnen zu entrichten iſt.

Zufolge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 28. Decbr. v. J. (Geſetzſ. 1836 S. 7.) bezieht ſich die Verordnung vom 8. Juni v. J. über das Kredit-Inſtitut für die Provinz Schleſien auch auf die Oberlauſitz.

Die Polizei-Verwaltung in Halberſtadt wird ſeit dem 1. Januar d. J. nicht mehr von dem Magiſtrate geführt, ſodern von dem Bürgermeiſter v. Brüncken perſönlich geleitet und beſorgt. In Weſterhauſen iſt ein Land- und Polizei-Commiſſarius für den Aſchersleбener Kreis, dem Kreis-Landrathe untergeordnet, etablirt.

Ein in Uebereinſtimmung mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium erlaſſenes Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 4. Dezember 1834 (I. 4437) beſtimmt, daß die Königl. Regierungen wegen Einleitung der zur Kompetenz der

Untergerichte gehörenden fiskaliſchen Unterſuchungen über Steuervergehen und Widerſetzlichkeit gegen Steuer- und Polizei-Beamte ſich künftig unmittelbar an die Untergerichte zu wenden haben.

Literatur.

Die Lebensfrage der Civiliſation, oder: über die Erziehung der untern Klaſſen der Geſellſchaft von Dr. F. A. W. Dieſterweg. 1. u. 2. Heft. Eſſen. Bädecker, 1836.

Seit mehreren Jahren laſſen ſich in Deutſchland wohlmeinende Stimmen vernehmen, welche auf Verſittlichung der Menſchheit hinzielen und in dieſer Verſittlichung das Ende eines großen Theiles der Uebel finden, an denen die Welt krankt. Indeſſen iſt der allgemeine Sinn ſo ſehr auf das Praktiſche gerichtet, daß man jene Stimmen beinahe ganz überhört; und wo man von dem Sittlichen wirklich Notiz nimmt, da iſt es leider nicht ein Ziel, ſondern nur ein Hülfsmittel für andere Zwecke Und ſo kann man denn ſagen, daß für die Verſittlichung der Nationen — als Ziel betrachtet — bis jetzt wenig oder gar nichts geſchehen iſt.

Auch der Hr. Verf. der beiden vorliegenden Hefte erklärt ſich gegen die herrſchende Tendenz der Zeit und knüpft namentlich an die Berliner Auftritte vom 3. u. 4. Auguſt v. J. ſehr ernſthafte Betrachtungen. Wir wollen nicht in die ziemlich excentriſche Sprache deſſelben eingehen, ſondern nur über den Inhalt der vor uns liegenden Schrift berichten.

Der Hr. Verf. findet ein Hauptgebrechen der Gegenwart in der Rohheit der untern Klaſſen, die mit dem ewigen Geſchrei von Civiliſation ſo ſehr im Widerſpruche ſteht. Jene Rohheit aber habe ihre Urſache in dem Umſtande, daß die Schulen es hauptſächlich und ganz mit dem Unterrichte, und außerdem auch ganz und theilweiſe mit der Erziehung durch Gewöhnung und Zucht zu thun haben. Aber keine Schule bewirkt die ganze Erziehung; das älterliche Haus, das Leben und alle andere Momente hätten für die Erziehung einen größern Einfluß als die Schule. Mithin müſſe man nicht nur Kinder erziehen, ſondern ſich auch an die Erwachſenen machen; mit andern Worten, man müſſe das Volk erziehen.

Ferner findet der Hr. Verf., wie der Lehrſtand zu tief und gedrückt ſtehe. Es fehle ihm an der Tiefe der Bildung, an der Kraft der Geſinnung, nämlich an der Kraft, die zur Löſung einer ſolchen Aufgabe vorausgeſetzt werden muß. Lehrer, die das Volk erziehen ſollen, müſſen nicht unerfahrene junge Leute, ſondern nur die gereifteſten, thatkräftigſten, tüchtigſten Männer der ganzen Nation ſein.

Auch die Kirche, meint der Herr Verf., kann für den Zweck nicht viel thun. Die meiſten Erwachſenen entziehen ſich ihrem Einfluſſe; an den Kindern wirkt ſie nur kurze Zeit und nur durchs Wort; ſie beſchränkt ſich größtentheils aufs Predigen; die Predigten ſind Kunſtwerke, das Volk aber hat für Kunſtwerke keinen Sinn.

Indem der Hr. Verf. ſein Thema weiter ausführt, gelangt er zu jenen traurigen Zuſtänden, die aus der Vernachläſſigung der ſittlichen Bildung entſtehen und ſich in ihren Wirkungen ſo furchtbar zeigen: zu der Armuth, der Arbeitsſcheu, der Faulheit, der Bettelei, der ſittlichen Verwilderung. Ein Heilmittel dieſer Uebel findet der Hr. Verf. in der Organiſation der Maſſe, weil aus dem Syſteme der Iſolirung und des Separatismus nichts Gutes hervorgehe. Jeder Bürger, hinab bis zum Tagelöhner, dieſen eingeſchloſſen, müſſe einem kleinen geſchloſſenen Ganzen, einer Geſellſchaft, einer Korporation u. ſ. w. angehören, und mit dieſer zu Rath und That vereinigt ſein. Die nächſte Sorge jeder Geſellſchaft, jedes Standes müſſe ſein, daß keins der Mitglieder verarme; alle helfen ſich gegenſeitig, wo die Kaſſe nicht ausreicht, ſchießt die allgemeine Kaſſe zu u. ſ. f. Kein Menſch darf das Nothwendigſte entbehren; wer ſo viel, als zum menſchlichen Leben gehört, für ſich und die Seinigen nicht erwirbt, dem wird ſo viel gegeben, als er haben muß,

Digitized by Google

damit er ein Menſch bleibe und kein Thier werde. Die Pflicht der Hülfe haben zunächſt die Standesgenoſſen, demnächſt jeder Andere. Kein Armer wird geduldet. Von der jede Geſellſchaft entehrenden Bettelei kann gar keine Rede ſein.

Uns ſcheint, daß dieſe Vorſchläge des Hr. Verf. auf Schattenbilder hinauslaufen, am wenigſten aber dazu geeignet ſind, die Verſittlichung (das Hauptbedürfniß) damit zu beginnen. Was durch Korporationen und Standesgenoſſenſchaften erreicht werden ſoll, kann — wenn es ausführbar iſt — eben ſo gut durch die Gemeinden geſchehen, aus denen die Staaten zuſammengeſetzt ſind. Was den geſetzlichen Vorſtehern dieſer Gemeinden (Magiſtraturen und Ortsbehörden) nicht gelingen will, wird noch weniger von den Vorſtehern der Korporationen und Standesgenoſſenſchaften durchgeführt werden können.

Ein zweites Heilmittel für die herrſchenden Uebelſtände der Zeit findet der Hr. Verf. darin, daß die Kirche praktiſcher als bisher zum Ziele mithilft. Mit dem Katechumenen-Unterricht könne es nicht abgethan ſein, die Geiſtlichen müßten an der fortgeſetzten Bildung der Jugend thätigen Antheil nehmen, ihre Predigten praktiſcher einrichten u. ſ. w. Dies Alles iſt beherzigenswerth, der Hr. Verf. geht jedoch nicht tief genug, und das wahre Bedürfniß der Zeit iſt die allſeitige Pflege der Religion und der Moral ſowohl im Individuum wie in der Geſammtheit, in den bürgerlichen und geſellſchaftlichen Einrichtungen, dergeſtalt, daß Religion und Moral mit dem Leben ſich gleichſam identificirt. Hierzu iſt denn die Mitwirkung des Staats,

in der der Hr. Verf. ein drittes Heilmittel erkennt, in einem umfaſſenderen Sinne nöthig, als dies hier dargeſtellt wird. Darin liegt die Hülfe nicht, daß die Armen-Anſtalten aufhören und durch Hülfs-Kaſſen erſetzt werden, zu denen Jeder nach dem Maaße ſeines Vermögens beiträgt. Dies heiße nur ein Uebel mit dem andern vertauſchen. In einer wahrhaft ſittlichen Welt giebt es keine Armen, und wo Jemand unverſchuldet Noth leidet, da giebt es keine Hartherzigen, da braucht es keiner Steuern.

Neueſte Bücherkunde.

Abicht. Der Kreis Wetzlar. Hiſtor. ſtatiſt. und topogr. dargeſtellt. 1. Th. Geſchichte gr. 8. Wetzlar. Wigand geh. 1 Thl.

Bauzeitung, allgem. v. Förſter. Jahrg. 1836. gr. 4. Wien, Förſter. 10⅔ Thlr.

Jung. Ueber Sportel- und Caſſen-Weſen. gr. 8. Berlin, Oehmigke. geh. ½ Thlr.

Schul-Zeitung, allgem. Jahrg. 1836. gr. 4. Darmſtadt, Leske. 5⅓ Thlr.

Verhandlungen der 1ſten Kammer der Heſſiſchen Landſtände. 1835. 2. Heft. gr. 8. Darmſtadt, Heil ⅔ Thlr.

Wellmer. Bericht über die Ludwigs-Eiſenbahn. 8. Augsburg, Bäumler. ½ Thlr.

Zeitſchrift für das geſammte Bauweſen v. Ehrenberg. 1. Bd. 12 Hefte. gr. 4. Zürich, Schultheß. 5 Thlr.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter.	Größe. F.	Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
68	Berthl, Ferd. Wilh. Heinr.	Stettin	Sträfl.	ev.	30	5	5	blond	hoch	blond	grau	gewöhnl	gewöhnl	voll	röthl.	rund	längl.	geſund.	ſchlk	deſch	b)	Stettin.
69	Crotzky, Carl	Danzig	Kanonier	ev.	19	5	3	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich.	klein	gut		rund	rund	geſund.	mittel			Danzig.
70	Bleyer, Joh. (Grunberg)	Rheden	Schloſſer	kath	19	5	6	hellblond			blau	klein	gewöhnlich.	voll		gewöhnlich		friſch	ſchlk			Graudenz.
71	Ruſzewski, Franz	Tuchar	Feſt.-Ar.	kath	27	5	7	dunkelblond	bedeckt	blond	blau	groß ſpitz	breit	voll	rothblond	breit	hager	bleich	robuſt	dtſch und poln	a)	Graudenz.
72	Kluwe, Valentin	Mertensdorf	Knecht	kath	19	5	3	dunkel	bedeckt		grau			gut				blaß		poln		Biſchofsburg.
73	Thon, (Bruckner)	Greyersdorf	Corrig.	ev.	17	5		hellblond	hoch	weiß	blau	mittel	breit	gut		rund	oval	geſund.	unterſetzt.	dtſch		Schweidnitz.
74	Zilessen, Hubert	München-Gladbach	Schneider	kath	[illegible]	5	2	ſchwarz	kurz	ſchwarz	braun	mittel		wß.	ſchwarz		oval	bräunlich	ſchw			Düſſeldorf

a) Auf dem rechten Arm ein Herz roth eingeäzt und in demſelben die Buchſtaben F. R. b) Bruch linker Seite, auf dem rechten Arm eine weibliche Figur tätowirt.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Nr. 57. Ziemke.

Als Ergänzung hierzu: Das Preußiſche Bürgerblatt.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 8. Berlin, Sonnabend den 20. Februar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörde.

Berlin. Bei den Miniſterien des Königl. Hauſes und des Innern und der Polizei: Der Geh. Kanzlei-Inſpektor Scheibe erhielt den Karakter als Hofrath.

Regierungen.

Potsdam. Der Reg. Ref. Endell zum Regierungs-Aſſeſſor.

Kreis-Verwaltung.

Inowraclaw. Der Reg. Aſſeſſor Fernow zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Arnsberg. Der Rittergutsbeſitzer v. Lilien zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Forſt-Verwaltung.

Potsdam. Der Ober-Förſter Gadow von Colpin zum Ober-Förſter in Cunersdorf. Der reitende Feldjäger, Lieut. Teichelmann zum Ober-Förſter in Colpin.

Stettin. Der reitende Feldjäger Wagner zum Ober-Förſter in Pütt.

Polizei-Verwaltung.

Halberſtadt. Der Polizei-Sergeant Minglaff von Berlin zum Polizei-Kommiſſarius hierſelbſt.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Belzig. Der Ober-Kontrolleur Koch zum Steuer-Inſpektor.

Berlin. Der Rendant Fritſche zum Hofrath.

Demmin. Der Haupt-Zollamts-Aſſiſtent Schafft von Rügenwaldermünde zum Haupt-Zollamts-Kontrolleur hierſelbſt.

Köln. Der Geh. Sekretair und Büreau-Vorſteher Himmelsbürger zum Rechnungsrath.

Naugard. Der Ober-Grenz-Kontrolleur v. Dufay von Halberſtadt zum Ober-Steuer-Kontrolleur hierſelbſt.

Nordhauſen. Der Ober-Zoll-Inſpektor Krey zum Steuerrath.

Pillau. Der Ober-Zoll-Inſpektor Mätzig zum Steuerrath.

Rheinsberg. Der Ober-Kontrolleur v. Stutterheim zum Steuer-Inſpektor

Skalmierzyce. Der Ober-Zoll-Inſpektor Kühne zum Steuerrath.

Swinemünde. Der Haupt-Zollamts-Kontrolleur v. Mühlbach von Demmin in gleicher Eigenſchaft hierher verſetzt.

Treptow a. T. Der Ober-Grenz-Kontrolleur Oelſchläger von Gneſkow hierher verſetzt.

Warnow. Der Ober-Zoll-Inſpektor Daniel zum Steuerrath.

Wolgaſt. Der Ober-Grenz-Kontrolleur v. Vietinghoff von Reinberg in gleicher Eigenſchaft nach Spantekow verſetzt.

Zeitz. Der Ober-Steuer-Kontrolleur Frick von Naugard hierher verſetzt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Bielefeld. Der Kaplan und Seminar-Lehrer Wachtmeiſter zum kath. Pfarrer hierſelbſt.

Gommern. Der Kandidat Lungershauſen zum Rektor und Hülfsprediger hierſelbſt.

Kroppenſtedt. Der Kandidat Hörnecke zum Konrektor an der Bürgerſchule hierſelbſt.

Langenſalza. Der Rektor Seemann von Benneckenſtein zum ev. Pfarrer in Tottleben.

Magdeburg. Der Profeſſor Richter zum Rektor der höhern Töchterſchule hierſelbſt.

Minden. Der Kandidat Riemann zum Pfarrer in Exter.

Schleiden. Der Vikar Erkens von Kinzweiler zum Pfarrer in Glehn.

Tilſit. Der Pfarr-Adjunkt Hecht von Gumbinnen zum Pfarrer in Coadjuthen.

Ordens-Verleihungen.

Bonn. Der Geh. Reg. Rath v. Rehfues erhielt den Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe mit Eichenlaub.

Raudten. Der kath. Pfarrer Gallitſch erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Reglement für die Provinzial-Feuer-Societät der Rhein-Provinz und Verordnung zur Einführung derſelben mit Aufhebung der bisher beſtandenen Feuer-Societäten.) Vom 5. Jan. 1836. Geſetzſ. S. 13.

Digitized by Google

2. (Desgleichen für die Provinz Weſtphalen.) Vom 5. Januar 1836. Geſetzſ. S. 49.

3. (Desgleichen für die Provinz Poſen.) Vom 5. Januar 1836. Geſetzſ. S. 85.)

4. (Kataſter-Beiſchläge pro 1836 in der Rhein-Provinz betreffend.) Aus Ihrem Berichte vom 21. v. Mts. und der Beilage deſſelben habe Ich die Differenzien über die Grundſätze zur Vertheilung der Kataſterkoſten in der Rheinprovinz und Weſtphalen, und zur definitiven Abrechnung zwiſchen den betheiligten Regierungs-Departements, erſehen. Da es hiernach zuvörderſt auf die Begutachtung des Regulativs durch die Provinzial-Stände ankommt, ſo überlaſſe Ich Ihnen, die weitere Einleitung hierzu zu treffen, damit die Angelegenheit auf den nächſten Landtagen der beiden Provinzen zur Berathung gebracht werde. Was Ihre Anträge wegen der für das Jahr 1836 auszuſchreibenden Beiträge betrifft, ſo genehmige Ich auf Ihre Vorſchläge, daß:

1) der Regierungs-Bezirk Achen und der am linken Rhein-Ufer belegene Theil der Regierungs-Bezirke Koblenz und Düſſeldorf für dieſes Jahr von den Kataſterbeiſchlägen ganz frei bleiben, daß:
2) in den Regierungs-Bezirken Trier und Arnsberg, ſo wie in dem am linken Rhein-Ufer belegnen Theile des Regierungs-Bezirks Köln, Zwei Prozent, und
3) in den Regierungs-Bezirken Münſter und Minden, ſo wie in dem am rechten Rhein-Ufer belegenen Theile der Regierungs-Bezirke Düſſeldorf, Köln und Koblenz Fünf Prozent

des Prinzipal-Kontingents, als Beitrag zu den Kataſterkoſten für das Jahr 1836, mit Vorbehalt künftiger Ausgleichung, erhoben werden. Ich autoriſire Sie, in Gemäßheit deſſen die weiteren Anordnungen zu treffen ꝛc.

Was den beſondern, im Regierungs-Bezirk Münſter nach der Verordnung vom 2. September 1801 ſtattfindenden Beiſchlag zum Schul-Fonds betrifft, ſo genehmige Ich nach Ihrem im Einverſtändniß des Miniſters der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten gemachten Antrage, daß dieſer Beiſchlag auf 2½ Prozent für das Jahr 1836 und für die Folge angenommen und erhoben werde. (Kabinets-Ordre v. 5. Januar 1836. An den Wirklichen Geheimen-Rath Grafen von Alvensleben. Münſterſches Amtsbl. S. 21.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Wegfall der zeitherigen Geldhebungen der Magiſträte bei Beſetzung von Freiſtellen in der Landesſchule Pforta.) Es iſt bemerkt worden, daß die, einigen vormals ſächſiſchen Städten zuſtehende Vergebung von Freiſtellen für Knaben in der Landesſchule Pforta, beſonders wenn ſolche in Ermangelung einheimiſcher Percipienten an auswärtige erfolgt, zeither an gewiſſe Geldhebungen, z. B. zur Erlangung des Bürgerrechts, für Prüfungen der Schüler durch die ſtädtiſchen Geiſtlichen und Rektoren, für Ausfertigung ꝛc. geknüpft worden iſt. Wenn jedoch die Ertheilung des Bürgerrechts an Auswärtige, die keinen Wohnſitz in der Stadt haben, nach §. 14 der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 unzuläſſig iſt, die Vorprüfungen aber unnütz und Geldhebungen bei dieſer Gelegenheit überhaupt nicht ſchicklich ſind, ſo ſind wir von den reſſortirenden königlichen hohen Miniſterien der geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern autoriſirt worden, dergleichen Geldhebungen, wie hiermit geſchieht, gänzlich zu unterſagen. (Publ. der Königlichen Provinzial-Schul-Kollegii zu Magdeburg und des Königl. Regierung zu Erfurt vom 26. Januar 1836. Erfurter Amtsbl. S. 30.)

2. (Wegen Benachrichtigung von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten in Polizei-Contraventions-Sachen an deren Vorgeſetzte, von Seiten der Polizei-Behörden.) In Folge hohen Erlaſſes des Königl. Miniſteril des Innern und der Polizei vom 24. Dezember a. pr. werden ſammtliche Polizei-Behörden unſers Verwaltungs-Bezirks hierdurch angewieſen:

von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten in Polizei-Contraventions-Sachen, entweder dem Vorgeſetzten deſſelben Nachricht zu geben, oder ſolche durch den letzteren zu bewirken,

indem ſolches hinſichtlich der Unteroffiziere und Soldaten aus den Beſtimmmungen der §§. 54 und 244 zu Nr. 4 des Anhangs zur Gerichtsordnung folgt, die Nothwendigkeit einer ſolchen Benachrichtigung hinſichtlich der Offiziere aber ſich aus den im §. 55 des gedachten Anhanges in Betreff der Vorladungen im Civil-Prozeß angenommenen Gründen ergiebt.

Was dagegen die Mittheilungen der weiteren Verfügungen, namentlich der Straf-Reſultate der Polizei-Behörden gegen Offiziere betrifft, ſo kann ſolche weder als geſetzlich begründet, noch als überhaupt nothwendig anerkannt werden, indem es theils der Militair-Behörde ſelbſt überlaſſen werden muß, das Disciplinar-Intereſſe durch die erforderliche Anweiſung der etwa in dieſer Hinſicht Betheiligten wahrzunehmen, theils für das Intereſſe des Dienſtes durch die geſetzlichen Beſtimmungen der Allerhöchſten Ordre vom 4. Juni 1822 und vom 9. Januar 1823 hinlänglich geſorgt iſt. (Publ. der Königl. Reg. zu Oppeln vom 11. Januar 1836. Amtsbl. S. 19.)

3. (Die Vorladung der Berg-Bedienten, Berg- und Salinen-Arbeiter durch Kommunal- und Polizei-Behörden betr.) Sämmtliche Kommunal- und Polizei-Behörden des hieſigen Regierungs-Bezirks werden, nach Anleitung des Edikts wegen der den Königl. Bergämtern wieder beizulegenden Gerichtsbarkeit vom 21. Februar 1816, §. 4 (Geſetzſ. d. a. 1816, S. 105.) hierdurch angewieſen, in allen Fällen, wo ſie einen Bergbedienten, Bergmann, Hütten- oder Salinen-Arbeiter, zum perſönlichen Erſcheinen vorzuladen, oder Execution wider ihn zu verfügen nöthig finden, der vorgeſetzten Berg- oder Salinen-Behörde zeitig Nachricht davon zu geben, damit der Dienſt nicht durch Unterbrechung der Arbeit leide, und die vorgeſetzte Dienſt-Behörde des Vorgeladenen oder Exequendi im Stande ſei, deshalb Vorkehrung zu treffen. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 15. Dez. 1835. Amtsbl. S. 275.)

4. (Forſt- und andern Strafarbeiten im Regierungs-Bezirk Magdeburg.) §. 1. Jeder vom Richter der erkannten Geldſtrafe ſubſtituirten Leibes-Strafe wird, wenn die Strafe nach Tagen beſtimmt worden, eine Forſt- oder andere Handarbeit von gleicher Dauer gleichgeachtet. Die eintägige Arbeit wird in den 6 Sommermonaten v. 1. April bis 1. Oktober auf die Zeit von 6 Uhr früh bis 6 Uhr Abends, mit Einſchluß einer zweiſtündigen Ruhe von 11 bis 1 Uhr, und in den 6 Wintermonaten vom 1. Oktober bis 1. April auf die Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr Nachmittags, mit Einſchluß einer einſtündigen Ruhe vom 12 bis 1 Uhr feſtgeſtellt. Iſt die Gefängnißſtrafe nach Stunden beſtimmt, ſo wird eine Arbeit von einer Stunde einer zweiſtündigen Gefängnißſtrafe gleichgeachtet. Die Zeit, welche der zu Beſtrafende bedarf, um an den Ort der Arbeit zu gelangen, wird ihm nicht auf die Strafzeit angerechnet.

§. 2. Iſt das Unvermögen des Verurtheilten zur Bezahlung der erkannten Geldſtrafe auf die im §. 27 des Geſetzes beſtimmte Art feſtgeſtellt, und wählt alsdann der Wald-Eigenthümer Forſtarbeit, oder nach §. 1 der Allerhöchſten Kab.-Ordre v. 28. April 1834 andere den Kräften des Schuldigen angemeſſene Arbeit, ſo muß ſein Forſtbeamter den Frevler zu einem beſtimmten Tage zur Arbeit beſtellen. Geſtellt ſich dieſer nicht, ſo kann ihn der Forſtbeamte entweder durch den Forſt- oder Kreiskaſſen- oder Orts-Exekutor herbeiholen laſſen.

§. 3 Will der Wald-Eigenthümer von der Arbeitsſtrafe zu ſeinem Beſten keinen Gebrauch machen, wozu ihm die Wahl nur binnen 8 Tagen nach der ſeinen Forſtbeamten auf die im §. 27 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 gedachte Art zugekommene Nachricht über die Vermögensloſigkeit des Frevlers zuſteht, ſo ſetzt er die Ortsbehörde des Forſtfrevlers, nämlich in Städten den Ma-

Digitized by Google

giſtrat, und auf dem Lande den Ortsſchulzen, hiervon in Kenntniß, damit dieſe von der Straf-Arbeit im Intereſſe der öffentlichen Verwaltung Gebrauch mache, und erſt wenn dieſe hierauf verzichtet, kann er unter Ueberreichung der diesfälligen Erklärung, wozu die Orts-Behörde binnen 14 Tagen bei Verluſt ihres Rechts verpflichtet iſt, und des Nachweiſes des Zahlungs-Unvermögens des Frevlers, bei dem Gericht die Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe in Antrag bringen.

§. 4. Iſt der Sträfling bei Leiſtung der Forſtarbeit faul oder ungehorſam und widerſpenſtig, ſo kann ihn der Wald-Eigenthümer und reſp. ſein Forſtbeamter ſogleich entlaſſen, und auf Vollſtreckung der Gefängnißſtrafe antragen, bei welcher dem Sträfling die ſchon geleiſtete Forſtarbeit, jedoch mit Ausſchluß des Tages, an welchem er wegen Faulheit oder Ungehorſams entlaſſen worden iſt, angerechnet wird. Daſſelbe findet Statt, wenn der Sträfling von der Arbeit entläuft.

§. 5. Die gewöhnliche Forſtarbeit ſoll beſtehen: a) in Beſſerung der Waldwege; b) in Anfertigung von Gräben und Pflanzlöchern; c) in Aufhacken oder Wundmachen der Waldblößen; d) in Einſammeln der Holzſämereien. Die Beſtimmung der Art der Arbeit hängt von dem Forſt-Beamten ab, welcher dabei auf die individuelle Körperbeſchaffenheit der Sträflinge Rückſicht zu nehmen hat.

§. 6. Die den ganz armen Forſtfrevlern während der Arbeit von dem Wald-Eigenthümer oder der Kommune, für welche die Arbeit geſchieht, zu reichende nothdürftige Verpflegung wird, wenn die Arbeit über 4 Stunden dauert, auf die gewöhnliche tägliche Beköſtigung, wie ſie in den Gefängniſſen Statt findet, oder nach der Wahl des Wald-Eigenthümers und reſp. der Kommune auf 2½ Sgr. für mündige Mannsperſonen, und auf 2 Sgr. täglich für Weibsperſonen und Perſonen unter 14 Jahren feſtgeſetzt.

§. 7. Die Aufſicht über den Sträfling während der Forſt-Arbeit führt der Forſtbeamte. (Publ. der Königl. Regierung zu Magdeburg und der Königl. Ober-Landes-Gerichte zu Halberſtadt und Magdeburg v. 26. Nov. 1835. Amtsbl. S. 25.)

5. (Entrichtung von Inſertionskoſten für in das Amtsblatt aufzunehmende Steckbriefe und Bekanntmachungen wegen verlorner Päſſe und Wanderbücher.) Nach höherer Vorſchrift ſollen für die in das Amtsblatt aufgenommenen Steckbriefe hinter ſolchen Perſonen, welche aus dem Gefängniſſe oder auf dem Transporte entwichen ſind, inſofern Inſertions-Gebühren gezahlt werden, als der Entweichung eine Nachläſſigkeit des Gefangenwärters oder der Transporteurs zum Grunde liegt. Es iſt demnach erforderlich, daß in den an uns oder unmittelbar an die Amtsblatt-Redaktion gerichteten Anträgen wegen Inſertion von Steckbriefen der bezeichneten Kategorie jedesmal beſtimmt, mithin nach gründlicher Prüfung, angegeben werde, ob die Entweichung durch Nachläſſigkeit der mit der Bewachung oder dem Transport des Verfolgten beauftragt geweſenen Perſonen herbeigeführt ſei oder nicht, und iſt letzteren Falls zur Begründung der koſtenfreien Inſertion, ſowie zur Juſtifikation der Amtsblatt-Rechnung, eine Beſcheinigung über die Schuldloſigkeit des Gefangenwärters reſp. des Transporteurs jenen Anträgen beizufügen. In allen Fällen, wo künftig bei den zur Beförderung durch das Amtsblatt hier eingehenden Steckbriefen hinter entwichenen Individuen dergleichen Beſcheinigungen fehlen, werden die Inſertions-Gebühren ohne Weiteres berechnet und eingezogen werden.

Ebenſo ſind nach der im §. 25 der General-Paß-Inſtruktion vom 12. Juli 1817 enthaltenen Vorſchrift für Bekanntmachungen, wodurch verlorne Päſſe oder Wanderbücher für ungültig erklärt werden, Inſertionsgebühren zu entrichten; welche dem Paß- ꝛc. Inhaber zur Laſt fallen. Nur in Fällen erwieſener Armuth des Letzteren dürfen ſolche niedergeſchlagen werden, wozu jedoch jedesmal eine ämtliche Beſcheinigung und vorherige Feſtſtellung des Unvermögens durch diejenige Behörde, von welcher die Aufnahme der Bekanntmachung in Antrag gebracht wird, erforderlich und den diesfälligen Requiſitionen beizufügen iſt.

Den reſpektiven Behörden unſeres Departements empfehlen wir hierdurch um ſo mehr die genaue Beachtung dieſer Vorſchriften angelegentlich, als bei einer gründlichen und ſofortigen Feſtſtellung der in Frage kommenden jedesmaligen Umſtände eine zuverläſſige Beſcheinigung möglich ſein wird, indem unzulängliche Prüfungen und Verſicherungen nicht berückſichtigt werden können. (Publ. der Königl. Reg. zu Danzig vom 31. Dezember 1835. Amtsbl. 1836. S. 5.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Armen-Pflege.

Verpflichtung zur Armenpflege.

1.

Das Oſtpreußiſche Provinzial-Recht verordnet, daß in Anſehung der nicht ausdrücklich zu Mitgliedern einer Stadt- oder Dorf-Gemeinde aufgenommenen verarmten Einwohner die Stadt- oder Dorf-Gemeinden zu deren Ernährung nur dann verpflichtet ſind, wenn ſie die letzten drei Jahre hindurch in der Stadt oder dem Dorfe zu den gemeinen Laſten beigetragen haben.[1] Dieſe Beſtimmung iſt in die Landarmen-Reglements-Deklaration v. 16. Nov. 1805 übergegangen und hinzugeſetzt, wie bis dahin, daß entſchieden ſei, wem die Verpflegung der Armen eigentlich obliege, und die Zurücklieferung erfolgt ſei, der Arme von der Kommune, in welcher er ſich befindet, mit Vorbehalt ihres Rechts geduldet und nöthigenfalls gepflegt werden ſoll.[2] Bloße Entfernung von dem Orte des bisherigen Wohnſitzes ohne wirkliche Veränderung deſſelben hebt in der Regel die Eigenſchaft eines Orts-Einwohners nicht auf, jedoch ſoll derjenige, welcher ſeinen letzten Wohnſitz freiwillig verlaſſen hat, und länger als ein Jahr von demſelben entfernt geweſen, er mag ſich ernährt oder beſchäftigt haben, womit er will, oder auch in einer Straf-Anſtalt geweſen ſein, wenn er verarmt, nicht als ein Einwohner ſeines letzten Wohnorts und als ein Ortsarmer deſſelben betrachtet werden, ſondern die Landarmen-Anſtalten derjenigen Provinz, in welcher der Ort ſeines letzten Wohnſitzes belegen iſt, müſſen für deſſen Verpflegung ſorgen.[3] Eine gleiche Verpflichtung liegt den Landarmen-Anſtalten ob, wenn ein Armer noch nie einen eigenen Wohnſitz gehabt hat, ſeine Aeltern verſtorben ſind und der Arme länger als ein Jahr von dem Orte des letzten Wohnſitzes der Aeltern abweſend geweſen iſt.[4]

Das Königl. Miniſterium des Innern und der Polizei hat in einem Erlaſſe vom 17. Juli 1835 anerkannt, daß dieſe Beſtimmungen zweifelhaft koncipirt ſeien, und in Folge deſſen beſtimmt, daß dieſelben in zweifelhaften Fällen dahin ausgelegt werden ſollen:

daß Jemand, der von ſeinem früheren Domicil zwar noch nicht ein volles Jahr abweſend iſt, jedoch *an einem andern Orte ein neues Domicil* bereits konſtituirt hat, im Falle ſeiner Verarmung an dieſem neuen Orte nicht mehr dem frühern Domicil, ſondern dem provinziellen Armen-Verbande der Provinz, mithin, dem ſtändiſchen Protokolle vom 4. Feb.

[1]) Oſtpreuß. Prov. Recht, Zuſatz 238. [2]) Dekl. vom 16. Nov. 1805. §. 1. Nr. 11. [3]) Ebend. Nr. 12. [4]) Ebend. Nr. 13.

Digitized by Google

1826 gemäß dem Kreiſe ſeines neuen Domicils zur Laſt fällt;

wogegen

derjenige, welcher ſein früheres Domicil aufgegeben hat, ohne an einem andern Orte ein neues Domicil zu begründen, im Verlaufe eines Jahres dennoch der Armenpflege ſeines frühern Domicils zu überweiſen iſt.[5])

Die Konſtituirung eines Domicils wird übrigens ſchon dadurch beſtimmt,

daß Jemand ſich, an einem Orte perſönlich und in der Abſicht zu bleiben, als ſelbſtſtändige Perſon aufgehalten hat,

und darf dieſer Begriff durch die Annahme

das Miethen einer beſonderen Wohnung ſei weſentlich nothwendig,

nicht verengt werden, da das Miethen einer eigenen Wohnung zwar ein Beweismittel für die Abſicht zu bleiben iſt, der Satz ſich aber nicht umkehren läßt und daher nicht angenommen werden kann, daß ohne beſondere Wohnung kein Domicil denkbar ſei.[6])

2.

Bei einem Grundſtücke, welches keinem Kommunal-Verbande angehört, muß lediglich der Eigenthümer deſſelben diejenigen Laſten tragen, welche bei einer Vereinigung mehrerer Einwohner eines gewiſſen Bezirks von dieſen gemeinſchaftlich getragen werden. Ueberhaupt kann da, wo keine Sozietät oder ſolidariſche Verpflichtung eintritt, nur eine ſolidariſche, als Gegenſatz der ſolidariſchen, gedacht werden.[7])

3.

Die Pflicht der Armenpflege (A. L. R. II, 19. §. 15) fließt nicht aus der Polizeigerichtsbarkeit, ſondern folgt aus dem Verhältniſſe der Einwohnerſchaft.[8])

4.

Nach den Beſtimmungen des Oſtpreuß. Provinzial-Landarmen-Reglements vom 31. Oktober 1793[9]) und der Deklaration deſſelben vom 16. Nov. 1805 iſt derjenige, der die Gerichtsbarkeit an einem Orte ausübt, für verpflichtet zu erachten, den Ortsarmen, der keine zu ſeiner Unterſtützung verbundene und vermögende Verwandte hat und der ſeinen Unterhalt auch von ſeiner Orts-Kommune nicht erlangen kann, aus eigenen Mitteln zu ernähren.[10])

5.

Unter dem in der Deklaration vom 16. Nov. 1805, §. 1 Nr. 13 (Randnote 4) gebrauchten Ausdrucke Eltern kann nur der Vater bei ehelichen und die Mutter bei unehelichen Kindern verſtanden werden. Bei ehelichen Kindern iſt der bloße Aufenthalt bei der Mutter zur Konſtituirung eines Domicils nicht hinreichend.[11])

---

[5]) Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 20. Aug. 1835. Amtsbl. S. 208. [6]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 19. Juli 1825. Ann. IX. 716. Reſcr. v. 29. April 1830 Ann. XIV. 407. Publ. d. Reg. zu Königsberg v. 20. Aug. 1835. [7]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 29. Dez. 1834. Ann. XVIII. 1115. [8]) Ebend. S. 1116. [9]) Edikt-Samml. v. 1793. S. 1721. Rabe II. 490. [10]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 3. Dez. 1833. Ann. XVIII. 245. [11]) Ebend. S. 246.

6.

Für das Großherzogthum Poſen war verordnet, daß die Armenpflege der geſammten Wohnſchaft, nicht den einzelnen Dörfern und Beſitzungen, welche in einer Wohnſchaft vereinigt ſind, obliege. Trugen die Gemeinden darauf an, die Armenpflege ſeparat in den einzelnen Ortſchaften führen zu dürfen, ſo könne dies zwar geſchehen; wenn aber ein Dritter gegen die Geſammtheit der Wohnſchaft einen Anſpruch forme, ſo müſſe er von allen dazu geſchlagenen Ortſchaften gemeinſchaftlich befriedigt werden.[12]) Dieſe Verordnung iſt jedoch zurückgenommen und beſtimmt, daß, inſofern nicht etwa durch einen ſpeziellen Vertrag eine Gemeinſchaft der einzelnen zu einem Wohnſ.-Verbande geſchlagenen Ortſchaften begründet worden ſei, nur die einzelnen Ortſchaften rückſichtlich der in denſelben wohnenden Armen in Anſpruch zu nehmen ſeien.[13])

7.

Der den Königl. Regierungen zur vorläufigen Befolgung mitgetheilte §. 14. des Entwurfs zu einem neuen Armen-Verpflegungs-Geſetze will die endliche Entſcheidung der Streitigkeiten verſchiedener Gemeinden über die Verbindlichkeit zur Verpflegung eines Armen der richterlichen Kognition unterworfen wiſſen. Hat eine Gemeinde einen Armen verpflegt und fordert nun die Erſtattung bereits verwendeter Almoſen, ſo braucht ſie im Weigerungsfalle nicht ſofort die Klage gegen die zur Erſtattung ſchuldige Gemeinde anzuſtellen; vielmehr hat die Regierung, wenn ſie den Anſpruch für gegründet erkennt, die ſchuldige Gemeinde ohne vorgängiges richterliches Erkenntniß auf adminiſtrativem Wege zur Erſtattung zu zwingen und ihr zu überlaſſen, ob ſie im Rechtswege die Koſten zurückfordern will.[14])

8.

Der (zu 7 gedachte) §. 14 des Entwurfs zu einem neuen Armen-Verpflegungs-Geſetze bezieht ſich nur auf die zwiſchen Kommunen über die Verpflichtung zur Armenpflege entſtandenen Streitigkeiten. Handelt es ſich von der Forderung eines Individuums, welches mit einer Kommune kontrahirt hat, ſo kann daſſelbe gegen die Kommune nur bei dem Richter Hülfe ſuchen.[15])

9.

Der in dem gedachten §. 14 vorkommende Ausdruck „öffentliche Armenpflege" iſt als Gegenſatz zu der darin erwähnten Armenpflege, die aus privatrechtlichen Verhältniſſen gefordert werden kann, gebraucht.[16])

10.

Als ausdrücklich aufgenommenes Mitglied der Orts-Gemeinde iſt

a) in Betreff der Stadtgemeinden nach §. 14 der Städte-Ordnung vom 19. Nov. 1808 nur derjenige anzuſehen, welcher das Bürgerrecht gewonnen hat;
b) in Betreff der Dorfgemeinden derjenige dafür zu halten, der nach §. 18. 20, II. 7. A. L. R. angeſeſſener Wirth iſt.

---

[12]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 29. Dez. 1832 u. 10. März 1834. Ann. XVIII. 564. [13]) Vergl. vom 10. Nov. 1834. Ebend. 567. [14]) Vergl. v. 28. Juni 1834. Ann. XVIII. 553. [15]) Vergl. v. 2. Mai 1834. Ebend. 552. [16]) Vergl. v. 28. Juni 1834. Ebend. 554.

Digitized by Google

Wechſelt nun nach §. 1. Nr. 11 der Deklar. v. 16. Nov. 1805 (Randnote 2) ein ſolches ausdrücklich aufgenommenes Mitglied oder ein anderer Orts-Einwohner ſeinen Wohnſitz und läßt ſich als ausdrücklich aufgenommenes Mitglied eines andern recipiren, ſo erlangt es dadurch nach §. 1. Nr. 10 der beſagten Deklaration an demſelben Orte ſofort den Anſpruch auf Armenpflege und verliert ſolchen an dem Orte ſeines früheren Aufenthalts durch das ausdrücklich oder ſtillſchweigend erklärte Aufgeben des früheren Wohnſitzes, in welcher letzteren Beziehung ſodann der §. 1. Nr. 12 der Deklaration (Randnote 3) zur Anwendung kommt.

Wird das Individuum dagegen an einem andern Ort nicht als ausdrückliches Mitglied recipirt, ſo erwirbt es nach Nr. 11 a. a. O. erſt durch dreijährigen Aufenthalt und reſp. Beitragspflichtigkeit zu den Kommunal-Laſten, Gehörigkeitsrechte in Bezug auf Armenpflege an dieſem Orte und kann unterdeſſen ſchon nach einjähriger Entfernung (Nr. 12 a. a. O.) dieſelben am früheren Orte ſeines Aufenthalts verlieren.[17])

11.

Nach §. 8 der Deklaration vom 16. Nov. 1805 iſt das Kriterium eines Orts-Armen dahin anzunehmen, daß er ein wirklicher Einwohner des betreffenden Ortes iſt. Der §. 9 bezeichnet einen Einwohner als ein Individuum, welches als ſelbſtſtändige Perſon an einem Orte ſeinen feſten Wohnſitz im rechtlichen Sinne genommen hat.

Was der unterſtrichene Ausdruck ſagen will, iſt aus §. 10. 11. I. 2. A. G. O. dahin zu folgern,

daß die ausdrückliche oder ſtillſchweigende Abſicht zu erkennen gegeben ſei, an einem Orte zu bleiben, oder dort ſeinen beſtändigen Wohnſitz zu nehmen.

Ebenſo definirt auch das Königl. Miniſterium in dem Reſcripte v. 7. Feb. 1831.[18]) den Begriff des Domicils

in der perſönlichen Gegenwart und in der Abſicht zu bleiben,

und hat im Reſcripte vom 9. April 1824[19]) ausdrücklich auf die Vorſchriften der Gerichts-Ordnung hingewieſen.[20])

11.

Der Domainen-Armen-Fonds iſt nur zur Unterſtützung ſolcher Armen beſtimmt, welche einer durch eigenen Grundbeſitz des Fiskus gebildeten Kommune angehören, und es ſind alſo an Arme, welche den Dorf-Kommunen in den Domainen angehören, daraus niemals Zahlungen zu leiſten, auch darf derſelbe zur Unterſtützung ſolcher Kommunen bei der Unterhaltung ihrer Armen nicht verwendet werden.

Nur wenn die Mitglieder ſolcher Dorf-Kommunen ſich noch im laßitiſchen Verhältniſſe befinden, und ohne Unterſtützung Seitens der Gutsherrſchaft ihre Orts-Armen zu erhalten, erweislich außer Stande ſind, wird eine Ausnahme ſtattfinden können. In dieſem Falle iſt an den Finanz Miniſter zu berichten. — In allen andern Fällen muß, wenn die Mittel der Dorf-Kommunen in den Domainen zur Erhaltung ihrer Armen nicht ausreichen ſollten, auf den Armen-Unterſtützungs-Fonds der Abtheilung für die Verwaltung des Innern und der Polizei zurückgegangen werden,[21])

[17]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 24. Jan. 1834. Ebend. 555, [18]) Ann. XV. 139. [19]) Ebend. VIII. 135. [20]) Schr. der Reg. zu Königsberg v. 2. Nov. 1833. Ann. XVIII. 556. [21]) Rſcr. d. M. d. F. u. d. J. u. d. P. v. 22. Okt. 1834. Ann. XVIII. 1114.

12.

In Anſehung der verheiratheten Scharfrichterknechte, welche mit ihrer Familie in den Lokalien der Scharfrichter wohnen, iſt ſchon längſt angenommen, daß ſie in der Regel dadurch ein Domicil konſtituiren und ſie können alſo an den Geburtsort nicht verwieſen werden. Sollte aber auch vom Domicil nicht die Rede ſein, und müßte vielmehr die Heimathsloſigkeit angenommen werden, ſo würde doch der Magiſtrat des Aufenthaltsorts nach §. 15. II. 19. A. L. R. ſich der Verpflegung unterziehen müſſen.[22])

13.

Der Ort der Geburt iſt in den Geſetzen nirgends als Prinzip der Angehörigkeit angegeben, vielmehr giebt in der Regel das Domicil den Ausſchlag, welches mit dem Geburtsorte keineswegs identiſch iſt.[23])

14.

Es iſt von dem Miniſterium des Innern bereits in mehreren Fällen entſchieden, daß das Königl. Sächſiſche Mandat von 1812 kein Provinzial-Geſetz, ſondern ein allgemeines Landesgeſetz geweſen, welchem durch die ſeitdem publicirten allgemeinen Geſetze derogirt worden iſt. Es kann daher auf das in jenem Sächſiſchen Geſetz aufgeſtellte Prinzip des zweijährigen Aufenthalts bei Beurtheilung der Ortsangehörigkeit eines Individui jetzt nicht mehr ankommen.

Die Belehrung der Königl. Regierung zu Merſeburg vom 14. April 1818[24]) iſt kein Geſetz; dieſelbe enthält vielmehr nur eine Interpretation des Geſetzes, und das Kollegium iſt daran nicht für immer gebunden.[25])

15.

Die in ſtehender Ehe gebornen Kinder folgen nicht der Kondition der Mutter, ſondern der des Vaters. Die Argumentation, daß dasjenige, was von der Verbindlichkeit zur Unterſtützung der Kinder gelten, auch auf die Mutter anwendbar ſei, die nach dem Tode ihres Mannes für ſich ein Domicil konſtituirt hat, kann mithin als richtig nicht anerkannt werden.[26])

16.

Wenn die Mutter eines unehelichen Kindes eine Perſon ohne Heimath (Vagabondin) iſt, ſo iſt auch das Kind heimathlos, und kann daher keine Angehörigkeits-Kommune des letztern gedacht werden. Vielmehr iſt das Kind nach §. 15. II. 19. A. L. R. dem Orte zuzuweiſen, wo ſich daſſelbe zur Zeit befindet, mit dem der Gemeinde zu machenden Vorbehalte, ſich, inſofern ſie Gelegenheit dazu findet, an den zu regreſſiren, welchen ſie für näher verpflichtet hält.[27])

17.

Die Vorausſetzung, daß zur Konſtituirung des Wohnſitzes ein Bürgerbrief oder die Erlaubniß zur Niederlaſſung, ſowie die Zahlung eines Einzugsgeldes erforderlich ſei, iſt nicht begründet; vielmehr iſt zur bloßen Konſtituirung des Wohnſitzes die Abſicht, zu bleiben, verbunden mit der perſönlichen Gegenwart, genügend.[28])

18.

Nach §. 15. Tit. 19. Th. II. A. L. R. fällt die Ernährung eines armen Vagabonden (heimathloſen Menſchen)

[22]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 22. Dez. 1834. Ann. XVIII. 1112. [23]) Dgl. v. 11. Aug. 1834. Ebend. 871. [24]) Ann. II. 420. [25]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 9. Sept. 1834. Ann. VXIII. 872. [26]) Dgl. v. 15. Aug. 1834. Ebend. 873. [27]) Dergl. v. 11. Juli 1834. Ebend. 874. [28]) Dgl. vom 24. Mai 1834. Ebend. 858.

Digitized by Google

dem Orte, wo er hülfsbedürftig vorgefunden wird, und nicht dem Orte anheim, wo ſeine Armuth angefangen hat.

Iſt alſo der Ort, wo der Heimathloſe gefunden worden, im Bereiche des Kurmärkiſchen Landarmen-Verbandes, ſo gehört derſelbe dieſem Verbande; iſt er aber an einem Orte der ehemaligen Altmark betroffen, ſo hat dieſer Ort die Verpflichtung, für ihn zu ſorgen, weil das Patent vom 8. September 1804 in Folge des Publikations-Patents vom 9. September 1814 dort keine Anwendung mehr findet und gegenwärtig dort keine provinzielle Aſſociation zur Verpflegung der Armen vorhanden iſt.[29])

19.

Die Konſtituirung eines Domicils kann einem Menſchen aus der Beſorgniß, daß er künftig verarmen könne, nicht verweigert werden. Anders verhält es ſich, wenn derſelbe keine Wohnung und Arbeit finden kann, auch nicht einmal die Abſicht zu erkennen giebt, ſich durch Arbeit zu ernähren. In dieſem Falle iſt er nach der Land-Armen-Anſtalt zu bringen und zur Korrektion zu ziehen. Sollte derſelbe aber wirklich bereits arm ſein, d. h. ſollte ihm ſelbſt das phyſiſche Vermögen abgehen, ſich durch irgend eine Arbeit den nothdürftigen Unterhalt zu verſchaffen, ſo muß in Ermangelung eines provinziellen Armen-Verbandes nach §. 15. Tit. 19. Th. II. A. L. R. der Ort, wo er ſich eben befindet, für ſeine Verpflegung ſorgen.[30])

20.

In der Verordnung vom 24. April 1833 iſt nur das ſogenannte Wandern der über 30 Jahre alten Perſonen verboten; indeſſen iſt ſolchen Menſchen keineswegs unterſagt, ſich auf andere Art zu ernähren, namentlich auch als Gehulfe eines andern Meiſters an irgend einem Orte, oder als Tagelöhner zu arbeiten. Es muß alſo ein ſolcher Menſch an jedem Orte, wohin er ſich auf eigene Koſten begeben kann, oder wohin er etwa verſchrieben wird, geduldet werden. Nur darf ihm das Wandern, d. h. das Reiſen ohne ein beſtimmtes Reiſe-Ziel und ohne andern Zweck, als um Arbeit zu ſuchen, nicht geſtattet werden.[31])

21.

Es würde höchſt gefährlich ſein, wenn man eine ledige, geſunde und arbeitsfähige Weibsperſon nur deshalb für arm und zu Almoſen berechtigt anerkennen wollte, weil ſie ein Kind zu ernähren hat; vielmehr ergiebt die tägliche Erfahrung, daß die mehrſten Perſonen dieſer Art ihre Kinder zu ernähren im Stande ſind, und bei der Armen-Direktion in Berlin iſt es allgemeine Regel, daß die Armenpflege erſt zutritt, wenn eine ſolche Perſon mehr als ein Kind hat. Iſt ein dergleichen Frauenzimmer aber nicht für eine Arme zu achten, ſo kann ſie auch nicht gezwungen werden, ihren dermaligen Aufenthaltsort zu verlaſſen (20). Nur erſt dann, wenn der Fall der Armuth eintritt, kann der Ort, welcher eine nähere Verpflichtung hat, entweder wegen Erſtattung der Almoſen, oder, je nachdem die Umſtände es nöthig machen möchten, wegen Uebernahme der zu Verpflegenden in Anſpruch genommen werden.[32])

---

[29]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 25. Februar 1834. Ebend. 559. [30]) Dgl. v. 19. Feb. 1834. Ebend. 560. [31]) Dgl. vom 29. April 1834. Ebend. [32]) Dgl. vom 3. Juni 1834. Ebend. 562.

22.

Die unehelichen Kinder folgen lediglich dem Domicil, welches ihre Mutter zuletzt gehabt hat. Soll wegen der Fürſorge ein Regreß gegen eine Privat-Perſon oder gegen eine Kommune genommen werden, ſo muß dies im Rechtswege geſchehen.[33])

23.

Die Behauptung, daß ein Heimathloſer da, wo er angetroffen wird, verpflegt werden müſſe, iſt dem gemeinen Rechte, insbeſondere dem §. 15. II. 19. A. L. R. ganz angemeſſen, weil es gemeinrechtlich kein provinzielles Domicil giebt, ſondern die allgemeinen Geſetze nur einen Wohnſitz in Beziehung auf einen einzelnen Ort annehmen.

Es kommt jedoch in Betracht, daß die Provinzial-Geſetzgebungen der beiden Provinzen Oſtpreußen und Kurmark übereinſtimmend eine von dem gemeinen Rechte abweichende Beſtimmung enthalten. Nämlich die Deklaration vom 16. Nov. 1805 §. 1. Nr. 12 und das Patent vom 8. Sept. 1804 §. 13 ſetzen in wörtlicher Uebereinſtimmung feſt, daß bei Heimathloſen die Landarmen-Anſtalten derjenigen Provinz, in welcher der Heimathloſe zuletzt ſeinen Wohnſitz gehabt, verhaftet ſein ſollen. Ungeachtet dergleichen Provinzial-Geſetze in der Regel nur für die Bezirke, für welche ſie publicirt ſind, angewendet werden können, und bei einem Konflikte dieſer Bezirke mit andern Bezirken, die nicht das gleiche Recht haben, auf das gemeine Recht rekurrirt werden muß: ſo iſt doch wegen des gleichzeitigen Erſcheinens beider gedachten Provinzial-Geſetze und bei der dispoſitiven Faſſung des §. 1. Nr. 12 der Deklaration vom 16. Nov. 1805 anzunehmen,

daß zwiſchen den Provinzen, auf die ſich dieſe letztgedachte Deklaration bezieht, und den Provinzen Kur- und Neumark und Pommern, auf welche ſich das Patent vom 8. Sept. 1804 bezieht, nicht jener gemeinrechtliche, ſondern der letztgedachte, beiden Provinzial-Geſetzgebungen eigenthümliche Grundſatz, der Abſicht des Geſetzgebers nach, auch gegenſeitig in Anwendung gebracht werden ſoll.[34])

---

[33]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 16. Dezember 1833. Ebend. 563. [34]) Dgl. v. 18. Sept. 1834. Ann. XVIII. 870.

Miscellen.

Die Königl. Regierung zu Danzig hat unterm 3. Januar d. J. (Amtsblatt S. 6) neue Formulare für die Brandſchaden-Vergütigungs-Liquidationen vorgeſchrieben. Bei ganz abgebrannten Gebänden ſind dieſelben alſo einzurichten: 1) Nr. 2) Wohnort und 3) Name der Abgebrannten. 4) Benennung der abgebrannten Gebäude. 5) Dieſelben ſind verſichert a) im Kataſter pro anno . . . b) sub Nr. . . . c) sub lit. . . . d) mit Thalern . . . . 6) Betrag der Vergütigung. 7) Bemerkungen. Für blos beſchädigte Gebäude lautet das Schema: 1) bis 3) wie oben. 4) Benennung der Gebäude. 5) die Aſſekuranz-Summe beträgt a) nach dem Kataſter pro anno . . . b) sub Nr. . . c) sub lit. . . 6) der Werth der Gebäude vor dem Brande war . . . 8) mithin beträgt die zu gewährende Entſchädigung . . . — Der frühere Werth und der erlittene Schade iſt durch Sachverſtändige feſtzuſtellen und die Ermittelungen ſind der Liquidation beizufügen.

Digitized by Google

Mit Ausnahme von der in der Verfügung v. 27. Mai v. J. (Kam. Zeit. I. 402) feſtgeſtellten Regel hat die Königl. Regierung zu Minden unterm 2. Jan. d. J. (Amtsblatt S. 8.) verordnet, daß die dem Schullehrer-Seminar zu Petersbagen aus den verſchiedenen Kirchen-, Kapellen- und Armen-Kaſſen zu Theil werdenden fixirten Beiträge ſowohl, als die aus einigen Kirchen ſtatt jener Beiträge einkommenden Kollekten-Gelder von jetzt an durch die betreffenden Geiſtlichen direkt an den Rendanten der Seminar-Kaſſe gezahlt werden.

Literatur.

Agraria der Preuß. Monarchie, das iſt: Zuſammenſtellung aller für ſämmtliche Königl. Preuß. Lande über Landkultur, gutsherrliche und bäuerliche Verhältniſſe ergangenen und gegenwärtig beſtehenden und anderer den Landbewohner und Grundbeſitzer zunächſt angehenden Geſetze und Verordnungen. Von A. Schrader. Magdeburg. 1. Theil, 1834. 2. Theil, 1835.

Der Zweck des Hrn. Herausgebers bei der vorliegenden Zuſammenſtellung war: den Beamten und Geſchäftsmännern die Anwendung der Agrar-Geſetze und den Grundbeſitzern und Landbewohnern ſelbſt die Kenntniß ihrer Rechte und Verhältniſſe zu erleichtern.

Inſofern der Hr. Herausgeber die Ueberzeugung ausſpricht, einem ziemlich allgemein gefühlten Wunſche begegnet zu ſein, pflichten wir ihm vollkommen bei, denn man darf nur das eine Geſetz vom 29. Juni 1835 anſehen, um das Bedürfniß nach einer Ueberſicht der dahin einſchlagenden Geſetzgebung zu empfinden. Indeſſen ſind wir der Anſicht, daß dieſes Bedürfniß ſich auf eine ſyſtematiſche Zuſammenſtellung der Agrar-Geſetze bezieht, und das vorliegende Werk beſitzt leider den Vorzug, eine ſolche zu liefern, nicht.

Der Hr. Verf. begnügt ſich, die Agrar-Geſetze wörtlich hinter einander abdrucken zu laſſen, und nur das Eine hat er zur Erleichterung des Leſers gethan, daß er die neueren Verordnungen am Rande der früheren, deren Erläuterung oder Abänderung ſie enthalten, angemerkt, und demnächſt ein Inhalts-Verzeichniß gegeben hat.

Wer demnach das Buch zu dem Zwecke kauft, um ſich über den eigentlichen Stand der Agrar-Geſetze Licht zu verſchaffen, hat ein ſchwieriges Geſchäft. Dagegen kann das Buch denjenigen Beamten vom Fache einige Bequemlichkeit gewähren, die in die Geſetzgebung bereits eingeweiht ſind, und dies des Nachſchlagens bedürfen.

Die Königl. Preuß. Geſetze und Verordnungen über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe. Vollſtändig zuſammengeſtellt, als Hülfsbuch für ſämmtliche Königl. Beamte, den Gutsbeſitzer und Landmann. Vom Kriminal-Rath Richter. Leipzig, 1835.

Vorſtehendes Werk iſt der 7. Band des von dem Hrn. Verf. herausgegebenen Repertoriums der Königl. Preuß. Landesgeſetze und umfaßt als ſolcher auf 726 enggedruckten Seiten den einzigen Artikel Bauer. Wenn man ſieht, wie der Hr. Verf. ſeinen urſprünglichen Plan, ein alphabetiſches Werk herauszugeben, nur zum Scheine noch beibehalten hat, ſo gewinnt man zugleich die Ueberzeugung, daß das Werk für den praktiſchen Gebrauch bei weitem den Nutzen nicht gewährt, der nach der urſprünglichen Anlage davon hätte erwartet werden können. Das Gemeinheits-Theilungs-Weſen, das Vorſpann-Weſen, die Grenzen der Kompetenz der Gerichte und General-Kommiſſionen, die Portofreiheit der General- und Specialkommiſſionen und hundert ähnliche Dinge ſucht kein Menſch unter dem Artikel Bauer, wie denn überhaupt ein Artikel, der ein ganzes dickes Buch enthält, keine alphabetiſche Ueberſicht gewährt. Es iſt daher zu bedauern, daß der große Fleiß des Hrn. Verf. in der unpaſſenden Form untergeht. Die äußere Ausſtattung des Werks läßt nichts zu wünſchen übrig.

Praktiſche Anweiſung zur Feldmeß-Kunſt, mit der Kette, dem Meßtiſche und dem Winkelſpiegel ꝛc. von Gottfr. Wießner, Großherzogl. Sächſ. Weimarſchen Geometer, mit 9 Steindrucktafeln. Leipzig, 1835. J. C. Hinrichsſche Buchhandlung.

Dieſes Werkchen von 80 Seiten enthält eine ziemlich klar und deutlich vorgetragene Beſchreibung des Feldmeſſens, ſobald ſich daſſelbe nur auf Fluren und kleine Vermeſſungen in ebenen Gegenden bezieht: für große Landesvermeſſungen und für Gegenden im Gebirge und unebenen Terrain würde noch Manches zu wünſchen übrig bleiben. Das 1. Kap. handelt von den Vermeſſungen überhaupt und giebt Anleitung, wie eine Vermeſſung einzuleiten iſt, und wie man aus dem großen Dreiecks-Netz, das 2te oder Sekundair-Netz und aus dieſem endlich das Flur-Netz erhält. Der Verf. behauptet hier kühn, daß nur der Meßtiſch in ſeiner gegenwärtigen Vervollkommnung das einzige hierzu brauchbare Inſtrument iſt, was wir ihm doch nicht gerade zugeſtehen können: denn ein, mittelſt eines Theodoliten oder Spiegelſextanten, ſelbſt mit dem Reflektor aufgenommenes Dreiecksnetz, würde vielleicht jenem noch vorzuziehen ſein. Bei großen Vermeſſungen würde der Theodolit unbeſtritten unentbehrlich und bei Flurenmeſſungen der Reflektor hinreichend ſein. Der Verf. erwähnt ſchon in der Vorrede den von Reichenbach verbeſſerten Meßtiſch, aber nicht, worin die Verbeſſerungen beſtehen. Ob nun R. den Lehmanſchen Tiſch mit ſeinem Diopterlineal noch verbeſſert, iſt Referenten unbekannt. Das 2. Kap. handelt vom Abſtecken gerader Linien; das 3. vom Meſſen unzugänglicher Linien mit der Kette, welche beide nichts Neues enthalten. Das 4. Kap. erklärt den Winkelſpiegel und deſſen Gebrauch ziemlich deutlich. Dieſes noch wenig bekannte und übrigens ſehr einfache Inſtrument iſt jedoch von keinem ausgedehnten Nutzen und nur bei Meſſungen von geringer Ausdehnung zu gebrauchen. Das 5. Kapitel giebt die Aufgaben mit dem Meßtiſche und das 6. handelt von der Aufnahme ganzer Fluren. Wir erfahren in dieſen beiden Kapiteln nur längſt bekannte Sachen und vermiſſen unter ſolchen eine Belehrung über das Rückwärtseinſchneiden, deſſen überhaupt im ganzen Buche nicht gedacht wird. Dieſes bei genauen Meſſungen unentbehrliche Verfahren wird leider in keinem neueren Werke ſo deutlich erläutert, daß der darin Unerfahrene es daraus erlernen könnte. Hätte ſich alſo der Hr. Verf. ein Verdienſt erwerben wollen, ſo hatte er hier eine gute Gelegenheit; denn wir hoffen, daß ſich derſelbe bei ſeinen Vermeſſungen nicht mit dem Rückwärtseinſchneiden nach zwei Punkten begnügen wird. Das 7. Kap. handelt vom Brouilloniren und Detailliren; das 8. von der Berechnung des Flächen-Inhalts der Grundſtücke; das 9. von Zeichnung der Pläne und das 10. enthält Aufgaben über die Vertheilung der Felder. Im Ganzen iſt das Buch für den Anfänger im Feldmeſſen deutlich und brauchbar, doch, wie geſagt, enthält es nichts Neues und nur auf Flurmeſſungen und dergleichen erſtreckt ſich ſeine Brauchbarkeit. Die Ausſtattung iſt freundlich und nett, wie man es von der Verlagshandlung gewohnt iſt und die 9 Tafeln ſind ſchön und deutlich lithographirt.

Das ſtaatsärztliche Verfahren, für Aerzte, Chirurgen, Apotheker, Thierärzte und Rechtsgelehrte, theoret. und praktiſch dargeſtellt von Carl Vogel (Großherzoglich Sächſ. Weimar. Hofrath u. Leibarzt ꝛc.) Jena. 1836. Frommann. XVI. u. 202 S.

Es hat bisher an einem Buche gefehlt, das den Medicinal-Beamten in ihren richterlichen, polizeilichen und adminiſtrativen Funktionen eine umfaſſende und gründliche Anleitung zur praktiſchen Geſchäftsführung zum Zweck des Staatsdienſtes verſchaffte. Nicht ſelten wird von den Gerichtshöfen den Aerzten der Vorwurf gemacht, daß ſie ſich nicht in die Form des Geſchäftsganges zu ſchicken wüßten, weshalb dieſelben denn oft von der Ausarbeitung ſogenannter nicht techniſcher Medizinalſachen ausgeſchloſſen, und aller Mittel, ſich Geſchäfts-Kenntniß und Geſchäfts-Gewandheit zu verſchaffen, beraubt werden. Dieſem zweifachen Uebelſtande ſoll gegenwärtige Schrift — die erſte in ihrer Art — Abhülfe leiſten, und als „Lehrbuch der formellen Staats-Arzneikunde“ dem „Staatsarzte“ gründlich an die Hand geben, wie er ſein amtliches Verhalten in jedem einzelnen Falle einzurichten habe.

Digitized by Google

Dieſem Zwecke entſprechend, iſt zunächſt der rechtliche Standpunkt des „Staatsarztes" feſtgeſtellt und in dem theoretiſchen Theile die Gültigkeit ſeines Verfahrens, ſeine Competenz und Glaubwürdigkeit, die Art und Weiſe, ſowie die Mittel der Unterſuchung und endlich deren Reſultate, die Entſcheidung und Realiſirung derſelben behandelt.

Die praktiſche Abtheilung beſchäftigt ſich mit der Darſtellung des Geſchäftsganges und den dazu nöthigen Ingredienzien: Aktenführung, Gutachten, Beſichtigungen, Vernehmungen, Prüfungen, Vereidigungen u. ſ. w.

Angehängt ſind Formularien zu Cirkularen, Ladungen, Zeugniſſen, Protokollen, Regiſtraturen, Vorſtellungen, Berichten, Promemorien u. ſ. w.

Ein alphabetiſches Inhalts-Verzeichniß erleichtert das Aufſinden der einzelnen Gegenſtände.

Die Mängel der Schrift haben ihren Urſprung hauptſächlich in zwei Fehlgriffen. Einmal nämlich iſt von dem Verf. das Gebiet der gerichtlichen Medizin von dem der Medizinal-Polizei nicht ſtreng geſchieden, woher es kommt, daß viele heterogene Amtsverrichtungen in dem vagen Begriff des „ſtaatsärztlichen" Verfahrens zuſammengewürfelt werden. In dem einen Falle reſſortirt die Medizinal-Behörde von der Juſtiz, in dem andern von der Regierung. Der Fehler iſt alſo nicht geringer, als wenn man die Geſchäfte der beiden letzteren zuſammenſtellen wollte. Zwar iſt über dieſen Punkt noch kein entſcheidendes Urtheil gefällt worden und der Ort iſt hier nicht dazu geeignet, die Verwirrung in den Lehrbüchern aufzulöſen; doch verſpricht Ref. in Kurzem in dieſer Zeitung das Verhältniß der gerichtlichen Medizin- und Sanitäts-Polizei zu einander ſowohl, wie zu der Staatsverwaltung überhaupt ausführlicher zu beleuchten, und einen Verſuch zu machen, die Grenzen ihrer Wirkungskreiſe beſtimmter feſtzuſetzen. Ein zweiter Fehler der Schrift rührt aus dem Umſtande her, daß der Verf. wegen Mangel an Vorgängern, in der Begriffsbeſtimmung der einzelnen Zuſtände der Erklarung der Rechtslehrer gefolgt iſt, und dadurch auf Selbſtſtändigkeit, die in dem vorliegenden Falle ſich durch ſtete Rückſichtnahme auf den ärztlichen Standpunkt und Modificirung der einzelnen Grundſätze hätte beurkunden ſollen, verzichtet hat.

Bedenkt man aber, daß dieſe zum größten Theile auf nichtärztlichem Gebiete zerſtreuten, ziemlich ungefügigen Bruchſtücke nur ein erſter Verſuch ſind, ſo muß man dem Verf. doppelt danken für die Mühe, mit der er zur Ehrenrettung der ärztlichen Stellung gegenüber dem Regierungs- und Juſtiz-Beamten, einem dringendem Bedürfniſſe abzuhelfen, ſich befleißigt, und für die Ausführlichkeit und Brauchbarkeit des Buches, die in ſich die Bedingungen einer neuen und verbeſſerten Auflage tragen, eifrig Sorge getragen hat. Die Ausſtattung iſt gut.

Dr. Lg.

Neueſte Bücherkunde.

Aphorismen, forſtwiſſenſchaftliche. gr. 8. Schleswig, Koch. geh. ½ Tglr.

Codex der Wechſelrechte I. 3. Lex. 8. Nürnberg, Schrag. geh. ⅔ Thlr.

Eiſenbahn Deutſchlands, erſte zwiſchen Nürnberg und Fürth. (3faches Teloroma.) Nürnberg, Renne. Illum. in Etuis ⅔ Thl.

Forſt- und Jagd-Zeitung von Behlen 1836. gr. 4. Frankfurt a. M., Sauerländer. 4⅔ Thlr.

Friccius Preuß. Militair-Geſetzb. gr. 4. Berlin, Nicolai. 3 Thl.

Krug. Soll man die Erziehung der Jugend wieder den Mönchen und inſonderheit den Jeſuiten anvertrauen? gr. 8. Leipzig, Kollmann. ¼ Thlr.

Meyer. Hiſtor. Bericht über die Quelle des bäuerl. Schulden-Zuſtandes im Fürſtenthume Paderborn, nebſt Angabe der zur Abhülfe dienlichen Mittel. gr. 8. Paderborn, Crüwell u. R. ⅜ Thlr.

Sammlung Badiſcher Orts-Polizei-Geſetze. 2 Bände. gr. 8. Marr. 4 Thlr.

v. Woringen. Beiträge zur Geſchichte der deutſchen Strafrechte I. 8. Berlin, Nicolai. 1½ Thlr.

Im Verlage der Buchhandlung F. E. C. Leuckart in Breslau iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben: Die Preußiſche Subhaſtationsordnung und der Kaufgelder Liquidations-Prozeß in ſyſtematiſcher Zuſammenſtellung der geltenden Geſetze und bis zum Jahre 1835 erlaſſenen Miniſterial-Reſcripte, welche hinter jeden konzernenten Geſetzes-Paragraphen wörtlich extrahirt ſind. Von einem praktiſchen Juriſten. Preis 15 Sgr.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haare.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
75	Frank, Joſ.	Gymnich	Kutſcher	kath	19	5	5	blond	breit	braun	blau	mittel		gſnd		rund			ſchlk	dtſch		Aachen.
76	Franz, Fr. W.	Nowaweß	Marqueur	ev.	21	5	3	blond	oval	blond	blau	gewöhn	lich.	gut		längl.	längl.	gſund.	ſchlk	dtſch		Beelitz.
77	Hartweß, Joh. Dietr.	Rathenow	Schiffer	ev.	29	5	4	ſchwrz	bedeckt	ſchwrz	grau	länglich.	aufgeworf.	defekt	ſchwch	ſpitz	längl.	blaß	ſchlk			Havelberg.
78	Heyer, Herrmann	Hirſchfeld	Unterſ. Gefang.	ev.	23	5	5	blond	hoch	braun		klein	dick				breit					Aachen.
79	Oberlen, Joh. Aug.	Rudow	Deſerteur		24	5	5	blond	rund	blond	blau	ſpitz	prop.	gut	blond	rund	rund	gſund.	unterſetzt.	dtſch		Havelberg

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour.
— Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 9. Berlin, Sonnabend den 27. Februar 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörden.

Berlin. Bei den Miniſterien der G., U. und Medizinal-Angelegenheiten: Der zeitherige Kammergerichts-Rath v. Wolff zum Geh. Regierungs- und vortragenden Rathe. Der Geh. Med. Rath, Prof. Dr. Trüſtedt zum Geh. Ober-Medizinal-Rath. — Bei dem Miniſterium des Innern für Gewerbe: Der Geh. Regiſtratur-Vorſteher Weinlich und der Geh. exp. Sekretair und Journaliſt Minkert zu Hofräthen ernannt. — Bei dem General-Poſtamte: Der Geh. exp. Sekretair Metzner zum Aſſeſſor und der Geh. exp. Sekretair Fiſcher zum Hofrath ernannt.

Kreis-Verwaltung.

Allenſtein. Der Reg. Supernumerarius Juretzki zum Kreis-Sekretair hierſelbſt.

Kommunal-Verwaltung.

Elbing. Der Bürgermeiſter u. Magiſtrats-Syndikus Schwarck iſt in dieſer Eigenſchaft auf Lebenszeit gewählt und beſtätigt.

Medicinal-Perſonal.

Lyk. Der Kreis-Chirurgus Dzyrembel von Mehlaucken in gleicher Eigenſchaft hierher verſetzt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Breslau. Der Prediger Urbatſch von hier zum Paſtor in Hermansdorf. Der bisherige General-Subſtitut und Lektor an der Eliſabeth-Kirche, Lomnitzer, zum Paſtor in Herrnprotſch.

Brieg. Der Paſtor Höfer von Schurgaſt zum Paſtor in Pogarell.

Haynau. Dem zeitherigen Kreis-Vikar Richling zu Jauer iſt die kath. Kuratial-Stelle hierſelbſt verliehen.

Schurgaſt. Der Kandidat Sommer zum evangel. Prediger hierſelbſt.

Erhebungen in den Adelſtand.

Berlin. Der Geh. Ober-Regierungs-Rath Tzſchoppe.

Abgegangene Beamte.

Potsdam. Der Kreis-Phyſikus des Weſthavelländiſchen Kreiſes Dr. Meyer.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Polizei-Reglement über das Halten der Hunde in der Oberbürgermeiſterei Düſſeldorf.) Das überhandnehmende Halten und die dadurch herbeigeführte große Vermehrung der Hunde, durch deren häufige Verwahrloſung für das Publikum manche Beläſtigung und Gefahr herbeigeführt wird, macht es nothwendig, auf den Grund bereits beſtehender Geſetze und Verordnungen folgende Beſtimmungen zu erlaſſen.

§. 1. Jeder Beſitzer eines oder mehrerer Hunde iſt gehalten bis zum Schluſſe d. J. (künftig bis zum 10. Februar jeden Jahres) dieſelben in ein zu dieſem Ende auf dem Polizei-Bureau angelegtes Regiſter eintragen zu laſſen. Der Hund muß der Polizei auf Verlangen vorgezeigt und zugleich angegeben werden, zu welchem Zwecke derſelbe gehalten wird.

§. 2. Sämmtliche Hunde, ohne Unterſchied ihrer Beſtimmung, müſſen mit einem Sicherheitszeichen verſehen ſein. Die Sicherheitszeichen, auf welchen der Name der Bürgermeiſterei und die laufende Nummer des Regiſters deutlich enthalten iſt, werden von der Ortsbehörde angeſchafft. Die Verabreichung dieſer Sicherheitszeichen, welche an dem Halſe jedes Hundes ſichtbar getragen werden müſſen, und deren jährlich zu ändernde und bekannt zu machende, von der Ortsbehörde zu beſtimmende Form die Steuerfreiheit oder Steuerpflichtigkeit der Hunde bezeichnen muß, geſchieht durch den Kommunal-Empfänger, bei welchem der Eigenthümer, auf den Grund einer von dem Polizeiamte über die richtige Anmeldung reſpektive Eintragung des betreffenden Hundes ausgeſtellten Beſcheinigung, die Koſten für das Sicherheitszeichen mit 2 Silbergroſchen, auch bewandten Umſtänden nach, die im §. 7 dieſes Reglements erwähnte Steuer, innerhalb längſtens 8 Tagen zu bezahlen hat. Die Quittung über geſchehene Zahlung der Koſten für das Sicherheitszeichen ſo wie der Steuer wird auf die erwähnte Beſcheinigung des Polizeiamts niedergeſchrieben, und dient das ganze Jahr hindurch als Legitimation bei ſtattfindenden Reviſionen, weshalb die Aufbewahrung dringend empfohlen wird.

§. 3. Die Aufnahme des Regiſters (§. 1.) wird jedes Jahr bis zum Schluſſe der erſten Hälfte des Monats Februar erneuert.

§. 4. Junge Hunde müſſen, wenn ſie ein Alter von 2 Monaten erlangt haben, bei dem Polizeiamte zur Eintragung in das Regiſter angezeigt und muß alsdann (nach §. 2) ſogleich das

Digitized by Google

Sicherheitszeichen gelöſet werden. Schafft der Eigenthümer im Laufe des Jahres einen Hund ab, oder ſtirbt ihm ein ſolcher, und ſchafft er einen andern wieder an, ſo kann er das gelöſete Sicherheitszeichen dem neu angeſchafften Hunde anlegen, wenn er dies dem Polizeiamte zuvor angezeigt hat. Eine ſolche Aenderung wird in dem Regiſter gehörig bemerkt.

§. 5. Jeder Hund, welcher nach Ablauf der im §. 2 beſtimmten Friſt, nicht mit dem vorgeſchriebenen Sicherheitszeichen verſehen iſt, ſoll wo möglich eingefangen und wenn der Eigenthümer deſſelben ſich nicht binnen 24 Stunden meldet, getödtet werden. Meldet ſich der Eigenthümer aber, ſo iſt der Hund ihm gegen Bezahlung der aufgegangenen Koſten wieder zurückzugeben. Außerdem verfällt aber der Eigenthümer eines ſolchen herumlaufenden Hundes, wenn er ermittelt wird, in eine Polizei-Strafe von 1 bis 5 Thlr.

§. 6. Obgleich mit einem Sicherheitszeichen verſehen, darf dennoch kein Hund ohne ſeinen Herrn frei herumlaufen. Ebenſo iſt es verboten, zur Nachtzeit Hunde aus den Häuſern auszuſchließen. Wer gegen dieſe Vorſchriften fehlt, verfällt in eine Polizeiſtrafe von 5 Thlr. Die Gattung oder der Gebrauch der Hunde giebt keine Entſchuldigungsgründe gegen die Beobachtung der Vorſchrift der vorſtehenden Paragraphen ab, und es müſſen daher die zur Jagd beſtimmten Hunde mit Sicherheitszeichen verſehen ſein und dürfen ſie ohne ihre Herren nicht frei umherlaufen, jedoch brauchen dieſe Hunde, während der Ausübung der Jagd das Sicherheitszeichen nicht zu tragen.

§. 7. Auf den Grund der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 29. April 1829 und in Gefolge des höheren Ortes genehmigten Beſchluſſes des Stadtrathes vom 1. Mai dieſes Jahres ſoll von jedem Hunde, welcher in das (§. 1) vorgeſchriebene Verzeichniß aufgenommen wird, jährlich bei der Aufnahme reſpektive der alljährlichen Erneuerung des Verzeichniſſes, eine zur Armen-Kaſſe fließende Abgabe von 1 Thlr. erhoben werden. Die Erhebung dieſer Abgabe geſchieht, wie die jeder andern Kommunal-Steuer, durch den Kommunal-Empfänger nach Anleitung des §. 2 dieſes Reglements.

§. 8. Ausgenommen von dieſer Steuer ſind alle Hunde, welche zum Betriebe eines Gewerbes gebraucht werden, als: 1) Hunde, welche in Nagelſchmieden zum Ziehen der Blasbälge gebraucht werden. 2) Jagdhunde, in ſofern ſolche Männern angehören, welche die Jagd wirklich nur als Gewerbe betreiben, und aus einem ſolchen Gewerbe die Mittel zu ihrer und ihrer Angehörigen Exiſtenz herleiten, jedoch ſollen ſolche Jäger von Gewerbe jeder nur einen Hühnerhund, einen Dachshund und einen kleinen Bracken, ſteuerfrei halten dürfen. 3) Metzgershunde, und 4) Hunde, welche zur Bewachung entfernt und einzeln liegender Güter, Bauerhöfe, Kothen und Häuſer nothwendig gehalten werden müſſen. Alle ſteuerfreien Hunde müſſen aber zur Zeit, wo ſie nicht bei Ausübung des Gewerbes gebraucht werden, feſtgehalten werden, bei Vermeidung einer Strafe von 1 bis 5 Thlr.

§. 9. Die Abſchaffung oder das Abſterben eines Hundes im Laufe des Jahres berechtigt nicht zur Zurückforderung der einmal bezahlten Abgabe. Doch kann ein anderer Hund, wovon noch nichts bezahlt worden iſt, an deſſen Stelle gehalten werden. Es muß jedoch dabei der §. 4 genau beobachtet werden.

§. 10. Wer aus irgend einem Armen- oder Verpflegungs-Fond Unterſtützung erhält, darf bei Verluſt der Unterſtützung einen Hund durchaus nicht halten. Die in dieſem Falle befindlichen Eigenthümer von Hunden haben ſich derſelben in einer Friſt von 3 Wochen zu entledigen. Die Armen-Verwaltung wird auf die Beachtung dieſer Vorſchrift ſtrenge halten, und jedem, welcher ſich derſelben nicht fügen will, keine Unterſtützung mehr verabreichen. Will ein ſolcher Eingeſeſſener ohnerachtet des Verluſtes aller Armenhülfe dennoch einen Hund halten, ſo muß er ſich alsdann allen Vorſchriften der vorhergehenden Paragraphen unterwerfen.

§. 11. Die im §. 8 bezeichneten Hunde müſſen alle mit einem Sicherheitszeichen verſehen ſein und zwar in einer Form, wie ſolche im §. 2 bereits bemerkt iſt.

§. 12. Wegen des Anſpannens der Hunde verbleibt es bei den in der Verfügung der Königl. Hochlöblichen Regierung vom 29. Mai 1822 enthaltenen Vorſchriften, und es wird in deren Beziehung noch folgendes wiederholt: a) Schwache und kleine Hunde, wie Pudel, Spitze, kleine Jagd- und Schäferhunde dürfen bei Strafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr. zum Anſpannen nicht gebraucht, und nur große ſtarke Hunde, wie große Jagd- und Metzgerhunde, dazu genommen werden. Es müſſen ſolche aber, wenn ſie eingeſpannt oder an öffentlichen Orten in ihrem Fuhrwerk befeſtigt ſind, mit einem Maulkorb von Blech und Eiſendrath verſehen ſein, der geräumig genug iſt, um dem Hunde das freie Athemholen und das Abkühlen der Zunge zu geſtatten, dabei aber das Beißen unmöglich macht. Bei Stempelung der Sicherheitszeichen werden die Maulkörbe revidirt, und wenn ſie nicht vorſchriftsmäßig ſind, wird ein Termin beſtimmt, binnen welchem bei Strafe von 15 Sgr. bis 1 Thlr. die Anſchaffung vorſchriftsmäßiger Maulkörbe, reſpektive deren Abänderung erfolgt ſein muß. b) Wer einen Hund ohne Maulkorb einſpannt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 5 Thlr. c) Derjenige, welcher ſeinen Hund zum Anſpannen benutzen will, iſt verpflichtet, hiervon der Orts-Polizei-Behörde unter Vorzeigung des Hundes und des für denſelben beſtimmten Maulkorbes Anzeige zu machen. d) Findet die Polizei-Behörde den Hund zum Anſpannen nach Maaßgabe obiger Beſtimmung geeignet und weder gegen die Größe des Thieres noch die Zweckmäßigkeit des Maulkorbes etwas zu erinnern, ſo ertheilt ſie darüber eine Beſcheinigung, die zugleich eine kurze Beſchreibung des Hundes und die Erlaubniß zum Einſpannen enthält, gleichzeitig wird der vorgezeigte Maulkorb mit einem Stempel verſehen. e) Die Polizei-Behörde wird über die zum Anſpannen tauglich erklärten Hunde ihres Bezirkes ein beſonderes Verzeichniß führen, in welchem außer der fortlaufenden Nummer auch noch die Nummer angeführt wird, unter welcher der Karrenhund in dem allgemeinen Regiſter eingetragen ſteht. f) Derjenige, der dieſen Beſtimmungen zuwider, einen der Polizei-Behörde nicht vorgezeigten und von dieſer für tauglich erklärten Hund einſpannt, verfällt in eine Geldſtrafe von 2 bis 5 Thl. wenn gleich derſelbe mit einem Maulkorbe und Sicherheitszeichen verſehen iſt. g) Ein an einem zum Anſpannen gebrauchten Hunde vorgefundener, mit dem Polizeiſtempel nicht verſehener Maulkorb wird als nicht vorhanden angeſehen, und der Eigenthümer des Hundes verfällt in die Geldſtrafe von 1 bis 5 Thlr., wovon der Angeber ein Drittheil erhält. h) Für die Ertheilung eines Erlaubnißſcheines und Stempelung des Maulkorbes werden 3 Sgr. entrichtet.

§. 13. Hunde, welche bei Buden und Hökerkarren auf Märkten und Straßen ſo wie bei Fuhrmanns-Geſchirren und Lohnkutſchen gehalten werden, müſſen außerdem, daß ſie mit einem Maulkorbe verſehen ſind, unter den Karren, Buden, Wagen und Kutſchen ſo angebunden werden, daß ſie keinen Vorübergehenden erreichen können, bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 15 Sgr. bis 2 Thlr.

§. 14. Die zum Anſpannen, zur Bewachung der Frachtkarren und Wagen, Buden u. ſ. w. zu haltenden Hunde dürfen, wenn ihr Führer ruht, oder einkehrt, nicht der Sonnenhitze, dem Sturm, Regen, Schnee, Hagel und andrem Ungewitter ausgeſetzt, liegen bleiben; der Eigenthümer hat vielmehr für ihre gehörige Abkühlung, Tränkung und anderen nöthigen Schutz zu ſorgen, bei Vermeidung einer Strafe von 15 Sgr. bis 3 Thlr. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher einen Hund durch Schläge, Stöße u. ſ. w. ſo wie angeſpannte Hunde durch Aufbürdung zu großer Laſt mißhandelt.

§. 15. Bei einer Strafe von 15 Sgr. dürfen auch Metzger-Hunde nicht anders als mit einem vorſchriftsmäßigen Maulkorbe verſehen und nur dann ihren Herrn oder deſſen Knechte begleiten, wenn ſie des Viehhandels wegen ausgehen, oder wenn das aufgekaufte Schlachtvieh von ſeinem Standort in die Stadt getrieben werden ſoll.

§. 16. Eine Strafe von 1 bis 3 Thlr. trifft nicht allein diejenigen, welche Hunde anhetzen, ſondern auch die, welche Hunde nicht zurückhalten, wenn ſie die Vorübergehenden anfallen oder

Digitized by Google

verfolgen, auch ſelbſt dann, wenn ſie keinen Schaden anrichten, im letzten Falle wird die Strafe auf 4 bis 5 Thlr. erhöhet.

§. 17. Während der Dauer der heißen Jahreszeit und in der Regel vom 24. Juli bis 1 September, ſodann ferner wenn ſich ein wirklich raſender, oder der Tollwuth im hohen Grade verdächtiger Hund gezeigt hat, ſollen alle Hunde auf desfalls näher von der Ortsbehörde ausgehende Anordnung bei einer Geldſtrafe von 2 bis 5 Thlr. feſtgehalten werten, und ſoll alsdann das Mitführen der Hunde nur an einer Leine geſtattet ſein.

§. 18. Zeigt ſich ein der Tollwuth verdächtiger oder von dieſer offenbar befallener Hund, welcher herrenlos umherläuft, ſo muß zu deſſen Verfolgung und Tödtung nicht nur ohne Zeitverluſt in der Gemeinde ſelbſt die erforderliche Vorkehrung getroffen, ſondern auch den benachbarten Gemeinden von dem Daſein eines ſolchen Thieres zur Veranlaſſung einer gleichen Verfolgung ſofort Nachricht gegeben werden. Iſt das Thier nur nach dem äußern Anſcheine der Tollwuth verdächtig, ſo muß daſſelbe wo möglich eingefangen und unter ſicherer Aufbewahrung beobachtet werden, beſonders wenn der Hund Menſchen oder Thiere gebiſſen hat.

§. 19. Das von einem tollen oder der Tollwuth verdächtigen Hunde gebiſſene Vieh, muß ſogleich in einem verſchloſſenen Stalle bewahrt und den Umſtänden nach auf Weiſung der Ortsbehörde, nachdem der Eigenthümer von dem Zuſtande deſſelben Anzeige erhalten, getödtet werden. Die ſchnelle Anwendung der thierärztlichen Hülfe dabei, wird demnächſt dringend empfohlen. Wer dieſes zu beobachten unterläßt, verfällt in eine Strafe von 1 bis 2 Thlr.

Das in einem ſolchen Zuſtande getödtete Vieh muß mehrere Fuß tief in die Erde verſcharrt und das Geſchirr deſſelben vernichtet werden.

§. 20. Jedem Beſitzer von Hunden wird empfohlen, denſelben Schutz gegen große Hitze und ſtrenge Kälte und eine geſunde, reine Nahrung zu gewähren, ſie inſonderheit öfters mit friſchem Getränk zu verſehen, und bösartige oder alte und kranke Hunde entweder gänzlich einzuhalten oder zu tödten.

§. 21. Die Einzahlung aller in vorſtehendem Reglement feſtgeſetzten Gebühren, Steuern, Strafen, inſofern letztere nicht auf polizeirechtliches Erkenntniß executoriſch beigetrieben werden, geſchehen ausſchließlich bei der Gemeindekaſſe, welche dazu allein befugt iſt, und die allein nur über den Empfang gültig quittiren kann.

§. 22. Dieſes Reglement, welches vorläufig nur für eine zweijährige Dauer gültig erklärt wird, ſoll beſonders abgedruckt und im Publikum zur Kenntnißnahme vertheilt werden. (Publ. des Herrn Oberbürgermeiſters v. Fuchſius vom 8. Sept. 1835. Genehmigt von der Königl. Regierung zu Düſſeldorf am 28. Okt. 1835.)

2. (Die ſtädtiſche Communal-Verwaltung betreffend.) Aus einer uns zufällig zu Geſicht gekommenen gedruckten Bekanntmachung des Magiſtrats einer kleinen Stadt des hieſigen Regierungsbezirks haben wir mit Vergnügen erſehen, daß derſelbe, nachdem er ſeit ſeinem Eintritte im Jahre 1832 bemüht geweſen, ſeiner Communal-Verwaltung durch Erweiterung der vorhandenen und Eröffnung neuer Hülfsquellen einen beſſern Erfolg zu verſchaffen, und ihm dies, der in einer bedeutenden Communalſchuld und der Nothwendigkeit eines großen Reparaturbaues ungeachtet, gelungen iſt, dem dortigen Publikum eine mit den nöthigen Rechnungs-Extracten belegte vergleichende Ueberſicht des Zuſtandes des Communalweſens in den Jahren 1831 und 1834 vorgelegt und dadurch auch die Einwohner, welche nicht ſelbſt an der Verwaltung oder an der Controllirung derſelben Theil nahmen, in Stand geſetzt hat, die Details der Verwaltung kennen zu lernen, was ohne Zweifel weſentlich dazu beitragen wird, das Vertrauen der Einwohner zu vermehren, den Gemeinſinn zu wecken und auch die, welche dafür weniger empfänglich ſein möchten, von der Unvermeidlichkeit der von ihnen zu tragenden Laſten zu überzeugen.

Wir können nicht umhin, das dadurch von dem Magiſtrate einer kleinen Stadt gegebene gute Beiſpiel zur Nachahmung hiermit öffentlich bekannt zu machen, und rechnen mit Zuverſicht dar-

auf, ähnliche Ueberſichten, insbeſondere von den Communal-Behörden aufgeſtellt zu ſehen und eingeſendet zu erhalten, die bei dem Umfange der Communal-Laſten, welche die Höhe der ſtädtiſchen Bedürfniſſe den Eingeſeſſenen aufzulegen für jetzt noch nöthig macht, der Belebung des Gemeinſinnes in ihren Communen doppelt bedürfen. (Publ. der Königl. Regier. zu Merſeburg vom 19. Januar 1836. Amtsbl. S. 34.)

3. (Betr. die Wahl der Magiſtrats-Mitglieder.) Im Verfolg der von uns erlaſſenen Verfügung vom 2. Jan. 1832, betreffend das Verfahren bei der Wahl der Magiſtrats-Mitglieder (Amtsblatt pro 1832 S. 1.*) machen wir die ſtädtiſchen Behörden darauf aufmerkſam, daß die §§. 3 u. 20 dieſer Verfügung durch die Deklaration der Städte-Ordnung vom 4. Juli 1832. (Geſetz-Sammlung S. 181) weſentliche Abänderungen erlitten haben, und daher nach den Beſtimmungen der letztgenannten Deklaration verfahren werden muß. Nach §. 117 ad b derſelben müſſen nämlich bei Magiſtratswahlen unter allen Umſtänden für ausgebliebene Stadtverordnete deren Stellvertreter zugezogen werden, damit die Verſammlung möglichſt vollſtändig ſei, und nach §. 152 ad b tritt bei Gleichheit der Stimmen für zwei Kandidaten nicht mehr die Entſcheidung durch das Loos ein, ſondern dieſelbe erfolgt von uns.

Vorſtehende Beſtimmungen ſind von den Vorſtehern der Stadtverordneten bei künftigen Wahlen gehörig zu befolgen. (Publ. der Königl. Reg. zu Köslin vom 3. Feb. 1836. Amtsbl. S. 38.)

4. (Die verſorgungsberechtigten Invaliden betreffend.) Die Anordnung der Königl. Abtheilung für das Invaliden-Weſen im hohen Kriegs-Miniſterium vom 31ſten Juli v. J., daß die Kommunal-Behörden verſorgungsberechtigten Invaliden zur Meldung für vakante Stellen nicht durch die Intelligenz-Blatter aufrufen ſollen, iſt durch das Reſcript des Königl. Kriegs-Miniſterii und des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 11. d. Mts. dahin modificirt: daß den Kommunal-Behörden, ſobald ſie die Inſertions-Gebühren bezahlen, der Aufruf der Invaliden zur Beſetzung erledigter Stellen zu geſtatten ſei und erſt, wenn dieſes nicht zum Ziele führen ſollte, ſie ſich wegen qualifizirter Invaliden an uns wenden mögen.

Wir bringen dieſe Beſtimmung in Verfolg der Amtsblatts-Verfügung vom 3. Auguſt v. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. (Publ. der Königl. Reg. zu Königsberg v. 1. Februar 1836. Amtsbl. S. 30.)

5. (Verfahren mit Transportaten, die mit Ungeziefer behaftet ſind.) Nachdem die herzoglich ſächſiſche Landes-Regierung zu Gotha wegen der Beſchwerden, welche mit Zurückweiſung ſolcher Transportaten, die von Ungeziefer nicht gereinigt ſind, an der Grenze verbunden zu ſein pflegen, die Einrichtung getroffen hat, daß fernerhin die Annahme überlieferter Vagabonden blos aus dem Grunde, weil ſie ſich nicht in reinlichem Zuſtande befinden, nicht mehr verweigert, dagegen aber die Gefangenwärter der Transportſtationen gehalten ſein ſollen, die Transportanden vor dem Abgange jedesmal ſorgfältig ſich reinigen zu laſſen; ſo finden wir uns mit Hinweiſung auf die Grundſätze der General-Transport-Inſtruction vom 16. September 1816 §. 17**), ſo wie der Erläuterungen vom 23. Juli 1817, wonach die Transportaten nothdürftig bekleidet und gehörig gereinigt werden müſſen, veranlaßt, den Polizei-Behörden der dieſſeitigen Transportſtations-Orte die beſtehenden Beſtimmungen hierdurch in Erinnerung in bringen.

Nach dem Miniſterial-Reſcript vom 30. November 1827***) hat jede Behörde, welche einen Verbrecher oder Vagabonden zum weiteren Transport abliefert, dafür zu ſorgen, daß die Fortſchaffung deſſelben ohne Gefahr für die Geſundheit des Transportaten und derer, die mit ihm in Berührung kommen, erfolgen kann; ſomit liegt derſelben auch die Verpflichtung ob, die Reinigung

*) Ann. XVI. 123.
**) Kam. Zeit. I. 811.
***) Kam. Zeit. I. 812.

Digitized by Google

derjenigen, die, mit Ungeziefer behaftet, alle folgenden Stationen verunreinigen würden, vorher bewirken zu laſſen, und eben ſo, wie ſolches wegen der angeſchafften Kleidungsſtücke zu geſchehen pflegt, auf dem Transportzettel mit zu vermerken, damit die diesfälligen Koſten von denen, die überhaupt den Transport-Aufwand zu tragen haben, eingezogen werden können.

Sollte die Stationsbehörde dieſe Fürſorge unterlaſſen haben, ſo hat die Behörde der nächſten Transport-Station die erforderliche Vorkehrung wegen der Reinigung zu treffen, und die Koſten dafür wieder einzuziehen, und findet hierbei ganz daſſelbe Verfahren Statt, welches bei andern Vernachläſſigungen der den Transport einleitenden oder weiter befördernden Behörden eintritt. Bei den aus dem Auslande kommenden Transportaten hat die erſte Grenz-Station die nöthige Veranſtaltung zu treffen, und den Betrag der Reinigungskoſten mit zur Liquidation zu bringen.

Indem wir die betreffenden Polizei-Behörden auf dieſe Beſtimmungen aufmerkſam machen, weiſen wir ſie an, ſich vorkommenden Falls ſtreng darnach zu richten. (Publ. der Königl. Reg. zu Erfurt v. 31. Jan. 1836. Amtsbl. S. 33.)

6. (Betrifft die Aufhebung des Zwangsrechts der Kirchſpiels-Hebammen.) Da kürzlich der Fall vorgekommen iſt, daß die Ortsbehörden eines Kirchſpiels bei Einführung einer neuen Kirchſpiels-Hebamme die widergeſetzliche Beſtimmung getroffen haben, daß die Hebammengebühren allemal der neuen Kirchſpiels-Hebamme bezahlt werden ſollten, wenn auch das Entbindungsgeſchäft von einer andern approbirten Hebamme, ſelbſt einer ſchon früher im Kirchſpiele vorhandenen, verrichtet worden, ſo finden wir uns veranlaßt, hierdurch unſere Bekanntmachung vom 27. Juli 1827 zu erneuern, wodurch die Aufhebung des früher den Kirchſpiels-Hebammen beigelegten Rechts:

die Bezahlung des niedrigſten Gebührenſatzes der Medicinaltaxe auch bei Entbindungen durch andere Hebammen von den Eltern des Kindes zu fordern,

mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1827, von uns zur allgemeinen Kenntniß gebracht iſt. (Publ. der Königl. Regierung zu Stralſund vom 3. Feb. 1836. Amtsbl. S. 37.)

7. (Lebensrettung Verunglückter und Scheintodter.) Es iſt bemerkt worden, daß die geſetzlichen Vorſchriften in Betreff der Rettung verunglückter, und möglicher Weiſe im Zuſtande des Scheintodes ſich befindender, Perſonen nicht überall mit der nöthigen Strenge und demjenigen Eifer, welchen eine ſo hochwichtige Angelegenheit erheiſcht, befolgt werden. Wir finden uns deshalb veranlaßt, an die hierüber beſtehenden Verordnungen, insbeſondere das Edict wegen ſchleuniger Rettung der durch plötzliche Zufälle leblos gewordenen, im Waſſer oder ſonſt verunglückten oder für todt gehaltenen Perſonen vom 15. November 1775; ferner das Publikandum vom 13. Januar 1788, die ſchleunige Rettung verunglückter Perſonen in den Königl. Preuß. Staaten betreffend, an die Beſtimmungen des allgemeinen Land-Rechts Th. II. Tit. 20. §. 782 — 793, und endlich an die §§. 149 — 154 der Kriminal-Ordnung für die Königl. Preuß. Staaten vom 11. Dezember 1805, zu erinnern, und bringen demgemäß folgende Vorſchriften hiermit nochmals zur öffentlichen Kenntniß:

1) Ein Jeder, ohne Ausnahme des Standes, welcher einen ins Waſſer gefallenen, erhängten, erwürgten, erfrornen, erſtickten, oder auf andere Weiſe verunglückten und todt ſcheinenden menſchlichen Körper antrifft, ſoll ſchuldig und gehalten ſein, ohne den mindeſten Verzug, und ohne daß es in dieſen Fällen einer gerichtlichen Aufhebung und Feierlichkeit bedarf, ſelbſt gleich hülfreiche Hand zu leiſten, und wenn ſolches von ihm allein nicht geſchehen kann, ſich der Hülfe anderer aufs ſchleunigſte herbeizurufenden Menſchen zu bedienen, und ſolchergeſtalt einen Erhängten ſogleich loszuſchneiden und den Strick oder das Band vom Halſe abzulöſen, einen im Waſſer Ertrunkenen ſogleich herauszuziehen, einen auf öffentlicher Landſtraße, andern Wegen oder in den Waldungen angetroffenen Erfrornen unverweilt aufzuheben, ſodann in den nächſten Ort oder das nächſte Haus zu ſchaffen.

2) Sobald dieſe erſte Hülfe geleiſtet worden, iſt von einer der gegenwärtigen Perſonen der Vorfall der Obrigkeit des Orts an-

zuzeigen, zugleich aber ſofort nach den nächſten Arzt oder Wundarzt zu ſchicken. Iſt ein ſolcher nicht in der Nähe oder gleich zu haben, ſo müſſen bei Ertrunkenen die naſſen Kleider ſofort ausgezogen, bei Erhängten, Erwürgten u. ſ. f. das umliegende Band und alles, was ſonſt feſt anliegt, ſogleich abgelöſt werden, ehe noch der Arzt kömmt. Iſt vorauszuſehen, daß ſich die Ankunft des Letzteren verzögern werde, ſo iſt nicht darauf zu warten, ſondern mit Anwendung derjenigen Maaßregeln, welche die auf Veranlaſſung des Königl. Miniſteriums der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten herausgegebene „Anweiſung zur zweckmäßigen Behandlung und Rettung der Scheintodten oder durch plötzliche Zufälle verunglückten Perſonen. Berlin, 1820" vorſchreibt, ſogleich und ohne Zeitverluſt vorzuſchreiten und zu verſuchen, ob der Verunglückte dadurch wieder zum Leben zu bringen ſeyn dürfte. Von dieſer Schrift iſt eine beträchtliche Anzahl von Exemplaren ſeiner Zeit in unſerm Geſchäftsbezirke unentgeldlich vertheilt und darauf geſehen worden, daß jede Gemeinde mindeſtens ein Exemplar zum möglichſt gemeinnützigen Gebrauche beſitze. Die Herren Landräthe wollen ſich die Ueberzeugung verſchaffen, ob jede einzelne Gemeinde ihres Kreiſes fortwährend im Beſitze dieſer unentbehrlichen Schrift iſt und dafür Sorge tragen, daß dieſelbe ſogleich beſchafft werde, wo es daran fehlt, imgleichen daß die Bekanntſchaft mit dem Inhalte derſelben durch zweckdienliche Mittel überall befördert werde. Sollten die Herren Landräthe in einzelnen Fällen die unentgeldliche Verabreichung dieſer Schrift für erforderlich erachten, ſo haben ſie uns davon Anzeige zu machen. Zugleich machen wir hiermit darauf aufmerkſam, daß die vorgedachte „Anweiſung" fortwährend in unſerer Regiſtratur das Exemplar zu 1 Sgr. 3 Pf. zu haben iſt.

3) Eine jede Obrigkeit oder beſtellte obrigkeitliche Perſon, welcher zuerſt die Nachricht von ſolchergeſtalt verunglückten Perſonen hinterbracht wird, es mögen ſelbige unter deren oder einer andern Obrigkeit Jurisdiktion gefunden werden, muß, inſofern es nicht inzwiſchen bereits geſchehen, bei 20 bis 40 Thlr. Geldſtrafe, die zur Aufhebung oder Abnehmung derſelben, nicht minder zur Anwendung der erforderlichen Mittel, um dergleichen Verunglückte wieder ins Leben zu rufen, nöthigen Anſtalten alſobald, ohne irgend einen Aufſchub, verfahren, und daß hierunter nichts verſäumt wird, genau Acht haben und gehörige Obſicht führen, beſonders den gewöhnlichen Auflauf hindern, die Leute zur Rettung ermuntern und dem Arzte oder andern Rettenden die gehörige Sicherheit verſchaffen, und ſoll ſolches der Jurisdiktion derjenigen Obrigkeit, wo der Körper gefunden oder aufgehoben worden, zu keinem Nachtheil gereichen, viel weniger aber als ein Eingriff in die einer andern Obrigkeit zuſtehende Gerichtsbarkeit angeſehen, noch als ein Actus possessorius gegen ſelbige angeführt werden.

4) Soll demjenigen, welche eine für ertrunken, erfroren, erſtickt oder erdroſſelt gehaltene Perſon zuerſt antrifft, und ſolche in dem zunächſt gelegenen Ort zur weiteren Beſorgung untergebracht hat, im Fall der Verunglückte dadurch und durch die mit ihm angeſtellten Verſuche wieder zum Leben gebracht wird, eine Belohnung von 5 Thlr., wenn aber die angewandte Bemühung dieſen Erfolg auch nicht gehabt hat, dennoch eine Belohnung von 2½ Thlr. aus der Staatskaſſe, auf den dieſerhalb von dem betreffenden Landrathe an uns abzuſtattenden Bericht, ausgezahlt werden, wenn nämlich der Verunglückte des Vermögens nicht iſt, ſolches aus eigenen Mitteln zu bezahlen. Wie denn auch

5) die bei der Aufhebung eines ſolchen verunglückten Menſchen verwandten oder durch den Gebrauch der vorgeſchriebenen Mittel verurſachten Unkoſten, nach deren jedesmaligen Beſcheinigung und Vergewiſſerung, daß die verordneten Mittel auch wirklich zur Rettung des Verunglückten angewandt worden, im Fall ſolche aus deſſen Vermögen nicht erfolgen können, ebenfalls aus der Staatskaſſe erſtattet und bezahlt werden ſollen.

6) Aerzte und Wundärzte, Militair- und Civilſtandes, müſſen, ſobald ihnen ein Vorfall von einem Verunglückten gemeldet wird, ſich aufs ſchleunigſte an den Ort, wo derſelbe hingebracht worden, hinbegeben, nach Vorſchrift der oben gedachten „Anweiſung" alle nöthige Hülfsmittel mit gehöriger Behutſamkeit,

Digitized by Google

Ueberlegung und in gehöriger Ordnung, aber nicht tumultuariſch und durch einander anwenden, auch in dieſer Hülfsleiſtung nicht ſobald ermüden und nachlaſſen, ſondern lange damit fortfahren und nicht eher aufhören, bis ſie ſich ganz ſicher und unwiderſprechlich überzeugt haben, daß gar kein Leben mehr in dem Körper ſey. Aber auch dann müſſen ſie noch nicht zugeben, daß der Körper ſogleich begraben werde, ſondern darauf antragen, daß er ſo lange über der Erde gelaſſen werde, bis ſichere Zeichen der Fäulniß ſich eingeſtellt haben.

7) Für die Bemühungen zur Wiederbelebung ſcheintodter und verunglückter Perſonen, mit Ausſchluß der nach der Wiederbelebung fortzuſetzenden ärztlichen Behandlung, imgleichen der gehabten Auslagen, kann von promovirten Aerzten 2 bis 4 Thl. von nicht promovirten und Wundärzten 1 Thl. 15 Sgr. bis 3 Thl. gegen den Verunglückten oder deſſen Nachlaß als Sostrum liquidirt werden. Außerdem ſoll der Arzt oder Wundarzt, wenn es ihm gelingt, einen Verunglückten durch ſeine Bemühungen wieder ins Leben zurückzubringen, aus der Staatskaſſe eine Belohnung von 10 Thlr., im Falle erfolgloſer Bemühungen aber von 5 Thl. erhalten. Wenn das oben angegebene Sostrum wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Verunglückten nicht zahlbar zu machen iſt, ſo muß der Arzt ſich mit dieſer ihm zugeſicherten Prämie begnügen, und darin einen Erſatz für das ihm entgehende geringere Sostrum und die etwanigen baaren Auslagen finden. Die Anträge auf Gewährung dieſer Prämie erwarten wir, gehörig juſtifizirt, durch die betreffenden Herren Landräthe.

8) Diejenigen, welche dieſen Verordnungen zuwider handeln, ſich in der darin anbefohlenen Hülfsleiſtung ſäumig finden laſſen, oder etwas vernachläſſigen, ſollen nach den befundenen Umſtänden verantwortlich gemacht und mit Strafe belegt werden. Wie denn ausdrücklich hiermit feſtgeſetzt wird, daß die Rettung der oben erwähntermaßen Verunglückten ſowohl, als das Abſchneiden der Erhängten Niemand an ſeiner Ehre oder gutem Namen irgends zum Schaden oder Nachtheil gereichen ſolle, auch diejenigen, welche den Perſonen, die Ertrunkene aus dem Waſſer gezogen, Erfrorne oder Erſtickte aufgehoben, oder einen Erhängten abgeſchnitten haben, dieſerhalb Vorwürfe zu machen ſich unterfangen ſollten, mit empfindlicher Leibes-, auch nach Befinden mit Zuchthaus- und Feſtungsbau-Strafe belegt; nicht minder die Hauswirthe und Einwohner, welche die Pflichten der Menſchlichkeit ſogar dergeſtalt vernachläſſigen dürften, daß ſie in dergleichen unglücklichen Fällen den Hülfeleiſtenden, in Anſehung der Aufnahme der Verunglückten, unerhebliche Schwierigkeiten zu machen ſich erdreiſten ſollten, und ihnen wohl gar die vorräthigen Hülfsmittel, Leinenzeug, Feuerung und Lagerſtätte verſagen, mit nachdrücklicher Leibesſtrafe belegt, dahingegen aber denjenigen, ſo ſich hierunter willig finden laſſen, eine billigmäßige Vergütung deshalb zu Theil werden, auch die Namen derjenigen, welche dabei vorzügliche Bereitwilligkeit und Hülfsleiſtung bewieſen, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden ſollen. (Publ. der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 27. Nov. 1835. Amtsbl. S. 302.)

8. (Publikation lokalpolizeilicher Verordnungen.) Zur Beſeitigung der in neuerer Zeit mehrfach erhobenen Zweifel über die Form, unter welcher lokal-polizeiliche Verordnungen publizirt werden müſſen, beſtimmen wir hiermit, in analoger Anwendung des §. 11. der Einleitung zum Allgemeinen Landrecht, Folgendes:

1) in den Städten, wie auf dem plattem Lande, müſſen die erlaſſenen Local-Polizei-Verordnungen zunächſt an den gewöhnlichen Orten öffentlich angeſchlagen werden;

2) wo bisher der öffentliche Anſchlag noch nicht üblich war, erfolgt derſelbe in Städten in einem am Rathhauſe befindlichen, Jedermann leicht zugänglichen und leicht erſichtlichen vergitterten Kaſten. In den Dorfgemeinden beſtimmt die Polizei-Obrigkeit ein für allemal den Ort, wo die Local-Polizei-Verordnungen angeſchlagen werden ſollen, und es wird dieſer Ort der dieſerhalb zu verſammelnden Gemeinde gehörig bekannt gemacht;

3) auf dem platten Lande wird außerdem die erlaſſene Verordnung der verſammelten Gemeinde vom Dorfſchulzen vorgeleſen,

derſelbe bemerkt unter dem Original-Anſchlag, wann dieſe Bekanntmachung erfolgt iſt, und von dieſem Tage an erlangt die Verordnung ihre Gültigkeit;

4) in den Städten erfolgt die Bekanntmachung da, wo es bisher üblich war, außer dem öffentlichen Anſchlag, durch Inſertion in das betreffende Local- oder Kreisblatt. Wo dieſe Inſertion bis jetzt nicht geſchehen iſt, ſteht es in der Wahl der Magiſträte, ob ſie die Verordnungen künftig durch Inſertion in dasjenige Blatt, welches vorzugsweiſe im Orte geleſen wird, oder durch öffentlichen Ausruf des weſentlichen Inhalts derſelben, außer dem öffentlichen Anſchlage, bekannt machen wollen. Jedenfalls haben die Magiſträte auf geeignete Weiſe, durch Patente in die Häuſer oder dergl. die Bewohner des Orts davon in Kenntniß zu ſetzen, wie für die Folge die Local-Polizei-Verordnungen bekannt gemacht werden ſollen.

5) die betreffende Verordnung kommt in den Städten nach vorherigem Anſchlage von dem Tage an zur Anwendung, wo das Blatt, welchem ſie inſerirt iſt, ausgegeben, oder wo der öffentliche Ausruf erfolgt iſt;

6) die öffentlichen Anſchläge müſſen mindeſtens drei Monate affigirt bleiben, und werden nach erfolgter Abnahme aufbewahrt. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 19. Dezember 1835. Amtsblatt S. 275.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Kommunal-Weſen.

Verpflichtung zu Gemeinde-Laſten.

1.

Es iſt die Frage entſtanden, inwiefern Referendarien zu Kommunal- und andern Laſten ihres Aufenthalts-Orts herangezogen werden können. Der Zuſtand der Referendarien iſt aber ein bloßer Bildungszuſtand und als Fortſetzung ihrer Studien zu betrachten. Sie gehören alſo nicht zur Kategorie der Orts-Einwohner, welches ſie doch ſein müßten, um zu den Schutzverwandten gezählt zu werden, und als ſolche zu den Gemeinde-Laſten und den ihnen gleich zu achtenden Servis-Beiträgen zu konkurriren.

Anders verhält es ſich mit den Staats-Laſten, wenn dieſe gleich gemeindeweiſe vertheilt ſind. Da es hierbei nicht darauf ankommt, ob Jemand Einwohner eines gegebenen Orts, ſondern ob er Staatsbürger iſt und die Beiträge dazu am zweckmäßigſten am Orte des Aufenthalts erhoben werden; ſo können die Referendarien von den zu dergleichen Koſten an dem Orte ihres Aufenthalts ausgeſchriebenen Beiträgen für den Betrag ihres Vermögens oder Einkommens nicht entbunden werden, ſondern müſſen dazu nach den allgemeinen Grundſätzen gleich den Einwohnern konkurriren. [1])

2.

In Folge der (zu 1) ausgeſprochenen Grundſätze ſind die Referendarien und Auskultatoren auch von den Kriegsſchulden-Beiträgen für befreit zu achten [2])

3.

Die in den Städten wohnenden Juſtitiarien ſind hinſichtlich der Beiträge zu den ſtädtiſchen Kommunalbedürf-

[1]) Cirk. d. allg. Pol. Dep. v. 2. Nov. 1813. Ann. XVIII. 440.
[2]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 20. Mai 1834. Ebend. 439.

niſſen als mittelbare Staatsdiener, unter die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 14. Mai 1832 [3]), zu ſubſummiren, und nach dem Geſetz vom 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeinde-Laſten betreffend, zu behandeln. [4])

4.

Das A. L. R. Th. II. Tit. 10 bezeichnet als Diener des Staats, was mit Staatsbeamten ganz gleichbedeutend iſt, gleichmäßig die Militairperſonen und die Civilbeamten, daher denn ein Unterſchied in der Behandlung beider nur inſoweit zuläſſig iſt, als die Geſetzgebung eine ſolche feſtſetzt. Das Geſetz vom 11. Juli 1822 beſtätigt dies, indem es verordnet:

§. 9. Civil- und Militair-Beamte, nicht minder ſämmtliche Empfänger von Wartegeldern und Penſionen, werden zwar übrigens nach gleichen Grundſätzen behandelt.

§. 10. Jedoch bleiben von allen direkten Abgaben zu den Gemeinde-Laſten befreit:

a) die aus Staatskaſſen zahlbaren Penſionen der Wittwen und die Erziehungs-Gelder für Waiſen ehemaliger Staatsdiener;

b) eben dergleichen Penſionen, ingleichen Warte-Gelder der Staatsdiener ſelbſt, ſofern deren Betrag die Summe von 250 Thl. nicht erreicht;

c) alle Beſoldungen und Emolumente der bei dem ſtehenden Heere und bei den Landwehrſtämmen in Reih und Glied befindlichen aktiven Militair-Perſonen, ingleichen der auf Inaktivitäts-Gehalt geſetzten Offiziere.

Nach §. 10 c. ſind alſo die Militair-Perſonen in Hinſicht ihrer Beſoldungen von den Kommunal-Laſten befreit, was an dieſem Orte nicht nothwendig geweſen wäre, wenn das Geſetz ſie nicht zu den Staatsdienern gerechnet und deshalb ihre Exemtion feſtgeſetzt hätte.

Nun ſoll nach §. 9. außer dem geſetzlich im folgenden §. feſtgeſetzten, kein Unterſchied zwiſchen Civil- und Militair-Beamten gemacht werden. Da nun auch nach §. 10. b in Hinſicht der Penſionen und Wartegelder beider keiner gemacht iſt, ſo folgt daraus, daß Militair- und Civil-Penſionaire gleichmäßig nach dieſer Beſtimmung behandelt werden müſſen. [5])

5.

Daraus, daß gegen Jemand ein adminiſtrativer Zwang zur Gewinnung des Bürgerrechts nicht ſtattfindet, folgt noch nicht, daß derſelbe aus dem Kommunal-Verbande der Stadt als ausgeſchieden betrachtet werden müſſe. Sofern er daher keiner andern Gemeinde angehört und keinen ſpeziellen Titel zur Befreiung nachzuweiſen vermag, ſteht nichts entgegen, ihn in einem, zu den Vortheilen, welche er von der Gemeinde-Verbindung genießt, im Verhältniß ſtehenden Maaße zu den ſtädtiſchen Grund- und Perſonal-Abgaben heranzuziehen.

Wird die Verpflichtung zu den geforderten Leiſtungen in Abrede geſtellt, ſo muß die Erörterung und Entſcheidung dem gehörigen Richter überlaſſen werden. [6])

[3]) Geſetzſ. 1832. S. 145. [4]) Reſcr. d. M. d. J. v. 11. Mai 1835, Kam. Zeit. I, 404. [5]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 18. Okt. 1834. Ann. XVIII. 1056. [6]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 6. Mai 1834. Ebend. 428.

6.

Bei den auf Allerhöchſten Befehl im Staats-Miniſterium gepflogenen Berathungen über den Umfang des den Magiſtraten zuſtehenden Exekutionsrechts iſt dafür gehalten worden, daß keine Veranlaſſung vorhanden ſei, die gegenwärtig geltenden Vorſchriften über dieſen Gegenſtand abzuändern oder zu ergänzen.

Hiernach findet der Antrag, eine Ausdehnung der Beſtimmmung der Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825, betreffend eine Abänderung in der bisherigen Organiſation der Provinzial-Verwaltungsbehörden sub XII. a. auf die Magiſtrate der großen und mittleren Städte zu erwirken, nicht ſtatt. Vielmehr muß nach jenen Berathungen des Staats-Miniſterii als feſtſtehend angenommen werden, daß die in der zur Zeit geltenden Geſetzgebung, und zwar insbeſondere in den §§. 130 u. 131. Th. II. 8. A. L. R. den Magiſtraten beigelegte Befugniß zur Einziehung unſtreitiger Abgaben und Beiträge zu Kommunal-Laſten, auf Leiſtungen, die auf einem privatrechtlichen Titel beruhen, mithin insbeſondere auf den Kanon von erbpachtweiſe ausgethanen Grundſtücken in keiner Weiſe zu beziehen iſt, ſondern daß vielmehr hinſichtlich der Beitreibung derartiger Leiſtungen die Stadtgemeinde keinerlei Vorzug vor Privat-Perſonen in Anſpruch nehmen können. [7])

7.

Nach der jetzigen Steuer-Einrichtung iſt der Servis ein Surrogat der Grundſteuer, welches von denjenigen ſtädtiſchen Bezirken erhoben wird, die nicht zur ländlichen Kontribution beitragspflichtig ſind. Dies ergiebt ſich hinreichend aus dem §. 6. des Geſetzes vom 30. Mai 1820, nach welchem der bisherige Betrag des Serviſes bis zur Reviſion der Grundſteuer unverändert bleiben, den Stadtgemeinden auch freiſtehen ſoll, ihren Servis-Beitrag den Grundbeſitzern verhältnißmäßig aufzulegen.

Gehört nun ein Grundſtück zu dem Weichbilde, iſt es der ländlichen Kontribution nicht unterworfen; wird nach der beſtehenden Verfaſſung überhaupt von den andern Grundſtücken der Feldmark zur Stadtkaſſe beigetragen und iſt eine Realbefreiung nicht zu erweiſen, ſo muß der Eigenthümer des Grundſtücks auch zum Servis beitragen. Auch iſt, wenn ſämmtliche andere Grundſtücke der Feldmark nach der beſtehenden Verfaſſung zu dem andern Kommunal-Bedürfniſſe beitragen, nach der Deklaration vom $\frac{4}{14}$ Juli 1832 [8]) ad §. 56 der Städte-Ordnung von 1808 an der Beitragspflichtigkeit des Beſitzers des Grundſtücks nicht zu zweifeln. [9])

8.

Häuſer, die von ſtädtiſchen Grundſtücken eingeſchloſſen ſind und an ſtädtiſchen Anſtalten Antheil nehmen, folglich alle Vortheile des Kommunal-Verbandes genießen, müſſen auch an den Laſten deſſelben Theil nehmen.

Daß die Allerhöchſte Dispoſition im §. 4 der Städte-Ordnung von 1808 ſich nicht bloß auf ſolche Vorſtädte oder ſolche einzelne Häuſer beziehe, welche zeither ſich ſchon im Kommunal-Verbande befanden, ſondern auch auf die-

[7]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 7. Juni 1834. Ann. XVIII. 409. [8]) Geſetzſ. 1832. S. 181. ff. [9]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 5. März 1834. Ann. XVIII. 441. Vgl. v. 14. April 1834. Ebend. 442.

Digitized by Google

jenigen, welche früher als außerhalb deſſelben befindlich betrachtet worden ſind, beweiſet hinlänglich der §. 140, wonach in der ganzen Stadt nur ein Magiſtrat ſein ſoll. Durch dieſe Beſtimmung ſind die an mehreren Orten für die der Stadt früher nicht einverleibt geweſenen Vorſtädte beſtandenen beſonderen Magiſträte aufgehoben, und dieſe Vorſtädte, wenn ſie auch vorher beſondere Gemeinden bildeten, der Stadtgemeinden einverleibt werden.

Daß Jemand an das Dominium privatrechtliche Abgaben zu entrichten habe, macht in der Sache keinen Unterſchied. In allen Mediat-Städten ſind ſolche geblieben, und ſind überhaupt die privatrechtlichen Verbindlichkeiten, welche ſolchen Häuſern gegen den Fiskus, gegen Dominien oder gegen Privatleute obliegen, nirgends alterirt worden. Die öffentlichen Abgaben, welche die Bürger ihres eigenen Nutzens wegen für die öffentlichen Anſtalten zu leiſten haben, ſind aber ganz anderer Art und haben mit jenen nichts gemein. [10])

9.

Die Einkommen-Steuer iſt eine rein perſönliche Steuer, welche nur von denen erhoben werden kann, die ihren perſönlichen Wohnſitz im rechtlichen Sinne in der Stadt haben. Dieſe aber ſind von ihrem ganzen Einkommen die Steuer zu entrichten verbunden, ohne Rückſicht darauf, wo das Objekt ſich befindet, von welchem das Einkommen herrührt. Wie daher der Magiſtrat nicht gehindert wird, das Einkommen von fremden Staats- oder Kommunal-Papieren, von auswärts untergebrachten Hypotheken, und ſelbſt von auswärts gelegenen Grundſtücken bei der Ausmittelung des ſteuerpflichtigen Einkommens der Einwohner in Anſatz zu bringen, ſo ergiebt ſich auch von ſelbſt, daß das Einkommen von den Häuſern ſolcher Perſonen, die nicht zur Einwohnerſchaft gehören, außer Anſatz bleiben muß.

Die Deklaration vom [illegible] Juli 1832 ändert hierin nichts, indem darin nur von den, nach dem Grundeigenthum direkt vertheilten Leiſtungen die Rede iſt. Zwiſchen dieſen und dem Einkommen vom Grundeigenthum, bei welchem Schulden, Reparaturkoſten u. ſ. w. in Abzug zu bringen ſein werden, iſt ein weſentlicher Unterſchied.

Sollte Jemand einen doppelten Wohnſitz im rechtlichen Sinne haben, ſo wird derſelbe, wenn er auch nicht perſönlicher Einwohner der einen Stadt iſt, doch wegen derjenigen Objekte, wegen deren er im rechtlichen Sinne ſeinen Wohnſitz daſelbſt hat, als Einwohner zu betrachten, und zur Einkommenſteuer anzuziehen ſein. [11])

10.

Durch die Verordnung vom 1. Juni 1833, betreffend das Judenweſen im Großherzogthum Poſen [12]) iſt in Bezug auf die Befreiung der jüdiſchen Schullehrer von den öffentlichen Kommunal-Laſten und Abgaben keine Abänderung gegen das bisherige Verhältniß eingetreten. Der §. 10 der Verordnung, in ſeinem Zuſammenhange mit dem vorhergehendem §., ſtellt nur in der Beziehung den öffentlichen Schul-Anſtalten, die mit Genehmigung des Staats, nach einem beſtimmten Lehrplane eingerichteten und mit vollſtändig qualifizirten, durch die Regierung beſtätigten Lehrern beſetzte jüdiſche Schulen, ohne weitere Unterſcheidung gleich, daß durch die Anhaltung der jüdiſchen Kinder zu einer jeden ſolchen Schule, die im §. 9 den jüdiſchen Korporationen zur verantwortlichen Sorge anbefohlene Erziehungspflicht für erfüllt angenommen werden ſoll, im Gegenſatze zu den als zweckgenügende Anſtalten für den allgemeinen Elementar-Unterricht überall nicht zu achtenden bloßen jüdiſchen Bet- oder Winkelſchulen. In ihrer ſonſtigen eigenen Qualität bleibt das Verhältniß jeder jüdiſchen Schule das bisherige, nämlich einer Privatſchule, wenn ſie von der jüdiſchen Gemeinde nach bloßem Uebereinkommen unter ſich, ohne eine obwaltende Veranlaſſung im Geſamt-Intereſſe des Schulweſens am betreffenden Orte, und nur unter genehmigender Konzeſſion der Regierung errichtet worden iſt, unterſchieden dagegen von ſolchen beſonderen Fällen, wo die Anlegung einer eigenen Schule für die jüdiſchen Einwohner eines Orts oder Bezirks als beſondere Schul-Societät, wegen geeigneter Lokal-Umſtände durch die Regierung ſelbſt angeordnet iſt, und wo alsdann eine ſolche Schule allerdings den andern öffentlichen Orts-Schulen in allen Verhältniſſen gleichſteht. Wegen der für Fälle der letzten Art zu beobachtenden Grundſätze iſt in Kurzem eine allgemeine Inſtruktion zu erwarten. [13])

11.

Die Beſtimmung des Reſcripts vom 22. Februar 1829 [14]) wonach den Magiſträten verſtattet iſt, Verbrecher nach erlittener Strafe zur Abarbeitung der für ſie aus den Kämmerei-Kaſſen bezahlten baaren Auslagen anzuhalten, auch auf Abgaben-Reſtanten (Handwerksgeſellen u. ſonſtige Arbeiter aus der geringeren Klaſſe) auszudehnen, iſt nicht zuläſſig. Die Annahme eines Arreſtſchlages auf das Lohn der Geſellen können die Gewerbebetreibenden nicht verweigern, und wird ſich bei hinlänglicher Aufmerkſamkeit und Thätigkeit der Exekutoren der Vereitelung von Exekutions-Vollſtreckungen dieſer Art durch geſetzwidriges Benehmen oder unwahre Angabe der Meiſter und Brodherren entgegenwirken laſſen. [15])

[10]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 31. Juli 1834. Ann. XVIII. 747. [11]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 13. Sept. 1834. Ann. XVIII. 753. [12]) Geſetzſ. S. 66. ff.

[13]) Rſcr. v. 10. Nov. 1834. Ann. XVIII. 1058. [14]) Ann. XIII. 142. [15]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 15. Oktober 1834. Ann. XVIII. 1059.

Literatur.

Andeutungen über Sonntags-, Real- und Gewerbeſchulen, Kameral-Studien, Bibliotheken, Vereine und andere Förderungsmittel des Gewerbfleißes und allgemeiner Volksbildung, u. ſ. w. Von K. Preusker, Königl. Sächſ. Rentamtmann, Ritter ꝛc. ꝛc. 2te Auflage. Leipzig, Hartmann. 3 Theile. 1835.

Der Zweck dieſer Schrift, wovon die jetzige zweite ganz umgearbeitete Auflage ein neues Werk von mehreren Theilen bildet, während die erſte nur aus einem Bändchen beſtand, iſt hauptſächlich, die ſämmtlichen Förderungsmittel des Gewerbfleißes aufzuzählen und deren Ausführbarkeit zu erläutern.

Im erſten Theil wird zunächſt die Nothwendigkeit der erhöhten Gewerb- und zugleich der Volksbildung näher geſchildert, und mancher beachtungswerthe Gegenſtand des Fabrik- und Innungsweſens zur Sprache gebracht; demnächſt verbreitet er ſich über die gewerbliche Ausbildung mittelſt Real- und höhern Bürgerſchulen und Real-Gymnaſien, wie der Gewerbſchulen ſelbſt (der niedern oder Sonntags-Handwerker-Schulen, letztere zum Theil mit nie-

Digitized by Google

dern Fach-Schulen verbunden). Der zweite Theil umfaßt die höhern, polytechniſch-kameraliſtiſchen Inſtitute nebſt Bemerkungen über das Kameral-Studium überhaupt, die Spezial-Schulen für Oekonomie, Forſt- und Bergbau-Weſen, Bau- und andere techniſche Gewerbe, Handlungen ꝛc. und die Selbſtbildung der jungen Gewerbtreibenden und Kameraliſten mittelſt Lektüre, eigner Arbeiten, Reiſen und Wandern ꝛc. Der dritte Theil handelt von der Fortbildung der ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden durch öffentliche Vorleſungen, Herausgabe von Schriften, durch Leſezirkel, Bibliotheken, Gewerbsmuſeen und Ausſtellungen, Muſter und Verſuch-Wirthſchaften und Werkſtätten, und Landes- und örtliche Vereine, ſodann von der allgemeinen Volksbildung und zwar der den feſten Grund zu allem weiteren Fortſchreiten legenden Jugendbildung, mittelſt Unterrichts-Anſtalten und zweckmäßiger Erziehung und Fortbildung aller Stände (der höhern wie der niedern) in Hinſicht auf Kunſt, Wiſſenſchaft und Sitte. Literariſche und ſtatiſtiſche Nachrichten ſind bei den verſchiedenen Anſtalten möglichſt, auch Gewerbſchul-Geſetze mehrerer Staaten beigefügt worden.

Der Verf. hofft, daß auf dieſe Art die Gewerb- und wahre Volksbildung einflußreich fortſchreiten und kräftig gedeihen werde, und wünſcht deshalb nähere Beachtung der Schrift nicht nur von Gewerbetreibenden aller Fächer und von den Vorſtehern der Gewerbſchulen und Gewerb-Vereine ꝛc., ſondern auch von Staats-Behörden wie von den Vorgeſetzten der ſtädtiſchen und Land-Gemeinden, von Schulmännern und überhaupt von allen, welche zur Mitwirkung für jene Fortbildung zum Wohle des Vaterlandes geeignet und geneigt ſind, weshalb auch, um Niemanden von der Anſchaffung der Schrift abzuhalten, der Preis derſelben höchſt niedrig angeſetzt iſt.

Wir behalten uns vor, aus dem Inhalte dieſer nützlichen Schrift in den gegenwärtigen Blättern einige Mittheilungen zu machen.

Folgende neu erſchienene, empfehlenswerthe Bücher ſind in allen Buchhandlungen zu haben:

F. A. Körbers (Königlichen Preuß. Kreis- und Departements-Thierarztes zu Merſeburg) Handbuch der **Seuchen und anſteckenden Krankheiten der Hausthiere**, mit beſonderer Berückſichtigung der dabei nöthigen prophylaktiſchen und polizeilichen Vorkehrungen. gr. 8. Preis 1 Thlr. 15 Sgr. Die großen Verheerungen, welche die Seuchen und anſteckenden Krankheiten unter unſern Hausthieren anrichten, und die Gefahr, mit welcher manche derſelben die Geſundheit und das Leben des Menſchen bedrohen, geben dieſen Krankheiten eine beſondere Wichtigkeit. Das Studium derſelben wird dadurch nicht allein äußerſt nothwendig, ſondern gewinnt auch ein hohes Intereſſe für die geſammte Medizin. Deſſen ungeachtet ſucht man in der thierärztlichen Literatur vergebens nach einem Werke der neueren Zeit, in welchem dieſe Krankheiten in einem geſchloſſenen und überſichtlichem Ganzen abgehandelt ſind. Dieſem ſehr fühlbaren Mangel abzuhelfen, iſt das gegenwärtige Werk beſtimmt; weshalb daſſelbe jedem Thierarzt, insbeſondere aber den Departements- und Kreis-Thierärzten mit Recht empfohlen werden darf. Wegen der bei den verſchiedenen anſteckenden Seuchen überall angegebenen Vorbauungs-Maaßregeln und der zu treffenden polizeilichen Vorkehrungen iſt daſſelbe zugleich ein ſehr nützliches Hülfsbuch für adminiſtrative Behörden.

Veterinair-Recept-Taſchenbuch für Thierärzte nnd Oekonomen, oder: Allgemein verſtändlicher Unterricht in Betreff der in der Thierarzneikunde gebräuchlichen Medikamente, ihrer Gabe, Form, Verbindung, Bereitung und Anwendung, ſowohl im Allgemeinen, als auch in der Auswahl von 421 Recepten, die in lateiniſcher Sprache, aber ohne chemiſche Zeichen abgefaßt ſind. Von J. C. G. **Lüpke**. gr. 8. Preis 25 Sgr.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
80	Draſſewski, Joſeph.	Pluckoweuz	Feſt. Arreſtant	kath	30	5	2	blond	flach	blond	blau	ſtmpf	gewöhnlich.	voll		rund	rund	gſund.	korpul.	poln		Danzig.
81	Erbert, Heinr. Aug.	Haynau	Schuhmgeſelle	kath	32	5	5	blond	hoch	blond	bläuslich.	klein	mittel		blond	rund	oval	blaß	ſchlk	dtſch	a)	Haynau.
82	Fechtner, Amand.	Roſenthal	Huſar	kath	18	5		blond	hoch	blond	blau	ſpitz	gewöhnl	voll		rund	rund	gſund.	ſchlk	dtſch		Ohlau.
83	Kliche, Gottlieb	Dittersbach	Gefang.	ev.	24	5	1	dunkel blond	bedeckt	braun	blau	ſpitz	gewöhnl	voll		oval	oval hager	gſund,	unterſetzt.		b)	Poſen.
84	Köck, Joſeph. Ant.	Tirol	Maurer	kath	24	5	5	blond	flach	blond	blau	ſpitz	groß	voll	röth.	vorgebogen	längl,	blaß	hager		c)	Eſſen.
85	Lechleitner, Joh. Anton,	Tirol	Maurer	kath	22	5	6	dunkel blond	flach	dunkel braun	braun	ordin.	ordin.	voll			rund	blaß	unterſetzt			Eſſen.
86	Morgenſtern, Joh. Carl,	Halle	Corrig.	ev.	34	5	4	bräunlich	erhaben	blond	grau	länglich ſpitz	mittel	gut	blond	gebog.	oval	gſund.	mittel		pocknrb.	Zeitz.
87	Müller, Aug.	Heinrichau	Klempner	kath	26			dunkel braun							Backebart.					dtſch		Breslau.
88	Schmaller J. Glieb.	Hoyerswerda	Knecht		32	5	3	braun	gewölbt	ſchwrz braun	grau	breit	gewöhnlich	gut	braun	rund	oval	gſund.	unterſ.	dtſch wendiſch		Hoyerswerda.
89	Wildner, Anton,	Hartwigswalde	Schleifer	kath	33	5	4	blond	rund	blond	blau	ſtark	mittel	geſd	blond.	rund	oval	geſnd.	unterſ.			Münſterberg.

a) An der linken Wange ein kleines Grübchen. b) Auf der rechten Wange zwei neben einander ſtehende Mahle. c) In der Gegend der Waden aufgekratzte Wunden.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Nr. 70. Bleyer. Nr. 73. Thon.

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 10. Berlin, Sonnabend den 5. März 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Der Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath und bisherige Reg.-Präſident **Wolfart** von Arnsberg zum Direktor der General-Verwaltung der Domainen und Forſten im Miniſterium des Königl. Hauſes.

Regierungen.

Arnsberg. Der Wirkl. Geh. Ober-Finanzrath **Keßler** zum Reg.-Präſidenten hierſelbſt.

Merſeburg. Der Reg.-Ref. **Ulrici** von Frankfurt a. d. O. hierher verſetzt.

Kreis-Verwaltung.

Labiau. Der Premierlieut. a. D. v. **Regelein** zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Kommunal-Verwaltung.

Thaus. Der zeitherige Bürgermeiſter **Hüger** iſt in dieſer Eigenſchaft von Neuem gewählt und beſtätigt.

Cappeln. Der Lieut. **Lauenroth** zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Forſt-Verwaltung.

Alt-Johannisburg. Der Forſt-Kandidat, Lieut. v. **Arnim**, zum Ober-Förſter hierſelbſt.

Saarbrück. Der Forſt-Inſpektor **Waſſerburger** zum Ober-Förſter in Holz.

Medicinal-Perſonal.

Aſchersleben. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. **Schrader** von Quedlinburg zum Phyſikus des hieſigen Kreiſes.

Waldenburg. Der Wundarzt 1ſter Klaſſe und Geburtshelfer **Long** zum Kreis-Chirurgus hierſelbſt.

Potsdam. Der praktiſche Arzt Dr. **Nußbaum** zum Phyſikus des weſthavelländiſchen Kreiſes.

Breslau. Die praktiſchen Aerzte Dr. **Borgheim** und **Pulſt** zu Hofräthen ernannt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Bielefeld. Der Gymnaſial-Hülfslehrer **Jüngſt** zum vierten ordentl. Lehrer am Gymnaſium hierſelbſt.

Gumbinnen. Der Kand. **Keßler** zum Pfarrer in Judtſchen.

Köslin. Der Pred. **Krauſe** von Labes zum Prediger in Kölpin.

Konitz. Der Vikarius **Thamm** von Kulm zum Religionslehrer am kath. Gymnaſium hierſelbſt.

Soeſt. Der Kandidat **Schenk** zum ſechſten ordentl. Lehrer am Gymnaſium hierſelbſt.

Worbis. Der Pfarrer **Montag** von Kella zum kath. Pfarrer in **Neuendorf** und **Beſeckendorf**.

Ordens-Verleihungen.

Duisburg. Der kathol. Pfarrer **Schwane** in Borbeck erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Berge. Der evang. Pfarrer **Edler** den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (**Feldmeſſer betreffend.**) Im Verfolg der Bekanntmachung vom 20. Mai v. J. — Amtsblatt 1835, Nr. 88 — den Unterſchied zwiſchen Bau-Kondukteurs und Feldmeſſer betr., machen wir die Polizei-Behörden und das Publikum darauf aufmerkſam, daß die Feldmeſſer als ſolche nicht zu Veranſchlagungen, Abſchätzungen und Ausführungen in baulicher Hinſicht befähigt ſind, indem nach §. 96 des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7. September 1811 (Geſetzſ. S. 273.) zur Legitimation der Architekten ein Prüfungs-Atteſt der Königl. Ober-Bau-Deputation erforderlich iſt. Feldmeſſer, welche ohne dieſe Legitimation Bauarbeiten übernehmen, unterliegen den, in unſerer Bekanntmachung vom 30. Januar 1830 — Amtsblatt Nr. 20 — auf dergleichen gewerbepolizeiliche Kontraventionen feſtgeſetzten Polizeiſtrafen von 5 bis 50 Thlr., und ſind in ſolchen Fällen nach Maaßgabe der Verordnung vom 23. Mai 1830 — Amtsblatt Nr. 120 — von den Orts-Polizei-Behörden zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 1. Februar 1836. Amtsbl. S. 45.)

2. (**Die Anwendung des Verbots wegen Beziehens fremder Univerſitäten auf die Pharmazeuten.**) Es iſt in Frage gekommen, ob das in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 20. Mai 1833 als Regel geſtellte Verbot des Beziehens fremder Univerſitäten von Unterthanen des Preußiſchen Staats auch hinſichtlich des Beſuches akademiſcher Vorleſungen in Wirkung beſtehe, welcher den zur Staats-Prüfung ſich vorbereitenden Apothekern, nach Vorſchrift des Prüfungs-Reglements für die Medizinal-Perſonen frei geſtellt iſt, einem Theile der ſonſt verordneten Servirzeit zu ſubſtituiren. Die Entſcheidung iſt nach einem Erlaſſe des Königl. Hohen Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 16. Januar d. J. dahin ausgefallen, daß auch auf Fälle dieſer Art das geſtellte Ver-

Digitized by Google

bot, wenn auch demſelben hinſichtlich der Pharmazeuten nicht die gleiche unmittelbare Kommination einer Unfähigkeit zur künftigen Geſchäfts-Praxis, wie bei den Studirenden der Medizin beigefügt werden, doch an und für ſich ebenfalls Anwendung findet, ſo daß alſo jedenfalls das ohne die vorſchriftsmäßige, von dem gedachten Königlichen Hohen Miniſterio zu ertheilende, beſondere Erlaubniß betriebene Studium auf auswärtigen Univerſitäten zu keiner Anrechnung bei den reglementsmäßigen Vorbedingungen für die pharmazeutiſche Staats-Prüfung kommen kann.

Dieſe Beſtimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die betheiligten Pharmazeuten ſich darnach achten mögen. (Publ. der Königl. Reg. zu Frankfurt a. d. O. vom 9. Febr. 1836. Amtsbl. S. 52.)

3. (Störung des öffentlichen Schul-Unterrichts.) Wir finden uns veranlaßt, gegen die Störungen, welche hier und dort der Schul-Unterricht in den öffentlichen Schulen durch unbefugtes Eindringen der Angehörigen der Schulkinder in die Lehrzimmer erfahren, ernſtliche Maaßregeln anzuordnen. Solch unbefugtes Eindringen in die Lehrzimmer iſt als eine Störung der öffentlichen Ordnung zu betrachten, und werden daher die Polizei-Behörden des Regierungsbezirks hierdurch ausdrücklich ermächtigt, vorkommenden Falls ſchuldig befundene Perſonen mit 1 bis 5 Thlr. Geld- oder verhältnißmäßiger Gefängniß-Strafe zu belegen, und demgemäß das Publikum zu verwarnen. (Publ. der Königl. Reg. zu Erfurt v. 4. Febr. 1836. Amtsbl. S. 41.)

4. (Betrifft das Liquidiren für die Reinigung der Transportanden und ihrer Effekten.) Höherer Anordnung zufolge weiſen wir die betreffenden Ortsbehörden unſers Verwaltungsbezirks hierdurch an, mit Strenge darauf zu wachen, daß bei dem Liquidiren für die Reinigung der Transportanden und ihrer Effekten, mit der erforderlichen Sparſamkeit verfahren und jede Ungebühr bei dem in Rede ſtehenden Gegenſtand vermieden wird. Wir bemerken zu dem Zweck, daß, da die fraglichen Reinigungskoſten ſich zum höchſten mit 10 Sgr. beſtreiten laſſen, nur dieſer Satz als Maximum vorſchußweiſe erhoben und in Anrechnung gebracht werden darf. Sollte jedoch eine oder die andere Stations-Behörde in einem einzelnen Falle vermeinen, daß mit jenem Betrage nicht auszureichen ſei, und ſich daher zur Erhöhung deſſelben bewogen finden, ſo muß der Mehrbetrag nachträglich bei uns zur Feſtſetzung liquidirt werden. Ebenſo müſſen in Fällen, wo nach Ausweis des Transportzettels, die Reinigung der Transportanden ſchon einmal auf dem Transporte erfolgt iſt, die Koſten auf eine etwa als nöthig ſich ergebende zweite Reinigung zunächſt bei uns liquidirt werden, damit etwanigen Ungebührlichkeiten vorgebeugt werden kann.

Wir machen die Stations-Behörden auf genaue Befolgung dieſer Vorſchriften aufmerkſam, und werden vorkommende Verſtöße dagegen mit nachdrücklichen Ordnungsſtrafen rügen. (Publ. der Königl. Reg. zu Magdeburg v. 6. Febr. 1836. Amtsbl. S. 46.)

5. (Der den über die Landesgrenze Ausgewieſenen zuſtehende Weg der Beſchwerde.) Es iſt vorgekommen, daß Polizeibehörden, bei der auf Grund des §. 191. Th. II. Tit. 20. Allg. Landrechts erfolgten Ausweiſung von fremden Landſtreichern, in dem dieſerhalb aufgenommenen Protokoll nicht bemerkt haben, daß dem Ausgewieſenen bekannt gemacht werden, daß ihm über die erfolgte Ausweiſung der Weg der Beſchwerde bei uns zuſteht, und die Unterlaſſung dieſes Vermerks hat nachher bei Rückkehr des Ausgewieſenen in die dieſſeitigen Staaten die Freiſprechung deſſelben Seitens der Gerichts-Behörde von der ihm angedrohten Strafe zur Folge gehabt.

Wir weiſen daher die Polizeibehörden hiermit an, den über die Landesgrenze auszuweiſenden fremden Landſtreichern bei der Androhung der Strafe im Fall der Rückkehr zugleich bekannt zu machen, daß ihnen der Weg der Beſchwerde an uns zuſtehe, dies in dem darüber aufzunehmenden Protokoll mit zu bemerken, und daſſelbe mit vollziehen zu laſſen. Die Ausweiſung ſelbſt kann übrigens durch das Vorgeben, Beſchwerde führen zu wollen, nicht aufgehalten werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg v. 24. Jan. 1836. Amtsbl. S. 37.)

6. (Benutzung ausländiſcher Leihbibliotheken durch dieſſeitige Unterthanen, und deren Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc.) In Betreff der Benutzung ausländiſcher Leihbibliotheken durch dieſſeitige Unterthanen, ſo wie deren Theilnahme an auswärtigen Journal-Zirkeln ꝛc. ſind von den betreffenden Königl. Miniſterien unterm 31. Dezember v. J. folgende Beſtimmungen erlaſſen worden:

1) Ausländiſche Unternehmer von Leihbibliotheken und Leſe-Zirkeln, welche dieſes Gewerbe auf das Preußiſche Gebiet ausdehnen, desgleichen fremde Buchhändler, welche Bücher an dieſſeitige Unterthanen direkt verkaufen wollen, bedürfen zum Betriebe dieſes Verkehrs einer polizeilichen Erlaubniß.
2) Sie ſind verpflichtet, ſich den dieſſeitigen Cenſur-Vorſchriften, ſo wie allen Anordnungen in Beziehung auf die Verbreitung verbotener Schriften zu unterwerfen.
3) Die polizeiliche Conceſſion zum Betriebe des Geſchäfts iſt bei der, den betreffenden Ausländern zunächſt gelegenen Königl. Regierung nachzuſuchen.
4) Die Conceſſion berechtigt zur Ausübung des Geſchäfts innerhalb des geſammten Umfanges der preußiſchen Monarchie; ſie wird immer nur auf eine gewiſſe Zeit ertheilt und ſofort zurückgenommen, wenn verbotene Schriften durch die Conceſſionirten oder deren Beauftragte in die dieſſeitigen Staaten verbreitet werden ſollten; ihre Verlängerung, welche nur von derjenigen Regierung, die ſie ausgeſtellt hat, erfolgen kann, iſt von ſtrenger Befolgung der dieſſeitigen Anordnungen in Betreff verbotener Bücher abhängig.
5) Die letzterwähnten Anordnungen werden den Conceſſionirten durch die betreffende Regierung fortwährend mitgetheilt, zu welchem Behuf jene in der Regel einen Bevollmächtigten im Inlande zu beſtellen haben, um durch dieſen die in Rede ſtehenden Mittheilungen entgegen zu nehmen; von den bereits früher ergangenen Verboten, imgleichen von den zum Debit verſtatteten, außerhalb der deutſchen Bundesſtaaten in deutſcher Sprache erſchienenen Schriften haben dagegen die Conſionirten ſich eine genaue Kenntniß durch die betreffenden Behörden ſelbſt zu verſchaffen.
6) Die Verzeichniſſe der ausländiſchen Leihbibliotheken und Journal-Zirkel, woraus Schriften nach den dieſſeitigen Staaten verſendet werden ſollen, ſind der conceſſionirenden Provinzial-Behörde jedesmal zur Einſicht mitzutheilen. Ebenſo haben Buchhandlungen, welche beſonders gedruckte Verzeichniſſe der durch ſie zu beziehenden Schriften ausgeben und nach den Preußiſchen Staaten zu ſenden beabſichtigen, dieſe Verzeichniſſe der Provinzial-Behörde vorzulegen.
7) Inſoweit die Benutzung ausländiſcher Leihbibliotheken und Journal-Zirkel dadurch geſchieht, daß ſelbige durch beſondere Boten Bücher nach dem hierſeitigen Gebiete ſenden, oder daß an beſtimmten Tagen jenſeitige Boten zu den diesſeitigen Abonnenten kommen, um die Journale und Zeitſchriften zu wechſeln, ſind dergleichen einzelne Sendungen von den Lokal-Polizei-Behörden in Rückſicht auf Befolgung der diesſeitigen Cenſur-Vorſchriften periodiſchen Reviſionen zu unterwerfen.

Die betreffenden Behörden und das betheiligte Publikum werden von dieſen Beſtimmungen, zur genaueſten Beachtung derſelben in Kenntniß geſetzt. (Publ. der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 23. Januar 1836. Amtsbl. S. 21.)

7. (Die Liquidirung der Schußprämien für getödtete herrenloſe Hunde betreffend.) Bei Liquidirung der Schußprämien für getödtete herrenloſe Hunde wird von den Behörden häufig der Umſtand unerörtert gelaſſen: ob der getödtete Hund auch ungeknüttelt geweſen. Da nun unſere Amtsblatt-Bekanntmachung vom 15. Dezember 1817 (Jahrgang 1818 S. 2.*) ausdrücklich beſtimmt: daß alle Hunde, welche auf dem Felde ungeknüttelt umherlaufen, getödtet werden ſollen, ſo darf obige Erörterung nicht unterbleiben.

*) Ann. 1817. IV. 217.

Digitized by Google

Indem wir die Königl. Landrathsämter und Magiſtrāte auf die erwähnte Beſtimmung aufmerkſam machen, weiſen wir dieſelben zugleich an, vor Liquidirung der Schußprämie die Nachforſchungen wegen Ermittetung des Eigenthümers des Hundes mit gröſter Sorgfalt anſtellen zu laſſen, und jede Verzögerung hiebei zu vermeiden. Was in Bezug auf die Ermittelung geſchehen iſt, muß aus den Belägen zur Liquidation ſpeziell hervorgehen. (Publ. der Königl. Reg. zu Gumbinnen v. 25. Jan. 1836. Amtsbl. S. 163)

8. (Betreffend die Ungültigkeit der Holzanweiſe-Zettel nach Ablauf der darin feſtgeſetzten Friſt.) Es iſt in den letzten Monaten ſehr häufig vorgekommen, daß Holz-Anweiſe-Zettel aus frühern Jahren, die nach der darin enthaltenen ausdrücklichen Beſtimmung längſt ungültig geworden ſind, theils bei den verſchiedenen Oberförſtereien, theils bei der unterzeichneten Königl. Regierung präſentirt ſind, und um die nachträgliche Verabfolgung des nach deren Inhalt gekauften Holzes gebeten worden iſt. Wenn gleich dieſen Anträgen in Betracht der letzten zur Abfuhr des Holzes aus den Forſten ſo ſehr ungünſtigen Winter zeither ausnahmsweiſe nachgegeben worden, ſo führen, da das Kaufgeld von dergleichen Hölzern und das Material ſelbſt bereits vor mehreren Jahren verrechnet worden, dieſe nachträglichen Verabfolgungen nicht allein zu Rechnungsweitläuftigkeiten, ſondern es entſtehen auch bei dem eingeſchlagenen Material und deſſen Aufnahme und Nachzählung nach Schluß des Wadels Differenzen und Unordnungen, die ſehr unangenehm und zeitraubend ſind und öfters alle Kontrolle über die eingeſchlagenen Beſtände vereiteln. Wir haben uns daher genöthigt geſehen, den Inhalt der Anweiſezettel dahin abzuändern, daß jeder Käufer und Holz-Empfänger darin aufmerkſam gemacht wird, und ſich durch Annahme des Zettels dazu verpflichtet, oder damit zufrieden erklärt, daß nach Ablauf der im Anweiſezettel geſetzten Friſt derſelbe keines Anſpruchs auf das bis dahin aus der Forſt nicht ausgefahrne Holz und das eingezahlte Geld verluſtig gehe und machen dieſes zu Jedermanns Warnung und Nachachtung öffentlich bekannt. (Publ. der Königl. Reg. zu Gumbinnen vom 25. Januar 1836. Amtsbl. S. 164.)

9. (Verkauf und Gebrauch des Arſeniks zur Vertilgung der Feldmäuſe.) Da bei der Unzugänglichkeit der gewöhnlich gebräuchlichen Mittel gegen die Feldmäuſe zuletzt zu dem bewährteſten Vertilgungsmittel, dem Arſenik, gegriffen wird, die Anwendung deſſelben aber, beſonders wenn dies von ganzen Gemeinen geſchieht, ohne die größte Vorſicht höchſt ſchädliche Folgen haben kann, ſo ſetzen wir hierunter Folgendes feſt:

§. 1. Der Verkauf des Arſeniks iſt nur an bekannte und zuverläſſige Perſonen unter Beobachtung aller beim Giftverkaufe geſetzlichen Vorſchriften geſtattet.

§. 2. Ackerwirthe, die ſich dieſes Mittels bedienen wollen, haben dieſes den betreffenden Bürgermeiſtern zu erklären. Dieſer Erklärung iſt beizufügen eine wenigſtens ungefähre Angabe der Größe ihrer Grundſtücke im Ganzen, der ihnen dafür erforderlich ſcheinenden Quantität Giftes und die Angabe der Zeit, die ihnen zur Ausführung dieſer Maaßregel die zweckmäßigſte zu ſein ſcheint.

§. 3. Sobald mehrere Gemeinen, oder die Ackerwirthe einer Gemeine, oder auch eine Anzahl derſelben, welche wenigſtens die Hälfte der Flur bewirthſchaftet, ſich in der vorgedachten Erklärung geeinigt haben, ertheilt der betreffende Bürgermeiſter die Erlaubniß zur allgemeinen Anwendung des Giftes und beſtimmt dann:

a) die Zeit, innerhalb welcher die Vergiftung der Feldmäuſe als allgemeine Maaßregel vorgenommen werden ſoll;
b) die Quantität des anzuſchaffenden Giftes;
c) den Apotheker oder Materialiſt, von welchem das Gift zu beziehen iſt;
d) die Perſon, welche den Auftrag erhält, daſſelbe abzuholen;
e) denjenigen oder diejenigen, welche die Kontrolle für die richtige Anwendung und den gänzlichen Verbrauch des angeſchafften Giftes führen ſollen.

Von der alſo ertheilten Erlaubniß hat der Bürgermeiſter dem betreffenden Landrathe jedesmal ſofort Anzeige zu machen und dieſer darüber der unterzeichneten Königl. Regierung bei Gelegenheit periodiſcher Rapporte Bericht zu erſtatten.

§. 4. Nur an dem Tage des von dem Gifte zu machenden Gebrauchs darf daſſelbe aus der Verpackung, in welcher es geholt wurde, genommen werden; ſollte durch irgend einen nicht vorherzuſehenden Zufall das einmal angebrochene Paket des Giftes nicht an demſelben Tage verbraucht werden, ſo muß das übrigbleibende von den mit der Kontrolle des Verbrauchs Beauftragten mit der unverletzten oder neu hinzuzufügenden Ueberſchrift „Gift" verſiegelt und in Verſchluß gegeben werden.

§. 5. Der mit der Kontrolle Beauftragte hat darauf zu ſehen, daß das Gift nicht frei auf die Erde, ſondern in die Mäuſelöcher gelegt werde.

§. 5. Will man ſich einer Arſenik-Miſchuug bedienen, ſo iſt folgende als zweckmäßig zu empfehlen: man nehme 8 Loth fein gepulverten Arſeniks, 7 Loth feinen Waizenmehles, 1 Loth fein geriebener Kohle und eben ſo viel ausgeglüheten Kienruſſes, einen Gran mit verdünntem Weingeiſte abgeriebenen Biſams, und miſche alles zu einem gleichförmigen Pulver.

§. 7. Das Gift wird am Beſten mit verſchiedenen Wurzeln, als weißen, gelben, rothen Rüben, Kartoffeln 2c. den Mäuſen vorgelegt. Man ſpaltet entweder die Wurzeln von oben nach unten zu 3/4 ihrer Länge, ſtreuet das Gift auf die inneren Flächen und ſteckt ſie in die Erde — oder man ſchneidet die Wurzeln in ganz kleine Würfel und legt dieſe, nachdem ſie mit Gift beſtreut ſind, in die Mäuſelöcher. Das Auslegen des Giftes auf Speck, Butterſchnitten 2c. iſt durchaus unterſagt.

§. 8. Zuwiderhandlungen gegen dieſe Verordnungen werden mit einer Strafe von 1 bis 5 Thlr. belegt. (Publ. der Königl. Reg. zu Münſter v. 30. Jan. 1836. Amtsbl. S. 31.)

10. (Inſtandſetzung und Bepflanzung der öffentlichen Wege.) Wenn gleich wir faſt alljährlich durch unſer Amtsblatt Anweiſungen und Ermunterungen zur Einrichtung, Inſtandhaltung und Bepflanzung der in unſerm Regierungs-Departement vorhandenen öffentlichen Wege erlaſſen haben, ſo iſt doch danach theils nicht genügend verfahren worden, theils ſind früher zweckmäßig eingerichtete Pflanzungen von Alleebäumen nach und nach durch Unaufmerkſamkeit der Orts-Obrigkeiten und Gemeinen wieder eingegangen.

Wir ſehen uns daher veranlaßt, dieſen Gegenſtand einer beſonderen Kontrolle zu unterwerfen, damit dieſe wichtige polizeiliche Angelegenheit, welche im hieſigen Departement ein vorzügliches Intereſſe gewinnt, weil daſſelbe die Königl. Reſidenzſtädte in ſeine Mitte faßt, möglichſt verbeſſert werde, und ſchicken zu dem Ende folgende allgemeinen Grundſätze voran.

1) Jeder Eigenthümer eines öffentlichen Weges hat die Verpflichtung, denſelben in ſolchem Zuſtande zu erhalten, daß allen den Reiſenden etwa dadurch erwachſenden Gefahren vorgebeugt werde.

2) Hieraus folgt, daß nicht nur die Fahrbahn untadelhaft, ohne Löcher oder angewehete Sandhügel, unterhalten, ſondern auch, daß der Weg dergeſtalt begrenzt wird, daß auch bei Schneetreiben kein Verirren in Seiten-Gräben oder angrenzende Felder und Brücher möglich werden kann. Wo daher nicht Zäune und Hecken vorhanden ſind, muß von Polizeiwegen auf Anpflanzung von Alleebäumen gedrungen werden, weil nur dieſe ein hinreichendes und dauerndes Schutzmittel bewirken können.

3) Wenn es beſonders zum Wirkungskreiſe der Herren Landräthe gehört, aus allen Kräften die Ausführung vorſtehender Maaßregeln zu befördern, ſo haben dieſelben vorzüglich darauf zu halten daß einmal beſtehende Alleen von den Grundbeſitzern nicht ohne Nothwendigkeit, uud ohne vorher für die Nachpflanzung geſorgt, und dazu die landräthliche Erlaubniß eingezogen zu haben, theilweiſe oder ganz abgeholzt werden. Das Eigenthum derſelben an den Alleebäumen iſt nämlich gar nicht ſo unbeſchränkt, daß nicht zur Veränderung einer

Digitized by Google

ſolchen, von dem Publikum benutzten Anlage die Zuſtimmung der Landes-Polizei-Behörde nothwendig wäre.

4) Um aber den Wegebau-Verpflichteten die Benutzung der von ihnen gepflanzten Alleebäume möglichſt zu erleichtern, wollen wir es geſtatten, daß bei neuen Anlagen dieſelben in ſolchen Entfernungen gepflanzt werden, daß, wenn ſie künftig ſchlagbar werden, vorher in den Zwiſchenräumen neue Bäume gepflanzt ſind, die den gehörigen Wachsthum erreicht haben, und als hinreichende Begrenzungen der Wege betrachtet werden können, dann die alten Bäume unter Zuſtimmung des Kreis-Landraths abgeſchlagen und ꝛc. verwendet werden dürfen. Es kann daher nachgelaſſen werden, daß die Alleebäume nicht gegenüber, ſondern ein Baum der einen Reihe dem Zwiſchenraume der andern Reihe gegenüber ſtehen kann.

Zur Verdeutlichung dieſer Beſtimmung beziehen wir uns auf die nachfolgende Zeichnung, wonach zwiſchen den Alleebäumen eine Entfernung von 60 Fuß zuläſſig erſcheint.

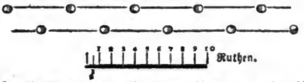

Zur Ausführung dieſer Maaßregeln iſt es aber nothwendig, daß jede Gemeine ſich eine, für den Bedarf der von ihr zu unterhaltenden Alleen zureichende Baumſchule halte. In dieſer Beziehung verweiſen wir zunächſt auf unſere Inſtruktion im Amtsblatte des Jahres 1815, S. 62, empfehlen aber noch beſonders die Kultur der kanadiſchen Pappel (gewöhnlich Schwarzpappel genannt), weil die Erfahrung gelehrt hat, daß ſie am leichteſten auf Sandboden gedeiht, und durch Stecklinge vermehrt werden kann.

Die Herren Landräthe haben auf dieſen Gegenſtand eine fortdauernde Aufmerkſamkeit zu richten, ſich von den Orts-Obrigkeiten im Sommer jeden Jahres eine Nachweiſung der gebeſſerten Wege, der Allee-Bepflanzungen und der angelegten und vervollſtändigten Baumſchulen aus dem verfloſſenen Herbſte und Frühjahr einreichen zu laſſen, und davon eine Zuſammenſtellung anzufertigen, welche mit dem 1. Oktober jeden Jahres bei uns eingehen muß, damit wir daraus die zu dem, von uns höhern Orts einzureichenden Jahresbericht über den Kulturzuſtand des Regierungs-Departements erforderlichen Notizen entnehmen können. Das Schema, nach welchem dieſe Zuſammenſtellung von den Herren Landräthen anzufertigen iſt, wird denſelben beſonders zugehen.

Da wir beabſichtigen, denjenigen Obrigkeiten und Gemeinen, welche ſich durch Anlagen von Alleen, und namentlich durch ausgeſetzte Nachpflanzung und Konſervation derſelben auszeichnen, ein öffentliches Anerkenntniß durch unſer Amtsblatt zu ertheilen, ſo ſehen wir den desfallſigen Vorſchlägen der Herren Landräthe bei Einreichung der Jahres-Nachweiſungen entgegen, und empfehlen den Orts-Obrigkeiten und Gemeinen insbeſondere, die günſtige Jahreszeit zu Wegebeſſerungen und Baum-Pflanzungen in keinem Jahre ungenutzt vorübergehen zu laſſen. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 9. Febr. 1836. Amtsbl. S. 49.)

11. (Inſtruktion für die Bettler und Armen-Aufſeher zu Düſſeldorf.) Den vielen und gegründeten Beſchwerden über das Betteln, welches mitunter mit beiſpielloſer Frechheit geſchieht, — zu begegnen, ſollen Bettler- reſp. Armen-Aufſeher beſtellt und deren Namen bekannt gemacht werden. — Die Auswahl dieſer Aufſeher erfolgt von der ſtädtiſchen Polizei-Behörde, und ſollen dieſelben durch eine Karte, welche ſie bei ſich führen müſſen, in ihrer Eigenſchaft legitimirt werden. Den angeſtellten Aufſehern wird zur Hauptpflicht gemacht:

§. 1. Alles Betteln, in welcher Weiſe daſſelbe auch immer ausgeübt werden möchte, zu verhüten.

§. 2. Die ertappten Bettler ohne Unterſchied auf Alter und Geſchlecht ſofort zu arretiren und dem Polizeiamte zur weiteren Veranlaſſung vorzuführen.

§. 3. Handwerksburſchen, welche Zehr- und Reiſe-Pfennige fordern, oder ſich bei dem ſogenannten Fechten betreten laſſen, anzuhalten und dem Polizeiamte zur weitern Veranlaſſung vorzuführen.

§. 4. Auf Vagabonden und ſonſtiges Geſindel, welches unter allerlei Vorwänden in die Häuſer ſchleicht, von den Bewohnern irgend eine Gabe fordert, zudringlich und ungeſtüm iſt, ihr vorzügliches Augenmerk zu richten, dieſelben feſtzuhalten und dem Polizeiamte zu übergeben.

§. 5. Auf ſolche Individuen zu vigiliren, welche das Publikum mit Bettelbriefen beläſtigen, die geſchriebenen Bettelbriefe an ſich zu nehmen und ſolche dem Polizeiamte, mit Angabe der Namen der Ausſteller oder Beförderer, vorzulegen.

§. 6. Auf Perſonen Acht zu haben, welche in der Abſicht, ein Geſchenk zu bekommen, erdichtete Krankheiten angeblicher oder auch wirklicher Angehöriger, mißbrauchen, Einladungen zu Pathenſtellen bewirken und bei dieſer Gelegenheit betteln, ſo wie bei vorkommenden Fällen ſogleich die gehörige Anzeige zu machen.

§. 7. Sie ſollen vorzüglich auf das ungeſtüme Lärmen, auf das Steinwerfen und auf das verbotwidrige und ſtörende Spielen der Kinder, ferner auf ausgelaſſenes Schreien und Treiben der Schuljugend beim Schluſſe des Unterrichts, vor den Schulgebäuden und in den Straßen Acht haben, und diejenigen zum Polizeiamte führen, welche ſich einer Kontravention ſchuldig gemacht haben.

§. 8. Ebenſo ſollen ſie auf Betrunkene, welche durch Zank und Streit, durch Schlägerei und andere Exceſſe die öffentliche Ruhe ſtören und Aergerniß geben, Aufſicht führen, und die Kontravenienten zur Anzeige bringen.

§. 9. Die Aufſeher ſind zunächſt dem Polizei-Inſpektor und dem Polizei-Kommiſſar untergeordnet und verpflichtet, den Anordnungen und Verfügungen dieſer Beamten die pünktlichſte und ſchleunigſte Folge zu leiſten.

§. 10. Den Aufſehern werden bei Ausführung ihrer Dienſtverrichtungen die Befugniſſe öffentlicher Beamten beigelegt.

§. 11. Sie werden allezeit nur auf Kündigung angeſtellt, und ſollen bei Dienſt-Vernachläſſigungen jeder Zeit entlaſſen werden können.

§. 12. Die vorliegende Inſtruktion iſt für jetzt nur auf ein Jahr gültig. (Publ. des Hrn. Oberbürgermeiſter v. Fuchſius zu Düſſeldorf v. 19. Dez. 1835. Genehmigt von der Königl. Reg. zu Düſſeldorf unterm 9. Januar 1836.)

12. (Die Anwendung des Art. 24 des rheiniſchen Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813.) Es iſt zu unſerer Kenntniß gebracht worden, daß ein gewerkſchaftlicher Gruben-Director im Bergamtsbezirk Düren ſich geweigert hat, den mit der polizeilichen Aufſicht von Privat-Bergwerken beauftragten Königl. Bergwerks-Beamten auf ſeiner Befahrung der Grube zu begleiten, und daß derſelbe Gruben-Director ſeinen untergebenen Grubenbeamten anbefohlen hat, keinem Königl. Bergwerks-Beamten über irgend eine Gruben-Angelegenheit Auskunft zu ertheilen.

Da dies nun der erſte Fall iſt, in welchem ein Gruben-Director ſo ſehr das Intereſſe des von ihm verwalteten Bergwerks, ſo wie ſeine eigene Stellung, dem Königl. Bergwerks-Beamten gegenüber, verkannt hat, indem wir es rühmend anerkennen müſſen, daß die ſämmtlichen Directoren von Privat-Bergwerken ſtets bemüht geweſen ſind, den Königl. Bergwerks-Beamten die ihnen vom Geſetze angewieſenen Amtsverrichtungen zu erleichtern, ſo können wir das oben erwähnte Verfahren eines Privat-Gruben-Directors auch nur einer Unkenntniß der geſetzlichen Beſtimmungen zuſchreiben, und müſſen uns deshalb veranlaßt finden, die Beſitzer und Betreiber von Bergwerken, ſo wie die gewerkſchaftlichen Grubenbeamten jeder Klaſſe hierdurch auf die Beſtimmungen im Art. 24 des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 aufmerkſam zu machen, nach welchen ein jeder gewerkſchaftliche Gruben-Director eben ſo wie jeder andere gewerkſchaftliche Gruben-Beamte verpflichtet iſt, den Königl. Bergwerks-Beamte, welcher ihn dazu auffordert, auf ſeiner Befahrung der Grube zu beglei-

Digitized by Google

ten, und letzterm jede Auskunft in Gruben-Angelegenheiten zu ertheilen, welche er von ihm verlangt.

Wir haben die uns untergeordneten Königl. Bergwerksbeamten in den Bergamts-Bezirken Düren und Saarbrücken angewiesen, eine jede Zuwiderhandlung gegen vorstehende geſetzliche Beſtimmung auf Grund des Art. 31 deſſelben Dekrets durch ein darüber aufzunehmendes Protokoll zu conſtatiren, damit der Kontravenient in Gemäßheit der Art. 93 bis 96 des Bergwerks-Geſetzes vom 21. April 1810 zur Beſtrafung den betreffenden Gerichten überwieſen werden könne. (Publ. des Königl. Ober-Berg-Amts für die Niederrheiniſchen Provinzen zu Bonn v. 30. Jan. 1836. Koblenzer Amtsbl. S. 41.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Poſt-Verwaltung.

Porto-Freiheit.

1.

Den in den Provinzen Rheinland, Weſtphalen und Poſen neu zu errichtenden Feuer-Societäten iſt in Abſicht aller mit dem Vermerk Feuer-Societäts-Sachen verſehenen, und mit öffentlichem Siegel bedruckten Berichte, Gelder und Pakete, die in Feuer-Societäts-Angelegenheiten zwiſchen den Behörden hin- und hergeſandt werden, die Porto-Freiheit bewilligt. Privat-Perſonen und einzelne Intereſſenten aber müſſen ihre Briefe an die Feuer-Societäts-Behörden frankiren, und kommt ihnen und den an ſie ergehenden unfrankirten Antworten die Porto-Freiheit nicht zu ſtatten.[1])

2.

Nach der beſtehenden Poſt-Ordnung iſt die Portofreiheit in Land-Irren-Sachen nur den verwaltenden und beaufſichtigenden Behörden der Provinzial-Irren-Anſtalten und auch dieſen nur unter gewiſſen Modifikationen zugeſtanden. Die Schreiben und Pakete aller übrigen Behörden ſind portopflichtig und es liegt die Tragung des Poſt-Porto's denjenigen Behörden ob, welche Anträge in Land-Irren-Sachen zu machen ſich bewogen finden[2])

3.

Der Korreſpondenz der Königl. Geſandſchaft zu Brüſſel mit den dieſſeitigen Gerichts-Behörden wegen der in Belgien zu inſinuirenden gerichtlichen Akte iſt von Seiten der Belgiſchen Regierung die Porto-Freiheit unter der Bedingung zugeſtanden, daß dergleichen Sendungen ausdrücklich mit der Bezeichnung Insinuations judiciaires und der Signatur derjenigen Behörde verſehen ſein müſſen, von welcher die Ausfertigung ausgeht.[3])

4.

Dem in Meſeritz zuſammengetretenen Vereine zur Gründung einer Anſtalt zur Erziehung armer verlaſſener Kinder in Rokitten iſt auf die Korreſpondenz und Paketſendungen, letztere bis zum Gewichte von 10 Pfund poſttäglich, in allgemeinen Angelegenheiten des Vereins unter der Bedingung die Porto-Freiheit bewilligt, daß die Briefe und Paket-Adreſſen offen oder unter Kreuzband zur Poſt gegeben und mit dem Rubro: „Verein zur Erziehung armer verlaſſener Kinder im Großherzogthum Poſen" verſehen werden. Geldſendungen ſind von dieſer Porto-Freiheit ausgeſchloſſen.[4])

5.

Der Weſtphäliſchen Provinzial-Hülfs-Kaſſe iſt nach §. 17 des Statuts unter den dort feſtgeſetzten Bedingungen nur für die Korreſpondenz der Kaſſe mit den Behörden, ſowie mit ihren Beamten und Agenten die Porto-Freiheit bewilligt, inſofern die Korreſpondenz durch das der Kaſſe verliehene Siegel als portofrei bezeichnet wird; den Kommunen, welche ein Darlehn bei der Hülfskaſſe nachſuchen, iſt aber dieſe Freiheit ſo wenig verliehen worden, als ſie ihnen in andern Kommunal-Angelegenheiten zuſteht.[5])

6.

Der Central-Verwaltung der Chauſſeen, der davon abhängigen Chauſſee-Bau-Kaſſe und den zum Bau in den Provinzen befindlichen Beamten ſind die Vorrechte der fiskaliſchen Stationen und Bedienten, folglich auch für ihre mit dem Amtsſiegel und mit dem Rubrum: herrſchaftliche Chauſſee-Bauſachen" zu verſehende Korreſpondenz, ſowie für die Verſendung von Geldern mit der Poſt, nach den darüber beſtehenden Vorſchriften, die Porto-Freiheit eingeräumt.[6])

7.

Das Pacht-Verhältniß der Chauſſee-Einnahme-Pächter erſtreckt ſich ausſchließlich nur auf die Abführung der Pachtgelder zur Hauptamts-Kaſſe und auf die Rechnungslegung; in allen übrigen Beziehungen aber ſtehen dieſe Pächter gleich den Königl. Chauſſee-Einnehmern, mit den Staats-Behörden in amtlicher Verbindung.

Da hiernach zwiſchen den Chauſſee-Einnahme-Pächtern und den Verwaltungsbehörden ebenfalls eine amtliche Korreſpondenz vorkommen kann, ſo ſind die Poſt-Anſtalten mit Bezug auf §. 6 des General-Cirkulars Nr. 7 vom 17. April 1829 angewieſen, die vorgedachte Korreſpondenz unter derſelben Bedingung, wie dieſes in Abſicht auf den amtlichen Schriftwechſel der Königl. Chauſſee-Einnehmer nachgegeben worden iſt, portofrei paſſiren zu laſſen.[7])

8.

Für die von den Kirchen, Schulen und andern milden Stiftungen an die landräthlichen Behörden, Behufs der Außerkursſetzung ein- und wieder zurückzuſendenden Staats-Papiere iſt aus demſelben Grunde die Porto-Freiheit nachgegeben, aus welchem nach §. 15. des General-Cirkulars Nr. 49 vom 13. September 1825 die portofreie Beförderung der von den gedachten Inſtituten an die Königl. Regierungen wegen Prüfung der Sicherheit zu verſendenden Hypotheken-Inſtrumente zugeſtanden worden iſt.[8])

---

[1]) Reglements vom 5. Januar 1836. §. 5. Geſetzſ. S. 13. ff. [2]) Publ. der ſtänd. Verwalt. Kommiſſ. für die Plagwitzer Irren-Verſorgungs-Anſtalt zu Liegnitz vom 10. Mai 1835. Liegnitzer Amtsbl. S. 112. Kam. Zeit. I. 374. [3]) Reſcr. d. J.M. v. 4. März 1835. Jahrb. B. 45. S. 256. Jur. Zeit. IV. 1220.

[4]) Cirk. vom 22. Dez. 1834. Ann. XVIII. 976. [5]) Landtags-Abſch. v. 30. Dez. 1834. Kam. Zeit. I. 179. [6]) Regl. vom 17. Mai 1834. Ann. XVIII. 538. [7]) Cirk. d. Hrn. G.P.M. v. 22. Dez. 1834. Ann. XVIII. 975. [8]) Cirk. v. 22. Dez. 1834. Ann. XVIII. 976.

Digitized by Google

9.

Den Quäſturen der ſämmtlichen Univerſitäten der Monarchie iſt auf die, Behufs der Einziehung der geſtundeten Honorare von den Studirenden, mit denjenigen Behörden zu führende Informations-Korreſpondenz, in deren Bereich die Schuldner angeſtellt ſind, die Porto-Freiheit unter der Bedingung bewilligt worden, daß dieſe Korreſpondenz mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen und mit der Rubrik: „Informations-Korreſpondenz der Quäſtur" bezeichnet werden muß. [9]

10.

Die offiziellen Anfragen und Berichte der Schiedsmänner an ihre vorgeſetzten Behörden, namentlich auch die jährlichen Berichterſtattungen an die Landräthe, genießen die Sportel-Freiheit, wenn ſie mit dem geeigneten herrſchaftlichen Rubrum und dem Amtsſiegel der Schiedsmänner verſehen ſind. [10]

11.

Zufolge eines wegen portofreier Beförderung der dienſtlichen Korreſpondenz zwiſchen den Preußiſchen und Großherzoglich Meklenburg-Schweriniſchen Behörden auf 5 Jahre (v. 1. Jan. 1834 ab) geſchloſſenen Abkommens findet

a) die Portofreiheit nur für Korreſpondenz ſtatt; Geld- und Paket-Sendungen ſind davon völlig ausgeſchloſſen;

b) zur Erlangung der Portofreiheit muß die Korreſpondenz mit einem öffentlichen Siegel verſchloſſen und von einer Preuß. Landesbehörde an eine Meklenburg-Schweriniſchen Behörde oder an einen Meklenburg-Schweriniſchen Staatsbeamten und umgekehrt gerichtet ſein.

Preußiſcher Seits findet die Portofreiheit für folgende Behörden Anwendung: 1) die Königl. Staats-Miniſterien und oberen Verwaltungs-Behörden; 2) die Königl. Regierungen; 3) die landräthlichen Behörden; 4) die ſtädtiſchen Polizei-Behörden; 5) die ſämmtlichen Juſtiz-Behörden. Meklenburg-Schweriniſcher Seits dagegen für nachſtehende Behörden: 1) das Geheime Staats-Miniſterium; 2) die Regierung und Lehnkammer; 3) das Kammer- und Forſt-Kollegium und die Reluitions-Kommiſſion; 4) die ſämmtlichen Juſtiz-Behörden; 5) das Hofmarſchall-Amt; 6) das Kriminal-Kollegium zu Bützow; 7) das Landarbeitshaus zu Güſtrow; 8) der Gensd'armerie-Chef; 9) den Zuchthaus- oder Feſtungs-Kommandanten zu Dömitz; 10) die Domanial-Amtsbehörden; 11) die ſtädtiſchen Polizeibehörden. Die allgemeine Bezeichnung „Herrſchaftliche Dienſtſachen" iſt zur Begründung der Porto-Freiheit nicht ausreichend: vielmehr muß die Korreſpondenz mit einer genauen Rubricirung des Inhalts auf der Adreſſe verſehen ſein. — Die Geſandſchafts-Depeſchen unterliegen der Portozahlung. [11]

12.

Den in den Rhein-Provinzen in dem Sitze eines jeden Landgerichts beſtehenden Unterſtützungs-Vereinen der Gerichts-Vollzieher iſt auf die Unterſtützungsgelder an die zu Unterſtützenden, die Porto-Freiheit auf Widerruf und unter der Bedingung bewilligt, daß die Adreſſe offen oder unter Kreuzband zur Poſt gegeben und mit dem Ru-

9) Cirk. v. 28. Aug. 1834. Ebend. 688. 10) Dergl. vom 16. Sept. 1834. Ann. XVIII. 644. 11) Schr. d. Hrn. G.P.M. v. 28. Jan. 1834. Ann. XVIII. 68.

bro: „Gerichts-Vollzieher-Unterſtützungsgelder" verſehen werden müſſen. Dieſe Unterſtützungs-Gelder werden von den Vereinen nur innerhalb ihres Bezirks verſendet. Die Korreſpondenz in dieſer Angelegenheit, ſowie die von den Gerichts-Vollziehern an die Vereins-Kaſſe zu leiſtenden Beiträge unterliegen dagegen der Portopflicht. [12]

13.

Die unter dem Rubro: „H. Adlerſche Schulſtiftungs-Sache" von der Königl. Regierung in Königsberg abgehenden, ſowie die an dieſelbe eingehenden Gegenſtände, welche das Intereſſe der Stiftung ſelbſt, nicht aber dasjenige einzelner Individuen betreffen, werden portofrei befördert. [13] Die aus dem Fonds der gedachten Stiftung zu leiſtenden Gehaltszahlungen und Unterſtützungen an Schullehrer ſind nur zur Hälfte portopflichtig. [14]

14.

Den Polizei- und anderen Strafgefällen (ſogenannte Gensd'armerie-Executions-Gebühren) iſt nach dem bisherigen Grundſatze nur dann die Porto-Freiheit bewilligt geweſen, wenn ſie von den erſten Recepturen, denen ſie portofrei eingeliefert werden müſſen, aufgeſammelt und vierteljährlich an die Regierungs-Haupt- oder Inſtituten-Kaſſen unter öffentlichem Siegel und der Bezeichnung: „geſammelte Polizei-Straf-Gelder" eingeſendet werden. In der Provinz Poſen iſt obiger Grundſatz ſeit Einrichtung der Woyt-Aemter, welche Zwiſchen-Inſtanzen zwiſchen den ſtädtiſchen und ländlichen Orts-Behörden und den Landräthen bilden, nicht mehr ausreichend, weil die Woytämter ebenfalls dergleichen Strafen einziehen, aber nicht an die Regierungs-Haupt-Kaſſen, ſondern an die Landräthe zur weiteren Berichtigung abzuliefern haben. Die Poſtanſtalten ſind daher angewieſen, auch die Sendungen mit geſammelten Polizei-Straf-Geldern Seitens der gedachten Woytämter an die Landräthe unter den vorerwähnten Bedingungen portofrei paſſiren zu laſſen, indem die gedachten Aemter hiernach ſchon als die erſten Recepturen zu betrachten ſind. [15]

15.

Den in Alt-, Vor- und Hinter-Pommern zur Erhebung kommenden ſogenannten Mehr-Gevatter-Geldern iſt die Porto-Freiheit auf Widerruf und unter der Einſchränkung bewilligt, daß nur die in halbjährlichen Terminen erfolgende Verſendung dieſer Gelder von den verſchiedenen Superintendenturen an die betreffenden Regierungs-Hauptkaſſen unter der Rubrik „Geſammelte Mehr-Gevatter-Gelder" portofrei erfolgen darf, daß dagegen die von den einzelnen Kirchſpielen an die Superintendenturen einzuſendenden Gelder der gedachten Art nach wie vor der Portopflicht unterworfen bleiben. [16]

16.

In Bezug auf die Porto-Freiheit der Geldſendungen in Kommunal-Angelegenheiten, in den zu Frankreich, Berg und Weſtphalen gehörig geweſenen Landestheilen iſt, bis zur erfolgten Regulirung des Kommunal-Weſens in dieſen Landestheilen feſtgeſetzt, daß nachbezeichnete Geld-

12) Cirk. v. 26. Juni 1834. Ann. XVIII. 352. 13) Dergl. v. 27. März 1834. Ebend. 60. 14) Dergl. v. 28. Aug. 1834 Ebend. 689. 15) Cirk. d. Hrn. G.P.M. v. 10. Dez. 1834 Ann. XVIII. 982. 16) Dgl. v. 27. März. 1834. Ebend. 60

Digitized by Google

ſendungen, wenn ſie von der erſten Receptur ab an eine zweite Receptur ſtattfinden, portofrei befördert werden ſollen: 1) Geldſendungen in Militair-Angelegenheiten, und zwar Truppen-Verpflegung, Vorſpann- und Fourage-Vergütigung, Arreſtanten-Verpflegung, Kreis-Erſatz-Aushebung, Landwehr-Servis, Diäten der Landwehr-Bataillons-Aerzte in Landwehr-Unterſuchungs-Sachen, Landwehrpferde-Geſtellung und Hufbeſchlag, Brot-Unterſtützung von Soldaten-Frauen in den Bundes-Feſtungen, Prämien für Aufgreifung von Deſerteurs; 2) Kollekten-Gelder, mit Bezeichnung des Zwecks der Kollekten, aber auch nur dann, wenn dieſelben auf einer Genehmigung der betreffenden Königl. Regierung oder anderer höheren Behörden beruhen; 3) Koſten für Civilſtands-Regiſter; 4) Koſten für das Amtsblatt; 5) Transport-, Verpflegungs- und Bewachungs-Koſten der Civil-Gefangenen; 6) Paßgebühren und Strafgelder; 7) Land- und Kreistags-Koſten. Erfolgen dieſe Geldſendungen an die erſte Receptur, ſo ſind ſie in allen Fällen portopflichtig. [17])

17.

Der in Schleſien für ſämmtliche katholiſche Elementar-Schullehrer beſtehenden Wittwen- und Waiſen-Penſions- und Unterſtützungs-Anſtalt iſt für die Korreſpondenz zwiſchen der Direktion und den Königl. Behörden einerſeits und den Kreis-Vereinen anderer Seits, desgleichen für Geld-Sendungen zwiſchen letzteren und der Direktion, ſowie für Pfandbriefe, welche von der Direktion und den Kreis-Vereinen an die landſchaftlichen Inſtitute zur Zins-Abſtempelung hin- und zurückgeſandt werden, endlich auch für die von den landſchaftlichen Inſtituten an die Direktionen und an die Kreis-Vereine zu zahlenden Zinſen, die Porto-Freiheit auf Widerruf und unter der Bedingung bewilligt, daß die Briefe und Adreſſen offen oder unter Kreuzband zur Poſt gegeben und mit dem Rubro: „Katholiſche Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Sachen und Gelder“ verſehen werden müſſen. Die Korreſpondenz und Geldſendungen zwiſchen einzelnen Intereſſenten und Empfängern und den vorgedachten Behörden unterliegen dagegen der Portopflicht. [18])

18.

Geſuche um Ausdehnung von Gewerbe-Scheinen auf andere Regierungs-Departements, ſie mögen Seitens der Gewerbeſchein-Inhaber ſelbſt, oder für dieſelben von den Behörden angebracht worden, ſind eben ſo wenig als die desfalls ergehenden Reſolutionen von der Portopflicht befreit. [19])

19.

Dem Kunſt-Verein in Halberſtadt iſt auf diejenige Korreſpondenz und die Paket-Sendungen, (letztere bis zum Gewicht von 5 Pfund), welche das allgemeine Intereſſe des Vereins, nicht aber das Privat-Intereſſe eines einzelnen Individuums betreffen, die Portofreiheit auf Widerruf und unter der Bedingung ertheilt, daß die Korreſpondenz und die Adreſſen zu den Paketen entweder offen oder unter Kreuzband eingeliefert und unter dem Rubro: „Angele-

genheit des Kunſt-Vereins in Halberſtadt“ bezeichnet werden müſſen. Bei Geldſendungen findet die unentgeltliche Beförderung nicht ſtatt. [20])

20.

Die (zu 19) gedachte Porto-Freiheit ſteht auch dem Kunſt-Verein in Halle zu. [21])

21.

Dem Münſter'ſchen Verein zur Beförderung von Unterricht, Künſten und Handwerken unter den Juden iſt für den Schriftwechſel die Porto-Freiheit auf Widerruf bewilligt. Die Korreſpondenz muß offen oder unter Kreuzband zur Poſt geliefert und als Angelegenheit des Vereins ſpeziell bezeichnet werden. [22])

22.

Unter den (zu 21) gedachten Bedingungen iſt auch dem landwirthſchaftlichen und Gewerbe-Verein für den Kreis Wittgenſtein zu Berleburg[23]), dem Verein zur Beförderung der Arbeitſamkeit in Aachen[24]), dem Vereine zur Beförderung der Landwirthſchaft am Niederrhein, zu Godesberg[25]), dem Verein zur Beförderung der Landwirthſchaft, des Gewerbefleißes, der Intelligenz und der Sittlichkeit in den Eifelgegenden, zu Bonn[26]) die Portofreiheit bewilligt worden.

[17]) Cirk. v. 25. Febr. 1834. Ann. XVIII. 64. [18]) Dergl. vom 29. April. 1834. Ebend. 352. [19]) Publ. d. Königl. Reg. zu Breslau v. 20. März 1834. Ann. XVIII. 65.

[20]) Cirk. v. 27. März 1834. Ebend. 59. [21]) Dergl. v. 2. Juni 1834. Ebend, 344. [22]) Dergl. v. 27. März 1834. Ebend. 59. [23]) Dergl. v. 28. Aug. 1834. Ebend. 688. [24]) Dgl. v. 27. März 1834. Ebend. 59. [25]) Dergl. v. 2. Juni 1834. Ebend. 343. [26]) Ebend. 344.

Miscellen.

Mittels Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 15. September v. J. iſt der §. 110 der allgemeinen Kataſter-Inſtruktion dahin deklarirt worden, daß die den Kirchhöfen und Begräbnißplätzen zuſtehende Ausnahme von der Beſteuerung, auch auf die Begräbnißplätze der Juden Anwendung finde; den jüdiſchen Gemeinden, deren Begräbnißplätze im Grundſteuer-Kataſter ſteuerpflichtig eingetragen ſein möchten, wird hiernach überlaſſen, die Umſchreibung derſelben in die ſteuerfreie Kategorie bei dem Steuer-Kontrolleur des Bezirks im nächſten Fortſchreibungs-Termine zu beantragen, wobei ſie jedoch darauf aufmerkſam gemacht werden, daß, wenn dieſe Anmeldung verabſäumt wird, eine Steuer-Erſtattung für das nächſt folgende Jahr nicht ſtattfinden kann.

Wenn Begräbnißplätze vorkommen, welche noch nicht in räumlicher Abgrenzung auf den Kataſter-Karten eingetra-ſind, ſo haben die Betheiligten entweder die zur nachträglichen Eintragung erforderlichen Vermeſſnngsſtücke dem Steuer-Kontrolleur einzuhändigen, oder bei demſelben die noch auszuführende Vermeſſung auf ihre Koſten zu beantragen.

Literatur.

Das dringenſte Bedürfniß der Rhein-Provinz, oder Beantwortung der Frage: wie können mittelſt unbedeutender Opfer von Seiten der Regierung dem Preußiſchen Rheinlande mehrere Millionen gewonnen und erhalten werden. Von Dr. Kaufmann, Prof. der Staatswiſſenſchaft zu Bonn ꝛc. Bonn, Baden 10 Sgr.

Digitized by Google

Der Hr. Verf. erkennt, wie Preußen in allen Verwaltungszweigen den andern Staaten als Muster vorangeeilt sei; in gelehrten Schulen, im Militair- und Finanzweſen rage es vor allen Einrichtungen des Auslandes hervor, nur in der Ackerbaupflege sei es hinter den Nachbarländern zurückgeblieben.

Dies klingt freilich sonderbar, da im Preußiſchen Staate für die Landkultur ſo viel geſchehen iſt; dennoch mag der Hr. Verf. vielleicht in ſofern Recht haben, als ſeine Abhandlung ſich zunächſt auf die Rhein-Provinz bezieht. Die Fortſchritte der Induſtrie und des Wohlſtandes ſind dort nicht zu verkennen, die Städte ſind bevölkerter und größer geworden, der Verkehr hat ſich ins Unendliche erweitert, die Flächen des Rheinthals gleichen einem Garten. Der Hr. Verf. will nun aber eine gewiſſe Unbehaglichkeit ſowohl in den gebildeten Ständen, als bei dem ihnen unmittelbar nahe ſtehenden weniger bemittelten Theile des Gewerbſtandes bemerkt haben, deren Urſache in dem Mißverhältniß zwiſchen der Zahl derjenigen, die gelehrte Beſchäftigungen treiben oder treiben wollen, und jener, die zur productiven Klaſſe gehören, liegen ſoll. Es fehle im weſtlichen Theile der Monarchie an Inſtituten für den landwirthſchaftlichen Unterricht, woraus eine Ueberzahl derjenigen, die Aemter ſuchen und manche andere Uebel der Zeit entſtehe.

Der Hr. Verf. führt aus, wie eine Abänderung dieſes Zuſtandes ſehr nöthig, jedoch nur dann möglich ſei, wenn den Gewerben, namentlich dem Ackerbau, eine gewiſſe Aufmunterung zu Theil werde. Er berechnet gegen 20 Millionen, welche vorzüglich 1) durch die Verbeſſerung der Düngſtätten, 2) durch die Einführung der Gemeinde-Backöfen, 3) durch die Einführung eines vollkommeneren Wieſenbaues, 4) durch verbeſſerte Ackerwerkzeuge gewonnen werden könnten. Die Ausführung der von ihm vorgeſchlagenen Verbeſſerungen ſoll wenig oder gar keine Ausgaben mit ſich führen; nur ein Wink, eine Aufmunterung, eine geringe Prämie würden erforderlich ſein, um dem Guten auf ewige Zeiten Eingang zu verſchaffen und Wohlſtand und Segen unter die wichtigſte Volksklaſſe — die der Ackerbauer und Gutsbeſitzer — zu verbreiten.

Ueber den Werth der Vieh-Aſſekuranzen, von C. J. Fuchs, Kreis-Thierarzt ꝛc. Schleiden 1835. Gedruckt auf Koſten des Eifel-Vereins im Kreiſe Schleiden und zum Vortheil deſſelben herausgegeben VIII. und 80 S.

Die vorliegende Schrift beginnt mit einer geſchichtlichen Skizze der Vieh-Aſſekuranzen, erklärt den Zweck derſelben und beantwortet die wichtigſten Fragen, welche eine Vieh-Aſſekuranz zur Löſung aufwirft. Ferner werden diejenigen Statuten beigefügt, welche der Verf. als die geeignetſten zu einer Rindvieh-Aſſekuranz anderweit erkannt hat und wonach die ebenfalls abgedruckten, erweiterten und dem Lokale angepaßten Statuten entworfen ſind, welche der in Schleiden in der Bildung begriffenen Aſſekuranz zum Grunde liegen. Die Regulative ſind zweckmäßig erläutert und zum Schluſſe folgt eine Beurtheilung der Statuten der Leipziger Geſellſchaft zur Verſicherung der Pferde, des Rindviehes und der Schafe.

Dieſe Schrift iſt nicht bloß denjenigen zu empfehlen, welche ſich mit der Sache beſchäftigen, ſondern auch allen denkenden Landwirthen, um ihre Aufmerkſamkeit, in ihrem eigenen Intereſſe, auf die mit gutem Willen überall leicht mögliche Ausführung zu richten.

Neueſte Bücherkunde.

- Brauns und Theobald. Statiſtik der deutſchen Gymnaſien für das Jahr 1835. gr. 8. Caſſel, Krieger. geh. ⅓ Thlr.
- Dieterici. Nachrichten über die preuß. Univerſitäten. gr. 8. Berlin, Duncker und Humblot. 1½ Thlr.
- Funkhänel. Ueber die Anwendbarkeit d. prätor. de recepto actio auf die Erſatz-Verbindlichkeit der heutigen Poſt-Anſtalten. gr. 8. Gotha, Flinzer. ¼ Thlr.
- Programm der Königlichen Akademie des Landbaues zu Möglin. gr. 8. Berlin, Duncker und Humblot. geh. ⅙ Thlr.
- Verhandlung der 1ſten Kammer der Landſtände in Heſſen 1835. 3tes Heft. gr. 8. Darmſtadt, Heil. ¼ Thlr.
- Vierjahn. Handbuch der Staats-Papiere und Geld-Wiſſenſchaft. 8. Leipzig, Frieſe. geh. 1¼ Thlr.
- Wagner. 2ter Jahresbericht über die prakt. Unterrichts-Anſtalt für die Staats-Arzneikunde an der Univerſität zu Berlin. gr. 4. Berlin, Enslin. ¼ Thlr.
- Zeller. Die landwirthſchaftliche Buchhaltung. gr. 8. Karlsruhe, Müller. 1 Thlr.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
90	Berthel, Fr. W.	[illegible]venau	Musketier	ev.	31	5	1	blond	bedeckt	blond	blau	gewöhnlich	groß	voll	blond	ſpitz	längl.	blaß	ſchw.	dtſch	[illegible]	Luxemburg.
91	Pachelarczyk (Kasprzazyk)	Chociecza	Dieb	kath	42	5		braun	bedeckt	braun	grau	lang ſpitz	gewöhnt	defekt	braun	oval	oval	blaß	unterſetzt.	poln	a)	Kozmin.
92	Simmig, Franz	Hartwigswalde	Schiffsknecht		25	5	3	hellbraun			grau			voll	braun	rund	rund					Berlin.
93	Sobelewski, Lorenz	Alt m b. Thorn	Betrüger	kath	18			dunkelblond	frei	dunkelblond	braun	prop.	prop	gut	raſirt	rund	voll	gſund.	kl.	dtſch poln		Poſen.
94	Zafft, Johann	Zalachowo	Leinweber Schiffer	ev.	32	5	2	braun	breit	braun	grau	ſtumpf klein	breit	gef.		rund	oval	braun[illegible]	unterſetzt	dtſch	pockennarb.	Schubin.

a) Beide Füße geſchwollen und vom Tragen der Feſſeln wund. Hodenbruch.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Nr. 44. Dutſchmann. Nr. 54. Schuſter.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen resp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 11. Berlin, Sonnabend den 12. März **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Bei dem Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- u. Medizinal-Angelegenheiten: Der Hof- und Dom-Prediger Prof. Dr. Strauß zum Ober-Conſiſtorial- und vortragenden Rathe. Die Geh. Reg.-Räthe Keller, Dr. Schweder und Dr. Kortüm zu Geh. Ober-Regierungs-Räthen.

Kommunal-Verwaltung.

Herzogenrath. Der Gutsbeſitzer und Kaufmann Dacien zum Bürgermeiſter hierſelbſt.

Straf-Anſtalten.

Trier. Der zeitherige Ober-Inſpektor Sperling zum Direktor, der Oekonom Müller zum erſten und der Buchhalter König zum zweiten Inſpektor der hieſigen Straf-Anſtalt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Altena. Der Vikarie-Adminiſtrator Hecking von Altenrüthen zum kath. Pfarrer hierſelbſt.

Belzig. Der Hülfs-Prediger Baur von Brüſſow zum Diakonus hierſelbſt.

Berlin. Der zweite General-Superintendent der Prov. Brandenburg, Wirkl. Ober-Conſiſtorialrath und Probſt Dr. Roß zum General-Superintendenten der Rhein-Provinz und Provinz Weſtphalen, ſowie zum ev. Biſchof ernannt.

Brandenburg. Der Oberlehrer Prof. Schröder iſt einſtweilen mit Verwaltung der Direktions-Geſchäfte bei der hieſigen Ritterakademie beauftragt.

Breslau. Der bisherige General-Subſtitut Knoblauch zum ev. Paſtor in Wiltſchütz.

Brilon. Der Pfarrer und Schul-Inſpektor Teipel von Irmgarteichen zum Pfarrer in Ober-Marsberg.

Charlottenburg. Der Kand. Loos zum Rektor und Hülfsprediger hierſelbſt.

Dahme. Der Kandidat Wahn zum Prediger in Wildau.

Deutſch-Crone. Der Superintendentur-Verweſer, Ober-Pfarrer Stips zu Märkiſch-Friedland zum Superintendenten und Schul-Inſpektor hieſiger Diöces.

Köln. Der Pfarrer Pingen von Brenig zum Pfarrer in Friesheim. Der Vikar Söndgerath von Halberg zum Pfarrer in Altenrath. Der Vikar Huick von Wickendorf zum Pfarrer in Brenig. Der Kaplan Hertel von Siegburg zum Pfarrer in Dattenfeld.

Luckenwalde. Der Kandidat Straube zum Prediger in Werder und Neuhof.

Nauen. Der Kandidat Chevalier zum Prediger in Tietzow.

Neu-Ruppin. Der Superintendent Schmidt von Prenzlau zum ref. Prediger hierſelbſt.

Neuſtadt-Eberswalde. Der Kandidat Uhrlandt zum Pfarr-Adjunkt in Trampe.

Oranienburg. Der Rektor Jacobi von Zehdenik zum Rekter und Hülfsprediger hierſelbſt.

Potsdam. Der Oberlehrer Thilo von Breslau zum Lehrer am hieſigen Schullehrer-Seminar.

Prenzlau. Der Rektor und Prediger Kirchner von Neuſtadt-Eberswalde zum ref. Prediger hierſelbſt.

Rathenow. Der Prediger Buchholz von Prietzen zum Pfarr-Adjunkt in Witzke und Waſſerſuppe.

Trier. Der zeitherige Hülfslehrer Hartmann zum Lehrer an der hieſigen Gewerbeſchule.

Wittſtock. Der Prediger Schindler von Lindenberg zum Archi-Diakonus hierſelbſt.

Wriezen. Der Kand. Ebert zum Prediger in Lüdersdorf.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Genehmigungs-Urkunde der in dem Protokolle der Rheinſchiffahrts-Central-Commiſſion vom 1. Dezember 1834 enthaltenen ergänzenden Beſtimmungen zur Rheinſchiffahrts-Akte vom 31. März 1831. Vom 14. Juni 1835.) Geſetzſ. 1836. S. 121.

2. (Vertrag zwiſchen Preuſſen, Baiern, Sachſen-, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handelsvereine verbundenen Staaten einerſeits und dem Herzogthume Naſſau anderer Seits wegen Anſchließung des letzteren an den Geſammt-Zoll-Verein der erſteren Staaten. Vom 10. Dezember 1835.) Geſetzſ. 1836. S. 126.

3. (Befugniß der im Civildienſte angeſtellten Unteroffiziere und Soldaten, die durch die Kabinets-Ordre vom 17. März 1809 verliehene Säbel-Trodde[l]

Digitized by Google

auch zur Civil-Uniform zu tragen.) Auf den beigehenden Bericht des Miniſters des Innern und der Polizei vom 11. v. M. habe Ich bewilligt, daß diejenigen, zur Tragung einer Civil-Uniform berechtigten Beamten, welche zu denjenigen Unteroffizieren und Soldaten gehören, denen durch Meine an das allgemeine Kriegs-Departement ergangene Ordre vom 17. März 1809 die darin näher beſchriebene Säbel-Trobdel als beſondere Auszeichnung verliehen worden, dieſe Säbel-Trodbel auch zu ihrer gegenwärtigen Civil-Uniform zu tragen befugt ſein ſollen. Die betreffenden Verwaltungs-Chefs haben hiernach weiter zu verfügen, aber auch darauf gehörig ſehen zu laſſen, daß der Civil-Beamte, der von dieſer Erlaubniß Gebrauch machen will, ſein Recht zur Tragung der am 17. März 1809 verliehenen Säbel-Trodbel glaubhaft nachweiſe. (Kabinets-Ordre vom 14. Febr. 1836. An das Staats-Miniſterium.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Meſſen in Frankfurt a. O.) Mit Bezugnahme auf die Paragraphen 15, 21, 34, 45, 47 der Meß-Ordnung für Frankfurt a. O. vom 31. Mai 1834 wird Folgendes verordnet.

§. 1. Die nachbenannten Waaren-Artikel, als: 1) Sarsanets (Futter-Kattune), 2) Printers (unbedruckte Kattune), 3) Schirtings oder Malapolams, 4) Nanquins, engliſche oder oſtindiſche, 5) Swandowns (Parchend), 6) Bandanoes (Tücher), 7) Beaverteens, 8) Sateen-Tops, 9) Cantoons, 10) Stormonds, 11) Cotton Lastings, 12) ordinaire geſteifte Cambriks in den Gattungen bis mit 72 Kettenfäden in einem rheinländiſchen Zoll, 13) Schweitzer und Elſaſſer rothgründige Kattune und dergl. Tücher, 14) engl. wollene Tuche, 15) Hemden-Flanelle, 16) Bobbinets und 17) Parfümerien (pos. 20 der Heberolle) können nur dann zur Abſchreibung vom Meßkonto gelangen, wenn ſie in demſelben ſpeziell angeſchrieben ſind.

§. 2. Dieſe Waaren müſſen demnach ſowohl in den Anmeldungen §. 15 der Meß-Ordnung, als in den Abmeldungen §§. 34 und 44 ſpeziell und in ſoweit ſie mit andern Waaren in einem und demſelben Collo verpackt ſind, unter Angabe des Netto-Gewichts deklarirt werden.

§. 3. Hat die Spezial-Anmeldung dieſer Waaren zum Konto zwar ſtattgefunden, die ſpezielle Abmeldung iſt aber unterlaſſen worden; ſo wird die Abſchreibung der dahin gehörigen bei der Reviſion demnächſt ermittelten Artikel vom Konto verſagt und deren Abſetzung von demſelben erfolgt nur dadurch, daß ſie ſofort zur Verſteuerung gezogen werden.

§. 4. Eben ſo ſoll zwar die Abſchreibung vom Konto vermittelſt der ſofortigen Steuer-Entrichtung geſchehen, wenn in Folge einer, wegen mangelnder oder unzureichender Anſchreibung ein oder der andere der genannten Artikel bei der Waaren-Abmeldung entweder gar nicht oder unrichtig angegeben worden iſt, doch hat in dieſen Fällen der Contravenient auch noch eine Strafe von 1 bis 10 Rthlr., der Zoll-Ordnung vom 26. Mai 1818 und deren ſpäteren Deklaration gemäß, verwirkt.

§. 5. Die Verpflichtung zur ſpeciellen Angabe der mehr genannten Artikel ſowohl bei der An- als Abmeldung erſtreckt ſich auch auf die Beſtands-Güter (§. 45) und die Unterlaſſung derſelben zieht die in den vorhergegangenen §§. dieſes Publikandi angegebenen Folgen nach ſich.

§. 6. Der ſpeciellen Angabe in den An- und Abmeldungen unterliegen die mehrgenannten Artikel auch dann, wenn ſie unter andern kaufmänniſchen Benennungen vorkommen, oder nach Maaßgabe ihres Werthes und ihrer Fabrikations-Art zu den nach den zur Zeit üblichen Benennungen im §. 1 dieſes Publikandi aufgeführten Gattungen gehören. Iſt der Eindringer oder Empfänger darüber zweifelhaft, ſo wird ihm geſtattet, dies bei Geſtellung der Waaren zur Reviſion vor derſelben zu erklären, und zur Sicherung der Wieder-Abſchreibung vom Konto Proben niederzulegen, oder auch auf Bezeichnung dieſer Waaren anzutragen.

§. 7. Uebertragungen der einer ſpeziellen Angabe unterworfenen Waaren-Artikel von einem Meß-Konto auf das Andre, unterliegen den obigen Beſtimmungen ebenfalls und der Ceſſionarius iſt gehalten, von dergleichen Gegenſtänden Proben der Ceſſions-Anmeldung beizufügen.

§. 8. Die Meß-Verwaltungs-Deputation iſt ermächtiget, die Spezial-Kontirung auch auf andere Meß-Artikel dem §. 15 der Meß-Ordnung gemäß auszudehnen, wenn ſie ſich hierzu beſonders veranlaßt findet. (Publ. der Königl. Reg. zu Frankfurt a. d. O. v. 14. Febr. 1836. Amtsbl. S. 61.)

2. (Reglement für die Irren-Heil-Anſtalt in Greifswalde.) Einleitung. Um dem ſchon ſeit längerer Zeit in dem hieſigen Landestheile fühlbar gewordenen Bedürfniſſe einer Heil-Anſtalt für heilbare Gemüthskranke einſtweilen abzuhelfen, hat der Neu-Vor-Pommerſche Kommunal-Landtag die Einrichtung einer ſolchen Anſtalt beſchloſſen und bereits ſo weit zur Ausführung gebracht, daß mit Aufnahme von Kranken der Anfang hat gemacht werden können; und iſt daneben für ſelbige das nachſtehende Reglement entworfen, welches nach erfolgter höherer Genehmigung gemeinkündig gemacht wird.

§. 1. Direction der Anſtalt. Die Irren-Heil-Anſtalt iſt mit der Direction des kliniſchen und Landes-Lazareths in Greifswald in Verbindung geſetzt, und ſteht derſelben demnach zur Zeit der Geheime Medizinal-Rath und Profeſſor Dr. Berndt als Director vor, die Rendantur aber beſorgt der Hofrath Borries.

§. 3. Unter-Beamte. Die Wahl, Anſtellung und Inſtruction, ſo wie die Entlaſſung der etatsmäßigen Unter-Beamten, als eines Unterarztes, eines Oekonomie-Inſpectors und der Wärter beiderlei Geſchlechts ſtehet dem Direktor der Anſtalt zu.

§. 3. Ober-Aufſicht Die Ober-Aufſicht über die Anſtalt führet das Königl. hohe Ober-Präſidium von Pommern und Rügen.

§. 4. Controlle der Verwaltung. Die Controlle der Verwaltung, namentlich in Beziehung auf Verpflegung, Kaſſen und Rechnungsweſen, iſt dem Kommunal-Landtage vorbehalten und iſt demzufolge von der Direktion ſelbigem ein jährlicher Bericht abzuſtatten und alle halbe Jahre eine Ueberſicht der aufgenommenen und entlaſſenen Kranken an die Landkaſtens-Bevollmächtigten einzuſenden.

Von den vorbemerkten Jahresberichten und Ueberſichten werden jederzeit der Königlichen Regierung zu Stralſund für das Ober-Präſidium von Pommern vollſtändige und getreue Abſchriften überreicht. Außerdem kann auch der Landtag durch ſeinen an Ort und Stelle zu beſtellenden Deputirten von Zeit zu Zeit von der ökonomiſchen Verwaltung der Anſtalt Kenntniß einziehen laſſen.

§. 5. Verwaltungs-Etat. Alle drei Jahre ſoll der Verwaltungs-Etat revidirt und aufs Neue feſtgeſtellt werden. Dem Direktor liegt es ob, ſolchen gemeinſchaftlich mit dem Deputirten des Kommunal-Landtages zu entwerfen und den vom Rendanten expedirten Entwurf dem gedachten Landtage einzureichen, welcher dann ſolchen zu begutachten und dem Herrn Ober-Präſidenten zur Beſtätigung vorzulegen hat.

§. 6. Beſtimmung und Umfang der Anſtalt. Die Beſtimmung der Anſtalt iſt es, heilbare Gemüthskranke aus Neu-Vorpommern und Rügen zur Kur und Verpflegung aufzunehmen und iſt ſolche vorläufig etatsmäßig auf zehn Lagerſtellen eingerichtet. An und für ſich iſt daher jeder Gemüthskranke aus dieſem Landestheile qualificirt, jedoch ſollen in Anſehung der etatsmäßigen Stellen in Colliſions-Fällen die Armen den Wohlhabenden vorgezogen werden. Dagegen aber ſoll letzteren, um ſolche an den Vortheilen des Inſtituts möglichſt Theil nehmen zu laſſen, ſo weit es der Raum und die Verhältniſſe geſtatten, der Eintritt in die Anſtalt über die etatsmäßige Zahl hinaus nach Beſchluß des Direktors unter den weiter unten angeführten Bedingungen geſtattet ſein: wie denn in gleicher Maaße auch Gemüths-Kranken aus Alt-Pommern die Aufnahme bewilligt werden kann.

§. 7. Zahlungs-Satz. a) innerhalb der etatsmäßigen Zahl. Der Zahlungs-Satz, für welchen, mit Ausnahme der Bekleidung des Kranken, Alles zur Kur und Verpflegung erforderliche mit Einſchluß der Reinigung der Wäſche geleiſtet wird, iſt für jeden Kranken in den etatsmäßigen Stellen zu fünf Silber-

Digitized by Google

groſchen täglich feſtgeſetzt. b) außerhalb derſelben; für die über die Etatszahl Aufgenommenen aber iſt ſolcher vorläufig auf Acht Silbergroſchen täglich beſtimmt. c) deren Pränumeration; dieſe Vergütung muß jederzeit auf ein Vierteljahr vorausbezahlt, mithin im erſteren Falle mit 15 Thlr. 16 Sgr. 4 Pf., im letzteren mit 24 Thlr. 10 Sgr. quartaliter prompt entrichtet werden.
d) beſondere Vergütungen; wird für einen Kranken eine beſondere Stube, ein eigener Wärter oder eine beſſere Beköſtigung, als die etatsmäßige, verlangt, ſo muß dafür nach einer deshalb feſtgeſetzten Taxe beſondere Vergütung geleiſtet und gleichfalls pränumerirt werden.

§. 8. Antrag wegen der Aufnahme. a) von wem? Die Aufnahme in die Anſtalt können nachſuchen:

1) Aeltern und Vormünder des Kranken,
2) der Magiſtrat der Stadt oder der Landrath des Kreiſes, wohin derſelbe gehört, und
3) der für ſelbigen beſtellte Curator status.

§. 9. b) an wen? Das desfallſige Geſuch iſt an den Direktor der Anſtalt zu richten, und muß jederzeit nicht nur
c) deſſen Requiſite. 1) eine Verſicherung wegen Leiſtung der Koſten-Zahlung enthalten, ſondern auch 2) mit einem Zeugniß des Kreis- oder Stadt-Phyſikus, oder eines andern Arztes begleitet ſein, in welchem das Vorhandenſein der Gemüths-Krankheit bezeuget und zugleich deren Urſache und bisheriger Verlauf, ſo wie das bisherige Kur-Verfahren mittelſt einer möglichſt gründlichen und vollſtandigen Krankheits-Geſchichte angegeben und beſchrieben iſt. Außerdem iſt 3) jedesmal anzuzeigen, ob über den Gemüths-Zuſtand des Geiſteskranken ein gerichtliches Verfahren eingeleitet worden iſt; und wenn dies der Fall, Abſchriſt des Erkenntniſſes beizufügen.

§. 10. Verfügung darüber. Ueber den ſolchergeſtalt motivirten Antrag hat dann der Direkter förderſamſt einen Beſchluß zu faſſen und den Anmeldenden zur Kenntniß zu bringen.

Ablieferung. a) des Kranken. Fällt ſolcher für die Bewilligung aus, ſo iſt dann der Kranke mit einer zuverläſſigen Begleitung an die Anſtalt zu ſenden und ohne vorhergegangenen Aufenthalt in der Stadt, ſogleich unmittelbar im Lokale derſelben abzuliefern. Sobald der Direktor die Aufnahme beſchloſſen hat, reicht derſelbe jedesmal die betreffenden Papiere der Königl. Regierung zu Stralſund ein, welche dann im Auftrage des Ober-Präſidiums prüft, ob auch der Aufnahme und der damit verbundenen Freiheits-Beſchränkung des Geiſteskranken aus dem allgemeinen polizeilichen Geſichtspunkt nichts entgegenſteht. Walten dergleichen Bedenken ob, ſo iſt der Aufgenommene auf die Verfügung der Regierung wieder zu entlaſſen, in zweifelhaften Fällen aber bei dem Ober-Präſidio anzufragen. In ſofern es möglich iſt, wird es ſehr erwünſcht ſein, wenn der Kranke von einem Angehörigen oder Bekannten in die Anſtalt begleitet wird, der über das frühere Leben deſſelben Auskunft zu geben im Stande iſt, und von welchem daher der Direktor die etwa nöthig befundenen näheren Erkundigungen einziehen kann.

§. 11. b) ſeiner Effekten. Bei Ablieferung des Kranken müſſen der Anſtalt die nöthigen Kleidungsſtücke und Leibwäſche für denſelben nach einem genauen und richtigen Verzeichniſſe übergeben werden. Fehlet es daran in einem oder dem andern Stücke, ſo wird das Erforderliche von Seiten der Anſtalt angeſchafft, muß dann aber derſelben ſofort beſonders bezahlet werden. Uebrigens iſt es auch geſtattet, daß dem Kranken Betten zu einem beſſeren Lager mitgegeben werden können, ſelbige müſſen dann aber mit deſſen Namen gezeichnet ſein und ebenfalls nach einem Verzeichniſſe abgeliefert werden.

§. 12. Verhältniß der Kranken zur Direktion. Von dem Augenblicke der Aufnahme an ſtehen die Kranken unter der alleinigen Aufſicht des Direktors der Anſtalt, welcher, unabhängig von den Bitten und Forderungen der Angehörigen, für deren Wohl Sorge zu tragen hat. Es kann daher auch der Zutritt zu den Kranken, ſo wie die Abgabe von Speiſen, Effekten oder Briefe an dieſelben nicht anders, als auf vorhergegangene ſpecielle Einwilligung des Direktors zugeſtanden werden.

§. 13. Behandlung derſelben in der Anſtalt. Die Kranken werden in der Anſtalt nach ihren Fähigkeiten und beſonderen Verhältniſſen und mit Rückſicht auf ihre Krankheit nach ſpezieller Anordnung des Direktors und unter Aufſicht der Wärter zweckmäßig beſchäftigt werden und haben überall eine liebreiche, ſanfte, ihrem Stande und ihrer Bildung entſprechende Behandlung zu gewärtigen.

Das Nähere hierüber iſt in der Haus-Ordnung und in den Inſtruktionen der Beamten beſtimmt.

§. 14. Desfallſige Beſchwerden. Glauben Kranke, deren Angehörige oder Behörden gerechte Veranlaſſung zu Beſchwerdeführung gegen den Direktor zu haben, ſo haben ſie ſich damit an das Königl. hohe Ober-Präſidium in Stettin zu wenden, welchem die Cognition darüber zuſteht.

§. 15. Entlaſſung aus der Anſtalt. Auch über die Entlaſſung der Kranken geht die Beſtimmung lediglich von dem Direktor aus. Selbige erfolgt nun entweder

1) weil der Kranke als vollkommen geheilt betrachtet werden kann, oder
2) weil die Heilung ſo weit fortgeſchritten, daß die Rückkehr in ſeine früheren Verhältniſſe für heilſam und verſuchsweiſe zur Prüfung ſeines Zuſtandes für zweckmäßig zu achten iſt; oder endlich
3) weil im Fortgange der Behandlung das Uebel für unheilbar erkannt werden muß.

Verfahren dabei nach Verſchiedenheit der Fälle. Im erſten Falle ſteht es zum Ermeſſen des Direktors, den Reconvaleſcenten die Rückkehr in ſeine Heimath allein antreten und zurücklegen zu laſſen. In den beiden andern Fällen aber iſt von denjenigen, auf deren Verlangen die Aufnahme geſchehen, auf desfallſige Benachrichtigung die Abholung des Kranken aus der Anſtalt durch eine ſichere Begleitung zu veranſtalten, und hat dann in dem Falle sub No. 2 der Direkter eben denſelben die erforderlichen Mittheilungen über das fernere Verhalten rückſichtlich des noch nicht als zuverläſſig geheilt zu betrachtenden Kranken zu laſſen.

In allen Fällen aber hat der Direktor auch die Ortsbehörde des Kranken von der Entlaſſung zu benachrichtigen, letztere aber den Kreis- oder Stadt-Phyſikus davon in Kenntniß zu ſetzen, welchem dann obliegt, den Entlaſſenen angemeſſen in Obſervation zu nehmen.

§. 16. Zurückgabe der Effekten und Vorſchußreſte. a) bei der Entlaſſung. Bei der Entlaſſung wird auch mit inventarienmäßiger Zurücklieferung der Effekten verfahren, imgleichen dasjenige, was von dem geleiſteten baaren Vorſchuſſe nach Verhältniß der Zeit annoch vorräthig iſt, zurückgezahlet.

b) bei Sterbefällen. Ein gleiches findet auch in dem Falle, wenn ein Kranker in der Anſtalt mit Tode abgeht, nach Berichtigung der Beerdigungs-Koſten, ſtatt. (Regl. v. 31. Jan. 1836. gez. Dr. Berndt, Direktor der Anſtalt.)

Das vorſtehende Reglement für die Irren-Heil-Anſtalt in Greifswalde wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Publ. des Hrn. Ober-Präſidenten v. Bonin v. 11. Febr. 1836. Stralſunder Amtsbl. S. 48.)

3. (Belohnung bei Ertappung eines Wilddiebes und für Denunciation von Wilddiebſtählen und Jagd-Contravententen.) Es wird hierdurch zur allgemeinen Kunde gebracht, daß künftig:

1) für Ertappung eines Wilddiebes in Königlichen adminiſtrirten Jagd-Revieren, gleichviel ob der Denuntiant Beamter iſt, oder nicht, ſobald die Beſtrafung des Wilddiebes erkannt wird, eine Belohnung von zehn Thalern aus Königl. Kaſſe gezahlt werden wird, und
2) jeder Denuntiant von Wilddiebſtählen oder Jagd-Contraventionen in Königl., ſowohl adminiſtrirten als verpachteten, Jagdrevieren auf den Grund der Verordnung v. 3. Juli 1765 im Herzogthum Weſtphalen, in ſo fern er nicht Königlicher Forſtbeamter iſt, den 3. Theil der erkannten Strafen bezahlt erhalten wird.

Digitized by Google

Die von uns in dieſer Beziehung ad 2. früher erlaſſenen und publicirten Beſtimmungen werden für abgenannten Landestheil hierdurch aufgehoben. (Publ. der Königl. Reg. zu Arnsberg vom 23. Januar 1836. Amtsbl. S. 26.)

4. (Die Auctions-Ordnung für die Univerſität in Halle vom Jahre 1745 betr.) Mit Bezugnahme auf unſere, die Beſtätigung eines neuen Auctions-Reglements betreffende Bekanntmachung vom 31. Juli 1830 (Amtsbl. 1830, Stück 42, S. 314, No. 102) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, wie des Königs Majeſtät durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. v. M. zu genehmigen geruhet haben, daß die für die Univerſität in Halle ergangene Auktions-Ordnung vom Jahre 1745 fortdauernd als Spezial-Geſetz in Gültigkeit bleibe, und darnach verfahren werden könne. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 22. Dez. 1835. Amtsbl. 1836. S. 3.)

5. (Beaufſichtigung der Richtigkeit der Waagen.) Mit Rückſicht darauf, daß die Richtigkeit einer Waage nicht blos von der richtigen Eintheilung des Balkens und dem Gleichgewicht der Schaalen, ſondern überhaupt von der ganzen Einrichtung der Waage abhängt, daß alſo die in der Inſtruktion für die Eichungs-Kommiſſionen vom 14. Dezember 1816 vorgeſchriebene Stempelung der Waagebalken und Schaalen für die fortdauernde Richtigkeit der Waagen keine zureichende Sicherheit gewährt, iſt es angemeſſen befunden, von dem Erforderniſſe der Stempelung der Waagen, nach denen öffentlich verkauft oder gewogen wird, abzuſtehen. Dagegen kommt es weſentlich darauf an, daß auf die Richtigkeit derſelben ſtrenge gehalten werde, indem die Ueberlieferung nach richtigem Gewichte durch Anwendung einer richtigen Waage nothwendig bedingt wird, und das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtigen Gewichtes auch das Verbot des Führens und Gebrauches unrichtiger Waagen nothwendig vorausſetzt und in ſich ſchließt. Demgemäß wird hierdurch beſtimmt:

daß bei den, in der Maaß- und Gewichts-Ordnung v. 16. Mai 1816 vorgeſchriebenen polizeilichen Reviſionen der Maaße und Gewichte von dem Erforderniſſe der Stempelung der Waagen abzuſtehen, dagegen aber die Richtigkeit der Waagen ſorgfältig zu prüfen iſt, und daß gegen die, in den §§. 12 und 13 der Maaß- und Gewichts-Ordnung bezeichneten Perſonen, wenn die in ihrem Verkaufs- oder Geſchäfts-Lokale vorhandenen Waagen unrichtig befunden werden, eine Polizeiſtrafe von Einem Thaler bis zu Fünf Thalern eintreten ſoll, vorbehaltlich der nach den beſtehenden Geſetzen ſonſt etwa noch verwirkten Strafe.

Die Königliche Regierung hat dieſe Beſtimmung durch das Amtsblatt bekannt zu machen. (Cirk. der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 12. Februar 1836. An die Königl. Regierungen.)

6. (Wegen der ſchriftlich abzufaſſenden Verträge über Gegenſtände von 50 Rthlr.) In einer Cirkular-Verfügung der hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen, und reſp. des hohen Finanz-Miniſterii d. d. Berlin, den 6. Dezember 1835 iſt bemerkt worden, daß Fälle vorgekommen ſind, in denen bei Entrepriſe-Gegenſtänden von einem, die Summe von 50 Rthlr. überſteigenden, Betrage, bloß mündliche Vereinbarungen mit den Lieferanten oder Entrepreneurs ſtattgefunden haben. Ein ſolches Verfahren ſtreitet gegen die ausdrückliche Beſtimmung des §. 131 Tit. 5. Th. I. des Allgemeinen Landrechts, welche die Gültigkeit des Vertrages in einem ſolchen Falle von der ſchriftlichen Abfaſſung abhängig macht. Es muß daher die allegirte Vorſchrift immer genau befolgt werden.

Hiernach haben ſich die von uns reſſortirenden Unterbehörden und beſonders die Herren Bau-Beamten zu richten. (Publ. der Königl. Reg. zu Breslau v. 15. Febr. 1836. Amtsbl. S. 32.)

7. (Jagd-Ausübung auf eigenthümlichem Grunde betr.) Da die Beſtimmung in der Schlußſtelle des Miniſterial-Reſcripts vom 18. Dezember v. J. (Amtsbl. S. 6 d. J.*) „daß

*) Sp. 85 d. Bl.

dem Jagdberechtigten auf ſeinem eigenthümlichen Grunde zu nothwendigen Ausrichtungen und lediglich zu ſeinem Gebrauch einen Haſen auf den Anſtand zu ſchießen geſtattet bleibt" Zweifel veranlaßt hat: ob nämlich dieſe Beſtimmung nur auf die Beſitzer von Privat- oder Havelaatsjagden ſich beſchränkt, oder von Jagdberechtigten im Allgemeinen zu verſtehen ſei, ſo wird hierdurch erklärt, daß nach der Faſſung des Miniſterial-Reſcripts jene Schlußſtelle nur allein auf die Beſitzer der Privatjagden bezogen werden kann, indem die Worte „geſtattet bleibt," nur auf eine frühere Ausübung hinweiſen, die in Koppeljagden nie beſtanden hat. (Publ. der Königl. Reg. zu Münſter v. 16. Febr. 1836. Amtsbl. S. 40.)

8. (Vorſicht beim Richten von Gebäuden.) Zur Verhütung der mit einem unvorſichtigen und regelwidrigen Verfahren beim Richten von Gebäuden für die dabei beſchäftigten Perſonen verknüpften Gefahren, und zur Vermeidung ähnlicher trauriger Erfahrungen, als in dieſer Hinſicht öfter gemacht worden ſind, finden wir uns veranlaßt, nachſtehende polizeiliche Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß und zur pünktlichen Beachtung Seitens der betreffenden Baugewerbtreibenden vorzuſchreiben:

1) Das Richten eines Gebäudes muß jeder Zeit in Gegenwart und unter der perſönlichen Aufſicht desjenigen Meiſters bewirkt werden, welcher die Ausführung des Baues übernommen hat. Die Zimmermeiſter werden daher zur Vermeidung der unten bemerkten Strafen aufmerkſam gemacht, daß es ihre Verpflichtung iſt, wie bei allen übrigen bei einem Baue vorkommenden Haupt-Verrichtungen, ſo namentlich auch bei dem Richten perſönlich zugegen zu ſein, und die Leitung ſelbſt zu übernehmen, da ſie dafür allein verantwortlich bleiben.

2) Bei dem Richten eines jeden Gebäudes muß der überflüſſige Zudrang Hülfe leiſtender Perſonen ſorgfältig vermieden und nur ſo vielen die Hülfsleiſtung verſtattet werden, als zur Ausführung des Geſchäfts nothwendig ſind und mit Sicherheit überſehen und dirigirt werden können.

3) Da eine Gefahr für die bei dem Richten beſchäftigten Perſonen hauptſächlich bei ſolchen Gebäuden eintritt, welche nicht mit einem nach den Regeln der Baukunſt konſtruirten Dachſtuhle verſehen werden, ſo wird für alle Fälle, wo kein vollſtändiger Dachſtuhl aufgebracht wird, folgendes beim Richten zu beobachtende Verfahren vorgeſchrieben,

   a) Beim Richten des erſten Paares Sparren oder der Giebel-Sparren muß eine ſtarke Latte oder ein Brettſtück zuerſt auf mindeſtens 6 Fuß Höhe mit einem 6 Zoll langen eiſernen Nagel und auf gleiche Weiſe in dem zunächſt liegenden Dachbalken befeſtigt werden.

   b) Alsdann iſt auf einer Seite des Daches eine Schwert-Latte am Giebel-Sparren inwendig in ⅔ der Höhe des Daches mit einem 6zölligen eiſernen Nagel und dieſelbe Latte auf gleiche Weiſe am vierten Dachbalken zu befeſtigen.

   c) An dieſe Schwert-Latte ſind das zweite und dritte Paar Sparren durch 6 Zoll lange eiſerne Nägel zu befeſtigen.

   d) Beim vierten und den weiter folgenden Paaren Sparren iſt, wie bei dem erſten und folgenden vorgeſchrieben, zu verfahren.

4) Jede Abweichung von den vorſtehenden Beſtimmungen ſoll unabhängig von der Verpflichtung zum Schadens-Erſatz und der bei vorkommenden Beſchädigungen verwirkten Kriminal-Strafen an dem Schuldigen mit einer polizeilichen Geldſtrafe von Fünf bis Funfzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe ohne Nachſicht gerügt werden.

Schließlich verpflichten wir die ſämmtlichen Baubeamten, die Baugewerbetreibenden bei jeder ſich darbietenden Gelegenheit auf dieſe Vorſchriften aufmerkſam zu machen, die Befolgung derſelben zu kontrolliren und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Kontraventions-Fälle der betreffenden Polizei-Behörde zur Beſtrafung mitzutheilen. Ebenſo empfangen die Polizei-Behörden die Anweiſung, für die Bekanntmachung und Befolgung dieſer Anordnung in ihrem Geſchäfts-Bereich Sorge zu tragen und uns von jeder Uebertretung derſelben unaufgefordert Anzeige zu leiſten; die im Departement vorhandenen Prüfungs-Kommiſſionen werden endlich

Digitized by Google

hierdurch aber beauftragt, die Bekanntſchaft mit den vorſtehenden Anordnungen bei jeder Meiſter-Prüfung zum Gegenſtande der Prüfung zu machen und wie ſolches geſchehen iſt, in dem Prüfungs-Protokolle ausdrücklich anzugeben. (Publ. der Königl. Reg. zu Marienwerder vom 3. Febr. 1836. Amtsbl. S. 38.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Kultus.

Anſtellung der Geiſtlichen und Lehrer.

Die neuſte Geſetzgebung hat in dieſer Materie bedeutende Veränderungen herbeigeführt, mit denen der gegenwärtige Jahresbericht ſich beſchäftigen mag.

1.

Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat und in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Abgange von der Univerſität ſich mit einem Zeugniſſe über die Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine Aufführung, zu verſehen. Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird keiner in einem deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen und alſo auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt. Vorzüglich haben ſich dieſe Zeugniſſe auch auf die Frage der Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die außerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten ſind angewieſen, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu wachen. [1])

2.

Wenn in einem akademiſchen Abgangszeugniſſe vermerkt wird, daß der Inhaber deſſelben der Theilnahme an einer verbotenen Studenten-Verbindung oder Geſellſchaft überwieſen oder verdächtig geworden ſei, ſo iſt die ausſtellende akademiſche Behörde verpflichtet, darin jederzeit die beſondere Verbindung und Geſellſchaft, zu welcher er gehört hat oder gehört zu haben verdächtig iſt, namhaft zu machen; es iſt aber in keinem Falle zuläſſig, daß die akademiſche Behörde ihre Aeußerung über den vermeintlichen Zweck der Geſellſchaft beifüge.

Wird dies Zeugniß demnächſt zum Behuf des nachgeſuchten Zulaſſes zu einer Staatsprüfung vorgelegt, ſo iſt der Prüfung ſo lange Anſtand zu geben, bis das betreffende Miniſterium die zu erfordernde Auskunft über den Zweck der im Zeugniſſe genannten Studenten-Verbindung und über die perſönliche Thätigkeit des Kandidaten als Mitglied der Geſellſchaft, ſowie ein hierauf gegründetes Gutachten über ſeinen Zulaß zur Prüfung von der Miniſterial-Kommiſſion erhalten hat. Wenn ein Inländer vor Erlaß der Kabinets-Ordre vom 2. Mai 1833 [2]) oder ſpäterhin mit Bewilligung der Behörde auf einer ausländiſchen Univerſität ſtudirt hat und bei Nachſuchung der Staatsprüfung das Abgangs-Zeugniß einer ausländiſchen Univerſität vorlegt, ſo muß in allen Fällen, es mag aus dem Zeugniſſe die Theilnahme an einer verbotenen Verbindung zu erſehen ſein oder nicht, die Auskunft der Miniſterial-Kommiſſion über ſeine perſönlichen Verhältniſſe während ſeiner akademiſchen Jahre und das Gutachten über die Zulaſſung zur Prüfung ausgewirkt werden. [3])

[1]) Verordn. v. 5. Dez. 1835. Art. 12. Geſetzſ. S. 232. Kam. Zeit. II. 2. [2]) Geſetzſ. S. 35. [3]) Kab. O. v. 16. Aug. 1834. Ann. XVIII. 293. Ueber die Beſtimmung u. den Zweck der Miniſt.-Komm. ſ. Rſcr. d. J.M. v. 14. Juli 1834. Jur. Zeit. IV. 509.

3.

Was namentlich die geiſtlichen und Lehr-Aemter betrifft, ſo iſt mit Aufhebung der Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1834 [4]) beſtimmt, daß die K. Ober-Präſidien, reſp. Konſiſtorien, Provinzial-Schulkollegien, Regierungen, und wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſionen in jedem Falle, wenn ein Individuum, welches ſeit Oſtern 1827 die Univerſität verlaſſen hat,

a) eine Anſtellung in einem geiſtlichen oder Schulamte, oder
b) eine Beförderung zu einem höheren oder ausgedehnteren Wirkungskreiſe erhalten, oder
c) zur Prüfung pro facultate docendi, pro facultate concionandi, oder zur Aufnahme in den geiſtlichen Stand der katholiſchen Kirche verſtattet werden ſoll,

vorher anfragen und dieſe Anfrage in den Fällen sub c., wenn ſpäter auf den Grund der durch die beſondere Prüfung erlangten Anſtellungsfähigkeit oder Wählbarkeit die wirkliche Uebertragung eines geiſtlichen oder Lehramtes erfolgen ſoll, nicht aber bei der Verſtattung zum pädagogiſchen Prüfungs-Jahre zu wiederholen iſt. Die Bericht-Erſtattung iſt erforderlich, die Verleihung der Stelle mag Königl. Behörden, Kommunen, Korporationen oder Privatperſonen zuſtehen, und liegt derjenigen Königl. Provinzial-Behörde ob, welcher die Anſtellung ſelbſt oder deren Beſtätigung oder die Verſtattung zur Prüfung oder endlich die Ertheilung der landesherrlichen Genehmigung in Betreff der katholiſchen Geiſtlichkeit gebührt. Es ſind derſelben jederzeit nach dem ausdrücklichen Verlangen der Königl. Miniſterial-Kommiſſion die akademiſchen Abgangszeugniſſe und möglichſt vollſtändige Nachrichten über die betreffenden Individuen beizufügen. — Das Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten verkennt keinesweges die Nachtheile, welche die durch dieſe Einrichtung entſtehende Verzögerung der Beſetzung der geiſtlichen und Schul-Aemter mit ſich führt. Die Königl. Miniſterial-Kommiſſion wird indeß die Erledigung der Anfragen möglichſt beſchleunigen und ſind zu eben dieſen Zwecke die Anfragen direkt bei der Königl. Miniſterial-Kommiſſion einzureichen, welche erſucht worden iſt, ſofern gegen die beabſichtigte Anſtellung nichts zu erinnern iſt, dies der berichtenden Behörde ſogleich ſelbſt bekannt zu machen, obwaltende Bedenken aber dem Miniſterio zur weitern Veranlaſſung mitzutheilen. Sollte daher zufällig eine Verfügung der letztern Art den Königl. Ober-Präſidien ꝛc. direkt zugehen, ſo iſt dieſelbe jederzeit dem Miniſterio einzureichen und deſſen Vorbeſcheidung abzuwarten. [5])

4.

Die in dem vorſtehend (3) gedachten Cirkular-Reſcript vom 11. November 1834 enthaltenen Anordnungen ſind durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 2. März 1835 beſtätigt und die aus einer andern Anſicht hervorgegangenen Anordnungen der Königl. Miniſterial-Kommiſſion dadurch erledigt. Die Anfragen bei der letztern finden auch vor den Prüfungen pro ministerio ſtatt und muß in allen Fällen den Kandidaten, welche in der Prüfung beſtehen, ausdrücklich bekannt gemacht werden, daß ihre vorläufige Zulaſſung zu Funktionen in der Kirche und Schule ihnen kei-

[4]) Ann. XVIII. 366. [5]) Cirk. d. M. d. G. u. U. Ang. vom 11. Nov. 1834. Ann. XIX. 95.

Digitized by Google

nen Anſpruch auf definitive Anſtellung in einem geiſtlichen oder Lehramte gebe, ſondern zuvor noch die Aeußerung der Königl. Miniſterial-Kommiſſion über ihre Theilnahme an verbotenen Verbindungen einzuholen ſei. [6])

5.

Um jede Rückfrage und dadurch entſtehende Verzögerung ſo viel als möglich zu vermeiden, iſt vorgeſchrieben, daß den Berichten, welche an die Königl. Miniſterial-Kommiſſion zu erſtatten ſind, die akademiſchen Abgangs-Zeugniſſe und die weiter unten bezeichneten früheren Prüfungs-Atteſte der Intereſſenten originaliter beizufügen ſind. Es ergeben ſich daraus die Nachrichten, welche zur Erörterung der Sache nöthig ſind; doch ſind bei gleichzeitigen Anfragen über mehrere Individuen dieſe Nachrichten in Liſten zuſammenzuſtellen, aus denen der vollſtändige Name, der Geburtsort, der Ort der Schulbildung, der Name der bezogenen Univerſitäten, die Zeit, während welcher letztere und in welchen Jahren dieſelben beſucht worden ſind, insgleichen, ob wegen einer verbotenen Verbindung irgend etwas in den Abgangs-Zeugniſſen bemerkt worden, und die etwa bereits ſtattgefundene frühere Prüfung, ſo wie deren Zeit und Ort ſich ergiebt. — Die beſuchten Univerſitäten ſind auch dann anzuzeigen und die Zeugniſſe vorzulegen, wenn ſchon durch andre akademiſche Abgangs-Zeugniſſe die vorgeſchriebene Dauer des akademiſchen Studiums erfüllt iſt. — Werden vorſtehende Angaben der Miniſterial-Kommiſſion gehörig gemacht, ſo wird ſie in der Regel die Anfragen ſofort beantworten können und die Beſchleunigung bewirken. Um aber ſpäterhin bei den weiteren, namentlich auch den der Anſtellung vorhergehenden Anfragen die Erörterung zu erleichtern, iſt angeordnet, daß in den Atteſten über die ſtattgefundene Prüfung der vorangegangenen Anfrage bei der Königl. Miniſterial-Kommiſſion unter Anführung des Datums der Reſolution Erwähnung geſchehe, dieſe Atteſte auch bei den ferneren Nachfragen mit vorgelegt werden. [7])

6.

Mit der in vorſtehender Cirkular-Verfügung getroffenen Abänderung der bisherigen Einrichtung der Prüfungs-Zeugniſſe iſt das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einverſtanden und hat überdem zur Erläuterung der darin aufgenommenen Bemerkung, daß die Anfragen bei Anſtellungen und Beförderungen dieſſeits nicht für hinreichend erachtet worden, hinzugeſetzt, daß dieſe, ohne vorherige Berathung mit dem Miniſterio von der Königl. Miniſterial-Kommiſſion in Antrag gebrachten Anfragen zur Erreichung der landesväterlichen Abſicht Sr. Maj. des Königs,

die Theilnehmer an verbrecheriſchen Verbindungen von jeder Einwirkung auf das Volk und die Jugend, insbeſondere als Geiſtliche und Lehrer abzuhalten,

nicht zureichend waren, indem ſie die gerade vorzugsweiſe zu beachtenden Individuen, welche in den Jahren 18[illegible] die Univerſitäten beſucht haben, nur ſelten berühren, und eben dieſen durch die Prüfung der Weg zur Kanzel und in die Schul-Anſtalten eröffnet wird. [8])

[6]) Cirk. d. M. d. G. u. U. Ang. v. 10. März 1835. Ebend. 97. Vergl. v. 18. Dez. 1834. Ebend. 96. [7]) Cirk. d. M. K. v. 18. März 1835. Ebend. 96. [8]) Cirk. d. M. d. G., U. u. M. Ang. v. 29. Mai 1835. Ann. XIX. 94.

7.

Die Königl. Miniſterial-Kommiſſion wünſcht in den ihr zu erſtattenden Berichten einen kurzen Lebens-Abriß der betreffenden Individuen und damit die Originale der akademiſchen Zeugniſſe, ingleichen eine Anzeige in Beziehung auf ihre Aeußerungen über die der Anſtellung oder Beförderung vorangegangenen Prüfungen, ſowie ein Zeugniß der betreffenden Lokal-Polizei-Behörde über das Benehmen des betreffenden Individuums zu erhalten; auch iſt in den Berichten die Stelle, um welche es ſich handelt, anzugeben. — Was die fortwährend an das Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zu richtenden, und durch daſſelbe an die Miniſterial-Kommiſſion gelangenden Anfragen in denjenigen Fällen anlangt, wo die Einwirkung dieſes Miniſterii ohnedieß eintritt, und die Beſetzung der betreffenden Stellen von den Provinzial-Behörden nicht abhängig iſt, ſo wird es hierbei ſehr zur Beſchleunigung dienen, wenn dieſen Anfragen ſofort diejenigen Atteſte und Schriften beigefügt werden, die nach Obigem den unmittelbar an die Miniſterial-Kommiſſion ergehenden Anfragen beizulegen ſind. [9])

8.

Die Prüfung pro schola Behufs der Anſtellung an einer ſtädtiſchen Mittelſchule iſt nichts andres, als eine Prüfung pro facultate docendi; ihre Bezeichnung wird von dem letzterem allgemeinen Ausdruck umfaßt, und es finden daher auch bei ihr alle Vorſchriften Anwendung, welche hinſichtlich der Anfragen in ſtaatspolizeilicher Hinſicht bei dem Examen pro facultate docendi gegeben ſind. [10])

9.

Die Anſtellung der Geiſtlichen bei den Straf-, Beſſerungs-, Arreſt- und Gefangen-Anſtalten iſt den Königl. Regierungen überlaſſen. Wegen der Haus-Geiſtlichen iſt jedoch von der erfolgten Wahl dem Miniſterium des Innern und der Polizei jedesmal Anzeige zu machen. [11])

10.

Nach den Vorſchriften des A. L. R. haben Privat-Anſtalten und Privat-Perſonen, die ſich mit dem Unterricht und der Erziehung der Jugend gewerbweiſe beſchäftigen wollen, bei derjenigen Behörde, welche die Aufſicht über das Schul- und Erziehungs-Weſen führt, ihre Tüchtigkeit zu dem Geſchäfte zuvor nachzuweiſen und das Zeugniß derſelben ſich auszuwirken. Durch die Beſtimmungen des Gewerbe-Polizei-Geſetzes vom 7. Sept. 1811 §§. 83 — 86 ſind die landrechtlichen Vorſchriften zum Theil abgeändert worden; da die Erfahrung jedoch ergeben hat, daß hieraus Mißbräuche und weſentliche Nachtheile für das Erziehungs- und Unterrichts-Weſen entſtehen, ſo ſind die Beſtimmungen des Gewerbe-Polizei-Geſetzes, inſoweit ſie die Vorſchriften des Landrechts abändern, wieder aufgehoben und die Erforderniſſe der nachzuweiſenden Qualifikation für diejenigen Perſonen, welche Privatſchulen und Penſions-Anſtalten errichten, oder ein Gewerbe daraus machen, Lehrſtunden in den Häuſern zu geben, in Gemäßheit der landrechtlichen Vorſchriften, §§. 3 u. 8. II, 12, vorgeſtellt und

[9]) Cirk. d. M. K. v. 26. Mai 1835. Ebend. 100. [10]) Cirk. d. M. d. G., U. u. M. Ang. v. 27. Juni 1835. Ebend. 99. [11]) Cirk. d. M. d. J. u. d. P. v. 26. Februar 1834. Ann. XVIII. 169.

Digitized by Google

feſtgeſetzt, daß ohne das Zeugniß der örtlichen Aufſichts-Behörde keine Schul- und Erziehungs-Anſtalt errichtet, auch ohne daſſelbe Niemand zur Ertheilung von Lehrſtunden als einem Gewerbe zugelaſſen werden darf. Dieſe Zeugniſſe ſollen ſich nicht auf die Tüchtigkeit zur Unterrichts-Ertheilung in Beziehung auf Kenntniſſe beſchränken, ſondern auf Sittlichkeit und Lauterkeit der Geſinnungen in religiöſer und politiſcher Hinſicht erſtrecken. Die betreffende Aufſichts-Behörde ſoll indeß nicht befugt ſein, ſolche Zeugniſſe für Ausländer auszufertigen, bevor die Genehmigungen des Miniſteriums des Innern und der Polizei erfolgt iſt. [12])

11.

Es entſpricht den Beſtimmungen der Cirkular-Verfügung vom 12. Juni 1824 und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 10. Juni 1834 (10) allerdings, daß Ausländer, welchen nach der letztgenannten Verordnung ein Qualifikations-Atteſt, um Privat-Schulen und Penſions-Anſtalten zu errichten, oder gewerbeweiſe Lehrſtunden zu geben, ohne Genehmigung des Miniſterii des Innern und der Polizei nicht ertheilt werden darf, auch zu öffentlichen Elementar-Schullehrer-Aemtern erſt nach vorgängiger Zuſtimmung dieſes Miniſterii zulaſſen werden. Die Regierungen haben daher in ſolchen Fällen bei dem Miniſterio des Innern und der Polizei anzufragen und dem dieſfälligen Berichte zugleich einen von dem Bewerber verfaßten Lebenslauf, ſowie die über die Sittlichkeit und Lauterkeit der Geſinnungen deſſelben ſprechenden Zeugniſſe beizufügen. [13])

12.

Um bei Ausfertigung der Beſtallungen ein gleichmäßiges Verfahren herbeizuführen, hat das Königl. Staats-Miniſterium unterm 18. Juni 1833 beſchloſſen: 1) In allen Beſtallungen, welche ein beſtimmtes Dienſtverhältniß andeuten, in welchem der Beamte zu einer gewiſſen Behörde ꝛc. dienen ſoll, muß die Behörde ꝛc. genannt werden, bei welcher die Anſtellung erfolgt. In allen andern Fällen aber kommt die nähere Bezeichnung der Behörde: „Anſtalt“ des Orts, wo die Anſtellung erfolgt, nicht mehr in die Beſtallung, ſondern in die Verfügung ꝛc., mit welcher die Beſtallung zugefertigt wird. 2) der Betrag des Gehalts oder Einkommens ſoll gleichfalls nicht mehr in die Beſtallungen aufgenommen, ſondern dem betreffenden Individuo durch das vorgedachte Zufertigungs-Reſcript, oder durch abſchriftliche Mittheilung der an die betreffenden Kaſſen oder Behörden ergangenen Anweiſungen eröffnet werden, wieviel daſſelbe nach dem Etat, oder Falls Abweichungen von demſelben eintreten, nach den deshalb beſonders ergangenen Beſtimmungen an Gehalt und Emolumenten zu beziehen hat. — Vorſtehende Beſtimmungen finden auf Geiſtliche und Elementar- oder Kommunal-Schullehrer, deren Beſtallungen oder Anſtellungs-Dekrete vielmehr ganz in bisheriger Art auszufertigen ſind, nicht Anwendung; wohl aber auf Univerſitäts- und Gymnaſial-Lehrer an Königl. Inſtituten, welche in der Kategorie der Staatsdiener ſtehen. [14])

[12]) Kab. O. v. 10. Juni 1834. Geſetzſ. S. 135. [13]) Cirk. d. MM. d. G., U. M. Ang. u. d. J. u. d. P. v. 6. Nov. 1835. Ann. XIX. 101. [14]) Cirk. d. M. d. G., U. u. M. A. vom 22. Okt. 1833. Ann. XVIII. 708.

13.

Zu den Vereidigungs-Protokollen der Pfarrer und Schullehrer darf nach einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, ſofern der Eid von dem nächſten Dienſt-Vorgeſetzten, alſo von der Diöceſan-Behörde und reſp. von dem Orts-Pfarrer abgenommen wird, kein Stempel verwendet werden. [15])

14.

Bei denjenigen Lehrern, welche nur verſuchsweiſe auf ein Jahr oder auf eine andere beſtimmte Zeit angeſtellt ſind, reſp. angeſtellt werden, bedarf es einer förmlichen Eidesleiſtung nicht, vielmehr reicht eine Verpflichtung mittelſt Handſchlages zur Erfüllung der übernommenen Verpflichtung und zur Treue gegen des Königs Majeſtät hin. Ueber jede ſolche Verpflichtung muß jedoch ein Protokoll aufgenommen werden. [16])

15.

Bei Vereidung der mennonitiſchen Lehrer iſt nach den Vorſchriften der Verordnung vom 11ten März 1827 (Geſetzſ. S. 28.) zu verfahren, und in gleicher Art den jüdiſchen Lehrern der Eid nach den Formen ihrer Religionspartei abzunehmen. [17])

[15]) Publ. d. Königl. Reg. zu Magdeburg v. 3. Dez. 1834. Ann. XVIII. 994. [16]) Rſcr. d. M. d. G., U. u. M. Ang. laut Publ. der Reg. zu Aachen vom 12 Juni 1834. Ebend. 404. [17]) Ebend.

Miscellen.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 4. Mai 1835 haben des Königs Majeſtät zu beſtimmen geruht, daß alle Immediat-Geſuche um Verleihung der Anſtellungs-Fähigkeit zum Subalternendienſt künftig aus dem Kabinet an die Miniſterien und die Chefs der Verwaltungen remittirt werden ſollen, um die Bittſteller entweder, nach den beſtehenden geſetzlichen Grundſätzen mit ihrem Geſuche zurückzuweiſen, oder, wenn deren Prüfung ergeben ſollte, daß die Umſtände eine Ausnahme motiviren, in dringenden Fällen an des Königs Majeſtät zu berichten.

Zufolge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 31. Oktober 1835 ſollen Beamte, welche in dem, nach der Kabinets-Ordre vom 16. Auguſt 1826 angeordneten Verfahren nach dem Beſchluſſe des Königl. Staats-Miniſteriums zur unfreiwilligen Penſionirung geeignet ſein würden, wenn ſie noch nicht 15 Jahre gedient haben, nach der Vorſchrift des Penſions-Reglements des Dienſtes ohne Penſion entlaſſen werden. Sind in einzelnen Fällen Verhältniſſe vorhanden, welche im Wege der Gnade eine Ausnahme motiviren, ſo werden Se. Majeſtät eben ſo wie in Fällen, wo die Allerhöchſte Ordre vom 4. Sept. 1827 wider noch nicht funfzehn Jahre dienende Beamte angewendet werden muß, den vorbehaltenen beſonderen Bericht erwarten.

Literatur.

Ueber den Adel und über die Landtags-Ritterſchaft der Provinzialſtände in der Preuß. Monarchie und der Rhein-Provinz insbeſondere. Von F. v. Geisler. Minden, Eßmann. 1835.

Digitized by Google

Während in andern deutſchen Staaten, z. B. in **Baiern**, Bürgerliche noch jetzt keine Fideikommiſſe errichten, keine Patrimonial-Gerichtsbarkeit erwerben, gewiſſe Orden und Pfründen ꝛc. nicht erlangen können, in **Naſſau** der Adel frei von der Militair-Konſcription, in **Lippe-Detmold** ſogar ſteuerfrei iſt, beſteht in **Preußen** der Vorzug des Adels nur noch in Titeln, Rang und Wappen und in einigen andern kleinen Vorrechten, die übrigens auch jedem andern Gebildeten von ſelbſt zufallen. Auf dem linken Rhein-Ufer haben auch dieſe kleinen Vorrechte aufgehört, indem man dort im Jahre 1826 den adelichen Familien nur die Befugniß, ihre Titel, Prädikate und Wappen wieder zu führen, zurückgeben konnte.

In Preußen iſt, nach der jetzigen Verfaſſung, an die Stelle des vormals landſäſſigen Adels ein neuer Stand getreten: der zweite oder **Ritterſtand**, auf welchem ein Theil der Landes-Repräſentation beruht.

Vom **Adel** unterſcheidet ſich dieſer **Ritterſtand** weſentlich dadurch, daß nicht die Geburt, die Bildung, die Beſchäftigung oder die Geſinnung über die Zulaſſung entſcheidet, ſondern nur der Beſitz eines Ritterguts von beſtimmter Größe. Dieſe Einrichtung beſteht ſeit länger als 10 Jahren; ſie hat aber, wie alles Neue mancherlei Angriffe erfahren und namentlich verſchiedene Apologien des Adels hervorgerufen, deren neueſte uns hier vorliegt.

Der Hr. Verf. hält es für nothwendig, zwiſchen Monarchie (der Regierung) und Demokratie (dem dritten und vierten, zum Theil auch zweiten Stande) eine Vermittelung durch Wiederherſtellung der Ariſtokratie (des Erbadels) zu ſchaffen, und hält ſich überzeugt, daß viele und große Bankrotte nicht ausbleiben werden, wenn das **Geld** zum alleinigen Vertreter alles Werthes gemacht wird. Er ſucht ferner zu beweiſen, wie der Adel zu dieſer neuen Mitvertretung ausſchließlich berufen ſei und giebt die Mittel an, wie der noch vorhandene Adel dazu benutzt werden könne. Unter dieſen Mitteln iſt das hauptſächlichſte: die Wiederherſtellung der Fideikommiſſe und Majorate und die Aufmunterung zu neuen Stiftungen. — Auf die Entwürfe der Gegner läßt ſich der Hr. Verf. nicht ein; ein allerdings erheblicher Mangel der Schrift, die übrigens gut gedacht und nicht minder gut ausgeführt iſt.

Ueber Domainen und deren Verwaltung, mit beſonderer Rückſicht auf die Preuß. Domainen-Verfaſſung. Von einem ſchleſiſchen Landwirthe. **Breslau**, W. G. **Korn**. 1835. VI und 56 S. 10 Sgr.

Der Gegenſtand der vorliegenden kleinen Schrift iſt eben ſo verſtändig als ſcharfſinnig aufgefaßt. Der Verf. erklärt ſich für die Konſervirung der Staats-Domainen. Es ſei nicht gut, ſagt er, wenn der Staat alle ſeine Domainen veräußere, und er dürfe dies nur im äußerſten Falle, und auch dann nur theilweiſe und zwar ſoweit es eine unvermeidliche Nothwendigkeit gebiete, thun. Die Verpachtung der Domainen ſei bisher für die beſte und ſicherſte Art, eine fixirte Rente von denſelben für den Staat zu gewinnen, erkannt worden. Eine Selbſtadminiſtration von Seiten deſſelben würde jedoch in mehrfacher Hinſicht ſegensreicher für den Staat ſein, denn es würde dabei die Reproduktion vermehrt und beſonders auch auf Gegenſtände ausgedehnt werden können, welche das Land erweislich noch nicht zum vollen Bedarf erzeugt. Die Domainen könnten ein ſtillendes Mittel gegen das Uebel einer allzugroßen Bevölkerung werden, weil deren Vereinzelung viel leichter zu bewerkſtelligen und an einigen derſelben zu vollziehen wäre, als an Privatgütern; man würde auf den Domainen mehre **Muſterwirthſchaften** führen können, und es ſollten zugleich auch einige derſelben zu wahrhaften Erziehungs-Anſtalten für Landwirthe hergegeben werden. Dem Vorwurfe, welcher einer ſolchen Selbſtadminiſtration dadurch gemacht wird, daß man zu derſelben Miethlinge nehmen müßte, und daß durch dieſe, wie die Erfahrung lehrt, ein viel geringeres Rein-Einkommen erzielt wird, als es die Verpachtung gewährt, begegnet der Verf. dadurch, daß nach ſeinem Vorſchlage eine beſondere höhere Verwaltungs-Behörde für dieſe Domainen gegründet werden müßte. In vielen Staaten und namentlich im Preußiſchen ſeien ſie von ſolcher Ausdehnung und Bedeutung, daß ſie wohl eine ſolche Einrichtung rechtfertigten. Die Ehre, meint er, würde, wie in den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung und unter andern im Militair, die ſämmtlich dabei angeſtellten Perſonen leiten, ihre Pflicht mit eben ſo viel Eifer als Gewiſſenhaftigkeit zu erfüllen.

Der Vorſchlag des Hrn. Verf. ſcheint uns zwar nicht unausführbar, doch möchte er in der Ausführung leicht eben ſo viele Nachtheile zeigen, als die jetzt gebräuchliche Verpachtung.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
95	Braun, Jacob	Faulgraben	Tagelöhner	kath	20	5	6	blond	frei	blond	blau	gewhn	lich.	gut	blond	rund	oval	gſund.	ſchlk	dtſch		Danzig
96	Hagen, Aug.	Minden	Muſketier		26	5	5	hellblond			blaugrau	gewhn	lich	gut	blond	rund		gſund.	ſtark	dtſch	a)	Köln
97	Hinz, Ed. Ferd.	Danzig	Obſerv.	ev.	19	5	3	braun	bedeckt	braun	braun	gewhn	lich	gut		ſpitz	oval	gſund.	ſchlk	dtſch	b)	Danzig
98	Jähn, Joh. Gottl.	Alt-Strunz	Raubmörder	ev.	26	5	2	dunkelblond	platt	dunkelblond	hellblau	lang	klein	voll	hellblond.	breit	längl.	blaß	ſtrk.	dtſch		Frauſtadt
99	Riebandt, Luiſe Henr.	Danzig	unverehlicht	kath	30			blond	hoch	blond	bläul.	gewhn	lich	defekt		rund	breit	gſund.	kl.	dtſch		Danzig
100	Schill, Carl	Breslau	Tapezier	ev.	32	5	3	ſchwrz	hoch	ſchwrz	grau	ſtark	mittel	gut	ſchwrz	rund	voll	gſund.	unterſetzt	dtſch		Breslau

a) Stottert etwas und ſtößt beim Sprechen mit der Zunge an. Auf der linken Backe eine Warze. b) Am rechten Kinnladen eine Schmarre.

Zurückgenommene Steckbriefe.

Nr. 49. Marganski. Nr. 66. Schulz. Nr. 68. Berthl. Nr. 76. Franz.

Verantwortlicher Redacteur **Brandenburg**. — Verleger **Carl Heymann**, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 12. Berlin, Sonnabend den 19. März **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Marienwerder. Der Kreis-Phyſikus Dr. Klemann von Hirſchberg zum Regierungs- und Medicinal-Rath hierſelbſt.

Kommunal-Verwaltung.

Daber. Der Bürgermeiſter Schmidt iſt in dieſer Eigenſchaft anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Medicinal-Perſonal.

Berlin. Der Kreis-Thierarzt Schellhaaſe von Stettin zum Repetitor bei der hieſigen Königl. Thierarznei-Schule.

Hirſchberg. Der prakt. Arzt und Geburtshelfer Dr. Schäffer zum Kreis-Phyſikus hierſelbſt.

Loetzen. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Ohmes zum Kreis-Phyſikus hierſelbſt.

Schwetz. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Butzke von Berlin zum Phyſikus hieſigen Kreiſes und zum Arzte des Land-Krankenhauſes hierſelbſt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Das Königl. Miniſterium hat die Wahl 1) des Königl. Baierſchen Hof-Medailleurs C. F. Voigt aus Berlin, in München, 2) des Kupferſtechers H. Ch. Müller aus Straßburg, in Paris, 3) des Königl. Sächſ. Profeſſors und Bildhauers E. F. A. Rietſchel aus Pulsnitz, in Dresden, und 4) des Perſpektiv- und Landſchafts-Malers, Profeſſors und Direktors der Kunſtſchule zu Danzig, J. C. Schultz zu ordentlichen Mitgliedern der K. Akademie der Künſte, und 5) des Grafen Athanaſius Raczinski, vormals Königl. Geſandten in Koppenhagen, zu ihrem Ehren-Mitgliede genehmigt.

Bonn. Der Profeſſor Dr. Plücker iſt mit der Aufſicht über den der hieſigen Univerſität gehörigen mathematiſchen Apparat beauftragt. — Der bisherige Privat-Docent, Licentiat Redepenning zum außerordentlichen Profeſſor in der ev. theol. Fakultät.

Eldena. Der Kreis-Thierarzt Haubner von Ortelsburg zum Thierarzt und Lehrer an der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie hierſelbſt.

Königsberg. Der Geh. Reg. Rath, Prof. Dr. Lobeck zum Prorektor der hieſigen Königl. Univerſität für das Sommer-Semeſter 1836 beſtätigt.

Wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Commiſſionen.

Für das Jahr 1836 ſind ernannt in

Berlin der Regierungs- und Schulrath Lange zum Direktor; der Direktor des Joachimsthalſchen Gymnaſii, Dr. Meinicke, Prof. Trendelenburg, Prof. Strehlke und Prof. Benary zu Mitgliedern.

Bonn. Der Prof. Dr. v. Münchow zum Direktor; der Konſiſtorial-Rath Prof. Dr. Auguſti; Medizinalrath Prof. Dr. Windiſchmann; Prof. Dr. Klauſen; Prof. Dr. Klee und Prof. Schopen zu Mitgliedern.

Breslau. Der Domherr Prof. Dr. Ritter zum Direktor; der Prof. Dr. Ritſchl, Prof. Dr Thilo, Prof. Dr. Scholz, Prof. Dr. Boehmer und Prof. Dr. Kutzen zu Mitgliedern.

Halle. Der Prof. Dr. Leo zum Direktor; der Prof. Dr. Bernhardy, Prof. Dr. Roſenberger, Prof. Dr. Heinrichs und der Direktor der Frankeſchen Stiftungen, Prof. Dr. Niemeyer zu Mitgliedern.

Königsberg. Der Prof. Dr. Lobeck zum Direktor; der Prof. Dr. Jacobi, Prof. Dr. Drumann, Prof. Dr. Roſenkranz und Prof. Dr. Lehnert zu Mitgliedern.

Münſter. Der Konſiſtorial- und Schulrath Wagner zum Direktor; der Prof. Dr. Gudermann, Prof. Dr. Winiewski, Prof. Dr. Grauert und Konſiſtorial-Rath Krabbe zu Mitgliedern.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Berlin. Der Wirkl. Ober-Konſiſtorial-Rath, Hof- und Dom-Prediger Dr. Ehrenberg im Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten, zum Ober-Hof-Prediger mit dem Range eines Rathes erſter Klaſſe.

Düren. Der Schulamts-Kandidat Ritzefeld und der proviſor. Lehrer Claeſſen definitiv zu Lehrern am hieſigen Gymnaſium.

Fiſchhauſen. Der Garniſon-Prediger Gaſtell zum ev. Pfarrer in Pobethen.

Greifswald. Der Schulamts-Kandidat Vogel aus Görzke zum Kollaborator und Ordinarius der ſechſten Klaſſe des hieſigen Gymnaſiums.

Guhrau. Der Kandidat Hering zum Paſtor an der ev. Kirche in Triebuſch.

Halberſtadt. Den Lehrern Dr. Schöne und Dr. Jordan an dem Dom-Gymnaſium hierſelbſt iſt das Prädikat als Ober-Lehrer beigelegt.

Digitized by Google

Leobſchütz. Bei dem kath. Gymnaſio: der Lehrer Troska zum fünften Lehrer, die Lehrer Uhdolph zum ſechſten und Dr. Fiebler zum ſiebenten Lehrer.

Poſen. Dem Oberlehrer Dr. Monski und dem Dr. Benecke am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium iſt das Prädikat Profeſſor beigelegt.

Recklinghauſen. Der Lehrer Voggel definitiv zum Oberlehrer der Mathematik und Naturwiſſenſchaft am Gymnaſium hierſelbſt.

Reichenbach. Der zweite Prediger an der ev. Kirche zu Peterswaldau, Schneider, zum erſten Prediger.

Ordens-Verleihungen.

Frankfurt a. O. Der Reg. Hauptkaſſen-Buchhalter Gröſchke erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Reppen. Der Superintendent Scherwinzki den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Vertrag zwiſchen Preuſſen, Baiern, Sachſen, Würtemberg, Baden, Kurheſſen, dem Großherzogthume Heſſen und den zu dem Thüringſchen Zoll- und Handels-Vereine verbundenen Staaten einer Seits und der freien Stadt Frankfurt anderer Seits wegen Anſchließung der letzteren an den Geſammt-Zoll-Verein der erſteren Staaten. Vom 12. Januar 1836.) Geſetzſ. S. 141.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Nachweiſungen über vorgekommene Religions-Veränderungen.) Das ꝛc. erhält in der Anlage das bei dem hieſigen Konſiſtorium gebräuchliche Formular zu den jährlich einzureichenden Liſten über die vorgekommenen Religions-Veränderungen *) mit der Auflage zugefertigt, hiernach künftighin die fraglichen Liſten einzurichten. (Rſcr. des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelenheit v. 4. Januar 1836. An die Königl. Konſiſtorien zu Münſter u. Breslau und an die Königl. Regierungen zu Bromberg und Stettin.)

2. (Nachricht von dem Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu Berlin.) Zur Nachricht für diejenigen Aeltern und Vormünder, welche für Söhne oder Pflegebefohlenen die Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums nachſuchen wollen, wird Folgendes hierdurch bekannt gemacht:

§. 1. Zur Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums, in welchem ſtiftungsmäßig hundert und zwanzig Stellen vorhanden ſind, können nur die in der Chur- und Neumark gebornen Söhne Königlicher Unterthanen, aus andern Provinzen des Preußiſchen Staates nur die Söhne der geiſtlichen und weltlichen Militair- und Civil-Diener des Staates gelangen. In beiden Fällen müſſen die Aufzunehmenden evangeliſchen Glaubens ſein.

§. 2. Außer den 120 Stellen alter Stiftung beſtehen in dem Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums gegenwärtig ſechs Stellen für junge Leute evangeliſchen Glaubens aus dem ehemaligen Polen, welche ſich dem Studium der Theologie widmen. Bei der Auswahl derſelben ſoll den Eingebornen der Provinz Weſtpreußen und des Großherzogthums Poſen als vormaliger Beſtandtheile des Königreichs Polen vor den aus dem öſterreichiſchen und ruſſiſchen Polen gebürtigen der Vorzug gegeben werden: im Uebrigen gelten für ſie alle hinſichtlich der Alumnen überhaupt beſtehenden Vorſchriften.

*) 1) Nummer. 2) Namen des Predigers. 3) Wohnort. 4) Name des Proſelyten. 5) Alter. 6) Wohnort. 7) Stand. 8) Uebertritt zur a) evangeliſchen, b) katholiſchen Kirche. 9) Grund des Uebertritts.

§. 3. Die Anmeldung der Aufnahme erfolgt bei dem unterzeichneten Schul-Kollegio der Provinz Brandenburg unter Einreichung: a) des Taufſcheins des Aufzunehmenden, aus welchem auch deſſen Confeſſion hervorgehen muß; b) eines ärztlichen Zeugniſſes über deſſen Geſundheitszuſtand; c) eines ausführlichen Zeugniſſes über den bisher genoſſenen Unterricht, die Fähigkeiten und Fortſchritte des Aufzunehmenden, entweder von der Schule, die er bisher beſucht hat, oder von den bisherigen Lehrern deſſelben, d) einer Beſcheinigung, daß die Aeltern und Vormünder die Koſten des Unterhalts ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen in dem Alumnat des Joachimsthalſchen Gymnaſiums zu beſtreiten vermögend ſind.

§. 4. Die Aufnahme erfolgt nicht vor dem vierzehnten Lebensjahre des Aufzunehmenden; auch muß derſelbe die erforderlichen Vorkenntniſſe für die Unter-Tertia des Gymnaſiums beſitzen.

Das Maaß dieſer Kenntniſſe iſt in folgender Weiſe beſtimmt worden:

1) In der Religion: Kenntniß der bibliſchen Geſchichte, der Folge und Eintheilung und des Haupt-Inhalts der bibliſchen Bücher, ſo wie des lutheriſchen Katechismus;
2) Im Deutſchen: Die Fertigkeit, gegebene Gedanken, wohl geordnet und ohne Fehler gegen Grammatik und Orthographie ſchriftlich darzuſtellen;
3) Im Lateiniſchen: Sicherheit in dem etymologiſchen Theil der Grammatik, Bekanntmachung mit den Hauptregeln der Syntaxis und genügende Uebung in der Anwendung derſelben beim Ueberſetzen aus dem Deutſchen in das Lateiniſche, Fertigkeit im Verſtehen eines leichten lateiniſchen Schriftſtellers, namentlich des Cornelius Nepos und des Julius Cäſar;
4) Im Franzöſiſchen: Kenntniß der Anfangsgründe der Grammatik, Fertigkeit im Conjugiren der regelmäßigen Zeitwörter, ſowohl einzeln als mit Frage und Verneinung, Uebung im Verſtehen leichter Sätze;
5) In der Geſchichte: eine Ueberſicht der merkwürdigſten Begebenheiten der allgemeinen Weltgeſchichte;
6) In der Geographie: Kenntniß der Erd-Oberfläche nach Naturgrenzen und nach ihrer politiſchen Eintheilung und genauere Bekanntſchaft mit den europäiſchen Ländern;
7) In der Geometrie: Kenntniß der geometriſchen Figuren und derjenigen Haupt-Eigenſchaften derſelben, welche unmittelbar aus dem Begriff und der Conſtruktion derſelben folgen;
8) Im Rechnen: Kenntniß des zehntheiligen Zahlenſyſtems, Fertigkeit in den vier einfachen Rechnungsarten in benannten und unbenannten ſowohl ganzen als gebrochenen Zahlen und genügende Uebung, eine arithmetiſche Aufgabe im Kopf und auf der Tafel mit deutlicher Einſicht in die Gründe des Verfahrens aufzulöſen.

§. 5. Wer bereits das funfzehnte Lebensjahr überſchritten hat, kann nur in dem Falle aufgenommen werden, wenn ſeine Vorkenntniſſe und ſeine geiſtige Entwickelung ſeinem Alter angemeſſen befunden werden.

§. 6. Die zur Aufnahme angemeldeten jungen Leute werden zu einer kurz vor dem Aufnahme-Termin zu veranſtaltenden Prüfung unter Angabe der Zahl der erledigten Stellen und der zur Prüfung geeigneten Anwarter einberufen und die tüchtigſten unter den Geprüften zur Aufnahme ausgewählt.

Den Aeltern und Vormündern bleibt es überlaſſen, ehe ſie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen zur Aufnahme-Prüfung ſtellen, ſich durch eine vorläufige Prüfung derſelben die Ueberzeugung zu ſchaffen, daß ſie den §. 4 aufgeſtellten Forderungen genügen.

Sollte der Fall eintreten, daß Anwarter, welche zur Aufnahme vollkommen geeignet ſind, bloß deshalb, weil nicht eine hinreichende Zahl von Stellen erledigt iſt, zurückgewieſen werden müßten, ſo ſollen dieſe in dem nächſten Aufnahme-Termin ohne beſondere Prüfung zur Aufnahme einberufen werden.

Digitized by Google

§. 7. In Folge einer Allerhöchſten Beſtimmung vom 11. Januar d. J. haben die zur Aufnahme ausgewählten Anwarter noch vor der Aufnahme ſich darüber auszuweiſen, daß die Vaccination oder Revaccination innerhalb der letzten zwei Jahre wirkſam an ihnen vollzogen worden.

§. 8. Sollte ein Zögling, welcher der Aufnahme würdig befunden worden, ſpäterhin den Erwartungen nicht entſprechen und ſich zur Verfolgung einer wiſſenſchaftlichen Laufbahn nicht geeignet zeigen, ſo wird deſſen Entlaſſung aus der Anſtalt vorbehalten.

§. 9. Jeder Alumnus des Joachimsthalſchen Gymnaſiums wird einem in dem Alumnat wohnenden Lehrer zur beſonderen Leitung und Beaufſichtigung überwieſen. Die Alumnen haben ſich in allen ihren Angelegenheiten zunächſt an dieſen ihren Aufſeher zu wenden.

§. 10. Die Alumnen des Joachimsthalſchen Gymnaſiums erhalten Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht und vollſtändige Beköſtigung, (Frühſtück, Mittag- und Abendbrodt) für Rechnung der Anſtalt; für Kleidung, Wäſche, Bücher und andere Bedürfniſſe hat jeder Alumnus aus eigenen Mitteln zu ſorgen.

§. 11. Haus- und Tiſchgeräthe liefert die Anſtalt, alle für den perſönlichen Gebrauch des Alumnus beſtimmten Gegenſtände, namentlich ein Bett, aus einer Matratze von Seegras oder Pferdehaaren, einem Kopfkiſſen von gleicher Beſchaffenheit, zwei wollenen Decken und den nöthigen Ueberzügen und Bettüchern beſtehend, hat jeder Alumnus mitzubringen und ein Verzeichniß aller mitgebrachten Gegenſtände dem Lehrer, unter deſſen Aufſicht er ſteht, zu übergeben.

§. 12. Jeder Alumnus hat an die Anſtalt bei ſeiner Aufnahme ein für alle Mal ſieben Thaler zu entrichten, außerdem aber folgende fortlaufende jährliche Zahlungen zu leiſten:

a) an Lehrgeld .... 20 Thlr.
b) an Beitrag zur Bibliothek ...... 1 „
c) an Hausgeldern .... 37 „
in Summa 58 Thlr;

welche vierteljährlich vorausbezahlt werden.

§. 13. Das ſogenannte befreite Alumnat beſteht in einer Ermäßigung der Hausgelder, welche für einen befreiten Alumnus nur 18 Thlr. betragen. Ein befreiter Alumnus hat daher jährlich

a) an Lehrgeld .... 20 Thlr.
b) an Beitrag zur Bibliothek ...... 1 „
c) an Hausgeldern .... 18 „
in Summa 39 Thlr.

zu zahlen.

§. 14. Zu dem Genuß des befreiten Alumnats ſind vorzugsweiſe berechtigt:
1) Die §. 2 erwähnten Alumnen aus dem ehemaligen Polen;
2) Zehn Neumärker von Adel, inſofern ſie ohne Vermögen ſind;
3) Die etwa in dem Alumnat befindlichen Zöglinge von der hieſigen böhmiſchen Kolonie, welche ſich dem Dienſt der Kirche widmen; die Zahl derſelben bleibt jedoch ſtets auf zwei beſchränkt;
4) Die zur Aufnahme in das Alumnat geeigneten Zöglinge des Waiſenhauſes zu Oranienburg.

Im Allgemeinen wird das Benefizium des befreiten Alumnats nur ſolchen Alumnen ertheilt, welche ſich bei einem längeren Aufenthalte in dem Alumnat dieſer Begünſtigung würdig bewieſen haben. Daſſelbe gilt hinſichtlich der Befreiung von Bezahlung des Lehrgeldes, welches jedoch nur einer kleinen Zahl von Alumnen ganz oder zur Hälfte erlaſſen werden kann.

§. 15. Zur Beſtreitung der §§. 12 und 13 aufgeführten Ausgaben und der ſonſtigen Bedürfniſſe eines Alumnus iſt bei deſſen Aufnahme eine Summe von wenigſtens 36 Thlr. an die Alumnen-Kaſſe zu zahlen und vierteljährlich durch Erſtattung der für Rechnung des Alumnus geleiſteten Zahlungen zu ergänzen. Alle für einen Alumnus beſtimmten Gelder ſind an den Rendanten der Alumnen-Kaſſe, nicht an den Alumnus ſelbſt, einzuſenden.

Abweichungen von dieſer Beſtimmung würden nur zu Unordnungen Veranlaſſung geben und können deshalb nicht geſtattet werden.

§. 16. Die nach §. 12 und 13 feſtſtehenden Zahlungen leiſtet der Rendant der Alumnen-Caſſe ohne beſondere Anweiſung, alle übrigen Zahlungen nur auf Anweiſung desjenigen Lehrers, unter deſſen Aufſicht der Alumnus ſteht, und es bleibt den Aeltern und Vormündern überlaſſen, demſelben wegen der für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen zu bewilligenden Ausgaben die erforderlichen Mittheilungen zu machen.

§. 17. Späteſtens vierzehn Tage vor dem Schluß des Vierteljahrs ſchließt der Rendant die Rechnung eines jeden Alumnus ab und händigt dieſelbe dem die Aufſicht über den Alumnus führenden Lehrer ein, welcher ſie mit den Belägen vergleicht, die Richtigkeit unter der Rechnung beſcheinigt und dieſe ſofort und jedenfalls mit Ablauf des Vierteljahrs, ſelbſt wenn für den Alumnus noch ein bedeutender Beſtand vorhanden ſein ſollte, an die Aeltern oder Vormünder abſendet, auch die geſchehene Abſendung unter dem Abſchluß der Rechnung im Hauptbuche beſcheinigt.

§. 18. Die Prüfung der Rechnungen in Beziehung auf die Höhe und Nothwendigkeit der Ausgaben, bleibt lediglich den Aeltern und Vormündern überlaſſen. Erinnerungen, welche ſie in dieſer Beziehung für nöthig erachten, haben ſie zuvörderſt dem die Aufſicht über ihre Söhne und Pflegebefohlenen führenden Lehrer durch den Direktor des Gymnaſiums mitzutheilen; etwanige Beſchwerden über die Verwaltung der Alumnengelder und über verſäumte Rechnungslegung ſind bei dem unterzeichneten Schul-Kollegio anzubringen. Auf Beſchwerden, welche nicht innerhalb dreier Monate nach Ablauf des Vierteljahres, aus welchem ſie herrühren, angebracht werden, kann keine Rückſicht genommen werden.

§. 19. Ob die Aeltern und Vormünder die Beläge über die für ihre Söhne oder Pflegebefohlenen geleiſteten Zahlungen ſelbſt einſehen oder deren Prüfung und Vergleichung mit der Rechnung dem die Aufſicht führenden Lehrer überlaſſen wollen, hängt von deren Gutbefinden ab. Im erſteren Falle haben ſie die Beläge binnen vier Wochen poſtfrei an den Rendanten zurückzuſenden, ſechs Monate nach dem Abgang des Alumnus von der Anſtalt iſt der Rendant befugt, die Beläge zu vernichten.

§. 20. Da der Rendant für die Alumnen keine Vorſchüſſe leiſten darf, ſo ſind die Aeltern und Vormünder derſelben verpflichtet, die zur Erhaltung ihrer Kinder oder Pflegebefohlenen erforderlichen Gelder pünktlich einzuſenden. Sollten Aeltern oder Vormünder ſich hierunter ſäumig beweiſen, ſo muß der Rendant nach fruchtlos geſchehener Erinnerung hiervon dem unterzeichneten Schul-Kollegio Anzeige machen, die Anzeige jedoch dem Direktor des Gymnaſiums zur Beifügung ſeiner etwanigen Bemerkungen vorlegen, worauf das Erforderliche veranlaßt werden ſoll.

Da die Anſtalt keine Mittel beſitzt, aus welchen Vorſchüſſe für die Alumnen gemacht werden könnten, ſo bleibt nur übrig, diejenigen Alumnen, für welche die nöthigen Zahlungen ausbleiben, ihren Aeltern oder Vormündern zurückzuſenden.

§. 21. Wenn ein Alumnus die Anſtalt verlaſſen ſoll, ſo iſt hiervon dem Direktor drei Monate vor dem Abgange Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo dieſe Anzeige unterblieben iſt, hat der Alumnus das Lehrgeld und die Hausgelder noch für das nächſte Vierteljahr zu zahlen.

§. 22. Außer den Alumnen werden auch Penſionäre in die Anſtalt aufgenommen, welche für Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Unterricht oder Beköſtigung vollſtändige Zahlung leiſten, in allen anderen Beziehungen aber den Alumnen gleich behandelt werden. — Wegen der Aufnahme junger Leute als Penſionäre wendet man ſich an den Direktor des Gymnaſiums.

§. 23. Jeder Penſionär hat bei ſeiner Aufnahme ſieben Thaler zu entrichten, die jährliche Penſion mit Einſchluß des Lehrgeldes und des Bibliothek-Geldes iſt für jetzt auf 160 Thaler beſtimmt, welche vierteljährlich mit 40 Thlr. an die Schul-Haupt-Kaſſe vorauszuzahlen ſind. Bei ausbleibender Zahlung muß das Verhältniß als aufgelöſt betrachtet werden.

Digitized by Google

§. 24. Zur Beſtreitung der kleinen Ausgaben für einen Penſionär ſind bei deſſen Aufnahme außer der vierteljährlichen Penſion von 40 Thalern wenigſtens 25 Thlr. an die Alumnen-Kaſſe einzuzahlen. Ueber die Ergänzung und Verrechnung dieſer Gelder gelten die §. 15 — 20 enthaltenen Beſtimmungen.

§. 25. Wenn Penſionäre die Anſtalt verlaſſen, ſo iſt hiervon dem Direktor des Gymnaſiums drei Monate vorher Anzeige zu machen; in allen Fällen, wo die Anzeige unterblieben iſt, hat die Anſtalt noch die Hälfte der Penſion für das nächſte Vierteljahr zu fordern. (Publ. des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Brandenburg v. 31. Dez. 1835.)

3. (Bedingungen der Aufnahme in die Königl. Akademie des Landbaues in Möglin)

§. 1. Honorar. Für Unterricht, möblirte Wohnung, Bedienung, Mittags- und Abendeſſen wird jährlich 350 Thaler Pr. Cour. gezahlt.

§. 2. Die Zahlung muß wenigſtens halbjährlich voraus geleiſtet werden; weshalb ſie in der erſten Woche des Hierſeins eingezogen wird.

§. 3. Wird ein Mitglied während des erſten halben Jahres von hier abberufen, ſo wird ihm das etwa bereits auch für das zweite im Voraus entrichtete Honorar zurückgezahlt. Bei Abberufung während der zweiten Hälfte des Jahres findet dagegen keine Rückzahlung ſtatt.

§. 4. Wer einzelne Tage, Wochen oder Monate ſich hier aufhalten will, zahlt, ſofern Platz in dem für die Anſtalt beſtimmten Hauſe iſt, täglich 1 Thlr. 15 Sgr., wöchentlich 10 Thlr. Pr. Courant.

§. 5. Zimmer, Möbel, Geſchirr. Für die Möbel, Fenſterſcheiben, Schlüſſel und Geſchirr eines Zimmers ſteht der jedesmalige Inhaber deſſelben zufolge eines von ihm unterſchriebenen Verzeichniſſes ein. Jeder angerichtete Schaden an dieſen wird ſogleich von dem Hauswirth, ſo weit es angeht, auf Koſten des Inhabers erſetzt.

§. 6. Ein Umtauſch der Zimmer, Möbeln und Geſchirre, welche ſämmtlich mit entſprechenden Nummern gezeichnet ſind, kann nur mit Vorwiſſen und Genehmigung des Direktors geſtattet werden.

§. 7. Vorſicht mit Feuer und Licht muß Jeder, der allgemeinen Sicherheit wegen, beobachten; daher Leſen im Bette nur bei Lampenlicht geſtattet iſt.

§. 8. Aus demſelben Grunde muß Jeder geladenes Feuergewehr und die geſtatteten kleinen Quantitäten Schießpulver ſicher aufbewahren.

§. 9. Ein Bett nebſt Ueberzügen muß Jeder entweder mitbringen, oder kann dergleichen im nahen Städtchen Wriezen für circa 1½ Thlr. Cour. monatlich gemiethet werden.

§. 10. Heizung und Erleuchtung. Die Heizung wird beſonders bezahlt. Das ſtets vorräthig gehauene Holz wird nach Kubikfußen abgegeben und nach den laufenden Holzpreiſen, incl. des Fuhr- und Hauerlohns, berechnet.

§. 11. Eben ſo muß Jeder für die ihm nöthige Beleuchtung ſelbſt ſorgen; alles dazu Erforderliche iſt entweder im Hauſe, bei dem Wirth deſſelben, oder in Wriezen zu haben.

§. 12. Hunde dürfen durchaus nicht gehalten werden.

§. 13. Wenn die Aufwartenden im Hauſe ihre Pflicht nicht erfüllen; ſo muß ſolches zuerſt dem Wirth des Hauſes angezeigt werden, um ſofortiger Abhülfe gewärtig zu ſein: ſollte ſie dennoch nicht erfolgen, ſo iſt der Direktor davon zu unterrichten. Geziemende Behandlung dürfen dagegen auch die Bedienenden von ſämmtlichen Herren erwarten, unter billiger Berückſichtigung deſſen, daß unter ſo Vielen nicht Jeder augenblicklich bedient werden könne, und daß Einer nicht, durch zu weit getriebene Forderungen, die billigen Anſprüche der Anderen verletzen darf; zu Schickungen z. B. weiter als zum herrſchaftlichen Gehöfte, kann kein Dienſtbote verwendet werden

§. 14. Der Hauswirth verſieht die Herren mit dem Bedarf an Frühſtück, Getränke, Licht, Holz u. ſ. w. nach der auf einem Anſchlage in der Wohnung deſſelben feſtgeſetzten Taxe. — Das

Entnommene muß entweder ſogleich oder auch allwöchentlich, Sonntags, bezahlt werden. Etwanige Beſchwerden über vermeinte Ueberteuerung oder ſchlechte Beſchaffenheit des Gelieferten ſind beim Direktor anzubringen.

§. 15. Eigene Bedienung. Wer einen eigenen Bedienten halten will, muß ſowohl für deſſen Unterkommen, als Beköſtigung ſorgen, ſo wie er auch für das Betragen deſſelben verantwortlich iſt.

§. 16. Verhalten der Mitglieder. Jeder muß ſich aller lärmenden Unterhaltung und aller Leibesübung im Zimmer und Hauſe enthalten, inſofern dergleichen für die Nächſtwohnenden ſtörend wird.

§. 17. Da bei ländlicher Lebensweiſe ganz beſonders die Morgenſtunden werth und wichtig ſind, und frühes Aufſtehen beſonders erſprießlich iſt, ſo iſt es nöthig, daß Abends Alles frühzeitig zur Ruhe komme. Daher die Hausflur nur bis 10½ Uhr erleuchtet iſt; aber Jeder, welcher 10½ Uhr Nachts oder ſpäter zu Hauſe kommt, wird mit möglichſter Stille, ohne Störung des Dienſtperſonals, ſich auf ſein Zimmer begeben.

§. 18. Während der Vorleſungen darf auf keine Weiſe Lärm und Getöſe gemacht, alſo auch keine Muſik-Uebung angeſtellt werden, die überhaupt nur Nachmittags geſtattet werden kann.

§. 19. Wer auf mehrere Tage zu verreiſen gedenkt, hat ſolches anzuzeigen, damit nicht durch unnöthiges Warten das Hausweſen beläſtigt werde.

§. 20. Da die Bewirthſchaftung des Landgutes ſich unangenehm behelligt finden müßte, wenn die Mitglieder der Lehranſtalt ſich auch nur mit Worten darin miſchen wollten, ſo darf

a) Niemand Geſinde und Arbeiter bei ihrem Geſchäfte ſtören, oder gar tadeln und zurechtweiſen wollen; dagegen bleibt Jedem unbenommen, über etwa bemerkte Unordnung der Arbeiter oder des Geſindes mit dem Wirthſchaftsaufſeher zu ſprechen.

b) Der Oekonomie-Inſpektor wird immer die Zeit beſtimmen, wenn den Mitgliedern über die Arbeiten Aufklärung gegeben und jede gewünſchte, nicht nachtheilige Uebung veranlaßt werden kann.

c) Da ein Fußtritt leicht zum Fußſteig wird, ſo iſt jedes Gehen auf uud über beſtellte Felder, ohne Begleitung des Beamten unterſagt. Schlaggrenzen und ausgepflügte Furchen geſtatten jederzeit eine zureichende Anſicht der Felder. Das Reiten kann nur auf den Wegen und einzeln angewieſenen Stücken geſtattet werden.

§. 21. Das Jagen auf hieſiger Feldmark iſt in jeder Art unterſagt. Gewehre und Piſtolen dürfen nur auf dem Schießplatze abgefeuert werden.

§. 22. Benutzung der Bibliothek, Sammlungen und Gärten. Gegen ſchriftlichen Empfangſchein kann jedes Mitglied Bücher aus der Bibliothek zum Gebrauch geliehen erhalten. Daſſelbe gilt von einzelnen Inſtrumenten zu chemiſchen und phyſikaliſchen Verſuchen, ſo wie auch von einzelnen Pflanzen aus dem Herbarium vivum.

§. 23. Wer auf einen Empfangſchein irgend etwas der Art geliehen erhalten hat, ſteht für die Zurücklieferung des Geliehenen nach Monatsfriſt, und in demſelben Zuſtande, wie er es erhalten; jede veranlaßte Beſchädigung muß natürlich durch vollſtändigen Erſatz vergütet werden.

§. 24. Der ökonomiſch-botaniſche und Forſt-Garten ſtehen jedem Mitgliede zur Belehrung und Anſicht offen. Nur darf Niemand eigenhändig irgend etwas abpflücken, oder Saamen aufnehmen. Dagegen wird ihm gern gewillfahret, wenn er Sämereien oder einzelne Pflanzen für ſein Herbarium zu erhalten wünſcht.

§. 25. Ueberhaupt. Uebrigens verſteht es ſich von ſelbſt, daß die Geſetze des allgemeinen Landrechts für die Preußiſchen Staaten, und insbeſondere die, den Zweikampf, das Hazardſpiel u. ſ. w. betreffenden, auf der hieſigen Lehranſtalt volle Anwendung finden. (Bekanntmachung des Hrn. Landes-Oekonomie-Rath Thär zu Möglin v. 1. Dez. 1835.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber die Herſtellung von Eiſenbahnen.*)

Erwägt man die Folgen der Eiſenbahnen überhaupt näher, ſo darf man nicht daran zweifeln, daß es gerade der Ackerbau iſt, der einen bedeutenden Einfluß dadurch erleidet. Die vorzüglichſte Wirkung einer Eiſenbahn beſteht darin:

1) daß Perſonen und Güter mit weit geringeren Koſten als bisher von einem Punkte der Bahn bis zu einem andern befördert werden können.
2) daß die Förderung möglichſt ſchnell und leicht und in einer außerordentlichen kurzen Friſt geſchieht, und daß folglich das Reiſen durch die Beſchränkung der auf der Reiſe vorkommenden Unterhaltungsmittel ſehr viel wohlfeiler wird.

Die mittelbaren Folgen davon werden ſich in folgender Erſcheinung offenbaren.

Der Transport der Perſonen und Güter wird weit häufiger. Indem nämlich

a) eine Menge Perſonen von geringerem Vermögen Reiſen machen;

b) indem Perſonen, die zu Fuß gehen, veranlaßt werden, zu fahren;

c) indem die Wohlfeilheit des Transportmittels Viele reizt, ſtatt auf dem minder vollkommenen ſchriftlichen Wege, ihre Geſchäfte zu ſchlichten, ſelbe vermöge einer Reiſe auf dem vollkommneren mündlichen Wege zu erledigen;

d) indem durch die Leichtigkeit des Verkehrs und der perſönlichen Zuſammenkunft eine Menge neuer Gewerbs- und Geſchäfts-Zweige entſtehen, die man ſich vor dem Daſein der Eiſenbahn kaum zu denken vermag.

e) indem viele Güter transportirt werden, deren Friſche und ſchnelles Erſcheinen eine weſentliche Bedingung ihres Abſatzes iſt;

f) indem eine Menge ſolcher Güter gefördert werden, deren Schwere und Volumen im Vergleiche zum Preiſe, wohl den Eiſenbahn- und Canal-Transport, keineswegs aber einen andern weniger wohlfeilen Transport zu ertragen vermag, z. B. Kartoffeln, Steinkohlen, rohe Erze, Dünger.

Aus einer kurzen Betrachtung der landwirthſchaftlichen Verhältniſſe muß jedem die Wichtigkeit des letztern, unter f bezeichneten Umſtandes für den Ackerbau einleuchten. Wiewohl durch die Eiſenbahnen die Geſammtheit des Volkes gewinnt, und ſie deshalb ſchon ohne Beeinträchtigung wohlerworbener Rechte und mit der möglichen Schonung beſtehender Anſprüche und Intereſſen von Seiten des Staats befördert werden ſollen: ſo laſſen ſich doch auch einige nachtheilige Seiten nicht läugnen, wohin wir Folgendes zählen:

*) Dieſer in der Zeitſchrift für den niederrheiniſchen landwirthſchaftlichen Verein enthaltene Aufſatz des General-Direktors Hrn. Prof. Dr. Kauffmann ſcheint eine weitere Verbreitung zu verdienen, daher er im Auszuge hier aufgenommen wird. Die Red. würde es gern ſehen, wenn das Für und Wider über vaterländiſche Eiſenbahnen in dieſen Blättern erörtert würde. Red.

1) die Bodenrente gewiſſer Grundſtücke und folglich auch der Kapitalwerth der Ländereien wird verändert, und zwar ohne das Verdienſt der begünſtigten, und ohne die Schuld der benachtheiligten Beſitzer.

Niemand läugnet, daß die Lage der Grundſtücke in der Nähe bevölkerter Orte, namentlich größerer Städte denſelben einen höhern Werth als den entfernteren verleiht. Dieſer höhere Werth iſt zum Theil nominell, d. h. ohne daß er durch einen höhern reellen Ertrag hervorgebracht wird, indem nämlich in der Nähe größerer Orte ſchon darum viele Familien auf dem Lande ſich anſiedeln, weil ſie einen Nebenverdienſt in dieſen Orten erlangen können; die Nachfrage nach kleinen Grundbeſitzungen zum Pachten oder zum Ankaufen ſteigt, und dadurch wird der Kaufpreis und folglich wieder der Pachtſchilling erhöht. Aber zum großen Theile ſtützt ſich der höhere Werth des Grund-Eigenthums in der Nähe großer Städte in der That auf einen höhern reellen Werth, d. h. auf einen höhern Rein-Ertrag deſſelben. Einmal iſt man nämlich in den Stand geſetzt, den Grundſtücken weit vollkommnere und dann auch weit wohlfeilere Dungmittel zuzuführen. Es muß ſchon als eine ungemeine Gunſt der Umſtände angeſehen werden, wenn man nur im Stande iſt, Dünger in beliebigem Maaße anzukaufen, was auf dem platten Lande meiſt nicht der Fall iſt. Tüchtige Agronomen, die ihr Gewerbe mit dem höhern Geiſte der Spekulation treiben, haben aus dieſem Umſtande ſtets die entſchiedenſten Vortheile zu ziehen gewußt, und ich erwähne nur einen, den Freiherrn von Voigt auf Flotbeck, welcher hauptſächlich demſelben den höchſt glücklichen Erfolg ſeiner landwirthſchaftlichen Unternehmungen verdankt. In einem größern Orte finden ſich nicht nur die vortrefflichſten und wirkſamſten aller Dungmittel, die menſchlichen Excremente im Ueberfluß, mit welchen die Chineſen die unglaubliche Fruchtbarkeit ihrer Felder hervorrufen, ſondern eine Menge von Befruchtungsmitteln in den Abfällen verſchiedener Gewerbe, z. B. Hornſpähne, Haare, ausgelaugte Aſche, Lohe, Sägmehl, die gewöhnlich ſehr wohlfeil angekauft werden können. Aber eine große Stadt iſt für die naheliegenden Viehwirthſchaften auch eine Quelle von Futtermitteln, welche aus den Küchen reicher und bemittelter Familien hervorgehen. Selbſt der Straßenkoth und der tägliche Inhalt der Goſſen wird ein Segen der um die Stadt liegenden Felder.

Eben ſo groß wenigſtens iſt aber der Vortheil des leichten und koſtenloſen Abſatzes der benachbarten Landwirthſchaften an die Stadtbewohner. An jedem Markttage kann der kleine Grundeigner wie der größere Gutsbeſitzer einen Theil ſeiner Erzeugniſſe zur Stadt ſchicken, und dadurch einen reichen Erlös machen. Da nämlich der Transport der meiſten landwirthſchaftlichen Produkte wegen ihrer Schwere und ihres Volumens aus einiger Entfernung von der Stadt nicht ſtattfinden kann, indem dieſelben durch die Koſten der Beſchaffung in dem Grade vertheuert werden, daß ſie die Konkurrenz mit jenen Erzeugniſſen, die in der Nähe der Stadt erzielt werden und darum des längeren Transportes nicht bedürfen, nicht ertragen können: ſo erlangen die Grundſtücke der nächſten Umgebung der Stadt eine Art von Monopolwerth, weil ſie nämlich viele Erzeugniſſe liefern, die allein bei genauer Berechnung der Koſten zu Markte gebracht werden können. So können z. B. Kartoffeln, wenn ſie einen gewöhnlichen Preis haben,

Digitized by Google

licht wohl mit Vortheil aus einer größern Ferne als jener von 4 bis 5 Stunden auf der Achſe transportirt werden. Unter dieſen Geſichtspunkt fallen aber nicht bloß die nächſten Produkte des Ackerbaues, ſondern auch die Erzeugniſſe der Viehzucht. Welchem Landwirthe könnten die Vortheile, die in dem ummittelbaren Abſatze der Milch an die Stadt, beſtehen, unbekannt ſein? Beide Vorzüge, jener der leichten und wohlfeilen Düngerbeſchaffung und jener, welchen die landwirthſchaftliche Narbarſchaft der Städte im leichtern Abſatz genießt, wirken gerade durch ihre Vereinigung zu ganz entſchiedener Gunſt derſelben. Diejenigen Produkte, die in großer Maſſe und in großem Gewicht geringen Werth enthalten, verſchlingen auch beſonders vielen Dünger wenigſtens dann, wenn ſie häufig nach einander folgen ſollen, was vielleicht wenig rationell aber häufig um ſo geldbringender iſt, z. B. faſt alle die Gemüſe-Arten, Kartoffeln, Zwiebeln u. ſ. w. Und gerade dieſe Gewächſe werden in ſo großer Menge von den Städten verbraucht.

Aber dieſe beiden Hauptvorzüge, welche in Bezug auf viele Produkte in ſo überwiegendem Maaße erſcheinen, treten in geringerrm Grade auch bei andern Erzeugniſſen, namentlich auch bei den Cerealien ein. Die große Stadt iſt gewöhnlich auch der Getreidemarkt und je näher dieſer iſt, deſto weniger geht dem Landwirthe an Fuhrkoſten und Zeit verloren.

Ohne Zweifrl läßt ſich der Einfluß dieſer Vorzüge in den beſtehenden Preiſen der Grundſtücke gegenwärtig, abgeſehen von allen andern Eigenſchaften derſelben, in beſtimmten Zahlen-Verhältniſſen nachweiſen, und ein Morgen deſſelben Landes koſtet in der Entfernung von drei Stunden von Köln gewiß weniger, als in der Nähe einer halben Meile derſelben Stadt.

Eine Eiſenbahn, deren Koſten-Sätze ſo eingerichtet ſind, daß die am wenigſt-preishaltigen Gegenſtände, wie die genannten landw. Produkte, Kohlen, Braunkohlen, Dünger, Ziegeln, Bauſteine, dennoch vortheilhafter auf ihr, als mittelſt des Privat-Fuhrwerks auf gewöhnlichen Wegen transportirt werden können, ſchmälert nicht nur die beiden Hauptvorzüge der in der Nachbarſchaft der Stadt gelegenen Grundſtücke, ſondern hebt ſie bis zu einem gewiſſen Grade auf, und zwar in demſelben Maaße, als dieſe Hauptvorzüge den entfernteren Grundſtücken, in deren Nähe die Eiſenbahn geführt wird, zu Theil werden.*) Einen geringen nachtheiligen Einfluß werden auch die von der Stadt und der Eiſenbahn entfernt liegenden Grundſtücke in gewiſſen Fällen erfahren. Bisher konnte z. B. ein in der Richtung der Eiſenbahn liegendes, 6 Meilen von der Stadt entferntes Dorf A ſein Getreide mit nicht größerm Vortheil zu Markte bringen, als das Dorf B, welches 6 Meilen in der entgegengeſetzten Richtung von demſelben Orte entfernt liegt. Nach Herſtellung der Eiſenbahn aber konkurrirt das erſtere Dorf mit augenfälliger Ueberlegenheit und es iſt ihm geſtattet, einen größeren Gewinn zu beziehen und das frühere Konkurrenz-Verhältniß mit dem zweiten Orte zu erhalten, oder mit demſelben Gewinn ſich zu begnügen und durch wohlfeileres Angebot zum Nachtheil des zweiten Ortes das Konkurrenz-Verhältniß zu ändern; wahrſcheinlich tritt beides zugleich theilweiſe ein, und der zweite Ort B verliert dann offenbar.
„Ueberhaupt werden die Bodenrente und folglich der Grund-
„Kapitalwerth der durch die Eiſenbahn verbundenen Län-
„der dergeſtalt verändert werden, daß ſie in demjenigen,
„worin das Getreide jetzt theuer iſt, ſinken, in jenem,
„worin es heute wohlfeiler iſt, ſteigen.“

*) Die Wirkung der Eiſenbahnen iſt die, daß die Orte der Produktion und des Abſatzes gleichſam um vieles näher gerückt werden.

Der zweite Nachtheil der Eiſenbahnen beſteht darin, daß viele Menſchen augenblicklich ihre Beſchäftigung und ihr Brod verlieren. In dieſer Beziehung wirken die Eiſenbahnen wie die Maſchinen; ſie erſparen menſchliche Kräfte; dieſe werden frei, und die Inhaber ſind in Verlegenheit, ſolche wieder lohnend anzuwenden. Viele Fuhrleute werden überflüſſig. Freilich fordern die Eiſenbahnen auch wieder viele Hände; es ſind aber nicht jene, welche durch dieſe Anſtalten aufhören, nützlich zu ſein.

Ob endlich noch andere Mißverhältniſſe z. B. Erſchwerung der von der Eiſenbahn durchſchnittenen Verbindungswege in einem vorzüglich ſtark parzellirten Lande, und in welchem Maaße ſie eintreten, hängt von der beſondern Art der Ausführung ab.

Daß nun die hier entwickelten Nachtheile durchaus kein Grund der Nichtherſtellung der Eiſenbahnen ſein können, wird jeder fühlen, der über die wirthſchaftlichen Verhältniſſe der Völker nachgedacht hat oder ſchon in einem modernen, wenn auch oberflächlichen Compendium der National-Oekonomie einige Kunde geſchöpft hat.

Die Gründe für die Herſtellung der Eiſenbahnen ſind die, welche für die Errichtung aller gemeinnütziger Anſtalten angeführt werden können; der überwiegende Vortheil der ganzen Geſellſchaft darf der Erhaltung der Vortheile Einzelner nicht aufgeopfert werden, wenn die letztern nicht in ihren wohlerworbenen Rechten gekränkt werden. Niemand aber hat ein Recht auf die Erhaltung und den Fortbeſtand der beſtehenden rein faktiſchen Verhältniſſe; ich mußte als Landwirth im Jahre 1835 bei dem Preiſe von 1 Thaler für den Scheffel Getreide mich eben ſo beruhigen, als ich mit dem Preiſe von 4 Thalern für daſſelbe Maaß von Getreide im Jahre 1816 u. 17 zufrieden war. So erhalte ich auch kein Recht auf Schadloshaltung, wenn mir der Preis meiner nicht berührten Grundſtücke durch die Anlage einer neuen Landſtraße, eines Kanals oder einer Eiſenbahn in einiger Ferne, um 1/3 des bisherigen Werthes geſchmälert wird; ſelbſt wenn mir durch die Anlage einer neuen Fabrik, oder durch die Einführung einer Maſchine mein bisheriger Unterhalt geraubt wird, erlange ich nicht durch dieſes Faktum, ſondern in der Eigenſchaft als Hülfsbedürftiger überhaupt einen Anſpruch auf die Unterſtützung des Staates.

N a ch r i ch t

über den Zuſtand einiger Kommunal Anſtalten, des Kommunal-Schulden-, des Armen-Weſens und der Wohlthätigkeits-Anſtalten der Stadt T h o r n.

Außer den etatsmäßigen, aus der freienreichsſtädtiſchen Verfaſſung der Stadt Thorn herrührenden und auf die Kämmerei-Güter der Stadt eingetragenen Schulden, betrug nach dem Kriege von 1806 — 15 die durch baare Anlei-

hen und Requiſitionen und während der Fremdherrſchaft entſtandene Kommunal-Schuldenlaſt, nach den mit den Gläubigern getroffenen Vergleichen noch 100,000 Rthl.
Seine Majeſtät der König genehmigte, daß dieſe Schulden durch eine neben der Mahl- und Schlachtſteuer zu erhebende Zuſchußſteuer getilgt werden konnte, und es ſind ſeit dem Jahre 1823 . . . . 79,000 Rthl.
abgewickelt, und noch . . . . 21,000 Rthl.
zu berichtigen, deren Tilgung in einem Zeitraum von 7 bis 8 Jahren zu erwarten iſt.

Zur Unterhaltung der Ortsarmen ſind im Jahre 1835 aus der Kämmerei- und Kommunal-Kaſſe; und zwar an feſtgeſetzten monatlichen Unterſtutzungen - 2160 Rthl. — ſg.
an außerordentlichen Unterſtutzungen, Medizin-, Bekleidungs- und Begräbnißkoſten 288 Rthl. 21 ſg.
im Ganzen 2448 Rthl. 21 ſg.
gezahlt.

Es befinden ſich aber am hieſigen Orte noch mehrere wohltbätige Stiftungen; und zwar:

1) Das Bürger-Hospital, worin ſich 32 Perſonen befinden:
2) Das St. Georgen-Hospital für Perſonen aus der dienenden Klaſſe, in welchem 13 Hospitaliten aufgenommen ſind;
3) Das St. Jacobs-Hospital, in welchem 20 Perſonen Unterhalt und Pflege erhalten;
4) Das Elenden-Hospital fur gebrechliche Perſonen, in welchem ſich 10 Hospitaliten befinden. Die in dieſen Anſtalten aufgenommenen Perſonen erhalten freie Wohnung, Holz, Licht und ein beſtimmtes Wochengeld. Ferner beſteht
5) Seit dem Jahre 1828 ein Waiſenhaus für elternloſe Kinder, in welchem ſich gegenwärtig 36 Waiſen befinden. Die Koſten zur Unterhaltung dieſes Hauſes haben im Jahre 1835 und zwar

für Beköſtigung	845 Rthl.	20 Sg.	10 Pf.
für Bekleidung	164 ⸗	8 ⸗	2 ⸗
für Holz und Licht	146 ⸗	28 ⸗	— ⸗
für Beſoldung des Waiſenvaters und der Dienſtboten .	192 ⸗	— ⸗	— ⸗
für Medizin	16 ⸗	23 ⸗	1 ⸗
für Unterhaltung des Hauſes, der Lagerſtellen ꝛc.	143 ⸗	17 ⸗	— ⸗
im Ganzen	1509 Rthl.	7 Sg.	1 Pf.

betragen.

Alle dieſe Stiftungen werden aus, zu dieſen Zwecken beſtimmten Vermächtniſſen und Legaten unterhalten, die Kämmerei- und Kommunal-Kaſſe giebt dazu keine beſondere Zuſchüſſe.

Auch befindet ſich ein ſtädtiſches Krankenhaus auf 12 Perſonen eingerichtet im hieſigen Orte und ſeit dem Jahre 1834 hat ſich ein Verein für kranke Handwerksgeſellen gebildet, zu welchem jeder hier in Arbeit ſtehende Handwerksgehulfe, wöchentlich einen Silbergroſchen beiträgt. —

Aus den Mitteln des früheren Spinn- und Webehauſes iſt ein Armen-Arbeitshaus gegründet, in welches noch arbeitsfähige Arme und verwahrloſete Kinder aufgenommen werden; der Ertrag der Arbeiten und ein Zuſchuß

aus der Kommunal-Kaſſe geben die Mittel zur Unterhaltung deſſelben. —

Endlich iſt ſeit dem Jahre 1835 die ſchon früher beſtandene Gymnaſial-Lehrer-Wittwen-Kaſſe verbeſſert ins Leben getreten; aus den Zinſen von den dieſer Anſtalt gehörenden Kapitalien, und durch die von den Lehrern jährlich zu zahlenden Beiträge, werden ſchon jetzt 2 Wittwen unterſtutzt. —

Außer dem Gymnaſium befinden ſich hier:
eine Bürger-Knaben-Schule
eine zweite Knaben-Schule
zwei Mädchen-Schulen
eine Armen-Knaben-Schule
eine Armen-Mädchen-Schule, und
zwei Töchter-Schulen höherer Bildung. —

Die Stadt gehört mit den in ihren Ringmauern belegenen Häuſern ſeit dem Jahre 1822, nicht zum Provinzial-Feuer-Societäts-Verbande, ſondern bildet einen eigenen Verein. Statutenmäßig ſind die Gebäude von einer Kommiſſion nach dem Werthe abgeſchäzt und von dieſer Summe ſind, in den erſten 6 Jahren ein Viertel und nach deren Verlauf nur ein Achtel Prozent gezahlt. — Da ſeit dem Beſtehen dieſes Vereins, erſt ein Haus ganz zerſtört und nur einige Häuſer durch Feuer beſchädigt ſind, die Beiträge alſo von Jahr zu Jahr capitaliſirt werden konnten, ſo beträgt das Vermögen der Feuer-Societäts-Kaſſe, bereits mehr als 30,000 Thlr. in Staatspapieren. Wendet der Himmel ferner Unglück ab, ſo haben wir Hoffnung nach einigen Jahren ganz von dieſer Abgabe befreiet zu ſein. —

Uebrigens war es nur in den früheren Zeiten als Handel und Gewerbe bluheten, möglich, dieſe großartigen Inſtitute zu gründen. — Leider liegt jetzt bei uns der Handel ganz darnieder. Die nahe polniſche Grenze, welche ſeit dem Revolutions-Kriege noch ſtrenger geſperrt iſt als früher, ſetzt jedem Verkehr Schranken, und wir müſſen ein noch größeres Stocken deſſelben befurchten, wenn nicht bald mildere Grundſätze bei der Grenzſperre eintreten ſollten. —

Thorn, den 7. März 1836. Soplnoski.

Miscellen.

Des Königs Majeſtät haben geruht, durch eine Urkunde vom 12. November v. J. dem, im Kreiſe Geldern des Regierungs-Bezirks Düſſeldorf belegenen Gute Grunland, auf ſo lange, als daſſelbe im Beſitze des Hrn. Franz Heinrich von Rigal zu Crefeld oder ſeiner ehelichen Descendenz ungetrennt ſich befinden wird, die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Rittergutes beizulegen.

Literatur.

Archiv der Deutſchen Landwirthſchaft. Herausgegeben von K. Pohl, Profeſſor der Oekonomie und Technologie an der Univerſität zu Leipzig. Neun und vierzigſter Band. 1835. Neue Folge 1836. Januar und Februar. Der Jahrgang von 12 Heften 3 Thr.

Die vorliegende Zeitſchrift iſt als wiſſenſchaftliches Hülfsmittel den practiſchen Landwirthen eine lange Reihe von Jahren zur Hand gegangen und hat in dieſem Zeitraum manches Neue und Nützliche mitgetheilt und verbreitet. Der Herausgeber, früher

Digitized by Google

ſelbſt practiſcher Landwirth, bemühte ſich zu ermeſſen, was zeitgemäß war, ließ es nicht dabei bewenden, die eingeſandten Aufſätze abdrucken zu laſſen, ſondern bemühte ſich nachzuhelfen, wo ſie Lücken darboten. So verwahrte ſich dieſe Zeitſchrift gegen Einſeitigkeit und vermochte neben der jährlich gröſſer werdenden Zahl landwiſſenſchaftlicher Journale, ungeſchwächt das Nutzbarſte zuſammeln und weiter zu verbreiten.

Der 49ſte Band enthält eine Reihe Aufſätze, die ſowohl für den Landwirth, wie auch für den Kameraliſten im engern Sinne von Intreſſe ſind. Zu den letztern gehören die Abhandlungen über Abdeckerei-Berechtigungen, als Laſt- und Eigenthumsbeſchränkung des Landmanns; über den großen Verluſt durch Viehſterben und Viehverſicherungs-Anſtalten; über Ablöſungen und Auseinanderſetzungen bei ländlichen Grundſtücken, über die Frage, ob die Waldhut in jungen Beſtänden zuläſſig ſei oder nicht, u. ſ. w. — Mit dem Jahre 1836 ſoll das Archiv, zugleich mit der Landwirthſchaft eine neue Periode beginnen, die der Herausgeber die induſtrielle nennt. Von dem Inhalt der bereits erſchienenen zwei Hefte erwähnen wir nur zweier Aufſätze über Schäferei-Taxation und darüber: daß nicht die Einfuhr, ſondern die Ausfuhr gefördert werden müſſe.

Bücher-Anzeige.

Das verehrliche juriſtiſche und theologiſche Publikum wird aufmerkſam gemacht auf das bei Unterzeichnetem erſcheinende

Archiv der Kirchenrechtswiſſenſchaft, herausgegeben vom Prof. Dr. Weiß,

wovon ſo eben des V. Bandes 1. Heft erſchienen iſt. Preis des Bandes von 4 Heften 2 Rthlr. — Die 3 folgenden Hefte erſcheinen noch im Laufe dieſes Jahres.

Dieſes Archiv iſt jetzt das einzige ſeiner Art in Deutſchland und wird ſich hoffentlich, bei einiger Theilnahme des Publikums, halten können.

Von Seiten des Herausgebers und des Verlegers wird nichts verſäumt werden, ihm verdiente Gunſt zu erwerben. Zur Anſchaffung, wenigſtens in Leſezirkeln, hält man es beſonders empfohlen. Obiges Heft iſt an alle Buchhandlungen verſandt.

Darmſtadt, Febr. 1836. C. Heil.

Bei Ernſt Günther in Liſſa iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen, in Berlin in der Enslin'ſchen, zu bekommen:

Die rechte Mitte in Beziehung auf Landwirthſchaft und deren Leitung. Von A. Rothe, Fürſtlich Sulkowskiſcher Oekonomie-Direktor.

1tes Heft, die Leitung der Wirthſchaft 7½ Sgr. 2tes Heft, über Düngung, Feld-Eintheilung u. Feldbeſtellung. 10 Sgr.

Die rechte Mitte iſt in allen Lebens-Verhältniſſen die Bahn, welche wir zu betreten bemüht ſein müſſen, ganz beſonders wichtig aber iſt ſie für den Umfang des landwirthſchaftlichen Betriebes. Dies berückſichtigend, weiſet der Hr. Verf. in obiger Schrift auf die natürlichſten und einfachſten Wege zur ſichern Bodenrente hin. Die folgenden Hefte werden enthalten: Viehzucht und Viehnutzung — über Wieſen, über Fabriken und ihre Beziehung zum Wirthſchaftsbetriebe — über Regulirungen der bäuerlichen Verhältniſſe.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
101	Abendroth Joh. Aug.	Jullendorf	Schäferknecht	ev.	21	5	2	blond	bedeckt	blond	blau	längl.	gewöhnlich.	voll	blond	breit	oval	blaß	mittel.	platt hochdtſch	a)	Neuwedell (Köslin)
102	Anton, C. Eduard	Selbitz	Musketier		23	3	2	ſchwrz	breit				gewöhnlich		ſchwch	rund		gſund.	geſetzt			Saarlouis.
103	Bendrat, Friedrich	Baiſchegallen	Knecht	ev.	23	5	5	blond	frei	blond	blau	längl.	klein	geſd	keinen	rund	rund	gſund.	ſtark	dtſch		Stallupönen.
104	Dietrich, Joh. Gottfr.	Zſchortau		ev.	32	5	2	braun	hoch	braun	blau	gewöhn	lich	gut	ſchwch	längl.	oval	gſund.	ing.	dtſch	b)	Delitzſch
105	Hellmann, Friedrich	Giersdorf	Häusler	kath	42	5	3	dunkel braun	rund platt	braun	blau grau	geſpitzt.	gewöhnlich	gſnd	röthl. blond.	rund	gewöhnl	blaß	ſchlk	dtſch	c)	Neiſſe.
106	Rudnau, Anton,	Wuſen	Schneidergeſell (Sträfl.)	kath	38	5	1	blond	platt	blond	blau	ſpitz	gewöhnl	voll	blond	oval	lang	gſund.	ſchwächl.	dtſch	d)	Wartenburg.
107	Schmidtke C. Ludw.	Kallwen	Burſche	ev.	18	5	5	blond	bedeckt	blond	grau	längl.	breit	voll	unraſirt	ſpitz	prop.	gſund.	ſchlk	dtſch	e)	Ragnit.
108	Steinberg C. Wilh.	Tempelburg.	Tuchmacher	ev.	25	5	4	blond kraus	rund	blond	blau	ſtark	gewöhnlich	voll	blond	rund	oval	gſund.	mittel	dtſch		Naugardt.

a) ſchwachhörig. b) Eine Narbe vor der Stirn. c) Am linken Arme in Form eines Kruges roth tättowirt. d) Kleine Narbe auf der rechten Wange. e) Mehrere Warzen auf den Händen.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen resp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 13. Berlin, Sonnabend den 26. März 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Bei dem Finanz-Miniſterium: Der Geh. exped. Sekretair und Kalkulator Zöller zum Rechnungsrath ernannt.

Regierungen.

Oppeln. Der Reg. und Forſt-Aſſeſſor Krauſe von Warnow als Reg. und Forſt-Aſſeſſor hierher verſetzt.

Poſen. Der Reg. und Forſtrath Màron von Oppeln hierher verſetzt.

Trier. Der Reg. Aſſeſſor Sebald zum Regierungsrath.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Arnsberg. Der Steuer-Inſpektor Emmerich zum Steuerrath.

Münſter. Der Steuer-Inſpektor Stierlin zum Steuerrath ernannt.

Tribſees. Der Hauptamts-Aſſiſtent Webingen aus Puttbus zum Ober-Grenz-Kontrolleur in Glewitz.

Kommunal-Verwaltung.

Lyk. Der Stadt-Kämmerer Steinke anderweitig auf 6 Jahre gewähit und beſtätigt.

Medicinal-Perſonal.

Breslau. Der Med. Rath, Prof. Dr. Otto zum Geheimen Medizinal-Rath ernannt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Der Dr. Fr. Schmidt hat ſich bei der juriſtiſchen Fakultät und der Dr. C. E. Geppert bei der philoſophiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität als Privat-Docent habilitirt.

Breslau. Der bisherige außerordentliche Prof. Dr. Barkow zum ordentlichen Profeſſor in der medizinischen Fakultät hieſiger Univerſität.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Brandenburg. Den Lehrern Dr. Techow, Dr. Peiſchke und Kolloborator Klingenſtein am Gymnaſio hierſelbſt iſt das Prädikat: Oberlehrer ertheilt.

Garz a. d. O. Der Kandidat Schlabebach zum Konrektor hierſelbſt.

Görlitz. Der Schulamts-Kandidat Th. Hertel als Oberlehrer der Mathematik und Phyſik am hieſigen Gymnaſium.

Koblenz. Der Schulamts-Kandidat Anton Flock zum Lehrer bei dem Gymnaſio hierſelbſt.

Lippſtadt. Der Kaplan Schüchter von Caſtrop zum kath. Pfarrer in Mönninghauſen.

Liſſa. Der Schulamts-Kandidat Tſchepke zum Lehrer am Gymnaſium hierſelbſt.

Marienwerder. Der Oberlehrer Dr. Gützlaff am Gymnaſio hierſelbſt zum erſten Oberlehrer und der Dr. Schweder zum zweiten Oberlehrer beſtätigt.

Raſtenburg. Der Schulamts-Kandidat Gortzitza als Hülfslehrer bei dem Gymnaſio hierſelbſt.

Weſtphäliſche Provinzial-Synode.

Das Königl. Miniſterium hat die Wahl des Predigers Ronne zu Schwelm zum Präſes und des Predigers Geſſert in Heepen zum Aſſeſſor der Provinzial-Synode genehmigt.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Se. Maj. der Künig haben dem Königl. Geheimen Juſtiz-Rath und Profeſſor Dr. Heffter die Erlaubniß zur Annahme des von des Kurprinzen von Heſſen K. Hoheit ihm verliehenen Ritterkreuzes des Heſſiſchen Hausordens vom goldenen Löwen zu ertheilen geruht.

Braunsberg. Der Landrath und Landſchafts-Direktor von Schau erhielt den Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe mit Eichenlaub.

Frankfurt a. O. Der Polizei-Kommiſſarius Frieſe erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Abgegangene Beamte.

Wittenberg. Oberlehrer, Konrektor Schmidt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

(Gewerbeſteuer-Quote, an welche das Recht, die Mitglieder der Handelskammern in der Rhein-Provinz zu wählen, geknüpft iſt.) Ich will aus den in Ihrem

Digitized by Google

Berichte vom 29. v. M. angeführten Gründen nach Ihrem Antrage Meine auf Anlaß der Beſtätigung des Statuts der Düſſeldorfſchen Handelskammer erlaſſene Ordre vom 16ten Juni 1831 dahin modificiren, daß die Gewerbeſteuer-Quote, an welche das Recht, die Mitglieder, der Handelskammer zu wählen, geknüpft iſt, in den Städten der erſten Gewerbeſteuer-Klaſſe mindeſtens Zwanzig Thaler betragen muß, wogegen es in den Städten zweiter Klaſſe bei dem bisherigen Satze von Zwölf Thalern ſein Bewenden hat. (Kabinets-Ordre vom 21. Februar 1836. An den Wirkl. Geh. Rath **Rother**.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (**Vorladung der Officiere, Unterofficiere und Soldaten in Polizei-Contraventions-Sachen.***) In Folge einer Mittheilung des Königl. Kriegs-Miniſterii, nach welcher von einer Militair-Behörde der Wunſch geäußert worden, daß Vorladungen und Verfügungen der Polizeibehörden in Polizei-Contraventions-Sachen der Offiziere den Vorgeſetzten der Letzern mitgetheilt werden möchten, veranlaßt das Miniſterium des Innern und der Polizei die Königliche Regierung, die Polizey-Behörden ihres Bezirks dahin anzuweiſen,

daß ſie von jeder Vorladung eines Offiziers, Unteroffiziers oder Soldaten entweder dem Vorgeſetzten deſſelben Nachricht geben, oder ſolche durch den letzteren bewirken,

indem ſolches hinſichtlich der Unteroffiziere und Soldaten aus den Beſtimmungen der §§. 54 und 244 zu No. 4 des Anhanges zur Gerichts-Ordnung folgt, die Nothwendigkeit einer ſolchen Benachrichtigung hinſichtlich der Offiziere aber ſich aus dem im §. 55 des gedachten Anhanges in Betreff der Vorladungen im Civil-Prozeß angenommenen Gründen ergiebt.

Was dagegen die Mittheilung der weitern Verfügungen, namentlich der Straf-Reſolute der Polizey-Behörden gegen Offiziere betrifft, ſo kann das Miniſterium des Innern und der Polizey ſolche weder als geſetzlich begründet, noch als überhaupt nothwendig anerkennen, indem es theils der Militair-Behörde ſelbſt überlaſſen werden muß, das Disciplinar-Intereſſe durch die erforderliche Anweiſung der etwa in dieſer Hinſicht Betheiligten wahrzunehmen, theils für das Intereſſe des Dienſtes durch die geſetzlichen Beſtimmungen der Allerhöchſten Cabinets-Ordres vom 4. Juni 1822 und vom 9. Januar 1823 hinlänglich geſorgt iſt. (Cirk. des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizey v. 24. Decb. 1835. An ſämmtliche Königliche Regierungen und das hieſige Königl. Polizey Präſidium.)

2. (**Die Stempelpflichtigkeit der Urſprungs-Certifikate betreffend.****) Nach mehreren mit andern Staaten geſchloſſenen Handels-Verträgen iſt bei Verſendung inländiſcher Fabrikate in das Ausland deren Urſprung durch amtliche Atteſte (Urſprungs-Certifikate) nachzuweiſen.

Dieſe Atteſte unterliegen nach Vorſchrift des Stempel-Tarifs als amtliche Atteſte in Privatſachen dem Stempel von 15 Sgr., und es iſt auf die Stempelpflichtigkeit derſelben noch beſonders durch ein Reſcript des Königl. Hohen Finanz-Miniſterii vom 29. Januar d. J. aufmerkſam gemacht worden.

Die Behörden, welche in den Fall kommen, Atteſte der Art auszuſtellen, werden hiernach auch meinerſeits auf die Nothwendigkeit des Stempelverbrauchs zu letzteren aufmerkſam gemacht. (Publ. der Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Stettin v. 19. Febr. 1836. Kösliner Amtsbl. S. 62.)

3. (**Die Entrichtung der Weinſteuer betreffend.**) Im Auftrage des Königl. Finanz-Miniſteriums bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Weinbauer, wie des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 27. Januar d. J. eine Erweiterung der Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 dahin zu genehmigen geruht haben,

*) Vergl. Sp. 115 d. Bl.
**) Vergl. Sp. 73 d. Bl.

daß denjenigen Weingutsbeſitzern, welche ihren Wein von der Gemeine, wo er gewonnen und gekeltert worden, weg- oder nach ihrem anderweitigen Wohnorte ziehen, auch wenn ſie nicht Weinhändler oder Gaſt- und Schenkwirthe ſind. die Weinſteuer fortlaufend bis zum Verkauf oder bis zur Conſumtion a Conto geſtellt werde, inſofern ſie

1) an einem Orte wohnen, der in einem weinbautreibenden Spezial-Hebebezirk liegt, an dem Orte aber, wo der Wein gewachſen iſt, ſie ſelbſt keine zu deſſen längerer Aufbewahrung geeignete Keller beſitzen; wenn ſie hiernächſt
2) den Wein, ſei es vom eigenem Wachsthum oder von erkauften, mit denſelben zugleich gekelterten Trauben, in Mengen von nicht weniger als einem Fuder brutto aus der Gemeine, wo er gewachſen iſt, in die ihres Wohnorts bringen, und wenn ſie
3) die Orts-Veränderung gleich bei der Gewinn-Anmeldung anzeigen, und ſolche nicht vor beendigter Herbſt-Reviſion der Weinbeſtände, längſtens jedoch bis 14 Tage nach derſelben geſchieht. (Publ. des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Köln vom 24. Febr. 1836. Amtsbl. S. 85.)

4. (**Betrifft die Koſten für den Transport der auszuliefernden Deſerteurs.**) Sämmtlichen Polizeibehörden bringen wir hierdurch nochmals in Erinnerung:

1) daß, wenn ihnen Deſerteurs, die ausgeliefert werden ſollen, zugeführt werden, ſie für die Detention und den Transport durchaus nichts liquidiren können, als was der annehmende fremde Staat nach den beſchloſſenen Kartel-Konventionen zu erſetzen verpflichtet iſt. Nach der Kartel-Konvention der deutſchen Bundesſtaaten vom 12. März 1831 (Geſetzſ. de 1831, Nr. 1282) wird für einen Deſerteur, außer der Prämie für Aufgreifung, an Verpflegungs-Koſten bezahlt, was ein einheimiſcher Soldat auf Märſchen erhält; dies beträgt 6 Sgr. 2 Pf., und damit muß der Aufwand für Detention, Lagerſtroh und eventualiter Transport beſtritten werden.

2) Dieſe Koſten werden von Etappe zu Etappe bis zum Beſtimmungsorte eingezogen und macht die Grenze eines Regierungsbezirks darin keine Unterbrechung.

Finden wir in der Folge Abweichungen von dieſen Vorſchriften und unrichtige Anſätze in den Liquidationen, ſo werden wir dies ohnfehlbar durch Ordnungsſtrafen rügen. (Publ. der Königl. Regierung zu Magdeburg v. 18. Febr. 1836. Amtsbl. S. 57.)

5. (**Die Führung der Unterſuchung bei Ueberſchreitung der Grenzen erlaubter außerkirchlicher Zuſammenkünfte betr.**) In unſerer Amtsblatts-Bekanntmachung vom 18ten April 1834, betreffend die Ueberſchreitung der Grenzen erlaubter außerkirchlicher Zuſammenkünfte, iſt beſtimmt, daß die Polizei-Behörden jedes Orts in Uebertretungs-Fällen die Unterſuchung zu führen und die Strafe feſtzuſetzen, uns aber beim Beginn der Unterſuchung ſofort Anzeige zu machen hatten.

Nachdem nunmehr das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten dieſe Beſtimmungen dahin geändert hat, daß bei Kontraventionen gegen die Vorſchriften bei erlaubtem häuslichen Gottesdienſt, die betreffenden Landräthe in erſter Inſtanz, mit Vorbehalt des Rekurſes an die Regierungen, erkennen ſollen; ſo wird dies hierdurch nunmehr zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Orts-Polizei-Behörden haben ſonach jede derartige Kontravention zur Kenntniß des betreffenden Landraths zu bringen und von dieſem in den geeigneten Fällen den Auftrag zur Führung der Unterſuchung zu erwarten, demſelben aber jedenfalls die Entſcheidung zu überlaſſen. Der Landrath des Kreiſes giebt ſtatt der Orts-Polizei-Behörde uns von dem vorgekommenen Kontraventions-Fall, ſobald derſelbe zu ſeiner Wiſſenſchaft gelangt, Kenntniß. In Halle verbleibt die Entſcheidung dem Magiſtrat, in den Grafſchaften Stolberg-Stolberg und Stolberg-Roßla gebührt ſie den Gräflichen Kanzeleien. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 13. Februar 1836. Amtsblatt S. 53.)

Digitized by Google

6. (Stempelpflichtigkeit der Vertrags-Verhandlungen der Schiedsmänner.) Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß einige Schiedsmänner, deren urſprünglicher Wirkungs-Kreis nach den höhern Orts ergangenen Beſtimmungen darin beſteht, zur Vermeidung von Prozeſſen, ſtreitige Angelegenheiten auf Anrufen der Intereſſenten gütlich zu ſchlichten und darüber eine Verhandlung zum Protokoll zu regiſtriren, — in die diesfällige Vergleichs-Verhandlung auch wohl Verträge und ſonſtige Verhandlungen gleich mit aufnehmen, um dasjenige zur Ausführung zu bringen, worüber die Intereſſenten ſich ſo eben verglichen haben; ohne ſich jedoch rückſichtlich dieſer Verhandlungen des Stempelpapiers zu bedienen, weil ſie der Meinung ſind, daß es nach der Verordnung vom 26. September 1832 und der Inſtruktion vom 2. April 1834, ſowie nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. Auguſt 1832 zu den ſchiedsrichterlichen Verhandlungen der Anwendung des Stempel-Papiers überhaupt nicht bedürfe.

Wir finden uns daher veranlaßt, darauf aufmerkſam zu machen, daß die in den obigen Verordnungen bewilligte Stempel-Freiheit ſich lediglich nur auf die Befreiung der ſchiedsamtlichen Vergleiche über die Art der Schlichtung des vorgeweſenen Streites vom Prozeß- und Vergleichsſtempel, nicht aber auf dergleichen zur Ausführung dieſer Vergleiche aufgenommene Vertrags-Verhandlungen erſtreckt, dieſe vielmehr der Stempelpflichtigkeit eben ſo unterliegen, als ob ſie außer Verbindung mit dem Vergleiche abgeſchloſſen wären, und daß daher die Schiedsmänner in allen Fällen, wo ſie in ihre zur Schlichtung des vorgeweſenen Streits aufgenommenen ſchiedsamtlichen Vergleiche, Behufs der Ausführung der letztern, derartige, der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehörige Verhandlungen, oder auch nur Punktationen darüber mit aufnehmen, hierzu, nach den Beſtimmungen des Stempelgeſetzes und der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19ten Juni 1834 bei Vermeidung der für den Unterlaſſungsfall geordneten Stempelſtrafen, die Stempel, welche dieſe beſonderen Geſchäfte tarifmäßig erheiſchen, bei eigener Vertretung ganz in derſelben Art zu verwenden haben, wie ſolches geſchehen ſein würde, wenn die diesfällige Verhandlung vor einer gerichtlichen Behörde oder einem Notar aufgenommen wäre.

Die ſchiedsamtlichen Vergleichs-Protokolle, welche gleich den Verhandlungen aller übrigen Behörden der Kontrolle des Provinzial-Stempelfiskals unterliegen, werden von demſelben von Zeit zu Zeit revidirt werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Frankfurt a. O. vom 3. März 1836. Amtsbl. S. 71.)

7. (Das Verhältniß mehrerer früher üblich geweſenen Scheffelgemäße zum Preußiſchen Scheffel betreffend.) Behufs Auseinanderſetzung bei gegenſeitigen Rechten und Pflichten iſt höhern Orts mittelſt Reſcripts vom 15. v. M. der Inhalt nachſtehend angegebener früher üblich geweſenen Scheffelgemäße und deren Verhältniß zum Preußiſchen Scheffel, feſtgeſtellt worden:

1) Das Amts- und Stadtmaaß zu Hayn oder der Haynſche Amts- und Stadtſcheffel iſt angenommen zu $1\frac{1}{32}$ Scheffel Dresdener oder 6113,2500 Preußiſche Kubikzolle. 4096 dergleichen Scheffel geben 8151 Preußiſche Scheffel oder für den gewöhnlichen Verkehr 1 gleich 2 oder 99 gleich 197 mit den Abweichungen von 0,01, 0,00009.

2) Der Großhaynſche Scheffel iſt angenommen zu 17 Dresdener Metzen oder zu 6298,500 Preußiſche Kubikzolle.
2048 dergleichen Scheffel geben 4199 Preußiſche Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr 19 gleich 39 oder 20 gleich 41 mit den Abweichungen von 0,002, 0,0003. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 27. Feb. 1836. Amtsbl. S. 74.)

8. (Denſelben Gegenſtand betr.) Behufs Auseinanderſetzung bei gegenſeitigen Rechten und Pflichten iſt höhern Orts mittelſt Reſcripts vom 15. d. M. der Inhalt der nachſtehend angegebenen früher üblich geweſenen Scheffelgemäße und das Verhältniß derſelben zum Preußiſchen Scheffel in folgender Art feſtgeſtellt worden:

1) Der Dübener Amts- und Stadtſcheffel zu 3288,1875 Preußiſche Kubikzoll.
Es geben mithin 16384 Dübener Amts- und Stadtſcheffel 17537 Preußiſche Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr 14 gleich 15 oder 71 gleich 76 mit den Abweichungen von dem genauen Verhältniſſe 0,001, 0,00005.

2) Derſelbe Scheffel in Hafer gehäuft zu 4446 Preußiſche Kubikzolle.
512 Dübener Amts- und Stadtſcheffel in Hafer gehäuft ſind demnach gleich 741 Preußiſchen Scheffeln, oder für den gewöhnlichen Verkehr 9 gleich 13 oder 38 gleich 55 mit den Abweichungen von dem genauen Verhältniſſe 0,003, 0,0001.

3) Der Düben-Torgauer Scheffel iſt angenommen zu 3705 Preußiſchen Kubikzollen.
Es geben 1024 Düben-Torgauer Scheffel 1235 Preußiſche Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr 5 gleich 6 oder 34 gleich 41 mit den Abweichungen von dem genauen Verhältniß 0,006, 0,0002. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 1. März 1836. Amtsbl. S. 74.)

8. (Betreffend die ſchädlichen Eigenſchaften der Schlempe ausgekeimter Kartoffeln.) Es iſt von mehreren Seiten die Erfahrung gemacht worden, daß die aus bereits gekeimten Kartoffeln gewonnene Schlempe mancherlei ſchädliche Wirkungen auf das damit gefütterte Rindvieh geäußert, und bei demſelben eine beſondere Krankheit mit nachfolgenden Erſcheinungen hervorgebracht hat. Die Thiere bekommen mehr oder minder angeſchwollene Füße, bei deren Berührung ſie heftige Schmerzen zu erkennen geben; bei einigen zeigten ſich die Beine bis an den Leib ſtark geröthet und heiß, bei andern außerdem auch Bläschen auf der Haut, die eine gelbe ätzende Flüſſigkeit enthielten, nach und nach aufbrachen und eine Borke bildeten, wodurch die Extremität das Anſehen bekam, als ſei ſie mit einer hellbraunen Maſſe überzogen. Die Kranken konnten ſich nur mit Mühe legen und aufſtehen, und in der Gegend der Klauen, am Saume, erſchienen oft raſch um ſich greifende Geſchwüre, ſo daß man das Abfallen der Klaue beſorgen mußte. Dabei ließ das Vieh vom Futter ab, die Haare ſträubten ſich, und es trat ein immer heftiger werdendes Fieber ein; Anfangs mehr entzündlicher Art, ſpäter den höchſten Grad von Schwäche bekundend. Ging auch in der erſten Zeit der Krankheit der Miſt noch regelmäßig ab, ſo erſchien doch gewöhnlich bald ein ſtinkender, ſchmerzhafter Durchfall, wobei die Patienten ſo von Kräften kamen, daß ſie beſtändig mit ausgeſtreckten Extremitäten liegen mußten, und jede Bemühung, ſie aufzurichten, vergeblich war. Die Schleimhäute des Maules und der Naſe bekamen im Verlauf der Krankheit eine immer blaſſere Farbe, aus dem Maule floß ein zäher Speichel und die Bindehaut der Augen ſonderte vielen Schleim ab, welcher bald übelriechend wurde; auch bildeten ſich in Folge des beſtändigen Liegens der Thiere nicht ſelten brandige Flecke auf dem Rücken und an den obern Theilen der Schenkel. Nach dem Tode fand man einige Male Ergießung einer wäſſerigen gelblichen Flüſſigkeit unter der Haut, außerdem gänzlichen Futtermangel und blaſſe Farbe der Muskeln. Weit ſeltener wie die Ochſen wurden die Milchkühe von der Krankheit befallen, und das Uebel nahm bei denſelben einen viel mildern und günſtigeren Verlauf an. An den Eutern entſtand gewöhnlich ein geringer Ausſchlag. — Als Vorbauungs-Mittel gegen die Krankheit wurde mit Erfolg angewandt: eine Auflöſung von 4 Loth Glauberſalz und eben ſo viel Salpeter, einem ausgewachſenen Thiere auf dreimal in 24 Stunden eingegoſſen, und dies am 5ten und 9ten Tage wiederholt; außerdem Haarſeile an beiden Oberſchenkeln, und fleißige Waſchungen der Extremitäten mit lauwarmem Waſſer. Dieſelben Mittel dienten gleichfalls zur Heilung der bereits erkrankten Thiere; auch ſollen in der Periode der Krankheit, wo die Schwäche noch nicht überhand genommen, Aderläſſe von 4 bis 6 Pfund ſich nützlich erwieſen und dieſelben auch als Präſervativ ſich wohlthätig gezeigt haben. Daß übrigens ſogleich beim erſten Auftreten der beſchriebenen Krankheits-Erſcheinungen die Fütterung verändert, und in Stelle der Schlempe Heu oder Grünfutter gegeben

Digitized by Google

werden müſſe, verſteht ſich von ſelbſt; jedoch ſollen die krankgeweſenen und die durch die Präſervative geſund erhaltenen Thiere ſich nach und nach ſo an die erwähnte Kartoffelſchlempe gewöhnt haben, daß ſie nun ohne Nachtheil fortwährend damit gefuttert werden könnten. Daß die Kartoffelpflanze (solanum tuberosum) wie die übrigen Arten Nachtſchatten einen eigentlichen giftigen Stoff (solanum) enthalte, iſt bekannt, daß derſelbe aber nicht bloß im Kraute, dem Stengel und den Beeren des Gewächſes, ſondern auch in den Keimen der Knollen ſich erzeuge, ſcheinen die neuern Unterſuchungen über dieſen wichtigen Gegenſtand zu beſtätigen. Dieſes Gift wird durch die Hitze nicht zerſtört, geht aber auch nicht bei der Deſtillation über, ſondern bleibt als eine fixe Subſtanz in der Schempe zurück und bedingt damit die ſchädlichen Eigenſchaften derſelben. Sobald daher zur Bereitung der Schlempe, wie dies namentlich in den Sommermonaten der Fall iſt, bereits gekeimte Kartoffeln verwendet werden, ſind bei der Benutzung derſelben als Futter die obigen Nachtheile für das Maſtvieh zu beſorgen, und wird die Entfernung der Keime und die möglichſte Verhinderung und Unterbrechung des Keimens demnach nicht dringend genug angerathen werden können. Zur Erreichung dieſes Zweckes iſt es angemeſſen, die Kartoffeln in den Kellern niemals ſo hoch aufzuſchütten, daß zwiſchen ihnen und dem Gewölbe nicht mindeſtens ein freier Raum von 6 bis 8 Zoll bleibe, auch müſſen, ſo lange es die Witterung erlaubt, Zuglöcher und Thüren, wenigſtens während des Tages, offen gelaſſen werden. Werden aber die Kartoffeln in Gruben aufbewahrt, ſo ſind letztere gehörig mit Dunſtfängen und Dunſtröhren zu verſehen. — Indem wir Vorſtehendes zur Kenntniß der Herren Kreis-Phyſiker, Thierärzte und Brennerei-Beſitzer bringen, veranlaſſen wir dieſelben zugleich, dieſer wichtigen Sache Ihre ganze Aufmerkſamkeit zuzuwenden und dieſelbe näher zu prüfen, Ihre gewonnenen Erfahrungen und Beobachtungen darüber uns aber ausführlich mitzutheilen. (Publ. der Königl. Reg. zu Poſen vom 25. Februar 1836. Amtsbl. S. 113.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Gewerbe-Weſen.

Schiffer-Gewerbe.

1.

Zufolge der beſtehenden Verordnungen müſſen alle und jede Beſitz-Veränderungen bei Stromſchiffs-Gefäßen, ſowie alle Veränderungen in der Bezeichnung zur Kenntniß der Polizei-Behörden gebracht werden. [1]) Nach einer Miniſterial-Deklaration vom 13. Mai 1834 ſind aber unter den zur Anzeige für ſchuldig erklärten Eigenthümern nicht die bisherigen Beſitzer der Schiffsgefäße, ſondern diejenigen zu verſtehen, welche bei der Beſitz-Veränderung Eigenthümer derſelben geworden ſind. [2])

2.

Zwiſchen Preußen und den vereinigten Staaten von Mexiko beſteht gegenſeitige Handels-Freiheit, ſo daß die Einwohner beider Länder ſich mit ihren Schiffen und Ladungen nach allen denjenigen Orten, Häfen und Flüſſen begeben können, wo einzulaufen andern Fremden gegenwärtig geſtattet iſt oder künftig geſtattet werden möchte. Das Nähere beſagt der Vertrag vom 27. Februar 1835; [3])

[1]) Cirk. d. M. d. J. d. H. u. G. vom 24. Juli 1831. Ann. XV. 600. [2]) Publ. der Königl. Regierung zu Königsberg vom 4. Juni 1834. Ann. XVIII. 542. [3]) Geſetzſ. S. 35. Kam. Zeit. I. 183.

3.

Von mehreren dieſſeitigen Konſuln iſt Beſchwerde darüber geführt worden, daß die in ihren Bezirken ankommenden Preuß. Schiffer die durch das Konſulat-Reglement vom 18. September 1796 §. 2 [4]) vorgeſchriebene Meldung bei ihnen unterlaſſen. Dieſe Vorſchrift iſt daher in Folge eines Auftrages des Königl. Finanz-Miniſterii den dieſſeitigen Rhedern und Schiffern mit dem Bemerken eingeſchärft worden, daß für jeden Unterlaſſungsfall die Strafe von 5 Thalern, nebſt nachträglicher Zahlung der Konſulat-Gebühren unnachſichtlich eintreten ſoll. [5])

4.

Die Beſtimmung des §. 12 des Konſulat-Reglements vom 18. September 1796 wegen der nur einmaligen Entrichtung der Konſulat-Gebühren von Schiffen unter 50 Laſten innerhalb der Oſtſee iſt durch den neuen Tarif vom 10ten Mai 1832 [6]) aufgehoben, und ſind mithin auch die von Schiffen unter 50 Laſten zu entrichtenden Konſulat-Gebühren lediglich nach dem neuen Tarif zu beurtheilen. [7])

5.

Schiffsgefäße, welche die Netze, die Brahe und den Bromberger Kanal befahren wollen, dürfen nicht größer ſein, als

a) 124 rheinländiſche Fuß lang von Spitze zu Spitze und
b) 13 Fuß und 6 Zoll breit. Ferner
c) dürfen die Gefäße nicht tiefer als 2 Fuß 9 Zoll im Waſſer gehen und
d) die Spitze darf, der vorhandenen Brücken wegen, nicht höher als 8 Fuß über das Waſſer reichen.

Schiffsgefäße von größeren Dimenſionen dürfen gar nicht mehr durch den Kanal geſchleuſet werden. [8])

6.

Ueber die Höhe des Gefäßgeldes auf der Deime und dem Friedrichsgraben iſt von der Provinzial-Steuer-Direktion zu Königsberg unterm 23. Febr. 1835 [9]) eine Bekanntmachung erlaſſen worden.

7.

Für den Finow-Kanal erſchien eine neue Rangfahrts-Ordnung, ſowohl für Schiffsfahrzeuge und Kähne als Floßholz. [10])

8.

Auch für den Friedrich-Wilhelms-Kanal erſchien eine neue Rang-Ordnung, nach welcher die vor einer Schleuſe liegenden Schiffs-Gefäße oder Floßhölzer durchzuſchleuſen haben.

Die Schleuſen-Kammern des Friedrich-Wilhelms-Kanals faſſen in der Regel einen großen Oder-Kahn und einen kleinen Kahn oder Jacht; unter letzteren werden Kähne verſtanden, welche nicht $7\frac{3}{10}$ Zentner Stäbe oder 10 Fuß $2\frac{1}{4}$ Zoll lichte Breite haben. Einem kleinen Kahne werden zwei halbe Böden Floßholz gleich geachtet. [11])

[4]) Rabe. III. 534. [5]) Publ. der Königl. Reg. zu Köslin vom 13. März 1835. Kam. Zeit. I. 404. [6]) Geſetzſ. S. 173. [7]) Publ. der Königl. Reg. zu Köslin vom 13. März 1835. Kam. Zeit. I. 404. [8]) Publ. v. 1. April 1801. Rſcr. vom 17. Dez. 1833 u. Publ. d. Königl. Reg. zu Bromberg vom 7. Febr. 1834. Ann. XVIII. 546. [9]) Kam. Zeit. I. 425. [10]) Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 12. Aug. 1834. Ann. XVIII. 848. [11]) Publ. der Königl. Reg. zu Frankf. v. 18. Jan. 1835. Ann. XIX. 276.

Digitized by Google

9.

Mittelſt Reſcripts des Herrn Miniſters des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und des Königl. Finanz-Miniſterii iſt anerkannt worden, daß das Reglement vom 3ten Mai 1797, wegen Befugniß, auf dem Saal-Strom Kähne zum eigenen Gebrauch halten zu dürfen, als durch die ehemals weſtphäliſche Geſetzgebung aufgehoben betrachtet werden muß. [12])

10.

Für die Beſitzer der Miethsgondeln und ähnlichen Fluß-Fahrzeuge in Berlin hat das Königl. Polizei-Präſidium daſelbſt unterm 31. Mai 1834 [13]) ein ausführliches Reglement erlaſſen.

11.

Die Vorſchriften der Geſinde-Ordnung vom 8. November 1810 finden auch auf das Verhältniß zwiſchen den Stromſchiffern zu den Schiffsknechten Anwendung, wie ſie durch die Kabinets-Ordre vom 23. November 1831 ſchon auf die Seeſchiffahrt für anwendbar erklärt worden ſind. [14])

12.

Die Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts über das Verhältniß der Schiffs-Rheder zu den Schiffern ſind auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Strom-Fahrzeuge zu den Stromſchiffern auszudehnen. Das Verhältniß zwiſchen den Stromſchiffern und den Befrachtern iſt nach den Beſtimmungen des A. L. R. I. 11. §. 809—920 zu beurtheilen. [15])

13.

Bei Streitigkeiten zwiſchen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, ſo wie zwiſchen den Schiffern und dem Schiffsvolke, ſoll der Polizei-Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Intereſſenten die Entſcheidung inſoweit, als ihr dieſelbe in Geſinde-Sachen verfaſſungsmäßig zuſteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Beſtimmungen übertragen werden. [16])

14.

Die im Paß-Edikte vom 21. Juli 1817 [17]) §. 5. enthaltene Vorſchrift bezieht ſich nicht auf alle Schiffer, vielmehr zufolge der Ueberſchrift des erſten Titels, wozu er gehört, nur lediglich auf die Schiffsmannſchaften der aus dem Auslande kommenden Schiffe, welche, wenn nicht dieſe Beſtimmung ergangen wäre, nach den allgemeinen Grundſätzen beſonderer Eingangspäſſe bedürfen würden. Auf die Mannſchaften anderer, von einem inländiſchen Orte zu einem andern fahrenden Schiffe kann jener §. nicht bezogen werden, da die darin gegebene Vorſchrift im dritten Titel des Paß-Edikts nicht wiederholt, auch ſonſt wegen der Legitimation der Schiffer und ihrer Leute etwas beſonderes nicht angeordnet iſt, hinſichtlich ihrer mithin die allgemeine Regel ſtehen bleibt, daß Inländer im Innern des Reiches keiner beſonderen Päſſe bedürfen, und nur verpflichtet ſind, ſich auf Verlangen der Polizei-Behörde auf irgend eine Weiſe auszuweiſen. [18])

[12]) Publ. d. Königl. Reg. zu Merſeburg v. 2. Febr. 1835. Ann. XIX. 280. [13]) Ann. XVIII. 547. [14]) Kab. O. v. 23. Sept. 1835. §. 1. Geſetzſ. S. 222. Kam. Zeit. I. 736. [15]) Ebend. §. 2. 3. [16]) Ebend. §. 4. [17]) Geſetzſ. 1817. S. 157. [18]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 16. März 1835. Ann. XVIII. 165.

15.

Wie die Schiffer ſich bei dem Zuſammentreffen mit Pulver-Transporten zu verhalten haben, iſt in der, durch alle Amtsblätter publicirten Inſtruktion des Kriegs-Miniſterii vom 23. Dezember 1833 [19]) vorgeſchrieben.

16.

In geſundheitspolizeilicher Hinſicht iſt, namentlich zur Verhütung der Verbreitung der Cholera, Folgendes verordnet: Für die Flußſchiffahrt ſind auf denjenigen Waſſerſtraßen, welche mit Gegenden, worin die Cholera epidemiſch verbreitet iſt, in direkter Kommunikation ſtehen, an beſtimmten, dem Ober-Präſidenten zu bezeichnenden Punkten genaue Reviſionen des Geſundheitszuſtandes der auf den Schiffen befindlichen Mannſchaft durch die Orts-Polizei-Behörden oder andere geeignete, ſpeziell damit beauftragte Beamte, und wo es möglich iſt, unter Zuziehung eines Arztes anzuordnen. Jedem, die genannten Waſſerſtraßen befahrenden Schiffer muß von der Polizei-Behörde ſeines Abgangs-Ortes ein Schein ertheilt werden, in welchem die auf dem Schiffe befindliche Mannſchaft verzeichnet und deren Geſundheitszuſtand angegeben iſt und welcher an jedem Reviſionsorte viſirt werden muß. Während der Fahrt darf von dem Fahrzeuge Niemand ohne Vorwiſſen der Polizei-Behörde des Orts entlaſſen werden. Dieſe kann ihre Erlaubniß dazu alsdann ertheilen, wenn ſie zu beſcheinigen vermag, daß der Entlaſſene im unverdächtigen Geſundheitszuſtande ſich befindet. — Der Schiffer, der ſich ohne obengedachten Schein auf die Fahrt begiebt oder Jemanden von dem Schiffe ohne polizeiliche Erlaubniß entläßt, verfällt in eine Geldſtrafe von 5 bis 10 Thalern oder 8 bis 14tägige Gefängnißſtrafe. [19])

17.

Wenn zur Zeit der Cholera-Epidemie auf einem Fluß-Fahrzeuge während der Reiſe die Krankheit ausbricht (16), ſo iſt der Schiffer oder deſſen Vertreter verpflichtet, dies der Polizei-Behörde des nächſten Orts, welchen er auf ſeiner Fahrt zu berühren hat, bei der oben (16) feſtgeſetzten Strafe anzuzeigen, das Fahrzeug ſelbſt aber noch in einiger Entfernung von dieſem Orte anzuhalten. Von Seiten der gedachten Polizei-Behörde iſt ſodann das Schiff ſofort zu iſoliren und unter Obſervation zu ſtellen, auch dafür zu ſorgen, daß die Mannſchaft mit deren etwanigen Bedürfniſſen unter Beobachtung der erforderlichen Vorſichts-Maaßregeln verſehen werde. — Die Freilaſſung des Schiffes erfolgt erſt, wenn die Krankheit auf demſelben gehoben, die Mannſchaft ſammt ihren Effekten vorſchriftsmäßig gereinigt und innerhalb fünf Tagen kein neuer Erkrankungsfall vorgekommen iſt, was in dem Scheine des Schiffers atteſtirt werden muß. In dieſem Scheine der Schiffer muß eine ausdrückliche Anweiſung zur Befolgung der vorſtehend (16 u. 17) angegebenen Vorſchriften enthalten ſein. [20])

18.

Die auf einem Fahrzeuge, worauf die Cholera ſich gezeigt hat, befindlichen Waaren werden am Auslade-Orte, ſo weit ſie mit den Erkrankten in Berührung gekommen ſein können (was in jedem einzelnen Falle dem pflichtmä-

[18]) Ann. XVIII 201. [19]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 28. Geſetzſ. S. 250. [20]) Ebend. §. 29.

Digitized by Google

ſigen Ermeſſen der Orts-Sanitäts-Kommiſſion [21]) zur Beurtheilung überlaſſen bleibt), wie ſolche Gegenſtände behandelt, welche ſich in der Wohnung eines Cholerakranken befundrn haben; ſie dürfen daher den Empfängern erſt nach vorgängiger vorſchriftsmäßiger Desinfektion verabfolgt werden, welche, in Ermangelung beſonderer Lokale dazu, auf den Schiffen ſelbſt unternommen werden kann. Auch das Schiff ſelbſt muß nach Anleitung der Desinfektions-Inſtruktion gereinigt werden. [22])

19.

Die von Orten, wo die Cholera herrſcht, über See eingehenden Schiffe werden einer 4tägigen Beobachtungs-Quarantaine unterworfen. Nur in denjenigen Häfen, welche ſelbſt von der Cholera ergriffen ſind, iſt es den Behörden geſtattet, dieſe Obſervations-Quarantaine zu erlaſſen. Flußfahrzeuge, welche aus Gegenden des Auslandes kommen, wo die Cholera herrſcht, werden an dem Eingangspunkte auf der Grenze 5 Tage hindurch unter Obſervation geſtellt. — Wer dieſe Quarantaine verletzt, hat eine Geldſtrafe von 10 bis 50 Thalern oder Gefängſtrafe von 14 Tagen bis 6 Wochen verwirkt. [23])

20.

Hat ſich während der Obſervation (19) keiu bedenklicher Erkrankungs-Fall auf dem Schiffe ergeben, nnd hat daſſelbe auch während der Reiſe keine Cholera-Kranken an Bord gehabt, worüber durch Einſicht der Schiffs-Papiere und Vernehmung des Schiffsführers und der Mannſchaft die möglichſte Ueberzeugung gewonnen werden muß, ſo ſind die Seeſchiffe zur Praktik in dem Hafen, die eingehenden Flußfahrzeuge aber zur Fortſetzung ihrer Reiſe zu verſtatten. Hat aber das Schiff Cholera-Kranke am Bord gehabt; kommt es mit ſelbigen an oder zeigt ſich dieſe Krankheit unter der Mannſchaft oder den Reiſenden während der Obſervations-Quarantaine, ſo iſt damit bei den an der Grenze in Quarantaine liegenden Flußfahrzeugen nach den (zu 17) und bei den vor dem Hafen angekommenen Seeſchiffen, nachdem der Kranke von dem Schiffe entfernt worden iſt, nach den (zu 18) gegebenen Vorſchriften, jedoch mit der Maaßgabe zu verfahren, daß eine Desinfektion der in den Lagerungs-Räumen der Seeſchiffe befindlichen Handlungs-Güter niemals ſtattfindet. [24])

21.

Auf denjenigen Strömen, auf welchen die Handels-Schiffahrt, in Folge der unter den betheiligten Uferſtaaten darüber abgeſchloſſenen Vereinbarungen, für frei erklärt worden iſt, ſollen die fremden, aus Gegenden, wo die Cholera herrſcht, kommenden Schiffer, welche nicht Cholera-Kranke an Bord haben, und, ohne im Preußiſchen Gebiete ein- oder ausladen oder ſonſtigen Verkehr treiben zu wollen, lediglich die freie Durchfahrt in Anſpruch nehmen, wider ihren Willen zu einer Obſervations-Quarantaine an den Grenzen nicht angehalten werden. Dergleichen Schiffern iſt alsdann jedoch jedes Betreten der Ufer, ſelbſt zum Behufe des Treidelns, zu unterſagen. — Sie ſind bei ihrem Eintritte in das Preuß. Gebiet darüber zu vernehmen, ob ſie unter dieſen Bedingungen die Befreiung

[21]) Kam. Zeit. II. 13. [22]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 30. Geſetzſ. S. 250. [23]) Ebend. §. 31. [24]) Ebend. §. 32.

von der Obſervations-Quarantaine verlangen, und im Falle der Bejahung mit einer beſonderen, während ihrer Durchfahrt auf dem Maſtbaume zu führenden gelben Flagge zu verſehen, damit bei Erhebung der Gebühren und andern etwanigen Veranlaſſungen mit der gehörigen Vorſicht gegen ſie verfahren werden könne. Die genaue Beobachtung der desfalſigen, ihnen ertheilten Vorſchriften iſt, unter Androhung angemeſſener Ordnungsſtrafen für Verſäumniſſe und Uebertretungsfälle, den Schiffern beſonders zur Pflicht zu machen und das darüber aufgenommene Protokoll ihren Legitimations-Dokumenten in beglaubter Abſchrift beizufügen [25])

22.

Die Schiffe der Preußiſchen Oſtſeeküſte ſind zur Befahrung des Rheins eben ſowohl wie die Rheinſchiffe ſelbſt berechtigt, jedoch unter den feſtſtehenden Bedingungen, die in dem Publikandum der Königl. Regierung zu Königsberg vom 13. Juni 1835 [26]) enthalten ſind.

23.

Zur Ausführung der in der Uebereinkunft unter den Uferſtaaten des Rheins vom 31. März 1831 [27]) Art. 53. 54 enthaltenen Vorſchrift erſchien unterm 27. Sept. 1834 eine Inſtruktion des Königl. Finanz-Miniſterii über die Unterſuchung der zur Rheinſchiffahrt gehörigen Fahrzeuge. [28])

24.

Inwiefern die Rheinſchiffer ihr Patent ohne Prüfung erhalten dürfen, darüber ſpricht ſich die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. September 1835 [29]) mit Mehrerem aus.

25.

Zu der Rheinſchiffahrts-Akte vom 31. März 1831 ſind mehrere, in dem Protokolle der Rheinſchiffahrts-Central-Kommiſſion vom 1. Dezember 1834 enthaltene ergänzende Beſtimmungen beliebt worden, welche durch die Allerhöchſte Genehmigungs-Urkunde vom 14. Juni 1835 ſanktionirt worden ſind. [30])

26.

Beſchwerden über Hinderniſſe der Rhein-Schiffahrt oder Anträge zur Beſeitigung von Uebelſtänden bei derſelben und den Leinpfaden ſind zunächſt an den zum Aufſeher des 3ten Bezirks der Rhein-Schiffahrt (von der Nahe bis zur niederländiſchen Grenze) ernannten Lippe-Schiffahrts-Inſpektor Seibt in Weſel zu richten, der ſowohl nach dem Art. 102 der Rheinſchiffahrts-Konvention vom 31. März 1831, als nach der ihm ertheilten Inſtruktion berufen und verpflichtet iſt, die Erörterung des Sachverhältniſſes durch die geeignete Behörde zu veranlaſſen und wegen Abwendung der hiernach erkannten Uebelſtände die nöthigen Anträge zu machen. [31])

27.

Im Art. 68 des Rhein-Schiffahrts-Vertrages vom 31. März 1831 iſt beſtimmt, daß zur Schonung des Leinpfades am Rheine, der daran ſtoßenden Gebäude und an-

[25]) Regul. v. 8. Aug. 1835. §. 33. [26]) Amtsbl. S. 155. Kam. Zeit. I. 435. [27]) Geſetzſ. S. 71. ff. [28]) Ann. XVIII. 854. [29]) Kam. Zeit. I. 809. [30]) Geſetzſ. 1836. S. 121. [31]) Publ. des Hrn. Ober-Präſid. v. Bodelſchwingh v. 17. Dez. 1834. Kam. Zeit. I. 37.

Digitized by Google

derer Anlagen bei dem Heraufziehen der Schiffe niemals mehr als drei Pferde auf einem Stichſeile geben, und die Uebertretung dieſes Verbots mit einer Polizeiſtrafe belegt werden ſoll. Das Maaß dieſer Strafe iſt auf 10 Sgr. bis 5 Thlr. feſtgeſetzt und zugleich beſtimmt, daß ſolche innerhalb der Preuß. Rhein-Provinz von denjenigen Behörden auszuſprechen iſt, welcher nach der Verfaſſung des Orts, wo die Kontravention begangen, die Beſtrafung der Polizei-Vergehen im Allgemeinen obliegt.[32])

28.

Zur Erhaltung der Rhein-Ufer-Pflanzungen hat die Königl. Regierung zu Köln auf den Grund der Art. 38 und 67. der Konvention vom 31. März 1831 mit Genehmigung des Königl. Finanz-Miniſterii folgende Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: 1) die Landräthe ſollen unter Zuziehung eines Waſſerbau-Inſpektors und der Orts-Behörden die Landungsplätze und die Fahrwege und Fußſteige, welche zur Verbindung mit dem Rheine und dem rückwärts gelegenen Ufer in den Uferpflanzungen offen gelaſſen werden ſollen, beſtimmen, und dieſelben in den betreffenden und in den zunächſt gelegenen Gemeinden durch Anſchlag an den geeigneten Orten und durch Ausruf an drei nach einander folgenden Sonntagen bekannt machen laſſen. 2) Alle übrigen Fahrwege, Fußpfade und lichte Stellen in den Ufer-Pflanzungen ſollen auf Betreiben des Königl. Waſſerbau-Beamten wieder zugepflanzt und bis dahin, daß die jungen Pflanzungen angewachſen ſind, durch geeignete Abſperrungen geſchloſſen werden. 3) Alle diejenigen, welche an andern, als an den zum Anlanden beſtimmten, öffentlich bekannt gemachten Stellen mit ihren Schiffen, Nachen oder ſonſtigen Fahrzeugen anlegen, in dieſelben Perſonen oder Waaren aufnehmen oder aus denſelben an das Land ſetzen, ſollen mit einer Geldſtrafe von 1 bis 5 Thlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden. 4) Diejenigen, welche die zu 2 gedachten Abſperrungen und Anpflanzungen beſchädigen, oder unbefugter Weiſe neue Wege in den Uferpflanzungen machen, oder die letzteren anderweitig verderben, ſollen auf den Grund der Beſtimmungen des Strafgeſetzbuchs und der beſtehenden Deichgeſetze zur Strafe gezogen werden. 5) Diejenigen, welche unbefugter Weiſe in den Uferpflanzungen außerhalb der erlaubten und öffentlich bekannt gemachten Wege betroffen werden, verfallen in die zu 3 gedachte Strafe.[33])

---

[32]) Vergl. v. 5. September 1834. Ebend. 100. Ann. XVIII. 853. [33]) Publ. der Königl. Reg. zu Köln v. 3. Sept. 1834. Ann. XVIII. 851.

Literatur.

Programm der Königl. Akademie des Landbaues in Möglin. Berlin, Dunker und Humblot, 1836. 5 Sgr.

Die Abſicht dieſer Blätter iſt, dem aufſtrebenden Landwirthe, welcher nach umfaſſender Belehrung, nach klarem Bewußtſein im weiten Gebiete ſeiner edlen Thätigkeit ſich umſchaut, zu ſagen, was er in Möglin zu ſuchen habe, und was ihm hier gewährt werde. Der Zweck der Möglinſchen Anſtalt wird dahin angegeben: die angehenden Landwirthe in den Stand zu ſetzen, den großen Umfang ihres Berufs mit Hülfe der Wiſſenſchaft klar zu erkennen und zu überſchauen. Zu ſolcher An- und Einſicht kann aber nur der gelangen, welcher durch guten Schulunterricht oder anderweitige Bildung die Fähigkeit erlangt hat, einen wiſſenſchaftlichen Vortrag aufzufaſſen und demſelben denkend zu folgen, was nur zu erwarten iſt, wenn Neigung für den landwirthſchaftlichen Betrieb den Schüler beſeelt und er zugleich anſchauliche Begriffe von irgend einer Landwirthſchaft, ſie ſei noch ſo klein, mitbringt. Das Beſtreben der Anſtalt iſt alſo, den angehenden, zum Lernen und Wiſſen bereits fähigen Mann zu lehren, wie er in landwirthſchaftlichen Dingen wirklich und tüchtig lernen, ſich zum achtbaren Landwirthe ausbilden könne, und ihn ſomit in den Stand zu ſetzen, den ihm durch Geburt, Schickſal oder Neigung angewieſenen Fleck der Erde nach deſſen inneren Beſtandtheilen ſowohl, als nach deſſen klimatiſchen Zufälligkeiten und äußeren Verhältniſſen zu erkennen und auf das vortheilhafteſte zu benutzen.

Das zur Aufnahme der Mitglieder der Akademie erbaute Haus liegt vom Gutshofe abgeſondert, aber doch demſelben ganz nahe. Ausſchließlich der Lehranſtalt gewidmet, enthält es außer dem Hörſaal und Zimmern für die Sammlungen — die einzeln für ſich abgeſchloſſenen Wohnungen für Studirende, nebſt den Zimmern eines Lehrers und der Wohnung des Hauswirths. — Die Zimmer der Studirenden ſind ſich ſämmtlich einander gleich, nur nach der Lage verſchieden, und auch gleichmäßig mit den nöthigen Mobilien verſehen. Sie laſſen ſich am beſten mit den Wohnungen in Badehäuſern mittler Kur-Orte vergleichen. Für Eleganz iſt gar nicht, wohl aber für Ordnung geſorgt.

Die Umgebungen von Möglin begünſtigen ſowohl das Studium wie die Erheiterung. — Den Lehrvorträgen iſt zwar nichts fremd, was ſich auf Landwirthſchaft bezieht, ihr eigentlicher unmittelbarer Gegenſtand iſt aber die wiſſenſchaftliche, d. h. auf Prinzipien begründete Anſchauung, Prüfung und Anwendung alles deſſen, was man im gemeinen Leben in Theorie und Praxis des Landbaues zu theilen pflegt. Die Lehr-Vorträge beginnen jährlich mit dem 1. November und dauern ununterbrochen bis zum 1. September des folgenden Jahres fort. Eine angemeſſene und fortwährend bereicherte Bibliothek iſt mit der Anſtalt verbunden. Die Aufnahme-Bedingungen haben wir Sp. 183 d. Bl. mitgetheilt.

Ueber die Hinderniſſe, welche der Achtung vor der Rechtspflege durch den Mangel eines überſichtlichen Geſchäftsganges bei dem gerichtlichen Sportel- und Kaſſen-Weſen entgegen ſtehen und über die Mittel, wodurch ſolche im Intereſſe des Staates und der Unterthanen beſeitigt werden können, von L. Jung, Königl. Kammergerichts-Aſſeſſor und Juſtiz-Amtmann. Berlin, 1836. Verlag von Ludwig Oehmigke. Pr. 15 Sgr.

Der Herr Verf. hat in der oben angezeigten Schrift einen Gegenſtand wieder aufgenommen, welchen in gleicher Art der Obergerichts-Präſident v. Rohr mit den Mitgliedern dieſer Behörde im Anfange des Jahres 1788 (ſiehe Klein's Annalen der Geſetzgebung und Rechts-Gelehrſamkeit in den Preuß. Staaten, Bd. 6, Seite 48 u. f.) und der Ober-Landes-Gerichts-Rath v. Puttlitz in der Schrift: „Ueber Erſparniſſe im Juſtiz-Haushalte des Preuß. Staates mit Gewinn für den Gang der Geſchäfte“ (Berlin, 1821. Verlag von Duncker und Humblot) ſchon angeregt haben. Ohne daß man für das Alter befangen ſein darf, wäre es wünſchenswerth geweſen, wenn der Hr. Verf. die bei dem v. Rohrſchen Vorſchlage angeregten und in dem mitgetheilten Schreiben des damaligen Chefs der Juſtiz vom 8. Februar 1788 anerkannten, durch die vorgeſchlagene Uebertragung der Juſtiz-Salarien- und Sportel-Kaſſen an die Königl. Steuer-Kaſſen, vermehrten Schwierigkeiten beachtet und zu beſeitigen verſucht hätte. Dieſe ſind von ihm nur nach dem Umfange eines ganz kleinen Gerichts berückſichtigt, aber nicht nach dem Maaßſtabe großer Gerichte, wie z. B. der Königl. Ober-Gerichte und der Gerichte in den altländiſchen großen Städten, wie Berlin, Königsberg in Pr., Breslau ꝛc. und mit Beachtung des Verhältniſſes der Patrimonial-Gerichtsbarkeiten abgemeſſen. Auch ſind die vorgeſchlagenen Prozentſätze von dem Gegenſtandswerthe der Rechtsgeſchäfte vorzüglich durch ihre Steigerungen, in manchen Beziehungen eben ſo verwickelt und ſchwankend, wie die bisherigen Koſtenanſätze und wegen der Abrechnung mit den Finanz-

Digitized by Google

und Poſt-Behörden wegen der Stempel und des Poſtgeldes, ſo wie wegen der vielen beibehaltenen Neben-Auslagen mit keiner geringeren Beläſtigung für die Kaſſe verbunden, als bisher; beſonders da es an Verſchlägen darüber fehlt, wie die täglichen kleinen Ausgaben des Gerichts für Eingangs- und Abgangs- (Franko) Porto, Verpflegungs-, Transport- und Bekleidungs-Koſten für die Gefangenen, Bureau-Bedürfniſſe ꝛc. zu beſorgen ſind, wenn das Gericht nicht über die Kaſſe oder einen Theil derſelben zu disponiren hat und worüber ſich dann eine kleinliche und doch zeitraubende Nebenrechnung nöthig machen würde.

Beſonders wünſchenswerth wäre es aber geweſen, wenn der Herr Verfaſſer nach dem vielſeitig laut gewordenen Wunſche in dem Sinne des Ober-Landes-Gerichts-Raths v. Puttlitz einen auf ſeine achtungswerthen Erfahrungen gegründeten Plan zur Verminderung der Gerichtskoſten, nicht zu einer mit ſeinen Vorſchlägen verbundenen Erhöhung, durch Vereinfachung der richterlichen Geſchäftsführung überhaupt und zunächſt durch Abtrennung aller fremdartigen Nebenbeſchäftigungen als die Grundlage einer wahren Verbeſſerung für die Rechtspflege angeſehen und mitgetheilt hätte.

Doch ſeine gute Abſicht iſt ſchätzenswerth und wenn jeder ſo anſpruchslos mit ſeinen Erfahrungen und Anſichten hervortritt, welches beſonders von Kaſſenmännern und Rechnungsverſtändigen zu wünſchen wäre, dann iſt immer ein Gewinn für die wichtige Sache zu erwarten. Karl Hain.

Neueſte Bücherkunde.

Archiv der Großh. Heſſ. Geſetze und Verordnungen, 2. u. 3. Bd. gr. 8. Darmſtadt, Leske. 6¼ Thlr.

Bemerkungen über die ältere ſtändiſche Verfaſſung in Heſſen. gr. 8. Berlin, Dümmler. ¼ Thlr.

Blätter für Münzkunde von Dr. H. Grote. 2. Jahrg. gr. 4. Leipzig, Hahn. 2⅔ Thlr.

v. Dellnig, Alphabet. Repertorium über die Verhandl. der beiden Kammern der Stände-Verſammlung Bayerns. gr. 8. München, Finſterlin. 1⅓ Thlr.

Döllinger, Sammlung der im Gebiete der innern Staats-Verwaltung Bayerns beſtehenden Verordnungen. 2. Band. gr. 4. München, Franz. 2⅔ Thlr.

Encyklopädie für Land- und Hauswirthſchaft. 3. Suppltbd. gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. 2 Thlr.

v. Goertz. Die Einſetzung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in die Rechte der Menſchheit. gr. 8. Potsdam, Vogler. ⅓ Thl.

Greiner. Forſtliche Mittheilungen. 1. Hft. Stuttgart, Schweizbarth. ⅔ Thlr.

Handbuch zu dem Atlas von Preußen in 27 Bl. II. 2. Vollſtändiges geograph. ſtatiſtiſch topograph. Wörterbuch des Preuß. Staates. 2. Bd. gr. 8. Erfurt, Müller. br. 2 Thlr.

Heinemann. Handbuch für Königl. Preuß. Zollbeamte u. Brantwein-Brennerei-Beſitzer. gr. 8. Berlin, Schüppel. br. ⅔ Thl.

v. d. Heyde. Repertorium der Königl. Preuß. Geſetze ꝛc. über den Transport der Verbrecher und Vagabonden. 8. Magdeburg, Heinrichshofen. 2 Thlr.

Hoffmann. Ueber die Beſorgniſſe, welche die Zunahme der Bevölkerung erregt. gr. 4. Berlin, Dümmler. geh. ¼ Thlr.

Müller, Ater. Die Fortbildung der Geſetzgebung im Geiſte der Zeit. gr. 8. Köln, ¼ Thlr.

Schönbrodt. Handbuch des Rechnungswesens der Preuß. Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemter. 1. Band. gr. 8. Potsdam, Riegel. 1¼ Thlr.

Wochenſchrift, juriſtiſche, für die Preuß. Staaten, herausgeg. v. Hinſchius. 4. Berlin, Jonas. Jahrg. 1836. 4 Thlr.

Zeitung, allgem. polytechniſche, von Leuchs. gr. 4. Nürnberg, Leuchs. Jahrg. 1836. 2 Thlr.

Zeitung für landwirthſchaftl. und Gewerbe-Verein in Thüringen. 1836. 8. Leipzig, Engelmann. 1 Thlr.

Zerrener, Jahrbuch des Pädagogiums des Kloſters unſeren lieben Frauen in Magdeburg. Neue Fortſ. 1. Heft, 1835. gr. 8. Magdeburg, Heinrichshofen. ⅓ Thlr.

Berichtigung.

Sp. 190 d. Bl. ſteht in einigen Abdrücken Soplnowski ſtatt Poplawski.

Verzeichniß der Steckbriefe.

Nr.	Vor- und Zuname.	Geburts- oder Wohn-Ort.	Perſönliche Verhältniſſe.	Religion.	Alter J.	Größe F.	Größe Z.	Haar.	Stirn	Augenbraunen.	Augen.	Naſe.	Mund	Zähne.	Bart.	Kinn.	Geſicht.	Geſichtsfarbe.	Statur.	Sprache.	Beſondere Kennzeichen.	Ablieferungs-Ort.
109	Breſſelt, Johann		Losmann	ev.	42	5	2	dunkel			blau	groß					längl.	gſund.		diſch u. lith.		Ragnit.
110	Fiſcher, Wilh.	Calbe	wandernd	ev.	28	5	7	blond	frei	braun	blau	gebog.	ordin.		blond	breit	längl.	gſund.	ſchlk			Calbe a. d. S.
111	Krauſe, J. Edr.	Erdmannsdorf	Tagelöhner	ev.	28	5	5	dunkel braun	bedeckt	braun	dunkel grau	gewhn	lich	geſd	ſchwez braun	rund	gewöhnt	gelbl.	ſchlk			Schmiedeberg
112	Linke,	Wolfsdau	Brennknecht	ev.	29	5	4	braun	bedeckt	braun	braun	ſpitz	groß	gut	röthl.	rund	oval	gſund.	ſtark	dtſch	pockennarbig	Schmiedeberg
113	Mitzner, J.C.Theod.	Swinemünde	Handl.diener	kath	21	5	5	blond			blau	ſchmal	gewöhnlich	voll	gering	oval	oval	blaß	ſchlk			Stettin
114	Röder, Joseph	Koblenz	Handelsmann	kath	35	5	5	ſchwrzl			braun	prop.	prop.	gſnd		oval		friſch	ſchlk			Koblenz

Zurückgenommene Steckbriefe.

Nr. 55, Sliwinski. Nr. 80. Draſſewski.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preußiſche Bürgerblatt.**

Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Verantwortlicher Redacteur Brandenburg. — Verleger Carl Heymann, Kl. Präſidentenſtr. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 14. Berlin, Sonnabend den 2. April 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Der bei dem Miniſterium des Innern für Gewerbe angeſtellte Geh. Reg. Rath Schulze iſt zum Geh. Ober-Regierungsrath, der Geh. Finanz-Rath Reuß zum Ober-Landforſtmeiſter ernannt.

Auswärtige Geſandtſchaften.

Der bei der Bundestags-Geſandſchaft in Frankfurt a. M. angeſtellte Legations-Rath v. Sydow zum Preuß. Reſidenten bei der freien Stadt Frankfurt.

Regierungen.

Merſeburg. Der zeitherige Ober-Landes-Gerichts-Referendar v. Kröcher zum Regierungs-Referendar hierſelbſt.

Potsdam. Der Reg. und Forſt-Rath Crelinger von Stettin hierher verſetzt. Der Aſſiſtent Schmidt II. zum Reg. Sekretair 1ſter Klaſſe.

Marienwerder. Der Reg. und Forſtrath Ewald von Potsdam hierher verſetzt.

General-Kommiſſionen.

Münſter. Der Reg. Aſſ. Kretzſchmer zum Aſſeſſor bei der General-Kommiſſion hierſelbſt.

Kreis-Verwaltung.

Arnswalde. Der Reg. Aſſeſſor, Rittergutsbeſitzer v. Waldow zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Forſt-Verwaltung.

Gumbinnen. Der Oberförſter Großholz zum Oberförſter in Grondowken.

Kommunal-Verwaltung.

Liegnitz. Der Stadt-Kämmerer Engelking iſt in dieſer Eigenſchaft fernerweit auf 12 Jahre gewählt.

Anholt. Der Rentmeiſter Lüders zum Bürgermeiſter hierſelbſt.

Coesfeld. Der Bürgermeiſter Maſſonneau von Billerbeck zum Bürgermeiſter hierſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Düſſeldorf. Der zweite Diviſions-Prediger Thielen zum erſten und der Kandidat Monjé zum zweiten Deviſions-Prediger bei der 14. Militair-Diviſion.

Gumbinnen. Der Superintendent und Pfarrer Unverdorben von Darkehmen zum Pfarrer bei der altſtädtiſchen Gemeinde hierſelbſt.

Hirſchberg. Der Kandidat Kühn zum ev. Paſtor in Boberröhrsdorf.

Münſter. Der Pfarrer Mentrup in Weſtkirchen zum Schul-Inſpektor der Kirchſpiele Freckenhorſt, Hoetmar, Weſtkirchen und Oſtenfelde. Der Pfarrer Brocklage in Warendorf zum Schul-Inſpektor in Warendorf und Everswinkel.

Puttbus. Der Profeſſor Dr. Haſenbalg vom Gymnaſio in Stralſund zum Direktor des neu errichteten Pädagogiums hieſelbſt. Desgleichen der bisherige Adjunkt Dr. Wieſe vom Joachimsthalſchen Gymnaſio in Berlin zum erſten Oberlehrer an dem Pädagogium hierſelbſt mit dem Pradikate eines „Königl. Profeſſors."

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt.) In Folge des im ſiebenten Stück der Geſetzſammlung bekannt gemachten Vertrages vom 2. Januar d. J. über den Anſchluß der freien Stadt Frankfurt an den Zollverein wird nunmehr der gegenſeitige abgabenfreie Verkehr zwiſchen den ſchon vor dem 2ten Januar c. zum Zollverband gehörenden Staaten und dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt, in Beziehung auf die Königl. Preußiſchen Lande, mit Ausnahme des Kochſalzes, der Spielkarten und die einer Ausgleichungs-Abgabe unterliegenden Gegenſtände eintreten.

Es bleibt daher von jetzt ab nur die Einfuhr des Salzes und der Spielkarten aus dem Gebiete der freien Stadt Frankfurt in die Königl. Preußiſchen Lande unter den geſetzlich angedroheten Strafen verboten, ſo wie umgekehrt die Einfuhr des Salzes aus den Königlichen Landen nach dem Gebiete der freien Stadt unterſagt iſt.

Die Ausgleichungs-Steuer iſt bei dem Uebergange aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt von folgenden Gegenſtänden zu entrichten:

vom Branntwein mit fünf Thaler für die Ohm zu 120 Quart bei 50 pCt. Alkoholſtärke nach Tralles;

Digitized by Google

von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten mit 20 Sgr. vom Ctr.
vom Traubenmoſt mit 20 Sgr. } vom Ctr.
vom Wein mit 25 Sgr. }

Die vorgedachten ausgleichungsſteuerpflichtigen Gegenſtände dürfen vorbehaltlich weiterer Bekanntmachung nur auf denjenigen Straßen und über diejenigen Stellen in die Königlichen Lande übergehen, welche für den Eingang derſelben aus den übrigen zollvereinigten Staaten eröffnet ſind.

Bei dem Transporte derjenigen Waaren, welche nach der Verordnung vom 19. November 1824 der Transport-Kontrolle im Binnenlande unterliegen, ſind die Vorſchriften jener Verordnung auch für dergleichen aus dem Gebiet der freien Stadt Frankfurt in die Königlichen Lande und umgekehrt übergehenden Waaren zu beachten.

Vorſtehendes wird im Auftrag des hohen Finanz-Miniſterii hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Publ. des Herrn Geheimen Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors v. Schütz vom 13. März 1836. Koblenzer Amtsbl. S. 94.)

2. (Erhebung der Landarmen-Beiträge in Weſtpreußen.) Um den vielfachen Mißverſtändniſſen und Anfragen zu degegnen, welche über die ſeit dem 1ſten Januar d. J. veränderte Repartition und Erhebung der Landarmen-Beiträge laut geworden ſind, finden wir uns veranlaßt, über die Lage dieſer Angelegenheit Folgendes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Schon ſeit einer Reihe von Jahren haben ſich die Bedürfniſſe der Verwaltung des Landarmenweſens in einem ſolchen Maaße geſteigert, daß die regelmäßigen Einnahmen hinter den Ausgaben um 8 bis 9000 Thlr. jährlich zurückbleiben; denn die Landarmen-Beiträge aus den, den Weſtpreußiſchen Landarmen-Verband bildendenden Regierungsbezirken Danzig und Marienwerder haben ſich im Durchſchnitt der Jahre nur auf ungefähr 20,000 Rthlr. belaufen, während die unvermeidlichen Ausgaben im Jahres-Durchſchnitte die Summe von 28 bis 29,000 Rthlr. erforderten. Obwohl nun bereits durch das Allerhöchſte Regulativ vom 17. Oktober 1826 über die Theilnahme der Weſtpreußiſchen Stände an der Verwaltung des Landarmenhauſes, und ebenſo durch den Allerhöchſten Landtags-Abſchied v. 3. Mai 1832 (S. 82 sub No. 45 ad b.) der aus zwei Landtags-Abgeordneten des erſten, einem des zweiten nud einem des dritten Standes zuſammengeſetzten Landarmen-Kommiſſion, welche ſich alljährlich zweimal zu Graudenz verſammelt und mit Deputirten der Regierungen zu Danzig und Marienwerder über die Angelegenheiten des Landarmenweſens in Berathung tritt, nicht minder auch den Kreisſtänden ſelbſt ein weſentlicher Einfluß auf dieſen Gegenſtand eingeräumt iſt, indem der ſtändiſchen Land-Armen-Kommiſſion nicht blos die Kaſſen-Abſchlüſſe, Rechnungen und Etats zur Prüfung mitgetheilt, ſondern auch die ſämmtlichen fortlaufenden Unterſtützungen an Land-Arme mit Begutachtung der Kreisſtände mit ihrer Zuſtimmung bewilligt werden, — ſo hat dennoch eine Verminderung der Ausgaben nicht erreicht werden und der bedeutende Ueberſchuß der letztern über die Einnahme nur dadurch gedeckt werden können, daß das Kapital des aus den Erſparniſſen früherer Jahre geſammelten Stamm-Vermögens angegriffen, und ſeitdem nicht bloß gänzlich verwendet worden iſt, ſondern daß bereits zur Deckung der laufenden Ausgaben am Schluſſe des vergangenen Jahres Vorſchüſſe aus andern Fonds haben gemacht werden müſſen.

Nachdem daher die außerordentliche Hülfsquelle, welche das Stammvermögen ſo lange darbot, zur Zeit gänzlich erſchöpft iſt, hat ſich eine bis zum Bedarf des Landarmenweſens reichende Erhöhung der Beiträge als unvermeidlich erwieſen und es iſt, um bei dieſer Gelegenheit zugleich die von den Provinzialſtänden in der Denkſchrift vom 4. April 1831 (S. 61 der gedruckten Darſtellung der Verhandlungen des 4. Provinzial-Landtages) ſelbſt gerügte Mangelhaftigkeit und Ungleichmäßigkeit der bei Repartition der Landarmenbeiträge bisher beobachteten Prinzipien zu beſeitigen, die Erhebung dieſer Beiträge nach dem Maaßſtabe der Klaſſenſteuer in Vorſchlag gebracht und von Sr. Majeſtät dem Könige in dem Landtagsabſchiede (S. 82 ad c.) Allerhöchſt genehmigt worden.

Der Ausführung dieſer Maaßregel iſt eine beſondere Veranlagung der Klaſſenſteuer in den zum dieſſeitigen Land-Armen-Verbande gehörigen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten vorangegangen, und dem Allerhöchſten Landtags-Abſchiede gemäß unter Zugrundlegung des Geſammtbetrages der Klaſſenſteuer in beiden Regierungs-Bezirken nach Verhältniß des für jene Städte beſonders ermittelten Klaſſenſteuer-Betrages zu dem Steuer-Ertrag in den klaſſenſteuerpflichtigen Bezirken ihr Beitrag zur Unterhaltung des Landarmenweſens dahin feſtgeſtellt, daß Danzig 2490 Thlr; Elbing 730 Thlr; Graudenz 230 Thlr. Marienburg 270 Thlr: Marienwerder 390 Thlr; und Thorn 390 Thlr. beiſteuern müſſen. Auf die Bewohner der übrigen ſtädtiſchen und ländlichen Gemeinen iſt dagegen der von ihnen zu entrichtende Land-Armenbeitrag nach dem Maaßſtabe der von ihnen zu erlegenden Klaſſenſteuer und zwar nach einem von den Königlichen Miniſterien des Innern und der Finanzen vorgeſchriebenen Tarife, welcher von 15 proc. in der höchſten Klaſſenſteuerſtufe bis zu $3\frac{1}{2}$ proc. in der eilften herabſteigt, veranlagt, und hierdurch zugleich der in der Denkſchrift vom 4. April 1831 von den Provinzialſtänden anerkannten Unzweckmäßigkeit einer unbedingten Anwendung des Klaſſenſteuer-Maaßſtabes zuvorgekommen.

Nachdem nunmehr aber der von dem Königl. Ober-Präſidio der Provinz wiederholt angeordneten Einziehung der auf dieſe Art repartirten Landarmenbeiträge für das 1. Semeſter des laufenden Jahres, ohne die Verwaltung des Landarmenweſens gänzlich in Stockung zu verſetzen, nicht länger Anſtand gegeben werden kann, zweifeln wir nicht, daß die diesfälligen Aufforderungen der Kreis- und Orts-Behörden überall eine bereitwillige Befolgung finden werden, und hoffen vielmehr, daß die vorſtehende Auseinanderſetzung der Veranlaſſung zu der veränderten Repartitionsweiſe dazu beitragen wird, die Behörden der Unannehmlichkeit zu überheben, zu Zwangs-Maaßregeln zu ſchreiten, um den kümmerlichen Unterhalt der großen Zahl von Landarmen ſicher zu ſtellen, welche ihr Leben nur durch die Unterſtützungen friſten, die ihnen unter Zuſtimmung der Abgeordneten der Provinz bewilligt ſind. Gleichzeitig verweiſen wir diejenigen Gemeinen, welche ſich veranlaßt geſehen haben, über den vorliegenden Gegenſtand direkte Anfragen an uns zu richten, auf den Inhalt dieſer Bekanntmachung, und laſſen den Tarif, nach welchem die Land-Armen-Beiträge erhoben werden ſollen, nachſtehend folgen, damit Jedermann die Ueberzeugung nehmen kann, daß von ihm der richtige Betrag gefordert ſei.

Tarif
zur Erhebung der Landarmen-Beiträge in den klaſſenpflichtigen Theilen der Provinz Weſtpreußen.

Klaſſenſteuer: Klaſſen	Klaſſenſteuer: Stufen	Klaſſenſteuer: Haushaltungsſätze	An Landarmen-Beiträge ſoll vom Haushalt jährlich entrichtet werden: Rthlr.	sgr.	pf.	Bemerkungen.
.I	1	144	21	—	—	
	2	96	15	—	—	Perſonen, welche keinen Haushalt führen, und nach dem Klaſſenſteuergeſetze nur den halben Haushalts-Steuſatz entrichten, zahlen auch nur die Hälfte des Satzes ihrer Stufen an Landarmen-Beiträge.
	3	48	7	—	—	
II.	4	24	2	15	—	
	5	18	1	25	—	
	6	12	1	7	—	
III.	7	8	—	20	—	
	8	6	—	14	—	
	9	4	—	10	—	
IV.	10	3	—	5	—	
	11	2	—	2	—	

Publ. der Königl. Reg. zu Marienwerder vom 10ten März 1836. Amtsbl. S. 81.)

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Bemerkungen

über die Klagen wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit, mit einigen Andeutungen für die Geſetzgebung. (Vom Hrn. St. G. Direktor Jahn.)

Es verlauten heutigen Tages ſowohl in den einzelnen Haushaltungen als in öffentlichen Schriften die Klagen

über ſittliche Verſchlechterung und Unbrauchbarkeit des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen.

Sie fordern vom Staate eine, dem daraus hervorgehenden und Unheil verbreitenden Uebelſtande abhelfende Einwirkung durch ſtrengere Geſetze und durch erfolgreichere polizeiliche Aufſicht über jene der dienenden Klaſſe angehörigen Perſonen.

Es haben ſich ſelbſt unter Zuſtimmung der Staatsbehörden Vereine gebildet,

durch Verſorgungsanſtalten für ſolche Subjekte bei eingetretenem Alter oder unvorhergeſehener Arbeits-Unfähigkeit einzelne Hülfsbedürftige vor ſittlichem Verderben durch Mangel und Entbehrung zu bewahren oder durch Verheißungen von Belohnungen oder Auszeichnungen, einen Wetteifer zu erwecken, ſich in einem lobenswerthen Betragen hervorzuthun.

Jene Klagen aber beziehen ſich zum Theil auf Verhältniſſe, welche ſeit der Aufhebung der Geſinde-Ordnung vom 11. Februar 1759 und der dabei beſonders für das platte Land zum Grunde gelegenen Unterthänigkeit, hauptſächlich aber ſeit der Einführung einer allgemeinen Gewerbe-Freiheit und der neuern Geſinde-Ordnung vom 10ten November 1810 ihren Einfluß verloren haben, oder richten ſich auf Abſtellung einiger daraus hervorgegangenen Mißbräuche und gewähren, wie jene Vereine im Allgemeinen, nur eine einſeitige und deshalb unvollſtändige Auffaſſung des wahren Lebens, die eben deshalb die Ausführung gethaner Vorſchläge nicht geſtattet,

weil auf der Einen Seite nur Verpflichtung mit böswilliger Vernachläſſigung, auf der andern Seite willkührliche Berechtigung mit ſchonender Nachſicht vorausgeſetzt wird,

woraus offenbar eine unbillige, ja vernunftwidrige Rechts-Ungleichheit hervorgehen muß.

Das gegenſeitige Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde, Herrſchaft und Unterthan, Meiſter, Geſellen, Lehrburſchen und überhaupt Gewerbs-Gehülfen hat vielmehr eine ganz andere Stellung, als in der früheren Zeit gewonnen und vorzüglich der Staat die allerdings aus manchen Beobachtungen gefolgerte Schädlichkeit der unvorbereiteten Aufhebung des Gewerbezwanges in den getroffenen neuern Anordnungen nicht anerkannt, vielmehr hierin das unſtreitig eine monarchiſche Regierung ſo ſehr ehrende Prinzip vorherrſchen laſſen,

durch Aufhebung der aus dem Alterthum hergebrachten Beſchränkungen, einem durch Geiſtesbildung freier gewordenen Zeitalter die möglichſte Willensfreiheit zu geben, ſoweit dieſe nur mit einer geſellſchaftlichen Vereinigung erhaltend beſtehen kann.

Eine andere Frage iſt es: ob jene Feſſeln nicht vielleicht in mancher Hinſicht zu früh und zu weit gelöſet ſind. Hierüber müſſen indeſſen die Beobachtungen neuerer Zeit noch erſt Erfahrungen geben, welche aber nach den unten folgenden Bemerkungen jenen Grundſatz nimmer erſchüttern und das alte Herrenthum nimmer wieder zurückrufen können.

Denn daß es unordentliches, unreinliches, zänkiſches, eigennütziges, betrügeriſches und diebiſches Geſinde giebt und die Stimme neuerer Zeit ſich hierüber auch gegen Handwerksgeſellen und Lehrburſchen beſonders klagend erhebt; daß man wahrzunehmen glaubt, daß das Geſinde neuerer Zeit größeren Aufwand macht, als vordem: alles dies iſt weniger wirklich, als in früherer Zeit, aus welcher die ſucceſſiven Geſetzgebungen der Vergangenheit ſchon für dringendere Klagen zeugen.

Auf dem platten Lande hat ſich darin gegen Vordem nichts Weſentliches geändert. Dieſelbe einfache Tracht und Koſt herrſcht daſelbſt und es zieht das Beiſpiel einer glänzenderen aber nicht beglückenderen Außenſeite nur Wenige, beſonders aber das Landmädchen, nur ſelten vom Spinnrocken in die Putzzimmer, Garderoben und Bälle des Städters, der größtentheils ſeine Bedienung aus den Kindern der vielen Handarbeiter und kleineren Gewerbsleute ſich ſelbſt erzieht.

Zwar klagen viele über eingeriſſene Unſittlichkeiten und Unordnungen des Geſindes, die ſich gewiſſermaßen bei dem Letztern zünftig gemacht haben. Dies läuft jedoch auf eine eben ſo tadelnswerthe Nachſicht der Dienſtherrſchaften oder Polizeibehörden und auf einen Unfug hinaus, welchen dieſe bei ernſtlicher Aufmerkſamkeit durch angemeſſene Rügen leicht abſtellen können, wenn Beiſpiel und Vorſtellungen dagegen fruchtlos geblieben. Derſelbe Fall tritt ein in Anſehung einzelner Handlungen des Leichtſinns, der Unachtſamkeit und übler Gewohnheit. Gröbere Untugenden, Laſter und Verbrechen aber verhindert kein Straf-Geſetz und keine wirkliche Strafe.

Denn nur allein

in der Gründung tugendhafter Geſinnungen, als Triebfeder zu einem guten Betragen, und Schutzwehren gegen die Lockungen des Laſters und der Sittenloſigkeit und — durch das Beiſpiel der Dienſtherrſchaften und Lehrmeiſter

ſind erfahrungsgemäß die allein wirkſamen Mittel zu ſuchen,

ein beglückendes Verhältniß zwiſchen der Herrſchaft und dem Geſinde, wie zwiſchen Lehrherrn und Gewerbsgehülfen zu ſchaffen und zu erhalten.

Dieſem ſteht aber beſonders entgegen, daß in allen Beſchwerden über die dienende Klaſſe ſich nur die dieſer zum Vorwurf gereichenden Beobachtungen darſtellen und es derſelben faſt überall an einem Organe zu ihrer Vertheidigung fehlt, mithin durch die Einſeitigkeit der Darſtellung dieſe über das Fehlerhafte an ihr als befangen erſcheint und dem Auge das zu verdecken ſtrebt,

was man mit Recht der Dienſtherrſchaft vorwerfen kann und muß

und worin vorzüglich das Mißverhältniß liegt, welches man abzuſtellen ſtrebt.

Wir wollen hierbei übergehen, was, freilich auch mit Ausnahme freundlicher Behandlung unter wohlwollenden Herrſchaften und Meiſtern, das Geſinde und die Gewerbsgehülfen unter dem Drucke früherer Unterthänigkeit und ſtrengen Zunftzwanges härter zu dulden hatten, als der

Digitized by Google

Sklave in den Plantagen der beiden Indien, wo dieſer doch noch durch die Beſorgniß ſeines Herrn vor dem Verluſte des Kaufpreiſes einigermaßen gegen übermäßige Mißhandlungen geſchützt blieb.

Aber wir ſehen noch heute

1) manche Herrſchaft oder manchen Meiſter reſp. Geſinde, Geſellen und Lehrburſchen halten, ohne daß es den erſtern ihr Standpunkt erlaubt;
2) von mancher Herrſchaft und manchem Meiſter von ſeinen Haus- oder Gewerbs-Gehülfen Verläugnung aller Freuden des Lebens, theilnahmlos für den Dienſt nur ununterbrochene Anſtrengung, ohne Rückſicht auf deſſen Dauer und die dazu erforderliche Kraft, oft launenhaft, zwecklos und ohne Nutzen fordern;
3) manchen Hausherrn und manche Hausfrau, gebildet oder auch nicht gebildet, durch die Verlegenheiten der Verſchwendung oder durch Geiz dem Geſinde oder den untergebenen Gewerbsgenoſſen Nahrungsmittel, Lohn und Zeit mit aller Bequemlichkeit, ſelbſt in den engern Grenzen eines unentbehrlichen Bedürfniſſes entziehen und
4) ſogar ihre Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge zu geſetzwidrigen und unſittlichen Handlungen verleiten.

Nur dieſe wenigen Andeutungen geben einen weiten Spielraum zur Entwickelung von gegründeten Vorwürfen gegen die Dienſtherrſchaften und Meiſter und vermehren den Unkrautsſaamen zur Verſchlimmerung der dienenden Volksklaſſe,

die doch am Ende, wenn auch nicht mit ſo vielen und wirkſamen Mitteln oder in einem ſo weiten Umfange, doch nach dem ihr in geſellſchaftlicher Ordnung gegebenen Maaße, nach Erholung und Genuß, wie nach rechtlicher Gleichheit ſtrebt.

Handle die Dienſtherrſchaft freundlich, theilnehmend und ſchonend; gönne ſie dem Dienenden nach der Laſt beſchwerlicher Arbeit und Beſchränkung ein frohes Genießen der erarbeiteten Vortheile und Zeit und wecke ſie dadurch Behaglichkeit und Zufriedenheit: und ſelten werden dieſe Mittel bei einiger Grundlage der Schule und religiöſer Bildung fehlſchlagen; ja, was noch mehr iſt, das fehlerhafteſte Gemüth werden ſie zurückführen von dem Abwege und befeſtigen in Fleiß, Ordnung und Sittlichkeit. Denn es iſt bekannt, daß jede behagliche Lage empfänglicher macht für gute Eindrücke und das Gefühl einer Dankſchuld das roheſte Gemüth erweicht. Treffend und wahr ſagt Engel in ſeinem Fürſtenſpiegel: auch über die roheſten und fühlloſeſten Gemüther behauptet die Tugend ihr göttliches Recht. Eine Herrſchaft, welche ihre Dienſtboten mit Vertrauen als Mitglieder ihrer Familie betrachtet, ſorgſam und uneigennützig ihr Glück zu gründen und zu befördern ſtrebt, wird ſelten ſelbſt bei der ſtrengſten Feſthaltung an Ordnung und Sitte über ſchlechtes Geſinde zu klagen haben. Denn die noch nicht verdorbenen Dienſtboten und Gewerbsgenoſſen verbeſſern ſich durch eine ſolche Behandlung und ſuchen nur da, wo ſie dieſe zu finden glauben, ihr Unterkommen, wie die Herrſchaften und Meiſter bei ihren dienenden Perſonen ebenfalls darauf ſehen, daß dieſe ſich durch Zeugniſſe über ein tadelloſes oder beifallswürdiges Betragen ausweiſen, ohne daß es je üblich geweſen oder geſtattet iſt, auf der andern Seite dergleichen Zeugniſſe zu fordern, die vielleicht gegründetere Beſchwerden veranlaſſen könnten, nach dem Anerkenntniſſe der Polizei- und Juſtiz-Behörden,

vor deren Schranken die gegenſeitige Klage täglich hörbar wird.

Darum hat unſer neueres vorallegirtes Geſetz nur durch gegenſeitige Verpflichtungen und Berechtigungen im Allgemeinen vorgezeichnet,

wie Herrſchaft und Geſinde gegenſeitig ſtehen ſoll,

keinesweges aber detaillirte Einſchreitungen in die zarte Häuslichkeit gethan, die jedes Hausvaters Individualität verändert geſtaltet und außer dem Wirkungskreiſe des Staats liegt, ſo weit ſie nicht in dem Letztern aus ſich hinaustritt.

Darum iſt die Vorſchrift beſtimmter Kleiderordnungen mit Recht abgeſchafft. Wozu kann es nützen, den Unterſchied des Dienenden ſo grell hervorzuheben, der ſolchen ſchon im Gebot des Herrn und in der ſteten Abhängigkeit von deſſen Willen empfindet. Es iſt auch in der That gleichgültig für den Verſtändigen, wirklich einmal verkannt und für den Dienenden gehalten zu werden, wo leicht der Irrthum ſich aufklären muß.

(Fortſetzung folgt.)

Jahresberichte.

Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Weſen.

1.

Die General-Kommiſſionen haben — ad §. 2 ff. der Verordnung vom 20. Juni 1834[1]) — darauf zu ſehen, daß die Zahl der Kreis-Verordneten beſtändig vollſtändig erhalten werde. Eben ſo haben ſie die Geſchäftsthätigkeit der Kreis-Verordneten auf alle Weiſe zu ermuntern, insbeſondere dadurch, daß ſie dieſelben je nach ihrer Fähigkeit zur Uebernahme von Aufträgen nach näherer Beſtimmung der §§. 19 und 20 d. V. einladen und ſie nachdrücklich darin unterſtützen, daß die Oekonomie- und Kreis-Juſtiz-Kommiſſarien denſelben, ſowohl in den Fällen, wenn ſie, in ihrer Eigenſchaft als Kreis-Vermittelungs-Behörde, als in beſonderem Auftrage der General-Kommiſſion fungiren, den ihnen obliegenden Beiſtand pünktlich und zuvorkommend leiſten. Von der Wirkſamkeit der Kreis-Verordneten in allen Beziehungen, ſowohl in dem Verhältniß der Kreis-Vermittelungs-Behörde, als der beſonderen Kommiſſarien und als Schiedsrichter haben die General-Kommiſſionen in ihrem Jahresberichte Anzeige zu machen und ſich dabei zugleich über die ſchon genommenen und noch zu nehmenden Maaßregeln zur mehreren Belebung ihrer Wirkſamkeit und der von ihnen erwartenden Beförderung der Auseinanderſetzung zu äußern. [2])

2.

Die Regierungs-Präſidenten haben bei ihren Departementsreiſen von der Geſchäftsführung der Oekonomie-Kommiſſarien Kenntniß zu nehmen und auch die Räthe der Regierung dazu bei jeder ſchicklichen Gelegenheit zu veranlaſſen. Von den wahrgenommen Mängeln iſt der General-Kommiſſion Anzeige zu machen. [3]) Die General-Kommiſſionen haben — ad §§. 15. 16 der Verordnung vom 30. Juni — den Anzeigen der Präſidenten und Räthe der Regierungen von den bei Reviſion der Geſchäftsführung der

---

[1]) Geſetzſ. 1834. S. 96. [2]) Cirk. d. M. d. J. f. G. vom 27. Aug. 1834. §. 1. Ann. XVIII. 66. [3]) Cirk. v. 27. Aug. 1834. Ebend. 68.

Digitized by Google

Spezial-Kommiſſarien wahrgenommenen Mängeln nicht nur die größte Aufmerkſamkeit zu widmen, ſondern auch den Regierungs-Präſidenten von dem Erfolge der deshalb angeordneten Unterſuchungen und genommenen Maaßregeln Kenntniß zu geben. Insbeſondere haben die General-Kommiſſionen nach näherer Beſtimmung der §§. 16 und 19. die Kreis-Landräthe auf alle Weiſe für ihre Geſchäftsführung zu intereſſiren, und es kann ihnen nicht genug empfohlen werden, ſich derſelben zu den oben bemerkten Unterſuchungen zu bedienen.[4])

3.

Die vorbehaltene Inſtruktion wegen des ſchiedrichterlichen Verfahrens iſt unterm 12. Oktober 1835 ergangen.[5]) Wegen der Gegenſtände, worauf die Inſtruktion vom 31. Oktober 1825 gerichtet iſt, hat es bei derſelben, unter den §§. 32 und 33 der Verordnung vom 30. Juni 1834 gedachten Modifikationen bis auf weitere Beſtimmung ſein Bewenden.[6])

4.

Zu §. 46. f. der Verordnung vom 30ſten Juni 1834 haben die General-Kommiſſionen mit den zur Entſcheidung in der Rekurs-Inſtanz geeigneten Akten jedesmal eine vollſtändige Auseinanderſetzung des Sachverhältniſſes, ſowohl in Beziehung auf die zur Entſcheidung ſtehende Streitigkeit, als deren Zuſammenhang mit dem Hauptgegenſtande der Auseinanderſetzung zu verbinden, dergeſtalt, daß die Lage der letztern und welchen Einfluß die vorliegende Entſcheidung auf dieſelbe überhaupt hat, und von welchem Belange deren Beſchleunigung für die Förderung der Hauptſache iſt, daraus deutlich überſehen werden kann. Handelt es ſich von Streitigkeiten über Planlagen, ſo muß immer für eine deutliche Beſchreibung der von der General-Kommiſſion feſtgeſetzten oder in Antrag gebrachten Planlagen und Abänderungen, mittelſt ſpecieller Angabe der Bezeichnungen auf den mit eingeſendetrn Karten geſorgt werden. Findet die General-Kommiſſion nach den fernern Aufklärungen Anlaß, ſich für die Abänderung der von ihr feſtgeſetzten Planlagen zu erklären, ſo liegt ihr ob, ſich über dieſ nun gewonnene Anſicht, jedenfalls aber über die Erheblichkeit der in der Rekurs-Inſtanz ermittelten neuen Umſtände gutachtlich zu äußern. In allen Fällen hat ſie ſich dabei über die Beobachtung der im §. 9 des Geſetzes vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnungen enthaltenen Vorſchrift, ſowohl rückſichtlich der von ihr feſtgeſetzten, als durch Uebereinkommen der Parteien beſtimmte Planlagen auszuweiſen.[7])

5.

Zu §. 53 der Verordnung vom 30. Juni 1834 haben bei der verordneten Einreichung der durch das Miniſterium dem Geheimen Ober-Tribunal zu überſendenden Akten, die General-Kommiſſionen den Gegenſtand der Entſcheidung mit Rückſicht auf die wegen der Reſſort-Verhältniſſe ertheilten Vorſchriften deutlich auseinander zu ſetzen und aus dem Sachverhältniß und den beſtehenden Vorſchriften darzuthun, daß ſich die Sache wirklich zur Entſcheidung jener Behörde eignet.[8])

[4]) Cirk. d. M. d. J. f. G. vom 27. Auguſt 1834. §. 2. 3.
[5]) Kam. Zeit. II. 34. [6]) Cirk. v. 27. Aug. 1834. §. 5.
[7]) Ebend. §. 6. [8]) Ebend. §. 7.

6.

Die den Kreis-Verordneten obliegenden Verrichtungen ſind dreifacher Art. Es kann ihnen

a) das Amt der Schiedsrichter übertragen werden;
b) bilden ſie die Kreis-Vermittelungs-Behörde; und
c) können ſie als Sachverſtändige mit ihrem Gutachten gehört werden.

Zu b iſt der Landrath als ein integrirendes Mitglied der Kreis-Vermittelungs-Behörde nicht zu betrachten. Nur die Kreis-Verordneten ſind Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Behörde, der Landrath aber hat die Leitung derſelben bei dem Geſchäfte. Dabei bleibt es ihm überlaſſen, in welchen Fällen er an den Geſchäften, die den Kreisverordneten in ihrer Eigenſchaft als Vermittelungsbehörde übertragen ſind, perſönlich theilnehmen und die darüber aufzunehmenden ſchriftlichen Verhandlungen ſelbſt aufnehmen will; allein ein unbedingt nothwendiges Erforderniß ſeiner Geſchäftsführung iſt dies nicht. Will der Kreis-Landrath die Aufnahme der Verhandlung nicht ſelbſt bewirken, ſo hat in der Regel, und wenn die General-Kommiſſion im einzelnen Falle nicht einen Andern damit beauftragt, in ſolchen Sachen, in welchen ſchon ein Spezial-Kommiſſar ernannt iſt, dieſer die Verhandlung aufzunehmen; wenn aber ein Spezial-Kommiſſar noch nicht beſtellt iſt, der älteſte der beiden Kreis-Verordneten. Alles dieſes findet auch dann Anwendung, wenn eine Partei auf Grund des §. 35 der Verordnung vom 30. Juni 1834 die Zuziehung der Kreis-Vermittelungs-Behörde verlangt, und ſteht nach §. 4 den Partheien die Auswahl der Kreis-Verordneten frei.

Anders dagegen iſt zu c das Verfahren, wenn die General-Kommiſſion in Gemäßheit des §. 29. a. a. O. den Kreis-Verordneten die Reviſion vom Gutachten überträgt. In der Regel hat der Kreis-Landrath ſolche Reviſionen nicht zu leiten, vielmehr bezeichnet die General-Kommiſſion ſowohl die Perſonen, welche mit ihrem Gutachten zu hören ſind, als diejenige, welche daſſelbe aufnehmen ſoll. In der Regel iſt von dem Spezial-Kommiſſar die Sache zu Protokoll zu nehmen, oder, wenn es dazu zu weitläuftig ausfallen ſollte, von den Kreis-Verordneten ſelbſt ſchriftlich aufzuſetzen.[9])

7.

Was die Privat-Vermittelungen von Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen durch die Oekonomie-Kommiſſarien betrifft, ſo iſt darüber Seitens des Königl. Miniſterii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten unterm 18. Juli 1834 ein Regulativ entlaſſen worden. Nach §. 1 deſſelben ſind dergleichen Privat-Vermittelungen unter dem Vorbehalt zuläſſig, daß die auszufertigenden Rezeſſe den betreffenden Königl. General-Kommiſſionen reſp. den Regierungen und Gerichten zur Beſtätigung eingereicht werden. Es hängt lediglich von dem eignen Befinden eines Oekonomie-Kommiſſarii ab, ob er ſich dem ihm angetragenen Geſchäfte unterziehen, oder daſſelbe ablehnen wolle. Hat er aber bereits Aufträge von der General-Kommiſſion übernommen, ſo muß er deren Erlaubniß zu dieſem Nebengeſchäft nachſuchen. Dem pflichtmäßigen Ermeſſen der General-Kommiſſion bleibt überlaſſen, wiefern daſſelbe mit der ord-

[9]) Publ. der Königl. Gen. Komiſſ. zu Stendal vom 12. Sept. 1835. Magdeburger Amtsbl. S. 252. Kam. Zeit. I. 650.

Digitized by Google

rungsmäßigen Verrichtung ſeiner Aufträge vereinbar iſt. Insbeſondere aber dürfen dergleichen Nebengeſchäfte den mit fixirten Diäten angeſtellten Oekonomie-Kommiſſarien nicht geſtattet werden, ohne daß zugleich wegen der ihnen deshalb zurückzubehaltenden Diäten Verfügung getroffen wird. — Weiter verordnet jenes Regulativ:

§. 2. Gehen die Oekonomie-Kommiſſarien auf einen ſolchen Antrag ein, ſo ſtehen ihnen deshalb keine andere Befugniſſe zu, als jedem Privatmann, der ſich dazu hergeben möchte. Alle und jede Verabredungen der Intereſſenten, die von ihnen niedergeſchrieben und von den Intereſſenten vollzogen werden, haben alſo nur die Wirkung blos ſchriftlicher Erklärungen und Verträge, und von alle dem, was in der Verordnung vom 20. Juni 1817 und deren Anhang über den öffentlichen Glauben oder andere Befugniſſe derjenigen Oekonomie-Kommiſſarien beſtimmt iſt, die von den General-Kommiſſionen oder anderen kompetenten Behörden mit dem Auftrage zu dergleichen Auseinanderſetzungen verſehen ſind, findet auf die, ohne ſolchen Auftrag vermittelten Geſchäfte und vorbereitenden Verhandlungen nicht Anwendung.

Sie haben dieſe ihre beſchränkte Wirkſamkeit nicht nur den Intereſſenten, die ſich an ſie wenden, ſondern auch allen denjenigen, mit denen ſie vermittelnd in Unterhandlung treten, ausdrücklich bekannt zu machen, und ſich darüber, daß dies geſchehen, durch Verzeichnung in die von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und von ihnen vermittelten Verträge auszuweiſen.

Insbeſondere muß in jeder Verhandlung, in welcher ihrer, der Oekonomie-Kommiſſarien, als leitender oder theilnehmender Perſonen gedacht iſt, ausdrücklich vermerkt werden, daß ſie nicht mit amtlicher Autorität, ſondern lediglich als Vermittler eines Privat-Abkommens, dabei konkurriren. Ueberhaupt liegt es ihnen ob, allen Irrthümern der Intereſſenten und falſchen Maaßregeln, die aus der Verwechſelung der Qualität und Befugniſſe der Spezial-Kommiſſarien mit der ihnen bei dem Privat-Vermittelungs-Geſchäfte zuſtändigen Wirkſamkeit entſtehen können, mit aller Sorgfalt zu begegnen. Dahin gehört namentlich, daß die Veranſtaltung etwa nöthig gefundener Vermeſſungen und Vermeſſungs-Reviſionen lediglich dem Beſchluſſe und Uebereinkommen der Intereſſenten zu überlaſſen, den letztern auch ſowohl die Annahme der hierzu auszuwählenden Perſonen, als der Abſchluß des Kontrakts mit denſelben, allein zuſtändig iſt. Wird die Bonitirung nöthig gefunden, ſo haben ſie die Intereſſenten zu bedeuten, daß denſelben bei entſtehenden Streitigkeiten keine rechtliche Wirkung zukommt, daß die im Wege der Privat-Verhandlung veranlaßten Bonitirungen vielmehr nur zur eigenen Information der Betheiligten dienen. Daſſelbe gilt von dem Gutachten anderer Sachverſtändigen und dem eigenen der vermittelnden Oekonomie-Kommiſſarien.

§. 3. In allen Fällen müſſen ſie der General-Kommiſſion von dergleichen ihrer Seits angenommenen Privat-Geſchäften Anzeige machen.

§. 4. Intereſſiren bei dem Geſchäfte öffentliche Anſtalten und Korporationen, deren Vermögens-Verwaltung mittelbar oder unmittelbar unter einer Staats-Behörde ſteht, ſo haben ſie, je nachdem der kompetenten Staats-Behörde die Befugniß zuſtändig iſt, die Auseinanderſetzung unter eigene Leitung zu nehmen, oder aber der General-Kommiſſion deren Vertretung obliegt, dieſer oder jener Behörde davon Anzeige zu machen, und deren Beſchluß zu erwarten, ob und mit welcher Maaßgabe dieſelbe die Angelegenheit im Wege der Privat-Vermittelung gehen laſſen, oder dieſelbe in den Weg der amtlichen Verhandlung leiten will.

§. 5. Das Nämliche findet ſtatt, wenn ein oder der andere Intereſſent darauf anträgt, daß die Auseinanderſetzung unter Dazwiſchenkunft der kompetenten Behörde verhandelt und fortgeſetzt werde.

§. 6. Bei ihrer Vermittelung haben ſie die Intereſſenten, im Falle unſtatthafter Vorſchläge und Anträge, der Unzuläſſigkeit alles Ernſtes zu bedeuten; auch wie ſolches und mit welchem Erfolge geſchehen, in den von ihnen aufgenommenen Verhandlungen und Verträgen zu vermerken.

§. 7. Ergiebt ſich aus dem Benehmen der Intereſſenten, daß ihre Vermittelung zu einem angemeſſenen Erfolg nicht führen werde: ſo müſſen ſie, zur Verhütung unnützer Weiterungen und gegenſeitiger Erbitterungen davon ſofort abſtehen, und die Partheien mit ihren Anträgen an die kompetente Behörde verweiſen.

§. 8. Kommt die Vereinigung der Intereſſenten auf eine ihres Ermeſſens zuläſſige Art zu Stande, ſo haben ſie dieſelben zu bewegen, daß ſie deren gerichtliche oder notarielle Aufnahme, und wenn ſolche erfolgt iſt, deren Beſtätigung durch die General-Kommiſſion nachſuchen.

§. 9. In keinem Falle haben ſie zu veranlaſſen oder dazu mitzuwirken, daß vor der vorſchriftsmäßigen Beſtätigung des Rezeſſes, oder ohne zuvor eingeholte Genehmigung der kompetenten Behörde, die Ausführung der auf Landabfindungen und Landeintheilungen gerichteten Abkommen ſtattfinde; wohl aber ſind ſie verpflichtet, der General-Kommiſſion ſofort, als die Sache zur Ausführung reif iſt, davon Anzeige zu machen. Insbeſondere müſſen ſie dieſes unverzüglich thun, ſobald es zu ihrer Kenntniß kommt, daß die Intereſſenten zur Ausführung ſchreiten.

§. 10. Alle Nachrichten, Verhandlungen und Verträge, welche zur Sache gehören, haben ſie ſorgfältig und wohlgeordnet zuſammen zu halten, und dieſelben am Schluſſe des Geſchäfts der General-Kommiſſion zur weiteren Verfügung zu überreichen.

§. 11. Was endlich die Remuneration der Oekonomie-Kommiſſarien für dergleichen Privat-Geſchäfte anlangt, ſo haben ſie auf deren Feſtſetzung und Einziehung durch die General-Kommiſſionen keinerlei Anſprüche, vielmehr müſſen ſie im Falle entſtehenden Streites ihre Anſprüche darauf im ordentlichen Rechtswege geltend machen.[10]

8.

Oekonomie-Kommiſſarien, welche ſich Abweichungen von den in dem obigen Regulativ (7) ertheilten Vorſchriften erlaubt haben, oder deren ſich künftig erlauben möchten, ſind von den ihnen vorgeſetzten Behörden zu verwarnen, daß ſie bei Wiederholung ſolcher Fehler zur Verantwortung gezogen und nach Umſtänden mit dem Verluſt ihrer Beſtallung beſtraft werden würden.[11]

---

10) Regul. v. 18. Juli 1834. Ann. XVIII. 965. 11) Cirk. d. J. f. G. v. 18. Juli 1834. Ebend. 984.

(Fortſetzung folgt.)

Digitized by Google

Summariſche Ueberſicht der immatrikulirten Studenten auf den Preuß. Univerſitäten von Michaelis 1835 bis Oſtern 1836.

	Univerſität.	Von Oſtern bis Michaelis 1835 ſind geweſen:	Davon ſind abgegangen:	Sind demnach geblieben:	Dazu ſind in dieſem Semeſter gekommen:	Geſammtzahl der immatrikulirten Studenten:	Die theol. Fakultät zählt Inländer:	Die theol. Fakultät zählt Ausländer:	Die juriſt. Fakultät zählt Inländer:	Die juriſt. Fakultät zählt Ausländer:	Die medic. Fakultät zählt Inländer:	Die medic. Fakultät zählt Ausländer:	Die philoſ. Fakultät zählt Inländer:	Die philoſ. Fakultät zählt Ausländer:	Geſammtzahl:	Außer den immatrikulirten Studenten beſuchten die Univerſität: Vorläufig aufgenommene Studirende	Nicht immatrikulirte Chirurgen	Nicht immatrikulirte Pharmaceuten	Eleven des Friedrich Wilhelms-Inſtituts	Volontaire.	Eleven der med. chir. Milit. Akademie.	Eleven der Bau-Akademie.	Zuſammen.
1.	Berlin.	1651	386	1265	508	1773	178 a)	129	418	141	227	139	[illegible]	109	1773	47	66	95	91	3	108	26	436
2.	Bonn.	733	256	477	199	676	205	27	171	30	119	14	95	15	676	1	12	5	—	4	—	—	22
3.	Breslau.	806	240	566	239	805	379 b)	2	165	4	110	8	132	5	805	7	—	3	93 c)	—	—	—	103
4.	Greifswald	181	58	123	71	194	56	5	30	1	59	8	35	10	194	—	—	—	—	—	—	—	—
5.	Halle-Wittenberg.	667	139	528	135	663	333	79	71	12	74	36	51	7	663	8	16	—	—	—	—	—	24
6.	Königsberg	415	73	342	64	406	154	8	67	5	68	9	90	5	406	—	—	—	—	—	—	—	—
		4453	1152	3301	1216	4517	1505	250	912	193	657	214	635	151	4517	63	94	103	184	7	108	26	585

a) Darunter gehörten zur kath. theol. Fakultät Inländer 140, Ausländer 10. — b) Darunter gehören zur kath. theol. Fakultät Inländer 139, Ausländer (keiner). — c) Eleven der med. chir. Lehr-Anſtalt.

Literatur.

1. Das Fabrikweſen in wiſſenſchaftlicher, moraliſcher und commercieller Hinſicht. Von Dr. A. Ure. Aus dem Engliſchen von Dr. A. Diezmann. Leipzig, Wigand, 1835. Preis 2 Thlr.
2. Ausführliche Volks-Gewerbslehre oder allgemeine und beſondere Technologie ꝛc. von Dr. J. H. M. Poppe. 2 Bände. Stuttgart, Hoffmann. 1. Bd. Allgemeine Technologie. 2. Bd. Beſondere Technologie. Preis 3 Thlr.

Beide vorſtehend genannte Werke können für das gewerbetreibende Publikum von vorzüglichem Nutzen ſein. Nr. 1 beſchäftigt ſich beſonders mit dem Manufakturweſen Britraniens und giebt genaue Belehrung über die Ordnung und den Zuſammenhang der Manufakturen und über die Unterſuchung und Kenntniß der webbaren Faſern, beſchränkt ſich aber im Speciellen nur auf Baumwollen-, Wollen und Seiden-Fabriken. In dieſer Hinſicht giebt das Werkchen manchen intereſſanten Aufſchluß und wird außerdem in ſo fern leſenswerth, als es nicht allein eine genaue Statiſtik des ganzen Fabrikweſens in Großbrittanien giebt, ſondern auch ausgedehnt über den moraliſchen und religiöſen Zuſtand der Fabrik-Arbeiter ſpricht. Eine Menge Tabellen über die Anzahl der Arbeiter, ihren Lohn in den verſchiedenen Provinzen, geben merkwürdige Aufſchlüſſe. Wir finden hier die Zahl der Arbeiter in den Fabriken, wo die Maſchinerie durch mechaniſche Kraft bewegt wird, und die der neuen Fabrikbill unterworfen ſind zu 344,623 (151,079 männliche und 193,544 weibliche) Individuen angegeben, worunter nur 10,119 unter 11 Jahren und die meiſten in den Baumwollen-Fabriken arbeiten. Dieſe ſämmtlichen Fabriken ſtehen nur unter 5 Inſpektoren, wozu über 2000 Dampf-Maſchinen mit mehr als 54,000 Pferde Kraft gehören. Eine Menge eingedruckte Holzſchnitte von Maſchinen und Theilen derſelben, verſinnlichen die Erläuterungen und eine angehängte Steindruckzeichnung, das Innere einer Fabrik in Stockport darſtellend, giebt ein deutliches Bild des Großartigen des Fabrikweſens in England.

Nr. 2 iſt ein weit umfaſſenderes Werk und inſofern von nicht minderem Intereſſe, als es ſich über alle Zweige des Fabrik- und Manufaktur-Weſens verbreitet, und jeden Gewerbtreibenden, wer es auch immer ſei, nützliche und nöthige Belehrungen finden läßt. Der 1. Band handelt, wie ſchon oben geſagt, von der allgemeinen Technologie und giebt ſchätzbare Regeln, Formeln und Erklärungen aus dem Fache der theoretiſchen Mechanik, welche dem Fabrikbeſitzer ſo nöthig ſind und die ein großer Theil deutſcher Fabrikbeſitzer gewiß nicht ſo genau kennt, wie ſolche hier angegeben ſind. Es fehlt in dieſem Fache hier durchaus nichts und man vermißt keine Arten von Fabriken, von der Stückgießerei bis zur Nadel-Fabrik, keine Manufaktur, keine Art Mühlen, ſondern findet über Alles intereſſante Aufſchlüſſe. Der 2. Band giebt uns das Spezielle über alle nur erdenklichen techniſchen Erwerbzweige, ſo daß auch der Bäcker, Brauer, Hutmacher, Pulver-Fabrikant, Glasmaler und Emaillirer, Uhrmacher ꝛc. ꝛc. vieles finden wird, was ihm in ſeinem Gewerbe nützlich ſein kann. Der Verf. des Werks iſt überhaupt im Fache der Technologie ſchon ſo rühmlich bekannt, daß es nicht nöthig erſcheint, noch etwas zur Empfehlung ſeines Werks zu ſagen.

Die Forſt-Mathematik ꝛc. von G. König, Großherzogl. Sächſ. Forſtrath, Ritter ꝛc. Gotha, in Kommiſſion der Beckerſchen Buchhandlung. Preis 2⅔ Thlr.

Der Forſtrath König in Eiſenach, welcher zugleich Direktor der dortigen Forſt-Lehr-Anſtalt iſt, giebt ein größeres Werk über Forſtwiſſenſchaft heraus, wovon das obengenannte die erſte Hauptabtheilung bildet. Referent hat dieſes Werk, welches in Oktav 436 Seiten und 4 Steindrucktafeln enthält, mit Fleiß und Genauigkeit durchgegangen und freut ſich jedem angehenden Forſtmanne, ſo wie Jedem, der ſich den Forſtwiſſenſchaften zu widmen gedenkt, es mit allem Rechte anempfehlen zu können. Es enthält Alles, was die Forſtmathematik aus Arithmetik, Geometrie und Stereometrie, ſo wie aus der praktiſchen Geometrie bedarf:

Digitized by Google

Der Vortrag iſt ſo plan und deutlich, daß es für einen Kopf mit natürlichen Menſchenverſtand faſt keines Lehrers bedarf und ſelbſt derjenige, der ſich viel mit Mathematik beſchäftigt hat, wird Manches drein finden, was in andren mathematiſchen Lehrbüchern, welche die Forſtwiſſenſchaft nicht allein berückſichtigen, vermißt wird. Alle nöthigen Formeln ſind genau und deutlich berechnet und eine hinlängliche Anzahl von Beiſpielen genügt vollkommen, um das Erlernte einzuüben. Uebrigens hat Referent ſich bei Leſung dieſes Buchs gefreut, in dem Verfaſſer einen Mann kennen zu lernen, der nicht nach Neuerungen haſcht, ſondern Mathematik, wie ſolche Käſtner, Vega und andere gute Schriftſteller vorgetragen haben, genügend findet, und der ſeinen Autorruhm nicht durch Verwickelung, Verdrehung und neue Ausdrücke, ſondern durch planen und deutlichen Vortrag zu erhalten ſucht. Wir finden hier nichts von Dreiſeit, Vierſeit ꝛc. gelegten Winkeln, ganzen Umdrehungen und wie der neuerfundene gelehrt klingen ſollende Miſchmaſch heißt. Die Figuren, an der Zahl 137, ſind alle ſehr genau und deutlich. In der 137. Figur zu S. 292 giebt Verf. eine neue Skala zum Bergzeichnen an, die wir nicht tadeln wollen, doch ſcheint uns die ältere von einem preuß. Artillerie-Lieut. Schienert angegebene, wozu ein eignes Werkchen gehört und die auch mit wenigen Abänderungen, dermalen beim preuß. General-Stabe angewendet wird, faſt noch zweckmäßiger; beide ſind jedoch für den praktiſchen Gebrauch der Lehmanniſchen bei weitem vorzuziehen.

Als Zugabe enthält unſer Werk 56 Seiten ſehr genau und und mühſam bearbeiteter Tabellen für Forſttaratoren, die gewiß, ſowie das Ganze, jedem Forſtmanne willkommen ſein werden.

Hiſtoriſcher Bericht über die Quellen des bäuerlichen Schuldenzuſtandes im Fürſtenthum Paderborn, nebſt Angabe der zur Abhülfe dienlichen und erwünſchten Mittel. Mit einer authentiſchen Ueberſicht der Kornpreiſe und Abgaben-Verhältniſſe der beiden letzten Jahrhunderte, belegt und verfaßt von A. Meyer aus Nieheim. Paderborn, Crüwell und Rempel, 1836. 20 Sgr.

Der Urſprung der Verarmung des Bauern-Standes im Fürſtenthum Paderborn iſt ſeit einiger Zeit ſowohl in öffentlichen als in Privatſchriften häufig ein Gegenſtand der Unterſuchung und des Streites geworden; man hat ſich bemühet, zufällige Erſcheinungen, gewöhnlich Folgen der Armuth, ohne Unterſchied der Zeit und Entſtehung als Urſachen darzuſtellen und zur Abhülfe dieſer Gebrechen mannigfache Mittel erſonnen und vorgeſchlagen, ohne ſich verſtändigen zu können. Der Verfaſſer obiger Schrift, unter dem Volke erzogen und in vielfache Verhältniſſe mit demſelben von jeher verflochten, glaubt darüber aus dem praktiſchen Geſichtspunkte Anſichten aufſtellen und Vorſchläge machen zu können.

Er findet die Urſache der Verarmung des Bauernſtandes im Fürſtenthum-Paderborn in der Auflöſung der Bande, die vor der franzöſiſchen Invaſion den Beſitzer des Bauernguts an den Schutz und die Leitung des Gutsherrn knüpften. Keine Uebertragung, keine Belaſtung des Guts geſchah oder durfte ohne deſſen Konſens geſchehen; es fand eine patriarchaliſche Obſorge ſtatt, deren Aufhebung den gegenwärtigen Zuſtand der Bauern herbeigeführt hat. Der Verfaſſer thut durch Rechnungen dar, daß weder das Sinken der Preiſe der Landesprodukte, noch die Abgaben den Verfall der Bauerngüter zur Folge hatten. — Als Heilmitte ſchlägt der Verf. vor 1) die ehemalige gutsherrliche Obſorge durch einen Familienrath zu erſetzen, der die Rechte und Intereſſen des Guts in ihren Hauptmomenten wahrnimmt; 2) den Colonus gegen den Wucher der Zeit zu ſchützen, ein Zweck, der durch Errichtung einer Landeskreditkaſſe zu gegenſeitiger Hülfe erreicht werden ſoll. Dieſe Landeskreditkaſſe würde Aehnlichkeit mit dem vor Kurzem ins Leben getretenen Kredit-Inſtitut für Schleſien haben; ihre Operationen würden beſtehen a) in der Empfangnahme und in dem Ausleihen der Kapitalien; b) in der Amortiſation der ausgeliehenen und der Rückzahlung der empfangenen Kapitalien; c) in der Einziehung der ausſtehenden und in der Berichtigung der ſchuldigen Zinſen; d) in der Verleihung und Zurückziehung der zum kleinen Verkehr geleiſteten Vorſchüſſe. Die von dem Landtage zu bilden beantragten Spar- und Leih-Kaſſen würden mit dem Inſtitute in Verbindung zu ſetzen ſein. Da, wie der Verf. ſelbſt ſagt, der Plan zu einer Landeskredit- und Schuldentilgungs-Kaſſe bereits entworfen und höheren Orts vorgelegt worden iſt, wird zunächſt die höhere Entſchließung abzuwarten ſein. — Für den Statiſtiker von Intereſſe iſt die angehängte Ueberſicht der Kornpreiſe und Abgaben im Fürſtenthum Paderborn von 1600 bis 1833. — Die äußere Ausſtattung des Werks läßt nichts zu wünſchen übrig.

Nachricht.

Die von heute ab mit höherer Genehmigung von dem Unterzeichneten herausgegebene, in der erſten Nummer vorliegende

Cameraliſtiſche Zeitung für die Königlich Preußiſchen Staaten

ſchließt ſich dergeſtalt an die mit dem abgewichenen Quartal zu Ende gegangene von dem Buchhändler Ed. Brandenburg zeither herausgegebene Zeitung gleichen Titels an, daß zur beſſern Ueberſicht des Publikums ſowohl der Jahrgang, als die Nummer des Stucks und das Pagina des letztern Blattes fortgeführt werden.

Indem der Unterzeichnete für die von ihm redigirte Zeitung die Gunſt des verehrlichen Beamten-Publikums in Anſpruch nimmt, iſt er ſich der großen Verpflichtungen bewußt, die er zu erfüllen hat, und welche leider durch Umſtände, deren Erwähnung hier zu weitläuftig iſt, ſehr erſchwert werden. Daher nur noch die Notiz: daß die Cameraliſtiſche Zeitung, unterſtutzt von den hohen Miniſterien und andern reſp. Staatsbehörden, außer den neuen Verordnungen und Reſcripten, welche ſo raſch als möglich mitgetheilt werden ſollen, Original-Aufſätze über Gegenſtände aus allen Zweigen der Verwaltung, demnächſt Jahresberichte über den Stand der Geſetzgebung und Verwaltungs-Normen, ferner Beurtheilungen und reſp. Inhalts-Anzeigen neu erſchienener Schriften, endlich ein fortlaufendes Verzeichniß der eben herausgekommenen, in die betreffenden Fächer einſchlagenden Bücher enthalten wird.

Alle vaterländiſchen Staats- und Kommunal-Behörden und Beamten, ſowie jeden ſachverſtändigen Geſchäftsmann, lade ich ſo angelegentlich, als gehorſamſt und ergebenſt ein: durch Einſendung von Aufſätzen, nützlichen Vorſchlägen u. ſ. w. über Gegenſtände der Verwaltung, durch Nachrichten über das Kommunalweſen ꝛc. ꝛc. das Intereſſe der Zeitung geneigteſt erhöhen zu wollen, damit für die vaterländiſche Staats- und Kommunal-Verwaltung allmählig ein Blatt erzielt werde, wie ſich dieſes längſt als Bedürfniß herausgeſtellt hat.

Die, eines ehrenden Rufes genießende Verlagshandlung, wird ihrer Seits keine Koſten ſcheuen, den innern Gehalt der Zeitung zu erhöhen und die Zwecke der Redaktion zu fördern.

Berlin am 2. April 1836.

K. F. Rauer,
Redakteur der Kameraliſtiſchen wie auch der Juriſtiſchen Zeitung.

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Kleine Präſidentenſtraße No. 7. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 15. Berlin, Sonnabend den 9. April 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Die Geh. Kriegsräthe **Stricker** und **Triebwind** ſind zu Wirklichen Geh. Kriegsräthen ernannt. Der Kaſſirer **Schulz** bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe erhielt den Titel als Hofrath.

Regierungen.

Bromberg. Der zeitherige Landgerichts-Auskultator v. **Rohr** zum Regierungs-Referendarius.

Erfurt. Der Reg. und Forſt-Rath v. **Schönfeld** von Gumbinnen hierher verſetzt.

Königsberg. Der Prof. Dr. **Rathke** zum Medizinalrath und Mitgliede des hieſigen Medizinal-Kollegiums.

Kredit-Inſtitute.

Stolpe. Der Landſchafts-Syndikus **Meſſerſchmidt**, genannt v. **Arnim**, iſt zum Juſtizrath ernannt.

Medicinal-Perſonal.

Calau. Der Wundarzt 1. Klaſſe **Pfeiffer** zum Kreis-Chirurgus hierſelbſt.

Crefeld. Der Wundarzt und Geburtshelfer L. **Kannenwurf** zum Kreis-Chirurgus hierſelbſt.

Lebus. Der Wundarzt 1. Klaſſe **Simon** zum Kreis-Chirurgus hierſelbſt.

Pleſchen. Der Dr. med. **Bender** zum Kreis-Phyſikus hierſelbſt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Der Dr. jur. **Schneider** hat ſich bei der juriſt. Fakultät hieſiger Univerſität als Privat-Docent habilitirt.

Breslau. Der Dr. phil. **Kahlert** zum Privat-Docenten bei der phil. Fakultät hieſiger Univerſität für das Fach der deutſchen und allgemeinen Literatur, Geſchichte, ſo wie der Aeſthetik und Rechts-Philoſophie.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Berlin. Der Seminar-Lehrer **Piſtorius** von Potsdam zum Lehrer bei der Real-Schule hierſelbſt.

Koblenz. Der Konſiſtorialrath **Küpper** von Trier zum Vice-General-Superintendenten für die Rhein-Provinz und zum Mitgliede des Konſiſtoriums hierſelbſt.

Münſter. Der Ober-Konſiſtorialrath **Natorp** zum Vice-General-Superintendenten für die Provinz Weſtphalen.

Potsdam. Der Lehrer **Nitſche** van Berlin zum Seminar-Lehrer hierſelbſt.

Torgau. Der Schulamts-Kandidat Dr. **Arndt** von Guben zum Lehrer der Mathematik bei dem hieſigen Gymnaſium.

Trier. Der Konſiſtorialrath **Schriewer** von Koblenz hierher verſetzt.

Wetzlar. Der Gymnaſial-Lehrer Dr. **Fritſch** von Kreuznach zum vierten Oberlehrer am Gymnaſium hierſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (**Parcellirung der dem Domainen-Fiskus abgabepflichtigen Grundſtücke.**) Die in der neuern Zeit ſehr häufig vorgekommenen Fälle, daß dem Domainen-Fiskus abgabepflichtige bäuerliche oder ſonſtige Beſitzungen parcellirt oder einzelne Theile davon abgezweigt worden, ehe die geſetzlich vorgeſchriebene Repartition der Abgaben und reſp. Ablöſung derſelben erfolgt iſt, veranlaſſen mich, die Königl. Regierung hierdurch anzuweiſen, dem Publikum und den Behörden die geſetzlichen Beſtimmungen des Land-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811 und der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 durch das Amtsblatt mit der Verwarnung in Erinnerung zu bringen, daß die Intereſſenten es ſich ſelbſt beizumeſſen haben würden, wenn ſie bei fernerer Ausführung ſolcher Operationen ohne vorherige Genehmigung der Abgaben-Repartition und Erfüllung der Vorſchriften wegen Ablöſung der Abgaben, in Nachtheil kämen. (Cirk. der Königl. General-Verwaltung der Domainen und Forſten vom 7. Febr. 1836. An die Königl. Regierungen.)

2. (**Branntwein-Ausfuhr aus dem Königl. Bairiſchen Amte Caulsdorf.**) Mittelſt Reſcripts des Herrn General-Direktors der Steuern vom 22. Januar d. J., III. 1858 iſt im Einverſtändniß mit den übrigen, dem thüringſchen Zoll- und Handels-Vereine angehörigen Gouvernements, und unter Zuſtimmung der Königlich Baieriſchen Staats-Regierung beſtimmt worden, daß beim Uebergange von Branntwein aus dem vom thüringiſchen Vereinsgebiete umſchloſſenen Königlich Baieriſchen

Amte Caulsdorf die Ausgleichungs-Abgabe mit 5 Thlr. von der Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles bis auf weitere Beſtimmung erhoben werden ſoll.

Dieß wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Königlich Baieriſche Kameral-Verwaltung in Caulsdorf die Erhebung dieſer Abgabe für Rechnung des thüringſchen Vereins beſorgt, und daß die von ihr ertheilten Zollquittungen den Branntwein-Transporten aus Caulsdorf zur Legitimation dienen. (Publ. des Hrn. General-Inſpektors, Geh. Ober-Reg. Rath v. Brandt zu Erfurt vom 9. März 1836. Amtsblatt S. 66.)

3. (Fortſchreibung der Beſitz-Veränderungen im Grundſteuer-Kataſter.) Zur Beförderung einer regelmäßigen Umſchreibung der, durch Güterwechſel oder ſonſt entſtandenen Veränderungen in den Grundſteuer-Kataſtern und der richtigen Erhebung der Steuer, wird den dabei betheiligten Behörden und Privatperſonen, mit Bezug auf die betreffenden Beſtimmungen vom 10. März 1826 (Amtsbl. deſſelben Jahres St. 27) Nachſtehendes zur Beachtung bekannt gemacht:

Der Güterwechſel wird in der erſten Hälfte des Jahres für jede Gemeinde oder Bürgermeiſterei in einem beſtimmten, wenigſtens 8 Tage vorher bekannt zu machenden, Termine aufgenommen.

Verſäumt der Ablaſſer und Erwerber alsdann die Veränderungen anzumelden, und erſcheint der bisherige Beſitzer demzufolge wieder in der Heberolle des darauf folgenden Jahres, ſo iſt nach Artikel 36 des Geſetzes vom 3. Frimaire des Jahres VII (23. November 1798) dieſer als Eigenthümer zu betrachten. Er oder ſein Erbe iſt dann, mit Vorbehalt des Rekurſes an den neueren Eigenthümer, zur Zahlung der Grundſteuer anzuhalten. Wenn ſelbſt der neue Beſitzer dem Steuer-Einnehmer bekannt iſt, muß dieſer ſich doch ſo lange an den alten Beſitzer oder deſſen Erben halten, bis die Umſchreibung des Beſteuerungs-Gegenſtandes oder wenigſtens der Vermerk des Beſitzwechſels erfolgt iſt. Sollten jedoch die Betheiligten wünſchen, daß die Zahlung der Grundſteuer ſchon in dem Jahre durch den neuen Beſitzer geſchehe, für welches die Heberolle gilt, die durch die unterlaſſene Anmeldung noch den Namen des alten Beſitzers enthält, ſo iſt ſolches, wenn zuvörderſt durch den Steuer-Einnehmer der Beſitzwechſel in das weiter unten zu erwähnende Notiz-Regiſter aufgenommen iſt, jedoch nur dann, zuläſſig.

Abgeſehen hiervon, ſind die neuen Erwerber in allen den Fällen zur Berichtigung der Steuer anzuhalten, wo von den alten, in den Mutterrollen aufgenommenen Beſitzern die Steuer aus irgend einem Grunde nicht beigetrieben werden kann.

Ueber die letztgedachten Fälle, und wenn die Heberolle Namen von Perſonen enthält, welche nicht aufgefunden werden können, oder wenn Grundgüter herrenlos angegeben werden, haben die Steuer-Einnehmer nach den neuen Rollen, im erſten Quartal des Jahres, ein Verzeichniß mit nachſtehenden Ueberſchriften zu fertigen: 1) laufende Nummer; 2) Namen: a, der Bürgermeiſterei, b, der Gemeinde; 3) Nummer der Artikel in der Kataſter-Mutterrolle: a, der Grundgüter, b, der Gebäude; 4) Namen des bisherigen Eigenthümers; 5) Kataſtral-Ertrag, a, der Grundgüter, b, der Gebäude; 6) Steuerbetrag darnach; 7) des neuen Eigenthümers a, Artikel-Nummer, b, Namen, Vornamen und Wohnort, c, Gemeinde, Hausnummer.

Dieſe für jede Bürgermeiſterei beſonders aufgeſtellten Verzeichniſſe ſind dem betreffenden Steuer-Kontrolleur jedes Jahr ſo zeitig zuzuſtellen, daß die nähere Prüfung und die Ermittelung der Eigenthümer von demſelben zugleich mit der Aufnahme des Güterwechſels geſchehen kann.

Die Steuer-Kontrolleure haben daher bei Beſtimmung des Termins zur Aufnahme der Beſitz-Veränderungen hiervon jedesmal die Steuer-Einnehmer in Kenntniß zu ſetzen und von ihnen die Einſendung obiger Verzeichniſſe zu begehren, welche nach deren Benutzung Behufs der Umſchreibung von dem Steuer-Kontrolleur ſodann gehörig vollzogen, durch den Landrath an uns einzureichen ſind, damit hiernach die Berichtigung der Heberolle verfügt, wegen Einziehung der Steuern die erforderliche Weiſung

ertheilt, und wegen der etwa wirklich herrenlos befundenen Grundgüter das Weitere veranlaßt werden könne.

Die Landräthe haben die Einſendung der vorerwähnten Verzeichniſſe, reſp. der Negativ-Anzeige, möglichſt zu beſchleunigen, und wird die Einreichung an uns ſpäteſtens den 1. Auguſt jeden Jahres erwartet.

Vorſtehende Anweiſung dient beſonders zur Sicherung des jährlichen Solls der Grundſteuer und können, bei deren genauen Befolgung, Beträge, welche nicht einziehbar wären, weil der Eigenthümer nicht bekannt iſt, nur in Anſehung der herrenloſen Grundgüter vorkommen.

Außer jenem oben erwähnten Verzeichniſſe iſt jedoch Behufs der vollſtändigen Aufnahme des Güterwechſels ein beſonderes Notiz-Regiſter zu führen, worin die Steuer-Einnehmer, den Beſtimmungen des §. 195 der Inſtruktion vom 11. Februar 1822 und des §. 8 der Inſtruktion vom 10. März 1826 gemäß, alle ihnen im Laufe des Geſchäfts bekannt werdenden Veränderungen im Beſitzſtande fortlaufend einzutragen haben.

Daſſelbe muß folgende Rubriken enthalten: 1) laufende Nummer; 2) Namen. a, der Bürgermeiſterei, b, der Gemeinde, 3) Nummer der Artikel der Mutterrollen: a, Grundgüter, b, Gebäude; 4) Namen der alten Eigenthümer; 5) Namen der neuen Eigenthümer; 6) Bemerkungen: ob der Artikel ganz oder theilweiſe abgetreten und umzuſchreiben iſt.

Es iſt ſolches am Ende eines jeden Jahres abzuſchließen und dem Steuer-Kontrolleur zuzuſtellen, damit dieſer, unter Beiſtand der Orts-Behörde, das Nöthige zur Umſchreibung der notirten Veränderungen im nächſten Termine veranlaſſen könne.

Der Steuer-Kontrolleur hat bei den vierteljährigen Kaſſen-Reviſionen jedesmal das Notiz-Regiſter zu viſiren, und daß dieſes geſchehen, in der Reviſions-Verhandlung zu bemerken.

Den Bürgermeiſtern, welchen vermöge ihrer amtlichen Stellung vorzüglich an der Richtigkeit, Erhaltung und gehörigen Fortſchreibung des Kataſters gelegen ſein muß, werden die diesfälligen Verordnungen, namentlich auch die, vom 3. Januar 1832 (Amtsblatt deſſelben Jahres Stück 2) in Erinnerung gebracht, wodurch ſie angewieſen ſind, über alle bei ihnen angemeldeten Beſitz-Veränderungen, ſo wie über die ihnen ſonſt bekannt werdenden Veränderungen, welche durch Wegebau, Ufer-Abbruch, Gemeinheitstheilung, Abbruch und Neubau der Häuſer und andere Anlagen, entſtehen, fortlaufende ſorgfältige Notiz zu halten, darüber ein beſonderes Regiſter zu führen, und daſſelbe dem Steuer-Kontrolleur, ſobald dieſer ſich zur Aufnahme der Beſitz-Veränderungen in der Gemeinde einfindet, vorzulegen.

Um aber bis zum Eintritt eines Steuerzieles die vor demſelben vorgefallenen Veränderungen ſo viel wie möglich berichtigen zu können, haben die Bürgermeiſter, nachdem der Steuer-Kontrolleur den Termin zur Aufnahme des Güterwechſels abgehalten hat, ihre Notiz-Regiſter mit vermehrter Aufmerkſamkeit fortzuführen, die nachträglichen Anmeldungen mit Bereitwilligkeit aufzunehmen und die Regiſter dem Steuer-Kontrolleur bei ſeiner Wiederkehr in der Gemeinde mitzutheilen, welcher dadurch in den Stand geſetzt wird, die nach der im Vorſommer Statt gehabten Aufnahme des Güterwechſels vorgegangenen und von ihnen notirten Veränderungen ins Kataſter nachzutragen und die Grundſteuer-Heberolle für das nächſte Jahr auf den neuen Eigenthümer des Beſteuerungs-Gegenſtandes ausſtellen zu können.

Zur Erlangung größerer Gleichförmigkeit werden wir die Steuer-Kontrolleurs anweiſen, bei ihrer nächſten Anweſenheit in den Gemeinden die fraglichen Notiz-Regiſter gemeinſchaftlich mit ihnen einzurichten.

Außerdem führen die Bürgermeiſter ein nach §. 15 der Inſtruktion vom 10. März 1826 vorgeſchriebenes Verzeichniß über Ab- und Zugang von Gebäuden, wozu ihnen das Formular von den Steuer-Kontrolleurs bereits geſchafft worden iſt, oder doch im Laufe dieſes Jahres beſchafft werden wird, in ſo fern ſolches bis jetzt noch nicht geſchehen ſein ſollte.

Die genaue Führung dieſes Verzeichniſſes kann keine Schwierigkeit finden, da ein Jeder, der ein neues Gebäude errichten oder im Beſtande der vorhandenen Wohngebäude eine Aenderung vor-

Digitized by Google

nehmen will, verbunden iſt, der Polizei-Obrigkeit davon Anzeige zu machen.

Wir erwarten von ſämmtlichen Beamten, welche die obigen Vorſchriften angehen, namentlich den Landräthen, Steuer-Kontrolleuren, Bürgermeiſtern und Steuer-Einnehmern, daß ſie die dieſelben pünktlichſt befolgen, reſp. zu deren Befolgung nach Kräften mitwirken werden, da ſolche zur Beförderung einer regelmäßigen Grundſteuer-Erhebung und zur Erhaltung des Kataſters bei der Gegenwart höchſt wichtig ſind.

Den Grund-Eigenthümern wird hierdurch noch beſonders bemerklich gemacht, daß obige Vorſchriften nicht den Zweck haben, ſie der erforderlichen Anmeldungen der Beſitz-Veränderungen zu überheben. (Publ. der Königl. Reg. zu Köln vom 1. März 1836. Amtsbl. S. 59.)

4. (Betr. die Einführung eines übereinſtimmenden Klaſſen-Syſtems in den Gymnaſien der Provinz Weſtphalen.) Mit Bezug auf unſere Verfügung vom 26. Januar d. J. wegen eines übereinſtimmenden Klaſſen-Syſtems für alle Gymnaſien der Provinz und auf Ihren eingereichten gutachtlichen Bericht theilen wir Ihnen jetzt einen von uns entworfenen allgemeinen Lehrplan in 2 Exemplaren, ſo wie unſern hierüber an das vorgeſetzte Königl. Miniſterium zur näheren Erläuterung erſtatteten Bericht mit dem Bemerken mit, daß

1) der Lehrplan in Hinſicht der darin enthaltenen Abſtufungen der verſchiedenen Lehrgegenſtände für die verſchiedenen Klaſſen genehmigt;
2) der von uns im Berichte vorgeſchlagene gleiche Maßſtab bei der Aufnahme in die unterſte Gymnaſial-Klaſſe für zweckmäßig und nothwendig erachtet; und endlich
3) das von uns vorgeſchlagene ſchriftliche und mündliche Examen bei Verſetzungen in die nächſtfolgenden Klaſſen, beſonders im Deutſchen, Lateiniſchen, Griechiſchen, in der Mathematik und Geſchichte, höheren Orts angeordnet worden iſt.

In Betreff der wöchentlichen Stundenzahl hat das Königl. Miniſterium aber ausdrücklich beſtimmt, daß höchſtens 32 wöchentliche Lehrſtunden für jede Klaſſe angenommen werden dürften, weil ſonſt dem ſtrebſamen Schüler, der ſich auf die einzelnen Lektionen gehörig vorbereiten, das Vorgetragene ſorgſam wiederholen, und die ihm aufgegebenen ſchriftlichen Ausarbeitungen ordentlich liefern wolle, keine oder doch zu wenig Zeit zu einem freien ſelbſtſtändigen Privatſtudium bleibe, welches doch, als ein weſentliches und nach der Erfahrung ein höchſt wirkſames Bildungs-Mittel, beſonders für die Schüler der obern Klaſſen, auf jede nur mögliche Weiſe befördert werden müſſe. In den obern Klaſſen, beſonders der Gymnaſien, die ſich eines tüchtigen Direktors und ſolcher Lehrer erfreuen, die den Privatfleiß der Schüler gehörig zu kontroliren wiſſen, würde das Miniſterium es ſogar für räthlich erachten, die Zahl der 32 wöchentlichen Lektionen ſelbſt bis auf 26 herabzuſetzen, damit den Schülern Zeit gegeben werden könnte, für ſich ſelbſt zu arbeiten. Wir haben daher auch im allgemeinen Lehrplane die Stundenzahl überall auf dieſes Maximum beſchränkt, und müſſen es den Herren Direktoren dringend anempfehlen, die freien Selbſtſtudien der größeren Schüler nach einem beſtimmten, in den Konferenzen zu berathenden Plane anzuordnen und mit Hülfe der Ordinarien auch ferner zu leiten. Dieſe Privatſtudien der Schüler können theils in eigener Lektüre lateiniſcher und griechiſcher Klaſſiker oder einzelner Abſchnitte ſolcher Autoren, in deren Verſtändniß ſie durch die Interpretation in der Schule ſchon eingeführt ſind, mit Benutzung der ihnen anzutragenden, ihrem Standpunkte angemeſſenen Hülfsmittel beſtehen, theils in der Leſung klaſſiſcher deutſcher Werke, beſonders aus der ſogenannten ſchönen Literatur, wobei wir auch auf viele Abhandlungen von Leſſing, Herder und Schiller, die ſich auf Gegenſtände der Kunſt und des klaſſiſchen Alterthums beziehen, aufmerkſam machen wollen, theils in der ſelbſtſtändigen Wiederholung ſolcher Abſchnitte aus den einzelnen Schulwiſſenſchaften, in denen einzelne Schüler aus mancherlei Gründen zurückgeblieben ſind. Sollen dieſe Privatſtudien aber wirklich gedeihen, und die Schüler nicht unter dem Vorwande derſelben dem Müßiggange oder,

was noch ſchlimmer wäre, einer Phantaſie und Gemüth verderbenden und alle höhern Seelenkräfte ſchwächenden Lektüre Preis gegeben werden: ſo müſſen dieſe Privatſtunden nicht bloß im Allgemeinen, ſondern auch, nach der Individualität der Einzelnen, der Leitung und Kontrolle der Schule unterworfen ſein, und ſowohl die Ordinarien als auch die Herren Direktoren ſich davon Ueberzeugung verſchaffen, daß ſeldige auch wirklich nach dem angeordneten Plane Statt finden. Wir verkennen keinesweges die große Arbeit und Schwierigkeit, welche beſonders in frequenten Klaſſen hiedurch für die Ordinarien, wenn ſie die Sache ernſtlich behandeln, entſteht; glauben aber, daß es doch auch mancherlei Mittel zu der Leitung und Beaufſichtigung dieſer Studien giebt. Dahin rechnen wir, daß von Zeit zu Zeit einzelne Lehrſtunden ausdrücklich dazu beſtimmt werden, mit den Schülern die Gegenſtände ihrer Privatlektüre durchzugehen; daß ſie ferner ihren Ordinarien oder Sprachlehrern ſchriftliche Auskunft über den Fortgang dieſer Studien monatlich oder vierteljährlich geben müſſen, daß endlich die Ordinarien ſich auch bei den häuslichen Beſuchen über die Leiſtungen der Schüler mit ihnen beſprechen. Es ſoll dieſer Gegenſtand noch weiter in der nächſten Direktoren-Konferenz berathen werden, und wünſchen wir daher Ihren gutachtlichen Bericht hierüber, bei dem Sie auch die Anſichten und Wünſche der Oberlehrer zu berückſichtigen haben werden, bis zum 1. Februar k. J. zu erhalten.

Was den allgemeinen Lehrplan, den wir Ihnen zur allgemeinen Berückſichtigung bei Entwerfung künftiger Lektionsplane zufertigen, ſelbſt betrifft, ſo finden wir hierbei noch Folgendes zu bemerken:

1) der Lehrplan ſoll vorzüglich die genaue Abgrenzung der einzelnen Schulklaſſen, die denſelben Charakter auf allen Gymnaſien der Provinz nach Möglichkeit haben ſollen, darſtellen. Jede Klaſſe ſoll ſich auf den vorhergegangenen Unterricht im Fortgange deſſelben ſtützen, und durch kurze Wiederholung des Penſums der vorhergehenden Klaſſe ſoll der Lehrer ſich die Ueberzeugung verſchaffen, daß alle ſeine Schüler, die ſich ſelbſt dadurch auch über ihren Standpunkt gehörig orientiren lernen, wirklich im Stande ſind, weiter vorzuſchreiten. Damit auch die Gleichartigkeit der Schüler jeder Klaſſe, ſoviel als möglich erreicht und ſo ein gedeihlicher Fortgang des Unterrichts geſichert werde, iſt ein Translokations-Examen angeordnet worden. Je ſtrenger und unpartheiiſcher man hierbei zu Werke gehen wird, deſto günſtigere Erfolge ſind vom weiteren Unterrichte zu erwarten.

2) Der Lehrplan ſoll ferner beſonders auch die Uebelſtände entfernen, welche bei einer verſchiedenen Dauer der Lehrcurſe für die einzelnen Gymnaſial-Klaſſen dadurch entſtehen, daß Schüler aus den untern Klaſſen, z. B. von Quarta mit einjährigem Curſus in die Mitte eines zweijährigen Curſus z. B. auf Tertia ꝛc. hinauf verſetzt werden. Durch das genehmigte Klaſſenſyſtem und die für zweckmäßig erachtete Einrichtung dieſes Lehrplans, wozu denn noch die angeordneten Repetitionen kommen, glaubt man dieſen Uebelſtänden, die vorzüglich darin beſtehen, daß ſolche Schüler den nachfolgenden Unterricht in dem bisher genoſſenen nicht gehörig begründet und vorbereitet finden, vorzubeugen. Da gerade bei dem mathematiſchen Unterrichte, wo eine ununterbrochene Folge durchaus nothwendig iſt, ſich die Schwierigkeiten der Art am meiſten gezeigt haben: ſo iſt hier ein vom bisherigen Verfahren ganz abweichendes in den Lehrplan aufgenommen, das, wie wir hoffen, wenn die Fachlehrer daſſelbe ſchon als didaktiſchen Verſuch mit Einſicht und Liebe anzuwenden bemüht ſein werden, ſich als nützlich bewähren wird. Es kann daher ſelbſt in ſolchen Gymnaſien, wo alle Klaſſen einjährige Curſe haben, dieſer Verſuch mit Nutzen angeſtellt werden, weil er auf dem pädagogiſch richtigen Grundſatze beruhet, daß der Erfolg des Unterrichtes deſto größer ſein muß, je mehr er die jugendliche Kraft eine längere Zeit hindurch einem einzigen Gegenſtande vorzugsweiſe zuwendet. Ueber die Erfolge kann erſt nach Verlauf von mehreren Jahren das Gutachten der Fachlehrer eingezogen und zur Berathung in einer Direktoren-Konferenz gebracht werden.

3) Der Lehrplan hat allerdings auch auf die allgemeine Vorbildung ſolcher Schüler, welche keine Univerſitäts-Studien machen

Digitized by Google

ſollen, Rückſicht genommen, jedoch nur in dem Umfange, als es die nächſte Beſtimmung einer Gelehrten-Schule geſtattet. Nach der letztern Rückſicht iſt dann auch für den Unterricht im Griechiſchen und Franzöſiſchen der Anfangspunkt beſtimmt. Wir wollen aber genehmigen, daß bei ſolchen Gymnaſien, wo eine überwiegende Anzahl ſogenannter Realſchulen vorhanden iſt, auch umgekehrt das Franzöſiſche auf Quarta, das Griechiſche aber erſt auf Unter-Tertia angefangen werde, ſo daß, wo letztere Klaſſe von Ober-Tertia nicht geſondert iſt, ein beſonderer griechiſcher Unterricht für die untere Abtheilung der Tertia eingerichtet werden muß.

4) In Betreff der Schulbücher, welche der Lehrplan angibt, beabſichtigen wir keineswegs, dieſe neue Norm einzuführen, oder in ſofern andere, als die mit unſerer Zuſtimmung bei dieſer oder jener Anſtalt eingeführten, genannt ſind, jenen den Vorzug zu geben. Wir haben durch eine ſolche Angabe nur auf beſtimmte Leitfaden und Sprachlehren hinweiſen wollen. Es iſt übrigens keineswegs der Vortheil zu verkennen, der in mancherlei Hinſicht durch den Gebrauch gleicher Schulbücher auf den höhern Lehranſtalten einer und derſelben Provinz für die Jugend entſpringt. Auch iſt es nicht unſere Abſicht, die einzelnen Anſtalten bei der Interpretation der klaſſiſchen Autoren auf die im Lehrplan genannten, durch deren Angabe nur die Stufenfolge hat bezeichnet werden ſollen, beſchränken zu wollen; vielmehr gilt hierüber das im anliegenden Bericht Geſagte.

Häufige Wechſel aber und große Mannigfaltigkeit können weder ein gründliches Verſtändniß der eigentlichen Schulautoren, zu denen doch Cicero und Horatius, Homer und Xenophon vorzugsweiſe gehören, bewirken, noch im Lateiniſchen einer guten Stylbildung förderlich ſein. (Cirk. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii von Weſtphalen vom 26. November 1835. An ſämmtliche Gymnaſial-Direktoren.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Bemerkungen

über die Klagen wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit, mit einigen Andeutungen für die Geſetzgebung. (Vom Hrn. St. G. Direktor Jahn.)

(Fortſetzung.)

In die härteſte Ungerechtigkeit würde es ausarten, da des Lebens Freuden beſchränken oder gar vereiteln zu wollen, wo ſie bei ſaurer Mühe, ſteter Ruheſtörung und gezwungener Enthaltſamkeit nur ſparſam gedeihen.

Darf die dienende Klaſſe Erholung und Erheiterung nicht außer dem Hauſe erſchleichen oder ganz entbehren: ſo werden manche verſchrieene Uebel heutiger Zeit, wie überhaupt da verſchwinden, wo Zufriedenheit ihren beglückenden Wohnſitz aufgeſchlagen, und dieſe wird ihre Erſparungen nicht zu unnützem Aufwand und verzehrenden Zerſtreuungen, ſondern für Zwecke der Zukunft anlegen, auf welche ſich das ſorgliche Streben richtet, das den eitlen Flitterſtaat verachtet und die Begehrniſſe der Eitelkeit auf das Bedürfniß deſſen zurückweiſet, was Anſtand fordert. Es wird ſich damit auch die Klage über Ausſchweifung in unverhältnißmäßigem Putze und Vergnügenshange unfehlbar beſchwichtigen.

Die meiſten Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge ſtehen in einem jugendlichen Alter, welches mit ſeinem heitern und ſorgenfreien Charakter nach beendigtem Tagewerke oder an den beſtimmten Sonntagen und kirchlichen Feſten ſich in ſeinen Beluſtigungen gewöhnlich ſelbſt überlaſſen iſt, weil die Rang- oder Standes-Abſtufungen, verſchiedene Bildungsgrade, Vermögensverhältniße, Beſorgniß unzüchtiger Annäherung beider Geſchlechter, ernſtere Sinnesart, ſelbſt Gewerbs-Vorurtheile und Intereſſen Abſonderungen verurſachen, aus welchen ſo manche Uebelſtände hervorgehen, die den Vergnügungen und Erholungen der dienenden Klaſſe, wie überhaupt der Jugend, eine Ausgelaſſenheit und Rohheit nur allein aus dem Grunde beimiſchen, weil der beherrſchende Einfluß einer wohlwollenden Annäherung oder Herablaſſung derjenigen fehlt, welche als Repräſentanten einer verfeinerten Sitte durch Beiſpiel in Wort und Handlung die Schranken der Mäßigkeit und Beſcheidenheit aufrichten und befeſtigen ſollen.

Nur aus den von den Hausvätern und Hausmüttern verlaſſenen Schank- und Tanz-Stätten, den ſich ſo ſehr vermehrten Werkſtellen der Bereitung aller Gifte gegen Ordnung und Sitte hört man den wilden Lärm der Zügelloſigkeit und Unmäßigkeit; nur dort ſieht man die ekelhaften Scenen berauſchter Aufregung roher Sinnenluſt; nur dort artet der von Abgunſt und Eiferſucht entbrannte Hader in die blutigen Fauſtkämpfe aus, welche an das genoſſene Scheinvergnügen nur durch zerriſſene oder beſchmutzte Kleider oder wohl gar durch Verkrüppelung oder durch ſchmerzhafte Wunden und Beulen erinnern laſſen.

Wo menſchenfreundliche Fürſten den Feſten ihrer Völker ſich genahet; wo wohlwollende Herrſchaften ihren Leuten Spiel und Tanz bereitet; wo Vorgeſetzte ſich theilnehmend bei gemeinſchaftlichen Erholungen unter ihre Untergebene gemiſcht; die Hausväter vom Bürger- und Landmanns-Stande ihre Gehülfen liebreich den Ihrigen zugezählt oder beſondere wichtige Ereigniſſe im gleichen Intereſſe Hohe und Niedere zuſammengeführt: da hat die Erfahrung unwiderſprechlich gelehrt, daß dieſer ſich jenem immer mit der Ehrerbietung und Achtung naht, welche die äußere Stellung fordert oder Ueberlegenheit der ſittigen Bildung abzwingt, und daß die Gewalt der letztern alle die ausſchweifenden Neigungen beherrſcht und zügelt, welche entfernt von dieſem Zwange hervorbrechen. Dieſer zeigt aber ſeinen unwiderſtehlichen Einfluß vorzüglich dadurch, daß er ſich nicht in der Geſtalt und mit der Strenge gehäſſiger Verbote oder Gebote äußert, ſondern durch das eigene Erkennen des Uebergewichts eines ſittlichen Vorzuges und aller daraus hervorgehenden Vortheile bei den, ſelbſt ſchon verdorbenen Gemüthern willfährige Unterwerfung findet.

Wir dürfen uns nur zurückerinnern an die unvergeßliche Zeit, wo die heilige Sache des Vaterlandes Geiſt und Herz belebten in einer beglückenden Uebereinſtimmung des Höchſten und Geringſten im Volke für den gemeinſamen großen Zweck und wo dieſer in wahrhaft ſittlicher Erhebung bei der begeiſterten Feier erſtaunenswürdiger Erfolge der Eintracht die Scheidewände jener Abſonderung ohne Beeinträchtigung der durch die einzelnen Standpunkte gebotenen Ordnung unerkennbar machte. Richten wir unſern Blick auf ähnliche Veranlaſſungen zu gemeinſamen Verſammlungen bei Feſten der Vaterlandsliebe und wir werden in dem größeſten Haufen die Mehrzahl mit Unwillen und Verachtung den Einzelnen begegnen ſehen, die ſich im Schmutze roher und unmäßiger Begierden verunglimpfen oder in Fauſtkämpfen, Ueberfüllung und Unzucht be-

Digitized by Google

wegen. Unſere Theilnahme an den einfachen Feſten der ländlichen Aerndtefeier oder Kirmſe wird uns die beſcheidenen Genüſſe harmloſer Gemüther erkennen laſſen, die ſich geehrt fühlend mit blöder Zurückhaltung die zartere Hand zum kunſtloſen Reigen um den Kranz führen, der ſinnbildlich die Früchte einer ſchweren Jahresarbeit feiert. Wir ſehen in Ehrbarkeit und Sittigkeit genießen, wo des Hausvaters Ernſt und der Hausmutter Zucht die jugendliche Luſt bewacht und ſie bewahrt vor Ueberreiz und Ueberfüllung. Dies gilt beſonders im Umgange beider Geſchlechter, deren ängſtliche Trennung nur ſtille Begierden gefährlich weckt, wie jede verbotene Frucht nur lüſtern macht nach dem ſo lehrreichen Beiſpiele der Verſuchung, der das erſte Menſchenpaar nicht widerſtand.

Man wird dieſe Beiſpiele nicht dahin mißdeuten wollen, als ſollten ſie eine vollſtändige Vergeſelligung der Herrſchaften und des Geſindes, der Meiſter, Geſellen und Lehrlinge als erforderlich empfehlen, vielmehr darin nur beſtätigt finden, daß eine den Anſtand und das Verhältniß des Höhern gegen den Niedern, des Vorgeſetzten gegen den Untergebenen nicht verletzende, wohlwollende Herablaſſung und Theilnahme, eine billige Berückſichtigung des Bedürfniſſes der Erholung und Erheiterung nach beſchwerlicher und verdrießlicher Arbeitslaſt und eine durch Vorbild und Bildungsvorzug wirkſame Beherrſchung der dienenden Klaſſe zu deren ſittlicher Erhebung mehr oder minder zu wünſchen wäre, um manche gegen ſie laut gewordene Beſchwerde zu beſchwichtigen. Beſonders iſt dies in dem weit verbreiteten Bürger- und Ackerbauer-Stande der Fall. In dieſem ſind Dienſtboten und Gewerbsgehülfen den Dienſtherrſchaften und Meiſtern größtentheils ſtandesverwandt. Wir nehmen aber nichts deſto weniger und beſonders in den großen Städten und ſchon auf den kleinern Landgütern wahr, daß ſich die gar häufig aus der dienenden Klaſſe hervorgegangene Dienſtfrau mit lächerlicher Anmaaßung über die weiblichen Dienſtboten erhebt, oder die Tochter des Hauſes ihre thörichten Hoffnungen auf Titel und Rang richtet und verächtlich auf den wackern und geſchickten Gewerbsgehülfen hernieder ſieht; der Dienſtherr und Meiſter aber, wiewohl er auf denſelben Stufen, wie ſeine Gewerbsgehülfen, emporgeſtiegen, mit befangener Anerkennung der Handlungsweiſe der Frau und Tochter in abſtoßendem Eigendünkel ſich gefällt und daß im Allgemeinen die dienende Klaſſe in ihrem ganzen Verhältniſſe zu ſehr auf ſich ſelbſt beſchränkt wird, um mehr und mehr in das Intereſſe des Hausſtandes, dem ſie angehört, einzugehen und ſich dadurch mit dieſem mehr zu vereinen, zumal ſie hierauf zu ihrer Ausbildung für gute Sitten und für die Geſchicklichkeiten des Erwerbes faſt allein angewieſen iſt. Denn Knecht und Magd (zwei an ſich ſchon durch verächtliche Nebenbegriffe harte Bezeichnungen) ſchreiten reſp. vom Hirtenjungen und Jokai bis zum Reitknecht, Kutſcher und Kammerdiener, vom Lehrling bis zum Meiſter; das Kindermädchen zur Aufwäſcherin, Köchin, Hausjungfer und Garderobenmamſell vor und nehmen auf dieſer Laufbahn die Eindrücke und Vorbilder auf, welche ihnen ihre verſchiedenen Dienſt-Verhältniſſe darbieten und ſelbſt zur Schule dienen.

Es folgte daraus von ſelbſt, daß die Dienſtherrſchaften und Meiſter durch ihr eigenes Benehmen auf die dienende Klaſſe einen entſchiedenen Einfluß üben, der ſich gut oder böſe nachhaltig äußert, je nachdem geiſtige oder moraliſche Anlagen die eine oder die andere Richtung befördern oder nicht.

Es iſt überdies erfahrungsgemäß, daß eine natürliche Eitelkeit, ja ein mehr wohlthätiges, als verderbliches Emporſtreben im Allgemeinen in der ſucceſſiven Abſtufung zu den höchſten Ständen die äußern Sitten und Formen der Letzteren nachzuahmen ſucht und hierin nicht immer das Nützliche und Würdige herauszuerkennen oder die Grenzen einer Uebertreibung zu finden oder die rechten Mittel zu wählen vermag, weil die Grundlagen einer umfaſſenden Bildung fehlen. Dieſem Mangel werden zwar mehr und mehr die durch die Weisheit des Staats vervielfachten und vervollkommneten Schulen, auch die nach dem ſelbſt erkannten Bedürfniſſe willkommenen Sonntags- und Gewerbe-Schulen abhelfen.

Aber eine Trennung neuerer Zeit iſt von nachtheiliger Wirkung. Dienſtherrſchaften und Meiſter, beſonders in großen Städten, ſondern nämlich von ihren Hausſtänden ihre Dienſtboten, Geſellen und Lehrlinge ab und verweiſen dieſe auf eigene Wohnungen, für die unverheiratheten auf ſogenannte Schlafſtellen. Sie veranlaſſen dadurch zu voreiligen Verheirathungen, für welche es an hinreichendem Erwerb fehlt oder zu unbewachten Ausſchweifungen, wozu die Verführung ohnehin ihre feile Hand bietet. Beide Uebelſtände, welche früher weniger bekannt waren, ſind erſt der neuern Zeit eigen geworden und haben beſonders für Handwerksgeſellen und Lehrlinge durch die mehr und mehr für räthlich gehaltene Aufhebung gewerblicher Zünfte ſich noch verderblicher gemacht, indem durch dieſe für die polizeiliche Aufſicht eine nützliche und wirkſame Hülfe in der Aufſichtsverpflichtung der Meiſter und Altgeſellen verloren gegangen iſt, wofür durch die bisherigen Einrichtungen und ſtrengeren Kontrollen nicht Erſatz geleiſtet iſt oder erwartet werden kann, wie jedoch bei einer andern Gelegenheit einer nähern Ausführung vorbehalten wird.

(Fortſetzung folgt.)

Jahresberichte.

Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Weſen.

(Fortſetzung.)

9.

Es muß als Regel feſtgehalten werden: 1) daß die Definitiv-Entſcheidungen über die Ausgleichung der Intereſſenten (im Gegenſatze von den wegen der Theilnehmungs-Rechte und deren Umfang entſtehenden Streitigkeiten) niemals auf bloße Ausgleichungs-Sätze, als, zu welchem Werthe die Weide für eine gewiſſe Zeit anzuſchlagen iſt? wie die Arbeit eines Dienſtpflichtigen im Verhältniß gegen freie Arbeiter oder gegen herrſchaftliches Geſpann? wie groß die Koſten der eigenen Geſpannhaltung anzunehmen? ob und welche der Erinnerungen gegen die Bonitirung und Klaſſifikation für gegründet zu achten? u. ſ. w. gerichtet werden dürfen, ſondern die deshalb vorkommenden Prätenſionen und Ausſtellungen bei der Definitiv-Entſcheidung über die Ausgleichung ſelbſt, d. i. über die Feſtſetzung der in Land, Rente oder Kapital zu gewährenden Abfindung, ihre Erledigung erhalten müſſen. 2) Dieß ſchließt aber keines-

Digitized by Google

weges aus, daß die Königl. General-Kommiſſionen, wenn dergleichen Streitigkeiten vorkommen und der Kommiſſarius Anſtand dabei findet, ohne ihre nähere Anweiſung mit der weiteren Einleitung der Sache vorzugehen, oder, wenn die Partheien ſelbſt Entſcheidung darüber fordern, den einen wie die andern mit Anweiſung und Belehrung verſehen; vielmehr ſind die Spezial-Kommiſſarien gehalten, bei entſtehenden Streitigkeiten uber die Bonitirnng und über andere erhebliche, die Ausgleichungsberechnung betreffende Vorfragen oder im Falle eigener Zweifel daruber, die Anweiſung der General-Kommiſſion einzuholen, und der letztern liegt ob, ihre darauf zu erlaſſenden vorläufigen Inſtrnktionen in dem einen wie in dem andern Falle zu motiviren und durch die Gründe derſelben möglichſt auf die Ueberzeugung der Intereſſenten zu wirken. Der Kommiſſarius hat nach dieſer vorläufigen Anweiſung ſeine Ausgleichungs-Berechnungen und Pläne anzulegen, den Intereſſenten aber bleiben ihre etwanigen Erinnerungen dagegen vorbehalten, und dieſe müſſen bei Vorlegung des Abfindungsplanes in Einem mit allen übrigen Erinnerungen dagegen zur Verhandlung gezogen und zur Definitiv-Entſcheidung vorbereitet werden. 3) Hält die Königl. General-Kommiſſion dafür, daß die Definitiv-Entſcheidung gewiſſer, die Ausgleichung betreffenden Präjudicialpunkte vor gänzlicher Feſtſtellung des Abfindungsplanes dem Geſchäfte, ſei es der gütlichen Einigung der Intereſſenten oder der Anlegung der Auseinanderſetzungs-Planes förderlich ſein werde, ſo iſt dies nur inſofern zuläſſig, als dadurch wirklich ein Theilſtück des Auseinanderſetzungs-Planes, ſei es die Abfindungsart oder eine, wenn auch nur partielle Abfindung, mittelſt eines individuell beſtimmten Natural-Objekts, oder durch Geld oder Rente beſtimmt wird.

Die Entſcheidungen über bloße Ausgleichungsſätze paſſen eben ſo wenig zu den in den Geſchäftsangelegenheiten der General-Kommiſſionen zuläſſigen Rechtsmitteln, welche nur, ſo weit die Entſcheidung Theilnehmungsrechte oder deren Umfang zum Gegenſtande hat, in den ordentlichen Inſtanzenzug reſp. der Appellation und Reviſion gehören, ſo weit ſie aber die Ausgleichung der Theilnehmungsrechte mittelſt Kapital oder Rente zum Gegenſtande haben, in den Appellationsweg, wenn aber die Ausgleichung Natural-Abfindungen betrifft, oder andere als die oben gedachten Leiſtungen, zum Rekurswege verwieſen ſind. Dieſe Beſtimmungen über die verſchiedenen, der Ausgleichung wegen zuläſſigen Rechtsmittel ſetzen vielmehr die Entſcheidung uber die Abfindung ſelbſt nothwendig voraus. — Die General-Kommiſſionen haben ſich nach dieſen Vorſchriften für die Zukunft zu achten. Sollten in einem oder dem andern Falle beſondere Umſtände bei der Ausführung vorkommen: ſo ſieht das Miniſterium deshalb, Behufs weiterer Inſtruktion, einem Berichte über den Spezialfall unter vollſtändiger Entwickelung des Sachverhältniſſes entgegen.

Die von der Königl. General-Kommiſſion zu Münſter geäußerte Meinung, daß die Anfertigung des Landthrilungsplanes dem Geometer lediglich zu überlaſſen ſei, iſt der ausdrücklichen Vorſchrift der Verordnung vom 20. Juni 1817 §§. 131 und 136 entgegen und kann durch die beſonderen provinziellen Verhältniſſe nicht gerechtfertigt werden. Denn auch bei der Theilung von Böden und Marken erfordert die Anfertigung des Plans eine fortwährende

Aufmerkſamkeit darauf, wie nach Maaßgabe der örtlichen Verhältniſſe die größten Kultur-Vortheile erreicht werden können, wie die Pläne zu geſtalten ſind, damit der Empfänger ſie an ſich und in Verbindung mit ſeinen übrigen Beſitzthümern am vortheilhafteſten benutzen kann. Alle Inſtruktionen, welche dem Geometer darüber ertheilt werden können, ſind unzureichend, eines Theils, weil ſolche Inſtruktionen nur demjenigen mit Erfolg gegeben werden, der ſelbſt ökonomiſcher Sachverſtändiger iſt, andern Theils aber, weil dergleichen Inſtruktionen die örtliche Auffaſſung des Beachtenswerthen und Zweckmäßigen von Seiten ökonomiſcher Sachverſtändigen nicht erſetzen können. Die Entwerfung des Landtheilungsplanes bleibt demnach Sache der Spezial-Kommiſſion, und da, wo es an tüchtigen Spezial-Kommiſſarien fehlt, müſſen dergleichen gebildet werden.[12])

10.

Nach den Berichten mehrerer Regierungen iſt es bis jetzt nur in ſeltenen Fällen geſchehen, daß denſelben von den General-Kommiſſionen, der unterm 14. Juni 1832 ergangenen Inſtruktion gemäß, von Gemeinheitstheilungen Kenntniß gegeben worden iſt, in denen es auf Wahrnehmung des Kommunal-Intereſſe ankommt, oder es iſt dies doch ſo ſpät geſchehen, daß dadurch große Störungen in dem Hauptgeſchäft hervorgebracht worden ſind.

Jene Vorſchrift iſt daher in Erinnerung gebracht worden, und namentlich iſt in Bezug auf die ſtädtiſchen Separationen die größte Aufmerkſamkeit empfohlen.[13])

11.

Die großen Inkonvenienzen, welche bei den vorkommenden Separationen die Verfolgung der Anſprüche der Land- und Stadtgemeinden auf denjenigen Theil des Gemeinde-Vermögens, deſſen Nutzungen den Hauseigenthümern und andern Gemeindegliedern und Schutzverwandten zuſtändig ſind, vor näherer Deklaration der hierüber beſtehenden Geſetze mit ſich führt, haben Se. Majeſtät den König zu dem Befehl bewogen, daß in jedem Falle, in welchem von den Intereſſenten der Gemeinheitstheilung der Anwendung der, in der Inſtruktion vom 14. Juni 1832[14]) aufgeſtellten materiellen Grundſätze widerſprochen wird, die Definitiv-Verhandlung bis zur Bekanntmachnng einer geſetzlichen Vorſchrift darüber ſuspendirt werde. Demgemäß haben die Königl. General-Kommiſſionen dieſe Angelegenheiten zwar nach den Vorſchriften jener Inſtruktion im Wege der informatoriſchen Erörterung verfolgen, und eine gütliche Vereinigung der Intereſſenten vermitteln zu laſſen; im Falle aber eine ſolche Vereinigung nicht zu ererreichen, iſt die Einleitung des Rechts-Verfahrens darüber auszuſetzen. — Sollte in einem oder dem andern Falle die Ausſetzung dieſer Präjudicialpunkte, wovon die Verſchiebung der Vertheilung des Gegenſtandes jener Anſpruche die natürliche Folge iſt, wegen ihres Zuſammenhanges mit andern Gegenſtänden der Auseinanderſetzung beſondere Uebelſtände verurſachen, ſo haben die Königl. General-Kommiſſionen darüber, und über die Art und Weiſe, wie denſelben nach Maßgabe der in der Verordnung

[12]) Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 27. April 1834. Ann. XIX. 76.
[13]) Cirk. d. M. d. J. f. H. u. G. vom 23. Februar 1834. Ann. XVIII. 69. [14]) Ann. XVI. 385.

Digitized by Google

vom 27. Juni 1817 §. 132 ff. bezeichneten Auskunftsmittel abzuhelfen ſein wird, an das Miniſterium zu berichten und deſſen weitere Anweiſung zu gewärtigen. [15])

12.

In Bezug auf die Ablöſung von Natural-Präſtationen an Kirchen iſt der Königl. General-Kommiſſion zu Münſter zu erkennen gegeben, daß 1) da nach §. 3 der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829 alle aus dem Kirchen- und Schul-Verbande entſpringenden Abgaben und Leiſtungen von der Ablöſung ausgeſchloſſen ſind, kein Grund vorhanden iſt, dies auf die Fälle zu beſchränken, in denen der Kirchen- oder Schul-Verband zwiſchen dem Verpflichteten und dem berechtigten Inſtitut wirklich noch beſteht, 2) daß daher die Ablöſung ſolcher Abgaben ꝛc. nur ausnahmsweiſe in einzelnen Fällen geſtattet werden kann; daß jedoch das Königl. Miniſterium der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten es nicht für angemeſſen hält, darüber, in welchen Fällen eine ſolche Ausnahme zu geſtatten ſei, eine allgemeine Anweiſung an die Behörde zu erlaſſen; daſſelbe vielmehr die Entſchließung darüber in jedem einzelnen Falle ſich vorbehält. Die Königl. General-Kommiſſion hat daher 3) dergleichen Anträge zwar anzunehmen und mit der betreffenden Regierung darüber zu kommuniciren; dieſe muß jedoch, wenn ſie den Fall zur Geſtattung einer Ausnahme für geeignet hält, in jedem einzelnen Falle die Entſchließung des Königl. Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten darüber einholen.[16]) Die Regierungen ihrer Seits haben die vorſtehend aufgeſtellten Grundſätze, ſo weit ſich in ihrem Reſſort dazu Gelegenheit bietet, in vorkommenden Fällen in Anwendung zu bringen, namentlich, wenn für die betreffende Kirche oder Geiſtlichkeit kein Nachtheil verbunden, oder Verluſt aus einer in Antrag gebrachten Ablöſung zu beſorgen iſt, unter Einreichung der Verhandlungen, aus denen das Sachverhältniß klar hervorgeht, die Genehmigung des Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten zur Abſchließung des Ablöſungs-Geſchäfts nachzuſuchen. [17])

13.

Es ſind Fälle zur Sprache gekommen, in denen bei der Ablöſung von Dienſten, Zehnten, Natural-Abgaben und andern ihrer Natur nach theilbaren, jedoch auf mehreren einzelnen Beſitzungen haftenden Leiſtungen, für welche bisher die mehreren Verpflichteten nicht ſolidariſch verhaftet waren, mit ausdrücklicher Zuſtimmung der letztern die Verabredung getroffen worden: daß jeder Einzelne für den Geſammtbetrag der an die Stelle der [illegible] tretenden Renten ſolidariſch haften ſolle; und es ſind Zweifel darüber entſtanden: ob einer ſolchen Verabredung die Beſtätigung zu ertheilen oder zu verſagen ſei. — In Erwägung, daß durch ſolche Nebenabreden der Ablöſung der Hauptzweck derſelben, nämlich die Vereinfachung der Beſitzverhältniſſe geradezu vereitelt, die Theilbarkeit der belaſteten Grundſtücken erſchwert und die Lage der Verpflichteten, welche dadurch eine, in ihren möglichen Folgen gar nicht überſehbare Laſt auf ſich nehmen, weſentlich verſchlechtert werden würde, und von der Geſetzgebung ſelbſt die

[15]) Cirk. vom 24. November 1834. Ann. XVIII. 71. [16]) Rſcr. d. M. d. J. f. H. u. G. vom 14. April 1834. Ann. XVIII. 364. [17]) Cirk. d. M. d. geiſtl. Ang. vom 10. Juni 1834. Ebend. 363.

Gemeinſchädlichkeit ſolcher ſolidariſchen Verhaftungen bereits anerkannt worden, unterliegt es keinem Bedenken, daß nach den in den §§. 4, 15. 42. 43 und 162 der Verordnung vom 20. Juni 1817, der §§. 5 und 9 der Verordnung vom 7. Juni 1821 über die Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnungen, und den §§. 1 und 38 der Verordnung vom 30. Juni 1834. enthaltenen Beſtimmungen, die General-Kommiſſionen und alle Behörden, denen die Beſtätigung von Ablöſungs-Receſſen zuſteht, ſo befugt als verpflichtet ſind, einer Verabredung der vorerwähnten Art wegen des Widerſpruchs, welcher zwiſchen derſelben und dem Geiſte der betreffenden Geſetze im Allgemeinen ſtattfindet, die Beſtätigung zu verſagen, und wenn ſich die Intereſſenten nicht gütlich über eine zuläſſige Abänderung derſelben einigen, in der Art weiter zu verfahren, wie ſolches in den §§. 163. ff. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und im §. 38. der Verordnung vom 30. Juni 1884 vorgeſchrieben iſt. [18])

14.

Es iſt zur Sprache gekommen, daß bei der Verwandlung von Dienſten, Zehnten und andern dem Domainen-Fiskus zuſtändigen Leiſtungen in Renten, in den Receſſen die Bedingungen, unter welchen dieſe Renten künftig abzulöſen, näher erwähnt, und dabei nicht auf die allgemeinen Beſtimmungen der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und reſp. vom 13. Juli 1829, ſondern vielmehr auf die beſondern, zur Beförderung der Ablöſungen von Domanial-Abgaben erlaſſenen Allerhöchſten Kabinets-Befehle Bezug genommen worden. Dies iſt, ſofern nicht etwa die Vertreter des Domainen-Fiskus mit höherer Genehmigung ausdrücklich ihre Zuſtimmung dazu ertheilt haben, nicht richtig, denn die Gültigkeit der Allerhöchſten Beſtimmungen, wodurch denjenigen, welche Domanial-Abgaben ꝛc. durch Kapitals-Zahlung ablöſen, günſtigere Bedingungen zugeſtanden werden, als in den Ablöſungs-Ordnungen feſtgeſetzt worden, iſt größtentheils ausdrücklich auf einen gewiſſen Zeitraum beſchränkt, und hört daher mit deſſen Ablauf von ſelbſt auf; wenn aber auch eine ſolche Beſchränkung nicht ausgeſprochen worden, ſo verſteht es ſich doch von ſelbſt, daß ſolche Verwaltungs-Normen jeden Augenblick wieder aufgehoben werden können, und daß alsdann hinſichtlich ſpäterer Ablöſungen nur die allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften, oder die etwanigen ſpäter ergangenen Verwaltungs-Normen zur Anwendung [illegible], die dem Domainen-Fiskus in dieſer Beziehung nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften zuſtehenden Rechte, ohne ausdrückliche Zuſtimmung der Domainen-Verwaltung, durch Stipulationen der gedachten Art zu beſchränken. — Ueberhaupt aber iſt es, ſofern nicht die Betheiligten übereinſtimmend ausdrücklich verlangen, daß die Bedingungen, unter denen die Ablöſung künftig ſtattfinden ſoll, in den Receß mit aufgenommen werden, angemeſſener, die aus dem Geſetz ſelbſt ſchon entſpringende Befugniß zur Ablöſung oder doch die Bedingungen derſelben mit Stillſchweigen zu übergehen und es bei der allgemeinen Regel zu belaſſen, daß die

[18]) Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 27. Februar 1835. An ſämmtliche General-Kommiſſionen, ausſchließlich der zu Stendal. Ann. XIX. 80. 82.

Digitized by Google

Ablöſung durch Kapitalszahlung, wie jedes andere Rechts-Geſchäft, nach den Geſetzen zu beurtheilen iſt, welche zu der Zeit gültig ſind, in welcher das Geſchäft vorgenommen wird.[19])

[19]) Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 27. Februar 1835. An ſämmtliche General-Kommiſſionen, ausſchließlich der zu Stendal. Ann. XIX. 80. 82.

(Fortſetzung folgt.)

Miscellen.

Die K. Regierung zu Münſter bringt unterm 23. März c. (Amtsbl. S. 83) die frühere Verordnung in Erinnerung, daß die in das Preuß. Staatsgebiet eingewanderten fremden Unterthanen nicht anders als nach Vorzeigung einer von der Behörde ihres Geburtslandes ausgefertigten Entlaſſungs-Urkunde getraut werden dürfen.

Literatur.

Statiſtik der deutſchen Gymnaſien für das Jahr 1835. Von Dr. Brauns und Dr. Theobald, ordentlichen Haupt-Lehrern am Kurfürſtl. Gymnaſium zu Kaſſel. Kaſſel, Krieger, 1835.

Dieſes Buch ſoll in gedrängter Kürze eine leicht überſchauliche Zuſammenſtellung der neueſten und wichtigſten ſtatiſtiſchen Verhältniſſe der geſammten deutſchen Gelehrten-Schulen liefern und alljährlich erſcheinen. Die Herausgeber wenden ſich an die Mitglieder des Lehrſtandes mit der Bitte 1) um Nachrichten über die Direction der Gymnaſien; 2) über das Stiftungsjahr und etwanige beſondere Benennungen; 3) über die Frage, ob das Gymnaſium Staats- oder Lokal-Anſtalt ſei; 4) über das Lehr-Kollegium mit Titeln, Würden, Vornamen und Geburts-Jahr, auch kurzen Angaben über frühere Stellung, Verſetzungen und ſchriftſtelleriſche Wirkſamkeit; 5) die Zahl der Klaſſen und der Schüler in jeder derſelben, von zwei Semeſtern; 6) den Stundenplan; 7) die beſtehenden Einrichtungen und Mängel.

Der vorliegende erſte Jahrgang erſtreckt ſich über die meiſten deutſchen Staaten; die Angaben ſind jedoch aus Mangel an Nachrichten noch höchſt dürftig ausgefallen, namentlich beſchränken ſie ſich in Bezug auf den Preuß. Staat hauptſächlich nur auf die Herzählung der Lehrer. Gelingt es den Herausgebern, ſich ihre Mittheilungen jederzeit aus den neueſten und beſten Quellen zu verſchaffen, ſo werden die folgenden Jahrgänge dieſes ſtatiſtiſchen Werks nicht ohne Intereſſe ſein.

Neueſte Bücherkunde.

Abbildungs-Tafeln der Goldmünzen. 2. Aufl. [illegible]berg, Leuchs. ⅞ Thlr.

Albert. Verzeichniß von 141 Eiſenbahnen. gr. 4. Ulm, Nübling. $\frac{7}{12}$ Thlr.

Behſchel. Der Werth der chirurgiſchen Schulen in Bayern, geprüft. 8. Bamberg, Dreſch. geh. $\frac{5}{12}$ Thlr.

Betrachtungen eines Landwirths über den herrſchenden Nothſtand. 8. Holzminden, Erdmann. ¼ Thlr.

Kriminalrecht, allgemeines, für die Königl. Preuß. Staaten. 1. und 2. Bd. Allgemeine Kriminal-Ordnung, herausgegeben v. C. Paul. 2 Bände. gr. 8. Quedlinburg, Baſſe. 3⅓ Thlr.

v. d. Hagen. Die Hypothek des Eigenthümers. gr. 8. Arnsberg, Ritter. 1 Thlr.

Herman. Vollſtänd. Vereins-Zoll-Tarif. gr. 12. Mainz, Kupferberg. ⅙ Thlr.

König und Freiheit. Ein Sendſchreiben wider die falſchen Propheten unſerer Zeit. 8. Berlin, Plahnſche Buchhandl. Velin-Papier, geh. ⅓ Thlr.

Leinböck. Die Forſtwiſſenſchaft mit Beziehung auf den Bergbau. 3 Theile. 2. Ausg. gr. 8. Leipzig, Wigand. geh. 2 Thlr.

Lorinſer. Zum Schutz der Geſundheit in den Schulen. gr. 8. Berlin, Enslin. $\frac{1}{12}$ Thlr.

National-Oekonom, der, Jahrg. 1836. Von Dr. R. Moſer. gr. 8. Mannheim, Hoff. Der Jahrg. 4⅔ Thlr.

Ritter. Geogr. ſtatiſt. Comptoir- und Zeitungs-Lexicon. 12. Lief. gr. 4. Leipzig, Wigand. geh. ⅓ Thlr. Alle 12 Lief. 4 Thl.

Runge. Einleitung in die techniſche Chemie für Jedermann. Mit 150 im Text befindlichen farbigen Tafeln. gr. 8. Berlin, Sanderſche Buchhandlung. 4⅓ Thlr.

Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, und Abgaben-Verhältniſſe in den Vereinſtaaten Deutſchlands. 4. Bd. gr. 8. Potsdam, Riegel. 1⅙ Thlr.

v. Sprunner Beſchreibung des Kanals von der Donau zum Main. gr. 4. Bamberg, Dreſch. geh. ⅙ Thlr.

Stephani. Die Obliegenheiten der Schulvorſtände auf dem Lande. gr. 12. Leipzig, Reclam. ⅙ Thlr.

Verhandlungen und Arbeiten der ökonom.-patriot. Societät der Fürſtenthümer Schweidnitz und Jauer im Jahre 1835 v. Igler Breslau, Korn. ⅔ Thlr.

Weber. Hiſtor. ſtatiſt. Jahrbuch in Bezug auf National-Induſtrie und Staatswirthſchaft. Jahrgang 1832 u. 1833. gr. 8. Breslau, Max u. Comp. 3⅙ Thlr.

Wohlfahrt und Müller. Paſtoral. Spiegel. 8. Weimar, Voigt. 1⅙ Thlr.

Bücher-Anzeigen.

Anzeige für Juriſten und Verwaltungs-Beamte.

So eben erſchienen bei Gerhard in Danzig

Vollſtändiges aber kurzgefaßtes Repertorium aller Königl. Preußiſchen Landesgeſetze, welche in dem allgemeinen Landrecht, in der Gerichts-, Hypotheken-, Depoſital- und Kriminal-Ordnung ſelbſt, und ſodann in der Geſetzſammlung, in v. Kamptz Jahrbüchern, in v. Kamptz Annalen, in den Hymmenſchen Beiträgen, in den Klein'ſchen Annalen, in Stengels Beiträgen, im Amelang'ſchen Archiv, in den Siewert'ſchen Materialien, in der juriſtiſchen Monatſchrift von Mathis und Hoff, in Simon und Strampf's Rechtsſprüchen und in der Königsberger Sammlung der Agrargeſetze enthalten, ſo wie der belehrendſten Verordnungen der Provinzial-Behörden, welche in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen abgedruckt ſind. Von Johann Carl Kretſchmer, Königl. Preuß. Regierungsrath. 1. Band. 1. Heft. broch. Preis 16 Gr. oder 20 Sgr.

Das ganze Werk wird aus 3 Bänden oder 12 Heften beſtehen und binnen Jahresfriſt vollſtändig im Druck beendet ſein. Wir empfehlen daſſelbe allen Juriſten und Verwaltungs-Beamten als ein kurzgefaßtes und ganz praktiſches, wie es jedem Geſchäftsmann höchſt willkommen ſein muß. Die bisherigen Arbeiten des Hrn. Verf. bürgen für den Werth dieſes Werkes. Exemplare des 1. Heftes ſind in allen Buchhandlungen vorräthig.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 16. Berlin, Sonnabend den 16. April 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Bei dem Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Der Bureau-Direktor, Geh. exped. Sekretair Krieſe zum Hofrath, der Kalkulator-Vorſteher, geh. exped. Sekretair und Kalkulator Bando zum Rechnungsrath ernannt.

Regierungen.

Gumbinnen. Der Reg. Ref. Schlick zum Regierungs-Sekretair ernannt.

General-Kommiſſionen.

Breslau. Der General-Kommiſſarius und Direktor der General-Kommiſſion für Schleſien, Freiherr v. Rothkirch iſt zum Präſidenten ernannt.

Berg-Aemter.

Kupferberg. Der zeitherige Bergamts-Direktor v. Rohr zum Bergrath ernannt.

Kreis-Verwaltung.

Hagen. Der Reg. Aſſ. v. Frantzius zum interimiſtiſchen Landrath hieſigen Kreiſes.

Hamm. Der Kreis-Deputirte, Freih. G. v. Bodelſchwingh, zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Küſtrin. Der Reg. Ref. Stünzner zum interimiſtiſchen Verweſer des landräthl. Amts hieſelbſt.

Wohlau. Der Rittergutsbeſitzer Schaubert in Liebenau zum Polizei-Diſtrikts-Kommiſſarius.

Forſt-Verwaltung.

Gumbinnen. Der Oberförſter, Hauptmann a. D. v. Pannewitz zum Oberförſter in Skaliſchen.

Kommunal-Verwaltung.

Jauer. Der Stadt-Syndikus und Juſtitiarius Reymann zum Juſtizrath ernannt.

St. Goar. Der Hauptmann Weygold kommiſſariſch zum Bürgermeiſter hierſelbſt.

Tecklenburg. Der zeitherige Bürgermeiſter Storch iſt fernerweit zum Bürgermeiſter gewählt.

Medicinal-Perſonal.

Köln. Der Kreis-Thierarzt Sticker zum Departements-Thierarzt für den hieſigen Regierungsbezirk.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Arnsberg. Der Kandidat Saatmann zum Pfarr-Adjunkt in Herne.

Berlin. Dem Vorſteher der hieſigen franzöſiſchen Dom-Schule, Lehmann und deſſen Nachfolger iſt der Rektortitel beigelegt.

Glogau. Der bisherige Hülfslehrer am evangel. Gymnaſium, Schulamts-Kandidat Stridde, iſt nunmehr definitiv bei dieſer Anſtalt angeſtellt.

Kreuznach. Der bisherige Ober-Lehrer am Gymnaſium zu Aſchersleben, Dr. Schroeter, zum Lehrer am hieſigen Gymnaſium.

Magdeburg. Der Kandidat Schumann zum Rektor und erſten Lehrer in Erxleben.

Namslau. Der Prediger Bauch von Simmenau zum Paſtor in Hönigern.

Obornik. Das Miniſterium hat die von dem Erzbiſchofe von Dunin beabſichtigte Ernennung des Pfarrers Rieprzecki in Lucowo zum Dekan des Oborniner Kirchen-Kreiſes genehmigt.

Potsdam. Der Schulamts-Kandidat M. L. Rieſe als Lehrer beim hieſigen Schullehrer Seminare definitiv beſtätigt.

Ratibor. Der bisherige Lokaliſt Gaidetzka zum kath. Pfarrer in Kranowitz.

Ordens-Verleihungen.

Grünberg. Der Kämmerer Barrein erhielt das allgemeine Ehrenzeichen.

Meurs. Der ev. Pfarrer Witfeld den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Tilſit. Der Ober-Poſt-Direktor Nernſt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

* 1. (Die Diſpenſation vom kanoniſchen Alter betr.) Das Miniſterium hat aus wichtigen Gründen und beſonders des

Digitized by Google

halb, weil gegenwärtig eine ſo große Zahl tüchtig vorgebildeter Kandidaten des evangeliſchen Predigtamts vorhanden iſt, für nöthig erachtet, hierdurch feſtzuſetzen, daß die Dispenſation vom kanoniſchen Alter, wenn Kandidaten oder Kirchenpatrone dieſelbe für ſolche erbitten, nur in den Fällen ertheilt werde, wenn der Kandidat bei der Wahlfähigkeits-Prüfung die Cenſur: „vorzüglich beſtanden" erhalten hat. — Die Königl. Konſiſtorien, imgleichen die Königl. Regierungen haben in vorkommenden Fällen die betreffenden Patronats-Behörden und die Kandidaten des Predigtamts hiernach zu beſcheiden. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Med.-Angelegenheiten v. 19. März 1836. An die Königl. Konſiſtorien und die Königl. Regierungen.)

*2. (Regulativ über das Geſchäfts-Verfahren der Magiſtrate. Vom 25. Mai 1835.) Nachdem Allerhöchſter Anordnung zufolge über die Bearbeitung der Geſchäfte im Innern der Magiſträte ein beſonderes Regulativ abgefaßt worden, ſo wird daſſelbe zur weitern Befolgung hiermit bekannt gemacht:

§. 1. Der Geſchäftskreis der Magiſträte umfaßt die Verwaltung: a) der eigentlichen Kommunal-Angelegenheiten: b) derjenigen Angelegenheiten, welche die Staatsbehörde den Magiſträten fortlaufend oder vorübergehend überträgt. Nur auf die Verwaltung der zuerſt gedachten Angelegenheiten bezieht ſich die vorliegende Geſchäfts-Anweiſung. Für die sub b bezeichneten Angelegenheiten gelten zunächſt die beſonderen Vorſchriften der Staatsbehörde über den dabei zu beobachtenden Geſchäftsgang. Soweit aber dieſelben den Beſtimmungen des vorliegenden Regulativs nicht entgegenſtehen, kann nach den letzteren ebenfalls verfahren werden.

§. 2. Die Geſchäfte werden entweder: a) von dem Magiſtrats-Kollegium in der Geſammtheit, oder b) von den entweder dauernd oder auch nur zeitweiſe für einzelne Geſchäftszweige gebildeten beſonderen Deputationen beſorgt.

§. 3. Vor das Plenum des Magiſtrats gehören:

a) diejenigen Gegenſtände, welche demſelben nach den näheren Beſtimmungen der Städteordnung beſonders überwieſen ſind, ferner diejenigen Vermögens-Angelegenheiten, über welche die Stadtverordneten Gutachten, Erklärung oder Genehmigung abzugeben haben. Diejenigen Angelegenheiten hingegen, mit welchen eine fortdauernde Adminiſtration verbunden iſt, oder die eine anhaltende Aufſicht und Kontrolle, oder Mitwirkung an Ort und Stelle erfordern, müſſen, wo die Städte-Ordnung vom 19. November 1808 gilt, und können, wo die revidirte Städte-Ordnung eingeführt iſt, durch beſondere Deputationen und Kommiſſionen beſorgt werden, welche unter Leitung und Aufſicht des Magiſtrats ſtehen, und ſeinen Verfügungen Folge zu leiſten haben.

b) Die Anſtellung aller zur Kommunal-Verwaltung erforderlichen beſoldeten und unbeſoldeten Unterbeamten unter Beobachtung der über dieſen Gegenſtand ergangenen beſonderen Verordnungen, ſo wie die Annahme zeitweiſer Hülfsarbeiter gegen diätariſche Remuneration.

c) Die Ausübung der der Stadt-Kommune in kirchlichen Angelegenheiten zuſtehenden Patronats- und Ehrenrechte, insbeſondre die damit verbundenen Anſtellungen der Geiſtlichen und ſonſtigen Kirchenbedienten, imgleichen die Beſetzung der Lehrerſtellen an den Schul-Anſtalten.

d) Die Disciplin über die beſoldeten Unterbeamten des Magiſtrats-Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen und Kommiſſionen in denjenigen Fällen, wo die Dirigenten das ihnen (§. 20. No. 8., §. 27. No. 1.) verliehene Strafrecht nicht für zureichend erachten. — Der Magiſtrat iſt befugt, alle dieſe Beamten bis auf Höhe von 10 Thaler, oder verhältnißmäßigem, höchſtens 8tägigem Arreſt in Strafe zu nehmen. Der Rekurs hiergegen geht an die Regierung. — Ferner die Disciplin über die unbeſoldeten Beamten des Magiſtrats und der Verwaltungs-Deputationen, ſo wie über die in den letztern befindlichen Bürger-Mitglieder, wenn die Rügen der Dirigenten nicht fruchten oder Beſchwerden darüber geführt werden (§. 27. No. 2.)

e) Die Ertheilung von Dienſt-Inſtruktionen für die Mitglieder des Kollegii, deſſen Unterbehörden und Unterbeamten, desgleichen für die ſtädtiſchen Verwaltungs-Deputationen und Kommiſ-

ſionen und deren Unterbehörden und Beamten. Alle dieſe Inſtruktionen dürfen jedoch den in dieſer Verordnung enthaltenen Vorſchriften nicht entgegen ſein, auch müſſen ſie, ſoweit ſie den formellen Geſchäftsgang betreffen, die Zuſtimmung des Magiſtrats-Dirigenten erhalten.

§. 4. Der Magiſtrat bildet ein Kollegium; der Dirigent deſſelben iſt der Bürgermeiſter, in großen Städten der Ober-Bürgermeiſter. Die erforderlichen Beſchlüſſe müſſen im verſammelten Kollegio durch Stimmenmehrheit gefaßt werden. Nur unter dem Dirigenten, oder unter deſſen Stellvertreter, dies letztere jedoch nur in den §. 20. No. 12 beſtimmten Fällen, iſt das Kollegium zuſammenzutreten und zu beſchließen berechtigt.

§. 5. Sämmtliche an den Magiſtrat eingehende Sachen werden vom Dirigenten eröffnet und präſentirt. Die vor das Kollegium gehörenden Gegenſtände muß der Dirigent an daſſelbe, die vor die Deputationen gehörigen an dieſe letzteren gelangen laſſen. Was die erſtern betrifft, ſo ernennt der Dirigent vermöge der ihm zuſtehenden Geſchäftsvertheilung (§. 20. No. 2) die Decernenten, in wichtigeren Fällen auch Codecernenten, und ſchreibt ihnen die Sachen zu. Für Sachen, die einen beſtimmten Geſchäftsgang haben, kann der Dirigent ein für alle Mal einen Decernenten ernennen. Der Dirigent hat auch die Befugniß, in den zu den Deputationen gehörigen Angelegenheiten die Decernenten zu ernennen, darf jedoch die Ausübung dieſer Befugniß auch dem ſpeziellen Dirigenten der Deputation übertragen. In kleineren Orten, wo es ohne Geſchäfts-Ueberhäufung möglich und zu beſſerer Ueberſicht des Geſchäftsganges rathſam iſt, darf die Regierung dem Bürgermeiſter auch die Vertheilung der Sachen an die einzelnen Mitglieder der Deputationen als Pflicht auflegen.

§. 6. Der geſammte Geſchäftsbetrieb beim Magiſtrats-Kollegio wird durch ein Haupt-Journal kontrollirt, in welches jede eingeſandte Sache, ſo wie ſolche präſentirt und zugeſchrieben worden, eingetragen und darin ſo lange fortgeführt wird, bis ſie erledigt iſt.

§. 7. Die eingetragenen Sachen gelangen zur Regiſtratur und werden von dort mit den vollſtändigen Akten, wenn ein Codecernent ernannt iſt, zunächſt dieſem zur Einſicht und etwanigen Beifügung ſeiner Bemerkungen, hierauf aber dem Decernenten vorgelegt.

§. 8. Alle blos einleitende und vorbereitende Verfügungen, alle Sachen, die ihren gewieſenen Gang haben, alle unerhebliche Gegenſtände, oder bei denen die Entſcheidung auf unzweifelhaften und ausdrücklichen Beſtimmungen beruht, werden, wenn die Regierung nicht eine andere Beſtimmung trifft, ohne Vortrag abgemacht. Nur diejenigen kommen zum Vortrag, die entweder vom Dirigenten zum Vortrag geſchrieben werden, oder bei denen die Decernenten erhebliche Bedenken haben, oder die ſie wegen ihrer beſonderen Wichtigkeit zur Kenntniß des Kollegii zu bringen wünſchen. Von den Sachen, welche vorgetragen worden, wird dies von dem Dirigenten in dem Journale bemerkt. Nur vom ernannten Decernenten können die Sachen zum Vortrag gebracht werden. Glaubt ein Mitglied, daß eine nicht zu ſeinem Reſſort gehörige Sache einer Berathung im Kollegio bedürfe, ſo muß daſſelbe den Dirigenten hierauf aufmerkſam machen, dem es überlaſſen bleibt, eine ſchriftliche Anzeige zu erfordern. Sehr ſchleunige zum Vortrag geſchriebene Sachen muß der Decernent nöthigenfalls mit dem Dirigenten ſofort berathen und kann letzterer die dringendſten Verfügungen ſofort erlaſſen. Dem Magiſtrats-Kollegio aber muß dann in nächſter Sitzung von dem Verfügten Nachricht gegeben und zu den bereits erlaſſenen Verfügungen das etwa noch Nöthige ergänzt werden.

§. 9. Die gewöhnlichen Vorträge werden ein für alle Mal durch den Dirigenten an beſtimmten Tagen und Stunden angeordnet. Er beruft, wenn es die Umſtände erheiſchen, außerordentliche Sitzungen, zu welchen die Mitglieder des Kollegii unter Andeutung des Zwecks der Zuſammenkunft, wenn dieſer keine beſondere Geheimhaltung erfordert, vorgeladen werden. Die Mitglieder müſſen ſich zur beſtimmten Stunde zu den Sitzungen einfinden. Behinderungen, dem Vortrage beizuwohnen, müſſen dem

Digitized by Google

Vorſitzenden unter Anführung der Gründe ſchriftlich oder in Perſon angezeigt werden.

§. 10. Der Dirigent leitet den Vortrag im Kollegio. Letzterer beginnt mit den eiligen Sachen; ſodann folgt der der übrigen in der Regel nach dem Dienſtalter der Mitglieder. Sehr eilige und beſonders wichtige Gegenſtände müſſen nach dem Ermeſſen des Dirigenten vorzugsweiſe zum Vortrag kommen. Der Decernent giebt zuerſt, und hierauf der etwa ernannte Codecernent, ſeine Stimme ab, das Kollegium wird für beiſtimmend erachtet, wenn keine widerſprechende Meinung ſich äußert. Im entgegengeſetzten Falle müſſen die Widerſprechenden mit ihren Meinungen gehört werden. Der Dirigent beſtimmt erforderlichen Falls die Reihefolge der Sprecher, ſorgt dafür, daß einerſeits der Sprechende in vollſtändiger Auseinanderſetzung ſeiner Anſicht nicht unterbrochen, andererſeits aber unnütze und ermüdende Abſchweifungen vermieden und fremdartige Gegenſtände nicht eingemiſcht werden. Nach Anhörung der verſchiedenen Meinungen ſtellt er die Streitfrage zur Abſtimmung feſt; er berückſichtigt hierbei die ihm etwa hierüber gemachten Bemerkungen, und verfügt ſodann die Abſtimmung. Er ſammelt die Stimmen von unten herauf nach dem Dienſtalter der Mitglieder; er zählt die Stimmen, und ſpricht nach der Mehrheit derſelben den Beſchluß des Kollegii aus. Bei Gleichheit der Stimmen entſcheidet die des Dirigenten. Dieſer muß überhaupt darauf ſehen, daß die Debatten mit Gründlichkeit, Ordnung, Ruhe und Leidenſchaftsloſigkeit geführt werden, und die Mitglieder müſſen ſeinen diesfälligen Anordnungen Folge leiſten. Sollten ſeine Ermahnungen ohne Erfolg bleiben, ſo hat er die Befugniß, die Discuſſion des betreffenden Gegenſtandes gänzlich abzubrechen und deſſen weitere Erörterung zur nächſten Sitzung zu verlegen; auch kann er nach Bewandniß der Umſtände die ganze Sitzung auf einige Zeit ſiſtiren, oder dieſelbe gänzlich ſchließen. In ſolchen Fällen hat der Dirigent eine den Hergang der Sache darſtellende Verhandlung aufzunehmen, dieſelbe von wenigſtens zwei Mitgliedern, welche ſich der diesfälligen Aufforderung des Dirigenten unterziehen müſſen, unterzeichnen zu laſſen, und ſie ſodann der vorgeſetzten Behörde einzuſenden. Beim Vortrage ſolcher Sachen, welche das beſondere Privat-Intereſſe eines Mitgliedes oder ſeiner näheren Angehörigen berühren, muß letzteres auf Verlangen des Dirigenten ſich aus der Sitzung entfernen. Auch der Dirigent darf dem Vortrage ſolcher Sachen, die ſein oder ſeiner Angehörigen Privat-Intereſſe angehen, nicht beiwohnen.

§. 11. Auf Verlangen der Majorität, oder nach dem beſonderen Ermeſſen des Dirigenten müſſen Beſchlüſſe von Wichtigkeit, oder bei denen es auf eine beſondere Verantwortlichkeit der einzelnen Mitglieder ankommt, niedergeſchrieben und in der aufzunehmenden Verhandlung, für welche der Dirigent den Concipienten ernennt, die Zahl der Anweſenden, ſo wie in Verantwortlichkeitsfällen die Stimmen dafür und dawider namentlich verzeichnet, auch muß die Verhandlung dem Kollegio zur Genehmigung der Richtigkeit des Befundes vorgeleſen und zur Beglaubigung vom Dirigenten dem Decernenten und noch einem andern vom Dirigenten zu bezeichnenden Mitgliede unterſchrieben werden. Dergleichen Verhandlungen werden zu den betreffenden Akten genommen. Sollte das Kollegium nur in geringer Zahl verſammelt ſein, ſo hat der Dirigent bei wichtigen Angelegenheiten, wenn es die Umſtände geſtatten, die Berathung bis zur nächſten Verſammlung auszuſetzen und darauf zu halten, daß dieſelbe durch die möglichſt vollſtändige Anzahl der Mitglieder erfolge.

§. 12. Sachen, in welchen von Unterbeamten oder Perſonen blos Auskunft erfordert wird, werden, ſo weit es thunlich iſt, dieſen durch einen bloßen Vermerk auf die betreffende Journal-Nummer br. manu vorgelegt. Die übrigen Verfügungen des Kollegii, welche an die Bittſteller oder an die Unterbehörden gelangen, werden in der Regel durch Abſchriften des Dekrets erlaſſen, welche nach der von dem Dirigenten zu treffenden Einrichtung entweder gleich den Ausfertigungen zu vollziehen, oder von einem dazu zu beſtimmenden Beamten zu beglaubigen ſind. Diejenigen Verfügungen, die ſich nicht dazu eignen, insbeſondere

Berichte an die vorgeſetzten und Schreiben an andere Behörden ꝛc. ꝛc., müſſen im Concept entworfen und ſodann förmlich ausgefertigt werden. Von der Beſchaffenheit des Gegenſtandes oder ſonſtigen Umſtänden iſt es abhängig, ob die Sachen vollſtändig von dem Decernenten ausgearbeitet werden, oder dazu die Hülfe der Expedienten, wo dergleichen vorhanden, in Anſpruch zu nehmen iſt, worüber nöthigenfalls der Dirigent entſcheidet.

§. 13. Alle blos einleitenden und vorbereitenden Dekrete an die Bureaux und Beamten des Kollegii, und die zur Expedition beſtimmten Dekrete gehen in der Regel unter der alleinigen Zeichnung des Decernenten, doch kann ſich auch der Dirigent deren Reviſion und Mitzeichnung vorbehalten, und iſt, wenn dazu wegen beſonderer perſönlicher Verhältniſſe Veranlaſſung vorhanden iſt, dazu verpflichtet. Dagegen gelangen alle andere Verfügungen, insbeſondere alle Concepte, nachdem ſie vom Decernenten vollzogen worden, falls ein Codecernent ernannt iſt, zunächſt an dieſen zur Mitzeichnung, ſodann aber zur Reviſion des Dirigenten. Die Codecernenten müſſen, bei eintretenden Zweifeln (ſ. §. 19) dieſe durch mündliche Rückſprache mit dem Decernenten oder durch Einwirkung des Dirigenten zu erledigen ſuchen. Letzterer entſcheidet bei Bedenken über die Form der Verfügungen. Iſt der Codecernent mit dem Materiellen der Verfügung nicht einverſtanden, ſo kann er die Sache zum nochmaligen Vortrag im Kollegio befördern.

§. 14. Die Befugniß des Dirigenten bei der Reviſion der Dekrete und Concepte beſchränkt ſich auf die Aenderung in Form und Faſſung (das dieſe paſſend und ſchicklich erfolge, darauf hat er beſonders zu ſehen). Hält er die Faſſung materiell für unrichtig, ſo muß er die Verfügung dem Decernenten mit ſeinen Bemerkungen zurückgeben, kann auch zur weiteren Prüfung der Sache einen oder mehrere Codecernenten ernennen; die Sache muß ſodann, wenn keine Einigung ſtattfindet, im Kollegio vorgetragen werden. Bei dem hierauf gefaßten Entſchluſſe muß es, die §. 20. Nr. 7 bezeichneten Fälle ausgenommen, verbleiben, und iſt der Dirigent das dieſemgemäß gefaßte Concept zu vollziehen verpflichtet. Ohne dieſe Vollziehung darf kein Beſchluß oder keine Verfügung des Kollegii in Reinſchrift und zur Ausführung gebracht werden.

§. 15. Auf Verlangen des Kollegii oder des Decernenten oder nach Befinden des Dirigenten müſſen Eingaben an des Königs Majeſtät, an die Königlichen Prinzen und an die vorgeſetzten Behörden oder Schreiben an die Stadt-Verordneten-Verſammlungen, ſo wie wichtige Ausarbeitungen überhaupt, nachdem ſie vorher zur Reviſion gekommen ſind, dem Kollegio vollſtändig vorgeleſen und die etwa bei der Reviſion entſtandenen, noch nicht erledigten Bedenken hierbei erörtert werden. Dieſe Vorleſung ändert jedoch nichts in der Verpflichtung und Befugniß des Decernenten und Reviſors, für eine vollſtändige paſſende und ſchickliche Faſſung zu ſorgen.

§. 16. Die Magiſtrats-Kanzlei fertigt die Reinſchriften der vollzogenen Dekrete und Concepte, inſofern nicht etwa beſtallungsmäßig dem Bürgermeiſter aufgelegt iſt, für Fertigung der Ab- und Reinſchriften zu ſorgen. Sie werden mit der bisher üblichen Firma des Magiſtrats verſehen.

§. 17. Die Reinſchriften der Concepte, insbeſondere auch die Bürgerbriefe werden in der Regel von drei Mitgliedern des Kollegii einſchließlich des Dirigenten, in ganz eiligen Fällen aber wenn es zur Förderung dient, vom Dirigenten allein unterſchrieben.

§. 18. Jedem Mitgliede des Collegii ſoll ein möglichſt beſtimmter, abgegrenzter Wirkungskreis zugetheilt werden; bei den beſoldeten mit vorzüglichſter Beobachtung der Gleichheit unter den einzelnen Mitgliedern und mit Berückſichtigung der Arbeiten, die ſie überhaupt, insbeſondere auch bei den Deputirten, zu beſorgen haben; bei den unbeſoldeten aber auch mit billiger Berückſichtigung ihrer bürgerlichen und ſonſtigen Verhältniſſe. Jedes Mitglied iſt in dem ihm angewieſenen Geſchäftskreiſe möglichſt frei und ſelbſtſtändig zu wirken befugt. Es muß denſelben mit Wärme und innerer Theilnahme auffaſſen, mit Umſicht behandeln,

Digitized by Google

fern von Leidenſchaft und perſönlichen Rückſichten. Es muß ſich nicht blos auf die zugeſchriebenen Sachen beſchränken, ſondern aus eigenem Antriebe ſich in fortwährender Kenntniß der ihm überwieſenen Verwaltungs-Gegenſtände halten, und die angegebenen Verfügungen in ihrer Ausführung verfolgen, da, wo dieſe ſtockt, fortheifen und die Säumigen erinnern. Die Mitglieder ſind daher auch verpflichtet, die Geſchäftsführung der unter ihnen arbeitenden Beamten zu beobachten, ſie zurecht zu weiſen und ſie nöthigenfalls dem Dirigenten zur Beſtrafung anzuzeigen. Auch die unbeſoldeten Mitglieder müſſen den Vorträgen des Collegii beiwohnen und nach und nach, beſonders wenn ſie es wünſchen, bei den verſchiedenen Deputationen beſchäftigt werden, damit ſie Gelegenheit erhalten, ſich mit den verſchiedenen Zweigen der Communal-Verwaltung bekannt zu machen. Auch müſſen ſie bei außerordentlichen Geſchäften z. B. Stadtverordneten-Wahlen zutreten. Endlich ſind ſie auch verpflichtet, Aſſeſſorate bei den Gewerken und Innungen zu übernehmen. Sollte letzteres mit ihren gewerblichen Verhältniſſen nicht vereinbar, oder für dieſelben zu ſtörend ſein, ſo müſſen ſie von dieſer Uebernahme entbunden werden.

Der Dezernent iſt nicht nur allein für einen ſchnellen und ununterbrochenen Betrieb, ſondern auch für eine gründliche und vorſchriftsmäßige Bearbeitung der ihm überwieſenen Gegenſtände, ſo wie für eine anſtändige und ſchickliche Faſſung der von ihm angegebenen Verfügungen zunächſt und vollſtändig verantwortlich. Von dieſer prinzipalen Verantwortlichkeit wird er auch durch den Beitritt des Collegii bei dem gehaltenen Vortrage nicht befreit. Er haftet für eine vollſtändige, richtige aktenmäßige Darſtellung des Sachverhältniſſes, für den weiteren Betrieb der Sache und für eine zweck- und ordnungsmäßige Ausführung des Beſchluſſes. Die Codezernenten können, wenn ſie es für nothwendig erachten, und müſſen, wenn es vom Dirigirenden verlangt wird, ihr ſchriftliches Votum über den Gegenſtand abgeben; ſie haben darauf zu ſehen, daß kein faktiſcher Irrthum bei der Sache obwalte, daß die Verfügungen den beſtehenden Geſetzen und Vorſchriften nicht entgegen ſein, daß die Expedition auf die zum Vortrage gelangten Sachen dem Beſchluſſe des Collegii gemäß, ferner an ſich ſchicklich, klar und beſtimmt abgefaßt, mit den nöthigen Gründen unterſtützt und daß keine Sache ohne Vertrag abgemacht werde, welche dazu hätte gelangen ſollen. Wird ein Mitglied vom Collegio überſtimmt, ſo darf es dieſen Beſchluß nicht vertreten, wenn es ſein Votum ſchriftlich unter Anführung der Gründe zu den Akten gegeben, oder ſich bei der über den Beſchluß aufgenommenen Verhandlung (§ 11.) für diſſentirend erklärt hat. Der Dezernent, und jeder der die Sache zur Mitzeichnung und Reviſion erhält, kann ſein abweichendes Votum der angegebenen Verfügung gleich beilegen, jedes andere Mitglied reicht daſſelbe dem Dirigenten ein.

§. 19. Den Reinſchriften der nach den Beſchlüſſen des Collegii auszufertigen Verfügungen dürfen gar keine Vota der einzelnen Mitglieder, ſelbſt nicht das des Dirigenten beigelegt werde. Bei Eingaben und Berichten an die vorgeſetzten Behörden kann jedoch die Minorität, ſelbſt wenn ſie aus wenigen oder aus einem einzelnen Mitgliede beſteht, nach ihrer Wahl verlangen entweder, daß ihre bei der Berathung aufgeſtellten Gründe in derjenigen Faſſung, welche das von der Minorität dazu auserſehene Mitglied derſelben vorlegt, vorausgeſetzt, daß rückſichtlich der Schicklichkeit nichts dagegen zu erinnern, in den Bericht aufgenommen werden, welchenfalls denn auch das Concept des letzteren eben dieſem Mitgliede der Minorität zur Mitzeichnung vorgelegt werden mag, oder daß, wenn die Minorität oder einzelne Diſſentienten es vorziehen, die Darſtellung ihrer Anſichten blos vollſtändig zu den Akten zu geben, dieſes Umſtandes im Bericht erwähnt und dabei der Oberbehörde die eventuelle Einforderung anheim gegeben werde.

§. 20. Der Dirigent (Burgemeiſter oder Ober-Burgemeiſter) iſt der unmittelbare Vorgeſetzte der Mitglieder des Collegii und ſeiner Unterbeamten, ſo wie der mittelbare Vorgeſetzte ſämmtlicher übrigen Communalbeamten. Alle dieſe Beamten ſind aber, ſo wie die Mitglieder des Magiſtrats-Collegii, verpflichtet, ihm in den zu ſeinem Reſſort gehörigen Angelegenheiten Folge zu leiſten und ihm auf Verlangen jede amtliche Auskunft über die zu ihrem Geſchäfts-Kreiſe gehörigen Gegenſtände mündlich oder ſchriftlich zu ertheilen. Zu ſeinem Reſſort gehören insbeſondere folgende Gegenſtände:

1. Er leitet den formellen Geſchäftsgang beim Magiſtrats-Collegio, er trifft, ſoweit es nicht ſchon in der gegenwärtigen Verordnung geſchehen, die zu dieſer Leitung, ſo wie zur Regelmäßigkeit, zum ununterbrochenen Fortgange und zur Controlle des Geſchäftsganges nöthigen Anordnungen, und giebt die hierzu erforderlichen Inſtruktionen.

2. Er vertheilt die Geſchäfte unter die Mitglieder des Collegii, ſo daß jede Sache in der Regel von dem gewöhnlichen Decernenten bearbeitet wird. Auch ſich ſelbſt darf er, ſo weit es ihm die Direktion des Ganzen und die ihm etwa aufgetragenen beſondern Geſchäfte geſtatten, hierbei nicht übergehen. Diejenigen Gegenſtände, welche die Anſetzung ſo wie die Entlaſſung der Mitglieder des Collegii und deſſen Unterbeamten betreffen, gehören, in ſoweit ſie von dem Collegio reſſortiren, zur ſpeziellen Bearbeitung des Dirigenten. Er ernennt ferner, ſowohl der Zahl als der Perſon nach, die Mitglieder aus dem Collegio zu den beſtehenden Verwaltungs-Deputationen, imgleichen zu vorübergehenden Deputationen und Commiſſionen, eben ſo auch zu den ihm nöthig ſcheinenden Berathungen, ſo wie zur Beſorgung einzelner Geſchäfte, desgleichen zur Uebernahme von Aſſeſſoraten bei Gewerken ꝛc. Dieſes Ernennungsrecht ſchließt auch das Abberufungsrecht in ſich.

3. Er ſorgt für äußere Ordnung, Anſtand und Würde in den Verſammlungen des Collegii, in deſſen Verfügungen, und im Geſchäfts-Verkehr überhaupt.

4. Er muß auch auf das Innere der Sachen eingehen, und auf vollſtändige Erörterung der Gegenſtände halten, hinhaltende Verfügungen verhüten, für baldige Beſcheide ſorgen, und überhaupt darauf ſehen, daß ein reges Leben in der Verwaltung herrſche, daß die dem Magiſtrat obliegende materielle Leitung derſelben, die nöthige Einheit und den erforderlichen Zuſammenhang erhalte, daß dieſelbe dem Beſten der Commune gemäß geführt, alles, was die Kenntniß der Stadtverordneten und deren Mitwirkung nach der Städteordnung erheiſcht, vor die Stadtverordneten-Verſammlung gebracht und ihr nichts davon entzogen werde. Er muß die ſtädtiſchen Communal-Anſtalten von Zeit zu Zeit revidiren und darauf halten, daß ſie ihrem Zweck entſprechend verwaltet werden. Eingeſchlichenen Mißbräuchen und kund gewordenen Mängeln hat er, ſo weit ſie im bloßen Geſchäftsgange liegen, unter Zuziehung der betreffenden Beamten, ſelbſt abzuhelfen, ſo weit ſie aber das Materielle der Gegenſtände betreffen, bei der betreffenden Deputation und erforderlichen Falles beim Collegio ſelbſt zur Sprache zu bringen.

5. Er muß ſich um die Geſchäftsführung ſämmtlicher Deputationen und Commiſſionen genau bekümmern, und dieſe Geſchäftsführung revidiren. Er hat in dieſer Beziehung gleiche Befugniſſe und Verpflichtungen, wie ſie ihm vorſtehend für die Reviſion der Communal-Anſtalten bezeichnet worden. Zu dieſem Behuf muß er auch den Sitzungen derjenigen Deputationen, denen er nicht unmittelbar ſelbſt vorſteht, von Zeit zu Zeit, und erforderlichen Falls auf längere Zeit, beiwohnen. Bei ſeiner Anweſenheit in denſelben iſt er befugt, den Vorſitz zu übernehmen, mitzuſtimmen und anzuordnen, welche Sachen in ſeiner Gegenwart vorgetragen werden ſollen.

Die vorſtehenden Beſtimmungen gelten auch von vorübergehenden Deputationen und Berathungen.

6. Er führt die Oberaufſicht über die geſammten ſtädtiſchen Caſſen und das Rechnungsweſen, ſo wie über das Kämmerei-Depoſitorium und die Kaſſen der unter dem Magiſtrat ſtehenden Inſtitute. Er iſt befugt, extraordinaire Kaſſen-Reviſionen für ſeine Perſon zu veranlaſſen, und muß dafür ſorgen, daß jede unter der Aufſicht des Magiſtrats ſtehende Kaſſe ſowohl monatlich ordinair, als jährlich einmal extraordinair revidirt wird.

7. Er hat darauf zu ſehen, daß der Magiſtrat und die Commune ihren Verpflichtungen gegen den Staat und deſſen Behörden gebührend nachkomme. Iſt er insbeſondere mit dem Materiellen eines Magiſtrats-Beſchluſſes deshalb nicht einverſtanden,

Digitized by Google

weil er ihn dem Staat, deſſen Geſetzen und Verordnungen, oder den von den Staats-Behörden erlaſſenen Verfügungen entgegen erachtet, ſo iſt er berechtigt und verpflichtet, das Kollegium hierauf aufmerkſam zu machen, nach nochmaligem fruchtloſen Vortrage der Sache aber der vorgeſetzten Behörde ſolches ſchleunigſt anzuzeigen und den Beſchluß ſelbſt ſo lange zu ſuspendiren, bis hierüber nähere Entſcheidung ergangen iſt.

(Beſchluß folgt.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Bemerkungen

über die Klagen wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit, mit einigen Andeutungen für die Geſetzgebung. (Vom Hrn. St. G. Direktor Jahn.)

(Fortſetzung.)

Faſſen wir nach dieſen mehrſeitigen Erfahrungen den eigentlichen Standpunkt der dienenden Klaſſe auf: ſo werden wir es für unzweifelhaft wahr erkennen müſſen, daß nicht ein bevorrechtetes Uebergewicht der Dienſtherrſchaften und Meiſter, vielmehr ſchon eine aus dem allgemeinen Menſchenrechte hervorgehende Rechtsgleichheit, die allein vernünftige Grundlage des ganzen Staats-Verbandes, als Bedürfniß aller Zeiten vorantreten muß.

Dies iſt durch unſere neuere Geſetzgebung auch ganz unzweideutig anerkannt. Denn, wenn das Allgemeine Preußiſche Landrecht in Beziehung auf das Geſinde (ſ. Th. II. Tit. V. §§. 1 bis 176, Tit. VII. §§. 185 bis 239) noch aus der Leibeigenſchaft und Erbunterthänigkeit die vorzeitliche Rechtsbildung gelten laſſen mußte: ſo hat die Geſindeordnung vom 8ten November 1810 (Geſetzſ. No. 13. Jahrg. 1810, S. 101 u. f.) dieſe Schöpfung einer finſtern Vergangenheit freundlicher umgeſtaltet und mit möglichſter Aufhebung aller Rechtsungleichheit und der auf dieſe Bezug habenden gehäſſigen und drückenden Rechtsſatzungen roher Eroberer vergangener Jahrhunderte das ganze Verhältniß zwiſchen Herrſchaft und Geſinde auf freie Uebereinkunft gegründet, wodurch nur allein die Rechte und Verbindlichkeiten gegenſeitig entſpringen und verpflichtend ſind.

Insbeſondere wurden alle aus der Erbunterthänigkeit ſich gebildeten Bevorrechtungen der Herrſchaften gegen das Geſinde ſchon vorher durch die Verordnungen vom 9. und 28. Oktober 1807 zuerſt auf den Domainen (Geſetzſ. 18$\frac{06}{10}$ S. 172 u. 174) und dann im weitern Umfange, beſonders aber für Schleſien und die Grafſchaft Glatz durch die Verordnung vom 8. April 1809 (Geſetzſ. 18$\frac{06}{10}$ S. 557) und ſpäter auch für den Kottbuſſer Kreis, die beiden Lauſitzen und die übrigen vormals Sächſiſchen Landestheile durch die Verordnung vom 18. Januar 1819, No. 512 (Geſetzſ. 1819 S. 21), wie für die vormals zum Königreich Weſtphalen, zum Großherzogthum Berg oder zu den Franzöſiſch-Hanſeatiſchen Departements gehörigen Landestheile durch die Verordnungen vom 25. Septemaer 1820 und 21. April 1825 (Geſetzſ. 1820, No. 623 S. 169 u. f. und 937 bis 940. 1825, S. 73 bis 128) aufgehoben.

Zwar iſt bei einem Provinzial-Gerichtshofe in zweiter Inſtanz durch Erkenntniß noch ſpäterhin der Grundſatz ausgeſprochen, daß das durch das ALR. Th. II. Tit. VII. §. 227 und Tit. XVII §§. 62 u. f. erhaltene gutsherrliche

Züchtigungsrecht gegen faules, unordentliches und widerſpenſtiges Geſinde jener Aufhebung nicht unterworfen ſei. Allein bei dieſer Auslegung jener Verordnungen iſt eine dreifache Eigenſchaft des Gutsherrn zu beachten und zwar einmal als des Oberherrn im Gegenſatze zum Unterthan und in dieſem Verhältniſſe haben unzweifelhaft alle ſeine Berechtigungen nach jenen neuern Geſetzen mit der Erbunterthänigkeit ſelbſt und allen daran geknüpften Rechten und Verbindlichkeiten aufgehört. Steht ferner aber der Gutsherr dem Geſinde als deſſen Dienſtherr gegenüber: ſo kann derſelbe nur die ihm durch die allegirte Geſindeordnung beigelegten Berechtigungen in Anſpruch nehmen, und demgemäß kein Züchtigungsrecht weiter ausüben wollen, vielmehr nur ſich darauf beſchränken, wenn ihn das Geſinde durch grobes und widerſpenſtiges Betragen zu Schimpfreden und geringen Thätlichkeiten gegen jenes gereizt hat, ſich dadurch nicht einer ſtrafbaren Rügen ausgeſetzt zu ſeren. Mit dieſer Auslegung ſtimmen die oben allegirten Verordnungen vom 21. April 1825, No. 938, 939 u. 940. §§. 9. S. 79, 97 u. 114 ganz überein, indem es hier ausdrücklich vorgeſchrieben iſt, daß der Gutsherr die vormaligen Unterthanen zur Erfüllung ihrer beibehaltenen Verbindlichkeiten weder durch körperliche noch durch Geldſtrafen nöthigen, ſondern ſich deshalb nur an den Richter wenden darf.

Nur allein da, wo der Gutsherr polizeiliche Obrigkeit iſt, darf er das der letztern in der Geſindeordnung und im ALR. Th. II. Tit. XVII. §. 61 u. f. beigelegte Straf- oder Züchtigungs-Recht, aber, wie ſich von ſelbſt verſteht, nur ſo weit ausüben, als er nicht ſelbſt dabei betheiligt iſt, weil er ſich ſonſt offenbar wider alle Regel zum Richter in eigener Sache machen würde. Hiermit ſtimmt auch die Verordnung in der Deklaration vom 10. Februar 1827 (Geſetzſ. No. 1053. Jahrg. 1827 S. 26) überein und ſonach beruht in allen bemerkten beſondern Beziehungen das ganze Rechtsverhältniß zwiſchen Dienſtherrſchaft und Geſinde, wie oben ſchon vorangeſchickt iſt, nur auf dem gegenſeitigen Vertrage und in Ermangelung umfaſſender Bedingungen auf einer möglichſt geſetzlichen Gleichſtellung gegenſeitiger Rechte und Pflichten.

Die Geſindeordnung beſtimmt nämlich mit Abänderung einiger Vorſchriften des ALR. Th. II. Tit. V. §§. 1 bis 176, wer Geſinde miethen und wer ſich als Geſinde vermiethen kann; die Theilnahme der Mäkler an der Miethung des Geſindes; über Schließung des Miethskontrakts, Lohn, Koſt, Dauer der Dienſtzeit des Geſindes und Antritt der letzteren; die Pflichten des Geſindes in und außer dem Dienſte, wie die der Herrſchaften; über die Aufhebung des Dienſtverhältniſſes durch den Tod des Geſindes oder der Herrſchaften, durch Ablauf der verabredeten Dienſtzeit, durch Aufkündigung und ohne dieſe über die gegenſeitige Befugniß zum Rücktritte von dem Vertrage, imgleichen auch über die rechtlichen Folgen eines ohne Grund erfolgten Rücktritts und über das, was bei Verlaſſung des Dienſtes und bei der Verabſchiedung zu beobachten iſt.

In allen dieſen Beſtimmungen herrſcht eine gerechte und billige Beachtung des oben dargeſtellten Standpunkts der Dienſtherrſchaften und Dienſtboten aus dem freundlichen Weſen eines verträglichen Familienlebens abgeleitet und es dürften ſich auch ſelbſt bei völliger Anſchließung an das letztere vielleicht nur in der unten bemerkten Beſchränkung

Digitized by Google

im Namen der Herrſchaften einige Wünſche geltend machen laſſen.

Die weſentlichen und heilſamen Abänderungen der Vorſchriften des Allgemeinen Landrechts durch die mehr erwähnte Geſindeordnung laſſen ſich nur darin finden, daß

1) in Anſehung der früheren, in jenes aufgenommenen Beſchränkungen auf beſtimmte Löhnungsſätze, imgleichen ſowohl dieſerhalb, als wegen Miethszeit und Beſpeiſung alle provinziellen und örtlichen Verſchiedenheiten aufgehoben ſind;
2) daß den Gründen, wodurch die Herrſchaft zur ſofortigen Entlaſſung des Dienſtboten berechtigt wird, die muthwillige Vernachläſſigung des Dienſtes, durch ungebührliches Ausbleiben auf den Geſchäftsgängen, Trunk und Spielſucht, imgleichen Störung des Hausfriedens durch Zänkerei oder Schlägerei mit dem Nebengeſinde und Mangel der Geſchicklichkeit zur Verrichtung der übernommenen Dienſtleiſtungen zugezählt worden: welche Gründe früher nur zu denjenigen gehörten, die der Dienſtherrſchaft eine Aufkündigung innerhalb der vertragsmäßigen Dienſtzeit geſtatten; endlich
3) daß alle Streitigkeiten aus dem Dienſtverhältniſſe mit dem Vorbehalte der Berufung auf richterliches Gehör dem polizeilichen Reſſort überwieſen ſind.

Gewiß kann in dieſen Abänderungen der landrechtlichen Vorſchriften auf beiden Seiten nur die gute Abſicht und die Weisheit der Geſetzgebung erkannt werden. Aber auch noch in folgenden Beziehungen dürften die oben angedeuteten Wünſche auf einige Zuſätze zu den in die Geſindeordnung aufgenommenen Vorſchriften erfahrungsgemäß zu richten ſein; nämlich

I. daß zu den Veranlaſſungen, in welchen die Herrſchaft zur ſofortigen Verabſchiedung des Geſindes zu berechtigen, auch vorſätzliche Verſchweigung und Erdichtung, wie unvorſichtige und muthwillige Zuziehung von Krankheiten des Dienſtboten gezählt werden, womit dieſer entweder bei Vermiethung und Antragung des Dienſtes behaftet geweſen, die Dienſtherrſchaft zu täuſchen ſucht oder durch Unachtſamkeit auf die Warnungen derſelben befallen und wodurch ſelbiger zu ſeinen Verrichtungen unfähig wird oder ſich unfähig ſtellt.

Es ereignen ſich häufig dahin gehörige Fälle, daß Dienſtboten in der Verlegenheit des Mangels eines Unterkommens oder aus Abſcheu vor öffentlichen Heilanſtalten körperliche Gebrechen oder chroniſche oder periodiſche Krankheitsübel an ſich tragen, ohne ſolches bei der Vermiethung oder Antretung des Dienſtes der Herrſchaft zu entdecken oder einzugeſtehen. Bei dem Dienſtantritte wiſſen ſie durch Zwang die äußeren Merkzeichen eines ſolchen Krankheitszuſtandes zu verſtecken, den der Dienſtbote hinterher für einen erſt entdeckten oder vergrößerten Unfall auszugeben ſich erlaubt, deſſen nachtheiliger Einfluß dann die Dienſtherrſchaft und beſonders da ſehr läſtig trifft, wo dieſe durch ihre Verhältniſſe auf Einen Dienſtboten beſchränkt iſt und durch deſſen völlige oder theilweiſe Arbeits-Unfähigkeit Störungen im Haushalt erfährt, welche neben der läſtigen Krankenpflege noch die oft drückenden Ausgaben vermehren.

Oft verſuchen auch böswillige und arbeitsſcheue Dienſtboten durch offenbar erdichtete Krankheits-Anfälle, deren Wahrheit der erfahrenſte Arzt nicht gleich mit Sicherheit

abzuläugnen vermag, den beſchwerlichen Geſchäften des Haushalts oder der Wirthſchaft zu entgehen, nach deren Vollendung der frühere Geſundheitszuſtand augenblicklich zurückkehrt, beſonders wenn hieran der bedungene Genuß ſich darbietender Vergnügungen geknüpft iſt. Oft werden aber auch Krankheiten dazu vorgeſchützt, um die Herrſchaft zur Dienſt-Entlaſſung zu bewegen, wenn dem Geſinde der Dienſt zu ſchwer oder nicht beifällig erſcheint oder ſich eine beſſere Stellung für daſſelbe findet oder die Stimme vielſeitiger Verführung anlockt.

Oft zieht ſich aber auch das Geſinde wider beſſern Rath und die Warnung der Herrſchaft durch zu leichte Bekleidung, Unmäßigkeit im Genuſſe von Speiſen und Getränk oder von Vergnügungen oder durch andere Verwahrloſung der Geſundheit Krankheiten zu und bürdet dadurch der Herrſchaft aus grober Fahrläſſigkeit Beläſtigungen und Verlegenheiten auf, welche dem Bedürfniſſe des Hausſtandes ſehr ſchwer fallen.

(Fortſetzung folgt.)

Jahresberichte.

Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Weſen.

(Fortſetzung.)

15.

Ueber die Ablöſung der Hülfsdienſte in dem Umfange des Brandenburgiſchen Provinzial-Verbandes, ſo weit darin die Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 Anwendung findet, nach gewiſſen beſtimmten Normalpreiſen erging die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1835. [20])

16.

Verträge zwiſchen Gutsherren und bäuerlichen Wirthen über die Ablöſung von Hülfsdienſten, Renten u. ſ. w. und die Zahlung der Ablöſungs-Kapitale von den Bauern an die Gutsherrn dürfen nicht eher realiſirt werden, als bis die Hypotheken-Gläubiger des Guts in die Einziehung des Ablöſungs-Kapitals willigen, oder dieſes Kapital entweder ad depositum judiciale gezahlt, oder erweißlich in die Subſtanz des Guts verwendet worden iſt. [21])

17.

In wiefern die Entſchädigung, welche ein landesherrliches Lehn für aufgehobene Gerechtſame empfängt, unmittelbar in die Stelle des dadurch verminderten Lehnswerthes tritt, iſt durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre v. 16. Dezember 1834 beſtimmt. [22])

18.

Ueber die Ablöſung des Heimfallsrechts in Weſtphalen ſ. das Geſetz v. 25. April 1835. [23]) Desgleichen über die Vererbung in den dem Heimfalls-Rechte unterworfenen Grundſtücken die Kabinets-Ordre vom 1. Auguſt 1835 [24]) nebſt der dazu gehörigen Belehrung des Staats-Miniſte-

---

[20]) Geſetzſ. S. 228. Kam. Zeit. I. 784. [21]) Publ. des Königl. O.L.G. zu Stettin v. 10. März 1834. Jur. Zeit. III. 343. [22]) Kam. Zeit. I. 128. [23]) Geſetzſ. S. 121. Jur. Zeit. IV. 506. [24]) Geſetzſ. S. 180. Jur. Zeit. IV. 690.

Digitized by Google

riums vom 29. Juni 1835, und das Reſcript vom 20. Auguſt 1834.[25])

19.

Nach den bisherigen Grundſätzen ſind die zu Lehngütern im Königreich Sachſen und im Großherzogthum Sachſen-Weimar als Pertinenzien gehörigen Parzelen oder Beigüter, welche im Preuß. Gebiete liegen, als Preuß. Lehne angeſehen worden, welche auf den Fall der Apertur diesſeits eingezogen werden können, und es hat dabei auch für die Folge ſein Bewenden. Was jedoch die Zinſen und Dienſte betrifft, die als Pertinenzien zu einem Lehn im Sächſiſchen oder Weimarſchen gehören, ſo hat eine Vereinigung mit den genannten Höfen dahin ſtattgefunden, daß wechſelſeitig dieſe nicht mehr als ſelbſtſtändige Lehne in den Ländern des Wohnſitzes der Verpflichteten angeſehen und als ſolche behandelt werden ſollen. In Bezug auf die Gegenſtände dieſer Vereinigung, welche zu einem dies- oder jenſeitigen Gute gehören, wird auf die Haupt-Konvention vom 28ten Auguſt 1819 Art. II. §. 13 — 19 Bezug genommen; unbeſchadet jedoch 1) der beſondern etwas Anderes feſtſtellenden Beſtimmungen in der Konvention, z. B. in Anſehung der Gerichtsbarkeit, Art. II. §. 11, und 2) mit der Beſchränkung, daß a) Prozeſſe über jene Rechte nur bei den Gerichten des Gebiets der Pflichtigen geführt werden und auch nur von dieſen Gerichten die Exekution gegen die Pflichtigen geſchehen darf; b) bei der Subhaſtation eines Guts, wozu Rechte der fraglichen Art gehören, die etwa nöthige Taxation ſolcher Rechte von dem sub a erwähnten Gerichte geſchehen ſolle. — Auch bei Allodialgütern ſoll in Bezug auf die zu ihnen gehörenden Rechte alles das Anwendung finden, was in Anſehung der Lehngüter nach Obigem feſtgeſtellt worden iſt; dagegen ſind die Beſtimmungen nicht zu erſtrecken auf ſelbſtſtändige, nicht zu einem Gute gehörigen Rechte, welche in beiden Gebieten ausgeübt werden, z. B. auf das einer Familie oder Korporation ohne Rückſicht auf ein Gut zuſtehende Recht, Zinſen in mehreren Dörfern, von welchen einige preußiſch geworden oder ſächſiſch geblieben ſind, zu erheben. Sollten bereits Reluitionsgelder ſolcher Zinſen und Dienſte als lehnbare Geldſtämme in Beſchlag genommen worden ſein, ſo ſind ſie nach dieſen Beſtimmungen wieder freizugeben.[26])

20.

Die vorſtehend (19) ausgeſprochenen Grundſätze ſollen nicht nur auf die in der Haupt-Konvention vom 28. Auguſt 1819, Art. II. §. 13 — 19 ſpeziell erwähnten, ſondern auf alle und jede Gerechtſame Anwendung finden, welche Pertinenzien eines unter Königl. Sächſiſcher Hoheit ſtehenden Hauptgutes ſind, ſofern ſie nicht in Grund und Boden beſtehen, oder jene Konvention nichts Abweichendes in Beziehung auf dieſelbe enthält; auch ſollen dieſe Grundſätze auf frühere Fälle, ſo weit ſie nicht ſchon erledigt worden ſind, rückwirkende Kraft haben. Ferner ſoll es nicht von dem freien Willen des Beſitzers abhängen, Gerechtſame, welche zu einem Gute als Pertinenzien gehören und in einem andern Staate, als in welchem das Hauptgut belegen iſt, ausgeübt werden, beſonders eintragen zu laſſen und dadurch die Wirkſamkeit der getroffenen Uebereinkunft aufzuheben.[27])

[25]) Jahrb. B. 44. S. 68. Jur. Zeit. IV. 580. [26]) Rſcr. d. J. M. v. 4. Nov. 1833. Ann. XIX. 86. [27]) Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 17. Jan. 1835. Ebend. 85.

21.

Ueber die Sicherſtellung der Rechte dritter Perſonen bei gutsherrlich bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen u. ſ. w. erging das ausführliche Geſetz vom 29. Juni 1835.[28])

22.

Das Königl. Finanz-Miniſterium hat genehmigt, daß bei Verwandlungen von Natural-Präſtationen in Geldrenten, ſtatt der im §. 27 der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 und der §§. 73 und 74 der Gemeinheitstheilungs-Ordnung von demſelben Tage, vorgeſchriebenen veränderlichen Geldrenten, vergleichsweiſe auch feſte, nach den 14jährigen Martini-Durchſchnittspreiſen, mit Hinweglaſſung der zwei theuerſten und zwei wohlfeilſten Jahre zu berechnende Geldrenten geſtattet werden dürfen.[29])

23.

Wegen des Uebergangs der Geſchäfte der Königl. General-Kommiſſionen zu Königsberg und Marienwerder an die Regierungen der Provinz Preußen verordnet das Geſetz vom 30. Juni 1834 das Nähere.[30])

24.

Auf Anlaß vorgekommener Zweifel iſt die Frage: ob die Kompetenz der General-Kommiſſionen rückſichtlich der Ausführung der von ihnen geleiteten Auseinanderſetzungen auf die Ueberweiſung der jedem Theile zuſtändigen Landesabfindungen beſchränkt ſei, oder ob dieſelbe auch die Exekution auf Unterlaſſung, wegen der von einem oder dem andern Theile verübten Beſitzſtörungen in ſich ſchließe? — von dem Königl. Staats-Miniſterio mittelſt Beſchluſſes vom 28ten Januar 1835 dahin entſchieden: daß das im §. 205 der Verordnung vom 20. Juni 1817[31]) den General-Kommiſſionen und jetzt auch den an ihre Stelle berufenen Regierungen beigelegte Recht der Vollſtreckung der unter ihrer Dazwiſchenkunft vollzogenen oder von ihnen blos beſtätigten Auseinanderſetzungs-Rezeſſe nicht blos auf die Ausführung der Auseinanderſetzung nach §§. 198 — 200 jener Verordnung zu beſchränken ſei, ſondern auch die Befugniß in ſich ſchließe, darauf zu halten, daß kein Theil dem Inhalte des Rezeſſes zuwider, ſich Beſitzſtörungen erlaube, und wenn dies geſchieht, auf die innerhalb Jahresfriſt nach eingetretenem Realiſations-Termine dieſerhalb eingehenden Anträge eines der Intereſſenten, diejenigen Verfügungen zu erlaſſen, welche die Exekutions-Ordnung geſtattet, um eine Verbindlichkeit auf Unterlaſſung zu vollſtrecken.[32])

25.

In Betreff der Ausführung exekutiviſcher Maßregeln bei Dienſt-Verweigerungen erſcheint es, in Betracht, daß es dringend erforderlich iſt, bei vorkommenden Dienſtverweigerungen ohne Verzug die exekutiviſchen Maaßregeln zu treffen, angemeſſen, daß die Kommiſſarien der General-Kommiſſionen in den bei dieſen abhängigen Regulirungen und in den dazu geeigneten Fällen ohne vorgängige Ruckfrage mit der Exekution vorſchreiten. Jedoch haben ſich

[28]) Geſetzſ. S. 135. Kam. Zeit. I. 532. 717. [29]) Publ. d. K. Reg. zu Merſeburg v. 22. Januar 1835. Kam. Zeit. I. 129. Ann. XIX. 49. [30]) Geſetzſ. S. 99. [31]) Geſetzſ. 1817. S. 195. [32]) Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 21. Februar 1835. Ann. XIX. 64.

Digitized by Google

jene Kommiſſarien vorerſt mit dem Kreis-Landrathe zu verſtändigen und nur im Falle des Einverſtändniſſes mit der Exekution vorzuſchreiten, gleichzeitig aber ſogleich der General-Kommiſſion davon Anzeige zu machen, um von Seiten der letztern die etwa erforderliche Remedur eintreten zu laſſen. — Iſt der Landrath über die zu ergreifenden Zwangsmaßregeln mit dem Kommiſſarius nicht einverſtanden, ſo müſſen dieſelben bis zum Eingange der Verfügung der Königl. General-Kommiſſion ausgeſetzt bleiben, ſo daß in dieſem Falle der Auftrag zur Veranlaſſung der Exekution von der General-Kommiſſion ausgehen muß.[33])

[33]) Rſcr. d. M. d. J. f. H. u. G. v. 18. April 1834. Ann. XVIII. 993.

(Beſchluß folgt.)

Literatur.

Die tiefe Verſchuldung der ſchleſiſchen Rittergüter und ihre Rettung durch erhöhten allgemeinen Wohlſtand und Verbeſſerung in der Verwaltung ihrer Schulden. Allen Gläubigern und Schuldnern zur ernſten Erwägung von A. Gebel, zur Zeit Landesälteſter des Jauerſchen Kreiſes. Berlin, Heymann, 1836. V. u. 80 Seiten.

Das alltägliche Eintreten des Ereigniſſes, daß Güter beinahe um die Hälfte des wahren Werthes veräußert werden und dabei eine Menge achtbarer Familien um das Ihrige kommen, bewog den Verf. dieſer Broſchüre, die Ueberzeugung auszuſprechen, daß jener Uebelſtand zu verhindern ſei und es noch Mittel und Wege gebe, dem Verderben der Grundbeſitzer abzuhelfen. Die Schrift zerfällt in 7 Abſchnitte. In dem erſten entwickelt der Hr. Verf. die Urſachen der tiefen Verſchuldung der Rittergüter, und findet den Anfang derſelben in der Leichtigkeit, Schulden zu machen, die nicht gekündigt werden konnten (Pfandbriefe), den Fortgang aber in den ungeheuren Präſtationen der Jahre 1806 ff. und demnächſt in den Veränderungen, welche die neue zeitgemäße Geſetzgebung, namentlich das Edikt vom 9. Okt. 1807, die Geſetze über die Gewerbe-Freiheit, die gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen im Grundbeſitze und in der Bewirthſchaftung der Güter herbeigeführt haben. Die Folge war, wie der Hr. Verf. behauptet, ein ſo großer Nothſtand, daß nicht einmal die Zinſen, vielweniger die Kapitalien bezahlt werden konnten. Und nun trat die Landſchaft mit ihren Sequeſtrationen und Subhaſtationen ins Werk.

Dieſem, in neuerer Zeit von allen Seiten angegriffenen Inſtitute und namentlich den Mängeln in ſeiner Einrichtung mißt der Hr. Verf., im 2. Abſchnitt, einen großen Theil der Schuld des Unglücks der Rittergutsbeſitzer bei. Die Landſchaft, ſagt er, habe ſich allmählich gleichſam zu einer geſchloſſenen Geſellſchaft ausgebildet, die ſich von ihren Machtgebern als ziemlich unabhängig betrachte und in ihren Beſchlüſſen nicht hinlänglich kontrollirt ſei, ſo daß der wohlthätige Zweck des Inſtituts nach und nach in den Hintergrund getreten. Als die Mängel, welche dem Verf. der Rüge werth erſcheinen, führt er ſpeciell folgende auf: 1) Die Landſchaft hat das Verſchulden der Güter zu ſehr erleichtert, und 2) die Tilgung verabſäumt; 3) ſie hat die nachfolgenden Schuldner (Gläubiger?) durch ihre zu großen Vorrechte benachtheiligt; 4) das Aufſichtsrecht nicht vorgeſchriebenermaßen ausgeübt; 5) die überſchießenden Gelder nicht wirthlich genug verwendet und nicht ſtrenge Rechnung abgelegt; 6) ſie iſt überhaupt nicht mit der Zeit fortgeſchritten.

Der Hr. Verf. ſucht dieſe Behauptungen näher zu begründen, und kommt dann im 3. Abſchnitt auf die Ausſichten für die Zukunft, die er gar nicht ſo betrübend findet, als ſie häufig dargeſtellt werden. Noch iſt in der Viehzucht viel zu thun, die

Getreidearten können veredelt, der Ackerbau vervollkommnet werden, Eiſenbahnen, die man vielleicht errichten wird, dürften auf die Erzeugniſſe vortheilhaft zurückwirken. Wer nun von den Grundbeſitzern nicht gar zu tief geſunken, darf noch einer befriedigenden Entwickelung ſeines Looſes entgegen ſehen.

Dieſe Entwickelung beſteht zunächſt (4. Abſchnitt) in der Befreiung von drückenden Schulden und Laſten. Wie dieſe Befreiung zu bewerkſtelligen ſei, darüber macht der Hr. Verf. mehrere leſenswerthe Vorſchläge.

Im 5. Abſchnitte ſpricht der Hr. Verf. von der Einwirkung der Landſchaft unter völlig veränderten Verhältniſſen und ſchlägt vor, ſie neu zu organiſiren, ſtatt der 9 Fürſtenthums-Landſchaften 3 Kredit-Kollegien (für jeden Ober-Gerichts-Bezirk 1) zu etabliren, und jedem 4 Cenſoren aus den Rittergutsbeſitzern zuzuordnen, endlich die neue Landſchaft mit dem Kredit-Inſtitute für Schleſien zu vereinigen.

Der 6. Abſchnitt betrifft die Ausführung dieſer Vorſchäge; der 7. iſt ein Nachtrag über zwei, den gleichen Gegenſtand betreffende Schriften des Landſchafts-Direktors von Oedſchütz, deren Inhalt mit den Vorſchlagen des Herrn Verf. inſofern übereinſtimmt: daß nicht die Pfandbriefe, ſondern die hinter ihnen folgenden Hypotheken-Schulden durch einen Tilgungs-Fonds abzulöſen und dann die durch dieſen bezahlten Kapitale alle 5 oder 10 Jahre dem Schuldner abzuſchreiben.

Bücher-Anzeigen.

Bei Heinrich Hoff in Mannheim erſcheint:

Der National-Oekonom,

Monatſchrift über Völker-Reichthum, Finanzweſen und Oekonomie-Polizei,

für Geſchäftsmänner und Theoretiker. In Verbindung mit Dr. E. Baumſtark in Heidelberg, den Profeſſoren Bleidtreu in Carlsruhe, Dr. Bülau in Leipzig, Dr. Gwinner in Hohenheim, Dr. Klauprecht in Carlsruhe, Dr. Morſtadt in Heidelberg, H. F. Oſiander in Stuttgart, Kammer-Aſſeſſor Rüder in Leipzig, Geh. Reg. Rath Dr. Schmitthenner in Gießen und mehreren andern Gelehrten. Herausgegeben von Dr. R. Moſer in Stuttgart. III. Jahrgang in 2 Bänden, welche in 12 Heften erſcheinen. Preis 4 Thlr. 20 Sgr.

Inhalt:

I. Heft. Ueber den Wochenmarktsverkehr. Von D. E. Baumſtark. — Der würtembergiſche Geſetz-Entwurf in Betreff der Beeden und ähnlichen älterer Abgaben von D. Moſer. — Ueberblick der neueſten Literatur.

II. Heft. 1) Ueber Zachariä's Paradoxon, daß die Schutzzölle eine demokratiſche Tendenz haben. — 2) Der würtemb. Geſetz-Entwurf in Betreff der Umwandlung und Ablöſung der Frohnen. Mit Bemerkungen von D. R. Moſer. — 3) Holſtein, Hamburg und Lübeck im Zollverhältniß zu Dänemark, von Rüder. — 4) Die Militairdienſtpflicht, als Auflage betrachtet, von K. K. — 5) Ganilh von dem Reichthum. Aus dem Franzöſiſchen von D. Moſer. — 6) Miscellen. — 7) Literatur.

III. Heft. 1) Bülau, national-ökonomiſcher Bericht aus dem Königreich Sachſen. — 2) Von den leitenden Prinzipien für die öffentlichen Ausgaben, oder von der wohlfeilen Regierung. Nach Ganilh, von D. R. Moſer. — Bemerkungen über Handelsfreiheit und Handelsbeſchränkung; gegen die Anſichten des Profeſſor Fränzl in Wien, daß die Zölle die inländiſche Produktion heben. Von K. K. — 5) Die Wichtigkeit eines wohlhabenden Mittelſtandes in allen civiliſirten Staaten, von Rüder. — 6) Literatur.

Das 12. Heft des vorigen Jahrgangs enthält: Deutſchlands Agraria, Ueberſicht der zur Befreiung des Grundeigenthums in allen deutſchen Bundesſtaaten gegebenen Geſetze, von D. R. Moſer.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 17. Berlin, Sonnabend den 23. April **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Gumbinnen. Der Superintendent Unverdorben zum Konſiſtorialrath bei hieſiger Regierung.

Köln. Der Reg. Rath Rolshauſen von Münſter zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei hieſiger Regierung.

Provinzial-Feuer-Societäten.

Koblenz. Der Landrath Freih. v. Hauer in Opladen zum interimiſtiſchen Direktor der Rheiniſchen Provinzial-Feuer-Societät.

Münſter. Der Landrath a. D. Graf v. Schmiſing-Kerſſenbrock zum Direktor der Weſtphäliſchen Provinzial-Feuer-Societät.

Kreis-Verwaltung.

Schönau. Der interimiſtiſche Kreis-Sekretair Hoffmann von Glogau zum Kreis-Sekretair hieſelbſt.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Greifswald. Der Ober-Steuer-Inſpekter, Steuerrath Stael v. Holſtein zum Ober-Zoll-Inſpektor hieſelbſt.

Kempen. Der Land- und Steuer-Gerichts-Rath Cleinow zum Juſtitiarius des Haupt-Zollamts Podzamcze.

Forſt-Verwaltung.

Gumbinnen. Der reitende Feldjäger Karger zum Oberförſter in Barannen. Der Forſt-Referendarius v. Meeß zum Oberförſter in Weßkallen.

Kommunal-Verwaltung.

Medzibor. Der penſ. Amtsverwalter Schottky zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 6 Jahre.

Reichenbach (Liegnitz). Der Rathmann Lewecke zum Stadt-Kämmerer hieſeldſt.

Stettin. Der Stadt-Syndicus Schallehn zum Bürgermeiſter gewählt und beſtätigt. — Der Stadtrath Dieckhoff iſt von Neuem gewählt. — Der Ob. Landes-Ger.-Aſſeſſor Pitſchky zum Syndikus.

Tarnowitz. Der zeitherige Bürgermeiſter Waniecк auf anderweite 12 Jahre gewählt und beſtätigt.

Vreden. Der zeitherige Bürgermeiſter Rave iſt von Neuem in dieſer Eigenſchaft gewählt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Der Prof. Dr. Toelken zum Direktor, der Dr. Pinder zum Aſſiſtenten des Antiquarimus, der Dr. Panofka zum Aſſiſtenten bei der Skulpturen-Gallerie des Muſeums.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Grünberg. Der Kandidat Klippſtein zum Lehrer an der Friedrichs- und Mädchen-Schule hierſelbſt.

Magdeburg. Der Schulamts-Kandidat Loew zum erſten Lehrer am Schullehrer-Seminar hieſelbſt.

Nordhauſen. Der Lehrer Bänder von Erfurt zum Lehrer an der ev. Stadtſchule hierſeldſt

Stolp. Der Kandidat Hertell zum Prediger in Beſſin.

Suhl. Der Lehrer Aldold von Erfurt zum Rektor an der Stadtſchule hierſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Regulativ über das Geſchäfts-Verfahren der Magiſträte. Vom 25. Mai 1835.) (Beſchluß.)

§. 20. 8. Er (der Dirigent) iſt verpflichtet, dafür zu ſorgen, daß die Mitglieder und Unterbeamten des Kollegii ihren amtlichen Verpflichtungen genügen. — Beſchwerden über ihre Amtsführung gehören zunächſt vor ihn, nicht vor das Kollegium. Wenn Erinnerungen, Ermahnungen und ernſtliche Zurechtweiſungen nicht fruchten, ſo muß er, wenn es Mitglieder des Kollegii betrifft, der Regierung Anzeige machen, welche die nöthigen Straf-Verfügungen und in den dazu geeigneten Fällen die Amts-Suspenſion und Einleitung der Unterſuchung zu veranlaſſen hat. In Fällen, wo Gefahr im Verzuge, oder die Verdunkelung eines Vergehens zu befürchten iſt, kann er noch vor der Suspenſion eines Kommunal-Beamten die vorläufige Entbindung von den Geſchäften ganz oder theilweiſe ſofort verfügen; er muß aber dem Magiſtrat hiervon ſchleunigſt Anzeige, und gleichzeitig die nöthigen Anträge wegen Einleitung der Suspenſion machen. Er iſt befugt, die beſoldeten Unterbeamten des Kollegii und der Verwaltungs-Deputationen in Geldſtrafen bis auf Höhe von fünf Thalern, oder in Arreſtſtrafe bis zu vier Tagen zu nehmen. Höhere Strafen ge-

Digitized by Google

gen dieſe Beamten kann nur das Kollegium feſtſetzen (§. 3. Litt. d.) Die Recurſe gegen die Straf-Verfügungen des Dirigenten gehören vor die Regierung.

9. Er iſt befugt, den beſoldeten Mitgliedern auf 14 Tage, den Unterbeamten des Kollegii bis auf 4 Wochen, und den unbeſoldeten Mitgliedern bis auf 6 Wochen Urlaub zu ertheilen. Längerer Urlaub muß für Mitglieder des Kollegii bei der Regierung, für die Unterbeamten aber beim Magiſtrats-Kollegio nachgeſucht werden. Wenn unbeſoldete Magiſtrats-Mitglieder ſchleunige Reiſen zu machen haben, ſo müſſen ſie dem Dirigenten wenigſtens die vermuthliche Zeit ihrer Abweſenheit, und den Ort, wohin ſie reiſen, anzeigen. Der Dirigent ſelbſt muß bei mehr als dreitägiger Abweſenheit den Urlaub, ſoweit die Stadt unter Polizei-Aufſicht des Landraths ſteht, bis auf 8 Tage bei dieſem, auf längere Zeit durch denſelben bei der Regierung nachſuchen. Er hat dafür zu ſorgen, daß die Magiſtrats-Mitglieder, ſo wie die Unter-Beamten ihrer Verpflichtung gemäß bei vorkommenden Reiſen ſämmtliche in die magiſtratualiſchen und in die Deputations-Geſchäfte einſchlagenden, in ihrem Gewahrſam befindlichen Akten in die Regiſtratur abliefern; wenn letzteres nicht geſchieht, ſo hat er anzuordnen, daß dieſelben durch einen mit der nöthigen Inſtruktion zu verſehenden Beamten, nöthigenfalls auf exekutoriſchem Wege herbeigeſchafft werden.

10. Ueber Alles, was die ihm zuſtehende Disciplin über die Mitglieder und Beamten des Kollegii betrifft, führt er beſondere Akten, und hat dieſe, ſo wie diejenigen Akten, welche ſich auf die höhern Orts ihm perſönlich gemachten Aufträge, oder auch ſolche Angelegenheiten beziehen, die eine beſondere Geheimhaltung erfordern, im Rathhauſe unter ſeinem beſonderen Verſchluß aufzubewahren.

11. Beſchwerden über ihn, wegen Ueberſchreitung ſeiner Amtsbefugniſſe und Dienſtſtörung, gehören nie zum Reſſort des Magiſtrats-Kollegii, ſondern zu dem der vorgeſetzten Behörde, und zwar zunächſt zu demjenigen der Regierung.

12. In Krankheits-, Abweſenheits- oder ſonſtigen Verhinderungsfällen, muß er ſeine Stellvertretung in den größeren Städten, in welchen neben dem Oberbürgermeiſter ein Bürgermeiſter angeſtellt iſt, dieſem Letztern, in den andern aber in der Regel dem der Dienſtzeit nach älteſten Magiſtrats-Mitgliede übertragen, inſofern nicht von der Regierung einmal oder für immer ein anderer Stellvertreter ernannt iſt. Wo beſoldete Magiſtrats-Mitglieder vorhanden ſind, ſind dieſe nach obigen Vorſchriften die Stellvertretung zu übernehmen verpflichtet, die unbeſoldeten aber in ſolchem Falle ſie abzulehnen befugt. Die Uebertragung der Geſchäfte muß von dem Dirigenten ſchriftlich geſchehen und zugleich ſchriftlich dem Magiſtrats-Kollegium ſowohl als der Regierung angezeigt werden. Sollte der Dirigent durch plötzliche Krankheit an der ſchriftlichen Anzeige behindert werden, oder vor Einrichtung der Stellvertretung deſſen Tod eintreten, ſo hat das nach obigen Vorſchriften zur Uebernahme der Stellvertretung verpflichtete Mitglied ſich den Dirigenten-Geſchäften zu unterziehen, das Collegium aber der Regierung Anzeige zu erſtatten. Es wird von dem Dirigenten erwartet, daß derſelbe bei Ausübung der ihm in dieſer Inſtruktion verliehenen Rechte und Pflichten, Billigkeit und Schonung mit Kraft und Energie vereinigen, und eben ſo wenig den Vorwurf übertriebener Strenge und unzeitiger Nachſicht auf ſich laden werde. — Wenn dem Dirigenten außer obigen Angelegenheiten noch beſondere Verpflichtungen wegen der Expeditionen, der Regiſtratur-Geſchäfte, der Reinſchriften ꝛc. aufgelegt werden ſollen, ſo muß das Nähere hierüber unter Beſtätigung der Regierung in der Beſtallung feſtgeſetzt werden.

§. 21. In Städten, wo außer dem Ober-Bürgermeiſter noch ein Bürgermeiſter beſteht, iſt letzterer das erſte Magiſtrats-Mitglied nach dem Ober-Bürgermeiſter. Er hat mit den übrigen Magiſtrats-Mitgliedern gleiche Rechte und Pflichten, in ſo fern durch dieſe Ordnung nichts Näheres beſtimmt iſt. Er iſt der Stellvertreter des Ober-Bürgermeiſters, in Gemäßheit der im vorigen §. No. 12 enthaltenen Beſtimmungen, und tritt als ſolcher in deſſen Rechte und Pflichten. Doch darf er in der bisher

beobachteten Ordnung und in den vom Ober-Bürgermeiſter getroffenen Einrichtungen, ſo wie in der Geſchäftsvertheilung, nichts ändern. In eiligen Fällen, welche eine Aenderung erheiſchen, müſſen die Gründe davon zu den Akten vermerkt werden. Auch außer den Stellvertretungsfällen iſt der Bürgermeiſter den Ober-Bürgermeiſter in ſeinen Funktionen bei dringenden Umſtänden nach deſſen Aufforderung zu unterſtützen verpflichtet.

§. 22. Der Kämmerer, in ſo fern er, wie in der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 vorgeſchrieben iſt und nach der revidirten Städte-Ordnung ſtattfinden kann, als Magiſtrats-Mitglied fungirt, führt außer ſeinen Geſchäften als Rendant, falls ihm die Rendantur ſtädtiſcher Kaſſen übertragen worden, die Aufſicht über das ganze Rechnungsweſen der Kommune, und bearbeitet in der Regel die Etats und die Generalien in Kaſſen- und Rechnungsſachen. Er muß ſich in fortdauernder Ueberſicht von der geſammten Geldverwaltung des Kommune-Vermögens erhalten und dem Kollegio die Ueberſichten über die Lage des Stadthaushalts und der ſtädtiſchen Finanzen auf Erfordern geben, ſo wie auch bei Zeiten die nöthigen Anträge zur Beſchaffung der Gelder machen. In wie weit derſelbe noch ſonſtige Geſchäfte zu bearbeiten hat, hängt von dem Umfange der Kaſſengeſchäfte, von der bei ſeinem Eintritte ihm ertheilten Beſtallung und nöthigenfalls von der Entſcheidung der Regierung ab.

§. 23. Wo ein Syndikus als Magiſtrats-Mitglied angeſtellt iſt, liegt demſelben außer den allgemeinen Pflichten eines ſolchen und neben den ihm beſonders zugetheilten Arbeiten ob, als Rechts-Konſulent des Magiſtrats denſelben mit ſeinem Rathe zu unterſtützen, damit nichts Geſetzwidriges beſchloſſen werde. Er iſt zur Bearbeitung der Prozeßſachen als Sachverſtändiger verpflichtet, hat die für die Mandatarien erforderliche Information anzufertigen und überhaupt dahin zu ſehen, daß die Prozeſſe der Kommune mit Gründlichkeit geführt werden. Er hat für die gehörigen Formen aller rechtlichen Verhandlungen des Magiſtrats zu ſorgen und die Koncepte oder andere Ausfertigungen, wodurch das Kollegium Rechte erwirbt oder Verbindlichkeiten eingeht, mitzuzeichnen; dabei iſt er nicht für das Materielle, welches der Decernent zunächſt zu vertreten hat, wohl aber für die deutliche und richtige Faſſung und dafür verantwortlich, daß aus der Verletzung rechtlicher Formen keine Rechtsſtreite oder andere Nachtheile entſtehen. Er führt in der Regel die vorkommenden Disciplinar-Unterſuchungen gegen die Unterbeamten des Magiſtrats und der Verwaltungs-Deputationen. In Gewerksſtreitigkeiten, welche nicht durch die Gewerks-Aſſeſſoren abgemacht oder beſeitigt werden, iſt er verpflichtet, die Reſolute abzufaſſen.

§. 24. In den Städten, wo ein Stadt-Baurath vorhanden, führt dieſer die Aufſicht über das geſammte ſtädtiſche Bauweſen und iſt Mitglied der Bau-Deputation. Er ſorgt für die Unterhaltung der Kommunal-Gebäude; er giebt dem Kollegio über die zu unternehmenden Neubauten und Reparaturen ſo wie über die zu erwerbenden Grundſtücke ſein Gutachten, fertigt die verlangten Pläne und Anſchläge und leitet nach dem Beſchluſſe des Kollegii die Ausführung; er muß dieſe fleißig beſichtigen und hierbei auch den Requiſitionen der untern Kommunal-Behörde, zu deren Reſſort die betreffenden Bauten gehören, genügen. Ihm liegt die Reviſion aller Anſchläge, die Aufnahme der Reviſions-Protokolle über gefertigte Bauarbeiten und die Reviſion der Berechnungen nicht allein hinſichtlich der Preiſe, ſondern auch hinſichtlich der richtigen und untadelhaften Ausführung der Arbeit ob. In Feuer-Societäts-Angelegenheiten hat er bei ſtattgefundenen Brandſchäden nach den in dem für den Ort geltenden Reglement enthaltenen Beſtimmungen zu verfahren.

§. 25. Die Unterbeamten des Magiſtrats ſind dieſem und deſſen Mitgliedern, ſo wie insbeſondere dem Dirigenten Achtung und Folgſamkeit ſchuldig. Sie müſſen nach den oben angegebenen Beſtimmungen (§. 3. Litt. e. §. 20. No. 1.) mit Dienſt-Anweiſung verſehen werden.

§. 26. Die Deputationen und Kommiſſionen des Magiſtrats, wie ſolche nach Vorſchrift der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 eingerichtet werden müſſen, nach der revidirten Städte-

Digitized by Google

Ordnung aber eingeführt werden können, führen unter Aufſicht und Leitung des Magiſtrats und in Gemäßheit der von dieſem erlaſſenen Beſtimmungen und Inſtruktionen, die ihnen übertragenen Verwaltungen; ſie ſtehen weder mit den Stadtverordneten noch mit andern Behörden in direkter Geſchäfts-Verbindung und können in letzterer Hinſicht nur örtliche Verhältniſſe mit Zuſtimmung der Oberbehörde eine Ausnahme begründen. Sie ſind berechtigt, die Beſorgung ſpezieller Geſchäfte wieder einzelnen Kommiſſarien zu übertragen und ſich nach dem Gegenſtande in die Spezial-Aufſicht zu theilen; doch kann dies nur mit Zuſtimmung der Vorſitzenden geſchehen. Sie können zur Berathung einzelner ihrer Verwaltung betreffender Gegenſtände andere Kommunal-Beamte, Sachverſtändige oder ſachkundige Perſonen hinzuziehen. Dergleichen Perſonen haben aber kein Stimmrecht. Sie dürfen die Zahl ihrer Mitglieder nicht eigenmächtig verſtärken oder vermindern. Die Deputationen und Kommiſſionen ſind in folgenden Fällen verbunden beim Pleno des Magiſtrats anzufragen:

a) in allen Sachen, bei denen nach den Vorſchriften der Städteordnung die Erklärung oder Zuſtimmung der Stadtverordneten erforderlich iſt;

b) bei Abweichungen von den angenommenen Verwaltungsgrundſätzen oder beſtehenden Einrichtungen;

c) in allen Fällen, wo es auf Bericht-Erſtattung an die höhere Behörde ankommt; — In ſolchen Fällen müſſen ſie den Bericht mit allen erforderlichen Materialien verſehen, gleich im Namen des Magiſtrats im Konzept entwerfen und ihn dem letzteren zur weiteren Veranlaſſung einreichen.

d) in Fällen, wo bei einer Sache mehrere Deputationen betheiligt ſind, und keine Einigung ſtattfindet;

e) bei Anſtellung der zu ihrer Verwaltung gehörigen Subalternen, deren Beſoldung, deren Verbeſſerung im Gehalte, ihrer Suspenſion und Entlaſſung, imgleichen bei Annahme von Diätarien zu dauernder Beſchäftigung;

f) in Disciplinar-Angelegenheiten ihrer unbeſoldeten Unterbeamten, wenn Verweiſe und Rügen des Vorſitzenden nicht ausreichen. (ſ. §. 3. Litt. d.)

§. 27. Den Vorſitz in den Deputationen führt das älteſte oder alleinige Magiſtrats-Mitglied. Gehört der Magiſtrats-Dirigent zu einer Deputation, ſo führt dieſer den Vorſitz. Bei Behinderungen des Vorſitzenden tritt das dem Dienſtalter nachfolgende Magiſtrats-Mitglied, ſei es beſoldet oder unbeſoldet, hiernächſt aber das im Dienſt älteſte Deputations-Mitglied in ſeine Stelle, inſofern nicht der Magiſtrats-Dirigent dieſen Vorſitz einſtweilen ſelbſt übernimmt. Bei längerer Abweſenheit oder Krankheit ſorgt der Magiſtrats-Dirigent, falls er die Direktion oder Deputation nicht ſelbſt beſorgen will, für die Stellvertretung dadurch, daß er ein anderes Magiſtrats-Mitglied deputirt.

Die Rechte und Pflichten des Vorſitzenden ſind dieſelben, wie die des Dirigenten beim Magiſtrat, jedoch mit den aus dem ſpeziellen Geſchäftskreiſe der Deputation, aus dem zwiſchen ihr und dem Magiſtrat ſtattfindenden Geſchäftsgange und den nach §. 20 ſich von ſelbſt ergebenden Modifikationen, ſo daß er in Allem was den formellen Geſchäftsbetrieb zum Gegenſtande hat, der Aufſicht des Magiſtrats-Dirigenten unterworfen bleibt, und deſſen Anordnungen befolgen muß.

Was insbeſondere die ihm zuſtehende Disciplin betrifft, ſo darf derſelbe:

1. Ordnungs-Strafen gegen die beſoldeten Unterbeamten der Deputationen nur bis auf Höhe von zwei und einen halben Thaler, oder zwei Tage Arreſt verfügen. Der Rekurs gegen dieſe Strafverfügung geht an den Magiſtrats-Dirigenten. Höhere Strafen kann nur dieſer oder das Magiſtrats-Kollegium nach Maaßgabe der ihnen oben beigelegten Strafbefugniß verfügen. Auch iſt die Regierung berechtigt, in den kleinen Städten das Strafrecht dem Magiſtrats-Dirigenten allein zu übertragen.

2. An die Bürgermitglieder der Deputation und die unbeſoldeten Unterbeamten hat er die nöthigen Erinnerungen und Zurechtweiſungen zu erlaſſen. Beſchwerden hierüber gehören vor das Magiſtrats-Kollegium.

3. Der Vorſitzende darf ſich nicht von der Bearbeitung und dem Vortrage der vor die Deputation gehörigen Sachen ausſchließen. Falls aber der Magiſtrats-Dirigent den Vorſitz führt, kann er zur Erleichterung in ſeinen übrigen Geſchäften ein anderes Mitglied der Deputation mit jener Bearbeitung beauftragen.

§. 28. Die Rechte und Pflichten der einzelnen Deputations-Mitglieder ſind in dem der Deputation anvertrauten Verwaltungs-Kreiſe dieſelben, wie ſie oben für die Magiſtrats-Mitglieder beſtimmt ſind.

§. 29. Bei den Deputationen findet derſelbe Geſchäftsgang ſtatt, wie bei dem Pleno des Magiſtrats. Diejenigen Sachen, welche an Letzteres gelangen, müſſen gehörig vorbereitet, zur Beſchlußnahme reif, und mit ihrem motivirten Gutachten über die zu erlaſſende Verfügung verſehen ſein. Sie werden dann in der Regel brevi manu beim Pleno vorgelegt, und nur in beſonderen Fällen, wo es die Umſtände erheiſchen, mit beſondern Schreiben begleitet. Es können jedoch zur Abkürzung des Geſchäftsganges, beſonders in den kleineren Städten, die beim Magiſtrat erforderlichen Anfragen, ſo weit ſie ſich dazu eignen, durch mündlichen Vortrag der in den Deputationen vorſitzenden Magiſtrats-Mitglieder im Magiſtrats-Collegium erfolgen. Doch iſt der Vortragende in Uebereinſtimmung mit dem in der Deputation gefaßten Beſchluſſe ſeinen Vortrag zu halten, und ſeine Anträge zu machen verpflichtet. Auch haben dieſe Mitglieder in gleicher Art dem Magiſtrats-Kollegio von allem Erheblichen, was in den Verwaltungs-Deputationen vorkommt, Mittheilung zu machen, um jenes in fortdauernder Kenntniß von der Verwaltung der Deputationen zu erhalten. Bei eintretenden Zweifeln hat die Regierung hierüber das Nöthige feſtzuſetzen. Alle Verfügungen der Deputationen gehen unter derer beſonderer Firma. Ein Schriftwechſel zwiſchen den verſchiedenen Deputationen iſt nicht zuläſſig. Sie theilen ſich ihre Beſchlüſſe brevi manu mit, erörtern dieſelben bei Verſchiedenheit der Meinungen gemeinſchaftlich, und berichten nöthigen Falls an das Plenum des Magiſtrats.

§. 30. Gehen Beſchwerden über die Geſchäfts-Verwaltung der Deputationen beim Magiſtrat ein, oder gelangt derſelbe ſonſt zur Kenntniß von Unregelmäßigkeiten und Mängeln in deren Geſchäftsführung, ſo iſt er dieſelben zu unterſuchen und abzuſtellen verpflichtet. — Der Dirigent ernennt hierzu nöthigen Falls beſondere Kommiſſarien, welche ſich der Reviſion jener Mängel unterziehen und dem Magiſtrat zur weiteren Beſchlußnahme Bericht erſtatten müſſen. Beſchwerden über einzelne Verfügungen der Deputationen muß der Magiſtrat in der Art zu erledigen ſuchen, daß er ſie auf dem kürzeſten Wege unterſucht, prüft, ob die Verfügung den beſtehenden Geſetzen und Verordnungen, ſo wie ſeinen daraus hergeleiteten Verwaltungsgrundſätzen gemäß iſt, der Deputation die erforderliche Weiſung zu deren Abhülfe ertheilt, auch den Beſchwerdeführer hiervon benachrichtigt, falls aber die Beſchwerde ungegründet befunden wird, den Beſchwerdeführer ſelbſt zurechtweiſet. Die Deputation muß alſo in Fällen, wo ſie gefehlt hat, unter Leitung des Magiſtrats die Sache ſelbſt wieder in das richtige Geleis bringen und ein förmlicher Inſtanzenzug möglichſt vermieden werden.

§. 31. Nach vorſtehenden Beſtimmungen haben ſich die Mitglieder der Magiſträte und der Deputationen und Kommiſſionen, ſo wie ſämmtliche Unterbeamten und Unterbehörden derſelben genau zu achten. (Inſtr. des Herrn Miniſters des Innern und der Polizei v. Rochow Exc. vom 25. Mai 1835.)

2. (Den freien Schulbeſuch auf den Gymnaſien der Provinz Poſen betr.) Mit Bezug auf unſere unterm 28. Februar v. J. erlaſſene Bekanntmachung*), betreffend die Befreiung der Schüler der Gymnaſien dieſer Provinz von der Zahlung des Schulgeldes, beſtimmen wir hierdurch in Folge vielfacher zu unſerer Kenntniß gebrachter Mißbräuche:

1) daß von jetzt an auch diejenigen Schüler katholiſcher Confeſſion, welche ſich angeblich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, der dortigen Beſtimmung ad 2 unterworfen ſein und alſo

*) Kam. Zeit. I. 390.

Digitized by Google

von der Zahlung des Schulgeldes erſt dann befreit werden ſollen, wenn ſie ſich bei nachgewieſener Bedürftigkeit dieſer Vergünſtigung werth gezeigt haben.

2) Iſt bereits die höchſte Zahl der zuläſſigen Freiſchüler, welche in den Gymnaſien dieſer Provinz den vierten Theil aller Schüler ausmacht, vorhanden, ſo haben bei übrigens gleicher Würdigkeit diejenigen Aſpiranten katholiſcher Konfeſſion den Vorzug, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen und demnächſt ſollen die Beamtenſöhne berückſichtigt werden.

3) Jeder Freiſchüler, welcher das Zeugniß No. 4 erhält, verliert für das nächſtfolgende halbe Jahr die Befreiung und kann ſie nur wieder erhalten, ſobald er wieder ein beſſeres Zeugniß (wenigſtens No. 3) verdient hat. Sollte es bei katholiſchen Schülern, welche ſich dem geiſtlichen Stande widmen wollen, irgend einem Zweifel unterliegen, ob ſie nicht vielleicht ein beſſeres Zeugniß hätten bekommen können, ſo werden ſie von den Lehrern ihrer Klaſſe, unter dem Vorſitze des Direktors der Anſtalt geprüft und nach dem Ausfalle der Prüfung entweder auch ferner zum unentgeldlichen Schulbeſuche zugelaſſen oder zurückgewieſen.

Indem wir dieſe Verordnung zur allgemeinen Kenntniß bringen, bemerken wir, daß die Herren Direktoren der Gymnaſien dieſer Provinz angewieſen ſind, bei der Befreiung der Schüler von Zahlung des Schulgeldes nach derſelben zu verfahren. (Publ. des Königl. Schul-Kollegiums der Provinz Poſen vom 17. März 1836. Amtsbl. S. 171.)

3. (Die Taxe für außergerichtliche Auktions-Kommiſſarien betr.) In der Beilage zum 5. Stücke des Amtsblattes vom 30. Januar 1835 iſt mit dem Reglement für die Auktions-Kommiſſarien zur Beachtung bei allen ihnen nicht von den Gerichten, ſondern von andern Behörden und Privat-Perſonen übertragenen Auktionen, zugleich die Gebührentaxe für dergleichen Auktionen abgedruckt.

Durch die Erlaſſe des Königl. Miniſteriums des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 20. November v. J. u. 5. Februar d. J. iſt dieſe Taxe dahin näher deklarirt und abgeändert worden, daß

1) die Vormittags-Stunden von 8 bis 12 Uhr für einen, die Stunden von 2 bis 5 im Winter und bis 6 im Sommer ebenfalls für einen Termin zu rechnen ſind, und eine verhältnißmäßige Reduktion der Gebühren eintreten muß, wenn der Termin nicht die volle Auktionszeit gedauert hat, es ſei denn, daß der Verkäufer den Beginn der Auktion zu einer ſpätern Stunde, als reſp. um 8 und 2 Uhr verlangt habe;

2) die Verlängerung der Termine über die feſtgeſetzte Stunde von 12 Uhr Mittags und reſp. 5 und 6 Uhr Nachmittags keinen Anſpruch auf beſondere Vergütigung begründet;

3) bei der Verſteigerung von Pferden und Wagen, wenn ſie in den Stunden von 12 bis 2 Uhr erfolgt, und der Termin die ganze Zeit hindurch dauert, der Anſatz der vollen Terminsgebühren geſtattet wird,

4) die nach der Gebühren-Taxe den Auktions-Kommiſſarien zuſtehenden Zählgelder wegfallen, und ſie dagegen Ein Prozent Tantieme von der Brutto-Einnahme aus jeder Auktion, bei Auktionen, welche ausſchließlich Bücher, Kupferſtiche, Lithographien, Muſikalien, Landkarten, Konchylien, Mineralien, Sammlungen von Schmetterlingen, Käfern und ausgeſtopften Thieren zum Gegenſtande haben, aber zwei Prozent von der Brutto-Einnahme fordern können. (Publ. des Königl. Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 26. März 1836. Amtsblatt S. 95.)

4. (Tödten der während der Schonzeit in Wäldern und Feldern herrenlos umherlaufenden Jagdhunde.) Da Zweifel darüber entſtanden ſind, ob die während der geſetzlichen Schonzeit herrenlos umherlaufenden Jagdhunde auch todt geſchoſſen oder nur aufgekoppelt werden können, ſo ſind wir veranlaßt, mit Bezug auf die Beſtimmungen des allgemeinen Landrechts II. Tit. 16. §. 64 ꝛc. und auf unſere Verordnung vom 31. Januar 1829 (Amtsbl. Stück 7) hierdurch feſtzuſetzen, daß allerdings die während der geſetzlichen Schonzeit für Klein-Wild herrenlos in Wäldern und offenen Feldern umherlaufenden Jagdhunde gleich den übrigen gemeinen Hunden von dem Jagdberechtigten um ſo mehr todt geſchoſſen werden können, als ſolche noch mehr Schaden anrichten, wie andere Hunde. (Publ. der Königl. Reg. zu Arnsberg v. 18. März 1836. Amtsbl. S. 72.)

5. (Gebühren für Auszüge aus den Kataſter-Büchern und Reviſion derſelben.) Durch die Verfügung des Herrn Ober-Präſidenten Excellenz vom 10ten Februar 1828, im Amtsblatt des Jahres 1828 ſind die Gebühren beſtimmt worden, welche für die Ertheilung von Auszügen aus den Grundſteuer-Kataſtern zu entrichten ſind. Es iſt jedoch die Frage entſtanden, welche Gebühr dem Bürgermeiſter zukomme, wenn er einen ihm vorgelegten Auszug aus der Kataſtral-Mutterrolle revidiren und als richtig atteſtiren ſoll? — Dieſe Frage iſt nun von des Hrn. Ober-Präſidenten Excellenz dahin entſchieden worden, daß für eine ſolche Arbeit in allen Fällen die Hälfte der Gebühren hinreichend ſei, welche für die Anfertigung des Auszuges ſelbſt zu entrichten ſein würde.

Wird aber bloß verlangt, der Bürgermeiſter ſoll atteſtiren, daß in dem Artikel der Mutterrolle, wovon der Auszug eine amtliche Abſchrift iſt, ſeit der Ausfertigung dieſer Abſchrift keine Ab- oder Zuſchreibung ſtatt gefunden habe, ſo wird dafür die Gebühr von zwei Silbergroſchen in allen Fällen hinreichend ſein, weil alsdann der Abſchluß des Artikels für das laufende Steuer-Jahr ſogleich ergiebt, ob ſolcher ſich gegen das Jahr der Ausfertigung des Auszuges nicht geändert hat. (Publ. der Königl. Regierung zu Arnsberg v. 24. März 1836. Amtsbl. S. 72.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Bemerkungen

über die Klagen wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit, mit einigen Andeutungen für die Geſetzgebung.

(Vom Hrn. St. G. Direktor Jahn.)

(Fortſetzung.)

Auf dieſe Erfahrungen und die dadurch ſich unzweifelhaft aufdringenden Verſchuldungen des Geſindes dürfte der Geſetzgeber gerechten Anlaß zur Ergänzung der Beſtimmungen der Geſinde-Ordnung in der bemerkten Beziehung finden, und

II. ferner das Geſindeweſen, mit allen daraus hervorgehenden Streitigkeiten bei Aufhebung der Befugniß zu einer Berufung auf richterliche Entſcheidung ausſchließend dem polizeilichen Reſſort überweiſen können,

ohne dadurch Rechts-Verletzungen für den einen oder den anderen Theil beſorgen zu müſſen. Im Gegentheile, es werden dadurch Uebelſtände vermieden, welchen die Intereſſenten allemal da ausgeſetzt ſind, wo interimiſtiſche Entſcheidungen einer Behörde unſichere Rechtszuſtände gewähren, welche aus gleichen Rechtsgrundlagen von einer andern Behörde nicht im Wege des Inſtanzenzuges aufgehoben werden können und doch berechtigen, als eine geſetzmäßige Richtſchnur für die zu ergreifende Handlungsweiſe angenommen zu werden. Der Nachtheil iſt hier offenbar überwiegender für die Dienſtherrſchaft. Iſt dieſe durch die Polizei-Behörde für befugt erachtet, einen Dienſtboten ſofort zu entlaſſen und wird ſodann durch das Gericht die Befugniß abgeſprochen, ſo erleidet die Dienſtherrſchaft den Nachtheil, neben der Haltung eines andern Dienſtboten den auf geſetzlichen Wege entlaſſenen aus dem aufgehobe-

Digitized by Google

nen Dienſt-Vertrag wegen Lohn und Koſt für die ganze Dienſtzeit entſchädigen zu müſſen, ohne dafür irgend einen Dienſt geleiſtet erhalten zu haben. Im umgekehrten Falle, wenn der Dienſtbote ſchuldbar den Dienſt ohne geſetzlichen Grund verläßt, gewähren gewöhnlich die Vermögens-Verhältniſſe des Geſindes der Dienſtherrſchaft keine Sicherheit fur die durch die Verlaſſung des Dienſtes ihr verurſachten Schäden oder für die unfreiwilligen durch obrigkeitlichen Zwang abgenöthigten Dienſtleiſtungen, worauf unter ſolchen Verhältniſſen wenig Vertrauen zu ſetzen und bei welchen von der Dienſtherrſchaft ſogar noch mancherlei Verluſt durch den erbitterten, rachſüchtigen oder unbehaglich gleichgültigen Dienſtboten zu beſorgen iſt: ſo daß wenige Dienſtherrſchaften in ſolchen Verhältniſſen die Gewährung des Rechtsſchutzes fordern.

Jeden Falles iſt indeſſen die gegenſeitige Stellung ſo einfach und die Anwendung des Geſetzes darauf ſo leicht, daß es keiner beſonderen Vorübung hiezu bedarf, und um ſo eher die ganze Geſinde-Angelegenheit der Polizei überlaſſen werden kann, als dieſer ohnehin die Beaufſichtigung über die zur dienenden Klaſſe gehörigen Perſonen überwieſen iſt und ſie dadurch ſchon in den Stand geſetzt wird, beſonders da, wo häufig der Beweis durch die häuslichen Verhältniſſe erſchwert wird, aus dem ihr auf bemerktem Wege bekannt gewordenen Betragen der Dienſtherrſchaften und Dienſtboten erhebliche Umſtände zur Ergänzung der Beweisführung zu benutzen, auch ihre ganze Verfahrungsart durch weniger erſchwerte Formen geeignet iſt, die erforderlichen Vorbereitungen der Entſcheidung ſchneller zu betreiben und in Wirkſamkeit zu ſetzen. Iſt das Richteramt berufen, hierin nach der demſelben angewieſenen Stellung Abänderungen zu erkennen: ſo geht der einen oder der andern Amts-Autorität nothwendig das öffentliche Vertrauen verloren und den hieraus hervorgehenden ſchädlichen Folgen vorzubeugen, gebietet das Intereſſe des Staats.

Die obigen Gründe dürften dazu veranlaſſen, der Polizei-Behörde in allen den Beziehungen, welche keine gegenſeitigen Leiſtungen über die vertragsmäßige Dienſtzeit hinaus betreffen, eine definitive Entſcheidung beizulegen, weil es hier vorzüglich auf eine ſofortige Feſtſtellung von Maaßregeln ankommt, welche das augenblickliche Bedürfniß ſichern ſollen. Damit ſcheint auch die Geſindeordnung in allen den Gegenſtänden, welche ſie zur obrigkeitlichen oder polizeilichen Entſcheidung geſtellt hat, übereinzuſtimmen und inſofern würden die Bekanntmachungen der Königlichen Regierung zu Potsdam und des Königlichen Kammer-Gerichts reſp. vom 19. Mai und 29. Oktober 1812 (Potsdamer Regierungs Amtsblatt 1812 S. 202. No. 249 und S. 489. No. 78) mit den dabei zum Grunde liegenden Anordnungen der Miniſterien des Innern und der Juſtiz und mit der durch das Juſtiz-Miniſterial-Reſcript vom 21. Januar 1821 (von Kamptz Jahrbücher Bd. 17. S. 259. No. 10) getroffenen Sanktion, außer welcher keine weitere Erlaſſe bekannt geworden ſind, eine Abänderung zu erleiden haben, ohne das Publikum und die dabei betheiligten Perſonen dadurch gefährdet zu ſehen, zumal dieſen noch der Rekurs an die vorgeſetzte Regierung offen ſtände, durch welchen in einzelnen Fällen Befangenheit oder Irrthum der Polizei-Behörde mit Bildung feſter allgemeiner Grundſätze abzuwenden iſt, deren Anerkennung und Geltendmachung ſich dann nicht ſo ſicher erwarten läßt,

wenn polizeiliche und richterliche Behörden über denſelben Gegenſtand aus ihren verſchiedenen Geſichtspunkten urtheilen und hiebei ganz abweichende Verfahrungsformen beobachten ſollen.

Unverhältnißmäßig drückend und im nachtheiligen Erfolge gar nicht zu berechnen ſcheint aber hiernächſt

III. die durch die Geſindeordnung den Dienſtherrſchaften aufgelegte Fürſorge für erkrankte Dienſtboten.

Für dieſe iſt (§. 142) ſchwere Krankheit, welche ſie zur Fortſetzung des Dienſtes unfähig macht, ein Grund zum Austritte aus dem Dienſte, ohne daß die Herrſchaft gleichmäßig berechtigt wird, aus gleichem Anlaſſe den Dienſtboten zu verabſchieden, wie aus der vertragsmäßigen Rechtsgleichheit für die Dienſtherrſchaft um ſo billiger, ja gerechter angenommen werden zu können ſcheint, als der Dienſtvertrag das alleinige Band zwiſchen ihr und dem Geſinde iſt und es für eine einſeitige und deshalb ungleichmäßige Beläſtigung gelten muß, wenn die Dienſtherrſchaft ihre Verpflichtungen gegen das letztere, obwohl daſſelbe die ſeinigen nicht erfüllt und zu erfüllen vermag, nicht nur durch volle Gewährung des Obdachs, Lohnes und Unterhalts zu leiſten, ſondern auch ſogar noch bis zur Beendigung der vertragsmäßigen Dienſtzeit die koſtſpielige Kur und Verpflegung des erkrankten Dienſtboten zu übernehmen und außerdem die dadurch erſchwerten Dienſtleiſtungen deſſelben durch einen beſonderen Koſtenaufwand für einen Stellvertreter zu beſchaffen, vielleicht auch noch in ihrer wohnlichen und gewerblichen Einrichtung eine ſchädliche und unbequeme Beſchränkung zu erfahren genöthigt iſt, wie das unten folgende Beiſpiel genauer erläutert wird.

Die allegirte Geſindeordnung beſtimmt nämlich, daß, wenn ein Dienſtbote ſich durch den Dienſt oder bei Gelegenheit deſſelben eine Krankheit zuzieht, die Herrſchaft ſchuldig ſei, für ſeine Kur und Verpflegung zu ſorgen, ohne am Lohne einen Abzug zu machen (§§. 86 u. 87). Hievon iſt noch der Fall, in welchem die Herrſchaft verpflichtet iſt, die Sorge für das in ihrem Dienſte oder bei Gelegenheit deſſelben zu Schaden gekommenen Geſinde auch über die Dienſtzeit hinaus zu übernehmen (§. 94) verſchieden.

Zieht man in den weiten Umfang dieſer Verpflichtungen alle möglichen Ereigniſſe des Tages: ſo drängt ſich dem wohlwollendſten Gefühle die Ueberzeugung auf, daß den Dienſtherrſchaften unverhältnißmäßig zu viele Verbindlichkeiten aufgelegt zu ſein ſcheinen, welche ſowohl außer der Verſchuldung der erſteren liegen und vom Zuſammentreffen von Zufälligkeiten abhangen, als auch den allgemeinen Grundſätzen über Erfüllung und Aufhebung der Verträge (vergl. A. L. R. Th. I. Tit. V. §§. 270 u. f., wie §§. 360 u. f.) entgegen ſtehen, zumal es an ſicheren Erkennungsmitteln darüber fehlt, ob nicht allein die Schuld des Begünſtigten denſelben in die Lage verſetzt hat, wodurch er den Vertrag auf ſeiner Seite zu erfullen unfähig geworden.

Alle dieſe unten noch im Einzelnen berührten Rückſichten laſſen ſich auch auf die ferneren Beſtimmungen der Geſinde-Ordnung geltend machen, worin verordnet iſt:

> Außerdem iſt die Herrſchaft zur Vorſorge für kranke Dienſtboten nur alsdann verpflichtet, wenn dieſelben keine Verwandten in der Nähe haben, die ſich ihrer anzunehmen vermögend und nach den Geſetzen ſchuldig ſind. Weigern ſich die Verwandten dieſer Pflicht,

Digitized by Google

ſo muß die Herrſchaft dieſelbe einſtweilen und bis zum Austrage der Sache mit Vorbehalt ihres Rechts übernehmen. Sind öffentliche Anſtalten vorhanden, wo dergleichen Kranke aufgenommen werden, ſo muß das Geſinde es ſich gefallen laſſen, wenn die Herrſchaft ſeine Unterbringung daſelbſt veranſtaltet. Sie kann die Kurkoſten von dem auf die Krankheitszeit fallenden Lohne des kranken Dienſtboten abziehen und hat über die Dienſtzeit des letzteren hinaus nur noch die Verpflichtung zur Kur und Pflege, bis auf ihre Anzeige von der Obrigkeit des Orts für ein Unterkommen für den verlaſſenen Kranken geſorgt iſt (§§. 88—93). Neben der Entbehrung der vertragsmäßigen Dienſte muß hiernach alſo die Dienſtherrſchaft nicht nur ohne allen Erſatz ſolche auf eigene Koſten durch eine Stellvertretung ſich verſchaffen, ſondern auch obenein die beſchwerliche Krankenpflege und den nach den Umſtänden oft ſehr theuern Aufwand einer nicht ſelten koſtſpieligen und weit ausſehenden Kur übernehmen, mit der erfahrungsmäßig gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten ſich geltend machenden Anweiſung auf gewöhnlich unvermögende oder böswillige Verwandte oder auf den geringen Lohn mit Beſchränkung des letztern aus der Zeit der Krankheit. Je nach der Beſchaffenheit der letztern iſt die Dienſtherrſchaft mithin durch das Geſetz gezwungen, einen nur ſelten mit der Ausſicht auf eine Wiedererſtattung zu leiſtenden Vorſchuß aufzubringen, der ſelbſt bei Wohlhabenden die Vermögenskräfte überſteigen, und für den Familienvater, deſſen Erwerb nicht über die täglichen Bedürfniſſe hinausreicht, ſogar verderblich werden kann. Rechnet man noch andre aus jener Krankenpflege hervorgehende nicht ungewöhnliche Nachtheile hinzu, nämlich daß dieſelbe für die auf enge Wohnungen beſchränkten Bürgerfamilien durch die von ärztlicher Vorſchrift gebotene Einräumung des zum Geſchäfts-Betriebe und gemeinſchaftlichen Gebrauch vorhandenen Gelaſſes den Erwerb zu ſtören ſich eignet oder in dieſer oder in der Beziehung der vermehrten Aufſicht und koſtſpieligeren Nahrung außerordentliche Aufwendungen erfordert: ſo dürfte in dem aufgeſtellten geſetzlichen Verhältniſſe unzweifelhaft auf der einen Seite nur eine gar nicht zu berechnende Laſt, und auf der andern Seite nur ein ganz unverdienter Vortheil erkennbar ſein, indem das Geſinde durch das Geſetz nach gleichem Maaßſtabe nicht verpflichtet worden, die unvermögende Herrſchaft, welcher im Intereſſe des Dienſtboten auch ſolche Uebel zuſtoßen können, gleichmäßig zu unterſtützen, vielmehr dieſe für dieſelbe keinen geſetzlichen Grund darbieten, ſich den Verbindlichkeiten gegen das Geſinde zu entziehen und dieſem ſogar hierin die Befugniß zugeſtanden iſt, von dem Vertrage ohne Weiteres abzugehen.

(Fortſetzung folgt.)

Jahresberichte.

Regulirungs-, Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Weſen.

(Beſchluß.)

26.

Der Hr. Juſtiz-Miniſter findet die Anwendung der allgemeinen Beſtimmungen im §§. 21 ff. der Verordnung vom 14. Dezember 1834 und insbeſondere die Anwendung der Beſtimmung der Appellations-Friſt im §. 22 auf alle zum Rechtswege und zur Appellation geeigneten Sachen bei den General-Kommiſſionen unbedenklich. Eben ſo iſt Er der Anſicht, wie es nicht zweckmäßig ſein würde, die Friſt zur Einlegung des Rekurſes an das Miniſterium des Innern für Gewerbe auf 6 Wochen zu verlängern. Auch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. Auguſt 1832 [13]) über das Rekurs-Verfahren hat bei den Oberlandesgerichten eine 4wöchentliche Friſt zur Einlegung des Rekurſes feſtgeſetzt. [14])

27.

In Bezug auf die hypothekariſchen Eintragungen aus Gemeinheitstheilungs-Receſſen haben die Königl. General-Kommiſſionen, in Fällen, wenn eine und dieſelbe Perſon als Eigenthümer mehrerer für ſich beſtehender, verſchiedenen Real-Verbindlichkeiten unterliegender Grundſtücke zur Sache intereſſirt, zur Vermeidung etwaniger Bedenken der Hypothekenbehörde, im Rezeſſe oder in der Beſtätigungs-Urkunde ausdrücklich zu bemerken, daß die zwiſchen ſolchen Grundſtücken vorkommenden Austauſchungen und ſonſtigen Ausgleichungen von der General-Kommiſſion beſonders genehmigt werden. [15])

28.

Ueber den Umfang der Arbeiten, welche die bei den General-Kommiſſionen beſchäftigten Feldmeſſer ihren Gehülfen übertragen dürfen, erſchien das Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern für Gewerbe vom 2ten November 1834 [16]).

29.

Es entſpricht völlig der ſchon in dem Edikt vom 15. September 1811 wegen Beförderung der Landeskultur angedeuteten und in den Allerhöchſten Kabinets-Ordres vom 10. April 1817 und vom 7. Juni 1834 noch beſtimmter ausgedrückten Abſicht, daß die im Dienſte der General-Kommiſſionen reſp. Regierungen ausgebildeten Oekonomie-Kommiſſarien auch in den vor andern Behörden und namentlich den Gerichten anhängigen Rechtsſtreitigkeiten als Sachverſtändige zugezogen und benutzt werden, und dies iſt eben ſo ſehr im Intereſſe des Dienſtes der General-Kommiſſionen, in Betracht der eben dadurch immer mehr geſteigerten Gewandheit ihrer Kommiſſarien, als im Intereſſe der Juſtiz-Verwaltung überhaupt begründet. Die General-Kommiſſionen reſp. Regierungen haben daher in allen dergleichen Fällen bereitwillig die Hand dazu zu bieten, die etwa vorkommenden Schwierigkeiten durch alle ihnen zu Gebote ſtehenden Hülfsmittel zu beſeitigen. [17])

30.

Es ſind bei gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Gemeinheitstheilungen und Auseinanderſetzungen auch ſolche Perſonen von der Zulaſſung als Beiſtände der Partheien auszuſchließen, die wegen Betrugs, Verfälſchung, Diebe-

[13]) Geſetzſ. 1832. S. 199. [14]) Schreiben d. Hrn. J. M. v. 22. Nov. 1834. Ann. XIX. 72. Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 10. Dez. 1834. Ebend. 71. [15]) Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 29. Dez. 1834. Ann. XIX. 84. [16]) Kam. Zeit. I. 307. Ann. XVIII. 983. [17]) Cirk. d. M. d. J. f. G. v. 15. März 1835. Ann. XIX. 70.

Digitized by Google

reien und anderen dergleichen in der öffentlichen Meinung entehrenden Verbrechen geſtraft oder deshalb in Unterſuchung ſind, oder ſonſt durch niederträchtige Handlungen die Verachtung ihrer Mitbürger auf ſich gezogen haben, nicht minder diejenigen, welche aus der Winkelſchriftſtellerei ein Gewerbe machen.[37])

31.

Die Ausgleichung der Intereſſenten wegen der gezahlten Koſten iſt am Schluſſe der Sache jedesmal von Amtswegen ſofort zu bewirken, ohne deshalb die Anträge der Partheien abzuwarten.[38])

32.

Ueber die Koſten bei Gemeinheitstheilungen und Ablöſungen, welche wegen dieſſeitiger Grundſtücke und Berechtigungen hier extrahirt werden, und wobei Beſitzungen und Berechtigungen konkurriren, die im Königreich Sachſen belegen ſind, und umgekehrt, ſpricht das Publikandum vom 6 Juni 1834.[39])

33.

Wiewohl das von der General-Kommiſſion zu Berlin bei Einziehung der Koſten für unvermögende Pfarren, Küſter- und Schulſtellen in Separations-Angelegenheiten zeither beachtete Verfahren, nach welchem ſie von den Kirchen-Vorſtänden die Einziehung der den Kirchen-Geſellſchaften zur Laſt fallenden Koſten verlangt, inſofern gerechtfertigt iſt, als nach §. 157. II. 11. A.L.R. die Kirchen-Vorſteher zur Verwaltung der äußern Angelegenheiten der Kirchen-Geſellſchaften beſtellt ſind, der §§. 555 ebend. ſie den Beamten der Korporationen gleichſetzt, und derjenige, der eine Korporationsſchuld zu fordern hat, ſich zunächſt an die Beamten der Korporation zu wenden hat: ſo erſcheint es doch angemeſſen, bei einigermaßen ſchwierigen Verhältniſſen die Repartition und Einziehung durch die obrigkeitlichen Behörden bewirken zu laſſen, ſowohl um paſſende Grundlagen zur Repartition zu ermitteln, als auch, um die Einziehung mit Nachdruck zu betreiben. Hierzu ſind die Landräthe, ſowie bei Städten die ſtädtiſche Behörde am meiſten geeignet. Auch hat es kein Bedenken, in den Aemtern die Domainen-Beamten, ſowie bei den größern Herrſchaften die Gerichtsobrigkeiten damit zu beauftragen und ſind darnach die General-Kommiſſionen angewieſen worden.[41])

34.

Die Königliche Regierung zu Königsberg hat unterm 20. Februar 1835 die Beſtimmung erneuert, daß die Regulirungskoſten weder an die Kaſſe der vormaligen General-Kommiſſionen, noch an die Regierungs-Haupt-Kaſſe unmittelbar, ſondern nur an die betreffenden Kreis-Steuer-Kaſſen zu leiſten ſind.[42])

35.

Von der Königl. General-Kommiſſion der Kurmark iſt die beſtehende Vorſchrift, nach welcher die Kommiſſarien,

[38]) Kab. O. v. 9. April 1835. Kam. Zeit. I. 306. [39]) Publ. d. K. Gen.-Kommiſſ. der Kurmark v. 30. Juli 1834. Jur. Zeit. III. 957. [40]) Jur. Zeit. III. 670. [41]) Cirk. d. MM. d. Geiſtl. ꝛc. Ang. u. d. J. f. H. u. G. v. 18. März 1834. Ann. XVIII. 72. Jur. Zeit. III. 507. [42]) Publ. v. 20. Feb. 1835. Kam. Zeit. I. 245.

Feldmeſſer, Boniteurs oder ſonſtige Sachverſtändige von den Auseinanderſetzungs-Intereſſenten weder Vorſchüſſe auf ihre noch zu liquidirenden Gebühren und Auslagen, noch irgend eine Zahlung auf die ihnen bereits feſtgeſetzten Koſten fordern oder annehmen dürfen, in Erinnerung gebracht worden.[43])

36.

In Folge eines Königl. Staatsminiſterial-Beſchluſſes iſt es angemeſſen befunden, die Erhebung der Sportel- und Stempelgefälle in Ablöſungs-Sachen nach Ablauf der im §. 138 der Ablöſungsordnung vom 13. Juli 1829 vorgeſchriebenen 5jährigen Friſt vorläufig zu ſuspendiren, bis nach beendigter Reviſion der Geſchäfts-Ordnung für die General-Kommiſſionen darüber definitive Beſtimmungen ergehen werden.[44])

37.

Das Königl. Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten hat ſich mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterium darüber geeinigt, daß es in Anwendung des §. 1. Nr. 4 der Verordnung vom 1. Juni 1833 auf die Einziehung der Gebühren eines Anwalts von ſeinem Mandanten keinen Unterſchied mache, wenn der Anwalt in einer zum Reſſort der General-Kommiſſion gehörigen Sache aufgetreten iſt.[45])

38.

Die Stempelfreiheit, welche nach §. 213 f. der Verordnung vom 20. Juni 1817 und §. 138 der Ablöſungs-Ordnung, den Ablöſungs- und Gemeinheitstheilungs-Verhandlungen, die freiwilligen eingeſchloſſen, zuſteht, erſtreckt ſich nach einer Entſcheidung des Hrn. Finanz-Miniſters vom 20. Oktober 1832 auch auf Quittungen, welche über Zahlungen zur Erfüllung der zu Stande gekommenen Gemeinheitstheilung oder Ablöſung ausgeſtellt werden.[46])

[43]) Publ. v. 2. Okt. 1835. Kam. Zeit. I. 706. [44]) Reſtr. d. MM. d. F. u. d. J. f. G. v. 18. Sept. 1834. Ann. XVIII. 691. Jur. Zeit. III. 989. [45]) Cirk. d. M. d. J. f. G. vom 27. Juni 1834. Ann. XIX. 69. [46]) Publ. der K. Gen.-Kommiſſ. zu Münſter v. 17. Jan. 1834. Ann. XVIII. 340.

Literatur.

I. Das Volksſchulweſen in den Preußiſchen Staaten. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen, welche den Elementar-Unterricht der Jugend betreffen, von Dr. J. F. Neigebaur, Königl. Preuß. Geh. Juſtizrathe. Berlin, Mittler, 1834.

II. Die Preuß. Gymnaſien und höhern Bürgerſchulen. Eine Zuſammenſtellung der Verordnungen, welche den höhern Unterricht in dieſen Anſtalten umfaſſen. Von demſelben. Berlin, 1835.

Ein allgemeines Geſetz über den öffentlichen Unterricht in Preußen iſt bekanntlich noch nicht vorhanden; das Große, was in dieſem wichtigen Zweige der Verwaltung zeither geleiſtet worden iſt, beruht vielmehr auf einzelnen Verordnungen, welche zu ſammeln und überſichtlich darzuſtellen, der Zweck der vorliegenden beiden Werke iſt.

Nr. I. enthält 1) allgemeine organiſche Beſtimmungen über die Einrichtung des vaterländiſchen Schulweſens und beginnt mit den principiis regulativis für das Königreich Preußen vom 30. Juli 1736; ferner die Verordnungen 2) über die Pflicht der Eltern, ihre Kinder in die Elementar-Schule zu ſchicken a) im Allgemeinen; b) in Fabrikgegenden; 3) über den Unterricht und die Erziehung der Schul-Jugend: a) Religions-Unterricht, b) allge-

meine Unterrichts-Gegenſtände und Anordnung derſelben, c) Unterricht in ökonomiſchen Gegenſtänden, d) Ferien und Entlaſſung aus der Schule, e) Aufſicht auf die Jugend außer der Schule; 4) Ueber die Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Volksſchulen und der Lehrer (Verhältniſſe der Dominien und Domainen); 5) über das Recht zur Berufung der Elementar-Lehrer (Patronats-Verhältniſſe); 6) über die Verhältniſſe der Lehrer a) Anſtellung der Lehrer in den Volks-Schulen, b) perſönliche Rechte und Pflichten der Volksſchullehrer, c) Schulgeld, d) Nebenämter und Neben-Erwerb der Volksſchullehrer, e) Entlaſſung der proviſoriſch angeſtellten und Penſionirung der wirklich angeſtellten Elementar-Lehrer, f) Amts-Entſetzung der Volksſchullehrer, g) Sorge für die Hinterbliebenen der Volksſchullehrer (Wittwenkaſſen; 7) Leitung des öffentlichen Unterrichts durch die verſchiedenen Behörden; 8) Schulvermögen; a) das Vermögen der Schulen und deſſen Verwaltung, b) die Schulgebäude, deren Neubau und Unterhaltung, c) das Etats- und Rechnungsweſen; 9) beſondere Verhältniſſe der ſtädtiſchen Schulen; 10) beſondere Lehranſtalten, a) Taubſtummen-Unterricht, b, Waiſenhäuſer, c) Konfirmanden-Unterricht, d) Privat-Unterricht, e) Kleinkinder-Schulen, f) Mädchen-Schulen; g) jüdiſches Schulweſen; 11) Bildung der Volksſchullehrer, a) Unterricht in und außerhalb der Seminarien, perſönliche Rechte und Pflichten der Seminariſten, c) Militair-Verhältniſſe der Schulamts-Kandidaten, d) Schullehrer-Vereine oder Konferenz-Geſellſchaften.

Nr. II. umfaßt diejenigen Verordnungen, welche die weitere Ausbildung der Jugend in gelehrten und höhern Bürgerſchulen betreffen. Der erſte Abſchnitt, welcher von den Gymnaſien handelt, enthält die neueren Statuten und Inſtruktionen für die Gymnaſien, die Gegenſtände des Unterrichts und den Lehrplan; ferner die Verordnungen über die Verhältniſſe der Schüler von ihrer Aufnahme bis zu ihrem Abgange, über die Verhältniſſe der Gymnaſial-Lehrer, über die Lehrmittel, die Schul-Schriften und Programme, und über die Vermögens-Verwaltung; der zweite Abſchnitt enthält Einiges über höhere Bürger-, Kunſt- und andere Schulen für beſondere Zwecke.

Das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten hat, mit gewohnter Bereitwilligkeit jedes nützliche Unternehmen begünſtigend, dem Hrn. Herausgeber eine Menge Materialien zu Gebote geſtellt. Wenn nun die vorliegenden Werke dadurch reichhaltiger geworden ſind, als irgend andere ähnliche, auch manches neue, bisher noch nicht Gedruckte enthalten, ſo vermißt man mit deſto größerem Bedauern doch noch Mehreres, was hier geſucht werden könnte, und wozu dem Hrn. Herausgeber die Materialien ohne Zweifel erreichbar geweſen ſind. So werden zwar die Vorſchriften wegen des Taubſtummen-, nicht aber wegen des Blinden-Unterrichts mitgetheilt; ſo umfaßt der Artikel Waiſenhäuſer nichts als das Grundgeſetz des Potsdamer Waiſenhauſes, während doch andere ähnliche Anſtalten, z. B. die Waiſenhäuſer in Halle und Bunzlau in ihrer innern Verfaſſung ebenfalls kenntnißwürdig ſind u. ſ. w. Nichtsdeſtoweniger ſind beide Hülfsbücher zur Kenntniß des Preußiſchen Schul-Weſens von großem Nutzen und wir ſehen dem verſprochenen dritten Theile, welcher ſich über die Univerſitäten erſtrecken ſoll, mit Intereſſe entgegen.

Neueſte Bücherkunde.

Anweiſungen (kurzgefaßte tabellar.) zur Behandlung plötzlich eintretender Lebensgefahren. 2 Bll. in gr. Folio. Berlin, Heymann. $\frac{1}{12}$ Thlr.

Archiv für die neueſte Geſetzgebung aller deutſchen Staaten, herausgegeben von Alex. Müller. gr. 8. 7. Band. Augsburg, Rieger. 3 Thlr.

Archiv des Kriminalrechts 1835. 4. St. 8. Halle, Schwetſchke u. Sohn. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Archiv für Wiſſenſchaft, Kunſt, Induſtrie und Agrikultur, oder (Oſt-) Preuß. Provinzialblätter, v. Richter, 1836. 8. Königsberg, Gbr. Bornträger. 3 Thlr.

Bibliothek für das europ. Kirchenweſen, v. Alex. Müller und Dr. E. Münch, 1836. 1. Heft. gr. 8. Stuttgart, Rieger u. Co. $\frac{7}{12}$ Thlr.

Bigot, P. Der Eigenthümer v. ſtädtiſchen und ländlichen Grundſtücken, oder praktiſcher Rathgeber beim Ankauf, Beſitz, Bau und Verkauf von Gebäuden aller Art, nebſt einem Anhange: Die Anweiſung zur Konſtruktion der Widerlagen enthaltend. gr. 8. Berlin, Heymann. 1 Thlr.

Codex der Europäiſchen Wechſelrechte. I. 4. Lex. 8. Nürnberg, Schrag. $\frac{3}{4}$ Thlr.

v. Freyberg, pragmat. Geſchichte der baier. Geſetzgebung und Staatsverwaltung ſeit den Zeiten Maximilian I. 1. Bd. gr. 4. Leipzig, F. Fleiſcher. $2\frac{1}{2}$ Thlr.

Gans. Entwurf einer Kriminal-Prozeß-Ordnung für Hannover. gr. 8. Göttingen, Dieterich. geh. $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Hyll. Allerneueſtes Adreß-Taſchenbuch für Fabrik, Handlung u. Gewerbe v. Rheinland und Weſtphalen. 16. Barmen (Weſel, Bagel). $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Reichard. Monarchie, Landſtände und Bundesverfaſſung in Deutſchland (in 2 Th.) 1. Th. gr. 8. Leipzig, F. Fleiſcher. 3 Thlr.

v. Reinhard. Ueber kirchliche Baulaſt. gr. 8. Stuttgart, Steinkopf. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Schüſſler. Die Paternitäts-, Alimenten- und Satisfaktions-Klagen, und über das Armenrecht. 8. Fulda (Schuſter in H.) $\frac{1}{12}$ Thlr.

Stubba. Wand-Karte v. Preuß. Staat. 6 Bll. Royal-Folio. Bunzlau. Appun. 2 Thlr.

Taſchenbuch für die Einwohner Berlins und der Provinz Brandenburg, oder Archiv aller Verordnungen, Verfügungen, Polizeigeſetze und Beſtimmungen, welche auf die bürgerlichen Verhältniſſe und das Geſchäftsleben der Einwohner Berlins und der Provinz Brandenburg Bezug haben. gr. 8, complett in 52 Bogen. Berlin, Heymann. Subſcr.-Pr. $2\frac{1}{4}$ Thlr. mit einem Bauwiſſenſchaftl. Nachtrag. Subſcr.-Pr. 3 Thlr.

Verhandl. der erſten Kammer der Großherz. Heſſiſchen Landſtände 18$\frac{34}{35}$. 4. Heft. gr. 8. Darmſtadt, Heil. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Vogt. Grund- und Aufriß des chriſtlich-german. Kirchen- und Staats-Gebäudes im Mittelalter, 2. Ausg. gr. 8. Bonn, Marcus. geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Vorzeit Preußens oder hiſt. Unterhaltungen Gemälde und Sagen ꝛc. herausgegeben von Dr. Reiche. 6. Heft. $\frac{1}{4}$ Thlr. Der nun vollſtändige 1. Jahrgang in 6 Heften mit 6 Stahlſtichen. gr. 8. Berlin, Heymann. 2 Thlr.

In der Rauck'ſchen Buchhandlung in Berlin, Hausvoigteiplatz Nr. 1, iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:
Mannkopff, A. J. (K. Preuß. Kreis-Juſtizrath und Stadtgerichts-Director) Ergänzungen und Abänderungen der Preuß. Geſetzbücher, oder Sammlung aller das allgemeine Landrecht, die allgemeine Gerichts-, Criminal-, Hypotheken- und Depoſital-Ordnung ergänzenden, abändernden und erläuternden Geſetze und Königl. Verordnungen, verbunden mit einem Repertorium der Juſtiz-Miniſterial-Reſkripte und der in der Simon- und v. Strampffſchen Sammlung von Rechtsſprüchen der Preuß. Gerichtshöfe enthaltenen Judicate; nach den Materien der Geſetzbücher geordnet. Mit Genehmigung Eines hohen Juſtiz-Miniſterii herausgegeben. gr. 12mo.
Subſcriptionspreis für alle ſechs Bände 7 Thlr.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour.
— Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 18. Berlin, Sonnabend den 30. April 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Aachen. Der Aſſiſtent Weyers zum etatsmäßigen Regierungs-Sekretair.

Düſſeldorf. Der Reg. Ref. v. Holzbrink von Arnsberg zum Reg. Aſſeſſor hieſelbſt.

Königsberg. Der Reg. Aſſ. Schmitz von Köln hieher verſetzt.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Granſee. Der Steuer-Inſpektor Lubow von Leipzig zum Ob. Zoll-Inſpektor hieſelbſt.

Potsdam. Der Steuerrath v. Eckenſteen von Granſee zum Ober-Steuer-Inſpektor hieſelbſt.

Trier. Der Steuer-Rath Rosbach von Köln zum Stempel-Fiskal für den hieſigen Regierungs-Bezirk.

Kommunal-Verwaltung.

Bochum. Der Premier-Lieut. a. D. Hollweg kommiſſariſch zum Bürgermeiſter in Herne.

Lötzen. Der vormalige Oekonomie-Gehülfe Brauns zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 6 Jahre.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Arnsberg. Der Kand. Frahne zum ev. Pfarrer in Brechten.

Belgard. Der bisherige Rektor Freyer von Maſſow zum Prediger Adjunkt in Zizeneff.

Berlin. Die General-Superintendentur-Verwaltung hinſichtlich hieſiger Stadt iſt dem Biſchof Dr. Neander, hinſichtlich desjenigen Theils des Regierungsbezirks Frankfurt, welcher bisher zum Geſchäftskreiſe des Herrn General-Superintendenten ꝛc., Probſt Dr. Roß gehörte, dem General-Superintendenten Dr. Brescius übertragen worden.

Dramburg. Der Kandidat Graßmann zum Prediger in Baumgarten.

Eilenburg. Der Kandidat Schenk zum Pfarrer in Wölkau.

Eisleben. Der Pfarrer Prange von Leuna zum Paſtor an der Petri-Paul-Kirche hieſelbſt. Der Kandidat Krumhaar zum Pfarrer in Helbra.

Elſterwerda. Der Pfarrer M. Opitz von Straach zum Pfarrer in Hirſchfeld.

Halberſtadt. Der Kandidat Höckner zum ev. zweiten Prediger an der Martini-Pfarrkirche hieſelbſt.

Halle. Der Pfarr-Verweſer Claes von Hegensdorf zum kath. Pfarrer hieſelbſt.

Heldrungen. Der Schulamts-Kandidat Rohland zum Rektor an der Stadtſchule hieſelbſt.

Kelbra. Der Pfarrer Heidecke von Wolfsberg zum Pfarrer in Bielen.

Köln. Der Pfarrer Morſchel von Eicherſcheib zum Pfarrer in Walberberg. — Der Vikar Clemens zum Pfarrer in Longerich. — Der Pfarrer Becker von Marmagen zum Pfarrer in Schwerfen.

Lippſtadt. Der Pfarrer Ruſtemeyer von Benninghauſen zum kath. Pfarrer hieſelbſt.

Magdeburg. Der Kaplan Eickermann von hier zum kath. Pfarrer in Groß-Ammensleben. — Der Kand. Dr. Scheele zum ev. Prediger in Eickendorf und Zens.

Mansfeld. Der Kand. Keßler zum Pfarrer in Kreisfeld.

Merſeburg. Der Kandidat Kleinſchmidt zum Pfarrer in Naundorf. — Der Pfarrer Harniſch von Obernessa zum Pfarrer in Schkölen. — Der Diakonus Dr. philos. Pollmann von Dommitzſch zum Pfarrer in Leuna.

Schraplau. Der Kandidat Boltze zum Pfarrer in Oederſtädt.

Trier. Der Dechant und Pfarrer Querings in Daun zum Ehren-Domherrn an der Domkirche hieſelbſt.

Torgau. Der Pfarrer Jakobi von Saxdorf zum Pfarrer in Boragk.

Weißenfels. Der Pfarrer Thienemann von Kröſſuln zum Pfarrer in Oberneſſa.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. Vertrag zwiſchen Preußen einerſeits und Anhalt-Köthen und Anhalt-Deſſau andererſeits, die Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe zwiſchen den beiderſeitigen Lan-

Digitized by Google

den, ingleichen die Beſteuerung der innern Erzeugniſſe in den Herzoglichen Landen betreffend. Vom 26. Januar d. J.) Geſetzſ. S. 157.

2. (Die Abänderung des Regulativs vom 21ſten Dezember 1819 wegen der Abgaben für Benutzung des Klodnitz-Kanals betr. Kabinets-Ordre vom 25. Febr. 1836.) Geſetzſ. S. 165.

3. (Tarif zur Erhebung eines Brückengeldes zu Paſchenbrück. Vom 25. Febr. 1836.) Geſetzſ. S. 166.

4. (Deklaration der Vorſchrift im §. 264 der landſchaftlichen Kredit-Ordnung für das Großherzogthum Poſen. Kabinets-Ordre vom 19. März 1836.) Geſetzſ. S. 167.

5. (Anwendung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Bier- und Branntwein-Zwanges in den neuen und wieder vereinigten Provinzen. Kabinets-Ordre v. 23. März 1836.) Geſetzſ. S. 168.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Zuſätzliche Beſtimmung zu dem Reglement vom 9. Mai 1828 in Betreff des von den Führern der Dampf- und Segel-Schiffe zu beobachtenden Verfahrens.) Zu den Paragraphen 22 und 23 des Reglements vom 9. Mai 1828*), über das Verfahren, welches die Führer ſowohl der Dampf- als der Segel-Schiffe beim Vorbeifahren der Schiffe an einander, beim Anlanden der Dampfſchiffe und beim Einnehmen und Ausſetzen von Reiſenden während der Fahrt zu beobachten haben, wird hiermit nachträglich Folgendes feſtgeſetzt:

1) Die fliegende Brücke zu Mülheim am Rhein und die Gierponte zu Linz müſſen den zu Berg oder zu Thal ankommenden Dampfſchiffen, nachdem dieſe in gehöriger Entfernung 7 Schläge auf die Glocke gegeben haben, nach dem linken Ufer zu ausweichen.
2) Bei Nacht muß die vorgedachte fliegende Brücke am rechten, die Gierponte zu Linz aber am linken Rheinufer halten.
3) Wenn beſondere Umſtände eine Abweichung von dieſer Beſtimmung nöthig machen, ſo müſſen die fliegende Brücke bei Mühlheim am Rhein, wie die vorerwähnte Gierponte, am Maſte mit einer hellbrennenden Laterne verſehen ſein. (Reſcr. der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 23. März 1836.)

2. (Ueberſchreitung der etatsmäßigen Kommunal-Umlagen in Weſtphalen.) Wir finden uns veranlaßt, die landräthlichen Behörden, ſo wie die Kommunal-Vorſtände allgemein darauf aufmerkſam zu machen, daß Kommunal-Abgaben verfaſſungsmäßig nicht anders als mit unſerer Genehmigung ausgeſchrieben und erhoben werden dürfen; daß letztere, auch wenn wegen außerordentlicher Bedürfniſſe und unvorhergeſehener Ausfälle die von uns oder in unſerm ſpeziellen Auftrage von den Königl. Landraths-Aemtern feſtgeſetzten Etats-Defizit-Umlagen als zur regelmäßigen Fortführung des Kommunal-Haushalts nicht ausreichend ſich ergeben ſollten, in jedem Falle bei uns beſonders nachgeſucht werden muß, bevor noch eine extraordinaire Ausſchreibung erfolgt oder eine Etats-Umlage erhöht wird, und daß willkührliche Abweichungen von dieſer Vorſchrift ſtrenge, insbeſondere Hinſichts der Kommünen im Herzogthum Weſtphalen, nach Maaßgabe der Beſtimmung im §. 77 der Inſtruktion vom 29. Februar 1812 werden geahndet werden. (Publ. der Königl. Regierung zu Arnsberg vom 17. März 1836. Amtsblatt S. 65.)

3. (Die Erhebung der Sporteln und anderer Kämmerei-Gefälle in den Städten betr.) Es iſt hin und wieder der Fall vorgekommen, daß in Städten, wo die Kämmerei-Kaſſen-Verwaltung einem beſonderen Rendanten anvertraut iſt, die Erhebung von Bürgerrechtsgeldern, Sporteln und anderen zur Kämmerei-Kaſſe fließenden Geldern, gleichwohl durch den Bürgermeiſter und andere Magiſtratsbeamten erfolgt iſt.

Dieſes vorſchriftswidrige Verfahren wird unter Hinweiſung auf das Publikandum vom 18. September 1824 (Amtsbl. S. 421) wiederholt unterſagt und wird gegen diejenigen Beamten, welche ſtatt die Debenten mit der Zahlung an die Kaſſe zu verweiſen, ſich unbefugter Weiſe unter irgend einem Vorwande ſelbſt mit der Erhebung befaſſen, ſtrenge Ahndung eintreten.

Was insbeſondere die Entrichtung der an die Kämmereikaſſen zu zahlenden Sporteln betrifft, ſo ſind ſelbige durch die Gebührentare für die Magiſträte vom 10. Mai 1816 feſtgeſetzt, und es ſind außer den darin aufgeführten Sportelſätzen, durchaus keine andere Gebühren für die Verrichtung von Amtsgeſchäften an die Magiſtrats-Beamten zu zahlen.

Den Zahlenden muß jedesmal über die geleiſtete Zahlung von dem Rendanten der Kämmerei-Kaſſe gehörig Quittung ertheilt werden.

Derjenige, welcher es verabſäumt, ſich Quittung ertheilen zu laſſen oder Kämmerei-Gefälle nicht an den zur Erhebung allein befugten Rendanten zahlt, hat ſich die Nachtheile, die ihm daraus erwachſen, ſelbſt beizumeſſen, und machen wir noch beſonders darauf aufmerkſam, daß Quittungen, welche von einem zur Erhebung des Geldes nicht autoriſirten Beamten ausgeſtellt ſind, den Zahlungspflichtigen gegen nochmalige Beitreibung nicht ſchützen, wenn die von ihm ungehörig angetragenen Gelder nicht beſtimmungsmäßig zur Kaſſe gelangt ſind. (Publ. der Königl. Regierung zu Bromberg v. 12. März 1836. Amtsbl. S. 215.)

4. (Betrieb der Schenkwirthſchaft.) Zur nähern Erläuterung unſerer Bekanntmachungen vom 3. April 1830 und v. 1. September v. J. (Amtsbl. 1830 Stück 15 Nr. 202 und 1835 Stück 37 Nr. 572) bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß, wenn Jemand an ſeinem Wohnorte die Gewerbſteuer als Schenkwirth entrichtet, er auch befugt iſt, das Schank-Gewerbe noch in andern Localen, innerhalb deſſelben Steuerverbandes zu betreiben, ohne für jedes Local beſonders zur Gewerbſteuer herangezogen zu werden, wie Handeltreibende, die mehrere Verkaufs-Lokale halten, daß vielmehr die Steuer nur einmal nach dem Umfange des von ihm überhaupt betriebenen Schankgewerbes erhoben wird. Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 7. Februar v. J. (Geſetzſ. S. 18.) muß indeß Jeder, welcher das Schankgewerbe treibt, bei Vermeidung einer Geldbuße von 5 bis 50 Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe, ſich im Beſitz eines auf ſeine Perſon und auf ein beſtimmtes Lokal lautenden polizeilichen Erlaubnißſcheins für das laufende Jahr befinden. (Publ. der Königl. Regierung zu Köln v. 26. März 1836. Amtsblatt S. 89.)

5. (Verbot, die Duldungs-Certificate ſtatt Päſſe zu benutzen.) Es iſt bemerkt worden, daß die nicht naturaliſirten, aber geduldeten Juden, ihre Duldungs-Certificate ſtatt Päſſe oder Legitimations-Karten benutzen und veranlaßt uns dies folgendes hierdurch bekannt zu machen.

Naturaliſirte Juden werden nach §. 20 des Geſetzes vom 1. Juni 1833 in Beziehung auf die Paßpflichtigkeit den Chriſten gleich geachtet und bedürfen daher bei ihren Reiſen im Inlande, da ſie ganz nach dem Paßedikt vom 22. Juni 1817 zu beurtheilen ſind, der Regel nach keines Paſſes; nicht naturaliſirte Juden dagegen, müſſen nach §. 14 des Geſetzes vom 1. Juni 1833 bei ihren Reiſen einen Paß haben, als ſolche können und dürfen die Duldungs-Certificate nicht angeſehen werden. Die Juden werden daher gewarnt, ſich der Certificate ſtatt der erforderlichen Päſſe ꝛc. zu bedienen, die Polizei-Behörden und Gaſtwirthe ꝛc. des Departements aber werden angewieſen, die Duldungs-Certificate nicht als Legitimation in paßpolizeilicher Hinſicht anzuſehen. (Publ. der K. Reg. zu Bromberg v. 22. März 1836. Amtsbl. S. 243.)

6. (Verbot großer Einfahrten mit nach der Straße hin ſich öffnenden Thoren.) Es iſt mehrfach der polizei-

*) Ann. XII. 456.

Digitized by Google

liche Uebelſtand bemerkt worden, daß unmittelbar an fahrbaren Straßen und Chauſſeen Wohngebäude, Scheunen, Stallungen ꝛc. mit großen Einfahrtsthoren ſich befinden, die auf die Straße hin ſich öffnen, ſo daß dieſe hierdurch beengt und mitunter gar geſperrt wird. Dieſe bauliche Einrichtung iſt der geſetzlichen Beſtimmung des §. 78. Th. I. Tit. 8. Allg. Landrechts durchaus zuwider, und um ſo weniger ferner zu dulden, als durch das Oeffnen ſolcher Thore, oder die durch Sturm veranlaßte Bewegung der offen ſtehenden Flügel leicht möglicherweiſe für Reiter oder Fahrende, welche gerade vorbeikommen, Schaden und Unglück herbeigeführt werden kann.

Mit Bezug auf §. 73 und 78 l. c. wird deshalb nicht allein jede neue Anlegung eines ſolchen Thors in unmittelbarer Nähe fahrbarer öffentlicher Straßen bei Vermeidung einer Polizeiſtrafe von 5 bis 10 Thlr. und der ſofortigen zwänglichen Abänderung unterſagt, ſondern es werden zugleich auch die ſämmtlichen Polizeibehörden hierdurch aufgefordert, da, wo ſolche gemeingefährliche Anlagen ſchon vorhanden ſind, den reſp. Hausbeſitzern die Wegſchaffung oder zweckſichernde Veränderung derſelben innerhalb einer in jedem einzelnen Falle zu beſtimmenden angemeſſenen Friſt unter Androhung gleicher, und im Nichtbefolgungsfalle geſchärfter Strafe anzubefehlen. (Publ. der Königl. Reg. zu Liegnitz vom 13. März 1836. Amtsbl. S. 84.)

7. (Warnung vor dem Verkauf, Debit und Gebrauch der Leroy'ſchen und andern Geheimmittel.) Es iſt zu unſerer Kenntniß gekommen, daß Materialiſten und Spezereihändler ſich mit dem Verkauf von einzelnen Arzneiſtoffen im Kleinen, von Präparaten, Zuſammenſetzungen und ſogar von Geheimmitteln befaſſen. Insbeſondere ſollen auch die ſogenannten heilenden Medizinen des Leroy von Krämern angefertigt, und die Frankfurter Pillen, das Altona'ſche Elixir, welche theils als höchſt ſchädlich, theils als Geheimmittel verboten ſind, von denſelben verkauft worden ſein.

Ein ſolcher Handel mit Arzneimitteln iſt eben ſo ungeſetzlich als gemeinſchädlich. Wir bringen deshalb in Erinnerung, daß nach Art. 33. Tit. IV. des Geſetzes vom 21. Germinal Jahres XI. die Spezereihändler und Droguiſten weder irgend ein pharmaceutiſches Präparat noch eine ſolche Zuſammenſetzung, bei einer Strafe von 500 Franken verkaufen dürfen und daß auch ſelbſt dieſe, obgleich zum Handel mit den einfachen Droguen im Großen berechtigt, dieſelben doch nicht im Kleinhandel oder nach Medizinal-Gewicht feil halten dürfen. Zubereitete und zuſammengeſetzte Arzneien ſollen auch die Apotheker nur auf Verordnung der Ärzte und Wundärzte verabfolgen. Der Debit von Geheimmitteln iſt ganz unterſagt (Art. 32. Tit. IV. des angeführten Geſetzes). Farbenwaaren zu verkaufen iſt den Spezereihändlern zwar geſtattet, jedoch mit der Beſchränkung, daß ſie entweder gar keine giftige Subſtanzen halten oder ein vorſchriftsmäßiges Giftregiſter führen und alle Verantwortlichkeit in Bezug auf die Aufbewahrung und den Verkauf derſelben, nach den geſetzlichen Vorſchriften übernehmen.

Anlangend insbeſondere die Bereitung und Verabfolgung der Leroy'ſchen Arzneien haben wir bereits das Publicum vor den ſchädlichen Folgen derſelben in unſerer Bekanntmachung vom 27. Oktober 1834 (Amtsbl. No. 46, S. 425) nachdrücklich gewarnt. Dieſe Abführungsmittel der heftigſten Art, deren reizende Wirkung direkt auf die Schleimhaut des Darmkanals gerichtet iſt, bringen deshalb, wie die Erfahrung häufig gelehrt hat, akute oder chroniſche Entzündung und Verſchwärung derſelben hervor, die dann entweder für ſich in den Tod übergeht oder zum Theil ſehr langwierige Folgekrankheiten, beſonders Abzehrung, Waſſerſucht oder zerſtörende Vereiterungen oft in entfernten Theilen nach ſich zieht und nach langem Siechthum durch dieſe Zwiſchenglieder tödtet.

Indem wir dieſe Warnung wiederholen, fordern wir die ſämmtlichen Polizei-Behörden auf, zu wachen, daß von den Krämern, Materialiſten oder Droguiſten keine Arzneibereitungen und dieſelben von den Apothekern nicht ohne ärztliche Vorſchrift verab-

reicht werden, vorkommende Zuwiderhandlungen zu beſtätigen und zur gerichtlichen Beſtrafung anzuzeigen. Zugleich beſtimmen wir hierdurch ausdrücklich, daß jeder Apotheker, welcher ohne ärztliche Vorſchrift eine zuſammengeſetzte Arznei verabreicht, und namentlich den großen Mißbrauch der ſo häufig als wahres Gift wirkenden Leroy'ſchen Arznei durch Anfertigung derſelben begünſtigt, in eine Ordnungsſtrafe von 25 Thalern genommen werden wird, indem wir die Königl. Kreis-Phyſiker beſonders verpflichten, alle etwanige Fälle der Art, welche zu ihrer Kenntniß kommen können, uns anzuzeigen. (Publ. der Königl. Reg. zu Trier vom 26. März 1836. Amtsbl. S. 126.)

8. (Betrifft die Konfirmation der Knaben und Mädchen, welche das 14te Lebensjahr zurückgelegt haben.) Um möglichſt zu verhüten, daß nicht, wie leider öfter vorgekommen iſt, Kinder und Pflegebefohlene von pflichtvergeſſenen und gewiſſenloſen Eltern und Vorgeſetzten dem Unterrichte im Chriſtenthume und der kirchlichen Konfirmations- und Abendmahlsfeier entzogen werden, verordnen wir, mit Hinweiſung auf die früheren bezüglichen Vorſchriften hierdurch Folgendes:

1) Sämmtliche Orts-Behörden auf dem platten Lande ſind gehalten, in ihrem Bezirke zu dem bevorſtehenden Umzugs-Termine eine genaue Nachforſchung nach den Konfirmationsſcheinen aller jungen Leute vom vollendeten 14ten bis 24ſten Altersjahre anzuſtellen, und künftig in jedem Umzugs-Termine dieſe Recherche unnachläßlich bei den neu anziehenden Familien fortzuſetzen. Diejenigen Individuen von vorerwähntem Alter, welche den Konfirmations-Schein nicht vorzulegen vermögen, ſind jedesmal von der Orts-Behörde zu verzeichnen, und iſt ſodann das Verzeichniß ohne allen Verzug ſpäteſtens 14 Tage nach dem Umzugs-Termine, an den betreffenden Landrath, und was die der Univerſität zu Greifswald angehörigen Ortſchaften angeht, an den akademiſchen Amtshauptmann zu befördern. Die Magiſträte in den Städten weiſen wir zu einem gleichmäßigen Verfahren an, und haben ſie die Verzeichniſſe der einen Konfirmations-Schein nicht beſitzenden Kinder nicht dem Landrathe, ſondern dem Superintendenten der Diöces mitzutheilen.

2) Auf den Grund eines ſolchen Verzeichniſſes haben der Kreis-Landrath oder Amtshauptmann, ſo wie die Magiſträte die reſp. Eltern und Vorgeſetzten anzuhalten, die verwahrloſeten Kinder und Pflegebefohlenen zu dem Parochial-Prediger zur nachträglichen Unterweiſung in den Lehren der Religion bis zur erfolgten Konfirmation und Zulaſſung zur heiligen Abendmahls-Feier zu ſchikken, auf den Fall der Renitenz aber von Seiten der Eltern oder Kinder auf Erfordern des Predigers polizeilich einzuſchreiten; gleichzeitig hat der Landrath oder Amtshauptmann dem Synodal-Superintendenten das Verzeichniß der nicht konfirmirten Knaben und Mädchen mitzutheilen.

3) Der Superintendent hat dieſes Verzeichniß dem betreffenden Orts-Geiſtlichen zuzufertigen, denſelben wegen Unterweiſung der Kinder näher zu inſtruiren, und ſtreng darauf zu halten, daß der Unterricht an dieſelben ordnungs- und vorſchriftsmäßig ertheilt, und ſie in Folge deſſen zur Feier der Konfirmation und zum Genuſſe des heiligen Abendmahls gelangen können.

4) Dem Predigern in unſerm Verwaltungsbezirke wird es noch ganz beſonders zur Pflicht gemacht, den Inſtruktionen ihrer nächſten Vorgeſetzten in dieſer ſo wichtigen Angelegenheit pünktlich nachzuleben, und ſich der Unterweiſung der jungen Leute mit pflichtmäßigem Eifer und Ausdauer zu unterziehen, auch ſofort dem betreffenden Landrath, beziehungsweiſe dem Amtshauptmann oder Magiſtrate Anzeige zu machen, wenn die Kinder oder Pflegebefohlenen zur Erreichung des vorbezeichneten Zweckes nicht regelmäßig dem Religions-Unterrichte beiwohnen. (Publ. der Königl. Regierung zu Stralſund vom 18. März 1836. Amtsblatt S. 89.)

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Bemerkungen

über die Klagen wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit, mit einigen Andeutungen für die Geſetzgebung.

(Vom Hrn. St. G. Direktor Jahn.)

(Fortſetzung.)

Noch härter wird die ausgeſprochene einſeitige Beläſtigung der Dienſtherrſchaften in dem oben ſchon angedeuteten Falle, wenn das Geſinde mit verläugneten oder verſteckten Krankheitsübeln den Dienſt angetreten hat oder von ſolchen gleich im Anfange des letztern oder durch eigene Verwahrloſung befallen iſt, oder ſich körperliche Verletzungen durch eigne Unvorſichtigkeiten und Schuld, zwar bei Gelegenheit einer Dienſtverrichtung, aber ohne alle nähere Verbindung mit dieſer zugezogen hat.

Mit Verweiſung auf den, den erſten Fall betreffenden obigen Bemerkungen denke man ſich nun einen Dienſtboten, welcher von der Arbeit erhitzt, ſich muthwillig durch einen kalten Trunk ein bösartiges Lungen- oder Nerven-Uebel oder durch nachläßige Bekleidung eine ſchwere Erkältungs-Krankheit, vielleicht gar gegen die vielfältigen Warnungen der Herrſchaft zugezogen hat; man denke ſich einen anderen Dienſtboten, welcher auf einem vielleicht gleichgültigen Gange durch Ausgleiten und Fall ein Glied zerbrochen oder verrenkt und dadurch wohl gar eine lebenslängliche Verkrüppelung davon getragen, oder ſich dieſe während des Dienſtes durch einen wagehalſigen Sprung oder ſonſt durch ſeine Schuld zugefügt hat. Man denke ſich einen ſolchen Unfall durch den Genuß ſchädlicher Körper oder reſp. von räuberiſcher Hand bei Gelegenheit einer Dienſtverrichtung entſtanden, und ſchließe allen dieſen Fällen die Möglichkeit an, daß dieſe ſich in einer monatlichen, vierteljährlichen oder jährlichen Dienſtzeit in allerlei unüberſehbaren Geſtalten täglich erneuern und ſo die Verpflichtungen der Dienſtherrſchaften in einem Maaße vervielfachen können, welches über alle Gerechtigkeit und Billigkeit hinausreicht und gegen welches ſelbſt beide letztere den Dienſtherrſchaften doch einigen Rechtsſchutz nicht verſagen zu dürfen ſcheinen, wenn das Geſetz nicht mit ſeinen anerkannteſten Grundſätzen zerfallen ſoll.

Sollen dieſe daher den Maaßſtab einer dem gegenſeitigen Standpunkt angemeſſenen völligen Ausgleichung gewähren, ſo dürfte

> Krankheit des Geſindes, wodurch dieſes an der Verrichtung ſeiner Dienſtleiſtungen verhindert wird, die Herrſchaften berechtigen müſſen, vom Dienſt-Vertrage zurückzutreten, und es dieſen freigeſtellt bleiben, entweder die Kur und Verpflegung des erkrankten Dienſtboten zu übernehmen oder der Armenpflege des Orts mit dem Vorbehalte des Anſpruchs der letzteren auf Wiedererſtattung aus dem verdienten Lohne und Vermögen oder durch die dazu geſetzlich verpflichteten Verwandten des kranken Dienſtboten zu überlaſſen.

Jede gutgeſinnte Herrſchaft wird, wenn es ihre Verhältniſſe erlauben und der Dienſtbote ſich deſſen würdig gemacht hat, gegen dieſen eine thätige Liebespflicht üben,

letzterer aber unfehlbar nur ſchlecht bedient ſein, wenn die Pflege der Herrſchaft aufgedrungen oder für dieſelbe zu läſtig iſt. Zu läugnen iſt es aber auch nicht, daß eine zu ängſtliche Rückſicht, das Geſinde im Zuſtande der Krankheit nicht hülflos zu laſſen, den Dienſtherrſchaften eine Obliegenheit der allgemeinen Armenpflege aufgebürdet hat.

So wenig außer dem Dienſtverhältniſſe eine Beſchäftigung und Erkrankung durch eine gegen Lohn verdungene Verrichtung oder bei Gelegenheit derſelben einen Anſpruch auf Schadloshaltung gegen den Verdinger begründet oder dieſer für verpflichtet angeſehen wird, die verdungene Arbeit zu bezahlen, bevor der Uebernehmer der letztern ſie vollſtändig gewährt hat: eben ſo wenig iſt dazu ein Grund aus dem gleichen vertragsmäßigen Verhältniſſe zwiſchen Herrſchaften und Geſinde vorhanden.

Da, wo der Handwerksgeſelle den Erwerb des Meiſters befördern hilft, alſo noch eine vielſeitigere Verbindung zwiſchen Beiden obwaltet, wie bei dem Dienſtboten, der nur gewöhnliche Verrichtungen, zu welchen faſt jeder geſchickt iſt oder ſich leicht die Geſchicklichkeit erwerben kann, größtentheils nur für die Bequemlichkeit des Hauſes oder nur für die niedern Dienſte deſſelben leiſtet, iſt nach dem A.L.R. Th. II. Tit. VIII. §§. 353 bis 355 ohne Rückſicht, der kranke Geſelle mag ſchon Arbeit bei einem Meiſter gefunden haben oder nicht, keinesweges dem letzteren, ſondern zunächſt dem ganzen Innungs-Verbande und in deſſen Ermangelung oder bei deſſen Unvermögen die Kur und Pflege des erkrankten Geſellen der Armenkaſſe des Orts und zuletzt der Stadt- oder Kämmerei-Kaſſe aufgelegt. Selbſt bei Lehrlingen, deren Gebrauch zu Geſindedienſten nach dem A.L.R. a. a. O. §. 297 dem Meiſter geſtattet iſt, liegt dieſem nach dem §. 317 nicht die Verpflegung in Krankheitsfällen ob, wenn er ſolche im Vertrage nicht ausdrücklich übernommen hat, obwohl zwiſchen Beiden durch die dem Meiſter überwieſene Zucht ein beinahe älterliches, doch weit innigeres und länger dauerndes Verhältniß durch das Geſetz angeordnet iſt, als zwiſchen Herrſchaft und Geſinde (vergl. §§. 292—299 a. a. O.)

Man kann auch aus dem zwiſchen den beiden letztern vorausgeſetzten Vertrauen keinen Grund gegen die obige Zuſammenſtellung herleiten wollen. Denn dieſes iſt faſt noch im höhern Grade die Grundlage des Verhältniſſes zwiſchen dem Meiſter, Geſellen und Lehrlinge und den beiden letztern nicht blos dem Werthe nach, ſondern in Anſehung des Erwerbes, mithin der ganzen Erhaltung des Hausſtandes oft mehr anvertraut, als dem Geſinde ſelbſt da, wo dieſes, wie beim Ackerbau und der Viehzucht, das Gewerbe der Dienſtherrſchaft zu unterſtützen beſtimmt iſt.

Unter dieſen Umſtänden tritt die Aehnlichkeit dieſer Verhältniſſe als ein erheblicher Unterſtützungsgrund hinzu, der oben aufgeſtellten Anſicht über Beeinträchtigung der Rechtsgleichheit der Dienſtherrſchaften gegen das Geſinde die Zuſtimmung um ſo weniger zu verſagen, als jene eine Beläſtigung zu übernehmen gezwungen werden, welche nach den Grundſätzen der Verträge nicht ihnen, ſondern nach den Regeln der Armenpflege nur dieſer allein für jeden zugemuthet werden kann, der unvermögend iſt, durch eigene Kraft und eigenes Vermögen ſich ſelbſt zu erhalten.

Wir müſſen es höherer Weisheit und tieferer Einſicht anheimſtellen, wie weit die obigen Bemerkungen ſich zu irgend einer Anwendung eignen können, die durch die täg-

Digitized by Google

lichen Erfahrungen des gewöhnlichen Lebens ihre Beſtätigung finden und inſofern wohl eine vorzügliche Prüfung zu verdienen ſcheinen, da ſie mit der innern Ruhe des Haushalts in einer ſo nahen Berührung ſtehen, und dadurch ihre Wichtigkeit nicht verkennen laſſen.

Dieſe waltet aber auch nach den vorſtehenden Andeutungen in dem Verhältniſſe zwiſchen Meiſtern, Geſellen und Lehrlingen mit gleichem Einfluſſe, und es kann daher nicht gleichgültig ſein, vielmehr nur einen unangenehmen, ja beſorglichen Eindruck machen,

die Lehrlinge heutiger Zeit im veränderlichen Wechſel mit den Meiſtern das Gewerbe vertauſchen oder nach einiger Vorbereitung für das letztere mit halber Tüchtigkeit und ohne alle Erfahrung und Charakterkraft durch einen Gewerbeſchein ſelbſtſtändig, die Landſtraßen aber mit fechtenden Geſellen überſtrömt zu ſehen, welche durch erheuchelte Gebrechen oder Hülfloſigkeit mit zudringlicher Prahlerei das Publikum beläſtigen und betrügen, und dadurch der, arbeitſcheuen, und zu allerlei Abwegen verleitenden Gewohnheit verfallen, nach einem kurzem mühelosen Wege in den nächſten Herbergen mit gleichgeſinnten Fechtgenoſſen die Gaben des Mitleids und moraliſchen Zwanges einer unaufhörlichen Zudringlichkeit zu einem Erſtaunen erregenden Betrage zu verſchwelgen.*)

Wir werden nicht läugnen können, daß zu dieſer Richtung der Jünger des Handwerks die Gewerbefreiheit und die Aufhebung des Zunftzwanges beigetragen haben, indem mit dieſem eine wohlthätige Aufſicht verloren gegangen, ſeit aber eine Gelegenheit dargeboten hat, wodurch die Unerfahrenheit ſich Unabhängigkeit verſchaffen konnte, bevor letztere durch eigene Kraft und Fähigkeiten die nöthige Reife dazu gewonnen hat.

Dieſe Erfahrungen mögen voreilige Neuerungsſüchtler überzeugen, wie die Vorſicht jede ſich in einem glänzenden Ideale darſtellende, mit Abänderungen des Beſtehenden verbundene neuere Einrichtung zu prüfen hat, um nicht aus der Charybdis in die Scylla zu fallen.

Es würde thöricht genannt werden müſſen, das Feuer deshalb zu verdammen oder aus der Welt zu wünſchen, weil es unſere Wohnung mit unwiderſtehlichen Flammen verzehrt oder ſonſt Schaden bereitet. Es kommt vielmehr nur auf den klüglichen Gebrauch an, um jene Gefahr zu vermeiden und ſich die wohlthätigen Eigenſchaften deſſelben nützlich zu machen. So gelingt es, ſelbſt in tödtlichen Giften die wirkſamſten Heilmittel zu erkennen und werthzuſchätzen. (Beſchluß folgt.)

*) Wie ſehr dies überhand genommen, findet man ausgeführt in
a) Dr. Franz Rittler's freimüthiger Enthüllung der wahren Urſachen des täglich ſich mehrenden Bettelunweſens. Wien, 1818; und
b) Gerſtäcker's Einzig zweckmäßiger Methode, das Bettelweſen auf immer zu verbannen. Leipzig, 1805.

Jahresberichte.

Dismembrationen.

1.

Daß die dem Domainen-Fiskus abgabepflichtigen bäuerlichen oder ſonſtigen Beſitzungen nicht parcellirt oder einzelne Zweige davon abgetrennt werden dürfen, ehe die geſetzlich vorgeſchriebene Repartition der Abgaben und reſp. Ablöſung derſelben geſchehen, iſt ganz neuerlich wieder eingeſchärft.¹)

2.

Um die Verpflichtungen der Intereſſenten bei dem Dismembrationen hinſichtlich der Ablöſung der an die Königl. Domainen zu entrichtenden Abgaben feſtzuſtellen und das dabei zu beobachtende Verfahren in Uebereinſtimmung zu bringen, hat die Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. den Domainen- und Rent-Aemtern nachſtehende, auf die Vorſchriften des §. 2 des Landkultur-Edikts vom 14. September 1811 und §. 29 der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, ſowie auf ein Finanz-Miniſterial-Reſcript vom 30. November 1834 gegründete Beſtimmungen zur Befolgung mitgetheilt.

§. 1. Bevor überhaupt ein Dismembrations-Verfahren eingeleitet werden darf, iſt der Verkäufer einzelner Theile ſeines Grundſtücks in Anſehung der grundherrlichen Leiſtungen verpflichtet,

zuvörderſt alle unbeſtimmte und Natural-Leiſtungen und Abgaben auf eine Jährlichkeit zu bringen, und ſolchergeſtalt ablöslich zu machen.

Sofern die Sätze, nach welchen die Verwandlung der Natural-Gefälle, Dienſte und ſonſtigen Leiſtungen in Renten bei den reſp. Aemtern erfolgen darf, bereits feſtgeſtellt ſind, haben die Aemter ſolche auch bei der Behufs der Dismembration nothwendig werdenden Rente-Verwandlung zum Grunde zu legen und behufs der Ausfertigung der Rezeſſe darüber vor Einleitung des Dismembrations-Verfahrens zu berichten. Stehen dagegen jene Sätze noch nicht feſt, ſo hat das Amt der Regierung ſolche für den einzelnen Fall in Vorſchlag zu bringen. Ein Gleiches gilt hinſichtlich der bei Fixation der unbeſtändigen Abgaben anzuwendenden Grundſätze, und müſſen die Aemter in allen Fällen zuvor berichten, wo dieſe Grundſätze nicht bereits, wie z. B. bei Verwandlung der Laudemial-Pflichtigkeit in Rente, unzweifelhaft vorgeſchrieben ſind.

§. 2. Sind ſolchergeſtalt die grundherrlichen Leiſtungen fixirt und ablöslich gemacht, ſo iſt der Verkäufer eines zu dismembrirenden Gutes ferner verpflichtet, nach ſeiner Wahl:

a) entweder ſo viel von der auf ſeinem Gute haftenden Rente abzulöſen, als der anſchlagsmäßige Ertrag des abzuzweigenden Theils beträgt,
b) oder einen verhältnißmäßigen Theil der jährlichen Rente auf das Trennſtück zu übertragen,
c) falls er Wieſen veräußern will, die Hälfte, will er Gebäude veräußern, die ganze auf dem zu dismembrirenden Gute haftende Rente abzulöſen.

§. 3. Erklärt ſich der Verkäufer zur Erfüllung der Verbindlichkeit ad a. bereit, ſo iſt es in allen Fällen, wo nicht ſchon ein Anſchlag von dem Rein-Ertrage des verkauften Theilſtücks vorliegt, zur Vermeidung der weitläuftigen und mit Koſten verbundenen Aufnahme ſolcher Ertrags-Anſchläge, keinem Bedenken unterworfen, nur auf die Ablöſung eines nach Maaßgabe des auf eine Bodenklaſſe reduzirten Flächen-Inhalts berechneten verhältnißmäßigen

¹) Cirk. der Gen. Verw. für Dom. u. Forſten v. 7. Feb. 1836. Kom. Zeit. II. 226.

Digitized by Google

Theils von dem ganzen Zinſe mit der Maßgabe zu halten, daß der auf dem nicht verkauften Theile des Grundſtücks bleibende Zins durch den Rein-Ertrag deſſelben wenigſtens im gleichen Maße als bisher geſichert bleibt, und haben ſich die Domainen- und Rent-Aemter in allen vorkommenden Fällen hienach zu achten.

§. 4. Zieht es der Verkäufer vor, die Verbindlichkeit ad 2 zu erfüllen, und beträgt in dieſem Falle die auf das Trennſtück übertragene Rente weniger als 4 Thaler, ſo ſoll zwar dieſer Betrag den geſetzlichen Beſtimmungen gemäß abgelöſt werden, es iſt jedoch, wie zur Erleichterung der Vereinzelungen in den Domainen ſchon durch frühere Verfügungen und namentlich durch das Cirkulare vom 30. Juni 1832 nachgelaſſen iſt, nur überall darauf zu halten, daß die Vertheilung der Rente auf die Trennſtücke ohne Kapitals-Ablöſung nicht unter dem Betrage von einem Thaler ſtattfinde, und daß, wofern dieſelbe mehr als 1 Thaler beträgt, wenigſtens die, volle Thaler überſchießenden, Groſchen und Pfennige zur Ablöſung kommen. Es hat demnach rückſichtlich der auf das Trennſtück fallenden Abgabenquote bei der Vorſchrift des §. 3 des vorallegirten Cirkulars ſein Bewenden, nach welcher:

1) wenn jene Quote weniger als 1 Thaler beträgt, dieſelbe unbedingt abgelöſt werden muß;
2) mehr als 1 Thaler, jedoch nicht volle 4 Thaler, ſo iſt im Falle des Unvermögens von der Reluition abzuſtehen, und nur auf die Ablöſung der überſchießenden Groſchen und Pfennige zu halten;
3) mehr als 4 Thaler, dann iſt eine Ablöſung rechtlich gar nicht zu verlangen, doch iſt die Ablöſung der überſchießenden Groſchen und Pfennige wo möglich im gütlichen Wege herbeizuführen.

Sollten beſonders dringende Umſtände eine Abweichung von den Beſtimmungen ad 1 oder 2 nöthig machen, welches jedoch wohl nur ſelten vorkommen wird, und möglichſt vermieden werden muß, ſo iſt hierüber jedesmal an die Regierung zu berichten, und die Nothwendigkeit gehörig zu motiviren.

Anlangend dagegen die bei Vereinzelungen auf dem Hauptgute bleibende Rente, mag dieſelbe den Betrag von 1 Thlr. erreichen oder nicht, ſo ſoll deren ganze oder theilweiſe Ablöſung zwar künftig nicht mehr als nothwendig verlangt werden, die Aemter haben ſich aber möglichſt zu bemühen, ſolche, und inſonderheit die Ablöſung der auf dem Hauptgute bleibenden kleinen Rente-Poſten, ſowie der überſchießenden Groſchen und Pfennige, ſo viel als möglich im Wege der Güte herbeizuführen, im Falle der Verweigerung aber davon abzuſtehen.

§. 5. Auf die Vorſchrift im §. 2 ad c. endlich iſt in der Regel immer mit aller Strenge zu halten, und nur in ſo fern dringende Umſtände vorkommen, welche eine Abweichung von derſelben rechtfertigen möchten, darüber an die Regierung unter ausführlicher Darſtellung der Gründe zur Entſcheidung zu berichten.

§. 6. Auf die Ablöſung des Ober-Eigenthums bei Vereinzelungen von Erbpachts- und Erbzins-Grundſtücken nach den Beſtimmungen der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8. Auguſt 1818 mit reſp. 1 oder 2 Prozent des Ablöſungs-Kapitals iſt, wenigſtens in Beziehung auf die abgezweigten Theile, ſtets zu halten, und iſt, wenn der Verkäufer, da das Geſetz ihn ſtreng genommen nicht dazu ver-

pflichtet, ſie verweigert, bisher in der Regel, jedoch ohne geſetzliche Verpflichtung, bei den Domainen-Abgaben zugeſtandene Begünſtigung, die Rente zu 5 Prozent mit dem 20fachen Betrage abzulöſen, zu verſagen, und auf die geſetzliche Ablöſung zu 4 Prozent mit dem 25fachen Betrage zu beſtehen.

Nach dieſen Grundſätzen haben die Domainen- und Rentämter ohne weitere Beachtung der für einzelne Fälle, ſowie in den früheren Cirkularen etwa ergangenen, damit nicht übereinſtimmenden Verfügungen bei Bearbeitung der Dismembrations- und damit verbundenen Ablöſungs-Angelegenheiten für die Folge zu verfahren.[1])

3.

Die Univerſität zu Breslau erklärt ſich gegen jede Vertheilung der ihr zuſtehenden Rente, auch reſervirte Steuer oder Kanon genannt, wo ſie jetzt noch in der urſprünglichen Höhe auf dem Dominial-Gute haftet, wie auch gegen jede weitere Vertheilung derſelben, wo ſie ſchon verhältnißmäßig auf andere Grundſtücke übertragen iſt; indem ſie auf unveränderlicher Beibehaltung der Univerſitäts-Rente bei demjenigen Gute, worauf die Rente haftet, beſtehen muß und als Realberichtigte ferner keine Vertheilung anerkennen wird, bei der ſie nicht gehörig zugezogen worden iſt.[2])

4.

Was das Verfahren wegen Dismembration der mit Rente belaſteten Bauerhöfe betrifft, ſo iſt nach dem Geſetz vom 7. Juni 1821 wegen Ausführung der Gemeinheitstheilungs- und Ablöſungs-Ordnungen wegen der geſammten Gegenſtände derſelben den General-Kommiſſionen die Kompetenz, und damit auch die nach §. 29 der Ablöſungs-Ordnung zu bewirkende Vertheilung der Erbpachts-Zinſen und ſonſtigen Abgaben und Laſten übertragen. Dieſe Kompetenz umfaßt auch diejenigen Auseinanderſetzungen, von welchen der §. 28 des Edikts vom 14. Sept. 1811 wegen Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe, und der §. 2 des Geſetzes von demſelben Tage wegen Beförderung der Landkultur handeln. Rückſichtlich der letzteren iſt dies nach der ganzen Faſſung der Ablöſungs-Ordnung, wodurch die Beſtimmungen des oben gedachten §. 2 reſp. beſtätigt, modificirt, und in der Anwendung auf andere Fälle erweitert ſind, gar keinem Bedenken unterworfen, und rückſichtlich der Repartitionen nach §. 28 des erſtgedachten Edikts ergiebt ſich dies aus der Gleichartigkeit des Geſchäfts von ſelbſt. — Der Regel nach aber wird das Regulativ wegen Vertheilung ſämmtlicher Ingroſſate nach §. 91 Tit. 2 der Hypoth. O. den Hypotheken-Behörden zu überlaſſen ſein, und nur in dem Falle, wenn eine gütliche Vereinigung nicht zu erlangen iſt, die weitere Behandlung der Sache und reſp. die Entſcheidung der General-Kommiſſion eintreten; was jedoch keinesweges ausſchließt, daß die Königl. General-Kommiſſion darauf ſofort eingehe, wenn ein oder der andere Theil dies bei ihr in Antrag bringen ſollte. Anlangend die bei dieſer Auseinanderſetzung zuzuziehenden Intereſſenten, ſo gehört der Renteberechtigte des dismembrirten Guts offenbar zu den unmittelbaren

[1]) Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 28. Januar 1835. Ann. XIX. 45. [2]) Bekanntmachung vom 29. Juni 1834. Jur. Zeit. III. 855.

Digitized by Google

Theilnehmern und deſſen Zuziehung muß alſo immer erfolgen. Dagegen bedarf es der Zuziehung der Realberechtigten oder hypothekariſchen Gläubiger des renteberechtigten Guts nicht; die Königl. General-Kommiſſion hat vielmehr rückſichtlich dieſer entfernten Theilnehmer lediglich nach den Vorſchriften der §§. 45 und 46 der Verordnung vom 20. Juni 1818 zu verfahren. Was die bei den Repartitionen nach §. 28 des Edikts vom 14. September 1811 anzunehmenden materiellen Grundſätze betrifft, ſo unterliegt es keinem Bedenken, daß der Gutsherr weder der nach Maßgabe der Bonität des Grund und Bodens zu bewirkenden Vertheilung jener Rente widerſprechen, noch auch verlangen kann, daß das abgezweigte Pertinenzſtück des Bauerhofes oder der Reſt der letztern für die ganze Rente ſolidariſch verhaftet bleibe.

Ein Irrthum aber iſt es, die für ganz andere Dismembrations- und Ablöſungsfälle in dem §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und im §. 29 der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 getroffenen beſchränkenden Beſtimmungen, insbeſondere wegen des Zuſchlags von 4 Prozent zu dem abgezweigten Theil der Rente- oder der Kapital-Abfindung für einen Theil derſelben, auf jene Repartitionen anzuwenden. Denn es gehört zu den Bedingungen der Eigenthums-Verleihung nach dem Edikte vom 14. September 1811, daß den bäuerlichen Wirthen die Dismembration gegen angemeſſene Vertheilung der Abgaben zuſtändig iſt und ſie können deshalb keinen läſtigeren Verpflichtungen unterworfen werden, als ihnen nach dem Inhalte dieſes Edikts auferlegt ſind.[4])

5.

Uebereinſtimmend mit dem vorſtehend (4) näher entwickelten Grundſätzen ſind die Königl. Gerichte inſtruirt: wie den Hypotheken-Behörden, wenn nach erfolgter Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe Abſchreibungen veräußerter Theile auf Rente regulirter Bauernhöfe in Antrag gebracht werden, zwar obliegt, das im §. 91 Tit. 2 der H. O. bemerkte Regulativ wegen Vertheilung ſämmtlicher Ingreſſate auf die dismembrirten Theile zu verſuchen; wenn aber über die eingetragene Rente keine Vereinigung zwiſchen dem renteberechtigten Gutsherrn, dem dismembrirenden Beſitzer des rentepflichtigen Bauernguts und dem Käufer der von dem letztern veräußerten Parzele zu Stande kommt, und auf deren Vertheilung nach §. 28 des Edikts vom 14. September 1811 provocirt wird, dieſes Geſchäft der General-Kommiſſion zu überlaſſen; die Ober-Landes-Gerichte daher denjenigen der Kontrahenten, welcher die Abſchreibung nachſucht, anzuweiſen haben, eine Entſcheidung der General-Kommiſſion über die Vertheilung der Rente zu extrahiren, einſtweilen aber und unter ausdrücklichem Vorbehalt der Vertheilung durch die General-Kommiſſion die ganze Rente auf dem Hauptgute ſtehen laſſen und auf die abzuſchreibenden Parzelen mit übertragen können, damit durch dieſe Vertheilung nicht das ganze Geſchäft aufgehalten und nicht zu neuen Verwickelungen bei dem Hypothekenbuche Veranlaſſung gegeben wird.[5])

[4]) Reſc. d. MM. d. J. f. G. u. der Juſtiz vom 6. Juli 1834. Ann. XVIII. 989 Jur. Zeit. IV. 507. [5]) Cirk. des JM. vom 17. Juli 1834. Ann. XVIII. 991. Jur. Zeit. IV. 508. Publ. des O.L.G. zu Ratibor vom 31. März 1835. Kam. Zeit. I. 293.

6.

Auf die Anfrage, ob es bei Dismembrationen von Ruſtikal-Stellen der Einwilligung des Fiskus, als Grundherrn, wegen ſeiner im Hypothekenbuche eingetragenen Gefälle bedarf? iſt entſchieden, daß in allen Fällen der Dismembration von Grundſtücken, worauf eingetragene öffentliche oder gutsherrliche Abgaben haften, die an ſich kein Hinderniß der Vereinzelung ſind, ebenſo zu verfahren iſt, wie durch das (zu 4 gedachte) Reſcript vom 17. Juli 1834 beſtimmt iſt.[6])

[6]) Reſc. d. JM. vom 13. Febr. 1835. Ann. XIX. 63. Jur. Zeit. IV. 1036.

(Beſchluß folgt.)

Miscellen.

Des Königs Majeſtät haben durch eine Urkunde vom 19. März dem im Kreiſe Bergheim, des Regierungsbezirks Köln, belegenen ehemaligen Kloſtergute Frauweiler auf ſo lange als daſſelbe ſich in ſeinem jetzigen Umfange im Beſitz des Regierungs- und Forſt-Raths Steffens zu Aachen, oder ſeiner eheleiblichen Descendenz befinden wird, die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen geruht.

Literatur.

Ueberſicht des Handels von Hamburg im Jahre 1835. Von W. O'Swald, K. Preuß. Kommerzienrathe ꝛc. Hamburg, 1836.

Die vorſtehende, blos als Manuſcript gedruckte Ueberſicht iſt für den Kameraliſten und Handeltreibenden intereſſant genug, um unſern Leſern einige Reſultate daraus mitzutheilen. Ganz verſchieden von den ungünſtigen Verhältniſſen des Jahres 1834 haben ſich diejenigen des Jahres 1835 geſtaltet: noch in keinem Jahre ſeit dem Friedensſchluſſe hat ſich wohl eine größere, eine impoſantere induſtrielle Thätigkeit in allen Ländern Europa's, welche in der Beſchäftigung des Fabrik- und Manufakturweſens participiren, entwickelt, als im Jahre 1835. Dieſe induſtrielle Thätigkeit hat ſich auf alle Zweige des Manufakturweſens, auf eine außerordentlich ausgedehnte Dampfſchiffahrt, die ſchon jetzt ganz Europa und einen Theil von Aſien, von St. Petersburg bis nach Smyrna, mit einem Bande umſchließt; auf eine großartige Anlegung von Eiſenbahnen, kurzum auf Alles geworfen, was die ſo geſteigerten Intereſſen des großen Europäiſchen Verkehrs nur ins Auge faſſen konnten. Daß Deutſchland an dieſer allgemeinen Wohlfahrt einen bedeutenden Antheil haben mußte, iſt leicht zu begreifen. Man muß hier zugleich die großen Vortheile berühren, welche aus dem innern Verkehre des größten Theils der Deutſchen Staaten unter einander entſprungen und dem wichtigen Deutſchen Zoll-Verbande zu verdanken ſind. Dieſem imponirenden Verbande verdankt Deutſchland nicht allein das raſch zunehmende Aufblühen ſeines Fabrikſtandes, der nun der früheren Feſſeln des Verkehrs entledigt iſt; ferner nicht nur die große Vermehrung der Fabriken, Manufakturen und Spinnereien aller Art, wovon Schleſien, Sachſen, die Rheinländer, Baiern, Würtemberg die beſten Beweiſe liefern, ſondern es iſt ihm auch die jährlich ſich verbeſſernden und ſich mehrenden Verbindungsmittel für den induſtriellen Verkehr zu Waſſer und zu Lande in ſeinem Innern und an ſeinen Küſten ſchuldig, die mit einer vergrößerten Induſtrie und Konkurrenz Hand in Hand gehen. Daher auch die Menge bereits begonnener oder in Ausführung begriffener Anlagen von Chauſſeen, von Kanälen, welche bald alle unſere bedeutendſten Ströme verbinden werden; die jährlich ſich vermehrende Dampfſchiffahrt, namentlich auf

Digitized by Google

dem Rhein und in der Oſtſee, ſo wie ſchließlich die der Eiſenbahnen u. ſ. w.

Auf die ſpeziellen Theile des Verkehrs eingehend, findet der Berichterſtatter, von ſeinem Hamburger Geſichtspunkte aus, daß zuförderſt die Kolonial-Produkte ſich eines lebhaften Abſatzes, namentlich nach den Ruſſiſchen Oſtſee-Provinzen und zum Bedarf der inländiſchen Raffinerien zu erfreuen hatten. Als Ausnahme von dem Geſagten wird aber der verminderte Geſchäfts-Umſatz mit den Preußiſchen Oſtſee-Häfen öſtlich von Stettin bezeichnet, der ſeit dem Friedensſchluſſe noch nie ſo unbelebt wie im verwichenen Jahre geweſen ſein ſoll. Die Urſache lag in den niedrigen Getreidepreiſen, eine Folge mangelnden Abſatzes bei überall geſegneten Erndten. Der Hamburger, ſonſt wichtige Verkehr mit Getreide beſchränkte ſich daher ebenfalls größtentheils nur auf den Verbrauch des Orts und der Umgegend. Das neue Holländiſche Getreidegeſetz, worüber auch in der Rhein-Provinz geklagt wird, (vergl. Bürgerblatt Sp. 77) und welches von verſchiedenen auswärtigen Regierungen, jedoch ohne Erfolg, angegriffen worden ſein ſoll, hat auch hier ſeinen nachtheiligen Einfluß gezeigt. Eine augenblickliche Aushülfe gewährte die Exportation nach Nord-Amerika, es läßt ſich aber noch nicht beſtimmen, ob dieſes Geſchäft von Dauer ſein werde.

Von Wichtigkeit war dagegen der Abſatz an deutſchen Fabrik- und Manufaktur-Erzeugniſſen (mit Ausnahme der Leinwand), in welchen Artikeln Hamburg ein Hauptausfuhrplatz geweſen iſt. Sie wurden nach den verſchiedenen transatlantiſchen Kolonien verſchifft, in welchen viele der deutſchen Artikel nicht nur fortfahren, eine Konkurrenz mit den fremden völlig auszuhalten, ſondern in vielen Fällen ſogar das Uebergewicht erlangt haben, wie dies namentlich in allen Gattungen Strumpf-Waaren, Leinen-Muſſelinen, wollenen Tüchern der Fall iſt. Zu bedauern bleibt, daß dem deutſchen Fabrik- und Manufaktur-Handel die ungeheuer bevölkerten Landſtriche von Oſtindien, des oſtindiſchen Archipelagus und China zum Abſatze noch ſo wenig geöffnet ſind, welches bei dem freien Handel dahin von einer noch nicht völlig begriffenen hohen Wichtigkeit iſt.

In Bezug auf die verſchiedenen Kolonien wird eines groſſen Mißverhältniſſes erwähnt, das aus der Zoll-Vergünſtigung für die Spaniſche Flagge an Importen von Manufakturen und Exporten von Produkten in den ſpaniſch-weſtindiſchen Kolonien, namentlich Kuba und Portoriko hervorgegangen iſt. Gegen dieſe Verfügungen des ſpaniſchen Kabinets, wodurch der noch jüngſt ſehr belebten beträchtlichen und nutzenbringenden deutſchen Fracht-Schifffahrt eine tiefe Wunde geſchlagen worden iſt, und mit der Zeit der völlige Ruin bevorſteht, ſind noch keine Reciprocitäts-Maaßregeln ergriffen worden. Nur die Vereinigten Staaten von Nordamerika haben ſofort ſehr eingreifende Repreſſalien ergriffen, indem ſie jedes Spaniſche Schiff, welches in irgend einem Hafen der Union nach dem Spaniſchen Weſtindien ladet, mit einem hohern Schiffszoll belegen. — Der Berichterſtatter glaubt dieſen Gegenſtand der Aufmerkſamkeit der Deutſchen Regierungen nicht genug empfehlen zu können.

Indem der Berichterſtatter noch die einzelnen transatlantiſchen Marktplätze abhandelt, ſpricht er die beſten Hoffnungen für das laufende Jahr aus und ſchließt mit dem Aſſekuranz-Weſen, wobei er klagt, daß auch im vergangenen Jahre die Rhedereien der Preußiſchen Oſtſee-Häfen den Hamburger Verſicherungs-Anſtalten viel Geld gekoſtet haben. Die Urſache ſoll in dem Verfall dieſer Rhedereien liegen. Eine anerkennungswerthe Ausnahme machen die Stettiner Schiffe, die bei dem ſteigendem Handels-Verkehr dieſer Stadt jetzt in einem weit beſſeren Stande gehalten werden. Unſtreitig iſt der Preußiſchen See-Aſſekuranz-Kompagnie auf jenem Platze, deren umſichtige Klaſſificirung eine Art

Aufſicht bildet und Wetteifer erregt, ein bedeutender Theil des Verdienſtes an dieſem Aufſchwunge der Stettiner Rhederei beizumeſſen, und der Berichterſtatter wünſcht, daß durch geeignete Maaßregeln des ſich um das Gemeinwohl ſeiner Unterthanen ſo hoch verdient machenden Preußiſchen Gouvernements auch auf anderen Oſtſee-Plätzen eine ſtrenge Kontrolle eingeführt werde, um den geſunkenen Ruf der einſt ſo blühenden und in hoher Achtung geſtandenen Rhedereien wieder zu heben.

Neueſte Bücherkunde.

Berichte, landwirthſchaftliche, von Gumprecht. 10s Heft. 4to. Weimar, Voigt. ½ Thlr.
Blätter, freimüthige, über Theologie und Kirchenthum, v. Pflanz. 1836. gr. 8. Stuttgart, Neff. 4½ Thlr.
Gielen. Repertorium der Preuß. Veterinair-Polizei-Geſetze. gr. 8. Nordhauſen, Köhne. 2½ Thlr.
v. Gruben. Abhandl. über Gegenſtände des öffentlichen Rechts des Deutſchen Bundes. 2s Heft. gr. 8. Stuttgart, Balz'ſche Buchhandlung. ⅞ Thlr.
Handbuch, genealog. ſtatiſtiſches, für Zeitungsleſer. 8. Leipzig, Rauck. ¼ Thlr.
Heinze. Die Einlieferung zur, und die Entlaſſung aus der Straf-Anſtalt und Feſtung. gr. 8. Liegnitz, Kuhlmey. 1⅓ Thlr.
Helfft. Wörterbuch der Landbaukunſt. 2. Lief. L — Z. gr. 4. Berlin, Duncker. 1⅔ Thlr.
Klütz. Die Gegenwart nach ihrem geiſtigen Standpunkt in Wiſſenſchaft, Kunſt und Leben. 8. Stargard, Hendeß. geh. $\frac{7}{12}$ Thl.
Lehmann. Tabell. geogr. Ueberſicht des Preuß. Staats. gr. 8. Berlin, Fröhlich et Comp. geh. 1 Thlr.
Noch zur Eiſenbahn von Hannover und Braunſchweig nach Hamburg. IIs. H. gr. 8. Hamburg, Neſtler u. M. geh. ⅜ Thlr.
Rieger. Sammlung v. Geſetzen ꝛc. über das evangel. proteſtant. Kirchen-, Schul-, Ehe- und Armen-Weſen in Baden. 3. Thl. gr. 8. Offenburg, Braun. 1⅔ Thlr.
Schmidt. Ueber Eiſenbahnen und Banken. gr. 8. Zittau, Neuwerk. geh. ¼ Thlr.
Ueber die konſtitutionelle Monarchie und die Entwickelung ihrer Grundbegriffe. gr. 8. Heidelberg, Groos. geh. ¼ Thlr.
Ueber die Union. gr. 8. Berlin, Herbig. geh. ¼ Thlr.
Verzeichniß neuer Bücher. Oſtermeſſe 1836. gr. 8. Leipzig, Weidmann, 1836. geh. ⅜ Thlr.
Zeitſchrift für die landwirthſchaftl. Vereine Heſſens. 1836. gr. 8. Darmſtadt, Leske. 1½ Thlr.

Im Verlage der Rauckſchen Buchhandlung in Berlin erſcheint in Kurzem:

Die Verordnung vom 14. Dezember 1833

über das Rechtsmittel der Reviſion und Nichtigkeitsbeſchwerde

und

die Verordnungen vom 4. März 1834

über die Exekution in Civilſachen und über den Subhaſtations- und Kaufgelder-Liquidations-Prozeß

nebſt

ſämmtlichen geſetzlichen und miniſteriellen Abänderungen, Ergänzungen und Erläuterungen,

unter Benutzung der Akten des Hohen Juſtiz-Miniſterii,

herausgegeben von Dr. Loewenberg, Königl. Kammergerichts-Aſſeſſor. — Beſtellungen auf dieſes Werk werden in jeder Buchhandlung angenommen.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour.
— Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 19. Berlin, Sonnabend den 7. Mai 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Kredit-Inſtitut für Schleſien.

Breslau. Der Stadt-Gerichts-Direktor Krüger zum Rechts-Konſulenten für das hieſige O.L.G.-Departement.

Glogau. Der O.L.G.Aſſ. Paſchke zum Rechts-Konſulenten für den Bezirk des hieſigen O.L.Gerichts.

Ratibor. Der O.L.G.Rath Flögel zum Rechts-Konſulenten für das Departement des hieſigen O.L.Gerichts.

Kreis-Verwaltung.

Aachen. Der Reg. Aſſ. Haßlacher zum interimiſtiſchen Landrath des hieſigen Landkreiſes.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Schweidnitz. Der Steuer-Inſpektor Irgahn von Zittau zum Ober-Steuer-Inſpektor hieſelbſt.

Bau-Beamte.

Neufahrwaſſer. Der Wegebau-Inſpektor Cards von Wittenberge zum Hafenbau-Inſpektor hieſelbſt.

Wittenberg. Der Wegebaumeiſter v. Quitzow von Linnich in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Kommunal-Verwaltung.

Minden. Der Bezirks-Feldwebel Stahlberg von Herford zum Bürgermeiſter in Enger.

Paderborn. Der bisherige Stadt-Direktor Brandis zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Medicinal-Perſonal.

Altenkirchen. Der prakt. Arzt und Operateur Dr. Arnoldi zum interimiſtiſchen Phyſikus hieſigen Kreiſes.

Meſeritz. Der Wundarzt 1ſter Klaſſe Amelang zu Brätz zum interimiſtiſchen Kreis-Chirurgus hieſigen Kreiſes.

Poſen. Der Kreis-Phyſikus Dr. Herzog zum Stadt-Phyſikus und Lazareth-Arzt hieſelbſt.

Warburg. Der Wundarzt 1ſter Klaſſe Lange zum Kreis-Chirurgus hieſigen Kreiſes.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Halle. Der bisherige außerordentl. Profeſſor Dr. Hohl zum ordentlichen Profeſſor in der mediciniſchen Fakultät hieſiger Univerſität.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Marienwerder. Der Kommendarius Machorski zum kath. Pfarrer in Liſſewo

Trier. Der Konſiſtorialrath Schriever zum evangel. Prediger hieſelbſt.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der Stadtrath Hollmann erhielt den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe mit der Schleife.

Breslau. Der Re.. Sekr. und Kanzlei-Inſpektor Brudloff den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Frauenburg. Der Weihbiſchof des Bisthums Ermland, Dr. v. Hatten erhielt den Rothen Adler-Orden 2ter Klaſſe.

Schweidnitz. Der Poſt-Direktor Bluhm erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*1. (Heranziehung von Knaben unter 13 Jahren zur Grubenarbeit unter Tage, in der Rheinprovinz.) Nach Ihrem Antrage vom 16ten v. M. ſetze ich mit Abänderung des Art. 29 des franzöſiſchen Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813 hierdurch feſt, daß in demjenigen Theile der Rhein-Provinz, in welchem dieſes Dekret noch gültig iſt, kein Knabe vor zurückgelegtem 13ten Lebensjahre zur Grubenarbeit unter Tage zugelaſſen werden darf. Etwanige Kontraventionen der Konzeſſionare oder Gruben-Vorgeſetzten gegen dieſe Beſtimmung ſollen nach erfolgter Ermittelung, wie alle andern Bergwerks-Kontraventionen, dem Bergwerks-Geſetze vom 21. April 1810 und dem Polizei-Dekrete vom 3. Januar 1813 gemäß beſtraft werden. Sie haben dieſen Erlaß durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen und auf deſſen Ausführung gehörig Acht zu haben. (Kab. Ordre v. 9. März 1836 An den Staats- und Juſtiz-Miniſter von Kamptz und den Wirkl. Geh. Rath, Grafen von Alvensleben.)

*2. (Die Feier des niederrheiniſchen Muſikfeſtes betr.) Eure Königl. Hoheit benachrichtige Ich hierdurch auf Dero Schreiben vom 5. Februar d. J., daß Ich in den Städten der Rhein-Provinz, in welchen, wie in Köln, Aachen und Düſſeldorf, kein örtliches Hinderniß entgegenſteht, die Feier des niederrheiniſchen Muſikfeſtes nicht nur für dieſes Jahr, ſondern auch für die Zukunft an den beiden Pfingſttags-Abenden unter der

Digitized by Google

Bedingung geſtattet habe, daß am Morgen des 1ſten Feiertages keine Muſikprobe gehalten, am Abend des 1ſten Tages immer, wie bisher, ein Oratorium und auch am andern Tage nur klaſſiſche Werke der Tonkunſt ausgeführt, überhaupt alle Störungen, der kirchlichen Feier der Feſttage vermieden werden.

Berlin, den 3. April 1836. (gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Prinzen Friedrich von Preußen K. Hoheit.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Beſtimmungen über die Uebungen der Landwehr 2ten Armee-Corps in den Kompagnie-Bezirken.) Mit Rückſicht auf Meine Beſtimmungen vom 10. April 1821 über dieſen Gegenſtand, welche aber durch dieſe außer Kraft treten, ſtelle Ich hiermit Folgendes feſt:

1. Wie ſchon in dieſer Beſtimmung geſagt worden iſt, macht die große Ausdehnung der Bezirke im dieſſeitigen General-Kommando die Verſammlung ganzer Kompagnien unzuläſſig.

2. Es werden vielmehr in jedem Kompagnie-Bezirk ſo viel Verſammlungsplätze feſtgeſtellt als nöthig ſind, damit die Mannſchaften dahin höchſtens 1½ Meilen haben. Wo der Herr Bataillons-Kommandeur Hinderniſſe hierbei findet, meldet er ſie und wenn die Herren Brigade- und Diviſions-Kommandeurs dieſe nicht heben können, ſo erwarte Ich Anzeige davon. In keinem Fall aber darf hierin ohne Meine Genehmigung eine Abänderung geſchehen.

3. Da ſich gezeigt hat, daß taktiſche Uebungen ohne Uniform in bürgerlicher Kleidung eher nachtheilig als vortheilhaft ſind, ſo werden auf den Uebungsplätzen die Wehrmänner nur zu folgenden Zwecken verſammelt.

A. Contrôle.

Reviſion der Wehrmänner Behufs der Rektificirung der Liſten; Anordnung des Uebertritts aus der Reſerve ins erſte, ſo wie aus dieſem ins zweite Aufgebot und Vertheilung der hierzu erforderlichen Päſſe; Bekanntmachung der das Ganze und das Einzelne betreffenden Verordnungen und Vorſchriften, Verleſung der Kriegsartikel; Körperzuſtände oder gewerbliche Verhältniſſe, welche auf Verabſchiedung oder Befreiung von der Uebung ſich beziehen, werden hier von den Landwehrmännern angemeldet: es wird aber in der Regel nicht darauf entſchieden, ſondern dieſes bloß notirt, und die Leute auf die Kreis-Kommiſſionen verwieſen.

B. Scheibenſchießen der Infanteriſten

und Uebung der Kavalleriſten vorzugsweiſe mit der Lanze, wo ſich Gelegenheit dazu findet; ob in Ermangelung dieſer Uebungen Scheibenſchießen derſelben ſtattfinden ſoll, überlaſſe ich den Herren Diviſions-Kommandeurs und wünſche, daß es in den nächſten Berichten angeführt werde.

4. Es ſtellen ſich jährlich:

a) Jeder Landwehrmann 2. Aufgebots Behufs der oben unter A aufgeführten Contrôle, Einmal. — Es iſt denſelben hierbei in Erinnerung zu bringen, daß ſie nach der Landwehr-Ordnung vom 21. November 1815 eigentlich zu einer 8tägigen Uebung, außerdem aber noch verpflichtet ſind, ſowohl in Kriegs- als Friedenszeiten Dienſte zu thun, ſobald ſie beordert werden und daß ſie im erſten Fall als eine Reſerve der Armee zu betrachten ſind.

b) Jeder Infanteriſt und Kavalleriſt des 1ſten Aufgebots und der Reſerve zur Contrôle zweimal; außerdem diejenigen Mannſchaften derſelben, welche im nämlichen Jahre zur großen 14tägigen Uebung nicht eingezogen worden ſind, oder werden noch zwei bis viermal, je nachdem es zur Abhaltung nöthig erſcheint, zum Scheibenſchießen und der Uebung mit der Lanze, verſammelt. Ich brauche wohl nicht zu erwähnen, daß dieſer ſo wichtigen Uebung eine große Aufmerkſamkeit zu ſchenken ſei. — In der Regel werden die Contrôle und die Uebung im Scheibenſchießen und der Lanze der beſſeren Aufſicht wegen getrennt und an verſchiedenen Tagen vorgenommen.

5. In Hinſicht der Mannſchaften der Garde verbleibt es bei den jetzigen Beſtimmungen (Kriegs-Miniſterial-Erlaß vom 11ten

März 1822, Cirkular-Verfügung vom 28. April 1827 und Kab. Ordre vom 1[illegible]. Juni 1827) wonach ſie von den ſonntägigen Uebungen befreit, und nur gehalten ſind, zu den Contrôl-Verſammlungen einmal im Frühjahr und einmal im Herbſt ſich zu ſtellen.

6. Wehrmänner, die aus irgend einem Grunde nicht zur Contrôle oder Schießübung erſcheinen, müſſen durch Atteſte ihre Nichtgeſtellung legitimiren, ſonſt aber nach den darüber beſtehenden Beſtimmungen beſtraft werden.

7. Die Jahreszeit zu dieſen Verſammlungen wählen die Herren Bataillons-Kommandeure in Vereinigung mit den Landräthen, ſo wie es für den Dienſt und die gewerblichen Verhältniſſe am günſtigſten iſt. — Die Tageszeit wird ſo gewählt, daß die Leute wo möglich nicht im Beſuch des Gottesdienſtes gehindert werden und nicht zu ſpät nach Hauſe kommen.

8. Es erhält demnach jeder zu den Verſammlungen befohlene Landwehrmann und Reſerviſt im Frühjahr einen ſchriftlichen, folgende Beſtimmungen enthaltenden Befehl vom Bataillons-Commando: a) an welchem Sonntage im laufenden Jahre, b) auf welchem Sammelplatz, c) zu welcher Stunde er ſich zu der befohlenen Verſammlung zu ſtellen habe.

9. Die Herren Commandeurs werden nach den verſchiedenen Verhältniſſen und Lokalitäten ſich bemühen, Anordnungen zu treffen, welche dem Zwecke dieſer Verſammlungen, welcher in der Contrôle, Uebung in der Waffe, Erhaltung und Beförderung des militairiſchen Geiſtes und namentlich der Kriegszucht beſteht, förderlich ſind, und alles, was dem entgegen ſein könnte, entfernen. — Vorzugsweiſe wird hierauf das Benehmen der Kommandirenden auf den Uebungsplätzen beitragen, und ſind dieſelben demgemäß zu inſtruiren, und auf die Wichtigkeit und den Ernſt der Sache aufmerkſam zu machen. Nächſtdem iſt noch Folgendes dabei zu beachten;

a) Die Herren Offiziere erſcheinen hier in Uniform oder Uniforms-Ueberröcken mit Säbel und Feldmütze.

b) Die Unteroffiziere erſcheinen ebenfalls in Uniform, oder in Dienſtjacken, und ſind deshalb die nöthigen Anordnungen zu treffen.

c) Die Commandirenden müſſen die Erſten auf den Uebungsplätzen ſein.

d) Wenn auch das Wetter der Uebung hinderlich iſt, aber es nicht möglich war, dieſelbe vorher abzuſagen, ſo muß der Commandirende auf dem Uebungsplatz doch da ſein, um wo möglich Etwas vorzunehmen, was den Leuten die Ueberzeugung giebt, daß ſie den Weg nicht umſonſt gemacht haben, oder doch wenigſtens es ihnen ſelbſt abzuſagen, damit der Vorgeſetzte auch hierin mit gutem Beiſpiele voranleuchte.

e) Wird der Commandirende des Uebungsplatzes durchaus verhindert, eine Verſammlung abzuhalten, ſo muß er wo möglich einen Stellvertreter ſchaffen, oder wenn dieſes nicht geht, abzuſagen ſuchen.

f) Jedem Wehrmann, der ſich ſtellt, muß die nicht gehaltene Uebung ſo viel als es irgend möglich iſt, als eine gehaltene angerechnet werden.

g) Damit die Aufſicht auf den Uebungsplätzen gehörig gehandhabt werden könne, iſt dafür zu ſorgen, daß die Zahl der Mannſchaften nicht zu groß ſei.

10. Das Weſentlichſte für die Uebungen wird es ſein, wenn auf den Uebungsplätzen die gehörige Aufſicht und Leitung ſtattfindet:

a) Von den Herren Bataillons-Commandeuren habe Ich alle Urſache zu erwarten, daß ſie dieſem beſchwerlichen, aber auch höchſt wichtigen Zweige ihres Dienſtes eine beſondere Aufmerkſamkeit ſchenken, und ſo viel es irgend angeht, ſich ſelbſt, und zwar wo möglich unerwartet, überzeugen werden, ob die Verſammlungen richtig und zweckmäßig abgehalten werden.

b) Die Herren Offiziere des Stammes von der Infanterie und Kavallerie ſind zu gleichem Zweck, oder zur Leitung einzelner Uebungsplätze zu benutzen, und ihre Leiſtungen ſind in den Berichten jedesmal zu erwähnen. Die Bezirks-Feldwebel und Stamm-Mannſchaften ſind ebenfalls thätig dabei heranzuziehen, letztere, ſo wie die Herren Offiziere des Stammes,

Digitized by Google

freilich mit der nöthigen Rückſicht auf die Sicherheit der Montirungs-Kammer.

c) Die Herren Kompagnieführer der Landwehr werden, wie Ich hoffe, mit beſonderem Eifer ſich der Leitung dieſer Uebungen unterziehen, und Mir Gelegenheit geben, ihnen darüber Meine Zufriedenheit ausdrücken zu können. — Die von Sr. Maj. dem Könige zu dieſem Zweck allein bewilligten Rationsgelder ſetzen ſie in den Stand, es zu thun.

d) Die übrigen beurlaubten Herren Offiziere der Landwehr ſind ebenfalls verpflichtet, dieſen Uebungen beizuwohnen. Sie können dazu vier bis ſechsmal im laufenden Jahre kommandirt werden, und angenehm wird es Mir ſein, wenn ihre Verhältniſſe es geſtatten, ihren Eifer für die Sache und ihre Qualifikation zu Kompagnieführerſtellen durch häufiges Beiwohnen der Verſammlungen zu bethätigen.

e) Die Herren Bataillons-Commandeure haben das Recht, von den im Bezirk wohnenden Offizieren, welche Inaktivitäts-Gehalt beziehen, zu verlangen, daß ſie den befohlenen Verſammlungen beiwohnen, und Ich erwarte mit Zuverſicht, daß dieſe Herren Offiziere hierbei weſentliche Dienſte leiſten werden.

f) Wie ſchon bisher geſchehen iſt, hoffe Ich, daß die Schieß-Uebungen bei den Königl. Beamten, Ortsbehörden und Gutsbeſitzern thätige Unterſtützung finden, und zu ihrer beſſeren Leitung Forſtbediente und zur Kriegs-Reſerve entlaſſene Jäger mitwirken werden.

11. Bei jedem Berichte über dieſe Uebungen wünſche Ich zu erfahren, wie dieſelben abgehalten worden ſind, wie der Geiſt der Mannſchaft ſich hierbei gezeigt hat und welche Reſultate ſie ergeben haben.

Folgende Punkte wünſche Ich namentlich darin aufgenommen:

a) Anzahl der Verſammlungs-Tage.

b) Namen der Herren Offiziere, welche auf denſelben kommandirt haben, mit Angabe derer, die ſich vortheilhaft oder nachtheilig bemerkbar gemacht haben.

c) Ungefähr das Maximum und Minimum der Mannſchaft, welche auf den Uebungsplätzen verſammelt worden ſind.

d) Welche Anordnungen etwa noch ſpeziell wegen Leitung und Aufſicht getroffen worden ſind.

e) Welche Modifikationen gegenwärtiger Inſtruktion dieſes oder jenes Lokal-Verhältniß wünſchenswerth machen ſollte.

f) Ob und welche Unordnungen oder Exzeſſe etwa vorgekommen ſind.

Berlin, den 18. Februar 1836. (gez.) Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

*2. (Den Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt betr.) In Folge des Beitritts der freien Stadt Frankfurt zum Zollverein, treten dem III. Abſchnitt der dritten Abtheilung der mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 18ten November 1833 publizirten Abänderungen der Erhebungsrolle der Ein-, Aus- und Durchgangs-Abgaben vom 30. Oktober 1831 diejenigen Waaren hinzu, welche an der nördlichen Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe landwärts eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz über die nördliche Grenze des Vereins zwiſchen dem Rhein und der Elbe ausgeführt werden, und es wird als höchſter Durchfuhrzoll auch von den bei der Eingangs- und Ausgangs-Abgabe höher belegten Waaren in dieſer Durchfuhr-Richtung nur erhoben vom Centner 10 Sgr.

Ferner iſt von Waaren, welche rheinwärts eingeführt, aus dem Freihafen in Mainz oder Frankfurt a. M. landwärts auf der Grenze von Eimeldingen bis Mittenwalde in Baiern wieder ausgeführt werden (Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Dezember 1835, Geſetzſammlung No. 29), oder welche umgekehrt auf letztgedachter Grenzlinie in das Vereinsgebiet eingeführt und von dem Freihafen zu Frankfurt a. M. oder Mainz ſtromwärts wieder ausgeführt werden, an Durchfuhrzoll nur zu entrichten vom Centner 4½ Sgr.

Vorſtehende Aenderungen werden hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht. (Cirk. des Königl. Finanz-Miniſterii vom 18. April 1836. An die Königl. Regierungen.)

3. (Ausſtellung von Geburtsſcheinen an ausgetretene Militairpflichtige.) Es iſt zur Sprache gekommen, daß ausgetretene Militairpflichtige ſich an die Geiſtlichen ihres Heimathsorts wenden, um von ihnen die Ertheilung ihres Geburtsſcheines und die Bewirkung ihres Aufgebots in ihrer Heimath zu erbitten. Da durch die Gewährung ſolcher Anträge die Ausgetretenen einen Vorſchub erhalten, im Auslande zu verbleiben und ſich ihrer dieſſeitigen Militairpflicht zu entziehen, ſo wird zufolge Verfügung der hohen Miniſterien der geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 26ſten März c. ſämmtlichen Pfarr-Geiſtlichen ausdrücklich unterſagt, den ausgetretenen Militairpflichtigen, ſo wie den Deſerteurs Geburtsſcheine zu ertheilen, oder deren Aufgebot zu bewirken. Dabei wird den Herren Pfarrern zugleich zur Pflicht gemacht, wenn Anträge von Perſonen, welche noch im militairpflichtigen Alter ſtehen, um Ertheilung von Geburts- oder andern kirchlichen Atteſten, und Bewirkung des Aufgebots ꝛc. an ſie gemacht werden ſollten, bei denen ſie vermuthen können, daß ſie ausgetreten ſind, die Geſuche an die Orts-Behörde zur weiteren Verfügung abzugeben. (Publ. der Königl. Regierung zu Münſter vom 9ten April 1836. Amtsbl. S. 107.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Bemerkungen

über die Klagen wegen ſittlicher Verſchlechterung des Geſindes und der Handwerksgeſellen und Lehrburſchen heutiger Zeit, mit einigen Andeutungen für die Geſetzgebung.

(Vom Hrn. St. G. Direktor Jahn.)

(Beſchluß.)

Die Zünfte, wenn gleich eine Schöpfung der Vorzeit, haben eine innige Verbindung mit dem erſten Aufblühen der Städte und des freien Gewerbes derſelben und gewährte dieſem durch die Sicherheit gewerblicher Unternehmungen und Ausbildung brauchbarer Gehülfen dazu einen zeitgemäßen Stützpunkt. Beſonders eröffneten ſie den letzteren eine ſichere Gelegenheit, ohne beſonderen Koſtenaufwand oder mit den geringſten Mitteln ſich die Kenntniſſe des Fachs und die Erfahrungen fremder Städte und Völker einzuſammeln und auf den geregelten Wanderungen ſich vielſeitig auszubilden, indem ihnen dieſe durch mancherlei gute und ſchlimme Begegniſſe zu einer wahren Schule für das reifere und thätige Leben dienten und unter ihnen manches ſchlummernde Talent für die Werkſtatt erweckten.

Die zunftmäßige Superiorität des Meiſters bewachte und zügelte die Sitten und den Fleiß der angehenden und weiter vorgeſchrittenen Gewerbsgenoſſen auf deren ganzen Laufbahn, auf welcher ſich nur derjenige fortbewegen konnte und die Meiſterſchaft zu erwerben die Ausſicht hatte, der ſich vor der Lade der letztern und der Geſellen eine Unbeſcholtenheit bewahrt hatte, von welcher jeder Vorſchritt bedingt wurde.

Man wird zugeben müſſen, daß die Grundidee einer ſolchen Einrichtung als von unſern Vätern uns vererbt, ehrwürdig und in Zweck und Mitteln ſchätzenswerth, auch für den Staat beſonders in der Beziehung nützlich erſcheint, als er in dem Ernſt und Einfluß des Meiſters Bürgen fand, die jugendliche Lebendigkeit und Ausſchweifung der Gewerksgehülfen zu beherrſchen und von Abwegen zurückzuhalten, indem zugleich der durch die Geſetze der Zunft bezeichnete Kreis die Grenze beſtimmte, über welche ſich

Digitized by Google

ſelten jemand, ſogar in ſeinem moraliſchen Verhalten hinauswagte, wenn er nicht den Groll Aller Zunftgenoſſen auf ſich ziehen und ſich überhaupt unter dieſen erhalten wollte.

Wo dieſer Kreis zu eng gezogen, konnte ihn die Geſetzgebung des Staats leicht erweitern, und wo er zu weit ausgedehnt gefunden wurde, konnte er leicht zuſammengezogen werden. Ihn ganz fortzunehmen, blieb deshalb nicht ganz räthlich, weil damit das Merkzeichen aller Befähigung in Anſehung der Geſchicklichkeit und Unbeſcholtenheit, aber auch das früher ſich jedem dargebotene Mittel, durch die anſtändige Unterſtutzung der Gewerksgenoſſen jene Befähigung zu erlangen und dieſe Eigenſchaften zu erhalten, verloren ging und überhaupt ein gemeinſames Band zerriſſen wurde, an welches ſich ſo manches Intereſſe knüpfte, deſſen Belebung der Staat eher zu wünſchen als zu befürchten hat, und welches unter der ſichern Leitung des letztern zu einem mächtigen Hebel der Kraft und der Wirkſamkeit der Regierung dienen kann, wie es ſich ſchon in manchen politiſchen Ereigniſſen der Vorzeit gezeigt hat.

Der von zu vielen Seiten angeſprochenen Staatsgewalt wird es unmöglich, mindeſtens doch zu ſchwer, mit ganzem Nachdruck ihre Aufſicht auf alle einzelne Punkte ſo verſchiedenartiger Richtungen zu wenden und, abgeſehen von der hieraus hervorgehenden Vertheuerung der Verwaltung, liegt in der durch die neuere Zeit ſo ſchnell und unvorbereitet erfolgten Auflöſung hülfreicher und nützlicher Einrichtungen des Alterthums ein Hauptgrund unzureichender Erfolge.

So wird der Handwerks-Geſelle und Lehrling durch die Auflöſung des durch die Entfernung tadelnswerther und ſchädlicher Beimiſchung wohlthätigen Zunftverbandes, wie oben ſchon gezeigt worden, im Plan über die erſchwerten Mittel zu ſeinem Fortkommen auf ſich ſelbſt verwieſen, der Rath und Beiſtand eines theilnehmenden und mit nicht unwichtiger Autorität bekleideten Meiſters ihm entzogen, deſſen Ernſt der Böswillige durch einen Gewerbe-Schein ausweicht, welchen der Meiſter wegen der Entziehung ſeiner Nahrung fürchtet. Wie darf es da befremden, die jugendlichen unerfahrnen Gewerbsgenoſſen auf die oben bezeichneten Abwege gerathen und ſogar durch den vermummten und unerkannten Scheinglanz einer tyranniſchen Volksgewalt von heuchelnden oder irrenden Fanatikern fern von der friedlichen Heimath in einen Strudel verlockt zu ſehen, der mit drohender Gewalt die ganze Gegenwart mit allen zeitgemäßen Schöpfungen und Vorzugen in einen unabſehbaren Abgrund reißt, ohne die geordnete Zeitigung der Bedürfniſſe einer behaglichen Zukunft mit Vertrauen zu dem abzuwarten, der von Anbeginn den Kampf raſender Giganten mit ſeines Blitzes Allgewalt zurückgewieſen und ihnen in dem unüberlegten Wagniß gegen die unerſchütterliche Welt-Anordnung den eignen Untergang durch alle Zeitalter bereitet hat, wenn's ihnen anfangs auch gelang, die Berge zu verſetzen.

Es verdient daher nicht, bei ſolchen weltgeſchichtlichen Erfahrungen ſich die Benennung eines politiſchen Obſcuranten zuzuziehen, wenn man gegen die Verkündigung einer neuen Volksbeglückung durch das Niederreißen beſtehender, zum Theil aus der Vorzeit ſich erhaltenen Geſetz- und Verwaltungs-Verfaſſungen mißgläubiſch wird und iſt.

Aber es fordert auf, den letztern, ſo lange ſie dem zeitgemäßen Nutzen und Zwecke entſprechen, das Wort zu reden.

Darum ſcheuen wir nicht, die obigen Anſichten ohne Furcht vor dem zugeworfenen Handſchuh, freimüthig zu äußern und damit die Ueberzeugung auszuſprechen, daß ein den Zeitverhältniſſen angepaßtes und von den ſchädlichen Beimiſchungen geregeltes Zunftweſen dem Staate und jedem Einzelnen nur nützlich, beſonders aber geeignet ſein kann, einer zu weit gedehnten Gewerbefreiheit die Schranken zu ſetzen, wodurch ſie von den Vorwürfen befreit wird, welche man ihr nicht ganz mit Unrecht deshalb macht, weil ſie ohne Maaß und Ziel auch den Unfähigſten zum Betriebe eines Gewerbes zuläßt und dadurch der wahren Induſtrie und dem ſchadet, welcher ohne Fähigkeit ſchlechte Arbeiten dem Publikum darbietet, die vortheilhaftere Mittel zur Verfertigung beim Mangel gehöriger Ausbildung entweder verfehlt oder verſchwendet, deshalb keinen ausreichlichen Gewinn davon zieht und in der Konkurrenz mit andern ſeinen Untergang findet, weil der Staat ſeinem dünkelhaften und übereilten Selbſtvertrauen oder ſeiner Ueberhebung über die Eigenſchaften, welche zu einem ſelbſtſtändigen Erwerbe erforderlich ſind, einen unbedingten Vorſchub gethan.

Wir haben in der Schrift: Verbeſſerungs-Gegenſtände für Geſetzgebung ꝛc.*) uns darüber ausgeſprochen, daß, abgeſehen von finanziellen Rückſichten, die alleinige Befähigung zur Betreibung eines handwerksmäßigen Gewerbes durch eine beſtandene Prüfung über die dazu vorhandene ſubjektive Geſchicklichkeit zu begründen iſt, wiewohl Andere**) nebenher es auch dem Bedürfniſſe der Zeit für angemeſſen halten, die Zahl der ſelbſtſtändigen Gewerbetreibenden nach dem jedeszeitigen Bedarfe der einzelnen Orte zu fixiren, um nicht durch die Ueberzahl für die darunter begriffenen Individuen durch Mangel oder Verſchleuderung der Arbeiten die Nahrungsloſigkeit mehr zu verbreiten, über welche ſich eine allgemeine Klage erhoben hat, und täglich laut wird.

Es iſt hier nicht der Ort, auf eine Erörterung dieſer, viel Wahres enthaltenden Meinung einzugehen. Doch werden die obigen Bemerkungen in ihrem ganzen Zuſammenhange nicht ganz werthlos erſcheinen, um einige Rückſicht zu verdienen, welche die Landespolizeibehörden veranlaſſen könnte, mit der Ausführung des Geſetzes vom 28. Oktober 1810 über die polizeilichen Verhältniſſe der Gewerbe in Bezug auf das Edikt vom 2. November 1810 wegen Einführung einer allgemeinen Gewerbeſteuer nicht zu ſchnell und durch die ihnen nachgelaſſene Aufhebung der Gewerke früher vorzugehen, bevor nicht die geſetzlichen Beſtimmungen des A.L.R. Th. II. Tit. VIII. §§. 179 u. f. über das Verhältniß der Meiſter, Geſellen und Lehrlinge, welches hiernach auf den Grundlagen des Zunftverbandes

*) Berlin, 1827, im Verlage der Nauck'ſchen Buchhandlung. Seite 92 u. f.

**) Vergl. die gekrönte Preisſchrift von Hyacinth Corne, Conseiller-Auditeur am Königl. Gerichtshofe zu Douai über Bürgerſinn, Bürgertugend und von den Mitteln den Bürgerſinn zu beleben. Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von Alex. Auguſt Mützel. Potsdam, 1830, in Kommiſſion bei Horwath. Abſatz: Einige Vorſchläge, das Gewerbeweſen betreffend, Seite 222 u. f.)

Digitized by Google

beruht, eine andere, von dieſem unabhängige Richtung gewonnen haben, oder letzterer nach dem Bedürfniſſe heutiger Zeit umgebildet iſt, welches in vielfachen Beziehungen vorzuziehen ſein würde, ohne den Vorwurf eines Rückſchritts von den Grundſätzen der Gegenwart zu fürchten, der im Grunde nicht einmal Tadel verdiente, wenn die Ueberzeugung dabei leitet, daß ein ſicherer, auf Erfahrung geſtützter Vortheil Verſuchen und Unternehmungen vorzuziehen iſt, welche einen ſolchen Stützpunkt erſt gewinnen ſollen, um ſich in gleicher Art zu bewähren, und welche Täuſchungen aller Art zu verurſachen pflegen, wovon ſich jedoch die heutigen Neuerer nicht überzeugen wollen, obwohl das belehrende Buch der Geſchichte jeden Zweifel darüber beſeitigen kann und muß.

Wir behalten uns vor, wenn ähnliche Darſtellungen dazu beitragen dürften, die Klagen über das unbefriedigte Bedürfniß zeitgemäßer, oft nur ſcheinbarer Verbeſſerungen für einzelne Gegenſtände in ihren Veranlaſſungen näher zu erörtern, dies in mehreren folgenden Aufſätzen zu verſuchen, in der Vorausſetzung und guten Abſicht, dadurch dazu beizutragen, Erfahrungen zu verbreiten und Irrthümer über den heutigen Stand der Dinge zu berichtigen.

Jahresberichte.

Dismembrationen.

(Beſchluß.)

7.

Mit Rückſicht auf die in dem Landkultur-Edikt vom 14. September 1811 und in der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 enthaltenen Anordnungen hat das Königl. Finanz-Miniſterium beſtimmt, daß bei Dismembrationen von Grundſtücken, welche nach ihren Erbverſchreibungen zu Remiſſionen bei Unglücksfällen ausdrücklich berechtigt ſind, und Domainen-Zins zu zahlen haben, dem Beſitzer des zu parzellirenden Grundſtücks überlaſſen werden ſoll, entweder die abzuzweigenden Grundſtücke ohne die Remiſſionsberechtigung zu veräußern, oder dieſe letztere auf eine Jährlichkeit fixiren zu laſſen. Dieſes Fixum wird von dem jährlichen Betrage des Domainenzinſes abgeſetzt und auf dieſe Weiſe von dem Fiskus ſeine Verpflichtung zur Gewährung der Remiſſion abgelöſ't.[7])

8.

Die Gerichte erhielten über das Verfahren bei Dismembrationen, namentlich in Bezug auf das Hypothekenweſen, die ausführliche Inſtruktion vom 8. Februar 1834.[8]) Dieſe Inſtruktion bezieht ſich nur auf diejenigen Dismembrationen, welche außer dem Geſchäftskreiſe der General-Kommiſſionen liegen, und wird durch die Reſcripte vom 2. Juni 1834 [9]) und 1. Auguſt 1835 [10]) erläutert. Vergl. auch das Publikandum des Oberlandesgerichts zu Inſterburg vom 6. Mai 1834.[11])

9.

Nähere Beſtimmungen über die Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landguts enthält das Geſetz vom 25. April 1835.[12])

[7]) Publ. des Königl. Ober-Landes-Gerichts zu Königsberg vom 6ten Auguſt 1835. Jur. Zeit. IV. 894. [8]) Jahrb. B. 43. S. 108. Jur. Zeit. III. 969. [9]) Jur. Zeit. IV. 35. [10]) Ebend. 983. [11]) Ebend. 582. [12]) Geſetzſ. S. 120. Jur. Zeit. IV. 483.

10.

Nach §. 29 lit. c. des Edikts vom 14. September 1811, die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe betreffend, ſollen Normal-Taxen der Bauergüter, bei welchen in Folge jenes Edikts eine Regulirung ſtattgefunden hat, feſtgeſtellt werden, um darnach das Werths-Viertel zu ermitteln, über welches hinaus die Bauergüter nach lit. a. des gedachten §. nicht mit hypothekariſchen Schulden belaſtet werden dürfen. Da Parzellirungen ſolcher Grundſtücke auf eine anderweite Regulirung der Taxe von Einfluß ſein können, ſo ſind die Gerichte angewieſen, den General-Kommiſſionen und reſp. den Regierungen von den vorkommenden Veränderungen, behufs der weiteren Beſtimmung über die Normal-Taxe Kenntniß zu geben und ſich wegen Beibehaltung oder Modifizirung jener Taxe und der deshalb im Hypothekenbuche zu machenden Vermerke nach dem Beſchluſſe der gedachten Behörde zu achten.[13])

11.

Das Königl. Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten hat, im Einverſtändniß mit dem Königl. Juſtiz-Miniſterio (10) über die anderweitige Feſtſtellung der Normal-Taxen bei Dismembrationen der nach dem Edikte vom 14. September 1811 zu Eigenthums-Rechten verliehenen Bauerhöfe (§§. 29 u. 54 des Edikts und Artikel 65 a und 98 der Deklaration vom 29. Mai 1816,) durch die Verfügung vom 31. Januar c. folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Werden von dem Hofe geringe, zu einer bäuerlichen Nahrung nicht hinreichende Parzellen abgezweigt: ſo iſt die Beſchränkung wegen der nur für ein Viertel zuläſſigen Verſchuldung, der Regel nach, auf die Parzellen nicht zu übertragen. Schon die Faſſung des Geſetzes, welches von Bauergütern handelt, ſpricht dafür; auch ſind es nur dieſe, nämlich ganze Bauerhöfe und eigentliche Bauer-Wirthſchaften, bei deren Schuldenfreiheit die landespolizeiliche Verwaltung irgend intereſſirt ſein kann.

Wenn aber

2) die dismembrirten Grundſtücke nach der Theilung einen Umfang behalten, daß jedes zu einer bäuerlichen Nahrung hinreicht, ſo muß es für ein jedes dieſer Theilſtücke bei der im Geſetz ausgedrückten Regel bleiben, weil alsdann bei den Parzellen die nämlichen Rückſichten anwendbar bleiben, weshalb die hypothekariſche Verſchuldung der in ihrem urſprünglichen Beſtande erhaltenen Bauerhöfe beſchränkt iſt.

Bei der Beurtheilung der Frage: was als eine ſelbſtſtändige bäuerliche Nahrung anzuſehen iſt? können aber in Fällen der vorliegenden Art, die beiden erſten nach der Ablöſungs-Ordnung anzunehmenden Merkmale, nämlich

a) daß die Stelle ſpannpflichtig iſt,

b) daß bisher auf derſelben Zugvieh gehalten worden,

nicht zur Norm dienen. Wohl können dieſelben als Erkennungszeichen ſolcher Bauerhöfe benutzt werden, die in ihrem bisherigen Beſtande verbleiben. Wenn aber dieſer Beſtand verändert wird: ſo geht, der Na-

[13]) Cirk. des Juſtiz-Miniſterii vom 14. Februar 1836. Jur. Zeit. V. 359.

Digitized by Google

tur der Sache nach, ein Theil der Merkmale verloren, die zuſammen genommen die Folgerung rechtfertigen, daß die Nahrung beträchtlich genug iſt, um für eine Bauer-Nahrung zu gelten. Was aber das dritte nach der Ablöſungs-Ordnung geltende Merkmal anlangt, daß nämlich für die Stelle Zugvieh erforderlich iſt; ſo iſt dies ſo unbeſtimmt, daß die ungleichartigſten Anwendungen deſſelben ſtattfinden. Die General-Kommiſſion hat daher jeden abgetrennten Theil, der groß genug iſt, um nach der ortsüblichen Wirthſchaft ein Geſpann von 2 Pferden oder 2 Ochſen mit dem darauf gewonnenen Futter zu erhalten, für eine ſelbſtſtändige bäuerliche Nahrung anzunehmen.

3) Was die Frage betrifft: ob und unter welchen Umſtänden die Reviſion und Abänderung der Normal-Taxe eines durch Parzellirung verkleinerten Hofes erforderlich iſt? ſo kann es, da die Normal-Taxen immer nur einen mäßigen Preis der Bauergüter angeben, nicht darauf ankommen, dieſelben zu revidiren, wenn unbedeutende Theile davon getrennt werden. Die Koſten einer ſolchen Tax-Reviſion wurden außer allem Verhältniß mit dem Gegenſtande des Geſchäfts ſtehen, und die Parzellirungen gegen den urſprünglichen Zweck der Normal-Taxe erſchweren. Es iſt aber ganz unthunlich, zu beſtimmen, bei welchem Maaße von Parzellirungen darauf eingegangen, oder die beſtehende Taxe aufrecht erhalten werden ſoll, und es muß lediglich der Beurtheilung der General-Kommiſſion überlaſſen bleiben, ob die getrennte Parzelle, im Verhältniſſe zu dem Geſammtbetrage des Hofes mit Berückſichtigung der in dem ſpeziellen Falle beſtehenden Normal-Taxe, von dem Belange iſt, daß die letztere deshalb ermäßigt werden muß; oder ob dieſe Taxe, der Parzellirung ungeachtet, doch nicht hinter dem Werthe des Hofes zurückbleibt und demnach ohne weitere Reviſion beſtätigt werden kann.

Was endlich die Frage anlangt: durch welche Behörde die anweitige Regulirung der Normal-Taxe bei Dismembrationen von Bauergutern zu bewirken iſt? ſo handelt es ſich hierbei von einem Gegenſtande des Verwaltungs-Reſſorts. Wenn alſo nicht die General-Kommiſſion, vermöge der mit den Parzellirungen zuſammenhängenden Ablöſungen, als forum specialis causae eintritt: ſo ſind es, nach der Geſchäfts-Inſtruktion fur die Regierungen, vom 23. Oktober 1817 §. 2 No. 4, dieſe, welche die Regulative nach 1, 2, 3 zu treffen und reſp. die Normal-Taxen zu ermäßigen haben. Den Gerichten iſt keine Cognition über die Angemeſſenheit der Normal-Taxen beigelegt; ſie haben vielmehr nur dafur zu ſorgen. daß die Hypothekenbücher in dieſer Beziehung in Ordnung gehalten, die Behörden alſo von den eingetragenen Veräußerungen unterrichtet und keine den Normal-Taxen zuwiderlaufende Geſchäfte eingetragen werden.[14])

12.

Die Magiſträte und Patrimonal-Polizeigerichte in den vormals ſächſiſchen Landestheilen dürfen fur erledigte Aufträge in Dismembrations-Sachen keine andere Gebühren erheben, als die ihnen von der Regierung feſtgeſetzt worden ſind.[15])

[14]) Stettiner Amtsbl. S. 72.

[15]) Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 13. Juli 1835. Kam. Zeit. I. 504.

Literatur.

Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthſchaftslehre von Dr. K. S. Zachariä, Großherzogl. Badenſchen Geh. Rathe. Heidelberg, Oswaldſche Univerſitäts-Buchhandlung. 1835.

Der Hr. Verf. der vorbezeichneten und unten näher erwähnten Abhandlungen nennt ſein Vorwort, womit er dieſelben übergiebt, ein Schlachtwort und beginnt darin mit einem Ausfall gegen die Recenſenten ſeiner frühern ſtaatswirthſchaftlichen Schriften. Der Gegenſtand des Streits iſt ſchon häufig die Veranlaſſung der bitterſten Befeindungen der Völker und zu Kämpfen auf den blutigſten Schlachtgefilden geworden, auch von großer Wichtigkeit für alle Zeitalter. Dieſe verleitet uns, zumal wir nur beſorgen dürfen, daß das ſchwarze Blut der Dintenfäſſer fließen werde, und wir dieſen Verluſt mit Abrechnung der Vortheile der Dinten- und Papier-Fabrikation und Buchdruck-Preſſen nicht hoch anſchlagen, unſere Erfahrungen als eine bewaffnete Neutralität aufzuſtellen, und unter dem Schutze derſelben vielleicht ſühnend unſere Meinung, prüfend und beobachtend, zu äußern, ohne uns weiter in die Fehde einzulaſſen. Zu ernſthaft ſcheint uns der Hr. Verf. mit jenem einſchüchternden Worte herausgefordert zu haben, wenn wir es ihm gleich nicht verargen wollen, daß er gegen einen Angriff, wie ſolcher gegen ihn auf dem anſcheinenden Lieblingsgebiete ſeines Fleißes verſucht iſt, die kampfrüſtigen Waffen gebraucht. Doch rathen wir von einer Schlacht ab, weil wir uberzeugt ſind, daß ſie keinen entſcheidenden Sieg gewähren kann und wird. Denn gerade auf dem Freigebiete der Staatswirthſchaftslehre ſind wir noch gar nicht ſo auf dem Reinen, daß Eine Parthei darauf ausſchließend zu herrſchen verlangen könnte, oder mit andern Worten, daß Jemand ſeine Meinung als Evangelium anpreiſen dürfte, welchem man mit einem Köhlerglauben folgen müßte.

Unſere beſcheidene Anſicht hierüber iſt die, daß mit jeder veränderten Richtung der Zeitalter auch andere Syſteme in der Staatswirthſchaftslehre ſich geltend machen, weil wechſelnde Bedürfniſſe der Natur der Sache nach auch andere Mittel zu ihrer Beſchaffung erfordern und hierauf ſelbſt die verſchiedene Lage, Ergiebigkeit, inneren und äußeren Verhältniſſe, auch ſogar der Umfang der einzelnen Staaten auf deren Haushalte von weſentlichem Einfluſſe ſind, ſo daß ſich eigentlich keine abſoluten Grundregeln feſtſtellen laſſen, welche die Staatswirthſchaftslehre jedem Staate und zu allen Zeiten zur unabweislichen Richtſchnur vorſchriebe.

Die Staatswirthſchaft ſteht mit dem vereinzelten Haushalte des Bürgers im umgekehrten Verhältniſſe. Denn wo dieſer ſeine Ausgaben nach den Einnahmen einzurichten hat, da muß jene ihre Einnahmen nach den großartigen, das Intereſſe des Ganzen umfaſſenden Ausgaben abmeſſen und beſchaffen und da der Staat nie Herr der letztern iſt, ſich dieſe vielmehr nothwendig durch die mit der Civiliſation ſteigenden, wenn auch eingebildeten Bedürfniſſe vermehren: ſo liegt hierin der Grund zu jener Veränderung der Syſteme, welche die Staatswirthſchaft von Zeit zu Zeit zu ergreifen hat, um in der Erfüllung ihrer Zwecke ihre Bedürfniſſe d. h. in den Mitteln zu jenem, beſchafft zu ſehen.

Wir machen hiebei, um nicht zu weitläufig zu werden, nur auf die bekannten drei Hauptſyſteme der National-Oekonomie und deren vielſeitige Beurtheilungen, Ergänzungen, Berichtigungen und mitunter Entſtellungen aufmerkſam und glauben, daß jeder von den berühmten Lehrern dieſer Syſteme zu ſeiner Zeit und in ſeiner Art, d. h. nach den Vorausſetzungen, von welchen er ausgegangen iſt, Recht gehabt und ſich geirrt habe. Dennoch aber vermindert ſich dadurch ihre Verdienſtlichkeit keinesweges; denn auch ihre Irrthümer haben zum Theil darin ihren Grund, daß

Digitized by Google

Zeit und Verhältniß ihnen einen andern Geſichtspunkt darboten, ſie zum Theil die Erſcheinungen in dem täuſchenden Zwielicht der Morgendämmerung der National-Oekonomie-Wiſſenſchaf. erblickten und für dieſe eine wenig betretene, ſchwierige Bahn auffinden und verfolgen mußten, auf welcher es ſchon anderen nach ihnen leichter wurde, dieſelbe entweder von den Unbequemlichkeiten zu befr.ien, um darauf ſchneller und ſicherer fortzuſchreiten, oder zu d.mſelben Ziele auf einem and.rn Wege zu gelangen, auf welchem ſich jedoch wieder andere Schwierigkeiten fanden: ſo daß man mit Gewißheit nicht beſtimmen kann, welcher ergriffene Weg der beſſere iſt.

Hauptſächlich kommt es darauf an, welche Rückſichten ſich dabei geltend machen.

Will ich ſchnell zum Ziele kommen und einen geraden Weg dazu benutzen, ſo finde ich darauf vielleicht nicht vorhergeſehene Abgründe oder Sümpfe, die mich in Gefahr bringen oder mich doppelt ſo lange aufhalten oder meinen Weg koſtſpieliger machen, als ein weiterer aber ſicherer Umweg. Jener iſt der, welchen das heutige Zeitalter einſchlägt. Alles ſoll, es möge halten oder brechen, nach abſtrakten Theorien ausgeführt werden und ins Leben treten; ohne die Reife der Frucht abzuwarten, will man ſie genießen, ohne zu bedenken, daß man dadurch ſich den Geſchmack verdirbt und überdies noch tauben Saamen gewinnt, der in den Furchen der Zeit nicht aufgeht.

Die Autoritäten von J. B. Say und Huskiſſon *), von dieſem in einer am 24. März 1824 im Hauſe der Gemeinen gehaltenen Rede ausgeſprochen, empfehlen Vermeidung jeder Uebereilung in der Abänderung von Staats-Einrichtungen, und der bekannte Verfaſſer des Tutti Frutti weiſet **) mit unzweifelhafter Beſtätigung der täglichen Erfahrung nach: welche den Wohlſtand zerſtörende Folgen für den ländlichen Gutsbeſitzer die Ausführung des allgemein anerkannten Grundſatzes der Freiheit des bäuerlichen Beſitzthums bringt und gebracht hat, wenn man nicht mit einleitenden Vorbereitungen zu Werke geht und nicht das alte wirthbare und ſchützende Haus niederbrennen will, um für die Enkelkinder des heimathlos gewordenen Beſitzers Paläſte aufzubauen, kurz einen Phönix aus der Aſche zu zaubern.

Unmöglich kann man, und wenn die goldenen Aepfel noch ſo anziehend locken und die Verfolgung eines Grundſatzes noch ſo ſichere und vielverſprechende Vortheile verheißt, damit das Glück und die Ruhe der Gegenwart zum Heil der Zukunft vernichten wollen. Sind daher die heilbringendſten Grundſätze mit ſolchen Erfolgen verbunden, ſo ſind ſie unpraktiſch, weil man nicht den rüſtigen Vater tödten kann, damit der noch unerzogene Sohn lebe.

Um ſolchen Plänen nicht voreilig entgegen zu kommen und ſich immer tiefer in ein Labyrinth zu verirren, aus welchem nicht immer ein leitender Faden mit heiler Haut geleitet, ſondern worin, wie den Franzöſiſchen Finanzmännern vor der Revolution, die Verwirrung immer größer wird, machen ſich in der Praxis die beiden Worte carpe diem mit der Regel geltend: daß es ſtets darauf ankommt, nach den jedesmaligen, mit ſchwachem menſchlichen Auge nicht vorherzuſehenden Erſcheinungen der Zeit, in Anſehung derer man ſich, wie bei dem Wetter, leicht verrechnet, das jedesmalige Bedürfniß des Tages zu erkennen und als ein guter Hausvater ſeine Einrichtungen zu treffen oder als ein tüchtiger Kaufmann die Conjunkturen richtig zu berechnen.

Wie der Kompas und die Entdeckung Amerika's dem ganzen Europäiſchen Handel eine andere Richtung gaben und viele der blühendſten Handelsſtaaten zu Grunde richteten; wie die Erfindung des Pulvers das ganze Kriegsſyſtem und die Vertheidigung der Reiche umgeſtaltete, beſonders aber in unſern Brandenburgiſchen Marken den Grund zu einer geordneten Regierungs-Verwaltung legte, auch überhaupt den Staats-Regierungen eine ganz veränderte innere Einrichtung gab und hierin z. B. den Bedarf

erhöhte und dadurch dem Abgabenweſen mehr Ausdehnung und künſtliche Berechnung aufzwang, dieſes auch durch die neuere Veräußerung der Domainen, vorzüglich aber durch die geſtiegene Landeskultur und Gewerbe-Induſtrie eine andere Richtung genommen; wie durch Luthers Theſes das Grundbeſitzthum der todten Hand entriſſen worden; durch die Buchdruckerkunſt die Wiſſenſchaften und Künſte verallgemeinert ſind, die Entdeckungen der Nationen eine erleichterte Mittheilung gewonnen haben; wie durch den Straßenbau, Kanäle, Dampfmaſchinen, andre Maſchinenwerke, Chemie für Gewerbe, Ackerbau und Viehzucht neue Hülfsmittel erfunden ſind, deren Einfluß auf die Staaten und deren äußere und innere Verhältniſſe gar nicht voraus zu erkennen iſt, ſo läßt ſich auch von allen dieſen allmähligen Erſcheinungen der Vergangenheit und Gegenwart nicht vorher beſtimmen, wohinaus ſie führen werden. Wie der Kampf der Meinungen ſtets in erbitterter Fehde begriffen iſt über den Vorzug der verſchiedenen Regierungs-Verfaſſungen, wie man ſich jetzt in Spanien zerfleiſcht um Don Karlos prieſterliches Regiment oder Iſabellens conſtitutionelles Herrſcherthum; wie in Britanien die große Land- und Handels-Ariſtokratie gegen die Anfechtungen des großen Haufens der Armen ſich zankt; wie in unſerer blutsverwandten Schweiz der ländliche Grundbeſitz dem ſtädtiſchen Bürgerpatriziate das Scepter zu entwinden ſucht, in Frankreich die Prahlereien einer kreiſchenden Oppoſition verſtummen, und das Eldorado Amerika's für deutſche Aktien-Unternehmungen und Auswanderer zum phyſiſchen und moraliſchen Friedhofe für die unglücklichen Proſelyten geworden, dennoch aber Niemand über den abſoluten Vorzug der einzelnen Regierungsſyſteme abſprechen kann, weil die Geſchichte Beiſpiele genug aufſtellt, wo täuſchend und in Wirklichkeit zeitgemäß die entgegengeſetzten Verfaſſungen den Flor des Reichs begründet haben: ſo veränderlich und unabhängig von äußern Einflüſſen halten wir auch die Maximen der National-Oekonomie und des Staatshaushaltes und erkennen unter den gebietenden Umſtänden eines ewigen Wechſels überall und jederzeit als oberſten Leitungsgrundſatz für die Zweckmäßigkeit zu treffender Einrichtungen nur allein das Bedürfniß nach Zeit, Ort und Gelegenheit an, hierin alſo auch die einzige geltende Aufgabe der Beſtrebungen Aller Staats-Regierungen und ſtützen uns für dieſe auf die bekannte große Autorität in dem Erfahrungsſatze: daß es nicht auf die Form der Regierungs-Verwaltungen, ſondern darauf ankomme, wer ſie führe oder wie ſie geführt werden.

Ohne prahlend unſer Vaterland den übrigen Staaten der Erde (es kehre ein Jeder vor ſeiner eigenen Thüre) als Muſter vorzurücken, aber mit behaglicher Zufriedenheit im Genuſſe des Rechts und der Freiheit ſeiner Bürger kann Preußen ſich rühmen, aus langer Vorzeit bis auf den heutigen Tag die vorgeſtellte Aufgabe glücklich erkannt und erfüllt zu haben, ſo daß ſeine Bürger nicht eine fremde Heimath zu ſuchen brauchten, vielmehr ſeine Gauen ſich mit Einwanderern aus allen Reichen und Zonen füllten und in denſelben die Wiſſenſchaft und Kunſt mit beglückender Aufklärung die hie und da verlorene ſichere Heimath ſuchte und fand.

Um nicht zu weit in die Geſchichte zurückzugehen, wollen wir unſere Blicke auf Friedrichs, des zeitgemäßen großen Regierungsmeiſters, Handels- und Gewerbe-Sperren, zum Theil aus der Vorzeit überertbt, richten. Trotz aller ſpätern entgegenſtehenden Theorien war das Land nach den blutigſten Kriegen bevölkert, reich, glücklich und geachtet. Wir wollen dagegen die Kriſis von 1806 — 1813 kurz ins Auge faſſen, mit welcher Befreiung des Grundbeſitzes und Gewerbes den alten Zwang verdrängte, und wir hören mit billigem Selbſtgefühl und froher Zuverſicht den Dank und das Lob für unſere Staats-Regierung unter uns und aus dem Munde unſerer Deutſchen Brüderſtaaten, daß wir zum Heil für ſie und uns die Mauthen und deren Schlagbäume bis an die äußerſten Grenzen hinausgeworfen und unſern Erzeugniſſen des Landbaues und Gewerbes freie und größere Märkte eröffnet haben, wohin unſer Fleiß, wie die Biene auf weiten Heiden, umherſchwärmt und von da den reichen Honig ungehindert zur heimathlichen Zelle trägt. Dieſe glücklichen und beglückenden Vorſchritte, die eine weltgeſchichtliche Bedeutung haben und in

*) S. Neue Monatsſchrift für Deutſchland. Jahrgang 1829, Seite 203.

**) Bd. I. Seite 154 u. f.

Digitized by Google

ihren Erfolgen noch mehr verſprechen, die Namen der beiden Wegführer von Moß und Maaßen aber einer dankbaren Nachwelt empfehlen, mußten unterbleiben, wenn die Zeit mit ihren Verhängniſſen nicht dazu drängte, aber auch ausführbar machte, was früher, worüber es keines Beweiſes bedarf, nach der politiſchen Stellung der Staaten und beim theilweiſen Mangel ihrer Selbſtſtändigkeit und ihrer durch widrige Verhältniſſe geſtörten Einigkeit nicht der Fall war.

Mögen Britanien und Hannover, Frankreich und Belgien noch ſo verdrießlich unſere Mauthdiener als läſtige Wächter betrachten und ſich durch ihre parlamentariſche Redner oder durch geworbene Redekünſtler in Tadel und Vorwurf erſchöpfen. An den Früchten erkenne ich meine Saat; aber ich muß ſie rechtzeitig ausſtreuen, und dies iſt die nächſte Aufgabe, eigentlich in der obigen ſchon enthalten und deshalb von ihr abgeleitet, daß die vom Bedürfniß gebotene Maxime (nicht bloße im Scheinglanze mir vorleuchtende Theorie bleibe, ſondern) ſich unter den durch die Zeit gegebenen, (nicht blos vermeinten oder nach fremdartigen Zwecken vorausgeſetzten) Umſtänden ſich (nicht mit überbotenen Kraftaufwande) ausführen laſſe.

Friedrich der Große, vielleicht der ſelbſtſtändigſte Regent unter den Fürſten aller Zeiten, wagte es nicht, die Verfaſſung des Grundbeſitzthums und des Gewerbes in ſeinen Staaten, woran Jahrhunderte geformt hatten, umzuwandeln, und ſeine Regierung krönte Glück und Ruhm: Joſeph, ein für das Gute beſeelter Fürſt, rüttelte mit der beſten Abſicht nur an einigen Trägern des alten Staatenbaues, und Aufruhr, ja Verwünſchungen lohnten ſeine Bemühungen für das Glück ſeiner Staaten.

In allen dieſen Bemerkungen iſt der Punkt bezeichnet, worin wir nach Zweck und Mitteln alle zuſammentreffen und zuſammentreffen ſollten, wo wir uns nicht ſtreiten und hudeln, ſondern beſprechen und berathen ſollten, was Noth thut und Heil bringt, und wo jeder, wie im Freundesrathe ſeine Meinung ſagt, und ſeinen Vorſchlag äußert, prüft, beiſtimmt oder widerſpricht und Jedem der Gewinn zu Theil wird, ſich belehrt zu haben und aus der großen Schule der Welterfahrung die Lehren gefahrloſer und zuverſichtlicher anwenden zu können, weil ihm die Erfolge von bekannt gewordenen Proben und Beiſpielen zur Warnung oder Aufmunterung dienen und, mit wenigen Worten geſagt, er nicht durch eignen Schaden klug zu werden braucht.

Wer mich hierin unterſtützt, der iſt mein Freund, und ſo können die Staats-Regierungen alle für ihre aufrichtigen Freunde erklären, welche, aber mit Freundes Freimuth und Wahrheit, nicht mit Schmeichelworten ehrſüchtiger und eigennütziger Pläne, die in der Geſchichte der Staatsleben entdeckten Erfahrungen, mittheilen und erläutern.

Mögen die Sachkundigen gleich den Aerzten unſchädliche Präſervativen gegen drohende Krankheitsübel durch Diät oder andere Mittel verſchreiben, mögen ſie nach gründlicher Anatomie hingeſtorbener Staaten die ganze Organiſation derſelben und darnach den Sitz der Krankheit und die Todes-Urſache erforſchen und ſo vorbereitet, den Lebenden erfahrungsmäßige Heilmittel in Krankheits-Anfällen verordnen, aber keine ungeprobten Verſuche am lebenden Körper machen. Dann verdienen ſie den Dank der Staats-Regierungen und der Zeitgenoſſen für ihre Mühe.

Ueber die letztere ein abſprechendes Urtheil oder einen kränkenden Tadel oder Abſicht und Geſchicklichkeit des Freundes der Gegenwart herabwürdigende Geringſchätzung ohne gründliche Widerlegung äußern zu wollen, iſt milde bezeichnet eine ungerechte Schwachheit und in dieſer Geſinnung verdammen wir die Empfindlichkeit des Hrn. Verf. über die Kritiken ſeiner ſtaatswirthſchaftlichen Abhandlungen nicht, indem jene ihre vollſtändige Abfertigung, dieſe aber die gebührende Werthſchätzung in dem finden, was wir im Zwecke der letztern und zu deren Rechtfertigung

durch unſere einleitenden Vorbemerkungen unſers Dafürhaltens nicht ohne Grund und Halt zu bevorworten uns veranlaßt ſahen.

Dieſe enthalten ſonach ſchon die Grundlagen zu unſerer anſpruchsloſen Meinung über die vorliegende Schrift, welche ſich im Weſentlichen den oben bemerkten Grundſätzen angeſchloſſen hat, und dem durch frühere ähnliche Schriften bekannten Hrn. Verf. als ein nützlicher Beitrag über einen Gegenſtand zu danken iſt, über welchen man ſich nie klug genug ſein und nur dann vereinigen wird, wenn man nach den Erfahrungen der Vergangenheit bloß die Gegenwart vor Augen hat, und die Zukunft bis auf jene Präſervative aus dem Spiele läßt, damit man nicht, wie jener Sternkucker, den Blick forſchend zum Himmel gerichtet, fortſchreitet und — in die Grube und auf die Naſe fällt.

Dies darf jedoch nicht zurückhalten, den Mann in ſeiner Abgezogenheit von irdiſchen Dingen durch einen gut gemeinten Anruf zu warnen, als welchen wir

I. Die erſte Abhandlung des Hrn. Verf. über die demokratiſche Tendenz der heutigen Europäiſchen Staatswirthſchaftslehre

den Gegnern deſſelben zu empfehlen uns getrauen.

Er behandelt ſeinen Gegenſtand mit Rückſicht a) auf National-Wirthſchaft, und b) auf Staatshaushaltung, und ſieht den Charakter der erſtern ſich zu der in der Ueberſchrift bezeichneten Richtung hinneigen durch die heutigen Erſcheinungen des Eigenthums und beſonders des Grundbeſitzthums nach der Aufhebung aller Beſchränkungen für den großen Grundbeſitzer und die kleineren Grundholden. In dem dadurch geſchaffenen heutigen Verhältniſſe erkennt er die Vorzeichen des Untergangs des anſäßigen Erbadels, wie das Beſitzthum der alten Hierarchie und deren Anhanges verſchwunden iſt.

Wir verweiſen auf eine Skizze vom Prof. F. Bülau zu Leipzig über Stammguts-, Majorats- und Lehn-Weſen*), worin vorzüglich in der Theilung der Erbſchaften (nach der eingeführten fränkiſchen Erbfolge) das Verſchwinden der adlichen Familien aus dem größern Landbeſitze, wie uns ſcheint, mit Recht gefunden wird, und bemerken nur, daß auch aus dieſer Urſache die alten Stämme der Bauerfamilien aus ihrem Grundſitze getrieben werden, weil ihre laſſitiſchen oder Zins-Stellen durch die Eigenthums-Verleihungen ein Gegenſtand der Erbtheilungen werden, der einzelne Miterbe ſich aber darin (verſteht ſich mit Ausnahmen) wegen der Abfindungen ſeiner Miterben nach dem Preiſe der Güter und wegen der ihm dadurch aufgebürdeten Schuldenlaſt ohne durch beſondere Glücksfälle gewonnenes Nebenvermögen nicht erhalten kann.

Wir können dieſen Erfolg indeſſen wenigſtens in Beziehung auf die Kultur des Landbaues nicht für nachtheilig, vielmehr der Induſtrie nur für nützlich halten, weil dieſer dadurch die faſt einzige Gelegenheit geboten wird, mit ihren allmählich wachſenden Kräften zu einer angemeſſenen Ausdehnung vorzuſchreiten und den Schlendrian des veralteten Betriebes ländlicher Gewerbe den Anſprüchen höherer Bildung nachzuzwängen.

Dieſelbe Richtung mißt der Hr. Verf. der möglichſten Begünſtigung der Induſtrie in den übrigen Gewerben (d. i. der Verarbeitung der Natur-Erzeugniſſe oder der Fabrikation) im Innern durch die Mauthzölle in den Grenzen bei.

In Beziehung auf die Staatshaushaltung aber erſcheinen ihm von dem bemerkten wichtigen Erfolge begleitet die Veräußerung der Domainen, der Steueranlagen heutiger Zeit beſonders durch deren Richtung auf die ſogenannten Luxus-Gegenſtände und die Staatsſchulden.

Die Abhandlung enthält hierüber keine umſtändliche Darſtellung, jedoch nützliche und intereſſante Andeutungen.

*) Der National-Oekonom von Morſtadt, 1834. 9. Heft. S. 672.

(Beſchluß folgt.)

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 20. Berlin, Sonnabend den 14. Mai 1836.

Perſonal-Veränderungen.

General-Kommiſſionen.

Cammin. Der Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfe Fröhlich zum Oekonomie-Kommiſſarius hieſelbſt.

Domainen- und Forſt-Verwaltung.

Erfurt. Der Oberförſter Brüggemann von Siebigerode zum Oberförſter in Lohra.

Merſeburg. Der Oekonom Plock zum Domainen-Beamten im Kloſter Mansfeld Der Oberförſter Eckert von Friedrichshohenberg zum Oberförſter in Siebigerode.

St. Wedel. Der Rentmeiſter Schmitz in Baumholder zum proviſoriſchen Verwalter der daſigen Forſtkaſſe für die Kantone Baumholder und Grumbach. Der Steuer-Receptor Toſetti von hier zum kommiſſariſchen Verwalter der Unter-Receptur für den Kanton St. Wendel.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Stargard. Der Ober-Zoll-Inſpektor Baron v. Seydewitz von Podzamce zum Ober-Steuer-Inſpektor hieſelbſt.

Bau-Beamte.

Aachen. Der Bau-Kondukteur Blankenhorn zum interimiſtiſchen Wegebaumeiſter in Linnich.

Kommunal-Verwaltung.

Parchwitz. Der Bürgermeiſter Ludwig iſt in dieſer Eigenſchaft von Neuem gewählt und beſtätigt.

Medicinal-Perſonal.

Labiau. Der Wundarzt 1. Klaſſe und Geburtshelfer Kuhn von Guttſtadt zum Kreis-Chirurgus hieſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Althaldensleben. Der Seminar-Prieſter Degenhardt zum Kaplan an der kath. Pfarrkirche hieſelbſt.

Belgard. Der Kand. Gemberg zum Prediger in Reinfeldt.

Dramburg. Der Kandidat Steinmetz zum Prediger in Dolgen.

Erfurt. Der Diakonus Mann von Eckartsberge zum ev. Pfarrer in Kirchheim.

Lauban. Der Kandidat Deutſchmann zum Katecheten und Hülfsprediger in Meffersdorf.

Liegnitz. Der Pfarrer Barchewitz von Steinſeifersdorf zum Pfarrer in Gränowitz.

Magdeburg. Der Prediger Janecke von Wahrenberg zum ev. Prediger in Markt-Alvensleben.

Mülheim (Arnsberg). Dem Adminiſtrator der hieſigen Vikarie, Blömecke, iſt dieſelbe definitiv verliehen worden.

Nordhauſen. Der Kandidat Blume zum evang. Pfarrer in Wernigerode hieſigen Kreiſes.

Olpe. Der Pfarr-Adminiſtrator Krengel von Fernrahrbach zum Pfarrer daſelbſt.

Paſewalk. Der Prediger Klamroth zum interimiſtiſchen Superintendenten hieſelbſt.

Rothenburg. Der Kandidat Paul zum Pfarr-Subſtituten in Jänkendorf.

Tempelburg. Der Pfarrer Raatz von Dolgen zum Pfarrer in Claushagen.

Ordens-Verleihungen.

Paderborn. Der Weihbiſchof Dammers erhielt den Rothen Adler-Orden 2. Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Betrifft die Ausfertigung und Ausgabe neuer Kaſſenanweiſungen.) Kabinets-Ordre vom 14. November 1835. An die Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden. Geſetzſammlung 1836. S. 169.

2. (Ergänzung der §. 12 u. 13 der Kreis-Ordnung für die Rhein-Provinz und Weſtphalen vom 13. Juli 1827, betreffend die Wahl der Abgeordneten zu den Kreistagen.) Kabinets-Ordre vom 5. April 1836. An den Staats-Miniſter v. Rochow. Geſetzſ. S. 171.

3. (Ausdehnung der Allerhöchſten Ordre vom 26. Auguſt 1825 wegen Beſtimmung der appellablen und reviſiblen Summe auf alle bäuerlichen Auseinanderſetzungen.) Kabinets-Ordre vom 9ten April 1836. An das Staats-Miniſterium. Geſetzſ. S. 172.

Digitized by Google

*4. (Regulativ über das Ausweichen der Schiffe auf der Moſel.) Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. Um den bisher oft vorgekommenen Streitigkeiten über das Ausweichen der Schiffe auf der Moſel vorzubeugen, haben Wir für nöthig erachtet, für den Theil des gedachten Fluſſes, deſſen beide Ufer zu Unſerm Staatsgebiete gehören, mit Rückſicht auf die bisherige Obſervanz, bis auf Weiteres folgende Vorſchriſten zu erlaſſen:

§. 1. Wenn ein zu Thal gehendes Schiff einem zu Berge fahrenden begegnet, und wegen der Lage des Flußbettes oder wegen ſeichten Waſſers beide nicht neben einander fahren können, ſo muß, wenn eins dieſer Schiffe ſich ſchon in der engen Fahrſtelle befindet, das andere ſo lange beilegen und abwarten, bis das erſtere dieſe Stelle verlaſſen hat; wenn ſich aber die Schiffsführer anſichtig werden, ehe eins der beiden Schiffe ſich innerhalb der engen Fahrſtelle befindet, ſo muß das zu Thal gehende ſo lange beilegen und abwarten, bis das entgegenkommende aus dieſer Stelle gelangt iſt.

Die Regierungen zu Koblenz und Trier haben mittelſt Bekanntmachung durch die Amtsblätter unverzüglich diejenigen Stromſtellen der Moſel namhaft zu machen, für welche dieſe Beſtimmung in Wirkſamkeit treten ſoll.*) In gleicher Art haben dieſelben alljährlich vor der Eröffnung der Schifffahrt etwanige Ergänzungen und Abänderungen des erſten Verzeichniſſes zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

§. 2. Der Führer eines Schiffs, welches ſchneller ſtromaufwärts fährt, als das ihm vorangehende, hat das Recht von dem Führer des letzteren, wenn er es erreicht hat, zu verlangen, daß dieſer auf ein gegebenes Zeichen das Nöthige veranſtaltet, damit das ſchneller fahrende Schiff neben ihm vorbeigezogen werden könne, namentlich die Leinen fallen laſſe, und die vom Ufer entferntere Bahn ſuche.

Der Führer des ſchnelleren Schiffes darf jedoch dieſes Recht nicht an ſolchen Stellen in Ausübung bringen, wo das Flußbett, in welchem ſich das langſamer fahrende Schiff befindet, zu enge, oder die Trift zu ſtark iſt, und das Ausweichen weder ohne Gefahr, noch ohne einen bedeutenden Zeitverluſt bewerkſtelligt werden kann. In dieſem Falle hat der vorfahrende Schiffer ſich zu beeilen, die enge Stelle zu paſſiren und das ſtille Waſſer zu gewinnen.

§. 3. Wenn ſtromabwärts fahrende Schiffer in die Lage kommen, ſich ausweichen zu müſſen, weil das eine ſchneller geht als das andere, ſo iſt der Führer des langſamer fahrenden Schiffes verbunden, Platz zu machen, es ſei denn, daß das Flußbett zu enge oder ſonſt eine Gefahr zu beſorgen iſt, welchenfalls der Führer des geſchwinder gehenden Schiffes gehalten iſt, deſſen Lauf aufzuhalten, und die Gelegenheit zum gefahrloſen Vorbeifahren abzuwarten.

§. 4. Für die Krümmung bei Senhals wird beſonders feſtgeſetzt, daß bevor ein Bergſchiffer in dieſelbe einfährt, er einen zuverläſſigen Boten zeitig voranſchicken muß, um das jenſeits der

Krümmung etwa ankommende Thalſchiff zu benachrichtigen. Dieſes iſt gehalten, ſogleich und ſo lange am Ufer anzulegen, bis das zu Berg fahrende Schiff vorüber iſt.

§. 5. Was vorſtehend für fahrende Schiffe angeordnet worden, gilt auch für ſtillliegende, dergeſtalt, daß es keinem Schiffe geſtattet iſt, im Schiffswege ſo, daß die Vorüberfahrenden dadurch behindert werden können, zu halten. Ausgenommen ſind Schiffe, welche im Begriffe ſind, Ladung einzunehmen oder zu löſchen. Dieſe müſſen aber, je nachdem es die Umſtände erfordern, entweder den Maſt zeitig niederlegen, oder vom Ufer weit genug abſtechen, oder ſolche Anſtalten treffen, daß die Leinen des Bergſchiffes ohne Schwierigkeit fortgezogen werden können.

§. 6. Kleinere Fahrzeuge, Fiſcher- und Fähr-Nachen, in deren Nähe der Schiffsweg vorbeiführt, müſſen am Ufer ſo befeſtigt ſein, daß ſie ſtromrecht liegen. Auch müſſen die Eigenthümer Abweiſer ſetzen, damit die Leinen der Bergſchiffe nicht hängen bleiben. Ueberhaupt liegt es dem Eigenthümer feſtliegender Schiffe ob, Vorkehrungen zu treffen, um ſich vor Beſchadigungen durch die Leinen der aufwärts fahrende Schiffe ſicher zu ſtellen, indem dafür der Schiffer bei regelmäßigem Gebrauch der Leinen nicht verantwortlich iſt.

§. 7. Derjenige Schiffer oder Beſitzer eines Fahrzeuges, welcher vorſtehende Vorſchriſten nicht befolgt, verfällt in eine Polizei-Strafe von zwei bis fünf Thalern, die im Wiederholungsfalle verdoppelt werden kann, vorbehaltlich, etwanigen Schaden-Erſatzes.

§. 8. Das Straferkenntniß gebührt demjenigen Friedensgerichte, in deſſen Bezirk die Stromſtrecke, woſelbſt die Kontravention begangen worden iſt, liegt. Gehören die gegenüberliegenden Ufer zu verſchiedenen Friedensgerichten, ſo wird durch eine Bekanntmachung Unſeres Juſtiz-Miniſters beſtimmt werden, welches von ihnen ausſchließlich berufen ſein ſoll, wegen Uebertretung dieſer Verordnung das Urtheil zu ſprechen.

§. 9. Das Regulativ iſt durch die Amtsblätter der Regierungen zu Koblenz und Trier bekannt zu machen.

Gegeben Berlin, den 18. Februar 1836.

L. S. (gez.) Friedrich Wilhelm.

gez. v. Kamptz. Ancillon. Rother.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Bekanntmachung, betreffend die Errichtung des Paedagogii zu Puttbus auf der Inſel Rügen.) Se. Königl. Majeſtät haben auf den Antrag des Herrn Malte Fürſten zu Putbus Durchlaucht die Errichtung eines Paedadogii zu Putbus auf der Inſel Rügen zu genehmigen und den deshalb mit dem Herrn Fürſten abgeſchloſſenen Rezeß unterm 20. Januar d. J. Allerhöchſtſelbſt zu vollziehen geruht.

Indem wir die Anzeige von Gründung dieſer neuen Schul- und Erziehungs-Anſtalt, die, wie wir hoffen, unter dem Beiſtande des Allerhöchſten, für Förderung der wiſſenſchaftlichen und ſittlichreligiöſen Bildung der Jugend von geſegnetem Einfluſſe für unſere Provinz ſein wird, zur öffentlichen Kenntniß bringen, halten wir uns zugleich verpflichtet, zur Benachrichtigung der Väter und Vormünder, die ihre Söhne oder Mündel dem Paedagogio zu Putbus anvertrauen wollen, hier im Allgemeinen die Grundzüge anzudeuten, nach welchen die äußere und innere Verfaſſung des Paedagogii organiſirt worden iſt.

Das Paedagogium zu Putbus ſoll als Schul- und Erziehungs-Anſtalt für Söhne chriſtlicher Eltern adlichen und bürgerlichen Standes, zwar im Allgemeinen den bei den übrigen Gymnaſien in den Königl. Preußiſchen Staaten zum Grunde gelegten Lehrplan befolgen, wird jedoch zugleich und vorzüglich auf Bildung derjenigen jungen Leute Bedacht nehmen, welche ſich nicht den eigentlichen Fakultäts-Wiſſenſchaften widmen, ſondern ſich für einen andern, von deren Erlernung unabhängigen Beruf, namentlich und beiſpielsweiſe für den Militairdienſt, die Landwirthſchaft, die Handlung u. ſ. w. beſtimmen, und demgemäß durch den Unterricht in Geſchichte, Geographie, Mathematik, in den Naturwiſſenſchaften und in neuern Sprachen diejenige gründliche Ausbildung

*) Verzeichniß derjenigen Stellen des Moſelfluſſes, im Reg. Bezirk Trier, woſelbſt die auf- oder abwärtsfahrenden Schiffe nach Vorſchrift des Allerhöchſten Regul. v. 18. Feb. 1836 ſich einander ausweichen ſollen: 1) zwiſchen dem Schützwehr von Waſſerbillig; 2) längs dem Dorfe Igel; 2) an den Igeler Layen; 4) auf der Charthaus bis Monaiſe; 5) längs der Martheiſer-Inſel; 6) längs der Martiner-Inſel bis unterhalb Zurlauben; 7) längs Pfalzel; 8) am Geiskopf der Quint gegenüber; 9) am Longuicher Orth; 10) längs der Mehringer-Inſel; 11) gegenüber dem Dorfe Detzem; 12) an dem Leiwener Kopf und Orth; am Layenberg unterhalb Trittenheim; 14) auf Zweibächen unterhalb Neumagen; 15) längs dem Dorfe Müſtert; 16) an den Inſeln gegenüber dem Dorfe Wintrich; 17) an Duſemond; 18) längs Leiſer; 19) der Gracher Kellerei gegenüber; 20) längs Altmachern; 21) längs Uerzig; 22) am Kripsorth unterhalb Kinheim: 23) an den Enkircher Layen und bis an das Dorf Kewenig; 24) an den Reuler Layen unterhalb dem Dorfe Reul.

Digitized by Google

finden ſollen, die zu ihrem künftigen Beruf vorzugsweiſe erforderlich iſt.

Das aus fünf von einander geſonderten Klaſſen beſtehende Paedagogium wird außer dem Direktor, zwei Oberlehrer, vier Hülfslehrer, einen Religionslehrer, einen Zeichnenlehrer, einen Schreib-, Rechnen- und Geſanglehrer, einen Lehrer für Leibesuebungen und einen Stallmeiſter haben.

Diejenigen Zöglinge des Paedagogii, die ſich den Fakultäts-Wiſſenſchaften widmen, müſſen ſich vor ihrer Entlaſſung zur Univerſität der vorſchriftsmäßigen Abiturienten-Prüfung unterwerfen.

Die Zahl der aufzunehmenden Zöglinge iſt für jetzt auf 60 feſtgeſetzt, und ſoll von jedem einzelnen Zögling für Wohnung, Heizung, Licht, für vollſtändige Speiſung, für den Unterricht in Sprachen, Wiſſenſchaften und Kunſtfertigkeiten, mit Ausnahme des Unterrichts im Reiten, für den ein beſonderes mäßiges Honorar entrichtet wird, ein in Quartalraten pränumerando zu entrichtendes Schulgeld von Einhundert und achtzig Thaler preuß. Courant und außerdem bei der Aufnahme ein Receptionsgeld von 1 Frd'or bezahlt werden.

Die Aufnahme findet nur unter folgenden Bedingungen ſtatt:

1) ſie müſſen das 10te Lebensjahr zurückgelegt haben;
2) die zur Aufnahme in die fünfte Klaſſe eines Gymnaſii erforderlichen Elementar-Kenntniſſe gewonnen haben;
3) ihre erfolgte Schutzblattern-Impfung nachweiſen können;
4) Zeugniſſe wegen ihrer bisherigen ſittlichen Führung vorlegen können.

Für Bücher, Lehrmittel, Kleidung, Wäſche und deren Reinigung haben die Zöglinge die erforderlichen Ausgaben aus eigenen Mitteln zu beſtreiten, und ſind die Koſten dafür nicht in die Penſion von 180 Thaler eingeſchloſſen.

Die Zöglinge des Paedagogii werden in dreizehn, zu ihrer Aufnahme beſtimmten Wohnzimmern, zu 4, 5 und 6, nach dem Verhältniß der Räumlichkeit dieſer Stuben, beiſammen wohnen, und von den in ihrer unmittelbaren Nähe wohnenden Lehrern beaufſichtigt.

Die ärztliche Geſundheitspflege der Zöglinge wird von einem beſonders angeſtellten Arzt beſorgt.

Die Speiſung erfolgt Mittags und Abends in dem gemeinſchaftlichen Speiſeſaal unter Aufſicht der mit ihnen ſpeiſenden Lehrer; ebenſo ſchlafen ſie in zwei großen Schlafſälen unter Aufſicht der Lehrer beiſammen.

Zum Direktor des Paedagogii iſt der bisher an dem Gymnaſio zu Stralſund angeſtellt geweſene Profeſſor Dr. Haſenbalg von dem Königl. Miniſterio des öffentlichen Unterrichts gewählt und von des Königs Maj. mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 21. Februar d. J. beſtätigt worden.

Diejenigen Familienväter oder Vormünder, die ihre Söhne oder Mündel dem Paedagogio zu Putbus anvertrauen wollen, haben ſich an den Direktor der Anſtalt, der gleich nach Oſtern d. J. ſeinen Wohnſitz in Putbus nehmen wird, zu wenden, und mit ihm das Nähere wegen Aufnahme der Zöglinge zu verabreden. (Publ. des Königl. Konſiſtorii und Provinzial-Schul-Kollegii von Pommern vom 20. März 1836. Stettiner Amtsbl. S. 66.)

2. (Betreffend die Verſtattung der im Großherzogthum Poſen naturaliſirten Juden zur Niederlaſſung in den andern Provinzen der Monarchie.) In Folge einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei ſoll die den naturaliſirten Juden aus der Provinz Poſen bisher ertheilte Erlaubniß, ſich in den andern Provinzen der Königl. Monarchie niederzulaſſen, von jetzt ab einigen Beſchränkungen unterliegen, welche ich hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringe.

1) Diejenigen naturaliſirten Juden aus der Provinz Poſen, welche Handwerke, Fabrik-Geſchäfte aller Art, eine Wiſſenſchaft oder Kunſt, oder auch den Ackerbau betrieben haben, werden zur Niederlaſſung in einer andern Provinz, in welcher die Juden Staatsbürgerrechte genießen, auch fernerhin ohne Schwierigkeit verſtattet werden.

2) Dagegen wird denjenigen Juden, welche zeither als Haupt- oder Neben-Geſchäft den Handel betrieben haben, der Conſens zur

Niederlaſſung in einer andern Provinz nur dann ertheilt werden, wenn ſie glaubhaft nachweiſen, daß ſie bisher ſchon ein ſtehendes ſolides Handelsgeſchäft von einem feſten Verkaufsplatze aus betrieben haben, und das Vermögen beſitzen, ein ſolches auch an dem Orte der neuen Niederlaſſung zu begründen. In der Regel wird hierzu der Beſitz einer Summe von 2000 Rthlr. für ausreichend erachtet werden.

3) Auch den Söhnen naturaliſirter Juden wird, wenn ſie die Volljährigkeit erreicht haben und ſonſt kein Hinderniß im Wege ſteht, die Verlegung ihres Wohnorts in eine andere Provinz nicht verweigert werden.

4) Die Niederlaſſung kann nur in den Provinzen und Landestheilen erfolgen, in welchen das Geſetz vom 12ten März 1812 oder die Geſetzgebung der Franzöſiſchen, Bergiſchen und Weſtphäliſchen Zwiſchenherrſchaft hinſichtlich der Juden gelten. Anträge auf Niederlaſſung in den ehemals Königlich-Sächſiſchen, Schwediſch-Pommerſchen, Großherzoglich-Heſſiſchen, Frankfurtiſchen und Herzoglich-Naſſauſchen Landestheilen und in der Stadt Erfurt werden unberückſichtigt bleiben.

5) Diejenigen, welche den Conſens zur Niederlaſſung in einer andern Provinz ſuchen, haben ſich künftig nicht unmittelbar an das Königliche Miniſterium, ſondern an diejenige Königliche Regierung zu wenden, in deren Bezirke ſie bisher gewohnt haben. In dem Geſuche iſt immer der Ort, an welchem ſie ſich niederlaſſen wollen, und bei Dörfern, ſo wie bei Orten, deren mehrere gleiches Namens vorhanden ſind, auch der Kreis und Regierungs-Bezirk anzugeben, und es ſind diejenigen Umſtände darin anzuführen, welche zur Legitimation des Bittſtellers dienen können. Einem ſolchen Geſuch iſt auch jederzeit zugleich der Nachweis darüber, daß und auf welche Weiſe die Nachſuchenden ſich mit der Corporation, welcher ſie bisher angehört, hinſichts ihrer Verpflichtungen gegen dieſelbe abgefunden haben. Die Impetranten haben demnächſt ihre Beſcheidung auf demſelben Wege zu erwarten. (Publ. des Königl. Ober-Präſidii der Provinz Poſen vom 5ten April 1836. Amtsbl. S. 203.)

3. (Betrifft die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der Pächter von zwangspflichtigen Schankſtellen.) Es ſind mehrere Fälle vorgekommen, wo die Brennerei-Beſitzer den Verlag an die zwangspflichtigen Schankſtellen verpachten, und den Pächter zur Abnahme eines gewiſſen Quanti des von jenen fabricirten Brandweins verpflichten. Ueber die Gewerbeſteuerpflichtigkeit der gedachten Pächter iſt höhern Orts mittelſt Reſcripts vom 16. v. M. dahin entſchieden worden:

daß Perſonen, die das einem Landgute zuſtehende Krugverlagsrecht abgeſondert pachten, nach §. 6, lit. bb. im Gewerbeſteuer-Geſetz vom 30. Mai 1820 zur Gewerbeſteuer heranzuziehen ſind, auch wenn ſie ſich bei dem Ankaufe des Getränkes auf eine beſtimmte Brennerei und bei dem Verkaufe auf die zwangspflichtigen Schankſtellen beſchränken.

Indem wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringen, weiſen wir zugleich die Gewerbeſteuer-Veranlagungs-Behörden an, die ſich in ſolcher Art vorfindenden Pächter mit der Gewerbeſteuer gehörigen Orts in Zugang zu bringen. (Publ. der Königl. Reg. zu Oppeln vom 13. April 1836. Amtsbl. S. 92.)

4. (Abſtellung des Tummelbaues.) Da ſich die Nothwendigkeit herausgeſtellt hat, dem durch ſeine Verwüſtung des Braunkohlenlagers eben ſo verderblichen als für die Geſundheit und das Leben der ein- und ausfahrenden — ſelbſt der auf der Oberfläche wandelnden Perſonen — gefährlichen Raubbau, Tummelbau genannt, der nur allein zur Braunkohlen-Gewinnung im Brühler Revier, im Bergamts-Bezirk Düren, bekannt und dort hin und wieder noch im Betriebe iſt, endlich ein Ziel zu ſetzen, ſo wird der von dem Königl. Finanz-Miniſterio dazu ertheilten Autoriſation gemäß, von dem Königl. Ober-Berg-Amte für die Niederrheiniſchen Provinzen Nachſtehendes verordnet.

Art. 1. Der Tummelbau, welcher auf einigen Gruben des Brühler Braunkohlen-Reviers, bis jetzt noch fortgeſetzt und erlaubt worden iſt, ſoll nach Verlauf von drei Jahren a dato gegenwärtiger Verordnung allgemein und gänzlich verboten ſein.

Digitized by Google

Art. 2. Wo, nach dem Ermeſſen des Bergamtes und des Ober-Berg-Amtes, die Braunkohlen-Gewinnung wegen zu hoher Bedeckung, durch Abraumsbau unzweckmäßig iſt, müſſen die Tummelbau treibenden Gewerke eine andere unterirdiſche Abbau-Methode vorrichten, wozu die Königlichen Revier-Beamten ihnen Anleitung geben werden.

Art. 3. Diejenigen Gewerke, welche nach Ablauf der im Art. 1. geſtellten dreijährigen Friſt noch den Tummelbau fortſetzen, ſollen auf Grund der Beſtimmungen der Art. 93—96 des Bergwerks-Geſetzes vom 21ſten April 1810 und des Art. 31 des Bergwerks-Polizei-Dekrets vom 3. Januar 1813, der betreffenden Gerichtsſtelle zur amtlichen Verfolgung und Beſtrafung überwieſen werden.

Art. 4. Gegenwärtige Verordnung ſoll durch den Abdruck im Amtsblatt der Königl. Regierung zu Köln die erforderliche Offenkundigkeit erhalten. (Publ. des Königl. Ober-Berg-Amts für die Niederrheiniſchen Provinzen vom 9. April 1836. (Kölner Amtsbl. S. 105.)

5. (Die Anmeldung der Freiholz-Berechtigungen betr.) Es iſt in forſtwiſſenſchaftlicher Beziehung durchaus nothwendig, daß die Lokal-Forſt-Beamten ſchon mit Anfang des Wadels, alſo bis zum 1. Oktober jeden Jahres, eine möglichſt vollſtändige Ueberſicht von den im Laufe deſſelben abzugebenden Freihölzern erhalten, und daraus geht die Verpflichtung hervor, daß die Holz-Berechtigten die zur Befriedigung ihres Holz-Bedarfs für das nächſte Jahr aufzunehmenden Anſchläge dergeſtalt zeitig ausarbeiten laſſen, daß ſolche von dem betreffenden Kreisbaubedienten revidirt und mit den Berechtigungs- und Holz-Verabfolgungs-Atteſten der kompetenten Domainen-Rent-Aemter und Oberförſter verſehen, ſpäteſtens bis zum 1. September jeden Jahres hier eingehen können.

In der beſtehenden Vorſchrift, daß die Anträge der Königl. Amts-Einſaßen auf Verabfolgung von Frei-Bauholz durch die betreffenden Domainen- und Rent-Aemter an uns gelangen und daß die Bau-Anſchläge jedesmal von den betreffenden Oberförſtern beſcheinigt werden müſſen, wird hierdurch nichts geändert.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, machen wir zugleich darauf aufmerkſam, daß diejenigen Holz-Berechtigten, welche dieſer Bekanntmachung nicht Folge leiſten und nicht ſolche Einrichtungen treffen ſollten, daß die gehörig juſtifizirten Bau-Anſchläge ſpäteſtens bis zum 1. September jeden Jahres an uns gelangen können, es ſich ſelbſt beizumeſſen haben, wenn ihr Anſpruch für das laufende Jahr nicht mehr berückſichtigt und ihre Befriedigung erſt im nachfolgenden Wadel veranlaßt wird.

Die betreffenden Bau-Inſpektoren, Domainen- und Rent-Aemter, desgleichen die Ober-Förſter aber haben die ihnen zur Reviſion und Beſcheinigung zugehenden Anſchläge unverzüglich weiter zu befördern und auf alle Weiſe mit dafür zu ſorgen, daß die obige zur Erhaltung der Ordnung bei der Bewirthſchaftung der Königl. Forſten durchaus nothwendige Vorſchrift pünktlich befolgt wird. (Publ. der Königl. Reg. zu Marienwerder vom 7. April 1836. Amtsbl. S. 118.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber Erziehung und Unterricht.

(Von Dr. Fr. Reiche.)

Die Abhandlung eines Preußiſchen Beamten, des Hrn. Regierungs- und Medizinalraths Lorinſer „zum Schutz der Geſundheit in den Schulen" iſt von ſo bedeutenden Autoritäten bevorwortet worden, der Inhalt ſelbſt iſt durch die Erfahrung, namentlich bei der Militair-Verwaltung, ſo ſehr bewahrheitet und hat demnach ſo viel Anklang gefunden, daß höhern Orts bereits Einleitungen getroffen ſein ſollen, dem Uebel abzuhelfen. Das hohe Miniſterium, den Gang der Kultur eifrig verfolgend und jeden ſich irgendwo zeigenden Uebelſtand ſelbſt erkennend, hat ſogar ſchon, ehe jene Wünſche noch öffentlich ausgeſprochen wurden, den Behörden die Andeutung gegeben, daß es beſſer ſein möchte, die normalmäßige Zahl der Lehrſtunden von 32 auf 26 herabzuſetzen.*) Sonach könnten die Einwendungen, welche hie und da von einzelnen Stimmen gegen die Lorinſer'ſche Schrift laut geworden ſind, füglich ganz mit Stillſchweigen übergangen werden, wenn es nicht in der Tendenz dieſes Aufſatzes läge, derſelben beiläufig zu erwähnen.

Die erſte Widerlegung der gedachten Schrift verſuchte (in der Literariſchen Zeitung Nr. 9) der Dr. J. Mützell. Derſelbe beginnt damit, einige angebliche Unrichtigkeiten zu rügen, die Hr. L. in hiſtoriſcher Hinſicht ſich ſoll haben zu Schulden kommen laſſen, indem er nachweiſet, daß die Lehrpläne der Gymnaſien heut im Allgemeinen nicht umfaſſender und die Lehrſtunden nicht zahlreicher ſeien, als ſie vor 30 oder 50 Jahren waren. Allein es ſcheint, als hätten die Gegner der Sache damit durchaus nichts gewonnen: einmal war die Jugend vor einem halben Jahrhunderte kräftiger, als ſie es jetzt iſt, fürs andere verdient es keine Nachahmung, wenn unſere Vorfahren Pedanten waren, fürs dritte endlich iſt eben dadurch, daß man ſeit einem halben Jahrhunderte die geiſtigen Kräfte der Jugend ſo ſehr anſpannt, gerade die jetzt herrſchende Schwäche herbeigeführt worden. Nicht aus den neueren Einrichtungen braucht ſie hervorgegangen zu ſein: die Quelle des Uebels iſt älter, und gerade dadurch, daß Hr. M. darüber den Beweis führt, hat er ſeiner Sache nur geſchadet. Die phyſiſche Entkräftigung der Menſchheit bedarf, wenn ſie total werden ſoll, eines Jahrhunderts: Herr M. hat nur den Nachweis geführt, daß dieſer Weg erſt zur Hälfte zurückgelegt iſt. Wie wird es aber ausſehen, wenn er gänzlich hinter uns liegt? Wird es dann noch Zeit ſein, einzuhalten oder gar das Verdorbene wieder gut zu machen?

Hr. M. räumt ein, daß der zeitherige Schulplan wöchentlich 32 Lektionen bedingt und daß außerdem der Schüler zur Anfertigung ſeiner häuslichen Arbeiten täglich drei Stunden gebrauche. Setzt man nun hinzu, daß Eltern, die für das Fortkommen ihrer Kinder beſorgt ſind, ihnen auch noch drei Stunden Privat-Unterricht ertheilen laſſen, ſo kommen wenigſtens 11 Stunden täglich heraus, die der Knabe ſitzend zubringen muß. Dies hält aber ein erwachſener Menſch nicht aus, vielweniger einer, der eben erſt im Wachsthum begriffen iſt. Kommt dazu die ungeſunde Stubenluft, ſo iſt es klar, daß der Knabe ſchlimmer daran iſt, als ein Leinweber, den ſein Handwerk zum Sitzen verurtheilt. Zu vergeſſen iſt nicht, daß das Bewußtſein des Zwanges viel dazu beiträgt, die nachtheiligen Folgen des anhaltenden Sitzens zu erhöhen: ein Menſch, der mitten im Sitzen ſich dann und wann, ohne der höhern Erlaubniß zu bedürfen, nach Willkühr eine Minute frei bewegen darf, erträgt ſein Loos viel leichter. Jeder Unterricht iſt doch mehr oder weniger nichts als ein augenblickliches Gefangenſein und eine Unterordnung unter den Willen eines Andern: das Bewußtſein dieſes Zwanges nun

*) Vergl. das Cirkular des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums zu Münſter vom 26. November 1835. Sp. 229 d. Bl.

Digitized by Google

iſt es, was die nachtheiligen Folgen ſehr erhöht, gleichwie eine Krankheit ſchlimmer wird, die man kennt, als eine, deren man ſich gar nicht bewußt iſt. Wenn wir auch nicht verkennen, daß jener Zwang zur Ordnung gehört, ſo müſſen wir doch zugeben, daß ein freiwilliges Lernen in einer nicht gebotenen Stunde ganz andere Früchte trägt, als das maſchinenmäßige zu einer gebotenen Zeit, die alle Tage und dauernd wiederkehrt.

Hr. L. hat behauptet, daß der Geiſt der Jugend ſolchergeſtalt durch fortwährend eingeflöſtes und unverdautes Wiſſen nicht bereichert, ſondern zerrüttet und gelähmt werde; daß die Schüler beſtändig mit Aufnahme neuer Kenntniſſe beſchäftigt und eben darum verhindert wären, ſie gehörig zu verarbeiten: daß ſie darum für keinen Zweig des Wiſſens ein wahres, lebendiges und dauerndes Intereſſe gewinnen könnten u. ſ. w. Wir können ihm darin nur beiſtimmen, und wenn Hr. M. dieſe Behauptungen nur dadurch widerlegt, daß es ſeit 50 Jahren ſchon alſo geweſen ſei, ſo muſſen wir entgegnen, daß die Völker mit der Zeit fortzuſchreiten, nicht an verjährten Uebelſtänden zu haften beſtimmt ſind. Wer etwas Gutes darum nicht ins Werk ſetzen wollte, weil Andere vor ihm es ebenfalls nicht gethan haben, würde ohne Zweifel ſeine Beſtimmung gänzlich verfehlen; keine nützliche, keine wohlthätige Anſtalt im Staate wäre vorhanden, keine Verbeſſerung denkbar, nur ein ewiges Zurückſchreiten möglich. Wo bliebe dann die von Hrn. M. ſo ſehr gerühmte Kultur unſerer Zeit, wenn wir es bei dem hätten belaſſen wollen, was man vor 50 Jahren kannte und wußte? —

Hr. M. findet in dem Aufſchwunge, den in den letzten vierzig Jahren Wiſſenſchaft und Kunſt genommen, in dem blühenden Zuſtande, in welchem gegenwärtig faſt alle Zweige deſſelben ſich befinden, in dem friſchen und kräftigen Geiſtesleben, welches ſich überall in ſelbſtſtändiger Weiſe entfaltet, und zu den ſchönſten Geſtaltungen geformt hat — eine Beſtätigung der Zweckmäßigkeit des Schulzwanges, wie dieſer zeither beſtanden. Er ſcheint darin zu irren. Uns deucht, nicht von der Schule iſt jener gewaltige Aufſchwung ausgegangen, ſondern die politiſchen Verhältniſſe, die das Jahrhundert fortgeriſſen, haben dazu die nächſte Anregung gegeben. Der Preußiſchen Regierung gebührt, wie keiner andern, das Verdienſt, jenen Aufſchwung mit Weisheit benutzt, geregelt und geordnet zu haben: die Männer, denen wir dieſes Werk verdanken, erhielten aber ihre Reife größtentheils durch jene Stürme der Vergangenheit, ein Bildungsmittel höherer Hand, das — wir wollen es hoffen — in Jahrhunderten nicht wiederkehrt.

„Sollten aber wirklich,“ ſagte Hr. M., „manche Theile der menſchlichen Organiſation durch jene Bedingungen (des Schullebens) ſchärfer affizirt, ſollten wirklich einzelne Naturen beſonders durch das Schulleben nachtheilig berührt werden, ſo muß hier wie in vielen dringenden Verhältniſſen des Lebens der in reinem Sinn zu nehmende Grundſatz gelten, daß der Zweck das Mittel heiligen müſſe. Die Bildung, welche das Leben von dem Jünglinge erheiſcht, kann den gegebenen Verhältniſſen gemäß nur bei einer ſolchen Lebensart erreicht, und darum muß das Opfer ohne Murren, ja mit Freudigkeit gebracht werden.“

Auch mit dieſer Anſicht können wir uns nicht befreunden. Wir ſtreben nach der Klaſſicität der Alten und doch

haben dieſe ſie nicht auf dieſem Wege erreicht. Es giebt nur zwei Fälle: der Genius eines Jünglings leitet ihn entweder ſelbſt zum Großen und Schönen hin, oder dies iſt nicht der Fall. Aus der Klaſſe jener Jünglinge gehen allein die guten Köpfe hervor; ſie bedürfen aber des Schulzwanges nicht, ſie lernen ſpielend und von ſelbſt, die Hälfte der Lehrſtunden kann für ſie erſpart werden. Die andere Klaſſe wird auch dann mittelmäßig bleiben, wenn die Lehrſtunden verdoppelt werden: das Lernen iſt bei ihr ein Zwang und es koſtet die beſten Kräfte des Leibes, dieſem Zwange zu genügen. Um dieſe unfähigen Köpfe vom Staatsdienſt auszuſchließen, werden jene enormen Anforderungen gemacht, denen ſie entweder gar nicht oder nur mit den größten Anſtrengungen genügen können. In beiden Fällen iſt der Zweck des Staats verfehlt: genügen ſie den an ſie gemachten Anforderungen gar nicht, ſo haben ſie ihre beſten Jahre und ihre Geſundheit einer unnützen Beſchäftigung zum Opfer gebracht; genügen ſie aber jenen Anforderungen nur dürftig, ſo wird der Staat immer nur einen mittelmäßigen Beamten gewinnen.

Dies betraf die Individuen. Was die Geſammtheit angeht, ſo haben ſich ſehr bedeutende Stimmen dahin ausgeſprochen, wie es dem Staate nicht gleichgültig ſein könne, die Kräfte der Bürger bis zur Null reducirt zu ſehen; auf ihnen beruht ſeine Vertheidigungsfähigkeit, wenn wir auch höhere Pflichten nicht berückſichtigen wollen. —

Eine zweite von Hrn. Theodor Heinſius ausgegangene Schrift: „Hygea oder die Gymnaſien (Berlin, Hold)“ pflichtet in den Hauptpunkten der Vertheidigung des Hrn. M. bei. Zu den auffallenderen Behauptungen des Hrn. H. gehört, daß die Annahme einer geſchwächten Organiſation des jetzt lebenden Menſchengeſchlechts noch nicht zu den empiriſch begründeten Wahrheiten gehöre. Aus den ſtatiſtiſchen Tabellen freilich läßt ſich im vorliegenden Falle die Wahrheit nicht ſchöpfen; ſie geht nur aus dem Leben ſelbſt hervor und wer allenfalls eine wirkliche Erfahrung darüber machen wollte, müßte Arzt ſein oder zu den Erſatz-Kommiſſionen gehören. Uns ſoll es freuen, wenn die Andeutungen der Gegenwart, von dem kränkelnden Zuſtande der Individuen nicht in die volle ſichtbare Wirklichkeit übergehen, die Hr. H. verlangt, und beziehen uns übrigens auf das oben Geſagte: daß es dann, wenn die phyſiſche Nichtigkeit des Menſchengeſchlechts erſt vollſtändig herbeigeführt, zu einem Rückſchritte zu ſpät iſt.

Auch Hr. H. meint, daß die Kraftäußerungen des Freiheitskrieges die aufgeſtellten Beſorgniſſe widerlegten. Hat er aber wohl die Motive erwogen, aus denen jene Kraftäußerungen hervorgingen? Auch der Wurm iſt einer Kraftäußerung fähig, wenn er getreten wird; je härter der Druck jener Zeiten, je größer natürlich die Anſtrengung, ihn abzuwälzen. Solche außerordentliche Verhältniſſe geben alſo keinen Maaßſtab, die phyſiſchen Kräfte der Menſchheit abzuwägen. Und hat Hr. H. wohl geſehen und erfahren, wie arg hier und da die Natur jenen Aufwand von Kraft gerächt hat? So Mancher, der heil und unverwundet, mithin dem Scheine nach geſund, aus dem Felde zurückkehrte, iſt ſeitdem in einem frühen Alter ins Grab geſunken, weil die phyſiſchen Folgen der Anſtrengung ihn niederdrückten. Dies würde nicht geſchehen ſein, wenn Anſtrengungen jener Art für gewöhnlich mit den Kräften der Generation im Einklange ſtänden.

Digitized by Google

Hr. H. meint, daß ihm während einer 41jährigen Amtsthätigkeit auf zwei zahlreichen Gymnaſien nur wenige Todesfälle vorgekommen; dauernde und gefährliche Krankheiten des Körpers habe er nie mehr als unter andern Menſchen gewöhnlich, und Störung des Geiſtes nur einmal erlebt. Aber es iſt ja nirgends davon die Rede, daß die Jugend gleich auf dem Gymnaſium eine Beute des Todes werden ſoll, vielmehr nur davon: daß hier der **Grund gelegt** wird zu einer Entkräftung, die ſich erſt in ſpäteren Jahren offenbaren kann. — Schließlich ſtellt Hr. H. als Grundſatz auf:

1) was alle Gymnaſien bisher gelehrt haben, muß auch fernerhin gelehrt und gelernt werden;
2) können dies die Gymnaſien erweislich nicht mehr ohne Gefahr für die phyſiſche und geiſtige Geſundheit der Jugend leiſten: ſo müſſen die Univerſitäten den Unterricht mit ihnen theilen.

Wir finden keine Veranlaſſung, Hrn. H. auf dieſes Feld, wo ihm ſehr Vieles entgegenzuſetzen ſein würde, zu begleiten, da die gegenwärtige Abhandlung ſich engere Schranken geſtellt hat.

(Fortſetzung folgt.)

Jahresberichte.

Kommunal-Landtage.

1.

Die Gegenſtände, welche den Kommunal-Landtagen auf Allerhöchſten Befehl oder nach dem Gutbefinden der Behörden zur Erklärung oder Begutachtung vorzulegen ſind, erhalten nicht die Form der Provinzial-Landtags-Propoſitionen, und gehen direkt an den Ober-Präſidenten zur auftragsweiſer Vorlegung an die Stände. Die Gutachten, Erklärungen und Beſchlüſſe der Stände ſind niemals in der Form der an Se. Maj. den König oder an irgend eine Behörde gerichteter Eingaben, ſondern lediglich in der eines Votums oder Konkluſums zu faſſen. Dieſelben gehen an den Ober Präſidenten, der, wenn ſie zum Reſſort der Provinzial-Verwaltung gehören, die erforderlichen Verfügungen ſofort ſelbſt veranlaßt und die, welche ihren Gegenſtänden nach an die Miniſterien oder an Se. Majeſtät ſelbſt gelangen müſſen, zur weiteren Veranlaſſung an den Miniſter des Innern einzureichen hat. Dem Ober-Präſidenten iſt demnach von ſämmtlichen, auf die Eingabe der Kommunal-Landtage zu faſſenden Reſolutionen Mittheilung zu machen, damit derſelbe die Stände durch die Landräthe danach beſcheiden könne. Derſelbe hat außerdem ſowohl beim Schluſſe eines jeden Kommunal-Landtages ein Verzeichniß ſämmtlicher, von den Ständen daſelbſt angegebenen Erklärungen und gefaßten Beſchlüſſe, als ſpäter, wenn alle Materialien zu Beſcheidung der Stände an ihn eingegangen ſein werden, einen Nachweis von den, auf die Erklärungen und Beſchlüſſe des Kommunal-Landtages gefaßten Reſolutionen und getroffenen Verfügungen durch den Miniſter des Innern an Se. Majeſtät einzureichen. — Findet bei den Verhandlungen einer Kommunal-Landtags-Verſammlung in den Fällen, in welchen nach den Geſetzen eine Majorität von zwei Drittheilen nicht erforderlich iſt, eine Gleichheit der Stimmen ſtatt, ſo entſcheidet die Stimme des Vorſitzenden. [1])

[1]) Kabinets-Ordre vom 1. Juni 1826. Jur. Wochenbl. II. 201.

2.

Immedial-Vorſtellungen der Kommunal-Landtage ſollen, wenn ſie Beſchwerden gegen Verfügungen des Miniſters des Innern und der Polizei enthalten, von den Ober-Präſidenten unmittelbar an Se. Majeſtät eingereicht werden, jedoch unter gleichzeitiger Einreichung einer Abſchrift derſelben an den gedachten Miniſter. [2])

3.

Die Beſtimmung der Allerhöchſten Ordre vom 17. Juni 1833 (2) iſt unter den in der K. Ordre vom 1. Juni 1826 (1) feſtgeſetzten Modifikationen auch auf Beſchwerden gegen andere Miniſter ausgedehnt; es iſt jedoch alsdann gleichzeitig Abſchrift des, die Beſchwerden enthaltenden Kommunal-Landtags-Konkluſums nicht blos dem Miniſter des Innern, ſondern auch dem betheiligten Miniſter einzureichen. [3])

4.

Da die in der Verordnung vom 17ten Auguſt 1825 Art. II. A. II. 11 — 27. [4]) aufgeführten kollektiv-wählenden Städte theils der Altmark, theils der Priegnitz angehören, und wenn der Abgeordnete oder deſſen Stellvertreter aus einer altmärkiſchen Stadt gewählt iſt, ſich der Fall ereignen könnte, daß es den Priegnitzſchen Städten auf dem Kurmärkiſchen Kommunal-Landtage an einem Abgeordneten, der dieſem Kommunal-Verbande angehört, fehlt, ſo iſt beſtimmt, daß die mit Altmärkiſchen Städten zu einer Kollektiv-Stimme vereinigten Städte der Priegnitz in dem erwähnten Falle aus ihrer Mitte einen beſonderen Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark zu wählen haben. [5])

[2]) Kab.-Ordre vom 17. Juni 1833. Jur. Wochenbl. II. 202. [3]) Kab. O. vom 26. Okt. 1835. Ebend. Fünfter Brandenburgiſcher Landtags-Abſchied vom 26. Okt. 1835. II. §. 12. [4]) Geſetzſ. 1825. S. 195. [5]) Kab. O. v. 26. Okt. 1835. Geſetzſ. 229.

Miscellen.

Die Königlichen Regierungen zu **Marienwerder** und **Stettin** haben die Bekanntmachung der Königl. Regierung zu Poſen über die Schädlichkeit der Schlempe aus gekeimten Kartoffeln (Sp. 198 d. Bl.) unterm 13. reſp. 6. April c. auch in ihren Departements veröffentlicht (Amtsblatt S. 120 reſp. 88). Dieſe Bekanntmachung iſt jedoch dahin zu berichtigen, daß es (Sp. 199 d. Bl. Zeile 6 von oben) ſtatt **eigentlichen** „**eigenthümlichen**" und (Zeile 7) ſtatt **solanum** „**solanin**" heißen muß.

Des Königs Majeſtät haben geruhet, durch eine Urkunde vom 19. März c. dem im Kreiſe Geldern, des Regierungsbezirks Düſſeldorf, belegenen ehemaligen Kloſtergute „Marienwaſſer" mit Einſchluß der Höfe „Bollenhof und Großer Gräf-Hof," auf ſo lange als daſſelbe ſich ungetrennt im Beſitze der Familie der Freiherren **von Loe** befinden wird, die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Ritterguts beizulegen.

Digitized by Google

Literatur.

Abhandlungen aus dem Gebiete der Staatswirthſchaftslehre von Dr. K. S. Zachariä, Großherzogl. Badenſchen Geh. Rathe. Heidelberg, Oswaldſche Univerſitäts-Buchhandlung. 1835.

(Beſchluß.)

II. Die zweite Abhandlung, über Beſoldungsſteuern, umfaßt dieſen Gegenſtand aus dem Geſichtspunkte der Rechtmäßigkeit und der Zulaſſung aus Staatsklugheit. Die Ausführung hat wegen der damit verbundenen Erörterungen einen mehr wiſſenſchaftlichen als praktiſchen Werth.

Denn uns ſcheint es, daß ſchon nach der Namensbezeichnung der Staatsdienerſchaft derſelben das Vertrags-Verhältniß do ut facias nicht weggeläugnet werden kann und es am Ende gleichgültig bleibt, ob ein Staat die Beſoldungen ſeiner Staatsdiener im Sinne einer allgemeinen Einkommenſteuer mit einer Abgabe belegt, oder dieſelben auf den Betrag der letztern herabſetzt. Aus dem allgemeinen Beſteuerungsrechte des Staates, in dem heute anerkannten Umfange deſſelben, folgt auch noch keine Beeinträchtigung des Beamtenſtandes durch Auflegung einer Steuer auf ihre Beſoldungnn. Denn als Staatsbürger zugleich müſſen ſie ihre Einnahmen ſo gut einer ſolchen Maaßregel unterwerfen, wie es bei dem Vermögen der übrigen Staatsbürger der Fall iſt und eine Verletzung des Dienſtvertrages verſchwindet durch die Scheidung der Eigenſchaften des Staates als Dienſtherrn und Staats-Verwalter.

Aber in beiden Verhältniſſen empfiehlt der Hr. Verf. gewiß ohne Eigennutz und mit allgemeiner Anerkennung den Grundſatz, daß keine Staatshaushaltung an den Beſoldungen der Staatsdiener ſparen oder ſich daran zu erholen ſuchen muß. Wenigſtens glaubt er ſeine ſolche Erſparung keine gute nennen zu können. Dies hat auch der Regierungs-Rath Wehnert zu Potsdam in einer kürzlich erſchienenen, empfehlungswerthen Schrift: Ueber die Politik der Staatsdienerſchaft*) überzeugend gerechtfertigt und die Nachtheile einer ſolchen Maxime können ſich darnach nicht verhehlen.

Wir möchten aber noch hinzufügen, daß auch die einmal für zuläſſig oder nöthig erkannte Beſoldungsſteuer Alle öffentlichen Diener und verhältnißmäßig treffen muß und zwar mit dem Geſichtspunkte des Rechts und des erfahrungsmäßigen Eindrucks jeder Prägravation unter gleichen Verhältniſſen, welche durch die Immunität oder Verkürzung geringerer Beſoldungen gegen höhere das Gefühl einer unverdienten Zurückſetzung in die Amtshandlungen überträgt, wodurch eine den letztern zuträgliche Stimmung verhindert wird, worüber wir keine weitere Ausführnng für angemeſſen halten.

III. Die dritte Abhandlung, über Gelddarlehne, im Verhältniſſe zu andern Kapitalien betrachtet, theilt Kapitalien in materielle oder ſolche, welche zu dem Vermögen einer beſtimmten Perſon gehörige Brauchlichkeiten (brauchbare Sachen) umfaſſen, die weder der phyſiſchen Beſchaffenheit nach unverbrauchſam oder, obwohl verbrauchſam, von ihrem Beſitzer für jetzt noch nicht verbraucht ſind, und in ideelle Kapitalien oder ſolche, welche Rechtsforderungen, deren Gegenſtände Brauchlichkeiten bilden, darſtellen.

Der Hr. Verf. handelt bloß von den Kapitalien der letztern Art und auch nur von dieſen, ſoweit ſie auf dem Rechtsgrund eines Darlehns beruhen. Er macht darauf aufmerkſam, daß die ideellen Kapitalien ſich ſo ſehr vermehren, daß der Werth der Geldmetalle von Zeit zu Zeit ſinkt und die Kapitaliſten dringenden Anlaß haben, die dadurch ſinkende Werthung ihrer Kapitalien durch ſucceſſive Kapitaliſirurg eines Theils der Zinſen auszugleichen, und daß Gewinn und Verluſt der Geldſchwankung hauptſächlich und allein die Beſitzer ideeller Kapitalien treffe, indem außer dem ſeltenen Falle der Auflagerung materieller Kapitalien oder baaren Geldes das letztere ſo ſchnell aus einer Hand in die andere gehe, daß dadurch dem Beſitzer die Schwankung vorübergehe.

*) 1836, im Verlage bei Ferd. Riegel zu Potsdam.

Hiemit können wir uns nicht ganz einverſtanden erklären, weil naturgemäß, wenn eine Schwankung einmal begonnen, ſie auch bis zu ihrem Stillſtande vorwärts oder rückwärts alle einzelnen Punkte auf ihrem geraden oder krummen Laufe berühren muß, und weil das Geld als Maaßſtab aller Werthung im Verkehre dieſer ſeiner Natur nach alle dem letztern unterworfenen Gegenſtände berührt, ſo wie ſie aus dem Ruhepunkt eines Beſitzes hervortreten.

Auch will uns der von dem Herrn Verfaſſer hochgeſtellte Werth des Papiergeldes nicht einleuchten, worüber wir uns auf die populäre Nachweiſung der Nachtheile des Papiergeldes vom Grafen D. du Tracy*) berufen, und hiedurch die Anſicht des Hrn. Verf. für vollſtändig widerlegt halten. Ebenſo wenig glauben wir, daß derſelbe eine Anerkennung der Behauptung finden werde, daß der Kredit eines Staates mit den Schulden deſſelben ſteige, weil dieſer darin einen Impuls finde, ſeinen Schuldverpflichtungeu pünktlicher nachzukommen. Ueberſteigen dieſe aber die Kräfte des Staats, ſo hört der Kredit unausbleiblich von ſelbſt auf durch den — Bankerut.

Wir enthalten uns weiterer Bemerkungen hierüber und fügen nur noch hinzu, daß der Aufſatz des Hrn. Verf. ſonſt ſchätzbare Erörterungen des Gegenſtandes und deſſen verwandter Materialien enthält, welche Erfahrungen bereichern und wohl verdienen, allgemeiner beſprochen und geprüft zu werden.

IV. Die vierte Abhandlung, über die Regeneration der bürgerlichen Geſellſchaft durch eine Umgeſtaltung des Eigenthumsrechts, d. i. desjenigen Rechts, nach welchem bewegliche und unbewegliche Sachen erworben und beſeſſen werden können, betrachtet zunächſt die Uebergänge des Eigenthums aus einer urſprünglichen Bildung bis zu ſeiner heutigen Geſtaltung für die Möglichkeit einer Allgemeinen Gütergemeinſchaft nach dem Plane St. Simons.

So wie an dem heutigen Eigenthums-Verhältniſſe Jahrtauſende und mindeſtens Jahrhunderte gebildet und dadurch gewiſſermaaßen die Fortſchritte der Civiliſation befördert und beſchützt haben, ſo möchte wohl ein ganz eigenthümlicher und vor der Hand auch nicht zu erwartender Sturm dazu gehören, welcher einen ſo weit und ſtark verzweigten und ſo tief gewurzelten Baum umbrechen ſollte, unter deſſen Schatten eine unabſehbare Zeit die menſchlichen Geſellſchaften, ſeit ſie ihre Viehtriften und Jagdfolgen verlaſſen, Schirm und Unterhalt gefunden haben. Es würde auch eine ganz beſondere moraliſche Vorbildung, ein übermenſchlicher Zwang der Neigungen dazu gehören, wenn nicht das Grundprinzip eines ſolchen Gemeinſchafts-Prinzips in einer kurzen Ausführung ſchon untergehen ſollte, da es die Weltgeſchichte bis zur Fabel zurückweiſet, daß, ſo beſtimmt auch der Menſch für die Geſelligkeit geſchaffen iſt, er dennoch die Kreiſe der letztern durch abgeſonderte Familien abgeſchloſſen hat, und dieſe ſich aus ſich ſelbſt hervorgebildet haben, ſobald ihre Ausdehnung die Bedürfniſſe verkümmerte oder der Hang nach Selbſtſtändigkeit im Gefühle größerer Kraft erwachte oder die vielen menſchlichen Neigungen und Leidenſchaften den Frieden ſtörten, in welchem ſich die Gemeinſchaft zuſammenhielt.

Damit ſtimmen auch die Erfahrungen über das Beſtehen der Geſellſchaften überein, welche zum Theil mit ganz naturwidrigen Beimiſchungen der Lehre des Gr. v. St. Simon im weſentlichen Mißverſtändniſſe nachgebildet ſind und ſich nicht erhalten können, weil es ihnen überhaupt an allen Grundlagen eines dauernden geſellſchaftlichen Verbandes und an den, durch den von einer weiſen Weltregierung angeordneten ewigen Wechſel der Verhängniſſe bewirkten Gelegenheiten zum Aufſchwunge des menſchlichen Geiſtes und zur Erhebung des menſchlichen Gemüthes fehlen würde, worin wir durch alle Zeitalter die bewunderungswürdigſte Kraftäußerungen und die liebenswürdigſten Tugenden ſich geltend machen ſehen.

Wir ſchließen dieſe Bemerkungen mit der Ueberzeugung, daß

*) Der National-Oekonom 1834. 9. Heft, S. 694.

Digitized by Google

Niemand dem Vater l'Enfantin*) auf ſeinen Reiſen zur Entdeckung des gelobten Landes zu folgen, mit einiger Zuverſicht geneigt ſein wird.

V. Die fünfte Abhandlung, über Kredit-Geſetze, enthält in beſonderen Abtheilungen die Rückſichten, welche theils bei den geſetzlichen Anordnungen über das Kreditweſen ſich geltend gemacht haben, theils ſich geltend machen müſſen.

Nicht durch beſondere Nachweiſung aus den Geſetzen, ſondern als Gegenſtände für dieſelben berührt er die äußeren Einflüſſe auf das Steigen und Fallen des Kredits (mit Ausnahme des Staatskredits) und richtet dabei ſein Augenmerk auf Geſetze

I. welche für die Zahlungsfähigkeit des Schuldners Gewähr leiſten. Hieher zählt er in folgenden Unterabtheilungen diejenigen Geſetze,
   1) welche den Zweck haben, dem Vermögen der einzelnen Bürger Sicherheit zu wirken;
   2) welche den Geldumlauf betreffen;
   3) welche die Freiheit des Eigenthumsrechts bekräftigen (dieſe Unterabtheilung finden wir ſchon unter der erſten begriffen);
   4) welche den Gläubiger in den Stand ſetzen, wegen der der Befriedigung ſeiner Forderungen eine beſondere Gewährleiſtung zu erlangen, ſo wie die Geſetze, welche gewiſſe Forderungen mit einer ſolchen Gewährleiſtung wirklich bekleiden;
   5) wodurch die Macht des Staats die Zahlungs-Fähigkeit einzelner Privat-Perſonen oder die einer gewiſſen Klaſſe der Unterthanen unmittelbar und poſitiv verſtärkt;

II. welche für die Zahlungswilligkeit des Schuldners,

III. welche für die Zahlungspflichtigkeit des Schuldners Gewähr leiſten.

Die Abhandlung enthält manche nützlichen Andeutungen und Belehrungen, und verdient geleſen und beachtet zu werden, zu welchem Zwecke wir theils zur Erläuterung, theils zur Ergänzung noch empfehlen zu dürfen glauben die Abhandlung v. Wachtler über Polizeitaxen, Zinſenlimito und Wucherſtrafen**), des Staatsraths Klüber über die Geldmacht in der heutigen Welt***), des Doktors Karl Murhard Votum über die Beſteuerung der Renten aus Geldkapitalien†) und eines ungenannten Badenſchen Juſtiz-Beamten über die Erhöhung vom Kredite des Landmannes, beſonders im Großherzogthum Baden††), auch endlich eines Angehörigen des Großherzogthums Heſſen über die Frage: welchen Münzfuß ſoll man zum Allgemeinen für Deutſchland erheben?

VI. Die ſechſte Abhandlung, über Wirthſchafts-Politik oder das Büchlein vom Reichwerden, enthält in Form und Nachbildung von zum Theil bekannten Sprüchwörtern mehre empfehlenswerthe Lehren und Warnungen, deren Beachtung nur nützlich ſein kann und deren Verbreitung deshalb wünſchenswerth erſcheint.

VII. Die ſiebente Abhandlung, Auch ein Wort über den Preußiſchen Mauth-Verein, richtet ſich auf

I. das Syſtem,
   1) Charakteriſirung des Syſtems;
   2) Gründe, welche für das in Rede ſtehende Syſtem angeführt worden ſind, welche aber von der Art ſein möchten, daß ſie auch gegen dieſes Syſtem gerichtet werden könnten.

*) Bekanntlich der Vater der neuern St. Simoniſten, welcher von Paris nach der Türkei und, ſoviel uns bekannt iſt, von hier nach Egypten gegangen iſt, um für ſeine Anhänger das geträumte Reich zu gründen.

**) Der National-Oekonom von Morſtadt, 1834. 2. Hft, S. 169 u. f.

***) Ebend. viertes Heft, S. 315 u. f.

†) Ebend. neuntes Heft, S. 706 u. f.

††) Ebend. S. 721 u. f.

   3) ſtandhaftere Gründe, welche für das in Frage ſtehende Syſtem ſprechen;

II. Den Verein, in Beziehung auf
   1) den national- oder volkswirthſchaftlichen Werth deſſelben,
   2) den Werth deſſelben für die Staatshaushaltung (für die Finanzen), und
   3) deſſen politiſchen Werth.

Die Erörterungen in dieſen Abtheilungen enthalten mehr oder weniger das, was ſchon durch den veröffentlichen Meinungsſtreit bekannt geworden und in dem vorliegenden Aufſatze zuſammengeſtellt iſt, den Hrn. Verf. aber zu dem Reſultate geführt hat, daß Binnenländer mehr als Grenzländer, Länder, in welchen die Fabrikation bereits große Fortſchritte gemacht hat, mehr als Länder, deren Einwohner ſich hauptſächlich vom Landbaue nähren; Länder, in welchen ſchon vor ihrer Aufnahme in dem Verein eine auf dem Syſteme deſſelben beruhende Zollgeſetzgebung beſtand, mehr als Länder der entgegengeſetzten Art vergleichungsweiſe arme Länder werden, wenigſtens bei der Vertheilung der Zoll-Einnahme, mehr als vergleichungsweiſe reiche Länder durch den Verein gewinnen. Aber die Gründe, welche für den Verein ſprechen, ſind nach der Meinung des Hrn. Verf. von der Beſchaffenheit, daß kein Land ſchlechthin im Verluſte ſein kann, daß ein Verluſt ſich wieder durch einen Gewinn ausgleicht, und daß der Verein das Intereſſe der Deutſchen Länder mit dem Intereſſe Deutſchlands verwebt.

Wir haben dieſe politiſche Wichtigkeit ſchon oben geäußert, und ſie iſt auch von allen dem Vereine beigetretenen Bundesſtaaten mit den übrigen ſich ſchon gezeigten Gewinnen im Kampf mit der Gegenmeinung landſtändiſcher und ſchriftſtelleriſcher Opponenten ſiegreich durchgefochten, aber auch gewiß für jeden ein Antrieb, ſeine Anſicht im vaterländiſchen Intereſſe darüber zu beſtimmen und zu befeſtigen und hiezu kann nicht nur die vorliegende Abhandlung, ſondern auch aus der ſchon mehrmals angezogenen Monatsſchrift von Morſtadt, dem National-Oekonom, Jahrgang, 1834.

1) Der Aufſatz von D. Hanſemann über Charakteriſtik und Ertragsüberſchlag der Zölle Preußens;*)
2) Die kurze Bilanzirung der Vortheile und Nachtheile, welche Baden aus ſeinem Beitritte zum Deutſchen Zollverein zu erwarten hat, von K. Mathy;**)
3) H. v. Weſſenberg's Aufſatz über die Abmahngründe wider Badens Beitritt zu dem Zollverein, geprüft durch den Profeſſor Dr. Morſtadt;***)
4) vom letzteren eine Widerlegung der Warnungsrede wider Frankreichs Beitritt zum Deutſchen Zollverein, vom Kaufmann Z..†) und
5) ein Aufſatz von Guſtav von Gülich über Beantwortung der Frage: ob Hannover durch den Anſchluß an den Preußiſchen Zollverband gewinnen würde.††)

beitragen, weshalb wir uns ſchießlich auf dieſe Erörterungen über das Thema zu verweiſen veranlaßt geſehen haben, um die Beſorgniſſe zu verſcheuchen, welche über die Wirkungen des Vereins hie und da angeregt ſein könnten, obwohl ſich derſelbe nach den von vielen Seiten her zuſammentreffenden öffentlichen Nachrichten von dem glänzendſten Erfolge zeigt und Preußen dadurch von den meiſten Deutſchen Bundesſtaaten den Dank einer ſo ſegenreichen Unternehmung ſichert.

G.

*) Heft 2, S. 108. u. f.

**) Heft 2, S. 120 u. f.

***) Heft 2, S. 123 u. f.

†) Heft 5, S. 406 u. f. und Heft 6, S. 423 u. f.

††) Heft 6, S. 478 u. f.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art, namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 21. Berlin, Sonnabend den 21. Mai 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Koblenz. Der Reg. Ref. zur Megede von Marienwerder hierher verſetzt.

Kreis-Verwaltung.

Inowraclaw. Der Bureau-Gehülfe Grunwald zum Kreis-Sekretair hieſelbſt.

Straf-Anſtalten.

Inſterburg. Der Hauptmann Kuhſe zum interimiſtiſchen Direktor, und der Lieutenant Thiem zum erſten Inſpektor bei der Straf-Anſtalt hieſelbſt.

Kommunal-Verwaltung.

Landeck. Der Kämmerer Stein iſt anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Bacharach. Der Pfarrer Klein zum Schul-Inſpektor für die katholiſchen Schulen der Bürgermeiſtereien Bacharach, Boppard, Oberweſel, Niederheimbach, St. Goar und Wiebelsheim.

Berlin. Die Lehrer Gabriel und Reinbott bei der hieſigen Seminarſchule ſind definitiv als Seminarlehrer beſtätigt.

Breslau. Der Armenhaus-Prediger Ritter zum Prediger an der ev. Hoſpital-Kirche St. Trinitatis.

Bromberg. Der bisherige Elementar-Lehrer Nagel aus Schmiegel zum Hülfslehrer bei dem Königl. Schullehrer-Seminar hieſelbſt.

Franzburg. Der Paſtor von Willich zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Koblenz. Der Pfarrer Scherer in Merl zum Schul-Inſpektor für die kath. Schulen des Kreiſes Zell.

Magdeburg. Der Schulamts-Kandidat Dr. Valentin zum 5ten Lehrer am Pädagogium Unſerer lieben Frauen hieſelbſt.

Marienburg. Der Stadtſchullehrer Hegmann von Straßburg als Lehrer an das hieſige Schullehrer-Seminar verſetzt.

Namslau. Der Kand. Fiedler zum ev. Paſtor in Kaulwitz.

Poſen. Der Lehrer Sikorski iſt als zweiter Muſiklehrer an dem Schullehrer-Seminar hieſelbſt und als Taubſtummen-Lehrer definitiv beſtätigt.

Rügenwalde. Der Prediger Quandt in Haſenfier zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Wartenberg. Der Hofprediger Königk zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Wolgaſt. Der Paſtor Wieſener in Reinkenhagen zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Inſtruktion über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden in der Rhein-Provinz, ſoweit daſelbſt noch das franzöſiſche Recht gilt.) Da das durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 30. Juni 1828 (Geſetzſammlung Seite 86) bei Kompetenz-Konflikten zwiſchen den Gerichten und den Verwaltungs-Behörden angeordnete Verfahren nicht immer gehörig beobachtet wird, indem einerſeits die Verwaltungs-Behörden keinen beſtimmten, auf Einleitung des Konflikt-Verfahrens ausdrücklich gerichteten Antrag aufſtellen und denſelben in der Regel nicht zeitig genug, oft erſt in der letzten Inſtanz anbringen, andererſeits auch die Gerichte die Entſcheidung des Konflikts, in der vorgeſchriebenen Art, nicht ſofort einholen, ſo finden ſich die unterzeichneten Miniſterien zur Abhülfe der hierdurch herbeigeführten Uebelſtände veranlaßt, Folgendes für diejenigen Landestheile der Rhein-Provinz, in welchen das franzöſiſche Recht noch gilt, zu verordnen:

§. 1. Die Gerichte ſind ſchuldig, beim erſten Vortrage einer Klage zunächſt zu prüfen, ob die darin angeregte Streitſache zum Rechtswege geeignet, oder nach den geſetzlichen Vorſchriften davon ausgeſchloſſen ſei.

§. 2. Findet der Rechtsweg nicht Statt, ſo muß der Kläger durch Erkenntniß, wogegen die geſetzlichen Rechtsmittel zuläſſig bleiben, zurückgewieſen werden. Hält das Gericht den Rechtsweg für zuläſſig, ſo muß der Betrieb des Prozeſſes ſo lange fortgeſetzt werden, bis die Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde den Konflikt (§§. 3 und 4) erhebt.

§. 3. Die Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde hat ihrerſeits, ſobald ſie durch die Vorladung zur Beantwortung der Klage, durch Litisdenunciation, Adcitation oder ſonſt Kenntniß

Digitized by Google

von einem ihr Reſſort betreffenden Prozeß erhält, ebenfalls zu prüfen, ob nach den beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften der Rechtsweg zuläſſig oder ausgeſchloſſen ſei. — Im letztern Falle hat ſie ohne Verzug und, wo möglich, noch vor der nächſten Prozeß-Verhandlung den Konflikt zu erheben, und hierüber einen motivirten Beſchluß abzufaſſen.

§. 4. Die Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde zeigt darauf den eingelegten Konflikt, unter Anführung der Gründe deſſelben oder unter abſchriftlicher Beifügung des darüber gefaßten Beſchluſſes, dem öffentlichen Miniſterium desjenigen Gerichts an, vor welchem der Prozeß ſchwebt, mit dem Erſuchen, das Gericht von dem eingelegten Konflikt in Kenntniß zu ſetzen.

§. 5. Die Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde darf, nachdem ſie den Konflikt auf die in den §§. 3 und 4 bezeichnete Weiſe erhebt, bis zur Entſcheidung deſſelben ſich auch nicht eventuell auf die Klage einlaſſen.

§. 6. Wenn die bei dem Prozeß betheiligte Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde eine Unter-Behörde iſt, ſo hat dieſelbe zuvor die Ermächtigung zur Erhebung des Konflikts bei der ihr vorgeſetzten Verwaltungs-Behörde nachzuſuchen.

§. 7. Sobald der Konflikt auf die vorgeſchriebene Art erhoben worden, muß das betreffende Gericht das Rechtsverfahren, einſtweilen durch Vorbeſcheid, wogegen kein Rechtsmittel zuläſſig iſt, einſtellen, das öffentliche Miniſterium aber ſogleich über den erhobenen Konflikt an den Juſtiz-Miniſter, unter Beifügung der Klage, der Konflikts-Einlegung und des darauf erfolgten gerichtlichen Vorbeſcheides, berichten.

§. 8. Schwebt der Prozeß bei einem Friedensgerichte, ſo erſtattet daſſelbe den Bericht an den Ober-Prokurator des betreffenden Land-Gerichts, welcher ihn unter Beifügung ſeines Gutachtens dem Juſtiz-Miniſter überreicht.

§. 9. Die Verwaltungs- oder fiskaliſche Behörde erſtattet, nachdem ſie den Konflikt erhoben hat (§§. 3, 4, 7) ihrerſeits Bericht an das vorgeſetzte Verwaltungs-Miniſterium mit Einreichung der Klagen und ihrer Beilagen. (Inſtr. vom 30. März 1836. gez. v. Altenſtein. v. Brenn. v. Kamptz. v. Witzleben. v. Rochow. v. Ladenberg. Rother. v. Alvensleben.

*2. (Vertheilung der Kommunal-Laſten betreff.) Wenngleich es nach der beſtehenden Geſetzgebung keinem Zweifel unterliegt, daß die definitive Feſtſtellung der Grundſätze, nach welchen die, aus dem Kommunal-Verbande hervorgehenden Laſten auf die Gemeindeglieder zu vertheilen ſind, nur im adminiſtrativen Wege erfolgen kann, und daß dabei im Allgemeinen der Weg Rechtens ausgeſchloſſen bleibt: ſo haben ſich doch hierüber unter den Verwaltungs- und Juſtiz-Behörden nicht überall übereinſtimmende Anſichten hervorgethan, und das Miniſterium des Innern und der Polizei ſieht ſich dadurch veranlaßt, zur Vermeidung von Konflikten der Königl. Regierung diejenigen Grundſätze zu eröffnen, zu deren Feſtſtellung die darüber mit den Königlichen Juſtiz-Miniſterien gepflogenen Verhandlungen geführt haben.

Es verſteht ſich zwar von ſelbſt, daß Leiſtungen, welche ſich unmittelbar auf ein, im Beſitz einer Gemeinde oder eines Theiles ihrer Mitglieder befindliches Vermögens-Objekt beziehen, und auf Privatrechts-Verhältniſſen beruhen, in ſtreitigen Fällen vor Gericht regulirt werden müſſen. Daſſelbe iſt auch, in Ermangelung gütlicher Einigung, der Fall hinſichtlich ſolcher Leiſtungen, zu denen die Mitglieder einer Gemeinde ſich wechſelſeitig behufs der Nutzbarkeit ihrer Privat-Beſitzungen in Anſpruch nehmen, ſowie endlich in Anſehung aller derjenigen gemeinſamen Laſten, welche zwar aus einem Korporations-Verbande gleichfalls entſpringen, deren Vertheilung jedoch nach dem Geſetze durch den Richter feſtzuſtellen iſt.

In allen dieſen Fällen handelt es ſich nur um Privatrechte, die dadurch, daß ſie bei Mitgliedern einer Gemeinde ſtreitig geworden ſind, ihren Charakter nicht verändern. Ganz anders verhält es ſich aber in Anſehung ſolcher Leiſtungen, welche den Mitgliedern einer politiſchen Gemeinde, als ſolchen gegen dieſe letzteren obliegen.

Hier iſt nicht mehr von Privatrechten die Rede, denn die Verpflichtungen der Gemeindeglieder, als ſolcher, ſind nicht Gegenſtände ihrer privatrechtlichen Dispoſition; es handelt ſich vielmehr von ſtaatsrechtlichen Verhältniſſen und von der Ausführung polizeilicher Anordnungen, die nach der beſtehenden Geſetzgebung nicht Gegenſtand einer prozeſſualiſchen Erörterung ſein können, indem nach §. 1 der Einleitung zur Allgemeinen Gerichtsordnung der richterliche Ausſpruch ſich auf Sachen und Rechte beſchränken ſoll, die einen Gegenſtand des Privat-Eigenthums ausmachen. In der Feſtſtellung dieſer Verhältniſſe und der aus ihnen entſpringenden Leiſtungen, ſo wie in der Vertheilung der letzteren, werden unſtreitig Hoheitsrechte ausgeübt, welche nach §. 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (Beilage der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817) nicht Gegenſtand des Prozeſſes ſein ſollen, mithin der ausſchließlichen Kompetenz der Verwaltungs-Behörden angehören. Insbeſondere wird für die in Rede ſtehenden Verhältniſſe der im §. 36 angeführte §. 78. Tit. 14. Th. II. des Allgemeinen Landrechts als Regel Anwendung finden müſſen, wogegen der im §. 37 der gedachten Verordnung angezogene §. 79 Tit. 14. Th. II. des Allg. Landrechts die Fälle bezeichnet, in denen ausnahmsweiſe die Berufung auf den Rechtsweg ſtattfindet.

Die Anordnung des Vertheilungs-Maaßſtabes ſolcher Laſten und Leiſtungen iſt ebenſo unzweifelhaft adminiſtrativen Reſſorts. Die Verwaltungs-Behörden haben daher auch über die Exiſtenz und die Aufrechthaltung einer in Beziehung auf die Vertheilung der aus dem ſtaatsrechtlichen Verbande entſpringenden Laſten behaupteten Obſervanz definitiv zu entſcheiden; und dies iſt eben am nothwendigſten gerade dann, wenn die Vertheilung dieſer Laſten auf Obſervanzen beruhet, die, wie ſich von ſelbſt verſteht, in dieſer Beziehung, nach den Bedürfniſſen und nach veränderten Umſtänden ſich modificiren müſſen, und daher nicht geeignet ſind, durch gerichtliche Entſcheidungen ſtabilitirt und der nothwendigen Fortbildung entzogen zu werden. (Cirk. des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 24. Februar 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen mit Ausſchluß der Rheiniſchen und der zu Stralſund.)

*3. (Die nothwendige Beſchaffenheit der Alkoholometer betr.) Es iſt bereits durch eine unterm 3. Februar 1833 an die hieſige Normal-Eichungs-Kommiſſion erlaſſene Verfügung angeordnet worden, daß nur ſolche Alkoholometer geprüft und geſtempelt werden ſollen, welche allein die Tralles'ſche Scala enthalten, indem dieſe das einzige geſetzliche Maaß zur Ermittelung des Alkoholgehalts bildet, daß daher namentlich ſolche Alkoholometer, welche neben der Tralles'ſchen die Richter'ſche Scala und einen Thermometer oder eins von beiden enthalten, nicht geeicht werden dürfen. Es finden ſich indeſſen namentlich am hieſigen Orte ſowohl noch Alkoholometer von der letztern Beſchaffenheit im Verkehre, welche vor dem Erlaſſe jener Verfügung mit dem Königl. Stempel verſehen ſind, als auch vorzüglich ſolche, welche einen Stempel der Verfertiger führen, der dem Königl. Stempel ähnlich iſt, und zwar bei genauerer Aufmerkſamkeit nicht mit demſelben verwechſelt werden, bei oberflächlicher Betrachtung aber wohl zur Täuſchung des Publikums gemißbraucht werden kann.

Die Königl. Regierung wird daher angewieſen, wenn ähnliche Verhältniſſe als die oben angeführten ſtattfinden, und es daher erforderlich ſein ſollte, eine öffentliche Bekanntmachung durch die Amtsblätter dahin zu erlaſſen:

daß nur Alkoholometer mit der Tralles'ſchen Scala ohne Verbindung mit der Richter'ſchen Scala oder einem Thermometer von der Eichungs-Kommiſſion geprüft und geſtempelt werden dürften, und Alkoholometer, welche neben der Tralles'ſchen Scala mit der Richter'ſchen oder einem Thermometer verſehen wären, ſeit dem Jahre 1833 nicht mehr geeicht worden ſeien.

(Cirk. der Königl. Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 3. April 1836. An die Königl. Regierungen.)

4. (Die Feier des Erntefeſtes in der Rhein-Provinz betr.) Des Königs Majeſtät haben in Betreff der Feiertage der evangeliſchen Gemeinden in der Rheinprovinz zu beſtim-

Digitized by Google

men geruht, daß das Ernte-Dankfeſt überall, auch da, wo es bisher nicht geſchehen, gefeiert werde, und ſoll dieſe Feier am Sonntage nach Michaelis ſtattfinden.

Indem ich ſolches hiermit zur öffentlichen Kenntniß bringe, werden ſämmtliche Herren Pfarrer zur genauen Beachtung dieſer Allerhöchſten Beſtimmung angewieſen. (Publ. des Hrn. Ober-Präſidenten v. Bodelſchwingh vom 26. April 1836. Koblenzer Amtsbl. S. 155.)

4. (Bewilligung von Retabliſſements-Unterſtützungen bei Brandſchäden.) Durch Allerhöchſte Kabinetsordre vom 23. Januar c. iſt hinſichts der Bewilligung von Retabliſſements-Unterſtützungen bei Brandſchäden beſtimmt worden, daß in der Regel dergleichen Beihülfen aus der Staatskaſſe bei des Königs Majeſtät nur in ſolchen Fällen, wo es nach einem größern Brandſchaden auf die Ausführung eines nothwendigen und zweckmäßigen, mit Grund-Entſchädigungen, Straßenverlegung oder Verbreiterung verbundenen Retabliſſementsplanes ankommt, ferner, wenn durch Feuer zerſtörte Kommunal-Gebäude nach einer ihrem Zweck entſprechenderen Bauart oder mit Vergrößerung herzuſtellen, und die Kommunen dieſe Mehrkoſten aufzubringen außer Stande ſind, beantragt, daß dagegen Anträge auf Unterſtützung einzelner abgebrannter Hausbeſitzer, mit Ausnahme der ſeltneren Fälle, wo beſondere Verhältniſſe zur Berückſichtigung kommen, künftig ganz unterbleiben ſollen.

Demgemäß und in Folge Verfügung der Königlichen Miniſterien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 27ſten Februar c. werden daher die Einſaſſen des hieſigen Regierungsbezirks darauf aufmerkſam gemacht, ihre Gebäude gegen Feuersgefahr genügend zu verſichern, indem ſie ſich für die Zukunft auf extraordinaire Unterſtützung aus Staats-Fonds durchaus keine Hoffnung machen dürfen. (Publ. der Königl. Reg. zu Erfurt vom 18. März 1836. Amtsbl. S. 78.)

5. (Betreffend die Exekutions-Gebühren bei Zwangs-Anordnungen der Adminiſtrations-Behörden.) Mit Bezugnahme auf das von uns unterm 23. Dezember v. J. in Betreff der Exekutions-Gebühren bei Zwangs-Anordnungen der Adminiſtrations-Behörden erlaſſene, in dem diesjährigen Amtsblatte S. 1. seq.*) abgedruckte Publikandum, wird auf den Grund einer diesfälligen Entſcheidung des hohen Miniſterii des Innern und der Polizei, zur Nachachtung für die gedachten Behörden bekannt gemacht: daß bei denſelben rückſichtlich der Exekutionsgebühren und Koſten, die Gebühren-Taxe für die Untergerichte vom 23. Auguſt 1815 zur Anwendung kommen ſoll, inſoweit nicht bei Königl. Abgaben auf die Exekutions-Inſtruktion vom 18. Dezember 1813 zurückgegangen werden muß. (Publ. der Königl. Reg. zu Oppeln v. 13. April 1836. Amtsbl. S. 98.)

*) Sp. 71 d. Bl.

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber Erziehung und Unterricht.

(Von Dr. Fr. Reiche.)

(Fortſetzung.)

Eine dritte Entgegnung auf die Lorinſerſche Schrift ſchrieb Dr. Hamann, Oberlehrer am Gymnaſium zu Gumbinnen, in den Preußiſchen Provinzialblättern für März und April. Wenn, ſagt er, es einige deutſche Gymnaſien, wie Hr. L. bemerkt, bis auf 42 öffentliche und allgemeine Lehrſtunden wöchentlich treiben, ſo iſt die erhobene Klage ſehr gerecht, trifft aber Hinſichts unſers Vaterlandes nicht die Schule an und für ſich, ſondern diejenigen Behörden, welche ſolche Uebertreibung unter ihren Augen dulden. Daß ein wöchentlicher Unterricht von 32 Stunden den Körper nicht zu ſehr anſtrenge, glaubt Hr. Hamann gefunden zu haben. Er findet es zweckmäßig, daß die Vorſtände einiger Gymnaſien ſich angelegen ſein laſſen, von Stunde zu Stunde einen Wechſel der Lehrgegenſtände und mehrentheils auch der Lehrer herbeizuführen; nicht minder lobt er es, daß man auf vielen Gymnaſien nach jeder vollendeten Lehrſtunde eine Pauſe hält, wo Lehrer und Schüler ſich frei bewegen und erholen. — Dieſe Auskunftsmittel ſcheinen zwar auch uns ſehr zweckmäßig, ſie langen aber nicht hin, das Verknöchern des Körpers in dieſem Alter zu verhüten. Hr. Hamann meint ſehr richtig, nur durch das Abkürzen des Sitzens könne dem Uebel abgeholfen werden, ſetzt aber hinzu, daß die Schulmänner dazu nichts thun könnten. Dabei macht er den Vorſchlag, durch eine zweckmäßigere Einrichtung der Subſellien den Schülern das Sitzen zu erleichtern. Was er darüber ſagt, iſt beherzigenswerth, doch dürften die Kräfte des Tiſchlers unzulänglich ſein, das phyſiſche Wohl der künftigen Generation zu begründen.

„Es iſt freilich bequem," ſagt Hr. Hamann, „ein großes Geſchrei zu erheben ob der maßloſen Anſtrengung, welche den zarten Kindern von der Schule zugemuthet wird. Aber wer übergiebt die zarten Kinder der Schule zu früh? wer übergiebt ſie denjenigen Anſtalten, in welche ſie noch nicht gehören? wer übereilt, gleichviel ob durch erlaubte oder unerlaubte Mittel ihre ſtufenmäßige allmählige Ausbildung? wer treibt und übertreibt ſie, damit ſie nur recht bald zu Etwas kommen? Das thut Ihr, verblendete Eltern! unter dem Einfluſſe einer Zeit, welche — — mit Windes- und Dampfes-Eile nur dahin drängt und treibt, zu Etwas zu kommen, ſtatt Etwas zu können."

Wir wollen den Familienvater nicht beſchuldigen, daß er in einer Zeit, wo nur das Uebergewicht, wir möchten ſagen, das Raffinement der Intelligenz diejenigen fördert, denen es an dem Hebel der bürgerlichen Exiſtenz, dem Gelde gebricht, für die Zukunft ſeiner Kinder beſorgt iſt. Wir finden jenen Vorwurf nur gerecht, in ſo fern er ſich auf die begüterte Klaſſe der Staatsbürger bezieht. Dieſe hat es nicht nöthig, für das Fortkommen ihrer Kinder ängſtlich beſorgt zu ſein; das Glück — wenn man es ſo nennen will — hat dieſe Sorge übernommen. Gleichwohl iſt es eine natürliche Schwachheit der Reichen, nach Aemtern und Ehrenſtellen zu ſtreben, die ihnen zu ihrer Exiſtenz gar nicht nöthig ſind. Hier ließe ſich nun freilich von oben herab eine für das Allgemeine ſehr nützliche Vorkehrung treffen: wir meinen die, daß bei Anſtellungen unter zwei gleichbefähigten Kandidaten der Arme vorgezogen und derjenige, für den ex providentia majorum geſorgt iſt, zurückgeſtellt würde. Durch dieſes Auskunftsmittel gewinnt der Eine, ohne daß der Andere verliert; Jener iſt auf ſeine Intelligenz angewieſen und bedarf der Fürſorge des Staats, Dieſer hat die Mittel, ſich ſelbſt jede andere beliebige Exiſtenz zu verſchaffen. Es werden deſſen ungeachtet für die Reichen noch eine Menge Aemter übrig bleiben: nämlich diejenigen, mit welchen Repräſentation verbunden iſt und die daher nicht gut an unbemittelte Perſonen vergeben werden können. Jenes Auskunftsmittel ſcheint uns vollkommen gerecht und in einem andern Zeitalter würde es vielleicht für weiſe gelten:

Digitized by Google

wenn man dem Andrängen zum Staatsdienſte Schranken ſetzen will, ſo ſcheint uns nichts natürlicher, als daß man bei denjenigen Kandidaten beginnt, die zu ihrer Exiſtenz des Staatsdienſtes nicht bedürfen. Für nicht minder natürlich halten wir es, daß gerade diejenigen auf die Landwirthſchaft und die bürgerlichen Erwerbszweige verwieſen werden, welche ein Kapital beſitzen, das ſie darin anlegen können. Finden ſie es unter ihrer Würde, einen bürgerlichen Nahrungszweig zu kultiviren, ſo mögen ſie ſich die angenehme Lage des Rentiers verſchaffen, nicht aber dem ärmeren, oft vielleicht ungleich fähigeren Nebenmenſchen die Bahn zu einer anſtändigen Exiſtenz verſchließen.

Hr. Hamann dringt darauf, der Ueberfüllung der Gymnaſien durch Stiftung und Emporbringung höherer Bürgerſchulen abzuhelfen, damit jene Anſtalten nicht die doppelte Richtung zu verfolgen haben, gründlich umfaſſende wiſſenſchaftliche Vorbildung mit einer allgemeinen Vorbereitung zu bürgerlichen Handthierungen zu verbinden. Wir kommen weiterhin auf dieſen Gegenſtand zurück und trennen uns von der Abhandlung des Herrn Hamann, indem wir aus derſelben die etwas ſchwülſtigen, aber dem Inhalte nach ganz aus unſerer Seite geſchriebenen Worte aufnehmen: „Wörtlich auswendig gelernt ſollte Nichts werden, als die Wörter der fremden Sprachen (Vokabeln und Flexions-Endungen), die möglich geringſte Zahl von durchaus nothwendigen Regeln über die Geſetze dieſer Sprachen; ja es vermögen geſchickte Schulmänner unſtreitig auch ohne dieſelben zum Ziele zu kommen; Benennungen der Naturgegenſtände, das Einmal Eins, für Geographie und Geſchichte eine Reihe von Namen und Zahlen, deren Beſtimmung allezeit dem billigen Ermeſſen des Lehrers überlaſſen bleiben muß — und ſonſt nur zuſammenhängende Darſtellungen, nämlich Bibelſprüche — nach allgemeiner Klage zu wenige, die Hauptſtücke des Katechismus — wie verlautet, nicht ſo unerſchütterlich feſt als ſonſt, und Deklamir-Stücke leider nur zu bald vergeſſen. Alles Uebrige wird beſprochen, vorgetragen, verdeutlicht, aufgefaßt, durchgeſprochen, geübt und oft, unzählige Mal wiederholt; welches Letztgenannte dann alles zuſammen die wahre Geiſtes-Uebung und Gymnaſtik ausmacht.“ —

Eine vierte Entgegnung erſchien unter dem Titel: „die Streitfragen über den Schul-Unterricht, neu angeregt vom Dr. Lorinſer und betrachtet vom Standpunkte der Seelenlehre und der Weltgeſchichte, von einem alten Schulmanne (Berlin, Heymann).“ Der Verfaſſer iſt damit einverſtanden, daß in medicinischer Hinſicht die Lehrſtunden auf höchſtens 26 wöchentlich reducirt und auch die häuslichen Arbeiten ermäßigt werden möchten. Daß in dieſer Beziehung das Königl. Miniſterium allen Anſprüchen zuvorzukommen geneigt ſei, iſt bereits oben erwähnt. — Nun betrachtet aber der Verf. die Sache vom Standpunkte der Seelenlehre aus und findet ſich bewogen, der Lorinſerſchen Behauptung durchweg zu widerſprechen, daß die Vielheit der Unterrichtsgegenſtände zur Verwirrung und Abſtumpfung des Geiſtes vorzüglich geeignet ſei. Der Verf. läßt ſich hier in pſychologiſche Theorien ein, in die wir ihm bei dieſem einfachen Gegenſtande nicht folgen können; ſein Reſultat iſt, daß alle geiſtige Uebung, alle Arten der Denkthätigkeit nicht im Leeren vorgenommen werden können, ſondern daß es nothwendig für ſie des mannig-

fachſten Stoffes bedarf. Die Behauptung des Gegners für irrthümlich erkennend, glaubt der Verf. das Wahre darin gefunden zu haben: „Bei der nothwendigen Vielheit der Unterrichtsgegenſtände, wenn durch die Schule, ſo viel (ſie) vermag, die möglichſt vollſtändige Entwicklung der Seele mit gefördert werden ſoll, ſind vielfache Irrthümer in der Ausführung eingetreten, die oft ganz Entgegengeſetztes hervorgerufen haben. Erſtlich hat man nicht immer mit hinlänglicher Beachtung der Entwickelungsſtufen der Seele den Unterricht angeordnet. Zweitens hat man, in zu großem Eifer, alle oder einzelne Lehrgebiete zu einer ſolchen Ausdehnung und Höhe ausgeweitet, daß die jugendlichen Kräfte dieſer nicht gewachſen waren, und wobei entweder nur übermäßiger todter Gedächtnißſtoff angehäuft wurde, oder, wenn auch die wiſſenſchaftliche Verbindung erhalten wird (ward), doch dem Anfänger über die (der) Menge des Einzelnen und der Nebenverbindungen der innere Zuſammenhang umhüllt und (?) unterdrückt wurde (dies iſt der eigentliche Sinn des multa und multum, das multa ſind nicht die Lehrgegenſtände, ſondern ihr Inhalt). Dadurch, läßt ſich nun ſagen, wurde arge Verwirrung in den Köpfen erzeugt. Drittens hat man über das (dem) endloſe (n) Einfüllen das Weſentliche gehemmt, die innere Selbſtthätigkeit, das eigene freie Denken, die ganze Eigenthümlichkeit in ihrer Entwickelung. Viertens iſt die Jugend dem Leben entfremdet und unpraktiſch, dünkelhaft auf die große Maſſe des todten Wiſſens und der Fertigkeiten gemacht (woher denn auch die Abiturienten mit Nr. 1. bei den Geſchäftsmännern ſchlecht empfohlen waren). Fünftens iſt man genöthigt geweſen, um dieſe Fertigkeiten und die Maſſe der Kenntniſſe beizubringen, die Menge der Schulſtunden, ſowie der häuslichen Aufgaben ſowohl für den öffentlichen Unterricht wie durch die ſogenannten (Schul-) Privatarbeiten ins Ungebührliche zu vermehren, wodurch zunächſt die Geſundheit des Körpers und als Folge davon die des Geiſtes vielfach gefährdet worden iſt. Dies alles zuſammen bewirkte dann häufig unmittelbare Abſtumpfung, oder mittelbare durch die vorausgegangene Ueberſpannung.“

Hieraus ſchließt der Verfaſſer zunächſt, daß das von Hrn. Lorinſer angegebene Uebel nicht in der von ihm bezeichneten Sache liegt, ſondern nur in den Neben-Umſtänden zu ſuchen iſt. Wir finden keinen Grund, ſeiner Anſicht zu widerſprechen, da das Reſultat ſeiner Unterſuchungen doch immer nur auf die oben in Rede ſtehende Hauptſache hinausläuft, daß es ſo nicht bleiben kann. Mißbräuche ſchleichen ſich überall ein und die Aufgabe geht eben dahin, ſie zu beſeitigen.

Schließlich betrachtet der Verf., etwas ſehr weit hergeholt, die Sache vom weltgeſchichtlichen Standpunkte aus, und findet, daß eine Beſchränkung in den Lehrgegenſtänden nur Rückſchritt und Verkümmerung der Vernunft-Entwickelung ſein würde. Nach ſeiner Meinung darf in einem wiſſenſchaftlichen, philoſophiſchen Zeitalter, wie das unſrige, der Unterricht nicht den Zufälligkeiten des Lebens, der Anlagen u. ſ. w. überlaſſen, vielmehr muß das heranreifende Geſchlecht nach den Anforderungen des Zeitalters ſich bilden und zu einer gewiſſen Univerſalität im Leben und Wiſſen gelangen. Wir halten dies für eine ſehr ſchöne philantropiſche Idee, die wir aber darum, weil ſie uns keinen praktiſchen Nutzen

Digitized by Google

bietet, nicht zu der unſrigen machen können. Uns ſcheint, nicht das Zeitalter macht die Menſchen, ſondern die Menſchen machen das Zeitalter; ob dieſes ein gutes oder ein böſes ſei, hängt von ihnen und der Richtung ab, die ſie in der Geſammtheit nehmen. Nun können wir den Glanz des Zeitalters nicht eben in der univerſellen Bildung, ſondern nur in dem individuellen Wohl finden, und dieſes letztere zu erzielen, bedarf der Erdenſohn nicht immer einer gelehrten Schule. Laſſen wir jedem Stande ſeine Leiden und ſeine Freuden; dringen wir ihm keine höhere Bildungsſtufe auf, als die er nach dem eigenen innern Triebe ſucht und die er zum praktiſchen Leben gebraucht; bemühen wir uns um das individuelle Wohl und dazu gehört vor Allem — ein geſunder Körper und in dieſem eine geſunde Seele. Etwas, das gar auf keiner Schule geholt werden kann, vollendet dann die irdiſche Schöpfung: wir meinen ein zufriedenes reines Gemüth. Schlagen wir dieſen Weg ein, ſo wird unſer Zeitalter nicht das der Oberflächlichkeit und Faſelei, ſondern das des wahren, lebendigen, ins Leben tretenden Wiſſens, nicht das einer ſchönen Aeußerlichkeit und einer innern Leere, ſondern das der äußern Solidität und des innern Gehalts ſein. Und ohne Erröthen werden wir vor die Nachwelt treten und ſagen können: das Zeitalter, das wir gemacht, iſt deiner Nachahmung werth.

(Fortſetzung folgt.)

Jahresberichte.

Maaß und Gewicht.

1.

Daß bei gerichtlichen Depoſitorien, wie bei andern öffentlichen Kaſſen eine periodiſche Verifikation der Gewichte ſtattfinden müſſe, unterliegt nach den Vorſchriften der Maaß- und Gewicht-Ordnung, in Verbindung mit den §§. 65, 115 und 161, Tit. 1 der Depoſital-Ordnung keinem Bedenken. [1])

2.

Die Kaſſen-Verwaltungen ſind von der ihnen nach §. 18 der Maaß- und Gewicht-Ordnung allgemein obliegenden Verpflichtung, wenigſtens jährlich einmal ihre Gewichte verificiren zu laſſen, entbunden und es iſt genehmigt, daß, Falls nicht zu einer Abweichung Vermuthung vorhanden iſt, die Uebereinſtimmung der Gewichte nur alle drei Jahre einer Prüfung unterworfen werde. [2])

3.

Nach der Maaß- und Gewicht-Ordnung muß jede Kreis- und ſtädtiſche Polizei-Behörde gehörig geſtempeltes Maaß und Gewicht ſo weit vorräthig haben, als der Lokalität nach zur Unterſuchung der im gemeinen Verkehr vorkommenden Maaß- und Gewicht-Kontraventionen erforderlich iſt. [3]) Zur Ausführung dieſer Verordnung haben die Königl. Miniſterien des Innern für Handel und Gewerbe und des Innern und der Polizei ſich über folgende Grundſätze vereinigt: 1) daß es an Orten, wo ſich eine Eichungsbehörde befindet, der Anſchaffung beſonderer

geſtempelter Maaße und Gewichte für die Orts-Polizei-Behörde nicht bedarf, da hier die Mittel zur Handhabung der diesfälligen Kontrolle ſchon bei der Eichungs-Behörde vorhanden ſind, 2) daß aus gleichem Grunde dergleichen Maaße und Gewichte auch für diejenigen Landrathsämter nicht erforderlich ſind, welche ihren Sitz in Orten haben, wo eine andere Behörde damit entweder ſchon verſehen iſt oder ſich noch damit verſehen muß; und 3) daß es für die nicht in einer Stadt ihren Sitz habenden Landräthe genügt, wenn für dieſelben nur ſolche Maaße und Gewichte angeſchafft werden, welche im Verkehr auf dem platten Lande des betreffenden Kreiſes üblich ſind. [4])

4.

Die Abſicht des Geſetzes geht dahin, den Kreis- und ſtädtiſchen Polizei-Behörden die Mittel zu gewähren, ſich zur Stelle die Ueberzeugung von der Richtigkeit des im Verkehr befindlichen Gemäßes und Gewichtes zu verſchaffen, ohne ſich deshalb erſt nach andern Orten hinwenden zu dürfen. Nach dem zu 3 gedachten Reſcripte ſoll alſo darauf Bedacht genommen werden, daß die genannten Behörden mit geſtempelten Maaßen und Gewichten verſehen ſind, ſo weit das Bedürfniß es erfordert.

Ob dieſes Bedürfniß vorwalte, kann nicht darnach ermeſſen werden, ob wegen Mangels der Maaße und Gewichte Beſchwerden eingegangen ſind oder nicht, ſondern es kommt darauf an, nach dem Umfange und der Bedeutſamkeit des Verkehrs der verſchiedenen Orte zu beurtheilen, wiefern die Ausſtattung der Polizei-Behörden mit den Mitteln zu einer genauen Kontrollirung der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte im öffentlichen Intereſſe ſich als nöthig ergebe. Ferner kommen nicht blos die Kreisſtädte, ſondern alle Städte in Betracht. [5])

5.

Nach der Maaß- und Gewicht-Ordnung müſſen die ſtädtiſchen Polizei-Behörden mit geſtempelten Maaßen und Gewichten, nicht mit Normal-Maaßen und Gewichten verſehen ſein; die letzteren ſind nur bei den Eichungs-Kommiſſionen nöthig. [6])

6.

Die Reviſionen, welche den Eichungs-Kommiſſionen obliegen, können die Ausführung des §. 14 der Maaß- und Gewicht-Ordnung nicht überflüſſig machen, da ſolche die Prüfung der Probe-Maaße und Gewichte bei den Eichungs-Aemtern, nicht aber die der im Verkehr befindlichen Maaße und Gewichte zum Gegenſtande haben, welche letztere von den Eichungsbehörden überhaupt nur vorzunehmen iſt, wenn ſie deshalb beſonders angegangen werden, wogegen nach §. 19 die diesfällige Unterſuchung von Amtswegen den örtlichen Polizeibehörden zur Pflicht gemacht iſt. [7])

7.

Da es im Regierungsbezirk Merſeburg beſondere ſtädtiſche Polizei-Behörden nicht giebt, ſo iſt es dort lediglich Sache der betreffenden Magiſträte, die Anſchaffung der nöthigen Maaße und Gewichte auf Koſten der Stadt-Kom-

[1]) Rſcr. d. Verw. f. Handel v. 7. Aug. 1835. Ann. XIX. 33. [2]) Ebend. Kam. Zeit. I. 596. [3]) Maaß- u. Gewicht-Ord. v. 16. Mai 1816, §. 14.

[4]) Cirk. d. MM. d. J. vom 14. Mai 1834. Ann. XVIII. 505. [5]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. u. d. Verw. f. Handel vom 27. Jan. 1835. Ann. XIX. 244. [6]) Reſc. d. MM. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 29. Nov. 1834. Ann. XVIII. 1098. [7]) Ebend.

Digitized by Google

mune zu bewirken. Die Regierung aber hat dafür zu ſorgen, daß dies geſchehe und dieſen Punkt bei den Viſitationen ganz beſonders zu berückſichtigen. [7])

7.b

In Bezug auf die Beaufſichtigung der Richtigkeit der Waagen erging das Cirkular der Verwaltung für Handel vom 12. Februar 1836. [8])

8.

Von folgenden Maaßen iſt der Inhalt offiziell beſtimmt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden: von dem Zörbiger Scheffel im Verhältniß zu dem Preußiſchen Scheffel [9]), von dem Gräfenhayniſchen und Strohwalder Scheffel [10]), von den Delitzſch'en Scheffelgemäßen [11]), von dem Seyda'er Pachtſcheffel [12]), von den Eilenburger Getreidemaaßen [13]), von dem Haynſchen und Großhaynſchen Scheffel [14]), von dem Dubener und Düben-Torgauer Scheffel [15]), endlich von der Dresdener Kanne im Verhältniß zum Preußiſchen Quart [16]). Mehrere ähnliche Inhalts-Beſtimmungen ſtehen noch bevor.

9.

Auch in der Provinz Poſen iſt, in Folge des Landtags-Abſchiedes vom 29. Juni 1835 die Maaß- und Gewicht-Ordnung von 1816 allgemein eingeführt und der fernere Gebrauch der Provinzial-Maaße und Gewichte unterſagt. [17])

10.

Ueber die Abſchaffung der ganz runden, ingleichen der unten abgerundeten Streichhölzer beim Getreidemaaß und deren Erſetzung durch ſolche Streichhölzer, die unten mit einer Fläche abgeglichen und vorn mit einer ſcharfen Kante verſehen ſind, ſ. das Publikandum der Königl. Regierung zu Münſter vom 12. April 1835. [18])

11.

Ueber die Verpflichtung der Müller in den ehemals ſächſiſchen Landestheilen zum Halten einer geeichten Waage mit dazu gehörigen Gewichten ſpricht das Publikandum der Königl. Reg. zu Frankfurt vom 21. Okt. 1835. [19])

12.

Die Mahlmüller müſſen ſich beim Abmeſſen der ſogenannten Mahlmetze von dem ihnen zum Vermahlen gebrachten Getreide eben ſo wohl geeichter als geſtempelter Maaße bedienen, als jeder Handeltreibende. Die Polizei-Behörden haben darauf zu achten.[20]

13.

Ueber die Verpflichtung zur Stempelung der Flaſchen hat die Königl. Regierung zu Marienwerder eine Bekanntmachung vom 11. April 1835 [21]) und eine dergleichen vom 13. Mai 1835 [22]) erlaſſen.

[7]) Rſcr. d. MM. d. J. vom 14. Mai 1834. Ann. XVIII. 506.
[8]) Sp. 167. d. Bl. [9]) Publ. d. K. Reg. zu Merſeburg vom 3. Feb. 1835. Kam. Zeit. I. 150. [10]) Dgl. v. 9. Okt. 1835. Ebend. 768. [11]) Dgl. v. 9. Dez. 1835. Kam. Zeit. II. 22. [12]) Dgl. v. 11. Dez. 1835. Ebend. 85. [13]) Dgl. v. 9 Dez. 1835. Ebend. 102. [14]) Dgl. v. 27. Feb. 1836. Ebend. 197. [15]) Dgl. v. 1. März 1836. Ebend. [16]) Dgl. v. 16. Juli 1835. Kam. Zeit. I. 503. [17]) Publ. d. K. Reg. zu Bromberg v. 2. Dez. 1835. Kam. Zeit. II. 101. Bromberger Amtsbl. S. 2. [18]) Kam. Zeit. I 819. Münſterſches Amtsbl. S. 147. [19]) Kam. Zeit. I. 769 Frankf. Amtsbl. S. 328. [20]) Rſcr. v. 16. u. Publ. d. K. Reg. zu Merſeburg v. 28. Juli 1835. Kam. Zeit. I. 577. [21]) Kam. Zeit. I. 326. [22]) Ebend. 391.

14.

Einviertelmetzen, welche neu gefertigt werden, dürfen keinen andern Durchmeſſer, als den von 4½ Zoll haben.[23])

15.

Ueber die Unzuläſſigkeit der ferneren Eichung der Scheffelgemäße aus Eiſen-Blech erging das Cirkular der Verwaltung für Handel ꝛc. vom 28. Januar 1835 [24])

16.

Die Eichung der ſogenannten Stüezen oder Teuten, als Gemäße fur den Verkehr iſt geſtattet, wenn ſie mit einem geebneten Rande verſehen ſind, oder der Durchmeſſer der Oeffnung nicht mehr als [illegible] des Durchmeſſers des untern Raumes beträgt. Die Eichungsgebuhren dafür ſind auf 10 Sgr. feſtgeſetzt. — Dagegen kann der Gebrauch der Stüezen oder Teuten zum Zweck der Eichung größerer Meßgefäße nicht geſtattet werden. [25])

17.

Mit Aufhebung des Verbots im §. 62 der Inſtruktion für die Eichungs-Kommiſſionen iſt die Prüfung und Stempelung des beim Rödern der Fäſſer üblichen Länge- und Höhe-Meſſers durch die Eichungs-Kommiſſion in Köln zu dem Behuf geſtattet, damit die Röderer in den Stand geſetzt werden, ſich von der Richtigkeit ihrer Viſirſtäbe Ueberzeugung zu verſchaffen, jener Eichungs-Kommiſſion darüber auch eine Inſtruktion ertheilt. Hierdurch wird jedoch in den Vorſchriften der Maaß- und Gewicht-Ordnung §§. 26, 27, und der Verbindlichkeit des die Quartzahl Einbrennenden, für die Richtigkeit dieser Zahl einzuſtehen, nichts geändert. Das Rödern wird vielmehr nach wie vor nur zur überſchläglichen Ermittelung des Inhalts der Gefäße, wenn die Intereſſenten ſich zu ihrer Information damit begnügen zu können glauben, nachgelaſſen.

Die Gebuhren für die erſte Prüfung und Stempelung des Länge- und Höhe-Meſſers ſind auf 15 Sgr., und die Gebühren für die Reviſion eines früher bereits geeichten Länge- und Höhemeſſers auf 10 Sgr. feſtgeſetzt. Für das Rödern der Fäſſer dürfen von den Röderern folgende Gebühren erhoben werden: bei Fäſſern bis zu zwei Ohm 3 Sgr., von zwei bis zu fünf Ohm 4 Sgr., von fünf bis zu neun Ohm 5 Sgr., uber neun Ohm von jeder Ohm 1 Sgr. — Die Eichung der ganz unzuverläſſigen ſogenannten Diagonal-Ruthe bleibt ferner unterſagt. [26])

18.

Es haben ſich Fälle ereignet, daß Gewichtſtücke von ¼, ½, ¾ und 1 Zentner aus Meſſing oder Glockengut zur Eichung gebracht ſind. In Verfolg der die Gebühren-Sätze für die Eichung von meſſingenen Gewichten über 1 Pfund hinaus feſtſetzenden Verfügung vom 22. November 1830 [27]) iſt daher beſtimmt, daß an Eichgebühren von jenen Gewichtſtücken von Meſſing oder Glockengut

a) für die Eichung

von	¼	Zentner-Stück			10	Sgr.
=	¼	bis	½	„	15	=
=	½	bis	¾	„	20	=
=	¾	bis	1	„	25	=

[23]) Cirk. d. F. M. v. 11. Juli 1834. Ann. XVIII. 828. [24]) Kam. Zeit. I. 149. Ann. XIX. 178. [25]) Publ. d. Reg. zu Düſſeldorf v. 13. Mai 1834. Ann. XVIII. 507. [26]) Rſc. d. Verw. f. H. v. 15. Jan. u. Publ. d. K. Reg. zu Köln v. 9. Feb. 1835. Ann. XIX. 248. [27]) Ann. XIV. 822.

Digitized by Google

b) für die Reviſion früher ſchon geeichter Gewichte
von ¼ Zentner-Stück 6 Sgr. 8 Pf.
„ ¼ bis ½ „ 10 „ — „
„ ½ bis ¾ „ 13 „ 4 „
„ ¾ bis 1 „ 16 „ 8 „
erhoben werden ſoll. [28])

19.

Auf den bei Maaß- und Gewichts-Kontraventionen angebrachten Vorwand: daß die geeichten und geſtempelten Maaße und Gewichte ohne eigenes Zuthun der Denunciaten an ihrer Richtigkeit verloren hätten, iſt keine Ruckſicht zu nehmen. [29])

20.

Wenn es ſich von Kontraventionen handelt, welche die Polizeibeamten nicht durch eigene Wachſamkeit entdeckt und angezeigt haben, die vielmehr nur bei Gelegenheit einer in ſpeziellem Auftrage der vorgeſetzten Behörde stattgehabten Reviſion der Maaße und Gewichte ans Licht kamen und zur Beſtrafung gelangten, ſo kann jenen Beamten auch kein Denuncianten-Antheil zugebilligt werden. [30])

[28]) Cirk. d. F. M. v. 1. Aug. 1834. Ann. XVIII. 828. [29]) Publ. d. K. Reg. zu Marienwerder v. 4. Feb. 1835. Kam. Zeit. I. 149. [30]) Rkr. d. M.M. d. F. u. d. J. u. d. P. v. 18. Mai 1834. Ann. XVIII. 508.

Literatur.

Auseinanderſetzung der K. K. Oeſtreichiſchen Ein-, Aus- und Durchfuhr-Zölle. Von L. C. F. Steinheil. Wien, Wallishäußer. 1835.

Dieſe Schrift, wiewohl ſie den amtlichen Karakter nicht an ſich trägt, iſt dennoch für den Handelsſtand nicht ohne großes Intereſſe. Nachdem man in Oeſtreich nun ebenfalls ein gleichartiges Zoll-Syſtem aufgeſtellt hat, geſchieht die Zoll-Erhebung nach dem neuen Tarife in dem ganzen Umfange des Kaiſerſtaats; nur Ungarn und Siebenbürgen ſind mehreren Ausnahmen in Hinſicht der Aus- und Einfuhr nach dieſen Ländern unterworfen. Die Handels-Artikel theilen ſich in vier Klaſſen: 1) in ſolche, die verboten ſind; 2) in ſolche, die zollfrei ſind; 3) in ſolche, die gegen die feſtgeſetzten Zölle ein- und ausgeführt werden können.

Unter die verbotenen gehören Chorbücher, Miſſalien und Breviarien, iſraelitiſche Religionsbücher, Cichorien und Mandelkaff, Salz, künſtliche Mineralwaſſer, gedörrtes mit Farben beſtrichenes Obſt, weiße Schminke, Fluminell, Knallgold, Knallſilber, Pergamentgold und Silber u. ſ. w.

Zollfrei ſind Ameiſeneier, Gemälde und Kunſtwerke für öffentliche Anſtalten, Denk-, Gold- und Silbermünzen, Zeitungen durch die kaiſerliche Poſt, Wagen und Effekten der Reiſenden, Hausgeräthe von Einwanderern, nach vorher erhaltener Bewilligung der Zollbehörde.

Außer Handel geſetzt ſind: Zeuge von Baumwolle, Hanf, Leinen, Seide, Wolle; Metallwaaren, Queckſilber, Smalte, Eſchel, Schminke, Berlinerblau, Zinnober, Blei und Bleiglätte, Glas, Porzellain, Steingut, Theriak, Spielkarten, Uhren, Schießpulver; franzöſiſche, ſpaniſche, portugieſiſche, Franken- und Rheinweine; Geruchseſſige, Bier in Flaſchen, Zündhütchen; Arbeiten der Schneider, Natherinnen, Putzmacher, Federſchmücker, Schloſſer, Zirkelſchmiede, Poſamentirer, Tapeziere, Konditoren, Handſchuhmacher, Hutmacher, Bürſtenmacher ꝛc.; Galanterie- und Krämereiwaaren, lakirte Blechwaaren, feine Drechsler- und Tiſchlerwaaren, Sonnen- und Regenſchirme ꝛc.; dieſe können nur bloß für den Verbrauch von Privat-Perſonen, nach erlangter Bewilligung der kompetenten Stellen, gegen Erlegung der feſtgeſetzten Zölle eingeführt werden. Die meiſten dieſer Manufaktur-Gegenſtände oder Arbeiten der Handwerker zahlen dann 36 kr. vom Guldenwerth, leinene Zeuge das Nettopfund 3 fl. 20 kr., ſeidene zahlen 10 fl.

Ausgenommen ſind von dieſer Regel und dem Handel anheimgegeben: engliſcher glatter Tüll, ächter Nankin, Roßhaarzeuge, Uhrmacher-Werkzeuge, feine Feilen, feine Meißel, Nähnadeln, Silbergeſchirr, Gußſtahl, mathematiſche, optiſche und muſikaliſche Inſtrumente, Maſchinen, Uhrenbeſtandtheile, Staniol, Gerſtenzucker, kölniſch Waſſer, Brillen, Perſpektive, hölzerne Uhren.

Außer dieſen ſind einzuführen erlaubt, unter andern: Arbeiten der Korbmacher, Kürſchner, Perückenmacher, Sattler, Riemer, Siebmacher, Schwerdtfeger, Steinhauer, Bildhauer, Schuhmacher, Optiker, Inſtrumentenmacher, ordinaire Arbeiten der Bürſtenmacher, Tiſchler, Drechsler, Wagenfabrikanten u. ſ. f., Eingangszoll 12 kr. vom Guldenwerth; Spezerei- und Materialwaaren im Allgemeinen, Zoll 15 fl. per Sporcozentner; Saamen für Gärten, Wald, Feld, Färberei, Oel und Arzneiſaamen, im Allgemeinen 50 kr. p. Ztr.; Rinden, im Allgemeinen 1 fl. 30 kr. p. Ztr.; Wurzeln zur Färberei 25 kr. p. Ztr.; Kaffee und Zucker 21 fl. p. Ztr.; Pfeffer, Piment, Nelken 20 fl. p. Sporco-Ztr.; Alkohol, Weingeiſt, Branntwein 5 fl. p. Sporco-Ztr.; Bier in Fäſſern 48 kr., nebſt Verzehrungsſteuer 45 kr. p. Sporco-Ztr.; Bilder, Lithographien, Kupferſtiche 54 kr. p. Nettopfund; Brod, Ulmerbrod 5 fl. p. Sporco-Ztr.; Bücher von der Cenſur zugelaſſen, 5 fl. p. Sporco-Ztr.; Felle von Haaſen, roh oder bearbeitet, 50 kr. per Netto-Ztr; Feuerſchwamm 1 fl. p. Netto-Ztr.; Garn, ungebleichtes Webergarn, leinenes, 50 kr. p. Netto-Ztr.; gebleichtes und ungebleichtes baumwollenes 15 fl. p. Netto-Ztr.; Kirſchengeiſt 5 fl. p. Netto-Ztr.; Gerſte 15 kr. p. Sporco-Ztr.; gerollte 40 kr. p. Sporco-Ztr.; Hafer 11 kr. p. Sporco-Ztr.; Roggen 16 kr. p. Sporco-Ztr.; Spelz und Waizen 22½ kr. p. Sporco-Ztr.; Hanf, gehechelt und ungehechelt 15 kr. p. Sporco-Ztr.; Holz, Bau- oder Brennholz, 3 kr. vom Guldenwerth; Indigo und Waidblau 7 fl. 30 kr. p Sparta-Ztr.; Krapp, in Wurzeln oder gemahlen, 25 kr. p. Sporco-Ztr.; Leder, in Alaun gearbeitetes Ochſen- oder Kalbleder 15 fl. p. Netto-Ztr.; in Lohe, Knoppern oder Gallus gearbeitetes Kalb- und Kuhleder 15 fl. p. Netto-Ztr.; Mehl, 24 kr. p. Sporco-Ztr.; Oel, Lein- und Rüböl, 2 fl. 30 kr. p. Sporco-Ztr.; Papier, Schrenz-, Konzept-, Pack-Papier 3 fl. 30 kr. per Netto-Ztr.; gefärbtes 10 fl p. Netto-Ztr.; Wetzſteine für Senſen und Sicheln 19 kr. p. 100 Stück; Schnecken 1 fl p. Sporco-Ztr. Stahl, Gußſtahl, Brennſtahl, Cementſtahl, 3 fl. 30 kr. p. Netto-Ztr.; Theer 3 kr. p. Sporco-Ztr.; Uhren, hölzerne, 12 kr. vom Guldenwerth; Weine, am Bodenſee wachſend, nach Vorarlberg eingeführt, 2 fl. p. Sporco-Ztr.; Zinn, rohes, 4 fl. 10 kr. per Sporco-Ztr.; Zwetſchen, gedörrte, 36 kr. p. Sporco-Ztr.

Ueber die Unſicherheit der Erkenntniß des erloſchenen Lebens, nebſt Vorſchlägen zur Abhülfe eines dringenden Bedürfniſſes für Staat und Familie von Dr. Mich. Bened. Leſſing, Berlin, 1836. Hirſchwald.

Wir finden uns veranlaßt, die Leſer dieſer Zeitung mit obiger Schrift bekannt zu machen, die durch den Gegenſtand ſelbſt, den ſie behandelt, wie durch deſſen umſichtige Erörterung und gelungene Ausführung der Aufmerkſamkeit und Beherzigung des Publikums vollkommen würdig iſt. Nur die reinſte Abſicht der Menſchenliebe hat das Werk ins Leben gerufen. In der That bezweckt der Verfaſſer als Endreſultat nichts Geringeres, als die Möglichkeit des Lebendigbegrabenwerdens zu verdrängen und zu verhüten. Dieſes Ziel hat er ſich geſteckt, dieſes zu erreichen ringt er mit allen ihm zu Gebote ſtehenden Kräften der Beredſamkeit und Ueberzeugung.

Das Buch (dem um das Armen-Weſen ſo hoch verdienten Geheimen Rath Semler zugeeignet) iſt ſeiner Haupttendenz nach für den Nichtarzt, beſonders für Regierungs- und Kommunal-Beamte beſtimmt. Man wird zuerſt mit den Erſcheinungen des (angeblich) wahren Todes bekannt gemacht und gewinnt die Ueberzeugung, wie unzulänglich und täuſchend jene in die Sinne fallenden Erſcheinungen als Beweiſe für das wirklich eingetretene Erlöſchen des Lebens ſind. Aus dieſer Unſicherheit und Unzulänglichkeit nun geht die Möglichkeit eines ſtattfindenden Scheintodes ſattſam hervor, die etwa nicht nur theoretiſch gedacht, ſondern in der Erfahrung nachgewieſen iſt. Zahlreiche Beiſpiele, die der Verf.

Digitized by Google

nach genauer Prüfung und kritiſcher Sichtung dem Leſer vorlegt, zeigen deutlich, daß der Scheintod häufiger vorkomme, als man vielleicht zu glauben berechtigt ſcheinen ſollte. Und dennoch fehlt es uns an Mitteln, hinter die Todeslarve, die das Leben trägt, zu bringen, Schein von Wahrheit zu unterſcheiden. Selbſt der größte Diagnoſtiker ſeiner Zeit, Heim, dem, wie der Verf. eben ſo ſchön wie richtig bemerkt, der Scharfblick faſt Inſtinkt geworden, konnte ſich irren und auf die Liſte des Todes ſchreiben, was noch dem Leben angehörte. Wo alſo in dieſem Labyrinthe den leitenden Faden finden? Wie dem Mißbrauche und der Geſetzloſigkeit des frühen Beerdigens ſteuern, wie dem grauſamen Grabestode, dem noch ſchrecklicheren Grabesleben entgehen? — Die in Vorſchlag gebrachte und auch wohl in manchen Orten angewandte Todtenſchau entſpricht dem beabſichtigten Zwecke keinesweges. Das Aufbewahren der Leichen in Privathäuſern unterliegt durchaus nicht zu beſeitigenden Hinderniſſen, und würde, ſelbſt wenn es bewerkſtelligt werden könnte, dem Grabestode wohl vorbeugen, aber wenig dazu beitragen, den unter der Aſche noch glimmenden Lebensfunken zur hellen Flamme anzufachen. Leichenhäuſer allein führen ſicher zu dem Haſen der Ruhe und der Beruhigung. Welche Einwürfe auch gegen die Errichtung von Leichenhäuſern gemacht worden ſind, ſie zerfallen in Nichts vor dem Urtheile einer geſunden (nicht krankhaft befangenen Vernunft, ſie verſtummen vor den Befehlen der Natur und Religion. Alle gemachten Einwände werden ſorgfältig vom Verfaſſer geprüft und durch Gründe des Verſtandes und der Erfahrung verdientermaßen zurückgewieſen. Leichenhäuſer ſind, um mit Dr. Leſſing zu reden, die eigentliche Lebens-Verſicherungs-Bank, ſie allein können die Furcht vor dem Grabestode hintertreiben, wie deſſen Möglichkeit ſelbſt aufheben. Mit vollem Rechte wird ihre Errichtung zu den Pflichten und Obliegenheiten des Staates gezählt. Der Staat, dem Bürger gegenüber, im Verhältniß wie Vormund zu Mündel, iſt verbunden, für Schutz und Sicherheit der geiſtigen und leiblichen Wohlfahrt ſeines Volks zu ſorgen, ſo lange nicht der wirkliche Tod (durch Verweſung und Fäulniß einzig erkennbar) die gegenſeitigen Verbindlichkeiten auflöſt. Der Erfolg der Leichenhäuſer kann nicht zweifelhaft ſein. Wie und durch welche Mittel der in Rede ſtehende Vorſchlag ins Werk zu ſetzen ſei, giebt der Verf. in nuce die zweckdienliche Weiſung, indem er die nähern Einzelnheiten einer von der Regierung aus für den betreffenden Gegenſtand geeigneten Individuen zuſammenzuſetzenden Central-Kommiſſion zur Prüfung und Ausführung überläßt. Daß die Vorſchläge des Dr. L. nicht unausführbar ſind, leuchtet ſicherlich Jedem ein, der den Gegenſtand einer vorurtheilsfreien, unbefangenen Prüfung unterwirft.

So hat denn Dr. L. wiederholentlich die Nothwendigkeit der Leichenhäuſer als ein dringendes Bedürfniß für Staat und Familie nachgewieſen und den Weg gezeigt, wie ihre Errichtung am leichteſten und zweckmäßigſten zu bewerkſtelligen ſei. Möge ſein Wort nicht, wie es ſeinen Vorgängern in denſelben rühmlichen Beſtrebungen ergangen, leer und nutzlos wie in der Wüſte verhallen, möge ſeine Stimme in den Herzen des Volkes Eingang und Anklang finden, möge ſie, Orpheus Tönen gleich, Stein zum Steine fügen, auf daß in würdiger Einfachheit, prunklos wie der Tod, aber geheiligt durch den gottgefälligen Zweck, ſich weit und breit Leichenhäuſer erheben. Nur ſie können dem Mißbrauch des zu zeitigen Beerdigens ein erwünſchtes Ende machen und den Arzt der traurigen Nothwendigkeit entheben, einen Todtenſchein auszuſtellen, um — einen Scheintodten vielleicht dem kalten Schooße der Erde zu übergeben! — A. L.

Neueſte Bücherkunde.

Abegg. Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Strafgeſetzbuches für das Königreich Würtemberg v. J. 1835. gr. 8. Neuſtadt, Wagner. [illegible] Thl.

Akten-Stücke ꝛc. Verhandlungen über verſchiedene Geſetz-Entwürfe. gr. 8. Stuttgardt, Metzler. $\frac{1}{4}$ Thl.

Annalen der geſammten Staats-Arzneikunde, herausgegeben von Schneider und Schirmaier. I. 1. gr. 8. Tübingen, Laupp. $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Archiv der Forſt- und Jagd-Geſetzgebung von Behlen. II. 2. gr. 8. Freiburg, Wagner. [illegible] Thlr.

Entwurf zu einem Criminal-Geſetzbuch für das Königreich Sachſen, nebſt den Motiven. gr. 4. Dresden. Leipzig, Fr. Fleiſcher. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Entwurf eines Straf-Geſetzbuches für Würtemberg nebſt den Motiven. gr. 8. Stuttgardt, Metzler. 1 Thlr.

v. Feuerbach. Lehrbuch des gemeinen in Deutſchland gültigen Rechts mit Anm. von Mittermaier. 12te Aufl. gr. 8. Gießen, Heyer. 2 Thlr.

Gebel. A. Ueber die tiefe Verſchuldung der ſchleſ. Rittergüter und die Mittel, ihnen aufzuhelfen. 8. Berlin, Heymann. br. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Handbuch zu dem Atlas von Preußen in 27 Bll. 3r. Bd. Vollſtänd. geogr. ſtatiſt. Wörterbuch. gr. 8. Erfurt. Müller. 2 Thl.

Harniſch. Friſches und Fernes zu Rath und That. 2.es Bändchen. Die Schullehrer-Bildung. 8. Eisleben, Reichardt. geh. 1 Thl.

Jahrbuch der Staats-Arzneikunde von Wildberg. I. 4. gr. 8. Bonn, Weber. 1 Thlr.

Kirchen- und Schulblatt proteſtant. für d. Elſaß 1836. gr. 8. Straßburg, Levrault. 2 Thlr.

Krauſe. Ueber Gemeinheitstheilung III. 3. Landwirthſchaftliche Taxationslehre. 3te Abth. und Reinertrag der Wieſennutzung. Erfurt, Hennigs u. H. $1\frac{1}{2}$ Thlr.

Leſſing. Ueber die Unſicherheit der Erkenntniß des erloſchenen Lebens. (Vorſchläge zur Errichtung von Leichenhäuſern). gr. 8 Berlin, Hirſchwald. $\frac{7}{12}$ Thlr.

Lips. Die Nürnberg-Fürther Eiſenbahn in ihren Wirkungen und Reſultaten. gr. 8. Nürnberg, Riegel u. W. geh. $\frac{1}{2}$ Thl.

Philibert. Leuchtkugeln aus dem Gebiete der Theologie, Philoſophie und Politik. gr. 12. Grimma Verlags-Comtoir. geh. $\frac{3}{4}$ Thl.

Projekt das, der Wiener Bochnia-Eiſenbahn. gr. 4. Wien, Gerold. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Redenſtein. Stephanſons Locomotive auf der Ludwigs-Eiſenbahn dargeſtellt. gr. 8. Nürnberg. Riegel u. W. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Replik auf die Einredeſchrift des Prof. Dr. Zachariä: Die Souverainitätsrechte der Krone Würtemberg. gr. 8. Stuttgardt, Metzler. geh. $\frac{7}{12}$ Thlr.

Sammlung der von 1776 bis 1836 in Betreff der Eiſenbahnen und Schienenwege gemachten Verbeſſerungen. gr. 8. Nürnberg, Leuchs. $\frac{7}{8}$ Thlr.

Scharrer. Deutſchlands erſte Eiſenbahn mit Dampfkraft. Verhandlungen darüber. gr. 4. Nürnberg, Riegel u. W. geh. 1 Thl.

Verhandlungen der 1. Kammer der Landſtände in Heſſen 1836. 5tes Heft. gr. 8. Darmſtadt, Diehl. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Vorſchlag zur Anlage einer Eiſenbahn zwiſchen Berlin und Freiberg. 8. Glogau, Flemming. $\frac{1}{4}$ Thlr.

v. Weſſenberg. Betrachtungen über die wichtigſten Gegenſtände im Bildungsgange der Menſchheit. gr. 8. Aarau, Sauerländer. geh. $1\frac{3}{4}$ Thlr.

Wieſt. Die Landes-Geſetzgebung von Würtemberg in ihrem Verhältniß zu den Standes- und Gutsherren. gr. 8. Ulm, Wohler. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Wochenblatt des Gewerbe-Vereins zu Köln, 1836. 4. Köln, Kohnen. 3 Thlr.

Wutzke. Bemerkungen über die Beſitznahme Preußens, welche von den Waſſerwegen ausgegangen iſt. gr. 8. Berlin, Reimer. $\frac{7}{12}$ Thl.

Zeitſchrift für Land- und Haus-Wirthſchaft, 1836. I. 1. gr. 8. Darmſtadt, Diehl. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße Nr. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 22. Berlin, Sonnabend den 28. Mai 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Die Geh. Finanz-Räthe v. Tenspolde und Eichmann im Finanz-Miniſterium ſind zu Geh. Ober-Finanzräthen ernannt. Der Reg. Vice-Präſident Bahlkampf von Münſter zum Geh. Ober-Finanz-Rath im Miniſterium des Königl. Hauſes 2. Abth.

Regierungen.

Erfurt. Der Reg. Aſſ. Mac Lean von Poſen, und der Reg. und Forſt-Aſſ. Niederſtetter von Potsdam ſind in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Münſter. Der Geh. Reg. Rath du Vignau zum Geh. Ober-Regierungs-Rath und Vice-Präſidenten bei hieſiger Regierung.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Poſen. Der Ob. L. G. Aſſ. Michels zum Juſtitiarius bei dem hieſigen Haupt-Zollamte.

Bau-Beamte.

Rheda. Der Oekonom Fontain zum Ober-Wege-Kommiſſarius für die hieſige Bürgermeiſterei.

Warburg. Der Stadtrath Klingeler zum Ober-Wege-Kommiſſar für den hieſigen Stadtbezirk.

Kommunal-Verwaltung.

Bocholt. Der Bürgermeiſter Thonhauſen iſt in dieſer Eigenſchaft von Neuem gewählt und beſtätigt.

Driburg. Der bisherige proviſoriſche Bürgermeiſter Wolff iſt als ſolcher definitiv gewählt und beſtätigt.

Hultſchin. Der Rathmann, Apotheker Janetzky zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Medicinal-Perſonal.

Berlin. Die praktiſchen Aerzte, Wundärzte und Geburtshelfer Dr. C. Ruſt und Dr. C. Rudolphi zu außerordentlichen Aſſeſſoren und Mitarbeitern bei dem Medicinal-Kollegium hieſiger Provinz.

Bomſt. Der praktiſche Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Härtel von Ottmachau zum Phyſikus hieſigen Kreiſes.

Minden. Der Wundarzt Hildebrand zum Kreis-Chirurgus hieſigen Kreiſes.

Warburg. Der Wundarzt 1. Klaſſe und Geburtshelfer Lange in Peckelsheim zum Kreis-Wundarzt hieſigen Kreiſes.

Wreſchen. Der praktiſche Arzt ꝛc. Dr. Dernen iſt definitiv zum Phyſikus hieſigen Kreiſes beſtellt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Angermünde. Der Kandidat Fittbogen zum Rektor und Adjunctus ministerii an der Hauptkirche hieſelbſt.

Breslau. Der General-Subſtitut und Lektor an der Eliſabeth-Kirche Weiß zum Prediger der Armenhaus-Kirche hieſelbſt.

Falkenburg. Der Rektor Reichhelm von Baldenburg zum Ober-Prediger hieſebſt.

Frankenſtein. Der Ober-Kaplan Müller von Berlin zum kath. Pfarrer in Prohan.

Inſterburg. Der Kandidat Jablonowski zum Prediger und Lehrer an der Straf-Anſtalt hieſelbſt.

Jüterbogk. Der Kandidat Kenkel zum Konrektor an der höhern Bürgerſchule und zum Hülfsprediger hieſelbſt.

Köln. Der Pfarrer Lauvenberg von Friesdorf zum Pfarrer in Lommerſum. Der Vikar Merk von Arloff zum Pfarrer in Friesdorf.

Kyritz. Der Kandidat Buchholz zum Prediger in Demerthin.

Leobſchütz. Der Kandidat Neumann zum evang. Prediger hieſelbſt.

Luckenwalde. Der Kandid. Käſtner zum Prediger in Frankenfelde.

Marienwerder. Der Pfarr-Adminiſtrator Rozwadowski zum kath. Pfarrer in Mrozno.

Nauen. Der Prediger Kaliſch von Herzfelde zum Diakonus hieſelbſt.

Nezelle. Der Kollaborator an der Saldernſchen-Schule in Brandenburg, Hahn, zum Oberlehrer am Schullehrer-Seminar hieſelbſt.

Prenzlau. Der Diakonus Schramm von Mittenwalde zum Pfarr-Adjunkt in Brüſſow und Wolſchow.

Pritzwalk. Der Kandidat Protz zum Pfarr-Adjunkt in Lindenberg. Der Rektor und Prediger Klingner von Wittſtock zum Prediger in Sadenbeck.

Rathenow. Der Kandidat Schultze znm Pfarr-Adjunkt in Prietzen.

Digitized by Google

Recklinghauſen. Der Gymnaſial-Lehrer Poggel zum dritten Oberlehrer am Gymnaſium hieſelbſt.

Schwetz. Der Pfarrer v. Winter zum interimiſtiſchen Verwalter der Superintendentur Culm.

Templin. Der Kandidat Riedlich zum Diakonus hieſelbſt.

Toſt. Der Pfarr-Adminiſtrator Kania von Ujeſt zum Pfarrer in Poniſchowitz.

Tütz. Der Kommendarius Frögel zum kath. Pfarrer hieſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

(Statuten der Tochter-Geſellſchaft des Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Vereins zu Paderborn.)

§. 1. Es hat ſich in der Stadt Paderborn eine Geſellſchaft zur ſittlichen Verbeſſerung der Verbrecher nach den genehmigten Grundſätzen der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Geſellſchaft zu Düſſeldorf gebildet, welche den Namen: „Tochter-Geſellſchaft in Paderborn des Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Vereins“ ernannt.

§. 2. (Zweck der Geſellſchaft.) In Bezug der §§. 1, 2, 9, 18, 19, 20 der Statuten der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft, geht der Zweck der Tochter-Geſellſchaft zu Paderborn dahin, die ſittliche und bürgerliche Verbeſſerung der Gefangenen, ſowohl während der Haft, ſoweit die örtlichen Einrichtungen ein Einſchreiten geſtatten, als auch nach der Haft auf möglichſte Weiſe zu befördern.

§. 3. (Geſchäfts-Bereich der Geſellſchaft.) Die Wirkſamkeit der Paderborner Tochter-Geſellſchaft beſchränkt ſich auf die Verbeſſerung derjenigen Gefangenen aus den Fürſtenthümern Paderborn und Corvey, ſo wie der Grafſchaft Rietberg, welche in dem hieſigen Inquiſitoriats-Gefängniſſe oder in den Gefängniſſen der Untergerichte aufgenommen ſind, ſodann aber auch auf diejenigen Sträflinge, welche zur Abbüßung der Strafen bei der Zuchthaus-Anſtalt zu Herford und Münſter oder auf den Feſtungen detinirt werden, jedoch in der Art, daß rückſichtlich der letztern Sträflinge die Einwirkung des Vereins erſt nach ihrer Entlaſſung aus dem Verhafte ſtattfindet. Endlich wird die Geſellſchaft nach ihren Kräften auch diejenigen Individuen aus den genannten Bezirken unterſtützen, welche aus der Landarmen-Arbeits- und Erziehungs-Anſtalt zu Benninghauſen entlaſſen worden. Der Verein läßt übrigens allen Gefangenen ſeines Bezirks ſeine Hülfe zukommen, und zwar ohne Unterſchied, ob die Gefangenen katholiſcher oder evangeliſcher Confeſſion, oder ob ſie ſich zum moſaiſchen Glauben bekennen.

§. 4. (Einwirkung der Geſellſchaft auf die Gefangenen während der Strafzeit.) Die Geſellſchaft wird es ſich angelegen ſein laſſen, eine genaue Kenntniß über den ſittlichen und moraliſchen Zuſtand und das Betragen während der Haft der Gefangenen zu erhalten. Zu dem Ende wird ſie ſich mit dem Inquiſitoriate und den Dirigenten der Untergerichte in Correspondenz ſetzen, welche auch dafür Sorge tragen werden, daß die Gefangenen nach Maaßgabe der größern oder geringeren Verderbtheit während der Haft geſondert und ſo ein ſchädliches Einwirken auf minder verderbene Mitgefangene möglichſt vermieden werde. — Da bei der hieſigen Inquiſitoriats-Gefangen-Anſtalt bereits ein katholiſcher und ein evangeliſcher Seelſorger angeſtellt, ſo werden dieſe vorzüglich die Aufſicht über das ſittliche Betragen und die Beobachtung des moraliſchen Gemüths-Zuſtandes aller Gefangenen führen. Dieſelben werden ſolche im Kerker fleißig beſuchen, ſie belehren und tröſten, und bei ihnen durch Unterricht in der Religion, fromme Vorſätze zu einem frommen Lebenswandel zu erwecken ſuchen. Rückſichtlich des Gottesdienſtes wird bei der hieſigen Inquiſitoriats-Gefangen-Anſtalt von den Seelſorgern durch die jeden Sonntag und Freitag ſtattfindenden

Haus-Andachten ausreichend geſorgt. Auch wird die Geſellſchaft dafür ſorgen, daß den Gefangenen, vorzüglich jenen von jugendlichem Alter, wenn ihre Verhaftung von längerer Dauer ſein ſollte, der nöthige Unterricht ertheilt werde. Hinſichtlich der Gefangenen bei hieſiger Anſtalt wird abwechſelnd ein Mitglied des Ausſchuſſes für den laufenden Monat die Inſpektion hier in Paderborn übernehmen und unter möglichſter Zuziehung der angeſtellten Geiſtlichen die Gefangenen beſuchen, den Ausſchuß von allem in Kenntniß ſetzen, und etwaige neue Vorſchläge einreichen. Rückſichtlich der in den Kreis-Gefängniſſen und den übrigen Gefängniſſen der Untergerichte verhafteten Verbrecher, wobei übrigens nach den beſtehenden Vorſchriften die Haft nicht von langer Dauer ſein kann, ſo werden die Kreis-Landräthe, ſowie die Dirigenten der Untergerichte hinſichtlich der eben erwähnten Punkte nach dem jedesmaligen Bedürfniſſe die nöthigen Maaßregeln eintreten laſſen.

Der Verein wird die Vorſchläge der Gerichts-Dirigenten möglichſt berückſichtigen, auch ihnen die etwa nöthigen Geld-Unterſtützungen — wenn die ſchon beſtehenden Hülfs-Vereine der Gemeinden keine ausreichenden Mittel darbieten, zufließen laſſen.

Es läßt ſich auch vorausſehen, daß die Geiſtlichen und Schullehrer im Bereiche, den Beitritt zu den Hülfs-Vereinen mindeſtens die nöthigen Hülfsleiſtungen nicht verweigern werden.

§. 5. (Einwirkung auf die Gefangenen nach ihrer Entlaſſung.) Der Hauptzweck, nach deſſen Erreichung der Verein ganz vorzüglich ſtreben, und wozu derſelbe alle ihm nur zu Gebote ſtehenden Mittel anwenden wird, iſt der, den Verbrechern nach abgebüßter Strafe den Wiedereintritt in das bürgerlich Leben zu erleichtern, und ſie möglichſt in den Stand zu ſetzen, daß ſie nicht durch Mangel oder andere Umſtände zum Rückfall veranlaßt werden. Die Geſellſchaft wird ſich dazu folgender Mittel bedienen:

a) Unterſtützung der entlaſſenen, würdig befundenen, dürftigen Verbrecher und ihrer Familie durch Geſchenke an Kleidungsſtücken, Handwerks-Geräthe, Arbeits-Material, Arbeits-Verdienſt und in geeigneten Fällen durch Geld, verbunden mit freundlicher Sorge für ihr Unterkommen und Beaufſichtigung auf ihr ferneres Unterkommen;

b) Unterbringung jugendlicher beſſerungsfähiger Sträflinge in die Erziehungs-Anſtalt des Land-Armenhauſes oder bei unbeſcholtenen Leuten auf dem Lande, oder bei Handwerksmeiſtern in den Städten, und Sorge für ihre techniſche wie moraliſche Ausbildung bis zu dem Zeitpunkte, wo ſie im Stande ſein können, ſich ſelbſtſtändig ehrlich zu ernähren.

Ueber die eingetretene oder begangene beſſere Willensrichtung der Sträflinge wird die Geſellſchaft aus eigener Wahrnehmung, ſo wie nach dem Zeugniſſe der Pfarrer und insbeſondere der auf dem Lande zu gleichen Zwecken ſchon beſtehenden Vereine durch gemeinſamen Beſchluß urtheilen. Bei Vertheilung der bewilligten Wohlthaten wird ſie die Mitwirkung der Ortsbehörden, der Geiſtlichen und anderer geachteter Männer im Wohnorte des entlaſſenen Sträflings in Anſpruch nehmen, und überhaupt Unterſtützungen — in der Regel nur am Wohnorte des Entlaſſenen und durch die Hülfs-Vereine, deren Bildung in allen Städten und Dörfern, wo ſie noch ermangeln, die Geſellſchaft ſich ganz beſonders angelegen ſein laſſen wird, — verabreichen laſſen, ſo wie ſie ſich durch dieſelben von dem ferneren Betragen und Fortkommen der Entlaſſenen Kenntniß verſchaffen wird.

Für die Stadt Paderborn übernimmt der Ausſchuß der Geſellſchaft zugleich die Verrichtung eines Hülfs-Vereins.

§. 6. (Mitglieder der Geſellſchaft.) Die gegenwärtigen Mitglieder bilden den Stamm der Tochter-Geſellſchaft. Ein jeder, der für die Geſellſchaft oder für einen Hülfs-Verein deren Bereichs einen jährlichen Beitrag von 1 Thlr. unterzeichnet, wird Mitglied der Geſellſchaft, hat das Recht, den General-Verſammlungen beizuwohnen und ſeine Stimme darin abzugeben. Alle diejenigen, welche geringere oder nicht fortlaufende Beiträge leiſten, werden als Wohlthäter der Geſellſchaft angeſehen.

§. 7. Die Tochter-Geſellſchaft erlangt in Bezug auf das Statut der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefangen-Geſellſchaft die von

Digitized by Google

Sr. Majeſtät dem Könige Allerhöchſt bewilligten Rechte einer moraliſchen Perſon, theils überhaupt, theils insbeſondere zur Erwerbung von Immobilien und Kapitalien, ſowie außerdem die eingeräumte Portofreiheit.

Das Ausſcheiden aus der Geſellſchaft ſteht jedem Mitgliede frei, doch muß die Kündigung ein Jahr vor dem wirklichen Austritte ſtattfinden, und bis dahin der unterzeichnete Beitrag geleiſtet werden.

§. 9. (Geſchäfts-Betrieb.)

a) Die Leitung der Geſchäfte wird einem Ausſchuſſe übertragen, welcher beſteht aus 1) einem Präſidenten, 2) zwei Direktoren, 3) zwei und nach Maßgabe ausgedehnter Wirkſamkeit mehreren Beiſitzern, 4) einem Sekretair, 5) einem Rendanten.

Der Direktor des Inquiſitoriats, ſowie die bei der Inquiſitoriats-Gefangen-Anſtalt angeſtellten Geiſtlichen ſind beſtändige Mitgliede des Ausſchuſſes, ſowie die Vorſteher der Gefangen-Anſtalt im Bereiche des Wirkungskreiſes korreſpondirende Mitglieder der Geſellſchaft.

b) Der Ausſchuß entwirft einen auf dieſes Statut gegründeten und nach den jedesmaligen Lokal- und ſonſtigen Verhältniſſen modificirten Plan für eine jede Gefangen-Anſtalt des Bereiches, nach welchem die Beihülfe für dieſelbe §. 4 geleiſtet werden ſoll und benimmt ſich über die Ausführung mit den vorgeſetzten Behörden.

c) Die Beſchlüſſe des Ausſchuſſes werden nach Mehrheit der Stimmen gefaßt, bei Stimmengleichheit entſcheidet der Präſident.

d) Die Anweſenheit von 3 Mitgliedern des Ausſchuſſes iſt erforderlich, um gültige Beſchlüſſe faſſen zu können. Bei Abweſenheit des Präſidenten führt das älteſte Mitglied des Ausſchuſſes den Vorſitz.

e) Der Präſident bewirkt unter Zuziehung des Sekretairs die Ausführung der Beſchlüſſe. Von beiden werden alle Ausfertigungen unterzeichnet. Auch einzelne Mitglieder können mit Beſorgung beſonderer Gegenſtände beauftragt werden. Der Sekretair führt über die Verhandlungen und Beſchlüſſe des Ausſchuſſes ein Protokoll.

f) Zahlungs-Anweiſungen werden nur nach dem Beſchluſſe des Ausſchuſſes beſtimmt, und von dem Präſidenten und dem Sekretair unterzeichnet.

g) Der Rendant legt über Einnahmen und Ausgaben alle Jahre Rechnung, welche von dem Ausſchuſſe revidirt und dechargirt, bei der General-Verſammlung aber zur Einſicht vorgelegt wird.

h) Die Geſchäfte des Ausſchuſſes, des Sekretairs und des Rendanten werden unentgeltlich verrichtet, baare Auslagen aus der Kaſſe erſtattet.

i) Am erſten Freitage eines jeden Monats verſammelt ſich der Ausſchuß in dem Seſſionszimmer des Königl. Inquiſitoriats, um ſich über die nothwendigen Gegenſtände zu berathen und die erforderlichen Beſchlüſſe zu faſſen. Sind außer dieſer Zeit Berathungen nothwendig, ſo läßt der Präſident die Mitglieder des Ausſchuſſes beſonders dazu einladen.

k) Die Tochter-Geſellſchaft unterwirft ſich den Grundſätzen der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Geſellſchaft zu Düſſeldorf und wird die Wünſche und Anordnungen derſelben, namentlich die Beſchlüſſe der General-Verſammlungen, ſoweit ſolche für den hieſigen Bereich ausführbar ſind, gern erfüllen, auch derſelben alljährlich oder ſo oft es erforderlich ſein möchte, über ihre Wirkſamkeit und den Erfolg Bericht erſtatten, und dieſem die Jahres-Rechnung zur Einſicht beifügen.

l) Für die Vermehrung der Geſellſchafts-Mitglieder, insbeſondere der Hülfs-Vereine, eifrigſt zu ſorgen, iſt der Ausſchuß für alle Gefängniſſe des hieſigen Bereichs beſonders verpflichtet.

§. 10. (Wechſel der Mitglieder des Ausſchuſſes.) Die unterzeichneten Mitglieder bilden den Ausſchuß und verwalten das Geſchäft bis zur nächſten General-Verſammlung; ein Drittheil der Ausſchuß-Mitglieder ſcheidet in den beiden erſten Jahren durch das Loos, und in den folgenden Jahren dem Alter

nach aus, an deren Stelle neue aus den ſämmtlichen Mitgliedern der Geſellſchaft gewählt werden. Die Ausgeſchiedenen ſind wieder wählbar.

§. 11. Jährlich wird eine allgemeine Verſammlung der Geſellſchaft gehalten, wozu die Mitglieder durch den Präſidenten eingeladen werden. — Bei dieſer wird der Jahres-Bericht über die Wirkſamkeit der Geſellſchaft vorgeleſen, das Wichtigſte der Correſpondenz mitgetheilt und die Rechnung, ſowie das Verzeichniß ſämmtlicher Mitglieder und Wohlthäter der Geſellſchaft werden zur Einſicht vorgelegt. —

Endlich wird zur Wahl der neuen Mitglieder des Ausſchuſſes geſchritten. Möchten bei der General-Verſammlung von Mitgliedern der Geſellſchaft Anträge gemacht werden, welche nach den Statuten zuläſſig ſind, ſo ſollen ſolche ſofort berathen, darüber abgeſtimmt und der Beſchluß in das bei jeder General-Verſammlung zu führende Protokoll aufgenommen werden. (Statuten vom 27. April 1835.) Genehmigt und beſtätigt durch das Königl. Ober-Präſidium am 6. Sept. 1835, publicirt am 23. März 1836. Mindener Amtsbl. S. 96.

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber Erziehung und Unterricht.

(Von Dr. Fr. Reiche.)

(Fortſetzung und Beſchluß.)

Eine fünfte Entgegnung (des Hrn. Direktor Gotthold in Königsberg) iſt, der Ankündigung nach, noch unter der Preſſe. Wir ſchließen daher mit der ſechſten, die uns zu Geſicht gekommen iſt, vom Hrn. Staatsrathe Hoffmann, abgedruckt in der mediciniſchen Zeitung Nr. 16. Derſelbe hält es für eine ernſte Pflicht, in den öffentlichen Erziehungs- und Bildungs-Anſtalten Alles zu vermeiden, was der Entwickelung der körperlichen Anlagen im Wege ſei. Er weiſet nach, daß weder bei den Elementar-, noch bei den Mittel-Schulen, nach den in ihrer Beſtimmung liegenden Einrichtungen durch die Zahl der Lehrſtunden oder die Menge der häuslichen Schularbeiten ein Nachtheil für die Geſundheit der Kinder entſtehen könne und dies iſt ohne Zweifel richtig. Anders aber findet er das Verhältniß auf den Gymnaſien. Die Anſprüche, welche hier an den Schüler gemacht werden, können ſeiner körperlichen und geiſtigen Entwickelung nur nachtheilig ſein. Dies liegt zum Theil an der Ueberfüllung der Gymnaſien und in dem Mangel an höheren Bürgerſchulen, ein Umſtand, auf den, wie oben gedacht, auch Hr. Dr. Hamann aufmerkſam macht. Das Reſultat der ganzen Abhandlung geht dahin: „Möge den zwei Drittheilen der jetzigen Gymnaſial-Schüler, welche nicht zum Studium der eigentlichen Fakultäts-Wiſſenſchaften beſtimmt ſind, die Wohlthat eines Unterrichts werden, der für ihre Bedürfniſſe ganz eigentlich berechnet, nicht blos nothdürftig angepaßt iſt. Einem großen Theile derſelben werden die Mittel- und jetzt ſogenannten Bürgerſchulen vollkommen genügen; und es wird nur darauf ankommen, ſolche theils anzulegen, theils zu erweitern, wo das Bedürfniß es erheiſcht. Für diejenigen aber möge noch beſonders geſorgt werden, welche theils nach geſetzlichen Beſtimmungen, theils in Folge eigener Wahl und Ueberzeugung bisher auch des höhern Gymnaſial-Unterrichts bedurften, um ſich den Anſpruch auf einjährigen Dienſt im

Digitized by Google

ſtehenden Heere, auf den Zutritt zu den Bildungs-Anſtalten des Staats für den Bau-, Berg-, Forſt- und Poſtdienſt, und überhaupt eine Stellung unter den höher Gebildeten im Geſchäfts- und Gewerbsleben zu ſichern. Sie bedürfen Anſtalten, deren fleißige Benutzung ihnen alle die Rechte giebt, die das Geſetz jetzt den aus den beiden oberen Klaſſen der Gymnaſien Entlaſſenen verleiht. Sie werden ebenſo befähigt ſein, Zulaſſung zum Univerſitäts-Unterrichte zu verlangen, als es die Eleven der vorgenannten Staats-Anſtalten ſind. Sie mögen, wenn ſie ſolchen Anſtalten nicht angehören, als Oekonom, Fabrik-Unternehmer, Kaufleute, immatrikulationsfähig ſein, auf den Grund der reifen Entlaſſung aus den für ihre Bildung beſtimmten Schulen, welche die Kenntniß des klaſſiſchen Alterthums keinesweges ausſchließen, ſondern nur auf das Bedürfniß ihrer Bildungsſtufe beſchränkt ſein ſollen.“

„Die Gymnaſien werden ſchon ſehr erleichtert, wenn ſie der Anſprüche entledigt ſind, welche dieſe täglich wachſende Klaſſe ihrer jetzigen Zöglinge an ſie macht; und es wird nach deren Abgange ſchon möglich, den Lehrplan, beſonders in den untern und mittleren Stadien beſtimmter auf die Vorbereitung zum Studium der Fakultäts-Wiſſenſchaften zu richten und dadurch den Unterricht für Lehrende und Lernende zu erleichtern. Es ſei aber vergönnt, dieſer Hoffnung auf mögliche Verbeſſernng noch einen Gedanken anzureihen, der wenigſtens ebenſo viel Wahrheit als Stoff zur Mißdeutung enthält, Weder die Wiſſenſchaft noch das Leben könnte dabei etwas verlieren, wenn die Studirenden nicht mehr Schulkenntniſſe auf die Univerſität brächten, als die große Mehrheit der Fleißigen und Fähigen beim Abgange von der Univerſität zur Ausbildung fur andere Geſchäfte, als den eigentlichen Lehrſtand, der Erfahrung nach wirklich noch beſitzt, „„vorausgeſetzt, daß dieſe Kenntniſſe dergeſtalt angeeignet und eingeübt wären, daß ſie in Beſchäftigung und Umgang unter den Verhältniſſen gebildeter Männer uberhaupt nie, und folglich auch während der Univerſitätszeit nicht vergeſſen werden könnten.““ Ein ſolches Aneignen aber ſcheint bei ſolcher Beſchränkung der Maſſe eben ſo möglich als für alle Zwecke der Gymnaſialbildnng wohlthätig zu ſein.“

Wir haben dieſe Worte ausführlich aufgenommen, weil ſie uns ſehr beherzigenswerth ſcheinen. Damit beſchließen wir aber auch dieſen Gegenſtand, inſoweit er von Hrn. L. angeregt worden iſt, um eine andere Seite des heutigen Unterrichtsweſens zu beleuchten, die mit der erſtgedachten in Zuſammenhange ſteht und von nicht minderer Wichtigkeit iſt.

Wie ſehr nämlich Hr. L. auch Recht haben mag, und wie gewichtig die Unterſtützung iſt, die er gefunden, ſo würde es doch höchſt einſeitig ſein, die Entkräftigung der Jugend nur in dem Schulzwange zu ſuchen. Der von den Gegnern des Hrn. L. gerühmte Aufſchwung der Intelligenz hat vielmehr eine große Schattenſeite: ſie beſteht darin, daß man in gleichem Maaße fur das Schlechte wie für das Gute empfänglich geworden iſt. Die ſogenannte Kultur iſt zu einem Grade ausgebildet, daß jede Art der Exiſtenz, auch wenn ſie ſich vor dem Sittengeſetz nicht rechtfertigen läßt, für erlaubt gilt; daß das Laſter ſeine Stirn ungeſcheut emporhebt und leider zahlreichere Schüler hat als die Sitte; daß man in unmoraliſcher Geſellſchaft ſich ſchämt, moraliſch zu ſcheinen. Freilich wird man uns mit dem Ehren-

namen des „Sittenpredigers“ oder des „Obſkuranten“ entgegenkommen, dies ſchadet aber nichts. Denn wir können, was Hr. Lorinſer nicht vermochte, für unſere Behauptung den Beweis in beſter mathematiſcher Form führen, ſo daß die Sache auch demjenigen einleuchten muß, der die Gabe und die Gewohnheit beſitzt, ſich ſelbſt zu verblenden.

Die neuern amtlichen Tabellen von den ſtatgefundenen Prozeſſen aller Art, ſowie von den begangenen Verbrechen*), liefern nämlich nicht nur nicht den Beweis, daß es in Folge der größeren Kultur beſſer in der Welt geworden ſei, ſondern ſie deuten gerade auf das Gegentheil hin. In der Spenerſchen Zeitung No. 113, wo über die Straf-Anſtalten in Spandau und Brandenburg der (bereits im Bürgerblatt Sp. 130 befindliche) Bericht mitgetheilt wird, lieſt man die beherzigenswerthen Worte: „Die fortſchreitende Zunahme der Verbrecher und die größere Häufigkeit des Rückfalls ſind Erſcheinungen, die außerhalb der Straf-Anſtalten und der Kommunal-Fürſorge, in der Unvollkommenheit geſellſchaftlicher Einrichtungen und in andern tiefer liegenden Ergebniſſen der Zeit ihre Urſache finden; zugleich aber erſchwert die wachſende Ueberfullung der Straf-Anſtalten eine angemeſſene Behandlung und Beſchäftigung der Züchtlinge und iſt dem Straf-, wie dem Beſſerungszwecke der Anſtalten hinderlich. Seit etwa 20 Jahren iſt die Verbrecherzahl in ſtetem Wachſen geweſen. Gäbe es ein erfolgreiches Mittel, um dieſes Uebel zu bekämpfen, ſo wurden wechſelſeitig die edelſten Zwecke des Staatsverbandes gefördert werden: einerſeits Verminderung neuer und wiederholter Verbrechen, andererſeits größere Sicherheit der Perſonen und des Eigenthums.“

Es liegt doch in dem Begriffe des Wortes Kultur, daß die Maße ſich veredeln, nicht, daß ſie ſich verſchlechtern muß. Verſchlechtert ſie ſich, ſo muß dies ohne Zweifel in der Richtung liegen, welche die Kultur genommen hat. Was ſoll man dazu ſagen, wenn es in unſerm Zeitalter zahlreiche Verbrecher aller Art von 10 Jahren giebt (Bürgerblatt S. 153)? Wer zählt, wo es Verbrechen dieſer Art giebt, die Laſter, welche keiner Strafe unterliegen, und wodurch nicht nur die gegenwärtige, ſondern auch die künftige Generation entnervt wird? Werden dieſe Uebel wohl ausgeglichen durch den angeblichen Aufſchwung der Kunſt, Wiſſenſchaft und Induſtrie? — Wir ſtoßen hier auf einen oft gerügten Fehler des heutigen Unterrichtsweſens: die Schulen müſſen nämlich nicht allein Unterrichts- ſondern auch Erziehungs-Anſtalten ſein. Man darf ſich nicht auf den ſogenannten Unterricht beſchränken; welcher einſeitig die oft verderbliche Bildung des Verſtandes bezweckt, auch bei gewöhnlichen Köpfen weiter nichts iſt, als ein maſchinenmäßiges Anhäufen von Kenntniſſen: man muß von der Erziehung Profeſſion machen, die zugleich das Gemüth bildet.

Der edelſte Zweck des Staats iſt es gewiß, ſeine Bürger nicht bloß fur die Zeit, ſondern für die Ewigkeit zu bilden. Und wer da weiß, wie empfänglich das Jugendalter für Göttliches und Unterirdiſches iſt, der wird nicht zweifeln, daß ſich im Kinde ein fur alle Zeiten dauerndes Bewußtſein ſeiner höheren Abkunft und Würde gründen laſſe: ein Bewußtſein, welches den künftigen Bürger vor

*) Mitgetheilt im Bürgerblatt Sp. 137, 145, 153.

Digitized by Google

Abwegen aller Art ſicherer bewahrt, als alle äußerlichen Geſetze. Nächſtdem kann auch nur der ſittliche Staat dauernd und glücklich ſein und kräftige Bürger haben, wie die Geſchichte lehrt; gleichwie im Einzelnen nur der ſittliche Menſch eines bürgerlichen Glückes fähig iſt. Fragt man nun, was der Welt eigentlich fehle, ſo geht die Antwort einfach dahin: es fehlt ihr die ſittliche Richtung. Dieſe ſittliche Richtung aber muß ſchon dem Knaben gegeben werden, wenn ſie in dem Manne Wurzel gefaßt haben ſoll.

Die Idee, mit dem Unterrichte das Erziehen zu verbinden, iſt in der Ausführung immer an den Hinderniſſen geſcheitert, welche die Einrichtung der Unterrichts-Anſtalten darbietet. Erwägt man nun, daß die Preußiſchen Unterrichts-Anſtalten in ihrer Art als Normal-Inſtitute gelten können, und dies auch nicht nur für Deutſchland, ſondern ſelbſt für Frankreich und England bereits geworden ſind, ſo frägt man ſich umſonſt, was dieſen Inſtituten noch zuzuſetzen ſein dürfte, um den Zweck der Erziehung mit dem Unterrichte zu vereinigen.

Ein Rückblick auf die gebildeten Völker der Vorzeit, auf jene Völker, die in Bezug auf Wiſſenſchaft und Kunſt noch immer ein Gegenſtand unſerer Nacheiferung ſind, ſcheint allein einen Ausweg darzubieten. Wir ſtoßen dabei auf die Thatſache, daß die Geſittung und die intellektuelle Bildung nicht eben von der Menge der höhern Schulen, ſondern von der Art des Unterrichts abhängig iſt. Zu einer Zeit nämlich, wo man von unſerm rühmlich organiſirten Schulweſen keine Idee hatte, lebten jene gebildeten Völker, aus denen die Klaſſiker der alten Zeit, die Koryphäen der Kunſt und Wiſſenſchaft hervorgegangen ſind. Wäre es nicht der Erwägung werth, ob und in wiefern die Unterrichts-, reſp. Erziehungs-Methode der Alten nachzuahmen ſei? —

Die Elementar-Schulen ſind in dem gegenwärtigen Zeitalter freilich nicht zu entbehren, im Gegentheil iſt das Beſtreben, ſie zu vermehren, rühmlich und ein Beweis der hohen Intelligenz der Verwaltung. Ob aber nicht bei dem gelehrten Unterricht eine andere Weiſe einzuführen wäre, darüber iſt in neuerer Zeit viel geſchrieben, und eben darum, weil ſo viele fähige Köpfe die Mängel des gelehrten Unterrichts anerkannt haben, erlauben wir uns, darüber ebenfalls eine Meinung auszuſprechen.

Wenn nicht geleugnet werden kann, daß ein Hinwirken auf die beſſere Geſittung der Einzelnen und der Geſammtheit das dringendſte Bedürfniß der Gegenwart auch in mediciniſcher Hinſicht zu ſein ſcheint, weil eben in der Geſittung eine Menge der Uebel, an denen die Zeit leidet, von ſelbſt untergehen; wenn es eben ſo wenig in Abrede geſtellt werden kann, daß zu dieſem Behuf eine Vereinigung der Erziehung mit dem Unterricht zweckmäßig erſcheint, ſo dürfte der Ausweg nur darin zu finden ſein, daß der höhere Unterricht in ein gleichmäßiges Entwickeln des Verſtandes und des Herzens, mithin in ein Erziehen verwandelt und zu dem Behuf jener Unterricht frei gegeben wird. Eine Folge davon würde ſein, daß jedes Nachbeten aufhörte und der junge Menſch ſelbſt denken lernte; denn es liegt im Sinne des Wortes Entwickelung, daß vom Bilden für einen gewiſſen vorausgegebenen Zweck nicht die Rede ſein kann. Eine fernere Folge wäre, daß die Lehr-Methode eines Sokrates und Ariſtoteles in diejenige Aufnahme käme, welche ſie

verdient, weil ſie eben ſo den Geiſt wie den Körper entwickelt und kräftigt. Endlich würde die wohlthätige Folge daraus hervorgehen, daß ein großer Theil des Leſens und Schreibens, wodurch ſo viele Kandidaten der Blinden-Inſtitute gezogen werden, mit dem Sitzen der Zöglinge überhaupt verſchwände.

Den Unterricht von dieſem Geſichtspunkte aufgefaßt, glaube man nicht, daß er vernachläſſigt werden oder ausarten würde. Im Gegentheil ſteigern ſich die Anforderungen an den Lehrer in einem Grade, der mit den jetzigen Bedingungen der Zulaſſung zum Lehrſtande gar nicht zu vergleichen iſt. Das Lehr-Amt würde das ehrwürdigſte im Staate; nur die kenntnißreichſten, die moraliſch Reinſten würden zu ſolchem Zutritt finden. Und dabei würde der Staatszweck: die Intelligenz zu fördern, die Unfähigen vom öffentlichen Dienſt auszuſchließen, zugleich mit dem phyſiſchen Wohl auf das Vollkommenſte erreicht.

Eine Erziehung iſt nur möglich, wenn der Lehrer jedem Kinde beſondere Aufmerkſamkeit zu ſchenken, jedes auf eigene Weiſe zu behandeln vermag. Hieraus folgt, daß das Erziehen nicht eigentlich ein Amt ſein könne; die Fähigkeit dazu läßt ſich nicht einſtudiren, wie dies jetzt geſchieht; ſie muß aus dem innern Berufe hervorgehen. Ferner folgt daraus, daß die Schulen bei aller ihrer jetzigen trefflichen Organiſation und Ausdehnung zu Erziehungs-Anſtalten nicht geeignet ſind: nicht Maſſen, ſondern nur Individuen laſſen ſich erziehen. Sobald es aber in dieſem Sinne Erzieher und nicht mehr Lehrer giebt, wird der Unterricht dem Individuum angepaßt werden können, während jetzt das Individuum dem Unterrichte angepaßt wird. Hat der Erzieher die Neigungen und Triebe ſeines Zöglings erforſcht, weiß er, wohin die Anlagen desſelben gerichtet ſind: dann wird er ihm das freudige Leben und friſche Streben nicht mit Kenntniſſen verleiden, die ihn weder anſprechen, noch für ſein Daſein von praktiſchem Nutzen ſind, die den Verſtand einſeitig beſchäftigen und das Herz arm werden laſſen. Es wird ihm nur das beibringen, was für ſeinen künftigen Zweck ihm wahrhaft nützt: der Staat ſeiner Seits wird nur das fordern, was dem Zöglinge, in Bezug auf ein künftiges Amt, unentbehrlich iſt.

Hiemit ſcheint ein Mittelweg gefunden, durch deſſen Einſchlagen vielfache Zwecke zu erreichen wären. Die Frage, ob und welche Stunden dem Gymnaſial-Unterrichte abzubrechen, würde müßig werden; die Frage, was in mediciniſcher Hinſicht dem Schulweſen Noth thue, wäre gelöſt, das Mittel, Schul-Unterricht mit Erziehung zu vereinigen, gefunden. Die Staaten würden Bürger erhalten, die nicht nur phyſiſch, ſondern auch moraliſch kräftig wären und ihrer menſchlichen Beſtimmung entſprächen; dem immer mehr einreißenden und mit der Zeit die traurigſten Folgen drohenden ſittlichen Verderben wäre geſteuert. Die oft gemachte, und zuletzt von dem Seminar-Direktor Dieſterweg (man ſehe Sp. 110 d. Bl.) zu Tage gebrachte Rüge, daß der Lehrerſtand zu niedrig ſtehe, wäre beſeitigt. Der Lehrerſtand würde, wie ihm dies gebührt, in intellektueller, wie in ſittlicher Beziehung alle andere Stände überragen, und ihnen zum Muſter dienen. Die Geſammtheit der Lehrer wäre ein Stamm ſittlicher Männer im Staate, von dem mit Sorgfalt jeder ſchädliche Zweig entfernt gehalten werden müßte.

Digitized by Google

Es verſteht ſich von ſelbſt, daß von einer plötzlichen allgemeinen Umgeſtaltung des Unterrichtsweſens nicht die Rede ſein kann. Man mache erſt Verſuche und geſtatte einzelnen tüchtigen Männern, die ihr innerer Trieb zu Erziehern beruft, drei oder vier Zöglinge für die Univerſität auszubilden. Man verlange dabei nur das, was den Zöglingen wahrhaft nützlich iſt und Noth thut und beſeitige namentlich die unnützen Sprachkenntniſſe. Man ſehe darauf, daß der Erzieher das Wiſſen nicht aus Büchern, ſondern aus der eigenen Anſchauung mittheile. Dies kann dann eben ſo gut im Freien und ambulando, wie in der Stube und auf der Bank geſchehen, und es wird ein Sitzen von drei Stunden täglich genügen, um die nothwendigen ſchriftlichen Arbeiten vorzunehmen.

Wenn wir hier uns nur auf einige *Andeutungen* beſchränken, ſo würden wir, falls die Idee einigen Anklang fände, ſehr gern bereit ſein, jeden Zweifel über die *Möglichkeit* der Ausführung, wie nicht minder über die *Zweckmäßigkeit* dieſer letztern näher zu erörtern und darzuthun, wie davon des Guten für Leben, wahre Wiſſenſchaft und Kunſt ſehr viel zu erwarten ſein dürfte, ohne daß der höhere Unterricht verkümmert würde oder mit größeren Koſten verknüpft wäre, als er dies jetzt iſt. Es kommt Alles nur darauf an, daß man ſich mit einer Idee erſt befreundet, um ſie ausführbar zu finden. Man lehrt heut Blinde, Taube und Stumme; wäre es denn *ganz unmöglich*, Menſchen mit fünf geſunden Sinnen ſo zu unterrichten, daß ſie nicht an eine Bank gefeſſelt ſind oder ſonſt der Körper zu Grunde geht, oder ein Heer von Krankheiten vorbereitet wird? Man thut für den Unterricht ſo unendlich viel, wollte man denn nicht auch für die Erziehung etwas thun? Das phyſiſche, geiſtige und ſittliche Wohl gehen Hand in Hand, wenn man die obigen Vorſchläge einer nähern Erwägung würdigt und ſie nicht unbeſehen blos darum verwirft, weil ſie der herrſchenden Anſicht und der herkömmlichen Gewohnheit widerſprechen. Die Kultur dürfte nicht leicht höhere Zwecke haben, als diejenigen, die bei der Ausführung jener Vorſchläge erreicht werden, und wir nehmen daher keinen Anſtand, dieſe zu äußern, ſelbſt wenn nur *Eine* Stimme ſich für dieſelben erklärte.

Jahresberichte.

Lokalpolizeiliche Verordnungen.

1.

Inſtruktionen der Königl. Regierungen an die Landräthe wegen des hinſichtlich der polizeilichen Meldungen zu beobachtenden Verfahrens ſind am paſſendſten durch das Amtsblatt zu erlaſſen.[1])

2.

Es iſt nicht vorgeſchrieben, daß lokalpolizeiliche Vorſchriften in das Statut der Städte aufgenommen werden müſſen, wohl aber *können* ſie nützlicher Weiſe darin aufgenommen werden, wenn es darauf ankommt, ſämmtliche Bürger auf eine überſichtliche Art mittelſt des Statuts von denjenigen Verpflichtungen zu unterrichten, welche

[1]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 6. Dez. 1834. Ann. XVIII. 795.

ihnen nach der beſonderen Ortsverfaſſung gegen das Gemeinweſen obliegen.[2])

3.

Schon bei mehreren Gelegenheiten, namentlich unter andern in dem Reſcripte vom 25ſten Mai 1829[3]) iſt der Grundſatz ausgeſprochen worden, wie den untern Polizei-Behörden nirgends die Befugniß beigelegt ſei, Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht in den Geſetzen ſelbſt beſtimmten Strafe ohne höhere Genehmigung zu erlaſſen. Eine ſolche Befugniß kann auch nicht aus dem §. 10. II. 17. A. L. R. gefolgert werden. Ortspolizeiliche Verbote und Gebote mit Androhung einer nicht durch ein Geſetz feſtſtehenden Strafe bedürfen vielmehr immer der Beſtätigung der Regierung. Für eine ſolche Beſtätigung iſt es nicht zu achten, wenn die Bekanntmachung einer Polizei-Verordnung ins Amtsblatt aufgenommen worden iſt.[4])

4.

So wenig nach dem Sächſiſchen als nach dem Preußiſchen Rechte ſteht der Guts-Obrigkeit die Befugniß zu, Strafgeſetze zu erlaſſen, und Handlungen, die nicht ſchon durch allgemeine Geſetze oder Polizei-Verordnungen verpönt werden, ohne Genehmigung der Regierung mit Strafe zu bedrohen.[5])

5.

Wenn gleich zur formellen Gültigkeit der Beſchlüſſe der Municipal-Behörden in der Rheinprovinz die Beſtätigung der Regierungen nicht erforderlich iſt, ſo ſcheint es doch in mehrfacher Beziehung angemeſſen, daß die letzteren von den Beſchlüſſen der Orts-Bürgermeiſter ſchon von Amtswegen, noch mehr aber dann, wenn ausdrücklich darauf angetragen wird, nähere Kenntniß nehmen und insbeſondere die Uebereinſtimmung derſelben mit den beſtehenden Geſetzen ſelbſt prüfen, um ſo mehr, als nicht ſelten Fälle vorkommen, in welchen die Municipal-Behörden ihre Befugniſſe überſchreiten.[6])

6.

Da die Königl. Regierung zu Trier bemerkt hat, daß die in Gemäßheit der Geſetze vom [illegible] Juli 1791 und [illegible] Auguſt 1790 von den Bürgermeiſtern zu erlaſſenden Polizei-Verordnungen, ſowie die von ihr beſtätigten Schöffenraths Beſchlüſſe über Gegenſtände von allgemeinerem Intereſſe für die Bürgermeiſtereien oder für einzelne Gemeinden nicht überall hinreichend bekannt gemacht werden, und daß über die Art, wie dieſe Bekanntmachung geſchehen müſſe, an manchen Orten unrichtige Anſichten herrſchen; ſo hat dieſelbe nach vorheriger Kommunikation mit dem Ober-Prokurator am dortigen K. Landgericht verordnet:

1) die Verordnungen und Beſchlüſſe der vorerwähnten Art werden in jeder Gemeinde bei Trommelſchall oder Schellenklang von dem Polizeidiener öffentlich verleſen. In kleineren Landgemeinden genügt es, wenn vom Bürgermeiſter oder deſſen Beigeordneten den zuſammengerufenen Familienhäuptern der Inhalt der Verordnung oder des Beſchluſſes mündlich bekannt gemacht wird;

[2]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 16. Aug. 1834. Ann. XVIII. 1060. [3]) Ann. XIII. 325. [4]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 22. Feb. 1834 Ann. XVIII. 134. [5]) Dgl. v. 20. März 1834. Ann. XVIII. 135. [6]) Dgl. v. 3. Feb. 1834. Ann. XVIII. 133.

Digitized by Google

2) daß und an welchen Tagen dies geſchehen, iſt, um ſpäter den Beweis darüber führen zu können und Konteſtationen vorzubeugen, von dem Bürgermeiſter oder deſſen Adjunkten hinter der Verordnung oder dem Beſchluſſe kurz zu vermerken.

3) Außerdem ſind diejenigen der erwähnten Verordnungen, welche ein bleibendes Intereſſe haben und deren Nichtbeachtung in Gemäßheit des §. 33 des Reſſort-Reglements vom 20. Juli 1818 [7]) und des Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 3. Auguſt 1832 [8]) zu einem polizeigerichtlichen Straf-Verfahren Veranlaſſung geben kann, 8 Tage lang am Gemeindehauſe anzuheften und eine Abſchrift davon, unter welcher der Bürgermeiſter zu atteſtiren hat,

daß die Verordnung (der Beſchluß) 8 Tage lang am Gemeindehauſe angeheftet geweſen und ſonſt nach Ortsgebrauch in den Gemeinden bekannt gemacht worden,

iſt auf das K. Friedensgericht des Kantons zu hinterlegen.

4) Hinſichtlich der Bekanntmachungen bei Trommelſchall in Feſtungen und Garniſon-Städten verbleibt es bei der desfallſigen Beſtimmungen, und hinſichtlich des Ableſens der erwähnten Verordnungen und Beſchlüſſe in den Kirchen oder vor derſelben unmittelbar nach beendigtem Gottesdienſt bei dem unterm 8. März 1822 [9]) bekannt gemachten Verbote. Eine Pubikation derſelben durch das Amtsblatt findet nicht ſtatt.

5) Den Burgermeiſtern, welche für die geſchehene Bekanntmachung zunächſt verantwortlich ſind, iſt die genaue Beachtung dieſer Beſtimmungen zur Pflicht gemacht. Die Landräthe werden über die Ausführung derſelben wachen, und, wo es erforderlich, die Anſchaffung beſonderer Kaſten zum Anheften der Bekanntmachungen an den Gemeindehäuſern veranlaſſen. [10])

7.

Die Königl. Regierung zu Münſter erließ in Bezug auf die Bekanntmachung der Polizei-Verordnungen in ihrem Departement das Publikandum vom 19. Jan. 1835. [11])

8.

Eine ähnliche Verfügung erließ die Königl. Regierung zu Merſeburg unterm 19. Dezember 1835. [12])

[7]) Lottner I. 504. Trierſches Amtsbl. 1818. S. 365. [8]) Lottner III. 494. Trierſches Amtsbl. 1832. S. 265. [9]) Trierſches Amtsbl. 1822. S. 117. [10]) Publ. d. K. Reg. zu Trier vom 4. Juli 1834. Ann. XVIII. 461. [11]) Kam. Zeit. I. 120. [12]) Kam. Zeit. II. 137.

Literatur.

Die Politik des Civil-Staatsdienſtes. Vom Regierungs-Rath Dr. Wehnert ꝛc. Potsdam, 1836. Verlag von Ferd. Riegel.

Der Herr Verfaſſer, ſchon durch mehrere mit Beifall aufgenommene Abhandlungen über Vorlagen aus dem Gebiete praktiſcher Forſchungen bekannt, hat allen wohlgeſinnten Staats-Regierungen und Bürgerſchaften in der vorangekündigten Schrift ein recht werthvolles Geſchenk gemacht, indem er darin jenen die Rückſichten darzuſtellen bemüht geweſen, welche ſie bei der Auswahl und Haltung der Staatsdiener, von den oberſten bis zu den unterſten, zu beobachten haben; dieſe aber zu überzeugen verſucht hat, wie wichtig und unentbehrlich für das Gemeinwohl eine gut organiſirte Staatsdienerſchaft iſt, um ohne Mißgunſt und Gleichgültigkeit durch ihre mit vielſeitigen Aufopferungen verbundenen Beſtrebungen für das Beſtehen und die Behaglichkeit des Ganzen einen gewiſſermaßen bevorzugten Standpunkt im Staate einnehmen zu dürfen.

Er hat dadurch den Werth der übrigen Staatsbürger in keiner Beziehung zurückgeſtellt oder gar angetaſtet, vielmehr unter denſelben durch die Staatsdienerſchaft eine wohlthätige, ja nothwendige Vermittelung nachgewieſen, die in der That auch nach ſeinen ausgeſprochenen, empfehlungswerthen Grundſätzen nicht verfehlt werden kann, wenn ſich dieſe bei den Staats-Regierungen und Staatsbürgern, wie bei allen Staatsdienern immer mehr geltend machen.

Eine kurze Anzeige des Inhalts der Schrift in der gewählten Entwickelung ihres Gegenſtandes wird dies näher darthun.

Der Hr. Verf. geht in der Erſten Abtheilung von der Entſtehung und dem Zwecke der Staatsdienerſchaft aus und hievon auf den beſtimmungsgemäßen Standpunkt über, welchen ſie in der Staatsbürgerſchaft und im Verhältniſſe zu den übrigen Mitgliedern der letztern einnehmen ſoll. Er legt ihr in der Wichtigkeit für den Staat mit Recht einen Vorzug vor den Volksvertretern bei und führt dies weiter aus in Beziehung auf das Gemeinwohl durch die vorerwähnte, für dieſes unentbehrliche Vermittelung der obern und untern Volksklaſſen und durch den Einfluß auf die politiſche Entwickelung des Mittelſtandes, als des eigentlichen Staatskörpers. In dieſem Geſichtspunkte erſcheint ihm der Staatsdienſt überhaupt als Mittel zur Erreichung des Staatszwecks und hiedurch für die höchſten Zwecke der Menſchheit, indem er denſelben als den Wächter für die Sitten, für das Recht und für die Beförderung der Thätigkeit in der Beſchaffung der Bedürfniſſe eines edleren Lebens und als den Stammhalter der hiezu erforderlichen Intelligenz anſieht.

Deshalb fordert er für den Staatsdienſt von Oben nach Unten neben der Geſchäftskunde und Berufstreue auch Geiſtesfriſche, Ideenbildung und einen von Vorurtheilen freien Bürgerſinn, als die höchſte Aufgabe des Staats zur Förderung ſeines Gemeinwohls aber die Heranziehung, Bildung und Erhaltung einer ſo ausgeſtatteten Staatsdienerſchaft, welche er mit den Volksgliedern in inniger Verwandſchaft ſteht, aus dieſen verjüngen und ergänzen und zu welcher er daher auch jeden Befähigten zulaſſen will.

Er geht genauer ein auf die Einwirkung der Staatsbeamten auf den Geiſt des Volkes und deſſen Erkenntniß der Beſtrebungen der Regierung, welcher er deshalb die Pflicht beſonders auflegt, die Staatsdienerſchaft mit Unpartheilichkeit und Gerechtigkeit zu behandeln, weil dieſe Tugenden in die Amtshandlungen und von hier aus in die Handlungsweiſe der übrigen Glieder des Staates hinüberpulſen.

Zu gleichem Zwecke und mit gleicher Wirkung fordert er aber auch Liberalität im Staatsdienſte als die würdige Geſinnung, mit welcher die Individualität und der Ideengang Andrer verſtangen und behandelt wird, und findet hierin das wirkſamſte Beförderungsmittel für Pünktlichkeit und Ordnung in der Geſchäftsführung, weil dadurch die Willenskraft für alles Nützliche gehoben und erhalten wird. Aber auch Vertrauen, welches Vorſichtsmaaßregeln nicht ausſchließt und eine angemeſſene Aufſicht ſehr wohl geſtattet, nimmt er in Anſpruch als die Quelle eines belebenden Entgegenkommens.

Zu dem letzteren verpflichtet er dagegen die Staatsdienerſchaft in den Planen und der Wirkſamkeit der Staats-Regierung, weil dieſe ſonſt durch ſchroffe Gegenſätze, welche der politiſche Partheigeiſt bildet, in den wohlthätigſten Anordnungen und Unternehmungen gehemmt würde. Er hält es deshalb nicht für zuträglich, wenn die Staatsdienerſchaft an conſtitutionellen Kämpfen Theil nimmt, weil ſie ſich dadurch der Verſuchung preis giebt, ihren unentbehrlichen Grund-Charakter der Freimüthigkeit für Recht und Pflicht in einer politiſchen Heuchelei zu vernichten. Darum will er aber, daß der Staat eine ſolche Freimüthigkeit ehre, weil ſie dem Talent für eine fruchttragende Thätigkeit die Bahn eröffnet, und der Fähigkeit und dem Eifer einen Spielraum geſtattet, vorzügliche Kräfte des Geiſtes und Gemüths im Antriebe der Vaterliebe geltend zu machen. In der Staatsdienerſchaft erkennt er das zuverläßigſte Organ der Staatsregierung, das Intereſſe und Bedürfniß des Landes zu erfahren, weil jener in ihrer vorbezeichne-

Digitized by Google

ten Stellung zunächſt jede mit der Zeit wechſelnde Forderung ſich ausſpricht und erkennbar wird. Sonach verwirft er mit einigen intereſſanten Autoritäten eine ſolche Unterordnung, welche jede Gegenvorſtellung verbietet, beſonders deshalb, weil durch rückſichtsloſe Zurückweiſung der letztern Verſtocktheit und Heuchelei und gegenſeitig ein der Staatsklugheit verwerfliches und ein ſogar gefährliches Mißtrauen erwachen würde.

Vertrauen und Selbſtſtändigkeit, ſo äußert ſich der Hr. Verf., heben Treue und Muth, laſſen den Staatsdiener mit reinem Herzen den Kreis ſeines Wirkens überblicken und zu der Würde des öffentlichen Berufs ſich erheben, die er bei Schlaffheit und Servilität nicht bewahren kann.

Hiernach empfiehlt er Geſtattung einer freien Bewegung fern von einer mechaniſchen Beſchränkung und Unterwürfigkeit beſonders für die geiſtigen oder für ſolche Amtsbeſchäftigungen, welche nicht maſchinenartig verrichtet werden, weil ſonſt die Entwickelung höherer Fähigkeiten unterdrückt und für Schwäche und Nachläßigkeit jede Ausflucht geſchaffen wird.

Er vermißt im konſtitutionellen Regierungsſyſtem beiläufig die Möglichkeit einer zutrauungsvollen Behandlung des Beamtenſtandes, weil das ſtändiſche Prinzip bei den in dieſem getheilten Intereſſen der Einheit der Regierungsgewalt entgegentritt, dieſe eine mehr zuſammengehaltene und feſte Gewalt über den Beamtenſtand bilden muß, der ihr in Denkungsweiſe und Handlung unterworfen bleibt, indem den Parlamenten gegenüber die Verantwortlichkeit des Verwaltungs-Chefs ſich nur in deſſen unbeſchränkten Befugniſſen über die Agenten der Verwaltung im Gleichgewicht erhalten kann. Er deutet dies in einigen Beziehungen durch Vergleichung der Verwaltung conſtitutioneller und monarchiſcher Regierungsformen an. Wir würden jedoch den aufgeſtellten Satz als ein offenes Thor für den Eingang vieler drückender Mißbräuche anſehen müſſen, wenn nicht die vorangeſchickten und folgenden Grundſätze als eine Schutzwache dagegen aufgeſtellt wären, welcher zunächſt obliegen ſoll, darauf zu ſehen, daß der Einfluß der Hochgeſtellten im Staatsdienſt nicht zu hoch angeſchlagen werde.

Er will nämlich in der Staatsverwaltung keine todte Maſchine, ſondern eine lebendige Organiſation erkannt wiſſen, und dieſe daher durch den Geiſt wirkſam ſehen, welcher ſich durch alle Theile oder einzelne Organe thätig zeigt, weil er es ſonſt für unmöglich hält, daß der große Gang und das wundervolle Spiel des öffentlichen Lebens im Lichte gereifter Ideen aufgefaßt und behandelt oder die Zuverſicht der Verwaltung in ſich ſelbſt aufrecht, und mit der öffentlichen Meinung im Einklange erhalten werde, die er bei richtigem Verhältniß und Grund als eine allen Geſellſchaftsgliedern gebietende Macht anerkennt. Er theilt jedoch das Geſchäft der Staatsdienerſchaft in das Weſentliche, als ſolches, bei welchem Vertrauen, Kenntniß und Scharfſinn, und in das Untergeordnete, bei welchem bloß Fertigkeit, Pünktlichkeit und Reinheit erfordert wird. Bei dieſem geſtattet er eher das Syſtem eines abgemeſſenen Zwanges und der Dienſtbarkeit für beſtimmte Arbeitsſtunden; bei jenem betrachtet er eine ſolche ſtrenge Abhängigkeit als ein Todesurtheil für den über die Früchte der eigenen Thätigkeit ſich freuenden Geiſt und für die ſtarke Kraft und den mächtigen Willen zum Wirken und zur Pflicht. Er behauptet unläugbar, daß der Kleinigkeitsſinn poſitiver Handhabung und das über alle Einzelnheiten ausgedehnte Kontrolliren der individuellen Thätigkeit zur Beſchränktheit des geiſtigen Geſichtskreiſes führt und das innere Wiſſen und Gewiſſen mit der äußern Unbefangenheit des Staatsdieners verdrängt, auch ſelten von dem beabſichtigtem Erfolge begleitet wird. Er verbannt für den großartigen Charakter des Staatslebens Vielſchreiberei und überängſtliche Kontrolle, ein fortgeſetztes Mißtrauen und Bevormunden auf der einen und peinliche Bekümmerniß der Selbſterhaltung auf der andern Seite und verbürgt dem Staate nur ein dauerndes

Heil, wo wahre Intelligenz das Grundbedingniß ſeiner Kraft und das Hauptſtreben für geiſtige Gleichſtellung im Staatsdienſte iſt.

Er will hiedurch nicht die Bei- und Unter-Ordnung auflöſen, ſondern nur eine geſetzmäßige freie Bewegung gewähren, für welche ſich mit der Höhe der Stufe, mit der größern Verantwortlichkeit und dem Umfange der Pflichten die Selbſtſtändigkeit des Dienſtes erweitern ſoll, weil ſich die Grenzen der Subordination am ſicherſten durch das klar erkannte Verhältniß der Mittel zum Zweck feſtſtellen und derjenige, welcher im Staatsdienſte zu einer ſelbſtſtändigen Wirkſamkeit berufen iſt, auch berechtigt ſein muß, die von ihm für rechtlich und anwendbar anerkannten Mittel anzuwenden. Nur in einem aus der innerſten Ueberzeugung hervorgehenden Wirken, das nicht in dem todten Buchſtaben das Leben zu ergreifen wähnt, läßt er den Staatsdiener ſeine Beſtimmung erfüllen und von einem Grundſatz, daß die Staats-Verwaltung blos in der Anwendung der vorhandenen Geſetze beſtehe, beſorgt er in der Praxis die verderblichſte Sterilität. Nur für die Rechtspflege findet er die Feſthaltung beſtimmter Regeln für nöthig und im Allgemeinen ſetzt er voraus, daß jeder tüchtige Beamte niemals zweifelhaft ſein werde, was er ſolle oder dürfe, weil er einen untrüglichen Wegweiſer finde in der Heilighaltung des Rechts, in der großen Einheit des öffentlichen Wohls und in ſeinem gewiſſenhaften Urtheile. Eine entſcheidende Maaßregel, die der Augenblick fordert, durch ängſtliche Vorfragen aufhalten zu wollen, hält der Hr. Verf. für weit nachtheiliger, als je einmal eine unbedeutende Gewalt-Ueberſchreitung, zumal dabei die Anſichten zwiſchen den Vorgeſetzten und Untergebenen verſchieden ſein können, ohne daß ſich entſcheiden laſſe, auf weſſen Seite der Irrthum ſich geäußert habe, indem die ausgebreitetſten Kenntniſſe und Einſichten des Höherſtehenden nicht den Mangel der Lokal- und Perſonal-Kenntniß des Bezirks-Beamten erſetzen. Er verlangt moraliſche und geiſtige Freiheit für den Beamten und hierin den ſelbſtthätigen Vollzug ſeiner Berufspflichten ohne Befürchtung, daß ſich dadurch die Staats-Verwaltung zu einem in getrennte Organe zerſtückelten Weſen geſtalte; er meint, der Buchſtabe der Geſetze ſei für Alle gleich, aber der Geiſt der Geſetze könne verſchieden verſtanden werden und die individuelle Auffaſſung dieſes Geiſtes müſſe moraliſche Ueberzeugung des Beamten ſein, welcher er wie einem Ausſpruche ſeines Gewiſſens folgen dürfe. Nur darin finde der Patriotismus des Beamten ſeine wahre Grundlage, verſchwinde der ſtarre Dienſtmechanismus, welcher die Gleichförmigkeit mit Einförmigkeit verwechſele, und erhebe ſich ein kräftiger, ſich ſelbſt bewußter Dienſtgeiſt.

Er beſorgt die Verkennung des letztern bei den höhern Gehülfen der Staatsgewalt nicht, weil jener in der Darlegung von Bedenklichkeiten kein Prüfungsrecht und keinen Widerſpruch geltend mache, auch ſich nicht der ſofortigen Vollziehung in Fällen, wo kein willkührlicher Verzug eintreten dürfe, überhoben ſehe und jeder, welcher zuletzt die Verantwortlichkeit des Befohlenen zu übernehmen habe, auch nur an keine andere Anſicht gebunden ſei, als nach welcher er ſelbſt den Staatszweck erklären, auslegen und geltend machen wolle.

Aber gerade darin findet der Hr. Verf. auch die Erfahrung beſtätigt, daß die unabhängige Denkart des Beamtenſtandes nur ſo weit eine Stütze des gemeinen Wohls ſei, als ſie zugleich das Gefühl für das nothwendige Band der Stufenordnung, für die Unterwerfung unter rechtliche Herrſchaft in ſich trägt. Er glaubt ausgeführt zu haben, daß ſich ein geregeltes Syſtem von innerer Einheit der Staats-Verwaltung mit freier Bewegung der Geiſteskräfte, mit einem angemeſſenen Spielraum des ſelbſtſtändigen Handelns auf verſchiedenen Staatsdienſtſtufen zum nützlichen Wirken verträgt (wir möchten ſagen, nothwendig macht) und daß Theorie und Praxis mit gleich berechtigten Stimmen dieſen Lehrſatz vertheidigen laſſen.

(Schluß folgt.)

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 23. Berlin, Sonnabend den 4. Juni 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Arnsberg. Der Reg. Aſſ. Solger von Düſſeldorf zum Regierungsrath hieſelbſt.

Berlin. Der Landrath v. Maſſow iſt unter Verleihung des Titels eines Geh. Reg. Raths zum Vorſteher der hieſigen Militair- und Bau-Kommiſſion ernannt.

Breslau. Der Superintendent, Hofprediger Wunſter zum Konſiſtorialrath und Mitgliede des Konſiſtoriums für die Provinz Schleſien.

Münſter. Der Reg. Aſſ. Bergius von Köln zum Reg. Rath hieſelbſt.

Poſen. Der Reg. Aſſ. von Werder von Königsberg hieher verſetzt.

Potsdam. Der Ober-Präſidial-Regiſtrator Kabiſch zum Reg. Sekretair 1ſter Klaſſe.

Kreis-Verwaltung.

Wittlich. Der Civil-Supernumerar Weis zum Kreis-Sekretair hieſelbſt.

Bau-Beamte.

Delitzſch. Der Bau-Kondukteur Walbaum zum interimiſtiſchen Bau-Inſpektor hieſelbſt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Des Königs Majeſtät haben die auf den Dr. Panofka gefallene Wahl zum ordentlichen Mitgliede der philoſophiſch-hiſtoriſchen Klaſſe, ſo wie die Wahl des Mathematikers und Mitgliedes des franzöſiſchen Inſtituts, Cauchy in Prag, und des Prof. C. G. J. Jakobi in Königsberg zu auswärtigen Mitgliedern der phyſikaliſch-math. Klaſſe der hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften zu beſtätigen geruht. — Die Akademie der Künſte hat den Lithographen H. Delius hieſelbſt zu ihrem akademiſchen Künſtler ernannt.

Brandenburg. Der Superintendent Boy interimiſtiſch zum Amte eines Kompatronats- und Prüfungs-Kommiſſarius bei dem hieſigen Gymnaſium ernannt.

Breslau. Der Prof. Dr. Demme von Braunsberg zum Prof. der Exegeſe des alten und neuen Teſtaments in der kath. theol. Fakultät hieſiger Univerſität.

Münſter. Der O. L. G. Rath Welter zum akademiſchen Richter an der hieſigen Akademie.

Wiſſenſchaftliche Prüfungs-Kommiſſionen.

Bonn. Der Prof. Dr. Klauſen (in Stelle des verſt. Prof. Dr. Münchow) zum Direktor der wiſſenſchaftlichen Prüfungs-Kommiſſion hieſelbſt. Der Prof. Dr. Plücker zum Mitgliede dieſer Kommiſſion für das Fach der Mathematik und Phyſik.

Medicinal-Perſonal.

Berlin. Der Penſionair-Arzt Dr. Müller zum Stabsarzt des med. chir. Friedrich-Wilhelms-Inſtituts.

Bunzlau. Der Wundarzt 1ſter Klaſſe ꝛc. Spieß zum Kreis-Chirurgus hieſelbſt.

Düren. Der Kreis-Phyſikus Dr. Lambert von Berent in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Liegnitz. Der Wundarzt 1ſter Klaſſe ꝛc. Walter zum Kreis-Chirurgus hieſelbſt.

Oletzko. Der praktiſche Arzt ꝛc. Dr. Schreiber von Pr. Holland zum Phyſikus hieſigen Kreiſes.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Barth. Der Paſtor Dumrath in Wilmnitz zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Brandenburg. Der bisherige Direktor des Gymnaſii in Potsdam, Blume, als Direktor an der Ritter-Akademie hieſelbſt verſetzt.

Delitzſch. Der Kandidat Römer zum Pfarrer in Paupitſch.

Leobſchütz. Der kath. Presbyter Schneeweiß als Religionslehrer bei dem Gymnaſio hieſelbſt beſtätigt.

Marienwerder. Der Schulamt-Kandidat Groß zum dritten Oberlehrer am Gymnaſio hieſelbſt.

Potsdam. Der Gymnaſial-Direktor Rigler von Cleve zum Direktor des hieſigen Gymnaſii.

Querfurt. Der Diakonus M. Pöhnitzſch zu Nebra zum Oberpfarrer daſelbſt.

Ordens-Verleihungen.

Potsdam. Der bei der Ober-Rechnungs-Kammer angeſtellte Geh. Kalkulator Reetſch erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Digitized by Google

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Verordnung wegen Abänderung und näherer Beſtimmung einiger Vorſchriften des Patents vom 2ten April 1803 wegen Abwendung der Viehſeuchen.) Vom 27. März 1836. Geſetzſ. S. 172.

2. (Beſtimmung, daß die Verordnung vom 8ten Auguſt 1832 auch auf das Verfahren wegen der Geld-Entſchädigungen für die zu Feſtungswerken erworbenen Grundſtücke in allen Theilen der Monarchie, in welchen das allgemeine Landrecht gültig iſt, angewendet werden ſoll.) Kabinets-Ordre vom 25. April 1836. Geſetzſ. S. 179.

3. (Publikandum, das der Wittwe und den Erben des Profeſſors und Predigers Dr. Schleiermacher ertheilte Privilegium betreffend.) Vom 14. Mai 1836. Geſetzſ. S. 180.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Inſtruktion wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommiſſarien.)

Im Allgemeinen.

§. 1. Zur Qualifikation eines Oekonomie-Kommiſſarius gehören eines Theils die Fähigkeiten, Kenntniſſe und Fertigkeiten eines ökonomiſchen Technikers, andern Theils Gewandheit in der Behandlung der öffentlichen Geſchäfte. In der erſteren Beziehung muß er mit dem praktiſchen Betriebe der Landwirthſchaft im Bereiche mindeſtens einer oder der andern Provinz des Landes vertraut ſein, in dem Maaße, daß er nicht nur die Tüchtigkeit und Zweckmäßigkeit der handwerksmäßigen Arbeiten zu würdigen, zu kontrolliren und erforderlichen Falls zu verbeſſern, ſondern auch den ganzen Betrieb einer Gutswirthſchaft von Bedeutung in allen Einzelnheiten nach geläuterten Grundſätzen einzurichten und zu leiten verſtehe. Seine Kenntniß der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre muß ferner zu einem wiſſenſchaftlich geordneten und durchdachten Wiſſen ausgebildet ſein. Er muß mit den beſſeren Schriften über die Landwirthſchaft und über die landwirthſchaftliche Bonitirungs- und Dekorations-Kunſt vertraut ſein. Er muß ſich die Fertigkeiten eines Boniteurs angeeignet haben, um andere Boniteure bei dem Geſchäfte der Bonitirung zu leiten und zu kontrolliren, alſo die Klaſſen, in welche die Bodenarten auseinanderzuſetzen ſind und die bei dem Werthe derſelben in Anſchlag kommenden Neben-Umſtände gehörig zu unterſcheiden, das Werthsverhältniß ſowohl im Allgemeinen als nach beſondern örtlichen Beziehungen angemeſſen zu berechnen, auch die wirthſchaftlichen Verhältniſſe jeder Gegend, jedes Orts und jeder Wirthſchaft, und zwar ſowohl der Vorwerke als der bäuerlichen Grundſtücke richtig und beſtimmt aufzufaſſen, ihre Bedürfniſſe und ihren Ertrag zu erkennen, und die anderweitigen Einrichtungen, wodurch ihre Eigenthümlichkeiten am zweckmäßigſten benutzt werden, anzugeben im Stande ſein. Von der mit der Landwirthſchaft im engeren Sinne zuſammenhängenden Forſtwiſſenſchaft, dem Jagdweſen, Gartenbau, Torfbau und den mit derſelben häufig verbundenen Gewerbs-Anſtalten, Ziegeleien, Brau- und Brennereien, desgleichen von dem für die praktiſche Landwirthſchaft ſo wichtigen Bauweſen, muß er eine allgemeine hiſtoriſche Kenntniß ihres Betriebes und ihrer Regeln beſitzen.

In Beziehung auf ſeine Ausbildung als Geſchäftsmann iſt von ihm die Bekanntſchaft mit der rechtlichen Natur der ländlichen Beſitzſtände, als Eigenthum, Lehn, Erbzins, Nießbrauch, Pacht und der bäuerlichen Beſitz-Verhältniſſe, den Gemeinheiten und Servituten, insbeſondere mit den auf Sicherung und Verbeſſerung der Landkultur abzweckenden und die ländliche Polizei betreffenden Vorſchriften, namentlich von Gemeinheitstheilungen, bäuerlichen Regulirungen, Vorfluthſachen zu fordern. Er muß

im Allgemeinen mit den Vorſchriften des ordentlichen Prozeſſes, den Gerichts- und Hypotheken-Einrichtungen, den in den Geſchäftskreis der Oekonomie-Kommiſſarien einſchlagenden, theils das Reſſort der Regierungen, theils der General-Kommiſſionen betreffenden Verwaltungs-Grundſätzen, den Steuer-Einrichtungen, den Ständiſchen-, Gemeinde- und andern provinziellen Korporations-Verfaſſungen bekannt; insbeſondere aber mit den Vorſchriften über das Verfahren in Angelegenheiten der Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen, gutsherrlich-bäuerlichen Regulirungen, Vorfluths- und andern zum Geſchäftskreiſe der Oekonomie-Kommiſſarien gehörigen Angelegenheiten, nicht minder mit den Grundſätzen und Verfahren der Domainen-Veranſchlagung und den landſchaftlichen und gerichtlichen Taxen der Provinzen ganz vertraut ſein. Er muß ſich endlich über ſeine praktiſche Fertigkeit in der Behandlung aller zum Wirkungskreiſe der Oekonomie-Kommiſſarien gehörigen Geſchäfte, als in der Direktion der Auseinanderſetzungs-Geſchäfte, Bildung der Theilungspläne, Inſtruktion ſtreitiger Punkte, Ausarbeitung von Auseinanderſetzungs-Rezeſſen, Tax-Aufnahmen und Erſtattung techniſcher Gutachten ausweiſen.

§. 2. Zur Erforſchung dieſer Qualifikation genügt es an der Beibringung ſchriftlicher Probe-Arbeiten und einer mündlichen Prüfung nicht; vielmehr muß die Laufbahn des Kandidaten von der Art geweſen ſein, daß man aus derſelben und den Zeugniſſen über ſeine Führung und ſeine anderweitig beſtandenen Prüfungen, die Ueberzeugung von ſeiner angemeſſenen Vorbereitung gewinnen kann. Das mündliche Examen und die Probe-Arbeiten können alſo nur zur Beſtätigung der hieraus ſich ergebenden Erwartungen dienen, insbeſondere, um von ſeiner Urtheilskraft, dem Umfange und der Gründlichkeit ſeines Wiſſens, und ſeiner Fähigkeiten, in deutlicher, ſowohl mündlicher als ſchriftlicher Entwickelung ſeiner Kenntniſſe und Ideen Ueberzeugung zu gewinnen.

§. 3. Wer ſich dem Dienſte als Oekonomie-Kommiſſarius widmen will, muß ſich bei der Behörde über ſeine Vorbildung dazu ausweiſen und die weiterhin beſtimmten Stufen ſeiner ferneren Ausbildung verfolgen.

Der Regel nach ſollen nur Geſchäftsleute, welche die Qualifikation der Referendarien (der Oberlandesgerichte oder Regierungen) haben, und praktiſche Landwirthe zu der Laufbahn der Oekonomie-Kommiſſarien verſtattet werden.

Nähere Beſtimmungen rückſichtlich der Vorbildung der Oekonomie-Kommiſſarien aus der Klaſſe der praktiſchen Landwirthe.

§. 4. Praktiſche Landwirthe, welche ſich zu Oekonomie-Kommiſſarien qualificiren wollen, müſſen eine wiſſenſchaftliche Ausbildung in dem Maaße beſitzen, daß ſie nicht nur im Stande ſind, einen wohlgeordneten deutlichen und bündigen ſchriftlichen Vortrag zu machen, ſondern auch die Gegenſtände ihres Wiſſens auf deutliche und beſtimmte Begriffe und Grundſätze zurückzuführen, die ihnen beiwohnenden Kenntniſſe nach ihren Gründen zu entwickeln, ſich ſolchergeſtalt der Gewißheit und Zuverläßigkeit derſelben bewußt zu werden, und durch eigenes Studium der vorhandenen Schriften ſich weiter auszubilden.

§. 5. Dieſelben müſſen ſich darüber ausweiſen, daß ſie ein oder mehrere große Güter (Rittergüter, Domainen-Vorwerke ꝛc.) mindeſtens drei Jahre lang, ſei es als Eigenthümer oder Adminiſtratoren, ſelbſtſtändig und mit Erfolg bewirthſchaftet haben. Hat es ihnen dazu an Gelegenheit gefehlt, ſo müſſen ſie doch mindeſtens 6 Jahre lang als Gehülfen in einer ſolchen Landwirthſchaft beſchäftigt geweſen ſein. Haben ſie auf einer anerkannten landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt ſtudirt: ſo wird ein Jahr dieſes Studiums zweijährigem Wirthſchaftsbetriebe in der Stellung eines Adminiſtrators oder Gehülfen gleichgeachtet.

§. 6. Sie haben ſich einer erſten Prüfung zu unterwerfen,

a) über ihre wiſſenſchaftliche Vorbildung mindeſtens in dem §. 4 bezeichneten Umfange;

b) darüber, daß ſie ſich mit der landwirthſchaftlichen Gewerbslehre in rationeller (wiſſenſchaftlicher) Begründung vertraut gemacht haben.

Digitized by Google

Bei dieſer Prüfung muß zugleich ihre Urtheilskraft und ihre Fähigkeit in der Anwendung ihrer Kenntniſſe auf landwirthſchaftliche Einrichtungen näher erforſcht werden. Um dieſes ihr Wiſſen und ihre Fähigkeiten zu erforſchen, ſollen ihnen zwei bis drei Aufgaben zur ſchriftlichen Ausarbeitung vorgelegt und es ſoll dann eine mündliche Prüfung veranſtaltet werden.

§. 7. Berechtigt hiernach der Kandidat zu der Hoffnung, daß er ſich die Fertigkeiten in der Anwendung ſeiner Fähigkeiten und Kenntniſſe auf die öffentlichen Geſchäfte zu eigen machen werde, ſo ſoll er

1) einem Oekonomie-Kommiſſarius als Protokollführer zugeordnet werden und in dieſer Eigenſchaft, je nach der Entwickelung ſeiner Fähigkeiten, ein bis zwei Jahre beſchäftigt werden. Die Beſchäftigung deſſelben ſoll aber keinesweges auf bloßes Protokollführen beſchränkt, vielmehr, je nach den Fähigkeiten des Kandidaten, auf alle Entwürfe zu den unter Verantwortlichkeit des Oekonomie-Kommiſſarius zu erlaſſenden Verfügungen, Berichten, Berechnungen, Planbildungen u. ſ. w. gerichtet werden. Auch können ihm die eigene Faſſung der Protokolle und die Vernehmungen der Intereſſenten, beiderlei Geſchäfte jedoch nur in Gegenwart und unter aufmerkſamer Theilnahme des Oekonomie-Kommiſſarius überlaſſen werden. Zugleich ſoll ihm durch Zuziehung bei den Bonitirungs-Geſchäften vielfache Gelegenheit gegeben werden, ſich darin zu üben;

2) wenn der Protokollführer ſich nach dem Zeugniſſe des Oekonomie-Kommiſſarius tüchtig gemacht hat, um als Kommiſſions-Gehülfe zugelaſſen zu werden, ſo ſoll der Behörde davon unter Einſendung einiger von demſelben gefertigten Ausarbeitungen, insbeſondere von den Auseinanderſetzungs-Plänen, die der Kommiſſarius ſeinen Verhandlungen hat zum Grunde legen können, Anzeige gemacht; und wenn die Behörde dieſe Arbeiten tüchtig findet, der Protokollführer ernannt werden.

Hiernächſt ſoll er

3) mindeſtens ein Jahr lang an den Vorträgen und Arbeiten des Kollegii der General-Kommiſſion oder der an ihrer Stelle die Geſchäfte ihres Reſſorts leitenden Regierungs-Abtheilung Theil nehmen, und

4) nach dieſer Vorbereitung noch ein bis zwei Jahre, nach näherer Beſtimmung des §. 58 der Verordnung vom 20. Juni 1817, durch Theilnahme an den örtlichen Auseinanderſetzungen beſchäftigt werden. Zugleich ſoll ihm die ſelbſtſtändige Bearbeitung einiger Auseinanderſetzungen, unter Kontrolle eines Oekonomie-Kommiſſarius oder Mitglieds des Kollegii aufgetragen werden. Nachdem er zwei dieſer Auseinanderſetzungen bis zur Rezeß-Vollziehung abgeſchloſſen und ein Zeugniß desjenigen Oekonomie-Kommiſſarius oder Departements-Rathes, unter deſſen Kontrolle er geſtanden, darüber beigebracht hat:

daß derſelbe ihn zu dem Examen als Oekonomie-Kommiſſarius gehörig vorbereitet erachte,

ſoll er zu demſelben verſtattet werden.

§. 8. Die Prüfung iſt auf den ganzen Umfang der Kenntniſſe und Fertigkeiten, welche nach §. 1 von einem Oekonomie-Kommiſſarius gefordert werden, zu richten. Insbeſondere ſind die Urtheilskraft des Kandidaten und ſeine praktiſchen Fertigkeiten in der Behandlung der Geſchäfte mit vorzüglicher Sorgfalt zu erforſchen.

Dieſe bei den Königl. Regierungen oder General-Kommiſſionen zu veranſtaltende Prüfung geſchieht theils mündlich theils ſchriftlich. Bei der mündlichen Prüfung, die hauptſächlich auf den Umfang des Wiſſens und die natürlichen Fähigkeiten des Kandidaten zu richten iſt, ſoll derſelbe unter andern einen mündlichen Vortrag in einer auf ökonomiſche Streitigkeiten hinauslaufenden Spruchſache halten. Ueber die praktiſche Fertigkeit des Kandidaten in der Behandlung der zum Bereiche der Oekonomie-Kommiſſarien gehörigen Geſchäfte, müſſen ſich die Examinatoren vornehmlich aus den von demſelben in ſeiner Eigenſchaft als Oekonomie-Gehülfe gefertigten Arbeiten Ueberzeugung verſchaffen. Zu dem Behuf müſſen ihnen nicht nur die abgeſchloſſenen Probe-

Arbeiten (§ 7, Nr. 4) vorgelegt werden, ſondern es ſteht auch bei ihnen, ſich eine oder die andere von den übrigen durch denſelben ſelbſtſtändig bearbeiteten Sachen einzufordern. Weiter ſoll dem Kandidaten eine ſchon beendigte Auseinanderſetzung vorgelegt werden, um ſich in einem ſchriftlichen Vortrage über die Richtigkeit und Zweckmäßigkeit der Behandlung gutachtlich zu äußern.

§. 9. Ergiebt ſich bei der Prüfung ein Mangel an natürlichen Fähigkeiten, insbeſondere an Urtheilskraft, welcher Mißtrauen erregt, ſo muß der Kandidat für immer zurückgewieſen werden. Zeigen ſich aber die Mängel in ſeinem Wiſſen und ſeinen praktiſchen Fertigkeiten, ſo muß er mit dieſen Mängeln bekannt gemacht und ihm eine Friſt beſtimmt werden, in welcher er ſich über die Ergänzung derſelben auszuweiſen hat. Dieſe nachträgliche Prüfung kann dann auf diejenigen Gegenſtände beſchränkt werden, in welchen ſich ſeine Ausbildung als mangelhaft gezeigt hat.

Nähere Beſtimmungen rückſichtlich der Vorbildung und Prüfung der Referendarien.

§. 10. Bevor Referendarien der Regierungen oder Oberlandesgerichte zu der Ausbildung für den Dienſt der Oekonomie-Kommiſſarien verſtattet werden, müſſen dieſelben, und zwar die Regierungs-Referendarien mindeſtens zwei Jahre lang, und die Oberlandesgerichts-Referendarien, d. i. diejenigen, welche in dem zweiten Examen bei den Juſtiz-Behörden beſtanden ſind, mindeſtens ein Jahr lang bei einer Königlichen Regierung oder General-Kommiſſion gearbeitet haben. Die einen wie die andern müſſen entweder ein Jahr lang den Unterricht auf einer vom Staate anerkannten landwirthſchaftlichen Lehr-Anſtalt genoſſen haben, oder zwei Jahre lang als Gehülfen in dem Wirthſchaftsbetriebe eines großen Gutes beſchäftigt geweſen ſein.

Nachdem ſie ſich über ihre gute Führung und Applikation in dieſen Vorſtufen gehörig ausgewieſen haben, werden ſie zu dem Examen der Oekonomie-Gehülfen verſtattet. Dies Examen ſoll nur darauf gerichtet werden, daß ſie ſich die landwirthſchaftliche Gewerbslehre, ſoweit ſie aus Schriften erlernt werden kann, angeeignet und ſich anſchauliche Kenntniß des Erlernten erworben haben.

§. 11. Nach beſtandenem Examen werden ſie einem Oekonomie-Kommiſſarius als Gehülfen zugeordnet, dergeſtalt, daß ſie alle diejenigen Geſchäfte ſelbſtſtändig verrichten können, wozu es der Qualifikation eines ökonomiſchen Sachverſtändigen nicht bedarf. Sie müſſen in dieſer Stellung mindeſtens zwei Jahre lang arbeiten. Während dieſer Uebungszeit ſollen ſie von dem Oekonomie-Kommiſſarius möglichſt zu allen, auf Einnahme des Augenſcheins gerichteten Verhandlungen, insbeſondere bei den Bonitirungen zugezogen und überhaupt in den techniſchen Theilen der Auseinanderſetzungs-Geſchäfte vielfältig geübt werden. Es verſteht ſich jedoch von ſelbſt, daß die Leitung der Bonitirung und die Feſtſtellung der Reſultate des eingenommenen Augenſcheins dem Oekonomie-Kommiſſarius verbleibt, nicht minder, daß die übrigen dem Gehülfen zu überlaſſenden techniſchen Ausarbeitungen von dem Oekonomie-Kommiſſarius zu prüfen und dem Befinden nach zu berichtigen ſind, ſo daß ſie nur durch das Anerkenntniß der letzteren, als Grundlagen der Verhandlung oder der Entſcheidung, rechtliche Wirkung erhalten.

Nachdem die Gehülfen in der Behandlung der Geſchäfte, namentlich in dem ökonomiſchen Theile derſelben, Uebung gewonnen haben, ſoll es wegen der ihnen zur ſelbſtſtändigen Leitung zu übertragenden Auseinanderſetzungs-Geſchäfte wie in dem Falle des §. 7, Nr. 4 gehalten werden.

§. 12. Bevor dieſe Klaſſe von Oekonomie-Gehülfen in die Stellung der Oekonomie-Kommiſſarien eintritt, muß mit beſonderer Aufmerkſamkeit darauf geſehen und gehalten werden, daß ſie in dem ökonomiſch-techniſchen Theile ihres Berufs vielfältige Uebung gehabt und zureichende Sicherheit darin gewonnen haben. Sie müſſen alſo:

1) ein Zeugniß des Oekonomie-Kommiſſarius, dem ſie als Gehülfe beigeordnet waren, und des Departements-Raths für

Digitized by Google

den Diſtrikt beibringen, daß ſie der Bonitirung kundig ſind und zur Leitung derſelben, insbeſondere der Boden-Klaſſifikation und Feſtſtellung der Werthverhältniſſe ſich tüchtig gemacht, überhaupt bei den ihnen aufgetragenen Arbeiten in dem techniſchen Theile derſelben gründliche Kenntniſſe, Sicherheit und Gewandtheit an den Tag gelegt haben;

2) der Provinzial-Behörde zwölf ihrer techniſchen Arbeiten (Entwürfe von Separationsplänen, Gutachten über einzelne ökonomiſche Punkte ꝛc.) namhaft machen, aus welchem dieſe drei zur Prüfung ihrer Fähigkeiten auswählt;

3) die von ihnen ſelbſtſtändig bearbeiteten Auseinanderſetzungen und den aktuellen Stand jeder Sache angeben, aus welchen die Behörde zwei zur Prüfung auswählt. Wie die ſchriftlichen Probe Arbeiten, ſo iſt auch ihre mündliche Prüfung vornehmlich auf ihr ökonomiſch-techniſches Wiſſen, deſſen Umfang, Gründlichkeit und praktiſche Gediegenheit zu richten. Im Uebrigen finden die Beſtimmungen in den §§. 8 und 9 auch auf dieſe Klaſſe von Kandidaten Anwendung.

Vorbereitung der Geſchäftsleute anderer Klaſſen.

§. 13. Wollen Geſchäftsleute anderer als der oben bezeichneten Klaſſen, z. B. Feldmeſſer, ſich zu Oekonomie-Kommiſſarien ausbilden, ſo können ſie dazu nur dann zugelaſſen werden, wenn ſie in einer oder der andern, der Geſchäftsführung der Oekonomie-Kommiſſarien entſprechenden Beziehung eine ausgezeichnete Vorbildung gewonnen haben.

In dieſem Falle haben die Behörden die Genehmigung des Miniſterii wegen deren Zulaſſung nachzuſuchen, und dabei den Bildungsgang, welcher einem ſolchen Kandidaten, Behufs ſeiner Vorbereitung zu dem Examen eines Gehülfen und ſpäterhin eines Oekonomie-Kommiſſarius, vorzuzeichnen iſt, in Vorſchlag zu bringen. (Verfügung des Königl. Miniſterii des Innern für Gewerbe vom 11. April 1836. An die Königl. Regierungen.)

*2. (Sicherſtellung der Pfarrſtellen gegen Schmälerung des Einkommens.) Der vorgekommene Verſuch, eine Pfarrſtelle, durch zu deren Nachtheil von dem Patron bei Ausfertigung der Vokation geſchehene Abänderungen der darin über das Pfarr-Einkommen enthaltenen Angaben, zu ſchmälern, veranlaßt das Miniſterium, der Königlichen Regierung eine ſorgfältige Prüfung der zur Beſtätigung eingereichten Vokation zu empfehlen und anzuordnen, daß in jedem Falle von dem betreffenden Dezernenten in den Akten ausdrücklich vermerkt werden ſoll:

daß die Vokation in dieſer Beziehung keine nachtheilige Abänderung enthalte.

Auch andere Abänderungen ſind jederzeit bei dem Beſtätigungs-Dekrete ausdrücklich anzuführen. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 20. April 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen. 7818.)

*3. (Das Wiegmannſche Archiv der Naturgeſchichte betr.) Der Profeſſor der Univerſität und Aſſiſtent des Königl. zoolog. Muſei, Prof. Dr. Wiegmann hierſelbſt, welcher ſich ſchon durch mehrere größere Werke als einen gründlichen Naturforſcher bewährt hat, giebt ſeit dem Anfange des verfloſſenen Jahres ein Archiv für Naturgeſchichte (Berlin in der Nikolaiſchen Buchhandlung) heraus, welches durch zweckmäßige Jahresberichte über die neueſten Fortſchritte in den einzelnen Zweigen derſelben die Leſer auf dem jedesmaligen Standpunkte der Wiſſenſchaft zu erhalten ſucht. Der Herausgeber hat offenbar das Bedürfniß derjenigen Naturforſcher im Auge, welche von den literäriſchen Hülfsmitteln mehr oder weniger entblößt ſind, und insbeſondere derer, welche als Lehrer der Naturgeſchichte an den höhern Lehr-Anſtalten angeſtellt, Zeit, Mittel und Gelegenheit entbehren, die größeren Werke und oft ſehr geeinzelt erſcheinende Schriften zu vergleichen.

Das Miniſterium trägt daher kein Bedenken, das ꝛc. zu veranlaſſen, die gedachte Zeitſchrift der höhern Lehr-Anſtalt der Provinz zu empfehlen. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 31. März 1836. An ſämmtliche Provinzial-Schul-Kollegien.)

4. (Betr. die Einziehung des Schulgeldes auf dem Lande.) Die Amtsblatt-Verfügung vom 24. April 1817, nach welcher auf dem Lande die Schulzen das Schulgeld einziehen ſollen, wird nicht in allen Schulgemeinen unſeres Departements befolgt. Hieraus iſt der Nachtheil entſtanden, daß einerſeits mehrere Schullehrer an ihrem Einkommen verkürzt, andererſeits mehrere Familienväter, welche die Zahlung des Schulgelds längere Zeit aufgeſchoben haben, in eine für ihre Verhältniſſe bedeutende Reſtenlaſt gerathen, überdieß vielfache Beſchwerden, Prozeſſe und unnöthige Koſten veranlaßt ſind.

Die Königl. Regierung wiederholt daher die eben angeführte Verfügung und ordnet hierdurch Folgendes an:

1) Auch auf dem Lande ſollen, von Erſcheinung dieſer Verfügung an, das Schulgeld und die Schulkaſſen-Beiträge nicht von den Lehrern, ſondern von den Schulzen eingezogen und an die Lehrer und die Schulkaſſen-Rendanten abgeliefert werden, und zwar entweder monatlich oder vierteljährlich.

2) Reſte dürfen nicht länger als bis zum Schluſſe des Vierteljahres geſtundet und ſollen auf den Antrag der Schullehrer und der Schul-Kaſſen-Rendanten ohne proceſſualiſche Weitläuftigkeiten von den Gutsherrſchaften, reſp. von den Königl. Domainen- und den Domainen-Rentämtern durch Exekution beigetrieben werden.

3) Sind die Reſte innerhalb ſechs Wochen nach angebrachtem Antrage nicht eingezahlt, ſo können die Lehrer und die Schul-Kaſſen-Rendanten die von dem Prediger der Parochie beſcheinigten Reſtenliſten, nebſt den Nachweiſen deſſen, was zur Einziehung der Reſte geſchehen iſt, den Königl. Landraths-Aemtern, reſp. den Magiſträten und Königl. Domainen-Aemtern vorlegen, welche die erforderlichen Verfügungen treffen werden, daß die Reſte innerhalb ſpäteſtens 6 Wochen nach eingegangenem Antrage durch Execution eingezogen und abgezahlt werden.

4) Den etwa der Königl. Regierung in dieſer Angelegenheit von den Lehrern und Schulkaſſen-Rendanten vorzutragenden Beſchwerden muß der Beſcheid des Königl. Landraths-Amtes, Magiſtrats- und Domainen-Amtes, oder, wenn ein ſolcher nicht erfolgt ſein ſollte, Abſchrift der an die betreffende Behörde gerichtete Eingabe beigelegt werden.

5) Das Schulgeld für arme Schulkinder wird in den Kommunen, wo noch das Schulgeld nach der Schülerzahl entrichtet wird, und keine Stiftungen für dieſelben oder keine ſpeziellen gültigen Beſtimmungen hierüber vorhanden ſind, nach den Grundſätzen der Armenpflege behandelt.

6) Die adminiſtrativen Behörden haben für die Einziehung der Reſte zu ſorgen, welche in dem laufenden und in dem jüngſt verfloſſenen Jahre angezeigt ſind. Mit der Einziehung älterer Reſte können ſie ſich nicht befaſſen, ſondern dieſelben ſind als gewöhnliche Schuld zu betrachten und können bei den Gerichten verfolgt werden.

Die Schul-Kaſſen-Rendanten, welche die Einziehung der Reſte nach den obigen Beſtimmungen verſäumen, machen ſich regreßpflichtig.

Die Herren Prediger werden hiedurch angewieſen, den Schullehrern und den Schulkaſſen-Rendanten ihrer Parochie obige Verfügung bekannt zu machen, auch dafür zu ſorgen, daß die Erſtern eine Abſchrift derſelben zu dem Schultagebuch nehmen. Sie und die Herren Superintendenten werden in geeigneten Fällen ſich der Lehrer und der Schulkaſſen annehmen, auch dahin wirken, daß unnöthige Beſchwerden vermieden werden.

Die Königl. Landraths-Aemter, Magiſtrate und Domainen-Aemter haben dafür zu ſorgen, daß in den Ortſchaften ihres Bereichs die Schulzen nach der obigen Verfügung gemeſſenſt inſtruirt werden, und haben Sie diejenigen, welche derſelben nicht pünktlich nachkommen, durch Ordnungsſtrafen zur Befolgung anzuhalten. Auch werden Sie dafür ſorgen, daß in Ihrem amtlichen Kreiſe überhaupt nach obigen Beſtimmungen verfahren werde. (Publ. der Königl. Regierung zu Köslin vom 27. April 1836. Amtsbl. S. 98.)

Digitized by Google

5. (Betr. die öffentlichen Wallfahrten.) Mit Bezug auf die unterm 30. Mai 1816, 5. Juli 1817, 7. Juli 1825 und 19. Auguſt 1828 ergangenen Amtsblatts-Bekanntmachungen werden nachſtehende Vorſchriften wegen der öffentlichen Wallfahrten zur allgemeinen Kenntniß und zur genaueſten Beachtung für die Polizei-Behörden hierdurch in Erinnerung gebracht.

I. Ausländer, welche in Wallfahrts-Zügen, wenn auch nur zum Durchgange, an der Grenze erſcheinen, müſſen nicht nur vorſchriftsmäßige Eingangspäſſe beſitzen, ſondern auch die Mittel nachweiſen, um die Hin- und Rückreiſe beſtreiten zu können.

II. Das Wallfahrten außer Landes iſt bei Vermeidung der in der Cirkular-Verfügung vom 19. Juni 1764 angedroheten Strafe gänzlich verboten.

III. Wallfahrtszüge innerhalb Landes ſind erlaubt, doch muß, inſofern bei denſelben übernachtet wird,

1) jeder Theilnehmer mit einem vom betreffenden landräthlichen Amte oder Magiſtrate ausgeſtellten Reiſepaſſe verſehen ſein, und
2) die Begleitung eines in der Seelſorge angeſtellten, von dem Herrn Fürſtbiſchoff oder dem betreffenden Dekanate beſonders beauftragten Geiſtlichen ſtattfinden.

Wallfahrten, welche den obigen Erforderniſſen nicht entſprechen, müſſen angehalten und deren Theilnehmer nach vorheriger Vernehmung mittelſt Reiſeroute in ihre Heimath zurückgewieſen, inſofern es Inländer ſind, auch dem betreffenden landräthlichen Amte oder Magiſtrate zur Beſtrafung angezeigt, Zuwiderhandlungen gegen die Beſtimmung ad I aber unmittelbar uns zur weitern Veranlaſſung einberichtet werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Oppeln vom 16. April 1836. Amtsbl. S. 99.)

6. (Die Bepflanzung der Straßen mit Bäumen betr.) Je erfreulicher es Uns einerſeits geweſen iſt, wahrzunehmen, mit welcher Bereitwilligkeit der größere Theil der Einſaſſen Unſeres Verwaltungsbezirkes der Amtsblatt-Verfügung vom 24. Januar d. J., wegen Bepflanzung der Straßen mit Bäumen, nachgekommen iſt, um deſto mehr haben andererſeits die Unregelmäßigkeiten und häufigen Zweckwidrigkeiten auffallen müſſen, die bei Ausführung der Pflanzungen ſtattgefunden haben.

Dieſerhalb ſehen Wir Uns veranlaßt, nachſtehende Beſtimmungen über das Verfahren bei Bepflanzung der Straßen mit Bäumen zu ertheilen, und die ſämmtlichen Polizei-Behörden des Departement anzuweiſen, auf die genaue Ausführung derſelben zu halten.

1) Das Pflanzen von Bäumen an den Chauſſeen, ſei es innerhalb der Gräben auf den Banketten oder außerhalb derſelben, längſt der 2 Fuß von den Bordkanten der Gräben entfernten Grenzen der Grabenränder, kann nur nach vorheriger Anzeige an die betreffenden Wegebau-Beamten und mit deren Zuſtimmung geſchehen, und ſind ſelbige angewieſen, dergleichen Anzeigen möglichſt ſchnell zu erledigen.

2) Bei den übrigen Straßen iſt darauf zu ſehen, daß, wo die Bäume innerhalb der Straßengräben auf die Bankette geſetzt werden, ſolche in regelmäßigen Linien und in einem Fuß Entfernung vom innern Grabenrande zu ſtehen kommen, ihre Entfernung von einander nach der Länge der Straße gerechnet, in der Regel 2½ bis 3 Ruthen beträgt, und jeder Baum der einen Reihe der Mitte der Lücke der andern gegenüber geſetzt wird. Eben dieſe Vorſchriften ſind auch bei Pflanzung von Bäumen außerhalb der Gräben, jedoch mit der Maaßgabe zu beachten, daß ſie alsdann mindeſtens 2 Fuß von der Grabenbordkante entfernt ſtehen müſſen.

3) In welchen Fällen die Bäume innerhalb der Gräben auf den Banketten oder außerhalb derſelben auf den anſtoßenden Ländereien zu ſetzen ſind, iſt zu ſehr von der durch die Lokalität beſtimmten Breite der Wege abhängig, und muß daher von den betreffenden Landrath-Aemtern, eventualiter unter Zuziehung eines Technikers, für jeden einzelnen Fall beſtimmt werden. Allgemein iſt jedoch als Regel zu beachten, daß

bei Landſtraßen, welche die geſetzliche Breite zwiſchen den Gräben haben, und überhaupt bei Wegen, wo die lichte Entfernung zwiſchen den beiden, auf den Banketten zu pflanzenden Baumreihen 24 Fuß und mehr beträgt, die Anpflanzung innerhalb der Gräben anzuwenden iſt.

4) Zur Bepflanzung der Straßen innerhalb der Gräben ſind nur ſolche Obſt- und andere Bäume zu verwenden, welche einen gegen 7 Fuß hohen Stamm haben und ihre Aeſte nicht waagerecht über die Straße weg, ſondern möglichſt aufwärts treiben. Bäume, welche als Laubbäume benutzt werden ſollen, ſind hier niemals in Anwendung zu bringen. (Publ. der Königlichen Regierung zu Liegnitz vom 30ſten April 1836. Amtsblatt S. 158.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Verhältniß der Prämien für Feuer-Verſicherung und Lebens-Verſicherung.

Die kürzlich erſchienenen Rechnungs-Abſchlüſſe der gegenſeitigen Anſtalten zu Gotha für das Jahr 1835 zeigen, daß die Feuer-Verſicherungs-Bank bei einer Geſammtſumme von 176,128,603 Thlr. Verſicherungs-Verträge, welche im Laufe des Jahres in Kraft waren, 590402 Thlr. Prämien-Einnahme hatte, was auf 100 Thlr. 0,335 Proz. ergiebt. Die Lebens-Verſicherungs-Bank empfing für einen Geſammtbetrag von 10,958000 Thlr. laufender Verſicherungen, zuſammen 387013 Thlr. an jährlichen Beiträgen, was einem Verhältniß von 3,531 Proz. für je 100 Thlr. Verſicherungsſumme entſpricht. Hiernach wären alſo bei gleichen Verſicherungsſummen die Beiträge für Lebens-Verſicherung im Durchſchnitt ungefähr zehnmal größer als die Beiträge für Verſicherung gegen Brandſchäden.

Anders ſtellt ſich dies jedoch, wenn man die Ueberſchüſſe der beiden Anſtalten, welche als Dividenden an die Mitglieder zurückgegeben werden, berückſichtigt. Sie betrugen im Jahre 1835

299801 Thlr. bei der Feuer-Verſicherungs-Bank,
60195 „ bei der Lebens-Verſicherungs-Bank.

Da dieſe an die Verſicherten zurückfließen, ſo mindert ſich dadurch der Aufwand derſelben im Jahre 1835 auf

290601 Thlr. bei erſterer Anſtalt und
326816 „ bei letzterer Anſtalt

was ein Verhältniß von reſp. 0,164 und 2,982 Proz. jährliche Beiträge für 100 Thlr. Verſicherungsſumme liefert. Der Durchſchnitt ſämmtlicher Zurückzahlungen der beiden Inſtitute ſeit ihrer Gründung iſt

bei der Feuer-Verſicherungs-Bank (ſeit 1822) 42 Proz.
bei der Lebens-Verſicherungs-Bank (ſeit 1833) 23 „

der Beiträge, und dies von dem zuerſt gefundenen Brutto-Verhältniß der Prämien abgezogen, gibt als Durchſchnitts-Aufwand für eine Verſicherung von 100 Thlr.

gegen Brandſchaden 0,194 Proz. od. — Thl. 5 Sgr. 9 Pf.
auf das Leben 2,719 „ „ 2 „ 21 „ 7 „

wovon letzterer vierzehnmal größer als erſterer iſt.

Hiernach kann man die Bedeutung und Wirkſamkeit zweier ſolcher Anſtalten vergleichen. Eine Lebens-Verſicherungs-Anſtalt, welche 10 Millionen Thaler verſichert hat, ſteht einer Brand-Verſicherungs-Anſtalt gleich, deren Ver-

Digitized by Google

ſicheeungsſumme 140 Millionen Thaler beträgt. Das Geſchäft dee Gothaer Feuer-Verſicherungs-Bank war daber durchſchnittlich betrachtet im Jahr 1835 nue $1\frac{1}{2}$ Mal größer als das dee Lebens-Verſicherungsbank, obſchon die bei erſteren gezeichnete Summe die der letzteren um 165 Millionen Thalee übertrifft.

Jahresberichte.

Geſchäfts-Verwaltung der Magiſträte.

1.

Ueber das Geſchäfts-Veefahren bei den Magiſträten erging füe den Magiſtrat zu Berlin das Regulativ vom 14. Juli 1834,[1]) füe die Magiſträte der Städte, in denen die revidirte Städte-Ordnung eingeführt worden, das Regulativ vom 25. Mai 1835.[2])

2.

Ueber das Kompetenz-Verhältniß dee Landräthe in ſtädtiſchen Sachen, ſ. das Publikandum dee Königl. Regierung zu Merſeburg vom 12ten Dezember 1835.[3]) und die Bekanntmachung der Königlichen Regierung zu Minden vom 10. Januar 1836.[4])

3.

Die Verhältniſſe der Stadt-Gemeinden zu den Magiſtäten beteeffend, ſo iſt dee Magiſtrat nach §. 47 dee Städte-Ordnung vom 19. November 1808 Vorſteher dee Stadt, deſſen Befehlen die Stadtgemeinde unteeworfen iſt. Im §. 170 wird ee ausdrücklich als Obrigkeit prädiciet, wie es auch die ganze Stellung mit ſich bringt. Um deswegen, weil der Staat den Kommunen geſtattet hat, die Mitglieder dee Obeigkeit ſelbſt zu wählen, oder reſp. dem Staate zu präſentieen, wird die Kommune eben ſo wenig zum Dienſtheren ihrer Obeigkeit, als deswegen, weil ſie durch ihre Repräſentanten einen geſetzlich abgemeſſenen Antheil an der Veewaltung nimmt.[5])

4.

Die Verhältniſſe dee Stadtveeordneten zur ſtädtiſchen Veewaltung betreffend, ſo geht aus der Städte-Ordnung hervor, daß die Stadtverordneten durchaus nicht als eine ſelbſtſtändig veewaltende und ausführende Behörde eintreten können, daß vielmehr die Verwaltung ſich lediglich im Magiſtrate konzentriren muß, bei welcher Verwaltung dann die Stadtverordneten die ihnen durch das Geſetz zugeſtandenen Befugniſſe dee Mitwirkung, Bewilligung und Kontrolle auszuuben haben. Hiernach iſt z. B. eine von den Stadtverordneten geführte, vom Magiſtrate unabhängige Kaſſe direkt geſetzwidrig.[6])

5.

Uebee die Kompetenz dee Veewaltungs- und Juſtiz-Behörden bei Vertheilung der Kommunal-Laſten erging

---

[1]) Kom. Zeit. I. 453. Ann. XVIII. 736. [2]) Kam. Zeit. II. 243. [3]) Ebend. 7. [4]) Ebend. 100. [5]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 19. Septrmber 1834. Ann. XVIII. 732. [6]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 2ten November 1834. Ann. XIX. 153.

das Cirkular des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 24. Februar 1836.[7])

6.

Ueber die ordnungsmäßige Behandlung des ſtädtiſchen Kaſſen- und Rechnungs-weſens erging das Publikandum der Königl. Regierung zu Potsdam vom 21. Dezember 1835.[8]) Die Königl. Regierung zu Merſeburg empfiehlt öffentliche Ueberſichten von dem Zuſtande und den Foetſchritten des Kommunalweſens.[9]) Die Königl. Regierung zu Arnsberg waent gegen die Ueberſcheeitung der etatsmäßigen Kommunal-Umlagen.[10])

7.

Die Konkurrenz der Stadtverordneten bei Feſtſtellung des ſtädtiſchen Schulkaſſen-Etats betreffend, ſo kann, ſo weit die Unterhaltung dee höheren und der Elementar-Schuln nach der Orts-Verfaſſung überhaupt auf den ſtädtiſchen Fonds angewieſen iſt, den Stadtverordneten bei der Feſtſetzung des dießfälligen Bedurfniſſes keine weitere Konkurrenz, als diejenige mit einem konſultativen Gutachten, nach Vorſchrift des §. 112 der revidirten Städte-Ordnung zugeſtanden, und es muß die dießfällige Entſcheidung, auf weitern dießfälligen Vortrag des Magiſtrats der Königl. Regierung, als obeeaufſehende Schulbehörde vorbehalten werden. Selbſtredend verſteht ſich hiebei, daß die Etats-Feſtſetzung ſich in den Grenzen des wirklichen Bedürfniſſes halten muß, und bei den etwa über daſſelbe hinaus in Antrag kommenden Verwendungen nicht nur das Einverſtändniß bei den ſtädtiſchen Behörden eeforderlich, ſondern auch die Genehmigung dee Regieeung nur bei obwaltenden Gründen einer wirklichen Zweckmäßigkeit und richtigen Verhältniſſes zu den vorhandenen Mitteln der Kommune zu ertheilen iſt.[11])

8.

Die Magiſtäte können ſich nicht entbrechen, der Einfoederung der ſtädtiſchen Schul-Etats und Rechnungen Behufs der Beſtätigung und reſp. Superreviſion durch die Königl. Regierungen zu genügen. Dies beruht ſchon in dee Dispoſition des §. 18 g. der Regieeungs-Inſtruktion vom 23ſten Oktobee 1817.[12])

9.

Die Gewerks-Aſſeſſoeate ſind nichts weiter als ein beſonderer Geſchäftszweig des Magiſtrats, welchen einzelne Mitglieder deſſelben als Delegirte des Kollegii bearbeiten. So wenig nun für andere beſondere Beſorgungen den einzelnen Mitgliedeen beſondere Sporteln zu erheben erlaubt ſein kann, wenn ſie nicht unter Genehmigung der Regierung beſtallungsmäßig beſonders bewilligt ſind, ſo wenig kann für dieſes Geſchäft eine beſondere Erhebung ſtattfinden. Als gänzlich unſchicklich muß eine ſolche Erhebung bei den unbeſoldeten Magiſtrats-Mitgliedern bezeichnet werden, welche dadurch theilweiſe ihren Chaeakter als unbeſoldete aufgeben wüeden. Wenn daher die In-

---

[7]) Kam. Zeit. II. 323. [8]) Ebend. 23. [9]) Publ. vom 19. Januae 1836. Kam. Zeit. II. 133. [10]) Publ. vom 17. März 1836. Ebend. 275. [11]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. u. der Geiſtl. u. Unterrichts-Angelegenheiten vom 31. Jan. 1835. Ann. XIX. 157. [12]) Dgl. vom 31. Januar 1835. Ebend. 158.

Digitized by Google

nungen verpflichtet ſind, für dieſe Geſchäfte gewiſſe Gebühren zu bezahlen, ſo fließen dieſe eben ſo, wie alle anderen Sporteln des Magiſtrats in die allgemeine Kaſſe, welche die Koſten für die Magiſtrats-Verwaltung zu beſtreiten hat.[13])

10.

Für die Gewerks-Aſſeſſoren in Berlin iſt Seitens des dortigen Magiſtrats das Geſchäfts-Regulativ vom 28. Januar 1834[14]) erlaſſen worden.

11.

Ueber das Exekutions-Recht der Magiſtrâte in Beitreibung der Kommunal-Abgaben ſ. das Reſcript vom 7. Juni 1834[15]) und den Jahresbericht Sp. 138 d. Bl. — Ueber die Gewährung polizeilicher Hülfe dabei vergl. Rſcr. vom 15. September 1834.[16])

12.

Nach dem Stempelgeſetze haben alle diejenigen Staats- oder Kommunal-Behörden und Beamten, welchen eine richterliche oder Polizeigewalt anvertraut iſt, die beſondere Verpflichtung auf Befolgung der Stempelgeſetze zu halten und alle bei ihrer Amts-Verwaltung zu ihrer Kenntniß kommenden Stempel-Kontraventionen von Amtswegen zu rügen[17]). Wo nun in einem Orte eine beſondere Königl. Polizei-Verwaltung eingeführt iſt, fehlen die Amtsbefugniſſe des Magiſtrats in Bezug auf Stempelſtrafen, und er muß daher die zu ſeiner Kenntniß gelangenden Stempel-Kontraventionen ſeiner vorgeſetzten Behörde, der Regierung anzeigen.[18])

13.

Den Magiſtraten ſteht das Recht zur Aufnahme neuer Schutzverwandten ohne alle Mitwirkung der Stadtverordneten zu.[19])

14.

Was die Vertretung der Bürgermeiſter in der Rhein-Provinz betrifft, ſo bleibt es denjenigen, welche mehrere Beigeordnete haben, in allen Fällen, wo es ſich nur von momentaner Vertretung handelt, nach Art. 2 des Dekrets vom 4. Juni 1806 überlaſſen, ſich von demjenigen Beigeordneten vertreten zu laſſen, welchen er dazu am geeignetſten hält, alſo ohne alle Rückſicht auf Anciennetät. Sollte aber ein Bürgermeiſter mit Tode abgehen, und für ſeine augenblickliche Erſetzung noch keine Vorkehrung getroffen ſein, ſo iſt in einem ſolchen Falle der der Anciennetät nach älteſte Beigeordnete verpflichtet und befugt, bis auf nähere Beſtimmung die Verwaltung der Bürgermeiſterei zu übernehmen. Uebrigens bleibt es im Allgemeinen dem Bürgermeiſter, welchem mehrere Beigeordnete zur Seite ſtehen, überlaſſen, ob und welchen derſelbe er zur Wahrnehmung ſpezieller Zweige die Verwaltung delegiren will.[20])

[13]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 20. Februar 1835. Ann. XIX. 150. [14]) Kom. Zeit. I 771. [15]) Kam. Zeit. II. 140. Ann. XVIII. 409. [16]) Kam. Zeit. I. 466. Ann. XVIII. 783. [17]) Stempelgeſetz §. 30. [18]) Rſcr. d. MM. d. F. u. d. J. u. d. P. vom 10. Juli 1834. Ann. XVIII. 685. [19]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 22. Februar 1834. Ann. XVIII. 427. [20]) Publ. d. K. Reg. zu Aachen vom 19. Feb. 1834. Ann. XVIII. 734.

Literatur.

Die Politik des Civil-Staatsdienſtes. Vom Regierungs-Rath Dr. Wehnert ꝛc. Potsdam, 1836. Verlag von Ferd. Riegel.

(Beſchluß.)

In der zweiten Abtheilung bekämpft der Hr. Verf. die von vielen Seiten laut gewordene Klage über ein Uebermaaß des Aufwandes für die Staatsdienerſchaft durch den Grundſatz, daß dieſer Aufwand nirgends das Werk der Willkühr, ſondern überall das Ergebniß der Bedürfniſſe und der Bildungsſtufe des Volkes ſei und daß derſelbe lediglich nach den Mitteln abgemeſſen werden müſſe, welche die öffentlichen Zwecke erheiſchen, dieſen alle finanziellen Rückſichten unterzuordnen wären und in dem gegebenen Geſichtspunkte Erſparen und daß erſpart werden ſolle, durchaus kein leitendes Prinzip für den Staatshaushalt bilden könne, für den die Unterhaltung der Staatsdienerſchaft aus der Natur des Staatszwecks folge, welcher ohne jene nicht zu erreichen ſei und daher jeden Aufwand nach dem zeitgemäßen Bedürfniſſe unerlaßlich mache.

Nach dem Standpunkte der Staatsdiener mißt er ſolches auch für dieſe ab und fordert dafür von einem edleren Gemeingeiſt eine billige Berückſichtigung der nach dem Maaße der Beſchäftigung erforderlichen Zahl der Beamten, der bedungenen mechaniſchen oder geiſtigen Thätigkeit, der für die letztere unentbehrlichen Mühen der Vorbereitung und fortgeſetzten Ausbildung, der das Leiſtungsvermögen erhaltenden Erholungen und der Anſprüche der Beamten auf einen ermunternden Lebensgenuß, welcher durch eine erheiternde Behaglichkeit die Regſamkeit für den Beruf in dem oben dargeſtellten Geiſte lebendig erhält.

Er findet in einer ſolchen Gegenleiſtung nur die Möglichkeit und Wirklichkeit der unpartheiiſchen Beſorgung der öffentlichen Angelegenheiten und darin die Herausforderung einer ehrenvollen Beeiferung, welche fern von der Sonderung nach äußern Klaſſen und Ständen die aufgeklärteſten Meinungen und die geſcheuteſten Männer in die Kreiſe des höhern Staatslebens führt, wodurch ſich eine Vereinigung und Vertretung aller Intereſſen der Staatsbürger erleichtert.

Der Hr. Verf. warnt deshalb vor Erſparniſſen, wodurch die Zahl und Eigenſchaften der Staatsdiener unter den Bedarf herabgeſetzt wird; zumal hiedurch im Aufgeben höherer Zwecke oder in unvollkommenen Dienſtverrichtungen ein zehnfacher Verluſt gegen die beabſichtigte einfache Erſparung zu erwarten ſei.

Er widerlegt den Vorwurf des Tages über das Zuvielregieren, da dieſem mit der höhern allgemeinen Bildung durch die neuern Organiſationen immermehr entſagt worden, welche er durch die Einrichtung einzelner oberſter, nach Hauptverwaltungszweigen abgeſchiedener Behörden für den ganzen Umfang des Staats auf eine regſame Vereinfachung der Geſchäfte und dadurch auf weſentliche Arbeits- und Koſten-Erſparung gerichtet findet und erkennt nur in einer Verminderung zu vieler und zu großer Forderungen, womit die Staats-Einwohner ihre Regierungen drängen; in dem Ausſpruche der letzteren, daß ihnen das Handeln mehr als das Schreiben, die Sachen mehr als Nummern gelten; in der Ueberweiſung von Einzelnheiten und Kleinigkeiten an die nachgeſtellten Inſtanzen; in der Befreiung des höhern Staatsdienſtes von ſolchen Geſchäften und in der Beſchränkung deſſelben auf die großartigen Gegenſtände des Staatslebens; beſonders aber in Ausſonderung veralteter Geſetze und in einer Sammlung und Ordnung aller noch anwendbaren Geſetzes-Vorſchriften die allein zuläſſigen und wirkſamen Mittel, die Beſchäftigungen des Staatsdienſtes und dadurch mit der Zahl der Beamten den Koſten-Aufwand für denſelben zu verringern.

Er weiſet durch mehrere Königliche Anordnungen nach, wie ſehr im Preußiſchen Staate nach dem Ziele geſtrebt ſei und geſtrebt werde, die Staatsdienerſchaft in einer angemeſſenen Thätigkeit für das Gemeinwohl nicht durch Geſchäftsmaſſen zu ermüden und zu unterdrücken, vielmehr rüſtig und aufgelegt zu erhalten, wohl einſehend, daß mit welcher Bemerkung der Hr. Verf. die erſte Abtheilung ſeiner Schrift ſchließt, der Charakter eines

Digitized by Google

Staats aus dem in der Staatsdienerſchaft herrſchenden Geiſt erkannt werde und, dieſen zu veredeln, zu heben und zu kräftigen, durch glückliche Wahl und würdige Behandlung der Staatsdiener eine hohe Aufgabe der praktiſchen Staatskunſt ſei.

Wir dürfen nach dem obigen Auszuge zur Empfehlung der Schrift, die wir der vor einigen Jahren über den verwandten Gegenſtand, nämlich über den Geiſt der Preußiſchen Staatsorganiſation und Staatsdienerſchaft, von dem Hr. Verf. herausgegebenen Abhandlung in Fülle und Gediegenheit der Darſtellung vorziehen, nichts weiter hinzufügen, als den Wunſch einer recht weiten Verbreitung und Beherzigung der vielen Wahrheiten, die überall Eingang finden ſollten, um, wie der Hr. Verf. ſich ausdrückt, die Brod- und Pfründen-Philoſophie aus dem Staatsdienſte zu verbannen und einen edleren Beruf darin geltend zu machen, der in den gerechten Anſprüchen der Staatsbürger nicht Plagen des Tages und unwillkommene Störungen der Bequemlichkeit und des Vergnügens zurückweiſet, in den Untergebenen nicht den willenloſen Sklaven mit gebieteriſchem Eigenſinn und Dünkel quält und in dem Vorgeſetzten nur den Gebieter, nicht den wohlwollenden Führer ehrt.

Gegen ſolche Abweichung der Staatsdiener von ihrer wahren Beſtimmung richtet der Hr. Verf. in ſchonenden Andeutungen der Nachtheile ſeinen warmen Eifer und in den Anforderungen an den Staat und die übrigen Staatsbürger findet die Staatsdienerſchaft einen freimüthigen und tüchtigen Vertheidiger, der fern von theoretiſcher Planſüchtelei und vorlauter Kunſtrichterei ſeinen Gegenſtand von allen Seiten aus dem richtigen Geſichtspunkte der Erfahrung beleuchtet. Seine Sprache iſt kräftig und überzeugend und um ſo mehr läßt ſich erwarten, daß ſie keine Stimme aus der Wüſte hat laut werden laſſen, ſondern daß ſie auf Fehler und Mängel nicht ohne Erfolg aufmerkſam machen und Irrthümer berichtigen wird, welche zu den Bewegungen der heutigen Zeit beitragen und ohne Grund den böswilligen oder erfahrenen Wortführern derſelben einen willkommenen aber täuſchenden Vorſchub leihen, der innigen Befreundung der Staatsbürger mit den Staatsdienern eine entgegengeſetzte Stimmung zu geben. Es war daher ein rechtzeitiges Unternehmen, dieſer Richtung mit dem Uebergewichte der Wahrheit entgegen zu treten und dieſe durch die groſe Zahl der Gebildeten in das noch größere Publikum zu verbreiten, aus welchem Anlaß wir auch den Inhalt der Schrift genauer angezeigt haben.

Aus ſeinem Begriffe vom Staate möchten wir das ſachliche Vermögen ausſchließen, weil ſolches nach der eignen ſpätern und vollkommen richtigen Behauptung des Hrn. Verf. als todtes Eigenthum (Objekt) der mechaniſchen und nicht der organiſchen Vereinigung angehört und aus gleichem Grunde würden wir den Monarchen nicht den Eigenthümer, ſondern den Vertreter der höchſten Staatsgewalt genannt haben, weil dieſe eine lebendige, mit geiſtiger Thätigkeit wirkende Kraft bezeichnet, über welche, wie über eine todte Sache, kein Recht des Eigenthums oder des Beſitzes geltend gemacht werden kann, wo ſie ſelbſt das Subjekt eines erhabenen Inbegriffs von Rechten iſt.

Sonſt iſt uns nichts aufgeſtoßen, was uns einer Erinnerung werth geſchienen und womit nicht Jeder ſich für einverſtanden anerkennen wird, der mit Sachkunde für das Gute geſtimmt iſt und deshalb mit Vergnügen den im Vorworte verſprochenen Abhandlungen des Hrn. Verf. entgegenſieht.

Auch der Verleger hat die Schrift einladend ausgeſtattet.

9.

Neueſte Bücherkunde.

Arznei-Taxe für Hannover vom 1. April 1835. Hannover, Hahn. 1/12 Thlr.

Benzenberg. Rothers Bericht über die Haupt-Verwaltung der Preußiſchen Staatsſchulden ſeit 1820. gr. 8. Bonn, Weber. geh. ½ Thlr.

Bülau. Die Behörden in Staat und Gemeinde. Beiträge zur Verwaltungs-Politik. gr. 8. Leipzig, Göſchen. 2 Thlr.

Dieſterweg. Die Lebensfrage der Civiliſation, 3ter Beitrag. Ueber das Verderben auf den Deutſchen Univerſitäten. gr. 8. Eſſen, Bädeker. ¼ Thlr.

Eichhorn. Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 3. Th. 4. Ausg. gr. 8. Göttingen, Vanderhoeck. 2⅓ Thlr.

Forſt- und Jagd-Journal von Liebich, 1836. gr. 4. Prag, Haaſe S. 2⅓ Thlr.

Froriep R. Bemerkungen über den Einfluß der Schulen auf die Geſundheit. gr. 8. Berlin, Enslin. ¼ Thlr.

Heyſer. Kirchen-Verfaſſung d. A. C. Verwandten im Großfürſtenthum Siebenbürgen. gr. 8. Wien, Mayer u. Co. 1⅓ Thl.

Jahrbücher, neue, der Forſtkunde von v. Wedekind. 12tes Heft. gr. 8. Darmſtadt, Dingeldey. 1 Thlr.

Lottner. Sammlung der für das Fürſtenthum Lichtenberg von 1826 — 1834 ergangenen Herzogl. S. Coburg-Gothaiſchen Verordnungen. gr. 8. Berlin, Sander. 2 Thlr.

Radherny. Repert. über die von Kopetz herausgegebene allgem. öſterreich. Gewerbs-Geſetzkunde. gr. 8. Prag, Haaſe S. 1⅓ Thlr.

Poppe. Die Phyſik in Anwendung auf alle Gewerbe. 2. Aufl. gr. 8. Tübingen, Fues. 1⅓ Thlr.

Sammlung von Geſetzen und Verordnungen in Berg-, Hütten-, Hammer- und Steinbruchs-Angelegenheiten. 2. Lief. 1829—35 (v. Nöggerath). gr. 8. Bonn, Weber. ½ Thlr.

Sammlung der Hannover-Braunſchweigiſchen Zoll-Geſetze. I. 4. gr. 8. Celle, Schulze. ⅔ Thlr.

Sammlung ſämmtlicher Preuß. Geſetze. 8. Lief. gr. 8. Naumburg, Zimmermann. 2⅓ Thlr.

Streitfragen, die, über den Schul-Unterricht, neu angeregt vom Dr. Lorinſer, betrachtet vom Standpunkte der Seelenlehre und der Weltgeſchichte. 8. Berlin, Heymann ⅔ Thlr.

Thun, L. Graf v. Die Nothwendigkeit der moraliſchen Reform der Gefängniſſe. gr. 8. Prag, Borroſch u. André geh. ⅔ Thlr.

Verfahren in Steuer-Prozeſſen (von Heffter). gr. 8. Sorau, Julien. ½ Thlr.

Bei O. M. Nauwerk in Zittau und Leipzig iſt erſchienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Ueber Eiſenbahnen und Banken,
ihre Vortheile und Nachtheile.

Ein Wort zur Beherzigung für alle Diejenigen, welche an dem Gemeinwohle theilnehmen, oder ſich mit ihren Kapitalien bei dieſen Unternehmungen intereſſiren wollen.

Von Dr. Friedrich Schmidt.

Motto: Eile mit Weile!

8o. geh. Preis: 7½ Sgr.

Eine Schrift, welche Beachtung verdient und dringendſt empfohlen zu werden werth iſt.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 24. Berlin, Sonnabend den 11. Juni 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Düſſeldorf. Der Landgerichts-Auskultator Graf v. Schladen zum Reg. Referendar hieſelbſt.

Potsdam. Der Reg. Ref. Bendemann zum Aſſeſſor; die bisherigen Stadtgerichts-Auskultatoren v. Schack, und Graf v. Wartensleben, ſowie der zeitherige Sekonde-Lieutenant v. Bismark zu Referendarien bei hieſiger Regierung.

General-Kommiſſionen.

Müncheberg. Der Kammergerichts-Ref., Juſtitiarius Hebicht zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius für den nordweſtlichen Theil des Lebuſer Kreiſes.

Forſt-Verwaltung.

Küſtrin. Der Forſt-Inſpektor v. Brixen zum Forſtmeiſter ernannt.

Kommunal-Verwaltung.

Löwenberg. Der Stadtkämmerer Haucke iſt als ſolcher wieder gewählt und beſtätigt.

Naugardt. Der Kreis-Sekretair Lawrenz zum Bürgermeiſter auf Lebenszeit.

Uſedom. Der zeitherige Kämmerer Tews iſt in dieſer Eigenſchaft anderweit auf 12 Jahre gewählt und beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Düſſeldorf. Der Vikar Müller von Oberpleis zum kathol. Pfarrer in Langenberg.

Elberfeld. Der Pfarrer Hermann von Orſoy zum vierten ref. Prediger hieſelbſt.

Gleiwitz. Der Paſtor Jakob zum einſtweiligen Verwalter der vormaligen Pleſſer Superintendentur-Geſchäfte.

Herrnſtadt. Der Paſtor Feige von Mechwitz zum ev. Paſtor hieſelbſt.

Koblenz. Der ev. Prediger Stock von Gebroth zum Pfarrer in St. Johannisberg.

Magdeburg. Der Kaplan Degenhardt von Althaldensleben zum zweiten Kaplan an der kath. St. Marien-Pfarr-Kirche hieſelbſt.

Münſter. Der Kurat-Geiſtliche Leifert von Welheim zum Pfarrer in Henrichenburg.

Oels. Der Kandidat Lorenz zum Paſtor in Zeſſel.

Polniſch-Wartenberg. Der Hofprediger Königk zum Superintendenten der Diöces Namslau-Wartenberg.

Ragnit. Der Gymnaſial-Lehrer Dr. König von Tilſit zum ev. Pfarrer in Kraupiſchken.

Rees. Der Kandidat Fuchs zum ev. Pfarrer in Hueth.

Tangermünde. Der Diakonus Becker zum Ober-Prediger an der St. Stephani-Pfarrkirche hieſelbſt.

Wetzlar. Der Prediger Kremers von Kreuznach zum evang. Prediger in Lützellinden.

Ordens-Verleihungen.

Glogau. Der Dom-Pfarrer, Kanonikus Klamt erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Kirchhayn. Der Amts-Phyſikus Dr. Krähe erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

* (Zurückvergütung der Kommunal-Steuer für das von dem Militair konſumirte Fleiſch.) Auf den Bericht der Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizei vom 31. v. Mts., will Ich Meine Beſtimmung vom 12. Auguſt 1824 wegen Zurückvergütung der Kommunal-Steuer für das in den Militair-Speiſe-Anſtalten in den Garniſonen konſumirte Fleiſch dahin ausdehnen, daß auch die Kommunal-Steuer für das von den Truppen unter andern Verhältniſſen und namentlich in Lägern oder im Cantonnement konſumirte Fleiſch, von welchem die Kommunal-Steuer hat entrichtet werden müſſen, und welches genau nachgewieſen und kontrollirt werden kann, zurück zu vergüten ſein ſoll. Ich überlaſſe den Miniſterien danach das weiter Erforderliche zu verfügen. (Kabinets-Ordre vom 13. Februar 1836. An die MM. des Krieges und des Innern und der Polizei.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

* 1. (Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Landarmen-Fonds für das Markgrafthum

Niederlauſitz, und über die Verpflichtungen, welche derſelbe übernehmen ſoll.) Die von den Ständen des Markgrafthums Niederlauſitz gegründeten Inſtitute, und zwar:

a) die Irren-Anſtalt zu Sorau,
b) das Strafhaus zu Luckau, und
c) die mit demſelben vereinigte Korrektions- und Arbeits-Anſtalt ebendaſelbſt,

ſind bisher erhalten worden:

1) durch die dieſen Anſtalten zugehörigen Fonds,
2) durch die auf landesherrliche Bewilligung ſich gründenden Zuſchüſſe aus Staatskaſſen,
3) durch Zahlungen der erforderlichen Koſtgelder aus dem etwanigen Vermögen der Detinirten ſelbſt, oder ihrer hierzu verpflichteten Verwandten,
4) durch Beiträge, welche von den betreffenden Kommunen für unbemittelte Gemüths-Kranke aufgebracht werden mußten, und endlich
5) durch diejenigen Summen, welche die Stände des Markgrafthums Niederlauſitz aus ihrer Landes-Ober-Steuer-Kaſſe für jene Zwecke zahlen ließen.

Wenn es nun auch der in Betreff ad 1, 2 und 3 aufgeführten Geldmittel noch fernerhin ſein Bewenden behalten, und ſowohl die Benutzung der ihnen zugehörigen Fonds, als auch jener Zuſchüſſe aus Staatskaſſen den Anſtalten verbleiben ſoll, auch die Verpflichtung nicht aufgehoben werden kann, daß die erforderlichen Suſtentations-Gelder vor allen Dingen aus dem etwanigen Vermögen des Detinirten ſelbſt, oder von ſeinen hierzu verpflichteten Anverwandten, ſo weit ſie die Mittel dazu beſitzen, gezahlt werden müſſen, ſo ſoll doch mit den ad 4 und 5 bemerkten Zahlungen von jetzt an eine andere zweckmäßigere Einrichtung getroffen werden, damit die Laſt derſelben fernerhin nicht einzelnen Kommunen mehr zufalle, oder aus der Landes-Ober-Steuerkaſſe gedeckt und mithin nur von dem beſchatzten Grund-Eigenthume aufgebracht werden müſſe. Die Stände des Markgrafthums Niederlauſitz haben unter landesherrlicher Genehmigung vielmehr beſchloſſen, daß die ad 4 bemerkten, von den Kommunen gezahlten Suſtentations-Gelder, welche ſich dermalen jährlich auf 410 Thlr. belaufen, ihnen von jetzt an erlaſſen, auch die ad 5 aufgeführten aus der Landes-Ober-Steuer-Kaſſe jährlich mit 2088 Thlr. geleiſteten Zahlungen nicht mehr aus dieſer Kaſſe fließen, ſondern an den Grundſteuern abgeſchrieben werden, dagegen aber die nöthigen Geldmittel nach einem Maaßſtabe aufgebracht werden ſollen, der, weil der Zweck und Nutzen dieſer Anſtalten ein Allgemeiner iſt, auch die Verbindlichkeit zu ihrer Unterhaltung mehr dem Allgemeinen auflegt.

§. 1. Es ſollen demnach von jetzt an ein Landarmen-Fonds in der Niederlauſitz gegründet und die Beiträge dazu nach dem Maaßſtabe aufgebracht werden, nach welchem ſeit dem Jahre 1835 die Krieges-Schulden-Steuer in dieſer Provinz erhoben wird.

Sollten die Kriegsſchulden nicht gänzlich amortiſirt ſein, und hiermit die Kriegs-Schulden-Steuer ſelbſt aufhören, ſo bleibt es den Ständen vorbehalten, den Aufbringungs-Maaßſtab noch weiter für die Landarmen-Beiträge beizubehalten, oder hierzu unter Genehmigung der Staats-Behörde einen andern zu wählen.

§. 2. Die für den Landarmen-Fonds nöthige Summe wird durch den Kommunal-Landtag der Niederlauſitz, oder in deſſen Auftrage von der Landes-Deputation, unter Kommunikation mit den Verwaltungs-Kommiſſionen der oben genannten Inſtitute feſtgeſtellt, und die Autoriſation zu deren Aufbringung von dem Königl. Ober-Präſidio der Provinz Brandenburg ertheilt. Die Beiträge ſelbſt aber werden nach dem im §. 1 gedachten Maaßſtabe als ein Zuſchlag zur Klaſſenſteuer mit dieſer von den Königl. Kreis-Kaſſen erhoben, und mit den Krieges-Schulden-Beiträgen an die Ständiſche Landes-Ober-Steuer-Kaſſe abgeführt.

§. 3. Der Landarmen-Fonds wird zwar für ſich und abgeſondert, jedoch von den Beamten der Ständiſchen Landes-Ober-Steuer-Kaſſe, unter Aufſicht der Landes-Deputation zugleich mit verwaltet. Die Rechnungen werden von der zur Abnahme der Landes-Ober-Steuer-Kaſſen-Rechnungen von den Ständen ernannten Deputation abgenommen, dem Kommunal-Landtage vorge-

legt, von ihm die Decharge ertheilt, und das Reſultat alljährlich öffentlich bekannt gemacht.

§. 4. Aus dieſem Landarmen-Fonds ſollen beſtritten werden:

a) die erforderlichen Suſtentations-Gelder an die Irren-Anſtalt in Sorau;
b) der bisher aus der Ober-Steuer-Kaſſe gezahlte Zuſchuß an das Strafhaus zu Luckau;
c) die Unterhaltungskoſten für die Korrektions- und Arbeits-Anſtalt zu Luckau;
d) die weiter unten im §. 17 erwähnten, das Armenweſen der Provinz betreffenden anderweiten Verbindlichkeiten; und endlich
e) die Zahlungen, welche die Stände des Markgrafthums Niederlauſitz für das Taubſtummen-Inſtitut, welches mit dem Seminar und Waiſenhauſe in Neuzelle vereinigt werden ſoll, bewilligen werden.

§. 5. Die Irren-Anſtalt zu Sorau, welche von einer aus zwei Königl. und zwei Ständiſchen Kommiſſarien zuſammengeſetzten Direktorial-Kommiſſion nach Inhalt des Regulativs vom 1. Februar 1825 und auf den Grund der General-Verordnung

„wegen Errichtung einer Verſorgungs- und Arbeits-Anſtalt zu Sorau, vom 16. November 1812"

verwaltet wird, ſoll von jetzt an und nachdem in Luckau eine eigene Korrektions- und Arbeits-Anſtalt errichtet worden, lediglich als eine Aufbewahrungs- und Heil-Anſtalt für gemüthskranke Perſonen, keinesweges aber zugleich als eine Korrektions- und Arbeits-Anſtalt betrachtet, und ſoll demnach von allen Verpflichtungen entbunden werden, welche in letzter Beziehung durch die obengenannte General-Verordnung vom 16. November 1812 aufgelegt und durch das Regulativ vom 1. Februar 1825, §. 19, erneuert worden ſind.

§. 6. In Betreff der Aufnahme der Gemüths-Kranken in dieſe Anſtalt bleibt es bei den Beſtimmungen des Regulativs vom 1. Februar 1825, §. 13,

daß nämlich jeder Gemüthskranke aus der Niederlauſitz, deſſen Aufnahme in die Irren-Anſtalt nachgeſucht wird, bei der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. angemeldet werden muß, welche die geſetzliche Zuläſſigkeit und die polizeiliche Nothwendigkeit der Aufnahme prüft, und, wenn ſie dieſe für begründet erachtet, das Geſuch mit dem diesfälligen Vermerk an die Direktorial-Kommiſſion zur Ertheilung der Aufnahme-Ordre abgiebt.

§. 7. In Hinſicht der Receptions- oder Verpflegungs-Gelder für die Gemüths-Kranken aus der Niederlauſitz aber ſollen von jetzt an folgende Grundſätze beobachtet werden:

Es ſind nämlich dieſe Zahlungen von jetzt an zu entrichten, entweder

a) aus dem Vermögen des Gemüthskranken ſelbſt,
b) oder aus dem Vermögen der Verwandten deſſelben, die zu ſeiner Unterhaltung rechtlich verbunden ſind;
c) oder, wenn beides nicht zureicht, was jedoch genau recherchirt und durch die Orts- und Kreis-Behörden glaubhaft nachgewieſen werden muß, aus dem Landarmen-Fonds der Niederlauſitz.

§. 8. Die Direktorial-Kommiſſion hat in den beiden erſten Fällen unter Berückſichtigung des Standes und der größeren oder geringeren Koſtbarkeit der Verpflegung des Gemüthskranken die Höhe der jährlich für ihn an die Anſtalt zu zahlenden Verpflegungsgelder feſtzuſetzen. Im letzteren Falle aber, wo bei nicht zureichendem oder gänzlich mangelndem Vermögen der Gemüths-Kranken, ſo wie der für ihn verpflichteten Verwandten, der Landarmen-Fonds theilweiſe oder ganz eintreten ſoll, hat die Direktorial-Kommiſſion nach den Normalſätzen, welche durch eine zwiſchen ihr und den Ständen der Niederlauſitz getroffene Uebereinkunft feſtgeſtellt worden, dieſe Verpflegungsgelder bei dem Niederlauſitzer Landarmen-Fonds vierteljährig zu liquidiren und von demſelben zu erhalten.

§. 9. Da jedoch zur Unterhaltung der Irren-Anſtalt zu Sorau, und um die Laſt der Verpflegungsgelder den Verpflichteten in der Niederlauſitz zu erleichtern,

Digitized by Google

1000 Thlr. aus Staatskaſſen und durchſchnittlich 175 Thl. 24 ſgr. durch Allerhöchſt genehmigte Kollektengelder und Gebühren für Beſtätigung des Königl. Oberlandesgerichts bei Kauf- und Erdverträgen aus der Niederlauſitz alljährlich an die Instituts-Kaſſe gezahlt werden, ſo ſollen dieſe Zahlungen dem Niederlauſitzer Landarmen-Fonds zu gut gehen, und derſelbe befugt ſein, auf die durch die Direktorial-Kommiſſion an ihn liquidirten Verpflegungsgelder, welche unter Berückſichtigung aller möglichen Erſparniſſe nach dem wirklichen Bedarf pro Kopf von fünf zu fünf Jahren zu berechnen, jene Summe als eine für ihn an die Anſtalt bereits geleiſtete Zahlung alljährlich vorweg in Anrechnung bringen zu dürfen.

§. 10. Es ſollen zwar von den betreffenden Kommunen bei mangelndem Vermögen des Gemüthskranken, oder der zu ſeiner Unterhaltung verpflichteten Verwandten, nach Gründung eines Landarmen-Fonds keine Verpflegungsgelder mehr verlangt werden dürfen; dagegen bleibt ihnen aber doch in jenem Falle die Verpflichtung für den ſichern Transport des Gemüthskranken bis in die Anſtalt und für die Beſchaffung ſeiner Lagerſtätte und erſten Bekleidung, welche nach der beſtehenden Verfaſſung jeder aufzunehmende Gemüthskranke in die Irren-Anſtalt mitbringen ſoll, ſorgen zu müſſen.

§. 11. Die Straf-Anſtalt zu Luckau, welche ebenfalls durch eine eigene, aus zwei Königl. Kommiſſarien und zwei Ständiſchen Deputirten beſtehende Verwaltungs-Kommiſſion nach dem Regulativ vom 10. Auguſt 1826 verwaltet wird, und die ſich faſt ausſchließlich durch ihre Fonds, durch die Zuſchüſſe aus Staats-Kaſſen und durch den Arbeitsverdienſt der Sträflinge erhält, hat bisher aus der Ständiſchen Landes-Ober-Steuer-Kaſſe einen Zuſchuß von 400 Thlr. erhalten, der ihr nicht entzogen werden kann. Auch dieſer Zuſchuß ſoll von jetzt an nicht mehr aus der Landes-Ober-Steuer-Kaſſe, ſondern ebenfalls von dem Landarmen-Fonds in halbjährigen Zahlungen an die Straf-Anſtalt geleiſtet werden müſſen.

§. 12. Im Jahre 1833 iſt zur Aufnahme der Vagabunden und Korrigenden aus der Niederlauſitz ein eigenes Haus in dem zur Straf-Anſtalt gehörigen Raume in Luckau erbaut und ſomit eine eigene Korrektions- und Arbeits-Anſtalt für die Provinz eröffnet worden, welche ebenfalls von der dem Strafhauſe vorſtehenden Verwaltungs-Kommiſſion und den bei dem Strafhauſe angeſtellten Inſpektions- und Kaſſen-Beamten verwaltet wird.

§. 13. In dieſe Korrektions- und Arbeits-Anſtalt werden nur ſolche in der Niederlauſitz befindliche Perſonen aufgenommen, welche, obgleich ſie arbeitsfähig ſind, dennoch nicht arbeiten wollen, ſich vielmehr dem Betteln oder dem Müßiggange ergeben, ein unordentliches oder vagabundirendes Leben führen, und nicht nachweiſen können, wovon ſie ſich auf eine ehrliche, der öffentlichen Sicherheit nicht Gefahr bringende Weiſe ernähren.

§. 14. Den Antrag um Aufnahme eines ſolchen Arbeitsſcheuen oder Vagabunden haben die mit der Polizei-Verwaltung beauftragten Magiſträte unmittelbar, alle übrigen Obrigkeiten aber durch den Landrath des Kreiſes unter Beifügung der Akten bei der Königl. Regierung anzubringen, welche alsdann, inſofern der Antrag begründet iſt, über die Einlieferung und die Zeit der Detention das Nöthige verfügen wird.

§. 15. Die Koſten der Einlieferung ſolcher Perſonen bis in das Korrektions-Haus werden, wenn die Eingelieferten einem Dominio, einer Kommune oder einer Korporation angehören, von dieſen, dagegen aber, wenn ſie nach §. 17 ff. dem Landarmen-Fonds zur Laſt fallen, von Letzterem beſtritten.

§. 16. Die Koſten der Erhaltung und Bekleidung der Korrigenden in der Korrektions-Anſtalt ſelbſt werden aber, in ſo weit der Arbeits-Verdienſt der Detinirten hierzu nicht zureicht, vom Landarmen-Fonds getragen, und zwar:

a) durch eine jährliche fixe Zahlung zur Beſoldung der für das Korrektions-Haus beſonders angeſtellten Beamten und Aufſeher, und
b) durch Zahlung derjenigen Suſtentations-Gelder, welche nach einer zwiſchen den Ständen und der Verwaltungs-Kommiſſion jener Anſtalt getroffenen Uebereinkunft, nach Abrechnung des Arbeits-Verdienſtes der Detinirten noch zugeſchoſſen werden müſſen, und nach der Kopfzahl und der Zeit der Detention derſelben vierteljährlich von der Inſpektion liquidirt werden ſollen.

§. 17. Außer den im §. 13 benannten Perſonen liegt dem Landarmen-Fonds auch die Fürſorge für alle diejenigen Armen ob, zu deren Verſorgung nach den geſetzlichen Beſtimmungen innerhalb der Niederlauſitz weder Verwandte, noch Korporationen, oder Inſtitute, noch Gemeinden verpflichtet ſind. In ſo fern die fernere Verſorgung ſolcher Perſonen, oder die Erſtattung der durch die einweilige Aufnahme, oder der im §. 18 angegebenen Verſorgung derſelben entſtandenen Koſten von außerhalb der Niederlauſitz befindlichen Verwandten, Korporationen, Inſtituten, Gemeinden, Landarmen-Fonds, Provinzen, fiskaliſchen Fonds, oder fremden Staaten verlangt werden kann, iſt die Verwaltungs-Behörde des Landarmen-Fonds verpflichtet, dieſerhalb die nöthigen Schritte zu thun.

§. 18. Die Verſorgung ſolcher Perſonen wird dadurch geſchehen:

daß ſie entweder und vor allen Dingen in der in Luckau errichteten Korrektions- und Arbeits-Anſtalt ebenfalls Aufnahme und Beſchäftigung finden, und nach demſelben Verhältniſſe, wie für die Korrigenden, und nach Abrechnung ihres etwanigen Arbeits-Verdienſtes die Verpflegungs-Koſten für ſie aus dem Landarmen-Fonds an jene Anſtalt gezahlt werden,

oder, daß bei etwa in der Anſtalt mangelndem Platze über ihre anderweite Unterbringung gegen ein billiges aus dem Landarmen-Fonds jährlich zu entrichtendes Koſtgeld ein Abkommen getroffen;

oder endlich ihnen ſelbſt ein jährliches Almoſen aus dem Landarmen-Fonds bewilligt werde, wofür ſie ihren Unterhalt ſelbſt beſorgen müſſen.

§. 19. Die Beſtimmung, ob jemand wirklich als ein völlig heimathloſer Armer zu betrachten, und ſeine Unterhaltung deshalb auf den Landarmen-Fonds zu verweiſen ſei, oder ob er als Ortsarmer einem Dominio, einer Kommune oder einer Korporation zufalle, geht von der Königl. Regierung aus, doch hat dieſelbe die betreffenden Verhandlungen jedesmal der Landes-Deputation als der Verwaltungs-Behörde des Landarmen-Fonds, mitzutheilen, welche darüber, ob eine ſolche heimathloſe Perſon in das Arbeitshaus zu Luckau aufgenommen, oder auf die §. 18 angeführte Weiſe anderweit untergebracht und unterſtützt werden ſoll, ſich mit der Verwaltungs-Kommiſſion jener Anſtalt zu vernehmen und nach Befinden der Verhältniſſe das Nöthige feſt zu ſtellen hat. Falls die betheiligten Dominien, Kommunen und Korporationen einerſeits, oder die Landes-Deputation andrerſeits mit der Entſcheidung der Königl. Regierung nicht einverſtanden ſein ſollten, kann gegen dieſelbe der Rekurs an das Ober-Präſidium ergriffen werden.

§. 20. Endlich ſoll aus dem Landarmen-Fonds auch diejenige Summe gezahlt werden, welche die Stände des Markgrafthums Niederlauſitz zu Gründung einer mit dem Seminare und dem Waiſenhauſe zu Neuzelle zu verbindenden Taubſtummen-Anſtalt bewilligen werden. Vorſtehendes Regulativ wird hierdurch beſtätigt. (Verf. des Hrn. Miniſters des Innern u. der Polizei v. Rochow und des Hrn. Chefs des Finanz-Miniſteriums v. Alvensleben E. E. vom 5. April 1836.)

---

2. (Feuerlöſch-Ordnung für den Stadtkreis Aachen.) Die Königl. Regierung, Abtheilung des Innern, in Betracht, daß ſich eine beſondere Feuerlöſch-Ordnung für den Stadtkreis Aachen, und eine ſpezielle Aufſichts-Behörde für die ſtädtiſchen Löſch-Anſtalten als Bedürfniß ergeben haben, hebt hierdurch die §§. 78 bis incl. 92 des Tit. II. und die Tit. IV, V, VI und VII der Feuer-Ordnung der Stadt Aachen vom 24. Juli 1830 auf, und erläßt hierdurch die nachſtehende, von dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei mittelſt Reſcripts vom 21. Februar d. J. feſtgeſtellte und genehmigte beſondere

Feuerlöſch-Ordnung für den Stadtkreis Aachen.

Digitized by Google

Erſter Abſchnitt.

Von der Feuer-Polizei-Kommiſſion und deren Obliegenheiten.

§. 1. Unter der oberen Leitung und Kontrolle der Königl. Regierung iſt die Feuer-Polizei-Kommiſſion die Aufſichts-Behörde über die im Stadtkreiſe Aachen befindlichen Feuerlöſch- und Rettungs-Anſtalten.

§. 2. Sie beſteht aus: 1) dem Polizei-Direktor, 2) dem Oberbürgermeiſter, 3) dem Brand-Oberſten oder deſſen Stellvertreter, 4) dem Brand-Major oder deſſen Stellvertreter, 5) zwei Mitgliedern des Stadtraths, welche derſelbe aus ſeiner Mitte wählt und die nicht zum Brandkorps gehören. — Außerdem bleibt es der Kommiſſion überlaſſen, den Stadtbaumeiſter als berathendes Mitglied zu ihren Verſammlungen zuzuziehen.

§. 3. Den Vorſitz in der Kommiſſion führen der Polizei-Direktor und der Oberbürgermeiſter gemeinſchaftlich. — In Abweſenheit des einen oder des andern präſidirt reſp. der Polizei-Direktor oder Ober-Bürgermeiſter allein, und es wird der Abweſende als Mitglied der Kommiſſion reſp. durch den dem Polizei-Direktor zunächſt folgenden Polizei-Beamten oder durch den beigeordneten Bürgermeiſter vertreten.

§. 4. Stimmenmehrheit, und im Falle der Stimmengleichheit, die Stimme der Vorſitzenden, wenn ſie einer Meinung ſind, entſcheidet bei den zu faſſenden Beſchlüſſen. Es ſind jedoch in einzelnen Fällen ſowohl der Polizei-Direktor, als der Oberbürgermeiſter, erſterer, wenn er das polizeiliche, letzterer, wenn er das Kommunal-Intereſſe dadurch für gefährdet halten ſollte, vor deren Ausführung, auf die Entſcheidung der Königlichen Regierung zu provociren befugt.

§. 5. Die Kommiſſion berathet oder beſchließt über die ihr von dem Polizei-Direktor, dem Oberbürgermeiſter, oder dem Brand-Oberſten zur Berathung oder Beſchlußnahme überwieſenen Gegenſtände, welche ſich auf Verhütung oder Löſchung von Brand, und auf Verhütung oder Verminderung von Brandſchaden beziehen.

§. 6. Die Kommiſſion hat außerdem die ihr in dieſer Brand-Ordnung insbeſondere überwieſenen Funktionen.

§. 7. Die Beſchlüſſe oder Berathungs-Protokolle der Kommiſſion werden zur Ausführung oder Veranlaſſung des weiter Erforderlichen an die einſchlägigen Behörden geſandt.

§. 8. Die Kommunal-Behörde iſt verpflichtet, die von der Feuer-Polizei-Kommiſſion oder der Königl. Regierung für nothwendig erkannten neuen Anſchaffungen, Verbeſſerungen und Reparaturen der Löſch- und Rettungs-Anſtalten aus der Stadtkaſſe innerhalb der, von dieſen Behörden zu beſtimmenden Friſt herzuſtellen.

Zweiter Abſchnitt.

Von den Löſch-Anſtalten.

A. Errichtung eines Brand-Korps.

§. 9. Behufs der zur Löſchung eines ausgebrochenen Brandes erforderlichen Vorrichtungen, zur Rettung von Menſchen und Mobilien bei einem ſolchen Unglücksfalle, und zur möglichſten Sicherſtellung der zu rettenden Effekten ſoll aus der Bürgerſchaft der Stadt Aachen ein Brandkorps errichtet und organiſirt werden, dem ein eigener Anführer, welcher den Titel **Brand-Oberſt** führt, vorſteht.

§. 10. Das Brandkorps beſteht aus a) einem Löſchbataillon, welches zum Löſchen des Brandes, und b) einer Rettungs-Kompagnie, welche zum Retten beweglicher Gegenſtände beſtimmt iſt.

§. 11. An der Spitze des Löſch-Bataillons ſteht der Brand-Major und an der Spitze einer jeden Kompagnie ein Brand-Hauptmann. In Abweſenheitsfällen werden dieſe Beamten von den erwählten Stellvertretern und bei deren Verhinderung ſtets durch den Brand-Offizier des zunächſt folgenden Grades vertreten. Den Brand-Oberſten vertritt in Verhinderungsfällen der Brand-Major, und, wenn auch dieſer behindert iſt, ein Brand-Hauptmann in der durch das Loos zu beſtimmenden Reiheſolge.

Dem Brand-Oberſten oder dem ihn vertretenden Brand-Offiziere werden zur Vollziehung ſeiner Befehle, beſonders bei vorhandener Feuersgefahr, zwei Brand-Adjutanten, mit dem Range eines Brand-Lieutenants, beigegeben, deren Wahl dem Brand-Oberſten mit Beſtätigung der Feuer-Polizei-Kommiſſion überlaſſen bleibt.

A. Bildung des Löſchbataillons.

§. 12. Das Löſch-Bataillon hat ſo viele Kompagnien, als fahrbare ſtädtiſche Feuerſpritzen vorhanden ſind; demnach für jetzt in jeder der acht Pfarren eine Kompagnie, welche mit Eins anfangende Nummern erhalten.

§. 13. Jede Kompagnie hat zwei Abtheilungen, diejenige der Spritzenleute und diejenige der Handwerker. Die Stärke jeder Kompagnie wird durch die Feuer-Polizei-Kommiſſion beſtimmt werden.

§. 14. Die erſte Abtheilung, in welcher, außer der erforderlichen Anzahl Pomper, insbeſondere zwei Rohrführer angeſtellt werden ſollen, iſt zur eigentlichen Bedienung der Spritze beſtimmt. Die Zahl der Mannſchaft wird nach der Größe der zu bedienenden Feuerſpritze feſtgeſetzt.

§. 15. Die zweite Abtheilung iſt vorzüglich zur Inſtandhaltung der Spritzen und anderen Löſchgeräthe der Kompagnien beſtimmt, und hat beim Brande, bei der Anwendung von Löſchgeräthe, die Arbeiten und Hülfsleiſtungen zu verrichten, zu denen Werkverſtändige nöthig ſind.

Die Stärke dieſer Abtheilung wird ebenfalls durch die Feuer-Polizei-Kommiſſion näher beſtimmt werden.

§. 16. Die nach §. 14 u. 15 den zwei Abtheilungen gegebenen Beſtimmungen ſchließen den Fall nicht aus, daß die beiden Abtheilungen ſich gegenſeitig in ihren Dienſtleiſtungen nach Anleitung des Chefs unterſtützen.

§. 17. Der Brand-Hauptmann wird von der Kompagnie nach abſoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahl Anweſenden gewählt, und ſeine Wahl unterliegt der Beſtätigung der Feuer-Polizei-Kommiſſion. — Er hat außer der Anführung der Kompagnie während des Brandes noch insbeſondere die Verpflichtung, für den dauernd guten Zuſtand der Spritze ſeiner Kompagnie und für die gute Einübung der letzteren Sorge zu tragen.

§. 18. Bei jeder Kompagnie werden zwei Brand-Lieutenants angeſtellt, von denen der erſte in Abweſenheit des Brand-Hauptmanns deſſen Funktionen wahrnimmt, und ihn bei Leitung der Spritze während des Brandes unterſtützt; der zweite unter dem Brand-Hauptmann reſp. deſſen Stellvertreter die zweite Abtheilung der Kompagnie kommandirt. Die Anſtellung der Brand-Lieutenants erfolgt auf die im §. 17 angegebene Weiſe.

§. 19. Wie ſchon im §. 11 bemerkt, ſteht, unter der obern Leitung des Brand-Oberſten, an der Spitze des Löſch-Bataillons zur Wahrnehmung der §. 20 bezeichneten Funktion noch der Brand-Major, welchem die übrigen Brand-Offiziere des Bataillons untergeordnet ſind.

§. 20. Dem Brand-Major liegt die Unterſtützung des Brand-Oberſten hinſichtlich der techniſchen Inſtandhaltung der Feuerlöſchgeräthe ob; er vertritt den Brand-Oberſten in Behinderungsfällen, und kommandirt unter ihm die zweiten Abtheilungen der Kompagnien, wenn dieſe Abtheilungen theilweiſe oder vereinigt beim Brande die im §. 15 angeführten Arbeiten ausführen.

§. 21. Der Brand-Major muß Werkverſtändiger ſein, und wird von ſämmtlichen Brand-Hauptleuten des Bataillons erwählt. Die Ernennung oder Wahl deſſelben unterliegt der Beſtätigung der Königlichen Regierung, welcher der Kandidat durch die Feuer-Polizei-Commiſſion präſentirt wird.

§. 22. Die Mitglieder der erſten Abtheilung des Löſch-Bataillons tragen am linken Arm eine roth tuchene Binde, in welche die Nummer der Kompagnie mit gelbem Tuche angebracht iſt.

Die Mitglieder der zweiten Abtheilung tragen auf gleiche Weiſe eine gelbe tuchene Binde mit der darin angebrachten Kompagnie-Nummer von rothem Tuche. Die Brand-Hauptleute und Brand-Lieutenants tragen Binden wie die Mitglieder der erſten Abtheilung, außerdem noch rothe Scherpen; der Brand-Major eine Binde wie die zweite Abtheilung, doch ohne Nummer und außerdem eine gelbe Scherpe.

Digitized by Google

Außerdem tragen die Brand-Lieutenants rothe Pompons, die Brand-Hauptleute rothen Haarbuſch, der Brand-Major einen ſchwarzen Haarbuſch.

B. Bildung der Rettungs-Kompagnie.

§. 23. Die Mitglieder der Rettungs-Kompagnie haben die Verpflichtung, ſo viel wie möglich zur Rettung und Sicherung der Bewohner der brennenden Gebäude und der darin befindlichen beweglichen Gegenſtände beim Brande beizutragen.

§. 24. Die Hülfe der Kompagnie kann den Eigenthümern beweglicher Gegenſtände nicht aufgedrungen werden. Indeſſen ſind die Eigenthümer der gefährdeten beweglichen Gegenſtände, ſobald die Hülfe der Kompagnie einmal ohne erfolgte Weigerung begonnen hat, in keinem Falle befugt, ſie abzuwenden.

§. 25. Dieſe Rettungs-Kompagnie beſteht aus fünf Abtheilungen, welche durch Nummern, mit Eins anfangend, unterſchieden werden.

Die Stärke der vier erſten Abtheilungen bleibt dem Ermeſſen der Feuer-Polizei-Kommiſſion überlaſſen; die fünfte oder Sicherheits-Abtheilung dagegen ſoll eine Stärke von 20 bis 40 Mann haben und vorzüglich dazu beſtimmt ſein, die geretteten oder zu rettenden Gegenſtände gegen Entwendung zu ſchützen.

§. 26. An der Spitze der Rettungs-Kompagnie ſteht ein Brand-Hauptmann, welcher von den fünf Abtheilungen nach abſoluter Stimmenmehrheit der bei der Wahl Anweſenden gewählt wird, und deſſen Wahl der Beſtätigung der Königlichen Regierung unterliegt. Jede Abtheilung wählt in dieſer Art einen Brand-Lieutenant, welcher von der Feuer-Polizei-Kommiſſion beſtätigt wird.

Durch die 5 Brand-Lieutenants und aus deren Mitte wird ein für alle Mal ein Stellvertreter des Brand-Hauptmanns in Behinderungsfällen durch Stimmenmehrheit gewählt.

§. 27. Die Mitglieder der Rettungs-Kompagnie tragen am linken Arme eine weiße tuchene Binde, in welcher die Abtheilungs-Nummer mit rothem Tuche angebracht iſt. Der Brand-Hauptmann trägt rothe und die Brand-Lieutenants tragen gelbe Scherpen; die Binde des Brand-Hauptmanns iſt ohne Nummer. — Außerdem tragen die Brand-Lieutenants gelben Haarbuſch, der Brand-Hauptmann rothen Haarbuſch.

C. Von dem Brand-Oberſten.

§. 28. Zur Beſetzung der Stelle des Brand-Oberſten werden durch den Brand-Major und ſämmtliche Brand-Hauptleute und Brand-Lieutenants drei Kandidaten vermittelſt abſoluter Stimmenmehrheit gewählt. Die Wahl geſchieht unter der Leitung der beiden Vorſitzenden der Feuer-Polizei-Kommiſſion, welche auch die Verſammlung berufen. Bei dieſer muß wenigſtens die Hälfte der vorbezeichneten Brand-Offiziere gegenwärtig ſein, um zu einer gültigen Wahl ſchreiten zu können.

Der Brand-Oberſt wird aus den vorgeſchlagenen drei Kandidaten, nach vernommenem Gutachten der Feuer-Polizei-Kommiſſion, durch die Königliche Regierung erwählt. Hat ſich die eingangsgedachte Zahl von Brand-Offizieren nicht eingefunden, ſo wird eine abermalige Wahl in einem kurzen Termine anberaumt, und wenn auch hier die zur Wahl genügende Anzahl Wähler nicht erſcheint, präſentirt die Feuer-Polizei-Kommiſſion der Königlichen Regierung drei Perſonen zur Auswahl und Ernennung des Brand-Oberſten.

§. 29. Der Brand-Oberſt trägt eine Armbinde wie der Brand-Major des Löſchbataillons, außerdem einen rothen Federbuſch und eine gelbe und rothe Scherpe.

§. 30. Der Brand-Oberſt hat beim Brande die ſelbſtſtändige, unmittelbare Führung der Löſch- und Rettungs-Anſtalten. Dem Polizei-Direktor bleibt jedoch die Befugniß vorbehalten, in einzelnen beſonderen Fällen auf ſeine Verantwortung diejenigen Anordnungen zu treffen, die er augenblicklich für nöthig oder zweckmäßig halten möchte.

§. 31. Der Brand-Oberſt veranlaßt die Uebungen der Mannſchaft, bei welcher er den Oberbefehl führt, wenn das Brandkorps vereinigt iſt; auch iſt er zu dem Oberbefehl befugt, wenn die Uebungen partiell vorgenommen werden.

§. 32. Der Brand-Oberſt hat bei der Feuer-Polizei-Kommiſſion den Vortrag über alle Gegenſtände, welche die gute Einrichtung und zweckmäßige Anwenduug des Brandkorps und der Löſch- und Rettungsgeräthe betreffen.

§. 33. Der Brand-Oberſt präſidirt den zur Wahl der Brand-Offiziere ſtattfindenden Verſammlungen. (Beſchluß folgt.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber die Mittel, in dem höheren Bürgerſtande eine höhere Theilnahme an ſtädtiſchen Angelegenheiten zu erwecken.

Es iſt eine oft erhobene und betrübende Klage, daß der höhere Bürgerſtand ſich gegen die Städte-Verfaſſung des preußiſchen Staates gleichgültig verhalte. Nach einem Beſtehen derſelben durch mehr als fünf und zwanzig Jahre, nach einem merkwürdigen Einfluß auf die moraliſche Wiedergeburt des Bürgerſtandes, nach einem nicht abzuleugnenden vielfach ſegensreichen Erfolge ſcheint es faſt, als müſſe jene Beſchuldigung ungegründet oder mindeſtens übertrieben ſein. Wie ſollte gerade der Theil des Bürgerſtandes, welcher durch höhere Lebensſtellung und umfaſſendere Bildung ſich auszeichnet, gegen die Vorzüge einer Verfaſſung gleichgültig bleiben, deren Vortheile einerſeits klar vor Augen liegen, andrerſeits unläugbar von dem niedern Bürgerſtande, in glücklichem Gefühlstriebe, allgemein geſchätzt werden? Und dennoch, wie niederſchlagend es auch iſt, darf man ſich nicht verhehlen, jene Behauptung ſei nur zu begründet. Denn ſo viel einzelne, ehrenwerthe Ausnahmen in größeren und kleineren Städten aufgefunden werden mögen, im Allgemeinen iſt es unbeſtreitbar, daß der höhere Bürgerſtand ſich von der Theilnahme an der ſtädtiſchen Verwaltung vielmehr zurückzieht, anſtatt hierin allen Uebrigen voranzugehen. Sucht man den Grund dieſer bedauernswerthen Gleichgültigkeit, fragt man die Einzelnen um die Urſache ihrer Theilnahmloſigkeit, ſo erhält man in der Regel eine Antwort, die einzelne Umſtände und Gebrechen, die oft nur örtlich ſind, hervorhebt und dem Ganzen zur Laſt legt, oder ſich in Allgemeinheiten ergeht. Es erhellt aus dieſen Rechtfertigungen, wie wenig Kenntniß von dem Weſen der Städte-Ordnung bei dieſem Stande zu finden iſt. Unwiſſenheit hüllt ſich gern in die Löwenhaut allgemeiner Formeln.

Man unterſcheide aber zwei weſentlich verſchiedene Beſtandtheile des höheren Bürgerſtandes: die Staatsbeamten und die es nicht ſind. Die Staatsbeamten bilden in den meiſten (zumal in den nicht großen) Städten den Kern der höheren Bürgerſchaft; um ſie ordnen, nach ihnen bilden ſich gewöhnlich die Kaufleute, Fabrikbeſitzer, Rentiers und wer ſonſt durch Rang und Vermögen begünſtigt, ſich zu dem höheren Bürgerſtande rechnet. Die Staatsbeamten nun in ihren verſchiedenen Berufszweigen als Richter, Steuerbeamte, Militairs u. ſ. w. kommen in der Regel fremd an den Ort ihres Wirkens, werden auch häufig verſetzt und ſtehen hierdurch ſo wie durch die Eigenthümlich-

Digitized by Google

keit ihres Berufes ziemlich außerhalb des ſtädtiſchen Verbandes. Es iſt klar, daß alle dieſe Verhältniſſe ein wärmeres Gefühl für ihren Aufenthaltsort nicht eben begünſtigen, vielmehr geeignet ſind, ein ſolches Heimathsgefühl, wo es ſich verfand, zu erſticken. Andrerſeits bringt es die ganze Entwickelung und die geſteigerte Bildung dieſes Standes mit ſich, daß er ſeine Pflichten nicht, wie wohl der der niedere Bürgerſtand, einem Gefühle folgend, ſondern mit Bewußtſein üben will; mit andern Worten, der Gebildetere muß eine Sache, für die er Liebe hegen ſoll, kennen. Haben nun die Staats-Beamten in der Zeit ihrer Ausbildung jemals Gelegenheit, unſere Städteverfaſſung kennen zu lernen? Allerdings ſind einige Schriften, theils auf allgemeinerem, theils auf mehr beſonderem Standpunkt ſtehend, theils als Monographien, theils nur nebenhin den Gegenſtand behandelnd, theils in wiſſenſchaftlicher Form, theils einem praktiſchen Zwecke dienend, ſelbſtſtändig und in verſchiedenen Zeitſchriften erſchienen. Allein dieſe noch etwas junge und wenig zahlreiche Literatur iſt im Allgemeinen nicht geeignet, eine Anleitung zum Verſtändniß des Weſens der Städte-Ordnung zu gewähren. Haupturſache dieſes Umſtandes iſt wohl die angedeutete große Mannigfaltigkeit der Formen und des Stoffes. Dem Bedürfniſſe, das hier in Frage ſteht: „ein anſchauliches, lebenvolles Bild unſerer Städteverfaſſung als Anleitung zum Verſtändniſſe derſelben zu geben," kann nur eine mündliche Darſtellung abhelfen. Aber noch iſt auf keiner preußiſchen Hochſchule, ſoweit dem Verfaſſer hiervon Kunde geworden iſt, dieſem dringenden Bedürfniſſe zu genügen der Verſuch gemacht worden; in lebendigen Zügen den Zuſtand der Städte Deutſchlands und namentlich des preußiſchen Staates vor dem Jahre 1808 zu ſchildern, anſchaulich und eindringlich das Weſen des preußiſchen Städtegeſetzes darzuſtellen, ſeine ſegensreichen Folgen, die einzelnen Mängel und die Verſuche zu deren Abhülfe, die weſentlichen Abweichungen der revidirten preußiſchen Städteordnung zu entwickeln; die verſchiedenen Städtegeſetze anderer deutſcher Staaten in ihren Hauptzügen vorzuführen, und durch Vergleichung mit dieſen ſo wie mit denen von England und Frankreich die Anſchauung der einheimiſchen Städte-Ordnung zu einem allgemeineren, europäiſchen Standpunkte zu erheben. Dieſe Vorträge, nicht juriſtiſch, müßten allgemein zugänglich und allen wiſſenſchaftlich Gebildeten verſtändlich ſein. Durch ſie würde einige Kenntniß von unſerer Städteverfaſſung Allgemeingut derer werden, die ſich zum Staatsdienſte vorbereiten; und mit dieſer Karte des unbekannten Landes verſehen würden ſie, zum Staatsdienſte gelangt, die Fähigkeit und den Willen haben, jeder in ſeinem Orte eine genauere, ins Einzelne gehende Kenntniß jener Verfaſſung zu erwerben. Mit der Kenntniß aber ſchreitet die Liebe Hand in Hand.

Jetzt aber fehlt dem größeren Theil der künftigen Staatsbeamten jede Gelegenheit, auf eine allgemeine, wiſſenſchaftliche Weiſe das Weſen der Städteordnung kennen zu lernen; dem größeren Theile, wenn man die flüchtige Schilderung, welche die Studirenden der Rechte in allgemeineren Vorleſungen neben hin enthalten, als eine genügende Anleitung gelten läßt; allen aber, wenn man einige bedeutendere Anforderungen an eine ſolche einleitende Darſtellung macht. Auf dieſe Weiſe bleibt den Staatsbeamten nur der ſehr beſchränkte Weg eigner Erfahrung übrig,

wenn ſie eine Anſchauung unſerer Stadtverfaſſung gewinnen wollen. Jede Einzelerfahrung hat aber des engen, beſchränkten Geſichtskreiſes: örtliche Gebrechen, Mängel der Ausführung werden nur zu leicht dem Ganzen zur Laſt gelegt und für weſentlich gehalten, während ſie nur zufällige ſind. Verfaſſungen — auch die der Städte — gleichen großen Tempeln, deren Grundriß man kennen muß, wenn man, vom einzelnen Standpunkte aus ſie betrachtend, ihre Verhältniſſe richtig beurtheilen will. Nur das geübte Auge des Sachverſtändigen vermag durch eigene Kraft nach den Regeln des Sehens aus den perſpectiviſchen Verkürzungen die wahren Verhältniſſe der Theile zu erkennen. Wie Wenigen ward ein ſo geübtes Auge, aus dem Bilde der eignen Anſchauung ohne Kenntniß der Sachlage die wahre Geſtalt zu erkennen! — So iſt es denn nicht zu verwundern, wenn gerade Staats-Beamten die wunderlichſten und ſeltſamſten Vorſtellungen über unſere Städteverfaſſung haben; wie ſie den Einen nur für große, den Andern nur für kleine Städte paſſend erſcheint; wie auch Andere ſie als gänzlich iſolirt, als mit unſerem ganzen Staatsleben im Widerſpruch befindlich bei Seite ſchieben wollen. Ja es giebt manche, die gar keine Vorſtellung davon haben. Fehler, die nur der Ausübung zur Laſt fallen, werden mit ſolchen, die allerdings weſentlich ſind, vermiſcht zur Sprache gebracht und wie oft! viel zu hoch angeſchlagen.

(Fortſetzung folgt.)

Nachrichten über die Kommunal-Verwaltung Berlins.

In fortwährender Sorge für die Verbeſſerung des hieſigen Schulweſens, hat die Kommune in neuerer Zeit, und zwar vom 1. Januar d. J. ab, das Gehalt der Hülfslehrer in den Kommunal-Armenſchulen anſehnlich verbeſſert, ſo daß die Hülfslehrer in den Knabenſchulen jetzt ein um den dritten Theil, und die in den Mädchenſchulen ein um beinahe die Hälfte höheres Gehalt als früher beziehen.

Die nächtliche Erleuchtung wurde zeither nur bis 3 Uhr Morgens bewirkt. Um ſolche nun auch, wie es in vieler Hinſicht gewünſcht wurde, bis zum Tages-Anbruch fortdauern zu laſſen, ſind außer dem früher ſchon aus Kommunal-Fonds zu den Erleuchtungskoſten gezahlten Zuſchuß von jährlich .... 49,362 Thl. 24 ſgr. 8 pf.
auch noch die Koſten der gedachten längeren Erleuchtung von jährlich 3,562 " — " — "
aus Kommunalfonds bewilligt werden, ſo daß fortan ein Zuſchuß von jährlich .... 52,924 Thl. 24 ſgr. 8 pf.
gezahlt wird.

Jahresberichte.

Magiſtrats-Mitglieder.

1.

Unter Magiſtrats-Perſonen ſind diejenigen zu verſtehen, welche die ſtädtiſche Verwaltung ſelbſt führen.

Digitized by Google

In Anſehung ihrer hat die Städte-Ordnung die Anſtellung auf gewiſſe Zeit und die Entlaſſung in Folge anderweitiger Wahlen nachgelaſſen. [1]) Zu unterſcheiden von ihnen ſind daher die Subalternen. [2])

2.

Ueber das bei den Wahlen der Magiſtrats-Perſonen zu beobachtende, und von den Magiſträten zu kontrollirende Verfahren erließ die Königl. Regierung zu Potsdam unterm 24. Auguſt 1835 eine Bekanntmachung [3]), und die Königl. Regierung zu Köslin das Publikandum vom 3ten Februar 1836. [4])

3.

Wenn an einem Orte, wo die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die von 1831 eingeführt werden ſoll, ſo verbleiben die vorhandenen Magiſtrats-Mitglieder in Rückſicht auf die Dauer ihrer Anſtellung, auf ihre Penſions-Anſprüche u. ſ. w. in den durch die Städte-Ordnung von 1808 beſtimmte Rechts-Verhältniſſen. Die Grundſätze der revidirten Städte-Ordnung ſind daher erſt auf künftige Wahlen anwendbar. Wenn indeſſen gegen die zeitherigen Bürgermeiſter oder andere Magiſtrats-Perſonen ſo erhebliche Beſchwerden vorgebracht werden, daß die Regierung ſich überzeugt, die Entfernung derſelben ſei noch vor Ablauf ihrer Dienſtzeit wünſchenswerth, und gleichwohl ein Verfahren wegen der Dienſtentſetzung nicht hinreichend zu motiviren, ſo ſollen die Regierungen, dafern die Stadt-Verordneten ſich zur Bewilligung einer angemeſſenen Penſion für die noch übrige Dienſtzeit erbieten, entweder deren Abgang im Wege des Vergleichs zu vermitteln ſuchen, oder, wenn zureichende Gründe vorhanden ſind, das Verfahren wegen unfreiwilliger Penſionirung einleiten. In allen Fällen kann, wenn die Kommune dem Beamten ſein ganzes Dienſt-Einkommen für die noch übrige Amtsdauer bewilligt, deſſen Entlaſſung ſofort, doch mit der Maaßgabe verfügt werden, daß nach Ablauf der Dienſtzeit auch in dieſem Falle die geſetzlichen oder vertragsmäßigen Penſions-Anſpruche in Kraft treten. [5])

4.

Das Recht zur Beſtätigung der Wahlen der Magiſtrats-Perſonen üben die Königl. Regierungen eben ſo frei und ſelbſtſtändig nach ihrer pflichtmäßigen Ueberzeugung aus, als die Stadtverordneten das Wahlrecht. Etwanige Beſchwerden über verweigerte Beſtätigung gehören zunächſt vor den Ober-Präſidenten. [6])

5.

Weder die Stadt-Verordneten, noch die Gewählten haben einen beſtimmten Anſpruch auf die Beſtätigung der Wahl, und nur die vorgeſetzte Behörde hat darüber zu entſcheiden, ob die Beſtätigung aus triftigen Gründen verſagt worden iſt. [7])

[1]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 16. Nov. 1834. Ann. XVIII. 1036. Kam. Zeit. II. 60. [2]) Ebend. S. Jahresbericht Sp. 60 d. Bl. [3]) Kam. Zeit. I. 611. [4]) Ebend. II. 134. [5]) Kabinets-Ordre vom 28. März 1835. Kam. Zeit. I. 290. Ann. XIX. 143. [6]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 8. Auguſt 1833. Ann. XVIII. 733. [7]) Ebend.

6.

Für einen triftigen Verweigerungsgrund iſt es anzuſehen, wenn die Regierung die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Bürgerſchaft ganz oder zum großen Theil die Achtung und das Vertrauen, welches die zeitigen Städteverordneten durch die Wahl bekunden, in den Gewählten nicht ſetzt. [8])

7.

Daß der Gewählte die Regierung darum, weil ihm mit der Beſtätigung auch die Beſoldung entgeht, regreßpflichtig machen will, iſt unzuläßig, da ein Recht auf ein ſtädtiſches Amt, und folglich auch auf die damit verbundene Beſoldung erſt durch die Beſtätigung erlangt wird. [9])

[8]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 8. Aug. 1833. Ann. XVIII 733. [9]) Ebend.

(Fortſetzung folgt.)

Miscellen.

Die Bekanntmachung vom 26. März d. J. (Sp. 263 d. Bl.) wegen der Taxe für außergerichtliche Auktions-Kommiſſarien wird von dem Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin unterm 15. April (Amtsbl. S. 120) dahin berichtigt, daß die Tantieme bei Büchern ꝛc. nicht, wie dort angeführt, 2 pCt., ſondern 2½ pCt. beträgt.

Literatur.

Praktiſches Handbuch der deutſchen Volksſchul-Verfaſſung und des Schulrechts zur bequemern Ueberſicht aller auf das Volksſchulweſen Bezug habenden Gegenſtände, von Dr. Johann Auguſt Leberecht Hoffmann, Superintendenten zu Waldheim. Dresden, 1836. Ch. F. Grimmerſche Buchhandlung.

Das vorbezeichnete Werk umfaßt nach dem erfüllten Verſprechen des Titels alle Gegenſtände, welche auf das Volksſchulweſen Bezug haben, in zweien Abtheilungen mit gründlicher Genauigkeit und von dieſen die erſte die deutſche Volksſchul-Verfaſſung, die zweite das Schulrecht in allen Beziehungen auf Einrichtung und Unterhalt der Schulen und deren Bedürfniſſe.

Wir glauben hierin den Inhalt der Schrift zu deren verdienter Empfehlung genugſam bezeichnet zu haben, da es uns der Raum und der Plan dieſes Blattes nicht geſtatten, auf alle Einzelnheiten des Stoffs und deſſen Behandlung einzugehen.

Wir bemerken nur, daß ſich der Hr. Verf. nach der Vorrede zu der erſten, in einen beſondern Band gefaßten Abtheilung die Aufgabe geſtellt hat, dem oft gefühlten Mangel eines praktiſchen Handbuches abzuhelfen, welches die Verfaſſung des deutſchen Volksſchulweſens, wie ſie ſich nicht nur nach allgemeinen pädagogiſchen und ſtaatswirthſchaftlichen Grundſätzen, ſondern auch nach den darüber vorhandenen Beſtimmungen der poſitiven Geſetzgebung geſtaltet, und die daraus hervorgehenden mannigfachen Rechts-Verhältniſſe mit möglichſter Vollſtändigkeit und in einer leicht zu überſehenden und die Ueberſicht des Ganzen erleichternden Ordnung darſtellt und nicht nur Schullehrern und Schul-Inſpektoren, ſondern auch praktiſchen Geſchäftsmännern, die Beruf und Veranlaſſung haben, ſich mit den in das Schulfach einſchlagenden Verhältniſſen zu beſchäftigen, genügende Auskunft giebt.

Eine ſolche Aufgabe war in der That nicht leicht. Der Hr. Verf. hat ſie aber möglichſt gelöſet. Er hat ſich jedoch nur hauptſächlich auf die Verfaſſung und Geſetzgebung der Königreiche Preußen und Sachſen beſchränkt und daher das allgemeine deutſche

Digitized by Google

Schulweſen mehr aus dem Geſichtspunkte verloren. Allein das letztere fällt größtentheils und in den Hauptgegenſtänden ſeinem Urſprunge und ſeiner Ausbildung nach mit dem der erwähnten beiden Staaten zuſammen und für die leitenden Grundſätze iſt daher das Handbuch auch den Schulfreunden anderer Bundesſtaaten und ſelbſt des Auslandes ein trefflicher Führer auf einem Gebiete, deſſen Anbau ſo wichtig iſt für die Veredlung des Menſchen und dadurch für alle Staats-Regierungen und Menſchenfreunde.

Die vorangeſchickten Inhalts-Anzeigen ſind ſo vollſtändig, daß ſie die behandelten Gegenſtände genau bezeichnen und für den Geſchäftsmann leicht auffinden laſſen, dieſen auch in den Stand ſetzen, an den gehörigen Orten die Gebräuche einzelner Provinzen, Städte und Dörfer, wodurch ſich abweichende Verhältniſſe gebildet haben und worauf der Hr. Verf. ſich nicht wohl ausdehnen konnte, einzuſchalten und dadurch das Werk für den täglichen Gebrauch eines Jeden in deſſen Standpunkt noch geſchickter zu machen.

Selbſt für eine Sammlung dieſer provinziellen und örtlichen Abweichungen gewährt das Werk einen vortrefflichen ſyſtematiſchen Anhalt und wir dürfen demſelben daher eine weite Verbreitung wünſchen und dem Hrn. Verf. für das verdienſtliche und mühevolle gelungene Unternehmen den Dank aller derjenigen verbürgen, welche Intereſſe haben und nehmen, dem Gegenſtande eine berufene oder wiſſenſchaftliche oder menſchenfreundliche Aufmerkſamkeit zu widmen. 9.

Repertorium der Königl. Preuß. Geſetze und Verordnungen über den Transport der Verbrecher und Vagabunden; ferner über die Aufgreifung und Ablieferung der Landſtreicher und Bettler in die Landarmenhäuſer, über die polizeiliche Behandlungsweiſe der aus den öffentlichen Straf- und Beſſerungs-Anſtalten entlaſſenen Individuen, ſowie über das polizeiliche Verfahren hinſichtlich der Beaufſichtigung der, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen und ſonſt verdächtigen Perſonen. Nebſt einer vollſtändigen Sammlung der über die Landes-Viſitationen und Hausſuchungen beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften. Ein Handbuch für die Polizei-Behörden, für die mit der Polizeigerichtsbarkeit beliehenen Gutsherrſchaften, Rentbeamten und Schulzen. Herausgegeben von W. G. v. d. Heyde, Königl. Hofrath. Magdeburg, 1836. 406 S.

Je länger der vorſtehende Titel iſt, deſto kürzer können wir uns über den Inhalt des bezeichneten Werkes faſſen. Der Herr Verf., durch ſeine literariſchen Arbeiten längſt bekannt, hat hier abermals den mit Ausübung der Polizei beauftragten Beamten ein nützliches Handbuch geliefert. Bei der innern Anordnung iſt die Regel feſtgehalten worden, daß dem Werke die General-Inſtruktion für den Transport der Verbrecher und Vagabunden vom 16. September 1816 zum Grunde liegt und daß jedem einzelnen Paragraphen derſelben ſämmtliche auf deſſen Inhalt Bezug habende entweder Zuſätze oder Ergänzungen oder Erläuternngen enthaltende, in der Geſetzſammlung, den v. Kamptz'ſchen Annalen und den Amtsblättern zerſtreute Verordnungen möglichſt in chronologiſcher Ordnung folgen.

Einige Raum-Erſparniß hätte dadurch bewirkt werden können, wenn der Hr. Verf. die Kurialien und die Eingänge der Verordnungen u. ſ. w., auf welche es im Verwaltungsweſen wenig ankommt, weggelaſſen und ſich auf den weſentlichen Inhalt beſchränkt hätte. In materieller Hinſicht iſt an der Vollſtändigkeit des Werkes nichts zu bemängeln, daher es jedem ausübenden Polizei-Beamten empfohlen werden kann.

Bücher-Anzeigen.

In der Sinner'ſchen Hof-Buchhandlung in Coburg und Leipzig wird, ſobald ſich hinreichende Subſcribenten finden, noch bis Ende d. J. erſcheinen

Sammlung der ſeit dem Jahre 1800 im Herzogthume Sachſen-Coburg erſchienenen Geſetze und Verordnungen, ſyſtematiſch-chronologiſch geordnet. gr. 4.

Die Geſetze und Verordnungen werden nicht im Auszuge, ſondern wörtlich wiedergegeben, weil bei ihrer praktiſchen Anwendung unendlich viel auf die Wortſtellung ankommt. Jeder einzelne Zweig der Staatsverwaltung erhält ſein einzelnes Bändchen, in welchem alsdann die Geſetze nach der Zeit, wie ſie erſchienen, geordnet ſind, weil das Werk kein in ſich geſchloſſenes Ganze bilden, ſondern mit dem Schluſſe jeden Jahres durch die neuerdings erſchienenen Geſetze ergänzt werden ſoll. Die Wohlfeilheit ſoll der Verdienſtlichkeit nicht nachſtehen, und macht ſich die Verlags-Buchhandlung verbindlich, daß daſſelbe den Preis von Drei Thaler nicht überſteigen ſoll. Nach dem Erſcheinen tritt der um ⅓ erhöhte Ladenpreis ein.

Zu einer recht zahlreichen Subſcription ladet freundlich ein
Coburg, den 4. Juni 1836. Die Verlagshandlung.

Von Dr. Groß-Hoffinger's

Geſchichte Joſephs II.

iſt das ſechſte Heft erſchienen und wird das ganze Werk, welches bereits im Manuſcript vollendet iſt, noch im Laufe dieſes Jahres in die Hände unſerer Abnehmer gelangen. Die Verdienſte dieſer ausgezeichneten hiſtoriſchen Arbeit, welche aus den beſten Quellen geſchöpft iſt, ſind von den Sachkundigen und mehreren der berühmteſten Geſchichtsſchreiber unſerer Zeit, neuerlich auch von Menzel, anerkannt worden und dürfen daher von uns nicht erſt angeprieſen werden. Der nunmehr erſcheinende zweite Band, die Alleinregierung Joſephs II. umfaſſend, bietet nicht nur in ſeiner erſten Abtheilung eine gründliche aus den Geſetzbüchern geſchöpfte Geſchichte der Reformen, und der dadurch bewirkten Reaktion (zweite Abtheilung) ſondern auch ein höchſt intereſſantes Gemälde jener Zeit, wodurch der Verfaſſer abermals eine Probe ſeiner Meiſterſchaft abgelegt hat. Dem vollendeten Ganzen werden ſich merkwürdige Urkunden, Kabinetsbefehle und Korreſpondenzen des Kaiſers mit den berühmteſten ſeiner Zeitgenoſſen anſchließen. Noch glauben wir bemerken zu müſſen, daß nun keine weitere Unterbrechung des Werkes ſtattfinden wird.

Stuttgart, 1836. Fr. Brodhag'ſche Buchhandlung.

Mehrmals iſt uns die Aufforderung zugekommen,

die Staatswiſſenſchaften im Lichte unſerer Zeit,

von dem Geh. Rathe Pölitz in Leipzig. 5 Bände. gr. 8.

ein Werk, das in der zweiten vermehrten Auflage 191 Bogen umfaßt, und bis jetzt in Deutſchland das Einzige iſt, das die ſämmtlichen 12 Staatswiſſenſchaften gleichmäßig ſyſtematiſch behandelt, von dem bisherigen Ladenpreiſe à 10⅔ Rthlr. herabzuſetzen.

Zur Erfüllung dieſes Wunſches, und um den minder Bemittelten den Ankauf dieſes gediegenen Werkes zu erleichtern, machen wir bekannt, daß daſſelbe

vom 1. Juni bis 31. Dezember d. J.

für den Preis von 7 Thalern, Poſtp. 9 Thlr. netto, durch jede Buchhandlung zu beziehen iſt.

Leipzig, im Mai 1836. J. C. Hinrichs'ſche Buchhandlung.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 25. Berlin, Sonnabend den 18. Juni 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Berlin. Der Rendant Haaſe bei der vereinigten Konſiſtorial-, Militair- und Bau-Kaſſe zum Rechnungsrath ernannt.

Poſen. Der Ob. L. G. Auskultator Meerkatz und der Kandidat der Kameral-Wiſſenſchaften Schultz zu Referendarien bei hieſiger Regierung.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Inſterburg. Der Ober-Steuer-Kontrolleur Turner zum Steuer-Inſpektor ernannt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Braunsberg. Der kath. Pfarrer Annegarn von Selm zum Prof. der kath. Theologie bei dem Lyceo Hosiano hieſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Gneſen. Der Land-Dechant Poleyn zum Domherrn an der Kathedralkirche hieſelbſt.

Pelplin. Der Ehren-Domherr Dekowski zum wirkl. Domherrn bei dem hieſigen Domſtift.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*(Eröffnung und Schluß der kleinen Jagd im Regierungsbezirk Aachen.) Ihrem Antrage vom 5. d. M. gemäß, will Ich auch der Regierung zu Aachen einſtweilen und bis zur Publikation einer neuen Jagd-Ordnung die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzen Verwaltungsbezirk den Tag der Eröffnung und des Schluſſes der kleinen Jagd jährlich feſtzuſetzen. (Kabinets-Ordre vom 5. April 1836. An den Staats-Miniſter v. Rochow und den wirkl. Geh. Rath v. Ladenberg.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Landwehrmänner fallen auch während der Dauer der Uebungen zur kirchlichen Civil-Gemeinde gehören.) Auf Veranlaſſung einer Anfrage: ob die während der Einberufung der Landwehrmänner zu den gewöhnlichen Militair-Uebungen bei ihnen vorkommenden geiſtlichen Amtshandlungen dem Militair- oder Civilprediger gebühren, hat das unterzeichnete Miniſterium mit dem K. Kriegs-Miniſterium verhandelt, und ſetzt nunmehr, im Einverſtändniſſe mit demſelben, in Beziehung auf den §. 37 der Militair-Kirchen-Ordnung vom 12. Februar 1832 hierdurch feſt: daß die beurlaubten Individuen der Landwehr, welche mit dem Urlaube für die Dauer deſſelben aus der Militair-Gemeinde ausſcheiden und von da an zu der betreffenden Civil-Gemeinde gehören, auch während ihrer Einberufung zu den gewöhnlichen Uebungen zu der letztern gerechnet werden ſollen. Es iſt alſo durch dieſe Einberufung der Landwehrmänner der Kirchen-Gemeinde-Verband für ſie als nicht unterbrochen zu betrachten. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen- und Unterrichts-Angelegenheiten vom 17. Mai 1836. An die Königl. Konſiſtorien.)

*2. (Betr. die unmittelbaren Anträge von Invaliden und entlaſſenen Soldaten ꝛc. und wie ſie event. zu belegen ſind.) Die ſeit längerer Zeit in einem hohen Grade überhand nehmenden, in den meiſten Fällen ganz unbegründeten Geſuche, welche von bereits anerkannten Invaliden, oder längſt entlaſſenen ehemaligen Soldaten direct an des Königs Majeſtät, das Kriegs-Miniſterium und an die unterzeichnete Abtheilung gerichtet werden, und die, den umfangreichen Geſchäften der letzteren gewidmete Zeit über die Gebühr in Anſpruch nehmen, veranlaſſen dieſelben, Ein Königl. Hochlöbliches General-Kommando mit Bezugnahme auf die mittelſt des monatlichen Circularſchreibens No. 97. des Kriegs-Miniſterii d. d. den 28. März 1836 zur allgemeinen Kenntniß gebrachte Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. November 1835 ganz ergebenſt zu erſuchen, die Wohldemſelben untergeordneten Landwehr-Bataillons-Kommandos gefälligſt anweiſen zu wollen, daß ſie in Verbindung mit den betreffenden landräthlichen Aemtern der, in der gedachten Allerhöchſten Beſtimmung ad 2. ertheilten Vorſchrift, wegen Beilegung der bereits erfolgten abſchläglichen Entſcheidungen der Behörden in ihrem Wirkungskreiſe die größtmöglichſte Publicität geben und gleichzeitig bekannt machen mögen, daß die unterzeichnete Abtheilung ſich für die Folge genöthigt ſieht, Eingaben einzelner Bittſteller, welchen die früheren ſchriftlichen Entſcheidungen der Landwehr-Bataillons-Commandos und höhern Militair-Behörden nicht beigefügt ſind, den Abſendern derſelben ohne Weiteres unter portopflichtiger Rubrik zurückzuſchicken.

Digitized by Google

Die unterzeichnete Abtheilung verſpricht ſich von einer ſtrengen Durchführung dieſer Maaßregel den Erfolg, daß einzelne Bittſteller ſich künftighin nur in ſolchen Fällen an dieſelbe wenden werden, wo ſie ſich bei den Beſcheidungen der reſp. Landwehr-Bataillons, Landwehr-Brigade und General-Commandos nicht beruhigen zu können glauben, und erlaubt ſich zur Erreichung dieſes Zweckes Ein Königl. Hochlöbl. General-Commando noch ganz ergebenſt zu erſuchen, die in Bezug kommenden Militair-Behörden in Wohldeſſen Armee-Corps-Bezirke hinſichtlich der hiernach jederzeit erforderlichen ſchriftlichen Beantwortung der bei ihnen beſtimmungsmäßig anzumeldenden Geſuche einzelner Bittſteller gefälligſt mit Inſtruction verſehen zu wollen. (Circ. des K. Kriegs-Miniſteriums, Abth. für das Invaliden-Weſen. Vom 3. Mai 1836. An die K. General-Kommandos.)

* 3. (Zeitungs-Cenſur in der Rhein-Provinz.) Indem wir Euer Hochwohlgeboren auf Ihren Bericht vom 16ten Dezember v. J., die Veröffentlichung der Aſſiſen-Verhandlungen betreffend, den damit eingereichten diesfälligen Erlaß des Herrn Juſtiz-Miniſters v. Kamptz vom 2. Dezember v. J. und die zugleich vorgelegten Blätter der Düſſeldorfer Zeitung hierneben zurückſenden, konnen wir das bisher von Euer Hochwohlgebohren zur Verhütung unangemeſſener oder unerlaubter Mittheilungen über die Aſſiſen-Verhandlungen in öffentlichen Blättern beobachtete Verfahren, und inſonderheit die am 16. Dezember v. J. den Cenſoren der Zeitſchriften in dieſer Hinſicht ertheilte Anweiſung, zwar nur billigen, in Folge des wiederholt ausgeſprochenen Wunſches des gedachten Herrn Juſtiz-Miniſters finden wir uns indeſſen veranlaßt, Euer Hochwohlgebohren zu erſuchen, die betreffenden Cenſoren noch beſonders anzuweiſen, daß ſie nicht allein nach Euer Hochwohlgeboren Anordnung auch in Anſehung aller derjenigen Verhandlungen ſich achten, welche nach der durch die Amtsblätter der rheiniſchen Regierungen bekannt gemachten Allerhöchſten Beſtimmung vom 4. Januar d. J. von der Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen ſind, ſondern auch überhaupt in den Mittheilungen über die Aſſiſen-Verhandlungen Alles ſtreichen, was ſich auf Verletzung der Schamhaftigkeit und Abtreibung der Leibesfrucht und ähnliche dem Sittlichkeitsgefühle zu nahe tretende Vorfälle beziehet, und außerdem die Namen der Angeſchuldigten, ſobald ſich dieſerhalb den Umſtänden und Verhältniſſen nach ein Bedenken ergeben möchte, vor allen aber die der Freigeſprochenen, nicht mit abdrucken laſſen. (Rscr. der HH. Staats-Miniſter Freihr. v. Altenſtein, Ancillon und v. Rochow E. E. vom 12. Mai 1836. An den Königl. Ober-Präſidenten Hrn. v. Bodelſchwingh.)

4. (Wegen Sicherſtellung der unteren Kirchenbedienten gegen Verkürzung des ihnen zuſtehenden Dienſt-Einkommens.) Da Fälle vorgekommen, daß wegen der Emolumente ſolcher untern Kirchendedienten, deren Vokationen zu unſerer unmittelbaren Beſtätigung nicht vorzulegen geweſen, nach dem Amtsantritt ſolcher Beamten Klagen über Verkürzung ihres früheren Dienſt-Einkommens erhoben worden ſind, ſo wird nach einer von dem Königl. Miniſterio der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten ertheilten Beſtimmung vom 6. d. M. hierdurch feſtgeſetzt, daß, da nach Vorſchrift des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XI. §. 563 und 564 die Ernennung der unteren Kirchenbedienten in allen Fällen durch den Pfarrer dem Erzprieſter oder Superintendenten angezeigt werden, und namentlich die Einſetzung der Küſter in ihren Dienſt erſt nach einer von den genannten geiſtlichen Vorgeſetzten mit ihnen vorgenommenen Prüfung ihrer Amtstüchtigkeit, erfolgen ſoll, dieſe Vorgeſetzten bei dieſem Anlaß auch von der geſchehenen gehörigen Ueberweiſung des zur Dienſtſtelle gehörenden Einkommens an den neu gewählten Beamten ſich zu überzeugen, und die hierin etwa verſuchten Beeinträchtigungen der Dienſtſtelle bei uns, Behufs abhülflichen Einſchreitens, zur Anzeige zu bringen haben, indem auch bei den unteren kirchlichen Dienſtſtellen an dem bei Geiſtlichen und Schullehrern immer ſtreng zur Anwendung gekommenen Grundſatze feſtzuhalten iſt, daß keine willkührliche Herabſetzung des zur Stelle gehörigen Einkommens ſtattfinden, ſondern dergleichen Veranderung mit den Stellen nur unter unſerer jedesmaligen

Genehmigung beim Obwalten wirklich triftiger Gründe geſchehen darf. Hiernach werden ſowohl die Herren Superintendenten und Erzprieſter angewieſen, in vorgedachter Art zu verfahren, als auch ſammtliche Privat-Patrone verpflichtet, Behufs der vorgeſchriebenen Anzeige und Prüfung, das Verzeichniß der Emolumente des abgegangenen und des an deſſen Stelle berufenen Kirchenbedienten jedesmal zu übergeben und deſſen Genehmigung abzuwarten. (Publ. der Königl. Regierung zu Breslau v. 30. April 1836. Amtsbl. S. 89.)

5. (Anlage beſonderer Begräbnißplätze.) Damit nach §. 764 Th. 2 Tit. 11 des Allgemeinen Landrechts die Zuläſſigkeit einer Anlage beſonderer Begräbnißplätze gehörig geprüft und darüber entſchieden werden kann, wird ein jeder, welcher eine ſolche Anlage bezweckt, angewieſen:

ſein desfallſiges Geſuch bei dem Pfarrer des Kirchſpiels anzubringen, in demſelben die Gründe für daſſelbe und den Ort der neuen Anlage genau anzugeben und zu bezeichnen, ſo wie auch über diejenigen Punkte, über welche der Pfarrer etwa nähere Auskunft verlangt, letztere protokollariſch oder ſchriftlich abzugeben.

Geſuche dieſer Art, welche anderweitig angebracht werden, werden ohne weitere Berückſichtigung oder Beſcheid, dem Bittſteller zurückgegeben, um ſie vorgeſchriebenermaßen anzubringen.

Die Polizei-Obrigkeiten, ſo wie die Herren Landräthe und Superintendenten werden auf die, denſelben über dieſen Gegenſtand heute beſonders ertheilte Inſtruktion zur Befolgung verwieſen. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 19. Mai 1836. Amtsblatt S. 142.)

6. (Feuerlöſch-Ordnung für den Stadtkreis Aachen.)
(Beſchluß.)

D. Von der Anſtellung, der Verpflichtung und den Dienſtverhältniſſen der Mitglieder des Brandkorps.

§. 34. Der Eintritt in das Brandkorps iſt unter den in den §§. 40, 41 und 42 enthaltenen Einſchrankungen freiwillig.

§. 35. Die Anſtellungen des Brand-Offizierkorps gelten ſtets nur für drei Jahre; die Austretenden können wiedergewählt werden. Die Ernennungen der Brand-Offiziere bei der erſten Organiſation des Brandkorps ſollen jedoch nur für zwei Jahre gelten, deren Anfang nicht früher als von dem Zeitpunkte, wo dies Inſtitut organiſirt iſt, angerechnet wird.

§. 36. Alle übrigen in das Brandkorps eintretenden Mitglieder verpflichten ſich durch den Eintritt, während dreier Jahre in dem Brandkorps zu dienen; doch ſo, daß nach Ablauf dieſer Dienſtzeit allemal ſtillſchweigend die Verpflichtung auf eine Dienſtzeit gleicher Dauer eingegangen wird, wenn nicht wenigſtens zwei Monate vor Ablauf derſelben eine ſchriftliche Kündigung erfolgt.

Die Kündigung wird an den zunächſt vorgeſetzten Brand-Offizier gerichtet, der dieſelbe dem Brand-Oberſten anzeigt.

§. 37. Außer dem Falle, daß ein Mitglied des Brandkorps ſeinen Wohnſitz von Aachen verlegt oder in eins der § 41 bezeichneten Amtsverhältniſſe tritt, giebt nur gehörig erwieſene anhaltende Kränklichkeit das Recht, vor vollendeter Dienſtzeit (§§. 35 und 36) aus dem Brandkorps zu treten.

§. 38. Wer nicht das Recht zum Austritt aus dem Brandkorps hat, kann die Erlaubniß zu dieſem Austritte nur von der Feuer-Polizei-Kommiſſion erhalten, welcher anheim gegeben iſt, denſelben ausnahmsweiſe dann zu geſtatten, wenn ſie den Dienſt mit den amtlichen, geſchäftlichen oder Familien-Verhältniſſen desjenigen, welcher den Austritt verlangt, durchaus unverträglich erachtet.

§. 39. Die Brand-Hauptleute der Kompagnien ſind, ſobald dieſe einmal gebildet, nach der von dem Brand-Oberſten zu ertheilenden Inſtruktion, mit der Kompletirung der Kompagnien beauftragt.

§. 40. Sollten, wider Verhoffen, die Kompagnien nicht durch freiwillige Dienſtübernahme komplettirt werden können, ſo wird für dieſen Fall, um die Ausführung dieſer Brand-Ordnung vollſtändig zu ſichern, beſtimmt: daß alsdann die Stadtbewohner, welche zum Dienſte im Brandkorps verpflichtet und fähig ſind,

Digitized by Google

durch die Feuer-Polizei-Kommiſſion für denſelben deſignirt werden ſollen. — Zu dem Ende ſtellt dann die Feuer-Polizei-Kommiſſion ein Verzeichniß der männlichen Stadtbewohner auf, welche wenigſtens 20 und nicht über 60 Jahre alt ſind. Ein von den ſämmtlichen Brand-Offizieren zu ernennender Ausſchuß bildet aus jenem Verzeichniß drei Liſten.

Die erſte Liſte enthält diejenigen, welche zur erſten Abtheilung der Kompagnien des Löſchbataillons, die zweite Liſte diejenigen, welche zur zweiten Abtheilung dieſer Kompagnien, und die dritte Liſte diejenigen, welche zur Rettungs-Kompagnie für fähig erachtet werden.

Die Feuer-Polizei-Kommiſſion beſtimmt durch das Loos und zwar für jede der 3 Liſten insbeſondere diejenigen Mannſchaften, welche in das Brandkorps einzutreten verpflichtet ſind. — Die Loſung erfolgt der Art, daß die Namen einer jeden Liſte in eine Urne geworfen und aus dieſer ſo viel gezogen werden, als Mannſchaften erforderlich ſind. Die Urne wird ſodann verſiegelt, um bei etwaigen Vakanzen im Laufe der dreijährigen Dienſtzeit den Erſatz in gleicher Art zu beſtimmen.

§. 41. Nicht verpflichtet zum Eintritt in das Brandkorps ſind

a) diejenigen, welche bereits drei Jahre in dem Brandkorps freiwillig gedient haben;
b) diejenigen, welche eine zum Dienſt unfähig machende Kränklichkeit oder Gebrechlichkeit gehörig nachweiſen;
c) die Mitglieder und die Räthe der Königlichen Regierung, Königliche Richter und Prokuratoren, die Königlichen oder ſtädtiſchen Polizei-Offizianten, die ſtädtiſchen Bürgermeiſter;
d) alle Geiſtlichen, Schullehrer, praktiſche Aerzte und im aktiven Dienſt ſtehende Militairperſonen;
e) alle Männer über 60 Jahre.

Hat jedoch einer der Vorgenannten einmal eine Funktion übernommen, ſo tritt er hinſichtlich der Dauer derſelben in die §§. 35 bis 38 incl. bezeichneten Verpflichtungen.

§. 42. Reklamationen gegen die Berufung zum Dienſte im Brandkorps werden durch die Feuer-Polizei-Kommiſſion entſchieden; der Rekurs an den Ausſpruch der Regierung bleibt vorbehalten.

§. 43. Der Brand-Oberſt und der Brand-Major des Löſch-Bataillons werden von der Regierung oder einem Delegirten derſelben auf die pflichtmäßige Erfüllung dieſer Brandordnung und der nach derſelben zu erlaſſenden Reglements durch Handſchlag vereidet. Die übrigen Brand-Offiziere geloben jene Erfüllung in die Hände des Brand-Oberſten.

§. 44. Auch ſelbſt in dem Falle, wenn die im vorhergehenden §. vorgeſchriebenen Dienſtverpflichtungen noch nicht vollzogen ſein möchten, ſind die Brand-Offiziere gleich allen übrigen Mitgliedern des Brandkorps ſchon durch den Eintritt in daſſelbe verpflichtet, die Beſtimmungen der Brandordnung und der in Folge derſelben erlaſſenen Reglements pünktlich zu befolgen.

§. 45. Die Uebungen der einzelnen Kompagnien des Brandkorps werden nach Erforderniß vom Brand-Oberſten oder von den Brand-Hauptleuten angeordnet. Die Uebungen des geſammten Brandkorps aber mit den Brandſpritzen und Feuerlöſchgeräthſchaften werden vierteljährlich einmal an dem vom Brand-Oberſten, nach erfolgter Anzeige an die Feuer-Polizei-Kommiſſion und Genehmigung durch dieſelbe zu bezeichnenden Tage ſtattfinden.

Zu dem guten Geiſte der Mitglieder wird vertraut, daß bereitwillig noch mehr Uebungen als vorſtehend beſtimmt ſind, vorgenommen werden, wenn dies erforderlich erſcheinen ſollte.

§. 46. Mit den Anſtellungen im Brandkorps, wie in der Feuer-Polizei-Kommiſſion iſt ein Gehalt oder eine ſonſtige Remuneration nicht verbunden, indem zu der Ehrliebe und dem Bürgerſinne der Einwohner Aachens gern vertraut wird, daß die Mitglieder auch ohne Gehalt die durch dieſe Brand-Ordnung vorgeſehenen Dienſtleiſtungen willig übernehmen und dadurch Schaden und Unglück von ihren Mitbürgern möglichſt abzuwenden ſtets bereit ſein werden.

§. 47. Jedoch ſollen die für die Mitglieder des Brandkorps bezeichneten Abzeichnungsſtücke, §§. 22, 27, 29, denjenigen, welche ſolche nicht auf eigene Koſten anſchaffen wollen oder können, unentgeldlich unter Vorbehalt der Zurückgabe bei dem Austritte aus dem Korps von der Stadt geliefert werden.

§. 48. Jede Kompagnie des Löſchbataillons verſammelt ſich auf das erſte Zeichen des Feuerlärms mit ihrer Dienſtauszeichnung bei der ihr überwieſenen Brandſpritze und führt dieſelbe nebſt den dabei befindlichen Löſchgeräthſchaften ſo ſchleunig als möglich zur Brandſtätte.

§. 49. Die nach dem Gutachten des Brand-Oberſten auf der Brandſtätte vorläufig überflüſſigen Brandſpritzen werden auf deſſen Anordnung auf dem nächſten öffentlichen Platz zur Reſerve aufgeſtellt, woſelbſt dieſelben mit der ihr gehörigen Kompagnie bis auf weitere Anordnung des Brand-Oberſten ſtehen bleiben müſſen.

§. 50. Die Mitglieder der Rettungs-Kompagnie begeben ſich auf das erſte Zeichen des Feuerlärms, ebenfalls in ihren Dienſtauszeichnungen, unverzüglich zur Brandſtätte, woſelbſt ſie ſich nach Anleitung ihrer Vorgeſetzten ſofort in Thätigkeit zu ſetzen haben.

§. 51. Als Bergungsorte für die geretteten Gegenſtände ſollen für die verſchiedenen Reviere der Stadt ein für allemal beſtimmte öffentliche und ſichere Lokalitäten durch den Polizei-Direktor, welcher ſich deshalb mit dem Brand-Hauptmann der Rettungs-Kompagnie zu benehmen hat, deſignirt werden. Sollten dieſelben in beſonderen Fällen nicht ausreichen oder ihre Lage ſie nicht zweckmäßig erſcheinen laſſen, ſo ſoll der Brand-Hauptmann der Rettungs-Kompagnie, jedoch im Einverſtändniß mit dem Polizei-Direktor, vortheilhaftere für dieſen ſpeziellen Fall beſtimmen.

§. 52. Die Zurückgabe der geborgenen Gegenſtände erfolgt nach Anordnung des Polizei-Direktors.

§. 53. Das Mitglied, welches bei einem Brande nicht ſchnell an gehöriger Stelle ſich einfindet, kann nur durch Abweſenheit, Krankheit oder eine Feuersgefahr, welche ſein Eigenthum oder dasjenige eines ſeiner nahen Verwandten ſehr bedrohet, oder endlich durch höhere Berufspflichten entſchuldigt werden.

§. 54. Die Brand-Hauptleute haben, wenn ſie das ſtädtiſche Gebiet auf länger als 24 Stunden verlaſſen, ſowohl dem Brand-Oberſten, als ihrem Stellvertreter davon Anzeige zu machen.

§. 55. Diejenigen Brand-Offiziere und Spritzenmeiſter, welche ſich im Beſitz von Schlüſſeln zu Lokalien befinden, wo Brandſpritzen aufgeſtellt ſind, haben erſtere bei einer über 24 Stunden dauernden Abweſenheit aus der Stadt ihren Stellvertretern zu überliefern, übrigens aber ſtets an einem und demſelben, ihren Hausgenoſſen bekannten Orte ihrer Wohnung niederzulegen.

§. 56. Sollte ſich gegen alle Erwartung die Nothwendigkeit eines Strafreglements für den Dienſt des Brandkorps erweiſen, ſo kann ein ſolches Reglement von der Feuer-Polizei-Kommiſſion erlaſſen werden; daſſelbe iſt der Begutachtung des Stadtraths und der Genehmigung der Königlichen Provinzial-Regierung unterworfen.

§. 57. Ohne Noth und ohne Vorwiſſen der vorgeſetzten Behörden darf durchaus keine ſtädtiſche Brandlöſchgeräthſchaft, außer im Falle eines Brandes, einer Probe oder einer Ausbeſſerung, von der ihr angewieſenen Stelle verrückt werden. Die Ausleihung öffentlicher Brandgeräthſchaften zum Privatgebrauch iſt ſtreng unterſagt. Zu dem öffentlichen Aufbewahrungsorte einer Brandſpritze ſollen drei gleiche Schlüſſel angeſchafft werden, deren einen der Brand-Hauptmann, den andern der Brand-Lieutenant, den dritten endlich der älteſte Spritzenmeiſter der betreffenden Kompagnie des Brandkorps aufzubewahren hat. Jeder öffentliche Aufbewahrungsort einer ſtädtiſchen Brandſpritze ſoll durch die Ueberſchrift über der Eingangsthüre: „Löſchgeräthe der Brand-Kompagnie“ allgemein erkennbar gemacht werden.

§. 58. Ohne der vollkommneren Ausſtattung der ſtädtiſchen Feuerlöſchgeräthſchaften in den Grenzen der ſtädtiſchen Mittel und der Zweckmäßigkeit Schranken zu ſetzen, müſſen außer einer angemeſſenen Anzahl Leitern, Hacken, wenigſtens folgende Zubehörungen bei jeder fahrbaren Brandſpritze vorhanden ſein:

ein langes Eiſen zum Durchbohren der Röhren, zwei Pechfackeln; in einem auf derſelben angebrachten Kaſten: ein eiſerner Hammer, ein großer und ein kleiner Schraubenſchlüſſel, eine Zange, Nägel, Seile und mehrere große Stücke

Digitized by Google

Leder zur augenblicklichen Inſtandſetzung der etwa ſchadhaft werdenden ledernen Spritzenſchläuche, eine Leine, womit der Schlauch nöthigenfalls in die Höhe gezogen werden kann, eine Axt, ein ſtarkes Meſſer, ſtark gewichster Bindfaden, Packnadeln; eine Laterne, Licht- und Feuerzeug, ein Spannagel; ferner: zwei auf Rädern oder Schlitten befeſtigte Waſſerküfen, welche ſtets gefüllt zu erhalten und welche mit der Nummer der Spritze, zu der ſie gehören, bezeichnet neben dem Spritzenhauſe aufgeſtellt ſind.

Für das Vorhandenſein dieſer Zubehörungen und ihren vorſchriftsmäßigen Zuſtand iſt zunächſt der Brand-Hauptmann der betreffenden Kompagnie verantwortlich. Die ſtädtiſche Behörde hat für die Beſpannung der Spritzen, Waſſerküfen und andern Geräthſchaften in der Art zu ſorgen, daß dieſelben ſofort zur Brandſtätte geſchafft werden können, und in den Waſſerküfen während des Brandes ſtets Waſſer, auch nöthigenfalls aus weiterer Entfernung herbeigeſchafft werde, zu dem Ende Kontrakte mit zuverläſſigen Fuhrleuten gegen Entſchädigung derſelben aus ſtädtiſchen Fonds abzuſchließen und ſo die Beſpannung ſicher zu ſtellen. Es wird jedoch auf den guten Sinn der Aachener Bürger dahin vertraut, daß die Pferdebeſitzer durch freiwillige Anerbietungen dieſe Einrichtungen erleichtern werden. Ebenſo wird von den Eigenthümern von Dampfmaſchienen, Färbereien, Bierbrauereien und Brandweinbrennereien zuverſichtlich erwartet, daß ſie die Verpflichtung übernehmen werden, während der Dauer eines Brandes bei ſtrenger Kälte warmes Waſſer zum Löſchen zu liefern und beim heftigen Froſt zur Nachtzeit ſtets bereit zu halten. Zum Transport dieſes Waſſers werden ebenfalls die erwähnten Waſſerküfen gebraucht werden.

§. 59. Die ſämmtlichen, in dem der Königlichen Regierung vorzulegenden und von ihr zu genehmigenden Inventario aufgeführten Feuerlöſchgeräthſchaften ſollen ſtets vollzählig erhalten und wenigſtens viermal im Jahre, wo möglich bei Gelegenheit der Uebungen des Brandkorps, ſonſt aber an jedem erſten Montag der Monate Januar, April, Juli und Oktober durch die Feuer-Polizei-Kommiſſion unter Zuziehung der nöthigen Werkverſtändigen genau revidirt, die aufgefundenen Mängel aufgezeichnet und denſelben abgeholfen werden.

Die Feuer-Polizei-Kommiſſion erſtattet hierüber der Königl. Regierung am 1. Februar und am 1. Auguſt Bericht.

Aber auch außer dieſen Zeitpunkten ſind die einzelnen, §. 2 sub Nr. 1, 2, 3 und 4 bezeichneten Mitglieder derſelben jederzeit befugt, perſönlich den Zuſtand der vorhandenen Löſchgeräthe und Anſtalten zu unterſuchen, und in den in dieſer Ordnung vorgeſchriebenen Wegen die Abhülfe etwaniger Mängel herbeizuführen.

§. 60. Die Privat-Perſonen, welche ſich beim Brand mit ihren eigenen Brandſpritzen zu Hülfe einfinden, werden als Brand-Hauptleute des erſten Bataillons des Brandkorps betrachtet, ſo lange dieſe Hülfe von ihnen geleiſtet wird. Sie können die ihnen in dieſem Artikel beigelegte Qualität auch auf einen Andern übertragen und ſollen deshalb erſucht werden, den ſich bei dem Gebrauche ihrer Brandſpritze ſubſtituirten Führer dem Brand-Oberſten bekannt zu machen.

In allen Fällen befolgen die beim Brande anweſenden Privat-Brandſpritzenführer die Anordnungen des Brand-Oberſten oder der nach der Brandordnung kommandirenden Brand-Offiziere.

§. 61. Durch die vorſtehende Errichtung eines beſonderen Brandkorps iſt kein Bewohner Aachens von der allgemeinen geſetzlichen Verpflichtung zur Hülfeleiſtung bei einem Brande befreit; vielmehr ein Jeder unter den in Art. 475 und 478 des Strafgeſetzbuches ausgeſprochenen Strafen zur Verrichtung der Hülfe, welche er zu leiſten im Stande iſt, verpflichtet, ſobald er zu dieſer Hülfe von einem Brand-Offizier oder von einem Polizei-Offizianten aufgefordert wird. Im Falle dringender Noth kann jene Hülfe durch die Königliche Gensdarmerie oder die Polizei-Offizianten unverzüglich erzwungen werden. Bei den, den Mitgliedern des Brandkorps obliegenden beſondern Verpflichtungen wird jedoch erwartet, daß auch die übrigen Bewohner Aachens um ſo bereitwilliger Hülfe leiſten und hiernach jede Zwangsmaaßregel unnöthig machen werden.

§. 62. Namentlich ſind die Zimmerleute, Maurer, Schornſteinfeger und Dachdecker, welche nicht zu dem Brandkorps oder der Handwerker-Kompagnie gehören, beſonders verpflichtet, ſich mit paſſendem Handwerkzeuge verſehen, ſogleich zur Feuerſtätte zu begeben und ſich zur Hülfeleiſtung zu ſtellen.

E. Von dem Brand-Rathe.

§. 63. Die augenblickliche Entſcheidung der Frage: ob, um die Verbreitung des Feuers zu hindern, ein Gebäude ganz oder theilweiſe niedergeriſſen werden ſolle, geht von dem Brand-Rath aus.

§. 64. Dieſer beſteht aus: 1) dem Polizei-Direktor, 2) dem Oberbürgermeiſter, 3) dem Brand-Oberſten oder deſſen Stellvertreter, 4) dem Brand-Major des Löſch-Bataillons.

Der Brand-Rath hat bei ſeiner Entſcheidung ſtets den Stadtbaumeiſter oder in deſſen Abweſenheit einen vom Polizei-Direktor zu requirirenden anweſenden Königlichen Baubeamten, ſo wie einige der auf der Brandſtätte anweſenden Werkverſtändigen mit ihrem Gutachten zu hören. Dem Polizei-Direktor bleibt jedoch bei Berathung des Brandraths die entſcheidende Stimme vorbehalten, wenn er ſolche auf ſeine Verantwortung geltend zu machen nöthig finden möchte.

§. 65. Um die auf der Brandſtätte befindlichen permanenten Mitglieder des Brand-Raths ſchnell auffinden und vereinigen zu können, läßt auf einer, in die Höhe gehaltene Stange der Polizei-Direktor eine blau, der Ober-Bürgermeiſter eine grün, der Brand-Oberſt eine roth und der Brand-Major eine weiß illuminirte Laterne während des Brandes ſtets neben ſich hertragen.

F. Von der Kompagnie der Handwerker.

§. 66. Es ſoll außer dem Brandkorps eine beſondere, 24 Mann ſtarke Kompagnie von Handwerkern, an deren Spitze ein Brand-Lieutenant ſteht, gebildet werden. Der Brand-Oberſt hat auch über dieſe Kompagnie den Oberbefehl.

Der Brand-Major des Löſch-Bataillons und unter ihm der Brand-Lieutenant der Handwerker-Kompagnie ſind deren unmittelbare Vorgeſetzte.

§. 67. Die Mitglieder dieſer Kompagnie werden aus den kräftigſten, kühnſten und willigſten Leuten derjenigen Handwerke, welche zur Löſchung eines Brandes am nützlichſten ſind, von der Feuer-Polizei-Kommiſſion gewählt und ſtets vollzählig erhalten.

§. 68. Dieſe Handwerker haben bei ausbrechendem Brande zuvörderſt die Verpflichtung, unverzüglich die Herbeiſchaffung der Feuerleitern, Brandhaken, Rettungsmaſchinen ꝛc. zu bewirken.

Zu dem Ende hat, nach Anweiſung des Brand-Majors des Löſch-Bataillons, der Brand-Lieutenant bei Zeiten Sorge zu tragen, daß den einzelnen Mitgliedern der Kompagnie beſtimmte Stücke der oben genannten Geräthſchaften zugetheilt werden, die ſie ausſchließlich und unverzüglich zur Brandſtätte zu bringen haben. Insbeſondere aber ſind ſechs bis acht der kräftigſten Leute zum ſchleunigen Transport der großen Feuerleiter zur Brandſtätte und deren Bedienung beim Brande zu deſigniren.

§. 69. Nachdem die Kompagnie dieſe Verpflichtung erfüllt hat, iſt ſie unverzüglich dazu beſtimmt, beim Brande ſelbſt durch Abreißen von Dächern, Einſchlagen von gefährlichem, brennendem Gebälk oder Feuerungen, Wegſchaffen feuergefährlicher Gegenſtände, auch wohl durch Niederreißen ganzer Gebäude, wo es der Brandrath für nöthig findet, oder durch Aufſchlagen von Gerüſten ꝛc. zu nützen.

§. 70. Die Mitglieder dieſer Handwerker-Kompagnien tragen zum Schutz gegen herabfallende oder brennende Gegenſtände als Kopfbedeckung blecherne Helme.

§. 71. Sie ſollen aus ſtädtiſchen Mitteln eine näher zu beſtimmende angemeſſene feſte Beſoldung erhalten.

Dritter Abſchnitt.

Von den nach dem Brande zu ergreifenden Maaßregeln.

Brandwache.

§. 72. Nach vollſtändig gelöſchtem Feuer ſollen wenigſtens zwei Feuerſpritzen mit den zu ihrer Bedienung gehörigen Kompagnien und einer hinlänglichen Anzahl ſonſtiger Löſchgeräthſchaf-

Digitized by Google

ten unter Aufſicht des älteſten der dabei angeſtellten Brand-Offiziere, welchen der Brand-Obriſt hiermit beauftragt, an der Brandſtätte zurückbleiben, um bei etwa wieder ausbrechendem Feuer ſogleich wieder Hülfe zu leiſten.

§. 73. Die Feuerwache darf nur auf einen ſpeziellen Befehl des Brand-Oberſten, im Einverſtändniß mit dem Polizei-Direktor, gegründet auf die Anzeige des Stadt-Baumeiſters oder deſſen Stellvertreters, daß keine weitere Gefahr zu befürchten ſei, abgehen.

§. 74. Wenn unter den, nach gänzlich gedämpftem Feuer, auf einen angewieſenen Ort zuſammen zu bringenden Brand-Eimern ſich Eimer von Privatperſonen befinden, ſo werden ſolche unter Aufſicht eines von dem Brand-Oberſten zu deſignirenden Brand-Hauptmanns vom Löſch-Bataillon den betreffenden Privat-Eigenthümern zurückgegeben.

Der Brand-Major und die Brand-Hauptleute der betreffenden Kompagnien veranlaſſen die ſofortige Zurückführung der ſtädtiſchen Brandſpritzen, Brandeimer und ſonſtigen Löſchgeräthſchaften an ihre angewieſenen Aufbewahrungsorte.

§. 75. Alle bei Bränden gebrauchten Spritzen und Geräthſchaften werden nach denſelben ohne Verzug durch den Brand-Major und den betreffenden Brand-Hauptmann revidirt und das Mangelhafte oder Verdorbene wird auf ſtädtiſche Koſten ſofort wiederhergeſtellt; die aus Metall beſtehenden Theile derjenigen Brandſpritzen, welche etwa mit Mineralwaſſer gefüllt worden ſind, ſollen nach dem Gebrauch ſogleich in reinem Waſſer ſorgfältig abgeſpült und dann getrocknet werden. Der Brand-Major und betreffende Brand-Hauptmann bleibt für die Erfüllung dieſer Vorſchriften verantwortlich.

§. 76. Für die bei dem Brande geleiſtete Hülfe werden nach den Umſtänden in folgenden Fällen entweder öffentliche Belobungen ertheilt oder Geldprämien oder andere Belohnungen ausgegeben: a) dem Nachtwächter, der den entſtandenen Brand zuerſt entdeckt und davon die betreffenden Hausbewohner benachrichtigt; b) denjenigen, welche die erſte Brandſpritze zur Feuerſtätte gebracht haben; denjenigen, welche ſich durch Eifer, Muth, Entſchloſſenheit und thätige Hülfeleiſtung ausgezeichnet haben. Die Prämien erfolgen aus ſtädtiſchen Fonds und werden auf Antrag der Feuer-Polizei-Kommiſſion durch die Königl. Regierung feſtgeſetzt.

Vierter Abſchnitt.

Von Feuerbrünſten außerhalb der Stadt.

§. 77. Bei Feuerbrünſten außerhalb des Polizeibezirks der Stadt, innerhalb der Entfernung bis zu einer Meile, ſind die ſtädtiſchen Brandſpritzen ſofort zu Hülfe zu eilen verpflichtet.

§. 78. Es darf in keinem Falle mehr als die Hälfte der Brandſpritzen und übrigen Löſchgeräthſchaften zu dieſem Zwecke aus der Stadt entfernt werden.

§. 79. Der Brand-Oberſt beſtimmt nach genommener Rückſprache mit der Feuer-Polizei-Kommiſſion ein für allemal, in welcher Reihefolge die Kompagnien mit ihren Spritzen die auswärts nöthige Hülfe zu leiſten haben. (Regul. der Königl. Reg. zu Aachen vom 12. März 1836.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Kann ein Magiſtrats-Mitglied, deſſen Geſchäftskreis bei einer, in Folge der revidirten Städte-Ordnung vorgegangenen neuen Organiſation des Magiſtrats-Collegii beſchränkt, dem aber ſein Gehalt unverkürzt gelaſſen wird, ſich für entlaſſen erachten und die in der Städte-Ordnung vorgeſchriebene Penſion fordern?

In einer dem K. Pr. Herzogthume Sachſen angehörenden Stadt war bis zur Einführung der revidirten

Städte-Ordnung üblich, daß der Kämmerer zugleich Sitz und Stimme in dem neben dem Bürgermeiſter aus 4 Mitgliedern beſtehenden Magiſtrats-Kollegio hatte. Nachdem gedachte Städte-Ordnung daſelbſt eingeführt worden war, beſchloß man, dieſe Einrichtung abzuſtellen, und auch nur 3 beſoldete Magiſtrats-Beiſitzer beizubehalten. Der bisherige Vorſteher des ſtädtiſchen Caſſenweſens wünſchte zum Magiſtrats-Aſſeſſor gewählt und der Kämmerei-Verwaltung enthoben zu werden. Es fiel aber die Wahl auf die drei übrigen ſchon fungirenden Raths-Aſſeſſoren, und er ſollte mit unvermindertem Gehalte ferner als Kämmerer, wozu er eigentlich angeſtellt worden war, thätig ſein. Er erachtete ſich aber durch die Veränderung ſeines Wirkungskreiſes für degradirt, erklärte, daß er ganz aus ſeinem bisherigen Amtsverhältniſſe ausſcheide und forderte die Hälfte ſeines bisherigen Amts-Einkommens als Penſion, worin ihm auch von der adminiſtrativen Behörde beigepflichtet wurde.

Die Stadtverordneten ſind der Anſicht, daß der Fall des §. 99 der Städte-Ordnung hier nicht vorhanden ſei. Die Beſtimmungen dieſes §. finden offenbar nicht Anwendung auf die bei der Einführung der Städte-Ordnung ſchon angeſtellten Magiſtrats-Mitglieder, ſondern vielmehr der §. 15 der Verordnung über die Einführung der Städte-Ordnung. Nach letzterm ſollen die jetzt, d. i. zur Zeit der Einführung der Städte-Ordnung, fungirenden Magiſtrats-Perſonen nur dann, *wenn ſie durch Andere erſetzt werden*, Penſion von der Stadt zu fordern berechtigt ſein. Werden ſie nicht durch Andere erſetzt, müſſen ſie ſich ohne Entſchädigung in die neue Ordnung der Dinge fügen, indem es ihnen durchaus an einem vollkommenen Rechte mangelt, zu verlangen, daß überflüſſige Beamte auch ferner beibehalten werden. Da im vorliegenden Falle der Abgetretene keinesweges durch einen Andern, scil. als Magiſtrats-Mitglied erſetzt worden war, hält man dafür, daß er keinen Anſpruch auf Penſion habe und daß ein ſolches Recht jedenfalls durch ſein willkührliches Ausſcheiden aus ſeinen ſtädtiſchen Dienſtverhältniſſen verwirkt worden ſei, wenn es überhaupt ihm zugeſtanden hätte.

Die bei ſeiner Anſtellung im Jahre 1819 ergangenen Akten weiſen aus, daß es damals nur darum zu thun geweſen iſt, in ihm einen tüchtigen Verwalter der Kämmerei zu erlangen. Die Aſſeſſur beim Magiſtrate erhielt er nebenbei, weil ſolches bisher gewöhnlich geweſen war. Dieſe Einrichtung war aber nicht die beſte, weil hiernach der zu Beaufſichtigende ſelbſt dem die Aufſicht führenden Collegio angehörte, und es war löblich, daß ſie bei der neuen Organiſation der ſtädtiſchen Verwaltungs-Behörde abgeſtellt wurde. Das, wozu er principaliter erkoren war, ſollte er bleiben, und keine Gehalts-Verminderung erleiden. Seine Stellung wurde nicht *weſentlich* verändert, ſondern nur modificirt, und die Modifikation auch nicht willkührlich, ſondern aus guten Gründen vorgenommen. Wohl mochte es ihm unangenehm ſein, wenn er, der bisher im Magiſtrats-Collegio den Sitz gehabt hatte, und als Mitglied des Magiſtrats-Collegii hatte Verordnungen ergehen laſſen können, jetzt ausſchließlich mit den Kämmerei-Angelegenheiten ſich beſchäftigen ſollte, und es konnte ihm vielleicht verargt werden, wenn er ſich ganz zurückzog. Allein ein *Rechtsgrund*, ſich der ferneren Amtsführung ganz zu entbrechen und Penſion zu poſtuliren, iſt gewiß nicht

Digitized by Google

vorhanden. Nach §. 101 der revidirten Städte-Ordnung ſind ſogar die ſchon mit Penſion verſehenen ſtädtiſchen Kommunal-Beamten verbunden, andere beſoldete Stadt-Aemter anzunehmen, wenn ſie dem früheren Dienſt-Verhältniſſe nur ähnlich ſind (vergl. das Min. Reſc. vom 16. Juni 1832 in v. Kamptz Annalen Bd. XVI. S. 123). Im vorliegenden Falle war der fragliche Beamte aber gar nicht verdrängt, ihm auch kein anderes etwa niederes Amt angetragen worden, ſondern er ſollte Kämmerer, was er bisher geweſen, mit vollem Gehalte bleiben. Er zog ſich aber aus unzeitiger Empfindlichkeit zurück.

Wenn dennoch Viele ſeinen Penſions-Anſpruch für rechtlich begründet halten, ſo wird gewünſcht, daß Unbefangene ihre Anſicht in dieſer Zeitung ausſprechen möchten.

†

Jahresberichte.

Magiſtrats-Mitglieder.

(Fortſetzung.)

8.

Bei allen Magiſtrats-Wahlen muß, auch wenn öffentlich deklarirte Einſtimmigkeit vorhanden iſt, die Kugelung ſtattfinden, weil es ſich erſt nach dieſer letzteren zeigt, ob jene Einſtimmigkeit auch dann vorhanden iſt, wenn Jeder ohne Furcht, durch eine verneinende Stimme ſich Feindſchaft zuzuziehen, ſeine Meinung durch ein verdecktes Stimmzeichen ausſprechen kann. [8])

9.

Nach Allerhöchſter Beſtimmung iſt künftig, wenn zu einer zu beſetzenden Oberbürgermeiſterſtelle drei Kandidaten präſentirt werden, allemal anzuzeigen, ob die Regierung die Qualifikation derſelben durch frühere Dienſtleiſtung für erwieſen, oder eine Prüfung für nothwendig erachte, die Entſchließung über die Prüfung aber Sr. Maj. dem Könige lediglich anheim zu ſtellen und ſolche daher vor Eingang Allerhöchſten Befehls nicht vorzunehmen. [9])

10.

Die lebenslängliche Beſtätigung eines ſtädtiſchen Kämmerers, welchem auch zugleich die Vereinnahmung der Staats-Steuern übertragen werden ſoll, iſt, ohne nähere Kenntniß ſeiner Amtsführung durch die Erfahrung auch dann bedenklich, wenn er einſtimmig gewählt worden wäre. In ſolchen Fällen kann daher die Regierung die Wahl zwar vorläufig annehmen, die Beſtätigung aber zunächſt nur auf 6 Jahre ertheilen und nach Verlauf von 3 Jahren, wenn ſie ſich von der zweckmäßigen Amtsführung des Gewählten überzeugt hat, die Nachſuchung der Beſtätigung auf Lebenszeit vorbehalten. [10])

11.

Staatsdiener bedürfen zur Uebernahme eines ſtädtiſchen Amtes nach §. 131 der revidirten Städte-Ordnung die Erlaubniß ihrer vorgeſetzten Behörde, ſie können alſo auch als ſtädtiſche Beamte nicht eher betrachtet werden,

[8]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 13. Nov. 1834. Ann. XVIII. 1040. [9]) Vergl. vom 18. April 1835. Ann. XIX. 146. [10]) Dgl. v. 13. Nov. 1334. Ann. XVIII. 1040.

bis dieſe Erlaubniß ertheilt worden iſt und ſie das Amt übernommen haben. Bei Verſagung der Erlaubniß muß zu einer neuen Wahl geſchritten werden. [11]) Zu den Staatsdienern gehören auch die Geiſtlichen und Schullehrer [12]) und die Poſt-Expediteurs [13]). Die Woyt's im Großherzogthum Poſen können Bürgermeiſter-Stellen übernehmen, wenn beide Aemter neben einander ohne Nachtheil zu beſorgen ſind. [14])

12.

Juſtiz-Kommiſſarien können als Bürgermeiſter nur zugelaſſen werden, wenn ſie die Bedingung eingehen, daß ſie weder für noch gegen die Einwohner der betreffenden Stadt als Juſtiz-Kommiſſarien fungiren wollen, und wenn die vorgeſetzte Juſtizbehörde dieſe Bedingung genehmigt. Auch iſt der Beſtätigung noch der Vorbehalt hinzuzufügen, daß dieſelbe zurückgenommen werden könne, wenn die Verbindung beider Aemter ohne Nachtheil für die Geſchäfte des Bürgermeiſteramts nicht aufrecht erhalten werden kann. [15])

13.

Perſonen, welche in ſtandesherrlichen Privatdienſten ſtehen, können Kommunal- und Gemeinderaths-Aemter wohl übernehmen, da das Gegentheil ſich aus §. 60 der Inſtruktion vom 30. Mai 1820 nicht begründen läßt. [16])

14.

Der Betrieb eines Gewerbes neben dem Bürgermeiſter-Amte iſt keinesweges unzuläſſig. Der §. 151 der Städte-Ordnung, welcher in dieſer Beziehung maaßgebend iſt, ertheilt die Befugniß zum gleichzeitigen Betriebe ihrer Gewerbe allen Magiſtratsperſonen, welche nach §. 146 auf 6 Jahre angeſtellt werden, und daß hierzu die Bürgermeiſter in kleineren und mittleren Städten gehören, ergiebt ſich aus dem oben gedachten §. 146 in Verbindung mit §§. 142 und 143. Ob das Gewerbe von dem Manne oder der Frau oder von beiden zugleich betrieben wird, bleibt ſich gleich. [17])

15.

Wenn es in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 5. November 1833 [18]) heißt:

> Zu Beziehung auf die Dienſt-Eide der mittelbaren Staatsdiener tritt dieſem Formular unabänderlich diejenige Eidesnorm hinzu, mittelſt welcher ſie ſich, den vorgeſchriebenen Beſtimmungen und den ſpeziellen Verhältniſſen gemäß, dem unmittelbaren Dienſtherrn zu verpflichten haben,

ſo kann bei Magiſtrats-Perſonen unter dieſem unmittelbaren Dienſtherrn nicht die Kommune verſtanden ſein. Vielmehr bezeichnet jenes Geſetz ganz deutlich ſolche Beamten, die zwar für Staatszwecke beſtimmt ſind, aber im unmittelbaren Dienſte einer ihnen vorgeſetzten, mit gewiſſen Regierungsrechten verſehenen Perſon, z. B. eines Standesherrn ſtehen. [19])

[11]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 21. Juli 1834. Ann. XVIII. 738. [12]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 14ten Juli 1834. Ebend. 740. [13]) Dgl. vom 2ten April 1834. Ebend. 420. [14]) Dgl. v. 29. Jan. 1835. Ann. XIX. 147. [15]) Dgl. v. 5. April 1834. Ann. XVIII. 412. [16]) Dgl. v. 9. Nov. 1833. Ann. XVIII. 415. [17]) Dgl. v. 21. Juli 1834. Ann. XVIII. 736. [18]) Geſetzſ. S. 291. [19]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 19. Sept. 1834. XVIII. 732.

Digitized by Google

16.

Wenn die Magiſtrats-Beamten den für die unmittelbaren Staats-Beamten beſtimmten Dienſt-Eid auch ohne allen Zuſatz ableiſten, ſo beſchwören ſie, daß ſie die Städte-Ordnung handhaben und das Beſte der Stadt auf geſetzliche Weiſe fördern wollen, da der Gehorſam gegen Se. Majeſtät auch den Gehorſam gegen das von Sr. Majeſtät verliehene Geſetz der Städte-Ordnung ohnehin in ſich begreift und hierin die den Magiſtrats-Perſonen obliegenden Amtspflichten beſtimmt ſind. So wenig ein Steuer-, ein Polizei- oder Juſtiz-Beamter ꝛc. auf alle einzelne Geſetze beſonders ſchwört, die er zu beobachten hat, ſo wenig iſt dies bei einem Magiſtrats-Beamten in Beziehung auf die Städte-Ordnung nöthig, die übrigens auch nicht das einzige Geſetz iſt, das dieſen Beamten zur Norm dient. — Unter dieſen Umſtänden iſt der Zuſatz zum Dienſteide:

— daß ich auch aus allen meinen Kräften und ohne alle Nebenrückſichten das Wohl des Staats und der Stadt fördern will, ſo wahr mir Gott helfe ꝛc.

unnöthig, wenn er gleich ſonſt kein Bedenken haben dürfte.[20])

17.

Was die Beſetzung der Bürgermeiſter-Stellen in der Rhein-Provinz betrifft, ſo hat die Praxis ſchon unter der franzöſiſchen Verwaltung dafür entſchieden, daß die Präfekten bei der Wahl der Bürgermeiſter nicht an Mitglieder der Gemeinde-Räthe gebunden geweſen ſind; es kann alſo in den Gemeinden unter 5000 Seelen auch ferner hierbei bewenden. Wo in den Gemeinde-Räthen qualificirte Kandidaten vorhanden ſind, werden die Königl. Regierungen, auch ohne durch das Geſetz dazu verbunden zu ſein, ſie des praktiſchen Nutzens wegen vorzüglich zu berückſichtigen haben. In den Gemeinden über 5000 Seelen bewendet es dagegen lediglich bei dem Geſetz, von welchem eine Ausnahme nur dann zuläſſig und nothwendig erſcheint, wenn ein qualificirter Kandidat unter den Mitgliedern des Gemeinde-Raths nicht zu finden iſt.[21])

18.

Das Vorſtehende (17) bezieht ſich ſelbſtredend nur auf die Landestheile, in welchem die angezogenen Geſetze (das Dekret vom 16 Therm. X und vom 28 Pluvioſ. VIII) gelten. In den ehemals Bergiſchen Landestheilen bewendet es bei der Vorſchrift des §. 3. der Verwaltungs-Ordnung vom 13. Oktober 1807.[22])

19.

Es iſt wünſchenswerth, ſich vor der Anſtellung der Bürgermeiſter in der Rhein-Provinz zu überzeugen, welcher Kandidat von der Gemeinde am meiſten gewünſcht wird. Die Landräthe ſind daher zu beauftragen, daß ſie vor ſolchen Beſetzungen zwar nicht die Gemeinde offiziell zu Vorſchlägen auffordern, jedoch durch außeramtliche Rückſprache mit den redlichſten und angeſehenſten Mitgliedern ſowohl, als nach Befinden mit andern notablen Eingeſeſſenen ſich die Ueberzeugung verſchaffen, welche Kandidaten vorzüglich von der Gemeinde gewünſcht werden, oder welche Einwendungen einem von Seiten der Regierung zu ernennenden Kandidaten entgegengeſetzt werden dürften.[23])

---

[20]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 19. Sept. 1834. Ann. XVIII. 732. [21]) Dgl. vom 15. Dez. 1834. Ann. XVIII. 1041. Dgl. vom 2. Februar 1835. Ann. XIX. 147. [22]) Ebend. [23]) Ebend.

20.

Juſtiz-Beamte in der Rhein-Provinz ſind von dem Eintritt in die Gemeinde-Räthe ausgeſchloſſen. Auf Handelsrichter und Gerichtsſchreiber bezieht ſich dies jedoch nicht[24]), wohl aber auf die Friedensrichter[25]) und die Ergänzungs-Friedensrichter[26]). Bei der Kirchen- und Armen-Verwaltung können dergleichen ausgeſchloſſene Perſonen Funktionen verrichten.[27])

---

[24]) Rſcr. d. J.-M. v. 28. Juni 1834. Ann. XVIII. 735. [25]) Dgl. v. 1. Nov. 1833. Ann. XVIII. 413. [26]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 22. Juli 1834. Ann. XVIII. 735. [27]) Rſcr. d. J.-M. v. 23. Mai 1834. Ebend. 416.

(Beſchluß folgt.)

Literatur.

Ueber Eiſenbahnen und Banken, ihre Vortheile und Nachtheile. Ein Wort zur Beherzigung für alle diejenigen, welche an dem Gemeinwohle Theil nehmen oder ſich mit ihren Kapitalien bei dieſen Unternehmungen intereſſiren wollen. Motto: Eile mit Weile! — Von Dr. Friedrich Schmidt. Zittau und Leipzig, Nauwerk, 1836.

Der Verf. dieſer Brochüre erkennt in materieller Hinſicht als die Aufgabe der Zeit die Verbeſſerung der Lage der arbeitenden Klaſſen durch Vermehrung der Arbeit. Die wichtigſten in dieſer Beziehung in Frage gekommenen Maaßregeln für Deutſchland ſind Eiſenbahnen und Banken, und der Verf. hält es nicht für unnütz, die mancherlei diesfalls zu Tage gekommene Ideen und Projekte einer nochmaligen allgemeinen Prüfung zu unterwerfen.

Er tadelt es, daß man von den Eiſenbahnen Nordamerika's und Englands auf gleiche Ergebniſſe in Deutſchland ſchließt, da hier doch ganz andere Verhältniſſe ins Spiel kommen. In Nord-Amerika Mangel an Händen und Material; in Deutſchland Ueberfluß an beiden; in Nordamerika Ueberfluß an Holz, ſo daß, da der Unterbau gewöhnlich aus Holz beſteht, in einigen Gegenden die Eiſenbahnen wohlfeiler zu ſtehen kommen, als die Chauſſeen; in Deutſchland fühlbarer Mangel an dieſem Hülfsmittel; in Nordamerika, einem aufblühenden Lande, Mangel an guten Kommunikationen; in Deutſchland deren faſt überall.

England, ein Weltmarkt, muß, wenn es dieſen Vorzug behaupten will, ſich der möglichſt wohlfeilſten Preiſe und der größten Erſparniß bei den Produktionskoſten befleißigen. Ihm ſind bei ſeinem ungeheuren Verkehr die Eiſenbahnen ein Bedürfniß, aber man findet ſie auch nur zwiſchen den vorzüglichſten Handelsſtädten. Ihre Anlegung wird durch das wohlfeile Eiſen und die Menge der Steinkohlen begünſtigt; für dieſe letzteren Produkte kommt eben dadurch ein enormes Geld in Umlauf. Dieſe und andere Einzelnheiten gehen Deutſchland völlig ab. Das Reſultat der Unterſuchungen des Verf. in Bezug auf die Wirkungen der Eiſenbahnen geht dahin: 1) daß die Eiſenbahnen an Orten, die durch ſie in Verbindung geſetzt werden, in jedem Falle größeren oder geringeren Nutzen bringen, daß aber dieſer Nutzen, inſoweit er ſich auf den Zwiſchenhandel und den Konſumtions-Verkehr und ihre Vermehrung bezieht, gewöhnlich nur auf Koſten anderer Gegenden erreicht werden kann; 2) daß Eiſenbahnen zwiſchen den Manufaktur-Orten und Handelsplätzen größere und gemeinnützigere Reſultate gewähren können; und daß 3) Eiſenbahnen der letzteren Art alle Vortheile auch in Bezug auf den Konſumtions-Verkehr und den Zwiſchenhandel in ſich vereinigen. Es folgt ferner daraus, daß es nachtheilig ſein würde, 4) allzu lange Strecken von Eiſenbahnen, die lediglich auf den Zwiſchenhandel berechnet ſind, und keine größeren Orte berühren, anzulegen; 5) daß die Anlegung zu großer Strecken von Eiſenbahnen und einer zu großen Anzahl derſelben auf einmal dadurch, daß allzu viele Menſchen zu gleicher Zeit in ihrem zeitherigen Verdienſte zugleich geſtört werden, jedenfalls nachtheilig auf das Gemeinwohl

Digitized by Google

wirken müßte. Für diejenigen aber, welche Eiſenbahnen anlegen, oder ſich wenigſtens mit ihren Kapitalien dabei intereſſiren wollen, entwickelt der Verf. folgende Regeln; 1) Eiſenbahnen, welche große Manufaktur-Orte mit großen Handelsplätzen oder Märkten in Verbindung ſetzen, verſprechen den glücklichſten Erfolg und den meiſten Gewinn. 2) Hiernächſt empfehlen ſich Eiſenbahnen, welche Güter, deren Transport mit Schwierigkeiten verbunden iſt, die aber in manchen Gegenden im Ueberfluſſe vorhanden ſind, in ſolche Gegenden ſchaffen, wo ſie fehlen und bei nicht zu hohen Preiſen begehrt werden. 3) Zunächſt dieſen ſtehen Eiſenbahnen, welche ſehr volkreiche große Städte mit einander verbinden. 4) Alle übrigen Arten der Eiſenbahnen bieten für den Staat, wie für die Unternehmer nur zweifelhafte und ungewiſſe Vortheile, und ſind 5) mit um ſo größerer Wagniß verbunden, je länger die Strecke iſt, welche die Bahn verbinden ſoll.

Auf die Banken übergehend, tadelt der Verf. ebenfalls, daß man die Erfolge ſolcher Anſtalten nach dem Erfolge gleicher Inſtitute in England und Nordamerika berechnet und das gerechte Mißtrauen, welches das Studium der Geſchichte gegen das Papiergeld erregen muß, ganz unberückſichtigt läßt. Er hält dafür, daß die Banken nicht zugleich zur Unterſtützung der Induſtrie und zu Darlehnen an die Grundbeſitzer dienen können. Sie ſind kaufmänniſche Anſtalten im größeren Maaßſtabe, müſſen daher auch beweglicher Natur ſein und den Geſetzen der kaufmänniſchen Geſchäfte folgen. Die Geſchichte der einzelnen Banken des Auslandes durchgehend, findet der Hr. Verf., daß hier mit großer Vorſicht zu Werke gegangen werden müſſe, wenn der Nutzen den Nachtheil überwiegen ſoll. Schließlich empfiehlt er, nichts zu übereilen und endigt mit den ſehr beherzigenswerthen Worten: „Darum Ruhe, Mäßigung und Ordnung in allen unſern Beſtrebungen; Ziel und Maaß aber beſonders auch dann, wenn ſie auf Erreichung materieller Zwecke gerichtet ſind; denn das Uebermaaß bringt hier wie überall nur Verderben. Hauptſächlich aber vergeſſen wir nicht, daß der Weg zum Heile nicht allein, ja nicht einmal hauptſächlich, in der Verbeſſerung unſerer äußeren Lage zu finden iſt, ſondern daß er hauptſächlich auch nach innen zu durch Erhebung und ſittliche Kräftigung des Menſchengeſchlechts geſucht werden muß. Werden wir beſſer, ſo wird es bald beſſer ſein!"

Neueſte Bücherkunde.

Abicht. Der Kreis Wetzlar. hiſtor. ſtatiſt. u. topogr. dargeſtellt. 2. Th. gr. 8. Wetzlar, Wigand. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Aktenſtücke zur Ergänzung und Berichtigung von (Kirchenrath) Stephani's Geſchichte ſeiner Amtsſuspenſion. gr. 8. München, Franz. geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Ameis. Was kann die wahre Bildung unſerer Zeit vernünftiger Weiſe von den Gelehrten-Schulen verlangen? 8. Magdeburg, Creutz. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Archiv, neues, für Preuß. Recht und Verfahren. II. 4. 8. Arnsberg, Ritter. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Auszug aus der Volksſchulen-Statiſtik des Iſarkreiſes. 8. München, Finſterlin. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Balnes. Brittiſche Baumwollen-Manufaktur u. Betracht über ihren gegenwärtigen Zuſtand, überſ. v. Bernoulli. Mit 12 Stahlſtichen. gr. 8. Stuttgart, Cotta. kart 3 Thlr.

Boruſſia. Muſeum für Preuß. Vaterlandskunde. I. 1—4. Mit 11 Steintafeln. gr. 4. Dresden, Pietſch. $\frac{2}{3}$ Thl.

Chriſtlieb. Die Würtemberg. Medizinal-Verfaſſung. gr. 8. Ulm, Rübling. $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Eiſenbahn für den Geiſt oder Vorſchlag, wie wohl in ganz Deutſchland eine Vereinigung der Münzen ꝛc. zu Stande gebracht werden könnte. 8. Leipzig, Reclam. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Hartig, G. L. u. Th. Forſtliches u. forſtnaturwiſſenſchaftliches Converſations-Lexicon. 2. Aufl. gr. 8. Stuttgart, Cotta. br. 5 Thlr.

Heidemann. Topogr.-ſtatiſt. Wörterbuch der deutſchen Bundesſtaaten. I. 2. Die Preuß. Monarchie. 2. Bd. gr. 8. Leipzig, Breitkopf u. H. 3 Thlr.

Heinſius. Hygea und die Gymnaſien. gr. 8. Berlin, Holtz. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

v. Hummelauer. Ueber die Verarmung der ackerbauernden Klaſſe. Ein Verſuch. 8. Wien, Kupffer u. S. geh. $\frac{1}{6}$ Thlr.

Jahrbücher der Geſchichte und Staatskunſt, herausgeg. v. Pölitz. 1836. 2. Halbjahr. gr. 8. Leipzig, Hinrichs. cplt. Jahrgang 6 Thlr.

Induſtrie, die, des Königreichs Baiern, 1. Bd. Statiſtik u. Technik der Thonwaaren u. Glas-Fabrikation in Baiern v. Schmitz. gr. 8. München, Weber. geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Kolb. Darſtellung der franzöſ. Geſetzgebung von 1787 — 1815. 2. Bd. gr. 8. Speier, Neidhard. 1 Thlr.

Lüdersdorf. Die Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers. 2. Aufl. 8. Berlin, Bade. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Märkler. Ueber die Nothwendigkeit einer umfaſſenderen Ausbildung und Erziehung. 8. Stuttgart, Köhler. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

v. Niedermayr. Ueber Belohnungen im Amte. gr. 8. München, Fleiſchmann. $1\frac{2}{3}$ Thlr.

v. Noſtiz. Drzewiecky. Ueberſichtliche Darſtellung der neuen Verfaſſung indirekter Staats-Abgaben im Königreich Sachſen. gr. 8. Dresden, Arnold. $1\frac{1}{4}$ Thlr.

Ordnung für die fortlaufenden Conti der Großhändler der freien Stadt Frankfurt über Meßgüter betreffend. gr. 8. Frankfurt a. M., Krug. $\frac{1}{12}$ Thlr.

— der Handel mit Meßgütern daſelbſt betreffend. 8. Ebend. geh. $\frac{1}{12}$ Thlr.

Rumpf. Preußens Land, Volk und Staat, ein Abriß. gr. 12. Berlin, Recht. br. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Schopf. Die Landwirthſchaft in den deutſchen, böhmiſchen und galiziſchen Provinzen in ihrer geſetzlichen Verfaſſung dargeſtellt. 2. u. 3. Th. gr. 8. Leipzig, Köhler. Alle 3 Bände $4\frac{2}{3}$ Thl.

Verhandlung der 1. Kammer der Heſſ. Landſtände. 1836. 6. Hft. gr. 8. Darmſtadt, Heil. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Vereins-Zoll-Geſetz d. freien Stadt Frankfurt, gr. 8. Frankf. a. M. Krug. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Vereins-Zoll-Tarif derſelben. gr. 8. Frankf. a. M. Krug. $\frac{11}{12}$ Thlr.

Wochenblatt Oeſterreich: f. Induſtrie, Gewerbe, Handel und Hauswirthſchaft v. Ehrmann 1836 gr. 4. Wien Kupffer u. S. 4 Thlr.

Bei Ed. Bühler in Magdeburg iſt erſchienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Walwer, J. A., (zweiter Vorſteher der Magdeburger Kaufmannſchaft) Erwiderung auf die Schrift: „Widerlegung der Bemerkungen eines Kaufmanns über den Zollverband, hauptſächlich in Bezug auf die Zuckerfabriken, und deren Wirkung auf den Handel." gr. 8. Geh. 5 Sgr.

Wörſcher, D., Das Ganze der Oelraffinerie, oder die Kunſt, mit ſehr geringen Koſten jedes, auch das kleinſte Quantum rohes Rüböl in der kürzeſten Zeit zu raffiniren und zu klären ꝛc. Auf zuverläſſigen Erfahrungen gegründet, und für Materialiſten, Droguiſten u. ſ. w. aufrichtig mitgetheilt und herausgegeben. kl. 8. geh. Mit verklebtem Umſchlag. 15 Sgr.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 26. Berlin, Sonnabend den 25. Juni **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Liegnitz. Der Ob. L. G. Ref. Freih. von Zedlitz-Neukirch zum Reg. Referendar hieſelbſt.

Minden. Der Kammergerichts-Ref. Freih. v. Vincke und der O. L. G. Ref. v. Borries zu Referendarien bei hieſiger Regierung.

General-Kommiſſionen.

Poſen. Der bisherige Reg. Rath Klebs zum Ober-Regierungs-Rath und Direktor der hieſigen General-Kommiſſion.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Braunsberg. Der Ober-Steuer-Kontrolleur v. Gotzkow zum Steuer-Inſpektor.

Danzig. Der Steuer-Inſpektor Müller zum Haupt-Zollamts-Kontrolleur hieſelbſt. Der Ober-Steuer-Kontrolleur Röber in St. Albrecht in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt, und der Ob.-Grenz-Kontrolleur Koch von Strasburg zum Ober-Steuer-Kontrolleur in St. Albrecht.

Glogau. Der Steuerrath Gottwald von Ratibor in gleicher Art zum hieſigen Haupt-Steuer-Amte verſetzt.

Herford. Der Ober-Grenz-Kontrolleur Harder zum Steuer-Inſpektor.

Pillau. Der Ob.-Grenz-Kontrolleur Schönborn zum Steuer-Inſpektor.

Pr. Holland. Der Ober-Steuer-Kontrolleur Hotop zum Steuer-Inſpektor.

Ratibor. Der Reg. Aſſ. v. Jordan kommiſſariſch zum Ober-Steuer-Inſpektor bei dem Haupt-Steueramte hieſelbſt.

Forſt-Verwaltung.

Königsberg. Der Forſt-Kandidat Birſchmann zum interimiſtiſchen Verwalter der Ober-Förſterei Neu-Sternberg.

Polizei-Verwaltung.

Berlin. Bei dem Polizei-Präſidium: Der Sekretair Säger zum Aſſeſſor, der Kammergerichts-Ref. Ballhorn zum Polizei-Sekretair und Protokollanten. Der zeitherige Hülfsarbeiter Albrecht zum Polizei-Kommiſſarius.

Kommunal-Verwaltung.

Braunsberg. Der Rathsherr Krüger zum Stadt-Kämmerer hieſelbſt.

Brieſen. Der Bürgermeiſter Schirrmacher iſt zu dieſem Amte aufs Neue gewählt und beſtätigt.

Medicinal-Perſonal.

Graudenz. Der Wundarzt ꝛc. Dittmar zum Haus-Wundarzt bei der Zwangs-Anſtalt hieſelbſt.

Inſterburg. Der praktiſche Arzt ꝛc. Dr. Schulzen von Liſſa zum Kreis-Phyſikus hieſelbſt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Der Dr. Carl Ludw. Gottl. Rauwerk aus Ratzeburg hat ſich am 23. April d. J. als Privat-Docent bei der philoſophiſchen Fakultät der Königl. Friedrich-Wilhelms-Univerſität habilitirt. — Der Direktor der Königl. Porzellan-Manufaktur, Geh. Bergrath Frick zum Aſſeſſor des Senats der Akademie der Künſte beſtätigt.

Münſter. Der bisherige ordentliche Profeſſor Dr. Berlage zum ordentlichen Profeſſor der Moral-Theologie in der hieſigen theologiſchen Fakultät.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Berlin. Das Miniſterium hat die definitive Ernennung des bisherigen Schulamts-Kandidaten Gottſchick am Fried. Werderſchen Gymnaſio als zweiter Lehrer für die neu eingerichtete achte Klaſſe dieſer Anſtalt genehmigt.

Danzig. Der zeitherige Kommendarius Retzell zum kathol. Pfarrer in Stendzitz.

Deutſch-Crone. Des Königs Majeſtät haben den Prorektor Malkowski am hieſigen Progymnaſium zum Direktor der gedachten Anſtalt zu ernennen geruht.

Gladbach. Das Miniſterium hat die auf den Pfarrer Heilmann in Crefeld gefallene Wahl zum Superintendenten der Kreis-Synode Gladbach und des Pfarrers Herrmann von Odenkirchen zum Aſſeſſor beſtätigt.

Gneſen. Der Land-Dechant Polcyn zum Domherrn an der Kathedralkirche hieſelbſt.

Königsberg in d. N. Der bisherige Superintendent u. Ob. Pfarrer Schulze von Müncheberg zum Superintendenten hieſelbſt.

Kreuznach. Der Gymnaſial-Lehrer Knebel zum Oberlehrer an gedachter Anſtalt ernannt.

Digitized by Google

Magdeburg. Das Miniſterium hat den Lehrern Pax, Sauppe, Ditfurt und Wolfart am Dom-Gymnaſio hieſelbſt das Prädikat Oberlehrer, ſo wie dem Geſanglehrer und Chor-Direktor Wachsmann an derſelben Anſtalt das Prädikat Muſik-Direktor verliehen.

Marienwerder. Des Königs Majeſtät haben den Profeſſor Dr. Lehmann in Danzig zum Direktor des Gymnaſii hieſelbſt zu ernennen geruht.

Meſeritz. Der Ober-Prediger Dr. Bater zum Superintendenten hieſiger Diöces. — Der Kantor und Schullehrer Schubert in Zirze als Lehrer für den Geſang und andere Gegenſtände in den unterſten Klaſſen der Königl. Realſchule hieſelbſt beſtätigt.

Nordhauſen. Der Paſtor Köhn von Sachſa zum ev. Pfarrer in Pützlingen und Holbach.

Potsdam. Dem Oberlehrer Kuhlow aus Spandau iſt die zehnte Stelle bei der hieſigen Garniſon-Schule übertragen.

Rothenburg. Der Kandidat Delank zum Pfarr-Subſtituten in Gebelzig.

Tilſit. Der bei dem Gymnaſio interimiſtiſch beſchäftigte Schulamts-Kandidat Dr. Wichert iſt definitiv zum Lehrer beſtätigt.

Zell. Der Pfarrer Scherer in Merl zum Dechanten im hieſigen Dekanate und Kreiſe beſtätigt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Benutzung des Kirchhof'ſchen Schul-Papiers.) Es iſt von dem Papier-Fabrikanten Gottfried Kirchhoff zu Stralſund ein Schul-Papier, welches bei Beobachtung der erforderlichen höchſt einfachen Behandlung ſich über hundert Mal beſchreiben läßt, erfunden und demſelben ein Patent auf 8 Jahre für die Monarchie verliehen. Die angeſtellten Verſuche haben die Erfindung als brauchbar und beſonders für Frei- und Armen-Schulen, denen jede Erſparniß für Schreib-Materialien wichtig ſein muß, berückſichtigungswerth erſcheinen laſſen. Das Miniſterium hat es deshalb für angemeſſen gehalten, die Königliche Regierung hierauf aufmerkſam zu machen und den Fabrikanten angewieſen, Derſelben zur Probe ein Dutzend Schreibebücher nebſt dem erforderlichen Dintenpulver zuzuſenden. Die Königliche Regierung hat dieſe Exemplare in geeigneter Weiſe zu vertheilen, die nöthigen Verſuche anſtellen zu laſſen und in ſo fern dieſe die Nützlichkeit der Erfindung bewähren ſollten, die Schul-Inſpektoren und Vorſteher von Schulen darauf aufmerkſam zu machen.

Ueber die Ablieferung der Exemplare erwartet das Miniſterium die Anzeige der Königlichen Regierung. (Cirk. des Königl. Miniſterii der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 28ſten Mai 1836. An die Königlichen Regierungen. Nr. 10,205.)

2. (Kanoniſches Alter der evangel. Predigtamts-Kandidaten.) Zur Beſeitigung der hinſichtlich des kanoniſchen Alters der evangeliſchen Predigtamts-Kandidaten angeregten Zweifel hat das Königl. Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittelſt Reſcriptes vom 14. d. Mts. feſtgeſetzt, daß in dem ganzen Umfange der Rhein-Provinz die Vollendung des 25ſten Lebensjahres künftig zur Ordinations-Fähigkeit der evangeliſchen Kandidaten des geiſtlichen Amtes erfordert werden ſoll. (Publ. des Königl. Ober-Präſidii der Rhein-Provinz vom 26. April 1836. Kölner Amtsbl. S. 125.)

3. (Geſundheits-Atteſte für Seminar-Aſpiranten.) Es ſind Fälle vorgekommen, daß Schullehrer- und Lehrerinnen-Seminar-Aſpiranten, welche bei ihrer Anmeldung zur Aufnahme in die Anſtalt günſtig lautende Geſundheits-Atteſte eingereicht hatten, einige Monate nachher bei ihrer Aufnahme ſo ſchwächlich und kränklich befunden wurden, daß ſie bald wieder

entlaſſen werden mußten. Wir finden uns hierdurch veranlaßt, den Herren Kreis-Phyſikern, bei welchen ſolche Atteſte nachgeſucht werden, die nöthige Vorſicht und Genauigkeit bei der Anfertigung derſelben angelegentlichſt zu empfehlen. Zugleich fordern wir die Herren Schul-Inſpektoren, Pfarrer und Schullehrer auf, mit darauf zu achten, daß nicht junge Leute, deren Geſundheitszuſtand Bedenklichkeit erweckt, angeregt oder ermuntert werden, ſich dem eine gute Geſundheit erfordernden Schulamte zu widmen. (Publ. des Königl. Provinzial-Schul-Kollegii zu Münſter vom 26. April 1836. Arnsberger Amtsbl. S. 112.)

4. (Das Verfahren bei der Aufnahme von Gemüthskranken in die Irren-Anſtalt zu Sorau und von Korrigenden in die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Luckau.) Mit Hinweiſung auf das Regulativ über die Gründung und Verwaltung eines Landarmen-Fonds für die Niederlauſitz*) werden die ſämmtlichen Polizei-Behörden auf die darin enthaltenen Beſtimmungen aufmerkſam gemacht, welche in Beziehung auf die Aufnahme, die Einlieferung und Unterhaltung der Gemüthskranken, welche der Irren-Anſtalt zu Sorau übergeben werden ſollen, §§. 6 bis 10, und auf die Einlieferung der Korrigenden in die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Luckau, §§. 12 bis 16, erlaſſen worden ſind.

Die Aufnahme eines jeden Gemüthskranken aus der Niederlauſitz in die Irren-Anſtalt zu Sorau, inſofern die Fürſorge des Landarmen-Fonds für denſelben in Anſpruch genommen wird, muß aus den Städten von den Magiſträten oder Ortspolizei-Behörden und auf dem platten Lande von den Landräthen bei der unterzeichneten Regierung, unter Einreichung des rechtskräftigen Wahn- oder Blödſinnigkeits-Erkenntniſſes, nachgeſucht werden. Gleichzeitig ſind die Beweismittel beizubringen, daß der betreffende Gemüthskranke ſelbſt unvermögend iſt und keine vermögende zu ſeiner Unterhaltung geſetzlich verpflichtete Verwandte vorhanden ſind, um die Verbindlichkeit des Landarmen-Fonds zur Fürſorge prüfen und feſtſtellen zu können. Bei der erkannten Zuläſſigkeit der Aufnahme des Gemüthskranken in die Irren-Anſtalt wird ſodann der Direktorial-Kommiſſion der letztern davon Mittheilung gemacht werden, um die Aufnahme-Ordre zu erlaſſen.

Die Einlieferung eines ſolchen Gemüthskranken muß von der Kommune, welcher derſelbe angehört, bewirkt werden, welche auch dafür zu ſorgen verbunden iſt, daß der Gemüthskranke bei ſeiner Einlieferung die verfaſſungsmäßige Ausſtattung in die Irren-Anſtalt mitbringe. Dieſe Ausſtattung beſteht in einem doppelten Kleidungs-Anzuge, 4 guten Hemden und ebenſo viel Paar Strümpfen. Außerdem müſſen anſtatt des mitzubringenden Bettes 10 Thaler an die Inſpektion der Irren-Anſtalt gezahlt werden.

Sollte aber der Gemüthskranke heimathlos und keine Kommune oder Korporation vorhanden ſein, welche ſich deſſelben anzunehmen hat, ſo erfolgt die Einlieferung in die Irren-Anſtalt für Rechnung des Landarmen-Fonds, auch fällt in dieſem Falle die Ausſtattung weg.

Auf vermögende Gemüthskranke, deren Aufnahme in die Irren-Anſtalt gewünſcht wird, finden die vorſtehenden Beſtimmungen keine Anwendung. Die Aufnahme derſelben kann unmittelbar bei der Direktorial-Kommiſſion der Irren-Anſtalt nachgeſucht und wegen der zu zahlenden Unterhaltungskoſten und der übrigen Bedingungen mit derſelben unterhandelt werden.

Arbeitsſcheue, dem Müßiggange, der Liederlichkeit und dem Vagabondiren ergebene Individuen können nur auf Verfügung der unterzeichneten Regierung in die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu Luckau eingeliefert werden. In vorkommenden Fällen der Art ſind die erforderlichen Anträge in den Städten von den Orts-Polizei-Behörden und bezüglich auf das platte Land von den Landräthen anzubringen, worauf ſodann, wenn die Korrektion für nothwendig erachtet wird, die Autoriſation zur Einlieferung des Korigenden ertheilt und wegen Aufnahme deſſelben und der Dauer der Korrektion Verfügung erlaſſen werden wird.

*) Sp. 370 d. Bl.

Digitized by Google

Der Transport in die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt erfolgt bei Korrigenden aus der Niederlauſitz auf Koſten der betreffenden Kommunen, bei heimathloſen aber auf Koſten des Landarmen-Fonds.

Die bei Einlieferung eines einheimiſchen Korrigenden autoriſirte Behörde muß dafür ſorgen, daß derſelbe gehörig bekleidet der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt übergeben werde. Wenn dies unterlaſſen werden ſollte, ſo wird die Anſchaffung der nothwendigen Bekleidungs-Gegenſtände durch die Inſpektion der Anſtalt auf Koſten der betreffenden Behörde erfolgen. Die Bekleidung heimathloſer Korrigenden iſt dagegen der Straf- und Beſſerungs-Anſtalt zu überlaſſen.

Was die Fürſorge des Niederlauſitz'ſchen Landarmen-Fonds für heimathloſe oder ſolche Arme in der Niederlauſitz betrifft, für welche weder Verwandte noch Korporationen oder Kommunen und Inſtitute zu ſorgen geſetzlich verpflichtet ſind, ſo enthalten darüber die §§. 17, 18 und 19 der Regulativs genaue Beſtimmungen, nach welchen die betreffenden Behörden in vorkommenden Fällen zu verfahren haben. (Publ. der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. vom 20. Mai 1836. Amtsbl. S. 167.)

5. (Den Steinkohlen-Bergbau im Kreiſe St. Wendel betr.) In Folge Reſcripts des Königl. Finanz-Miniſterii vom 11. April 1836 machen wir hiermit bekannt, daß in den Gemeinde-Bezirken des Kreiſes St. Wendel, Steinbach, Wetſchhauſen, Oberlinxweiler, Niederlinxweiler, Dörbach, Werſchweiler, Urexweiler, Mainzweiler, Remmesweiler, Oberkirchen, Hauptersweiler und Krügelborn der Steinkohlenbergbau dem Landesherrn ganz ſo und unter den nämlichen Modalitäten in Beziehung auf die den Gemeinden zugeſtandenen Steinkohlen-Bedarfs-Bewilligungen, wie in dem durch den Pariſer Friedensſchluß erworbenen ehemaligen Naſſau-Saarbrückenſchen Landgebiete, reſervirt bleiben und daher Niemanden weiter eine Conceſſion zum Steinkohlenbergbau ertheilt werden ſoll.

Alle fernere Conceſſions-Bewerbungen auf Steinkohlenbergbau in den bezeichneten Gebietstheilen ſind daher zu vermeiden, da ihnen keine Folge gegeben werden kann. (Publ. des Königl. Preuß. Oberbergamts für die Niederrheiniſchen Provinzen zu Bonn vom 24. April 1836. Trierſches Amtsbl. S. 182.)

6. (Die Handels-Verhältniſſe mit Baden betr.) In Folge eines Erlaſſes des Königl. Finanz-Miniſterii vom 25. v. M. II. 2439, und mit Bezug auf das Publikandum vom 23. Dezember a. p.*) werden die Behörden und das Publikum davon benachrichtigt, daß im Großherzogthum Baden, welches nach dem durch die Geſetzſammlung publizirten Vertrage vom 12. Mai 1835 dem Zoll-Verein beigetreten iſt, und deſſen Unterthanen daher, wie ſich von ſelbſt verſteht, ebenfalls nach der den Behörden mitgetheilten Cirkular-Verfügung vom 2. Oktober zu behandeln ſind, die in den Anlagen des oben erwähnten Publikandums vorgeſchriebenen Legitimationen von den Bezirks-Aemtern des Großherzogthums Baden ausgefertigt werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Poſen vom 16. März 1836. Amtsbl. S. 162.)

7. (Garnhandel betr.) Erneuerte Klagen auswärtiger Handlungshäuſer über zunehmende Verſchlechterung der Geſpinnſte aus hieſigem Regierungsbezirk, über Unregelmäßigkeit in der Fadenzahl des Linnengarns und der Haspel ꝛc. geben uns dringende Veranlaſſung, die Herren Kreis-Landräthe und die Lokal-Polizei-Behörden gemeſſenſt hierdurch aufzufordern, dem wichtigen Gegenſtande ihre beſondere und nachhaltige Aufmerkſamkeit zu widmen, und nach Kräften dahin zu wirken, daß dem gerügten Uebelſtande, wodurch der Abſatz der Garne nothwendig nur erſchwert werden muß, in allen Beziehungen abgeholfen werde.

Wir bringen zugleich

in Bezug auf die Kreiſe Minden, Lübbecke, Herford, Bielefeld und Halle

unſere Verordnung vom 5. Juni 1817 — Amtsbl. 1817, S. 274 — hierdurch in Erinnerung, und verweiſen

*) Sp. 73 d. Bl.

rückſichtlich der Kreiſe Wiedenbrück, Paderborn, Höxter, Büren und Warburg

auf die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. XX. §§. 1441 — 1450. (Publ. der Königl. Reg. zu Minden vom 5. Mai 1836. Amtsbl. S. 136.)

8. (Kutſcher-Böcke der Perſonen-Fuhrwerke.) Mit höherer Genehmigung wird für den diesſeitigen Regierungsbezirk, zur Verhütung von Unglücksfällen, hierdurch von uns die polizeiliche Vorſchrift erlaſſen, daß der Gebrauch eines vor oder neben den Sitzbänken der Perſonen-Fuhrwerke angebrachten niedrigen Sitzbocks oder Fußbretts für den Wagenführer nur dann zuläſſig iſt, wenn die dem Unternehmer des Perſonen-Fuhrwerks nächſtvorgeſetzte Orts-Polizei-Behörde den Gebrauch eines ſolchen beſonderen Kutſcherbocks nach der jedesmaligen Einrichtung deſſelben, und nach dem Bau des Wagens, weder für gefährlich noch unanſtändig erachtet, und auf Grund dieſer polizeilichen Beurtheilung in jedem einzelnen Falle geſtattet. Ohne eine derartige Erlaubniß iſt der Wagenführer verpflichtet, ſeinen Platz auf der vorderſten Sitzbank in dem Wagen ſelbſt zu nehmen. Jede Uebertretung dieſer Verordnung iſt von den Polizei-Behörden zur Unterſuchung zu ziehen, und mit einer Polizeiſtrafe von 2 Thalern zu belegen. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 17. Mai 1836. Amtsbl. S. 139.)

9. (Beaufſichtigung der Lehm- und Sandgruben betr.) Neuerdings haben ſich wieder mehrere Unglücksfälle ereignet, welche bei gehöriger Beachtung der ſeit längerer Zeit beſtehenden und bekannt gemachten Vorſchriften, wegen polizeilicher Beaufſichtigung ſolcher Gruben, hätten vermieden werden können. Indem wir deshalb auf unſer, im Amtsbl. de 1833, S. 369, enthaltenes Publikandum vom 22. Auguſt deſſelben Jahres verweiſen, beſtimmen wir noch ausdrücklich, daß die Seitenwände der Sand- und Lehm- oder ſonſtigen Erdgruben nicht zu ſteil angelegt und nicht ausgehölt werden dürfen, ſondern, daß dieſelben, wie die nebenſtehende Figur zeigt, eine ſolche Böſchung (Doſſirung od. Anlage) erhalten müſſen, daß die Winkel bei V nach Maaßgabe der Feſtigkeit des Bodens 5 bis 20 Grade betragen, bei welcher letztern Steigung der Wände dieſe ungefähr eine halbfüßige Doſſirung bilden, ſo daß nämlich die horizontale Breite der Böſchung die Hälfte der ſenkrechten Höhe derſelben, oder was gleich bedeutend iſt, der Tiefe der Grube beträgt.

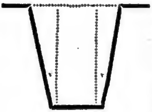

Die Polizei-Obrigkeiten haben hiernach die Gefahrloſigkeit der Anlage ſowohl bei den beſtehenden als den neu anzulegenden Gruben ſorgfältig zu kontrolliren, damit dem Einſturze derſelben und hierdurch den Unglücksfällen für die in letzteren beſchäftigten Arbeiter gänzlich vorgebeugt werde. (Publ. der Königl. Reg. zu Aachen vom 2. März 1836. Amtsbl. S. 93.)

10. (Die Ausgrabung und Aufbewahrung der zum Handel beſtimmten Thierknochen betr.) Ueber das Ausgraben und die Aufbewahrung der zum Handel beſtimmten Thierknochen ſetzen wir Nachſtehendes feſt:

1) Es darf keiner nach Willkühr an jedem beliebigen Platze Knochen ausgraben, ſondern muß ſich vorher bei der Orts-Polizei-Behörde melden.
2) Die Orts-Behörde, ſowohl in den Städten als auf dem Lande, hat das Nachgraben nach Thierknochen nur dann nachzugeben, wenn ſie ſicher iſt, daß auf den beabſichtigten Grabeſtellen nicht früherhin einmal Menſchen begraben, oder Knochen von ſolchen Thieren verſcharrt worden, die an anſteckenden Thierkrankheiten krepirt ſind.
3) Bei den zum Ausgraben beſtimmten Thierknochen hat die Behörde darauf zu ſehen, daß dieſe Knochen von allem Fleiſche und Sehnen nicht nur befreit, ſondern auch trocken und ohne Verweſungsgeruch ſind.

Digitized by Google

4) Den Aufkäufern dieſer Knochen iſt es bei Strafe von 20 Thl. anzudeuten, daß ſie nicht andere als reine, trockene und nicht übelriechende Knochen kaufen.

5) Ferner iſt es den Käufern derſelben nicht zu geſtatten, daß ſie willkührlich die Aufbewahrungsorte wählen, ſondern ſie haben dieſe vorher der Behörde in Vorſchlag zu bringen, und dieſe unter Zuziehung des Kreis=Phyſikus darauf zu halten, daß die Lagerungsplätze gänzlich außerhalb den bewohnten Gegenden liegen, wo die Beſitzer der Knochen für Trockenheit und Luftzug zu ſorgen haben.

6) Die Polizei=Behörde muß von Zeit zu Zeit, wenigſtens alle 3 Monate, die Aufbewahrungsörter revidiren und ſich überzeugen, daß den Vorſchriften ad 4 genügt ſei.

7) Bei jedem Uebertretungsfalle obiger Beſtimmungen hat der Contravenient außer den feſtgeſetzten Strafen auch die veranlaßten Koſten der Unterſuchung zu tragen. (Publ. der Königl. Reg. zu Königsberg v. 13. Mai 1836. Amtsbl. S. 120.)

11. (Betr. die Sicherſtellung der zur Elb=Strom=Regulirung angelegten Faſchinenwerke und Weidenpflanzungen gegen Beſchädigung durch Diebſtahl.) Die zur Strom=Regulirung an der Elbe angelegten Buhnen und ſonſtigen Faſchinenwerke und Weidepflanzungen ſind bisher häufig durch Diebſtahl beſchädigt, und dadurch erhebliche Nachtheile für die Schifffahrt, für die Deiche und für die Beſitzer der Ländereien, welchen durch die gedachten Anlagen Schutz gewährt werden ſoll, herbeigeführt worden.

Wir fordern die Polizei=Behörden, ſo wie alle zur Beaufſichtigung jener Anlagen verpflichtete Beamte dringend auf, genau zu kontroliren, um der Beſchädigung derſelben durch Diebſtahl vorzubeugen, oder doch die Diebe zu entdecken und zur Beſtrafung anzuzeigen.

Allen denjenigen, welche ſolche Diebe ſo zur Anzeige bringen, daß ſie beſtraft werden können, wird eine Prämie bis zu dem Betrage von 10 Thlr. verheißen. Dabei bemerken wir, daß Beſchädigungen der gedachten Anlagen, mit welchen ein Diebſtahl nicht verbunden iſt, nach den durch das Amtsblatt erlaſſenen Publikanbis vom 13. Juni 1818 und 10. Januar 1823 durch eine Polizeiſtrafe von 10 Thalern gerügt werden, von welcher der Denunciant den dritten Theil erhält. (Publ. der Königl. Reg. zu Magdeburg vom 9. Mai 1836. Amtsbl. S. 136.)

12. (Die Beſtrafung der Contraventionen gegen die zur Verhütung des Verbreitens der Rotz= und Wurmkrankheit unter den Pferden gegebenen Vorſchriften betr.) In unſerer Amtsblatt=Bekanntmachung, die Verhütung des Verbreitens von Rotz und Wurm unter den Pferden betreffend, vom 24. Mai 1831 (Amtsbl. pro 1831, Stück 20) iſt sub 1 jeder Eigenthümer eines der Rotz= und Wurmkrankheit verdächtigen Pferdes verpflichtet worden, der Polizei=Behörde von der Krankheit ſofort Anzeige zu erſtatten und ſich jedes Zuſammenſpannens und Austreibens deſſelben mit andern Pferden zu enthalten. Ferner ſoll er, wie ad 3 und 4 vorgeſchrieben iſt, ſobald ermittelt iſt, daß wirklich ſein Pferd von der Rotz= oder Wurm=Krankheit ergriffen worden, das davon befallene Pferd unverzüglich tödten, die mit demſelben in Berührung gekommenen Sachen und Geräthe, Eimer, Krippen, Raufen, Sielzeug ꝛc. mit heißer Lauge ſorgfältig reinigen und die Ställe mit Kalk übertünchen laſſen, auch die im letztern Fall mit dem rotzkranken zuſammengeſtandenen Pferde als verdächtig von den übrigen trennen, mit eigenem Stallgeräthe verſehen und ihren Zuſtand ſtreng beobachten. Unter No. 6 der fraglichen Bekanntmachung iſt ferner vorgeſchrieben, daß auch ſchon jedes Pferd, welches an einer verdächtigen und ſo leicht in Rotzkrankheit übergehenden Druſe, Strengel und dergleichen leidet, eben ſo wie es Hinſichts der Räude geſchehen muß, mit den zu ſeiner Wartung und Futterung nöthigen Geräthſchaften in einem beſonderen Lokal von den übrigen zu trennen iſt, bis daſſelbe von den Sachverſtändigen für geſund erklärt worden, worauf alsdann die mit ihm in Berührung geweſenen Geräthſchaften, Krippen und Raufen mit heißem Waſſer ſorfältig gereinigt werden müſſen. Unter Nr. 10 endlich iſt

feſtgeſetzt, daß derjenige, der dieſen polizeilichen Anordnungen zuwiderhandelt, im Fall durch dieſe Nichtbefolgung derſelben die weitere Verbreitung der Krankheit veranlaßt worden, in diejenige Strafe verfällt, welche das Allgemeine Landrecht Th. II. Tit. 20. §. 1506 und 1507 vorſchreibt, mithin ſechsmonatliche bis zehnjährige Zuchthaus= oder Feſtungsſtrafe verwirkt hat. Für den Fall aber, daß durch die Uebertretung dieſer ad 1, 3, 4 und 6 der bezeichneten Bekanntmachung vom 24. Mai 1831 auch keine weitere Verbreitung der Krankheit bewirkt worden iſt, ſetzen wir jetzt auf Grund der nunmehr publicirten ſanitäts=polizeilichen Vorſchriften vom 8. Auguſt v. J. §. 119 und 120 und §. 23 (Geſetzſ. pro 1835 S. 240 sq.), deren Beachtung, ſo wie auch der der Geſetzſ. 1835 anhangsweiſe beigefügten Belehrung über anſteckende Krankheiten wir den Unterbehörden ſo wie dem Publikum ernſtlich empfehlen, hiemit eine Strafe von 5 Thlr. Geld= oder achttägigem Gefängniß feſt, und bemerken noch, daß da unter 1, 4 und 6 der Bekanntmachung vom 24. Mai 1831 die Abſonderung jedes der Rotz= und Wurmkrankheit verdächtigen Pferdes von den übrigen noch geſunden vorgeſchrieben iſt, natürlich auch jeder Verkauf und Tauſch der unter den zu 1, 4 und 6 angeführten Umſtänden des Rotzes verdächtigen Pferde ſo lange unterbleiben muß, bis die Krankheit völlig aufgehört hat, und dieſelben von den Sachverſtändigen für ganz geſund erklärt worden ſind, und wird unfehlbar auch denjenigen die nunmehr feſtgeſetzte Strafe von 5 Thlr. oder 8 Tagen Gefängniß treffen, der eine Uebertretung dieſes hier hier ausgeſprochenen Verbots ſich zu Schulden kommen läßt. Uebrigens verſteht ſich auch von ſelbſt, daß die unter 9 in unſerer Bekanntmachung von 1831 bei Strafe von 5 Thlr. für den Fall der Uebertretung gegebene Vorſchrift, in Betreff der Obliegenheiten der Gaſtwirthe, nach wie vor ſtreng zu befolgen iſt, ſo wie auch überhaupt die ſtrenge Beachtung der fraglichen Bekanntmachung hiemit in Erinnerung gebracht wird. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 7. Mai 1836. Amtsbl. S. 146.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber die Mittel, in dem höheren Bürgerſtande eine höhere Theilnahme an ſtädtiſchen Angelegenheiten zu erwecken.

(Fortſetzung.)

Die Hoffnung, daß früh oder ſpät auf allen unſern Hochſchulen dergleichen vorbereitende Vorträge über die Städte=Ordnung gehalten und beſucht werden möchten, wird nicht eitel genannt werden, wenn man ſich erinnert, daß auch die Darſtellung des Allgemeinen Landrechts erſt ſpät ein Gegenſtand akademiſcher Vorträge geworden iſt. Aber wenn ſie auch erfüllt werden ſollte, ſo würde es doch ein Irrthum ſein, von dieſen Vorträgen alles Heil zu erwarten. Man darf nicht vergeſſen, zuförderſt, daß in ihnen nur eine Anleitung, ein Grundriß gleichſam, gegegben werden könnte, jedem Einzelnen aber überlaſſen bleiben müßte, ſelbſtſtändig das Weſen der Städte=Verfaſſung zu ergründen; ſodann, daß in der Regel nur die eigentlich wiſſenſchaftlich Gebildeten durch dieſe Vorträge belehrt zu werden Gelegenheit haben. Alle diejenigen, die nicht Hochſchulen zu beſuchen pflegen, das heißt im Allgemeinen derjenige Theil des höhern Bürgerſtandes, welcher oben den Staats=Beamten gegenübergeſtellt wurde, bedürfen anderer Wege, um zu einer das Weſen der Sache ergreifenden, daſſelbe von örtlichen Zufälligkeiten abſondernden Kenntniß der Städte=Verfaſſung zu gelangen.

Digitized by Google

Die Aufgabe iſt: ein Mittel zu finden, welches gleichzeitig den Staats-Beamten es erleichtert, möglichſt ſicher ihre auf der Hochſchule erlangte allgemeine Kenntniß der Städte-Ordnung zu vervollſtändigen, beſtimmter zu machen und zu berichtigen, (das Bild, das ihnen der Lehrer gegeben, mit dem Originale zu vergleichen); ſodann, den ſonſtigen Gliedern des höhern Bürgerſtandes einen Erſatz für ſolche ihnen unzugängliche Belehrung und zugleich die Möglichkeit zu gewähren vermöchte, mit einer allgemeinen Kenntniß eine beſondere, ins Einzeln gehende zu erlangen. Es leuchtet ein, daß das Mittel unmittelbar in der lebendigen Anwendung der Verfaſſung gegeben ſein muß, und daß es in ſchöner Wechſelwirkung zugleich Kenntniß und Liebe zu derſelben gewähren wird. Könnte es in etwas Anderem beſtehen, als in der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verſammlungen?

Herr von Savigny*) betrachtet die Oeffentlichkeit der Sitzungen der Stadtverordneten — von ſeinem Standpunkte aus — als ein wichtiges Mittel, die Verwaltung der Städte gegen die Untreue der Stadtverordneten zu ſichern, ſie zu vervollkommnen, und als einen aus dem Prinzip des Geſetzes hervorgehenden Fortſchritt. Denn es iſt wohl in der That der Natur der Sache angemeſſen, daß die Wähler die Aufſicht über das Benehmen der Gewählten haben. Sie wählen dieſe im Vertrauen auf ihren Bürgerſinn, ihre Pflichttreue und ihre Geſchicklichkeit. Soll dieſes Vertrauen auf Ueberzeugung und nicht auf dunkle Ahnung gegründet ſein, ſo muß es Mittel geben, das Benehmen der Gewählten zu prüfen. — So einleuchtend es nun aber auch iſt, welchen ſegensreichen Einfluß auf die Verwaltung die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verſammlungen haben würde und müſſe; ſo gewinnt dennoch dieſe letztere eine höhere Bedeutſamkeit, wenn man den Einfluß ins Auge faßt, den ſie nothwendig auf die Kenntniß über das Weſen der Städte-Ordnung ausüben muß. Denn durch dieſen Einfluß würde ſie nothwendig die Theilnahmloſigkeit des höhern Bürgerſtandes vermindern und mit der Kenntniß auch die Liebe erwecken. Erſt dann aber erhält die Städte-Verfaſſung ihr eigentliches Leben; die ſchönſten Kräfte, die ihr bis dahin faſt entzogen waren, ſtrömten ihr dann erſt im reichſten Ueberfluſſe zu.

Es kann nicht verkannt werden, daß die Erörterungen einer Verſammlung, die ohne Zeugen verhandelt, weit mehr die Natur von Abſtimmungen eines Kollegiums erhalten, als es dem Grade der Geſchäftskenntniſſe, der von den Stadtverordneten im Allgemeinen entwickelt wird, angemeſſen iſt. Einem Kollegium von geſchäftserfahrenen Männern, die lediglich ihrem Verwaltungsberuf obzuliegen haben, mögen ſolche oft nur in einzelnen Worten angedeutete Berathungen genügen, denn ſie ſind ſich ſtets der allgemeinen Gründe ihres Verfahrens bewußt. Nicht ſo bei Männern, welche aus ihren mannigfaltigſten Berufsgeſchäften zur Berathung der ſtädtiſchen Angelegenheiten zuſammentreten. Wie vortheilhaft für ihre Kenntniß der Stadt-Verfaſſung muß es ſein, wenn bei den einzelnen wichtigeren Fällen ausdrücklich auf die einfachen Grundſätze zurückgewieſen, deren nothwendiger Zuſammenhang mit dem vorliegenden Falle erläutert und entwickelt wird! Wie ſehr gewinnt ihre Kenntniß, bisher oft genug durch die Mannigfaltigkeit der einzelnen Anwendungen verwirrt und unklar über das Verhältniß derſelben zu den Prinzipien der Städte-Ordnung, durch dieſe lichtvolle Zuſammenſtellung der erſten Gründe und ihrer Folgerungen an Klarheit und Ueberſichtlichkeit! Wie gewinnt nun erſt ſo manches Ueberſehene, wenig Beachtete ſeine Bedeutung und wie verbinden ſich die einzelnen leitenden Grundſätze zu einem lebenvollen Ganzen aus dem in glücklicher Fülle das Heil und der Frieden der Stadt quillt! Wem aber wäre es unbekannt, daß in dem Augenblicke, wo die Berathungen einer Verſammlung offenkundig geführt werden, in ihnen die angedeutete Verwandlung vorgehe!

Wenn nun auf dieſe Weiſe in dem Schooße der Verſammlung die Kenntniß der Städteordnung eine lebendige,

*) In ſeiner Apologie der revidirten Städteordnung (Ranke, hiſtoriſch-politiſche Zeitſchrift 1832. 3. Heft, S. 389—414) ſagt er zum Schluß: „Darüber zwar ſind Alle einverſtanden, „daß eine ſtädtiſche Bürgerſchaft ihre Angelegenheiten nicht „wohl ſelbſt wahrnehmen kann, ſondern nur durch gewählte „Vertreter; ja auch ſelbſt eine große Zahl dieſer Ver„treter wird dem Zweck nicht förderlich ſein. Allein eben „dieſe nützliche, ja nothwendige Geſchloſſenheit iſt wieder „nicht ohne Gefahr. In dem Kreiſe der Stadt-Verordne„ten kann nämlich eine kleinliche, engherzige Anſicht die Mehr„heit erlangen und behaupten, und der beſſere Sinn der „Minderzahl und der übrigen Bürgerſchaft wird dagegen „nichts ausrichten können. Dieſe Gefahr aber würde durch „eine angemeſſene Publicität in den Verhandlungen und der „Beurtheilung der ſtädtiſchen Geſchäfte ſehr vermindert wer„den. Mit dieſer Publicität meine ich nicht etwa öffentliche „Sitzungen im gewöhnlichen Sinne des Worts, d. h. mit „Zulaſſung des größern, unbeſtimmten Publikums; (die ſäch„ſiſche St. O. §. 170 verweiſet die Beſtimmung über öffent„liche Sitzungen in die Statuten jeder Stadt) denn ein ſol„ches iſt in kleineren Städten gar nicht vorhanden, in den „größern aber würde deſſen Anweſenheit weit öfter ſchädlich „als vortheilhaft ſein. Dagegen wäre es vielleicht zweckmä„ßig, wenn alle wirkliche Bürger der Stadt, ja auch alle „diejenigen, welche das Recht haben, Bürger zu werden (wie „z. B. nach der preußiſchen St. O. §. 16 ein großer Theil „der in einer Stadt wohnenden Staatsbeamten, welche Bür„ger werden können, ſobald ſie es wollen), den freien Zutritt „zu den Berathungen der Stadtverordneten erhielten, ohne „ſich ſelbſt einmiſchen zu dürfen, und nur damit ſich über „die Gegenſtände der Berathung eine öffentliche Meinung „bilden und ausſprechen könne, und damit die künftigen „Wahlen mit gründlicherer Sachkenntniß geſchehen mögen. „Um dieſen Zutritt fruchtbarer zu machen, wäre es vielleicht „räthlich, vor jeder Sitzung in dem Sitzungsſaal ein Ver„zeichniß der ſchon bekannten Gegenſtände der Berathung „auszuhängen. Zu demſelben Zweck würde es führen, wenn „außerdem den Stadtverordneten das Recht gegeben würde, „nicht nur in ihrer Geſammtheit, ſondern wenn ſich wenig„ſtens eine beſtimmte Zahl (z. B. der vierte Theil) darüber „vereinigte, den Druck einer Verhandlung und die Verthei„lung an die Bürgerſchaft zu verlangen. (Die ſächſiſche „St. O. §. 170 erlaubt der Verſammlung den Druck zu be„ſchließen, und eine ähnliche Beſtimmung enthält die preu„ßiſche Inſtruktion Behufs der Geſchäftsführung der Stadt„verordneten §. 41. Allein dadurch wird der oben angege„bene Zweck nicht erreicht, der vielmehr dahin geht, einer „übelgeſinnten Majorität entgegenzuwirken; eine ſolche Ma„jorität wird gewiß auch den Druck verwerfen.) Die Vor„theile dieſer Publicität würden aber natürlich noch ſehr er„höht werden, wenn Gegenſtände der ſtädtiſchen Verwaltung „eine ſo allgemeine Theilnahme erregten, daß auch außer „dem Kreiſe der Behörden ſachkundige Männer, Wünſche und „Rathſchläge öffentlich mittheilten.“ —

Digitized by Google

das Mark derſelben ergreifende wird, ſo gewinnt dieſelbe auch außerhalb der Verſammlung in der Zuhörerſchaft. Dieſe beſteht aus der Auswahl der Bürger, die vielleicht zum Theil in dieſen Reihen unten ſelbſtthätig wirkten und mit aufgeregter, geſpannter Theilnahme den Verhandlungen folgen. Jedes Wort tönt in ihnen wieder, und wie in der Verſammlung die rein äußerliche Kenntniß mehr und mehr eine innere wird, ſo erhebt ſich auch die Zuhörerſchaft vom Buchſtaben zum Geiſt, von der örtlichen Verwirklichung und deren Schwächen zu dem Weſen der Städte-Ordnung. Ein geiſtiger Zuſammenhang bildet ſich zwiſchen der Verſammlung und den Zuhörern; hier wie dort wächſt die Liebe für die Stadtverfaſſung, erglüht die reine Begeiſterung für das Wohl der Stadt.

(Beſchluß folgt.)

Jahresberichte.

Magiſtrats-Mitglieder.

(Beſchluß.)

21.

Die Pflicht der Stadtverordneten beſchränkt ſich darauf, zu den Magiſtrats-Stellen tüchtige Perſonen zu präſentiren, und diejenigen Beſoldungen zu bewilligen, welche erforderlich ſind, um dergleichen Perſonen die Stellen annehmlich zu machen. Zu etwas Weiterem können ſie nicht angehalten werden. Und da es ihnen freiſteht, eine Magiſtratsperſon nach Ablauf ihrer Dienſtzeit nicht wieder zu wählen, ſondern durch eine andere zu erſetzen, ſo kann ihnen auch nicht die Befugniß abgeſprochen werden, das Einkommen einer zeitherigen Magiſtrats-Perſon, wenn ſie nur obiger Verpflichtung nachkommen, bei ihrer etwanigen Wiedererwählung anders zu normiren. [28])

22.

Die Regulirung der Beſoldungen betreffend, ſo hat man in den Städten, wo die alte Städte-Ordnung gilt, gar häufig die Erfahrung gemacht, daß die Stadtverordneten zu Magiſtratsſtellen keinesweges immer die Beſten, die ſie hätten erlangen können, ſondern häufig die Mindeſtfordernden gewählt haben; ferner, daß die Magiſtrats-Perſonen und die Bürgermeiſter insbeſondere, ſich gegen das Ende ihrer Wahlzeit oft auf Koſten ihres Amtes gegen die Stadt-Verordneten gar zu gefällig bezeigt haben, um ſich ihrer Stimmen zu verſichern. — Um die hieraus hervorgehenden Uebelſtände möglichſt zu vermeiden, ſoll nach §. 98 der revidirten Städte-Ordnung ein Normal-Beſoldungs-Etat aufgeſtellt werden, bei deſſen Aufſtellung der Regierung eine Einwirkung zuſteht und von welchem ohne Genehmigung der Regierung nicht abgewichen werden darf. Ferner iſt auch den beſoldeten Magiſtrats-Perſonen §. 99 eine beſtimmte Penſion zugeſichert worden, theils um ihnen auch bei etwaniger Ungunſt der Stadtverordneten ihre Subſiſtenz zu ſichern und ſie dadurch unabhängiger zu machen, theils um die Stadtverordneten von anderweitigen Wahlen abzuhalten, welche blos aus Luſt zum Wechſel, mit rückſichtsloſer Beſeitigung der zeiherigen Beamten, getroffen werden möchten.

[28]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 20. Februar 1835. Ann. XIX. 151.

Dieſe Zwecke würden gänzlich vereitelt werden, wenn es dem Gutfinden der Stadtverordneten überlaſſen bleibe, die Beſoldungen dadurch willkührlich zu vermindern, daß ſie den Gewählten die Verbindlichkeit auflegen, daraus auch die Bureau-Koſten zu beſtreiten, oder auch daß ſie von den Gewählten eine Verzichtleiſtung auf jeden Penſions-Anſpruch verlangen. Eine beſondere Verabredung iſt zwar nach §. 99 allerdings zuläſſig. Sie kann ſich theils auf eine höhere, als die geſetzliche Penſion beziehen, wenn der Gewählte, der vielleicht der einzige tüchtige Kandidat iſt, nur unter der Bedingung einer ſolchen die Stelle anzunehmen bereit iſt; theils kann ſie auch eine geringere Penſion oder die gänzliche Verzichtleiſtung auf ſelbige betreffen. Immer aber muß eine ſolche Verabredung der Regierung angezeigt werden, da ſie einen weſentlichen Theil des Wahl-Geſchäfts ausmacht. Die Regierung aber wird eine unter ſolchen Bedingungen getroffene Wahl nur dann zu beſtätigen haben, wenn ſie ſich überzeugt, daß die Bedingung beſtehen könne, ohne die obgedachten Zwecke des Geſetzes zu gefährden. — Namentlich wird auch die gänzliche Verzichtleiſtung auf Gehalt oder Penſion, jedoch nur dann genehmigt werden können, wenn die äußere Lage des Kandidaten zweifellos von der Beſchaffenheit iſt, daß ſie ſeine Unabhängigkeit auch ohne das Amt verbürgt und Gewähr leiſtet, daß er ſich, um ſich nach beendigter Wahlzeit die Stimmen der Stadtverordneten zu ſichern, nicht zu dienſtwidriger Konnivenz bequemen werde. [29])

23.

Was die Feſtſetzung ſtädtiſcher Beſoldungen nach Maaßgabe der revidirten Städte-Ordnung betrifft, ſo giebt der §. 98 dieſer Städte-Ordnung den Zweck und die Grenze der den Staatsbehörden zuſtehenden Prüfung der ſtädtiſchen Beſoldungs-Etats ſo genau an, daß eine Ueberſchreitung der denſelben hierdurch zugeſtandenen Befugniß nicht zuläſſig iſt. Nur die Verhütung ſowohl unzulänglicher als übermäßiger Beſoldungen iſt den Staats-Behörden hierbei zur Pflicht gemacht; nirgends iſt ihnen das Recht beigelegt, willkührlich die von den Gemeinden votirten Beſoldungen in Tantiemen zu verwandeln. Auch verdient die Tantieme nicht den Vorzug vor der Beſoldung, da einer Stadt, welche den Erheber durch den Magiſtrat und ihre Stadtverordneten täglich zu kontrolliren vermag, es nicht, wie der Staatsbehörde bei gewiſſen Intraden, von ſo großem Intereſſe iſt, ihn durch einen Antheil an der Einnahme zu ſorgfältiger Einziehung der Gefälle anzuſpornen. Wichtiger dagegen iſt es für die Stadt, dem Rendanten ein ſicheres Einkommen auszuſetzen, auf welches er jedes Jahr rechnen und worauf er ſich einrichten kann, damit er nicht, von der reichlicheren Einnahme des einen Jahres zu größeren Ausgaben verleitet, bei Verringerung derſelben in künftigen Jahren in Verlegenheit gerathe und durch ſolche ſich zu Eingriffen in die Kaſſe hinreißen laſſe. [30])

24.

Die Gehalts-Verhältniſſe wiedergewählter Magiſtrats-Perſonen betreffend, ſo handelt der §. 101 der revidirten Städte-Ordnung von Magiſtrats-Perſonen,

[29]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 13. Jan. 1834. Ann. XVIII. 110. [30]) Dgl. v. 2. Nov. 1834. Ann. XVIII. 103.

Digitized by Google

welchen eine Penſion bereits ausgeſetzt war, deren Penſionen aber ruhen, wenn ihnen ſpäter ein anderes Staats- oder Kommunal-Amt übertragen wird, welches ſie für ihr früheres Dienſt-Einkommen ganz oder unter Zulegung eines Theils der Penſion entſchädigt. Ein ſolches Amt iſt ein Penſionair anzunehmen verpflichtet, wenn es dem früheren Dienſtverhältniſſe gleich oder ähnlich iſt. — Jener §., welcher ſich auf den Fall bezieht, daß eine Penſion ſchon ausgeſetzt war, kann aber auf das Verfahren bei Einführung der Städte-Ordnung Behufs der Ausmittelung der Penſion oder Wiederanſtellung von keinem Einfluſſe ſein. Hier ſteht nothwendig den Stadt-Verordneten die Wahl zwiſchen Anſtellung mit der zeitherigen Beſoldung oder normalmäßigen Penſionirung zu, und die Magiſtratualen können die letztere wählen, wenn ihnen jene nicht zu Theil werden ſoll. Und wie den Stadt-Verordneten, wenn ſonſt die Umſtände ſich dazu eignen, nicht verwehrt werden kann, die zeitherige Beſoldung eines wiedererwählten Beamten unter Genehmigung der Regierung zu erhöhen, ſo iſt auch dem Magiſtratualen das Recht nicht abzuſprechen, mit einem geringeren Gehalte vorlieb zu nehmen. Hat er mit ſolchem die Stelle angenommen, ſo iſt kein Grund vorhanden, die Stadtverordneten, der getroffenen Uebereinkunft entgegen, zur Ausſetzung einer höhern Beſoldung zu zwingen. Auch in dem Falle des §. 101 kann ein ſchon penſionirter Magiſtratsbeamter nicht gehindert werden, in Folge freiwilliger Uebereinkunft eine geringere, als die frühere dotirte Stelle anzunehmen und auf Ergänzung des Einkommens aus der wegfallenden Penſion Verzicht zu leiſten. [31])

25.

Da der Bürgermeiſter ſo wenig in dem Rang-Reglement, als in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 12ten November 1831 wegen der Civil-Uniformen gedacht iſt, und dieſelben übrigens nicht Staats-, ſondern Kommunal-Beamte ſind, ſo ſind ſie zur Tragung einer Uniform nicht ermächtigt, wenngleich die ausſchließlich für die exekutiven Polizei-Dienſte angeſtellten Beamten, aber auch nur dieſe allein, die Polizei-Uniform tragen dürfen. [32]) Den Bürgermeiſtern und Beigeordneten in der Rhein-Provinz ſteht aus gleichen Gründen keine Uniform zu. [33])

26.

Was das Ausſcheiden der unbeſoldeten, bei Einführung der Städte-Ordnung von 1831 erwählten Magiſtrats-Mitglieder betrifft, ſo kann, da in der revidirten Städte-Ordnung eine beſtimmte Anzahl unbeſoldeter Stadträthe, welche in jeder Stadt angeſtellt werden müſſen, nicht vorgeſchrieben iſt, auch eine allgemeine Regel wegen des gleichmäßigen Wechſels nicht gut gegeben werden; um ſo weniger, als nach §. 91 auch unbeſoldete Magiſtrats-Mitglieder auf Lebenszeit gewählt werden können. Es iſt indeſſen unbedenklich, in das Statut einer jeden Stadt, wo es für nothwendig angeſehen wird, Beſtimmungen dieſer Art aufzunehmen. [34])

[31]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 28. April 1834. Ann. XVIII. 410. [32]) Dgl. vom 16ten Juni 1834. Ann. XVIII. 464. [33]) Dgl. v. 26. Mai 1834. Ebend. [34]) Dgl. v. 2. Auguſt 1833. Ann. XVIII. 1037.

27.

Ueber das Geſuch, die Stellung der auf 6 Jahre gewählten Magiſtrats-Perſonen in den mittleren und kleinen Städten durch Beilegung eines Anſpruchs auf Penſion zu ſichern, ſiehe den 5. Brandenburgſchen Landtags-Abſchied vom 26. Oktober 1835. [35])

28.

Der §. 161 der Städte-Ordnung enthält nur Vorſchriften wegen der Penſionirung der Magiſtrats-Beamten für den Fall, wenn ſie nicht wieder erwählt werden, nicht aber für den, wenn ſie ſelbſt auf ihre Penſionirung antragen. Auf den letztern Fall werden daher nur die allgemeinen, in Hinſicht der Staatsdiener geltenden Grundſätze in Anwendung kommen können. Staatsdiener aber, welche über 20, jedoch noch nicht volle 30 Jahre gedient, haben nur einen Anſpruch auf ⅓, nach 30jährigem Dienſte aber auf die Hälfte ihrer Beſoldung. [36])

29.

Die Verpflichtung der Stadtgemeinden zur Penſionirung ihrer Beamten konſtituirt ein privatrechtliches Verhältniß, welches zwar in Gemäßheit der adminiſtrativen Geſetze unter Leitung der Verwaltungs-Behörde regulirt werden kann, in Beziehung auf welches aber beide Theilen freiſteht, ihre vermeintlichen wechſelſeitigen Anſprüche, wie in Beziehung auf jedes andere Privatrecht, im Rechtswege geltend zu machen.

Sobald dieſer von einem oder dem andern Theile beſtritten iſt, hört die Einwirkung der adminiſtrativen Behörde auf, denn es handelt ſich hier nicht um Verfolgung eines öffentlichen Zweckes, ſondern lediglich um Regulirung einer ſtreitigen Privat-Gerechtſame, bei welcher die Verwaltung nicht mehr betheiligt iſt. Die Regierung kann alſo auch nicht entſcheiden, wie es im Fall eines Prozeſſes über die Penſions-Verpflichtung bis zu Austrag deſſelben gehalten werden ſoll, und kann eine ſolche Beſtimmung höchſtens von dem kompetenten Gericht ausgehen. [37])

30.

Die Penſionirung der Magiſtratualen in Bezug auf mitverwaltete Gewerks-Aſſeſſorate betreffend, ſo kommt es darauf an, ob die Gewerks-Aſſeſſorate den Magiſtrats-Mitgliedern auf Lebenszeit übertragen und dergeſtalt mit dem Magiſtrats-Amte verbunden waren, daß ſie ihnen nur mit dem Amte ſelbſt hätten entzogen werden können? Iſt dieſe Frage zu bejahen, ſo müſſen die mit jenem Aſſeſſorate verbundenen Gebühren ohne allen Zweifel als rechtmäßige Amts-Einkünfte betrachtet und daher bei Ausmittelung der Penſion berückſichtigt werden. Entgegengeſetzten Falls aber, wenn nämlich, ſei es auf Beſchluß des Magiſtrats oder auf Antrag der betheiligten Gewerbe, oder auf Befehl der Regierung, ein ſolches Aſſeſſorat ohne Entſchädigung hätte niedergelegt werden müſſen, iſt die damit verbunden geweſene Einnahme nur als ein vorübergehendes Emolument zu betrachtet, auf deſſen Beibehaltung die Magiſtrats-Perſonen keinen Anſpruch hatten, und daß

[35]) Kam. Zeit. II. 54. [36]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 18. Oktober 1834. Ann. XVIII. 1039. [37]) Dgl. v. 5. April 1834. Ann. XVIII. 424.

Digitized by Google

dahin auch bei Feſtſtellung der Penſion nicht zur Berechnung kommt. [38])

[38]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 10ten Mai 1834. Ann. XVIII. 426.

Literatur.

Verfahren in Steuer-Prozeſſen, nach authentiſchen Quellen bearbeitet zum Gebrauch für Rechtsverſtändige, Steuerbeamte und Geſchäftsmänner (von Heffter). Sorau, in Kommiſſion von Friedrich Auguſt Julien, 1836.

Der in der vorbezeichneten Schrift nicht genannte Verfaſſer hat durch dieſelbe allen denjenigen, welche mit einer dahin einſchlagenden Beſchäftigung zu thun haben, einen zweckmäßigen und zuverläſſigen Leitfaden gegeben, der zur Erleichterung der letztern beizutragen geeignet iſt, weil er die Regeln jenes Verfahrens in einer ſyſtematiſchen Aufſtellung angiebt und einer Aufſuchung in den zerſtreuten einzelnen Geſetzen überhebt.

Nach dem Vorworte des Hrn. Verf. hat ihn die zunehmende Bedeutung des großen Zollvereins und der Umſtand zu der Ausarbeitung der Schrift bewogen, daß es vielen dabei betheiligten Geſchäftsmännern an Mitteln und Gelegenheit fehlen werde, die darauf Bezug habenden Geſetze ſich vollſtändig in den größeren, dieſelben enthaltenden Werken anzuſchaffen. Es wäre aber deshalb zu wünſchen geweſen, daß der Hr. Verf. diejenigen Geſetze, womit übrigens die aufgeſtellten Regeln überall belegt ſind, auch den Sammlungen nach, worin ſie zu finden ſind und nöthigenfalls im Texte nachgeleſen werden können, nachgewieſen oder in gleicher Art der Schrift beigefügt hätte, wie dies durch die Beilagen derſelben in einigen Auszügen der A.G.O. und des A.L.R., imgleichen in der Inſtruktion vom 18. Dezember 1813 in Anſehung der exekutiven Einziehung der landesherrlichen Abgaben und Vollſtreckung der in Steuer-Defraudations- und Kontraventions-Sachen rechtskräftig feſtſtehenden Strafen, Gefälle, Koſten und Auslagen geſchehen iſt. Dadurch würde der Hr. Verf. ſeiner Schrift eine ſichere Grundlage gegeben haben, da es ſonſt bedenklich iſt, in einer nicht unwichtigen Geſchäftsführung einer nicht weiter verbürgten Anleitung eines ohnehin nicht einmal genannten Schriftſtellers amtlich zu folgen. Es bleibt daher ſeiner Verdienſtlichkeit noch übrig, eine vollſtändige Sammlung der ſeiner Schrift zum Grunde liegenden Geſetzterte oder deren Auszüge annoch nachzuholen, um dieſelbe hiedurch vollſtändig brauchbar zu machen.

Sie umfaßt in 15 §§. nach einer Einleitung über allgemeine geſetzliche Beſtimmungen die Vorſchriften über

1) Begründung der Anklage und Feſtſtellung des Thatbeſtandes, imgleichen über die etwa erforderliche Hausſuchung;
2) Beſondere Beſtimmungen bei Beſchlagnahme von Waaren und Verfahren wider den Kontravenienten;
3) Verfahren gegen unbekannte Kontravenienten;
4) Vorladung des Angeſchuldigten, wenn derſelbe ein Inländer iſt und wenn derſelbe im Auslande wohnt;
5) Kompetenz;
6) Vernehmung der Angeſchuldigten und Form der Protokolle;
7) Kontumazial-Verfahren;
8) Vernehmung anderer Perſonen und Zeugen, welche von der Sache Wiſſenſchaft haben; über Urkunden und Einnehmung des Augenſcheins;
9) weiteres Verfahren während der Inſtruktion, ſoweit ſelbiges nicht ſchon vor ſelbiger geſchehen iſt, hinſichtlich der Waaren-Beſchlagnahme und des Perſonal-Arreſtes;
10) Schluß der Sache und Abfaſſung des Reſoluts;
11) Publikation des Reſoluts;
12) Rekurs-Verfahren, Anmeldung des Rekurſes, Publikation des Rekurs-Reſoluts;
13) Vollſtreckung der Reſolute durch Aufforderung zur Zahlung, durch Exekution, durch Verwandlung der Geld- in Gefängniß-Strafe, durch Veräußerung der Konfiskate;
14) Stempelpflichtigkeit der Verhandlungen und
15) Koſten mit einer eingeſchalteten Koſten-Taxe.

Dieſe der Schrift vorgedruckte Inhalts-Anzeige vertritt zugleich vollkommen zur bequemen Auffindung der einzelnen Gegenſtände ein Regiſter und bezeichnet den zweckmäßigen Umfang, worin nichts Weſentliches vermißt iſt und auch nichts gefunden worden, welches von den beſtehenden Vorſchriften abwiche.

Die Schrift kann daher mit Ueberzeugung um ſo mehr empfohlen werden, da ſie überdieß wegen der gedrängten Kürze ihres Stoffes als ein überall leicht mitzuführendes Handbuch erſcheint, welches auf der Stelle über das, was zu thun iſt, die gewünſchte Auskunft giebt und ſich hierdurch in allen Richtungen vorzüglich denjenigen nützlich machen wird, welchen hie und da Bekanntſchaft oder Sicherheit in der Geſchäftsführung oder deren einzelnen Gegenſtänden abgeht. 9.

Bücher-Anzeigen.

Von Dr. Groß-Hoffinger's

Geſchichte Joſephs II.

iſt das ſechſte Heft erſchienen und wird das ganze Werk, welches bereits im Manuſcript vollendet iſt, noch im Laufe dieſes Jahres in die Hände unſerer Abnehmer gelangen. Die Verdienſte dieſer ausgezeichneten hiſtoriſchen Arbeit, welche aus den beſten Quellen geſchöpft iſt, ſind von den Sachkundigen und mehreren der berühmteſten Geſchichtsſchreiber unſerer Zeit, neuerlich auch von Menzel, anerkannt worden und dürfen daher von uns nicht erſt angeprieſen werden. Der nunmehr erſcheinende zweite Band, die Alleinregierung Joſephs II. umfaſſend, bietet nicht nur in ſeiner erſten Abtheilung eine gründliche aus den Geſetzbüchern geſchöpfte Geſchichte der Reformen, und der dadurch bewirkten Reaktion (zweite Abtheilung) ſondern auch ein höchſt intereſſantes Gemälde jener Zeit, wodurch der Verfaſſer abermals eine Probe ſeiner Meiſterſchaft abgelegt hat. Dem vollendeten Ganzen werden ſich merkwürdige Urkunden, Kabinetsbefehle und Korreſpondenzen des Kaiſers mit den berühmteſten ſeiner Zeitgenoſſen anſchließen. Noch glauben wir bemerken zu müſſen, daß nun keine weitere Unterbrechung des Werkes ſtattfinden wird.

Stuttgart, 1836. Fr. Brodhag'ſche Buchhandlung.

Berichtigung.

Spalte 378. Zeile 19 von unten ſtatt Umſtände l. Uebelſtände.
„ 380. „ 2 hinter aber iſt einzuſchalten: den Fehler.
„ — „ 6 ſtatt gliechen l. gleichen.
„ — „ 20 ſtatt auch l. noch.

Als Ergänzung hierzu: Das Preußiſche Bürgerblatt.

in Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen resp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 27. Berlin, Sonnabend den 2. Juli 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Aachen. Der Reg. Rath v. Görſchen zum Geh. Regierungs-Rath ernannt.

Erfurt. Der Reg. Rath v. Kleiſt zum Geh. Regierungsrath.

Köslin. Der Reg. Rath v. Horn zum Geh. Regierungsrath.

Magdeburg. Der Reg. Rath Hahn I. zum Geh. Regierungs-Rath.

Poſen. Der Reg. Rath Tittel zum Geh. Regierungsrath.

Potsdam. Der Reg. Rath Seckt zum Geh. Regierungsrath.

Kreis-Verwaltung.

Obornik. Der Reg. Ref. v. Gumpert zum interimiſtiſchen Verwalter des landräthl. Amtes hieſelbſt.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Liebau. Der Hauptamts-Rendant Schönknecht kommiſſariſch zum Ober-Inſpektor bei dem Hauptamte hieſelbſt.

Oels. Der Steuerrath Loeſer von Liebau zum hieſigen Haupt-Steueramte verſetzt.

Kommunal-Verwaltung.

Bernſtadt. Der Kämmerer Leitgebel auf 6 Jahre wieder-gewählt und beſtätigt.

Münſter. Der Ober-Bürgermeiſter v. Münſtermann iſt in dieſer Eigenſchaft Allerhöchſten Orts beſtätigt.

Ohlau. Der unbeſoldete Rathmann Wenzke zum Kämmerer hieſelbſt.

Warendorf. Der Ob. L. G. Ref. Stall zum Bürgermeiſter gewählt und beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Lauchſtädt. Der Senior Schweinitz zum einſtweiligen Verwalter der hieſigen Diöces.

Lützen. Der Senior Seyferth zum einſtweiligen Verwalter der hieſigen Diöces.

Merſeburg. Der Diakonus Dr. Rößler zum einſtweiligen Verwalter der hieſigen Land-Diöces.

Paradies. Der Seminar-Lehrer Saage zum Direktor des Schullehrer-Seminars hieſelbſt, ſo wie der Lehrer Urban zum dritten Seminar-Lehrer und der Lehrer Kiszewski zum interimiſtiſchen Lehrer an der Uebungsſchule der gedachten Anſtalt.

Pyritz. Der Rektor Rahn von Berlinchen zum Rektor an der Stadtſchule und Kollaborator an der heil. Geiſtkirche hieſelbſt.

Schkeuditz. Der Diakonus Martius zum einſtweiligen Verwalter der hieſigen Diöces.

Torgau. Der Lehrer der Mathematik beim Gymnaſium hieſelbſt, Dr. Arndt zum Subrektor und der Schulamts-Kandidat Rothmann zum Konrektor bei gedachter Anſtalt.

Wartenberg. Der Pfarr-Adminiſtrator Seibel in Türkwitz zum wirkl. kath. Pfarrer daſelbſt.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der Prof. Dr. Dieffenbach erhielt von Sr. K. H. dem Großherzoge von Baden das Ritterkreuz des Ordens vom Zähringer Löwen.

Kroppenſtädt. Der Ober-Prediger, Superintendent Haſſel erhielt den Rothen Adler-Orden 3. Klaſſe.

Abgegangene Beamte.

Königsberg. Profeſſor Dr. Rathke.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*(Die Penſionirung invalider Mäkler in Königsberg betr.) Auf den Bericht des Staats-Miniſteriums vom 31. v. M. beſtätige Ich nach deſſen Antrage das zurückerfolgende Regulativ, die Penſionirung invalider Mäkler zu Königsberg in Preußen betreffend, vom 31. v. M. und überlaſſe dem Staats-Miniſterium, daſſelbe mit Meiner beſtätigenden Ordre bekannt zu machen. (Kabinets-Ordre vom 28ſten April 1836. An das Staats-Miniſterium.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Die Penſionirung invalider Mäkler in Königsberg betr.) Um den jetzt beſtehenden Mißbrauch zu beſeitigen,

Digitized by Google

welcher darin beſteht, daß die abgehenden Mäkler zu Königsberg in Preußen ihre Stellen an einen Nachfolger verkäuflich abtreten, wodurch die Befugniß der Behörden, zur Wahl und Beſtätigung der Mäkler zum Nachtheil des Gemeinwohls beſchränkt wird, werden nachſtehende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Die dort jetzt im Dienſte befindlichen Mäkler und Frachtbeſtätiger erhalten, ſobald ſie dieſes Dienſtes wegen perſönlicher Unfähigkeit entlaſſen werden, eine Penſion, welche für einen Mäkler Zweihundert Thaler, für einen Frachtbeſtätiger Einhundert Thaler jährlich betragen ſoll.

Jedes Abkommen, wodurch der ausſcheidende Mäkler oder Frachtbeſtätiger ſich eine höhere Penſion oder Entſchädigung von ſeinem Nachfolger bedingt, iſt ungültig.

2) Zur Zahlung der Penſionen an die ausſcheidenden Mäkler monatlich mit 16 Rthlr. 20 Sgr. pränumerando ſind die jedesmal jüngſten Mäkler, eben ſo der Penſionen an die ausſcheidenden Frachtbeſtätiger mit 8 Rthlr. 10 Sgr. monatlich und ebenfalls pränumerando, jedesmal die jüngſten Frachtbeſtätiger verpflichtet, ſo daß ſtets der Beiſteuer ſo viele von den jüngſten in der betreffenden Klaſſe unterliegen, als es in derſelben Penſionaire giebt.

3) Die jüngſten ſind diejenigen, welche zuletzt vereidigt ſind. Iſt die Vereidigung zweier Mäkler oder Frachtbeſtätiger an einem Tage erfolgt, ſo entſcheidet der Tag der Wahl und geſchah auch dieſe bei beiden an einem Tage, ſo wird der jüngſte dem Lebensalter nach, auch für den jüngeren im Amte angenommen.

4) Das Vorſteheramt der Kaufmannſchaft hat, ſobald eine Penſionirung ſtattfindet, oder wenn durch das Abſterben eines Emeriti oder die Anſtellung eines neuen Mäklers in der Reihefolge eine Aenderung eintritt oder ein Mäkler aus der Zahl der zur Zahlung Verpflichteten ausſcheidet, das Nöthige deshalb an die Betheiligten, insbeſondere darüber gelangen zu laſſen, an wen die Zahlung zu leiſten und von wem der Penſions-Beitrag zu empfangen iſt.

5) Soll die Stelle eines zu penſionirenden Mäklers oder Frachtbeſtätigers nicht mehr beſetzt werden, ſo ſind die ſämmtlichen Mäkler und Frachtbeſtätiger darüber zu vernehmen, ob ſie willens ſind, die Penſion gemeinſchaftlich aufzubringen. Erklären ſie ſich dazu nicht geneigt, ſo iſt von dem Vorſteher-Amte ein Mäkler zu wählen, der die Zahlung der Penſion übernimmt und mit dem Ableben des Penſionirten ausſcheidet. Jedenfalls kann übrigens mit einer Verminderung der Mäklerſtellen nicht eher vorgegangen werden, als bis die Suſtentations-Berechtigung des ausſcheidenden Mäklers ſichergeſtellt iſt.

6) Erhält ein Penſionirter das Seinige von dem zur Zahlung Verpflichteten nicht, ſo liegt ihm ob, davon dem Vorſteher-Amte Anzeige zu machen. Dieſes hat den Zahlungspflichtigen nachdrücklich aufzufordern, ſeiner Verpflichtung nachzukommen, und ihm, wenn die Zahlung dennoch drei Monate hindurch ausbleibt, den Beſuch der Börſe zu unterſagen, ſeine Stelle für erledigt zu erklären und ſofort zur Wahl eines Nachfolgers zu ſchreiten. Dem Penſionair bleibt überdies vorbehalten, den, welcher ihm die Penſion 3 Monate hindurch nicht gezahlt hat, deshalb bei den Gerichten zu belangen.

7) Die vorſtehenden Beſtimmungen finden nur Anwendung auf die jetzigen Mäkler oder Frachtbeſtätiger zu Königsberg in Preußen, es haben daher die künftig zu Ernennenden keinen Anſpruch auf eine gleiche Suſtentation, auch wenn ſie ſolche einem emeritirten Amts-Vorgänger gewährt haben. Für die künftigen Mäkler und Frachtbeſtätiger bleibt vielmehr die Einrichtung einer Penſionskaſſe vorbehalten, gebildet durch Beiträge aller derjenigen, welche die Suſtentation eines der jetzigen dann emeritirten Mäkler oder Frachtbeſtätiger nicht mehr obliegt.

Berlin, den 31. März 1836. (gez.) Friedrich Wilhelm,
Kronprinz.

(gez.) Frh. v. Altenſtein. Gr. Lottum. Frh. v. Brenn.
v. Kamptz. Mühler. Ancillon. v. Witzleben.
v. Rochow. v. Nagler. Rother. Gr. v. Alvensleben.

2. (Gewerbs-Befugniſſe der Mäkler und Kommiſſionäre.) Zur Beſeitigung der Zweifel, die bei Gewerbetreibenden und Behörden über die Grenzen der, den Mäklern in Betreff der Unterhandlung und Vermittelung von Geſchäften zukommenden ausſchließlichen Befugniſſe verſchiedentlich entſtanden ſind, werden mit Bezugnahme auf den §. 58 des Edikts vom 7. September 1811 (Geſetzſ. von 1811 S. 269) die, in Gemäßheit eines gemeinſchaftlichen Erlaſſes des Königl. Miniſterii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten und der Königl. General-Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 13. Januar d. J. hierüber geltenden Grundſätze, Behufs der allgemeinen Beachtung, in Nachſtehendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Die ausſchließlichen Befugniſſe der öffentlich beſtellten und vereideten Mäkler, in Betreff der Unterhandlung und Vermittlung von Geſchäften, beſchränken ſich lediglich auf diejenigen Geſchäfte, welche zwiſchen Kaufleuten untereinander verhandelt oder geſchloſſen werden; es wäre denn, daß gewiſſe Arten von Geſchäften durch beſondere Beſtimmungen, ohne Rückſicht auf die Perſon der Betheiligten, den Mäklern allein überwieſen wären, oder überwieſen werden möchten. Soweit alſo durch dergleichen beſondere Beſtimmungen eine Ausnahme nicht begründet wird, können ſolche Geſchäfte, bei denen nur ein, oder gar kein Kaufmann betheiligt iſt, auch von denjenigen unterhandelt und vermittelt werden, die mit Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde auf Grund des §. 122 des Ediktes vom 7. September 1811, das Gewerbe eines Kommiſſionairs betreiben.“

Daß die zuletzt erwähnten Kommiſſionairs übrigens nicht, gleich den vereideten Mäklern, förmlich angeſtellte, oder vom Staate beſonders autoriſirte Geſchäftsmänner ſind, ſondern alle ihre Geſchäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben, wird mit Hinweiſung auf die desfallſige ausführliche, zuletzt unterm 9. Februar d. J., Seitens des mitunterzeichneten Polizei-Präſidii erneuerte Bekanntmachung hierbei wieder bemerklich gemacht. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam und des Königl. Polizei-Präſidii zu Berlin vom 29. reſp. 15. April 1836. Amtsbl. S. 118.

*3. (Gußeiſerne Schornſtein-Röhren.) Es iſt darauf angetragen worden, anſtatt der bisher zur Anwendung gekommenen gemauerten Schornſtein-Röhren, die Aufſtellung ſolcher Röhren aus Gußeiſen nachzugeben, und da ſich nach techniſcher Prüfung des Gegenſtandes ergeben hat, daß Letztere unter Umſtänden und mit Beobachtung der deshalb beſonders zu ertheilenden Vorſchriften nicht allein zuläſſig ſind, ſondern auch Vortheile vor den gemauerten Röhren gewähren können, ſo ſollen dergleichen gußeiſerne Schornſtein-Röhren unter folgenden Bedingungen allgemein zugelaſſen werden.

1) Die eiſernen Röhren ſind entweder in Mauern in der in der Inſtruktion vom 14ten Januar 1822 (Geſetzſ. 1822, No. 3) vorgeſchriebenen Entfernung von allen brennbaren Gebäudetheilen, oder, wenn ſie freiſtehen, von ſolchen wenigſtens 1½ Fuß entfernt, aufzuſtellen, mithin auch da, wo ſie eine hölzerne Decke oder die Dachfläche durchſchneiden, nicht nur zu ummänteln, ſondern auch durch eine hinreichend große Platte von gewalztem oder Gußeiſen oder von anderm Metall zu führen.

2) Eine Ummauerung und Ummäntelung in Blech mit iſolirender Luftſchicht iſt nöthig auf die ganze Höhe der Röhre mit Ausſchluß des Geſchoſſes, in welchem die erſte Ofen-Rauch-Röhre ausmündet, weil in den übrigen Geſchoſſen und im Dachraume brennbare Gegenſtände, bei der Benutzung der Feuerung unbemerkt, der Röhre nahe ſtehen könnten.

3) Für die Stabilität nicht vermauerter Röhren muß durch Verankerung oder Verſchienung gehörig geſorgt werden.

4) Im Uebrigen behält es rückſichtlich der Richtung, und wo dieſe ſich ändert, der Abrundung und der Weite der Röhren, ſo wie wegen der Reinigungs-Oeffnungen bei der vorgedachten Inſtruktion überall das Bewenden. Die Königliche Re-

Digitized by Google

gierung hat hiernach das Erforderliche durch Ihr Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Cirk. des K. Miniſterii des Innern u. der Polizei und der Verwaltung für Handel vom 7. Juni 1836. An die Königl. Regierungen. P. A. 2075., reſp. A. 4217.)

4. (Regulativ, die Schiffmüller auf der Elbe betr.) §. 1. Kein Schiffmüller darf ſeine Mühle an eine andre Stelle legen, als diejenige, welche ihm entweder in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich und beſtimmt angewieſen iſt, oder die ihm ſonſt von der Behörde zur Legung ſeiner Mühle bezeichnet worden, oder künftig bei Veränderungen im Strom oder an den Ufern angegeben werden wird.

§. 2. Die geringſte Entfernung einer jeden Schiffmühle vom Ufer — bis zum äußerſten Bord des Wall- oder Hausſchiffes gemeſſen — ſoll 5 Ruthen betragen. Sind die Ufer mit Buhnen oder Deckwerken verbaut, ſo ſoll der Kopf der Erſteren und die äußerſte Kronenlinie der Letzteren als Uferwand angeſehen werden. An verbauten oder verwachſenen Ufern und Buhnen darf der Müller mit den Handkähnen nicht anlegen, auch in den hohen Ufern keine Stufen einhauen.

§. 3. Wenn ausnahmsweiſe einem Schiffmüller nachgelaſſen oder derſelbe befugt iſt, entweder überhaupt oder bei beſonders ſeichtem Waſſer, ſeine Schiffmühle in das eigentliche Fahrwaſſer zu legen, ſo iſt derſelbe, wenn nicht, wie bei den Torgauer Erbmühlſtands-Berechtigten durch Conceſſionen ausdrücklich eine längere Friſt geſtattet iſt, gehalten, die Mühle, ſofern es nicht eher geſchehen kann, doch ſpäteſtens innerhalb einer halben Stunde aus dem Fahrwaſſer zurückzuziehen, nachdem ihm die Ankunft eines Schiffes oder Floſſes gemeldet iſt.

§. 4. Um übrigens den Schiffern und Flößern von dem Vorhandenſein der Schiffmühlen zeitig Kenntniß zu geben, iſt oberhalb und unterhalb derſelben an geeigneten Orten eine Tafel aufzuſtellen, durch welche denſelben zugleich der Stand der Mühlen und die Zeit angegeben wird, innerhalb welcher ſelbige zurückgezogen werden müſſen.

§. 5. Dieſe Tafeln ſelbſt aber ſind auf Koſten der Müller anzuſchaffen, zu ſetzen und zu unterhalten, und ſind allein diejenigen von dieſer Verbindlichkeit befreit, welche durch Conceſſionen berechtigt ſind, im Fahrwaſſer zu liegen. Alle übrigen dagegen, denen (§. 3) die Begünſtigung nur ausnahmsweiſe geſtattet wird, bleiben von dieſer Befreiung ausgeſchloſſen.

§. 6. Sofern in den Verleihungs-Urkunden nicht andere Vorſchriften enthalten ſind, iſt es den Schiffmüllern gänzlich unterſagt, ihre Mühlen durch Anker, Taue, Ketten oder Spannbäume mit dem Ufer zu verbinden, vielmehr müſſen ſie dieſelben durch Anker im Strome ſelbſt befeſtigen und dieſe deutlich bezeichnen, damit den treibenden Fahrzeugen die Lage der Anker bemerklich gemacht wird.

§. 7. Die Anlegung von Streichbrettern oder Zäunen, um dadurch dem Rade mehr Waſſer zuzuführen, iſt gänzlich unterſagt.

§. 8. Schiffmüller, die gegen eine der vorſtehenden Anordnungen handeln, verfallen in eine Polizeiſtrafe von 1 — 10 Thlr.

§. 9. Auch die Steuerleute und Flößer, welche, nachdem ihnen durch die §. 4 näher bezeichneten Tafeln die nöthige Kenntniß gegeben worden, es unterlaſſen, den Schiffmüllern zeitig genug Nachricht von der Annäherung des Schiffes oder Floßes zu geben, was allenfalls durch Abſendung eines Boten geſchehen muß, verfallen in eine Strafe von 1 — 5 Thlr.

§. 10. Außer dieſen §. 8 und 9 angeordneten Polizeiſtrafen haben diejenigen, welche obigen, auf Schadensverhütung abzielenden Beſtimmungen entgegen handeln, zu gewärtigen, daß ſie zum Erſatz alles Schadens, welcher durch deren Beobachtung hätte vermieden werden können, in Gemäßheit des §. 26 Tit. VI. Th. I. des Allgemeinen Landrechts verurtheilt werden.

§. 11. Die Verurtheilung in die §§. 8 und 9 feſtgeſetzten Strafen erfolgt durch den Königl. Landrath des Kreiſes, gegen deſſen Entſcheidung der Recurs an die unterzeichnete Regierung binnen 10 Tagen offen ſteht.

§. 12. Für die Erbmühlſtands-Berechtigten bei Torgau bleiben neben den vorſtehenden Beſtimmungen auch die der Mühlenordnungen von 1752 und 1755 in Kraft.

Merſeburg, den 23. Dezember 1835. Königl. Preuß. Regierung, Abtheilung des Innern. — Das vorſtehende Regulativ wird von mir genehmigt. Berlin, den 16. Januar 1836. Der Königl. Wirkl. Geh. Rath und Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen, (gez.) Rother. (Merſeburger Amtsblatt Nr. 8.)

5. (Die Gewerbeſteuer-Pflichtigkeit derjenigen, welche Mitgliedern einer geſchloſſenen Geſellſchaft Speiſe und Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Entgeld verabreichen.) Nach einem das Geſetz wegen Entrichtung der Gewerbeſteuer vom 30. Mai 1820 erläuternden Finanz-Miniſterial-Reſcripte vom 28. v. M. ſind auch diejenigen Perſonen als Speiſe- oder Schankwirthe gewerbeſteuerpflichtig, welche blos den Mitgliedern einer ſogenannten geſchloſſenen Geſellſchaft Speiſen oder Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Entgelt verabreichen. Diejenigen, welche ein hiernach ſteuerpflichtiges Gewerbe betreiben wollen, haben daher nach §. 19 des Geſetzes vom 30. Mai 1820 der Behörde ihres Wohnorts hiervon Anzeige zu machen. Auf dieſe Anzeige haben die Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden die vorſchriftsmäßige Zugangsſtellung der betreffenden Individuen bei der Gewerbeſteuer zu bewirken, gegen diejenigen Individuen hingegen, welche ſich einer Verabſäumung jener Anzeige ſchuldig machen ſollten, die Unterſuchung wegen Gewerbeſteuer-Kontraventionen einzuleiten. Diejenigen Perſonen, welche zeither, ohne Gewerbeſteuer zu entrichten, den Mitgliedern einer geſchloſſenen Geſellſchaft Speiſe und Getränke zum Genuß auf der Stelle gegen Entgelt verabreicht haben, haben dieſe Steuer vom 1. Januar d. J. ab zu zahlen und ſind daher in die erſte Semeſter-Zugangsliſte dieſes Jahres mit dem geſetzlichen Mittelſatze der Steuer vom Speiſe- und Schank-Gewerbe aufzunehmen.

Ueber die Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835 (Geſetzſ. de 1835, S. 18.) auf die Schenkwirthwirthſchaften dieſer Art bleibt eine nähere Anweiſung der Kreis- und Orts-Polizei-Behörden noch vorbehalten. (Publ. der Königl. Regierung zu Merſeburg vom 20. April 1836. Amtsbl. S. 126.)

6. (Die für die Benutzung der Deime und der beiden Friedrichsgraben zu entrichtenden Gefäßgelder.) Durch ein Reſcript des Herrn General-Direktor der Steuern vom 26. Dezember v. J. iſt beſtimmt worden, daß die für die Benutzung der Deime und der beiden Friedrichsgraben, nach dem Allerhöchſt vollzogenen Tarife vom 1. März 1823 (Amtsbl. Jahrg. 1828, S. 105.) zu entrichtenden Gefäßgelder mit dem jetzigen Beginne der Schifffahrt nur nach vorher erfolgter ſchriftlicher Deklaration von Seiten der Gefäßführer erhoben werden ſollen.

Eine ſolche Deklaration ſoll enthalten:

1) die Angabe des Namens des Deklaranten;
2) die Bezeichnung der Fahrzeuge nach den verſchiedenen Gattungen, ſowie der Holztriften und Holzflöße;
3) die Angabe, ob das Fahrzeug beladen oder ledig iſt;
4) die Angabe der Tragbarkeit deſſelben nach Laſten.

Ferner die Angabe:

5) woher das Gefäß kommt,
6) wohin es geht,
7) ob es das Haff paſſirt, oder die Binnengewäſſer,
8) die Angabe des Ortes und des Tages der Anmeldung,
9) die Unterſchrift des Deklaranten zur Beſcheinigung der Richtigkeit dieſer Angaben.

Gedruckte Formulare zu ſolchen Deklarationen erhalten die Gefäßführer von der Kreis-Steuerkaſſe zu Labiau zur Ausfüllung unentgeldlich ausgehändigt.

Selbige werden der Hebeſtelle doppelt vorgelegt, welche letztere ein Exemplar, mit der Quittung über die erfolgte Zahlung der Abgabe verſehen, dem Deklaranten zurückgeben wird.

Die Gefäßführer ſind verbunden, bei Abgabe der Deklaration die Frachtbriefe oder die ſonſt in ihren Händen befindlichen Trans-

Digitized by Google

port-Abfertigungs-Ausweiſe gleichzeitig mit der Deklaration der Hebeſtelle in Labiau zur Einſicht vorzulegen, auch müſſen ſie ſich bei der Fortſetzung ihrer Fahrt gegen die Steuerbeamten auf Nachfrage durch Vorzeigung der erhaltenen, mit Quittung verſehenen Deklaration darüber ausweiſen, daß die ſchuldige Abgabe entrichtet worden iſt.

Iſt der Gefäßführer des Schreibens unkundig und nicht im Stande, ſchriftlich zu deklariren, dann fertigt der Einnehmer die Deklaration nach der mündlichen Angabe im vorgeſchriebenen Muſter aus und legt ſie dem Deklaranten vor, welcher die Beſcheinigung der Richtigkeit der Deklaration nach ſeiner Angabe durch Unterſchrift vollzieht.

Die Dienſtſtunden, in welchen die Abfertigung in Labiau nur ſtattfinden kann, ſind:

in den Monaten Oktober bis Februar einſchließlich Vormittags von 7½ bis 12 und Nachmittags von 1 bis 5½ Uhr, und in den übrigen Monaten des Jahres Vormittags von 7 bis 12 und Nachmittags von 1 bis 7 Uhr.

Außer den Dienſtſtunden kann weder eine Abfertigung, noch eine Oeffnung der Schwimmbäume verlangt werden; doch wird bei lebhaftem Verkehr und in dringenden Fällen der Einnehmer ſich zur ſpäteren und früheren Abfertigung bereitwillig zeigen. In keinem Falle aber erfolgt die Durchlaſſung durch die Schwimmbäume vor Entrichtung der tarifmäßigen Abgabe, und vor dem Ausweiſe darüber.

Die Amtsblatts-Bekanntmachung vom 23ſten Februar 1835 (Amtsbl. Jahrgang 1835, S. 56)*), wonach das in Rede ſtehende Gefäßgeld nur ausſchließlich bei der Kreis-Steuerkaſſe in Labiau entrichtet werden darf, bleibt auch ferner, jedoch mit der Maaßgabe in Kraft, daß nur von denjenigen Fahrzeugen die doppelte Abgabe erhoben werden darf, von welchen, nach dem Inhalte der abzugebenden Deklaration, dieſe Abgabe bei der zweiten Hebeſtelle zu Klein-Friedrichsgraben, wenn dieſelbe noch beſtände, würde haben entrichtet werden müſſen.

Bei beabſichtigter Entziehung der ſchuldigen Gefälle, wofür jedesmal die Abgabe einer unrichtigen Deklaration gelten ſoll, kommen die in der Steuer-Ordnung vom 8. Februar 1819 ad §. 61, 62, 63 und 64 enthaltenen Straf-Feſtſetzungen, der Allerhöchſten Beſtimmung in dem Tarife vom 1. März 1828 gemäß, in Anwendung.

Das Schiffahrt treibende Publikum hat ſich hiernach zu achten. (Publ. des Hrn. Geh. Ober-Finanz-Raths und Provinzial-Steuer-Direktors Landmann vom 2. März 1836. Königsberger Amtsbl. S. 62.)

7. (Schlittengeleiſe betr.) Zur Vermeidung von Zweifeln über die richtige Berechnung der Breite des Schlittengeleiſes wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht, daß die in dem Geſetze vom 21. Juli 1827 vorgeſchriebene Breite des Schlittengeleiſes (2 Fuß 9 Zoll) von der Mitte und nicht vom Rande der einen Kappe (Kuff) bis zur Mitte der andern Kappe zu rechnen iſt. (Publ. der Königl. Reg. zu Gumbinnen vom 19. Febr. 1836. Amtsbl. S. 194.)

8. (Die Quittungsſtempel betr.) Es ſind Fälle vorgekommen, wo zu den Quittungen

1) über das Königl. Pathengeſchenk für 7 und mehr Söhne, ſelbſt auch zu den Behufs der Begründung des Anſpruchs auf dies Geſchenk ertheilten Geburts- und Taufzeugniſſen;

2) über das Wartegeld der Gensd'armen und

3) über die Penſionen ehemaliger fremdherrigen Militairperſonen, deren monatlicher Betrag nicht ſtempelpflichtig iſt, Stempelpapier verwendet worden iſt. Dieſe Stempel-Verwendung in Anſehung der Quittungen ad 1 iſt der Beſtimmung in der Cirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Miniſteriums vom 30. April 1828, Amtsbl. pro 1828, Nr. 22, Seite 457, in Anſehung der Quittungen ad 2 aber dem Stempel-Geſetze vom 7. März 1822 §. 8 und in Anſehung der Quittungen ad 3 der desfallſigen Beſtimmung des Königl. Finanz-Miniſteriums entgegen. Die uns

*) Kam. Zeit. I. 425.

untergeordneten Behörden werden daher angewieſen, darauf zu wachen, daß

1) zu den Quittungen, wie zu der Behufs-Begründung des Anſpruchs auf das Königl. Pathengeſchenk für 7 und mehr Söhne auszuſtellenden Geburts- und Taufzeugniſſe, eben ſo

2) zu den Quittungen über das Wartegeld der Gensd'armen kein Stempelpapier verwendet werde; zu den Quittungen ad

3) über die Penſionen ehemaliger fremdherriger Militairperſonen aber gleich den Quittungen allen übrigen Militair-Penſionairs nur nach dem monatlichen Betrage der Zahlungen der Stempel verwendet werde, damit die Intereſſenten nicht unnöthiger Weiſe mit Koſten beläſtigt werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Bromberg vom 25. Mai 1836. Amtsbl. S. 381.)

7. (Das bei Pfarrbeſetzungen zu beobachtende Verfahren betr.) Die über Beſetzung erledigter Pfarren beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften ſind in mehreren Fällen nicht in gehöriger Weiſe befolgt worden. Um den hieraus entſtandenen Nachtheilen zu begegnen, werden mit Genehmigung des Königl. Miniſteriums der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten folgende geſetzliche Beſtimmungen hierdurch zur Nachachtung und zur Kenntnißnahme bekannt gemacht:

1. Wenn ein Prediger, ſei es wegen Verſetzung in eine andere Stelle, oder wegen Emeritirung, oder aus irgend einem andern Grunde, ſein Amt niederlegen will: ſo muß er davon dem Patrone und der Gemeine Anzeige machen, auch gleichzeitig durch die Superintendentur die Genehmigung der Königl. Regierung nachſuchen. §. 523. b. Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11. — Er darf die Pfarre nicht eher verlaſſen, als bis er dazu die Genehmigung der Königl. Regierung erhalten hat. §§. 526. und 527. l. c.

2. Mit dem Tage, an welchem die Niederlegung des Amtes dem Patrone auf Anordnung der Königl. Regierung durch die Superintendentur bekannt gemacht iſt, tritt die Vacanz der Pfarre ein. — Im Falle einer Emeritirung beginnt die Vacanz mit dem Tage, von welchem ab die Königl. Regierung die Emeritirung genehmigt hat. — Wird ein Prediger ſeines Amtes entſetzt, ſo iſt die Pfarre von dem Tage an als vacant zu betrachten, an welchem die Entſcheidung rechtskräftig geworden iſt. — Bei Todesfällen beginnt die Vacanz mit dem Tage des Ablebens.

3. Nach eingetretener Vacanz iſt der Patron, auch ohne beſondere Aufforderung, für die Wahl eines Candidaten zu der erledigten Pfarre zu ſorgen verpflichtet.

4. Hat ſich der Patron über die Wahl eines Candidaten entſchieden, ſo zeigt derſelbe die getroffene Wahl entweder der Superintendentur zu weiterem Vortrage an die Königl. Regierung, oder der Letztern unmittelbar an, hat auch dafür zu ſorgen, daß der ausgewählte Candidat die über ſeine Wahlfähigkeit ſprechenden vorſchriftsmäßigen Zeugniſſe der Superintendentur zu weiterer Veranlaſſung einreiche.

5. Die Königl. Regierung beauftragt demnächſt, wenn die vorgelegten Zeugniſſe genügend befunden worden ſind, und der Anſtellung des Candidaten begründete Hinderniſſe nicht entgegen ſtehen, den Superintendenten oder einen andern geeigneten Geiſtlichen, den von dem Patrone ausgewählten Candidaten der Gemeine durch eine Probepredigt und Katechiſation vorzuſtellen. Der Commiſſarius der Königl. Regierung beſtimmt nach vorhergegangenem Benehmen mit dem Patrone den Tag der Probepredigt, macht denſelben der Gemeine 14 Tage vorher bekannt, leitet das dabei zu beobachtende Verfahren und kündigt demnächſt der Gemeine den zur Abgabe ihrer Erklärung über den Kandidaten von ihm angeſetzten Termin, der früheſtens auf den 9ten Tag nach der Probepredigt anberaumt werden darf, mit der Verwarnung an, daß die Nichterſcheinenden dafür werden angeſehen werden, daß ſie gegen den Kandidaten Nichts einzuwenden haben. §§. 329 und 334 l. c.

6. Hat der Kandidat früher, um ſich dem Patrone und der Gemeine bekannt zu machen, eine oder mehrere Gaſtpredigten gehalten, ſo muß dennoch die mit Bezug auf die Vernehmung der Gemeine geſetzlich vorgeſchriebene Probepredigt und Katechiſation unter Leitung des Kommiſſarius der K. Regierung gehalten werden.

Digitized by Google

7. Der Kommiſſarius der Königl. Regierung nimmt an dem feſtgeſetztem Tage die Erklärung aller etwa erſchienenen Gemeineglieder entgegen und berichtet demnächſt über den Ausfall der Probepredigt und Katechiſation, ſo wie über die Vernehmung der Gemeine an die Königl. Regierung.

8. Wenn die Gemeine gegen die Wahl des Patrons geſetzlich begründeten Widerſpruch nicht erhoben hat, ſo erfolgt die förmliche Ausſtellung der Vokation Seitens des Patrons, der dieſelbe durch die Superintendentur der Königl. Regierung zur Konfirmation vorlegt und hiedurch den Berufenen zur Beſtätigung präſentirt. §§. 374, 376, 386 l. c.

9. Kommt die Präſentation innerhalb 6 Monaten nach Eintritt der Vakanz nicht ein, und iſt vor Ablauf dieſer Friſt eine Verlängerung derſelben von dem Patrone nicht geſucht, oder von der Königl. Regierung nicht zugeſtanden worden: ſo fällt die Beſetzung der Pfarre für dieſes Mal der Königl. Regierung anheim. §. 398 l. c.

10. Wenn die Vokation beſtätigt worden iſt, ſo verfügt die Königliche Regierung die Einweiſung des Predigers in ſein Amt. Dieſelbe darf jedoch nicht eher erfolgen, bis der Prediger ordinirt worden iſt. §§. 403, 404.

Die näheren geſetzlichen Beſtimmungen über verſchiedene bei Pfarrbeſetzungen vorkommende Umſtände, Bedenken, Differenzien ꝛc. ſind in den §§. 324 bis 411 incl. d. Allg. L. R. Th. 2. Tit. 11 enthalten, und nach dieſen wird in geeigneten Fällen verfahren. (Publ. der K. Reg. zu Köslin v. 7. Juni 1836. Amtsbl. S. 137.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber die Mittel, in dem höheren Bürgerſtande eine höhere Theilnahme an ſtädtiſchen Angelegenheiten zu erwecken.

(Beſchluß.)

Auch einzelnen Bürgern wird es verſtattet, in wichtigen Fällen ihre abweichenden Meinungen, ihre verſchiedenen Anſichten zu entwickeln. Geſchehe dies nun auf dem Wege einer Zuſchrift an die Verſammlung (dieſer mitgetheilt durch eines ihrer Mitglieder) oder vermittelſt der im Orte oder wenigſtens im Kreiſe erſcheinenden Zeitſchriften; jedenfalls wird die Verſammlung in vielen Fällen einen neuen Anſichtspunkt, einen unbeachteten, oft vielleicht glücklichen Gedanken erhalten; ihr Geſichtskreis erweitert ſich und der Schatz von Erfahrung und Sachkenntniß, den die Verſammlung anwenden kann, beſchränkt ſich nicht mehr auf das Geiſtesvermögen ihrer Mitglieder. So wie ſie nun der ehrerbietig vorgetragenen Andersmeinung ſich zugänglich zeigt, wächſt gleichmäßig der Bürgerſchaft Vertrauen zu ihren Vertretern; verharrt ſie im gegebenen Falle bei ihrem Beſchluſſe, ſo geſchieht es nicht, ohne erhobene Zweifel widerlegt und alle die Gründe, die für die gefaßte Beſchließung ſprechen, aufs Neue lichtvoll entwickelt zu haben.

Wie groß aber auch ſchon die Vortheile ſein mögen, die aus ſolcher Oeffentlichkeit innerhalb des Stadtgebietes entſtehen müſſen; wie weit bedeutender, ja wie jetzt kaum abſchätzbar ſind die Erfolge, welche eine über das Stadtgebiet hinausgehende Publicität haben muß. Jede einzelne Stadt ſtellt in ihrer eigenthümlichen Anwendung der Städteordnung eine Seite der Städteverfaſſung dar; eine ſolche Verwirklichung iſt zwar ſelbſtſtändig, aber einſeitig, und es iſt einleuchtend, daß erſt durch das Zuſammentreten mehrerer Städte ein wahres Bild der Städte-Ordnung

gewonnen werden kann. Daher würde eine Vereinigung der Städte hinſichtlich ihrer Verwaltung zu Landſchaften und dieſer zu Provinzen von der größten Bedeutung ſein. Denn die Städte ſind je nach ihrer Lage mit einander verwandt, und es finden ſich bei den Städten z. B. eines Küſtenſtriches eine Menge gleicher oder doch ähnlicher Verhältniſſe. Wenn ſich dieſe Vereinigung in Mittheilungen (durch Schrift oder Rede, in Kommunal-Zeitungen*) oder auf Städtetagen) über die wichtigſten Zweige der Verwaltung, in einem Austauſche der Anſichten und Zwecke ausſpräche; ſo würde einerſeits die innere Verwaltung jeder Stadt an Bewußtſein gewinnen, indem man ſich die Grundſätze derſelben, um ſie Andern darzuſtellen, völlig klar machen müßte; andererſeits würden die Statuten, auf deren Errichtung die Städte-Ordnung von 1831 ſo dringend hinweiſ't, ihre volle Wirkſamkeit erſt hierdurch erhalten. Ohne jenen Verkehr der Städte mit einander müſſen dieſe Statuten nämlich einen durchaus einſeitigen und völlig partikularen Charakter annehmen. Werden ſich aber die Städte einer Landſchaft der Verwandſchaft ihrer Verhältniſſe bewußt, bemerken ſie, wie vieles Gemeinſame ſie haben, ſo werden auch ihre Statuten verwandt werden. In allen gemeinſamen Verhältniſſen, die nun überdieß bei einem größeren Erfahrungskreiſe richtiger und großartiger betrachtet werden können, werden ſie für eine Landſchaft gleich ſein, und nur das rein örtlich Verſchiedene wird in den einzelnen Statuten abweichend behandelt werden. Während ſo unter Aufſicht und Oberhoheit des Staates, die Städte eine Vereinigung zu Mittheilung der Verwaltungs-Grundſätze ſchließen und dieſe ſich durch ſolchen Verkehr der Anſichten mehr und mehr läutern, nähern ſich durch Schrift oder Rede die Repräſentanten, die Verordneten der Städte; und je größer die Städte, in welchen Landſchaften (Diſtrikte) zu Provinzen zuſammentreten, je mannichfaltiger und bedeutſamer die Gegenſtände dieſer Verhandlungen werden, deſto mehr werden dieſe Verordneten theils an Anſehn gewinnen, theils an geiſtiger Kraft bedürfen. Wurde ſchon durch eine auf das Stadtgebiet beſchränkte Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verſammlungen der höhere Bürgerſtand mit größerer Kenntniß des Kommunal-Weſens ausgerüſtet, ward ſeine Theilnahme durch dieſe vermehrte Kenntniß ſchon dort geſteigert, die Würde eines Stadt-Verordneten ihm ein würdiges Ziel ſeiner Beſtrebungen; ſo iſt dieß Alles in weit größerem Maaße dann der Fall, wenn die Oeffentlichkeit der Verwaltung ſich über das enge Gebiet der Stadt hinaus erſtreckt und in ſchöner Vereinigung die innerlich verwandten Städte verknüpft.

Wie ſchön iſt die Hoffnung, wie ſehr der Anſtrengnng würdig das Ziel! — Vorbereitet durch wiſſenſchaftliche Vorträge über das Weſen der Städteordnung, eingeweiht in eine höhere, hiſtoriſche, europäiſche Anſicht über dieſelbe, tritt der Staatsdiener — und wer ſonſt auf Hochſchulen ſich bilden konnte, nun nicht mehr in ein ihm fremdes Gebiet, wenn er Bewohner einer Stadt wird. Theilnehmend an dem Wohl und Wehe derſelben findet er es nicht mehr ſeiner unwürdig, ihr ſeine Kräfte zu widmen, während er dem Staate ſich weiht. Er weiß nun, daß er

*) Die ſeit Beginn d. J. in Breslau erſcheinende, mit der Breslauer Zeitung verbundene „Chronik" iſt faſt als ein Vorläufer ſolcher Kommunal-Zeitungen anzuſehen. Einſ.

Digitized by Google

nur dem Ganzen nutzt, wenn er das Wohl eines Theiles befördert. — Die Oeffentlichkeit in den Verhandlungen der Stadtverordneten-Verſammlungen erfordert nun nicht mehr bloß praktiſchtüchtige Männer, ſie verlangt auch neben jener Tüchtigkeit Bewußtſein des Handelns, klare Einſicht in die Natur der Angelegenheiten. Und ſo zieht ſie mit mächtiger Gewalt neben den hervorragendſten Gliedern des niedern Bürgerſtandes auch die Erleſenſten der höhern Bürgerſchaft in die Stadtverordneten-Verſammlung, und es knüpft ſich hierdurch zwiſchen dieſen durch Sitte, Beruf, Vorurtheile oft ſo geſchiedenen Ständen ein ſo Vieles verſöhnendes Band. Der Einfluß des Geiſtes iſt, wo er nur Raum gewinnt, unwiderſtehlich und ſtets edel und ſegensreich. Es wird der geiſtigere Theil der Stadtverordneten den minder intellektuellen zu ſich erheben, und dieſer Verkehr der Ausgezeichnetſten aller Klaſſen, zerſtört am ſicherſten alle Vorurtheile derſelben. — Indem ſich aber die Städte gegenſeitig über ihre Verwaltungs-Grundſätze, ihre Hoffnungen und Sorgen verſtändigen und unter der Leitung der Staats-Behörden ihre verſchiedenen Anſichten entwickeln, entgegenſetzen und läutern: wird es zwar in der Regel der höhere Bürgerſtand ſein, aus deſſen Schooße die Verordneten der Städte auf den Städtetagen oder die Wortführer in den Kommunal-Zeitungen der Provinz gewählt werden würden, dennoch wird auch der übrige Theil der Bürgerſchaft, da ja kein Fähiger keines Standes ausgeſchloſſen ſein wird, lebhaften und erfolgreichen Antheil nehmen.

In dem Vorſtehenden iſt verſucht worden, über die Mittel, in dem höhern Bürgerſtande eine regere Theilnahme an ſtädtiſchen Dingen zu erwecken, einige Andeutungen zu geben. Es konnte mithin nur die hierauf bezügliche Seite der Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verſammlungen ins Auge gefaßt werden; eine andere beleuchtete die eben deshalb oben mitgetheilte Stelle der Schrift eines großen Gelehrten über die Städte-Ordnung. Vielleicht ließe ſich dieſes Inſtitut noch aus andern Geſichtspunkten darſtellen. Jedenfalls lag es weit von dem Ziele vorſtehenden Verſuches, über die nähere Einrichtung der Formen der beſprochenen Inſtitution Anſichten zu entwickeln. Dies dürfte überdieß geziemender einer Staatsbehörde überlaſſen werden, welche, ſorgſam über dem Wohl der Städte wachend, mit gewohnter Umſicht früh oder ſpät über dieſen Punkt entſcheiden wird.

Perſchke.

Jahresberichte.

Stadt-Verordnete.

1.

Ueber die Rechte und Pflichten der Stadtverordneten-Verſammlung bei der Wahl, ſowie bei der Regulirung und Feſtſetzung der Gehalte und Penſionen der Magiſtrats-Perſonen ſiehe den Jahresbericht Sp. 380 d. Bl. — Über das Dienſt-Verhältniß der Stadtverordneten zu den Magiſträten und ihre Einmiſchung in magiſtratualiſche Dienſtzweige iſt der Jahresbericht Sp. 363 d. Bl. zu vergleichen. Ueber den Einfluß der Stadtverordneten bei Anſtellung und Entlaſſung der Magiſtrats-Unterbedienten beſagt der Jahresbericht Sp. 58 d. Bl. das Nähere.

2.

Die Stadtverordneten ſind nicht beſtimmt, ihr Gutachten über die Auslegung und Anwendung allgemeiner Landesgeſetze zu geben. [1])

3.

Eine Mitwirkung der Stadtverordneten bei der Aufnahme neuer Schutzverwandten läßt ſich aus den §§. 114 u. 126 der Städte-Ordnung von 1831 nicht rechtfertigen. [2])

4.

Die Städte-Ordnung ſchreibt vor, daß die Stadtverordneten die Kommunal-Bedürfniſſe nach Kräften und Vermögen zu vertheilen haben. Daraus folgt, daß, wenn eine Aenderung des zeitherigen Repartitionsfußes nothwendig wird, ſie ſolche ebenfalls vorzunehmen berechtigt ſind. Was namentlich den Servis betrifft, ſo autoriſirt das Geſetz vom 30. Mai 1820 die Stadtverordneten ausdrücklich, ſolchen den Grundbeſitzern verhältnißmäßig aufzulegen. [3])

5.

Wird in einer Stadt, wo die Städte-Ordnung von 1808 gilt, die von 1831 eingeführt, ſo verbleiben die vorhandenen Stadtverordneten für den Zeitraum, für welchen ſie gewählt worden, in Wirkſamkeit. Wenn aber ein Drittheil derſelben beim gewöhnlichen jährlichen Wechſel ausſcheidet, ſo ſind bei der Wahl der neuen Mitglieder die Vorſchriften der revidirten Städte-Ordnung in Beziehung ſowohl auf die verminderte Zahl, als auf die erforderliche Befähigung zum Grunde zu legen. [4])

6.

Bei Einführung der neuen Städte-Ordnung an die Stelle der alten ſollen alle jetzigen Bürger, welche nach der Städte-Ordnung von 1808 ſtimmfähig ſind, es auch ferner ſein, und überhaupt alle diejenigen, welche das Bürgerrecht in zeitheriger Art gewonnen haben, in den damit verbundenen Befugniſſen ungeſtört verbleiben. Nur die Wählbarkeit zu Stadtverordneten iſt fortan von den in den §§. 56 bis 61 der revidirten Städte-Ordnung feſtgeſetz.en Erforderniſſen abhängig. Doch ſoll, wenn binnen ſechs Monaten nach ihrer Einführung neue Wahlen zur Stadtverordneten-Verſammlung nothwendig, und bis dahin die nach den neuen Beſtimmungen wählbaren Bürger noch nicht ausgemittelt ſind, dabei nach den zeitherigen Vorſchriften verfahren werden. [5])

7.

Die Mitglieder der Regierungen können nicht zugleich Stadtverordnete ſein. [6]) Eben ſo wenig ſind die Poſt-Expediteurs als Stadtverordnete wahlfähig. [7]) Inwiefern Magiſtrats-Subalternen als Stadtverordnete gewählt werden dürfen, ſ. Jahresbericht Sp. 58 d. Bl.

8.

Das Erſte, was bei Einführung der neuen Städte-Ordnung geſchehen muß, und worauf ſich die Legalität der weitern Verhandlungen gründet, iſt die geſetzliche Konſtituirung der Stadtverordneten-Verſammlung. Geſetzlich konſtituirt iſt ſie aber nicht, wenn diejenigen, die

[1]) Reſcr. d. M. d. I. u. d. P. vom 19. Sept. 1834. Ann. XVIII. 731. [2]) Dgl. v. 22. Febr. 1834. Ann. XVIII. 427. [3]) Dgl. v. 14. April 1834. Ann. XVIII. 442. [4]) Kab.-O. v. 28. März 1835. §. 5. Ann. XVIII. 144. Kam. Zeit. I. 290. [5]) Ebend. §. 4. [6]) Reſcr. d. M. d. I. u. d. P. v. 18. Mai 1834. Ann. XVIII. 419. [7]) Dgl. v. 2. April 1834. Ebend. 420.

Digitized by Google

dazu gewählt ſind, das Amt nicht annehmen können oder dürfen. Nehmen und treten ſie ſolches nicht an, ſo kann auch von keinem Abgange derſelben, mithin auch von keinee Einberufung der Stellveetreter die Rede ſein.*)

9.

Unrichtig iſt es, aus den §§. 47 und 73 der neuen Städte-Ordnung argumentiren zu wollen, daß die Wahl an einem und demſelben Toge vollbracht werden müſſe. In großen Städten, wo viele Bezirke und in welchen vielleicht die Wahlen am Abende vollſtändig beendigt ſind, kann es vielleicht ganz unmöglich werden, in Beziehung auf den §. 73. das Reſultat die Wahlen ſo zuſammen zu ſtellen, daß man übeeſeben könne, ob eine hinreichende Anzahl von Grundbeſitzern gewählt worden und daher eine Ergänzungswahl nothwendig ſei odee nicht. Es wird daher an einem dee folgenden Tage zur Ergänzung dee zurücktretenden Unangeſeſſenen, von der Wahl-Sammlung, von welchee dieſelben gewählt waren, d. h. von der des betheiligten Bezirks, eine neue Wahl bewirkt weeden müſſen. Daſſelbe Verfahren muß ſtattfinden, wenn Gewählte aus geſetzlichen Entſchuldigungs-Gründen die Wahl ablehnen, oder wenn Staatsdiener durch die verſagte Erlaubniß der Vorgeſetzten an dee Annahme deeſelben behindeet werden.²)

*) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 27. Auguſt 1834. Ann. XVIII. 738. ²) Ebend. (Schluß folgt.)

Literatur.

Sächſiſches Expropriations-Geſetz oder Abtretung des Geunds-Eigenthums bei im Königreich Sachſen anzulegenden Eiſenbahntrakten nach den darüder erſchienenen Geſetzen bearbeitet und mit Hinzufügung rationell landwirthſchaftlicher Erläuterungen für Beamte, Taratoren, Grund-Eigenthümer und alle ſonſtigen Intereſſenten, ſyſtematiſch dargeſtellt von einem Kameraliſten. Leipzig, Verlag von Emil Günz, 1836.

Nach einer kurzen geſchichtlichen Einleitung über die Erfindung der Eiſenbahnen, als eines in ſeinem nachhaltigen Einfluſſe gar nicht zu derechnenden, großartigen Hülfsmittels des Landverkehrs neuerer Zeit, ſtellt der ungenannte Herr Verf. in der vorbezeichneten kleinen Schriſt in VIII Abſchnitten und 47 §§. diejenigen Grundſätze auf, welche nach Königl. Sächſiſchen Verordnungen bei der Vorbereitung und Ansführung der van einem Geſellſchafts-Vereine mit ſtaatsobrigkeitlicher Genehmigung deſchloſſenen Leipzig-Dresdener Eiſenbahn vorgeſchrieben ſind.

Der Inhalt der Schriſt umfaßt

I. Die Linie der Eiſenbahn;
II. Den Rechtsgrund zur Abtretung des Grund-Eigenthums;
III. Die Abtretung des Grund und Bodens;
IV. Das Verfahren bei der Abtretung des Grund-Eigenthums;
V. Die Entſchädigung (richtiger: Werthvergütigung);
VI. Die Taration;
VII. Die Berechnung und Abtheilung des auf die abzutretenden Parzellen von den Eiſenbahn-Unternehmern verhältnißmäßig zu übernehmenden Theils der Staats- und ſonſtigen Abgaben, und
VIII. Die Sicherſtellung der Paſſage und Kommunikation.

Hieraus läßt ſich der abgehandelte Gegenſtand genügend überſehen. Es ſind dabei das Geſetz vom 3. Juli 1835 und eine dieſelbe erläuternde Miniſterial-Verordnung vom nämlichen Tage (ſ. Verordnungsblatt für das Königreich Sachſen für das Jahr 1835, Stück 16, No. 66, 67 und 68), auch die General-Verordnung, das in Dismembrationsfällen in Anſehung der Repartition der Steuern zu beobachtende Verfahren betreffend, vom 4. Mai 1784 hauptſächlich zum Grunde gelegt und die Land-Vergütigungen nach Königl. Sächſiſchem Gelde und Maaße verwerthet.

Zu der Abwürdigung kommen in Betrachtung:

A. Beim Ackerlande ſechs Klaſſen, nämlich
1) guter, reicher Weizenboden, humoſer Thonboden; 2) ſtarker, reicher Gerſtenboden oder weißer Waitzenboden, humoſer und ſandiger Lehmboden; 3) gewöhnlicher Waitzenboden, guter Haferboden, ſtrenger Boden, gewöhnlicher Thonboden; 4) ſchwacher Gerſtenboden, kleiner Gerſtenboden, guter Roggenboden, mit zwei Unterabtheilungen in a) ſandigen Lehmboden oder b) guten Moorboden, lehmigen, humoſen, trocknen Boden; 6) mittlerer Roggenboden, lehmiger Sandboden, grauer Grandboden, und 6) kalter Haferboden, magerer Waitzenboden, armer, ſaurer, kaltgründiger Boden, magerer Thonboden, magerer Sandboden, trockner, dürrer Haferboden, torfiger Boden;

B. Beim Wieſenlande und zwar
A. a. in Anſehung zweiſchnittiger Wieſen vier Klaſſen, nämlich
1) vorzügliche Niederungs-, Strom-, Auen-, und Thal-Wieſen,
2) gewöhnliche gute Wieſen, gute Fluß- und Auen-Wieſen,
3) vorzügliche Höhenwieſen, etwas hoch über dem Flußbette liegende Wieſen, mittelmäßige Grummet-Wieſen, gute Waldwieſen:
4) Saure, quellige, naßgallige, moorige Wieſen,

A. b. in Anſehung einſchnittiger Wieſen vier Klaſſen, nämlich
1) trockne Fluß-Wieſen, magerere Fluß-Wieſen, ſchmale Fluß-Wieſen, Mäſch-Wieſen, gute Brach-Wieſen,
2) ſolche Wieſen, die abwechſelnd hohe und niedrige Stellen und zu ſandigen Boden haben;
3) Beſſere Moorwieſen;
4) hoch und trocken gelegene Feld-Wieſen mit Sandboden oder torfige, quellige, ſauerlagige Bruch-Wieſen mit torfigem Boden und quelligen Stellen;

C. Beim Weidelande ſechs Klaſſen, nämlich
1) Flächen, welche ſich als Wieſen erſter Klaſſe benutzen ließen,
2) Flächen nach der Beſchaffenheit der Wieſen zweiter und dritter Klaſſe,
3) Flächen nach der Beſchaffenheit der Wieſen vierter Klaſſe,
4) tracken liegende Weideflächen mit ſtrengem Boden,
5) hochgelegene Weideflächen mit ſandigem, humusleeren Boden,
6) torfhaltige, ſumpfige und hochgelegene Weiden mit leichtem mit Sträuchern beſetzten Boden;

D. Obſtnutzung nach der Stärke der Bäume nur auf Aepfel, Birnen, Pflaumen und Kirſchen gerichtet;

E. Weinbergsnutzung nach dem Ertrage und Werthe des Moſtes.

Wir haben es zu einer Vergleichung der Abſchätzungs-Maaßſtäbe in andern Ländern für nöthig gehalten, unſere Anzeige auf die vorbemerkten Eintheilungen, der nutzbaren Ländereien, nach welchen alle Grundflächen zur Schätzung gezogen werden, auszudehnen.

Unſrer unvorgreiflichen Meinung nach ſind ſolche Klaſſen-Ordnungen eher ſchädlich als nützlich, indem ſie das Urtheil der Sachverſtändigen durch Bezeichnungen, welche bei unzähligen Verſchiedenheiten nur unbeſtimmt ſein können, irre leiten und unſicher machen. Bei dergleichen Abſchätzungen ſind noch viele andere Rückſichten, z. B. die für den Beſitzer bequeme Lage für dieſe oder jene Benutzung, die hierauf von Einfluß ſeiende Verbindung mit andern Grundbeſitzungen, der Verkehr der Gegend und andere Umſtände zu beachten, um zu beſtimmen, welcher Werth dem abzutretenden Landfleck für den Beſitzer beizulegen iſt. Am einfachſten iſt daher der Werth nach dem Ertrage entweder aus der bisherigen Nutzung oder in Ermangelung einer Nachweiſung hierüber nach einer mit jenen Rückſichten darüber zu bewirkenden Veranſchlagung, welche ein erfahrner Sachverſtändiger nach ihm vorſchwebenden Vorbildern der Nachbarſchaft für die einzelnen Gegenſtände richtiger und ſicherer leiſten wird, als wenn er durch eine unbeſtimmte Klaſſen-Ordnung in ſeinem Urtheile beengt iſt, zu ermitteln.

Die kleine Schriſt iſt jedenfalls für die ſich neueröffnete Bahn eines großartigeren Verkehrs ein nützlicher Führer auf dem unbetretenen Wege, bis dieſer einer längeren Erfahrung bekannter geworden und durch dieſe gangbarer gemacht iſt.

Aus dieſem Grunde ſchien uns dieſe Anzeige nicht ohne Werth für unſer Publikum. 9.

Digitized by Google

L. J. Lorinſer's Beſchuldigung der Schulen, widerlegt von Fr. A. Gotthold, Direktor des Königl. Friedrichs-Kollegium zu Königsberg. Königsberg, Unzer, 1836.

Eine Widerlegung des vielfach zerfleiſchten Hrn. L. im hohen Stil; ein Bannſtrahl in der alten mittelalterlichen Form! — „Da die herrſchende Richtung der Europäiſchen Bevölkerung eine höchſt materielle und grobſinnliche iſt, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie Alles, was der höhern Menſchenbildung angehört, verachtet und verwirft und nur das, was Geld und Gut, Ehre und Genuß gewährt, als einen der Studien würdigen Gegenſtand betrachtet. Sie will alſo überhaupt lieber Realſchulen als Gymnaſien, und könnte ſie Geld, Gut, Ehre und Genuß überall ohne Gymnaſien gewinnen, ſo würden dieſe Anſtalten bald gänzlich verlaſſen werden und leer daſtehen.“ — Ohne das Griechiſche kann der arme Deutſche nicht beſtehen. „Heraus mit dem, was ich ſeit Jahren auf dem Herzen habe! Nicht blos den Gymnaſien ſind die Griechen unentbehrlich, auch für euch, ihr Real- und Bürgerſchulen, ihr Real-Gymnaſien, ihr polytechniſchen Schulen für Maler, Bildhauer, Baumeiſter, Muſiker und jeden, der mehr, als ein Handarbeiter, der ein wahrhaft gebildeter Mann ſein will, für euch Alle giebt es in der weiten Welt kein anderes Heil als in den Griechen.“

Damit iſt die ganze Schrift karakteriſirt.

Mens sana in corpore sano! Ein freimüthiges Wort über die Schrift des M. R. Dr. Lorinſer ꝛc. ꝛc. Von C. W. G. Marquardt, Prediger und Lehrer am Waiſenhauſe u. Königl. Pädagogium in Züllichau. Daſelbſt, 1836.

Hier erſcheint, zu unſerer nicht geringen Verwunderung, ein Gymnaſial-Direktor, der Hrn. L. nicht nur Gerechtigkeit wiederfahren läßt, ſondern ihm Dank zollt. Der Hr. Verf. erklärt ſich dafür, die Realien von dem gelehrten Unterrichte zu trennen, den angehenden Juriſten und Medicinern das Griechiſche zu erlaſſen, in der Lehrart einige Erleichterungen einzuführen, und durch gymnaſtiſche Uebungen der Anſtrengung des Geiſtes ein wohlthätiges Gegengewicht zu geben. Ein Mehreres über dieſe Schrift künftig.

Ueber die Nothwendigkeit der Trennung von Gymnaſien und Realſchulen und einer Reform des Gymnaſial-Unterrichts. Von G...r. Berlin, 1836. Hold. (36 S.)

Der Hr. Verf. findet, daß durch den Aufſchwung der Wiſſenſchaften allerdings die Anforderungen an die geiſtigen Kräfte der Jugend ſehr geſteigert worden wären, hält es aber für einſeitig, das Uebel blos den Unterrichts-Anſtalten zur Laſt zu legen. Er fürchtet, ein bloſſes Aufgeben von Stunden und häuslichen Arbeiten würde zu weiter nichts führen, als daß unſere „altkluge“ Jugend nur um deſto früher und häufiger zu verderblicher Lektüre, zum Tabackrauchen und Kartenſpielen, zu Tanzgeſellſchaften und Schmauſereien hingezogen werden möchte, wenn ſie nicht in zu errichtenden gymnaſtiſchen Anſtalten einen Ableiter für den Müßiggang fände.

Der Hr. Verf. meint, daß ſich der Unterricht wohl vereinfachen und zweckmäßiger geſtalten laſſen möchte und ſeine diesfälligen Vorſchläge verdienen geleſen zu werden. Wir werden in der Folge auf den Inhalt ſeiner Schrift zurückkommen. Das Beſte aber hofft der Verf. von der Einrichtung der Realſchulen und der Trennung derſelben von den Gymnaſien, eine Anſicht, die ſeit Kurzem vielfach geäußert worden iſt.

Lorinſer und Heinſius, oder Einiges über Leben und Lehren an den Preuß. Gymnaſien und über die Folgen deſſelben für die Geſundheit der Schüler. Von Dr. G. W. Groke. Berlin, C. Heymann.

Abermals Einer, der Hrn. L. Gerechtigkeit wiederfahren läßt und ihn für keinen Träumer hält. Namentlich geſteht er zu, daß die Schuljugend unſerer Tage der vor uns geweſenen an Kraft und Geſundheit nachſteht. Er meint indeſſen, mit Dr. Reiche (S. 311 d. Bl.), daß auch noch andere Urſachen, als die jetzige Beſchaffenheit des Schul-Unterrichts zu dem Hinwelken der Menſchheit beitragen. Dahin gehören die gegenwärtige üppige und künſtliche Ernährungsweiſe; das frühe Tabackrauchen; das Beſuchen von Bällen und Tanzgeſellſchaften; das Romanleſen; die Unſittlichkeit, beſonders die heimlichen Sünden. Der Hr. Verf. findet es ſehr Unrecht, daß die ſittlichen Zwecke vor den wiſſenſchaftlichen vernachläßigt werden, erkennt an, daß zu viel verlangt wird, beluſtigt ſich über das bekannte geiſtreiche, Herz und Gemüth bildende

Bei a und e in prima hat
Das Genus femininum ſtatt u. ſ. w.,

empfiehlt gymnaſtiſche Uebungen und kommt zu dem Reſultate: „Es iſt Zeit, daß wir zurückkehren zu dem, was, ohne Glanz zu leihen, den Anſprüchen, die das Leben macht, genügt, was die Zerſplitterung der Kräfte beendet, durch Sammlung und einfachere Anwendung ſie gründet und belebt. Dann werden wir unſere Zöglinge auch für die Geſchäfte des Tages fähiger werden ſehen. Anſpruchloſer und doch verdienſtvoller, beſchränkter in dem Wiſſen und doch begründeter, einförmiger gebildet und doch tiefer und tüchtiger werden ſie, was ſie ergreifen, leichter und gelingender vollziehen, und ſelbſt Körperwohl und Geſundheit derſelben wird ſich vervollkommnen, da ſie, anſtatt durch Zwang und gewaltſame Anſtrengung an dem Gebäude der natürlichen Kräfte zu rütteln, durch ein leichtes freies behagliches Wohnen in demſelben, durch ein ruhiges, ſchmerzloſes Eingehen in angewieſene Richtungen die Grundfeſten deſſelben, wenn irgend wie, vor aller Verletzung ſichern werden.“

Bücher-Anzeigen.

Als einen beachtenswerthen Beitrag zur Löſung und Beantwortung der hochwichtigen Frage erlaubt ſich die unterzeichnete Buchhandlung zu empfehlen:

Lorinſer und Heinſius, oder Einiges über Leben und Lehren an den preußiſchen Gymnaſien und über die Folgen deſſelben für die Geſundheit der Schüler, von Dr. G. W. Groke. 10 Sgr. Carl Heymann.

Früher erſchien ebendaſelbſt:

Die Streitfragen über den Schul-Unterricht, neu angeregt vom Dr. Lorinſer und betrachtet vom Standpunkte der Seelenlehre und der Weltgeſchichte von einem alten Schulmann. 5 Sgr.

Bei Breitkopf und Härtel in Leipzig iſt erſchienen:

Topographiſch-ſtatiſtiſches Wörterbuch
der preußiſchen Monarchie.
Mit dem lithographirten Stammbaume des preußiſchen Königshauſes und einem Anhange geographiſch-ſtatiſtiſchen Inhalts
von
F. W. Heidemann.
Zwei Bände (A — Z). Groß Lexikon-Oktav.
Preis 6 Thlr.

Bei J. K. G. Wagner in Neuſtadt a. O. iſt erſchienen und in allen guten Buchhandlungen zu haben:

Dr. J. Fr. H. Abegg, Beiträge zur Kritik des Entwurfes eines Straf-Geſetzbuches für das Königreich Würtemberg vom Jahre 1835. Supplementheft zu Schunck's Jahrbüchern. XXVII. Bd. 8. 1836. geh. 11¼ Sgr.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.
Zweiter Jahrgang.

№ 28. Berlin, Sonnabend den 9. Juli 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Aachen. Der Kammergerichts-Aſſ. Freih. v. Fürth zum ſtellvertretenden Juſtiliarius bei der Regierung hieſelbſt.

Marienwerder. Der Reg. Rath Lehmann von Arnsberg zum Reg. Kaſſenrathe hieſelbſt.

Provinzial-Feuer-Societäts-Direktionen.

Koblenz. Der Landrath Freih. von Hauer definitiv zum Provinzial-Feuer-Societäts-Direktor der Rheinprovinz beſtätigt.

Kreis-Verwaltung.

Gerdauen. Der Rittergutsbeſitzer, Major a. D. von Heyking zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Medicinal-Perſonal.

Erfurt. Der Wundarzt und Geburtshelfer Brähme zum Repetitor bei dem Hebammen-Lehr-Inſtitut hieſelbſt.

Kreuzburg. Der Kreis-Phyſikus Dr. Meyer zum interimiſtiſchen Arzt am hieſigen Armenhauſe.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Bahn. Der bisherige Paſter zu Rörenberg, Haſper zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Daber. Der Paſtor Meinhold zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Gardelegen. Der Konrektor Brohm zum Vorſteher des hieſigen Neben-Seminars.

Koblenz. Das Miniſterium hat die in der hieſigen Kreis-Synode auf den Pfarrer Fiſcher in Bacharach gefallene Wahl zum Superintendenten dieſer Kreis-Synode und des Pfarrers Schöler in Winningen zum Aſſeſſor derſelben; ferner die in Kreis-Synode Elberfeld ſtattgehabte Wahl des Pfarrers Snethlage in Unterbarmen zum Superintendenten und des Pfarrers Heuſer in Wupperfeld zum Aſſeſſor dieſer Synode beſtätigt.

Münſter. Der Profeſſor der Theologie, Dr. Laymann zum Domherrn bei dem Hochſtift hieſelbſt. Der Pfarrer Schöndrod in Kempen zum Ehren-Kanonikus an hieſiger Domkirche.

Nordhauſen. Der Kandidat Lambrecht zum ev. Pfarrer in Stöckey.

Rieſenburg. Der Kandidat Tieſſenbach zum zweiten Pfarrer hieſelbſt.

Unna. Das Miniſterium hat die in hieſiger Diöces veranlaßte und auf den Prediger Klingenhöller zu Heeren gefallene Wahl zum Superintendenten, ſowie die auf den Prediger von Velſen hieſelbſt gefallene Wahl zum Aſſeſſor der Synode beſtätigt.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der Geheime Hofrath, Kanzlei-Direktor und Rendant beim Staats-Miniſterium, v. Wenkſtern, erhielt den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe mit Schleife.

Drieſen. Der Prediger Abraham in Guſcht den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Frankfurt. Der Prediger Pampe zu Sellin erhielt den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Freienwalde. Der Dechant von Kahle den St. Johanniter-Orden.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Regulativ, betreffend die Koſten der gutsherrlich bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und anderer Geſchäfte, die zum Reſſort der General-Kommiſſionen, imgleichen der zweiten Abtheilung des Innern bei den Regierungen der Provinz Preußen gehören.) Vom 25ſten April 1836. Geſetzſ. S. 181.

2. (Inſtruktion der General-Kommiſſionen in Beziehung auf das Koſten-Regulativ vom 25. April d. J.) Vom 16. Juni 1836. Geſetzſ. S. 187.

3. (Ueber die Wirkungen der von den Regierungen innerhalb der Grenzen des, durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808 und durch die Inſtruktionen

Digitized by Google

vom 23. Oktober 1817 und 31. Dezember 1825 ihnen verliehenen Exekutionsrechtes angeordneten exekutiven Maaßregeln.) Kab. Ordre v. Mai 1836. Geſetzſ. S. 194.

4. (Die landesherrliche Genehmigung von Schenkungen und letztwilligen Zuwendungen zu Seelen-Meſſen betr.) Kab. Ordre v. 22. Mai 1836. Geſetzſ. S. 195.

5. (Wegen Aufhebung des fiskaliſchen Vorzugs-Rechts vor den entfernteren Seiten-Verwandten bei der Inteſtat-Erbfolge im Herzogthum Schleſien und der Grafſchaft Glatz.) Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1836. Geſetzſ. S. 196.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Steuer-Vergütung bei der Ausfuhr inländiſcher Branntweine.) Durch Vervollkommnung der Branntwein-Fabrikation iſt die Produktions-Fähigkeit der inländiſchen Branntwein-Brennereien ſo ſehr geſteigert worden, daß dadurch ein erhebliches Mißverhältniß zwiſchen den bisherigen Vergütungsſätzen für ausgeführten Branntwein, nach der Bekanntmachung des Finanz-Miniſterii vom 26. Dezember 1825, und der für denſelben wirklich erlegten Fabrikationsſteuer zum Nachtheil der Steuerkaſſe eingetreten iſt.

Zur Beſeitigung dieſes Mißverhältniſſes, und um zugleich den Wünſchen der Exportanten wegen Erleichterung des Abfertigungs-Verfahrens bei der Branntwein-Ausfuhr im Großen nach dem Auslande, in zuläſſiger Weiſe zu entſprechen, werden in Gefolge Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 4. d. M., mit Aufhebung der vorgedachten Bekanntmachung, und insbeſondere der darin bewilligten Vergütungsſätze folgende anderweite Beſtimmungen getroffen und hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Vom 1. Juli d. J. an ſoll für das Quart des im Inlande gefertigten Branntweins, wenn derſelbe mindeſtens eine Alkoholſtärke von 35 Grad nach Tralles erreicht, bei der Ausfuhr über die Grenzen des Zoll-Vereins-Gebiets hinaus nach dem Auslande, eine Steuer-Vergütung nach folgenden Sätzen gewährt werden, als:

bei einer Stärke von	35 bis 39 Grad	—	Sgr.	6	Pf.
„ „ „ „	40 — 44 „	—	„	7	„
„ „ „ „	45 — 49 „	—	„	8	„
„ „ „ „	50 — 54 „	—	„	9	„
„ „ „ „	55 — 59 „	—	„	10	„
„ „ „ „	60 — 64 „	—	„	11	„
„ „ „ „	65 — 69 „	1	„	—	„
„ „ „ „	70 — 74 „	1	„	1	„
„ „ „ „	75 — 79 „	1	„	2	„
„ „ „ „	80 und 81 „	1	„	4	„
„ „ „ „	82 „ 83 „	1	„	5	„
„ „ „ „	84 „ 85 „	1	„	6	„
„ „ „ „	86 „ 87 „	1	„	7	„
„ „ „ „	88 „ 89 „	1	„	8	„
„ „ „ „	90 Grad u. darüber	1	„	9	„

2. Nur diejenigen Brennerei-Inhaber haben Anſpruch auf die vorſtehende Vergütung, welche die Maiſchſteuer nach dem vollen Satze von 1½ Sgr. für 20 Quart Maiſchraum entrichten, und mindeſtens nach Verhältniß einer Produktion von 100 Eimern zu 50 Grad Stärke jährlich ſteuern.

3. Eine Steuer-Vergütung findet nur bei Verſendungen Statt, welche mindeſtens Einen Eimer Branntwein betragen.

4. Der Betrag der einem Brennerei-Inhaber zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung darf in der Regel in einem Jahre nicht über zwei Drittheile der von ihm in demſelben entrichteten Branntweinſteuer betragen, wobei nach Maaßgabe der Umſtände, auf den am Anfange des Jahres erweislich vorhandenen Branntwein-Beſtand Rückſicht genommen werden ſoll.

Brennerei-Inhaber, welche lediglich Branntwein zum Abſatze nach dem Auslande fabriciren, können Ausfuhr-Vergütung bis zum vollen Betrage der von ihnen erlegten Branntweinſteuer erhalten. Daſſelbe kann ausnahmsweiſe auch bei andern Brennereien dann Anwendung finden, wenn beſondere Konjunkturen einen Abſatz von inländiſchem Branntwein im Großen nach dem Auslande außergewöhnlich herbeiführen. Nähere Vorſchriften für ſolche Fälle ertheilt die Provinzial-Steuer-Behörde.

5. Behufs der Ausfuhr-Vergütung erhält der Brennerei-Inhaber von der Provinzial-Steuer-Behörde einen für eine beſtimmte Friſt geltenden Haupt-Zuſage-Schein, in welchem die Grenzämter, über welche der Ausgang des Branntweins erfolgen darf, beſtimmt, und die ſonſt bei der Exportation überhaupt oder insbeſondere zu erfüllenden Bedingungen vorgeſchrieben werden. Auf den Grund dieſer Haupt-Zuſage-Scheine oder beglaubter Abſchriften derſelben, welche das Hauptamt, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, in Fällen des Bedarfs ertheilt, findet die Abfertigung des ausgehenden Branntweins Statt.

6. Die Ausfuhr darf in der Regel nur über ein Haupt-Zoll-Amt geſchehen. — Wird dieſelbe über ein zu dergleichen Abfertigungen ausnahmsweiſe befugtes Neben-Zollamt I. geſtattet, ſo beſtimmt der Haupt-Zuſage-Schein hierüber das Nähere.

7. Bei der Branntwein-Ausfuhr iſt folgendes Abfertigungs-Verfahren die Regel.

Jede Verſendung wird mit dem Haupt-Zuſage-Schein oder einer beglaubten Abſchrift deſſelben bei demjenigen Hauptamte, in deſſen Bezirk die Brennerei liegt, zur Reviſion geſtellt, und dieſe ſpeziell auf Stärke und Menge des Branntweins gerichtet. Der Befund der Reviſion, die zu bewirkende Verſiegelung an Spund und Zapfen der Gebinde nebſt deren Zahl und Nummern werden auf dem Zuſage-Schein amtlich vermerkt, wonächſt der unter Begleitung wirklich erfolgte Ausgang der Verſendung, ſofern derſelbe bei dem nämlichen Hauptamte ſtattfindet, auf dem Zuſage-Scheine beſcheinigt wird. Soll dagegen der Ausgang in einem andern Hauptamtsbezirke oder über eine andere Amtsſtelle ſtattfinden, ſo muß der nach den obigen Vorſchriften abgefertigte Branntwein binnen einer auf dem Zuſage-Scheine zu beſtimmenden Friſt mit demſelben zu dem Ausgangsamte gebracht werden.

Bei dieſem wird die ſpezielle Reviſion wiederholt, und wenn ſich dabei nach unverletzt befundenem Verſchluſſe mit dem Reſultate der Reviſion bei dem erſten Abfertigungsamte Uebereinſtimmung ergiebt, der Zuſage-Schein in derſelben Art, wie beim unmittelbaren Ausgange erledigt, und mit der amtlichen Beſcheinigung der Exportation verſehen, an dasjenige Hauptamt zurückgeſandt, in deſſen Bezirk die Brennerei belegen, und von welchem die Verabfertigung des Transportes bewirkt iſt. Von dem letztgedachten Hauptamte wird auf den Grund und unter Beifügung der Zuſage-Scheine die Vergütungsberechnung aufgeſtellt, und in doppelter Ausfertigung an die Provinzial-Steuer-Behörde zur Anweiſung der Vergütung eingeſandt.

8. Als Ausnahme von obiger Regel wird geſtattet, daß bei größeren Verſendungen aus Brennereien, die ſich nicht an dem Orte, wo das Hauptamt ſeinen Sitz hat, befinden, die Hinſchaffung des Branntweins zur Amtsſtelle, Behufs der Verabfertigung durch Reviſion und Verſiegelung der Gebinde, dann unterbleiben kann, wenn der Brennerei-Inhaber bei Anmeldung des Transportes darauf anträgt und amtlich Ueberzeugung davon genommen iſt, daß ſich noch eine mit der Anmeldung übereinſtimmende Menge von Branntwein der angegebenen Stärke wirklich im Beſtande der Brennerei befindet.

Der Brennerei-Inhaber muß die Verſendung in ſolchen Fällen dem Haupt-Amte mit Angabe der Menge und Stärke des Branntweins und der Anzahl der Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, ſchriftlich anmelden, wonächſt der Zuſageſchein ausdrücklich auf den Grund dieſer Anmeldung ausgefertigt wird.

Es findet ſodann erſt beim Ausgangsamte die ſpezielle Reviſion der Gebinde und ihres Inhalts Statt, auf deren Grund die Ausgangs-Beſcheinigung auf dem Zuſageſcheine erfolgt. Geringe Differenzen bei der Menge und Stärke des Branntweins zwiſchen der erſten Anmeldung und dem Reviſionsbefunde der ſchließlichen Abfertigung können, beſonders wenn das Ergebniß der Ermittelung hinter der Anmeldung zurückbleibt, überſehen werden; auch wird die Uebereinſtimmung der Anzahl und Größe der einzelnen

Digitized by Google

Gebinde, aus welchen der Transport beſteht, mit der erſten Anmeldung des Brennerei-Inhabers in ſolchen Fällen nicht durchaus verlangt.

Welchen Brennerei-Inhabern und für welche Transporte die vorſtehende Ausnahme zuzugeſtehen, beſtimmt die Provinzial-Steuer-Behörde durch die Haupt-Zuſage-Scheine.

9. In der Regel haben nur Branntweinbrennerei-Inhaber für den unmittelbar von ihnen nach dem Auslande abgeſetzten Branntwein Anſpruch auf Steuer-Vergütung.

Zur Erleichterung der Branntwein-Exportation im Großen nach dem Auslande, insbeſondere zur See, wird aber geſtattet, daß dieſer Anſpruch auf ſchriftliche Anmeldung bei dem Haupt-Amte des Bezirks, in welchem die Brennerei belegen iſt, auf einen Dritten übertragen werden kann.

In der vorſchriftsmäßigen amtlichen Abfertigung ſolcher Branntwein-Transporte wird hierdurch nichts geändert, ſondern der Exportant erhält durch die auf dem Zuſageſcheine amtlich vermerkte Uebertragung nur die Befugniß, nach bewirkter Ausfuhr des Branntweins, auf den Grund des durch amtliche Beſcheinigung völlig erledigten Zuſageſcheins, die zuſtändige Vergütung bei dem Hauptamte des Bezirks, zu welchem die Brennerei gehört, a Conto des Brennerei-Inhabers, und ſo weit dieſe Zahlung nach der Steuer-Abrechnung mit demſelben und nach den allgemeinen Vorſchriften fällig iſt, gegen ſeine Quittung in Empfang zu nehmen.

Vorſtehende Erleichterung muß von dem Brennerei-Inhaber bei dem, an die Provinzial-Steuerbehörde zu richtenden Antrage auf Ertheilung des Haupt-Zuſageſcheins jedesmal beſonders nachgeſucht, und von derſelben durch Vermerk auf dem Scheine, unter Feſtſetzung der geringſten Menge des jedesmaligen Transports, für welchen Uebertragung ſtattfinden kann, bewilligt werden.

10. Unter Bezugnahme auf die Beſtimmung des §. 6 der Bekanntmachung des Finanz-Miniſterii vom 27. Dezember 1825, wegen Kreditirung der Branntweinſteuer, wird ferner die Abführung von inländiſchem Branntwein zu einer Packhofs-Niederlage, Behufs der zu bewirkenden mittelbaren Ausfuhr aus derſelben nach dem Auslande, gegen Vergütung geſtattet.

Die Abfertigung des Branntweins geſchieht auch in ſolchen Fällen nach den vorſtehenden allgemeinen und ſpeziellen Feſtſetzungen, mit dem Unterſchiede, daß die Beſcheinigung des Hauptamts in der Packhofsſtadt über die richtige Ablieferung des Branntweins nach Menge und Stärke zur amtlichen Niederlage die Stelle der Exportations-Beſcheinigung vertritt, und die Vergütung oder Steuer-Abſchreibung vom Kredit-Konto des Brennerei-Inhabers in derſelben Art, wie bei erfolgter Ausfuhr des Branntweins nach dem Auslande, ſtattfindet.

Da der zu Packhofs-Niederlagen abgeführte inländiſche Branntwein durch die dafür gewährte Vergütung dem unverſteuerten Lagergute hinzutritt, ſo kann derſelbe nur gegen Erlegung einer, der Eingangs-Abgabe für fremden unverſteuerten Branntwein gleichkommenden Steuer, in den freien Verkehr zurückverſetzt werden, wogegen die Ausfuhr aus der amtlichen Niederlage nach dem Auslande innerhalb der durch die Packhofs-Reglements vorgeſchriebenen Lagerfriſt völlig ſteuerfrei erfolgt.

11. Eine erwieſene Defraudation der Fabrikations-Steuer, oder eine heimliche Wiedereinbringung des zur Ausfuhr beſtimmten Branntweins, zieht außer der geſetzlichen Beſtrafung den Verluſt des ferneren Anſpruchs auf Steuer-Vergütung bei der Exportation nach ſich, ſo wie durch jeden Mißbrauch der übrigen, überhaupt widerruflichen Erleichterungen die Entziehung derſelben verwirkt wird. (Cirk. des Königl. Finanz-Miniſterii vom 19. Juni 1836. An die Königl. Regierungen.)

2. (Den gewerbeſteuerfreien Aufkauf in der Umgegend des Wohnorts betr.) Nachdem Seitens des Herrn General-Direktors der Steuern auf eine dieſſeitige Anfrage entſchieden worden, daß Felle zu den im §. 14 ad 1 des Regulativs vom 28. April 1824 genannten Gegenſtänden gehören, welche ohne Gewerbſchein und blos gegen polizeiliche Legitimation in der Umgegend des Wohnorts aufgekauft werden können, Haare von Pferden und Rindvieh dagegen, ſo wie Borſten von Schweinen, Federn, Schaafbeine zum Leimſieden, Hörner und Klauen vom Rindvieh zu den im §. 14, Nr. 2 des Regulativs vom 28. April 1824 bezeichneten Abgängen, deren Aufkauf die Löſung eines Gewerbſcheins erfordert, ſo wird dies ſowohl dem gewerbtreibenden Publikum, als den mit Verwaltung der Gewerbſteuer beauftragten Behörden hierdurch zur Kenntniß gebracht, mit dem Bemerken, daß die unentgeltliche Ertheilung des polizeilichen Erlaubnißſcheins ſtets die Veranlagung zur Steuer vom ſtehenden Handel oder ſonſtigen Gewerbsbetriebe vorausſetzt, und daß dieſe Erlaubnißſcheine durch die Orts-Behörde bei dem betreffenden Kreis-Landrathe nachzuſuchen ſind. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 13. Juni 1836. Amtsbl. S. 176.)

3. (Den Herzberger und den Prettiner Scheffel betr.) Behufs Auseinanderſetzung bei gegenſeitigen Rechten und Pflichten iſt höhern Orts mittelſt Reſcriptes vom 9. d. M. der Inhalt nachſtehend angegebener, früher üblich geweſenen Scheffelgemäße und deren Verhältniß zum Preußiſchen Scheffel feſtgeſtellt worden:

1) Der Herzberg-Calauer Scheffel iſt angenommen zu 3952 Preußiſchen Kubikzollen. 192 dergleichen Scheffel geben 247 Preußiſche Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr 7 gleich 9 mit der Abweichung vom genauen Verhältniſſe 0,0007.
2) Der Herzberg-Colditzer Scheffel iſt auf 4446 Preußiſche Kubikzolle berechnet. 512 dergleichen Scheffel geben 741 Preußiſche Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr 9 gleich 13 oder 38 gleich 55 mit den Abweichungen vom genaueren Verhältniſſe 0,003, 0,0004.
3) Der Herzberg-Schmiedeberger Scheffel iſt feſtgeſtellt auf 3427,125 Kubikzolle. 8192 dergleichen Scheffel geben 9139 Preußiſche Scheffel, oder für den gewöhnlichen Verkehr 9 gleich 10 oder 26 gleich 29 mit den Abweichungen von 0,004, 0,0002.
4) Der Herzberg-Torgauer Scheffel iſt feſtgeſtellt auf 3705 Preußiſche Kubikzolle. 1024 dergleichen Scheffel ſind mithin gleich 1235 Preußiſchen Scheffeln. Für den gewöhnlichen Verkehr aber 5 gleich 6 oder 34 gleich 41 mit den Abweichungen vom genauen Verhältniſſe 0,006, 0,0002.
5) Der Prettiner Scheffel iſt feſtgeſtellt auf 3334,5 Preußiſche Kubikzolle. 2048 dergleichen Scheffel ſind alſo gleich 2223 Preußiſchen Scheffeln. Für den gewöhnlichen Verkehr aber 12 gleich 13 oder 82 gleich 89 mit den Abweichungen vom genauen Verhältniſſe 0,002, 0,0002. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 22. April 1836. Amtsbl. S. 128.)

4. (Die Stipulirung von Laudemien bei Verkäufen von Gemeinde-Grundſtücken betr.) Es kommen noch häufig Fälle vor, wo die Kommunal-Behörden in den ehemals Sächſiſchen Theilen des hieſigen Regierungsbezirks in Folge einer Eigenthümlichkeit des Sächſiſchen Rechts, nach welchem das Eigenthum auch bei bloßen Zinsgütern nicht ohne Beleibung übertragen werden konnte, bei Veräußerungen von Gemeinde-Grundſtücken, beſonders von Gemeindeplätzen an Neuanbauer, Laudemien ſtipuliren. Da dergleichen Stipulationen der gegenwärtigen Geſetzgebung nicht mehr angemeſſen ſind, beſonders deswegen nicht, weil die ſtipulirten Laudemien ſofort einer Ablöſung unterliegen, und da ſie den Kaufpreis ohne ſichern Gewinn für die Kommune herabdrücken, ſo fordern wir ſämmtliche Kommunal-Behörden auf, ſolche zu unterlaſſen. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 8. Juni 1836. Amtsbl. S. 174.)

5. (Unzuläſſigkeit iſraelitiſcher Anzugsgelder.) In Folge einer Beſtimmung des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 2. April c. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß den Beamten der iſraelitiſchen Korporationen unſeres Verwaltungs-Bezirks, die Feſtſetzung irgend eines zu fordernden Anzugsgeldes bei der Aufnahme eines neuen Korporations-Mitgliedes nicht geſtattet iſt, dergleichen Gelder alſo bei dem Anzuge von Mitgliedern in den Korporations-Verband nicht gefordert werden können. (Publ. der Kgl. Reg. zu Bromberg v. 9. Juni 1836. Amtsbl. S. 409.)

Digitized by Google

6. (Verfahren bei Ueberweiſung, Prüfung und Anſtellung der zur Forſt-Verſorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Korps.) Den in unſerm Departement ſich aufhaltenden, zur Forſt-Verſorgung berechtigten Invaliden des Jäger-Korps, wird aus dem Regulativ über das Verfahren bei ihrer Ueberweiſung, Prüfung, Kontrolirung und Anſtellung, vom 13. Februar 1835, Folgendes zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht:

1) Die Uebertragung eines Verſorgungsberechtigten von einem Regierungsbezirk auf den andern, kann nur mit Genehmigung des Miniſteriums des Königl. Hauſes erfolgen. Die Invaliden haben ſich daher künftig nicht mehr an die Königl. Inſpektion der Jäger und Schützen, ſondern mit ihren, und zwar nur gehörig begründeten Anträgen, an diejenige Regierung zu wenden, auf deren Bezirk ſie übertragen zu werden wünſchen, welche ſodann das Weitere veranlaſſen wird.
2) Jeder zur Verſorgung überwieſene Invalide muß ſich noch einer Prüfung unterwerfen. Behufs derſelben hat er ſich bei derjenigen Regierung zu melden, in deren Bezirk er ſich zunächſt aufhält.
3) Wenn Verſorgungsberechtigte bei der Forſt-Verwaltung als Hülfs-Aufſeher, oder zu Stellvertretungen u. ſ. w. vorübergehend gebraucht und aus der Forſt-Kaſſe remunerirt werden, die Königl. Regierung aber ſpäter Veranlaſſung findet, dies Verhältniß aufzulöſen, ſo treten jene in ihr früheres Verhältniß als Verſorgungsberechtigte zurück. Solche interimiſtiſche Beſchäftigungen dürfen von den Invaliden keinesweges als eine Anſtellung im Civil angeſehen werden.
4) Jeder Verſorgungsberechtigte iſt verpflichtet, ſeinen jedesmaligen Aufenthaltsort derjenigen Regierung anzuzeigen, in deren Bezirk er ſich aufhält. Wird der Wechſel des Aufenthalts aber über die Grenze eines Regierungs-Bezirks ausgedehnt, ſo iſt nicht nur der Regierung, ſondern auch dem dem Inſpekteur der Jäger, davon Anzeige zu machen. Wird dieſe Anzeige unterlaſſen, ſo haben die Invaliden es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn ſie bei der Anſtellung übergangen und nach Umſtänden von den Verſorgungsliſten ganz geſtrichen werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Danzig vom 20. Mai 1836. Amtsbl. S. 136.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber Leichenhäuſer.

Von Dr. Fr. Reiche.

Das Verdienſt, einen ſo wichtigen Gegenſtand, wie der vorliegende, angeregt zu haben, gebührt bekanntlich dem Neſtor der deutſchen Heilkunſt, dem allverehrten Staatsrathe Hufeland. Seine warnenden Worte haben es zwar dahin gebracht, daß man an einigen Orten die Idee, Leichenhäuſer zu errichten, aufgegriffen und ausgeführt hat, indeſſen ſind dieſer Orte nur noch ſo ſehr wenige, daß man nicht eigentlich ſagen kann, es ſeien Inſtitute dieſer Art als ein allgemeines Bedürfniß erkannt worden.

Neuerlich hat Dr. Leſſing in einer beſondern, Sp. 334 d. Bl. beurtheilten Schrift den Gegenſtand ausführlicher betrachtet und Vorſchläge gemacht, wie Leichenhäuſer, ohne Aufwand von Seiten der Kommunen hergeſtellt werden können.

Die Stadt Gleiwitz in Ober-Schleſien iſt — wir müſſen es dieſer Kommune zum Ruhme nachſagen — unſers Wiſſens die Erſte im Preußiſchen Staate geweſen, die ein Leichenhaus geſtiftet, mithin daſſelbe für ein nützliches Inſtitut erkannt hat. Ihr ſind mehrere andere Städte

gefolgt; doch gerade in den größeren hat man die Koſten geſcheut. In Berlin ſind, ſo viel uns bekannt, nur die franzöſiſchen Kirchen mit einer Leichenhalle verſehen worden.*)

Da man auf der einen Seite die Koſten ſcheut, auf der andern keine Energie zeigt, etwas Gutes ins Leben zu rufen, ſo ſcheint es an der Zeit zu ſein, vermittelnd aufzutreten und Vorſchläge zu machen, wie der Zweck auch ohne Leichenhäuſer erreicht werden kann.

Dr. Leſſing ſchlägt vor, den Begräbniß-Luxus zu beſteuern und den Ertrag zur Erbauung von Leichenhäuſern zu verwenden. Dieſer Gedanke iſt zweckmäßig, aber, wie es uns ſcheint, unausführbar. Reiche und wohlhabende Orte bedürfen dieſes Auskunftsmittels nicht, um eine Leichenſtube einzurichten; in armen Orten dürfte ſich der Begräbniß-Luxus ſo ſehr reduciren, daß bei einer Beſteuerung deſſelben nichts herauskommen würde.

Ferner halten wir nur den Aufwand für diejenigen Luxus-Gegenſtände verdammenswerth, die unmittelbar in die Erde vergraben werden. Daß Jemand ſeine Angehörigen mit gewiſſen Feierlichkeiten zu beerdigen wünſcht, kann nicht getadelt werden, vielmehr iſt es zu loben. Der letzte Gang des Menſchen iſt ein ſo wichtiger und ergreifender, daß er mit Recht durch eine, religiöſen Anſtrich habende Feier hervorgehoben wird; der Menſch darf nicht wie ein Thier verſcharrt werden, ſondern der Gang ins Grab muß bei den Zurückbleibenden wenigſtens eine feierliche Stimmung hervorbringen. Der Gedanke an dieſen Gang iſt ein wohlthätiger und muß ein ſolcher bleiben.

In kleinen Städten herrſcht der Gebrauch, daß die Mitbürger den Mitbürger auf ihren Achſeln zur Gruft tragen, ihn auch wohl mit einer Trauer-Muſik begleiten. Dieſen Luxus möchten wir um keinen Preis verbannt wiſſen, denn es iſt der einzige, an den ſich die tiefſte Rührung knüpft, und deſſen Zweck ein wohlthätiger, ſittlicher iſt. Wir ziehen dieſe Art der Beerdigung jeder andern vor, namentlich derjenigen, wo Pferde die entſeelte Hülle hinausbringen, ſchwarzgekleidete Söldlinge, oft betrunken, den Bürger auf dem letzten Gange begleiten und dabei berechnen, ob er für eine ganze, eine halbe oder eine Viertel-Leiche zu achten ſei, weil hiernach ihr Sold ſich beſtimmt. Dieſe Art, mit den Ueberreſten des Erdenbürgers zu verfahren, halten wir für gänzlich unwürdig und entwürdigend.

Alſo mit der Beſteuerung des Begräbniß-Luxus dürfte nichts zu gewinnen ſein, wenigſtens nicht an allen Orten. Das Bürgerblatt, Sp. 118, enthielt eine Nachricht von einem in Minden beſtehenden Verein zur Verminderung der Koſten der Leichenbeſtattung. Dieſe Nachricht iſt von hier in viele andere Blätter übergegangen, weil man glaubte, durch jenen Verein den Vorſchlag des Dr. Leſſing bereits realiſirt zu ſehen. Dies iſt aber keinesweges der Fall. Dieſer Verein hat eine ganz andere, jedenfalls ſehr zeitgemäße und preiswürdige Tendenz, nämlich die: die Familien vor Verarmung dadurch zu ſchützen, daß ſie bei vorkommenden Begräbniſſen gleichſam ausgeplündert wer-

*) Es ſteht Jedem frei, gegen Zahlung eines gewiſſen Satzes in dieſer Leichenhalle einen Verblichenen unter Aufſicht zu ſtellen. Eingezogenen ſichern Nachrichten zufolge iſt bis jetzt — ſeit drei Vierteljahren — jene Aufſicht nur zweimal in Anſpruch genommen worden. Red.

Digitized by Google

den. Wo einer Familie der Ernährer ſtirbt, iſt ſie an ſich bedauernswerth genug; wenn ſie aber den letzten Nothpfennig hergeben, vielleicht das beſte Kleid verkaufen ſoll, um den Verblichenen mit Anſtand unter die Erde zu bringen, ſo iſt dies eine Grauſamkeit ohne Gleichen. Den letzten Gang müßte billig Jeder umſonſt haben; aber leider muß ſogar das Plätzchen in der Erde, wo er ruhen ſoll, mit ſchwerem Gelde erkauft werden! Wer es nicht erkaufen kann, gehört auf den Armen-Kirchhof, wo der Erdenbürger für den reglementsmäßigen Satz von Einem Thaler untergebracht wird.

Dieſem Unweſen zu ſteuern, und die Familien vor Brandſchatzung und Plünderung bei Todesfällen durch habſüchtige Söldlinge zu ſchützen; iſt der Zweck jenes Mindener Vereins, ſo weit der Verf. ihn aus den vor ihm liegenden Statuten vom 22. April 1834 zu erkennen vermag. Löblicher Weiſe hat der Magiſtrat ſich an die Spitze dieſes Vereins geſtellt und dadurch ein Beiſpiel gegeben, wie ſehr viel Gutes und Ehrenwerthes eine Kommunal-Behörde leiſten kann, wenn ſie die Bedürfniſſe der Zeit erkennt und mit der Zeit fortſchreitet.

Auf die Sache ſelbſt kommend, ſcheint es uns, hat man — wie denn das Reich des Mißverſtandes und Irrthums ſehr weitläuftig und ausgedehnt iſt — weniger den Geiſt als die Buchſtaben der Hufelandſchen Worte begriffen. Seit dieſer vaterländiſche Veteran der Wiſſenſchaft von Leichenhäuſern geſprochen hat, will man überall nur Leichenhäuſer ſehen und bedenkt nicht, daß der Zweck am Ende auch auf andere Weiſe zu erreichen iſt.

Der Bau und die Unterhaltung eines Leichenhauſes wird ſich mit den Mitteln vieler Kommunen nicht vertragen; namentlich wird der Ausgabe-Etat armer und kleiner Städte ſich auf ein Leichenhaus nicht erſtrecken laſſen. Dennoch ſind an dieſen kleinen Orten, wo es gewöhnlich auch an tüchtigen Aerzten fehlt, die den Scheintod zu erkennen vermögen, Inſtitute jener Art gerade am nöthigſten. Es muß alſo auf ein Auskunftsmittel gedacht werden, dieſen Orten die Wohlthat eines Leichenhauſes zuzuwenden, ohne ihnen die Koſten deſſelben aufzubürden. —

Man kann im Allgemeinen zweierlei Arten von Todten annehmen: ſolche, deren Tod ganz unzweifelhaft iſt, weil ſie entweder an Altersſchwäche oder an abſolut tödtlichen Krankheiten ſterben, und ſolche, deren Tod gleichſam außerhalb des Laufes der Natur erfolgt. Nur bei den letztern iſt eine beſondere Vorſicht nöthig, damit man ſie nicht als todt behandelt, bevor ſie es wirklich ſind. Von dieſen letztern iſt alſo auch hier nur die Rede: lächerlich würde man ſich machen, wollte man alte abgelebte Greiſe und lebensſatte Menſchen ins Leichenhaus bringen und beaufſichtigen laſſen.

In der Regel giebt es in jedem kleinen Orte ein ſtädtiſches Krankenhaus oder Hospital, wo eine Leiche, deren Zuſtand zweifelhaft iſt, hingeſtellt werden kann. Man ſtelle ſie an einen Ort, wo Menſchen auf- und abgehen und ſie im Auge behalten können; man ſetze auf die Entdeckung des Scheintodes eine Prämie von 50 oder 100 Thalern und dies langt hin, um eine alte Hospitalitin zur Aufmerkſamkeit anzuſpornen, wenn die Hospital-Verwaltung nicht ſelbſt ſich damit beläſtigen will. (In Berlin iſt mit der Charité eine Krankenwärter-Schule verbunden, der hier dieſe Aufſicht füglich übertragen werden

könnte.) — Da, wo Leichenhäuſer ſind, haben dieſe die Einrichtung, daß der Scheintodte den Faden einer Glocke in der Hand hat; ein Menſch aber, der die Klingel rühren kann, vermag auch noch andere Lebenszeichen von ſich zu geben. Jener Ausweg genügt daher vollkommen und er läßt ſich ſo wohlfeil herſtellen, daß es uns ſcheint, es müſſe von Staatswegen etwas gethan werden, um ſäumige Kommunen an ihre Pflicht zu erinnern.

Selbſt da, wo weder Krankenhaus noch Hospital iſt, wird ſich in der Wohnung des Todtengräbers ein Behältniß herſtellen laſſen, wo jene Menſchenpflicht erfüllt werden kann. Erwacht ein Menſch, ohne daß augenblickliche Hülfe da iſt, ſo hat er wenigſtens den freien Gebrauch ſeiner Glieder und kann höchſtens verunglücken, nicht aber den entſetzlichen Grabestod ſterben. Wer aber würde für die geführte Aufſicht nicht gern etwas bezahlen — denn vom Zahlen handelt es ſich doch überall — wenn ihm dadurch ein verloren geglaubter Angehöriger wiedergegeben wird? Wo nur der leiſeſte Zweifel über Tod oder Scheintod herrſcht, mache man — die beſtehenden Geſetze berechtigen dazu — es den Ueberlebenden zur Pflicht, die Leiche unter Aufſicht zu ſtellen, und es iſt damit Alles gethan, was geſchehen konnte, ohne daß wir koſtſpielige Leichenhäuſer, beſondere Wärter u. dergl. bedürfen.

So hat man auch hier die Ausführung einer guten Sache ſich ſchwieriger vorgeſtellt und ſchwieriger gemacht, als ſie iſt. Noch mehr: es bedarf der Kommunal-Verwaltung nicht, um den Erdenbürger vom Grabestode zu retten: dieſe Pflicht wird beſſer aus eigener Neigung, als ex officio erfüllt. Wohlgeſinnte Bürger mögen zu Vereinen zuſammentreten, um jenen Zweck zu erreichen. Vereine bilden ſich immer nur aus den beſten Bürgern; gerade dieſen aber darf man Leben und Geſundheit am ſicherſten und liebſten vertrauen. Wenn jene aus verſtändigen Männern beſtehen, wenn kenntnißreiche Aerzte darunter ſind, ſo wüßten wir nicht, wie jener Zweck beſſer erreicht werden könnte, als durch ſie. Sie werden Mittel finden, die Ausführung auf dem wohlfeilſten und geeignetſten Wege möglich zu machen.

Mögen daher dieſe Worte nicht unberückſichtigt bleiben, in einem Zeitalter, wo das Beſte und Lobenswertheſte durch Vereine geſchieht.

Jahresberichte.

Stadt-Verordnete.

(Beſchluß.)

10.

Die Stadt-Verordneten- und Stellvertreter-Wahlen bei Einführung der Städte-Ordnung betreffend, ſo kommt es immer darauf an: 1) daß dem §. 47 der revidirten Städte-Ordnung vorgeſchriebenen regelmäßigen Wechſel kein Hinderniß entgegengeſetzt werde; und 2) daß jeder Stadtverordnete und Stellvertreter, unbeſchadet des Wechſels, drei Jahre in Funktion bleiben könne, aber auch nicht länger in Funktion erhalten werde, weil nach Ablauf der drei Jahre die Wahl gültig zu ſein aufhört. In Beziehung hierauf ſind folgende Bemerkungen zu berückſichtigen.

Digitized by Google

Nach §. 48 der Städte-Ordnung ſollen die Stellvertreter jedesmal nach der Zahl der Stimmen einberufen werden, die ſie in der ganzen Stadt für ſich gehabt haben. Im erſten Jahre, ehe noch eine Ausloſung eingetreten iſt, werden daher die Stellvertreter ſämmtlich bei der Einberufung nach der Stimmenzahl konkurriren.

Tritt in der Stadt-Verordneten-Verſammlung eine Ausloſung ein, ſo werden die Stellvertreter, welche ſtatt gänzlich ausgeſchiedener Stadtverordneten einberufen ſind, allerdings mitlooſen müſſen. Allein das ſie betreffende Loos entſcheidet dann nur über ihr Verbleiben oder Ausſcheiden als *interimiſtiſche Stadtverordnete*, nicht über das als Stellvertreter; denn da nach §. 46 nicht für jeden einzelnen Stadtverordneten ein Stellvertreter gewählt wird, ſondern nur vorgeſchrieben iſt, daß die Stellvertreter in gleicher Anzahl wie die Stadtverordneten, gewählt werden ſollen; ſo folgt daraus, daß die Stellvertreter in den erſten Jahren über das Ausſcheiden unter ſich beſonders looſen müſſen; der einberufene Stellvertreter muß daher, wenn ihn in der Stadtverordneten-Verſammlung das Loos des Ausſcheidens trifft, zum zweiten Mal als Stellvertreter looſen, da nach obiger Auseinanderſetzung ſein Ausſcheiden als interimiſtiſcher Stadtverordneter noch nicht ſein Ausſcheiden als Stellvertreter bedingt, er vielmehr, wenn er in jener Qualität durch das Loos ausſcheidet, in die Reihen der Stellvertreter zurücktritt.

In den folgenden Jahren kann es nach dem Geſetze zweifelhaft ſein: ob die Stellvertreter ohne Rückſicht auf die Zeit ihrer Wahl, oder ob immer nur ſolche, die in demſelben Jahre, wie der zu vertretende Stadtverordnete, gewählt ſind, zur Vertretung gewählt werden ſollen? — Da aber am Schluſſe des §. 48 beſtimmt iſt:

> daß bei dem gänzlichen Ausſcheiden eines Stadt-Verordneten der Stellvertreter auf *ſo lange* Stadtverordneter werden ſolle, als jener ſelbſt es geweſen ſein würde,

und da dieſe Vorſchrift bei dem regelmäßigen Wechſel nicht pünktlich auszuführen wäre, wenn ein Stellvertreter, welcher in Folge des dreijährigen Wechſels nur noch ein Jahr zu fungiren gehabt hätte, zur Vertretung eines erſt nach zwei Jahren ausſcheidenden Stadt-Verordneten gewählt würde; ſo folgt daraus, daß für jeden Stadt-Verordneten immer ein mit ihm in demſelben Jahre erwählter Stellvertreter eintreten muß, der dann, wenn die Wahlzeit des vertretenen Stadtverordneten abgelaufen iſt, auch als Stellvertreter in Folge des regelmäßigen Wechſels austritt.

Die Vorſchrift im Eingange des §. 48 iſt daher nur auf diejenigen Stellvertreter zu beziehen, die in demſelben Jahre gewählt ſind und die allerdings nach der *in der ganzen Stadt* erhaltenen Stimmenzahl unter ſich rangiren.

Extraordinaire Wahlen über das jedes Jahr ausſcheidende Drittheil hinaus, können daher bei den *Stadtverordneten* nie nothwendig werden. Bei den Stellvertretern würden extraordinäre Wahlen nur in dem wahrſcheinlich ſehr ſeltenen und vielleicht nie vorkommenden Fall erforderlich werden, wenn die Zahl derſelben zur Ergänzung der Stadtverordneten-Verſammlung bei ungewöhnlich zahlreichem Abgange derſelben nicht ausreicht. In dieſem Falle würden aber die Ergänzungs-Wahlen immer nicht auf die vollen drei Jahre, ſondern nur auf die Zeit zu richten ſein,

während welcher die fehlenden Stellvertreter noch dieſe Qualität beibehalten haben würden. Denn bei einem andern Verfahren wäre der im §. 7 vorgeſchriebene regelmäßige Wechſel unter den Stellvertretern nicht aufrecht zu erhalten.

Der Fall, daß die Wähler nicht wüßten, wer als Stadtverordneter oder Stellvertreter ausſchiede, und daher bei einer neuen Wahl berückſichtigt werden könne, kann bei obigem Verfahren ebenfalls nicht eintreten, da das Ausſcheiden, ſowohl der Stadt-Verordneten als der Stellvertreter immer *vor* der neuen Wahl beider Klaſſen entſchieden ſein muß. [10])

11.

Nach §. 39 der Städte-Ordnung von 1808 kann die Stadtverordneten-Verſammlung Jedem, der ſich durch niederträchtige Handlungen verächtlich gemacht hat, durch einen Beſchluß *des Bürgerrechts für verluſtig erklären*. Was unter ſolchen Handlungen zu verſtehen ſei, iſt, wenn die Thatſache nicht ganz klar ſprechen ſollte, nach andern Geſetzen zu beſtimmen.

Nach §. 363, II. 20 A. L. R. ſollen Beamte, welche ſich *durch niederträchtige Aufführung verächtlich machen*, ihres Amts entſetzt werden. Nach der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 wird Trunkenheit hauptſächlich und ſpeziell als ein Grund aufgeführt, wegen welcher ein Beamter ſich verächtlich macht. Nach der revidirten Städte-Ordnung, welche, wenn es auf zweifelhafte Stellen der Städte-Ordnung von 1808 ankommt, zur Erläuterung derſelben dient, kann (§. 20) das Bürgerrecht demjenigen verſagt und wieder entzogen werden, der ſich durch *einzelne Handlungen oder durch ſeine Lebensweiſe die öffentliche Verachtung* zugezogen hat. Sollen nun dergleichen Beſchuldigungen gegen einen Bürger geltend gemacht werden, ſo kann dies, wenn die Thatſachen nicht klar vorliegen, immer nur auf ſorgfältige Vernehmung von Zeugen geſchehen; namentlich ſind unbetheiligte, angeſehene und achtbare Bürger mit ihrer Meinung darüber zu hören, ob der Beſchuldigte ſich wirklich durch die ihm zur Laſt gelegten Vorfälle die *öffentliche Verachtung* zugezogen habe. In Fällen ſolcher Art muß von jeder Königl. Regierung durch ſorgfältigſte und gewiſſenhafteſte Unterſuchung Dem vorgebeugt werden, daß nicht aus Privatfeindſchaft und Leidenſchaft ein übrigens achtbarer Bürger wegen einzelner minder bedeutender Vorfälle in ſeiner Ehre Kränkung erleide. Allein auch das Ehrgefühl der Bürger, welche einen Standesgenoſſen der Theilnahme an dem ehrenvollen Bürgerrechte für unwerth halten, muß geachtet und geſchont, und beſonders derjenige, der mit Recht für unwürdig gehalten wird, unnachſichtlich aus öffentlichen *Aemtern* entfernt werden. [11])

12.

Nach §. 83 der revidirten Städte-Ordnung ſoll eine Stadtverordneten-Verſammlung dann aufgelöſet werden können, wenn ſie *fortwährend* ihre Pflichten vernachläſſigt und in Unordnung verfällt. Eine einzelne Unregelmäßigkeit kann auch in mangelhafter Auffaſſung der geſetzlichen Beſtimmungen begründet ſein; die Regierung hat

[10]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 22. März 1834. Ann. XVIII. 112. [11]) Dgl. v. 20. Januar 1835. Ann. XIX. 149.

Digitized by Google

daher die Verſammlung auf die begangenen Unregelmäßigkeiten ernſtlich aufmerkſam zu machen, ſie zu einem ordnungsmäßigem, dem Beſten der Stadt entſprechenden Verfahren anzuweiſen, und wenn dies ohne Erfolg bleiben ſollte, ſie zuförderſt mit der Androhung zu verwarnen, daß wenn dieſe Warnung ohne Erfolg bleibt, auf ihre Auflöſung werde angetragen werden. ¹)

¹) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 13. Januar 1834. Ann. XVIII. 111.

Summariſche Ueberſicht
aller im Berrich der Monarchie vorhandenen Taubstummen im Jahre 1834.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Kinder vor vollendetem 5ten Lebensj. m.	w.	Nach dem 5. aber vor voll. 15. Lebensj. m.	w.	Nach dem 15. aber vor voll. 30. Lebensj. m.	w.	Nach vollendetem 30sten Lebensjahre. m.	w.	Zahl aller Taubstumm. m.	w.	Hauptſumme 1834	Hauptſumme 1831
1	Königsberg	32	14	150	97	166	103	103	84	451	298	749	739
2	Gumbinnen	35	28	137	87	152	120	94	65	418	300	718	642
3	Danzig	6	6	55	31	91	45	31	23	183	105	288	291
4	Marienwerder	14	17	87	62	88	64	56	46	245	189	434	301
5	Poſen	8	11	119	60	157	107	88	58	372	236	608	604
6	Bromberg.	4	3	54	41	61	47	33	26	152	117	269	199
7	Stettin	6	6	76	42	86	49	46	52	214	149	363	391
8	Köslin.	8	14	42	45	83	46	49	47	182	152	334	300
9	Stralſund	1	1	19	18	21	13	20	30	61	62	123	104
10	Breslau	20	21	120	92	180	175	127	101	447	389	836	816
11	Liegnitz	13	11	96	80	119	83	107	83	335	257	592	547
12	Oppeln	11	7	98	74	122	104	96	83	327	268	595	471
13	Berlin	(1)		(32)		(44)		(29)		(106)		106	118
14	Potsdam	13	11	80	53	111	86	93	72	297	222	519	518
15	Frankfurt	16	13	89	67	123	85	93	96	321	261	582	583
16	Magdeburg	10	14	65	50	88	72	85	57	248	193	441	472
17	Merſeburg	7	10	57	46	88	84	65	70	217	210	427	452
18	Erfurt	8	6	51	43	43	40	41	45	143	134	277	269
19	Münſter	3	2	13	8	47	28	31	18	94	56	150	137
20	Minden	8	5	51	35	47	34	34	31	140	105	245	225
21	Arnsberg	4	3	49	24	52	46	51	45	156	118	274	267
22	Koblenz	3	4	53	45	72	57	41	46	160	153	321	47
23	Düſſeldorf	1	5	42	26	81	43	49	25	173	99	272	272
24	Köln	5	2	38	18	42	33	18	25	103	78	181	194
25	Trier	5	4	48	30	81	49	45	31	179	114	293	296
26	Aachen	3	4	23	21	62	29	36	18	93	72	165	155
	Summa	245	222	1712	1195	2233	1686	1530	1277	5730	4436	10162	9430
		467		2907		3919		2807		10162			
	Dagegen waren im J. 1831	508		2768		3560		2584		9420		9430	
	Im J. 1828.	—		—		—		—		—		8223	

mithin 1831 mehr gegen 1828: 1197; 1834 mehr gegen 1831: 732.

M i s c e l l e n.

Des Königs Majeſtät haben Allergnädigſt geruht, durch eine Urkunde vom 12. November v. J. dem, im Kreiſe

Gelden des Regierungs-Bezirks Düſſeldorf belegenen Gute Grunland, auf ſo lange, als daſſelbe im Beſitze des Hrn. Franz Heinrich von Rigal zu Crefeld oder ſeiner ehelichen Descendenz ungetrennt ſich befinden wird, die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Rittergutes beizulegen.

Die Verwaltung der Havelländiſchen Luchgraben-Gelder-Kaſſe, welche nach den Beſtimmungen des Graben-Schau-Reglements vom 26. März 1770*) bisher von dem Magiſtrat in Nauen beſorgt worden, iſt in Gemäßheit einer Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. Oktober v. J. der Oſthavelländiſchen Kreiskaſſe zu Nauen übertragen, und dieſe Maaßregel ſeit dem 1ſten Januar d. J. ins Leben getreten.

L i t e r a t u r.

Die Einſetzung der Bekenner des jüdiſchen Glaubens in die Rechte der Menſchheit, nach ihrer Möglichkeit und Wirklichkeit hiſteriſch dargeſtellt von F. C. A. Baron von Görtz. Potsdam, 1836. Vegleriſche Buchhandlung.

Der Hr. Verf. behandelt hier einen eben ſo zeitgemäßen als intereſſanten Stoff mit aller Wärme des Kosmopoliten. Er beginnt ſein Werk ſehr zweckmäßig mit einem kurzen Abriß der jüdiſchen Geſchichte, worin er den Untergang des jüdiſchen Reichs und die Zerſtreuung ſeiner Bewohner lediglich in den politiſchen Verhältniſſen jener Zeit begründet ſieht; wenigſtens iſt nicht mit einem Worte von jener moraliſchen Entartung und innern Auflöſung die Rede, die, wie es uns ſcheint, zu dem Falle der jüdiſchen Theokratie ein Weſentliches beitrug. Dann ergießt ſich der Verfaſſer über die ſchmälichen Schickſale des verfolgten Volks ſeit ſeiner Zerſtreuung und kommt ſo auf die Fortſchritte der neuern Zeit in Bezug auf die Emancipation der Juden. Hier lieſt man mit großem Intereſſe, daß faſt alle civiliſirten Staaten den Iſraeliten mehr oder weniger ausgedehnte Bürgerrechte bewilligt haben; in einigen Staaten bekleiden ſie ſogar Civil- und Militair-Aemter aller Art.

Im folgenden Kapitel bemüht ſich der Hr. Verfaſſer, einige neuere Bedenklichkeiten gegen die Emancipation der Juden, beſonders in Rückſicht auf Religion und Sittlichkeit derſelben, aufzuhellen. Er ſagt, daß die jüdiſche Religion, wie das ganze Judenthum, eine ehrwürdige Erſcheinung ſei, und wir pflichten ihm darin nicht nur bei, ſondern könnten, wenn hier der Raum es geſtattete, dafür noch manches andere, von ihm nicht vorgebrachte Moment anführen. Auch ſind die Zeiten des Religionshaſſes wohl vorbei und nicht darunter ſcheinen die Juden zu leiden. Vielmehr dürfte es ſich um die Frage handeln: ob die europäiſchen Staaten ihr Prinzip: chriſtliche Staaten zu ſein, aufgeben ſollen? Hieran knüpft ſich wieder eine recht intereſſante hiſtoriſche Frage: Welche Bürgerrechte geſtatteten die Juden zur Zeit, als ſie ein eigenes Reich ausmachten, den Fremdlingen und Nichtjuden? —

Auf die Sittlichkeit kommend, bemüht ſich der Verfaſſer, durch einzelne Thatſachen darzuſtellen, wie auch der Jude edelmüthiger und uneigennütziger Züge fähig ſei. Wir halten dieſe Beweisführung für überflüſſig, weil der Staatsmann auf ſeinem Standpunkte ſie nicht berückſichtigen kann, dann aber auch unnütz, weil es keinem Chriſten einfallen wird, ſein Volk in Maſſe für ſittlicher halten zu wollen, als das der Juden.

Ferner beleuchtet der Hr. Verf. die Bedenklichkeiten wegen der Sabbathsfeier und deren Verlegung auf den Sonntag, welche die Juden mit ihrem Gewiſſen für unvereinbar halten. Inſofern ſich dies auf den Privat-Verkehr bezieht, iſt das Bedenken unerheblich, es könnte ſich alſo nur fragen, inwiefern die Feier des

*) Rabr. I. 4. S. 13.

Digitized by Google

Sabbaths mit der Feier des chriſtlichen Sonntags kollidiren, d. h. inwiefern die Iſraeliten aus dem chriſtlichen Sonntage einen Werkeltag machen und dadurch den chriſtlichen Gottesdienſt ſtören würden. Hier handelt es ſich wieder um die Frage: hören wir auf, chriſtliche Staaten zu bilden? und vielleicht ſchließt ſich auch hier eine intereſſante hiſtoriſche Frage an: Durften im jüdiſchen Reiche die Nichtjuden den Sabbath zum Werkeltage machen? — Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dem einen Theile ſein Dogma ſo viel werth ſein muß, wie dem andern.

Endlich beleuchtet der Hr. Verf. die Bedenklichkeit, daß die Juden das weibliche Geſchlecht verachteten, führt (wie es ſcheint, am unrechten Orte) Beyſpiele der Intoleranz der Chriſten unter einander auf, und daß ſich das Chriſtenthum nicht ſo in der Reinheit erhalten habe, wie das Judenthum, und ſchließt mit einigen Bemerkungen über die Fortſchritte der Juden in Künſten, Wiſſenſchaften und Gewerben.

Aus der Eingangs gedachten hiſtoriſchen Darſtellung der neuern Geſchichte der Juden ergiebt ſich, daß dieſe ſeit etwa 50 Jahren ſo viele Zugeſtändniſſe erhalten haben, daß das Geſchrei, man verſage ihnen die Menſchenrechte, im Allgemeinen albern zu werden anfängt. Die Gegenwart trägt nicht die Schuld der Vorzeit; die Gegenwart hat ſehr viel bewilligt, die Zukunft wird noch mehr thun, jedoch nicht auf Dampfwagen und Eiſenbahn. Die zu löſende Frage iſt von welthiſtoriſcher Bedeutung und der Knoten kann alſo nicht mit dem Schwerdte zerhauen werden. Was in specie den Preußiſchen Staat betrifft, ſo iſt die Beſonnenheit und ruhige Mäßigung nicht genug zu rühmen, mit der in einer ſo wichtigen Sache zu Werke gegangen wird.

Es ſcheint übrigens, als ob die Freunde der Emancipation von dieſer letzteren ſich allzu chimäriſche Hoffnungen machten. Nicht von oben, ſondern von unten muß die Emancipation kommen, mit andern Worten, das Volk muß ſich ſelbſt emancipiren. Und ſo finden wir denn auch in der That, daß ein Jude, der im wahren Sinne des Worts ein Menſch iſt (und es giebt deren ſehr viele) nicht nur ſeinen Glaubensgenoſſen, ſondern auch jedem Chriſten ein Gegenſtand der Verehrung iſt; eben ſo wie der ſchmutzige Schacherer überall zum Spott und zum Abſcheu gereicht. Es iſt ein Grundſatz, der auch den Chriſten nicht genug gepredigt werden kann: erſt müſſen wir Menſchen werden, bevor wir die Rechte der Menſchen in Anſpruch nehmen; ſind wir des Bürgerrechts erſt moraliſch werth, dann wird es uns nicht entgehen. Der Staat kann wohl ein Geſetz erlaſſen (und dieſes beſteht ſchon), daß der Jude ganz wie der Chriſt geachtet werden ſoll; damit iſt aber das Vorurtheil noch nicht vernichtet, welches in der bürgerlichen Geſellſchaft beſteht. Nur der Jude kann dieſes Vorurtheil verſchwinden machen, nicht der Geſetzgeber.

Einige halten dafür, daß die Ehen zwiſchen Chriſten und Juden erlaubt werden müßten. Ob man aber dabei das Prinzip des chriſtlichen Staats würde aufrecht erhalten können, iſt eine andere Frage. —

Die äußere Ausſtattung des Werks iſt ſchön, der Druck aber voller Fehler.

Dr. Fr. Reiche.

Neueſte Bücherkunde.

Beiträge zu den Rechten der jüd. Glaubensgenoſſen. I. Abth. gr. 8. Nürnberg, Riegel u. W. ½ Thlr.

Bemerkungen über den Entwurf eines Strafgeſetzbuches für Würtemberg. gr. 8. Stuttgart, Cotta. ¼ Thlr.

Bericht über die Ausſtellung ſächſ. Gewerbs-Erzeugniſſe im J. 1834. gr. 4. Dresden, Arnold. geh. ½ Thlr.

Bley. Die Zuckerbereitung aus Runkelrüben. — Ueber die Zier-Hanewald-Arnoldiſche Fabrik v. Schweigger Seidel. 8. Halle, Anton. ⅓ Thlr.

Entwurf eines Strafgeſetzbuches für Würtemberg. Motive. gr. 8. Stuttgart, Cotta. ⅔ Thlr.

Fiſcher. Bemerkungen über v. Oebſchütz Druckſchriften, über Pfandbriefe ꝛc. gr. 8. Breslau, Aderholz. geh. ⅓ Thlr.

Fürſtenthal. Repertor. über ſämmtl. das Land-Gemeinde-Weſen, die Dorf-Verfaſſung und Verwaltung betreffenden Geſetze ꝛc. 2. Aufl. 8. Neiße, (Hennings). 2 Thlr.

Hahn. Das Holzdiebſtahl-Geſetz vom 7. Juni 1821. 2. Aufl. gr. 8. Breslau, Aderholz. ⅔ Thlr.

Jahrb. der Staatsarzneikunde v. Wildberg. II. 1. gr. 8. Leipzig, Weber. Preis für II 1—4 4 Thlr.

Klenze. Hiſtor. polit. Verſuch, das Bewußtſein der Gegenwart zu begründen. gr 8. Hamburg, Perthes u. B. 1½ Thlr.

Kolls. Ueber Staat, Kirche und Volksſchule. 8. Hamburg, Hoffmann u. C. ½ Thlr.

Kratzsch Tabell. Ueberſicht des Juſtiz-Organismus der ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten. gr Fol. Leipzig, Weber. geh. 5 Thlr.

Lips. Deutſchlands Welthandels Wiedergeburt, oder die deutſchen Eiſenbahnen und der Main-Donau-Kanal. 1. Abth. gr. 8. Nürnberg, Riegel u. W. ⅓ Thlr.

Ludwig. Ueber körperl. Strafen in den Schulen. 8. Nürnberg, Riegel u. W. $\frac{1}{12}$ Thlr.

Niemeyer. Ueber Preuſſens Gymnaſial-Verfaſſung. 8. Halle, Waiſenh. ¼ Thlr.

Paulus. Des bad. Hofgerichts vollſtändig motivirtes Urtheil über die in dem Roman Wally angeklagten Preßvergehen. gr. 8. Heidelberg, Groß. ⅔ Thlr.

Provinzial-Sanitätsbericht des Kgl. Med. Kollegiums zu Königsberg. 1834. Königsberg, Gbr. Bornträger. ⅓ Thlr.

Ueber die Emancipation der Juden in Schleswig-Holſtein. 8. Hamburg, Hoffmann u. C. geh. ¼ Thlr.

Weitingen. Das Gotteshaus, in Vertheidigung ſeines Rechts. gr. 8. Luzern, Augsburg, Hollmann, geh. ⅓ Thlr.

Wolny. Mähren topographiſch ꝛc. geſchildert. I. 4. gr. 8. Brünn, Seidel. ⅔ Thlr.

Zoepfl. Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 3. Abth. gr. 8. Heidelberg, Oswald. Alle 3 Abth. 3⅓ Thlr.

In unſerm Verlag iſt im Februar 1836 erſchienen:

Das Laboratorium.

Eine Sammlung von Abbildungen und Beſchreibungen der beſten und neuſten Apparate zum Behuf der praktiſchen und phyſikaliſchen Chemie. 38ſter Heft, in gr. 4. 4 Tafeln Abbildungen mit 2½ Bogen Erklärungen. ½ Thlr. oder 54 Kr.

Inhalt: Alkalimeter, Bertholimeter, Acetimeter, Alkoholometer, Chlorometer. — Pneumatiſche Deſtillir-Apparate — Apparate zur Darſtellung des Kaliums und Natriums. — Apparate und Verfahren zur Fabrikation des blauſauren Kali, des Berlinerblau, des Pariſerblau u. ſ. w.

Vollſtändige Exemplare und einzelne Hefte dieſes Werks ſind immer vorräthig.

Landes-Induſtrie-Comptoir zu Weimar.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preußiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 29. Berlin, Sonnabend den 16. Juli 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Liegnitz. Der zeitherige O.L.G.Ref. v. Loos zum Regierungs-Referendarius hieſelbſt.

Magdeburg. Der Reg. Refer. Weſtphal zum Regierungs-Aſſeſſor.

Merſeburg. Der Reg. und Bau-Rath Pfeiffer zum Geh. Regierungsrath ernannt.

General-Kommiſſionen.

Soldin. Der Ob.L.G.Ref. Mas zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius für den hieſigen und Landsberger Kreis.

Bau-Beamte.

Königsberg. Der Wegebaumeiſter Salzmann zum Wege-Baumeiſter hieſelbſt.

Militair-Verwaltung.

Saarlouis. Der Garniſon-Verwaltungs-Inſpektor Neuber von Aachen in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Halle. Der Prof. Dr. Gerlach zum Prorektor der hieſigen Univerſitat für das Univerſitäts-Jahr 18$\frac{36}{37}$ beſtätigt.

Medicinal-Perſonal.

Küſtrin. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Buttmann zum Kreis-Phyſikus hieſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Benneckenſtein. Der Kandidat Siebert aus Halberſtadt zum Rektor an der ev. Stadtſchule hieſelbſt.

Burg. Der Kandidat und Lehrer Aly zum Rektor an der hieſigen Töchterſchule und zum Frühprediger.

Eisleben. Das Miniſterium hat genehmigt, daß bei dem Gymnaſium hieſelbſt der Mathematiker Dr. Kroll in die Stelle des Dr. Kretſchmar, der Dr. Mönch in die des Dr. Kroll, der zweite Kollaborator Dr. Genthe in die vierte Lehrerſtelle, der Hülfslehrer Dr. Schmalfeld in die zweite Kollaboratorſtelle und in die Stelle des Dr. Schmalfeld der Schulamts-Kandidat Rothe einrücke.

Euskirchen. Der Vikar Willekens von Piſſenheim zum Pfarrer in Eſchweiler.

Goldberg. Der Kandidat Böthelt zum Pfarr-Subſtituten in Kreibau.

Groß-Salze. Der Prediger Koch von Jeggeleben zum erſten ev. Prediger hieſelbſt.

Hörter. Der Pfarrer Neukirch von Dahl zum Pfarrer in Pömbſen.

Königsberg. Der Pfarrer Czackert aus Bialutten zum kath. Pfarrer in Gr. Lenzk und Gr. Przellenk.

Kreuzburg (Oppeln). Der General-Subſtitut Plaskuba zum ev. Paſtor in Simmenau.

Kroppenſtädt. Der Kandidat Dr. Lehmſtädt zum ev. Pfarrer in Ober-Börnecke.

Langenſalza. Der Kandidat, Rektor Werther von Ellrich zum ev. Pfarrer in Hornſömmern.

Lennep. Der Rektor Langenbach von Breckerfelde zum Rektor an der höhern Bürgerſchule hieſelbſt.

Meſeritz. Der Schulamts-Kandidat Gaebel zum vierten Oberlehrer bei der Königl. Realſchule hieſelbſt.

Naumburg. Der bisherige Lehrer an der Realſchule zu Halle, Hülſen zum Lehrer der Mathematik am Dom-Gymnaſio hieſelbſt.

Rothenburg a. N. Der Kandidat Heinze zum Rektor an der ev. Stadtſchule hieſelbſt. — Der Kandidat Tieße zum ev. Pfarrer in Reichwalde.

Rügenwalde. Der Kandidat Zupke zum Konrektor und dritten Prediger hieſelbſt.

Saarbrücken. Der proviſoriſche Hülfslehrer am Gymnaſium hieſelbſt, Goldenberg, iſt als Hülfslehrer an gedachter Anſtalt angeſtellt.

Stralſund. Der Paſtor-Adjunktus an der Kirche zu Wisdorf, Wernich, iſt in dieſer Eigenſchaft beſtätigt.

Warburg. Der Geiſtliche Kruſe von Lügde zum Pfarrer in Oſſendorf.

Ordens-Verleihungen.

Breslau. Der Oberlehrer Knie erhielt die Genehmigung zur Tragung der von dem Großherzoge von Sachſen-Weimar K. H. ihm verliehene Verdienſt-Medaille.

Digitized by Google

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Verbot der Prämien des bibliographiſchen Inſtituts in Hildburghauſen.) Das bibliographiſche Inſtitut zu Hildburghauſen hat durch eine öffentliche Bekanntmachung, de dato Hildburghauſen, Amſterdam und New-York den 1. Mai 1836, ſämmtlichen Subſkribenten auf mehrere in ihrem Verlage herauszugebende Werke einen Prämien-Verlooſungsſchein verſprochen, um an einer angekündigten Verlooſung von 1000 Dukaten Theil zu nehmen. Da nun dieſes Unternehmen offenbar als eine Lotterie, und die auszugebenden Verlooſungsſcheine als Lotterie-Looſe zu betrachten ſind, ſo wird das Publikum gegen die Erwerbung von Verlooſungsſcheinen ſolcher Art, und inſonderheit werden die Buchhandlungen vor Vertheilung dieſer Scheine verwarnt, weil, im Kontraventions-Falle unausbleiblich die in den §§. 1 und 2 der Verordnung vom 17. Dezember 1816 gegen die Theilnehmer an auswärtigen Lotterien und die Verbreiter der Looſe derſelben, feſtgeſetzten Strafen in Anwendung kommen müſſen. (Cirk. der MM. des Innern und der Polizei und der Finanzen v. 19. Juni 1836. An die Königl. Regierungen.)

2. (Die Staatsangehörigkeit der Kinder in Bezug auf das Königreich Sachſen betr.) Durch unſere Verordnung vom 2. Mai 1823 (Amtsbl. 1823, S. 141) haben wir die uns untergeordneten Behörden angewieſen, bei der Frage, ob jemand dem dieſſeitigen Staate oder dem Königreich Sachſen angehöre, den Grundſatz anzuwenden,

daß Kinder, welche ſich noch unter väterlicher Gewalt befinden, dadurch, daß ſie dem veränderten Wohnſitz ihres Vaters folgen, am letzteren Orte kein Heimathsrecht erwerben.

Da indeſſen jetzt Seitens der Königlich Sächſiſchen Verwaltung mit Rückſicht auf die Konvention vom 5. Februar 1820 der Grundſatz angenommen iſt,

daß unſelbſtſtändige, d. h. noch nicht aus der älterlichen Gewalt entlaſſene Kinder ſchon durch die Handlungen ihrer Aeltern an und für ſich, und ohne daß es einer eigenen Thätigkeit oder eines beſonders begründeten Rechts der Kinder bedürfte, derjenigen Staats-Angehörigkeit theilhaftig werden, welche die Ältern während der Unſelbſtſtändigkeit dieſer ihrer Kinder erwerben,

ſo weiſen wir die uns untergeordneten Behörden, unter Aufhebung der Verordnung vom 2. Mai 1823, hiermit an, den eben ausgeſprochenen Grundſatz gleichfalls in Beziehung auf das Königreich Sachſen in Anwendung zu bringen. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 7. März 1836. Amtsbl. S. 82.)

3. (Wegen unentgeltlicher Aufnahme und Freiſprechung armer Lehrlinge bei den vom Staate beſtätigten Innungen.) Nachdem das Königl. Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten mittelſt Reſkripts vom 16. Januar d. J. zu erklären geruht, daß die Feſtſetzungen des nachſtehenden Erlaſſes auch im Liegnitzſchen Regierungsbezirk, namentlich in den vormals Sächſiſchen Landestheilen, in Kraft treten ſollen:

„Das unterzeichnete Miniſterium tritt der Anſicht der Königl. Regierung in Ihrem Berichte vom 8. v. M. (I. 10,914) „hierdurch bei, nach welcher die von dem Staate beſtätigten „Innungen bei Kindern von Perſonen, denen der Staat ſelbſt „das Armenrecht, die Stempel- und Gebühren-Freiheit zugeſteht, ſo wie bei den Lehrlingen, welche ſich in Ermangelung „der Mittel zur Entrichtung des Lehrgeldes zu einer längeren „Lehrzeit verbindlich gemacht haben, analogiſch zur unentgeltlichen Verrichtung der aus der Zunft-Verfaſſung entſpringenden Handlungen des Aufdingens und Losſprechens angehalten „werden können."

„Die Königl. Regierung hat demgemäß eine allgemeine Verfügung an die betreffenden Innungen in den vormals Sächſiſchen Landestheilen zu erlaſſen. Berlin, den 12. Sept. 1835.

„Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten.
(gez.) von Brenn.

„An die Königl. Regierung zu Merſeburg."

ſo werden ſämmtliche Uns untergeordnete Magiſträte zur weitern Veranlaſſung an die betreffenden Innungen hierdurch davon unterrichtet und verpflichtet, ſorgfältig darüber zu wachen, daß dagegen in keiner Beziehung gefehlt werde. (Publ. der Königl. Reg. zu Liegnitz vom 29. Januar 1836. Amtsbl. S. 46.)

4. (Betr. die von der Geiſtlichkeit bei nachſuchender Genehmigung zur Judentaufe zugleich mit einzureichende Nachweiſung.) Höherer Anordnung zufolge wird die Geiſtlichkeit beider chriſtlichen Konfeſſionen unſeres Verwaltungs-Bezirks angewieſen, künftig, bei nachſuchender Genehmigung zum Uebertritt des Chriſtenthums eines zum moſaiſchen Geſetze ſich bekennenden Individui, zugleich eine ausgefüllte Nachweiſung nach folgenden Rubriken:

1) Laufende Nummer;
2) Name des Orts, wo die Taufhandlung verrichtet werden ſoll;
3) Name und Vorname des Iſraeliten vor der Taufe;
4) Stand oder Gewerbe deſſelben;
5) Namen der Familienglieder deſſelben, welche mit ihm getauft werden ſollen;
6) Sollen in der Taufe chriſtliche Namen erhalten;
7) Deren Lebensalter zur Zeit der Taufe;
8) Tag der Taufe;
9) Uebertritt zur evangeliſchen Kirche;
10) Uebertritt zur katholiſchen Kirche;
11) In welcher Kirche und von welchem Geiſtlichen die Taufe verrichtet werden ſoll;
12) Wie lange und auf welche Weiſe der Convertit in den Lehren der chriſtlichen Religion unterrichtet worden.
13) Geburts-Ort.
14) Gegenwärtiger Aufenthalts-Ort deſſelben.
15) Führung des Proſelyten, und ſonſtige Bemerkungen über ſeine perſönlichen Verhältniſſe, nebſt Angabe der Bewegungsgründe zur Religions-Veränderung deſſelben u. ſ. w.

mit einzureichen. (Publ. der Königl. Reg. zu Breslau vom 18. Mai 1836. Amtsbl. S. 114.)

Allgemeine Beſtimmungen, welche bei denjenigen Eiſenbahn-Unternehmungen, die für gemeinnützlich und zur Genehmigung geeignet befunden werden, den weiteren Verhandlungen zur Vorbereitung der Allerhöchſten Beſtätigung der Geſellſchaft und Ertheilung der Conceſſion zu Grunde zu legen ſind.

1. Nachdem die vorläufige Genehmigung zur Anlage einer Eiſenbahn in der beabſichtigten Richtung im Allgemeinen ertheilt worden, wird der Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen eine Friſt beſtimmen, binnen welcher der Nachweis zu führen iſt, daß das für das Unternehmen überſchläglich erforderliche Kapital wenigſtens bis zur Höhe von zwei Drittheilen gezeichnet, und die Geſellſchaft nach einem von den Aktienzeichnern vereinbarten Statute wirklich zuſammengetreten ſei.

2. In dieſem Statut, welches zur Allerhöchſten Genehmigung einzureichen iſt, müſſen hinſichtlich der Aktien und der Verpflichtungen der Aktienzeichner folgende Grundſätze beachtet werden.

1) Die Aktien, deren Ausfertigung ſtempelfrei erfolgen kann, dürfen auf den Inhaber geſtellt werden.
2) Die Ausgabe der Aktien darf vor Einzahlung des ganzen Nominalbetrags derſelben nicht erfolgen, und eben ſo wenig die Ertheilung von Promeſſen, Interims-Scheinen und dergleichen, welche auf den Inhaber geſtellt ſind. Ueber Partial-Zahlungen dürfen blos einfache Quittungen auf den Namen lautend ertheilt werden.
3) Der erſte Zeichner der Aktie iſt für die Einzahlung von 40 pCt. des Nominalbetrags der Aktie unbedingt verhaftet; von dieſer Verpflichtung kann derſelbe weder durch Uebertragung ſeines Anrechts auf einen Dritten ſich befreien, noch Seitens der Geſellſchaft entbunden werden.

Digitized by Google

4) Nach Einzahlung von 40 pCt. ſteht der Geſellſchaft nach dem Beſchluſſe ihrer Vorſtände die Wahl zu, ob ſie
   a) die erſten Zeichner, welche ihre Anrechte an Andere abgetreten haben, ihrer Verhaftung entlaſſen, und ſich blos an die Ceſſionarien halten,
   oder ob ſie
   b) der Abtretung ungeachtet, die erſten Zeichner noch ferner in Anſpruch nehmen

wolle. Der diesfällige Beſchluß iſt beim Ausſchreiben der nächſten Partialzahlung bekannt zu machen.

5) Wenn nach Einzahlung von 40 pCt. die ferneren Partialzahlungen nicht eingehen, ſo iſt die Geſellſchaft befugt, entweder
   a) den Zahlungspflichtigen dieſerhalb weiter in Anſpruch zu nehmen, oder aber
   b) denſelben ſeiner Verpflichtung gegen die Geſellſchaft zu entbinden, in welchem Fall er des bereits Gezahlten und aller Rechte wegen der bisherigen Zahlungen unbedingt verluſtig geht; von der Geltendmachung dieſer Befugniß iſt ihm ſofort Kenntniß zu geben. — Bis zu dem Betrage, mit welchem die auf dieſe Weiſe ausſcheidenden Intereſſenten betheiligt waren, dürfen neue Aktienzeichnungen zugelaſſen werden; die Aktienzeichner haben ſodann die bereits ausgeſchriebenen Prozente ſofort zu zahlen, ſtehen aber hiernächſt den übrigen Intereſſenten gleich.

3. So lange die Allerhöchſte Genehmigung des Statuts nicht erfolgt iſt, beſtimmen die Verhältniſſe der Geſellſchaft und ihrer Vertreter ſich nach den allgemeinen geſetzlichen Vorſchriften über Geſellſchafts- und Mandats-Verträge. Mittelſt der Allerhöchſten Genehmigung des Statuts werden derſelben die Rechte reſp. einer Korporation oder einer anonymen Geſellſchaft ertheilt werden.

4. Dieſe Allerhöchſte Genehmigung wird nicht erfolgen, bevor nicht:
1) die Bahnlinie und der Bauplan im Weſentlichen feſtgeſtellt worden, und
2) das für das Unternehmen anſchlagsmäßig erforderliche Kapital zum vollen Betrage gezeichnet iſt.

5. Die Genehmigung der Bahnlinie wird der Staats-Verwaltung und nöthigenfalls der Allerhöchſten Entſcheidung vorbehalten, eben ſo ſind die Verhältniſſe der Konſtruktion, ſowohl der Bahn als der anzuwendenden Fahrzeuge, falls die Geſellſchaft die Dampfbeförderung beabſichtigt, an die Genehmigung des Staats gebunden. Alle Vorarbeiten zur Begründung der Genehmigung, hat die Geſellſchaft auf ihre Koſten zu beſchaffen.

6. Zur Anlage von Zweigbahnen iſt die Genehmigung des Staats in gleicher Art wie für neue Eiſenbahn-Anlagen überhaupt erforderlich.

7. Die Emiſſion von Aktien über die bei Genehmigung des Statuts urſprünglich feſtgeſetzte Zahl hinaus, ſo wie die Aufnahme von Darlehnen bedarf der ausdrücklichen Zuſtimmung des Staats.

8. Es bleibt der Geſellſchaft überlaſſen, die für das Unternehmen erforderlichen Grundſtücke zu erwerben. Für den Fall, daß eine diesfällige Einigung mit den betreffenden Grundbeſitzern nicht zu Stande kommt, wird indeſſen in der ihr zu ertheilenden Conceſſion das Recht der gezwungenen Expropriation in dem Maaße verliehen werden, daß daſſelbe ſich erſtreckt:
1) auf den zum Raum der Bahn ſelbſt erforderlichen Grund und Boden;
2) auf den zu den nöthigen Ausweichungen erforderlichen Raum;
3) auf den Raum zur Unterbringung der Erde und des Schuttes ꝛc. bei Einſchnitten und Abtragungen;
4) auf den Grund und Boden für ſolche Anlagen, welche
   a) zu dem Zwecke, damit die Bahn als eine öffentliche Straße zur allgemeinen Benutzung dienen könne, nöthig, und zugleich
   b) an eine beſtimmmte Stelle gebunden

ſind, mit der Maaßgabe, daß die Entſcheidung hierüber in jedem einzelnen Falle der betreffenden Regierung, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. zuſteht. (Es können hierher, den Umſtänden nach, die Aufſeher- und Wärter-Häuſer beim Durchſchneiden von Straßen, die Waſſerſtationen und längs der Bahn gelegenen Kohlen-

niederlagen zur Verſorgung der Dampfwagen und dergl. gehören.)

Dagegen iſt das Expropriationsrecht auf ſolche Anlagen nicht auszudehnen, welche, wie Waaren-Magazine und dergleichen nicht jenen allgemeinen Zweck, ſondern nur das Privat-Intereſſe der Geſellſchaft angehen.

Außerdem wird derſelben das Recht zur temporairen Benutzung fremder Grundſtücke Behufs der Einrichtung von Interimswegen, der Materialienbeſchaffung ꝛc. eben ſo, wie es bei der Anlage von Kunſtſtraßen dem Staat zuſteht, zugeſtanden werden; es kann ſich ſolches jedoch auf Ziegeleien und Steinbrüche nicht erſtrecken.

9. Findet rückſichtlich des Preiſes der abzutretenden Grundſtücke kein Einverſtändniß Statt, ſo kommen in denjenigen Landestheilen, wo das Allgemeine Landrecht in Kraft iſt, die Vorſchriften der §§. 8 bis 11 Th. I. Tit. 11 in Anwendung. Die Ernennung der Taxatoren erfolgt Seitens des Staats, und der Eigenthümer iſt, vorbehaltlich der richterlichen Entſcheidung, gehalten, gegen Empfang des nach deren Taxe beſtimmten Preiſes, das der Expropriation unterworfene Grundſtück der Geſellſchaft zu übergeben. Weigert er ſich deſſen, ſo iſt letztere berechtigt, den Betrag gerichtlich zu deponiren, damit hiernächſt die Uebergabe bewirkt werde. Vor geleiſteter Zahlung oder gerichtlicher Depoſition darf die Geſellſchaft den Beſitz des betreffenden Grundſtückes nicht antreten. — Für die vorübergehende Benutzung fremder Grundſtücke iſt die Entſchädigung in gleicher Art zu beſtimmen; es kann aber für deren Gewährung die Beſtellung einer angemeſſenen Kaution verlangt werden, in welchem Falle die betreffende Regierung die Sache interimiſtiſch zu reguliren hat. Hinſichtlich der Zahlung der Entſchädigungen kommen die für den Chauſſeebau in den verſchiedenen Landestheilen dieſerhalb beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen zur Anwendung.

In der Rhein-Provinz, ſoweit das Allgemeine Landrecht daſelbſt nicht in Kraft iſt, erfolgt die Ausübung der obigen Befugniſſe (No. 8) und die Feſtſtellung und Zahlung der Entſchädigungen nach den für die Expropriation dort geltenden beſonderen Verordnungen, und den wegen deren Ausführung ergangenen Beſtimmungen.

10. Für alle durch die Anlage in irgend einer Beziehung gegen den Staat hervorgerufene Entſchädigungs-Anſprüche muß die Geſellſchaft unbedingt aufkommen, und ſich verpflichten, denſelben gegen einen Jeden, welcher ihn mit Erfolg in Anſpruch nehmen ſollte, vollſtändig zu vertreten. Bei Anſtellung diesfälliger Prozeſſe gegen den Staat, iſt derſelbe befugt, von der Geſellſchaft die Beſtellung einer Kaution bis zum vollen Betrage des erhobenen Anſpruchs zu verlangen, auch die Erſtattung aller Koſten des Prozeſſes ſich ſicherſtellen zu laſſen.

11. Der Chef der Verwaltung für Handel ꝛc. wird nach vorgängiger Vernehmung der Geſellſchaft die Friſten beſtimmen, in welchen die Anlage fortſchreiten und vollendet werden ſoll, und kann für deren Einhaltung ſich die nöthig ſcheinenden Bürgſchaften ſtellen laſſen. Auch bleibt dem Staate insbeſondere die Befugniß vorbehalten, im Falle der Nichtvollendung binnen der beſtimmten Zeit, die Anlage, wie ſie liegt, für Rechnung der Geſellſchaft zur öffentlichen Verſteigerung zu bringen, damit ſodann von den andern Unternehmern, welche die Anlage gekauft haben, ſolche zur Vollendung gebracht werde.

12. Die Handhabung der Bahnpolizei wird nach einem darüber von der Staats-Verwaltung zu erlaſſenden Reglement der Geſellſchaft übertragen.

13. Zur Benutzung der Bahn nach den Vorſchriften des Bahn-Reglements iſt gegen Entrichtung des beſtimmten Bahngeldes ein Jeder berechtigt, welcher hiezu die Conceſſion des Staates erhalten hat.

14. Das Bahngeld wird auf den Antrag der Geſellſchaft, unter Berückſichtigung ihres Intereſſes, ſo wie des Intereſſes des Publikums, vom Staate feſtgeſetzt. Daſſelbe gilt als ein Maximum, innerhalb deſſen die Geſellſchaft Abſtufungen machen kann; es müſſen jedoch dieſe Abſtufungen, ſo wie die jedesmaligen Aenderungen der Staats-Verwaltung angezeigt werden. Der Bahngeld-Tarif und die Abänderungen, welche darin getroffen werden,

Digitized by Google

ſind öffentlich bekannt zu machen und auf alle Transporte ohne Unterſchied der Unternehmer, gleichmäßig anzuwenden.

15. Das Bahngeld iſt in näher feſtzuſetzenden beſtimmten Perioden von Neuem zu reguliren. Die Geſellſchaft hat über die Bahngeld-Einnahme, ſo wie über die daraus beſtrittenen Unterhaltungs- und Adminiſtrations-Koſten, ſoweit ſie die Bahn ſelbſt und deren Zubehör betreffen, Rechnung zu führen, und den Rechnungs-Abſchluß für jene Perioden der Staats-Verwaltung vorzulegen. So lange die Bahngeld-Einnahme nach dem Rechnungs-Abſchluſſe für die zuletzt verlaufene Periode an Zinſen und Gewinn nicht einen Rein-Ertrag von mehr als 10 pCt. des auf die Bahn und deren Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals ergiebt, ſoll das bewilligte Bahngeld ohne Zuſtimmung der Geſellſchaft nicht herabgeſetzt werden. Bei Berechnung dieſes Rein-Ertrages kann indeſſen von dem Ueberſchuſſe über die Ausgaben ein angemeſſener Betrag vorweg in Abzug gebracht werden, um für außergewöhnliche Ausgaben, Verbeſſerungen und dergleichen einen Reſerve-Fonds zu bilden, deſſen Höhe der näheren Feſtſetzung des Staates vorbehalten bleibt.

16. Wenn die Geſellſchaft ſelbſt die Transport-Beförderung auf der Bahn übernimmt, ſo iſt der beſtehende Bahngeld-Tarif für dieſelbe eben ſo bindend, wie für andere Unternehmer; es müſſen daher bei Berechnung der Einnahme an Bahngeld, auch für die von der Geſellſchaft ſelbſt beförderten Transporte, die tarifmäßigen Bahngeldſätze in Rechnung geſtellt werden. Dagegen bleibt es der Geſellſchaft überlaſſen, die Preiſe, welche ſie für die Transportförderung an Fuhrlohn, neben dem Bahngelde, erheben will, beim Beginn des Geſchäfts nach ihrem Ermeſſen anzuſetzen, jedoch mit der Verpflichtung:

1) die Frachtliſte, ſowohl für den Waaren-, als den Perſonen-Transport, beim Beginn des Geſchäfts der Staats-Verwaltung einzureichen und öffentlich bekannt zu machen;
2) die hierin angeſetzten Preiſe ohne Zuſtimmung des Staates nicht zu erhöhen, und die innerhalb dieſer Preiſe vorgenommenen Aenderungen ſofort ebenfalls der Staats-Verwaltung anzuzeigen und öffentlich bekannt zu machen;
3) für die angenommenen Preiſe alle zur Fortſchaffung aufgegebenen Waaren, ohne Unterſchied der Intereſſenten, zu befördern, mit Ausnahme ſolcher Waaren, deren Transport auf der Eiſenbahn nach dem Bahn-Reglement oder ſonſt polizeilich für unzuläſſig erklärt iſt.

17. Die Geſellſchaft hat über die Einnahme an Fuhrlohn, ſo wie über die Ausgaben, welche das Unternehmen der Transportbeförderung angehen, abgeſondert von der Rechnung über die Bahngeld-Einnahme und die Ausgaben, welche die Bahn ſelbſt betreffen, Rechnung zu führen und den Rechnungs-Abſchluß über jenes Unternehmen für eben die Perioden, welche in Betreff des Bahngeldes beſtimmt ſind, der Staats-Verwaltung vorzulegen. Sofern daraus für die zuletzt verlaufene Periode an Zinſen und Gewinn ein Rein-Ertrag von mehr als Zehn Prozent des in dem Unternehmen der Transportbeförderung angelegten Kapitals hervorgeht, müſſen die Förderungspreiſe in dem Maaße herabgeſetzt werden, daß der Rein-Ertrag dieſe 10 pCt. nicht überſchreite. Es kann indeſſen aus dem Ueberſchuſſe über die Ausgaben ein Reſerve-Fonds vorweg entnommen werden, welcher für jedes einzelne Unternehmen vom Staate beſonders feſtzuſetzen iſt.

18. Wenn über die Anwendung des Bahngeld-Tarifs oder der Frachtliſte zwiſchen der Geſellſchaft und Privatperſonen Streitigkeiten entſtehen, ſo ſteht die Entſcheidung hierüber, mit Vorbehalt des Rekurſes an den Chef der Verwaltung ꝛc., der betreffenden Regierung zu.

19. Die vorſtehenden Beſtimmungen finden im Verhältniſſe zur Poſtverwaltung nicht Anwendung; es iſt vielmehr das Verhältniß zu derſelben in jedem einzelnen Falle nach folgenden Grundſätzen beſonders zu reguliren:

1) Die Poſt-Verwaltung wird ihre Vorrechte den Unternehmern für eine verhältnißmäßige Entſchädigung in ſoweit abtreten, als der Betrieb der Eiſenbahnen auf Privatrechnung es unumgänglich erheiſcht.

2) Sie wird ſich jedenfalls die Berechtigung vorbehalten, die Eiſenbahn zur Beförderung von Poſten zu benutzen. Geſchieht dies durch die Betriebsmittel der Unternehmer, ſo wird ſich die Poſt-Verwaltung mit dieſen über eine kontraktlich dafür zu gewährende Entſchädigung verſtändigen.
3) Die Poſt-Verwaltung überläßt hiernach den Unternehmern der Eiſenbahnfahrt, in Konkurrenz mit ihr, Perſonen und alle nicht dem Poſtzwange unterworfene Gegenſtände, namentlich Packete von größerem als poſtzwangsmäßigem Gewichte ohne alle Abgabe an die Poſt, zu befördern, und leiſtet ſogar darauf Verzicht, ſchwerere Packete als von 120 bis 150 ℔ aus dem Privat-Verkehre zum Transport zu übernehmen.
4) Für den Fall, daß die Poſt-Verwaltung Einrichtung zur eigenen Beförderung der Poſten auf der Bahn trifft, iſt dieſelbe an das nach den obigen Grundſätzen (No. 14. 15.) regulirte Bahngeld nicht gebunden; es muß vielmehr über das von ihr zu entrichtende Bahngeld eine beſondere Uebereinkunft mit der Poſt-Verwaltung ſtattfinden, wobei von dem Grundſatze auszugehen ſein wird, daß mittelſt des für die geſammte Benutzung der Bahn zu berechnenden Bahngeldes das Anlage-Kapital der Bahn angemeſſen verzinſet, und die Unterhaltungs-Koſten derſelben gedeckt werden.

Demgemäß iſt mit der Poſt-Verwaltung von jeder Geſellſchaft, vor Ertheilung der Conceſſion, eine beſondere Vereinbarung zu treffen.

20. Der Staat wird zur Ausübung ſeines Aufſichtsrechts, über die Geſellſchaft einen beſtändigen Kommiſſarius ernennen, an welchen Jene ſich in allen Beziehungen zur Staats-Polizei zu wenden hat. Derſelbe iſt befugt, ihren Vorſtand zuſammen zu berufen, und deſſen Zuſammenkünften beizuwohnen.

21. Die Anlage einer zweiten Eiſenbahn, welche neben der erſten in gleicher Richtung auf dieſelben Orte fortliefe, wird binnen eines Zeitraumes von 60 Jahren keinesfalls zugelaſſen werden; es dürfen jedoch dieſerhalb anderweite Verbeſſerungen der Kommunikation zwiſchen dieſen Orten und in derſelben Richtung, ſofern ſie nicht in der Anlage von Eiſenbahnen beſtehen, z. B. die Benutzung von Dampfwagen auf Chauſſeen, wenn ſolche ſich dereinſt als praktiſch ausführbar erweiſen ſollte, auf keine Weiſe erſchwert oder beſchränkt werden.

Es iſt aber die Geſellſchaft verpflichtet, den Anſchluß anderer Eiſenbahn-Unternehmungen an die beſtehende Bahn nach der Beſtimmung des Staats geſchehen zu laſſen, es möge die beabſichtigte neue Bahn in derſelben Richtung, oder in einer Seitenverbindung nach andern Richtungen hin beſtehen. Auch iſt dieſelbe ſchuldig, die Anlage von Zweigbahnen, ſei es in größerer oder geringerer Ausdehnung, auf Verlangen des Staats zu geſtatten.

22. In Fällen, wo die beabſichtigte Eiſenbahn ſich durch das Gebiet auswärtiger Staaten erſtrecken oder an dort vorhandene oder anzulegende Eiſenbahnen ſich anſchließen ſoll, bleibt der Geſellſchaft die Erwirkung des Conſenſes der auswärtigen Regierungen überlaſſen. Sofern wegen der Berührung des Auslandes zur Kontrolle der Ein-, Aus- und Durchfuhr-Abgaben von den auf der Bahn gehenden Waaren bauliche Einrichtungen im Inlande erforderlich werden, hat die Geſellſchaft ſolche auf ihre Koſten auszuführen und zu erhalten.

23. Der Staat behält ſich vor, die ertheilte Conceſſion zurückzunehmen, ſobald die Eine oder Andere der vorſtehenden allgemeinen oder der für die einzelnen Unternehmungen etwa geſtellten beſonderen Bedingungen nicht erfüllt werden ſollte.

Abhandlungen und Aufſätze.

Ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen.

Man hört von ſo vielen Seiten an das Bedürfniß erinnern, welches ſich für die ländlichen Gemeinden durch

Digitized by Google

eine Allgemeine Verfaſſungs- oder Verwaltungs-Ordnung in ähnlicher Art geltend mache, wie bei den Städten durch die Städteordnungen von 1808 und 1831 von der Geſetzgebung des Staat's anerkannt ſei.

Es iſt auch bekannt geworden, daß die höhere Prüfungsbehörde für Bewerber der Staatsämter im Verwaltungsweſen den Entwurf einer Landgemeinde-Ordnung zur Vorlage von Probearbeiten gemacht, und die Königliche Regierung zu Potsdam vor einigen Jahren darüber eine Berathung durch eine aus einigen Mitgliedern dieſer Behörde, aus einigen Kreislandräthen, einigen Richtern und einigen ſtädtiſchen und ländlichen Gemeindebeamten gebildete Verſammlung veranlaßt hat.

Wie ſich aber erwarten ließ, war dieſe Berathung ohne Erfolg für den Hauptzweck, wenn ſie gleich, wie in allen ähnlichen Fällen durch die Erörterungen der dabei zur Sprache gekommenen Verhältniſſe nur Theilnahme erregend, wichtig und nützlich geweſen ſein muß, beſonders für eine Behörde, welche in allen Richtungen ihres ausgedehnten Berufes durch ihre achtungswürdigen und wohlwollenden Vorſitzer und Mitglieder ſo freiſinnig und gerecht ſich wohlthätig wirkſam zeigt.

Allein das Unternehmen begann für einen Enderfolg zu ſpät und zu früh oder mit andern Worten nicht zeitgemäß. Zu ſpät: denn es mußte zu derſelben Zeit, zu welcher die erſte Städteordnung die Städte von den Feſſeln ihres Gewerbes und der Vormundſchaft über ihre Verwaltung befreite, und die Geſetzgebung dem Landbau eine erweiterte und freiere Betriebſamkeit geſtattete, dieſe ebenmäßig eine Richtſchnur erhalten, welche in den Grundſätzen der Ablöſung perſönlicher und auf dem Grundbeſitz haftender Laſten eine damals weniger ſchwierige Unterlage gefunden hätte; zu früh: denn nachdem der damals gepflanzte Baum in einer beinahe dreißigjährigen, mithin ein ganzes Menſchenalter gedauerten Friedensruhe mit dem Eifer des erſten erwartungsvollen Eindrucks der verliehenen Wohlthat beſchützt und gepflegt iſt und ſich in Wurzel, Stamm und Krone mächtig ausgedehnt hat, ſind die Wurzeln zum Theil zu tief in den Boden geſchoſſen und haben den untern Pflanzen den Nahrungsſaft entzogen, iſt der Stamm zu ſtark geworden, um ihn noch zu beugen und haben ſich die Zweige zu üppig und weit verbreitet, auch auf aller Seiten beherrſchende Umgebungen erhalten, daß es einem umſichtigen Gärtner ſchwer wird, ſeine Kunſt daran zu ſetzen, damit nicht die Hauptnahrungswurzeln abgeſtoßen oder die eigentlichen Fruchtzweige abgeſtutzt werden.

Wichtig iſt der Gegenſtand und darum einer öffentlichen Beſprechung werth. Denn das Verhältniß der Bewohner der Städte und des platten Landes dringt ſchon nach der Zahl der letztern, abgeſehen von aller weitern Bedeutendheit, eine gleiche Theilnahme auf.

Es leben nämlich von 10,000 Perſonen*)

	in den Städten,	auf dem Lande.
1. im Königreiche der Niederlande	3803	6197
2. „ — Sachſen	3164	6836
3. „ — England und Wales	2656	7344
4. „ — Preußen	2555	7445
5. „ — Belgien	2440	7560
6. im Königreiche Frankreich	2267	7733
7. „ — Baiern	1810	8190
8. „ — Dänemark	1941	8059
9. „ — Norwegen	1394	8606
10. „ — Hannover	1353	8647
11. „ — Schweden	940	9160
12. „ Großherzogthum Heſſen	2520	7480
13. in den Herzogthümern Schleswig und Holſtein	1751	8269
14. in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika	756	9244

*) S. den Aufſatz: Bewegung der Bevölkerung von mehreren Europäiſchen Staaten. Vom Königl. Baierſchen Rittmeiſter Bickes. Heſperus No. 189 vom 8. Auguſt 1832.

Allein, wenn hiernach auch von den Bewohnern des Preußiſchen Staates etwa ¾ das platte Land und ¼ die Städte bewohnen und es hiernach ſcheinen möchte, daß die Staats-Regierung jenen größeren Theil ihrer Bürger in der vorbemerkten Beziehung mit ihrer Geſetzgebung überſehen habe: ſo iſt dies dennoch nur nützlich geweſen und gewiß nicht aus einer Gleichgültigkeit hervorgegangen, welche ſich leicht durch alle ſchon ſeit 1807 ergangenen Verordnungen über die Verhältniſſe des Landmanns und den Betrieb landwirthſchaftlicher Gewerbe widerlegen läßt. Die ganze agrariſche Geſetzgebung neuerer Zeit belebt und bewegt der Geiſt einer bürgerlichen Freiheit, womit dieſer vorſichtig vorzuſchreiten genöthigt geweſen, um das Kind nicht mit dem Feuer ſpielen zu laſſen. Aber über Fallhut und Gängelband war daſſelbe bereits hinaus gewachſen, wodurch es mit den frühern Dorf-Gemeinde- und Geſinde-Ordnungen, welche den einzelnen Provinzen von Zeit zu Zeit von den früheren Regierungen gegeben wurden, beklemmt und im Gehenlernen aufgehalten iſt. Seitdem iſt es herausgewachſen und in der Schule der Erfahrung mündig geworden.

Dies beweiſen das überall ſich ausgeſprochene Verlangen nach einer freien Bewegung und die Erſcheinungen eines regſameren und ausgedehnteren Verkehrs für den Landbau im weiteſten Sinne und die damit verbundene Viehzucht, wie für Gewerbe, welche ſich ſonſt nur in den Städten, Werkſtätten und Märkten fanden. Deshalb bedarf es keiner ammengleichen Wärterin mehr, nur eines Führers, der rathend lenkt und leitet und vor Abwegen warnt und ſchirmt. Allein hiezu iſt kein allgemeiner Katechismus ausreichend und anwendbar für alle die eigenthümlichen Verſchiedenheiten, welche ſich in der Wirklichkeit zeigen. Denn manche Körperſchaft iſt von Natur oder durch Verwahrloſung der Vorzeit verkrüppelt; manche hat durch dieſe ein reicheres und bequemeres Erbe empfangen, manche die Schule der Zeit beſſer benutzt.

Die alte Städte-Ordnung glich einem Kleide, welches zwar in Farbe und Schnitt eine Nationaltracht darſtellte, aber nicht jedem paßte, dem einen zu eng, dem andern zu weit, dem zu lang, jenem zu kurz und im Allgemeinen zu theuer war. Die Verallgemeinung (Generaliſirung) war ihr ſpäter erkannter Fehler, welchen man hinterher durch viele einzelne Berichtigungen und Ergänzungen zu beſeitigen ſuchte und auf die zweckmäßigſte Weiſe bei der revidirten Städte-Ordnung dadurch vermieden hat, daß jedem Orte nachgelaſſen und vorgeſchrieben worden, eine überall ſeinem Vermögen und Bedürfniſſe angemeſſene Verwaltungs-Ordnung (Statut) zu entwerfen und der bezeichneten Staatsbehörde zur Prüfung und Genehmigung vorzu-

Digitized by Google

legen, hiernächſt aber bei der Verwaltung und Benutzung des Gemeindeguts und überhaupt für die Angelegenheiten der Gemeinde zu beobachten.

Eine ganz ähnliche Einrichtung würde ſich auch nur für die Landgemeinden zuträglich machen und dies um ſo mehr, als noch nicht überall die laſsitiſchen Verhältniſſe zwiſchen den Dominien und Ackerbauern aufgelöſet ſind und, wo dies geſchehen, das hiedurch entſtandene neue Verhältniß in Beziehung auf alle davon abhängigen oder davon berührten Rechtsfälle noch nicht ſo feſt geſtaltet iſt, um der Geſetzgebung des Staats mit allen fur ſie eintretenden Ruckſichten eine ſichere und auf der einen Seite den bezweckten Nutzen befördernde, auf der andern Seite eine mit Gefahr und Schaden verbundene Verletzung vermeidende Grundlage zu gewähren, wozu die umſichtigen Erfahrung erſt die Erfolge der getroffenen Vorbereitungen aus allen Richtungen gewonnen werden und vorliegen müſſen.

(Fortſetzung folgt.)

Jahresberichte.

Bürgerrechts- und Einkaufs-Gelder.

1.

Ueber die Befugniß und die Verpflichtung zum Bürgerwerden, vergl. den Jahresbericht Sp. 9. d. Bl.

2.

Die revidirte Städte-Ordnung verordnet §. 13 wegen der Bürgerrechts-Gelder:

> Wo ſue Ertheilung des Bürgerrechts Gebühren (Bürgerrechtsgelder) üblich waren, können ſolche nach der zeitherigen Obſervanz forterhoben, oder auch unter Genehmigung des Miniſteriums des Innern neu beſtimmt werden.

Ueber das Bürger-Vermögen aber iſt im §. 32 disponirt:

> Dagegen ſoll dasjenige Vermögen der Gemeinde, welches bisher von allen Einwohnern, oder von den Burgern oder den Schutz-Verwandten allein benutzt wurde, auch ferner nach dieſem Herkommen behandelt werden. Das Statut ſoll die Beſtandtheile dieſes Vermögens genau beſtimmen; desgleichen ſoll es die dazu berechtigten Perſonen und das von dem Neuanziehenden nach dem Herkommen etwa zu entrichtende Einkaufsgeld angeben.

Was nun die bei Normirung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder anzuwendenden Grundſätze betrifft; ſo iſt zuförderſt unabänderlich dabei ſtehen zu bleiben, daß nach den obigen Vorſchriften des Geſetzes bei dem Eintritt in den Kommunal-Verband nur zweierlei Abgaben bedingungsweiſe ſtattfinden dürfen, von denen die Einen (Burgerrechtsgelder) auf den Grund beſtehenden Herkommens oder neuerer Feſtſetzung — jedoch unter allen Umſtänden nur von denen, welche das Bürgerrecht im Sinne der Städte-Ordnung gewinnen; die Andern (Einkaufsgelder) aber zwar von allen Neuanziehenden, ohne Ruckſicht, ob ſie zur Klaſſe der Bürger oder der Schutz-Verwandten gehören, jedoch überall nur in den durch das Statut näher zu bezeichnenden Fällen erhoben werden konnen, wenn nämlich die Neuanziehenden Antheile an den Nutzungen der §. 32 bezeichneten Beſtandtheile des Gemeinde-Vermögens erlangen

und bisher aus dieſem Grunde ſchon ein Eintrittsgeld ſtattfand.

Was hiernächſt die Feſtſetzungen über die Höhe dieſer ein fur allemal bei dem Eintritt in die Klaſſe der Burger oder der Schutzverwandten zu erhebenden Abgaben betrifft, ſo iſt zwar allerdings in dieſer Beziehung durch die §§. 13 und 32 des Geſetzes eine Berückſichtigung der Obſervanz und des Herkommens nachgelaſſen. Hierdurch ſoll aber keineswegs den Kommunen ein Recht eingeräumt werden, auf Beibehaltung dieſer Obſervanz oder dieſes Herkommens zu beſtehen, wenn ihren anderweitigen Anträgen die Genehmigung verſagt wird, ſondern es ſind die desfallſigen Beſtimmungen nur dahin zu deuten, daß in ſolchen Fällen, oder wenn die Kommunen uberhaupt es wunſchen, zwar zunächſt auf die bisherige Obſervanz zurückzugehen, und dieſelbe, wenn keine Bedenken obwalten, beizubehalten iſt, — daß aber nicht allein auf den Wunſch der Kommune unter Genehmigung des Miniſterii, ſondern auch in allen den Fällen nach dem Ermeſſen der Behörde unter Zuſtimmung des Miniſterii eine Abänderung derſelben gegen den Willen der Gemeinden eintreten kann, in denen ſie mit den allgemeinen Verfaſſungs- und Verwaltungs-Grundſätzen nach Maaßgabe der Lokalität nicht verträglich erſcheint.

Daß aber die hergebrachten Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder mit dieſen Grundſätzen im Widerſpruch ſeien, wird uberall angenommen werden müſſen, wo ſie entweder durch unverhältnißmäßige Höhe, oder durch eine verſchiedene Heranziehung der Einheimiſchen und der Fremden bei Gewinnung des Bürgerrechts oder der Einkaufsrechte, dem durch die dieſſeitige Geſetzgebung ſanktionirten Prinzip der freien Niederlaſſung hindernd entgegentreten, und es wird daher eine Gleichſtellung der Burgerrechts- und Einkaufs-Gelder fur Einheimiſche und Fremde, ſowie nicht minder eine Bemeſſung ihrer Höhe nach der Bedeutung des Orts und nach den dadurch zu gewinnenden Nutzungen am Burger-Vermögen überall, auch im Widerſpruche mit dem Herkommen und der Obſervanz ſtattfinden müſſen.[1])

3.

Was die Frage betrifft, in welcher Art eine behauptete Obſervanz (2) in Beziehung auf die Bürgerrechts-Gelder Seitens der Gemeinde begrundet werden müſſe, ſo kann auf der einen Seite die Obſervanz überall nur dann Beachtung finden, wenn ſie den allgemeinen Verfaſſungs- und Verwaltungs-Grundſätzen nicht widerſtreitet; auf der andern hat es aber auch kein Bedenken, es als eine ſolche anzuerkennen, wenn die bisherigen Hebungen — wiewohl eine ausdrückliche Bewilligung nicht vorhanden — dennoch viele Jahre hindurch ſtattgefunden haben, in den Gemeinde-Rechnungen verrechnet und durch die kompetenten Behörden nicht monirt worden ſind.[2])

4.

Da nach §. 1 der revidirten Städte-Ordnung die Verfaſſung der Städte, welchen dieſelbe verliehen wird, lediglich auf jener Städte-Ordnung und den zu entwerfenden beſonderen Statuten beruht, mithin dadurch alle davon abweichenden früheren in dieſer Beziehung ſtattgefundenen

---

[1]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 27. Mai 1834. Ann. XVIII. 430. [2]) Dgl. vom 28. Mai 1834. Ann. XVIII. 432.

Digitized by Google

Verhältniſſe, inſofern ſie nicht ausdrücklich aufrecht erhalten werden, als aufgehoben betrachtet werden müſſen; ſo kann es keinem Zweifel unterliegen, daß auch die (zu 2) gedachten beiden Abgaben in dem angedeuteten Maaße geſetzlich zuläſſig ſind, jede weitere Ausdehnung der Befugniß, den Eintritt in die Klaſſe der Bürger oder der Schutz-Verwandten mit Einzugs- oder mit Bürgerrechts-Geldern zu beſteuern, dagegen den Beſtimmungen und dem Sinne der Städte-Ordnung zuwider iſt. [3])

5.

Das Miniſterium hält die Bürgerrechts- und Eintritts-Gelder weder für ein empfehlenswerthes Mittel zur Erhebung der ſtädtiſchen Revenuen, noch für einen angemeſſenen Weg, der Niederlaſſung von Individuen zu ſteuern, deren baldige Verarmung zu befürchten iſt. Vielmehr iſt daſſelbe der Meinung, daß der erſte Zweck durch Umlegung anderweiter Kommunal-Steuern innerhalb der geſetzlichen Grenzen beſſer erreicht, der zweite aber durch die beabſichtigten Schutzmittel gewöhnlich verfehlt wird, weil dürftige Neuanziehende ſich durch die von ihnen verlangte Abgabe in der Regel nicht von der Niederlaſſung abhalten, ſondern nur zur Beſchaffung des Eintrittsgeldes im Wege von Anleihen verleiten laſſen und ſo ihren Nahrungsſtand um ſo gewiſſer verſchlechtern.

Auch die Erhebung einer jährlichen Einkommen-Steuer von den Schutz-Verwandten unter der Benennung eines Schutzgeldes erſcheint unzuläſſig.

Eine Abgabe von 25 Rthlr. für den Erwerb des Bürgerrechts in einer Stadt von noch nicht 3000 Einwohnern erſcheint unverhältniß hoch und muß, nach Analogie der in andern Städten eingeführten Sätze allermindeſtens bis auf etwa 10 Rthlr. ermäßigt werden. [4])

6.

Nach den zu 4 und 5 mitgetheilten Grundſätzen haben die Regierungen zu beurtheilen, ob außer den nach §. 13 der Städte-Ordnung geſtatteten Bürgerrechtsgeldern auch noch die Erhebung der nach §. 32 ibid. nur unter gewiſſen Bedingungen zuläſſigen Einkaufs-Gelder gerechtfertigt erſcheint.

Die desfallſigen Feſtſetzungen ſind in das Statut aufzunehmen und in demſelben dem Miniſterio zur Genehmigung vorzulegen.

Bei Normirung des Betrages der einzuführenden Sätze iſt gleichzeitig auf die bisherige Obſervanz, die Bedeutſamkeit des Orts, den Umfang der mit dem Bürgerrecht oder dem Einzuge überhaupt in Verbindung ſtehenden Nutzungen und Vortheile, endlich aber im Allgemeinen darauf zu ſehen, daß reſp. die Erwerbung des Bürgerrechts und die Niederlaſſung nicht zu ſehr erſchwert werde. In zweifelhaften Fällen iſt über dieſen Punkt, unter Angabe eines motivirten Gutachtens, die Miniſterial-Entſcheidung vor Einreichung des Statuts einzuholen, damit Abänderungen des letztern wegen eines nur gegen den Betrag der Abgabe erhobenen Bedenkens vermieden werden. [5])

7.

In einer Stadt im Preuß. Herzogthum Sachſen, in welcher die revidirte Städte-Ordnung eingeführt iſt, ſind

[3]) Schr. des M. d. J. u. d. P. vom 20. April 1834. Ann. XVIII. 434. [4]) Ebend. [5]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 24. April 1834. Ann. XVIII. 433.

von Forenſen, oder auswärts wohnenden Beſitzern ſtädtiſcher Grundſtücke, die ſie erſt nach Einführung der revidirten Städte-Ordnung erworben haben, noch Bürgerrechtsgelder verlangt und erhoben worden. Da dies nun geſetzwidrig iſt, indem nach §. 14 der revidirten Städte-Ordnung nur diejenigen zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und verpflichtet ſind, welche im Stadtbezirke ihren Wohnſitz nehmen, ſo hat die Königl. Regierung zu Merſeburg jene Erhebungen unterſagt und angeordnet, daß die unrechtmäßig erhobenen Bürgerrechtsgelder ſofort zu reſtituiren ſind. [6])

8.

Bei Einführung der revidirten Städte-Ordnung ſollen ſowohl diejenigen Einwohner, welche die Vorſchrift im §. 15, zur Erwerbung des Bürgerrechts berechtigt und zugleich verpflichtet, als auch diejenigen, welche nach §. 16 dazu zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet ſind, daſſelbe mit den nach §. 11 damit verbundenen Befugniſſen unentgeltlich erhalten, ohne dadurch eine Theilnahme an beſondern Nutzungen der bisherigen Bürger zu erlangen. Dieſe beſondern Nutzungen verbleiben den bisher Berechtigten (§§. 30 ff.), wogegen die nähern Beſtimmungen über die Entrichtung der Bürgerrechts- und Einkaufsgelder (§. 13 und 32) dem Statute vorbehalten werden. [7])

[6]) Publ. v. 7. April 1835. Kam. Zeit. I. 292. [7]) Kabinets-Ordre vom 14. November 1835. Geſetzſ. S. 233.

Literatur.

Zwei kleine Schriften vom Hrn. Prof. Dr. Delbrück zu Bonn, nämlich

I. Grundriß einer Anweiſung zur gehörigen Einrichtung des akademiſchen Lebens und Studiums, zum Behufe der zu haltenden Vorträge über dieſen Gegenſtand, 1835 bei Karl Georgi, und

II. Der akademiſche Zweikampf, eine Rede, 1836 bei Eduard Weber,

verdienen Beachtung, nicht allein bei allen Akademikern, ſondern auch bei Jedem, dem die Veredlung der Lebensweiſe unſrer Hochſchüler am Herzen liegt.

Die erſte Schrift iſt, wie der Titel auch ſchon anzeigt, nur ein Leitfaden zu einem mündlichen Vortrage und richtet ſich auf folgende in 5 Haupt-Abſchnitte getheilte Gegenſtände, nämlich

1) auf die Univerſität als wiſſenſchaftliche Lehr-Anſtalt,
2) auf die Univerſität als gelehrte Anſtalt zur Erweiterung und Verbreitung der Wiſſenſchaften außerhalb ihres Lehrkreiſes durch Schriftwerke;
3) auf die Univerſität als Innung;
4) auf die Univerſität als bürgerthümliches Gemeinweſen, und
5) im Schluſſe auf die akademiſche Ehre und Freiheit.

Dieſe Eintheilung berührt alle Verhältniſſe des akademiſchen Lebens und deshalb kommt es weniger auf eine Prüfung ihrer etwanigen Verbeſſerung an, da ſich dieſe von ſelbſt finden wird, wenn man die dadurch gebrochene Bahn allgemeiner betritt und den Jüngern der Hochſchule bei jeder ſogenannten Fakultät, wenn auch zuerſt nur im Allgemeinen, durch einen anſprechenden Vortrag eine vollſtändige Ueberſicht deſſen, worauf ſie mit Rückſicht auf ihre kräftige Beſtimmung ihre Studien zu richten haben, und eine Anleitung giebt, wie ſie ihre Zeit dazu benutzen und zwiſchen den Berufs- und allgemeinen Bildungs- oder Vorbereitungs-Wiſſenſchaften und ihren jugendlichen Vergnügungen einzutheilen haben, womit ſie in der Regel von den Schulen ganz unbekannt ankommen und auf den Univerſitäten gar nicht bekannt gemacht werden.

Ganz beſonders wäre zu wünſchen, wenn man auf den Hochſchulen darauf Bedacht nähme, den Vergnügungen der Jugend

Digitized by Google

eine andere Richtung zu geben und z. B. die herz- und geiſtloſen ſogenannte Kommerce in Liedertafeln-, Geſang-, Muſik-, Leſe- und Rede-Vereine unter Anleitung jugendfreundlicher akademiſcher Lehrer zu verwandeln ſuchte, wobei nicht nur eine Beeiferung nach einer Auszeichnung in nützlichen Beſtrebungen entſtehen, ſondern auch das jugendliche Gemüth bald eine vielanſprechendere Nahrung für eine wohlthätige Erheiterung finden würde. Auch öffentliche Feſte, woran das gebildete Publikum Theil nehmen müßte, würden bald die Rohheit vertreiben, worüber man klagt und welche nicht befremden darf, weil auf den meiſten Hochſchulen die Jugend der gebildetſten Familien des Vaterlandes ſich ſelbſt überlaſſen iſt und es daher nicht fehlen kann, daß Völlerei und Ausſchweifung in die geſelligen Zuſammenkünfte eindringen, in welchen es an bedächtigen Wächtern fehlt, welche mit Vorſicht und Menſchenkunde in einer ungeahneten Leitung der Ausgelaſſenheit das rechte Maaß ſtellen.

Als vor mehreren Jahren die akademiſchen Zeitgenoſſen ihre Erinnerungsfeſte feierten, wurde unter achtbaren Männern aller Stände, Rangklaſſen und Alter wahrgenommen, daß einige, vielleicht die mit Lebensfreuden am kärglichſten bedachten, das Maaß des ſittigen Frohſinns in der Rückerinnerung ihrer jugendlichen Ungebundenheit und Sorgenloſigkeit überſchritten und nur den freundlichen Ordnern der Feſte verdankte man die Abwendung unangenehmer Auftritte. Wie viel weniger laſſen ſich dieſe vermeiden, wo die Rückſicht, die bei den erwähnten Erinnerungsfeſten durch bürgerliche und amtliche Verhältniſſe unumſtößliche Schranken ſtellte, in einer völligen Gleichheit des Standpunktes verſchwindet.

Dieſe Bemerkungen laſſen ſo viel Deutungen zu, welche auch ohne nähere Erklärung die Beachtung des vorgeäußerten Wunſches als ein Bedürfniß aufdrängen und wenigſtens ohne Schwierigkeit als ein nahe liegendes Mittel erſcheinen laſſen, die Klage über die Sittenverderbniß und den Unfleiß auf den Hochſchulen, wenn nicht ganz, doch größtentheils verſtummen zu machen und die phyſiſchen und moraliſchen Nachwehen der Ausſchweifung in einem edlern und behaglichern Genuſſe bei der akademiſchen Jugend ſelbſt durch den Wetteifer nach dieſem zu verfeinden.

Dadurch werden auch die meiſten lächerlichen ſogenannten Burſchen-Comments in einer anſtändigen Ordnung und mit denſelben die Raufereien und Duelle verſchwinden, welche der Herr Verf. in der zweiten Schrift von der Seite der Geſetzwidrigkeit, der Lächerlichkeit und der Ehrloſigkeit angreift, ohne gerade etwas Neues zu ihrer Abſchaffung beizutragen. Indeſſen der Gegenſtand kann in ſeiner Verwerflichkeit nicht oft genug wiederholt werden.

9.

Neueſte Bücherkunde.

Abegg. Betrachtungen über den Entwurf eines Strafgeſetzbuches für Norwegen. gr. 8. Neuſtadt, Wagner. geh. ½ Thlr.

Aktenſtücke, die landſtändiſche Anklage wider den Heſſ. Staats-Miniſter Haſſenpflug betr. gr. 8. Stuttgart, Cotta. geh. 2 Thl.

Altſchefski. Ueber das angebliche Verderben auf den deutſchen Univerſitäten. gr. 8 Berlin, Plahnſche Buchh. geh. $\frac{5}{12}$ Thlr.

Belehrungen über Eiſenbahnen und Schienenwege. 8. Mainz v. Zabern. geh. ½ Thlr.

Bernt. Visa reperta und gerichtl.-mediziniſche Gutachten. 2. Aufl. Wien, Wallishauſer. 2 Thlr.

Bigot. Feuerſchutz, od. Sicherung vor u. bei Feuersgefahr. gr. 8. Berlin, Heymann. br. ¼ Thlr.

Conſtant. Benj. Betrachtungen über die Verfaſſungen u. Garantien, überſ. v. Buß. gr. 8. Freiburg, Wagner. 1¼ Thlr.

Correſpondenzblatt des Kgl. Würtemb. landwirthſchaft. Vereins, 1836. gr. 8. Stuttgart, Cotta. 2 Thlr.

Gotthold. Lorinſers Beſchuldigung der Schulen widerlegt. gr. 8. Königsberg, Unzer. ¼ Thlr.

Haſſe. Die Eiſenerzeugung Deutſchlands aus dem Geſichtspunkte d. Staatswirthſchaft betrachtet. gr. 8. Leipzig, Rein. geh. 2½ Thl.

Klumpp. Ueber die Errichtung von Realſchulen. 8. Stuttgart, Metzler. geh. ¼ Thlr.

Landrecht, das Badiſche, nebſt Handelsgeſetzen. gr. 8. Carlsruh, Muller. 3¼ Thlr.

Maridan. Der Transport im Allgemeinen und Plan zur vortheilhaften Anlage der Eiſen- und Häuſerbahnen. gr 8. Leipzig, Wigand. ⅙ Thlr.

Oegg. Die Phyſikats-Geſchäfts-Führung in Bayern. 8. Sulzb. v. Seidel. ⅔ Thlr.

Payen. Die Rübenzucker-Fabrikation in Frankreich. Deutſch v. Gall. Mit vielen Abbildungen. gr. 8. Trier, Gall. 1⅙ Thlr.

Ptininger. Bericht über die Eiſenbahn von Brüſſel nach Mecheln. 8. Stuttgart, Cotta. ¼ Thlr.

Pens. Iſt es vortheilhaft, ſein Geld in Aktien anzulegen? 8. Berlin, Plahnſche Buchh. $\frac{5}{12}$ Thlr.

Regierungen, die deutſchen, dem Volke und ſeinen Vertretern gegenüber. gr. 8. Ulm, Rübling. geh. ⅙ Thlr.

Richter. Geſchichte des Pönfalls der Oberlauſitziſchen Städte. 8 Görlitz, Heyn. $\frac{5}{12}$ Thlr.

Spinola. Sammlung von thierärztlichen Gutachten rc. gr. 8. Berlin, Logier. 1½ Thlr.

Studien, ſtaatswiſſenſchaftliche, von Alex. Müller. gr. 8. Nürnberg, Rieger u. Co. 1¼ Thlr.

Ueber die Nothwendigkeit der Trennung von Gymnaſien und Realſchulen rc. gr. 8. Berlin, Hold. ¼ Thlr.

Verhandlungen der I. Kammer der Heſſ. Landſtände 1836. 7. Hft. gr. 8. Darmſtadt, Heil. ⅙ Thlr.

Vollzugs-Vorſchriften zur Allerhöchſten Verordnung über die techniſchen Unterrichts-Anſtalten des Königreichs Bayern. gr. 8. München, Franz. ½ Thlr.

Zacharia. Die Souverainitäts-Rechte der Krone Würtemberg in ihrem Verhältniſſe zu den ſtandesherrlichen Eigenthums-Rechten des Fürſtl. Geſammthauſes Hohenlohe. gr. 8. Heidelberg, Mohr. geh. ⅔ Thlr.

Zeitſchrift für Forſt- u. Jagdweſen N. Folge. VII. 4. gr. 8. Erfurt, Hennings u. H. ⅔ Thlr.

In Kommiſſion iſt bei Unterzeichnetem zu haben und an alle Buchhandlungen verſandt:

Eiſenbahn für den Geiſt,

oder

ein Vorſchlag, wie wohl in ganz Deutſchland und auch noch weiter eine Vereinigung der Münzen, Maaße und Gewichte zu Stande gebracht, die Mühe, welche das Rechnenlernen ſelbſt koſtet, wohl um mehr als die Hälfte verringert und überhaupt der Geiſt bei ſeinem Vorwärtsſtreben herrlich unterſtützt werden könnte. 8vo. broſchirt, Preis 10 Sgr.

Leipzig, im Juli 1836. C. H. Reclam.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preußiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour.
— Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 30. Berlin, Sonnabend den 23. Juli 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörden.

Berlin. Bey dem Miniſterium des Königl. Hauſes: Der Geh. exped. Sekr., Hofrath Killinger zum Geh. Hofrath ernannt.

Regierungen.

Arnsberg. Der Reg. Rath Solger von Düſſeldorf hieher verſetzt.

Koblenz. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wegeler zum außerordentlichen Beiſitzer und Mitarbeiter beim Medizinal-Kollegium der Rhein-Provinz — Der Aſſeſſor und Stempel-Fiskal v. Schütz zum Regierungs-Rath.

Liegnitz. Der Reg. Aſſ. Freih. v. Korff von Breslau hieher verſetzt.

Magdeburg. Die Ob. L. G. Auskultatoren Graf v. Beuſt u. v. Münchhauſen zu Regierungs-Referendarien.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Breslau. Der Ober-Steuer-Inſpektor, Steuerrath Dr. Winkler von Stettin in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Stettin. Der Ober-Zoll-Inſpektor, Steuerrath Meyer von Memel zum Ober-Steuer-Inſpektor hieſelbſt.

Forſt-Verwaltung.

Breslau. Der Oberförſter Schotte von Kuhbrück zum Oberförſter in Brieſche.

Oppeln. Der Oberförſter Kaboth von Dembio zum Oberförſter in Kupp, und der Oberförſter Serbin von Brieſche zum Oberförſter in Dembio.

Kommunal-Verwaltung.

Bauerwitz. Der Bürgermeiſter Philipp von Neuem auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Ragnit. Der Kreisrath Radicke zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Zieſar. Der landräthl. Bureau-Gehülfe Arnold zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Breslau. Der Konſervator an der Univerſitäts-Sternwarte, Hauptmann a. D. Dr. von Boguslawski zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſ. Fakultät hieſiger Univerſität.

Medicinal-Perſonal.

Minden. Der Stadt-Wundarzt Hildebrand zum Kreis-Chirurgus hieſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Breslau. Der Armenhaus-Prediger Weiß zum vierten Diakonus an der Kirche zu St. Maria Magdalena.

Callies. Der Rektor Lindner von Polzin zum Prediger in Alt-Stüdnitz.

Danzig. Der Kand. Czwalina zum dritten Oberlehrer bei der St. Johannis-Schule hieſelbſt.

Goldberg. Der Rektor und Mittags-Prediger Köhler von Neumarkt zum Rektor an der ev. Stadtſchule hieſelbſt.

Magdeburg. Der Pred. Leopold von Zethlingen zum Prediger in Ebendorf. Der Kandidat Paproth zum Prediger in Falkenberg und Ferchlip.

Neumarkt. Der Ober-Kaplan Münzer zum kath. Pfarrer in Krintſch. Der Kaplan Denocke zum kath. Pfarrer in Stephansdorf.

Nordhauſen. Der Pfarr-Subſtitut Holzhauſen von Beneckenſtein zum ev. Pfarrer in Sachſa.

Pölitz. Der Lehrer Haaſe von Stettin zum ordentlichen Lehrer an der Stadtſchule hieſelbſt.

Reichenbach. Der Kandidat Meißner zum Paſtor in Stein-Seifersdorf.

Ordens-Verleihungen.

Rothſchloß. Der kath. Pfarrer Maliske erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Abgegangene Beamte.

Minden. Kreis-Chirurgus Diedrichs. (penſ.)

Oppeln. Oberförſter Göbler in Kupp. (penſ.)

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Privilegium, die Emiſſion der Partial-Obligationen über die von dem Fürſten zu Wied bei dem von Rothſchildſchen Hauſe kontrahirte Anleihe.) Vom 24ſten Mai 1836. Geſetzſ. S. 197.

Digitized by Google

2. (Einzirhung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen der Medizinal-Perſonen.) Kab. Ordre v. 19. Juni 1836. Geſetzſ. S. 198.

3. (Aufbringung der Landtags-Koſten in Neu-Vorpommern.) Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836. Geſetzſammlung S. 199.

4. (Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Grätz.) Kabinets-Ordre vom 25. Juni 1836. Geſetzſ. S. 199.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Die zu allen Neu- und Haupt-Reparatur-Bauten einzuholende obrigkeitliche Erlaubniß betr.) In unſern Amtsblatts-Verfügungen vom 29. Juli 1814 (Amtsbl. 1814, S. 394) und vom 8. Januar 1826 (Amtsbl. 1826, S. 18) iſt bereits die allgemein geſetzliche Beſtimmung publizirt, wonach ohne polizeiliche Erlaubniß keine baulichen Anlagen unternommen werden dürfen. Zur Deklaration dieſer Bekanntmachung wird durch gegenwärtige Verfügung Folgendes angeordnet:

1) Zu dem Neu- oder Haupt-Reparatur-Bau iſt nach §. 66, 67 und 69 des Allg. Landrechts, Th. I. Tit. 8 die obrigkeitliche Erlaubniß nothwendig. — Wer dieſe einzuholen unterläßt, wird dann, wenn mit dem Neubau zugleich die Anlage eines ganz neuen Gebäudes oder die Verlegung eines ſchon früher vorhandenen Gebäudes auf eine andere Bauſtelle nach der durch unſere im Eingange allegirten Amtsblatts-Verfügung vom 8ten Januar 1826 sub 1 bekannt gemachten Vorſchrift des §. 70 des Allg. Landrechts, Th. I. Th. 8 mit fünf bis zehn Thalern beſtraft. In allen andern Fällen aber, wo es ſich nur um Wiedererbauung eines abzubrechenden Gebäudes auf derſelben Stelle oder um eine Haupt-Reparatur handelt, tritt gegen den, der hiezu die obrigkeitliche Erlaubniß einzuholen unterläßt, eine Polizei-Strafe von ein bis fünf Thaler ein.

2) Hinſichts der Werkmeiſter und der von ihnen etwa ohne Bauſchein zu Bauten geſtellten Geſellen verbleibt es bei der mehrgedachten Amtsblatts-Verfügung vom 8. Januar 1826.

3) Zur Vermeidung möglichſter Beläſtigung der Betheiligten ſowohl als der Behörden wird hier noch hinzugefügt, daß unter Haupt-Reparaturen diejenigen zu verſtehen ſind, bei welchen ganze Theile eines Gebäudes entweder in ihrer Konſtruktion oder des Materials eine Veränderung erleiden, oder bei welchen weſentlich auf die Feſtigkeit oder Feuerſicherheit Einfluß ausübende Abweichungen gegen die urſprüngliche Einrichtung ſtattfinden oder wodurch endlich der bisherige Zweck des Gebäudes verändert wird.

Hiernach werden folgende Gegenſtände zu den Haupt-Reparaturen zu zählen ſein:

a) die Erneuerung der ſämmtlichen Fundamente unter den Umfangswänden der Gebäude von Fachwerk oder von Holz; das Unterfahren maſſiver Wände, wenn ſolches auf die Hälfte oder darüber einer Front- oder Giebel-Mauer ausgedehnt werden ſoll; imgleichen die Unterſchwellung eines ganzen Gebäudes;
b) die Anlegung eines Kellers in einem ſchon vorhandenn Gebäude;
c) das Abbrechen einer Etage oder mehrerer eines Gebäudes;
d) die Aufführung einer Etage oder mehrerer auf einem ſchon vorhandenen Gebäude oder auf einem ſolchen, welches urſprünglich nicht ſo hoch zu bauen beabſichtigt geweſen iſt;
e) die Aenderung der innern Einrichtung eines Gebäudes zu andern Zwecken, wenn eine neue Anlage von Feuerungen oder eine Umänderung der vorhandenen damit verbunden iſt; imgleichen, wenn Verbindungswände im Innern, Pfeiler, Unterzüge und Träger weggenommen oder verändert werden ſollen;
f) die Vergrößerung vorhandener Gebäude durch deren Verlängerung oder Verbreitung;
g) die Einzirhung neuer Balken und Unterzüge, imgleichen die Anbringung eines neuen Dachſtuhls;

h) die Anbringung neuer Sparren, wenn ſolche ſich über ein Drittheil der ganzen Anzahl erſtreckt;
i) die Aufführung neuer Schornſteine und Anlegung neuer Feuerungen;
k) in Anſehung der Dacheindeckungen:
   a) wenn ein Ziegeldach oder ein Lehmſchindeldach ganz oder theilweiſe in ein Stroh- oder Rohrdach umgewandelt werden ſoll;
   b) wenn Dächer von Stroh oder Rohr auf Gebäuden, in welchen Feuerungen befindlich ſind, ganz erneuert werden ſollen;
   c) wenn dergleichen Dächer, deren Umwandlung in feuerſichere Dächer ſchon früher von Polizeiwegen verlangt iſt, auch nur bis zum vierten Theile der ganzen Eindeckung zu erneuern beabſichtigt werden. (Publ. der Königl. Reg. zu Königsberg vom 8. Jan. 1836. Amtsbl. S. 13.)

*2. (Betr. die Zeugniſſe, welche die Studirenden zur Univerſität mitbringen müſſen, ſo wie den Anfang und Schluß der Vorleſungen.) Die Königl. Regierung wird hierdurch beauftragt, die Einſaſſen Ihres Bezirks durch eine, die Artikel 1, 2 und 4 des Bundes-Beſchluſſes vom 14. November 1834 (Geſetzſ. 1835, No. 28, S. 287 — 289) vollſtändig enthaltende Bekanntmachung in dem nächſten Stücke des Amtsblattes, auf die Zeugniſſe, welche Studirende zur Univerſität mitbringen müſſen, und auf die Folgen des Mangels derſelben, ſo wie auch darauf aufmerkſam zu machen, daß die Vorleſungen des Sommer-Semeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und der akademiſchen Lehr-Anſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Univerſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorleſungeu des Winter-Semeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehr-Anſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen. Dieſe Bekanntmachung iſt im Auguſt dieſes Jahres, ſowie in den nächſten zwei Jahren zu denſelben Friſten zu wiederholen. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten vom 8. Februar 1836. An ſämmtl. Königl. Regierungen. 20141.)

*3. (Betr. die Beachtung des durch die Geſetzſammlung von 1835 publicirten Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1834 bei Ausfertigung der Abiturienten-Zeugniſſe.) Das Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird hierdurch beauftragt die Verfügung zu treffen, daß die Artikel 1, 2 und 4 des Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1834, welcher durch die Geſetzſammlung vom Jahre 1835, No. 28, Seite 287 bis 289 bekannt gemacht worden iſt, durch eine unter die Abiturienten-Zeugniſſe zu ſetzende darauf verweiſende Notiz in Erinnerung gebracht und von den Direktoren der Gymnaſien die Abiturienten auf die Beachtung der vorerwähnten Artikel, ſo wie auch darauf aufmerkſam gemacht werden, daß die Vorleſungen des Sommer-Semeſters bei den Univerſitäten in Berlin, Bonn, Breslau, Greifswald und Halle und bei der akademiſchen Lehr-Anſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem Sonntage Jubilate, bei der Univerſität in Königsberg aber am erſten Montage nach dem Sonntage Misericordias Domini, und die Vorleſungen des Winter-Semeſters bei ſämmtlichen Univerſitäten und der akademiſchen Lehr-Anſtalt in Münſter am erſten Montage nach dem achtzehnten Oktober eines jeden Jahres vorſchriftsmäßig ihren Anfang nehmen. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 8. Febr. 1836. An ſämmtl. Königl. Provinzial-Schulkollegien. 20141.)

*4. (Betr. die Ausführung des Bundesbeſchluſſes vom 14. November 1834, insbeſondere wegen des von den Studirenden vor der Immatrikulation auszuſtellenden Reverſes.) Das unterzeichnete Miniſterium communicirt Ew. Hochwohlgeboren in Verfolg der Verfügung vom 8ten Februar d. J. wegen der Bundesbeſchlüſſe vom 14. November 1834 im abſchriftlichen Anſchluſſe einen Revers mit der Aufforderung,

Digitized by Google

ſelbigen von den Studirenden vor der Immatrikulation unterſchreiben, jedoch für jetzt nicht mehr Abdrücke davon anfertigen zu laſſen, als der einjährige Bedarf wahrſcheinlich nöthig macht. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 29. Februar 1836. An ſämmtl. außerordentl. Regierungs-Bevollmächtigte der Königl. Landes-Univerſitäten. 2974.)

Revers,
welcher von den Studirenden vor der Immatrikulation zu unterſchreiben iſt.

Nachdem die nachſtehenden Auszüge aus den Geſetzen, nämlich:

1) Aus dem Bundestags-Beſchluſſe vom 20. September 1819 über die in Anſehung der Univerſitäten zu ergreifenden Maaßregeln.

§. 3. „Die ſeit langer Zeit beſtehenden Geſetze gegen geheime oder nicht autoriſirte Verbindungen auf den Univerſitäten, ſollen in ihrer ganzen Kraft und Strenge aufrecht erhalten, und insbeſondere auf den ſeit Jahren geſtifteten, unter dem Namen der allgemeinen Burſchenſchaft bekannten Verein und um ſo beſtimmter ausgedehnt werden, als dieſem Verein die ſchlechterdings unzuläſſige Vorausſetzung einer fortdauernden Gemeinſchaft und Korreſpondenz zwiſchen den verſchiedenen Univerſitäten zum Grunde liegt. Den Regierungs-Bevollmächtigten ſoll in Anſehung dieſes Punktes eine vorzügliche Wachſamkeit zur Pflicht gemacht werden."

„Die Regierungen vereinigen ſich darüber, daß Individuen, die nach Bekanntmachung des gegenwärtigen Beſchluſſes erweislich in geheimen oder nicht autoriſirten Verbindungen geblieben, oder in ſolche getreten ſind, bei keinem öffentlichen Amte zugelaſſen werden ſollen."

§. 4. „Kein Studirender, der durch einen von dem Regierungs-Bevollmächtigten beſtätigten oder auf deſſen Antrag erfolgten Beſchluß eines akademiſchen Senats von einer Univerſität verwieſen worden iſt, oder der, um einem ſolchen Beſchluſſe zu entgehen, ſich von der Univerſität entfernt hat, ſoll auf einer andern Univerſität zugelaſſen, auch überhaupt kein Studirender ohne ein befriedigendes Zeugniß ſeines Wohlverhaltens auf der von ihm verlaſſenen Univerſität von irgend einer andern Univerſität angenommen werden."

2) Aus dem Bundestags-Beſchluſſe vom 14. November 1834, in Betreff der deutſchen Univerſitäten.

Art. 6. „Vereinigungen der Studirenden zu wiſſenſchaftlichen oder geſelligen Zwecken können mit Erlaubniß der Regierung, unter den von letzterer feſtzuſetzenden Bedingungen, ſtattfinden. Alle andern Verbindungen der Studirenden, ſowohl unter ſich, als mit ſonſtigen geheimen Geſellſchaften, ſind als verboten zu betrachten."

Art. 7. „Die Theilnahme an verbotenen Verbindungen ſoll, unbeſchadet der in einzelnen Staaten beſtehenden ſtrengeren Beſtimmungen (cfr. unten die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824 und das Edikt vom 20. Oktober 1798) nach folgenden Abſtufungen beſtraft werden:

1. „Die Stifter einer verbotenen Verbindung und alle diejenigen, welche Andere zum Beitritte verleitet oder zu verleiten geſucht haben, ſollen niemals mit bloßer Carcerſtrafe, ſondern jedenfalls mit dem Consilio abeundi, oder, nach Befinden, mit der Relegation, die den Umſtänden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden."
2. „Die übrigen Mitglieder ſolcher Verbindungen ſollen mit ſtrenger Carcerſtrafe, bei wiederholter oder fortgeſetzter Theilnahme oder, wenn ſchon eine Strafe wegen verbotener Verbindungen vorangegangenen iſt, oder andere Verſchärfungsgründe vorliegen, mit der Unterſchrift des Consilii abeundi oder dem Consilio abeundi ſelbſt, oder, bei beſonders erſchwerenden Umſtänden, mit der Relegation, die dem Befinden nach zu ſchärfen iſt, belegt werden.
3. „Inſofern aber eine Verbindung mit Studirenden anderer Univerſitäten, zur Beförderung verbotener Verbindungen,

Briefe wechſelt, oder durch Deputirte communicirt, ſo ſollen alle diejenigen Mitglieder, welche an dieſer Korreſpondenz einen thätigen Antheil genommen haben, mit der Relegation beſtraft werden."
4. „Auch diejenigen, welche, ohne Mitglieder der Geſellſchaft zu ſein, dennoch für die Verbindung thätig geweſen ſind, ſollen, nach Befinden der Umſtände, nach obigen Straf-Abſtufungen beſtraft werden."
5. „Wer wegen verbotener Verbindungen beſtraft wird, verliert nach Umſtänden zugleich die akademiſchen Beneficien, die ihm aus öffentlichen Fonds-Kaſſen, oder von Städten, Stiftern, aus Kirchenregiſtern u. ſ. w., verliehen ſein möchten, oder deren Genuß aus irgend einem andern Grunde an die Zuſtimmung der Staats-Behörden gebunden iſt. Desgleichen verliert er die ſeither etwa genoſſene Befreiung bei Bezahlung der Honorarien für Vorleſungen."
6. „Wer wegen verbotener Verbindungen mit dem Consilio abeundi belegt iſt, dem kann die zur Wiederaufnahme auf eine Univerſität erforderliche Erlaubniß (Art. 4. No. 3) vor Ablauf von einem Jahre nicht ertheilt werden."

   „Sollte die eine oder andere Strafe, theils wegen verbotener Verbindungen, theils wegen anderer Vergehen erkannt werden, und das in Betreff verbotener Verbindungen zur Laſt fallende Verſchulden nicht ſo groß geweſen ſein, daß deshalb allein auf Wegweiſung erkannt worden ſein würde, ſo ſind die oben bezeichneten Zeiträume auf die Hälfte beſchränkt."
7. „Bei allen in den akademiſchen Geſetzen des betreffenden Staats erwähnten Vergehungen der Studirenden iſt, bei dem Daſein von Indicien, nachzuforſchen, ob dazu eine verbotene Verbindung näheren oder entfernteren Anlaß gegeben habe. Wenn dies der Fall iſt, ſo ſoll es als erſchwerender Umſtand angeſehen werden."
8. „Dem Geſuche um Aufhebung der Strafe der Wegweiſung von einer Univerſität in den Fällen und nach Ablauf der feſtgeſetzten Zeit, wo die Begnadigung Statt finden kann (No. 6, oben) wollen die Regierungen niemals willfahren, wenn der Nachſuchende nicht glaubhaft darthut, daß er die Zeit der Verweiſung von der Univerſität nützlich verwendet, ſich eines untadelhaften Lebenswandels befliſſen hat, und keine glaubhafte Anzeigen, daß er an verbotenen Verbindungen Antheil genommen, vorliegen."

Art. 8. „Die Mitglieder einer burſchenſchaftlichen oder einer auf politiſche Zwecke unter irgend einem Namen gerichteten unerlaubten Verbindung trifft (vorbehaltlich der etwa zu verhängenden Kriminal-Strafen), geſchärfte Relegation. Die künftig aus ſolchem Grunde mit geſchärfter Relegation Beſtraften ſollen eben ſo wenig zum Civildienſte, als zu einem kirchlichen oder Schulamte, zu einer akademiſchen Würde, zur Advokatur, zur ärztlichen oder chirurgiſchen Praxis innerhalb der Staaten des Deutſchen Bundes zugelaſſen werden."

„Würde ſich eine Regierung durch beſonders erhebliche Gründe bewogen finden, eine gegen einen ihrer Unterthanen, wegen Verbindungen der bezeichneten Art erkannte Strafe im Gnadenwege zu mildern oder nachzulaſſen, ſo wird dies nie ohne ſorgfältige Erwägung aller Umſtände, ohne Ueberzeugung von dem Austritte des Verirrten aus jeder geſetzwidrigen Verbindung und ohne Anordnung der erforderlichen Aufſicht geſchehen."

Art. 9. „Die Regierungen werden das Erforderliche verfügen, damit in Fällen, wo politiſche Verbindungen der Studirenden auf Univerſitäten vorkommen, ſämmtliche übrige Univerſitäten alsbald hiervon benachrichtigt werden."

Art. 10. „Bei allen, mit akademiſchen Strafen zu belegenden Geſetzwidrigkeiten bleibt die kriminelle Beſtrafung, nach Beſchaffenheit der verübten geſetzwidrigen That, und insbeſondere auch dann vorbehalten, wenn die Zwecke einer Verbindung der Studirenden, oder die in Folge derſelben begangenen Handlungen die Anwendung härterer Strafgeſetze nothwendig machen."

Art. 11. „Wer gegen eine Univerſität, ein Inſtitut, eine Behörde oder einen akademiſchen Lehrer eine ſogenannte Verrufs-

Digitized by Google

„Erklärung direkt oder indirekt unternimmt, ſoll von allen deut-
„ſchen Univerſitäten ausgeſchloſſen ſein, und es ſoll dieſe Aus-
„ſchließung öffentlich bekannt gemacht werden. Diejenigen, welche
„die Ausführung ſolcher Verrufs-Erklärung vorſätzlich befördern,
„werden, nach den Umſtänden, mit dem Consilio abeundi oder
„mit der Relegation beſtraft werden, und es wird in Anſehung
„ihrer Aufnahme auf eine andere Univerſität dasjenige ſtattfin-
„den, was oben Art. 7. No. 6 beſtimmt iſt."

„Gleiche Strafe, wie Beförderer vorgedachter Verrufs-Erklä-
„rungen wird diejenigen Studirenden treffen, welche ſich Verrufs-
„Erklärungen gegen Privatperſonen erlauben oder daran Theil neh-
„men. Der Landesgeſetzgebung bleibt die Beſtimmung überlaſſen,
„in wie weit Verrufs-Erklärungen außerdem als Injurien zu be-
„handeln ſeien."

Art. 12. „Jeder, der auf einer Univerſität ſtudirt hat und
„in den Staatsdienſt treten will, iſt verpflichtet, bei dem Ab-
„gange von der Univerſität ſich mit einem Zeugniſſe über die
„Vorleſungen, die er beſucht hat, über ſeinen Fleiß und ſeine
„Aufführung zu verſehen."

„Ohne die Vorlage dieſer Zeugniſſe wird keiner in einem
„deutſchen Bundesſtaate zu einem Examen zugelaſſen und alſo
„auch nicht im Staatsdienſte angeſtellt werden. Die Regierungen
„werden ſolche Verfügungen treffen, daß die auszuſtellenden Zeug-
„niſſe ein möglichſt genaues und beſtimmtes Urtheil geben."

„Vorzüglich haben dieſe Zeugniſſe ſich auf die Frage der
„Theilnahme an verbotenen Verbindungen zu erſtrecken. Die au-
„ßerordentlichen Regierungs-Bevollmächtigten werden angewieſen
„werden, über den gewiſſenhaften Vollzug dieſer Anordnung zu
„wachen."

3) Aus der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 21. Mai 1824, die Beſtrafung aller geheimen, beſonders der burſchenſchaftlichen Verbindungen auf den Preußiſchen Univerſitäten betreffend,

„Da den geheimen, beſonders den burſchenſchaftlichen Ver-
„bindungen auf Univerſitäten politiſche Beſtrebungen und
„verderbliche Zwecke zum Grunde liegen, ſo beſtimme Ich hiermit

I.

„Alle geheime, inſonderheit burſchenſchaftliche, und nach dem
„Geiſte, den Grundſätzen und Zwecken der Burſchenſchaft einge-
„richtete Verbindungen auf Meinen Univerſitäten, ſollen künftig
„nicht als bloſe Studenten-Verbindungen, ſondern als in die
„Kategorie der Edikte vom 20. Oktober 1798 und vom 6. Januar
„1816 gehörige, verbotene geheime Verbindungen angeſehen und
„behandelt und daher in Gemäßheit dieſer Edikte, kriminalgeſetz-
„lich, daneben aber auch mit der Relegation und Unfähigkeit zu
„einem öffentlichen Amte, wohin in dieſer Beziehung auch die
„medizinische Praxis zu rechnen, beſtraft werden."

II.

„Da die hiernach gegen die Mitglieder ſolcher verbotenen,
„und beſonders burſchenſchaftlichen Verbindungen zu erkennende
„Strafe das Strafmaaß der akademiſchen Gerichtsbarkeit über-
„ſchreitet, ſo gehört in Gemäßheit des Reglements vom 24. No-
„vember 1810 die gerichtliche Unterſuchung und Beſtrafung vor
„die ordentlichen Gerichtshöfe, und nur die davon abhängige Re-
„legation vor die akademiſche Behörde."

III.

„Der allgemeinen Polizei gebührt die polizeiliche Aufſicht ge-
„gen alle dieſe geheimen und verbotenen Verbindungen, der erſte
„Angriff und die polizeiliche Unterſuchung, nach deren Schluß das
„Polizei-Miniſterium nach Maaßgabe der ermittelten Reſultate,
„die Sache entweder an die Juſtiz abgeben oder weitere Maaß-
„regeln und Beſtimmungen, erlaſſen wird."

4) Aus dem Edikt vom 20. Oktober 1798 wegen Verhütung und Beſtrafung geheimer Verbindungen, die der allgemeinen Sicherheit nachtheilig werden können.

§. 2. „Wir erklären daher für unzuläſſig, und verbieten
„hierdurch Geſellſchaften und Verbindungen,

1. „deren Zweck, Haupt- oder Nebengeſchäft darin beſteht, über
„gewünſchte oder zu bewirkende Veränderungen in der Ver-
„faſſung oder in der Verwaltung des Staats, oder über die
„Mittel, wie ſolche Veränderungen bewirkt werden könnten,
„oder über die zu dieſem Zweck zu ergreifenden Maaßregeln,
„Berathſchlagungen, in welcher Abſicht es ſei, anzuſtellen;"
2. „worin unbekannten Oberen, es ſei eidlich, an Eides Statt,
„durch Handſchlag, mündlich, ſchriftlich, oder wie es ſei, Ge-
„horſam verſprochen wird;"
3. „worin bekannten Oberen auf irgend eine dieſer Arten ein
„ſo unbedingter Gehorſam angelobt wird, daß man dabei
„nicht ausdrücklich alles dasjenige ausnimmt, was ſich auf
„den Staat, auf deſſen Verfaſſung oder Verwaltung, oder
„auf den vom Staat beſtimmten Religions-Zuſtand bezieht,
„oder was für die guten Sitten nachtheilige Folgen haben
„könnte;"
4. „welche Verſchwiegenheit in Anſehung der den Mitgliedern
„zu offenbarenden Geheimniſſe fordern, oder ſich angeloben
„laſſen."
5. „welche eine geheim gehaltene Abſicht haben, oder vorgeben,
„oder zur Erreichung einer namhaft gemachten Abſicht, ſich
„geheim gehaltener Mittel, oder verborgener, myſtiſcher,
„hieroglyphiſcher Formen bedienen."

§. 5. „Ein jeder Verſuch, verbotene Verbindungen und Ge-
„ſellſchaften zu ſtiften, ſoll, ſo wie die Theilnehmung an einer
„ſolchen bereits geſtifteten Verbindung oder Geſellſchaft, wie nicht
„minder deren Fortſetzung nach der Zeit des gegenwärtigen Ver-
„bots für diejenigen, welche in einer öffentlichen Bedienung, als
„Militair- und Civil-Beamte, oder ſonſt in Unſerm Dienſte ſte-
„hen, unausbleibliche Kaſſation bewirken. Außerdem ſollen die-
„jenigen, welche eine verbotene Geſellſchaft ſtiften, oder deren
„Fortſetzung nach dem jetzigen Verbot veranlaſſen, Zehn Jahre
„Feſtungs-Arreſt oder Zuchthaus-Strafe; die wirklichen Mitglieder
„und Theilnehmer aber Sechs Jahre Feſtungs-Arreſt oder Zucht-
„haus-Strafe verwirkt haben."

„Sollte der Fall eintreten, daß die verbotene Geſellſchaft ei-
„nen landesverderblichen Zweck gehabt, oder Hochverrath und
„Majeſtäts-Verbrechen beabſichtigt, ſo muß gegen die Stifter,
„Fortſetzer, Mitglieder und Theilnehmer auf die im Landrecht
„auf Verbrechen dieſer Art geordnete Strafe des Todes, oder der
„lebenswierigen Einſperrung erkannt werden."

§. 6. „Wer verbotene Geſellſchaften in ſeinem Hauſe oder
„in ſeiner Wohnung wiſſentlich duldet, oder Aufträge von ſolchen
„Geſellſchaften übernimmt, von welchen ihm bekannt iſt, daß ſie
„zu den unerlaubten gehören, wird mit Vier Jahr Feſtungs-Arreſt
„oder Zuchthaus-Strafe belegt, und wenn derſelbe obgedachter
„maßen in einem öffentlichen Amte ſteht, ſeines Amtes entſetzt."

„Selbſt diejenigen, welche in den obenerwähnten Fällen Ver-
„anlaſſung zu gegründetem Verdacht gehabt, und dennoch der
„Obrigkeit davon nicht ſchuldige Anzeige gethan, haben verhält-
„nißmäßige Strafe zu gewärtigen."

§. 7. „Mit den ſolchergeſtalt beſtimmten Strafen ſollen je-
„doch diejenigen verſchont werden, welche der oberſten Polizei-Be-
„hörde des Orts die verbotene Verbindung zu einer Zeit anzeigen,
„da dieſe Behörde von der Exiſtenz derſelben noch keine Kennt-
„niß erlangt hatte oder derſelben zur Entdeckung der Mitſchuldi-
„gen behülflich ſind."

§. 8. „Wenn Jemandem die Theilnehmung an einer verbo-
„tenen Verbindung oder Geſellſchaft angetragen wird, oder wenn
„Jemand von der Exiſtenz einer ſolchen Geſellſchaft zuverläſſige
„Kenntniß erhält, ſo ſoll derſelbe bei Ein- bis Zweijähriger, auch
„dem Befinden nach, bei noch härterer Feſtungs- oder Zuchthaus-
„Strafe verbunden ſein, der oberſten Polizei-Behörde des Orts,
„ſonder Verzug, mündlich oder ſchriftlich davon Anzeige zu thun;"
nachdem alſo dieſe geſetzlichen Beſtimmungen mir in einem wört-
lichen Abdrucke und mit der ausdrücklichen Bedeutung bekannt
gemacht worden:

daß unter den geheimen und nicht autoriſirten Verbindungen,
deren Theilnehmer zu keinem öffentlichen Amte zugelaſſen
werden ſollen, alle und jede Verbindungen der Studirenden

Digitized by Google

begriffen werden, welche nicht eine ſchriftliche Autoriſation des Königlichen Regierungs-Bevollmächtigten vorzuzeigen vermögen;

ſo verſpreche ich Endesunterzeichneter mittelſt meiner Namens-Unterſchrift auf Ehre und Gewiſſen:

1. daß ich an keiner verbotenen oder unerlaubten Verbindung der Studirenden, insbeſondere an keiner burſchenſchaftlichen Verbindung, welchen Namen dieſelbe auch führen mag, Theil nehmen, mich an dergleichen Verbindungen in keiner Beziehung näher oder entfernter anſchließen, noch ſolche auf irgend eine Art befördern werde,
2. daß ich weder zu dem Zwecke gemeinſchaftliche Berathſchlagungen über die beſtehenden Geſetze und Einrichtungen des Landes, noch zu jenem der wirklichen Auflehnung gegen obrigkeitliche Maaßregeln mit Andern mich vereinigen werde.

Insbeſondere erkläre ich mich für verpflichtet, den Forderungen, welche die dieſem Reverſe vorgedruckten Beſtimmungen enthalten, ſtets nachzukommen, widrigenfalls aber mich allen gegen deren Uebertreter daſelbſt ausgeſprochenen Strafen und nachtheiligen Folgen unweigerlich zu unterwerfen.

Zur Bekräftigung dieſer Verpflichtung habe ich dieſe gegenwärtige Erklärung in zwei Exemplaren eigenhändig mit meiner vollſtändigen Namens-Unterſchrift unterzeichnet.

den ten 183

Abhandlungen und Aufſätze.

Ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen.

(Fortſetzung.)

Nur die Einrichtung der Gerichtspflege geſtattet und erfordert ſogar eine übereinſtimmende Verallgemeinung. Das Recht ſelbſt hat faſt an allen Orten nach den verſchiedenen natürlichen Oertlichkeiten, nach den hiedurch aufgedrungenen Bedürfniſſen oder gewährten Bequemlichkeiten und nach dem Urſprunge der Anſiedelung oder deren demnächſtiger Ausbildung ſo viele Abweichungen hervorgebracht oder nothwendig oder nützlich gemacht, daß eine allgemeine Land-Verfaſſungs-Ordnung in Beziehung auf die Rechtsverhältniſſe ſelbſt und die davon berührten Einrichtungen für Polizei, Kirche, Schule, Armenpflege und gemeinſchaftliches Grund-Eigenthum und deſſen Benutzung nicht nur ſchwürig ſein, ſondern auch durch die beſtehenden Allgemeinen Landesgeſetze als entbehrlich und überflüſſig erſcheinen, ja ſogar erfahrungsgemäß durch die unvermeidliche Anregung von Streitigkeiten nachtheilig ſein würde, da es für die Geſetzgebung bei der umſichtigſten Gründlichkeit unmöglich iſt, alle Folgen voraus zu erkennen, welche die heutige für die Geſtaltung ganz neuer innerer Zuſtände des Staats-Verbandes thätige Zeit durch ihre nicht abgeſchloſſenen Schöpfungen hervorrufen wird. Beſonders wirkſam iſt ſie noch immer für die Aufhebung des dem Landbau unzweifelhaft ſchädlichen gemeinſchaftlichen Grund-Eigenthums. Hierauf zeigen ſich aber von Einfluß die mehr und mehr für vortheilhaft anerkannte veränderte Felder-Eintheilung; die nützlichere Stallfütterung, wodurch die Brachen und Weideplätze verſchwinden; die Kultur und theilweiſe Aufhebung der Forſten und beſonders Zerſtückelungen und Zuſammenlegungen der Grundbeſitzungen; die Umbildung der darauf ruhenden Abgaben und Laſten; deren theilweiſe und gänzliche Ablöſung und ſelbſt die Veränderungen der Vereinfachung und bequemeren Erhebungsweiſen für die Staatsabgaben, ſo wie auch der veränderte Stand der ausgedehnteren Gewerbe, von welchen viele aus den Städten auf das geräumige platte Land ausgewandert ſind und noch auswandern werden, weil ſich der geſchäftigen Hand daſelbſt die rohen Erzeugniſſe der Natur leichter, ſicherer und einträglicher zur Verarbeitung für das Bedürfniß der Geſellſchaft darbieten. Wer vermag mit auch nur einiger Sicherheit alle die Erſcheinungen vorherzuſehen, welche die fruchtbare Zeit in ihrem Schooße trägt und die dem kurzſichtigen menſchlichen Auge im Keim und Wachsthum ſo verhüllt bleiben, wie die geheime Wirkung der Kräfte der nie raſtenden Natur.

Es würde dem Zwecke dieſer Blätter entgegen ſein, dieſe Erfahrung in allen unzähligen Richtungen darſtellen und nachweiſen zu wollen; da ſich dieſelbe täglich in allen vielgeſtalteten Lebens-Verhältniſſen geltend macht: deren vorbereitete Umbildung nach den neuern Anſichten über die ſtaatsgeſellſchaftlichen Zwecke und Bedürfniſſe noch lange nicht ſo vollendet iſt, daß eine wohlthätige Geſetzgebung darin einen feſten Standpunkt für ihre Thätigkeit finden könnte, und nicht Gefahr liefe, in den allgewaltigen Umſchwung einer ewigen Weltenordnung einzugreifen und dadurch ihre große Wohlthat nicht nur ſelbſt zu zerſtören, ſondern der Gegenwart und Zukunft als einen Schlagbaum, auf dem Wege zu einer beglückenden Vervollkommnung vorzurücken.

Wie aber eine weiſe Geſetzgebung ihrem Zeitalter ſchützend zur Seite gehen und daſſelbe zum Fortſchritte auf dieſer Bahn ermuntern, aber nicht davon zurückhalten oder darin hemmen muß, wenn ſie ihre hohe Beſtimmung erfüllen will; ſo wird ihr in Anſehung des hier angeregten Gegenſtandes bis dahin, wo ſich derſelbe aus den Ereigniſſen der Zeit weiter hervorgebildet und eine erkenntlichere Geſtalt angenommen hat, nur zu empfehlen ſein, ihr Augenmerk auf folgende Verhältniſſe zu richten.

1. Dem Landmanne, mit Ausnahme der größeren Gutsherrſchaften, iſt in der Reihe der Staatsbürger noch nicht der Rang angewieſen, der ſeinem ehrenwerthen Stande mit vollem Rechte gebührt. Weil er im ſchlichten, altväterlichen, von der veränderlichen Modeſucht des Städters unberührten*) Anzuge beſcheiden einhergeht, da ſeine Beſchäftigung, wie manches ſtädtiſche Gewerbe, ihm ohnehin nicht geſtattet, darin ſich immer rein und ſauber zu zeigen, weil er in ſeiner plattdeutſchen Mutterſprache denkt und ſich verſtändlicher auszudrücken glaubt und weil die harte und ſchwere Hand weniger geſchickt iſt für Schrift und Saitenſpiel, kurz weil er im äußern Schein nicht glänzt, wie der für den geſelligen Umgang gewandtere Städter: ſo erſcheint er dieſem roher und gemeiner, und mißachtend begrüßt der Herr der Stadt den Bauer vom Lande mit Du und Er und Ihr, wo dieſer nach dem Umfange ſeines Gewerbes, ſeines Grund-Eigenthums, ſeines Vermögens

*) Bei einer Mittagstafel eines hohen Staats-Beamten fand der Verfaſſer einige ihm bekannte Dorfſchulzen in ihren ſchlichten ſonntäglichen Ueberröcken und Narbenſtiefeln und einer von dieſen Gäſten äußerte ihm bei gelegentlicher Berührung ſeines Anzuges, daß ſie durch Beibehaltung des ihrigen den beſcheidenen Anſpruch ihres Standpunkts zu erkennen geben wollten. — Wer fühlt ſich nicht mit großer Achtung zu ſolchen wahrhaft gebildeten wackern Männern hingezogen!

Digitized by Google

und ſeiner wahren Bildung mit dem Bewohner der Städte und beſonders der kleinern Städte der Mehrzahl nach mindeſtens gleich ſteht. Selbſt die gebildeten Stände machen im Umgange und im Zuſammentreffen bei Geſchäften noch jenen äußern Unterſchied, der aus dem längſt vergeſſenen niedern Standpunkt des ſogenannten Bauernſtandes aus vorzeitlichen Mißverhältniſſen herrührte.

Allein eine wichtige Veränderung iſt darin eingetreten. Die Landſchule ſteht der Elementar-Schule des Städters gleich und bildet ſich immer mehr hervor. Der Militairſtand giebt dem Sohne des Bewohners vom platten Lande Gewandheit und Abgeſchliffenheit und geſittete Dreiſtigkeit für den Umgang, den Sinn fur äußere Haltung, fur Reinlichkeit und Ordnung, überhaupt eine größere Befähigung für die Anforderungen des geſelligen Verkehrs. Die willenloſe Abhängigkeit hat aufgehört und die ſtumpfe Unterwürfigkeit unter dieſelbe dem emporhebenden Triebe*) zu einer ſelbſtſtändigen Thätigkeit und zu einer angemeſſenen Ausbildung wie zu einem geſchickteren Auftreten darin Platz gemacht, aber ſich noch kein ländliches Bürgerthum dem Namen und der That nach für die Landgemeinden gebildet, wenngleich den hierunter begriffenen Ackerbauern auf den Landtagen der Provinz und des Kreiſes eine Vertretung eingeräumt und beigelegt iſt. Bei den Städten berechtigt der unbedeutendſte Grundbeſitz und das geringſte ſogenannte bürgerliche Gewerbe durch Wahl oder Wählbarkeit zu einer Stimme in den Angelegenheiten der Gemeinde: bei den Landgemeinden ſind in der größern Mehrzahl faſt alle diejenigen davon ausgeſchloſſen, welche nicht Ackerwiethſchaften fuhren, wenn ſie gleich mit Grundſtücken angeſeſſen ſind oder auch als Mieths-Einwohner Handwerk oder ein Gewerbe treiben, welches ſie reichlicher und ſicherer nährt, als die wirklichen Ackerbauer und ſie fähiger, als dieſe, macht, zu den gemeinſchaftlichen Laſten beizutragen oder zur Erleichterung derſelben rathend mitzuwirken; ja ſie hiezu oft weit geſchickter erſcheinen läßt, als die erblichen Schulzen und die gewählten Schöffen, welche Gemeinde-Aemter nicht ſelten mit der ihnen obliegenden Unbefangenheit durch entgegenſtehende Verbindungen in Verlegenheiten bringen.

2. Daher kommt es denn auch, daß häufig die ſogenannten kleinen Leute der Landgemeinden, Hausbeſitzer, Budner oder Häusler, theils in ihren Hütungs- und andern Berechtigungen, theils bei Uebertragung der gemeinſchaftlichen Koſten verkürzt oder überlaſtet werden, weil ſie ſelbſt durch Verfolgung ihres Rechts den Orts-Vorſtand und die Ackergemeinde ſich befeinden und bei manchen Gelegenheiten eine der Ordnung ſchädliche Nachſicht oder Gefälligkeiten verſcherzen oder ſich überhaupt durch den Unfrieden Koſten und Verſäumniſſe zuziehen würden.

3. Dann aber treten nicht ſelten Fälle ein, daß das nicht unbedeutende Gemeingut ländlicher Gemeinden ſchlecht und nachläſſig verwaltet wird. Es iſt öfter vorgekommen,

*) Im Ruppinſchen Kreiſe redete ein Grundherr ohne verletzende Abſicht ſeinen laſcitiſchen Grundholden nach dem Abſchluſſe der Dienſtregulirung mit dem früher üblich geweſenen Du an und erhielt die übrigens ruhige und beſcheidene Bitte zur Erwiederung, ihm als nunmehrigen freien Eigenthümer in der allgemeinen Umgangsſprache die äußere Achtung zu gewähren, welche ihn von ſeinem Geſinde unterſcheide, indem er nun auch ein freier Herr ſeines Beſitzthums geworden ſei.

daß beſonders in gemeinſchaftlichen Forſten ein beſtochener Heideläufer oder ein verwandſchaftlicher oder unordentlicher Vorſtand geſtattet hat, nach Gefallen und zum Ueberfluß oder zur Ausſchweifung ſich unverhältnißmäßig das gemeinſchaftliche Holz zuzueignen, ohne dabei auf eine waldwirthſchaftliche Ordnung zu achten, und dieſe wird man überhaupt größtentheils bei allen ländlichen Gemeindeforſten vermiſſen, die aller ſchlagartigen Behauung entbehren, daher nur dürftig und krüppelhaft beſtanden ſind, ſoweit die Natur neben der allenthalben darin beſchäftigten Art den kunſtloſen Zuwachs befördert, und einen bedeutend vermehrten Ertrag dem dazu zu benutzenden Raume nach auch nur durch Anwendung einiger beſſeren Benutzung und Beſtellung gewähren könnten. Ebenſo ereignet es ſich bei mehreren Gelegenheiten, daß die nützlichſten Benutzungsarten oder Einrichtungen in Anſehung des gemeinſchaftlichen Eigenthums oder für den gemeinſamen Vortheil mißtrauiſch und aus neidiſchem Eigenſinn oder aus ſtumpfer Bequemlichkeitsliebe oder aus Unerfahrenheit, auch wohl aus einſtweiliger Armuth der Mehrzahl wider den Rath, das Beiſpiel und das Verlangen der beſſerunterrichteten und fleißigeren Wirthe unterbleiben müſſen, ohne daß dieſen irgend ein Mittel zu Gebote ſteht, die daraus entſtehenden Hemmungen eines verbeſſerten Landbaues abzuwenden und dabei von den zeitgemäßen Vortheilen neuerer Erfindungen Gebrauch zu machen.

(Beſchluß folgt.)

Jahresberichte.

Schiedsmanns-Inſtitut.

1.

Die Schiedsmanns-Aemter ſind als richterliche Aemter zu behandeln und jüdiſche Staatsbürger demnach von deren Verwaltung geſetzlich ausgeſchloſſen. Sollte hinſichtlich der beſonderen Verhältniſſe im Großherzogthum Poſen hierunter eine Ausnahme nöthig werden, ſo iſt an Se. Majeſtät Bericht zu erſtatten. [1])

2.

Beurlaubte Landwehr-Officiere ſind in ihren heimathlichen Verhältniſſen nicht als im wirklichen Militair-Dienſte ſtehend zu betrachten, mithin auch von der Uebernahme des Schiedsmanns-Amtes nicht zu entbinden. [2])

3.

Weigert ſich ein gewählter Schiedsmann, das Amt zu übernehmen, ſo gebührt die weitere Verfügung und nach Befinden die weitere Erörterung der Königl. Regierung, und ein förmlicher Prozeß iſt darüber nicht ſtatthaft. [3])

4.

Die Verhandlungen zur Wahl der Schiedsmänner dürfen nicht in den Kirchen vorgenommen werden, da dieſen Wahl-Akten kein Gottesdienſt vorangeht. Der Einwand, daß ein anderes geräumiges Lokal dazu nicht vorhanden ſei, iſt nicht zu berückſichtigen. [4])

[1]) Kab. Ordre v. 29. April 1835. Ann. XIX. 439. [2]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 18. u. Rſcr. d. Kr. M. vom 13. Aug. 1834. Ann. XVIII. 642. Kam. Zeit. I. 695. [3]) Rſcr. d. J.M. vom 27. Jan. 1835. Jur. Zeit. IV. 1157. [4]) Rſcr. d. M. d. Geiſtl. Ang. v. 11. März 1834. Ann. XVIII. 997.

Digitized by Google

5.

Da die Wahlen der Schiedsmänner von der adminiſtrativen Behörde unter Aufſicht der kompetenten Königl. Regierung geleitet und die Wahl-Verhandlungen von letzterer geprüft, auch nur dann, wenn ſich dagegen nichts zu erinnern gefunden hat, zur Beſtätigung und Vereidigung der Schiedsmänner an die Oberlandes-Gerichte abgegeben werden ſollen, ſo liegt den letzteren weder in Beziehung auf die Form der Wahlen, noch in Betreff der zu dem Amte eines Schiedmannes erforderlichen Eigenſchaften eine nochmalige Erörterung ob. Vielmehr iſt die Beſtätigung, wenn nicht weſentliche Mängel hervortreten, zu verfugen, und nur in dem Falle, wenn dem Oberlandes-Gericht ein ein ſolches weſentliches Hinderniß bekannt iſt, deshalb mit der K. Regierung Rückſprache zu nehmen. [5])

6.

Es genügt, wenn über die erfolgte Beſtätigung der Schiedsmänner Seitens der Oberlandesgerichte der Regierung zur öffentlichen Bekanntmachung durch das Amtsblatt Nachricht ertheilt wird. Verlangt indeß ein Schiedsmann eine ausdrückliche **Urkunde**, ſo iſt ihm in derſelben Weiſe, wie es bei Vormundſchafts-Beſtätigungen geſchieht, eine Beſtallung koſtenfrei auszufertigen. [6])

7.

Die Koſten für Anſchaffung der Amtsſiegel und Protokollbücher können den Schiedsmännern nicht angeſonnen werden, vielmehr müſſen die Bezirke, welche ſie gewählt haben, dafür aufkommen. So lange die Kreis-Stände diesfalls keine andere Aufbringungsweiſe beſchließen, iſt die Zahlung dieſer Koſten in den Städten, die einen eigenen Bezirk oder mehrere bilden, den Magiſträten aufzugeben; wenn aber mehrere Gemeinden zu einem Schiedsmanns-Bezirke vereinigt ſind, wird es den Landräthen zu überlaſſen ſein, den ganzen Bedarf, ſofern nicht ein herkömmlicher Vertheilungs-Maaßſtab vorhanden iſt, nach der Seelenzahl der verſchiedenen Gemeinden, oder auch nach der Hufenzahl auf ſie zu vertheilen und den Antheil einer jeden aus ihrer Gemeinde-Kaſſe einzuziehen. [7])

8.

In allen Fällen, in denen die Schiedsmänner bei Abſchließung des Vergleichs ein Intereſſe haben, oder wenn ſie mit einer der Parteien in auf- und abſteigender Linie oder bis zum vierten Grade der Seitenlinie verwandt oder verſchwägert, oder mit einer Partei verlobt ſind, müſſen ſie ſich der Aufnahme des Vergleichs in der Eigenſchaft als Schiedsmänner enthalten, namentlich einen ſolchen Vergleich weder in das Protokoll-Buch eintragen, noch als Schiedsmänner ausfertigen, indem ſie bei ſolchen Vergleichen nur als Privatperſonen konkurriren können. [8])

9.

Die eingegangenen Nachweiſungen von den verglichenen Sachen haben ergeben, daß von einigen Schiedsmännern auch über Diebſtähle, Betrug, unerlaubte Selbſthülfe, falſches Maaß und dergl. verhandelt worden iſt. Verbrechen und Vergehungen, welche eine Kriminal- oder fiskaliſche Unterſuchung von Amtswegen nach ſich ziehen, gehören jedoch nicht in den **Geſchäftskreis** der Schiedsmänner. [9])

10.

Das an einigen Orten vorgekommene Verfahren, gewiſſe minder bedeutende Sachen bloß **mündlich** abzumachen, iſt unzuläſſig. Der Schiedsmann muß vielmehr über jede, zum Vergleich gediebene Sache das vorgeſchriebene kurze Protokoll und über jede verhandelte, aber nicht zum Vergleich gebrachte Sache den vorgeſchriebenen Vermerk unter fortlaufenden Nummern in das Protokoll-Buch eintragen. [10])

11.

Die von den Schiedsmännern eingerichteten **Nachweiſungen** enthalten nicht immer die vorgeſchriebene Angabe der Nummer und Seite des Protokollbuches, wo ſich das Protokoll oder der Vermerk befindet. Auf Befolgung dieſer Vorſchrift muß jedoch ſtrenge gehalten werden. An einigen Orten iſt ſogar das **Protokollbuch** ſelbſt noch nicht vorhanden. In dieſen Fällen hat der Schiedsmann, welcher auf ſeine pflichtmäßigen wiederholten Anträge von der Polizei-Behörde das Protokollbuch oder vom Kreis-Juſtizrathe deſſen Beglaubigung nicht erhält, davon bei eigener Vertretung dem Ober-Landes-Gericht Anzeige zu machen. [11])

12.

Der Partei, welche die Entſcheidung eines Schiedsmanns in Anſpruch nimmt, liegt auch ob, für ſeine Beförderung an den Streitort zu ſorgen, mithin deſſen **Reiſekoſten** zu tragen. Genügt ſie den Anforderungen des Schiedsmanns nicht, ſo iſt anzunehmen, daß ſie auf ſeine Entſcheidung verzichtet. An Reiſekoſten darf der Schiedsmann dasjenige liquidiren, was einer Partei ſeines Ranges und Standes nach den Beſtimmungen der gerichtlichen Gebühren-Taxe vom 23. Auguſt 1815 an Reiſe- und Zehrungskoſten zukommen würde. [12])

13.

Die **Porto-Auslagen** der Schiedsmänner müſſen in beſtimmtem, zu ihrer Entſcheidung gediehenen Fällen von den Parteien erſtattet werden. Dagegen iſt den offiziellen Anfragen und Berichten der Schiedsmänner an ihre vorgeſetzten Behörden, ſowie den jährlich einzureichenden Berichtserſtattungen an den Landrath, wenn ſie mit dem Amtsſiegel des Schiedsmannes verſchloſſen ſind, die Portofreiheit bewilligt. [13])

14.

Die Koſten eines vom Schiedsmanne anberaumten, jedoch vereitelten Termins können dem Verklagten nicht zur Laſt gelegt werden, weil es dieſem nach der Inſtruktion für die Schiedsmänner freiſteht, auch durch Nichterſcheinen den Vergleich abzulehnen. [14])

---

[5]) Rſcr. d. J. M. vom 27. Jan. 1835. Jur. Zeit. IV. 1157. Ann. XIX. 25. [6]) Ebend. [7]) Reſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 14. Feb. 1834. Ann. XVIII. 20. [8]) Publ. d. O.L.G. zu Glogau v. 10. April 1835. Kam. Zeit. I. 327.

[9]) Publ. d. O.L.G. zu Breslau v. 12. Feb. 1835. Jur. Zeit. IV. 315. [10]) Ebend. [11]) Ebend. [12]) Rſcr. d. J. M. vom 23. Auguſt 1834. Jur. Zeit. IV. 605. [13]) Ebend. [14]) Rſcr. d. J. M. vom 16. Mai 1836. Juriſt. Zeitung IV. 679.

Digitized by Google

15.

Den Vergleichs-Verhandlungen der Schiedsmänner ſteht die Stempelfreiheit zu;[15]) dieſe erſtreckt ſich jedoch lediglich auf die Befreiung vom Prozeß- und Vergleichs-Stempel, nicht aber auf Verträge und ſonſtige Verhandlungen, welche in das Vergleichs-Protokoll mit aufgenommen werden, um dasjenige zur Ausführung zu bringen, worüber die Intereſſenten ſich ſo eben verglichen haben.[16])

16.

Die Beſtimmungen der Inſtruktionen für die Schiedsmänner wegen Einreichung der Jahres-Nachweiſungen der geſchloſſenen Vergleiche ſind neuerdings in Erinnerung gebracht.[17]) Die belobende Bekanntmachung derjenigen Schiedsmänner, welche ſich ausgezeichnet haben, durch das Amtsblatt zu bewirken, iſt den Ober-Landes-Gerichten lediglich überlaſſen.[18])

[15]) Kab. O. v. 15. Feb. 1834. Ann. XVIII. 22. [16]) Publ. d. K. Reg. zu Frankfurt v. 3. März 1836. Kam. Zeit. II. 197. [17]) Rſcr. d. J.-M. vom 15. Juni 1835. Kam. Zeit. I. 585. [18]) Dgl. v. 16. Mai 1836. Jur. Zeit. V. 670.

Ueberſicht

der in den Jahren $18\frac{20}{34}$ im Preußiſchen Staate (mit Ausſchluß von Neufchatel und Lichtenburg) neugeſchloſſenen Ehen.

1820	109,625	1825	112,171	1830	110,534
1821	106,007	1826	111,999	1831	98,673
1822	106,160	1827	106,270	1832	127,217
1823	102,247	1828	104,788	1833	130,540
1824	107,472	1829	108,627	1834	129,494

Summa 1,671,817.

Literatur.

Ueber Frauen-Vereine und andere mit ihnen verwandte Hülfs- und Volksbildungs-Anſtalten, wie ſie ſind und hier und da verbeſſert werden möchten, um den Anforderungen der Zeit und des Gemeinwohls zu genügen. Mit einem Anhange tabellariſcher Schema's zur Erleichterung der Ueberſicht bei der Geſchäftsführung. Allen Menſchenfreunden und Landes-Behörden zur Beherzigung empfohlen von Wilhelmine v. Sydow, geb. v. Criegern, genannt Iſidore Grönau, Verf. mehrerer pädagogiſcher, ökonomiſcher und belletriſcher Schriften. Weimar, Voigt, 1836.

Wenn es gleich ſcheint, daß die Werke, welche aus Frauenhänden hervorgehen, ſich zur Beurtheilung in dieſer Zeitung nicht eignen dürften, ſo macht doch die vorliegende Schrift, in welcher eine deutſche Frau ſich zum Sachwalter wohlthätiger Stiftungen aufwirft, eine Ausnahme. Gern erkennen wir an, daß die Frauen — wenn es unbeſtritten ihre ſchönſte Beſchäftigung iſt, mildthätig zu ſein und Noth zu lindern — dieſe ihre Aufgabe in gegenwärtiger Zeit erkannt und zum Theil auf die aufopferndſte Weiſe gelöſt haben.

Die Verfaſſerin, welche ihr Werk der Fürſtin Mathilde von Schwarzburg-Sondershauſen gewidmet hat, erklärt ſich in der Einleitung zuförderſt gegen die Anſicht, als ob es jetzt, wo von Seiten der Verwaltung ſo viel zum öffentlichen Beſten geſchieht, nicht mehr an der Zeit ſei, durch Privat-Vereine der Verwaltung vorzugreifen. Ohne Zweifel theilen alle Menſchenfreunde dieſe

Anſicht, da zu keiner Zeit ſo viel Vereine geſtiftet worden ſind, als jetzt. — Hierauf wendet ſich die Verf. im erſten Abſchnitt zu den Frauen-Vereinen, zu deren Stiftung urſprünglich die edelſte Preußiſche Frau, die verewigte Königin Luiſe, Anlaß gab, indem ſie den Luiſen-Orden ſtiftete, um in jener ſturmbewegten Zeit die beſſeren unter den Frauen zu nützlichen Zwecken zu vereinigen. Die Verf. theilt die Frauen-Vereine in ſolche, deren Mitglieder nur aus Frauen der höhern Stände beſtehen, und in ſolche, deren Organiſation den Frauen aus allen Ständen Zutritt verſtattet. Die letztern können nach ihrer Meinung vielſeitiger wirken als die erſtern. Sie theilt die Statuten eines Vereins mit, der unter ihrer Mitwirkung gegründet worden iſt und gute Reſultate gezeigt hat, ſo daß er mit ſeinen Hülfsleiſtungen auch noch eine Arbeits- und Erwerbſchule für heranwachſende Mädchen aus den ärmſten Klaſſen, ſowie eine Spinn-Anſtalt für alte erwerbloſe Frauen verbinden konnte. Wiewohl die Stadt nur 4000 Einwohner zählt, kamen durch die Induſtrie des Vereins — wenn wir ſo ſagen dürfen — doch jährlich 500 bis 600 Thlr. auf und es wurde ein kleines Hülfskapital auf Intereſſen gelegt.

Im zweiten Abſchnitt geht die Verf. auf die Hülfs-Anſtalten über, welche den Frauen-Vereinen zugeſellt und von ihnen entweder ganz oder theilweiſe verwaltet werden können. Dahin gehören die Schulen der oben erwähnten Art, über deren Einrichtung und innere Polizei die Verf. ſehr praktiſche Vorſchläge macht. Sie hält dafür, daß ähnliche Beſchäftigungs-Anſtalten auch für arme und verwahrloſte Knaben von 10 bis 15 Jahren angelegt werden müßten und wir ſtimmen dieſer Anſicht aus vollem Herzen bei, weil die frühe Gewöhnung zur Thätigkeit und Ordnung oft weit größere Vortheile haben dürfte, als der gewöhnliche Schul-Unterricht. Für eine Muſterſchule dieſer Gattung hält ſie die Korbflechte-Anſtalt in Meiningen. Ferner empfiehlt die Verf. die Errichtung von Suppen-Anſtalten und Klein-Kinderbewahr-Inſtituten, wobei ſie ſich über den Zuſtand der Potsdamer Anſtalt dieſer Art näher, und zwar zu Gunſten derſelben ausſpricht.

Der dritte Abſchnitt enthält Betrachtungen über Waiſen-Erziehung, der vierte Vorſchläge, die Erziehung der, immer mehr überhand nehmenden unehelichen Kinder zur Staats-Angelegenheit zu machen und dieſe unglücklichen Früchte des Leichtſinns und der Schule dem phyſiſchen und moraliſchen Verderben zu entreißen, welchem ſie bei dem beſtehenden Hergange der Mehrzahl nach unterliegen, ohne jedoch mit dieſem Streben die Straffälligkeit (?) der Aeltern entkräften zu wollen. Die Verf. erklärt ſich gegen die Findelhäuſer und wünſcht dagegen Erziehungshäuſer, zu deren Organiſation ſie den Entwurf eines Statuts mittheilt. — Der fünfte Abſchnitt zergliedert die Vortheile, welche bei Einführung der genannten Aufſichts- und Erziehungs-Anſtalten in einer Zeit, wo mit der wachſenden Induſtrie und Aufklärung auch der Luxus und die Sitten-Verderbniß ſteigen, in religiöſer und moraliſcher Beziehung für Volks-Veredlung wie für Vaterland und Familienwohl gewonnen werden können — Der ſechſte Abſchnitt enthält in Beziehung auf Gemeinwohl noch eine Hindeutung auf den zu Ende 1834 abgeſtatteten Bericht der Leiſtungen der Weſtphäliſchen Provinzial-Hülfs-Kaſſe und der mit ihr verbundenen Sparkaſſen (welche Inſtitute indeſſen nicht hierher gehören dürften), nebſt wiederholter Aufmunterung zur Errichtung von Leichenhäuſern und einer Schilderung des vor Kurzem in Gotha errichteten Leichenhauſes. Im Anhange kommt die Verf. noch auf den Kartoffelbau der Armen vor dem Thore zu Berlin und theilt nächſtdem eine Menge Schemata zur Geſchäftsführung einzelner Vereine mit.

Der gute Zweck und die richtigen Anſichten der Verf. haben uns ſehr angeſprochen und wir können die vorliegende Schrift allen denen empfehlen, die ſich für wohlthätige Vereine intereſſiren.

Als Ergänzung hierzu: Das Preuſsiſche Bürgerblatt.

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 31. Berlin, Sonnabend den 30. Juli 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Aachen. Der Ref. Freih. v. Ripperda von Glogau zum Regierungs-Referendar hieſelbſt.

Berlin. Bei der Militair- und Miniſterial-Bau-Kommiſſion: Der Regiſtrator v. Pironski erhielt das Prädikat Geheimer Regiſtrator.

Breslau. Der Ob.L.G.Ref. Berthold von Glogau zum Regierungs-Referendarius.

Potsdam. Der Herzogl. Braunſchweigſche Finanz-Aſſeſſor von Strombeck zum Referendar bei hieſiger Regierung.

Kreis-Verwaltung.

Beeskow. Der Civil-Supernumerarius Bethge zum Kreis-Sekretair.

Koſten. Der Kreis-Translateur Kant zum Kreis-Sekretair.

Prenzlau. Der Civil-Supernumerarius Lieutenant Schultze zum Kreis-Sekretair hieſigen Kreiſes.

Polizei-Verwaltung.

Berlin. Der vormalige Juſtiz- und Domainen-Amts-Aktuarius Möſer zum Polizei-Kommiſſarius.

Bau-Beamte.

Mohrungen. Der Landbaumeiſter Valentin aus Köslin zum Landbau-Inſpektor hieſelbſt.

Kommunal-Verwaltung.

Samter. Der Kämmerer Lewandowski zum Bürgermeiſter.

Krotoſchin. Der Ob.L.G.Ref. Dieſtel zum Bürgermeiſter.

Medicinal-Perſonal.

Köln. Der Wundarzt 1. Klaſſe Müller zum Kommunal- und Armen-Arzte der Bürgermeiſterei Odendahl.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Aachen. Der Pfarrer van Spankeren in Eupel zum Superintendenten und der Pfarrer Braus in Burtſcheid zum Aſſeſſor der hieſigen Kreis-Synode.

Braunsberg. Der Kaplan Eichhorn von Elbing zum Religionslehrer am Gymnaſium hieſelbſt.

Bunzlau. Der Kand. Pauli zum ev. Prediger in Ottendorf.

Düſſeldorf. Das Miniſterium hat die Wahl des Pfarrers Hasbach zu Kettwig als Superintendenten und des Pfarrers Maas zn Eſſen als Aſſeſſor der Kreis-Synode Düſſeldorf, ferner die Wahl des Pfarrers Lohmann in Weſel zum Superintendenten und des Pfarrers Klemp in Drevenack zum Aſſeſſor der Kreis-Synode Weſel, wie auch die des Pfarrers Ludovici in Mühlheim zum Superintendenten und des Pfarrers Lambert in Hottingen zum Aſſeſſor der Kreis-Synode Wolf beſtätigt.

Kreuznach. Das Miniſterium hat die Wahl des Pfarrers Schneegans zum Superintendenten und des Pfarrers Pfarrius hieſelbſt zum Aſſeſſor der Kreis-Synode beſtätigt.

Liegnitz. Der Kandidat Schmidt zum Ober-Diakonus und der Kandidat Vogt zum Diakonus an der Kirche U. L. Frauen. Der Kandidat Peters zum Diakonus an der Kirche zu St. Peter und Paul.

Liſſa. Dem Predigt- und Schulamts-Kandidaten Marmé iſt die bisher von ihm interimiſtiſch verwaltete zweite Unterlehrerſtelle am Gymnaſium hieſelbſt definitiv übertragen.

Meſeritz. Der Schulamts-Kandidat Torfſtecher iſt bei der Realſchule hieſelbſt zunächſt auf ein Jahr als interimiſtiſcher Lehrer angeſtellt.

Stralſund. Der Paſtor Wendorff von Zirkow zum Paſtor in Vilmnitz.

Trarbach. Der Pfarrer Pfender in Enkirch zum Superintendenten und der Pfarrer Schreiner in Traben zum Aſſeſſor der hieſigen Kreis-Synode beſtätigt.

Trier. Das Miniſterium hat zu der Anſtellung des Prieſters Marx als Lehrer der Kirchengeſchichte am Seminar hieſelbſt die Staatsgenehmigung ertheilt.

Ordens-Verleihungen.

Arnsberg. Der Pfarrer und Schul-Inſpektor Groos in Arfeld erhielt den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Flatow. Der kath. Pfarrer Lukowski den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Potsdam. Der Reg. Sekretair Werner den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Trier. Odr Reg. Sekretair Staat den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Digitized by Google

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Dienſt-Inſtruktion für die Orts-Schul-Vorſtände im Regierungsbezirk Koblenz.)

§. 1. Für jede Pfarrſchule wird ein eigener Orts-Schulvorſtand angeordnet, deſſen Thätigkeit ſich auch auf die zur Pfarrei gehörigen Filialſchulen erſtreckt, und welcher zugleich darüber wacht, daß innerhalb der Pfarrei ohne Konzeſſion der Regierung keine Privatſchulen eingerichtet werden.

In Städten wird für ſämmtliche Schulen einer Konfeſſion nur Ein Schul-Vorſtand angeordnet, und behält ſich die Regierung vor, einzelnen ſtädtiſchen Schul-Vorſtänden die Befugniſſe des Schul-Inſpektors zu übertragen, wenn dies für zweckmäßig erachtet werden ſollte.

§. 2. Der Orts-Schulvorſtand beſteht

1) aus dem Pfarrer, als Vorſitzendem in innern, und aus dem Bürgermeiſter, als Vorſitzendem in äußern Angelegenheiten.

Anm. In Städten, wo ſich mehreren Pfarreien einer Confeſſion befinden, ernennt die Regierung einen der Pfarrer zum Vorſitzenden in innern Angelegenheiten; in dem Wohnorte des Schul-Inſpektors iſt dieſer zugleich Vorſitzender des Schulvorſtandes in innern Angelegenheiten. — Der Bürgermeiſter kann ſich in Verhinderungsfällen durch einen Beigeordneten oder Ortsſchöffen vertreten laſſen.

2) Aus einem von dem Kirchenrath, reſp. Presbyterium aus ſeiner Mitte zu erwählenden Mitgliede. Scheidet dies aus dem Kirchenrathe, reſp. Presbyterium, ſo iſt von dieſem ſofort ein neues Mitglied zu wählen, und dem Pfarrer und Bürgermeiſter als ſolches namhaft zu machen.

Anm. In Städten, in welchen mehrere Pfarreien einer Confeſſion ſich befinden, iſt aus dem Kirchenrathe, reſp. Presbyterium jeder Pfarrei ein Mitglied in der angegebenen Weiſe zu wählen.

3) Aus zwei angeſehenen, der betreffenden Confeſſion angehörigen Mitgliedern der Schulgemeinde, welche beſonderen Antheil am Schulweſen nehmen, zu welchen der Schöffenrath vier Männer vorſchlägt, aus denen der Landrath und Schul-Inſpektor zwei ernennen. Können ſich dieſe über die Ernennung nicht einigen, ſo entſcheidet die Regierung, an welche deshalb zu berichten iſt.

4) Aus einem aus jedem Orte zu wählenden Mitgliede, in welchem eine Filialſchule beſteht. Zu dieſen ſchlägt der Schöffenrath zwei Männer vor, aus welchen der Landrath und Schul-Inſpektor einen ernennen. Bei etwaiger Nicht-Einigung derſelben tritt das ad 3 angegebene Verfahren ein.

Anm. Die ad 3 und 4 bezeichneten Mitglieder werden auf 5 Jahre ernannt. Nach Ablauf derſelben werden in der vorgeſchriebenen Weiſe neue Mitglieder ernannt, doch ſind die austretenden wieder wählbar.

§. 3. Der Orts-Schul-Vorſtand wird in Städten und Flecken durch den Landrath und Schul-Inſpektor, in den übrigen Pfarr-Orten durch den Schul-Inſpektor eingeſetzt, welches jedoch für dieſen Fall durch den Pfarrer vertreten werden kann.

§. 4. Der Schul-Vorſtand iſt als Organ des Schul-Inſpektors und Landraths der nächſte Vorgeſetzte des Lehrers, hat die Pflicht, darüber zu wachen, daß alle von dem Landrath und Schul-Inſpektor ausgehende Anordnungen pünktlich befolgt werden, außerdem aber überhaupt dahin zu wirken, daß durch Beſeitigung örtlicher Hinderniſſe die Schule ihren Zweck immer mehr und mehr erfülle.

§. 5. Der Schul-Vorſtand iſt verpflichtet, die Schule oder Schulen wenigſtens halbjährig einmal zu beſuchen, und ſich unmittelbar darnach im Schul-Lokale oder in der Pfarr-Wohnung zu einer gemeinſchaftlichen Berathung zu verſammeln. Ueber den Zuſtand, in welchem die Schule befunden iſt, wird ein Protokoll aufgenommen, und dies dem Landrath und Schul-Inſpektor eingereicht. Außerdem verſammelt ſich der Schul-Vorſtand, ſo oft dazu beſonders wichtige Veranlaſſung iſt, in welchen Fällen von

dem Pfarrer oder Bürgermeiſter (je nachdem es Gegenſtände ihres Vorſitzes betrifft), die Einladung dazu ausgeht.

Der Pfarrer ſoll jedoch durch dieſe Beſtimmung in ſeiner Pflicht, die Schule ſo oft zu beſuchen, als er Muße dazu findet, nicht beſchränkt werden, vielmehr iſt ſehr zu wünſchen, daß dieſes möglichſt häufig geſchehe.

§. 6. Der Schul-Vorſtand hat die ihm von dem Landrath und Schul-Inſpektor zugehenden Verfügungen pünktlich zu vollziehen und an dieſe Berichte zu erſtatten. Der Landrath richtet ſeine Verfügungen in der Regel an den Bürgermeiſter, der Schul-Inſpektor an den Pfarrer; dieſe haben ſich jedoch gegenſeitig von den eingehenden Verfügungen Kenntniß zu geben.

§. 7. Der Schul-Vorſtand ſoll Führer und Rathgeber des Lehrers, Vermittler zwiſchen ihm und der Gemeinde, aber auch Aufſeher deſſelben in Beziehung auf ſeinen Wandel und die dadurch bedingte amtliche Wirkſamkeit ſein.

§. 8. Der Schul-Vorſtand hat den von dem Schul-Inſpektor erhaltenen Lektions-Plan dem Lehrer einzuhändigen, und darauf zu wachen, daß dieſer ihn genau ausführe.

§. 9. Der Schul-Vorſtand wird beſonders darauf aufmerkſam ſein, daß von dem Lehrer eine vernünftige Schulzucht gehandhabt werde; er unterſucht die in dieſer Hinſicht vorkommenden Klagen, ſowohl des Lehrers, als der Eltern gegen den Lehrer, und reicht die Verhandlungen dem Schul-Inſpektor zur weitern Verfügung ein. Beziehen ſich die Klagen auf das Kind eines Mitgliedes des Schul-Vorſtandes, ſo nimmt dieſes Mitglied an der Unterſuchung keinen Antheil.

§. 10. Der Schul-Vorſtand ſieht auch auf das ſittliche Betragen der Schulkinder außerhalb der Schule.

§. 11. Den regelmäßigen Schulbeſuch ſucht der Schul-Vorſtand auf alle Weiſe zu befördern, ſieht darauf, daß der Lehrer die Verſäumniß-Liſten pünktlich anfertige, und verfährt alsdann nach der ihm hierüber mitgetheilten beſondern Inſtruktion.

§. 12. Der Schul-Vorſtand hat ſich wegen Anſchaffung der nöthigen Bücher, Schreibgeräthe und Kleidungsſtücke für die Kinder der Armen mit den betreffenden Behörden zu benehmen.

§. 13. Wegen Entlaſſung der ſchulpflichtigen Kinder aus der Schule bleibt es bei den bisherigen Beſtimmungen.

§. 14. Der Erhaltung des Schulgebäudes widmet der Schul-Vorſtand beſondere Aufmerkſamkeit, ſieht darauf, daß ſtets Reinlichkeit in demſelben herrſche, daß Mängel deſſelben, ſo wie des Schul- und Lehr-Apparats, bei den betreffenden Behörden ſofort angezeigt werden.

§. 15. Der Schul-Vorſtand ſieht darauf, daß der Unterricht zu rechter Zeit beginne und ſchließe, außer der von dem Schul-Inſpektor beſtimmten Ferienzeit und den feſtgeſetzten freien Tagen oder Nachmittagen nie ausgeſetzt werde. In dringenden Fällen kann er dem Lehrer auf zwei Tage Urlaub ertheilen; für längere Zeit und bei eintretender Krankheit des Lehrers hat er dem Schul-Inſpektor Anzeige zu machen, welcher nach Maaßgabe der Umſtände für einen Stellvertreter ſorgen wird. Die Erledigung einer Schulſtelle hat er ohne Verzug dem Schul-Inſpektor anzuzeigen.

§. 16. Der Schul-Vorſtand hat ganz beſonders darauf zu ſehen, daß der Lehrer in ſeinen Zöglingen ächt chriſtliche Frömmigkeit, Anhänglichkeit an König und Vaterland, ſowie den Sinn der Geſetzlichkeit und Ordnung erwecke und befeſtige. Jede ſich ergebende Spur entgegengeſetzter Richtungen und Aeußerungen hat er ſofort dem Schul-Inſpektor anzuzeigen.

§. 17. Wenn der Lehrer fehlt, ſo ertheilt der Schul-Vorſtand durch den Pfarrer demſelben angemeſſene Ermahnungen und Warnungen, bringt aber, daß dies nöthig geweſen, zur Kunde des Schul-Inſpektors, welcher überhaupt von allem tadelnswürdigen Benehmen des Lehrers in Kenntniß zu ſetzen iſt.

§. 18. Die Strafverſäumnißgelder vereinnahmt die Gemeindekaſſe; die Verwendung derſelben zu Schulzwecken bleibt dem Schul-Vorſtande überlaſſen.

§. 19. Alle Verhandlungen und Beſchlüſſe des Schul-Vorſtandes werden in ein Buch eingetragen, welches bei dem Pfarrer

Digitized by Google

in Verwahr bleibt, dem Landrath und Schul-Inſpektor aber auf Verlangen vorgelegt werden muß.

§. 20. In Betreff der General- und Spezial-Lehrer-Konferenzen hat der Pfarrer, (in dieſem Falle Vertreter des Schul-Vorſtandes)die Anordnungen des Schul-Inſpektors zu beſorgen.

§. 21. Alle Verfügungen des Schul-Inſpektors an die Lehrer gehen durch den Schulvorſtand, ſo wie die Lehrer ſich in der Regel durch dieſen an die Schul-Inſpektoren und höhern Behörden zu wenden haben. (Publ. der Königl. Reg. zu Koblenz vom 7. November 1835. Genehmigt durch das Königl. Miniſterium der Geiſtl. und Unterrichts-Angelegenheiten unterm 7. Juni 1836. Amtsbl. S. 214.)

---

*2. (Erläuterungen zur Gebühren-Taxe für die Superintendenten vom 21. April 1832.) In Gemäßheit der durch §. 11 der von Seiner Majeſtät dem Könige mit Allerhöchſter Beſtätigung verſehenen Gebührentaxe für die Superintendenten vom 21. April 1832 uns übertragenen Auslegung dieſes Geſetzes finden wir nöthig, unter Wiederaufhebung der unterm 27. Oktober 1832 bekannt gemachten Erläuterungen folgende von dem Königl. Hohen Miniſterio der Geiſtlichen Angelegenheiten genehmigten Beſtimmungen zur Kenntniß und Nachachtung bekannt zu machen.

ad §. 1.

a) Behalten wir uns vor, den Herren Superintendenten für außerordentliche Geſchäfte, die ihnen übertragen werden, deren aber in der Gebührentaxe nicht gedacht ſein ſollte, eine beſondere Vergütung, wo es möglich iſt, auf deren Antrag zu bewilligen.

b) Der durch die Gebührentaxe Allerhöchſt beſtätigte Erlaß des Königl. Konſiſtorii zu Magdeburg vom 1ſten Mai 1817 ſetzt feſt, daß den Herren Superintendenten für die mancherlei Mühwaltungen in ihrem Amte und namentlich zur Entſchädigung für die verbrauchten Schreibmaterialien nach abgelegter Jahresrechnung der Kirchenkaſſen, ſowohl Königlichen als Privat-Patronats, von dem für ein Jahr verbliebenen Beſtande, und zwar:

— Thlr.	10 Sgr.	von	einem	Beſtande	von	1	—	5	Thlr.
—	20	ſ	ſ	ſ	ſ	5	—	10	ſ
1	—	ſ	ſ	ſ	ſ	10	—	20	ſ
2	—	ſ	ſ	ſ	ſ	über		20	ſ

gezahlt werden ſollen, Kirchen aber, die weniger als 1 Thlr. Beſtand haben, von dieſer Abgabe frei zu ſprechen ſind.

Um Zweifel über den Ausdruck „Beſtandgelder" zu beſeitigen, wird erklärt, daß darunter diejenige Summe zu verſtehen iſt, welche nach der Feſtſtellung der jährlichen Einnahme und Ausgabe durch den Etat der Kirchkaſſe ſich als Ueberſchuß der erſtern gegen letztere ergiebt.

Bei Kirchen Königlichen Patronats iſt bis zur Aufſtellung neuer Etats der den Herren Superintendenten von dem Ueberſchuß-Quanto zufallende Antheil außer dem Etat zu berechnen.

Auch bei Privat-Patronats-Kirchen wird die Aufſtellung von Etats nothwendig. Bis dahin, daß dieſe aufgeſtellt ſind, haben ſich die Herren Superintendenten mit den Herren Patronen und Kirchenvorſtänden über das Dispoſitions-Quantum, von dem der Beitrag zu den Schreibmaterialien und Büreau-Koſten zu entrichten iſt, nach der jährlichen Einnahme und Ausgabe, zu welcher letztern jedoch die Ausleihung von Kapitalien nicht zu rechnen iſt, zu verſtändigen.

Findet eine Vereinigung nicht Statt, ſo ſind die betreffenden Verhandlungen uns zur Entſcheidnng einzureichen. Der den Herren Superintendenten zu zahlende Betrag wird von dem Rendanten vor dem Jahresſchluſſe abgeführt.

ad §. 3.

Zu den baaren Auslagen in Privatſachen gehört außer dem Botenlohn noch insbeſondere die Reinſchrift der concipirten Berichte und Erlaſſe. Beſondere Boten dürfen nur dann geſchickt werden, wenn eine Poſt-Verbindung zwiſchen dem Ephoralorte und dem Orte, wohin das Schreiben gehet, nicht ſtattfindet, oder

die Sache keinen Aufſchub leidet. Für die Reinſchrift eines ganzen Bogens dürfen 2 Sgr. 6 Pf. angeſetzt werden.

ad §. 4.

Als Lokal-Verhandlungen außerhalb ihres Wohnorts, bei welchen die Herren Superintendenten die hier feſtgeſetzten Diäten zu fordern berechtigt ſind, ſind in der Regel nur die Kirchen- und Schul-Viſitationen, die §. 9 pos. 5 aufgeführten Einweihungen, Abnahmen von Pfarrproben und Einweiſungen neuer Pfarrer, dergleichen Abnahmen von Schulproben (die Einweiſung eines neuen Schullehrers iſt ſtets dem Pfarrer zu übertragen) zu betrachten.

Abnahme der Kirchenrechnungen an Ort und Stelle durch die Herren Superintendenten finden nur ausnahmsweiſe und in Folge beſonders ertheilten Auftrags Statt, in dem nach §. 689. 698. Tit. 11. Th. II. Allgemeinen Landrechts die Herren Superintendenten mit der Abnahme der Kirchenrechnuugen in der Regel nichts zu thun haben und die Einſicht der Kirchenrechnungen bei Kirchen-Viſitationen nach §. 154 l. c. ſo wie die Durchſicht dieſer Rechnungen, von denen ein Exemplar alljährlich den Herren Superintendenten von jeder Kirchen-Verwaltung eingeſendet werden muß, nicht als Rechnungsabnahme anzuſehen iſt.

Außerdem erhalten die Herren Superintendenten Diäten, auch wenn ſie von der Königl. Regierung beſonders zur Ausführung eines Geſchäfts an Ort und Stelle beauftragt werden.

Welche Perſonen oder Kaſſen dieſe Diäten zu zahlen haben, wird ad §. 10 näher beſtimmt.

ad §. 5.

Wenn die Herren Superintendenten von der Verpflichtung der Pfarrer, ihnen bei Lokal-Verhandlungen Licht, Wohnung, Heitzung und Speiſung zu geben, Gebrauch machen, ſo behält derjenige, der die Diäten auszuzahlen hat, ſogleich die Zahlung an reſp. 10 Sgr. und 1 Thlr., welche der Pfarrer täglich erhält, zurück, und zahlt ſie dieſem gegen Quittung aus.

Die Herren Pfarrer haben ſich daher wegen dieſer Zahlung nicht an die Herren Superintendenten, ſondern an die zahlungspflichtigen Perſonen oder Kaſſen zu halten.

ad §. 7.

Zu der vollſtändigen und ſpeziellen Liquidation gehören außer dem feſtgeſetzten Pauſch-Quanto (§. 2 der Taxe) das ſtets aufgeführt ſein muß, noch die Diäten, die §. 9. pos. 4 erwähnten Fuhrkoſten und die nach dem, was vorſtehend ad §. 3 bemerkt iſt, zu berechnenden Auslagen.

ad §. 8.

Um der unrichtigen Auslegung vorzubeugen, als dürfe der Superintendent die ihm im folgenden §. beſtimmten Gebühren nicht fordern, wenn die Kirchen-Kaſſen nicht zahlungsfähig ſind, wird auf das, was ad §. 10 bemerkt worden, verwieſen, wo feſtgeſetzt iſt, wem in dieſem Falle die Verbindlichkeit, die Gebühren zu zahlen, obliegt.

ad §. 9. Pos. 2.

Um jede Ungewißheit zu beſeitigen, wird daran erinnert, daß

a) in dem ehemals ſächſiſchen Theile unſers Verwaltungsbezirks nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 9ten April 1819 (ſ. Amtsbl. 1819, St. 21, S. 274.) nur zu Zuſammenziehung des zweiten und dritten Aufgebotes, nicht aber zur Haustaufe, zur Haustrauung oder zur Annahme von mehr als drei Gevattern Dispenſation nöthig iſt;

b) dagegen in dem Theile unſers Departements, in welchem die Magdeburger Kirchenordnung gültig iſt, nicht nur zur Zuſammenziehung des zweiten und dritten Aufgebots, ſondern auch zur Haustrauung die Dispenſation nachzuſuchen iſt, und von dieſer ſowohl als von den Haustaufen und der Annahme überzähliger Gevattern die ortsüblichen Abgaben an die Kirchen- und Armenkaſſen zu entrichten ſind.

c) dieſe Dispenſationen in allen Fällen durch die Herren Superintendenten bei uns zu ſuchen, und die letztern zwar ermächtigt ſind, in Nothfällen die Dispenſation zu Kontraktion des zweiten und dritten Aufgebots zu ertheilen, wenn ſonſt kein Bedenken der Ehe entgegenſteht, aber die Verpflichtung haben, ſogleich unſere nachträgliche Genehmigung einzuholen.

Digitized by Google

Die für die Sportelkaſſe der Regierung in jedem Dispenſationsfalle zu erhebenden Gebühren betragen 1½ Thlr. (ſ. Amtsbl. 1819, St. 14, S. 141. — 1831, St. 9' S. 58), welche von den Herren Superintendenten künftig ſogleich mit dem Geſuche portofrei einzuſenden ſind.

ad Pos. 4.

Die Fuhrkaſten bei der Schulviſitation in dem angegebenen Falle à Meile 20 Sgr. ſind nicht nur für die Hin-, ſondern auch wieder für die Rückreiſe zu bezahlen.

Der Superintendent kann, wie bisher, jede Schule ſeiner Diöces unvermuthet viſitiren, muß aber ſich über die Nothwendigkeit dieſer Viſitation ausweiſen können.

ad Pos. 7, 8 und 9.

Da anbefohlen iſt, daß wir bei Anſtellung eines neuen Pfarrers, Kirchendieners, Schul- und Kinder-Lehrers jedesmal das Pauſch-Quantum beſtimmen ſollen, ſo haben die Herren Superintendenten ſogleich nach erfolgter Einweiſung und noch ehe ſie die Liquidation den Zahlungspflichtigen zufertigen, die betreffenden Beſetzungsakten bei uns einzureichen, damit wir das Pauſch-Quantum beſtimmen.

ad Pos. 8.

Bei den Lehrern, die nach der jetzigen Verfaſſung nur proviſoriſch angeſtellt werden, erhält der Herr Superintendent das volle Pauſch-Quantum, iſt aber verpflichtet, die Geſchäfte, welche noch bei der definitiven Beſtätigung erforderlich ſind, unentgeldlich zu beſorgen.

Wird ein proviſariſch angeſtellter Lehrer wieder entlaſſen, weil er ſich nicht als tüchtig zur definitiven Anſtellung bewährt hat, ſo iſt von deſſen rückſtändigem Gehalte ſo viel inne zu behalten, als die Gebühren bei ſeiner proviſoriſchen Anſtellung betragen haben, um dieſelben denen wieder zu erſtatten, die ſie verlegt haben.

ad Pos. 11.

Wir beziehen uns auf das ad §. 4 Geſagte. Die Rechnungs-Abnahme bei Königlichen Patronats-Kirchen erfolgt in der Regel durch den Herrn Landrath.

Jeder Kirchen-Rendant ſchließt ſeine Jahres-Rechnung den 15. Januar des folgenden Jahres ab, und reicht ein Exemplar derſelben außer dem an den Herrn Landrath des Kreiſes abzuliefernden, an den betreffenden Herrn Superintendenten zur Kenntnißnahme, und damit dieſer dem Herrn Landrath ſeine etwa dabei gemachten Bemerkungen mittheile, ſpäteſtens den letzten Januar ein, nachdem ſie in Gemäßheit unſerer Verfügung vom 16. November 1830 den Vorſtänden und Repräſentanten der einzelnen, zu einer Kirche gehörigen Kommunen, zur Einſicht und Prüfung iſt vorgelegt worden, welches dieſe durch ihre Unterſchrift zu beſcheinigen haben.

Für Abnahme der Kirchenrechnungen, wo dieſelbe ausnahmsweiſe ſtattfindet, ſind den Herren Superintendenten als Gebühren zu zahlen:

mit	— Thl.	10 Sgr.	bei einem Dispoſitionsquanto von	1—5 Thl.
„	— „	20 „	„ „ „ „	5—10 „
„	1 „	— „	„ „ „ „	10—15 „
„	1 „	15 „	„ „ „ „	12—20 „
„	2 „	— „	„ „ „ „	20 Thlr.

wobei wir uns nach Maaßgabe der Umſtände auf den Grund des Geſetzes bei einem, die Summe von 20 Thlr. überſteigenden Dispoſitionsquanta eine Erhöhung vorbehalten.

ad Pos. 13.

Die Vorarbeiten zu Verpachtung eines der Kirche oder Schule gehörenden Grundſtücks hat reſp. der Königliche Herr Landrath oder der Herr Patron oder deſſen Stellvertreter eben ſo wie die Licitations-Verhandlung allein zu leiten, oder in ſeinem Namen und unter ſeiner Vertretung durch eine geeignete Lokal-Behörde leiten zu laſſen.

Die Licitations-Bedingungen ſind aber vor dem Licitations-Termine, ſo wie die Licitations-Verhandlungen nach dem Termin dem betreffenden Herrn Superintendenten zu ſeiner Erklärung darüber, bei Kirchen und Schulen Königlichen Patronats ſtets,

bei Privat-Patronaten aber dann mitzutheilen, wenn die Kenntnißnahme der geiſtlichen Obern nach §. 668—674, Tit. 11. Th. II. A. L. R. erforderlich iſt.

Der Gebührenſatz pos. 13 Zeile 3 findet bei Kirchen Privat-Patronats nur ſtatt, wenn die Verpachtung auf längere als ſechsjährige Zeit erfolgen ſoll, oder die Pachtſumme mehr als 50 Thl. beträgt, weil nur in dieſen beiden Fällen der Superintendent bei der Verpachtung konkurrirt.

Demnächſt hat der Herr Patron oder deſſen Stellvertreter die Pacht-Kontrakte durch die Kirchenvorſteher vollziehen zu laſſen und nach Anleitung des A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 670. ff. entweder ſelbſt zu genehmigen oder zur Genehmigung einzureichen.

ad Pos. 14.

Wenn Streitigkeitenn über Kirchenſtühle das Eigenthum oder Beſitzrecht betreffen, ſo gehören ſolche lediglich zur richterlichen Kompetenz. Kommt es dagegen auf eine diesfällige Feſtſetzung aus dem Standpunkte der Kirchen-Polizei an, z. B. bei Vertheilung bisher noch nicht ausgegebener Kirchenſtellen oder bei der einſtweiligen Beſtimmung rc. wegen des Beſitzes bis zu eingeholter richterlichen Entſcheidung, ſo gehören ſolche Fälle ausſchließlich und unabhängig von einem Compromiß der Partheien zur Competenz der kirchlichen Aufſichts-Behörde, und die Herren Superintendenten ſind bei Streitigkeiten, die aus dem Standpunkte der Kirchen-Polizei zu entſcheiden ſind, zur Unterſuchung verpflichtet und zur Erhebung der Taxgebühr berechtigt. Letzte haben ſie auch zu fordern, wenn auf deren Interceſſion wegen eines zu Anfange noch zweifelhaft n Standes der Kompetenz-Frage, oder aus andern zuläſſigen Gründen, z. B. Behufs einer von ihnen zu verſuchenden Vermittelung des Streites, von beiden Partheien provocirt worden iſt.

ad §. 10.

Um leichter aufzufinden, welche Kaſſen oder Perſonen die im vorigen §. den Herren Superintendenten bewilligten Gebühren zu zahlen haben, wenn dies nicht bereits durch Herkommen oder Obſervanz feſtſteht, wird folgende Ueberſicht dienen.

A. Die Gebühren für Kirchen- und Schul-Viſitationen, Einweihung einer Kirche, Orgel rc. und für Abnahme einer Kirchen-Rechnung, werden aus den Kirchenkaſſen entnommen, und wenn dieſe ſo beſchaffen ſind, daß die jährlichen Einnahmen die laufenden Ausgaben im Durchſchnitte nicht überſteigen, (vergl. §. 8.) ſind die Kirchen-Gemeinden zur Zahlung verpflichtet.

B. Die Gebühren für die Schul-Viſitationen gewährt zunächſt auch die Kirchenkaſſe, wenn die Schulgemeinde zugleich die Kirchengemeinde iſt. Haben aber Gemeinden, die zu einer Kirche gehören, mehrere Schulen, ſo iſt die Schulkaſſe des Orts, an welchem die Viſitation gehalten wird, zahlungspflichtig, iſt aber eine Schulkaſſe nicht vorhanden, oder nicht zahlungsfähig, die Schulgemeinde.

C. Die Gebühren bei Ausleihung eines Kapitals oder bei Verpachtung von Grundſtücken, zahlen die Kaſſen der Kirchen und Schulen, denen das Kapital oder das Grundſtück gehört, wobei den Rendanten vorbehalten bleibt, dieſelben van den Kontrahenten durch eine mit denſelben zu verabredende Bedingung ſich wieder erſtatten zu laſſen.

D. Die Gebühren bei Erledigung eines Pfarr-, Kirchendiener- oder Schullehrer-Amtes und Anſtellung eines Pfarrers, Kirchendieners oder Schullehrers, hat der Superintendent von der betreffenden Kirchen- oder Schul-Gemeinde zu fordern, wenn durch das Herkommen oder die Obſervanz nicht ſchon die Zahlungspflicht einer Kaſſe oder Perſon feſtſteht.

E Die Gebühren für Dispenſationen, Genehmigung zu Vergitterung eines Grabes, Anordnung der Kirchentrauer für einen verſtorbenen Kirchen-Patron, Unterſuchung eines Streites über Kirchenſtühle, und eine verlangte Abſchrift, hat die Perſon zu zahlen, die das Geſchäft veranlaßt. (Publ. der Königl. Reg. zu Merſeburg vom 14. Juni 1836.)

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen.
(Beſchluß.)

4. In manchen Beziehungen beſchränken auch noch die lehnherrlichen Berechtigungen die Sicherheit des Eigenthums der kleinern Grundholden und deren Betriebſamkeit.

Dahin gehören beiſpielsweiſe, vieler anderer Fälle nicht zu gedenken, abweichend in den Provinzen, Kreiſen und Ortſchaften

a) die Krug-, Kretſcham- oder Herbergs- und Schankſtellen, auch ſelbſt die Brau- und Branntweinbrennerei-Gerechtigkeiten, deren Entſtehung aus der Zeit der Anmaaßung, Monopole und Privilegien herrührt, die ſich zwar, jedoch mit gerechter Verdammung heutiger Zeit, noch hie und da erhalten haben, und auf irgend eine Weiſe, gleich den ſchon in andern Theilen des Vaterlandes aufgehobenen Bannrechten als gemeinſchädlich fur die freien Bewegungen der Gewerbe aufgehoben werden ſollten.

b) Dahin gehören ferner Belaſtungen, womit das Herrenrecht früher das laſcitiſche Eigenthum belegt hat, z. B. die Verpflichtung in beſtimmten Backhäuſern ſeine Bedürfniſſe an Gebäckſel aller Art für beſtimmte Lehrſätze ſogar außer dem Orte verbacken, ſeine Schmiedearbeiten für beſtimmten oder unbeſtimmten Arbeitslohn in Getreide oder baarem Gelde und neben beſondern Fuhrdienſten und zur Herbeiſchaffung des Arbeitsmaterials in dazu angelegten Schmieden verrichten laſſen zu müſſen und mehrere andere ähnliche Beläſtigungen.

c) Ferner gehören dahin, alle Mißverhältniſſe und Rechts-Ungewißheiten in kirchlichen und in den Angelegenheiten der Schulen, wie der Armenpflege und vieler polizeilichen Bedürfniſſe, z. B. in Anſehung der Haltung gemeinſchaftlicher Wege, Waſſerläufe, Brücken, Straßen-Pflaſterung und Reinigung, Anlage der Wohnſtellen, Begräbnißplätze und mehrfacher andrer Gegenſtände, welche zu einer erwünſchten Verbeſſerung nicht nur eines freundlichen Entgegenkommens, ſondern eines thätigen Einſchreitens mit ungetheilter Kraft nach dem Verhältniſſe eines Jeden, dieſem gerechten und billigen Grundſatze, bedürfen, wie dieſer von der Geſetzgebung neuerdings zur Aufhebung mancher Härten der Vorzeit in den Verhältniſſen der Städte durchgreifend zum allgemeinen Beſten geltend gemacht und zur Ausführung gekommen iſt.

Allein ein gewaltſames Zerreißen einzelner, engdurchwebter Fäden des ganzes Geflechtes der Verhältniſſe des ländlichen Grundbeſitzes und aller Bewohner auf demſelben würde daſſelbe entweder durchlöchern oder unhaltbar machen und dadurch nicht nur der Geſellſchaft, und deren Vortheilen einen empfindlichen Stoß, ſondern auch ungeachtet der großen Aufopferungen nicht einmal dafur Gewißheit geben, ob die ſich darnach bildenden, unfehlbar von einer Probe zur andern, wie bei unſern Volksnachbarn, hinüberwechſelnden und unbeſtändigen Zuſtände von Nutzen und zwar von ſolchem Nutzen ſein würden, wie die allmählige, aber ſichere Verbeſſerung des jetzigen Zuſtandes, bei welcher nur das mit den Erſcheinungen der Zeit ſichtbar werdende Bedürfniß im Vorſchritte der letzteren den jedesmaligen Maaßſtab giebt.

Die Erfahrung lehrt aber, daß ſich nach dieſem das Gleichgewicht am leichteſten und am wenigſten ſtörend, überhaupt nützlicher durch gegenſeitige Vereinigung und Uebereinkunft feſtſtellen läßt, als durch den Zwang der Geſetzgebung und Richterſprüche, beſonders wenn dieſe durch allgemeine Regeln gebunden ſind, die letztern in beſondern Fällen gelten zu laſſen, in welchen dieſelben das zeitliche Wohl ganzer Ortſchaften und Generationen dem Zwecke der Staatsregierung entgegen zerſtören, auch in dem Feſthalten an dem Sprichworte: fiat justitia et pereat mundus beharren zu müſſen und ſehr oft die unangenehme Erfahrung zu beklagen: summum jus, summa injuria, wodurch dem Recht die allein haltbare, in dem ſchon durch natürliche Regungen des menſchlichen Gemüths und Verſtandes erkenntlichen Sittengeſetze beruhende Grundlage entzogen wird.

Die weiſe Maaßregel, jene ſchwierigen Verhältniſſe wohlgefälliger zu geſtalten und in einer gegenſeitig vortheilhafteren Richtung feſtzuſtellen, iſt der Verſuch, in gleicher Art, wie bei den Städten, zwiſchen den Grundbeſitzern eines jeden ländlichen Orts eine Verwaltungs- und Verfaſſungs-Ordnung (Statut) zu Stande zu bringen; wie früherhin ſchon zum Theil durch die Urbarien geſchehen iſt. Es können dabei, auch wie bei den Städten, die getheilten Eigenthumsberechtigungen in Anſehung der dafür nöthigen Einrichtungen beachtet werden und es läßt ſich von der vielſeitigen Billigkeit der den Erſten Stand bildenden großen Grundbeſitzer, von deren im Allgemeinen an den Tag gelegten Geſinnungen für das Geſammtwohl des Vaterlandes, wofür ſie gewiß auch in der bemerkten Beziehung, wie für die Freiheit deſſelben in ſeinen blutigen Schlachten Verdienſt und Dank erworben haben, und von ihrem eigenen Vortheile, der die Unternehmungen ihrer kräftigeren Betriebſamkeit in der Umgebung einer befriedeten, freundlichen und dadurch hülfsbereiteren Nachbarſchaft ſichert und befördert, erwarten, daß ſie mit dem Vorzuge einer größern Bildung und größerer Hülfsmittel einer Annäherung zu einer gütlichen Feſtſtellung derjenigen Verhältniſſe entgegenkommen, wodurch überall auf dem platten Lande ein erfreuliches und beglückendes Zuſammenwirken zum wechſelſeitigen Nutzen und zu einem friedfertigen Wetteifer hervorgerufen und dauernd gemacht wird. Dann bedarf es auch nicht weiter der an ſich nach der gemeinſamen Thätigkeitsrichtung nicht natürlichen Trennung des ländlichen Gewerbes in einer geſchiedenen Vertretung. Vielmehr wird das dem Landbau gewidmete größere Beſitzthum zu dem ſchönen Berufe antreiben, durch Bildung und Vorbild die kleinere Grundholdenſchaft zu belehren und zu einer fortſchreitenden Vervollkommnung anzuleiten und anzuſpornen und das gegenſeitige Vertrauen ohne eine andre Scheidung, als die rein ſittliche und geiſtige, eine gemeinſchaftliche, würdige Vertretung berufen, wo dieſe in den Angelegenheiten des Vaterlandes erfordert wird.

Es iſt möglich und beinahe unvermeidlich, daß bei einer ſolchen Vorbereitung einer zweckmäßigen und vollſtändigen Ordnung über alle Verfaſſungsgegenſtände eines Orts bei einzelnen von den letztern Meinungs-Verſchiedenheiten über den bisherigen Rechtszuſtand und den gegenſeitigen Nutzen neuer Einrichtungen oder des Fortbeſtehens der

Digitized by Google

bisherigen ſich äußern werden. Sie dürfen aber aus Liebe zur guten Sache in keinen Streit, am wenigſten vor dem Richter ausarten, wovon ſich in der Regel, ſelbſt von allem Eigennutze abgeſehen, Rechthaberei und perſönliche Anfeindungen nicht trennen laſſen. Solche Meinungsabweichungen müſſen, ſo wie überhaupt das ganze Verfahren koſtenfrei durch die landrätliche und richterliche Behörde des Orts zu betreiben ſein würde, durch dieſe mit Zuziehung von Schiedsrichtern, welche von den Theilhabern auf jeder Seite aus gebildeten Standesgenoſſen gewählt werden, erörtert und ohne Zulaſſung von Inſtanzen mit Vorbehalt der Genehmigung oder Berichtigung der Verwaltungs-Behörde der Provinz entſchieden werden, bei welcher dazu eine eigene Abtheilung gebildet werden könnte und welche ihre Prüfung und Entbeſcheidung nur darauf richten dürfte, ob die Rückſichten der Staats-Verwaltung in der einen oder der andern Beziehung durch eigenthümliche Oertlichkeiten zum gemeinſamen Nutzen Ausnahmen von allgemeinen Grundſätzen hie und da rätlich oder nothwendig machen. Das Gemeinwohl, welchem ſich der Vortheil des Einzelnen nach dem in den Anordnungen für die Städte, wegen der Aufhebung der Bannrechte und über die landbaulichen (agrariſchen) Verhältniſſe mehrfach ausgeſprochenen Grundſatze unterordnen muß, erfordert eine mehr und mehr zum Bedürfniſſe gewordene Entfernung aller Beſchränkungen der Betriebſamkeit des Verkehrs für die Erhaltung des Staats und dieſem oberſten Zwecke müſſen auch die Mittel angemeſſen ſein.

Hierüber gebührt aber nur der obern Staats-Verwaltung, nicht dem Richter eine Stimme und aus dieſem Grunde auch nur jener die Prüfung und Beſtimmung. Sonſt würde der Geſetzgebung die Befugniß ganz abzuſprechen ſein, dem Fortſchreiten der Bildung zu folgen, und dieſe durch ein ihr entgegenſtehendes, veraltetes, dem veränderten Zuſtande nicht mehr zuträgliches Rechtsverhältniß ganz verhindert werden, hierin aber die Geſellſchaft jede Ausſicht zu ihrer Vervollkomnung und damit ihre hohe Beſtimmung verlieren. Aus dieſem Geſichtspunkte dürfte es ſich denn auch rechtfertigen, wenn bei jener Gelegenheit zum Heil des Ganzen auf der einen oder der andern Seite Berechtigungen beſchränkt oder erweitert werden ſollten, je nachdem es das zeitgemäße Fortbeſtehen der Orts-Gemeinde erheiſcht. Durch die vereinzelten Gemeinde-Ordnungen (Statute) würde auch, wie durch Provinzial-Geſetze und Herkommen, oft eines gehäſſigen Urſprungs, nicht überall anwendbar und vielmehr zeitwidrig, die Verfolgung eines zeitgemäßen Rechtszuſtandes nicht erſchwert, vielmehr für eine ſchiedsrichterliche Entſcheidung und die unbefangene Prüfung der Verwaltungs-Behörde erleichtert, auch ſelbſt auf dieſem Wege es ausführbar, ohne jedenfalls immer nachtheiligen Streit durch Uebereinkommen oder ſchiedsrichterlichen Ausſpruch nach beſtimmten Zeitabſchnitten die Veränderungen eintreten zu laſſen, die ſich für den Ort durch erhöhte Betriebſamkeit oder auch durch glückliche oder unglückliche Zufälligkeiten wünſchenswerth oder nöthig gemacht haben können. Eine ſolche Verbeſſerung des ſich nie gleichbleibenden Zuſtandes wird durch den Zwiſchentritt eines richterlichen Verfahrens und durch Richterſprüche, welche ihrer Natur nach nur auf dem Beſtehenden beruhen können, gehemmt und auch dadurch jeder nützliche Wetteifer und die Benutzung lehrreicher

Vorbilder unterdrückt, wodurch der Trieb zum Beſſeren hervorgerufen und thätig erhalten wird.

Vielleicht veranlaſſen die oben, unvorgreiflich aufgeſtellten Geſichtspunkte eine nähere Beleuchtung des wichtigen Gegenſtandes, der auf dem vorgeſchlagenen Wege einfach, zufriedenſtellend und koſtenfrei für die fernſte Zukunft ſich gemeinnützlich geſtalten muß. Berlin im Juni 1836.

9.

Jahresberichte.

Mäkler, Kommiſſionaire und Konzipienten.

1.

Ueber den Umfang der Gewerbs-Befugniſſe der Mäkler und Kommiſſionaire erging das Reſcript vom 13. Januar 1830 [1]), über die Penſionirung invalider Mäkler in Königsberg der Beſchluß des Staats-Miniſterii vom 31. März 1836 [2]), für die Mäkler in Stettin die Gebühren-Taxe vom 8. Januar 1834 [3])

2.

Der §. 122 des Geſetzes vom 7ten September 1811 verordnet:

> Kommiſſionaire, die nicht bloß kaufmänniſche Geſchäfte beſorgen, ſondern aus der Uebernahme anderer Aufträge ein Gewerbe machen, können nur auf ausdrückliche Genehmigung der örtlichen Polizei-Behörde den Gewerbſchein erhalten.

Das Königl. Miniſterium hält dafür, daß diejenigen, welche für Geld ſchriftliche Aufſätze fertigen und alſo ein Gewerbe daraus machen, unzweifelhaft unter die Beſtimmung dieſes Geſetzes fallen. [4])

3.

Die (zu 2 gedachte) Vorſchrift ſoll in denjenigen Provinzen, in welchen das Geſetz vom 7. September 1811 nicht publizirt worden iſt, mit Ausnahme der Rhein-Provinz, beobachtet werden [5]). Wegen Anwendung derſelben iſt zu bemerken, daß es nicht die Abſicht ſein kann, den Perſonen, welche das Gewerbe bisher vorwurfsfrei betrieben haben, daſſelbe jetzt, oder wenn ſie auch ferner keine Veranlaſſung zu Beſchwerden geben, in Zukunft zu entziehen. [6])

4.

Aus den Beſtimmungen des (zu 2 gedachten) Geſetzes folgt, daß Perſonen, die ſich mit dem Fertigen ſchriftlicher außergerichtlicher Aufſätze für Andere gewerbweiſe befaſſen wollen, dazu vorher die beſondere Genehmigung der örtlichen Polizeibehörde nachzuſuchen haben, die wiederum vor Ertheilung der Genehmigung die Entſcheidung der Regierung einzuholen hat. Wer ohne dieſe Genehmigung das Konzipienten-Gewerbe betreibt, verfällt in 5 bis 50 Thaler Geld- oder verhältnißmäßige Gefängnißſtrafe [7]) Das Miniſterium billigt die vorſtehende Verordnung. [8])

---

[1]) Kam. Zeit. II. 420. [2]) Ebend. 418. [3]) Ann. XVIII. 510. [4]) Reſcr. d. MM. d. J. f. G. u. d. P. vom 27. Juni 1835. Ann. XIX. 479. [5]) Kab. Ordre v. 22. Dez. 1833. Geſetzſ. 1834. S. 6. [6]) Reſcr. d. M. d. J. f. H. u. G. v. 6. Jan. 1834. Ann. XVIII. 230. [7]) Publ. d. Reg. zu Frankf. vom 25. März 1835. Kam. Zeit. I. 231. Ann. XIX. 480. [8]) Reſcr. vom 27. Juni 1835. Ann. XIX. 479.

Digitized by Google

5.

Das (zu 2 angeführte) Geſetz macht die Konzeſſionirung von Kommiſſionairs, die aus der Uebernahme nicht bloß kaufmänniſcher Geſchäfte ein Gewerbe machen, zwar von der ausdrücklichen Genehmigung der Orts-Polizeibehörde, nicht aber von dem Bedürfniſſe am Orte der Niederlaſſung abhängig.[9]) Dies gilt auch in den zu 3 gedachten Provinzen.[10])

6.

In der Rhein-Provinz läßt ſich bei der gegenwärtigen Lage der Geſetzgebung die Errichtung von Kommiſſions-Bureaus von einer beſondern polizeilichen Erlaubniß nicht abhängig machen.[11])

7.

Die Fähigkeit und Unbeſcholtenheit der Perſonen, welche das Gewerbe eines Konzipienten betreiben wollen, muß ſtets einer beſondern ſorgfältigen Prüfung unterworfen werden.[12]) Auch in den zu 3 gedachten Provinzen muß dieſe Prüfung ſtattfinden.[13]) Die Prüfung erſtreckt ſich namentlich darauf, daß das betreffende Individuum Andere zu verſtehen und ſich ſelbſt richtig auszudrücken im Stande ſey.[14])

8.

Zur Vermeidung ungegründeter Beſchwerden und Geſuche ſind neuerlich die Vorſchriften der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14ten Februar 1810 durch ſämmtliche Amtsblätter mit folgenden Zuſätzen in Erinnerung gebracht werden: 1) Eine Immediat-Entſcheidung kann überhaupt nicht erfolgen, bevor nicht der Weg der Beſchwerde durch die Orts-, Provinzial- und Miniſterialbehörden gehörig verfolgt iſt. Geſuche und Beſchwerden, in denen dies nicht geſchieht, werden ohne Verfügung den betreffenden Miniſterien zur Beſcheidung der Bittſteller zugefertigt, und auch dieſe ſind demnächſt genöthigt, ſie den untergeordneten Behörden zuzuweiſen, wenn letztere übergangen worden. Dadurch aber wird, ſelbſt wenn die Geſuche zuläſſig ſind, zum eigenen Nachtheile der Bittſteller Zeitverluſt herbeigeführt. 2) Es iſt durchaus erforderlich, daß der Immediat-Eingabe die abſchlägigen Beſcheide der Miniſterien und der denſelben untergeordneten Behörden und zwar, da ſie gewöhnlich beziehungsweiſe auf einander abgefaßt ſind, insgeſammt beigefügt werden. Die Unterlaſſung dieſer Vorſchrift veranlaßt in den mehrſten Fällen Zeitverluſt und hindert eine ſchnelle Erledigung der Sache. Nach Bewandniß der Umſtände werden den Bittſtellern dergleichen Geſuche ohne Beſcheid zurückgeſandt werden. 3) Eben ſo ſind Wiederholungen bereits zurückgewieſener Immediat-Geſuche, wenn keine neue Thatſachen angeführt werden, ganz zwecklos und iſt künftig darauf gar keine Beſcheidung zu erwarten. 4) Die große Zahl derjenigen, welche um fortlaufende Unterſtützung oder Verſtärkung ihrer Penſion bitten, verkennt, daß die Staatsmittel nicht hinreichen, ihre Wünſche zu befriedigen;

[9]) Rſcr. d. MM. d. J. f. G. u. d. P. v. 24. Juni 1835. Ann. XIX. 480. [10]) Rſcr. v. 6. Jan. 1834. Ebend. XVIII. 230. [11]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. vom 14. Juni 1834. Ann. XVIII. 509. [12]) Rſcr. d. M. d. J. u. d. P. v. 29. Jan. 1834. Ann. XVIII. 228. [13]) Rſcr. v. 6. Jan. 1834. Ebend. 230. [14]) Reſcr. d. MM. d. J. f. G. u. d. P. v. 9. Auguſt 1834, Ebend. 822.

es iſt daher darauf jedesmal abſchlägiger Beſcheid zu erwarten. Ebenſo wird 5) auf Anſtellungs-Geſuche ſolcher Perſonen, welche grundſätzlich dazu nicht geeignet ſind, jedesmal Zurückweiſung erfolgen. 6) die Einſendung von Kunſtprodukten, Manufakturſachen, Büchern und Muſikalien, darf niemals ohne vorgängige Anfrage und darauf ertheilte Erlaubniß erfolgen; wenn letztere fehlt, werden den Einſendern dergleichen Sachen ohne Beſcheid auf ihre Koſten zurückgeſendet werden.

9.

Das Königl. Polizei-Präſidium zu Berlin erneuert die Verordnung, daß ſämmtliche ſogenannte Kommiſſionairs und ebenſo die Konzipienten ohne Unterſchied, ob ſie ihre öffentlichen Ankündigungen und einzelnen Erlaſſe nur mit ihrem Namen unterzeichnen, oder zugleich der Firma von Komtoiren, Bureaus, Nachweiſungs- und Verſorgungs-Anſtalten, Expeditionen ꝛc. ſich dabei noch bedienen, keinesweges vom Staate angeſtellte, oder ausdrücklich autoriſirte Geſchäftsmänner ſind, wie ſolches rückſichtlich der Juſtiz-Kommiſſarien und Notarien, auch der in Eid und Pflicht genommenen Agenten, Mäkler und Schaffner zutrifft, ſondern alle ihre Geſchäfte nur als ein freies, lediglich vom Zutrauen des Publikums abhängiges Gewerbe betreiben. Es bleibt daher die eigene Sache eines Jeden, der ſolchen Gewerbtreibenden Aufträge ertheilen, oder ſonſtige Leiſtungen derſelben in Anſpruch nehmen will, vorgängig ſelbſt näher zu erwägen, ob er ihnen ſowohl in Rückſicht auf die entſprechende Erledigung, als insbeſondere auch wegen der zu gewährenden vorläufigen und definitiven Remunerations-Zahlungen unbedingtes Vertrauen zu ſchenken oder aber in dieſen Beziehungen zunächſt genauere feſte Vereinbarungen zu treffen für angemeſſen zu erachten hat. Wer dieſe vernachläſſigt, hat es ſich allein auch beizumeſſen, wenn er ſeine Erwartungen vielleicht nicht immer erfüllt finden ſollte.[15])

10.

Nach §. 13 der Geſinde-Ordnung darf Niemand ſich mit Geſinde-Mäkeln abgeben, der nicht dazu von der Obrigkeit des Orts beſtellt und verpflichtet worden. Hiernach ſind die Geſinde-Mäkler als öffentlich beglaubigte Perſonen, ſelbſt als eine Art von Beamte zu betrachten, und ſowohl hieraus, als auch aus dem Umſtande, daß nach §. 21 der Geſinde-Ordnung die Polizei-Behörden befugt und verpflichtet ſind, das Mäklerlohn nach dem örtlichen Verhältniſſe (wobei daher auch die Zahl der ſchon vorhandenen Geſinde-Mäkler berückſichtigt werden kann) zu beſtimmen und bekannt zu machen, ergiebt ſich, daß das Geſinde-Mäkeln in keiner Art als ein ganz freies, oder auch nur als ein von dem Nachweiſe perſönlicher Fähigkeit allein abhängiges Gewerbe hat betrachtet werden ſollen, ſondern daß die Frage über die Zuläſſigkeit eines ſolchen Gewerbebetriebes ganz von dem Ermeſſen der Behörde abhängig gemacht werde. Hierin hat das Gewerbe-Polizei-Geſetz nichts geändert, vielmehr nur die Beſtimmung, daß die Geſinde-Mäkler jährlich von Neuem ein Zeugniß über die Zuläſſigkeit des Fortbetriebes ihres Gewerbes beizubringen haben, hinzugefügt und die Regel aufgeſtellt, daß denjenigen, welche das in Rede ſtehende Gewerbe ſchon

[15]) Publ. v. 26. Mai 1835. Ann. XIX. 481.

Digitized by Google

betreiben, daß Zeugniß nicht ohne beſondere Gründe verſagt werden darf, die Frage aber, aus welchen Gründen die Polizei-Behörde die Erlaubniß zum Anfange des Gewerbes verweigern kann, ganz unberührt gelaſſen. — Unter dieſen Umſtänden waltet um ſo weniger ein Bedenken ob, bei den Geſuchen derjenigen, welche das Gewerbe als Geſinde-Mäkler erſt beginnen wollen, außer den perſönlichen Eigenſchaften auch die Zahl der bereits vorhandenen Geſinde-Mäkler zu berückſichtigen, als aus einer unbegrenzten Vermehrung dieſer Art von Gewerbetreibenden allerdings manche erhebliche Nachtheile entſtehen können.[16]) Die durch ein Reſcript vom 20. November 1826 aufgeſtellte entgegenſtehende Anſicht iſt hiernach zurückgenommen.[17])

[16]) Cirk. d. MM. d. J. f. G. u. d. P. v. 26. Mai 1834. Ann. Ann. XVIII. 511. [17]) Ebend.

Miscellen.

Zufolge Cirkulare des K. Miniſterii der geiſtlichen Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten, und des Innern und der Polizei v. 16. Juni c. hat die deutſche Bundesverſammlung in der 3ten diesjährigen Sitzung beſchloſſen: daß Berichte und Nachrichten über Verhandlungen deutſcher Stände-Verſammlungen nur aus den öffentlichen Blättern und aus den zur Oeffentlichkeit beſtimmten Akten des betreffenden Bundesſtaates, in die Zeitungen und periodiſchen Schriften aufgenommen, und daß deshalb die Herausgeber und Redacteren der öffentlichen Blätter angehalten werden ſollen, jederzeit die Quelle anzugeben, aus welcher ſie ſolche Berichte und Nachrichten geſchöpft haben.

Literatur.

Das Thüringer Waldgebirge, nach ſeinen phyſiſchen, geographiſchen, ſtatiſtiſchen und topographiſchen Verhältniſſen geſchildert. Vom Profeſſor Dr. Völcker. Mit einer Karte vom Thüringer Waldgebirge. Weimar, Landes-Induſtrie-Komtoir 1836.

Das vorliegende Werk — zu einem Wegweiſer für Reiſende beſtimmt, — verdient um der vielen ſtatiſtiſchen und topographiſchen Notizen willen, die es über einen der intereſſanteſten, ſtückweiſe zu Preußen gehörigen Theile Deutſchlands enthält, hier erwähnt zu werden. Der erſte Theil liefert eine allgemeine Schilderung der phyſiſchen, geographiſchen und ſtatiſtiſchen Verhältniſſe, wobei vorzüglich das Fabrik- und Gewerbeweſen hervorgehoben, und darüber S. 91 bis 121 eine ausführliche techniſche und ſtatiſtiſche Darſtellung geliefert iſt, die, größtentheils aus eignen Nachforſchungen geſchöpft, gewiß Jeden befriedigen wird. Auch iſt hier eine ſtatiſtiſche Ueberſicht vom Thüringer Walde gegeben, deſſen Terrain bekanntlich acht verſchiedene Herren hat. Die über den Preuß. Antheil gegebenen Notizen bezeichnet der Verfaſſer als vollſtändig und officiell, und als Theil eines größern topographiſch-ſtatiſtiſchen Werks, welches er in höherem Auftrage über den Regierungs-Bezirk Erfurt, auszuarbeiten übernommen hat. — Der zweite Theil hat die Einrichtung eines Reiſetaſchenbuchs, und wird als ſolches nicht ohne Nutzen gebraucht werden. Dem Ganzen

iſt eine Reiſekarte beigegeben, auf welcher die im Buche angezeichneten Merkwürdigkeiten größten Theils angegeben ſind.

Neueſte Bücherkunde.

Auszug für Reiſende aus der in Oeſterreich mit dem 1. April 1836 in Wirkſamkeit tretenden Zoll- und Staats-Monopol-Ordnung. gr. 8. Wien, Gerold. ¼ Thlr.

Baader. Ueber die Einführung der Kunſtſtraßen (Eiſenbahnen) in Deutſchland. gr. 8. Leipzig, Volkmar. $\frac{5}{12}$ Thlr.

Baco. Verſuche moral. ökonom. u. polit. Inhalts. 16mo. Leipzig, Steinacker. 1 Thlr.

Döllinger. Samml. der im Gebiete der innern Staatsverwaltung Bayerns beſtehenden Verordnungen. 3ter Band. gr. 4. München, Franz. 2½ Thlr.

Eiſenbahn-Journal und National-Magazin von Liſt. 2ter Band. gr. 8. Altona, Hammerich. 1½ Thlr.

Grefe, Lorinſer u. Heinſius ꝛc. Ueber Leben und Lehren auf den Gymnaſien und die Geſundheit der Schüler. 8. Berlin, Heymann. ½ Thlr.

Hering. Geſchichte der kirchlichen Unionsverſuche. I. Bd. gr. 8. Leipzig, F. Fleiſcher. 2½ Thlr.

Jahrbücher, Möglinſche, der Landwirtſchaft. 1ſter Band. gr. 8. Berlin, Rücker. 2⅓ Thlr.

Kaſtner. Zur Polytechnologie unſerer Zeit. gr. 8. Nürnberg, Stein. ⅞ Thlr.

v. Kobbe. Die Reichsgräfl. Bentinkſche Succeſſions-Frage, oder Votum in dieſer Erbfolgeſache. gr. 8. Bremen, Kaiſer. geh. ½ Thl.

Meyer. Der Staat aus zwei Elementen, den polit. und religiöſen beſtehend. gr. 8. Oldenburg, Schulze. geh. ¾ Thlr.

Mittheilungen, monatliche, aus dem Gebiete der Technologie, Haus- und Landwirthſchaft. 1836. 4o. Aarau, Chriſten. 1 Thlr.

v. Richthofen. Die Medizinal-Einrichtungen des Königl. Preuß. Heeres. 1. Th. gr. 8. Breslau, W. G. Korn. 1½ Thlr.

Schmidt. Ueber die Nothwendigkeit einer Reform im Gymnaſial-Unterricht. gr. 8. Halle, Waiſenhaus-Buchh. $\frac{5}{12}$ Thlr.

Schmidt. Unterſuchungen über Bevölkerung, Arbeitslohn und Pauperism in ihrem gegenſeitigen Zuſammenhange. gr. 8. Leipzig, Göſchen. 2½ Thlr.

Schmidt. Ueber Eiſenbahnen und Banken. 2. Auflage. gr. 8. Zittau, Nauwerk. ¼ Thlr.

Schulfrage, die, der gegenwärtigen Zeit. Ein Dialog. 8. Berlin, Logier. ¼ Thlr.

Welter. Das gutsherrl. bäuerl. Rechtsverhältniß. gr. 8. Münſter, Theiſſing. 2½ Thlr.

So eben erſchien bei Gerhard in Danzig und iſt in allen Buchhandlungen vorräthig; die dritte, vermehrte und verbeſſerte (noch während des Druckes bis auf die letzte Zeit ergänzte) Auflage von dem

Repertorium der Vorſchriften des Königl. Preuß. Geſetzes wegen der Stempel-Steuer vom 7. März 1822, und der über daſſelbe ergangenen geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, mit einem Abdruck dieſes Geſetzes, und dieſer darin eingeſchalteten geſetzlichen Beſtimmungen und Verordnungen, und einer chronolog. Ueberſicht derſelben, nebſt Tabellen über die Berechnung der Stempelſätze von C. W. F. Leyden, Königl. Preuß. Regierungs-Rath und Stempel-Fiscal für Weſtpreußen. gr. 8. broſch. Preis 1 Thlr. 20 Sgr.

Es iſt dies das vollſtändigſte Handbuch über die Königl. Preuß. Stempel-Geſetzgebung, und ſchon durch den ſchnellen Abſatz der zwei erſten Auflagen hinlänglich empfohlen.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürger-Blatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 32. Berlin, Sonnabend den 6. Auguſt **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

General-Kommiſſionen.

Beuthen. (Oberſchl.) Der St. R. Luchs zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius hieſigen Kreiſes.

Breslau. Der Oekonomie-Kommiſſarius Wendt von Poſen hierher verſetzt.

Hirſchberg. Der O.L.Ref. Lucas zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius hieſigen Kreiſes.

Oels. Der O.L.Ref. Reimann zum Kreis-Kuſtiz-Kommiſſarius hieſigen Kreiſes.

Poſen. Der Oekonomie-Kommiſſarius Menzel von Breslau hieher verſetzt.

Berg-Aemter.

Waldenburg. Der Bergamts-Direktor, Bergrath Erdmann von Wettin zum Direktor des Bergamts für den Schweidnitzſchen Diſtrikt.

Bau-Beamte.

Magdeburg. Der Bau-Kondukteur Schulze zum Ober-Graben-Bau-Inſpektor der Drömlings-Melioration in der Altmark. Der Bau-Zögling Engel zum Bau-Condukteur vereidet.

Kommunal-Verwaltung.

Beverungen. Der Rendant Graſſo zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Tarnowitz. Die Dienſtzeit des Kämmerers Klauſa iſt auf 6 Jahr verlängert.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Altenkirchen. Der Prediger Albrecht zum Superintendenten und der Pfarrer Rehorn in Almersbach zum Aſſeſſor der Kreis-Synode Altenkirchen beſtätigt.

Breslau. Der Gymnaſial-Lehrer Dr. Kletke zum Rektor an der höheren Bürger-Schule hieſelbſt.

Duisburg. Der Pfarrer Diergardt in Meiderich zum Superintendenten und der Pfarrer Landmann in Gotteswickerhamm zum Aſſeſſor der Kreis-Synode Duisburg beſtätigt.

Friedland. Der Kandidat Herrmann zum Paſtor hierſelbſt.

Grotkau. Der Kaplan Thiel von Friedrichsſtadt zum kath. Pfarrer in Groß-Carlowitz.

St. Goar. Die Uebertragung des Decanats im Kreiſe St. Goar an den Pfarrer Klütſch zu Atken genehmigt.

Strehlen. Der Diakonus Riedel von Herrnſtadt zum Paſtor in Riegersdorf.

Ordens-Verleihungen.

Danzig. Der Superintendent Dr. Linde erhielt den Rothen Adler-Orden 3. Klaſſe.

Raſtenburg. Der Gymnaſial-Direktor Krüger den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Abgegangene Beamte.

Halle. Profeſſor Dr. Ullmann.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*1. (Staatsſtraßen in der Rheinprovinz.) Ich finde aus den in Ihrem Berichte vom 18ten v. M. angeführten Gründen im öffentlichen Intereſſe nothwendig, daß auf Herſtellung einer, dem Verkehr angemeſſenen Breite der beſtehenden, in einzelnen Stellen ſehr beengten, Staatsſtraßen in den Rheinprovinzen Bedacht genommen werde, und will deshalb den Ankauf der, zur Ausführung dieſer Maßregel erforderlichen Privat-Grundſtücke im Wege des Expropriations-Verfahrens, nach Maaßgabe des Geſetzes vom 8. März 1810, da autoriſiren, wo eine gütliche Uebereinkunft nicht vermittelt werden kann. (Kab. O. v. 5. April 1836. An den wirkl. Geh. Rath Rother).

*2. (Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens). Ich genehmige die mit dem Berichte des Staatsminiſteriums vom 31ſten v. M. mir vorgelegte, hiebei zurückgehende Verordnung, wegen des unbefugten Harzſcharrens in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen, Schleuſingen und der Grafſchaft Wernigerode, und beauftrage das Staatsminiſterium, dieſelbe durch die Amtsblätter der Regierungen zu Magdeburg und Erfurt bekannt zu machen. (Kab. O. v. 9. Juni 1836. An das Staats-Miniſterium.)

Digitized by Google

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Verordnung wegen des unbefugten Harzſcharrens.) Um dem unbefugten Harzſcharren, welches in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen und Schleuſingen und in der Grafſchaft Wernigerode überhand genommen hat, zu ſteuern, wird für die genannten Bezirke Folgendes hiermit angeordnet:

§. 1. Wer aus Gehölzen oder Forſten das Harz der Nadelhölzer durch Abſcharren, Abkratzen oder ſonſt entwendet, oder um eine ſolche Entwendung vorzubereiten, das Ausfließen des Harzes durch Verletzung der Bäume zu befördern ſucht, ſoll, außer dem Erſatze des entwendeten Harzes oder des an den Bäumen verurſachten Schadens, mit einer Geldbuße von 5 Thlrn. beſtraft werden.

Iſt das Vergehen an mehreren Bäumen verübt, ſo ſoll nach Verhältniß der Menge des entwendeten Harzes oder der verletzten Bäume die Strafe bis zu funfzig Thalern erhöhet werden.

§. 2. Iſt das Vergehen zur Nachtzeit verübt, ſo wird die Strafe um die Hälfte erhöhet.

§. 3. Gegen denjenigen, welcher das Vergehen nach erfolgter Verurtheilung wiederholt, ſind die Strafen der §. §. 1 und 2 zu verdoppeln.

§. 4. Die Vorſchriften der §. §. 4. bis 31., und 33. und 34. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821, wegen Unterſuchung und Beſtrafung des Holzdiebſtahls mit den ſpätern erläuternden und ergänzenden Beſtimmungen ſind auch auf das unbefugte Harzſcharren anzuwenden.

§. 5. Die erkannten Geldſtrafen werden dem Beſchädigten zugeſprochen. Wurde das Vergehen von mehreren gemeinſchaftlich verübt, ſo hat jeder Theilnehmer die volle Strafe zu erlegen; für den Erſatz des entwedeten Harzes und des an den Bäumen verurſachten Schadens hingegen, ſind ſämmtliche Theilnehmer gemeinſchaftlich, und zwar einer für alle, und alle für einen verhaftet.

§. 6. Die in Gemäßheit des §. 20. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 vereideten Forſtbeamten haben rückſichtlich der von ihnen angezeigten Harzdiebſtähle und Baumbeſchädigungen eben dieſelbe Glaubwürdigkeit, welche ihnen in Bezug auf die Holzdiebſtähle beigelegt worden iſt.

§. 7. Den betreffenden Regierungen ſteht die Befugniß zu, für diejenigen Diſtrikte oder Gemeinden, in welchen es zur Steuerung des Harzſcharrens erforderlich iſt, anzuordnen, daß die Beſitzer von Harz verbunden ſeien, über deſſen rechtmäßigen Erwerb, bei Vermeidung der Konfiskation des bei ihnen gefundenen Harzes und einer Geldbuße bis funfzig Thaler, ſich auszuweiſen.

Eine ſolche Verordnung muß jedoch vier Wochen vor dem Zeitpunkte, von welchem an ſie in Kraft treten ſoll, in dem Amtsblatte bekannt gemacht werden.

§. 8. Die Forſtbeamten ſind befugt, Hausſuchungen bei den des Harzſcharrens, oder des unrechtmäßigen Beſitzes von Harz-Verdächtigen, mit Zuziehung der Ortspolizeibehörde vorzunehmen.

Die von den Forſtbeamten über ſolche Viſitationen aufgenommenen und von der Polizeybehörde mit unterſchriebenen Protokolle haben vollen Glauben bis zum vollſtändigen Beweis des Gegentheils. Dieſer Gegenbeweis muß aber am anſtehenden Gerichtstage in Gemäßheit des §. 19. des Geſetzes vom 7ten Juni 1821 geführt werden.

§. 9. Alle bisher in den Kreiſen Halberſtadt, Aſchersleben, Nordhauſen und Schleuſingen, und in der Grafſchaft Wernigerode gültige, der gegenwärtigen Verordnung entgegenſtehende geſetzliche Vorſchriften, namentlich der beſondern Forſtordnungen und anderer Provinzialgeſetze, ſind hierdurch aufgehoben.

Berlin, den 31. Mai 1836.

Königliches Preußiſches Staatsminiſterium.

(gez.) Friedrich Wilhelm, Kronprinz.

(gez.) Freih. v. Altenſtein. Graf v. Lottum. Freih. v. Brenn. v. Kamptz. Mühler. Ancillon. Für den Kriegsminiſter: v. Rochow. v. Nagler. v. Ladenberg. v. Schöler. Graf v. Alvensleben.

---

2. (Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal.)

§. 1. Die polizeiliche Aufſicht über den Finow-Kanal wird in der bisherigen Art von dem Haupt-Steuer-Amte zu Neuſtadt-Eberswalde und dem Steueramte zu Liebenwalde geführt. Dieſelben ſind berechtigt und verpflichtet, für die Beachtung aller, ſowohl allgemeinen, als nachſtehenden beſonderen polizeilichen Vorſchriften Sorge zu tragen, und die etwanigen Kontraventionen zur Unterſuchung und Beſtrafung zu ziehen. Unter denſelben ſtehen als polizeiliche Unterbeamte ſämmtliche Schleuſenmeiſter, denen, ſo wie deren legitimirten Stellvertretern unbedingter Gehorſam zu leiſten iſt. — Beſchwerden gegen das Verfahren derſelben werden gleichfalls bei dem Haupt-Steueramte in Neuſtadt-Eberswalde oder dem Steueramte in Liebenwalde angebracht.

I. Verordnungen, welche die Schiffer allein treffen.

1. Beſchaffenheit der Schiffs-Gefäße und ihrer Ladung.

§. 2. Jeder Kahn muß ſich bei ſeinem Eintritte in den Kanal und bei ſeiner Ankunft an einer Schleuſe der Unterſuchung ſeiner Ladungstiefe unterwerfen. Die Beſtimmung der erlaubten Ladungstiefe hängt von dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Schleuſenmeiſters darüber ab, ob ein Kahn ſeiner Belaſtung nach auf der folgenden Kanalſtrecke fortkommen könne oder nicht, und iſt ein jeder Schiffer verbunden, den Kahn bis zu der erlaubten Ladungstiefe unweigerlich abzuleichten, widrigenfalls er nicht in die Schleuſe eingelaſſen wird.

Die zum Ableichten gebrauchten Kähne werden beim Durchſchleuſen als Zubehör des Hauptkahns betrachtet, und erhält der Kahnführer bei der Eingangsſchleuſe eine Beſcheinigung über das Vorhandenſein und die Zahl von Ableichterkähnen.

§. 3. 1) Wer, ohne ſich dieſer Unterſuchung zu unterwerfen, oder ohne der Aufforderung zum Ableichten nachzukommen, ſich in den Kanal drängt, desgleichen 2) wer, nachdem er die erſte Schleuſe paſſirt iſt, die Ladung aus den Ableichtern wieder in ſein Gefäß aufnimmt, ohne hierzu bei einer folgenden Schleuſe Erlaubniß erhalten zu haben, verfällt in Strafe.

§. 4. Schiffsgefäße, deren Kaſſe, wenn ſie unbeladen ſind, höher als acht Fuß über den Waſſerſpiegel hervorragt, werden überhaupt in den Kanal nicht eingelaſſen, ſondern unbedingt zurückgewieſen, wenn die Kaſſe nicht bis zu jener Höhe abgeſchnitten wird.

§. 5. Kein Fahrzeug darf höher als acht Fuß über den Waſſerſpiegel, oder ſo beladen werden, daß die Ladung über den Bord des Gefäßes hervorragt, widrigenfalls es zurückgewieſen wird. Nur bei Ladungen von Heu oder Stroh iſt eine Höhe von zehn Fuß vom Waſſerſpiegel, und eine über den Bord hervorragende Ladung in einer Breite von überhaupt höchſtens ſechzehn Fuß erlaubt. Das Ueberladen oder Durchſcheeren durch die Brükken mittelſt auf die Kopfſpitzen gelegter Bretter ꝛc. iſt verboten.

Wer gegen die vorſtehenden Beſtimmungen (§§. 4 u. 5) dennoch in den Kanal einzudringen gewußt hat, oder gegen die diesfälligen Anweiſungen des Schleuſenmeiſters ſeine Fahrt fortzuſetzen verſucht, verfällt in Strafe.

§. 7. Das Belaſten der Steuerruder mit Feldſteinen iſt ebenfalls bei Strafe verboten.

§. 8. Holzflöße dürfen nicht breiter als 8 Fuß verbunden werden. Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleuſen gelaſſen.

2. Verhalten an den Schleuſen und Brücken.

§. 9. Beim Einziehen in die Schleuſe muß die in der Rang-Schiffahrts-Ordnung feſtgeſetzte Reihefolge genau beobachtet werden. Hat aber der Schleuſenmeiſter einem Kahne die Erlaubniß zum Vorſchleuſen ertheilt, ſo dürfen die vor demſelben liegenden Fahrzeuge ihn daran auf keine Weiſe hindern.

§. 10. Niemand darf ſich mit ſeinem Kahne oder Floße, ehe er vom Schleuſenmeiſter dazu Erlaubniß erhalten hat, der Schleuſe bis auf eine geringere Entfernung, als die Länge eines großen Oderkahns nähern.

Digitized by Google

§. 11. Niemand darf ſich die Schleuſenthore eigenmächtig öffnen. Dagegen ſind die Schiffer beim Durchſchleuſen verpflichtet, nach der Anweiſung des Schleuſenmeiſters die Schleuſenthüren zu öffnen und wieder zuzuſtoßen, die Thore auf- und zuzumachen und den Nagel zu ſtecken, wo die Vorrichtung zum Ziehen der Schützen ſolches erfordert. Nur dann, wenn ein Kahn, auf welchem ſich nicht mehr als zwei Menſchen befinden, allein durchſchleuſet, ſoll der Schleuſenmeiſter den Nagel zu ſtecken verbunden ſein.

§. 12. Beim Durchſchleuſen müſſen die Fahrzeuge von den Schiffern wenigſtens an zwei, auf verſchiedenen Seiten des Fahrzeuges befeſtigten Tauen in die Schleuſen hinein und wieder hinaus geleitet werden.

§. 13. Das Einſetzen mit Eiſen beſchlagener Ruder oder Stangen in die Schleuſenwände, Thore, Schälungen oder Brücken iſt verboten; desgleichen das Abladen von Segelbäumen, Stangen und andern Gegenſtänden auf den Schleuſenwänden, ohne Genehmigung des Kanal-Baubeamten. Auch im letzteren Falle darf daſſelbe nicht in den Schleuſenkammern, ſondern muß außerhalb derſelben vorgenommen, und ein ſchicklicher Platz zur Aufbewahrung von dem Schleuſenmeiſter angewieſen werden.

§. 14. Bei den Zugbrücken iſt der Schiffer, welcher das Aufziehen nöthig hat, auf Erfordern des Brückenwärters, einen Mann zu Hülfe zu ſtellen, bei Verwehrung des Aufzuges verpflichtet. Das eigenmächtige Selbſtöffnen der Brücken wird verboten.

§. 15. Bei einer Ladung von zehn Fuß Höhe muß, um Beſchädigungen zu verhüten, jederzeit die Brücken-Klappe geöffnet werden. Wenn aber, auch bei einer niedrigeren Ladung, ein Schiffer die Durchfahrt durch eine Brücke, ohne daß dieſelbe geöffnet werde, verlangt, und dabei mit der Ladung oder mit der Kaſſe an die Brückenbalken anſtreift, ſo verfällt er in Strafe.

§. 16. Wer außer den vorgedachten Fällen (§§. 9 bis 15) auf irgend eine Weiſe aus Vorſatz oder Fahrläſſigkeit die Schleuſen-Kanalſchützen oder Brücken beſchädigt, muß nicht nur den verurſachten Schaden erſetzen, ſondern hat auch eine Polizeiſtrafe nach der weiter unten erfolgenden Beſtimmung verwirkt.

§. 17. Vor Sonnen-Aufgang und nach Sonnen-Untergang darf nicht durch die Schleuſen gefahren, und dürfen nicht die Brücken gezogen werden. Ausnahmen finden ſtatt: für die in der Rangfahrts-Ordnung vom 12. Auguſt 1834, §. 4. Nr. 1 genannten Fahrzeuge; desgleichen auch für die daſelbſt §. 4. Nr. 2 und 3 genannten Fahrzeuge, inſofern dies in den, dieſen letzteren ertheilten Vorſchleuſepäſſen ausdrücklich beſtimmt iſt. Dabei muß für zureichende Beleuchtung auf Koſten der Durchſchleuſenden geſorgt werden.

3. Verhalten beim Anlegen, ſo wie beim Aus- und Einladen.

§. 18. Jeder Kahn, welcher im Kanal anhält, muß dem Ufer ſo nahe als möglich, und geſtreckt anlegen, und in dieſer Lage wohl befeſtigt werden. Jedoch dürfen zu dieſem Zwecke niemals Anker in die Ufer geworfen werden, die Befeſtigung darf vielmehr nur an Pfählen geſchehen, welche mindeſtens in einer Entfernung von zwei Ruthen von dem Ufer einzuſchlagen ſind. Dabei iſt es nothwendig, daß der Kahn zugleich vorn und hinten feſtgelegt werde. Wer dies verabſäumt, und durch das Herumſchlagen ſeines Kahns die Schiffahrt hindert, verfällt in Strafe. Ebenſo muß bei Strafe auch das Floßholz geſtreckt neben dem Ufer befeſtigt werden, und zwar an ſogenannten Schricken.

§. 19. Kein Fahrzeug darf am Geländer oder an andern Theilen der Brücken, an Buhnenpfählen oder an Bäumen befeſtigt werden.

§. 20. In engen Kanalſtellen, welche durch ſchwarze Pfähle bezeichnet werden ſollen, desgleichen an und zwiſchen Schälungen und Faſchinenwerken darf überhaupt kein Fahrzeug anlegen. Eben ſo wenig darf ein Fahrzeug einem andern gegenüber oder zur Seite angelegt werden, es ſei denn, daß dies des Ableichtens wegen geſtattet würde.

§. 21. Das Ueberwintern des Floßholzes im Kanal iſt ohne ausdrückliche, auf beſondere Stellen zu beſchränkende Erlaubniß des Kanal-Baubeamten verboten.

§. 22. Das Aus- und Einladen von Waaren darf in der Regel nur an den beſtimmten, mit Tafeln bezeichneten Anlageſtellen vorgenommen werden. An andern Orten iſt das Aus- und Einladen bloß verſtattet:

a) den am Kanal angrenzenden Grundbeſitzern für Ladungsgegenſtände zu ihrem eigenen Bedarf oder Vertriebe, wenn ihnen dazu vom betreffenden Kanal-Bau-Inſpektor die Erlaubniß ertheilt worden, und ſolches überhaupt nicht wegen zu geringer Breite des Kanals, oder wegen abbrüchiger Beſchaffenheit des Ufers ganz unzuläſſig iſt;
b) im Falle des durchaus nöthigen Lüftens, Trocknens oder Umſchippens von Waaren, die dem Verderben ausgeſetzt ſind, ebenfalls unter den sub a geſtellten beiden Bedingungen;
c) im Falle des ſchnellen Ableichtrns eines zu ſchwer beladenen, feſtliegenden Kahns, wenn derſelbe an einer Stelle feſtliegen ſollte, wo ein Ableichterkahn nicht neben ihm anlegen kann;
d) im Falle Schiffer, vom Froſt überraſcht, ihre Waaren ausladen müſſen.

In allen vier Ausnahmefällen muß aber, bevor das Aus- oder Einladen geſchieht, dem nächſten Schleuſenmeiſter unter Nachweis der von dem betreffendem Kanal-Bau-Inſpekter erhaltenen Erlaubniß, wo dieſe nöthig iſt, und unter Angabe der beſtimmten Stunde, wo mit dem Aus- und Einladen begonnen werden ſoll, damit derſelbe die nöthige Aufſicht dabei führen kann, Anzeige davon gemacht werden.

Aller, dem Kanal und deſſen Doſſirungen bei Gelegenheit des Aus- und Einladens, ſelbſt wenn dieſes erſt nach erhaltener Erlaubniß geſchehen, zugefügter Schaden wird von dem reſp. Schiffer erſetzt.

Bei Verſäumniß der in dieſem Paragraph feſtgeſetzten Beſtimmungen verfällt der dagegen handelnde Schiffer in eine Strafe von 5 Thalern.

§. 23. Holz und andere ſchwere Waaren dürfen, wo es auch ſein mag, nicht näher als drei Ruthen vom Kanalbord entfernt abgelagert werden, und muß das Hinein- und Hinausſchaffen des Floßholzes auf Streichhölzern, das Ein- und Auskarren anderer Waaren auf Schiebebrettern geſchehen.

4. Verhalten während der Fahrt.

§. 24. In den Kanalſtrecken, wo beſondere Trädelpfade angelegt ſind, darf nicht geſegelt werden.

§. 25. In der Regel muß dieſelbe Reihefolge, welche beim Eintritt in den Kanal ſtattgefunden hat, während der ganzen Fahrt beobachtet werden, und iſt ein Vorbeifahren nur erlaubt, wenn der vorfahrende Kahn durch Anhalten oder ſonſtigen Aufenthalt ſelbſt dazu Veranlaſſung giebt.

§. 26. In denjenigen engen Kanalſtellen, welche nach §. 20 mit ſchwarzen Pfählen bezeichnet werden ſollen, iſt das Vorbeifahren niemals erlaubt. Aber auch an andern Stellen, wo die Breite des Fahrwaſſers an und für ſich das Vorbeifahren geſtattet, verfällt der vorbeifahrende Schiffer, wenn dabei etwa durch die Begegnung mit andern Fahrzeugen, oder ſonſt auf irgend eine Art, ein Schade oder Stockung entſteht, außer dem Schaden-Erſatz in Strafe. Daſſelbe gilt von demjenigen, welcher das Vorbeifahren muthwilliger Weiſe zu verhindern ſucht.

§. 27. Wenn ein Kahn ſich ſchon in einer mit Pfählen bezeichneten engen Kanalſtrecke befindet, ſo darf ein ihm entgegen kommender nicht eher in ſelbige hineinfahren, als bis der erſtere dieſe Strecke paſſirt iſt. Ganz ſchmale Kähne machen hierbei eine Ausnahme. Kommen zwei Kähne zugleich an den entgegengeſetzten Enden einer ſolchen Strecke an, ſo hat der abwärts Fahrende, und wenn Segelwind iſt, der mit dem Winde ſegelnde das Recht, zuerſt hindurch zu fahren.

Als höchſter Punkt wird die Stelle, wo der Voßkanal in den langen Trödel einmündet, angeſehen, ſo daß von da an die Fahrt, ſowohl nach der Liebenwalder, als auch nach der Zerpenſchleuſe, als abwärts gehend betrachtet wird.

Digitized by Google

§. 28. An allen Kanalſtrecken, welche auf beiden Ufern mit Trödelpfaden verſehen ſind, müſſen die trödelnden Schiffe und Schiffsziezer ſich rechts halten. Wo ſich aber nur auf der einen Seite ein Trödelpfad befindet, muß, wenn zwei Fahrzeuge oder Holzflöße ſich begegnen, das Fallenlaſſen der Leine bei dem abwärts Fahrenden (nach der Beſtimmung des §. 27) bewirkt werden.

Vor den Brücken und Schleuſen müſſen die Segel in einer Entfernung von 50 Ruthen und die Trödelleinen in einer Entfernung von 20 Ruthen niedergelegt werden.

II. Verordnungen, welche zugleich die Uferbewohner betreffen.

§. 29. Das Baden iſt überall, das Fiſchen und Krebſen an allen engen oder ſeichten Stellen im Kanal verboten.

§. 30. Der Kanalbord darf in einer Breite von drei Ruthen weder mit Vieh behütet, noch daſſelbe an andern, als den dazu beſtimmten Stellen getränkt werden. An Pfandgeld muß im Kontraventionsfalle, außer dem Schadenerſatze, als Strafe erlegt werden: für ein Stück Hauptvieh 10 Sgr.,
für ein Schaf oder ein Schwein 5 Sgr.

An Kanalſtrecken, wo ſich Wälle befinden, müſſen auch dieſe mit dem Vieh verſchont werden.

§. 31. Wo keine ordentlichen Fahrwege beſtehen, iſt das Fahren, Reiten und Karren auf den Kanalborden verboten.

§. 32. Nur in einer Entfernung von drei Ruthen vom Ufer des Kanals darf Holz gebauen, oder Feuer angemacht werden.

Desgleichen iſt das Verunreinigen des Kanals durch Hineinwerfen von Schutt, Steinen, Kehricht, Aſche und dergleichen unterſagt.

§. 33. Wer die am Kanalborde befindlichen Anpflanzungen auf irgend eine Weiſe beſchädigt, verfällt neben dem Erſatze des Schadens in Strafe.

III. Strafbeſtimmungen und Verfahren dabei.

§. 34. Auf die Uebertretung der vorſtehenden Vorſchriften und Verbote erfolgt überall, wo nicht ſchon ein anderes Strafmaaß ausdrücklich verordnet iſt, unabhängig von dem Erſatze des durch das Vergehen herbeigeführten Schadens, eine Strafe von zwei Thalern.

§. 35. Gegen die Straf-Verfügungen der Kanal-Polizei-Behörde ſteht innerhalb einer zehntägigen Friſt der Rekurs an die unterzeichnete Königl. Regierung offen. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 18. April 1836. Amtsbl. Nr. 19.)

---

*3. (Betreffend die Inſtruktion wegen des Verfahrens über Beſtrafung der Schul-Verſäumniſſe in der Rheinprovinz). Das Miniſterium findet gegen den von Ew. Hochwohlgeb. mittelſt gefälligen Berichts vom 20. Dezbr. pr. eingereichten Entwurf einer Inſtruktion betr. das nach der Allerh. Cabinets-Order v. 20. Juni 1835 Statt findende Verfahren wegen Beſtrafung der Schul-Verſäumniſſe nichts zu erinnern und erſucht Dieſelben ergebenſt, darnach das Erforderliche an die K. Regierungen gefälligſt zu verfügen. (Reſcr. des K. M. der Geiſtl.-, Unterr.- und Med.-Ang. v. 14. Jan. 1836. An den K. Ober-Präſid. der Rhein-Provinz Hrn. v. Bodelſchwingh Hochw.)

Inſtruktion

betreffend das nach der Allerhöchſten Cabinets-Ordre v. 20. Juni d. J. ſtattfindende Verfahren wegen Beſtrafung der Schulverſäumniſſe.

§. 1 Der Schullehrer hat dem Orts-Schulvorſtande in den drei erſten Tagen eines jeden Monates die Liſte derjenigen Schüler einzureichen, welche in dem verfloſſenen Monate ohne vorſchriftsmäßige Erlaubniß die Schule verſäumt haben. Dieſe Liſte enthält die Namen der Schüler mit Angabe der Anzahl der Schulverſäumniſſe und den Namen des Vaters oder Vormundes des Schülers.

§. 2. Der Ortsſchulvorſtand läßt den Vater oder Vormund des Schülers auf einen innerhalb 8 Tagen nach Empfang der Liſte anzuberaumenden Termin vorladen.

§. 3. In dem Termine vernimmt der Schulvorſtand reſp. das damit beauftragte Mitglied deſſelben den Vorgeladenen über den Grund des Schulverſäumniſſes, zieht die etwa nöthigen Erkundigungen über die Wahrheit der von dem Angeſchuldigten gemachten Angabe auf geeignete Weiſe ein, und vermerkt dann in der Liſte das Reſultat der Vernehmung und unter kurzer Angabe der Gründe ſein Gutachten, ob die Verſäumniß als „entſchuldigt“ oder „nicht entſchuldigt“ anzuſehen ſei. In denjenigen Fällen, wo das Reſultat der Vernehmung und die Gründe nicht in kurzem in die Liſte ſelbſt eingetragen werden könnten, bleibt dem Schulvorſtande die Aufnahme eines beſonderen Protocolles überlaſſen, welches als Anlage der Liſte zu bezeichnen iſt.

§. 4. Iſt der Vorgeladene nicht erſchienen, ſo wird dies gleichfalls in der Liſte bemerkt, und das Verſäumniß als nicht entſchuldigt angeſehen.

§. 5. Der Schulvorſtand ſendet binnen drei Tagen nach dieſem Termine die Liſte an den Bürgermeiſter, welcher die als entſchuldigt begutachteten und von ihm als ſolche befundenen Verhältniſſe übergebt, die desfallſigen Namen in der Liſte durchſtreicht, und hinſichtlich der nicht entſchuldigten zuerſt eine Ermahnung eintreten läßt, im Wiederholungsfalle aber Strafe ausſpricht. — Dieſe Entſcheidung wird ebenfalls in die Liſte eingeſchrieben, und von dem Bürgermeiſter mit Angabe des Datums unterzeichnet.

§. 6. Der Maaßſtab der zu erkennenden Strafen iſt in der Allerhöchſten Cabinets-Ordre vom 30. Juni d. J. auf 1 Sgr. bis 1 Thaler beſtimmt, und kann nach den Umſtänden eine Gefängnißſtrafe bis auf die Dauer von 24 Stunden in dem Verhältniſſe ſubſtituirt werden, daß der Betrag von 5 Sgr. einem 4ſtündigen Gefängniſſe gleichgeſtellt wird. — Die Gefängnißſtrafe wird nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit erkannt; in dem Falle jedoch, wo der Straffällige aus öffentlichen Armenfonds Unterſtützung empfängt, mithin die Zahlungsunfähigkeit vorausgeſetzt werden muß, iſt nicht auf Geldſtrafe, ſondern blos auf Gefängnißſtrafe nach dem obigen Verhältniſſe zu erkennen.

§. 7. Die ausgeſprochene Strafe reſp. die Vorladung Behufs der Verwarnung wird dem Verurtheilten binnen 3 Tagen bekannt gemacht; darüber, daß und wie ſolches geſchehen, iſt in der Liſte das Nöthige zu vermerken. Wer der Vorladung Behufs der Verwarnung keine Folge geleiſtet, hat es ſeinem eigenen Ungehorſam beizumeſſen, wenn ſeine zwangsweiſe Vorführung angeordnet wird.

Einer Benachrichtigung davon, daß ein angezeigtes Schulverſäumniß für entſchuldigt angenommen worden ſei, bedarf es nicht.

§. 8. Innerhalb 10 Tagen vom Tage der Bekanntmachung kann gegen die ergangene Strafentſcheidung der Recurs an die vorgeſetzte Landräthliche Behörde angemeldet werden; die Anmeldung geſchieht entweder mündlich oder ſchriftlich bei dem Bürgermeiſter, welcher ſolches in der Liſte zu vermerken, eben dahin auch nach Verlauf der 10tägigen Recursfriſt zu regiſtriren hat, wenn kein Recurs angemeldet iſt. —

§. 9. Iſt Recurs angemeldet worden, ſo überſendet der Bürgermeiſter binnen 3 Tagen vom Tage der abgelaufenen Recursſchrift einen die Recurrenten betreffenden vollſtändigen Auszug aus der Verſäumnißliſte an den Landrath.

§. 10. Der Landrath erläßt in der Regel ſeine Entſcheidung auf Grund der ihm eingereichten Verhandlungen, ohne daß es einer perſönlichen Vorladung bedarf. — Es bleibt ihm jedoch vorbehalten, in den Fällen, wo es ihm zur Vervollſtändigung der Sache erforderlich erſcheint, eine weitere Unterſuchung und Vernehmung des Recurrenten anzuordnen.

§. 11. Die Entſcheidung des Landrathes wird auf dem ihm eingereichten Auszuge der Liſte niedergeſchrieben. Nachdem dieſer Auszug dem Bürgermeiſter wieder zugefertigt, und von dieſem die landräthliche Entſcheidung in der Liſte ſelbſt vermerkt worden, wird mit der Bekanntmachung wie in erſter Inſtanz verfahren.

§. 12. Gegen die Entſcheidung des Landraths iſt nur in den Fällen, wo blos auf Gefängnißſtrafe erkannt worden, ein weiterer binnen 10 Tagen bei dem Bürgermeiſter anzumeldender Recurs an die Königliche Regierung zuläſſig. —

Digitized by Google

§. 13. Nach Ablauf der Rekursfriſt, reſp. nach erfolgter Entſcheidung auf eingelegten Rekurs muß unverzüglich mit der Vollſtreckung der erkannten Strafen vorangeſchritten werden. — Behufs Eintreibung der Geldſtrafen wird ein vom Bürgermeiſter anzufertigender und vom Landrathe zu viſirender Auszug der Liſte an den Gemeinde-Empfänger verabfolgt: welcher demnächſt in gleicher Weiſe wie bei Einziehung der nach dem Steuerfuße umgelegten Communalabgaben verfährt. Der Vollzug der Gefängnißſtrafe wird vom Bürgermeiſter durch einen von ihm anzufertigenden und vom Landrathe zu viſirenden Verhaftsbefehl, welcher den Namen und Wohnort des zu Verhaftenden, den Tag der ergangenen Entſcheidung und die Dauer der zu verbüßenden Gefängnißſtrafe enthalten muß, angeordnet.

§. 14. Bei Verſäumniß des Religions-Unterrichtes, welchen der Geiſtliche den ſchulpflichtigen Kindern außer der Schulzeit ertheilt, tritt daſſelbe Unterſuchungs- und Straf-Verfahren ein, und hat der Geiſtliche die Liſte über die ohne Erlaubniß ſtattgefundenen Verſäumniſſe ebenfalls dem Ortsſchulvorſtande zu übergeben.

§. 15 Der Bürgermeiſter hat ein alphabetiſches Regiſter der Verurtheilten zu führen, um die Wiederholungsfälle genau überſehen zu können. — Die Anwendung der Strafe des Wiederholungsfalles ſetzt eine vorgängige rechtskräftige Strafentſcheidung voraus, ohne Rückſicht darauf, ob dieſe bereits vollſtreckt worden iſt oder nicht.

§. 16. In Betreff derjenigen Väter und Vormünder, welche bereits gewarnt und beſtraft worden ſind, und dennoch renitent bleiben, kann alle 14 Tage oder 8 Tage eine Nachweiſe über den Schulbeſuch ihrer Kinder reſp. Pflegebefohlenen von dem Schullehrer erfordert werden, um das geeignete Strafverfahren eintreten zu laſſen.

§. 17. Nachdem die Geldbuße gezahlt oder die Gefängnißſtrafe verbüßt worden iſt, wird ſolches von dem Bürgermeiſter in der Liſte bemerkt und dieſelbe damit abgeſchloſſen, welche demnächſt in der Bürgermeiſterei-Regiſtratur aufbewahrt wird.

§. 18. Die Unterſuchungs-Verhandlungen, ſo wie die Erkenntniſſe, ſind koſten- und ſtempelfrei. Etwaige baare Auslagen fallen jedoch den Verurtheilten zur Laſt.

Abhandlungen und Aufſätze.

Dürfen bei Verwandlung der Kornpacht in eine Geldrente die Transportkoſten des Getreides zur Haupt-Marktſtadt in Abzug gebracht werden?*)

In Sachen der Bauern N.N. zu N.N. Kläger, wider das Dominium zu N. N. Verklagte,

erkennt die Königliche General-Commiſſion für die Kurmark Brandenburg, den Acten nach für Recht:

daß ꝛc. ꝛc.

Verklagte dagegen, Einwendens ungeachtet, gehalten, bei Verwandlung der Kornpacht in eine Geldrente die Transportkoſten des Getreides zur Haupt-Marktſtadt ſich in Abzug bringen zu laſſen, und die Koſten dieſes Verfahrens endlich zu gleichen Theilen zu kompenſiren. V. R. W.

Gründe.

Bei dem auf Antrag des Dominii zu N.N. eingeleiteten Verfahren zur Umwandlung der, von den Klägern abzuführenden Kornpacht in eine Geldrente, behaupteten die

*) Die Redaktion ſieht ſich in den Stand geſetzt, dann und wann intereſſante Entſcheidungen aus dem Geſchäftskreiſe der K. Generalkommiſſionen mitzutheilen, ſoweit jene Entſcheidungen ökonomiſche Fragen betreffen, mithin für dieſe Blätter geeignet ſind. d. Red.

Kläger unter Widerſpruch des Verklagten, daß bei der Berechnung der Geld-Entſchädigung einmal die gewöhnliche Remiſſion bei dem Neubau des Wohnhauſes und der Scheune auf reſp. 1½ und 1 Jahr, welche ihnen bei allen Kreis- und Domainen-Abgaben, mithin auch in dieſer in Rede ſtehenden Abgabe zu Statten komme, und zweitens die Transportkoſten, welche ihnen, um in der Folge ſtatt des Getreides eine Geldrente zahlen zu können, durch die Reiſe zum Markte nothwendig erwüchſen, in Abzug gebracht werden müßten.

Was die Remiſſions-Forderung betrifft, ꝛc.

In Anſehung der Transportkoſten des Getreides nach Berlin, welche Kläger bei Berechnung der Rente in Abzug gebracht wiſſen wollen, ſo iſt des Verklagten einzige Einwendung gegen den desfalſigen Antrag, daß, da die Vorſchriften des §. 26 und 27. der Ablöſungs- und §. 74. der Gemeinſchafts-Theilungs Ordnung vom 7. Juni 1821, welche über die Art der Rente-Berechnung disponiren, eines Abzugs ſolcher Koſten nicht erwähnten, mithin auch er nicht verbunden ſei, einen ſolchen Abzug ſich gefallen zu laſſen. Es leuchtet jedoch die Unhaltbarkeit dieſes Einwandes ein, wenn man erwägt, daß jene Dispoſitionen nur über die Art der Berechnung ſprechen, ohne hierbei der Abzüge um deswillen zu erwähnen, weil dieſe, wie erklärlich iſt, ebenſo verſchieden ſind, als die Verpflichtungen zur Leiſtung von Pächten verſchieden ſein können. Es würde in casu unläugbar Nachtheile für die Belaſteten hervorbringen, mit denen ſich der Berechtigte bereichern würde, wenn Letzteren der Stadtpreis des Getreides in ſeine Wohnung gebracht werden ſollte, den er ſelbſt erſt nach Aufwand der Transportkoſten erzielen kann, und zwar hier um ſo mehr, als Verklagter nirgends behauptet, daß er die ihm bisher gelieferten Pächte auf ſeinem Gute, z. B. zur Conſumtion bei einer Brennerei oder ſonſt verbraucht hat. Verklagter mußte daher bei dieſem Punkte nach dem klägeriſchen Antrage verurtheilt werden, und war ſomit, da ſich endlich der Koſten-Punkt nach §. 3. Allg. Gerichts-Ord. I 23. richtet, überall wie geſchehen, zu erkennen geweſen. Urkundlich ꝛc.

Gegeben Berlin den 10. März 1827.

In Sachen des Dominiums zu N. N. Verklagten und Appellanten, wider die Bauern N. N. et Cons. Kläger und Appellanten.

erkennt das Königliche Reviſions-Collegium zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe für die Provinz Brandenburg, den Acten gemäß, für Recht,

daß die Förmlichkeiten für richtig anzunehmen, in der Sache ſelbſt auch das unterm 30. April 1827. publicirte Reſolut der Königlichen General-Commiſſion zu Berlin dahin abzuändern, daß verklagtes Dominium nicht ſchuldig, bei Verwandlung der Kornpacht in eine Geldrente ſich die Transportkoſten des Getreides zur Hauptmarkt-Stadt in Abzug bringen zu laſſen, vielmehr Kläger mit ihrem diesfälligen Antrage abzuweiſen und die Koſten beider Inſtanzen zu kompenſiren. V. R. W.

Gründe.

Denn in der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. iſt nirgends vorgeſchrieben, daß bei Verwandlung von Kornabgaben in Rente die Transportkoſten des Getreides zur Hauptmarktſtadt in Abzug gebracht werden ſollen, und

Digitized by Google

wenn vielmehr im §. 27. l. c. ſchlechthin beſtimmt iſt, daß alle Fruchtleiſtungen nach dem Durchſchnitte der Martini-Marktpreiſe des Hauptmarktplatzes für den betreffenden Ort zu Gelde berechnet werden ſollen, die Entfernung dieſes Platzes von dem Wohnorte der Ablöſenden auch niemals bedeutend ſein kann, endlich auch die Martini-Marktpreiſe keinesweges die höchſten im Laufe des Jahres zu ſein pflegen, ſo unterliegt es keinem Zweifel, daß das Geſetz einen Abzug für Transportkoſten nicht hat geſtatten wollen. Hiernach war daher die Entſcheidung erſter Inſtanz abzuändern, weshalb denn auch die Prozeßkoſten beider Inſtanzen compenſirt werden mußten.

Berlin, den 26. Juli 1828.

Jahresberichte.

Apotheker-Weſen.

1.

Ueber das Beziehen fremder Univerſitäten durch die Kandidaten der Pharmacie erging das Reſc. v. 16. Jan. 1836 1), über die Bedingungen der Zulaſſung zur Staats-Prüfung das Reſcript vom 29. Mai 2) und vom 9. Auguſt 1835 3).

2.

Es iſt mehrmals der Fall vorgekommen, daß blos perſönlich konzeſſionirte Apotheker einen Verkauf ihrer perſönlichen Konzeſſion dadurch zu erreichen geſucht haben, daß ſie anſcheinend nur das Haus und die Medicin-Vorräthe an einen Apotheker verkauft, für dieſen aber gleichzeitig die neue Ausfertigung oder vielmehr Umſchreibung ihrer perſönlichen Konzeſſion nachgeſucht und ſo in der Wirklichkeit die Konceſſion ſelbſt zu verkaufen geſucht haben. Höheren Orts iſt aber beſtimmt, daß bei der anderweiten Vergleichung einer zur Erledigung kommenden Apotheken-Konceſſion auf eine etwa erfolgte Akquiſition der allein verkäuflichen materiellen Einrichtungs-Gegenſtände von den bisherigen Konzeſſions-Inhabern an und für ſich gar keine Rückſicht zu nehmen, ſondern die neue Konzeſſion lediglich nach adminiſtrativen Gründen demjenigen unter den Bewerbern zuzuwenden ſei, der ſich in Betreff ſeiner Tüchtigkeit, ſeiner längeren Funktion in pharmaceutiſchen Gewerben, ſeines dabei bewieſenen Fleißes u. ſ. w. aus dem Standpunkte des allgemeinen Intereſſe des Medicinalweſens am geeignetesten dazu erwieſen, und daß dieſem ſodann die Uebernahme des von ſeinem Vorgänger eingerichteten materiellen Etabliſſements als zur beſonderen Privatverhandlung gehörig überlaſſen bleibe, bei der das öffentliche Intereſſe wahrzunehmen die Staatsbehörden ſich vorbehalten. — Da es nun aber auch darauf ankommt, Kaufkontrakte über Apotheken-Konzeſſionen, welche hiernach nicht beſtehen könnten, von vorn herein zu verhindern, ſo iſt vorgeſchrieben, daß bei dem Abgange eines konzeſſionirten Apothekers, Behufs der anderweiten Prüfung über die erledigte Konzeſſion ſofort Seitens der Ortsbehörde der Regierung davon Anzeige gemacht werde, indem zugleich beſtimmt worden iſt, daß, wenn Seitens der Oberpräſidenten der Provinzen die Errichtung einer neuen Apotheke an einem beſtimmten Orte einmal geſtattet iſt, und es demnächſt bei dem Abgange des Inhabers der Konzeſſion auf die anderweite Verleihung derſelben ankommt, dieſe von den betreffenden Regierungen reſſortiren ſoll 4).

3.

Es iſt wiederholt wahrgenommen, daß die auf die Annahme der pharmaceutiſchen Lehrlinge und Gehülfen bezüglichen Beſtimmungen in der revidirten Apothekerordnung vom 11. Oktober 1801 nicht durchgängig mit der, durch die Wichtigkeit des Gegenſtandes gebotenen Gewiſſenhaftigkeit in Ausführung gebracht, und daß hierdurch Unregelmäßigkeiten herbeigeführt werden, welche nicht nur an und für ſich, ſondern auch deshalb unſtatthaft ſind, weil ſie benachtheiligend auf das Apothekerweſen ſelbſt zurückwirken.

Die K. Regierung zu Marienwerder republicirt daher die diesfälligen Verordnungen folgender Maßen:

1) Junge Leute, welche ſich der Erlernung der Apothekerkunſt widmen wollen, müſſen ſich darüber ausweiſen: a, daß ſie das 14te Lebensjahr überſchritten, b, ſich denjenigen Grad ſchulwiſſenſchaftlicher Reife angeeignet haben, welcher von den Schülern der dritten Gymnaſial-Klaſſe gefordert wird, c, eine korrekte leſerliche Hand ſchreiben, d, mit geſunden Sinnes-Organen ausgeſtattet, frei von ekelhaften Krankheiten, und e, von tadelloſer Moralität ſind.

2) Die hiernach zu regelnde Beurtheilung über die Befähigung der Angemeldeten zum Antritte der Lehrzeit, ſteht dem betreffenden Kreis-Phyſikus zu, welchem die erforderlichen Beweisſtücke vorzulegen ſind, worauf nach Maaßgabe der obwaltenden Umſtände, von ihm das Fähigkeits-Zeugniß ausgefertigt, oder der Gemeldete zurückgewieſen wird.

3) Ohne ein ſolches Zeugniß, darf aber kein Apotheker einen Lehrling annehmen; eben ſo wenig darf die Zahl der Lehrlinge ſo wie der wirklich vorhandenen Gehülfen bei Vermeidung der, durch den Miniſterial-Erlaß v. 24. Januar 1828 für dieſen Fall feſtgeſetzten Geldſtrafe von 2 bis 5 Rthlr., und der ſofortigen Entfernung des überzähligen Lehrlings aus der Apotheke, überſchritten werden. Die vorgeſchützte Abhaltung einer Probezeit mit noch ungeprüften Lehrlingen, muß als ſtrafbare Umgehung jener Verordnung betrachtet werden.

4) Ferner iſt es Pflicht der Herren Phyſiker, durch öfteren gelegentlichen Beſuch der, ihrer Aufſicht überwieſenen Apotheken, davon Ueberzeugung zu nehmen, daß dem Inhalte des §. 15. b, und c, der revidirten Apothekerordnung, von Seiten der Apothekenbeſitzer genügt, den Gehülfen ſowohl als auch den Lehrlingen die erforderliche Zeit zu ihrer Unterweiſung gewährt wird, und daß es ihnen weder an der nöthigen Anleitung, noch an den unerläßlichen Hülfsmitteln für ihre Ausbildung mangelt. Nicht minder muß darüber gewacht werden, daß ſie zu keinen anderen, als den pharmaceutiſchen Geſchäften verwendet werden. Wiederholte Unregelmäßigkeiten in vorgedachter Beziehung ſind der Regierung zur Beſtrafung anzuzeigen.

5) Rückſichtlich der am Schluſſe der Lehrzeit abzuhaltenden Gehülfenprüfungen, ſetzt die K. Regierung vorläufig und bis auf weitere Beſtimmung feſt: daß alle bei den

---

1) Kam. Zeit. II. 146. 2) Kam. Zeit. I. 488. 3) Ebend. 612.

4) Publ. der Reg. zu Breslau v. 30. Juli 1834. Ann. XVIII. 1121.

Digitized by Google

Herren Phyſikern eingehenden dießfälligen Anträge nur dann berückſichtigt werden dürfen, wenn der Lehrling die vorſchriftlichen Lehrjahre vollſtändig abſolvirt, und ſich gegen ſeine Führung kein Tadel ergeben hat. Die Prüfung ſelbſt iſt nach Inhalt der revidirten Apotheker-Ordnung, und unter Zuziehung des Lehrherrn abzuhalten, jedesmal aber auch auf die Kenntniſſe des Lehrlinges in der pharmaceutiſchen Geſetzgebung zu richten. Die Prüfungsverhandlung nebſt einer Probe von 3 bis 4 pharmaceutiſchen Präparaten, welche der Geprüfte zum Belage ſeiner praktiſchen Tüchtigkeit, unter Aufſicht des Examinators zu fertigen hat, ſind an die Regierung, nebſt einem gutachtlichen Berichte über das Reſultat der Prüfung, behufs der Ausfertigung des Gehülfenzeugniſſes einzureichen.

6) Bei dem Antritte neuer Gehülfen in den Apotheken, haben ſich die Herren Kreisphyſiker ſtets davon zu überzeugen, daß ſie ſich im Beſitze der nach §. 18. der revidirten Apothekerordnung von ihnen zu fordernden gründlichen Bekanntſchaft mit den über den Betrieb des Apothekerweſens erlaſſenen Verordnungen befinden, und auf Abſtellung der, in dieſer Beziehung bei ihnen vorgefundenen Mängel zu halten.

7) Die Apothekenbeſitzer dagegen ſind verpflichtet darüber zu wachen, daß ſowohl die Gehülfen als auch die Lehrlinge ſich eines ruhigen, anſtändigen Betragens befleißigen, weder Beſuche in den Geſchäfts-Lokalien annehmen, noch mit den dort in Geſchäften verkehrenden Perſonen unnöthige Unterhaltungen anknüpfen, ſich aller Rathgebungen und überflüſſigen Ausforſchungen über die Natur der Krankheiten enthalten, gegen welche Medicamente verordnet worden ſind, und ſich dagegen die Erhaltung der Ordnung und Reinlichkeit in allen, zum Geſchäftsbetriebe gehörigen Räumen, und die größte Sorgfalt bei Anfertigung der Arzneimittel angelegen ſein laſſen.

Den Zutritt in die innern Räumen des Rezepturtiſches haben ſie nicht nur allen Fremden, ſondern auch, mit Ausnahme des, zur Kontrolle des Geſchäftsbetriebes verpflichteten Phyſikus, den Medizinalperſonen zu verſchließen, die eingegangenen Rezepte ohne Genehmigung ihrer Ausſteller, weder anderen Aerzten noch fremden Perſonen zur Durchſicht oder Fertigung von Abſchriften zu verſtatten, noch ſelbſt ohne ſpeziellen Auftrag dergleichen Kopien anzufertigen. Rezepte aber, welche von dem Kranken und deſſen Angehörigen, oder aber auch von dem betreffenden Kreisphyſikus zur Einſicht verlangt werden, müſſen ſie jedesmal verſiegelt verabfolgen [5])

4.

Bei der Behandlung kranker Unterſuchungs- u. Strafgefangenen ſoll nach den Grundſätzen verfahren werden, wie ſie die vom Staats-Rathe Dr. Hufeland verfaßte Armen-Pharmakopöe für die öffentlichen Krankenhäuſer und die Armen-Praxis, ſo wie die neuſte Militair-Pharmakopöe (abgedruckt in Auguſtin V. 474.) vorſchreibt [6]).

5.

Von Seiten des K. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenh. iſt unterm 18. Febr. 1834 angeordnet: 1) daß verzinnte kupferne Gefäße in den Laboratorien der Apotheken nicht länger geduldet

[5]) Publ. d. K. z. Marienwerder v. 9. Juni 1836. Amtsbl. S. 199.
[6]) Cirk. des J. M. vom 13. April 1834. Ann. XVIII. 570.

werden dürfen, und daß ſie da, wo ſie ſich, gegen die Beſtimmungen der Apotheker-Ordnung, noch vorfinden, ſofort entfernt werden müſſen; 2) daß die direkten Gifte in jeder Apotheke nach Vorſchrift der revidirten Apotheken-Ordnung von den indirekten Giften und von den übrigen Arzneimitteln gehörig getrennt aufbewahrt werden müſſen; 3) daß die in der Series medicaminum aufgeführten Reagentien in allen Apotheken vorräthig gehalten werden müſſen, und 4) daß die Apotheker, den Beſtimmungen der revidirten Apotheker-Ordnung gemäß, nie mehr Lehrlinge halten dürfen, als ſie Gehülfen haben [7]).

6.

Ueber den Gebrauch der Solutio arsenicalis erließ die K. Reg. zu Aachen das Publikandum v. 15. Okt. 1835 [8]).

7.

Der Verkauf arſenikaliſcher Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers, namentlich der Ratten und Mäuſe iſt in den ältern Provinzen nur den Beſchränkungen unterworfen, welche durch die Verfügung v. 30. Apr. 1812 [9]) angeordnet worden ſind. Dieſe Verfügung iſt ſpäter blos in Anſehung der darin angegebenen Miſchung abgeändert worden, indem man ſich überzeugt hat, daß eine Miſchung von 8 Loth fein gepulvertem Arſenik, 7 Loth feinem Weizenmehl, 1 Loth feingeriebener Kohle, oder eben ſo viel ausgeglühtem Kienruß und 1 Gran Biſam, mit verdünntem Weingeiſt abgerieben, zweckmäßiger iſt.

Auch in der Rhein-Provinz würde nach der dort gültigen Geſetzgebung ein unbedingtes Verbot der Anwendung arſenikaliſcher Mittel zur Vertilgung des Ungeziefers ſich nicht rechtfertigen laſſen, der Verkauf ſolcher Mittel iſt daher unter den in den ältern Provinzen geltenden Normen erlaubt. Die Arſenikalien durfen jedenfalls nur an ſolche Perſonen, welche das Bedürfniß durch ein beizubringendes Zeugniß nachgewieſen, verkauft werden, auch iſt die Anwendung derſelben überhaupt nur zu geſtatten, wenn andre minder gefährliche und deshalb vorzuziehende Mittel fruchtlos bleiben oder unanwendbar ſind [10]).

Die K. Regierung zu Münſter erließ über denſelben Gegenſtand das Regulativ vom 30. Jan. 1836 [11]). Daſſelbe wurde bereits unterm 1. Decbr. 1834 von der K. Regierung in Merſeburg erlaſſen und iſt durch höhere Verfügung genehmigt [12]).

8.

Die Apotheker haben darauf zu halten, daß in ihren Officinen nur Blutegel von mittlerer Größe, d. h. von 3 Zollen, welche Länge dieſe Thiere gewöhnlich im dritten Jahre erhalten, verabfolgt werden [13]).

9.

Die K. Regierung zu Minden empfiehlt die einfachen, und überall leicht und ohne beſondere Koſten nachzuahmende Methode des Apothekers Goedecke in Warburg, durch welcher es ihm, nach 9jährigen Verſuchen und Erfahrungen gelungen iſt, ſowohl die vorhandenen Blutegel geſund zu erhalten, als auch Junge in bedeutender Menge zu gewinnen. Ein ſteinerner, wenigſtens 4 Fuß langer,

[7]) Publ. der Reg. zu Bromberg v. 15. April 1834. Ann. XVIII. 1122. [8]) Kam. Zeit. I. 739. [9]) Ann. XVIII. 249. [10]) Reſcr. d. M. d. Med. Ang. v. 4. Jan. 1834. Ann. XVIII. 248. [11]) Kam. Zeit. II. 149. [12]) Reſcr. d. M. M. d. Med. Ang. u. d. J. u. d. P. v. 17. April 1835. Ann. XIX. 519. [13]) Publ. der Reg. zu Poſen vom 1. Juli 1836. Amtsbl. S. 374.

Digitized by Google

3 Fuß breiter und 2½ Fuß tiefer Trog wird ſo tief in die Erde gegraben, daß noch 1½ Fuß hoher Raſen aufgeſetzt werden kann; ½ des Steins werden mit Schilf oder Anger-Raſen, zu welchem man einige Schilfgräſer, am beſten Kalmus ſetzt, auch etwas geſtoßene thieriſche Kohle miſcht, gefüllt, auf welchen Boden man ſodann bis zum Rande des Steines Flußwaſſer gießt und nach einigen Tagen mit einer hinreichenden Anzahl geſunder Blutegel — deren man 2000 rechnen kann — beſetzt. Das Waſſer muß durch Nachgieſſen von friſchem Waſſer an jedem Morgen bis zum Rand des Steines erhalten werden. Wiewohl dies Reſervoir beſtändig die zu benutzenden Egel hat abgeben müſſen, ſo haben ſich, beſonders nach Anbringung eines zweiten Steinkrugs, welcher unmittelbar an den erſten ſtieß, in welchen die Egel (beſondes im Juni und Juli) häufig hinüberſtiegen, dieſelben ſo ſehr vermehrt, daß nach dem Auswachſen der jungen Brut ein bedeutender Vortheil zu erwarten ſtand. — Gedachter Goedecke hat die Erfahrung gemacht, daß die käuflichen, vorzüglich die aus Ungarn kommenden Blutegel ſehr oft mit Schleim überzogen ſind und dann häufig ſterben, daß aber dieſelben, wenn man ſie in erwärmtes Waſſer thut, ſich alsbald reinigen, ſehr munter werden, und am Leben bleiben [14]).

10.

Zum Schutz der Blutegel gegen allzugroße Verminderung verordnet die Königl. Regierung zu Bromberg: daß Niemand ferner befugt ſein ſoll, innerhalb der K. Forſt-Reviere ohne ausdrückliche Erlaubniß des betreffenden Oberförſters Blutegel zu fangen, bei Vermeidung einer Strafe von 3 Thaler fur jeden Kontraventions-Fall. Nur den Apothekern ſollen zur Einſammlung ihres Bedarfs, wenn ſie ſich diesfällig durch ein Atteſt des betreffenden Kreis-Phyſikus legitimiren, die Oberförſter dergleichen Erlaubnißſcheine zum Blutegelfange in den Gewäſſern der K. Forſten ertheilen. Dergleichen Phyſikats-Atteſte und die darauf baſirten Erlaubnißſcheine der Oberförſter ſollen unentgeldlich ertheilt werden; letztere ſollen nur auf drei Tage gultig ſein, von den Unter-Forſtbeamten in Empfang genommen und am Schluſſe des Jahres den betr. Oberförſtern wieder zurückgegeben werden, welche ſie dann zum 15. Januar jeden Jahres der Regierung zur Einſicht vorzulegen haben [15]).

11.

Die Arzenei-Taxe von 1833, S. 49 beſtimmt den Preis der in den Apotheken diepenſirten Pulver mit Inbegriff der Kapſel und des Konvoluts. Wenn nun einige Apotheker die Konvolute, in kleinen Pappkäſtchen beſtehend, noch beſonders liquidiren, ſo liegt darin eine ſtraffällige Ueberſchreitung der Arznei-Taxe [16]). Dies gilt jedoch nur bei Armen und Nichtvermögenden; dagegen können jene, mehr zum Luxus gehörende Konvolute-Käſtchen fur Vermögende, denen es genehm iſt, in Anwendung, und nach der Arznei-Taxe in Rechnung gebracht werden [17]).

[14]) Publ. der Reg. zu Minden v. 12. Okt. 1834. Ann. XVIII. 1124. [15]) Publ. der Reg. zu Bromberg v. 23. Dec. 1834. Ann. XVIII. 1123. [16]) Publ. d. Reg. zu Minden v. 18. April 1836. Amtsbl. S. 117. [17]) Dgl. v. 25. Mai 1836. Ebend. S. 157.

12.

Die Forderungen der Apotheker für gelieferte Arzneimittel, aus dem Zeitraume eines Jahres von Einreichung der Klage zurückgerechnet, dürfen im Wege des Mandats-Prozeſſes eingeklagt werden; die Rechnungen müſſen jedoch mit den ärztlichen Recepten und einem Feſtſetzungs-Dekrete verſehen ſein [18]).

13.

Ueber die Form der Apotheker-Rechnungen, deren Einreichung an die K. Regierungen zuläſſig iſt, erließ die Königl. Regierung zu Königsberg das Publikandum vom 31. März 1835 [19]).

[18]) Kab. Ordre vom 19. Juni 1836. Geſetzſamml. S. 199. [19]) Kam. Zeit. I. 637.

Miscellen.

Zur Beſeitigung von Zweifeln bringt die Königl. Regierung zu Bromberg unterm 28. Juni (Amtsbl. S. 469) mit Bezug auf die §§. 7 und 8 des Geſetzes vom 1. Juni 1820 zur öffentlichen Kenntniß, daß diejenigen Schäfer, welche eigene Schaafheerden beſitzen und ſolche auf Landgütern oder andern Grundſtücken in Weide und Winterfutter gegen eine beſtimmte Pachtzahlung eindingen, in allen Fällen zu den dienenden Schäfern gezählt werden müſſen und daß der für dieſe geſetzlich beſtimmte Umzugstermin (24. Juni jeden Jahres) auf ſie Anwendung findet.

Literatur.

Handbuch der Staatspapiere und Geldwiſſenſchaft aller Länder und Städte. Von J. Bierjahn. Leipzig, Frieſe 1836.

Der Inhalt dieſer Schrift kann eben ſowohl den Beamten von Nutzen ſein, als er den Geſchäftsmännern in Geldangelegenheiten, es ſeien ſelbſtändige Kaufleute oder Courtiers, wichtig und in hohem Grade belehrend iſt. Der Verf. ſtellt die großen Schuldenlaſten der Mehrzahl der europäiſchen Staaten und ihre Tilgungs-Syſteme in gedrängter Ueberſicht zuſammen und gewährt dadurch eine Anſicht von einem Verkehr, in den ſich Niemand einlaſſen ſollte, ohne ihn genau zu kennen. Wer durch Spekulation in Staatspapieren ſein Vermögen eingebüßt, gelangt hier zu der Ueberzeugung, wie irrig es ſei, anzunehmen, daß dieſer Nahrungszweig zum Reichthum führe. Dem in Staatspapieren noch Spekulirenden wird hier die Warnung an die Hand gegeben, ſich nicht durch einzelne kleine oder öfter mittelmäßige Riſiko's, die zuſammengerechnet doch endlich ein Kapital ausmachen, zu vertiefen; er wird aufhören, dieſes verderbliche Spiel ein Geſchäft oder Gewerbe zu nennen und die beſte Prämie dadurch ziehen, daß er Geſundheit und Eigenthum konſervirt. Wer aber jenen Handel erſt beginnen, d. h. Banquier, Fondshändler oder Spekulant werden will, mag dieſe Schrift mit doppelter Aufmerkſamkeit leſen; ſie wird ihn vor einem Labyrinth warnen, in das er tritt und ihm das traurige Beiſpiel von tauſend Unglücklichen vorhalten, die Jahre lang klug und glücklich, zuletzt in einem einzigen Moment in Elend und Unglück verſanken. — Ueber den Inhalt ſelbſt nur noch die Bemerkung, daß faſt bei allen Haupt-Börſen-Plätzen die Uſancen zur Berechnung der Zinſen ſowohl auf Wechſel als auf Staatspapiere vermißt werden, da es von weſentlichem Nutzen iſt, die verſchiedenen Abweichungen derſelben zu kennen. Mehrere Weglaſſungen von Courſen bei den verzeichneten Courszetteln beruhen vielleicht nur auf einem Verſehen. Z—l.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Der erſte Jahrgang iſt noch fur denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 33. Berlin, Sonnabend den 13. Auguſt 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Trier. Der Waſſerbau-Inſpektor Robiling von Torgau zum Regierungs- und Baurath hieſelbſt.

Kreis-Verwaltung.

Flatow. Der Reg. Ref. v. Hindenburg zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Kommunal-Verwaltung.

Dülmen. Der Beigeordnete Möllmann zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Stolp. Der Juſtiz-Kommiſſarius Henkel zum Stadt-Syndikus.

Medicinal-Perſonal.

Bernkaſtel. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Staub zum Diſtrikts-Arzt in Thalfang.

Bromberg. Der praktiſche Arzt und Geburtshelfer Dr. Behn definitiv zum Phyſikus hieſigen Kreiſes.

Geldern. Der Kreis-Thierarzt 2ter Klaſſe Sauberg zum Kreis-Thierarzt des hieſigen und Rheinberger Kreiſes.

Mühlheim a. d. R. Der Kreis-Wundarzt Dr. Schütte zum Armen-Arzte der Bürgermeiſterei Merheim, Dr. Bieger zum Armen-Arzte der Bürgermeiſterei Mühlheim.

Schroda. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Schrader zum Kreis-Phyſikus hieſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Angerburg. Der Seminar-Lehrer Spurer von Karalene zum ordentlichen Lehrer am polniſch-deutſchen Schullehrer-Seminar hieſelbſt.

Brandenburg. Der Kandidat, Prof. Dr. Schröder zum Ober-Dom-Prediger hieſelbſt.

Delbrück. D.r Geiſtliche Ruſt aus Paderborn zum erſten Kaplan hieſelbſt.

Guttſtadt. Der Kandidat John zum Rektor an der hieſigen ev. Stadtſchule.

Heiligenſtadt. Der kath. Pfarrer König von Wieſenfeld zum Pfarrer in Geismar, Bebendorf, Döringsdorf u. Groß-Töpfer.

Herford. Der Kandidat Lohmeyer zum Pfarrer in Exter.

Königsberg. Der Prediger Gerdien von Pillau zum dritten Hofprediger an der Königl. Burgkirche hieſelbſt. Der Lehrer Eichling zum erſten und der Lehrer Dauter zum dritten Lehrer an der Domſchule.

Kreuznach. Der Pfarr-Vikar Stork in Hennweiler zum Pfarrer daſelbſt.

Luckenwalde. Der Prediger Beck von Blankenſee zum Ober-Prediger hieſelbſt.

Minden. Der Pfarrer Frederking von Holzhauſen zum Pfarrer in Hausberge. Der Pfarrer Schrader von Hörſte zum Pfarrer in Holzhauſ.n.

Neuſtadt-Eberswalde. Der Kandidat Bremer zum Hülfs-Prediger und Rektor hieſelbſt.

Nieheim. Der Geiſtl. Volk aus Bielefeld zum Kaplan hieſelbſt.

Paderborn. Der Pfarr-Verweſer Seneca von Fürſtenau zum kath. Pfarrer in Kirchborchen.

Seeburg. Der Kandidat Kloth zum Pfarrer und Rektor an der ev. Kirche und Schule hieſelbſt.

Templin. Der Kandidat Grünthal zum Prediger in Herzfelde, Mittenwalde und Kloſterwalde.

Trebnitz. Der Kandidat Feuerſtein zum Paſtor in Conradswaldau.

Wittſtock. Der Kandidat Amen zum Hülfslehrer und Rektor hieſelbſt.

Wuſterhauſen a. D. Der Kandidat Cochius zum Hülfsprediger und Rektor hieſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Betr. das Verfahren gegen Beamte, welche ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben.) Das Geſetz vom 25. April v. J. (Geſetzſamml. S. 50.) ertheilt den Dienſt-Behörden bei Beſchwerden über Beamten, die ſich aus Veranlaſſung ihrer Amtswirkſamkeit einer Ehrenkränkung ſchuldig gemacht haben, die doppelte Befugniß:

Digitized by Google

a) über die Vorfrage zu entſcheiden,
ob der Beamte bei den angezeigten Handlungen oder Aeuſſerungen innerhalb ſeiner Amtsbefugniſſe geblieben ſei, oder dieſelben überſchritten habe? (conſ. §. 2)

b) wenn der Beamte hierbei wirklich ſtraffällig befunden wird, in den §. 4. a. b. des Geſetzes naher bezeichneten Fällen die Strafe feſtzuſetzen.

Gegen die Entſcheidung der Dienſtbehörde zu a über die Vorfrage, iſt nach §. 3 dem Kläger keine Berufung auf den Weg Rechtens, ſondern nur der Recurs an die höhere Dienſtbehörde geſtattet; dagegen kann derſelbe zu b, wenn er die von der Dienſtbehörde feſtgeſetzte Strafe für zu gelinde hält, nach §. 5 allerdings auf gerichtliches Verfahren und Erkenntniß provociren.

Hiernach muß die neuerlich in Anregung gebrachte Frage: ob die Dienſtbehörden befugt ſind, in ſolchen Unterſuchungsſachen Zeugen eidlich zu vernehmen?
in Gemäßheit der in den Reſcripten vom 29. Oktober und 10. Dezember 1821, und 21. Oktober 1822 (Annalen Band 5, S. 899, Jahrbücher Bd. 20, S. 272) ausgeſprochenen Grundſätze, unbedenklich bejahet werden, da eine ſolche Vernehmung der Zeugen auch ſchon zur Entſcheidung über die Vorfrage, bei welcher die Gerichte nicht konkurriren, oft nothwendig ſein wird.

Damit indeſſen in denjenigen Fällen, wo rückſichtlich der eventuellen Frage über das Maaß der von den Beamten verwirkten Strafe eine fernere Unterſuchung bei den Gerichten eintritt, nicht eine nochmalige Vernehmung der Zeugen geſchehe, ſo wird hierdurch in Uebereinſtimmung mit den Königlichen Juſtiz-Miniſterien Folgendes beſtimmt:

1) Die Dienſtbehörden haben die bei Unterſuchungen ſolcher Art von ihnen für erforderlich erachteten eidlichen Zeugen-Vernehmungen nicht ſelbſt vorzunehmen, vielmehr ſolche ſtets durch Requiſition desjenigen Gerichts zu bewirken, welches bei einer Provokation des Klägers auf richterliche Entſcheidung über die eventuelle Frage das kompetente ſein würde.
Den Dienſt-Behörden bleibt jedoch, zur Vermeidung von Weiterungen vorbehalten, in ſolchen Fällen, in welchen das eventuell competente Gericht vom Sitz der Dienſtbehörde entfernt iſt, die Zeugen aber in der Nähe befindlich ſind, die Vernehmung durch das Gericht des Wohn- oder Aufenthalts-Orts der Zeugen unmittelbar zu veranlaſſen.

2) Tritt ſpäterhin der Fall der Provokation des Klägers auf den Rechtsweg ein, ſo haben die Gerichte bei ihrer Unterſuchung und Entſcheidung jene, in den Verhandlungen der Dienſt-Behörde erfolgten Zeugen-Vernehmungen zum Grunde zu legen; es ſey denn, daß eine Vervollſtändigung dieſer Vernehmungen, die dann jedenfalls unter bloßer Hinweiſung der Zeugen auf den ſchon geleiſteten Eid geſchehen kann, den Umſtänden nach als nothwendig ſich darſtellen ſollte.

Berlin, den 8. Juli 1836.

Frhr. v. Altenſtein. v. Brenn. Gr. v. Alvensleben.
Für den Herrn Miniſter des Innern und der Polizei.
Köhler.

Nr. [illegible]. Nr. 4186. A. 1394 I. 3704.

---

2. (Paß-Ertheilungen nach Braſilien.) Es iſt auf Veranlaſſung eines ſpeziellen Falles die Frage entſtanden, ob und in welcher Art gegenwärtig der Vorſchrift des durch die Verfügung vom 31. Juli 1821 zur Kenntniß ſämmtlicher Königlicher Regierungen gebrachten Braſiliſchen Paß-Reglements vom 2. Dezember 1820,

„wonach jeder nach Braſilien reiſende Fremde außer einem Ausgangspaß von ſeiner Obrigkeit mit einem Paß von dem in ſeiner Heimath reſidirenden Braſiliſchen diplomatiſchen Agenten, oder, wenn die Hauptſtadt, wo dieſer ſich befindet, ſehr weit von dem Orte der Abreiſe entfernt iſt, vom Braſiliſchen General-Konſul oder Konſul verſehen ſein muß,"

zu genügen ſei, indem ſeit der Selbſtſtändigkeits-Erklärung Braſiliens bis jetzt weder ein Braſiliſcher Geſandte am hieſigen Hofe beglaubigt noch in irgend einem Preußiſchen Hafen ein Braſiliſcher Konſul angeſtellt iſt.

Da nach der von dem Königl. Miniſterio der auswärtigen Angelegenheiten ertheilten Auskunft der Landung dieſſeitiger Unterthanen, welche mit vorſchriftsmäßigen Legitimations-Dokumenten nicht verſehen waren, allerdings häufig Schwierigkeiten in Braſilien entgegengeſtellt worden ſind, ſo bleibt, um dieſe zu vermeiden, nichts übrig, als ihnen in vorkommenden Fällen den Rath zu ertheilen, die ihnen von ihrer heimathlichen Behörde ertheilten Päſſe nach Braſilien, entweder auf ihrer Reiſe, oder, wo ſolches nicht möglich ſein ſollte, ſchon vorher mit dem Viſa des ihrem dieſſeitigen Aufenthalts-Orte zunächſt im Auslande reſidirenden Braſiliſchen Geſandſchafts- oder Konſular-Agenten verſehen zu laſſen.

Indem ich dies der Königl. Regierung eröffne, veranlaſſe ich dieſelbe zugleich, zur Erleichterung der Sache, die von Ihr oder in Ihrem Auftrage zu Reiſen nach Braſilien ertheilten Päſſe, in ſo fern es die Extrahenten nicht vorziehen ſollten, die Beſchaffung des gedachten Viſa ſelbſt zu beſorgen, zu dieſem Behuf der betreffenden Preußiſchen Geſandſchaft oder dem mit einem Braſiliſchen Konſul an einem und demſelben Orte befindlichen Preußiſchen Konſul zu überſenden und die von derſelben mit der Ausfertigung von Ausgangs-Päſſen beauftragten Behörden hiernach mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen. Das Königliche Miniſterium der auswärtigen Angelegenheiten wird übrigens, ſeinem Erbieten gemäß, ſowohl den Königl. Geſandtſchaften zu Brüſſel, im Haag und zu Hamburg, als auch den Königl. Konſuln zu Antwerpen und Bremen hierunter ſeiner Seits die nöthige Eröffnung zugehen laſſen. (Cirk. des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 26. Juni 1836. An die Königlichen Regierungen.)

---

3. (Polizeiliche Verordnung, die Aufſicht über die Hunde und das Tollwerden derſelben, das Tollwerden anderer Thiere, und die Waſſerſcheu bei Menſchen betreffend). Die traurigen Ereigniſſe, welche durch das Tollwerden der Hunde im dieſigen Departement öfters veranlaßt worden ſind, ſo wie die über die Hundewuth gemachten neuen mediziniſchen Erfahrungen, haben uns beſtimmt, die bisher von uns Hinſichts der Hunde getroffenen polizeilichen Anordnungen einer Reviſion zu unterwerfen. Unter Aufhebung aller ſeit dem Jahre 1816 in dieſer Beziehung unſrerſeits erlaſſenen, von den nachſtehenden abweichenden polizeilichen Vorſchriften ſetzen wir hiermit Folgendes feſt:

§. 1 Beſitzer von Hunden dürfen dieſelben nur dann frei herumlaufen laſſen, wenn die Hunde:

a) in den Städten mit einem Halsbande, worauf der Name des Eigenthümers ſteht;

b) in den Dörfern, oder auf dem platten Lande, mit einem ihrer Größe angemeſſenen, gehörig ſtarken, bis zu den Hinterfüßen reichenden Knüppel am Halſe,

verſehen ſind. Hunde, welche nicht auf dieſe Weiſe bezeichnet ſind, darf der Eigenthümer nur unter ſeiner oder anderer Perſonen unmittelbarer Aufſicht auf öffentlichen Wegen, Straßen u. Plätzen frei laufen laſſen.

§. 2. Die ſogenannten Hundezeichen, welche an einigen Orten an die Beſitzer ausgetheilt werden, können weder die im §. 1. angeordneten Halsbänder oder Knüppel erſetzen, noch die Eigenthümer von der Verpflichtung einer fortdauernden Aufſicht über ihre Hunde befreien.

§. 3. Die Beſtimmung des §. 1, wonach bei gehöriger Bezeichnung und Beaufſichtigung der Hunde das freie Umherlaufen derſelben geſtattet iſt, findet auf Jagdreviere keine Anwendung, vielmehr hat es hier bei den Beſtimmungen der Jagd- und Forſt-Ordnungen ſein Bewenden.

§. 4. Hunde, welche der im §. 1. gegebenen Vorſchrift zuwider herumlaufend angetroffen werden, ſollen zu jeder Jahreszeit von den dazu beauftragten Perſonen aufgefangen, und wenn ſolches nicht zu bewerkſtelligen iſt, todtgeſchlagen, davon aber, daß

Digitized by Google

dieß geſchehen, ſoll der Orts-Polizeibehörde jedesmal Anzeige gemacht werden.

§. 5. Der Scharfrichter oder Fallmeiſter iſt verpflichtet, den aufgefangenen Hund drei Tage lang in ſeinem Gewahrſam lebendig zu erhalten. Während dieſer Zeit iſt der Eigenthümer berechtigt, den Hund gegen Entrichtung eines Aufbewahrungs- und Futtergeldes von zwei Silbergroſchen täglich, und gegen Entrichtung der im §. 7. beſtimmten Strafe zurück zu verlangen.

§. 6. Nach Verlauf von drei Tagen hat der Scharfrichter die Verpflichtung, die bis dahin nicht von ihren Herren reclamirten Hunde zu tödten.

§. 7. Derjenige, welcher ſeinen Hund, ohne die Vorſchriften des §. 1. zu befolgen, umherlaufen läßt, hat in allen Fällen, mag der Hund eingefangen, todtgeſchlagen, oder das aufſichtsloſe Herumlaufen deſſelben auch nur ſonſt der Polizeibehörde angezeigt und nachgewieſen worden ſein, eine Poltzei Strafe van 10 Sgr. bis 1 Rthlr. zu entrichten. Dieſe Strafe wird durch ein polizeiliches Reſolut feſtgeſetzt, und kommt in den Fällen, wo der Hund vom Scharfrichter eingefangen, oder todtgeſchlagen iſt, dieſem als ein Fang- oder Fallgeld zu. Mit dem Eigenthümer ſolidariſch iſt derjenige verhaftet, welcher die Aufſicht über den Hund übernommen hatte.

§. 8. Unterläßt es der Scharfrichter, davon, daß er einen polizeiwidrig umherlaufenden Hund eingefangen oder todtgeſchlagen hat, der Orts-Polizeibehörde Anzeige zu machen, ſo verfällt er in eine Ordnungsſtrafe von einem Thaler.

§. 9. Das muthwillige Aufhetzen der Hunde gegen Menſchen und Vieh ſoll, wenn auch kein Schade daraus entſtanden iſt, nach Bewandniß der Umſtände, mit einer Geldſtrafe von einem bis fünfzig Thalern, oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 10. Dieſelbe Strafe ſoll jeden Eigenthümer eines bösartigen Hundes treffen, der bei den ihm bekannten ſchädlichen Eigenſchaften des Thieres es unterläßt, die zur Verhütung eines Schadens geeigneten Sicherheits-Maaßregeln anzuordnen. Mit dem Eigenthümer des Hundes haftet auch hier derjenige ſolidariſch für die Strafe, welcher die Gewahrſam des Hundes übernommen hat. Wegen des Erſatzes des durch ſolche Hunde angerichteten Schadens treten überdieß die Vorſchriften der §§. 72. seq. Tit. 6. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts ein.

§. 11. Hinſichts der Vorbeugung der Tollkrankheit bei den Hunden und der Abwendung der damit verbundenen Gefahren, werden nachſtehende Vorſchriften ertheilt.

(Die Merkmale, an denen die eintretende Tollkrankheit zu erkennen, ſind in der Beilage angegeben.)

§. 12. Jeder, der einen Hund beim Eintritte der erſten Zeichen der Wuth nicht tödtet, oder nicht todtſchlagen läßt, er ſei der Eigenthümer des Hundes oder Derjenige, der ihn unter Aufſicht hält, ſoll, wenn der Hund entlauft, ſelbſt wenn er noch keinen Schaden angerichtet hat, bloß für die Unterlaſſung des Tödtens, nach dem Grade ſeiner Fahrläſſigkeit, in eine Geldſtrafe von fünf und zwanzig Thalern genommen, oder mit einer verhältnißmäßigen Gefängnißſtrafe belegt werden.

§. 13. Auch muß der Polizeibehörde, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von fünf Thalern oder achttägiger Freiheitsſtrafe, ungeſäumt von dem ſtattgefundenen Ausbruche der Wuth und von dem, was hinſichtlich des Hundes geſchehen iſt, Anzeige gemacht werden.

§. 14. Die Tödtung des Hundes darf nur dann unterlaſſen werden, wenn:

a) die Merkmale des erſten Grades der Tollwuth noch nicht klar und deutlich hervorgetreten ſind, oder

b) der Hund bereits einen Menſchen gebiſſen hat, und es zugleich zweifelhaft iſt, ob der Hund wirklich toll ſei. (cfr. §. 19)

In dieſen ad a. und b. genannten Fällen muß abrr ein ſolcher Hund ſogleich eingeſperrt, auf das Strengſte bewacht, und der Orts-Polizeibehörde davon Anzeige gemacht werden, widrigenfalls die im §. 13. angedrohte Strafe dennoch eintritt.

§. 15. Dieſe Strafe findet auch Anwendung, wenn Jemand weiß, daß ſein Hund von einem tollen Hunde gebiſſen worden, und die ſofortige Tödtung deſſelben, oder die im §. 14. vorgeſchriebene polizeiliche Anzeige unterläßt.

§. 16. Ebenfalls findet dieſe Strafe auch dann Anwendung, wenn Jemand einen Hund bemerkt, den er für toll erkennt, und verabſäumt, ſofort dem Eigenthümer oder der Polizeibehörde davon Anzeige zu machen.

§. 17. Dieſe Strafe wird aber bis auf 50 Rthlr. oder entſprechende Gefängnißſtrafe erhöht, ſobald Jemand wiſſentlich ſeinen, von einem tollen Hunde gebiſſenen Hund einem Dritten überläßt, ſelbſt wenn er dieſen Umſtand nicht verſchwiegen haben ſollte.

§. 18. Kur-Verſuche mit tollen Hunden anzuſtellen, iſt wegen der damit verbundenen Gefahr jedem Nichtarzte bei der im §. 9. feſtgeſetzten Strafe verboten. Kur-Verſuche von Ärzten, oder approbirten Thierärzten, dürfen nur in beſondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufſicht der Polizeibehörde, bei Beobachtung der nöthigen Sicherheits-Maaßregeln, unternommen werden.

§. 19. Wird ein Menſch von einem tollen, oder der Tollwuth verdächtigen Hunde, oder von einer Katze dieſer Art gebiſſen, ſo ſoll der nächſte Angehörige, oder der Hauswirth, oder wer zuerſt davon unterrichtet iſt, dem Phyſikus oder Kreis-Chirurgus, im Falle aber ein anderer Arzt oder Wundarzt näher wohnt, Letzterem davon Anzeige machen. Wird dieſe Anzeige verabſäumt, ſo verfällt der Schuldige in eine Polizeiſtrafe von einem bis zehn Thaler, oder wird mit einer entſprechenden Gefängnißſtrafe belegt. Iſt es möglich, das tolle oder der Tollwuth verdächtige Thier ohne Gefahr einzufangen, ſo darf daſſelbe zur Aufklärung der Sache und zur Beruhigung des Gebiſſenen, nach Anordnung der davon in Kenntniß zu ſetzenden Polizeibehörde, und unter Aufſicht von Medizinal-Perſonen, in einem durchaus ſichern Behältniß eingeſperrt gehalten werden, bis entweder der Geſundheitszuſtand des Thieres ſich als unzweifelhaft erweiſt, oder der Tod erfolgt iſt.

§. 20. Der Polizeibehörde iſt auch in Anſehung der übrigen tollgewordenen, oder der Tollwuth verdächtig erſcheinenden Hausthiere, Anzeige zu machen.

§. 21. Die getödteten tollen oder verdächtigen Thiere müſſen an einem abgelegenen Orte wenigſtens ſechs Fuß tief verſcharrt, eine Hand hoch mit Kalk überſchüttet, und ſodann mit Erde und Steinen bedeckt werden. Auf Befolgung dieſer Anordnung haben die Orts-Polizeibehörden ſtreng zu wachen, und die Unterlaſſung mit fünf bis zwanzig Thalern Geld- oder entſprechender Gefängnißſtrafe zu ahnden.

§. 22. Hunde und Katzen, welche mit irgend einem andern wuthkranken Thiere in Berührung gekommen ſind, müſſen ſofort getödtet und nach der Beſtimmung des § 21. vergraben werden. Die Unterlaſſung zieht die daſelbſt angeordneten Strafen nach ſich.

§. 23. Die Cadaver der an der Tollkrankheit krepirten, oder in Folge derſelben getödteten Thiere aller Art, dürfen bei gleicher Strafe weder abgeledert, noch geöffnet werden, wenn letzteres nicht etwa von einem Arzte oder approbirtem Thierarzte, mit der angemeſſenen Vorſicht, geſchieht. Auch darf derjenige, welcher das Vergraben beſorgt, nichts von dem Aaſe mitnehmen.

§. 12. Für die Desinfektion der durch das Gift der tollen Hunde und anderer wuthkranken Thiere verunreinigten Gegenſtände, iſt in allen Fällen das für die gefährlicheren Krankheiten angeordnete Reinigungs-Verfahren zu beobachten. Namentlich ſind die Lagerſtätten der Thiere, ihre Freß- und Saufnäpfe, Ketten, Stricke, Holz, woran ſie genagt, und Alles, was ſie begeifert, auch die Inſtrumente, welche bei der Tödtung und Verſcharrung mit ihnen in Berührung gekommen ſind, nach den Vorſchriften des §. 12. im Reglement wegen des Desinfektions-Verfahrens (Geſetzſammlung 1835. Seite 207/390) zu behandeln, oder beſſer, ganz zu vernichten. Große Maſſen Geifer übergießt man am beſten ſchon friſch mit Salpeterſalzſäure oder unverdünnter Seifenſiederlauge. Ställe, in welchen ſich wuthkranke Thiere befunden haben, ſind gleichfalls der ſtrengeren Desinfektionsart (nach §. 7. 11. S. 274/385. 276/387. l. c.) zu unterwerfen.

Digitized by Google

§. 25. Sollte ein toller Hund entlaufen ſein, ſo iſt alles aufzubieten, um ſeiner habhaft zu werden, und es darf die Rückſicht auf die Begrenzung der Polizei-Diſtrikte und Landräthlichen Kreiſe, der polizeilichen Verfolgung keine Schranken ſetzen. Hierbei iſt mit Bezug auf §. 12 zu ermitteln, von wo der tolle Hund gekommen und demnächſt zu unterſuchen, ob und welches Vieh in den Orten, welche derſelbe berührt hat, gewiß oder doch wahrſcheinlich gebiſſen worden iſt. Gebiſſene Hunde und Katzen ſind nach §. 21. ſofort zu tödten; anderes Vieh, welches zwar von einem tollen Hunde oder einem andern wuthkranken Thiere gebiſſen iſt, jedoch keine ſichtbaren Spuren einer lebensgefährlichen Verletzung an ſich trägt, muß, falls der Eigenthümer die Tödtung deſſelben nicht freiwillig und ohne Anſpruch auf Entſchädigung vorzieht, der Polizeibehörde bei Vermeidung einer Geldſtrafe von fünf Thalern oder einer achttägigen Gefängnißſtrafe, angezeigt, von dieſer unter beſondere Aufſicht genommen und die thierärztliche Behandlung ſobald als möglich nachgeſucht werden.

§. 26. Bei gleicher Strafe müſſen in allen Ortſchaften, im Umkreiſe einer halben Meile, von den Oertern wo der tolle Hund nach den eingezogenen Nachrichten geweſen, ſämmtliche Hunde von den Eigenthümern ſogleich angekettet und während 6 Wochen genau beobachtet werden.

§. 27. Das gebiſſene Rindvieh darf während vier Monaten und das andere Schlachtvieh während einer Zeit von drei Monaten nach dem Biſſe weder verkauft noch geſchlachtet, auch die Milch während dieſer Zeit weder für Menſchen noch Thiere benutzt werden. Eine Uebertretung dieſer Vorſchrift ſoll mit einer Geldſtrafe von 10 bis 20 Thalern, oder einer Freiheitsſtrafe von 8 bis 14 Tagen geahndet werden.

§. 28. Iſt die Wuthkrankheit bei einem Pferde, Rinde, Schaafe, bei einer Ziege oder bei einem Schweine wirklich ausgebrochen, ſo muß das kranke Thier, bei Vermeidung der im §. 12. feſtgeſetzten Strafe, ſogleich getödtet, der Polizeibehörde davon Anzeige gemacht, (§. 13) und das Cadaver nach Vorſchrift des §. 21 vergraben werden.

§. 29. Beim Fortſchaffen der krepirten oder getödteten tollen Thiere muß die Zeit vermieden werden, wo großer Verkehr auf den Straßen ſtattfindet, oder wo das Vieh ein- und ausgetrieben wird. Zugleich iſt dabei ſorgfältig darauf zu achten, daß kein Geifer, Blut oder dergleichen von den Cadavern auf die Erde falle. Katzen und Hunde müſſen von dem Stalle, in welchem ein tolles Thier oder deſſen Cadaver ſich befindet, auf eine zuverläßige Weiſe abgehalten werden, weshalb auch derjenige, welcher das Thier fortſchafft, beim Abholen deſſelben keinen Hund mitbringen darf.

§. 30. Das Reinigen der Ställe und das Reinigen oder Verbrennen der mit den tollen Thieren in Berührung gekommenen Geräthſchaften, das Lagerſtroh ꝛc. geſchieht wie in den, §. 24. gedachten Fällen, nach Vorſchrift der Desinfektions-Inſtruktion vom 28. Oktober 1835. (Geſetzſammlung pro 1835. S. 239/331.) — Vom Tage der geſchehenen Reinigung an, darf erſt nach vierzehn Tagen anderes Vieh wieder in den Stall gebracht werden. Ueber die nach den §§. 29. und 30. zu treffenden Vorſichtsmaaßregeln, hat die Polizeibehörde in jedem einzelnen Falle die Betheiligten zu unterrichten, und durch angemeſſene Ordnungsſtrafen die pünktliche und genaue Befolgung zu ſichern.

§. 31. Kommt bei einem von einem wuthkranken Thiere gebiſſenen Thiere die Waſſerſcheu zum Ausbruch, ſo iſt dies von dem zugezogenen Arzte, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 5 Thalern, ungeſäumt der Polizeibehörde anzuzeigen. Bleibt der Kranke in ſeiner Wohnung, ſo findet eine Bezeichnung derſelben mittelſt einer Tafel, oder eine Iſolirung des Kranken von Polizeiwegen nicht ſtatt.

§. 32. Nach beendigter Krankheit iſt nach Maaßgabe der am Schluß des §. 30. ertheilten Beſtimmung auf eine ſorgfältige Reinigung und reſp. Vernichtung der mit dem Kranken in Berührung gekommenen Effekten nach Vorſchrift der §. 30. erwähnten Desinfektions-Inſtruktion zu halten, und den bei dem Kranken beſchäftigt geweſenen Perſonen zu empfehlen, ſich ſelbſt und ihre Kleidungsſtücke einer ſorgfältigen Reinigung zu unterwerfen.

Wenn ein Menſch an der Waſſerſcheu verſtorben iſt, ſo müſſen die während der Krankheit von ihm benutzten Lokalien, Betten, Bettzeug, Wäſche und Kleidungsſtücke, desgleichen ſämmtliche ſonſtige Effekten ꝛc. ꝛc., welche mehr oder weniger mit dem Speichel des Kranken verunreinigt worden ſind, gleichfalls durch das für die gefährlicheren Krankheiten (§§. 11. 12. seq. S. 276/387. 277/390. l. c.) vorgeſchriebene Verfahren desinfizirt werden. Den bei dem Kranken oder ſeiner Leiche beſchäftigt geweſenen Perſonen aber iſt zu empfehlen und bei den zu ſeiner Wartung beſonders angenommenen Perſonen jedenfalls darauf zu halten, daß ſie ſich ſelbſt, namentlich Geſicht und Hände, ſo wie die etwa bei ſolcher Gelegenheit verunreinigten Kleidungsſtücke, Inſtrumente ꝛc. der, §. 10 ad 3 und §. 12. Seite 275/386 und 277/390. l. c. für die gefährlicheren Krankheiten vorgeſchriebenen Reinigung unterwerfen.

Vergleiche die Desinfektions-Inſtruktion vom 28. Oktober 1835. (Geſetzſammlung pro 1835. S. 239/331. seq.

§. 33. Schließlich bringen wir hierbei die Beſtimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 20. §. 776 — 778 in Erinnerung, wonach die Uebertretung der Polizeigeſetze, die dabei verordnete Strafe auch alsdann nach ſich zieht, wenn dadurch noch kein wirklicher Schaden entſtanden iſt. Ward aber durch die Ueberſchreitung Jemand an ſeiner Geſundheit oder an ſeinem Leben wirklich verletzt, ſo wird der Uebertreter noch außerdem als ein ſolcher angeſehen, der den Schaden aus grober Fahrläſſigkeit zugefügt hat. Nach dem Grade dieſer Fahrläſſigkeit, nach Bewandtniß des mehr oder minder gefährlichen Schadens, und je nachdem der Beſchädigte völlig in den vorigen Stand hergeſtellt werden kann, oder nicht, ſoll gegen den Beſchädiger, im Wege der Kriminal-Unterſuchung, Gefängniß- oder Zuchthausſtrafe auf einen Monat bis zwei Jahre ſtattfinden. Wir weiſen endlich die Kreis- und Orts-Polizeibehörden ausdrücklich an, die hier vorgeſchriebenen Maaßregeln pünktlich und mit aller Strenge zur Ausführung zu bringen. Die Herren Aerzte und Wundärzte aber, ſie mögen im öffentlichen Amte ſtehen oder nicht, fordern wir auf, jedem, der das Unglück hat, von einem tollen oder verdächtigen Hunde gebiſſen zu werden, ohne Zeitverluſt mit aller Hingebung beizuſtehen und namentlich durch eine ſchnelle und zweckmäßige Behandlung der Bißwunde, der Waſſerſcheu möglichſt vorzubeugen. (Publ. der K. Regierung zu Poſen v. 24. Juni 1836. Amtsbl. S. 349.)

Merkmale, durch welche ſich die Tollkrankheit beim Hunde äußert.

Die Tollkrankheit, Hundswuth, auch Tollwuth, Wuth, Beißſucht, Waſſerſcheu, Tollheit genannt, erſcheint bei den Hunden im Allgemeinen unter zwei verſchiedenen Formen, die man mit den ſich auf das äußere Anſehen beziehenden Namen der „raſenden" und der „ſtillen Wuth" belegen kann.

Beide Formen ſind im Weſentlichen innig mit einander verwandt, und die erſtere geht oft in die letztere über.

A. Die raſende Wuth.

Sie kommt häufiger als die ſtille Wuth vor, und äußert ſich folgendermaßen:

1. Die erkrankten Hunde ändern zuvörderſt auf irgend eine bemerkbare Weiſe die Art ihres Benehmens. Die meiſten verlieren ihre bisherige Freundlichkeit, werden verdrießlich, mürriſch, gegen hartes Anrufen und gegen Drohungen empfindlich, ſo, daß ſie leicht knurren, ja ſelbſt beißen; andere werden dagegen mehr träge, ſelbſt traurig, liegen gern ungeſtört an dunklen Orten, und beim Gehen ſchleichen ſie langſam von einer Stelle zur andern.

2. Die meiſten Hunde zeigen ſchon vom Beginn der Krankheit an eine ungewöhnliche Unruhe: ſie laufen ohne Veranlaſſung umher, verweilen nirgends lange und wechſeln ſelbſt beim Liegen oft den Ort. Dieſe Unruhe iſt aber nicht anhaltend in gleicher Art zu bemerken, ſondern wechſelt oft mit ganz ruhigen Zwiſchenräumen ab. Bei der Zunahme der Krankheit, etwa um den 2ten bis 4ten Tag, artet ſie häufig ſo aus, daß die Hunde das Haus ihres Herrn verlaſſen, und, gleichſam bewußtlos, weit umherſchweifen; wenn aber hiernach der ruhige Moment wieder

Digitized by Google

eingetreten iſt (was zuweilen nach 4 bis 8 Stunden, mitunter aber erſt nach 24 Stunden geſchieht), ſo ſuchen die meiſten doch wieder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort zu erreichen, und hier angelangt, ſind ſie gegen bekannte Perſonen mehrentheils ſehr freundlich; nur einzelne benehmen ſich etwas ſcheu und furchtſam, als ob ſie Strafe beſorgten.

3. Die Freßluſt verliert ſich meiſt ſchon beim Eintritt der Krankheit, beſtimmt aber am 2ten Tage derſelben. Namentlich nehmen tolle Hunde keine feſten Nahrungsmittel zu ſich; etwas Suppe und dabei einige Brocken Fleiſch oder weiches Brodt verſchlucken manche wohl noch zu Anfange der Krankheit, doch auch nur in ſehr geringer Menge.

4. Dagegen zeigen die meiſten tollen Hunde einen Appetit auf Dinge, die ihnen ſonſt zur Nahrung nicht dienen, und verſchlucken ſie wirklich, z. B. Holz, Erde, Stroh, Torf, Leder, wollene Lappen u. dgl.; manche lecken auch ihren eigenen Urin, oder freſſen ſogar ihren Koth.

5. Dergleichen Hunde leiden gewöhnlich an Leibesverſtopfung, doch zuweilen nur während 2 bis 3 Tage; nach dieſer Zeit geht der Koth, und zwar bei manchen in der gewöhnlichen Beſchaffenheit, ab, bei andern erſcheint er dünnflüſſig und ſehr übelriechend.

6. Manche Hunde leiden an Erbrechen, das ohne beſondere Veranlaſſung eintritt.

7. Die meiſten haben eine große Neigung, kalte Gegenſtände zu belecken, z. B. Steine, Wände, Nagelköpfe in den Dielen, u. dgl.

8. Eben ſo werden die meiſten von ſtarkem Durſte gequält. Sie ſtecken daher ſehr häufig das Maul ins Waſſer, lecken viel davon und verſuchen, es hinunter zu ſchlucken; manchen gelingt ſolches, wenigſtens zum Theil, auch wirklich, anderen läuft jedoch alles Waſſer wieder aus dem Munde heraus. Wirklich waſſerſcheu iſt jedoch kein toller Hund (wie man ſonſt wohl geglaubt hat), und man kann daher zu eigenem und zu Anderer Unglück in einem höchſt traurigen Irrthum verfallen, wenn man blos deßhalb, weil ein Hund noch Waſſer leckt und ſchlürft, wenn ſonſt die Zeichen der Wuth bei ihm vorhanden ſind, glaubt: daß derſelbe nicht toll ſein könne.

9. Wenn die Krankheit in Folge eines früheren Biſſes von einem tollen Hunde u. ſ. w. entſtanden iſt, ſo belecken die Thiere ſehr häufig diejenigen Stellen ihres Leibes, woran ſich die Bißnarben befinden; können ſie dieſelben aber nicht mit der Zunge erreichen, wie z. B. am Kopfe, kratzen ſie ſich doch mit den Pfoten. Manche tollen Hunde lecken dergleichen Stellen ſo heftig, daß ſie blutrünſtig werden, und zuweilen beißen ſie dieſelben gar blutig.

10. Faſt bei allen an der raſenden Wuth leidenden Hunden findet ſich Beißſucht, dieſe tritt bald früher bald ſpäter ein, und äußert ſich abwechſelnd in verſchiedenen Zeiten und in ſehr verſchiedenem Grade. Bei Hunden, die früher phlegmatiſch und ſehr gutmüthig waren, iſt ſie gewöhnlich nur ſehr gering, ſehr bedeutend dagegen bei ſchon ſonſt beißigen und hitzigen Hunden. Dieſe ertragen dann gar keine Zurechtweiſung und noch weniger Strafe; beißen in die Kette, den Stock und Alles, was ſich ihnen nur nähert; arbeiten gegen Thür und Wände ihrer Behältniſſe mit Heftigkeit, ſo, daß ſie ſich zuweilen die Zähne ausbrechen; fallen jedes lebende Weſen, das ſie erreichen können, beißend an, und verfolgen andere Thiere mitunter wahrhaft wüthend bis in Wohnhäuſer und Ställe. Am frühesten und heftigſten äußert ſich die Beißſucht gegen Katzen und Federvieh, dann gegen Hunde, und zuletzt gegen Menſchen. Gegen des Hundes eigenen Herrn ſcheint ſie in den meiſten Fällen verhältnißmäßig am wenigſten heftig zu ſein, obgleich ſie auch gegen ihn (wie ſo mancher Unglücksfall bewies) oft genug ohne alle ſonſtige Veranlaſſung eintritt.

11. Ein ſehr konſtantes und wichtiges Kennzeichen der Tollheit bei jedem Hunde iſt: eine ganz eigenthümliche Veränderung des Bellens und der Stimme überhaupt. Das Bellen geſchieht nämlich nicht, wie bei geſunden Hunden, in mehreren einzelnen, kurz auf einander folgenden aber doch deutlich

von einander getrennten Lauten oder Schlägen, ſondern der tolle Hund ſtößt nur immer Einen Laut aus, der zuerſt bellend iſt, dann aber in ein kurzes Geheul übergeht, ſo daß das Ganze gleichſam als ein Mittelding zwiſchen Bellen und Heulen erſcheint. Die Stimme iſt dabei bald höher, bald etwas tiefer, als im geſunden Zuſtande, zugleich aber auch rauh, etwas heiſer und widerlich. — Dabei hält der bellende tolle Hund das Maul mehr in die Höhe als der geſunde. Mancher bellt oder heult übrigens viel, ein anderer nur wenig; oft wechſelt dies im Verlaufe der Krankheit, je länger aber dieſelbe dauert, deſto heiſerer wird die Stimme.

12. Sehr häufig ſieht man tolle Hunde in die Luft ſchnappen, als ob ſie herumfliegende Inſekten fangen wollten, wenn auch dergleichen nicht wirklich vorhanden ſind.

13. Manche ſuchen Papierſtückchen, Stroh und dergleichen fortwährend unter ihren Leib zu ſcharren, als ob ſie dieſem dadurch eine weiche Unterlage bereiten wollten.

14. Ueberhaupt iſt das Bewußtſein und die Sinnesthätigkeit ſolcher Hunde geſtört und unterdrückt, wiewohl immer nur periodiſch, und bei einzelnen Thieren in verſchiedenem Grade. Manche ſind zu Anfange und ſelbſt während des größten Theils der Krankheit noch ziemlich munter, andere dagegen liegen viel mit geſchloſſenen Augen und hören auf den Zuruf nur wenig; zuweilen ſcheinen dieſe wie aus dem Schlafe zu erwachen, ſehen ſich ſtier und langſam nach allen Seiten um, und laufen dann ohne beſtimmten Zweck umher; werden ſie geſchlagen, ſo ſchreien ſie wenig oder gar nicht. Alle tollen Hunde aber erkennen die Stimme ihres Herrn und bemühen ſich, derſelben zu folgen, ſo, daß ſie ſelbſt ihren Dienſt, z. B. bei der Jagd, beim Viehtreiben, oder erlernte Kunſtſtücke u. dergl., noch häufig einige Zeit hindurch verrichten, wobei ſie indeſſen abwechſelnd wieder in Abſtumpfung verfallen. Letztere nimmt, der Stärke und Dauer nach, gegen das Ende der Krankheit immer mehr zu.

15. Was endlich das äußere Anſehen der tollen Hunde betrifft, ſo iſt dieſes in der allererſten Zeit der Krankheit nur ſehr wenig verändert. Das Weiße im Auge erſcheint bei einzelnen etwas ſtärker geröthet, bei anderen dagegen nicht. Eben ſo iſt bei einzelnen während einiger Zeit das Auge glänzender und der Blick etwas feuriger, als im geſunden Zuſtande; bei vielen aber wird, beſonders in der letzten Zeit der Krankheit, das Auge matt und trübe. — Vom 2ten und 3ten Tage an werden die Augenlieder ſehr häufig während einiger Sekunden geſchloſſen, und abwechſelnd wieder geöffnet, wodurch die Hunde ein ſchläfriges Anſehen erhalten. — Bei manchen zieht ſich die Haut an der Stirne faltig zuſammen, oder ſie ſchwillt hier und an den Augenliedern etwas an, wodurch der Ausdruck des Geſichts ſehr finſter und mürriſch wird. — An den Ohren bemerkt man keine beſtimmte Veränderung: manche Hunde richten ſie mehr in die Höhe, andere laſſen ſie mehr hängen, als im geſunden Zuſtande. — Bei den meiſten wird das Haar am ganzen Körper ſehr ſtruppig und alle magern in kurzer Zeit bedeutend ab. — Den Schwanz tragen die tollen Hunde, ſo lange ſie noch etwas bei Kräften ſind, und wenn ſie nicht etwa verfolgt werden, ganz ſo, wie ſonſt, und keiner zieht denſelben auf eine beſondere Weiſe unter den Leib. — Eben ſo gehen dergleichen Hunde in der erſten Zeit der Krankheit ganz wie geſunde, je länger aber letztere dauert, deſto ſchwacher werden ſie, ſo, daß ſie dann beim Gehen taumeln und von Zeit zu Zeit bald mit den Vorder- und mit den Hinterfüßen zuſammenknicken. Zuletzt werden ſie völlig gelähmt, beſonders im Hintertheile des Leibes (im Kreutze.)

B. Die ſtille Wuth.

Bei dieſer Form der Krankheit laſſen die Hunde im Weſentlichen, namentlich in den sub A. 1 — 6. 10. 11. 14. und 15. erwähnten Beziehungen, die nämlichen Erſcheinungen wahrnehmen, wie bei der raſenden Wuth, jedoch mit folgendem Unterſchiede:

1. Der Unterkiefer hängt hier gelähmt herab, und das Maul ſteht daher beſtändig mehr oder weniger offen.

2. In Folge dieſes lähmungeartigen Zuſtandes können die ſtill-tollen Hunde faſt gar nichts, ſelbſt nichts Flüſſiges genießen.

Digitized by Google

zwar greifen ſie zuweilen, mit einer gewiſſen Hſtigkeit gleichſam ſtoßend, in das Futter, doch können ſie mehrentheils nichts davon ins Maul bekommen und wenn dies auch einmal geſchieht, ſo vermögen ſie doch das Kauen und Hinunterſchlingen nicht auszuführen, behalten vielmehr das Futter einige Zeit hindurch im Maule und laſſen es dann aus demſelben wieder herausfallen.

3. Solche Hunde ſpeicheln und geifern faſt während der ganzen Krankheit, beſonders aber in der erſten Zeit, ſtark aus dem Maule, weil ſie den Speichel und Schleim nicht verſchlucken können. Letzterer ſcheint außerdem in der Rachenhöhle ſich anzuhäuſen und dadurch das Athmen zu behindern, wenigſtens iſt das Ausathmen der Hunde ſehr oft mit einem eigenthümlichen ſchnarchenden oder räuſpernden Geräuſch verbunden.

5. Die Zunge hängt dieſen Hunden etwas aus dem Maule heraus, wenigſtens ſo weit, daß die Spitze zwiſchen den Zähnen hervorſteht. Zuweilen iſt ſie an ihrer Oberfläche ſtark geröthet oder ſelbſt bläulich gefärbt.

5. Die meiſten ſtilltollen Hunde ſind weit ruhiger und weit weniger zum Beißen geneigt als die raſend-tollen; dennoch tritt auch bei ihnen die Beißſucht zuweilen ein und wenn ſie durch irgend eine Veranlaſſung ſehr gereizt werden, ſo verſchwindet in einzelnen Momenten der lähmungsartige Zuſtand der Kiefermuskeln und ſie können dann wirklich beißen und verletzen.

In beiden Formen der Krankheit ſind die angeführten Zufälle ſich nicht in allen Fällen ganz gleich, vielmehr in ihrer Stärke und Dauer, ſo wie in ihrem Aufeinanderfolgen, ſehr verſchieden, nach Verſchiedenheit der Raçe, des Temperaments, des Alters, überhaupt der Leibesbeſchaffenheit der Hunde, von denen übrigens keine Raçe vor der Krankheit ganz bewahrt iſt. Letztere endet ſtets mit dem Tode, welcher gewöhnlich am 7ten bis 8ten Tage, zuweilen aber auch ſchon gegen den 4ten oder 5ten Tag, während das Thier kurz zuvor noch recht kräftig zu ſein ſchien, erfolgt. In Fällen dieſer Art iſt die bei einem langſamen Verlaufe der Krankheit zuletzt immer eintretende ſtarke Abſtumpfung und Lähmung dann freilich nicht wahrzunehmen.

Die hier angeführten Zeichen ſind übrigens die einzigen, woraus man erkennen kann, ob ein Hund toll ſei. Solche Erkennungszeichen, wie: der ſogenannte Tollwurm unter der Zunge (der nichts weiter iſt, als eine kleine rundliche Sehne, die ſich in der Zunge der Hunde und anderer Thiere findet und die Bewegungen dieſes Körpertheils unterſtützt), oder: daß man Zwiebeln auf die Bißwunde legt, oder ein Stück Fleiſch oder Brod mit dem Geifer des verdächtigen Hundes beſudeln laſſe und geſunden Hunden vorwerfe u. ſ. w., um demnach zu beurtheilen, ob ein Hund toll ſei oder nicht, ſind Ausgeburten des Aberglaubens und haben gar keinen Werth. Ja, viele traurige Unglücksfälle wären zu verhüten geweſen, wenn man ſich nicht auf die Richtigkeit von dergleichen ganz trügeriſchen Zeichen verlaſſen, vielmehr die oben angegebenen wahren Erkennungszeichen der Hundswuth immer beachtet hätte.

Abhandlungen und Aufſätze.

Müſſen von dem Brutto-Ertrage der Natural-Rente die Markt-Fuhrkoſten in Abzug gebracht werden?

(Vergl. den in voriger Nummer mitgetheilten Rechtsfall.)

In Sachen der Pfarre zu NN., Kläger wider die Beſitzerinnen des Ritterguts daſelbſt, erkennt die Königl. General-Kommiſſion für die Kurmark Brandenburg für Recht:

daß die Rente, welche von dem Rittergute zu NN. an die Pfarre daſelbſt ſtatt des Naturalzehents alljährlich zu entrichten iſt, auf 113 Scheffel 8,45 Metzen

Roggen feſtzuſetzen, nach den nähern Vorſchriften des §. 15 der Ablöſungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 abzuführen und die Koſten von beiden Theilen zur Hälfte zu tragen. V. R. W.

Gründe.

Seitens der Pfarre zu NN. iſt auf Ablöſung des von der Gutsherrſchaft daſelbſt an dieſelbe zu entrichtenden Naturalfruchtzehents provocirt. Es iſt feſtgeſtellt, daß die Ablöſung durch Rente erfolge; es iſt verglichen, daß die Rente nach den Dreſchregiſtern aus den Jahren 18[illegible] berechnet werde, und es ſind endlich gegen die von dem Kommiſſarius angelegte Berechnung im Allgemeinen keine, wohl aber folgende ſpezielle Erinnerungen aufgeſtellt worden ꝛc. ꝛc.

Von dem Brutto-Ertrage der Rente ſind Marktfuhrkoſten in Abzug gebracht; die Pfarre verlangt, daß dieſer Abzug wegfallen und der Betrag deſſelben der Rente wieder hinzugerechnet werden ſolle. Auch dieſe Erinnerung iſt begründet. Das Geſetz, §. 27, Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 beſtimmt ganz allgemein, daß der Werth einer jeden Frucht-Lieferung nach dem durchſchnittlichen Martini-Marktpreis berechnet werden ſolle; es iſt nicht geſagt, daß von dem am Marktort gezahlten Preiſe Fuhrkoſten für den Transport nach ſolchem in Abzug zu bringen ſeien, mithin muß lediglich die Höhe des Marktpreiſes ohne Abzug den Werth des Produktes beſtimmen, indem die Martini-Preiſe als die mittleren anzunehmen ſind, und wer ſich hiernach richten muß, auch die Gelegenheit verliert, einen beſſern Zeitpunkt zum Verkauf wahrzunehmen.

Hiernach kommt die Berechnung dahin zu ſtehen:

1) Der Kornzehent beträgt durchſchnittsweiſe nach den Dreſchregiſtern	73 Sch.	7,23 Mtz.
2) Der Strohwerth nach dem Marktpreiſe	51 „	13,27 „
	125 Sch.	4,5 Mtz.
Hiervon ab die Koſten des Einfahrens, Dreſchens ꝛc., gegen welche nichts erinnert worden	8 „	5,89 „
bleiben	117 Sch.	0,61 Mtz.
und pro riſico 3 pCt	3 „	8,16 „
bleibt Rente	113 Sch.	8,44 Mtz.

auf wie hoch ſolche feſtgeſetzt werden mußte.

Die Koſten fallen beiden Theilen zur Hälfte zur Laſt nach §. 3, Allg. G. O. I. 23.

Urkundlich ꝛc. ꝛc. Berlin am 27. April 1833.

In Sachen der Gutsherrſchaft zu NN., Verklagte und Appellantin wider die Pfarre daſelbſt, Klägerin und Appellatin,

erkennt das Königliche Reviſions-Kollegium zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältniſſe für die Provinz Brandenburg für Recht:

daß die Förmlichkeiten der Appellation für beobachtet anzunehmen, auch in der Sache ſelbſt die Entſcheidung der hieſigen Königl. General-Kommiſſion vom 27. April 1833 dahin abzuändern, daß von dem gewonnenen Roggen-Stroh ⅜ (drei Achtel) als Krummſtroh, das Werthsverhältniß des Krummſtrohes ſowohl, als des Gerſt- und Haferſtrohes zu dem geraden Roggenſtroh aber wie 2 : 3 (zwei zu drei)

anzunehmen, auch von dem Brutto-Betrage des Zehnten, in ſo weit er in Körnern und in geradem Roggen-Stroh beſteht, die von dem Oekonomie-Kommiſſarius A. in ſeiner Rente-Berechnung vom 22. April 1832 angenommenen Verfahrungskoſten an den Markt in Abzug zu bringen und nach dieſen Grundſätzen die Rente-Berechnung zu modificiren, im Uebrigen aber die gedachte Entſcheidung zu beſtätigen und die Koſten dieſer Inſtanz zu kompenſiren. V. R. W.

Gründe.

Die Gutsherrſchaft verlangt die Verfahrungs-Koſten des Zehnten vom Marktwerthe deſſelben mit dem Oekonomie-Kommiſſarius NN., aber gegen die Anſicht des erſten Richters, abgeſetzt, weil ſie nur verpflichtet iſt, der Pfarre den Zehnten auf dem Felde, nicht aber auf dem Markte zu NN. zu liefern. Dem widerſpricht die Pfarre, weil die Ablöſungs-Ordnung einen ſolchen Abzug vom Marktpreiſe nicht ausdrücklich vorſchreibt. Wenngleich dies richtig iſt, ſo iſt doch andererſeits das Hauptprinzip bei allen Ablöſungen, den Berechtigten nur für das zu entſchädigen, was er zu fordern berechtigt war, d. h. im vorliegenden Falle für die Lieferung des Zehnten im Orte. Wenn die Ablöſungs-Ordnung vorſchreibt, daß der Werth des in Korn und Stroh beſtehenden Zehnten nach dem Marktpreiſe feſtgeſtellt werden ſoll, ſo ſoll dieſer zwar die Norm zur Werthsermittelung abgeben, darum aber die Rente-Abgabe des Verpflichteten nicht größer als die frühere Natural-Abgabe werden; daß aber eine Marktwaare auf dem Markt einen andern Preis hat, als mehrere Meilen vom Markte entfernt, liegt darin, daß in jenem Preiſe die Transportkoſten nach dem Markte ſtecken. Wollte man daher den Marktpreis ohne Abzug der Transportkoſten im vorliegenden Falle zur Berechnung bringen, ſo würde man die Gutsherrſchaft, welche nur zur Natural-Lieferung auf dem Felde verpflichtet war, gerade um den Betrag der Transportkoſten übervortheilen und gegen das Hauptprinzip der Ablöſung verſtoßen. Ueberdies würde man dann auch konſequent nicht die Gewinnungskoſten des Zehnten, als für Einfahren vom Felde, Auf- und Abladen, Nachharken, Taſſen, Dreſchen ꝛc. vom Marktpreiſe abſetzen dürfen, was doch ohne Widerſpruch beider ſtreitenden Theile durch den A. in ſeiner Rente-Berechnung geſchehen iſt.

Hiernach muß der Antrag der Gutsherrſchaft, die Verfahrungskoſten abzuſetzen, in ſo weit als begründet erachtet werden, als der Werth der Rente nach Marktpreiſen ermittelt und feſtgeſtellt iſt; dies iſt aber nur bei den Körnern und dem geradem Roggenſtroh der Fall, wogegen bei dem Krummſtroh, Gerſt- und Hafer-Stroh durch die Sachverſtändigen der wirthſchaftliche Werth deſſelben, weil es in dortiger Gegend keinen Marktpreis hat, angegeben, und dies mit um ſo größerem Rechte geſchehen iſt, als die Pfarre bei der Unmöglichkeit des Marktverkaufs dieſes Theiles des Zehnten, denſelben nur wirthſchaftlich nutzen kann.

Der Koſtenpunkt rechtfertigt ſich, da die Abänderungen des erſten Erkenntniſſes hauptſächlich auf Grund techniſcher Gutachten und Entſcheidung von Rechtsfragen erfolgt, nach §. 6 u. 7 Tit. 23. Th. I. der Gerichts-Ordnung.

So beſchloſſen in der Sitzung vom 6. Februar 1836. durch ꝛc. ꝛc.

Jahresberichte.

Handel mit Arznei-Waaren.

1.

In Bezug auf die Apotheker ſiehe den Jahresbericht Sp. 507 d. Bl.

2.

Die Materialiſten ſind hinſichtlich des Handels mit arzneilichen Stoffen und Präparaten an die Einſchränkungs- und reſp. Verbot-Beſtimmungen des Regulativs v. 19. Jan. 1802 unverändert gebunden und verfallen auch dann in die angeordneten Strafen, wenn die verbotenen Artikel bei ihnen auch auſſerhalb des gewöhnlichen Verkaufs-Lokals vorräthig gefunden werden [1]).

3.

Ueber den Hauſirhandel mit Giften durch die Kammerjäger erging das Circular vom 19. März 1835 [2]).

4.

Das unterm 30. März 1830 [3]) erlaſſene Verbot der Einfuhr der Altonaer Wunder-Eſſenz, der Langenſchen Pillen und der Möllerſchen Fiebertropfen iſt auf 5 Jahr erneuert [4]). Die K. Regierung zu Trier warnt vor dem Verkauf der Leroyſchen und andern Geheimmittel [5]).

5.

Die Anpreiſung neuer, eine falſche Zuverſicht einflößender Arzneimittel darf nur dann in öffentliche Blätter aufgenommen werden, wenn die Prüfung und Genehmigung des Polizei-Phyſikus vorhergegangen iſt [6]). Die Beſcheinigung ausländiſcher Aerzte langt dazu nicht hin [7]).

6.

Die Steuerbeamten ſind angewieſen, wenn ſie erfahren, daß Jemand mit Olitäten und Medikamenten einen Hauſirhandel treibt, dies der betreffenden Behörde zu denunciren. Da überhaupt der Hauſirhandel mit Olitäten und Medikamenten geſetzlich unterſagt iſt, ſo verſteht es ſich von ſelbſt, daß auch die Unterthanen eines zollvereinten Staates denſelben im dieſſeitigen Gebiete nicht betreiben dürfen, dagegen kann in Folge der abgeſchloſſenen Zollvereinigungs-Verträge das in der Verfügung v. 21. Decb. 1821 [8]) vorgeſchriebene Verfahren nur hinſichtlich derjenigen Olitäten-Krämer, welche unmittelbar vom Auslande über die dieſſeitige Grenze, nicht aber hinſichtlich derjenigen ſtattfinden, die über die Binnengrenze gegen ein Vereinsland mit ihren Olitäten und Medikamenten eingehen [9]).

7.

Da nach dem Eintritte der größeren Zollvereinigung der unbefugte Arznei-Debit durch umherziehende Olitäten-Krämer und das Einbringen ſchädlicher Arkane und verbotener Arzneiwaaren vom Auslande häufiger als ſonſt bemerkt worden iſt, dergleichen Medikamente auch unter dem

---

[1]) Rſcr. d. MM. d. Med. Ang. u. d. I. u. d. P. v. 25. Juni 1835. Kam. Zeit. I. 686. [2]) Kam. Zeit. I. 359. Ann. XIX. 286. [3]) Ann. XIV. 446. [4]) Cirk. des F.M. v. 18. April 1835. Schönbrot III. 23. [5]) Publ. v. 26 März 1836. Kam. Zeit. II. 277. [6]) Schr. d. Ober-Cenſur Kollegii v. 6. Mai 1820. Ann. XVIII. 143. [7]) Dgl. v. 7. April 1834 Ebend. 142. [8]) Ann. VI. 224. [9]) Cirk. d. F.M. v. 5. Sept. 1835. Schönbrot IV. 75.

Vorwande, ſie nach dem Auslande durchzuführen, im Lande von Unbefugten oft heimlich zum Verkauf angeboten und abgeſetzt werden, ſo haben die Kreis- und Orts-Polizeibehörden ein ſorgfältiges Augenmerk auf den verbotenen Arznei-Debit zu richten und dergleichen Kontraventionen ſtrenge zu unterſuchen und geſetzlich zu beſtrafen. Sollte ſich ein Verdacht der Importation und des Verkaufs fremder und ſchädlicher Medikamente ergeben, ſo werden die Grenz-Zollämter auf Erſuchen vom Eingange, Beſtimmungsorte, Adreſſaten ꝛc. die nöthig befundene Nachricht ertheilen. Findet die Polizeibehörde Veranlaſſung, die Wiederausfuhr eingebrachter Medikamente in Antrag zu bringen, ſo iſt der Regierung davon ſofort Bericht zu erſtatten [10]).

[10]) Publ. d. Reg. zu Potsdam v. 26. Feb. 1835. Amtsbl. S. 59.

Literatur.

Preußiſche Militair-Geſetzſammlung, enthaltend bis zum Jahre 1835 die beſtehenden Geſetze, Verordnungen und allgemeinen Verfügungen, welche ſich auf die militairiſche Rechtspflege beziehen; nach der Zeitfolge geordnet und mit Anmerkungen verſehen. Mit Genehmigung Sr. Maj. des Königs herausgegeben von Dr. C. Friccius, General-Auditeur der Armee, Ritter ꝛc. Berlin und Elbing, Nikolaiſche Buchhandlung, 1836. 4. 442 S. 3 Thlr.

Als der Herausgeber Sr. K. H. dem Kronprinzen ſeine „ſyſtematiſche Darſtellung des beſtehenden Militair-Strafrechts" vorlegte, geruhte Höchſtderſelbe zu äußern, wie noch der Abdruck ſämmtlicher Geſetze und Verordnungen, welche das Militair-Strafrecht bilden, wünſchenswerth ſei. Der Herausgeber erkannte die Wahrheit dieſes Ausſpruchs und überzeugte ſich nicht allein, daß, wenn er ſeine Aufgabe: das Beſtehende zu geben, vollſtändig löſen wollte, er noch für eine gedruckte, zweckmäßig geordnete Sammlung jener Geſetze und Vorſchriften ſorgen müſſe, ſondern auch, daß ſie der ſyſtematiſchen Darſtellung hätte vorangehen ſollen.

So iſt denn das gegenwärtige Werk entſtanden. In Verbindung mit der gedachten ſyſtematiſchen Darſtellung macht es ein Ganzes aus und füllt eine Lücke in der Literatur dieſes Theils der Juſtiz-Verwaltung. Die ſyſtematiſche Darſtellung gewährt durch Sonderung und Eintheilung der verſchiedenen Gegenſtände des Militair-Rechts eine Ueberſicht des Ganzen, macht mit den darin herrſchenden oberſten Grundſätzen bekannt, giebt bei jedem einzelnen Theile in gedrängter Kürze den Inhalt deſſen an, was hierbei als Geſetz und Gerichtsgebrauch anzuſehen iſt, weiſet nach den Geſetzen ſelbſt hin und behandelt überhaupt die Sache wiſſenſchaftlich. Die Militair-Geſetzſammlung dagegen legt jede hieher gehörige Verordnung ſelbſt vor und überhebt des mühſamen und oft vergeblichen Suchens; gewährt das Mittel, jeden vorkommenden Fall nach den Worten des Geſetzes ſelbſt zu prüfen, und kann Sicherheit, Ordnung und Gründlichkeit in den Geſetzen der militairiſchen Rechtspflege befördern, beſonders aber den gegenwärtigen Stand der Geſetzgebung zeigen, deſſen genaue Kenntniß nothwendig iſt, um beſtimmen zu können, ob und welche geſetzliche Anordnungen und Maßregeln ferner zu treffen ſind.

Die Staatsbehörden haben den Werth des vorliegenden Werks anerkannt und ein Cirkular des K. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 24. Dezember 1835 empfiehlt daſſelbe auch den Verwaltungsbehörden und Beamten zur Anſchaffung, da die Rechtsverhältniſſe der Militair-Perſonen weſentlich in die bürgerlichen Verhältniſſe eingreifen und ſich deshalb in der vorliegenden Sammlung viele, von den Civil-Verwaltungsbehörden zu beachtenden Vorſchriften befinden. Namentlich findet man hier außer

den Geſetzen über militairiſche Strafen, Strafprozeß, ehrengerichtliches Verfahren und Vollſtreckung der Strafen auch die weſentlichſten Vorſchriften über die jetzige Organiſation des Heeres und die militairiſchen Disciplinar- und Rangverhältniſſe, über das von den Civil-Behörden gegen die nicht im Dienſte befindlichen Landwehrmänner, Reſerve-Mannſchaften ꝛc. zu beobachtende Verfahren, über die den Militair-Juſtizbeamten außer der militairiſchen Rechtspflege obliegenden Amtsverrichtungen u. ſ. w.

Die äußere Ausſtattung läßt nichts zu wünſchen übrig.

Bücher-Anzeigen.

Wiederholende Anzeige des auf einige Zeit herabgeſetzten Preiſes der 15 erſten Bände nebſt 5 Beilageheften vom:

Archiv für die civiliſtiſche Praxis

herausgegeben von

Gensler, Francke, Linde, v. Löhr, Mittermaier, Mühlenbruch, Schweitzer, Thibaut und Wächter.

1. bis 3. Band in der 3. Auflage,
4. „ 7. „ „ „ 2. „
8. „ 15. „ „ „ 1. „
ſammt 5 Beilageheften. gr. 8
(ſind nun vollſtändig wieder zu haben).

Das Archiv für die civiliſtiſche Praxis iſt durch die Reichhaltigkeit und anerkannte Gediegenheit ſeiner Abhandlungen für den praktiſchen Juriſten neuerer Zeit wahrhaft unentbehrlich geworden, und es ſpricht dafür hauptſächlich der von ſo vielen Seiten ausgedrückte Wunſch einer Preisverminderung für die bereits erſchienenen Bände zur Erleichterung der Anſchaffung. Die Zahl der Bände iſt freilich bis jetzt ſo weit herangewachſen, daß ohngeachtet der Billigkeit des Preiſes derſelben im Einzelnen — neu hinzutretenden Abonnenten zum Theil die Ausgabe zu viel auf einmal wird für die Anſchaffung des Ganzen. Der Verleger hat nun, um jenen Wunſch befriedigen zu können, nach und nach die zum Theil vergriffen geweſenen Bände dieſes Archivs in geringer Anzahl und im Verhältniß zu den übrigen wieder abdrucken laſſen, und iſt bereit, theils zur Deckung dieſer Koſten, theils zur oben berührten Erleichterung der Koſten des Anſchaffens von vollſtändigen Exemplaren oder mehreren Bänden — dieſes Archiv eine Zeitlang, in welcher nehmlich eine gewiſſe dazu beſtimmte Anzahl von Exemplaren abgeſetzt ſein wird, zu einem wohlfeilern Preis zu erlaſſen, und zwar:

1) Bei vollſtändigen Exemplaren, alſo den bereits erſchienenen fünfzehn Bänden mit fünf Beilageheften: um ein Drittheil geringer als der Ladenpreis von Rthlr. 34. 2 gr., 2½ ſgr. ſonach für Rthlr. 22. 16 ggr. (20 ſgr.)
2) Bei einer geringern Anzahl von Bänden einen Nachlaß von ein Viertheil des Ladenpreiſes, ſo daß der Band auf Rthlr. 1. 12 ggr. oder 1 Thlr. 15 ſgr. zu ſtehen kommt, die Beilagenhefte, 5 an der Zahl, welche zuſammen Rthlr. 4. 2 ggr (2 ſgr. 6 pf.) koſten, in gleichem Verhältniß.

Bei einzelnen Bänden, ſo wie vom 16ten Bande an, bleibt jedoch der Ladenpreis von Rthlr. 2. pr. Band; einzelne Hefte können nur, im Fall ſie einzeln vorräthig ſind, erlaſſen werden.

Beſondere Vortheile hinſichtlich der Zahlungsweiſe werden die Buchhandlungen gerne zugeſtehen; der Verleger macht ſich gleichfalls dazu bei directer Beſtellung und hinlänglicher Sicherheit verbindlich.

Heidelberg, im Juni 1836.

J. C. B. Mohr
akademiſche Buchhandlung.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 34. Berlin, Sonnabend den 20. Auguſt 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Potsdam. Bei der Ober-Rechnungskammer: Die Geh. Rechnungs-Reviſoren Kaliſch, Schönbrodt, Haſſe u. Oſterheld zu Rechnungsräthen ernannt.

Regierungen.

Potsdam. Der Reg. Aſſ. Gr. v. d. Schulenburg von Erfurt in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Bau-Beamte.

Wittenberg. Der Bau-Kondukteur Lettgau zum interimiſt. Stellvertreter des Bau-Inſpektors Gauſe.

Kommunal-Verwaltung.

Arnsberg. Der Beigeordnete Klappert in Freudenberg zum Bürgermeiſter des Bezirks Weidenau.

Köln. Der Bürgermeiſterei-Sekretair Schäfer kommiſſoriſch zum Bürgermeiſter in Ruppichteroth.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Bonn. Der Dr. Lerſch hat ſich in der philoſophiſchen Fakultät hieſiger Univerſität als Privat-Docent habilitirt.

Königsberg. Die außerordentl. Profeſſoren Dr. Jacobſon, und Dr. Simſon zu ordentl. Profeſſoren in der jur. Fakultät hieſiger Univerſität.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Bergen. Der Paſtor Klöpper zum Superintendenten hieſiger Diöceſe.

Berlin. Der bisherige Rektor Hupe in Lübben zum dritten Lehrer des Stadtſchullehrer-Seminars hieſelbſt und zum Hauptlehrer der mit demſelben verbundenen Seminarſchule. — Der Schulamts-Kandidat Wernicke zum Lehrer an der hieſigen Eliſabeth-Schule. — Dem Lehrer Drogan am Friedrichs-Wilhelms-Gymnaſio iſt das Prädikat „Oberlehrer" verliehen.

Hultſchin. Das Miniſterium hat die Wahl des Pfarrers Soyka in Beneſchau zum Dekan des Hultſchiner Kirchen-Kreiſes beſtätigt.

Königsberg. Der Pfarrer Kahle zum Superintendenten der vormaligen Schloß-Kirchen-Inſpektion mit Ausnahme der Schloßkirche ſelbſt.

Langenſalza. Der bisherige Diviſions-Prediger Frobenius zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Leobſchütz. Der Kooperator Maiß von Bladen zum kathol. Pfarrer in Caſimir.

Lötzen. Den Pfarrer Skupch zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Magdeburg. Der Prediger Dr. Sickel zu Alzendorf zum Superintendenten dortiger Diöces. — Der Paſtor Nordmann zu Alvensleben zum Superintendenten der Diöces Neuhaldensleben.

Minden. Beim Gymnaſium: die erſte Oberlehrerſtelle iſt dem Profeſſor Burchard; die zweite Oberlehrerſtelle dem bisherigen Lehrer Dr. Wirth von Elberfeld; die dritte Oberlehrerſtelle dem Dr. Kapp und dem Schulamts-Kandidaten Zillmer die 6te Lehrerſtelle conferirt worden.

Röſſel. Der Religionslehrer Ditki von Braunsberg zum Direktor des Progymnaſiums hieſelbſt. — In die durch den Tod des verſtorbenen Dr. Sokolowski erledigte Stelle iſt der älteſte Lehrer Kraynicki und in deſſen Stelle der interimiſtiſche Lehrer Kolberg aufgerückt, die Stelle des Kolberg aber dem Schulamts-Kandidaten Otto übertragen werden.

Ruß. Der Pfarrer Ziegler zum Superintendenten der Diöces Heydekrug.

Schippenbeil. Der Pfarrer Hinz zum Superintendenten der Diöces Friedland.

Seehauſen. Der Pfarrer Glöckner zum Superintendenten der Diöces Groß-Wanzleben.

Tapiau. Der Pfarrer Bobrick zum Superintendenten der Diöces Wehlau.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Das künftige Rang- und bedingte Aſcenſions-Verhältniß der wirklichen Domkapitularen betreffend.) Kab. O. vom 28. Mai 1836. Geſetzſ. 201.

2. (Deklaration der Beſtimmung zu 7 der Befreiungen des Chauſſee-Geld-Tarifs vom 28. April 1828.) Kab. O. vom 19. Juni 1836. Geſetzſ.-S. 201.

Digitized by Google

3. (Betr. die Anwendung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 19. Auguſt 1835, wegen Berichtigung des Schulden-Verhältniſſes mehrerer mit Korreal-Verpflichtungen behafteter Schleſiſcher Landgemeinden, auf die Gemeinde Klebſch im Kreiſe Ratibor.) Kab. O. vom 23. Juni 1836. Geſetzſ. S. 202.

4. (Die Immediatgeſuche der beurlaubten Landwehrmänner in militäriſchen Dienſt-Angelegenheiten betr.) Kab. O. vom 29. Juni 1836. Geſetzſ. S. 203.)

5. (Deklaration und Abänderung des Geſetzes vom 8. April 1823, über die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe im Großherzogthume Poſen und in den mit der Provinz Preußen wiedervereinigten Diſtrikten, dem Kulm- und Michelauſchen Kreiſe und dem Landgebiete der Stadt Thorn.) Geſetz vom 10. Juli 1836. Geſetzſ. S. 204.

6. (Verleihung der revidirten Städte-Ordnung vom 17. März 1831 an die Stadt Gneſen im Großherzogthume Poſen.) Kab. O. v. 13. Juli 1836. Geſetzſ. S. 208.

7. (Deklaration wegen Verpflichtung der Gutsherren, von den bäuerlichen Entſchädigungs-Ländereien zu den Bau- und Unterhaltungs-Koſten der kirchlichen und Schulgebäude beizutragen.) Vom 14. Juli 1836. Geſetzſ. S. 208.

*8. (Die Trauungen jüdiſcher Religionsverwandten betr.) Aus dem Berichte des Staats-Miniſteriums vom 16ten d. Mts. habe Ich erſehen, welche Zweifel über die Anwendung der Vorſchrift im §. 27. Tit 11. Theil II, Landrecht, ſoweit ſie die Erforderniſſe bei den Trauungen jüdiſcher Religions-Verwandten betrifft, von den Behörden in den Regierungsbezirken Oppeln und Poſen erhoben worden ſind. Mit Beziehung auf die Beſtimmung im §. 137. Tit 1. Theil II, Landrecht, nach welcher die Vollziehung einer vollgültigen Ehe zwiſchen Perſonen fremder, im Staate geduldeter Religionsbekenntniſſe lediglich nach den Gebräuchen ihrer Religion beurtheilt wird, verweiſe Ich zunächſt, was das Erforderniß des Aufgebots (§. 138. l. c.) betrifft, auf den §. 25 der Verordnung v. 11. März 1812 und namentlich für die Provinz Poſen auf den §. 15 der Verordnung vom 1. Juni 1833, wonach, ſtatt des Aufgebots in der chriſtlichen Kirche, die Bekanntmachung in der Synagoge geſchehen muß. In Rückſicht auf die Nachweiſungen, daß der Trauung kein geſetzliches Ehe-Hinderniß entgegenſtehe (§. 440. Tit. 11. Theil II, Landrecht) und daß entweder die Auseinanderſetzung mit den Kindern aus einer frühern Ehe oder die Erlaubniß der vormundſchaftlichen Behörde zur Eingehung der zweiten Ehe (§. 18 Tit. 1. Th. II, Landrecht) erfolgt ſei, kann die Anwendung des §. 27. Tit. 11. Th. II, Landrecht, kein Bedenken finden, und es wird dieſerhalb, ſowie wegen der Proklamation, nur der Belehrung der Behörden in den vorgedachten Regierungsbezirken bedürfen. Ich überlaſſe den betreffenden Miniſterien, dieſe Belehrung zu verfügen. Damit jedoch die Vorſchriften des Landrechts und der Verordnung vom 11. März 1812, als die öffentliche Ordnung bezweckend, auch in denjenigen Landestheilen befolgt werden, in welchen durch anderweite geſetzliche Anordnungen noch nicht dafür geſorgt worden, beſtimme ich zugleich, nach dem Antrage des Staats-Miniſteriums, daß auch in Neu-Vorpommern und im oſt-rheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Koblenz die obgedachten Vorſchriften bei den Trauungen der Juden beobachtet werden ſollen, weshalb dieſe Ordre durch die Amtsblätter jener Landestheile bekannt zu machen iſt. In wie weit es erforderlich, in denjenigen Landestheilen, in welchen zwar das Landrecht geſetzliche Kraft hat, aber die Verordnung vom 11ten März 1812 nicht eingeführt iſt, hinſichtlich der Proklamation in der Synagoge eine beſondere Bekanntmachung zu erlaſſen, gebe Ich der weitern Erwägung des Staats-Miniſteriums anheim. (Kab.-Ordre vom 29. März 1836. An das Staats-Miniſterium.)

*9. (Feuerlöſch-Anſtalten auf dem Lande in der Neumark.) Zur Vorbeugung aller und jeder Weiterungen über die Anwendung der Beſtimmung des §. 88 des Neumärkiſchen Landfeuer-Societäts-Reglements vom 29. Auguſt 1825, die Beitragspflichtigkeit zu den Feuerlöſch-Anſtalten betreffend, erkläre Ich auf Ihren Bericht vom 21. v. M., daß, ſowie das Reglement überhaupt nicht ausſchließend von Societäts-Verhältniſſen handelt, ſondern gleichzeitig allgemeine Vorſchriften wegen der Feuerlöſch-Anſtalten enthält, auch die Beſtimmung im §. 88 als ein Polizei-Geſetz anzuſehen und als ſolches auch auf die, bei der Landfeuer-Societät nicht verſicherten Obrigkeiten, Gemeinden und Kirchen anzuwenden, und deren Verpflichtung, die beſtimmten Beiträge zu den Feuerlöſch-Anſtalten zu leiſten, darin vorgeſchrieben iſt. Ich überlaſſe Ihnen dieſe Deklaration durch das Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und dem Neumärkiſchen Kommunal-Landtage nachrichtlich mitzutheilen. (Kab.-Ordre vom 20. Mai 1836. An die Staats-Miniſter Frhr. v. Altenſtein und v. Rochow.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Die Armenpflege der Chauſſee-Einnehmer und Chauſſee-Wärter und ihrer Hinterbliebenen betr.) Die in einigen der älteren Provinzen zur Sprache gekommenen Zweifel über die Armenpflege der Chauſſee-Einnehmer und Chauſſee-Wärter und ihrer Hinterbliebenen veranlaſſen uns, in dieſer Beziehung Folgendes zu bemerken:

Es kann keinem Bedenken unterliegen, daß die betreffenden Perſonen als Einwohner derjenigen Kommune anzuſehen ſind, in deren Bezirk ſie wohnen. Da nun das Recht eines Orts-Einwohners, Almoſen zu fordern, nach §. 12. Tit. 19. Th. II. des Allgemeinen Landrechts ein Korrelat der Pflicht iſt, zu den Armen-Steuern beizutragen: ſo folgt daraus für die gedachten Chauſſee-Beamten die Verbindlichkeit, zur Armenpflege mit beizutragen.

Die Höhe dieſes Beitrages läßt ſich indeß nicht allgemein beſtimmen, ſondern es müſſen bei Abmeſſung deſſelben jedesmal die obwaltenden Verhältniſſe berückſichtigt werden; z. B. ob von einer Stadt oder vom platten Lande die Rede, ob der zu Beſteuernde ein bloßer Tagelöhner, oder Pächter, oder ein wirklicher Staatsdiener iſt u. ſ. w. (Cirk. vom 18. Mai 1836. gez. von Rochow. Rother. von Alvensleben. An die Königlichen Regierungen.)

2. (Formular zu den Nachweiſungen der Religions-Veränderungen chriſtlicher Statsbürger.) Die Königl. Regierung erhält im Anſchluſſe ein Schema für die Nachweiſungen der von einer chriſtlichen Konfeſſion zur andern übergetretenen Individuen) mit der Aufforderung zugefertigt, daſſelbe bei den künftigen diesfälligen Jahresberichten anzuwenden. (Cirk. der K. Miniſterii der Geiſtl., Unterr. u. Med. Ang. vom 8. Juli 1836. An ſämmtl. K. Regierungen. 11657.)

*) 1. Fortlaufende Nummer.
2. Name a. der Inſpektion oder des Dekanats.
b. des Kirchſpiels.
c. des Geiſtlichen, der den Convertiten in ſeine Gemeinde aufgenommen und die Anzeige von dem Konfeſſions-Wechſel gemacht hat.
3. Datum der Anzeige.
4. Tag der Aufnahme des Konvertiten in die neue Gemeinde.
5. Des Uebergetretenen a. Wohnort.
b. Name.
c. Alter.
d. Stand.
6. Anzeige, ob der Uebergetretene verheirathet iſt, und ob und wie viele Kinder derſelbe hat, ſowie der letzteren Alter.
7. Bekannt gewordene Gründe des Konfeſſions-Wechſels.
8. Name des Geiſtlichen, deſſen Parochie der Konvertit vor dem Uebertritte angehört hat.

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Erſter Jahresbericht

über die Fortſchritte der Preuß. Staats-Verwaltung und des Kommunalweſens, im Jahre $18\frac{35}{36}$.

(Von der Redaktion der Kam. Zeitung.)

Wiewohl die gegenwärtige Redaktion dieſer Zeitung ihr Geſchäft erſt zu Oſtern dieſes Jahres begonnen hat, und daher ihre Zwecke bei Herausgabe dieſer Zeitſchrift nur erſt ſehr dürftig zu entwickeln im Stande geweſen iſt, glaubt ſie doch an die nachfolgende Darſtellung geben zu dürfen, theils um ein, wenn auch nur ſchwaches Zeugniß des großen Fortſchreitens aller vaterländiſchen Verwaltungszweige und des bürgerlichen Lebens aufzuſtellen, theils um ihren Leſern den Nachweis an die Hand zu geben, daß ſie bei ihrem Geſchäft nicht planlos verfährt, ſondern den Wunſch hegt, in dem von ihr herausgegebenen vaterländiſchen Blatte alle Zweige der Verwaltung und des öffentlichen Lebens zu umfaſſen und den Leſer in beſtändiger Ueberſicht von dem Stande derſelben zu erhalten. Ein ſolcher Bericht, ſo ausführlich als möglich, durfte einem Publikum, das ſein Vaterland liebt, willkommen ſein, um es in der Liebe zu dieſem ſeinem Vaterlande zu befeſtigen, indem es die Ueberzeugung gewinnt, welche Fortſchritte die Geſellſchaft macht und wie mannichfach die Beſtrebungen ſind, das allgemeine Wohl zu erzielen. Es iſt natürlich hier nicht davon die Rede, in die innern Geheimniſſe der Verwaltung einzudringen, vielmehr ſoll nur dargelegt werden, was ſie nach außen gewirkt und geſchaffen; der gegenwärtige Bericht erſtreckt ſich mithin nur auf Thatſachen und zwar auf ſolche, die zur öffentlichen Kunde gelangt und von der Redaktion der Kameraliſtiſchen Zeitung, ſo weit ihre Mittel reichen, mit Sorgfalt geſammelt worden ſind. Eine ziemlich ſchwierige Aufgabe dabei iſt die Vertheilung des Stoffs unter die einzelnen Verwaltungszweige geweſen, da bekanntlich ſehr viele Gegenſtände zu dem Reſſort verſchiedener Staats-Behörden gehören. Die Eintheilung iſt daher ſo erfolgt, wie ſie ſich mit der Darſtellung am beſten zu vereinigen ſchien, ohne ängſtliche Rückſicht auf das Reſſort zu nehmen, zu welchem der Gegenſtand gehört.

Vorauszuſchicken iſt, daß der äußere Umfang des Staats ſich um das Fürſtenthum Lichtenberg oder den jetzigen Kreis St. Wendel vergrößert hat, der aus zwei Städten, einem Flecken, 93 Dörfern und einigen einzelnen Höfen beſteht. Die Ober-Aufſicht iſt der Königl. Regierung in Trier, die ſpezielle Aufſicht einem Landrathe [1]), und die Verwaltung des Bergweſens dem Bergamte in Saarbrücken zugetheilt. [2])

Die Bevölkerung des Staats hat ſich ohne Zweifel im Allgemeinen vermehrt: da die darüber in den Amtsblättern enthaltenen Nachrichten jedoch nicht hinlänglich ſind, kann eine Haupt-Ueberſicht derſelben hier nicht aufgeſtellt werden, und es iſt daher nur anzuführen, daß nach der Zählung von 1834 die Bevölkerung ſich auf 13,510,030 Seelen belief.

[1]) Geſetzſ. 1835. S. 43. [2]) Kam. Zeit. II. 405.

Kultus, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.

In Bezug auf hohe Schulen erfolgte unterm 5. Dezember 1835 die Publikation des Bundestags-Beſchluſſes v. 14. Nov 1834 in Betreff der Einführung der Immatrikulations Kommiſſionen und der übrigen akademiſchen Verhältniſſe. [3]) Ueber die Anwendung, welche dieſes Geſetz auf Privat-Lehr- und Erziehungs-Anſtalten finden ſoll, iſt eine nähere Inſtruktion noch nicht bekannt geworden, wohl aber ſind diejenigen Verordnungen ergangen, welche die Anwendung deſſelben auf die höhern Lehranſtalten ſichern. [4]) Die Provinzen Rheinland und Weſtphalen erhielten ein wichtiges organiſches Geſetz: die neue Kirchen-Ordnung für die evangeliſchen Gemeinden [5]), wodurch die in einem Theile jener Provinzen althergebrachte, zur Zeit der Fremdherrſchaft verlorne Presbyterial- und Synodal-Verfaſſung wiederhergeſtellt und auf den ganzen Umfang jener Provinzen ausgedehnt wurde.

Zugleich ſind General-Superintendenten ernannt und unterm 31. Mai c. mit Inſtruktion verſehen worden. [6]). — Die für die Rhein-Provinz erlaſſene Verordnung vom 20ſten Juni 1835 wegen Beſtrafung der Schul-Verſäumniſſe [7]) hat dort ſehr vortheilhafte Ergebniſſe in Bezug auf die Regelmäßigkeit des Schulbeſuchs geliefert. [8]) Gleiche Reſultate verſprechen die Beſtimmungen in Betreff des Strafverfahrens bei Schul-Verſäumniſſen in der Provinz Pommern. [9]) — Ganz neuerlich erſchien die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 19. Juni c. über das Verfahren bei Einziehung kirchlicher und Schul-Abgaben u. ſ. w. [10]). — Außer dieſen Verordnungen ſind eine Menge adminiſtrativer Verfügungen ergangen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde; es gehört dahin namentlich die Verordnung vom 19. März 1836, wodurch die Dispenſationen vom kanoniſchen Alter einer Beſchränkung unterworfen werden. [11])

Die Königl. Regierung zu Köslin erließ unterm 7. Juni 1836 eine Verordnung über das bei Pfarrbeſetzungen zu beobachtende Verfahren [12]), die Königl. Regierungen zu Frankfurt [13]) und zu Koblenz [14]) publizirten Inſtruktionen für die Schul-Vorſtände, und die K. Regierung zu Merſeburg erließ die von den Ständen in Antrag gebrachten Deklarationen der Gebühren-Taxe für die Superintendenten. [15])

In den franzöſiſchen Kirchen Berlins wurde am 17. März 1836 die neue Agende eingeführt. [16]) Daſſelbe geſchah ſchon zu Oſtern 1835 in den evangeliſchen Kirchen der Rhein-provinz. An mehreren Orten wurde das Beichtgeld abgeſchafft, ſo z. B. in Gräfenhain, Saganer Kreiſes, wo der Pfarrer und Kantor dafür eine angemeſſene Entſchädigung erhielten. In Mühlhauſen entäußerte man ſich der Klingebeutel. [17])

Für Schleſien wurde unterm 2. Juli d. J. eine Anweiſung über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der

[3]) Geſetzſ. S. 287. [4]) Kam. Zeit. II. 468. ff. [5]) Ebend. I. 245, 246. [6]) Kölner Amtsbl. S. 188. [7]) Geſetzſ. S. 134. [8]) Bürgerblatt II. 73. Es wird bemerkt, daß die aus dem Bürgerblatte — einer Beilage der Kam. Zeit. — hier aufgenommenen Nachrichten ſämmtlich authentiſch ſind. [9]) Kam. Zeit. I. 482. [10]) Geſetzſ. S. 198. [11]) Kam. Zeit. II. 242. [12]) Ebend. 424. [13]) Ebend. I. 579. [14]) Ebend. II. 483. [15]) Ebend. 485. [16]) Bürgerbl. II. 107. [17]) Ebend. 132.

Digitized by Google

Geiſtlichen als Schul-Reviſoren [18]), für das Departement Köslin am 20. Juli d. J. eine ausführliche Inſtruktion zum Bau und zur Einrichtung der Schul- und Lehrer-Wohnungen [19]) publirirt.

Neue Kirchen zu erbauen, oder ſchon beſtehende zu erneuern und kirchliche Bauten aller Art zu unterſtützen, iſt das unabläſſige Bemühen des Monarchen geweſen. In Berlin erfolgte am 12. April 1835 die Wiedereröffnung der heiligen Geiſtkirche, welche durch ein Königliches Gnadengeſchenk und einen Beitrag des Stadtraths Hollmann neu ausgebaut worden war. Vor den nördlichen Thoren der Reſidenz gründete der religiöſe Sinn des Königs vier neue Kirchen: die zu St. Eliſabeth in der Roſenthaler Vorſtadt, die zu St. Paul auf dem Luiſenbade, die Nazareths-Kirche auf dem Wedding und die St. Johannis-Kirche in Moabit. — In Neuſalz wurde am 11. April der Grund zu einer evangeliſchen Kirche gelegt, zu deren Herſtellung Allerhöchſten Orts 7402 Rthlr. angewieſen worden [20]). Die ſchon 1829 angeordnete und durch bedeutende Gnadengeſchenke unterſtützte Organiſation des Kirchen- und Pfarrweſens im Amte Draheim wurde bis auf die Feſtſtellung der Stolgebühren und der Synodal-Verhältniſſe vollendet. [1]) An andern Orten wurden mit Königlicher Unterſtützung erbaut oder wiederhergeſtellt: die katholiſche Kirche in Elberfeld [2]), die kathol. Kirche in Oblau [3]), die evangeliſche Kirche zu Glatz [4]), die evangeliſche Kirche in Tuchel [5]), die evangeliſche Kirche in Brieſen [6]), die evangeliſche Kirche in Groß-Zicker [7]), die evangeliſche Kirche in Canth [8]), die evangeliſche Kirche in Leubus [9]), die evangel. Kirche in Claswipper [10]), in Marwitz [11]) u. ſ. w. — Im Regierungs-Bezirk Poſen wurden im v. J. 46 katholiſche und 8 evangeliſche Kirchen- und Pfarrbauten beendigt. [12]) Einer beſondern Erwähnung verdienen der Dom zu Magdeburg, zu deſſen, Anfangs vorigen Jahres vollendeter Herſtellung der Monarch 212,400 Thlr. bewilligt hatte, und der Dom zu Köln, zu deſſen Ausbau bis jetzt 165,084 Thlr. Allerhöchſten Orts angewieſen ſind. [13]) In Potsdam ſieht man der Vollendung des prächtigen Wiederaufbaus der (1795) abgebrannten St. Nikolai-Kirche nach dem Plane von Schinkel entgegen. Ihre K. H. die Prinzeſſin Friedrich von Preußen ließ die St. Clemens-Kirche bei Burg Rheinſtein wiederherſtellen und zum Gebrauch der ev. Gemeinde einweihen [14]). Die franz. Gemeinde in Königsberg erhielt zur Herſtellung ihrer kirchlichen Gebäude 600 Thlr. [15])

In Beuthen (Oberſchleſien) kaufte die Stadt die ehemalige Minoriten-Kirche und richtete ſie für den evangeliſchen Gottesdienſt ein. [16]) In Frankenſtein wurde bei der ev. Kirche ein neuer Thurm gebaut, ein Glockengeläut angeſchafft und ein Theil der Kirche mit neuem Dachſtuhl und Ziegelbedachung verſehen. [17]) Am 29. November 1835 wurde die ev. Kirche zu Feſtenberg, nachdem ſie lange Zeit wegen bedeutender Reparaturen geſchloſ-

[18]) Bresl. Amtsbl. S. 143. [19]) Kösl. Amtsbl. S. 163. [20]) Bürgerbl. II. 250. [1]) Ksliner Amtsbl. 1836. S. 39. [2]) Bürgerbl. II. 18. [3]) Ebend. 187. 245. [4]) Ebend. 58. [5]) Ebend. 66. [6]) Ebend. 75. [7]) Ebend. 10. [8]) Ebend. 203. [9]) Ebend. 203. 235. [10]) Rhein-Pr. Bl. Juni 1835 S. 291. [11]) Bürgerblatt, II. 250. [12]) Ebend. 231. [13]) Ebend. 83. 98. [14]) Rhein-Pr. Bl. Dez. 1835. S. 237. [15]) Bürgerbl. II. 245. [16]) Ebend. 34. [17]) Ebend. 235.

ſen geweſen, wieder eröffnet. [18]) In Prausnitz fanden bedeutende Reparaturen am ausgebrannten Thurme der kath. Kirche ſtatt. [19]) — In Finſterwalde wurde vor Kurzem eine neue Orgel eingeweiht. [20]) Die ev. Gemeinde in Gladbach verwendete 5000 Thlr. auf den Kirchenbau [1]), und am 3. Auguſt 1835 wurde in Büchenbeuren auf dem Hundsrück der Grund zu einer ev. Kirche gelegt. [2]) Die Gemeinden des Regierungsbezirks Koblenz verwendeten im v. J. für kirchliche Zwecke 27634 Thlr. [3]) In Kottbus [4]) und in Halle [5]) wurden neue Begräbnißplätze angelegt, in Bunzlau ein neuer Thurm gebaut und ein neues Geläut eingeweiht [6]). Ebendaſelbſt ſoll ein Leichenhaus errichtet werden. [7]) In Magdeburg ſtiftete der Rathmann Zinke ein ſolches [8]) und in Mühlhauſen kamen zum Bau eines Leichenhauſes 2220 Thlr. freiwillige Beiträge auf. [9]) Auch auf dem Kirchhofe der franzöſiſchen Gemeinde in Berlin und in der Gemeinde Montauer Weide (Stuhm [10]) ſind Todtenhallen errichtet. [11]) An andern Orten iſt für Anlegung ſolcher Hallen noch nicht viel geſchehen, wiewohl die K. Regierungen zu Potsdam und zu Frankfurt ſich dafür dringend ausgeſprochen haben. [12]) In Bunzlau traten am 1. Juni 1836 ein Begräbniß-Kaſſen-Verein [13]), in Stettin die Sabathſchen Sterbe-Kaſſen ins Leben. [14]) Als ſehr nützliche Inſtitute haben ſich die Rauchſchen Sterbekaſſen in Jauer [15]), die Sterbekaſſe in Ratibor [16]) und der Mindener Verein zur Verminderung der Koſten der Leichenbeſtattung erwieſen. [17])

Im Schulweſen iſt, wie dies von jeher geſchehen, auch in dem kurzen Zeitraume, von dem hier die Rede, ſehr viel gethan worden. Der in dieſer Beziehung ergangenen adminiſtrativen Anordnungen iſt bereits oben gedacht. Eine Menge Schulen wurden vermöge Königl. Unterſtützung erbaut und hergeſtellt; ſo in Königsberg ein neues Lokal für die Elementar-Schule der Dom-Gemeinde, die dann zur Bügerſchule erhoben wurde [18]) in Puſchwitz [19]), in Hammer [20]), in Neu-Stradam und Klein-Ulbersdorf [1]), in Riſing [2]), Naſſadel [3]), Wolmsdorf [4]), Zellendorf [5]), Herrnſtadt [6]), in Neu-Bewersdorf [7]), Hohengräbern, Herresbach [8]), Kautenbach [9]), Herford [10]) u. ſ. w. Im Regierungsbezirk Poſen ſind ſeit 1831 256 neue Schulhäuſer entſtanden, die ihr Daſein zum Theil ebenfalls der Unterſtützung des Monarchen verdanken. [11]) Die Luiſen-Schule in Poſen erhielt die Grundſtücke des im vorigen Jahre aufgehobenen dortigen Benediktiner-Nonnen-Kloſters geſchenkt, deren Umbau und neue Einrichtung bis zu Michaelis d. J. vollendet ſein ſoll. [12]) Im Regierungsbezirk Bromberg wurden im v. J. 20 Schulhäuſer erbaut [13]), in Pelplin die ſogenannte Dom-Schule gegründet. [14])

[18]) Prov. Bl. Dez. 1835. S. 558. [19]) Ebend. Nov. 459. [20]) Bürgerbl. II. 249. [1]) Prov. Bl. Juni 293. [2]) Ebend. Sept. 312. [3]) Bürgerbl. II. 75. [4]) Ebend. 2. [5]) Ebend. 26. [6]) Ebend. 26. [7]) Ebend. 107. [8]) Ebend. 156. [9]) Ebend. 132. [10]) Ebend. 202. [11]) Kam. Zeit. II. 440. [12]) Ebend. I. 116. [13]) Bürgerbl. II. 226. [14]) Ebend. 191. [15]) Ebend. 110. [16]) Ebend. 151. [17]) Ebend. 118. Kam. Zeit. II. 439. [18]) Bürgerbl. II. 83. 228. [19]) Ebend. 228. [20]) Ebend. 245. [1]) Ebend. 235. [2]) Ebend. 235. [3]) Ebend. 245. [4]) Ebend. 228. [5]) Ebend. 245. [6]) Ebend. 203. [7]) Ksliner Amtsbl. 1836. S. 13. [8]) Bürgerbl. II. 187. [9]) Ebend. 157. [10]) Ebend. 3. [11]) Ebend. 213. 42. [12]) Poſener Amtsbl. S. 328. [13]) Bürgerbl. II. 42. [14]) Ebend. 164.

Digitized by Google

Neue Schulhäuſer ſind ferner vollendet worden oder auf Koſten der Gemeinden noch im Werke: das Bürger-Schulhaus in Görlitz [15]), das mit einem Aufwande von 42000 Thlr. erbaute Gymnaſial-Gebäude in Torgau [16]), die höhere Töchterſchule in Halle [17]) das Töchter-Schulhaus in Derenburg. [18]) In Naumburg wurde vor Kurzem die Erweiterung und der Umbau der Kommunal-Schulgebäude beendigt. Der dazu ſeit fünfzehn Jahren gemachte Aufwand beträgt 20900 Thlr. [19]) In Halle wird für die Parochial-Schule ein eigenes Gebäude eingerichtet [20]). Die Stadt Guhrau vergrößerte ihre Schulen durch einen Anbau, welcher 4000 Thlr. koſtete [1]), in Neiße vereinigte man eine Mädchenſchule mit der Realſchule [2]), in Rothenburg an der Neiße wurde die Stadtſchule neu eingerichtet. [3]) In Rogowo baute die jüdiſche Gemeinde ein Schulhaus [4]), in Lebus wurde eine Bildungs-Anſtalt für Töchter etablirt [5]), in Schievelbein begann man den Aufbau eines neuen Schulhauſes [6]), ebenſo in Rügenwalde, womit ein neues Predigerhaus verbunden werden ſoll. [7]) Die Stadt Rheinsberg gründete ein neues Schulhaus mit Lehrer-Wohnungen [8]), die Kommune Memel wendete 4000 Thlr. auf ein Grundſtück zur Ereichtung einer höhern Töchterſchule [9]), in Minden wurde ebenfalls ein neues Schulhaus vollendet. [10]) In Mühlheim a. d. Ruhr wird eine neue Bürgerſchule errichtet [11]), ebenſo in St. Wendel. [12]) Was auf dem Lande in dieſer Beziehung Alles geſchehen iſt, kann hier nicht aufgezählt werden. Die Gemeinden des Regierungs-Bezirks Koblenz verwendeten im v. J. für Schulzwecke 63,209 Thlr. [13]); die Zahl der katholiſchen Schulen betrug 515, die dee evangeliſchen 280, überhaupt 795 mit 19194 Schülern und Schülerinnen. Von den vorhandenen 1136 jüdiſchen Schulkindern beſuchten 836 die chriſtlichen Schulen. [14]) — Die Gemeinden des Regierungsbezirks Düſſeldorf verwendeten für Schulzwecke 49,440 Thlr. [15]); man zählte bei einer Bevölkerung von 735,561 Seelen (worunter im ſchulpflichtigen Alter 114873) in öffentlichen Elementarſchulen 103,828, in höhern Lehr-Anſtalten 1159, in Privat-Inſtituten 1745, zuſammen 106,732 Kinder [16]). — Im Regierungsbezirk Marienwerder belief ſich die Zahl der Schulen mit Ausnahme der Gymnaſien im Ganzen auf 984. [17])

Durch zweckmäßige Verbeſſerungen im Schulweſen, durch Erweiterung der Schul-Lokalien, zum Theil auch durch Anſtellung neuer Lehrer zeichneten ſich aus die Städte Berlin [1]), Brandenburg, Perleberg, Strausberg, Wittſtock und Züllichau [2]), Luckenwalde und Spandau [3]), Rhinow, Wittenberge und Wuſterhauſen a. d. D. [4]), Königs-Wuſterhauſen und Neuſtadt a. d. D. [5]), Potsdam, Werneuchen [6]), Hirſchberg [7]), Beuthen in Oberſchleſien [8]), Peiskretſcham [9]) Neumarkt [10]), Grünberg [11]), Reichenbach in der Lauſitz [12]),

[15]) Bürgerbl. II 50. [16]) Ebend. 50. [17]) Ebend. 115. [18]) Ebend. 83. [19]) Ebend. 250. [20]) Ebend. Nr. 35. [1]) Ebend. 83. [2]) Ebend. 83. [3]) Liegnitzer Amtsbl. 1836. S. 204. [4]) Bürgerbl. II 50. [5]) Ebend. 250. [6]) Ebend. 245. [7]) Ebend. 245. [8]) Ebend. 66. [9]) Ebend. 203 [10]) Ebend. 27. [11]) Ebend. 245. [12]) Ebend. 123. 140. [13]) Ebend. 75. [14]) Ebend. 187. [15]) Ebend. 179. [16]) Ebend. 245. [17]) Ebend. 66. [1]) Kam. Zeitung II. 91. Bürgerbl. II. 107. 115. 123. [2]) Bürgerbl. II. 34. [3]) Ebend. 42. [4]) Ebend. 66. [5]) Ebend. 75. [6]) Ebend. 75. [7]) Ebend. 250. [8]) Ebend. 226. [9]) Ebend. 221. [10]) Ebend. 92. [11]) Ebend. 250. [12]) Ebend. 250.

Quedlinburg [13]), Zell [14]). Das Schubart'ſche Inſtitut für die weibliche Jugend in Berlin erhielt eine neue Einrichtung, ſo daß es jetzt die Zwecke der Erziehung und des Unterrichts zugleich verfolgt [15]).

An mehreren Orten wurden die Lehrer von der ihnen ſonſt obliegenden Erhebung des Schulgeldes entbunden, z. B. in Brandenburg [16]), Spandau [17]) und Lüben [18]). In Quedlinburg wurden, um die Berichtigung des Schulgeldes zu kontrolliren, Quittungsbücher eingeführt [19]).

Sonntags-Schulen wurden eröffnet in Recklinghauſen [20]) und in Coesfeld [1]); die erſtere zeigte den beſten Fortgang. Daſſelbe gilt von der vom Juſtizrath v. Kölichen auf Kroiſchwitz (Bunzlau) gegründeten Wiederholungsſchule für reifere junge Leute [2]). Die Sonntagsſchule in Breslau zählte voriges Jahr nur 85 Schüler [3]). Die beſten Zöglinge der Sonntagszeichenſchule für junge Handwerker in Löwenberg wurden Seitens der Regierung mit zwei Medaillen von Silber belohnt [4]). Ueber den Zweck der Berliner Sonntagsſchulen iſt eine neue Bekanntmachung erlaſſen worden [5]). Im Regierungsbezirke Poſen wurden im vorigen Jahre an 768 Orten Sonntagsſchulen gehalten und im Ganzen von 43890 Individuen beſucht. Ganz regelmäßig war jedoch der Beſuch nur in 300 Schulen von 16803 Individuen [6]). Eine Sonntagsſchule in Königsberg iſt wegen Mangel an Theilnehmern wieder eingegangen [7]). In Mettingen iſt erſt vor Kurzem die Eröffnung einer Feiertags und Sonntags-Nachmittags-Schule erfolgt [8]) und auch in Küſtrin beſteht ein dergleichen Inſtitut. [9])

Die Armen-Schulen waren im v. J. in Berlin von 10767 Kindern beſucht, wozu noch 429 aus dem Waiſen- und Arbeitshauſe traten. Was zur Verbeſſerung dieſes Zweiges der Schulverwaltung Alles geſchehen, iſt im Bürgerblatte zuſammengeſtellt [10]). Dee Berliner Verein zur Beförderung des Schulbeſuchs armer Kinder unterſtützte 300 arme Knaben und 227 Mädchen mit Kleidungsſtücken, auch noch 274 Kinder mit den nöthigen Lehrmitteln zum Beſuch der Parochialſchulen [11]). Das Wirken dieſes Vereins wird durch den Uebelſtand erſchwert, daß in jeder Schule andere Lehrbücher eingeführt ſind, was zur Folge hat, daß beim Umziehen der Eltern für die Kinder andere Bücher angeſchafft werden müſſen [12]). Behufs der Bekleidung armer Konfirmanden bei der Einſegnung zu Michaelis 1835 verwendete die Armen-Direktion 538 Thlr. [13]). — In Breslau wurde für ſittlich verwahrloſte, beſonders fue die im Armenhauſe detinirten Kindee eine beſondere Korrektions-Schule in dieſem Inſtitut errichtet. [14]) Der dortige Verein für Klein-Kindee-Schulen ſtiftete eine dritte Schule dieſer Art. [15]) In Züllichau wurde eine Armen-Schule gegründet [16]), ebenſo in Mülheim a. d. Ruhr [17]); in Buk bildete ſich ein Verein zur Bekleidung armer Schulkinder. [18]) In den Freiſchulen der Stadt Danzig genoſſen 1400 Kinder, in den Paupeeſchulen 400 Kinder und in den Schulen des

[13]) Ebend. 228. [14]) Ebend. 171. [15]) Ebend. 157. [16]) Ebend. 34. [17]) Ebend. 42. [18]) Ebend. 58. [19]) Ebend. 115. [20]) Ebend. 19. [1]) Ebend. 117. [2]) Ebend. 34. [3]) Ebend. 171. [4]) Ebend. 117. [5]) Ebend. 132. [6]) Poſener Amtsbl. S. 326. [7]) Bürgerbl. II. Nr. 35. [8]) Ebend. 221. [9]) Ebend. 250. [10]) Ebend. 220. [11]) Ebend. 21. [12]) Ebend. 163. [13]) Ebend. 114. [14]) Ebend. 66. [15]) Ebend. 102. [16]) Ebend. 34. [17]) Ebend. 245. [18]) Ebend. 45.

Digitized by Google

Frauen-Vereins 230 Mädchen unentgeltlichen Unterricht.[1]) — In Saarbrücken wurde aus freiwilligen Beiträgen ein Fonds zur Errichtung einer Armen-Schule und Arbeits-Anſtalt gegründet[2]) Noch iſt hier der Berliner Erwerbſchulen zu erwähnen, welche im vorigen Jahr 715 Zöglinge hatten.[3])

Von neu angelegten Induſtrie-Schulen iſt nur die des Oberamtmanns Biebig in Rokitten bekannt geworden.[4]) Im Regierungs-Bezirk Poſen befinden ſich gegenwärtig 96 dergleichen Inſtitute.[5])

Von dem Elementar-Unterricht auf die höhern Lehr-Inſtitute übergehend, finden wir, daß der ziemlich allgemeine Wunſch nach Real-Schulen an einigen Orten bereits realiſirt worden iſt. Am 4. Mai 1835 eröffnete das Direktorium der Franke'ſchen Stiftungen in Halle eine höhere Realſchule; in Frankfurt a. O. wurde die frühere höhere Burgerſchule zum Range einer Realſchule erhoben[6]) und in Meſeritz wurde die Realſchule erweitert.[7]) In Neiße iſt die Organiſation der Real-Schule vollendet[8]) und in Wriezen a. O. fand die Eröffnung einer höhern Bürgerſchule ſtatt. Die am 27. April 1835 eröffnete höhere Bürgerſchule in Aachen erhielt zur Anſchaffung eines phyſikaliſch-mathematiſchen Apparats 300 Thl. aus Staats-Fonds.[9]) In Krotoſchin ſollte am 1. Aug. d. J. eine höhere Bürgerſchule eröffnet werden, welcher die Gebäude des ausgeſtorbenen Trinitarier-Kloſters angewieſen ſind.[10]) In Breslau wird zu Michaelis d. J. eine Realſchule eröffnet.[11]). — Hierbei darf nicht unbemerkt bleiben, daß in dem noch ſchwebenden Streite der Pädagogen mit den Aerzten die geachtetſten Stimmen ſich für Vermehrung der Realſchulen ausgeſprochen haben.[12]) Nicht minder ſcheint die allgemeine Stimme eine größere Berückſichtigung der Geſundheit der Gymnaſial-Schüler zu verlangen, und wenn die Mehrzahl der Gymnaſial-Direktoren ſich gegen eine Veränderung auflehnt, ſo iſt nicht zu vergeſſen, daß dieſe Männer in der Sache inkompetente Richter ſind, weil ſie, als Leute vom Fache, dieſes natürlich liebgewonnen haben und die Gebrechen deſſelben alſo überſehen. Die zu treffende Veränderung dürfte aber nur dann von Erfolg ſein, wenn ſie nicht bloß auf körperliche Kräftigung, ſondern auch auf ſittliche Erhebung der Jugend hinarbeitet.

Die Zahl der Zöglinge auf den Gymnaſien betrug im Winter-Halbjahre $18\frac{34}{35}$: 1) in der Provinz Preußen auf den 13 Gymnaſien 3363, auf den 2 kathol. Progymnaſien 230[13]); 2) auf den 18 Gymnaſien der Provinz Brandenburg 4475[14]); 3) auf den 6 Gymnaſien der Provinz Pommern 1582[15]); 4) auf den 21 Gymnaſien der Provinz Schleſien 4990[16]); 5) auf den 22 Gymnaſien der Provinz Sachſen 3646[17]): 6) auf den 4 Gymnaſien der Provinz Poſen 1025[18]); 7) in der Provinz Weſtphalen auf den 11 Gymnaſien 1885, auf den 9 Progymnaſien 402[19]); 8) in der Rhein-Provinz auf den 18 Gymnaſien 3038, auf den 30 Progymnaſien 1571.[20]) Die Geſammtzahl der Gymnaſiaſten macht 26,207. In Weſtphalen iſt eine neue Klaſſen-Eintheilung erfolgt.[1]), in Putbus ein Pädagogium für 60 Zöglinge errichtet[2]), die Cauerſche Erziehungs-Anſtalt in Charlottenburg in den Rang eines Progymnaſiums getreten.[3]) In Kulm hat der Ausbau eines katholiſchen Gymnaſiums begonnen, zu welchem der Monarch einen jährlichen Unterhalts-Zuſchuß von 5000 Thl. bewilligt hat.[4]) In Saarbrücken wurde das Gymnaſium durch eine neue Klaſſe erweitert[5]) Ueber die Schule im Kloſter Roßleben enthält das Bürgerblatt nähere Nachricht.[6]) In Breslau fand am 22. Juni 1835 die Einweihung des neuen Eliſabeth-Gymnaſiums ſtatt, zu deſſen Baukoſten der Monarch 12000 Thaler geſchenkt hatte,[7]) und in Merſeburg iſt eine gymnaſtiſche Anſtalt eröffnet.[8]) In Berlin wurde eine neue Verordnung über die Bedingungen der Aufnahme in das Alumnat des Joachimsthaliſchen Gymnaſiums publicirt.[9])

In Thorn iſt ſeit dem Jahre 1835 die ſchon früher beſtandene Gymnaſial-Lehrer-Wittwen-Kaſſe verbeſſert ins Leben getreten; aus den Zinſen von den dieſer Anſtalt gehörenden Kapitalien und durch die von den Lehrern jährlich zu zahlenden Beiträge werden ſchon jetzt zwei Wittwen unterſtützt.[10])

Ueber das Univerſitäten-Weſen ergingen die oben ſchon gedachte Verordnung vom 5. Dezember v. J. und die Kabinets-Ordre vom 15. März 1835 in Betreff der akademiſchen Gerichtsbarkeit und der akademiſchen Disciplin und Polizei auf der Univerſität Greifswald.[11]) Eine wohlthätige Anſtalt iſt die neu gegründete ſtaats- und landwirthſchaftl. Akademie in Greifswald und Eldena, die jetzt 64 Akademiker zählt.[12]) Auf den 6 Univerſitäten des Staats betrug die Zahl der Studenten im Winter-Semeſter $18\frac{34}{35}$ zufolge amtlichen Verzeichniſſes[13]) 4517; davon kamen auf Berlin 1773, auf Bonn 676, auf Breslau 805, auf Greifswald 194, auf Halle-Wittenberg 663, auf Königsberg 406. Außerdem waren die Univerſitäten von 585 Zöglingen anderer Anſtalten beſucht.

Zur Unterſtützung armer Studirenden wurde Manches gethan. Die Stadt Berlin hat außer den ſchon bisher aus ihren Fonds jährlich zu Stipendien für hülfsbedürftige Studirende bieſelbſt verwendeten 300 Thlr. noch eine Summe von 600 Thlr. jährlich zu gleichen Zwecken hergegeben[14]); die Friedensgeſellſchaft in Potsdam hat ſeit 1819 91 junge Leute mit 5773 Thlr. unterſtützt[15]); die Friedensgeſellſchaft in Gumbinnen verwendete im v. J. 1110 Thlr. zu gleichem Zwecke[16]); die Friedensgeſellſchaft in Danzig hat ſeit 1810 65 Stipendiaten mit 29917 Thl. unterſtützt[17]), doch waren unter den Stipendiaten auch einige Zöglinge der ſchönen Künſte. — Auch für die wiſſenſchaftlichen Anſtalten iſt ſehr Vieles geſchehen. Berlin erhielt eine neue Sternwarte, Halle ein neues Univerſitätsgebäude, Breslau eine neue Anatomie; zum Ausbau des Univerſitäts-Gebäudes in Berlin wurden bedeutende Summen bewilligt.

---

[1]) Bürgerbl. II. 179. [2]) Ebend. 69. [3]) Ebend. 115. 159. [4]) Ebend. 75. [5]) Poſener Amtsbl. S. 326. [6]) Ebend. 42. [7]) Ebend. 98. [8]) Ebend. 83. [9]) Ebend. 75. [10]) Poſener Amtsbl. S. 328. [11]) Bürgerbl. II. Nr. 35. [12]) Kam. Zeit. II. 311. ff. [13]) Bürgerbl. II. 132. [14]) Ebend. 139. 178. [15]) Ebend. 229. [16]) Ebend. 98. [17]) Ebend. 170. [18]) Ebend. 221. [19]) Ebend. 140. 179. [20]) Ebend. 211. 212.

[1]) Kam. Zeit. II 229. [2]) Ebend. II. 308. [3]) Bürgerbl. II. 178. [4]) Ebend. 92. [5]) Ebend. 75. [6]) Ebend. 139. [7]) Provinz.-Bl. Juli 72. [8]) Bürgerbl. II. 221. [9]) Kam. Zeit. II. 179. [10]) Ebend. 190. [11]) Geſetzſ. S. 41. [12]) Bürgerbl. II. 75. 246. [13]) Kam. Zeit. II. 221. [14]) Bürgerbl. II. 86. [15]) Ebend. 45. [16]) Ebend. 127. [17]) Ebend. 94.

Digitized by Google

Eine wünſchenswerthe Bereicherung der Literatur über Univerſitäten waren die „Nachrichten" des Geheimen-Ober-Regierungs-Raths, Profeſſors Dr. Dieterici. Zufolge derſelben iſt von den jungen 20 bis 24jährigen Leuten etwa der 115te rin Student; von den die Schulen brſuchenden Knaben beſtimmt ſich etwa der 248ſte zum Studirren. Die etatsmäßigen Koſten der jetzigen 6 Haupt-Univerſitäten mit ihren (durchſchnittlich) 4085 ſtudirenden Inländern betragen für Berlin 99,846 Thl., Bonn 89,085 Thl., Breslau 72,299 Thl., Halle 70,738 Thl., Königsberg 60,912 Thl., Greifswald 57,696 Thlr.; Summa 451,176 Thl. [1]) Nachdem der Verfaſſer aufgezählt hat, was unter der Regierung Friedrich Wilhelms III. für die Hochſchulen geſchehen, ſchließt er mit den Worten: „Wenn der Geſchichtſchreiber nach Jahrhunderten vielleicht die oben ermittelten Zahlen-Verhältniſſe erkennen und in einzelnen Thatſachen verfolgen wird, wie fortdauernd in unſerm Staate mit Freigebigkeit, was den Wiſſenſchaften in ſteter Ausbreitung Noth thut, königlich und großartig bewilligt worden iſt, dann wird es in die Jahrbücher der Weltgeſchichte geſchrieben werden, welch' ein Wohlthäter Friedrich Wilhelm auch hierdurch Seinem Volke geweſen, wie Er mit Wahrheit Beförderer der Wiſſenſchaft, Beförderer humaner Bildung war, dies zu den ſchönſten Kränzen Seiner Regierung gehört und den frommen Monarchen, da das Innere des Menſchen ſein Höchſtes iſt und das angezündete Licht weit dahin leuchtet, zum Wohlthäter nicht allein Seiner Staaten, ſondern Deutſchlands und des Menſchengeſchlechts erhebt." —

Neue Blinden-Unterrichts-Anſtalten ſind, ſoweit die vorhandenen Nachrichten reichen, nicht gegründet worden. Für die Provinz Poſen war die Errichtung eines ſolchen Inſtituts zwar gewünſcht worden; da es ſich jedoch ergeben, daß in der ganzen Provinz nur 45 blinde Kinder im Alter von 8 bis 15 Jahren vorhanden waren, ſo wurde die Gründung einer beſondern Blinden-Anſtalt bei dem Schullehrer-Seminar in Poſen nicht für angemeſſen erachtet, vielmehr dafür geſorgt, daß die blinden Kinder den nöthigen Unterricht durch die Orts-Schullehrer bekämen.[2]) In Breslau wurde die Blinden-Unterrichts-Anſtalt vergrößert und zweckmäßiger eingerichtet; es befanden ſich am Schluſſe des v. J. 33 Individuen darin und das Vermögen der Anſtalt betrug 26000 Thlr.[3]) In der Graf Bülow von Dennewitz'ſchen Blinden-Unterrichts-Anſtalt in Königsberg ſind bis zu Ende des v. J. 195 ganz Erblindete, 235 halb Erblindete, überhaupt 430 erblindete Krieger und außerdem 19 Blinde aus dem Civilſtande aufgenommen worden.[4])

Für den Taubſtummen-Unterricht wurde Mehreres gethan. In Stettin ging man an die Errichtung einer Taubſtummen-Schule für Pommern, die mit dem dortigen Schullehrer-Seminar verbunden werden ſoll.[5]) In Oberſchleſien wurden Beiträge zur Errichtung eines Taubſtummen-Inſtituts geſammelt.[6]) Das Inſtitut in Breslau hatte im Jahre 18¾ 38 Zöglinge und 5 Freiſchüler, und eine Ausgabe von 4879 Rthlr. Der Kaſſenbeſtand betrug 33017 Thlr.[7]) Für die drei Taubſtummen-Inſtitute in Weſtphalen, welche im v. J. 54 Zöglinge

[1]) Bürgerbl. II. 84. [2]) Kam. Zeit. I. 134. [3]) Bürgerbl. II. 135. [4]) Ebend. 118. [5]) Ebend. 75. [6]) Ebend. 39. [7]) Ebend. 247.

zählten, kamen an Kollekten-Geldern 2055 Thlr. auf.[1]) In der Taubſtummen-Anſtalt in Köln finden gegenwärtig 60 Schüler Aufnahme und Unterricht.[2]) Das Hauerſche Inſtitut in Quedlinburg zählte zu Anfange dieſes Jahres 36 Zöglinge.[3]) Zu bemerken iſt, daß die Prämie von 50 Thalern, welche früher denjenigen Künſtlern und Handwerkern zugeſichert worden war, die einen taubſtummen Knaben als Lehrling annehmen und auslehren würden, jetzt auch denen bewilligt worden iſt, die ſich mit der Anlernung von taubſtummen Mädchen in irgend einer Kunſt oder einem Handwerke befaſſen wollen.[4])

Schließlich dürfte es intereſſant ſein, zu erwähnen, wie nach ſtatiſtiſchen Tabellen[5]) die Zahl der Taubſtummen im ganzen Staate ſich im Jahre 1828 auf 8223, im Jahre 1831 auf 9420, im Jahre 1834 auf 10162 belief. Unter dieſer letzten Zahl befanden ſich 2939 Perſonen im lehrfähigen Alter, nämlich von 5 bis 15 Jahren.

Die Vermächtniſſe und Geſchenke für Kirchen, Schulen und Arme ſind im Ganzen ſehr reichlich ausgefallen. Sie betrugen im Laufe des v. J. im Regierungs-Bezirk Breslau 22660 Thlr.[6]), Liegnitz 22200 Thlr. und 3861 Thlr. Kollekten[7]), Oppeln 22200 Thlr.[8]), Poſen 7358 Thlr.[9]), Arnsberg 16787 Thlr.[10]) Von den übrigen Regierungs-Bezirken fehlen die Nachrichten. Unter den Vermächtniſſen zeichnen ſich aus: das des Fabrikanten Kelleter in Aachen für dortige Spitäler im Betrage von 20,000 Thlr.[11]); das der Freiin d'Aiquebelle daſelbſt von 3000 Thlr. zum Beſten der Hausarmen[12]); das des Hofraths Dr. Velten in Bonn von 2000 Thlr. Kölniſch zum Beſten der dortigen Armen-Freiſchulen[13]); das des Rentier Schrickel in Görlitz von 5000 Thalern zur Errichtung einer Armenbeſchäftigungs-Anſtalt[14]); das des Pudritzkrämer Eiſler daſelbſt von 24,000 zum Beſten der Stadtarmen[15]); das der Demoiſelle Fickert in Berlin von 4000 Thl. zum Beſten des Bürger-Rettungs-Inſtituts[17]), das das Einſaſſen Grunau in Mirlenz (Marienburg) von 1000 Thalern zum Beſten der dortigen beiden Schulen[18]); das des Hofraths Zeibe in Königsberg von 4867 Thlr. zum Beſten der dortigen Armenkaſſe[19]); das des Banquier Warſchauer in Berlin von 2500 Thlr. zu zwei Stipendien für moſaiſche Studirende in Königsberg[20]); das des Baron v. Blankenburg in Märkiſch-Friedland von 6000 Thl. zum Beſten der Armen[21]); das des Kürſchners Palde in Breslau von 20,000 Thlr. zum Beſten armer Miether[22]); das der Wittwe Wolf in Heiligenſtadt zum Beſten des von ihr geſtifteten Waiſenhauſes[23]); das des Kaufmanns Vollmar in Meſeritz von 90,000 Thlr. für allerlei Stiftungen und Inſtitute[24]). — An Kollekten kamen in den letzten fünf Jahren allein in Schleſien 42,637 Thlr. auf.[25])

In Bezug auf die Schullehrer-Seminarien iſt zunächſt zu erwähnen, daß am 14. Juli d. J. das kathol. Haupt-Seminar in Paradies eröffnet worden iſt.[26]) In Köslin

[1]) Bürgerbl. II. 107. 110. [2]) Ebend. 79. [3]) Ebend. 13. [4]) Ebend. 81. [5]) Kam. Zeit. II. 445. [6]) Bürgerbl. II. 38. [7]) Ebend. 69. [8]) Ebend. 102. [9]) Ebend. 198. [10]) Ebend. 75. [11]) Ebend. 29. [12]) Ebend. 127. [13]) Ebend. 142. [14]) Ebend. 30. [15]) Ebend. 87. [16]) Ebend. 118. [17]) Ebend. 45. [18]) Ebend. 110. [19]) Ebend. 135. [20]) Ebend. 143. [21]) Ebend. 198. [22]) Ebend. 110. [23]) Ebend. 254. [24]) Ebend. 234. [25]) Ebend. 221.

Digitized by Google

wird ſeit Oſtern d. J. den Seminariſten der freie Mittagstiſch für die zweijährige Dauer ihres Aufenthalts im Seminar auf Koſten der Kaſſe der Anſtalt gewährt.[1]) In Königsberg in der Neumark wurde zu Oſtern d. J. eine Anſtalt zur Bildung künftiger Elementar-Lehrer eröffnet.[2]) In Langenhorſt ſind Vorkehrungen getroffen, die Subſiſtenzmittel der Seminariſten Seitens ihrer Angehörigen zu ſichern.[3]) In Weißenfels erhielt die Präparanden-Anſtalt eine Vorbereitungs-Klaſſe.[4]) Im Regierungsbezirk Frankfurt beſtehen an mehreren Orten größere und kleine Präparanden-Anſtalten[5]), ebenſo auch in Jüterbogk.[6]) In Schleſien können die evangeliſchen Seminarien nicht ſo viele Lehrer ziehen, als zur Beſetzung der Schulen erforderlich ſind.[7]) Eine Miniſterial-Verfugung vom 17. Juli 1835[8]) hat beſtimmt, daß die Kandidaten der Theologie, welche ſich für die gut dotirten Stellen der Rektoren und Kirchſpiel-Schullehrer melden, ſich ebenfalls einige Monate im Seminare aufhalten muſſen, um das Unterrichtsweſen praktiſch kennen zu lernen, und dieſe Einrichtung hat ſich als ſehr nützlich bewährt.[9])

Die Schullehrer-Penſions-, Wittwen- und Waiſen-Kaſſen haben Fortſchritte gemacht. In der Provinz Schleſien trat mit dem 1. Januar 1835 eine Penſions-Anſtalt fur ausgediente Elementar-Schullehrer ins Leben, die als eine höchſt wohlthätige Anſtalt dereinſt die beſten Früchte tragen dürfte. Für jedes Regierungs-Departement beſteht ein eigener Fonds, der durch Beiträge von den Schullehrern nach Maaßgabe ihres Einkommens aufgeſammelt wird.[10]) Das Vermögen dieſes Fonds im Departement Liegnitz betrug ſchon nach Ablauf des erſten Jahres 1097 Thlr.[11]) Aus den andern Departements fehlen die Nachrichten. Auch über die Wittwen- und Waiſen-Verpflegungs-Anſtalten geben wir die Nachrichten nur, ſoweit ſie reichen. Der Verein im Departement Bromberg unterſtützt jetzt 7 Wittwen und 2 Waiſen verſtorbener Schullehrer; ſein Kapital-Vermögen beträgt 7183 Thlr.[12]) Der Schullehrer-Wittwen- und Waiſen-Unterſtutzungs-Fonds in Potsdam verabreichte im vorigen Jahre 2955 Thlr.; ſein Kapital-Vermögen beſteht in 72,406 Thlr.[13]) Die Wittwen-Anſtalt in Merſeburg verabreichte 1899 Thlr. an 22 Wittwen und Waiſen; das Kapital-Vermögen betrug 15175 Thl.[14]) Der Penſions-Fonds in Aachen verausgabte 2107 Thl.[15]) der in Düſſeldorf 811 Thl.[16]) Die Schummel'ſche Schullehrer-Wittwen-Kaſſe in Breslau gab im vorigen Jahre 411 Thl. auf Unterſtützungen aus; ihr Kapital-Fonds betrug 11,010 Thaler.[17])

In Bezug auf wiſſenſchaftliche Vereine iſt hier der Zuſammenkunft der deutſchen Naturforſcher in Bonn, am 18. Sept. v. J. zu erwähnen. In Potsdam hat ſich eine literariſche Geſellſchaft gebildet, welche in Verſammlungen, die während der Sommer-Monate alle vier Wochen, während der Winter-Monate alle 14 Tage ſtattfinden, aus dem Gebiete der praktiſchen Wiſſenſchaften Vorleſungen hält. In Elbing iſt eine naturforſchende Geſellſchaft zuſammengetreten[18]), in Brohl ein botaniſcher Verein[19]), in Aachen ein Verein für Wiſſenſchaften und Gewerbe.[20])

[1]) Bürgerbl. II. 83. [2]) Ebend. 10. [3]) Ebend. 177. [4]) Ebend. 116. 251. [5]) Ebend. 194. [6]) Ebend. 19. [7]) Ebend. 244. [8]) Kam. Zeit. II. 72. [9]) Bürgerbl. II. 220. [10]) Kam. Zeit. I. 147. 98. [11]) Bürgerbl. II. 185. [12]) Ebend. 121. [13]) Ebend. 138. [14]) Ebend. 177. [15]) Ebend. 169. [16]) Ebend. 185. [17]) Ebend. 189. [18]) Ebend. 158. [19]) Ebend. 100. [20]) Ebend. 180.

Die Preuß. Haupt-Bibel-Geſellſchaft in Berlin feierte am 21. Okt. 1835 ihr 21ſtes Stiftungsfeſt. Seit ihrem Entſtehen hat ſie 152,064 Bibeln und 56,362 neue Teſtamente vertheilt, und von ihren 55 Tochter-Geſellſchaften waren nach der Nachweiſung von 1834 255,952 Bibeln und 235,279 neue Teſtamente ausgegeben worden.[2]) Neue Tochtergeſellſchaften wurden gegründet in Torgau[3]) und in Landsberg a. W.[4])

In Herzberg hat ſich ein Miſſions-Verein gebildet und auch in Merſeburg ſoll ein ſolcher zu Stande kommen.[5])

In Bezug auf das Medizinal-Weſen erging das wichtige Regulativ vom 8. Aug. 1835.[6]) und die Verordnung vom 27. März 1836 wegen Abänderung und näherer Beſtimmung einiger Vorſchriften des Patents v. 2. April 1803 in Betreff der Abwendung der Viehſeuchen.[7]) In Köln wurde ein neues Hebammen-Lehr-Inſtitut begründet.[8]) Einige Streitigkeiten erregte die Methode des Dr. Schneider aus Poppelsdorf zur Heilung der Sprachgebrechen, dieſe Methode ſoll jedoch aus dem Kampfe ſiegreich hervorgegangen ſein.[9]) Sympathetiſche Heilungen, die ebenfalls hin und wieder zu Tage gekommen ſind, machen es wünſchenswerth, daß über den Werth derſelben die Berichte glaubwürdiger Perſonen (worunter jedoch nicht eben Aerzte zu verſtehen ſind) eingezogen werden möchten. An dem abſprechenden Urtheile der Männer vom Fach ſich begnügen zu wollen, dürfte mindeſtens einſeitig ſein. Von den öffentlichen Krankenhäuſern wird weiter unten die Rede ſein. — In Höxter gründete der Apotheker Dr. Witting ein Inſtitut zur weitern Ausbildung von Apotheker-Gehülfen, deſſen Zöglingen 2 Jahre an der vorgeſchriebenen Servirzeit erlaſſen werden ſollen.[10]) Im Departement Aachen will man entdeckt haben, daß der Mangel an geſunder friſcher Luft in den Ställen als Urſache des Milzbrandes zu betrachten ſei[11]), zur Heilung dieſer Krankheit aber ſoll das rothe Eiſen-Oxyd, in Kohlenſäure aufgelöſt, dienen.[12]) In Minden hat der Kreis-Thierarzt Ruſken eine Beſchlagsſchmiede errichtet, in der er unentgeltlichen Unterricht im Hufbeſchlage ertheilt.[13])

Was die Heilquellen und Bäder anlangt, ſo wurden die Mineralbäder in Warmbrunn, Salzbrunn, Landeck, Altwaſſer, Reinerz, Kudowa, Langenau und Charlottenbrunn im v. J. von 3039 Gäſten beſucht[14]). In Aachen befanden ſich 3350 Kurgäſte.[15]) Es wurde hier ein Verein zur unentgeltlichen Verpflegung fremder armer Kranken gegründet.[16]) In Godesberg wurden neue Bäder eingerichtet[17]), und die neu errichteten Soolbäder in Kreuznach haben außerordentlichen Beifall gefunden.[18]) In Landeck trat die Molkenkur-Anſtalt zum erſtenmal ins Leben[19]), und in dem Soolbade zu Köſen errichtete der Dr. Roſenberger eine Penſions-Anſtalt zur Aufnahme ſcrophelkranker Kinder.[20]) Man macht den Vorſchlag, auch den Salzbrunn zur Anfertigung künſtlicher Mineralwäſſer zu gebrauchen.[21]) — Die Trink-Anſtalt für künſtliche Mineralwäſſer in Berlin zählte im vorigen Sommer 560 Gäſte.[22])

[2]) Stettin. Amtsbl. 1835. S. 261. [3]) Bürgerbl. II. 46. [4]) Ebend. 247. [5]) Ebend. 254. [6]) Geſetzſ. S. 180. [7]) Ebend. 172. [8]) Kam. Zeit. I. 803. [9]) Bürgerbl. II. 19. [10]) Ebend. 28. 93. [11]) Ebend. 11. [12]) Ebend. 181. [13]) Ebend. 126. [14]) Ebend. 36. [15]) Ebend. 52. [16]) Kam. Zeit. I. 570. [17]) Rhein. Prov. Bl. 1835. Juli S. 107. [18]) Ebend. Sept. S. 312. [19]) Bürgerbl. II. 93. [20]) Ebend. 172. [21]) Ebend. 172. [22]) Ebend. 172. (Fortſ. folgt.)

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 35. Berlin, Sonnabend den 27. Auguſt **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Königsberg. Die Kandidaten der Kameral-Wiſſenſchaften, **Bujack**, **Lorkowski** und v. **Brandt** zu Referendarien bei hieſiger Regierung.

Potsdam. Der Reg. Sekr. **Werwach** zum Kontrolleur der hieſigen Haupt-Inſtituten- und Kommunal-Kaſſe.

General-Kommiſſionen.

Züllichau. Der Ob.L.G.Ref. **Hannemann** zum Kreis-Juſtiz-Kommiſſarius des Züllichau-Schwiebuſſer Kreiſes.

Kreis-Verwaltung.

Küſtrin. Der Reg. Aſſ. v. **Werbeck** zum Verwalter der landräthlichen Geſchäfte hieſelbſt.

Querfurt. Der penſ. Bürgermeiſter **Gebhardt** zum Kreis-Sekretair hieſigen Kreiſes.

Torgau. Der Kreis-Sekretair **Holzinger** von Querfurt hieher verſetzt.

Züllichau. Der Reg. Ref. **Stünzner** zum interimiſtiſchen Landrath des Züllichau-Schwiebuſſer Kreiſes.

Kommunal-Verwaltung.

Drieſen. Der Aktuarius **Born** zum Kämmerer hieſelbſt.

Friedeberg. Der Kaufmann **Burow** zum Kämmerer gewählt und beſtätigt.

Polkwitz. Der ehemalige Bürgermeiſter **Salomon** von Striegau zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Schwiebus. Der Kaufmann **Reimann** zum Kämmerer hieſelbſt.

Seelow. Der zeitherige Rathmann **Mann** zum Kämmerer.

Werne. Der Poſt-Expediteur **Böckeloh** zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Zöbten. Der Bürgermeiſter **Kramer** und der Kämmerer **Witſchel** anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Braunsberg. Das Miniſterium hat die auf den Profeſſor Dr. v. **Dittersdorf** gefallene Wahl zum Rektor des Lycei Hosiani für das nächſte Studienjahr beſtätigt, und zugleich genehmigt, daß das Dekanat der theologiſchen Fakultät dem Profeſſor Dr. **Neumann** verbleibe, das der philoſophiſchen Fakultät aber auf den Profeſſor Dr. **Gerlach** übergehe. — Der bisherige Hülfslehrer **Kolberg** zum Lehrer am Schullehrer-Seminar hieſelbſt.

Culm. Die Vokation für den Predigt- und Schulamts-Kandidaten **Schulze** zum Prediger der 5ten Militair-Diviſion iſt beſtätigt.

Dülmen. Der Pfarrer **Weſſendorf** zum Schul-Inſpektor.

Gramzow. Der Prediger **Fritze** in Ziechow zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Lauban. Der Kandidat **Müßig** zum Paſtor in Volkersdorf.

Naumburg a. Q. Der Kaplan **Mücke** zum Pfarrer der kath. Stadt-Pfarrkirche.

Paradies. Der Gymnaſial-Lehrer **Saage** von Braunsberg zum Seminar-Direktor hieſelbſt.

Pillau. Der Prorektor-Adjunkt und Predigt-Amts-Kandidat **Henke** zum zweiten ev. Prediger und zum Rektor der höheren Bürger- und Töchterſchule hieſelbſt.

Saarbrücken. Das Miniſterium hat die auf den Pfarrer **Römer** in Duttweiler gefallene Wahl zum Superintendenten und die des Pfarrers **Follenius** in St. Johann-Saarbrücken zum Aſſeſſor der hieſigen Kreis-Synode beſtätigt.

Treptow a. R. Der Prediger **Gieſe** zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Wetzlar. Das Miniſterium hat die Wahl des Pfarrers **Schmidtborn** hieſelbſt zum Superintendenten und die des Pfarrers **Schellenberg** zum Aſſeſſor der hieſigen Kreis-Synode genehmigt.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der emeritirte Mitdirektor des Kölniſchen Real-Gymnaſii Prof. Dr. **Schmidt** erhielt den Rothen Adler-Orden 3. Klaſſe mit Schleife.

Greifswald. Des Königs Majeſtät haben die Erlaubniß zur Annahme und Anlegung des dem Direktor der medizinisch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalt hieſelbſt, Profeſſor Dr. **Mandt** von des Kaiſers von Rußland Majeſtät verliehenen St. Stanislaus-Ordens 3. Klaſſe zu ertheilen geruht.

Oppeln. Der Pfarrer **Dameck** in Twardawa erhielt den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Digitized by Google

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*1. (Zulaſſung von Strohdächern in der Rhein-Provinz.) Auf Ihren Bericht vom 7ten v. Mts. will Ich nach Ihrem Antrage hierdurch beſtimmen, daß es auch in der Rhein-Provinz mit der Zulaſſung von Strohdächern dergeſtalt gehalten werden ſoll, wie dies in den übrigen Landestheilen geſchieht, indem die Herſtellung einer feuerſichern Bedachung von Jedem verlangt werden muß, dem die zur Beſchaffung derſelben erforderlichen Mittel nicht fehlen, und verordne daher, unter Aufhebung der über die Strohbedachung der Gebäude in der Rhein-Provinz bisher in Anwendung gekommenen älteren Beſtimmungen, hierdurch Folgendes:

1. Die Ortsbehörden dürfen in den Flecken, Dörfern, Weilern, und überall, wo mehrere Häuſer zuſammenſtehen, bei der Anlegung neuer Dächer nur Bedachungen von Metall, Schiefer oder Ziegeln, und Lehmſchindeldächer nach der bekannt zu machenden Bereitungsart geſtatten.
2. Stroh- oder Rohr-Bedachungen und Holzſchindeln ſind nur erlaubt:
   a) auf einzelnen Gebäuden und zuſammenhängenden Gehöften eines und deſſelben Beſitzers, welche mindeſtens 2000 preußiſche Fuß von andern entfernt ſtehen;
   b) in den der Ueberſchwemmung ausgeſetzten Rhein-Niederungen, inſofern dieſelben zur Sicherung der Bewohner bei Ueberſchwemmungen für nothwendig erkannt worden ſind.
   In dieſen Fällen muß jedoch von der Ortsbehörde eine ausdrückliche Erlaubniß ſchriftlich ertheilt und vom Landrathe genehmigt worden ſein.
   c) Auf einzelnen, nicht zu denen sub a und b gehörigen Gebäuden dürfen ſie nur alsdann geſtattet werden, wenn die Vermögens-Umſtände des Hausbeſitzers demſelben die Mittel, ſelbſt zur Ausführung einer Lehmſchindel-Bedachung, nicht gewähren. Die Erlaubniß dazu muß ſodann durch die Ortsbehörde bei dem Landrathe nachgeſucht werden.
3. Größere Reparaturen an ſchon vorhandenen Stroh-, Rohr- oder Holzſchindel-Dächern mit Stroh oder Rohr auf Gebäuden, die nicht zu denen im §. 2 bezeichneten gehören, dürfen in der Regel nicht geſtattet werden.
   Nur in Fällen dringender Nothwendigkeit und bei mangelnden Mitteln zur Ausführung einer Stein- oder Lehmſchindel-Bedachung kann der Landrath, auf das Gutachten der Ortsbehörde, ſolche geſtatten.
4. Wer künftig dieſer Verordnung entgegen ein neues Stroh- oder Rohrdach auflegen läßt, oder ein Stroh- oder Rohrdach mit Stroh oder Rohr ausbeſſert, ohne die im §. 2 und 3 gedachte Erlaubniß erhalten zu haben, wird mit einer Geldbuße von Ein bis Fünf Thalern, und im Falle des Neubaues mit Niederlegung des Stroh- oder Rohrdaches beſtraft.
5. Uebertretungen der Ortsbehörden in der im §. 2 und 3 ihnen ertheilten Befugniß werden mit angemeſſenen Ordnungsſtrafen, welche die Regierungen feſtſetzen, geahndet.

Sie haben dieſe Beſtimmungen durch die Amtsblätter der Regierungen zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. (Kab.-Ordre vom 2. Juli 1836. An den Staats-Miniſter v. Rochow.)

*2. (Die Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft betr.) Auf Ihren Bericht vom 28. v. M. will Ich die anbei zurückerfolgenden Statuten des unter der Benennung: „Berliniſche Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft“ zuſammengetretenen Aktien-Vereins, ſowie den denſelben angehängten Geſchäfts-Plan hierdurch genehmigen, der Geſellſchaft die Rechte einer moraliſchen Perſon verleihen, und in Anſehung der im §. 43 der Statuten, ſowie der im §. 32 des Geſchäftsplans gedachte Streitfälle beſtimmen, daß die Entſcheidung derſelben dem Ober-Appellations-Senate des Kammergerichts, und zwar, wenn es eines ſchriftlichen Verfahrens bedarf, auf den Grund der beim Inſtruktions-Senate des gedachten Gerichtshofes zu führenden Inſtruktions-Verhandlungen zuſtändig ſein ſoll, auch der Geſellſchaft für die

Dauer der erſten 15 Jahre ihres Beſtehens ein, die Errichtung anderer Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaften innerhalb Meiner Staaten ausſchließendes Privilegium unter der Bedingung ertheilen, daß während der Dauer dieſes Privilegiums ein beſonderer vom Miniſterio des Innern und der Polizei zu ernennender Kommiſſarius, durch Theilnahme an den General-Verſammlungen und durch anderweite, nach den Umſtänden zu erlangende Kenntniß von dem ſpeziellen Geſchäftsbetriebe, der Behörde die Ueberzeugung verſchaffe, daß überall bei Verwaltung des Inſtituts nach grundgeſetzlichen Beſtimmungen verfahren werde. (Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1836. An die Staats-Miniſter Mühler und von Rochow*).)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Gebrauch der Benennung „Muſeum.“) Da des Königs Majeſtät es angemeſſen gefunden haben, daß die Benennung „Muſeum“ nur dem hieſigen Kunſt-Muſeum beigelegt werden ſolle, ſo werden Sie hiermit beauftragt, zu veranlaſſen, daß die bisher mit demſelben Namen belegten Sammlungen der Univerſität, wie die zoologiſche und anatomiſche Sammlung offiziell ferner nicht mehr Muſeum, ſondern Sammlungen benannt werden. (Reſcr. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 2. Juli 1836. An die Herren Stellvertreter des K. außerord. Regierungs-Bevollmächtigten an hieſiger Univerſität.)

*2. (Miethsſteuer-Verhältniſſe der Privat-Schul-Anſtalten in Berlin.) Dem Königl. Provinzial-Schul-Kollegium wird auf den Bericht vom 5. d. M. wegen der Miethsſteuer-Verhältniſſe der hieſigen Privat-Schul-Anſtalten eröffnet, daß in dieſer Angelegenheit, dem Reſcripte vom 12. Oktober v. J. und der vom hieſigen Magiſtrate abgegebenen Erklärung gemäß, nunmehr alſo nach folgenden Grundſätzen zu verfahren ſein wird:

1) Alle geprüften und konzeſſionirten Inhaber von Privatſchulen, welche ſich ausſchließlich mit dem Elementar-Unterrichte beſchäftigen, ſind von der Verpflichtung, die ſtädtiſche Miethsſteuer zu zahlen, gänzlich befreit.
2) Solchen vorſtehend bezeichneten Inhabern von Privatſchulen, in welchen neben dem Elementar-Unterrichte auch höherer Unterricht ertheilt wird, iſt die Befreiung von der Miethsſteuer theilweiſe zu gewähren, und das Maaß der gleichzeitig ſtattfindenden Steuerpflichtigkeit und Steuerfreiheit derſelben, lediglich nach Proportion der Zahl der beziehungsweiſe dem Elementar- und dem höhern Unterrichte gewidmeten Schulklaſſen abhängig zu machen.
3) Hinſichtlich ſolcher oben erwähnter Inhaber von Privatſchulen, die zugleich Penſions-Anſtalten einrichten, wird in jedem einzelnen Falle der für die Penſions-Anſtalt erforderliche Raum durch örtliche Unterſuchung zu ermitteln, derſelbe nach dem Verhältniſſe des Miethszinſes für die ganze Wohnung abzuſchätzen, und nach dieſem Verhältniſſe die Miethsſteuer davon zu entrichten ſein. (Reſcr. der K. MM. der Geiſtl. und Unterrichts-Angel. und des Innern u. der Polizei v. 26. Mai 1836. An das K. Provinzial-Schul-Kollegium hieſelbſt.)

*3. (Den erneuerten Befehl, daß Juden keine chriſtliche Taufnamen als Vornamen führen ſollen, betr.) Des Königs Majeſtät haben ſchon früher anbefohlen, daß den Juden nicht geſtattet ſein ſolle, chriſtliche Taufnamen als Vornamen zu führen und haben gegenwärtig angeordnet, daß dieſer Befehl allgemein eingeſchärft werden ſoll. — Die Königl. Regierung hat daher den Synagogen- und Kultus-Beamten der Juden es als ein ausdrückliches Allerhöchſtes Verbot bekannt zu machen, daß künftig keinem Juden ein chriſtlicher Vorname beigelegt werden dürfe. (Cirk. des K. Miniſterii d. J. u. d. P. v. 6. Juli 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen.)

*) Ein Reſcript des K. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 8. Juli 1836 ernennt den Geh. Reg. Rath Seiffart zum Kommiſſarius.

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Erſter Jahresbericht
über die Fortſchritte der Preuß. Staats-Verwaltung und des Kommunalweſens, im Jahre 18$\frac{35}{36}$.

(Von der Redaktion der Kam. Zeitung.)

(Fortſetzung.)

Verwaltung des Innern für Gewerbe.

Auf die Verwaltung des Innern für Gewerbe übergehend, deren Geſchäftskreis durch das Reglement vom 25. Februar 1835 [1]) neu beſtimmt worden iſt, gedenken wir zunächſt der ſtändiſchen Kredit-Inſtitute. Hier iſt vor Allem des Königl Kredit-Inſtituts für Schleſien zu erwähnen, wiewohl daſſelbe, als ſelbſtſtändig, nicht von der Verwaltung des Innern reſſortirt. Jenes Inſtitut, welches mit dem 1. Januar 1836 ins Leben trat [2]), iſt von den ſchleſiſchen Grundbeſitzern als eins der nützlichſten Geſchenke anerkannt worden; welchen Erfolg daſſelbe gehabt, davon kann nach einem erſt halbjährigen Beſtehen nicht die Rede ſein. — Aus dem Fürſtenthum Paderborn verlautet der Wunſch nach einer dieſem Inſtitut ähnlichen, namentlich auf den Kredit der Bauern einwirkenden Landes-Kredit- und Schulden-Tilgungs-Kaſſe, wozu ein Plan bereits entworfen ſein und höhern Orts vorliegen ſoll. [3])

In demſelben Maaße, als das Kredit-Inſtitut für Schleſien in dieſer Provinz Freunde gefunden hat, ſind die Einrichtungen des dortigen landſchaftlichen Kredit-Syſtems dem Tadel und der Anfechtung unterworfen geweſen. Eine Menge Schriften ſind darüber erſchienen; ſo viel uns aber bekannt, keine einzige, die eine gründliche Vertheidigung des landſchaftlichen Syſtems übernommen oder durchgeführt hätte. Man findet eine Reorganiſation dieſes Inſtituts für wünſchenswerth und erkennt namentlich die Einrichtung eines Tilgungs-Fonds für unerläßlich. [4])

Mit dem ritterſchaftlichen Kredit-Inſtitute der Kur- und Neumark iſt eine weſentliche Veränderung vorgegangen, indem des Königs Majeſtät durch Allerhöchſte Ordre vom 17. Nov. 1835 die von der General-Verſammlung des ritterſchaftlichen Kredit-Inſtituts über die Reduktion der Zinſen der Kur- und Neumärkiſchen Pfandbriefe gefaßten Beſchlüſſe dahin genehmigt haben, 1) daß die Haupt-Ritterſchafts-Direktion berechtigt ſein ſoll, die Zinſen, die das Kredit-Inſtitut den Inhabern der Pfandbriefe zahlt, von dem bisherigen Zinsſatze zu 4 pCt. auf 3½ pCt. herabzuſetzen, und 2) daß die auf dieſe Weiſe mit Coupons zu 3½ pCt. Zinſen auszugebenden Pfandbriefe dergeſtalt unkündbar ſein ſollen, daß ſie von den Inhabern derſelben dem Kredit-Inſtitute nicht ferner gekündigt werden dürfen; daß den Inhabern dieſer 3½ procentigen Pfandbriefen aber wegen pünktlicher Zahlung der ihnen verſprochenen Zinſen alle ihnen durch das Ritterſchafts-Kredit-Reglement vom 15. Juni 1777 eingeräumten Rechte und Garantien verbleiben [5]). — Die Ausführung dieſer Maaßregel iſt bereits begonnen und es hat ſich nicht gezeigt, daß die Befürchtungen der Gegner derſelben ſich realiſirt hätten.

Die Weſtphäliſche Provinzial-Hülfskaſſe hat bis zu Ende des vorigen Jahres überhaupt ausgeliehen 296,488 Thl., wovon auf die Regierungsbezirke Münſter 80,860 Thlr.,

Minden 99,948 Thlr., Arnsberg 109,680 Thlr. kommen. Die Sparkaſſen in Münſter, Soeſt, Paderborn und Wiedenbrück hatten 19700 Thlr. bei der Anſtalt untergebracht. — Verluſte an Kapital und Zinſen ſind bei der Provinzial-Hülfskaſſe noch nicht eingetreten, und es ſteht zu hoffen, daß die wohlthätige Wirkſamkeit dieſes Inſtituts ſich auch ohne Vermehrung ihres Stamm-Kapitals immer mehr erweitern wird. [1])

Die Angelegenheiten der übrigen landſchaftlichen Kredit-Inſtitute ſind nicht öffentlich zur Sprache gekommen. Es bleibt daher nur noch beiläufig des Geſetzes vom 15. Juni 1835 wegen der In- und Außerkursſetzung öffentlicher Papiere zu erwähnen. [2])

In Bezug auf Land-Kultur dürfte zunächſt des Wirkens der General-Kommiſſionen, reſp. der an deren Stelle getretenen Regierungen zu erwähnen ſein. Das Preußiſche Bürgerblatt hat die darüber vorhandenen Nachrichten geſammelt; und zwar aus der Provinz Poſen [3]), aus den Regierungsbezirken Marienwerder [4]), Danzig [5]), Gumbinnen [6]), aus dem Bezirke der General-Kommiſſionen zu Stargard [7]), zu Soldin [8]), zu Breslau [9]), zu Stendal [10]) und Berlin. [11]) Aus Oſtpreußen und Weſtphalen ſind noch keine Nachrichten bekannt geworden. An wichtigen Geſetzen und Verordnungen, welche dieſen Gegenſtand berühren, ſind ergangen: das Geſetz wegen Sicherſtellung der Rechte dritter Perſonen bei Separationen, vom 29. Juni 1835 [12]); die Deklaration vom 9. April 1836 wegen Ausdehnung der Kab.-Ordre vom 26. Auguſt 1825 auf alle bäuerlichen Auseinanderſetzungen [13]); das Regulativ vom 25. April 1836 betreffend die Koſten der gutsherrlich-bäuerlichen Auseinanderſetzungen, Gemeinheitstheilungen, Ablöſungen und anderer ähnlicher Geſchäfte [14]); die Inſtruktion der General-Kommiſſionen vom 16. Juni 1836 in Beziehung auf das Koſten-Regulativ vom 25. April d. J. [15]); die Kabinets-Ordre vom 26. Okt. 1835 in Betreff der Ablöſung der Hülfsdienſte in der Mark Brandenburg [16]); die Kabinets-Ordre vom 9. April 1835 wegen der Beiſtände der Parteien [17]); die Miniſterial-Inſtruktion vom 12. Oktober 1835 wegen des ſchiedsrichterlichen Verfahrens [18]); die Inſtruktion vom 11. April 1836 wegen Ausbildung und Prüfung der Oekonomie-Kommiſſarien. [19]). Wenn ſich hiernach eine große Regſamkeit in der Geſetzgebung über das Separations-Weſen bewährt hat, ſo iſt auf der andern Seite vielfach der Wunſch laut geworden, daß alle bis jetzt über dieſen Gegenſtand ergangenen Verordnungen in ein einziges überſichtliches Geſetz zuſammengebracht werden möchten. — Von der Forſt-Kultur wird anderwärts die Rede ſein.

Unter die Rubrik der Land-Kultur dürfte beiläufig dasjenige gehören, was theils von Amtswegen, theils durch Vereine für die Verſchönerung der Städte geſchehen iſt. Daß Berlin, wo der Monarch unabläſſig durch den Aufbau prächtiger Gebäude ſich bleibende Denkmäler ſetzt, hier oben an ſteht, bedarf kaum der Erwähnung. Die Stadtmauer erhielt, zugleich mit einem neuen Stadtvier-

---

[1]) Kam. Zeit. I 644. [2]) Bürgerbl. II. 2. [3]) Kam. Zeit. II. 223. [4]) Ebend. 255. [5]) Jur. Zeit. IV. 1221. Potsd. Amtsbl. 1835. S. 331.

[1]) Münſterſches Amtsbl. 1836. S. 26. [2]) Geſetzſ. 1835. S. 133. [3]) Bürgerbl. II. 106. [4]) Ebend. 113. [5]) Ebend. 138. [6]) Ebend. 153. [7]) Ebend. 162. [8]) Ebend. 225. [9]) Ebend. 217. [10]) Ebend. 201. [11]) Ebend. 233. [12]) Geſetzſ. S. 135. [13]) Ebend. 171. [14]) Ebend. 181 [15]) Ebend. 187. [16]) Geſetzſ. 1835. S. 228. [17]) Jur. Zeit. IV. 484. [18]) Kam. Zeit. II. 34. [19]) Ebend. 355

Digitized by Google

tel ein neues Thor [1]) und die Arbeiten zur Verſchönerung des Thiergartens gehören ebenfalls hieher. In Neu-Ruppin [2]) u. in Koblenz [3]) gründeten ſich Vereine zur Verſchönerung dieſer Städte und ihrer Umgebungen; in Münſter erfolgte die Abbrechung und neue Anlage des Ludgeri-Thors [4]), in Görlitz die Abbrechung des Neiß-Thurmes [5]), in Halle die Anlegung neuer Promenaden [6]), in Naumburg der Abbruch des Wenzels-Thors [7]). Nachdem hier im v. J. der eben ſo geſchmackvoll als ſolide ausgeführte Bau des neuen Salzthores beendigt worden, ſoll der weite Raum zwiſchen der alten Stadt und ehemaligen Vorſtadt durch die Anlage einer mit Bäumen beſetzten breiten Straße und gefällige gartenähnliche Anlagen zu beiden Seiten verſchönert werden [8]). — In Tilſit erfolgte der Neubau des hohen Thores aus freiwilligen Beiträgen der Bürger, auch werden dort jährlich 120 bis 160 Thlr. zu Verſchönerungszwecken aufgebracht [9]).

In Schleſien haben die leider ſtattgefundenen Brände durch den dadurch nothwendig gewordenen beſſeren Wiederaufbau viel zur Verſchönerung einzelner Städte beigetragen [10]). Die Stadt Loſt iſt bis auf wenige Bauſtellen wiederhergeſtellt. [11]). Der Hülfs-Verein zur Unterſtützung der Abgebrannten in Seidenberg ſammelte 12099 Thlr. an Beiträgen, welchen der Monarch noch 10400 Thlr. zufügte [12]). Der Verein in Goldapp ſammelte an baaren Beiträgen 9696 Thlr.; Se. Majeſtät der König hatte 8000 Thlr. bewilligt [13]). Für die Stadt Lutz hatte der Monarch 15813 Thlr. ausgeſetzt, während an milden Beiträgen baare 6591 Thlr. eingegangen waren. Ein großer Theil der Gebäude iſt bereits wieder aufgebaut [14]). Die Stadt Steinau erhielt an milden Beiträgen baar 12840 Thl. an Kollekten 3716 Thlr. und an Unterſtützungen vom Monarchen 2000 Thlr., 12000 Thlr., 6000 Thlr., 3524 Thlr., 969 Thlr., 210 Thlr., 1000 Thlr. und 2000 Thlr. [15])

Wie hoch die Land-Kultur auf Dörfern ſteigen kann, wenn ein gemeinſamer Wille die Einwohner belebt, davon giebt das Dorf Giſpersleben bei Erfurt ein rühmliches Zeugniß [16]).

Was die landwirthſchaftlichen Bildungs-Inſtitute betrifft, ſo dürfte hier vor Allen der ſtaats- und landwirthſchaftlichen Akademie in Greifswald und Eldena zu erwähnen ſein. Im Mai 1835 eröffnet [17]), betrug die Zahl der Akademiker im vorigen Jahre 22; im Frühjahr 1836 war ſie bereits auf 40 angewachſen, von welchen ſich 29 der Landwirthſchaft widmeten [18]) und bei der Stiftungs-Feier am 30. Juli d. J. zählte man 64 Zöglinge [19]). — Ueber die Bedingungen der Aufnahme in die Königl. Akademie des Landbaues zu Möglin erging eine neue Bekanntmachung des Direktors dieſer Anſtalt, vom 1. Dezember 1835 [20]). Noch iſt hier einiger Vereine und gemeinnütziger Stiftungen zu gedenken, die auf den Landbau Bezug haben. In Oels traten die größeren Grundbeſitzer des dortigen Kreiſes zu einem ökonomiſch-patriotiſchen Vereine zuſammen [21]); im Kirchſpiel Leeden (Tecklenburg) gründete ſich, angeregt vom Schullehrer Reimann, ein

[1]) Bürgerbl. II. Nr. 35. [2]) Ebend. 65. [3]) Ebend. 147. [4]) Ebend. 58. [5]) Ebend. 107. [6]) Ebend. Nr. 35. [7]) Ebend. 122. [8]) Ebend. 157. [9]) Ebend. 227. [10]) Ebend. 28. [11]) Ebend. 66. [12]) Ebend. 90. [13]) Ebend. 110. [14]) Ebend. 122. [15]) Ebend. Nr. 33. [16]) Ebend. 243. [17]) Kam. Zeit. I. 478. [18]) Bürgerbl. II. 75. [19]) Ebend. 246. [20]) Kam. Zeit. II. 183. [21]) Bürgerbl. II. 85.

landwirthſchaftlicher Verein [2]); in Lisdorf (Saarlouis) ſtiftete der Pfarrer Hanſen eine Ackerbau-Schule zum Unterricht ſeiner Pflegebefohlenen, worin er den Unterricht unentgeltlich ſelbſt ertheilt [3]). In Ahaus gründete ſich ein Kultur-Verein [4]).

Von den landwirthſchaftlichen Verſicherungs-Anſtalten hat nur die Weſtphäliſche Hagel-Verſicherungs-Geſellſchaft öffentliche Rechnung abgelegt. Das Verſicherungs-Kapital derſelben betrug am Schluſſe des vorigen Jahres 1,092,742 Thlr. Die Einnahme belief ſich auf 3400 Thlr., die Ausgabe auf 3287 Thlr. Dieſes Reſultat war günſtig, würde ſich aber noch weit vortheilhafter ſtellen, wenn jene Geſellſchaft die verdiente allgemeinere Theilnahme fände [5]).

In dem Maaße, als die Zahl der Runkelrüben-Fabriken ſich vermehrt, legten einige Landwirthe ſich auf Erzeugung der Runkelrüben. Die Königl. Regierung in Düſſeldorf hat die Einrichtung getroffen, daß von dem Garten-Direktor Weyhe daſelbſt kleine Quantitäten Saamen von derjenigen, dort noch wenig bekannten Sorte Runkelrüben, welche ſich vorzüglich zur Zucker-Fabrikation eignet, an die Landräthe für ſolche Landwirthe unentgeltlich abgegeben werden können, von welchen ſich vorausſetzen läßt, daß ſie ſich dieſer Kultur mit Ernſt annehmen werden [6]). In einigen Provinzen iſt man noch zweifelhaft, ob der Kartoffelbau nicht beſſer rentire. In der Rhein-Provinz führt man die weit einträglichere peruvianiſche Kartoffel ein und hofft dadurch, gegen den Ertrag des jetzigen Kartoffel-Gewinns, der Provinz einen Mehr-Ertrag von mehr als 600,000 Thalern jährlich zu ſichern [7]). Bei dem Landarmenhauſe zu Benninghauſen wird der Hopfenbau mit großem Vortheil betrieben [8]), und die Stadt Münſterberg hat einen eignen Hopfenmarkt erhalten [9]). Der diesjährige Kleeſaamen-Markt in Harſewinkel hat ſeine Vorgänger in den letzten Jahren an Konkurrenz übertroffen [10]). Die Provinz Weſtpreußen zog im vorigen Jahre aus dem Bau des Rapſes eine Einnahme von 500,000 Thalern [11]). — Unter den neuerfundenen Ackerwerkzeugen hat der Schröderſche Pflug Anerkennung und Aufnahme gefunden.

Eine vorzügliche Aufmerkſamkeit ſchenkte man dem Seidenbau, deſſen hauptſächlichſter Sitz in der Mark iſt, wo der Schulrath v. Türk ſich um dieſen Zweig der Landwirthſchaft große Verdienſte erworben hat. Während in der Mark im Jahre 1825 von 62, den Seidenbau treibenden Schullehrern 482 Pfund Seide gewonnen wurden, beſchäftigten ſich im Jahre 1835 allein im Regierungs-Bezirk Potsdam 117 (größtentheils Schullehrer-) Familien mit der Seidenzucht; ſie erzielten an gehaspelter Seide 946 Pfund und verkauften ſie zu Preiſen von $5\frac{1}{2}$ bis $7\frac{1}{2}$ Thlr. Der Preis hat ſich mit der Qualität des Produkts gehoben und letztere iſt durch Verbreitung fremder Grains, durch Anpflanzung vorzüglicherer Arten von Maulbeerbäumen und durch eine ſorgfältigere Haspel-Methode verbeſſert worden. [12]). In Pommern hat die Königl. Regierung zu Köslin unterm 14. März 1836 zum Seidenbau ermuntert [1]); in Schleſien beſchäftigt ſich der Ge-

[2]) Bürgerbl. II. 215. [3]) Ebend. 134. [4]) Ebend. 253. [5]) Ebend. 193. [6]) Düſſeld. Amtsbl. 1836. S. 94. [7]) Bürgerbl. II. 166. [8]) Ebend. 158. [9]) Ebend. 197. [10]) Ebend. 158. [11]) Ebend. 214. [12]) Ebend. 197. [13]) Ebend. — Kösliner Amtsbl. No. 12.

Digitized by Google

werbe-Verein zu Grünberg mit der Seidenzucht [2]) und der Poſamentier Zeiſig in Breslau erfand neue Vorrichtungen zum vortheilhaften Abwickeln der Kokons [3]). In Weſtpreußen hat die Stadt-Kommune Baldenburg Maulbeer-Anlagen gegründet, wozu ihr die erſten 500 Bäume aus der Königl. Landes-Baumſchule in Potsdam geſchenkt worden ſind [4]). Der Schullehrer Stief in Rojewo (bei Thorn) ertheilt andern Lehrern unentgeltlichen Unterricht im Seidenbau [5]). Daſſelbe thut in der Provinz Poſen der Lehrer Girndt zu Gorczyn (Birnbaum) und bei dem Beſitzer dieſes Guts, von Harlem, ſind Maulbeerſtämme käuflich zu haben [6]). In Oſtpreußen bemühte ſich der Optikus Caragatti in Königsberg, den Seidenbau- und die Maulbeerbaumzucht in Aufnahme zu bringen, und erfreute ſich darüber des Anerkenntniſſes der Behörde. Im v. J. hatte er einen Vorrath von 5000 Maulbeer-Stämmchen zum Verkauf bereit. In der Rhein-Provinz wird des Pfarrers Licht in Leiwen an der Moſel als Inhaber einer Maulbeer-Pflanzung erwähnt [7]), aber auch an andern Orten beſchäftigt man ſich eifrig mit dieſem Gegenſtande [8]).

In Schleſien wurden im Jahre 1834 auf 5324 Morgen Land 42,049 Eimer Wein erzeugt. [9]) Am meiſten geſchah jedoch für dieſen Zweig in der Rhein-Provinz, wo der landwirthſchaftliche Verein auf Verbeſſerungen hinwirkte; es gründete ſich dort ein Lokal-Verein für den Weinbau am Rhein und an der Ahr [10]), ſo wie ein anderer an der Moſel und Saar [11]). Die Wein-Produktion der Rhein-Provinz betrug im Jahr 1834 nach ſtatiſtiſchen Nachrichten 854,549 Eimer, im Jahre 1835 jedoch nur 692,182 Eimer [12]).

In Bezug auf Bienenzucht ſind keine Nachrichten vorhanden. Es dürfte indeſſen die neue Methode mit den in England erfundenen Luftkorben zu empfehlen ſein, da ſie beſonders für die Schullehrer und kleinen Grundbeſitzer auf dem Lande einen wenig Mühe erfordernden Gewinn abwirft.

In der Baumzucht iſt ſehr viel geſchehen, doch ſind nicht aus allen Departements Nachrichten darüber vorhanden. Die Königl. Regierung zu Potsdam erließ unterm 9. Februar 1836 ein Regulativ über die Inſtandſetzung und Bepflanzung der öffentlichen Wege [13]), ebenſo die Königl. Regierung zu Liegnitz unterm 5. Januar und 30. April 1836 [14]). Im Regierungsbezirk Merſeburg leiſtete die dort ſeit 1830 beſtehende Normal-Obſtbaumſchule wichtige Dienſte, indem aus ihr der Bedarf an Pflänzlingen entnommen werden konnte [15]). Es wurden dort ſeit dem Frühjahr 1835 47111 Obſt- und 17481 wilde Bäume an Chauſſeen und Landſtraßen ꝛc. neu angepflanzt [16]). Auch die Baumſchulen der Landesſchule Pforta waren mit Pflänzlingen aller Arten von Obſtbäumen ſehr reich verſehen [17]). Im Regierungsbezirk Münſter bepflanzte man 23,071½ laufende Ruthen Weges, je nach Verſchiedenheit des Bodens mit Obſt- und Kirſchenbäumen, Linden, Pappeln und Kiefern [18]). Der Regierungsbezirk Düſſeldorf hatte 15,467¼ Ruthen Obſtbaumſchulen mit 353,093 unveredelten und 180,664 veredelten Stämmen [19]). Im Kreiſe Daun ſind die öffentlichen Aupflanzungen durch die Be-

[2]) Bürgerbl. II. 165. [3]) Ebend. 62 [4]) Ebend. 178. [5]) Ebend. 4. [6]) Poſener Amtsbl. 1835. S. 123. [7]) Bürgerbl. II. Nr. 35. [8]) Ebend. Nr. 35. [9]) Ebend. 38. [10]) Rhein. Prov.-Bl. 1835. Juli 110. [11]) Bürgerbl. II. Nr. 35. [12]) Ebend. II. 222. [13]) Kam. Zeit. II. 150. [14]) Ebend. 361. [15]) Bürgerbl. II. 21. [16]) Ebend. 130. [17]) Ebend. 101. [18]) Ebend. 122. [19]) Düſſeldorfer Amtsbl. 1836. S. 112.

mühungen des Landraths Avenarius ſeit 1813 um 108342 Stämme reicher geworden [2]). In Pyritz ſetzte der Amtsrath Sehmsdorf zur Ermunterung der Schullehrer im dortigen Amte bei Ausübung der Obſtbaumzucht zwei jährliche Prämien aus, nämlich eine von 5 Thlrn. für denjenigen, welcher die meiſten Obſtbäume aus dem Kern gezogen; eine von 15 Thalern für denjenigen Lehrer, welcher die meiſten Obſtbäume ächt gemacht und nachgewieſen habe, 10 Schulkindern hierin hinlänglichen Unterricht ertheilt zu haben [3]). Im Regierungsbezirk Poſen wurden den Volksſchulen im v. J. zur Obſtkultur 6218 Quadrat-Ruthen Land überwieſen; die Zahl der wilden unveredelten Stämme hatte ſich um 23,299, die der jungen, bereits veredelten Stämme um 6731, die der tragbaren Bäume um 807 vermehrt. Unterricht in der Obſtkultur erhielten 6226 Schüler, vollſtändig ausgebildet wurden 1870 [4]).

Auch der Gartenbau iſt nicht vergeſſen worden. In Bromberg entſtand eine Gärtner-Lehr-Anſtalt zum Zweck, tüchtige Garten-Arbeiter zu ziehen [5]); in Düſſeldorf wird der unentgeltliche Unterricht in allen Zweigen der theoretiſchen und praktiſchen Gartenkunſt fortgeſetzt [6]). Es iſt zu wünſchen, daß die Bildung der Gärtner mehr auf Anlage und Bebauung eines Haus-Gartens für den Hausbedarf, als der Ziergärten mit verſchiedenartigen Kunſttreibereien gerichtet werde, da ſonſt das Nützliche über dem unfruchtbaren Schönen vernachläſſigt wird, der Hausgartenbau aber notoriſch noch ſehr zurück iſt.

In der Provinz Poſen wurde unterm 1. September v. J. eine neue Köhr-Ordnung emanirt [7]), in Folge deren in den Kreis-Orten Schau-Aemter errichtet worden ſind. In der Provinz Preußen geſchah durch die Gutsbeſitzer und Beamten, welche eigene Geſtüte beſitzen, außerordentlich viel für die Pferdezucht, daher ihnen auch der Monarch eine Belobung darüber ertheilen ließ [8]). In Weſtphalen bildete ſich zu Münſter ein Verein von Gutsbeſitzern zur Verbeſſerung der Pferdezucht [9]). Auch erfolgte dort eine Abänderung der Köhr-Ordnung [10]).

Das — eigentlich unter eine beſondere Rubrik gehörige — Geſtütweſen betreffend, wurde der größte Theil der Vorſchriften des Land-Geſtüt-Reglements vom 30. Juli 1787 und der demſelben nachgebildeten Reglements für die Kurmark vom 19. Juni 1789, für das Herzogthum Magdeburg vom 17. November 1796 und für Pommern vom 24. April 1799, als den jetzigen Verhältniſſen nicht mehr angemeſſen, mit wenigen Vorbehalten aufgehoben [11]).

Eine Menge Pferde wurden den Provinzen von der Remonte-Inſpektion abgekauft. So bezogen die Provinz Schleſien 16310 Thlr. [12]), die Provinz Weſtphalen und der Regierungsbezirk Düſſeldorf 13339 Thlr. [13]), die Provinz Neu-Vorpommern 10,179 Thlr. [14]), die Provinz Weſtpreußen 3000 Thlr. [15]). Aus den übrigen Provinzen ſind noch keine Nachrichten vorhanden.

Zur Beförderung der Künſte und Gewerbe wurden mehrere neue Vereine geſtiftet. So traten in Magdeburg [16]), in Stettin [17]) und in Danzig [18]) Kunſt-

[2]) Bürgerbl. II. 73. [3]) Stettiner Amtsbl. 1835. S. 217. [4]) Poſener Amtsbl. 1836. S. 327. [5]) Bürgerbl. II. 171. [6]) Ebend. 159. [7]) Kam. Zeit. I. 820. [8]) Bürgerbl. II. 38. [9]) Ebend. 61. [10]) Kam. Zeit. II. 102. [11]) Ebend. I. 370. [12]) Bürgerbl. II. 215. [13]) Ebend. 222. [14]) Ebend. 247. [15]) Ebend. 254. [16]) Ebend. 10. [17]) Ebend. 195. [18]) Ebend. 204.

Digitized by Google

Vereine zuſammen, welche in der Regel alle zwei Jahre eine Ausſtellung veranlaſſen und dadurch Sorge tragen werden, den Kunſtſinn zu verbreiten und den Künſtlern den Abſatz ihrer Produkte zu erleichtern. Der Berliner Schriftſteller Michael Beer gründete eine Stiftung, um unbemittelten Malern und Bildhauern jüdiſchen Glaubens den Aufenthalt in Italien zur Ausbildung ihrer Kunſt möglich zu machen [4]).

Der Gewerbe-Verein in **Berlin** feierte am 24. Januar d. J. ſeinen funfzehnten Stiftungstag; er zählt 280 hieſige und 641 auswärtige Mitglieder und hatte außer 26000 Thlr. Kapitalien einen Ueberſchuß von 2135 Thlr. Die von Seidlitzſche Stiftung hatte 12 Stipendiaten im Gewerbe-Inſtitute [5]). In **Düſſeldorf** trat ein neuer Gewerbe-Verein zuſammen [6]), ebenſo in **Aachen** [7]), in **Koblenz** [8]) und in **Ahaus** [9]). In **Roßla** beſteht eine techniſche Lehr-Anſtalt für Architekten, Bau-Profeſſioniſten und Landwirthe [10]). In **Breslau** bildete ſich ein höchſt nachahmenswerther Verein der Schneider zur Beförderung guter Sitten und Kenntniſſe unter den Geſellen und Lehrlingen [11]). Patente auf neue Erfindungen wurden im vorigen Jahre 23 ertheilt.

Zur Beförderung des Verkehrs an einzelnen Orten wurden eine Menge Märkte bewilligt. **Paderborn** und **Poſen** erhielten Wollmärkte [12]), **Minden** einen dritten Markttag und zwei Viehmärkte [13]), **Görlitz** und **Lauban** Getreidemärkte [14]), **Munſterberg** einen Hopfenmarkt [15]), **Reichwalde** einen dritten Kram- und Viehmarkt [16]), **Ziegenhals** einen Wochenmarkt und Viehmärkte [17]), **Koblenz** zwei Märkte letzterer Art [18]), **Sonnenburg** einen Wochenmarkt [19]), ebenſo **Scharfenort** [20]). In **Memel** wurden die Wochenmärkte aufgehoben und ſoll dagegen an ſämmtlichen Wochentagen Markt gehalten werden [21]).

In Bezug auf das Mäkler-Gewerbe erging der Miniſterial-Erlaß vom 13. Januar 1836 wegen des Umfangs der Gewerbsbefugniſſe der Mäkler und Kommiſſionäre [22]). und das Regulativ des Staats-Miniſterii vom 31. März 1836 wegen der Penſionirung invalider Mäkler in Königsberg [23]). Desgleichen iſt hierbei die Verordnung v. 19. Jan. 1836 in Betreff des Verkehrs mit ſpaniſchen oder ſonſtigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- und ſonſtigen Kommunal-Schuldpapiere zu erwähnen [24]). — In der Stadt **Poſen** iſt die Einrichtung getroffen, daß die Bäcker und Fleiſcher ſich wegen der Preiſe ihrer Verkaufs-Artikel einer polizeilichen Kontrolle unterwerfen müſſen [25]).

Was endlich das hieher noch gehörige Inſtitut der **Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt** betrifft, ſo hat ſich das Bedürfniß einer Anſtalt dieſer Art für das geſammte Publikum immer dringender herausgeſtellt und es iſt auch unterm 9. Sept. v. J. ein Plan dazu veröffentlicht worden [26]). Inzwiſchen iſt gegenwärtig in Berlin eine Aktien-Lebens-Verſicherungs-Geſellſchaft zuſammengetreten, deren Verfaſſungs-Artikel Allerhöchſten Orts genehmigt worden ſind. [27]) Die Geſellſchaft iſt mit Korporations-Rechten, einem beſondern Gerichtsſtande und einem für die Dauer der erſten 15 Jahre ihres Beſtehens, die Errichtung anderer Lebens-Verſicherungs-Anſtalten innerhalb der Preuß. Staaten ausſchließenden Privilegium ausgeſtattet, ein Miniſterial-Kommiſſarius beaufſichtigt die Wirkſamkeit derſelben und ein auf Aktien von 1000 Thaler zuſammengebrachter Fonds von 1000,000 Thalern ſoll die einzugehenden Verpflichtungen ſichern. Die Geſellſchaft übernimmt Verſicherungen 1) auf das Leben des Verſicherten fur gewiſſe Jahre oder fur die ganze Dauer deſſelben, zum Vortheil ſeiner Erben, oder derjenigen Perſonen, welchen er die Rechte aus der Polize überträgt; 2) zu Gunſten einer bei der Verſicherung ausdrücklich von ihm benannten Perſon, inſofern dieſe ihn überlebt; 3) auf das Leben zweier Verſicherten zu Gunſten desjenigen von ihnen, welcher den andern überlebt; oder 4) zahlbar nach dem Tode des zuletzt von ihnen Sterbenden, zum Vortheil desjenigen, auf welche ihre Rechte aus der Police übergehen. Die zu verſichernde Summe beginnt mit 100 Thlr., das Maximum derſelben aber iſt auf 10000 Thlr. feſtgeſetzt. Die Prämien können, nach erfolgter Berichtigung fur das erſte Jahr, gegen Vergütigung der geſetzlichen Verzugszinſen, in gleichmäßigen dreimonatlichen Zahlungen entrichtet werden. Die auf Lebenszeit Verſicherten beziehen ⅔ des reinen Gewinns ſämmtlicher Lebensverſicherungen der Geſellſchaft, jedoch immer erſt 5 Jahre nach Ablauf eines jeden Geſchäftsjahres [1]). Die jährlichen Beiträge bei gewöhnlichen Verſicherungen ſind in Anſehung der Perſonen unter 40 Jahren um eine Kleinigkeit höher, bei Perſonen über 40 Jahre aber um ein Geringes niedriger, als bei der Lebens-Verſicherungs-Anſtalt in Gotha.

Juſtiz-Verwaltung.

In dieſem Zweige hat ſich die große Regſamkeit bewährt, welche ſeit der Ernennung der jetzigen beiden Central-Chefs überhaupt zu bemerken geweſen iſt. Das Syſtem des Mandats-, ſummariſchen und Bagatell-Prozeſſes iſt ausgebildet und hat den allgemeinſten Beifall gewonnen. Die vielen verſchiedenen Prozeßarten, welche jetzt beſtehen, haben aber auch manche Zweifel und Unklarheiten im Formenweſen herbeigeführt, und das Bedürfniß nach der allgemeinen Reviſion der Gerichts-Ordnung — mithin auch nach der Erledigung jener Zweifel — iſt immer fühlbarer geworden. Damit verbindet man den Wunſch, daß auch die Reviſion des Geſetzbuches raſch fortſchreiten möchte.

Zu den neuen Geſetzen, welche in den vorliegenden Zeitraum fallen, und die das ſprechendſte Denkmal raſtloſen Fortſchreitens ſind, gehören: das über die Verträge zahlungsunfähiger Schuldner vom 26. April 1835 [2]); das wegen Uebernahme der Pfand- und Hypotheken-Schulden vom 21. März 1835 [3]); das wegen Sicherſtellung der Rechte dritter Perſonen bei Separationen, vom 29. Juni 1835 [4]): das wegen Erleichterung der Ablöſung des Heimfall-Rechts in Weſtphalen, vom 25. April 1835 [5]); das wegen Vererbung in den dem Heimfall unterworfenen Grundſtücken, vom 1. Auguſt 1835 [6]); die Kabinets-Ordre vom 23. September 1835 über das Rechts-Verhältniß der Eigenthümer von Strom-Fahrzeugen u. ſ. w. [7]); die Kabinets-Ordre vom 5. November 1835 wegen Anwendung des Geſetzes vom 14. April 1824 auf diejenigen Perſonen,

[4]) Bürgerbl. II. 164. [5]) Ebend. 43. [6]) Ebend. 35. [7]) Ebend. 180. [8]) Ebend. 76. [9]) Ebend. 252. [10]) Ebend. 43. [11]) Ebend. 230. [12]) Ebend. 126. [13]) Ebend. 20. 28 [14]) Ebend. 165. [15]) Ebend. 197. [16]) Ebend. 181. [17]) Ebend. 230. [18]) Ebend. 221. [19]) Ebend. 163. [20]) Ebend. 173. [21]) Ebend. 44. [22]) Kam. Zeit. II. 420. [23]) Ebend. S. 418. [24]) Geſetzſ. Nr. 2. [25]) Bürgerbl. II. 253. [26]) Kam. I. 656. [27]) Kam. Zeit. II. 547.

[1]) Statut und Geſchäftsplan v. 19. März 1836. [2]) Geſetzſ. S. 53. [3]) Ebend. 42. [4]) Ebend. 135. [5]) Ebend. 53. [6]) Ebend. 180. [7]) Ebend. 222.

Digitized by Google

welche, ohne das Schiffer- oder Fuhrmanns-Gewerbe zu treiben, Transporte für Lohn übernehmen und ſich dabei Veruntreuungen zu Schulden kommen laſſen [8]); das Geſetz vom 25. April 1835 wegen der Real-Jurisdiktion über veräußerte Theile eines eximirten Landguts [9]); das Geſetz vom 25. April 1835 über die Kompetenz der Dienſt- und Gerichts-Behörden zur Unterſuchung der von Staatsbeamten verübten Ehrenkränkungen [10]); die Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 wegen des Verzichts auf die Beſtrafung in Injurien-Sachen [11]); die Kabinets-Ordre vom 29. Auguſt 1835, betreffend die Kompetenz zur Abfaſſung des Erkenntniſſes dritter Inſtanz in fiskaliſchen Unterſuchungs- und Injurien-Sachen [12]); die Kabinets-Ordre vom 5. Dezember 1835 über die Anwendbarkeit des fiskaliſchen Unterſuchungs-Verfahrens bei den den Beamten niedern Ranges im Amte zugefügten Beleidigungen [13]); die Kabinets-Ordre vom 9. Februar 1836 wegen fortdauernder Gültigkeit des §. 654. II. 2. A. L. R., Ehrenkränkungen betreffend [14]); das Geſetz wegen Beſtrafung der unbefugten Anfertigung öffentlicher Siegel und Stempel vom 6. Juli 1835 [15]); das wegen Verjährung der Holzdiebſtähle vom 20. Juni 1835 [16]); das Geſetz vom 19. Auguſt 1835 wegen Verhütung der Auflaufe und Tumulte und Beſtrafung der Urheber und Theilnehmer derſelben [17]); die Verordnung vom 17. November 1835 wegen der Kriminal-Gerichtsbarkeit der Gerichts-Kommiſſionen bei den Untergerichten [18]); die Verordnung vom 25. April 1835 wegen Beſtellung des Kammergerichts zum ausſchließlichen Gerichtshofe über politiſche Vergehen [1]); das Publikandum vom 31. März 1835 wegen Auslegung des Artikels XII der deutſchen Bundes-Akte [2]); die Kab.-Ordre v. 1. April 1835 wegen der Formen und Friſten in einfachen Polizei-Sachen in der Rhein-Provinz [3]); die Kabinets-Ordre vom 29. Oktober 1835 wegen der Grundrenten in der Rhein-Provinz [4]); die Kabinets-Ordre vom 7. Februar 1835, betreffend die Frageſtellung an die Geſchwornen im Falle einer Tödtung und körperlichen Verletzung [5]); die Kabinets-Ordre vom 18. April 1835 wegen Anwendung der Preuß. Strafgeſetze bei Münz-Verbrechen in der Rhein-Provinz [6]); die Kabinets-Ordre vom 13. Mai 1835 wegen der Gebühren für Eintragung hypothekariſcher Schuldforderungen ebendaſelbſt [7]); die Kabinets-Ordre vom 29. September 1835, betreffend das Verfahren bei Immobiliar-Verſteigerungen im Theilungs-, Falliſſements- und Güter-Abtretungs-Verfahren, ſowie bei Erbſchaftsfällen in der Rhein-Provinz [8]); die Kabinets-Ordre vom 16. Januar 1836 über das Dispoſitionsrecht der Mitglieder der rheiniſchen Ritterſchaft in Erbſchaftsfällen [9]); die Kabinets-Ordre vom 29. September 1835 über das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adliger Güter im Großherzogthum Poſen [10]); die Kabinets-Ordre vom 28. Oktober 1835 über den Verkehr der Gerichte mit der Bank [11]); die Kabinets-Ordre vom 1. November 1835 wegen des Juſtizraths-Titels [12]); die Kabinets-Ordre vom 22. Februar 1835 wegen Beſchäftigung der Referendarien bei den Militair-Gerichten [13]); das

Geſetz vom 19. Januar 1836 über den Verkehr mit ſpaniſchen und ſonſtigen auf jeden Inhaber lautenden Staats- und Kommunal-Schuldpapieren [14]); die Kabinets-Ordre vom 22. März 1835 über die Verhältniſſe des General-Auditoriats zum Militair-Juſtiz-Departement [15]); die Kabinets-Ordre vom 23. März 1836 über die Nichtanwendung des Edikts vom 28. Oktober 1810 wegen Aufhebung des Mahl-, Brau- und Branntweinzwanges in den neuen und wiedervereinigten Provinzen [16]); die Kabinets-Ordre vom 9. April 1836 wegen Modifikation des §. 4 der rheiniſchen Subhaſtations-Ordnung [17]); die Kabinets-Ordre vom 19. Juni 1836 wegen Einziehung der Kirchen-, Pfarr- und Schul-Abgaben, ingleichen der Forderungen der Medizinal-Perſonen [18]) u. ſ. w. Außerdem iſt einer Menge adminiſtrativer Verordnungen zu gedenken, worunter ſich die Inſtruktion vom 1. Juli 1835 wegen Vereinfachung und Abkürzung der Hypotheken-Geſchäfte, rückſichtlich der Domainen und Forſten in den neuen und wiedervereinigten Provinzen [19]); die Inſtruktion vom 10. Juni 1835 über das Verfahren bei Aufnahme und Präſentation der zur Eintragung beſtimmten Urkunden [20]); die Inſtruktion vom 12. Juni 1835 über das Verfahren bei Benachrichtigung der Hypotheken-Gläubiger von der Veräußerung von Grundſtücken und Gerechtigkeiten [21]); die Inſtruktion vom 12ten Februar 1835 wegen zweckmäßiger Verwaltung der Juſtiz-Fonds [22]) auszeichnen. Ferner gehören hieher die Reſcripte vom 5ten und 16ten Februar 1835 wegen Anwendbarkeit der Verordnung vom 14ten Dezember 1834 bei fiskaliſchen Unterſuchungen gegen rheiniſche Beamte [1]); das Regulativ vom 30. Dezember 1834 über das Verfahren in Lichtenbergſchen Sachen und die Appellations- und Kaſſations-Inſtanz [2]); das Reſcript vom 20. Februar 1835 über die Anwendung der Kabinets-Ordre vom 20. Dezember 1834 in der Rhein-Provinz [3]); das Reſcript vom 7. März 1835 über die gemiſchten Gerichte bei Injurien zwiſchen Militair- und Civil-Perſonen [4]); die Inſtruktionen vom 1. Juli 1835 und 30. März 1836 über das Verfahren bei Kompetenz-Konflikten [5]); das Reſcript vom 11ten Juli 1835 wegen der Erkenntniſſe in Vormundſchafts-, Lehns- und Kaſſenſachen [6]); die Inſtruktion vom 12. Oktober 1835 wegen des ſchiedsrichterlichen Verfahrens [7]); das Reſcript vom 15. Mai 1835 wegen Nichtausdehnung der Kabinets-Ordre vom 20. Dez. 1834 auf Mißhandlungen und Ausführung derſelben in der Rhein-Provinz [8]); die Inſtruktion vom 26. Febr. 1836, betreffend das Verfahren bei Beſchwerden über den Koſtenpunkt [9]); die Inſtruktion v. 14. April 1836 wegen der Gebühren in Konfiskations-Prozeſſen gegen ausgetretene Militairpflichtige [10]); das Reſcript v. 8. März 1836 wegen Beſtellung vereideter Taxatoren zur Aufnahme von Inventarien und Privat-Vermögens-Verzeichniſſen in rheiniſchen Vormundſchafts-Sachen [11]); das Circular v. 10. Januar 1836 wegen Erweiterung des ſummariſchen Verfahrens [12]) u. ſ. w.

Die Organiſation der Gerichte im Großherzogthum Poſen wurde vollendet und hat eine Menge organiſcher

---

[8]) Geſetzſ. S. 253. [9]) Ebend. 51. [10]) Ebend. 50. [11]) Ebend. 2. [12]) Jur. Zeit. V. 914. [13]) Geſetzſ. S. 294. [14]) Jur. Zeit. V. 412. [15]) Geſetzſ. S. 99. [16]) Ebend. 135. [17]) Ebend. 173. [18]) Ebend. 236. [1]) Ebend 47. [2]) Ebend. 45. [3]) Ebend. 44. [4]) Ebend. 231. [5]) Jur. Zeit. IV. 193. [6]) Ebend. IV. 530. [7]) Ebend. IV. 650. [8]) Ebend. IV. 985. [9]) Ebend. V. 171. [10]) Geſetz. S. 223. [11]) Ebend. 235. [12]) Ebend. 230. [13]) Jur. Zeit. IV. 609.

[14]) Geſetzſ. S. 9. Jur. Z. V. 123. [15]) Jur. Zeit. V. 291. [16]) Ebend. V. 411. [17]) Ebend. V. 435. [18]) Geſetzſ. 198. [19]) Jur. Z. IV 782. [20]) Ebend. 681. [21]) Ebend. 698. [22]) Ebend. 1025. [1]) Ebend. 199. [2]) Ebend. 244. [3]) Ebend. 317. [4]) Ebend. 1036. [5]) Jur. Zeit. V. 126. 463. [6]) Ebend. 55. 434. [7]) Ebend. 147. Kam. Zeit. II. 34. [8]) Jur. Zeit. V. 319. [9]) Ebend. 366. [10]) Ebend. 510. [11]) Ebend. 368. [12]) Ebend. 200.

Digitized by Google

Verfügungen theils des Miniſterii, theils des Organiſations-Kommiſſarius, Präſidenten v. Frankenberg nöthig gemacht. Wegen des Uebergangs der Geſchäfte und Akten von den ehemaligen auf die neu errichteten Gerichtsbehörden erging die Inſtruktion v. 16. Februar 1835 [1]); über die Kompetenz der Gerichts-Behörden das Reſcript vom 30. Juni 1835 [2]); über die Reſſort-Verhältniſſe das Publikandum vom 11. März 1835 [3]); über den Geſchäftskreis der Gerichts-Kommiſſionen die Inſtruktion vom 15. Februar 1835 [4]); über die Abhaltung von Gerichtstagen die Inſtruktion vom 14. Januar 1835 [5]); über den Geſchäftskreis der Sekretaire und Exekutions-Inſpektoren die Inſtruktion vom 21. Februar 1835 [6]); über den Depoſital-Verkehr das Reſcript vom 17. Februar 1835 [7]); über die Einrichtung der Depoſital-Verwaltung die Inſtruktion v. 18. Nov. 1834 [8]); über das Salarien-Kaſſenweſen die Inſtruktion v. 1. Jan. 1835 und über die Amtskautionen der Kaſſenbeamten die Inſtruktion vom 25. März 1835 [9]).

Das Hofgericht zu Arnsberg erhielt den Titel eines Oberlandesgerichts [10]); in Saarbrücken trat am 1. Nov. ein neues Landgericht ins Leben [11]) und an verſchiedenen Orten wurden Gerichtstage angeordnet. In der Oberlauſitz wurde bei den Kreis-Juſtiz-Kommiſſionen die Verfaſſung eingeführt, welche die Verordn. v. 30. Nov. 1833 für die Kreis-Juſtizräthe im Departement Frankfurt vorſchreibt [12]). Die Thätigkeit der Gerichtshöfe ergiebt ſich aus den zuletzt kund gemachten Prozeß-Tabellen [13]), wonach im Jahre 1834 in den 18 Oberlandesgericht-Departements (mit Ausſchluß von Neu-Vorpommern und der Rheinprovinz) 216,448 gewöhnliche Civil-Prozeſſe, 81,721 ſummariſche und 323,336 Bagatell-Prozeſſe, 9887 Konkurs- und Liquidations-Prozeſſe und Prioritäts-Verfahren, 19032 Subhaſtations-Prozeſſe, 37,014 wirkliche Kriminal-Unterſuchungen, 10758 polizeimäßig geführte Unterſuchungen, 21,203 fiskaliſche Unterſuchungen, 99,801 Unterſuchungen wegen anderer Forſt-, Jagd- und Hütungs-Kontraventionen, 3069 Obduktionen und Sektionen ohne wirkliche Unterſuchung, 712,799 Vormundſchaften und Kuratelen, 43,348 Nachlaß-Regulirungen geſchwebt haben, 229,434 Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit vorgenommen, 12.148,733 Verträge bearbeitet und 43,716 Hypotheken-Folien regulirt worden ſind. Unter den mannichfachen adminiſtrativen Verfügungen, welche erlaſſen wurden, erwähnen wir die Inſtruktion des Präſidenten Hundrich vom 22. April 1835 für die bei dem Kriminal-Senat zu Breslau ihren Kurſus beſtehenden Referendarien [14]); die Dienſt-Inſtruktion deſſelben Chefs für die Regiſtratur-Beamten bei dem dortigen Kriminal-Senat [15]); die Geſchäfts-Inſtruktion für das Stadtgericht zu Breslau vom 1. November 1835 [16]); die Beſtimmungen über die Verwaltung der Salarienkaſſen im Departement Breslau [17]); die Dienſt-Inſtruktion für den Inſpektor und Rendanten bei der Inquiſitoriats-Gefangen-Anſtalt zu Paderborn, vom 11. April 1835 [18]); die Verordnung des Hofgerichts zu Arnsberg vom 12. Dezember 1834 über das Depoſital-Kaſſenweſen [19]); die Anweiſung des General-Prokurators Biergans für die Friedensrichter in der Rheinprovinz wegen Behandlung des Vormundſchaftsweſens, vom 10. Oktober 1835 [20]) u. a.

[1]) Jur. Z. V. 27. [2]) Ebend. 386. [3]) Ebend. IV. 293. [4]) Ebend. 1205. [5]) Ebend. 1227. [6]) Ebend. V. 5. [7]) Ebend. IV. 2058. [8]) Ebend. V. 296. [9]) Ebend. V 55. [10]) Ebend. IV. 915. [11]) Ebend. 938, 1013. [12]) Ebend. V. Nr. 33. [13]) Jahrb. B. 46. II. Jur. Z. V. Nr. 35. Bürgerbl. II. 129. 137. 145. 161. [14]) Jur. Z. IV. 491. [15]) Ebend. V. 548. [16]) Ebend. 100. [17]) Ebend. V. 250. [18]) Ebend. IV. 711. [19]) Ebend. 739. [20]) Ebend. 1108.

Wenn bei der Organiſation der Gerichtsbehörden im Großherzogthum Poſen eine Menge Juriſten verſorgt worden ſind, ſo iſt aber auch ſeitdem die Hoffnung zur Anſtellung im Juſtizfache ſehr geſchmälert. Am Schluſſe des Jahres 1835 arbeiteten bei den Obergerichten des Staats noch 62 Aſſeſſoren ohne Remuneration und die Zahl der zu Richterpoſten qualificirten Referendarien betrug mehr als 1000 [1]).

Ein großes Verdienſt erwarb ſich der Chef des altpreußiſchen Juſtizweſens durch die Begründung von Fonds zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder verſtorbener Juſtizbeamten, welche durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Sept. 1835 genehmigt worden iſt [2]).

Für die Bearbeitung der Provinzialrechte iſt manches Weſentliche geſchehen. Die Miniſterial-Kommiſſion für das Bergiſche Provinzialrecht erließ einen Aufruf zur Bearbeitung mehrerer dahin einſchlagenden Fragen [3]). Es erſchienen ferner mehrere Entwürfe zu Provinzial-Geſetzbüchern, z. B. das Neumärkiſche von Kunow, das Altmärkiſche von Götze, das Statutar-Recht der Städte des Herzogthums Alt-, Vor- und Hinter-Pommern von Zettwach u. ſ. w. Außerdem iſt die Literatur über das Juſtizweſen nicht unfruchtbar geweſen. Die im Auftrage des Juſtiz-Miniſterii herausgegebene Lottnerſche Sammlung der für die Rhein-Provinz ergangenen Geſetze wurde vollendet und es erſchien eine ähnliche Sammlung der für das Fürſtenthum Lichtenberg ergangenen Verordnungen. Endlich ſind hier Friccius Militair-Strafrecht und Militair-Geſetzſammlung, ſowie das Jagd-Recht von Hahn, v. Poſadowsky's Hypothekenweſen und Koch's Lehre von den Obligationen zu erwähnen.

Wir ſchließen dieſen Artikel mit den Reſultaten, welche über die Wirkſamkeit des Schiedsmanns-Inſtituts bekannt geworden ſind. So weit die eingegangenen Nachrichten reichen, hat dieſes Inſtitut die beſten Folgen gehabt. In der Provinz Preußen wurden im Jahre 1835 9903 Vergleichs-Sachen angemeldet und 7397 wirklich verglichen; 344 ſchwebten noch [4]). Im Departement des Oberlandes-Gerichts zu Breslau wurden von 7595 Streitſachen 6620 verglichen [5]); im Departement Ratibor fanden unter 5229 Streitfällen 4650 Vergleiche ſtatt [6]); im Regierungsbezirk Merſeburg hatten die verſuchsweiſe angeſtellten 277 Schiedsmänner von 4939 ſtreitigen Rechts-Angelegenheiten 3744 durch Vergleich beſeitigt [7]); ein unerwartet günſtiges Reſultat. Ein Schiedsmann in Bitterfeld hatte von 226 bei ihm angemeldeten Sachen allein 202 geſchlichtet [8]). Im Regierungsbezirk Erfurt wurden durch 46 Schiedsmänner von 1249 ſtreitigen Rechtsſachen 1016 verglichen [9]). In den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Provinz Sachſen gehörenden Landestheilen des Magdeburger Oberlandes-Gerichts-Departements wurden die Schiedsmänner (135) erſt im letzten Drittel des v. J. eingeführt und ſchlichteten doch 772 Streitfälle; 923 wurden angemeldet [10]). In den zum provinzialſtändiſchen Verbande der Mark Brandenburg gehörenden Theile jenes Departements ſchlichteten die im J. 1835 angeſtellt geweſenen 57 Schiedsmänner von 920 Streitfällen 782. Aus den Provinzen Brandenburg und Pommern, ſowie aus dem Departement Glogau fehlen die Nachrichten. Soweit dieſelben aber reichen, dürfte anzunehmen ſein, daß da, wo die rechten Männer herausgefunden werden, das Schiedsmanns-Inſtitut eine höchſt ſegensreiche Wirkſamkeit äußert.

[1]) Ebend. V. 557. [2]) Jur. Zeit. IV. 1045. — Bürgerbl. II. 12. [3]) Jur. Zeit. IV. 185. [4]) Bürgerbl. II. 154. [5]) Ebend. 209. [6]) Ebend. 249. [7]) Ebend. 130. [8]) Ebend. 74. [9]) Ebend. 129. [10]) Ebend. 105.

(Fortſetzung folgt.)

Redakteur: K. [illegible] — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße Nr. 26 — Gedruckt bei [illegible]

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 36. Berlin, Sonnabend den 3. September 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörden.

Berlin. Bei dem Miniſterium der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten: Der Journal-Vorſteher, Geheime Regiſtrator Curſch zum Hofrath ernannt.

Regierungen.

Königsberg. Der O.L.G. Aſſ. v. Prittwitz von Pleß zu hieſiger Regierung verſetzt.

Berg-Aemter.

Wettin. Der Bergamts-Direktor, Gr. v. Bredow zum Bergrath ernannt.

Kreis-Verwaltung.

Rothenburg. Der Landes-Aelteſte v. Ohneſorge zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Breslau. Der General-Subſtitut und Lektor Herbſtein zum Diakonus an der St. Eliſabeth-Kirche. Der General-Subſtitut Jäckel an der ev. Armenhaus-Kirche hieſelbſt.

Eisleben. Der Lehrer Preßler von Weißenfels zum Lehrer am hieſigen Reben-Seminar.

Frankfurt a. O. Der Prediger Kayſer von Friedland zum ev. Prediger an der Unterkirche hieſelbſt.

Joachimsthal. Der Ober-Prediger Walther zum Superintendenten der Diöces Neuſtadt-Eberswalde.

Königsberg in d. NM. Der Kandidat Melcher zum evang. Prediger in Nordhauſen hieſigen Kreiſes.

Küſtrin. Der Pfarrgehülfe Reuſcher zum evang. Pfarrer in Schaumburg.

Landeshut. Der Kandidat Gramſch zum Oberlehrer an der ev. Stadtſchule hieſelbſt.

Landsberg a. W. Der Prorektor Wolff zum ev. Prediger in Altenſorge.

Poſen. Der Lehrer Scheffranski bei der neueingerichteten Vorbereitungs-Klaſſe am Marien-Gymnaſio iſt in dieſer Eigenſchaft beſtätigt. Der Schulamts-Kandidat Hoffmann aus Freiſtadt ebenfalls zum Lehrer bei dem Marien-Gymnaſio beſtellt.

Schneidemühl. Der kath. Pfarrer Buſſe von Matzdorf in gleicher Eigenſchaft hier angeſtellt.

Simmern. Das Miniſterium hat die auf den Pfarrer Back gefallene Wahl zum Superintendenten, und die des Pfarrers Cullmann in Caſtellaun zum Aſſeſſor der hieſigen Kreis-Synode beſtätigt.

Soldin. Der Kandidat Müller zum Rektor an der evangel. Schule hieſelbſt.

Soran. Der Kandidat Voigt zum erſten Lehrer an der Waiſenhaus-Schule hieſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Betr. die Regulirung der Branntwein-Ausfuhr-Vergütigung für inländiſche Brantweine.) Im Anſchluſſe) erfolgt eine Bekanntmachung wegen anderweiter Regulirung der Ausfuhr-Vergütungen für inländiſchen Branntwein und wegen einiger Erleichterungen bei der Abfertigung des Branntweins im größern Verkehr, zur alsbaldigen Aufnahme in die Regierungs-Amtsblätter, mit folgenden Bemerkungen:

1. Im Allgemeinen treten die neuen Beſtimmungen mit dem 1. Juli d. J. dergeſtalt in Kraft, daß für den, von dieſem Tage an über die Grenze ausgeführten, oder zu Packhöfen abgelieferten Branntwein nur die ermäßigte Ausfuhr-Vergütigung gewährt wird.

2. Es iſt dafür zu ſorgen, daß die Oberbeamten am Jahresſchluſſe von den Beſtänden derjenigen Branntweinbrennereien, die Branntwein nach dem Ausland abzuſetzen pflegen oder, dem Umfange ihrer Fabrikation nach, Anſpruch auf ſolche Ausfuhr mit Vergütigung machen können, Kenntniß nehmen und den Haupt-Aemtern eine Nachweiſung der vorgefundenen Beſtände, nach allgemeinem Ueberſchlage der Menge und Prüfung der Stärke des Branntweins zur etwanigen künftigen Benutzung eingereicht werde.

*) S. Sp. 435 d. Bl.

Digitized by Google

3. Falls Brennereien, welche bloß für den Abſatz nach dem Auslande fabriziren, entſtehen ſollten oder Konjunkturen eintreten, die den Anſpruch auf Gewährung der Vergütung bis zum vollen Betrage der erlegten Fabrikationsſteuer begründen möchten, iſt Anzeige davon zu machen.

4. Die Erleichterung unter 9 der Bekanntmachung iſt hauptſächlich auf den größeren Verkehr berechnet und auf Brennereien in der Nähe der Grenze, von welchen einzelne Exportationen nach dem benachbarten Auslande gemacht werden, nicht anwendbar.

Daſſelbe gilt für die unter 8 geſtattete Ausnahme von den Vorſchriften der Verabfertigung bei dem Hauptamte, in deſſen Bezirk die Brennerei belegen iſt.

5. Ueber den, zu Packhofslägern abgeführten inländiſchen Branntwein muß beſonders Lagerkonto gehalten werden.

Die Ausfuhr erfolgt ohne Erlegung der Durchgangs-Abgaben. Sollte aber der Fall eintreten, daß dergleichen Branntwein aus der amtlichen Niederlage in dem freien Verkehr zurückgezogen würde: ſo iſt die davon im Betrage der Eingangs-Abgabe für fremden Branntwein einzuziehende Steuer nicht etwa bei den Zöllen, ſondern als Branntweinſteuer in den Regiſtern über dieſen Einnahmezweig zu buchen, wohin die Beamten beſonders anzuweiſen ſind.

6. Hinſichtlich der, den Deſtillateurs, welche nicht Maiſchbrenner ſind, zu gewährenden Ausfuhr-Vergütung bewendet es da, wo dergleichen Fälle vorkommen und nicht etwa für gewiſſe Liqueurarten ein feſter Vergütungsſatz zugeſtanden iſt, bei den bisherigen beſondern Beſtimmungen mit der Maßgabe, daß die Vergütigung derſelben nur à conto desjenigen, zur Exportation gegen Vergütigung befugten Brennerei-Inhabers gezahlt werden kann, von welchem der Branntwein, nach amtlicher Beſcheinigung der Anmeldung über Menge und Stärke, innerhalb des vergütigungsfähigen Maximums zum Rektifiziren entnommen worden iſt.

Wo aber bisher für Liqueur eine beſtimmte Vergütigung gewährt worden iſt, ſind alsbald Vorſchläge abzugeben, um dieſelbe, dem jetzigen ermäßigten Vergütigungsſatze entſprechend, anderweit beſtimmen zu können.

Im Uebrigen bleibt es bei den Beſtimmungen der General-Verfügung vom 3ten Januar 1826 namentlich auch wegen der, ſtempel- und gebührenfrei auszufertigenden Haupt- und Spezial-Zuſageſcheine oder Exportationsſcheine.

Soweit es nöthig, ſind die Aemter und Beamten hiernach beſonders zu inſtruiren.

In denjenigen Departements, in welchen Verträge mit fremden Regierungen in beſonderer Beziehung auf die Branntweinſteuer in Betracht kommen, iſt den jenſeitigen Behörden von dieſen neuen Beſtimmungen Mittheilung zu machen, um in Uebereinſtimmung damit zu verfügen. (Cirk. des K. Finanz-Miniſterii v. 19. Juni 1836. An die K. Regierungen. III. 14601.)

*2. (Wander-Paßbücher.) Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinetsordre vom 10. d. M. zu genehmigen geruhet:

daß zur Vereinfachung des Geſchäftsganges die Wander-Paßbücher der Handwerksgeſellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. verſehen werden, wogegen die Stempel-Verwaltung die Koſten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Berechnung mit den Polizeibehörden beſtreitet, dieſe aber Einen Sgr. weniger an Paßgebühren erheben.

Das Haupt-Stempelmagazin iſt wegen Anfertigung, Stempelung und Ueberſendung dieſer Bücher an die Haupt-Zoll- und Steuerämter mit Anweiſung verſehen worden. Bis zum Eintritt des Debits derſelben ſind jedoch die, bei den Debitsſtellen noch vorhandenen, zu 5 Sgr. geſtempelten Formulare zuvor zu verbrauchen, und die Stempelbeträge wie bisher zu verrechnen.

Im Verfolg der Bekanntmachung v. 22. März 1835 (Amtsblatt von 1835 S. 81 Nr. 48) wird Vorſtehendes den Polizeibehörden eröffnet. (Publ. der K. Reg. zu Potsd. v. 16. Aug. 1836. Amtsbl. S. 222.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Erſter Jahresbericht

über die Fortſchritte der Preuß. Staats-Verwaltung und des Kommunalweſens, im Jahre 18$\frac{35}{36}$.

(Von der Redaktion der Kam. Zeitung.)

(Fortſetzung.)

Verwaltung des Innern und der Polizei.

In dieſem weitſchichtigen Zweige der Verwaltung iſt weniger durch umfaſſende organiſche Geſetze als durch einzelne adminiſtrative Verfügungen geſchehen, deren Aufzählung hier zu weitläuftig iſt, die wir aber zum Theil in ihren Reſultaten kennen lernen werden. Unter den Geſetzen erwähnen wir nur das wegen Aufrechthaltung der öffentlichen Ordnung [1]) und die Kabinets-Ordre vom 7ten Februar 1836 über den Betrieb der Gaſtwirthſchaft und des Kleinhandels mit Getränken [2]); unter den allgemeinen Miniſterial-Verfügungen das Regulativ über das Geſchäfts-Verfahren der Magiſtrate in den Städten, wo die revidirte Städte-Ordnung eingeführt wird [3]); das Regulativ in Betreff des Wanderns der Gewerbsgehülfen vom 21. März 1835 [4]); die fernerweite Inſtruktion über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaſchinen v. 21. Mai 1835 [5]) u. ſ. w. An intereſſanten Lokal-Polizei-Geſetzen erſchienen eine Markt-Ordnung für den Regierungsbezirk Düſſeldorf [6]), eine Lohnbedienten-Ordnung für daſſelbe Departement [7]) und eine Bau-Ordnung für die Stadt Düſſeldorf vom 7. Auguſt 1835 [8]), eine Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal [9]) u. ſ. w.

In Bezug auf ſtändiſche Angelegenheiten ſind zu erwähnen die Landtags-Abſchiede für die Stände der Provinz Weſtphalen vom 30. Dezember 1834 [10]), der Provinz Preußen vom 31. Dezember 1834 [11]), der Rhein-Provinz vom 29. Juni 1835 [12]), der Provinz Poſen vom 29. Juni 1835 [13]), der Provinzen Pommern und Rügen vom 23ſten Mai 1835 [14]), der Kur- und Neumark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz v. 26. Oktober 1835 [15]); die Vorſchriften über das Verfahren bei Löſchung ſolcher Rittergüter, welche die Ritterguts-Eigenſchaft auf Zerſtückelung oder Verminderung der Subſtanz verloren haben, in den Ritterguts-Matrikeln, vom 11. Jan. 1835 [16]); die Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1835 über die ſtändiſchen Rechte der Städte Alt-Landsberg, Lebus, Buckow, Müllroſe und Göritz [17]); die Kabinets-Ordre von demſelben Tage über die Beſtimmung: daß die mit Altmärkiſchen Städten zu einer Kollektiv-Stimme vereinigten Städte der Priegnitz aus ihrer Mitte einen beſonderen Abgeordneten oder Stellvertreter für den Kommunal-Landtag der Kurmark in dem Falle zu wählen haben, daß der Abgeordnete oder Stellvertreter aus einer Altmärkſchen Stadt gewählt iſt [18]) und die Kabinets-Ordre vom 5. April 1836 über die Wahl der Abgeordneten zu den Kreistagen in Rheinland und Weſtphalen [19]). Im Kreiſe St. Wendel wurde das Geſetz vom 27. März 1824

[1]) Geſetzſ. 1825. S. 170. [2]) Ebend. S. 18. [3]) Kam. Zeit. II. 243. [4]) Ebend. I. 516. [5]) Geſetzſ. S. 94. [6]) Kam. Zeit. II. 47. [7]) Ebend. I. 581. [8]) Ebend. 566. [9]) Ebend. II. 500. [10]) Ebend. I. 162. [11]) Ebend. 354. [12]) Ebend. 227. [13]) Staats-Zeitung Nr. 201. [14]) Kam. Zeit. I. 482. [15]) Ebend. II. 50. [16]) Geſetzſ. S. 9. [17]) Ebend. S. 229. [18]) Ebend. [19]) Ebend. S. 171.

Digitized by Google

wegen Anordnung der Provinzialſtände für die Rheinprovinz eingeführt [20]).

Mit dem 1. Januar 1836 erfolgte die theilweiſe Wiederherſtellung früherer Kreisgrenzen in Beziehung auf die Regierungs-Bezirke Potsdam und Frankfurt, wobei die Herrſchaften Beeskow und Storkow wieder in einen Kreis vereinigt wurden. Das Königl. Ober-Präſidium der Provinz Brandenburg erließ darüber unterm 2. Dezember 1835 eine ausführliche Verordnung [1]).

In Bezug auf Kommunal-Verfaſſung wurden namentlich in Weſtphalen große Fortſchritte mit Einführung der dieſer Provinz unterm 18. März 1835 [2]) verliehenen Städte-Ordnung gemacht. Die Einführung erfolgte namentlich in Arnsberg [3]), Ahaus [4]), Anholt [5]), Attendorn [6]), Beverungen [7]), Bielefeld [8]), Borken [9]), Bocholt [10]), Brilon [11]), Dorſten [12]); Driburg [13]), Dülmen [14]), Hamm [15]), Herford [16]), Hörter [17]), Lippſtadt [18]), Minden [19]), Menden [20]), Paderborn [21]), Recklinghauſen [22]), Siegen [23]), Tecklenburg [24]) und Warendorf [25]). Im Großherzogthum Poſen wurde die revidirte Städte-Ordnung verliehen den Städten Samter [26]), Kurnik [27]), Trzemeszno und Rogaſen [28]), Koblin und Schneidemühl [29]), Filehne [30]), Inowraclav und Nakel [31]), Punitz [32]), Sarne [33]), Schmiegel und Schrimm [34]), Koſtrn, Oſtrowo [35]), Grätz [36]) und Gneſen [37]). Gleichzeitig erhielten die Magiſträte das ſchon oben gedachte Geſchäfts-Regulativ, und eine Kabinets-Ordre vom 14. November 1835 traf Beſtimmungen wegen des bei Einführung der Städte-Ordnung ohne beſondere Gebühren zu gewinnenden Bürgerrechts [38]).

In der Stadt Rehden erfolgte die Einführung der Städte-Ordnung von 1808 [39]); desgleichen in der Stadt Wittichenau, und dieſe Städte-Ordnung iſt nun in der Preußiſchen Oberlauſitz überall eingeführt. [40]).

Die von Seiten der einzelnen Kommunen vorgenommenen Bauten zu Gemeinde-Zwecken ſind bereits bei den einzelnen Verwaltungszweigen erwähnt. Es iſt daher hier nur noch zu gedenken, daß in Glogau der Bau eines neuen Rathhauſes [41]) und in Barmen der Bau einer neuen ſteinernen Brücke über die Wupper vollendet wurde [42]). In Weſel wurde den im Jahre 1811 dort erſchoſſenen v. Schillſchen Officieren ein Denkmal geſetzt [43]) und in Bonn ſammelt ein Verein Beiträge zur Gründung eines Denkmals für Beethoven. In Halle wird ein öffentliches Gebäude für Schauſpiel, Muſik und ähnliche Aufführungen errichtet [44]), in Warmbrunn [45]) und in Salzbrunn [46]) wurden Theater erbaut und eröffnet. — Arteſiſche Brunnen ſind bereits angelegt oder im Werke in Breslau, Schweidnitz [47]), in Kulm [48]), Münſter [49]), Bittburg und Wittlich [50]); an den bei-

[20]) Kam. Z. II. 71. [1]) Potsd. Amtsbl. S. 317. [2]) Geſetzſ. S. 40. [3]) Bürgerbl. II. 1. [4]) Ebend. 74. [5]) Ebend. 114. [6]) Ebend. 185. [7]) Ebend. 249. [8]) Ebend. 2. [9]) Ebend. 41. [10]) Ebend. 169. [11]) Ebend. 194. [12]) Ebend. 131. [13]) Ebend. 169. [14]) Ebend. Nr. 35. [15]) Ebend. 2. [16]) Ebend. 26. [17]) Ebend. 26. [18]) Ebend. 244. [19]) Ebend. 26. [20]) Ebend. 90. [21]) Ebend. 157. [22]) Ebend. 122. [23]) Ebend. 34. [24]) Ebend. 122. [25]) Ebend. 34. [26]) Geſetzſ. S. 216. [27]) Bürgerbl. II. 225. [28]) Ebend. 295. [29]) Ebend. 183. [30]) Ebend. 196. [31]) Ebend. 215. [32]) Ebend. 83. [33]) Ebend. 44. [34]) Ebend. 49. [35]) Ebend. 98. [36]) Ebend. Nr. 35. [37]) Ebend. Nr. 35. [38]) Geſetzſ. 1835. S. 233. [39]) Kam. Zeit. I. 464. [40]) Prov. Bl. Juli 72. [41]) Prov. Bl. Juli 73. [42]) Ebend. März 326. [43]) Ebend. 326. [44]) Bürgerbl. II. 165. [45]) Ebend. Nr. 35. [46]) Ebend. Nr. 35. [47]) Ebend. 18. [48]) Ebend. 97. [49]) Ebend. 194. [50]) Ebend. 123.

den letzten Orten ſollen die angeſtellten Bohrverſuche kein Reſultat liefern. In Berlin endlich wurde ein Theil der Hundeſteuer zu dem nützlichen Zwecke verwendet, Granitplatten auf den Bürgerſteigen zu legen. [1]).

Anlangend das Judenweſen, ſo iſt die Organiſation des jüdiſchen Korporations-Weſens im Großherzogthum Poſen mehr und mehr ihrem Ende entgegengeſchritten. Ganz neuerlich hat die Staatsbehörde ſich veranlaßt geſehen, die den naturaliſirten Juden aus der Provinz Poſen zugeſtandene Erlaubniß, ſich in den andern Provinzen der Monarchie niederzulaſſen, einigen Beſchränkungen zu unterwerfen [2]). Ueber die Trauungen jüdiſcher Religions-Verwandten erging die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. März 1836 [3]), und über das Verbot, chriſtliche Vornamen zu führen, das Reſcript vom 6. Juli 1836 [4]). In Bezug auf Emancipation der Juden ſind eine Menge Schriften erſchienen, deren Verfaſſer indeſſen in der Regel von mehr oder weniger befangenen Geſichtspunkten ausgehen [5]), namentlich aber es ſich nicht klar gemacht haben, was ſie verlangen und wo hinaus ſie eigentlich wollen.

Die für die Provinzen Rheinland und Weſtphalen, ſowie für die Provinz Poſen unterm 5. Jan. d. J. emanirten Provinzial-Feuer-Societäts-Reglements ſind dort mit großer Freude aufgenommen worden, weil die Menge von öffentlichen und Privat-Verſicherungs-Anſtalten, welche dort vorhanden war, gewiſſermaßen eine Unſicherheit, nicht einen Schutz des Eigenthums darbot. Das Beamten-Perſonal in den beiden erſtgedachten Provinzen iſt ernannt und die Theilnahme an den neuen Inſtituten war ſo groß, daß namentlich in der Rheinprovinz auf den Antrag des für dieſe Angelegenheiten beſtellten provinzialſtändiſchen Ausſchuſſes die ordentlichen Beiträge für die Verſicherungen vorläufig auf die Hälfte der in dem Reglement ausgeworfenen Sätze ermäßigt werden konnten [6]).

In Bezug auf die Provinz Sachſen iſt einſtweilen beſtimmt, daß bis zur Publikation des neuen Feuer-Societäts-Reglements mit Ablauf des jetzigen Quinquennii bei der Magdeburger Städte-Feuer-Societät eine einjährige Verſicherungs-Periode in der Art feſtgeſtellt werden ſoll, daß von jedem Intereſſenten, der mit Ablauf des Jahres die Abſicht, auszuſcheiden, nicht ausſpricht, angenommen wird, daß er die Verſicherung auf 1 Jahr wieder erneuert habe [7]).

In Schleſien wünſcht man eben ſo, wie für die katholiſche Geiſtlichkeit eine Mobiliar-Brand-Verſicherungs-Anſtalt beſteht, eine ſolche auch für die evangeliſche Geiſtlichkeit zu beſitzen. [8]).

Die Verſicherungs-Summe der bei der ſtädtiſchen Feuer-Societät in Berlin verſicherten Gebäude betrug am 1. Oktober 1835 81,053,850 Thlr.; am 1. April 1825 betrug ſie dagegen nur 61,390,050 Thlr. [9]). Die Stadt Thorn, welche ſeit 1822 einen eignen Feuer-Societäts-Verein bildet, hat für dieſen ein Vermögen von 30,000 Thaler in Staats-Papieren erlangt [10]).

In feuerpolizeilicher Hinſicht erhielt die Stadt Aachen eine neue Brand-Ordnung [11]), die für andere Orte zum Muſter dürfte dienen können, da dieſer Zweig

[1]) Kam. Zeit. I. 550. [2]) Ebend. II. 309. [3]) Ebend. Sp. 531. [4]) Ebend. 548. [5]) Ebend. 446. [6]) Trierſches Amtsbl. S. 210. [7]) Magdeburger Amtsbl. 1836. S. 109. 189. [8]) Bürgerbl. II. 17. [9]) Kam. Zeit. II. 91. [10]) Ebend. 190. [11]) Ebend. 374

Digitized by Google

der Verwaltung noch oft ſehr vernachläſſigt wird. Auch ſcheint es an der Zeit, andere und zweckmäßigere Feuer-Signale einzuführen, als die ſeit Jahrhunderten beſtehenden [1]). In der Provinz Poſen wurde die ſonſt beſtandene Verfaſſung, wonach den Schornſteinfegern ein beſtimmter Bezirk zum Betriebe ihres Gewerbes angewieſen war, für aufgehoben erklärt und die Verpflichtung eingeführt, daß jeder Hauseigenthümer mit einem der approbirten Schornſteinfeger nach eigener Wahl ein Abkommen treffe [2]). In Aſchersleben, Genthin, Magdeburg, Neuhaldensleben, Quedlinburg und Wolmirſtädt gründeten ſich Vereine zur Rettung der bei Feuersbrünſten bedrohten Mobilien und Effekten [3]). In Magdeburg wurden ſechs Nachtwachtmeiſter angeſtellt, die theils die Nachtwächter zu kontrolliren, theils den Bezirksvorſtehern Hülfe zu leiſten haben [4]). In Halle traf man ebenfalls neue Einrichtungen zur beſſern Kontrolle der Nachtwächter [5]). Die Königl. Regierung in Frankfurt empfiehlt die Hand-Feuerſpritzen des dortigen Fabrikanten Lange vermöge des von ihm erfundenen patentirten beweglichen Spritzen-Mundſtücks [6]); ebenſo die Königl. Regierung in Aachen, die von den Mechanikern Caillet und Schmidt in Genf erfundenen, tragbaren Feuerſpritzen [7]).

In Bezug auf Polizei gegen Unglücksfälle iſt zu erwähnen, daß mehrere Kommunen die Hundeſteuer eingeführt haben, namentlich die Städte Torgau [8]), Aachen [9]) und Liſſa [10]). Ob und welchen Erfolg die den Landgemeinden verliehene Erlaubniß zur Einführung der Hundeſteuer [11]) gehabt habe, iſt nicht bekannt geworden. Für die Oberbürgermeiſterei Düſſeldorf wurde ein Reglement über das Halten der Hunde publicirt [12]), und die Königl. Regierung zu Magdeburg erließ unterm 27. Nov. 1835 ein Reglement über die Lebensrettung Verunglückter und Scheintodter [13]). Die Königl. Regierung zu Poſen publicirte am 24. Juli 1836 eine umfaſſende Verordnung über die Aufſicht auf Hunde, Verhütung der Tollwuth und Waſſerſcheu [14]) und die Königl. Regierung in Marienwerder ein Reglement für die Fähr-Anſtalten [15]). In Berlin ſind, um die Straßenbeleuchtung bis zum Anbruch des Tages fortdauern zu laſſen, außer dem früher ſchon aus Kommunal-Fonds zu den Erleuchtungs-Koſten gezahlten Zuſchuſſe von jährlich 49303 Thaler, auch noch die Koſten der gedachten längern Erleuchtung von jährlich 3562 Thlr. bewilligt worden [16]). — In Aachen wird ein Aktien-Verein die Gasbeleuchtung einführen [17]).

Die Sparkaſſen zeigten ſich da, wo dergleichen beſtehen, als wohlthätige Inſtitute. Die in Halberſtadt hatte einen Beſtand von 20594 Thaler [18]), die in Halle von 81,054 Thaler [19]), die in Magdeburg von 254,487 Thaler [20]), die in Freiſtadt von 15971 Thlr., die in Königsberg von 99669 Thlr., die in Memel von 46,357 Thlr. [21]), die in Hirſchberg von 54111 Thlr. [22]), die in Stettin von 403,765 Thlr. [23]), die in Greifswald von 68,146 Thlr., in Stralſund 373,403 Thlr., in Wolgaſt 9783 Thlr. [1]), in Erfurt von 253,058 Thlr. [2]), die in Brieg von 32753 Thlr. [3]). In Hirſchberg wurde die Sparkaſſe von der Kommune benutzt, um den Zinsfuß der Bankgerechtigkeits-Obligationen von 4½ auf 4 pCt. herabzubringen [4]). In Naumburg iſt der Reſerve-Fonds oder reine Gewinn der Sparkaſſe, obgleich davon außer mehreren außerordentlichen Verwendungen ſeit geraumer Zeit jährlich 725 Thlr. zu den allgemeinen Stadt-Verwaltungs-Koſten an die Kämmerei-Kaſſe abgegeben worden, dennoch auf 20,595 Thlr. angewachſen [5]). In Medebach gründete ein Hülfs-Verein eine Spar- und Leih-Kaſſe, welche Einlagen zu 4 pCt. Zinſen bedingungsweiſe aufnimmt und auch auf Ceſſionen von Forderungen an Eingeſeſſene des dortigen Amtsbezirks eingeht, um dadurch den Verkehr der Gegend zu beleben und Auswärtige in den Stand zu ſetzen, auch ohne koſtſpieligen Gerichtszwang auf eine bequeme Weiſe zu ihren Ausſtänden zu gelangen [6]). In Trebnitz wurde mit dem 1. Jan. 1836, in Frankfurt a. O. mit dem 1. Juli 1836 eine Sparkaſſe errichtet. [7]).

In Frankenſtein wurde ein ſtädtiſches Leihhaus etablirt [8]). Ein ſolches iſt auch in Freiſtadt mit der Sparkaſſe verbunden [9]). Das Leihhaus in Trier erhielt ein neues Statut [10]).

Für die neu zu errichtende Korrektions-Anſtalt in Koſten erging unterm 17. Dezember 1835 ein Reglement [11]); mit dem Bau ſelbſt iſt bereits begonnen [12]). Die Straf-Anſtalt in Luckau wurde zur eignen Korrektions- und Arbeits-Anſtalt für die Niederlauſitz beſtimmt. [13]). Am 1. April 1836 erfolgte die Eröffnung einer neuen Straf-Anſtalt in Sonnenburg [14]), die auf 500 Sträflinge berechnet iſt. [15]) Ueber den Zuſtand der andern bereits beſtehenden Anſtalten hat das Bürgerblatt die eingegangenen Nachrichten geſammelt. Die Straf-Anſtalten in Spandau und Brandenburg zählten am Schluſſe des vorigen Jahres 1419 Züchtlinge [16]); die Straf-Anſtalt zu Naugardt 412 [17]); die Landarmen- und Beſſerungs-Anſtalt in Ueckermünde 204 [18]); die Straf-Anſtalt in Rawicz hatte Sträflinge 606 [19]); die Straf-Anſtalt in Görlitz 414 [20]); die Straf- und Beſſerungs-Anſtalt in Lichtenburg zählte im Durchſchnitt täglich 632 [21]); das Zuchthaus in Münſter hatte Beſtand 275 [22]); das Landarmenhaus in Landsberg a. W. hatte im Durchſchnitt täglich 184 [23]). In der Arbeits-Anſtalt zu Brauweiler waren am Ende des Jahres 738 Perſonen [24]). Von den übrigen Straf-Anſtalten fehlen die Nachrichten. In die Stadtgefängniſſe Berlins wurden im v. J. 10134 Arreſtanten eingebracht [25]). In Paderborn wurde eine Tochtergeſellſchaft der Rheiniſch-Weſtphäliſchen Gefängniß-Vereins gegründet [26]). In Halle iſt ein Platz zur Errichtung eines Zwangs-Arbeitshauſes angekauft. [27]).

In Bezug auf das Landarmenweſen erging unterm 5. April 1836 ein Regulativ über die Gründung und Ver-

[1]) Bürgerbl. II. 146. [2]) Kam. Zeit. I. 308. 565. [3]) Bürgerblatt II. 25. 58. [4]) Ebend. 82. [5]) Ebend. 131. [6]) Ebend. 133. [7]) Ebend. 86. [8]) Ebend. 2. [9]) Ebend. 131. [10]) Ebend. Nr. 34. [11]) Kam. Z. I. 18. [12]) Ebend. II. 130. [13]) Ebend. 135. [14]) Ebend. 516. [15]) Ebend. (noch nicht abgedruckt) [16]) Ebend. II. 380. [17]) Bürgerbl. II. 82. [18]) Ebend. II. 34. [19]) Ebend. 50. [20]) Ebend. 65. [21]) Ebend. 74. [22]) Ebend. 82. [23]) Ebend. 98.

[1]) Bürgerbl. II. 107. [2]) Ebend. 122. [3]) Ebend. 131. [4]) Ebend. 82. [5]) Ebend. 83. [6]) Ebend. 163. [7]) Ebend. 234. [8]) Ebend. 122. [9]) Ebend. 226. [10]) Kam. Zeit. II. 40. [11]) Ebend. 86. [12]) Bürgerbl. II. 41. [13]) Regl. v. 5. April 1836. Kam. Zeit. II. 370. [14]) Bürgerblatt, II. 65. [15]) Ebend. 114. [16]) Ebend. 130. [17]) Ebend. 65. [18]) Ebend. 106. 155. [19]) Ebend. 122. [20]) Ebend. 105. [21]) Ebend. 162. [22]) Ebend. 169. [23]) Ebend. 243. [24]) Ebend. Nr. 34. [25]) Ebend. 49. [26]) Kam. Zeit. II. 339. [27]) Bürgerbl. II. Nr. 35.

Digitized by Google

waltung eines Landarmen-Fonds für das Markgrafthum Niederlauſitz und über die Verpflichtungen, welche derſelbe übernehmen ſoll [1]). Von den Landarmenhäuſern in Uckermünde und Landsberg a. W. iſt ſchon oben die Rede geweſen. Das K. Landarmen-Verpflegungs-Inſtitut in Tapiau zählte im v. J. außer den Kindern, Gebrechlichen und Irren 813 männliche und 234 weibliche Häuslinge; davon verblieben am Schluſſe des Jahres in der Anſtalt 322, reſp. 94, zuſammen 416 Perſonen [2]). Die Provinz Weſtpreußen erhielt ein neues Regulativ zur Erhebung der Landarmen-Beiträge [4]), ebenſo iſt unterm 20. Juli c. eine Inſtruktion über die Verpflegung der Armen in Neu-Vorpommern und Rügen ergangen [5]).

In Bezug auf das Kommunal-Armenweſen ſind die Etats der Armen-Verwaltung aus mehreren Städten bekannt geworden. Die Stadt Frankfurt a. O. verwendete im v. J. 16781 Thlr. [6]), Halle 16423 Thlr. [7]), Hirſchberg 4557 Thlr. [8]), Thorn 2449 Thlr. [9]), Lauban 1560 Thl. [10]), Reichenbach 1250 Thl. [11]), Ibbenbüren 969 Thlr. und eine Menge Naturalien [12]), Strehlen 758 Thlr. [13]), Freiſtadt 452 Thlr. [14]). In Berlin betrug die Zahl der ärztlich behandelten Stadtarmen 21884 [15]). In dieſer Stadt veranlaßte die Armen-Direktion am 23. März 1836 die Herausgabe einer neuen Ueberſicht der bei den Armen-Kommiſſionen der Reſidenz beſtehenden Geſchäftsführung. Die Stadt Trier erhielt eine neue Armen-Ordnung; in Lüben wurde eine Armen-Deputation errichtet [16]), in Halle hat man die Einrichtung getroffen, die Namen der Almoſen-Empfänger alljährlich zur öffentlichen Kenntniß zu bringen [17]), wie dies auch in Naumburg üblich iſt. In dieſer Stadt betrug die Einnahme der Armenkaſſe 6543 Thlr., die Ausgabe 7741 Thlr. [18]). In Goldberg hat der Magiſtrat, um dem Anſiedeln arbeitsloſer und liederlicher Leute Grenzen zu ſetzen, es den Hausbeſitzern, welche fremde Miether einnehmen, zur Pflicht gemacht, den neuen Miethsmann wenigſtens 1 Jahr in ihrem Hauſe zu behalten [19]).

Ueber die Kommunal-Armen- und Arbeitshäuſer ſind folgende Nachrichten eingegangen: Im Arbeitshauſe zu Berlin befanden ſich im v. J. 3130 Perſonen; die Ausgabe der Oekonomie-Kaſſe der Anſtalt betrug 44234 Thlr. [20]). In Glogau wurde ein neues ſtädtiſches Arbeitshaus gegründet [21]), in Eisleben das Armenhaus mit einem Aufwande von 600 Thlr. in völlig guten Zuſtand verſetzt [22]). In Herbern (Münſter) erbaute der Regierungsrath Graf von Merveldt ein Armen- und Arbeitshaus [23]). In Nieder-Wüſtegiersdorf (Waldenburg) gründete die Gemeinde auf eigene Koſten ein Armenhaus, wozu das Dominium Fürſtenſtein das Holz, der Schulze den Platz unentgeltlich hergab [24]). Das Armenhaus in Danzig enthielt am Schluſſe des v. J. 300 Perſonen [25]). In Leobſchütz hat eine Erweiterung des Armenhauſes ſtattgefunden. [26]). In

1) Kam. Zeit. II. 370. 2) Königsb. Amtsbl. S. 23. 4) Kam. Zeit. II. 211. 5) Ebend. (noch nicht abgedruckt). 6) Bürgerbl. II. 187. 7) Ebend. 41. 8) Ebend. 139. 9) Kam. Zeit. II. 189. 10) Bürgerbl. II. 170. 11) Ebend. 220. 12) Ebend. 139. 13) Ebend. 65. 14) Ebend. 131. 15) Ebend. 122. 16) Ebend. 98. 17) Ebend. 97. 18) Ebend. Nr. 35. 19) Ebend. 74. 20) Ebend. 218. 21) Ebend. 22. 22) Ebend. 33. 23) Ebend. 5. 24) Prov. Bl. 1835. Dezbr. 564. 25) Bürgerbl. II. 186. 26) Ebend. Nr. 35.

Kaiſerswerth iſt ein Aſyl für entlaſſene weibliche Strafgefangene katholiſchen Glaubens entſtanden. [1]).

Die öffentlichen Kranken-Anſtalten und Hospitäler betreffend, ſo müßte hier billig mit der Charité in Berlin der Anfang gemacht werden. Es fehlen darüber jedoch die Nachrichten. Von Seiten der Kommune wurden der Anſtalt 1480 Perſonen überwieſen [2]) Dem Poliklinikum der Univerſität in Königsberg wurden größere Fonds zur Verpflegung armer Kranker angewieſen [3]). In Schleſien exiſtiren 63 Kreis- und Orts-Kranken-Inſtitute, worunter das bedeutendſte, das Allerheiligen-Hospital in Breslau, 2483 Perſonen in Kur und Pflege nahm. Die Ordens-Konvente der Eliſabethinerinnen in Breslau, der Kloſter-Jungfrauen in Lauban und der barmherzigen Brüder in Breslau, Neuſtadt und Pilchowitz verpflegten 2824 Perſonen [4]). In Lublinitz errichteten die Kreisſtände ein Kreis-Lazareth [5]). In dem Hospitale für alte hülfloſe Dienſtboten in Breslau befanden ſich 24 Perſonen; die Kollektengelder und Vermächtniſſe im Jahre $18\frac{34}{35}$ betrugen 1552 Thlr. [6]). In Beuthen a. O. wurde auf Koſten der Kämmerei eine Kranken-Anſtalt gegründet [7]). In Freiſtadt iſt das Hospital-Vermögen bis auf 11200 Thlr. herangewachſen [8]). Im ſtädtiſchen Krankenhauſe in Danzig fanden im v. J. 3096 Kranken Aufnahme [9]). In Eisleben wurde das mit etwa 2700 Thlr. Aufwand erbaute Krankenhaus vollendet [10]). In Halle zahlt die Kommunal-Armen-Kaſſe der mit der dortigen Univerſität verbundenen Klinik jährlich 500 Thl., wogegen dieſe die Kur der armen ſtädtiſchen Kranken übernimmt [11]). Das Klemens-Hospital in Münſter hatte im v. J. 681 Kranke [12]). In Krefeld wurde am 19. Oktober v. J. eine durch freiwillige Beiträge gegründete Handwerker-Kranken-Anſtalt errichtet [13]). In Thorn bildete ſich ein Verein für kranke Handwerksgeſellen [14]).

Auszeichnung verdient das Bürger-Hospital in Trier, worin nicht nur alle armen Waiſenkinder, deren Aeltern Bürger der Stadt waren, die beſte Pflege und Erziehung genießen, ſondern auch arme alte und gebrechliche Bürger Unterhalt oder Unterſtützung finden. Gegen eine jährliche Zahlung von 1 Thlr. können auch hier Dienſtherrſchaften ihr krankes Geſinde unentgeltlich wieder herſtellen laſſen [15]).

Noch verdient das Eliſabethſtift in Pankow Erwähnung, in welchem 38 arme, kranke und hülfloſe Kinder verpflegt und ärztlich behandelt wurden [16]).

Für die Zöglinge des Militair-Mädchen-Waiſenhauſes in Pretzſch wurde dadurch geſorgt, daß ſie auch nach ihrem Austritt aus dem Hauſe beaufſichtigt werden und bei guter Aufführung eine Prämie erhalten [17]). Ueber das Civil-Waiſenhaus in Potsdam und die Anſtalt in Klein-Glienicke ſind die Nachrichten im Bürgerblatte mitgetheilt [18]). Das große Friedrichs-Waiſenhaus in Berlin verpflegte im v. J. durchſchnittlich 387 Kinder; in der Koſt befanden ſich 670 [19]). Das neue Hospital zählte am 23. Februar c. 316 Hospitaliten [20]). Das ſtädtiſche Kinder- und Waiſenhaus in Danzig erzog im v. J. 150 Kin-

1) Bürgerbl. II. 247. 2) Ebend. 122. 3) Ebend. 93. 4) Ebend. 196. 5) Ebend. 74. 6) Ebend. 190. 7) Prov. Bl. Jan. 1836. S. 75. 8) Bürgerbl. II. 227. 9) Ebend. 178. 10) Ebend. 33. 11) Ebend. 34. 12) Ebend. 169. 13) Ebend. 5. 14) Kam. Zeit. II. 189. 15) Bürgerbl. 26. 16) Ebend. 69. 17) Ebend. 22. 18) Ebend. 223. 231. 19) Ebend. Nr. 35. 20) Ebend. 131.

der und erſtreckte ſeine Obhut auch auf 230 jüngere Waiſen außerhalb der Anſtalten. Das dortige Spend- und Waiſenhaus hatte 163 Zöglinge; auf dem Lande wurden für Rechnung des ſtädtiſchen Haushalts 200 bis 225 arme Kinder untergebracht [1]). Das Waiſenhaus für älternloſe Kinder in **Thorn** verausgabte 1509 Thlr. [2]). In **Sagan** hat die Stadtpfarrer Stenzelſche Waiſenhaus-Stiftung bis jetzt ein Vermögen von 4545 Thalern erworben [3]). In **Wüſte-Waltersdorf** beging das Seylerſche Waiſenhaus ſein 25jähriges Jubiläum; das Stiftungs-Kapital iſt bis auf 37000 Thlr. geſtiegen und die urſprüngliche Zahl von 15 Zöglingen hat bis auf 24 vermehrt werden können [4]). In **Heiligenſtadt** hat das Wolfſche Waiſenhaus für katholiſche Mädchen eine Vergrößerung erhalten [5]). In **Pleß** gründete der Kammer-Kommiſſionsrath **Gottsmann** eine Waiſen-Anſtalt [6]), in **Reiße** wurde die Zerboniſche Erziehungs-Anſtalt für verwaiſete Mädchen eingeweiht [7]).

Die Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſte Knaben in **Benninghauſen** entließ im v. J. 17 gebeſſerte Zöglinge und nahm eine gleiche Anzahl neue auf. Sie zählt jetzt 38 Zöglinge und außer dieſen nehmen noch 7 auswärtige Kinder an dem Unterrichte Theil. Die im v. J. eröffnete Erziehungs-Anſtalt für verwahrloſte Mädchen iſt mit 12 Zöglingen beſetzt. [8]).

Die ſchon beſtehenden **Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten** hatten guten Fortgang und mehrere neue wurden eingerichtet. Der **Berliner** Verein zur Beförderung dieſer Anſtalten hatte laut ſeines letzten Jahresberichts 4 dergleichen geſtiftet, in denen 300 Kinder Aufnahme fanden [9]). In **Frankfurt** a. O. wurde eine ſolche Anſtalt am 1. Oktober 1835 eröffnet, ſie zählte 60 Kinder und ſollte vergrößert werden [10]). In **Stralſund** beſteht eine dergleichen, die auf 100 Kinder berechnet iſt [11]) und am 1ſten Juli 1836 hat in **Königsberg** der Hülfs-Verein für die ſtädtiſche Armenpflege eine Kleinkinder-Bewahr-Schule errichtet [12]). In der **Potsdamer** Pflege-Anſtalt für kleine Kinder wurden im Laufe des vorigen Sommer-Halbjahres 27 Kinder mit 265 Thl. Koſten verpflegt [13]). In **Berlin** iſt zufolge höherer Anordnung es ferner nicht geſtattet, die Kinder in den Kleinkinder-Bewahr-Anſtalten und Warte-Schulen bis zum 7ten Lebensjahre zu belaſſen; vielmehr ſollen ſie nach zurückgelegtem 6ten Jahre entlaſſen und den Schulen überwieſen werden [14]). In **Düſſeldorf** dürfen die Vorſteher der Warteſchulen nur Kinder aufnehmen, die das 8te Lebensjahr noch nicht angetreten haben [15]).

Durch **Stiftungen und Vereine zu Zwecken der Wohlthätigkeit** hat der menſchenfreundliche Sinn Einzelner ſich auf eine ſehr thätige Weiſe bewieſen. In **Berlin** gründete der Stadtrath **Hollmann** ein eigenes Lokal für die Wilhelminen-Amalien-Stiftung, deren Tendenz dahin geht, armen Wittwen und Töchtern verſtorbener Bürger und ſubalterner Beamten einen Ruhe- und Zufluchtsort zu gewähren [16]). Die Schleiermacherſche Stiftung iſt ins Leben getreten [17]), ebenſo die Moſes Mendelsſohnſche Waiſen-Erziehungs-Anſtalt [18]). In **Breslau** beſteht ein

1) Bürgerbl. 194. 2) Kam. Zeit. II. 189. 3) Ebend. 79. 4) Ebend. 166. 5) Ebend. 110. 6) Ebend. 223. 7) Ebend. Nr. 35. 8) Ebend. 109. 9) Ebend. 215. 10) Ebend. 2. 11) Ebend. 79. 12) Ebend. 190. 13) Ebend. 53. 14) Ebend. 123. 15) Ebend. 139. 16) Ebend. 207. 17) Ebend. 69. 18) Ebend. 151. 166.

Verein zur Bekleidung iſraelitiſcher Armen [1]), im ſchleſiſchen Gebirge gründete ſich ein Verein zur Rettung verwahrloſter Kinder [2]), ebenſo in der **Oberlauſitz** [3]), in **Liegnitz** [4]) und in **Rothenburg** an der Neiße [5]). In **Jauer** beſteht ein Verein zur Erziehung armer Kinder [6]) und in **Gütersloh** iſt ein ſolcher zur Rettung verwahrloſter Kinder gegründet [7]). Ein ähnlicher Verein in **Köslin** hat in den 6 Jahren ſeines Beſtehens 21 Kinder aufgenommen, von welchen 11 bereits entlaſſen und größtentheils bei Handwerkern untergebracht ſind, 10 aber ſich noch in der Pflege des Vereins befinden [8]). Der Verein zur Beſſerung der Strafgefangenen und verwahrloſten Kinder in **Danzig** hat ſeit ſeiner Gründung 17 Knaben gebeſſert entlaſſen [9]). Der in **Wernigerode** ſeit 1825 beſtehende Hülfs-Verein der Geſellſchaft der Menſchenfreunde hat ſich als Verein zur Unterſtützung hülfsbedürftiger Kinder in der Grafſchaft Wernigerode organiſirt [10]). Die Lehr- und Erziehungs-Anſtalt in **Zeitz** hat ſeit ihrem 10jährigen Beſtehen 75 Zöglinge aufgenommen [11]). In **Buk** bildete ſich ein Verein zur Bekleidung armer Schulkinder [12]).

Bei Einweihung der St. Clemens-Kirche bei Burg Rheinſtein wurden von Ihrer K. H. der Prinzeſſin Friedrich von Preußen ein „Armen- und Allmoſen-Fonds von Burg Rheinſtein" gegründet, der zum Beſten der Armen, Kranken und zu andern wohlthätigen Zwecken verwendet werden ſoll [13]). Einem in **Baumholder** beſtehenden Wohlthätigkeits-Vereine iſt es gelungen, die Bettelei dort gänzlich abzuſtellen [14]). Der Domherr **Geritz** in Frauenburg fundirte ganz neuerlich in **Seeburg** zwei Stiftungen à 3000 Thlr. zur Ausſtattung armer Bürgermädchen und zur Unterſtützung dürftiger Wittwen [15]). Die Flachshaar'ſchen Eheleute in **Danzig** begründeten eine Stiftung von 5000 Thlr. zur Unterſtützung von 20 armen und hülfloſen Wittwen [16]), und in **Schmiedeberg** hat ein Verein zur ſittlichen Verbeſſerung der Dienſtboten in dieſem Jahre die erſten Prämien mitgetheilt [17]).

Die **Hufeland**'ſche Stiftung für Unterſtützung armer Aerzte verwendete im vorigen Jahre 2070 Thlr. [18]). Aus der l'Abaye'ſchen Stiftung wurden an 28 Arme vertheilt 1051 Thlr. [19]). Für die in den Feldzügen von $18\frac{13}{15}$ invalide gewordenen Krieger der **Berliner** Landwehr und der Freiwilligen, ſowie der Wittwen und Waiſen der Gebliebenen vertheilte der Magiſtrat für den Zeitraum vom 1. Oktober $18\frac{35}{36}$ 1858 Thlr. [20]). Der **Stettiner** Verein zur Unterſtützung der Wittwen und Waiſen gebliebener Pommern verabreichte im v. J. an Penſionen 1256 Thlr. und an außerordentlichen Unterſtützungen 21 Thl. [21]). Die dortige Geſellſchaft zur Verſorgung der Armen mit Feuerung vertheilte im Winter 100 Klaftern Holz und 223 Tauſend Torf [22]). Der Verein zur Unterſtützung der Blinden in **Weſtpreußen** verwendete 641 Thl. [23]), der Privat-Wohlthätigkeits-Verein in **Königsberg** 1224 Thlr. [24]); der Wohlthätigkeits-Verein in **Danzig** unterſtützte monatlich 921 Familien mit Geld und Feuerung und bekleidete 300

1) Bürgerbl. II. 4. 2) Ebend. 38. 3) Ebend. 45. 4) Ebend. 143. 5) Ebend. 223. 6) Ebend. 102. 7) Ebend. 94. 8) Kösl. Amtsbl. 1836. S. 86. 9) Ebend. 166. 10) Ebend. 151. 11) Ebend. 255. 12) Ebend. 45. 13) Rhein. Prov. Bl. 1835. Dezember, 251. 14) Bürgerbl. II. 254. 15) Ebend. 254. 16) Ebend. 247. 17) Ebend. 223. 18) Ebend. 29. 19) Ebend. 148. 20) Ebend. 45. 21) Ebend. 122. 22) Ebend. 45. 23) Ebend. 30. 24) Ebend. 142.

Digitized by Google

Kinder behufs des Schulbeſuchs [1]); aus dem Gorges'ſchen Kapital-Fonds daſelbſt wurden 4900 Thlr. vertheilt [2]); der Burger-Rettungs-Verein in Magdeburg verwendete 1422 Thlr. [3]); der Wohlthätigkeits-Verein in Kozmin unterſtützte 17 arme Kinder behufs des Schulbeſuchs [4]); das Burger-Rettungs-Inſtitut in Berlin vertheilte am 3. Auguſt d. J. 1630 Thlr. an 12 würdige unverſchuldet zurückgekommene Burger-Familien und erfreute 21 Berliner Jubelgreiſe durch ein außerordentliches Geſchenk aus dem v. Kircheiſenſchen Stiftungs-Fonds [5]).

Auch die Frauen-Vereine haben ſich in ihrer edlen Wirkſamkeit bewährt. Die Nachrichten darüber ſind im Bürgerblatt geſammelt von den Vereinen in Berlin [6]), in Breslau [7]), Gleiwitz [8]), Jauer [9]), Nordhauſen [10]), Weſel [11]), Geldern [12]), Solingen [13]), Trier [14]), Halle [16]), Bielefeld [17]) und Krefeld [18]). Neue Frauen-Vereine bildeten ſich in Stendal [19]) und in Wald [20]). Eine kürzlich erſchienene Schrift der Frau v. Sydow über Frauen-Vereine [21]) (Weimar, Voigt) enthält ſehr nützliche Winke und Vorſchläge über dieſen Gegenſtand.

Eine Menge hierher gehöriger Stiftungen und Vermächtniſſe ſind bereits oben bei dem geiſtlichen Departement aufgezählt.

Die Irren-Anſtalt in Soran, welche ſonſt auch als Korrektions- und Arbeits-Anſtalt benutzt wurde, iſt jetzt ausſchließlich für Gemüthskranke der Niederlauſitz beſtimmt [22]). In Greifswald würde Seitens des Neu-Vorpommerſchen Kommunal-Landtages eine Irren-Anſtalt etablirt [23]). Für die Provinz Weſtphalen wurde die Irren-Heil- und Pflege-Anſtalt in Marsberg [24]), für den Regierungsbezirk Trier eine Irren-Pflege-Anſtalt in Trier aus den Mitteln des dortigen Landarmenhauſes für 100 Kranke begründet [25]). Die ſchleſiſchen Irren-Anſtalten zählten von ihrem Entſtehen bis zum Schluſſe des Jahres 1835 Aufgenommene: Leubus 375, das mit dieſer Anſtalt verbundene Penſions-Inſtitut 35; Brieg 309; Plagwitz 232 [26]). Die Irren-Anſtalt in Siegburg enthielt in den Jahren 18⅔⁄₃ aus dem Regierungbezirk Aachen 173 Individuen, für welche die Verpflegungskoſten ꝛc. ſich auf 22437 Thlr. beliefen [27]).

Von der auf die innere Verwaltung bezüglichen Literatur iſt wenig zu ſagen. Die von dem Regierungsrath Dr. Wehnert in Potsdam herausgegebene „Politik des Civil-Staatsdienſtes [28]) enthält nützliche Winke und Vorſchläge und beleuchtet überhaupt einen bis jetzt ziemlich vernachläſſigten Gegenſtand aus einem, dieſem angemeſſenen höheren Geſichtspunkte.

Finanz-Verwaltung.

Hier iſt zunächſt die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1835 [29]) zu erwähnen, wodurch der gegenwärtige Geſchäftskreis des Finanz-Miniſterii beſtimmt worden iſt. Der letzte Staats-Finanz-Etat (von 1835) ſchließt mit

[1]) Bürgerbl. II. 151. [2]) Ebend. 166. [3]) Ebend. 190. [4]) Ebend. 118. [5]) Ebend. Nr. 35. [6]) Ebend. 101. [7]) Ebend. 102. [8]) Ebend. 173. [9]) Ebend. 118. [10]) Ebend. 143. [11]) Ebend. 62. [12]) Ebend. 79. [13]) Ebend. 190. [14]) Ebend. 22. 207. [16]) Ebend. 45. [17]) Ebend. 207. [18]) Ebend 254. [19]) Ebend. 210. [20]) Ebend. 79. [21]) Kam. Zeit. II. 479. [22]) Regl. v. 5. April 1836. Kam. Zeit. II. 370. [23]) Bürgerbl. II. 74. Regl. v. 31. Jan. 1836. Kam. Zeit. II. 164. [24]) Publ. v. 16. Juni 1835. Kam. Zeit. I. 427. [25]) Bürgerbl. II. 154. [26]) Ebend. 89. [27]) Ebend. Nr. 35. [28]) Kam. Z. II. 349. [29]) Geſetzſ. S. 11.

51,740,000 Thalern ab [30]). Umfaſſende innere organiſche Geſetze ſind in dieſem Zweige der Verwaltung nicht bekannt geworden; dagegen iſt der Zollvereins-Verträge mit Baden, Naſſau und Frankfurt zu erwähnen, die eine Menge adminiſtrativer Verordnungen nöthig gemacht haben. Unterm 19. Juni 1836 [1]) erging ein Regulativ über die Steuer-Vergütigung bei der Ausfuhr inländiſchen Branntweins, und mit dem Anfange des Jahres traten mehrere Vereinfachungen und Erleichterungen in Betreff des Deklarationsweſens und der Steuer-Regiſterführung bei den Getränke-Steuern, namentlich der Braumalz- und Maiſchbottig-Steuer ein [2]). Die Inſtruktion über den Waffengebrauch der Grenz-Aufſichts-Beamten wurde unterm 6. Juli 1835 publizirt [3]).

Als ein zur Steuer-Verwaltung gehöriges intereſſantes Dokument iſt die amtliche Ueberſicht des Grundſteuer-Aufkommens in den ſämmtlichen Provinzen des Preußiſchen Staats zu betrachten, welche mit dem Weſtphäliſchen Landtags-Abſchiede vom 30. Dez. 1834 [4]) publizirt wurde.

In Weſtpreußen wird ſeit dem 1. Januar 1835 das Real-Schutzgeld uberall, gleich den übrigen Grundſteuern, für Rechnung der Staatskaſſe eingezogen [5]). In Alt-Vorpommern durfen die unter der Benennung des Nebenmodus und der Quartal-Steuer durch das Reglement vom 10. Juli 1737 normirten Abgaben ferner nicht mehr erhoben werden, mit alleiniger Ausnahme der Fälle, wo dieſelben erweislich von den Verpflichteten als eine Gegenleiſtung für eingeräumte Gerechtſame übernommen und daher nur irrthumlich als eine Steuer bezeichnet worden ſind. Inſoweit der Nebenmodus und die Quartal-Steuer ſonſt die Stelle der Grundſteuer vertreten haben, wird ſtatt dieſer Abgabe ſeit dem Januar 1836 eine beſondere Grund- und Hausſteuer zur Staatskaſſe erhoben [6]).

In Berlin trat an die Stelle der Gewerbeſteuer-Deputation des Magiſtrats ein eignes Gewerbeſteuer-Amt [7]).

Der Zug der Binnenlinie der Provinz Poſen gegen das Königreich Polen wurde beſtimmt [8]), ebenſo die Binnenlinie in der Provinz Schleſien [9]) und die Binnenlinie für den Bezirk des Haupt-Zollamts zu Wolgaſt [10]). Die See-Einbuchten am Auſſenſtrande der Inſel Rugen wurden für Binnengewäſſer erklärt [11]).

Eine früher nicht vorgekommene Solidität im Betriebe der bürgerlichen Nahrung hat ſich dadurch offenbart, daß eine Anzahl Kaufleute in Rheinsberg, Pritzwalk, Strasburg in der Ukermark [12]) und andern Orten ſich bereit erklärt haben, ſich gewiſſen extraordinairen Strafen unterwerfen zu wollen, wenn man ſie des Kontrebandirens überführen könne. Ja, die Stadtverordneten zu Stolpe haben den Beſchluß gefaßt, abſichtliche Steuer-Defraudationen zu den unwürdigen Handlungen zu rechnen, welche nach der Städte-Ordnung den Verluſt der bürgerlichen Ehrenrechte nach ſich ziehen [13]).

Das Berg- und Hüttenweſen anlangend, ſo ſind die darüber vorhandenen dürftigen Nachrichten im Bürgerblatte geſammelt und zwar aus Schleſien [14]), dem Re-

[30]) Geſetzſ. S. 61. Kam. Zeit. I. 114. [1]) Kam. Z. II. 435. [2]) Ebend. 403. Schönbrot III. 78. [3]) Schönbrot IV. 61. [4]) Kam. Zeit. I. 221. [5]) Ebend. 83. 214. [6]) Ebend. 609. [7]) Ebend. 142. [8]) Poſener Amtsbl. 1835. Nr. 50. [9]) Bresl. Amtsbl. 1835. S. 81. [10]) Stralſ. Amtsbl. 1836. S. 24. [11]) Ebend. 1835. S. 176. [12]) Bürgerbl. II. 11. [13]) Ebend. 178. [14]) Ebend. 37. 53.

Digitized by Google

gierungsbezirk Potsdam, dem Reg.-Bez. Magdeburg [1]), dem Reg.-Bez. Erfurt [2]), dem Bergbezirke Mansfeld [3]), der Provinz Weſtphalen [4]), dem Bezirk des Oberbergamts zu Bonn [5]), dem Regierungsbezirk Aachen [6]), dem Regierungsbezirk Trier [7]). In Weinsheim und Niederhauſen (Kreuznach) haben einige Engländer Verſuche gemacht, die alten verlaſſenen Queckſilber-Bergwerke wieder in Betrieb zu ſetzen [8]). Mit den Einſaſſen in Rüdersdorf wurde über deren Theilnahme-Rechte an dem dortigen Kalkſtein- und Gyps-Lager ein Vergleich abgeſchloſſen und demnächſt eine Veränderung in den Kalkſtein-Preiſen auf den landesherrlichen Brüchen getroffen [9]). Bei Greifenberg in Pommern fand man ein Kalkſteinlager, deſſen Steine der zweiten Sorte des Rüdersdorfer Kalkſteins gleichkommen ſollen [10]). Aus Weſtphalen wird der Wunſch geäußert, daß bei Gelegenheit der Gemeinheitstheilungen das Aufſuchen von Foſſilien mehr beachtet werden möchte [11]). Von weſentlichen adminiſtrativen Verfügungen iſt nichts bekannt geworden. Das Oberbergamt für die Niederrheiniſchen Provinzen hat die Abſtellung des Tummelbaues befohlen [12]), auch iſt der Befehl ergangen, daß Kinder unter 13 Jahren in der Rhein-Provinz nicht mehr zur Grubenarbeit herangezogen werden ſollen [13]).

Die Literatur anlangend, ſo darf die Schrift des Geh. Ober-Finanzraths Kühne über den deutſchen Zoll-Verband und das Handbuch des Rechnungsweſens der Preuß. Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemter von Schönbrod nicht übergangen werden. Die Erſtere ſtellt die Vortheile der Zoll-Vereinigung verſchiedener Länder zuſammen, wie ſie jetzt auch zwiſchen Hannover, Braunſchweig und Oldenburg ins Leben getreten iſt und wie ſie vielleicht dereinſt die geſammten Staaten des deutſchen Bundes umfaſſen wird. Das Geſammtgebiet des größeren deutſchen Zoll-Vereins beträgt jetzt 8252 Quadratmeilen mit 25 Millionen Einwohnern. Es giebt gegenwärtig nur noch zwei Staaten in Europa, die einen größeren freien Markt beſitzen, ohne darum wie England über das Meer ſchiffen zu müſſen: Frankreich und Rußland. Oeſtreich kann deshalb hieher nicht gerechnet werden, weil es innerhalb ſeiner eigenen Grenzen ſtreng geſchiedene Zolllinien beſitzt, die, wie z. B. die ungariſche, einen Markt von 10 Millionen Einwohner ganz iſoliren. Es leuchtet ein, daß der augenblickliche Verluſt an Staats-Einnahmen, der ſich in Folge des Zollverbandes hie und da offenbaret, gegen die Vortheile jener großen Märkte nicht in Anſchlag gebracht werden kann. Allerdings erwächſt der Preuß. Staatskaſſe durch den Anſchluß namentlich der ſüddeutſchen Länder ein ziemlich bedeutender Ausfall; denn außerdem, daß z. B. die Durchgangsſteuer allein um 400,000 Thlr. jährlich ſich vermindert hat, iſt noch in Rechnung zu bringen, daß einige Staaten einen verhältnißmäßig viel kleineren Bedarf als Preußen an verſteuerbaren Einfuhr-Artikeln haben und daher an einer Zoll-Einnahme participiren, zu der ſie keinesweges in gleicher Höhe beitragen. In Baiern z. B., wo außerordentlich viel Bier getrunken wird, kommen Kaffee und Wein ungleich weniger zum Verbrauche, als bei uns, wo man noch dazu, beſonders in den öſtlichen Provinzen, faſt nur franzöſiſche Weine, und nicht auch,

[1]) Bürgerbl. II. 197. 142. 117. [2]) Ebend. 159. [3]) Ebend. 77. [4]) Ebend. 209. [5]) Ebend. 17. [6]) Ebend. 134. [7]) Ebend. 173. 181. 134. [8]) Ebend. 126. [9]) Ebend. 57. [10]) Ebend. 133. [11]) Ebend. 21. [12]) Kam. Zeit. II. 310. [13]) Ebend 290.

wie in den ſüdweſtlichen Staaten, das einheimiſche Erzeugniß konſumirt. Kaffee und Wein liefern aber einen bedeutenden Theil der Zoll-Einnahme, namentlich wirft der Kaffee nicht weniger als 43 pCt. der geſammten Eingangsſteuern ab, woraus alſo hervorgeht, daß, wenn man in Preußen viel Kaffee und Wein trinkt, dieß den Baiern zu gute kommt, die ihr Bier genießen, von welchem kein anderer Vereinsſtaat auch nur einen Kreuzer an Zoll erhält. Dieſe partikulären Nachtheile werden indeſſen durch die Vortheile des Ganzen hinlänglich aufgewogen. Uebrigens wird auch der Ausfall in der Staats-Einnahme zum Theil ſchon dadurch gedeckt, daß die Bewachung der Grenzen weit geringere Koſten verurſacht. Während Preußen allein eine Grenzlinie von 1073 Meilen gegen den Schleichhandel zu beaufſichtigen hatte, beträgt jetzt die Grenzlinie ſämmtlicher Vereins-Staaten nur 1064 Meilen, von denen nicht mehr als 580 auf Preußen kommen.

In Bezug auf das ſtädtiſche Finanzweſen, welches hier, wiewohl nicht zur Staats-Finanz-Verwaltung gehörig, eine paſſende Stelle finden dürfte, iſt nur wenig zu ſagen. Die Königl. Regierung in Düſſeldorf erließ ein Regulativ über die Aufſtellung der Gemeinde-Etats und die Abnahme der Kommunal-Rechnungen, v. 1. Juli 1836 [1]). Die Stadt Königsberg erhielt am 12. Februar 1836 ein neues Kommunalſteuer-Regulativ [2]), in Naumburg wurde die Kommunal-Einkommen-Steuer eingeführt [3]), auch erhielt dieſe Stadt einen neuen Meß- und Markt-Standgeld-Tarif [4]); in Halle ſind mehrere veraltete Abgaben abgeſchafft und der Ausfall durch einen Zuſchlag zur Mahl- und Schlachtſteuer gedeckt [5]). Auch Düſſeldorf erhielt einen neuen Tarif zur Erhebung des Marktſtandgeldes [6]). Die von einigen Regierungen empfohlene Oeffentlichkeit der Rechnungslegung iſt nur ſehr wenig ins Leben getreten. Kämmerei-Kaſſen-Etats ſind nur bekannt geworden von Breslau [7]) und von Frankfurt; am letzten Orte giebt der Magiſtrat ein treffliches Beiſpiel einer umfaſſenden und offnen Rechnungslegung [8]). In Schweidnitz betrug die Geſammt-Einnahme der Kämmerei 32,000 Thlr. [9]); in Reichenbach 13000 Thlr. [10]).

Auswärtige Angelegenheiten.

Abgeſehen von den Zoll- und Handels-Verträgen iſt hier zu erwähnen der Konvention vom 20. Juli 1835 wegen der Abſchoß- und Abfahrts-Freiheit zwiſchen Preußen und Oeſtreich [11]); der anderweiten Durchmarſch- und Etappen-Konvention mit Braunſchweig-Lüneburg vom 8. Sept. 1835 [12]) und der Konvention mit Sachſen v. 12. Okt. 1835 wegen Verhütung der Forſtfrevel in den Grenzwaldungen [13]). Durch den Definitiv-Vertrag zur Feſtſtellung der Grenze zwiſchen Schleſien und Polen [14]) wurde zwar für die beiderſeitigen Staaten kein weſentlicher Gewinn erreicht, doch iſt derſelbe für die Unterthanen an der Grenze von der höchſten Wichtigkeit, weil die Grenzſtreitigkeiten ſich noch aus der Zeit der Trennung Schleſiens und Polens (1163) herſchrieben und es auf dem ganzen Grenzgebiete zwiſchen Oberſchleſien und Polen nur vier Dörfer gab, welche unbeſtrittene Grenzen gegen Polen hatten.

[1]) Kam. Zeit. II. (noch nicht abgedruckt). [2]) Bürgerbl. II. 155. [3]) Kam. Zeit. II. (noch nicht abgedruckt.) [4]) Bürgerbl. II. 202. [5]) Ebend. 227. [6]) Ebend. 18. [7]) Ebend. 74. [8]) Ebend. 186. [9]) Ebend. Nr. 35. [10]) Ebend. 220. [11]) Geſetzſ. S. 93. [12]) Ebend. 199. [13]) Ebend. 223. [14]) Ebend. 69.

(Beſchluß folgt.)

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 37. Berlin, Sonnabend den 10. September 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Frankfurt. Der zeitherige Kammergerichts-Aſſeſſor v. Werdeck zum Reg. Aſſeſſor hieſelbſt.

Münſter. Der Regierungs-Aſſeſſor **Bergius** von Köln zum Reg. Rath hieſelbſt.

Medicinal-Perſonal.

Nordhauſen. Der Kreis-Phyſikus Dr. **Wallroth** erhielt den Karakter als Hofrath.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Des Königs Majeſtät haben die Wahl des **Duca di Serra di Falco** in Palermo zum Ehren-Mitgliede der hieſigen Akademie der Wiſſenſchaften genehmigt.

Breslau. Das Miniſterium hat die Wahl des Profeſſors Dr. **Bernſtein** zum Rektor der K. Univerſität zu Breslau für das Winter-Semeſter pro 18$\frac{36}{37}$, ſowie des Prof. Dr. **Boehmer** zum Dekan der evangeliſch-theologiſchen Fakultät, des Profeſſ. Dr. **Berg** zum Dekan der katholiſch-theologiſchen Fakultät, des Prof. Dr. **Unterholzner** zum Dekan der juriſtiſchen Fakultät, des Prof. und Medizinal-Raths Dr. **Betſchler** zum Dekan der medizíniſchen Fakultät, des Prof. Dr. **Elvenich** zum Dekan der philoſophiſchen Fakultät beſtätigt.

Königsberg. Das Miniſterium hat die Wahl des Profeſſors Dr. **Sieffert** in der theologiſchen Fakultät der hieſigen Königl. Univerſität als Prorektor derſelben für das Winter-Semeſter 18$\frac{36}{37}$ beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Berlin. Der Dr. med. et phil. **Burmeiſter** zum 6ten Oberlehrer am Kölniſchen Real-Gymnaſium.

Breslau. Der Schulamts-Kandidat **Kambly** zum 8. Kollegen an dem St. Eliſabeth-Gymnaſio hieſelbſt.

Dortmund. Das Miniſterium hat genehmigt, daß dem Oberlehrer **Pomberg** am hieſigen Gymnaſium die erledigte 1ſte Oberlehrerſtelle, und dem Konrektor **Wilms** am Gymnaſium zu Herford, (welchem das Miniſterium zugleich das Prädikat „Oberlehrer" verliehen hat) die dritte Oberlehrerſtelle am erſtgedachten Gymnaſium zu Theil werde.

Gröningen. Der Superintendent **Schiele**, bisher zu Anderbeck zum Superindenten hieſiger Diöces.

Hagen. Der Kandidat **Oſtendorf** zum Pfarr-Adjunkt in Volmarſtein.

Halle. Der zeitherige Kollaborator **Diebrich** als Kollege und Religionslehrer an der lateiniſchen Schule des Waiſenhauſes angeſtellt.

Hamm. Der ev. Pfarrer **v. d. Kuhlen** zum Pfarrer in Drechen. Die am hieſigen Gymnaſium erledigte Lehrſtelle für Mathematik und Naturwiſſenſchaften iſt dem Kandidaten **Haedenkamp** verliehen.

Koblenz. Der Kaplan **Weller** in Ehrenbreitſtein zum kath. Pfarrer in Arzheim.

Luckau. Der Prediger **Beck** in Blankenſee zum Superintenden hieſiger Diöces.

Magdeburg. Der Superintendent und Oberprediger Dr. **Erler** in Treuenbriezen zum erſten Pfarrer an der St. Johannis-Kirche hieſelbſt.

Minden. Das Miniſterium hat die definitive Anſtellung des Oberlehrers Dr. **Kapp** beim Gymnaſium hieſelbſt genehmigt.

Paradies. Der Lehrer und Organiſt an der Pfarrkirche in Poſen, **Klonowski** als 2ter Seminar- und Muſiklehrer, ſowie der bisherige Kommendarius **Gogot** in Siemianice hieſelbſt angeſtellt.

Poſen. Das Miniſterium hat dem Religionslehrer am Marien-Gymnaſium, **Kidaszewski**, das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt, und die Anſtellung des Dr. **Lozynski** als Lehrer genehmigt.

Tempelburg. Der Oberlehrer **Warſow** zum Superintendenten der neugebildeten Superintendentur hieſelbſt.

Trzemeszno. Der Schulamts-Kandidat Dr. **Schneider** in Breslau als Lehrer bei dem Progymnaſium hieſelbſt interimiſtiſch angeſtellt.

Ordens-Verleihungen.

Koblenz. Der ev. Pfarrer **Stork** in Heenweiler erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Abgegangene Beamte.

Köln. Der Geh. Regierungsrath **John** iſt auf ſeinen Antrag in Ruheſtand verſetzt; wird aber nach Allerhöchſter Beſtimmung dem hieſigen Regierungs-Kollegio als Ehren-Mitglied noch ferner angehören.

Digitized by Google

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

•1. (Die Anſtellungs-Anſprüche der Unteroffiziere betr.) Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Meiner Ordre vom 7. Auguſt 1820 den 9 Jahre gedienten Unteroffizieren verheißene Verſorgung, wegen des Mißverhältniſſes zwiſchen den erledigten Stellen und der Anzahl der Anwärter von keinem ſonderlichen Erfolge geweſen, für die Armee aber der Nachtheil daraus erwachſen iſt, daß Unteroffiziere nach 9 Jahren Dienſtzeit, wegen ihrer Zukunft beſorgt, ihrem Militairdienſt entfremdet worden ſind, und das Intereſſe an demſelben verloren haben. Unter dieſen Umſtänden will Ich daher jene Ordre dahin modifiziren, daß die, jedem Preußiſchen Unterthan obliegende allgemeine Militairpflicht mit hinzugerechnet wird und der Anſpruch auf Verſorgung für die Unteroffiziere erſt nach 12jähriger Dienſtzeit erlangt werden kann. Dagegen will Ich genehmigen, daß auch ein Theil der in den Straf- und Korrektions-Anſtalten erledigten Aufſeher-Stellen mit ſolchen Subjekten beſetzt werden können. — Ich trage dem Kriegs-Miniſterium auf, dieſe Beſtimmung der Armee bekannt zu machen. (Kab. O. vom 7. November 1835. An das Kriegs-Miniſterium.)

•2. (Denſelben Gegenſtand betr.) In Verfolg Meiner Ordre vom 7ten November v. J. beſtimme Ich, daß in der 12jährigen Dienſtzeit, welche in Gemäßheit derſelben den Anſpruch zur Civil-Anſtellung nunmehr giebt, mindeſtens eine 9jährige Dienſtzeit als Unteroffizier enthalten ſein muß. Ich trage dem Kriegs-Miniſterium auf, darnach das weiter Erforderliche zu veranlaſſen. (Kab. Ordre v. 22. Mai 1836. An das Kriegs-Miniſterium.)

•3. (Das Strafverfahren gegen Bettler und Vagabonden ꝛc. betr.) Da es in dem oſtrheiniſchen Theile des Regierungsbezirks Coblenz, ſo weit in demſelben noch das gemeine deutſche Recht gilt, an feſten Strafbeſtimmungen gegen die Bettelei und Landſtreicherei mangelt, ſo verordne Ich hierdurch auf Ihren Bericht vom 15ten v. Monats für den gedachten Bezirk Folgendes:

1. Wer ſich, ſei es mündlich, oder ſchriftlich, außerhalb oder innerhalb der Häuſer, der Bettelei ſchuldig macht, iſt von Polizei wegen vor der Wiederholung dieſes Unfuges zu verwarnen, und es iſt darüber eine ſchriftliche Verhandlung aufzunehmen.
2. Wer nach vorheriger Verwarnung bettelnd betroffen wird, ſoll als Bettler aus Gewohnheit angeſehen, und mit Einſperrung auf acht Tage bis auf vier Wochen, nach Maaßgabe der ihm mehr oder minder zu Statten kommenden Entſchuldigungsgründe, beſtraft werden.
3. Eine verſchärfte Strafe mittelſt zwei- bis ſechsmonatlicher Einſperrung im Land-Arbeitshauſe der Provinz trifft denjenigen, welcher, nachdem er bereits wegen Bettelei beſtraft worden iſt, dennoch wieder bettelnd betroffen wird.
4. Landſtreicher, d. h. diejenigen, welche weder eine beſtimmte Wohnung noch Mittel zum Lebensunterhalte haben, und ein zweckloſes Umhertreiben ohne Ausübung eines Gewerbes ſich haben zur Gewohnheit werden laſſen, werden mit Einſperrung im Land-Arbeitshauſe auf drei bis 6 Monate beſtraft.
5. Die Strafen gegen Bettler im erſten Falle ihrer Betretung werden von den Lokal-Polizeibehörden feſtgeſetzt. Die Feſtſetzung der Strafen gegen rückfällige Bettler, ſo wie gegen Landſtreicher bleibt dagegen den Provinzial-Polizeibehörden vorbehalten.
6. Gegen ausländiſche Landſtreicher kommen die Vorſchriften des allgemeinen Landrechts, Theil II, §§. 191 bis 195 und Meiner Ordre vom 28. Februar 1817 *) zur Anwendung.

Sie haben dieſe Beſtimmung unter Beifügung der in Bezug genommenen landrechtlichen Vorſchriften durch die betreffenden Amtsblätter bekannt machen zu laſſen und die Behörden mit näherer Inſtruktion zu verſehen. (Kab. O. v. 13. Juli 1836. An die Staats-Miniſter v. Kamptz und v. Rochow.)

*) Geſetzſ. 1817. S. 36.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

•1. (Kommunalſteuer der Militair-Aerzte.) Es iſt neuerlich in mehreren Städten von den Kommunal-Behörden der Verſuch gemacht worden, die Militair-Aerzte wegen ihrer ärztlichen Praxis auch dann zur Kommunalſteuer anzuziehen, wenn ſie nicht Bürger des Orts ſind.

Dies widerſpricht der Vorſchrift der revidirten Städteordnung §. 38 und der Allerhöchſten Kabinetsordre v. 29. Mai 1834, nach welcher Militairperſonen und Militairbeamte von Gemeinlaſten und perſönlichen Dienſten frei ſein ſollen, inſofern ſie nicht das Bürgerrecht gewonnen haben. Tritt dieſer letztere Fall nicht ein, ſo kann einem Militair-Arzte, der als ſolcher weder Bürger noch Schutzverwandter der Stadt iſt, wegen der Ausübung ärztlicher oder chirurgiſcher Praxis ſo wenig ein Beitrag zu den Kommunalſteuern angeſonnen werden, als einem Arzte aus einem andern Orte, welchem man zur gelegentlichen Ausübung ſeiner Kunſt in eine Stadt ruft. (Cirk. des K. M. des Innern und der Polizei v. 23. Juli 1836. An die K. Regierungen.)

•2. (Betreffend das Führen blinder Muſiker durch ſchulpflichtige Kinder.) Um dem zur Sprache gekommenen Uebelſtande, daß blinde Muſiker ſich nicht ſelten fremder ſchulpflichtiger Kinder als Begleiter und Führer bedienen, und dieſe dadurch vom Schulunterrichte entfernt, und an ein umherziehendes müßiges Leben gewöhnt werden, abzuhelfen, finden ſich die unterzeichneten Miniſterien zu der Feſtſetzung veranlaßt, daß blinde Muſiker im Allgemeinen ſich fremder Kinder unter 14 Jahren in keinem Falle, ſelbſt nicht außer den Schulſtunden, ihrer eigenen ſchulpflichtigen Kinder aber nur dann bedienen dürfen, wenn ſie ſelbſt durch eine eigene vollkommene vorwurfsfreie Führung und gute Erziehung ihrer Kinder zu der Vermuthung berechtigen, daß ſie dadurch ihre Kinder von dem nothwendigen Schul-Unterricht nicht abhalten, auch ſonſt ein moraliſches Verderbniß derſelben ihrerſeits ſelbſt verhüten werden.

Das Königl. Polizei-Präſidium wird angewieſen, künftig hiernach zu verfahren und für die Bekanntmachung dieſer Vorſchrift zu ſorgen. (Reſc. d. K. M.M. der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten und des Innern und der Polizei v. 18. Juli 1836. An das K. Polizei-Präſidium hieſelbſt.)

4. (Das Verfahren bei geiſtlichen Baugegenſtänden betreffend.) Durch unſere Bekanntmachung im Amtsblatt vom 8. October 1835. Nr. 448. pag. 222. iſt wiederholend erinnert worden, die ältern Vorſchriften wegen Einreichung der Verzeichniſſe zur Ausführung von geiſtlichen Baugegenſtänden, deren Koſten ganz oder zum Theil aus öffentlichen Kaſſen erfolgen, zur vorgeſchriebenen Zeit einzureichen, damit ohne Uebereilung die Veranſchlagung erfolgen und, wo es nothwendig wird, die desfallſigen Ausarbeitungen zur techniſchen Superreviſion eingereicht werden können.

Wenn nun aber wahrgenommen iſt, daß beſonders bei geiſtlichen Bauten, wo Unterbehörden oder Communen in einzelnen dringenden Fällen einen Zuſchuß aus Gnaden erbitten, dergleichen Gegenſtände erſt im Laufe desjenigen Jahres zur Sprache kommen, in welchem man die Ausführung der Arbeiten beabſichtet, ſo wird für dergleichen Fälle, wo ein Zuſchuß aus Gnaden nachgeſucht wird, hiermit feſtgeſetzt, daß wenn z. B. dergleichen Bauausführung im Jahre 1838 nothwendig werden möchten, zum 1. April 1837 die desfallſigen Anträge gehörig motivirt, hier formirt werden müſſen, damit im Laufe des Jahres die erforderlich werdenden Unterſuchungen und die vollſtändigen techniſchen Reviſionen der Anſchläge und Zeichnungen ohne Uebereilung erfolgen können. Alle nach dieſer Zeit eingehenden derartigen Geſuche werden auf ein Jahr ſpäter zurückgeſetzt, auch iſt dieſer vorgeſchriebene Termin um ſo mehr einzuhalten, da die Nothwendigkeit der Ausführung eines Neubaues oder einer Hauptreparatur, wenigſtens in der Regel, ſchon Jahre lang vorher zu überſehen iſt. (Publ. der K. Reg. zu Merſeburg v. 16. Juni 1836. Amtsbl. S. 181.)

6. (Wegen Verhinderung der Verbreitung der Schaaf-Räude durch infizirte Wolle und Felle.) Wie-

Digitized by Google

birholte über die Verbreitungs-Wege der Räude-Krankheit unter den Schaafen angeſtellte Beobachtungen, haben zu der Ueberzeugung geführt, daß zur Uebertragung dieſes Krankheitsſtoffes auf geſunde Schaafe es weder der unmittelbaren Berührung dieſer mit kranken Thieren, noch der von letzteren benutzten oder mit ihnen in Berührung gekommenen Geräthſchaften immer bedarf; ſondern daß auch die von räudigen Schaafen geſchorne Wolle ebenſo wie die abgeſtreiften Felle der getödteten, noch mehrere Wochen hindurch durch die ihnen anhangende ſogenannte Schaafräude-Milbe (acarus siabicii ovitis) eine anſteckende Wirkung auszuüben vermögen. — Dieſe erfahrungsmäßig als vorzügliche Träger und Vermittler des der Schaafräude zum Grunde liegenden Stoffes zu betrachtenden Inſekten beſitzen Fähigkeit, auch von ihrem Zeugungs-Heerde getrennt, noch 16 — 24 Tage hindurch ihr Leben zu friſten und ſelbſt den Einwirkungen des Schwemmens der Schaafe vor der Schur theilweiſe zu widerſtehen.

Es ſind demnach nicht nur alle Felle, ſondern es iſt auch alle von räudekranken Schaafen entnommene Wolle als häufiges Mittel zur Verbreitung der Räude-Krankheit zu betrachten, weshalb es nothwendig erſcheint, den bisher mit dieſen Gegenſtänden betriebenen freien Verkehr den nachſtehenden polizeilichen Beſchränkungen zu unterwerfen:

1) Die Felle der geſchlachteten oder gefallenen, mit der Räude behaftet geweſenen Schaafe dürfen innerhalb der erſten vier Wochen nur an Gerber, und an dieſe auch nur bei ſofortiger Ablieferung in die am Orte ſelbſt befindlichen Gerbereien, verkauft werden. Herumziehenden Händlern und Aufkäufern dagegen dürfen dergleichen Felle nicht eher überlaſſen werden, bevor ſie nicht ſechs Wochen hindurch an einem, dem Schaafviehe unzugänglichen Orte, der Einwirkung der freien Luft ausgeſetzt geweſen und vollkommen ausgetrocknet ſind.

2) Ebenſo muß die Wolle räudekranker Schaafe gleich nach der Schur auf einem trockenen, vom Luftzuge beſtrichenen Boden, oder auf einer Tenne ausgebreitet, wiederholt gewaſchen und vier Wochen hindurch in vorbeſchriebener Art behandelt werden.

3) Die Ausführung von Wolle oder Fellen aus ſolchen Orten, in denen die Schaaf-Räude herrſcht, darf nur nach zuvor eingeholter ſchriftlicher Erlaubniß der Landräthlichen Kreis-Behörde ſtattfinden, welche ſich vor Ertheilung eines ſolchen Erlaubnißſcheines ſtets davon Ueberzeugung zu verſchaffen hat, daß den sub Nr. 1 u. 2 enthaltenen Beſtimmungen in den gedachten Fällen vollſtändig genügt worden iſt.

4) Die Züchen und Säcke aber, in welchen dergleichen Felle und Wolle zum Verkaufe gebracht werden, müſſen zur Bezeichnung der mangelhaften Reinheit ihres Inhalts ſtets mit der Aufſchrift Räude verſehen ſein.

5) Schäfer, Schaafknechte und überhaupt alle diejenigen Perſonen, welche mit der Schwemme und Schur der räudigen Schaafe, oder aber mit der vorgedachten Behandlung und der ſchließlichen Verpackung der Wolle und Felle beſchäftigt geweſen ſind, müſſen von der Annäherung an geſunde Heerden abgehalten werden, desgleichen ſind für jede Wartung und Behandlung der kranken Thiere beſondere Perſonen zu beſtimmen.

Die Uebertretung der vorſtehenden im eigenen Intereſſe der Schaafzüchter erlaſſenen Beſtimmungen, wird, blos dadurch und wenn kein Nachtheil daraus entſtanden iſt, mit der Geldſtrafe von 5 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißſtrafe geahndet. Iſt aber durch die Ueberſchreitung obiger Beſtimmungen eine Benachtheiligung eingetreten, ſo zieht dieſelbe nach Maaßgabe des hierbei obwaltenden Verſchuldens die im Allg. Land-Recht Theil II. Tit. 30 §. 1506 und 1507 gegen fahrläſſige gewinnſüchtige oder böswillige Verbreitung anſteckender Seuchen verordneten Strafen nach ſich.

Vorſtehende von Sr. Excellenz dem Herrn Ober-Präſidenten v. Schön uns mitgetheilte Bekanntmachung wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und die genaueſte Befolgung der darin enthaltenen Vorſchriften auf das Strengſte anempfohlen. (Publ. der K. R. zu Königsberg v. 11. Aug. 1836. Amtsbl. S. 101.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Erſter Jahresbericht

über die Fortſchritte der Preuß. Staats-Verwaltung und des Kommunalweſens, im Jahre $18\frac{35}{36}$.

(Von der Redaktion der Kam. Zeitung.)

(Beſchluß.)

Militair-Verwaltung.

In dieſem Zweige ſind neue organiſche Verfügungen nicht bekannt geworden. Nur über die Anwendung der Verordnung vom 8. Auguſt 1832 auf alle zu Feſtungswerken erworbenen Grundſtücken [1]), über die Zurückvergütung der Kommunal-Steuer für das von dem Militair konſumirte Fleiſch [2]), über die Regulirung des Erſatzgeſchäfts des Jägerkorps [3]), über die Begünſtigung der katholiſchen Pfarramts-Kandidaten in Bezug auf den Militair-Dienſt [4]) ſind Verordnungen ergangen, nicht zu gedenken einer Menge anderer adminiſtrativer Verfügungen, deren Aufzählung hier zu weit führen würde. Für das 2te Armeekorps ſind über die Uebungen der Landwehr in den Kompagnie-Bezirken abändernde Beſtimmungen publizirt worden [5]). Von den, wahrſcheinlich ſehr umfangreichen Bauten, welche im Militair-Departement ſtattgefunden, und worunter namentlich der Feſtungsbau in Poſen ſich auszeichnet, iſt nichts bekannt geworden.

Verwaltung der Domainen und Forſten.

Der Geſchäfts-Kreis der Verwaltung für Domainen und Forſten wurde durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1835 beſtimmt [6]). Neue organiſche Geſetze ſind in dieſem Zweige der Verwaltung nicht bekannt geworden, und die einzelnen adminiſtrativen Verfügungen aufzuzählen, würde hier zu weit führen. Ganz neuerlich, am 31. Mai 1836, erging eine Verordnung über das Harzſcharren in einigen ſächſiſchen Kreiſen [7]). — Es ſei erlaubt, einige Notizen über Kommunal-Forſt-Weſen und Forſt-Kultur anzuſchließen, wiewohl daſſelbe nicht eigentlich hieher gehört. In den Gemeinde-Waldungen des Regierungs-Bezirks Minden wurden im vorigen Jahre mit verſchiedenen Holzarten kultivirt 1109 Morgen durch Saat, und 146 Morgen durch Pflanzungen. An Pflänzlingen wurden verwendet 209,225, an Schutz- und Abzugs-Gräben aber 2154 laufende Ruthen gefertigt [8]). Im Regierungsbezirk Aachen wurden im vorigen Jahre angeſäet 236 Morgen mit Eichen, 485 Morgen mit Kiefern, 205 Morgen mit Lerchen- und 593 Morgen mit Fichten. Angepflanzt wurden 10 Morgen mit Eichen und 193 Morgen mit Kiefern und Fichten. Einzeln wurden angepflanzt 19,636 Stück Eichen; 3300 Stück Buchen und 307,890 Stück Nadelhölzer. Die neu angelegten Schutzgräben lieſen 4862 Ruthen, die Abzugsgräben 2344 Ruthen [9]). In den Forſt-Revieren des rechten Elbufers zeigte die große Kiefernraupe ſich in beträchtlicher Menge, ſo daß im Annaburger Walde allein 4892 Quart Raupen mit einem Koſten-Aufwande von 978 Thlr. während des vergangenen Winters eingeſammelt wurden [10]). Für den Kreis Siegen wurde eine neue Haubergs-Ordnung publizirt. [11]) — Zu ver-

[1]) Geſetzſ. 1836. S. 179. [2]) Kam. Zeit. II. 370. [3]) Ebend. I. 801. [4]) Ebend. 660. [5]) Ebend. II. 291. [6]) Geſetzſ. S. 11. [7]) Kam. Zeit. II. 499. [8]) Mindener Amtsbl. 1836. S. 66. [9]) Bürgerbl. II. 97. [10]) Ebend. 73. [11]) Kam. Zeit. I. 85.

Digitized by Google

kennen iſt nicht, daß eine beſſere Verwaltung der Dorfgemeinde-Forſten dringend nöthig erſcheint. Faſt überall bemerkt man große Räume, welche unbeſtanden ſind; ja Aecker und Wieſen verſanden, wiewohl es an Material zu zweckmäßigem Anbau der Sandflächen mit paſſenden Holzarten nicht fehlt und die Arbeit leichtlich von den Gemeindegliedern nebenbei beſchafft werden könnte.

Das Jagdweſen anlangend, ſo wurden in Weſtphalen die Regierungen ermächtigt, den Tag der Eröffnung und des Schluſſes der kleinen Jagd jährlich feſtzuſetzen [1]). Gleiche Ermächtigung wurde den Regierungen in Düſſeldorf [2]) und Aachen [3]) ertheilt. Ueber die Ausübung der Jagdgerechtigkeit in den Provinzen des linken Rhein-Ufers erging die Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1835 [4]). Die Königl. Reg. zu Münſter erließ unterm 26. Juli d. J. eine ausführliche Verordnung zur Verhütung der Jagdfrevel [5]).

Poſt-Verwaltung.

Die Poſt-Verwaltung iſt in dem Streben, überall Verbeſſerungen einzuführen, ſich gleich geblieben, und das zu Anfange d. J. erſchienene Poſt-Handbuch liefert eine Anſicht von der großen und zugleich zweckmäßigen Verzweigtheit dieſes Gegenſtandes des öffentlichen Dienſtes. Seitdem ſind eine Menge Poſtkurſe neu eingeführt oder verbeſſert. Seit dem 1. Februar 1836 beſteht eine tägliche Schnellpoſt zwiſchen Düren und Köln [6]); ſeit dem 1. April beſtehen Schnellpoſten zwiſchen Köln und Meſchede über Olpe, zwiſchen Köln und Siegen über Olpe und eine Anſchluß-Schnellpoſt für Gummersbach; ebenſo Schnellpoſten zwiſchen Arnsberg und Olpe, zwiſchen Arnsberg und Meſchede, zwiſchen Olpe und Siegen, und ein Extrapoſtkurs zwiſchen Köln und Meſchede über Olpe und nach Siegen [7]); auf der Route zwiſchen Iſerlohn und Köln traten mehrere Veränderungen ein [8]); ſeit dem 1ſten Mai beſtehen Schnellpoſten zwiſchen Berlin und Poſen [9]) und zwiſchen Berlin und Stralſund [10]). Die Schnellpoſt zwi- Berlin und Danzig erhielt durch Beſeitigung des bisherigen Stillliegens in Stettin und Abkürzung der Beförderungs-Friſten einen beſchleunigten Lauf [11]); am 2ten Mai trat eine neue Schnellpoſt zwiſchen Berlin und Königsberg ins Leben [12]); am 1. Juni eine Schnellpoſt zwiſchen Köln und Euskirchen, ſowie zwiſchen Münſtereifel und Euskirchen [13]); am 1. Juli eine Schnellpoſt zwiſchen Krefeld und Uerdingen [14]) u. ſ. w.

Am 3. Auguſt d. J. wurde in Stettin ein neues Poſt-Dampfſchiff, der Adler, vom Stapel gelaſſen.

Die ungemeine Thätigkeit in dieſem Verwaltungszweige dokumentirt ſich am beſten aus dem vor Kurzem erſchienenen Jahresberichte [15]), zufolge deſſen im v. J. bei ſämmtlichen Preußiſchen Poſten 32,423,659 Briefe angekommen, 368,684,957 Thlr. Gelder und Effekten, und 19,233,769 Pfund Pakete verſendet, 518,934 Perſonen abgereiſ't und von den Poſten überhaupt 1,870,659 Meilen zurückgelegt ſind.

---

1) Kam. Zeit. I. 181. 2) Ebend. II. 82. 3) Ebend. 272. 4) Geſetzſ. S. 168. 5) Kam. Zeit. II. (noch nicht abgedruckt). 6) Koblenzer Amtsbl. S. 73. 7) Arnsb. Amtsbl. S. 73. 8) Ebend. 91. 9) Poſener Amtsblatt S. 211. 10) Stettiner Amtsbl. S. 92. 11) Ebend. 100. 12) Danziger Amtsbl. S. 100. 13) Düſſeldorfer Amtsbl. S. 225. 14) Kölner Zeit. Nr. 180. 15) Bürgerbl. II. 241.

Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen.

Den Handel anlangend, ſo iſt an neuen wichtigen Geſetzen außer den ſchon gedachten Zollvereins-Verträgen hier nur der am 27. Februar 1835 publizirte Freundſchafts-, Schifffahrts- und Handels-Vertrag mit Mexiko zu erwähnen [1]), ſo wie die Genehmigungs-Urkunde der von der Rheinſchiffahrts-Central-Kommiſſion aufgeſtellten ergänzenden Beſtimmungen zur Rheinſchiffahrts-Akte [2]). Ueber die Reſultate des Handels im Jahre 1835 enthält die Kameraliſtiſche Zeitung [3]) einen befriedigenden Bericht. Die Preußiſchen Oſtſee-Schiffer erhielten zur Befahrung des Rheins unter gewiſſen Bedingungen gleiche Rechte mit den Rheinſchiffern [4]). Die Zahl der Seeſchiffe betrug im vorigen Jahr im Regierungsbezirk Stettin 240, zuſammen von 25192 Laſten Größe, und zwar gegen das Jahr 1834 11 Schiffe und 893 Laſten mehr [5]). Die Rhederei in Königsberg hatte 17 Schiffe mit 2284 Laſten (1805 dagegen 82 Schiffe mit 12327 Laſten); Pillau hatte 5 Schiffe mit 831 Laſten (1805 10 Schiffe mit 1145 Laſten); Memel 40 Schiffe mit 7850 Laſten (1805 25 Schiffe mit 4156 Laſten); Braunsberg 4 Schiffe mit 483 Laſten [6]); Danzig 61 Schiffe mit 13143 Laſten [7]). In Düſſeldorf ſoll der im vorigen Jahre begonnene Freihafenbau im Laufe dieſes Sommers vollendet werden [8]). Ebenſo in Neuß der zur Schiffbarmachung der Erft von hier bis in den Rhein unternommene Bau [9]).

Die Kaufmannſchaft in Münſter trat in einen Verein zuſammen, deſſen Statuten in der Kameraliſtiſchen Zeitung mitgetheilt ſind [10]). Der Kaufmann J. Sala in Berlin gründete im Jahre 1834 eine Holzflößerei auf dem Welna-Fluſſe (Poſen), mittelſt deren er ſeitdem mehrere tauſend Stück große und ſtarke Bauhölzer fortflößt [11]). Die Städte Paderborn [12]) und Poſen [13]) erhielten Wollmärkte bewilligt. Dieſe Märkte fielen faſt in allen Preuß. Städten, wo dergleichen abgehalten werden, zur vollen Zufriedenheit aus, wie die Nachrichten aus Berlin [14]), Breslau [15]), Brieg [16]), Landsberg a. W. [17]), Schweidnitz [18]), Stralſund [19]), Stettin [20]), Magdeburg [21]), Spremberg [22]), Königsberg, Paderborn [23]) zeigen. Nicht minder fielen die Meßgeſchäfte in Frankfurt a. O. befriedigend aus [24]). Noch iſt hier der Verordnung vom 12. Februar 1836 [25]) über die Beaufſichtigung der Richtigkeit der Wagen, und vom 3. April 1836 über die Einrichtung der Alkoholometer [26]) zu erwähnen.

Die auf Beförderung des Handels und der Schiffahrt berechneten Inſtitute waren im beſten Gange. Die Schiffahrts-Schule in Stettin hat bereits 65 Steuermänner und 49 Seeſchiffer gebildet [27]), die Schiffahrts-Schule in Pillau 92 Steuerleute und 53 Schiffsführer [28]); in der Navigations-Schule in Memel legten 33 Individuen das Steuermanns- und 23 das Kapitains-Examen ab [29]). In

---

1) Geſetzſ. S. 21. 2) Ebend. S. 162. 3) II. 286. 4) Kam. Zeit. I. 435. 5) Bürgerbl. II. 101. 6) Ebend. 109. 7) Ebend. 37. 8) Ebend. 73. 9) Rhein. Prov. Bl. Dez. 1835. S. 301. 10) Kam. Zeit. I. 738. 11) Poſener Amtsbl. 1836. Nr. 16. 12) Kam. Zeit. I. 519. 13) Bürgerbl. II. 126. 14) Ebend. Nr. 35. 15) Ebend. 205. 16) Ebend. 180. 17) Ebend. 214. 18) Ebend. 206. 19) Ebend. Nr. 35. 20) Ebend. Nr. 35. 21) Ebend. 236. 22) Ebend. 173. 23) Ebend. 247. 24) Ebend. 252. 25) Kam. Zeit. II, 167. 26) Ebend. 324. 27) Bürgerbl. 92. 28) Ebend. 122. 29) Ebend. 138.

Digitized by Google

der Handelsſchule zu Danzig ſoll zu Michaelis d. J. eine Vorſchule für ſolche Zöglinge ins Leben treten, die zur Aufnahme in die Anſtalt ſelbſt noch nicht vorbereitet genug ſind [1]).

Ueber das Fabrikenweſen ſind, mit Ausnahme einiger Anordnungen über die Anlegung und den Gebrauch der Dampfmaſchinen erhebliche Verfügungen nicht ergangen. Für den Kreis Gladbach wurde ein Fabrikengericht niedergeſetzt, deſſen Wirkſamkeit auf ſämmtliche Fabrikationszweige und Handwerke und auf alle im ganzen Umfange des Kreiſes darin beſchäftigte Gewerbetreibende ſich erſtreckt [2]).

Deſto fleißiger iſt man mit Anlegung von Fabriken geweſen. Der Kaufmann Förſter in Grünberg gründete eine große Tuchweber- und Appretur-Anſtalt [3]); der Kaufmann Germershauſen in Glogau ein durch Waſſerkräfte bewegtes Werk zum Bereiten und Raffiniren des Oels [4]); der Kaufmann Eichmann in Rothenburg eine Wollſpinnerei, die an 120 Perſonen Beſchäftigung geben ſoll [5]); die Kaufleute Behrend u. Komp. in Danzig eine durch Dampf bewegte Oelmühle [6]); die Tuchfabrikanten Kerner u. Komp. in Klein-Heinersdorf (Grünberg) eine durch Waſſerkraft bewegte Maſchinen-Wollſpinnerei [7]); der Kaufmann Jesperſen in Köslin einen Eiſenhammer [8]); der Kaufmann Pollak in Königsberg eine Engliſche Patent-Zuckerfabrik mit Dampf-Apparat [9]); die Fabrikanten Orianne und Winkens in Aachen eine Dampf-Keſſel-Fabrik [10]); der Kommerzienrath Carl in Luckenwalde eine Dampfmaſchine zur Tuchwalke und Appretur [11]); die Fabrikanten Hinneburg und Wildelau in Rathenow eine Maſchinen-Wollſpinnerei [12]); der Fabriken- und Ritterguts Beſitzer Lindheim und der Landrath Freiherr v. Köller in Neurode ein Schaafwollen-Spinnerei und Tuch-Appretur-Anſtalt [13]). Der Ober-Amtmann Braune in Nimkau (Breslau) ſchaffte für ſeine Oelfabrik zwei Rufferſche hydrauliſche Preſſen an, die mit 700,000 Pfund Druck täglich 90 Scheffel Raps verarbeiten können [14]). In Naumburg florirte der Kutſchen- oder Wagenbau [15]). In den Barthſchen Steinbrüchen bei Striegau werden Chauſſee-Walzen, Stufen und Mühlſteine von Granit gefertigt [16]). In Dillingen an der Saar beſteht eine Stroh-Papier-Fabrik [17]).

Mit einer beſondern Vorliebe hat man ſich der Anlegung von Runkelrüben-Zucker-Fabriken hingegeben, wobei man mehr oder weniger überall das Zier-Hanewaldſche Verfahren beobachtet, ſo ſehr dieſes auch von andern Seiten angefochten werden mag. Außer den Fabriken zu Quedlinburg, deren Fabrikate dem Rohzucker ganz gleich ſtehen ſollen, ſind Fabriken obiger Art entweder ſchon eingerichtet oder doch im Werke: in Frankfurt a. O., wo man von der gegebenen Rüben-Menge angeblich mehr als 90 Prozent klaren Saft gewinnt [18]), in Halberſtadt [19]), in Stargard (Pommern) [20]), in Stettin [21]), in Eckersdorf (Glatz) und in Roſenthal (Breslau) [22]), in Loſſen (Brieg), in Prieborn (Strehlen), in

[1]) Bürgerbl. II. 133. [2]) Jur. Zeit. V. 164. [3]) Bürgerbl. II. 4. [4]) Ebend. Nr 35. [5]) Ebend. Nr. 35. [6]) Ebend. 11. [7]) Ebend. 11. [8]) Ebend. 20. [9]) Ebend. 37. [10]) Ebend. 60. [11]) Ebend. 94. [12]) Ebend. 236. [13]) Ebend. Nr. 35. [14]) Ebend. 11. [15]) Ebend. 37. [16]) Ebend. 44. [17]) Ebend. 152. [18]) Ebend. 4. [19]) Ebend. 28. [20]) Ebend. 29. [21]) Ebend. 78. [22]) Ebend. 93.

Carolath, Streidelsdorf (Freiſtadt), in Zedlitz (Steinau) und in Glogau und Görlitz [1]), in Danzig und Marienwerder [2]) und in Düren [3]).

Ueber die einzelnen Fabrikationszweige verlauteten nur dürftige Nachrichten. In Schleſien zählte man im J. 1825 5884, im J. 1834 aber 14425 gangbare Stühle, welche baumwollenes Garn verwebten, ein Verhältniß, wodurch ſich das Steigen dieſes Fabrikationszweiges hinlänglich dokumentirt [4]). Die in Schleſien fabricirten Tuche ſollen eine Güte erlangt haben, daß ſie jede Konkurrenz auszuhalten vermögen [5]). In den Städten des Regierungsbezirks Potsdam wurden im vorigen Jahre zuſammen 63,731 (im Jahre 1831 nur 56132) Stücke Tuch verfertigt, indem dieſer Erwerbzweig hier mehr als je im Großen getrieben wird [6]). In Burg ſind jetzt 70 Tuchfabriken im Gange, welche 1728 Arbeiter beſchäftigen [7]). Ueber verſchiedene andere Fabrikationszweige im Regierungsbezirk Potsdam und Trier hat das Bürgerblatt [8]) Nachrichten geſammelt.

Mehrere Fabrikanten erhielten von der Staatsbehörde Maſchinen geſchenkt, um deren Nutzbarkeit zu prüfen und andern einheimiſchen Fabrikanten die Anſicht derſelben zu geſtatten. So erhielt der Fabrikant Platzhoff in Elberfeld vier aus England bezogene Maſchinen zum Mouliniren der Seide [9]); der Fabrikant Frowein daſelbſt zwei mechaniſche Tempels (ſich ſelbſt fortſetzende Sperr-Ruthen) für Baumwollenweberei [10]); der Zuchnermeiſter Herrmann in Sagan einen Jakquard-Stuhl [11]) u. ſ. w.

In dem Maaße, als das Maſchinenweſen um ſich greift, fühlt man, namentlich in der Rhein-Provinz, das Bedürfniß nach einem Unterſtützungs-Verein für die in den Fabriken verunglückten Arbeiter oder deren dürftige Familien [12]).

Bei dem Bau-Departement iſt hauptſächlich die Vollendung der allgemeinen Bauſchule in Berlin zu erwähnen, eines Gebäudes, welches der Reſidenz eine ſeltene Zierde gewährt.

Von wichtigen Verfügungen über das Bauweſen iſt nichts bekannt geworden. Für die Staats-Bauten wurde unterm 15. Dezember 1835 eine gewiſſe beſtimmte Größe und Form der Mauer- und Dachſteine vorgeſchrieben [13]), über die Einführung gußeiſerner Schornſtein-Röhren erging das Cirkular vom 7. Juni 1836 [14]) und über die Beſchäftigung der Bau-Zöglinge das Cirkular vom 7ten Auguſt 1835 [15]).

Der Chauſſeebau iſt überall raſch vorgeſchritten, wenngleich einzelne Data hier nicht aufgeſtellt werden können. Den bekannt gewordenen Vermeſſungsarbeiten zufolge bezweckt man die Verbindung der großen Straßen durch mehrere Binnen-Kunſtwege. Im Großherzogthume Poſen ſind eine Menge Entwäſſerungen ſumpfiger Ländereien zu Stande gebracht [16]). Im Potsdamer Regierungs-Bezirk ſind der koſtſpielige Damm bei Wilhelmsbrück, die Schleuſen- und Brückenbauten bei Oranienburg und die Flußbauten am Rhin bei Ruppin zu erwähnen. Zur Unterhaltung der Bezirksſtraßen wurden im Regierungs-Bezirk Trier 32799 Thaler [17]), im Regierungs-Bezirk Düſſeldorf

[1]) Bürgerbl. II. 188. [2]) Ebend. Nr. 35. [3]) Ebend. 221. [4]) Ebend. 28. [5]) Ebend. 37. [6]) Ebend. 197. [7]) Ebend. 101. [8]) Ebend. 77. 197. [9]) Ebend. 11. [10]) Ebend. 181 [11]) Ebend. 29. [12]) Ebend. 12. [13]) Kam. Zeit. II. 84. [14]) Ebend. 420. [15]) Ebend. I. 785. [16]) Bürgerbl. II. 218. [17]) Ebend. 146.

Digitized by Google

33703 Thlr. [1]) im vorigen Jahr verwendet. Ueber das Expropriations-Verfahren bei Breiterlegung der Chauſſeen in der Rhein-Provinz, erging die Verordnung vom 5ten April 1836 [2]). In Bezug auf die Eiſenbahnen iſt es noch immer bei den Unterhandlungen geblieben. Die Genehmigung zur Anlegung einer ſolchen von Magdeburg nach Leipzig [3]), von Minden nach dem Rhein und der damit zuſammenhängenden von Elberfeld nach Witten [4]) iſt vorläufig ertheilt, auch ſind die Beſtimmungen bekannt geworden, unter denen die Anlegung von Eiſenbahnen überhaupt zuläſſig ſein ſoll [5]).

Staats-, Provinzial- und Kommunal-Schulden-Weſen.

Dieſe, in der Verwaltung zwar nicht verbundenen, ſich aber doch verwandten Gegenſtände dürften hier füglich vereinigt werden können. Ueber das Staats-Schulden-Weſen läßt ſich wenig ſagen, da die Haupt-Verwaltung deſſelben in einem vor zwei Jahren erſtatteten amtlichen Berichte Alles darüber geſagt hat und dieſer Zweig des Staatshaushalts anerkannt in der rühmlichſten Ordnung iſt. Im letzten Finanz-Etat (1835) iſt die Summe von 8,918,000 Thaler für das Staatsſchulden-Tilgungsweſen ausgeſetzt und die den Zeitungen beigelegte Bekanntmachung vom 15. Juli d. J. weiſet nach, daß im Laufe des v. J. für 2,135,196 Thlr. 7 Sgr. 2 Pf. Staats-Schuld-Dokumente eingelöſt worden ſind. Eine Königliche Ordre vom 14. November 1835 befahl die Ausfertigung und Ausgabe neuer Kaſſen-Anweiſungen [6]), mit der ſeitdem auch vorgeſchritten worden iſt.

Das Kommunal-Schuldenweſen betreffend, ſo haben in Schleſien die meiſten Städte im Laufe des Jahres 1835 ihre Schuldenlaſt zu erleichtern geſucht, auch iſt dieſe wirklich um 69,028 Thlr. 15 Sgr. 6 Pf. vermindert worden [7]). Mit Herabſetzung des Zinsfußes des noch auf 3,399,501 Thlr. validirenden Geſammt-Kapitals wurde glücklich fortgeſchritten und ein großer Theil der Schuldforderungen auf den Zinsfuß von 4 Prozent herabgebracht Dies geſchah nementlich in Breslau, wo die Stadt-Obligationen, ungeachtet der großen, auf dieſer Stadt laſtenden Schuld von 1,347,292 Thlr. dennoch ihren Kredit behaupteten und weit über pari ſtanden; in Görlitz welches 349,244 Thlr. Schulden hatte, und alljährlich 10,000 Thlr. zur Amortiſation verwendet; in Zielenzig [8]) u. ſ. w. Ja Luben zählte im vorigen Jahre 5000 Thlr. Schulden ab [9]). Für die Regulirung des Schuldenweſens einiger Landgemeinden in Schleſien, die durch den Ankauf von Rittergütern und deren Vertheilung unter die einzelnen Gemeindeglieder ſich belaſtet haben, wurde von Staatswegen geſorgt [10]) Die Stadt Danzig hat bis Ende vorigen Jahres 103600 Thlr. Schulden getilgt, ſo daß nur noch 178,342 Thlr. vorhanden waren, deren Tilgung bis 1876 nach einem neuen Amortiſationsplane erfolgen ſoll [11]). In Thorn betrug außer den etatsmäßigen, aus der freireichsſtädtiſchen Verfaſſung herrührenden und auf die Kämmerei-Güter der Stadt eingetragenen Schulden nach dem Kriege von 18⁶⁄₇ die durch baare Anleihen und Requiſitio-

[1]) Bürgerbl. II. 218. [2]) Kam. Zeit. 496. [3]) Ebend. 189. [4]) Ebend. Nr. 35. [5]) Kam. Zeit. II. Nr. 29. [6]) Geſetzſ. 1836. S. 169. [7]) Bürgerbl. II. Nr. 32. [8]) Ebend. 19. [9]) Ebend. 58. [10]) Geſetzſ. 1825. S. 184. [11]) Bürgerbl. II. 220.

nen und während der Fremdherrſchaft entſtandene Kommunal-Schuld 100,000 Thl., worauf ſeit 1823 79000 Thl. getilgt wurden, der Reſt aber binnen 7 oder 8 Jahren abgetragen werden ſoll [1]). Die Stadt Merſeburg hatte zu Ende des v. J. noch 23680 Thlr. Schulden [2]). Im Regierungsbezirk Arnsberg betrugen die Kommunalſchulden noch 687,265 Thlr. [3]). Die Judenſchaft des Herzogthums Weſtphalen hatte ihre Kapital-Schulden ſeit 1816 um 30,679 Thlr. verringert [4]). Der Regierungs-Bezirk Koblenz hatte am 1. Januar 1835 Gemeinde-Schulden 660,738 Thl., Trier 127,947 Thl., Aachen 423,865 Thl.; Köln 463,454 Thlr., Duſſeldorf 1,438,291 Thlr., zuſammen 3,114,295 Thlr. [5]).

Die Kriegsſchulden der drei Kreiſe des Herzogthums Magdeburg rechts der Elbe betrugen am Ende des v. J. noch 133,300 Thlr., verzinslich zu 5 pCt. lit. B., 8077 Thl. unverzinslich lit. B. und 143,305 Thl. unverzinslich lit. A [6]). Auf die Schulden des ehemaligen Freiſtaats Danzig wurden am 16. Mai d. J. abermals 335,100 Thl. in Obligationen und Anerkenntniſſen vernichtet und die vorhandene Schuld beträgt nur noch 6,629,702 Thlr. [7])

Hiermit ſchließen wir dieſe Ueberſicht, deren Details an den in den Randnoten bezeichneten Stellen, namentlich in der Kameraliſtiſchen Zeitung und in der derſelben unter dem Titel „Bürgerblatt" beigefügten Preußiſchen Chronik zu finden ſind. Die Aufgabe war, das Geſammtleben eines Volks in ſeinen öffentlichen und Gemeinde-Angelegenheiten für einen Augenblick zu fixiren und ein geringes Bild davon der Vergänglichkeit und Vergeſſenheit zu entreißen. Wie mangelhaft dieſer Zweck erfüllt worden ſein mag, ſo reicht doch auch das Dargebrachte hin, den ehrenhaften Geiſt, der im Vaterlande lebt, zu zeichnen, und es iſt beſſer, mit wenigen Mitteln Etwas zu thun, als, wie dies wohl vorkommen mag, mit vielen Mitteln die Hände in den Schoß zu legen. Wenn Manches, was hieher gehört hätte, nicht mitgetheilt, vielleicht manche neue Einrichtung in der öffentlichen und Kommunal-Verwaltung, oder auch manche wohlthätige Stiftung Einzelner unerwähnt geblieben iſt, ſo liegt die Urſache darin, daß davon weder öffentlich die Rede geweſen, noch ſonſt eine Kunde eingegangen iſt. Möchten die verehrlichen Kommunal-Behörden und Beamten es nicht verſchmähen, die auf Gegenſtände der gedachten Art bezüglichen Nachrichten der Redaktion mitzutheilen, damit die in den künftigen Jahren aufzuſtellenden Ueberſichten ein möglichſt vollſtändiges Bild des innern Lebens des Vaterlandes gewähren, bis dahin aber die einzeln veröffentlichten Nachrichten des einen Orts in andern Orten zum Leitfaden, Beiſpiel und Muſter in den Fortſchritten des Gemeinde- und bürgerlichen Lebens dienen mögen.

Denjenigen höchſten und hohen Behörden und Beamten, welche die Redaktion in den Stand geſetzt, das vorliegende mangelhafte Bild aufzuſtellen und die demſelben zum Grunde liegenden Notizen zu ſammeln, oder die auch ſonſt das vaterländiſche Unternehmen der Kameraliſtiſchen Zeitung unterſtützten, den verbindlichſten Dank. Mögen Sie in Ihrem Wohlwollen nicht aufhören und der Zeitung auch ferner die Materialien liefern, die zugleich das beſte Denkmal Ihres eignen patriotiſchen Wirkens ſind.

Berlin am 3. Auguſt 1836.

[1]) Kam. Zeit. II. 188. [2]) Bürgerbl. II. 83. [3]) Ebend. 185. [4]) Ebend. 138. 243. [5]) Ebend. 82. [6]) Ebend. 243. [7]) Ebend. 242.

Digitized by Google

Ueberſicht der Bevölkerungs-Verhältniſſe des Preußiſchen Staats für das Jahr 1835.

Nr.	Regierungs-Bezirk.	Es wurden geboren	Unter den Gebornen waren unehelich	Im J. 1835 getraute Ehepaare	Geſtorben ſind	Die Volkszahl hat ſich vermehrt um	Einwohnerzahl Ende 1835	Unter 100,000 Ende 1834 vorhanden geweſenen Menſchen ſind im J. 1835: Kinder geboren	Neue Ehen geſchloſſen	geſtorben	Unter den Geſtorbenen waren: Kinder vor vollendetem 1. Lebensjahre incl. Todtgeb.	Kinder vom Anfang d. 2. bis Ende des 14. Jahres	Perſonen vom Anfange des 15. bis incl. 70. Jahre	Alte Leute über 70 Jahre	Den Krankheiten u. and. Todesurſachen nach: An Alter und Entkräftung ſtarben	Todt zur Welt kamen	An Krankheiten ſtarben	durch Unglücksfälle kamen um: bei der Niederkunft im Kindbette	durch Pocken	durch Waſſerſcheu	durch äußere Gewalt u. Selbſtmord
1	Königsberg	27703	2601	6020	22278	5425	732724	3809	828	3063	5825	5166	8888	2399	2961	921	17457	41	203	1	491
2	Gumbinnen	21362	1508	4192	19267	2095	543916	3943	774	3556	4852	5174	7140	2101	2562	536	14653	208	917	—	361
3	Danzig	13444	1263	3218	10306	3138	335805	4041	967	3098	2931	2325	4095	955	1003	434	8331	139	186	2	211
4	Marienwerder	21421	1151	4958	14027	7394	478882	4543	1052	2975	3972	3274	5647	1134	1683	440	11178	255	240	3	228
5	Poſen	29954	1628	6971	20930	9024	767308	3950	919	2760	6371	5003	7839	1721	2603	832	16570	346	303	—	276
6	Bromberg	15435	711	3432	10221	5214	367598	4259	947	2820	2807	2603	4032	779	1203	386	8192	155	141	—	144
7	Potsdam und Berlin	33602	3420	8522	25355	8247	949470	3570	905	2694	7445	4125	10630	2855	3013	1549	19729	277	153	1	631
8	Frankfurt	26546	2271	6591	18819	7727	717824	3738	928	2650	5423	3449	7472	2475	2682	1163	14106	217	278	1	372
9	Stettin	16546	1229	4111	11299	5247	449236	3727	926	2545	3054	2045	4826	1374	1530	561	8619	130	170	—	289
10	Köslin	14033	994	3181	8847	5186	348445	4088	927	2577	2377	1898	3505	1067	1415	429	6388	134	316	—	165
11	Stralſund	5584	533	1387	4092	1555	155500	3627	901	2617	893	695	1887	554	466	177	3211	49	17	—	109
12	Breslau	39879	4209	8882	30095	9784	1001345	4022	896	3035	10628	5182	10828	3457	3466	1742	23967	351	125	10	434
13	Oppeln	35153	2217	6883	27550	7603	765589	4638	901	3635	8100	6421	10349	2680	3276	986	22281	320	291	—	386
14	Liegnitz	30625	3174	7381	25303	5322	803354	3838	925	3171	9614	3234	9201	3254	3211	1678	19687	294	44	1	388
15	Magdeburg	21869	1949	5410	15689	6180	583358	3759	937	2718	4164	2894	6702	1929	2050	1026	11920	234	88	—	371
16	Merſeburg	24974	2324	5734	15981	8993	629849	4023	924	2574	5302	2393	6209	2077	2429	1113	11894	218	21	3	303
17	Erfurt	12019	868	2766	7319	4700	297249	4108	945	2502	2136	1556	2911	916	998	487	5587	85	21	—	141
18	Münſter	12374	427	3465	9435	2939	402868	3094	866	2359	1950	1833	4176	1476	904	269	8043	88	12	—	119
19	Minden	17450	889	4251	11072	6378	413555	4286	1044	2719	2789	2190	4806	987	980	609	9088	194	41	—	160
20	Arnsberg	19254	1050	4759	11954	7300	493096	3963	980	2461	2790	2655	5064	1445	1292	654	9623	158	37	1	189
21	Köln	15882	804	3688	11411	4471	415820	3861	897	2774	3011	2535	4434	1431	1374	910	8883	128	—	4	112
22	Düſſeldorf	29162	1015	7053	18363	10799	739885	4000	967	2519	4852	4031	7134	2346	2339	1186	14419	188	19	2	210
23	Koblenz	18107	584	4187	11495	6612	459429	3999	925	2539	3331	2599	4254	1311	1319	776	9078	156	33	—	133
24	Trier	17286	657	3808	10286	7000	444324	3951	871	2352	3035	2497	3511	1243	1501	765	7705	165	6	—	144
25	Aachen	13551	525	3103	9612	3939	365770	3745	858	2656	2.89	2230	3511	1482	1543	424	7482	57	22	1	83
	Summa	531215	37920	123953	380913	152272	13,662199	3947	917	2930	110041	75407	149017	43448	47803	20063	294101	4790	3716	30	6450
darunter	männliche	274321	19156		197068	77223					61084	40115	74629	21270							
	weibliche	256894	18544		183845	75049					48957	35292	74415	22178							

Anmerkungen.

Unter der Bevölkerung von 13,662,199 Köpfen iſt das Militair begriffen. Die Einwohner des Fürſtenthums Lichtenberg ſind mitgezählt, nicht aber die des Fürſtenthums Neufchatel, welches Ende 1835 eine Einwohnerzahl von 56,970 Köpfen hatte, durch deren Zurechnung die obige Hauptſumme ſich auf 13,719,169 erhöht. — Das Ergebniß der Zählung von 1834 (13,510,030) hat ſich durch nachträgliche Berichtigungen (ohne Neufchatel) auf nur 13,509,906 herausgeſtellt.

Literatur.

Topographiſch-ſtatiſtiſches Wörterbuch der Preußiſchen Monarchie, mit einem Stammbaum des Preußiſchen Königshauſes und einem Anhange über Entſtehung und innere Einrichtung der Preußiſchen Monarchie und über geographiſch-topographiſch-ſtatiſtiſche Beſchreibung des Fürſtenthums Neufchatel, von J. W. Heidemann. Leipzig, bei Breitkopf und Härtel 1836.

Der Herr Verf. bezweckt unter dem Titel: „Topographiſch-ſtatiſtiſches Wörterbuch der deutſchen Bundesſtaaten" ein Werk zu liefern, welches in einer umfaſſenden Zuſammenſtellung alle in jedem Deutſchen Staate befindlichen Städte, Flecken, Dörfer und Güter mit Angabe der aſtronomiſchen Ortsbeſtimmungen, ſo weit ſolche vorhanden ſind; des Bezirks, in welchem der Ort gelegen; der Einwohnerzahl; der höheren Unterrichts-Anſtalten; des Sitzes der höhern Landesbehörden und der Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter; ferner der Fabriken-Anſtalten und Gewerbe, die vorzugsweiſe betrieben werden; der bei einem Orte vorgefallenen denkwürdigen Schlachten; der übrigen bedeutenden Merkwürdigkeiten und der im Orte befindlichen oder zunächſt liegenden Poſt-Anſtalt enthalten ſoll.

Zu dieſem größern Werke bilden die vorliegenden beiden Bände unter dem obgedachten Titel die Erſte Abtheilung Preußen betreffend, welcher auch ein topographiſches Verzeichniß über das neuerdings an Preußen abgetretenen Fürſtenthum Lichtenberg unter der Benennung Kreis St. Wendel im Regierungs-Bezirk Trier als ein Nachtrag angeſchloſſen iſt.

Wir beſitzen zwar ſchon mehrere ähnliche Werke, z. B. das von Mützell aus amtlichen Quellen und im höhern Auftrage verfaßte Ortsverzeichniß des Preußiſchen Staats und ein von demſelben zuſammengetragenes beſonderes alphabetiſches Verzeichniß ſämmtlicher Städte und Flecken im Preußiſchen Staate hinſichtlich ihrer Lage nach landräthlichen Kreiſen und Regierungsbezirken, der Gewerbeſteuer-Klaſſen, zu welcher ſie gehören ꝛc., ſowie das geographiſch-ſtatiſtiſch topographiſche Handbuch zu dem Atlas von Preußen in 27 Karten und alle dieſe topographiſchen Regiſter bewähren durch ihre Einrichtung ihren Nutzen im täglichen Gebrauch, indem ſie den Regierungs-Bezirk und landräthlichen Kreis, worin der Ort belegen, die Einwohnerzahl und die Poſt-Aufgabe bezeichnen. Sie unterſcheiden ſich hauptſächlich nur darin, daß in dem Mützellſchen Werke zugleich die kirchlichen Verbindungen, in dem Handbuche die militairiſchen Unterordnungen der ein-

Digitized by Google

zelnen Ortſchaften und in dem vorliegenden Orts-Regiſter auch die aſtronomiſche Lage-Beſtimmung, ſo weit dieſelbe bekannt geworden, ſich angegeben finden und in dem Handbuche auch noch die Häuſerzahl und das Juriſdiktions-Verhältniß bemerkt ſind.

Bei einer Vergleichung mehrerer Ortſchaften hat ſich ergeben, daß die Angaben der Einwohnerzahlen in den bemerkten Orts-Verzeichniſſen nicht übereinſtimmen, auch einige Namen verſchieden geſchrieben ſind und ſich daher nicht in gleicher Folge aufgeführt finden. Die erſte Abweichung beruht indeſſen in der Zeit, aus welcher die Volkszählungen für die erwähnten Werke benutzt ſind; die andern aber in der verſchiedenen Ausſprache, wonach die Namen vieler Orte anders lauten und geſchrieben werden, eine fehlerhafte Gewohnheit, welche ſich aus den Veränderungen der Sprache ſelbſt herſchreibt und nur allmählig durch die Verwaltungs-Behörden abgeſchafft werden kann, da ſie zu manchen nachtheiligen Irrthümern Veranlaſſung giebt.

Das vorliegende Heidemann'ſche Werk gewinnt durch den Anſchluß eines Stammbaums des Königlichen Hauſes der Hohenzollern von Thaſſilo, dem erſten Grafen von Zollern, etwa aus dem Anfange des neunten Jahrhunderts herauf an hiſtoriſchem Intereſſe, und durch einen Anhang über Entſtehung der Preußiſchen Monarchie, über Lage und Größe, phyſiſche Beſchaffenheit, Einwohner, producirende Induſtrie, Fabrikation, Handel, wiſſenſchaftliche Kultur, Staats-Verfaſſung und Staats-Verwaltung, Militair-Verfaſſung, Eintheilung und Verhältniſſe des Preußiſchen Staats zum deutſchen Bunde, imgleichen durch eine Beſchreibung des Fürſtenthums Neuſchatel und durch einen Nachtrag eines topographiſchen Verzeichniſſes des unter der Benennung des Kreiſes St. Wendel dem Regierungsbezirk Trier neuerdings einverleibten Fürſtenthums Lichtenberg an Nützlichkeit für den Geſchäftsbetrieb, für welchen die in dem Anhange gemachten Mittheilungen eine erleichternde Ueberſicht gewähren, wenn ſie gleich dem Zwecke nach nur allgemeine Aufſtellungen enthalten. Die äußere Ausſtattung durch Papier und Druck iſt empfehlend. 9.

Neueſte Bücherkunde.

Archiv für Preuß. Recht und Verfahren III. 1. gr. 8. Arnsberg, Ritter. ¾ Thlr.
Blumhoffer. Handb. für Gerichts-Vollzieher (in d. Rheinprovinz). gr. 12. Aachen, Kohnen. 1⅓ Thlr.
Blumhoffer. Handb. f. Vormünder (in d. Rheinprovinz). Aachen, Kohnen. geh. ⅓ Thlr.
Geiſt des Judenthums. 8. Stuttg. Lieſching. geh. ⅜ Thlr.
Helmann. (Oberzeugwart). Ueber Dampfmaſchinen, Dampfwagen und Eiſenbahnen ꝛc. mit 5 lithograph. Tafeln. 8. Frankfurt, Varrentrapp. ⅓ Thlr.
Lepp. Ueber die Zuläſſigkeit der Todesſtrafe. 4. Tübingen, $\frac{5}{12}$ Thlr.
Jahrbücher der Zoll-Geſetzgebung u. Verwaltung des deutſchen Zoll- u. Handels-Vereins von Pochhammer. 1836. gr. 8. Berlin, Jonas. 3 Thlr.
Kirchhof. Die Kultur der Runkelrüben und Kartoffeln für die Bearbeitung auf Zucker u. Syrup ꝛc. gr. 8. Magdeb. Rubach. ⅔ Thl.
Klein. Die Formeln zu den Cottaſchen Waldwerthberechnungs-Tafeln. 2 Ausg. gr. 8. München, Weber. geh. ⅙ Thlr.
Koch. Anleitung zum Referiren. 2. Ausg. gr. 8. Marienwerder, Baumann. 1⅙ Thlr.
Krig. Beleuchtung der Lorinſerſchen Schrift. 8. Gotha, Hennings u. Hopf. ¼ Thlr.
Lachmann. Die ſpartaniſche Staats-Verfaſſung. gr. 8. Breslau, Graß, Barth u. Comp. 1⅓ Thlr.
Leo. Dieſterweg über die Univerſitäten. Streitſchrift. gr. 8. Leipzig, Brockhaus. ⅜ Thlr.
Matthias. Wichtiger Entwurf, ſtehende Kanäle in entgegengeſetzten Richtungen fließend zu machen. gr. 8. Bamberg, Dreſch. geh. $\frac{1}{12}$ Thlr.
Paurazeindt. Die öſterr. Handelsgeſetze. gr. 8. Wien, Tendler. 2⅓ Thl

Schubert. Die Gymnaſien und die höhere Bürgerſchule. 1ſtes Hft. 8. Berlin, Reimer. $\frac{1}{12}$ Thlr.
Schloſſer. Die Tochter u. Gemahlin eines Miniſters d. Revolution ꝛc. Ueber die Entſtehung der den Franzoſen vorgeworfenen Widerſetzung gegen die in Beziehung auf Staatsweſen und Kirche geltenden Grundſätze. gr. 8. Frankfurt, Schmerber. geh. ¼ Thlr.
Schnitzer. Die Preuß. Medizinal-Verfaſſung. 1ſter Nachtrag. 8. Berlin, Hirſchwald. ¼ Thlr.
Simeon. Die Preuß. Militairpflichtigkeit ꝛc. Nachtrag. gr. 8. Crefeld, Schüller. ¼ Thlr.
Tadey. Die höhere Bürgerſchule. gr. 8. Schleswig, Koch. geh. 1 Thl.
Ueber Eiſenbahnen auf Staatsrechnung. gr. 8. Darmſt. Heyer. ¼ Thl.
Ueber den deutſchen Zoll-Verein. gr. 8. Berlin, Dunker u. Humblot. geh. ¼ Thlr.
Zeitſchrift, Hamburgiſche, für Politik, Handel und Handelsrecht. 3. Jahrg. 8. Hamburg, Hoffmann u. Comp. 4 Thlr.

Bei J. F. Kuhlmey in Liegnitz iſt erſchienen und in jeder Buchhandlung für 1 Thlr. 5 Sgr. zu haben:

Die Einlieferung zur, und die Entlaſſung aus der Strafanſtalt u. Feſtung, oder der ſechste Titel der Kriminal-Ordnung für die Pr. Staaten, von der Vollſtreckung des Erkenntniſſes, nebſt den dazu gehörigen Ergänzungs-Reſcripten und Declarationen. Ein Handbuch für Feſtungs-Kommandanten, Juſtiz-Beamte, Strafanſtalts-Beamte, Landräthe, Orts-Polizeibehörden und Gensd'armen. Zuſammengetragen von L. T. E. Heinze.

Dieſes von dem Königl. Juſtiz-Miniſterio allen Juſtiz-Behörden zur Anſchaffung empfohlene Werk, wird nicht minder Eingang bei den auf dem Titel genannten andern Behörden finden, zumal da daſſelbe auch von einem großen Theile der Königlichen Regierungen zur Anſchaffung empfohlen worden iſt.

Eiſen und Stahl iſt ebenſo für den Ackerbau, als für Handel und Gewerbe und in's beſondere jetzt für die Eiſenbahnen ein wichtiges Metall.

Unter allen europäiſchen Gewerben verdient der Bergbau auf Eiſen und die Kunſt dieſes Metall darzuſtellen, die größte Aufmerkſamkeit. Ja, um der Eiſenbahnen willen, iſt es eine Lebensfrage geworden; „auf welche Weiſe kann die Eiſenerzeugung mit dem geringmöglichſten Koſten-Aufwand vermehrt werden, um ſchnell und billig die überall ſteigende Nachfrage nach Eiſen zu befriedigen?"

Der Verfaſſer des im Jahre 1822 in der Baumgärtner'ſchen Buchhandlung allhier erſchienenen: „Wichtigſten aus der Eiſenkunde" und mehrerer für dieſen metallurgiſchen Induſtriezweig nützlichen Schriften, der wegen Erhebung und Belebung des Eiſenhüttenweſens unter voriger Regierung nach Sachſen berufene Oberhütteninſpektor Haſſe, jetzt Königl. Sächſiſcher Bergwerkszehnter zu Schneeberg, hat ſich dieſe zeitgemäße Aufgabe, veranlaßt durch die am letzten Landtage zu Dresden beſprochene Aufhülfe des wichtigſten Theils der bergmänniſch-metallurgiſchen Induſtrie Sachſens, bei Bearbeitung ſeiner, im Jahre 1833 ſchon angekündigten Schrift, geſtellt.

Sie hat unter dem Titel:

„Die Eiſen-Erzeugung Deutſchlands aus dem Geſichtspunkte der Staatswirthſchaft betrachtet,"

Nebſt Angabe der Urſachen ihrer Verminderung und einigen Vorſchlägen zur Vermehrung deſſelben. XVI. u. 442 S. gr. 8.

die Preſſe verlaſſen.

Unterzeichnete Buchhandlung hat den Verlag dieſer, für jetzige Zeit ſehr wichtigen Schrift, übernommen und beeilt ſich das Publikum, ins beſondere die Eiſenbahnengeſellſchaften in Deutſchland darauf aufmerkſam zu machen und zu melden, daß dieſelbe bereits an alle ſolide Buchhandlungen verſendet worden iſt.

Leipzig im Juli 1836. Die Rein'ſche Buchhandlung

Als Ergänzung hierzu: **Das Preußiſche Bürgerblatt.**

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 38. Berlin, Sonnabend den 17. September 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Potsdam. Der Reg. Ref. Marot zum Regierungs-Aſſeſſor, und der Kammer-Gerichts-Ref. von Thile zum Regierungs-Referendar.

Kreis-Verwaltung.

Berlin. Der Schloßhauptmann und Regierungsrath Graf von Arnim zum Landrath des Nieder-Barnimſchen Kreiſes.

Delitzſch. Der Kreis-Steuer-Einnehmer Voigt erhielt den Karakter als Hofrath.

Flatow. Der Reg. Ref. Benneckendorf v. Hindenburg zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Medicinal-Perſonal.

Kulm. Der Penſionair-Arzt Dr. Raſche zum Kreis-Phyſikus hieſigen Kreiſes.

Meſeritz. Der Wundarzt 1ſter Klaſſe und Geburtshelfer La Roche, zum Kreis-Chirurgus hieſelbſt.

Kommunal-Verwaltung.

Groß-Strelitz. Der Gerichts-Aktuar Kielbaſſa zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 6 Jahre.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Düſſeldorf. Der Kandidat Pieper von Eſſen zum evangel. Pfarrer in Mettmann.

Frankenſtein. Der Propſt Fiſcher von Berlin zum kathol. Pfarrer hieſelbſt. Der Ober-Kaplan Müller von Berlin zum Pfarrer in Protzan.

Frauenburg. Der Prof. Dr. Neumann von Braunsberg zum Dom-Kapitular hieſelbſt.

Marienburg. Der Pfarrer Bobrick von Schöneberg zum ev. Pfarrer in Groß-Lichtenau.

Meſeritz. Der Ober-Prediger Vater zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Neuſtadt (Oppeln). Der Pfarrer Mehwald von Pommerswitz in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Ordens-Verleihungen.

Königsberg. Der Pfarrer Wanner in Malwiſchken erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Pleß. Der Pfarrer Bargiel den Rothen Adler-Orden 4. Klaſſe.

Schievelbein. Der Bürgermeiſter Theiß das Allgemeine Ehrenzeichen.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*1. (Geſetz über die bäuerliche Erbfolge in der Provinz Weſtphalen.) Vom 13. Aug. 1836. Geſetzſ. S. 209.

2. (Tarif, nach welchem das Brückengeld an der Brücke über den ſchiffbaren Lippe-Fluß bei Haltern erhoben wird. (Vom 23. Auguſt 1836. Geſetzſ. S. 216.

3. (Betr. die Koſten bei Polizei-Kontraventionen.) Kab.-Ordre vom 28. Auguſt 1836. Geſetzſ. S. 218.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Verhütung der Jagdfrevel betr.) Die zur Verhütung der Jagdfrevel bisher erlaſſenen Verfügungen ſind eines Theils nicht gehörig beachtet worden, andern Theils haben dieſelben nicht die bezweckte Wirkung gehabt. Wir finden uns daher veranlaßt, unter Wiederholung der bereits beſtehenden Vorſchriften Folgendes feſtzuſetzen:

§. 1. Die Beſtimmung des §. 1 unſerer Verordnung vom 14. Aug. 1833, nach welcher die Führung eines Schildes den Jägern erlaſſen worden, wird aufgehoben. Sämmtliche Jagdpächter und Stückſchützen, überhaupt alle Jäger, welche die Jagd nicht in eigenem Namen ausüben, müſſen künftig bei 5 Thlr. Strafe ein Schild offen und vorn auf der Weidtaſche tragen. 1. Die von den noch lebenden Domherren ausgebenden Schilder werden aus gelbem
2. die Dominialſchilder aus weißem
3. die von jagdberechtigten Gütern auszugebenden aus weißem } Blech
angefertigt und zwar die von Nr. 2 in viereckiger, die von Nr. 3 in ovaler Form.

Sämmtliche Jagdſchilder führen außer dem Namen des Jagdausübenden, den Namen des verleihenden Domherrn, oder das

Digitized by Google

Wort Domanial-Schild, oder den Namen des Guts, von welchem die Jagd ausgeht.

Die Schilder werden in der früher üblich geweſenen Größe und Form, ſo weit letztere nicht vorſtehend abgeändert worden, getragen, und es wird den Herrn Landräthen und dem Magiſtrate dieſelbſt überlaſſen, ob und welches Control-Zeichen ſie auf denſelben anbringen zu laſſen angemeſſen finden. Werden die Schilder mit einem Control-Zeichen verſehen, ſo iſt dieſes den Forſt-, Steuer- und Polizei-Beamten mitzutheilen, und außerdem uns anzuzeigen, damit die Forſt- ꝛc. Beamten in den übrigen Kreiſen davon in Kenntniß geſetzt werden können.

Nach Verkündigung dieſer Verordnung müſſen ſich auch diejenigen Jagdpächter, Stückſchützen ꝛc., deren Pachtzeit im laufenden Jahre noch nicht zu Ende geht, ſofort in den Beſitz eines Jagdſchildes ſetzen, und daſſelbe an dem zur Viſirung der Jagdſcheine zu beſtimmenden Tage dem Landrathe reſp. dem hieſigen Magiſtrate zur Anſicht und etwaigen Bemerkung des Control-Zeichens zuſtellen.

§. 2. Bei gleicher Strafe iſt außerdem jeder Jäger, welcher die Jagd nicht in eigenem Namen ausübt, nach der Verfügung v. 17. Juli 1833 verpflichtet, einen mit ſeinem Signalement verſehenen von dem betreffenden Landrathe reſp. dem Magiſtrate der Stadt Münſter viſirten Jagdſchein zu beſitzen, und bei 1 Thlr. Strafe ſtets bei ſich zu führen, wenn er auf die Jagd geht. Er iſt gehalten, denſelben auf Verlangen jedem, der ſich als Jagdberechtigter legitimirt, ſo wie den Gendarmen, Forſt-, Polizei- und Steuerbeamten vorzuzeigen, wie auch Schild und Jagdſchein bei Erlöſchen ſeines Jagdrechts an den betreffenden Landrath, reſp. den Magiſtrat der Stadt Münſter zurückzugeben. Dieſe Bedingung iſt künftig jedem Jagdpächter bei Viſirung des Jagdſcheins noch beſonders ausdrücklich bekannt zu machen.

§. 3. Niemand darf bei 5 Thlr. Strafe einen von einem Jagdberechtigten erhaltenen Jagdſchein ohne Einwilligung deſſelben, und ohne Einwilligung und Umſchreibung bei der Kreisbehörde einem andern überlaſſen.

§. 4. Die geſetzlich feſtgeſetzte Schonungszeit für die verſchiedenen Wildarten iſt: a) bei Roth- und Damm-Hirſchen vom 1. Oktober bis 1. Juli; b) bei Schmalthieren, Rehböcken, Schmalricken vom 1. Januar bis 1. Juli: c) bei alten Thieren und Ricken vom 1. November bis 1. September; d) bei wilden Enten, Schnepfen und Zugvögeln vom 1. Mai bis 23. Juni. — Die Eier von jagdbarem Federwilde fortzunehmen, bleibt verboten.

Ueber die Schonungszeit der Haſen und Hühner entſcheidet die jedes Jahr erfolgende Bekanntmachung über Eröffnung und Schließung der kleinen Jagd. Die desfallſige Beſtimmung gilt ſowohl für fiskaliſche als auch für Privat-Jagd-Reviere, ohne Unterſchied zwiſcher Koppel- und privative Jagden, dergeſtalt, daß vor oder nach dieſem feſtgeſetzten Termine weder auf dem, dem Jagdberechtigten zugehörigen eigenthümlichen, noch auch auf fremden Grundſtücken, ſelbſt nicht auf vorgängige Erlaubniß des Feldfrucht-Eigenthümers gejagt werden darf, bei Vermeidung einer Geldſtrafe von 10 Thlr., welcher im Unvermögensfalle 14tägiges Gefängniß zu ſubſtituiren iſt, und nur mit der alleinigen Modifikation, daß dem Jagdberechtigten in den Privat-Jagden einige Haſen auf dem Anſtande zu ſchießen erlaubt bleibt.

Die in den Privat-Jagden in der Schonungszeit geſchoſſenen Haſen können nur von dem Eigenthümer oder einem in deſſen Dienſten ſtehenden Jäger, ſonſt aber nur mit einem von demſelben unterſchriebenen und beſiegelten Scheine fortgebracht werden, widrigenfalls die im folgenden Paragraphen beſtimmte Strafe in Anwendung kömmt.

§. 5. Jeder Transport, ſo wie jeder Ankauf und Verkauf von Wild während der geſchloſſenen Jagdzeit iſt bei einer Strafe von einem bis fünf Thalern und bei Konfiskation des Wildes verboten. Jedoch ſoll Transport-Ankauf und Verkauf noch auf einen Zeitraum von acht Tagen nach geſchloſſener Jagd geſtattet ſein.

§. 6. Jäger dürfen in geöffneter Jagdzeit weder ſelbſt noch mit ihren Hunden die noch unabgemähten Getreidefrüchte betreten, widrigenfalls ſie zur Erlegung einer Polizei-Strafe von 5 Thlr., ſo wie zum Erſatze allen Schadens und der Koſten angehalten

werden. — Dagegen haben die Bewohner auf dem Lande Hunde und Katzen aus dem Felde entfernt zu halten, und ihre Hunde, wenn ſie dieſelben außerhalb ihrer Wohnung mitnehmen wollen, nach deren verſchiedenen Größe mit Knitteln von 1 bis 2½ Fuß Länge, worauf der Name des Eigenthümers eingeſchnitten iſt, zu verſehen, widrigenfalls die Hunde todtgeſchoſſen werden.

§. 7. Das Jagen an Sonn- und Feſt-Tagen iſt durchaus verboten, und zwar bei Strafe von 1 bis 5 Thlr. für jeden einzelnen Kontravenienten.

§. 8. Sollte ein zur Jagd nicht Berechtigter dem Wilde nachſtellen, es geſchehe dies nun durch Hetzen, Stricken, Schießen oder auf irgend eine andere Art, ſo wird wider ſolchen nach geſetzlicher Strenge verfahren werden.

§. 9. Die Forſt- und Polizei-Beamten und Gensdarmen werden angewieſen und die Steuer-Beamten requirirt, auf die Vollziehung und Beachtung vorſtehender Verfügungen mit aller Strenge zu wachen. Den Gensdarmen, Forſt- und Polizei-Beamten ſollen zu dem Ende Exemplare der abzudruckenden Liſten ſämmtlicher in jedem Kreiſe vorhandenen Jagdberechtigten von den Kreisbehörden zugeſtellt werden.

§. 10. Jeder, welcher eine Jagd-Kontravention anzeigt, erhält auf Verlangen die Hälfte der Polizeiſtrafe als Denuncianten-Antheil. (Publ. der Königl. Reg. zu Münſter vom 26. Juli 1836. Amtsbl. S. 197.)

2. (Unterſtützung der Geiſtlichen und Schullehrer, die unter 400 Thlr. jährliches Einkommen genießen, rückſichts der Wittwenkaſſen-Beiträge.) Das Königl. Miniſterium der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat mittelſt Reſcripts vom 20. d. M. genehmigt, daß bei allen, von jetzt an um Uebernahme der Beiträge zur allgemeinen Wittwenkaſſe wegen Einkommens unter 400 Thlr. jährlich einlaufenden Geſuchen, in der nach der Bekanntmachung vom 22. Juli 1822 (Amtsblatt 1822, Stück 31, Nr. 149) ad b einzureichenden Berechnungen des Dienſteinkommens der betreffenden Prediger und Lehrer, das darunter begriffene Naturalgetreide nicht mehr nach den dreißigjährigen Durchſchnittspreiſen, ſondern nach den Normal-Anſchlagspreiſen bei den Verpachtungen der Königl. Domainen-Aemter, mit einem Aufgelde von 2½ Sgr. auf den Scheffel Roggen, und hiernach reductive auf die übrigen Getreidearten, angenommen, und das Einkommen darnach feſtgeſtellt werde. Indem die obige Bekanntmachung demgemäß deklarirt wird, wird zugleich bemerkt, daß die vorerwähnten Normal-Anſchlagspreiſe jetzt für den Scheffel Waizen 1 Thl. 5 Sgr. — Pf.
" " " Roggen — " 27 " 6 "
" " " Gerſte — " 22 " 6 "
" " " Hafer — " 17 " 6 "
betragen. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam v. 30. Juni 1836. Amtsbl. S. 186.)

3. (Gewerbeſteuerpflichtigkeit des Handels von Markt.) Von einigen Gewerbeſteuer-Veranlagungsbehörden unſeres Bezirks iſt die Circular-Verfügung v. 31. Aug. und das Publicandum vom 8. October 1835, (Amtsblatt p. 1835. S. 216.)*) die Gewerbeſteuerpflichtigkeit des Handels von Markt zu Markt betreffend, irrthümlich auch auf Handwerker angewendet worden, welche, ohne der Gehilfenzahl nach ſteuerpflichtig zu ſein, Waarenvorräthe lediglich zum Verkauf auf Jahrmärkten fertigen, und übrigens hauptſächlich nur um Lohn oder auf Beſtellung arbeiten. Handwerker, welche das Gewerbe in der erwähnten Art betreiben, ſind nach §. 12. des Geſetzes vom 30. Mai 1820 gewerbeſteuerfrei, und in dieſer Beſtimmung hat durch die Höhern Orts ergangenen Entſcheidungen, worauf ſich die Erlaſſe vom 31. Juli und 8. October v. J. gründen, nichts geändert werden ſollen. Dieſe Beſtimmungen beziehen ſich lediglich auf Handeltreibende, als welche Handwerker, die nur von ihnen ſelbſtgefertigte und nicht etwa von Andern gekaufte Waaren auf Jahrmärkten feil halten, nicht zu betrachten ſind. (Publ. der K. Reg. zu Merſeburg v. 21. Mai 1836. Amtsbl. S. 169.)

*) Vergl. Kam. Zeit. I. 727.

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Auch ein Wort aus Erfahrung

über die von dem Herrn Regierungs- und Medizinal-Rath Lorinſer angeregte Beſorgniß, daß unſere Knaben und Jünglinge durch Arbeits-Ueberbürdung in den Schulen geiſtig und körperlich verdumpfen möchten.

(Vom Hrn. Bürgermeiſter Perſchke.)

Erſt jetzt kommt mir ein Aufſatz des Dr. Fr. Reiche in der Kameraliſtiſchen Zeitung, Nr. 20 ff. über dieſen Gegenſtand zu Händen. — Daß dieſer Aufſchrei des Hrn. Lorinſer „ne respublica detrimentum capiat“ höchſt beachtungswerth iſt, dafür birgt 1) die preiſenswerthe Würdigung, die er bei dem Königl. Hohen Miniſterium der Schul-Angelegenheiten gefunden, und deſſen ernſtes prüfendes Einſchreiten (welches von Seiten einer Repräſentantenkammer ſchwerlich gründlicher berathen werden könnte); 2) das große Aufſehen bei dem allgemeinen, und die ebenſo lebhafte, obwohl größtentheils polemiſche Theilnahme bei dem ſach- und berufsbetheiligten Publikum. —

Jener Aufſatz des Herrn Dr. Reiche giebt eine kritiſche Ueberſicht der hierher gehörigen neueſten Literatur, tritt aber — im Weſentlichen ſämmtliche Gegenausführungen mehr oder weniger als ungenügende darſtellend — der Anſicht des Hrn. M. R. Lorinſer bei und berührt ſchließlich ein ihm eigenthümliches Heilmittel zur Beſeitigung des Uebels, zu deſſen Betrachtung auch ich ſchließlich zurückkehren werde. Noch aber ſind offenbar die Akten — auch bei der hohen Staatsbehörde — nicht geſchloſſen; und ſo erſcheint wohl jeder, auch kleine Beitrag zur allſeitigen Schauſtellung des Thatſächlichen und leichteren Verſtändigung über die zu ziehenden Folgerungen vielleicht nicht zu ſpät und nicht unwillkommen. — Die ganz eigenthümlichen Bedingungen, unter denen ich erzogen worden, und der Umſtand, daß ich mein ganzes Leben hindurch vielen Unterricht, auch in einer vom Vater hinterlaſſenen ländlichen Erziehungs-Anſtalt (in Weiſſig am Bober bei Kroſſen) ertheilt habe, und ſeit zwanzig Jahren Vorſtand der hieſigen Schulen bin, deren eine durch meinen weſentlichen Einfluß eben jetzt zu einer höhern Bürgerſchule erhoben worden iſt; — dieſe Verhältniſſe zuſammengenommen befähigen mich vielleicht für das genannte Unternehmen in der angekündigten beſcheidenen Beſchränkung. Ich bin nämlich vom 14ten bis zum 20ſten Jahre (von 1797 — 1802) auf der Fürſtenſchule St. Afra in Meißen als Alumnus mit 100 bis 120 Mitſchülern (alſo in 6 Jahren mit 200 bis 240) erzogen worden; unter einer Disciplinſtrenge, Freiheits-Beraubung und Arbeitscontinuität, wogegen die letztere — um nur von dieſer zu reden — auf unſern derzeitigen Gymnaſien ſelbſt in ihrer höchſten Ausdehnung als überaus gemäßiget erſcheint. Woraus ich den Schluß zu ziehen wage: wenn die Beſchuldigung begründet wäre, daß die auffallend abnehmende geiſtige und körperliche Kraft unſerer jungen Generation (die Richtigkeit dieſes facti vorausgeſetzt, aber noch nicht zugegeben), der übermäßigen Anſtrengung unſerer Jünglinge auf den Gymnaſien zur Laſt fiele; — dann hätten nothwendig alle ſächſiſchen Fürſtenſchüler (in Pforta, Grimma, aber beſonders in St. Afra) ſeit dem 17ten bis zu Anfang des 19ten Jahrhunderts geiſtig verdumpfen und körperlich zu Krüppeln und Siechlingen abarten müſſen, welcher nothwendige Schluß a priori, a majori ad minus, aber von der Erfahrung toto coelo abweicht.

Um dieſe einleitenden Sätze anſchaulich zu begründen, muß ich mir erlauben, eine mit wenigen charakteriſtiſchen Zügen entworfene Skizze des Disciplin- und Studienweſens jener Anſtalt hier vorzulegen. Es iſt jedoch die allgemeine Bemerkung noch vorauszuſenden, daß man damals in Sachſen auch im Schulweſen ſo ſtationär war, wie nur immer in Alt-England, und daß man ſich aus übergroßer Furcht, mit dem Unkraute auch den Waizen auszureuten, überaus ſchwer zu zeitgemäßen Neuerungen und Reformen, ſo im Großen, wie im Kleinen, entſchloß*). — Die Alumnen waren in zwei Hauptkategorien getheilt: in Oberlektioner (Prima und Sekunda, jene die hohe, dieſe die niedere Ariſtokratie) und in Unterlektioner (Tertia und Quarta, jene mittelfreie Untergebene, dieſe ſo gut wie Leibeigene in Beziehung auf die Primaner, denen ſie zu unbedingtem Gehorſam und zu Dienſtleiſtungen ohne Unterſchied, ſelbſt mit ihren Effekten, ſelbſt mit ihren Leibern — zum Reiten oder Huckepacktragen, wenn „den Herren“ zu geben nicht beliebte, verpflichtet waren.**)

Jede dieſer Kategorien hatte gemeinſame Lektionen, außer vier Stunden wöchentlich für jede Klaſſe Styl- und Deklamations-Uebungen u. ſ. w. Um $4\frac{1}{2}$ Uhr im Sommer-Semeſter, im Winterhalbjahre um $5\frac{1}{2}$ Uhr wurde aufgeſtanden, Toilette gemacht und revidirt. Nach einhalbſtündigem Gebete von 6 und reſp. 7 Uhr an Lektionen bis 11 Uhr, ſo daß ein einviertelſtündiges Reſpirium zum Frühſtück ſtattfand, auch nach jeder Lektüre (im Sommer drei, im Winter zwei) einſtündiges Privatſtudium, — im Winter in dem gemeinſamen großen Saale, im Sommer in unheizbaren Studir-Kammern, zu Vieren. (Jeder

*) Die Drath- und Flachs-Perrücken und die „Schalaune“ — ein ſchwarzer bis an das Knie reichender, mönchiſcher Ueberwurf — waren erſt kurz vorher beſeitigt. Aber noch durfte man nicht anders als in Schuhen beim heil. Abendmahl erſcheinen, wodurch beim Mangel derſelben viel Strafjammer und auch mancher ächtkomiſche Auftritt herbeigeführt wurde. So hatten wir noch immer die vor $1\frac{1}{2}$ Jahrhunderten abgefaßten leges — „die Knaben oder Schüler ſollen die Tiſche und Quälen (Handtücher) nicht zerreißen noch zubrechen“ u. ſ. w., auch die alten urſprünglich vorgeſchriebenen Gebete, auch noch — wie in Eton-School — Lange's griechiſche und lateiniſche Grammatik u. ſ. w. Die hier einſchläglichen wenigen Reformen werden berührt werden. Um 1804 hat der Ober-Hof-Prediger Reinhardt durchgreifende Reformen vorgenommen, wodurch ſich dieſe Anſtalt weſentlich veränderte.

**) Wenn auch nicht in dieſer ſcheußlichen Schroffheit ex lege, doch durch Herkommen, deſſen Exiſtenz gegen jeden Abſchaffungs-Verſuch der Lehrer geſichert war durch den Grundſatz: daß nur der in der Stufenleiter höher Geſtellte den Niedrigergeſtellten anzeigen dürfe; und durch eine furchtbare Schreckensherrſchaft gegen den leiſeſten Verdacht der Angeberei, (des „Pechen's“). Bösgeſinnte Obere erlaubten ſich unglaubliche Grauſamkeiten gegen die Knaben, und die Unſitte verewigte ſich, weil jeder in den letzten Jahren das jus talionis üben wollte. Erſt die Primaner von 1801 gingen von einem humaneren Prinzipe aus, und alſobald erwachte auch der langunterdrückte Freiheitstrieb: daß ſich die Untern nicht die mindeſte Unbill noch gefallen ließen.

Digitized by Google

derſelben nebſt zugehöriger Schlafkammer ſtand ein „Kammer-Inſpektor" vor, dem ein bis drei Unterlektioner zur ſpeziellen Obhut übergeben waren. Dieſe Inſpektoren — Primaner oder reifere Sekundaner — (ausgeſchloſſen zu werden von dieſer Würde galt für eine große Schande) waren in der Regel die väterlichen Freunde ihrer Pfleglinge. Sie hatten die Verpflichtung, nicht nur ihnen in den Vorbereitungen zu den Lektionen berathend an die Hand zu geben, ſondern auch ihnen Exercitien und Extemporalien zu diktiren und zu korrigiren und einen griechiſchen oder lateiniſchen Schriftſteller mit ihnen zu leſen. Dies geſchah von den Meiſten gewiſſenhaft, gratis wie ſie es empfangen, und mit dem heilſamſten Wechſelerfolge — nach der Erfahrung: docendo discimus. Jene Studir-Stuben, ſo wie alle andern unten zu erwähnenden mußten, unter Aufſicht der Lehrer (alle Stunden machte der Hebdomadarius die Runde) und der Oberen (jener Spezial-Inſpektoren und, wovon unten, der inspectorum morum) zur Vorbereitung auf die nächſte Lektion und zu klaſſiſcher Privat-Lekture verwendet werden. — Von 11 bis 11½ Uhr Mittagstafel, von da bis 1 Uhr frei („Spielſtunde" ſ. unten). Nachmittags von 1 bis 6 Uhr wie Vormittags Lektionen und Privat-Studium; von 6 bis 6½ Uhr Abendtafel, von da bis 8 Uhr frei. Von 8 bis 8½ Sammlung zum Gebet (von Vielen noch zu Studien benutzt); bis 9 Uhr Gebet; dann — zu Bett; das ganze Jahr hindurch Montags und Donnerſtags von 1 bis 2 Uhr Privatſtudium, von 2 bis 6 Uhr frei, wenn vorher durch einen Primaner in einem drei Seiten langen, ein ſchickliches allgemeines Einleitungsthema enthaltenden lateiniſchen Briefe bei dem Rektor petitionirt worden war. — Wäre dies unterlaſſen worden, oder hätte die Petition auch nur Einen grammatiſchen Fehler enthalten, ſo würde der geſammte Coetus bis 6 Uhr Privatſtudium gehabt haben; ſo wie dieß auch ſtattfand, wenn ein Theil deſſelben ſich wegen ſubordinationswidrigen Betragens in Unterſuchung befand oder ſonſt ſich beſonders mißfällig gemacht hatte. Sonnabend von 10 bis 11 Uhr war Schulgerichtstag (Cenſur), an deſſen Schluſſe die 13 Sitten-Inſpektoren vorgefordert und verantwortlich gemacht wurden, Untergebene denuncirten und Inſtruktionen empfingen. — An Sonn- und Feiertagen brachten wir Vormittags 3 Stunden, Nachmittags 2 Stunden in der Kirche zu und mußten die Predigt reſp. deutſch oder lateiniſch nachſchreiben. Nach der Nachmittagspredigt wurde noch im großen Lehrſaale eine einſtündige Andacht gehalten, (moraliſche Vorleſungen, die wirkſamſten der religiöſen Uebungen*); die übrige Zeit des Nachmittags war dem Privatſtudium gewidmet. — Nach halbjährigem Schluſſe der Lektionen, während der drei Wochen für die ſchriftlichen Examen-Arbeiten zur Einſendung an den hohen Kirchenrath, nebſt Cenſuren, für das Examen ſelbſt (nur vor den Lehrern,

*) Dienſtags und Freitags ein halbſtündiges Gebet in der Kirche; Mittwoch Vormittags Wochenpredigt. — Neben mehreren andern alten Gebeten, den Artikeln und Hauptſtücken des Katechismus, einmal lateiniſch, einmal deutſch; neben zwei zu memorirenden Pſalmen und drei Bibel-Kapiteln (17. Kap. Ev. Joh. — aus Jeſus Sirach „Lieben Kinder" und „Herr allmächtiger Gott, erbarme Dich unſer, ſiehe drein" u. ſ. w.) wurde das „Vater unſer" täglich deutſch und lateiniſch vierundzwanzigmal, Dienſtags fünfunddreißigmal gebetet.

aber acht Tage lang), für den Abendmahlgenuß nach vorgängigen nothwendigen Bußvermahnungen, lateiniſcher Deprekation mit Spezialbeichte*), endlich für die Translokation — fand ununterbrochenes Privatſtudiren ſelbſt ohne Freinachmittage Statt**). — Die täglichen „Spielſtunden" und ſelbſt die Freinachmittage wurden gar wenig zum Spielen oder zu freier Bewegung angewendet. Denn für letztere hatten die Quartaner nicht einmal phyſiſchen Raum, die Tertianer nur einen bedeckten Gang, und nur die Oberlektioner geräumige Plätze mit Kegelbahnen, die „Tabulate" zwiſchen den Kammern, und im Winter den großen Hörſaal. Kein Schuler niedrigerer Ordnung durfte einen, einer höhern Ordnung gewidmeten Raum ohne beſondere Erlaubniß betreten. Die meiſten Schuler hatten während eines großen Theils ſämmtlicher Freiſtunden franzöſiſchen, hebräiſchen, Zeichnen-, kalligraphiſchen, Tanz-, Privat- und öffentlichen Unterricht oder beſchäftigten ſich mit Lieblingsſtudien. Selten wurde Kegel geſchoben, welche die dienſtpflichtigen Unteren (die vierte Klaſſe und der untere Drittheil von Tertia) aufſetzen mußten. — Die Unteren waren nicht ſelten den obenerwähnten Sitten-Inſpektoren in den Freiſtunden ſtrafobligat, wegen Fehlern der Reinlichkeit, der Ordnung, des Plauderns zu verbotener Zeit, des Mangels an Präparation und Aufmerkſamkeit***) u. ſ. w.; mußten zur Strafe ein oder mehrere Stunden an einer Säule oder an einem Baume ſtehen, griechiſche oder lateiniſche Aufgaben memoriren oder überſetzen†). Furchtbar, ja faſt unerträglich war die Schreckensherrſchaft, welche von manchem Inſpektor periodiſch in dieſer Beziehung ausgeübt wurde. Selbſt der fleißigſte und ordentlichſte Schüler konnte ihm nicht entgehen und ein angehäuftes Strafregiſter war die Quelle immer neuer Strafen, weil nicht Zeit blieb, ſich auf die öffentlichen Lektionen vorzubereiten und ſonſt das Erforderliche zu beſorgen††).

Von der Stiftung der Schule her beſtanden während der ſchönen Jahreszeit dreißig gemeinſame Nachmittags-Spaziergänge des Cotus unter Führung eines Lehrers, nach

*) Auch für das kommandirte — General-Laxiren. — Man trug für Seele und Leib gleiche Sorge!

**) Gegen fünf Uhr Nachmittags pflegten die Inſpektoren Rechenſchaft von den Studien der Untern zu fordern. Dieſen ſtand auch frei, bei jedem inspector morum Erläuterung einer ſchwierigen Stelle zu ſuchen, welche in der Regel gern ertheilt wurde.

***) Ich ſelbſt habe einſt von 2 bis 6 Uhr die ganze vita Hannibalis des Nepos — es ſind 13 Kapitel — auswendig gelernt und fertig hergeſagt.

†) Dieſe Inſpektoren, welche durchaus pflichtmäßig zu handeln glaubten, beraubten ſich in ſolchen Perioden („einhauende" wurden ſie dann ſehr treffend genannt) des Reſtes ihrer eigenen Freiheit. Der Dr. St—e, jetzt von europäiſchem Rufe, widmete — wie ich ſpäter ſelbſt — ſich dieſem Cenſor-Geſchäfte zwei Monate con amore, ohne Anſehn der Perſon; ich, ſein vertrauter Studien-Zögling, litt am meiſten; — bis ihm ſein langes Strafregiſter entwendet wurde. Die eigentlichen Geißeln der Schule aber waren Primaner, welche aus reiner tyranniſcher Luſt und um der Verdauung willen oft beide unteren Klaſſen ohne Ausnahme mit einem frommen „Plumpſacke" auf die Hände peitſchten u. ſ. w.!!

††) Auf den Grund eigner Wahrnehmung oder der ſchriftlichen Anzeigen der vier oberen Spezial-Aufſeher in Tertia und der drei Dekurionen in jeder Klaſſe — nach jeder Lektion.

Digitized by Google

einem eine halbe Stunde von der Stadt gelegenen Berge („Muſenberge“) mit entzückender Ausſicht. Der Cötus wurde bei der Ankunft und beim Rückmarſch verleſen. Ballſchlagen ꝛc. und die Lektüre eines alten oder neuen Dichters waren die Vergnügungen. Der Beſuch der nahen, reizenden Dörfer war verſagt. — Im Jahre 1795 hatte der Chef des hohen Kirchenraths, Freih. v. Gärtner, der auch in St. Afra erzogen war, es durchgeſetzt, daß, ſobald jene Spaziergänge abſolvirt waren, den übrigen Theil des Jahres hindurch Montags und Donnerſtags aus jeder Klaſſe drei, reihum, von zwei bis vier Uhr aus dem Kloſter zum Spazierengehen entlaſſen wurden („Zweiſtündler“). Herr v. Gärtner hatte Vierſtündler beabſichtigt, allein die Beſorgniß des redlichen Rektors J. Auguſt Müller, daß ſo viel Freiheit ſchon in das Radikal-reformiſtiſche ausarte, trat ihm entgegen. Wer jedoch irgend etwas „peccirt“ hatte, wurde ausgeſchloſſen. Bei großen Exceſſen und während der langen Privatſtudien, fielen dieſe Freiheiten ganz aus. — Außerdem kam ein Alumnus aus den Kloſtermauern per fas nur (von dem nefas, des in mehrfacher Beziehung gefährlichen Ausſteigens auf Strickleitern ꝛc. ſchweige ich) —

a) wenn eine Einladung von einer angeſehenen Familie in Meißen und Ausbittung beim Rektor erfolgte. Dieſer ertheilte den Urlaub von zwei bis acht Uhr — nie länger. Gewöhnlich ſtellten ſich die Ausgebetenen dem Einladenden nur vor, konnten bis 7½ Uhr über ihre Zeit frei disponiren*) und kehrten nach ſtehend eingenommenem Aufſchnitt nebſt einem Glaſe Landwein zu der Alma Mater zurück;

b) wenn die Aeltern ankamen; doch auch dann wurde der Urlaub in der Regel nur bis 8 Uhr ertheilt. In 1 oder 1½ Jahren wurde ein acht-, höchſtens vierzehntägiger Reiſe-Urlaub bewilligt. Ueberſchreitung wurde durch ſchriftliche Ueberſetzung und Recitirung einer ciceronischen Rede u. ſ. w. gebüßt.

Da unſer Leben nun — nach obiger Darſtellung**) — nach Abzug des Schlafens, der Speiſung, der religiöſen Uebungen und der ſo ſparſamen Erholungen nur in Arbeit beſtand, ſo fragt man billig: was trieben wir denn in all der Zeit? Hatten wir etwa 15 bis 16 Unterrichts-Gegenſtände, wie unſere jetzigen Schüler auf Gymnaſien und höhern Bürgerſchulen? — Man höre: Eine Stunde ſcholaſtiſche Theologie nach Reichhardts Init. doctr. Christ., deren ſeitenlange periodi compositae gleich deutſch geleſen und die Beweisſtellen des griechiſchen und hebräiſchen Textes interpretirt werden mußten. — Zwei Stunden Geſchichte und zwei Stunden Geographie, beide ſehr elend und planlos. — Zwei Stunden Rechnen in Quarta und Tertia, eine Stunde Anfangsgründe der Arithmetik und Geometrie in Sekunda, eine Stunde Experimentalphyſik und eine Stunde Anfangsgründe einer angewandten mathematiſchen Wiſſenſchaft (z. B. Chronologie, Aſtrognoſie, mathematiſche Geographie) in Prima. — Alles Uebrige — ausgenommen einige deutſche Styl-Uebungen — Latein

*) O welchen Genuß gewährten dieſe ſeltenen Spaziergänge in der herrlichen Gegend! Ein Nicht-Afraner hat keine Vorſtellung davon.

**) In Betreff ihrer Richtigkeit berufe ich mich auf meinen Coätaneum, den Gymnaſial-Direktor Dr. Linge in Hirſchberg.

und Griechiſch*). — So einſeitig dieſer Schulplan auch erſcheint, ſo war doch damals außer den Gymnaſien in Berlin und Breslau nebſt der Anſtalt zu Züllichau ſchwerlich eine im Preußiſchen Staate und in Sachſen, welche in ihren ſoliden Leiſtungen für formale Bildung ſich mit den Fürſtenſchulen hätte meſſen können.

Ich ſtelle es nun der unpartheiiſchen Beurtheilung der Leſer anheim, ob ich mich mit meinem Eingangs aufgeſtellten Dilemma einer Uebertreibung ſchuldig gemacht habe? nämlich

1) daß die Nichtunterbrechung des ſitzenden Arbeitens, der Mangel an ſogenannter Erholungszeit und Pflege des Körpers weit ſtärker dort ſtattfand, als gegenwärtig auf unſeren Schulen, einſchließlich der häuslichen Arbeiten. Denn man vergeſſe nur nicht, daß es unſere Jugend, bei aller möglichen Strenge der Lehrer, mit den häuslichen und aufgegebenen Arbeiten nicht eben ſehr genau nimmt. Die Lebensluſt iſt groß, der Familien-Abhaltungen und Entſchuldigungen ſind viele und eine genaue Controle iſt unmöglich. — Wir aber mußten arbeiten, wir mußten — anfänglich aus phyſiſchem Zwange, dann aus moraliſchem: aus Langeweile, aus gewonnenem eignen Triebe!

2) daß, wenn bei dieſer ungleichen Lage der Sache, es wirklich wahr wäre: die Arbeits-Ueberbürdung der jetzigen Schüler verdumpfe ſie geiſtig, zerrütte ſie körperlich, erzeuge eine progeniem deteriorem, — dieß bei den Afranern und Portenſern ſeit einem und einem halben Jahrhunderte noch weit mehr und weit allgemeiner hätte der Fall ſein müſſen.

3) Da ſich nun dieß keinesweges in der Erfahrung beſtätigt hat, weder früher noch zu meiner Zeit — ſo folgere ich, daß jene Beſchuldigung der jetzigen Schul- und Lektionspläne voreilig, vorurtheilsvoll und unhaltbar ſein müſſe. Denn was die Vorzeit anlangt, erinnere ich an die lange Reihe tüchtiger, ja berühmter Beamten und Gelehrten, die aus jenen Schulen hervorgegangen ſind, von denen viele ein hohes Lebensalter erlangt haben (Rabener, Klopſtock, Langbein u. a. m.). Was meine Zeitgenoſſen anbetrifft, ſo blühten wir faſt durchgängig, wie die Roſen, und wenn nicht etwa das Scharlachfieber graſſirte, wußte man von Krankheiten wenig, als etwa von jeweiligen „Schulkrankheiten,“ welche der Arzt bald erkannte und, lange vor Hahnemann, homöopathiſch durch Waſſerſuppen ſchnell beſeitigte. Wir hatten unter uns eine Reihe von Primanern, welche ſich in der Linien-Kavallerie und Infanterie, ja in der Garde recht ſtattlich ausgenommen und wohl ausgedauert haben würden; denn das tägliche Waſchen am Brunnen, im Winter unter Schnee und Eis, das Schlafen in ungeheizten, zum Theil ſchlecht verwahrten Dachkammern war nicht ohne Abhärtungs-Einfluß. — Man wird vielleicht meinen: wir hätten uns in der ſclaviſchen Einpferchung und unter frohnmäßigen Arbeiten recht unglücklich und gedrückt fühlen müſſen. Man irrt! Als die Zeiten des furchtbaren Pennalismus vorüber waren, herrſchte faſt durchgängig ein ſehr harmloſer, jugendlicher Lebens-

*) Die Lektüre mit dem Kammer-Inſpektor und die eigne ſelbſtſtändige war die Hauptſache. So las ich für mich in Tertia den ganzen Caesar, Nepos, Valerius Maximus, Curtius, Cebes tab., Ciceronis Aelius, Cato, epistolae, Taciti Germania; in Sekunda Homer, Virgil, Theokrit, Moſchus, Bion, Lucian u. ſ. w.

Digitized by Google

genuß, der kaum durch die Sehnſucht nach der verſchloſſenen Außenwelt, die wir ja kaum kennen gelernt hatten, auf Augenblicke getrübt wurde, indem der ſeltene Freiheitsgenuß, ſo wie der heimliche, um ſo ſüßer war. Die Arbeit aber, das Studiren und die Lektionen gewährten uns Genuß und die Abwechſelung der Studien war für uns ſchon Erholung. Ich erinnere mich nicht, daß ſich Einer von uns durch die Arbeit beſonders angegriffen oder außerordentlich ermüdet geklagt hätte. Die Müdigkeit erſtreckte ſich nur gerade ſo weit, daß uns am Abende der Schlaf bald in ſeine Arme ſchloß. Ja, bisweilen blieben wir, nach der Nachtviſitation, hinter mit Brettern vernageltem Fenſter in ſtrenger Kälte noch ein paar Stunden arbeitend auf*). — Auch beachteteten manche Kammer-Inſpektoren die gute Gewohnheit, noch im Bette Examina über die Lektionen des Tages mit ihren Untergebenen anzuſtellen und anziehende Berichte aus denen der Obern, z. B. die Interpretation einer horaziſchen Ode, zum Beſten zu geben. — — Man irrt wohl überhaupt, wenn man vorausſetzt, daß ſich die Jugend in den Lektionen und bei den Privat-Arbeiten ſo gar mächtig angreife, daß ihre geiſtigen und körperlichen Kräfte ſo überaus aufgezehrt werden, und wenn man ſie deshalb ſo ſentimental bemitleidet. Dies möchten wir zärtlichen Müttern und Tanten überlaſſen, uns aber dadurch beruhigen, daß unſere Söhnchen, ſelbſt wenn ſie — nachdem ſie ihrem Talente vertrauend, ſich längere Zeit nur zu bequem haben gehen laſſen — wegen eines bevorſtehenden Abiturienten-Examens u. ſ. w. ein wenig ſtrammer arbeiten, lucubriren (oder, wie ſie es ſo ſinnig nennen, „ochſen"), nicht ſogleich entzwei gehen werden. Der Lehrer, ja der Lehrer muß ſich zehnmal mehr, geiſtig oft, jedenfalls körperlich anſtrengen. Wenn die jugendliche Geiſtesbeweglichkeit, Flatterhaftigkeit, Unſtätigkeit nicht ſo groß wäre, ſo müßte auch die Hälfte der Unterrichtszeit, ſelbſt bei der Unterrichtung von Maſſen, daſſelbe leiſten, was jetzt, und mehr. Darum wird bei drei bis vier Schülern in weit kürzerer Zeit mehr erlangt, weil man ſie beſſer zuſammenhalten, ſie zwingen kann, ihre Aufmerkſamkeit zuſammenzuhalten und ihre Anſtrengungen auf einen Punkt zu richten. Die meiſten Schüler, beſonders die in zahlreichen Klaſſen unterrichtet werden, — nicht eben die ſchlechteſten — empfangen den Unterricht unter der ſtets ruckweiſe unternommenen reservatio mentalis futurae oblivionis, d. h. daß es auf dieſesmal nicht ankomme, ſich des Gegenſtandes ganz zu bemächtigen, indem er ſchon wieder vorkommen werde, man müſſe nicht Alles auf einmal lernen.

Aus dem Vorſtehenden ergiebt ſich, daß, wenn der ehrenwerthe Verfaſſer des in Bezug genommenen Aufſatzes mit Zurechnung der öffentlichen, der Privat-Lektionen (die übrigens jetzt in einem tüchtigen Gymnaſium und einer trefflichen höheren Bürgerſchule ganz entbehrlich ſein müſſen) und der aufgegebenen häuslichen Arbeiten für dieſe Anſtalten täglich eilf Arbeitsſtunden zuſammenzählt, wohl ein ſtarker Rechnungsfehler untergelaufen ſein mag. Die Nebenbehauptung aber hat mich wahrhaft befremdet: daß

*) Soweit haben wir jedoch den Studieneifer nie getrieben, wie von manchem Gelehrten bekannt iſt — auch von Friedr. Auguſt Wolff, der beim Nachtarbeiten die Füße in kaltes Waſſer ſetzte, welches Uebermaaß allerdings alsbald und in ſeinem Alter nachtheilige Folgen herbeiführen mußte.

ein Erwachſener nicht eilf Stunden ohne Nachtheil arbeiten könne. Ich werde doch wohl nicht der Einzige ſein, der dieß und mehr kann! Wenigſtens ſehe ich das Gleiche am hieſigen kleinen Orte an ehrenwerthen Männern, — Juſtiz-Beamten und Anderen. Wenigſtens acht Stunden bringe ich täglich ſchreibend und ſprechend in Amtsarbeiten zu, und wenigſtens drei Stunden mit Privatarbeiten; wobei ich ein Paar Stunden nächtlichen Leſens nicht in Anſchlag bringe, weil ich nur 5 Stunden Schlafes bedarf. Sieben Stunden Schlafes ſind für jeden geſunden Menſchen genug, da bleiben noch volle vier Stunden zu ſonſtiger Erholung. Was Erholung! Abwechſelung der Arbeit iſt ſchon Erholung!*) Eine Reihe Stunden hindurch ununterbrochen daſſelbe bearbeiten, durchdenken zu müſſen, das greift an. — Es iſt nicht ſo leicht, ſich zu Tode zu arbeiten, als Mancher fürchten mag; ja es ſtirbt ſich leichter an Langeweile. Mir wenigſtens ſind Feiertage und überhaupt Zuſtände, in denen ich unthätig ſein muß, die unangenehmſten**). Dieſe Arbeitsluſt, dieſen — ich möchte ſagen — Arbeitshunger, welcher „Reſte" nicht duldet, wenn Arbeit zu fehlen ſcheint, ſie aufſucht und ſicher findet, verdanke ich der zur Natur gewordenen afraniſchen Arbeitsgewohnheit. Man kann allen andern Lebensfreuden durch Alter und äußere Verhältniſſe abſterben, und den einzigen Genuß in der Arbeit, in der Maxime, „was ſich ſogleich, was ſich heute abthun läßt, nicht auf morgen zu verſchieben," ſuchen und finden. Hierbei kann, wenn dieß bei Vielen herrſchender Geiſteszuſtand wird, der Staat ſich nur wohlbefinden. Daß aber dieſe Neigung nur in der Jugend angeeignet werden kann durch Gewöhnung an ernſtes Arbeiten, liegt am Tage. „Was Hänschen nicht lernt, Hans lernt's nimmermehr!" Und dieſe für das Wohl der Einzelnen, wie für das Gedeihen des Ganzen ſo ſegenvolle Befähigung ſollten wir aufgeben wegen einer weichlichen, a priori nicht bewieſenen und unerweisbaren Befürchtung!***)

*) Es läßt ſich ſehr viel Scheinbares darüber ſagen, daß das viele Abwechſeln verſchiedenartiger gleichzeitig betriebener Doktrinen zerſtreue und nichts tauge; daß es vorzuziehen ſei, nur wenige Doktrinen gleichzeitig, aber ununterbrochen zu bearbeiten und nach deren Beſeitigung zu andern überzugehen. S. Dr. W. Braubach's „Recht der Zeit und Pflicht des Staates in Bezug auf die wichtigſte Reform in der innern Organiſation der Schule. Gießen, 1833." — In Landeshut haben wir dieß verſucht, wenigſtens für ein Alter bis zu ſechs Jahren nicht probat gefunden. Die zurückgeſtellte Doktrin wird vergeſſen, oder iſt noch nicht gefaßt. Auch iſt der Kräfteverluſt ſtärker, weil die Reſtaurationskraft der Abwechſelung fehlt.

**) Ich wüßte nur zwei Zuſtände, die arbeitsunfähig machen können: Wahnſinn und Taubheit. Denn der Gelähmte und der Blinde iſt es nicht. Ich habe mehrere Jahre mit einem ſehr tüchtigen blinden Ober-Landes-Gerichtsrathe gearbeitet, welcher ſelbſt ſeinen Söhnen Geometrie lehrte.

***) Hauptzweck bleibt die Erweckung der Arbeitsluſt und der Achtung vor der Wiſſenſchaft. Nur wo dieſe da ſind, können Examina als ſichere Prüfſteine gelten. Wenn aber in dem jungen Gemüth die Achtung vor der Wiſſenſchaft dadurch verloren geht, daß die Lehrer die Korrekturen der Schülerarbeiten ganz oder theilweiſe vernachläſſigen, (wie ſo oft geſchieht!) daß eine einſtweilige Anſtrengung ein Paradewiſſen für das Examen nicht gewährt: dann ſind gerade dieſe Prüfungen verderblich und entſittlichend! Sie werden dann

Digitized by Google

zu Maskenfeſten, für welche man ſich auf kurze Zeit mit allerhand glitzerndem Flitterſtaate herausputzt. — Nicht die Maſſe der Kenntniſſe, welche man von dem Abiturienten fordert, entnervt; wohl aber entſittlicht und ſchwächt die treibhausmäßige Eile des Unterrichts. Gewiß, die Meiſten können dahin gebracht werden, im 16. Jahre das Examen rühmlich zu beſtehen; aber ob ſie die in Eil aufgerafften Kenntniſſe in Fleiſch und Blut haben verwandeln können, iſt zu bezweifeln!

(Beſchluß folgt.)

Jahresberichte.

Aerzte und Wundärzte.

1.

Vergleiche den Jahresbericht Sp. 507 d. Bl. über das Apothekerweſen und Sp. 526 über den Handel mit Arznei-Waaren.

2.

Die Anſtellung der Aerzte und Chirurgen bei den Straf-, Beſſerungs-, Arreſt- und Gefangen-Anſtalten bleibt zwar, wie bisher, den Königl. Regierungen überlaſſen; es iſt jedoch dem Herrn Miniſter des Innern und der Polizei von der erfolgten Wahl jedesmal Anzeige zu machen [1]).

3.

Es lauft dem beſtehenden Medizinal-Geſetzen durchaus zuwider, wenn Aerzte oder Wundärzte ſich Gehülfen halten, die zu keinerlei Ausübung der Arzneikunde befugt ſind, und am wenigſten iſt dies an Orten zu dulden, wo es an Hülfs-Aerzten nicht fehlt. Aber auch da, wo ein wirklicher Mangel an Chirurgen 2ter Klaſſe ſich ergeben ſollte, was gewiß ſehr ſelten der Fall ſein wird, kann es den Aerzten nicht zugeſtanden werden, ſich den erſten beſten Barbier zur Ausübung der chirurgiſchen Handverrichtungen zu halten und dadurch die Niederlaſſung und Subſiſtenz der Chirurgen 2ter Klaſſe an dieſen Orten zu erſchweren oder ganz unmöglich zu machen. Das Halten chirurgiſcher Lehrlinge kann bei den vielfachen Gelegenheiten zur Ausbildung in öffentlichen chirurgiſchen Lehr-Anſtalten nur noch denjenigen Beſitzern von Barbierſtuben und den Eigenthümern der hier und da noch beſtehenden chirurgiſchen Offizinen nachgegeben werden, welche approbirte Wundärzte ſind [2]).

4.

Ueber die Pflichten der Aerzte bei anſteckenden Krankheiten vergl. das Regulativ vom 28. Okt. 1835 [3]).

5.

Die gerichtsärztliche Unterſuchung gemüthskranker Perſonen darf nur an dem Wohnorte derſelben vorgenommen werden. Denn abgeſehen davon, daß die zur vollſtändigen Unterſuchung und Beurtheilung des Zuſtandes der Kranken oft nöthige Vernehmung von Zeugen, als Verwandten, Hausgenoſſen, Nachbarn ꝛc. an einem andern Orte nicht wohl möglich iſt, kann die Entfernung von gewohnten Verhältniſſen und Umgebungen, das gewöhnlich unpaſſende Verfahren bei dem Transport, und die Unterbringung der

[1]) Cirk. d. M. d. J. u. d. P. v. 26. Febr. 1834. Ann. XVIII. 169. [2]) Reſcr. d. M. d. Med. Ang. v. 24. März 1834. Ann. XVIII. 570. [3]) Geſetzſ. S. 239.

Kranken in Lokale, die zur Abhaltung des Termins nicht geeignet ſind, deren natürlichen Krankheitszuſtand in dem Grade anders erſcheinen laſſen, daß eine vollſtändige Unterſuchung und richtige Beurtheilung im Termine gar nicht möglich iſt [4]).

6.

Ueber das Verfahren und die Prämien bei der Lebensrettung Verunglückter und Scheintodter erließ die Königl. Reg. zu Magdeburg das Publ. vom 27. Nov. 1835 [5]).

7.

Es iſt häufig vorgekommen, daß verſäumte Aufmerkſamkeit auf Gemüthskranke und die Nichtanwendung der Heilverſuche zur gehörigen Zeit die Unheilbarkeit der Krankheit herbeigeführt haben. Es iſt daher darauf zu ſehen, daß dergleichen Kranke baldigſt in die Irren-Heil-Anſtalt untergebracht werden. [6]).

8.

Die Aerzte haben koſtſpielige Brunnen- und Badekuren Seitens unbemittelter Kranken nicht ohne die dringendſte Noth anzurathen, vielmehr in ſolchen Fällen mit größter Umſicht zu verfahren, da unſtreitig vielfältig der Gebrauch der verſendbaren Mineralwäſſer, oder künſtlicher, dem Heilzweck entſprechend bereiteter Bäder am Wohnorte des Kranken, unter gleichzeitiger Beachtung der bei dem Gebrauche ſolcher Kuren überhaupt zu befolgenden diätetiſchen Vorſchriften, einen den Wünſchen entſprechenden Erſatz für die nicht ausführbare koſtſpielige Brunnen- und Badekur an weit entlegenen Orte darbietet [7]).

9.

Die Civil-Aerzte dürfen die Behandlung ſyphilitiſcher Militair-Kranken nur übernehmen, wenn ſie den Krankheitsfall ſogleich dem Kommando des betreffenden Truppentheils oder auch dem dabei angeſtellten Ober-Arzte brevi manu anzeigen [8]).

10.

Wenn Medizinal-Beamte von den Behörden der indirekten Steuer-Partie zur Beſichtigung verwundeter oder mißhandelter Beamten und ſolcher, deren Geſundheits-Zuſtand Behufs ihrer Penſionirung amtlich feſtzuſtellen iſt, requirirt werden, ſo gehören dieſe Leiſtungen zu denen, zu welchen ſie von Amtswegen verpflichtet ſind, und die ſie ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich, bei damit verknüpften Reiſen aber gegen die reglementsmäßige Vergütung zu verrichten haben [9]).

11.

Bei der Behandlung unvermögender kranker Gefangenen müſſen die Aerzte nach den Grundſätzen verfahren, wie ſie die vom Staatsrathe Dr. Hufeland verfaßte Armen-Pharmakopöe für die öffentlichen Krankenhäuſee und die Armen-Praxis, ſowie die neueſte Militair-Pharmakopöe [10]) zur Beobachtung vorſchreibt. Die Regierungen

[4]) Cirk. d. M. d. Med. Ang. v. 25. Okt. 1834. Ann. XVIII. 1118. Cirk. d. JM. v. 12. Sept. 1834. Jahrb. B. 44. S. 92. [5]) Amtsbl. S. 302. Kam. Zeit. II. 135. [6]) Cirk. d. M. d. Med. Ang. v. 25. Okt. 1834. Ann. XVIII. 1119. [7]) Cirk. d. M. d. Med. Ang. v. 12. Juli 1834. Ann. XVIII. 1116. [8]) Vgl. v. 18. Nov. 1834. Kam. Zeit. I. 19. Ann. XVIII. 1120. [9]) Publ. d. K. Reg. zu Aachen vom 7. März 1835. Ann. XIX. 286. [10]) In Auguſtins Preuß. Med. Verfaſſung V. 474.

Digitized by Google

werden hierauf bei Feſtſetzung der ihnen eingereichten Medizinal-Liquidationen achten[11]). Das Vorſtehende iſt bei allen Kranken zu beachten, für welche die Kurkoſten aus Staats- oder Kommunal-Fonds beſtritten werden müſſen[12]).

12.

Die chirurgiſchen Inſtrumente und Apparate fordern, als ein wichtiges Eigenthum der Kreiſe vorzügliche Aufmerkſamkeit; ſie befinden ſich, unter Oberaufſicht des Kreis-Phyſikus, meiſt in Verwahrung der Kreis-Chirurgen, ſollen aber, da alle Bewohner des Kreiſes auf die Benutzung derſelben gleichen Anſpruch haben, jeder qualificirten Medizinal-Perſon im Kreiſe zu einem beſtimmten Gebrauche abgegeben werden. Um hierbei dem Mißbrauche und der allmähligen Verſchlechterung derſelben vorzubeugen, verordnet die Königl. Regierung zu Koblenz: 1) Der Aufbewahrer iſt für die Vollſtändigkeit und den guten Zuſtand der Inſtrumente und Apparate verantwortlich. 2) Der Arzt oder Wundarzt, welcher davon Gebrauch machen will, muß ſolche ſchriftlich begehren und ihren Empfang beſcheinigen. 3) Der Empfänger unterſucht und beſichtigt ſolche in Gegenwart des Bewahrers. 4) Kann dieſes nicht geſchehen, und findet der Empfänger, daß Inſtrumente mangeln oder fehlerhaft ſind, ſo muß er gleich am erſten Tage dem Phyſikus die Anzeige davon machen. 5) Geſchieht dieſe Anzeige nicht, ſo bleibt der Empfänger zur Zurückſtellung derſelben in vollkommenem Zuſtande verpflichtet. 6) Die Zurückſtellung geſchieht gleich nach gemachtem Gebrauch gegen Auslieferung des Empfangſcheins. 7) Sollte der Gebrauch einzelner Stücke länger als acht Tage nöthig werden, ſo iſt dies dem Kreis-Phyſikus anzuzeigen. 8) Findet der Aufbewahrer bei der Zurückſtellung der Inſtrumente irgend einen Mangel, ſo zeigt er dieſen dem Kreis-Phyſikus an, welcher dann dem Arzt oder Wundarzt, der Gebrauch davon gemacht hatte, die Wahl läßt, dem Mangel, und zwar in einer beſtimmten Zeit, entweder ſelbſt abzuhelfen, oder die Koſten dafür zu zahlen. 9) Bei vorkommenden Zwiſtigkeiten iſt die Entſcheidung der Regierung einzuholen. 10) Der Kreis-Phyſikus iſt verpflichtet, auf die Beobachtung obiger Vorſchriften zu wachen, die angeſchafften Inſtrumente und Apparate wenigſtens einmal im Jahre zu revidiren, mit dem in Händen habenden Verzeichniß zu vergleichen und über den Befund im Oktober jeden Jahres zu berichten. 11) Der Regierungs-Medizinalrath wird auf ſeinen Umreiſen dieſe Inſtrumente und Apparate einer genauen Unterſuchung unterwerfen[13]).

13.

Nach §. 14 der Apotheker-Ordnung vom 11. Oktober 1801 können zwar Aerzte und zur innerlichen Praxis autoriſirte Wundärzte unter gewiſſen Bedingungen eine mit den nothwendigſten Arzneimitteln verſehene kleine Hausapotheke halten. Die Ausübung dieſer Befugniß hängt jedoch von der jedesmaligen ausdrücklichen Genehmigung der Regierung

[11]) Reſcr. d. J. M. vom 13. April 1834. Ann. XVIII. 570.
[12]) Publ. der K. Reg. zu Marienwerder vom 7. Juli 1836. Amtsbl. S. 213. [13]) Publ. vom 29. Auguſt 1834. Ann. XVIII. 873.

ab und es wird gegen den Arzt oder Wundarzt, der ohne dieſe Erlaubniß ſelbſt dispenſirt, nach §. 693. 694. II. 20 A. L. R. verfahren. Uebrigens finden auch in Betreff der Aufſicht auf die Haus-Apotheken der Medizinal-Perſonen und der Reviſion derſelben die allgemeinen über die Kontrolle und Reviſion der Apotheken überhaupt erlaſſenen Beſtimmungen Anwendung[14]).

[14]) Publ. der K. Reg. zu Minden v. 19. Aug. 1835. Amtsbl. S. 247. Kam. Zeit. I. 596.

(Beſchluß folgt.)

Ueberſicht

des aus dem Ueberſchuſſe der Gebornen über die Geſtorbenen in den letzten 19 Jahren für den Preuß. Staat entſtandenen Bevölkerungs-Gewinns.

1817	147,574	1824	186,818	1831	27,897
1818	149,799	1825	196,299	1832	60,845
1819	158,316	1826	170,491	1833	123,580
1820	187,489	1827	125,090	1834	132,629
1921	216,587	1828	126,627	1835	152,272
1822	188,438	1829	107,228	Summa	2744,305
1823	179,787	1830	106,539	durchſchn.	144,437

Bücher-Anzeigen.

So eben iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die geſammte Polizei-, Militair-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung in den Königl. Preuß. Staaten.

Ein Handbuch zunächſt für Magiſträte, Bürgermeiſter, Magiſtrats-Mitglieder, Beigeordnete, Stadt-Verordnete, Polizei-Kommiſſaire, Pfarrer und Armen-Vorſtände, Steuer- und Gemeinde-Einnehmer und Lokal-Beamte überhaupt; ferner für Medizinal-Beamte, Aerzte, Wundärzte ꝛc. ꝛc., ſo wie für diejenigen, welche dieſen Fächern des Staatsdienſtes ſich widmen wollen; zur Hülfe auch für Landräthe, Kreis-Sekretaire, Kreis-Deputirte, Mitglieder der Erſatz-Kommiſſionen.

Von Heinrich Oſtermann,

Königl. Prem. Lieutenant v. d. Armee, Kreis-Sekret. Ritter ꝛc. ꝛc.

Erſte Lieferung. Das Ganze erſcheint in 8 Lieferungen, jede von 128 Seiten gr. 8. auf weißem Druckpapier. Subſcriptions-Preis 15 Sgr. pro Lieferung.

Dem oft viel beſchäftigten Beamten, ſo wie dem mit den Original-Geſetzen und Verwaltungs-Vorſchriften nicht vertrauten Gewerbtreibenden ein Compendium zu übergeben, welches es möglich mache, über alle die genannten Fächer betreffenden Geſetze und Verfügungen raſchen und genügenden Aufſchluß zu erhalten, iſt der Zweck dieſes höchſt nützlichen Werkes. Es umfaßt daher außer den ergangenen Geſetzen und Verordnungen ſämmtliche Miniſterial- und Regierungs-Reſcripte für dieſe Fächer, eine ſpezielle Anführung der Quellen und des weſentlichen Inhalts in gedrängter Zuſammenſtellung, deren ſinnreiche Klaſſifikation das Auffinden der geſuchten Verordnungen erleichtert. Die Befähigung des Verfaſſers, dem die nöthigen Amtspapiere zu Gebote ſtanden, zu dieſer Arbeit wird durch die Trefflichkeit des Werkes am beſten bewieſen, daher wir uns jeder weitern Anpreiſung enthalten.

Die Fortſetzung wird raſch folgen, und das Ganze in wenigen Monaten in den Händen der geehrten Subſcribenten ſein.

Coesfeld, im Juni 1836. Rieſe'ſche Buchhandlung.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preußiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 39. Berlin, Sonnabend den 24. September 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Kommunal-Verwaltung.

Freienwalde. Der Kämmerer Stark iſt in dieſer Eigenſchaft anderweit auf 6 Jahre gewählt.

Jakobshagen. Der Domainen-Aktuarius, Lieut. Karwin zum Bürgermeiſter auf 6 Jahre.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Aachen. Der Pfarrer Froß von Zweiſall zum kathol. Pfarrer in Wehr.

Brehna. Der Pfarrer Winkler von Rahnisdorf zum Pfarrer in Spören.

Breslau. Der bisherige Senior Gerhard zum Paſtor an der evangeliſchen Haupt- und Pfarr-Kirche zu St. Eliſabeth beſtätigt.

Bromberg. Der Pfarrer Dembowski von Oſtrowo zum kath. Pfarrer in Rzadkwin.

Düſſeldorf. Der Gefängniß-Geiſtliche, Kandidat Seyd zum ev. Pfarrer in Orſoy.

Eckartsberga. Der Pfarrer Laun von Beckwitz zum Pfarrer in Pfarrer in Saubach.

Freiburg (Merſeburg). Der Kandidat Weidling zum Diakonus in Mücheln.

Halle. Der Kandidat Beſchoren zum Pfarrer in Schwerz.

Köln. Der am Gymnaſium zu Emmerich proviſoriſch angeſtellt geweſene Lehrer Riegmann iſt am kath. Gymnaſium hieſelbſt angeſtellt.

Königsberg. Die Schulamts-Kandidaten Dr. Schwidop u. Dr. Lentz, Erſterer als 7ter und Letzterer als 8ter ordentlicher Lehrer am Kneiphöf'ſchen Gymnaſio angeſtellt.

Könnern. Der Kand. Otto zum Pfarrer in Krosigk.

Mansfeld. Der Kandidat Tauer zum Pfarrer in Ahlsdorf.

Merſeburg. Der Kandidat Fleiſcher zum Pfarrer in Wallendorf. Der Kand. Grucke zum Pfarrer in Gröſſuln.

Naumburg. Der Kandidat Böſche zum Vormittags-Prediger an der Marien-Magdalenen-Kirche hieſelbſt.

Ohlau. Der Kandidat Braunert zum Paſtor in Mechwitz.

Saarbrücken. Der Schulamts-Kandidat Schraut als Lehrer an den Real-Klaſſen des hieſigen Gymnaſiums. Der Schulamts-Kandidat Hülsmann zum zweiten ordentlichen Lehrer am Gymnaſium beſtätigt.

Sangerhauſen. Der Kandidat Rothe zum Pfarrer in Martinsreth.

Stendal. Der bisherige Hülfslehrer am Gymnaſium, Beelitz iſt in die 6te Lehrerſtelle aufgerückt und dem Schulamts-Kandidaten Dr. Wiſch die 8te Lehrerſtelle übertragen worden.

Torgau. Der Kandidat Karig zum Diakonus in Dommitzſch. Der Kandidat Schröter zum Pfarrer in Saxdorf. Der Diakonus Menzel von Eilenburg zum Pfarrer in Falkenberg.

Weißenfels. Der Pfarrer Voigt von Hergisdorf zum Pfarrer in Mutſchau.

Wiedenbrück. Der Schul-Vikar Huy von Minden zum zweiten Kaplan hieſelbſt.

Wittenberg. Der Pfarrer Anton von Doberſchütz zum Pfarrer in Seegrehna.

Ordens-Verleihungen.

Danzig. Der Geh. Reg. Rath Ganguin erhielt den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Fuhrkoſten-Entſchädigung der als Kommiſſarien bei Apotheken-Reviſionen zugezogenen Apotheker) Das Königliche Miniſterium der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenh. hat mittelſt Verfügung vom 10. Febr. d. J. No. 775 nachgegeben: daß den bei Apotheken-Viſitationen zugezogenen Apothekern die extrapoſtmäßige Vergütung für zwei Pferde, ſo wie die kleinen Auslagen für Chauſſee-, Brücken- und Fährgelder in denjenigen Fällen zugebilligt werden dürfen, in denen nach der Medizinal-Perſonen-Taxe vom 21ſten Juni 1815 (Geſetzſammlung pro 1815 Seite 122, ad V, 12.) die gemeinſchaftliche Reiſe mit den betreffenden Kreis-Phyſikern nicht angänglich, auch eine anderweit gemiethete Fuhre nicht billiger zu geſtellen war, auch ſelbſt in den Fällen zu geſtatten, wo der wirk-

Digitized by Google

liche Gebrauch der Extrapoſt von dem Liquidanten nicht nachgewieſen werden kann.

Indem wir dieſe Beſtimmung zur allgemeinen Kenntniß der Herren Apotheker im dieſſeitigen Regierungs-Bezirk hierdurch gelangen laſſen, werden dieſelben zugleich darauf noch insbeſondere aufmerkſam gemacht, daß die im Vorſtehenden ausgeſprochene Anordnung ausſchließlich auf den Fall Anwendung findet, in welchem erweislich der Apotheker nicht mit dem betreffenden revidirenden Arzte gemeinſchaftlich reiſen, und eben ſo wenig eine Miethsfuhre zu billigerm Preiſe, als der der Extrapoſt, ſich verſchaffen konnte. (Publ. der K. Reg. zu Königsberg v. 22. März 1836. Amtsbl. S. 95.)

2. (Die Eröffnung des Königl. katholiſchen Schullehrer-Seminars in Paradies betr.) Mit Allerhöchſter Genehmigung Sr. Majeſtät des Königs wird das Königl. katholiſche Schullehrer-Seminar in Paradies bei Meſeritz am 14. Juli d. J. eröffnet werden und wird auch mit dieſem Tage der Lehrkurſus beginnen. Diejenigen jungen Leute, welche ſich dem Volksſchulweſen widmen und in die genannte Lehranſtalt als Zöglinge eintreten wollen, mögen ſich daſelbſt wegen ihrer Aufnahme und Prüfung den 12. und 13. Juli c. bei dem Herrn Seminar-Direktor Saage melden.

Die Bedingungen der Aufnahme ſind:

a) ein geſunder Körperbau, worüber von dem betreffenden Kreis-Phyſikus ein Atteſt beigebracht werden muß;
b) eine ärztliche Beſcheinigung über die erfolgte Impfung;
c) ein Alter von 16 bis 18 Jahr, welches durch ein Geburts- oder Tauf-Zeugniß nachzuweiſen iſt. Die Aufnahme nach zurückgelegtem 18tem Lebensjahr iſt nur dann zuläſſig, wenn ganz beſondere Umſtände dafür ſprechen;
d) die ausdrückliche Zuſtimmung der Eltern oder Vormünder zum Eintritt in das Seminar.

Es ſind:

e) ferner zur Aufnahme eines Zöglings die Kenntniſſe eines guten Schülers der obern Klaſſe einer Elementar-Schule von 2 Klaſſen erforderlich.

Nur bei vorzüglichen Leiſtungen der Aufzunehmenden im Geſange und in der Muſik, beſonders im Orgelſpiele, kann von dieſer Forderung etwas nachgelaſſen werden.

Einige Kenntniß der deutſchen Sprache, wenigſtens richtiges Ausſprechen und Leſen, ſo wie Bekanntſchaft mit dem etymologiſchen Theile der Grammatik und einige Fertigkeit im Verſtehen iſt weſentlich nothwendig. Daß die Zöglinge der polniſchen Sprache im gleichen Grade mächtig ſeien, wird in der Regel vorausgeſetzt.

Um ſich über ihren Schulbeſuch auszuweiſen, müſſen die Aufzunehmenden ein Zeugniß des Vorſtehers der Schule, welche ſie zuletzt beſucht haben, oder des Schul-Inſpektors, beibringen.

f) Endlich wird zur Aufnahme in das Seminar ſittliche Unbeſcholtenheit und ein chriſtlicher Wandel, ſo wie wahre Neigung für das Schulfach gefordert.

Hierüber und über ihre Zulaſſung zur erſten heiligen Kommunion nach vorgängigem kirchlichen Religions-Unterricht, haben ſich die Aufzunehmenden durch ein Zeugniß ihres Ortsgeiſtlichen auszuweiſen.

Den hier erwähnten Zeugniſſen hat jeder Aspirant einen von ihm ſelbſt aufgeſetzten Lebenslauf und Proben ſeiner deutſchen und lateiniſchen Handſchrift beizufügen.

Außerdem muß ein Jeder, der auf Unterſtützung aus den Fonds der Lehr-Anſtalt Anſpruch macht, ſich über ſeine Dürftigkeit durch ein Atteſt der Orts-Behörde und des Kreis-Landraths ausweiſen. (Publ. des Königlichen Schul-Collegiums der Provinz Poſen v. 21. Juni 1836. Amtsbl. S. 316.)

3. (Die Beſchränkungen des Hauſir-Verkehrs durch die beſtehenden Exkluſiv-Berechtigungen betr.) Nach einem Reſkript des Königl. Miniſterii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten vom 16ten v. M. ſollen Inhaber von Exkluſiv-Gewerbe-Berechtigungen, welchen nach Ausweis ihrer Privilegien, Verleihungs-Urkunden u. ſ. w. die Gewährung eines po-

lizeilichen Schutzes zugeſichert iſt, künftig befugt ſein, gegen Eingriffe in dergleichen Vorrechte den Beiſtand der Polizei-Behörden anzurufen. Jeder Kreis- und Lokal-Polizeibehörde, deren Beiſtand gegen Beeinträchtigungen ausſchließender Rechte zum Gewerbebetriebe angerufen wird, liegt demnach ob, die über dergleichen Rechte ſprechenden Urkunden zu prüfen, und ſofern dieſe die Zuſicherung eines polizeilichen Schutzes enthalten, nach vorſchriftsmäßig eingeleiteter Unterſuchung zunächſt die in den Privilegien ꝛc. wegen derartiger Uebertretungen ausdrücklich feſtgeſetzte Strafe, in Ermangelung einer ſolchen Feſtſetzung aber nach der im §. 30. des Regulativs vom 28. April 1824 enthaltenen Beſtimmung eine Strafe von 10 Sgr. bis 10 Thlr. in Anwendung zu bringen und dieſe durch ein vorbehaltlich des Rekurſes an uns abzufaſſendes Reſolut feſtzuſetzen.

Jedermann wird daher hierdurch gewarnt, bei Vermeidung jener Strafen ſich vor Eingriffen in die beſtehenden Exkluſiv-Gewerbs-Berechtigungen zu hüten, und da, wo dergleichen beſtehen ſich der Ausübung des nämlichen Gewerbes ſchlechterdings zu enthalten.

Um übrigens Rechts-Verletzungen der in Rede ſtehenden Art ſo viel als möglich zu verhüten, haben die Gewerbeſteuer-Aufnahme-Behörden denjenigen, welche die Abſicht, ein durch Exkluſiv-Berechtigungen eingeſchränktes Gewerbe zu betreiben, anzeigen, und die Lokal-Polizei-Behörden den Inhabern von Gewerbeſcheinen bei Gelegenheit der im §. 23 des Regulativs vom 28. April 1824 vorgeſchriebenen Meldung von dem Beſtehen etwaniger Exkluſiv-Berechtigungen Eröffnung zu machen, und dieſelben vor den im Vorſtehenden angeordneten Strafen der Uebertretung zu verwarnen. (Publ. der Königl. Regierung zu Merſeburg vom 23. Auguſt 1836. Amtsbl. S. 223.)

4. (Gaſtwirthſchaft und Kleinhandel mit Getränken in der Provinz Poſen). Hinſichts derjenigen in dem Geſetz vom 7ten Februar pr. über den Kleinhandel mit Getränken auf dem platten Lande und über den Gaſt- und Schank-Wirthſchaftsbetrieb überhaupt, enthaltenen Vorſchriften, welche ſich auf das von der Behörde bei Ertheilung der Erlaubnißſcheine zu beobachtende Verfahren beziehen, haben Se. Maj. der König mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. Juli d. J. für dieſe Provinz folgende modifizirende Beſtimmungen zu erlaſſen und zu befehlen geruht:

I. Rückſichtlich der Städte:

1) daß die nach §. 2. des gedachten Geſetzes den Orts-Polizei-Behörden derſelben beigelegte Befugniß zur Ertheilung der Erlaubnißſcheine, ihnen nur in denjenigen Städten dieſer Provinz zuſtehen ſoll, denen die revidirte Städte-Ordnung verliehen iſt,
2) daß dagegen für alle übrigen Städte der Provinz dieſe Befugniß vorläufig den Landräthen vorbehalten bleiben und erſt dann auf die Orts-Polizei-Behörde der betreffenden Stadt übergehen ſoll, wenn letzterer die revidirte Städte-Ordnung verliehen wird.

II. Rückſichtlich des platten Landes,

daß die Ertheilung der Erlaubnißſcheine zwar nicht mehr, wie ſolches der §. 6 des Geſetzes wegen Aufhebung der Zwangs- und Bann-Rechte in der Provinz Poſen vom 13. Mai 1833 verordnet, von der beſondern Genehmigung der Königl. Regierungen abhängig ſein, die Befugniß dazu vielmehr in Gemäßheit des §. 2 des erwähnten Geſetzes vom 7. Februar pr. den Landräthen zuſtehen ſoll, daß aber übrigens für die Ertheilung der Erlaubnißſcheine zu neuen Schank-Anlagen auf dem platten Lande die ſonſtigen Vorſchriften des gedachten §. 6 des Geſetzes vom 13. Mai 1833 aufrecht erhalten bleiben.

III. daß endlich den Königl. Regierungen vorbehalten bleiben ſoll, die hiernach den Landräthen eingeräumten Befugniſſe für einzelne Kreiſe zurückzunehmen, ſobald eine nachtheilige Wirkung derſelben wahrgenommen wird.

Dem Allerhöchſten Befehle gemäß wird Vorſtehendes hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht. (Publ. des Hrn. Ober-Präſidenten der Provinz Poſen v. 19. Aug. 1836. Bromb. Amtsbl. S. 585.)

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Auch ein Wort aus Erfahrung

über die von dem Herrn Regierungs- und Medizinal-Rath Lorinſer angeregte Beſergniß, daß unſere Knaben und Jünglinge durch Arbeits-Ueberbürdung in den Schulen geiſtig und körperlich verdumpfen möchten.

(Vom Hrn. Bürgermeiſter Perſchke.)
(Fortſetzung.)

Hieran ſchließe ſich eine kurze Triplik gegen die Reicheſche Duplik zu verſchiedenen Beantwortungen der Lorinſerſchen Schulanklage.

Die Mützel'ſche Einrede, daß die Kräfte der Schüler vor dreißig und funfzig Jahren nicht weniger in Anſpruch genommen worden ſeien, als jetzt (wozu ich glaube im Obigen einen ſpeziellen Nachweis geliefert zu haben), fertigt Herr Dr. Reiche mit folgenden Gegenſätzen ab: 1) die Jugend ſei vor funfzig Jahren kräftiger geweſen, als jetzt. — Wollte man dies auch ohne Beweis zugeben, und dieſer möchte nicht zu führen ſein! — ſo folgt aus dem post hoc noch nicht das propter hoc. Weit natürlicher wird man den Grund ſuchen in einem Zuſammenwirken vieler Urſachen, in einer einfachern, naturgemäßeren Erziehung, im Gegenſatze ihrer Ausartung in mannichfacher Beziehung *). — 2) Verdiene die Pedanterei der Vorfahren keine Nachahmung. — Allerdings iſt das Lehrſyſtem der zwei vorhergegangenen Jahrhunderte nicht ohne Pedanterei, indem man vorher in der tauben Nuß der Scholaſtik, und dann in einem geiſtlos behandelten Humanismus alles Heil ſuchte. Niemand wird dieſe längſt beſeitigten Fehler wieder hervorrufen wollen. — 3) Eben darum, weil man ſeit einem halben Jahrhunderte die Kräfte der Jugend zu ſehr anſpanne, ſei ihre Abſpannung erfolgt; — (dieß iſt nun eine Schlußfolge im Kreiſe!) — dieſer verderbliche Weg ſei aber kaum zur Hälfte vollendet; nach andern funfzig Jahren werde die körperliche Entkräftung der Jugend vervollſtändigt ſein. — Herr Reiche eröffnet uns da eine ſchauderhafte Ausſicht **), gemahnt aber auch wie die ewigen laudatores aevi peracti! Jedermann weiß, daß das in Klage geſtellte Lektionenſyſtem ſich erſt ſeit dem Jahre 1808 entwickelt hat und in dieſer Entwickelung erſt die Lektionenvermehrung herbeigeführt worden iſt. Dieß ſind nun acht und zwanzig, nicht funfzig Jahre. Vorher wirkte noch immer das Baſedow'ſche Schon-, Spiel- und Nützlichkeits-Syſtem aus dem letzten Drittheil des vorigen Jahrhunderts, welches durch die vorliegenden Anklagen mittelbar — von Herrn Reiche ſogar unmittelbar, mit klaren Worten zur Wiederaufnahme empfohlen wird. Wenn nun unſere geſammte gelehrte oder gebildete Welt ſich aus den Lehrjahren von 1770 — 1825 ohngefähr herſchreibt; wenn dieſe Männer in allen hohen und mittleren Zweigen der Geſchäftsführung und in dem höhern gewerblichen Leben als geiſtig und körperlich in ſo hohem Grade abgeſchwächt bezeichnet werden, daß, wenn dem ferneren

*) Bei dem gemeinen Manne in erſchreckender Zunahme der geſchlechtlichen Ausſchweifung und des Branntweintrinkens.

**) Dieſe Perſpektive dürfte richtig ſein in Bezug auf die Note *) berührten Uebel.

Fortſchreiten dieſer Krankheit, an welcher ſie leiden, nicht ſchleunigſt entgegengewirkt werde, ſie im Verlaufe von 50 Jahren eine vollſtändige Nichtigkeit jener gebildeten Welt herbeiführen müſſe; — ſo macht Herr Reiche jenen Gebildeten ein in der That ſehr freimüthiges und ſonderbares Kompliment, dem jedoch zum Glück nichts Weſenhaftes zum Grunde liegt, indem der Staat noch nie ſo reich an in jeder Art tüchtigen Geſchäftsmännern geweſen iſt, als eben jetzt, — bis zum Ueberfluſſe; ſo daß er von Jahr zu Jahr ſeine Anſprüche hat ſteigern können *).

Ueber das Zuviel der 32 Lektionen und über die angeblichen eilf täglichen Arbeitsſtunden habe ich mich bereits oben geäußert und komme am Schluſſe darauf zurück. — Demnächſt rügt Herr Reiche die ungeſunde Luft in den Klaſſenzimmern, als wenn man nicht ſchon längſt gewiß in allen Gymnaſien und höhern Bürgerſchulen für die öftere Lufterneuerung beſorgt geweſen wäre; ſelbſt in Elementarſchulen, mehr als in gefüllten Gerichtszimmern, in Theatern, ja in Kirchen und bei andern ſtarken Menſchenhäufungen irgend möglich iſt, — z. B. bei den Kreis-Erſatz-Kommiſſionen — und deshalb ſollen unſere Gymnaſiaſten ſchlimmer daran ſein, als Leineweber! Als überaus gefährlich ſieht er aber den Zwang an, der mit dem Sitzen der Schüler verbunden iſt. „Ein Menſch, der mitten im Sitzen, ohne höhere Erlaubniß zu bedürfen, nach Willkühr“ (— um Willkühr alſo iſt es zu thun!) „eine Minute ſich frei bewegen darf, erträgt ſein Loos viel leichter. Jeder Unterricht iſt doch mehr oder weniger nur ein augenblickliches Gefangenſein und eine Unterordnung unter den Willen eines Andern: das Bewußtſein dieſes Zwanges nun iſt es, was die nachtheiligen Folgen ſehr erhöht ꝛc.“ **). Was folgt aus dieſem ultraphilopädiſchen Fürworte? — wenn es nicht, wie man verſucht wird, zu vermuthen, ironiſch gemeint iſt. Da wir nun einmal peripatetiſche Lektionen (außer beim Botaniſiren, Mineralogiſiren, beim Feldmeſſen und bei den eigentlichen Leibes-Uebungen) nicht haben können und ohne anhaltendes Sitzen und abwechſelndes Stehen — ohne Pult oder an demſelben — unſere, bisher für nothwendig gehaltene Bildung nicht zu erlangen iſt, auch ein minutenlanges willkührliches Bewegen nicht verſtattet werden kann, — weil, wenn

*) Wenn man deſſen ungeachtet hat wahrnehmen wollen, daß da und dort nicht ſo ſchön und gründlich gearbeitet werde, wie vor funfzig Jahren (z. B. Urtel in manchen Gerichtshöfen), ſo liegt der Grund nicht am Mangel der Fähigkeit, ſondern in der unverhältnißmäßigen Vermehrung der Arbeit, deren Urſachen mehrfache, hier nicht zu berührende ſind. — Ehemals verlangte die Erb- und Geld-Ariſtokratie ein Monopol für die Staatsbedienungen; jetzt nimmt es Hr. Reiche für die Armen — caeteris paribus — in Anſpruch. Luther ſagt irgendwo: man falle aus dem Schiffe hinten oder vorn, man fällt ins Waſſer! — Weder die vornehm oder reich Gebornen, noch die Armen haben auf Talent und Fleiß, mithin auf deren Anwendung ein Vorrecht, und der Staat muß ganz freie Wahl haben. Vorzug haben jene ohnehin; Nepotismus wird ſtets und überall ſich regen; man braucht ihn nicht geſetzlich zu ſanktioniren.

**) Dieſe Controverspredigten gegen allen Zwang und ſein Korrelat: Gehorſam ſind in der That charakteriſtiſch! Wann ſoll der Menſch gehorchen, ſich beherrſchen lernen? Der Engländer und Amerikaner lernt es — in ſeinen ſtreng disciplinirten Schulen! —

Digitized by Google

dieß Allen in jeder Stunde auch nur zwei Mal zugeſtanden würde, ein allgemeiner St. Veitstanz entſtehen müßte; — ſo wird nichts übrig bleiben, als dem jeßigen, von der Weltlage geforderten Kulturzuſtande zu entſagen, die Schulen zu ſchließen und die Jugend frei herumlaufen zu laſſen. Denn da der Angriff ſo allgemein angeordnet iſt, ſo kann das Mittel dagegen auch nur ein allgemeines ſein, und müßte in ſeiner Konſequenz bis zu dem Aeußerſten führen. Der Verfaſſer fährt fort: „Wenn wir auch nicht verkennen, daß jener Zwang zur Ordnung gehört, ſo müſſen wir doch zugeben, daß ein freiwilliges Lernen in einer nicht gebotenen Stnnde ganz andere Früchte trägt, als das maſchinenmäßige —“ (wenn es maſchinenmäßig iſt, ſo trägt der Lehrer die Schuld) — „zu einer gebotenen Zeit, die alle Tage und dauernd wiederkehrt.“ Hieraus erſieht man, daß ich in meinem obigen Saße Hrn. Reiche in der ihm zugeſchriebenen Forderung nicht zu viel gethan habe; er will in der That alle Schulordnung als ſchädlich entferut wiſſen; ſein Ideal iſt freies Lernen*). Alles dieſes wäre recht ſchön, wenn nur im ſpäteren ernſteren Leben uns, weß Standes nnd Berufes wir immer ſein mögen, erlaubt wäre, nur dann zu arbeiten, wenn uns die Luſt anwandelte (und dieß möchte bei einem „zwanglos“ Erzogenen ſelten genug ſein, denn an und für ſich iſt der Menſch träge; weshalb manche geglaubt haben, der Magen ſei das primum agens aller menſchlichen Thätigkeit), wenn uns dann auch vergönnt wäre, ſelbſt nur minutenweiſe aufzuſtehen, im Sprechen innezuhalten! Wenn uns die Unmöglichkeit, dieſe Freiheit zu gewähren, nur nicht beim Mangel früher Gewöhnung an Zwang und Entſagung um ſo unerträglicher wäre!

Wenn Herr Reiche ferner klagt, daß das viele Wiſſen unſerer Schüler ein unverdautes, mithin ſchädlich ſei — (was eigentlich an der Sache iſt, ſoll ſpäter berührt werden) — ſo fordert er eine Unmöglichkeit. In der Schule ſoll hauptſächlich nur das Denken gelernt werden; das Poſitive, welches man den Schülern mittheilt, iſt nur Material für die künftige Verarbeitung und Anwendung. Da man nicht wiſſen kann, was aus dem unerſchöpflichen

*) Der berühmte Hiſtoriker Schlözer war eine Zeit lang „Utſchedel“ (Hauslehrer) in einem fürſtlichen Hauſe in Petersburg. Der Fürſt huldigte ganz der Dr. Reicheſchen Theorie: ſein Prinz ſollte nicht zur Arbeit gezwungen werden, ſein Fleiß ſollte ein rein freiwilliger ſein. Deshalb führte aus dem Zimmer des fürſtlichen Knaben ein Klingelzug nach Schlözers Gemache, und ward die Verabredung getroffen: dieſer ſollte niemals eher herunter zu ſeinem Zöglinge kommen, bevor ihn der Prinz durch Klingeln zur Unterrichts-Ertheilung eingeladen haben würde. — Es vergingen 1, 2, 3 — 6 Wochen und der Prinz hatte noch nie geklingelt. — Endlich erkundigte ſich bei der Tafel der Vater: wie weit der Hofmeiſter im Unterricht des hoffnungsvollen Kindes gediehen ſei? — „Der Prinz hat noch nicht geklingelt.“ — „Was da!“ Sofort wurde ein Lektionsplan mit 6 Stunden täglich, unter genauer Beſtimmung der Nebenarbeitszeiten angeordnet. Schlözer kam und ging regelmäßig. Wenn der Prinz nicht lernen wollte, bekam er Arreſt, mußte carciren u. ſ. w., lernte aber etwas und zuletzt mit Luſt. — — Fiat applicatio! Ich glaube, wir Alle hätten es ſo gemacht, wie der ruſſiſche Prinz! Mithin wird es wohl beim Alten ſein Bewenden haben; nicht aus thöriger Liebe zum Alten, wie Herr Reiche inſinuirt, ſondern weil das Neue nicht ein Fortſchritt wäre.

Vorrath Jeder künftig brauchen wird, ſo muß im Allgemeinen von dem Nothwendigen das Nothwendigſte gegeben werden. Was der Einzelne hiervon in der Folge nicht bedarf, wird und mag er fallen laſſen; was er gebraucht, wird und mag er wieder aufnehmen und weiter verarbeiten. Er iſt dazu vorbereitet und befähiget.

Herr Reiche kann Herrn Mützell nicht ableugnen, daß, beſonders im Preußiſchen Staate, Wiſſenſchaft und Kunſt einen vorher nie geſehenen Aufſchwung genommen haben; leugnet aber, daß wir dies der großen Schul-Organiſation im weiteſten Sinne zu danken haben (ſo wäre denn das Miniſterium der geiſtlichen und Schul-Angelegenheiten in einem langen, radikalen und ſehr koſtbaren Irrthume befangen geweſen!) — ſondern wir verdanken dieß Alles lediglich den politiſchen Verhältniſſen, der Kriſis von 18$\frac{13}{15}$; welches Bildungsmittel aus höherer Hand unſere Regierung nur klug benutzt habe. Die Männer, denen wir dieß Alles verdanken, hätten größtentheils ihre Reiſe in jenen Stürmen erhalten. — Es iſt ſchwerlich möglich, Wahres nnd Falſches inniger zu verweben, als in dieſen Sätzen geſchehen iſt. Allerdings hat das ungeheure Geſchick, welches die Monarchie ſeit 1806 betroffen, die Nation aus dem moraliſch-wiſſenſchaftlichen Todesſchlafe, in welchen ſie nach 1786 allmählich verſunken war, erweckt, und die ſchöne, folgenreiche Uebereinſtimmung hervorgebracht, mit welcher das Volk den weiſen Plänen der Regierung bereitwillig entgegenkam. Allein dieſen Plänen das eigentlich ihnen inwohnende noch immer fortwirkende Verdienſt abſprechen und einer zutretenden Begeiſterung, die mit der beſonderen Veranlaſſung vorübergegangen iſt, zuſchreiben, heißt: mit ſehenden Augen, zum Beſten einer Lieblingsidee, einer Hypotheſe, blind ſein.*)

Zu der Aeußerung des Herrn Mützell, daß, wenn auch bei der jeßigen Schülerlebensweiſe einige Theile des menſchlichen Organismus ſchärfer angegriffen, einige Individuen beſonders benachtheiligt werden ſollten, der Zweck hier die Mittel heiligen müſſe, indem das Ziel nur auf die gegebene Weiſe erreicht werden könne, — macht Herr Reiche die kritiſche (ſchon oft da geweſene) Gloſſe: „Wir ſtreben nach Klaſſicität der Alten, und doch haben dieſe ſie nicht auf dieſem Wege erreicht.“ — Wir entgegnen: „Der Grund tieferer Sprachkunde lag freilich außer der Sphäre des Alterthums**).“

*) Hat man ſich einmal für eine, einen glänzenden Schein werfende Hypotheſe intereſſirt, ſo finden ſich auch Gründe, ſcheinbar recht ſtarke. Hierfür könnte man unzählige merkwürdige Beiſpiele beibringen. Geſetzt alſo den Fall: ein tüchtiger Arzt beſäße einen den Studien gewidmeten Sohn von ſchwächlicher Leibesbeſchaffenheit, vielleicht mit angeerbten, in der frühern Jugend noch nicht hervorgetretenen Fehlern behaftet, die nach und nach immer nachtheiliger auf die Seele einwirkten. Dieſer verkümmerte, ſichtlich im Fortgange der mühſamen, ſoviel Sitzen und Beharrlichkeit erheiſchenden Studien. Der beſorgte Vater, der dieſen Kampf täglich vor Augen ſähe, forſchte den Urſachen nach, und ſo drängte ſich die nächſte als die natürlichſte, Alles erklärende auf: das viele Sitzen, die übermäßige Anſtrengung! Was Wunder, wenn dieſer vermeintliche Fund generaliſirt und zu einem Syſteme ausgeſponnen würde! —

**) Dahlmann's Politik. Bd. 1. S. 277. (Ein klaſſiſches Werk, quot verba, tot pondera! Auch da beachtenswerth, wo man nicht mit ihm übereinſtimmt. Die Kap. 12—25 über Volks-

Digitized by Google

Herr Reiche ſtatuirt in Betreff der menſchlichen Geiſtesfähigkeiten nur zwei Abtheilungen: gute und mittelmäßige Köpfe. Erſteren falle Alles von ſelbſt, im Spiele zu; für ſie könne die Hälfte der jetzigen Lehrſtunden erſpart werden. Die Mittelmäßigkeit, die nur durch Zwang etwas erlerne, (eine ſonderbare Begriffs-Beſtimmung der Mittelmäßigkeit!) durch Zwang, welcher ihr die beſten Leibeskräfte raube, müſſe gar nicht berückſichtigt werden. Um ſich ihrer im Staatsdienſte (lernt man nur für den Staatsdienſt?) zu erwehren, mache man Anforderungen an ſie, denen ſie nicht oder nur mit der größten Anſtrengung genügen könne. Im erſteren Falle hätte ſie alle Opfer vergebens gebracht, im andern habe der Staat doch nur mittelmäßige Beamten. — O wie viel Schielendes! Wer hat den Verfaſſer berechtigt, dem Staat dieſen Zweck für die Strenge der Staatsprüfungen unterzulegen? Wie kann eine ſo enge Klaſſifikation der Geiſtesfähigkeiten genügen! Wie viele Abſtufungen der Mittelmäßigkeit giebt es nicht! Wie wenige ſelbſtſchöpferiſche Genies bedarf der Staat? Wie viele tauſend Stellungen giebt es, in welche eben nur der ſogenannte Mittelkopf paßt? Und die Alles ſpielend lernenden Genie's! *) —

In Theodor Heinſius Schrift: „Hygea u. ſ. w." findet Herr Reiche die Behauptung ſehr auffallend, daß die Annahme einer geſchwächten Organiſation des jetzt lebenden Menſchengeſchlechts noch nicht zu den durch Erfahrung begründeten Wahrheiten gehöre. Er hingegen beruft ſich auf das Zeugniß der Aerzte, der Heeres-Erſatz-Kommiſſionen und auf die, welche aus den Feldzügen von 18$\frac{13}{15}$ anbrüchig zurückgekommen ſind. — Schon im alten Teſtamente und bei Homer finden wir die Klage, daß das jüngere Geſchlecht kleiner, ſchwächlicher und vergänglicher ſei; in welchen grauen Zeiten doch nicht die vielen Gymnaſial-Lektionen Schuld an der Ausartung geweſen ſein können. Wenn dieſe Verſchwächung des Menſchengeſchlechts ſeit 3000 Jahren ſo ununterbrochen fortgeſchritten wäre, ſo müßte daſſelbe ſchon längſt zu einem Liliputervolk mit Eintagsfliegen-Lebensdauer zuſammengeſchrumpft ſein. Da dies nun nicht der Fall iſt, und die Garden, Cuiraſſiere ꝛc. in allen Heeren noch ein recht mannhaftes Korps darſtellen, ein ſiebenzigjähriges Alter noch zu den Alltäglichkeiten gehört, und noch heute Einzelne ein Alter von 100—130 Jahren erreichen, da jenes von Hiob als ein „köſtliches" Lebensziel bezeichnete Alter von achtzig Jahren ſelbſt von vielen Gelehrten und Geſchäftsmännern erreicht wird; da aber auch jene Klagen über die körperliche Verſchlechterung des Menſchengeſchlechts in allen Jahrhunderten von Neuem auftauchen: — ſo muß man ſchließen:

1. Die Abnahme der Körperkräfte ſteht im Verhältniſſe zu dem Civiliſationsgrade; je niedriger dieſer, deſto höher die körperliche Kraft, die Schärfe der Sinne; je höher jene geſteigert, deſto niedriger ſinkt dieſe herab. Beides aus ſehr natürlichen Urſachen, indem die Civiliſation von der Natur abführt, Bedürfniſſe erkünſtelt, überhaupt verweichlicht, endemiſche und forterbende Krankheiten erzeugt u. ſ. w. Je naturgemäßer ein Volk noch lebt, deſto kräftiger und vollſtändiger ſind ſeine Sinne, deſto weniger empfänglich iſt es für alles Geiſtige. — Wir erkaufen die Güter und Genüſſe der Kunſt und Wiſſenſchaften auf Koſten unſerer körperlichen Vollkommenheit. Artet endlich die Kultur in Ueberbildung und Ueberverfeinerung aus, dann wird ſelbſt nicht mehr mens sana in corpore sano — welche Vereinigung das Ideal menſchlicher Vervollkommenheit darſtellt — wohnen können; beide werden an ihrer Wechſelwirkung zerrüttet werden. — Dennoch wird Niemand mit Rouſſeau wünſchen, daß der Menſch auf allen Vieren umherkrieche und bloß des Waldes Wurzeln eſſe. Unſer Streben wird nur ſein müſſen, die Extreme zu vermeiden.

2. Jene Abſchwächung durch äußere widrige Verhältniſſe iſt nicht eine ſtetige, ſondern eine auf- und abwogende Fluth und Ebbe. So finden wir die Ritterſchaft Europa's mitten in einem nicht mehr barbariſchen, ja ſelbſt ſehr luxuriöſen Zuſtande der Geſellſchaft bis kurz vor der Reformation noch ſo körperlich kräftig, daß ihre Rüſtungen und Schwerter unſere Verwunderung erregen. Bald darauf finden wir die allgemeine Volkskraft ſichtbar geſchwächt. Die Heere des dreißigjährigen Krieges waren nicht geeignet, die gleichen ausdauernden Kriegsbeſchwerden zu ertragen, wie die Heere der franzöſiſchen Revolution, die doch unmittelbar auf ein höchſt entartetes Zeitalter folgten; und wie die der Jahre 18$\frac{13}{15}$. Die in unſerm Vaterlande in dem zuletzt genannten Zeitraume, dem des höchſten geiſtigen Aufſchwunges, Geborenen ſind faſt allgemein, auch in den niedern Ständen, ſchwächlicherer Natur befunden worden, als die in früheren Jahren Erzeugten. Spätere Erfahrungen haben wir noch nicht. Da aber jene Erfahrung allgemein durch alle Stände ſich hindurchzieht, ſo iſt wieder offenbar, daß das Gymnaſial-Schulleben nicht Schuld daran iſt.

3. Vieles, was über die größere Kräftigkeit der Altvordern und über die Entartung des lebenden Geſchlechts elegiſirt worden, iſt eben nur Poeſie, ein Gemiſch von Wahrheit und Einbildung, Folge trüber Lebensanſicht durch gefärbte Brille.

bildung enthalten ein Schatz trefflich gedachter und geſagter Gedanken. Ich werde mich nicht enthalten können, noch einigemal auf daſſelbe zurückzukommen.

*) „Der wahre Menſchenfreund wird mit dem Unterrichte auch den unterſten Volksklaſſen nicht blos den nächſten praktiſchen Nutzen erzielen; ſondern erhöhte Geiſtesthätigkeit und dadurch Sitte. Nur einer begünſtigten Minderzahl im Volke iſt es vergönnt, ſich mit freierer Muße der Arbeit höherer Bildung zu widmen. Wo nun die Muße ſich aus freien Stücken Gedankenarbeit ſchafft, nothwendige Arbeitſamkeit ſich ſtärker anſpannt, um einige Mußeſtunden zu gebildetem Genuſſe zu gewinnen, da hat Jugendbildung gewaltet. Keine Tugend wird in genieſüchtiger Zeit mehr verkannt und modiſcher herabgewürdigt, als jene edle Beharrlichkeit, welche die Mutter freier Arbeitſamkeit iſt. Newton ward gefragt, wodurch er die Geſetze der Natur gefunden? Er antwortete: durch große Arbeit und Geduld." Dahlmann, a. a. O. S. 275.

Das Spielenderlernte beſitzt man nicht; von ihm gilt, wie vom Erbe, des Dichters Wort:

„Was Du ererbt von Deinen Vätern haſt,
Erwirb, um es zu beſitzen!"

Herr Reiche ſollte ſich glücklich preiſen, daß man zur Zeit ſeiner eigenen Schulbildung ſein Syſtem noch nicht befolgt hat. Sonſt möchte er ſchwerlich befähiget worden ſein, auch nur ſeinen vorliegenden Aufſatz (ſei er, wie er ſei) zu ſchreiben. Oder iſt er einer von den ſeltenen Glücklichen, denen Alles „ſpielend" zufällt?

Digitized by Google

4. Es iſt Erfahrungsſatz: diejenigen Geiſtesthätigkeiten, diejenigen Muskeln und Organe, die wir für einen beſondern Beruf vorzugsweiſe üben, erlangen auf Koſten der zurückgeſtellten, nicht gebrauchten, ein Uebergewicht. Sonach iſt es unbillig zu verlangen, daß derjenige, welcher geiſtig zu arbeiten angewieſen iſt, die Muskelkraft des Dreſchers, Holzſpalters u. ſ. w. haben ſoll. Deshalb hielt man ehemals überall vorzugsweiſe die Söhne des Landmanns und des mechaniſch arbeitenden Handwerkers nur für zum Kriegsdienſte geeignet; von dem jungen Adel, der für den Offizierſtand beſtimmt war, erwartete man eine entſprechende körperliche Ausbildung durch Reiten, Fechten u. ſ. w., indem man ihn von höherer Geiſtesbildung freiſprach. — Bei der damaligen Kriegsführung, bei der Nothwendigkeit, mit dem kleinen Vorrath wiſſenſchaftlicher, doch einmal unentbehrlicher Geiſtesbildung ſpärlich umzugehen, war jenes Verfahren ein ganz richtiges. Es wäre wahre Verſchwendung geweſen, dieſe als „Futter für Pulver“ hinzuwerfen, welches „Futter“ mit weit geringerem geiſtigen Aufwand zu erlangen war. So war die Lage der Sachen, als im Jahre 1813 die Blüthe des geiſtigen Theiles des Volks unvorbereitet zu den Waffen gerufen wurde. Alſo kein Wunder, wenn noch Mehrere den Anſtrengungen unterlagen, als den feindlichen Waffen; Mühſeligkeiten ſo ungewöhnlicher Art, daß ſie ſelbſt viele Wohlgeeigneten dahin rafften, oder für immer anbrüchig machten. Das einzige Gegenmittel: zweckmäßige Leibesübungen (auf welche wir noch zurückkommen) hat auch in Veranlaſſung äußerlicher Umſtände bisher bei Seite geſtellt werden müſſen. Unter dieſen Umſtänden ſind die gebildeten Klaſſen des Volks ſelbſt im Friedensdienſte nothwendig unvollkommner befähiget*), als die körperlich arbeitenden, — obgleich die körperlichen Uebungen jene bis zu gewiſſem Grade dieſen gleichſtellen, die Mängel der Erziehung und Lebensart verbeſſern, die Kräfte erneuern und ſtärken, die Naturen für Beſchwerden ſtählen und geeignete Gewandheit gewähren. — Viele Staaten geſtatten aus obiger Rückſicht die Stellvertretung; und dieſe würde, wie einſt, unbedingt den Vorzug verdienen, wenn nicht eben das Prinzip der Nichtvertretbarkeit in der höchſten, allgemeinſten Staatsbürgerpflicht („Einer für Alle, Alle für Einen!“) das Volk auf einen erhabeneren Standpunkt ſtellte, und ſämmtliche Stände mit feſten Banden verknüpfte, daß dagegen alle andern Rückſichten weit zurücktreten. Es iſt der Geiſt zum Kriege kommen, darum dürfen, die ihn bewahren, ſich vom Kriege nicht losſagen!

*) Ein einziger, überheißer Exerciertag in voller Rüſtung kann allerdings einen jungen Freiwilligen auf Zeit Lebens ſiech machen.

(Beſchluß folgt.)

Jahresberichte.

Aerzte und Wundärzte.

(Beſchluß.)

14.

Bei dem Seltenerwerden der Blutegel ſind die Aerzte darauf aufmerkſam gemacht, daß die einmal in Gebrauch geweſenen Blutegel reſervirt und durch baldige, nach der

Benutzung erzielte Entleerung des Bluts geſchickt gemacht werden können, ſchon nach wenigen Tagen zum zweiten, dritten und vierten Male erfolglich in Gebrauch gezogen zu werden[16]).

15.

Kur-Verſuche mit tollen Hunden anzuſtellen, iſt den Aerzten nur in beſondern Fällen mit Erlaubniß und unter Aufſicht der Polizei-Behörde geſtattet[17]).

16.

Ueber die Stempelpflichtigkeit, reſp. Stempelfreiheit der ärztlichen Atteſte ſ. das Publikandum der Königl. Regierung zu Trier vom 23. Dez. 1834[18]).

17.

In Fällen, wo die im §. 13 der Tax-Ordnung von 1825 beſtimmte Gebühr für gerichtlich-mediziniſche Gutachten aus dem landesherrlichen Kriminal-Fonds würde geleiſtet werden müſſen, findet die Liquidation derſelben überall nicht ſtatt[19]).

18.

In Bezug auf die Diäten der Kreis-Medicinal-Beamten bei Aufträgen im Königl. Dienſt ſ. Rſcr. vom 20. Auguſt 1835[20]).

19

Die bei Unterſuchung des Gemüthszuſtandes eines Menſchen zugezogenen Aerzte ſind Sachverſtändige. Sie können daher die Vergütigung für Geſchäfte dieſer Art nach den Grundſätzen, welche die gerichtliche Gebühren-Taxe für Sachverſtändige aufſtellt, fordern. Dieſe Gebühren-Taxe verweiſ't aber wegen Remuneration der Sachverſtändigen, wenn es Königl. Offizianten ſind, auf die für ſie beſtimmte Taxen. Kreis-Phyſiker haben alſo ihre Bezahlung nach der Taxe vom 21. Juni 1815 zu verlangen; weder die Qualität als Kreis-Phyſikus, noch der Umſtand, daß ſie auf Anweiſung der Regierung bei einer Sache zugezogen worden, vermag hierin etwas zu ändern[21]).

20.

Die Forderungen der Medizinal-Perſonen für ihre Beſuche und Operationen dürfen in dem Zeitraume eines Jahres, von Einreichung der Klage zurückgerechnet, im Wege des Mandats-Prozeſſes eingeklagt werden. Die Liquidationen müſſen mit ſpezieller Angabe der Dienſtleiſtungen und mit Berechnung einer jeden Dienſtleiſtung nach den Beſtimmungen der Medizinal-Taxe aufgeſtellt werden[22]).

21.

Ueber die Reviſion und Feſtſetzung der ärztlichen Rechnungen, ſowie über die Form der Liquidationen vergl. Kam. Zeit. I. 634.

22.

Auf Antrag der Königl. Regierung zu Merſeburg ſind die Gerichts-Behörden angewieſen, darauf zu halten, daß

[16]) Publ. der Reg. zu Bromberg vom 7. Juli 1836. Amtsbl. S. 503. [17]) Publ. d. Reg. zu Poſen v. 24. Juni 1836. Kam. Zeit. II. 518. [18]) Kam. Zeit. I. 70. [19]) Rſcr. d. M. d. Med. Ang. v. 30. März 1833. Ann. XVIII. 569. [20]) Publ. d. Reg. zu Merſeburg v. 12. Sept. 1835. Amtsbl. S. 189. Kam. Zeit. I. 626. [21]) Rſcr. d. J. M. v. 2. Dez. 1835. Jur. Zeit. V. 223. [22]) Kab. Ordre v. 19. Juni 1836. Geſetzſ. S. 199.

Digitized by Google

in den Fällen, wo ärztliche oder wundärztliche Rechnungen in Unterſuchungs- oder Prozeß-Sachen bei der Regierung zur Feſtſetzung eingereicht werden, von den Liquidanten die Krankheit, oder die Verletzung, an welcher ſie die Perſonen behandelt haben, auf dem Kopfe der Rechnungen genau angegeben wird, indem es bei der Feſtſetzung ſolcher Rechnungen nicht blos auf Anwendung der Medizinal-Taxe, ſondern auch auf die Beurtheilung der Nothwendigkeit der aufgewendeten Mühe von Beſuchen, Verbänden ꝛc. ankommt [23]).

23.

Militair-Aerzte, die als ſolche weder Bürger noch Schutzverwandte einer Stadt ſind, dürfen wegen der Ausübung ärztlicher oder chirurgiſcher Praxis keinen Beitrag zu den Kommunal-Steuern leiſten [24])

24.

Ueber die zur zahnärztlichen Praxis erforderliche Qualifikation ſ. das Cirkular vom 29. April 1835 [25]).

25.

Das Miniſterium hat nach ſorgfältiger Erwägung der Frage: ob die Befugniß zu Hühneraugen-Operationen von einer vorgängigen Prüfung abhängig zu machen ſei? beſchloſſen, die Sache, ſowie es ſchon das vormalige Ober-Kollegium Medikum gethan hat, auf ſich beruhen zu laſſen, da das Leichdorn-Ausſchneiden zu den eigentlichen chirurgiſchen Operationen nicht gezählt werden kann. Die Regierungen haben daher die ſich damit befaſſenden Perſonen, wenn ſie ſich dabei mit Quackſalbereien abgeben oder erweißlichen Schaden anrichten, zur Strafe zu ziehen und nicht zu dulden, daß, wie es bisher wohl in ähnlichen Fällen geſchehen, Anzeigen über dieſen Gegenſtand in die öffentlichen Blätter aufgenommen werden, worin von einer öffentlichen Genehmigung, welche bei dem Publikum den Glauben an eine vorhergegangene Prüfung erweckt, die Rede iſt [26]).

26.

Die vorſtehende Verfügung enthält keineswegees ein Verbot der Inſertion von Anzeigen der Hühneraugen-Operateurs. Es iſt vielmehr nur vorgeſchrieben, daß keine Annoncen zugelaſſen werden ſollen, worin von einer öffentlichen Genehmigung die Rede iſt, die bei dem Publikum den Glauben an eine voraufgegangene Prüfung erregen muß [27]).

27.

Wer das Ausſchneiden der Hühneraugen als Gewerbe betreiben will, muß ſich über ſeine Qualifikation dazu ausweiſen. Will er ſein Gewerbe im Umherziehen betreiben, ſo bedarf es eines Gewerbeſcheins nach §. 17 des Regulativs vom 28. April 1824, auch müſſen die allgemeinen Vorſchriften wegen des Gewerbebetriebes im Umherziehen berückſichtigt werden [28]). Es iſt hier nicht von einer Prüfung der Hühneraugen-Operateurs die Rede, ſondern nur davon, daß, bevor die polizeiliche Legitimation zur Erlangung des Gewerbeſcheins ertheilt wird, die Behörde durch Einſicht der producirten Atteſte ꝛc. ſich von der Fähigkeit des betreffenden Individuums überzeuge [29]).

23) Publ. des O. L. G. zu Naumburg v. 3. Mai 1836. Merſeburger Amtsbl. S. 141. 24) Cirk. d. M. d. J. u. d. P. v. 23. Juli 1836. Kam. Zeit. II. 580. 25) Kam. Zeit. I. 358. 26) Rſcr. d. M. d. Med. Ang. vom 15. April 1819. Ann. XIX. 515. 27) Rſcr. d. MM. d. J. u. d. P. u. d. F. vom 18. Juni 1835. Ann. XIX. 514. 28) Rſcr. d. MM. d. J. u. d. P. u. d. F. v. 4. April 1835. Ann. XIX. 513.

27) Rſcr. d. MM. d. J. u. d. P. u. d. F. vom 18. Juni 1835. Ann. XIX. 514.

Bildung der Schullehrer in Baiern.

Das K. Baierſche Intelligenzblatt Nr. 10 enthält die Miniſterial-Verordnung vom 31. Jan. c. über die Heranbildung tüchtiger Lehrer für die deutſchen Schulen. Dieſe Verordnung geht von dem Prinzip aus, daß die wahre Volksbildung das Erziehen und das Lehren in gleichem Maaße umfaſſe, ein Prinzip, das Ref. in dieſer Zeitung (Sp. 311 ff.) ebenfalls zu vertheidigen ſich bemüht hat. „Der Schullehrer,“ heißt es in der Verordnung, „muß die Ueberzeugung in ſich tragen, daß die Schärfung des Gedächtniſſes nur einen Theil des Unterrichts bilde und daß ſeine eigentliche Aufgabe nur da erfüllt werde, wo das Erlernte in die Begriffe und in das Gemüth des Kindes übergeht; er muß hoch genug ſtehen, um zu erkennen, daß die ſittliche Veredlung nicht bloß in der Anwendung gewöhnlicher Schulzucht, in dem äußerlichen Verwiſchen vorkommender Jugendfehler, ſondern in deren Entwurzelung beſtehe; er muß mit väterlichem Ernſte kindlichen Sinn und Liebe zur Jugend verbinden; mit einem Worte, ſein ganzes Weſen muß dafür bürgen, daß die ihm einſt anzuvertrauende Schule die gute häusliche Erziehung fortſetze und unterſtütze, die mangelhafte ergänze und die ſchlechte möglichſt verbeſſere. Eine ſolche Befähigung aber wird nicht in dem kurzen Zeitraume zweier im Seminar zugebrachter Jahre erworben werden; ſie kann nur das Ergebniß einer folgerechten, ſchon mit dem Austritt aus der Werktagsſchule beginnenden, und ohne Unterbrechung bis zur Uebernahme des Lehrfaches fortgeſetzten Erziehung zum Lehrer und Erzieher ſein.“

Hiervon ausgegangen, ſetzt die Verordnung für die Bildung des Schullehrers drei Zeiträume feſt: 1) den der Vorbildung für den Eintritt in das Schullehrer-Seminar; 2) den der Ausbildung im Schullehrer-Seminar; 3) den der Fortbildung nach dem Austritte aus dem Seminar. Die Vorbildung beginnt ſpäteſtens 2 Jahre nach dem Austritte aus der Werktags-Schule *) und umfaßt mindeſtens 3 Jahre; bei Zöglingen, die aus höheren Lehr-Anſtalten kommen, kann die Aufnahme ſpäter erfolgen. Die in der Vorbereitungszeit begriffenen Jünglinge heißen Schuldienſt-Präparanden. Der Aufnahme geht eine Prüfung bei der Schul-Inſpektion voraus, und die Kreis-Regierung entſcheidet über die erſtere durch das Kreis-Scholarchat ohne fernere Berufung. Mit dem Tage der Aufnahme treten die Präparanden unter die beſondere Aufſicht eines von ihnen zu wählenden Lehrers, der nicht nur für den Unterricht, ſondern auch für die ſittliche Entwickelung ſeines Klienten zunächſt verantwortlich iſt. Der Unterricht umfaßt die ſämmtlichen Lehrfächer der deutſchen Schulen und unterſcheidet ſich von dem gewöhnlichen Unterrichte nur durch das gründlichere, ernſtere Eindringen in die einzelnen Gegenſtände. Muſik- und Zeichen-Unterricht ſind beſonders empfohlen, auch ſollen die erſten Kenntniſſe der Landwirthſchaft beigebracht werden. Es kommt durchaus nicht auf das Viellernen, ſondern nur auf das Gründlichlernen und das Erziehen für den Lehrerberuf an; die Aufgabe iſt erfüllt, wenn der Präparanden-Lehrer gründlich durchgebildete, nach Herz und Gemüth treffliche, und für ihr künftiges Fach begeiſterte Jünglinge dem Schullehrer-Seminar übergiebt. Der Unterricht wird von Geiſtlichen und Lehrern ertheilt, welche die Kreis-Regierung

*) Die Werktags-Schulpflicht beginnt in Baiern nach dem neuſten Reglement mit dem zurückgelegten 6ten Jahre, und endet bei Katholiken mit dem 12ten, bei Proteſtanten mit dem 13ten Jahre.

Digitized by Google

hierzu bezeichnet; die letztere kann den diesfälligen Auftrag zu jeder Zeit wieder zurücknehmen. Ausgezeichnete Dienſtleiſtungen werden belohnt. Kein Präparanden-Lehrer darf mehr Zöglinge übernehmen, als er in Zucht und Aufſicht zu halten vermag; ſogenannte Präparanden-Schulen dürfen ſich nicht bilden, damit nicht die Erziehung verloren gehe und die Sache fabrikmäßig betrieben werde. Am Schluſſe eines jeden Schuljahres unterwerfen ſich die Präparanden einer beſondern Prüfung. In Mußeſtunden können ſie ſich in der Schule einfinden, die Lehrer beobachten und unter ihrer beſondern Aufſicht kleine Dienſtleiſtungen und Verſuche in Ertheilung des Unterrichts vornehmen.

Die Ausbildung beginnt mit der Aufnahme in das Schullehrer-Seminar; Bedingungen derſelben ſind: das zurückgelegte 16te und nicht überſchrittene 20ſte Lebensjahr; die nöthige phyſiſche Geſundheit, Nachweis der Unterhaltsmittel (wenn dieſe nicht aus Kreis-Fonds gewährt worden) und Zeugniſſe über wohlbenutzte Vorbereitungszeit und einen durchaus untadelhaften ſittlichen Wandel. Neben dieſen allgemeinen Bedingungen iſt eine Prüfung zu beſtehen, die ſich auf die Kenntniſſe des Präparanden in Bezug auf Katechismus, deutſche Sprache, Geographie, Geſchichte, Rechnen, Schreiben, Muſik und Zeichnen erſtreckt; bei iſraelitiſchen Präparanden werden dieſelben Bedingungen mit Ausſchluß deſſen geſtellt, was Bezug auf die chriſtliche Religion oder Kirche hat. Wer in der Prüfung nicht genügt, beſteht entweder im zweiten Jahre eine neue Prüfung, oder wird ganz vom Lehrfache ausgeſchloſſen. Die erſte Zurückweiſung hat eine verſtärkte Aufſicht, die zweite Abmahnung und Androhung des Ausſchließens von dem Lehrberufe, die dritte aber den wirklichen Ausſchluß zur Folge. — Die aufgenommenen Präparanden heißen Schul-Seminariſten, nehmen ihren Aufenthalt im Seminar-Gebäude und verweilen hier 2 Jahre. (Jedem Seminar iſt ein vom Könige ernannter Inſpektor vorgeſetzt, dem die ganze Leitung der Anſtalt anvertraut wird. Er genießt außer freier Wohnung, Holz und Licht eine Beſoldung von 800 bis 1200 Fl. Wenn er nicht ſelbſt ein Geiſtlicher iſt, muß der erſte Lehrer dem geiſtlichen Stande angehören; dieſer führt den Namen Präfekt, wohnt ebenfalls im Seminar und bezieht 500 bis 800 Fl. Gehalt. Der zweite Lehrer iſt aus der Reihe der verdienteſten Schullehrer zu nehmen, erhält 400 bis 600 Fl. Gehalt, und wohnt, wenn der Raum es geſtattet, ebenſalls in der Anſtalt. Die Zahl der übrigen Lehrer richtet ſich nach dem Bedarf; einige der tüchtigſten Schuldienſt-Expektanten können gegen eine verhältnißmäßige Remuneration als Gehülfen verwendet werden.) — Der zweijährige Aufenthalt im Seminar iſt nicht ſowohl beſtimmt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntniſſen auszuſtatten, als vielmehr das Erlernte in ihnen zu größerer Gediegenheit und klarer Anſchauung zu bringen, ſie auf den rechten Standpunkt des Schullehrers zu ſtellen, mit der Unterrichts-Kunſt im wahren Sinne des Worts vertraut zu machen, und in ihnen jene einfache, prunkloſe, aber gründliche Mittheilungsgabe zu entwickeln, die allein über das kindliche Gemüth eine bleibende Herrſchaft auszuüben vermag. Es bedarf mithin keine wiſſenſchaftliche Vorträge von Seiten der Lehrer, die nur einen übel angebrachten Dünkel von Gelehrſamkeit erwecken würden. Vielmehr iſt der Unterricht gerade in der Weiſe zu ertheilen, in welcher die Lehrer ſelbſt ſpäterhin unterrichten ſollen. Die Seminariſten ſind dabei mit den Vorzügen und Mängeln der verſchiedenen Lehr-Methoden bekannt zu machen. Lehrgegenſtände des Seminars ſind: Religions-Unterricht, deutſcher Sprach-Unterricht, Weltkunde, und zwar Geographie, Naturkunde, Geſchichte, ſoweit es nöthig iſt, Rechnen, Zeichnen und Formenlehre, Schönſchreiben, Muſik zur Bildung tüchtiger Organiſten. Der Muſik-Unterricht beſteht in Geſang-Unterricht, Klavier und Orgelſpiel, Generalbaßlehre, Violinſpiel; auch kann derſelbe ſich auf noch andere Inſtrumente erſtrecken, wenn Einzelne darin ſich zu vervollkomnen wünſchen. Die Erziehungslehre endlich, ein Hauptzweig, zerfällt in die allgemeinen Erziehungs-Grundſätze, in die Unterrichtskunſt und Methodenlehre, in die Schulzucht und Schul-Verwaltung. Hieran ſchließt ſich ein kurzer Unterricht über diejenigen Dienſtverrichtungen, die den Schullehrern neben ihrem Schulamte übertragen zu werden pflegen, ferner Mittheilung der nöthigen Kenntniſſe über den Unterricht blinder, taubſtummer oder ſonſt nur theilweiſe ſchulfähiger Kinder. Am Schluſſe jedes Lehrjahres findet eine Hauptprüfung ſtatt.

Periode der Fortbildung. Die mit dem Zeugniſſe der Befähigung aus dem Seminar entlaſſenen Jünglinge treten in die Reihe der Schuldienſt-Exſpektanten ein, üben ſich unter Aufſicht bewährter Lehrer und Inſpektoren im Lehren und haben ihre gewonnenen Kenntniſſe durch Privatfleiß und durch ſorgfältige Benutzung der für ſie beſtimmten Fortbildungs-Anſtalten zu befeſtigen und zu vermehren. Im erſten oder zweiten Jahre werden ſie als Schulgehülfen verwendet, vom dritten anfangend, können ſie als Schul-Verweſer benutzt werden. Sie ſtehen unter beſonderer Aufſicht der Schul-Inſpektoren und haben dieſen monatlich von der Art ihrer Fortbildung Rechenſchaft zu geben. Nach drei Jahren iſt die Anſtellungs-Prüfung zu beſtehen, die ſich auf alle Lehrgegenſtände des Seminars, außerdem aber noch und ganz vorzugsweiſe auf Erforſchung der Lehrgeſchicklichkeit und des äußern Benehmens beim Schulehalten erſtreckt. Wird dieſe Prüfung mit Erfolg beſtanden, ſo iſt der Kandidat anſtellungsfähig. Wer dabei nicht mindeſtens die zweite Noten-Klaſſe erreicht, wird der nächſtjährigen Prüfung zugewieſen. Dreimaliges Zurückweiſen zieht die gänzliche Ausſchließung vom Schulfache nach ſich.

Uebrigens ſind auch die bereits angeſtellten Lehrer zur eigenen Fortbildung verpflichtet und müſſen ſich darüber von Zeit zu Zeit ausweiſen. Die Schulbehörden haben über die ſittliche Veredlung und Vervollkommnung der Lehrer zu wachen, und bei eigener Verantwortlichkeit zu bewirken, daß nur ſolche Männer im Erziehungs- und Unterrichtsfache verwendet und belaſſen werden, deren religiös ſittlicher Wandel in allen Beziehungeu tadellos iſt.

Bücher-Anzeigen.

Bei Orell, Füßli u. Comp. in Zürich iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Beleuchtung der Verhältniſſe des Staates
zu den Erziehungs- und Unterrichts-Anſtalten der Privaten.
gr. 8. broſchirt (80 Seiten). Preis 9 Gr. (11¼ Sgr.)

Bei J. J. Weber in Leipzig iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen Deutſchlands, der Schweiz und der Oeſterreichiſchen Monarchie zu haben:

Tabellariſche
Ueberſicht des Juſtiz-Organismus
der ſämmtlichen deutſchen Bundesſtaaten.
In alphabetiſcher Ordnung mit erläuternden Anmerkungen.
Von J. F. Kratzſch. (278 S. in Folio.) Preis 5 Thl.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preussische Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 40. Berlin, Sonnabend den 1. Oktober 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Köslin. Der Forſtmeiſter v. Brixen zum Reg. und Forſtrath hieſelbſt.

Kreis-Verwaltung.

Iſerlohn. Der Ritterguts-Beſitzer, Juſtizrath Schütte zum Landrath dieſigen Kreiſes.

Köln. Der Gutsbeſitzer Simons interimiſtiſch zum Landrath des hieſigen Landkreiſes.

Kommunal-Verwaltung.

Inſterburg. Der Bürgermeiſter Gudovius von Stallupöhnen zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Sagan. Der O.L.G.Ref. Schaller zum Stadt-Syndikus hieſelbſt.

Schöneck. Der Stadt-Kämmerer Gdanietz anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Der Geh. Ober-Reviſionsrath und Prof. Dr. Heffter zum Rektor der hieſigen Univerſität für das Univerſitäts-Jahr vom Herbſte 18$\frac{36}{37}$ beſtätigt. — Der Privat-Docent Dr. Petermann zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſ. Fakultät der Univerſität.

Bonn. Die auf den Prof. Walter gefallene Wahl zum Dekan der juriſtiſchen Fakultät an hieſiger Univerſität auf das Univerſitätsjahr 18$\frac{36}{37}$ iſt beſtätigt. — Gleichfalls iſt die Wahl des Prof. Dr. Butzer zum Rektor der Univerſität, ſo wie die des Prof. Dr. Nitzſch zum Dekan der evangel. theolog. Fakultät, des Prof. Dr. Klee zum Dekan der kathol. theolog., des Prof. Dr. Naumann zum Dekan der medizíniſchen, und des Prof. Dr. Treviranus zum Dekan der philoſophiſchen Fakultät auf das Univerſitäts-Jahr 18$\frac{36}{37}$ beſtätigt worden. — Des Königs Majeſtät haben den außerordentlichen Profeſſor in der juriſtiſchen Fakultät der Univerſität, Dr. Deiters, zum ordentlichen Profeſſor der gedachten Univerſität zu ernennen geruht.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Alt-Haldensleben. Der Seminar-Prieſter Hackethal zum Kaplan an der kath. Pfarrkirche hieſelbſt.

Frankfurt a. O. Der Rektor Wiecke erhielt das Prädikat als Direktor der hieſigen höheren Bürgerſchule, der Lehrer Orban das Prädikat als Prorektor, der Lehrer Kleinert das Prädikat als Oberlehrer.

Frauenburg. Der biſchöfl. Delegat und Pfarrer in Thiergart, Wichert, zum Dom-Kapitular am hieſigen Domſtift.

Görlitz. Der Prof. an der Ritter-Akademie zu Liegnitz, Naumann zum Rektor des hieſigen ſtädtiſchen Schulweſens.

Königsberg. Der Prediger Ziegler zum Pfarr-Adjunkt in Powunden. — Der Kandidat Thiel zum Pfarr-Adjunkt in Schnellwalde.

Mühlheim. Der Vikar Broicher von Königswinter zum Pfarrer in Langel.

Münſter. Der Prediger Krummacher von Ladbergen zum Pfarrer in Ledde. Der Vikar Meyer in Wüllen zum Pfarrer daſelbſt.

Neu-Ruppin. Der Profeſſor Dr. Starke zum Direktor des Friedrich-Wilhelms-Gymnaſii hieſelbſt beſtätigt.

Neuſtettin. Der Kandidat Birkenfeld zum Prediger-Adjunkt in Wuſterhauſe.

Poſen. Der bei dem Marien-Gymnaſium bisher interimiſtiſch beſchäftigte Schulamts-Kandidat Gladiſch iſt nunmehr bei dieſer Anſtalt (mit Beilegung des Prädikats als Oberlehrer) zum ordentlichen Lehrer für die deutſche Sprache und Literatur und für die philoſophiſche Propädeutik ernannt worden.

Potsdam. Der Lehrer Buchholz von Lehnin iſt als Hülfslehrer an dem Seminar hieſelbſt angeſtellt.

Putbus. Die zweite Oberlehrerſtelle am Pädagogium hieſelbſt für das Fach der Mathematik und Phyſik iſt dem Lehrer an dem Friedrich-Werderſchen Gymnaſium in Berlin, Dr. Brehmer, die erſte Kollaboratorſtelle dem Schulamts-Kandidaten Gerth und dem Schulamts-Kandidaten Müller die zweite Kollaborator-Stelle proviſoriſch übertragen worden.

Recklinghauſen. Der Schulamts-Kandidat Hölſcher als Lehrer beim Gymnaſium hieſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Verfahren bei Verzichtleiſtung der Gensd'armen auf die Beſtrafung der ihnen im Dienſte zugefügten Beleidigungen.) Um die, hinſichtlich des nach der Allerhöchſten Verordnung vom 20. Dez. 1834 zu beachtenden Verfahrens bei Verzichtleiſtung der Gensd'armen auf die Beſtrafung der ihnen im Dienſte zugefügten Beleidigungen angeregten Zwei-

Digitized by Google

ſel zu heben, iſt im Einverſtändniſſe des Königl. Kriegs-Miniſterii beſchloſſen worden, daß bei dem gleichzeitigen Verhältniſſe der Gensd'armen als öffentliche Beamte und als Militair-Perſonen, in jedem Falle vor weiterer Beſchlußnahme über eine ſolche Verzichtleiſtung eine wechſelſeitige Berathung zwiſchen der betreffenden Civil- und Militair-Behörde ſtattfinden ſoll, und daß demgemäß dießfällige Anträge, wenn ſie bei dem Brigadier der Gensd'armerie eingehen, der betreffenden Provinzial-Regierung, und wenn ſie bei dieſer eingehen, dem Gensd'armerie-Brigadier zur Erklärung mitzutheilen ſind. Möchte ſich darüber eine durch wechſelſeitige Aeußerung nicht zu hebende Meinungs-Verſchiedenheit ergeben, ſo iſt darüber an die Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizei zur Entſcheidung zu berichten. Gehen Anträge auf Genehmigung der in Rede ſtehenden Verzichtleiſtung bei untergeordneten Behörden ein, ſo ſind dieſelben, wie ſie von Seiten der Gensd'armerie-Offiziere dem vorgeſetzten Brigadier vorgelegt werden, von Seiten der Civil-Beamten der vorgeſetzten Regierung zur weitern Veranlaſſung zu überweiſen. — Mit dem Bemerken, daß gegenwärtiger Erlaß den K. Miniſterien des Krieges und der Juſtiz Behufs der weitern Veranlaſſung reſp. an die Brigadiers der Gensd'armerie und an die Gerichts-Behörden mitgetheilt iſt, wird die K. Regierung aufgefordert, in Gemäßheit deſſelben zu verfahren und die betreffenden Behörden mit der erforderlichen Anweiſung zu verſehen. (Cirk. des K. Miniſterii des Inn. u. d. Pol. v. 19. Juli 1836. An ſämmtl. K. Reg. 3684. P. A.)

2. (Die Armen-Verpflegung von Neu-Vorpommern und Rügen betr.) Auf höhere Anordnung wird die nachſtehende in Betreff der Armen-Verpflegung in Neu-Vorpommern und Rügen nach vorgängiger Berathung mit den Landſtänden und mit Berückſichtigung der beſtehenden Geſetze entworfene Inſtruktion, zur künftigen genauen Befolgung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Inſtruktion, die Verpflegung der Armen in Neu-Vorpommern und Rügen betreffend.

§. 1. Anſpruch auf Unterſtützung als Arme haben alle diejenigen, welche für ſich und ihre Angehörigen die nothwendigſten Lebensbedürfniſſe an Obdach, nothwendiger Bekleidung und Nahrung zu beſchaffen außer Stande ſind; auch diejenigen Individuen, welche bei ſonſt vorhandener Erwerbsfähigkeit vorübergehend, durch Krankheit oder ſonſt verhindert werden, ihren Lebens-Unterhalt zu erwerben, können, ſo lange dieſer Zuſtand dauert, Verpflegung und Heilung verlangen.

§. 2. Soweit nach den beſtehenden Geſetzen, Statuten, Stiftungs-Urkunden ꝛc. die nächſte Verpflegung oder Unterſtützung eines Armen den Verwandten deſſelben oder andern einzelnen Privat-Perſonen oder Stiftungen oder ſolchen moraliſchen Perſonen, die nicht Kommunen ſind, obliegt, behält es dabei auch ferner ſein Bewenden. Iſt aber eine ſolche Verpflichtung nicht vorhanden, ſo iſt zur Verpflegung eines Armen in der Regel das geſammte Kirchſpiel verpflichtet, welchem der zu Verpflegende angehört.

Wegen Verpflegung des erkrankten Geſindes bleibt es bei der im §. 10 des Patents vom 17ten Mai 1810 enthaltenen Beſtimmung.

§. 3. Es bleibt jedoch den einzelnen Kirchſpiels-Verbänden überlaſſen, ſich in einem von dem Kirchen-Patronate ausdrücklich zu dieſem Entzweck zuſammen zu berufenden Kirchſpielſtande dahin zu vereinen, daß die Verpflegung der Armen in demſelben für die Zukunft nicht von dem geſammten Kirchſpiel, ſondern von den einzelnen Ortſchaften, in welchen der jedesmalige Arme wohnt, allein getragen werden ſoll. Dergleichen Beſchlüſſe können, vorausgeſetzt, daß ſämmtliche zum Erſcheinen auf dem Kirchſpielsſtande geſetzlich berechtigten Intereſſenten ordnungsmäßig und unter Angabe des Zwecks der Verſammlung vorgeladen ſind, von der Mehrheit der Stimmen gefaßt werden und iſt in jedem einzelnen Falle die Beſtätigung der Regierung zur Gültigkeit des Beſchluſſes erforderlich.

Die Pächter und ſonſtigen Stellvertreter der Gutsbeſitzer ſind jedoch nur in ſofern berechtigt, eine bindende Erklärung abzugeben, als ſie ſich durch Vollmacht der Gutsbeſitzer hierzu legitimiren.

§. 4. Ein Armer iſt von dem Orte mit den erforderlichen Allmoſen zu verſehen, an welchem er ſeinen Wohnſitz hat. Sollte jedoch das Kirchſpiel oder die Kommune nachzuweiſen vermögen, daß ein ſolcher Menſch, welcher erſt im Laufe des letzten Jahres ſeinen Wohnſitz daſelbſt genommen, ſchon zuvor an dem Orte ſeines früheren Wohnſitzes wirklich hülfsbedürftig geweſen ſei, ſo muß die Verpflegung von demjenigen Kirchſpiel oder Orte übernommen werden, in welchem der Arme zur Zeit ſeiner Verarmung gewohnt hat, in ſofern ſeit Aufgebung dieſes frühern Wohnſitzes noch kein Jahr verfloſſen iſt.

§. 5. Ein Individuum, welches mit der Abſicht, ſeinen Wohnſitz aufzugeben, ſeinen bisherigen Wohnort verläßt, ohne an einem andern Orte ſeinen Wohnſitz aufzuſchlagen, bleibt noch während eines Jahres Angehöriger ſeines frühern Wohnſitzes.

§. 6. Kinder, welche der väterlichen Gewalt noch unterworfen ſind, ſo wie Ehefrauen fallen im Verarmungsfalle dem Orte anheim, in welchem reſp. ihr Vater und ihr Ehemann einen Wohnſitz hat. Minderjährige vaterloſe Kinder behalten den letzten Wohnſitz ihres ehelichen Vaters. Uneheliche Kinder folgen in dieſer Beziehung dem Wohnſitze ihrer Mutter.

§. 7. Dienſtboten, Lohnarbeiter und dergleichen Perſonen, welche, ohne einen beſtimmten Wohnſitz zu haben, ihren Unterhalt dadurch erwerben, daß ſie bald an dieſem, bald an jenem Orte einem Dritten ihre Kräfte und Geſchicklichkeit zu ſeinem Geſchäft verdingen, erlangen bei eintretender Hülfsbedürftigkeit durch ihren Aufenthalt in einem Orte in jener Eigenſchaft nur dann ein Anrecht auf Unterſtützung, wenn ſie nach erlangter Volljährigkeit ſeit länger als einem Jahre ununterbrochen daſelbſt in Dienſt oder Arbeit geweſen ſind. — Hiebei verſteht es ſich von ſelbſt, daß diejenigen Dienſtboten, welche durch Verheirathung oder ein ähnliches Verhältniß einen ſelbſtſtändigen Haushalt an einem Orte begründet haben, nach §. 4 Angehörige des Orts ſind.

§. 8. Alle Individuen, welche nicht nach den §§. 4 bis 7 aufgeſtellten Grundſätzen einer Kommune angehören, werden als Land-Arme betrachtet, und ſoll deren Verpflegung von der geſammten Provinz Neu-Vorpommern und Rügen übernommen werden. Ausnahmsweiſe ſoll den Kirchſpielen und Kommunen, welche durch beſondere Unglücksfälle, als Feuersbrünſte und ähnliche Kalamitäten außer Stande geſetzt ſind, die ihr angehörigen Armen zu verpflegen, eine Beihülfe aus dem Armen-Fonds der Provinz geleiſtet werden, ohne daß jedoch eine Kommune berechtigt iſt, eine ſolche Unterſtützung zu fordern.

§. 9. Zur Verwaltung der Armenpflege ſollen in jedem Kirchſpiel nach deſſen Größe zwei bis vier Perſonen aus der Mitte der Eingepfarrten, welche für gewöhnlich in dem Kirchſpiel wohnen, auf einem zu dieſem Entzweck anberaumten Kirchſpielſtande als Armenpfleger gewählt und von der Regierung beſtätigt, ihre Wahl zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Gewählten müſſen dies Amt auf vier Jahre übernehmen und unentgeltlich verwalten; nur wegen Kränklichkeit, wegen häufiger Abweſenheit von ſeinem Wohnort, oder wegen eines Alters von 70 Jahren iſt der Gewählte berechtigt, das ihm übertragene Amt abzuſchlagen. Nach vierjähriger Dienſtzeit iſt der Armenpfleger ſein Amt niederzulegen berechtigt und braucht in den nächſten 4 Jahren ein gleiches Amt nicht anzunehmen.

Nach Ablauf der erſten 4 Jahre ſcheidet nur die durch das Loos zu beſtimmende Hälfte der gewählten Armenpfleger aus; die andere Hälfte muß ihr Amt zwei Jahre länger verwalten. In der Folgezeit treten von je zwei zu je zwei Jahren diejenigen Mitglieder aus, welche bereits 4 Jahre im Amte ſind, und wird eine neue Wahl veranlaßt.

§. 10. Die Obliegenheiten der Armenpfleger ſind:

a) zu unterſuchen und zu beſtimmen, ob ein Individuum vorübergehend oder fortdauernd auf Armen-Unterſtützung Anſpruch zu machen berechtigt ſei, in welcher Art und wie hoch ſich dieſelbe belaufen ſolle. Sie haben zu dem Entzweck ſich möglichſt genaue Kenntniß von der Zahl, Lage und den Ver-

Digitized by Google

hältniſſen der in ihrem Bezirke ſich aufhaltenden Armen zu verſchaffen, und hierbei, ſo wie überhaupt zur beſſern Ausrichtung ihres Geſchäfts mit dem Prediger ihrer Kirche in Verbindung zu ſetzen, welcher ihnen mit den nöthigen Aufklärungen und Benachrichtigungen gewiſſenhaft an die Hand zu gehen verbunden iſt. Alle Anträge auf Armen-Unterſtützung ſind deshalb zunächſt den Armenpflegern zu überweiſen, und geht von deren Feſtſetzung die Beſchwerde an die Landräthliche Behörde und an die vorgeſetzten Polizei-Inſtanzen derſelben.

b) Für alle im Bezirk ſich aufhaltende für unterſtützungsbedürftig anerkannte Arme ſofort zu ſorgen. Glauben ſie, daß das Kirchſpiel zur Hergabe der Unterſtützung nicht verpflichtet ſei, weil der zu Verpflegende einem andern Armen-Verbande angehört, oder Landarmer iſt, ſo müſſen ſie der landräthlichen Behörde ſofort Anzeige davon machen, damit der Arme dem betreffenden Armen-Verbande überwieſen, oder aus dem Provinzial-Fonds unterſtützt werde. Bis hierüber eine Feſtſetzung erfolgt, müſſen ſie die Armen einſtweilen, jedoch mit Vorbehalt ihrer eventuellen Regreßnahme an die eigentlich Verpflichteten, verſorgen, und wird deshalb hiermit ausdrücklich beſtimmt, daß jedes Kirchſpiel und reſp. jede Kommune verpflichtet iſt, die in ihrer Mitte ſich aufhaltenden Armen ſo lange zu verſorgen, bis feſtſteht, welchem Armen-Verbande dieſelben definitiv angehören.

c) Dafür zu ſorgen, daß die Beiträge ihres Bezirks zur Orts-, Kirchſpiels- und Provinzial-Armen-Kaſſe prompt eingezogen und an die betreffende Kaſſe abgeführt werden.

d) Alle bemerkten Mängel in der Armenpflege abzuſtellen, oder der vorgeſetzten Behörde zur Remedur anzuzeigen, auch möglichſt dahin bemüht zu ſein, daß alle Streitigkeiten in Armen-Angelegenheiten möglichſt vermieden und auf gütlichem Wege beſeitigt werden.

e) Muthwillige Bettler und arbeitsfähige Perſonen, welche bei Gelegenheit zur Arbeit dieſelbe nicht übernehmen und auf Unterſtützung Anſpruch machen, haben ſie der Kreis-Behörde zur weiteren Veranlaſſung namhaft zu machen.

§. 11. Die Armenpfleger ſind berechtigt, das Kirchſpiel in einzelne Bezirke zu theilen, und die ſpezielle Leitung in jedem Bezirk einem aus ihrer Mitte zu übertragen. Ueber alle erheblichen Gegenſtände müſſen ſie jedoch gemeinſchaftlich berathen.

§. 12. Die zur Verpflegung der Orts-Angehörigen nothwendigen Beiträge werden in jedem Orte oder Kirchſpiel nach derſelben Art wie bisher aufgebracht. In ſofern jedoch ein oder mehrere Mitglieder des Armen-Verbandes auf Abänderung des bisherigen modus repartitionis antragen, und die Königliche Regierung nach vorgängiger Prüfung dieſen Antrag für zuläſſig erklärt, ſind die Intereſſenten verbunden, ſich über einen anderweiten modus repartitionis binnen einer beſtimmten Friſt zu einigen, wobei als Grundſatz angenommen wird, daß ſämmtliche in dem Armen-Verbande lebenden Hausväter zur Armenkaſſe beitragen müſſen. Findet eine ſolche Vereinigung in der feſtgeſetzten Friſt nicht Statt, ſo beſtimmt die Königl. Regierung den modus repartitionis und ſoll alsdann in der Regel die Klaſſenſteuer zum Maaßſtab dienen. — Auch die Vereinigung über die Vertheilung der Armen-Beiträge bedarf der Genehmigung der Königl. Regierung und darf ohne deren Zuſtimmung nicht wieder abgeändert werden.

§. 13. Wenn ein Individuum von der Landräthlichen Behörde als Landarmer anerkannt wird, ſo hat dieſelbe die Hergabe der Unterſtützung bei den Landkaſtens-Bevollmächtigten in Antrag zu bringen. Weigern ſich dieſe die Unterſtützung herzugeben, weil

a) die Hülfsbedürftigkeit des zu Unterſtützenden, oder

b) die Qualität deſſelben als Landarmer nicht anerkannt wird,

ſo gelangt die Sache zur Entſcheidung der Königl. Regierung und reſp. des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei. Die Feſtſetzung derſelben ſind bei Entſcheidung der Frage ad a für alle Theile bindend und findet dagegen der Rechtsweg nicht Statt. Die Beſtimmungen bei Entſcheidung der Frage ad b gelten als Interimiſtikum und ſteht es der unterliegenden Parthei frei, ihre vermeintlichen Rechte im Wege des Prozeſſes geltend zu machen. Iſt alſo in den höhern Polizei-Inſtanzen ein Hülfsbedürftiger als Landarmer anerkannt, ſo bleibt es den Landkaſtens-Bevollmächtigten überlaſſen, diejenige Kommune in Anſpruch zu nehmen, deren Angehöriger der Arme nach ihrem Dafürhalten ſein ſoll, ſo wie umgekehrt dieſe verpflichtet erachtete Kommune ſich an den Landkaſten regreſſiren kann.

§. 14. Iſt in den Polizei-Inſtanzen die Qualität eines Hülfsbedürftigen als Landarmer feſtgeſtellt, ſo bleibt es den Landkaſtens-Bevollmächtigten überlaſſen, in welcher Art ſie für deſſen Verpflegung ſorgen wollen. Sie ſind in dieſem Falle berechtigt zu fordern, daß der Armen-Verband, in welchem der zu Unterſtützende faktiſch ſich aufhält, die Unterbringung gegen eine beſtimmte Vergütigung übernehmen, deren Höhe, falls eine Vereinigung nicht zu Stande kommt, im adminiſtrativen Wege feſtgeſetzt wird. Der Rechtsweg iſt bei Entſcheidung dieſer Frage nicht zuläſſig.

§. 15. Glaubt ein Armer ſich bei der ihm zugeſicherten Unterſtützung nicht beruhigen zu können, ſo findet die Entſcheidung dieſer Differenz gleichfalls ausſchließlich auf adminiſtrativem Wege durch die betreffenden Polizei-Inſtanzen Statt.

§. 16. Der Landarmen-Fonds wird gebildet

a) durch Ausſchreibung der bisher unter dem Namen der Vagabonden-Anlage beſtehenden Hufenſteuer zu dem bisherigen Belauf, inſofern dieſelbe zu ihrem urſprünglichen Zweck nicht gebraucht wird;

b) durch den Ertrag der zu dieſem Zweck in allen Kirchen des Regierungsbezirks vierteljährlich auszuſtellenden Becken;

c) durch Eröffnung einer allgemeinen freiwilligen, von den Landkaſtens-Bevollmächtigten einzuleitenden Subſcription zu milden Beiträgen;

d) inſofern mit dem Ertrage ad a. b. c. nicht auszureichen ſein ſollte, durch eine von den geſammten Landes-Einwohnern mit Einſchluß der mahlſteuerpflichtigen Städte nach Verhältniß der Klaſſenſteuer aufzubringende Armenſteuer, deren Ausſchreibung die Landkaſtens-Bevollmächtigten alljährlich nach dem Bedürfniß und unter Nachweiſung deſſelben der Königl. Regierung zu Stralſund in Antrag bringen.

§. 17. Den Landkaſtens-Bevollmächtigten liegt die Verwaltung des Landarmen-Fonds zugleich mit der Vagabonden-Kaſſe ob. Sie haben deshalb dafür zu ſorgen, daß die im §. 16 bemerkten Beiträge durch ihren Rendanten alljährlich richtig eingezogen und zu den angegebenen Zwecken verwandt werden. Die den Landarmen zukommenden Unterſtützungen müſſen denſelben prompt gezahlt und über Einnahme und Ausgabe muß gehörige Rechnung geführt werden.

§. 18. Die Landkaſtens-Bevollmächtigten ſind berechtigt, von den Kirchſpiels-Armenpflegern jede erforderliche Auskunft zu verlangen und denſelben in Armen-Angelegenheiten Aufträge zu ertheilen. Die ſtädtiſchen und Kreis-Behörden ſind ſie zu gleichem Zwecke zu requiriren ermächtigt.

Nach dieſen Beſtimmungen haben ſich Alle, die es angeht, in Zukunft zu richten und werden insbeſondere die betreffenden Behörden zur genauen Befolgung derſelben hiermit angewieſen.
(Publ. der K. Reg. zu Stralſund v. 20. Juli 1836. Amtsbl. S. 186.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Auch ein Wort aus Erfahrung

über die von dem Herrn Regierungs- und Medizinal-Rath Lorinſer angeregte Beſorgniß, daß unſere Knaben und Jünglinge durch Arbeits-Ueberbürdung in den Schulen geiſtig und körperlich verdumpfen möchten. (Beſchluß.)

Herr Heinſius hatte den Satz aufgeſtellt: was alle Gymnaſien bisher gelehrt haben, muß auch ferner gelehrt

Digitized by Google

werden. Können ſie dieß nicht mehr leiſten, ſo müſſen die Univerſitäten ſie unterſtützen; und Herr Haman erwartet dieſe Unterſtützung (in einer beſondern Schrift) vornehmlich von den höhern Bürgerſchulen. Gewiß iſt, daß viele Gymnaſien, um die — ungern geſehenen „höheren Bürgerſchulen“ entbehrlich zu machen, ihrer Hauptbeſtimmung: „höhere formale Bildung durch die alten Sprachen und durch die mathematiſchen Wiſſenſchaften zu verſchaffen,“ die ganz verſchiedene Nebenbeſtimmung anzuheften geſucht haben*), den Bedürfniſſen der nicht für den Gelehrten- und ſtreng wiſſenſchaftlichen Staatsdiener-Stand beſtimmten Jünglinge durch ſtärkeren und umfaſſenderen Betrieb der ſogenannten Realien zu genügen. Hierdurch gelangten ſie zuletzt dahin, die Lektionenzahl (in einigen Fällen) über die Gebühr zu vermehren und dennoch beiden Zwecken nur unvollkommen zu genügen, mit Gefährdung ihres Hauptzweckes. — Wenn nun diſtriktweiſe „höhere Bürgerſchulen“ entſtehen, ſo können jene zu ihrer Beſtimmung in deren Reinheit zurückkehren, wodurch viel gewonnen ſein wird. Auf der anderen Seite dürfen ſie auch nichts in ihren Kreis hineinziehn, was in den Bereich der Univerſitäten gehört. Dahin rechne ich jede philoſophiſche Wiſſenſchaft, z. B. Logik, Geſchichte der Philoſophie, alle propädeutiſchen Disciplinen derſelben. Rechtes Sprachſtudium giebt die beſte Logik**). Weiter kann aber eben darum die Unterrichts-Einſchränkung nicht gehen, am allerwenigſten ſo weit, wie der Herr Staatsrath Hoffmann verlangt: nicht nur, daß ſchon in den untern und mittleren Stadien der Schule der Unterricht beſtimmter auf die Vorbereitung zu den Fakultäts-Wiſſenſchaften eingerichtet werde — (das kann und ſoll ſelbſt in den obern Klaſſen nicht geſchehen!) — ſondern es wäre auch ſogar als ſehr erſprießlich für Wiſſenſchaft angeſehen, wenn die Abiturienten zur Univerſität nicht mit umfaſſenderen und gründlicheren Kenntniſſen (alſo in den alten Sprachen) ausgerüſtet wären, als diejenigen, die ſich nicht dem Lehrſtande widmen, d. h. dem philologiſchen und überhaupt höheren. — Daß dies nicht geſchieht, d. h. daß die künftigen Juriſten, Aerzte, Geiſtlichen und Privatgeſchäftsmänner nicht mit überflüſſiger, nur dem Philologen von Fach nöthigen archäologiſchen Gelehrſamkeit bepackt, auf die Univerſität kommen — damit hat es ohnehin keine Noth — ungeachtet aller Abiturienten-Prüfungen***). Die jungen Leute ſorgen ſchon dafür, daß ſie ſo ungeheuer gelehrt nicht werden. Sie aber von einem gründlichen Studium geſetzlich zu entbinden, wohl gar abzumahnen, dieß hieße die im letzten Drittheil des vorigen Jahrhunderts weit verbreitete Oberflächlichkeit und Unwiſſenheit von Neuem einführen und heiligen. Stelle man ſich aber auch nicht vor, daß es die jungen Leute auf den höheren Bürgerſchulen viel leichter haben werden, als auf den Gymnaſien; wenigſtens

*) Bevorwortet haben dies Verfahren z. B. Profeſſor Reiche in Breslau, Direktor Blume in Potsdam (Frühlings-Programm 1835), Direktor Braut in Brandenburg und Kollaborator Klingenſteln ebendaſelbſt (Program deſſelben Termins). Die Reſultate dieſer theoretiſch-praktiſchen Bemühungen zu beleuchten, bleibe einem andern Orte vorbehalten.

**) Dahlmann, a. a. O. S. 271 iſt derſelben Meinung.

***) Denn „eine Sprache aus dem Grunde lernen, heißt denken lernen.“ Dahlmann, S. 266. Braubach, a. a. O. S. 18. ff. So auch Wolff, Friedemann und Andere.

ſo lange, als man es nicht dahin gebracht hat, daß ſie, anſtatt längſtens bis zum 17ten, bis zum 19ten und 20ſten Jahre dort verweilen. Ja, der Andrang der als nöthig ſich darſtellenden Lehrgegenſtände iſt hier noch ſtärker, und die Bemühung, mit dem möglichſt wenigſten Zeitaufwande den Zweck zu erreichen, muß hier nicht mit geringeren Hinderniſſen kämpfen. Denn neben dem Studium des Lateins bis zu der Fertigkeit, einen leichten Autor ſelbſtſtändig leſen zu können, müſſen neuere Sprachen und Mathematik weit ſorgſamer betrieben werden, und eine Reihe von „Realien“ drängt ſich unabweiſlich herzu.

Es giebt allerdings noch weſentliche Mittel; die Zahl der Arbeitsſtunden zu vermindern, die Studien intenſiver zu machen, die ſchädlichen Einflüſſe der Privat-Erziehung zu vermindern und den Körper gegen mögliche Verkümmerung zu ſchützen. Theils ſind ſie an einigen Orten mit Vortheil angewendet worden, theils haben ſie ihren Nutzen in der afraniſchen Verfaſſung durch Jahrhunderte hin bewährt. Hiermit in Verbindung ſteht jedoch die Vorfrage: wie kommt es, daß wir zwar im Wiſſen offenbare Fortſchritte machen, aber die dadurch gewonnene Bildung zu wenig guten — ja ſcheinbar ſogar ſchädlichen — Einfluß auf das Wollen, auf die Moralität ausübt und dadurch ſelbſt für den Staat der Gewinn aus jenen Fortſchritten größtentheils aufgehoben wird? Ich kann das, wovon die Rede iſt, nicht ſchärfer und paſſender ausdrücken, als mit Dahlmann's Worten: „wahr iſt auch, daß dieſe vielen Kanäle des Wiſſens, von aller Welt Enden herbeigeholt, unſer Grundſtück ſo durchfurchen, daß der feſtere Schritt und das gediegene Weſen leicht auf dieſem zerſtückelten Boden Schaden nimmt. Die Kluft zwiſchen Wiſſen und Können, Kraft des Verſtandes und Kraft des Charakters, iſt ungeheuer groß geworden. Die am meiſten von Tapferkeit leſen und lehren, ſind ſie tapfer? Bringen ſie wirklich dem Vaterlande Opfer? Iſt nicht die Mehrzahl der Wiſſenden mit ihrem Wiſſen mehr äußerlich behängt, als davon durchdrungen, gehemmt dadurch in ihrer Bewegung, ſtatt daß der Wiederſchein der edelſten Beſchäftigungen ſich in jeder That des wahrhaft Wiſſenden abſpiegeln ſollte? Wiſſen wir wirklich für uns ſelber, oder nicht bei weitem mehr für Andere? Und was kann man am Ende für Andere wiſſen? Alles bloß aufgenommene Wiſſen iſt krank und macht Kranke. Wo iſt darum mehr Siechthum zu Hauſe als bei Gelehrten? Wo fehlt häufig jenes kräftige Gleichgewicht der geiſtigen und körperlichen Thätigkeiten, das den gelungenen Menſchen bezeichnet?“ (a. a. O. S. 261) Niemand hatte dieſes Grundleiden der heutigen Menſchheit ſchmerzlicher gefühlt, als Rouſſeau — daraus floſſen ſeine verführeriſchen Irrthümer im Emile. — Daſſelbe ging in der Seele Fichte's vor. Er wollte nach der — auf chriſtlichem Standpunkte der Menſchheit, nach welchem der Menſch mehr iſt, als der Staat — unmöglichen Analogie der Spartaner die Kinder für Staats-Eigenthum erklären, die häusliche Erziehung — an dem erwachſenen Geſchlechte verzweifelnd — beſeitigen und eine rein öffentliche an die Stelle ſetzen. Allein er überſah unter Anderem (wie auch Herr Dr. Reiche in ſeinem ähnlichen Entwurfe, 346 ff.), „daß der Staat, der die Aeltern, inſofern ſie Aeltern ſind, vom Erziehungsamte abweiſet, der älteren Menſchen doch wieder als Erzieher bedarf, alſo auf einem Umwege doch gerade auf dem verderbten Theile des Gemeinweſens ſeinen

Digitized by Google

Rettungsplan gründet. Hier iſt alſo kein Gewinn, um ſo ſicherer der Verluſt. „Wo die wohlthätige Wärme der Familie waltet, da erzieht der Hausvater, der dem äußern Leben vielleicht nur die gehäſſige Seite zeigte, uneigennützig den Sohn, der ein beſſerer ſein ſoll, als er ſelber; denn an dieſem Bande der Natur ſcheitert alle ſelbſtſüchtige Berechnung. Kein Staat hat je, ohne Schaden am beſten Theile ſeines Volks zu nehmen, ſich die Kinder zugeeignet, um nach ſeinem Gefallen ſie zu bilden, für Staatszwecke ohne Rückſicht auf die Selbſtbeſtimmung durch Anlage und Wahl.“ (Dahlmann a. a. O. S. 266.) Erwägen wir alſo die unendlich verſchiedenen Bildungsſtufen der, mit ihrem entſchiedenen (entweder beſeligenden oder unheilbringenden) Einfluſſe nicht abzuweiſenden Aeltern, ihre Rohheit, (ſelbſt in der Mutterſprache — weshalb es ſo unendlich ſchwer hält, durch die Schule eine reine Sprachweiſe auszubilden, indem was in den wenigen täglichen Schulſtunden gebaut wurde, eine einzige Stunde mütterlichen Volks-Dialekts wieder einreißt,) — die mancherlei Arten von Vorurtheilen, Verſchrobenheiten und laſterhaften Angewöhnungen, die vielfachen von dem häuslichen Leben untrennbaren Zerſtreuungen und abliegende Zeitverwendungen, den Aberglauben und die ſchamloſe Irreligioſität derſelben; — ſo wird man ſich verwundern müſſen, daß überall noch ſo Viel, auch in moraliſcher Beziehung, durch die Schule gewirkt wird; daß das Uebel nicht noch größer iſt. Um ſo dringender wird man ſich aufgefordert fühlen, auf Mittel zu denken: den unſchätzbaren Schatz der häuslichen Erziehung zu gewinnen, geſäubert zu gewinnen von dem Unſegen, der an vielen Stellen damit verbunden iſt, um ſich mit ihr zum Heile der Kinder zu verbinden.

Für dieſen Zweck wünſche ich: daß die Lehrer ſich mit den häuslichen Verhältniſſen und mit der Sinnesart und dem Weſen der Aeltern ihrer Schüler vertraut machen; daß ſie Aeltern und Kinder recht oft beſuchen, ächt pädagogiſch auch der Erſteren Vertrauen ſich zu erwerben ſuchen, ſich mit ihnen über die guten und ſchlimmen Eigenſchaften der Kinder, über deren geſammten Charakter, über die Urſachen jener und wie dieſer vernünftig zu behandeln ſei, berathen und dabei das Privatſtudium im Auge behalten. — Dieſe Handlungsweiſe, mit Klugheit und Beharrlichkeit, mit zweckmäßiger Unterſtützung von Seiten des Schulvorſtandes ausgeführt, muß durch herrliche Erfolge lohnen, ſelbſt zur Verbeſſerung der Aeltern. Deshalb müßten die Lehrer ſelbſt mit Lektionen nicht überladen werden, aber ſie müßten auch als treue und freudige Arbeiter im Weinberge des Herrn nicht von Neuem fragen: was wird mir dafür?“ Sie müßten die mit dieſem wichtigen Geſchäfte verknüpften Zeitopfer und Unannehmlichkeiten nicht ſcheuen. Dieſes Verfahren wird ſich an ihnen ſelbſt belohnen, wird ihnen die „höhere Stellung,“ welche Dieſterweg verlangt, gewähren. Eine andere Rangerhebung bedürfen ſie im preußiſchen Staate nicht mehr. Denn nur dadurch, daß man auf ſeinem Platze mit dem Aufgebote aller Kräfte wirkt und ſchafft, kann man wahre Ehre gewinnen und gewinnt ſie endlich auch.

Damit verbinde man eine zweite große Maaßregel: Nachdem das Privatarbeiten-Weſen dem Schüler durch gemeinſchaftliche Berathung des Ephorus und der Lehrer in ein Syſtem gebracht worden iſt, ſo daß nicht jeder Lehrer auf ſein Beſtes — wie wohl an vielen Orten der Fall iſt, ohne ſich um die Aufgaben von Seiten der andern Lehrer zu bekümmern, wöchentlich und für die Ferien eine nicht zu bewältigende Maſſe Arbeiten aufgiebt, die dann entweder gar nicht gemacht werden und unzweckmäßige Strafen in Gefolge haben*), oder in den letzten Stunden hingeſchleudert, auch wohl von Andern entlehnt werden; — werde das Privatſtudium in aedibus privatis ganz oder größtentheils (bis auf das zu Memorirende) aufgehoben und eine Einrichtung getroffen, daß die Schüler klaſſenweiſe (wenn großes Auditorium da iſt, mehrere Klaſſen in dieſem) unter Aufſicht eines Oberſchülers (in disciplineller Hinſicht, daß Einer den Andern nicht ſtöre) und eines ſämmtliche Klaſſen, auf- und abgehend, beaufſichtigenden Lehrers (reihum) in der Schule die Aufgaben bearbeiten. Ganz gewiß wird ein Drittheil der Zeit, welche die Knaben bisher auf dieſe Gegenſtände in großer Zerſtreutheit verwendeten, zureichen, die Arbeiten weit gründlicher auszuführen, welche beſſere Bearbeitung deren allgemeine Abkürzung und endlich leichtere Korrektur zur Folge haben wird. Der ſittliche Gewinn wird aber noch erfreulicher und wichtiger ſein: Unzählige Veranlaſſungen zu Strafen daheim und in der Schule werden abgeſchnitten ſein. Die Schüler werden ſtets mit gutem Gewiſſen die Schulhalle betreten, mit demſelben Gefühle ganz harmlos ſich ſpielender Erholung hingeben; die Erfolge ihrer Arbeiten, mithin die Zweckmäßigkeit der Aufgaben werden ihnen einleuchtender werden und ſie mit einem gerechten und darum beſcheidenen Selbſtvertrauen erfüllen. — Leicht möchte es ſogar ſein, dieſe Studienſtunden auf afraniſche Weiſe den Lektionen einzumiſchen, wobei ſich durch die gewährte Erholung auch die Lehrer wohlbefinden würden.

Mit dem Allen verbinde man endlich zweckmäßige gymnaſtiſche Uebungen. Denn allerdings „die Erziehung umfaßt den ganzen, auch den körperlichen Menſchen“ und „es iſt gefährlich, die Seele zu üben und nicht zugleich den Leib.“ (Dahlmann, a. a. O. S. 255.) Denn gymnaſtiſche Uebungen, unter Entferntbaltung jeder turneriſchen, ſowohl geiſtigen als auch körperlichen Ueberſchreitung des Maßes, unter ſpecieller Leitung ſachverſtändiger ernſter Lehrer**) ſind ja erlaubt!

Hiermit, dünkt mich, wird mit den mindeſten Opfern Alles, was geſchehen kann, für den großartigen Heilzweck geſchehen ſein.

Landshut, im Auguſt 1836. **Perſchke.**

*) Unzweckmäßig ſind auch die wegen Zuſpätkommen, Unreinlichkeit, Unaufmerkſamkeit aufgegebenen Strafarbeiten, — wenn ſie, wie häufig geſchieht, nicht einmal mit Fleiß durchgeſehen und corrigirt werden.

**) Die Hauptſchwierigkeit iſt: praktiſch brauchbare Lehrer zu gewinnen. Denn die aus den ehemaligen Turnſchulen noch vorhandenen Männer werden, ſelbſt bei dem beſten Willen, wegen ihres Lebensberufes nicht leicht eingreifen können. Warum nicht gebildetere Zimmerleute?

Jahresberichte.

Zollvereins-Verträge und deren Ausführung.

1.

Ueber die Ausführung der mit mehreren deutſchen Staaten beſtehenden Zollvereins-Verträge erging das durch ſämmt-

Digitized by Google

liche Amtsblätter publicirte Cirkular des Königl. Finanz-Miniſterii vom 20. Jan. 1834 [1]).

2.

Die Rheiniſchen Provinzial-Stände hatten auf eine Beſtimmung angetragen, daß Interpretationen eines Steuer-Geſetzes nur vom Landesherrn ſelbſt ausgehen dürften. Der Landtags-Abſchied vom 3. März 1835 [2]) enthält darüber den Beſcheid: wie es einer dießfälligen Beſtimmung nicht bedürfe, da authentiſche Interpretationen überhaupt nur von Sr. Majeſtät ertheilt werden könnten.

3.

In Folge des Anſchluſſes des Großherzogthums Baden an den Zoll-Verein [3]) erging über den gegenſeitig freien Verkehr das Cirkular des Königl. Finanz-Miniſterii vom 6. Auguſt 1835 [4]) und das Publikandum des Provinzial-Steuer-Direktorats zu Köln vom 18. September 1835 [5]); das Cirkular des Königl. Finanz-Miniſterii über den Eintritt der Wirkſamkeit des Vertrages und zugleich wegen der Ausgleichungs-Abgaben, vom 9. Dez. 1835 [6]); die Kab.-Ordre vom 21. Dezember 1835 wegen fernerer Modifikation der Erhebungs-Rolle vom 30. Oktober 1831 in Bezug auf Durchgangs-Abgaben [7]), und das Cirkular des Finanz-Miniſterii vom 25. Feb. 1836 wegen der von den Bezirks-Aemtern des Großherzogthums Baden auszufertigenden Legitimationen [8]). Die Behufs des zollfreien Eingangs in das Großherzogthum zu ertheilenden Urſprungs-Zeugniſſe, ſowie die darauf bezüglichen Verhandlungen ſind ſtempelfrei [9]). — Eine Badenſche Verordnung vom 20. Nov. 1835 [10]) erklärt alle Zoll-Privilegien für aufgehoben, und durch eine andere Verordnung vom 10. Auguſt 1835 [11]) iſt für die dortige Zoll-Verwaltung eine beſondere, von der Steuer-Direktion getrennte Zoll-Direktion in Wirkſamkeit getreten. — Die Portofreiheit bei der amtlichen Korreſpondenz mit Baden tritt in derſelben Ausdehnung ein, wie die mit den älteren Vereins-Staaten in dieſer Beziehung bereits beſtehenden Verabredungen ſie zulaſſen. Die Korreſpondenz iſt durch die äußere Rubrik „Zollvereins-Sache" zu bezeichnen, welche Bezeichnung überhaupt auch bei etwa ferner vorkommenden Zoll-Vereinigungen in Anwendung kommen wird, und deren ſich daher die Steuer-Behörden und Beamten bei amtlichen Verhandlungen in ſolchen Vereins-Sachen allgemein zu bedienen haben [12]).

4.

In Folge des Anſchluſſes des Herzogthums Naſſau an den Zoll-Verein erging über den gegenſeitigen freien Verkehr und die Ausgleichungs-Abgaben das Cirkular des Finanz-Miniſterii vom 27. Auguſt 1835 [13]) und in Bezug auf unbearbeitete Tabacksblätter das Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln vom 3. November 1835 [14]). Die Erweiterung des Verkehrs trat mit dem 1. Jan. 1836 ein [15]), und in Bezug auf die Frachtbriefe

[1]) Ann. XVIII. 44. [2]) Kam. Zeit. I. 227. [3]) Geſetzſ. 1835. S. 145. [4]) Kam. Zeit. I. 550. [5]) Ebend. 640. 689. [6]) Ebend. II. 6. [7]) Geſetzſ. S. 298. [8]) Kam. Zeit. II. 405. [9]) Cirk. d. V. f. H. v. 20. Dez. 1835. Kam. Zeit. II 73. — Dgl. des F. M. v. 28. Okt. 1835. Ebend. I. 768. [10]) Reg. Bl. S. 417. [11]) Ebend. 201. [12]) Cirk. d. F. M. v. 27. Dezember 1835. III. 29647. [13]) Kam. Zeit. I. 624. [14]) Ebend. 767. [15]) Publ. d. F. M. v. 20. Dez. 1835. Ebend. II. 21.

zu den aus dem Naſſauſchen kommenden Waaren erließ die Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln das Publikandum vom 22. Dez. 1835 [16]); desgleichen über die Kontrollirung des Waaren-Verkehrs auf dem Rhein die Bekanntmachung vom 21. Juli 1835 [17]). Ueber den Verkehr mit dem Amte Homburg ſ. die Bekanntmachung vom 14. November 1835 [18]).

5.

In Anſehung der Erneuerung der Verträge über die Zoll- und Verkehrs-Verhältniſſe zwiſchen den Preußiſchen und den Herzoglich Anhalt-Köthen- und Anhalt-Deſſauſchen Landen, ingleichen in Anſehung der Beſteuerung der innern Erzeugniſſe in den Herzoglichen Landen ſ. das Abkommen vom 26. Januar 1836 [19]).

6.

Nach dem Art. 10 des Handels-Vertrages vom 9ten Juli 1827 [20]) mit Braſilien und in einigen andern Handels-Verhältniſſen iſt bei Verſendung inländiſcher Fabrikate in das Ausland deren Urſprung durch amtliche Atteſte (Urſprungs-Certifikate) nachzuweiſen. Zu dieſen Atteſten muß der tarifmäßige Stempel verwendet werden [21]). Hiermit iſt das Publikandum des Polizei-Präſidiums zu Berlin vom 27. Dez. 1835 [22]) zu vergleichen.

7.

Ueber die Erforderniſſe der Urſprungs-Beſcheinigungen der nach Batavia gehenden wollenen und baumwollenen Manufaktur-Waaren ſ. das Publikandum der Königl. Regierung zu Erfurt vom 11. Dez. 1835 [23]).

8.

Im Großherzogthum Baden war bisher von allem aus dem Auslande eingehenden Fleiſch von Ochſen, Rindern, Farren, Kühen oder Kälbern, es mag friſch, geräuchert oder geſalzen ſein, bei der Einfuhr neben dem Zoll ſogleich auch die Fleiſch-Acciſe mit 1½ Kr. vom Pfund, oder 2 Gulden 5 Kr. vom Zentner zu entrichten. Durch den Beitritt des Großherzogthums zum Zollverein iſt bei Erhebung dieſer Fleiſch-Acciſe eine andere Einrichtung nothwendig geworden und daher unterm 9. Jan. d. J. [24]) verordnet: a) bei der Einfuhr von Fleiſch und Fleiſchwaaren aus einem nicht zum Zoll-Verein gehörigen Lande iſt nur der tarifmäßige Eingangszoll, nicht aber die Fleiſch-Acciſe zu erheben; b) bei der Einfuhr von Fleiſch und Fleiſchwaaren aus einem Vereins-Staat wird dieſe Acciſe in dem zeitherigen Betrage an den Acciſor des erſten, bei der Einfuhr berührt werdenden Badenſchen Orts entrichtet.

9.

Im Königreich Sachſen war durch Verordnung vom 29. Oktober 1834, über die Verbrauchs-Abgabe von vereinländiſchem, im Einzelnen eingebrachten Fleiſchwerk beſtimmt, daß grünes Fleiſch, welches unverpackt und im Gewichtsbetrage von 5 Pfund und darunter aus dem Auslande eingebracht werde, ſteuerfrei bleiben ſolle. Durch eine Verordnung vom 9. April 1836 [25]) iſt dieſe Beſtim-

[16]) Kameral. Zeitung II. 22. [17]) Ebend. I. 641. [18]) Ebend. 819. [19]) Preußiſche Geſetzſammlung 1836. Seite 157. [20]) Ebend. 1828. S. 81. [21]) Reſcr. d. F. M v. 24. Dez. 1833. Schönbrot Samml. IV. 60. Dgl. v. 29. Jan. 1836. Kam. Zeit. II. 195. [22]) Ebend. 62. [23]) Ebend. 22. [24]) Badenſches Reg. Bl. S. 9. [25]) Sächſ. Geſetzſ. S. 83.

Digitized by Google

mung aufgehoben und feſtgeſetzt, daß in Zukunft auch grünes, unverpackt und im Gewichtsbetrage von 5 Pfund und darunter eingebrachtes Fleiſch nach §. 1 der Verordnung vom 29. Oktober 1834 verſteuert werden ſoll.

10.

Im Großherzogthum Sachſen-Weimar wird jetzt der Stempel für jeden Kalender, welcher dort verkauft wird, er mag im Lande verlegt oder eingebracht worden ſein, auf den in dem Geſetze vom 10. April 1821 für inländiſche Kalender vorgeſchriebenen Satz beſtimmt, reſp. herabgeſetzt, nämlich auf 3 Pf. für einen Kalender bis zum Duodez-Formate herab einſchließlich, und auf 1 Pf. für einen ſolchen in noch kleinerem Format [26]).

11.

In Folge des Zollvereins-Vertrages vom 26. Mai 1835 ſind durch Verordnung vom 16. Febr. 1836 [27]) im Großherzogthum Baden die Thorſperrgelder überall, wo ſie dermalen noch beſtehen, von dem 1. Januar 1837 an für aufgehoben erklärt.

12.

Durch das Cirkular vom 14. April 1834 [28]) iſt eine Tabelle über den Werth mitgetheilt, zu welchem die Silbermünzen der Vereins-Staaten bei den Preuß. Zollämtern anzunehmen ſind. Das Großherzoglich Weimarſche

[26]) Bekanntm. vom 29. März 1836. Weim. Reg. Bl. S. 166.
[27]) Badenſches Reg. Bl. S. 72. [28]) Ann. XVIII. 325.

Landſchafts-Kollegium hat indeſſen unterm 28. Januar 1835 [29]) die folgende ausführlichere Tabelle darüber publicirt. Die erſte Rubrik enthält den Werth der Münzen in rheinl. Gulden, Kreuzern und Pfennigen, die zweite den Werth in Preuß. Thalern, Silbergroſchen und Pfennigen, die dritte den Werth in Konventionsgeld, Thalern, Groſchen und Pfennigen.

1. Ein Konventions- od. Spezies-Thaler	2.	24.	—	1.	11.	1 4/7.	1.	8.	—
2. Ein dergleichen halber	1.	12.	—	—	20.	6 6/7.	—	16.	—
3. Ein Zwanzig Kreuzer-Stück	—.	24.	—	—	6.	10 2/7.	—	5.	4.
4. Ein Zehn Kreuzer-Stück	—	12.	—	—	3.	5 1/7.	—	2.	8.
5. Ein Kronenthaler	2.	42.	—	1.	16.	3 3/7.	1.	12.	—
6. Ein Preuß. Thaler	1.	45.	—	1.	—	—	—	23.	4.
7. Ein Preuß. Halb-Thalerſtück	—	52.	2.	—	15.	—	—	11.	8.
8. Ein Pr. Drittel Thalerſtück	—	35.	—	—	10.	—	—	7.	9 1/3.
9. Ein Pr. Sechſtel Thalerſtück	—	17.	2	—	5.	—	—	3.	10 2/3.
10. Ein Kurheſſiſcher Thaler	1.	45.	—	1.	—	—	—	23.	4.
11. Ein dergl. halber Thaler	—	52.	2.	—	15.	—	—	11.	8.

Konventionsmäßige Münz-Sorten mit Bezeichnung der aus der Mark geprägten Stücke:

12. Ein Drittel Thalerſtück	—	36	—	—	10.	3 3/7.	—	8.	—
13. Ein Viertel Thalerſtück	—	27	—	—	7.	8 4/7.	—	6.	—
14. Ein Sechſtel Thalerſtück	—	18	—	—	5.	1 5/7.	—	4.	—
15. Ein Achtel Thalerſtück	—	13	2.	—	3.	10 2/7.	—	3.	—
16. Ein Zwölftel Thalerſtück	—	9	—	—	2.	6 6/7.	—	2.	—

[29]) Reg. Bl. S. 16.

(Schluß folgt.)

Summariſche Ueberſicht aller im Jahre 1835 im Preuß. Staate vorhanden geweſenen jugendlichen Verbrecher.

Regierungs-Bezirk.	Summa aller: Verbrecher	Summa aller: Verbrechen	Art der Verbrechen: Brandſtiftung	Diebſtahl	Diebeshehlerei	Falſchmünzerei	Betrug	Pol. u. Zoll-Contr.	Bettelei	Beleidigung und Verletzung	Mißhandlung	Sodomiterei	Nothzucht	Winkelhurerei	Unzucht	Mord	Raub	Geſchl. der Verbr.: männliche	weibliche	Konfeſſion: evangel.	kathol.	jüdiſche	Mennoniten	Mutterſprache: deutſch	jüdiſch	polniſch	litthauiſch	franzöſ.	Alter: unter u. von 10 J.	von 11 J.	von 12 J.	von 13 J.	von 14 J.	von 15 J.	von 16 J.	von 17—20 J.	Schul-Unt. u. Konfirmation: ohne Unterricht	nicht konfirmirt
Königsberg	85	85	5	75	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	65	20	69	15	1	—	74	—	10	1	—	6	—	32	—	31	—	13	—	1	62
Gumbinnen*)	112	112	3	105	—	—	—	1	—	1	1	1	—	—	—	—	—	96	16	109	3	—	—	112	—	—	—	—	6	3	12	14	17	25	12	23	16	61
Danzig	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	3	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	—	—	—	3
Marienwerder	9	9	2	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	3	1	8	—	—	1	—	8	—	—	—	1	1	1	1	—	5	—	2	—
Poſen **)	20	20	3	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	17	3	2	17	1	—	9	1	10	—	—	1	4	1	7	4	3	—	—	2	7
Bromberg	4	4	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	3	1	1	3	—	—	2	—	2	—	—	—	—	—	1	—	2	1	—	—	—
Stettin ***)	74	74	—	71	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	67	7	72	2	—	—	74	—	—	—	—	13	7	10	11	11	11	11	—	3	53
Köslin	3	3	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3	—	—	—	3	—	—	—	—	2	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Stralſund	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Breslau	37	37	3	31	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	28	9	18	19	—	—	37	—	—	—	—	4	2	5	7	10	9	—	—	2	—
Liegnitz	14	14	—	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	10	4	10	4	—	—	14	—	—	—	—	4	3	2	2	2	1	—	—	1	13
Oppeln	4	4	—	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4	—	—	—	—	4	—	—	—	1	—	—	2	—	1	—	1	3
Berlin	21	21	—	17	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	19	2	20	1	—	—	21	—	—	—	—	4	8	1	1	6	1	—	—	1	20
Potsdam †)	83	83	—	73	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	6	1	1	70	13	82	1	—	—	83	—	—	—	—	16	16	14	10	14	11	2	—	—	—
Frankfurt	66	66	3	60	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	47	19	62	4	—	—	66	—	—	—	—	9	10	13	10	10	14	—	—	—	47
Magdeburg	46	46	—	41	—	—	1	2	—	—	1	—	—	1	—	—	—	40	6	41	3	—	—	46	—	—	—	—	5	1	2	15	12	2	9	—	—	—
Merſeburg	59	59	—	59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	47	12	59	[illegible]	—	—	59	—	—	—	—	18	—	—	—	35	—	—	8	—	59
Erfurt	15	15	—	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	13	2	14	1	—	—	15	—	—	—	—	—	1	4	1	3	6	—	—	—	6
Münſter	24	24	—	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	24	—	1	23	—	—	24	—	—	—	—	1	—	7	6	7	3	—	—	—	20
Minden	21	21	—	20	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	17	4	15	6	—	—	21	—	—	—	—	3	2	3	5	3	4	1	—	—	17
Arnsberg	7	7	—	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	—	6	1	3	4	—	—	7	—	—	—	—	—	1	2	1	—	2	1	—	—	—
Koblenz ††)	39	42	—	36	—	—	—	—	2	3	1	—	—	—	—	—	—	30	9	12	26	—	(1)	39	—	—	—	—	1	4	3	7	9	15	—	—	—	7
Düſſeldorf	112	112	1	91	—	—	1	1	4	—	3	1	10	—	—	—	—	95	17	43	69	—	—	112	—	—	—	—	19	12	12	24	21	16	8	—	7	80
Köln	89	90	—	74	—	—	—	—	2	4	10	—	—	—	—	—	—	76	13	2	87	—	—	89	—	—	—	—	3	—	14	—	—	52	—	20	10	39
Trier	59	59	—	42	—	—	—	1	13	—	2	—	—	—	—	1	—	41	15	6	53	—	—	59	—	—	—	—	13	4	2	11	11	15	1	2	—	—
Aachen	6	6	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	—	6	—	—	6	—	—	—	—	3	1	—	—	1	1	—	—	4	—
Summa	1012	1016	21	993	1	1	14	5	21	8	22	2	13	1	7	4	3	535	177	647	362	2	1	976	1	34	1	—	131	82	141	134	212	194	66	53	50	497

Bemerkungen.

*) 19 unbeſtimmten Alters und ohne Angabe des Sprach-Unterſchieds. — **) Kirchenraub. — ***) Selbſtmord. Alters-Angabe von 13 — 16 Jahren durchſchnittlich. — †) Selbſtmord. — ††) Von 1 iſt die Konfeſſion nicht angegeben.

Digitized by Google

Literatur.

Handbuch des Rechnungsweſens der Preuß. Hauptzoll- uub Hauptſteuer-Aemter. Vom Geh. Rechnungs-Reviſor Schönbrodt 1ſter und 2ter Band. Potsdam, 1836. F. Riegel.

Das vorliegende Handbuch, von welchem der dritte und letzte Band noch im Laufe d. J. erſcheinen ſoll, iſt nicht blos für die mit dem Rechnungsweſen bei den Hauptzoll- und Hauptſteuer-Aemtern beauftragten Beamten, ſondern für jeden Steuer- und Zoll-Einnehmer und überhaupt für jeden Beamten, der ſich mit der Verwaltung der indirekten Steuern vertraut machen will, beſtimmt. Der Verfaſſer handelt in der Einleitung von der Pflicht, den Gegenſtänden und dem Zwecke der Rechnungslegung, von der Rechnungs-Anweiſung, den rechnungslegenden Kaſſen und Aufſichts-Behörden; ſodann im erſten Kapitel von der Legung und Juſtifikation der Rechnungen, wohin 1) allgemeine Beſtimmungen über Grundlage der Rechnungen, Rechnungsmünze, Rechnungs-Perioden, materielle und formelle Eintheilung der Rechnungen, Rechnungs-Juſtifikationen, Vorbereitungen zur Rechnungslegung, Titel und Inhalts-Verzeichniß der Rechnungen gehören; 2) vom Kautions-Vermerke, und zwar im Allgemeinen, über ausgeſchiedene und fungirende Beamte, über Kautionen, die nicht in den Vermerk gehören; 3) von der Einnahme, aus Vorjahren, an Regiſter-Defekten, an kurrenten Gefällen, außerordentlichen Einnahmen, Strafgeldern, durchlaufenden Einnahmen, Reſtitutionen, Bonifikationen und Niederſchlagungen; 4) von der Ausgabe, aus Vorjahren, an Regiſter-Vergütigungen, aus den Fonds der laufenden Verwaltung, an Beſoldungen, Pferde-Unterhaltungsgeldern, Amts-Unkoſten, Revenüen und ſonſtige Kommunikations-Abgaben, durchlaufende Ausgaben u. ſ. w.; 5) vom Abſchluſſe, den Ueberſchüſſen, Ablieferungen, Rechnungs-Beſtänden, Rechnungs-Vorſchüſſen, Nachweiſungen über den Kaſſen-Zuſtand; 6) von dem Ordnen und der Vollziehung und Einſendung der Rechnung und deren Beläge. — Das zweite Kapitel handelt von der Abnahme, Reviſion und Berichtigung der Rechnungen, und enthält 1) allgemeine Beſtimmungen über den Betrieb der Rechnungs-Angelegenheiten bei den Provinzial-Behörden, und über Vor-Reviſionen; 2) Beſtimmungen über Abnahme-Verfahren, Abnahme-Protokolle und Einreichung der Rechnungen; 3) das Verfahren bei Reviſion der Rechnungen und Beantwortung der Notaten, 4) Entſcheidungen der Ober-Rechnungskammer und 5) Rechnungsberichtigung. — Als Anlagen folgen die auf Gegenſtände des Rechnungsweſens bezüglichen Verwaltungs-Inſtruktionen, namentlich die Anweiſungen wegen des Stempel-Rechnungsweſens und der Prozeß-Buchführung, die Exekutions-Inſtruktionen, die Verordnungen über die Amts-Kautionen, Denunzianten-Antheile, Verſorgungs-Berechtigungen, Tantieme-Zahlungen, Penſions-Abzüge und Beiträge, Gnaden-Bewilligungen, Amts-Unkoſten ꝛc. ꝛc.

Der vorſtehende Inhalt ergiebt hinlänglich, wie der Herr Verf. bemüht geweſen iſt, über einen noch wenig kultivirten Gegenſtand Licht zu verbreiten und einem bis jetzt ſehr fühlbar geweſenen Bedürfniſſe abzuhelfen. Wir können daher das vorliegende Handbuch um ſo mehr empfehlen, als die Brauchbarkeit, Zweckmäßigkeit und Nützlichkeit auch Seitens des Chefs der Königl. Ober-Rechnungskammer anerkannt worden iſt.

3.

Neueſte Bücherkunde.

Anſichten und Vorſchläge über das öffentliche Unterrichts-Weſen. gr. 8. Insbruck, Wagner. geh. ½ Thlr.

Beneke. Unſere Univerſitäten und was ihnen Noth thut. gr. 8. Berlin, Mittler. ½ Thlr.

Brigham. Ueber den Einfluß der Verſtandesbildung ꝛc. auf die Geſundheit, überſ. v. Hildebrand. gr. 8. Berlin, Enslin. geh. ¾ Thl.

Cambecq. Rechtsſtudium und Rechtspflege. 8. Dorpat, (Brockhaus). 2 Thlr.

Conſtitution. die ſpaniſche, von 1812. gr. 8. Leipzig, Volkmar. ⅓ Thl.

Debes. Die Baierſche Hypotheken- und Wechſelbank. gr. 8. Würzburg, Etlinger. ⅓ Thlr.

Eichhorn. Deutſche Staats- und Rechtsgeſchichte. 4. (letzter) Band. gr. 8. Göttingen, Vandenhoeck u. R. 4 Thlr.

Eiſenbahnen, die Beſchreibung der Beſtandtheile ꝛc. Lex. 8. Leipzig, Schreck. ⅓ Thlr.

v. Freyberg. Geſchichte der baierſchen Geſetzgebung und Staats-Verwaltung ſeit Maximilian I. 2ter Band. gr. 4. Leipzig, Fr. Fleiſcher. 2½ Thlr.

Hartmann, K. Handbuch über Anlage von Eiſenbahnen. 1. Lief. gr. 8. Augsburg, Jeniſch u. St. ⅔ Thlr.

Karſten. Unſre Armen-Verſorgung. gr. 8. Roſtock, Oeberg. geh. ½ Thlr.

Küttlinger. Rechts- und Wirthſchaftslehre. 1. Bändchen. gr. 8. Erlangen, Bläſing. 1 Thlr.

Lefrén. Anſichten über Erziehung und Unterricht. gr. 8. Berlin, Eyſſenhardt, ⅓ Thlr.

Lips. Deutſchlands Welthandels Wiedergeburt. 2. Abth. Der Rhein-, Donau- oder Ludwigs-Kanal. gr. 8. Nürnberg, Riegel u. W. ½ Thlr.

Marquard. Ueber Dr. Lorinſers Schrift. gr. 8. Berlin, Mittler. ⅓ Thl.

Orts-Verzeichniß des Königreichs Sachſen. 1. Abth. gr. 4. Dresden, Walther. 1½ Thlr.

Preusker. Förderungsmittel der Volkswohlfahrt. I. 2. gr. 8. Leipzig, O. Wigand. ⅔ Thlr.

Sammlung der Verordnungen über die Gewerbe-, Handels- und Abgaben-Verhältniſſe Deutſchlands v. Schönbrodt. 5. Bd. gr. 8. Potsdam, Riegel. 2⅔ Thlr.

Schilling. Die Gefälls-Uebertretungen und Strafen, nach dem Strafgeſetze vom 1. April 1836. gr. 4. Prag, Haaſe Söhne geh. 1⅔ Thlr.

Ueberſicht des amtl. Geſchäftsganges und der Manipulazion. gr. 8. Prag, Haaſe Söhne. 1⅓ Thlr.

Verhandl. der 1. Kammer der Heſſ. Landſtände 1836. 9. Heft. gr. 8. Darmſtadt, Heil. ½ Thlr.

Verhandl. des pädagog. Vereins über die Lorinſerſche Frage. gr. 8. Berlin, Oehmigke. ¼ Thlr.

Verordnung, die allgemeine Medizinal-Taxe betr. gr. 8. Würzburg, Strecker. 1/12 Thlr.

Zeitſchrift für Archivkunde ꝛc. II. 2. gr. 8. Hamburg, Fr. Perthes. 1 Thlr.

Zeitſchrift für das Forſt- und Jagdweſen. VIII. 1. gr. 8. Gotha, Hennings u. H. ⅔ Thlr.

Bei Opitz und Frege in Güſtrow iſt erſchienen:

Staatswiſſenſchaftliche Andeutungen,
größtentheils Meklenburg berührend.
Von
F. Müller.
Wohlfeile Ausgabe. gr. 8. 15 Sgr.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preußiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr. Preis iſt — incl. Porto — bei allen resp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 41. Berlin, Sonnabend den 8. Oktober 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Potsdam. Der Kammergerichts-Auskultator Th. Alex. W. v. Rohr zum Referendar bei hieſiger Regierung.

Domainen- und Forſt-Verwaltung.

Peitz. Der Oberförſter Engel von Oberſier zum Oberförſter in Tauer.

Militair-Verwaltung.

Berlin. Der Intendantur-Aſſeſſor Oſterhauſen zum Intendantur-Rath ernannt.

Kreis-Verwaltung.

Tilſit. Der Rendant Mrongovius von Ragnit zum Kreis-Kaſſen-Kontrolleur hieſelbſt.

Bau-Beamte.

Polkwitz. Der Wege-Baumeiſter Pfeffer von Schönau zum Verwalter der Wegebau-Bezirke Neuſatz und Lüben, mit Anweiſung ſeines Wohnſitzes hieſelbſt.

Schönau. Der Wegebaumeiſter Berneck von Schönau zum Wegebaumeiſter hieſelbſt.

Medicinal-Perſonal.

Breslau. Der Dr. med. Inner iſt als Aſſiſtenzarzt der geburtshilflichen Poliklinik der Univerſität hieſelbſt noch auf ein Jahr ernannt worden.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Halle. Der bisherige Privat-Docent Dr. Erdmann von Berlin iſt zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät der hieſigen Univerſität ernannt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Arnswalde. Der Kandidat Schultze zum ev. Prediger in Grüneberg hieſigen Kreiſes.

Berlin. Der bisherige Ober-Prediger Bollert zum Feld-Propſte bei der Armee.

Breslau. Dem Kandidaten und Rektor Löſchke zu Medzibor iſt die erledigte ordentliche Lehrerſtelle am evangel. Schullehrer-Seminar hieſelbſt übertragen worden.

Frauenburg. Der Weltgeiſtliche Dr. Bader zum Dom-Kapitular des hieſigen Domſtifts.

Lyk. Der erſte Unterlehrer am Gymnaſium hieſelbſt, Koſtka, iſt in die dritte Oberlehrerſtelle, der zweite Unterlehrer Dewiſcheit in die erſte Unterlehrerſtelle, und der dritte Unterlehrer Dr. Jakobi in die zweite Unterlehrerſtelle aufgerückt.

Müncheberg. Der Prediger Weizmann von Bobersberg zum ev. Ober-Prediger hieſelbſt.

Raſtenburg. Der bisherige Oberlehrer Heinicke am Gymnaſium hieſelbſt zum Direktor dieſer Anſtalt; der zweite Oberlehrer Klupsz zum erſten Oberlehrer; der dritte Oberlehrer am Gymnaſium in Lyck, Dr. Fabian, zum zweiten Oberlehrer hieſelbſt. — Der Schulamts-Kandidat Gortzitzka zum dritten Unterlehrer.

Tangermünde. Der bisherige Diakonus, jetzige Ober-Prediger Becker zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*1. (Vertrag zwiſchen Preußen und Belgien wegen gegenſeitiger Auslieferung der Verbrecher.) Bekanntmachung v. 27. Aug. 1836. Geſetzſ. S. 221.

*2. (Fortſetzung einer gegen einen Militairpflichtigen ſchwebenden Unterſuchung nach erfolgter Einſtellung deſſelben ins Militair.) Kab.-Ordre vom 20. Auguſt 1836. Geſetzſ. S. 228.

*3. (Tarif, nach welchem das Pflaſtergeld in der Stadt Uekermünde zu erheben iſt. (Vom 31. Juli 1836. Geſetzſ. S. 226

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*(Inſtruktion über das bei Reviſion der Kirchen-Kaſſen-Rechnungen zu beobachtende Verfahren.) Nachdem von dem Königl. Miniſterio für Geiſtliche-, Unterrichts-

Digitized by Google

und Medizinal-Angelegenheiten genehmigt worden iſt, daß diejenigen Rechnungen Königl. Patronats-Kirchen, deren jährliche etatsmäßige Einnahme die Summe von 300 Thlr. nicht überſteigt, in Zukunft von den Königl. Landräthen und Superintendenten und reſp. Dekanen gemeinſchaftlich revidirt und dechargirt werden ſollen, ſo findet die unterzeichnete Königl. Regierung ſich veranlaßt, die nachſtehenden bei Reviſion der Kirchen-Rechnungen zu befolgenden Grundſätze, theils zum Anhalt der Reviſoren bei dieſem Geſchäfte, theils zur eigenen Beachtung hiermit bekannt zu machen und in Erinnerung zu bringen.

Voraus wird bemerkt, daß die gedachte Reviſion und Decharge lediglich in einem jederzeit widerruflichen Auftrage der unterzeichneten Regierung erfolgt und hierdurch in den übrigen Verhältniſſen derſelben bei Verwaltung und reſp. Beaufſichtigung des Kirchen-Vermögens, wie ſolche in der Reg. Inſtruktion vom 23. Oktober 1817, §. 2. No. 6 und §. 18, ſo wie in der Allerh. Kabinets-Ordre vom 31. Dezember 1825 Litt. D. vorgeſchrieben ſind, nichts geändert werden ſoll.

Auch muß von jeder Kirche, deren Rechnungsweſen hiernach der Reviſion der Hrn. Landräthe und Superintendenten (Dekane) in unſerm Auftrage überwieſen wird, uns demnach jährlich der Rechnungs-Abſchluß mit einer Balance gegen den von uns beſtätigten Etat eingereicht werden, um uns die nöthige Ueberſicht zu erhalten, und nöthigenfalls bei vorkommenden erheblichen Veränderungen einſchreiten zu können.

Ebenſo behalten wir uns vor, von der zweckmäßigen Reviſion der gedachten Rechnungen durch Einforderung und Nach-Reviſion einzelner Rechnungen von Zeit zu Zeit Ueberzeugung zu nehmen.

Die jährliche Einſendung der erwähnten hier einzureichenden und von den Herren Reviſoren zu beſcheinigenden ſummariſchen Rechnungs-Abſchlüſſe muß ſpäteſtens bis zum 1. Juli jeden Jahres für das vorhergehende Jahr erfolgen, da ſodann vorausſätzlich nicht allein die Reviſion und Decharge von Seiten der delegirten Beamten, ſondern auch die Beſeitigung der Monita und Ertheilung der Decharge erfolgt ſein wird.

So wenig durch die gegenwärtige Anordnung in den bisherigen Reſſort-Verhältniſſen der vorgeſetzten Behörden etwas geändert werden ſoll, ſo wenig iſt dies auch bezüglich der Verwaltung des Kirchen-Vermögens durch die Kirchen-Vorſteher und ihres Verhältniſſes zum Patron der Kirche bei Privat-Patronat-Kirchen der Fall.

Die Rechte und Pflichten der Kirchen-Verwalter und die Konkurrenz der Pfarrer bei der Leitung und Bearbeitung des Rechnungsweſens beſonders auf dem platten Lande ſind daher lediglich nach den bisher ſchon beſtehenden geſetzlichen Vorſchriften zu beurtheilen (conſr. A. L. R. Th. II., Tit. 11., §. 619. seq. — 627. 628.)

Bei Reviſion der Kirchen-Rechnungen iſt zwar im Allgemeinen daſſelbe, wie bei jeder andern Rechnungs-Reviſion zu beobachten; doch wird die Aufmerkſamkeit der mit gegenwärtigem Auftrage verſehenen Reviſoren zunächſt auf folgende Gegenſtände zu richten ſein:

1. Die abzulegende Jahres-Rechnung, wozu hinſichts der Form das angeſchloſſene Schema zur Richtſchnur dient, gründet ſich auf den von uns vollzogenen Etat und umfaßt ſtets ein volles Rechnungs- (Kalender-) Jahr.

2. Auf der Rückſeite des Titelblatts muß ein von dem Pfarrer und Kirchen-Vorſtande unterzeichneter Kautions-Vermerk angebracht ſein, aus welchem zu entnehmen iſt:
ob ein beſonderer Rendant mit Kaution angeſtellt iſt, wie viel letztere beträgt, worin ſie beſteht, und wo das Kautions-Inſtrument ſich befindet, oder ob der Kirchen-Vorſtand ohne beſondere Kautions-Beſtellung die Kaſſe verwaltet und in solidum für die Sicherheit des Kirchen-Vermögens haftet.

3. Iſt zu prüfen:
a) ob die, nach dem Reviſions-Protokoll über die vorhergehende Rechnung aufgeſtellten Monita, durch die vorliegende Rechnung erledigt ſind;

b) ob die Geldbeſtände, Reſte und Kapitalien, aus der letzten Rechnung richtig übertragen und nachgewieſen worden.

4. Die Einnahme vom Grund-Eigenthume, und zwar
a) von den in Zeit- oder Erbpacht ausgethanenen Ländereien und Gebäuden muß ſpeziell unter näherer Bezeichnung des kontraktlichen Verhältniſſes aufgeführt und durch die von uns genehmigten Kontrakte, juſtificirt werden, auch iſt bei den Zeitpächtern der Terminus a quo & ad quem der Pachtperiode, in der Rechnung ſelbſt beſtimmt anzugeben. Das Verfahren bei den Vermiethungen und Verpachtungen von Kirchengütern haben die Reviſoren nach Vorſchrift des Allg. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 668. seq. u. §. 126. Anh. zum A. L. R. zu prüfen.
b) Der Real-Dezem gründet ſich auf den von den Landraths-, Domainen- und Domainen-Rent-Aemtern beſcheinigten Konſignationen und muß darin jeder Zu- und Abgang vollſtändig gerechtfertigt werden.
c) Die Einnahme für Kirchenſtände müſſen durch ein, vom Superintendenten oder Dekan auf den Grund der geführten Kirchenbücher beſcheinigtes Hebe-Regiſter juſtifizirt ſein, aus welchem jede Stelle mit ihrer Nummer und ihrem Ertrage zu erſehen iſt.

5. Die Titel an Zinſen und Kapitalien müſſen nicht nur nach dem Etat, ſondern auch nach der letzten Rechnung geprüft werden, und zwar in Betreff
a) des Betrages der Kapitalien und Zinſen,
b) des Zinſen-Zahlungs-Termins,
c) des Namens des Schuldners und der beſtellten Sicherheit,
e) des Datums des Schuld-Dokuments.

Auch iſt in der letztvorhergehenden Rechnung nachzuſehen, ob etwa im vorigen Jahre neue Kapitalien ausgeliehen worden, ob dieſe in der vorliegenden Rechnung aufgeführt, und die Zinſen vom Tage der Ausleihung an gehörig in Einnahme geſtellt ſind.

6. Bei Vermächtniſſen muß ein beſonderer Auszug des Teſtaments, ſo wie die Beſtätigung der kompetenten Behörde beigebracht werden. Wenn an Legaten und Vermächtniſſen nichts eingegangen iſt, ſo muß dieſes durch ein Atteſt des Pfarrers und Kirchen-Vorſtandes bezeugt werden.

7. Bei den, der Kirche zufallenden Vermächtniſſen muß genau darauf geſehen werden, ob das Legat der Kirche unbedingt vermacht, oder zu einem beſondern Zwecke ausgeſetzt worden iſt. Im erſtern Falle wird es unter den Dispoſitions-Kapitalien, im letzteren Falle aber unter den Fundations-Kapitalien aufgeführt.

8. Wenn Kapitalien zurückgezahlt worden ſind, ſo iſt zu prüfen:
a) ob die Zinſen bis zu dem Tage der Rückzahlung in Einnahme geſtellt ſind,
b) ob das Kapital, wenn es nicht etwa zur Ausführung genehmigter Reparaturbauten, oder zur Beſtreitung anderer dringenden, von der vorgeſetzten Behörde genehmigten Bedürfniſſe erforderlich war, auch ſogleich und ohne in der Kirchen-Kaſſe ungenutzt zu liegen, gegen geſetzliche Sicherheit wieder ausgeliehen worden iſt, indem die Kirchen-Vorſteher verpflichtet ſind, von dem Tage an, wo die Kündigung ſtattgefunden hat, dafür zu ſorgen, daß am Tage der Rückzahlung des Kapitals, ſolches auch ſogleich wieder zinsbar und mit vorſchriftsmäßiger Sicherheit ausgeliehen wird.

9. Die Geiſtlichen und Kirchen-Bedienten, als Nutznießer der Pfarr-Benefizien ſind verpflichtet, die an den Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden nothwendig werdenden Reparaturen, wie ſie das A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 784 et sep. vorſchreibt, aus eignen Mitteln bis zu der Höhe von reſp. 3 Thlr. und 1 Thlr. und nach Beſchaffenheit der Umſtände bis zu einem höhern Betrage aus eigenen Mitteln zu beſtreiten. Hiezu müſſen die Geiſtlichen angehalten und Ausgaben für dergleichen Bauten nicht auf die Kirchen-Kaſſe übernommen werden — conſr. die Verfügung vom 19. Juni 1835, Amtsblatt pro 1835, No. 28. — In Betreff derjenigen katholiſchen Geiſtlichen, welche einen ſchon feſtſtehenden beſondern Beitrag ad fabricam ecclesiae zur Kirchenkaſſe

Digitized by Google

zahlen, wodurch ſie nach der hieſigen Obſervanz von der Hergabe dieſer Kaſten aus eignen Mitteln befreit werden, behält es bei dieſer Ausnahme ſein Bewenden.

10. Die ſämmtlichen unbeſtändigen Einnahmen Tit. II. B. u. C. des angeſchloſſenen Schemas werden, je nachdem ſie bei der Kirche eingehen, ihrer Natur nach, in dem betreffenden Kirchenbuch ſofort gebucht, und am Jahresſchluß werden, nachdem die Feſtſtellung der Hauptbeträge erfolgt iſt, daraus ſpezielle Extrakte gefertigt und von dem geſammten Kirchen-Vorſtande unterzeichnet.

Dieſe der Rechnung beizufügenden Juſtifikationen bleiben ſo lange in der Rechnungs-Regiſtratur aufbewahrt, bis der betreffende Superintendent oder Dekan an Ort und Stelle im Stande iſt, die Richtigkeit derſelben auf den Grund der geführten Kirchen-Bücher zu beſcheinigen. Im Behinderungs-Falle findet die Beſtimmung ad 29 Anwendung.

11. Der Titel Insgemein oder ad Extraordinaria muß mit einem Atteſt:

„daß nicht mehr, als in Einnahme geſtellt worden, zu berechnen geweſen iſt,"

belegt werden. Auch hier iſt, wie im vorſtehenden Abſchnitt vorgeſchrieben, die Beglaubigung des betreffenden Superintendenten oder Dekans erforderlich.

12. Bei der Rekapitulation der Einnahme muß darauf geſehen werden, daß die Summen der Etatstitel beſonders gezogen, ſodann der Beſtand aus vorigem Jahre, die Defekte, Reſte und die zurückgezahlten Kapitalien richtig aufgeführt und endlich die Haupt-Summe aller Einnahmen gezogen wird, wie das Schema zur Rechnung näher ergiebt.

13. Die nach der vorhergehenden Rechnung verbleibenden Ausgabe-Reſte ſind bei Reviſion der vorliegenden ſorgfältig zu prüfen. Ueberhaupt dürfen dergleichen nur dann paſſiren, wenn es entweder an Mitteln zur Deckung derſelben fehlt, oder dieſelben von den bei der Einnahme verbliebenen Reſten bedingt werden. Im Uebrigen iſt ſo viel wie möglich dahin zu wirken, daß dieſer Titel frei von allen Verrechnungen erſcheint.

14. Nicht ſelten kommen Fälle vor, daß von der Kirchen-Kaſſe namentlich in Prozeß-Angelegenheiten, und zwar in ſolchen, wo dieſelbe klagbar zu werden gezwungen iſt, Vorſchüſſe geleiſtet werden müſſen.

Dieſe Vorſchüſſe iſt der Vorſtand, nachdem von uns als oberaufſichtsführender Behörde über geiſtliche Stiftungen ꝛc. zur Anſtrengung der Klage zuvor die Autoriſation ertheilt worden iſt, in Folge der ergangenen Aufforderung des betreffenden Gerichts zu leiſten berechtigt, doch dürfen dieſelben unter keinem andern Titel als Kapitel II. des qu. Schemas verausgabt werden.

Alle Vorſchüſſe dieſer, ſo wie jeder andern Art, müſſen nun aber auch wieder bei der Einnahme, und zwar sub Tit. Kap. III. bei den Reſten zum Soll geſtellt und ſo lange fortgeführt werden, bis die Entſcheidung des Prozeſſes erfolgt, und feſtgeſtellt worden, welcher Theil zur Tragung der Koſten verpflichtet iſt. In dem für die Kirche günſtigen Falle muß die Wiedereinziehung und definitive Vereinnahmung, in dem ungünſtigen Falle dagegen gleichfalls die definitive Vereinnahmung, gleichzeitig aber auch die definitive Verausgabung derſelben, auf den Grund des ergangenen Erkenntniſſes erfolgen.

15. In Betreff der Defekte iſt nach Vorſchrift des Abſchnitts 3, ad a zu verfahren.

16. Jede Ausgabe muß mit Quittung belegt, und hinſichts ihrer Form bei der Ausſtellung, die Vorſchrift des A. L. R. §. 93 bis 96, Tit. 16. Th. I. beachtet werden. In den Ausgaben, die in dem Etat nicht fixirt ſind, ſondern zu den zufälligen gehören, muß unſere Genehmigung beigebracht werden.

17. Auf den Liquidationen über Kommunion-Wein, Brod, Lichte, Wachs und dergleichen kirchliche Bedürfniſſe, darf die Autoriſation und das Verwendungs-Atteſt des Pfarrers nicht fehlen.

18. Rückſichtlich der Koſten zum Bau und zur Unterhaltung der Kirchen- und Pfarr-Gebäude enthält das A. L. R. Tit. I. Tit. 11. die geſetzliche Beſtimmung.

19. Bei den Bau-Reparatur-Koſten muß mit Rückſicht auf den §. 9 dieſer Inſtruktion geprüft werden, ob nicht Ausgaben

vorkommen, welche den geſetzlichen Vorſchriften gemäß, dem Nießbraucher aus eigenen Mitteln zu beſtreiten obliegen, in welchem Falle die ermittelten Beträge Behufs der Wiedervereinnahmung zu defektiren ſind.

20. Die Koſten für die Unterhaltung des Kirchhofes, die Umzäunung deſſelben nicht ausgenommen, können nur auf den Fall aus der Kirchen-Kaſſe beſtritten werden, wenn der Kirche die Einnahme für die Grabſtellen zufließt, und nicht etwa nach beſonderer Lokal-Obſervanz dieſelben demohngeachtet von der Gemeinde übertragen werden (confr. A. L. R. Th. II., Tit. 11. §. 761. seq.

21. Wenn Ausgaben über angeſchaffte Utenſilien, Kirchen-Ornate ꝛc., ſo wie überhaupt über Gegenſtände, die bei der Kirche verbleiben, vorkommen, ſo muß bei dem betreffenden Belage immer ſogleich geprüft werden, ob die Eintragung in dem bei der Rechnung befindlichen Kirchen-Inventarien-Verzeichniß mit der gehörigen Bezeichnung des angeſchafften Gegenſtandes geſchehen iſt, auch muß das Kirchen-Inventarium jährlich wenigſtens einmal durch den betreffenden Superintendenten oder Dekan revidirt und der Befund unter dem der Rechnung beigefügten Verzeichniß angezeigt werden.

22. Bei den an Privat-Perſonen ausgeliehenen Kapitalien muß ohne Unterſchied der Höhe des Kapital-Betrages, unſere Genehmigung bei den Belägen vorhanden ſein. Fehlt dieſe Genehmigung bei der Rechnung, oder findet ſich hinſichts der Sicherheit ſchon zinsbar belegter Kapitalien ein Bedenken, conſ. §. 636. Tit. 11. Th. II. A. L. R. und Hof-Reſcripts vom 26. Nov. 1799. N. C. C. T. X. S. 2689, No. 28., ſo muß nicht nur in der Reviſions-Verhandlung hierüber ein Monitum aufgeſtellt, ſondern auch uns ſogleich in jedem ſpeziellen Falle Anzeige gemacht werden, um die betreffenden Kirchen-Vorſteher deshalb unmittelbar zur Verantwortung ziehen zu können. Uebrigens iſt es auch bei den mit unſerer Genehmigung ausgeliehenen hypothekariſchen Kapitalien, die Pflicht der Kirchen-Vorſteher, gleich den Vormündern — §. 623. Tit. 11. Th. II. des A. L. R. auf die Wirthſchaftsführung des Schuldners und die mit dem Unterpfande ſich ereignenden Veränderungen aufmerkſam zu ſein, und bei bekannt gewordener Vermögens-Verſchlechterung oder Devaſtation des verpfändeten Grundſtücks, in ſofern ſich Gefahr zeigen ſollte, das Kapital bei längerer Verzögerung zu verlieren, die Aufkündigung und Wieder-Einziehung ungeſäumt in Antrag zu bringen.

Zur Anlegung in Staats-Schuld-Scheinen und Pfandbriefen bedarf es der Einholung der Genehmigung nicht, ſie müſſen aber auf den Namen der betreffenden Kirche außer Cours geſetzt werden, zu welchem Behuf dieſelben an die Reg. Haupt-Kaſſe einzureichen ſind.

Die Außer-Coursſetzung der Pfandbriefe kann in der nämlichen Art erfolgen, wenn nicht beſondere Gründe (z. B. der Beſitz einer beſondern Zinſen-Rekognition) obwalten ſollten, in welchem Falle die Außer-Coursſetzung durch die General-Landſchafts-Direktion bewirkt wird.

23. Bei dem Ankaufe dergleichen öffentlicher Papiere, als Pfandbriefe, Staats-Schuld-Scheine ꝛc. muß außer der Quittung des Verkäufers, in welcher die Nummer und ſonſtigen Kennzeichen derſelben enthalten iſt, auch der Tages-Cours, nach der letzten Preußiſchen Staatszeitung angegeben ſein. Bei den Pfandbriefen muß beſonders die Aufbewahrung des letzteren oder ſogenannten Stich-Coupons beachtet werden, da eine neue Series der Zinſen-Coupons nur gegen Vorzeigung dieſes Stich-Coupons verabfolgt wird.

In Betreff der Zinſen-Erhebung von Staats-Schuldſcheinen iſt nicht zu überſehen, daß dieſe Zinſen in einem vierjährigen Zeitraum verjähren.

Wenn Zinſen-Reſte von hypothekariſch belegten Kapitalien anſchwellen, ſo müſſen die Kirchen-Vorſteher mit Rückſicht auf die Vorſchrift §. 150 Tit. 50 Th. I. der A. G. O. zur ungeſäumten gerichtlichen Verfolgung des Schuldners ſchreiten.

Bei einer Zögerung hierbei werden dieſelben für den Ausfall der Zinſen verantwortlich. Dieſe Verantwortlichkeit trifft ſie eben-

Digitized by Google

falls bei vernachläſſigter Einziehung kirchlicher Einkünfte, wegen Ausfälle und Verluſte von mehr als zweijähriger Rückſtände. (confr. 357. Tit. 50. l. c.

24. Werden Kapitalien ausgeliehen, ſo muß geprüft werden: ob die Zinſen von dem Tage der Ausleihung in Einnahme geſtellt ſind, und ob das Kapital gehörig und mit der richtigen Bezeichnung aufgeführt iſt.

25. Bei der Rekapitulation der Ausgabe findet rückſichtlich der Reſte, Vorſchüſſe, zu gut gehenden Defekte und ſonſtigen Ausgaben außer dem Etat, daſſelbe Anwendung, was unter Abſchnitt 12 bei der Rekapitulation der Einnahme vorgeſchrieben iſt.

26. Daß der nach dem Rechnungsſchluſſe ſich ergebende Beſtand zur Zeit des Abſchluſſes der Rechnung in den angeführten Münzſorten vorhanden war, muß Seitens des Kirchen-Vorſtandes am Schluſſe der Rechnung beſcheinigt ſein.

27. Da nach dem A. L. R. Th. II. Tit. 11. §. 634. in der Kirchen-Kaſſe der Betrag von 50 Thlr. nicht unbenutzt liegen bleiben ſoll, ſo muß bei Reviſion der Rechnungen auf die pünktliche Befolgung dieſer Beſtimmung geſehen werden.

Wird dagegen gültig nachgewieſen, daß der vorhandene Beſtand zu nahe bevorſtehenden Bauten oder andern Bedürfniſſen erforderlich iſt, ſo muß für die ſichere Aufbewahrung deſſelben in der Kirchen-Kaſſe geſorgt werden.

Wenn ſich Dienſt-Unfähigkeit oder Vernachläſſigung von Seiten der Rechnungsleger ergeben ſollte, ſo muß davon nicht allein uns ſofortige Anzeige gemacht werden, ſondern es müſſen auch ohne Verzug, die zur Sicherſtellung der Kaſſe erforderlichen Maaßregeln getroffen werden.

28. Insbeſondere iſt von den Reviſoren auch auf die vorgeſchriebene ſichere Aufbewahrung der baaren Geldbeſtände, Dokumente, kurrenten Rechnungen und Beläge zu ſehen. (conf. §. 625. 626. Th. II. Tit. 11. A. L. R.)

Etwanige Unregelmäßigkeiten und überſehene Mängel hierbei müſſen von den Reviſoren ſelbſt vertreten und die Kirchenkaſſen daher von ihnen auch jährlich wenigſtens Einmal revidirt werden. Den Tag, an welchem dieſe Reviſion erfolgt iſt, haben die Reviſoren bei der von ihnen unter dem uns jährlich einzureichenden ſummariſchen Rechnungs-Abſchluß auszuſtellenden Beſcheinigung zu bemerken.

Wenn ſich jedoch bei dieſer Reviſion der Kirchenkaſſe Unordnungen oder ſogar Defekte finden, ſo iſt das Reviſions-Protokoll mit der Anzeige hiervon ſofort an uns einzuſenden.

29. Iſt die nach den obigen Beſtimmungen von dem Kirchen-Vorſtande und reſp. Rendanten der Kaſſe für das abgewichene Jahr gefertigte Rechnung abgeſchloſſen und von dem Pfarrer und ſämmtlichen Mitgliedern des Vorſtandes geprüft und mit unterzeichnet, was ſpäteſtens bis zum 1. April des folgenden Jahres vollſtändig bewirkt ſein muß, ſo iſt dieſelbe nebſt den ſämmtlichen Kaſſen-Büchern, dem betreffenden Superintendenten oder Dekane Behufs der Vorreviſion vorzulegen.

Vierzehn Tage nach dem Empfang der qu. Rechnung muß dieſe Reviſion auf den Grund der geführten Kirchen-Bücher vollſtändig beendigt ſein, und nach erfolgtem Reviſions-Vermerk, wenn ſich ſonſt nichts zu verhandeln finden ſollte, die Abſendung an den Landrath des Kreiſes bewirkt werden, daß dieſelbe den 1ſten März bei demſelben eintrifft.

Werden die vorſtehend beſtimmten Einſendungs-Termine nicht eingehalten oder machen ſich Unordnungen und Verzögerungen Seitens der Rechnungsleger bemerkbar, ſo bleibt dem Landrath überlaſſen, uns ſolche ſofort anzuzeigen und event. auf Feſtſetzung von Ordnungsſtrafen gegen die ſäumigen Rechnungsleger anzutragen.

30. Die Decharge ertheilen die Reviſions-Kommiſſarien unter gemeinſchaftlicher Unterſchrift mit der Bemerkung, daß ſolche in unſerm allgemeinen Auftrage auf Grund der vorliegenden Inſtruktion erfolge. (Inſtr. der Königl. Regierung zu Marienwerder vom 15ten Juni 1836.)

Schema zur Jahres-Rechnung
der evang. (kath.) Kirchen-Kaſſe zu N. Kreis N.
Reg. Dep. N. pro 18..

Kautions-Vermerk.

Einnahme.

1. Nach dem Etat pr. 18.. ſoll einkommen .. Thlr. .. Sgr. .. Pf.
2. Außer dem Etat ſoll einkommen .. Thlr. .. Sgr. .. Pf.
3. Einnahme (Gegenſtand).

Kap. I. Beſtand aus dem vorigen Jahre.
„ II. Defekte.
mit Bezug auf das desfallſige Rev.-Protokoll v. ten 18.
„ III. Reſte.
welche event. nach Jahrgängen und darunter nach Kapiteln und Titeln zu ordnen ſind.
„ IV. wiedererſtattete Darlehen.
„ V. neu aufgenommene Kapitalien.
vergl. Allg. L.R. Th. II. Tit. 11. §. 645—646.

Tit. I. Beſtändige Einnahmen.

A. Von Grund-Eigenthum.

1. Einnahme an Pachtzins. . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
2. „ an Ländereien. . . „ . . „ . . „
3. „ an Gebäuden . . „ . . „ . . „
4. „ an Real-Dezem . . „ . . „ . . „

B. Zinſen von ausſtehenden Kapitalien der Kirche.

Hier ſind ſämmtliche Kapitalien unter Angabe der Höhe derſelben, bei wem und wo ſie und gegen welche Sicherheit ſie ausſtehen, ſpeziell anzugeben und der Zinsfuß zu bezeichnen, dann in der nebenſtehenden Rubrik zu ſummiren und am Schluß der Rechnung den Beſtänden zuzuſetzen.

C. Zinſen von Kapitalien, die der Kirche zur Verwaltung überwieſen ſind.

1. zu Seelenmeſſen und Furbitten . . . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
2. zur Anſchaffung von kirchl. Bedürfniſſen . . „ . . „ . . „
3. zu Bauten . . . . „ . . „ . . „

Mit denſelben iſt im Uebrigen, wie bei den eigenthümlichen Kapitalien zu verfahren.

D. Bau-Beihülfsgelder von den Geiſtlichen.

Tit. II. Unbeſtändigen Einnahmen,
a) für Kirchen-Gegenſtände,
b) Perſonal-Dezem.
c) bei kirchlichen Handlungen,

1. An Gaben und Geſchenken . . . . Thl. . . Sgr. . . Pf.
2. Erd- und Glockengelder . . . . „ . . „ . . „
3. Klingſäckelgelder, Becken, Kirchenbüchſen . . „ . . „ . . „
4. Opfergelder . . . . „ . . „ . . „
5. Kollekten-Gelder . . . . „ . . „ . . „
6. von Trauungen . . . . „ . . „ . . „

d) ad Extraordinaria.

Wiederholung der Einnahme.

Kap. I. Beſtände aus dem vorigen Jahre . . Thl. . . Sgr. . . Pf.
„ II. Defekte . . . . „ . . „ . . „
„ III. Reſte . . . . „ . . „ . . „
„ IV. an wiedererſtatteten Darlehnen . . . . „ . . „ . . „
„ V. an aufgenommenen Kapitalien . . . . „ . . „ . . „
Tit. I. Beſtändige Einnahme . . . . „ . . „ . . „
„ II. unbeſtändige do. . . . . „ . . „ . . „

4. Iſt eingekommen . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
5. Bleibt Reſt . . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
6. Mithin gegen den Etat a) mehr, b) weniger.
7. Nr. der Beläge.
8. Bemerkungen.

Summa der Einnahme . . . . Thl. . . Sgr. . . Pf.

Ausgabe.

1. Nach dem Etat pro 18.. ſoll ausgegeben werden . . .
2. Außer dem Etat ſoll ausgegeben werden . . .
3. Ausgabe (Gegenſtand).

Kap. I. An Reſten.
wie ad III. der Einnahme.

Digitized by Google

- II. Vorſchüſſe.
- III. zu gut gehende Defekte
  wie ad II. der Einnahme.
- IV. an zinsbar belegten Kapitalien
- V. an Ausgaben zu Schuldentilgungen.
  conf. V. der Einnahme.

Tit. I. Verwaltungs-Koſten.
- II. An Beſoldungen.
- III. zu Neu- und Reparaturbauten
- IV. zu kirchlichen Bedürfniſſen
  1. zu Wein . . .
  2. zu Wachs . . .
  3. zu Talg und Oel . . .
  4. zu Oblaten
  5. Reinigung der Kirchen-Wäſche . . .
  6. Kalender und Oel . . .
  7. Weihrauch und Bernſtein . . .

Tit. V ad Extraordinario.

Wiederholung der Ausgabe.

Kap. I. an Reſten . . .
- II. an Vorſchüſſen . . .
- III. an Defekten . . .
- IV. an zinsbar belegten Kapitalien . . .
- V. an Ausgaben zu Schuldentilgungen . . .

Tit. I. Verwaltungs-Koſten . . .
- II. Beſoldungen . . .
- III. Neu- und Reparaturbauten . . .
- IV. Kirchliche Bedürfniſſe . . .
- V. ad Extraordinaria . . .

Summa der Ausgabe . . . Thlr. . . . Sgr. . . Pf.

4. Iſt ausgegeben . . .
5. Bleibt Reſt . . .
6. Mithin gegen den Etat a) mehr, b) weniger . . .
7. Nr. der Beläge.
8. Bemerkungen.

Balance.

Die Einnahme iſt . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.
Die Ausgabe iſt . . „ . . „ . . „

Beſtand . . Thlr. . . Sgr. . . Pf.

Das Vermögen der Kirche beſteht
a) in baarem Beſtande von . . Thl. . . Sgr. . . Pf.
b) in eigenthümlichen Kapitalien der Kirche . . „ . . „ . . „
c) in Kapitalien, die derſelben zur Verwaltung überwieſen ſind . . „ . . „ . . „

Summa . . . . Thl. . . Sgr. . . Pf.

welcher ſich (Ort) in ſicherem Verwahrſam befindet.
Für die Richtigkeit der vorſtehenden Rechnung.
N. den ten 18 . .

Der Kirchen-Vorſtand.
Unterſchrift.

Die vorſtehende Rechnung iſt von mir in allen ihren Einzelnen und Poſitionen geprüft und nach den, von mir auf den Grund der geführten Kirchenbücher atteſtirten Belägen und im Uebrigen bis auf das nach dem Protokoll vom ten 18 . . Monirte, richtig befunden worden.
N. den ten 18 . .

Der Kirchen-Reviſor.
(gez.) Superintendent.
Dekan.

Verzeichniß des Inventariums der Kirche zu N.

1. Laufende Nr.
2. Zahl der vorhandenen Inventarienſtücke nach der vorjährigen Rechnung.
3. Benennung der Gegenſtände.
4. Zugang.
5. Abgang.
6. Beſtand.

Abhandlungen und Aufſätze.

Auch ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen.

(Vom Hrn. Juſtiz-Kommiſſarius * in Pommern.)

Den ländlichen Gemeinden, gleich den Städten, eine Ordnung zu geben, iſt es wohl nicht Zeit. Sie ſind nicht reif hierzu, ſo wie auch die Städte noch nicht Geiſt und Sinn der Städte-Ordnung in der Mehrzahl erkannt haben. Dagegen iſt es allerdings hohe Zeit, dies vorzubereiten. Ein plötzliches Geben einer Ordnung wäre nicht gut, ja ſogar ein Unglück, weil die Landgemeinden dieſelbe nicht verſtehen, geſchweige zweckmäßig anwenden würden. Eine Vorbereitung iſt aber aus folgenden Gründen nothwendig. Vor dem Jahre 1807 und reſp. in den Domainen-Aemtern 1803 war nichts einfacher als eine Dorf-Gemeinde-Ordnung. Bauern waren eigentlich Dienſtboten, die durch Einen aus ihrer Mitte beaufſichtigt wurden. Es war daher unter ihnen kein anderes Verhältniß, als das der Dienſtboten unter einander, wenngleich im Jahr 1777 bei den Domainen-Bauern und 1763 bei den ſogenannten adelichen Bauern in Pommern verſchiedene Aenderungen eintraten. Diejenigen, die ſonſt ſich im Dorfe befanden, als einige wenige Handwerker und Budner, ſtanden in einem noch übleren Verhältniſſe, indem ſie jederzeit entlaſſen werden konnten, ſobald ſie nicht Frieden hielten, d. h. nicht dem Schulzen gehorchten, auf deſſen Wort die Gutsherrſchaft in der Regel nur allein baute. Die Geſetzgebung unſers Jahrhunderts hat alle dieſe Verhältniſſe umgekehrt. Wir finden freie Leute, freies Eigenthum, einen offenen lebendigen Verkehr, ja ſogar, was früher unmöglich war, Eigenthum der Dorfs-Kommunen. Hierdurch hat ſich viel geändert, die Verhältniſſe ſind verwickelter. Es entſteht Streit nicht allein über Mein und Dein, ſondern auch über Anrechte auf gemeinſchaftliches Eigenthum, über gemeinſchaftliche Laſten u. ſ. w. Dennoch hat es keine Noth, wenn, wie in dem Aufſatze Nr. 29 ff. dieſer Zeitung angedeutet wird, ordentliche Schulzen den Dorfſchaften vorſtehen. Leider bleibt hier viel zu wünſchen übrig. Man findet Schulzen, entweder ſo ungewandt und untuchtig, daß man, um mit jenem Sprichwort zu reden, die Wände einlaufen kann, oder ſo uberklug und bauernſtolz, daß gar kein Ausweg zu finden iſt. Die Erſtern gehen noch an, denn dann bleibt es bei der Obſervanz, und damit ſind Alle in der Regel zufrieden; die Letztern aber ſind ein Ungluck, indem ſie die ärgſten und koſtbarſten Streitigkeiten veranlaſſen. Kommt bei dieſen letztern Schulzen noch eigentliche Schlechtigkeit, Habſucht, Rachſucht Ehrgeiz ꝛc. hinzu, ſo ſind ſeine Dorfsbewohner die unglucklichſten Menſchen. Gegen ſolche Schulzen iſt gar kein Auftreten der Gemeinde-Glieder möglich.

Ein großes Ungluck fur die Landgemeinden iſt, daß die Schulzen-Aemter in der Regel mit dem Beſitz eines Hofes verbunden ſind, und daher immer das Amt auf den Käufer oder Erben ubergeht, auch, weil in dem Hofe ſchon eine Entſchädigung fur den Dienſt liegt, keinem Andern ubertragen wird. Dieſen Uebelſtand plötzlich zu beſeitigen, iſt nicht möglich, und wird ihn nur die Zeit heben. Dies kann aber erſt dann eintreten, wenn die Gemeinden in

Digitized by Google

ſich geregelter ſind, denn die jetzige Verfaſſung iſt, namentlich in den Königl. Dörfern, ein nothwendiges Uebel. Ich habe angedeutet, daß die Gemeinden vorbereitet werden müſſen, und der Zweck dieſes Aufſatzes ſoll nur ſein, meine Anſicht, wie dieſe Vorbereitung erfolgen muß, darzubringen. Ich vermeine jedoch nicht, daß meine Anſicht untrüglich ſei, und unterwerfe ſie gern jeder Berichtigung, um ſo mehr, als ich ein junger Staatsdiener bin. Ich halte es aber auch für Pflicht, da einmal in dieſem von mir ſo ſehr gern geleſenen Blatte eine Anregung erfolgt iſt, und ich täglich durch mein Amt mit den Dorfbewohnern in Verbindung bin, meine durch dieſen Verkehr gebildeten Anſichten vorzulegen, inſoweit es meine beſchränkte Zeit erlaubt. — Die Vorbereitung der Gemeinden kommt entweder von innen oder von außen. Die innerliche bedarf aber eines mehrhundertjährigen Zeitraums und wird ohne äußerliche Mitwirkung nie zu Stande kommen. Dieſe iſt aber wiederum verſchiedener Art, indem eines Theils die vorſchreitende Bildung, anderntheils der auf das Land ziehende an eine Ordnung gewöhnte Städter und endlich der wachſende Verkehr ſie herbeiführt. Alles giebt aber falſche Richtungen, ſobald nicht eine leitende Hand zur Seite ſteht. Dieſe kann aber nur immer vom Staat ſelbſt ausgehen. Ein Staat aber, wie der unſrige, da er einmal Muſter aller Staaten iſt, und des Vorzuges genießt, unter der ſchützenden Hand unſers geliebten, ſein Volk liebenden Königs auf dem Wege des Friedens und nicht durch Trübſal und Angſt vorwärts geführt zu werden, hat auch die Pflicht, dieſe leitende Hand zu gewähren. Dies kann er aber nicht anders als durch die auf die Gemeinden einwirkenden Beamten. Dieſe ſind Richter, Prediger, Landräthe und Domainen-Beamte. Der Richter iſt, beſonders durch die neueſte Zeit, ſo geſtellt, wie es ſein muß. Er iſt verpflichtet, ſich jedes Rathes und jeder Aeßerung ſeiner Anſichten zu enthalten. Er darf ſich demnach nicht in Privat-Angelegenheiten miſchen, und hat nur das entſcheidende Wort. Wenn alſo der Richter einen Einfluß haben ſoll, ſo muß ein Streit (Prozeß) vorangegangen ſein. Dies iſt aber ein Unglück, indem Prozeſſe in den Dorfgemeinden, um die Rechte der Mitglieder unter ſich feſtzuſtellen, nur demoraliſiren. Es kann alſo nicht der Richter die leitende Hand ſein. Näher ſteht ſchon zwar der Prediger, doch iſt auch er noch nicht dieſe Perſon. In ſeiner Hand liegt das Seelenwohl ſeiner Gemeinde und ſein Wirkungskreis iſt zweifach. Einmal wirkt er durch die Schule, indem unter ſeiner Leitung und Aufſicht die heranwachſende Generation ausgebildet und empfänglicher für das Gute und Wahre gemacht wird. Er muß ſich aber auch nur in der Schule auf das, was Schule iſt, beſchränken, weshalb man auch nicht von ihm etwas anderes hier erwarten und erlangen kann, wenn nicht ein Fehlgriff geſchehen ſoll. Hiebei will ich aber nicht ſagen, daß die Schule etwas unbedeutendes ſei, denn gerade die Schule iſt der Grund und Boden, auf dem weiter gebaut werden muß, indem der Landmann, welcher eine gute Schulbildung erhalten hat, nur allein für das Leben vorbereitet und zum Begreifen und Unterſcheiden tüchtig gemacht wird.

Der zweite Wirkungskreis des Predigers iſt die Seelſorge. Hiebei muß aber alles, was eine Verwaltung anbelangt, und ſich auf das weltliche Leben bezieht, fern bleiben. Häufig wird eine entgegengeſetzte Anſicht gefunden.

Dieſe Perſonen verkennen aber den Zweck des Predigers und ſeine eigentliche Stellung. Wenn derſelbe ſich in weltliche Angelegenheiten miſcht, ſo ſetzt er jedesmal das nothwendige geiſtliche Anſehen auf das Spiel; er begegnet entgegengeſetzten Anſichten nicht bloß, ſondern dem imaginären oder wirklichen Privat-Intereſſe, er zieht ſich hierdurch Feinde zu und verliert auf dieſe Weiſe ſeine Wirkſamkeit. Ein ſolcher Prediger iſt für ſeinen Zweck als verloren zu erachten. Wenn aber der Geiſtliche von ſeinem Beruf erfüllt und der nothwendigen leitenden Hand zur Seite iſt, dann kann und wird er allerdings der Gemeinde viel nützen, und namentlich durch die Schule, wenn er die gehörige weltliche Unterſtützung findet, ohne daß ſeine Autorität bei dem leider entſchiedenen Widerſtreben des Landmanns in Gefahr kommt, zur Fortbildung beitragen.

Es iſt alſo nicht der Prediger die leitende, doch aber eine weſentlich nützliche Hand.

Hiernach bleiben nur noch Landräthe und Domainen-Beamte übrig. Die Letztern haben theilweiſe, aber auch nur theilweiſe, eine ſubordinirte Stellung zu den Erſtern. Domainen-Beamte ſtehen unter den Landräthen in allen Angelegenheiten polizeilicher Natur *), dagegen ſind ſie ſelbſtſtändig und nur den Königl. Regierungen unterworfen, in allen übrigen Verwaltungs-Sachen. Beide aber, Landräthe und Domainen-Beamte arbeiten nur in der von dem Vorfahr oder Lehrmeiſter erlernten Art und ſtreben nicht nach Höherem. In Betreff der Landräthe iſt es wohl ſchwerlich anders möglich, indem ihnen große Kreiſe anvertraut ſind, und ſie, bei der ſelten vorhergegangenen höheren Ausbildung, mit Handhabung der Polizei ꝛc. ſowie Einziehung der Gefälle Arbeit genug haben, ohne an etwas Anderes denken zu können. Außerdem ſind ſie Gutsbeſitzer und wollen auch das Gut bewirthſchaften. Zweien Herren zu dienen, iſt aber nicht möglich. Nicht anders iſt es mit den Domainen-Beamten, indem ſie entweder Offiziere, welche verſorgt werden ſollen, oder Regierungs-Sekretaire ſind. Ein tüchtiger Offizier iſt deswegen noch kein gewandter Staats-Beamter und Sekretaire lernen zwar in ihrem Sekretariat nothdürftig allgemeine Grundſätze kennen; mehr wird es aber auch nicht, weil die eigentliche Grundlage fehlt, wenn es nicht gerade Männer von ganz außerordentlichen Talenten ſind. Keinesweges will ich dieſen Beamten Fähigkeit und Tüchtigkeit in ihrem Amte abſprechen; im Gegentheile kenne ich nur höchſt achtbare Leute dieſes Standes; doch die Fähigkeit, auf eine zweckmäßige Art mit Umſicht und gründlicher Rechtskenntniß, die Gemeinden weiter zu führen, und den Grund zur Kommunal-Ordnung zu legen, muß ich ihnen abſprechen. Will ein Beamter weſentlich nützlich ſein, ſo muß er ſich vor allen Dingen Vertrauen erringen. Der Landmann muß ſehen, daß der Beamte nur ſein Beſtes will. Er muß nicht verdroſſen und ungeduldig werden, wenn der Landmann ſeine Angelegenheiten mit der größten Weitläuftigkeit vorträgt. Sobald Ungeduld eintritt, kommt der Beamte nie zum Ziel und erfährt nie das wahre Sachverhältniß. Dies hat aber nur, indem alsdann nicht die Gerechtigkeit ſiegt, Mißtrauen gegen den Staat ſelbſt zur Folge. Jeder ungeduldige Beamte müßte daher entfernt werden. Neben dem Vertrauen muß der Beamte ſich Ach-

*) ? Red.

Digitized by Google

tung zu verſchaffen wiſſen. Dieſe Achtung wird durch die in den Augen des Landmanns ſtattfindende Unfehlbarkeit und durch die bis auf das Aeußerſte ſelbſt in außeramtlichen Verhältniſſen zu übende Rechtlichkeit begründet.

(Beſchluß folgt.)

Jahresberichte.

Zollvereins-Verträge und deren Ausführung.

(Beſchluß.)

13.

Die in dem Großherzogthume Baden ausgeprägten Kronenthaler und die nach dem Kronenthaler-Fuße ausgeprägten Badenſchen Ein- und Zweigulden- und Thaler-Stücke, wenn ſolche bei Entrichtung von Zollvereins-Abgaben in Zahlung gegeben werden ſollten, müſſen bei allen Hebeſtellen des gemeinſamen Zoll-Vereins angenommen werden.[30])

14.

Die durch die Cirkular-Verfügung vom 14. April 1835 mitgetheilte Valvations-Tabelle (12) bedarf noch einer Vervollſtändigung, indem, nach einer Vereinbarung mit den übrigen Vereins-Staaten, bei den Zollvereins-Abgaben künftig auch Kurheſſiſche Drittel- und Sechſtel-Thalerſtücke von dem Gepräge von 1833 und von neuerer Zeit dem Werth des ganzen Thalers entſprechend, bei den Zollſtellern angenommen werden ſollen, während die Valvations-Tabelle nur der ganzen Thalerſtücke gedenkt.[31]).

15.

In dem vom Preußiſchen Staatsgebiete umſchloſſenen Großherzoglich Weimarſchen Amte Allſtädt iſt anſtatt der ſonſt üblich geweſenen Weimarſchen Landes-Kurrent-Münze vom 15. März 1835 ab der Preuß. Münzfuß angenommen und eingeführt.[32])

16.

Im Fürſtenthume Schwarzburg-Sondershauſen gelten ſeit dem 1. April 1835. die Preuß. Silbergroſchen und Silberpfennige als Scheidemünze[33]) und ſeit dem 1. Januar 1836 iſt das Preußiſche Geld bei der Landſchafts-Kaſſe als Kaſſenmünze eingeführt.[34])

17.

Zufolge Publikandum der Herzoglich Gothaſchen Landes-Regierung vom 12. Mai 1835[35]) iſt nunmehr in Gotha eine ſo hinlängliche Anzahl kupferner Scheidemünzen ausgeprägt, daß die fremde entbehrlich wird. Die letztere iſt daher mit Ausnahme der ſächſiſchen, ſeit dem 14. Juni 1835 außer Kurs geſetzt.

18.

Die in Baiern beſtandene Einſchränkung der Annahme vereinsländiſcher Münzen von baierſchen Unterthanen iſt aufgehoben und es können nunmehr bei Entrichtung der

[30]) Cirk. des Preuß. Gen. Dir. d. Steuern v. 28. Dezbr. 1835. III. 29642. [31]) Ebend. [32]) Patent vom 24. Februar 1835 Reg. Bl. S. 13. [33]) Bekanntmachnng v. 12. März 1835. Reg. Bl. S. 81. [34]) Bekanntmachung v. 2. Januar 1836. Ebend. S. 9. [35]) Reg. Bl. S. 334.

Zoll-Abgaben die gröbern Münzſorten aller Vereins-Staaten nach der Valvations-Tabelle von den Zollpflichtigen angenommen werden, ohne Unterſchied, ob dieſelben Inländer oder Unterthanen der Vereins-Staaten, oder Angehörige eines Staats ſind, welcher dem Zoll-Vereine nicht beigetreten iſt.[36]).

19.

Nachdem in Sachſen-Meiningen die Waarenſchau und das Schaugeld auf den Jahrmärkten aufgehoben worden, iſt eine gleiche Vergünſtigung für die Unterthanen jenes Landes auf den Meſſen und Märkten der nachſtehenden Nachbarländer durch die betreffenden Regierungen bewilligt worden: a) im Herzogthume Sachſen-Coburg mit Gotha; b) in den Kurfürſtlich-Heſſiſchen Kreiſen Schmalkalden, Fulda, Hünfeld und Hersfeld; c) im Erfurter Kreiſe des Preußiſchen Staatsgebiets; d) im Fürſtenthume Schwarzburg-Rudolſtadt und e) im Fürſtenthum Schwarzburg-Sondershauſen. Dabei wird bemerkt, daß die Waarenſchau und das Schaugeld auch im Großherzogthum Sachſen-Weimar, im Ober- und Unter-Mainkreiſe des Königreichs Baiern und in den Fürſtlich Reuſſiſchen Landen im Allgemeinen, im Herzogthume Sachſen-Altenburg aber in Bezug auf die Einwohner des Fürſtenthums Saalfeld aufgehoben iſt.[37])

20.

Nach einer Bekanntmachung der Herzoglich Koburgſchen Landes-Regierung vom 19. März 1835[38]) ſollen die von inländiſchen Gewerbsleuten auf inländiſche Meſſen und Märkte gebrachten Handwerkswaaren ebenfalls der Schau nicht mehr unterworfen ſein und die zeither unter dem Namen Schaugeld den Zünften zugekommenen Gebühren nicht weiter erhoben werden.

21.

Zufolge Bekanntmachung der Herzoglich Sächſiſchen Regierung zu Altenburg vom 18. Mai 1835[39]) ſind die bis dahin üblich geweſenen Schau- und Siegelgelder auf den Märkten des Herzogthums aufgehoben.

22.

Ein Publikandum der Großh. Sächſ. Regierung zu Weimar vom 30. April 1835[40]) hebt alle bis dahin beſtandenen Vorkaufs-Rechte der Ortsbewohner vor Auswärtigen auf Wochenmärkten auf.

23.

Im Großherzogthume Sachſen-Meiningen ſind die Beſchränkungen der auswärtigen Zunftmeiſter in Rückſicht der Zeit des Auslegens ihrer Erzeugniſſe auf Jahrmärkten, und das damit verbundene Vor-Verkaufsrecht der zur Zunft des Markt-Ortes gehörigen Meiſter aufgehoben.[41]).

24.

Im Sachſen-Weimarſchen iſt durch ein Geſetz vom 2. Februar 1836[42]) die Aufhebung der Brau- und Bierbann-Rechte ausgeſprochen.

[36]) Cirk. der Baierſchen Gen. Zoll-Adm. vom 5. Februar 1835. Schönbrod IV. 179. [37]) Publ. v. 29. Januar 1835. Meining. Reg. Bl. S. 35. [38]) Reg. Bl. S. 183. [39]) Altenburger Geſetzſ. S. 62. [40]) Weimarſches Reg. Bl. S. 55. [41]) Verordnung vom 4. Jan. 1836. Mein. Reg. Bl. S. 36. [42]) Weim. Reg. Bl. S. 101.

Digitized by Google

25.

Ueber den Gewerbetrieb der vereinsländiſchen Unterthanen in den Preußiſchen Staaten erging das durch ſämmtliche Amtsblätter publicirte Cirkular vom 2. September 1834 [41]), über den Durchgangs-Verkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenſtände das Publikandum vom 28. September 1835 [44]), über die Form der Frachtbriefe über eigene Erzeugniſſe oder Fabrikate bei deren Verſendung nach dem Königreich Sachſen und dem Gebiet der Thüringiſchen Zollvereins-Staaten das Publikandum vom 1. Oktober 1835 [45]). Die Unterthanen des Herzogthums Naſſau ſind jetzt ebenfalls nach dem Publikandum vom 2. Sept. 1834 zu behandeln und werden die vorgeſchriebenen Legitimationen von den Aemtern des Herzogthums Naſſau ausgefertigt. [46]).

26.

Für das Großherzogthum Heſſen iſt durch Verordnung vom 6ten Februar 1836 [47]) feſtgeſetzt: daß der Hauſir-Handel und der Betrieb von Gewerben im Umherziehen dort weder einem Inländer noch einem Ausländer, in ſofern dazu nach dem Gewerbeſteuer-Geſetz ein Patent erforderlich, vor zurückgelegtem 21ſten Lebensjahre zu geſtatten. Außer denjenigen Gegenſtänden, mit welchen das Hauſiren bereits durch frühere Verordnungen ganz verboten iſt, wird daſſelbe ferner hinſichtlich aller lithographirten und gedruckten Schriften unterſagt.

27.

Das Haupt-Steueramt in Frankfurt a. M. iſt angewieſen, über Verſendungen von Spielkarten, welche von Frankfurt aus, mit Berührung von Preußen, Sachſen und Kurheſſen nach dem Auslande ſtattfinden, auf Anmeldung der Verſender, Begleitſcheine durch dieſe Länder zu ertheilen. [48]).

28.

Ueber das Schifferweſen, ſ. den Jahresbericht Sp. 199 d. Bl.

29.

Im Widerſpruch mit §. 7 des Staats-Vertrages vom 10. Mai 1833 [49]) iſt von der Fürſtlich Reuſſiſchen Landes-Adminiſtration zu Gera die Anordnung getroffen worden, daß von jedem Eimer fremden Stadt- oder Dorfbieres, welches in die Stadt Gera eingebracht wird, eine Abgabe von 6 Gr. erhoben werden ſoll, während das in Gera erbraute Bier derſelben Abgabe nicht unterliegt. Die Herzoglich Sächſ. Landes-Regierung zu Altenburg hat daher Retorſions-Maaßregeln ergriffen und die inländiſchen Kommunen ermächtigt, eine gleiche Abgabe von 6 Gr. für jeden Eimer aus der Stadt Gera eingebrachten Bieres, zum Beſten der betreffenden Orts-Armenkaſſe, unter Androhung der Strafe des achtfachen Betrages für jeden Kontraventionsfall, bis auf weitere Anordnung zu erheben [50]).

41) Cirk. d. MM. d. J. u. d. F. Kam. Zeit. I. 117. II. 73. Ann. XVIII. 830. 44) Kam. Zeit. I 704. 45) Ebend. 705. 46) Cirk. der Preuß. Gen Dir. d. St. vom 27. Juni 1836. Publ. d. Reg. zu Poſen vom 25. Juli 1836. Poſener Amtsbl. S. 394. 47) Reg. Bl. S. 67. 48) Publ. der Zoll-Dir. zu Frankf. a. M. v. 7. Juni 1836. Frankf. Amtsbl. S. 219. 49) Preuß. Geſetzſ. S. 232.

30.

Wegen der Ober-Kontrolle über die privativen Preußiſchen und für Rechnung des Thüringſchen Vereins zur Erhebung kommenden Steuern ſ. das Publikandum vom 22. Oktober 1835. [51])

31.

Die nach dem 1ſten Januar 1834 eingegangenen und noch eingehenden Zollgefälle von Konfiskaten, die aus der Zeit bis Ende 1833 herrühren, ſollen zwiſchen den ſeit dem 1. Januar 1834 zuſammengetretenen Vereins-Staaten nicht getheilt, ſondern von jeder Regierung, als aus der Vorzeit herrührend, auf eigene Rechnung bezogen werden [52]); daſſelbe ſoll bei der Branntweinſteuer und den Uebergangs-Abgaben von Branntwein, Wein und Moſt, und Tabacksblättern und Fabrikaten geſchehen. [53])

50) Bekanntm. v. 9. April 1835. Altenburger Amtsbl. S. 205. 51) Kam. Zeit I. 738. 52) Cirk. d. F. M. v. 28. Jan. 1835. Schönbrch. Samml. III. 12. 53) Dgl. vom 22. Mai 1835. Ebend. 163.

Ueberſicht

der im Preuß. Staate (mit Ausſchluß von Neufchatel und Lichtenberg) in den Jahren 18$\frac{20}{34}$ gebornen Kinder.

Jahr	Kinder. ehel**i**che	unehel.	Jahr	Kinder. eheliche	unehel.	Jahr	Kinder. eheliche	unehel.
1820	450523	33875	1825	486720	36933	1830	463981	33260
1821	468590	35570	1826	488710	36913	1831	455456	35106
1822	466674	36288	1827	457273	33402	1832	449715	32258
1823	463361	35325	1828	467248	32259	1833	499923	37531
1824	470179	35159	1829	463546	31937	1834	514626	40656

Summa der ehelichen 7,066,525, der unehelichen 526,492.

Bücher-Anzeigen.

Bei E. Baron in Oppeln iſt ſo eben erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

A. Mende

Hülfs- und Formular-Buch zur praktiſchen Geſchäftsführung der Schiedsmänner, enthaltend: eine Anzahl vollſtändig ausgeführter Formulare zu Vergleichs-Protokollen, Vorladungen, Anſchreiben, Beſchwerden, Jahresberichten und Nachweiſungen der Schiedsmänner; nebſt einer vorangeſchickten Einleitung über Form und Inhalt der ſchiedsamtlichen Protokolle.

8. geh. 10 Sgr. — bei Partien von 10 Ex. ein 11tes frei.

Der geringe Preis dieſes Büchleins wird keinen Käufer reuen! Er findet darin eine vollſtändige Belehrung und Erleichterung ſeines Amtes. — Dem Herrn Verfaſſer wurde bereits die größte Anerkennung ſeiner Arbeit von Seiten der hohen Behörden zu Theil. Wir dürfen daher mit voller Ueberzeugung obiges Werkchen jedem Schiedsmann empfehlen.

Als Ergänzung hierzu: Das Preuſsische Bürgerblatt.

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.
Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 42. Berlin, Sonnabend den 15. Oktober 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Berlin. Der Regierungs-Aſſeſſor v. Baſſewitz zum Regierungsrath.

Kreis-Verwaltung.

Liegnitz. Der Kreis-Sekretair Walter von Lüben hierher verſetzt.

Domainen- und Forſt-Verwaltung.

Magdeburg. Der Oberförſter Cyber II. zum interimiſtiſchen Verwalter der Oberförſterei Abbenrode.

Schweinitz. Der Oberförſter v. Alemann in Weferlingen zum Oberförſter hieſelbſt.

Kommunal-Verwaltung.

Danzig. Der Stadtrath und Magiſtrats-Syndikus Siewert zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 12 Jahre.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Königsberg. Des Königs Majeſtät haben die dem Profeſſor Dr. Rathke an der hieſigen Univerſität bewilligte Dienſtentlaſſung wieder aufgehoben und ſeine Belaſſung in den bisherigen Dienſtverhältniſſen zu genehmigen geruht.

Münſter. Der Profeſſor Dr. Schlüter iſt für die nächſte dreijährige Periode zum Rektor der Königl. Akademie, der Prof. Dr. Neuhaus zum Dekan für die theologiſche Fakultät und der Prof. Schlüter zum Dekan der philoſophiſchen Fakultät für das folgende Jahr ernannt worden.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Arnsberg. Der Kandidat Baedecker zum ev. Pfarrer von Bladenhorſt.

Berlin. Der Muſiklehrer Hahn erhielt das Prädikat als Muſikdirektor.

Hornburg. Der Konrektor Francke zum Rektor der hieſigen Stadtſchule.

Kottbus. Dem Lehrer Kreyenberg am hieſigen Gymnaſium iſt die, von ihm bisher interimiſtiſch verwaltete Prorektorſtelle nunmehr definitiv übertragen worden.

Liegnitz. Der Ober-Diakonus Matthäi zu St. Peter Paul als Paſtor an die Kirche zu U. L. F. verſetzt.

Stendal. Der bisherige Pfarr-Verweſer Kopp zum kathol. Pfarrer hieſelbſt.

Tilſit. Der erſte Unterlehrer am Gymnaſium, Schneider, erhielt das Prädikat: „Oberlehrer." Der dritte Unterlehrer Clemens iſt in die zweite Unterlehrerſtelle, und der Hülfslehrer Dr. Wichert in die dritte Unterlehrerſtelle aufgerückt; die bisherige Hülfslehrerſtelle des Dr. Wichert iſt dem Hülfslehrer Dr. Zeyß vom Gymnaſium in Lyck übertragen worden.

Ordens-Verleihungen.

Halle. Der Oekonomie-Inſpektor und Kaſſen-Kurator der Franckſchen Stiftung, Hofrath Kirchner erhielt den Rothen Adler-Orden vierter Klaſſe.

Montjoie. Der evang. Pfarrer Scheibler erhielt die Schleife zum rothen Adler-Orden dritter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

• (Königsberger Stadt-Obligationen betr.) Auf Ihren Bericht vom 4. d. M. beſtimme Ich nach dem von Ihnen bevorworteten Antrage des Oberpräſidenten, wirklichen Geheimen-Raths v. Schön, daß ſo lange die Königsberger Stadt-Obligationen an der dortigen Börſe ſich auf oder über dem Nominal-Werthe halten, der ganze Belauf des Tilgungsfonds zunächſt lediglich zur Einlöſung derjenigen Obligationen, welche nicht mit 100 Rthlr. oder 50 Rthlr. ausgehen, zu verwenden, auch damit von unten auf anzufangen, dergeſtalt, daß von den noch vorhandenen kleinſten Obligationen dieſer Art in den Verlooſungs-Terminen immer ſo viele gekündigt werden, als durch die zur Dispoſition ſtehende Tilgungs-Summe einzulöſen ſind. Sobald dagegen durch unerwartete Umſtände die Obligationen in einem Kündigungs-Termin nicht mehr für den Nominalwerth oder über denſelben an der Börſe zu Königsberg anzubringen ſind, muß ſtatt der Kündigung die Verlooſung wieder eintreten, an welcher ſodann alle Obligationen gleichmäßig Theil zu nehmen haben. Soll

Digitized by Google

ſich ereignen, daß die Obligationen zwiſchen dem Kündigungs- und Zahlungs-Termin unter Pari fallen, ſo muß dennoch mit der Zahlung der aufgekündigten Nummern im Nominalwerthe verfahren werden. Ich überlaſſe Ihnen die Bekanntmachung dieſer Beſtimmung durch das Amtsblatt zu verfügen. (Kab. Ordre v. 27. Auguſt 1836. An den Staatsminiſter v. Rochow.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Betr. die Kontrolle der Beförderungs-Friſten der Extrapoſt-Reiſenden und Kouriere.) Um den Extrapoſt-Reiſenden und Courieren das Mittel zu gewähren, eine Controlle über die Einhaltung der Beförderungsfriſten ſelbſt zu führen, beſtimme ich, daß von jetzt ab auf jeder Quittung über bezahltes Extrapoſt- und Courier-Geld, in Uebereinſtimmung mit den Angaben in dem betreffenden Begleitzettel, die grundſätzliche Beförderungsfriſt als Notiz für die Reiſenden angemerkt werde.

Die neuen Quittungs-Formulare ſollen die nöthige Rubrik enthalten, weshalb die Poſt-Anſtalten an denjenigen Orten, wo der Druck jener Formulare beſorgt wird, in obiger Beziehung das Erforderliche zu veranlaſſen haben. (Cirk. des Hrn. Geh. Staats-Miniſters und General-Poſtmeiſters v. Nagler Exc. v. 22. Juli 1836. An ſämmtl. Poſt-Anſtalten. No. 25,345.)

*2. (Verſendung der Blutegel mit den Poſten.) In Folge einer Verwendung des Königlichen Miniſterii der Geiſtlichen, Unterrichts und Medizinal-Angelegenheiten und mit Rückſicht darauf, daß die Verſendung von Blutegeln nach entfernten Gegenden, wo daran Mangel iſt, als Bedürfniß anzuſehen und daß zu ſolchen Transporten eine andere geeignete Gelegenheit als die Poſt nicht vorhanden iſt, daß mithin das in dem General-Circulare v. 1ſten März d. J. enthaltene Verbot dieſer Beförderungsweiſe in medizinischer Hinſicht Verlegenheiten zur Folge haben könnte, habe ich beſchloſſen, dieſes Verbot zurückzunehmen und die Verſendung der Blutegel mit der Poſt unter folgenden Bedingungen nachzugeben:

1) die Blutegel müſſen in ſtarken wohlverſchnürten Kiſten verwahrt und dieſe, falls ſie durchlöchert ſind, ſo eingerichtet ſein, daß von dem zur innern Verpackung gewöhnlich benutzten Mooſe ꝛc. keine Feuchtigkeit durchdringen kann;
2) der Abſender muß den Inhalt auf der Adreſſe angeben und durch eine Bemerkung auf derſelben auf jeden Schadenerſatz verzichten, wenn die Blutegel auf dem Transporte Schaden nehmen, und aus welcher Urſach es auch ſein mag, bei der Ankunft am Beſtimmungsorte nicht mehr zu gebrauchen ſein ſollten.

Von dieſen Bedingungen haben die Poſt-Anſtalten den im Orte wohnenden Blutegel-Händlern Kenntniß zu geben, und darauf zu halten, daß ſie bei den zur Poſt kommenden Blutegel-Sendungen genau beachtet werden. (Cirk. des Hrn. Geh. Staatsminiſters u. General-Poſtmeiſters v. Nagler Exc. v. 9. Juli 1836. An ſämmtl. Poſt-Anſtalten. No. 25,164.)

3. (Polizei-Ordnung für den Friedrichs-Wilhelms-Kanal). Publ. der K. Regierung zu Frankfurt a. O. v. 29. Auguſt 1836. Amtsbl. S. 304.*).

4. Kleidungsſtücke der nach Graudenz abzuliefernden Sträflinge.) Nach Inhalt des Seitens des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei für die Straf-Anſtalt zu Graudenz erlaſſenen Reglements ſollen mit jedem dorthin abzugebenden Sträflinge folgende Kleidungsſtücke mit abgeliefert werden:

3 Hemden, 1 Paar wollene Strümpfe, 1 Paar Schuhe oder Stiefel, 1 Hut oder Mütze; ferner bei Männern 1 Paar Beinkleider, 1 Weſte 1 Rock oder Jacke, und bei Weibern 2 Röcke, 1 Kamiſol, 1 Halstuch, Alles in brauchbarem Zuſtande.

Die mit der Abſendung von Transporten nach der Strafanſtalt beauftragten Polizei-Behörden werden daher angewieſen, darauf zu halten, daß die vorbezeichneten Kleidungsſtücke jederzeit mit auf den Transport gegeben werden.

Zugleich bringen wir die Vorſchrift, nach welcher weder ſchwangere Frauen noch Kinder von der Strafanſtalt angenommen werden, mit dem Bemerken hierdurch in Erinnerung, daß die Schwangerſchaft dann als vorhanden anzuſehen iſt, wenn ſie bereits bis zum 7ten Monate vorgeſchritten, und daß hinſichts der Kinder in Anſehung derjenigen Säuglinge eine Ausnahme zuläſſig iſt, welche noch nicht 6 Monate alt ſind, indem dieſe, inſofern ihr Alter durch Taufzeugniſſe dargethan iſt, von der Mutter nicht getrennt werden dürfen.

In Anſehung der Säuglinge aber, die über 6 Monate alt ſind, oder deren Alter nicht beſcheinigt iſt, kann dagegen die Miteinlieferung nur in dem Falle geſtattet werden, wenn durch das mitzubringende Zeugniß eines approbirten Arztes dargethan wird, daß der individuelle Geſundheitszuſtand des Kindes oder der Mutter die Trennung des erſteren von letterer unzuläſſig und das längere Verbleiben an der Mutterbruſt unentbehrlich mache.

Die betreffenden Polizeibehörden werden daher zu einer genauen Beachtung und Befolgung auch dieſer Vorſchriften angewieſen, da die Unterlaſſung den Rücktransport auf Koſten der abſendenden Behörde zur Folge haben wird. (Publ. der K. Reg. zu Danzig v. 18. Aug. 1836. Amtsbl. S. 207.)

5. (Das Beleuchten der Schiffe und Flöße bei Nachtzeit und Nebel betr.) Durch Verfügung der Königlichen hohen Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 9. v. M., Nr. 6790, iſt die Beſtimmung im §. 19. des Reglements v. 9. Mai 1828 über das von den Führern der Dampf- und Segelſchiffe zu beobachtende Verfahren, welche vorſchreibt, daß alle in der Fahrt liegenden Schiffe während der Nacht beleuchtet ſein ſollen, auch auf Flöße ausgedehnt worden.

Den Inhabern und Führern von Flößen wird demnach hierdurch zur Pflicht gemacht, auf den, des Nachts oder bei ſtarkem Nebel angelegten, Flößen für die ganze Dauer der Nacht oder des Nebels an den beiden, dem Fahrwaſſer zunächſt gelegenen Ecken des Floßes auf erhabenen und überall ſichtbaren Punkten hellbrennende Laternen aufzuſtecken und zu unterhalten.

Zuwiderhandlungen gegen dieſe Vorſchrift werden nach §. 24. des vorbezogenen Reglements durch polizeiliche Strafen bis zu 5 Thalern geahndet, die außerdem beſtehende Verpflichtung zum Schadens-Erſatze aber wird nach den allgemeinen geſetzlichen Beſtimmungen erörtert und feſtgeſtellt werden. (Publ. des K. Ober-Präſidii der Rheinprovinz v. 7. Auguſt 1836. Coblenzer Amtsblatt S. 271.)

6. (Verſicherung der Kirchen, geiſtlichen und Schulgebäude bei der Feuerſozietät.) Wir machen die Patronen, Eingepfarrten und Gemeinen recht dringend aufmerkſam darauf:

ihre Kirchen, Pfarr-, Küſter- und Schulgebäude, ſo wie die bloßen Schulhäuſer nach ihrem wahren Werthe bei der ſtädtiſchen ſowohl, als ländlichen Feuerſozietät verſichern zu laſſen, und zwar abgeſondert für die Patronat-Materialien an Holz, Steinen und Kalk, und für die übrigen Eingepfarrten-Beiträge zu den Kirchen, Pfarr- und Küſter- und Schulgebäuden, zuſammengezogen aber für die bloßen Schulhäuſer.

Sollte dies verabſäumt werden, ſo haben die Bauverpflichteten auf keine Unterſtützung des Staats zu rechnen, wenn ſie aus zu geringer Verſicherung bei einem erlittenen Brande wegen der zu beſtreitenden Wiedererbauungskoſten in Verlegenheit gerathen. (Publ. der K. Regierung zu Potsdam v. 8. Septbr. 1836. Amtsbl. S. 252.)

7. (Wegen der Stempelfreiheit der Atteſte für Studirende über deren Aufenthalt während der Ferien.) Des Königs Majeſtät haben mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 25. Auguſt c. zu beſtimmen geruhet, daß zu den Atteſten,

*) Gleichlautend mit der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal, Sp. 500 d. Bl. Der vierte Satz im §. 27. fällt jedoch weg und hinter §. 4. iſt ein beſonderer §. des Inhalts eingeſchaltet: „Da vor dem Eintritt in die Brieskower Schleuſe das Ableichten der Kähne ohne Behinderung der Schiffahrt nicht füglich vorgenommen werden kann, ſo wird nachgegeben, daß daſſelbe hinter der Brieskower Schleuſe an einem ſchicklichen Platze veranſtaltet werde."

Digitized by Google

welche von den auf Univerſitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulations-Kommiſſion zur Nachweiſung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge das Publikandi vom 5. Dezember v. J. im 28ſten Stück der Geſetzſammlung pro 1835. sub No. 1679. Seite 287 beizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht zu adhibiren ſei. (Publ. der K. Reg. zu Frankfurt v. 25. Septbr. 1836. Amtsblatt S. 325.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Auch ein Wort über ländliche Kommunal-Ordnungen.

(Vom Hrn. Juſtiz-Kommiſſarius * in Pommern.)

(Beſchluß.)

Während meiner kurzen Amtsführung habe ich durch mein Amt, indem ſich die Leute zu mir ohne allen Rückhalt ausſprechen, die Erfahrung gemacht, daß nichts in den Augen des Landmannes mehr herabſetzt, als wenn er ſieht, daß der Beamte in ſeinen Anſichten und Angaben irrte. Ein Beamter muß nie ſeine Anſicht ausſprechen, nie ein beſtimmtes Urtheil fällen, ohne zuvor auch den andern Theil gehört zu haben. Oft iſt dies nicht möglich, dann muß aber der Beamte dem Landmanne begreiflich machen, daß das gegebene Urtheil nur dann haltbar ſein kann, wenn nicht erhebliche Einwendungen eintreten. An Einreden denkt der Landmann nie. Giebt aber ein Beamter ſein Urtheil ab, ſo muß es nothwendiger Weiſe durch gründliche Rechtskenntniß geleitet ſein. Nicht- und Halb-Juriſten hört man oft Urtheile fällen, die den Landmann verleiten und dann vor dem Richter nicht durchgreifen. Dies ſetzt den Urtheilenden in den Augen des Landmannes tief herab.

Hiernach iſt alſo nöthig, daß Rechtsverſtändige die leitende Hand ſind, ſobald der Landmann Achtung haben ſoll. Außerdem gehört aber auch Rechtlichkeit dazu. Ich verbinde hiermit nicht den weitern Sinn, ſondern die Rechtlichkeit im bürgerlichen Leben. Der Beamte muß in jeder Rückſicht Ein Mann, ein Wort ſein. Dies ſtellt bei dem Landmanne den Beamten vorzüglich hoch. Ferne muß auch von ihm jede Unternehmung bleiben, die nicht zu ſeinem Amte gehört. Selbſt bei den lockendſten Verhältniſſen, darf er nie Speculant werden. Ihm muß ſein Gehalt genugen, und nie darf er auch durch erlaubten Verkehr mit ſeinen Untergebenen ſein Vermögen zu vergrößern ſuchen.

Dies in Betreff ſeiner äußern Stellung. Was aber ſeine Amtlichkeit ſelbſt anbelangt, ſo muß ſie in der Art ſein, daß ſie ihn in fortwährender Berührung mit dem Landmann unterhält, damit er den Geiſt und Sinn deſſelben ſich zu eigen macht. Hiezu eignet ſich vorzüglich das Amt eines Landrathes nud eines Domainen-Beamten, indem dieſen Perſonen die Gemeinden in Betreff der Schulen, der polizeilichen Angelegenheiten u. ſ. w. untergeordnet ſind. Dieſer Beamte muß nach den Vorſchlägen des Predigers die Gemeinde zur Anſchaffung der nöthigen Locale, der nothwendigen Schulbücher n. ſ. w. anhalten; er muß ſelbſt öfter ſich von dem Aeußern der Schule und dem kräftigen Wirken der Lehrer überzeugen; er muß alle Monate von den Schulvorſtehern und den Ordnungsbeamten (Schulzen) die Liſte der Fehlenden einfordern, und die treue Einzie-

hung der Strafen von den Eltern bewirken, ohne dabei den Lehrer und Prediger als die Urſache der Einziehung und der Anzeiger darzuſtellen, damit nicht Feindſchaft die Folge iſt. Auf dieſem Wege wird eine geiſtig kräftige Nachkommenſchaft entſtehen, und ſcheint es mir gut, wenn dieſem Beamten ein ſo großer Einfluß auf die Schule gegeben wird, da er den Gemeinden ſo nahe ſteht. Dieſer Beamte muß ſich allmählig zuvörderſt durch die Schulzen und Schöppen eine genaue Kenntniß der im Orte beſtehenden Gewohnheiten, Gerechtigkeiten, Laſten u. ſ. w. verſchaffen; dann einzelne Gemeindeglieder nach und nach hierüber hören, und ſo lange fortfahren, bis ſämmtliche Gemeindeglieder vernommen ſind. Er muß dann das Geſammelte in ein Ganzes zuſammenbringen, und dies wiederum der Gemeinde vorlegen. Sobald Streitigkeiten entſtehen, muß der Beamte dieſelben im gütlichen Wege beſeitigen, und höchſtens Schiedsmänner, nie aber den Richter zuziehen. Das hieraus Gebildete wird die Grundlage eines Statuts, welches der Regierung vorzulegen und worüber deren Monita zu vernehmen, eventualiter deren Beſtätigung zu erbitten iſt. Wenn dieſe erfolgt, legt der Beamte das Statut einem Gericht vor, und ſämmtliche Dorfseinwohner müſſen ſich zur Haltung gerichtlich verbinden, wobei nur feſtzuſtellen iſt, daß dem Staat das Recht vorbehalten wird, Aenderungen deſſelben zu beſtimmen, und daß auch durch einen unter Leitung des Beamten zu faſſenden gültigen Dorfsbeſchluß mit Genehmigung der Regierung Aenderungen bewirkt werden können.

Hiebei iſt natürlich zugleich feſtzuſtellen, wann ein gültiger Dorfsbeſchluß vorliegt, wobei dann auch die Principien einer Verwaltung, eines Ausſchuſſes u. ſ. w. regulirt werden müſſen, zugleich aber darauf zu ſehen iſt, daß eine Uebereinſtimmung im Staate oder doch in den Provinzen entſteht. Bei dieſer Gelegenheit würde den ſo unangenehmen vielen Prozeſſen wider den Fiskus vorgebeugt werden.

Aus dem Vorſtehenden erhellet, daß nur Rechtsgelehrte, welche vollſtändig mit Provinzialrechten bekannt ſind, dieſe Beamte ſein können, die aber nicht in dem Amte ihr Brodt blos finden, ſondern auch dieſe Angelegenheit mit Liebe und Umſicht betreiben müſſen. Hr. Verfaſſer des in No. 31. geſchloſſenen Aufſatzes will Alles koſtenfrei herbeiführen. Hierunter verſtehe ich die Koſtenfreiheit für die Landbewohner, womit ich vollkommen einverſtanden bin. Koſtenfrei für den Staat — dies zu bewirken iſt unmöglich, vielmehr müſſen gerade deshalb gewandte Rechtskundige das Ganze bearbeiten, weil verſchiedene Intereſſen den Gutsbeſitzer und den Dorfseinwohner leiten, und die entſtehenden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten mit Umſicht zu beſeitigen ſind. Eine Koſtenerſparniß iſt zwar in einem Staat unumgänglich nothwendig und wird dieſelbe mit lobenswerthem Eifer in unſerm Vaterlande bedacht. Dieſe muß aber auch am rechten Orte eintreten. Eine nothwendige Ausgabe ſchafft oft Wohlſtand. So wird es auch in dieſem Falle ſein. Die Zeit lehrt, daß die Verhältniſſe der Dorfſchaften in ſich ſchon von der Art ſind, daß koſtbare und weitläuftige Streitigkeiten entſtehen. Das Hauptaugenmerk des Staats muß dahin gerichtet werden, dieſe zu verhüten. Sobald auf dem vorgeſchlagenen oder einem andern Wege eingeſchritten wird, erſpart der Staat dem Landmann bedeutende Koſten und hauptſächlich Zeit. Dies befördert den

Digitized by Google

Wohlſtand und dieſer Ruhe und Glück. Es wird auch dann zugleich der Landmann die weiſe Fürſorge für ihn anerkennen und ſo immermehr die innere Zufriedenheit begründet und befördert werden. Hiebei entgeht aber der Staat der Nothwendigkeit, unvorbereitet eine Ordnung geben zu müſſen, die leicht Unheil bringen könnte. — Eine große Freude war es für mich, aus dieſen Blättern zu erfahren, daß auch der Landgemeinden in dieſer Beziehung gedacht wird, damit ſie das in dieſem Jahrhundert ihnen Geſchenkte, Freiheit und Eigenthum, zweckmäßig zu gebrauchen und anzuwenden lernen. Möchten die Worte des vorigen Referenten und meine Anſichten die gewidmete Aufmerkſamkeit vergrößern und möchte wenigſtens auf dem von mir vorgeſchlagenen oder auf einem andern zweckmäßigern Wege ein Verſuch, der ſich gewiß bewähren wird, gemacht werden.

Dieſe hier ausgeſprochenen Ideen haben mich ſchon lange beſchäftigt, und wünſchte ich dieſerhalb das Amt eines Domainen-Rentmeiſters zu bekleiden, um dann ſelbſt den Verſuch anzuſtellen. Meine vielleicht zu beſcheiden geäußerten Wünſche, wurden als nicht erfüllbar angeſehen, und noch neulich ſagte mir ein hoher Verwaltungsbeamter, als ich ihn fragte, ob bei der zu erwartenden Erledigung eines bedeutenden Domainen-Rent-Amts auf mich gerückſichtigt werden könne: daß die Verwaltungsbeamten den Vorzug hätten.

Da nun alſo mein Wunſch unerreichbar bleibt, ſo halte ich es für Pflicht, meine Gedanken mitzutheilen, in der Hoffnung, daß bald Verſuche angeſtellt, und bewährte aber noch rüſtige Rechtsgelehrte in verſchiedenen Provinzen und Kreiſen den Landräthen zur Seite geſtellt oder ſolche zu Domainen-Beamten ernannt werden, wenn es nicht vorgezogen würde, eine Provinz mehrern Beamten dieſer Art anzuvertrauen, und dieſe unter ſich conferiren zu laſſen.

Am 28. Auguſt 1835. S. M.

Jahresberichte.

Zoll-Geſetzgebung.

a. Zoll-Geſetz.

1.

Ueber den Verkehr mit fremden Eſſenzen, Wundertropfen, und überhaupt mit Medikamenten aller Art, ſ. den Jahresbericht Sp. 526. d. Bl.

2.

Die Stände der Provinz Weſtphalen hatten bemerklich gemacht, wie die Erhöhung der von den Handlungsreiſenden im Königreiche Hannover zu entrichtenden Gewerbeſteuer auf 30 Thaler die dieſſeitigen Kaufleute ſehr beläſtige und die Ausſchließung ihrer Konkurrenz veranlaſſe. Zugleich baten ſie, durch Retorſions-Maaßregeln oder auf andere geeignete Weiſe zu veranlaſſen, daß die Hannöverſche Regierung die Reiſe-Gewerbeſteuer auf den früheren Satz von 10 Thalern, oder wenigſtens auf eine der Preuß. Gewerbeſteuer gleichſtehende Summe von 12 Thalern herabſetze. Der Landtagsabſchied vom 30. Decmbr. 1834 [1]) enthält hierauf den Beſcheid: „Gegen übermäßige Beſteuerung des Handels Unſerer Unterthanen im Auslande werden Wir ſtets auf Abhülfe bedacht ſein. Da aber mehrfache Rückſichten dabei in Betracht kommen, ſo läßt es ſich nicht als Regel annehmen, daß jede von einem auswärtigen Staate erhobene Steuer, welche höher als die in Unſrem Reiche zur Zeit geltende iſt, Erwiederungs-Maaßregeln zur Folge haben müſſe."

[1]) Kam. Zeit. I. 164.

3.

Die K. Provinzial-Steuer-Direktion zu Breslau hat unterm 7. März 1835 [2]) die Beſchreibung des Laufs der Binnenlinie in Schleſien zugleich mit nachſtehenden, durch Uebereinkunft mit den zollvereinten Staaten getroffenen Beſtimmungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht: „1) Alle Orte, welche als Punkte auf der Binnenlinie in der gedachten Beſchreibung angezeigt ſind, ebenſo auch alle Flüſſe, Bäche, Chauſſeen, Wege, durch welche der Lauf der Binnenlinie beſchrieben wird, gehören zum Grenzbezirke. 2) Die von dieſen Grundſätzen aus örtlichen Gründen hin und wieder zugeſtandenen Ausnahmen ſind in der Beſchreibung von dem Laufe der Binnenlinie beſonders angegeben. 3) Die Feldmarken, welche zu den in gedachter Beſchreibung genannten Orten gehören, werden nur inſoweit zum Grenzbezirke gerechnet, als ſie von der Binnenlinie berührt werden und zwiſchen derſelben und der Grenzlinie liegen. Ausnahmen davon weiſet die Beſchreibung nach. 4) Ein berichtigtes Verzeichniß aller im Grenzbezirke gelegenen Ortſchaften ſoll zu ſeiner Zeit durch die Amtsblätter bekannt gemacht werden."

4.

Das vorſtehend (3.) gedachte Orts-Verzeichniß iſt durch das Breslauer Amtsblatt [3]) und gleichzeitig durch die Amtsblätter der K. Regierungen zu Liegnitz und Oppeln publicirt worden.

5.

Für die Provinz Poſen wurde der Lauf der Binnenlinie ebenfalls beſtimmt [4]). Neue Beſtimmungen ergingen über die Binnenlinie im Bezirke des Hauptamts zu Wolgaſt [5]), und die See-Einbuchten am Auſſenſtrande der Inſel Rügen wurden für Binnengewäſſer erklärt [6]).

6.

Um jede Ungewißheit über das von den Zoll- und Steuerbehörden zu beobachtende Verfahren auf die bei ihnen angebrachten, zuweilen mit Appellationen verbundenen Geſuche um Innebehaltung ſolcher Gegenſtände, welche ſich in zoll- oder ſteueramtlichem Gewahrſam befinden, oder dahin gelangen ſollen, für die Zukunft zu beſeitigen, hat das K. Sächſiſche Finanz-Miniſterium, im Einverſtändniß mit dem Juſtiz-Miniſterium, unterm 11. Mai 1835 [7]) verordnet: 1) Zoll- und Steuerbehörden haben die vorerwähnten, bei ihnen unmittelbar angebrachten Verkümmerungsgeſuche und Appellationen nicht zu beachten und auf letztere keine Berichte zu erſtatten, jedoch hiervon die Antragſteller, nach Befinden mündlich oder ſchriftlich und ohne einige Koſtenabforderung in Kenntniß zu ſetzen, mit dem Bedeuten, ſich deshalb an die betreffende Juſtizbehörde zu wenden. Dagegen haben Zoll- und Steuerbehörden den

[2]) Bresl. Amtsbl. S. 81. [3]) 1835. S. 209. [4]) Poſ. Amtsbl. 1835. No. 50. [5]) Stralſ. Amtsbl. 1836. S. 24. [6]) Ebend. 1835. S. 176. [7]) Sächſ. Geſetzbl. S. 259.

Digitized by Google

von hierländiſchen Juſtizbehörden an ſie gelangenden Requiſitionen wegen Innebehaltung der fraglichen Gegenſtände Folge zu geben, und letztre, dafern ſich die auf ihnen haftenden Zoll- oder Steuer-Anſprüche erledigt haben ſollten, oder ſpäterhin erledigen, zur weitern Verfügung an die requirirende Juſtizbehörde abzugeben. 3) Nicht zu verwechſeln mit den zu 1. gedachten Geſuchen ſind Anträge von vereinsländiſchen Zoll- oder Steuerbehörden auf Innebehaltung der im Gewahrſam der hieſigen Zoll- oder Steuerbehörde befindlichen oder dahin gelangenden Gegenſtände, wegen der auf ihnen haftenden gemeinſchaftlichen Zoll- oder Steueranſprüche. Solche Anträge, wenn ſie gegründet befunden worden, ſind zu berückſichtigen. 4) Auf Appellationen in den zu 3. erwähnten Fällen iſt Bericht an die vorgeſetzte Zoll- oder Steuerbehörde zu erſtatten.

7.

Ueber die Frage: welche Waaren als zollpflichtig anzuſehen, verordnet die Großherzoglich Badenſche Zoll-Direktion unterm 27. März 1835: Es kommt bei der Abgabenpflichtigkeit nicht darauf an, in welchem Zuſtande der Brauchbarkeit ſich eine Waare befindet, ob ſie alt oder neu iſt u. ſ. w. Nur wo der Vereins-Zoll-Tarif dergleichen Unterſchiede ſelbſt macht, z. B. Abtheilung I. Art. 15. und 21, Abtheilung II. Art. 18., 24 b und 25 i, iſt ein ſolcher Unterſchied mit den daran geknüpften Bedingungen zu beachten [8]).

8.

Ueber den Waffengebrauch der Grenz-Aufſichtbeamten iſt unterm 6. Juli 1835 die Inſtruktion des Preuß. Finanz-Miniſterii zur Ausführung des Geſetzes v. 28. Juni 1834 ergangen. Dieſelbe enthält folgende allgemeine Vorſchriften: Art. 1. Unter den Grenz-Aufſichtsbeamten verſteht das Geſetz nicht blos die für den Grenzbewachungsdienſt bleibend angeſtellten Beamten, ſondern auch alle andern Zoll- und Steuerbeamten, welche in Folge beſondern Auftrages den Grenzbewachungsdienſt zu verrichten haben. Art. 2. Die Grenzaufſichtsbeamten ſind überhaupt nur dann, wenn ſie den Bewachungsdienſt im Grenzbezirke ausüben, ſich der Waffen zu bedienen befugt. Art. 3. Sie dürfen nur diejenigen Waffen führen und gebrauchen, welche ihnen vom Staate geliefert werden, oder deren eigne Beſchaffung ihnen ausdrücklich geſtattet worden, und die Schußwaffen nur mit der vorſchriftsmäßigen Munition laden. Wer ſich anderer Waffen bedient, oder diejenigen Schußwaffen, welche geführt werden können, anders als vorgeſchrieben ladet, hat jedenfalls Disciplinar-Strafe verwirkt, und bleibt außerdem für allen Nachtheil, der daraus entſteht, verantwortlich. Art. 4. Beim Gebrauche der Waffen müſſen die Grenzaufſichtsbeamten ſich ſtets vergegenwärtigen, daß ſolche nur ſo weit ſtattfinden ſoll, als die Erfüllung des beſtimmten Zweckes, den Schleichhändler bei thätlichem Widerſtande unſchädlich, oder ihm das Entfliehen unmöglich zu machen, es erfordert; die Waffen ſind daher ſo zu gebrauchen, daß lebensgefährliche Verwundungen ſo viel als möglich vermieden werden. Bei dem Gebrauch der Schußwaffen iſt die größte Vorſicht anzuwenden, damit durch das Schießen nicht dritte Perſonen verletzt werden, welche ohne Theilnahme an einer Kontra-

8) Schönbrod IV. 61.

vention ꝛc. ſich in der Schußlinie oder in deren Nähe befinden. In dieſer Hinſicht iſt beſonders dann Aufmerkſamkeit nöthig, wenn nach einer Richtung geſchoſſen wird, wo ſich eine Landſtraße oder ein bewohntes Gebäude befindet. Auch iſt der Gebrauch der Schußwaffen überhaupt in der Nähe von Gebäuden zur Verhütung der Feuersgefahr möglichſt zu vermeiden. — Beſondere Vorſchriften zu §. 1. des Geſetzes. Art. 5. In Bezug auf die Anwendung der Waffen zur Abwehrung eines Angriffs und zur Ueberwindung eines thätlichen Widerſtandes macht es keinen Unterſchied, ob der Vorfall am Tage oder zur Nachtzeit ſich ereignet, oder ob mehrere Grenzaufſichtsbeamten oder nur Einer zur Stelle ſind. Art. 6. Wenn gegen Bedrohung mit einem Angriffe von den Waffen Gebrauch gemacht werden ſoll, ſo muß die Bedrohung von der Art und von ſolchen Umſtänden begleitet ſein, daß an ihrer Ausführung nicht gezweifelt werden kann. Art. 7. Beleidigungen ohne thätliche oder von gefährlichen Drohungen begleitete Widerſetzlichkeit berechtigen nicht zum Waffengebrauche. Beamte, welche durch ungebührliches Betragen zu Widerſetzlichkeiten ſelbſt Anlaß gegeben und in Folge hiervon ſich der Waffen bedient haben, haben ſtrenge Ahndung zu gewärtigen. — Zu §. 2. des Geſetzes. Art. 8. Damit der Grenzſchutz durch den Waffengebrauch in vollem Umfange gehandhabt werden könne, müſſen zur Nachtzeit bei Ausübung des Grenzaufſichtsdienſtes ſtets wenigſtens zwei Beamte auf einem Poſten beiſammen ſein, und darf der Dienſt nur dann einzeln ausgeführt werden, wenn ſolches von den Vorgeſetzten aus beſonderen Gründen ausnahmsweiſe ausdrücklich angeordnet iſt. Wer dieſer Beſtimmung zuwider handelt, iſt, wenn ihm auch ſonſt nichts zur Laſt fällt, nach den Umſtänden mit Disciplinar-Strafe zu belegen. Art. 9. Der Beamte, welcher einzeln den Grenzaufſichtsdienſt verrichtet, es mag dieſes am Tage, oder in Folge beſonderer Anweiſung ſeiner Vorgeſetzten, bei Nachtzeit geſchehen, darf in den §. 2. Lit. a. und b. des Geſetzes vorgeſchriebenen Fällen ſich niemals der Schußwaffen bedienen; es iſt ihm jedoch geſtattet, Signal-Schüſſe zu geben, welche immer in die Höhe gerichtet ſein müſſen, ſo daß Niemand dadurch beſchädigt werden kann. Art. 10. Am Tage darf in den Fällen des §. 2. des Geſetzes von den Waffen nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn die Perſonen Gepäcke oder Ladung haben und die Schiffsgefäße beladen oder verdeckt ſind; zur Nachtzeit kommt es auf dieſen Umſtand nicht an. Art. 11. Die Grenzaufſichts-Beamten haben ſich beim Anrufen ſtets der Worte: „Halt! Grenzbeamte!“ zu bedienen. Art. 12. Die Schußwaffen dürfen gegen diejenigen, welche dieſem Rufe (Art. 11.) nicht folgen, erſt dann angewendet werden, wenn die Aufſichtsbeamten überzeugt ſind, daß — was vorzugsweiſe bei Terrain-Hinderniſſen oder ſtürmiſcher Witterung, und insbeſondere hinſichtlich der Schiffer ſorgfältiger Erwägung bedarf — ihr Ruf wirklich gehört und verſtanden iſt: dies iſt namentlich dann anzunehmen, wenn die Schleichhändler auf den Anruf entfliehen. Art. 13. Unter Landſtraßen werden nicht allein Zollſtraßen, ſondern überhaupt alle diejenigen öffentlichen Wege verſtanden, welche im Sinne der Wegegeſetze als Landſtraßen anzuſehen ſind. Ein Verzeichniß derſelben für den Bezirk, worin der Aufſichtsbeamte ſtationirt iſt, und für die benachbarten Bezirke wird auf jeder Station niedergelegt werden, und hat ſich jeder Beamte Abſchrift

Digitized by Google

dieſes Verzeichniſſes zu nehmen. Art. 14. Wenn Reiter oder Fuhrwerke betroffen werden, ſo ſind, um das Entweichen zu verhindern, die Schußwaffen, ſo weit deren Gebrauch geſetzlich geſtattet iſt, zunächſt gegen die Thiere zu richten. Bei Fuhrwerken iſt, wo die Umſtände es geſtatten, das Abhauen der Stränge als Mittel zur Verhinderung des Entfliehens zu benutzen. Art. 15. Der Anruf der Schiffe iſt nach § 12. c. der Zoll-Ordnung auf ſolche Schiffe beſchränkt, welche weniger als 5 Laſten Tragfähigkeit haben, und gegen Schiffe auf Grenzflüſſen (d. h. ſolchen, welche die Landesgrenze bilden), iſt der Gebrauch der Waffen nur dann erlaubt, wenn dieſelben am dieſſeitigen Ufer ſchon angelegt haben, oder anzulegen im Begriffe ſind, und auf den Ruf der Grenzaufſichts-Beamten nicht halten bleiben oder an das Ufer nicht zurückkehren wollen. In Betreff derjenigen Flußſtrecken, die zwar die Landesgrenze bilden, die aber in den Grenzbezirk des deutſchen Zollverbandes fallen, werden beſondere Beſtimmungen erfolgen. — Zu §. 4. des Geſetzes. Art. 16. Das Tragen eines amtlichen Abzeichens ohne Uniform darf nur bei denjenigen Beamten ſtattfinden, welche bei der Grenzaufſicht Hulfe leiſten und keine Uniform beſitzen; die übrigen Beamten müſſen bei Verrichtung des Grenzbewachungsdienſtes ſtets in Uniform ſein. — Zu §. 5. des Geſetzes. Art. 17. Die Grenzaufſichtsbeamten haben, ſo oft ſie von den Schutzwaffen Gebrauch gemacht, ſelbſt dann, wenn eine Verletzung unzweifelhaft nicht erfolgt iſt, ſolches entweder in den Tagebüchern, Dienſtkarten oder Ordrebuchern bei dem Vermerk uber die Ausfuhrung des Dienſtes zu verzeichnen, oder dem vorgeſetzten Oberkontroleur beſonders ſchriftlich anzuzeigen, damit dieſer in den Stand geſetzt werde, geeignetenfalls zu unterſuchen, ob Veranlaſſung zum Gebrauch der Schutzwaffen vorhanden geweſen und die Vorſchriften der gegenwärtigen Inſtruktion gehörig beobachtet ſind. — Zu §. 6. des Geſetzes. Art. 18. Die Verbindlichkeit der Grenzaufſichts-Beamten, dem Verletzten Beiſtand zu leiſten, erſtreckt ſich auf alle Fälle ohne Unterſchied, ob die Verletzung durch Anwendung der Schutzwaffen oder auf andere Art und ob ſie von einem Grenzaufſichts-Beamten oder von einem Andern zugefügt worden iſt. Für die Leiſtung des nöthigen Beiſtandes und die Benachrichtigung der Polizeibehörde iſt außer den Beamten, durch welche die Verletzung geſchehen iſt, auch derjenige welcher die Patroulle angefuhrt oder den Poſten befehligt hat, bei ſtrenger Strafe verantwortlich. Bis dahin, daß die ſogleich zu benachrichtigende Polizeibehörde die Sorge für den Verletzten übernommen hat, müſſen die Grenzaufſichtsbeamten denſelben bewachen. — Schluß-Vorſchrift. Art. 19. Die Grenzaufſichts-Beamten müſſen bei Anwendung der Waffen, eben ſo ſehr mit Beſonnenheit und Vorſicht, als mit Kraft und Unerſchrockenheit handeln. Diejenigen, welche hierdurch in ſchwierigen Fällen das in ſie geſetzte Vertrauen rechtfertigen können auf den Schutz der Geſetze und die Fürſorge ihrer Vorgeſetzten rechnen; dagegen werden diejenigen, welche beim Waffengebrauche ihre Befugniſſe überſchreiten, ohne Nachſicht zur Unterſuchung gezogen, und in Gemäßheit des §. 14. des Geſetzes, wegen Verletzung der Amtspflicht und wegen Tödtung oder körperlicher Verletzung beſtraft werden [9]).

[9]) Inſtr. v. 6. Juli 1835. Schönbrod IV. 61.

Die techniſchen Unterrichts-Anſtalten in Baiern.

Das 18. Stück des K. Baierſchen Intelligenzblattes enthält die Vollzugs-Inſtruktion des dortigen Staats-Miniſterii vom 4. April 1836. über die techniſchen Unterrichts-Anſtalten, die in Stelle der ehemaligen höheren Bürgerſchulen getreten ſind. Unabhängig von den rein wiſſenſchaftlichen, wie von der rein populairen Erziehung, zwiſchen beide in die Mitte geſtellt, bildet der techniſche Unterricht eine ſelbſtſtändige Art des Geſammt-Unterrichts in Baiern, und bewegt ſich auf ſeiner eignen, klar vorgezeichneten und ſtreng individualiſirten Bahn. Er zerfällt in vier weſentlich verſchiedene Richtungen: I. in das Befähigen zu dem reinen Kunſtberufe; II. in das Befähigen zu den techniſchen Zweigen des öffentlichen Dienſtes, als a) zu dem öffentlichen Baudienſte, kombinirten Land-, Waſſer-, Brücken-, Straßenbauweſen; b) zu dem Bergweſen; c) zu dem Salinenweſen; d) zu dem Forſtweſen; III in das Befahigen zu den techniſchen Hülfszweigen für das bürgerliche Leben, als zu dem Stande der Civil-Ingenieurs (Maſchinenbauer) u. ſ. w.; IV. in das Befähigen zu dem rein bürgerlichen Berufe, als: a) zu dem rationellen Betriebe von Fabriken und Manufakturen; b) zu dem rationellen Betriebe produktiver Gewerbe, insbeſondere der Baugewerke; c) zu dem geſteigerten Betriebe des Grundes und Bodens. — Seine Grundlage findet der techniſche Unterricht in dem Zeichnen-Unterricht an den deutſchen und lateiniſchen Schulen, der ſich auf die erſten Elemente der Linear- und Ornamenten-Zeichnung beſchränkt; hierauf beginnt der eigentliche Unterricht in den techniſchen Gymnaſien, d. h. in den vereinten Landwirthſchafts- und Gewerbſchulen, deren in jedem Kreiſe des Königreichs eine (Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule) zu finden iſt. Neben dieſen Staatsſchulen ſollen wo möglich in jeder größern Stadt Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen beſtehen; die vollſtändigen mit 3 Kurſen ſtehen jenen gleich und führen den Namen Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen 1ter Klaſſe; die nur auf die untern und mittlern Kurſe beſchränkten gehören einer zweiten Klaſſe, die blos mit dem unterſten Kurſus verſehenen der dritten Klaſſe an.

An Orten, wo weder eine vollſtändige noch eine unvollſtändige Schule herzuſtellen iſt, wird an der lateiniſchen Schule für die der wiſſenſchaftlichen Erziehung nicht beſtimmten und deshalb von der griechiſchen Sprache diſpenſirten Schüler ein umfaſſender Realien-Unterricht (landwirthſchaftlicher und gewerblicher Realkurs) begründet. Der Lehr-Unterricht wird aus den vorhandenen Bürgerſchul- und andern Fonds beſtritten und iſt mithin unentgeltlich; nur ausnahmsweiſe findet die Einführung eines Schulgeldes ſtatt. — Der rein techniſche Unterricht in den Schulen erſter Klaſſe umfaßt A. für den Gewerbs-Schüler 1. die Encyclopädie, oder ſyſtematiſirte Ueberſicht der Gewerbe; 2. die Encyklopädie der Landwirthſchaft; 3. die erforderlichen mathematiſchen Kenntniſſe; 4. den Zeichnen-Unterricht; 5. Boſſiren und Modelliren; 6. die Anfangsgründe der Mechanik; 7. die Naturgeſchichte; 8. die Naturlehre; 9. die Vorbegriffe der Chemie; 10. die Buchhaltung und Stil-Uebung; 11. die Gewerbslehre im weitern Sinne. B. für die Landwirthſchafts-Schüler 1. die Encyklopädie der Landwirthſchaft und 2. der Gewerbe; 3. die Mathematik; 4. den Zeichnen-Unterricht; 5. das Modelliren (ohne Boſſiren); 6. die Anfangsgründe der Mechanik; 7. die Naturgeſchichte; 8. die Naturlehre; 8. die Vorbegriffe der Chemie; 10. die Buchhaltung mit Stilübungen; 11. die Grundzüge der thieriſchen Anatomie und der Thierheilkunde; 12. Landwirthſchaftslehre im weitern Sinne. Die Stundenzahl beträgt wöchentlich 24 bis 28, außer den Exkurſionen, welche unter Aufſicht der Lehrer zum Beſuche großer Oekonomien und in die Lehrfächer einſchlagender Anſtalten in den Morgen- und Abendſtunden vorgenommen werden, und außer einigen Stunden Realien-Unterricht (in Religion, Geſchichte, Geographie und deutſcher Sprache), die nirgend verſäumt werden dürfen. Das Maximum der Stundenzahl beträgt 36. — Der Lehr-Apparat jeder techniſchen Schule beſteht unverläßlich in einer möglichſt vollſtändigen Sammlung entſprechender und von der Akademie der bildenden Künſte approbirter Vorlagen für das Linear- und Ornamentenzeichnen, insbeſondere auch körperliche Vor-

Digitized by Google

lagen landwirthſchaftlicher Guts-, Karton- und Bauplane; in einer Sammlung der erforderlichen Bücher, insbeſondere techniſcher Journale und Encyklopädien; in einem kleinen Naturalien-Kabinet; in einer Sammlung von Modellen zum Boſſiren; in dem unentbehrlichen phyſikaliſchen und chemiſchen Apparat; und in einer Sammlung von Vorlagen für den Unterricht der darſtellenden Geometrie und Mechanik.

Das Schuljahr der landwirthſchaftlichen und Gewerbsſchulen beginnt und endet mit dem der Gymnaſien. Die Aufnahme findet in der Regel nicht vor zurückgelegtem zwölften Lebensjahre ſtatt. Diejenigen, welche dereinſt die techniſche Hochſchule beſuchen wollen, müſſen die rein wiſſenſchaftliche Erziehung auf der lateiniſchen Schule genoſſen haben. Am Schluſſe jeden Jahres findet eine öffentliche Prüfung mit Vertheilung von Preiſen ſtatt. Der Austritt aus dem techniſchen Gymnaſium iſt auf den Wunſch der Aeltern jederzeit zuläſſig. Wer die drei Kurſe vollſtändig abſolvirt und die Schlußprüfung beſtanden hat, wird mit einem Abſolutorium entlaſſen.

Um endlich auch für die tüchtigere Bildung der den techniſchen Gymnaſien nicht angehörigen Lehrlinge und Geſellen zu wirken, dürfen neben dieſen Schulen auch eigne Landwirthſchafts- und Handwerks-Feiertagsſchulen gehalten werden, in welche der Eintritt Jedem erlaubt iſt, der die zum Beſuch der techniſchen Gymnaſien erforderlichen Vorkenntniſſe nicht beſitzt. Der Unterricht findet in der von der Sonn- und Feiertags-Schule nicht in Anſpruch genommenen Zeit ſtatt, und erſtreckt ſich auf die Anfangsgründe des Linear- und Ornamenten-Zeichnens, auf das Boſſiren und Modelliren, auf die Anfangsgründe der Geometrie, dann auf populaire Vorträge über Phyſik und Chemie, über einfache Maſchinen, über die Landwirthſchaft und über die landwirthſchaftlichen Gebäude.

Die höhere Sphäre des techniſchen Unterrichts in Baiern umfaßt die polytechniſchen Schulen oder techniſchen Lyceen. Sie ſind mit Ausſchluß der landwirthſchaftlichen Gegenſtände allen Zweigen der techniſchen Erziehung gewidmet, und ſomit als Fortſetzung der techniſchen Gymnaſien zu betrachten. Auf Koſten des Staates beſtehen drei Anſtalten dieſer Art: zu München, Nürnberg und Augsburg; die erſtere ſoll dem Baugewerke, die zweite dem Guß- und Metallgewerke, die dritte der Woll- und Baumwollen-Fabrikation und der Kunſtfärberei eine vorzugsweiſe Pflege zuwenden. Jeder Stadt ſteht frei, neben dieſen Staats-Anſtalten eine eigene unvollſtändige oder vollſtändige polytechniſche Schule zu errichten, jedoch nur da, wo techniſche Gymnaſien erſter Klaſſe vorhanden ſind. Die auf drei Jahreskurſe vertheilten Unterrichtsgegenſtände der polytechniſchen Schule ſind Zeichnen, reine und angewandte Mathematik, deſcriptive Geometrie, Experimental-Phyſik, techniſche Chemie, Baukunde (Civil-), Waſſer-, Brücken- und Waſſerbau, Boſſiren und Modelliren, Geſchichte der Gewerbe in Deutſchland mit vorzüglicher Rückſicht auf das Vaterland, und National-Oekonomie in ihren Grundlinien. Jede polytechniſche Schule iſt mit den nöthigen Lehr-Apparaten zu verſehen. Der Eintritt wird durch das erreichte oder überſchrittene 15. Lebensjahr und durch das Abſolutorium eines techniſchen Gymnaſiums bedingt. Die Inſcription findet am 2. Novbr. jeden Jahres für Inländer und Angehörige der Zollvereins-Staaten unentgeltlich, für ſonſtige bemittelte Ausländer gegen ein für jeden einzelnen Jahreskurs zu zahlendes Inſcriptionsgeld von 12 fl. ſtatt. Auch muß der Aufzunehmende eine Prüfung beſtehen, wie denn am Schluſſe jeden Jahres-Kurſus ebenfalls eine ſolche Prüfung ſtattfindet.

Die Akademie der bildenden Künſte greift in das techniſche Unterrichtswesen auf doppelte Weiſe ein. Sie bietet 1) als reine Kunſtſchule den dazu befähigten Schüler des 2. und 3. Kurſus der polytechniſchen Schule den Unterricht in freier Handzeichnung dar und öffnet 2) als Bau-Kunſtſchule jenen Zöglingen der polytechniſchen Inſtitute, welche den Unterricht des erſten Kurſus bereits erhalten haben, für den Unterricht des architektoniſchen Zeichnens des 2. und 3. Kurſus ihrer Bauſchule.

Den Schlußſtein des techniſchen Geſammt-Unterrichts bildet die techniſche Hochſchule, die ſich in der ſtaatswirthſchaftlichen Fakultät der Univerſität zu München konzentrirt und 2 Lehrſtühle für Forſtwiſſenſchaft, 1 für höhere Mechanik, 2 für mechaniſche und chemiſche Technologie, 1 für Landwirthſchaft, 1 für Pharmacie, 1 für Staatswirthſchaft, 1 für Bergbau, und 1 für Polizei-Wiſſenſchaft und Polizei-Recht hat. Außerdem ſind den Zöglingen die entſprechenden Vorträge der philoſophiſchen und juriſtiſchen Fakultät geöffnet. Die Beſtimmung der techniſchen Hochſchule iſt: nicht nur den Landwirthſchafts- und Gewerbsſchulen tüchtige, theoretiſch und praktiſch gebildete Lehrer zu ſichern, ſondern auch den zu ausgedehnterem Guts- und Fabrikenbetriebe ſich vorbereitenden Jünglingen Gelegenheit zur vollſtändigen Ausbildung für die höheren ſtaatsbürgerlichen ſowohl, als für die ſpeciellen Berufs-Aufgaben den einſtigen techniſchen Beamten und den bisher in Baiern nicht vorhanden geweſenen Privat-Ingenieuren die Möglichkeit zu geben, alles dasjenige ohne Beläſtigung der öffentlichen Fonds in der Hauptſtadt erlernen zu können, was in manchen auswärtigen Staaten noch immer mit ſehr namhaften Koſten durch geſchloſſene Inſtitute bezweckt wird.

Die Studienzeit auf der techniſchen Hochſchule iſt für Civil-Ingenieurs 2 Jahre, für Forſtkandidaten 3 Jahr, für die Kandidaten des Bergwerks- und Salinenweſens (noch unbeſtimmt), für die Kandidaten der Induſtrie 2 Jahre, für die Kandidaten der Landwirthſchaft 2 Jahre; die Kandidaten der Bauwiſſenſchaft vollenden ihr Studium in einer der Hälften des vierten Jahreskurſes.

Die in ihrem weſentlichen Inhalte vorſtehend mitgetheilte Inſtruktion iſt gleichſam der Schlußſtein der neuen Geſetzgebung über das Unterrichtsweſen in Baiern, von deſſen Zuſtande im Zuſammenhange wir in Kurzem noch folgende Hauptüberſicht geben:

Alle Erziehung hat dem Zwecke nach 6 Stufen (Skalen), und der Zeit nach 4 Perioden. Die 6 Skalen ſind

1. die der rein populairen Erziehung;
2. die der landwirthſchaftlichen Erziehung mit populairer Bildung;
3. die der gewerblichen und ſonſt techniſchen Erziehung mit populairer Bildung;
4. die der gewerblichen und ſonſt techniſchen Erziehung mit wiſſenſchaftlicher Bildung;
5. die der landwirthſchaftlichen Erziehung mit wiſſenſchaftlicher Bildung;
6. die der rein wiſſenſchaftlichen Erziehung.

Die 4 Perioden dagegen ſind:

1. die der lateiniſchen Schule und der damit parallel laufenden Werktags-Schulpflicht;
2. die der Gymnaſial-Studien und der damit parallel laufenden Sonn- und Feiertags-Schulpflicht;
3. die Lyceal-Periode;
4. die Periode der Vollendung wiſſenſchaftlicher Ausbildung.

Die Zöglinge der Skale 1. durchlaufen die Perioden 1. und 2. In der erſten Periode durchmachen ſie die drei Doppel-Kurſe der deutſchen Elementar-Schule von 6 bis 12 Jahren bei Katholiken und von 6 bis 13 Jahren bei Proteſtanten. In der zweiten Periode beſtehen ſie die 4 (bei Proteſtanten 2½) Kurſe der Elementar- Sonn- und Feiertags-Schule.

Die Zöglinge der Skale 2. durchlaufen ebenfalls die Perioden 1 und 2., ſie beſchäftigen ſich aber in erſter auch mit Linear- und Ornamenten-Zeichnung und gemeinnützigen Gegenſtänden (in der deutſchen Schule; in der zweiten beſtehen ſie die drei landwirthſchaftlichen Kurſe an den vereinigten Landwirthſchafts- und Gewerbe-Schulen, beſuchen auch die Landwirthſchafts-Feiertags-Schule.

Die Zöglinge der Skale 3. durchlaufen die Perioden 1. 2. 3. In der erſten beſchäftigen ſie ſich mit Linear- und Ornamenten-Zeichnung und gemeinnützigen Gegenſtänden (in der deutſchen Schule); in der zweiten beſuchen ſie die drei gewerblichen Kurſe der techniſchen Gymnaſien, ſowie auch die Handwerks-Feiertags-Schule; in der dritten frequentiren ſie die drei Kurſe der polytechniſchen Schule als Kulminationspunkt der techniſchen Erziehung mit populairer Bildung.

Die Zöglinge der Skale 4. durchlaufen alle 4 Perioden. In der Periode der lateiniſchen Schule beſchäftigen ſie ſich mit Linear-

Digitized by Google

und Ornamenten-Zeichnen; in der zweiten Periode frequentiren ſie die drei gewerblichen Kurſe an den techniſchen Gymnaſien; die dritte Periode umfaßt den direkten Uebergang an die techniſche Hochſchule, beziehungsweiſe die drei Kurſe der polytechniſchen Schule als fakultativer Uebergang an die techniſche Hochſchule; die vierte Periode den ſonſtigen techniſchen Unterricht an der techniſchen Hochſchule in München, reſp. die Benutzung der Akademie der bildenden Künſte als Architektur-Schule und als rein künſtleriſche Ausbildungs-Anſtalt.

Die Zöglinge der Skale 5. beſchäftigen ſich in der Periode der lateiniſchen Schule mit Linear- und Ornamenten-Zeichnung und gemeinnützigen Gegenſtänden; die zweite Periode umfaßt die drei landwirthſchaftlichen Kurſe an den techniſchen Gymnaſien, die dritte Periode den direkten Uebergang an die techniſche Hochſchule, die vierte Periode den landwirthſchaftlichen Unterricht in der techniſchen Hochſchule zu München.

Die Zöglinge der Skale 6 abſolviren in der erſten Periode die vier Kurſus der lateiniſchen Schule, in der zweiten die vier Kurſus des Gymnaſiums, in der dritten die zwei Kurſus des Lyceums reſp. die zwei Kurſus der allgemeinen Wiſſenſchaften an der Hochſchule, in der vierten die Fachſtudien an der Hochſchule. — Daß alle Zöglinge nebenbei an einem Gymnaſio oder bei einem Gymnaſial-Lehrer den nöthigen Realien-Unterricht frequentirt haben, verſteht ſich von ſelbſt.

Dr. Fr. Reiche.

Neueſte Bücherkunde.

Archiv der Forſt- und Jagdgeſetzgebung von Behlen. III. 1. gr. 8. Freiburg, Fr. Wagner. ¾ Thlr.

Dittmar, das gerichtliche Rechnungsweſen. 1. Abth. gr. 4. Darmſtadt, Leske. ⅞ Thlr

Geſetz über die Verfaſſung und Verwaltung der Gemeinden in Baden. gr. 8. Carlsruh, Müller. 1 Thlr.

Handbuch zum Atlas von Preußen in 27 Karten. II. 4 Geogr.-ſtatiſt.-topogr. Wörterbuch von J. C. Müller. 4. Bd. S—Z. gr. 8. Erfurt, Müller. 1½ Thlr.

Herrmann. Zur Beurtheilung des Entwurfes eines Criminal-Geſetzbuches für Sachſen. gr. 8. Leipzig, Baumgärtner. geh. ⅞ Thl.

Jahrb. criminaliſtiſche für Sachſen. I. 1 gr. 8. Zwickau, Richter. ⅞ Thlr.

Immanuel Dr. Ueber Hrn. Lorinſers Schrift. 8. Bielefeld, Velhagen u. Klaſing. ¼ Thlr.

Kriegskunſt und Staatskunſt. gr. 8. Stuttgart, Hallberger. geh. 1½ Thlr.

Mark Brandenburg, die, (v. K. F. Klöden). 3. Th. gr. 8. Berlin, Lüderitz. 2½ Thlr.

Mayerhoff, Zuſchrift an Dieſterweg über die Hochſchulen. gr. 8. Berlin, Crantz. ⅞ Thlr.

Morſtadt Vertheid. der Univerſitäts-Profeſſoren gegen Dr. Dieſterwegs Schmähungen u. Rezepte. 8. Mannheim, Hoff. geh. ¼ Thl.

Oſtermann. Die geſammte Polizei-, Militair-, Steuer- und Gemeinde-Verwaltung Preußens. 1ſte Liefer. gr. 8. Coesfeld, Rieſe. ½ Thlr.

Pfiſter. Geſchichtliche Entwickelung des Staatsrechts des Großherzogthums Baden 3 Thle. gr. 8. Heidelberg, Oßwald. 6$\frac{5}{12}$ Thlr.

Pugaé. Ueber die deutſchen Univerſitäten. gr. 12. Bonn, Marbus. ¼ Thlr.

v. Rottecks kleinere Schriften. 4. u. 5. Bd. Geſchichte der badiſchen Landtage. gr. 8. Stuttgart, Rieger u. C. 4½ Thlr.

Scherr. Unterrichtsplan für Primärſchulen. 2. Aufl. gr. 8. Zürich, Orell. ½ Thlr.

Staats-Recht, das Heſſiſche, 9tes Buch. Vom Forſtweſen. gr. 8. Darmſtadt, Leske. 2 Thlr.

Ueber Eiſenbahnen und deren Credit. 8. Altenburg, Exped. des Eremiten. ¼ Tlr.

Ueber das ſtändiſche Steuer-Verwilligungs-Recht. gr. 8. Stuttgart, Steinkopf ½ Thlr.

Webrer. Vollſtändige Sammlung der in den Provinzial- und Anzeige-Blättern erſchienenen Verordnungen. II. u. III. gr. 8. Carlsruh, Marx. 5$\frac{5}{12}$ Thlr.

Wie iſt die Armuth in den deutſchen Staaten zu verhüten? gr. 8. Quedlinburg, Baſſe. ¼ Thlr.

Wirth. Ueber Belohnungen und Beſtrafungen in Volksſchulen. 8. Bern, Huber. ⅜ Thlr.

Im Verlage der Gebr. Reichenbach in Leipzig iſt ſo eben erſchienen:

der erſte Band des wichtigen Werkes:

Neues Preußiſches Adels-Lexicon

oder

genealogiſche und diplomatiſche Nachrichten

von den in der preußiſchen Monarchie anſäßigen oder zu derſelben in Beziehung ſtehenden fürſtlichen, gräflichen, freiherrlichen und adeligen Häuſern, mit der Angabe ihrer Abſtammung, ihres Beſitzthums, ihres Wappens und der aus ihnen hervorgegangenen Civil- und Militair-Perſonen, Helden, Gelehrten und Künſtler; bearbeitet von einem Verein von Gelehrten und Freunden der vaterländiſchen Geſchichte, unter dem Vorſtande des Freiherrn L. v. Zedlitz-Neukirch in Berlin. In 4 Bänden, gr. 8. broſch.

Pränumerat.-Preis für das ganze Werk,	ord. Ausg.	5⅓	Thlr.
	Pracht-Ausg.	7⅓	„
Subſcript.-Preis für das ganze Werk	ord. Ausg.	6⅔	„
	Pracht-Ausg.	9⅓	„

Der äußerſt billige Pränumerations-Preis, der natürlich gleich und für das ganze Werk zu entrichten iſt, beſteht nur bis Ende September, worauf wir beſonders aufmerkſam machen. Der Subſcriptions-Preis iſt nach Ablieferung jedes einzelnen Bandes für die ord. Ausgabe mit 1⅔ Thlr. und für die Pracht-Ausgabe mit 2⅓ Thlr. zu entrichten; es macht ſich jedoch auch der Subſcribent zur Abnahme des ganzen Werkes verbindlich. Zugleich bemerken wir ausdrücklich, daß dem 2ten Bande ein Nachtrag zum Pränumeranten- und Subſcribenten-Verzeichniß beigefügt wird, weshalb wir alle reſp. Käufer, die darauf Rückſicht nehmen wollen, auch jetzt noch erſuchen, den Buchhändlern genau ihre Namen aufzugeben. Der ſpäter eintretende Ladenpreis für das compl. Werk wird mindeſtens 10 — 14 Thlr. betragen.

Die Reichhaltigkeit dieſes erſchienenen erſten Bandes wird gewiß die Schwierigkeiten bekunden, welche zu beſeitigen waren, und hoffentlich das verſpätete Erſcheinen deſſelben entſchuldigen. Dem nun vorbereiteten ſchnellern Fortgange ſteht kein Hinderniß mehr im Wege und wird daher das Erſcheinen des 2ten Bandes nächſtens erfolgen können. Gütige Mittheilungen und Beiträge zum Nutzen des Werkes werden fortwährend dankend angenommen.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsische Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 43. Berlin, Sonnabend den 22. Oktober 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Medicinal-Perſonal.

Berlin. Der Chef des Medicinalweſens und wirkliche erſte Stabsarzt der Armee, Dr. v. Wiebel zum erſter und der Regimentsarzt Dr. Grimm zum zweiten Leibarzt Sr. Majeſtät des Königs.

Kommunal-Verwaltung.

Altenberge (Münſter). Der Bürgermeiſter Lammers von Bulbern zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Grätz. Der Bürgermeiſter Roſinski und der Kämmerer Klinger ſind in dieſer Eigenſchaft ferner gewählt und beſtätigt.

Rybnick. Der Rittmeiſter Utrecht zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 6 Jahre.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Danzig. Dem Oberlehrer Dr. Hirſch am Gymnaſium hieſelbſt iſt das Prädikat „Profeſſor“ beigelegt und der intermiſtiſche Lehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium in Berlin, Marquardt als ordentlicher Lehrer hier angeſtellt.

Erfurt. Der Diakonus Lauter von Walſchleben zum Pfarrer in Wandersleben.

Grotkau. Der Kurator und Adminiſtrator Sabkſch von Hünern zum Pfarrer in Hohengiersdorf.

Magdeburg. Der Schul- und Predigtsamt Candidat Juſtus Ludwig Haaſe iſt (an den unteren Klaſſen) am Domgymnaſium hieſelbſt interimiſtiſch als Lehrer angeſtellt worden.

Worbis. Der Kandidat Willige zum ev. Hülfsprediger in Wintzingerode. Der Kandidat Höfer zum ev. Pfarr-Subſtitute in Craja und Wallrode.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der Wirkliche Geheime Rath Rother erhielt den Rothen Adler-Orden 1. Klaſſe mit Eichenlaub. — Der Propſt Fiſcher an der kath. Kirche hieſelbſt den Rothen Adler-Orden 3. Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Tarif für die Erhebung des Markt-Standgeldes zu Borken.) Vom 23. Juli 1836. Geſetzſ. S. 228.

2. (Tarif für die Fähr-Anſtalt auf dem Szeszuppe-Fluſſe). Von demſelben Tage. Geſetzſ. S. 229.

3. (Kabinets-Ordre vom 31. Juli d. J., wodurch die Einführung der 1ſten Klaſſe des Tarifs für die im Beſitze des Staats befindlichen Fähr-Anſtalten auf dem Rhein und deſſen Neben-Flüſſen vom 27. Mai 1829 auch bei den Fähr-Anſtalten zu Himmelgeiſt und Itter-Jucht genehmiget wird.) Geſetzſ. S. 231.

4. (Tarif zur Erhebung des Ueberfahrts-Geldes bei den Privat-Fähr-Anſtalten zu Himmelgeiſt und Itter-Jucht. (Vom 30. Auguſt 1836. Geſetzſ. S. 234.

5. (Kabinets-Ordre vom 28. deſſ. Monats, wonach zu allen von den Regierungen zu veranſchlagenden und auszuführenden Neubauten über 500 Rthlr. und Reparaturen über 1000 Rthlr., ohne Unterſchied des Reſſorts, höhere Genehmigung nachgeſucht werden und die Anſchläge dazu der Reviſion durch die Ober-Bau-Deputation unterliegen ſollen.) Geſetzſ. S. 234.

6. (Beſtätigung des Reglements für die Tilgungs-Kaſſe zur Erleichterung der Ablöſung der Real-Laſten in den Kreiſe Paderborn, Büren, Warburg und Höxter des Regierungs-Bezirks Minden, nebſt dem Reglement ſelbſt vom 8. Auguſt) Geſetzſ. S. 235.

7. (Wegen Beſeitigung der in den Kreiſen Paderborn, Büren, Warburg und Höxter, des Regierungs-Bezirks Minden, aus der Anſiedelung der Juden auf dem platten Lande und deren Verkehr den Bewohnern bäuerlichen Standes entſprungenen Mißverhältniſſe.) Kab. Ordre v. 20. Septbr. 1836 Geſetzſ. S. 240.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen

1. (Tauf-, Trau- und Todten-Scheine betr.) Da des Königs Majeſtät mittelſt Allerhöchſter Kabinets-Ordre vom 5. Au-

Digitized by Google

guſt d. J. zu beſtimmen geruhet haben, daß die im Wege geſandſchaftlicher Verwendungen nachgeſuchten Tauf-, Trau- und Todten-Scheine, ſo wie andere dergleichen Zeugniſſe fortan ſtempel- und gebührenfrei ausgefertigt werden ſollen, ſo wird ſolches den betreffenden Behörden, den Geiſtlichen und Kirchen-Bedienten zur Nachachtung hierdurch bekannt gemacht. (Cirkul. der K. M. M. der Geiſtlichen und der auswärtigen Angelegenheiten, des Innern und der Polizei und der Finanzen v. 22. September 1836. An die K. Regierungen.)

*2. (Beförderung von Wildpret-Sendungen mit der Poſt.) Es iſt ſchon mehrmals vorgekommen, daß Wildpret im Sommer auf dem Transporte mit der Poſt in Fäulniß übergegangen iſt, und in Folge deſſen durch üblen Geruch die auf der Poſt befindlichen Paſſagiere ſehr beläſtigt hat. Um dem für die Folge vorzubeugen, werden die Poſt-Anſtalten angewieſen, in den Sommer-Monaten, vom April bis incl. September, bei Annahme von Wildpret-Sendungen zu erwägen, ob es wahrſcheinlich iſt, daß dieſelben den Beſtimmungsort erreichen können, ohne zu verderben. Erſcheint letzteres zweifelhaft, ſo iſt der Abſender darauf aufmerkſam zu machen, und ihm, wenn er dennoch die Abſendung verlangt, zu eröffnen, daß vom Poſtweſen kein Erſatz geleiſtet werden würde, wenn das Wildpret unterweges verderben ſollte, und aus dieſem Grunde weggeworfen werden müßte. Hierzu ſollen die Poſt-Anſtalten in dringenden Fällen und wenn das Wild ſo in Fäulniß übergegangen, daß die Weiterſendung nicht thunlich iſt, befugt ſein. Zuvor muß jedoch die Nothwendigkeit dazu durch das Zeugniß zweier Poſt-Beamten oder anderer amtlichen Perſonen feſtgeſtellt, und nur dann erſt, wenn ſolches geſchehen iſt, kann das verdorbene Wildpret verſcharrt werden. Vom Geſchehenen iſt dann in jedem einzelnen Falle der Poſt-Anſtalt des Abſendungs-Orts zur weiteren Benachrichtigung des Abſenders, Kenntniß zu geben. (Cirk. des Hrn. Geh. Staats-Miniſters und General-Poſtmeiſters v. Nagler Exc. v. 1. September 1836. An ſämmtl. K. Poſtanſtalten.)

3. (Gemeinde-Waldungen in der Rhein-Provinz.) Die Herren Landräthe werden hierdurch beauftragt, die pünktliche Befolgung nachſtehender Beſtimmungen mit Strenge zu kontrolliren und jede diesfalſige Zuwiderhandlung zu unſrer Kenntniß zu bringen:

Außer den jährlichen Gemeindeſchlägen, nach Maaßgabe des Wirthſchaftsplans, darf ohne ausdrückliche Bewilligung des Kreislandraths (welche auf unſere Genehmigung ertheilt wird) kein Holz in den Gemeindewaldungen gefällt und abgegeben werden. Außerordentliche Holzanweiſungen werden ohne Ausnahme im Auftrage des Kreislandraths durch den Gemeinde-Oberförſter bewirkt; die Gemeindeförſter dürfen, bei Vermeidung angemeſſener Strafe, nach Umſtänden der Dienſtentlaſſung, kein Holz außerhalb der Schläge ohne Anweiſung des Oberförſters weder fällen noch verabfolgen laſſen.

Ohne beſondere Weiſung des Kreislandraths darf dem §. 20 der Dienſt-Inſtruktion für die Communal-Oberförſter v. 1. Juni 1826 nicht zuwider gehandelt und vor beendigter Hauung der Schläge nichts daraus abgegeben werden.

Eben ſo muß der §. 12 der Dienſt-Inſtruction für die Gemeinde-Förſter und Waldwärter und der §. 19 der Inſtruction für die Gemeinde-Oberförſter pünktlich befolgt, es müſſen die Abzählungs-Tabellen von den Communal-Oberförſtern von allen Schlägen auf den Grund der von ihnen ſelbſt oder von den Unterförſtern und den Ortsvorſtänden vorgenommenen Abzählungen angefertigt werden.

Diejenigen Forſtbeamten und Ortsvorſtände, welche gegen Erwarten nicht alles gefällte Holz der Schläge in die Verzeichniſſe aufnehmen, einen Theil davon — zu welchem Zwecke es auch ſein möge — herauslaſſen ſollten — würden ferner im Communaldienſte nicht beibehalten werden können. (Publ. der K. Reg. zu Trier vom 24. Juli 1836. Amtsbl. S. 335).

Abhandlungen und Aufſätze.

Bilder aus dem Gemeindeweſen.

(Vom Hrn. Landrathe S. in M.)

1. Oeffentlichkeit der Verhandlungen.

Hr. Bürgermeiſter Perſchke hat, Sp. 378 d. Bl., Vorſchläge gemacht, wie in dem höheren Bürgerſtande eine höhere Theilnahme an ſtädtiſchen Angelegenheiten zu erwecken ſein dürfte. Daß eine ſolche Theilnahme ſehr wünſchenswerth ſei, iſt nur allzugewiß. Doch kann ich die Anſicht nicht theilen, daß gerade der höhere Bürgerſtand, und unter dieſem die Staatsbeamten der Kommunal-Verfaſſung fremd bleiben, und entweder, vermöge ihrer wunderlichen Anſichten von dem Städteweſen, fremd bleiben müſſen, oder ſonſt ſich einer gänzlichen Abneigung gegen daſſelbe hingeben.

Im Allgemeinen iſt der Geiſt unſers Zeitalters zu berückſichtigen. Mitten in den tauſend ſchalen Theorien, die zu Tage gefördert werden, iſt und bleibt es das Zeitalter des Praktiſchen, ich möchten ſagen, des Egoismus, denn in dem Sinne, von dem ich hier rede, iſt der Spruch — das Leben iſt der Güter höchſtes nicht, — gerade umgekehrt richtig. Jedem liegt zunächſt daran, ſein Leben, ſein Daſein, ſein eigenes Intereſſe zu ſichern und dieſes Streben ſteigt mit der Maſſe der Anforderungen, die das Bürgerthum und das Familienleben an den Mann machen. Dies iſt im Allgemeinen der Geiſt unſers Zeitalters, und wir können dieſes Zeitalter deshalb um ſo weniger anklagen, als ſich nicht verkennen läßt, daß nebenbei immer noch ſehr viel für fromme und wohlthätige Zwecke geſchieht. Die Selbſterhaltung iſt heut eine Aufgabe von ſolcher Größe geworden, daß ſie — wie die Armen-, Arbeits- und Zuchthäuſer lehren — leider von Tauſenden, ja von Millionen nicht gelöſt werden kann. Kein Wunder, wenn, im Begriff, dieſe Aufgabe zu löſen, Jeder nur an ſich ſelbſt denkt und das, was ihn nur mittelbar berührt, vergißt.

Was nun insbeſondere den Staatsbeamten betrifft, ſo iſt freilich, da ſeine Exiſtenz geſichert erſcheint, das Motiv des Egoismus ihm nicht zur Laſt zu legen; es ſind andere Gründe, die ihn abhalten, an dem gemeinſamen Leben ſeiner Kommune Theil zu nehmen. Gewöhnlich iſt er mit Geſchäften überhäuft und preiſt ſich glücklich, den Aktenſtaub abzuſchütteln; nur wenn ein beſonderer Sinn für ſtädtiſches Gemeinweſen in ihm wohnt, entſchließt er ſich, die Hand zur Theilnahme zu bieten. Viele Beamte, namentlich angeſeſſene, nehmen auch wohl das Amt eines Stadtverordneten mit Vergnügen an, weil es ihnen ſchmeichelt, eine — vermöge des Uebergewichts ihrer Intelligenz gewiß nicht unbedeutende — Stimme im Gemeinweſen zu haben. In Mittelſtädten, wo zugleich der Bürgerſtand eine gewiſſe Stufe der Bildung erreicht hat, findet man daher häufig angeſehene Beamte auf der Bank der ſtädtiſchen Verordneten ſitzen. — In kleinen Städten offenbart ſich der Uebelſtand, daß es im Bürgerſtande mehr Salbader als denkfähige Männer giebt; ihre Butter ſoll, wie das Sprüchwort ſagt, ewig oben ſchwimmen und Jeder, der ihnen drein redet, iſt ihr Widerſacher, und, wenn er die Oberhand behält, ihr Feind. Hier hütet ſich der Staatsbeamte, an den Gemeindeverſammlungen Theil zu nehmen, und man kann ihm dies nicht verargen, weil ſeine Stellung zur Bür-

Digitized by Google

gerſchaft ihn verpflichtet, unabhängig zu ſein und ſich vor dem Parteigeiſte zu bewahren. Ob die Uebelſtände in dieſen kleinen Städten dem Geſetz oder der Ausübung zur Laſt zu legen, kümmert ihn nicht, und bleibt ſich auch gleich, da es ihm nur darauf ankommt, ihnen aus dem Wege zu gehen.

Die höheren Bürger unter den Nichtbeamten betreffend, ſo ſind ſie in Mittelſtädten ebenfalls häufig Theilnehmer an den öffentlichen Angelegenheiten; in kleineren Städten halten ſie es wie die Beamten und ziehen ſich zurück, weil ſie zu ſchwach ſind, um durchzudringen und zu gut, um mit dem Strome zu ſchwimmen. So gerathen dort die Kommunal-Angelegenheiten häufig in ſo ungeſchickte Hände, daß jeder Kluge es vermeidet, ſich in dieſelben zu miſchen.

Dies ſcheint mir der eigentliche Stand der Sache zu ſein. Wie dem Uebel abzuhelfen? darüber ſei mir erlaubt, auch eine Anſicht zu entwickeln.

Hr. P. hält dafür, daß ſchon auf der Univerſität dem künftigen Staatsbeamten Gelegenheit gegeben werden müßte, das Weſen der Städte-Verfaſſung kennen zu lernen. Ich glaube aber, daß es

1) nicht an der Zeit iſt, dem Jünglinge von Dingen zu reden, mit denen er erſt dann in nähere Berührung kommt, wenn er Mann und Bürger iſt;
2) dürfte der Vortrag auf einer Univerſität doch immer nichts ſein, als eine einſeitige Anſicht, und die Städte-Verfaſſung iſt nicht geeignet, wie z. B. die Philoſophie, nach Schulen getrennt zu werden. Im Gegentheil kann
3) die eigentliche Kenntniß der Städte-Verfaſſung nur aus dem vielſeitigen praktiſchen Leben hervorgehen, ſie wird daher auch mit Recht erſt erlangt, wenn der Jüngling Mann und Bürger geworden iſt. Sonſt würde er die einſeitigen Ideen, die er von der Schule mitbringt, ins Leben verpflanzen wollen, während doch hier die Erfahrung der beſte Rathgeber iſt.
4) Scheint es mir nicht rathſam, den ohnehin vorhandenen Ueberfluß an Lehr-Objekten auf den Hochſchulen zu vermehren, zumal wenn dieſe Lehr-Objekte nur dazu beitragen würden, die jungen Köpfe zu verwirren und aus Staats-Künſtlern, die ſie ſo gern ſein wollen, auch noch zu Stadt-Künſtlern zu machen.

Herr P. erklärt ſich ferner für die Oeffentlichkeit der Stadtverordneten-Verſammlungen — im beſſeren Sinne. Ich halte aber dafür, daß unſre Bürger zu Rednern noch lange nicht geſchickt genug ſind, und daß daher mit Ausrottung des einen Uebelſtandes ein anderer an deſſen Stelle treten würde. Das neue Gebrechen würde, beſonders in kleinen Städten ſehr empfindlich ſein. Es beſtände darin: daß aus bloßer Sucht, Recht zu haben, oder vor dem Publikum zu glänzen, Mancher eine Meinung bis aufs äußerſte vertheidigen würde, die er jetzt, im engen Kreiſe der Stadtverordneten, ohne großen Widerſpruch fallen läßt. So würden, unter wenig gebildeten Leuten, im Drange der Leidenſchaft, oft noch ärgere unanſtändige Scenen entſtehen, als wir ſie in der Deputirten-Kammer der Franzoſen, wo doch die Elite der gebildeten Welt ſich verſammelt, nicht ſelten erleben.

Mit dieſer Oeffentlichkeit, möge ſie noch ſo edel gedacht ſein, ſcheint mir alſo der Zweck nicht erreicht. Und wer würde die öffentlichen Verſammlungen beſuchen? In unſerm praktiſchen Zeitalter doch gewiß kein Beamter, kein Geſchäftsmann, kein thätiger Bürger; es müßte denn ſein, daß die Begier, Zuſchauer eines Skandals zu werden, ihn vom Amte, vom Geſchäft und vom Handwerke wegtriebe. Sonach alſo würden müſſige Menſchen die einzigen Theilnehmer an der Oeffentlichkeit ſein, und um dieſer Klaſſe willen eine ſo wichtige Maaßregel ins Leben zu rufen, dürfte nicht gerathen ſein.

Nach dieſen Betrachtungen bleibt nur noch ein Ausweg übrig, der bereits von Andern, und ebenſo auch von Hrn. P. vorgeſchlagen worden iſt. Wenn es nämlich darauf anzukommen ſcheint, den Bürger für das ſtädtiſche Gemeindeweſen und namentlich für die Oeffentlichkeit erſt heranzubilden, ſo dürfte es dazu kein beſſeres Mittel geben, als das literariſche, oder, wie Hr. P. will, der Kommunal-Zeitungen, in welchen alle öffentlichen und Kommunal-Angelegenheiten beſprochen, Meinungen ausgetauſcht und berichtigt werden können*). Hier kann Niemandem ein raſches, zu Zorn und Parteigeiſt anregendes Wort entfahren, wie dies bei mündlichen Verhandlungen der Fall iſt; das geſchriebene Wort hat den Vorzug, daß es nicht unbedacht ausgeſprochen wird, auch übt in dieſer Beziehung die Cenſur einen wohlthätigen Einfluß. Noch mehr: bei dem literariſchen Verkehr erſtreckt ſich die Oeffentlichkeit nicht blos auf einen einzelnen Ort, ſondern auf die Geſammtheit der Kommunen, oder wenigſtens auf alle diejenigen, die an ſolchen Verhandlungen ein Intereſſe nehmen. Die öffentlichen Angelegenheiten, wenn ſie in dieſer Weiſe beſprochen werden, nehmen nicht die Geſchäftsſtunden und den beſten Theil des Tages in Anſpruch, ſondern Jeder kann ſich ihnen hingeben, ſobald er Zeit und Muße dazu findet.

Die Städte-Ordnung von 1808 hat eine Oeffentlichkeit dieſer Art im Sinne gehabt, indem die Geſchäfts-Inſtruktion für die Stadtverordneten im §. 14 vorſchreibt:

> Bei wichtigen Angelegenheiten, die ſich zur Publicität eignen, wird in großen und mittleren Städten über den Gegenſtand der Berathung ein kurzer Aufſatz abgedruckt, und nicht nur den Stadtverordneten ein Exemplar davon zugeſandt, ſondern auch jedem Bürger gegen Erlegung der Druckkoſten dergleichen überlaſſen.

Leider iſt dieſe nützliche Vorſchrift gänzlich vernachläßigt worden, gleich mancher andern guten Einrichtung, die im Sinne der Städte-Ordnung lag. Je wichtiger die Sache iſt, je mehr wird ſie als ein Amtsgeheimniß behandelt und der Bürger, zur Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten berufen, erfährt von dieſen erſt Etwas, wenn

*) Ein ſolches Kommunalblatt zu ſein, iſt einer der Hauptzwecke der Kameraliſtiſchen Zeitung. Ein Blatt, welches ſich blos mit Gemeinde-Angelegenheiten beſchäftigte, würde entweder unvollſtändig bleiben, oder, um die Vollſtändigkeit zu erreichen, oft ſeine Schranken überſchreiten müſſen. Die Kameraliſtiſche Zeitung daher, indem ſie alle Gegenſtände der inneren Verwaltung umfaßt, hat dem Kommunalweſen, welches mit jener zuſammengreift, eine beſondere Aufmerkſamkeit gewidmet. Und da unſre Zeitung nicht für eine einzelne Provinz, ſondern für den ganzen Staat beſtimmt iſt, dürfte ſie ein ſehr geeignetes Mittel zu dem vorgeſchlagenen Zwecke ſein. Möchte es den geehrten Stadt-Vorſtänden und allen Denjenigen, die ſich für Kommunalweſen intereſſiren, gefallen, ihre Erfahrungen und Anſichten hier niederzulegen. Red.

Digitized by Google

es zum Zahlen kommt. Ich glaube nicht, daß der Staat etwas dagegen haben würde, wenn in irgend einer Stadt ein Blatt erſchiene, in welchem *alle Angelegenheiten* des Orts öffentlich erörtert würden und jeder Bürger das Recht hätte, ſeine Meinung niederzulegen; dies aber wäre die gewünſchte Oeffentlichkeit im vollſten und edelſten Sinne des Worts. Unendlich viel Gutes könnte auf dieſem Wege geſtiftet, jedes Mißtrauen der Bürger gegen ihre Vertreter ausgerottet werden; die Bürger würden, wenn irgendwo eine Leiſtung nöthig iſt, dieſe mit freudigem Herzen bringen, denn ſie wäre (ſo zu ſagen) ihnen nicht *aufgelegt*, ſondern ſie hätten *zuvor* durch öffentliche Beſprechung die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit oder Nützlichkeit der Leiſtung für den gemeinſchaftlichen Haushalt erlangt, und die Steuer wäre mehr eine freiwillige, als eine gezwungene.

Um eine Oeffentlichkeit dieſer Art ins Leben zu rufen, bedarf es nur des guten und redlichen Willens eines Mannes, der an der Spitze der Stadt-Verwaltung ſteht oder wenigſtens Mitglied derſelben iſt. Er würde ſich durch ſein Unternehmen den Dank aller ſeiner Mitbürger erwerben, ohne daß er Dieſem zu ſchmeicheln oder Jenen zu ſchonen brauchte. Er dürfte, wenn er *Bürgermeiſter* iſt, nur den Amtsrock ausziehen und als *Vater der Stadt* ſprechen; den Letzteren hört man lieber als den Erſteren. Geſetzt, der Bürgermeiſter einer kleinen Stadt hätte das (geringe) Talent, auf ſolche Weiſe die öffentliche Meinung zu leiten und für das gemeinſchaftliche Intereſſe anzuregen: ſo würde er in der Zuneigung der Bürger, die ihm ganz unfehlbar zu Theil werden mußte, zugleich ein Gegengewicht gegen die Anmaßungen einer eigenſuchtigen Stadt-Verordneten-Verſammlung haben, der er jetzt den Hof machen muß, wenn er nicht nach Ablauf ſeiner 6 jährigen Dienſtzeit brotlos in die Welt geſtoßen ſein will. Daß dieſer Uebelſtand wirklich vorhanden und kein bloßes Hirngeſpinſt iſt, geht aus einer Petition der brandenburgſchen Provinzial-Stände hervor, die auf dem letzten Landtage zur Sprache kam.

Jahresberichte.

Zoll-Geſetzgebung.

b. Zoll-Ordnung.

1.

In Bezug auf unverſteuerte Abfertigung von Waaren verordnet das K. Preuß. Finanz-Miniſterium unterm 10. December 1833 [1]:

Waarenverſendungen nach den Königreichen Bayern und Würtemberg zur weitern Abfertigung bei dortigen Haupt-Zoll- oder Hallämtern, können in Gemäßheit beſonderer Vereinbarung von dieſſeitigen Haupt-Zollämtern nicht allein in dem Falle, wo dieſe Waaren mit mehr als Einem halben Thaler vom Zentner belegt ſind, ſondern auch dann auf jene Aemter unter Begleitſchein-Kontrole unverzollt abgelaſſen werden, wenn die Gegenſtände nur 15 Sgr. oder weniger vom Zentner zu tragen haben, ſofern der zu kreditirende Zollbetrag von der ganzen Ladung die Summe von 3 Thlrn. erreicht, der Begleitſchein-Extrahent ſolches verlangt und Sicherheit für die Abfertigung vorhanden iſt. In der Regel findet bei dieſer Abfertigung nur allgemeine Reviſion und Verſchluß der Kolli ſtatt. Ausgenommen hiervon und der ſpeziellen Reviſion unterworfen bleiben alle Gegenſtände, welche nur bis zu einem halben Thaler einſchließlich vom Zentner beſteuert ſind, und ſolche Artikel, die mit höher belegten Gegenſtänden ohne Angabe des Nettogewichts für jeden verſchieden beſteuerten Artikel zuſammen verpackt eingehen, desgleichen alle andere Waaren, deren ſpezielle Reviſion verlangt wird und die, den Umſtänden nach, dann auch unter Begleitſchein-Kontrole II dorthin abgefertigt werden können. Durch dieſe als Regel nachgelaſſene allgemeine Reviſion der, unter Begleitſchein-Kontrole I nach Bayern und Württemberg gehenden Waaren, die im Weſentlichen mit den allgemeinen Abfertigungs-Grundſätzen übereinſtimmt, wird indeſſen die Befugniß der abfertigenden Aemter nicht beſchränkt, in Fällen, wo eine Abgaben-Verkürzung zu beſorgen iſt, ſtatt der allgemeinen, ſpezielle Reviſion eintreten zu laſſen. Namentlich muß dieſelbe erfolgen, wo nicht ein völlig ſicherer Verſchluß angelegt werden kann. Dieſelbe Abfertigung tritt auch bei Verſendungen aus Packhofsſtädten nach Bayern und Würtemberg ein, ſo weit ſie in ſolchen Fällen nach den beſtehenden Vorſchriften über den Packhofsverkehr und die, zu dieſſeitigen Packhöfen unverſteuert gelangenden Waaren überhaupt in Anwendung kommen kann. Uebrigens wird hierdurch nichts in der Abfertigungsweiſe derjenigen Güter geändert, welche nach Bayeriſchen und Württembergiſchen Hallen auf ſolchen Straßen eingehen, für welche eine geringere Durchfuhrabgabe, als 15 Sgr. vom Centner, eintritt. Beſtehen dergleichen Güter in Artikeln, die unter einem halben Thaler Eingangszoll zahlen, ſo können ſie nach amtlichem Ermeſſen ebenfalls auf allgemeine Reviſion in ſofern abgefertigt werden, als der Durchgangszoll von denſelben weniger beträgt, als der Eingangszoll. Ob dergleichen Waaren demnächſt unter Verſchluß und ob ſie mit Begleitſcheinen I oder II abzufertigen ſind, iſt nach Lage des ſpeziellen Falles Seitens der Aemter zu beurtheilen.

2.

Ueber denſelben Gegenſtand verordnet die K. Würtembergſche Zoll-Direktion unterm 10. April 1834 [2]: Nach den zwiſchen den Vereins-Staaten getroffenen vertragsmäßigen Verabredungen ſind alle, nach Würtemberg und Bayern beſtimmten Güter, ohne Rückſicht, welchem Zollſatze ſie unterliegen, von den Zollbehörden in den übrigen Vereinsſtaaten mit Begleitſchein Nr. I ohne Erhebung irgend einer Zollgebühr auf die, zur Erledigung von Begleitſcheinen kompetenten Zollämter an der Grenze oder im Innern dieſer Staaten abzufertigen, im Fall der Waarenführer oder Eigenthümer die Zollerhebung an der Grenze oder vor der Abgabe aus der öffentlichen Niederlage (Packhof, Halle) nicht ausdrücklich nachſucht, oder der Eingangszoll von der ganzen Ladung die Summe von drei Thalern oder fünf Gulden nicht erreicht. Ferner ſind, den weiteren vertragsmäßigen Beſtimmungen gemäß, die auf Würtembergiſche oder Bayeriſche Aemter mit Begleitſchein Nr. I abzulaſſenden Waaren, welche einem Eingangszoll von mehr als einem halben Thaler unterliegen, — Verdachtsgründe ausgenommen, — nur einer allgemeinen Reviſion und dem

[1]) Schönbrott. V. 51.

[2]) Schönbrodt V. 52.

Digitized by Google

Verſchluß der einzelnen Kolli, ſofern nicht ein erleichtertes Verfahren auf kurzen Straßen einzutreten hat, zu unterwerfen; auch iſt zu erwarten, daß die, bis zu einem halben Thaler einſchließlich beſteuerten Waaren oder dergleichen Artikel, welche mit höher beſteuerten, ohne Nettogewichts-Angabe, gemeinſchaftlich in einem Kollo verpackt ſind, in der Regel ebenfalls nur allgemein und nur, wenn das abfertigende Amt es im Intereſſe des Dienſtes für nöthig hält, ſpeziell revidirt werden, es wäre denn, daß die ſpezielle Reviſion ausdrücklich verlangt würde. Von dieſen Beſtimmungen haben die Zollbehörden den Handelsſtand auf geeignete Weiſe in Kenntniß zu ſetzen und denſelben beſonders darauf aufmerkſam zu machen, daß es zu Vermeidung von Mißverſtändniſſen weſentlich beitragen werde, wenn in den Frachtbriefen oder Deklarationen über Waaren, welche über die Grenzen anderer Vereinsſtaaten eintreten, oder auf öffentlichen Niederlagen (Packhöfen, Hallen) derſelben ſich befinden und auf dieſſeitige öffentliche Niederlagen unverzollt bezogen werden wollen, das Verlangen ausgedrückt wird, daß ſie mit Begleitſchein Nr. I abgelaſſen werden.

Insbeſondere iſt den Kaufleuten an Orten, wo ſich Neben-Zollämter 1ſter Klaſſe mit Niederlagerechte befinden, zu bemerken, daß eine Abfertigung der für ſie beſtimmten Waaren in den übrigen Vereinsſtaaten unter allgemeiner Reviſion nur dann erfolgen werde, wenn ſie die Einleitung treffen, daß dieſelben, ſtatt an das Neben-Zollamt ihres Wohnortes, an ein Würtembergiſches, in den Frachtbriefen oder Deklarationen von ihnen näher zu bezeichnendes Haupt-Zollamt zur vorgeſchriebenen Behandlung angewieſen werden.

3.

In Anſehung der Begleitſchein-Abfertigung der nach den inneren Aemtern des Großherzogthums Baden beſtimmten Waaren macht die Kurfürſtl. Heſſiſche Ober-Zoll-Direktion zu Kaſſel unterm 12. Febrrar 1836 [3]) bekannt: wie in Gemäßheit getroffener Vereinbarung mit ſämmtlichen Vereins-Staaten, bei Waarenverſendungen gedachter Art, die Waaren von den zur Begleitſchein-Ertheilung befugten Aemtern nicht allein in dem Falle, wo ſie mit mehr als 50 Kr. vom Zentner belegt ſind, ſondern auch dann auf jene Aemter unter Begleitſchein-Kontrolle unverzollt abgelaſſen werden ſollen, wenn die Gegenſtände nur 50 Kr. oder weniger vom Zentner zu tragen haben, ſofern der zu kreditirende Zollbetrag von der ganzen Ladung die Summe von 5 Gulden erreicht, der Begleitſchein-Extrahent ſolches verlangt und Sicherheit für die Abfertigung vorhanden iſt. — In Betreff der Reviſion und des Verſchluſſes iſt bei dergleichen Begleitſchein-Abfertigungen nach Baden nach denſelben Regeln zu verfahren, welche früher bei Waaren-Verſendungen nach Baiern und Würtemberg vorgeſchrieben worden ſind. (Vgl. 1. u. 2.)

4.

Was die Verſendung gemiſchter und gemiſcht verpackter Waaren betrifft, ſo bleibt die Vorſchrift des §. 70. der Baierſchen und Württembergſchen Zoll-Ordnung, welche gleichlautend im §. 5. Abtheil. V. des Vereins-Zoll-Tarifs enthalten iſt, noch ferner gültig, und findet auch bei Abfertigungen auf Aemter im Innern mit bedingtem Niederlags-Rechte Anwendung. Wenn daher in der Deklaration über Kolli gemiſchten Inhalts nicht das Netto-Gewicht der einzelnen Waarengattungen angegeben iſt, und der Einbringer die Abfertigung auf Begleitſcheine Nr. I. ohne Netto-Verwiegung der einzelnen Waaren-Gattungen fordert, ſich alſo der amtlichen Ermittelung des Nettogewichts nicht unterwerfen will, ſo darf zwar dieſe Abfertigung nicht verſagt werden. Es iſt aber alsdann im Begleitſcheine ausdrücklich zu bemerken, daß und inwieweit die Angabe des Nettogewichts unterblieben und die amtliche Ermittelung deſſelben verweigert worden. Hiernächſt aber hat das Amt im Innern von dem ganzen Gewichte des Kollo den Zoll nach der höchſten beſteuerten Waare zu berechnen und zu erheben, inſoweit nicht die Eingangs gedachten geſetzlichen Beſtimmungen bei einzelnen Waaren-Gattungen ausdrücklich eine Ausnahme geſtatten [4]).

³) Ebend. 50. —

5.

Bei gemiſchten Waaren-Kollis findet übrigens auch die Anordnung in §. 8. der Vorſchriften zur Anfertigung der Zoll-Deklarationen [5]) Anwendung. Kann das geſetzlich vorgeſchriebene Gewicht nicht, ſondern nur ein fremdes Maaß oder Gewicht angegeben werden; ſo müſſen ſowohl die Grenz-Eingangsämter, als auch bei etwanigen weiteren Abfertigungen die Aemter im Innern das urſprünglich an der Grenze deklarirte Gewicht in allen Abfertigungs-Papieren ſtets unverändert mit angeben, damit daſſelbe dem endlichen Erledigungs-Amte zur Vergleichung mit dem durch ſpecielle Reviſion ermittelten Gewichte dienen könne [6]).

6.

In Bezug auf die Zurechnung der Emballage der Waaren zur Tara oder zum Nettogewicht verordnet die K. Würtemb. Zoll-Direktion, unterm 11. Auguſt 1834 und die Baierſche General-Zoll-Adminiſtration unterm 10. October 1834 [7]), daß a) die Kartons, Pappſchachteln und Pappkaſten, in welchen ſich feine Waare eingelegt befindet; b) die hölzernen Käſtchen, in welchen einzelne Spiegel in Rahmen, außer der äußeren Umgebung, gepackt ſind; c) das Moos und die Papierſpäne, worin Steingut und andre ähnliche Waaren verpackt ſind, — als Tara gerechnet und daher bei Ermittelung des zollbaren Nettogewichts nicht mit zur Verwiegung gezogen werden ſollen. Dagegen ſollen nicht zur Tara, ſondern zum Netto-Gewicht der Waaren gerechnet werden: a) die Hölzer, Pappen, Einlagebrettchen und Rollen, auf welche Bänder und Zeuge gewickelt zu ſein pflegen, ferner das Papier, worin Ellenwaaren öfters eingeſchlagen, und der Bindfaden, womit ſie zuſammen geſchnürt ſind; b) bei dem eingehenden Zucker das Papier, worin die einzelnen Brote eingewickelt, und der Bindfaden, womit ſie umſchnürt ſind. Wenn Kartons, Pappſchachteln und Pappkaſten, in welchen ſich feine Waaren eingelegt befinden, aus feiner Papparbeit beſtehen, und für ſich als verkäufliche Waare zu betrachten ſind, ſollen ſolche nach Art. 27. d. als Buchbinder-Arbeiten verzollt werden.

7.

Die Beſtimmung, daß die Einlagebrettchen zum Netto-Gewichte gerechnet werden, ſoll nach einem Cirkular der

⁴) Cirk. der Würtemb. Zoll-Direktion v. 18. April 1835. Cirk. der Sächſ. Zoll- und Steuer-Dir. v. 29. Mai 1835. Cirk. der Baierſchen Gen. Zoll-Adm. v. 31. Juli 1834. Schönbrod IV. 66. — ⁵) Ebend. I. 192. — ⁶) Cirk. der Baierſch. Gen. Zoll-Adm. v. 8. Mai 1835. Ebend. — ⁷) Schönbrod IV. 66.

Digitized by Google

K. Baierſchen General-Zoll-Adminiſtration v. 30. September 1834 [8]) auch angewendet werden, wenn wollene Stuhlwaaren, z. B. Merinos aus der gewöhnlichen Original-Verpackung genommen, um Brettchen gewickelt und dieſe n dünne, einfache Packleinen eingenäht ſind.

8.

Die **Beſtimmung des Gewichts** betreffend, ſo iſt n allen Fällen, wo der Vereins-Zoll-Tarif gar keine Tara auswirft, jederzeit und ohne Ausnahme das Bruttogewicht als zollpflichtige Menge anzuſehen. Wenn aber der Tarif nur für beſtimmte Arten von Verpackungen Tara-Sätze enthält; ſo ſchließt dies nicht aus, daß auch für andere Verſchließungen die Tara abzurechnen iſt. Enthält daher z. B. der Tarif blos Tara-Sätze für Koffer, Kiſten und Körbe, und geben gleichwohl die Waaren in Schachteln ein, ſo iſt das Gewicht der letztern vom Brutto-Gewichte abzuziehen, und nur das Reſiduum zu verſteuern [9]).

9.

Was die Tara für Fäſſer und Kiſten anlangt, ſo iſt in dem Falle, wenn Waaren in **Kiſten** eingehen, für welche im Tarife nur ein Tara auf Fäſſer angeſetzt iſt, letztere auch auf Kiſten anzuwenden [10]).

10.

Bei der Verpackung in **rohe Häute**, in welcher der braſilianiſche Tabak, den man wegen der Form mit dem Namen **Rolle** bezeichnet, einzukommen pflegt, kann bei der Eingangs-Verzollung die Tara-Vergutung wie für Ballen eintreten [11]).

11.

Gehen Waaren, z. B. Kaffee, in **Säcken** ein, dergeſtalt, daß mehrere Säcke nochmals **zuſammen in einfachem Leinen** emballirt und mit einem Stricke umſchnürt ſind, ſo iſt zunächſt die äußere Leinwand davon zu trennen, und ſodann ſind die Säcke zu verwiegen, worauf die auf dieſe bewilligte Tara zur Anwendung kommt. Als Ballen können dergleichen emballirte Stücke nicht angeſehen werden [12]).

12.

Die **Ermittelung des Netto-Gewichts** anlangend, ſo iſt die im §. 3. c. V. des Vereins-Zoll-Tarifs der **Steuerbehörde** vorbehaltene Netto-Verwiegung zunächſt auf ſolche Fälle zu beſchränken, in welchen die Faſtagen von der gewöhnlichen Verpackungsart dergeſtalt abweichen, daß ſie für den allgemeinen Transport nicht als brauchbar angeſehen werden können, ſondern daß daraus auf eine, lediglich für gewiſſe Arten der Verſendung auf kürzere Strecken berechnete abſichtliche Verpackung in ungewöhnliche Gebinde geſchloſſen werden muß [13]).

13.

Ueber die Feſtſtellung des Gewichts zollpflichtiger Waaren und die Erleichterungen hinſichts geringer **Gewichts-**

[8]) Ebend. 67. — [9]) Cirk. der K. Würt. Zoll-Dir. v. 2. Juni 1834. Schönbrod IV. 67. — [10]) Cirk. des Pr. Gen. Dir. der Steuern v. 3. Aug. 1834. Ebend. 68. — [11]) Cirk. der K. Baierſchen Gen. Zoll-Admin. v. 3. Oktober 1834. Ebend. 68. — [12]) Cirk. des Kurfürſtl. Heſſ. Ober-Zoll-Dir. v. 30. Oktober 1834. Ebend. 68. — [13]) Reſcr. des Pr. Gen. Dir. der Steuern v. 28. Juli 1835. Schönbrod IV. 68. —

Differenzen verordnet die K. Sächſ. Zoll- und Steuer-Direktion unterm 23. Mai 1835 [14]): §. 1. Dasjenige Bruttogewicht, welches bei dem Eingange der Waare von dem Grenz-Eingangsamte ermittelt und in den Begleitſchein übernommen worden — es mag bei erſterem ſpezielle Verwiegung jedes einzelnen Kollo oder nur Probeverwiegung ſtatt gefunden haben, oder ſtatt deſſen das im Begleitſchein enthaltene Nettogewicht in den Fällen, wo daſſelbe entweder durch ſpezielle Reviſion wirklich ermittelt iſt, oder der Einbringer nach Vorſchrift der fünften Abtheilung des Tarifs unter 5 zu deſſen Deklaration verbunden war — iſt nachmals am Beſtimmungsorte in der Regel als das, der weiteren Abfertigung zu Grunde zu legende zollpflichtige Quantum zu betrachten, da der Ausbringer des Begleitſcheins nach § 42 der Zollordnung jedesmal die Verbindlichkeit zu übernehmen hat, die Waare in unveränderter Menge bei dem Begleitſchein-Empfangsamte zur Reviſion und weiteren Abfertigung zu ſtellen. §. 2. Finden ſich nichtsdeſto weniger am Beſtimmungsorte der mit Begleitſchein I dahin abgefertigten Waaren bei den daſelbſt vorzunehmenden Nachverwiegungen Gewichtsdifferenzen vor, ſo iſt hinſichtlich des bei der weiteren Abfertigung anzunehmenden Gewichts zunächſt zu unterſcheiden, ob dieſelben ſich innerhalb des Spielraums von zwei Prozent halten, oder denſelben überſteigen. §. 3. Differenzen innerhalb des Spielraums von zwei Prozent ſind nach § 44 der Zollordnung ſowohl hinſichtlich des Strafanſpruchs, als auch hinſichtlich der Erhebung des Zollbetrags ganz unberückſichtigt zu laſſen. Größere Differenzen ziehen entweder, wenn ein Mindergewicht ſich herausſtellt, da der Begleitſchein Extrahent ſich verbindlich gemacht hat, die Waare in unveränderter Menge zu ſtellen, die unmittelbare Verſteuerung des fehlenden Gewichtsbetrages, oder, wenn ein größeres Gewicht gefunden wird, die Erhöhung des im Begleitſcheine enthaltenen Gewichts bis auf das neu ermittelte, zum Behufe der weiteren Abfertigung, nach ſich, indem für letztern Fall § 44 der Zollordnung ausdrücklich vorſchreibt, daß nur Differnzen unter zwei Prozent zum Vortheil der Staatskaſſe nicht in Anſpruch genommen werden ſollen. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß in ſolchen Fällen das Mehr- oder Mindergewicht vollſtändig und nicht mit Abzug des Spielraums der zwei Prozent in Anſatz zu bringen iſt. §. 4. Bei Begleitſcheingütern, welche nicht unter amtlichem Verſchluß eingegangen ſind, bedarf es neben Anwendung dieſes Verfahrens (§ 3) einer weitern Erörterung etwaniger Differenzen nicht. Bei verſchloſſen eingegangenen Gütern eben ſo wenig, wenn die Gewichtsverſchiedenheit nicht über fünf Prozent beträgt. Stellen ſich jedoch Gewichtsabweichungen höher, ſo ſind dieſelben außerdem noch auf dem Wege des prozeſſualiſchen Verfahrens zu verfolgen, ſofern nicht die Veranlaſſung derſelben ohne Weiteres auf eine ſolche Weiſe aufgeklärt werden kann, daß nach dem pflichtmäßigen Ermeſſen des Hauptamts-Dirigenten von einer beſonderen Ahndung derſelben im Wege des adminiſtrativ-richterlichen Verfahrens abgeſehen werden kann. Das Letztere wird namentlich dann in der Regel der Fall ſein, wenn den Umſtänden nach, daß die heimliche Entfernung eines Theils der Waare nicht ſtatt gefunden habe, mit Sicherheit angenommen werden kann, z. B. unter Vorausſetzung unver-

[14]) Ebend. 69. —

Digitized by Google

letzten und ſichern Verſchluſſes bei Poſtſendungen, ferner überhaupt, unter gleicher Vorausſetzung, bei dem Vorhandenſein beſonders ſicherſtellender, zu keinem Verdacht Veranlaſſung gebender Verpackungen, z. B. Doppelkiſten, emballirten Kiſten ꝛc.; weiter, wenn ſich bei ebenfalls richtigem Verſchluſſe rechnungsmäßig herausſtellt, daß nur eine irrthümliche Uebernahme fremden Gewichts vorliege, und wenn der Empfänger im Begleitſchein-Auszuge oder auf ſonſtige Weiſe im Voraus auf die Verſchiedenheit aufmerkſam gemacht und auf ſpezielle Reviſion angetragen hat. In allen derartigen, zur Kognition des Hauptamts-Dirigenten gedeihenden Fällen iſt zum Behuf der, bei der Regiſter-Reviſion erforderlichen Nachweiſung jedenfalls entweder auf dem Regiſterbeleg die Nummer des Prozeſſes zu bemerken, oder demſelben eine amtliche Beſcheinigung über die erfolgte Erledigung der Differenz beizufügen. §. 5. Bei unverſchloſſen, mit Begleitſchein I eingehenden, ohne ſpezielle Netto-Ermittelung abgelaſſenen Gütern iſt die Verzollung am Empfangsorte ſtets unter Anwendung der geſetzlichen Tara zu bewirken. Bei verſchloſſen eingehenden und mit Feſtſtellung des Bruttogewichts abgelaſſenen Gütern iſt dagegen der Antrag auf Netto-Ermittelung, vorausgeſetzt, daß etwanige Gewichtsdifferenzen nicht über fünf Prozent betragen, am Empfangsamte allemal zuläſſig. Ob dagegen, wenn letztern Falles Differenzen über fünf Prozent vom Bruttogewicht ermittelt werden, dem Empfänger die Verzollung nach dem zu ermittelnden Nettogewicht nachgelaſſen werden kann, bleibt beſonderer Anordnung des Hauptamts-Dirigenten, welcher ſich hierbei hauptſächlich nach folgenden Grundſätzen zu richten hat, überlaſſen. Die Netto-Ermittelung iſt ſolchenfalls unbedingt unzuläſſig, wenn Verzehrungsartikel vorliegen; ſie wird dagegen bei andern Artikeln ausnahmsweiſe dann noch nachgelaſſen werden können, wenn der Urſprung der Gewichtsdifferenz überhaupt nach § 4 als ein unverdächtiger ſich ergiebt und ſolche Waarengattungen in ſolchen Verpackungen vorliegen, von welchen erfahrungsmäßig bekannt iſt, daß die wirkliche Tara beträchtlich mehr, als die nach dem geſetzlichen Taraſatze zu berechnende beträgt. §. 6. Wenn eine mit Begleitſchein eingegangene Waare zur Niederlage deklarirt wird, ſo beantwortet ſich die Frage, nach welchem Gewichte dieſelbe im Niederlagsregiſter anzuſchreiben ſei, nach Obigem in Folgendem:

a) Haben ſich Differenzen innerhalb des Spielraums von zwei Prozent gefunden, ſo erfolgt die Anſchreibung durchaus mit dem Begleitſcheingewicht.

Inſofern es, namentlich zur Sicherſtellung der Packhofs- oder Niederlagsverwaltung gegen etwanige Vertretungsansprüche, für nöthig erachtet wird, bleibt es nachgelaſſen, das wirklich gefundene Gewicht als Notiz mit rother Dinte beizuſetzen.

b) Haben ſich Differenzen über zwei Prozent gefunden, ſo iſt zu unterſcheiden, ob ein Mehrbefund oder Minderbefund vorliegt.

aa) Bei einem Mehrbefund wird das wirklich vorgefundene Gewicht im Niederlagsregiſter angeſchrieben;

bb) bei einem Minderbefund erfolgt zwar die Anſchreibung ebenfalls mit dem vorgefundenen Gewichte; der Empfänger oder Niederleger iſt aber gehalten, gleichzeitig das Mindergewicht zu verſteuern.

§ 7. Erfolgt demnächſt ſpäterhin die Abſchreibung einer in der Niederlage befindlichen Waarenpoſt zur Weiterverſendung oder zur Verſteuerung, ſo iſt zu unterſcheiden:

a) hat die Waare unter Beibehaltung des urſprünglichen Verſchluſſes gelagert, und ſoll ſie mit demſelben weiter verſendet werden, ſo iſt das Gewicht, mit welchem ſie in die Niederlage aufgenommen worden, bei der Abſchreibung unverändert beizubehalten und in den neuen Begleitſchein zu übernehmen.

b) Im entgegengeſetzten Falle, es mag nun bloß Abnahme des Verſchluſſes oder Umpackung oder auch Kolli-Theilung ſtattgefunden haben, iſt die Abſchreibung nach dem ermittelten nunmehrigen (Ausgangs-) Gewicht zu bewirken und daſſelbe in den zu ertheilenden Begleitſchein einzutragen. Sollte ſich in deſſen Folge bei der Abſchreibung ein Gewichtsmangel gegen das angeſchriebene Quantum ergeben, ſo muß der fehlende Gewichtsbetrag nach Vorſchrift der Niederlagsordnungen entweder durch verſteuerte Waaren gleicher Art ergänzt, oder durch Verſteuerung erledigt werden ꝛc.

§. 8. Nach den in Vorſtehendem enthaltenen Vorſchriften kann die Nothwendigkeit, bei Weiterverſendung einer Waare aus einer Packhofsſtadt außer ihrem nunmehrigen (Ausgangs-) Gewicht auch eine frühere Gewichtsangabe auf dem Begleitſcheine zu bemerken, nicht eintreten, da etwanige Differenzen vor der Weiterverſendung nach Maaßgabe der verſchiedenen Fälle bereits ausgeglichen worden ſein müſſen. In Betracht jedoch, daß ein gleiches Verfahren bei auswärtigen Packhöfen nicht allgemein beobachtet wird, werden die Haupt-Zoll- und Haupt-Steuerämter hiermit noch beſonders darauf aufmerkſam gemacht, daß, wenn von anderen Packhöfen Waaren unter Begleitſcheinkontrole I mit doppelter Gewichtsangabe, dem ſogenannten Eingangs- und Ausgangsgewichte, eingehen, ſie dieſen Umſtand als ein Merkmal, daß die dort wahrgenommene Differenz noch nicht zur Erledigung gebracht worden ſei, zu betrachten, demnach das Eingangsgewicht als das noch amtlich feſtſtehende anzuſehen, im Uebrigen aber nach Maaßgabe der Beſtimmungen §§ 1 bis 6 zu verfahren haben.

Miscellen.

Auf Grund einer Erklärung der Abtheilung des Königlichen Kriegs-Miniſterii für das Invaliden-Weſen vom 1. Auguſt 1835 (Jahrb. B. 46, S. 136.) ſollten alle diejenigen Hülfs-Unterbedienten im Genuſſe ihres Militair-Gnadengehalts belaſſen werden, welche keine Stelle verwalten, die im Etat unter einer beſondern Nummer aufgeführt und als ausdrücklich fundirt zu erachten iſt. Zufolge eines Juſtiz-Miniſterial-Reſcripts vom 28. März c. (II. a. 1125) hat jedoch der Herr Kriegs-Miniſter jene Erklärung der Abtheilung des Invaliden-Weſens nicht genehmigt, vielmehr dahin abgeändert, daß das Militair-Gnadengehalt auch dann eingezogen werden ſolle, wenn der interimiſtiſch Angeſtellte als ſolcher in ein Verhältniß tritt, für welches in dem betreffenden Verwaltungs-Etat ein Quantum ausgeſetzt iſt, aus welchem er ſein Einkommen für die interimiſtiſche Anſtellung bezieht.

Digitized by Google

Zufolge Reſcripts des Herrn Juſtiz-Miniſters vom 25. April d. J. ſteht die Verfügung auf Geſuche um Wiederverleihung der Kriegs-Denkmünze nicht, wie bei der National-Kokarde, den Polizei-Behörden, ſondern den Juſtiz-Behörden zu. Dagegen gehört die Bekanntmachung der erfolgten Begnadigung ſowohl in Anſehung der National-Kokarde als der Kriegs-Denkmünze vor die Landes-Polizei-Behörde.

Literatur.

Beiträge zu den Rechten der jüdiſchen Glaubensgenoſſen über Gegenſtände, welche bei der Emancipation derſelben oder bei Verbeſſerung ihrer politiſchen Verhältniſſe beſonders zu berückſichtigen ſind. Erſte Abtheilung. Nürnberg. Riegel und Wießner 1836.

In der vorliegenden Brochüre werden mehrere, bei Erörterung des Judenweſens in den deutſchen Bundesſtaaten häufig vorgekommene Fragen beleuchtet und beantwortet. Die erſte Abhandlung unterſucht, ob es rechtlich und nothwendig ſei, den Sabbath der Juden auf den Sonntag der Chriſten zu verlegen? — Hiebei wird zuerſt die Frage: ob nach moſaiſch-talmudiſchen Geſetzen die Feier des Sonnabends als wöchentlicher Ruhetag geradezu vorgeſchrieben ſei? gegen den Kirchenrath Dr. Paulus und den Land-Rabbiner Haß bejaht. Bei der zweiten Frage: ob man bei der jetzigen religiöſen Bildung der jüdiſchen Glaubensgenoſſen erwarten dürfe, daß die Verlegung des Sabbaths auf den chriſtlichen Sonntag ausgeführt werden könne? — bemerkt der Verf., wie die jüdiſchen Glaubensgenoſſen ſich in Talmudiſten und reine Moſaiſten theilen. Jene hängen mit phariſäiſcher Aengſtlichkeit an dem Buchſtaben des moſaiſchen Geſetzes und ſehen es daher als verpönt an, ſtatt des Sonnabends den Sonntag zu feiern. Letztere aber halten es für erlaubt, doch finden Manche von ihnen die Verlegung für bedenklich, weil ſie fürchten, daß das Judenthum, wenn es äußerlich nichts Unterſcheidendes mehr hat, ſeinen Bekennern nicht mehr heilig ſein, ſie vielmehr ſich einem vollkommenen Indifferentismus hingeben würden. — Die Talmudiſten machen unter den Iſraeliten jetzt noch den größten Theil aus, und daraus erklärt es ſich, warum in keiner jüdiſchen Gemeinde die Verlegung des Sabbaths auf den Sonntag zu Stande gekommen iſt, und der Verf. hält dafür, daß auch in Zukunft die Juden lieber die größten Opfer bringen, als ſich dieſer Veränderung unterwerfen würden. — Die dritte Frage, ob die Staats-Regierung eine ſolche Veränderung eigenmächtig anzuordnen befugt ſei? beantwortet der Verf. verneinend, und ohne Zweifel wird es auch keiner Regierung einfallen, ſich in die inneren Angelegenheiten des jüdiſchen Kultus zu miſchen. Welche Frage dabei allein zu berückſichtigen ſein dürfte, darüber hat Ref. bereits Sp. 446 d. Bl. eine Meinung geäußert.

Die zweite Abhandlung betrifft die Wirkungen, welche durch den Uebertritt eines jüdiſchen Glaubensgenoſſen zur chriſtlichen Kirche entſtehen, und bezieht ſich auf bürgerliche und privatrechtliche Gegenſtände, die ſelbſt unter den Juriſten ſtreitig ſind. — Die dritte Abhandlung, von den Folgen außerehelicher Schwängerung jüdiſcher Glaubensgenoſſen iſt zwar, wie die vorige, für den Einzelnen von Intereſſe, der Zweck des Verf. aber: dazu beizutragen, daß beide, Chriſten und Juden, dergleichen Schwängerungen unterlaſſen, dürfte nicht erreicht werden, weil im Rauſche des Augenblicks ſchwerlich Jemand ſich um die Folgen ſeiner Handlung bekümmert. — Die vierte (im Texte die fünfte genannte) Abhandlung betrifft die Feierlichkeiten, welche bei Ableiſtung des Eides zu beobachten ſind. Ueber dieſen Punkt enthält aber die

Preuß. Gerichts-Ordnung ziemlich vollſtändige Vorſchriften, und da, wo dieſe nicht ausreichen, können die in Heinemanns Sammlung der das Judenweſen betreffenden Geſetze und Verordnungen (Berlin, Heimann) geſammelten Gutachten der Ober-Land-Rabbiner zu Rathe gezogen werden, ſo daß es hier weiter nicht nöthig iſt, von dieſem Gegenſtande zu handeln.

Dr. F. R.

Bücher-Anzeigen.

So eben iſt erſchienen:

Neues alphabetiſches
Orts-Verzeichniß
vom
Königreich Sachſen.

Nach offiziellen Nachrichten zuſammengeſtellt, vom Central-Comité des ſtatiſtiſchen Vereins für das Königreich Sachſen.

Erſte Abtheilung A — L.

Dresden in der Waltherſchen Hofbuchhandlung 1836.

Preis 1 Rthlr. 22½ Sgr.

Seit der Theilung Sachſens blieb die Bearbeitung eines neuen Ortsverzeichniſſes dieſes Landes ein vielfach ausgeſprochenes Bedürfniß. Dieſe ſchwierige Aufgabe zu löſen, war dem Central-Comité des ſtatiſt. Vereins für das Königreich Sachſen vorbehalten, welcher hier ein Werk liefert, das an Vollſtändigkeit und Genauigkeit, wohl kaum übertroffen werden dürfte. Dieſes Ortsverzeichniß enthält nicht nur alle Städte, Flecken, Dörfer, Meiereien, Mühlen, Hammerwerke und iſolirt ſtehende Häuſer, welche eine beſondere Benennung haben, ſondern auch die Einwohner und Häuſerzahl, die Angabe der Provinzial-, Hauptzoll-, Hauptſteueramt- und Hebebezirke, ferner wohin der Ort gepfarrt oder geſchult iſt, unter welche Gerichtsbarkeit er gehört, alles nach den neueſten offiziellen Angaben geordnet.

Die zweite und letzte Abtheilung M — Z enthaltend, wird Anfangs Oktober d. J. ausgegeben und im Preis mit der Erſten gleich ſein.

In der Joſ. Lindauer'ſchen Buchhandlung in München iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Geographiſch ſtatiſtiſch-komparatives
Original-Tableau
der
geſammten europäiſchen Staaten,
für
Lehrer, Studirende und Reiſende ꝛc. ꝛc.
entworfen durch
Adolph von Schaden,
nebſt einer beſondern kurzgefaßten Beſchreibung Europas und Erläuterung des Verhaltniſſes des deutſchen Bundes.
quer 12 in Etui 6 gGr. od. 7½ Sgr.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsische Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 44. Berlin, Sonnabend den 29. Oktober 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Arnsberg. Der Reg. Rath v. Künsberg von Frankfurt a. O. zum Ober-Regierungs-Rath und Abtheilungs-Dirigenten bei hieſiger Regierung.

Kreis-Verwaltung.

Bergen. Der Oberſt-Lieut. a. D. v. Mühlenfels zum interimiſt. Landrath hieſigen Kreiſes.

Ortelsburg. Der Bürgermeiſter Wagenbichler von Biſchofsburg zum Kreis-Sekretair des hieſigen Landraths-Amtes.

Kommunal-Verwaltung.

Waldenburg. Der Kaufmann Schlaubitz zum Kämmerer hieſelbſt gewählt und beſtätigt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin Se. Maj. der König haben den bisherigen außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät der Königl. Univerſität hieſelbſt, Dr. Zumpt, zum ordentlichen Profeſſor in der gedachten Fakultät zu ernennen geruhet.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Alvensleben. Der Kandidat Behrends zum evang. Pfarrer in Dönſtedt.

Berlin. Der bisherige Adjunkt an dem Joachimsthalſchen Gymnaſium, Dr. Mützell iſt als Profeſſor des Gymnaſiums angeſtellt.

Gardelegen. Der Kandidat Iffland zum Konrektor an der Stadtſchule hieſelbſt.

Hornburg. Der Kandidat Topp zum Konrektor an der Stadtſchule hieſelbſt.

Kroppenſtädt. Der Kandidat, Rektor Könnecke zum zweiten ev. Prediger hieſelbſt. Der Kandidat Wegner zum Konrektor an der Stadtſchule.

Möckern. Der Kandidat Hirſchberg zum evang. Pfarrer in Krüſſau, Theſſen und Brandenſtein. Der Kandidat Buſſe zum Pfarrer in Menz, Wahlitz und Königsborn.

Salzwedel. Der Prediger Itzeroth von Abbenrode zum Prediger in Diesdorf mit Filialen.

Seehauſen A. M. Der Kandidat und Lehrer Conrad von Magdeburg zum ev. Pfarrer in Wahrenberg.

Weferlingen. Der Kandidat Poppendieck zum ev. Pfarrer in Gehrendorf.

Ordens-Verleihungen.

Berlin. Der Münz-Direktor Spielberger erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Krappitz. Der Erzprieſter Starzinski den Rothen-Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Abgegangene Beamte.

Arnsberg. Reg.-Dir. v. Krug (auf ſeinen Antrag entlaſſen.)

Bergen. Landrath v. Engeſtröm (penſ.)

Neuwied. Seminar-Direktor Braun (penſ.)

Trier. Reg. Sekretair Gall (penſ.)

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Die von den Studirenden beizubringenden Atteſte betr.) Nach Ihrem Antrage vom 18. d. M. genehmige Ich, daß zu den Atteſten, welche von den auf den Univerſitäten immatrikulirten Studirenden im Anfange eines jeden Semeſters bei der angeordneten Immatrikulations-Kommiſſion zur Nachweiſung ihres während der Ferien gemachten Aufenthalts, zufolge des Publikandi vom 5. Dezember v. J. beizubringen ſind, der tarifmäßige Stempel nicht adhibirt werden dürfe. (Kab. Ordre vom 25. Aug. 1836. An den Staatsminiſter, Frhrn. v. Altenſtein und den wirkl. Geh. Rath, Grafen v. Alvensleben.)

*2. (Den Stempel und die Ausfertigungs-Gebühren der Wander-Paßbücher der Handwerksgeſellen betr.**) Auf Ihren Bericht vom 30. v. M. genehmige Ich die, zur Vereinfachung des Geſchäftsganges unter Ihnen getroffene

*) Vergl. Sp. 660 d. Bl.
**) Vergl. Sp. 563 d. Bl.

Digitized by Google

Verabredung, nach welcher die Wander-Paßbücher der Handwerksgeſellen künftig mit einem Stempel von 6 Sgr. verſehen werden, wogegen die Stempel-Verwaltung die Koſten der Anfertigung der Paßbücher ohne weitere Verrechnung mit den Polizei-Behörden beſtreitet, dieſe aber einen Silbergroſchen weniger an Paß-Gebühren erheben.

Ich überlaſſe Ihnen in Gemäßheit deſſen in Ihren Reſſorts weiter zu verfügen. (Kab. Ordre vom 10. Juli 1836. An den Staats-Miniſter v. Rochow und den wirkl. Geh. Rath, Grafen v. Alvensleben.)

*3. (Terminweiſe Abbüßung militairiſcher Strafen.) Ich bin auf den Bericht des Kriegs-Miniſterii vom 21. d. M. damit einverſtanden, daß in den beſondern Fällen, wo die Strafe des Mittel-Arreſtes den Zeitraum von 6 Wochen überſteigt, dieſelbe zur Vermeidung eines für die Geſundheit des Beſtraften zu beſorgenden Nachtheils, nicht ohne Unterbrechung zu vollſtrecken, und nach dem hierüber einzuholenden ärztlichen Gutachten in angemeſſenen Zwiſchenräumen abzubüßen iſt, und beauftrage das Kriegs-Miniſterium, dies der Armee bekannt zu machen. (Kab. Ordre vom 29. Sept. 1836. An das Kriegs-Miniſterium.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

(Anweiſung über die Obliegenheiten und Verpflichtungen der Geiſtlichen als Schul-Reviſoren.) Es hat ſich das Bedürfniß gezeigt, die über den Umfang der Verpflichtungen und Obliegenheiten der Geiſtlichen bei Beaufſichtigung des Schulweſens und insbeſondere über das Verhältniß zwiſchen ihnen als Schul-Reviſoren und den Schullehrern geſetzlich beſtehenden Feſtſetzungen und die zu deren Erläuterung ertheilten Vorſchriften zu ſammeln, zu ordnen und ſolche in dieſer Zuſammenſtellung nicht allein zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, ſondern auch deren Beobachtung den zu ihrer Ausführung und Anwendung geſetzlich verpflichteten Beamten wiederholt einzuſchärfen.

Zuvörderſt wird auf die geſetzlichen Vorſchriften in den allgemeinen Landſchulen Reglements vom 12. Auguſt 1763 und vom 3. November 1765, in dem katholiſchen Schul-Reglement vom 18. Mai 1801, in dem Allgemeinen Landrecht Theil II. Titel 12. §. 49., für die Katholiken noch insbeſondere in der Inſtruktion, nach welcher ſich die Pfarrer bei Verbeſſerung des Schulweſens zu achten haben, vom 30. Juni 1764, und ebenſo in den Amtsblatt-Verfügungen vom 26. Mai 1821, 22. November 1826, 7. Mai 1828 und vom 28. Februar 1835, im Allgemeinen aufmerkſam gemacht, und mit Bezug auf dieſe geſetzlichen Vorſchriften Nachſtehendes feſtgeſetzt.

Zu den Pflichten eines Schul-Reviſors, für deren gewiſſenhafte Erfüllung er verantwortlich iſt, gehört die Aufſicht:

I. auf die innere Organiſation der Schulen ſeiner Parochie.

In dieſer Beziehung hat er dafür zu ſorgen, daß

1) die Eintheilung in Klaſſen, und die der Klaſſen, wo die Menge der Schüler es nöthig macht, wieder in Unterabtheilungen, Behufs deren gleichzeitiger angemeſſener Beſchäftigung und die Beſtimmung und Durchführung feſter Klaſſenziele erfolge.

2) Daß in jeder Schule ein zweckmäßiger Lektionsplan zum Grunde gelegt werde. Bei Abfaſſung deſſelben iſt nicht nur die richtige Auswahl der für die Schule geeigneten Gegenſtände, mit Rückſicht auf die Fähigkeiten des Lehrers und auf den Standpunkt der Schüler zu treffen, ſondern auch für gehörige Vertheilung der Stundenzahl nach der Wichtigkeit der verſchiedenen Unterrichts-Gegenſtände dergeſtalt zu ſorgen, daß hierbei die jeder Lektion anzuweiſende Tageszeit ebenſo wie die Reihefolge beachtet, mit der Religion begonnen, die ſchweren Lektionen möglichſt in den Morgenſtunden vorgenommen, jedenfalls das Schreiben und das Tafelrechnen in die hellſte Tageszeit gelegt und bei gleichzeitigem Unterrichte der verſchiedenen Abtheilungen, laute und ſtille Lektionen neben einander betrieben werden.

3) Liegt ihm ob, die Lehr- und Leſebücher und ſonſtigen Lehrmittel, auch die Stoffe zu den auswendig zu lernenden Lektionen aus den von der Königlichen Regierung als zweckmäßig anerkannten Lehrbüchern auszuwählen, darauf zu ſehen, daß gute Wand- und Handfibeln und auf Brettchen gezogene Alphabete zum Aufſtellen und Anreihen der einzelnen Buchſtaben in Gebrauch genommen werden. Da bei Einführung neuer Lehr- und Leſebücher in den Schulen die größte Behutſamkeit anzurathen iſt, ſo wird dem Schul-Reviſor empfohlen, nicht ohne Noth damit wechſeln zu laſſen.

4) Für die Leitung des Religions-Unterricht iſt der Schul-Reviſor allein verantwortlich und hat ſich der Schullehrer bei dieſen Unterrichtszweigen lediglich unter deſſen Anordnung zu fügen. Dies gilt auch von der bibliſchen Geſchichte, hinſichts welcher der Schul-Reviſor zu beſtimmen hat, wie weit in jedem Jahre in ſolcher vorgegangen werden ſoll. Endlich müſſen Bibelſprüche, welche während der Schulzeit auswendig gelernt werden ſollen, auf jedes Jahr und für jede Klaſſe ſo vertheilt werden, daß nicht ein und dieſelben Sprüche als ganz neue aufgegeben, und dagegen andere, eben ſo wichtige ganz überſehen, noch weniger, daß die kleinen Kinder zum Lernen ihnen noch nicht verſtändlicher Sprüche angehalten werden.

II. Die äußere Organiſation der Schulen, inſoweit ſie das Lokal und die Anſchaffung der Lehrmittel betrifft.

1) Wenn ſich in den Schulhäuſern Baulichkeiten vorfinden, die ein ſofortiges Einſchreiten des betreffenden Königlichen Landräthlichen Amtes oder Magiſtrats erfordern, ſo hat der Schul-Reviſor dafür zu ſorgen, daß in Gemäßheit der Amtsblatt-Verfügung vom 22. November 1826 ſogleich bei der genannten Behörde Anzeige gemacht werde. In dem jährlichen Reviſions-Berichte bleibt alsdann zu bemerken, was in Folge dieſer Anzeige geſchehen iſt. Bei dringenden Vorfällen und wenn keine Abhülfe gewährt worden iſt, muß der Schul-Reviſor den vorgeſetzten Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpektor in Kenntniß ſetzen und denſelben überlaſſen, die Lage der Sache der betreffenden Königlichen Regierung anzuzeigen. Außerdem hat aber jeder Schul-Reviſor auf die etwa ſich zeigenden Mängel und Uebelſtände der Lokalien den Schul-Vorſtand aufmerkſam zu machen und ihn zu veranlaſſen, bei den Gemeinden auf Beſeitigung derſelben zu dringen, und wenn das erfolglos bleiben ſollte, dieſelben anderweit in Anregung zu bringen, damit ſie zur Kenntniß des Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpektors gelangen und durch dieſe das Weitere veranlaßt werden kann.

2) Der Reviſor muß beim Anfang des Schuljahres ſich ſelbſt überzeugen, daß die Kinder mit den nöthigen Büchern und Utenſilien zum Schreiben und Rechnen verſehen ſind. Zuvor hat ſich derſelbe von dem Schullehrer anzeigen zu laſſen, welche Kinder die Anſchaffung entweder nicht vollſtändig oder gar nicht werden bewirken können, und daher mit Büchern und andern Lehrmitteln zu unterſtützen ſind. Das Verzeichniß dieſer Kinder iſt ſodann der Schul-Deputation oder dem Orts-Schul-Vorſtande mit dem nach vorſtehender Ermittelung in eine beſondere Rubrik einzurückenden Bedarfe vorzulegen, weil die Schul-Deputation oder der Schul-Vorſtand verpflichtet iſt, das Verzeichniß der Kommunal-Behörde zu übergeben, mit der Aufforderung, die Eltern, welche es vermögen, zur Anſchaffung der nöthigen Unterrichtsmittel anzuhalten, oder im Falle des Unvermögens und wenn die Schulkaſſe nicht zutreten kann, die Anſchaffung derſelben aus der Orts-Armen-Kaſſe oder auf Koſten der Gemeinde zu bewirken. Die auf dieſe Weiſe angeſchafften Bücher, Schiefertafeln u. ſ. w. verbleiben Eigenthum der Schule und müſſen in das Inventarium derſelben eingetragen werden. Sollte die Anſchaffung auf dem bezeichneten Wege nicht erfolgen, ſo iſt dem vorgeſetzten Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpektor Anzeige zu machen. So lange der Reviſor über dieſe oder andere Mängel und Umſtände das Erforderliche aus eigener Bewegung zu veranlaſſen und bei der Erfolglo-

Digitized by Google

ſigkeit ſeiner Vermittelung den Gegenſtand im geordneten Wege zu verfolgen unterläßt, bleibt er für alle nachtheiligen Folgen verantwortlich.

3) Um den regelmäßigen Schulbeſuch zu fördern, hat der Reviſor darauf zu halten, daß der Zutritt der Kinder zur feſtgeſetzten Zeit pünktlich geſchehe. Zu dieſem Behufe muß der Küſter aus den Kirchenbüchern ein Verzeichniß derjenigen Kinder anfertigen und vorlegen, welche an dem zum Schul-Eintritt feſtgeſetzten Termine das ſchulpflichtige Alter erreichen. Außerdem iſt die Orts-, Kommunal- oder Polizei-Behörde verpflichtet, ein Verzeichniß der Kinder, welche aus andern Orten angezogen ſind, vorzulegen, welche Verzeichniſſe der Schul-Reviſor einzufordern verpflichtet iſt. Hierauf iſt vier Wochen vor dem Termine der Aufnahme von der Kanzel herab bekannt zu machen, wann, wie und wo die Kinder anzumelden ſind, welche in die Schule eintreten ſollen. Da die ſchulpflichtigen Kinder von dem Tage der Anmeldung an in die Schul-Regiſter eingetragen, und wenn ſie nicht zur Schule kommen, in der Abſenten-Liſte aufgeführt werden müſſen, ſo hat ſich der Schul-Reviſor zu überzeugen, ob die Anmeldungen allgemein bewirkt werden und iſt daher, wenn nach Ablauf des Anmeldungs-Termins das Schulregiſter geſchloſſen wird, ſelbiges mit den Verzeichniſſen aus den Kirchenbüchern und der Orts-Behörde genau zu vergleichen, und über die etwa nicht erfolgten Anmeldungen Erkundigung durch Mitglieder der Schul-Deputation oder des Schul-Vorſtandes einzuziehen, unter deren Theilnahme und mit deren Einverſtändniß aus beſonderen Gründen die Zurückſtellung einzelner Kinder bis zum nächſten Termine vom Schul-Reviſor angeordnet werden kann. Außer dieſer zur Aufnahme feſtgeſetzten Zeit bleiben alle Kinder, welche noch gar keinen Unterricht erhalten haben, bis zum nächſten Aufnahme-Termin zurückgeſtellt, damit die Klaſſen-Eintheilung nicht geſtört, und es nicht nöthig gemacht werde, die Unter-Abtheilungen im Laufe des Curſus wieder aufs Neue zu vermehren.

4) Der Schul-Reviſor hat die Aufnahme ſolcher Kinder, welche zu fremden Schulen gehören, aber in die unter ſeine Aufſicht geſtellte Schule übergehen wollen, nur nach eigener Einſicht des Zeugniſſes über den erfolgten Beſuch der früheren Schule und über die Urſache der Entlaſſung zu geſtatten.

5) Der Schul-Reviſor iſt verpflichtet, darauf zu ſehen,

a) daß die Abſenten-Liſten gewiſſenhaft geführt, die monatlichen Extrakte aus ſolchen richtig angefertigt und letztere, oder an deren Stelle Negativ-Atteſte an die Landräthlichen Aemter und Magiſtrate pünktlich geſendet,

b) daß die vorſchriftsmäßigen Nachrichten bei jeder Schule geſammelt und ordnungsmäßig fortgeführt,

c) daß die Schulbücher und Utenſilien, welche der Schule gehören, ſorgfältig verwahrt und Zugänge und Abgänge in die Inventarien gehörig eingetragen, und

d) daß der Schulkaſſe Einkünfte, welche ihr gehören, nicht entzogen und über deren Ertrag genaue Berechnung gehalten, die Gelder derſelben auch nach den beſtehenden Verordnungen verwaltet und aufbewahrt werden.

e) Schul- und Entlaſſungs-Zeugniſſe, welche Eltern oder Vormünder für ihre Kinder oder Pflegebefohlenen, außer den Konfirmations-Scheinen, verlangen, und welche allein bei dem Reviſor nachzuſuchen ſind, hat zwar der Schullehrer auszufertigen; der Reviſor hat ſelbige jedoch mit ſeiner Unterſchrift zu vollziehen.

III. Die Beaufſichtigung und möglichſte Fortbildung der Schullehrer ſeiner Parochie.

Dieſe Beaufſichtigung erſtreckt ſich auf die Art und Weiſe, wie der Unterricht ertheilt wird, welche Behandlung die Kinder erfahren, wie das eigene geiſtige Fortſchreiten des Lehrers erfolgt und ob ſich derſelbe in ſeiner ſittlichen Führung tadellos hält.

A. In Bezug auf die Beaufſichtigung der Art und Weiſe, wie der Unterricht ertheilt wird, verſteht es ſich von ſelbſt, daß

1) der Reviſor verpflichtet iſt, mit Strenge darüber zu wachen, daß der Schullehrer beim Anfange der Schule perſönlich gegenwärtig iſt, die Schulkinder ſich unter ſeinen Augen verſammeln, und die Erſcheinenden und Nichterſcheinenden am Schluſſe der Schule in der betreffenden Liſte bemerkt werden; daß

2) die Schulſtunden zur rechten Zeit beginnen, genau inne gehalten werden, der Lehrer ſich in ſolchen mit den Kindern fortdauernd beſchäftigt und von dem vorgeſchriebenen Lektionsplane ohne Genehmigung des Reviſors nicht abgewichen wird.

Wenn der Schullehrer

3) einzelne Stunden oder die Schule ſelbſt auf einen oder mehrere Tage ausſetzen muß, ſo darf dies nicht ohne Vorwiſſen und Erlaubniß des Schul-Reviſors geſchehen, welcher über die Art und Weiſe, wie den Kindern der ihnen entgehende Unterricht anderweit gewährt wird, das Erforderliche feſtſetzt.

B. Bei der Bearbeitung der Kinder im Unterrichte muß die Aufmerkſamkeit des Reviſors dahin gerichtet ſein,

1) daß zwar Zucht und Ordnung mit Ernſt aufrecht erhalten; die Kinder zu ſolcher aber zuvörderſt immer mit Liebe geführt, und Strafen nur im Falle des fortdauernden Widerſtrebens, und dann die zweckmäßigſten Strafmittel zur Anwendung gebracht werden.

Bei der Ertheilung des Unterrichts ſelbſt iſt

2) tüchtigen und dienſtfleißigen Lehrern zwar freie Hand zu laſſen und auch beim Beſuch der Schule ohne beſondere Veranlaſſung der Unterricht nicht zu unterbrechen oder dem Lehrer abzunehmen. Da jedoch auch gute Lehrer ſich zuweilen mit mangelhaften Methoden befreunden oder einſeitigen Verfahrungsweiſen ſich hingeben, ſo muß in ſolchen Fällen die direkte und indirekte Einwirkung der Reviſoren, bei denen eine genauere Kenntniß der höheren Zwecke des Lehrweſens vorausgeſetzt wird, eintreten. Bei den in dieſer Hinſicht der Schule gemachten Beſuchen iſt der Reviſor ebenſo berechtigt als verpflichtet, in den Gang des Unterrichts einzuſchreiten, und nicht blos einzelne Fragen an die Schüler zu richten, ſondern auch die ganze Lection anſtatt des Lehrers zu übernehmen, wenn der Lehrer auf andere Weiſe zu Aneignung einer beſſeren Methode nicht geführt werden kann. Ueber bemerkte Fehler, welche in Gegenwart der Kinder nicht gerügt werden können, hat der Reviſor dem Lehrer ſeine Bemerkungen vertraulich mitzutheilen.

3) Bei den jährlichen öffentlichen Schulprüfungen iſt dem Lehrer unter allen Umſtänden das Examinationsgeſchäft zu überlaſſen, damit ſich auch der Schulvorſtand und die Eltern der Schulkinder, welche die Reviſion beſuchen, von der Lehrgeſchicklichkeit des Lehrers vollſtändig überzeugen können. Dem Reviſor ſteht jedoch die Leitung der Prüfung zu, und hat derſelbe aus dem von dem Lehrer ſchriftlich eingereichten Nachweiſe der ſeit der letzten Prüfung durchgegangenen Materien diejenigen auszuwählen, über welche geprüft werden ſoll, auch darauf zu halten, daß nicht blos einzelne gute Köpfe, oder Privatſchüler, ſondern ſo viel möglich alle Kinder, jedoch möglichſt einzeln gefragt und nicht geduldet werde, daß im Chor geantwortet wird, welches auch im gewöhnlichen Unterrichte niemals herrſchende Sitte werden darf. Auch bleibt es dem Reviſor unbenommen, ſelbſt einzelne Fragen zu thun, oder Aufgaben zu ertheilen.

C. Auf die Forderungen der Lehrer hat der Reviſor

1) durch Konferenzen, die in der Regel an der erſten Mittwoche jeden Monats Nachmittags zu halten ſind, hinzuwirken. Dieſe Konferenzen, welche kein Lehrer, außer im Fall des Erkrankens, verſäumen darf, hat der Reviſor allein zu leiten. Er hat zu beſtimmen, was darin vorgenommen und beſprochen werden ſoll, und welche Ueberſichten oder ſchriftliche Vorbereitungen, Excerpte u. ſ. w. die Lehrer dabei zu

Digitized by Google

ſtefern haben. Jeden Falls aber müſſen in den Konferenzen, die dem Reviſor vorher einzureichenden ſchriftlichen Vorbereitungen auf die im nächſten Monate zu haltenden Lektionen (beſonders Bibel- und Religionsſtunden) durchgegangen, die im verfloſſenen Monate gehaltenen und beſprochenen Katechiſationen über Texte und Themata, die der Reviſor auswählt, abwechſelnd von einem der Lehrer, oder dem Reviſor ſelbſt mit einigen dazu berufenen Kindern gehalten werden. Die Aufgaben zu dieſen Katechiſationen ſind den Lehrern jedesmal in der vorhergehenden Konferenz zu geben, damit ſie ſich gehörig vorbereiten können. Dabei iſt auf die Adjuvanten, von denen überhaupt Alles gilt, was bisher von den wirklichen Lehrern geſagt worden, und noch geſagt werden wird, vorzüglich Rückſicht zu nehmen und zuzuſehen, wie ſie die in ihren Seminar-Zeugniſſen gerügten Lücken ihres Wiſſens und Vermögens auszufüllen ſtreben. In Kirchſpielen, wo mehrere Schulen befindlich, wird es auch gut ſein, wenn aus jeder Schule einige Kinder, nach der Wahl und Beſtimmung des Reviſors zu dieſen Katechiſationen Zutritt erhalten.

Ferner muß der Schul-Reviſor es ſich

2) angelegen ſein laſſen, ältern Lehrern, welche in keinem der neueren Seminarien gebildet worden, oder ſchwächern Lehrern, welche in der Anwendung des Erlernten fehlen, auf freundliche Weiſe fortzuhelfen und ſie mit beſſern Methoden bekannt zu machen, ſo wie über ihre Lektüre ſich mit ihnen zu unterhalten.

Dagegen hat derſelbe

3) ausgezeichnete Lehrer, welche die Bildungsfähigkeit in beſonderem Grade beſitzen, zu ermuntern, die ihnen inwohnenden Eigenſchaften dadurch möglichſt fruchtbar zu machen, daß von denſelben Schulpräparanden angezogen und ausgebildet werden, welche genügend vorbereitet in die Seminarien eintreten oder wohl gar einen Schullehrerpoſten, nach vorausgegangener extraordinairer Prüfung, ſelbſtſtändig übernehmen können. Wie weit der Schul-Reviſor an den diesfallſigen Bemühungen Antheil nehmen will, bleibt deſſen eigenem Ermeſſen überlaſſen; jedenfalls hat er aber die Talente und Fähigkeiten, ſo wie den Eifer, Fleiß und guten Willen der Individuen, welche für das Schulfach vorgebildet werden ſollen, genau zu prüfen, und dieſelben in ihrem Lehrgange zu beobachten, damit keine ſchwachen und talentloſen Köpfe zu dem Lehrſtande herangezogen werden.

D. Vor allen Dingen iſt auf die ſittliche Haltung der Lehrer zu achten.

Der Reviſor hat in dieſer Beziehung

1) die Lehrer, welche unter ſeine unmittelbare Aufſicht ſind, zu beobachten und ſich zu überzeugen, daß ſelbige ein ſtilles, eingezogenes und ordentliches Leben führen. Wenn ein Lehrer auf Abwege gerathen ſollte, ſo iſt der Reviſor

2) verpflichtet, ihn liebreich zu warnen; bleibt dies fruchtlos, ſo iſt die Warnung gemeſſener und ernſtlicher zu wiederholen, und über ſolche, ſo wie über die von dem Lehrer abgegebene Erklärung, eine Verhandlung mit deſſen Unterſchrift aufzunehmen. Dieſelbe iſt zu aſſerviren und wenn nach einiger Zeit auch dieſe Maaßregel ſich erfolglos zeigen ſollte, ſo iſt

3) unter Darſtellung der Thatſachen, durch welche die Veranlaſſung zur Unzufriedenheit herbeigeführt worden iſt, und unter Einreichung der Verhandlungen an den betreffenden Superintendenten oder Kreis-Schul-Inſpector zu berichten.

Damit nun nicht bloß jeder Geiſtliche wiſſe, was von ihm, als Schul-Reviſor erwartet werde, ſondern auch jeder Lehrer ſich ſtets vergegenwärtigen könne, was ſein Reviſor zu thun habe, und von ihm zu fordern berechtigt und verpflichtet ſei, ſo wird ein gedrucktes Exemplar dieſer Verfügung jeder Schule zugefertigt und iſt ſolches den bei derſelben zu führenden General-Akten einzuverleiben. (Publ. des Königl. Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präſidenten der Provinz Schleſien v. Merkel Exc. vom 2. Juli 1836. Breslauer Amtsbl. S. 143.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Bilder aus dem Gemeindeweſen.

(Vom Hrn. Landrathe S. in M.)

2. Finanzielle Zuſtände.

Finanzielle Zuſtände einzelner Kommunen erörtert zu ſehen, kann für das Publikum dieſer Blätter nicht anders als wünſchenswerth ſein; der Zuſtand der einen Gemeinde iſt entweder ein Gegenſtand der Nachahmung oder nicht. Lehrreich für die Kommunal-Verwaltungen würde es ſein, wollten ſich darüber recht viele Stimmen vernehmen laſſen, damit man durch das Für und Wider endlich zur Wahrheit gelange, dieſe Wahrheit aber der Stern ſei, nach dem die ſtädtiſchen Finanziers ihr Schifflein zu ſteuern haben.

Wir erblicken in unſerm diesmaligen Bilde die Stadt Elbing, deren Etats-Entwurf für das Jahr 1830 ein Deficit von 45000 Thalern zeigt, deſſen Herbeiſchaffung zu den Unmöglichkeiten gehört, ſo daß die Kämmerei bekanntlich einen Theil ihrer Zahlungen hat einſtellen müſſen. Die Geſchichte dieſes Deficits zu liefern, iſt mir leider unmöglich; ſie würde aber jedenfalls höchſt lehrreich ſein, und mancher Kommune zur Warnung dienen können.

Allerdings liegt das Hauptübel in den Schulden der Stadt, von denen 540,000 Thlr. verzinslich und 270,000 unverzinslich ſind. Allein andere Städte haben ebenfalls große Schulden, ohne ein ſo trauriges Reſultat zu geben. Es müſſen alſo innere Gebrechen ſein, die jenes Deficit hervorbringen, und dieſes innere Gebrechen ſcheint in einem falſchen Kalkul zu beſtehen, der nicht nur namentlich auf Einnahme und Ausgabe, ſondern überhaupt auf das ganze Finanzweſen ſich erſtreckt.

Die Vertreter der Kommune haben, um die Kriſis zu beſeitigen, den Urquell aller Aushülfe in ſolchen Nöthen — den Monarchen — mit dem Geſuche angegangen, daß der Staat die gedachten Schulden übernehmen möge. Dieſes Geſuch gründet ſich auf einen Umſtand, der den erſten großen Beweis von der Unzuverläſſigkeit des ſtädtiſchen Kalkuls liefert. Die Kommune trat nämlich im Jahre 1826 ein großes Gebiet, welches ſie in frühern Zeiten beſaß, an den Staat ab und erhielt dafür eine Entſchädigung von 300,000 Thalern. Jetzt findet es ſich, wie man anführt, daß die dieſer Entſchädigung zum Grunde liegende Berechnung dergeſtalt unzuverläſſig geweſen, daß die Stadt um mehr als eine Million Thaler zu kurz gekommen ſei. Quäritur: wie war es möglich, daß ein ſolcher Kalkül damals durchgehen und von den Vertretern der Stadt gemacht werden konnte? — Eine ſolche laesio ultra dimidiam iſt unerhört und man begreift nicht, wie Jemand ſich dieſelbe zuziehen kann. Die über dieſen Gegenſtand eingeleiteten Nachforſchungen werden hoffentlich zur Beantwortung jener Frage führen.

Ein zweiter und großer Irrthum im Kalkül bezieht ſich auf Einnahme und Ausgabe. Elbing, einſt eine blühende Handelsſtadt, hat den Stürmen der Zeit nicht widerſtehen können und iſt von ſeinem ehemaligen Wohlſtande bedeutend herabgeſunken. Wie nun ein guter Hausvater in Zeiten der Noth ſich einſchränkt, entbehrliche Dienſtleute abſchafft und jedem Luxus ſteuert, ſo müßte es billig auch im Finanzweſen der Städte ſein; die Stadtverordneten in

Digitized by Google

Elbing haben indeſſen dieſes Princip öffentlich desavouirt und dagegen das Princip des großen Staats-Haushalts adoptirt, wonach die Einnahme ſich nach der Ausgabe richten muß. In einem Berichte der Stadtverordneten über den Kämmerei-Etat von 1831 lieſt man mit einiger Verwunderung:

> Anders geſtalten ſich die Verhältniſſe bei dem Entwurf eines Kommunal-Etats, anders bei dem des Individuums. Letzteres kann und muß ſeine Ausgabe nach der Einnahme regeln. Bei einer Stadt dagegen, wo nur die Nothwendigkeit die Ausgaben beſtimmt, muß ſich die Einnahme und alſo auch das durch Beſteuerung aufzubringende Fehlende dem Bedürfniß anpaſſen.

Gewiß würde, wenn dieſes Prinzip allgemein in Anwendung käme, alle Tage eine Kommune die Staats-Fonds in Anſpruch nehmen müſſen. Dieſes Prinzip iſt es unſtreitig, wodurch das große Deficit herbeigeführt worden iſt und dieſe Anſicht findet Beſtätigung, wenn man einzelne Poſten des Etats näher anſieht. Hier findet man zuförderſt mehr als 20,000 Thaler Gehalte und Penſionen, ſo daß jeder der 20,000 Einwohner der Stadt blos zu dieſem Zwecke 1 Thaler beizuſteuern hat. Allerdings mögen dieſe Gehalte und Penſionen ſich nicht augenblicklich reduciren laſſen, ohne den darauf angewieſenen Beamten zu nahe zu treten; allein wir kommen auch hierbei wieder darauf zurück, daß dem ganzen Verhältniſſe ein falſcher Kalkul zum Grunde liegt. Schon vor zehn Jahren und länger mußten die jetzigen Ereigniſſe vorauszuſehen ſein, alſo ſchon damals die nöthigen Einrichtungen getroffen werden. Wenn Elbing mit ſeinen 20,000 Einwohnern einen Oberbürgermeiſter mit 1800 Thalern beſoldet, ſo iſt dies ein Verhältniß, das zur Blüthezeit der Stadt ſich wohl rechtfertigen laſſen möchte, jetzt aber der Zeit nicht mehr anzupaſſen iſt. Nach den Prinzipien, welche der Staat angenommen hat und die hier billig zum Muſter dienen müſſen, würde eine Beſoldung von $\frac{2}{3}$ jenes Betrages paſſiren und ſehr anſtändig ſein.

Abgeſehen von der Höhe der Gehälter ſcheinen eine Anzahl Beamten ganz entbehrlich, ſobald die Schreiberei und das Verwaltungsweſen vereinfacht wird. Die Stadt hat außer dem Oberhaupte der Polizei einen Polizei-Rath und einen Polizei-Inſpektor, die indeſſen zum größten Theil vom Staate beſoldet werden; ferner zwei Magiſtrats-Sekretaire und einen Regiſtrator; einer der erſtern iſt gewiß entbehrlich, wenn man das Dekretiren zugleich mit dem Koncipiren verbindet. Außer ihnen ſind ein Polizei-Sekretair und ein Stadt-Verordneten-Sekretair vorhanden. Die Kaſſe hat einen Rendanten, einen Kontrolleur, einen Kaſſirer, einen Exekutions-Direktor und fünf Exekutoren; einen Mühlen-Rendanten, zwei Kalkulatoren, einen Boten u. ſ. w.; alles in viel zu großartigem Styl. Offenbar herrſcht hier jenes Formen- und Maſchinen-Weſen, welches der Staat ſeit 1810 ſo glücklich aus ſeiner Verwaltung verbannt hat. Und ſo ſind denn bei der eingeleiteten Unterſuchung blos bei dem Kapitel der Gehalte und Penſionen 1800 Thlr. als erſparungsfähig bezeichnet worden.

Ohne Zweifel ſind in demſelben Verhältniſſe auch die andern Ausgabe-Titel einer Reduktion fähig. Wäre dieſe zu rechter Zeit vorgenommen worden, ſo möchte die Sache

ſich heut anders geſtalten. Immer aber wird es mich bedünken: das vorliegende Beiſpiel warnt die ſtädtiſchen Finanziers vor falſchem Kalkul. Sobald man die Stadtwirthſchaft auf den Fuß der Staatswirthſchaft ſetzen will, wie vorliegend geſchehen, ſcheint es unausbleiblich, daß — mit dem Sprüchworte zu reden — die Elle länger wird, als der Kram, und alle Berathungen am grünen Tiſche vermögen dieſes Reſultat nicht zu ändern. Im Gegentheil iſt gerade hier die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, wie ich im vorigen Bilde*) ſie bezeichnet, am rechten Orte; wenigſtens werde Jedermann, wie die Städte-Ordnung es vorſchreibt, aufgefordert, ſeine Meinung und ſein Gutachten abzugeben und ſich darüber als über eine gemeinſame Sache öffentlich auszuſprechen. Die ſtädtiſche Behörde kann nur verlieren, wenn ſie den ſchlechten Zuſtand der Finanzen zu verbergen ſucht, und der Bürgerſchaft neue Opfer zumuthet, um ein veraltetes und unhaltbares Syſtem behaupten zu können. Dagegen muß ſie in den Augen der Steuerpflichtigen gewinnen, wenn ſie dieſe zur Berathung zuzieht, ihre Meinungen und Anſichten hört, erwägt und berückſichtigt.

*) Sp. 676. d. Bl.

(Wird fortgeſetzt.)

Jahresberichte.

Zoll-Geſetzgebung.

b. Zoll-Ordnung.

(Beſchluß.)

14.

Zur Verhinderung betrüglicher Verwechſelungen ſollen die Baierſchen Zoll-Aemter zum Verſchluſſe unverſteuerter Güter, die unter Begleitſchein-Kontrolle verſendet werden, den gewöhnlichen weißgrauen Spagat (Verbleiungsſchnur) und zum Verſchluſſe im freien Verkehr befindlicher Güter, die auf Deklarationsſcheine vom Inlande durchs Ausland wieder nach dem Inlande gehen, blauen Spagat gebrauchen.[15])

15.

Gebrauchte leere Säcke und Fäſſer, in welchen Getreide, Oel und dergl. ausgeführt worden iſt, ſind, wenn ſie vom Auslande zurückgebracht werden, um künftig zu gleichem Gebrauche zu dienen, ſobald die Ueberzeugung vorliegt, daß nur die ausgebrachten Säcke und Fäſſer wieder eingeführt werden — in Folge vertragsmäßiger Stipulationen eingangsabgabefrei zu laſſen. Zur Feſthaltung der Identität ſind die Säcke beim Ausgange angemeſſen zu bezeichnen und ihre Anzahl ꝛc. zu notiren.[16])

16.

Um dem Schleichhandel vermittelſt der Paß-Kontrole entgegen zu arbeiten, verordnet das Fürſtl. Schwarzburgſche Geheime Konſilium zu Sondershauſen unterm 1. April 1835[17]), keine irgend verdächtige, der Aufſicht im Grenzbezirke entgangene Packenträger durch die Thore oder irgend einen andern Eingang der Stadt Sondershauſen einpaſſiren zu laſſen, vielmehr ſolche im Betretungsfalle

15) Cirk. der K. Baierſchen Gen. Zoll-Adm. vom 1. Juni 1835. Schönbrod IV. 73. 16) Cirk. der Königl. Sächſ. Zoll- und Steuer-Direktion vom 23. Mai 1835. Ebend 73. 17) Reg. Bl. S. 108.

Digitized by Google

anhalten, ja ſelbſt Preuß. Unterthanen, ſofern ſie in jener Beziehung unzuverläſſig erſcheinen, und ſich nicht durch Päſſe oder Legitimations-Karte ausweiſen können, feſtzuhalten, damit ſie an ihre Behörden abgeliefert werden können. „Von Preuß. Seite wird in jener Beziehung die Paß-Kontrolle in der Art benutzt, daß 1) was die dortſeitigen Unterthanen betrifft, von den betreffenden Haupt-Zoll-Aemtern eine Zuſammenſtellung der Namen derjenigen Individuen gefertigt wird, welche wegen Schleichhandels beſtraft worden oder deſſen verdächtig ſind. Dieſen Individuen wird durch die betreffende Polizei-Behörde zu Protokoll eröffnet, daß ihnen nicht ferner geſtattet ſei, das benachbarte Ausland ohne Paß zu beſuchen, ein ſolcher wird ihnen aber nur dann ertheilt, wenn ſie im Stande ſind, einen erlaubten Zweck bei ihrer Reiſe ins Ausland gehörig nachzuweiſen. Werden dann dergleichen Individuen von Polizei- oder Steuer-Beamten entweder auf dem Wege nach der Grenze zu oder auf dem Wege von derſelben her betroffen, ohne daß ſie ſich durch einen Paß legitimiren können, ſo erfolgt ihre ſofortige Arretirung und Ablieferung an die Polizei-Behörde, welche gegen ſie eine Geldbuße von 2 bis 5 Thalern oder eine Gefängnißſtrafe bis zu 14 Tagen feſtſetzt. 2) Unterthanen anderer Länder, welche des Schleichhandels verdächtig, oder deſſelben überführt ſind, werden ebenfalls namentlich verzeichnet, ſobald ſie ſich in K. Preuß. Landen betreffen laſſen, der Polizei-Behörde vorgeführt und zu Protokoll verwarnt, ſich nicht wieder ohne Paß betreffen zu laſſen. Geſchieht dies doch, dann erfolgt ihre Arretirung und Ablieferung an die Polizei-Behörde, welche beim erſtenmal den Zurücktransport des Arretirten in ſeine Heimath mit der Verwarnung, daß er im nochmaligen Betretungsfalle als Vagabonde angeſehen und zu Zuchthausſtrafe werde verurtheilt werden, veranlaßt, und die Verwarnung, wenn ſie erfolglos bleibt, in Ausführung bringt. — In Erwägung dieſer Kontroll-Maaßregeln iſt nicht nur den hieſigen betreffenden Beamten nochmals eingeſchärft worden, auf alle des Schleichhandels und ſonſt verdächtige Perſonen genau Acht zu haben, und ſie, ſobald ſie ohne Paß betroffen werden, oder ſich ſonſt über einen erlaubten Zweck ihrer Reiſe nicht ausweiſen können, zu arretiren und an die nächſte betreffende Polizei-Behörde abzuliefern, ſondern es wird auch alles Obige zur Nachachtung bekannt gemacht.“

17.

Ueber den Sachen-Transport auf den See-Einbuchten der Inſel Rügen ſ. das Publikandum des K. Provinzial-Steuer-Direktorats von Pommern v. 15. Auguſt 1835 [18]).

18.

Die Ordnungsſtrafe, welche in der Verfügung vom 8. Oktober 1829 [19]) den Gewerbetreibenden für Fehler bei Ertheilung von Verſendungsſcheinen über Erzeugniſſe und Fabrikate des Orts und der Umgegend angedroht iſt, ſoll auch auf die Ortsbehörden, welchen die gedachte Befugniß beigelegt worden, angewandt werden, mit der Maaßgabe jedoch, daß die Feſtſetzung der Strafe, als eine Disciplinar-Sache, von der vorgeſetzten Regierung und nicht von der Steuer-Behörde ausgehen müſſe. — Die im vierten Uebertretungsfalle nach vorgängiger dreimaliger

18) Kam. Zeit. I. 625. 19) Ann. XIII. 783.

Beſtrafung, bei Privat-Perſonen eintretende Entziehung der Befugniß zur Ertheilung von Verſendungs-Scheinen fällt bei den Orts-Behörden weg. [20]).

19.

Schon bei der erſten Ausführung des Zoll-Geſetzes vom 26. Mai 1818 iſt auf den Grund der Zoll-Ordnung von demſelben Tage, §. 16, die Ausfertigung von Legitimationsſcheinen, Behufs des Waaren-Transports im Grenzbezirke, ſowie an Gewerbtreibende und Fabrikanten, auch an Orts-Behörden, über die Produkte und Fabrikate des Orts und der Umgegend, als Aushülfe für den Verkehr zugeſtanden worden, was auch noch fortdauert. Solche Legitimations-Scheine, zum Unterſchiede Verſendungs-Scheine genannt, ſind nach dem für die von Privaten auszufertigenden Transport-Beſcheinigungen, beſonders vorgeſchriebenen Muſter auszuſtellen und die Orts-Behörde erhält darüber einen Erlaubnißſchein, worin zugleich die allgemeinen und beſondern Vorſchriften wegen der in Rede ſtehenden Ausfertigung enthalten ſind. Der Erlaubnißſchein wird in der Regel nur für ein Jahr ertheilt, kann aber auch für mehrere Jahre bewilligt werden. — In Gemäßheit des §. 124 der Zoll-Ordnung und der, dieſe ergänzenden Verordnung vom 19. November 1824 [21]) iſt für Privat-Perſonen unter Nr. 8 der Vorſchriften des Erlaubnißſcheins Folgendes feſtgeſetzt worden:

> Die Nichtbefolgung der gegebenen Ausfertigungs-Vorſchriften wird mit Ordnungsſtrafen von 10 Sgr. bis 10 Thlr. geahndet, und wenn ſolche Fehler, nach vorgängiger dreimaliger Beſtrafung anderweit vorkommen, die Erlaubniß zur eigenen Legitimation ſofort eingezogen.

Dieſe Vorſchrift iſt auch gegen Orts-Behörden, welche ſich bei Ertheilung von Verſendungsſcheinen über Erzeugniſſe des Orts und der Umgegend Fehler zu Schulden kommen laſſen, in Anwendung zu bringen, und nur von Entziehung der Befugniß im dritten Wiederholungsfalle Abſtand zu nehmen, da ihnen oft ſelbſt daran liegen möchte, dieſes Geſchäfts überhoben zu ſein. Die Straf-Feſtſetzung an ſich kann indeſſen nicht von der Steuer-Behörde, ſondern muß als eine Disciplinar-Sache von der vorgeſetzten Regierung ausgehen. [22])

20.

In Betreff des Hauſirhandels mit Olitäten und Medikamenten vgl. das Cirk. des Preuß. Finanz-Miniſteriums vom 5. September 1835 [23]).

21.

Ueber den Unterſchied der Kontrolle im Binnenlande mit Rückſicht auf den Urſprung der Waaren hat die K. Sächſiſche Zoll- und Steuer-Direktion unterm 16. September 1834 [24]) folgende Beſtimmungen erlaſſen:

1) Die §. 88 der Zoll-Ordnung vorgeſchriebene Kontrolle der aus dem Grenzbezirk oder aus dem Auslande in das Binnenland übergehenden, mit einer höhern Eingangs-Abgabe als 4 Thlr. vom Centner belegten, und in ihrer Menge einen Viertelzentner überſteigenden Waaren

20) Cirk. d. Preuß. Finanz-Min. vom 22. Jan. 1835. Schönbrod III. 31. 21) Geſetzſ. S. 184. 22) Cirk. des Preuß. Finanz-Min. vom 10. Februar 1835. Schönbrod III. 32. 23) Kam. Zeit. II. 526. ad 6. 24) Schönbrod IV. 75.

Digitized by Google

unterſcheidet ſich inſofern weſentlich von der §. 89 ff. der Zoll-Ordnung angeordneten Kontrolle der daſelbſt ſpeciell namhaft gemachten Gegenſtände, als nur bei den erſtern den Waaren-Inhabern zugleich zur Pflicht gemacht iſt, **ihre Waaren, bevor ſie abgeladen werden, zur Reviſion zu ſtellen**, wogegen bei dem Transport der §. 89 benannten Artikel im Binnenlande von Ort zu Ort nur die Verbindlichkeit ſtatt findet, **den Frachtbrief gleich nach Ankunft der Waare der betreffenden Zoll- und Steuerſtelle zur Abſtempelung vorzulegen.** Sonach iſt alſo eine Geſtellung der Waare am Beſtimmungsorte oder einer andern geeigneten Zoll- oder Steuer-Hebeſtelle nur bei den aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirk in das Binnenland übergehenden Waaren vorzuſchreiben, und da deren Bezettelung nicht in einem abgeſtempelten Frachtbriefe, ſondern jedesmal in einem Begleitſchein Nr. I oder Nr. II, oder in einem Legitimationsſchein beſtehen muß, ſo kann alſo überhaupt der Fall, wo auf einem abzuſtempelnden Frachtbriefe gleichzeitig die Geſtellung der Waare an einer beſtimmten Reviſionsſtelle anzuordnen wäre, nicht vorkommen.

2) Wenn ſchon bei den im Binnenlande von Ort zu Ort gehenden, nur mit abgeſtempelten Frachtbriefen bezettelten Waaren der §. 89 bezeichneten Gattungen eine Geſtellung vor der Abladung nicht ſtatt findet, ſo wird doch hierdurch die §. 107 der Zollordnung begründete Befugniß der Steuer-Aufſeher und andern Beamten im Innern nicht ausgeſchloſſen, ſich an den Ort, wo ſich die Waaren befinden, zu begeben, und ihre Beaugenſcheinigung vorzunehmen und von der Uebereinſtimmung des Befunds mit der Bezettelung ſich zu überzeugen.

3) Es iſt bisher oft der Fall geweſen, daß Gewerbetreibende auch Frachtbriefe über die Verſendung ſolcher Waaren, auf welche die Binnenkontrolle ſich geſetzlich nicht erſtreckt, bei den Steuer-Stellen zur Abſtempelung vorgelegt haben und letztere ertheilt worden iſt. Wird nun hierdurch auch das Steuer-Intereſſe keinesweges benachtheiligt, ſo iſt es doch zur Erſparung unnöthiger Wege und Aufenthalts angemeſſen, daß die Gewerbetreibenden von den Steuer-Beamten in ſolchen Fällen belehrt und auf die geſetzlichen Beſtimmungen hingewieſen werden. Es fällt daher auch

4) die bei vielen Steuerſtellen bisher ſtatt gehabte Eintragung ſolcher, der Binnenwaaren-Kontrolle an ſich nicht unterliegenden Waaren in die Spalten 17 und 18 der Notizbücher von ſelbſt hinweg, und es ſind die, dieſe Bücher führenden Beamten überhaupt darauf hinzuweiſen, daß dieſe Spalten in dem Notizbuche A nur zur Aufnahme der nach §. 88 der Zoll-Ordnung kontrollepflichtigen, aus dem Auslande oder aus dem Grenzbezirke eingehenden Waaren beſtimmt ſind, in dem Notizbuche B aber überhaupt ohne Ausfüllung bleiben. ꝛc.

22.

Das Königl. Würtembergſche Finanz-Miniſterium publizirt in Beziehung auf die §§. 150 und 151. der proviſoriſchen Zoll-Ordnung vom 15ten Dezember 1833 **die Waaren-Transporte im Binnenlande oder außerhalb des Grenz-Bezirks betreffend**, unterm 8. April 1835 nähere Beſtimmungen [25]), die wegen ihrer Ausführlichkeit hier nicht aufgenommen werden können.

[25]) Reg. Bl. S. 159. Schönbrod III. 34. —

23.

In Bezug auf die Verſendung eigner Erzeugniſſe nach dem Königreich Sachſen und den Thüringenſchen Vereins-Staaten eröffnet der Preuß. General-Direktor der Steuern unterm 12. April 1835 [26]), wie es ſich von ſelbſt verſteht, daß das in dem Erlaſſe vom 25. März 1834 [27]) angeordnete Verfahren nach Maaßgabe der Vorſchriften über die Waaren-Kontrolle im Innern auch in ſolchen Fällen ſtatt finden müſſe, wo dergleichen Transporte, mit der Beſtimmnng nach andern Vereinsſtaaten, das Königreich Sachſen und die Thüringſchen Staaten nur durchgehend berühren.

24.

In Bezug auf die Notizbücher über die Waaren-Kontrolle im Innern eröffnet der Hr. General-Inſpektor **von Brandt** zu Erfurt unterm 21. April 1835 [28]), daß die Unterſchrifts-Beglaubigungen, welche in Sachſen und Thüringen hinſichtlich der Frachtbriefe der Inhaber von Fabriken, Brennereien, Siedereien und Weinbergen, nach der Anmerkung b. zum §. 89 der Zoll-Ordnung erforderlich, kein Gegenſtand der Eintragung in die Notizbücher ſind, da ſie nicht nothwendig von der Steuer Stelle ertheilt werden müſſen, ſondern auch von der Ortsbehörde erfolgen können.

[26]) Schönbrod III. 166. [27]) Ebend. I. 166. [28]) Schönbrod IV. 77.

Literatur.

Ausführliche Volks-Waarenkunde für alle Stände, oder deutliche Beſchreibung aller rohen und verarbeiteten Natur-Produkte, Kunſt-Erzeugniſſe und Handels-Artikel; ſowohl zum Privat-Gebrauch für Kaufleute, Kommiſſionaire, Makler, Handwerker, Fabrikanten, Künſtler, Landwirthe, Apotheker ꝛc. als auch für Lehrer und Schüler in Handels-, Gewerbe- und Realſchulen. Von Dr. J. H. M. **Poppe**, Hofrath und ord. Prof. der Technologie an der Univerſität zu Tübingen. Schw. Gmünd, Gbr. Raach. 1836.

Das vorliegende Werk erfüllt nicht nur den auf dem Titel angegebenen Zweck, ſondern kann auch angehenden Finanz-Beamten, die ſich eine nähere Kenntniß der einzelnen Handels-Artikel verſchaffen wollen, als ein brauchbares Handbuch empfohlen werden. Daſſelbe enthält eine Einleitung und verſchiedene Abtheilungen. I. Waaren aus dem Thierreich; dieſe theilen ſich in Eßwaaren, Waaren zur Kleidung, Waaren zu häuslichen und perſönlichen Bedürfniſſen, Waaren und Hülfswaaren zur Ausübung von Handwerken, Künſten, Fabriken ꝛc., Medizinal-, Apotheker- und Parfümerie-Waaren. II. Waaren aus dem Pflanzenreiche: Eßwaaren, Trinkwaaren, Gewürzwaaren, Waaren zur Kleidung, Waaren zu Nebenbedürfniſſen an Kleidungsſtücken und Hausgeräth, Waaren zum Häuſer- und Schiffbau, zur Verfertigung von Möbeln und Geräthen, Waaren zu verſchiedenen häuslichen, perſönlichen und geſellſchaftlichen Bedürfniſſen und Bequemlichkeiten, Hülfswaaren zur Ausübung von Handwerken, Künſten, Fabriken, Medizinal- oder Apotheker-Waaren. III. Waaren aus dem Mineralreiche: Metalle und Metallwaaren im Allgemeinen, edle und unedle Metalle, Metallwaaren zu häuslichen, perſönlichen und geſellſchaftlichen Bedürfniſſen und Bequemlichkeiten, Metallwaaren zur Tödtung, zur Sicherung oder zum Vergnügen, Hülfswaaren für Handwerker, Künſtler und Fabrikanten, Steine zum Schmuck, zu Bauwerken, Verzierungen, Salze, die aus verſchiedenen Erden verfertigten Waaren, die brennbaren Mineralien, die wichtigſten Mineralſäuren, Medizinal- und Apotheker-Waaren. — In einem Anhange enthält das Werk ſehr

Digitized by Google

zweckmäßig die verſchiedenen Münzen, Maaße und Gewichte, in Bezug auf Waarenkunde, und zur Erleichterung des Auffindens ein Regiſter aller einzelnen Artikel. 4.

Neueſte Bücherkunde.

Almanac de Gotha, 1837. kl. 16. Gotha, J. Perthes. geb. 1 Thl.

Archiv der Heſſ. Geſetze u. Verordnungen. 4. Band. gr. 8. Darmſtadt, Leske. $3\frac{1}{3}$ Thlr.

Archiv für Preuß. Recht und Verfahren. III. 2. gr. 8. Arnsberg, Ritter. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Beitrag zu den Streitfragen über die jetzige Gymnaſialbildung, neu angeregt von Dr. Lorinſer. gr. 8. Leipzig, Nauck. geh. $\frac{1}{4}$ Thl.

Bericht an Se. Maj. den Kaiſer über das Miniſterium des öffentlichen Unterrichts für 1835. Lex. 8. St. Petersburg, (Voß in L.) $\frac{1}{4}$ Thlr.

Beyer. Repertorium der Geſetzgebung für die Meklenburg-Schweriniſchen Lande von 1824 — 34 incl. 3te u. 4te Abtheil. 4. Parchim Hinstorf. $1\frac{7}{12}$ Thlr.

Codex der Wechſelgeſetze. 7te Lief. Lex. 8. Nürnberg, Schrag. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Diedemann. Die Königl. Sächſiſche Geſinde-Ordnung. gr. 12. Grimma Verlagsh. $\frac{1}{3}$ Thlr.

Forſtgeſetz, das, für das Großherzogthum Baden. gr. 12. Karlsruh, Groos. 1 Thlr.

Hambel. Münz-, Maaß- und Gewichtstafeln. Imp. Fol. Ebend. Braun. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Hof-Kalender, Gothaiſcher genealog. 1837. kl. 16. Gotha, J. Perthes. 1 Thlr.

Hof- und Staats-Handbuch für Baden, 1836. gr. 8. Karlsruh, Braun. 2 Thlr.

Jahresbericht über die Fortſchritte der Preuß. Staats-Verwaltung und des Kommunal-Weſens im Jahre $18\frac{34}{35}$. gr. 4. Berlin, Heymann. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Inſtruktion zur Abſchätzung und Einrichtung der Waldungen im Großherzogthum Baden. 4. Karlsruh, Groos. geh. $\frac{1}{6}$ Thlr.

v. Kobbe. Ueber Todesſtrafen. gr. 8. Altona, Aue. geh. $\frac{5}{12}$ Thl.

Marcard. Zur Beurtheilung des National-Wohlſtandes, des Handels und der Gewerbe Hannovers. gr. 8. Hannover, Hahnſche Hofbuchh. geh. 2 Thlr.

Nizze. Ueber einen neuen Entdeckungs-Verſuch in der Pädagogik. gr. 4. Stralſund, Löffler. geh. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Nothomb. Hiſtoriſch-ſtatiſtiſche Darſtellung der völkerrechtl. Begründung des Königreichs Belgien. gr. 8. Stuttgart, Cotta. geh. $2\frac{2}{3}$ Thlr.

Rheinländer. Der Gemeinde-Rechnungsſteller. gr. 8. Karlsruh, Braun. $\frac{1}{6}$ Thlr.

Riffel. Geſchichtl. Darſtellung des Verhältniſſes zwiſchen Kirche u. Staat. 1. Th. gr. 8. Mainz, Kirchheim ꝛc. $2\frac{1}{4}$ Thlr.

v. Roſenberg-Lipinski. Ueber den gegenwärtigen Zuſtand des ſchleſ. Grundeigenthums. gr. 8. Breslau, Graß B u. Co. $\frac{1}{3}$ Thl.

Scharrer. Ein Blick in Nürnbergs Gewerbe-Geſchichte. Jahresbericht über die techniſchen Lehr-Anſtalten in Nürnberg. gr. 4. Nürnberg, Riegel u. W. $\frac{1}{6}$ Thlr.

Schmidt, Fr. Soll der Zoll auf den Eingang baumwollener Garne in den Ländern deutſcher Zoll-Vereine erhöht werden? gr. 8. Zittau, Nauwerk. $\frac{1}{4}$ Thlr.

Schüz. Ueber den Einfluß der Vertheilung des Grund-Eigenthums auf das Volks- und Staatsleben. gr. 8. Stuttgart, Cotta. $8\frac{1}{4}$ Thlr.

Taſchen-Bibliothek ſämmtl. im Königr. Baiern geltender Geſetze. 1. u. 2. Lief. Augsburg, Jeniſch u. St. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Taſchenbuch, genealog. der gräfl. Häuſer. 1837. kl. 12. Gotha, J. Perthes. $1\frac{1}{3}$ Thlr.

Ueber Chriſtenthum und Kirche, und ihr Verhältniß zum Staat ꝛc. gr. 8. Leipzig, Engelmann. geh. $\frac{1}{2}$ Thlr.

Weiske. Die Grundlagen der frühern Verfaſſung Teutſchlands, beleuchtet. gr. 8. Leipzig, Göſchen. geh. $\frac{2}{3}$ Thlr.

Worte zur Begrüßung des Entwurfs zu einem neuen Criminal-Geſetzbuche für Sachſen. 8. Leipzig, Kummer. geh. $\frac{1}{4}$ Thl.

Zier. Beitrag zur Geſchichte der Verbreitung und Vervollkommnung der Rübenzucker-Fabrikation in Deutſchland. 4. Zerbſt, Kummer $\frac{1}{2}$ Thlr.

So eben ſind bei Theodor Bläſing in Erlangen erſchienen und in allen Buchhandlungen Deutſchlands und der benachbarten Länder zu haben:

Grundzüge
einer allgemeinen
Rechts- und Wirthſchaftslehre
zum Gebrauche für angehende Juriſten und Kameraliſten
von
Dr. Friedemann Küttlinger.

I. Bändchen.
Bürgerliches Recht und bürgerliche Wirthſchaft.
gr. 8. $17\frac{1}{4}$ Bogen. Preis 1 Thlr.

Der Verfaſſer ſucht durch Verbindung der Kameral-Wiſſenſchaften mit den einſchlagenden Lehren der Rechts-Wiſſenſchaft eine neue kameraliſtiſch-juriſtiſche Schule zu begründen und dadurch ſowohl angehenden Juriſten als Kameraliſten ihre ſo nahe verwandten Studien zu erleichtern. Das Unternehmen muß Vielen, welche nicht die zur Anſchaffung größerer Werke erforderlichen Mittel beſitzen, um ſo erwünſchter ſein, als das angefangene Werkchen nicht nur eine vollſtändige Encyklopädie der Kameral-Wiſſenſchaften, ſondern auch ziemlich umfaſſende Darſtellungen des bürgerlichen, Staats- und Völker-Rechts enthält. — Das II. und letzte Bändchen, enthaltend öffentliches Recht und öffentliche Wirthſchaft, iſt bereits unter der Preſſe und erſcheint nächſtens.

Bei Fr. Glück in Leipzig iſt erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ausmeſſungs-Tabelle
oder
gründliche Anleitung,
ohne alle fremde Beihülfe und Inſtrumente die Größe eines jeden Grundſtucks von $\frac{1}{8}$ Quadrat-Ruthen bis zu 100 Morgen ſofort richtig berechnet zu finden. Zum Gebrauch fur jeden Grundbeſitzer von Fr. Fiſcher. Preis $3\frac{1}{2}$ Sgr.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsische Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 45. Berlin, Sonnabend den 5. November 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörden.

Berlin. Se. Maj. der König haben dem Wirkl. Geh. Rathe Grafen v. Alvensleben, welchem ſeither die interimiſtiſche Leitung des Finanz-Miniſteriums übertragen war, daſſelbe definitiv überwieſen, und ihn zum Geh. Staats-Miniſter zu ernennen geruht.

Regierungen.

Potsdam. Der Kammergerichts-Auskultator Oskar v. Arnim zum Referendar bei hieſiger Regierung.

Stralſund. Der Geh. Reg. Rath Hagemeiſter iſt verſtorben.

Kreis-Verwaltung.

Schwetz. Der Civil-Supernumerarius Piehl zum Kreis-Sekretair hieſelbſt.

Polizei-Verwaltung.

Königsberg. Der Landrath Abegg zum Polizei-Präſidenten hieſiger Reſidenz.

Kommunal-Verwaltung.

Koſel. Der Kämmerer Heinze iſt mit Tode abgegangen.

Leobſchütz. Der Rathsherr Heyde zum Bürgermeiſter hieſelbſt auf 6 Jahre.

Medicinal-Perſonal.

Düren. Der Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Friedrich Lambert zum Kreis-Phyſikus hieſelbſt.

Heiligenbeil. Der interimiſt. Phyſikus, Dr. Koch iſt in dieſem Amte definitiv angeſtellt worden.

Potsdam. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Wilke zum Phyſikus des Oſtpriegnitzer Kreiſes.

Schroda. Der inter. Kreis-Chirurgus Simon iſt geſtorben.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Arnsberg. Der Pfarrer Teipel von Irmgarteichen nach Ober-Marsberg verſetzt.

Bahn. Der Paſtor Hasper zum Superintendenten ernannt.

Bonn. Der Ober-Pfarrer v. Wahnem zum Land-Dechanten des hieſigen Dekanats.

Breslau. Der Lehrer Kleinert von Frankfurt zum Prorektor und erſten Lehrer an der höhern Bürgerſchule hieſelbſt.

Calvörde. Der Pfarrer Röver iſt geſtorben.

Kindelbrück. Der Kandidat Ulrich aus Apolda zum Diakonus hieſelbſt.

Koblenz. Der Pfarr-Verwalter Thiel von Gebhartshayn zum kath. Pfarrer in Irlich.

Poſen. Der zweite Unterlehrer bei dem Friedrich-Wilhelms-Gymnaſium, Dr. Trinkler zum Oberlehrer ernannt.

Rügenwalde. Der Paſtor Quandt zum Superintendenten ernannt.

Siegen. Der Pfarrer Schlüter von Schmallenberg zum Pfarrer in Irmgarteichen.

Stralſund. Der Hülfspred. Tiede iſt mit Tode abgegangen.

Treptow a. R. Der Paſtor Gieſe zum Superintendenten ernannt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*(Bezeichnung der Bekenner der jüdiſchen Religion in amtlichen Verhandlungen.) Aus Ihrer Eingabe vom 22. v. M., deren Anlagen hierbei zurückgehen, habe Ich mit Befremden erſehen, daß Sie den Antrag gemacht, daß Ich durch ein Wort der Gnade Sie und Ihre Glaubensgenoſſen vor unverſchuldeter Geringſchätzung ſchützen und vor unverdienter Verachtung bewahren möge, und Sie haben die Veranlaſſung zu dieſem Geſuch aus einer öffentlich bekannt gemachten Verordnung des Juſtiz-Miniſters über die unpaſſenden Umſchreibungen des Namens Jude, und in welcher zugleich an eine frühere und nicht gehörig beachtete Verordnung wegen jüdiſcher Vornamen erinnert wurde, welche Meiner Ordre vom 19. Juni zum Grunde lag, entnommen. In dieſer Ordre habe Ich den Miniſterien und Behörden anbefohlen, in ihren Berichten ſich, wenn von Juden die Rede ſei, der modernen, vielfältigen Umſchreibungen dieſer Bezeichnung zu enthalten, und wenn hieraus Geringſchätzung und Verächtlichkeit in Hinſicht auf Juden gefolgert werden ſollte, ſo kann dabei nur böſer Wille oder Irrthum zum Grunde liegen, indem Ich nichts Anderes beabſichtigt habe, als diejenige Bezeichnung, welche in allen Geſetzen und auch in dem letzteren über die

Digitized by Google

bürgerlichen Verhältniſſe der Juden vom 11. März 1812 aufgenommen worden iſt, für die allein richtige zu halten, mithin auch für diejenige, deren ſich die Miniſterien und Behörden zu bedienen haben. Sie werden hieraus Meine Abſicht, den geſetzlich beſtehenden Zuſtand der Juden aufrecht zu erhalten und hieraus alſo auch entnehmen, daß es gar keines Wortes der Gnade und Beruhigung bedarf. Eine vorurtheilsfrei unternommene Vergleichung der jetzigen und der früheren Zeiten in Bezug auf die Verhältniſſe der Juden im Preuß. Staate kann wohl nur zum Vortheil der erſteren ausſchlagen, und treue Erfüllung der Unterthanen- und Bürgerpflichten wird, zu welcher Religion ſich auch die Einzelnen bekennen, von Mir nach wie vor ſtets anerkannt werden. Ich verſtatte Ihnen, von dieſer Ordre jeden beliebigen Gebrauch zu machen. (Kab. Ordre vom 15. Oktober 1836. An den Kaufmann und Seiden-Waaren-Fabrikanten Joel Wolff Meyer, hier.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Betr. die Genehmigung zur Erwerbung adlicher Güter oder Domainen-Vorwerke durch Ausländer.) Der Art. 18 der deutſchen Bundes-Akte, indem er den Unterthanen der deutſchen Bundesſtaaten das Recht zuſichert, Grundeigenthum außerhalb des Staates, den ſie bewohnen, zu erwerben und zu beſitzen, ohne deshalb in dem diesfälligen fremden Staate mehreren Abgaben und Laſten unterworfen zu ſein, als deſſen eigene Unterthanen, hat dadurch lediglich die Fähigkeit zur Erwerbung und zum Beſitze von Grundſtücken Seitens der Unterthanen des einen Bundesſtaates in dem Gebiete des andern an ſich und diesfällige Gleichſtellung der reſp. Erwerber mit den Unterthanen des Staats, in welchem das Grundeigenthum belegen iſt, ausſprechen und feſtſtellen, keinesweges aber den innern Geſetzgebungen der reſp. deutſchen Bundes-Staaten hinſichts derjenigen beſondern Bedingungen vorgreifen und reſp. derogiren wollen, an welche dieſe die Erwerbung und den Beſitz einer gewiſſen Gattung von Grundſtücken, der eigenthümlichen Natur derſelben wegen, ſchon bisher geknüpft haben oder noch zu knüpfen ſich veranlaßt finden möchten.

Eine dergleichen beſondere Gattung bilden in den älteren Provinzen der Monarchie die adligen oder ſogenannten Rittergüter und die Domainen-Grundſtücke inſofern, als mit dem Beſitze derſelben gewiſſe, die innere Verfaſſung der Provinzen oder auch die Verwaltung berührende Vorzüge, ſogenannte politiſche Gerechtſame, verbunden ſind, welche dem Grundſtück oder den zu einem Komplex vereinigten Grundſtücken als ein Inbegriff von Rechten und Pflichten dergeſtalt inhäriren, daß ſie einer hierzu beſonders befähigten Perſon bedürfen, um von dieſer gewiſſermaßen als ein für ſich beſtehendes Ganze repräſentirt oder vertreten zu werden.

Die diesfällige Eigenſchaft erlangen dergleichen Perſonen durch den Eintritt in dasjenige Verhältniß, welches je nach den Provinzen bald Inkolat, bald Indigenat genannt wird, und deſſen Erwerbung das Geſetz von der Leiſtung eines Eides abhängig macht, dem zum Theil mit Rückſicht auf früheren geſchichtlichen Urſprung bald der Name Homagium, bald der des Vaſalleneides beigelegt zu werden pflegt.

Die Verpflichtung der Erwerbung des Inkolats oder Indigenats, womit weſentlich ein perſönliches Unterthans-Verhältniß verbunden iſt, das ſich bald in einem größeren, bald in einem geringeren Umfange von Rechten und Pflichten kund giebt, liegt Ausländern, welche dergleichen Grundſtücke erwerben wollen, deshalb ob, weil ſie ſelbſt nur dadurch den Inländern ſich gleich ſtellen. Die Leiſtung des Homagiums wird aber ſogar auch von Inländern, welche auf irgend eine Weiſe in den Beſitz eines Gutes von der beſchriebenen Qualität gelangen, oder, mit andern Worten, auch von ſolchen Erwerbern von Grundſtücken der fraglichen Kategorie gefordert, die außerdem und ſonſt ſchon dem Preußiſchen Staate durch ein anderweites perſönliches Unterthans-Verhältniß verwandt ſind.

Die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1809, indem ſie das früher ſchon beſtandene diesfällige Verhältniß in denjenigen Provinzen, in welchen es bis dahin ſchon ſich vorfand, wie ſolches aus den Worten „ferner beſtehen bleibe“ hervorgeht, nur beſtätigt und es auch auf diejenigen Provinzen ausdehnt, in denen es bis dahin noch nicht eingeführt war, erwähnt ausſchließend nur der Ausländer, weil nur in Anſehung ihrer, theils mit Rückſicht auf die in andern Staaten in Folge der damaligen Verhältniſſe ſich anders geſtalteten Subjektions-Beziehungen, die den Eintritt in ein perſönliches Unterthans-Verhältniß zu einem andern Staate entweder überhaupt nicht zuließen oder doch wenigſtens ſehr erſchwerten, theils aber auch mit Rückſicht auf die in Folge der damaligen Reorganiſation der Preuß. Staatsverwaltung veränderten Adminiſtrations-Grundſätze, der Zweifel rege geworden war: ob von ihnen in ihrer Eigenſchaft als Erwerbern ſolcher bevorzugten Grundſtücke auch ferner die Erlangung des Inkolats oder Indigenats und die Leiſtung des ſogenanten Huldigungs- oder Vaſalleneides gefordert werden könne und müſſe?

Des Königs Majeſtät haben Letzteres zwar für nothwendig erkannt, nicht aber um den Ausländern dadurch eine größere Verpflichtung aufzulegen, als überhaupt von den Beſitzern dergleichen Grundſtücke zu erfüllen war, ſondern lediglich um von jenen, als Erwerbern von Grundſtücken der in Rede ſtehenden Art, nicht weniger zu fordern, als von den eigenen Staatsangehörigen, inſofern ſolche bei ihrem ſonſtigen perſönlichen Staats-Angehörigkeits-Verhältniſſe ſogar ſelbſt noch erſt eine beſondere perſönliche Befähigung zu erlangen haben, von deren Aneignung das Geſetz die volle Ausübung und Erfüllung derjenigen Rechte und Pflichten abhängig macht, aus denen die, dem diesfälligen Grundeigenthum, ſeiner eigenthümlichen Natur nach, innewohnenden ſogenannten politiſchen Gerechtſame beſtehen, zu welcher beſonderen Qualifikation die Ableiſtung des Homagium gehört.

Aus Vorſtehendem ergiebt ſich von ſelbſt, daß die Beſtimmung der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. Mai 1809 neben der des Art. 18 der deutſchen Bundesakte ſehr wohl beſtehen kann, wie ſolches denn auch in denjenigen deutſchen Bundesſtaaten der Fall iſt, in welchen, der letzteren ungeachtet, der volle Landſaſſiat heute noch fortbeſteht.

Der Beſtimmung der Bundesakte geſchieht bei uns dadurch ein volles Genüge, daß die Unterthanen anderer deutſchen Bundesſtaaten adelige oder ſogenannte Rittergüter und Domainen-Grundſtücke im Preußiſchen gleich den eigenen dieſſeitigen Staats-Angehörigen zu erwerben, nicht nur an ſich für fähig erachtet werden, ſondern daß auch von ihnen bei der wirklichen Benutzung dieſer Erwerbungs-Fähigkeit durch Akquiſition eines Rittergutes oder Domainen-Grundſtückes ein Mehreres nicht gefordert wird, als wozu ſich die eigenen preußiſchen Unterthanen zum Zwecke einer dergleichen Erwerbung verſtehen müſſen, jedoch alles dieſes nur unter der Bedingung, daß ſie vermöge des perſönlichen Unterthanen-Verbandes, in welchen ſie durch Ableiſtung des Homagium zu dem dieſſeitigen Staate treten, unbeſchadet ihrer Verpflichtung zu dem Staate, welchem ſie bisher angehörten, oder doch mit Zulaſſung deſſelben, auch bereit und fähig ſind, die den Beſitzern von Grundſtücken der gedachten Kategorie obliegenden Verbindlichkeiten zu erfüllen.

Geſtatten es den Unterthanen eines andern deutſchen Bundesſtaaten, oder überhaupt einem Ausländer die Geſetze des Landes, dem er durch ſein perſönliches Unterthans-Verhältniß angehört, nicht, den diesfälligen geſetzlichen Bedingungen ein Genüge zu leiſten, ſo kann er freilich zur Erwerbung von Grundſtücken der fraglichen Art nicht zugelaſſen werden; es wäre denn, daß Se. Majeſtät der König, wie ſolches durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 8. November v. J. in Abſicht des niederländiſchen Majors, Baron S., geſchehen iſt, für den beſondern Fall eine Ausnahme von der diesfälligen geſetzlichen Regel nachzulaſſen geruhen ſollten.

Denjenigen Unterthanen anderer deutſchen Bundesſtaaten insbeſondere, welche ſich in der eben vorausgeſetzten Lage befinden, und deshalb nicht zur Erwerbung von Grundſtücken der oftgedachten Art dieſſeits zugelaſſen werden können, würde in einem

Digitized by Google

etwanigen Beſchwerdefalle bemerkbar zu machen ſein: daß, weil ſie in Erfüllung der Pflichten ſich den Inländern nicht gleichſtellen könnten, ſie deshalb auch der Fähigkeit ermangeln, die durch jene bedingten Rechte zu erwerben, daß ſie auf gewiſſe Weiſe nur das Loos ſelbſt preußiſcher Unterthanen theilen, die aus irgend einem andern Grunde, wie z. B. dem der Nichtbekennung zum chriſtlichen Glauben, ſich außer Stande ſehen, den Bedingungen zu genügen, von denen unſere Geſetzgebung die Erwerbung und den Beſitz von Grundſtücken der fraglichen Art abhängig macht. (Schreiben der Königl. Miniſterien des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern und der Polizei vom 18ten Auguſt 1836. An das Königl. Juſtiz-Miniſterium.)

---

*2. (Das Verfahren rückſichtlich der verfallenen Zins-Coupons von Staats-Schuldſcheinen betr.) Nach unſerer Cirkular-Verfügung vom 29. November 1825 ſollen Zins-Coupons von Staats-Schuldſcheinen, welche zwar noch vor Eintritt ihrer Präkluſion bei einer der Königl. Regierungs-Haupt-Kaſſen realiſirt worden, bei der Staatsſchulden-Tilgungs-Kaſſe aber erſt nach Ablauf dieſes Präkluſions-Termins eingehen, von einem ſpeziellen Verzeichniſſe der Königl. Regierung begleitet ſein, damit demgemäß der Betrag der wirklich präkludirten, nach §. XVII. des Geſetzes vom 17ten Januar 1820, dem Tilgungs-Fonds anheim gefallenen Staatsſchuldſchein-Zinſen mit Sicherheit definitiv feſtgeſtellt werden könne.

In Beziehung auf den Verkehr zwiſchen den Regierungs-Haupt-Kaſſen und der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe iſt dieſer Gegenſtand hierdurch alſo genau geordnet, dagegen ſind aber öfter und kürzlich erſt wieder Fälle vorgekommen, in welcher Spezial-Kaſſen dergleichen kurz vor ihrem Verjährungs-Termine von ihnen eingelöſte Coupons erſt nach dem Ablaufe deſſelben an die Regierungs-Haupt-Kaſſen abſenden und die Curatoren der Spezial-Kaſſen die Ausſtellung des erforderlichen Atteſtes, daß die Realiſirung noch vor dem Ablaufe der Präkluſions-Friſt ſtattgefunden habe, aus dem Grunde ablehnen, weil ſie die Reviſion der betreffenden Spezial-Kaſſen nicht immer gerade am letzten Tage des laufenden Monats, ſondern erſt in den nächſten Tagen des folgenden Monats abhalten könnten, und ſie daher auch nicht die Ueberzeugung zu erlangen im Stande wären, daß die erwähnten Coupons wirklich ſchon vor dem Eintritte ihres Verjährungs-Termins von den Spezial-Kaſſen eingelöſt worden.

Dieſem Uebelſtande zu begegnen, bleibt nichts weiter übrig, als daß die Curatoren der Spezial-Kaſſen, welche den Lokal-Verhältniſſen nach die monatlichen Kaſſen-Reviſionen nicht immer am letzten Tage des Monats abhalten können, jedesmal gleich bei den Reviſionen für die Monate Juni und Dezember — mögen dieſelben übrigens auch erſt nach dem letzten Monatstage ſtattfinden — die unter den Kaſſen-Beſtänden vorgefundenen Staatsſchuldſchein-Coupons, welche am 1. Juli und reſp. am 1. Januar verfallen, auf ihrer Rückſeite mit der Beſcheinigung verſehen:

daß ſie am Tage der Reviſion in der betreffenden Spezialkaſſe wirklich vorhanden geweſen.

Wir haben demnach die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe angewieſen, auch die mit einer ſolchen Beſcheinigung verſehenen, bei ihr erſt nach der Verfallzeit eingehenden Zins-Coupons von Staats-Schuldſcheinen nachträglich anzunehmen.

Es verſteht ſich dabei aber von ſelbſt, daß die Spezialkaſſen die Einſendung ſolcher beſcheinigten Coupons an die Regierungs-Haupt-Kaſſe deſſen ungeachtet auf alle Weiſe zu beſchleunigen haben, damit dieſelbe möglichſt im Laufe des Juli und reſp. des Januar bei der Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe eingehen und noch in den Abſchluß des betreffenden Zins-Termins aufgenommen werden können.

Die Königliche Regierung hat hiernach ſowohl ihre Haupt-Kaſſe als auch ſämmtliche von ihr reſſortirenden Special-Kaſſen mit der erforderlichen Inſtruktion zu verſehen. (Cirk. der Königl. Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 5. Oktober 1836. An die K. Regierungen.)

---

*3. (Beförderung von Butterſendungen mit der Poſt.) Durch die Cirkular-Verfügung vom 27. Juni 1817 iſt beſtimmt worden, daß die Beförderung von Butter mit der Poſt in den Monaten Mai, Juni, Juli, Auguſt und September nur auf Gefahr der Abſender übernommen werden ſoll. Dieſer Anordnung hat die Abſicht zum Grunde gelegen, das Poſtweſen nicht nur in Beziehung auf die Butterſendungen ſelbſt, ſondern auch in ſolchen Fällen jeder Vertretungs-Verbindlichkeit zu überheben, wo durch das Flüſſigwerden und Auslaufen der Butter, was bei heißer Witterung nicht zu verhüten iſt, andere Poſtſtücke beſchädigt werden. Der beabſichtigte Zweck iſt bisher nur unvollkommen erreicht worden, weil die Poſt-Anſtalten die obige Vorſchrift verſchiedentlich unbeachtet gelaſſen haben. Um den Nachtheilen zu begegnen, welche hieraus leicht entſtehen können, iſt beſchloſſen worden, daß in den oben genannten Monaten Butter mit den Poſten **gar nicht** befördert, und daher auch zur Verſendung nicht angenommen werden ſoll. Die Befolgung dieſer Beſtimmung hat für ſolche Fälle, wo der Inhalt der Butterſendungen auf der Adreſſe angegeben worden, oder aus der äußern Verpackung zu erkennen iſt, keine Schwierigkeit. Es kommt aber vielfältig vor, daß Abſender von Paketen aus Mangel an Ueberlegung Butter mit andern Gegenſtänden zuſammenpacken, wovon die Poſt-Anſtalten keine Kenntniß erhalten. Dieſes geſchieht namentlich bei Paketen, die von Leuten niedern Standes an Soldaten abgeſendet werden. Den Poſt-Anſtalten wird daher zur Pflicht gemacht, auf ſolche Pakete bei deren Annahme zur Poſt beſonders aufmerkſam zu ſein, und dadurch die Umgehung der gegenwärtigen Beſtimmung zu verhüten. Diejenige Poſt-Anſtalt, welche ſich hierunter ſorglos und nachläſſig zeigt, wird nicht nur beſtraft werden, ſondern ſie bleibt auch für alle Nachtheile, die aus ihrer Verabſäumung entſtehen, verantwortlich. (Cirk. des Hrn. Geh. Staats-Miniſters und General-Poſtmeiſters von Nagler Excellenz vom 1. September 1836. An ſämmtliche Königl. Poſt-Anſtalten.)

---

4. (Anmeldung und Begründung von Wildſchäden-Beſchwerden.) Ungeachtet unſerer Bemühungen, der Beſchädigung der Felder durch Wildpret durch zweckmäßige Anordnungen über den Beſchuß der Königlichen Jagden möglichſt vorzubeugen, haben ſich die Beſchwerden über Wildſchäden doch in neuerer Zeit gehäuft, ſind aber auch vielfach in ſolcher Art angebracht, daß ſie wegen Mangels aller Beweiſe haben zurückgewieſen werden müſſen.

Da es nun der ernſte Wille der unterzeichneten Regierung iſt, allen begündeten Beſchwerden über Wildſchaden, ſoweit es irgend zuläſſig iſt, vorzubeugen, und denen möglichſt gerecht zu werden, welche dennoch hierdurch betroffen worden, und ſich darüber gütlich einigen wollen, ſo eröffnen wir den Beſitzern der in und an den Königlichen Forſten belegenen Ländereien Folgendes zur Richtſchnur für eine Einigung wegen Wildſchaden-Vergütung im Wege des Vergleichs.

1. Zunächſt müſſen die Ackerbeſitzer die ihnen nach §§. 141 und 147. Tit. 9. Th. I. des Allgemeinen Landrechts obliegenden Verpflichtungen zur Abhaltung des Wildes von ihren Feldern, als: Haltung tüchtiger Feldhüter, gekoppelter oder geknittelter Hunde (nach Tit. 27 der Märkiſchen Forſt-Ordnung vom 20 Mai 1720), Klappern, Ausſtellung von Schreckbildern und dergleichen, ſelbſt und fortdauernd erfüllen.

2. Wenn durch dieſe Mittel das Wild vom Beſuche der Felder nicht abgehalten wird, ſo haben die Ackerbeſitzer den betreffenden Königl. Oberförſtern davon ſofort Anzeige zu machen, welche hierdurch angewieſen werden, das Wild durch Schreckſchüſſe von den Feldern und Feldgrenzen zu verſcheuchen, auch, nach Maaßgabe der Umſtände, ein oder mehrere Stück Wild an oder auf der Grenze abſchießen zu laſſen.

3. Sollte nach oder bei Ausführung dieſer Maaßregeln dennoch ein erweißlicher Schaden an den Feldfrüchten durch das Wild geſchehen, ſo haben die Ackerbeſitzer ihrem Orts-Vorſtande, ſo wie dem betreffenden Königl. Oberförſter davon binnen 24 Stunden Anzeige zu machen, welche hierdurch angewieſen werden,

Digitized by Google

ſofort, unter Zuziehung der betheiligten Grundbeſitzer und des Orts-Vorſtandes den Schaden an Ort und Stelle zu beſichtigen, feſtzuſtellen und abzuſchätzen.

4. Der Oberförſter hat hierüber eine Verhandlung aufzunehmen, und darin anzugeben:

a) was von Seiten der Ackerbeſitzer zur Abhaltung des Wildes (zu 1 und 2) geſchehen iſt;
b) die Lage und Größe des beſchädigten Landes, ſo wie die Früchte, mit welchen daſſelbe beſtellt iſt;
c) das Ergebniß der Unterſuchung, ob der Schaden durch Damm-, Roth- oder Schwarzwild, und ob er nicht etwa von zahmen Thieren, oder auch durch Hagel herbeigeführt iſt;
d) den Betrag des wirklich ſtattgefundenen Schadens und der vergleichsweiſe dafür zu gewährenden Geld-Vergütung.

5. Iſt der Schaden nicht unmittelbar vor der Erndte geſchehen, ſo muß die Feſtſtellung der Geldvergütung bis zu einer zweiten Beſichtigung vor der Erndte ausgeſetzt bleiben. Um dieſe vorzunehmen, müſſen die Ackerbeſitzer dem Oberförſter zehn Tage zuvor anzeigen, wann die Erndte ſtattfinden ſoll, damit vor derſelben der Schaden beſichtigt wird, indem wir für ſolchen Schaden, wo dieſes unterlaſſen wird, keine Entſchädigung übernehmen können, weil der im Winter und bis zum Mai oder Juni anſcheinend erhebliche Schade häufig bis zur Erndte noch ausgeglichen, oder ſehr vermindert iſt.

Bei der über dieſe zweite Beſichtigung aufzunehmenden Verhandlung muß der Oberförſter nicht nur das früher bezeichnete Feldſtück, ſondern auch die benachbarten Felder pflichtmäßig beachten, um zu beurtheilen, ob die Beſchädigung nicht durch allgemeinen Froſt, Dürre, Hagel oder andere Urſachen vermehrt iſt, und danach in der Verhandlung angeben, wie weit die Beſchädigung ausgeglichen oder ſtehen geblieben, und welche Geldvergütung nun dafür in Anſatz zu bringen iſt.

6. Wollen die Ackerbeſitzer hierbei noch andere Taxatoren zuziehen, ſo bleibt ihnen ſolches zwar unbenommen, jedoch müſſen ſie alsdann die dadurch entſtehenden Koſten allein tragen, indem wir dieſe Koſten, (welche auch durch Herbeiziehung entfernterer Taxatoren oft höher werden, wie der Schaden,) durchaus nicht übernehmen können.

7. Ueber Wildſchäden, welche in der obigen Art (zu 1—5) gehörig begründet und nachgewieſen ſind, werden wir, ſofern nicht eine weitere Prüfung der Sache durch den Kreis-Landrath als erforderlich erachtet werden ſollte, höheren Orts die Bewilligung einer angemeſſenen Entſchädigung nachſuchen. Wo aber die Ackerbeſitzer obige Erforderniſſe zur Begründung ihrer Anſprüche vernachläſſigen, haben ſie es ſich ſelbſt beizumeſſen, wenn darauf keine Rückſicht zu nehmen iſt, und ſie lediglich damit zurückgewieſen werden.

Die Königl. Oberförſter und Domainen-Rent-Beamten werden angewieſen, ſich hiernach auf das Pünktlichſte zu richten, und die Verhandlungen mit gemeinſchaftlichem Berichte ſpäteſtens acht Tage nach der Aufnahme an uns einzureichen, aber jedesmal Abſchrift davon zu den Akten zurückzubehalten, welche zur Regiſtratur der Oberförſter gehören. (Publ. der Königl. Reg. zu Potsdam vom 26. Auguſt 1836. Amtsbl. S. 233.)

5. (Branntweinbrennerei mittelſt Dampf-Apparats.) Diejenigen Bewohner des platten Landes, welche, obgleich ſchon vor Emanation des Gewerbe-Polizei-Edikts vom 7ten September 1811 im Beſitz des Rechts Branntwein zu brennen, jetzt anfangen, dies Gewerbe mittelſt Dampf-Apparats zu betreiben, bedürfen hiezu nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 1. Januar 1831 (Seite 243 der Geſetzſ. pro 1831 — cfr. unſer Publikandum vom 19 Dezember v. J., S. 4 des Amtsblatts pro 1836) des polizeilichen Conſenſes, welcher von den Kreis-Behörden ertheilt wird.

Desgleichen bedürfen ſolche Bewohner des platten Landes, welche auf den Grund des §. 53. des gedachten Gewerbe-Polizei-Edikts erſt überhaupt beginnen wollen, Branntwein zu brennen,

dazu des durch die Kreis-Behörden nachzuſuchenden Conſenſes der unterzeichneten Regierung.

Zur Vermeidung vorgekommener Inkonvenienzen ſind nun die ſämmtlichen Steuer-Behörden angewieſen worden, den Betrieb der Brennerei denjenigen Perſonen, welche ſich in dem einen oder andern der vorbezeichneten Falle befinden, nicht eher zu geſtatten, bis reſp. der Landräthliche oder der Regierungs-Conſens producirt wird.

Daſſelbe findet ſtatt, wenn in den Städten Brennereien mittelſt Dampf-Apparats in Betrieb geſetzt werden ſollen, indem die Steuer-Behörden von dieſen die Betriebs-Deklarationen auch nur auf Vorzeigung des gewerbepolizeichen Conſenſes, welcher von der Orts-Polizei-Behörde ertheilt wird, annehmen dürfen.

Das betheiligte Publikum hat ſich hiernach zu achten und die Herren Landräthe und ſtädtiſchen Polizei-Behörden werden angewieſen, die Extrahenten derartiger Conſenſe auf dieſe Beſtimmung noch beſonders aufmerkſam zu machen, um ſie vor Verlegenheiten zu ſchützen. (Publ. der K. Reg. zu Stettin vom 19. Juni 1836. Amtsbl. S. 141.)

6. (Ertheilung von Päſſen an herumziehende Handelsjuden.) Um den vielfältigen Beſchwerden zu begegnen, welche durch die zahlreichen mit einem kleinen Waarenpack unter allerlei Vorwänden arbeitsſcheu umherſtreifenden Handelsjuden entſtehen, hat ſich die Königl. Regierung zu Potsdam veranlaßt gefunden, verſchiedene Bekanntmachungen zu erlaſſen, wodurch hauptſächlich dem, der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Umherſtreifen der jüdiſchen Handelsleute überhaupt Schranken geſetzt werden ſoll, und zu dieſem Zweck insbeſondere angeordnet, daß allen mit mehrmonatlichen Päſſen, in denen Handels-Angelegenheiten oder Marktreiſen als alleiniger Reiſezweck angegeben ſind, verſehenen Juden, ohne Unterſchied, aus welchem Regierungsbezirk ſie kommen, in den Päſſen die Reiſe-Route und die in jedem Nachtquartier nachzuſuchende Viſirung vorgeſchrieben werden muß, widrigenfalls dergleichen Päſſe den Inhabern als unvollſtändig abgenommen und die Paß-Inhaber ſelbſt ohne Weiteres in ihre Heimath zurückgewieſen werden ſollen.

Wir machen die dieſſeitigen Polizei-Behörden darauf aufmerkſam, jene Beſtimmungen bei Ertheilung von Päſſen an Handelsjuden, welche das Departement der Königlichen Regierung zu Potsdam bereiſen wollen, zu beachten, damit dergleichen Individuen nicht dem Nachtheil der Zurückweiſung ausgeſetzt werden. (Publ. der Königl. Regierung zu Magdeburg vom 3. September 1836. Amtsbl. S. 245.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Lebens-Verſicherung gegen Feuersgefahr.

Das in Magdeburg kürzlich ſtattgefundene Brand-Unglück und ſeine Folgen haben die allgemeine Aufmerkſamkeit neuerdings auf das Bedürfniß hingelenkt, ein Mittel zu haben, dergleichen ſchrecklichen Ereigniſſen wo möglich im Voraus zu begegnen. Mehrere Rettungs-Maſchinen, die in neuerer Zeit erfunden worden, ſind theils zu komplicirt, theils zu koſtſpielig, als daß ſie aus Kommunal-Mitteln angeſchafft werden könnten; auch der noch kürzlich angeprieſene Rettungs- und Rüſthaken des Mechanikus Libbertz in Hamburg leidet an dem Uebelſtande, daß zur Handhabung deſſelben mehrere Vorrichtungen und Perſonen erforderlich ſind. Ein Rettungsmittel bei Feuersgefahr muß aber ſo beſchaffen ſein, daß man ſich damit ganz allein helfen kann oder

Digitized by Google

daß man dabei wenigſtens nicht mehr als *einen* Gehülfen und gar keine beſondere Vorrichtungen, die erſt aus der Ferne herbeigebracht werden müſſen, bedarf. Wer in ſolchen dringenden Fällen auf die Hülfe Anderer rechnen ſoll, wird in der Regel verloren ſein.

Wäre der gewöhnliche Menſch weniger leichtſinnig, ſo würde jeder Hausvater, wie bereits in der Beilage zu dieſer Zeitung S. 337 vorgeſchlagen wurde, ſich ein verhältnißmäßig langes und ſtarkes Seil im Hauſe halten, an dem er ſich und die Seinen im Nothfalle zum Fenſter herunterlaſſen könnte. Der Nutzen eines ſolchen Seiles wäre unbezweifelt der, daß er bei entſtehendem Brandunglück, wenn die Treppen unzugänglich geworden ſind, wenigſtens das Leben rettete. Der Menſch denkt aber theils gar nicht an die Zukunft und deren mögliche Zufälle, theils haben diejenigen, die in den oberen Stockwerken wohnen, die Mittel nicht, ein Seil der gedachten Art anzuſchaffen, theils fehlt ihnen der Sinn für Ordnung, ſo daß es zweifelhaft bliebe, ob jenes Rettungsmittel, wenn es angeſchafft wäre, auch im Falle der Noth wirklich zur Hand ſein würde. Endlich iſt auch zu bedenken, daß es eine Menge einzelner Perſonen gibt, die keinen Hausſtand führen, und von denen es daher kaum verlangt werden kann, daß ſie ſich durch Anſtalten jener Art, ſo leicht ſie auch herbeizuſchaffen ſind, ſichern.

Es iſt demnach nur dann eine durchgreifende Abhülfe des herrſchenden Mangels zu erwarten, wenn die Polizei ins Mittel tritt und durch gewiſſe Anordnungen von Staatswegen dafür ſorgt, daß Unglücksfälle, wie wir ſie eben wieder erlebt, vermieden werden. Folgendes Mittel dürfte geeignet ſein, dergleichen Ereigniſſen auf die mindeſt koſtſpielige und ſicherſte Weiſe zu begegnen.

Die nächſte Veranlaſſung zu Unglücksfällen jener Art entſteht, in ſtark bevölkerten Städten, aus der Wuth der Hausbeſitzer, drei und vier, auch wohl fünf Stockwerke über einander zu thürmen, um dadurch einen außerordentlichen Miethsertrag zu erzielen. Es ſcheint an der Zeit, daß zur allgemeinen Sicherheit des Publikums, welches dieſe Häuſer bezieht, die Bau-Erlaubniß an gewiſſe Bedingungen geknüpft werde, die von der Staats-Polizei um ſo leichter vorgeſchrieben werden können, als ſie mit jedem Bauplan leicht zu verbinden ſind und dem Bauluſtigen wenig oder gar keine Mehrkoſten verurſachen. Jeder nämlich, der ein Haus von mehr als zwei Stock Höhe anlegte, müßte verpflichtet ſein, oben am Dache, in der Mitte der Fronte, einen Krahn anzubringen, wie ſich deſſen ſchon jetzt die Bäcker und Brauer zum Heranziehen von Getreide- und Mehl-Vorräthen bedienen. Dieſer Krahn muß an einem verhältnißmäßig langen und ſtarken Seile einen Korb enthalten, der mittelſt einer Vorrichtung heruntergelaſſen und ſo zur Rettung gefährdeter Perſonen benutzt werden kann.

Die in Vorſchlag gebrachte Anlage, wenn ſie zweckmäßig eingerichtet iſt, entſtellt, wie die vorhandenen Beiſpiele zeigen, weder das Haus noch die Straße und kann zugleich auch in anderer Weiſe ſowohl zur Bequemlichkeit der Hausbewohner als für die öffentliche Sicherheit nützlich werden. Man kann den Krahn nämlich bei Feuersgefahr, ſobald er zur Rettung von Menſchen nicht gebraucht wird, dazu benutzen, ganze Laſten von Waſſer auf den Boden zu ziehen und dadurch die Löſchung des Brandes zu be-

ſchleunigen. In dieſer Hinſicht wird der Krahn um ſo nützlicher ſein, als die bekannte Polizei-Vorſchrift, daß jeder Hauseigenthümer Kufen mit Waſſer auf dem Boden ſtehen haben ſoll, doch wenig oder gar nicht befolgt wird. Abgeſehen von Unglücksfällen kann der Krahn aber auch dazu dienen, die gewöhnlichen Wirthſchafts-Vorräthe, namentlich Holz und andere Bedürfniſſe, wozu kein Kellerraum vorhanden iſt, auf den Boden zu ſchaffen. — Jeder, der in Feuersgefahr geräth, wird Zeit und Gelegenheit haben, ſich entweder unmittelbar auf die Straße, oder auf den Hausboden zu flüchten: im letztern Falle iſt durch das vorgeſchlagene Mittel für ſeine Rettung geſorgt. Ja der Korb kann im Nothfall mittelſt einfacher Vorrichtungen an die einzelnen Fenſter gezogen werden, um Kranke aufzunehmen, die des Gehens nicht mächtig ſind. Iſt ein Haus von außerordentlicher Breite, ſo können zwei Krahne an demſelben angebracht und nach Verhältniß des Raums vertheilt werden.

Häuſer von nur zwei Stockwerken werden eines ſolchen Krahns nicht bedürfen, wiewohl es dem Eigenthümer anzurathen wäre, ſchon aus Gründen der Bequemlichkeit einen ſolchen anzulegen. Die Vortheile, die derſelbe in allerlei Verhältniſſe bieten kann, laſſen ſich leicht einſehen.

Es verſteht ſich, daß der Krahn verſchloſſen ſein und der Hauswirth für die Tüchtigkeit der darin angebrachten Vorrichtungen verantwortlich ſein muß. Zur Sicherheit muß aber wenigſtens noch *ein* zuverläſſiger Miether einen Schlüſſel dazu haben, damit in Abweſenheitsfällen des Hauswirths keine Verlegenheit entſteht.

Die Rückſichten, welche die Staats-Polizei bei der Ertheilung von Bau-Erlaubnißſcheinen genommen, haben ſich bis jetzt auf Feuer-Sicherheit und äußere Symmetrie im Verhältniß zu den Nachbar-Gebäuden beſchränkt. Es leuchtet aber ein, daß die zum Gebiete der Polizei gehörige Sorge für Verhütung gemeiner Gefahr ſich noch weiter und namentlich darauf erſtrecken muß, daß nicht durch den Eigennutz einzelner Hausbeſitzer und die leichte Bauart jetziger Zeit zwanzig bis dreißig Menſchenleben auf *einmal* dem Schickſal des Flammentodes ausgeſetzt werden. Wenn es nun ſchwer halten dürfte, ein beſſeres, einfacheres, zu jeder Zeit bei der Hand ſeyendes Rettungsmittel aufzufinden, ſo dürfte der Vorſchlag einer näheren Erwägung verdienen,

> jedem Bauluſtigen, der in Zukunft ein neues Wohngebäude (zur Aufnahme von Miethern) zu errichten gedenkt, bei der Anlegung von drei bis vier Stockwerken die conditio sine qua non zu ſtellen, eine Vorrichtung der gedachten Art zur Sicherheit der im Hauſe befindlichen Perſonen und zugleich zur Erleichterung des Feuerlöſch-Geſchäfts anzubringen.

Sobald man die Vortheile eingeſehen haben wird, welche die gedachte Vorrichtung ſonſt noch für die häusliche Wirthſchaft mit ſich führen kann, läßt ſich erwarten, daß Anlagen jener Art jedem Hauswirthe zum *Bedürfniß* werden und daß ſodann der augenblickliche Zwang, als ein ſehr wohlthätiger, dankbar erkannt werden wird.

Red.

Digitized by Google

Jahresberichte.

Zoll-Geſetzgebung.

c. Waaren-Verkehr mit den Fahrpoſten.

1.

Im §. 6 der Anweiſung für die Zoll- und Poſt-Beamten über Behandlung des Güter-Transports mit der Fahrpoſt vom 27. September 1825 [1]) iſt in Bezug auf Erhaltung des Verſchluſſes angeordnet, daß die Poſt-Beamten, wenn ſie an den der Poſt anvertrauten, unter Steuer-Verſchluß gelegten Waarenſendungen Beſchädigungen des Verſchluſſes bemerken, ſolches der Steuer-Behörde des Orts zur Erörterung des Vorfalles und zur Herſtellung des Verſchluſſes anzeigen ſollen. Nach Analogie dieſer Beſtimmung iſt eine ſolche Anzeige an die Steuer-Behörde auch dann erforderlich, wenn ein aus dem Auslande unter Steuer-Verſchluß eingegangenes Paket bei dem Transport bis zum Beſtimmungsorte beſchädigt wird, unterwegs reparirt werden muß und die Reparatur nicht ohne Verletzung des Steuer-Verſchluſſes bewirkt werden kann. Die Poſt-Behörden ſind daher angewieſen, aus dem Auslande mit Steuer-Verſchluß eingehende Poſtgüter, wenn ſie unterwegs durch irgend ein Ereigniß verletzt worden ſein ſollten, vor ihrer Weiterbeförderung durch die Poſt der nächſten Steuerſtelle zur Reviſion und Anlegung eines neuen Verſchluſſes vorzulegen [2]).

2.

In Bezug auf Beförderung der Begleitſcheingüter mit den Poſten verordnet das Preuß. General-Poſtamt unterm 4. November 1834 [3]), daß unverſteuerte, unter Begleitſchein-Kontrolle in das Ausland gehende Waaren nur dann von den Poſt-Anſtalten zur Ausgangs-Beförderung durch die Poſten angenommen werden können, wenn der der Poſt-Anſtalt gleichzeitig zu überweiſende Begleitſchein über die Waare auf den Transport mit der Poſt lautet, und von dem Haupt-Zollamte ausgeſtellt iſt, welches ſich an dem Orte, wo die Aufgabe zur Poſt erfolgt, befindet. Treten ungewöhnliche Umſtände ein, die bei dem Transport innerhalb des Landes einen ſolchen Transportwechſel bedingen, ſei es, daß der Begleitſchein auf die Beförderung mit gewöhnlichem Fuhrwerk lautet, oder im Abſendungsorte der Waare zwar auf den Poſt-Transport gerichtet iſt, von dem Abſender aber, dieſer Beſtimmung zuwider, die Aufgabe zur Poſt dort nicht erfolgte, ſondern erſt unterwegs bewirkt werden ſoll, ſo iſt hierzu jederzeit die Zuſtimmung des nächſten Haupt-Zoll-Amtes, oder des beſonders dazu befugten nächſten Zoll- oder Steueramts erforderlich, welches die Geſtattung des Transportwechſels und die Art deſſelben unter ſeiner Unterſchrift und Beidruckung des Amts-Stempels auf dem Begleitſchein zu vermerken hat.

3.

Die unterm 27. Febr. und 18. Mai 1826 den Poſt-Beamten gegebene Anweiſung, den Steuer-Beamten die eingegangenen Poſt-Karten, Behufs Kontrolirung der eingegangenen Poſtgüter, im Poſt-Lokale unweigerlich vorzulegen, iſt unterm 1. Dezember 1835 von dem General-Poſt-Amte in Erinnerung gebracht [4]).

[1]) Ann. IX. 990. [2]) Cirk. des Pr. Gen. Poſtm. v. 16. Aug. 1834. Ann. B. XVIII. 660. [3]) Ann. XVIII. 981.

4.

Mit Bezug auf die Kabinets-Ordre vom 4. Juni 1825 Nr. 1 und die miniſterielle Bekantmachung vom 27. September 1825, §. 3, wonach Poſtſtücke wegen mangelnder oder unvollſtändiger Inhalts-Erklärung nur zum höchſten Eingangs-Abgabenſatze abgelaſſen werden ſollen, eröffnet das Königl. Preuß. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Köln unterm 13. Juni 1835 [5]), wie von dem Hrn. General-Direktor der Steuern [6]) nachgegeben ſei, ſolche von dem Auslande eingehende Poſtſtücke nach dem Reviſions-Befunde ohne vorherige Anfrage, abzufertigen, wenn dieſelben mit unverletztem Verſchluſſe angekommen und an Perſonen adreſſirt ſind, welche nicht zu den Gewerbetreibenden, oder wenn ſie zu dieſer Klaſſe gehören, keine Gegenſtände enthalten, womit dieſelben ein Gewerbe treiben, auch keine ſonſtige Bedenken obwalten. Es darf jedoch die Differenz zwiſchen dem nach dem höchſten Tarifſatze berechneten, und dem nach dem Reviſionsbefunde zu ermittelnden Betrage der Eingangs-Abgaben bei dem Hauptamte nicht mehr als 6 Thaler, und bei den zu gleichmäßiger Abfertigung befugten Neben-Aemtern nicht mehr als 2 Thaler betragen. In jedem dieſer Fälle iſt aber die Theilnahme des Hauptamts-Dirigenten, oder in deſſen Abweſenheit des Rendenten reſp. des Ober-Kontrolleurs bei den Nebenämtern bei der Reviſion, und der Vermerk dieſer Theilnahme auf den Abfertigungs-Papieren erforderlich. Eine gleiche Abfertigungs-Befugniß iſt den Grenz-Zollämtern beigelegt, bei welchen Poſtſtücke unmittelbar eingehen und in freien Verkehr geſetzt werden.

d. Waaren-Verkehr unter Begleitſchein-Kontrolle und Verſchluß.

5.

Die unter den Vereins-Staaten verabredete Anweiſung über die Ausfertigung und Erledigung der Begleitſcheine ſ. Schönbrod III. 177 und IV. 78. In Anſehung der Preuß. Begleitſchein-Inſtruktion vgl. ebend. II. 244.

[4]) Schönbrod IV. 192. [5]) Ebend. III. 239. [6]) Vgl. Cirk. vom 22. April 1836. Ebend. V. 56.

Miſcellen.

Durch die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 25. Mai c. (Jur. Zeit. V. 32) ſind die Verordnung vom 15. Feb. 1810 und der daraus hervorgegangene §. 442 des Anhangs zur A. G. O. dahin deklarirt, daß nur die Miniſterien befugt ſein ſollen, die den Uebertretern dieſer Vorſchriften angedrohten Strafen, die durch eine unmittelbare, an Se. Majeſtät gerichtete, oder bei den Miniſterien geführte unbegründete Beſchwerde verwirkt werden, durch ein bloßes Dekret zu verhängen oder durch die ihnen untergeordneten Behörden verhängen zu laſſen, wogegen die Provinzial-Behörden, wenn ſie einen Querulanten auf Grund obiger Vorſchriften wegen einer an ſie gebrachten Beſchwerde ſtrafbar erachten, nach den Vorſchriften §. 30 ff. zu verfahren und eine förmliche Unterſuchung einzuleiten haben, damit die geſetzliche Strafe durch ein Erkenntniß feſtgeſtellt werde.

Digitized by Google

Des Königs Majeſtät haben durch Allerhöchſte Ordre vom 5. Auguſt d. J. zu genehmigen geruht, daß, wenn nach den Beſtimmungen der Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 (Geſetzſ. S. 61) wegen Vermehrung des Dienſt-Einkommens eines Beamten, ohne deſſen Beförderung, eine Erhöhung ſeiner, im Verhältniß zu ſeinem Dienſt-Einkommen ſtehenden Kaution erfolgen muß, die erhaltene Zulage zunächſt hierzu verwendet werden ſolle, Falls der Beamte den Zuſchuß zur Kaution auf andere Weiſe nicht zu beſchaffen vermag und in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners eine Bürgſchaft für ſeine fernere Pflichterfüllung liegt.

Literatur.

Zwei Fragen. Wie können die großen Natur-Anlagen im Menſchen für Nützlichkeit und Glück in der Welt vor dem ſchädlichen Einfluß bewahrt werden, den Uebervölkerung und Demoraliſation durch Mißbrauch der Freiheit auf ſie haben müſſen? und wie und in welcher Richtung müſſen die Lehren unſerer Religion für Gemeinſinn, Familienweſen, Erziehung, Unterricht, Beiſpiel, Selbleitung, und Beſſerung durch die Strafen wirken, wenn ſie, als die einzigen dazu brauchbaren Mittel, jenem erhabenen Zwecke für alle Menſchen, damit keiner verloren gehe, entſprechen ſollen? Beantwortet von einem Familienvater. Breslau, Groß, Barth u. Komp. 1836. 408 S.

Ein in Anſichten und Erfahrungen gereifter Mann ſpricht hier ein Wort zur Zeit. Er beſchäftigt ſich nicht damit, die Quelle des mancherlei herrſchenden Elendes aufzuſpüren, vielmehr ſcheint es ihm mit Recht wichtiger, nachzuweiſen: wie die Menſchheit auf der jetzigen Stufe ihrer Kultur zu ſichern, die gewonnenen Einſichten, Kunſtfertigkeiten und Geſchicklichkeiten aber dazu anzuwenden ſind, die Sinnlichkeit und Sorgloſigkeit und damit die große und verderbende Immoralität, beſonders von dem handarbeitenden Volke abzuwenden, und ſomit ein Fundament zu begründen, auf dem endlich einmal eine ſichere Verbeſſerung der Menſchen, durch eine beſſere Erziehung und durch ſie ein größeres Erdenglück für unſere Kinder nicht allein blos zu hoffen, ſondern auch wirklich zu erreichen iſt. „Wie die Erfahrung uns lehrt," ſagt der Verfaſſer mit inhaltſchweren Worten, „haben alle Arten von Schul-, Lehr-, Erziehungs- und Wohlthätigkeits-Anſtalten dieſes Reſultat nicht gehabt, und die Literatur hat zum Theil noch das vernichtet, was die Religion durch Entſagung, Geduld und Mitleiden der Menſchheit bereits geſchenkt hatte." Der Verf. hält es für das große Problem unſerer der Kultur ſich rühmenden Zeit: moraliſche Civiliſation zu ſchaffen; d. h. das Herz mit ſeinem Gefühle fürs Sittliche, Edle und Gute, mit der Civiliſation der Einſichten zu verſchwiſtern.

Das Buch zerfällt in 4 ſelbſtſtändige Abſchnitte, in deren erſtem der Verf. zum Verſtändniß der Zeit und deren Anforderungen beizutragen ſucht. In dem Wunſche: recht wenig Arbeit, aber recht viel Genuß, erkennt er das Loſungs-Wort des gehaltloſen Treibens des großen Haufens, der in grenzenloſer Eitelkeit ſich über ſeinen Stand erhebt. Die Emancipation der Menſchheit, ſagt der Verf., habe ſo viele Herren als Menſchen in der Welt geſchaffen; die Frage aber ſei: ob es in der aus lauter Herren beſtehenden bürgerlichen Geſellſchaft immer ſo ſittlich zugehe, wie man wohl erwarten dürfe. Fortgeriſſen von dem Jagen nach materiellem Gewinn, trägt das Alter dieſe verderbliche Tendenz auf die Jugend über, bevor dieſe die nöthige ſittliche Bildung erlangt hat. Vom Schwindelgeiſt der Spekulanten ſprechend, fragt der Verf. mit Recht: Hat die Börſe keine moraliſche Rückſichten zu nehmen? Steht ſie über dem Geſetze der Kirche und der Schule? Kann ſie keiner Kontrolle, keiner höhern Autorität, als nur der des Gewinns, gleichviel von wo oder wie her, unterworfen werden? Muß die Welt durchaus und unabwendbar mit Allem, was ſie Erhabenes und Schönes für die Menſchen

enthält, eine Beute des unerbittlichen Tyrannen, Gewinn genannt, werden? — Darin, daß auch die Schul-Jugend ſich unter die Herren geſellt, in Staats-, politiſchen und Familien-Angelegenheiten ein Wort mitſpricht, iſt ſehr richtig ein ſchlagender Beweis von der Verkehrtheit unſerer ſogenannten Kultur zu finden. Nicht von den Staats-Einrichtungen iſt das Mißbehagen abzuleiten, das ſeit einem halben Jahrhundert im geſellſchaftlichen Zuſtande ſich fühlbar macht, ſondern von dem Zeitpunkte, in dem die Würde, die Tugend des Haus-Altars in der Flamme erloſch, womit unſere Vorfahren denſelben zu ſchmücken, und ihre Zufriedenheit, ihren Wohlſtand, ihr Glück immer jung zu erhalten verſtanden. Dieſe und noch andere Wahrheiten mit vieler Welt- und Menſchen-Kenntniß auffaſſend, kommt der Verf. im zweiten Abſchnitt auf die Mittel zu einer guten Erziehung. Die Erziehung bis zum 15, 16ten Jahre iſt das ſchwierigſte Geſchäft und hier wird am meiſten gefehlt; der Verf. empfiehlt das Prinzip: erſt gute Menſchen zu bilden, ehe man geſchickte erkünſtelt. Das Familienleben iſt der wahre Heerd der Erziehung: verſteht ſich, daß hier von Familien der beſſeren Art die Rede iſt. Wie nun eine ſolche Familie und das innere Leben in derſelben beſchaffen ſein müſſe, führt der Verf. weiter aus, indem er zugleich hinzuſetzt: man bringe die Kinder nicht vor dem 6ten Jahre in einen geregelten Unterricht, und nicht vor dem 8ten in eine öffentliche Schule. Vor dem 16ten oder 17ten müßten ſie nicht konfirmirt werden; erſt in dieſem Alter ſind ſie im Stande, die Wahrheiten der Religion zu faſſen und bleibende Eindrücke aufzunehmen. Ueber die Beaufſichtigung der jungen Leute in dieſen Jahren, wo ſie zum Theil ſchon in die Welt treten, enthält das Werk eine Menge trefflicher Anſichten, oft auch Winke für die Ober-Aufſicht des Staates. Das Wandern will der Verf. erſt geſtatten, wenn der Geſelle ſeiner Militair-Pflicht genügt hat. Zugleich ſchlägt der Verf. Familien-Vereine vor, zum Zweck, der unglücklichen Menſchheit eine gute Erziehung zu ſichern und den übrigen Theil vor Verführung zu ſchützen. Eine große ſchöne Idee, die nicht früh genug ausgeführt werden kann! Die Stadt- und Land-Behörden, als Familien-Väter, müßten an die Spitze dieſer Vereine treten, dadurch einen Alles bewachenden, Alles belehrenden Familien-Rath bilden. Es verſteht ſich, daß davon jene Pedanterie entfernt bleibt, die ſich in öffentlichen Bureaus, Eingaben, Liſten u. ſ. w dokumentirt; dagegen müſſen aber auch Frauen in die Vereine aufgenommen werden. Die Wirkſamkeit dieſer Vereine würden ſich auf Alle erſtrecken, die unglücklich, d. h. der Erziehung bedürftig, arm und verdorben ſind. Es müßte Erziehungs-Vereine für die unglückliche Jugend, Armen-Vorſteher-Vereine für die hülfloſe Menſchheit, und Beſchäftigungs-Vereine für die aus den Gefängniſſen entlaſſenen Sträflinge geben. Wenn hier der Verf. vorſchlägt, die Koſten der Fundation und der Wirkſamkeit der Familienvereine in Schleſien aus dem Fonds von 1700,000 Thalern zu nehmen, welchen das von Friedrich dem Großem mit einem Geſchenk von 200,000 Thlr. errichtete landſchaftliche Kredit-Inſtitut erſparte, ſo müſſen wir unſerer Seits zum Beſten der Sache wünſchen, die Familien-Vereine organiſirten ſich ohne Koſten. Denn wenn dazu ein Aufwand öffentlicher Gelder erforderlich iſt, treten ſie gewiß nicht ins Leben, da ſie kein Gegenſtand der Spekulation und keine Aktien-Vereine ſind. Die Aufgabe der Erziehungs-Vereine würde ſein: 1) alle Aeltern können ihm ihre Kinder überweiſen, die ſie ſelbſt zu ernähren oder zu erziehen, außer Stande ſind; 2) es wird dieſen Kindern die Ausbildung gegeben, welche ihre Natur-Anlagen geſtatten; 3) ſind die Kräfte und Talente derſelben geſtärkt und genährt, ſo darf doch auf keinerlei Weiſe die Anmaßung und Selbſtüberſchätzung derſelben geſteigert werden; 4) kein dem Vereine überwieſenes Kind darf für den ſelbſtſtändigen Eintritt in die Welt eher reif erklärt werden, als bis es die dazu nöthigen Karakterſtärke entwickelt hat; 5) jeder wohlgerathene Zögling muß noch bis zu ſeiner Etablirung als Meiſter mit Rath und That unterſtützt werden.

Die Wirkſamkeit dieſer Vereine könnte nur dann von Erfolg ſein, wenn auch der Staat das Seinige thut, z. B. einem Fa-

Digitized by Google

rikherrn den Nachweis führen läßt, durch welche Mittel er geſonnen iſt, die Moralität unter den in ſeiner Anſtalt aufgenommenen Kindern aufrecht zu erhalten und wie er namentlich die Kinder vor der Theilnahme an unſittlichen und verderblichen Reden zu ſchützen gedenkt? Wir ſetzen hinzu: der Schulbeſuch kann das Gift nicht ableiten, das in jenen Stapelplätzen jugendlicher Unſittlichkeit eingeſogen wird.

Die Armen-Vorſteher-Vereine beſtehen bereits in den Armen-Direktionen, aber es iſt hier viel zu wünſchen übrig und der Verf. macht ſehr nützliche Vorſchläge, deren Zweck dahin geht, die arbeitende Menſchheit nicht zum Diener des faulen und ruchloſen Geſindels zu machen. In der Abhandlung von den Beſchäftigungs-Vereinen ſagt der Verf. mit Recht, daß ein Theil der Inquirenten junge Leute ſind, die das Inquiriren zur Uebung betreiben, von Schickſal, Menſchennoth und Brodterwerb keine Idee haben und zuweilen Dinge herausinquiriren, die den Verſtand ſtille ſtehen machen. Dann werden Vorſchläge zur Beſchäftigung der Gefallenen gemacht. Leider können wir hier mit dem Verf. nicht übereinſtimmen: dergleichen Vereine müſſen darum in ihrer Wirkſamkeit nothwendig gelähmt bleiben, weil ſie das wieder gut zu machen haben, was in den Zuchthäuſern, dieſer furchtbaren Schule des Verbrechens, verdorben worden iſt. Es dürfte nur ein Mittel geben, dieſem Uebel abzuhelfen: man vertauſche das Vergeltungs-Syſtem im Strafrechte mit dem Beſſerungs-Syſtem, ſchicke den Verbrecher zuerſt in eine Beſchäftigungs-Anſtalt und er wird höchſt wahrſcheinlich ein beſſerer Menſch. Selten ſtiehlt Einer, ſo lange er Ausſicht hat, auf rechtliche Weiſe ſich ſeinen Erwerb zu ſichern. Iſt die Beſſerung vergeblich verſucht, dann erſt iſt es Zeit, vom Zuchthauſe Gebrauch zu machen.

Im 3. Abſchnitt erwähnt der Verf. der immer noch beſtehenden Mängel der Schule, die aber nicht aufhören können, ſo lange die Anmaßung der Zeit und die ſchlechte häusliche Erziehung nicht aufhört. Hier iſt zu rügen, daß die Hausknechte ſich in die Gymnaſien drängen, und nothwendig drängen müſſen, weil man in dieſer Zeit des Herrenthums bald Lateiniſch und Griechiſch von ihnen verlangen wird. Die Lehrer bekümmern ſich nicht um das häusliche Leben der Schüler, die Aeltern nicht um das, was der Knabe lernt. Die körperliche Ausbildung fehlt ganz. Von Erziehung iſt in den Schulen gar nicht die Rede. Dies iſt der Hauptpunkt, um den ſich Alles dreht: die Schulen liefern nur Nahrung für den Verſtand, nicht für das Herz; die ganze Tendenz richtet ſich auf materielle Zwecke, die ſittlichen gehen verloren.

Der 4. Abſchnitt enthält leſenswerthe Rathſchläge für alle die, welche die Welt ohne Erfahrung betreten und ſie ohne Nachtheil, aber mit Nutzen für ſich durchwandern wollen. Das ganze Buch zeigt von Beſonnenheit und richtiger Auffaſſung der Zeit und ihrer Bedürfniſſe. Wir können die Verhältniſſe dieſer Zeit am beſten karakteriſiren, wenn wir ſagen: ſie iſt einer Seits auf dem Kulminationspunkte, anderer Seits auf dem Nullpunkte der Kultur. Auf dem Kulminationspunkte, inſofern alle Wiſſenſchaft den materiellen Intereſſen dient, auf dem Nullpunkte, in ſofern es eine höhere Wiſſenſchaft, ein edleres Daſein giebt, als in dem Treiben der Gegenwart ſich offenbart.

Die äußere Ausſtattung des Werks iſt vorzüglich zu nennen.

Neueſte Bücherkunde.

Abhandl. üb. d. Gerichtsſtand. gr. 8. Leipz. Wienbrack. $\frac{1}{2}$ Thlr.
Blät. f. Forſt- u. Jagdwiſſenſch. v. Pfeil. X. 2. gr. 8. Leip. Baumg. 1$\frac{1}{3}$ T.
Boche. D. pr. legale ev. Pfarr. 2. Aufl. gr. 8. Halle, Schwetſchke. $\frac{2}{3}$ T.
Constitution, la, espagnole de 1812. gr. 8. Leipz. Zirges. 1$\frac{1}{3}$ Thl.
Cotta. Grundr. d. Forſtw. 2. Aufl. hrsg. v. ſ. Söhnen. 1. Abt. gr. 8. Dresd. Arnold. 1 Thlr.
Damance. Vollſt. alph. Zoll-Tarif. Lex. 8. Carlsruh, Müller. 1 T.
Dieſterweg. Pädag. Reiſe nach Dänemark. 8. Berlin, Plahn. $\frac{2}{3}$ Thl.
Eytelwein. Anlage u. Einrichtung länd. Kartoffel-Brantw. Brenn. Gebäude. gr. 8. Berlin, Reimer. 1$\frac{1}{3}$ Thl.
Für die Juden, von einem Juden. gr. 8. Leipz. Hartmann. $\frac{1}{4}$ Thl.
Gen. Sanitäts-Bericht v. Schleſien für 1833. v. Med. R. D. Ebers. gr. 8. Breslau, Max. 1$\frac{2}{3}$ Thl.
Handb. d. Pr. Geſetze üb. Ehe, Aufgebot ꝛc. 8. Berlin, Natorff. $\frac{1}{2}$ Thl.
Hepp. Ueb. Straf-Syſtem u. gem. Recht. gr. 8. Heidelb. Mohr. $\frac{1}{2}$ Thl.
Kleinſchrod. Großbritt. Geſetzg. üb. Gewerbe, Handel u. innere Kommunikationsmittel. gr. 8. Stuttg. Cotta. 2 Thl.
Kröger. Reiſen d. Deutſchl. u. d. Schweiz, m. Rückſ. a. Schul-, Erz- u. Kirchenweſen 2. Bd. gr. 8. Leipz. Hartmann. 1$\frac{1}{4}$ Thl.
Krug. Henotikon. Entwurf eines neuen Religionsgeſetzes f. chriſtl. Staaten. gr. 8. Leipz. Kollmann. $\frac{1}{4}$ Thl.
Lippmann. Die Kgl. ſächſ. Volksgeſetzgebung. 8. Leipz. Köhler. $\frac{1}{2}$ Thl.
Martins. Die in d. K. Preuß. Rheinprov. gültigen Franz. Bergw.-Geſ. ꝛc. gr. 8. Koblenz, Bädecker. 1$\frac{1}{3}$ Thl.
Maurenbrecher. Grdſ. d. heut. deut. Staatsrechts. gr. 8. Frkf. Varrentrapp. 4 Thl.
Oſtermann. D. geſ. Polizei-, Milit.-, Steuer- u. Gemeinde-Verw. in Preußen. 2. u. 3. Lief. gr. 8. Soeſt. Rieſe. 1 Thl.
Pernitzſch. Anl. z. Einricht., Verwalt. u. Benutzung d. Forſte. gr. 8. Leipz. Eiſenach. 2$\frac{1}{3}$ Thl.
Pinder. Prov.-Recht d. Kgl. Pr. vormals Kgl. Sächſ. Landestheile m. Ausſchl. d. Lauſitz. 2 Thle. gr. 8. Leipz. Voß. 5 Thl.
v. Rüdt. Vom Jagdrechte u. Wilddiebſt. gr. 8. München, Franz. $\frac{1}{2}$ T.
Schertel. Ueb. d. bayer. Gewerbs-Induſtrie. gr. 8. Ebend. $\frac{1}{2}$ Thl.
Schwanebeck. Vorſchl. z. Einf. eines neuen Grundſteuerſyſtems. gr. 8. Torgau, Wienbrack. $\frac{1}{12}$ Thl.
Seul. Ueb. d. höhere Schulweſen in Preuß. gr. 8. Cobl. Hölſcher. $\frac{1}{2}$ T.
Streit. Geographie d. Preuß. Staats. gr. 8. Berlin, Natorff. $\frac{1}{4}$ Thl.
Thierbach. Ueb. d. Wirkſamk. d. Volksſch. gr. 8. Sondersh. Eupel. $\frac{1}{4}$ Thl.
Verh. d. Gewerbe-Ver. zu Coblenz. red. v. D. Mohr. 1836. gr. 8. Bädecker. geh. $\frac{1}{3}$ Thl.
Zeitſchr. f. d. Staatsarzneikunde. v. Henke. 22. Ergänz. heft. gr. 8. Erlangen, Palm u. E. 1$\frac{1}{2}$ Thl.

Bücher-Anzeigen.

In der A. Weber'ſchen Buchhandlung (Ph. Jac. Bayer) in München iſt ſo eben erſchienen:

Die Formeln
zu den
Cotta'ſchen Waldwerth-Berechnungs-Tafeln
nebſt
einigen Bemerkungen über letztere.
Von Ferd. Klein.
Zweite Ausgabe. geh. Preis 15 Sgr.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsische Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen resp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Cameraliſtiſche Zeitung für die Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 46. Berlin, Sonnabend den 12. November **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staats-Behörden.

Berlin. Den Wirkl. Geheimen Räthen v. Ladenberg und Rother iſt durch Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 29. Oktober der Charakter und Rang von Geheimen Staats-Miniſtern ertheilt. — Der Hofrath Hegewaldt zum Geheimen Hofrath ernannt.

Regierungen.

Köln. Der Titular-Ober-Forſtmeiſter Schirmer iſt mittelſt Patents vom 18. Juli zum wirkl. Ober-Forſtmeiſter ernannt.

Königsberg. Der Profeſſor und Kaiſerl. Ruſſ. Hofrath, Dr. Rathke zum Medizinal-Rath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums hieſelbſt.

Liegnitz. Der Regierungs-Sekretair Scharff wurde bei Gelegenheit ſeines am 1. Okt. ſtattgefundenen 50jährigen Amts-Jubiläums zum Hofrath ernannt.

Berg-Aemter.

Düren. Der Berg-Amts-Direktor John zum Bergrath ernannt.

Dürrenberg. Der Salz-Amts-Direktor Backs iſt zum Bergrath ernannt.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Magdeburg. Der Regierungs-Rath Philippi von Münſter zum hieſigen Provinzial-Steuer-Direktorat verſetzt.

Münſter. Der Regierungs-Rath Riemann von Poſen zum erſten Rath bei der Provinzial-Steuer-Direktion hieſelbſt.

Forſt-Verwaltung.

Frankfurt a. O. Der Oberförſter v. Steuben von Falkenberg zum Forſt-Inſpektor hieſelbſt.

Bau-Beamte.

Berlin. Der Kandidat der Mathematik, Prätorius, zum Feldmeſſer bei der Miniſterial-Bau-Kommiſſion vereidigt.

Stargard. Der Feldmeſſer Reimann zum Vermeſſungs-Reviſor für den Regierungs-Bezirk Stettin.

Medicinal-Perſonal.

Daun. Der Kreis-Chirurgus Fiſcher von Euskirchen in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Wittlich. Der praktiſche Arzt, Wundarzt und Geburtshelfer Dr. Pfeiffer zum Kreis-Phyſikus hieſelbſt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Alt-Ruppin. Der Prediger Hohnhorſt von Rubow zum Prediger hieſelbſt.

Arnsberg. Der Gymnaſial-Lehrer Berens von Paderborn zum Pfarrer in Lethmate.

Beelitz. Der Kandidat Th. Fr. Wilh. Schumacher zum Prediger in Blankenſee.

Brandenburg. Der Prediger Noack in Rädel zum Prediger in Lehnin. Der Prediger Kammern in Tucheband zum Prediger in Gr. Kreuz. Der Kandidat Gottl. Wilh. Hoffmann zum Prediger in Jeſerig.

Danzig. Dem Direktor der Gewerbſchule, Lehrer der Mathematik, Prof. Anger iſt die 3te Oberlehrerſtelle am Gymnaſium hieſelbſt verliehen.

Düren. Der Vikar Daubenthal von Aachen zum Pfarrer hieſelbſt.

Erfurt. Der Pfarrer Knoll in Seebach zum Superintendentur-Vikar für die dortige Ephorie. Der Pfarrer Engeling in Kirchheilingen zum Superintendentur-Vikar daſelbſt.

Fehrbellin. Der Lehrer am Militair-Waiſenhauſe in Potsdam Tallenberg zum Prediger in Königshorſt.

Frankfurt a. O. Der Kand. Guſt. Volkmar Schultze zum Diviſions-Prediger bei der 5ten Militair-Diviſion hieſelbſt.

Frauſtadt. Der Superintendent Gerlach zum Verwalter des Liſſaer Kirchen-Kreiſes.

Johannisburg. Der Superintendent Paulini iſt verſtorben.

Jüterbogk. Der Diakonus und Konrektor Telle zum Rektor hieſelbſt. Der Pfarr-Adjunkt Schreber in Langen-Lipsdorf iſt verſtorben.

Kemberg. Der Probſt und Superintendent Löſer iſt verſtorben und die Verwaltung der hieſigen Ephorie einſtweilen dem Archi-Diakonus Epperlein übertragen.

Digitized by Google

Köln. Der Pfarr-Verwalter Dr. Smets in Niedeggen zum Pfarrer in Blatzheim. — Der Gymnaſial-Lehrer Scheben von Münſtereifel zum Pfarrer in Mohrenhoven. Der Vikar Jo-Hamm zum Pfarrer in Zweifall. Der Pfarrer Walraf von Hilderath zum Pfarrer in Derichsweiler.

Langenſalza. Der Superintendent, Oberpfarrer Frobenius zum Verwalter der hieſigen Diöces.

Liegnitz. Der Diakonus Anſorge zum Ober-Diakonus an der Kirche zu St. Peter und Paul.

Luckenwalde. Der Prediger Klemm von Rädigke zum Prediger in Pechüle.

Mittenwalde. Der Kandidat König zum Diakonus hieſelbſt.

Münſter. Der Kaplan Evers in Selm zum Pfarrer daſelbſt.

Münſtereifel. Der Pfarr-Verwalter Weber zum Haupt-Pfarrer hieſelbſt.

Peckelsheim. Der Pfarrer Kaufmann zum Schul-Inſpektor im Dekanat Gehrden.

Potsdam. Der Kandidat Pätſch zum Prediger in Rudow.

Puttlitz. Der Prediger Kirchner in Groß-Berge iſt verſtorben.

Rheine. Der Geiſtliche, Schulamts-Kandibidat Uedink zum dritten Lehrer am Pro-Gymnaſium hieſelbſt.

Stralſund. Der Paſtor Schulz in Pütte iſt verſtorben.

Strausberg. Der Diakonus Zeſch iſt verſtorben.

Schwedt. Der Prediger Rektor Graumhorſt von Joachimsthal zum Archi-Diakonus hieſelbſt.

Treuenbrietzen. Der Prediger Roſenthal von Schönberg zum Prediger in Schlalach.

Warburg. Der Pfarrer Wilmes von Fölſen iſt hierher verſetzt und ihm das Schul-Inſpektorat übertragen.

Wartenburg. Der Kandidat Dr. Zimmermann zum Pfarrer an der ev. Kirche hieſelbſt.

Wriezen. Der Prediger Görner von Lehnin zum Prediger in Neu-Güſtrinchen. — Der Pfarr-Adjunkt Platz in Groß-Ziethen zum Prediger in Friedland.

Wuſterhauſen a. D. Der Prediger Wagener zu Segeletz iſt verſtorben.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Verordnung über das Verfahren bei Unterſuchungen wegen Aufruhrs und Tumults.) Vom 30. September 1836. Geſetzſ. S. 301.

2. (Betr. die Ausdehnung der Ordre vom 12ten Auguſt 1834 wegen Nicht-Einrückung der Subhaſtations-Patente in die Intelligenz-Blätter auf die Gerichte des Erfurtiſchen Regierungs-Bezirks.) Kab. Ordre vom 3. Okt. 1836. Geſetzſ. S. 304.

3. (Zoll-Erhebungs-Rolle für die Jahre 1837, 1838 und 1839.) Vom 21. Okt. 1836. Geſetzſ. S. 253.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Betr. das zur Sicherung des Rechtsmittels der Nichtigkeitsbeſchwerde in fiskaliſchen Prozeſſen zu beobachtende Verfahren.) Häufig kann in Prozeſſen, bei welchen Fiskus intereſſirt, der Fall vorkommen, daß die Zuläſſigkeit der Reviſion zweifelhaft iſt, gleichwohl Fiskus Veranlaſſung findet, bei der in appellatorio ergangenen Entſcheidung ſich nicht zu beruhigen. Wendet nun in einem ſolchem Falle Fiskus die Reviſion ein und wird dieſelbe vom Reviſionsrichter für nicht devolvirt erklärt, ſo verliert Fiskus zugleich die Möglichkeit, im Wege der durch das Geſetz vom 14. Dezember 1833 eingeführten Nichtigkeits-Beſchwerde eine günſtigere Entſcheidigung zu erlangen. Denn zur Zeit der Emanation des Reviſions-Erkenntniſſes iſt die dem Fiskus zur Einlegung der Nichtigkeitsbeſchwerde kompetirende zwölfwöchentliche Friſt längſt verſtrichen, und das Geh. Ober-Tribunal muß daher, wie dies bereits geſchehen iſt, eine nachträglich angebrachte Nichtigkeitsbeſchwerde, als zu ſpät eingelegt, unbedingt verwerfen, weil nach §. 21 des Geſetzes vom 14. Dezember 1833 die Friſt zur Anſtellung der Nullitäts-Querel unbedingt präkluſiviſch iſt, und die Vorſchriften von §. 14. Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 16, §. 22. Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. 35 eine restitutio in integrum gegen die Verſäumung dieſer Friſt nicht rechtfertigen, indem ſie nur auf die ordentlichen, der Prozeß-Ordnung bekannten Rechtsmittel, nicht aber auf die durch die neuere Geſetzgebung eingeführten bezogen werden können, auch inſofern ſie dem angeführten §. 21 widerſtreiten, nach §. 27 des gedachten Geſetzes als aufgehoben zu erachten ſind.

Um nun das Intereſſe des Fiskus für ſolche Fälle möglichſt ſicher zu ſtellen, wird die Königl. Regierung hierdurch angewieſen, in allen denjenigen Fällen, in welchen die Zuläſſigkeit der Reviſion irgend zweifelhaft ſein dürfte, zugleich bei der Anmeldung der Reviſion die Nichtigkeitsbeſchwerde, ſofern ſolche nach Lage der Sache völlig gerechtfertigt iſt, einzulegen, ſolche jedoch auch zugleich dergeſtalt zu ſubſtantiiren, daß ſolche nicht für eine bloß angemeldete, ſondern für eine vollſtändige Nichtigkeits-Beſchwerde angeſehen werden kann. (Cirk. des Königl. Wirklichen Geheimen Raths rc. Hrn. v. Ladenberg Exc. vom 2. Auguſt 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen, mit Ausnahme der zu Frankfurt, Stralſund, Koblenz, Köln, Aachen, Düſſeldorf und Trier. 14190.)

*2. (Betr. das bei der Veräußerung von Domanial-Anger- und Auen-Plätzen zu beobachtende Verfahren.) Die von der Königlichen Regierung in dem Berichte vom 18. Juli d. J. erbetene nähere Anweiſung über das bei der Veräußerung von Domanial-Anger- und Auenplätzen zu beobachtende Verfahren liegt ſchon in der allegirten Circular-Verfügung vom 3ten Dezember v. J. Dieſe Domanial-Anger- und Auen-Plätze gehören, inſofern von der Veräußerung einzelner ſolcher Grundſtücke von nicht mehr als 5 Thlr. Rente oder 100 Thlr. Kapital-Werth die Rede iſt, allerdings mit zu denjenigen, welche die Königl. Regierung nach der Geſchäfts-Inſtruktion vom 31ſten Dezember 1825 früher ſelbſtſtändig hat veräußern dürfen. Durch jene Cirkular-Verfügung iſt aber beſtimmt,

1) daß auch dergleichen Grundſtücke niemals veräußert werden ſollen, bevor nicht vorher dazu, daß ſie zur Veräußerung geſtellt werden dürfen, die dieſſeitige Genehmigung ertheilt iſt;
2) daß, wenn dieſe Genehmigung ertheilt iſt, zwar die inſtruktionsmäßige Befugniß der Regierung zum ſelbſtſtändigen weitern Betriebe ihrer Veräußerung nicht weiter beſchränkt, jedoch
3) zu den abgeſchloſſenen Verträgen die dieſſeitige Genehmigung, ſei es mittelſt beſonderer Berichte oder mittelſt zwei oder dreimonatlicher Nachweiſungen, zu deren Fertigung jene Verfügung zugleich die nähere Anweiſung enthält, nachträglich eingeholt werden ſoll.

Bei dieſer Beſtimmung muß es auch verbleiben. Indeſſen ſoll der Königlichen Regierung, wenn ſie wegen mehrerer ſolcher Grundſtücke im Voraus ermächtigt zu ſein wünſcht, ſie zur Veräußerung zu ſtellen, unbenommen ſein, davon mit näherer Bezeichnung derſelben und Angabe ihres Umfanges und Rein-Ertrages, Angabe der Gründe, warum die Veräußerung räthlich, und ob ſolche im Wege der Lizitation oder aus welchen Gründen aus freier Hand erfolgen ſoll, Nachweiſungen zur Genehmigung einzureichen, ſo wie es ihr auch freiſteht, die etwa eingehenden Anträge auf Ueberlaſſung ſolcher Grundſtücke, inſoweit ſie ſolche zur Berückſichtigung geeignet hält, nachdem ſie gehörig vorbereitet worden, zu ſammeln und davon nach Anleitung der Eingangs gedachten Cirkular-Verfügung alle 2 oder 3 Monate Nachweiſungen in ſolcher Art zu fertigen und einzureichen, daß die darauf

Digitized by Google

zu ertheilende Genehmigung zugleich mit auf die Veräußerung für einen beſtimmten Preis und im Fall die Austhuung ausnahmsweiſe und aus ſehr erheblichen Gründen ohne Lizitation geſchehen ſoll, an beſtimmte, namentlich anzugebende Erwerber gerichtet werden kann und daß es alſo, wenn die Veräußerung zu Stande kommt, der vorhin zu 3 erwähnten nochmaligen Genehmigung nicht weiter bedarf.

In allen Fällen wird jedoch als nothwendige Bedingung der Veräußerung ſolcher Grundſtücke, wovon unter keinen Umſtänden abgewichen werden darf, vorausgeſetzt,

a) daß ſie auf Koſten der Erwerber chartirt und vermeſſen werden und daß mithin
bei Veräußerungen im Wege der Lizitation den Erwerbern die Erſtattung der Chartirungs- und Vermeſſungs-Koſten zur Bedingung gemacht werde, bei Veräußerungen aus freier Hand aber die Chartirung und Vermeſſung auf Koſten der Erwerber jeder weiteren Verhandlung mit ihnen vorangehen muß;

b) daß durch die Veräußerung wegen der Benutzung zu Gebäude-Stellen, Hof- und Garten-Anlagen die Regelmäßigkeit der Dorfſtraße nicht geſtört und ſonſt nicht zu Polizeiwidrigkeiten Veranlaſſung gegeben werde;

c) daß, wenn von der Veräußerung eines irgend zur Bebauung mit einem Wohngebäude geeigneten Grundſtücks die Rede iſt, zuvor über den Anſchluß des künftig etwa zu errichtenden Etabliſſements an die Kommune des Orts und über das Beitrags-Verhältniß deſſelben zu den Kommunal-Laſten und namentlich zur Armen-Pflege des Orts mit jener Kommune ein bindendes Abkommen in der Art, daß Fiskus unter allen Umſtänden von Vertretung der Kommunal-Laſten und namentlich der Armenpflege befreit bleibt, getroffen werde, und

d) daß auch bei Veräußerungen aus freier Hand der der Berechnung des Veräußerungs-Preiſes zum Grunde zu legende Rein-Ertrag ſolcher Grundſtücke niemals unter dem Rein-Ertrage des beſten Ackerbodens des Orts, wie ſolcher nach der Beilage der Cirkular-Verfügung des Königl. Finanz-Miniſterii vom 8. Juni 1831 bei Ermittelung der Grundſteuer von dergleichen Grundſtücken zum Anſatze kommen ſoll, angenommen werden darf.

Die Königl. Regierung hat daher auch in allen Fällen, wo ſie, ſei es mittelſt beſonderer Berichte oder mittelſt einzureichenden Nachweiſungen die dieſſeitige Genehmigung zu ſolchen Veräußerungen nachſucht, ſich über die Erfüllung dieſer Bedingungen näher auszuſprechen. (Reſcr. des Königl. Wirkl. Geh. Raths ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Exc. vom 7. Sept. 1836. An die Königl. Regierung zu Oppeln.) Abſchrift vorſtehender Verfügung zur Nachricht und Achtung. An ſämmtl. K. Regierungen. Eod. 14922.

•3. (Betr. die Tantieme der Forſt-Rendanten für, aus Königl. Forſten zu Bauten für Staatszwecke gegen Zahlung aus andern Königl. Kaſſen geliefertes Bauholz.) Es iſt in Frage gekommen: ob auch von ſolchem Bauholze, welches aus Königlichen Forſten zu Bauen für Staatszwecke verabreicht wird, in den Fällen, daß dafür eine Bezahlung zu den Forſt-Kaſſen aus andern Königl. Kaſſen erfolgt, den auf Tantieme ſtehenden Forſt-Rendanten die gewöhnliche Tantieme zuzubilligen ſei.

Nach der Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. Februar 1825 ſollten künftig alle Hölzer, welche zu Staatsbauen, namentlich auch zu denen auf den Domainen, verabfolgt werden, zur Forſt-Kaſſe bezahlt werden. Damit aber dadurch in Bezug auf die Hebungskoſten nicht eine Mehr-Ausgabe für die Staatskaſſe entſtehe, ſo war jener Anordnung in der Allerhöchſten Kabinetsordre die Beſtimmung beigefügt: daß von den zur Forſtkaſſe fließenden Geldbeträgen für Domainen- und andere Staatsbaue keine Receptur-Gelder oder Tantiemen berechnet und genommen werden ſollen.

Jene Anordnung hinſichtlich der Bezahlung der fraglichen Bauhölzer in den Fällen, wo letztere bis dahin unentgeldlich verabfolgt worden waren, iſt jedoch nicht zur Ausführung gekommen; vielmehr iſt der frühere Zuſtand beibehalten, und dies durch die Allerhöchſte Kabinetsordre vom 3. Februar 1826 genehmigt worden, wonach die zu öffentlichen Staatsbauen erforderlichen Hölzer, ſo wie ſelbige bis zum Jahre 1824 frei aus Staats-Forſten hergegeben worden, auch für 1825 und ferner, in gleicher Art verabfolgt werden ſollen. Da hienach die gedachte Beſtimmung in der früheren Allerhöchſten Kabinetsordre vom 17. Februar 1825 einer Bewilligung der Tantieme für die Forſt-Rendanten von dem zu Staatsbauen aus Königlichen Forſten verabreichten Holze in den Fällen, wo dafür eine Bezahlung zur Forſtkaſſe erfolgt, nicht entgegenſteht, und den Forſt-Rendanten von derartigen von ihnen zu verrechnenden Geldern die Tantieme nicht entzogen werden kann, ſo weit das aus andern Kaſſen zu bezahlende Holz aus dem gewöhnlichen jährlichen Abnutzungsſoll entnommen worden iſt, ſo finde ich kein Bedenken, daß in ſolchen Fällen den Forſt-Rendanten die gewöhnliche Hebungs-Tantieme von dieſen Geldern zugeſtanden werde. — Sollten jedoch aus Veranlaſſung von größeren Staats-Bauen, z. B. bei Fortifikationen, für zu dieſen Zwecken aus Königlichen Forſten verabreichtes Bauholz, ſehr beträchtliche, den Betrag von 2000 Thlr. überſteigende Summen zu einer Forſt-Kaſſe fließen, ſo hat die Königl. Regierung vorher über die Frage: ob und in wie fern dem Rendanten von den derartigen Einnahmen eine Tantieme zuzugeſtehen ſei, nähere Beſtimmung hier einzuholen, und gleichzeitig anzuzeigen: um wie viel durch dieſe Verabreichung das gewöhnliche jährliche Abnutzungs-Soll überſchritten werden muß. (Cirk. des Königl. Wirkl. Geheimen Raths ꝛc. Hrn. von Ladenberg Exc. vom 20. Sept. 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen. 15371.)

•4. (Wegfall der Gold-Kolonne in den Beſoldungs-Etats.) Mit Bezug auf die der Königl. Regierung ſchon von dem Königl. Finanz-Miniſterio zugegangene Bekanntmachung der Allerhöchſten Beſtimmung vom 19. Juni a. c., wegen des zur Vereinfachung des Rechnungs-Weſens genehmigten Wegfalls der Gold-Kolonne in den Beſoldungs-Etats, gebe ich der Königl. Regierung auf, in dem Reſſort der Domainen- und Forſt-Partie nunmehr ebenfalls nach dieſer Beſtimmung zu verfahren. (Cirk. des K. Wirkl. Geh. Raths ꝛc. Hrn. von Ladenberg Exc. vom 11. Juli 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen. 12639.)

•5. (Verbot der Annahme von Waaren zur Poſt, die nur gegen Bezahlung des Werths ausgehändigt werden ſollen.) Ungeachtet den Poſt-Anſtalten durch die Cirkular-Verfügung vom 18. September 1818 No. 40 ausdrücklich unterſagt worden iſt, ſich damit zu befaſſen, Waaren, welche von Kaufleuten oder Fabrikanten an ſolche Leute verſandt werden, die ſie nicht für ſicher halten, unter dem Beding anzunehmen, daß ſolche nicht anders als gegen Bezahlung des Werths an ihre Adreſſe verabfolgt werden ſollen, ſo iſt doch in letzterer Zeit mehrfach dieſem Verbote entgegen gehandelt worden; namentlich ſcheint jene Beſtimmung den Poſt-Expediteuren nicht allgemein bekannt zu ſein. Selbige wird daher den ſämmtlichen Poſt-Anſtalten in Erinnerung gebracht, mit dem Bemerken, daß Entgegenhandlungen von jetzt ab nachdrückliche Rüge zur Folge haben werden. (Cirk. des Hrn. Geh. Staats-Miniſters und Gen.-Poſtmeiſters v. Nagler Exc. vom 1. September 1836. An ſämmtliche Poſt-Anſtalten.)

Digitized by Google

Abhandlungen und Aufſätze.

Allgemeine Bemerkungen über Wittwen- und Waiſen-Anſtalten.

Bekanntlich giebt es Wittwen- und Waiſen-Häuſer. Jene gewähren in der Regel nur freie Wohnung, ſelten andere Unterſtützungen. Sie ſind überhaupt für die große Zahl der Bedürftigen nur ſehr gering, auch mit wenigen Ausnahmen*) nur für die Wittwen aus dem Prediger- und Schullehrer-Stande beſtimmt.

Doch iſt von dieſem auch noch auf andere Weiſe für ſeine Wittwen geſorgt, indem die Standesgenoſſen mehrerer Bezirke zur Unterhaltung ihrer Wittwen jährliche Beiträge leiſten, die nach dem Verhältniſſe des Einkommens der Pfarre oder Schule abgemeſſen werden. In gleicher Art überträgt dieſer Stand, vorbildlich für andere, in manchen Provinzen andere Unfälle der Standesgenoſſen, z. B. Brandſchäden**) u. ſ. w.

Es haben ſich ferner ſogenannte Sterbe-Kaſſen gebildet, welche durch gleiche Beiträge bei jedem Sterbefalle ihrer Mitglieder einen Fonds zu den Begräbnißkoſten und den nächſten Bedürfniſſen der Familie gewähren.

Außerdem bieten Stipendien und Waiſenhäuſer beiden Geſchlechtern Unterhaltungsmittel dar. Die erſteren ſind gewöhnlich und größtentheils beſtimmt, für ein reiferes Alter die Bedürfniſſe einer höhern Bildung oder einer Ausſtattung zur Etablirung zu verſchaffen, und aus Staatsfonds oder milden Stiftungen von Privatperſonen gebildet. Sie verſtatten bei einer verhältnißmäßig geringen Zahl indeſſen nur wenigen Bedürftigen die erwünſchte Theilnahme. Von größerem Umfange für dieſe ſind die Waiſenhäuſer.

Ob dieſe im engern Sinne durch Vereinigung ihrer Zöglinge in einer gemeinſamen Erziehungs-, d. h. Erhaltungs- und Unterrichts-Anſtalt oder durch Vereinzelung mittelſt Unterbringung in ehrbare Familien gegen beſtimmte Vergütigungen ſich nutzlicher machen, iſt eine immer noch nicht entſchiedene, wahrlich aber nicht ſchwer zu entſcheidende Frage, welche zwar außer dem Plane dieſes Aufſatzes liegt, jedoch auch einige Bemerkungen verdient, die den für ſogenannte Waiſenhäuſer ungünſtigen Urtheilen in den Preisſchriften von Hamm und Stark und in andern Schriften über dergleichen Anſtalten entgegenzuſtellen geeignet ſein möchten, inſofern die Erfahrung hiezu den wahren Stützpunkt gewährt.

Sie läßt die Erziehungs-Maaßregeln unter abweichende Grundregeln für beide Geſchlechter nach deren natürlicher und bürgerlicher Beſtimmung und Charakter-Eigenthümlichkeit bringen.

Das weibliche Geſchlecht findet in der Wartung der Kinder und überhaupt in dem beſchränkteren Haushalte den natürlichen und wahren Beruf. Darauf iſt ſonach auch die Erziehung hauptſächlich zu richten und ſie wird deshalb mit ſicherem Erfolge nur im wirklichen Familienleben zu erreichen ſein *). Die Anhäufung weiblicher Zöglinge in Waiſenhäuſern erſcheint daher offenbar als zweckwidrig, weil dieſe auch bei der möglichſt vollſtändigſten Einrichtung der jungen Bürgerin kein Bild des häuslichen Lebens wahr und vollſtändig vor Augen führen und ihren Sinn dafür beleben, ausbilden und ſtärken. Vor der Erziehung in Waiſenhäuſern iſt demzufolge unzweifelhaft dem weiblichen Geſchlechte die Unterbringung in ſtandesmäßige Haushaltungen unter der Aufſicht und Anleitung erfahrener, thätiger und ſittſamer Hausmütter nützlicher und heilſamer, indem damit, wie vom älterlichen Hauſe aus, ſehr gut der erforderliche Unterricht der Schule verbunden werden kann.

Anders iſt es mit dem männlichen Geſchlechte. Daſſelbe wird für die weite Werkſtatt der Welt ohne Beſchränkung ſeines Strebens erzogen und ſoll im Wetteifer, ja im Kampfe mit Widerwärtigkeiten und äußern Verhältniſſen Kraft und Geſchicklichkeit zu ſeinem Berufe erringen, um Selbſtſtändigkeit in Handlung und Einſicht zu gewinnen. Dieſe Eigenſchaften bildet nicht allein das enge Familienleben hervor. Sie erfordern zu ihrem Hervorkeimen und Gedeihen den frühen Anreiz eines geiſtigen und körperlichen Kampfſpiels und eines Wetteifers, wozu die ſcharfbeobachtende Jugend aus natürlicher Neigung den Tummelplatz außer dem Vaterhauſe ſucht und findet und im Verſuche mit Altersgenoſſen ihre Kräfte übt und ſtärkt. Für das männliche Geſchlecht iſt daher vom frühſten Alter an unter einer wohlwollenden Aufſicht und Leitung die Zuſammenführung auf jenen Tummelplatz nicht nur unſchädlich, ſondern ſogar ein unerläßliches Bedürfniß und wir erkennen dies an den ſegenreichen Früchten, welche eine darauf gerichtete väterliche Erziehung, wie die immer blühenden Anſtalten eines Herrmann Franke zu Halle a. S., eines Schindler zu Berlin, eines Steinbart zu Züllichau mit vielen ihrer ſchweſterlichen Anſtalten des Inlandes und des Auslandes für die Bildung und den Ruhm der deutſchen Nation getragen haben und noch blühend für folgende Zeitalter verſprechen, je nachdem die verſchiedenartigen Zwecke ihrer Gründung und die beſchränkteren oder ausgedehnteren Hülfsmittel ihres Beſtehens darauf Einfluß haben.

Eine aufmunternde Ueberzeugung von dem unläugbaren Werthe ſolcher wohleingerichteter Anſtalten drängen die neuerdings zu Potsdam und Klein-Glienecke durch den Regierungsrath Wilhelm v. Türk geſtifteten Waiſenhäuſer auf, welche in wenigen Jahren zu einer erfreulichen Erweiterung gediehen ſind und in ihrer Grund-Anlage durch jährliche Abſetzung eines Theils der Einkünfte mit unbedeutenden Verwaltungskoſten den Fonds zu einer immer größeren Erweiterung gebildet haben, welcher hiernach im Fortlaufe der Zeit ein unabſehbares Feld eröffnet, und durch die Theilnahme wohlwollender Menſchenfreunde zu wünſchen iſt. Ueber die Entſtehung, Einrichtung und den günſtigen Fortgang dieſer Anſtalten verweiſen wir auf die bekannten und fortlaufenden Schriften des genannten Gründers**) und enthalten uns durch Berufung auf de-

*) z. B. die hier in Berlin von dem Stadtrath Hollmann geſtiftete, neuerdings von ihm ſo ſehr erweiterte Wittwen-Anſtalt.

**) S. Potsdamer Regierungs-Amtsblatt 1833. S. 235.

*) S. Fr. Ludw. Jahn's deutſches Volksthum 1817, Leipzig bei Wilh. Rein S. 199 u. f.

**) Ueber den Zweck, die Einrichtung und den gegenwärtigen Zuſtand der in Potsdam errichteten Civil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt, Potsdam 1823;

Digitized by Google

ren dem Publikum vorliegenden und zu einer größeren Verbreitung zu empfehlenden Inhalt und auf die obigen Bemerkungen jeder weitern Widerlegung der durch einzelne ungünſtige Beiſpiele angeregten Anfeindung ſolcher wohlthätigen Anſtalten, welche ſich eben ſo wenig rechtfertigen läßt, als das Vornehmen, keine Häuſer bauen zu wollen, weil hie und da der Baumeiſter in der Anlage gefehlt, oder ein feuchter Stock eine Wand verzehrt oder den Aufenthalt darin ungeſund gemacht oder ein Brand ſie zerſtört hat, bei welchen Ausnahmen von gewöhnlichen Erfahrungen doch nur zunächſt immer jenem Fehler der Anlage oder dem Mangel einer verſtändigen Vorſicht der Nachtheil zuzuſchreiben iſt, deſſentwegen man ſonſt auch das Feuer unbenutzt laſſen müßte, weil ſich Jemand dadurch verletzt habe.

Es kommt vielmehr dabei nur auf einen zweckmäßigen Anlageplan, auch auf deſſen gehörige Ausführung und die dazu erforderlichen Hülfsmittel an, um der Anſtalt ein nützliches Gedeihen zu geben. Sind beſonders dieſe Hülfsmittel vorhanden, ſo wird die Ausführung der bemerkten Erziehungsregel für das männliche Geſchlecht durch Zuſammenbringung von Zöglingen größerer Zahl nicht nur keinen Nachtheil ſtiften, ſondern darin ſogar noch ein Erleichterungsmittel zur wohlfeileren Beſchaffung aller Bedürfniſſe des Unterhalts, des Unterrichts und der Aufſicht gefunden werden, wodurch mancher Vorwurf zerfällt, welchen man den Waiſenhäuſern machen zu können glaubt und der im Weſentlichen nur auf den ſchon angedeuteten fehlerhaften Einrichtungen oder unpaſſenden Eigenſchaften der Vorgeſetzten und Verwalter, alſo auf Zufälligkeiten beruht, welche jedoch das Weſen und den Charakter der Anſtalt nicht zerſtören können, nicht dauernd ſind und durch kräftige Einwirkung der Leitung oder andre eingreifende Mittel unſchädlich gemacht werden.

Bei den früher aufgeſtellten Preisfragen über den Werth der Waiſenhäuſer hat man ſich beſtimmen zu müſſen geglaubt, gegen ihren Nutzen der Unterbringung der Zöglinge in Familien gegen Erlegung eines Pflegegeldes den Vorzug zu geben, weil dadurch die Unterhaltung wohlfeiler werde, indem dadurch Lokalien, Aufſeher, Bedienung und mehrere andere Ausgaben erſpart würden, zu welchen ſich oft die Einnahmen zerſplittern, welche für Unterhaltung der Zöglinge beſtimmt werden. Allein es iſt augenfällig, daß dieſer den Waiſenhäuſern gemachte Vorwurf auf Unregelmäßigkeiten und Mißbräuchen beruht, welche ſich davon entfernen laſſen und nicht aus dem Weſen ſolcher Anſtalten hervorgehen, mithin denſelben als ſolchen nicht vorzuwerfen ſind. Was aber die wohlfeilere Erhaltung anbetrifft: ſo läßt ſich dieſe noch ſehr bezweifeln, indem man bei den Pflegern der Kinder mit wenigen Ausnahmen, in welchen mildthätige Rückſichten vorwalten, vorausſetzen muß, daß ſich dieſelben die Koſten der Unterhaltung nach dem Maaßſtabe des Werths der Leiſtungen berechnen oder Kräfte der Pfleglinge dabei in Anſchlag

Die Civil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt zu Potsdam, 1827;
Die Civil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt zu Potsdam, 1832;
Ideen zur Gründung einer Stiftung für die zweckmäßige Erziehung und Bildung verwaiſeter Söhne u. ſ. w. Berlin, bei Logier, 1829.
Die Civil-Waiſen-Verſorgungs-Anſtalt für die Provinz Brandenburg zu Klein-Glienicke, Potsdam, 1833.

bringen, worüber man die Willkühr der Pfleger nicht walten laſſen darf, ohne dadurch größere Nachtheile herbeizuführen, welche die ganze Maaßregel als verwerflich erſcheinen laſſen. Ueberdies aber würde es ſehr ſchwer halten, die große Zahl von Zöglingen, deren manche Anſtalten oft mehrere Hunderte verſorgen, überall zweckmäßig unterzubringen und durch eine nicht zu vermeidende, weit zerſtreute Unterbringung nicht nur die Beaufſichtigung außerordentlich erſchwert und unſicher gemacht, ſondern auch das Vorſteheramt, wie deſſen einzelne Mitglieder in ſo viele Reibungen und unangenehme Streitigkeiten mit den nicht gleichgeſinnten Pflegern gebracht werden, daß die dadurch verurſachten Beſchäftigungen und Verdrüßlichkeiten gar nicht zu überwinden wären. Ueberdies würde ſich doch eine Verwaltung für diejenigen Fälle nöthig machen, in welchen durch Abſterben des Pflegers oder aus andern Veranlaſſungen plötzlich eine Veränderung des letzteren einträte und ſich eine ſchleunige anderweite Unterbringung nothwendig machte, wozu ſich nicht immer paſſende Reſerveſtellen darbieten würden. Ueberhaupt würde durch eine ſolche Maaßregel mancher Uebelſtand hervorgehen, deſſen nachtheilige Wirkung gar nicht zu berechnen iſt. Denn einer älterlichen Erziehung kann die Pflegerſchaft auf keine Weiſe gleichgeſtellt werden, weil hier der Eigennutz, dort die Liebe vorwaltet und beide Richtungen des Gemüths in der Regel entgegengeſetzte Wege verfolgen.

Außerdem gewährt eine gemeinſchaftliche Unterhaltungs-Anſtalt ſtets den großen Vortheil, daß ſich die Erziehung nach den erfahrungsmäßigen Grundſätzen für das Bedürfniß eines jeden Zeitalters vereinfachen und regeln, auch mit einem der fortſchreitenden Bildung angemeſſenen Unterricht verbinden läßt, in Anſehung deſſen man durch vereinzelte Unterbringung der Zöglinge nicht ſelten in große Verlegenheit kommen würde und ſich ſelbſt den Vorwurf der Ungerechtigkeit gegen Einzelne zuziehen könnte, welchen ſich durch Unterbringung an Orten, die nur wenig oder gar keinen Schul-Unterricht geſtatten, hiezu eine dürftige Gelegenheit darböte, gegen Andre, welche hiezu im weiteſten Umfange die Gelegenheit fänden, wodurch ſelbſt manches aufkeimende Talent unbemerkt bleiben und das Erz unter die Schlacken geworfen würde.

Der Vorwurf aber, daß ſich in ſolchen Anſtalten Leib und Seele verderbende Fehler heimiſch machen und durch Anſteckung verbreiten, gründet ſich auf Mangel einer geregelten Aufſicht und beruht zugleich oft auf zu ängſtlicher Strenge oder auf Mißgriffen in der Leitung jugendlicher Gemüther. Die daraus abgeleiteten Uebelſtände laſſen ſich leicht vermeiden. Dies lehrt das Beiſpiel vieler gut organiſirter Anſtalten, in welchen die Zöglinge bei geſunder und reichlicher Koſt, bei gehöriger der Witterung angemeſſener Bekleidung, bei ſtreng gehaltener Reinlichkeit und bei geiſtiger und körperlicher Anſtrengung und Erholung freudig und kräftig emporwachſen und an der Hand eines pflichtliebenden, wohlwollenden Führers ſo blühend und fröhlich von einer Altersſtufe zur andern vorſchreiten, wie dies unter der väterlichen Obhut nicht immer der Fall iſt und ſein kann, die vielfältig durch den Beruf zum Erwerbe abgehalten, ihren Liebling nicht vor den Einflüſſen äußerer Begebniſſe zu bewahren vermag und nicht ſelten durch ungünſtige häusliche Verhältniſſe ſogar noch dazu außer Stand geſetzt wird.

Digitized by Google

In Krankheitsfällen bewähren ſich in der Regel aber ſolche Anſtalten durch vollſtändigere medeziniſche Einrichtungen und Hülfsmittel vor dem Vaterhauſe und alſo auch in dieſer Beziehung iſt kein Grund vorhanden, einen Vorwurf auszuſprechen, der das Letztere minder träfe und in der Eigenthümlichkeit der Anſtalt ſich ſtützen, alſo dieſe einer Pflegſchaft nachzuſtellen anrathen laſſen könnte.

Wir dürfen zur Rechtfertigung unſerer im Obigen geäußerten Meinung zum Theil auf die nicht widerlegten pädagogiſchen Erfahrungen eines Baſedow, Wolke, Campe, Salzmann u. a. m., beſonders aber auch auf A. Zarnack's Programm unter der Aufſchrift:

daß zweckmäßig eingerichtete Waiſenhäuſer die vollkommſten und nützlichſten Erziehungs-Anſtalten in dem Staat und für den Staat werden können,*)

verweiſen und auf die für Kinder unvermögender Militairperſonen höhern und niedern Ranges vorhandenen ſogenannten Kadetten- und ähnlichen Waiſen-Anſtalten richten, welche die freudige Theilnahme jedes fühlenden Augenzeugen erregen müſſen, zumal in der Berückſichtigung, daß dieſe Anſtalten mit geringen Mitteln aus einem unbemerkten Entſtehen und Umfange ſelbſt unter den Stürmen einer bewegten Zeit zu einem ſo ausgedehnten Wirkungskreiſe ſich wohlthätig erweitert haben, daß Tauſende von verlaſſenen Hülfsbedürftigen darin eine erhaltende Zuflucht gefunden haben und zu tüchtigen, ja berühmten Männern auferzogen ſind.

Richtet ſich unbefangen das Auge auf dieſe Schöpfungen früherer und neuerer Mildthätigkeit, dann wird es mit hochherzigen Empfindungen ſich in dankbarer Heiterkeit nach Oben erheben und Willen und That ſegnen, wodurch aus kleinem Saamenkorn ein ſo fruchtbarer Baum erwachſen, der den fernſten Nachkommen noch ſeine reichen Erndten beut, und der engherzige, unerfahrne und befangene Widerſacher wird beim Anblicke ſolcher Erſcheinungen verſtummen müſſen und es nicht weiter unternehmen, mildthätige Hände zurückzuhalten, zu ſolchen Pflanzungen der Menſchenfreundlichkeit bereitwilliger zu ſein und zu werden.

*) Berlin, 1819. Vergl. deſſelben Verfaſſers Pädagogiſche Nachrichten über den Zuſtand des Königl. Potsdamſchen großen Militair-Waiſenhauſes. Berlin, 1817.

(Beſchluß folgt.)

Jahresberichte.

Zoll-Geſetzgebung.

e. Weinlager.

1.

Der Zeitpunkt der jährlichen Aufnahme der Beſtände in den Weinlägern iſt im §. 26 des Regulativs vom 24. Dezember 1824 deshalb mit Ablauf des Monats Juni jeden Jahres feſtgeſetzt worden, weil die Mehrzahl der Weinläger durch die im Frühjahr erhaltenen Zufuhren dann in ihren Beſtänden ergänzt zu ſein pflegt, da es nicht die Abſicht iſt, dergleichen Lager-Beſitzern anzumuthen, daß ſie das ganze Jahr hindurch den regulativ-mäßigen Sollbeſtand vorräthig haben ſollen. Da nun bei dem Ungar-Weine die Periode des Bezuges und der Lager-Ergänzung in den

Herbſt fällt, ſo iſt nichts dagegen zu erinnern, daß die Aufnahme zur Feſtſtellung der Sollbeſtände in ſolchen Lägern ſtatt Ende Juni, im Januar jeden Jahres erfolgt. 1)

2.

Die Wahrnehmung, wie Zweifel darüber obzuwalten ſcheinen, ob die Feſtſetzung in Ergänzung des Regulativs vom 24. Dezember 1824, nach welcher fortan nur diejenigen Weinhändler als Großhändler anzuſehen ſind, und als ſolche auf die regulativ-mäßigen Erleichterungen Anſpruch haben, die mindeſtens 3000 Thaler jährliche Steuerzahlung für Wein nachweiſen, auch auf die Beſitzer fortlaufenden Kredits Anwendung finden, veranlaßt den Königl. Preuß. General-Direktor der Steuern, darauf aufmerkſam zu machen, wie die Abſicht allerdings dahin geht, daß derjenige, der auf ein Kredit-Lager Anſpruch macht, vorzugsweiſe ſeine Eigenſchaft als Großhändler darthun muß, und daher ſowohl den Anſpruch auf den Rabatt als auf die Fortdauer des Kredit-Lagers verliert, wenn der Umfang ſeines Geſchäfts ſo gering iſt, daß er jene Bedingung nicht erfüllen kann. Da die ergänzenden Beſtimmungen indeſſen zum Theil erſt mit Ablauf des Jahres 1834 zur Kenntniß der Betheiligten gekommen ſind, iſt nachgelaſſen, daß denſelben nach dem Ermeſſen der Provinzial-Steuer-Verwaltung zum Nachweiſe der Erfüllung jener Bedingungen eine Friſt bis zur Lager-Aufnahme im Jahre 1836 gewährt werde, und daß bis dahin die Rabatt-Bewilligung und die Fortdauer der Kreditlager unabhängig von der bisherigen Steuerzahlung, und bei Großhändlern ohne fortlaufenden Kredit, unabhängig von dem Lagerbeſtande zu 100 bis 150 Oxhoft ſtattfinden mag. 2)

3.

In Betreff der in den Vereins-Staaten zur Anwendung kommenden Vorſchriften über die Privatläger und Läger von fremden Weinen ſ. Schönbrod III. 207.

4.a

Von neu etablirten Wein-Großhandlungen kann der Nachweis einer vorjährigen Steuerzahlung für Wein nicht gefordert werden. Wenn dergleichen Handlungen alſo die übrigen regulativmäßigen Bedingungen beim Bezuge von Wein erfüllen; ſo kann ihnen der Steuer-Erlaß vorläufig gewährt werden. Nach Jahresfriſt bleibt aber der Nachweis zu führen, daß ſie auch den ſpätern zuſätzlichen Vorſchriften nachgekommen ſind, widrigenfalls ſie dann mindeſtens fernerhin nicht als Weingroßhändler angeſehen werden können.

Was den Jahres-Kredit nach dem Reglement von 1828 betrifft; ſo kann von neu entſtehenden Handlungen auch in dieſer Beziehung kein vorjähriger Steuerzahlungs-Nachweis verlangt werden. In der Regel müſſen ſolche neu entſtehende Handlungen oder andere, die bis dahin nicht 3000 Thaler an Zoll-Abgaben jährlich erlegt haben, und auf Kredit antragen, vollſtändige Sicherheit für den begehrten Jahres-Kredit beſtellen, wonächſt nach Ablauf des Jahres der Maaßſtab zur Beurtheilung ſolcher fernern Kredit-Anſprüche vorhanden iſt. 3)

1) Rscr. des Preuß. Gen. Steuer-Direkt. vom 5. Juni 1827. Schönbrod IV. 192. 2) Ann. XIX 58. 3) Rscr. des Preuß. General-Steuer-Direktors vom 2ten Juni 1835. Schönbrod IV. 80.

Digitized by Google

4.[b]

Es iſt zuläſſig, außer dem fortlaufenden (eiſernen) Kredite nach §. 10 des Regulativs vom 24. Dezember 1824 und dem zeitweiſe nach Maaßgabe des Abſatzes abzulöſenden Kredite nach §. 11 deſſelben Regulativs den Weinhandlungen, welche ſchon fortlaufende Weinläger beſitzen, wie jedem andern Kaufmanne, unter den Vorſchriften des Kredit-Reglements vom 29. April 1828. den gewöhnlichen Kredit innerhalb Jahresfriſt zu bewilligen. [4])

5.

Um künftig Weiterungen zu beſeitigen, welche bei gerichtlichen Unterſuchungen über mißbräuchliche Erſchleichung des Steuer-Erlaſſes für Wein, auf welchen nach dem Regulativ vom 24. Dezember 1824 nur Wein-Großhändler Anſpruch haben, vorgekommen ſind, iſt allgemein feſtgeſetzt, daß Wein-Großhändler, welche beim Bezuge von ausländiſchem Weine in regulativ-mäßiger Menge den Erlaß von 20 pCt. an der Steuer nach §. 6 des vorgedachten Regulativs begehren, auch dann, wenn über ihre Eigenſchaft als Wein-Großhändler bei der Steuer-Verwaltung kein Zweifel obwaltet, und dieſelbe allen übrigen Bedingungen, durch welche der Anſpruch auf jenen Erlaß begründet wird, als erfüllt anerkennt, dieſe Bewilligung noch in jedem einzelnen Falle, durch eine der Verſteuerungs-Anmeldung beizufügende ſchriftliche, von dem Vorſteher der Handlung unterzeichnete, im Weſentlichen folgendermaaßen abgefaßte Erklärung nachzuſuchen haben:

> Der unterzeichnete Wein-Großhändler (oder die Firma) trägt bei dem Königl. ꝛc. ꝛc. darauf an, ihm für die, wirklich für ſeine eigene Rechnung in N. N. beſtellten und von dort unmittelbar bezogenen, zum Abſatz innerhalb Landes beſtimmten (nach der Anmeldung näher zu bezeichnenden) N. N. Gebinde Wein, den Steuer-Erlaß von 20 pCt., auf welchen nach dem Regulativ vom 24. Dezember 1824 nur Wein-Großhändler Anſpruch haben, zu gewähren, und erklärt, daß die regulativmäßigen Vorſchriften und Bedingungen, durch deren Erfüllung dieſe Bewilligung überhaupt bedingt iſt, ihm wohl bekannt ſind.
>
> N. den . . .

Dieſe Erklärung bleibt als Regiſter-Belag des Zugeſtändniſſes beim Amte zurück. Es verſteht ſich übrigens von ſelbſt, daß hierdurch in der Verpflichtung des Amtes, den Anſpruch auf den Steuer-Erlaß nach den beſtehenden Vorſchriften vor der Bewilligung auf das Genaueſte zu prüfen, nichts geändert wird. Hiernach iſt von jetzt an zu verfahren und es können die Erklärungen an ſolchen Orten, wo ein erheblicher Wein-Großhandel ſtattfindet, nach Umſtänden gedruckt werden. [5])

6.

Eine Verordnung gleichen Inhalts hat unterm 28ſten April 1836 die Kurfürſtl. Ober-Zoll-Direktion in Kaſſel erlaſſen. [6])

7.

Die Königl. Baierſche General-Zoll-Adminiſtration hat, mit Rückſicht auf die Beſtimmungen der Zoll-Ordnung, durch Cirkular vom 11. Januar 1835 Behufs des Zwiſchen- und Speditions-Handels, Privat-Tranſit-Läger auf Droguerie- und Farbewaaren und auf die ſich hieran reihenden Material- und Spezerei-Waaren, bei denen es, ihres an ſich ſchon feſtſtehenden ausländiſchen Urſprungs halber, nicht noch beſonders auf die Feſthaltung der Identität ankommt, unter Vorbehalt der in jedem einzelnen Falle dazu einzuholenden Genehmigung im Allgemeinen für zuläſſig erklärt. Die Läger ſtehen unter Verſchluß des Beſitzers, dürfen aber keine, im freien Verkehr befangene Artikel enthalten. Was zum Lager gehen ſoll, wird zuvor ſpeziell revidirt, kann aber demnächſt getheilt und umgepackt werden. Der inländiſche Abſatz iſt vor dem Schluſſe eines jeden Quartals zu deklariren und zu verzollen. Unverſteuerte Verſendungen müſſen dem Hauptamte angemeldet, von dieſem ſpeziell revidirt und unter Begleitſchein-Kontrolle genommen werden. Nach dem Beſchluſſe eines jeden Quartals ſind die Beſtände amtlich aufzunehmen und mit den hauptamtlichen Niederlage-Regiſtern und den beſondern Büchern der Lager-Inhaber zu vergleichen. Der Zoll-Behörde muß aber auch zu jeder andern Zeit das Lager zur Aufnahme und Unterſuchung geöffnet werden. Nach Ablauf von zwei Jahren iſt das Lager für jede, vor dieſer Zeit dahin gebrachte Waare erloſchen und es muß entweder die Verſteuerung oder die Ausfuhr erfolgen, wenn die General-Zoll-Adminiſtration die Lagerzeit nicht verlängert [7]).

f. Waaren-Verkehr auf inländiſchen Meſſen.

8.

Die Frankfurter Meß-Ordnung vom 31. Mai 1832 [8]) ſetzt im §. 22 feſt:

> Wer ein Meß-Konto und auf die damit verbundenen Vortheile des Steuer-Kredits bis zur Abrechnung Anſpruch machen will, muß wirklicher Meßverkäufer ſein, d. h. eine eingerichtete, mit ſeiner Firma bezeichnete offene Meß-Verkaufsſtätte innehaben und darin Verkaufs-Geſchäfte betreiben, ſich in letzterer Beziehung auf Erfordern genügend ausweiſen können und in den Meß-Eingangs-Anmeldungen die Straße und Hausnummer oder den Budenſtand ſeiner Verkaufsſtätte ausdrücklich angeben.

Nach einer Verfügung der Frankfurter Meßverwaltungs-Deputation vom 8. November 1834 [9]) ſoll die Meßbuchhalterei jedesmal an den beiden erſten Meßtagen durch zwei ihrer Beamten an Ort und Stelle Ueberzeugung nehmen laſſen, ob die Konto-Inhaber nach obiger Vorſchrift auch wirkliche Meß-Verkäufer ſind.

9.

Ueber die bei Anmeldung mehrerer zum Meß-Verkehr beſtimmter Waaren-Artikel zu beobachtenden Vorſchriften ſ. das Publikandum der Königl. Regierung zu Frankfurt vom 14. April 1836. [10])

10.

Bei ſolchen zur Verſendung nach dem Auslande beſtimmten Waaren, welche unverpackt zur Ausgangs-Reviſion im Amts-Lokale geſtellt und demnächſt in kleinere Kolli verpackt werden, kann die bei der zweiten Netto-Verwie-

[4]) Cirk. des Preuß. Gen. Dir. der Steuern v. 10. Feb. 1835. Schönbrod IV. 193. [5]) Dergl. v. 23. September 1835. Ebend. IV. 80. [6]) Schönbrod. V. 57.

[7]) Schönbrod IV. 79. [8]) Geſetzſ. S. 149. [9]) Schönbrod. IV. 80. [10]) Kam. Ann. II. 163.

Digitized by Google

gung gegen die erſte, nach den Certifikaten öfters hervortretende geringe Gewichts-Differenz von ½ bis 1 pCt. mehr oder weniger auf ſich beruhen und der Begleitſchein nach dem Verpackungsgewicht ausgefertigt werden, während das Nettogewicht, welches die Certifikate enthalten, vom Konto abzuſchreiben bleibt.[11])

11.

Die im §. 38 der Leipziger Meß-Ordnung geſtattete Ausnahme der Reviſion der Beſtandsgüter in den Lägern kann bei ſolchen Meßhandlungen, welche ſehr bedeutende Beſtandsgüter in Frankfurt a. O. zurücklaſſen, und ſich des Vertrauens der Steuer-Verwaltung bisher werth gemacht haben, mit beſonderer Genehmigung der Meß-Verwaltungs-Deputation auch in Frankfurt a. O. in Anwendung kommen.[12])

12.

Die Leipziger Meß-Ordnung vom 4. Dezember 1833 und deren Ergänzungen ſ. Schönbrod IV. 108.

g. Verkehr mit ausgeſchloſſenen vereinsländiſchen Ortſchaften.

13.

Von dem ſeit dem 1. April 1836 anderweit abgerundeten großen deutſchen Zoll-Vereine ſind nunmehr nur noch folgende Landestheile der Vereinsſtaaten ausgeſchloſſen: A. im Königreiche Preußen: 1) das Fürſtenthum Neufchatel, 2) das zwiſchen dem Fürſtenthume Lippe und der Grafſchaft Pyrmont eingeſchloſſene Amt Lügde; 3) der ſogenannte Wolfsburger Werder mit den Dörfern Wolfsburg, Hehlingen und Heßlingen, im Braunſchweigſchen Kreisgerichte Vorsfeld; 4) die Stadt Beneckenſtein, ebenfalls im braunſchweigſchen Gebiete eingeſchloſſen, und 5) Zettemin und Rothmannshagen, im Großherzogthum Meklenburg-Schwerin. — B. Im Kurfürſtenthum Heſſen: die Grafſchaft Schaumburg. — C. Im Großherzogthum Baden: 1) der vom Kanton Schaffhauſen völlig umſchloſſene Ort Büſingen; 2) die im Bodenſee liegende Inſel Reichenau, und 3) die Vorſtadt Kreuzlingen nebſt dem ſogenannten Paradies zu Conſtanz.[13])

14.

Ueber den Einlaß der baumwollenen Druckwaaren aus Neufchatel und das dabei zu beobachtende Verfahren, ſiehe Schönbrod III. 240 u. IV. 140. Vgl. auch das Cirk. der Kurf. Heſſiſchen Ober-Zoll-Direktion über den Waaren-Einlaß aus Neufchatel, vom 1. Juni 1836, ebend. V. 61. Aus den übrigen, vom Zoll-Verbande ausgeſchloſſenen Preuß. Landestheilen werden überall nur rohe Erzeugniſſe der Natur und des gewöhnlichen Kunſtfleißes unter angemeſſener Kontrolle frei in das geſchloſſene Land eingeführt.[14])

[11]) Reſcr. des Preuß. Finanz-Min. v. 19. April 1834. Schönbrod IV. 96. [12]) Dergl. v. 15. Febr. 1834. Ebend. IV. 98. [13]) Schönbrod V. 60. [14]) Publ. der Stadt-Kanzlei zu Frankfurt a. M. v. 21. März 1836. Schönbrod. V. 63.

15.

Ueber den Einlaß und die Abgaben von Eiſenwaaren aus Beneckenſtein ſagt ein Reſcript des Preuß. Gen. Direktors der Steuern vom 12. Februar 1834[15]): die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 3. Oktober 1826[16]) ſetzt unter III. ausdrücklich feſt: daß den außerhalb der Zoll-Linien gelegenen Ortſchaften geſtattet ſein ſoll, die aus dort erzeugten (inländiſchen) Stoffen gefertigten Waaren ganz abgabenfrei über die Zoll-Linie einzuführen, die Fabrikate aber, welche ganz oder zum Theil aus fremden Stoffen dort gefertigt werden, gegen Entrichtung der Eingangs-Abgaben, welche nach der allgemeinen Erhebungs-Rolle auf den fremden Stoffen, die zur Fabrikation benutzt werden, ruht. — Dieſe Abgabe beträgt ſeit dem Jahre 1832 vom Centner fremden Eiſens 1 Thaler und mit demſelben müſſen hiernach auch die von Beneckenſtein eingehenden Eiſenwaaren belegt werden; wenn jedoch die Eiſenwaaren-Fabrikanten zu Beneckenſtein auch inländiſches Eiſen aus Sorge, Schierke, Ilſenburg und Magdeburg beziehen, ſo können unter genügender Kontrolle dieſes Bezugs verhältnißmäßig ſo viel Beneckenſteiner Eiſenwaaren abgabefrei auf Urſprungs-Certifikate in das geſchloſſene Land eingelaſſen werden, als inländiſches Eiſen dazu erweislich bezogen und verwandt worden iſt.

16.

Aus der Grafſchaft Schaumburg iſt, unter angemeſſenen Kontroll-Vorſchriften die zollfreie Einfuhr der daſelbſt gewonnenen rohen Erzeugniſſe des Bodens und der Viehzucht, ſowie der daſelbſt blos aus dort erzeugten Stoffen gefertigten Waaren geſtattet.[17])

[15]) Schönbrod V. 63. [16]) Geſetzſ. S. 87. [17]) Publ. der Stadt-Kanzlei zu Frankfurt a. M. vom 21. März 1836. Schönbrod V. 64.

Bücher-Anzeigen.

Bei E. Kummer in Leipzig iſt folgendes wichtige Werk über die Verfaſſung der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten erſchienen:

A. de Tocqueville

über die Demokratie in Nord-Amerika.

Aus dem Franzöſiſchen überſetzt von F. A. Rüder. 2 Theile. Mit 2 Anhängen: 1) die Verfaſſungen der vereinigten Staaten und von Newyork; 2) Auszug aus Beaumonts Marie od. die Sclaverei in den vereinigten Staaten. 2 Thlr. 20 Sgr. (16 Ggr.)

In der Cröcker'ſchen Buchhandlung zu Jena iſt erſchienen:

Protokoll-Netze

zum Gebrauch bei Apotheken-Viſitationen

für Medizinal-Behörden, Apotheken-Reviſoren, Phyſiker und Apotheker; entworfen von Dr. H. Wackenroder. Folio. Preis 8 Ggr. (10 Sgr.)

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen resp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer. — Verleger Carl Heymann, Poſtſtraße No. 26. — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 47. Berlin, Sonnabend den 19. November 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Koblenz. Der Reg. Ref. v. Meeß iſt am 12. Okt. zum Reg. Aſſeſſor, und der Juſtiz-Senats-Ref. Frhr. v. Stolzenberg zum Reg. Referendarius ernannt.

Kreis-Verwaltung.

Graudenz. Der Landrath v. Gruszynski iſt verſtorben.

Iſerlohn. Der Kreis-Sekretair Obergethmann iſt verſtorben und an deſſen Stelle der Feuerwerker Moshagen zum Kreis-Sekretair ernannt.

Neuſtadt (Danzig). Der Kreis-Kaſſen-Rendant, Hauptmann a. D. Collins iſt verſtorben.

Bau-Beamte.

Torgau. Der Waſſerbaumeiſter Zimmermann zum Waſſer-Bau-Inſpektor hieſelbſt.

Medicinal-Perſonal.

Grünberg. Der emeritirte Kreis-Phyſikus Dr. Glaſer iſt verſtorben.

Magdeburg. Der Wundarzt 1. Klaſſe, Operateur und Geburtshelfer Franz zum Kreis-Chirurgus des zweiten Jerichowſchen Kreiſes.

Wongrowiec. Der interimiſt. Kreis-Phyſikus Dr. Michalski iſt definitiv zu dieſem Amte beſtellt worden.

Kommunal-Verwaltung.

Görchen. Der Bürger Grimm zum Bürgermeiſter.

Koſtrzyn. Der Bürger Bentkowski zum Bürgermeiſter.

Liſſa. Der Bürger Gabler zum Kämmerer.

Medzibor. Der Kämmerer Wichur anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Mixſtadt. Der Bezirks-Voyt Mecklenburg zum Bürgermeiſter.

Sarne. Der Bürger Pulſt zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Schippenbeil. Der Bürgermeiſter Beyer iſt in dieſer Eigenſchaft auf Lebenszeit gewählt und beſtätigt.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Der Privat-Docent, Hofrath und Geh. Archivar Dr. Riedel zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſophiſchen Fakultät hieſiger Univerſität.

Greifswald. Der Privat-Docent, Diakonus Dr. Hafert zum außerordentlichen Profeſſor in der philoſoph. Fakultät hieſiger Univerſität.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Bergen. Der Paſtor Klöpper von Weitenhagen zum Superintendenten und Paſtor hieſelbſt.

Glatz. Der Pfarrer Höregott in Rengersdorf iſt geſtorben.

Habelſchwerdt. Der Kandidat Dobermann zum evangel. Paſtor hieſelbſt.

Hamm. Der Pfarrer Henſe von Freienohl zum Pfarrer in Camen.

Jauer. Der Fürſtbiſchöfl. Kommiſſarius, Erzprieſter, Kreis-Schulen-Inſpektor und Pfarrer Suſſewitz in Profen iſt verſtorben.

Königsberg. Der Pfarrer Becker in Falkenau iſt verſt.

Lippſtadt. Der Kaplan Fleige zum kath. Pfarrer in Benninghauſen.

Liſſa. Dem Oberlehrer Olawski am Gymnaſium iſt der Profeſſor-Titel ertheilt worden.

Lyck. Der Schulamts-Kandidat Dr. Horch iſt am hieſigen Gymnaſium proviſoriſch als Hülfslehrer und der Schulamts-Kandidat Claußen am Gymnaſium in Raſtenburg als interimiſtiſcher Hülfslehrer angeſtellt worden.

Magdeburg. Der Paſtor Brinkmann in Reinſtedt iſt mit Tode abgegangen.

Mittelwalde. Der Stadtpfarrer Tſchimmel iſt verſtorben.

Nauen. Der Prediger Duchſtein in Ctzin zum Superintendenten hieſiger Diöces.

Neumarkt. Der Kand. Pfitzner zum Rektor hieſelbſt.

Olpe. Der Pfarrer Ries von Herdecke zum Pfarrer in Kirchhundem.

Ordens-Verleihungen.

Terenberg. Der Prediger Probſthan erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neuſtadt-Eberswalde. Der Forſtmeiſter Bartikow den Rothen Adler-Orden 3ter Klaſſe mit der Schleife.

Digitized by Google

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*(Statut der Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft für den Mittel- und Nieder-Rhein.) Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nach der Beſtimmung im §. 37 des Handels-Geſetzbuchs der Rhein-Provinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Geſellſchaft unter der Benennung „Dampfſchiffahrts-Geſellſchaft für den Nieder- und Mittel-Rhein" ſo wie ſich ſolche in dem anliegenden Notariats-Akt vom 13. Mai d. J., Behufs des Betriebes der Dampfſchiffahrt auf der Rheinſtrecke von Mainz bis Rotterdam gebildet hat. Wir beſtätigen das in dieſem Notariats-Akt enthaltene Statut der Geſellſchaft, und befehlen, daß demſelben die gegenwärtige Urkunde für immer beigeheftet bleiben ſoll, indem Wir Uns vorbehalten, dieſe Beſtätigung, unbeſchadet der Rechte dritter Perſonen, zu widerrufen, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde. Wir ertheilen dieſe Beſtätigung ferner nur unter dem Vorbehalte der Rechte der Poſt-Verwaltung, und befehlen außerdem, daß die Geſellſchaft in allen ihren Beziehungen, insbeſondere aber bei Ausübung der Schiffahrt ſich unbedingt den beſtehenden oder noch zu erlaſſenden Geſetzen und Verordnungen, oder den mit andern Staaten abzuſchließenden Verträgen unterwerfen muß, ſo wie ſich auch von ſelbſt verſteht, daß durch dieſe Beſtätigung die Verhältniſſe der Geſellſchaft zu den übrigen Rhein-Ufer-Staaten nicht berührt werden ſollen.

Gegenwärtige Urkunde iſt durch das Amtsblatt der Regierung zu Düſſeldorf bekannt zu machen. (Kabinets-Ordre vom 22. September 1836.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Betr. die Bedingungen der Veräußerung der zu den Domainen gehörigen bäuerlichen Nahrungen.) Da die Allerhöchſte Abſicht dahin geht, daß zur Erhaltung und Vermehrung eines kräftigen Bauernſtandes die mit Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden verſehenen bäuerlichen Grundſtücke bei dem Wechſel ihrer Beſitzer wieder in die Hände von Landwirthen aus dem bäuerlichen Stande übergehen, und nicht mit größeren Gütern vereinigt werden ſollen, ſo hat die Königliche Regierung von jetzt an, in die der Veräußerung ſolcher der Domaine angehörenden bäuerlichen Nahrungen zum Grunde zu legenden Bedingungen jedesmal das Erforderliche im Voraus zu beſtimmen, und bei ihren Anträgen auf Genehmigung von Veräußerungen dieſer Art immer nachzuweiſen, daß der meiſtbietend Gebliebene zu der erwähnten Kategorie gehört, und daß die Erfüllung des Allerhöchſten Willens durch ihn geſichert iſt. (Cirk. des Königl. Geheimen Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Exc. vom 28. Juli 1836. An die Königl. Regierungen zu Minden, Münſter, Arnsberg, Düſſeldorf, Köln, Magdeburg, Merſeburg, Erfurt, Stralſund. 13640.)

---

*2. (Betr. die Inſtruktion über die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forſten, auf welche das Hausgeſetz keine Anwendung findet.) Der Königl. Regierung laſſe ich hierbei *) Abſchrift eines von dem Hrn. Juſtiz-Miniſter Mühler unterm 17. v. M. an ſämmtliche Landes-Juſtiz-Kollegien erlaſſenen Reſcripts wegen Nicht-Anwendung der Inſtruktion vom 1. Juli v. J. über die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forſten, auf welche das Hausgeſetz keine Anwendung findet, auf frühere Fälle zur Kenntnißnahme zufertigen. (Cirk. des Königl. Geheimen Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. von Ladenberg Exc. vom 27. Juli 1836. An die Königl. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig, Marienwerder, Poſen, Bromberg, Breslau, Liegnitz, Oppeln, Stettin, Köslin, Potsdam, Frankfurt, Magdeburg, Merſeburg, Erfurt, Münſter und Arnsberg. 12560.)

---

*3. (Betr. die Anlegung von Nachweiſungen über die fixirten und unbeſtimmten Holzberechtigungen an K. Forſten). Durch die Cirkular-Verfügung vom 4. Oktober 1824 iſt von dem Königlichen Finanz-Miniſterium die Aufſtellung und Einreichung einer Nachweiſung über alle gegenwärtig noch ſtattfindende fixirte und unbeſtimmte Holzberechtigungen angeordnet. Die meiſten Regierungen ſind damals jedoch damit in Rückſtand geblieben, und das Finanz-Miniſterium hat dann die Sache auf ſich beruhen laſſen.

Ich halte es für nothwendig, daß eine Nachweiſung an geeigneter Stelle vorhanden iſt, auf deren Grund die Freiholz-Abgaben an Berechtigte geleiſtet werden, und will, daß dieſe Nachweiſung durch Nachträge der eintretenden Veränderungen fortwährend in Ordnung gehalten werde, indem ſonſt den Königlichen Forſten leicht Holzabgaben zur Laſt fallen können, zu denen keine Verpflichtung mehr beſteht. Auch iſt in der Geſchäfts-Anweiſung für die Regierungen vom 31. Dezember 1825 Seite 10 ad b beſtimmt, daß über die Berechtigungen zum Empfange von Freiholz oder Holz gegen geringere als taxmäßige Bezahlung, ſolche Nachweiſungen aufgeſtellt werden ſollen.

Die Königliche Regierung hat daher binnen ſechs Wochen anzuzeigen, welche Einrichtungen dort dazu getroffen ſind, daß nicht Holzabgaben an Empfänger ſtattfinden, die nicht mehr dazu berechtigt ſind, namentlich ob zu dem Ende Nachweiſungen von den, auf den Königlichen Forſten haftenden Servituten, insbeſondere von den Freiholz-Abgaben oder den Holzverabreichungen gegen mindere als taxmäßige Bezahlung aufgeſtellt ſind und ob und von wem die Veränderungen, welche in Folge von Regulirungen, Ablöſungen u. ſ. w. im Laufe der Verwaltung ſtatt finden, ſorgfältig nachgetragen werden. Sofern derartige Nachweiſungen nicht aufgeſtellt, und durch Nachtragung jeder entſtandenen Veränderung ſorgfältig bis jetzt fortgeführt worden ſind, muß zur Erreichung des Zweckes mit der Aufnahme dieſer Nachweiſung nothwendig vorgegangen werden, wozu ich zwar, in Rückſicht des großen Umfanges dieſer mit ganz beſonderer Sorgfalt und Pünktlichkeit zu liefernden Arbeit angemeſſene Friſten zu bewilligen geneigt, aber auch im Voraus überzeugt bin, daß die Königliche Regierung in der eigenen Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Wichtigkeit dieſer Ueberſicht, wodurch ſich künftighin auch nicht blos die Kontrolle der obern Behörde, ſondern auch die Mühwaltung der Regierungen ſelbſt bei der Prüfung der eingehenden Anträge weſentlich erleichtern muß, alles anwenden werde, die Arbeit binnen längſtens 2 Jahren liefern zu können, worüber nach dem Eingange des erforderten, vorläufigen Berichts alsdann weitere Beſtimmung ergehen wird. (Cirk. des Hrn. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. v. Ladenberg Excellenz v. 8. Juli 1836. An ſämmtl. K. Regierungen 11141.)

---

*) Nach §. 4 der Inſtruktion vom 1. Juli 1835,

betreffend die Schließung der Hypothekenbücher der Domainen und Forſten, auf welche das Hausgeſetz keine Anwendung findet,

ſollen bei Berichtigung der Beſitztitel und bei den Hypotheken-Eintragungen in Gefolge von Domainen-Veräußerungen, Verpfändungen oder Ablöſungen, die Gerichtsbehörden vor der Berichtigung des Beſitztitels, und vor der Eintragung der Hypothekenrechte auf Beibringung der Genehmigung der Königl. General-Verwaltung der Domainen u. Forſten beſtehen.

Da nun nach einer Mittheilung des Herrn Chefs der genannten Verwaltung einige Obergerichte in Folge dieſer Vorſchrift, auch zu den, ſchon vor Erlaß dieſer Inſtruction von den Regierungen auf den Grund der Regierungs-Inſtruction ſelbſtſtändig eingeleiteten und ausgeführten Domainen-Veräußerungen, noch die nachträgliche Beibringung der Genehmigung der Königlichen General-Verwaltung der Domainen und Forſten verlangt haben, ſo nimmt der Juſtiz-Miniſter hieraus Veranlaſſung, dem Königlichen Kammergericht zu eröffnen, daß die Inſtruction vom 1. Juli 1835 ſich nur auf die ſpäter erfolgten Domainen-Veräußerungen bezieht. Frühere Fälle müſſen nach den damals geltend geweſenen Geſetzen beurtheilt werden.

Berlin, den 17. Juni 1836. Der Juſtiz-Miniſter

An das Königl. Kammergericht. (gez.) Mühler.

Digitized by Google

4. **(Vorfahren der Extrapoſt-Reiſenden vor Gaſthöfen.)** Obgleich der §. 34 des Poſtillon-Dienſtbuches den Poſtillonen zur Pflicht macht, der Weiſung des Extrapoſt-Reiſenden, ob derſelbe nach dem Poſthauſe oder nach welchem Gaſthofe er gebracht werden will, ohne Widerrede Folge zu leiſten, ſo ſind doch kürzlich wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen Extrapoſt-Reiſende gegen ihren Willen von den Poſtillonen in ſolche Gaſthöfe gebracht worden ſind, deren Beſitzer dieſe zur Zuführung von Reiſenden durch Verabreichung von Geſchenken beſonders geneigt machen. Dieſes vorſchriftswidrige und unwürdige Verfahren muß durchaus abgeſtellt werden. Die Poſt-Anſtalten werden daher angewieſen, den ſämmtlichen Poſtillonen die genaue Befolgung der vorgedachten Vorſchrift von Neuem einzuſchärfen und denſelben zugleich zu eröffnen, daß jeder Poſtillon, welcher überwieſen wird, einen Extrapoſt-Reiſenden in ein anderes, als das von dieſem gewählte Gaſthaus gebracht, oder von einem Gaſtwirthe für die Zuführung von Reiſenden ein Geſchenk angenommen zu haben, mit dreitägigem Gefängniſſe, im Wiederholungsfalle aber außerdem unfehlbar mit Dienſt-Entlaſſung beſtraft werden wird. Von den Poſt-Anſtalten müſſen die Poſtillone hierin genau kontrollirt und alle ermittelte Entgegenhandlungen der in Rede ſtehenden Vorſchrift müſſen nach vorhergegangener Feſtſtellung zur Beſtrafung angezeigt werden. (Cirk. des Königl. Geh. Staats-Miniſter und Gen. Poſtmeiſters Hrn. von Nagler Exc. vom 1. September 1836. An ſämmtl. K. Poſt-Anſtalten.)

---

5. **(Anweiſung zum Bau und zur Einrichtung der Lehrzimmer und Lehrerwohnungen für Volksſchulen, ingleichen der Wirthſchafts-Gebäude für die Lehrer.)** Der unterzeichneten Regierung ſind bisher ſehr oft ganz unzweckmäßige und unbrauchbare Baupläne zu Schulhäuſern vorgelegt worden, welche zur Umarbeitung haben zurückgegeben werden müſſen; auch ſind Fälle vorgekommen, daß Schulhäuſer ohne Genehmigung der Regierung fehlerhaft und unzweckmäßig ausgeführt worden ſind.

Um dergleichen Nachtheilen für die Folge vorzubeugen und bei dem Entwurf von dergleichen Bauplänen einen ſichern Anhalt zu gewähren, wird hiemit Folgendes verordnet:

I. Einrichtung der Lehrzimmer in Volksſchulen.

§. 1. Kein öffentliches Schul-Lokal darf ohne ſpezielle ſchriftl. Genehmigung der Königl. Landraths-Aemter hinſichtlich der adlichen Ortſchaften, der Domainen- und Domainen-Rent-Aemter hinſichtlich der Schul-Gemeinen unter fiskaliſcher Gutsherrſchaft, der Magiſträte hinſichtlich der Städte und der Schulen in den Kämmerei-Ortſchaften angelegt werden.

§. 2. Bei Berathung über die Einrichtung der Schul-Lokale ſind in den Städten nicht nur die Bau-, ſondern auch die Schul-Deputationen, auf dem Lande die Prediger zuzuziehen.

§. 3. Bevor die Landraths-, Domainen-, Domainen-Rent-Aemter und Magiſträte die Erlaubniß ertheilen, ſind unter pünktlicher Beachtung nachfolgender Vorſchriften ſpezielle Bauzeichnungen und Bauanſchläge, imgleichen Situationspläne von der Bauſtelle mit Angabe der angrenzenden Gebäude, Straßen und Plätze, imgleichen der Richtungen der Weltgegenden zu fertigen und von den genannten Behörden der Regierung zur Genehmigung einzureichen; wie ſolches auch rückſichtlich jeder Kirche und jedes Pfarr-Gebäudes bei vorkommenden Neubauten, Erweiterungen und Haupt-Reparaturen auch in den Fällen geſchehen muß, wo es nicht durch ſpezielle Verfügungen angeordnet iſt.

§. 4. Das Fundament jedes Schul-Lokals muß überall, nachdem der Bauplatz möglichſt geebnet iſt, wenigſtens 1 Fuß über dem höchſten Punkte deſſelben erhaben ſein.

§. 5. Die Lehrzimmer müſſen, ſo viel wie möglich, nicht nach Norden hin angelegt werden. Die Oſt- und die Südſeite ſind vorzuziehen.

§. 6. Jedes öffentliche Schul-Lokal muß wenigſtens 200 Quadrat-Fuß Flächen-Inhalt haben. Ein ſolches reicht hin für 33 Schulkinder.

§. 7. Iſt die Schülerzahl größer, ſo wird auf jedes Kind ein Raum von 6 Quadr. Fuß gerechnet.

§. 8. Bei Neubauten oder Erweiterungen von Schul-Lokalen muß außer der vorhandenen Zahl der ſchulfähigen Kinder noch auf einen Zuwachs, und zwar unter Umſtänden bis auf ¼ der vorhandenen Zahl gerückſichtigt werden.

§. 9. Beträgt die Kinderzahl jedoch bereits über 80, ſo muß, bei fortſchreitender Vermehrung der Schulkinder, auf die Anlegung einer neuen Klaſſe Bedacht genommen werden.

§. 10. Jedenfalls darf auf dem Lande kein Schul-Lokal mehr als 100, in den Städten für mehr als 120 Schüler angelegt werden.

§. 11. Das Schulzimmer erhält die Geſtalt eines länglichen Rechtecks. Der Unterſchied zwiſchen Länge und Breite iſt möglichſt gering anzunehmen. — Lehrzimmer von mehr als 300 Quadr.-Fuß müſſen eine Breite von wenigſtens 15 Fuß haben.

§. 12. Lehrzimmer von 200 bis 300 Quadr.-Fuß erhalten eine lichte Höhe von wenigſtens 9 Fuß, von 300 bis 400 Quadr. Fuß eine Höhe von wenigſtens 10 Fuß. Schul-Lokale über 400 Quadr. Fuß müſſen wenigſtens 11 Fuß hoch ſein.

§. 13. Jedes Lehrzimmer muß gedielt ſein. Es iſt darauf zu ſehen, daß, zur Verhütung des Schwammes, die Füllung unter dem Fußboden von durchaus trockenem, reinem Sande gemacht werde.

§. 14. Wenn in Schulhäuſern von Fachwerk die gegen die Wetterſeite liegende Wand des Schulzimmers nicht durch nahe Gebäude völlig geſchützt iſt, ſo darf ſie in der Regel nicht von Lehm ſein. Sie muß mit gebrannten Ziegeln ausgemauert, oder wenn dieſes nicht geſchehen kann, und nur das Material einer Lehmwand zu Gebote ſteht, zweimal mit heißem Steinkohlen-Theer überſtrichen werden, wobei darauf zu achten iſt, daß die Fugen an dem Holze wohl verſteichen werden.

§. 15. Das Licht in dem Schul-Lokale iſt in der Regel nur von einer Seite anzubringen, jedoch in völlig hinreichendem Maaße. In allen Fällen dürfen nur zwei Wände Fenſter erhalten, die dritte Wand bleibt ohne Fenſter.

§. 16. Alle Fenſter ſind ſo einzurichten, daß ſie geöffnet werden können.

§. 17. Zwei anſtoßende Lehrzimmer müſſen eine Verbindungsthür erhalten.

§. 18. Die längere Seite des Ofens darf nicht in das Lehrzimmer hineingeſetzt werden, ſondern ſie muß mit der Wand parallel ſtehen. Die Heiz-Kamine ſind in der Regel nicht in die Stube, ſondern nach außen zu legen.

§. 19. Der Lehrer erhält auf einem um einen Fuß erhöhten Platze einen feſten, von 3 Seiten mit Brettern verſchlagenen Tiſch mit einer zu verſchließenden Schublade und einigen offenen Fächern, und einen Schemel.

§. 20. Außerdem gehören dem Schul-Lokale zwei Stühle für Reviſoren, und Trink- und Waſſer-Gefäße zum Gebrauche der Kinder.

§. 21. Die Schultiſche für die Schulkinder ſind ſo einzurichten, daß an denſelben die Kinder nur von einer Seite ſitzen, ſo daß alle den Lehrer anſehen können. Sie ſind ſo zu ſtellen, daß das Licht den Kindern auf die linke Hand fällt. Es iſt zu vermeiden, daß die Kinder das Licht im Geſicht haben. Iſt es möglich, ſo ſind ſie ſo zu zwei und zwei in Zwiſchenräumen zu ordnen, daß der Lehrer zu jedem Kinde gelangen könne. — Für jedes Schulkind iſt 16 bis 18 Zoll der Tiſchlänge zu rechnen. Das Tiſchblatt muß horizontal liegen, eine Breite von 13 bis 14 Zoll haben und aus einer Bohle von wenigſtens 2 Zoll Dicke beſtehen. Der Tiſch iſt für Kinder von 10 Jahren und darüber 2 Fuß 3 Zoll hoch, für jüngere 2 Fuß 1 Zoll. Er erhält ein Unterbrett, welches 5 Zoll von dem Tiſchbrette abſteht, und auf welchem durch ſenkrechte Brettchen in gleichen Zwiſchenräumen, Fächer für jedes Schulkind angebracht ſind. Das Unterbrett hat 2 Zoll weniger Breite als das Tiſchbrett. Von der einen Seite des Tiſches wird der Zwiſchenraum zwiſchen dem Tiſchblatte und dem Unterbrette mit einem Brette verdeckt, ſo daß die Fächer nur nach den Kindern zu offen ſind.

Digitized by Google

Zwiſchen je zwei und zwei Kindern iſt ein Dintenfaß von Holz und inwendig mit einem kleinen Glaſe verſehen oder ſtark verharzt, in das Tiſchblatt einzulaſſen. Es iſt zweckmäßig, daß jedes Dintenfaß mit einem Schieber verſehen werde, der daſſelbe völlig verdeckt. — An der Seite des Tiſches iſt unter dem Tiſchblatte nach außen ein Nagel angebracht, um die Schiefertafeln aufzuhängen.

§. 22. Es iſt wünſchenswerth, daß für jedes Schulkind ein eigener Schemel ohne Lehne angeſchafft werde, ſo daß alle Schemel unter die Tiſche geſchoben werden können, und der Raum zwiſchen den Tiſchen, wenn die Kinder ſtehen, ganz frei bleibt. Diese Schemel ſind 14 bis 16 Zoll lang, 9 Zoll breit und nach der Höhe der Tiſche 15 bis 17 Zoll hoch.

§. 23. Wenn keine Schemel angeſchafft werden können, ſo müſſen Schulbänke ihre Stelle vertreten. Dieſe ſind zwei Zoll kürzer als der Tiſch, zu welchem ſie gehören, und die Ecken ſind abgerundet; ſie haben eine Breite von 8 bis 9 Zoll und ſind um 10 Zoll niedriger als der Tiſch, zu welchem ſie paſſen ſollen.

§. 24. Der Zwiſchenraum zwiſchen dem Tiſche und der Bank muß 6 Zoll betragen, damit die Schüler ſtehen können.

§. 25. Jedes Schullokal hat zwei Wandtafeln nöthig; wenn die Schule über 50 Schüler zählt, drei, und zwar eine für die Ober-, eine für die Mittel- und eine für die Unterklaſſe. Die eine dieſer Wandtafeln enthält auf der einen Seite Linien für das Noten-Syſtem.

§. 26. Jedes Schul-Lokal bedarf eines mit einem Schloſſe verſehenen Schulſchrankes, der in Fächer getheilt iſt. Die Größe richtet ſich nach der Zahl der Schulkinder.

§. 27. Zum Aufhängen der Kopfbedeckungen, Mäntel ꝛc. der Schulkinder ſind Riegel mit hölzernen wohl befeſtigten Nägeln an einem ſchicklichen Platze anzubringen.

§. 28. In dem Schul-Lokale darf nichts geduldet werden, was nicht dahin gehört; der Lehrer und deſſen Familie dürfen ſich der Schulzimmer zu ihrem Privat-Gebrauche in keiner Beziehung bedienen.

§. 29. Ein neues Schul-Lokal wird von dem Geiſtlichen des Orts feierlich eingeweiht. Zu dieſer Einweihung ſucht er die Genehmigung der Königl. Regierung nach und fügt dem Antrage einen Bericht über die Einrichtung des neuen Lokals mit Bezugnahme auf die vorſtehenden Beſtimmungen bei.

II. Einrichtung der Lehrerwohnung nebſt Zubehör.

§. 30. Jeder Lehrer auf dem Lande, auch in kleinen Schul-Gemeinen, bedarf einer eigenen Wohnſtube für ſich und ſeine Familie. Sie muß in der Regel einen Flächenraum von wenigſtens 200 Quadr.-Fuß erhalten.

Ferner gehören zur Wohnung des Lehrers weſentlich: eine Schlafkammer, eine Vorrathskammer, eine Küche und Bodenraum. Es iſt zweckmäßig, daß ihm auch ein Gemüſekeller eingerichtet werde, wo die Umſtände es geſtatten.

§. 31. Schullehrer auf dem Lande, die zugleich Küſter an der Kirche des Pfarrſitzes ſind, und die Volks-Schullehrer in den Städten bedürfen außer der größern Wohnſtube noch eine kleinere.

§. 32. Die Schullehrer müſſen die erforderliche Stallung für das große und kleine Vieh, das ſie nach der Obſervanz oder nach ihrem Genußzettel halten dürfen, ein der Größe und dem Ertrage des ihnen angewieſenen Schulackers nebſt Wieſe angemeſſenes Einſchnittgelaß und ein Gelaß für Holz oder Torf erhalten.

§. 33. Das Gebäude, welches dieſe Erforderniſſe enthält, darf nicht mit dem Schulhauſe unter einem Dache ſein, daſſelbe muß vielmehr in der, durch die allgemeinen feuerpolizeilichen Vorſchriften feſtgeſtellten Entfernung vom Schulhauſe errichtet werden.

§. 34. Zu jeder Lehrer-Wohnung iſt ein mit einer Thüre verſehener Abtritt nöthig, welcher entweder in Verbindung mit dem Stalle oder iſolirt an einer ſchicklichen Stelle auf dem Hofe errichtet werden muß. Auch für die Schulkinder ſind Abtritte von angemeſſener Größe und ſo anzulegen, daß die Geſchlechter gehörig von einander getrennt werden.

§. 35. Wenn der Brunnen, deſſen ſich der Lehrer nebſt deſſen Familie und die Schulkinder bedienen ſollen, mehr als 300 Schritte von dem Schulhauſe entfernt iſt, ſo muß für die Schule ein eigener Brunnen angelegt werden.

§. 36. Wenn auf einer Küſter- oder Lehrerſtelle ſchon ein Mehreres an baulichen Einrichtungen vorhanden iſt, als die vorſtehenden Beſtimmungen als nothwendiges Bedürfniß angeben, ſo muß bei Neubauten oder Reparaturen doch das hergeſtellt werden, was bereits vorhanden war, wenn nicht durch eine ausdrückliche Verfügung der Königlichen Regierung ein Anderes geſtattet iſt.

§. 37. Bei Neubauten von Schulhäuſern iſt darauf Bedacht zu nehmen, daß auf dem Giebel, welcher am meiſten der Sonne ausgeſetzt iſt, Giebelſtuben angelegt werden. Dieſe ſind eigentlich dazu beſtimmt, um dem Lehrer die Betreibung des Seidenbaues möglich zu machen, ſie können jedoch auch zu anderem Zwecke benutzt werden, und der Lehrer hat auf die Benutzung nur inſofern Anſpruch, als ſie nicht anderweitig, z. B. zur Wohnung für einen Hülfslehrer, Emeritus ꝛc. gebraucht werden.

(Beſchluß folgt.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Allgemeine Bemerkungen über Wittwen- und Waiſen-Anſtalten.

(Beſchluß.)

Manche Pädagogen älterer und neuerer Zeit, unter den Letzteren auch A. Zarnack in der vorbemerkten Schrift und als Anhänger des berühmten Fichte*), wollen ſogar die männliche Jugend überhaupt nach dem Vorbilde Sparta's, nur mit Berückſichtigung heutiger Bildungsbedürfniſſe, der väterlichen Obhut ganz entziehen und die Sorge der Erziehung in dazu eingerichteten Anſtalten ganz dem Staate überweiſen. Sie gehen aber dabei von der vermeintlichen Erfahrung aus, daß das ganze Menſchengeſchlecht gegenwärtig dem größern Theile nach phyſiſch und moraliſch verderbt, verweichlicht und der Herrſchaft der Selbſtſucht und Sinnlichkeit unterthan geworden; daß ſich Schlaffheit, Ausländerei und Mangel an Gemeinſinn faſt überall verbreitet, und dagegen Sittlichkeit, volksthümliche Thätigkeit, Vaterlandsliebe, Wahrheit und Klarheit, ſo wie Charakterfeſtigkeit aus dem Gemüthe der Deutſchen verloren habe. Dies habe ſie in Verderben und Knechtſchaft geſtürzt und werde es immerfort thun müſſen, wenn nicht ein neues Geſchlecht, veredelt und tüchtig gemacht, ſich bilde und dem Verderben einen Damm entgegenſtelle. Eine gänzliche Veränderung des Erziehungs-Weſens ſei aber hiezu und für dieſes wieder die lykurgiſche Volks-Erziehung das einzige Mittel. Letztere müſſe aber, wenn ſie ihren Zweck erreichen ſolle, National-Erziehung werden. Jeder, der deutſch iſt, müſſe ohne Unterſchied der Stände darin zum Wohlgefallen am Rechten, zum Wollen des Guten, zur reinen Sittlichkeit gebildet werden und zwar ſo, daß er nicht anders könne, es müſſe ſein Zuſtand, ſeine Natur werden; der ganze Menſch müſſe durchaus und vollſtändig zum Menſchen, nicht etwas am Menſchen gebildet werden.

*) Vergl. deſſen Reden an die deutſche Nation. Berlin, 1808.

Digitized by Google

Allein zu dieſem Ideale fehlt der Großmeiſter, der in ſo weiten Umriſſen das Gemälde ausführe und mit unverlöſchlichen Dinten die Lichtpunkte auftrage, welche die Schatten einer unvollkommenen Wirklichkeit verdecken könnten; wodurch oft die reizendſten Zeichnungen menſchlicher Vorſtellungen und Talente ihren Werth verlieren.

Beſonders fehlt aber auch zu jener Folgerung die Richtigkeit der hiſtoriſchen Vorausſetzung. Welchen Zeitpunkt der Geſchichte ſtellen die Erfinder und Verfechter eines ſolchen Erziehungs-Planes zum Vorbilde hin und welchen Maaßſtab legen ſie vergleichend an die Vorzeit und Gegenwart? Können ſie geſchichtlich den Beweis führen, daß Nationen, welche die Erziehung ihrer Jugend der dazu von der Natur berufenen Vaterhand anvertrauten, weniger reich an jenen mit Unrecht dem heutigen Deutſchland abgeſprochenen Tugenden und belaſteter mit jenen demſelben angedichteten Fehlern geweſen wären? Haben die übrigen alterthümlichen Staaten Griechenlands in ihrem Flor, haben die Römer und die meiſten Völker der Vorzeit und ſpäterer Zeitalter gegen die geprieſenen Spartaner zurückgeſtanden und wie lange hat die lykurgiſche Erziehungsweiſe vorgehalten? Kann es wohl nach genauerer Prüfung Ernſt ſein, der treuen Hand des Vaters das wichtigſte und heiligſte Geſchäft, den einzigen ſüßen Lohn ſeiner freudigen Bemühungen und willigen Entbehrungen dadurch zu entziehen, daß man die Lieblinge ſeines Herzens von ſeiner Seite reißt und entfremdet für die zarten und beglückenden Verhältniſſe eines liebenden Familienkreiſes im Vaterhauſe, mit deſſen Bilde noch der der älteſte Greis die faſt erſtorbene Phantaſie erheitert und neu belebt? Oder unterdrücken Familienleben und älterliche Zucht im Allgemeinen und ihrem Weſen nach die hochherzigen Empfindungen der Liebe zum Vaterlande in den Beſtrebungen für deſſen Heil und im Kampfe für deſſen Freiheit und Unverletzlichkeit, ſind ſie nicht vielmehr der geſegnete und empfängliche Boden, aus welchem die Vaterlandsliebe aufſproßt und in bewunderten Großthaten Früchte treibt?

Sollen wir die Früchte des Südens, der beiden Indien und des unermeßlichen Weltmeers, ſo weit ein menſchlicher Fuß ſein Ufer betritt, verächtlich wegwerfen und der reicheren gedeihlichen Nahrung die ſpartaniſche Suppe vorziehen; mit den trüglichen Verheißungen des St. Simonismus die Scheidewände der Stände und des, ſei es ererbten oder erarbeiteten oder vom Glücke zugewandten Reichthums gewaltſam umreißen und dadurch in ſtumpfer Gleichgültigkeit den Antrieb zur geſund und kräftig erhaltenden Arbeitſamkeit tödten und ſomit das Wettziel des Verdienſtes umwerfen; wollen wir in die längſt verfallenen Geleiſe der Vorzeit, zu dem unſtäten und unwirthbaren Nomadenzelte zurückkehren und hier in öden Steppen die verlorne Genügſamkeit wiederfinden oder die wilde Frucht in vorzeitlichen Urwäldern aufſuchen und die Erndte des edleren Weinſtocks und Fruchtbaums ungenoſſen laſſen; wollen wir im Kampfe mit wilden Thieren unſere Körperkraft und unſern Muth in Gefahren verjüngen, uns mit den Fellen des Wolfs und Bären kleiden, und die Erzeugniſſe heutigen Fleißes, die Gewebe und Erzeugniſſe einer ſinnigen Kunſt zur Seite werfen? —

Führen zuletzt alle dieſe Rückſchritte in eine rohe und ungebildete Vergangenheit die wahre ſittliche Einfachheit

zu uns zurück, wenn wir ſie als das Kleinod menſchlicher Beſtrebungen vermiſſen ſollten, und ſchließen wir nicht den Mitteln zu unſerer Vervollkommnung die Grenzen, wenn wir im Verkehr mit anderen Völkern die nachahmungswürdigen Vorzüge derſelben uns nicht aneignen wollen, um unſere Deutſchheit oder unſere Volksthümlichkeit zu erhalten, die ohnehin unter den unbekannten und bekannten Stämmen der Bewohner Deutſchlands von Anfang an nicht gleich und übereinſtimmend geweſen iſt und ſein konnte, weil klimatiſche Verhältniſſe und geographiſche Lage der ältern und neuern Wohnſitze andere Nahrungsmittel und Beſchäftigungen aufgedrängt und dadurch in dem phyſiſchen, geiſtigen und gemüthlichen Weſen eine Verſchiedenheit gebildet haben, die nothwendig den Grund-Charakter verändert?

Die einzelnen deutſchen Bundesſtaaten haben ſchon unter ihrem frühern gemeinſchaftlichen Oberhaupte, dem Kaiſer, ihrer lokalen Bedürfniſſe und der Verhältniſſe mit ihren Nachbaren wegen das Band eines gemeinſamen politiſchen Intereſſe zerreißen müſſen, und ſich ſogar mit abweichenden Verfaſſungen und Geſetzen im Verbande mit andern Staaten, an welche ſich dadurch ihr Intereſſe näher knüpfte, behaglich und glücklich gefühlt. Dieſe Verbindung trennen zu wollen, wäre, abgeſehen von anderen Rückſichten, ſchon allein in Beziehung auf die Wohlfahrt ein gewagtes Unternehmen und es folgt hieraus, daß eine Verbindung Aller Theile Deutſchlands zu Einem Ganzen durch Verfaſſung und Geſetz die ſüßen Träume einer längſt abgefertigten Deutſchelei nicht verwirklichen kann, weil die einzelnen nicht zuſammen paſſenden Glieder erſt zu Einem Körper gebildet werden müßten, dazu aber wie das Metall durch Schmelzofen und Hammer nicht zu formen ſind.

Zu heilig und innig verwoben ſind die alten Bande, als daß ſich ſo leicht zerreißen ließen. Welches Heil verbürgen auch die Deutſchler und können ſie verbürgen durch eine Vermiſchung ſo fremdartiger Intereſſen und Charaktere? Kann nicht, wie die Nord-Amerikaniſchen Freiſtaaten, der deutſche Staatenbund unter ſeinen liebgewonnenen Fürſten und Geſetz-Verfaſſungen in ſeiner heutigen Geſtalt ſich kräftig und beglückend zeigen? Hat er es nicht gethan, als der Sturm von Elba losbrach, und ſteht er nicht Achtung gebietend zum Schirm der deutſchen Marken da?

Dafür ſollen unſere Söhne und Waiſen, die wir als Vormünder vertreten, der Väter Muth und Treue erben. Sie ſollen aber nicht lernen und aufgemuntert werden, für leeren Tand das väterliche Haus mit dreiſter Hand niederzuſtürmen und in des Nachbars Dach den Brand zu werfen. Und dazu ſoll ſie nicht die geprieſene deutſche Volks-Erziehung vorbereiten, gegen welche man mit Klopſtock behaupten könnte: mit ſchwachen Gründen, oder mit thörichten, mit Dingen, die ihr in der Wirklichkeit Reih' hineinlügt, entſchuldigt ihr! —

Das einzige haltbare Band der Deutſchen iſt ihre gemeinſame Sprache, durch welche ſie ſich in den Reibungen mit andern Nachbar-Völkern auf gleichem Bildungsſtande erhalten haben und die Höhe des Letztern verdanken ſie nur ihrer Neigung zu einer ruhigen Beobachtung und gründlichen Forſchung des Nützlichen und Guten, wodurch ſie ſich gerade die nach Fichte's Meinung ihnen abgehende Charakterfeſtigkeit angeeignet und dieſe unwiderlegbar da-

Digitized by Google

durch genugſam an den Tag gelegt haben, daß ſie wider die Antriebe ihrer aufgeregten weſtlichen Nachbaren ihre wohlthätigen Verfaſſungen nicht im Sturme blutiger Kämpfe uber den Haufen warfen, ſondern mit beſonnener Prufung nach dem Bedurfniſſe der Zeit verbeſſerten. Das Letztere ſchafft und bildet allmählig alles Beſtehende und Kommende und es iſt eine wahre Vermeſſenheit, mit kurzſichtigem Auge in weiter Ferne erkennen zu wollen, was einem Staate Noth thun wird, da ein kluger Hausvater kaum über den Tag hinaus zu beſtimmen vermag, worauf ſeine Sorge ſich zu richten hat.

Das große und einfache Geſetz der Natur bezeichne den Geſichtspunkt für den Hausvater, wie für den Staat, in der Thätigkeit für die Ausbildung und Beſchäftigung des Menſchen und des Bürgers:

> die Kreiſe harmloſer Jugendſpiele dem heitern und ſorgenfreien Knaben nicht zu verengen; dem durch reizende Lebensbilder einer täuſchenden Zukunft zu den nützlichſten Unternehmungen begeiſterten Jüngling an der ſanften Hand der Erfahrung die Quellen des Wiſſens und der Kunſt zu eröffnen, in welchen der Rauſch einer ungezugelten Phantaſie ſich wohlthätig abkuhlt; den Fleiß des beſonnenen Mannes und ſeine Erndten, vor dem Angriffe des Unrechts zu ſchützen und dem Greiſe einen Ruheplatz zu ſichern, wo er behaglich nach vollbrachtem Tagewerk feiert und ſeiner Muhen Lohn genießt.

Die erſten dieſer Lebensſtufen führen durch das Vaterhaus zur Selbſtſtändigkeit und nur, wo dieſes der Tod verſchloſſen oder zerſtört hat, nehme eine Anſtalt die Zöglinge auf und erſetze ihnen den Verluſt ganz mit der liebenden Sorge, die ſich im Vaterhauſe heimiſch findet und alles meidet, was nicht im Geiſte der Liebe begonnen und vollendet wird. Er walte in Unterweiſung und Leitung; er beachte mit weiſer Vorſicht die Bedurfniſſe jeder Zeit und richte hierauf wohlwollend die Beſtrebungen und eine von ihm regierte Anſtalt wird alles erfullen und ſich über jeden Tadel erheben, weil ſie für die darin verſchwiſterte Jugend ein großes Vaterhaus geworden, welches für die Verwaiſeten ein neues Band der Liebespflicht anknüpft, die ihre Zöglinge gleich der verſtorbenen Vaterhuld ins ernſte Leben fuhrt.

Wie die Einrichtungen zu dieſem Zwecke für dergleichen Stiftungen zu treffen ſind, ſcheint uns in dieſer kurzen Anforderung an dieſelben im ganzen Umfange geboten zu ſein und daß dieſe leicht zu erfullen ſei, eben ſo einfach, da es ſtets Männer gegeben hat und geben wird, welche mit warmem Herzen dem ſchönen Berufe nachgeſtrebt haben, dem nächſten Menſchenalter tüchtige Burger zu erziehen *).

Wir glauben im Obigen die Bedenklichkeiten gegen die Erziehung älternloſer Kinder in Waiſenhäuſern, aber auch widerlegt zu haben, ähnlichen Anſtalten überhaupt die Erziehung der ganzen männlichen Jugend außer dem Vaterhauſe anzuvertrauen. Wir haben dieſes Erziehungsplans nur deshalb mit Berührung einiger politiſcher Verhältniſſe umſtändlicher gedacht, um in dem weitern Umfange deſſelben die von uns vertheidigte Beſchränkung auf vaterloſe

*) Am Gymnaſial-Gebäude zu Neu-Ruppin lieſ't man die wirklich klaſſiſche Inſchrift: Civibus aevi futuri.

Waiſen durch die genannten Autoritäten gegen die von Zeit zu Zeit dagegen laut gewordene Tadelſucht noch nicht gerechtfertigt zu ſehen und hierdurch vielleicht zu der ſchönen Erwartung berechtigt zu werden, mit einigem Erfolge zur Beforderung ſolcher wohlthätigen Werke angeregt und aufgemuntert zu haben.

— 9. —

Jahresberichte.

Zoll-Geſetzgebung.

h. Reglements für inländiſche Fabriken.

1.

Die unterm 13. März 1834 [1]) verfugte Beſchränkung des Bezuges von Schmelzlumpen für die inländiſchen Siedereien gegen den geringern Steuerſatz auf dergleichen Lumpenzucker gröberer Gattung nach Maaßgabe einer beſonders überſandten Probe, hat zu Weiterungen und ungleicher Behandlung der Siedereien gefuhrt, weil das äußere Anſehen, die Weiße und anſcheinend beſſere Kriſtalliſation der Lumpen kein entſcheidendes Merkmal ihrer innern Qualität iſt, durch neuere Fabrikations-Methoden im Auslande vielmehr gewöhnlichen Lumpen das Anſehen feinerer Sorten gegeben wird, deren Verarbeitung nicht vortheilhafter als die der erſtern iſt, deren Ausſchluß von der Erleichterung alſo den Käufern nur die Benutzung des Marktes erſchwert, ohne dem Steuer-Intereſſe förderlich zu ſein. Die Beſchränkung iſt daher zuruckgenommen und bis auf anderweite allgemeine Beſtimmung über die Behandlung der inländiſchen Raffinerien denſelben

> der Bezug von Schmelzlumpen aller Gattung zum Verſieden gegen den ermäßigten Steuerſatz, alſo auch der ſogenannten Engliſchen Patentlumpen

geſtattet. Bei dem Bezuge der letzteren, überhaupt der feineren Schmelzlumpen-Sorte iſt nur die Kontrolle der wirklichen Verwendung zur weitern Fabrikation, durch Vermiſchung mit thieriſcher Kohle, beſonders ſorgfältig, alſo namentlich durch Zerſchlagung der Brode in möglichſt kleine Stucke zu handhaben. [2])

i. Geſchäfts-Inſtruktionen.

2.

Ueber die Führung der Kommerzial-Regiſter ſ. die Inſtruktion in dem Cirkular des Preuß. General-Direktors der Steuern vom 5. Juli 1834 [3]), und wegen Anſchreibung des Waaren-Verkehrs mit den Fahrpoſten das Cirkular des Finanz-Miniſterii vom 16. Sept. 1834 [4]).

3.

In die, in der Anleitung zur Führung der Kommerzial-Regiſter (2) vorgeſchriebene Nachweiſung des ſtattgehabten Niederlage-Verkehrs müſſen Poſ. 25 f. auch diejenigen Wein-Beſtände aufgenommen werden, welche am Jahresſchluſſe in den unverſteuerten (Tranſit-) Lägern und nach dem Kredit-Konto in den Wein-Kredit-Lägern in Beſtande verblieben ſind. [5])

[1]) Schönbrod II. 30. [2]) Cirk. des K. Preuß. Finanz-Miniſterii vom 4. Mai 1835. Schönbrod III. 168. [3]) Schönbrod III. 38. [4]) Ebend 53. [5]) Cirk. des Preuß. General-Direktors der Steuern v. 15. Okt. 1835. Ebend. IV. 193.

Digitized by Google

4.

Da es wünſchenswerth iſt, von dem Niederlage-Verkehr bei den Aemtern in Packhofs-Städten bald nach Ablauf des Jahres nähere Kenntniß zu erhalten, die Reſultate der Nachweiſungen, welche darüber nach §. 25 der Anleitung zur Führung der Kommerzial-Regiſter (2) am Jahresſchluſſe an die vorgeſetzte Provinzial-Behörde einzureichen ſind, aber erſt geraume Zeit nachher an die General-Direktion der Steuern gelangen, ſo hat dieſe unterm 28. September 1835 [6]) verordnet, daß die Haupt-Aemter von der Nachweiſung des ſtattgehabten Niederlage-Verkehrs unmittelbar, nachdem ſolche aus den Regiſtern aufgeſtellt worden, eine Abſchrift an die General-Direktion der Steuern einreichen.

5.

In Bezug auf die von den Aemtern einzureichenden Waaren-Zuſammenſtellungen vergl. den Erlaß des Herrn General-Inſpektors v. Brandt zu Erfurt vom 20. Juni 1835 [7]), über die Behandlung geringer Gewichts-Mengen in denſelben den Erlaß vom 26. September 1835 [8]) und über die Führung des Nachweiſes des aus Preußen und Sachſen eingehenden Branntweins die Cirk. vom 16. Februar 1835 [9]) und 21. Juni 1835 [10]); ferner über den Ausſchluß der Begleitſchein-Güter von den nach dieſen Beſtimmungen nachzuweiſenden Waaren den Erlaß vom 26. September 1835 [11]) und über die Führung der Notiz-Regiſter und die daraus aufzuſtellenden Nachweiſungen den Erlaß vom 21. November 1835. [12])

6.

Ueber die nothwendige Beſchaffenheit der Alkoholometer ſ. die Cirkular-Verordnung vom 3. April 1836 [13]), über die Verifikation der Gewichte das Reſcript vom 7. Auguſt 1835 [14]) und über die Beaufſichtigung der Richtigkeit der Waagen das Cirkular vom 12. Februar 1836. [15])

7.

Aus den in Gemäßheit des Erlaſſes vom 27. September 1835 über die Bezirks-Bereiſungen der Ober-Inſpektoren erſtatteten Berichten iſt erſehen worden, daß die Mehrzahl der Provinzial-Steuer-Behörden, in Anerkenntniß der Nothwendigkeit einer dieſſfälligen Kontrolle ſich periodiſch von den Ober-Inſpektoren nachweiſen läßt, inwiefern dieſelben der Obliegenheit, ihren Bezirk fleißig zu bereiſen, nachgekommen ſind. Mit der Anſicht, aus welcher eine ſolche Einrichtung hervorgegangen iſt, erklärt der Hr. General-Direktor der Steuern ſich einverſtanden, und um dabei ein gleichförmiges Verfahren herbeizuführen, beſtimmt derſelbe unterm 1. Dezember 1835 [16]) Folgendes:

1. Nach Ablauf eines jeden Monats weiſet jeder Ober-Inſpektor der vorgeſetzten Provinzial-Behörde durch Vorlegung einer einfachen Ueberſicht nach, welche Bezirks-Bereiſungen er vorgenommen und was er auf denſelben verrichtet hat. Dieſe Ueberſichten, welche ſpäteſtens bis zum 10. des folgenden Monats bei der Provinzial-Behörde eingehen müſſen, ſind nach folgendem Muſter anzulegen:

[6]) Schönbrod V. 67. [7]) Ebend. IV. 265. [8]) Ebend. 268. [9]) Ebend. 269. [10]) Ebend. 274. [11]) Ebend. 275. [12]) Ebend. 277. [13]) Kam.-Zeit. II. 324 [14]) Ebend. 329. [15]) Ebend. 167. [16]) Schönbrod IV. 194.

Reiſe-Ueberſicht des Ober-Inſpektors . . . . zu . . . für den Monat . . . 183 . .

1) Reiſetage;
2) Reviſionen haben ſtattgefunden
   a) in folgenden Orten:
   b) bei den nachſtehend bezeichneten Dienſtſtellen:
   c) außerdem:
3) Andere auf der Reiſe verrichtete Geſchäfte;
4) Bezeichnung der Beilagen;
5) Bemerkungen der wichtigen Reviſions-Ergebniſſe und Erfolge der Reiſe.

Zur Anleitung, wie dieſelben aufzuſtellen ſind, dienen die nachſtehenden Bemerkungen:

a) in Spalte 2 a. der Ueberſicht werden alle von dem Ober-Inſpektor beſuchte und revidirte, oder kontrollirte Dienſtſtellen, mithin nicht bloß die Aemter und ſonſtige Hebeſtellen, ſondern auch alle übrige, für den Kontroll- und Aufſichtsdienſt beſtehenden Stellen und Poſten, beiſpielsweiſe alſo auch die Grenz-Aufſeher-Stationen, aufgeführt;
b) die Spalte 2 c. dient zum Nachweiſe der, bei Gewerbtreibenden und Steuerpflichtigen abgehaltenen Reviſionen;
c) zu den in Spalte 3 nachzuweiſenden anderweiten Geſchäften gehören beiſpielsweiſe: Unterſuchungen, Prüfungen, Vernehmungen der Beamten über deren Penſionirung, Abhaltung von Lizitations-Terminen, Lokal-Beſichtigungen, ſoweit ſolche mit beſonderm Zeitaufwande verbunden ſind, und dergleichen mehr;
d) die Verhandlungen über die bei den beſuchten Dienſtſtellen abgehaltenen Kaſſen- und Dienſt-Reviſionen werden der Reiſe-Ueberſicht urſchriftlich beigefügt, und in Spalte 4 als Beilagen näher bezeichnet. Findet ſich bei der Provinzial-Behörde keine Veranlaſſung zu einer beſondern ſchriftlichen Erwiederung, ſo werden die gedachten Verhandlungen dem Ober-Inſpektor, bloß per Couvert, remittirt und zu den hauptamtlichen Akten gebracht;
e) am Schluſſe der Ueberſicht ſind nachrichtlich auch die Reviſionen zu vermerken, welche der Ober-Inſpektor in ſeinem Wohnorte, außerhalb des Amts-Lokals abgehalten hat.

3. Was die Frage betrifft, wie viel Zeit monatlich auf die Bezirksreiſen zu verwenden, und in welchen Perioden die Bereiſung des Bezirks zu wiederholen ſei, ſo laſſen ſich dafür allgemeine, auf alle Hauptamtsbezirke anwendbare Vorſchriften nicht ertheilen. Von weſentlichem Einfluſſe iſt in dieſer Beziehung der Unterſchied, ob der zu bereiſende Bezirk ganz oder theilweiſe an der Grenze oder im Binnenlande belegen iſt.

Für den Grenzbezirk ſchreibt der §. 169 der Geſchäfts-Anweiſung vom 28. Mai 1818 als Regel vor, daß derſelbe in jedem Monate zweimal vollſtändig durch den Ober-Inſpektor bereiſet werden ſolle. Wenn auch von Ober-Inſpektoren, deren Bezirk einen bedeutenden Umfang hat, eine ſo häufige Bereiſung regelmäßig nicht verlangt werden kann, ſo iſt doch eine einmalige vollſtändige Bereiſung des Grenzbezirks in jedem Monate die geringſte Anforderung, welche gemacht werden muß, und es verſteht ſich dabei von ſelbſt, daß einzelne Punkte des Grenzbezirks, welche entweder für den Schleichhandel von beſonderer

Digitized by Google

Wichtigkeit ſind, oder aus anderm Anlaſſe der öftern Anweſenheit des Ober-Inſpektors bedürfen, mehr als einmal im Monat beſucht werden müſſen.

Für den inneren Steuerdienſt iſt in der Inſtruktion vom 5. Mai 1819 die monatliche Bereiſung ihres Bezirks den Ober-Inſpektoren zur Pflicht gemacht; aber auch dieſer Vorſchrift wird bei der Größe der meiſten Bezirke nicht entſprochen werden können, und es ſcheint auch unnachtheilig für den Dienſt, wenn minder wichtige Punkte ſeltener beſucht werden. Es iſt demnach als Regel zu beachten, daß mahl- und ſchlachtſteuerpflichtige Orte wo möglich in jedem Monate, mindeſtens aber zweimal in jedem Vierteljahre beſucht, und die wichtigeren Gewerbeſtellen in gleichen Zeiträumen durch den Ober-Inſpektor revidirt werden.

Für die übrigen Reviſionspunkte wird es genügen, wenn der Ober-Inſpektor ſolche durchſchnittlich in jedem Vierteljahre einmal beſucht, es muß dabei jedoch jeder Anſchein von Regelmäßigkeit vermieden werden, damit die Dienſtſtellen und Gewerbetreibenden über den Zeitpunkt der zu erwartenden Ankunft des Ober-Inſpektors in völliger Ungewißheit bleiben.

Zu den ihm obliegenden Bezirks-Bereiſungen iſt jeder Ober-Inſpektor verpflichtet, monatlich bis zu 15 Tagen, mindeſtens aber zehn Tage zu verwenden.

Eine geringere Zeitverwendung als das eben bemerkte Minimum, iſt nur, nach dem Ermeſſen der Provinzial-Behörde, ausnahmsweiſe für diejenigen Ober-Inſpektoren zuläſſig, deren Bezirke von ſo geringem Umfange ſind, daß ſie zu deren vollſtändigen Bereiſung einer zehntägigen Friſt nicht bedürfen, und wo gleichzeitig die Geſchäfte bei dem Hauptamte ſelbſt von der Art ſind, daß ſie keine häufige und lange Abweſenheit des Ober-Inſpektors geſtatten.

4. Die Reiſe-Ueberſichten der Ober-Inſpektoren und deren Beilagen ſind von den Herren Provinzial-Steuer-Direktoren und von den Herren Departements-Räthen mit Sorgfalt zu prüfen; es iſt dabei jederzeit auf die Ueberſichten der früheren Monaten zurückzugehen, und es ſind aus denſelben Zuſammenſtellungen für größere, als monatliche, Zeit-Abſchnitte zu machen, um zu kontrolliren, daß den Beſtimmungen zu 3 gehörig nachgekommen ſei.

Mängel, welche ſich bei dieſer Prüfung ergeben möchten, dürfen nicht ohne Rüge bleiben, damit nicht bei ſolchen Ober-Inſpektoren, welche es an der nöthigen Thätigkeit und Angelegentlichkeit fehlen laſſen, eine mit dem Urtheile der vorgeſetzten Behörde in Widerſpruch ſtehende Selbſttäuſchung über ihre Leiſtungen entſtehe.

5. Bei künftigen Gratifikations-Bewilligungen ꝛc.

Literatur.

Anweiſung zur Prüfung der Arzneimittel auf ihre Güte, Aechtheit und Verfälſchung, nebſt praktiſcher Anleitung zu einem zweckmäßigen Verfahren bei den Viſitationen der Apotheken und einem Verzeichniſſe der gebräuchlichſten chemiſchen Reagentien zum Gebrauche für Phyſici, Aerzte, Apotheker und Droguiſten, entworfen vom Dr. E. F. Aßhoff, Apotheker in Herford ꝛc. Lemgo, Meyerſche Hof-Buchhandlung. 1835. 8. 232 S.

Der Verf. liefert hiermit die zweite Auflage ſeines ſchon im Jahre 1829 erſchienenen zweckmäßigen und nützlichen Buches, und dieſes iſt alſo ſchon dadurch hinlänglich empfohlen. Wer da weiß, mit welchen Schwierigkeiten beſonders der Phyſikus bei Apotheker-Reviſionen zu kämpfen hat, da ihm unmöglich immer eine ſo genaue pharmaceutiſche und chemiſche Kenntniß, wie die Prüfung der Arzneien ſie erfordert, zu Gebote ſtehen kann, der wird dieſe Schrift mit um ſo größerem Danke empfangen als ſie, nach der Preuß. Pharmakopöe bearbeitet, nicht nur kurz in alphabetiſcher Ordnung ſämmtliche einfache und zuſammengeſetzte Arzneiſtoffe mit ihren Haupt-Kennzeichen und Unterſcheidungs-Merkmalen aufſtellt, ſondern auch die Reſultate der Prüfung durch die verſchiedenartigſten Reagentien in gedrängter, leicht überſichtlicher Form neben einander aufzählt und ſomit den Selbſt-Unterricht ſehr bequem macht. Den wiſſenſchaftlichen Werth des Buches erhöht noch ſeine praktiſche Brauchbarkeit, da der Verf. aus eigener Erfahrung am beſten wiſſen konnte, was in ſolchen Fällen Bedürfniß iſt. Es ſteht daher zu erwarten, daß die zweite Auflage der vorliegenden „Anweiſung“ noch nicht die letzte ſein werde. Die Ausſtattung iſt ebenfalls zu loben.

7.

Bücher-Anzeigen.

Grävell's juriſtiſche Schriften.

Die Lehren vom Beſitze und von der Verjährung.
Die Lehre von Nießbrauch, Miethe und Pacht.
Die General-Theorie der Verträge.

Den Verlag dieſer 3 berühmten Werke habe ich an mich gekauft, und deren Preis von
reſp. 1 Thlr. — 1½ Thlr. — 2 Thlr.
auf ⅔ " — ⅞ " — 1 " ermäßigt.

Dieſe 3 Bücher zuſammen gebe ich (ſtatt 4½ Thlr.) in Einen Band ſauber gebunden für 2 Thlr.

Das Verzeichniß
einer kleinen juriſtiſchen Hand-Bibliothek,
wobei Werke von Albert, Bielitz, Jordan, Ludwig, Schmalz, Siewert, Terlinden und Wilda
zu äußerſt billigen Preiſen
iſt gratis bei mir zu haben und ſo wie die Werke ſelbſt durch alle Buchhandlungen zu beziehen.

Berlin. Carl Heymann.

In Ernſt Schulze's Buchhandlung in Celle iſt erſchienen und in ſämmtlichen Buchhandlungen zu haben:

Sammlung der Geſetze und Verordnungen
über die Eingangs-, Durchgangs- und Ausgangs-Abgaben in den Vereinsſtaaten Hannover und Braunſchweig.

Geſammelt von E. H. C. Schulze und mit ausführlichen, über jeden Tarifſatz beſonders ausgearbeiteten Hülfs-Tabellen begleitet vom Steuer-Einnehmer Janſen in Celle.

Vier Hefte. Preis 2 Thlr. (Auch iſt jedes Heft einzeln zu haben.)

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr. Preis iſt — incl. Porto — bei allen Kgl. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben.

Redakteur: K. F. Rauer (Alte Jakobsſtr. No. 33). — Verleger Carl Heymann (Poſtſtr. No. 26). — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 48. Berlin, Sonnabend den 26. November 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Frankfurt. Der Reg Med. Rath Dr. Frank iſt durch Patent vom 25. September zum Geh Medizinal-Rath ernannt.

General-Kommiſſionen.

Breslau. Der Ritterguts-Beſitzer Frhr. v. Kloch auf Maſſel zum Ober-Kommiſſar der hieſigen General-Kommiſſion.

Militair-Verwaltung.

Berlin. Der Intendantur-Aſſeſſor Siebrand zum Intendantur-Rath.

Berg-Aemter.

Suhl. Der Bergrichter Weiß zum Dirigenten des Henneberg-Neuſtädtiſchen Bergamts. — Der Bergamts-Aſſeſſor Lindig in Camsdorf zum Dirigenten der daſigen Bergamts-Kommiſſion.

Straf-Anſtalten.

Brandenburg. Der Direktor der Straf-Anſtalt in Jauer, Keferſtein in gleicher Eigenſchaft hieher verſetzt.

Kommunal-Verwaltung.

Bärwalde. Der Bürgermeiſter Hoch von Züllichau zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Borgentreich. Der Kämmerei-Rendant Stüve zum Bürgermeiſter.

Friedeberg a. O. Der Kämmerer Tſchirſch von neuem gewählt und beſtätigt.

Lippehne. Der Bürgermeiſter Strehz von Bernſtein zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Lübben. Der Juſtiz-Kommiſſarius Neumann zum Bürgermeiſter hieſelbſt.

Nieheim. Der Bürgermeiſter Parenſen von Neuem gewählt und beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Arnsberg. Der Kandidat v. d. Kuhlen zum ev. Pfarrer in Herringen.

Brilon. Der Geiſtliche Wellingmeyer zum Schul-Vikar bei St. Aloys hieſelbſt. Der Geiſtliche Funke zum Schul-Vikar bei St. Jakob.

Croſſen. Der Diakonus Kretſchmar von Finſterwalde zum evangel. Prediger in Bobersberg. — Der Kandidat Pirſcher zum ev. Prediger in Lippen.

Danzig. Der Kandidat Siewert zum ev. Pfarrer in Woſſitz und zum Vikar in Letzkau.

Hirſchberg Der Kandidat Steudner zum ev. Paſtor in Petersdorf. — Der Paſtor Müller in Berbisdorf iſt verſt.

Königsberg. Der Lehrer Witt am Kneiphöfſchen Gymnaſium zum Oberlehrer ernannt.

Körbecke. Dem Geiſtlichen Schocke aus Menden iſt die Vikarie zu St. Eliſabeth hieſelbſt definitiv verliehen.

Liedemühl. Der Superintendent, Pfarrer Henſel iſt verſt.

Lieberoſe. Der Kand. Meißner zum ev. Pfarrer in Trebitz.

Luckau. Der Kand. Rentzſch zum ev. Prediger in Drahnsdorf.

Marienburg. Der Kand. Claaß zum ev. Pfarrer in Marienau. — Der Kand. Fabricius zum Pfarrer in Schöneberg.

Poſen. Der Schulamts-Kandidat Dr. Pabrucki iſt als Lehrer bei dem Marien-Gymnaſio angeſtellt.

Raſtenburg. Dem Lehrer Horn am Gymnaſium hieſelbſt iſt das Prädikat „Oberlehrer" ertheilt.

Trier. Der Biſchof v. Hommer iſt verſtorben.

Trzemeszno. Der interimiſtiſch angeſtellte Schulamts-Kandidat Pampuch am Progymnaſium hieſelbſt iſt an dieſer Anſtalt als Unterlehrer definitiv angeſtellt.

Ordens-Verleihungen.

Grünberg. Der Erzprieſter und Pfarrer Peucker in Kolzig erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Uckermünde. Der Diakonus Ravenſtein den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*(Die Ablöſung der Lehnseigenſchaft bei Lehngütern in den Fürſtenthümern Schweidnitz u. Jauer ꝛc. betr.) Auf Ihren Bericht vom 27. Auguſt d. J. genehmige Ich

Digitized by Google

nach Ihrem Antrage, daß bei den Lehngütern in den Fürſtenthümern Schweidnitz und Jauer die Ablöſung der Lehns-Eigenſchaft und der Beleihung von Fällen zu Fällen gegen Ein Prozent des ſchuldenfreien Lehnwerths bewilligt, die Abtrennung einzelner Parzellen aber, wofern ſie nicht entweder zu andern dergleichen Lehnen wieder geſchlagen werden, oder als ſelbſtſtändige Lehne ein eigenes folium im Hypothekenbuche erhalten, nur gegen gleichzeitige Allodifikation geſtattet werde. Das Verfahren iſt hiernach von der Lehns-Behörde gemeinſchaftlich mit der Regierung einzuleiten, das Reſultat Ihnen, dem Juſtiz-Miniſter, anzuzeigen, und nach gemeinſchaftlicher Berathung Ihr beiderſeitiger Bericht zu Meiner Entſcheidung an Mich zu erſtatten. (Kab. Ordre vom 3. Oktober 1836. An den Staats- und Juſtiz-Miniſter Mühler und den Wirkl. Geh. Rath v. Ladenberg.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Vor-Reviſion der Domainen-Pachtanſchläge und Pachtbedingungen.) Es iſt bemerkt, daß mit der den Königlichen Regierungen obliegenden Vor-Reviſion der zur Super-Reviſion und Feſtſetzung hier einzureichenden neuen Domainen-Pacht-Anſchläge und Pacht-Bedingungen nicht überall gleichmäßig verfahren, und daß dieſe Reviſion und die Berichterſtattung hie und da ſogar denjenigen Mitgliedern des Kollegii, welche den Anſchlag ſelbſt gefertigt und die Vorſchläge zu den neuen Pacht-Bedingungen abgegeben haben, zur Bearbeitung übertragen wird.

Um hierunter ein übereinſtimmendes zweckmäßiges Verfahren herbeizuführen, ſehe ich mich daher veranlaßt, Folgendes anzuordnen:

Es dürfen die neuen Pacht-Anſchläge und Pacht-Bedingungen niemals dem Anſchlags-Verfertiger, ſondern müſſen ſolche ſtets einem andern Mitgliede des Kollegii zur Reviſion und zum Vortrage zugeſchrieben, über die Reviſion muß im Kollegio eine Verhandlung aufgenommen werden, welche die ſpezielle Beurtheilung des Anſchlages und der vorgeſchlagenen ſpeziellen Pachtbedingungen und die Beſchlüſſe des Kollegii darüber enthält; nach Maaßgabe der letztern ſind die Spezial- und Haupt-Anſchläge und die Bedingungen zu berichtigen und der Bericht, mit dem ſie einzuſenden ſind, darf dann nur mit Bezug auf die Reviſions-Verhandlung, das Haupt-Ergebniß der neuen Anſchläge und die allgemeine Beurtheilung derſelben enthalten, und die neuen Verpachtungs-Bedingungen, in ſo weit ſie von den allgemein vorgeſchriebenen abweichen, erläutern, ſo wie die näheren zur Sache gehörigen Anträge aufſtellen und begründen.

Hienach hat daher die Königl. Regierung von jetzt an zu verfahren. (Cirk. des Königl. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Exc. vom 30. Juni 1836. An ſämmtl. Königl. Regierungen dieſſeits der Weſer. 12303.)

---

*2. (Freiholz der Hülfs-Aufſeher und Waldwärter in den Königl. Forſten.) Ich eröffne der Königl. Regierung im Verfolg der Verfügung vom 17. Mai d. J. (Nr. 9363.[b]) nunmehr zum weiteren Beſcheide, daß den in den Königl. Forſten angeſtellten Hülfs-Aufſehern und Waldwärtern ebenfalls freies Brennholz zu verabreichen iſt. Da dieſelben jedoch häufig zur Miethe wohnen, und oft nicht einmal einen eigenen Haushalt führen, ſo hat die Königl. Regierung in dieſen Fällen eine, dem eigenen Bedürfniſſe entſprechende Holz-Quantität von unterdrücktem Stangenholz zu beſtimmen, um den ſonſt möglichen Mißbräuchen zuvorzukommen. (Rſcr. des Königl. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Excell. vom 30. Juni 1836. An die Königl. Regierung zu Frankfurt a. O. Abſchrift vorſtehender Verfügung zur Nachricht und Achtung. Eod. An ſämmtl. Königl. Regierungen. 11505.)

---

*3. (Betr. die Anſtellung der zur Verſorgung überwieſenen Korps-Jäger ꝛc. als Hülfs-Aufſeher und Waldwärter in Königl. Forſten.) In der Cirkular-

Verfügung vom 26. März 1834, welche ſich auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 5. Oktober 1833 gründet, iſt den Königl. Regierungen bemerklich gemacht worden, daß die aus den verſorgungsberechtigten und den, dieſen hinſichtlich der Beweiskraft gleich zu achtenden, zur 20jährigen Dienſtzeit verpflichteten Korps-Jägern zu entnehmenden Hülfs-Aufſeher nur zeitweiſe angenommen werden. Einige neuerlich gegen dieſe Beſtimmung vorgekommene Abweichungen veranlaſſen mich, die Königl. Regierung darauf noch beſonders aufmerkſam zu machen, daß die zur Verſorgung überwieſenen Korps-Jäger, wenn ſie zur Wahrnehmung von Hülfs-Aufſeher- und Waldwärter-Stellen gebraucht werden, nur als zeitweiſe beſchäftigt anzuſehen und alſo nicht, als verſorgt oder wirklich angeſtellt, in die Nachweiſungen aufzunehmen und dem Königlichen Inſpekteur der Jäger und Schützen anzugeben ſind. (Cirk. des Königl. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. von Ladenberg Exc. vom 10. Juli 1836. An ſämmtl. Königliche Regierungen. 10859[b].)

---

*4. (Gewerbeſteuer-Freiheit der rheiniſchen Notarien, Gerichtsſchreiber und Gerichtsvollzieher bei Verſteigerungen beweglicher Gegenſtände.) In Verfolg der Verfügung vom 31. Auguſt d. J. geben wir der Königl. Regierung die früher zurückbehaltenen Anlagen des Berichts vom 22. Januar d. J. mit dem Bemerken zurück, daß nach der beſtehenden Verfaſſung die Abhaltung freiwilliger Verſteigerungen von allen beweglichen Sachen (Mobilien, Effekten, Waaren, Holz und Früchten, ſowohl eingeſcheuerten als auf dem Halm ſtehenden) zu den Amtsverrichtungen der Notarien, Gerichtsſchreiber und Gerichts-Vollzieher im Gebiete des franzöſiſchen Rechts gehört, und daß dieſe Beamten ſich jener Abhaltung auf Erſuchen der Betheiligten nicht entziehen können. Die gedachten Beamten unterliegen daher wegen Uebernahme der erwähnten Verſteigerungen keiner Gewerbeſteuer, wie dies auch bereits in der Verfügung vom 3. Juni v. J. erklärt worden.

Demgemäß kann der Gerichtsſchreiber P... zu K... als Gewerbeſteuer-Kontravenient deshalb nicht in Anſpruch genommen werden, weil er für den Juden B. M. Waaren und Mobilien verſteigert hat.

Was übrigens den Begriff von Kommiſſions-Geſchäften im Allgemeinen betrifft, ſo müſſen wir die Königl. Regierung deshalb auf die Allerhöchſte Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 verweiſen. (Rſcr. der Herren Staats-Miniſter Frhr. v. Brenn und Graf v. Alvensleben EE. vom 27. Okt. 1836. An die Königl. Regierung zu Düſſeldorf.)

---

*5. (Preis-Aufgabe Behufs der Bearbeitung eines neuen Hebammen-Lehrbuches.) Das dem Unterrichte der Hebammen-Schülerinnen in den Königl. Preußiſchen Staaten ſeit dem Jahre 1815 zum Grunde gelegte Lehrbuch iſt nur noch in einer geringen Zahl von Exemplaren vorhanden. Daſſelbe in ſeiner gegenwärtigen Form wieder neu auflegen zu laſſen, erſcheint nicht angemeſſen, da dieſes Lehrbuch, nach den bei ſeiner bisherigen Benutzung gemachten Erfahrungen und den in der Geburtshülfe inzwiſchen eingetretenen Fortſchritten, den Anforderungen, beſonders in einzelnen Abſchnitten, nicht mehr ganz entſpricht. Das unterzeichnete Miniſterium hat daher eine neue Bearbeitung des Hebammen-Lehrbuches zu veranlaſſen und ſolche, zu deſto ſicherer Erreichung des Zweckes, zum Gegenſtande einer Preis-Bewerbung zu machen beſchloſſen.

Indem daſſelbe hiernach für den Entwurf eines dem Zwecke am meiſten entſprechenden neuen Hebammen-Lehrbuchs einen Preis von

„Einhundert Dukaten"

ausſetzt, ladet es diejenigen Aerzte des In- und Auslandes, welche ſich zur Löſung dieſer Preis-Aufgabe befähigt und geneigt erachten, zu einer diesfälligen Konkurrenz unter folgenden Beſtimmungen ein:

1) Der bei der Abfaſſung des bisher benutzten Hebammen-Lehrbuchs befolgte Plan iſt auch dem neu auszuarbeitenden Lehr-

Digitized by Google

buche zum Grunde zu legen, ſo daß ſolches ſonach eine zweckmäßige Anleitung der Schülerinnen zur Ausübung der Hebammenkunſt, eine genaue Bezeichnung des den Hebammen in den Königl. Preuß. Staaten vorgeſchriebenen Wirkungskreiſes und eine nähere Angabe der denſelben obliegenden Berufspflichten enthalten muß. Die Ausführung und die Art der Bearbeitung der einzelnen Kapitel, welche dadurch bedingt wird, nicht minder die Entſcheidung darüber: ob unter dieſen einige des bisherigen Lehrbuchs etwa unverändert beizubehalten und nur gewiſſe andere Abſchnitte vollſtändig umzuarbeiten ſind, oder ob das neue Lehrbuch ganz neu zu faſſen iſt, bleibt dem Ermeſſen der Preis-Bewerber lediglich überlaſſen.

2) Die Entwürfe, in deutſcher Sprache verfaßt, und mit einem Motto verſehen, ſind mit einem beigeſchloſſenen verſiegelten Zettel, welcher den Namen des Verfaſſers enthält und das Motto des Entwurfs ſelbſt zur Aufſchrift hat, bis zum 30. Juni 1837 (portofrei) unmittelbar an das unterzeichnete Miniſterium einzuſenden.

3) Die Beurtheilung der eingehenden Entwürfe iſt einer Kommiſſion von fünf, mit der Theorie und Praxis der Geburtshülfe und des Hebammen-Unterrichts vertrauten Mitgliedern, deren Namen zu ſeiner Zeit öffentlich bekannt gemacht werden ſollen, übertragen. Auf den Bericht dieſer Kommiſſion, deren Mitglieder ſelbſt von der Preisbewerbung ausgeſchloſſen bleiben, erfolgt Seitens des Miniſteriums, und zwar ſpäteſtens am 31. Dezember 1837 die Zuerkennung des Preiſes.

4) Derjenige Entwurf, welchem der Preis zuerkannt wird, bleibt Eigenthum des Miniſteriums, und der Verfaſſer wird öffentlich genannt. Die übrigen Entwürfe, deren Verfaſſer ſie, unter Bezeichnung des Motto's zurückfordern, erhalten ſolche mit dem verſiegelten Motto, unter der anzugebenden Adreſſe zur beliebigen Dispoſition zurück. (Cirk. des Königl. Miniſterii der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 31. Oktober 1836. An ſämmtl. Königl. Regierungen.)

---

6. (Anweiſung zum Bau und zur Einrichtung der Lehrzimmer und Lehrerwohnungen für Volksſchulen, ingleichen der Wirthſchafts-Gebäude für die Lehrer.) (Beſchluß.)

III. Nähere Beſtimmungen über die bauliche Einrichtung und Konſtruktion der Schulhäuſer.

§. 38. Die Wahl der Bauart, die maſſive oder die von Fachwerk, richtet ſich nach den Umſtänden und muß in jedem einzelnen Falle Seitens der Verpflichteten unter Rückſprache mit dem betreffenden Techniker feſtgeſtellt werden.

§. 39. Der Bauplan muß von einem recipirten Baumeiſter, einem Kreis-Baubeamten, Wege-Baubeamten oder Bau-Kondukteur, jedenfalls von einem geprüften Werkmeiſter, einem Maurer- oder Zimmermeiſter ausgearbeitet ſein.

§. 40. Um die ad I und II ertheilten Vorſchriften rückſichtlich der baulichen Einrichtung der Schulhäuſer deutlicher zu machen, ſind vier lineariſche Zeichnungen sub Litt. A, B, C und D beigefügt, wovon 3 auf Maſſivbau und Ziegelbedachung berechnet ſind, die vierte Holz-Konſtruktion enthält. Zur Erläuterung dieſer Zeichnungen wird Folgendes bemerkt:

§. 41. Blatt Litt. A enthält eine Zeichnung zu einer Lehrer-Wohnung mit Schulſtube für 40 Kinder. Auf der rechten Seite des Flurs liegt die Schulſtube, hinter derſelben eine Kammer, welche bei zunehmender Zahl der Schüler zur Erweiterung der erſteren dienen kann.

Dem Lehrer verbleiben noch geräumige Dachkammern zur beliebigen Benutzung; zur Aufbewahrung von Gemüſen iſt indeß die Anlage eines Kellers unter dem Flur mit einem Eingange unter der Bodentreppe nöthig.

Es wird hier, ſo wie bei den übrigen Entwürfen vorausgeſetzt, daß die Schulſtube auf der Südſeite liegt und über derſelben iſt eine Dachgiebelſtube (vergl. §. 37.) projektirt. Auf der andern Seite des Flurs liegt die Wohnſtube für den Lehrer, hinter derſelben eine kleine Schlafſtube und neben dieſer die Küche mit einem Ausgange nach dem Hofe. — Die Etagenhöhe beträgt wenigſtens 9 Fuß im Lichten.

§. 42. Blatt Litt. B, eine Zeichnung zu einer Lehrerwohnung und Schulſtube für 66 Kinder. Die Schulſtube erſtreckt ſich auf die ganze Tiefe des Gebäudes. Die Stube des Lehrers iſt hier größer als nach der erſten Zeichnung, dagegen iſt, ſtatt der Schlafſtube nur ein Alkoven projektirt. Das Weitere geht aus der Zeichnung hervor, und bleibt nur noch zu bemerken, daß die lichte Höhe des Lehrzimmers nicht unter zehn Fuß betragen darf, eine Höhe, welche auch für die Lehrer-Wohnung angemeſſen iſt.

§. 43. Blatt Litt. C enthält eine Zeichnung zu einem Schulhauſe mit Lehrer-Wohnung und einer Schulſtube für 80 Kinder. Die Lage der Schulſtube und der darüber befindlichen Dachgiebelſtube iſt dieſelbe wie im §. 37 gedacht worden. Es iſt einleuchtend, daß bei einer größern Schülerzahl es nur einer größern Frontelänge der Schulſtube bedarf. So z. B. würde eine Schülerzahl von 100 eine Länge von 20 Fuß in der Fronte erfordern. Die Balken werden durch eiſerne Bolzen an zwei ſtarken Trägern befeſtigt, welche zugleich als Schwellen für die darauf zu ſtellenden geſprengten Wände der Dachgiebelſtube dienen.

Die Schulſtube erfordert, wegen ihres größeren Umfanges und der größern Schülerzahl, welche ſie faßt, eine Etagenhöhe von 11 Fuß; für die Lehrer-Wohnung genügt dagegen eine geringere Höhe von höchſtens 10 Fuß. Um nun die 1 Fuß mehr betragende Höhe der Schulſtube zu erreichen, ohne die Etagenhöhe des Gebäudes und zugleich die Koſten zu erhöhen, iſt nachbeſchriebene Konſtruktion anzuwenden:

§. 44. a. für maſſive Gebäude. Die Dachbalken über den Wohnungsräumen des Lehrers werden in bekannter Art und ſo hoch gelegt, daß ihre Oberkante mit der des Hauptgeſimſes zuſammentrifft. In Ermangelung eines maſſiven Geſimſes reichen die Balken über die Frontmauern hinaus und erhalten dann ein hölzernes Geſimſe oder ein einfaches Geſimsbrett. Ueber der Schulſtube werden die Balken nebſt den Mauerlatten einen Fuß höher gelegt, und kommen alſo nach Maaßgabe ihrer Stärke 2 bis 3 Zoll höher zu liegen als die Oberkante des Geſimſes. In dem Querprofil iſt die Lage der Balken über den Wohnungsräumen des Lehrers in punktirten Linien und die Lage der Balken über der Schulſtube in gewöhnlichen Linien angegeben. Es leuchtet ein, daß die Sparren über letztgenannte Balken etwas kürzer werden, als die über den anderen Balken und die Aufſchieblinge bedürfen keiner Drempel, ſondern werden auf die Balken aufgeklauet.

Noch iſt zu bemerken, daß zum Auflager der Windelhölzer, unter dem Balken a b (ſ. die Zeichnung) in der Höhe der Balken über dem Flur ein Stück Kreuzholz auf die Scheidemauer zu legen iſt.

Bei der angegebenen Konſtruktion geht das Hauptgeſimſe in derſelben Höhe in beiden Fronten durch, und markirt ſich dadurch äußerlich dadurch dieſelbe Etagenhöhe, während dieſelbe innerhalb um 1 Fuß verſchieden iſt. Für den Fall, daß ein hölzernes Geſimſe oder ein einfaches Geſimsbrett angebracht wird, müſſen zur Befeſtigung des einen oder anderen, längs der Schulſtube, in Entfernungen von 4 Fuß, Klötze in die Frontmauern gelegt und vermauert werden.

b. für Gebäude von Fachwerk.

Das Gebäude wird überall von gleicher Etagenhöhe und zwar von 10 Fuß im Lichten angelegt, über der Schulſtube aber werden die Balken ausgewechſelt (vertrumpft) in der Art, daß die Wechſel ganz nahe an den Rahmſtücken der Frontwände liegen. Sodann wird, parallel mit den Wechſeln ein eigenes Gebälk in 11 Fuß lichter Höhe über dem Fußboden, gelegt, welches an den Enden auf den Balken und zwar an einem Ende auf dem Giebelbalken und an dem andern Ende auf dem, auf der die Schulſtube begrenzenden Querſcheidewand liegenden Balken ruht, nachdem beide Balken durch eine aufgefutterte Bohle bis zur Stärke von einem Fuß ergänzt worden ſind.

Digitized by Google

Die Balken über der Schulſtube können 15 bis 16 Fuß und nur bei der Wahl ſtärker Hölzer von wenigſtens 10 und 12 Zoll in den Kanten bis höchſtens 18 Fuß weit frei liegen. Die Wechſel erfordern eine gleiche Stärke, damit die Fronwände durch den Seitenſchub der Sparren nicht oben herausgedrängt werden können. Auf dem Blatte
Litt. D iſt dieſe Konſtruktion im Grundriß und Profil gezeichnet.

Noch wird bemerkt, daß die Windelhölzer in den zunächſt an den Frontwänden belegenen Feldern eine geneigte Lage erhalten, wenn, wie bei dem Profil No. 1, die Wechſel zugleich als Balken dienen.

Beſſer iſt die Konſtruktion nach dem Profil No. 2, bei welcher der Wechſel der Belaſtung durch den Windelboden überhoben iſt. Der offene Raum bei c kann zweckmäßig durch eine mit Lehmſtroh umwickelte, mit eiſernen Nägeln zu befeſtigende Stange geſchloſſen werden.

§. 46. Dieſe Zeichnungen ſind ſelbſtredend nur für Schulhäuſer auf dem Lande mit einem Lehrzimmer beſtimmt, da es zu weit führen würde, für größere Schulhäuſer mit mehreren Lehrzimmern, wie ſolche gewöhnlich in den Städten vorkommen, Normal-Zeichnungen zu ertheilen.

§. 47. Die vorſtehend ertheilten Vorſchriften für die Erbauung neuer Schulhäuſer müſſen ſelbſtredend auch bei vorkommenden Erweiterungen der alten Gebäude in Anwendung kommen.

§. 48. Sehr häufig tritt der Fall ein, daß in einem alten Schulhauſe das Lehrzimmer zu beſchränkt und zu niedrig iſt, während ſich das Gebäude ſonſt noch in gutem baulichen Stande befindet. In ſolchem Falle iſt es gerathen, die alte Schulſtube ganz aufzugeben, ſie entweder ganz abzubrechen oder zur Erweiterung der etwa beſchränkten Lehrerwohnung zu benutzen, für das Lehrzimmer aber in einem eigenen Anbau von vorſchriftsmäßiger Grundfläche und Höhe zu errichten.

§. 49. Wird die alte Schulſtube ganz abgebrochen und liegt dieſelbe, wie gewöhnlich an einer Seite des Hausflurs und der Küche und erſtreckt ſie ſich über die ganze Tiefe (Breite) des alten Hauſes, ſo kann man den neuen Anbau unmittelbar neben dem alten Hauſe in der erforderlichen Länge, Tiefe und Höhe unter Benutzung des alten Flurs und der Küche, um von dieſer den Ofen der neuen Schulſtube zu heizen, ausführen.

§. 50. Geſtattet die Lokalität die Ausführung des Anbaues in der gedachten Art nicht, ſo bleibt noch übrig, ſtatt deſſelben ein eigenes Gebäude in der Nähe des alten Hauſes, etwa auf dem Schulhofe, oder in dem Schulgarten, oder auf einem anderen in der Nähe befindlichen disponiblen Platze unter Beobachtung der durch die baupolizeilichen Vorſchriften feſtgeſtellten Entfernungen von den übrigen Gebäuden, mit einem eigenen Flur und einem Vorgelege zum Einheizen zu erbauen. (Publ der K. Regierung zu Köslin vom 20. Juli 1836. Amtsbl. S. 164.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Bilder aus dem Gemeindeweſen.

(Vom Hrn. Landrathe S. in M.)

3. Anſtellung der Magiſtrats-Dirigenten.

Auf dem fünften Provinzial-Landtage der Mark Brandenburg und des Markgrafthums Niederlauſitz, kam, wie ich ſchon in meinem erſten Bilde (Sp. 679 d. Bl.) beiläufig erwähnte, eine Petition zur Sprache, die ſich auf die Stellung der Bürgermeiſter und Kämmerer in den mittleren und kleineren Städten bezog. Die Stände machten bemerklich, wie die Beſtimmung der Städte-Ordnung, nach welcher die Bürgermeiſter und Kämmerer, wenn ihre Wahl-Periode abgelaufen iſt und ſie nicht wieder erwählt

werden, keine Penſion erhalten, der Erfahrung gemäß, in den mittleren und kleineren Städten ungünſtige Erfolge gehabt habe. Strenge Pflichterfüllung habe, ſtatt Anſpruch auf eine neue Wahl zu geben, den treuen Beamten oft von ſeiner Stelle entfernt, während nicht ſelten ſtrafbare Nachgiebigkeit dem Unwürdigen ſein Amt erhalten habe. Es fänden ſich daher immer ſeltener tüchtige Männer, die die ſonſt ſo ehrenvollen Poſten von Bürgermeiſtern und Kämmerern in den mittleren und kleinen Städten annehmen wollten und die Verwaltung ſolcher Kommunen gerathe dann in die Hände von Leuten, welche derſelben vorzuſtehen nicht geeignet wären. Im Intereſſe dieſer Städte ſprach daher der Landtag die Bitte aus,

> den §. 159 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808, in Bezug auf die mittlern und kleinen Städte, dahin erweitern zu laſſen, daß die nach §. 146 auf ſechs Jahre ernannten Magiſtrats-Perſonen, wenn ſie nach dieſer Periode nicht wieder gewählt werden ſollten, ein Viertel ihres Einkommens, nach zwölf Jahren die Hälfte und nach achtzehnjähriger und längerer Dienſtzeit zwei Drittheile deſſelben (letzteres als Maximum) an jährlicher Penſion erhalten müßten.

Der Landtags-Abſchied vom 26 Oktober 1835 *) lehnte die Erfüllung dieſes Geſuchs einſtweilen aus dem ſehr richtigen Grunde ab, weil daſſelbe eine weſentliche Aenderung des Geſetzes bezwecke, die auch andere Provinzen berühren würde. Es ſolle jedoch das Gutachten der Stände aller Provinzen, in welchen die Städte-Ordnung von 1808 gelte, über dieſen Gegenſtand erfordert und demnächſt eine allgemeine Entſchließung gefaßt werden.

Ich erlaube mir nun, die Sache aus einem andern Geſichtspunkte zu betrachten.

Der §. 141 der Städte-Ordnung vom 19. November 1808 ſagt:

> Das Magiſtrats-Collegium ſoll überall nur aus Mitgliedern der Bürgerſchaft beſtehen, die das Vertrauen derſelben genießen. Jeder mit Gemeinſinn erfüllte Bürger wird, auch ohne Vortheile für ſeine Perſon dabei zu beabſichtigen, dieſes ehrenvolle Amt gern übernehmen.

Hier iſt alſo feſtgeſetzt, daß die Magiſtratualen nur aus Mitgliedern der Bürgerſchaft beſtehen ſollen und es leuchtet ein, daß dieſe Vorſchrift den ganzen Geiſt der Städte-Ordnung karakteriſirt. Die Kommunen ſollen ihre Beamten ſich ſelbſt wählen dürfen, ſie ſollen dazu nur Bürger nehmen, und zwar ſolche Bürger, die das allgemeine Vertrauen genießen. Wird dieſe Vorſchrift befolgt, dann erſt wird die Städte-Ordnung in ihrem Geiſte aufgefaßt; die Städte ſollen emancipirt werden, kein Fremder ſoll ſich in die Verwaltung derſelben eindrängen, nur der Einheimiſche, der das Vertrauen ſeiner Mitbürger genießt, iſt dazu berufen. — Leider iſt die große Idee der Schöpfer der Städte-Ordnung in der Ausführung verkannt und umgangen worden; der §. 141 wird, namentlich in Bezug auf die Bürgermeiſter und Kämmerer, die doch die Hauptperſonen in der Magiſtratur ſind, wenig oder gar nicht erfüllt, ſo daß es zu verwundern iſt, wie die revidirte Städte-Ordnung in Bezug auf den vorliegenden Gegenſtand das Prinzip der alten beibehalten hat. Sel-

*) Kam. Zeit. II. 50.

Digitized by Google

en wird in kleinen Städten der Bürgermeiſter und Kämmerer aus der Bürgerſchaft gewählt; man eröffnet eine Konkurrenz mit Fremden und derjenige, der die meiſte Fürſprache hat, oder das meiſte verſpricht, gewinnt den Sieg. Die Stadtverordneten haben nun allerdings einen Bürgermeiſter gewählt, der (ich will es zugeben) die nöthigen Kenntniſſe hat, auch unbeſcholten ſein mag; wie ſteht es aber mit dem allgemeinen Vertrauen, das der Neugewählte genießen ſoll? Dieſes Vertrauen kann ſich nur auf langjährige Kenntniß der Perſönlichkeit, der Ideen und Geiſtesrichtung des Erwählten ſtützen, und dieſe Kenntniß iſt wiederum nur möglich, wenn der Erwählte von Anfang an ein Mitglied der Bürgerſchaft geweſen iſt. Dadurch, daß der Fremdling vor ſeinem Amtsantritt das Bürgerrecht gewinnen muß, wird er in ſeinem Geiſt und Herzen noch kein Bürger; er müßte ſich denn auf ganz beſondere Weiſe in das Intereſſe ſeiner Wähler hineinleben wollen.

Indem die Vertreter der Kommunen in ſolche Irrthümer fallen, zeigen ſie nur zu deutlich, wie wenig ſie gereift ſind, das hohe Geſchenk, das ihnen in der Städte-Ordnung geworden, zu würdigen, und man erkennt mit Bedauern, wie die ſchönſten Zwecke der Staats-Verwaltung mißverſtanden und in der Ausführung vereitelt werden. Die nächſte Folge iſt, daß der Gewählte, da er in der Regel ein ihm ganz fremdes Terrain betritt, ſich nicht einheimiſch zu machen und einzubürgern verſteht, daß oft ſeine beſten Vorſätze an fremden Widerſprüchen und Individualitäten ſcheitern; mit einem Worte: daß er nach ſechs Jahren ſich als Bürgermeiſter ſelbſt überlebt hat und als ein unnützes Werkzeug ausgemerzt wird; er wurde ohne Vertrauen gewählt und ſcheidet mit noch weniger Vertrauen wieder aus; er hat der Kommune nichts genutzt, und ſich ſelbſt vielleicht eine andere und beſſere Karriere verſchlagen. Was noch mehr iſt, er kann ſeine Pflichten im vollſten Maaße erfüllt haben, wird aber darum nicht wiedergewählt, damit die Vertreter der Kommune nicht ſpäter in die Verlegenheit kommen wollen, ihn penſioniren zu müſſen.

Ohne Zweifel iſt alſo in dieſer Beziehung die Kommunal-Verfaſſung mit einem großen Gebrechen behaftet, und inſofern, als der Umſtand hinzukommt, daß man die großartigen Zwecke der Städte-Ordnung entweder nicht zu würdigen weiß und zu deren Würdigung nicht reif iſt, oder ſie abſichtlich mißverſteht, halte ich eine Modifikation des Geſetzes für ſehr wünſchenswerth, und im Intereſſe der Städte ſelbſt für nöthig. Die Petition der Brandenburgſchen Provinzial-Stände würde dabei zugleich ihre Erledigung finden. Ich würde nämlich vorſchlagen:

1) Die Stadt-Kommunen wählen ihre Magiſtratualen, namentlich aber ihre Bürgermeiſter und Kämmerer, nach Vorſchrift des §. 141 der Städte-Ordnung aus denjenigen Mitgliedern der Bürgerſchaft, die das dazu erforderliche beſondere Vertrauen beſitzen.

2) Wollen die Stadt-Verordneten die Vorſchrift der Städte-Ordnung nicht erfüllen, oder findet ſich wirklich in der Bürgerſchaft kein hinlänglich qualificirtes, zugleich mit dem öffentlichen Vertrauen begabtes Individuum, ſo fällt das Wahlrecht an den Staat zurück, dieſer beſetzt das erledigte Amt nach denſelben Prinzipien, nach welchen Staatsämter beſetzt werden, und die Stadt zahlt die Beſoldung.

3) Die Anſtellung erfolgt in dem zu 2 gedachten Falle auf lebenslang. Wenn jedoch der Angeſtellte ſich in ſeinem Amte dergeſtalt unwürdig bewieſe, daß entweder die Abſetzung ausgeſprochen werden mußte, oder doch auf Grund eines vollgültigen Beſchluſſes der Stadtverordneten ſeine Entfernung in Antrag gebracht würde; ſo ſoll nach Ablauf von 6 zu 6 Jahren ein Antrag der letzten Art zuläſſig ſein, die Regierung die Sache unterſuchen, und den Beamten entweder entfernen, oder ſeine Beibehaltung verfügen.

4) Erfolgt die Entfernung in den erſten ſechs Dienſt-Jahren, ſo fällt jeder Anſpruch auf Penſion hinweg; erfolgt ſie nach 12 Jahren, ſo ſoll die Regierung in der zu 3 gedachten Weiſe unterſuchen, inwiefern der Beamte dazu Veranlaſſung gegeben hat oder nicht. Im erſtern Falle verliert er die Penſion, im letztern bezieht er ſie nach den Vorſchriften der Städte-Ordnung.

Ich halte dafür, daß bei dieſer Einrichtung nicht nur die Zwecke der Städte-Ordnung beſſer als bisher erfüllt, ſondern auch treugediente Beamte vor Erniedrigungen aller Art geſchützt werden. Die Magiſtrats-Dirigenten gerathen in ihrer Stellung, vermöge deren ſie theilweiſe Staats-, theilweiſe Stadt-Beamten ſind, häufig in einen Konflikt der Pflichten; erfüllen ſie die Pflichten gegen den Staat, ſo ſtoßen ſie oft an die Intereſſen der einzelnen Bürger; erfüllen ſie vorzugsweiſe ihre Pflichten gegen die Stadt, oder wollen ſie ſich auch nur nothdürftig ihre Exiſtenz ſichern, ſo leidet häufig das Intereſſe des Staats. Beide zu verſchmelzen und die oft unwürdigen Schauſpiele der Magiſtratswahl in kleinen Städten ſo ſelten als möglich zu machen, ſcheint der obige Vorſchlag geeignet.

Jahresberichte.

Steuer-Geſetzgebung.

1.

Durch die Inſtruktion vom 23. Januar 1835 [1]) wurde für das Getränke-Steuerweſen eine neue Buchführung angeordnet. Die Anleitung dazu erließ das Königl. Finanz-Miniſterium unterm 16. Dezember 1834 [2]).

a. Branntwein-Steuer.

2.

Das Mißverhältniß zwiſchen den, durch die Bekanntmachung vom 26. Dezember 1825 [3]) feſtgeſetzten Vergütigungs-Sätzen für ausgeführten Branntwein mit der geſteigerten Produktionsfähigkeit der inländiſchen Branntwein-Brennereien, hat eine Reduktion jener Vergütigungsſätze nöthig gemacht, welche, zugleich mit den Bedingungen der Ausfuhr-Vergütigung durch das Cirkular des Königl. Finanz-Miniſterii vom 19. Juni 1836 [4]) und einer Inſtruktion für die Aemter von demſelben Tage [5]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ſind.

3.

Die Anträge, um Ertheilung von Zuſageſcheinen zur Erlangung der Steuer-Vergütigung für ausgeführten

---

[1]) Schönbrod III. 78. Vgl. Publ. v. 1. Juni 1835. Kam. Zeit. I. 403. [2]) Schönbrod III. 83. [3]) Ann. IX. 894. [4]) Kam. Zeit. II. 435. [5]) Ebend. 562.

Branntwein ſind nicht unmittelbar an den Provinzialſteuer-Direktor, ſondern an die betreffenden Haupt-Zoll- oder Haupt-Steuer-Aemter zu richten [6]).

4.

Ueber die Pflichten der Steuer-Behörden bei Eröffnung von Branntwein-Brennereien mittelſt Dampf-Apparats, ſ. Publikandum der Königl. Regierung zu Stettin vom 19. Juni 1836 [7]).

5.

Ueber den Betrieb der Branntwein-Brennereien nach Maaßgabe der verſchiedenen Apparate ſpricht ein Cirkular des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats in Breslau vom 15. Juli 1835 [8]) ſich dahin aus:

„Bei den Piſtorius'ſchen Brenn-Apparaten iſt es, wenn ſie ohne betriebsloſe Zwiſchentage bleiben, zuläſſig: über Nacht die Blaſe mit Schlempe, den Maiſchwärmer mit Maiſche und den Vorwärmer mit Waſſer gefüllt ſtehen zu laſſen. (Cirkular-Verfügung vom 2. Oktober 1832, Nr. 14,190.)

Die Aehnlichkeit der Gallſchen Dampf- mit den Piſtoriusſchen Apparaten hat die Anſicht begründet, daß den Erſteren bezüglich der nächtlichen Füllung der Geräthe dieſelben Vergünſtigungen gebührten, welche den Letzteren auf Erfordern zugeſtanden werden dürfen. Dieſe Anſicht iſt höheren Orts nicht begründet befunden, der Herr General-Direktor der Steuern hat vielmehr mittelſt Reſcripts vom 2. d. M., III. 10,692, folgende Bemerkungen mitgetheilt:

1. Für die Gallſchen Brenn-Apparate ſind mit der Bewilligung der in Rede ſtehenden Vergünſtigung weder dieſelben Vortheile, noch mit deren Verſagung dieſelben Nachtheile, wie für die Piſtoriusſchen Apparate, aus folgenden Gründen verbunden:

a) Um das Uebertreiben der erſten Blaſenfüllung an jedem Brenntage zu bewirken, wird bei der Deſtillation durch Waſſerdämpfe kaum der dritte Theil der bei der gewöhnlichen Feuerungsart nöthigen Zeit erfordert.

b) Kein Theil des Gallſchen Apparats iſt der unmittelbaren Einwirkung des Feuers und der durch daſſelbe erzeugten Hitze ausgeſetzt, das fernere Zuſtrömen der Dämpfe in die Maiſchblaſe nach beendigtem Betriebe kann aber ſofort und vollſtändig verhindert werden. Eine Füllung der Geräthe während des ruhenden Betriebes iſt zu deren Erhaltung daher nicht erforderlich.

2. Die Gallſchen Apparate, wie ſolche weiter unten zu II, 2 werden beſchrieben werden, gewähren nach ihrer Einrichtung gegen möglichen Mißbrauch bei weitem nicht diejenige Sicherheit, welche allein dazu hat beſtimmen können, den Piſtorius'ſchen Apparaten die erwähnte Betriebs-Erleichterung zu bewilligen. In dieſer Beziehung beſtehen zwiſchen beiden Apparaten die nachſtehend angegebenen, ſehr weſentlichen Verſchiedenheiten:

a) Die Piſtoriusſchen Apparate ſind aus drei Stücken, der Blaſe, dem Maiſchwärmer und dem Vorwärmer, zuſammengeſetzt, welche während des Betriebes in einer ſo nothwendigen und ſo unzertrennlichen Verbindung unter einander ſtehen, daß das eine ohne das andere nicht füglich benutzt werden kann.

Bei dem Gallſchen Apparate können die beiden Maiſch-Kochgefäße ohne Schwierigkeit iſolirt, und ein jedes kann für ſich zum Maiſch-Abbrennen benutzt werden.

b) Bei dem Piſtoriusſchen Apparate darf die Blaſe, auf welche das Feuer unmittelbar einwirkt, während der Betriebsruhe nur Schlempe enthalten; zu einem heimlichen Betriebe würde aber die Blaſe nicht zu entbehren ſein, weil ohne dieſelbe ein Betrieb überhaupt nicht möglich iſt.

Bei dem Gallſchen Apparat läßt ſich aber das mit Schlempe gefüllte Maiſch-Kochgefäß ſehr leicht iſoliren und ohne daſſelbe der Betrieb heimlich fortſetzen.

c) Bei dem Piſtoriusſchen Apparate kann die Füllung des Maiſchwärmers mit Maiſche, ohne Weitläuftigkeit und erheblichen Zeit-Aufwand, nur vermittelſt des Vorwärmers erfolgen, und der Letztere muß über Nacht in der Regel mit Waſſer gefüllt ſein.

Bei dem Gallſchen Apparate können die Maiſch-Kochgefäße durch eine, zur Reinigung derſelben dienende, im Deckel angebrachte, leicht zu öffnende und wieder zu verſchließende Oeffnung, ohne Schwierigkeit, von Außen mit Maiſche gefüllt werden.

Die in der Provinz aufgeſtellten Gallſchen Apparate zerfallen in folgende Klaſſen:

I. Apparate, bei denen zum Betriebe nur eine Blaſe mit Maiſche gefüllt wird, die übrigen Theile des Apparats, mit Ausnahme des Vorwärmers, aber die Beſtimmung haben, die Niederſchlagung des Phlegma's zu bewirken. Dahin gehört, außer den Scheiben und dem Dephlegmator am Boden des Vorwärmers, ein beſonderes Gefäß unter demſelben, Separator genannt.

II. Apparate mit zwei Blaſen, welche ihrer Anwendung nach in drei Unter-Abtheilungen zerfallen:

1) Apparate, bei denen die eine Blaſe nur als Separator benutzt, nicht mit Maiſche gefüllt und darin nur das Phlegma geſammelt wird.

2) Apparate, wo beide Blaſen abwechſelnd als Maiſchwärmer und als Brennblaſe dergeſtalt benutzt werden, daß, wenn die eine Blaſe die Maiſche abtreibt, ſie die Alkoholdämpfe in die Maiſche der, dann den Maiſchwärmer bildenden, zweiten Blaſe abſetzt. Beide Blaſen ſtehen mit dem Niederſchlags-Apparate in Verbindung, es wird jedoch abwechſelnd nur derjenigen Blaſe die Ausſtrömung geſtattet, welche gerade den Maiſchwärmer macht.

3) Apparate, wo für beide Blaſen nur ein Vorwärmer beſteht, und beide Blaſen die Maiſche völlig abtreiben.

In Angemeſſenheit zu den, im Eingange zu 1 a, b, c und zu 2 a, b, c aufgeſtellten Reſultaten und nach Maaßgabe der verſchiedenen Einrichtung und Benutzung der Gallſchen Apparate, hat der Herr General-Direktor der Steuern beſtimmt, daß:

A. bei den Apparaten ad I, ſowie bei den Apparaten ad II. 1 und 3 reſp. die eine Blaſe und beide Blaſen bei ununterbrochenem Betriebe über Nacht mit Waſ-

[6]) Publ. des Prov. Steuer-Dir. von Weſtpr. v. 30. Juli 1836. Danziger Amtsblatt S. 192. [7]) Kam. Zeitung II. 711. [8]) Schönbrod IV. 198.

ſer, oder allenfalls mit Schlempe angefüllt ſtehen bleiben können, daß aber

B. den zu II, 2 beſchriebenen Apparaten dieſe, oder ähnliche Vergünſtigungen, nicht gewährt werden durfen.

Hiernach haben die Hauptämter, unter Zurücknahme der etwa zugeſtandenen anderweiten Vergünſtigungen, von jetzt ab unabweichlich zu verfahren.“

6.

In Anſehung der Benutzung von Hülfs- und Neben-Gefäßen in den Branntwein-Brennereien hat das Königl. Provinzial-Steuer-Direktorat zu Breslau unterm 18. Mai 1835 eine ausführliche Inſtruktion erlaſſen [9]).

7.

Um den Stärke-Gehalt des Branntweins zu ermitteln, hat der Ober-Bergrath Schaffrinski eine Tabelle angelegt, bei deren Gebrauch die Abfertigung großer Branntwein-Exporten ſich beſchleunigen läßt, und die daher den Behörden durch ein Reſkript des Herrn General-Direktors der Steuern vom 4. März 1834 [10]) zugefertigt worden iſt. Ein anderes Reſcript vom 1. September 1834 [11]) ſpricht ſich über den Gebrauch und die Anwendung jener Tabelle aus.

8.

Der Antrag der zum dritten Poſenſchen Provinzial-Landtage verſammelt geweſenen Stände, daß das Branntweinbrennen aus Kartoffeln durch höhere Beſteuerung beſchränkt werden möge, iſt durch den Landtags-Abſchied vom 19. Juni 1835 zurückgewieſen. In dem diesfälligen, dem Landtags-Abſchiede angehängten Promemoria des Königl. Finanz-Miniſterii vom 4. Mai 1834 heißt es über den gedachten Gegenſtand:

„Die Frage wegen höherer Beſteuerung der Kartoffel-, der geringeren Beſteuerung der Kornbranntwein-Brennerei iſt bereits auf Veranlaſſung mehrerer Immediat-Anträge, auf Allerhöchſten Befehl, von dem Finanz-Miniſterium unter Einziehung von Berichten der Provinzial-Steuer-Behörden und Gutachten mehrerer Branntwein-Brennerei-Beſitzer und Sachverſtändigen einer genauen Prüfung und Erörterung unterworfen worden.

Die geſetzliche Maiſchſteuer, welche den zur Maiſch-Bereitung benutzten Bottichraum, ohne Unterſchied der dabei angewendeten Fruchtart, gleich hoch beſteuert, beruht auf der Vorausſetzung, daß die Maiſche aus jeder Fruchtart, bei einem gewiſſen mittlern Verhältniß der Maiſchung der trockenen Subſtanz mit dem Waſſer, ungefähr einerlei Prozent an Branntwein-Ausbeute liefert, welches nach dem Stande dieſer gewerblichen Induſtrie bei Einführung der Steuer auf fünf Prozent angenommen wurde. Es kam aber vor Allem darauf an, ſich Ueberzeugung zu verſchaffen, ob, nachdem es die Maiſchſteuer zur wichtigſten Aufgabe gemacht, aus dem kleinſten Volumen an Maiſche die möglichſt größte Menge Branntwein zu ziehen, und während man ſchon bei Einführung der Maiſchſteuer im Stande war, durch eine kunſtgerechte Behandlung der Maiſch-Bereitung, Beſchleunigung der Abkühlung, Wahl des Gährungsmittels, Aufmerkſamkeit auf die Temperatur u. ſ. w. die Branntwein-Ausbeute bis auf ſechs Prozent und mehr

9) Schönbrod III. 244. 10) Ebend. 65. 11) Ebend.

zu ſteigern, nach dem jetzigen Stande der Induſtrie, bei dem Getreide- ſowohl, als bei dem Kartoffel-Maiſchen ein gleichmäßiger Fortſchritt in der Extraktion des Alkohol ſtattgefunden, oder, ob es dahin gekommen, daß daſſelbe Gewicht an trockener Subſtanz oder (bei Zugrundlegung des Gewichts-Verhältniſſes des Waſſer-Zuguſſes) dieſelbe Quartzahl Maiſche von Kartoffeln, mit dem nöthigen Zuſatze an Gerſten-Malzſchroot, mehr gleichſtarken Branntwein, als von Getreide, liefert.

Die angeſtellten Ermittelungen haben nun ſoviel ergeben, daß in Kartoffel-Brennereien gegenwärtig aus guter Frucht ſieben bis acht Prozent, in einigen, mit beſonderer Intelligenz betriebenen, vielleicht noch mehr, aus Weizen mit Gerſtenmalz eben ſo viel, aus Roggen jedoch etwas weniger gewonnen wird. Weizen, Roggen und Kartoffeln ſind es aber allein, auf deren Verhältniß es bei der Frage über die vortheilhafteſte Wahl der Subſtanz zur Branntweinbrennerei ankommt, da Gerſten-Zuſatz überall gleich nothwendig und einträglich iſt, die Gerſte an ſich aber eben ſo wenig als der Hafer auf Branntwein verarbeitet zu werden pflegt.

Die meiſten Erſparniſſe an zu verſteuerndem Maiſchraum werden aber überhaupt durch dickere Einmaiſchung gemacht, und ſelbſt bei ſechs- und ſiebenfachem Waſſer-Zuguß iſt man dahin gekommen, einen höhern Ertrag, als früher mit dem acht- oder neunfachen, zu erzielen.

Hierbei hat aber das Getreide vor den Kartoffeln voraus, daß es, vorzüglich in gemalztem Zuſtande, mehr als dieſe zum Dickmaiſchen geeignet iſt.

Der Hauptgrund für das Zunehmen der Kartoffel-Brennerei liegt nicht in der bisherigen gleichen Beſteuerung des in Betrieb geſetzten Maiſchraumes, ſondern darin, daß die zur Gewinnung des Branntweins erforderliche Menge Kartoffeln weit wohlfeiler iſt, als die dazu erforderliche Menge Getreide, und daß ſich von einem Morgen zum Kartoffelbau geeigneten Landes mehr als zehn Mal ſoviel Kartoffeln als Getreide, und daraus vier Mal ſoviel Alkohol, als aus Getreide, gewinnen läßt.

Alle Landgüter, welche bei einem zum Kartoffel-Bau geeigneten Boden, dennoch ihrer Lage nach keine vortheilhafte Gelegenheit zum Abſatz der Kartoffeln haben, welchen die Kartoffel-Erndte alſo, ohne Umwandlung in Branntwein, von ſehr geringem Werth iſt, wenden ſich deshalb vorzüglich und beinahe ausſchließlich der Kartoffelbrennerei zu, die allein ihnen eine Bodennutzung verſtattet, welche, der höheren Kulturkoſten des Kartoffelbaues ungeachtet, auf Alkohol reduzirt, doch einen weit höhern Rein-Ertrag gewährt, als der Getreidebau. Dazu kommt, daß die Gutsbeſitzer die Kartoffeln, welche ſie ſelbſt erzielen, und das Brennmaterial, welches ſie oft im Ueberfluß haben, geringer, den Abgang aus der Brennerei aber höher anſchlagen, als der ſtädtiſche Branntweinbrenner, und daß ſie ihren Branntwein daher, in Betracht ihrer ſonſtigen Wirthſchafts-Verhältniſſe, beſonders bei Geldverlegenheiten, zu Preiſen verkaufen, mit welchen der letztere ohne Schaden nicht Schritt halten kann. Dagegen iſt die Verarbeitung der Kartoffeln auf Branntwein, wegen der dazu nöthigen Einrichtungen und umſtändlicheren Manipulationen theurer, als das Schrooten des Getreides und die Schrootmaiſchung. Vorräthe an letzterem ſind im Großen und länger aufzubewahren, als von Kartoffeln. Die Getreide-

Digitized by Google

Brennerei liefert beſſern Spühlicht für Viehmäſtung, und wird dadurch und durch Preßheſen-Bereitung, wo ſich Abſatz dazu findet, einträglicher gemacht. Endlich ſteht der Kornbranntwein in höherem Preiſe als Kartoffelbranntwein.

Das Ergebniß der bisherigen Beobachtungen und neueſten Ermittelungen geht hiernach dahin, daß von keiner Branntweinbrennerei, einige kleine, in der Induſtrie gänzlich zurückgebliebene Anſtalten ausgenommen, ſie mögen Getreide oder Kartoffeln verarbeiten, der dem Geſetz urſprünglich zu Grund gelegte Steuerſatz von 1 gGr. 3 Pf. vom Quart Branntwein zu 50 % Alkohol entrichtet wird, ſondern daß ſämmtliche Brennereien, nach Maaßgabe des Standes ihrer Induſtrie, mehr oder weniger, viele aber ſehr erheblich hinter dieſem Steuerſatze zurückbleiben, und daß zu den letzteren, bei vorausgeſetztem gleichen Stande des Kunſtfleißes, vornehmlich die Kartoffelbrennereien und diejenigen gehören, welche Weizen verarbeiten, daß endlich aber, wenn auch die Brennereien, welche Roggen verarbeiten, nicht ganz ſo viel, als jene, auf die Steuer gewinnen können, der Unterſchied doch bis jetzt zu unerheblich iſt, als daß er nicht durch die vorangeführten Vortheile der Getreide-Brennerei überhaupt (ſo weit nämlich blos von der Gleichheit der Steuer auf den Branntwein, nicht von der Ungleichheit der Preiſe des Materials, aus welchem er gebrannt wird, die Rede iſt) ziemlich wieder ausgeglichen werden ſollte.

Hiernach hat des Königs Majeſtät dahin entſchieden, daß zwar für jetzt noch keine hinlängliche Veranlaſſung zu einer Abänderung der bisherigen, oder zu einer verſchiedenen Branntwein-Beſteuerung, je nachdem der Branntwein aus Getreide oder aus Kartoffeln gewonnen wird, vorhanden ſei, die Frage aber ferner beobachtend verfolgt und im Auge behalten werden ſolle.

Neuere Erfahrungen haben ſeitdem noch kein anderes Ergebniß geliefert, und ich kann daher, mit Bezugnahme auf das beiliegende Gutachten des Ober-Präſidenten der Provinz, und in der Vorausſetzung, daß das Königl. Miniſterium des Innern auch im Intereſſe der Landwirthſchaft und Gewerbe-Induſtrie damit einverſtanden ſein wird, den Beſcheid nur dahin in Vorſchlag bringen:

daß, auf den Antrag der getreuen Stände, dem Ueberhandnehmen der Branntwein-Fabrikation aus Kartoffeln durch höhere Beſteuerung derſelben, oder erniedrigte Beſteuerung der Branntwein-Fabrikation aus Getreide und Aufhebung der Bierſteuer, Einhalt zu thun, nicht eingegangen werden könne. Denn wenn gleich nicht in Abrede geſtellt werde, daß aus demſelben Maiſchraume etwas mehr Alkohol-Ausbeute von Kartoffeln als von Roggen gezogen werden könne, ſo ſei doch dieſer in Bezug auf Weizen nicht einmal vorhandene Unterſchied zur Zeit noch ſo wenig erheblich, daß er durch den geringeren Preis des Kartoffel-Branntweins und andere Vortheile der Getreidebrennerei wieder ausgeglichen werde. Darin habe daher das Zunehmen der Kartoffelbrennerei ſeinen Grund nicht ſowohl, als vornehmlich in dem wohlfeileren Preiſe des Materials, wenn Kartoffeln ſtatt des Getreides auf Branntwein verarbeitet würden, und in der größeren Menge von Branntwein, die aus der Ausbeute eines mit Kartoffeln, ſtatt Getreides, beſtellten Ackerfeldes gewonnen werden könne. Aber auch dadurch laſſe ſich eine höhere Beſteuerung des Kartoffel-Branntweins nicht rechtfertigen, denn entweder würde ſie den Kartoffelbau, da wo ihm alle übrigen Umſtände günſtig ſind, nicht zurückhalten, oder, wenn ſie es vermöchte, werde ſolches der landwirthſchaftlichen Induſtrie, und zuletzt ſelbſt dem Getreidebau, nur zum Nachtheil gereichen.

Endlich habe die Erfahrung, daß die Preußiſche Branntwein-Fabrikation, ungeachtet einer höheren Beſteuerung, als in den meiſten Nachbarländern, ſich mehr, als irgendwo anders, emporgeſchwungen und daß dies Reſultat bei der verhältnißmäßig geringer beſteuerten Bier-Fabrikation nicht ebenſo zu bemerken geweſen, hinlänglich gelehrt, daß die Steuer in den Grenzen, von denen hier die Rede ſei, auf die Konſumtion des Branntweins einen viel zu geringen Einfluß ausübe, als daß von einer Erhöhung derſelben ein moraliſcher Vortheil ſollte erwartet werden können.“

Bücher-Anzeigen.

Bei Chr. Garthe in Marburg ſind nachſtehende ſehr empfehlenswerthe Schriften erſchienen und zu den beigeſetzten Preiſen durch jede gute Buchhandlung zu bekommen:

Büchel, Dr. K. civilrechtliche Erörterungen, I. Band. gr. 8. broch. 1 Thlr. 25 Sgr.

Deſſelben Werkes II. Band, 1. Abth. auch unter dem Titel:

Büchel, Dr. K., über die Verpfändung für nicht vollgültige Obligationen. gr. 8. broch. 27½ Sgr.

Die den erſten Band bildenden Abhandlungen ſind unter nachſtehenden Titeln einzeln zu haben:

Büchel, Dr. K., über die Wirkung der Klagenverjährung. gr. 8. broch. 15 Sgr.

Deſſen über die Natur des Pfandrechts. gr. 8. broch. 22½ Sgr.

Deſſen über jura in re und deren Verpfändung. gr. 8 broch. 20 Sgr.

Bei Breitkopf u. Härtel in Leipzig iſt erſchienen:

Kritiſche Verſuche
über die öffentlichen
Rechts-Verhältniſſe in Deutſchland
ſeit der Mitte des Jahres 1832.
Mit einer Zueignung an P. A. Pfizer
von
Dr. C. F. Wurm,
Profeſſor der Geſchichte am akademiſchen Gymnaſium in Hamburg.
(Beſonders abgedruckt aus den kritiſchen Blättern der Börſenhalle.)
25½ Bogen in gr. 8. Preis 2 Thlr.

Dieſe „Kritiſchen Verſuche“ ſind nicht blos Kritiken, ſondern zugleich, wie Herr Geh. Rath Pölitz in ſeinen Jahrbüchern bei Anzeige derſelben bemerkt, „vollbürtige Abhandlungen, theilweiſe neu überarbeitet, nach beſtimmten Rubriken geordnet und ſo zu einem in ſich zuſammenhängenden — wenn gleich nicht ſyſtematiſchen, das Staatsrecht des deutſchen Bundes lückenlos umſchließenden — Ganzen verbunden.“

Redakteur: K. F. Rauer (Alte Jakobsſtr. No. 33). — Verleger Carl Heymann (Poſtſtr. No. 26). — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 49. Berlin, Sonnabend den 3. Dezember 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Regierungen.

Trier. Der Reg. Ref. Graf v. Villers von Merſeburg unterm 17 Oktober zum Reg. Aſſeſſor, und der Landgerichts-Auskultator Richard Linz zum Reg. Referendar hieſelbſt.

General-Kommiſſionen.

Bitterfeld. Der Oekonomie-Kommiſſions-Gehülfe Dr. Bohnſtedt von Eilenburg zum Oekonomie-Kommiſſarius hieſelbſt.

Poſt-Verwaltung.

Köln. Der Ober-Poſt-Sekretair Schubart iſt verſtorben.

Stargardt in Pommern. Der Major a. D. v. Borcke iſt vom 1. November ab als Poſtmeiſter hier angeſtellt.

Berg-Aemter.

Eisleben. Der Ober-Bergrath und Ober-Bergmeiſter Eckardt zum Direktor des Mansfeldſchen Bergamts hieſelbſt.

Halle. Der Obereinfahrer v. Kummer von Waldenburg zum Ober-Bergamts-Aſſeſſor hieſelbſt.

Wettin. Der Regiſtrator Herzog zum zweiten Aſſeſſor, und der Ref. v. Kölichen zum Obereinfahrer und dritten Aſſeſſor bei dem Bergamte hieſelbſt.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Halberſtadt. Der Rendant Preißler von Wittenberg zum Hauptzollamts-Rendanten hieſelbſt.

Stendal. Der Steuerrath Eichenberg von Stallupönen zum Dirigenten des hieſigen Haupt-Steueramts.

Forſt-Verwaltung.

Flatow. Der Oberförſter Okel in Kujahn iſt verſt.

Halle. Der Forſt-Ref. v. d. Borch zum Forſt-Inſpektor.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Aachen. Der Vikar Hans zum Pfarrer in Berg.

Breslau. Der Ober-Kaplan Kux von Berlin zum Pfarrer bei St. Adalbert und der Alumnats-Obere Chriſt zum Pfarrer bei der Sandkirche hieſelbſt. — Der Pfarrer Anders in Margareth zum Pfarrer in Oltaſchin. — Der Kuratus Hoffmann von hier zum Pfarrer in Margareth.

Callies. Der Prediger Zahn von Mützenow zum Ober-Prediger hieſelbſt.

Delitzſch. Der Kandidat Dittmann zum Pfarrer in Werbelin. — Der Senior Schilde in Wolteritz iſt verſt.

Eckartsberga. Der Kandidat Glöckner zum Diakonus hieſelbſt und Pfarrer in Niederholzhauſen.

Eilenburg. Der Pfarrer M. Stäglich von Gerden zum Pfarrer in Doberſchütz. — Der Pfarrer Thienemann von Droyſſig zum Pfarrer in Sprotta.

Franzburg. Der Senior, Paſtor Schulz in Pütte iſt verſt.

Frauenburg. Der General-Vikariats-Verweſer, Domherr Dr. Frenzel zum General-Adminiſtrator des Bisthums Ermland.

Gerbſtädt. Der Pfarrer Winzer von Strenz-Naundorf zum Pfarrer in Freiſt.

Herzberg. Der Kandidat Böttcher zum Pfarrer in Dubro.

Koblenz. Der Pfarrer Schonebohm in Ebergöns zum ev. Pfarrer in Lützellinden.

Köln. Der Vikar Boſſemer zum Pfarrer in Frauenberg. — Der Pfarr-Verweſer Weyland in Seelſcheid zum Pfarrer daſelbſt.

Königsberg. Der Pfarrer Springer in Marienfelde iſt verſt.

Könnern. Der Kandidat Fubel zum Pfarrer in Dömnitz.

Köslin. Der Prediger, Rektor Backe von Rummelsburg zum Prediger in Sohrenbohm.

Lauenburg. Der Kandidat Bobin zum Prediger in Gnevin.

Liſſa. Der Superindent Polluge iſt verſt.

Magdeburg. Der Prediger Hartung in Vogelsdorf iſt in Ruheſtand verſetzt.

Münſter. Der bisherige Dom-Kapitular und Profeſſor Brockmann zum Dom-Probſt an der Kathedral-Kirche hieſelbſt.

Strehlen. Der Diakonus Riebel von Herrnſtadt zum Paſtor in Eiſenberg.

Winzig. Der Kandidat Haupt zum Rektor an der evangeliſchen Stadtſchule hieſelbſt.

Digitized by Google

Neue Geſetze und Verordnungen.

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1* (Berechnung der Domainen- und Forſt-Revenüen bei den Regierungs-Hauptcaſſen und Ablieferung der Ueberſchüſſe zur General-Staatskaſſe u. ſ. w.) Die Circular-Verfügung vom 6ten Mai v. J. ſchreibt näher vor: wie es, in Folge der eingetretenen Veränderung in den Reſſort-Verhältniſſen, von 1836 ab mit der Verrechnung der Domainen- und Forſt-Revenüen bei den Regierungs-Haupt-Kaſſen und mit Ablieferung der desfallſigen Ueberſchüſſe zur General-Staatscaſſe u. ſ. w. gehalten werden ſoll. Es iſt jedoch in den für das erſte Quartal d. J. eingereichten Extracten von der Domainen- und Forſt-Verwaltung meiſtentheils die Angabe vermißt worden, daß die nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verbliebenen Ueberſchüſſe, oder wie viel davon zur General-Staatskaſſe wirklich abgeliefert worden. Dieſe Angabe darf in der Folge in den Quartal- und Final-Extrakten nicht fehlen.

Nach der Circular-Verfügung des Königlichen Finanz-Miniſterii vom 23. Mai v. J. (I, 2035) ſoll in dem Falle, wenn die am Jahresſchluſſe verbliebenen Einnahme-Reſte des laufenden Jahres geringer als die verbliebenen Ausgabe-Reſte deſſelben Jahres ſind, mithin die letzteren durch die erſteren nicht ganz gedeckt werden, derjenige Betrag, um welchen die verbliebenen Ausgabe-Reſte die Einnahme-Reſte überſteigen, am Jahresſchluſſe bei der betreffenden Verwaltung in den Verwaltungs-Extrakten und Rechnungen von der Iſteinnahme als Beſtand reſervirt werden. Dieſe Vorſchrift iſt auch in Bezug auf die Domainen- und Forſt-Verwaltung fernerhin zu befolgen. Sollte aber gleichwohl der Fall vorkommen, daß bei der Reſt-Verwaltung die Iſteinnahme weniger als die Iſtausgabe beträgt, ſo iſt der zur Beſtreitung des Mehrbetrages der Ausgaben nöthige Zuſchuß, in Folge der eingetretenen Veränderung in dem Reſſort-Verhältniß, nicht, wie in jener Cirkular-Verfügung vom 23. Mai v. J. beſtimmt iſt, in den Extrakten und Rechnungen der Regierungs-Haupt-Kaſſe nachzuweiſen, ſondern durch die Regierungs-Haupt-Kaſſe am Jahresſchluß von der General-Staats-Kaſſe mittelſt desfallſiger beſonderer Anrechnung und Quittung, unter Angabe des beſondern Verwaltungszweiges, ſo wie der Reſtperiode, für welche der Zuſchuß erforderlich iſt, einzuziehen, und in den Extrakten und in der Rechnung der einſchlägigen Verwaltung bei der betreffenden Reſtperiode unter dem beſonderen Titel: „an Zuſchüſſen zur Beſtreitung der durch Einnahmen nicht gedeckten Reſtausgabe," zu vereinnahmen.

Gleichzeitig iſt davon Anzeige zu machen, um die General-Staats-Kaſſe mit Anweiſung verſehen zu können. Dieſe Anzeige muß die Gründe enthalten, welche einen ſolchen Zuſchuß nothwendig machten.

Die Regierungs-Haupt-Kaſſe iſt danach zu inſtruiren. (Cirk. des K. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Excell. vom 22. Juni 1836. An ſämmtl. K. Regierungen und an den Hrn. Geh. Reg. Rath Maſſow hier. 10802.)

---

*2. (Verkauf von Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden ohne Ablöſung der Domanial-Abgaben durch Kapital.) Um das Gelingen der Separationen zu erleichtern, ermächtige ich die Königliche Regierung in Folge der Cirkular-Verfügung vom 30. November 1834 in allen den Fällen, in welchen die Zinspflichtigen in Folge der Separation neue Ländereien erhalten haben, auf denſelben neue Wohn- und Wirthſchafts-Gebäude errichten, und die alte Hofſtelle in der Dorflage mit den darauf befindlichen Gebäuden ganz oder theilweiſe verkaufen, um ſich durch den Verkauf eine Beihülfe zum neuen Abbau zu verſchaffen, von der dem Gutsherrn oder Zinsberechtigten im §. 2 des Kultur-Edikts vom 14. September 1811 und im §. 29 der Ablöſungs-Ordnung vom 7. Juni 1821, eingeräumten Befugniß bei Dismembrationen, die Kapital-Ablöſung eines Theiles oder des ganzen Zinſes fordern zu dürfen, abzuſtehen, und den vorbemerkten Verkauf von Wohn- und Wirthſchafts-Gebäuden ohne

Ablöſung der Domanial-Abgaben durch Kapitals-Zahlung, ohne Anfrage, auf den Antrag der betheiligten Grundbeſitzer zu geſtatten.

Aber auch in dieſen Fällen darf der Dismembrations-Konſens mit Aufgabe des Anſpruchs auf die Zwangs-Ablöſung vor erfolgter Fixation aller unbeſtimmten und Natural-Leiſtungen in jährliche feſtſtehende Geldrente, und Vertheilung derſelben auf das Hauptgut und auf die für daſſelbe entbehrlichen Gebäude nicht ertheilt werden, und damit die Verwendung des Erlöſes aus dem Verkaufe der alten Hofſtelle nicht zu anderen Zwecken geſchehe, als zum Erbau und zur Anlage der neuen Hofſtelle, hat die Königliche Regierung den betheiligten Einſaſſen, den Erlaß der Zwangs-Ablöſung erſt dann beſtimmt zuzuſichern, wenn der Abbau auf die durch die Separation erhaltenen neuen Grundſtücke ſoweit gefördert iſt, daß über die Vollendung deſſelben kein irgend erheblicher Zweifel mehr obwaltet. (Rſcr. des K. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn v. Ladenberg Exc. vom 16. Mai 1836. An ſämmtl. K. Regierungen dieſſeits der Weſer, mit Ausnahme der zu Stralſund. Abſchrift hiervon zur Wahrnehmung in den Landestheilen des Bezirks der Königl. Regierungen, in welchen die Ablöſungs-Ordnung vom 7ten Juni 1821 gilt. Eod. An die K. Regierungen zu Magdeburg, Merſeburg, Erfurt. 6222)

---

*3. (Rückſichten bei Verabfolgung von Bauholz aus Königl. Forſten an Bauholz-Berechtigte.) Die Verabfolgung von Holz aus Königl. Forſten, ſowohl an Holzberechtigte, als an Bau-Entrepreneurs, oder an Andere, denen Holz unentgeltlich zugeſtanden worden iſt, hat bisher, wenn das Holz nicht zu den beſtimmten Zwecken zu verwenden war, z. B. wo der Empfänger, ſtatt eines veranſchlagten Fachwerks-Baues, den Maſſiv-Bau wählte und über das zur letzteren Bauart weniger als zum Fachwerksbau erforderliche Holz anderweit disponirte, zu verſchiedenen Misbräuchen, und auch zu Störungen in der ordnungsmäßigen Bewirthſchaftung der Forſten Anlaß gegeben. Ich beſtimme daher hiedurch, daß in der Folge dergleichen Holz nur in ſoweit auf die Königliche Forſten angewieſen werde, als es zu den beſtimmten, auch nach der Verabfolgung gehörig zu inſpizirenden Zwecken wirklich erforderlich, oder wenn abzuſehen iſt, daß es dazu wird verwendet werden. Nur allein in dem im §. 238. Tit. 22. Th. I. des Allgemeinen Land-Rechts gedachten Falle, wenn einem Holzungsberechtigten ſein Bedarf in einer ſo entlegenen Gegend angewieſen wird, daß die Herbeiholung deſſelben mehr als eine Tagereiſe erfordert, darf eine Ausnahme ſtatt finden, wenn es dann nicht vorzuziehen ſein ſollte, nach der Beſtimmung §. 259 loc. cit., ſtatt des Holzes, den Werth deſſelben nach der Forſttaxe zu gewähren; worüber im eintretenden Falle zu berichten iſt. (Cirk. des K. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Exc. vom 10. Juni 1836. An ſämmtl. Königl. Regierungen. 9084.)

---

*4. (Betr. die Verhandlungen mit denjenigen invaliden, zur Forſtverſorgung berechtigten Jägern welche wegen ermangelnder Qualifikation zur Anſtellung als Förſter von der Forſt-Verſorgungs-Liſte abgeſetzt werden müſſen.) Nach einer Mittheilung der Königl. Inſpektion der Jäger und Schützen, entſteht für dieſelbe eine große Menge von Schreiberei durch die direkten Verhandlungen mit denjenigen invaliden Jägern, welche wegen mangelnder Qualifikation von der Forſt-Verſorgungs-Liſte abgeſetzt werden müſſen und demnächſt auf andere Invaliden-Wohlthaten Anſpruch erhalten. Die gedachte Inſpektion iſt der Anſicht, daß es zur Vereinfachung des Geſchäfts-Betriebes weſentlich beitragen wird, wenn

1) diejenigen Individuen, deren Abſetzung von der Forſt-Verſorgungs-Liſte erforderlich iſt, in der deshalb mit ihnen von der Forſtverwaltungs-Behörde aufzunehmenden Verhandlung zugleich vollſtändig über die Art und Weiſe belehrt werden, wie ſie mit andern Invaliden-Wohlthaten entſchädigt werden können,

Digitized by Google

2) denſelben, ſobald ſie ſich mit der Abſetzung einverſtanden erklären, die ſich in ihren Händen befindenden Forſt-Verſorgungsſcheine abgenommen, und der erwähnten Verhandlung beigefügt werden,

3) die zur Auswirkung anderer Invaliden-Wohlthaten erforderderlichen Atteſte der über die Abſetzung von der Forſt-Verſorgungs-Liſte aufzunehmenden Verhandlung ebenfalls beigefügt, oder, falls dieſelben nicht gleich vorhanden ſind, die betreffenden Individuen in der Verhandlung angewieſen werden, dieſe Atteſte, nach Maaßgabe ihrer Erklärung, ſofort zu beſchaffen, und direkt an die Königl. Inſpektion der Jäger und Schützen einzureichen.

Ich bin mit der Anſicht der Königl. Inſpektion der Jäger und Schützen einverſtanden, und beſtimme daher, daß von jetzt an bei den von der Königlichen Regierung zu leitenden Verhandlungen mit denjenigen invaliden, zur Forſt-Verſorgung berechtigten Jägern, welche wegen mangelnder Qualifikation zur Anſtellung als Förſter, von der Forſt-Verſorgungs-Liſte abgeſetzt werden müſſen, in der vorſtehend sub 1 bis 3 erwähnten Art verfahren werden ſoll.

Zu dem Ende erhält die Königl. Regierung anbei eine Abſchrift der mir von dem General-Major und Inſpekteur der Jäger und Schützen Herrn v. Neumann mitgetheilten Zuſammenſtellung derjenigen Vorſchriften, welche über die Entſchädigung der von der Forſt-Verſorgungs-Liſte abzuſetzenden Invaliden des Jäger-Korps mit anderen Invaliden-Wohlthaten beſtehen. (Cirk. des K. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Excell. vom 24. Juni 1836. An ſämmtl. K. Regierungen. 10941.)

Grundzüge der für Entſchädigung der von der Forſt-Verſorgungs-Liſte abzuſetzenden Individuen des Jäger-Korps mit anderweitigen Invaliden-Wohlthaten beſtehenden Vorſchriften.

1) Anſprüche.

Nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 14. Juli 1829 haben die wegen mangelnder Qualifikation von der Forſt-Verſorgungs-Liſte geſtrichenen Jäger Anſpruch

entweder

a) auf das Gnadengehalt nach den Sätzen, welche für die Soldaten gleichen Grades der übrigen Armee feſtgeſetzt ſind. Dies beträgt für den Ober-Jäger monatlich 2 Rthlr. und für den Jäger 1 Rthlr., welches ſie ſo lange aus dem allgemeinen Militair-Penſions-Fond erhalten, bis ſie nach ihrer Tour in den Jäger-Penſions-Fond einrücken, in welchem Falle ſie beziehungsweiſe 4 und 3 Rthlr. erhalten. Dieſe Ausſicht liegt indeſſen ſo ferne, daß ſie niemanden zugeſichert werden kann.

Auf das gedachte höhere Gnadengehalt haben von Hauſe aus nur diejenigen Invaliden Anſpruch, welche durch, vor dem Feinde erlittene Verwundungen, invalide geworden ſind, oder ſich im Beſitze von Orden und Ehrenzeichen befinden.

oder

b) auf den Civil-Verſorgungs-Schein.

Dieſe beiden Invaliden-Wohlthaten zugleich können nur nach den deshalb allgemein beſtehenden Vorſchriften, und daher in der Regel nicht bewilligt werden.

Ausnahmen hiervon beſtehen für die durch unmittelbare Dienſt-Beſchädigungen oder durch Wunden invalide gewordenen, oder im Beſitze von Orden und Ehrenzeichen ſich befindenden Soldaten.

Es würde mithin jedes von der Forſt-Verſorgungs-Liſte abzuſetzende Individuum ſich beſtimmt zu erklären haben, mit welcher dieſer beiden Invaliden-Wohlthaten es entſchädigt ſein wollte.

Bei den öfters erhobenen Anſprüchen zur Einſtellung in eine Invaliden-Kompagnie wird hier nur noch zu bemerken ſein, daß dieſe Einſtellung gar nicht mehr ſtattfindet, und das in Stelle derſelben feſtgeſetzte erhöhte Gnadengehalt nur unter Umſtänden

bewilligt wird, die auf die in Rede ſtehenden Individuen niemals Anwendung finden können.

Schließlich wird nur noch angeführt, daß da, wo ſolche von der Forſt-Verſorgungs-Liſte abzuſetzende Individuen auf Waldwärterſtellen ꝛc. verbleiben oder Anſpruch darauf erhalten können und wollen, dennoch der Umtauſch des Forſt-Verſorgungsſcheins gegen den Civil-Verſorgungsſchein der Ordnung wegen erforderlich iſt, indem der letztere ebenſowohl zu den gedachten Anſtellungen berechtigt.

2) Atteſte.

a) Wenn das betreffende Individuum nur in Folge 20jähriger Dienſtzeit, alſo ohne daß deſſen Invalidität ärztlich feſtgeſtellt iſt, zum Forſt-Verſorgungs-Scheine anerkannt iſt, ſo iſt es zur Auswirkung anderweitiger Invaliden-Wohlthaten zuvörderſt erforderlich, daß dieſe ärztliche Feſtſtellung erfolge. Der Betheiligte hat ſich daher bei dem ihm zunächſt garniſonirenden Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu melden, welcher dann den betreffenden Arzt zur ärztlichen Unterſuchung und Ausfertigung des Atteſtes anweiſen wird.

Ob dieſes erforderlich iſt, oder — im Falle die Anerkennung bereits auf den Grund der ärztlich beſcheinigten Invalidität ſtattgefunden hat — nicht, wird das betreffende Individuum ſelbſt am beſten wiſſen. In zweifelhaften Fällen wird die Einſendung dieſes Atteſtes jedenfalls zur beſchleunigten Beendigung der Angelegenheit beitragen.

b) Wenn der Abzuſetzende das Gnadengehalt in Anſpruch nimmt, ſo hat derſelbe ein Atteſt über ſeine Hülfsbedürftigkeit einzuſenden;

c) zur Nachſuchung des Civil-Verſorgungs-Scheins hingegen ein Zeugniß, welches ſich wörtlich dahin ausſpricht, daß er zu einer Civil-Verſorgung moraliſch qualifizirt ſei.

Dieſe unter b und c gedachten Atteſte müſſen von der betreffenden Orts-Behörde ausgeſtellt und von dem Landraths-Amte beglaubigt ſein.

d) In den ſeltenen Fällen, wo ein Individuum ein Recht auf dieſe beiden Invaliden-Wohlthaten hat, ſind ſelbſtredend die beiden unter b u. c erwähnten Atteſte erforderlich, und wird dann wegen der weiter nöthigen Nachweiſe das Erforderliche von hier aus veranlaßt werden.

Berlin, den 4. Juni 1836. (gez.) v. Neumann,
General-Major und Inſpekteur der Jäger und Schützen.

Abhandlungen und Aufſätze.

Bilder aus dem Gemeindeweſen.

(Vom Hrn. Landrathe S. in M.)

4. Stadt-Bibliotheken und literariſche Bildungsmittel.

In meinem erſten Bilde (Sp. 676 d. Bl.) habe ich mich mit Hrn. Bürgermeiſter Perſchke einverſtanden erklärt, daß das nächſte und fruchtbarſte Mittel zur Heranbildung der Bürger für die Theilnahme an öffentlichen Angelegenheiten das literariſche ſei. Aber auch dieſes Mittel wird eine gewiſſe Einſeitigkeit behalten, ſo lange die Kommunal-Zeitungen, von denen hier die Rede iſt, nur das Intereſſe einzelner oder weniger Orte im Auge haben und ſich nicht über die Grenzen dieſes engen Kreiſes hinauserſtrecken. Die Vertreter einer Kommune müſſen auch ſolche Erfahrungen ſich zu Nutze machen können, die auf fremdem Gebiet geerndtet worden ſind. Demnach dürfte es zweifelhaft ſein, ob eine Kommunal-Zeitung, ſobald ſie

Digitized by Google

ſich einen allzu engen Wirkungskreis ſetzt, zweckmäßige Mittel darbietet, mit der Zeit fortzuſchreiten *). Um aber fremde Erfahrungen zu beleuchten und einheimiſch zu machen, ſind literariſche Hülfsmittel erforderlich.

Hier kommen wir indeſſen auf ein Feld, das entweder ganz brach liegt, oder wo ſehr viel Unkraut auszujäten iſt. Wie meinen die Stadt=Bibliotheken. Neun Zehntheile der Städte haben von einer ſolchen keine Idee; in dem übrigen Einen Zehntheil, wo durch Vermächtniſſe oder auf den Antrieb wiſſenſchaftlich gebildeter Männer Bibliotheken angeſchafft worden ſind, gleichen dieſe meiſt einem Chaos, in dem erſt dann Licht wird, wenn ein Literatur-Freund hineingeſehen hat. Aber auch die geordnetſte Bibliothek kann für den vorliegenden Zweck nur dann Nutzen ſtiften, wenn ſie mit den neueren literariſchen Erzeugniſſen beſſerer Art fortwährend ergänzt wird.

Dieſe Ergänzungen herbeizuſchaffen, oder überhaupt ſich mit der neuern Literatur uber öffentliche Gegenſtände vertraut zu machen, ſind nun zwar viele Magiſtrats=Beamte und ehrenwerthe Bürger geneigt. Aus eignen Mitteln vermögen ſie dies aber nicht, denn in der Regel reichen Gehalt und Einkommen nur zu den nothdürftigſten Familien=Ausgaben hin. Mit Sehnſucht blickt man alſo nach einer öffentlichen Bibliothek hin, ohne eine ſolche zu finden. Die Sparſamkeit der Vertreter der Kommune ſteht hier wie ein Engel mit flammendem Schwerdte vor dem Paradieſe literariſcher Fortbildung. Die ganze Bibliothek beſteht — aus der Geſetzſammlung und den Amtsblättern, welche bekanntlich zwangsweiſe gehalten werden müſſen. Außer ihnen ſind nicht einmal diejenigen literariſchen Hulfsmittel zu finden, welche zur nähern Kenntniß der Geſetze und um in den Geiſt derſelben einzudringen erforderlich ſind **). Der Magiſtrats=Beamte und der Stadt=Verordnete beſſerer Art, der ſeine Pflicht mit Vorliebe erfüllen will, vermißt alſo, wenn er ſich nicht des Nothwendigſten beraubt, um hin und wieder ein unentbehrliches Buch aus eigener Taſche anzuſchaffen, jedes Mittel zur Erreichung ſeines Zweckes und zu eigner perſönlicher Fortbildung. Die nächſte Folge iſt, daß die geſetzlichen und Verwaltungs=Vorſchriften ſchlecht befolgt werden und mehr oder weniger alle Theile des öffentlichen Weſens ſich über den Schlendrian nicht hinauserheben können. Wie ſoll aber gar eine nützliche fremde Idee Eingang finden und verbreitet werden? —

Ob die Vertreter der Kommune Recht haben, gerade in dieſem Zweige des Stadthaushalts kein Opfer bringen zu wollen? — Ich glaube nicht. Warum findet der Bürger in großen Städten tauſend Mittel und Wege, ſeine Exiſtenz zu ſichern und durch einträgliche Spekulationen

*) Die Kameraliſtiſche Zeitung wünſcht, indem ſie ſich über den ganzen Staat verbreitet, ein Kommunikations=Mittel, auch für alle diejenigen Erfahrungen, die das Kommunal=Intereſſe betreffen, zu ſein, und dürfte alſo der Idee des Hrn. Verf. entſprechen. Die Zeit wird lehren, ob und inwieweit der Zweck der Red. erreicht werden kann. Die lebhafteſte Mitwirkung der Kommunal=Behörden und Beamten wäre dazu ſehr wünſchenswerth. Red.

**) Ich zweifle, daß die Stadt=Verordneten des Orts, wo Herr P. die von ihm vorgeſchlagene Kommunal=Zeitung ins Leben treten ließe, ein Exemplar derſelben auf Koſten der Kommune anſchaffen würden. Einſ.

ſich aufzuhelfen? — Weil ihm, abgeſehen von öffentlichen Inſtituten, in denen ein vorwärtsſtrebender Geiſt Belehrung finden kann, eine Menge literariſcher Hülfsmittel zu Gebote ſtehen, aus denen er etwas lernen und ſich fremde Ideen zu Nutze machen kann. Er ſpinnt dieſe Ideen weiter aus oder wird zum eigenen Nachdenken über Etwas angeregt, und oft erſieht er eine Gelegenheit, mit wenigen Mitteln ein vortheilhaftes, auf die Bedurfniſſe der Zeit berechnetes Geſchäft zu machen. Alle dieſe Gelegenheiten gehen dem Bürger der kleinen Stadt verloren, weil die Stadtverordneten zu engherzig ſind, etwas für das allgemeine Beſte zu thun. Der jahrhundertelang hergebrachte Schlendrian erbt fort und die kleinen Städte verarmen immer mehr, weil kein Mittel zur Anregung nützlicher Ideen vorhanden iſt. Eine zweckmäßig ausgewählte Schrift würde dagegen den betriebſamen Bürger oft auf einen Gedanken bringen, deſſen Ausführung arme Leute beſchäftigen und den Wohlſtand des Orts befördern könnte.

Um dem Uebel abzuhelfen und dem geiſtig verſchmachtenden Magiſtrats=Beamten und beſſeren Bürger der kleinen Städte ein Mittel zur Fortbildung in der ewig vorwärtsſtrebenden Zeit zu gewähren, kenne ich nur zwei Mittel:

1) entweder die Stadt=Kommunen anzuhalten, jährlich eine entſprechende Summe zur Gründung einer Stadt=Bibliothek auf den Etat zu bringen, oder
2) die Leihbibliothekare zu verpflichten, neben den Romanen, durch welche Leib und Seele verdorben wird, auch ſolche Bucher zu halten, die zur Fortbildung des geſunden Menſchen=Verſtandes beitragen können.

Das erſte Auskunftsmittel iſt völlig entſprechend, und da bereits die Gerichte verpflichtet ſind, Bibliotheken zu halten, ſo dürfte ſich eine ähnliche Vorſchrift auch im Intereſſe der öffentlichen und Kommunal=Verwaltung begründen laſſen. Die Magiſtrats=Beamten ſind zum Theil Verwalter der öffentlichen Polizei und deren zweckmäßige Handhabung konnte nur gewinnen, wenn ſie einigermaßen auf wiſſenſchaftliche Grundſätze zurückgeführt und mit einem gebildeten Geiſt betrieben wurde. Dem Staate kann nichts daran liegen, daß ſeine Polizei=Beamten bloße Werkzeuge ſind, deren ganze Wirkſamkeit ſich auf Ausführung eines erhaltenen ſpeziellen Befehls erſtreckt. Ferner liegt es ganz im Geiſte der Städte=Ordnung, daß wenigſtens die Vertreter der Kommunen eine richtige Anſicht vom öffentlichen Weſen haben und erlangen, und dieſe können ſie ſich nur dann zu eigen machen, wenn ihnen die Mittel dazu nicht abgehen.

Das zweite Aukunftsmittel wäre inſofern faſt noch vorzuziehen, als bei Ausführung deſſelben eine bis jetzt verſchloſſen gehaltene Quelle der öffentlichen Bildung eröffnet, die Mittel zu dieſer populär gemacht, ſchlummernde Talente erweckt und nützliche Ideen auch in die unterſten Klaſſen verbreitet würden. Sowie der Staat das Recht hat, dem Leihbibliothekar die Anſchaffung ſchlechter und unſittlicher Bücher zu verbieten, ſo ſcheint er, von dem höheren Geſichtspunkte des Staatswohls ausgegangen, auch berechtigt, ſich der Leihbibliotheken als eines Mittels, auf die Bildung des Bürgers zu wirken, zu bedienen und zu dem Zwecke den Leihbibliothekaren die Anſchaffung derjenigen Bucher und Schriften zu befehlen, die für gut erkannt worden ſind, jene in jeder Rückſicht erhebli-

Digitized by Google

chen Zwecke zu erreichen *). Wenigſtens dürfte dies der einzige Weg ſeyn, das viele Unheil auszugleichen, das immer noch durch die Mehrzahl der faden und geiſtloſen Artikel, mit denen die Leihbibliotheken angefüllt ſind, verbreitet wird. Dem Leihbibliothekar erwächſt dadurch kein pekuniärer Nachtheil, denn auch in der kleinſten Stadt und auf dem Lande giebt es Leute, die nach beſſere Speiſe als ihnen jetzt geboten wird, verlangen. Je mehr aber der Sinn für eine beſſere Lektüre angeregt wird, deſto belohnender wird die Auslage der öffentlichen Bibliotheken ſich verzinſen.

*) Eine Verordnung dieſer Art ſoll bereits beſtehen. Red.

Jahresberichte.

Steuer-Geſetzgebung.

b. Bier- und Eſſig-Steuer.

9.

Neue ſpezielle Beſtimmungen über dieſen Gegenſtand ſind nicht bekannt geworden.

c. Weinſteuer.

10.

Die zur Erleichterung der Weinbauer ergangenen Beſtimmungen in der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 28. September 1834 [1]), über die Zeit und die Art der Verſteuerung des Weins haben Abänderung in dem Verfahren bei der Gewinns-Anmeldung und Steuer-Erhebung nöthig gemacht, welche unterm 10. Sept. 1835 durch das Königl. Finanz-Miniſterium [2]) zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden ſind. Ueber die Zeit zur Anmeldung des Wein-Gewinns ſ. das Publikandum des Königl. Provinzial-Steuer-Direktorats zu Köln vom 17. September 1835 [3]), und über die Veranlagung und Erhebung der Weinſteuer überhaupt das Cirkular derſelben Behörde vom 24. Sept. 1835 [4]) welches durch Verfügung des Hrn. General-Steuer-Direktors vom 13. Februar 1836 (III, 3352) auch den übrigen Provinzial-Steuer-Behörden, in deren Bezirke die Weinſteuer zur Erhebung kommt, zur Anwendung mitgetheilt iſt.

11.

Ueber die Stundung der Steuer von auswärts gewonnenem und nach dem Wohnorte bezogenen inländiſchen Weine ſ. das Publikandum der Provinzial-Steuer-Direktion zu Köln vom 24. Februar 1836 [5]).

13.

Mit dem 1. Januar 1836 iſt die Weinſteuer auch im Kreiſe St. Wendel eingeführt [6]). Bis dahin wo eine allgemeine Reviſion der Weinſteuer-Klaſſifikation in den Rhein-Provinzen vorgenommen wird, ſoll die Weinſteuer der ſechſten Klaſſe überall im Kreiſe St. Wendel zur Anwendung kommen [7]).

[1]) Geſetzſ. S. 165. [2]) Kam. Zeit. II. 670. Ann. XIX. 644. [3]) Kam. Zeit. I. 676. [4]) Schönbrod. [5]) Kam. Zeit. II. 195. [6]) Geſetz vom 30ſten Juli 1835. Geſetzſ. S. 222. [7]) Publ. des Prov. Steuer-Dir. zu Köln vom 17. Juli 1836. Trierſches Amtsbl. S. 330.

13.

Das Weinſteuer-Geſetz vom 25. September 1820 ſetzt im §. 6 feſt:

Nach geſchehener Anmeldung findet die Unterſuchung der Beſtände ſtatt. Die Gemeinde-Beamten ſind verpflichtet, die Steuerbeamten bei dieſem Geſchäft nach ihrer Anleitung zu unterſtützen.

Eine Kabinets-Ordre vom 26. Oktober 1834 [8]) verordnet nun, daß am linken Rhein-Ufer, ſo lange, bis durch die Kommunal-Ordnung anderweit eine entſprechende Einrichtung getroffen ſein wird, die Schöffen der Gemeinden zur Aushülfe und mit den Befugniſſen der verwaltenden Kommunal-Beamten den Steuer-Beamten die im Geſetze angeordnete Unterſtützung leiſten dürfen.

d. Tabacks-Steuer.

14.

Neue ſpezielle Beſtimmungen ſind über dieſen Gegenſtand nicht zur öffentlichen Kenntniß gelangt.

e. Ausgleichungs-Abgaben.

15.

Ueber die Ausgleichungs-Abgaben vom Branntwein beim Eingange in Preußen, Sachſen und Thüringen ſ. Schönbrod III. 255.

16.

Die Ausgleichungs-Abgaben werden nach dem Brutto-Gewicht erhoben. Nur bei Wein in Ueberfäſſern und Kiſten kann die Tara für dieſe doppelte Umgebung abgerechnet werden, weil dergleichen Getränke, auch vom Auslande abſtammend, nach Abrechnung des Gewichts der zweiten Umgebung, zum Brutto-Betrage verſteuert werden [9]).

17.

Ein Herzoglich Sachſen-Altenburgſches Mandat vom 21. Auguſt 1835 [10]), welches gleichlautend von Sachſen-Weimar, Koburg und Gotha publicirt worden iſt, enthält folgende Erläuterungen zum Zollgeſetze und Zolltarif in Bezug auf Ausgleichungs-Abgaben: 1) Die in den §§. 66 bis 121 des Zoll-Geſetzes auf die Hinterziehung der Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben im Allgemeinen geſetzten Strafen, und die Beſtimmungen in Bezug auf das deshalb vorgeſchriebene Strafverfahren finden insbeſondere auch bei Umgehung der, nach §. 6 des erwähnten Geſetzes und nach dem Anhang zu dem Zoll-Tarif zu entrichtenden Ausgleichungs-Abgaben gleichmäßig und zwar in der Art Anwendung, daß, was dort wegen der Anmeldung an den Zoll-Stätten im Grenzbezirk §. 70. beſtimmt iſt, hier von der Anmeldung bei den, an den Binnengrenzen errichteten Hebenſtellen für die Uebergangsſteuer gilt. 2) Obſchon in der Anmerkung 2 zu dem Anhange des Vereins-Zolltarifs ausgeſprochen iſt, daß ſolche Gegenſtände, welche nur durch den Verein durchgehen, um nach einem andern Vereinsſtaate oder nach dem Auslande geführt zu werden, einer Ausgleichungs-Abgabe nicht unterworfen ſind, ſo kann die Befreiung von der letztern doch nur dann in Anſpruch genommen werden, wenn daſ-

[8]) Ann. XVIII. 975. [9]) Rſcr. des Gen. Dir. der Steuern v. 25. Februar 1834. Schönbrod III. 257. [10]) Altenburger Geſetzſammlung S. 89.

Digitized by Google

jenige Verfahren beobachtet worden iſt, was durch beſondere Verwaltungs-Vorſchriften für dieſen Fall näher feſtgeſtellt werden wird. 5) Wenn der Beſtimmung im Anhange zum Zolltarif, wonach die Ausgleichungs-Abgaben feſtgeſtellt werden, die beim Uebergange von Branntwein aus Baiern, Würtemberg, Kurheſſen und dem Großherzogthum Heſſen zu entrichten ſind, der Zuſatz beigefügt iſt: „bei 50 pCt. Alkoholſtärke nach Tralles,“ ſo hat hierdurch nur das Verhältniß feſtgeſtellt werden ſollen, wonach die Abgabe zu erheben iſt, ſo daß alſo vom ſtärkeren oder ſchwächeren Branntwein bezüglich mehr oder weniger entrichtet werden muß, als der Tarifſatz ergiebt. Eine bereits bei ſämmtlichen Hebeſtellen befindliche beſondere Vorſchrift giebt hierüber nähere Nachweiſung.

18.

Zur Ausführung des vorſtehenden Mandats (17) macht das Herzoglich Sachſen-Altenburgſche Miniſterium unterm 21. Auguſt 1835 [11]) bekannt: 1) Ausgleichungsabgabepflichtige Gegenſtände, welche entweder unmittelbar durch ein Vereinsgebiet, in welchem dergleichen Ausgleichungsſteuern beſtehen, durchgehen, oder nach einer Packhofs-Niederlage beſtimmt ſind, um demnächſt nach einem anderen Vereinsſtaate, in welchem eine Ausgleichungs-Abgabe von ſolchen Gegenſtänden nicht zu entrichten iſt, oder nach dem Auslande geführt zu werden, müſſen, wenn ſie der Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe nicht unterliegen ſollen, bei ſolchen Anmeldeſtellen, die zur Begleitſchein-Ertheilung befugt ſind (im Thüringſchen Verein nur das Herzoglich Sächſiſche Haupt-Steueramt zu Koburg) nach den Formen und Vorſchriften des Begleitſchein-Verfahrens abgefertigt werden. 2) Um jedoch den Verkehr mit ausgleichungsabgabepflichtigen Gegenſtänden möglichſt zu erleichtern, kann die Abfertigung auch im Lande der Verſendung bei einem zur Begleitſchein-Ertheilung befugten Zoll- oder Steueramte geſchehen. 3) Die letztere Abfertigung im Lande der Verſendung muß dann erfolgen, wenn der Uebergang über eine, nicht zur Begleitſchein-Ertheilung befugte Anmeldeſtelle bewirkt werden ſoll.

19.

Wegen der Ausgleichungs-Abgaben bei Verſendungen aus dem Herzogthum Naſſau nach dem Zollvereins-Gebiet ſ. Publikandum des Preuß. Finanz-Miniſterii vom 7ten März 1836 [12]), wegen der Ausgleichungs-Abgabe im Verkehr mit der freien Stadt Frankfurt die Bekanntmachung der dortigen Stadt-Kanzlei vom 20. Februar 1836 [13]). Wegen Erhebung und Kontrollirung der Ausgleichungs-Abgaben und innern indirekten Steuern von den dieſen Abgaben unterworfenen Artikeln bei ihrem Uebergange aus Naſſau und Frankfurt in die übrigen Zollvereinsſtaaten und wegen der Kontrollirung des Verkehrs mit ſolchen Gegenſtänden nach verſchiedenen andern Richtungen iſt das Publikandum der Stadt-Kanzlei zu Frankfurt a. M. vom 19. März 1836, des Kurf. Heſſ. Finanzminiſterii vom 13. April 1836, des Großheſſiſchen Finanz-Miniſterii vom 28. März 1836 und des Provinzial-Steuer-Direktorats zu Köln vom 13. April 1836 [14]) zu vergleichen. In Bezug auf die Erhebung und Verrechnung der Ausgleichungs-Abgaben ergingen die Verfügung der Großherzogl. Badenſchen Zoll-Direktion vom 12. Januar 1836 [15]), die Herzoglich Meiningenſchen Verordnung vom 9. Jan. 1836 [16]); wegen der Ausgleichungs-Abgabe von Branntwein aus Kaulsdorf und wegen der Legitimation der aus Baiern eingehenden Gegenſtände, von welchen die Ausgleichungs-Abgaben bereits entrichtet ſind, die Verfügungen des Hrn. General-Inſpektors von Brandt vom 9. März und 11. Mai 1835 [17]).

[11]) Altenb. Geſetzſ. S. 90. [12]) Schönbrod V. 131. [13]) Ebend. 132. [14]) Ebend. 234.

[15]) Schönbrod V. 140. [16]) Ebend. 144. [17]) Ebend. 142. 143.

Miscellen.

Auf Anſuchen des Gutsbeſitzers Wolff zu Pratau, Kreis Wittenberg, haben des Königs Majeſtät dem demſelben eigenthümlich zugehörigen Gute in Pratau, ſo lange daſſelbe ſich im ungetrennten Beſitze des ꝛc. Wolff oder ſeiner ehelichen Deſcendenz befindet, die Eigenſchaft eines landtagsfähigen Rittergutes, mit allen den Gutsherren durch das Geſetz vom 27. März 1824 beigelegten Rechten zu verleihen geruhet.

Eiſenbahnen in Baiern.

Es dürfte nicht unintereſſant ſein, die, S. 452 d. Bl. mitgetheilten allgemeinen Beſtimmungen, welche den Preuſſiſchen Eiſenbahn-Unternehmungen zum Grunde gelegt werden ſollen, mit denjenigen Anordnungen zu vergleichen, welche diesfalls die K. Baieriſche Regierung getroffen hat. Eine K. Verordnung vom 18ten September d. J. hat darüber Folgendes feſtgeſetzt: I. Die allerhöchſt in Baiern genehmigten Eiſenbahnen ſollen als gemeinnützige Anſtalten ſich des beſondern Schutzes des Staats erfreuen. II. Die bairiſchen Eiſenbahngeſellſchaften erhalten die Rechte konſtituirter Korporationen, und können hiernach von dem Augenblick ihrer wirklichen Konſtituirung an alle den Korporationen geſetzlich zuſtehenden Privatrechte ausüben und erwerben. III. Die Eiſenbahngeſellſchaften vermitteln ſich ihr nöthiges Kapital durch Actien, deren Ausſtellung auf Namen oder Inhaber jeder einzelnen Geſellſchaft nach ihrem Ermeſſen freiſteht. Eine Actie ſoll nicht unter 500 Gulden betragen; jedoch dürfen nach Vollendung des Baues der Eiſenbahn auch geringere Actien, jedoch nicht unter 100 Gulden, gebildet werden. IV. Jede baieriſche Eiſenbahngeſellſchaft iſt gehalten: 1) ſofort bei Unterzeichnung der Subſcriptionsſumme, je nach Ermeſſen der Geſellſchaft, reſp. ihrer Comités, ein bis fünf Prozente des ſubſcribirten Aktienbetrages zur Deckung der Initiativkoſten; und 2) unmittelbar nach ſtatutenmäßig erkannter Ausführbarkeit des Unternehmens und beſchloſſener Bauführung, weitere zehn Prozente der ſubſkribirten Aktiengeſammtſumme ſogleich baar einzahlen zu laſſen; die weitern Einzahlungen, je nach Bedarf, bis zur Vervollſtändigung der ganzen Summe auf ſtatutenmäßiges Verlangen der Geſellſchaft einzuheiſchen, und zu ſorgen, daß vom Beginne bis zur Vollendung der Bahn immerhin mindeſtens fünf Prozente des Geſammtaktienkapitals als Reſervefonds in Kaſſe ſich befinden. Wer innerhalb des in den Statuten feſtzuſetzenden Termins die Einzahlung irgend einer Rate unterläßt, verliert alle bis dahin gezahlten Raten zum Beſten des Geſellſchaftsvermögens, und das Recht auf die unterzeichneten Aktien; und die Geſellſchaft iſt befugt, für dieſe ihr heimfallenden Aktien neue, in gleichem Betrage zu emittiren. V. Die Statuten jeder Geſellſchaft haben die Größe des für das Unternehmen erforderlichen Geſammtaktienkapitals zu bezeichnen. VI. Jede Aufnahme von Darlehen, und jede Emiſſion von Aktien über den urſprünglich genehmigten Geſammtaktienbetrag, den Fall der Ziffer IV. ausgenommen, bedarf der Genehmigung der Staatsregierung. VII. Die Wahl der die Geſellſchaf-

Digitized by Google

en leitenden Organe, dann der Zeitpunkt dieſer Wahl, bleibt den, längſtens binnen zwei Monaten zur Genehmigung vorzulegenden Spezialſtatuten jeder einzelnen Geſellſchaft vorbehalten. VIII. Die Beſchlüſſe jeder Geſellſchaft werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Das Stimmenrecht iſt von den einzelnen Statuten ſo zu ergeben, daß es nicht nach arithmetiſcher Berechnung des Aktienbeſitzes, ſondern nach Quoten deſſelben feſtgeſetzt, und nicht einem Einzelnen ein arithmetiſches Uebergewicht an Stimmen in die Hände gelegt werde. IX. Wechſelſeitige Streitigkeiten der bairiſchen Eiſenbahngeſellſchaften, dann Streitigkeiten der einzelnen Geſellſchaftsmitglieder unter ſich, oder mit der Geſellſchaft über Geſellſchaftsverhältniſſe ſollen nur durch Schiedsgerichte, deren Bildung den einzelnen Geſellſchaftsſtatuten überlaſſen bleibt, geſchlichtet werden. X. Der Staat wird zur Wahrung der öffentlichen Intereſſen bei den Eiſenbahngeſellſchaften und Unternehmungen königliche Kommiſſäre in den Eiſenbahnangelegenheiten ernennen, und ſich durch dieſe von der ſteten Feſthaltung der ſtatutenmäßigen Beſtimmungen überzeugen. XI. Zur Herbeiführung und Erhaltung möglichſt übereinſtimmender Grundſätze und Verfahrungsweiſen in ihren Angelegenheiten, dann zur Regulirung der gegenſeitigen Verhältniſſe der einzelnen Bahnen zu Bewirkung der Abrechnungen über die Bahngelder, überhaupt zur beförderlichſten Erledigung aller allgemeinen Vorkommniſſe, kann, unter dem Beitritte der königlichen Kommiſſäre, alle Jahre einmal, nach Bedarf auch öfter, eine Konferenz von Bevollmächtigten der baieriſchen Eiſenbahngeſellſchaften ſtatt finden, und zwar abwechſelnd in den Städten, in welchen dieſelben ihren Sitz haben. XII. Die von dem Staate etwa nöthig erachteten polizeilichen Anordnungen rückſichtlich der Eiſenbahnen werden ſeiner Zeit der Geſellſchaft näher bezeichnet werden. XIII. Der Staat behält ſich vor, die Eiſenbahnen zum Betriebe der Poſtanſtalt nach einem, mit den Geſellſchaften zu treffenden Abkommen, auf den Grund der bereits von Sr. Majeſtät feſtgeſetzten Beſtimmungen, zu benutzen. XIV. Die Regulirung des Tarifs erfolgt in den erſten drei Jahren jährlich, nach Verlauf derſelben alle drei Jahre, unter Genehmigung der Staatsregierung. XV. Abänderungen in den Statuten der einzelnen Geſellſchaften können nur mit Genehmigung des Staates in dem Falle ſtatt finden, wenn drei Viertheile der perſönlich verſammelten, reſp. durch perſönlich anweſende Spezialbevollmächtigte dabei vertretenen Aktionäre ſie beſchließen. XVI. Die Spurweite ſoll auf allen baieriſchen Eiſenbahnen vollkommen gleich ſein, und zwar zu dem Maße von 4 Fuß 8½ Zoll engliſchen Maßes im Lichten zwiſchen den Schienen. Daſſelbe wird nach baieriſchem Maße berechnet, ſofort in ein Mutter- (Normal-) Maß zu München gebracht werden, wovon ein Exemplar bei dem königl. Staatsminiſterium hinterlegt bleiben muß, und welches allen Bahnen ſofort zu Grunde zu legen iſt. XVII. Bei jeder baieriſchen Eiſenbahn müſſen die Schienen von ſolcher Tragkraft konſtruirt, und die Bauart der Bahn ſelbſt ſo beſchaffen ſein, daß ſie auch Schwertransporte von Waaren und andern Laſten aufnehmen und fortſchaffen können. XVIII. Bei den baieriſchen Eiſenbahnen ſoll in der Regel, und wo die Verhältniſſe es nur immer geſtatten, die Dampfkraft zur Anwendung kommen, ausnahmsweiſe jedoch jeder Geſellſchaft unbenommen bleiben, falls die Umſtände, Terrainhinderniſſe und dergl., es nothwendig oder räthlich machen, auch der Pferde- und anderer Kraft, ſo wie überhaupt jeder im Laufe der Zeit ſich ergebenden, durch die Erfahrung bewährten Verbeſſerung oder Abänderung hierbei ſich zu bedienen. XIX. Für rechtsbegründete, aus Anlaß des Unternehmens entſtandene Entſchädigungsanſprüche haftet die Geſellſchaft. XX. Die Statuten der einzelnen Geſellſchaften erhalten die Genehmigung erſt, nachdem a) die zur Anlage der Bahn erforderliche Summe durch Subſcription völlig gedeckt; und b) das Verhältniß der Geſellſchaft zu der königlichen Poſtanſtalt, und die der letzteren zu leiſtende Entſchädigung durch beſonderes Uebereinkommen mit der königlichen Poſtanſtalt, reſp. dem Staatsminiſterium des königlichen Hauſes und des Aeußern förmlich und rechtsverbindlich regulirt iſt.

Literatur.

Das gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältniß in beſonderer Beziehung auf die vormaligen Eigengehörigen, Erbpächter und Hofhörigen im früheren Hochſtifte Münſter, und auf bäuerliche Grundbeſitzer in andren Gegenden Weſtphalens, in ſeinem Urſprunge, ſeiner Fortbildung und ſeinem jetzt beſtehenden Zuſtande nach den neuern Preußiſchen Geſetzen vom 21. April 1825, deren Deklarationen und nach der Ablöſungs-Ordnung vom 13. Juli 1829. Ein Beitrag zur Lehre des deutſchen Privat-Rechts. Von A. K. Welter, K. Pr. Oberlandes-Gerichts-Rath zu Münſter. Münſter, Theiſſing, 1836. XX. u. 465 S. 8.

Die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniſſe in Weſtphalen haben bekanntlich in neuerer Zeit, zuerſt durch die fremdherrliche, dann durch die vaterländiſchen Geſetzgebung große und wichtige Veränderungen erlitten. Die ſeit Jahrhunderten beſtandene Kolonats-Verfaſſung iſt aufgelöſt, der Bauer von dem gutsherrlichen Verbande frei und Eigenthümer ſeines Grundes und Bodens geworden. Dieſe gänzliche Umgeſtaltung der Verhältniſſe griff natürlich tief in das innere Perſonen- und Sachen-Recht des Bauern und ſeines Gutsherrn ein und verwickelte beide Theile in Prozeſſe; weder der eine noch der andere wußte das ſo plötzlich gebildete neue Recht richtig aufzufaſſen und anzuwenden. Dazu kamen mancherlei Dunkelheiten in den Geſetzen und deren einzelnen Beſtimmungen, wodurch Zweifel und mit dieſen auch ſchwankende Entſcheidungen der Gerichtshöfe herbeigeführt wurden. Die Deklarationen, welche erſchienen, gaben oft zu neuen Zweifeln Anlaß, und dies geſchah namentlich mit der Deklaration vom 24. November 1833, durch welche mit dem Fortbeſtehen des gutsherrlichen Heimfalls-Rechtes die alten Vererbungs-Grundſätze auch bei der Auseinanderſetzung der Erben bäuerlicher Grundbeſitzer unter einander für fortbeſtehend im Sinne der Geſetze vom 21. April 1825 erklärt wurden. Altes und neues Recht war nun mit einander vermiſcht und es entſtand der größte aller Zweifel, wie die ſich einander widerſtreitenden Elemente beider zu vereinigen ſeien, ohne das eine durch das andere zu zerſtören.

In der vorliegenden, ſyſtematiſch geordneten Abhandlung ſuchte der Hr. Verf. beide Elemente harmoniſch zu vereinigen, die gutsherrlichen und bäuerlichen Rechts-Verhältniſſe in allen Richtungen des alten und neuen Rechts, alſo in ihrem gegenwärtig beſtehenden Rechtszuſtande, umfaſſend darzuſtellen, und einen umfaſſenden Kommentar über die Geſetze vom 21. April 1825 zu liefern. Daß ein ſolches Werk, aus den Händen eines praktiſchen Geſchäftsmannes dankbar aufgenommen werden müſſe, bedarf keiner Frage, und wenn es auch zunächſt nur für Juriſten das meiſte Intereſſe haben kann, ſo darf es doch auch den Kameraliſten, und namentlich den Beamten der General-Kommiſſionen nicht unbekannt bleiben, um ſo mehr, als die erſte Abtheilung des Werks die Geſchichte des Wechſels der verſchiedenen Geſetzgebungen im ehemaligen Hochſtift Münſter, namentlich über das Bauernweſen, enthält.

Die äußere Ausſtattung des Werks läßt nichts zu wünſchen übrig.

Neueſte Bücherkunde.

Ahrens. Die Volks-Tribunen Gracchus, Drusus, Sulpicius nach ihren polit. Beſtrebungen dargeſtellt. 8. Leipz. Krappe. ½ Thlr.

Brandes. Preuß. Grenz- und Steuer-Aufſeher. Handbüchlein der Geſetze üb. d. indirekte Steuerweſen. 8. Quedlinb. Baſſe. ⅞ Thl.

Chateauneuf. Ueb. d. Hamburgl. Staates Bauweſen. gr. 8. Hamburg, Perthes u. B. ½ Thlr.

Codex diplomat. Prussicus v. J. Voigt. 1. Bd. gr. 8. Königsberg, Gbr. Bornträger. 1⅞ Thlr.

Francke. Verhältn. d. Kirchenpatronen in Rückſicht auf die Bedürfniſſe d. Kirchen-Inſtituts. 4. Berlin, Plahn. ¼ Thlr.

Froriep. Ueber öffentliche Ehren-Denkmäler. gr. 4. Weimar, In d. Compt. ½ Thlr.

v. Görtz. Emancipation der Juden. gr. 8. Quedlinb., Baſſe. geh. 1/16 Thlr

Göſchel. Zerſtreute Blätter eines Juriſtrn. III. 1. gr. 8. Schleuſingen, Glaſer. 2¼ Thlr.
Gräff. Samml. d. Verordnungen in Kamptz Jahrb. 8ter Band. gr. 8. Breslau, Aderholz. 8r u. 9r zu 3$\frac{1}{12}$ Thlr.
Grohmann. Sendſchreiben an die landſtänd. Kammern d. Königr. Sachſen 1836. gr. 8. Altenbg. Pierer. ⅔ Thlr.
Hartig. Behandl. und Kultur des Waldes. 8. Berlin, Nicolai. geh. ⅜ Thlr.
Henz. Bericht über Anlage einer Eiſenbahn von Elberfeld über Hagen nach Witten. gr. 4. Elberfeld, Schönian. 2⅙ Thlr.
Kudler. Erklärung des Straf-Geſetzes über ſchwere Polizei-Uebertretungen 2 Bde. gr. 8. Wien, Volke. 5 Thlr.
Lange. Feldgärtner-Colonien. 1r Th. 2. Aufl. gr. 8. Dresden, Arnold. ⅓ Thlr.
v. Liebich. Die Forſtbetriebs-Regulirung. gr. 4. Prag, Haaſe S. 2⅓ Thlr.
Ludewig. Das Volks-Schullehrer-Seminar. 8. Braunſchweig, Meyer ſen. ⅞ Thlr.
Mittelmeer, das, u. die oriental. Frage, 8. Berlin, Gropius. ¼ Thl.
Mittheil. d. Gewerbe-Vereins f. Hannover. 9. u. 10. Hft. gr. 4. Hannover, Hahn.
Pierquin. Die Todesſtrafe. Aus d. Franz. v. Samhaber. gr. 8. Quedlind. Baſſe. ⅙ Thlr.
Provinzial-Sanitäts-Bericht d. Medicin. Kolleg. zu Königsberg. I. Sem. 1835. gr. 4. Gbr. Bornträger. ⅞ Thlr.
Ricardo. Grundſätze d. Volkswirthſch. u. d. Beſteuerung. Aus dem Engl. v. Baumſtark. 1r Th. Leipzig, Engelmann. 1⅙ Thl.
Schulfreund, der, od. fliegende Blatter über Altes u. Neues im Schulweſen. gr. 8. Berlin, Oehmigke. 1¼ Thlr.
v. Strombeck. Ergänz. d. allg. Prſſ. Hypoth. u. Depoſital-Ord. Supplementband v. Lindau. gr. 8. Leipzig, Weinedel. 1⅓ Thlr.
Verſuch üb. d. Recht d. Anträge. gr. 8. Erlangen, Heyder. ⅙ Thl.
Vogel. Bemerk. üb. Elementar-Unterricht, Volks-Erziehung. gr. 8. Leipzig, Günz. $\frac{1}{12}$ Thlr.

Bücher-Anzeigen.

Bei J. A. Mayer in Aachen iſt ſo eben erſchienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Von drr Natur des Eides,
Eine Abhandlung
von
F. G. Leue,
Königl. Preuß. Staats-Prokurator in Aachen.
gr. 8. Preis 1 Thlr.

Der Herr Verf. hat den Begriff und das Weſen des Eides juriſtiſch, philoſophiſch und theologiſch unterſucht und dieſe Vielſeitigkeit in der Behandlung dieſes in das bürgerliche und religiöſe Leben ſo tief eingreifenden Gegenſtandes ſichert dieſer Schrift eine dauernde Anerkennung in der deutſchen Literatur.

Ferner iſt daſelbſt erſchienen:

Theorie des Beweiſes
im
Preußiſchen Civil-Prozeſſe
von
F. G. Leue,
Königl. Preuß. Staats-Prokurator in Aachen.
Erſter Band: Vom Objekt und Subjekt des Beweiſes.
gr. 8. Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Es iſt dies die erſte Schrift über das Eigenthümliche des Beweis-Verfahrens im Preuß. Civil-Prozeſſe. Die allgemeinen Grundſätze, welche der Hr. Verf. für jede Prozeß-Ordnung anwendbar erklärt, enthalten großentheils ganz neue Anſichten, wenigſtens in der Art der Darſtellung, ſo daß dieſe Schrift in der juriſtiſchen Welt gewiß Aufmerkſamkeit erregen wird.

Bei G. Wuttig in Leipzig iſt ſo eben erſchienen:

Fiſcher, Fr., vollſtänd. Archiv der für die Apotheker des Preußiſchen Staates
hinſichtlich ihrer Rechte, Pflichten und ſonſtigen geſetzlichen Verhältniſſe mit Rückſicht auf die Droguiſten und Materialiſten ergangenen und noch gültigen Vorſchriften und Verordnungen. Mit K. Preuß. Genehmigung. gr. 8. geh. 10 Sgr.

Fiſcher, Fr., vollſtänd. Archiv der für die Königl. Preuß. Medicinal-Perſonen
hinſichtlich ihrer Qualifikation, Prüfungen, Pflichten, Taxen, Liquidationen u. ſ. w. ergangenen und noch gültigen geſetzlichen Vorſchriften und Beſtimmungen. Mit K. Preußiſcher Genehmigung. gr. 8. geh. 15 Sgr.

Leipzig im Oktober 1836.

Hannover, im Verlage der Hahn'ſchen Hofbuchhandlung iſt ſo eben erſchienen:

Zur Beurtheilung
des
National-Wohlſtandes
des
Handels und der Gewerbe
im
Königreiche Hannover
vom
Hofrathe G. W. Marcard.
Mit vielen Tabellen und zwei lithographirten Abbildungen.
gr. 8. fein Maſchinen-Velinpapier. 1836. geh. 2 Rthlr.

Dieſes Werk enthält nicht nur die wichtigſten und vielſeitigſten bisher unbekannten ſtatiſtiſchen Angaben über das Königreich Hannover aus offiziellen Quellen, ſondern auch über den Handel und den Verkehr von ganz Nord-Deutſchland, beſonders der freien Städte Hamburg und Bremen.

Bei Eduard Eiſenach in Leipzig iſt ſo eben erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung
zur
Einrichtung, zweckmäßigen Verwaltung und möglichſt hohen Benutzung
der
Forſte, vorzüglich der Privat-Forſte;
von
H. Pernitzſch,
Königl. Sächſ. Ober-Förſter ꝛc.
2 Abtheil. Mit Tabellen, Beilagen und einer Forſt-Kaſſe.
Subſcr.-Preis 2⅙ Thlr.

Redakteur: K. F. Rauer (Alte Jakobsſtr. No. 33). — Verleger Carl Heymann (Poſtſtr. No. 26). — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,
namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 50. Berlin, Sonnabend den 10. Dezember 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Bei dem Miuiſterium des Königl. Hauſes: Der Reg. Aſſ. v. Haſſelbach von Halberſtadt als Hülfsarbeiter hieher verſetzt. — Der Geh. Kalkulator Grack zum Rechnungsrath und der Geh. Regiſtrator Herzberg zum Hofrath ernannt.

Regierungen.

Bromberg. Der Reg. Ref. Kroll zum Regierungs-Aſſeſſor.

Königsberg. Der Reg. Ref. Toop zum Regierungs-Aſſeſſor hieſelbſt.

Potsdam. Der Kammergerichts-Auskultator Humbert zum Reg. Referendar.

General-Kommiſſionen.

Stendal. Der Ob. L. G. Aſſeſſor v. Bonin in Soldin am 23. Nov. als Spezial-Kommiſſarius hieher verſetzt.

Kreis-Verwaltung.

Iſerlohn. Der Ritterguts-Beſitzer, Juſtizrath Schütte zum Landrath hieſigen Kreiſes.

Küſtrin. Der Reg. Aſſ. v. Hoheneck zum fernern interimiſtiſchen Verwalter des hieſigen Landraths-Amts.

Worbis. Der Kreis-Sekretair Lauprecht iſt abgegangen und ſeine Stelle durch den Kreis-Sekr. Johanning beſetzt.

Ziegenrück. Der Reg. Supernumerarius Apell zum Kreis-Sekretair.

Bau-Beamte.

Bromberg. Der Waſſerbau-Inſpektor Blank iſt verſt.

Gumbinnen. Der Feldmeſſer Baum iſt in dieſer Eigenſchaft vereidigt.

Militair-Verwaltung.

Saarlouis. Der ehemalige Vice-Kriegs-Kommiſſar Habelmann am 12. November zum Ober-Inſpektor bei der hieſigen Garniſon-Verwaltung.

Kommunal-Verwaltung.

Kalſcher. Der Bürgermeiſter Sierkawski iſt verſt.

Raudten. Der Kämmerer Schaper anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Soldau. Der Hauptmann a. D. Bartikowski zum Stadt-Kämmerer auf 6 Jahre.

Tribſees. Der Bürgermeiſter Hillebrand iſt verſt.

Ueckermünde. Der Bürgermeiſter Andouard anderweit auf 12 Jahre gewählt.

Zülz. Der Bürgermeiſter Gottwald iſt verſt.

Medicinal-Perſonal.

Beckum. Der praktiſche Arzt, Operateur und Geburtshelfer, Dr. Jehn zum Phyſikus hieſelbſt.

Mohrungen. Der Kreis-Phyſikus Dr. Maier von Friedland hieher verſetzt.

Lötzen. Der Kreis-Phyſikus Dr. Ohmes iſt verſt.

Röſſel. Der Kreis-Phyſikus Dr. Giſevius iſt abgegangen nnd die Verwaltung ſeiner Geſchäfte einſtweilen dem Kreis-Phyſikus Dr. Gleebe übertragen.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Greifswald. Des Königs Majeſtät haben dem bisherigen Direktor der mediziniſch-chirurgiſchen Lehr-Anſtalt hieſelbſt und Profeſſor an der Univerſität, Hofrath Dr. Mandt zu Petersburg bei ſeiner Entlaſſung aus dem Staatsdienſte, den Charakter eines Geh. Medizinal-Raths beizulegen geruht.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Düren. Der Gymnaſial-Direktor Meyer iſt verſt.

Eisleben. Der bisherige Superintendent der Diöces Weißenfels, Dr. Bäumler zum Superintendenten der Diöces Eisleben.

Glogau. Bei der evang. Kirche: der dritte Prediger Bock zum zweiten, der Kandidat Anders zum dritten Prediger. — Der bisherige interimiſtiſche Lehrer am evang. Gymnaſinm, Franke iſt als ordentlicher Lehrer bei dieſer Anſtalt angeſtellt.

Halle. Der Prediger Dr. Reide in Giebichenſtein iſt verſt.

Herford. Der bisherige vierte Lehrer am Gymnaſium Franke iſt in die dritte und der Schulamts-Kandidat Dahlhof aus Duisburg in die Stelle des Franke eingerückt.

Koſel. Der Pfarr-Adminiſtrator Czogalla von Bujakow zum Pfarrer in Lohnau.

Digitized by Google

Kreuzburg. Der Pfarrer Czepka in Reinersdorf iſt verſt.
Kulm. Der Pfarrer Semrau zugleich zum Dechanten des hieſigen Dekanats-Sprengels.
Langenſalza. Der ev. Pfarrer v. Golbacker in Alterſtedt zum Pfarrer in Ufhoven.
Magdeburg. Der Paſtor Strebe in Barleben zum Superintendenten der Diöces Meitzendorf.
Marienwerder. Der Pfarr-Adminiſtrator Wieland zum Pfarrer in Papau. — Der Dom-Vikar Zbikowski zum Pfarrer in Krus:yn.
Neidenburg. Der Kandidat Brachvogel zum Rektor-Adjunkt in Jedwabno.
Neiße. Der Kuratus Kreibig von Breslau zum Pfarrer in Wieſau. Den Ober Kaplan Halpaus von Ottmachau zum Pfarrer in Borkendorf. Der Kuratus Rautner von Sohrau zum Pfarrer in Goſtitz.
Wehlau. Der Kandidat Gallandi zum ev. Pfarr-Adjunkt in Gremitten.
Wittstock. Der Ober-Prediger, Schul-Inſpektor Gräfe iſt einſtweilen mit Wahrnehmung der Superintendentur-Geſchäfte hieſiger Diöces beauftragt.

Ordens-Verleihungen.

Danzig. Der Bürgermeiſter Lankau erhielt den Rothen Adler-Orden 4ter Klaſſe.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*(Abtretungen von Domanial-Eigenthum zu Betriebszwecken der Poſt- und Bergamts-Verwaltung.) Zu Meiner unterm 17. Juni 1826 über die bei Veräußerung von Domainen und Staats-Gütern vorgekommenen Zweifel an das Staats-Miniſterium erlaſſenen Ordre habe Ich sub IV beſtimmt, daß die Staats-Schulden-Tilgungs-Kaſſe keines Erſatzes bedürfe, wenn der Staat in einzelnen Fällen, mittelſt Ausübung ſeiner nach ſtaatsrechtlichen Beſtimmungen der Monarchie geſtatteten Befugniß, für das Bedürfniß anderweiter Staatszwecke, zu deren Erreichung die angemeſſenſten Mittel gewährt werden müſſen, über die Subſtanz eines Domainen-Grundſtücks auch in der Art verfügt, daß ein Theil der bisherigen Einkünfte vom Domainen-Etat abgeſetzt wird, z. B. bei Errichtung neuer Militair-Etabliſſements, oder wenn bei der Anlage neuer Schulen, entweder aus domanial-herrlicher Verpflichtung oder zum Beſten einer dürftigen Gemeine, die Bauſtellen und die zur Ausſtattung dürftiger Schullehrer beſtimmten Ländereien vom Domainen-Grunde genommen werden. Der Wirkl. Geh. Rath v. Ladenberg iſt jedoch durch einen jetzt vorgekommenen Fall zu dem Zweifel veranlaßt worden, ob die obige geſetzliche Beſtimmung ſich auf Fälle beziehen laſſe, wo Abtretungen der gedachten Art an ſolche Verwaltungszweige erfolgen, welche, wie die Poſt- und Bergwerks-Adminiſtration, hauptſächlich gewerbliche Zwecke und deshalb ein beſonderes Intereſſe haben, über das Verhältniß ihrer Ausgabe zu den Einnahmen eine genaue Ueberſicht zu behalten, und welche zur Beſchaffung aller ihrer Bedürfniſſe, alſo auch der Lokale, über beſondere dazu beſtimmte Fonds disponiren können. Es wird hiebei ein Unterſchied zu machen ſein zwiſchen Abtretungen von Objekten, welche dem Domainen-Fiskus eine Einnahme gewährt haben, und ſolchen, welche keinen Ertrag geliefert haben. Demgemäß beſtimme Ich, daß Abtretungen von Domanial-Eigenthum für Betriebs-Zwecke der Poſt- und Bergwerks-Verwaltung, wenn ſolches dem Domainen-Fiskus keine Einnahme gewährt hat, ohne Entſchädigung des Domainen-Veräußerungs-Fonds ſtattfinden können, daß dagegen bei definitiver Ueberlaſſung nutztragender Objekte der Werth der Grundſtücke von den vorgedachten Behörden jedesmal bezahlt werden muß. (Kab. Ordre vom 30. September 1836. An das Staats-Miniſterium.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Gebühren der Feldmeſſer betr.) Das Feldmeſſer-Reglement hat die Gebührenſätze unter der Vorausſetzung feſtgeſtellt, daß beim Auftragen der Karten ein Maaßſtab von 1/5000 der wirklichen Länge angewendet werden; es enthält aber keine Beſtimmungen darüber, wenn ein größerer als der vorgedachte Maaßſtab angeordnet oder untergelegt wird.

Einzelne Auseinanderſetzungs-Behörden haben ſich deshalb veranlaßt geſehen, den §. 13 des Feldmeſſer-Reglements zum Theil durch analoge Anwendung der für das Kopiren der Karten im §. 95 angegebenen Poſitionen zu ergänzen; — indeß finde ich die desfallſigen zu meiner Kenntniß gekommenen Grundſätze nicht angemeſſen, und ſehe mich daher veranlaßt, auf Grund eines beſonders eingeforderten Gutachtens der Ober-Bau-Deputation bis zur Publikation eines neuen Feldmeſſer-Reglements Folgendes zu beſtimmen:

1) Wenn die Karten der für den Zweck einer Regulirung, Gemeinheitstheilung oder Ablöſung vermeſſenen Flächen nach einem größeren, als dem im Feldmeſſer-Reglement vorausgeſetzten gewöhnlichen Maaßſtabe bezeichnet werden ſollen: ſo erhält der Geometer eine Zulage, welche nach Verhältniß des größern oder kleinern Maaßſtabes ſteigt oder fällt.

2) Dieſelbe regulirt ſich nach folgenden Sätzen:

Maaßſtab.	Zulage pro Morgen.	auf $1388\frac{8}{9}$ M. Thl.	Sgr.	Pf.		Fläche d. Karte in $\frac{1}{50}$ □R.
50 Ruthen auf einen Dezimal-Zoll	— Pf.	— ſ	— ſ	— ſ	—	1
45 ſ ſ ſ ſ ſ	1 ſ	3 ſ	25 ſ	9 ſ	—	$1\frac{19}{81}$
40 ſ ſ ſ ſ ſ	2 ſ	7 ſ	21 ſ	6 ſ	—	$1\frac{9}{16}$
35 ſ ſ ſ ſ ſ	3 ſ	11 ſ	17 ſ	3 ſ	—	$2\frac{4}{49}$
30 ſ ſ ſ ſ ſ	4 ſ	15 ſ	13 ſ	— ſ	—	$2\frac{7}{9}$
25 ſ ſ ſ ſ ſ	5 ſ	19 ſ	8 ſ	8 ſ	—	4

3) Mit dieſer nach Maaßgabe der vermeſſenen und aufgetragenen Flächen beſtimmten Zulage iſt bei Vergütigung für den Maaßſtab — die Schrift ꝛc. mit gewährt, und paſſirt für dergleichen weiter nichts.

4) Die obigen Sätze beziehen ſich ſtets auf den Fall, daß eine Brouillon- und zwei Rein-Karten abgeliefert werden; fehlt eine dieſer letzteren, ſo wird nicht der dritte Theil der Zulage, ſondern nur der Satz für das Kopiren in Abſatz gebracht.

5) Nach dieſer Anweiſung wird bei allen erſt jetzt zur Feſtſetzung kommenden Liquidationen verfahren, Reklamationen wegen derjenigen, welche vorher ſchon feſtgeſetzt und angewieſen wurden, finden nicht Statt.

Die Königliche General-Kommiſſion (Regierung) hat nach Maaßgabe des Obigen Ihre Spezial-Kommiſſarien und Geometer mit weiterer Anweiſung zu verſehen und Sich Selbſt darnach zu achten. (Cirk. des K. Miniſterii des Innern für Gewerbe vom 14. November 1836. An ſämmtl. Königl. General-Kommiſſionen und an die K. Regierungen zu Königsberg, Gumbinnen, Danzig und Marienwerder. 9669.)

---

*2. (Verfahren bei Ertheilung der Wanderpäſſe für Handwerksgeſellen.) Obwohl durch die Cirkular-Verfügung vom 24. Februar v. J. angeordnet worden, daß Wanderpäſſe, d. h. Päſſe, in welchen weder ein beſtimmtes Reiſeziel, noch ein anderer Reiſezweck, als der, Arbeit zu ſuchen, angegeben iſt, nur auf dem dazu vorgeſchriebenen Formulare in Buchform ausgefertigt werden ſollen, ſo iſt dieſe Beſtimmung doch, eingegangenen Anzeigen zufolge, häufig theils gerade zu übertreten, theils dadurch umgangen worden, daß arbeitsſuchenden Handwerkern Päſſe zu Reiſen nach beſtimmten Orten auf gewöhnlichem Formulare ausgeſtellt, demnächſt aber von andern Polizei-Behörden zu Reiſen nach andern Orten viſirt worden ſind, und den Inhabern überhaupt geſtattet worden iſt, mit dieſen ungeeigneten Päſſen die förmliche Wanderung nach beliebiger Richtung hin anzutreten und fortzuſetzen.

Digitized by Google

Zur Vermeidung dieſer Mißbräuche, welche zugleich die Ausführung der durch das Reglement vom 21. März v. J.*) zur beſſern Beaufſichtigung der wandernden Handwerker getroffenen Anordnungen erſchweren, ſehe ich mich veranlaßt, die Vorſchrift der Cirkular-Verfügung vom 24 Februar v. J. nicht nur hiermit in Erinnerung zu bringen, ſondern auch zu beſtimmen, daß der einem Handwerksgeſellen, welcher ſich zur Ausübung ſeines Gewerbes auf die Reiſe begiebt, zu ertheilende Paß jederzeit auf dem zu Wanderpäſſen vorgeſchriebenen Formulare auszufertigen iſt, es ſei denn, daß derſelbe ausdrücklich erklärt, an keinem andern, als dem von ihm bezeichneten beſtimmten Orte in Arbeit treten zu wollen, welchenfalls dann aber auch keine Polizei-Behörde befugt iſt, den ihm ſolchergeſtalt auf gewöhnlichem Formulare ertheilten, und auf dieſen Ort lautenden Paß zur Reiſe nach einem andern Orte, um daſelbſt in Arbeit zu treten, mit ihrem Viſa zu verſehen. Zugleich wird hiermit feſtgeſetzt, daß, wie die Vorſchrift der Paß-Inſtruktion vom 12. Juli 1817. §§. 11 und 18 es mit ſich bringt, reiſenden oder wandernden Handwerksgeſellen neue Päſſe, wenn ſie nicht lediglich zur Rückkehr in die Heimath lauten, nur von der kompetenten heimathlichen Polizei-Obrigkeit ausgefertigt werden, an welche daher diejenigen außerhalb ihres Wohnorts ſich befindenden Handwerker, deren Reiſe-Legitimationen abgelaufen oder ſonſt ungültig geworden ſind, lediglich verwieſen werden müſſen. Die Behörde des jedesmaligen Aufenthaltsorts iſt indeſſen verpflichtet, derartige ſich nicht als unzuläſſig ergebende Anträge zu Protokoll zu nehmen, und unter Beifügung des alten Paſſes, in deſſen Stelle jedoch ein auf die Dauer der Zwiſchenzeit bemeſſener Interims-Paß ertheilt werden kann, an die vorgedachte Behörde zur weitern Veranlaſſung gelangen zu laſſen.

Denjenigen Handwerkern, welche ſich bei dem Erlaſſe der gegenwärtigen Verfügung, mit Päſſen auf ungehörigem Formulare verſehen, auf der Wanderſchaft befinden, iſt die Fortſetzung derſelben auf Grund der erſteren nicht zu geſtatten, vielmehr von Seiten der Behörde desjenigen Ortes, in welchem der Inhaber zur Ausübung ſeines Gewerbes einige Zeit zu verweilen gedenkt, Behufs der Erlangung vorſchriftsmäßiger Reiſe-Legitimationen die erforderliche Einleitung zu treffen.

Die Königl. Regierung wird angewieſen, vorſtehende Beſtimmung zur Kenntniß der ihr untergeordneten Behörden zu bringen und ihnen die genaueſte Befolgung derſelben bei Vermeidung nachdrücklicher Ordnungsſtrafe zur Pflicht zu machen.

Da außerdem wahrgenommen worden, daß der Inhalt des Reglements in Betreff des Wanderns der Gewerkegehülfen vom 21. März v. J. häufig unbeachtet geblieben, und namentlich die Anordnung des §. 5,

> wonach in jedem Paſſe diejenigen Staaten, innerhalb deren der Inhaber zu wandern befugt iſt, genau bezeichnet werden ſollen, und demzufolge ein Paß, welcher nur zur Reiſe im Inlande gelten ſoll, auf die Königl. Staaten ausdrücklich zu beſchränken iſt,

mehrfach übertreten worden, ſo wird die Königl. Regierung zugleich veranlaßt, die pünktliche Befolgung des gedachten Regulativs in Erinnerung zu bringen, und Uebertretungen deſſelben, nach §. 15 daſelbſt, unnachſichtlich zu rügen. (Cirk. des Königl. Miniſterii des Innern und der Polizei vom 7. November 1836. An ſämmtl. Königl. Regierungen.)

---

2. (**Die Verhütung von Unglücksfällen durch Herabſtürzen vom Boden betr.**) Die allgemeine Anordnung wegen Einfriedigung der Bodenluken hat ſich als wohlthätig erwieſen, indem die Unglücksfälle durch Herabſtürzen von den Böden ſeitdem ſeltener geworden ſind. Um jedoch den noch vorkommenden Unglücksfällen dieſer Art möglichſt weit vorzubeugen, finde ich mich in Folge Reſcripts des Königl. Miniſteriums des Innern und der Polizei vom 19. September d. J. Folgendes zu beſtimmen veranlaßt:

*) Kam. Zeit I. 516.

1) Die Polizei-Behörden haben ſich nicht nur die pünktliche Ausführung der Verordnungen wegen Einfriedigung der Bodenluken vom 31. Mai 1825*) und vom 8. April 1831 thätigſt angelegen ſein zu laſſen, ſondern auch durch Rath und Belehrung die möglichſte Vervollkommnung der bisherigen Einfriedigungs-Vorrichtungen, ſo wie überall da, wo die Einfriedigung der Bodenluken in noch mangelnder Bedeckung der Böden Hinderniß findet, vor Allem auf eine vor dem Hindurchbrechen oder Hinuntergleiten vom Boden ſichernde Bedeckung hinzuwirken.

2) Unter den bisher empfohlenen und angewandten Vorrichtungen zur Einfriedigung der Bodenluken verdient außer der bereits früher durch öffentliche Blätter (Münſt. Amtsbl. 1825, S. 395, Mind. Amtsbl. 1829, S. 206) empfohlenen Buchholziſchen Vorrichtung, welche in einem, einem Tiſche ähnlich Aufſatze über der Bodenluke beſteht, noch folgende eine Empfehlung:

   Vier in den Ecken der Luke einzuzapfende bis zum Dache hinanreichende Pfoſten werden oben an den Dachſparren oder den zur Verbindung derſelben dienenden Querhölzern befeſtigt. In dieſe Pfoſten, welche immer ſtehen bleiben, ſind von unten bis oben Löcher angebracht, durch welche Querlatten geſchoben werden. — Statt der Latten können auch Stricke, welche mittelſt Oeſen an Zapfen zu befeſtigen ſind, quer geſpannt werden. Wird nun beim Aufpacken auf den Boden das Getreide ꝛc. auch an drei Seiten der Luke bis unmittelbar an den Rand aufgeſchichtet; — denn eine Seite muß frei bleiben und iſt unten mit Querlatten zu verriegeln, — ſo werden die Querlatten an dieſen Seiten etwas oberhalb des lagernden Gegenſtandes angebracht, und beim Abwerfen deſſelben vom Boden, nach Maaßgabe, wie der Haufe niedriger wird, oben abgenommen und weiter unten wieder eingeſchoben, ſo daß auf dieſe Art immer eine vollſtändige Einſchließung der Luke vorhanden iſt.

3) Als Bodenbedeckung iſt für die Gebäude derjenigen, denen eine gehörige Bretterbedielung zu koſtbar iſt, die Einrichtung der von der Königl. Regierung zu Arnsberg ſchon früher empfohlenen ſ. g. geſtreckten Windeldecken beſonders zweckmäßig.

   Dieſe unterſcheiden ſich von den gewöhnlichen Windelböden hauptſächlich dadurch, daß ſie ihr Lager auf den Balken und nicht zwiſchen denſelben haben.

   Man kann dazu allerhand, ſonſt zu nichts als zum Verbrennen taugliches, nur nicht ganz krummes und verfaultes Holz nehmen; am beſten werden ſie von 3 bis 4 Zoll ſtarken ellernen, birkenen, fichtenen, büchenen, eichenen ꝛc. Stangen, die jedoch ſo lang ſein müſſen, daß ſie wenigſtens über 3 Balken weggehn, gefertigt. In Ermangelung dergleichen Stangen, iſt auch geſpaltenes Holz, jedoch in vorgenannter Stärke und Länge zu nehmen.

   Die Stangen oder Hölzer werden mit Strohlehm (d. h. mit durch naſſem Lehm gezogenes langes Stroh) umwunden, und eine an die andere auf die Balken jedoch ſo gelegt, daß die Stöße auf die Balken ſich verwechſeln, und an den Enden mit hölzernen Nägeln auf die Balken genagelt.

   Nächſtdem wird über dieſe Lage noch ein 3 bis 4 Zoll dicker Lehmſchlag (Eſtrich) mit feinen Flachsſcheſen oder Kaff gemiſcht, aufgebracht, gehörig geſchlagen und geglättet, und die Decke unterwärts, mit kurzen Stroh gemiſchtem Lehm, angetragen und abgeglichen. Will man die obere Decke außerdem noch mit Ochſenblut und Hammerſchlag verſehen, ſo erlangt ſie dadurch noch eine beſondere Härte und Feſtigkeit.

Die Vorzüge, welche dieſe geſtreckten Windelböden im Vergleich mit gewöhlichen Windelböden gewähren, beſtehen darin:

1) Daß die Balken nicht ſo nahe an einander und ohne die mindeſte Beſorgniß 6 Fuß von Mittel zu Mittel auseinander gelegt werden können, wogegen die Windelböden, deren Ge-

*) Annalen IX. 441.

Digitized by Google

ſache zwiſchen den Balken befindlich, nur in einer Balkenweite von 3 bis höchſtens 3½ Fuß zu fertigen ſind; weil bei einer größern Weite ſtets zu beſorgen iſt, daß dergleichen Fache herunterſtürzen, zumal, wenn man in Ermangelung eines gedielten Bodens darauf gehen muß. Demnach wird bei den geſtreckten Windelböden ſchon ein bedeutendes an koſtbaren Balken und Sparrenholz erſpart.

2) Kann die beſchriebene Art Decke jeder Landmann, ja der unbeholfenſte Menſch ſie machen, weshalb ſie denn auch ſehr wenig koſtet, und unter allen Deckenarten die wohlfeilſte iſt. Eine Windeldecke oder ſogenannter Windelboden, erfordert hingegen ſchon einen eignen Werkverſtändigen, welcher auf dem Lande nicht immer und gleich zu haben iſt, und theuer bezahlt werden muß.

3) Leiſtet eine geſtreckte Windeldecke jedem Gebäude bei Feuersgefahr die beſten Dienſte. Geräth ſo ein Gebäude von Außenher in Flammen, ſo kann es gerettet werden; denn die Lehmſtrichlage bildet eine feuerſichere Scheidewand zwiſchen dem Dachraum und den Etagen und verhindert, daß die Balken nicht gleich vom Feuer ergriffen werden können.

4) Bedarf es bei ſolcher Decke, um Getreide (Frucht) aufzuſchütten, keiner Bedielung; denn iſt der Lehmſtrich nur gut nach Art der Scheunen-Tennen gemacht, und mit etwas gebranntem Gips, oder mit Rindsblut und Hammerſchlag (wie ſchon vor erwähnt) gehärtet, ſo hat man einen beſſeren Feuchtboden, als ein gedielter iſt, der zudem äußerſt wohlfeil, und niemals einer koſtſpieligen Holz verſchwendenden Reparatur unterworfen iſt. und wo das Getreide ſich beſſer erhält, als auf gedielten Böden.

5) Da die Balken in dem Hauſe, wo geſtreckte Decken angebracht werden, nach unten zu, frei zu liegen kommen, ſo können die Wände ſämmtlich 9 Zoll, als ſoviel die Balkenhöhe beträgt, niedriger werden, ohne Beſorgniß für die Geſundheit der Bewohner wegen zu geringer Höhe der Zimmer. Bei einem Hausbau jeder Art macht demnach die erſparte Wandhöhe ſchon einen merklichen Unterſchied der Baukaſten aus.

6) Tritt bei den gewöhnlichen Windeldecken häufig der Fall ein, daß die Wellerlatten vermodern, oder wenn die Wellerhölzer blos in der Falz des Balkens liegen, beim Schwinden der Balken und Wellerhölzer die letztern zu kurz werden, und in beiden Fällen das ganze Deckengefach herabſtürzt, was jedoch bei geſtreckten Windelböden nicht zu beſorgen iſt.

4) Die Polizei-Behörden haben bei Neubauten gelegentlich der von ihnen zu ertheilenden polizeilichen Genehmigung auf die Einrichtung eines feſten vor dem Herabſtürzen ſchützenden Bodenverſchluſſes ihr beſonderes Augenmerk zu richten und die Bauenden anzuhalten, für eine hinlängliche Bodenbedeckung, ſei es durch Bedielung oder durch Anlegung einer geſtreckten Windeldecke, oder auf ſonſt genügende Art jedenfalls zu ſorgen und die Ausführung ſtreng zu beachten. (Publ. des Königl. Ober-Präſidii zu Münſter vom 28. Okt. 1836. Amtsbl. S. 323.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber Unterricht und Erziehung.

Von Dr. Fr. Reiche.

Zweiter Artikel*).

Ref. hat in ſeinem, Sp. 311 ff. d. Bl. abgedruckten Aufſatze ſechs Schriften betrachtet, die über den Streit der Mediciner und Pädagogen ergangen ſind, und auch ſeiner Seits ein Wörtchen hinzugefügt, das, wie ihm bekannt geworden, hier und da nicht ohne Anklang geblieben iſt. Seitdem iſt eine Fluth von Schriften über den obigen Gegenſtand erſchienen, der literariſche Kampf beginnt allmählig langweilig zu werden und das Intereſſe ſtumpft ſich ab. Nichts deſto weniger iſt die Sache ſelbſt wichtig genug, um alle möglichen Meinungen darüber zu hören und zu vergleichen. Ref. wird daher fortfahren, die über dieſen Gegenſtand erſchienenen Schriften zu beleuchten.

Zum Hauptanführer der Gegner des Hrn. Lorinſer hat Hr. Direktor Gotthold in Königsberg ſich aufgeworfen; er verkündigte lange zuvor, daß ein großer Schlag geſchehen ſolle, und hat nun dieſen Schlag zum Erſtaunen der Welt auch wirklich gethan. Seine Schrift iſt die ſiebente und in Wahrheit eine böſe Sieben zu nennen. Wir ſehen uns hier auf einem Markte, wo die Leute ſich wild in den Haaren liegen und die Sache, ohne irgend einen erſichtlichen Grund, beſtändig mit anzüglichen Perſönlichkeiten vermiſchen. Während Herr Lorinſer beſcheiden das Wort für einen Gegenſtand ergriff, bei dem er unmöglich ein Privat-Intereſſe gehabt haben kann, finden wir hier den ausgezeichnetſten Egoismus und jene diktatoriſchen Ausſprüche, die keine fremde Meinung gelten laſſen. Wider ſeinen Willen hat Hr. G. den Beweis geführt, daß die Männer vom Fach nicht die nöthige Unbefangenheit beſitzen, den Gegenſtand ruhig zu erörtern; eingenommen von dem Gegenſtande, mit dem ſie ſich beſchäftigen, ſehen ſie die Mängel deſſelben zuletzt nicht mehr; dieſe ſind ihnen zu einer „ſüßen freundlichen Gewohnheit“ geworden, von der ſie ſich ſchwerer trennen, als vom Leben ſelbſt.

„Nur das Publikum weiß nicht,“ ſagt Hr. G., „wie hoch es die Gymnaſien anzuſchlagen hat, außer da, wo ſie fehlen; ja es glaubt durch ein zehnjähriges Schulgeld von 180 Thalern einem Gymnaſium eine unendliche Wohlthat erwieſen zu haben.“ Welche Sprache von einem Manne, der zum Theil von den 180 Thalern lebt, die das Publikum zahlt! Ihm, deſſen Kinder den freien Unterricht genießen, iſt es freilich unbekannt, wie manchen Schweißtropfen ein Familienvater vergießen muß, um jene 180 Thaler — für ein einziges Kind — aufzubringen. „So kommt es denn, daß Jeder für ſein Geld ein Recht zu haben meint, an den Gymnaſien zu zerren, zu ziehen und zu zupfen, bis ſie für ihn und ſein Söhnlein die wahrhaft brauchbare Form angenommen haben.“ — Wie? iſt es unerlaubt, daß ein Vater nachfragt, was ſein Sohn für die gezahlten 180 Thaler lernt oder wie er in dem Gymnaſium aufgehoben iſt? Iſt es unerlaubt, dem Hrn. Gymnaſial-Direktor anzudeuten, der Sohn bedürfe für ſeine künftige Laufbahn mehr Realien als alte Sprachen u. ſ. w.? Und wird der Sohn darum zu einem verzogenen Söhnlein, wenn der Vater am beſten zu wiſſen glaubt, was ihm Noth thut? Wenn die hier aufgeſtellten Anſichten herrſchend würden, dann wäre der ſchöne Spruch: „Laſſet die Kindlein zu mir kommen, denn ihrer iſt das Himmelreich;“ für immer vergeſſen und im Schul-Despotismus untergegangen. „Da aber die herrſchende Richtung der europäiſchen Bevölkerung eine höchſt materielle und grobſinnliche iſt, ſo kann es nicht fehlen, daß ſie Alles, was der höheren Menſchenbildung angehört, verachtet und

*) Aus Mangel an Raum haben die hier folgenden Aufſätze leider geraume Zeit zurückgelegt werden müſſen. Red.

verwirft, und nur das, was Geld und Gut, Ehre und Genuß gewährt, als einen der Studien würdigen Gegenſtand betrachtet. Sie will alſo überhaupt lieber Realſchulen als Gymnaſien, und könnte ſie Geld, Gut, Ehre und Genuß überall ohne Gymnaſien gewinnen, ſo würden dieſe Anſtalten bald gänzlich verlaſſen werden und leer daſtehen.'' — Warum nicht? Die Kinder ſind unſers Wiſſens nicht um der Gymnaſium willen, ſondern die Gymnaſien um der Kinder willen da. Fände es ſich nun dereinſt, daß die Gymnaſien entbehrlich ſind, ſo würde gewiß kein Staat ſie ferner konſerviren; am allerwenigſten wird dies aus Rückſicht auf die Exiſtenz der Gymnaſial-Lehrer geſchehen. Referent ſelbſt ſcheut ſich nicht im mindeſten, zu geſtehen, daß er, wenn ſein Kind außerhalb des Gymnaſiums Gelegenheit hätte, ſich „Geld, Gut, Ehre und Genuß'' zu verſchaffen, das Gymnaſium weit bei Seite liegen laſſen würde: um ſo mehr, als es noch ſehr zweifelhaft iſt, ob jene Güter immer auf dieſen Anſtalten zu finden ſind. Außer jenen Gütern, die für die Erde vollkommen hinlangen, giebt es nur noch ein Gut, das für eine höhere Exiſtenz berechnet iſt: wir meinen ein vortreffliches Herz. Daß dies ausſchließlich auf dem Gymnaſium gefunden werde, hat Hr. G. glücklicher Weiſe nicht behauptet, wie denn dieſer Gegenſtand ganz aus ſeinem Geſichtskreiſe geblieben iſt. — „Leſen, Schreiben, Rechnen, Naturkunde, Religion (denn es ſchickt ſich nicht anders), Geographie und anſtandshalber ein wenig von der vaterländiſchen Geſchichte, endlich Franzöſiſch und ein wenig Latein — das hält man für nützlich und hinreichend; nur ſoll ſich Niemand darin vertiefen, denn das führe zu Stubenſitzerei und gänzlicher Unbrauchbarkeit. Was ſoll, ſagen ſie, das Griechiſche, das jetzt Niemand redet? Was Logik und Pſychologie? was Logarithmen und Kurven-Lehre? was Poetik und Geſang für Jünglinge, die weder Dichter noch Sänger werden ſollen? Mit all dem Zeuge lockt man keinen Hund in den Backofen. — Freilich nicht, auch iſt das nicht ihre Beſtimmung. Wäre das nun blos die Sprache des Pöbels, ſo könnte man ſich tröſten. Aber man vernimmt das Alles vielfältig aus dem Munde von Männern in Staatsämtern und Würden.'' — Ref. freut ſich, daß die Deklamationen der vorliegenden Schrift nicht auf ihn allein einen ſchlechten Eindruck gemacht haben, ſondern daß dies auch bei „Männern in Staatsämtern und Würden'' der Fall ſein wird. Indeſſen will Ref., der als einzigen Zweck alles Unterrichts den erkennt: gute, nützliche und fromme Staatsbürger zu bilden, ſich von ſeiner Anſicht ſofort trennen, und zur Fahne des Hrn. G. ſchwören, wenn dieſer nachweiſt: daß ſein Griechiſch, ſeine Logik und Pſychologie, ſeine Logarithmen und Kurven, ſeine Poetik und ſein Geſang von alle den Tauſenden, die, in den Schlamm des Laſters und der Verbrechen tief verſunken, in den Zuchthäuſern arbeiten oder außerhalb derſelben zur Peſt der menſchlichen Geſellſchaft gereichen — einen Einzigen auf einen beſſern Weg gebracht und zu einem nützlichen Staatsbürger gemacht haben. Denn es kommt nicht, (wie Hr. G. will) darauf an, wie viel tüchtige Profeſſoren und Beamte, ſondern nur, wie viel tüchtige Staatsbürger gezogen worden ſind.

Wenn Ref. ſich zu dem Enthuſiasmus aufzuſchwingen vermöchte, den Hr. G. für das Griechiſche hegt: er würde nach Griechenland gehen und dieſe Sprache dem Volke lehren, das ſie am meiſten bedarf, um ſeiner Ahnen ſich würdig zu zeigen. In Deutſchland aber Griechiſch zu predigen, iſt mehr oder minder, wenn nicht eine Schande, doch eine Beleidigung für die Nation. Sind die Deutſchen, denen eine Erfahrung von Jahrtauſenden zu Gebote ſteht, ſo weit zurück, daß all ihre Wiſſenſchaft ſich aus dem Griechiſchen herſchreibt, und daß ſie lediglich auf dieſem beruht, ſo beſchuldigt man die Deutſchen der Nachbeterei; man ſagt ihnen, daß ſie noch keinen einzigen Original-Denker gehabt hätten, der, jene tauſendjährigen Erfahrungen benutzend, ſich über die Griechen emporzuſchwingen oder doch mindeſtens ſich ihnen gleichzuſtellen vermocht hätte. Behauptet man aber das Gegentheil, dann gehört alles Griechiſche der Geſchichte an und dieſe kann nicht in unſer tägliches Brot verwandelt werden. Ref., ein entſchiedener Feind aller Nachbeterei, würde erröthen, ſeinem Vaterlande zu ſagen, daß es die wahre Mündigkeit in der Wiſſenſchaft von einem Volke holen müſſe, daß in den Staub der Jahrtauſende verſunken iſt. Lehrt Eure Schüler denken, und ihr werdet ſie nicht auf die griechiſche Weisheit reduciren dürfen! —

Hr. G. geſteht zu, daß unſere Jugend kränkelnd und ſchwach ſei, verneint aber, daß die Schuld ausſchließlich den Gymnaſien beizulegen ſei. Dies iſt wohl auch von Niemanden behauptet worden; es handelt ſich nur darum, daß diejenigen, welche die Gymnaſien beſuchen, dereinſt den beſſeren Theil der Nation ausmachen ſollen und daß ihnen daher eine vorzügliche Rückſicht zu ſchenken iſt. — Was Hr. G. ſonſt noch anführt, beruht auf Invektiven, Bitterkeiten und perſönlicher Ruhmredigkeit, in welche einzugehen, Ref. für ganz unwürdig hält. Das Reſultat der Schrift iſt: die Zeit bringt Alles ſo mit, und am Schluſſe werden noch folgende Verbeſſerungs-Vorſchläge gemacht: 1) Das beſte Gegengewicht bei der ſitzenden Lebensart ſind für die Jugend zweckmäßig geordnete Leibesübungen, und da die Aeltern darauf nicht denken, ſo müſſen die Gymnaſien dafür ſorgen und die Aeltern der Schüler zu Beiträgen verpflichtet ſein. (Wie oben erwähnt, vergönnt Hr. G. den Aeltern ein eignes Denken gar nicht. Neue Beiträge aber vorzuſchlagen, iſt einem Manne leicht, der mit ſolcher Verachtung auf 180 Thaler herabſieht). 2) Man ſorge für geſunde Klaſſen und einen abgeſchloſſenen Erholungsplatz bei jedem Gymnaſium. (Dieſer wird Miethe koſten und abermals einen Beitrag erfordern). 3) Man dulde in keiner Klaſſe mehr als 40 bis 50 Schüler. 4) Man nehme keine körperlich oder geiſtig untüchtigen Knaben auf. (Die Schwächlichen bleiben der Unwiſſenheit überlaſſen und fallen dem Staat oder der Kommune anheim). 5) Man entferne diejenigen Schüler, die ſich auf die Länge als ungeeignet zu den Studien zeigen; (d. h. die den Plato, die Logik und Pſychologie, die Logarithmen, Kurven und die Poetik unverdaulich finden). 6) Man ſorge für Elementar-Schulen, die den Gymnaſien brauchbare, und nicht ſchon abgeſtumpfte und verwahrloſte Sextaner zuführen; 7) Man ſorge für Lehrer, die nicht blos die erforderlichen Kenntniſſe beſitzen, ſondern auch Pädagogen ſind (?), gebe ihnen eine genügende Beſoldung (erhöhe die 180 Thaler) und dulde dann nicht, daß ſie außer ihrem Schulamte noch ein drittes Amt verwalten. So weit Hr. G.

Digitized by Google

In einem achten Aufſatze (Preuß. Provinzialblätter, Juni 1836) rühmt einer ſeiner Kollegen im Lehreramt, Hr. Preuß, „die ernſte, ruhige, der Wichtigkeit des Gegenſtandes angemeſſene Weiſe,“ mit der die Sache beleuchtet worden iſt und die ſiegenden Gründe, mit denen die Ankläger aus dem Felde geſchlagen worden ſind. Nur in einem Punkte hält Hr. Pr. ſich für verletzt; darin nämlich, daß behauptet worden iſt, die Elementarſchulen lieferten den Gymnaſien nur abgeſtumpfte und verwahrloſete Sextaner. Herr Pr. wagt den kühnen Ausſpruch: „Die Sache verhält ſich nicht alſo. Hr. Direktor G. kennt den Zuſtand unſeres Volksſchulweſens nicht, und hat ſich durch einzelne traurige Erfahrungen zu jener bittern Aeußerung verleiten laſſen; der Vorwurf iſt ein unerwieſener, unerweisbarer und darum ungerechter.“ — Unſers Erachtens nach haben beide Theile ſich nicht verſtanden. Hr. G. hält, wie es uns ſcheint, die Elementar-Schüler darum für abgeſtumpft und verwahrloſet, weil ſie nicht mit einem Anfluge von griechiſcher Sprachkenntniß, Logik, Pſychologie, Logarithmen, Kurven und Poetik in Serta eintreten, und hat in dieſer Beziehung, von ſeinem Geſichtspunkte ausgegangen, ohne Zweifel recht.

Jahresberichte.

Steuer-Geſetzgebung.

f. Mahl- und Schlacht-Steuer.

20.

Ueber die von den Weſtphäliſchen Ständen in Antrag gebrachte Herabſetzung der Mahlſteuer von Mengekorn ſ. den Landtags-Abſchied vom 30. Dez. 1834 [1]).

21.

Durch ein Cirkular der K. Miniſterien des Innern und der Polizei und der Finanzen vom 15ten September 1835 [2]) werden die beſtehenden Vorſchriften, wonach in mahl- und ſchlachtſteuerpflichtigen Städten auch neue oder veränderte Einrichtungen an den vorhandenen Mauern, Thoren, Thürmen und anderen zum Verſchluß der Städte dienenden Bauwerke nicht ohne Berückſichtigung der von dem Provinzial-Steuer-Direktor angegebenen Bedürfniſſe vorgenommen werden dürfen [3]), in Erinnerung gebracht.

22.

In Bezug auf die Kontrollpflichtigkeit geringer ſteuerfreier Mengen mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Gegenſtände bemerkt ein Reſcript des Hrn. General-Direktors der Steuern vom 7. November 1835 [4]): Nach §. 15 a des Mahl- und Schlachtſteuer-Geſetzes vom 30. Mai 1820 ſind nur die in ſteuerpflichtiger Menge, alſo in Quantitäten von $\frac{1}{4}$ Zentner und darüber von außerhalb in ſteuerpflichtige Städte eingehenden Gegenſtände gleich bei der Ankunft dem Steueramte anzumelden. Geringere Mengen dieſer Anmeldung an Orten zu unterwerfen, wo nicht, in Folge der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. Juli 1828 ausnahmsweiſe die Steuerpflichtigkeit ſchon bei eingehenden Poſten von 2 Pfund beginnt, iſt daher nicht zuläſſig. Dagegen hat es kein Bedenken, auch die Einführung ſolcher ſteuerfreien Mengen auf Einhaltung der vorgeſchriebenen Steuerſtraßen und auf angemeſſene Tagesſtunden, während welcher die Thore geſchloſſener Städte in der Regel geöffnet zu ſein pflegen, zu beſchränken, und die Nichtbeachtung dieſer, zur Kontrolle der Mahlſteuer überhaupt dienenden Vorſchriften nach §. 90 der Steuer-Ordnung zu ahnden. — Uebrigens iſt bei Ausführung dieſer Maaßregel dafür zu ſorgen, daß dieſelbe nicht in Plackerei ausartet und Prozeſſe nicht etwa wegen Kleinigkeiten angeſtellt werden, welche Vorübergehende als Mundvorrath bei ſich führen, ohne deshalb die Steuerſtraße einzuhalten.

23.

Ueber die Zurückvergütung der Kommunal-Steuer für das von dem Militair konſumirte Fleiſch ſ. die Kab.-Ordre vom 13. Februar 1836 [5]).

g. Salz-Steuer.

24.

In Bezug auf die Annahme der Gemeinde-Salzſteller in den der Salzverbrauchs-Kontrolle unterworfenen Kreiſen iſt von den Königl. Miniſterien des Innern und der Polizei und der Finanzen der Königl. Regierung zu Münſter unterm 27. Februar 1835 [6]) eröffnet: daß, wenn die Einrichtung beſtehe, daß die anzunehmenden Salzſeller jedesmal zuvor der Steuerbehörde namhaft gemacht, und nur dann beſtätigt werden, wenn Seitens der letztern keine gegründeten Einwendungen gemacht werden; es unter dieſer Modalität auch ferner dabei bewenden könne, daß die Uebertragung der Gemeinde-Sellereien im Wege des Verdings an denjenigen erfolge, welcher ſich zu dem niedrigſten Verkaufspreiſe für das zu debitirende Salz erbietet.

25.

In den §§. 5 und 6 des Geſetzes vom 19ten Auguſt 1823 iſt den Gemeinde-Sellern, bei Strafe als Salz-Defraudanten behandelt zu werden, verboten, auch an ſolche Perſonen Salz zu verkaufen, die nicht zu ihrer Gemeinde gehören, anderer Seits iſt aber auch den Salz-Konſumenten unterſagt, von andern Stellen Salz zu kaufen und zu beziehen, die nicht ihre Gemeinde-Seller oder diejenige Salz-Niederlage ſind, an welche ihre Gemeinde mit dem Salz-Bezuge ausdrücklich gewieſen iſt. — Die Königl. Regierung zu Merſeburg republicirt dieſe Vorſchriften unterm 4. Oktober 1836 [7]) und ſetzt für das letztgenannte Verbot, gegen die Käufer, eine Strafe von 1 bis 10 Thlr. feſt. Die Orts-Polizei-Behörden haben dieſe Strafe vorkommenden Falls durch Reſolut feſtzuſetzen und zu vollſtrecken, inſofern dagegen in der gewöhnlichen Friſt von 10 Tagen der Rekurs an die Regierung nicht ergriffen wird.

26.

Durch Allerhöchſte Kab. Ordre vom 8. Mai 1836 [8]) iſt genehmigt, daß den Heringsſalzern an der Pommerſchen Küſte das zum Einſalzen der Heringe benöthigte St. Ubes Seeſalz nach den Selbſtkoſtenpreiſen fernerhin überlaſſen werde, ſo daß ſie für das laufende Jahr den Durchſchnittspreis der Jahre 18$\frac{33}{35}$ für das unverpackte Salz mit 2 Thl. 3 Sgr., und für das verpackte Salz mit 3 Thaler pro

---

[1]) Kam. Zeit. II. 183. [2]) Ann. XIX. 757. [3]) Kam. Zeit. I. 710. [4]) Schönbrod IV. 234.

[5]) Kam Zeit. II. 370. [6]) Ann. XIX. 60. [7]) Amtsbl. S. 2[illegible]. [8]) Stralſ. Amtsbl. S. 154.

Digitized by Google

Tonne à 405 Pf. zu bezahlen, künftig aber zu Anfange jeden Jahres die Preiſe nach dem Durchſchnitts-Betrage der Selbſtkoſten während der letztverfloſſenen 6 Jahre zu entrichten haben.

27.

Ueber den Verkauf des Dünge- und Viehſalzes und die desfallſige Kontrolle vgl. die Bekanntmachung des Großherzogl. Sachſen-Weimarſchen Landſchafts-Kollegiums vom 30. Dezember 1835 [9]).

28.

Ueber die von den Ständen der Provinz Sachſen bevorwortete Ermäßigung des Preiſes für das zum Fabriken-Gebrauch und zur Viehfütterung dienende gelbe und ſchwarze Salz ſ. den Landtags-Abſchied vom 28. April 1834 [10]).

b. Gewerbe-Steuer.

29.

Die rheiniſchen Notare, Gerichtsſchreiber und Gerichts-Vollzieher ſind für Abhaltung von Auktionen, welche ſie im Auftrage von Privat-Perſonen übernehmen, nicht gewerbeſteuerpflichtig. Was aber die Frage wegen ihrer Gewerbeſteuerpflichtigkeit fur das Verrichten von Kommiſſions-Geſchäften betrifft, ſo erledigt ſich ſolche dadurch, daß jene Beamte dergleichen Geſchäfte nicht gewerbsmäßig betreiben dürfen, ohne ſich eines Amtsvergehens ſchuldig zu machen, bei welchem von einer Beſteuerung nicht die Rede ſein kann [11]).

30.

Der vorſtehende Beſcheid (29) iſt durch Reſcript vom 27. Oktober 1836 [12]) beſtätigt, über den mit dem Worte Kommiſſions-Geſchäfte zu verbindenden Begriff aber auf die Kabinets-Ordre vom 11. Juni 1826 [13]) verwieſen worden.

31.

Im Polizei-Bezirke ſeines Wohnorts kann jeder Kaufmann ſeine veraltete Waaren unter Beachtung der geſetzlichen Vorſchriften verſteigern laſſen; um aber den Verkauf an einem andern Orte außer der Zeit der Meſſen und Märkte zu bewirken, muß er ſich, wenn er nicht mit einem dazu berechtigten Gewerbſchein verſehen iſt, an die dortigen Kaufleute oder Kommiſſionairs wenden, welchen Falls es einer Löſung des Gewerbeſcheins Seitens des Kommittenten nicht bedarf [14]).

32.

Wird der Auftrag zum Verkauf (31) an Perſonen gerichtet, die am Verkaufsorte ſelbſt zum Handel nicht berechtigt ſind, und tritt hiernach für die Verſender die Verbindlichkeit ein, einen Gewerbſchein zu löſen, ſo iſt von mehreren Verſendern jeder zur Löſung eines Gewerbeſcheins verpflichtet, und verfällt, wenn er ſie unterlaſſen haben ſollte, in die volle geſetzliche Strafe, geſetzt auch, daß alle

[9]) Schönbrod IV. 235. [10]) Ann. XVIII. 605. [11]) Rſcr. d. MM. d. I. f. G. u. d. F. vom 3. Juni 1835. Ann. XIX. 638. [12]) Kam. Zeit. II. 756. [13]) Geſetzſ. S. 61. [14]) Regul. v. 28. April 1824. §. 2. Rſcr. v. 16. Feb. 1827. Publ. d. Königl. Regierung zu Minden vom 15. April 1835. Ann. XIX. 642.

Verſender an daſſelbe Individuum ihren Auftrag gerichtet haben [15]).

33.

Hinſichts deſſen, der den Auftrag übernommen hat (32), iſt in allen Fällen zunächſt zu prüfen, ob er ſelbſt dadurch ein ſteuerpflichtiges Gewerbe übernommen hat. Iſt der Auftrag nicht um des Gewerbes willen, ſondern in einem einzelnen Falle aus Gefälligkeit übernommen, ſo iſt auch kein ſteuerpflichtiges Gewerbe vorhanden. Macht aber der Beauftragte aus der Uebernahme ſolcher Aufträge ein Gewerbe, ſo iſt darauf zu ſehen, ob er ſie an ſeinem Wohnorte ſelbſt, oder auch ſeiner Seits wieder im Umherziehen ausrichtet. Im erſten Falle hat er die Gewerbeſteuer vom Handel mit oder ohne kaufmänniſche Rechte zu entrichten, im letzteren Falle muß er aber auch einen Gewerbeſchein löſen. Darauf, ob ſein Kommittent einen ſolchen gelöſet hatte oder nicht, kommt es bei der Beurtheilung der Gewerbeſchein-Pflichtigkeit des beauftragten Verkäufers gar nicht an, da Gewerbeſchein-Vergehen gänzlich perſönlich ſind [16]).

34.

Dem als ſolchen beſteuerten Auktionator oder Kommiſſionair kann nicht verboten werden, Waaren-Verſteigerungen auch fur Auswärtige abzuhalten, er muß ihm vielmehr nur zur Pflicht gemacht werden, von dem Eigenthümer der Waaren ſich deſſen Gewerbeſchein vorlegen zu laſſen, und nur ſolche Waaren für Auswärtige zu verſteigern, zu deren Verſteigerung ſie von der Regierung ihres Wohnorts den Gewerbſchein erhalten haben. Es folgt alsdann von ſelbſt, daß ſolche Waaren, mit denen nach §. 14 des Regulativs kein Handel im Umherziehen ſtattfinden ſoll, oder deren Verſteigerung dem Gewerbſchein-Inhaber auf den Grund des §. 11 unterſagt iſt, auch von Auktionatoren nicht für Rechnung Auswärtiger verſteigert werden dürfen [17]).

[15]) Rſcr. v. 12. Aug. 1825. Publ. d. Reg. zu Minden v. 15. April 1835. Ebend. [16]) Rſcr. v. 12. Aug. 1825. Publ. d. K. Reg. zu Minden v. 15. April 1835. Ann. XIX. 643. [17]) Rſcr. v. 28. Jan. 1835. Publ. d. Reg. zu Minden v. 15. April 1835. Ann. XIX. 643.

(Fortſetzung folgt.)

Literatur.

Feuerſchutz, oder Sicherung vor und bei Feuersgefahr, mit Rückſicht auf die Vortheile des Maſſivbaues vor den andern Conſtructionsarten und Angabe der Mittel zur Verminderung der Feuer-Unſicherheit bei alten Gebäuden aller Art. Von P. Bigot, K. Preuß. Wegebaumeiſter. Berlin, Heymann 1836.

Die in neuerer Zeit häufig vorgekommenen, oft den Untergang ganzer Städte zur Folge gehabt habenden Feuersbrünſte veranlaßten den Verf., das vorliegende Werk herauszugeben, in demſelben den Grund der Entſtehung jener Uebelſtände zu unterſuchen und Mittel zur Abhülfe derſelben in Vorſchlag zu bringen.

Abgeſehen von Brandſtiftungen findet der Verf. die nächſten Urſachen des Entſtehens von Feuersbrünſten ſehr richtig in der Vernachläſſigung von Feuer und Licht, die nächſte Urſache der Verbreitung des Feuers aber in der mangelhaften Bauart, namentlich in den vielen noch vorhandenen, oft eng an einanderhängenden hölzernen Gebäuden und Rohr- und Strohdächern. Die auf Abſchaffung derſelben gerichteten Verordnungen der Staats-

Digitized by Google

behörden treten erſt dann in Wirkſamkeit, wenn ein Neubau im Werke iſt; in der Art aber, wie ſie ausgeführt werden, gewähren ſie ebenfalls nur eine Scheinhülfe. Man wählt ſchlechte Baumaterialen, baut mit Holz und richtet überhaupt die Gebäude ſo ein, daß ſie ein Menſchenalter nicht überdauern. Der Verf. weiſet nach, daß der Holzbau keineswegs wohlfeiler ſei, als der Maſſivbau, da das Verhältniß der Größe des erforderlichen Anlage-Kapitals ſich mit dem Verhältniß der längeren Dauer balancirt. Der Verf. hat darin ganz recht; „aber,“ ſo antworten ihm die Bauluſtigen, „die längere Dauer des Maſſivbaues kommt nicht uns zu ſtatten. Haben unſere Nachkommen nichts für uns gethan, ſo brauchen wir auch nichts für ſie zu thun.“ An dieſer Klippe des Egoismus ſcheitern nothwendig alle guten Vorſchläge, und umſonſt iſt die Berufung auf die guten Bauwerke der Völker der Vorwelt, die Warnung vor dem allmähligen gänzlichen Verſchwinden der Wälder. Der Verf. widerlegt einige Vorurtheile, die man für die hölzernen Gebäude hegt; z. B. daß ſie wärmer ſeien, als ſteinerne, daß ſie geſünder ſeien und einen größeren Raum darböten u. ſ. w. Ref. glaubt nicht, daß Jemand, der ſich im Beſitz hinlänglicher Geldmittel befindet, im Ernſte dieſe Gründe geltend machen und ein hölzernes Haus lieber bewohnen werde als ein ſteinernes.

So lange kein Mittel erfunden iſt, wirklich unverbrennliche Häuſer herzuſtellen, oder wenigſtens, ſo lange Holz zu deren Anlage verwendet wird, empfiehlt der Verf., um das Niederbrennen ganzer Städte zu verhüten, den Auseinanderbau der einzelnen Gebäude. Hierdurch würde indeſſen, wie der Verf. ſelbſt erkennt, 1) der jetzt gewöhnliche Begriff einer Straße verloren gehen, indem die eigentlichen Häuſerreihen nicht ſtattfinden könnten. Dieſer Umſtand wäre zwar kein Hinderniß zur Einführung der vorgeſchlagenen, an ſich nützlichen Verbeſſerung; mit der daraus hergeleiteten Feuerſicherheit würde ſich aber die Sicherheit des Eigenthums gegen Diebſtahl vermindern, indem die Städte dem platten Lande ähnlich würden. Der Auseinanderbau der Häuſer in der gedachten Art wird daher mit Recht auf die Vorſtädte beſchränkt bleiben, auch dürfte derſelbe durch die jetzt vorgeſchriebene Anlegung von Brandmauern, wodurch jedes einzelne Gebäude von den andern abgeſondert wird, hinlänglich erſetzt ſein. 2) Würden eine Menge unreine Gaſſen und Winkel entſtehen. Dieſe will der Verf. zwar dadurch beſeitigen, daß er Entfernungen von 10 bis 14 Fuß für hinlänglich hält; allein auch dieſe Entfernungen würden geeignet ſein, die belebteſte Stadt zu veröden und bei nächtlicher Weile den Straßenraub vom platten Lande in die Städte zu verpflanzen. 3) Würden die Städte eine unverhältnißmäßige, allen Verkehr hindernde Ausdehnung erhalten und vielen Raum von Bauplätzen verlieren. Der Verf. ſelbſt hält dieſen Einwand für erheblich, und Ref. fügt hinzu, wie er gar nicht einſieht, woher der Platz zu jener Ausdehnung zu nehnehmen ſein würde, wenn er nicht dem Ackerbau entzogen werden ſoll. 4) Hat der Verf. überſehen, daß ein ſolcher Auseinanderbau und reſp. Regulirung des Grund-Eigenthums überhaupt nur möglich ſein würde, wenn eine ganze Stadt vernichtet und zu deren Wiederaufbau in der vorgeſchlagenen Art ein gehäſſiges Expropriationsgeſetz ins Leben gerufen würde.

Der Verf. geht hierauf zu den Mitteln über, die noch vorhandenen Uebelſtände in der Bauart in Bezug auf Feuerſicherheit weniger fühlbar zu machen, und ſchlägt vor, daß ſowohl bei ſtädtiſchen wie bei ländlichen Gebäuden, mehr als bis jetzt geſchehen, darauf zu halten, daß weder Fachwerke angewendet, noch mit feuerfangenden Stoffen gedeckt werde. Dieſer Vorſchlag iſt ſehr löb-

lich, wird aber zum Theil realiſirt, indem feuergefährliche Gebäude nur neu gebaut werden dürfen, wenn ſie in gehöriger Entfernung von bewohnten Häuſern angelegt werden können. Ein Zwang, ſchon beſtehende feuerunſichere Gebäude abzureißen, liegt nicht im Geiſte unſerer Geſetzgebung. Für diejenigen aber, die genöthigt ſind oder den guten Willen haben, neu zu bauen und ihre hölzerne Hütte mit einem feuerſichern Gebäude zu vertauſchen, macht der Verf. leſenswerthe Vorſchläge, wie ſie am wohlfeilſten und beſten ihren Zweck erreichen können. Ebenſo verdienen ſeine Vorſchläge zur feuerſichern Bauart im Innern von Baumeiſtern und Hauswirthen geleſen zu werden, da der Eigennutz Einzelner oft nicht an mögliche Unfälle denkt und auch bei Neubauten in unſerer Zeit noch oft eine Menge Winkel in die Häuſer verpflanzt worden, die weder zum Feuerſchutz noch zur Beförderung der menſchlichen Geſundheit dienen. — Endlich giebt der Verf. noch einige auf frühere Verſuche gegründete Verfahrungsarten an, wie man die in maſſiven Gebäuden befindlichen nothwendigen Hölzer durch Verhinderung der Einwirkung der Luft vor Entzündung bewahren kann. Er erklärt ziemlich weitläufig die oft angefochtenen Methoden des Sir Hartley und Lord Mahon, geſteht indeſſen zu, daß ſolche für gewöhnliche Häuſer etwas theuer zu ſtehen kommen. Von einigen andern, weniger koſtſpieligen Sicherungsmitteln gegen das Verbrennen des Holzes, welche der Verf. anführt, iſt noch wenig oder gar keine Anwendung gemacht, daher ſie erſt erprobt werden müſſen. Aber auch dann iſt zu zweifeln, daß ſolche Vorkehrungen je wirklich ins Leben treten werden, weil die Mehrzahl keinen Sinn dafür hat oder ſie für unzuverläſſig hält; die beſte Weiſe, für Feuerſicherheit zu ſorgen, wird alſo die polizeiliche bleiben, d. h. man ſorgt für feuerſichere Bauart im Allgemeinen. Nicht blos in Rückſicht auf Feuerſchutz, ſondern auch in Beziehung auf Geſundheit wäre es zu wünſchen, daß die Dächer abgeſchafft und dagegen die kürzlich von dem Hofrathe Dr. Fauſt in München erfundenen waſſerdichten Decken, wenn ſie, wie zu hoffen ſteht, praktiſch befunden werden ſollten, von einzelnen gemeinſinnigen Männern eingeführt würden. Wird dieſes nicht beliebt, ſo bleibt allerdings, wie auch der Verf. der gegenwärtigen Schrift ſagt, die von dem Bau-Inſpektor Sachs vorgeſchlagene Methode, feuerſichere Dächer anzulegen, zu empfehlen, da dieſelbe bei der Wohlfeilheit alle Vorzüge flacher Dächer in ſich vereinigt, ohne die Mängel derſelben zu beſitzen, ſie auch höhern Orts als dem Zwecke entſprechend erkannt worden iſt.

Schließlich macht der Verf. zweckmäßige Bemerkungen über die Prinzipien, von welchen bei der Organiſation des Feuerlöſchweſens ausgegangen werden muß. Hier bleibt allerdings noch ſehr viel zu wünſchen übrig, und die Orts-Polizei-Behörden thun daher wohl, wenn ſie alle Meinungen darüber hören. — Die äußere Ausſtattung der Schrift läßt nichts zu wünſchen übrig.

Bücher-Anzeigen.

In der Sinner'ſchen Hof-Buchhandlung in Coburg iſt ſo eben erſchienen:

Zur gerichtlichen Arznei-Wiſſenſchaft, Ein Beitrag.

Gelegenheitsſchrift von A. Pfrenzer, Doktor der Medicin und Chirurgie, Herzoglich Sachſen-Coburg-Gothaiſchen Medicinal-Rath in Coburg. gr. 8. Preis 4 Sgr. oder 5 Sgr.

Als Ergänzung hierzu: **Das Preuſsiſche Bürgerblatt.**

Ein Jahrgang der Cameraliſtiſchen Zeitung beſteht aus 52 Bogen in Quart-Format. Der Pr.-Preis iſt — incl. Porto — bei allen reſp. Poſtämtern und Buchhandlungen jährlich 3 Rthlr. — Das Bürgerblatt beſteht aus 52 Nrn. und koſtet jährlich 1 Rthlr. — Beide Zeitungen zuſammen 4 Rthlr. Pr. Cour. — Der erſte Jahrgang iſt noch für denſelben Preis zu haben. —

Redakteur: K. F. Rauer (Alte Jakobsſtr. No. 33). — Verleger Carl Heymann (Poſtſtr. No. 26). — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung

für die

Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt

für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 51. Berlin, Sonnabend den 17. Dezember 1836.

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Der Legations-Sekretair, Kammerherr v. Buch in St. Petersburg erhielt den Charakter als Legations-Rath. Der Geh. exped. Sekretair bei der Geſandſchaft in Paris, Coulon und der Geh. Regiſtrator und Journaliſt Wiegmer zu Hofräthen ernannt.

Regierungen.

Berlin. Der Profeſſor Dr. Froriep zum Medizinalrath und Mitgliede des Medizinal-Kollegiums der Provinz Brandenburg.

Frankfurt. Der Reg. Kanzlei-Inſpektor Dreher iſt geſt.

Koblenz. Der Reg. Ref. zur Megede iſt abgegangen.

Königsberg. Der Reg. Sekretair Kirchhoff iſt verſt.

Potsdam. Der Geh. Reg. Rath Wilcke zum Ober-Reg. Rath und Abtheilungs-Dirigenten.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Köln. Der Geh. Ober-Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor v. Schütz zum Wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath.

Poſen. Der Ober-Reg. Rath de l'Egret zum Geh. Finanzrath und Provinzial-Steuer-Direktor.

Kredit-Inſtitute.

Schneidemühl. Der L. G. Direktor Grünert zum Direktor des Provinzial-Landſchafts-Kollegiums hieſelbſt.

Kreis-Verwaltung.

Aachen. Der Reg. Aſſ. Haßlacher zum Landrath des hieſigen Landkreiſes.

Berlin. Der Civil-Supernumerarius Torges zum Kreis-Sekretair des Zauch-Belziger Kreiſes.

Medicinal-Perſonal.

Mansfeld. Der Arzt, Operateur und Geburtshelfer Dr. Rathmann zum Phyſikus des Seekreiſes.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Aachen. Der Vikar Eſch von Gemünd zum Sukkurſal-Pfarrer in Hellenthal. Der Vikar Beiden von Stotzheim zum Pfarrer in Stiſtig.

Berlin. Den Lehrern an der Realſchule Heuſſi, Herrmann, Voigt und Huberdt iſt das Prädikat „Oberlehrer" beigelegt worden.

Bernſtadt. Der Paſtor Gürich in Woitsdorf iſt verſt.

Heiligenſtadt. Der Rektor Kellner iſt als Vorſteher des kath. Neben-Seminars hieſelbſt beſtätigt. Der bisherige Lehrer an der kathol. Schule zu Erfurt, Kellner zum Lehrer an derſelben Anſtalt.

Köln. Der Vikar Steinnuß von Vilipp zum Pfarrer in Hilberath.

Königberg. Der Hülfs-Geiſtliche, Konſiſtorial-Aſſeſſor Oeſterreich iſt am 17. September zum zweiten Hofprediger an der Schloßkirche ernannt.

Königsberg in der NM. Der Superintendent Schultze zum Königl. Kommiſſarius bei der Abiturienten-Prüfungs-Kommiſſion des hieſigen Gymnaſiums.

Neuſtadt. Dem Pfarr-Adminiſtrator Müller in Schmitſch iſt die Stelle eines kathol. Schul-Inſpektors im Neuſtädter Kreiſe übertragen worden.

Samter. Der Prediger Sange zum Superintendenten des Obornicker evang. Kirchenkreiſes

Schievelbein. Der Kandidat Sprengel zum Prediger-Adjunkt in Labenz.

Schlawe. Der Kandidat Lüdicke zum Prediger in Riſtow.

Trzemeszno. Der Geiſtliche und Licentiat der kathol. Theologie Felix Kaliski zum Religionslehrer am Progymnaſium hieſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

1. (Aufhebung des unbedingten Verbots des Beſuchs der Univerſitäten zu Erlangen, Würzburg und Heidelberg.) Kab. Ordre vom 21. Nov. 1836. Geſetzſamml. S. 311.

2. (Betr. die Beſtrafung der Vergehen gegen den Deutſchen Bund und die Auslieferung politiſcher

Digitized by Google

Verbrecher auf dem Deutſchen Bundes-Gebiete.) Bekanntm. vom 28. Okt. 1826. Geſetzſ. S. 310.

3. (Betr. die Strafen der Beamten, welche ſich bei amtlichen Verhandlungen des tarifmäßigen Stempels nicht bedienen.) Kab. Ordre vom 28. Oktober 1836. Geſetzſ. S. 308.

4. (Betr. die kataſtermäßige Bezeichnung der Grundſtücke in den nach dem Reglement für die Paderbornſchen Tilgungs-Kaſſe vom 8. Auguſt d. J. auszufertigenden Ablöſungs-Urkunden.) Kab. Ordre v. 9. Nov. 1836. Geſetzſ. S. 311.

5. (Verleihung der revidirten Städte-Ordnung an die Stadt Schönlanke.) Kab. Ordre v. 12. Nov. 1836. Geſetzſ. S. 311.

6. (Tarif zur Ergänzung des erſten Abſchnitts der dritten Abtheilung der Zoll-Erhebungs-Rolle vom 21. Oktober 1836.) Kab. Ordre vom 27. Nov. 1836 Geſetzſ. S. 313.

7. (Tarif der Gebühren für die Benutzung des Erft-Kanals.) Kabinets-Ordre vom 19. Oktober 1836. Geſetzſ. S. 305.

8. (Tarif des Damm- und Brücken-Geldes zu Seehauſen in der Altmark) Vom 30. Oktober 1836. Geſetzſ. S. 310.)

*9. (Nichtkompetenz der Gerichte bei Anſprüchen an den Staat aus militairiſchen Dienſt-Verhältniſſen.) Auf Ihren Bericht vom 1. d. Mts. erkläre Ich Mich damit einverſtanden, daß Anſprüche an den Staat aus militairiſchen Dienſt-Verhältniſſen wegen Gehalts- und anderweitiger Dienſt-Kompetenzen, oder Penſionen, im gerichtlichen Wege nicht verfolgt werden dürfen, vielmehr in Gemäßheit der beſtehenden Militair-Verfaſſung alle Reklamationen, welche wegen ſolcher Anſprüche von den unter den Kriegs-Geſetzen und Kriegs-Artikeln ſtehenden oder denſelben vor ihrem Ausſcheiden aus dem Militairdienſt unterworfen geweſenen Offizieren und Soldaten erhoben werden, nur im Wege der Beſchwerdeführung bei den kompetenten Militair-Behörden zu erledigen und wenn der Reklamant durch deren Verfügung ſich nicht zufrieden geſtellt findet, durch das Kriegs-Miniſterium zu Meiner unmittelbaren Entſcheidung zu befördern ſind. In Anſehung der nicht zum Soldatenſtande gehörenden Militair-Beamten, iſt bei ſolchen Reklamationen nach den Vorſchriften zu verfahren, welche Ich in Meiner Ordre vom 7ten Juli 1830 für die Civil-Beamten, ertheilt habe. Das Kriegs-Miniſterium hat die Armee und das Juſtiz-Miniſterium die Gerichte hiernach mit den erforderlichen Anweiſungen zu verſehen. (Kab. Ordre v. 28. Oktober 1836. An die Staats- und Juſtiz-Miniſter v. Kamptz und Mühler und den Staats- und Kriegs-Miniſter, General-Lieutenant v. Witzleben.)

*10. (Jagdweſen im Reg. Bezirk Trier.) Ihrem Antrage vom 16. v. Mts. gemäß, will Ich nach der Regierung zu Trier einſtweilen und bis zur Publikation einer neuen Jagd-Ordnung die Befugniß ertheilen, in ihrem ganzen Verwaltungs-Bezirk den Tag der Eröffnung und des Schluſſes der kleinen Jagd alljährlich feſtzuſetzen. (Kab. Ordre v. 10. Sept. 1836. An den Staats-Miniſter v. Rochow und den Wirklichen Geheimen Rath v. Ladenberg.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

1. (Das Verfahren bei Bauten unter 50 Thalern betr.) Die unterm 6. Mai 1825 erlaſſenen Cirkular-Verfügung), nach welcher es fernerhin bei Bauten, deren Ausführung weniger als 50 Thaler koſtet, keiner Veranſchlagung Seitens der Baubeamten bedarf, hat in einzelnen Fällen zu der mißbräuchlichen Uebertragung der Anfertigung ſolcher Anſchläge an Handwerker gegen eine Remuneration Veranlaſſung gegeben, die bei Entrepriſe-Bauten von dem Unternehmer gezahlt werden mußte, und ſo unmittelbar der Staatskaſſe zur Laſt fiel. Es hat aber nicht in der Abſicht gelegen, den Bau-Beamten eine ſolche Erleichterung in ihren Arbeiten auf Koſten der Staats-Kaſſe zu gewähren, wie dies mittelbar auch bei Entrepriſebauten geſchehen würde; vielmehr iſt angenommen worden, daß es bei ſolchen geringeren Bauten überhaupt keiner Veranſchlagung bedürfe, die Zahlung an die Handwerker oder Unternehmer vielmehr auf den Grund ihrer Liquidationen und nach vorhergegangener Prüfung durch den Bau-Beamten, bei welcher es nach jener Cirkular-Verfügung das Bewenden behalten ſollte, erfolge. Die ꝛc. wird daher angewieſen, den Werkmeiſtern oder Handwerkern künftig keine Aufträge zur Veranſchlagung ſolcher kleiner Bauten zu geben und dafür keine Bezahlung zu gewähren. (Cirk. des K. Miniſteriums der Geiſtlichen ꝛc. Angelegenheiten, des Krieges, des Innern und der Polizei, des Königl. Hauſes II. der Finanzen und der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauweſen vom 2. Auguſt 1836. An ſämmtliche K. Regierungen und an die K. Miniſterial-Bau-Kommiſſion hieſelbſt.)

*) Ann. IX. 469.

---

2 (Betreffend die in ſtatiſtiſchen Zeitungs-Artikeln vorkommende Zuſammenziehung der Bekenner der griechiſchen und katholiſchen Religion). Ew. ꝛc. kommuniciren wir im abſchriftlichen Anſchluſſe) ergebenſt ein an den mitunterzeichneten Miniſter der auswärtigen Angelegenheiten gerichtetes Schreiben des Hrn. Geheimen Kabinets-Rathes Müller vom 6. d. M., welches die Willens-Meinung Sr. Majeſtät des Königs in Bezug auf die in ſtatiſtiſchen Zeitungs-Artikeln hin und wieder vorgekommene Zuſammenziehung der Bekenner der griechiſchen und der katholiſchen Religion enthält, mit dem Erſuchen, derſelben gemäß das Erforderliche zu verfügen. (Cirk. der K. Miniſterien der Geiſtlichen-, Unterrichts- und Med. Angeleg., der auswärtigen Angeleg. und des Innern und der Polizei vom 28. Juli 1836. An ſämmtliche K. Ober-Präſidenten.)

---

*3. (Erforderniſſe der Berichte wegen unentgeltlicher Holz-Verabfolgung.) Die Königl. Regierung wird, zur Beachtung für die Zukunft darauf aufmerkſam gemacht, daß in allen Berichten, wo Sie auf unentgeltliche Holz-Verabfolgung für Einſaſſen ꝛc. antragen wird, jedesmal der forſttaxmäßige Werth des etwa zu bewilligenden Holz-Quantums anzugeben iſt. (Cirk. des Königl. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Excell. vom 26. April 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen. 7401.)

---

*4. (Subſidiariſche Verhaftung der Domainen-Adminiſtratoren bei Strafen für Steuer-Vergehen

*) Des Königs Majeſtät haben ſchon mehrmals bemerkt, daß in ſtatiſtiſchen Zeitungs-Artikeln Bekenner der griechiſchen Kirche den katholiſchen Bewohnern eines Ortes oder einer Provinz beigezählt und gleichſam als integrirendender Theil der letzteren angeſehen worden. So findet ſich in der Nr .. der diesjährigen . . . ſchen Zeitung unter dem Artikel . . . eine Vergleichung der Jahre 1824 und 1834 in Bezug auf Einwohner, Häuſerzahl und Religion. Die katholiſchen Einwohner werden mit Einſchluß derer, welche ſich zur griechiſchen Kirche bekennen, angegeben, und dieſe Zuſammenziehung ganz verſchiedenartiger Elemente muß jedem auffallen, dem es nicht unbekannt iſt, welcher Unterſchied zwiſchen der römiſchen und griechiſchen Kirche obwaltet.

Se. Majeſtät wollen, daß dies für die Zukunft vermieden werde und ich habe nicht Anſtand nehmen können, EE. von dem Allerh. Befehle zur weiteren Verfügung gehorſamſt in Kenntniß zu ſetzen.

Berlin, den 6. Juli 1836.

(gez.) Müller.

Digitized by Google

hrer Leute und Angehörigen.) Der §. 83 des Geſetzes wegen Beſteuerung des inländiſchen Branntweins, Braumalzes c. vom 8. Februar 1819 beſtimmt, daß derjenige, der Brauerei als Gewerbe und Branntwein-Brennerei ꝛc. betreibt, für ſein Geſinde, Diener, Gewerbsgehülfen, Ehegattin, Kinder und Verwandte hinſichtlich der verwirkten Strafen für Steuer-Vergehen, mit ſeinem Vermögen haften müſſe und die Deklaration vom 6. Oktober 1821 enthält eine nachträgliche Vorſchrift über die Erfüllung dieſer ſubſidiariſchen Verbindlichkeiten.

In Anſehung einer adminiſtrirten Domaine ſind Zweifel entſtanden, über die Frage: ob der Adminiſtrator bei dergleichen Kontraventionen für ſubſidiariſch verpflichtet zu achten ſei? und ich halte es daher zur Vorbeugung aller Ungewißheit für erforderlich, bei Einleitung einer jeden Domainen-Adminiſtration, da, wo ſolche Kontraventions- oder Defraudations-Strafen vorkommen können, dem Adminiſtrator durch den Inhalt der ihm zu gebenden Anweiſung, und durch ſein förmliches ausdrückliches Anerkenntniß, die ſubſidiariſche Verpflichtung, ſo wie ſie in den erwähnten geſetzlichen Vorſchriften feſtgeſetzt iſt, ausdrücklich aufzulegen.

Der Königl. Regierung gebe ich auf, hiernach in allen vorkommenden Fallen zu verfahren. (Cirk. des Königl. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Exc. vom 5. Mai 1836. An ſämmtl. Königl. Regierungen excl. der Rheiniſchen. 7932.)

---

5. (Auszahlung und Verrechnung der Mundbeköſtigungs-, Vorſpann-, Marſch-, Fourage- und Servis-Gelder.) In Folge Ober-Präſidial-Verfügung wird folgendes anderweites Verfahren wegen gleichmäßiger Auszahlung und Verrechnung der Mundbeköſtigungs-, Vorſpann- und Fourage-Gelder für Truppen auf dem Marſche, ſo wie der Servis-Gelder, für ſämmtliche Land-Bürgermeiſtereien unſeres Verwaltungs-Bezirks hierdurch vorgeſchrieben:

1. Werden die bezeichneten Gelder vou den marſchirenden Truppen ſelbſt gezahlt, ſo iſt der betreffende Bürgermeiſter oder Orts-Vorſtand verpflichtet, ſolche nach erfolgter Eintragung in die Einnahme-Kontrolle der betreffenden Bürgermeiſterei innerhalb 3 Tagen dem Gemeinde-Empfänger gegen Quittung zu überweiſen oder demſelben den Empfang dieſer Gelder ſofort anzuzeigen, damit dieſer ſie bei dem nächſten Lokal-Steuer-Empfange von dem Bürgermeiſter oder Orts-Vorſtande gegen Quittung übernehme.

2. Geſchieht die Zahlung jener Gelder auf die monatlich bei den Königl. Intendanturen einzureichenden Liquidationen, ſo hat unſere Hauptkaſſe den liquidirten und angewieſenen Betrag an den betreffenden Gemeinde-Empfänger gegen deſſen von dem Bürgermeiſter viſirte Quittung auszuzahlen.

3. In dem sub Nr. 1 bemerkten Falle hat der Bürgermeiſter die Vertheilungs-Rolle innerhalb 14 Tagen aufzuſtellen, und dem Gemeinde-Empfänger mitzutheilen, damit dieſer den betreffenden Eingeſeſſenen ihren Antheil entweder bei Bezahlung ihrer Steuern in Anrechnung bringen oder baar auszahlen kann.

4. In dem Falle sub Nr. 2 iſt die Vertheilungsrolle innerhalb 14 Tagen nach der von unſerer Hauptkaſſe geſchehenen Zahlung anzufertigen und dem Gemeinde-Empfänger zu dem sub Nr. 3 vorgeſchriebenen Verfahren mitzutheilen.

5. Weder der Bürgermeiſter, noch die Gemeinderäthe ſind befugt, den in Rede ſtehenden Geldern irgend eine andere Beſtimmung zu geben.

6. Jeder Betheiligte iſt nicht allein berechtigt, ſondern wird auch aufgefordert, ſeine Beſchwerden über nicht erfolgte Zahlung nach Ablauf der vorgeſchriebenen Friſten bei dem Landrath ſeines Kreiſes anzubringen.

7. Die dem Gemeinde-Empfänger für die Erhebung und Verrechnung gebührenden 2 pCt. werden am Schluſſe des Jahres liquidirt und auf das Extraordinarium der Gemeindekaſſe angewieſen.

Die Herren Landräthe werden auf die genaue Befolgung der gegebenen Vorſchriften halten. (Publ. der K. Reg. zu Köln vom 9. Sept. 1836. Amtsbl. S. 241.)

Berliner allgemeine Wittwen-Penſions und Unterſtützungs-Kaſſe.

Seitdem bei der Königlich Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, in Folge einer allerhöchſten Kabinetsordre vom 27. Febr. 1831, die Aufnahme neuer Mitglieder beſchränkt worden iſt, hat ſich vielfach der Wunſch ausgeſprochen, daß ein ähnliches, allen Klaſſen von Staatsbürgern zugängliches Inſtitut errichtet werden möge.

Dieſem allgemein gefühlten Bedürfniſſe abzuhelfen, iſt, mit allerhöchſter Genehmigung Seiner Majeſtät des Königs, hier in Berlin eine

allgemeine Wittwen-Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſe

gegründet, welche mit dem erſten Januar 1837 ins Leben treten wird.

Als Hauptprinzip derſelben ſteht feſt, daß ſie mit ihren Fonds ein gemeinſchaftliches Eigenthum ihrer Mitglieder bildet, letztere daher an Beiträgen durchaus nicht mehr zahlen ſollen, als zur treuen Erfüllung der gegen ſie von der Anſtalt übernommenen Verpflichtungen und zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten nothwendig iſt; daß dieſe Beiträge unter ſich mit dem Lebensalter der Mitglieder bei der Aufnahme und mit den zu verſichernden Penſions-Summen in gerechtem Verhältniſſe ſtehen; daß mithin die nach den periodiſch anzuſtellenden Unterſuchungen ſich als entbehrlich ergebenden Einnahme-Ueberſchüſſe den Mitgliedern durch Abrechnung auf deren fernere Beiträge wieder zufließen, dagegen aber auch in Fällen, wo wider alles Erwarten, in Folge außerordentlicher Ereigniſſe, die Einnahmen nicht zureichend ſein ſollten, die Wittwen bis zur Hebung eines ſolchen außerordentlichen Zuſtandes einen demnächſt ihnen zu erſtattenden Abzug von höchſtens bis Ein Fünftel der zahlbaren Penſions-Beträge ſich gefallen laſſen.

Dieſem gemäß ſind die zu leiſtenden Beiträge nach den faſt 60jährigen Sterblichkeits-Erfahrungen der Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt und einem bei der Benutzung der Fonds nachhaltig zu erwartenden Zinsfuße, auch mit einem, zur Beſtreitung der Verwaltungskoſten als nothwendig erachteten Zuſchlage, berechnet und feſtgeſtellt worden.

Als Mitglieder der Anſtalt können nicht nur Einwohner des ganzen Preußiſchen Staats, ſondern auch Ausländer innerhalb des deutſchen Bundes, mit ihren Ehefrauen, oder unverheiratheten Töchtern, Schweſtern, Nichten und Mündeln, eintreten. Ausgeſchloſſen ſind nur Seefahrer von Metier, Militairperſonen, ungeſunde Männer und ſolche, welche über 64 Jahre alt ſind, ſo wie Frauensperſonen unter 15 Jahren und alle Paare, worin die Männer bei einem Alter von 64 Jahren bis zu 45 Jahren herunter reſpective über 14 bis 29 Jahre älter ſind als die Frauensperſonen.

Die Anſtalt verſichert den Ehefrauen, unverheiratheten Töchtern u. ſ. w. auf den frühern Todesfall der Männer lebenslängliche Penſionen von mindeſtens 20 bis höchſtens 600 Thl. preuß. Courant. Sobald der Mann das erſte Jahr ſeiner Mitgliedſchaft überlebt hat, erhält beim Eintritt ſeines Todes die Wittwe oder Tochter u. ſ. w. ſofort einen vierteljährlichen Betrag der Penſion als Begräbnißgeld, und dann ſo lange ſie lebt, ſie mag ſich wieder verheirathen oder nicht, vom nächſten Zahlungstermine, reſpektive den 1ſten Januar oder 1. Juli ab, die volle Penſion in halbjährlichen Raten pränumerando ausgezahlt.

Dagegen zahlt das aufgenommene Paar ſo lange, bis es durch den Tod getrennt wird, oder bis der Mann das 88ſte Jahr ſeines Lebens vollendet hat, an die Anſtalt halbjährlich einen Beitrag, deſſen Größe für eine Penſion von 10 Thalern bei den verſchiedenen Altersverhältniſſen von Mann und Frau aus der umſtehenden Tabelle zu erſehen und hiernach für jede andre Summe von 20, 30, 40 u. ſ. w. Thalern verhältnißmäßig zu berechnen iſt. Auſſer dieſen Beiträgen ſind weder bei der Aufnahme, noch bei ſpäterer Erhöhung der erſten Penſions-Verſicherung, ſogenannte Retardat-Zinſen oder Nachzahlungen von der Verheirathung ab, auch keine Antrittsgelder oder ſonſtige Zahlungen zu entrichten.

Digitized by Google

Tarif der halbjährigen Beiträge für eine jährliche Wittwen-Pension

Alter der Männer.	Alter der Frauen.														
	15 thl.ſg.pf.	16 thl.ſg.pf.	17 thl.ſg.pf.	18 thl.ſg.pf.	19 thl.ſg.pf.	20 thl.ſg.pf.	21 thl.ſg.pf.	22 thl.ſg.pf.	23 thl.ſg.pf.	24 thl.ſg.pf.	25 thl.ſg.pf.	26 thl.ſg.pf.	27 thl.ſg.pf.	28 thl.ſg.pf.	29 thl.ſg.pf.
20	1 2 -	1 1 6	1 1 -	1 - 6	1 - -	- 29 6	- 29 -	- 28 6	- 28 -	- 27 6	- 27 -	- 26 -	- 25 6	- 24 6	- 24
21	1 3 -	1 2 6	1 2 -	1 1 6	1 1 -	1 - 6	1 - -	- 29 6	- 29 -	- 28 6	- 28 -	- 27 6	- 26 6	- 26 -	- 25 -
22	1 4 6	1 4 -	1 3 6	1 3 -	1 2 6	1 2 -	1 1 6	1 1 -	1 - 6	1 - -	- 29 6	- 28 6	- 28 -	- 27 -	- 26 6
23	1 6 -	1 5 6	1 5 -	1 4 6	1 4 -	1 3 6	1 3 -	1 2 6	1 1 6	1 1 -	1 - 6	1 - -	- 29 -	- 28 6	- 27 6
24	1 7 6	1 7 -	1 6 6	1 6 -	1 5 -	1 4 6	1 4 -	1 3 6	1 3 -	1 2 -	1 1 6	1 1 -	1 - 6	- 29 6	- 29 -
25	1 9 -	1 8 6	1 8 -	1 7 6	1 7 -	1 6 -	1 5 6	1 5 -	1 4 6	1 3 6	1 3 -	1 2 6	1 2 -	1 1 6	1 - 6
26	1 10 6	1 10 -	1 9 6	1 9 -	1 8 6	1 7 6	1 7 -	1 6 -	1 5 6	1 5 -	1 4 -	1 3 6	1 3 -	1 2 6	1 2 -
27	1 12 -	1 11 6	1 11 -	1 10 6	1 10 -	1 9 3	1 8 6	1 8 -	1 7 -	1 6 6	1 6 -	1 5 -	1 4 6	1 3 6	1 3 -
28	1 14 -	1 13 6	1 13 -	1 12 6	1 11 6	1 11 -	1 10 6	1 9 6	1 9 -	1 8 -	1 7 6	1 7 -	1 6 -	1 5 6	1 4 6
29	1 16 -	1 15 6	1 15 -	1 14 6	1 14 -	1 13 -	1 12 6	1 11 6	1 10 6	1 10 -	1 9 -	1 8 6	1 7 6	1 6 6	1 6 -
30	1 18 6	1 18 -	1 17 -	1 16 6	1 16 -	1 15 -	1 14 -	1 13 6	1 12 6	1 11 6	1 11 -	1 10 -	1 9 6	1 8 6	1 7 6
31	1 20 6	1 20 -	1 19 6	1 18 6	1 18 -	1 17 6	1 16 6	1 15 6	1 15 -	1 14 -	1 13 -	1 12 6	1 11 6	1 10 6	1 9 6
32	1 23 -	1 22 6	1 22 -	1 21 -	1 20 6	1 19 6	1 19 -	1 18 -	1 17 -	1 16 -	1 15 -	1 14 -	1 13 6	1 12 6	1 11 6
33	1 25 6	1 25 -	1 24 -	1 23 6	1 22 6	1 22 -	1 21 6	1 20 6	1 19 6	1 18 6	1 17 6	1 16 6	1 15 6	1 15 -	1 14 -
34	1 28 -	1 27 6	1 26 6	1 26 -	1 25 6	1 24 6	1 23 6	1 23 -	1 22 -	1 21 -	1 20 -	1 19 -	1 18 -	1 17 -	1 16 -
35	2 1 -	2 - -	1 29 6	1 28 6	1 28 -	1 27 -	1 26 -	1 25 -	1 24 6	1 23 6	1 22 6	1 21 6	1 20 6	1 19 6	1 18 6
36	2 3 6	2 3 -	2 2 -	2 1 6	2 - 6	1 29 6	1 28 6	1 28 -	1 27 -	1 26 -	1 25 -	1 21 -	1 23 -	1 22 -	1 21 -
37	2 6 6	2 6 -	2 5 -	2 4 -	2 3 6	2 2 6	2 1 6	2 - 6	1 29 6	1 28 6	1 27 6	1 26 6	1 25 6	1 24 -	1 23 -
38	2 9 6	2 9 -	2 8 -	2 7 -	2 6 -	2 5 -	2 4 -	2 3 -	2 2 -	2 1 -	2 - -	1 29 -	1 28 -	1 27 -	1 25 6
39	2 12 6	2 12 -	2 11 -	2 10 -	2 9 -	2 8 -	2 7 -	2 6 -	2 5 -	2 4 -	2 3 -	2 2 -	2 - 6	1 29 6	1 28 6
40	2 15 6	2 15 -	2 14 -	2 13 -	2 12 -	2 11 -	2 10 -	2 9 -	2 8 -	2 7 -	2 6 -	2 5 -	2 3 6	2 2 6	2 1 -
41	2 19 -	2 18 6	2 17 6	2 16 6	2 15 6	2 14 6	2 13 6	2 12 6	2 11 6	2 10 6	2 9 -	2 8 -	2 6 6	2 5 -	2 4 -
42	2 22 6	2 22 -	2 21 -	2 20 -	2 19 -	2 18 -	2 17 -	2 16 -	2 15 -	2 13 6	2 12 6	2 11 -	2 10 -	2 8 6	2 7 -
43	2 26 6	2 26 -	2 25 -	2 24 -	2 23 -	2 22 -	2 21 -	2 20 -	2 18 6	2 17 -	2 15 6	2 14 6	2 13 -	2 12 -	2 10 6
44	3 - 6	3 - -	2 29 -	2 28 -	2 27 -	2 26 -	2 25 -	2 24 -	2 22 6	2 21 -	2 19 6	2 18 -	2 17 -	2 15 6	2 14 6
45	—	3 4 -	3 3 -	3 2 -	3 1 -	3 - -	2 29 -	2 28 -	2 27 -	2 25 6	2 24 -	2 22 6	2 21 -	2 19 6	2 18 -
46	—	—	3 7 6	3 6 6	3 5 6	3 4 6	3 3 6	3 2 6	3 1 6	3 - -	2 28 6	2 27 -	2 25 6	2 24 -	2 22 6
47	—	—	—	3 11 6	3 10 6	3 9 6	3 8 6	3 7 -	3 6 -	3 4 6	3 3 -	3 1 6	3 - -	2 28 6	2 27 -
48	—	—	—	—	3 15 6	3 14 6	3 13 6	3 12 -	3 10 6	3 9 6	3 8 -	3 6 6	3 5 -	3 3 6	3 2 -
49	—	—	—	—	—	3 20 -	3 18 6	3 17 6	3 16 -	3 14 6	3 13 -	3 11 6	3 10 -	3 8 6	3 6 6
50	—	—	—	—	—	—	—	3 23 -	3 21 6	3 20 -	3 18 6	3 17 -	3 15 6	3 14 -	3 12 -
51	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 26 6	3 24 6	3 23 -	3 21 6	3 20 -	3 18 -
52	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3 29 6	3 27 6	3 26 -	3 24 -
53	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 2 6	4 - 6

	45 thl.ſg.pf.	46 thl.ſg.pf.	46 thl.ſg.pf.	48 thl.ſg.pf.	49 thl.ſg.pf.	50 thl.ſg.pf.	51 thl.ſg.pf.	52 thl.ſg.pf.	53 thl.ſg.pf.	54 thl.ſg.pf.	55 thl.ſg.pf.	56 thl.ſg.pf.	57 thl.ſg.pf.	58 thl.ſg.pf.	59 thl.ſg.pf.
35	1 1 -														
36	1 2 6	1 1 6													
37	1 4 -	1 3 -	1 2 -												
38	1 5 6	1 4 6	1 3 6	1 2 6											
39	1 7 6	1 6 -	1 5 -	1 4 -	1 3 -										
40	1 10 -	1 8 6	1 7 -	1 5 6	1 4 6	1 3 6									
41	1 11 6	1 10 6	1 9 -	1 7 6	1 6 -	1 5 -	1 4 -								
42	1 14 -	1 12 6	1 11 -	1 9 6	1 8 -	1 6 6	1 5 6	1 4 6							
43	1 16 6	1 15 -	1 13 6	1 12 -	1 10 6	1 9 -	1 7 6	1 6 -	1 5 -						
44	1 19 -	1 17 6	1 15 6	1 14 -	1 12 6	1 11 -	1 9 6	1 8 -	1 6 6	1 5 6					
45	1 21 6	1 20 -	1 18 6	1 16 6	1 15 -	1 13 6	1 12 -	1 10 6	1 9 -	1 7 6	1 6 -				
46	1 24 6	1 23 -	1 21 -	1 19 6	1 17 6	1 16 -	1 14 6	1 12 6	1 11 -	1 9 6	1 8 -	1 6 6			
47	1 27 6	1 26 -	1 24 -	1 22 -	1 20 6	1 18 6	1 17 -	1 15 -	1 13 -	1 11 6	1 10	1 8 6	1 7 -		
48	2 1 6	1 29 6	1 27 6	1 25 6	1 23 6	1 21 6	1 19 6	1 18 -	1 16 -	1 14 -	1 12 -	1 10 6	1 9 -	1 7 6	
49	2 5 -	2 3 -	2 - 6	1 28 6	1 26 6	1 24 6	1 22 6	1 20 6	1 19 -	1 17 -	1 15 -	1 13 -	1 11 -	1 9 6	1 8 -
50	2 9 -	2 6 6	2 4 6	2 2 -	2 - -	1 28 -	1 26 -	1 24 -	1 22 -	1 20 -	1 18 -	1 16 -	1 14 -	1 12 -	1 10 6
51	2 13 -	2 11 -	2 8 6	2 6 -	2 4 -	2 1 6	1 29 6	1 27 -	1 25 -	1 23 -	1 21 -	1 19 -	1 17 -	1 15 -	1 13 -
52	2 17 6	2 15 -	2 13 -	2 10 6	2 8 -	2 5 6	2 3 -	2 1 -	1 28 6	1 26 6	1 24 -	1 22 -	1 20 -	1 18 -	1 16 -
53	2 23 -	2 20 -	2 17 6	2 15 -	2 12 6	2 10 -	2 7 6	2 5 -	2 2 6	2 - -	1 28 -	1 25 6	1 23 6	1 21 -	1 19 -
54	2 28 6	2 25 6	2 23 -	2 20 -	2 17 6	2 14 6	2 12 -	2 9 6	2 7 -	2 4 6	2 2 -	1 29 6	1 27 -	1 24 6	1 22 6
55	3 4 -	3 1 6	2 28 6	2 25 6	2 22 6	2 19 6	2 16 6	2 14 -	2 11 6	2 8 6	2 6 -	2 3 6	2 1 -	1 28 6	1 26 -
56	3 10 -	3 7 -	3 4 -	3 1 -	2 28 -	2 25 -	2 22 -	2 19 -	2 16 -	2 13 6	2 10 6	2 7 6	2 5 -	2 2 6	2 - -
57	3 16 6	3 13 6	3 10 -	3 7 -	3 4 -	3 - 6	2 27 6	2 24 6	2 21 6	2 18 6	2 15 6	2 12 6	2 9 6	2 6 6	2 4 -
58	3 23 6	3 20 -	3 17 -	3 13 6	3 10 -	3 7 -	3 3 6	3 - -	2 27 -	2 23 6	2 20 6	2 17 6	2 14 -	2 11 -	2 8 -
59	4 1 -	3 27 6	3 24 -	3 20 6	3 17 -	3 13 6	3 10 -	3 6 6	3 3 -	2 29 6	2 26 -	2 22 6	2 19 6	2 16 -	2 13 -
60	4 9 -	4 5 6	4 1 6	3 28 -	3 24 -	3 20 6	3 16 6	3 13 -	3 9 6	3 5 6	3 2 -	2 28 6	2 25 -	2 21 6	2 18 -
61	4 17 6	4 13 6	4 9 6	4 5 6	4 1 6	3 27 6	3 24 -	3 20 -	3 16 -	3 12 6	3 8 6	3 4 6	3 1 -	2 27 6	2 24 -
62	—	4 22 6	4 18 6	4 14 -	4 10 -	4 5 6	4 1 6	3 27 6	3 23 6	3 19 6	3 15 6	3 11 6	3 7 6	3 3 6	3 - -
63	—	—	—	4 23 6	4 19 -	4 14 6	4 10 -	4 6 -	4 1 6	3 27 -	3 23 -	3 18 6	3 14 6	3 10 6	3 6 6
64	—	—	—	—	—	4 24 -	4 19 6	4 14 6	4 19 -	4 5 6	4 1 -	3 26 6	3 22 -	3 17 6	3 13 6

Digitized by Google

von 10 Thlr. und einem Beerdigungs-Gelde von 2 Thlr. 15 Sgr.

Alter der Männer.	Alter der Frauen. 30 thl. sg. pf.	31 thl. sg. pf.	32 thl. sg. pf.	33 thl. sg. pf.	34 thl. sg. pf.	35 thl. sg. pf.	36 thl. sg. pf.	37 thl. sg. pf.	38 thl. sg. pf.	39 thl. sg. pf.	40 thl. sg. pf.	41 thl. sg. pf.	42 thl. sg. pf.	43 thl. sg. pf.	44 thl. sg. pf.
20	- 23 6														
21	- 24 6	- 24 -													
22	- 25 6	- 25 -	- 24 6												
23	- 27 -	- 26 -	- 25 6	- 25 -											
24	- 28 -	- 27 6	- 26 6	- 26 -	- 25 6										
25	- 29 6	- 28 6	- 28 -	- 27 -	- 26 6	- 26 -									
26	1 1 -	1 - -	- 29 -	- 28 6	- 27 6	- 27 -	- 26 6								
27	1 2 6	1 1 6	1 - 6	- 29 6	- 29 -	- 28 -	- 27 6	- 27 -							
28	1 3 6	1 3 -	1 2 -	1 1 6	1 - 6	- 29 6	- 29 -	- 28 -	- 27 6						
29	1 5 -	1 4 -	1 3 6	1 2 6	1 2 -	1 1 -	1 - -	- 29 6	- 28 6	- 28 -					
30	1 7 -	1 6 -	1 5 -	1 4 6	1 3 6	1 3 -	1 2 -	1 1 -	1 - -	- 29 -	- 28 6				
31	1 8 6	1 8 -	1 7 -	1 6 -	1 5 -	1 4 -	1 3 6	1 2 6	1 1 6	1 - 6	- 29 6	- 29 -			
32	1 10 6	1 9 6	1 9 -	1 8 -	1 7 -	1 6 -	1 5 -	1 4 6	1 3 6	1 2 6	1 1 6	1 - 6	- 29 6		
33	1 13 -	1 12 -	1 11 -	1 10 -	1 9 -	1 8 -	1 7 -	1 6 -	1 5 -	1 4 -	1 3 -	1 2 -	1 1 -	1 - -	
34	1 15 -	1 14 -	1 13 -	1 12 -	1 11 -	1 10 -	1 9 -	1 8 -	1 7 -	1 6 -	1 4 6	1 3 6	1 2 6	1 1 6	1 - 6
35	1 17 6	1 16 6	1 15 6	1 14 6	1 13 -	1 12 -	1 11 -	1 10 -	1 8 6	1 7 6	1 6 6	1 5 -	1 4 -	1 3 -	1 2 -
36	1 20 -	1 18 6	1 17 6	1 16 6	1 15 6	1 14 -	1 13 -	1 12 -	1 11 -	1 9 6	1 8 6	1 7 6	1 6 -	1 4 6	1 3 6
37	1 22 -	1 21 -	1 20 -	1 19 -	1 18 -	1 16 6	1 15 -	1 14 -	1 12 6	1 11 6	1 10 6	1 9 -	1 8 -	1 6 6	1 5 -
38	1 24 6	1 23 6	1 22 6	1 21 -	1 20 -	1 19 -	1 17 6	1 16 -	1 14 6	1 13 6	1 12 6	1 11 -	1 9 6	1 8 6	1 7 -
39	1 27 -	1 26 -	1 25 -	1 23 6	1 22 -	1 21 -	1 20 -	1 18 6	1 17 -	1 15 6	1 14 -	1 13 -	1 11 6	1 10 -	1 9 -
40	2 - -	1 28 6	1 27 6	1 26 -	1 25 -	1 23 6	1 22 -	1 21 -	1 19 6	1 18 -	1 16 6	1 15 -	1 14 -	1 12 6	1 11 -
41	2 2 6	2 1 6	2 - -	1 29 -	1 27 6	1 26 6	1 25 -	1 23 6	1 22 -	1 20 6	1 19 -	1 17 6	1 16 -	1 14 6	1 13 -
42	2 5 6	2 4 6	2 3 -	2 1 6	2 - 6	1 29 -	1 27 6	1 26 -	1 24 6	1 23 -	1 21 6	1 20 -	1 18 6	1 17 -	1 15 6
43	2 9 -	2 7 6	2 6 6	2 5 -	2 3 6	2 2 -	2 - 6	1 29 -	1 27 6	1 25 6	1 24 -	1 22 6	1 21 -	1 19 6	1 18 -
44	2 13 -	2 11 6	2 10 -	2 8 6	2 7 -	2 5 6	2 4 -	2 2 6	2 - 6	1 29 -	1 27 -	1 25 -	1 23 6	1 22 -	1 20 6
45	2 17 -	2 15 6	2 14 -	2 12 6	2 10 6	2 9 -	2 7 6	2 5 6	2 4 -	2 2 6	2 - 6	1 28 6	1 26 6	1 24 6	1 23 -
46	2 21 -	2 19 6	2 18 -	2 16 6	2 14 6	2 12 6	2 11 -	2 9 6	2 7 6	2 5 6	2 4 -	2 2 -	2 - -	1 28 -	1 26 -
47	2 25 6	2 23 6	2 22 -	2 20 6	2 18 6	2 16 6	2 14 6	2 13 -	2 11 6	2 9 6	2 7 6	2 5 6	2 3 6	2 1 6	1 29 6
48	3 - -	2 28 6	2 26 6	2 25 -	2 23 -	2 21 -	2 19 -	2 17 -	2 15 6	2 13 6	2 11 6	2 9 6	2 7 6	2 5 6	2 3 6
49	3 5 -	3 3 6	3 1 6	2 29 6	2 27 6	2 25 6	2 23 6	2 21 6	2 19 6	2 17 6	2 15 6	2 13 6	2 11 6	2 9 6	2 7 -
50	3 10 -	3 8 6	3 6 6	3 4 6	3 2 6	3 - 6	2 28 6	2 26 6	2 24 -	2 22 -	2 20 -	2 18 -	2 15 6	2 13 6	2 11 -
51	3 16 -	3 14 -	3 12 -	3 10 -	3 8 -	3 6 -	3 3 6	3 1 6	2 29 -	2 26 6	2 24 6	2 22 6	2 20 -	2 17 6	2 15 6
52	3 22 -	3 20 -	3 18 -	3 16 -	3 14 -	3 12 -	3 9 6	3 7 -	3 4 6	3 2 -	2 29 6	2 27 6	2 25 -	2 22 6	2 20 -
53	3 28 6	3 26 6	3 24 6	3 22 -	3 20 -	3 17 6	3 15 6	3 13 -	3 10 6	3 8 -	3 5 6	3 3 -	3 - 6	2 28 -	2 25 6
54	4 5 6	4 3 6	4 1 6	3 29 -	3 26 6	3 24 -	3 21 6	3 19 -	3 16 6	3 14 -	3 11 6	3 9 -	3 6 6	3 4 -	3 1 -
55	—	—	4 8 6	4 6 -	4 3 6	4 1 -	3 28 6	3 26 -	3 23 -	3 20 6	3 18 -	3 15 6	3 12 6	3 10 -	3 7 -
56	—	—	—	—	4 11 -	4 8 6	4 6 -	4 3 6	4 - 6	3 27 6	3 25 -	3 22 -	3 19 -	3 16 -	3 13 -
57	—	—	—	—	—	—	4 14 -	4 11 -	4 8 -	4 5 -	4 2 -	3 29 -	3 26 -	3 23 -	3 19 6
58	—	—	—	—	—	—	—	—	4 16 -	4 13 -	4 10 -	4 7 -	4 3 6	4 - -	3 27 -
59	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 18 6	4 15 -	4 11 6	4 8 -	4 4 6
60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 20 -	4 16 6	4 13 -
61	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4 21 6

	60 thl. sg. pf.	61 thl. sg. pf.	62 thl. sg. pf.	63 thl. sg. pf.	64 thl. sg. pf.	65 thl. sg. pf.	66 thl. sg. pf.	67 thl. sg. pf.	68 thl. sg. pf.	69 thl. sg. pf.	70 thl. sg. pf.	71 thl. sg. pf.	72 thl. sg. pf.	73 thl. sg. pf.	74 thl. sg. pf.
50	1 9 -														
51	1 11 -	1 9 6													
52	1 14 -	1 12 -	1 10 6												
53	1 17 -	1 15 -	1 13 -	1 11 -											
54	1 20 -	1 18 -	1 16 -	1 14 -	1 12 -										
55	1 23 6	1 21 -	1 19 -	1 17	1 14 6	1 12 6									
56	1 27 6	1 25 -	1 22 6	1 20 -	1 18 -	1 15 6	1 13 6								
57	2 1 -	1 28 6	1 26 -	1 23 6	1 21 -	1 19 -	1 16 6	1 14 6							
58	2 5 6	2 2 6	2 - -	1 27 6	1 25 -	1 22 6	1 20 -	1 17 6	1 15 6						
59	2 10 -	2 7 -	2 4 -	2 1 6	1 28 6	1 26 -	1 23 6	1 21 -	1 18 6	1 16 6					
60	2 15 -	2 12 -	2 9 -	2 6 -	2 3 -	2 - -	1 27 6	1 25 -	1 22 6	1 20 -	1 17 6				
61	2 20 6	2 17 -	2 13 6	2 10 6	2 7 6	2 4 6	2 1 6	1 28 6	1 26 -	1 23 6	1 21 -	1 18 6			
62	2 26 -	2 22 6	2 19 -	2 15 6	2 12 6	2 9 -	2 6 -	2 3 -	2 - -	2 27 6	1 25 -	1 22 6	1 20 -		
63	3 2 6	2 28 6	2 25 -	2 21 -	2 17 6	2 14 6	2 11 -	2 7 6	2 4 6	2 1 6	1 29 -	1 26 6	1 24 -	1 21 6	
64	3 9 -	3 5 -	3 1 -	2 27 6	2 23 6	2 20 -	2 16 6	2 13 -	2 9 6	2 6 6	2 3 6	2 - 6	1 28 -	1 25 6	1 23 -

Anmerkungen. Paare, worin die Frauen über 10 Jahre älter ſind als die Männer, zahlen den Beitrag, welcher für daſſelbe Alter des Mannes und das nur um 10 Jahre höhere Alter der Frau angeſetzt iſt. — In andern, als in dieſer Tabelle angegebenen Altersverhältniſſen von Mann und Frau finden weder Aufnahme, noch ſpätere Erhöhung der früher geſchloſſenen Penſions-Verſicherung, Statt. — Für den zu erhöhenden Betrag einer ſchon beſtehenden Penſions-Verſicherung wird der halbjähr. Beitrag nach dem Altersverhältniſſe zur Zeit dieſer Erhöhung berechnet. — Bei der Feſtſetzung des Alters werden 6 Monate und darüber für ein volles Jahr gerechnet, weniger als 6 Monate aber nicht berückſichtigt, und ſind die diesfälligen Termine jährlich der erſte Januar und erſte Julius.

Wird ein Mitglied der Anſtalt Seefahrer von Metier, oder tritt es in wirkliche Militair- und Kriegsdienſte, ſo muß es aus der Anſtalt ſcheiden. Denjenigen Mitgliedern aber, welche vermöge ihrer Dienſtverhältniſſe zum Beitritt in eine andere Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt genöthigt werden ſollten, oder welche in ihren Vermögens- und Erwerbs-Verhältniſſen ſo zurückgekommen ſind, daß ſie den Beitrag ganz oder theilweiſe nicht ferner zahlen können, wird gänzlicher Austritt oder theilweiſe Herabſetzung der verſicherten Penſions-Summe geſtattet. In allen hier erwähnten Fällen zahlt die Anſtalt auf die erhobenen Beiträge eine verhältnißmäßige Summe heraus, welche grundſätzlich nach dem derzeitigen Werthe der beiderſeitigen Anſprüche berechnet wird.

Die Anſtalt iſt der Oberaufſicht des Staats, insbeſondere der des K. Miniſterii des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten, unterworfen, und ihre Geſchäfte werden von einer Direktion, unter Aufſicht eines aus der Mitte der Theilnehmer und von ihnen ſelbſt zu erwählenden Curatorii, verwaltet. Die Direktion beſteht gegenwärtig aus dem erſten General-Direktor der Königl. Preußiſchen allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt, Grafen von d. Schulenburg, welchem ein Syndikus als Rechts-Conſulent beigeordnet werden wird, und das Curatorium haben einſtweilen, bis zur ſtatutenmäßigen Wahl, der Geh. Juſtiz-Rath u. Ober-Bürgermeiſter Krausnick, der Domainen-Kammer-Direktor von Rabe, der Stadtrath Gärtner, der Stadtverordnete Holfelder, der Stadtverordnete Wegner übernommen. Auch haben des Königs Majeſtät allergnädigſt geruhet, ihr die Rechte einer moraliſchen Perſon zu verleihen, für die Dauer der erſten 15 Jahre ihres Beſtehens ein, die Einrichtung anderer allgemeinen Wittwen- Penſions- und Unterſtützungs-Kaſſen innerhalb der preußiſchen Staaten ausſchließendes Privilegium zu ertheilen und ihren Gerichtsſtand vor dem Königl. Kammergerichte in Berlin zu beſtellen.

Für die ſichere Aufbewahrung und Unterbringung der Fonds iſt durch Kautionen der Kaſſenbeamten und durch die Vorſchrift geſorgt, daß die Gelder nur in preußiſchen Staatsſchuldſcheinen und Pfandbriefen, und auf Grundſtücke gegen pupillariſche Sicherheit, zinsbar belegt werden können.

Jährlich ſoll eine gedrängte Ueberſicht des Zuſtandes der Anſtalt durch die Berliner Zeitungen öffentlich bekannt gemacht werden.

Das Nähere über die bisher erwähnten Hauptpunkte der Verfaſſung und die ſonſtigen Neben-Beſtimmungen enthält ein ausführliches Reglement, welches im Büreau der Anſtalt, Schützenſtr. Nr. 7 und bei den Agenten derſelben für 3 Sgr. zu haben iſt.

Wer aufgenommen zu werden wünſcht, hat ſich unter Angabe des zu verſichernden Penſions-Betrags und mit den im Reglement vorgeſchriebenen Atteſten, namentlich

a, ſeinem eignen Tauf- und Geburtsſcheine,

b, dem Taufſcheine der Ehefrau, Tochter, Schweſter, Nichte oder Mündel, welcher die Penſion verſichert werden ſoll,

c, ſeinem und ſeiner Frau Copulationsſchein, oder einem Atteſte des unverheiratheten Standes der Tochter, Schweſter Nichte oder Mündel,

d, einem Atteſte über ſeine Geſundheit,

in den Monaten Dezember oder Junius entweder unmittelbar an den Direktor der Anſtalt, oder an einen der Agenten zu wenden, auch den erſten halbjährlichen Beitrag gleich einzuzahlen. Die Atteſte sub a, b, c müſſen von dem betreffenden Ortspfarrer auf dem geſetzmäßigen Stempelpapiere ausgeſtellt ſein und bedürfen, wenn das Kirchenſiegel deutlich beigedruckt iſt, keiner weitern obrigkeitlichen Beglaubigung; zu dem Geſundheits-Atteſte sub d aber iſt die ausführliche Vorſchrift im Reglement nachzuleſen. Bei den Agenten oder im Büreau der Anſtalt ſind auch die fernern halbjährlichen Beiträge zu berichtigen, ſo wie die fälligen Penſionen zu empfangen. Die Intereſſenten müſſen aber das Brief- und Geld-Porto ſelbſt tragen und den Agenten, deſſen ſie ſich bedienen, für ſeine Mühwaltung nach den Sätzen, welche in der demſelben ertheilten Inſtruktion beſtimmt ſind, entſchädigen. — Zum erſten Termine müſſen die Atteſte und Gelder ſchon im December des gegenwärtigen Jahres und ſpäteſtens bis Ende Januar k. J. eingeſchickt werden.

Berlin, im December 1836.

Abhandlungen und Aufſätze.

Ueber die Anſtellung der Magiſtrats-Dirigenten.

Die in Nr. 43 ff. d. Bl. enthaltenen „Bilder aus dem Gemeinde-Weſen" berühren Gegenſtände, welche allgemeine Theilnahme verdienen und gewiß auch finden. Wenn ſich indeſſen den darin geäußerten Anſichten und Vorſchlägen in verſchiedenen Beziehungen Gegenmeinungen entgegen ſtellen: ſo wird der H. Verf. hierin keinen tadelſüchtigen Widerſpruch, vielmehr grade jene Theilnahme erkennen, welche er ſelbſt hervorgerufen hat, und dadurch ſeine Verdienſtlichkeit noch höher geſtellt ſehen, je mehr Stimmen der dargebotene Stoff laut werden läßt.

In dem hier angedeuteten Sinne behalten wir uns vor, die uns vorgelegten Bilder, welche bisher aus dem ſtädtiſchen Gemeindeweſen, entnommen ſind und durch dieſen Zuſatz beſtimmter bezeichnet wären, wenn ſie nicht auch ſpäter in ihren Fortſetzungen, das ländliche Gemeindeweſen mit umfaſſen ſollen, durch ihre ganze Folge, näher zu beſprechen.

Die Wichtigkeit und Vielſeitigkeit des ganzen Gegenſtandes hält uns für den Augenblick hievon zurück und wir beſchränken uns daher auf dem dritten Abſchnitt über die Anſtellung der Magiſtratsdirigenten.

Es wird allerdings die auf die letztere Bezug habende Petition des Brandenburg-Niederlauſitzſchen Provinziallandtages als unzweifelhaft durch den Allerhöchſten Landtagsabſchied vom 26. Oktober v. J. mit Recht zurückgewieſen angeſehen werden müſſen, weil dieſelbe dem ganzen Geiſte der Städteordnung vom 19. November 1808 und insbeſondre dem angezogenen §. 141 entgegen iſt.

Der erwähnte Landtag hat aber in ſeiner bemerkten Bittſtellung nicht allein die Praxis für ſich, ſondern auch die in dieſer beſtätigte Schwierigkeit, den Anſprüchen der Städteordnung überall und grade in der bemerkten Beziehung nachzukommen.

Dieſe Schwierigkeit geht aus drei Haupt-Urſachen hervor und zu dieſen gehört

1) hauptſächlich der Mangel einer angemeſſenen Vorbildung zu der Geſchäftskunde, welche zu einer bürgermeiſterlichen Amtsführung erfordert wird.

In den großen Städten iſt dies weniger der Fall, weil in dieſen gewöhnlich die Polizei-Verwaltung abgeſonderten Behörden oder Beamten übertragen iſt und die magiſtratualiſche Geſchäftsführung, für deren Regelmäßigkeit der Magiſtrats-Dirigent (Oberbürgermeiſter, Bürgermeiſter) verantwortlich ſind, ſich daher auf das rein ſtädtiſche Gemeindeweſen beſchränkt.

Wo dies aber, wie dies faſt in allen mittleren und kleinen Städten ſich findet, nicht der Fall iſt, vielmehr die ganze Polizei-Verwaltung, welche überdies in den großen Städten dem zweiten Bürgermeiſter oder einem der beſoldeten Stadträthe übertragen werden kann, dem Magiſtrate mit überwieſen iſt, da tritt in die Verantwortlichkeit für dieſelbe zunächſt der Bürgermeiſter vermöge ſeiner beſtimmungsmäßigen Stellung ein und es darf daher nicht befremden, wenn eine Bürgerſchaft bei der Wahl eines dazu paſſenden Mannes unter ihren Mitgliedern in Verlegenheit kommt, da es unter den wirklich gewerbtreibenden Bürgern wenige geben wird, welche die Geſchäfts- und Geſetzkunde in dem Umfange beſitzen, in welchem die-

Digitized by Google

elbe unentbehrlich zu einer ſolchen Stellung iſt, um in hr der Gefahr zu entheben, wegen Vernachläſſigung des lmtes dem Strafgeſetze zu verfallen.

Dazu kommt noch, daß von mehreren Seiten ſchon Stimmen laut geworden, welche nach dem Charakter der Polizei, zu welchem die fortgeſchrittene Vervollkommnung es geſellſchaftlichen Verhältniſſes ſie ausgebildet hat, weit rößere Anſprüche auf die Fähigkeiten und beſonders auf ine umfaſſendere Geſetzkunde der Polizei-Beamten machen, veil man ſich überzeugen muß, daß deren Amtsthätigkeit iberall die Rechts-Verhältniſſe berührt, deren Unverletz-ichkeit gerade der Hauptzweck des Staatsverbandes iſt.*)

Wenn daher eine Stadt unter ihren Bürgern nicht ufällig Jemand zählt, welcher ſich früher ſchon im prakti-ſchen Staats- oder Kommunal-Dienſte zu einer ſolchen Beſchäftsführung ausgebildet hat und welcher in einer zur Uebernahme des Bürgermeiſter-Amts erforderlichen Unab-hängigkeit ſteht: ſo wird es ihr nicht gelingen, der For-derung der Städte-Ordnung durch die Wahl ihres Bürger-meiſters zu genügen, wozu es überdies noch einer Richtung unſers Erziehungs- und Schulweſens auf eine mehr bür-gerliche Geſchäftskunde und Thätigkeit für das Gemeinde-weſen bedurfte, um für dieſes mehr brauchbare Männer zu einer möglichen Auswahl heranzuziehen.**)

2) Die zweite Schwierigkeit liegt in den Gewerbe-Verhältniſſen der Bürger. Das Amt eines Bürgermeiſters erfordert, wenn es mit Erfolg geführt werden ſoll, die ganze Thätigkeit eines rüſtigen Mannes. Derſelbe würde daher ſeinen bisherigen Nahrungszweig ganz aufgeben oder vernachläſſigen müſſen, und dafür leiſtet ihm der ſechsjäh-rige Genuß eines in der Regel mehr kärglichen, als aus-kömmlichen Jahrgehalts, beſonders bei der Ungewißheit der Wiederwahl nach Ablauf der erſten Wahlzeit, keinen Erſatz.

3) Die dritte Schwierigkeit iſt aber, daß in der Re-gel die meiſten Männer von Fähigkeit und Kraft eben die-ſer Ungewißheit ihrer Wiederwahl, aber auch der beſſeren Ausſicht für eine Weiterbeförderung wegen, worauf aus natürlichem Antriebe Jeder ſein Augenmerk richtet, den Staatsdienſt vorziehen und der Kommunaldienſt daher häu-fig nur als ein augenblicklicher Nothbehelf für die Bewer-ber angeſehen wird.

Sollen dieſe daher in einer größern Auswahl ſich zei-gen: ſo muß der Staat ſie bei der Beſetzung ſeiner eige-nen Amtsſtellen mehr beachten und die Anſetzung der Kom-munal-Beamten auf Lebenszeit anordnen, da kein Grund vorhanden iſt, bei dieſen dieſelben Rückſichten und Grund-ſätze außer Anwendung zu ſetzen, welche der Staat, dem an tüchtigen Vorſtänden für die einzelnen Gemeindeweſen beſonders gelegen ſein muß, bei ſeinen eigenen Beamten gelten läßt. Ueberdieß ſind die Kommunal-Beamten durch die ihnen gewöhnlich, wenigſtens vielfältig übertragenen Geſchäfte der Polizei- und Steuer-Verwaltung wirkliche Staatsdiener und im Intereſſe des Staats und deſſen Mit-glieder verliert der Unterſchied zwiſchen Staats- und Kom-

*) Vergl. von Rotteck Lehrbuch des Vernunftrechts und der Staats-Wiſſenſchaften. Stuttgart, 1834. S. 310 f.

**) Bürgerſinn, Bürgertugend und von den Mitteln, den Bürger-ſinn zu beleben. Eine gekrönte Preisſchrift v. Corne, Cons. aud. am Gerichtshofe zu Douai. Aus dem Franzöſ. von A. Mützel. Potsdam, 1830. S. 96. 110 f.

munal-Beamten oder den mittelbaren Staatsdienern ſeinen praktiſchen Nutzen ganz und gar.

In dieſen Bemerkungen findet nun das, was der Hr. Verf. über Wahl, Beſoldung und Entlaſſung der Kommu-nal-Beamten vorgeſchlagen hat, zum Theil ſeine Erledigung, zum Theil ſeine Ergänzung.

Die Anſtellung der Kommunal-Beamten ſcheint am zweckmäßigſten durch die Wahl der Kommune dergeſtalt be-wirkt zu werden, daß dieſe dem Staate, d. h. der nach den beſtimmten Abſtufungen denſelben vertretenden Auto-rität, drei brauchbare Perſonen vorſchlägt, von welchen er eine mit der von ihm approbirten Beſoldung auf Lebens-zeit beſtätigt. Bei der Entlaſſung der Kommunalbeamten müßte wie bei den Staatsdienern verfahren werden.

Eine Rückſicht ſteht übrigens der Petition der Stände noch zur Seite, nämlich die, daß ſich ſelten in einem bür-gerlichen Gemeindeweſen ein Mitglied der Gemeinde in ſolcher unbefangenen Stellung findet, wie ſie das Amt for-dert. Entweder Familien-Verbindungen, Gewerbeverhält-niſſe und Grundbeſitz oder andere Rückſichten treten ent-gegen und laſſen die Wahl beargwöhnen, um einen Frem-den, der ſich bei vorausgeſetzter Tüchtigkeit mit der Orts-Verfaſſung bald bekannt macht oder machen kann, vorzu-ziehen, beſonders dann, wenn er zugleich in Funktionen für den Staatsdienſt treten ſoll, deren Verbindung mit Kommunal-Aemtern als ſolchen der häufigen Kolliſionen wegen für den Staat höchſt nachtheilig iſt und häufig deſ-ſen Zwecke ganz vereitelt, wenigſtens die Erreichung der-ſelben ſehr erſchwert, worüber wir uns eine nähere gele-gentliche Darſtellung vorbehalten.

Der Stadtgerichts-Direktor Jahn.

Jahresberichte.

Steuer-Geſetzgebung.

Gewerbe-Steuer.

35.

Nach dem Geſetz vom 30. Dezember 1820 kann die Gewerbeſteuer-Pflichtigkeit der Pfandleih-Anſtalten keinem Zweifel unterliegen, und dabei nicht in Betracht kommen, zu welchem Zweck der Gewinn des Pfandleihens verwendet wird. Es ſind daher auch die Pfandleih-Anſtal-ten der Kommunen der Gewerbeſteuer zu unterwerfen, indem der Umſtand, daß ſie nur geringe Gewinne beziehen, ohne allen Einfluß iſt und nur bei Abmeſſung des Steuer-ſatzes berückſichtigt werden kann. [1])

36.

Die Handwerksſteuer für die im §. 15 des Gewerbe-ſteuer-Geſetzes von 1820 bezeichneten Maſchinen kann nur unter denſelben Bedingungen gefordert werden, unter welchen überhaupt Handwerker ſteuerpflichtig ſind, alſo nur inſofern, als entweder fertige Waaren auch außer den Jahrmärkten gehalten werden, oder der Gewerbetreibende mehr als einen erwachſenen Gehülfen und einen Lehrling beſchäftigt. Es verſteht ſich hierbei aber von ſelbſt, daß z. B. bei denjenigen Tuchmachern, welche wegen des Be-triebes ihres Gewerbes auf mehr als zwei Stühlen, oder wegen Feilhaltens der auf Stühlen angefertigten Waaren zum Verkauf außer auf Jahrmärkten, bereits zu der Hand-werks-Gewerbeſteuer veranlagt ſind, für die außerdem be-nutzte Maſchinen keine beſondere Steuer eintritt. [2])

[1]) Reſcr. v. 25. Juni 1834. Publ. d. Reg. zu Minden v. 15. April 1835 Ann. XIX 642. [2]) Reſcr. d. Gen. d. Steuern v. 31. Juli 1835. Eb. 640.

Digitized by Google

37.

Ueber die Herabſetzung der Gewerbeſteuer von Waſſermühlen in Fällen beſonderer Nahrungsloſigkeit und niedrigen Waſſerſtandes ſ. den Weſtphäliſchen Landtags-Abſchied vom 30. Dezember 1834 [3]) und das Publikandum der K. Regierung zu Minden vom 31. Januar 1835 [4]). In Betreff der Gewerbeſteuer der im Bezirke mahl- und ſchlachtſteuerpflichtiger Städte wohnenden Bäcker und Schlächter vgl. den Rheiniſchen Landtags-Abſchied vom 3. März 1835 und deſſen Beilagen. [5])

38.

Stampfwerke von weniger als ſechs Löchern im Grubenbaum können allerdings nicht völlig ſteuerfrei bleiben; ſie ſind vielmehr in eben der Art wie Sägemühlen mit nur einer Säge, als halbe Mahlgänge zu beſteuern, da eine Beſteuerung dahin, daß jedes Stampfloch wie ⅙ eines Mahlganges beſteuert werden ſolle, die Steuer-Erhebung zu ſchwierig machen würde. Es iſt auch die Steuer für einen halben Mahlgang nur einzufordern, wenn das Stampfwerk 3 oder mehr Löcher im Grubenbaume hat; ſo daß alſo für 7 und 8 Löcher nur der Steuerſatz wie für einen Mahlgang, für 3 bis 5 Löcher nur wie für einen halben, für 9 bis 11 Löcher nur wie für 1½ Mahlgang zu fordern iſt. Stampfwerke, welche nur 1 und 2 Löcher im Grubenbaume haben, ſind nur dann wie ein halber Mahlgang zu beſteuern, wenn ſie als abgeſonderte Mühlen-Anlage jemals beſtehen ſollten, und nicht als Nebenwerke neben andern Mühlwerken. [6])

39.

Es ſind Zweifel entſtanden, ob Landleute, welche aus ſelbſtgewonnenen Kartoffeln Stärke zum Verkauf anfertigen, oder aus Kartoffeln und Kartoffelſtärke Syrup zum Verkauf fabriciren, deshalb gewerbeſteuerpflichtig ſeien. Das K. Finanz-Miniſterium hat daher unterm 21. Febr. 1836 [7]) entſchieden, daß die Bereitung von Stärke und Syrup zum Verkauf, auch wenn nur ſelbſtgewonnene Produkte dazu verwendet werden, der Gewerbeſteuer vom Handel unterliegt.

[3]) Kam. Zeit. I. 183. [4]) Ebend. 150. [5]) Ebend. 242. [7]) Rſcr. d. Gen. Dir. d. Steuern v. 10. Juli 1828 u. 28. Aug. 1835. Ann. XIX. 641.

40.

Ueber die Bewilligung von Gewerbeſcheinen zu einem ermäßigten Steuerſatz hat die Königl. Regierung zu Potsdam unterm 10. April 1835 [8]) ein ausführliches Regulativ publicirt.

41.

Die Verfügung vom 27. März 1828 [9]) enthält kein allgemeine Gleichſtellung des Handels auf Kirchweih-Feſten mit demjenigen auf Jahrmärkten, ſondern nur die ausnahmsweiſe Beſtimmung, daß denjenigen Individuen, welche bereits in ihrem Wohnorte die Steuer vom ſtehenden Handel entrichten, auch außer ihrem Wohnorte, an Kirchweih- und ſonſtigen Volksfeſten, der Betrieb des Handels, jedoch nur mit den im §. 14. des Regulativs v. 28. April 1824 bezeichneten Waaren, und außerdem mit Konditor-Waaren, ohne dafür einen Gewerbſchein löſen zu müſſen, zu geſtatten iſt. Die Ausnahme iſt hiernach perſönlich auf diejenigen Individuen beſchränkt, welche in ihrem Wohnorte die Steuer für den ſtehenden Handel entrichten. Es bleibt alſo bei allen Perſonen, auf welche dieſe Bedingung nicht zutrifft, bei der Regel, daß der außer dem Wohnorte und außer auf Jahrmärkten ohne Beſtellung ſtattfindende Handel für umherziehend zu erachten iſt und daß dergleichen Perſonen, wenn ſie ohne Gewerbſchein beim Handel auf auswärtigen Kirchweihfeſten betroffen werden, nach §. 26 des Regulativs zu beſtrafen ſind. — Den Jahrmärkten können die Kirchweih- und Ablaß-Feſte wegen ihrer häufigen Wiederkehr nicht an die Seite geſetzt werden, ohne Gefahr zu laufen, einen umherziehenden Handel und zwar mit Gegenſtänden, mit welchen er nicht betrieben werden darf, herbeizuführen. Uebrigens iſt ſelbſt auf Jahrmärkten der Handel nur ſteuerfrei für Ausländer, für inländiſche Handwerker und für ſolche Perſonen des Inlandes, welche in ihrem Wohnorte die Steuer vom ſtehenden Handel entrichten. Andere dürfen auf Jahrmärkten nur handeln, wenn ſie ſich vorher zur Gewerbſteuer als Kaufleute oder Händler angemeldet haben [10]).

[8]) Merſeb. Amtsbl. S. 76. [9]) Ann. XIX. 364. [10]) Rſcr. d. Gen. Dir. d. Steuern v. 2. Juni 1835. Ann. XIX. 367.

Nachricht.

Die Kameraliſtiſche Zeitung beginnt mit dem 1. Januar 1837 den dritten Jahrgang. Die Redaktion wird keine Mühe ſcheuen, das Intereſſe der geehrten Leſer mehr und mehr zu befriedigen; da das Bedürfniß der Letztern jedoch verſchieden iſt, darf dieſelbe auf gütige Nachſicht rechnen, wenn ſie nicht Allen Alles, ſondern Jedem nur immer Einiges zu geben vermag. Mit beſonderer Genugthuung ſieht die Redaktion, vermöge der wohlwollenden Unterſtützung der höchſten und hohen Behörden, ſich ſo zahlreich mit neuen und wichtigen Beiträgen verſehen, daß es nothwendig geworden iſt, auf Vermehrung des Raums zu denken. Damit nun den zeitherigen geehrten Abonnenten der Zeitung und des Bürgerblattes bei dieſer, ihnen gewiß nicht unwillkommenen Erweiterung keine Mehrausgabe erwachſe, wird das Bürgerblatt, unter Weglaſſung ſeines bisherigen Titels mit der Zeitung vereinigt werden, ſo daß die letztere in Zukunft (ſtatt aus 52) aus 80 enggedruckten Bogen beſteht und auf dieſem Raume auch das Wichtigſte aus dem zeitherigen Bürgerblatte mitgetheilt wird. Der Preis für beide ins Eins vereinigte Blätter bleibt wie bisher 4 Thaler, ſo daß die geehrten Abonnenten bei der neuen Einrichtung in jeder Weiſe zufriedengeſtellt ſein dürften. — Die Verlagshandlung ihrer Seits wird, ſoviel es dieſer billige Preis erlaubt, äußerlich für gute Ausſtattung des Blattes ſorgen, auch keine Opfer ſcheuen, den innern Gehalt deſſelben zu verbeſſern. — Allwöchentlich erſcheinen 1½ Bogen. Sämmtliche Poſtämter nehmen Beſtellungen an, ſo daß die einzelnen Nummern der Zeitung 3 bis 4 Tage nach ihrem Erſcheinen auch in den entfernteſten Orten der Monarchie eingetroffen ſein können.

Redaktion und Verlag der Kameraliſtiſchen Zeitung.

Redakteur: K. F. Rauer (Alte Jakobsſtr. No. 33). — Verleger Carl Heymann (Poſtſtr. No. 26). — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke.

Digitized by Google

Cameraliſtiſche Zeitung
für die
Königlich Preußiſchen Staaten.

Ein Centralblatt
für Verwaltungs- und Kommunal-Behörden und Beamte aller Art,

namentlich Regierungs-Beamte, Landräthe, Bürgermeiſter, Polizei-, Steuer-, Forſt-, Bau-, Poſt- und Militair-Beamte, Geiſtliche, Medicinal-Perſonen u. ſ. w.

Zweiter Jahrgang.

№ 52. Berlin, Sonnabend den 24. Dezember **1836.**

Perſonal-Veränderungen.

Oberſte Staatsbehörden.

Berlin. Bei dem Kriegs-Miniſterium: Die Geh. exped. Sekretaire und Kalkulatoren, Polenz, Meyer, Salbach und Dilthey zu Kriegsräthen ernannt.

Regierungen.

Koblenz. Der O.L.G.-Auskultator Frhr. Raitz v. Frentz zum Reg. Referendar.

Magdeburg. Der Reg. Aſſ. v. Holleufer von Merſeburg zum Reg. Rath hieſelbſt.

Marienwerder. Der Reg. Aſſ. Rothe zum Regierungsrath. Der Regiſtratur-Vorſteher Grabe erhielt den Charakter als Hofrath.

Münſter. Der O.L.G. Ref. Frhr. v. Vincke zum Regierungs-Referendar.

Trier. Der Reg.-Ref. Rührmeiſter iſt abgegangen.

Wiſſenſchaftliche und Kunſt-Anſtalten.

Berlin. Der zum Rektor hieſiger Univerſität beſtätigte Geh. Ober-Reviſionsrath, Prof Dr. Heffter iſt zugleich mit Wahrnehmung der Geſchäfte des K. außerordentl. Regierungs-Bevollmächtigten, gemeinſchaftlich mit dem Univerſitäts-Richter beauftragt.

Berg-Aemter.

Düren. Der Bergamts-Dirigent John von Ibbenbühren zum Bergrath und Bergamts-Direktor.

Stettin. Der Hütten-Faktor v. Willerbeck in Zanthal zum Hütten-Inſpektor.

Zoll- und Steuer-Verwaltung.

Wittenberg. Der Steuerrath Müller aus Stendal vom 1ſten Dezember ab zum Dirigenten, und der Rendant Wachs von Heiligenſtadt zum Rendanten des hieſigen Haupt-Steueramts.

Kommunal-Ve[illegible]altung.

Pr. Holland. Der Kämmer[illegible]r Sau[illegible]hering iſt als ſolcher auf 6 Jahre wiedergewählt.

Oels. Der Bürgermeiſter Gebauer anderweit auf 6 Jahre gewählt und beſtätigt.

Geiſtliche und Lehr-Aemter.

Aachen. Der Vikar Eſſer zum Pfarrer in Greſſenich.

Breslau. Der Kuratus Weiß zum Pfarrer an der St. Dorotheen-Kirche.

Dorſten. Der Kandidat Buerbaum zum Lehrer am Pro-Gymnaſium.

Eisleben. Der Kollaborator Strobach am Gymnaſium iſt penſionirt.

Frankenſtein. Der Kaplan Neumann zum Pfarrer in Camenz.

Königsberg. Der Pfarrer Kob in Landsberg iſt verſt.

Marienwerder. Der Gymnaſial-Lehrer Dr. Seydel iſt verſt.

Münſter. Der Kaplan Bruns zum Pfarrer in Wadersloh.

Pr. Holland. Der Pfarrer Anderſon von Guttſtadt zum ev. Pfarrer in Blumenau.

Strehlen. Der Pfarr-Adminiſtrator Rinke von Kunzendorf zum Kuratus bei der kath. Pfarrkirche hieſelbſt.

Neue Geſetze und Verordnungen.

Geſetze und Kabinets-Verordnungen.

*(**Beſtätigung der Geſellſchaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier.**) Wir Friedrich Wilhelm ꝛc. ꝛc. Nach der Beſtimmung des §. 37 des Handels-Geſetzbuches der Rhein-Provinz genehmigen Wir die Errichtung einer anonymen Geſellſchaft unter der Benennung: „Vereinigungs-Geſellſchaft für Steinkohlenbau im Wurm-Revier,“ welche ſich nach dem anliegenden notariellen Akt vom 19. September 1836 zu Aachen behufs des Betriebes des Steinkohlenbaues im Wurm-Revier gebildet hat. Wir beſtätigen das in jenem Akte enthaltene Statut der Geſellſchaft, und befehlen, daß gegenwärtige Urkunde dem vorgedachten notariellen Aktien-Vertrage für immer beigeheftet bleiben ſoll.

Dieſe Beſtätigung ertheilen wir jedoch unter dem Vorbehalte, ſolche, falls das Statut nicht befolgt oder verletzt würde, unbeſchadet der Rechte dritter Perſonen, zu widerrufen, ſo wie ſich auch von ſelbſt verſteht, daß die Geſellſchaft allen ergangenen

Digitized by Google

oder noch ergehenden, den Bergbau betreffenden geſetzlichen Vorſchriften, namentlich auch dem Bergwerks-Geſetz vom 21. April 1810 unterworfen bleibt. (Beſtätigungs-Urkunde vom 30. Oktober 1836.)

Miniſterial- und Regierungs-Verordnungen.

*1. (Betr. das Verfahren bei Kautions-Erhöhungen, welche nach der Allerh. Ordre vom 11. Febr. 1832 ohne Beförderung eines Beamten zu einer höhern Stelle, durch Vermehrung ſeines Dienſt-Einkommens eintreten.) Se. Majeſtät der König haben durch eine auf Veranlaſſung eines ſpeziellen Falles unterm 5. v. M. an das K. Finanz-Miniſterium erlaſſene Allerh. Kabinets-Ordre *) zu genehmigen geruhet, daß in denjenigen Fällen, wo nach den Beſtimmungen der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Febr. 1832, ohne Beförderung eines Beamten zu einer höheren Stelle, die Erhöhung ſeiner Kaution durch Vermehrung des Dienſt-Einkommens eintritt, die letztere zunächſt dazu verwendet werde, wenn der Beamte den Zuſchuß zur Kaution auf andere Weiſe nicht zu beſchaffen vermag, und in dem bisherigen Benehmen des Staatsdieners Bürgſchaft für ſeine Zukunft liegt. Es iſt demnach entweder beim Aufrücken eines Beamten in eine dotirte Etatsſtelle, oder bei Verſetzung in eine andere mit höherem Einkommen verbundene Amtsſtelle gleicher Kategorie zunächſt darauf zu halten, daß der Allerh. Kabinets-Ordre vom 11. Februar 1832 durch ſofortige Erhöhung der baar zu beſtellenden Kaution genügt werde. Wenn jedoch die Ueberzeugung vorhanden iſt, daß die Beſchaffung der Kautions-Erhöhung dem Kautionspflichtigen unmöglich ſei, ſo iſt die Genehmigung zur Ergänzung der Kaution auf die oben bezeichnete Weiſe nachzuſuchen und in dem deshalb zu erſtattenden Berichte beſtimmt anzugeben, wodurch die Nothwendigkeit dieſes Verfahrens dargethan iſt, auch daß das dienſtliche Verhalten des dadurch zu begünſtigenden Beamten hinreichende Veranlaſſung darbiete, ihn, ohne Beſorgniß für die Sicherheit ſeiner Verwaltung, dazu zu verſtatten.

Wenn ich Ew. ꝛc. hiervon zur gefälligen Nachricht und Beachtung in vorkommenden Fällen g. e. in Kenntniß zu ſetzen mich beehre, überlaſſe ich Ihnen zugleich, demgemäß das Erforderliche an das Konſiſtorium, Provinzial-Schul- und Medicinal-Kollegium, ſowie an die katholiſch-geiſtlichen Behörden in der Provinz erlaſſen zu wollen. (Cirk. des K. Wirkl. Geh. Staats-Miniſters Hrn. Frhrn. von Altenſtein Excell. vom 19. September 1836. An ſämmtliche Königl. Ober-Präſidenten.)

*2. (Reſſort bei Regulirung des Interimiſtikums in dringlichen Bau-Angelegenheiten.) Ueber die Beſtimmung in dem §. 5 der Regierungs-Inſtruktion vom 23. Oktober 1817 und die damit übereinſtimmende Vorſchrift, das Verhältniß zwiſchen den Regierungs-Abtheilungen betreffend, Seite 14 der Geſchäfts-Anweiſung vom 31. Dezember 1825, ſind bei Anwendung derſelben auf das von der Abtheilung für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen in Kirchen- und Schulbau-Angelegenheiten, und von der Abtheilung des Innern als Landes-Polizei-Behörde, in dringlichen Bau-Angelegenheiten zu regulirende Interimiſtikum Zweifel entſtanden. Auf den hierdurch veranlaßten Bericht des Königl. Staats-Miniſteriums haben des Königs Majeſtät in einer Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 8ten Mai d. J. entſchieden, daß in allen Fällen, in welchen es nur auf die Regulirung eines Interimiſtikums ankommt, und den Intereſſenten der gerichtliche Rechtsweg vorbehalten iſt, bei kirchlichen und Schulbauten die Abtheilung der Regierungen für die Kirchen-Verwaltung und das Schulweſen, und bei polizeilichen Bauten die Abtheilung des Innern ausſchließlich zu entſcheiden, in allen Fällen dagegen, in welchen eine definitive Beſtimmung erfolgen muß, das Plenum zu berathen und zu beſchließen habe.

*) Sp. 717 d. Bl.

Die Königl. Regierung wird von dieſer Allerhöchſten Deklaration der oben erwähnten Vorſchriften hierdurch in Kenntniß geſetzt, um ſich darnach zu achten. (Cirk. vom 29. Oktober 1836. gez. Frhr. v. Altenſtein, Frhr. v. Brenn, v. Rochow, v. Ladenberg. Für den Chef des Finanz-Miniſterii: Kuhlmeyer. An ſämmtliche Königl. Regierungen.)

*3. (Betr. die Erfüllung der Militairpflicht der Studirenden.) Bei dem unterzeichneten Miniſterium gehen nicht ſelten von Studirenden Geſuche um gänzlichen Erlaß der Erfüllung der Militairpflicht, oder um Verwandlung des einjährigen Militairdienſtes im ſtehenden Heere in eine kürzere Dienſtzeit, oder endlich um Zurückſtellung auf 6 Monate, 1 Jahr, oder noch längere Zeit ein. Die Ausführung aller die Ergänzung des ſtehenden Heeres und die Erfüllung der allgemeinen Militairpflicht betreffenden Beſtimmungen gehört lediglich zum Reſſort der Königl. Miniſterien des Krieges und des Innern und der Polizei und dem unterzeichneten Miniſterium ſteht dabei gar keine Mitwirkung zu. Jene Geſuche können daher von dem letztern nur an jene Königl. Miniſterien abgegeben oder den Bittſtellern zurückgefertigt werden. Wegen der daraus entſtehenden, den Betheiligten möglicher Weiſe nachtheiligen Verzögerung findet ſich aber das Miniſterium veranlaßt, Ew. ꝛc. aufzufordern, die Studirenden über das Reſſort, an welches ſie ſich in ſolchen Fällen zu wenden haben, durch einen Anſchlag am ſchwarzen Brette zu belehren. (Cirk. des K. Miniſterii der Geiſtlichen und Unterrichts-Angelegenheiten vom 15. Juli 1836. An ſämmtl. außerord. Reg. Bevollmächtigte der K. Landes-Univerſitäten. Nr. 13888.)

*4. (Betr. die Wieder-Verpachtung pachtlos werdender Domainen und den Abſchluß der Pacht-Kontrakte.) Es ſind in dieſem Jahre wieder mehrere Fälle vorgekommen, in welchen wegen der verſpäteten Einleitungen der Verpachtung mit Trinitatis d. J. pachtlos werdender Domainen nicht mit dem Erfolge hat ausgeführt werden können, welcher ſonſt davon zu erwarten geweſen ſein würde.

Mit Bezug auf die Verfügungen vom 7. Juli 1834 und 27. April v. J. beſtimme ich daher hiermit, daß die Vorſchläge zur künftigen Benutzung einer jeden pachtlos werdenden Domaine nebſt den neuen Anſchlägen oder Anſchlags-Reviſions-Verhandlungen und neuen Pacht-Bedingungen jedesmal ſchon im Auguſt desjenigen Pacht-Jahres hieher einzureichen ſind, welches dem nach dem geſchloſſenen Kontrakt feſtſtehenden letzten Pachtjahre des Pächters vorangeht, alſo z. B. bei den zu Trinitatis 1840 pachtlos werdenden Domainen, im Auguſt 1838. — Auf die genaue Befolgung dieſer Anweiſung werde ich ſtreng halten. — Sollten zufällig im Jahre 1838 im Bezirk der Königl. Regierung etwa ſo viele Domainen pachtlos werden, daß die Vorbereitungen zur Genügung dieſer Anweiſung in Hinſicht derſelben bis Ende Auguſt d. J. vorausſichtlich nicht mehr durchgehends getroffen werden könnten, oder liegen auch die Vorbereitungen wegen der anderweiten Verpachtung der zu Trinitatis 1837 ſchon pachtlos werdenden Domainen vielleicht zum Theil noch ſo, daß noch nicht mit Gewißheit zu überſehen iſt, ob die Ausbietung und der Abſchluß der neuen Kontrakte zur Verpachtung derſelben von Trinitatis 1837 ab, auf längere Zeit noch bis Ende Oktober d. J. zu Stande kommen wird, ſo iſt es zweckmäßiger, lieber in Zeiten angemeſſene Prolongationen einzuleiten; worüber ich daher dieſen Falles die Vorſchläge der Königl. Regierung längſtens binnen 8 Wochen erwarte.

Ueberhaupt iſt es, um die Arbeiten der Veranſchlagungen und neuen Kontrakts-Abſchließungen angemeſſen zu vertheilen, jeder Uebereilung vorzubeugen, auch zu verhindern, daß nicht zum Nachtheil der Konkurrenz ſolider Pächter zu viele Domainen auf einmal aus der Pacht fallen, und damit beim Wechſel der Konjunkturen nicht die Nothwendigkeit eintrete, in ungünſtigen Jahren eine größere Zahl von Domainen neu zu verpachten, während in günſtigen Jahren vielleicht nur wenige pachtlos werden, noth-

Digitized by Google

wendig, die Pacht-Perioden der Domainen für die Folge, und zwar nöthigenfalls unter vorläufiger Bewilligung von Prolongationen, wenn etwa in dem einen oder dem andern der nächſten Jahre zu viel aus der Pacht fallen ſollten, dergeſtalt zu reguliren, daß künftig alle Jahre im Ganzen etwa gleich viel Domainen-Pachten erledigt werden und neu abzuſchließen ſind.

Hiezu hat daher die Königl. Regierung mit Zugrundelegung eines nach Maaßgabe der Zahl der Pachtungen ihres Bezirks näher zu beſtimmenden 18 bis höchſtens 24jährigen Turnus, welcher alſo den Maaßſtab zu der für alle Domainen-Pachtungen Ihres Bezirks künftig als Regel zu beſtimmenden Dauer der Pacht-Periode abgeben wird, nach Anleitung des anliegenden Schema's, einen Plan auszuarbeiten und ſolchen binnen 8 Wochen zur Genehmigung einzureichen.

Werden dabei zur Erreichung des Zwecks mehrere Prolongationen, welche den Umſtänden nach noch auf 1, 2 bis höchſtens 3 Jahre ausgedehnt werden können, unvermeidlich, ſo ſind hierzu vorzugsweiſe ſolche Pachtungen zu wählen, bei welchen die Ueberzeugung vorherrſcht, daß durch Ausſetzung der Verpachtung auf den Grund neuer Anſchläge und der jetzigen Bedingungen die geringſten Opfer gebracht werden, und hat ſich hierüber die Königliche Regierung in Hinſicht jeder Pachtung, welche zur Prolongation in Vorſchlag gebracht wird, in dem Ueberreichungs-Bericht näher gutachtlich zu äußern. (Cirk. des K. Geheimen Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Excell. vom 31. Mai 1836. An ſämmtliche Königl. Regierungen dieſſeits der Weſer, excl. der zu Potsdam, Frankfurt und Stettin. 7051.) Abſchrift hiervon zur Nachricht und gleichmäßigen Beachtung an die Königl. Regierungen zu Potsdam, Frankfurt und Stettin. Was den Plan zur Regulirung der Pacht-Perioden betrifft, ſo iſt zwar ein ſolcher für den dortigen Bezirk bereits unterm 13. Juli 1821 [bei Frankfurt, 16. Nov. 1820, bei Stettin, 25. Mai 1820] genehmigt. Da derſelbe indeſſen ſeitdem durch mehrere Veräußerungen und anderweite Dispoſitionen ſchon weſentlich alterirt iſt, ſo hat die Königl. Regierung denſelben mit Rückſicht auf dieſe Veränderungen umzuarbeiten und binnen der beſtimmten Friſt einzureichen. Eod. 7051.

Plan

zur Regulirung der Pacht-Perioden von den Domainen-Vorwerks-Pachtungen in dem Reg. Bezirk N. N.

Bemerkungen.

1. In der erſten Rubrik iſt jeder künftigen Verpachtung, wie ſie ſich bei der angeordneten Einzeln-Verpachtung der dazu geeigneten Vorwerke bilden wird, eine beſondere Nummer zu geben, und nur, wenn die Frage über Ausführbarkeit der Trennung größerer Pacht-Komplexe in mehreren Vorwerks-Pachtungen jetzt noch zweifelhaft ſein ſollte, dafür zu ſorgen, daß die Prolongationen oder neuen Verpachtungen auf eine gleiche Jahres-Reihe geſtellt werden.

2. In der dritten Rubrik erhalten die Pachtungen wieder dieſelben Nummern, unter welchen ſie in der erſteren aufgeführt ſind.

Schema.

Nr. . . .

1. Nach den Kontrakten und den ergangenen Verpachtungs- und Prolongations-Genehmigungen werden pachtlos
   a. zu Trinitatis . . .
   b. Namen der Pachtungen.

NB. Hier folgen die Pachtungen des Regierungs-Bezirks in der Reihefolge der Jahre, in welchen ſie zunächſt pachtlos werden.

2. Davon werden vorläufig zu prolongiren ſein
   a. Namen der Vorwerke.
   b. auf Jahre
   c. alſo bis Trinitatis . . .
3. Und kommen alſo auf Grund einer neuen Veranſchlagung oder Anſchlags-Reviſion zur Verpachtung auf längere Zeit
   a. zu Trinitatis . . .
   b. Nr. . . .
   c. Namen der Pachtungen.
   d. auf Jahre.
   e. alſo bis Trinitatis . . .

NB. Hier folgen die Vorſchläge, wie die Vorwerke künftig nach einem beſtimmten Turnus auf die dem Plan als Regel zu Grunde gelegte Pachtperiode von 18 bis höchſtens 24 Jahre dergeſtalt verpachtet werden ſollen, daß in der Folge alle Jahre etwa gleich viel Pachtungen offen kommen und neu zu reguliren ſind.

4. Bemerkungen.

---

*5. (Ablöſung der Domanial-Renten für Natural-Getreide-Abgaben.) Nach einer Mittheilung der Königlichen Ober-Rechnungs-Kammer iſt der Vorſchrift: daß die Ablöſung der Domanial-Renten für Natural-Getreide-Abgaben zum zwanzigfachen oder zum fünf und zwanzigfachen Betrage bewirkt werden ſolle, je nachdem der Renten-Berechnung die dreißigjährigen Marktpreiſe von 1805 ab rückwärts oder die vierzehnjährigen Durchſchnittspreiſe zum Grunde gelegt werden, bisher nicht überall Genüge geſchehen.

Der Königliche Regierung wird daher [bei Magdeburg und Merſeburg: rückſichtlich der in Ihrem Bezirke dieſſeits der Elbe vorkommenden Ablöſungen] die gehörige Befolgung dieſer Vorſchrift mit der Anweiſung in Erinnerung gebracht: ſo lange als die Ablöſungen der Domainen-Präſtationen dieſſeits der Elbe noch zu 5 Prozent allgemein geſtattet werden, bei allen nach dieſem Satze bewirkten Ablöſungen die Berechnungen darüber dahin zu beſcheinigen, daß unter den abgelöſeten Gefällen keine nach den vierzehnjährigen Durchſchnittspreiſen regulirte Rente für Natural-Getreide mitbegriffen ſei (Cirk. des K. Geh. Staats-Miniſters ꝛc. Hrn. v. Ladenberg Exc. vom 28. Mai 1836. An die Königl. Regierungen dieſſeits der Elbe. 4487.)

---

*6. (Unglücksfälle beim Bergbau.) Auf den Antrag des Königl. Ober-Bergamtes vom 27. v. Mts. beſtimme ich, daß die auf den Gruben, Hütten, Hammerwerken und Steinbrüchen des Siegener Bergamts-Bezirkes ſich ereignenden Unglücksfälle, dem betreffenden Königl. Revier-Beamten unverzüglich und binnen längſtens 24 Stunden angezeigt und Uebertretungen dieſer Polizei-Vorſchrift, gegen den Vorſteher des betreffenden Etabliſſements mit einer Geldbuße von Drei Thalern geahndet werden ſollen.

Das Königl. Ober-Bergamt hat dieſe Beſtimmung durch die Amtsblätter der betreffenden Königl. Regierung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. (Reſkr. des Königl. Finanz-Miniſters Hrn. Grafen v. Alvensleben Exc. vom 9. November 1836. An das Königl. Ober-Bergamt zu Bonn.)

---

*7. (Aufnahme in die Beamten-Wittwen-Anſtalt.) Da das Königliche Miniſterium des Innern für Gewerbe-Angelegenheiten uns neuerlich zur Pflicht gemacht hat, bei eigener Verantwortlichkeit die Receptionsfähigkeit der zur Aufnahme in unſere Anſtalt ſich meldenden Beamten aufs ſorgfältigſte zu prüfen und nur denjenigen, welche nach der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 27. Februar 1831 noch receptionsfähig ſind, den Beitritt zu geſtatten, ſo finden wir uns veranlaßt, mit Bezugnahme auf die unterm 18. Mai 1835 von uns bekannt gemachten neueſten Beſtimmungen feſtzuſetzen, daß künftig

ad 1. a. nur diejenigen Staats-Beamten, welche bei den Regierungen und Ober-Landesgerichten oder anderen höheren Landes-Kollegien, als wirkliche Räthe angeſtellt ſind, ohne Beibringung von Gehalts-Atteſten recipirt werden können, alle andern aber dergleichen Atteſte über die Höhe ihres Gehalts und ihre definitive Anſtellung beizubringen haben;

ad 1. c. die Schullehrer ſich durch Atteſte der ihnen vorgeſetzten Königl. Regierungen darüber auszuweiſen haben, daß ſie an einer höhern oder allgemeinen Stadtſchule im Sinne der Allerhöchſten Kabinets-Ordre vom 17. April 1820

Digitized by Google

und zwar nicht bei einer Elementar-Klaſſe derſelben angeſtellt ſind.

Es hat daher ein Jeder, welcher unſerer Anſtalt beitreten will, ſeinem dieſfälligen Antrage, außer den reglementsmäßigen Beſcheinigungen auch das nach vorſtehenden Beſtimmungen erforderliche Atteſt beizufügen.

Uebrigens aber müſſen die Anträge nebſt den vollſtändigen Dokumenten in jedem Termine bis ſpäteſtes den 1ſten April und 1ſten Oktober bei uns eingehen, weil wir die Aufnahme-Termine mit dem 20ſten Tage der gedachten Monate unbedingt ſchließen, daher ſpäter oder mangelhaft eingehende Anmeldungen nicht mehr berückſichtigen, ſondern zum nächſtfolgenden Termine verweiſen werden. (Publ. der K. General-Direktion der Allgem. Wittwen-Verpflegungs-Anſtalt vom 24. Nov. 1836.)

Abhandlungen und Aufſätze.

Gedanken über das Armenweſen.

Vom Hrn. Regierungs-Rath * in B.

1. Das Heimaths-Geſetz.

Der Menſch wird geboren. Die Scholle Land, auf der er das Licht der Welt erblickt, heißt ſein Geburtsort, ſeine Heimath, und an dieſen Begriff knüpfen ſich allerlei Rechte. Am Geburtsorte tritt der Menſch in der Regel in einen Staats-Verband und wird Unterthan; der Geburtsort verleiht gewiſſe Anſprüche auf Unterſtützung in Fällen der Noth und der Verarmung.

Uranfänglich hatten die Anſprüche auf Unterſtützung einen ganz anderen Charakter als heut. Mit dem Verſchwinden der Gaſtfreundſchaft (ſie hatte das Schickſal mancher andern Tugend: ein Opfer der ſo gerühmten Civiliſation zu werden) hörte man auf, das Eintreten eines Armen und Hungrigen als eine Begünſtigung der Gottheit zu betrachten; es wurde eine Laſt, und da eine Laſt, die man fühlt, mit der Zeit immer drückender wird, ſo iſt denn auch die Nothwendigkeit, Hungrige zu ſpeiſen, Durſtige zu tränken, Nackende zu kleiden, im heutigen Zeitalter ſo ſchwer geworden, daß Niemand ſie tragen will und der Geſetzgeber ſich für die Armen intereſſiren muß. An ſich giebt es zwar wohlgeſinnte Menſchen genug, die ſich der Bedürftigen gern annehmen: ihre Kräfte werden jedoch zu ſehr in Anſpruch genommen, und die Gutwilligkeit wird zu oft von der Nichtswürdigkeit verhöhnt.

Der Geſetzgeber geht bei der Beurtheilung der Verpflichtung zur Armenpflege auf die Heimath des Armen zurück. Nun müßte dem Anſcheine nach jeder Menſch eine Heimath, einen Geburtsort haben. Und doch iſt dies nicht der Fall. Erſt vor Kurzem wurde entdeckt, daß es ſelbſt in Preußen noch Nomaden giebt. Die fahrenden Ritter haben aufgehört, an deren Stelle ſind — ſelbſt in civiliſirten Staaten — fahrende Familien getreten. Jene abentheuerten, dieſe ſuchen Brod. Aeltern und Kinder verändern damit unwiſſentlich den Begriff, den man mit den Worten Heimath und Geburtsort zu verbinden pflegt; man muß dieſem Begriffe neue Begriffe ſubſtituiren und dieſe konzentriren ſich in dem Worte Angehörigkeit. Wer einem Orte nicht durch Geburt oder Familien-Verhältniſſe angehört, kann ihm doch durch ſeinen Aufenthalt (Domicil) angehören, und ſo giebt auch dieſer gewiſſe Rechte und Pflichten.

Das Preußiſche Geſetz enthält über den Begriff Heimath keine Beſtimmungen, dieſer muß alſo erſt noch feſtgeſtellt werden. Die Praxis hat dies bereits gethan, jedoch immer noch ſo ſchwankend, daß es wohlthätig iſt, darüber verſchiedene Meinungen zu hören und auszutauſchen. Anders geſtaltete ſich die Sache vor dreißig und funfzig Jahren, anders geſtaltet ſie ſich heut, wo der Geiſt der Zeit eine Moderniſirung des Veralteten erheiſcht. Die Sache ſelbſt iſt von der höchſten Wichtigkeit, weil die Armenpflege ſo umfaſſend und koſtbar geworden iſt, daß die Reichen ſie dereinſt vielleicht nicht mehr werden möglich machen können.

Die neuere Praxis hat ſich dafür erklärt, wie ein Domicil ſchon dann konſtituirt werde,

wenn Jemand ſich perſönlich und in der Abſicht zu bleiben, als ſelbſtſtändige Perſon an einem Orte aufgehalten hat.

Dieſer Grundſatz iſt dem Geiſte der Zeit vollkommen entſprechend. Ein gemeinſames Vaterland muß den Staatsbürger berechtigen, ſich in demſelben überall aufzuhalten und ein Domicil zu konſtituiren, wo es ihm beliebt. Dennoch läßt ſich jener Grundſatz, ſo trocken, wie er daſteht, ohne Härte nicht ausführen. Es giebt eine Menge Staatsbürger, die blos Rechte in Anſpruch nehmen, aber keine Pflichten erfüllen, und um ihretwegen darf und muß jener Grundſatz billig modificirt werden. Der bloße Zufall kann ſonſt einen Ort mit heimathloſen Menſchen überladen und ihm deren Ernährung zur Laſt legen.

Man hat von Seiten der Kommunen, um ſich vor dem liederlichen Geſindel zu retten, nach Möglichkeit das Prinzip aufrecht zu erhalten geſucht, nur unbeſcholtene Menſchen aufzunehmen. Aber auch dieſes Prinzip hat ſeine Gültigkeit bereits verloren, und es handelt ſich nur noch darum, ob daſſelbe dergeſtalt völlig zu verwerfen iſt,

daß Jeder, auch der aus der Straf-Anſtalt entlaſſene Verbrecher, an jedem Orte, wo es ihm beliebt, zugelaſſen werden muß.

Ref. glaubt, daß eine ſolche Ausdehnung der Toleranz gegen die Verbrecher niemals werde ſtattfinden können, ohne die öffentliche Sicherheit völlig aufs Spiel zu ſetzen. Auch iſt eine ſolche Toleranz in den Vorſchriften des Allg. Landrechts II, 7. §. 65 und 115 nicht begründet. Eine gute Polizei kann unmöglich gehandhabt werden, wenn beſcholtene Perſonen aller Art, mit, oder gar ohne Vorwiſſen der Sicherheits-Behörde, ſich an jedem ihnen beliebigen Orte, oft vielleicht ohne Ausſicht zu einem ehrlichen Erwerbe niederlaſſen dürfen. Immer werden dieſe Leute zunächſt dem Orte zugewieſen werden müſſen, dem ſie angehören, und es ſcheint eine ſehr bedenkliche Humanität, ihnen ihr Unterkommen leichter zu machen, als dem erſten beſten rechtlichen Manne. In ihrer Heimath ſind dergleichen Menſchen bekannt und können nicht leicht Böſes ſtiften, ohne ſogleich bemerkt zu werden; haben ſie aber den Vorſatz, ſich zu beſſern, ſo kann ihnen deſſen Ausführung unter ihren Mitbürgern nur zur Ehre gereichen. Ganz unrichtig iſt die Behauptung, daß es einem Verbrecher nach abgebüßter Strafe am ſchwerſten werde, in ſeinem früheren Wohnorte Unterkommen und Unterhalt zu finden. Wäre dies gegründet, ſo müßte man noch wei-

Digitized by Google

ter geben, und in dem Falle, daß ein entlaſſener Verbrecher ſich an irgend einem fremden Ort anſiedeln wollte, gar nicht einmal ein polizeiliches Legitimations-Atteſt von ihm verlangen, aus Bedenklichkeit, ſein Verbrechen möchte in dem Orte ſeiner neuen Anſiedelung bekannt werden. Immer wird ein ſolcher Menſch an dem Orte ſeines Herkommens am leichteſten Aufnahme und Unterhalt finden. Einmal iſt dieſer Ort von Geſetzeswegen zu ſeiner Aufnahme verpflichtet, fürs Andre wird man ihm ſchon darum, um ihn nicht als Armen verpflegen zu müſſen, Arbeit zu verſchaffen ſuchen. Hat er ſich hier einige Jahre ehrlich genährt, dann iſt es immer noch Zeit, ihm das jedem anderen Staatsbürger zuſtehende freie Anſiedlungs-Recht wieder zu verleihen.

Iſt eine polizeiliche Aufſicht über die ausgearteten Glieder der Geſellſchaft unentbehrlich, ſo wird eine ähnliche, wiewohl in gewiſſen Schranken bleibende Beaufſichtigung der minder bezüchtigten Subjekte ſtets wohlthätig ſein. Ref. hält daher dafür: daß bei der Anſiedlung an einem fremden Orte der Nachweis des früheren Wohlverhaltens nicht entbehrt werden kann, daß ferner dem unbeſcholtenen Burger gewiſſe Vorrechte vor dem beſcholtenen bleiben müſſen. Die Beſcholtenheit würde ſonſt eine ganz gleichgültige Sache und die öffentliche Moral gleichſam von Geſetzeswegen unterdrückt werden. Bei dem Begriffe der Beſcholtenheit aber muß ein Unterſchied zwiſchen entehrenden und nicht entehrenden Vergehen gemacht werden; hierin ſind indeſſen oft die unbegreiflichſten Verſtöße vorgekommen. Ref. erinnert ſich eines Falles, wo das Polizei-Präſidium einer anſehnlichen Stadt einem ſonſt unbeſcholtenen Manne die Niederlaſſung darum erſchweren wollte, weil er wegen leichter Beleidigung eines Exekutors zur fiskaliſchen Unterſuchung gezogen worden war. Dergleichen Bedenklichkeiten verrathen mehr Grämlichkeit und perſönliche Abneigung, als Staatsklugheit und Weisheit in der Polizei-Verwaltung; ſie führen nur dazu, dem Büeger die öffentlichen Organe verhaßt zu machen. Viele andere Vergehungen gehören ebenfalls in dieſe Kategorie; wenn ein armer Landmann z. B., um nicht im Winter mit Weib und Kind zu erfrieren, im Walde einen Baum fällt und nach Hauſe trägt, ſo dürfte er damit noch kein Verbrechen begehen, das ihm irgendwo zum Nachtheil gereichen könnte.

Wenn man nun auf der einen Seite bei Ertheilung von Wohlverhaltens-Atteſten mit Billigkeit zu Werke gehen und die Gebrechen alles Menſchlichen im Auge behalten muß: ſo wird auf der andern Seite die Nothwendigkeit, dieſen Nachweis führen zu müſſen, immer einen wohlthätigen Einfluß auf die ſittliche Haltung der Individuen äußern. Der Vorſchlag, ohne dieſen Nachweis Jeden zur Anſiedelung zuzulaſſen, ſcheint daher dem Ref. ganz verwerflich.

Ein anderer Zweifel iſt über das Prinzip entſtanden, ob der Nachweis einer Gelegenheit zum ehrlichen Gewerbe gefordert werden dürfe oder nicht. Man hat dieſe Bedingung verworfen, und zwar mit Recht; denn in der Regel iſt es unmöglich, jenen Nachweis zu führen. Ein Menſch, der ſich irgendwo etablirt und ein Gewerbe betreibt, kann nicht voraus wiſſen, ob es ihm damit gelingen werde. Ref. iſt der Meinung, daß der Nachweis des ehrlichen Erwerbes bei einem ehrlichen Manne ein Unding,

bei einem ſchlechten Subjekt aber unmöglich oder doch eine bloße Vorſpiegelung ſei.

Folgende Vorſchläge dürften daher im Geiſte der Zeit und in der Lage der Sache begründet ſein:

1) Jedem Eingebornen iſt die Niederlaſſung da geſtattet, wo er ſie nachſucht;
2) allgemeine Bedingung derſelben iſt die Beibringung eines Wohlverhaltens-Atteſtes;
3) ſpezielle Bedingung, daß der Anſiedler nicht aus einer Strafanſtalt komme, in welchem Falle er zunächſt in ſeine Heimath oder in ſein Domicil zu verweiſen iſt, um ſich hier ein Zeugniß des Wohlverhaltens zu erwerben.

Inwiefern nun aber die Kommunen vor der Anſiedlung verarmter Menſchen zu ſichern und welche Mittel es geben dürfte, die Armenpflege anders zu geſtalten, als dies leider jetzt der Fall iſt; darüber gedenkt Ref. ſich in einem folgenden Aufſatze auszuſprechen. (Wird fortgeſetzt.)

Jahresberichte.

Steuer-Geſetzgebung.

Gewerbe-Steuer.

(Beſchluß.)

42.

Ueber die Steuerpflichtigkeit derjenigen, welche zubereitete Getränke in einem Jedermann zugänglichen Locale zum Genuß auf der Stelle, es ſei in Flaſchen oder Gläſern, freihalten, ſ. Publ. der K. Reg. zu Merſeburg v. 14. December 1835 [1]); über die Steuerpflichtigkeit der Pächter von zwangspflichtigen Schankſtellen das Publ. der K. Reg. zu Oppeln vom 13. April 1836 [2]), über die Steuerpflichtigkeit der Oekonomen geſchloſſener Geſellſchaften die Publ. der K. Reg. zu Aachen v. 2. Mai 1834 [3]) und der K. Reg. zu Merſeburg v. 20 April 1836 [4]); über den Aufkauf der Felle und anderen thieriſchen Abgänge das Publ. der K. Reg. zu Merſeburg v. 13 Juni 1836 [5]); über den Handel von Markt zu Markt die Publ. der K. Reg. zu Merſeburg v. 8. Aug. 1835 [6]) und v. 21. Mai 1836 [7]); über die Gewerbſteuer der Bärme-Fabrikanten das Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 16. September 1834 [8]); über die Gewerbſcheine der Handels-Reiſenden aus den Vereins-Staaten das Publ. der K. Reg. zu Arnsberg v. 9. Jan. 1835 [9]) und der K. Regierung zu Erfurt v. 18. Januar 1835 [10]); über die Ausfertigung der Gratis-Gewerbſcheine für Ausländer zum Aufſuchen von Waarenbeſtellungen und zu Waarenaufkäufen das Publ. der K. Reg. zu Koblenz v. 25. April 1835 [11]); über den gewerbſcheinfreien Aufkauf und Verkauf der Ausländer das Publ. derſelben Reg. v. 24. April 1835 [12]); über die ſteuerfreien Gewerbſcheine für Gehülfen inländiſcher Kaufleute und Fabrikanten und den Handels-Verkehr im Grenzbezirk das Publ. der K. Reg. zu Potsdam v. 21. Januar 1835 [13]).

43.

Ueber das gewerbsweiſe Vermiethen von Zimmern hat ein Reſcript vom 17. April 1835 in Bezug auf Ge-

[1]) Kam. Zeit. II. 71. [2]) Ebend. 310. [3]) Ebend. I. 436. [4]) Ebend. II. 422. [5]) Ebend. 437. [6]) Ebend. I. 727. [7]) Ebend. II. 596. [8]) Ebend. I. 436. [9]) Ebend. 83. [10]) Ebend. 117. [11]) Ebend. 324. [12]) Ebend. 403. [13]) Ebend. 437.

Digitized by Google

werbeſteuerpflichtigkeit folgende Bedingungen feſtgeſtellt: A. Das Vermiethen möblirter Zimmer iſt gewerbeſteuerpflichtig 1) wenn ein einzelnes Zimmer möblirt auf eine kürzere Zeit als drei Monate vermiethet wird; 2) wenn neben dem auf 3 Monate vermietheten möblirten Zimmer zugleich ein Schlaf-Kabinet, Alkoven oder Entree vermiethet und jedes mit einem Ofen verſehen iſt; 3) wenn 2 oder mehrere Zimmer vermiethet werden, ohne Rückſicht auf die Dauer der Miethszeit; 4) wenn eine Wohnung eigends zum Behuf des Wiedervermiethens gemiethet worden und aus mehr als einem einzelnen Zimmer beſteht, ohne Rückſicht auf die Dauer der Miethszeit, und ob zugleich Aufwartung, Frühſtück, Tiſch- oder Handwäſche ꝛc. verabreicht wird oder nicht. — B. Das Vermiethen möblirter Zimmer iſt gewerbeſteuerfrei: 1) wenn ein einzelnes möblirtes Zimmer wenigſtens auf die Dauer von 3 Monate vermiethet wird, es mag Aufwartung, Frühſtück ꝛc. dabei mitgegeben werden oder nicht; 2) wenn neben einem auf 3 Monate vermietheten Zimmer zwar eine Kammer, ein Alkoven oder ein Entree vorhanden, jedoch im letzteren kein Ofen befindlich iſt. — Durch dieſe Beſtimmungen iſt indeſſen nur ein Anhalt gegeben worden, und es muß daher in jedem konkreten Falle der Beurtheilung überlaſſen bleiben, ob ein gewerbsweiſes Vermiethen vorhanden iſt oder nicht.[14]).

44.

Wenn Jemand blos den bei ihm, in Schlafſtelle liegenden Perſonen Beköſtigung verabreicht, ohne dieſe Speiſung auch auf andere Individuen auszudehnen, ſo iſt er der Gewerbeſteuer als Speiſewirth nicht unterworfen.[15])

45.

Die Heranziehung ſolcher Perſonen, welche Andere gegen Bezahlung in Koſt nehmen, zur Entrichtung einer Gewerbeſteuer, kann nur eintreten, wenn dabei der Begriff eines gewerbsweiſen Betriebes vorwaltet. Es kommt demnach auf die Beweggründe an, welche Jemanden vernünftiger Weiſe veranlaſſen können, Perſonen, die nicht zu ſeiner Familie gehören, gegen Bezahlung in Koſt zu nehmen. Sind dergleichen überwiegend vorhanden, wie z. B. bei Vorſtehern von Erziehungs-Anſtalten, welche die jungen Leute nicht aus ihrer Aufſicht laſſen wollen, ſo kann das Koſtgeld als bloßer Erſatz der Ausgabe angeſehen werden und begründet ſolches kein Gewerbe. Wo aber dergleichen Motive nicht hervortreten, muß das Beköſtigen als des Gewinnes wegen betrieben, mithin als ein Gewerbe des Koſtgebers angeſehen werden, wodurch es ſteuerpflichtig wird. Das Vermiethen von Zimmern kommt hierbei nur inſofern in Betracht, als daſſelbe nach den geſetzlichen Beſtimmungen einer Beſteuerung zu unterziehen oder frei zu laſſen iſt, weil erſten Falls auch für das in Verbindung geſetzte Zimmer-Vermiethen und Koſtgeben der Staats-Kaſſe immer nur ein Mittelſatz zuſteht, der Steuerbetrag aber nach dem Geſammt-Umfange des Geſchäfts abgemeſſen werden muß.[16])

46.

In der Köhr. Ordnung für das Großherzogthum Poſen vom 1. Sept. 1835 [17]) heißt es §. 10, daß der Beſitz

[14]) Publ. d. K. Reg. zu Potsdam v. 29. April 1835. Ann. XIX. 368. [15]) Reſcr. d. d. Gen. Dir. d. Steuern v. 31. Auguſt 1835. Ann. XIX. 639. [16]) Dergl. v. 23. Juli 1834. Ebend. [17]) Kam. Zeit. I. 820.

des dort erwähnten Erlaubnißſcheines nichts in der Verpflichtung zur Bezahlung der Gewerbeſteuer ändere, ſobald mit dem Hengſte ein Gewerbe zu treiben beabſichtigt wird. Der Hr. General-Direktor der Steuern hat nun unterm 13. Mai 1836 beſtimmt, daß diejenigen Inhaber von Hengſten, ſie mögen Landwirthſchaft treiben oder nicht, denen die Stuten in ihre Wohnorte zugeführt werden, um ſie von ihren Hengſten, ſei es ohne oder gegen Entgeld bedecken zu laſſen, von der Gewerbeſteuer freizulaſſen ſind, daß dagegen derjenige, der durch Umherführung eines Hengſtes zur Bedeckung der Stuten das Gewerbe eines ſogenannten Hengſtreiters im Umherziehen betreibt, nach dem Regulativ v. 28. April 1824, bei Vermeidung der Kontravention, einen ſteuerpflichtigen Gewerbeſchein löſen muß.[18])

47.

Perſonen, welche gewerbsweiſe Hengſte zum Belegen der Stuten halten, ohne mit ſolchen umherzuziehen, unterliegen der Gewerbſteuer nicht.[19])

48.

Ueber die Beſteuerung des Handels-Verkehrs bei dem Uebertritt von einer Steuerklaſſe in die andere erging das Cirkular des Hrn. General-Direktors der Steuern vom 9. Februar 1835.[20])

49.

Nach einer Verfügung des Hrn. General-Direktors der Steuern vom 11. März 1835 ſollen die Beſtimmungen des Reſcripts vom 6ten Jan. 1829 [21]), wonach die Steuer für das zeitweiſe Ruhen eines Gewerbes nicht erlaſſen werden darf, auf den Handel nicht angewendet werden, ſondern es ſoll in Beziehung auf denſelben die geſetzlich geſtattete An- und Abmeldung unbeſchränkt, der Anmeldende indeß jedesmal zur Entrichtung des Mittelſatzes pro rata temporis verpflichtet bleiben. Wenn aber Handeltreibende, welche zu einer den Mittelſatz überſteigenden Steuerquote veranlagt ſind, das Gewerbe ab- und demnächſt wieder anmelden, ſo müſſen ſie zur Zahlung der den Mittelſatz überſteigenden Steuer-Quote angehalten werden.[22])

50.

In Bezug auf Berechnung der Gewerbeſteuer bei Abmeldung und Einſtellung des Gewerbebetriebes iſt der Fall vorgekommen, daß wenn z. B. am 3. Oktober das Gewerbe abgemeldet und am 4. eingeſtellt worden iſt, die Gewerbetreibenden auch ſchon für den Monat Oktober in der Gewerbeſteuer-Liſte zum Abgange gebracht worden ſind. Dieſes Verfahren iſt irrig. Die Inſtruktion vom 10. November 1820 [23]) ſchreibt im §. 14 zu 4 vor, daß in dem Falle, wenn im Laufe des Jahres Jemand ſein Gewerbe im Orte aufgiebt oder durch eingetretenen Todesfall ein Gewerbe aufhört, der Monat, in welchem das letztere eingeſtellt wird, noch für voll gerechnet und der Erlaß dee

[18]) Publ. d. K. Reg. zu Bromberg v. 24. Juni 1836. Amtsbl. S. 457. [19]) Reſcr d. Gen. Dir. d. Steuern v. 12. Mai 1835. Ann. XIX. 369. [20]) Ann XIX. 56. Enthalten in dem Publ. d. Reg. zu Magdeburg vom 28. Feb. 1835. Kam. Zeit. I. 198. [21]) Ann. XIII. 32. 260. [22]) Publ. d. Reg. zu Marienwerder vom 2. April 1835. Ann. XIX. 55. [23]) Ann. VIII. 680.

Digitized by Google

Steuer erſt mit dem folgenden Monat eintreten ſoll, doch muß die Abmeldung vor dem 8ten Monatstage geſchehen, widrigenfalls auch dieſer Monat noch zahlbar bleibt. Zur noch genauern und richtigeren Auslegung des gedachten §. 14 hat der Hr. General-Direktor der Steuern unterm 10. Auguſt 1827 bemerkt, daß die Worte „dieſer Monat" ſich auf den Monat der Abmeldung beziehen. Wer alſo z. B. im Juli ſein Gewerbe einſtellt und es vor dem 8. Auguſt abmeldet, bezahlt die Steuer nur für den Monat Juli; meldet er es aber im Auguſt nach dem 8ten Tage ab, auch für den Monat Auguſt. Der Monat, in welchem das Gewerbe erſt eingeſtellt iſt, wird jedesmal voll bezahlt, wenn auch die Abmeldung in den erſten 8 Tagen erfolgt iſt.[24])

51.

Hat Jemand Gewerbeſteuer bezahlt, ſich des Betriebes des Gewerbes jedoch enthalten müſſen, weil er das Bürgerrecht noch nicht beſitzt, ſo ſoll ihm, wenn er durch ein Atteſt der Ortsbehörde nachweiſet, daß er in der Zeit von der Anmeldung bis zum erlangten Bürgerrecht oder bis zur erlangten polizeilichen Erlaubniß das Gewerbe wirklich nicht betrieben, die Gewerbeſteuer zurückgezahlt werden. Iſt aber der Gewerbebetrieb vor Erlangung der polizeilichen Erlaubniß oder des Bürgerrechts wirklich begonnen worden, ſo liegt darin eine Gewerbepolizei-Kontravention, von welcher der kompetenten Behörde, falls dieſe von der Steuer-Behörde verſchieden, Behufs der Unterſuchung und Beſtrafung Nachricht zu geben iſt.[25])

---

[24]) Publ. d. K. Reg. zu Aachen v. 25. Sept. 1835. Ann. XIX. 637. [25]) Cirk. d. Fin.-Min. v. 16. Feb. 1835. Ann. XIX. 54.

Literatur.

Iſt die gegenwärtig beſtehende Verpflichtung, Pfandbriefe nur durch Pfandbriefe abzulöſen, in ſich unabänderlich begründet, auch dem allgemeinen Intereſſe förderlich? (Vom Landſchafts-Direktor von Debſchütz.) Ohne Angabe des Druckorts. 48 Seiten in 8vo.

Die ſchleſiſche Landſchaft befand im Jahre 1787 für gut, bei der Herabſetzung des Zinsfußes der Pfandbriefe von 5 und 4 pCt. das Ablöſen der Pfandbriefe durch Pfandbriefe ſtatt durch baar anzuordnen und erreichte durch dieſe Maaßregel, die durch eine Kabinets-Ordre vom 12ten Mai 1787 gebilligt und ſeitdem „das Interimiſtikum" genannt wurde, damals den Zweck, einem Anhäufen von Kündigungen zu entgehen. Aus demſelben Grunde iſt das Interimiſtikum bis jetzt beibehalten worden.

Ob die eingeführte Maaßregel aber auch in Zukunft fortbeſtehen ſolle? iſt eine Frage, die zu vielen Kontroverſen Anlaß, und namentlich auch der vorliegenden Schrift das Daſein gegeben hat. Der Verfaſſer derſelben führt aus, wie das Interimiſtikum nicht ſowohl für ein in gültiger Form abgefaßtes und publicirtes Geſetz, als vielmehr für einen reglementariſchen Beſchluß zu halten ſei, deſſen Wiederaufhebung keinem Bedenken unterliegen könne. Um eine Vermittelung der verſchiedenen Intereſſen herbeizuführen, ſchlägt er ſchließlich vor, zu einem ſchon im Jahre 1804 beſtandenen Verfahren zurückzukehren und die baare Ablöſung der Pfandbriefe mit 3 pCt. Agio einzuführen.

Die mit dem ſogenannten Interimiſtikum verbundenen Nachtheile ſind allerdings groß und mannichfach. Zuvörderſt iſt dabei die urſprüngliche Natur der Pfandbriefe, als auf jeden Inhaber lautender Hypotheken, verkannt und es ſind Beſtimmungen aufgeſtellt, welche ſie in eine Art Realbriefe umſchaffen, die der

Inhaber ſtets kündigen und deren Nominal-Betrag er auch bei noch ſo niedrigen Börſenkurſe von der Landſchaft erhalten muß, während der Beſitzer des bepfandbrieften Gutes keinesweges durch Zahlung der in dem Pfandbriefe vorgeſchriebenen Nominal-Valuta in Kourant denſelben abbürden kann, ſondern ſich gezwungen ſieht, einen eben ſo hoch lautenden Pfandbrief dafür an die Landſchaft abzuliefern, ſo hoch auch das Agio ſein mag, welches er dem Banquier dafür bezahlt.

Ob nun der von dem Hrn. Verf. gemachte Vorſchlag bei der Ausführung dieſem Uebelſtande vollſtändig abhelfen werde? dürfte ſehr zweifelhaft ſein. Vielleicht wäre es vorzuziehen, die ausgefertigten Pfandbriefe, ſobald dieſe über pari ſtehen, dem Beſitzer des Gutes nicht in Natur auszuhändigen, ſondern ihm den Nennwerth in Silbergeld zu zahlen, das Agio aber für den eigenthümlichen Fonds der Landſchaft zu berechnen. Die Zurückzahlung erfolgte ebenfalls in Silber-Kourant, wie die Vorſchrift des A. L. R. I. 11. §. 778 ff. dies mit ſich bringt; auch erſtreckt das durch einen Pfandbrief konſtituirte Pfandrecht ſich doch immer nur auf Kapital und Zinſen, nicht auf das zufällige Agio an der Börſe. Stehen die Pfandbriefe unter pari, ſo müßte der Aufnehmer ſie in Natur für voll annehmen; ein Verfahren, wobei er nur den Verluſt erleidet, den jeder Ausſteller einer Hypothek in der Regel bei dem Verkaufe derſelben tragen muß.

17.

Wie kann die ſchleſiſche Landſchaft unter Allerhöchſter Genehmigung jetzt im Geiſte ihrer urſprünglichen Stiftung zum Wohle der ſchleſ. Gutsbeſitzer wirkſam ſeyn? (Vom Landſchafts-Direktor von Debſchütz.) Ohne Angabe des Druckorts. 1836.

Die Schuldenlaſt der ſchleſiſchen Gutsbeſitzer zu heben und den Rittergütern wieder einen höhern Werth zu verleihen, iſt auch der Gegenſtand der vorliegenden Schrift. Im erſten Abſchnitte zeigt der Verf., daß und warum gegenwärtig eine Erniedrigung des Zinsſatzes der Pfandbriefe von 4 auf $3\frac{1}{2}$, oder wo möglich bis auf $3\frac{1}{4}$ pCt. rechtlich, nützlich und ausführbar ſei? — Der zweite Abſchnitt beſchäftigt ſich mit mit einem Plane, wonach ungeachtet der Erniedrigung des Zinsfußes für die Gläubiger auf $3\frac{1}{4}$ oder $3\frac{1}{2}$ pCt. die landſchaftlichen Zinſen von den Schuldnern nach wie vor mit 4 pCt. eingezahlt werden ſollen, und von den überſchießenden $\frac{3}{4}$ oder $\frac{1}{2}$ pCt in den nächſten 10 Jahren ein der Landſchaft eigenthümlich verbleibender Realiſations-Fonds (um mit Hinzuziehung des eigenthümlichen landſchaftlichen Fonds eingehenden Kündigungen pari zu genügen) und in den auf die erſten 10 Jahren folgenden Jahre ein Tilgungs-Fonds angelegt werden ſoll, aus welchem ſucceſſive die hinter den Pfandbriefen ſtehenden Kapitalien durch die Landſchaft abbezahlt und getilgt würden.

Die zu 1 gedachte Herabſetzung des Zinsfußes wird von allen Seiten bevorwortet und ſie dürfte daher in Kürze wahrſcheinlich eben ſo ins Werk geſetzt werden, wie dies in der Kurmark geſchehen iſt. Die zu befürchtenden Kündigungen laſſen ſich dadurch abwenden, daß die Pfandbriefe in Serien vertheilt werden, welche nach und nach gekündigt werden können, wenn die Inhaber ſich der Zinſen-Reduktion nicht unterwerfen wollen.

Was den zu 2 gemachten Vorſchlag betrifft, ſo erklärt ſich der Verf. dafür, nicht die Pfandbriefe, ſondern die hinter ihnen ſtehenden Hypotheken allmählig abzubürden. So nützlich ſein Vorſchlag iſt, möchte doch bei der Geringfügigkeit der Summe, welche abgezahlt worden, kein groſſer Nutzen zu erreichen ſein. Beſſer ſcheint es, in der erſten Hälfte des Gutswerths, mithin da wo die Pfandbriefe ſtehen, einen offenen Platz zu haben, wo in Zeiten der Noth ein Darlehn ſicher erlangt und gedeckt werden kann.

17.

Digitized by Google

Bücher-Anzeigen.

Für Juſtiz-, Militair-, Polizei- und Poſt-Beamte, ſowie für Kauf- und Geſchäftsleute.

Von dem

Vollſtändigen geographiſch-ſtatiſtiſch-topographiſchen Wörterbuch des Preußiſchen Staates,

oder: vollſtändigem Verzeichniß ſämmtlicher Städte, Flecken, Dörfer, Weiler, Kolonieen ꝛc., mit Angabe der Feuerſtellen und Einwohnerzahl, des Regierungs-Bezirks, Kreiſes, Gerichtsſprengels, des Amts und der Herrſchaft, des Militairbezirks, der nächſten Poſtanſtalt, ſo wie alles deſſen, was der Ort irgend Merkwürdiges von allgemeinen Intereſſe hat.

Nach von den Königl. Regierungen angeordneten Mittheilungen bearbeitet und herausgegeben von

J. C. Müller,

iſt heute die 54ſte und letzte Lieferung an alle Subſcribenten-Sammler verſendet worden und hiermit dies wichtige Werk beendigt. Daſſelbe enthält in 4 Bänden 249 Bogen des größten Median-Oktavs des deutlichſten Drucks auf gutes weißes Papier und iſt noch eine Zeitlang um den höchſt wohlfeilen Subſcriptions-Preis von 7 Thlr. durch alle Buchhandlungen zu erhalten.

Dem Werthe dieſes Werks iſt bereits die ehrenvollſte Anerkennung von ſehr vielen competenten Richtern zu Theil geworden. Das Königl. Hochlöbl. ſtatiſtiſche Bureau äußerte ſchon nach Durchſicht des erſten Theils: „Der Fleiß mit dem das Werk ausgearbeitet wird, iſt nicht zu verkennen. Die Flüſſe, Bäche, Seen, an welchen eine Ortſchaft liegt, ſind nach ihren Namen benannt, und wenn ſonſt dieſelbe etwas Bemerkenswerthes hat, ſo iſt es erwähnt.“

Des K. Staats-Miniſters und General-Poſtmeiſters, Herrn v. Nagler Exc. empfiehlt das Werk als ſehr vollſtändig den Poſt-Beamten zur Anſchaffung.

Die K. Regierungen zu Magdeburg, Erfurt, Münſter, Bromberg, Cöln, Trier empfehlen daſſelbe durch ihre Amtsblätter, und der Redacteur des Allgem. Anzeigers, Herr Hofrath Dr. Hennicke ſagt in No. 177 dieſes Blattes v. J. (1835) über daſſelbe unter andern: „Das Werk hat eine Vollſtändigkeit und Richtigkeit erlangt, wie ſie nur möglich war, und es bedarf daher

keiner beſondern Empfehlung von meiner Seite, indem es allen gerechten Anforderungen Genüge leiſtet.“

Wenn von den verſchiedenſten Seiten, wie hier, über ein Werk geurtheilt wird: ſo kann unmöglich über deſſen ganz vorzügliche und entſchiedene Brauchbarkeit auch nur der mindeſte Zweifel aufkommen, zumal wenn hohe Staats-Behörden, wie hier der Fall, daſſelbe ihren Beamten zur Anſchaffung empfehlen. Dieſe Anſchaffung zu erleichtern, laſſen wir den höchſt billigen Subſcriptions-Preis noch eine Zeitlang fortbeſtehen.

Erfurt, den 26. Auguſt 1836. Müllerſche Buchhandlung.

Hube, Joſeph.

Geſchichtliche Darſtellung der Erbfolgerechte der Slaven.

Zum Druck befördert und mit einem Nachtrage vermehrt von

Romuald Hube.

Ins Deutſche übertragen von

Joh. Conſt. Zupanski.

Eine von der Warſchauer Univerſität gekrönte Schrift. Poſen, Scherk. 8. 96 S. geh. 15 Sgr. od. 12 Ggr.

Für Juriſten.

Bei A. Baumann in Marienwerder iſt ſo eben erſchienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Anleitung zum Referiren bei Preußiſchen Gerichtshöfen,

nebſt einem Anhange von praktiſchen Beiſpielen von

L. F. Koch,

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gerichts-Rath.

Zweite durchaus umgearbeitete Auflage.

Preis 1 Thlr. 15 Sgr.

Dieſe neue Auflage des in allen kritiſchen Blättern höchſt vortheilhaft beurtheilten Werkes iſt beinahe um das Doppelte vermehrt, und mit neuen Beiſpielen verſehen worden. — Die erſte Auflage wurde in wenigen Jahren vergriffen; — die beſte Anerkennung ſeines Werthes! —

Nachricht.

Die Kameraliſtiſche Zeitung beginnt mit dem 1. Januar 1837 den dritten Jahrgang. Die Redaktion wird keine Mühe ſcheuen, das Intereſſe der geehrten Leſer mehr und mehr zu befriedigen; da das Bedürfniß der Letztern jedoch verſchieden iſt, darf dieſelbe auf gütige Nachſicht rechnen, wenn ſie nicht Allen Alles, ſondern Jedem nur immer Einiges zu geben vermag. Mit beſonderer Genugthuung ſieht die Redaktion, vermöge der wohlwollenden Unterſtützung der höchſten und hohen Behörden, ſich ſo zahlreich mit neuen und wichtigen Beiträgen verſehen, daß es nothwendig geworden iſt, auf Vermehrung des Raums zu denken. Damit nun den zeitherigen geehrten Abonnenten der Zeitung und des Bürgerblattes bei dieſer, ihnen gewiß nicht unwillkommenen Erweiterung keine Mehrausgabe erwachſe, wird das Bürgerblatt, unter Weglaſſung ſeines bisherigen Titels mit der Zeitung vereinigt werden, ſo daß die letztere in Zukunft (ſtatt aus 52) aus 80 enggedruckten Bogen beſteht und auf dieſem Raume auch das Wichtigſte aus dem zeitherigen Bürgerblatte mitgetheilt wird. Der Preis für beide ins Eins vereinigte Blätter bleibt wie bisher 4 Thaler, ſo daß die geehrten Abonnenten bei der neuen Einrichtung in jeder Weiſe zufriedengeſtellt ſein dürften. — Die Verlagshandlung ihrer Seits wird, ſoviel es dieſer billige Preis erlaubt, äußerlich für gute Ausſtattung des Blattes ſorgen, auch keine Opfer ſcheuen, den innern Gehalt deſſelben zu verbeſſern. — Allwöchentlich erſcheinen 1½ Bogen. Außer den Buchhandlungen nehmen auch ſämmtliche Poſtämter Beſtellungen an, ſo daß die einzelnen Nummern der Zeitung durch dieſe 3 bis 4 Tage nach ihrem Erſcheinen auch in den entfernteſten Orten der Monarchie eingetroffen ſein können.

Redaktion und Verlag der Kameraliſtiſchen Zeitung.

Redakteur: K. F. Rauer (Alte Jakobsſtr. No. 33). — Verleger Carl Heymann (Poſtſtr. No. 26). — Gedruckt bei J. G. Brüſchcke

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

UNIVERSITY OF MICHIGAN
3 9015 06840 3396

B 490216

Digitized by Google